

# Photographis... Chronik

Photographischen  
Vereins zu Berlin



12







# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK

UND

1028

ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG.

BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN

UND ZUR

ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben

VON

Geh. Regierungsrat **Dr. A. Miethe,**

Professor an der Königl. Techn. Hochschule zu Berlin.

---

**XIV. Jahrgang.**

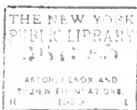
**1907.**

---

Halle a. S.

Druck und Verlag von Wilhelm Knapp.

1907.





## Autorenregister der „Photographischen Chronik“ für 1907.

**Baumann, C.**, in Bonn a. Rh. Fehlerhafte Auswahl und Verwendung der Objektive 41.

**Biberfeld, Dr. jur.** Das Lehrzeugnis 45.

— Der Lehrling und sein gesetzlicher Vertreter 173.

— Gehilfe und Lehrling 169.

**B.**, Dr. Probebilder 279.

**Czapek, C. W.** Einige Versuche mit der neuen Autochromplatte 447.

**Deutscher Photographengehilfen-Verband.** Berichtigung 199.

**Florence.** Das Reflexionsspektrum und die Farbenempfindlichkeitsbestimmung ortho- und panchromatischer Platten 107.

— Diapositive mittels Auskopierprozesse 121.

— Tönen von Aristopapier 521.

— Über die Haltbarkeit und Konservierung der organischen Entwickler 245.

— Über die Wirkungen der Bromsalze in Entwicklern 102.

**Frank, Max.** Fachschulunterricht 641.

— Hintergründe 617.

— Ideal und Wirklichkeit 507.

— Umsatz und Reingewinn 484.

— Wie führt der Photograph am praktischsten seine Bücher? 221.

**Graphos.** Sepia-Tönung 1.

**Griewaldt-Bremen.** Zu dem Artikel „Ideal und Wirklichkeit“ 539.

**Grundner, Albert.** Flecke auf Mattbildern 432.

— Paul. Gehilfenprüfung im Photographengewerbe 95, 107.

**Gundlach, Dr.** in Wenigenjena. Gebirgsphotographie im Winter 9.

**Hansen, Fritz**, in Berlin. Ausstellungs-Erlaubnis 332.

— Das Bild der Mörderin 575.

— Der Angestellte als Urheber 233.

— Der Glühstrumpf als Quälgeist 344.

— Der industrielle Photograph unter neuem Recht 625.

— Der neue Herr 367.

— Die Praxis der Steuererklärung des Photographen 29.

— Die Reproduktions- (Vergrößerungs-) Anstalten und das neue Schutzgesetz 129.

**Hansen, Fritz**, in Berlin. Etwas Statistik 345.

— Exportschwierigkeiten der photographischen Industrie 515.

— Gehilfenengagement und Urheberrecht 109.

— Gewebte Photographien 629.

— Photograph und Zeitungsverleger 472.

— Sachverständigen-Kammern 502.

— Theo Schafgans † 315.

— Unbefugtes Photographieren und seine Folgen 265.

— Urhebergesetz und Rechtsprechung 205.

— Vergrößerung und Urheberrecht 188.

— Verlagsrecht 79.

— Zur Krone-Feier 483.

— Zur Lage der photographischen Industrie 67.

**Krämer, J.** Bromsilberpapier als Platinersatz 141.

**Lumière, A. und L., und Seyewetz.** Über den Intensitätsunterschied der Entwicklungsschleier auf exponierten und nicht exponierten Platten 217.

— Über die Ausnutzungsgrenze der Fixierbäder 193.

— Über die Verbindungen der entwickelnden Basen mit schwefliger Säure in ihrer Verwendung als Entwickler 192.

**Mai, Johann**, in Tilsit. Durchsichtigmachung von Papiernegativen 3.

**Matter, Gustav.** Die Photographie auf der „Ausstellung München 1908“ 451.

**Me.** Die Momentaufnahme von der psychologischen Seite 4.

— Über eine neue indirekte Fernübertragung von Photographien, Bildern usw. 59.

**Mente, Otto**, in Charlottenburg. Über die neue „Omnicolore“-Platte 335.

**Naumann, Felix.** Abziehbares Bromsilberpapier 327.

— Plauderei über die Farbenphotographie nach Lumière 423.

— Über „Schwerter-Gaslichtpapier“ 74.

**Ranft, Artur**, in Dresden. Fachschulunterricht 185.

— Künstliches Licht 473.

**S. Franz Grainers** Kameravorbau 224.

**Sander, Adolf.** Berichtigung 277.

- Sander, Adolf. „Fachscolunterricht“ — „Lehre und Schule“ 209.  
 — Moderne Fragen 91, 133.  
 — Vergrößerungen 395.  
 Schmidt, W., in Berlin. Die Perspektive unter besonderer Berücksichtigung bei Teleobjektiven 21, 33, 71, 149, 161.  
 — Stereoskopie in natürlicher Grösse 435, 448.  
 Simon, Hans, in Charlottenburg. Über Spiegelbildphotogrammetrie 319, 331, 359.  
 Stenger, Dr. E., Lippmann-Photographie 431.  
 — Objektive aus Uviolglas und aus Uranglas 443.  
 — Verdienste der Photographie um die Himmelskunde 379.  
 — Zur Kenntnis der Autochromplatte 499, 527, 543, 605.  
 — 79. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte 531.  
 Stolze, Prof. Dr. F., in Berlin. Das Paraffin in der Photographie 295.  
 — Die Abschätzung der Belichtungszeit auf der Visierscheibe 539.  
 — Die Färbung der Wandungen in Dunkelkammern 527.  
 — Einiges über Projektionsdiapositive 415.  
 — Herstellung ruzelfreier, dicker Gelatineflächen 17.  
 — Herstellung von Chromat-Diapositiven, die sich durch höchste Feinheit, grösste Zartheit oder Kraft und sicherste Tönung des ganzen Bildes oder einzelner Teile auszeichnen 260, 283.  
 Stolze, Prof. Dr. F., in Berlin. Hydraulischer Kamerasverschluss-Auslöser 563.  
 — Negativaufnahmen für Projektions-Diapositive 601.  
 — Regulierung der Dichtigkeit beim Entwickeln 587.  
 — Sichere Entwicklung bei gewöhnlichem aktinischen Licht 496.  
 — Stereoskopische Aufnahme und Sehen von Bildern mit grossem Bildwinkel 588.  
 — Tönen und Fixieren von Bildern nach der Zeit 532.  
 — Tonfixierbäder 593.  
 — Universal-Objektivringe 479.  
 — Verschiedenes für die Reisezeit 371, 383.  
 — Verzeichnungsfehler von Doppelobjektiven 459.  
 — Vom Bildwinkel 467.  
 — Vom Retouchieren photographischer Landschaftsaufnahmen mit Hilfe der Vergrößerungsverfahren 455.  
 — Wolken, Wolkenverzeichnisse und ihre Anwendung 521.  
 Titzenhaller, Waldemar, Berlin. Ist der Deutsche Photographenhilfen-Verband in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung als die Vertretung unserer Mitarbeiter anzusehen? 83.  
 Walter, Gustav. Die Pictzernschen kolorierten Photographien 103.



## Sachregister der „Photographischen Chronik“ für 1907.

- Abschwächen der Kopien mit H. Farmers Abschwächer, das 37.  
 — der Negative mit Ammoniumpersulfat, das 504.  
Abschwächer für Gummidrucke, einen 352.  
Abschwächungsmethode 619.  
Abziehbare Bromsilberpapier 327.  
 „Agenda-Lumière“, die 176.  
 „Agenda Lumière 1907“ 253.  
Agfa-Liste, Neue 182.  
Agfa-Photo-Handbuch 401.  
Alauntonfixierbad für Aristoppapier, ein neues 86.  
Albumatpapiere der Vereinigten Fabriken photographischer Papiere in Dresden 608.  
 Alkalien in den organischen Entwicklern, Beitrag zum Studium der Rolle der 95.  
Amidolentwickler, Vorschriften für einen haltbaren 259.  
Aneto-Fabrikate; Haltbar sensibilisiertes Utopapier 60.  
Angestellte als Urheber, der 233.  
 „Anleitung zur Amateurphotographie“ von Dr. Lüttke & Arndt in Wandsbek 242.  
Anschütz, Ottomar † 291.  
Anstrich für Papiermaché- und Holzschalen, ein dauerhafter 353.  
 Antilumin, ein neuer Filterstoff für Dunkelkammerbeleuchtung von Hinderer, Thomas & Co. in Krefeld-Schönwasser 637.  
Auflösungsvermögen des Hydrochinons, das 86.  
Ausgleich der Helligkeitsunterschiede bei Landschaftsaufnahmen, die Mittel zum 5.  
Ausnutzungsgrenze der Fixierbäder, über die 193.  
Ausstellung zu Dresden 1909, internationale photographische 197.  
Ausstellungs-Erlaubnis 337.  
Autochromplatte, die 522.  
 —, einige Versuche mit der neuen 447.  
 —, zur Kenntnis der 499, 527, 543, 605.  
Belichtungszeit auf der Visierscheibe, die Abschätzung der 539.  
Bemalen von Projektionsdiapositiven und Transparenten, über das 36.

- Beobachtungen im ultraroten Spektrum, die bisherigen  
438.  
Berichtigung 199, 277.  
Bild der Mörderin, das 575.  
Bilderrahmen, Rezepte zur Herstellung farbiger 631.  
Bildwinkel, vom 467.  
Blasen auf Bromsilberpapieren 407.  
Blaudrucken und Tintenbildern, zur Herstellung von  
415.  
Blitzlichtapparaten für nächtliche Tieraufnahmen, den  
bereits bestehenden 416.  
Blitzlichtgemenges, der Wert eines 487.  
Blitzlichtapparate der Geka-Werke in Offenbach 81.  
Bogenlicht und Quecksilberdampflicht zu Kopier-  
zwecken, über vergleichende Versuche über 439.  
Brandseph, Hermann † 257.  
„British Journal Photographic Almanac 1907“ 18.  
Bromsalze in Entwicklern, über die Wirkungen der 107.  
Bromsilbergelatine-Platte, die Schicht einer belichte-  
ten 614.  
Bromsilberpapier als Platinersatz 141.  
„Bulletin de la Société Française de Photographie 555.  
Celloidin-Hüttenkarten der Rheinischen Emulsions-  
Papierfabrik Dresden 579.  
Celloidinpapier der Neuen Photographischen Gesell-  
schaft in Berlin-Steglitz, selbsttonendes 546.  
Celloidinpapier „Marke Orp“, Raethels selbsttonendes  
80.  
Celloidinpapiere auf farbigem Untergrunde von Dr.  
Lüttke & Arndt in Wandsbek 375.  
Chromasie des Auges, einen einfachen Versuch über  
die 594.  
Chromat-Diapositiven, die sich durch höchste Feinheit,  
grösste Zartheit oder Kraft und sicherste Tönung  
des ganzen Bildes oder einzelner Teile auszeichnen,  
Herstellung von 269 283.  
Czapski, Professor Dr. Siegfried † 343.  
Davanne-Konkurrenz, die 367.  
Demachy, Robert 368.  
Der neue Herr 367.  
Diapositive mittels Auskopierprozesse 121.  
Diapositivplatten und Diapositiv-Celluloidfolien mit Aus-  
kopieremulsion, Gaslicht- 229.  
Dreifarben-Diapositiv-Verfahren, ein vereinfachtes,  
praktisch vielfach erprobtes 475.  
Dreifarbenkopien, zur Herstellung von 386.  
Dreifarben-Negativen, von 613.  
Dunkelzimmerbeleuchtung 259.  
Dunkelzimmerlampen von C. F. Kindermann & Co. in  
Berlin, neue 61.  
Durchsichtigmachung von Papiernegativen 3.  
Eders Jahrbuch 1907 630.  
Eingesandt 387, 398.  
Einkopieren von Wolken auf Bromsilberpapier, das 242.  
„Entwicklung nach Zeit“, die 292.  
Entwicklungsmethode, eine originelle, getrennte 588.  
Entwicklungspapiere 315.  
Entwicklungsschleiers auf exponierten und nicht ex-  
ponierten Trockenplatten, über die Unterschiede  
in der Stärke des 127.  
Ernemann-Katalog 1907 181.  
Ernemann-Rundblickkamera 181.  
Erzeugnisse der Firma Rodenstock in München 374.  
— der Geka-Werke von Dr. G. Krebs in Offenbach  
3. M. 480.  
— der Leipziger Buchbinderei-Aktiengesellschaft 392.  
Exportschwierigkeiten der photographischen Industrie  
515.  
Expositionszeitmesser der Rathenower Optischen In-  
dustrie-Anstalt 492.  
Facettenränder auf photographischen Kopien anzu-  
bringen, um 234.  
Fachschulunterricht 185, 641.  
„Fachschulunterricht“ — „Lehre und Schule“ 209.  
Farbenempfindliche Platten von Wratten & Wainwright,  
neue 85, 115.  
Farbenphotographie 18.  
— nach Lumière, Plauderei über die 423.  
Farben ungetonter photographischer Schichten, über  
die 594.  
— zu photographischen Zwecken von Günther Wagner  
in Hannover 545.  
Färbung der Wandungen in Dunkelkammern, die 527.  
Fehlerhafte Auswahl und Verwendung der Objektive 41.  
Fernobjektive von Carl Zeiss in Jena 165.  
Fernphotographie, Kornsche 235.  
Fernübertragung von Photographien, Bildern usw., über  
eine neue indirekte 59.  
Filtervorschriften für die Dunkelzimmerlampe mit  
Flüssigkeitsfiltern, neue 157.  
Fliecke auf Mattbildern 432.  
Fluoreszenz einiger salzylsaurer Präparate unter Ein-  
wirkung von Radium- und Röntgenstrahlen, eine  
auffallend starke 408.  
Gebirgsphotographie im Winter 9.  
Gehilfeneingemenge und Urheberrecht 109.  
Gehilfenprüfung im Photographengewerbe 95, 107.  
Gehilfe und Lehrling 169.  
Gelatineflächen, Herstellung runzelfreier, dicker 17.  
Gelatine gegen verschiedene Gerbungsmittel, Verhalten  
der 612.  
Gerbung der Gelatine durch Formaldehyd, die 111.  
— — —, über die 564.  
Ghühstrumpf als Quälgeist, der 444.  
Grainers Kamera-Vorbau 301.  
Gummidrucks, zur Technik des 24.  
Goerz-Anschütz-Klapkamera „Ango“ 551.  
— — — „Tropen-Ango“ 638.  
Goerz-Flachkamera 551.  
Goerz-Gelbscheiben 551.  
Haltbarkeit sensibilisierter Pigmentpapiere zu erhöhen,  
die 304.  
— ungetonter fixierter Bilder, über die 613.  
— von Badeplatten, Notiz über die 110.

- Handwerkskammer zu Berlin 371.  
 Hauptpreisliste 1907—1908 von Dr. Lüttke & Arndt in Wandsbek 481.  
 Hintergründe 617.  
 Hintergrundgestell „Lux“ von Hoh & Hahne in Leipzig 580.  
 Hüttig-Katalog, neuer 164.
- Ideal und Wirklichkeit** 507.  
 „Ideal und Wirklichkeit“, zu dem Artikel 539.  
 Illustrierte Postkarte 387.  
 Intensitätsunterschied der Entwicklungsschleier auf exponierten und nicht exponierten Platten, über den 217.  
 Ist der Deutsche Photographengehilfen-Verband in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung als die Vertretung unserer Mitarbeiter anzusehen? 83.
- Jubiläum der Firma C. P. Goerz in Friedenau**, ein doppeltes 85.
- Kaliumpermanganat zur Entfernung des Fixiernatrons aus photographischen Schichten**, über die Verwendung von 439.  
 Kameraverschluss-Auslöser, hydraulischer 563.  
 Kamera-Vorbau, Franz Grainers 224.  
 Kartons der Firma Paul Leinert in Dresden-A. 230.  
 Kataloge der Firma E. Wünsche in Reick b. Dresden, neue 230.  
 Kinematographische Vorführungen ohne Flimmern 235.  
 Kinematographischer Mikrophotographien der Kristallisationserscheinungen, die Anfertigung 451.  
 Klappkamera im Format 18 x 24 cm von C. P. Goerz, Berlin-Friedenau 241.  
 Kohledrucken auf Aluminium, die Übertragung von 361.  
 Kombination verschiedener Negative, zwecks 362.  
 Kopieren bei künstlichem Licht, über das 175.  
 — und Entwickeln, über gleichzeitiges 235.  
 Kopierpapiere, abziehbare 309.  
 Kranseder-Preisausschreiben 182.  
 Kranseder-Trockenplatten 181.  
 Kretschmar-Kinematograph 580.  
 Krone, achtzigster Geburtstag, Hermann 479.  
 Krone-Feier, die 595.  
 — in Dresden, bei der 613.  
 —, zur 483.  
 Künstliches Licht 473.
- Latenten Bildes**, über die Natur des 291.  
 — —, zur Kenntnis des 438.  
 Lehrling und sein gesetzlicher Vertreter, der 173.  
 Lehrzeugnis, das 45.  
 Leinwand für direkte Vergrößerungen lichtempfindlich macht, wie man 462.  
 Lichtbilder, Sammelstelle für 303.  
 Lichtstofffreie photographische Negative, absolut 451.  
 Lichtpausverfahren mittels Fettfarben, auf ein 322.  
 Lichtwirkung, eine äusserst interessante 53.  
 Lippmann-Photographie 431.  
 Lockkamera, Anwendung und Konstruktion der 510.
- Löseschalen von Kotz & Arnoldi in Berlin 607.  
 Luftmalgeräte Original „Grube“ der Leipziger Tangier-Manier 638.  
 Lumineszenz-Erscheinungen bei chemischen Umsetzungen 218.
- Mattscheiben in Felder einzuteilen**, kleine 556.  
 Mehrfarbengummidruck durch Einstäuben der Farben, über 496.  
 Meisterkurs für das Photographenhandwerk, Berlin 1907 455.  
 Mikroskopische Untersuchung des Silberkorns in nassen Kollodiumschichten 589.  
 — Untersuchungen über den Einfluss des Persulfat- und des Blutlaugensalz-Abschwächers 62.  
 — — über die Grösse und die Verteilung des Plattenkorns in photographischen Schichten 175.  
 Moderne Fragen 91. 133.  
 Momentaufnahme von der psychologischen Seite, die 4.  
 Mosaic\* von Waldberg & Co. in Berlin, „The 376.  
 Müllergaze in der Photographie, die Anwendung von 36.
- Negativaufnahmen für Projektions-Diapositive** 601.  
 Negative, die Herstellung umgekehrter 279.  
 Negativsubstanz und ihren Einfluß auf die Vorgänge des Abschwächens, über die Zusammensetzung der 403.  
 Nernst-Projektionslampe mit selbsttätiger Zündung 491.  
 „Nettel-Kamera“ des Süddeutschen Kamerawerks, Koerner & Mayer in Sonthcim a. N. 60.  
 Neuere Objektive: Goerz-Doppelanastigmat Pantar; Rodenstocks Weitwinkel-Anastigmat Pantagonal; Hensoldt-Anastigmat Walkar; Rodenstocks Projektionsobjektive mit variabler Brennweite 12.
- Objektive** 338.  
 — aus Uviolglas und aus Uranglas 443.  
 — von Carl Zeiss in Jena, neue 61.  
 Öldruck 242.  
 Öldruckverfahrens, über eine mögliche Modifikation des 352.  
 „Omnicolore“-Platte, über die neue 335.  
 Organischen Entwickler, über die Haltbarkeit und Konservierung der 245.
- Panoramafernröhr von C. P. Goerz, Berlin-Friedenau** 241.  
 Papiernegative, über 304.  
 Paraffin in der Photographie, das 295.  
 Permanganat-Abschwächer, auf den 304.  
 Persenno-Platten von Otto Pertz in München 259.  
 Perspektive unter besonderer Berücksichtigung der Teleobjektiven, die 21. 33. 71. 149. 161.  
 Photoaktiven Stoffen, zu den 407.  
 Photograph und Zeitungsverleger 472.  
 — unter neuem Recht, der industrielle 625.  
 Photographie auf der „Ausstellung München 1908“, die 451.  
 — im Dienste der Geisteswissenschaften, die 158.  
 — nachweisbaren spektralen Eigenschaften der Blutfarbstoffe und anderer Farbstoffe des tierischen Körpers, über die durch 344.

- Photographien, gewebte 629.  
 Photographieren bei Nacht von A. Osborn, das 37.  
 Photographische Aufnahmen für Illustrationszwecke 254.  
 — Industrie, zur Lage der 67.  
 — Papiere von E. van Bosch in Strassburg i. E. 481.  
 Photoskulpturen, Herstellung von 533.  
 Pietznerschen kolorierten Photographien, die 103.  
 Pigmentvergrößerungen, zur Herstellung direkter 123.  
 Pinotypie-Verfahren der Höchster Farbwerke, das 307.  
 Plattenbock „Bravo“ 115.  
 „Plattenkorn“ 397.  
 Platten-Trockenschänke von W. Bernpohl in Berlin 491.  
 Preisausschreiben für Ballonaufnahmen 368.  
 —, zu unserem 295. 327.  
 Preisgerichts des „Atelier des Photographen“ am 9. November 1907, Sitzung des 579.  
 Preialisten sowie Neuigkeiten der Firma Rathenower Optische Industrie-Anstalt, vorm. Emil Busch, A.-G. in Rathenow, neue 258.  
 Probefelder 279.  
 Projektionsapparate von Hüttig, A.-G. in Dresden 608.  
 — von Voigtländer & Sohn, A.-G. in Braunschweig 581.  
 Projektionsdiapositive, einiges über 415.  
 Projektionszwecken am häufigsten gebrauchten Lichtquellen und über deren Ausnutzung im Projektionsapparat bei Verwendung von Kondensern verschiedener Konstruktion, über die Stärke der zu 123.  
 Prospekte von Lütke & Arndt in Wandsbek, neue 60.  
 Quantitative Untersuchungen über Quecksilberverstärker 613.  
 Quecksilberchlorid, gelöstes 568.  
 Quecksilberdampf lampen für die Praxis, die Bedeutung der 157.  
 Reflexionsspektrum und die Farbenempfindlichkeitsbestimmung ortho- und panchromatischer Platten, das 307.  
 Regenerierung gebrauchter Entwickler für Gaslichtpapiere, zur 450.  
 Regulierung der Dichtigkeit beim Entwickeln 587.  
 Reisezeit, verschiedenes für die 371. 383.  
 Reproduktions- (Vergrößerungs-) Anstalten und das neue Schutzgesetz, die 129.  
 Retouchieren photographischer Landschaftsaufnahmen mit Hilfe der Vergrößerungsverfahren, vom 455.  
 Rezepte zur Herstellung von Kallotypien, einige erprobte 303.  
 Röntgen-Stereometer von Oberstabsarzt Dr. J. Gillet in Berlin 259.  
 Rundblickkamera, Ernemanns 375.  
 Sachverständigen-Kammern 502.  
 Satrap-Chemikalien für photographische Zwecke der Chemischen Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering) in Berlin 638.  
 Satrap-Handbuch und Satrap-Papiere 165.  
 Schafgans, Theo † 315.  
 Schlegel, R. † 471.  
 Schliers photographischer Platten im tropischen Klima, die Ursache des 24.  
 Schnellphotographie - Apparat „Mars“, Postkarten- 43.  
 Schwefeltonung 533.  
 Schwertes-Gaslichtpapier der Vereinigten Fabriken photographischer Papiere in Dresden 42.  
 „Schwertes-Gaslichtpapier“, über 74.  
 Sepia-Tonung 1.  
 Sichere Entwicklung bei gewöhnlichem aktinischen Licht 495.  
 Silber-, wie auch Pigmentbilder vor dem Verderben zu bewahren, um 564.  
 „Solar-Prints“, die Herstellung von 6.  
 Spiegelbildphotogrammetrie, über 319. 331. 359.  
 Spiegel-Reflexkameras, eine Ausstellung von 386.  
 Statistik, etwas 345.  
 Stereophotographische Methode, eine neue 322.  
 Stereoskopbilder vom Sternhimmel 343.  
 Stereoskop Dixio von Professor L. Pigeon 460.  
 Stereoskop-Photographie, in der 407.  
 Stereoskopie: Betrachtungsapparate von C. P. Goerz in Berlin-Friedenau und Emil Wünsche in Dresden-Reick. Stereobilder der Neuen Photographischen Gesellschaft in Berlin-Steglitz 116.  
 — in natürlicher Grösse 435. 448.  
 Stereoskopische Aufnahme und Sehen von Bildern mit grossem Bildwinkel 588.  
 Steuererklärung des Photographen, die Praxis der 29.  
 Sulfitolung, zur Herstellung einer haltbaren 176.  
 Tableaus, welche mit einer Anzahl Photographien, um 235.  
 Tageslichtentwickler 408.  
 Technische Rundschau 12. 42. 60. 80. 85. 115. 164. 181. 229. 241. 258. 309. 315. 374. 391. 460. 480. 491. 545. 551. 579. 607. 637.  
 70 Teerfarbstoffe auf ihr Sensibilisierungsvermögen für Bromsilbergelatine 567.  
 Theorie der photographischen Prozesse, die 176.  
 — — — Vorgänge, die 64.  
 — — —, Untersuchung zur 403. 475.  
 Thiokarbamidtonbad als Ersatz für Goldtonfixierbäder 555.  
 Thornton-Pickard-Verschlüssen, Neuigkeiten in 391.  
 Tonen und Fixieren von Bildern nach der Zeit 532.  
 — von Aristopapier 519.  
 Tonfixierbäder 593.  
 Tonung von Bromsilberbildern mittels Bleichromats, über eine gelbe, orangefarbene und grüne 24.  
 — von Bromsilber- und Gaslichtpapieren, erprobte Rezepte zur 322.  
 Trapp & Münch, Japan-Papier 115.  
 Triamidobenzol und das Triamidotoluol, das 292.  
 Trockenplatten von Joh. Sachs & Co. in Berlin 581.  
 — von Otto Perutz in München 607.  
 — von Richard Jahr in Dresden 552.  
 Uhr des Architektur-Photographen, die 593.  
 Umsatz und Reingewinn 484.  
 Unbefugtes Photographieren und seine Folgen 265.

- Universal-Taschenstativ „Vivant“ 13.  
 Universal-Objektivringe 479.  
 Unsichtbare Tintenabdrücke sichtbar zu machen 626.  
 Untersuchungen über die Natur des latenten und des negativen photographischen Bildes 206.  
 — zur Theorie der photographischen Vorgänge, neue 567.  
 Uransalzen in der Photographie, der Gebrauch von 351.  
 Urhebergesetz und Rechtsprechung 205.
- Verbindungen der entwickelnden Basen mit schwefliger Säure in ihrer Verwendung als Entwickler, über die 197.**  
 — welche Entwicklerbasen mit schwefliger Säure eingehen, und über deren Verwendung als Entwickler, über die 62.
- Verdienste der Photographie um die Himmelskunde 379.  
 Verfahren, im Licht veränderliche Farbendrucke herzustellen, ein neues 425.
- Vergrößerungen 395.  
 Vergrößerung und Urheberrecht 188.  
 Verlagsrecht 79.
79. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte 531.  
 Verschlussgeschwindigkeit bei photographischen Apparaten, über ein neues und einfaches Verfahren zur Messung der 260.
- Verschlussgeschwindigkeiten ohne irgend welche besondere Hilfsmittel prüft oder bestimmt, wie man 509.
- Verstärkungsmethode mit Silber, eine 556.  
 Vervielfältigung von Schriftstücken durch Lichtpausen, die 5.  
 Verzeichnungsfehler photographischer Objektive, über den 322.  
 — von Doppelobjektiven 450.  
 Voigtländer-Kataloge, neue 164.
- Wassers und der Entwicklerlösungen auf die Lichtempfindlichkeit photographischer Bromsilbergelatineplatten, Einfluss des 503.**  
 Werkzeug zum Rauten der Clichés, ein neues einfaches 426.
- Wiedergewinnung von Platinrückständen in der Photographie, die 487.
- Wie führt der Photograph am praktischsten seine Bücher? 221.
- Wolken, Wolkenverzeichnisse und ihre Anwendung 521.
- Wünsche-Broschüre, eine neue 580.  
 Wünschens Reicka-Adapter und Minimal-Kameras 391.
- Zeiss-Katalog 1907 492.
- Zentral-Verband Deutscher Photographen-Vereine 142. 483.
- Zusammensetzung und die Eigenschaften der Salze, welche beim Fixieren von Bromsilber- und Chlor-silbergelatineplatten entstehen, über die 396.



# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIEHTE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 1.

25. Dezember.

1906.

## Sepia-Tonung.

[Nachdruck verboten.]

Mit einer bemerkenswerten Regelmässigkeit taucht in letzter Zeit in den verschiedenen Frage- und Antwortkästen unserer Fachzeitschriften immer wieder das Thema auf: „Wie erhält man haltbare Sepia-Bromsilberbilder?“ Die Antworten auf diese „moderne“ Frage haben nie gefehlt, scheinen aber stets nur vom Fragesteller selbst einer Beachtung gewürdigt zu werden. Wo ist der Grund dieser Erscheinung zu suchen? Fehlt es den Photographen an Zeit oder an Interesse, ihre Zeitschrift und nebenbei auch den Fragekasten derselben durchzulesen?

Ich weiss bestimmt, dass so mancher, auch interessierte Leser vor dem Fragekasten mit seiner Lektüre Halt macht. Er sagt sich: „Wozu? Du hast ja keine Frage gestellt!“ Ganz recht. Ich wage aber zu behaupten, dass es für den ernsten Leser und Praktiker unter Umständen viel lohnender sein kann, die gestellten Fragen auf ihre Ausführbarkeit hin zu prüfen, als sich langatmige, wissenschaftliche Aufsätze, die keinerlei praktischen Wert versprechen, in den Kopf zu pauken.

Das Nachhinken vieler Fragesteller ist andererseits auch darauf zurückzuführen, dass sich mancher beim früheren Lesen sagte: Ach, das brauchst du ja nicht, das hat für dich keinen Wert und — er wartet, bis ihm seine Konkurrenz den Rang abgelauten und ihn dazu gezwungen hat, aus seiner Ruhe (die der Photograph trotz der ruhigen Zeiten leider doch nicht besitzt) herauszugehen und mit ihm in den Kampf zu treten. Nun kann man ja wohl nicht alles probieren, was man liest und von den Reisenden angeboten bekommt, aber sich um Dinge kümmern, die regelmässig und von den verschiedensten Seiten angeboten und besprochen werden, das ist die Schuldigkeit jedes Photographen sich selbst und seinem Stande gegenüber.

Dem aufmerksamen Beobachter wird es ebenso wenig entgehen sein, dass heute fast jede, sicher aber alle renommierten Vergrösserungsanstalten „Sepias“ anbieten, wie dass die sogen.

Gaslicht-(Chlorbromsilber-)Papiere seitens fast aller Papierfabrikanten hergestellt und mehr und dringender denn je empfohlen werden: Beides sind Zeichen, dass nach diesen Waren verlangt wird, dass sie „Bedürfnis“ geworden sind.

Wir wollen uns der Betrachtung dieser zwei Prozesse im reinen Hinblick auf die Praxis etwas widmen und uns für heute zuerst mit den Sepia-Bromsilberbildern beschäftigen, während dem Gaslichtpapier gelegentlich ein zweiter Artikel gewidmet sein soll.

Woraus ist das Bestreben und das Bedürfnis, sepia getonte Bromsilberbilder herzustellen, hervorgegangen? Es sind zwei Ursachen.

Schwarze Bromsilberbilder, resp Vergrösserungen sind durch die „Gratis“-Vergrösserungen und solche zu Schundpreisen und in Schundauführung in üblen Verfall gekommen. Der einfache Mann bestellt sich eine Vergrösserung für 3 oder 5 Mk. beim Glaser oder im Galanteriewarengeschäft — dem feinen Publikum ist die Ausführung zu „gewöhnlich“, zu allgemein. Folglich ist ein anderes Verfahren oder ein anderer Ton als Ersatz nötig. Ein anderes Verfahren haben wir im Kohledruck, der aber — und das ist der zweite Punkt — in vielen Fällen zu teuer kommt und deshalb nicht bestellt wird. Wir gebrauchen also einen anderen Ton des Bromsilberbildes: Rot, blau, grün oder sepia (braun).

Dass die drei ersterwähnten Farben der Bromsilbertonung bis heute selbst unter günstigsten Umständen nicht haltbar zu erzielen sind, ist allgemein bekannt, auch wären dieselben nur in vereinzelt Fällen, dem Sujet angepasst, zu gebrauchen.

Sepia hingegen in seinen verschiedenen Schattierungen ist nicht nur für alle Arten von Sujets verwendbar, sondern auch absolut haltbar zu erzielen.

Als Sepiatoner kommen in Frage: Urantonung, Kupfertonung, heisse Natron-Alaun-(Schwefel-)Tonung oder eine kalte Schwefeltonung.

Die heisse Natron-Alaun-Tonung ist davon unbedingt die wichtigste, verbreitetste und neben

der kalten Schwefeltonung die einzige Art, unbedingt haltbare Sepiatöne auf Bromsilberpapier zu erhalten. Sie soll deshalb heute zuerst besprochen werden.

Wir lösen in 1 Liter kochend heissem Wasser 30 g Alaun und 300 g gewöhnliches Fixiernatron (unterschweifligsaures Natron) auf. Das Resultat muss eine durchaus milchige Lösung sein, die leichte Schwefeldämpfe entwickelt, solange die Lösung noch heiss, resp. warm ist. Dass die Reihenfolge der Chemikalienlösung (gleichzeitig, das Alaun vor oder nach dem Fixiernatron) irgend einen Einfluss auf das Bad oder die Resultate ausübte, konnte Schreiber dieses nicht bemerken. Ebenso wenig hat es einen Einfluss, ob das Verhältnis der Chemikalien zueinander etwas differiert, die Hauptsache ist, dass sich Schwefel entwickelt, da durch diesen die Tonung vor sich geht.

Die gewonnene Lösung kann eventuell sofort nach erfolgter Abkühlung verwendet werden, wirkt aber besser, wenn sie einige Tage gestanden hat. Die Lösung darf unter keinen Umständen filtriert werden, im Gegenteil: Der vorhandene, weisse Bodensatz wird beim Tonen am besten durch vorheriges Umschütten der Flasche oder des Steinkrugs mit in die Schale genommen.

Betreffs der Kraft von Bildern, die getont werden sollen, ist vorher die Frage aufzuwerfen, ob frisches oder altes Bad zur Verwendung gelangen soll. Bei frischem Bad, das eben erst angesetzt wurde, gehen die Bilder sehr stark zurück und erhalten einen ausgesprochen gelben oder gelb-braunen Ton. Bei unbenutztem, aber abgestandenem Bad ist die Reduzierung der Kraft nicht mehr so stark, der Ton auch schon angenehmer. Je öfter ein und dasselbe Bad (ohne Nachgiessen von frischer Lösung) gebraucht wird, desto weniger geht das Bild in Kraft zurück, desto warm-brauner und satter der Ton. Bei etwa sechs- bis achtmaligem Gebrauch desselben Bades kann man annehmen, dass das Bild in Kraft keinerlei Veränderung mehr erfährt.

Will man ein konstantes Bad haben, dürfte es gut sein, sich stets seine alte Lösung sorgfältig aufzubewahren und nach Gebrauch stets nur ein kleines Quantum frischen Bades nachzugießen.

Der resultierende Ton ist, wie eben schon angeführt, einestheils von dem Alter des verwendeten Bades abhängig, zum anderen wird er aber auch beeinflusst durch die richtige Belichtung und Entwicklung des Bildes. Ein zu lange belichtetes, nicht ausentwickeltes Bild wird einen unschönen, lehmigen Ton geben. Das Bild muss voll ausentwickelt, somit auch richtig belichtet sein.

Ein Auswässern der Bilder vor der Tonung erübrigt sich vollständig, da im Tonbad ja auch wieder Fixiernatron enthalten ist. Die Bilder werden nach der Entwicklung wie gewöhnlich fixiert, wobei zu beachten ist, dass keine Luftblase unter denselben bleibt (d. h. wenn die Schicht nach unten ist), da unfixierte Stellen nachher auch nicht tonen. Nach kurzer Spülung wird dann auf mindestens 20 Minuten, besser bis zu 1 Stunde, ein konzentriertes Alaunbad zur gründlichen Härtung angewendet. Und hierauf kommt das Bild nach kurzem Abbrausen in das entweder noch kalte oder bis auf etwa 20 Grad R. angewärmte Tonbad. Sollten die Bilder über Nacht getrocknet oder schon vor längerer Zeit in Schwarz hergestellt worden sein, ist ein gründliches Einweichen derselben nur günstig.

Will man die Dauer der Tonung nicht bis ins Unendliche hinausschieben, sondern in der normalen Zeit von 20 bis 30 Minuten beenden, ist es ratsam, wie überhaupt empfehlenswert, eine Emailleschale zu verwenden und diese über eine oder mehrere, regulierbare Flammen zu setzen. Man steigert die Hitze langsam, sucht aber auf mindestens 50 Grad R. zu kommen und diese oder eine noch etwas höhere Hitze dann bis zur beendigten Tonung zu halten. Die Gelatine wird nicht schmelzen, es werden keine Blasen entstehen, wenn das Bild (oder die Bilder, da mehrere ebenso gut zu gleicher Zeit getont werden können) während der ganzen Prozedur bewegt wird. Und nicht an Lösung sparen! Die Bilder müssen schwimmen, dürfen nicht auf den heissen Boden der Schale zu liegen kommen.

Nun der Gang der Tonung. In den Lichtern fängt es an, etwas gelblich zu werden, dann kommen die Halbtöne, und langsam folgen die Schatten. Die Farbe ist erst unschön, verwandelt sich aber bald in ein angenehmes Braun. Die Tonung ist erst dann beendet, wenn die tiefsten Schatten des Bildes keine schwarzen Stellen mehr aufweisen, und muss auch so lange durchgeführt werden.

Sind die Bilder durchgetont, müssen sie entweder im Bade selbst oder aber noch besser an der Luft abkühlen und können, resp. müssen dann gründlich gewaschen werden. Etwa auf den Bildern haftender Satz vom Tonbad wird entweder abgebraust oder mit einem Wattebausch entfernt. So erzielte Bilder sind unbedingt haltbar.

Dasselbe Bad tont „unter Umständen“ auch kalt. Ein Bild, das abends in das Bad gebracht, kann am anderen Morgen einen ganz hübschen Ton aufweisen, aber ebenso gut auch ganz verschwunden sein oder noch den gestrigen Ton zeigen. Das Resultat ist zufällig, der Prozess daher praktisch nicht in Frage kommend.

Beim Heisstonen beachte man, dass Büttenpapiere die wenigste Sorgfalt gebrauchen und die besten Töne ergeben. Auf der entgegen-



gesetzten Seite stehen glänzende Bromsilberpapiere, deren Behandlung grösste Sorgfalt erfordert, während die erzielten Töne auch hier, wie bei den anderen Papieren als gut zu bezeichnen sind.

Genau wie Bromsilberpapiere lassen sich auch Chlorbromsilberpapiere in dem besprochenen Bade tonen.

Bei Fehlresultaten, d. h. wenn das Bild überhaupt nicht oder nur schlecht tont, wolle man berücksichtigen, dass sich nicht alle im Handel befindlichen Papiere gleich gut für diese Tonung eignen. Man versuche deshalb unter Umständen ein zweites Fabrikat.

Zinnshalen oder defekte Emailleschalen dürfen nicht verwendet werden, da das sich, wenn auch in geringem Grade lösende Eisen, resp. Zinn die Tonung beeinträchtigt, eventuell völlig aufhebt.

Zum Schluss noch ein Wort über die während der Tonung entstehenden Schwefeldämpfe: Sie sind ein Feind unserer Platten, unserer Auskopierpapiere und unserer Papiere überhaupt, soweit sie nicht selbst im Bade liegen oder getont und fixiert sind. Es dürfte daher gut sein,

wenn möglich einen Raum aufzusuchen, wo die Dämpfe direkt entweichen können und keine der obigen Gegenstände zu finden sind. Sollte der Zufall oder irgend ein Grund es trotzdem einmal gebracht haben, dass sich Schwefeldämpfe auf unkopiertem oder kopiertem, aber ungetontem Papier in Form gelber, metallischer Stellen breit gemacht haben, so ist der Schaden leicht durch Abreiben derselben mit Alkohol gut zu machen.

Vielleicht ist auch noch ein anderer Schaden, der Rückgang der schwarzen Vergrößerungen, gut zu machen, wenn keine Gelegenheit versäumt wird, seinen Kunden, eventuell durch Selbstanschaffung eines „Gratis“-Bildes, klar zu machen, dass Vergrößerung und Vergrößerung zweierlei ist und — dass sie die Vergrößerungen auch bei ihm haben können.

Man findet an der Innenseite von Geschäftstüren oft ein Schildchen angebracht mit den Worten: „Haben Sie nichts vergessen?“ Aendern wir dieselben dahin: „Vergessen Sie nicht, dass ich eine Spezialabteilung für Vergrößerungen habe!“

Ueber kalte Schwefeltonung, Uran- und Kupfertönung ein andermal. Graphos.



## Durchsichtigmachung von Papiernegativen.

Von Johann Mai in Tilsit.

[Nachdruck verboten.]

Dass das Negativpapier öfters als Ersatz der Glasrockenplatten und Films sich verwenden lässt, dürfte allgemein bekannt sein, und bedarf es bezüglich der Behandlung vor, während und nach der Belichtung wohl keiner näheren Beschreibung, da die Gebrauchsanweisungen, die die Hersteller geben, so ziemlich der Sache entsprechen. Dagegen sind die Mittel, die zur besseren Durchsichtigmachung der fertigen Papiernegative in den Gebrauchsanweisungen u. s. w. anempfohlen werden, zumeist nicht einwandfrei, indem sie einestheils die Transparenz erhöhen, andertheils aber allerlei üble Folgen nach sich ziehen. Werden z. B. die Papiernegative mit fettigen Substanzen, wie Oelen u. s. w., präpariert, um sie durchsichtig zu machen, so erreicht man wohl diesen Zweck, doch auf den meisten photographischen Papieren, besonders auf Cellodinpapier, treten später rote Flecke, vom Fett herührend, auf, die nicht mehr zu entfernen sind. Also ist die Oelpräparierung ganz zu verwerfen.

Es wird empfohlen, die Papiernegative förmlich in Oel zu baden, damit sie recht innig durchsogen werden, doch nach dem Trocknen, bezw. nach etlichen Wochen, treten eine Menge weisser Flecke auf, wodurch die Durchsicht und weitere

Brauchbarkeit aufgehoben ist, und ein erneutes Einfetten macht sich nötig. Es ergibt sich hieraus von selbst die Unzulänglichkeit der Durchsichtigmachung mit fettigen Oelen.

Dagegen habe ich mit selbst zubereitetem Transparentlack eine dauerhafte, für die verschiedenen photographischen Papiere unschädliche Transparenz erhalten, die sich stets gut bewährte. Voraussenden muss ich jedoch, dass der Transparentlack auf der Rückseite der Papiernegative sehr dünn und gleichmässig, dafür aber öfters mittels eines weichen Pinsels aufgetragen wird, wobei der vorherige Lackaufstrich stets trocken sein muss. Der Aufstrich wird so lange wiederholt, bis sich keine weissen Flecke mehr zeigen, was nach dem Trocknen der drei ersten Aufstriche stets eintritt.

Das Papiernegativ wird vor dem Anstreichen, mit der Bildseite nach unten, auf reines, weisses Papier gelegt, ganz flach auf ein Brett aufgespannt und, wie oben erwähnt, behandelt. Am Schlusse, d. h. nachdem der letzte Aufstrich trocken ist, wischt man mit einem reinen, weichen, mit Terpentin gefeuchteten Lappen den harzigen Lacküberschuss fort und lässt nun das Negativ vollends austrocknen. Durch den Lackanstrich

bleibt dasselbe ganz flach und lässt sich anstandslos kopieren. Sollten später doch noch weisse Flecke auftreten, was bei richtiger Behandlung nicht vorkommen kann, so wiederholt man das Aufstreichen in derselben Weise.

Der Transparentlack wird wie folgt zubereitet: In einem sauberen Emailgeschirr vermischt man etwa 60 g rektifiziertes Terpentinöl mit 18 bis 20 g bestem pulverisierten Kolophonium und 20 g Elemiharz (westindisch oder mexikanisch), sowie 6 bis 8 g reinem, bestem Paraffin, dann rührt man die Masse gut durch und setzt das Geschirr auf einen Gas- oder Spirituskocher. Die Flamme darf nicht zu stark sein und die Masse muss ständig umgerührt werden, dass sie nicht anbrennt. Ferner muss das Geschirr ziemlich gross sein, weil die kochende Flüssigkeit in die Höhe steigt. Wenn dies eintritt, so hebt man das Geschirr ab, denn die Mischung ist gebrauchsfertig. Sollte sich aus Versehen die Masse entzünden, so wird das Geschirr ab-

gehoben und mit einem gut schliessenden Deckel bedeckt, wodurch die Flamme erstickt wird. Die Masse wird, nachdem sie etwas abgekühlt ist, noch mit 50 bis 60 Teilen rektifiziertem Terpentinöl verdünnt, in eine weibalsige Glasflasche gefüllt und stets gut verkorkt verwahrt<sup>1)</sup>.

Nicht nur Papiernegative, sondern auch andere Bilder, Zeichnungen, photographische Kopieen u. s. w. können mit dem Transparentlack durchsichtig gemacht werden. Die Transparenz entspricht einer solchen, wie sie das beste Pauspapier aufweist, und geht demnach das Kopieren etwas langsamer wie bei Glasnegativen vor.

1) Andererseits wird Kanadabalsam, mit Terpentin verdünnt (1 Teil Kanadabalsam, 5 Teile rektifiziertes Terpentin), empfohlen, doch dürfte auch hier etwa  $\frac{1}{8}$  Teil reines Paraffin die Transparenz erhöhen und ein vollkommenes Flachliegen der Papiernegative herbeiführen. Die Mischung ist so weit zu erwärmen, dass das Paraffin geschmolzen wird.



### Die Momentaufnahme von der psychologischen Seite.

Eine gewöhnliche Regel, die dem Anfänger gegeben wird, ist, den richtigen Moment für die Aufnahme zu wählen. Aber wie soll er diesen Moment finden und benutzen? Damit Sinneseindrücke, seien sie durch Auge, Ohr oder Gefühl hervorgerufen, vom menschlichen Gehirn aufgenommen und dort so verarbeitet werden, dass eine entsprechende Reaktion darauf erfolgt, ist eine gewisse Zeit erforderlich. Diese „Reaktionszeit“ (persönliche Gleichung) sollte bei einer Momentaufnahme von grösster Bedeutung sein. Die Reaktionszeit möge bei einem Augenreiz, wie er ja hier in Betracht kommt,  $\frac{1}{8}$  Sekunde bei einer gewissen Person betragen, wie kann nun der Photograph Nutzen aus der Kenntnis dieser Zahl ziehen?

Wir wollen einen konkreten Fall wählen. Ein durchaus erfahrener und sicherer Photograph will einen, gerade bei einer Telegraphenstange vorüberfahrenden Zug photographieren: da er weiss, dass seine Reaktionszeit  $\frac{1}{8}$  Sekunde beträgt, exponiert er  $\frac{1}{8}$  Sekunde früher als der Zug den bezeichneten Punkt erreicht hat. Beim Entwickeln zeigt sich, dass er zu früh exponiert hat. Ein zweiter Versuch bringt das gleiche Resultat. Da erinnert er sich einer Regel eines erfahrenen Momentphotographen: Drücke erst in dem Moment, wo du den Zug photographiert haben willst, nicht vorher. Er tut es, und diesmal gelingt die Aufnahme. Hier prallen Wissenschaft und Erfahrung aufeinander.

Viele schon haben die stereotype Anweisung

gegeben: Im gewünschten Moment drücken, nicht früher! — aber keiner hat einen Grund für diesen scheinbaren Widerspruch angegeben. Um die Erklärung zu finden, müssen wir den physiologischen Standpunkt verlassen und ihn mit dem psychologischen vertauschen.

Der Photograph wusste, der Zug würde in einem bestimmten Augenblick  $\frac{1}{8}$  Sekunde vor der Telegraphenstange sein, und — knipste zu früh; er hatte eine Vorempfindung dessen, was kommen musste. Also, früher gemachte Erfahrungen und die Einbildungskraft lassen uns den Ereignissen vorausseilen; wir glauben, ihr Eintreten schon vorzunehmen, wenn sie sich in Wirklichkeit erst in der allernächsten Zukunft abspielen werden. So sah auch der Photograph den Zug früher an der bestimmten Stelle, als es tatsächlich der Fall war, und exponierte infolgedessen auch zu früh.

Übrigens haben wir in der Physiologie ein ähnliches Phänomen. Es dürfte bekannt sein, dass in der Netzhaut unseres Auges eine kleine, lichtunempfindliche Stelle ist. Folgerichtig müssten wir auf jedem Gegenstand, den wir ansehen, einen entsprechenden, dunklen Fleck wahrnehmen; aber früher gemachte Erfahrungen und die Einbildungskraft lassen uns diesen leeren Punkt ausfüllen, wir empfinden ihn nicht.

Es lassen sich noch viele interessante Fragen über dieses psychologische Moment bei der Photographie aufwerfen. Die Reaktionszeit ist nicht nur bei den verschiedenen Individuen ab-

weichend, sondern wechselt auch bei demselben Individuum unter veränderten Bedingungen, bei vollkommener Gesundheit oder Abgespanntheit z. B. Ändert sich damit auch die Fähigkeit, den Apparat im richtigen Moment in Tätigkeit zu setzen?

Und was würde geschehen, wenn man etwas fotografieren wollte, von dem man keine

früheren Erfahrungen hat, und bei dem man sich also den Fortgang der Handlung nicht im voraus vorstellen könnte?

Jedenfalls ladet das Thema zu weiteren Erörterungen ein und ist von grossem Interesse für alle, die sich diesem fesselnden Zweig der Photographie, der Momentaufnahme, widmen. (Ad. Abrahams in „The Phot. News“). Me.



### Rundschau.

— „Die Mittel zum Ausgleich der Helligkeitsunterschiede bei Landschaftsaufnahmen“ stellt Hans Schmidt in den „Photogr. Mitteilungen“ 1906, Heft 21, zusammen. Die Schwierigkeit, bei ausexponierter Landschaft einen überexponierten Himmel auf dem Bilde zu vermeiden, ist bekannt. Abhilfe ist auf zwei Wegen möglich. Einerseits lassen sich die Kontraste bei der Aufnahme mildern. Andererseits gibt die Entwicklung der Negative und die Herstellung der Positive Gelegenheit, vorhandene Fehler auszugleichen.

Eine Wolkenblende, welche sich den Umrisen der Landschaft anpasst, kann in einfacher Form aus Papier gefertigt werden. Sie wird an der Sonnenblende des Objektivs befestigt, bewahrt sich aber nur bei Objektivs mit grossem Linsendurchmesser. Bei Schieberver Schlüssen hinter dem Objektiv hat die Form der Schieberöffnung Einfluss auf die Belichtung der Platte. Laßt z. B. eine Schieberöffnung, welche ein auf der Spitze stehendes Dreieck darstellt, horizontal, so wird der auf der Mattscheibe unten befindliche Himmel am wenigsten, der oben befindliche Vordergrund am meisten Licht erhalten. Laßt der Schieber vertikal, so kann eine verschiedene Laufgeschwindigkeit einen Ausgleich der Helligkeitswerte herbeiführen. Vor dem Objektiv angebrachte Gelscheiben, deren Färbung von oben nach unten abnimmt, wirken nur dann genügend kontrastmildernd, wenn man mit kleinen Blenden arbeitet. Eine einfache schematische Zeichnung des Strahlengangs durch Filter, Objektiv mit grosser und kleiner Blende, bis zur Mattscheibe machen das Gesagte ohne weiteres klar. Neben diesen verschiedenen Verbesserungsmöglichkeiten während der Aufnahme bleibt als weitere Zukunft die unterschiedliche Behandlung von Himmel und Landschaft während der Entwicklung. Man entwickelt z. B. den Himmel bis zur genügenden Deckung, spült gründlich ab, und entwickelt dann durch schräges Eintauchen der Platte in den Entwickler den Vordergrund zu Ende. Man kann auch den Entwickler mit einem Pinsel auftragen, oder den Himmel im Negativ mit Bromkaliumlösung bestreichen und dann die

ganze Platte gleichmässig weiterentwickeln. Zum Schluss sind noch die Hilfsmittel beim Kopieren zu erwähnen, welche entweder in irgend welcher Retouche des Negativs oder im teilweisen Zudecken der Platte während der Kopierzeit bestehen.

— Die „Vervielfältigung von Schriftstücken durch Lichtpausen“ schlägt Ingenieur Jul. H. West in der „Technischen Rundschau“ Nr. 46, S. 627, 1906 vor. Das alte Verfahren wird hier in einem neuen, recht brauchbaren Gebiete vorgeführt. Schriftstücke, welche in mehrfacher, korrekter Ausführung gebraucht werden, können durch den Lichtpausenprozess mühelos und billig vervielfältigt werden. Das Original soll auf dünnem, durchsichtigem Papier ausgefertigt sein. Auf derartigem Papier mit der Feder zu schreiben, ist schwierig. Hier hilft die Schreibmaschine, welche klare, gut lesbare Drucke liefert, bei einer grösseren Zahl von gleichzeitigen Durchschlägen jedoch weniger zufriedenstellt. Die Versuche des Verfassers zeigten, dass die Schreibmaschinenschrift allein nicht die nötige Deckkraft besitzt, um als Original zu klaren Lichtpausen zu dienen. Legt man jedoch ein Blatt durchsichtiges Maschinenschreibpapier zwischen zwei Blatt Kohlepapier, in der Art, dass beide Kohleseiten gegen die Vorder- und Rückseite des Schreibpapiers gepresst sind, so resultiert ein auf Vorder- und Rückseite vollständig gleich beschriebenes Original, welches die nötige Deckkraft besitzt, um nach demselben z. B. Eisenblaupausen anfertigen zu können. Für die Herstellung des Schriftstücks in der Schreibmaschine schaltet man entweder das Farbband aus, oder man fügt ein Blatt Papier ein, welches vor dem gewünschten doppelseitig gedruckten Original die Druckfarbe aufnimmt. Drucke, welche auf der Vorderseite mit Druckfarbe, auf der Rückseite mit Kohle bedruckt sind, ergeben nicht ganz so gute, jedoch ebenfalls brauchbare Lichtpausen. Der billige Preis des Lichtpauspapiers von etwa 11 bis 12 Pfennig für 1 qm spielt bei dieser Art der Vervielfältigung von Schriftstücken keine Rolle (Der Detailpreis für gute Lichtpauspapiere ist etwas

höher. D. Ref). Verfasser gibt die Anregung, nach Art der rotierenden Briefkopierpressen rotierende Lichtpausapparate für den Geschäftsbetrieb herzustellen. Im Inneren derselben hat eine stark aktinische Lichtquelle die Belichtung vorzunehmen. Das Papier soll selbsttätig in die entsprechende Fixierlösung und über eine elektrisch geheizte Trockenwalze geben, so dass der Apparat sofort fertige Lichtpausen liefert. dest.

— Die Herstellung von „Solar-Prints“ ist bei uns in ein gewisses Dunkel gehüllt, die Lehrbücher enthalten wenig oder nichts über diesen Prozess, welcher in Amerika eine ausgedehnte Anwendung findet. Nach zuverlässigen Angaben sollen dort jährlich 3 bis 4 Millionen Abzüge im Formate von 50×60 cm angefertigt werden. Die „Solar-Prints“ ersetzen Vergrößerungen, wie sie bei uns durchgehend auf Bromsilberpapier angefertigt werden. Sie haben folgende Vorteile vor unserem Verfahren:

1. Bei einiger Übung entstehen stets schöne, kräftige und rein schwarze Abzüge auf blendend weissem Grunde;

2. die Retouchierfähigkeit der Solar-Prints ist eine grössere als bei Bromsilberdrucken;

3. der Preis des selbst sensibilisierten Papiers ist ein geringerer als der von Bromsilberpapier;

4. das Papier ist drei- bis viermal unempfindlicher als Bromsilberpapier, was die Verarbeitung wesentlich erleichtert, ohne bei einer starken Lichtquelle die Expositionszeit merklich zu beeinflussen.

Die Rezepte, nach welchen Solar-Prints hergestellt werden, sind in den einzelnen Betrieben sehr verschieden. „Der Photograph“ veranstaltete eine Rundfrage betreffs dieser Arbeitsmethoden. Aus den Antworten von W. Hildebrand und Dr. W. Felcius sind folgende Angaben entnommen („Photograph“ 1906, Nr. 4 u. 6).

Die Herstellung von Solar-Prints zerfällt in vier Teile:

1. Die Jodierung,
2. die Sensibilisierung,
3. die Belichtung,
4. die Entwicklung und Fixierung.

Solar-Prints verlangen ein Papier aus bestem Rohstoff, am meisten wird das für diese Zwecke von Steinbach & Co. in Malmedy fabrizierte Papier empfohlen. Das Prinzip der Solar-Prints beruht darauf, dass ein Jodbromsilberpapier hergestellt wird, welches in feuchtem Zustande belichtet und dann physikalisch hervorgerufen wird. Dieses Verfahren zeigt viele Analogien zum nassen Kollodiumprozess.

Folgende einfache Rezepte sollen gute Resultate geben:

#### 1. Jodierung.

Essigsäure . . . . . 90 g,  
abgerahmte Milch . . . . . 2<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Liter,

werden abgekocht, und von der entstandenen geronnenen Masse wird die Flüssigkeit durch Auspressen gewonnen. Auf 1 Liter dieses Milchwassers kommen:

Jodkalium . . . . . 33 g,  
Bromkalium . . . . . 8 „

Mit dieser Lösung überzieht man vermittelst eines Pinsels oder Wattebausches das Papier vollständig gleichmässig und lässt schnell an dunklem, warmem Orte trocknen.

#### 2. Sensibilisierung.

Auf gleiche Art wird jeweils vor dem Gebrauche folgende Lösung aufgetragen:

Destilliertes Wasser . . . . . 500 g,  
Silberniträt . . . . . 42 „  
Essigsäure . . . . . 63 „

Es ist dunkelgelbes oder rotes Licht notwendig. Es wird sofort nass exponiert. Dann folgt die sehr rasch verlaufende

#### 3. Entwicklung.

Wasser . . . . . 1000 g,  
Pyrogallol . . . . . 6 „  
Essigsäure . . . . . 80 „  
Citronensäure . . . . . 10 Tropfen.

Nach Abspülen mit Wasser wird in Fixiernatron 1:8 5 bis 10 Minuten lang fixiert. Dann folgt gründliches Wassern.

Umständlicher sind folgende Rezepte, welche ebenfalls empfohlen werden:

#### 1. Jodierung.

Wasser . . . . . 2 Liter,  
reine Schwefelsäure . . . . . 0,7 g,  
„ Salzsäure . . . . . 1,5 „  
ganzer Leinsamen . . . . . 140 g,

werden zusammen aufgekocht; dann werden

Milchzucker . . . . . 170 g

hinzugefügt und <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stunde gekocht, dann wird filtriert und nach dem Erkalten hinzugefügt:

Bromkadmium . . . . . 22 g,  
Jodkadmium . . . . . 22 „  
Jodkalium . . . . . 34 „  
Wasser . . . . . 800 „

sowie eine Lösung von:

Quecksilberchlorid . . . . . 1,5 g,  
Wasser . . . . . 200 g.

#### 2. Sensibilisierung.

Silberniträt . . . . . 100 g,  
destilliertes Wasser . . . . . 1500 „  
chemisch reine Salpetersäure 10 Tropfen.

#### 3. Entwicklung.

##### Lösung A.

Wasser . . . . . 4000 g,  
Pyrogallussäure . . . . . 25 „  
Citronensäure . . . . . 15 „

## Lösung B.

Heisses Wasser . . . . .	2000 g,
Eikonogen . . . . .	10 "
Kaliummetabisulfat . . . . .	5 "

Für gute, brillante Negative mischt man 3 Liter der Lösung A mit 30 ccm der Lösung B. Entwickelt das Bild weich, so braucht man weniger, entwickelt es hart, so braucht man mehr von der Lösung B. Die Entwicklung findet bei 40 Grad C. statt und wird durch Eintauchen in kaltes Wasser oder fünfprozentige Kochsalzlösung unterbrochen. Zur Fixierung nehme man Natriumbiosulfat 1:3 und lasse die nach diesen Vorschriften entstandenen Kopien eine Stunde in diesem Bade. Sorgfältiges Wässern ist notwendig.

Nachzutragen ist noch, dass die jodierten Papiere monatelang haltbar sind, wenn sie an kühlem, trockenem und lichtdichtem Orte aufbewahrt werden. Braune Färbung der Papiere verschwindet im Fixierbad. Um Silberlösung zu sparen, sensibilisiert man nur diejenigen Teile des Papiers, an welchen das Bild erscheinen wird. Erfahrungsgemäss reicht  $\frac{1}{2}$  g Silbernitrat für die Sensibilisierung eines Bogens  $50 \times 60$  cm aus.



## Vereinsnachrichten.

## Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

Als neue Mitglieder sind aufgenommen:

Herr Ludwig Bab, Photograph, Berlin-Charlottenburg, Grolmannstrasse 27.

„ Heiner Ratkowski, Photograph, Berlin NW. 52, Werftstrasse 1.

Berlin, den 20. Dezember 1906.

Der Vorstand.

I. A.: E. Martini, Schatzmeister,  
Berlin S. 42, Prinzenstr. 24.



## Patente.

Kl. 57. Nr. 174621 vom 23. April 1904.

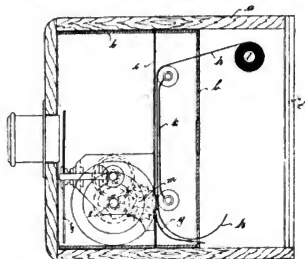
Dr. Eduard Mertens in Gross-Lichterfelde-Ost. — Verfahren zum Anbringen gleichmässiger Schichten auf Walzenoberflächen für photochemische Aetzung.

Verfahren zum Aufbringen gleichmässiger Schichten auf Walzenoberflächen für photochemische Aetzung, dadurch gekennzeichnet, dass die betreffende Schicht zunächst in flüssiger Form auf eine horizontale und glatte Unterlage unter Anwendung eines im Wasser unlöslichen Untergusses ausgebreitet, nach dem Erstarren der Eintrocknen zusammen mit der Untergrundschicht abgehoben und so mit der Oberfläche der Walze verbunden wird, dass die Untergrundschicht obenauf liegt, worauf diese vor der photochemischen Weiterbehandlung durch die Schicht nicht angreifende Lösungsmittel entfernt wird.

Kl. 57. Nr. 173809 vom 11. Juli 1903.

Max Hansen in Berlin. — In eine einfache Kamera zu verwandelnde kinematographische Kamera.

Kinematographische Kamera, welche dadurch in eine einfache Kamera verwandelt werden kann, dass



der Bewegungsmechanismus und die Filmführung in einem aus dem Kameragehäuse (a) entfernbar Gehäuse (b) angeordnet sind, während im Gehäuse (a) ein entfernbarer Bolzen (f) für die Vorratsspule und eine Bahn für eine Kassette (i) angeordnet ist.



## Bücherchau.

Die Verwendung des Zinks für den lithographischen Druck nach dem Verfahren von Dr. Strecker. Von C. Blecher. Mit 15 Figuren im Text. Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S. 1906. Preis 2 Mk.

Das vorliegende Büchlein wird in den Kreisen der Reproduktionstechniker allgemeinen Anklang finden. Es war von jeher der Wunsch, den Stein in ähnlicher Weise, wie es für den Udruck bereits geschehen war, auch für die photographische Vervielfältigung durch ein Metall zu ersetzen, und man hatte durch das Verfahren der Algraphie (vergl. das im gleichen Verlage erschienene Werk: „Das Aluminium in seiner Verwendung für den Flachdruck“, von A. Albert) in der Tat ein Mittel gefunden, dem zu genügen. Aber das Metall war immer noch verhältnissmässig teuer und beschränkte sich auf den reinen Flachdruck. Dem gegenüber bildet das Zink das denkbar billigste und geschmeidigste Material, das in vorzüglichster Beschaffenheit hergestellt wird und einer Behandlung zugänglich gemacht werden kann, welche die Oberfläche mit jeder möglichen Struktur vom feinsten Matt bis zum kräftigsten Korn zu versehen vermag. Dazu kommt, dass nach dem vorliegenden Verfahren auch eine Tiefätzung des Planums möglich ist, und dass infolgedessen das Zink eine Mannigfaltigkeit der Behandlung bietet, wie kaum ein anderes Reproduktionsmittel, wobei es Plattengrößen von  $120 \times 165$  cm zulässt.

Auch den Photographen, die direkt mit der Reproduktionstechnik nichts zu schaffen haben, wird das Buch bei der engen Verbindung zwischen reiner Photographie und Reproduktionstechnik von hohem Interesse sein.  
F. Stolze.



### Fragekasten.

Zu Frage 473 teilt Herr Felix Rossberger Nachf., Dresden-N., 12, mit, dass er seit Jahren Stativleitern anfertigt.

*Frage 1.* Herr E. in B. Mein Ammoniumsulfat wirkt absolut nicht auf die Lichter. Ich nehme fast an, dass ich eine falsche Gebrauchsanweisung habe. Würden Sie mir Auskunft über den Misserfolg geben?

*Antwort zu Frage 1.* Zunächst muss festgestellt werden, dass Ammoniumsulfat auf die verschiedenen Trockenplatten sehr verschieden wirkt und daher in der Anwendung überhaupt auch nicht ganz sicher ist. Vorbedingung für die Wirkung des Präparates ist höchst sorgfältiges Fixieren und gründliches Auswaschen der Platten. Hierdurch wird eine Wirkung, wenn auch vielleicht nicht eine sehr starke Wirkung, mit Sicherheit gewährleistet. Die Lösung des Ammoniumsulfates muss zweiprozentig sein, kann aber auch etwas stärker genommen werden. Nach erreichter Abschwächung muss man sogleich die Platte in eine vierprozentige Natriumsulfatlösung werfen, weil sonst beim Wässern die Abschwächung zu weit fortschreitet. Eine viel bessere Wirkung als mit Ammoniumsulfat (bei einiger Übung absolut sicher) erhält man durch das sogen. Chlorieren. Diese Operation wird folgendermassen ausgeführt: Zu einer dreiprozentigen Lösung von Kaliumbichromat in Wasser setzt man auf je 100 ccm 4 ccm reine Salzsäure und bringt das gut gewässerte Negativ bei Tageslicht hinein. Sobald das Negativ vollkommen ausgebleicht ist und auch von der Glasseite aus weiss erscheint, spült man gründlich ab, bis das Wasser vollkommen farblos abläuft, und entwickelt dann mit einem alten alkalischen Entwickler bei Tageslicht das Bild von neuem. Sobald die richtige Kraft erreicht ist und noch ehe die Lichter wieder zu hart geworden sind, wird in saurem Bade fixiert. Diese Methode ist wesentlich besser als die Ammoniumsulfat-Methode, greift die Schatten absolut nicht an und erlaubt, nach jedem noch so harten Negativ eine schöne und kopierfähige Platte herzustellen.

*Frage 2.* Herr E. R. in Sch. 1. In einem Nordost-Atelier sollen Gardinen angebracht werden. Ich habe bis jetzt ein System blauer und weisser Gardinen, bin aber damit nicht zufrieden. Ein Kollege hat mir geraten, dieses Gardinensystem durch ein doppeltes Zugsystem aus ungebleichter Leinwand von gelblicher Farbe zu ersetzen, wodurch bei Anwendung gewöhnlicher Platten die Sonnenreflexe sehr gut aufgehoben werden sollten.

2. Kann man hartes Wasser durch irgend einen chemischen Zusatz so verändern, dass es sich zum Auschlorieren von Protalbiumpapier eignet?

*Antwort zu Frage 2.* 1. Es ist nicht empfehlenswert, Gardinen aus ungebleichtem Stoff zu wählen, weil dieselben zwar im Anfang recht gut wirken, dann aber ihre Wirksamkeit verlieren, und zwar in dem Masse, wie das Sonnenlicht die gelbliche Farbe allmählich zerstört. Derartige ungebleichte Stoffe werden schon, besonders in der Frühjahrszeit, wenn die Gardinen nächtlicherweise etwas feucht werden, in wenigen Wochen vollkommen ausgebleicht. Wenn die blauen Gardinenzüge in Ihrem Falle keine guten Resultate ergeben haben, so empfiehlt sich die Anwendung von grauem Nessel als Uebergardinen. Es gibt sehr haltbar gefärbte graue Stoffe, die wenigstens während eines bis zweier Sommer sich unverändert halten.

*Antwort 2.* Um hartes Wasser zum Auschlorieren geeignet zu machen, ist das beste Mittel Abkochen desselben. Durch das Abkochen wird ein grosser Teil des Kalkes ausgefällt und daher das Wasser für photographische Zwecke geeigneter. Ein anderes, recht gutes Mittel ist die Verwendung von Oxalsäure. Man erprobt durch Vorversuche, wieviel Kubikcentimeter einer einprozentigen Oxalsäurelösung notwendig ist, um das Wasser zu entkalken oder es sauer zu machen. Der Versuch wird so angestellt, dass man das in einen Eimer gepumpte Wasser abends mit der Oxalsäure versetzt und am nächsten Morgen mit Lackmuspapier prüft. Ist das richtige Quantum gefunden, so wird das Auschlorwasser am Abend vorher jedesmal mit der Säure versetzt und über Nacht stehen gelassen. Bei sehr hartem Wasser genügen zum Ausfüllen des Kalkes auf 10 Liter 6 bis 7 ccm einprozentige Oxalsäurelösung.

*Frage 3.* Herr U. P. in B. 1. Wie bereitet man orthochromatische Platten mit Eosin?

2. Für welche Farbe ist die mit blauem und die mit gelbem Eosin präparierte Platte empfindlich?

3. Wieviel Platten kann man in dieser Lösung baden?

4. Wie lange bleibt die Lösung brauchbar und die Platten zur Aufnahme fähig?

*Antwort zu Frage 3.* 1. Orthochromatische Platten werden zweckmässig nicht mit Eosin, sondern mit Erythrosin behandelt. Reines Erythrosin können Sie von Merck in Darmstadt oder von Kahlbaum in Berlin beziehen.

*Antwort 2.* Blaues und gelbes Eosin gibt es nicht. Unter Eosin, blauschlich, versteht man gewöhnlich das Erythrosin (Tetrajodfluoresceinkalium), während gelbstichiges Eosin das Tetrabromfluoresceinkalium ist.

*Antwort 3.* Man setzt das Erythrosin 1:500 in wässriger Lösung als Vorratslösung an, verdünnt mit 15 mal soviel Wasser, so dass die Lösung 1:7500 steht, setzt auf je 500 ccm der Badelösung 3 ccm Ammoniak hinzu und badet die Platten je 3 Minuten, worauf man sie möglichst schnell trocknet. Man kann in 500 ccm dieser Lösung zwölf  $18 \times 24$ -Platten mit Sicherheit baden.

*Antwort 4.* Die Vorratslösung hält sich im Dunkeln unbegrenzt; die verdünnte Lösung jedoch wird zweckmässig jedesmal neu angesetzt. Die so präparierten Platten halten sich 14 Tage lang.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIEHTE - CHARLOTTEBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 2.

30. Dezember.

1906.

## Gebirgsphotographie im Winter.

(Praktische Winke für Wintertouristen und Skifahrer.)

Von Dr. Gundlach in Wenigenjena.

[Nachdruck verboten]

Es gibt heute wohl kaum mehr ein Gebiet, auf dem die Photographie keine Rolle spielt. In erster Arbeit ist sie dem Techniker, dem Künstler, dem Gelehrten, dem Forschungsreisenden eine unentbehrliche Hilfe; eine angenehme und liebe Begleiterin ist dem Sportsmann, dem Touristen die photographische Kamera. Wir brauchen uns daher auch gar nicht darüber zu wundern, dass über das Photographieren bereits eine Literatur von enormem Umfang existiert. Auch über die Photographie im Hochgebirge ist schon zur Genüge von berufener und unerfahrener Seite geschrieben worden. Von Werken über Gebirgs-, bezw. Landschaftsphotographie seien nur folgende erwähnt: 1. Horsley-Hinton, Künstlerische Landschaftsphotographie; 2. Mazel, Künstlerische Gebirgsphotographie; 3. Miethe, Künstlerische Landschaftsphotographie; 4. Pizzighelli, Handbuch der Photographie; 5. Tersschak, Die Photographie im Hochgebirge.

Eigentlich ist es also ein kühnes Unternehmen, noch über Gebirgsphotographie im Winter zu schreiben. In des Umstand, dass in den erwähnten Werken im allgemeinen die winterliche Photographie etwas zu kurz wegkommt, lässt der Hoffnung Raum, dem Thema einiges Neue abzugewinnen zu können. Die folgenden Zeilen sollen nun nicht etwa das schon so oft gesungene Lied der photographischen Technik von neuem wiederholen, sondern vielmehr dem Touristen und speziell dem Skifahrer, der Sinn für die Schönheit der winterlichen Landschaft hat, einige praktische Winke geben.

Die wichtigste Frage ist natürlich die, was für einen Apparat soll man im Winter benutzen. Vor allem soll der Apparat nicht zu schwer sein, muss aber doch eine gute Stabilität besitzen und solid gearbeitet sein, da er gerade beim Skifahren oft umhergeschleudert wird, der Nässe

stark ausgesetzt ist und überhaupt nicht allzu zart behandelt werden kann.

Das Gewicht spielt eine grosse Rolle; denn in Anbetracht dessen, dass man bei Wintertouren schon an und für sich mehr mitschleppt als bei sommerlichen Fahrten, muss man unnötige Vermehrung des Gewichtes zu vermeiden suchen. Viel über 1 kg sollte der Apparat keinesfalls wiegen. Zu voluminös soll er natürlich auch nicht sein; denn die Kugelform des Rucksackes bietet absolut keine Vorteile. Ferner darf er nicht zu viel unverkleidete Metallteile besitzen, und zwar aus dem Grunde, weil es bei starker Kälte äusserst unangenehm ist, mit blossen Metall zu hantieren. Der Mechanismus des ganzen Apparates soll ferner nicht zu kompliziert sein; denn wenn man erst grosse Umstände machen und lange Ueberlegungen anstellen muss, bis alles in Ordnung ist, kann unter Umständen das schönste Stimmungsbild dahin, man selbst aber zu Stein und Bein gefroren sein.

Das Format. Wirklich praktisch für den Wintertouristen sind eigentlich nur Formate zwischen  $8 \times 10\frac{1}{2}$  und  $12 \times 16\frac{1}{2}$  cm; was darunter und darüber ist, hat seine Nachteile. Bilder, kleiner als  $8 \times 10\frac{1}{2}$  cm, sind wirklich etwas zu niedrig; Formate über  $12 \times 16\frac{1}{2}$  cm vergrössern und erschweren bereits den Apparat und das Plattenmaterial in unliebsamer Weise. Ausserdem bieten kleinere Formate für die Herstellung von Projektionsbildern insofern Vorteile, als man von ihnen direkt Diapositive anfertigen kann, die in einem normalen Vergrösserungsapparat Verwendung finden können. Scharf gezeichnete kleinere Bilder kann man ja ausserdem jederzeit vergrössern.

Das Objektiv. Das Objektiv sollte von seiner guten Firma stammen; es darf nicht zu lichtschwach sein, Lichtstärke nicht geringer als

$f/8$ , und muss auch bei grösster Blende noch randscharfe, verzeichnungsfreie Bilder geben. Letzterer Umstand, Schärfe der Bilder, ist vor allem der eventuellen Vergrösserung wegen zu beachten; eine gewisse Lichtstärke ist dagegen deshalb zu fordern, weil die Intensität des Lichtes im Winter nur während weniger Stunden (von etwa 11 bis 2 Uhr) bedeutend ist, und weil man ausserdem manchmal gezwungen sein wird, interessante Aufnahmen bei trübem Wetter machen zu müssen. Handaufnahmen, die man gerade bei Skitouren häufig machen wird, erfordern natürlich auch lichtstarke Objektive. Den soeben skizzierten Bedingungen entsprechen am besten Objektive vom Typus des sogen. Anastigmates, auf dessen Bau hier natürlich nicht näher eingegangen werden kann. Die Brennweite des Objectives sollte nicht zu klein sein; als Norm kann man ungefähr die Länge der Diagonale des Plattenformates dafür annehmen; es würden das bei einer Platten-grösse  $9 \times 12$  z. B. 15 cm sein. Bei zu kurzer Brennweite tritt die bekannte Erscheinung ein, dass näher gelegene Gegenstände unverhältnismässig gross erscheinen gegenüber entfernten. Zielbewusste Photographen werden sich am besten eines Objectivsatzes bedienen; nur ist zu bedenken, dass das Umgehen mit einem Satz im Winter seine Schattenseiten hat.

Das Objektivbrett muss sich sowohl seitlich, wie auch nach oben und unten genügend verschieben lassen, damit man einerseits nach Belieben den Vordergrund abschneiden kann, anderseits aber auch die Möglichkeit hat, höhere Gegenstände wie beschneite Bäume, grosse Felspartien u. a. zu photographieren, ohne den Apparat schief stellen zu müssen. Das Schiefstellen des Apparates föhrt, wie bekannt, zu unnatürlichen und komisch wirkenden Verzerrungen des Bildes.

Der Verschluss. Man hat in der Hauptsache zwischen zwei Arten von Verschlüssen zu unterscheiden, zwischen solchen, die am oder im Objektiv angebracht sind, und solchen, die sich direkt vor der Platte befinden. Für touristische Zwecke wird im allgemeinen ein guter Verschluss der ersteren Art genügen, mit Einstellung für Zeit und verschiedene Momente. Mit  $\frac{1}{250}$  Sekunde, die manche dieser Verschlüsse noch haben, kann man übrigens noch recht schnell bewegte Objekte photographieren, beispielsweise Skisprünge und Abfahrten aus einiger Entfernung aufnehmen. Vorzuziehen sind indes für derartige rein sportliche Aufnahmen, die vor der Platte arbeitenden Schlitz- oder Jalousieverschlüsse mit Geschwindigkeiten bis zu  $\frac{1}{1000}$  Sekunde und mehr.

Der Balgen der Kamera soll aus Leder angefertigt sein, um Witterungseinflüssen gut widerstehen zu können; Balgen aus anderem Material

weichen leicht auf oder werden undicht. Doppelter, eventuell dreifacher Balgenauszug ist von Vorteil; man kann dann mit der Hinterlinse eines symmetrischen Doppelobjectives, die dann etwa die doppelte Brennweite des ganzen Systems besitzt, oder mit einem Objectivsatz arbeiten.

Ein weiterer Zubehörteil des Apparates ist eine Libelle oder Wasserwaage, mittels der man konstatiert, ob der Apparat wagerecht steht. Gerade im Winter kann es leicht passieren, dass man sich in der Schätzung der Wagerechten arg täuscht. Man bekommt dann schiefe Bilder, die keineswegs vorteilhaft aussehen.

Zum Apparat gehört ferner ein sogen. Sucher, der das Bild in verkleinertem Massstab zeigt. Man unterscheidet zwischen Aufsichts- und Durchsichtsuchern. Der Durchsichtsucher ist beim Skifahren entschieden vorzuziehen; denn einmal bereitet es stets Schwierigkeiten, auf Skien stehend einen Aufsichtssucher zu benutzen, ohne den Apparat umzuwerfen oder zum mindesten seine Stellung zu ändern. Dadurch, dass man bei Benutzung eines Durchsichtssuchers den Apparat in Augenhöhe halt, bekommt man ausserdem weniger unnützen Vordergrund. An Stelle der Durchsichtssucher findet man häufig ein sogen. Ikonometer, eine einfache, aus Diopter und vierseitigem Blechrahmen bestehende Visier-vorrichtung, die gut zu gebrauchen ist. Fast alle Sucher krankten übrigens daran, dass sie nicht das Bild so zeigen, wie es auf der Platte abgebildet wird, und es wäre mit Freuden zu begrüssen, wenn die photographischen Werkstätten diesen Uebelstand beseitigen würden.

Die Mattscheibe. Arbeitet man wirklich mit Berechnung auf die künftige Bildwirkung hin, so wird man auf die Einstellung auf der Mattscheibe kaum verzichten können. Einerseits ermöglicht die Verteilung von Licht und Schatten, auf der matten Scheibe Schlüsse auf die Bildwirkung zu ziehen, anderseits ergibt die Helligkeit des Bildes auf der Mattscheibe einen wertvollen Anhaltspunkt für die Belichtungszeit. Beides sind Eigenschaften, die ein Sucher nicht besitzen kann. Als Material für die Mattscheibe halte ich speziell für den Skisport Celluloid für das geeignetste. Mattscheiben aus Celluloid sind unzerbrechlich und leichter als solche aus Glas. Bricht eine Mattscheibe aus Glas — und das kommt häufig genug vor — so ist es meist sehr schwierig, einen Ersatz dafür schnell herzustellen. Die Mattscheibe soll feststellbare Lichtkappen zum Abfangen des seitlich einfallenden Lichtes haben.

Die Kassetten, dieses wichtige Zubehör des Apparates, sind vielfach ein wunder Punkt desselben. Sowohl bei Film-, wie auch Plattenkassetten, selbst besserer Apparate, zeigen sich häufig bei längerem Gebrauch Undichtheiten, die Lichtstreifen auf den Bildern bewirken. Die



Gefahr, durch Undichtheiten der Kassetten fehlerhafte Bilder zu bekommen, ist im Winter bei dem vom Schnee reflektierten Unterlicht fast noch grösser als im Sommer. Man vermeide es daher, Kassetten länger als unbedingt nötig, dem Lichte auszusetzen. Auch ist es nicht gut, Platten lange in den Kassetten liegen zu lassen, da man dann leicht Randschleier bekommt. Es berührt ausserst schmerzlich, sonst gute Aufnahmen durch derartige Zufälligkeiten verdorben zu sehen. Apparat sowohl wie Kassetten und Platten oder Films müssen in wasserdichten Taschen aufbewahrt werden. Denn durch nichts leiden diese Dinge mehr als durch Nässe.

Das Stativ. Die Anwendung eines Stativs lässt sich, selbst wenn man mit sehr lichtstarken Objektiven arbeitet, vielfach nicht umgehen. Aufnahmen am frühen Morgen, die oft sehr dankbar sind, ebenso solche am Abend, der auch häufig Gelegenheit zu stimmungsvollen Bildern bietet, erfordern lange Belichtung; zudem wird man im Winter mit Gelscheibe arbeiten, ein Umstand, der wieder zur Verlängerung der Belichtungszeit zwingt; die Anwendung eines Stativs wird sich in vielen Fällen also kaum vermeiden lassen. Für den Winter ist ein nicht zu schweres und vor allen Dingen nicht zu niedriges, klein zusammenlegbares Stativ aus Holz das einzig geeignete. Metallstative, speziell solche aus Aluminium, sind zu wenig stabil und zu empfindlich. Ihre Haltbarkeit ist nur gering; Reparaturen sind schwierig und kostspielig. Ausserdem sind die meisten Modelle zu niedrig. Dazu kommt noch das ausserst unangenehme Arbeiten mit Metall bei starker Kälte. Wer einmal bei 20 Grad Kälte mit einem Aluminiumstativ gearbeitet hat, denkt nicht mit Wonne daran zurück.

Ein Holzstativ ist also auf jeden Fall vorzuziehen; es soll, wie bereits erwähnt, nicht zu niedrig sein, wenn möglich soll es, aufgestellt, eine Höhe von 120 bis 130 cm haben. Man bekommt bei Anwendung eines hohen Statives nicht so viel Vordergrund; ausserdem ist im Winter ein langes Stativ schon wegen des Einsinkens in den Schnee einem kurzen vorzuziehen. Als Mittel gegen das Einsinken des Stativs in den Schnee werden kleine Holzscheiben, auf die man die Stativfüsse stellt, empfohlen. Diese Einrichtung leidet jedoch an zu grosser Umständlichkeit. Man kann sich jedoch dadurch helfen, dass man das Stativ entweder auf den Skien aufbaut, oder Mantel oder Rucksack als Unterlage benutzt. Letztere werden dabei zwar nass — das werden sie aber meist so wie so —, verhindern jedoch ganz gut das Einsinken des Stativs in den Schnee.

Neben dem Apparat spielt natürlich das lichtempfindliche Material die Hauptrolle. Für den Winter ist die Frage: Womit sollen wir photo-

graphieren, mit Platten, Rollfilms oder Flachfilms? eine fast noch schwieriger zu beantwortende wie für den Sommer.

Verfasser zieht für Skitouren, zumal solche von längerer Dauer, Rollfilms vor, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Sie sind sehr leicht, man hat daher die Möglichkeit, ohne sich allzusehr abzuschleppen, grosse Mengen von ihnen mitzunehmen;
2. das Wechseln der Rollfilms geht unter allen Umständen leicht von statten, was man von Platten nicht gerade behaupten kann;
3. Films sind fast frei von Lichthöfen, ein grosser Vorteil für Winteraufnahmen;
4. Films werden auch orthochromatisch geliefert.

Die Gegner der Films führen als Nachteile derselben vor allem Ungleichmässigkeit in der Präparation und die Schwierigkeit ihrer Entwicklung an. Mit beiden Dingen ist es aber gar nicht so schlimm bestellt. Rollfilms kann man in ebenso guter und gleichmässiger Qualität wie Platten haben; nur muss man darauf achten, dass sie frisch sind; auch die Entwicklung ist nicht wesentlich schwieriger als die von Platten, und bei einiger Übung bekommt man gleichfalls ausgezeichnete Negative. Für den, der sich aber doch für Platten entscheidet, kommen natürlich nur orthochromatische, die die Helligkeitswerte der Farben annähernd richtig wiedergeben, in Betracht. Empfehlenswert ist zudem die Benutzung lichofofreier Platten. Eindeutige Zeilen mögen das Wesen des sogen. Lichthofes erklären. Bei starken Beleuchtungscontrasten, z. B. dunkle Bäume gegen den hellen Himmel, Aufnahmen gegen die Sonne sowie andere grell beleuchtete Objekte, treten an den Grenzen zwischen Hell und Dunkel Ueberstrahlungen in der Plattenschicht auf, die zu Schlierbildung an den betreffenden Stellen führen. Diese Ueberstrahlungserscheinungen, die sehr arg die Bildwirkung beeinträchtigen, lassen sich durch geeignete Präparation der Platten herabsetzen, sogar fast vollkommen beseitigen. Man erhält daher mit lichofofreien Platten wesentlich klarere Negative als mit gewöhnlichen, nur neigen sie etwas zur Härte.

Flachfilms stehen ihrem Verhalten nach zwischen Rollfilms und Platten in der Mitte. Ihre Vorteile bestehen im geringen Gewicht und der Lichofofreiheit.

Ein Punkt, der für das Photographieren im Winter noch von grosser Bedeutung ist, ist die Benutzung einer Gelscheibe. Wie bereits erwähnt, sind für Landschaftsaufnahmen, zumal für solche im Winter, nur orthochromatische Platten zu gebrauchen. Die gewöhnliche photographische Platte ist vor allem für blaue Strahlen empfindlich, fast so stark wie für Weiss. Nimmt man also mit einer gewöhnlichen Platte eine

Schneelandschaft auf, so sieht man, dass z. B. blauer Himmel und weisser Schnee, deren Farben doch von ganz verschiedener Helligkeit sind, ziemlich gleich erscheinen werden, womöglich sogar der Himmel heller als der Schnee. Auch alle Feinheiten im beleuchteten Schnee werden verschwinden. Anders liegt die Sache bei einer guten orthochromatischen Platte. Bei ihr ist die Empfindlichkeit gegen Blau schon wesentlich verringert zu Gunsten der übrigen Farben des Spektrums, und man erhält Bilder, die bereits relativ richtige Helligkeitswerte zeigen.

Im Winter herrscht, wie wir ja alle wissen, das Blau ganz besonders stark vor. Man dämpft nun dadurch, dass man vor das Objektiv oder die Platte Scheiben aus gelbem Glas oder gelb

gefärbten Gelatine- oder Kollodiumschichten stellt, das Blau noch mehr; denn die gelbe Scheibe lässt vor allem die gelben, grünen, roten Strahlen leichter durchgehen als die blauen und bewirkt so eine gute, farbenrichtigere Wiedergabe der aufgenommenen Objekte. Natürlich muss die Gelscheibe einigermaßen der Plattensorte entsprechend gewählt sein und darf nicht übertreibend wirken oder eventuell nur die Expositionszeit verlängern. Der absolut schwarze Himmel z. B., den man bei vielen Aufnahmen sieht, ist weder natürlich noch schön. Und eine richtige Wiedergabe der Schönheit der Natur wird jeder Photograph anstreben müssen, sollen seine Werke ihm und anderen eine schöne Erinnerung angenehmer Stunden sein.



### Technische Rundschau.

Neuere Objektiv: Goerz-Doppelanastigmat Pantar; Rodenstocks Weitwinkel-Anastigmat Pantogonal; Hensoldt-Anastigmat Walkar; Rodenstocks Projektionsobjektiv mit variabler Brennweite. — Universal-Taschenstativ „Vivant“.

[Nachdruck verboten.]

Aus der reichen Fülle des neuen Goerz-Kataloges verdient bei einer Besprechung einiger neuerer photographischen Objektivs besonders der Doppel-Anastigmat „Pantar“ hervorgehoben zu werden. „Pantar“ ist ein Satzobjektiv, bei welchem die Einzellinsen mit voller Oeffnung als selbständige Objektivs verwendet werden können, da jede Linse für sich sphärisch, chromatisch, astigmatisch und komatisch korrigiert ist und deshalb bei voller, wenn auch geringer Oeffnung  $f/12,5$  ein klares und scharfes Bild gibt. Zwei Pantarlinse beliebig gleicher oder verschiedener Brennweite lassen sich zu einem Doppelobjektiv vereinigen, dessen Oeffnung im günstigsten Falle  $f/6,3$  beträgt. Symmetrische Kombinationen, d. h. solche, welche aus zwei gleichen Pantarlinse zusammengesetzt sind, sind lichtstärker als unsymmetrische, erstere Kombinationen liefern zwei, letztere drei verschiedene Brennweiten. Das Pantar ist ein Universalobjektiv, welches sich für Momentaufnahmen, Landschaften, Gruppen, Interieurs, Architekturen wie auch infolge seiner guten Korrektur des sekundären Spektrums für Dreifarbenaufnahmen eignet. Objektivsätze aus mehreren Pantarlinse bestehend, deren Kombination eine grössere Anzahl verschieden-brennweitiger Objektivs liefert, sind von der Firma C. P. Goerz in Friedenau für die Plattengrössen  $9 \times 12$  cm bis  $18 \times 24$  cm zusammengestellt worden.

Rodenstocks neuer Weitwinkel-Anastigmat „Pantogonal“ ist ein chromatisch korrigiertes, verzeichnungsfreies Spezialobjektiv mit anastigmatisch gebnetem Bildfelde für Archi-

tektur-, Interieur- und Panorama-Aufnahmen, für Photogrammetrie und Reproduktion. Der ausserordentlich grosse Gesichtsfeldwinkel von 125 bis 130 Grad gestattet die Verwendung dieses Anastigmaten für Plattenformate, deren Diagonale dem 3,3fachen Wert der Brennweite des Objektivs gleichkommt. Die relative Oeffnung von  $f/18$  ist zwar gering, genügt jedoch bei günstiger Beleuchtung wohl noch zu Momentaufnahmen. Nutzt man den grossen Bildwinkel vollständig aus, so wird für Zeitaufnahmen die Anwendung eines „Enixantos-Kompensators“ von Rodenstock empfohlen, der die bei diesen Weitwinkelobjektiven unvermeidliche Lichtabnahme nach dem Plattenrand vermindert oder gänzlich beseitigt und so dem gleichen Zwecke wie die bekannte Sternblende dient. Da dieser Kompensator aus einer Gelscheibe verschiedener Dicke besteht, ersetzt er bei der Landschaftsaufnahme gleichzeitig ein Kompensationsfilter gelber Farbe, wodurch in der Umkehr der Tatsachen wiederum die Verwendung orthochromatischer Platten geboten erscheint, um die durch das Gelbfilter geminderte Blauwirkung durch eine Grün-Gelbwirkung zu unterstützen. Der Weitwinkel-Anastigmat „Pantogonal“ wird mit Brennweiten von 8,5 bis 75 cm angefertigt. Die Enixantos-Kompensatoren werden nur für die drei kleinen Nummern von 8,5, 12,5 und 16,5 cm Brennweite vorrätig gehalten, da die Objektivs mit grösseren Brennweiten mit Rücksicht auf ihre spezielle Verwendung in der Reproduktionsphotographie nur einen Gesichtsfeldwinkel von 100 Grad umfassen, bei welchem

die Lichtabnahme nach dem Rande der Platte zu sich nur wenig bemerkbar macht.

Die Firma M. Hensoldt & Söhne in Wetzlar, welche sich in den letzten Jahren besonders durch ihre Prismenferngläser in den weitesten Kreisen bekannt gemacht hat, ist vor kurzer Zeit mit einem neuen photographischen Objektiv Hensoldt-Anastigmat „Walkar“ an die Öffentlichkeit getreten. Der Walkar ist ein verkittetes Universalobjektiv mit einer Oeffnung von  $f/6,3$  und verbindet mit der angegebenen grossen Lichtstärke die relativ beste Tiefe. Als verkitteter Anastigmat nimmt das Objektiv die Vorteile verhältnismässig grösserer Lichtstärke neben Vermeidung von Reflexbildern in Anspruch. Der Walkar ist ein symmetrisch gebautes Doppelobjektiv, dessen einzelne Linsen aus vier miteinander verkitteten Teilen bestehen. Der Bildwinkel der Objektivs mit kleiner Brennweite (120 bis 205 mm) beträgt etwa 72 Grad, derjenige der grösseren Anastigmat (270 bis 650 mm) etwa 80 Grad. Diese Anastigmat, welche vermöge ihrer Eigenschaften zu den Universalobjektiven gerechnet werden müssen, werden ausschliesslich zur Ausrüstung der Hensoldt-Klappkameras verwendet. Es sei noch nebenbei bemerkt, dass die Firma Hensoldt auch einen Aplanaten, „Euryoskop“ genannt, und einen Weitwinkel  $f/15$  mit einem Bildwinkel von 110 Grad anfertigt.

Rodenstocks Projektionsobjektive mit variabler Brennweite füllen eine Lücke aus in allen denjenigen Fällen, in welchen bei der Projektion die Entfernung zwischen Schirm und Projektionsapparat nicht beliebig gewählt werden kann, während die Grösse des projizierten Bildes eine bestimmte bleiben soll. Nach Art der Teleobjektive wird zur Erreichung des genannten Zwecks ein neues optisches System für die Projektion eingeführt, welches aus einem positiven und einem negativen Element zusammengesetzt ist. Als positives Glied dient das lichtstarke achromatische Projektions-Doppelobjektiv „Monar“  $f/3,5$ ,  $f = 15$  cm, welches in Verbindung mit der durch Trieb verstellbaren Negativlinse Brennweiten von 25 bis 60 cm ergibt. Der Prospekt der Firma Rodenstock über Projektions-Teleobjektive enthält eine Vergrößerungstabelle für den Gebrauch des Projektionsobjektives mit variabler Brennweite. Ist der Apparat vom Schirm 3 m entfernt, so beträgt die Bildgrösse je nach der Brennweite  $0,5 \times 0,5$  bis  $1,4 \times 1,4$  m, bei einer Entfernung von 50 m beträgt die Bildgrösse  $5,8 \times 5,8$  bis  $23,3 \times 23,3$  m. Das Projektionsobjektiv Monar allein (15 cm Brennweite) gibt bei einer Entfernung des Schirmes von 12 m Bilder von  $5,6 \times 5,6$  m, so dass also mit Hilfe der Tele-Projektionslinse der Abstand zwischen Apparat und Schirm bei gleicher Bildgrösse vervier-

facht werden kann. Die Zahlen beweisen wohl zur Genüge die allgemeine Brauchbarkeit dieser neuartigen Projektionsobjektive der Optischen Anstalt G. Rodenstock in München.

Ein grosser Teil der Misserfolge derer, welche in ungezählter Menge Berg und Tal durchziehen, um, mit einer Kamera oft kleinsten Formates ausgerüstet, der Mit- und Nachwelt und vor allem sich selbst bleibende und belangreiche, künstlerische und unkünstlerische Dokumente in Gestalt von Photographien zu gewinnen, beruht darauf, dass sich fast alle diese Jünger unserer schönen Kunst nicht daran gewöhnen konnten, ein Stativ mit sich zu führen, um neben zufälligen Momentaufnahmen gut kontrollierte und mit Musse richtig eingestellte Zeit-, bezw. Stativaufnahmen zu machen. Das Photographieren wird zur Spielerei, und eine flüchtige, dem Gedächtnis entschwindende Momentaufnahme bietet später fast keinen Anhalt, die vorkommenden Fehler zu analysieren und festzustellen, wie in Bezug auf Belichtungszeit, Standpunkt, Bildausschnitt, Schärfe u. a. m. gesündigt wurde, und wie bei späteren Aufnahmen diese Sünden zielbewusst zu vermeiden sind. Vor allem macht sich der Photograph ohne Stativ abhängig von den Witterungsverhältnissen, denn auch das lichtstärkste Objektiv kann bei trübem Wetter kein durchgezeichnetes Negativ liefern, die günstigsten und schönsten Naturstudien und Stimmungen gehen verloren, und eine einmal gelungene kürzere Zeitaufnahme aus der Hand bestätigt als Ausnahme nur die Regel, dass derartige Aufnahmen stets zu missraten pflegen. Nun ist der Bau der Stativteile allerdings zurückgeblieben, wenn wir einen Vergleich ziehen zwischen modernen Kameras kleinsten Formates, welche leicht in jeder Rocktasche verschwinden, trotzdem aber Gutes leisten können, und den gebräuchlichen Röhren- oder Holzstativen, auch wenn wir von denselben die handlichsten und leichtesten zum Vergleich heranziehen. Schon die Bedingung, dass ein Stativ eine gewisse Höhe haben muss, macht es fast unmöglich, Dreibeinstative in ähnlich kleine Formen zusammenzudrängen, wie photographische Apparate. Es gab in den letzten Jahren verschiedene Konstruktionen, welche von dem Prinzip des Dreibeins abgingen und irgend welchen Gegenstand des Terrains als Ersatz für die fehlenden Stützen heranzogen. Eine neue Form derartiger Rocktaschenstative ist kürzlich herausgekommen. Sie weist bedeutende Vorteile vor ihren Vorgängern auf. Das Taschenstativ „Vivant“ von Bruno Eliason in Dresden ist so konstruiert, dass es sowohl an leblosen Gegenständen befestigt oder, falls dieselben eine glatte Oberfläche haben, auf denselben aufgestellt werden kann, als auch dass es an den Schultern des Photographierenden angehängt, denselben in den Stand setzt, Auf-

nahmen ohne Erschütterungen von 1 Sekunde oder längerer Expositionsdauer mit angehaltenem Atem zu machen. Das Stativ ist wie ein Taschenmesser zusammenlegbar, hat eine Länge von 22 cm, ist für deutsche und englische Gewinde brauchbar, ist für Apparate bis zur Bildgröße  $9 \times 12$  cm bestimmt und wiegt in Eisen 450 g; es wird jedoch auch in Aluminium bei ganz geringem Preisaufschlag geliefert. Das Stativ ist mit einem Griff gebrauchsfertig und besteht aus zwei miteinander verbundenen, auf den Schultern fest aufliegenden Tragbögen, von welchen die eigentliche Stütze des Apparates ausgeht, welche durch verschiedene eingefügte Scharniere in jede Richtung gebracht werden kann. So kann die Kamera genau in Gesichtshöhe gebracht werden, man behält dabei beide Hände vollständig frei. Ein schätzbare Vorteil des Stativs ist ferner, dass es, auf dem Rücken getragen, als Träger von Mantel u. s. w. benutzt werden kann. Durch Umklappen der beiden Schulterstützen entsteht eine genügend grosse Bodenfläche, welche auf ebener Unterlage kleine Apparate leicht und sicher trägt. Auch an Stühlen, Bäumen, einem Nagel in der Wand und anderem kann das Stativ befestigt werden. Ohne Zweifel ist das Universaltaschenstativ „Vivant“ ein praktisches Hilfsmittel für die Reisephotographie allen denjenigen, welche kein stabiles Dreibeinstativ mitschleppen wollen.

Dr. E. Stenger.



### Vereinsnachrichten.

#### Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

Hauptversammlung 1)

am Donnerstag, den 3. Januar 1907, abends 8 Uhr,  
im Gebäude der Königl. See- und Jagdverwaltung, Jägerstr. 22  
(Sitzungssaal des Vereins Berliner Kaufleute und  
Industrieller).

Tagesordnung:

1. Geschäftliches, Anmeldung und Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Bericht über das vergangene Vereinsjahr.
3. Bericht der Kassenprüfer.
4. Neuwahl des Vorstandes.
5. Fragekasten und Verschiedenes.

Der Vorstand,

I. A.: Fritz Hansen.

1) Zu dieser Sitzung haben nur Mitglieder Zutritt.



### Ateliernachrichten.

Metz. Neu eröffnet wurde das Atelier Michel,  
Römer-Allee 11.



### Geschäftliches.

In das Handelsregister wurde eingetragen: Internationale Kinematographengesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigshafen a. Rh. Gegenstand des Unternehmens sind kinematographische Schaustellungen in eigens hierzu hergerichteten und gemieteten Lokalitäten an verschiedenen Plätzen des Deutschen Reichs und des Auslandes.

Die Firma R. Guler, Photograph in St. Moritz (Schweiz), ist infolge Verkaufs des Geschäfts erloschen.

Elberfelder Papierfabrik. Uns wird geschrieben: „Der Abschluss der Elberfelder Papierfabrik für das Rechnungsjahr 1905/06 hat in seinen Einzelheiten — eine Dividendenverteilung ward nur durch den ansehnlichen Vortrag aus dem Vorjahr ermöglicht — einen so unerfreulichen Eindruck gemacht, dass die Verwaltung alles vermeiden sollte, was als Schönfärberei gedeutet werden könnte. Es handelt sich dabei vor allem um die Zehlendorfer Anlage, um derenwillen die Aktionäre mit der Verwässerung des Aktienkapitals zugleich eine scharfe Verkürzung der Dividende erleiden müssen. Im Geschäftsbericht pro 1905/06 war nun ziemlich trostreich zu lesen: „Was die Aussichten für das laufende Jahr anlangt, so wird Elberfeld, normale Verhältnisse vorausgesetzt, einen guten Gewinn abwerfen, bei der Zehlendorfer Anlage sind wir zur Zeit der Abfassung dieses Berichtes (November d. J.) aus der Periode der Betriebsverluste heraus und erwarten nunmehr von Monat zu Monat steigende Erwatungen. Wir sind zu dieser Annahme um so mehr berechtigt, als bereits grössere Abschlüsse den Beweis liefern, dass unsere neuen Zehlendorfer Fabriken durch ihre vorzügliche Qualität sicheren Absatz finden werden.“ Drei bis vier Wochen später äusserte sich die Verwaltung weit weniger trostreich. Herr Carl Neuburger erklärte nämlich in der Generalversammlung am 19. d. M. n. a.: Auch im laufenden Jahre habe Zehlendorf bis jetzt keinen Gewinn gebracht, sondern eine Zubusse erfordert. Erst im nächsten Jahre (also 1907/08!) werde diese Abteilung einen Gewinn abwerfen, so dass eine zweijährige Uebergangsperiode statt der angenommenen einjährigen zu überwinden sei. Das klingt doch wenig ermutigend für die Aktionäre, die mit dem stark vergrösserten Aktienkapital vorerst lediglich auf die Elberfelder Stammfabrik angewiesen bleiben. Vor Tische las mau's anders.“ (Berliner Tageblatt.)



### Kleine Mitteilungen.

— Vom Schutzgesetz. Ueber das Gesetz zum Schutze der bildenden Künste und der Photographie, das vom Reichstage noch kurz vor seiner Anflösung endgültig erledigt wurde, wird, nach einer halbamtlichen Meldung, der Bundesrat schon in allernächster Zeit Beschluss fassen. Die Publikation des Gesetzes ist daher im Laufe des Monats Januar zu erwarten. h.



## Büchersehau.

Von der Lieferungsangabe der kunstfreundlichen Kreisen weiterbreiteten „Klassiker der Kunst in Gesamtausgaben“ (Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt) sind soeben sechs weitere Lieferungen (47 bis 52) erschienen, die uns die bis zum Jahre 1560 entstandenen Gemälde Tizians, des grössten Malers der venezianischen Schule, chronologisch geordnet in vorzüglichen Reproduktionen vor Augen führen. Es gewährt einen überaus reizvollen und zugleich die ästhetische Erkenntnis anserordenentlich fördernden Genuss, das gesamte, unendlich reiche Schaffen des unsterblichen Meisters in allen Phasen seiner Entwicklung Schritt für Schritt zu verfolgen, wie es die Eigenart der „Gesamtausgaben“ in so glücklicher Weise ermöglicht, und es wird jedem, der wahres Interesse für die Klassiker der bildenden Kunst und ihre Schöpfungen hat, eine ansehnliche Freude sein, hier neben den weltbekannten Meisterwerken Tizians auch diejenigen Werke zu finden, die, zumeist nur weil die Originale weniger leicht zugänglich sind, bis jetzt nicht allgemein bekannt geworden sind. Eine vortreffliche, von Oskar Fischel verfasste biographische Einleitung, die in den vorliegenden Lieferungen mit enthalten ist, gibt ausser einer allgemeinen Würdigung des Meisters eine feinsinnige, sehr instruktive Analyse der einzelnen Werke; ausserdem werden über diese in einer Reihe von Spezialerläuterungen wertvolle sachliche und kunstkritische Detailaufschlüsse gegeben. Von den drei Registern finden wir hier das chronologische und das nach den Aufbewahrungsorten und den Besitzern der Gemälde zusammengestellte beigegeben.



## Fragekasten.

*Antwort* Herrn S. B. in B. Vielleicht ist einer unserer Leser im stande, Ihnen eine Bezugsquelle für Perlmutterplättchen zum Hinterkleiden von Glasplatten anzugeben. Wir wissen leider keine derartige Adresse.

*Frage 5.* Herr C. H. in Sp. Gibt es Trockenplatten, mit welchen man bei Reproduktionen dieselben Resultate wie mit nassen Platten erzielen kann, resp. mit welchen man bei Strichzeichnungen eine absolute Deckung und glasklare Zeichnung erhält, und welche Firma fabriziert solche?

*Antwort zu Frage 5.* Derartige Trockenplatten sind allerdings zu haben, und zwar lassen sich sowohl die gewöhnlichen Diapositivplatten für diesen Zweck benutzen, als auch die speziell für photomechanische Zwecke hergestellten Platten, z. B. von Richard Jahr in Dresden. Bei richtiger Behandlung geben derartige Trockenplatten eine absolut glasklare Schicht und scharf gedeckte Striche. Es kommt aber alles auf richtige Belichtung und passende Nachbehandlung der Platten an. Man belichtet entsprechend verhältnismässig kurz, entwickelt mit einem konzentrierten, frischen Entwickler, bis kräftige Deckung erzielt ist, und schwächt nachher mit Blutlaugensalz für vollkommene Klarheit, worauf

mit Uran verstärkt wird. Ist nicht absolute Deckung notwendig, so genügt auch schon kräftiges Entwickeln, um den gewünschten Effekt zu erzielen.

*Frage 6.* Herr Ch. B. in L. 1. Auf welche Weise kann man bei den farbigten Büttenpapieren die rauhen, unregelmässigen Ränder anfertigen, welche das Papier in ganzen Bogen zeigt?

2. Wie bringt man auf diesen Papieren einen vertieften Bildraum und eine vertiefte Linie um das Bild auf?

*Antwort zu Frage 6.* 1. Künstlich kann man derartige Ränder nicht erzielen; dieselben entstehen direkt beim Formen des Bogens in der Papierlade, da solches Büttenpapier nicht in Rollen erzeugt wird, sondern in einzelnen Bogen geschöpft und von Hand hergestellt wird. Man erzielt aber eine ähnliche künstliche, unregelmässige Ausraudung, wenn man den Bogen in Wasser vollkommen einweicht, bis er sich vollgesogen hat, dann an der betreffenden Stelle scharf umknickt und abreist. Allerdings wird ein derartiger Rand niemals genau so wie der wirkliche, eigentliche Bogenrand.

*Antwort 2.* Der vertiefte Bildraum, bezw. eine vertiefte Bildlinie, wird am besten durch Nachbehandeln des fertigen Bildes auf der Kupferdruckpresse erzeugt, wenn nicht eine speziell für diesen Zweck anwendbare Prägepresse zur Verfügung steht. Die vertiefte Bildfläche erzeugt man dadurch, dass man das aufgezogene, noch etwas feuchte Bild mit einer blauen, facettierten Kupferplatte zusammen durch die Presse unter nicht zu starker Spannung laufen lässt. Eine vertiefte Linie kann durch einen entsprechend ausgeschnittenen Messingrahmen in gleicher Weise erzielt werden, doch ist es besser, wenn man saubere Arbeit wünscht, hierzu sich der Prägepresse zu bedienen.

*Frage 7.* Abonnent in Genua. 1. Bei der Anwendung des Pigmentverfahrens in der Photokeramik habe ich damit zu kämpfen, dass die Bilder meist schleierig ausfallen. Auch gänzlich abgedeckte Stellen, resp. die Fläche unter dem Rand der Abtönvignetten, sind verschleiert. Da nun zum Druck Glasplatten verwandt werden, die mit der empfindlichen Farblösung überzogen und unbedingt im Trockenschrank bei etwa 35 bis 40 Grad Wärme getrocknet werden müssen, so gebe ich wohl nicht fehl, wenn ich vermute, dass eben dieses Trocknen in der Wärme die Schicht etwas gerbt und Grund zu dem leichten Schleier ist. Das schnelle Trocknen der emulsierten Platten im Trockenschrank ist schon deshalb notwendig, weil sich die verwendeten keramischen Farben nicht in der Gummi-Zuckerlösung auflösen, sondern nur darin suspendiert sind. Nimmt das Trocknen zu viel Zeit in Anspruch, so senkt sich eben der Farbstoff infolge seiner Schwere in die untersten Teile der Schicht, und es kommt kein ordentliches Bild zu stande. Sollte sich nicht dieses, infolge des Trocknens in der Wärme entstehende Schleieren vermeiden lassen?

2. Bitte um Angabe eines Rezeptes für einen Kaltlack, der sich für nasse Kollodium-Negative eignet. Die in Eiders „Rezepte und Tabellen“ enthaltenen verschiedenen Lacke lösen die Schicht auf. Von einer Firma habe ich einen Lack bezogen, der ausgezeichnet ist, aber die Schwierigkeiten des Versandes lassen mich

Selbsterstellung wünschen. Der Lack riecht ungemiein stark nach Ammoniak, ist in der Flasche tief braunschwarz, während er nachher durchsichtig auf trocknet. Man sagte mir, es werde wohl ein sogen. Wasserlack sein.

3. Wie werden die kleinen Mikrophographien hergestellt, welche so viel für Ansichtskarten (Breloues, Federhalter u. s. w.) Verwendung finden? Man sagt mir, dass es sich um ein ganz einfaches Verfahren, allerdings unter Anwendung nasser Kollodiumaufnahmen handelt, für das keinerlei besondere Apparate notwendig seien.

*Antwort zu Frage 7.* 1. Sehr wahrscheinlich rührt das Unlöslichwerden nicht sowohl von dem Auftrocknen her, sondern entweder von den zugesetzten Farben, oder, was noch wahrscheinlicher ist, von Feuerungsgasen, die in den Trockenschrank gelangen. Leuchtgas wenigstens erzeugt bei Pigmentpapier, wenn es auch nur in kleinen Mengen vorhanden ist, sehr leicht Oberflächenschleier, und Terpentinöl, bezw. dessen Dämpfe, wirken ähnlich. Sehr wahrscheinlich wird der Schleier verschwinden, wenn der Trockenschrank mit guter, reiner Luft versorgt wird, die durch einen elektrischen Ventilator angesaugt und vorher entsprechend erwärmt wird.

*Antwort 2.* Derartige Wasserlacke lassen sich leicht selbst anfertigen, indem man zu einer konzentrierten, siedenden Boraxlösung so lange ungebleichten Schellack hinzusetzt, als sie noch etwas lösen will. Man filtriert dann die Lösung nach einigen Tagen und verdünnt sie mit Alkohol, unter Zusatz von etwas Ammoniak. Derartige Lacke sind allerdings für Kollodiumplatten insofern sehr geeignet, als sie die Schicht niemals auflösen können, geben aber auch keinen so guten Schutz wie eigentliche Spirituslacke. Diese kann man jederzeit verwenden, wenn man das Kollodium-Negativ vor dem Aufhängen des Lackes gummiert.

*Antwort 3.* Die Herstellung derartiger Aufnahmen geschieht auf Eiweiss und erfordert besondere Apparate, die durchaus nicht so einfach sind. Es gehört sehr viel Sorgfalt und Erfahrung dazu, um diese Bilder gut zu machen. Auf Kollodium lassen dieselben sich nicht ausführen, da die Kollodiumplatte für diesen Zweck viel zu grobkörnig ist, und die Ausführung des Eiweissverfahrens ist schon insofern schwierig, als man über vorzügliche, staubfreie und sehr gut ventilierte Räume verfügen muss, wenn man einigermaßen Erfolg damit haben will.

*Frage 8.* Herr G. K. in D. Die Vorderlinse meines Objektivs (Goerz-Doppelanastigmat) ging so lange abzuschrauben. Durch irgend einen Umstand muss der Kitt oder Leim sich gelöst haben, und sitzt dieselbe jetzt vollständig fest. Was kann ich dagegen tun?

*Antwort zu Frage 8.* Wenn die vordere Fassung des Objektivs sich nicht mehr losschrauben lässt, so kann dies wohl kaum dadurch bewirkt sein, dass Kitt aus der Linse ausgetreten ist. Die Linsen der modernen Objektive sind gewöhnlich mit so hartem Kitt gekittet, dass von einem Ausfliessen und speziell von einem Ausfliessen aus der Zelle bis das Gewinde keine Rede sein kann. Jedenfalls hat das Objektiv durch

Fall oder Stoss gelitten, und es ist daher dringend anzuraten, nicht selbst daran herumzuprobieren oder gewaltsam das Abschrauben zu erzwingen, sondern das Objektiv direkt an den Fabrikanten zur Reparatur zu senden. Es wird dann bei dieser Gelegenheit gleich die etwa mangelhafte Zentrierung, die durch den Stoss jedesmal veranlasst wird, wieder korrigiert.

*Frage 9.* Herr F. B. in A. Möchte Sie bitten, mir mitzuteilen, woher man das Whatman-Septiapapier und andere Bromidpapiere, welche viel Ähnlichkeit mit Pigment haben, beziehen kann.

*Antwort zu Frage 9.* Bromsilberpapier Whatman liefern die meisten grossen Bromsilberpapierfabriken. Diese Bilder entwickeln sich zunächst schwarz, können aber nachher mit dem gewöhnlichen heissen Alaunfixierbad braun oder mit dem Uranverfärbert rotbraun, bezw. rot getönt werden. Hierdurch bekommen sie grosse Ähnlichkeit mit Pigmentbildern. Man verfährt hierzu folgendermassen. Die sehr gut fixierten und lange ausgewaschenen Bilder kommen zuerst in nachstehende Lösung: Rotes Blutlaugensalz 3 g, Essigsäure 5 ccm, Wasser 700 ccm, Rhodanammium 4 g, Urannitrat 3 g, bis sie den gewünschten Ton angenommen haben. Hierauf werden sie 10 bis 15 Minuten gewässert und getrocknet. Nach dem Trocknen überzieht man sie mit dünnem Schellackfirnis oder französischem Firnis; hierdurch wird die Pigmentähnlichkeit vergrössert.

*Frage 10.* Herr J. R. in L. Bitte um ein Rezept, um Bromsilberbilder schwarzrot zu tonen.

*Antwort zu Frage 10.* Schwarzrote Töne auf Bromsilberpapier lassen sich nicht wohl erzielen. Man erreicht noch das beste Resultat, wenn man die gut gewässerten Drucke in eine Lösung von Quecksilberbichlorid 1:1000 bringt und darin so lange belässt, bis der gewünschte Ton erzielt ist. Hierauf wird mit einem ganz schwach angesäuerten (Salzsäure) Wasser ausgewaschen. Der Ton ist nicht sehr haltbar und ist ein tiefes Violetschwarz, das aber im Laufe der Zeit allmählich ins Bräunliche geht.

*Frage 11.* Herr L. A. in A. Ich habe versuchsweise Bromsilberpapier meinem Dunkelkammerlicht (rot) 10 Minuten lang aus nächster Nähe ausgesetzt. Nach der Entwicklung zeigt das Papier eine leichte Schwärzung, und ich erlaube mir, Sie daher um gefällige Mitteilung zu bitten, ob dies auf eine Unzuverlässigkeit meines Lichtes hinweist, oder ob dieser leichte Schleier in diesem Falle immer eintritt.

*Antwort zu Frage 11.* Wenn man das Bromsilberpapier dem Licht der Dunkelkammer 10 Minuten lang direkt aussetzt, so ist es unvermeidlich, dass dasselbe schleiert. Selbst das sicherste rote Licht gibt bei so langer Bestrahlung immer Reduktionen, und würde sich kaum eine Möglichkeit finden, ein Licht herzustellen, welches bei genügender Helligkeit diese Wirkung nicht zeigt. Es ist ein grosser Unterschied, ob man bei irgend einer Lichtquelle in der üblichen Weise entwickelt u. s. w., oder ob man das photographische Präparat ihr direkt so lange aussetzt.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIEHTE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 3.

2. Januar.

1907.

## Herstellung runzelfreier, dieker Gelatineflächen.

Von Prof. Dr. F. Stolze in Berlin.

[Nachdruck verboten.]

Es ist eine bekannte Tatsache, dass es sehr schwer ist, dicke Gelatineschichten so zu giessen, dass ihre Fläche nach dem Erstarren runzelfrei ist, und ebenso auch, dass diese Runzeln selbst nach völligem Austrocknen der Schicht noch sichtbar bleiben. Dieser Umstand ist für die Herstellung vollkommen strukturfreier Auswasch- oder Quellreliefs mit Hilfe des Chromgelatineverfahrens ein grosser Uebelstand, und es muss durchaus nach einem Mittel zu seiner Beseitigung gesucht werden. Es handelt sich dabei um zwei verschiedene Fälle, einmal um die Herstellung der Schicht auf einer festen; das andere Mal um die Herstellung auf einer biegsamen Unterlage. Die letztere als die einfachere soll zuerst besprochen werden.

1. Gelatineschichten auf Papier, Stanniol u. s. w. Auf einer gut nivellierten Spiegelplatte von etwa 50 Grad Temperatur breitet man blasenfrei ein in ebenso warmem Wasser ge-weichtes Blatt starken Papiers aus. Am besten geschieht dies so, dass man zuerst die genaue Nivellierung der Glasplatte vornimmt, sie dann vorsichtig vom Gestell abhebt, sie zugleich mit dem Papierblatt in eine Schale mit 50 Grad warmem Wasser bringt und sie, sobald das Papier sich gedebnt hat, blasenfrei zusammen aus dem Wasser hebt, die überschüssige Flüssigkeit ausquetscht, sie zusammen aufs Nivelliergestell legt, die Ränder des Papiers schalenförmig hochbiegt, die Ecken durch Klammern zusammenhält, gegen die Seiten Stützen stellt, so dass sie sich nicht zurückbiegen können, und nun in die Mitte des entstandenen Troges durch ein feines Drahtsieb die abgemessene Gelatinelösung giesst, welche etwas kühler als das Papier sein muss, da sich sonst Luftblasen am Boden bilden. Man wechselt den Aufgiesspunkt nicht, sondern lässt sich die Flüssigkeit durch ihr eigenes Gewicht gleichmässig ausbreiten. Dann deckt man etwa 3 cm hoch eine gleich grosse Glasplatte darüber, um das Auffallen von Staub zu

verhindern. Eine solche Schicht sollte, je nach dem Zweck, 5 bis 15 mm dick sein und aus etwa zwei Stunden lang in reinem Wasser gewechter und nach gutem Ausdrücken des überschüssigen Weichwassers im Wasserbade geschmolzener Gelatine bestehen.

Benutzt man statt des Papiers Stanniol oder andere für Wasser undurchlässige Folien, so muss man sie gut mit Seife abwaschen und mit Wasser spülen, damit sie die Gelatinelösung nicht abjossen. Auch müssen sie lochfrei sein. Andererseits braucht man die Temperaturen nicht so genau innezuhalten, da die Bildung von Luftblasen ausgeschlossen ist.

Sobald die Gelatineschicht völlig erstarrt ist, hebt man sie auf ihrer Unterlage vom Glase ab und bängt sie an staubfreier Stelle zum Trocknen auf. Sowohl vorher als nachher zieht sie alle Runzeln und Pocken.

Man reibt nun eine fehlerfreie Glasplatte von entsprechender Grösse mit klarer ätherischer Wachs- oder Paraffinlösung so ab, dass sie zwar überall damit überzogen, anscheinend aber wieder ganz davon befreit ist. Dann legt man sie in eine Schale voll Wasser mit der Schicht nach oben und darüber die trockene Gelatinefolie, Schicht nach unten, lässt sie, je nach der Dicke der Schicht, 10 bis 30 Minuten darin, so dass die Gelatine nur erst teilweise von der Flüssigkeit durchdrungen ist, hebt sie dann unter möglichster Vermeidung von Luftblasen mit der Platte heraus, quetscht etwa noch vorbandene Luft mit dem Wasser aus und lässt sie mindestens 12 Stunden unter dem Druck einer kräftigen Presse stehen. Die Gelatine ist dann durch und durch von Feuchtigkeit durchzogen und zeigt eine Biegsamkeit wie Soblenleder, so dass sie sich mit Leichtigkeit vom Glase abziehen lässt. Jede Spur von einer Struktur ist nun verschwunden. Weder beim völligen Trocknen, noch in weiteren Bädern kommt sie wieder zum Vorschein. Sollen die

Gelatineschichten chromiert werden, so kann man vor dem Aufquetschen auf Glas statt des Weichwassers direkt das Chrombad verwenden, indem man entweder das zweite Molekül Chromsäure durch Zusatz von Ammoniak an dies bindet, oder noch besser Ammoniumchromat allein verwendet und so die Gefahr des Unlöslichwerdens der Gelatineschicht infolge des durch ihre Dicke bedingten langsamen Trocknens vermindert. Ammoniumdichromat muss, wenn man es anwenden will, ganz wie Kaliumdichromat durch Zusatz von Ammoniak zu seiner Lösung neutralisiert werden, bis diese nicht mehr orange-rot, sondern rein gelb aussieht und schwach nach Ammoniak riecht.

2. Gelatineschichten auf Glas. Man versieht die saubere, angewärmte Platte mit einem Giessrande, übergiesst sie ganz, wie es bei Stanniolunterlage beschrieben war, 5 bis 15 mm hoch mit der Gelatinelösung und lässt sie gründlich trocknen. Dann präpariert man eine Stanniol- oder andere biegsame Metall-, Celluloid- oder glatte Wachstuchfolie in bekannter Weise mit einer ätherischen Wachs-, bezw. Paraffinlösung oder reibt sie, wo dies wegen Lösungs-

gefahr nicht angeht, gut mit Vaseline oder Talk ab, weicht die gelatinierte Glasplatte, je nach der Dicke der Gelatineschicht, 10 bis 50 Minuten im Wasser oder Chromierungsbad, hebt sie zusammen mit der präparierten Folie blasenfrei heraus, quetscht die überschüssige Flüssigkeit aus und lässt das Ganze unter Pressung 24 bis 48 Stunden lang stehen, worauf sich die Folie von der jetzt strukturlosen Gelatineschicht abziehen lässt, die nun möglichst schnell getrocknet werden muss.

3. Bemerkungen zu beiden Verfahren. Der Vorgang beruht darauf, dass die geringe Menge beim Weichen oberflächlich in die Gelatine eingedrungener Flüssigkeit sich während des Aufbewahrens unter Pressung gleichmässig durch die ganze Schicht verbreitet, wobei sich die Gelatine eng an die zum Aufquetschen benutzten Flächen anschniegt und in dieser Lage verbleibt. Soll die chromierte Schicht Zucker oder Glycerin enthalten, so kann man diese Stoffe der Gelatine vor dem Giessen beifügen, da beim Weichen nur geringe Mengen davon verloren gehen.



### Rundschau.

— Im Auslande scheint das Interesse an der Photographie in natürlichen Farben in stetem Wachsen begriffen zu sein. So erscheint in Frankreich seit dem 1. Juli eine neue Zeitschrift, welche sich als erste in den alleinigen Dienst der Farbenphotographie gestellt hat. Aus dem rührigen Verlag von Charles Mendel in Paris stammend, liegen bis jetzt die ersten Nummern der monatlich erscheinenden „Photographie des Couleurs“ vor, deren Redaktion H. Quentin besorgt hat. Die neue Zeitschrift sieht ihre vornehmste Aufgabe darin, die Prinzipien und Arbeitsmethoden der Naturfarbenphotographie einem grösseren Kreise zugänglich zu machen und auf diese Weise das Ihrige dazu beizutragen, die Scheu vor den Ausübungen farbenphotographischer Verfahren und vor deren vermeintlichen Schwierigkeiten zu nehmen. Der Inhalt der ersten Nummern beweist, dass alle Verfahren gleichmässig zur Besprechung kommen sollen, und zwar in Gestalt von Aufsätzen, welche die neuesten Forschungen dem Leser mitteilen, neben lehrbuchartigen Schilderungen der einzelnen Verfahren, um dem Leser ein Arbeiten nach denselben zu ermöglichen. Der ersten Nummer liegt ein Dreifarbendruck bei, welcher deutschen Ansprüchen an diese Technik wohl kaum genügen dürfte. Dem neuen Unternehmen, welches der vielumstrittenen Farben-

photographie eine neue Heimstätte gegründet hat, ist schon wegen dieses guten Zweckes ein gutes Gedeihen und eine allgemeine Einführung zu wünschen.

— Pünktlich, wie alljährlich, zum 1. Dezember erschien in England das „British Journal Photographic Almanac 1907“ als 46. Band dieser Jahrespublikation. Der stattliche Band von über 1600 Seiten ist zu einem ausserordentlich niederen Preis käuflich. Den Anfang und den Schluss dieses Jahrbuchs bilden Anzeigen hauptsächlich englischer, jedoch auch vieler internationaler, so auch deutscher Firmen (im ganzen 1100 Seiten), während der mittlere Teil eine detaillierte Uebersicht der Fortschritte des letzten Jahres auf dem Gebiete der Photographie bringt. Die Einleitung zu diesem Teil des Buches, welcher wegen seiner Reichhaltigkeit in technischer Beziehung wohl besondere Beachtung und eine ausführliche Besprechung verdient, bilden ein Verzeichnis der englischen photographischen Vereinigungen, eine zusammenhängende, umfangreiche Uebersicht der „Kopiermethoden in der Dreifarbenphotographie“ von George E. Brown, dem Herausgeber des Almanachs, dann folgen mehrere kleinere Aufsätze hauptsächlich technischer Natur, denen sich die Neuerungsberichte anschliessen. In diesen sind, dem Charakter des ganzen Buches



entsprechend, neben vielen anderen auch hauptsächlich diejenigen Fabrikate vertreten, welche im Inseratenteile Aufnahme gefunden haben. Dafür sind die Beschreibungen der Apparate reichlich mit erklärenden Illustrationen ausgestattet. Die Fülle des Gebotenen drängt dem Leser die Ansicht auf, dass das Jahrbuch 1907 ein vollständiges Bild der Photographie in technischer Beziehung gibt, und dass sicherlich alle bemerkenswerten Neuerungen gebührend berücksichtigt wurden. Den Schluss des textlichen Teiles bildet eine reiche Sammlung von Rezepten aller photographischen Prozesse und von Tabellen der in der Photographie vorkommenden Grössen und Masse aller einschlägigen Gebiete. dest.



### Vereinsnachrichten.

#### Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

##### Hauptversammlung<sup>1)</sup>

am Donnerstag, den 3. Januar 1907, abends 8 Uhr, im Gebäude der Königl. Seehandlung, Jägerstr. 22 (Sitzungssaal des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller).

##### Tagesordnung:

1. Geschäftliches, Anmeldung und Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Bericht über das vergangene Vereinsjahr.
3. Bericht der Kassenprüfer.
4. Neuwahl des Vorstandes.
5. Fragekasten und Verschiedenes.

Der Vorstand.

L. A.: Fritz Hansen.

1) Zu dieser Sitzung haben nur Mitglieder Zutritt.

Als neue Mitglieder sind gemeldet:

Herrn Selle & Kuntze, Hofphotographen Sr. Maj. des Kaisers und Königs und Sr. Kaiserl. und Königl. Hoheit des Kronprinzen, Potsdam.

Berlin, den 28. Dezember 1906.

Der Vorstand.

L. A.: E. Martini, Schatzmeister,  
Berlin S. 49, Prinzenstr. 24.



### Geschäftliches.

Das Filialgeschäft der Optischen Anstalt C. P. Goerz, Aktiengesellschaft, in den Vereinigten Staaten, dessen Hauptbureau und Fabrik in New York, 52, East Union Square, sich befindet, wurde im September vorigen Jahres in eine selbständige Gesellschaft mit einem Kapital von 45000 Mk. umgewandelt. Die Firma des neuen Unternehmens lautet: C. P. Goerz, American Optical Company. Der Sitz der Gesellschaft bleibt New York, Zweigniederlassungen befinden sich in Chicago, Hey-

worth Buildings, sowie in San Francisco. Veranlassung zu diesem Schritte bot in erster Linie das ständige Wachsen der Filiale, und es erscheint in hohem Grade beachtenswert, dass die deutsche optische Industrie in dieser hervorragenden Weise in den Vereinigten Staaten Fuss fassen konnte. Die Aktien bleiben naturgemäß in den Händen der deutschen Firma Goerz, wie auch die leitenden Direktiven für das amerikanische Geschäft in Berlin ausgegeben werden. Präsident der amerikanischen Goerz-Gesellschaft ist Herr Kommerzienrat C. P. Goerz, erster Vizepräsident Herr Direktor Rinnebach-Friedenau, zum zweiten Vizepräsidenten und Direktor wurde Herr L. J. R. Holst ernannt, der bereits seit vielen Jahren das amerikanische Geschäft der Firma leitete.



### Auszeichnungen.

Der Firma Ivens & Co. in Nijmegen (Holland), die bereits Hoflieferant der Königin von Holland ist, wurde der Titel einer Hoflieferantin der Königin Margherita von Italien verliehen.



### Kleine Mitteilungen.

— Hübsche Schauspielerinnen lassen sich bekanntlich oft und gern photographieren, ja für manche soll es sogar ein recht einträgliches Geschäft sein, das zuweilen mehr einbringt, als die Tätigkeit auf der Theaterbühne. Namentlich die Verleger von Ansichtskarten zahlen recht erhebliche Honorare für die Bilder bekannter Bühnengrößen. In England soll es nicht selten sein, dass Schauspieler und Schauspielerinnen, wie z. B. Fauni Kemble, jährlich Tausende dafür einnehmen, dass sie an Postkartenverleger oder an Photographen das Recht abtreten, ihre Bilder zu verkaufen. Aber auch bei uns in Deutschland „sitzen“ Schauspielerinnen sehr oft dem Photographen für Aufnahmen zu Ansichtskarten.

Ein solches „Modell“ war auch die Schauspielerin Asta Westergaard vom Berliner Metropol-Theater, über deren Beleidigungsklage gegen den Redakteur der Zeitschrift „Sekt“ kürzlich die Zeitungen berichteten. Vor mehreren Monaten liess sich Fräulein W. bei dem Hofphotographen Gerlach in Berlin „au costume“ photographieren. Die Aufnahmen sollten vervielfältigt und als Postkarten in den Verkehr gebracht werden. Das Vervielfältigungsrecht der Photographien war sur der Firma Gerlach übertragen worden. Durch irgend einen Zufall oder ein Versehen gelangte jedoch das Negativ in fremde Hände und landete schliesslich bei einer Verlagsanstalt in Wien. Von dieser erwarb der Verlag der Zeitschrift „Sekt“ in München das Veröffentlichungsrecht. Eines Tages herrschte hinter den Kulissen des Metropol-Theaters eine gelinde Aufregung. Die Zeitungshändler vor dem Theater wunderten sich nicht wenig darüber, dass sie in kurzer Zeit sämtliche Exemplare des „Sekt“ ausverkauft hatten. Die Veranlassung hierzu gab eine in dieser Zeitschrift enthaltene

Photographie, die eine hübsche, junge Dame darstellte, die, nur mit einem Trikot bekleidet, in sehr verführerischer Haltung auf einem Divan ruhte. Unter dieser Abbildung, die „Das Modell“ genannt wurde, war folgendes zu lesen: „Ich mache mir nichts aus den schönsten Oelgemälden, die einfachsten Kupferstiche aus der Reichsbank sind mir die liebsten!“ Diese Photographie stellte niemand anders dar, als Fräulein Westergaard. Ueber eine derartige Wiedergabe ihres Konterfeis auf das höchste entrüstet, strengte Fräulein W. unverzüglich die Klage an, da sie in der Zusammenstellung ihres Bildes mit jenem Satze eine Beleidigung erblickte. Vor Gericht machte ihr Vertreter geltend, dass die Form dieser durchaus unberechtigten Veröffentlichung an und für sich schon in größter Weise ehrverletzend und beleidigend sei, denn jeder, der den Sachverhalt nicht kenne, müsse zu der Ansicht gelangen, dass die Photographie eigens für jene Zeitschrift angefertigt sei. Bei dem Charakter des „Sekt“ müsse man eine derartige Wiedergabe aber als eine direkte Beleidigung ansehen. Der Vertreter des Verklagten beantragte Freisprechung, da der Verklagte keinesfalls rechtswidrig jene Aufnahme benutzt habe. Er habe diese vielmehr ordnungsgemäß erworben und benutzt, zumal er keine Ahnung davon hatte, wen die Photographie darstellte, und er auch die Klägerin nicht einmal dem Namen nach kannte. Es fehle somit jeglicher Zusammenhang, aus dem man auf ein Bewusstsein der Rechtswidrigkeit schließen könne, von einer Absicht einer Beleidigung könne überhaupt keine Rede sein, und auch der Form nach habe der Beklagte sich nicht bewusst sein können, gegen den Beleidigungsparagraphen zu verstossen. Der Gerichtshof schloss sich diesen Ausführungen an und erkannte auf Freisprechung.

Auch dieser interessante Fall zeigt, wie vorsichtig mit derartigen Aufnahmen umgegangen werden muss.

F. H.

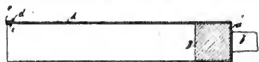
### Patente.

Kl. 57b. Nr. 174144 vom 14. Februar 1905.  
Johann Karl Heuberger in Ins, Schweiz. — Photographisches Verfahren für die Reproduktion von nach dem Zweifarbenprozess erzeugten Aufnahmen.

Photographisches Verfahren für die Reproduktion von nach dem Zweifarbenprozess erzeugten Aufnahmen, dadurch gekennzeichnet, dass die Gelbfärbung der nach dem betreffenden Negativ erzeugten Kopie von der Rückseite des Bildes aus und hierauf die Lichtempfindlichmachung einer auf die untere Bildschicht aufgetragenen Gelatineschicht für die Blaukopie erfolgt, wobei durch eine die Gelatineschicht von der Gelbschicht trennende Schicht, welche aus einer lichtdurchlässigen, der chemischen Einwirkung der im Prozess zur Verwendung gelangenden Substanzen widerstehenden Masse besteht, eine Zerstörung des Gelbildes durch die für die Herstellung des Blaubildes aufzutragenden Substanzen verhindert wird.

Kl. 57. Nr. 174618 vom 5. März 1904.  
Jules Carpentier in Paris. — Als Plattenpackung verwendbare Magazin-Wechselkassette mit ausziehbarer Lade, bei welcher durch das Ausziehen der Lade die jeweilig vorderste Platte mitgenommen und beim Zurückschieben hinter den Plattenstapel gebracht wird.

Als Plattenpackung verwendbare Magazin-Wechselkassette mit ausziehbarer Lade, bei welcher durch das



Ausziehen der Lade die jeweilig vorderste Platte mitgenommen und beim Zurückschieben hinter den Plattenstapel gebracht wird, dadurch gekennzeichnet, dass die mit Vorrichtungen zum Herausziehen der zu wechselnden Platte versehene Lade aus einem nur an einer Schmalseite offenen Kasten besteht.



### Büchersehau.

Jahrbuch für Photographie und Reproduktionstechnik für das Jahr 1906. Von Hofrat Dr. J. M. Eder. Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S. Preis 8 Mk.

Wenn man den Wert eines photographischen Jahrbuchs nach dem Umfang seines Inhalts abschätzen wollte, würde das vorgenannte unbedingt an der Spitze marschieren müssen. Handelt es sich aber um eine Schätzung seines inneren Wertes, so muss es erst recht als unübertroffen genannt werden. Tatsächlich gibt es weitgehendsten Aufschluss über alles, was nur irgendwie mit der Photographie und Reproduktionstechnik zusammenhängt, und bietet allein an selbständigen Artikeln mehr als ein halbes Dutzend gleichzeitiger deutscher Zeitschriften in einem viertel Jahre, während der Jahresbericht über die Fortschritte u. a. w. auf jede Frage genauen und zumeist sehr ausführlichen Bescheid gibt. Eine Empfehlung hat das Werk nicht notwendig, dazu ist es zu bekannt und stets sehenswürdig erwartet.

Katechismus der photographisch-anorganischen Chemikalienkunde. Von Dr. F. Stolze. Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S. Preis 1 Mk.

Auf knappem Raum sind hier die wichtigsten Lehren der anorganischen Chemie so behandelt, dass ein dem Zweck entsprechendes Verständnis erzielt wird. Die Anordnung des Stoffes ist eine solche, dass das erworbene Wissen möglichst fest haftet und ein Repetieren ohne Schwierigkeit zu bewerkstelligen ist. Die Ausführungen mussten, der Anlage entsprechend, sich auf das Notwendigste beschränken. Es erscheint daher wünschenswert, einige Gebiete, z. B. die lichtempfindlichen Haloïdsilberplatten, in einer eigenen Abhandlung zu behandeln.

Florence.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIHLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIEHTE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 4.

6. Januar.

1907.

## Die Perspektive unter besonderer Berücksichtigung bei Teleobjektiven.

Von W. Schmidt in Berlin.

[Nachdruck verboten.]

Gegen den Schluss meines Aufsatzes über das „Anpassungsvermögen des Teleobjektivs“ („Photogr. Chronik“ Nr. 44, 1905) wurde auf die Verschiedenheiten der äquivalenten Bildweiten eines Telesystems, welches sich der Konstruktion der Kamera bequem anpassen liess, und der hierdurch bedingten perspektivischen Beschaffenheit der Bilder hingewiesen.

Ist die Definition der Perspektive in der darstellenden Geometrie verhältnismässig schnell und einfach gegeben als eine Zeichnung, welche entsteht, wenn man alle Punkte eines Objektes mit einem festen Punkt verbindet, das so entstandene Strahlenbüschel mittels einer beliebig gelegten Ebene im Raume auffängt und in den Schnittpunkten dieses Büschels mit der Ebene die einzelnen Gegenstandspunkte in der ihnen zukommenden Helligkeit, Farbe u. s. w. festlegt, so stellen sich die ersten Schwierigkeiten ein, wenn es sich um die Perspektive einer einfachen Linse handelt. Den Mittelpunkt der Linse als Ausgangspunkt des Strahlenbüschels anzunehmen, das durch die Ebene der lichtempfindlichen Schicht über seinen Scheitel hinaus verlängert geschnitten wird, geschieht nur im Interesse der Einfachheit und Bequemlichkeit. Wird aus der Linse ein Objektiv mit mehreren Linsen, so erinnert man sich der geometrisch-dioptrischen Eigenschaft der beiden Knotenpunkte, die aussagt, dass, wenn ein Lichtstrahl die Richtung nach dem vorderen Knotenpunkt hat, er das Objektiv in gleicher Richtung so verlässt, als käme er vom zweiten. Greifen wir von jedem Objektpunkt den Lichtstrahl heraus, der nach dem ersten (vorderen) Knotenpunkt gerichtet ist, so erhalten wir unter Berücksichtigung der entsprechenden Bildstrahlen zwei getrennte Strahlenbüschel mit Scheiteln in den beiden Knotenpunkten. Der Abstand der Knotenpunkte wird dann in perspektivischer Hinsicht für uns bedeutungslos, wir werden ihn ausschalten. Nun sind aber nicht alle auf das Objektiv fallende

Lichtstrahlen nach dem vorderen Knotenpunkt gerichtet, was doch angenähert nur bei sehr kleiner Blende der Fall wäre. Dies Bedenken ist auch ganz gerechtfertigt; und schon M. von Rohr wies in seiner kleinen Schrift über Teleobjektive darauf hin, ausdrücklich betonend, dass der theoretische Strahlengang, der als Rechen- und Konstruktionshilfsmittel ausgezeichnete Dienste leistet, mit dem wirklich stattfindenden nichts gemein hat. Wie sollte man sich auch schliesslich den Strahlengang zwischen den beiden Knotenpunkten denken. Diese Einsicht verdanken wir vor allem dem Teleobjektiv, das der landläufigen Behandlung der perspektivischen Eigenschaften der Objektive mittels Knotenpunkte ein grosses Fiasko bereitet. Dabei findet sich die Knotenpunktanekdote immer wieder auch dort, wo aus der photographischen Perspektive praktischer Nutzen gezogen wird, z. B. bei der Photogrammetrie, wieweil die Natur ironischerweise dem Operateur nach mehrfachen Methoden statt des vermeintlichen Knotenpunktes stets das perspektivische Zentrum richtig finden lässt und seine Arbeit ihm unbewusst korrigiert.

Im weiteren Verlauf dieses Aufsatzes soll deshalb besonderes Gewicht darauf gelegt werden, den Unterschied zwischen Knotenpunkt und perspektivischem Zentrum möglichst deutlich herauszuschälen.

Doch bevor wir dies tun, müssen wir einer Schrift von H. Streintz: „Die Tiefenperspektive in der Photographie“ Beachtung schenken, weil der Verfasser zwar die Knotenpunkte nicht mehr als von irgend welcher Bedeutung für die perspektivische Zeichnung anerkennt, aber an Stelle dieser Einsicht einen neuen Irrtum setzt. Seine Logik ist unter Nichtbeachtung der einschlägigen Faktoren klar und fasslich. Er geht von einem vollkommen korrigierten Objektiv aus, was wir auch unseren Betrachtungen zu Grunde legen, und findet, dass Bild und Objekt ähnlich sind. Und weiter folgert er, dass man sich dann das

Bild durch eine Lochkamera oder eine unendlich dünne Linse entstanden denken kann, so dass man sich schliesslich nur alle Objektpunkte mit den entsprechenden Bildpunkten durch Gerade verbunden zu denken braucht, deren gemeinsamer Schnittpunkt der gesuchte Punkt, das gemeinsame perspektivische Zentrum für Abbildung und Gegenstand ist. Diese Ansicht, die

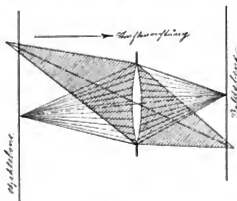


Fig. 1.

vielleicht noch einen Rückschritt gegen die Hypothese mit den Knotenpunkten bedeutet, leidet an zwei grossen Mängeln. Einmal liegen die Objekte nicht in einer Ebene, sondern im Raum; und wenn auch gesagt wurde, dass Bild und Objekt in Ebenen liegend zu denken sind,

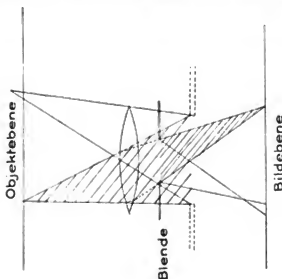


Fig. 2.

die senkrecht zur optischen Achse des Systems stehen, so setzt dies doch voraus, dass die Raumobjekte in die Objektebene projiziert wurden und weiter, um dies ausführen zu können, die Annahme des Projektionszentrums, wovon überhaupt nicht die Rede ist, eben, weil es erst gesucht wird. Diese Oberflächlichkeit ist wahrscheinlich dadurch zu entschuldigen, weil beim Erklärungsversuch mit Hilfe der Knotenpunkte dieser Faktor nicht berücksichtigt zu werden

braucht, insofern als bei der Annahme einer Objektebene aus der geometrischen Deutung der Knotenpunkte der vordere Knotenpunkt ohne weiteres das Projektionszentrum für die ausserhalb gelegenen Objektpunkte darstellt. Der zweite Punkt, der gegen die Ansicht von Streitz spricht, ist die willkürliche Annahme eines gemeinschaftlichen Ähnlichkeitspunktes, als wenn der Zahl „eins“ eine Beweiskraft innewohnte.

Unsere folgende Ausführung berücksichtigt in Gemeinschaft mit M. von Rohr und Czapski die Bedeutung der Blenden. Um uns eine Vorstellung von ihrer Wirkungsweise zu verschaffen, betrachten wir zunächst eine ideal korrigierte Einzellinse ohne Blende (Fig. 1). Von einem Objekt- oder Lichtpunkt mögen nun Strahlen auf die Linse fallen, die sich auf die ganze, durch die Fassung der Linse begrenzte Fläche gleichmässig verteilen. Sie treten dann aus der Linse heraus und vereinigen sich in einem Punkt hinter derselben wieder, dessen Lage mittels der dioptrischen Hauptformel gefunden werden kann. Wie aus der Figur hervorgeht, kommt in diesem Falle lediglich die Linsenfassung als Basis der Lichtkegel der Objekt- und Bildpunkte in Betracht; und auch bei Anwendung einer Linse von endlicher Dicke und symmetrischem Bau kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Linsenmitte als perspektivisches Zentrum anzusehen ist. Auch drängt die Benutzung der dioptrischen Hauptformel zu dieser Annahme.

Es mag gleich an dieser Stelle hervorgehoben werden, dass wir diese Betrachtung und Annahme zur Basis unserer ganzen Ausführungen machen wollen, obwohl von hier aus ein Zurückgehen in die Tiefe und eine Untersuchung des Fundamentes nicht minder interessant wäre als der Aufbau in die Höhe, womit wir jetzt beginnen wollen.

Wir schalten nun eine Blende hinter die Linse ein, die nur einen Teil der aus der Linse heraustretenden Lichtstrahlen hindurchlässt (Fig. 2). Sie ordnet, wie auch aus der Figur ersichtlich ist, je nach ihrer Öffnung jedem einzelnen Objektpunkte einen ganz bestimmten Teil des photographischen Systems zu, der die Abbildung zu vermitteln hat. Da dementsprechend die Linsenfassung nicht mehr die Begrenzung der abbildenden Strahlen bildet, so wirft sich die Frage nach der neuen Basis der an der Entstehung des Bildes teilnehmenden und von den Objektpunkten ausgehenden Strahlenkegel auf. Nun haben aber die austretenden, d. h. die das Bild erzeugenden Strahlenbüschel die neue Blendenöffnung zur Basis, so dass die gesuchte Basis das Bild der Blende in Bezug auf die Linse sein muss. Wir können also auch sagen, alle Strahlen, die von der Objektseite die Öffnung des Blendenbildes passieren können, mögen sie zur Linse gerichtet sein, wie sie wollen,

müssen unbedingt am Zustandekommen des Bildes teil haben. Es spielt auch, nachdem wir einmal das Bild der Blende kennen, die Linse selbst keine Rolle mehr. Wenn diese letzte Ausföhrung auf den ersten Blick frappiert, der untersuche in althergebrachter Weise zunächst die von einem Punkte ausserhalb der optischen Achse zur Wirkung kommenden Strahlenbüschel. Ihm wird sich dann im ferneren die Fruchtbarkeit dieses Gedankens offenbaren, der in Bezug auf einfache Beziehungen der perspektivischen Eigenschaften eines Objektivs dasselbe leistet, wie die Annahme der Knotenpunkte in Bezug auf die geometrischen Beziehungen zwischen Bild und Objekt.

Erweitern wir nun das obige Resultat der Fig. 1 auf unseren zweiten Fall, so erhalten wir für die Objektpunkte ein perspektivisches Zentrum in der Mitte des Blendenbildes und für die Bildpunkte ein solches in der Mitte der Blende. Beide Zentren liegen um so näher zusammen, je kürzer der Abstand zwischen Blende und Linse ist. Dagegen liegen beide im allgemeinen auf ein und derselben Seite von der Linse. An diesem einfachen Beispiel ersehen wir ferner, dass die Perspektive nur mittelbar etwas mit dem durch die Linse bedingten Strahlengang zu tun hat. Die perspektivische Distanz (hier der Abstand von Blendenmitte und Mattscheibe oder Bildebene) ist im vorliegenden Fall kleiner als die Brennweite, resp. wenn es sich um nahe Objekte handelt, kleiner als die Bildweite.

Wenn vorstehende Ausführungen auch an sich keinen Anspruch auf Neuheit erheben, so dürfte ihnen doch von mancher Seite, denen die Darstellung der Perspektive, in althergebrachter einfacher Weise entwickelt, als gelöstes Problem feststand, widersprochen werden. Wir müssen deshalb suchen, an leicht kontrollierbaren Experimenten die Bedeutung der Blende für die Perspektive nachzuweisen.

Für unseren Versuch wählen wir ein Objektiv von möglichst grosser Öffnung, das den Vorteil der Anwendung möglichst verschieden grosser Blenden und weitgehender Verschiebbarkeit derselben nach jeder Richtung hin gewährleistet. Sodann suchen wir uns ein Motiv auf, welches zum Studium der perspektivischen Eigenschaften in harmonischer Lage zueinander eine Reihe Gegenstände enthält, z. B. eine Landschaft mit in verschiedenen Entfernungen liegenden Häusern, deren Vordergrund zweckmässig ein Gitterwerk bildet. Unter Anwendung der grössten Blende stellen wir dann auf das entfernteste Gebäude ein, wodurch nach dem Objektiv zu die Schärfe immer mehr abnehmen wird. Diese Abnahme der Schärfe enthält nun aber gerade die Grenzen, innerhalb

deren die perspektivische Zeichnung sich ändern kann. Nehmen wir nämlich jetzt eine neue Blende, die wir, um zu recht augenfälligen Resultaten zu gelangen, aus schwarzem Karton so klein schneiden, dass sie, vor das Objektiv gesetzt, noch eben gut sichtbare Bilder auf der Mattscheibe gibt, und verschieben nach oben, nach unten, nach rechts und nach links, zum Objektiv hin und von ihm fort, so werden wir, obwohl der Apparat sonst stillsteht, doch ein Wandern des Bildes auf der Mattscheibe beobachten. Die perspektivische Zeichnung ist also Aenderungen unterworfen. Wir entfernen nunmehr unsere Papierblende und stellen bei grösster Öffnung auf den Vordergrund, nämlich das Gitter ein. Setzen wir danach die zweite Blende wieder in Funktion, so tritt wiederum Verschiebung des Bildes in sich auf der Mattscheibe ein. Bei einer Wiederholung der Versuche bemerken wir bald, dass gewisse Teile des Bildes beim Hin-

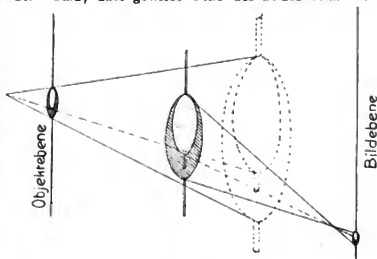


Fig. 3.

und Herbewegen der Blende unentwegt auf ihrem Platze verharren, andere sich stark verschieben und dazwischen die ganze Skala von entsprechenden Verschiebungsgrössen liegt. Gar nicht beeinflusst durch die Bewegung der Hilfsblende werden jene Bildpunkte, auf welche scharf eingestellt wurde, während diejenigen Bildpunkte, deren Objektpunkte vom Ort der scharf eingestellten Objektenebene am meisten entfernt lagen, auch die stärksten Lageveränderungen zeigten. Bei Einstellung auf den Mittelgrund ist die Bewegung der den anderen Objektpunkten entsprechenden Bildpunkte jenen der hinteren entgegengesetzt. Die Erklärung dieses Phänomens ist einfach. Sobald man die enge Papierblende vor das Objektiv setzt, wird man neben dem Lichtabfall auf der Mattscheibe noch eine bedeutende Vergrösserung der Schärfe konstatieren. Man spricht von einer bedeutenden Schärfentiefe. Sie kommt dadurch zu stande, dass die nach den Bildpunkten gerichteten Lichtkegel, die in unserem ersten Falle als Basis die grosse

Blende der Linse hatten, vor oder hinter ihrem Scheitel von der Mattscheibe geschnitten werden, und auf ihr nunmehr statt der Punkte Kreise, resp. Kegelschnitte bilden. Mit Abnahme der Basis dieser Kegel verringern sich ihre Schnittflächen in der Mattscheibenebene immer mehr; und wenn die Kreise bis auf einen gewissen Durchmesser zusammengeschrumpft sind, so werden sie von dem Auge nur noch als Punkte wahrgenommen. Mittels unserer papiernen Hilfsblende haben wir nun dieses Ziel erreicht, und wenn wir dieselbe hin und her bewegten, so bleiben die auf diese Weise erzeugten Bildpunkte immer innerhalb der Unschärfenkreise, die sich bei Anwendung der vollen Oeffnung ergaben

(Fig. 3). Aus der Figur, wo bei unserer fortgeschrittenen Erkenntnis die Zeichnung der Linse fortgelassen werden konnte, ersieht man ohne weiteres, dass Objektpunkte (vor oder) hinter der Objektebene in Bezug auf sie Kreise bilden, deren Durchmesser sich nach der objektseitigen Blendenbildöffnung richtet, und welche auf der Bildebene zur Abbildung gelangen. Eine Aenderung (Verkleinerung) und Verschiebung der Blendenöffnung in der Figur zeigt, wie in Bezug auf den gleichen Objektpunkt die bezüglichen Kreise auf Objekt- und Bildebene eine andere Lage einnehmen, aber innerhalb der ersten Kreise bleiben. (Fortsetzung folgt.)



### Rundschau.

— „Ueber eine gelbe, orangerote und grüne Tönung von Bromsilberbildern mittels Bleichromats“ berichtet der bekannte Mailänder Photochemiker Professor R. Namias in Eders „Jahrbuch“ 1906. Indem man in Bromsilberkopien das Silberbild durch chromsaures Blei allein oder durch chromsaures Blei und Ferrocyanisen ersetzt, entstehen haltbare Bilder in gelber und grüner Farbe. Nach Eder und Toth verwandelt sich das Silber des Bildes durch eine Lösung von Ferricyankalium und einem löslichen Bleisalz in Ferrocyanblei.

Der Arbeitsgang ist folgender: Man stellt folgende Lösungen her:

I. Wasser . . . . .	100 g,
Ferricyankalium . . . . .	8 „
II. Wasser . . . . .	100 g,
Bleinitrat . . . . .	8 „

Vor dem Gebrauch mischt man gleiche Teile, filtriert, wenn nötig, und setzt einige Tropfen reiner Essigsäure zu. Das gut ausgewaschene und gut eingeweichte Bromsilberbild bleicht in dieser Lösung schnell aus, dann wäscht man bis zum Verschwinden der gelben Farbe, dann wird das Bild durch eine einprozentige Lösung von Kaliumbichromat gezogen, in welcher es eine gelbe Farbe annimmt; nach gründlichem Waschen wird die gelbe Farbe aus den Lichtern durch ein Bad in  $\frac{1}{2}$ prozentiger Lösung von Schwefelsäure entfernt. Die Bilder bleiben in diesem Bade, bis die Weissen klar sind.

Setzt man in obigem Verfahren der Kaliumbichromatlösung etwa  $\frac{1}{2}$ prozentiges Eisenchlorid zu, so bildet sich neben dem gelben Bleichromat blaues Ferrocyan, beide Farben erzeugen gemeinschaftlich ein sattes grünes (blaugrünes) Bild. Die Nuance wird rein Grün in einem

$\frac{1}{2}$ prozentigen Bade von Ammoniak oder Natriumkarbonat.

Setzt man der Kaliumbichromatlösung Kupferchlorid zu, so erhält man orangerot gefärbte Bilder aus gelbem Bichromat und rotem Ferrocyan Kupfer. Setzt man der Kaliumbichromatlösung andere Chlormetalle zu, welche gefärbte Ferrocyanverbindungen bilden, so kann man auf Bromsilberpapieren viele andere Farbtöne herstellen, welche sich immer aus zwei Farbbildern zusammensetzen, von welchen das eine stets durch Chromgelb (Bleichromat) gebildet wird.

— Die Ursache des Schleierens photographischer Platten im tropischen Klima scheint nach Beobachtungen und Versuchen von John Mc. Dowall auf den bekannten Russell-Effekt zurückführbar zu sein. Der Verfasser beobachtete während seines Aufenthalts in Oberägypten, dass seine Platten schleiernten als Folge der Einwirkung von Dämpfen, welche bei der hohen Sommertemperatur von 40 Grad C. durch das Holz der Kassetten hindurchdiffundieren. Es wird nicht entschieden, ob diese Dämpfe aus Wasserstoffsperoxyd bestehen oder organischen Verbindungen ihre Entstehung verdanken. Es gelang, das Schleiern der Platten zu verhindern, wenn man sie durch Glas oder Papier schützte, eine Vorsichtsmassregel, deren Anwendung innerhalb der Kassetten beim Aufenthalt in den Tropen empfohlen wird.

(Chem. News 94, Chem. Ztg. 1906, II. 1753.)  
dest.

— „Zur Technik des Gummidrucks“ wurden an dieser Stelle vor einiger Zeit („Photogr. Chronik“ 1906, Nr. 56, S. 352) bemerkenswerte Rezepte und Regeln in Bezug auf

Wahl und Verarbeitung der Farben referiert. Der damals benutzten Veröffentlichung ist eine zweite vom gleichen Verfasser, Dr. Otto Buss, in Eders „Jahrbuch“ 1906 gefolgt, welcher Arbeit wir in Ergänzung unserer ersten Mitteilung über das gleiche Gebiet das Folgende entnehmen. Der Gummidruck ist das beste Ausdrucksmittel der modernen photographischen Kunst, er ist kein rein mechanisches Verfahren, wie die Kopierverfahren mit Silbersalzen, und die an diese geknüpften Forderungen, eine grössere Zahl gleichmässiger Kopieen herstellen zu können, ist bei dem Gummidruck nicht erfüllt. Er dient ausschliesslich zur Schaffung eines Bildes und wurde von den verschiedenen Technikern, welche sich mit dieser Materie befassen, recht verschieden ausgebildet. Die rein empirische Entwicklung des Gummidrucks hat ähnlich wie in der Malerei früherer Jahrhunderte zu einer schlechten Farbauswahl geführt. Verschiedene Publikationen enthalten Empfehlungen vergänglicher Farben. Die Gesellschaft zur Förderung rationeller Malverfahren in München hat mit Hilfe ihrer Versuchsanstalt eine Liste einwandfreier Malerfarben zusammengestellt. Diese Normalfarbenliste kann ohne weiteres dem Gummidrucker als Norm dienen. Da sie in der photographischen Literatur jetzt erst zum ersten Male Verwertung findet, lassen wir sie hier folgen.

- Weisse Farben: Kremserweiss,  
Zinkweiss.
- Gelbe Farben: Kadmiumgelb, hell,  
dunkel, orange,  
Indischgelb,  
Neapelgelb, hell, dunkel,  
Lichter Ocker,  
Goldocker, hell, dunkel,  
Italienischer Ocker,  
Dunkelocker,  
Terra di Siena (naturell).
- Rote Farben: Englischrot, hell,  
dunkel,  
Venetianerrot,  
Caput mortuum, hell,  
dunkel,  
Krapplack, rosa, dunkel,  
purpur, violett,  
Lichter Ocker, gebrannt,  
Terra di Pozzuoli, hell,  
dunkel,  
Terra di Treviso,  
Zinnober, hell,  
Bergzinnober,  
Chinesischer Zinnober,  
Karmizinnober.
- Braune Farben: Asphalt,  
Goldocker, gebrannt,

- Braune Farben: Italienischer Ocker, gebrannt,  
Dunkelocker, gebrannt,  
Terra di Siena, gebrannt,  
Böhmische Grünerde, gebrannt,  
Cyprische Umbra,  
Umbra naturell, dunkel,  
Cyprische Umbra, gebrannt,  
Veroneser Grünerde, gebrannt.
- Blaue Farben: Kobaltblau, hell, dunkel,  
Kobaltviolett,  
Ultramarinblau, hell, dunkel,  
Pariserblau.
- Grüne Farben: Chromoxydgrün, deckend, lasierend,  
Kobaltgrün, hell, dunkel,  
Böhmische Grünerde, Veroneser Grünerde.
- Schwarze Farben: Elfenbeinschwarz,  
Rebenschwarz,  
Graphit.

In dieser Farbentafel sind wohl sämtliche gewünschten Nuancen zu finden oder doch nach derselben zu mischen.

Für den Gummidrucker ist es wichtig, zu wissen, dass die im Handel befindlichen Malerfarben fast stets verfälscht, verdünnt, nachgefärbt und mit Bindemitteln, wie sie die Maltechnik erfordert, angerieben sind. Derartige Farben sind für den Gummidruck völlig ungeeignet. Es sei deshalb darauf hingewiesen, dass alle in der Normalfarbenliste enthaltenen Farben nach dem Verfahren von Dr. Otto Buss mit Gummi gemischt in Tuben in photographischen Geschäften erhältlich sind. Ueber das wesentlich vereinfachte Arbeiten mit diesen Farbenpräparaten wurde an der anfangs genannten, früheren Stelle eingehend berichtet.



### Vereinsnaehrichten.

#### Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

Als neues Mitglied ist gemeldet:

Herr Max Käsehagen, Photo-Manufaktur, Berlin NW.,  
Calvinstrasse 11.

Berlin, den 29. Dezember 1906.

Der Vorstand.

L. A.: E. Martini, Schatzmeister,  
Berlin S. 42, Prinzenstr. 24.

## Bericht über das Geschäftsjahr 1906.

Lässt man beim Beginn des neuen Jahres das Wirken unseres Vereins Revue passieren, so erweist sich das hinter uns liegende 43. Geschäftsjahr als ein recht arbeitsreiches. Ganz besonders war es die Einwirkung der sozialen Faktoren auf die Lage des Photographenberufes, welche reges Interesse erweckte und zu eingehenden Erörterungen wichtiger sozialer Fragen Veranlassung gab. Dass der Verein nicht müßig war, in wichtigen Angelegenheiten der Berufphotographen Stellung zu nehmen, bewies u. a. die eifrige Beteiligung an der Organisation und an den Arbeiten des Zentralverbandes Deutscher Photographen-Vereine, sowie die Unterstützung der Zentral-Stellenvermittlung. Auch dem Fachschulunterricht wurde durch die Gewährung einer weiteren Unterstützung an die Berliner städtische Fachschule der Photographen Interesse entgegengebracht.

Sehr eingehend beschäftigte sich der Verein in dem vergangenen Jahre wieder mit der Agitation für ein neues Schutzesetz. Zu unserer Freude sind denn auch bei der Schaffung des neuen Gesetzes die von uns gemeinsam mit anderen Berufsvereinen vertretenen Anschauungen in weitgehendem Masse berücksichtigt worden. Wenn nicht alle unsere in Bezug auf das neue Schutzesetz geklärten Forderungen und Wünsche erfüllt wurden, so können wir doch konstatieren, dass die Fehler und Mängel des alten Gesetzes beseitigt und manche für den Photographieschutz wichtige Verbesserungen geschaffen worden sind.

Die innere Vereinstätigkeit erstreckte sich auf die Veranstaltung von wissenschaftlichen und unterhaltenden Vorträgen, wobei namentlich die Projektionsabenden ein grosses Interesse gewidmet wurde. Die wissenschaftlichen Sitzungen brachten Vorlagen von Neuheiten, Experimentalvorträge und Referate über neue photographische Prozesse. Auch in dem letzten Jahre wurde wiederum ein Vereinsfest veranstaltet, das in Gestalt eines Familienabends am 1. März in den Prachtsälen des Friedrichshofes stattfand und einen glänzenden Verlauf nahm. Auch die gemeinsamen Besuche der Kunstanstalt des Herrn Ed. Blum, des Biophon-Theaters und der Photographischen Ausstellung im Abgeordnetenhaus konnten unter ausserordentlich zahlreicher Beteiligung der Mitglieder und ihrer Angehörigen veranstaltet werden. Eine weitere Exkursion fand am 29. und 30. Mai nach dem Spreewald statt.

Wie in den früheren Jahren, so konnte der Verein auch in dem abgelaufenen Vereinsjahre einigen von den Verein verdienten Mitgliedern besondere Ehrungen erweisen. Unsern Ehrenmitgliede Herrn Dr. Franz Stolze wurden bei Gelegenheit seines 70. Geburtstag, und dem III. Schriftführer, Herrn G. Braun, aus Anlass seiner 25jährigen Wirksamkeit im Verein die Glückwünsche des Vereins zugleich mit Ehrengaben überbracht. Herr Waldemar Titzenthaler, der II. Vorsitzende des Vereins, erhielt in Anerkennung seiner Verdienste um den Verein die silberne Vereinsmedaille, eine Auszeichnung, die auch dem Direktor der Firma Unger & Hoffmann, Akt.-Ges., Herrn Bärwald, zu teil wurde.

Zur Erlangung geeigneter Entwürfe für einen Mitgliedsdiplom wurde ein Preisausschreiben veranstaltet, dessen Resultate jetzt vorliegen, so dass im neuen Jahre die Mitgliedsdiplome angefertigt werden können.

Der Vorstand hatte zur Erledigung der vom Verein gefassten Beschlüsse und zur Vorbereitung des Arbeits- und Verhandlungsstoffes der Sitzungen eine umfangreiche Arbeit zu erledigen und trat zu diesem Zwecke in 13 Sitzungen zusammen, zu denen noch verschiedene Kommissionsitzungen unter Teilnahme von Vorstandsmitgliedern kamen.

Mitgliederversammlungen fanden insgesamt zwölf statt, darunter sechs Sitzungen mit grösseren Projektionsvorträgen. Ueber die Verhandlungen in den Mitgliederversammlungen, die Projektions- und anderen Vorträge wurden von dem Unterzeichneten ausführliche Berichte veröffentlicht. Diese Berichte sind in:

Nr.	Sitzung vom	Datum
Nr. 8,	Sitzung vom	4. Januar,
" 14,	" "	" 25 "
" 21,	" "	" 15. Februar,
" 24,	" "	" 22. "
" 25,	Festbericht „	1. März,
" 26,	Sitzung „	5. "
" 30,	" "	" 22. März,
" 38,	" "	" 19. April,
" 40,	" "	" 26. "
" 48,	" "	" 17. Mai,
" 54,	" "	" 14. Juni,
" 86,	" "	" 4. Oktober,
" 98,	" "	" 18. "
" 98,	" "	" 1. November,
" 100,	" "	" 22. "

der „Photogr. Chronik“ zum Abdruck gelangt, so dass ein näheres Eingehen auf die Verhandlungen u. s. w. an dieser Stelle nicht nötig erscheint.

Im Laufe des Geschäftsjahres wurden von dem I. Schriftführer 395 Briefe und Postkarten versandt, während die Zahl der Eingänge 190 betrug. Nicht eingegriffen sind hierin die Ein- und Ausgänge an Drucksachen, die Korrespondenzen des Vorsitzenden und des Schatzmeisters, sowie der Versand der Einladungen zu den Sitzungen durch den III. Schriftführer.

Die Mitgliederzahl des Vereins hat sich nur wenig verändert, gegenwärtig zählt der Verein 425 Mitglieder. Die Gründung lokaler Vereinigungen hat auch in diesem Jahre eine Anzahl auswärtiger Mitglieder zum Austritt veranlasst. Die Zahl der Berliner Mitglieder hat sich jedoch vermehrt, und es ist zu erwarten, dass sie noch weiter zunimmt.

Unser Vereinslokal ist im Gebäude der Königl. Seehandlung, Jägerstrasse 22, geblieben, wo im Sitzungssaale des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller die Vereinsversammlungen stattfanden und in manch langer Verhandlung die Arbeiten des Vereins erledigt wurden. Möge auch weiterhin der Verein die Stätte sein, wo alle Vereinsmitglieder ihre gemeinsamen Interessen vertreten, sich gegenseitig Rat und Auskunft teilen. Glückauf denn zu fernem treuen Zusammenhalten und zu reger Tätigkeit im 44. Vereinsjahr!

Fritz Hansen, I. Schriftführer.



## II.

## Kassenabschluss pro 1906.

## Einnahmen.

	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.
Barbestand am 1. Januar 1906:			1604	18
Eintrittsgelder u. Beiträge:				
Berliner Mitglieder . . . . .	2805	45		
Auswärtige Mitglieder . . . . .	2275	25	5080	70
Vereins-Zeitschrift:				
Gewinnanteil pro 1905/06 . . . . .			2055	45
Zinsen von Wertpapieren pro 1906 . . . . .			304	50
Diverse Einnahmen:				
Leihgelder u. s. w. . . . .			43	45
			<u>9088</u>	<u>28</u>
Bestand am 1. Januar 1907:				
a) in bar . . . . .			232	05
b) in Wertpapieren . . . . .	9300			
c) an Leospapieren . . . . .	371	25	9671	25
			<u>9903</u>	<u>30</u>

## Ausgaben.

	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.
Wertpapiere:				
Ankauf von Mk. 1500 3 $\frac{1}{2}$ proz. Berl. Pfandbriefen . . . . .			1463	35
Vereins-Zeitschrift: Zahlung an den Verleger . . . . .			3110	—
Drucksachen und Porto: Verausgabt . . . . .			398	51
Inventar: für Neuanschaffung . . . . .			138	14
General-Unkosten:				
Verwaltung . . . . .	1283	75		
Lokal- und Bibliothekmiete . . . . .	300	—		
Vereinspreise . . . . .	250	—		
Ehrengeschenke . . . . .	550	—		
Stiftungsfest . . . . .	350	—		
Allgem. fotogr. Ausstellung . . . . .	50	—		
Stellenvermittlung . . . . .	500	—		
Zentral-Ausschuss . . . . .	50	—		
Diverse Unkosten . . . . .	412	48	3746	23
Bestand am 31. Dezbr. 1906:			232	05
			<u>9088</u>	<u>28</u>

Berlin, im Dezember 1906.

E. Martini, Schatzmeister.

## III.

Nach dem Berichte des Bibliothekars, Herrn François Cornand, wurde in dem abgelaufenen Berichtsjahre die Bibliothek um 33 $\frac{1}{4}$  Prozent stärker in Anspruch genommen, als 1905. Von Neuanschaffungen und Geschenken, durch welche die Bibliothek wiederum vermehrt werden konnte, seien u. a. genannt: Die neu erschienenen „Katechismen“ von Prof. Dr. Stolze, sowie „Die photographische Kunst im Jahre 1906“, Eders „Jahrbuch“ für 1906, und der neue „Abreisskalender“ von Wilhelm Knapp.

Den freundlichen Spendern von Büchern, insbesondere der Verlagsbuchhandlung Wilhelm Knapp in Halle a. S., sei nochmals auch an dieser Stelle der Dank des Vereins ausgesprochen. Die Bibliothek zählt jetzt 765 Bände.

Die Bitte um Zuwendung neuer, schöner Bilder für die Wandermappe war leider fruchtlos; die Mappe kam auch nur einmal zum Postversand. Gebühren für überschrittene Leihzeit brauchten in keinem Falle erhoben werden.

Der Bericht der technischen Prüfungskommission wird, wie üblich, in einer der nächsten Sitzungen erstattet.

## Ateliernachrichten.

Würzburg. Herr Chr. M. Bauer, Königl. bayr. Hofphotograph, hat das American-Atelier nebst Handlung photographischer Apparate u. s. w. von Herrn A. L. Hartmann, Dompfarrgasse 6, übernommen und gleichzeitig durch Errichtung einer Schule für Photographie-Liebhaber erweitert.

## Auszeichnungen.

Der k. u. k. Hofphotograph Herr J. F. Langhans in Prag wurde vom Fürsten von Montenegro mit der Verleihung des Offizierkreuzes des Danilo-Ordens ausgezeichnet. Ferner wurde dem Geschäftsführer der genannten Firma, Herrn Basilius Wagner, die montenegrinische silberne Verdienstmedaille verliehen.

### Kleine Mitteilungen.

— Zwölf Preisaussschreiben für 1907 erlässt die Firma Dr. Lüttke & Arndt in Wandsbek, Zollstrasse 8, für die besten Leistungen an ihren verschiedenen photographischen Papieren. In jedem Monat des Jahres 1907 findet ein besonderer Wettbewerb statt, zu dem bestimmte Papiersorten vorgeschrieben sind. Die eingesandten, nicht eingerahmten Bilder, die nicht kleiner als  $9 \times 12$  cm sein dürfen, müssen spätestens mit dem ersten Post am Letzten des Monats in Wandsbek sein. Bei jedem der zwölf Wettbewerbe werden drei Preise verteilt: Erster Preis: eine Kamera im Werte von 60 Mk., zweiter Preis: eine Kamera im Werte von 30 Mk., dritter Preis: photographische Utensilien im Werte von 10 Mk. Ansser den gewöhnlichen Vorschriften bezüglich eines Kennwortes zur Wahrung der Anonymität wird eine besondere Bedingung gestellt: Es muss der Umschlag der Packung des verwendeten Papiers, der darin befindliche Coupon und die Adresse des Händlers, von dem das Papier bezogen ist, beigelegt werden. Es wird dann im Falle eines Preises dem Händler der Rabatt gutgeschrieben, als wenn er dem Gewinner die Kamera verkauft hätte. Für den Monat Januar lautet das Preisaussschreiben für die besten Leistungen auf Bromsilberpapieren und Postkarten der genannten Firma, für den Februar für die besten Leistungen auf Gaslichtpapieren und Postkarten.

### Fragekasten.

*Antwort zu Frage 45.* In Bezug auf diese Frage schreibt man uns: Teile mit, dass die Königl. Sächsische Scheideanstalt zu Freiberg i. Sa. alle Rückstände, auch Papierschnitzel u. s. w., zum Ausschmelzen übernimmt. Ich sammle alles Chlorsilber, alle Gold-, Platin- und Fixierbäder in einer Tonne und fülle mit Zinkstaub. Das Fällungsprodukt sende ich an die genannte Anstalt und bin immer zufrieden gewesen.

*Frage 12.* Herr E. W. in N. Gibt es ein Geschäft, welches auch leihweise kinematographische Projektionsapparate und Films liefert, um ein abwechselndes Programm unterhalten zu können?

*Antwort zu Frage 12.* Derartige Firmen sind zahlreich; wir nennen Ihnen nur u. a. die „Internationale Kinematographen- und Lichteffect-Gesellschaft“, Berlin, Markgrafenstrasse 91. Die leihweise Lieferung von Filmbändern ist aber verhältnismässig teuer, weil dieselben schnell abgenutzt werden und für den Verleiher erheblich an Wert verlieren.

*Frage 13.* Herr O. K. in R. Wie erzeugt man zweckmässig sogen. schwarze Vignetten, d. h. Bilder, bei denen die Figur abgetönt als Brustbild auf absolut schwarzem Hintergrund sichtbar ist? Ich habe den Versuch gemacht, derartige Abtönungen dadurch zu erzeugen, dass ich das Bild zunächst voll kopierte und dann unter Bedeckung mit einer Maske den Rand schwarz nachlaufen liess. Hierbei zeigt sich aber, dass erstens die Abtönung wenig schön wird, und zweitens

bei noch so langem Nachlaufen des Randes die ursprüngliche Kopie nach dem Tonen schwach sichtbar bleibt, so dass das Ganze einen unvorteilhaften Eindruck macht. Wie kann man diesem Fehler abhelfen?

*Antwort zu Frage 13.* Die beste Methode ist die Herstellung direkt vignettierter Negative gleich in der Kamera. Zu diesem Zweck befindet sich im Innern des Apparates eine am Objektiv unten befestigte Stange, auf welcher mittels einer Hülse eine Vignette aus Zinkblech oder Pappe verschoben werden kann. Durch Auswahl einer passenden Vignette und richtige Stellung derselben zwischen Objektiv und Platte erzielt man beliebig gestaltete Vignetten mit dem gewünschten Lichtabfall nach dem Rande. Je mehr man die Vignette der photographischen Platte nähert, desto schärfer und härter wird die Abtönung, und umgekehrt. Bei Anwendung kleinerer Blenden muss die Vignette mehr dem Objektiv genähert werden. Bei einiger Uebung wird man das Richtige treffen und auf diese Weise, wenn man richtig zu entwickeln versteht, tadellose Schwarzabtönungen erzeugen. Allerdings ist das Ganze nicht so leicht, wie es aussieht und erfordert auch klar arbeitende Platten, die vollkommen fehler- und streifenfrei sind.

*Frage 14.* Herr M. D. in F. Wie werden die beiden Bäder für das kalte Sepia-Tonverfahren (Bromsilber) angesetzt? Pünfprozentige Blutaugensalzlösung bleicht ganz anders als die käuflichen Bleichtabletten der Kodak-Gesellschaft.

*Antwort zu Frage 14.* Für das kalte Sepia-Tonverfahren haben wir die Uranbäder wiederholt angegeben; die Hauptsache dabei bleibt, dass vorher sehr sorgfältig gewaschen wurde. Die Bleichtabletten der Kodak-Gesellschaft sind uns unbekannt. Sehr wahrscheinlich enthalten dieselben aber die gewöhnliche Mischung von rotem Blutaugensalz, Natriumsulfid und Fixiernatron.

*Frage 15.* Arbeitszeit. Ist ein Arbeitgeber verpflichtet, für die Arbeitszeit an den vier letzten Sonntagen vor Weihnachten extra zu bezahlen?

*Antwort zu Frage 15.* Nach Entscheidungen der Gewerbegerichte in Magdeburg und Berlin haben die Gehilfen für die über die gewöhnliche Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Diese Entschädigungspflicht der Prinzipale wird damit begründet, dass die Ausnahmebestimmungen bezüglich der Sonntagsruhe in photographischen Ateliers ausschliesslich im Interesse der Atelierrinhaber und des beteiligten Publikums erlassen worden sind und an sich nicht das Arbeitsverhältnis zwischen Prinzipal und Gehilfen berühren. Nach dem Urteil des Berliner Gewerbegerichts muss für die Arbeit an den durch die Verordnung freigegebenen vier Sonntagen das gewöhnliche Gehalt gezahlt werden. Will der Arbeitgeber das nicht, sondern sich die Entschädigung in Form einer in sein Belieben gestellten Gratifikation vorbehalten, so muss er dies mit seinen Angestellten vorher ausdrücklich vereinbaren. Mangels einer besonderen Vereinbarung sind auch die Gehilfen nicht verpflichtet, an den vier letzten Sonntagen vor Weihnachten Ueberstundenarbeit zu leisten.

f. h.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIEHTE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 5.

9. Januar.

1907.

## Die Praxis der Steuererklärung des Photographen.

Von Fritz Hansen in Berlin.

[Nachdruck verboten.]

Nach den vorausgegangenen allgemeinen theoretischen Auseinandersetzungen erscheint es ganz zweckmässig, dem Photographen an der Hand des ihm zugehenden Formulars den tatsächlichen Gang der Selbsteinschätzung zu schildern.

Am Ende jeden Jahres flattert dem Steuerpflichtigen ein Formular auf den Schreibtisch mit der Ueberschrift: „Steuererklärung“.

Die vorgedruckte Erklärung selbst lautet:

„Mein steuerpflichtiges Jahreseinkommen einschliesslich des Einkommens meiner Kinder, an welchen mir kraft elterlicher Gewalt die Nutzniessung zusteht, und einschliesslich des Einkommens meiner Ehefrau beträgt:“  
und es folgt dann die Aufzählung der vier verschiedenen Einkommenszweige aus:

1. Kapitalvermögen,
2. Grundvermögen,
3. Handel und Gewerbe,
4. Gewinnbringender Beschäftigung.

Sehen wir nun zu, wie der Photograph Karl Hans Schulze in Neustadt diese vier Rubriken ausfüllt.

### 1. Einkommen aus Kapitalvermögen.

Herr Karl Hans Schulze hat kein eigenes Kapitalvermögen, das nicht in seinem Gewerbebetrieb, der Photographie, angelegt wäre, wohl aber haben seine Söhne im Alter von 17 und 14 Jahren je 8000 Mk. vom Grossvater geerbt. Diese, zusammen 16000 Mk. sind in Preussischen Konsols zu einem Zinssatz von  $3\frac{1}{2}$  vom Hundert angelegt, und zwar sind die Papiere zu einem Kurse von 98,50 Mk. gekauft worden. Die Schulzesehen Söhne besitzen daher ein Kapital von nominell 16200 Mk., die zu  $3\frac{1}{2}$  vom Hundert jährlich 567 Mk. Zinsen tragen. Da die Söhne noch minderjährig und der Vater kraft elterlicher Gewalt die Nutzniessung davon hat, so beträgt also das von Karl Hans Schulze

zu versteuernde Einkommen aus Kapitalvermögen 567 Mk. Herr Schulze hat nun das Geld, bezw. die Wertpapiere im Kasten liegen, würde er sie einer Bank ins Depot geben, so könnte er von den 567 Mk. das abziehen, was die Bank an Depotkosten u. s. w. dafür berechnet, weil das unmittelbar durch die Verwaltung des Kapitalvermögens selbst entstehende Kosten wären.

Unter das Einkommen aus Kapitalvermögen würden auch gehören die Gewinne, die etwa aus gelegentlichen mit Wertpapieren unternommenen Spekulationen (bei Ein- und Verkauf derselben) erzielt werden, ebenso die Gewinnanteile an in Preussen steuerpflichtigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Herr Schulze aber spekuliert nicht und hat sich auch an einer G. m. b. H. nicht beteiligt. Position I des vorgedruckten Steuerformulars sieht also bei ihm nach Ausfüllung so aus:

I. Aus Kapitalvermögen: Geldwerte Vortheile aus Kapitalforderungen jeder Art, nach dem Resultate des Kalenderjahres 1906 (bei der Einschätzung für 1907), insbesondere Zinsen (auch aus Sparkasseneinlagen, Reservefonds, Bankierguthaben und dergl.), Renten, Dividenden, Gewinnanteile (auch aus Bergwerkskuxen).

Gewinne aus den nicht im Handel- oder Gewerbebetriebe unternommenen Spekulationsgeschäften. Im ganzen nicht mehr als 567 Mk.

### 2. Einkommen aus Grundvermögen.

Grundvermögen, d. h. irgend welche Grundstücke, Häuser, Feld, Wald oder Weideland besitzt Herr Schulze nicht. Diese Rubrik wird also in der Spalte „nicht mehr als Mark“ durch einen einfachen Strich ausgefüllt. Wäre Grundvermögen vorhanden, so würde er bei einem eigenen Wohnhause nur den Vordruck auf Seite 3 des Formulars auszufüllen haben. Dort heisst es: Mietwert bei eigener Wohnung mit ..... Mk.,

Mieteinnahmen für das Kalenderjahr 1906  
..... Mk., zusammen ..... Mk. Davon sind  
abzuziehen:

Feuerversicherungsprämie . . . . .	Mk.
Für Reparaturen . . . . .	"
Für Abnutzung . . . . .	Prozent von
dem Feuerkassenwert, welcher	
Mk. beträgt . . . . .	"
Zusammen . . . . .	"
Somit verbleiben . . . . .	"

Es ist ihm also ganz bequem gemacht. Auch bei Einkommen aus Liegenschaften braucht er bloss den Vordruck auf Seite 3 des Formulars zu Nr. 2 unter b und e auszufüllen, um ohne weiteres auf die steuerpflichtige Summe zu kommen. Komplizierter ist die Sache bei Punkt 3.

### 3. Einkommen aus Handel und Gewerbe.

Hier kommt es darauf an, von dem gesamten Brutto-Einkommen des Gewerbebetriebes die Geschäfts- und Betriebsunkosten abzuziehen, oder aber, wenn es sich um den Betrieb eines Vollkaufmannes handelt, der also nach §§ 38 ff. des Handelsgesetzbuches Handelsbücher führt, den dreijährigen Durchschnitt des Geschäftsgewinnes anzugeben. In den meisten Fällen sind die Photographen keine Vollkaufleute, daher müssen sie bei ihrer Steuererklärung den vorjährigen Ertrag angeben. Auch unser Herr Schulze ist nicht Vollkaufmann und er entledigt sich seiner Aufgabe bei der Einschätzung folgendermassen:

Schulze hat am 31. Dezember Inventur gemacht und Inventar im Werte von 5550 Mk. vorgefunden. Diese 5550 Mk. bilden sein Anlagekapital. Nun braucht er noch Betriebskapital, das dazu dient, Materialien einzukaufen, Miete und Löhne zu bezahlen, Reklame für sein Geschäft zu machen u. s. w. Es ist dies das fortwährend in bar im Geschäft unlaufende, von ihm hineingegebene Kapital. Dieses soll 4000 Mk. betragen. Das Geschäft geht flott. An den Markttagen hat Schulze gute Aufträge von einer Kundschaft, die zwar etwas mit der Zahlung auf sich warten lässt, aber durchaus solvent und sicher ist. Infolge eines verhältnismässig hohen Betriebskapitals kann Schulze diese Fahrlichkeiten gut überstehen und erzielt daher einen ganz hübschen Umsatz. Uebrigens ist für die alljährlich auszufüllende Steuererklärung die Rechenschaft über im Geschäft steckendes Anlage- und Betriebskapital kaum von Wichtigkeit und nur der Vollständigkeit wegen angeführt. Wichtig wird diese Sache erst bei Abgabe der Vermögensanzeige für die Ergänzungssteuer.

Die Gesamteinnahmen des Herrn Schulze belaufen sich am 31. Dezember 1906 im ganzen auf 19855,60 Mk. Diesen Einnahmen stehen gegenüber als abzugsfähige Betriebs- und Ge-

schäftsunkosten 4200 Mk. für Gehälter (ein Operateur, ein Kopierer, ein Lehrling, ein Hausdiener), Miete (1800 Mk.), Materialien und Neuanschaffungen 8750,25 Mk. Ferner die für das Personal abzuziehenden Krankenkassen- und Versicherungsbeiträge im Gesamtbetrage von 59,22 Mk., die staatlich veranlagte Gewerbesteuer (nicht die tatsächlich erbobene) in Höhe von 48 Mk. und schliesslich die Abschreibungen auf das Inventar für Abnutzung.

Wie soll der Photograph abschreiben? Diese Frage ist nicht nur für die Steuererklärung wichtig, sondern überhaupt für das Prosperieren eines Geschäftes von höchster Bedeutung. Der Betrag, der da abgeschrieben wird, soll doch (das ist eben der Sinn der ganzen Einrichtung) dazu dienen, eine Reserve zu erlangen, die Neuanschaffungen ermöglicht, durch die man Unbrauchbares ersetzen kann, ohne vom Gewinn nehmen zu müssen.

Es ist darum falsch, den durch die Abschreibungen erhaltenen Betrag in der Geschäftskasse zu belassen und ihn etwa als Betriebskapital zu verwenden. Er sollte besonders gelegt werden, und nur wirklich zur Ergänzung des Inventars verwendet werden. Aus dieser Bestimmung des Zweckes der Abschreibungen ergibt sich auch die Höhe derselben. Die Höhe der Abschreibungen muss eine derartige sein, dass sie den Anschaffungsbetrag gerade dann erreichen, wenn eine Neuanschaffung notwendig wird. Ein Objektiv z. B., das gut gehalten und gepflegt wird, hält zwar ewig. Eine Neuanschaffung von Objektiven macht sich aber aus einem anderen Grunde von Zeit zu Zeit notwendig. Die photographisch-optische Industrie schreitet nämlich stetig fort, und nach 7 bis 8 Jahren erscheinen neue leistungsfähigere Typen auf dem Markt, die ein Berufsphotograph, der mit seiner Zeit mit will, nicht entbehren kann. Die Amortisation eines Objektivs muss längstens in 8 Jahren erfolgen, woraus sich ein Abschreibungsbetrag von  $12\frac{1}{2}$  Prozent des Anschaffungswertes ergibt. Kameras dagegen halten ihre 15 bis 20 Jahre gut aus. Man könnte daher 5 bis 7 Prozent alljährlich abschreiben. Doch wird man hier gut tun, mindestens 10 Prozent abzuschreiben, über 10 Prozent aber auf keinen Fall.

Anderes Inventar, wie etwa Schalen, Wagen u. s. w., wird stärker beansprucht. Eine knappe Ueberlegung und ein Blick in alte Ausgabebücher wird leicht das Richtige zeigen. Man lasse sich nur die Mühe der Schreibeinheit nicht verdriessen, sie macht sich in der Gesundheit und Solidität des Geschäftes ganz und voll bezahlt.

Nach diesen Grundsätzen schreibt auch unser Karl Hans Schulze ab, und zwar von seinem Inventar von 5550 Mk. im ganzen 562 Mk.

Seine Steuererklärung erhält also für Punkt 3 folgende Werte:

Gesamteinnahme . . . . .	19855,60 Mk.
Davon ab als Betriebs- und Geschäftskosten:	
Gehälter . . . . .	4200,— Mk.
Miete . . . . .	1800,— "
Materialien u. s. w. . . . .	8750,25 "
Invaliden- und Krankenkassen- beiträge . . . . .	59,22 "
Staat veranlagte Gewerbsteuer . . . . .	48,— "
Abschreibungen auf Inventar . . . . .	562,— " 15419,47 "

Es bleibt also zu versteuern-  
der Geschäftsgewinn . . . . . 4436,13 Mk.

Herr Schulze schreibt also in das Formular hinter Nr. 3 „nicht mehr als 4436,13 Mk.“

Da Herr Schulze oder einer seiner Angehörigen eine gewinnbringende Beschäftigung, die nach Punkt 4 des Formulars steuerpflichtig wäre, nicht ausübt, so füllt er hinter Nr. 4 die Spalte „nicht mehr als Mark“ mit einem Strich aus. Sein Gesamteinkommen beträgt also 5003,13 Mk. Diese Summe überträgt Herr Schulze gleich auf Seite 2 des Formulars, denn von ihr kann er noch etwas abziehen, und das ist die an die Versicherungsgesellschaft „Caritas“ für ihn selbst auf die Police Nr. 64713 zu zahlende Lebensversicherungsprämie von 116,60 Mk. jährlich. Sein steuerpflichtiges Gesamteinkommen beträgt also 4886,53 Mk., was einem Einkommensteuersatz von 118 Mk. jährlich entsprechen würde.

### Vereinsnachrichten.

#### Photographischer Verein zu Berlin. (Gegr. 1863.)

Als neue Mitglieder waren gemeldet:

Herrn Selle & Kuntze, Hofphotographen Sr. Maj. des Kaisers und Königs und Sr. Hoheit des Kronprinzen, Potsdam.

Herr Max Käsehagen, Photo-Manufaktur, Berlin NW., Calvinstrasse 11.

Berlin, den 4. Januar 1907.

Der Vorstand.

I. A.: E. Martini, Schatzmeister,  
Berlin S. 42, Prinzenstr. 24.

### Ateliernachrichten.

Augsburg. Herr Anton Bauer eröffnete Westachstrasse 2<sup>1</sup>/<sub>4</sub> ein Photographisches Atelier.

Ulm. Herr M. Laible verlegte sein Photographisches Atelier nach Hahnengasse 4.

### Geschäftliches.

Die Firma Oscar Raethel, Fabrik photographischer Papiere, Berlin SW. 68, Ritterstrasse 71, ist in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt worden.

### Personalien.

Am 3. Januar starb nach längerem Leiden am Herzschlage in Dresden Herr Franz Hoffmann, der in der photographischen Industrie wohlbekannt, frühere Inhaber und Gründer der Firma Unger & Hoffmann, Dresden, jetzt Unger & Hoffmann, Aktiengesellschaft, welcher er noch bis zu seinem Tode als Vorsitzender des Aufsichtsrates angehörte.

### Fragekasten.

*Frage 16.* Herr S. in H. 1. Darf eine Photographie nachgebildet werden, wenn vergessen wurde, auf derselben die Jahreszahl, den Namen und Wohnort des Verfertigers anzugeben?

2. Ist es gestattet, eine Kupferstich-Reproduktion (Lichtdruck) zu vervielfältigen, wenn zwar das Original nicht, aber der Lichtdruck die vorgeschriebenen Bezeichnungen anweist?

3. Enthält das Schutzgesetz eine Bestimmung, nach welcher die Nachbildung des geschützten Werkes bis zu einem Drittel gestattet ist?

*Antwort zu Frage 16.* 1. Wenn nachgewiesen werden kann, dass die Arbeiten des betreffenden Photographen im allgemeinen immer die nach § 5 des Schutzgesetzes erforderlichen Angaben tragen und nur in einem Falle, bezw. bei einem Bilde aus Versehen weggelassen, so findet trotzdem ein Schutz gegen Nachbildung statt.

*Antwort 2.* Der Umstand, dass ein Lichtdruck nach einem Kupferstich nicht den Namen des Urhebers, Verlegers oder Druckers trägt, berechtigt keineswegs zur straflosen Nachbildung. Die Reproduktion nach einem Kunstwerke bedarf nicht derartiger Angaben, da sie keinen selbständigen Schutz genießt, sondern an dem Schutze teilnimmt, der dem Originalwerke zufällt, falls dieses die erforderlichen Angaben enthält. Demzufolge sind ja auch Photographien nach Kunstwerken nicht nach dem Photographie-, sondern nach dem Kunst-Schutzgesetz geschützt.

*Antwort 3.* Eine derartige Anschauung ist nirgend im Gesetz festgelegt. Es besteht nur die gesetzliche Bestimmung, dass die freie Benutzung eines Werkes zur Hervorbringung eines neuen Werkes gestattet ist. Ebenso gilt es nicht als strafbare Nachbildung, wenn ein Werk der Kunst oder der Photographie nur zur Erläuterung des Textes in ein Schriftwerk aufgenommen wird. f. h.

*Frage 17.* Herr B. P. Eine Lichtdruckanstalt hat nach meinen Aufnahmen Ansichtskarten hergestellt und in den Handel gebracht. Ist die Anstalt dazu berechtigt oder kann ich gegen eine solche Benutzung meines Eigentums einschreiten?

*Antwort zu Frage 17.* Wie schon an dieser Stelle unzählige Male mitgeteilt wurde, sind Ansichtskarten Werke der Industrie, an welchen nach § 4 des noch bestehenden Schutzgesetzes im allgemeinen die Nachbildung gestattet ist. Das trifft jedoch nur zu, wenn die betreffenden Karten nicht lediglich der Verbreitung der Bilder dienen, sondern ihren selbständigen Charakter als Trägerin schriftlicher Mitteilungen behalten (Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. September 1906). Es kommt also in erster Linie auf die Art der Nachbildung, d. h. darauf an, ob die Nachbildung den größten Teil der Postkarte einnimmt und das Bild die Hauptache bildet. Ist das der Fall, so ist die Nachbildung strafbar. Wir verweisen Sie auch auf den Artikel: Die Postkarte als Deckmantel der Urheberrechtsverletzung in Nr. 16 der „Nachrichten“ des R. V. D. Ph. f. h.

*Frage 18.* Herr A. B. in P. Muss ein Lehrling, der zunächst nur auf Probe angenommen wurde, auch zur Pflichtfortbildungsschule angemeldet werden oder hat diese Anmeldung Zeit bis zum definitiven Abschluss des Lehrvertrages?

*Antwort zu Frage 18.* Die Lehrlinge sind vom ersten Tage ihres Eintritts in die Lehre fortbildungspflichtig. Bei Unterlassung der Meldung können die im Ortsstatut der Pflichtfortbildungsschule vorgesehenen Strafen verhängt werden. f. h.

*Frage 19.* Herr F. H. in St. B. Seit etwa 4 Wochen arbeite ich mit X-Platten, und es ist mir nie recht möglich, mit meinem Entwickler (Metol 15 g, Natriumsulfid 120 g, Soda 150 g auf 1000 g Wasser) kräftige Negative zu erzielen; in den meisten Fällen ist noch eine Verstärkung erforderlich. Wie muss ich meinen Entwickler ansetzen, um diesem Uebel abzuhelfen? Ich will bei Metol, wenn irgend möglich, bleiben, eventuell kombiniert.

*Antwort zu Frage 19.* Der Entwickler in der Zusammensetzung, wie Sie ihn benutzen, müsste an sich wohl die genügende Kraft geben, wenn nur entsprechend exponiert und entwickelt wird. Sollte aber wider Erwarten auch unter günstigeren Umständen die Kraft zu wünschen übrig lassen, so empfiehlt es sich, demselben auf je 1000 ccm Lösung 8 bis 10 g Hydrochinon hinzuzusetzen, wodurch die Kraft ganz erheblich verbessert werden wird.

*Frage 20.* Herr M. K. in B. Auf meinen Celloidinbildern findet sich stets ein eigentümlicher, oft fest anhaftender, pulverförmiger Schlamm, der die Schicht vollkommen bedeckt und sich nach dem Trocknen häufig nicht mehr vollkommen entfernen lässt. Die Ursache der Erscheinung kann nicht in den Bädern liegen, sondern muss entweder im Papier oder im Wasser zu suchen sein. Ist es möglich, festzustellen, wie dieser Schleier zustande kommt? Die Bilder sind sämtlich filtriert und sorgfältig angesetzt. Es gelingt häufig nicht, den Schleier mittels eines Lederlappens, selbst nicht mit einem benetzten Lederlappen zu entfernen, und dann sind die Bilder unbrauchbar.

*Antwort zu Frage 20.* Wie die Untersuchung zeigt, handelt es sich hier um einen ganz gewöhnlichen Kalkschleier, der bei kalkhaltigem Wasser immer dann

befürchtet werden muss, wenn die Bilder zwecks Wässerung in das sehr kalte Brunnenwasser gelegt werden und dann allmählich das Wasser Zimmertemperatur annimmt. Sie werden den Schleier nicht beobachten, sobald Sie dafür Sorge tragen, dass die Bilder in fließendem Wasser, dessen Temperatur sich nicht erheblich während des Prozesses ändert, gewässert werden, oder wenn Sie zum Wässern der Bilder destilliertes Wasser nehmen. Ein Mittel, um den Kalkschleier aufzulösen, wenn er sich beim Wässern gebildet hat, ist das Einlegen der Bilder in reines, destilliertes Wasser, dem man etwas Kohlensäure oder, in Ermangelung derselben, einfach Selterwasser zugesetzt hat. Hierin löst sich der Kalkschleier schnell und vollkommen auf.

*Frage 21.* Abonnent in C. 1. Ueber die Beschreibung der Solar-Printen im Dezember-Heft des „Ateliers“ möchte ich Sie bitten, mir Auskunft zu geben, ob diese, was Kraft anbelangt, dem Bromsilber vorzuziehen sind, d. h. ob die Rohdrucke die genügende Kraft besitzen, um ein Bild retouchieren zu können, ohne die Schatten zu verarbeiten, d. h. Kraft einsetzen, wie es bei Bromsilber meist der Fall ist.

2. Ist ein Auerbrenner genügend stark, um eine Vergrößerung nach dem oben genannten Verfahren zu machen, ohne allzulange exponieren zu müssen? Ich habe als Vergrößerungsapparat einen Lampenträger, auf welchen man drei Auerbrenner aufschrauben kann. Ist es ein grosser Vorteil, wenn man alle drei benutzt, und würden diese an Helligkeit einer Nernst-Lampe gleichkommen?

3. Ist die Jodierungslösung haltbar, und wie lange? Ist die Jodierung bei Tageslicht ausführbar oder muss diese bei inaktinischem Licht gemacht werden? Wo ist das Steinbachsche Papier zu erhalten?

*Antwort zu Frage 21.* 1. Die Kraft der Solar-Printen ist im allgemeinen keine so gute, wie die des Bromsilberpapiers. Ueberhaupt ist die Abstufung der Töne geringwertiger. Die Erfolge sind in dieser Beziehung übrigens verschieden, und man sieht häufig Printenbilder, die sogar hart sind.

*Antwort 2.* Mit einem Auerbrenner lässt sich überhaupt schlecht vergrössern, besonders lassen sich mit demselben schlecht Solar-Printen herstellen, da das Verfahren doch erheblich unempfindlicher als Bromsilberpapier ist. Durch Verwendung von drei Auerbrennern, die passend neben- und etwas hintereinander orientiert sind, lässt sich die Lichtstärke bei Vergrößerungen im allgemeinen nicht steigern, weil nur von einem kleinen Teil der dadurch entstehenden ausgedehnten Lichtquelle Licht durch das Objektiv und damit auf das empfindliche Papier fällt. Daher kann man mit Auerlicht niemals die Helligkeit einer Nernst-Lampe z. B. erreichen, deren leuchtender Faden im Verhältnis zur Fläche des Auerstrumpfes sehr klein ist, aber an Flächenhelligkeit diesem sehr überlegen ist.

*Antwort 3.* Die Jodierungslösung lässt sich aufbewahren und das Jodieren kann bei Tageslicht stattfinden. — Steinbach-Papier liefert Ihnen jede grössere photographische Handlung.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEI BLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIEHTE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 6.

13. Januar.

1907.

## Die Perspektive unter besonderer Berücksichtigung bei Teleobjektiven.

Von W. Schmidt in Berlin.

(Fortsetzung aus Nr. 4.)

[Nachdruck verboten.]

Es bleibt jetzt nur noch übrig, den Nachweis zu führen, dass bei der Verschiebung des perspektivischen Mattscheibenbildes auch von einer solchen des perspektivischen Zentrums geredet werden darf. Denken wir uns z. B. den Durchmesser unserer Hilfsblende als unendlich klein, als von punktförmiger Grösse, so müssen alle Bildstrahlen theoretisch in diesem Punkt sich schneiden. Dies besagt aber nichts anderes, als dass die Blende in Bezug auf das Bild der Metallscheibe das perspektivische Zentrum ist, und weiter, dass dieses nicht unbedingt in der optischen Achse zu liegen braucht. Um auch hier wieder ein praktisches Beispiel anzuführen, sei auf die Lochkamera hingewiesen, deren Perspektive man nicht verändert, wenn man eine Linse beliebiger Brennweite in den Strahlengang bringt. Freilich wird sich bei der Ausführung dieses Versuches bei verschiedenen Stellungen der Linse und auch bei verschiedenen Brennweiten Linsen eine Beeinflussung der Schärfenzeichnung des Bildes zeigen, die jedoch lediglich auf das Konto der Abbildungsweite der Linse und des praktisch doch endlichen Durchmessers der Lochblende zu setzen ist, denn wegen Beugungserscheinungen ist es nicht ratsam, den Durchmesser der Blende kleiner als  $\frac{1}{2}$  der Bildweite zu machen. Ausgehend von diesen Erörterungen hat Czapski ganz allgemein darauf hingewiesen, dass man den Mittelpunkt der Blende, die aber — wie wir gleich sehen werden — die Eigenschaft einer Aperturblende haben muss, als perspektivisches Zentrum anzusehen hat. M. von Rohr hat es in seinem Büchlein: „Zur Geschichte und Theorie des photographischen Telesystems“ unternommen, lediglich auf Grund dieser Voraussetzung — für den Laien vielleicht allzu wissenschaftlich — die Perspektive eines photographischen Telesystems zu entwickeln.

Es wird zunächst notwendig sein, uns mit

den hierbei vorkommenden Begriffen bekannt zu machen. Wir betrachten dazu ein Objektiv aus mehreren Linsen mit dazwischen gestellter Blende und erweitern den Begriff der Blenden auch auf die Fassungen der einzelnen Linsen. Nehmen wir sodann in gewisser Entfernung vor dem Objektiv einen Punkt ( $o$ ) an und denken uns von ihm nach den Rändern der alten und neu definierten Blenden Schstrahlen gezogen, deren, soweit es möglich, objektseitige Bilder wir zustande gekommen denken, so bezeichnen wir die Blende, resp. deren Bild von ihm aus unter dem kleinsten Schwinkel erscheint, als Aperturblende und ihr objektseitiges Bild als Eintrittspupille (E.-P.). Lassen wir dann das bildseitige Bild der Aperturblende ( $l$ ) entstehen, d. h. jenes durch die zwischen Abbildung des Objektpunktes und Aperturblende stehenden Linsen entworfenen, so nennen wir dies die Austrittspupille (A.-P.) (Fig. 4). In Bezug auf das ganze Linsensystem kann man also die A.-P. als Bild der E.-P. und umgekehrt ansehen.

Kombinieren wir mit diesen Begriffen unsere obigen Ausführungen, so erkennen wir, dass der Mittelpunkt der A.-P. als perspektivisches Zentrum des Mattscheibenbildes und die Mitte der E.-P. als jenes für die Gegenstände anzusehen ist. Gemäss unserer Figur und der Tatsache, dass innerhalb der Brennweite einer Linse (hier kommt als Linse nur immer eine Objektivhälfte, die objektseitige  $L_1$  und die bildseitige  $L_2$ , in Betracht) stehende Gegenstände weiter von ihr entfernte virtuelle Bilder auf der gleichen Seite entstehen lassen, ist klar, dass die A.-P. nach der Objektseite zu, die E.-P. nach der Bildseite des Systems entsteht. Wenn nun, wie als richtig zugegeben, M. von Rohr sagt, dass die Pupillen annähernd die Orte der Knotenpunkte einnehmen und es darum in der Praxis zu keinem Missklang führt, selbige als

perspektivische Zentren anzusehen, müsste doch der vordere Knotenpunkt als perspektivisches Zentrum des Mattscheibenbildes anzusehen sein, was aber nie geschehen ist.

Streng mathematisch genommen, existiert nur dann eine regelrechte Perspektive, wenn die A.-P. unendlich klein ist. Wird sie grösser, so spielt das Objekt insofern eine Rolle, als Gegenstände, die gerade in einer eingestellten Objektebene liegen, auf dem Bilde scharf erscheinen, während Gegenstände weiter vor oder hinter ihr entsprechend der Oeffnung der A.-P. immer unschärfer abgebildet werden. Es berechtigt uns dann lediglich der Umstand, dass wir die Mittelpunkte der Zerstreungskreise, als welche die Objektpunkte erscheinen, als Bildpunkte aufsuchen und auffassen, die Mitte der A.-P. als perspektivisches Zentrum anzusehen. Da wir wissen, dass der Zerstreungskreis der Blendenöffnung im allgemeinen ähnlich ist, können

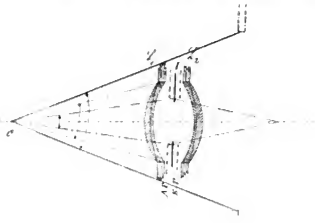


Fig. 4.

wir noch einen Schritt weiter gehen und sagen: in dem entsprechenden Punkte der A.-P., wo wir das Zerstreungsfeld des Bildpunktes, als Punkt zusammengefasst, hin verlegen, liegt das perspektivische Zentrum. Damit haben wir zugleich die leicht aufzuwerfende Frage beantwortet, wie es sich bei Blenden von nicht kreisrunder Oeffnung, etwa von ovaler oder vier-eckiger Oeffnung verhält. Schliesslich mag auch noch folgender Versuch zur Wiederholung empfohlen werden. Man bringt vor oder hinter einem Objektiv von wiederum recht grosser Oeffnung zwei enge Blenden in einer zur optischen Achse senkrechten Ebene an. Es gelingt dann, wenn sie genügend eng und genügend weit voneinander entfernt sind, zwei verschiedene perspektivische Bilder auf der Mattscheibe zu entfernen, die sich in den scharf eingestellten Punkten vereinigen.

Nachdem somit die theoretische Seite der Lage des perspektivischen Zentrums genügend ventilirt ist, bleibt nur noch ein Eingehen auf

die praktische Auffindung dieses Punktes übrig. Die namentlich in dem Buch von Schiffner: „Die photographische Messkunst“ ausführlich dargelegten Methoden stützen sich zumeist auf die perspektivische Zeichnung des photographischen Bildes bei bekannter Lage von Objektpunkten (Problem des Rückwärtseinschneidens, Problem der fünf Punkte), setzen aber zugleich einige geodätische Kenntnisse voraus, dann aber auch auf die aus der Perspektive abzuleitenden Eigenschaften. In letzterer Beziehung ist folgendes empirische Verfahren zur Bestimmung der Distanz leicht durchführbar. Man treibe durch ein stärkeres gehobeltes Brett einen mittelkräftigen Nagel von kreisrundem Querschnitt und solcher Länge, dass seine durch das Brett gedrungene Spitze etwa 3 bis 4 cm auf der Rückseite des Brettes herausragt. Die Spitze,

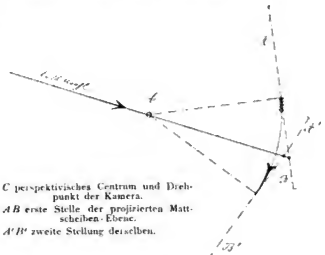


Fig. 5.

C perspektivisches Centrum und Drehpunkt der Kamera.  
 AB erste Stelle der projizierten Mattscheiben-Ebene.  
 A'B' zweite Stellung derselben.

die senkrecht auf der Unterlage stehen muss, wird sorgfältig nachgefeilt und zentriert. Dann richtet man ein zweites, kleineres, dünneres Brett her, durchbohrt es an einem seiner Enden so, dass das Bohrloch genau zu dem Nagel passt, und schiebt es über diesen. Der Nagel dient so als Drehachse des kleineren Brettes und das grössere als Unterlage. Nunmehr begeben wir uns mit den beiden Brettern und einem photographischen Apparat an einen Ort, von dem aus wir einen scharf begrenzten fernen Gegenstand sehen können, bringen die Bretter mittels einer Libelle in horizontale Lage, vielleicht durch Unterlegen von Holzkeilchen und dergl., und stellen unseren photographischen Apparat auf das kleinere obere Brett, so dass seine Mattscheibe lotrecht steht, die optische Achse des Objektivs horizontal und über der Nagelspitze diejenige Stelle des Objektivs zu liegen kommt, in der man das perspektivische Zentrum für das Mattscheibenbild vermutet. Erscheint nunmehr der ferne Gegenstand auf der



Mattscheibe scharf abgebildet, und dreht man dann das obere Brett mit samt dem Apparat um die Nagelachse, so wird das Bild nur dann an derselben Stelle im Raume — auf der Mattscheibe wandert es natürlich — bleiben, wenn die Drehachse durch das perspektivische Zentrum geht (Fig. 5). Dieser Umstand beruht auf der einfachen Eigenschaft der Perspektive, dass die Bildstrahlen immer dieselbe Richtung beibehalten, wie sehr anschaulich auch die Figur zeigt. Der Versuch gelingt übrigens bei recht lang gebauten Objektiven am besten, besonders bei Teleobjektiven mit im Tubus eingebauter Blende, wovon weiter unten die Rede sein wird. — Einleuchtender und aus dem praktischen Versuch unmittelbar klar wird die Bedeutung des Experimentes, wenn man das Objektiv bei stillstehender Mattscheibe so lange um verschiedene Punkte seiner Achse dreht, bis auf der Mattscheibe keine Bewegung des Bildes mehr bemerkbar ist. Der Abstand der Drehachse oder besser des Drehpunktes von der Mattscheibe liefert dann unmittelbar die perspektivische Distanz.

Theoretisch müsste der Versuch auch gelingen, wenn man im perspektivischen Zentrum des optischen Systems ein fein gearbeitetes Kugelgelenk anbrächte. Dann würden die Bilder der Gegenstände, soweit sie zur Abbildung gelangten, in welcher Richtung man das Objektiv auch drehen mag, immer in der gleichen Stellung auf der feststehenden Mattscheibe verharren. Allerdings wird, wo es sich um nähere Gegenstände handelt, die Schärfenverteilung eine andere werden, da bekanntlich die Unschärfe von gleich weit entfernten Gegenständen nach dem Bildrande zu abnimmt. Doch hat dieser Faktor nichts mit unserer augenblicklichen Frage zu tun, da für die Bildwirkung, wie schon erwähnt, die Mitten der Zerstreungskreise in Betracht kommen.

Bei der Perspektive eines Telesystems interessiert uns zunächst die perspektivische Distanz. Bei Bestimmung derselben werden wir Gelegenheit haben, auf viele interessante und wichtige Beziehungen aufmerksam zu machen. Gewohnt, immer vom Einfachsten zum Komplizierteren fortzuschreiten, soll auch zunächst der einfache Fall behandelt werden, dass das Teleobjektiv aus zwei idealen, d. h. unendlich dünnen, den Beziehungen der dioptrischen Hauptformel entsprechenden Linsen, einer vorderen positiven von grösserer und einer hinteren negativen von kleinerer Brennweite bestehen möge. Die variable Blende, Irisblende, der Vorderlinse möge, was ja theoretisch denkbar ist, in einer Ebene mit der Linse liegen und auf diese Weise

immer zugleich deren Fassung repräsentieren, während die Hinterlinse, wie es auch in der Praxis vorkommt, eine feste Fassung besitzt. Nach Einführung unseres erweiterten Begriffes der Blenden ist dann zunächst die Aperturblende als das Bild der objektseitig unter kleinstem Sehwinkel erscheinenden Blende zu ermitteln. Zu dem Zweck denken wir uns durch die Vorderlinse das virtuelle Bild der Fassung der Hinterlinse entstanden. Da nun in unserem Falle die Blende der Vorderlinse zugleich ihr objektseitig entworfenes Bild ist, käme sie in natürlicher Grösse bei der Ermittlung der Aperturblende in Betracht (Fig. 6). Ein flüchtiger Blick auf die Figur zeigt, dass je nach der Lage des Objektpunktes bald das eine, bald das andere

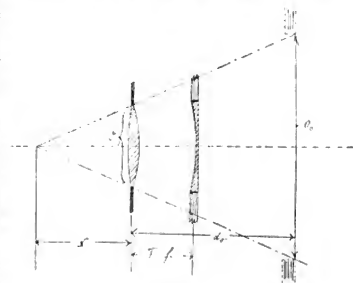


Fig. 6.

Blendenbild als den Bedingungen der Apertur entsprechend angesehen werden kann. Liegt z. B. der Objektpunkt sehr fern, so ist ohne weiteres klar, dass das vordere Blendenbild unter kleinstem Sehwinkel erscheint, und umgekehrt, rückt man den Objektpunkt sehr nahe an die Vorderlinse heran, so wird, selbst wenn die Vorderlinse in ihrer Oeffnung sehr klein wird, dennoch das Bild der hinteren Blende unter kleinstem Gesichtswinkel erscheinen. Nun ist aber ferner klar, dass einmal der Objektpunkt, soll er überhaupt noch als reeller Bildpunkt auf der Mattscheibe erscheinen, nicht über ein bestimmtes Mass an die Vorderlinse heranrücken darf, zweitens, dass das Blendenbild der hinteren Linsenfassung nicht bis ins Unendliche wachsen kann, nämlich für den Fall, dass die Hinterlinse in die Brennebene der vorderen fällt, weil dann kein Bild zustande kommt.

(Fortsetzung folgt.)



### Rundschau.

— Die Anwendung von Müllergaze in der Photographie. Es sind schon verschiedentlich Versuche gemacht worden, um beim Kopieren von Negativen die rein photographische Wirkung zu mildern und dadurch die Kopieen künstlerischer erscheinen lassen. In den letzten Jahren ist die Benutzung von Müllergaze als das beste Mittel erkannt worden, um, namentlich bei Vergrößerungen, dem Bilde eine angenehme Weichheit zu verleihen. Müllergaze ist ein feinfädiges Gewebe von Seide, mit durchaus regelmässigen Maschen. Der Müller spannt die Gaze als Boden in ein Sieb, welches dazu dient, das feine Mehl von der Kleie zu scheiden. Der Photograph verwendet dieses Gewebe, indem er es z. B. zwischen den Vergrößerungsapparat und das Papier bringt, und der Effekt ist, dass alle harten Konturen weich und die Schattenmassen gelockert werden; das Bild hat „Korn“ bekommen. Anfänglich wurde die Gaze auch beim gewöhnlichen Kopieren gebraucht; aber in diesem Falle zeichnen sich die Fäden zu grob ab, und das Bild bekommt ein rauhes, faseriges Aussehen. Manchem Photographen scheint die vielseitige Anwendung der Müllergaze noch ziemlich unbekannt zu sein, in England ist das nicht der Fall, man erhält sie dort jetzt in den Geschäften für photographische Artikel in zwei verschiedenen Stärken, von denen die feinere am meisten verwendet wird. Die Wirkung, welche man durch die Müllergaze erzielt, hängt von der Entfernung ab, in welche sie zu dem Papier gebracht wird, auf welchem die Vergrößerung geschehen soll. Man spannt die Gaze stramm in einen reichlich grossen Holzrahmen, auf dessen Rändern sie festgeklebt wird. Sollte dabei ein Fleck auf den Stoff kommen, so kann er leicht mit einem Schwamm und klarem Wasser entfernt werden. Die geeignetste Stellung des mit Seide bespannten Rahmens ist etwa 1 bis 2 1/2 cm vor der Vergrößerungsfläche. Die Einstellung der Vergrößerung geschieht zunächst ohne zwischengeschalteten Gazerahmen, später wird dieser mit Bindfadenösen und Haken an der Projektionswand befestigt und die Entfernung der Seide von der Bildfläche ganz gleichmässig durch vier Korkstücke von genau derselben Höhe hergestellt, die auf den vier Ecken des Rahmens festgeklebt sind und alle vier auf der Bildfläche ruhen müssen. Der Abstand von etwa 1 cm wird sich meist am vorteilhaftesten erweisen. Nun kann die Gaze aber auch noch verschiedene andere Stellungen einnehmen. Man kann sie ganz dicht auf das Negativ auflegen, dann werden die Maschen des Gewebes mit vergrössert. Oder man kann sie auch etwa 1 cm vor das Negativ stellen, so erhält die Vergrößerung das Aussehen, als wäre sie auf

grobe Leinwand übertragen. Der angenehmste Effekt wird aber jedenfalls durch die zuerst geschilderte Orientierung der Gaze vor der Vergrößerungsfläche erzielt. Eine noch andere Anwendung der Seide ist die, dass man sie nur während der halben Dauer der Belichtung wirken lässt. Die Belichtung unter Benutzung der Seide ist um 1/4 der gewöhnlichen Zeit zu verlängern. Auch vor die Linse kann man die Gaze halten, aber bei allen erwähnten Methoden werden die Linien des Originals nicht zerstört und der volle Gegensatz von Licht und Schatten bleibt erhalten. Für nur geringe Vergrößerungen sollte man nur sehr breite Kompositionen mit grossen Licht- und Schattenmassen wählen, und zum Schluss sei vor glänzendem Papier gewarnt. Je rauer das Papier ist, um so befriedigender wird der Ersatz sein (Photography). Me.

— Ueber das Bemalen von Projektionsdiapositiven und Transparenten im allgemeinen enthalten die „Phot. News“ folgende Mitteilungen, als deren Verfasser E. J. Wall zeichnet. Wer je Gelegenheit hatte, die ausgezeichnet gemalten japanischen Diapositive zu sehen, die nur aus Farben zu bestehen scheinen und nur gelegentlich die photographische Basis verraten, wird zugeben müssen, dass sie nicht nur künstlerisch, sondern auch ausserordentlich reizvoll wirken. Die Methode der Japaner ist zwar ein Geheimnis, aber annähernd zu dem dort erreichten Ergebnis gelangt man durch folgendes Verfahren: Man verwendet in einem schwarzen Grundton entwickelte Platten, welche gerade so lange entwickelt sein müssen, dass das Bild möglichst dünn, aber in allen Details dasteht. Sollte das Bild zu kräftig in den Schatten geworden sein, so muss mit Ammoniumpersulfat oder „Sanzol“ reduziert werden, bis wirklich nur ein Hauch des Bildes übrig bleibt. Dann ist nach Waschen und Trocknen die Platte zum Malen vorbereitet. Die richtige Intensität des Diapositivs beurteilt man am leichtesten, indem man es in nassem Zustande mit der präparierten Seite nach unten auf eine Milchglasplatte oder einen Bogen weissen Karton legt, wobei zu beachten ist, dass diese nach genug sein müssen, um ein Festkleben der Gelatineschicht zu verhindern. Als Palette können verschiedene Glastafeln dienen. Zum Malen nimmt man gewöhnliche Wasserfarbenpinsel und Anilinfarben, wie sie viele photographische Firmen zu diesem Zweck führen. Noch besser verwendet man aber trockene Farben, die man sich selbst mit einer Lösung von Gummiarabikum und Glycerin in destilliertem Wasser mischt. Zwecks Haltbarmachung kann man einige Tropfen Karbollösung zusetzen. Das Gummi wird sorgfältig durch Waschen von Staubteilchen befreit

und in einem Mullbeutelchen in das Wasser gehängt. Hierdurch löst es sich, während der Mull die letzten Unsauberkeiten zurückhält. Es ist gut, das Wasser einige Tage stehen zu lassen, bis es ganz klar ist. Nun wird Farbe nach Wunsch gemischt, und zwar gilt als Prinzip: möglichst viel Farbe in wenig Bindemittel. In kleinen Punkten wird die Farblösung auf die Malfläche aufgetragen, die dann alsbald zusammenlaufen. Wenn nicht, hilft man vorsichtig mit der Pinselspitze nach. Es ist ratsam, eine bestimmte Farbintensität nötigenfalls durch Uebermalen, nicht durch Mischen — da hierbei zuweilen Trübungen vorkommen — hervorzubringen. Man darf aber die zweite Farbe erst auftragen, wenn die erste vollkommen trocken ist. Die Malfläche muss wagrecht liegen. Nach dem Malen, was bei künstlichem Licht auszuführen ist — da bei diesem die Farben häufig anders wirken als bei Tageslicht — werden die Bilder an einem möglichst staubfreien Ort zum Trocknen flach hingelegt.

Me.

— Das Abschwächen der Kopien mit H. Farmers Abschwächer. Rev. T. Perkins. Der Blutlaugensalzabschwächer von H. Farmer hat wohl jedenfalls eine ziemlich weite Verbreitung gefunden: aber weniger bekannt dürfte es sein, dass man ihn auch für Silberdrucke benutzen kann. Zu diesem Zweck muss er ausserordentlich verdünnt werden. Von einer zehnpromzentigen Lösung genügen zwei Tropfen, welche zu 1 g 40prozentiger Fixiernatronlösung und 15 g Wasser hinzugefügt werden. Eine Spülschale wird schräg gestellt und halb voll Wasser gegossen, während der zu reduzierende Druck auf die obere trockene Hälfte der Schale gelegt wird. Hierauf nimmt man ein Wattebäuschchen, trinkt es mit der oben angegebenen Abschwächungslösung, betupft damit die der Auflichtung bedürftigen Stellen und spült sofort mit dem Wasser nach. Auf diese Weise verbindet man sowohl, dass diese Partien zu matt werden, als auch, dass sich scharfe Ränder bilden, oder dass der Abschwächer über Teile des Bildes fließt, die nicht auflichtet werden sollen; man muss dies Verfahren so oft wiederholen als es nötig ist und hat durch dieses allmähliche Vorgehen die Wirkung vollkommen in der Hand. Ist das gewünschte Resultat erreicht, wird der Druck wie gewöhnlich gewaschen; man reduziert gleich nach dem Fixieren, da es ja keinen Zweck hat, das Fixiersalz auszuwaschen, wenn es beim Reduzieren doch wieder verwendet wird. Bedarf der ganze Druck der Auflichtung, so legt man ihn ganz in die Blutlaugensalz-Fixiernatronlösung, die aber dann noch mit Wasser verdünnt werden muss. Dadurch, dass man stellenweis auflichten kann, kann man den malerischen Wert eines Bildes erhöhen, man kann kleinere oder grössere

Parteien nach Gefallen bleichen, hohe Lichter intensiver machen, zu dunkle Schatten mildern und Wolkenbildung geben. Zu diesem Zweck dreht man die Watte pinselförmig zusammen, so dass man eine Spitze erhält, oder nimmt einen Kamelhaarpinsel zur Hand. Ob das Reduzieren der Haltbarkeit des Bildes schadet, sei dahingestellt; in manchen Fällen mag ja das aber auch Nebensache sein („Photogr. News“).

Me.

— Das Photographieren bei Nacht von A. Osborn. Zu den interessantesten Versuchen auf photographischem Gebiete gehören unstreitig die Aufnahmen bei Nacht. Abgesehen davon, dass für manchen, der eine sitzende Lebensweise zu führen gezwungen ist, eine nächtliche oder abendliche Kunstreise durch die belebten Strassen einer grossen Stadt eine Erholung und ein Genuss ist, liegt darin, dass man sowohl vom Wetter als vom Licht unabhängig ist, ein grosser Vorzug. In der Tat haben nasse Strassen und nasses Pflaster einen eigenen Reiz, und das konstante künstliche Licht, sobald man es nur erst richtig abschätzen gelernt hat, erleichtert in gewissem Sinne die Arbeit. Natürlich kann jeder beliebige Apparat benutzt werden, und die Arbeit geht schneller von statten, als man denkt. Schon 30 Sekunden genügen, um das helle Licht einer Gasflamme auf die Platte zu bekommen. Jedoch dies allein macht kein Bild aus, sondern wir wollen auch die Umgebung, und zwar mit ihren tiefsten Schatten haben. Man sucht sich als Standort für die Kamera einen Platz etwa dicht an einer Mauer, einem Baume oder einer Laterne so, dass kein direkter Lichtstrahl die Linse treffen kann, sonst können Verschleierungen der Platte die Folge sein. Wahrscheinlich ist es, dass man bei abendlichen Aufnahmen Zuschauer hat, und zwar spöttische, denn die wenigsten können sich denken, dass man im Finstern photographieren kann. Auch sonst kann man in falschen Verdacht kommen, z. B. den, eines Polizeispitzels. Der Verfasser erzählt: „Eines Abends ging ich an den Hafenplatz, ich hatte gehört, dass dort Leute, die kein anderes Unterkommen haben, auf Bänken sitzend, übernachteten, und war entschlossen, diese Tatsache durch Festhalten auf meiner photographischen Platte zu verewigen. Behutsam näherten wir uns, und richtig, zwei von den armen Teufeln sassens da, schlafend, wie ich sie haben wollte. Nun rasch ans Werk, im Schatten eines Baumes wurde der Apparat aufgestellt, 6 Minuten Expositionszeit brauchte ich für meine isochromatische Platte. Mit Herzklopfen vor Aufregung, dass die Schläfer etwa vor der Zeit erwachen könnten, zählten wir mit der Uhr in der Hand, 3, 4, 5 Minuten. Da plötzlich — Fusstritte hinter uns, ein Dritter erschien, erblickte uns und den Apparat, und

hatte nichts Eiligeres zu tun, als seine Kumpans zu wecken und vor der verräterischen Kamera zu warnen. Aber ehe die Schläfer noch ihre müden Glieder regten, schnappte der Verschluss, ich hatte sie, wie sie mitternächtiger Weiße am Themseufer schliefen.“ Bei dieser Gelegenheit zeigte es sich auch, dass es von keinem Einfluss ist, wenn Personen oder Gegenstände sich vor dem Apparat während des Exponierens vorbeibewegen, nur ist natürlich ein längeres Verweilen zwischen Apparat und Gegenstand nicht statthaft. Um zu verhindern, dass das Licht Ueberstrahlungen auf der Platte gibt, und um scharfe Bilder zu erhalten, ist es nötig, hinterkleidete oder sogen. lichteisfreie (Isolarplatten) zu benutzen. Bei elektrischem Licht arbeitet man natürlich schneller als bei Gaslicht, und in belebten Strassen ist es notwendig, hochempfindliche Platten zu verwenden, sie geben schon in 1½ Minuten ein gutes Negativ. Dabei ist aber besonders zu berücksichtigen, dass man einen Augenblick zur Aufnahme benutzt, in dem kein Wagen mit Laternen vorüber fährt, denn besonders die isochromatische Platte ist so empfindlich für gelbes Licht, dass eine vorüberpassierende Laterne deutliche Spuren darauf hinterlässt. Die Auswahl der Motive für abendliche Aufnahmen ist ja eine sehr grosse, erleuchtete Schaufenster, Wasser mit Lichtreflexen, Feuerwerk u. s. w. geben dankbare Motive ab. Besonders letzteres gelingt gut, man muss bei Beginn des Feuerwerks den Verschluss öffnen und im Augenblick, wo alles vorüber ist, schliessen. Und nun das Wichtigste und vielleicht Interessanteste, das Entwickeln, es kommt dabei hauptsächlich darauf an, dass die höchsten Lichter nicht zu stark werden, ehe die Einzelheiten der Schatten hervortreten, und ein Entwickler, welcher dem Verfasser besonders gute Dienste leistete, war ein genügend verdünnter Metol-Hydrochinonentwickler mit Bromkaliumzusatz. Vielleicht dürfte hier auch die neue Planliege-Entwicklung von besonderem Vorteil sein („Phot. News“). Me.



### Vereinsnachrichten.

#### Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

Als neue Mitglieder sind aufgenommen:

Herren Selle & Kuntze, Hofphotographen, Potsdam.  
Herr Max Käschagen, Photo-Manufaktur, Berlin NW.,  
Calvinstrasse 11.

Berlin, den 10. Januar 1907.

Der Vorstand.

I. A.: E. Martini, Schatzmeister.

Berlin S. 42, Prinzenstr. 24.

Die auswärtigen Mitglieder unseres Vereins werden hierdurch ersucht, ihren Vereinsbeitrag pro 1907 an den bisherigen Schatzmeister, Herrn E. Martini, Berlin S. 42, bis zum 5. Februar franko einzusenden. Nach dieser Zeit werden die rückständigen Beiträge, nachdem Herr Martini das von ihm seit 1879 innegehabte Amt in der letzten Generalversammlung niedergelegt hat, von seinem Nachfolger, Herrn R. Schumann, Schöneberg, Königsweg 15, durch Postauftrag, unter Zuziehung von 35 Pfg. Postgebühren, eingezogen.

Der Vorstand  
des Photographischen Vereins zu Berlin.



#### Thüringer Photographen-Bund.

Am 5. Februar d. J. hält der Thüringer Photographen-Bund seine Generalversammlung in Erfurt ab. Er feiert zu gleicher Zeit sein 10jähriges Stiftungsfest. Zu dieser Feier laden wir alle Freunde und Gönner sowie sämtliche Mitglieder ganz besonders ein. Programm und Versammlungslokal werden dieser Tage bekannt gegeben.

Um diesen Ehrentag unseres Bundes würdig begeben zu können, erwarten wir das Erscheinen aller mit ihren Damen.

Der Vorstand.

I. A.: Louis Held, Schriftführer.



#### Schleswig-Holsteinischer Photographen-Verein.

Die verehrlichen Mitglieder werden gebeten, den Beitrag pro 1907 bis zum 20. Januar an den Kassierer,

Herrn Alb. Giesler, Hofphotogr., Eutin,  
franko einzusenden zu wollen.

Beiträge, die bis zu genanntem Termin nicht beglichen sind, werden unter Zuschlag der Unkosten per Nachnahme erhoben.

Der Vorstand.



#### Photographischer Verein zu Hannover. Generalversammlung

am 14. Januar im „Rheinischen Hof“, Bahnhofstrasse.

Tagesordnung:

- I. Jahresbericht des Vorsitzenden.
- II. Rechnungsablage des Säckelwirts.
- III. Bericht der Rechnungsprüfer.
- IV. Neuwahl des Vorstandes.
- V. Stiftungsfest-Ausschusswahl.

Um recht zahlreichen Erscheinen bittet  
Der Vorstand.

I. A.: R. Freundt, Schriftführer.



### Ateliernachrichten.

Passau. Herr Heinrich Maier übernahm das Photographische Atelier des Herrn Otto Böhm, vorm. Hofphotograph E. Wangemann.

Regensburg. Herr Hans Weschke hat das Photographische Atelier „Elvira“, Dänzergasse, früher Urban, käuflich erworben.

Stuttgart. Herr Hermann Brandseph, Hofphotograph, hat sein Geschäft an Herrn Paul Hatzig aus Hannover verkauft.



### Personalien.

Der Photograph Herr Fr. August Berger in Leipzig-Reudnitz ist gestorben.



### Auszeichnungen.

Für ihre vorzüglichen photographischen Objektiv wurde der Firma G. Rodenstock, Optische Fabriken in München und Regen i. Bayr. Wald, auf der Internationalen Ausstellung in Mailand die höchste Auszeichnung, die goldene Medaille, verliehen.

Dem Photographen Herrn Synnberg in Luzern ist für seine in der Mailänder Ausstellung ausgestellten Landschaftsphotographien in Gunmi- und Kohledruck, Porträtsphotographien in Koble und Dreifarbenphotographien die silberne Medaille mit Diplom verliehen worden.



### Kleine Mitteilungen.

— Die bekannten optischen und mechanischen Werkstätten Voigtländer & Sohn, Akt.-Ges., Braunschweig, haben nunmehr auch die Fabrikation von Mikroskopen und Projektionsapparaten aufgenommen. Das neue, soeben erschienene Spezialverzeichnis Nr. 12 gibt über jeden einzelnen dieser Artikel einen interessanten Ueberblick über die Reichhaltigkeit der Auswahl. Besonders in Mikroskopen sind Objektive und Apparate für alle wissenschaftlichen und technischen Zwecke vertreten. Die in vornehmem Geschmack gehaltenen Verzeichnisse werden auf Bestellung umsonst und postfrei versandt.



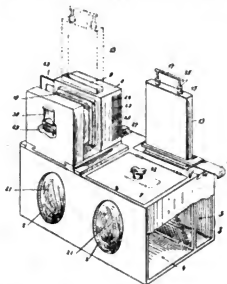
### Patente.

Kl. 57. Nr. 173454 vom 6. September 1904.

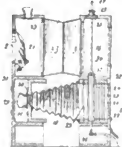
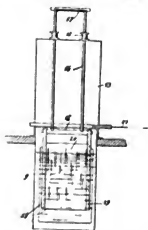
Hans Tirmann und Hugo Tirmann in Pielach b. Melk, N.-Osterr. — Vorrichtung zum Einlegen, Entwickeln, Waschen und Fixieren von photographischen Platten oder Films bei natürlichem oder künstlichem Lichte.

Vorrichtung zum Einlegen, Entwickeln, Waschen und Fixieren von photographischen Platten oder Films bei natürlichem oder künstlichem Lichte, gekennzeichnet durch die Vereinigung eines in bekannter Weise durch

lichtdicht anschließende Manschetten von aussen zugänglichen Manipulationsraumes (4, bezw. 33) mit einem zweiten Raume (5, bezw. 34), der von dem ersten durch



eine mit lichtdicht schliessenden Klappen oder Türen (j) versehene Scheidewand getrennt ist, und in welchem sich ein in bekannter Weise von aussen her geführter



Plattenträger (16 bis 19) befindet, zu dem Zwecke, bei geöffneten Verbindungstüren, die im ersten Raume aus den Kassetten ausgehobene Platte in den in den zweiten eingebrachten Tragrahmen einzuhängen, worauf die Verbindungstüren geschlossen werden und die weiteren Manipulationen, also entweder das Ausheben des Tragrahmens in lichtdichte Behälter oder das unmittelbare Einführen des Tragrahmens in den eigentlichen Entwicklungsraum, von aussen her geschehen.

Kl. 57. Nr. 175239 vom 30. März 1905.

Alfred Maul in Dresden. — Verfahren zum Photographieren vorher bestimmter Geländeabschnitte in schräger Richtung aus der Luft mittels eines photographischen Apparates, dessen Objektivachse in der Achse der Bewegungsbahn der Vorrichtung liegt.

Verfahren zum Photographieren vorher bestimmter Geländeabschnitte in schräger Richtung aus der Luft mittels eines photographischen Apparates, dessen Objektivachse in der Achse der Bewegungsbahn der Vorrichtung liegt, dadurch gekennzeichnet, dass der Auf-

nahmeapparat, dessen Objektivverschluss durch beliebige Mittel nach Erreichung des Kulminationspunktes dann ausgelöst wird, wenn sich der Apparat in einem bestimmten Winkel nach aufzunehmendem Gelände befindet, unter geringem Neigungswinkel gegen das anzunehmende Gelände in die Luft getrieben wird.



### Fragekasten.

*Antwort zu Frage 6, 2.* Bin gern bereit, gegen Porto, ohne alle Unkosten, Anleitung und angefertigte Proben tiefgeprägten, sogen. Stichkartons für künstlerisch aufgemachte Photographien zukommen zu lassen.  
P. Bergmann, Zürich V, Kreuzpl. 4, I.

*Frage 22.* Herr F. W. in S. Ich habe Gleichstrom von 110 Volt bei einer Dicke des Zuleitungskabels von 6 qmm zur Verfügung und wollte mittels dieses Stromes mir eine elektrische Beleuchtung für mein Porträtatelier mit gewöhnlichen Bogenlampen einrichten. Wie müssen diese Bogenlampen beschaffen sein, und wie müssen sie geschaltet werden? Wie stark würde der Stromverbrauch sein, und wie hoch stellen sich die Betriebskosten bei einem Einheitspreis des Stromes von 25 Pfg.

*Antwort zu Frage 22.* Unter den geschilderten Umständen kann die Porträtbeleuchtung mittels zweier hintereinandergeschalteter Bogenlampen bewerkstelligt werden, die 25 Ampère verbrauchen. Solche Lampen mit Reflexschirmen liefert u. a. die Firma Siemens-Schuckert. Es sind die gleichen Lampen, welche auch für Reproduktionszwecke Anwendung finden, und sie können für Porträtbeleuchtung ebenfalls mit Vorteil benutzt werden, indem man die eine Lampe zur Erleuchtung der Lichtseite, die andere, in grösserer Entfernung aufgestellt, zur Aufhellung der Schatten benutzt. Die Lampen sind zweckmässig mit davorgesetzten, mit Pauselinen bespannten Schirmen zur Zerstreung des Lichtes zu versehen. Ein passender Vorschaltwiderstand für die Spannung 110 Volt wird mit den Lampen mitgeliefert, und der Betrieb stellt sich folgendermassen: 225 Ampère-Lampen in einen Stromkreis von 110 Volt hintereinander geschaltet, verbrauchen pro Stunde knapp 3 Kilowatt. Hiernach würde sich für den Einheitspreis von 25 Pfg. die Betriebsstunde auf etwa 75 Pfg. und unter Berechnung der Kohlen auf etwa 90 Pfg. stellen. Bei der kurzen Beleuchtungszeit der Lampen für Porträtzwecke ergibt sich demnach eine geradezu verschwindende Auslage für diese Beleuchtung, die sich selbst bei einem vielbeschäftigten Atelier kaum auf 1 Mk. pro Tag belaufen würde, wenn die Lampen nur zur Aufnahme benutzt werden. Wird mit Hilfe der Lampen auch kopiert, so verteuert sich natürlich der Betrieb entsprechend. Zur Ausnutzung des Lichtes, bezw. um möglichst kurze Expositionen zu erhalten, ist es notwendig, dass die untere Kohle etwas nach vorn

gedreht wird, so dass der Krater der oberen Kohle sich ebenfalls nach vorn ausbildet und der grösste Teil des Lichtes ebenfalls nach vorn aus der Lampe herausstrahlt. Unter diesen Umständen kann mittels lichtstarker Objektive jederzeit eine verhältnismässig sehr kurze Expositionszeit innegehalten werden, wenn es sich um Einzelporträts handelt. Für Gruppen sind diese Lampen allerdings weniger geeignet.

*Frage 23.* Herr W. G. in T. Bitte um Angabe, wie man Matt-Gevaert am besten auf Büttenkarton verarbeitet, also das fertige Bild auf den Karton legen kann, ohne dass es sich rollt.

*Antwort zu Frage 23.* Wenn nicht eine Prägepresse vorhanden ist, verfährt man für diesen Zweck am besten folgendermassen: Dünnes Seidenpapier wird mit einer alkoholischen Schellack-Mastixlösung imprägniert, indem man das Papier in folgende Lösung vollkommen untertaucht: Schellack 20 g, Mastix 15 g, absoluter Alkohol 150 ccm. Die Lösung wird durch Erwärmung vollständig gemacht und das imprägnierte Papier zum Trocknen aufgehängt. Man schneidet jetzt von diesem haltbaren Harzpapier Stücke genau von der Grösse der aufzunehmenden Kopien, indem man die Kopie gleichzeitig mit diesem Papier beschneidet. Hierauf legt man auf den Büttenkarton das Harzpapier und auf dieses genau passend das Bild. Das Ganze wird dann mit einem nicht zu heissen Pflöckchen überfahren, bis Kontakt vorhanden ist und dann zwischen erwärmten Eisenplatten allmählich der Abkühlung überlassen. Die Bilder sitzen sehr fest und krümmen sich später nicht.

*Frage 24.* Herr W. M. in E. Als Ergänzung zu einem Anastigmat I, 30 cm Brennweite, und vierzölligem Porträtobjektiv soll noch ein Objektiv, speziell für 24×30 und 30×40 Gruppen angeschafft werden. Als Gelegenheit sind mir billig angeboten: Goerz' Lyneioskop C, Nr. 8, 48 cm, und Voigtländers Collinear, Serie IV, Nr. 7, 44 cm. Da nun 30×40 Gruppen auch mit Primanastigmaten abgebildet werden müssen, frage ich ergebenst an, ob die geringere Lichtstärke von Collinear IV wohl praktisch ins Gewicht fällt gegen z. B. Collinear, Serie III, und ob Lyneioskop für mittlere Anforderungen in Betracht kommen kann.

*Antwort zu Frage 24.* Aplanatische Objektive älterer Konstruktion, z. B. Lyneioskope, sind für Gruppen nur dann gut anwendbar, wenn man sie sicher auf einen Kreisbogen aufstellen kann, da derartige Objektive mit nicht unerheblicher Bildfeldwölbung behaftet sind. Immerhin aber sind sie dann auch recht gut brauchbar. Ein lichtschwaches Instrument, wie Collinear, Serie IV, welches ein spezifisches Reproduktionsinstrument ist, kann für Porträt- und Gruppenaufnahmen nicht empfohlen werden, dagegen würde natürlich Collinear, Serie III, als gutes Gruppeninstrument zu erachten sein. Letzteres, wie überhaupt eine moderne Anastigmatkonstruktion, ist selbstverständlich den älteren aplanatischen Konstruktionen wesentlich überlegen.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIHLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIEHTE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 7.

16. Januar.

1907.

## Fehlerhafte Auswahl und Verwendung der Objektive.

Von C. Baumann in Bonn a. Rh.

(Nachdruck verboten.)

Es ist eine recht erfreuliche Tatsache, dass unsere deutschen Optiker mit Erfolg bemüht gewesen sind, allen Anforderungen gerecht zu werden, welche die Lichtbildner, Fachleute wie Amateure, an die Leistungsfähigkeit der Objektive gestellt haben. Dabei kam ihnen die Wissenschaft zu Hilfe und lieferte neue Glassorten, und so ist es den Optikern möglich geworden, ausser dem Porträtobjektive, welches in der ersten Zeit der Photographie das Feld ziemlich allein beherrschte, eine Reihe von Instrumenten herzustellen, welche verschiedene abweichende Eigenschaften besitzen, je nach den Anforderungen der Praxis in Bezug auf Lichtstärke, Ausdehnung des Gesichtsfeldes, gleichmässige Verteilung von Licht und Schärfe u. s. w. In der Tat ist die Auswahl jetzt so reichhaltig, dass sowohl Sachkenntnis als Aufmerksamkeit dazu gehören, um aus der Fülle des Gebotenen das Richtige herauszugreifen. Beim Einkauf spielt ausserdem auch der Preis eine Rolle, und manche Auswahl dürfte anders ausgefallen sein, wenn der leidige Kostenpunkt nicht gewesen wäre. Dass der Amateur sich für billiges Geld ein kleines Objektiv beschafft, um nach seiner Meinung damit alles machen zu können, darf man ihm nicht übel nehmen, denn er will sich selber nur einen Zeitvertreib schaffen, und ausserdem weiss er es nicht besser. Aber dass die Fachleute vielfach schlecht beraten sind bei der Auswahl und bei der Ausnutzung ihrer Objektive, ist recht bedauerlich, leider aber in ausgedehnterem Masse der Fall, als man annehmen sollte. Besonders auffällig tritt dies in die Erscheinung bei den Schaufensterbildern; man braucht nur manche Gruppenbilder, sowie grosse Köpfe der Kabinett-, Boudoir- und grösseren Bildformate genauer anzusehen, welche direkt aufgenommen sind, um die Wirkung der übertriebenen Perspektive an denselben zu bemerken, wodurch die im Vordergrund befindlichen Teile zu dick und aufgeschwollen, die zurückliegenden Teile zu klein

und unbedeutend erscheinen. Will man den Verfertiger belehren, dass das angewandte Objektiv für den Zweck nicht genügend leistungsfähig gewesen sei, so verweist er sicherlich mit Stolz darauf, dass das Negativ vollständig scharf sei oder dass eben jenes Objektiv eine viel grössere Platte völlig scharf ausarbeite. Dass das Bild, welches das Objektiv geliefert hat, nicht übereinstimmt mit demjenigen des menschlichen Auges, davon hat der stolze Künstler keine Ahnung. Dass ein für Porträts und künstlerische Zwecke zu verwendendes Objektiv ganz andere Bedingungen zu erfüllen hat als ein solches, mit welchem Pläne kopiert werden sollen oder bei beschränktem Abstände Häuser aufgenommen werden müssen, darüber herrscht vielfach eine recht bedauerliche Unklarheit. — Das Schlimmste dabei ist die Einwirkung auf den Gesichtssinn der Bevölkerung, welche die falsch gezeichneten, mit den Wahrnehmungen unserer Netzhaut nicht in Einklang stehenden Bilder mit der Zeit ausüben müssen, weil die Zahl dieser falschen Bilder durch die Amateure ins Riesenhafte gesteigert wird. Zu der falschen Zeichnung gesellt sich dann auch noch die unrichtige Wiedergabe des Lichtwertes der Farben. Obgleich die Anwendung von Farbenplatten keineswegs so schwer ist, wie die meisten glauben, so ist der Verbrauch der Farbenplatten dennoch so gering, dass er wahrscheinlich noch nicht 1 Prozent des gesamten Plattenverbrauchs ausmacht. Die fortwährende Vorführung von Photographieen, welche uns die Natur ganz anders darstellen, wie unser Auge, bewirkt, dass der Zuschauer in seinem Urteile irre wird, so dass ihm die mangelnde Uebereinstimmung des Bildes mit seinem natürlichen Empfinden schliesslich nicht mehr auffällig erscheint. Bedauerlicherweise beschränkt sich diese Urteilsbeeinflussung aber nicht auf die Laienelemente, sie hat auch schon in Künstlerkreisen Verwirrung angerichtet. Wie sehr manche Künstler

dadurch von ihrem natürlichen Empfinden ab und in die Irre geleitet worden sind, das beweisen uns deren Gemälde, in denen die übertriebene Perspektive sowohl, wie die fehlende Übereinstimmung mit unserem natürlichen Empfinden deutlich erkennbar ist.

Wie eingangs angedeutet, besitzen die Objektiv der verschiedenen Konstruktionen voneinander abweichende Eigenschaften und eben die besonderen Eigenschaften, welche ein Instrument besitzt, machen es zur Verwendung für einen bestimmten Zweck geeignet oder ungeeignet. Zweck und Eigenschaft stehen also in engster Beziehung zueinander und sind für die Verwendung ausschlaggebend. Ein Weitwinkelobjektiv gestattet noch eine Aufnahme zu machen, wo das Porträtobjektiv versagt. Das Weitwinkelfeld kann für verschiedene Zwecke von hohem Werte sein, künstlerischen Anforderungen genügt es nicht; sein Zweck ist aber auch nicht der, dem künstlerischen Empfinden der Menschen zu genügen, sondern der, praktischen Anforderungen gerecht zu werden.

Ein Objektiv, welches zur Herstellung künstlerischer Erzeugnisse dienen soll, muss auch die Eigenschaften besitzen, die zur Herstellung eines Bildes nötig sind, welches in Einklang steht mit unserem natürlichen Empfinden, und das kann nur dann der Fall sein, wenn die Eigenschaften des Glasauges mit denen des menschlichen Auges möglichst übereinstimmen; dies trifft zu, wenn das Glasaug die Welt so sieht, wie das Menschen-

auge. Wie ich in „Die künstlerischen Grundsätze für die bildliche Darstellung, deren Ableitung und Anwendung“ eingehend nachgewiesen habe, bedarf das Menschenauge für die Betrachtung eines Gegenstandes einen Abstand, welcher mindestens der grössten seitlichen Ausdehnung dieses Gegenstandes gleichkommt; bequemer lässt sich die Betrachtung aber ausführen, wenn der Abstand das  $1\frac{1}{2}$  bis 2fache jener Ausdehnung beträgt. Das Befremdende eines Bildes, welches mit einem Weitwinkel aufgenommen ist, entsteht dadurch, dass der Eindruck, welchen jenes Bild auf uns hervorbringt, nicht im Einklange steht mit dem Bilde, welches unser Auge von der Natur empfängt. Dies Befremdende des Eindrucks wächst mit der Zunahme des Bildwinkels, welchen ein Instrument umfasst, weil die Eigenschaft des Objektivs gleichzeitig mehr von der des Menschenauges abweicht. — Derselbe Fall tritt aber auch ein, wenn ein Objektiv mit langer Brennweite überanstrengt wird, wenn die Entfernung des Objektivs von dem Objekte zu klein genommen wird, wie dies bei den eingangs erwähnten grossen Köpfen der Fall ist. Wenn nicht genügend grosse Brennweiten zur Verfügung stehen, der begnügte sich doch mit der Herstellung kleiner, tadelloser Negative und vergrössere diese, was heute doch gar keine Schwierigkeiten mehr bietet; es bleibt ihm dann doch die Möglichkeit, eine künstlerische Leistung hervorzubringen, an Stelle eines Zerrbildes.

### Technische Rundschau.

Schwerter-Gaslichtpapier der Vereinigten Fabriken photographischer Papiere in Dresden. — Postkarten-Schnellphotographie-Apparat „Mars“.

[Nachdruck verboten.]

Gaslichtpapiere haben sich in den letzten Jahren eine recht ansehnliche Stellung in der photographischen Praxis erworben. Wie überall, so kann auch hier gewonnene Zeit nie zu teuer erkauf werden. Wenn Gaslichtpapiere auch nicht so modulationsfähig sind, wie Auskopierpapiere, so befriedigen sie doch in um so höherem Masse durch die Schnelligkeit, mit welcher ihre Verarbeitung möglich ist. In der geübten Hand eines Fachmanns oder Amateurs liefern Gaslichtpapiere von geeigneten, weichen Negativen detailreiche, absolut schwarz-weiße Kopieen mit kräftigen Kontrasten, welche schon durch ihre einfache und schnelle Herstellung, wie auch durch ihre sehr gute Haltbarkeit nicht geringe Vorzüge vor Auskopierpapieren besitzen. Die kurzen und trüben Tage des Winters nehmen fast jede Möglichkeit, in wenigen Tagen von einem Negativ die gewünschte Anzahl Abzüge herzustellen. Hier haben die Gaslichtpapiere

eingzugreifen. Das „Schwerter-Chloro-Brompapier“ der Vereinigten Fabriken photographischer Papiere in Dresden ist ein Gaslichtpapier, welches platinähnliche Bilder liefert. Die Empfindlichkeit dieses Fabrikats ist eine höhere als diejenige der meisten ähnlichen Papiere anderer Herkunft, so dass sich das Chloro-Brompapier nicht nur für Kontaktkopieen, sondern auch für Vergrösserungszwecke eignet. Im letzteren Falle genögte für vierfache Flächenvergrösserung eines normalen Negativs eine Exposition von 3 bis 5 Minuten, wenn als Lichtquelle eine Bogenlampe diene, deren Licht durch eine vorgeschaltete Mattscheibe zerstreut ist. Bei Kontaktkopieen empfiehlt es sich, mit brennendem Magnesiumband zu belichten. Es genügt, in  $\frac{1}{2}$  m Entfernung 5 cm Magnesiumband abzubrennen. Die Entwicklung geht schnell vor sich und ist immer in weniger als einer Minute beendet. Zu empfehlen ist ein saures



Fixierbad und gründliches Wassern während einer Stunde in fließendem Wasser. Das Fixierbad muss kühl gehalten werden, da die Kopien sonst einen bräunlichen Ton bekommen. Da die Verarbeitung dieses Gallichtpapiers trotz seiner verhältnismässig hohen Empfindlichkeit bei jedem künstlichen Lichte in etwa 3 m Entfernung von demselben vorgenommen werden kann, so kann wohl mit Recht behauptet werden, dass das „Schwerter-Chloro-Brompapier“ neben seinen sonstigen Vorzügen auch den Vorteil der Verarbeitungsfähigkeit bei weissem Licht, nach Art der Auskopierpapiere, besitzt.

Der Schnellphotographie-Apparat „Mars“ der Firma Grass & Worff in Berlin S. W. dient zur Herstellung von Photographien auf Papier in Visit- oder Kabinetformat, speziell zur Anfertigung von Postkartenbildern. Die erste Kopie ist 3 Minuten nach der Aufnahme fertig, zehn Kopien sind in 10 Minuten herstellbar, so dass der Name: „Schnellphotographie-Apparat“ völlig gerechtfertigt erscheint. Der Apparat besteht zusammengeleget aus einem viereckigen stabilen Holzrahmen in der Grösse  $15 \times 50 \times 70$  cm, welcher die Aufnahmekamera, den Schnellkopierapparat und die Entwicklungsvorrichtung enthält. Der Apparat selbst bildet die Dunkelkammer und enthält Raum für Platten, Kassetten, Lösungen, Mensur und 500 Postkarten. Das Objektiv trägt Moment- und Zeitverschluss. Das Vorderende des Apparates enthält mehrere rotverglaste Fensterchen, welche das zur Kontrolle der Entwicklung notwendige Licht in den Apparat fallen lassen. Die Rückseite des Apparates ist von einem zusammenlegbaren Lichtschutz aus dunklem, licht- und wasserdichtem Stoff umgeben, welcher den Oberkörper des Photographen bei der Arbeit verdeckt und den Eintritt schädlichen Lichtes in den als Dunkelkammer dienenden Apparat verhindert. Die Aufnahmen werden auf Platten von  $6 \times 9$  cm, Gruppen auf solche von  $9 \times 9$  cm Grösse gemacht, Entwickeln und Fixieren beansprucht eine Minute. Dann werden die Platten ungespült noch nass im Schnellkopierapparat kopiert, ohne mit dem neuen Bildträger in Kontakt zu kommen, indem eine Linse das durch das Negativ fallende Licht auf die lichtempfindliche Papierfläche projiziert. Je nach den Entfernungen zwischen Negativ und Linse einerseits, Linse und Bildträger andererseits lässt sich das gleiche Negativ in den verschiedenen, vorher genannten Bildgrössen kopieren. Abends in geschlossenen Räumen dient als Lichtquelle zum Kopieren eine dem Apparat beigegebene Spiritus-Glühlichtprojektionslampe. Ausserdem enthält der Apparat eine Doppelkassette, ein lichtstarkes und gut zeichnendes Porträtobjektiv und Messingcuvetten zum Entwickeln. Ferner wird beigegeben ein Segeltuchtransportkoffer, in

welchem die ganze Einrichtung Platz findet, ebenso gehört zum Apparat ein stabiles, zusammenlegbares Stativ mit Segeltuchtasche. Wo derartige in praktischer und kompensiöser Form zusammengestellte Apparate am besten Verwendung finden können, braucht an dieser Stelle wohl nicht erörtert zu werden. Es soll nur darauf hingewiesen werden, dass die verhältnismässig geringen Anschaffungskosten des beschriebenen Apparates sich leicht und gut verzinsen lassen. Ein Photograph ist heute an jedem Orte, wo fröhliche Menschen zusammenkommen, gern gesehen, sei es im Sommer an einem Ausflugsorte oder im Winter bei irgend welcher Festlichkeit. Lösungen, Platten und Postkarten sind recht billig in der Anschaffung. Die für den Photographen stille Zeit nach Weihnachten lässt sich leicht durch Aufnahmen mit dem Schnellphotographie-Apparat „Mars“ erträgnisreich machen.

Dr. E. Stenger.



### Vereinsnachrichten.

#### Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

Als neues Mitglied ist gemeldet:

Herr Franz Jantsch, Photogr., Schöneberg, Colonneustrasse 35/36.

Berlin, den 11. Januar 1907.

Der Vorstand.

I. A.: E. Martini, Schatzmeister,  
Berlin S. 42, Prinzenstr. 24.



#### Thüringer Photographen-Bund.

Am 5. Februar d. J. hält der Thüringer Photographen-Bund seine Generalversammlung in Erfurt ab. Er feiert zu gleicher Zeit sein 10jähriges Stiftungsfest. Zu dieser Feier laden wir alle Freunde und Gönner sowie sämtliche Mitglieder ganz besonders ein. Programm und Versammlungslokal werden dieser Tage bekannt gegeben.

Um diesen Ehrentag unseres Bundes würdig begehen zu können, erwarten wir das Erscheinen aller mit ihren Damen.

Der Vorstand.

I. A.: Louis Held, Schriftführer.



#### Schleswig-Holsteinischer Photographen-Verein.

Die verehrlichen Mitglieder werden gebeten, den Beitrag pro 1907 bis zum 20. Januar an den Kassierer,

Herrn Alb. Giesler, Hofphotogr., Eutin, franko einzusenden zu wollen.

Beiträge, die bis zu genanntem Termin nicht beglichen sind, werden unter Zuschlag der Unkosten per Nachnahme erhoben.

Der Vorstand.

### Kleine Mitteilungen.

— Unter dem Namen „Vereinigung photographischer Mitarbeiter (Stiz Dresden)“ wurde von früheren Mitgliedern des Deutschen Photographengehilfen-Verbandes eine Vereinigung gegründet, die sich zur Aufgabe macht, die Interessen der Photographengehilfen sachlich zu vertreten.



### Fragekasten.

*Frage 25.* Herr *W. B. H.* in R. Beifolgend übersende ich Ihnen zwei Filme, die mit einem ganz merkwürdigen Fehler behaftet sind. Es sind Lumière-Films, die einer Rolle angehören, von der vier im Oktober belichtet und dann vor einigen Wochen entwickelt worden sind. Während die sämtlichen anderen Bilder dieser Spule tadellos sind, zeigt sich der genannte Fehler bei diesen. Die Kamera hat absolut trocken gestanden.

*Antwort zu Frage 25.* Auch uns ist diese Erscheinung neu. Die intensive, netzartige Struktur hat offenbar mit den üblichen Entladungsstellen nichts zu tun und rührt von etwas ganz anderem her. Auffällig ist dabei besonders, dass der weisse Rand des Films, soweit dieser nicht belichtet worden ist, den Fehler nur ganz schwach und kaum merklich zeigt, so dass es den Eindruck macht, dass die Netzstruktur eine unregelmässige Empfindlichkeit der Platte, die bei der Entwicklung hervorgetreten ist, bedeutet. Sehr möglich ist es, dass die Erscheinung durch Ausdünstungen der Aufwickelspule entstanden ist, denen die vier belichteten Films monatelang ausgesetzt waren. Es mag hier erinnert werden an die bekannten Kassettenstreifen, die ja immer sich zeigen, sobald man Platten auch nur einige Tage in frischen Kassetten liegen lässt, wobei dann die Knickstellen des Schiebers sich als mehr oder minder schwarze Streifen markieren. Wenn man diese Erklärung zu Grunde legt, so kann es nicht wundernehmen, dass gerade die belichteten Films den Fehler zeigen, während die unbelichteten davon frei sind.

*Frage 26.* Herr *W. H.* in U. Ich arbeite schon seit 3 Jahren mit Schröders Blitzlichteinrichtung und habe bisher immer von ihm das nötige Blitzpulver bezogen. Da mir das fortwährende Bestellen — die Postgebühren, das Verweilen am Zollamt, und öfter kommt das Paket zerdrückt mit halbem Inhalt an — unangenehm ist und ich am liebsten mir ein zuverlässiges Blitzpulver selbst herstellen möchte, so ersuche ich Sie ergebenst, mir ein gutes, ansprobiertes Rezept für ein rasch verbrennendes, ziemlich rauchschwaches, aber möglichst sehr aktives Blitzlichtpulver mitteilen zu wollen. Die Schrödersche Blitzlampe beruht darauf, dass ein Zündhütchen durch einen mittels Elektrizität ausgelösten Hammerschlag entzündet wird, durch dessen Funken das Pulver explodiert. Dies erwähne ich deshalb, weil ich aus Erfahrung weiss, dass nicht jedes Blitzpulver zu dieser Lampe verwendbar ist. Seiner

Zeit habe ich Dr. Bayers Blitzpulver probiert, welches sich nicht entzündet hat.

Ferner ersuche ich Sie höflichst, mir gefälligst auch ein Imprägniermittel für Chiffon (Rauchfang) mitteilen zu wollen, womit der Chiffon luftdicht und feuersicher wird. Den mit dem Apparat erhaltenen Rauchfang musste ich waschen lassen, seitdem ist er nützlich. Auch bitte ich ergebenst um Aufklärung, auf welche Art einzelne Beleuchtungseffekte mittels Blitzlichts erreichbar wären, z. B. von einer im Bilde befindlichen Lampe oder von einem Kamin u. s. w. Ich glaube, in diesen Fällen müsste ein Zeitlichtpulver verwendet werden. Bitte um ein Rezept dazu. Ich habe einmal vor Jahren in einer Zeitung folgendes gelesen: Ein äusserst starkes Magnesiumlicht, angeblich 20000 Kerzenstärke, auf 100 km sichtbar, gibt nach der „Schweizer Photogr.-Zeitung“ die Abrennung folgenden Satzes: 7 Teile Rindertalg werden geschmolzen mit 20 Teilen Magnesiumpulver, 23 Teile Kalisalpeter und 4 Teile Schwefelblumen zu einem Teige verarbeitet. Da ich keine Zeit zum Experimentieren habe, so frage ich höflichst an, ob diese Mischung eventuell zu diesem Zwecke verwendbar wäre. Oder vielleicht eine Eisen- oder Petroleumglühlampe? Doch lieber wäre mir Magnesium. Elektrisches Licht ist nicht vorhanden.

*Antwort zu Frage 26.* Durch ein Zündhütchen lassen sich die weniger brisanten Mischungen von Magnesium mit Sauerstoff abgedehnten Körpern nicht direkt entzünden. Man muss vielmehr eine Zwischenzündung anbringen, die man durch einige Flöckchen Schiessbaumwolle, die um den unteren Rand des Zündhütchens gewickelt werden, erzeugen kann. In diesem Falle können die modernen, rauchschwachen Blitzpulver durch die beschriebene Vorrichtung sehr wohl entzündet werden. Ein Blitzpulver, welches direkt mittels eines Zündhütchens entzündet werden kann, ist beispielsweise das folgende: Magnesiumpulver 30 g, Kaliumchlorat 60 g, Schwefelantimon 10 g. Dieses Pulver entwickelt aber eine ganz erhebliche Rauchmenge. Man kann auch so verfahren, dass man eine kleine Menge dieses Blitzpulvers um das Zündhütchen häuft und dann mit rauchschwachem Blitzpulver überschüttet. — Ein Imprägnierungsmittel, um Chiffon dichter und feuerfest zu machen, besteht in einem dicken Stärkekleister, der mit essigsaurer Tonerde oder Alaun in reicher Menge vermischt wird. Um Belichtungseffekte, wie die genannten zu erzielen, muss in der Lampe, bezw. im Kamin, Magnesiumpulver abgebrannt werden. Dies lässt sich bei einer gewöhnlichen Lampe ganz gut dadurch erzielen, dass man Brenner und Zylinder entfernt, auf den Brennerkopf ein Stück Eisenblech setzt, auf dieses Magnesiumpulver schüttet und die Zündung mittels Salpeterpapieres bewirkt. Ähnlich kann in einem Kamin verfahren werden. Die von Ihnen vorgeschlagene Zeitlichtmischung eignet sich aber nicht zum Verbrennen in einer Lampe, da sie sehr stark riechende Dämpfe erzeugt, kann dagegen in einem Kamin mit gutem Abzug natürlich verbrannt werden. Die angegebene Mischung wird viel für derartige Zwecke benutzt und dient als Signallicht.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIPLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIEHTE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 8.

20. Januar.

1907.

## Das Lehrzeugnis.

Von Dr. jur. Biberfeld.

[Nachdruck verboten.]

Von welchem Standpunkte aus man auch immer das Verhältnis betrachten mag, in welchem Lehrherr und Lehrling zueinander stehen, immer wird man sich vor Augen halten müssen, dass der Gesetzgeber hier allenthalben und oft recht einseitig die Partei des angehenden Photographen genommen hat. In dem jungen Manne, welcher durch die Lehre seinem künftigen Berufe entgegengeführt werden soll, erblickt die Rechtsordnung nicht bloss eine solche Person, die wegen ihrer Jugendlichkeit und wegen des Mangels an Erfahrung eines grösseren Schutzes bedarf, sondern sie sieht in ihm vorzugsweise auch den künftigen Staatsbürger, den Mann, der durch redliche und fleissige Arbeit sich selbst vorwärts bringt und damit zugleich auch der Gesamtheit dient. Es kommt in allen diesen Fragen, soweit die Gewerbeordnung sie regelt, ein gutes Stück sogen. Mittelstands-Politik zum Ausdrucke, wobei es sich freilich mehr oder weniger um Wechsel handelt, die auf die Zukunft gezogen werden. Um den Lehrling in anderen Berufszweigen, ausserhalb des Handwerks, kümmert sich das Gesetz bei weitem nicht so liebevoll und so eingehend, wie hier, eben weil es den Handwerksstand in politischer, in wirtschaftlicher, sozialer und, man darf wohl auch sagen, in moralischer Hinsicht besonders wert schätzt. Liest man daher die Bestimmungen der Gewerbeordnung, die sich mit dem Lehrverhältnisse beschäftigen, so wird man dabei unwillkürlich auf Schritt und Tritt erinnert an jenen Goetheschen Satz:

Wer ist das würdigste Glied im Staate? Ein wackerer Bürger,

Unter jeglicher Form bleibt er der edelste Stoff.

Freilich wäre zu wünschen, dass sich von diesen Erwägungen die Rechtsordnung nicht nur leiten liesse, wo es sich um die Rechte des Lehrlings gegenüber dem Meister handelt, sondern auch allenthalben dort, wo die Stellung des selbständigen Handwerkers in seinen Beziehungen zur Aussenwelt geregelt werden soll. Dass hier

noch manches, ja sogar sehr viel zu tun übrig bleibt, braucht kaum gesagt zu werden

Die vorausgeschickten Bemerkungen werden es verständlich machen, wenn die Gesetzesvorschriften über das Lehrzeugnis in sehr wichtigen Punkten abweichen von dem, was über andere Dienstzeugnisse gilt. Um das Gesagte vorweg an einem Beispiel zu erläutern, so hat jeder Angestellte, wenn sein Prinzipal ihm beim Abgange das Zeugnis verweigert, oder wenn er es nicht der Wahrheit gemäss abfasst, einen zivilrechtlichen Anspruch auf Gewährung eines ordnungsmässigen Zeugnisses, und nebenher kann er auch noch Schadensersatz verlangen, wenn er nachzuweisen vermag, dass ihm durch das pflicht- und rechtswidrige Verhalten des Prinzipals ein Vermögensnachteil erwachsen sei. Diese Ansprüche stehen natürlich im gegebenen Falle auch dem Lehrling zur Seite, aber sein Recht auf ein gehöriges Zeugnis schützt das Gesetz noch viel nachdrücklicher. Der Lehrherr, der seiner Obliegenheit in dieser Hinsicht nicht Genüge leistet, verfällt nach § 148, Ziffer 9, der Gewerbeordnung einer Geldstrafe bis zu 150 Mk., im Unvermögensfalle kann er sogar mit Haft bis zu vier Wochen belegt werden. Er muss also seine Unterlassungssünde vor dem Strafrichter büssen.

Nun heisst es in § 127c, Abs. 1, der Gewerbeordnung:

„Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.“

Bei der Erörterung dieses Textes empfiehlt es sich, zwei Fragen zu sondern, nämlich die nach dem Inhalte des Lehrzeugnisses, von der anderen nach dem Zeitpunkte, in welchem es

erteilt werden muss, und nach den sonstigen Aeusserlichkeiten, die dabei zu beobachten sind. Was nun den ersten Punkt zunächst anlangt, so sagt das Gesetz selbst ausdrücklich und erschöpfend, was in dem Zeugnisse stehen muss. Aus ihm soll ersichtlich sein, in welchem Fache der Lehrling unterwiesen worden ist, wie lange die Lehrzeit gewährt hat, und endlich mit welchem Erfolge er sie durchgemacht hat. Der Lehrherr muss also ein Urteil fällen über die Kenntnisse und über die Fertigkeiten, über die der Lehrling am Schlusse verfügt, und endlich auch über sein Betragen. Ob der junge Mann ein Zeugnis verlangt oder nicht, darauf kommt es nicht an; ebensowenig steht es in seinem Willen, zu bestimmen, worüber sich in dieser Urkunde der Lehrherr zu äussern habe, sondern es ist die gesetzliche Pflicht des Lehrherrn, in dem Augenblicke, in welchem sein bisheriger Zögling ihn verlässt, ihm ein Zeugnis zu erteilen, das eine wahrheitsgemässe Antwort auf alle die soeben berührten Punkte enthalten muss. Gerade darin liegt der Unterschied zwischen dem Lehrling und dem Gehilfen. Dem letzteren braucht sein Prinzipal nur auf Verlangen ein Zeugnis zu geben, und er darf sich gegen den Willen des Angestellten darin über seine Führung und seine Leistungen nicht äussern, sondern muss sich auf Angaben über die Art und über die Dauer der Beschäftigung beschränken. Vom Lehrherrn aber verlangt das Gesetz, dass er gewissermassen Rechenschaft darüber ablege, wie und mit welchen Resultaten er seines Amtes an dem Lehrling gewaltet habe.

Es ist soeben bemerkt worden, dass die Bekundungen, die in dem Zeugnisse niedergelegt werden, die Wahrheit entsprechen müssen. Auf diesem Punkte aber ruht ein ausserordentlich schweres Gewicht, und dennoch wird gerade gegen ihn erfahrungsgemäss so häufig in der Praxis gefehlt. Gar mancher Lehrherr glaubt, dass er sich selbst zu nahe trete, wenn er dem Lehrlinge ein schlechtes Zeugnis gibt; könnte man doch daraus, so fürchtet er, entnehmen, dass er selbst als Lehrherr nicht seine Schuldigkeit getan oder seiner Aufgabe nicht gewachsen gewesen sei, ganz ebenso, wie es mancher Meister der Innung verübelt, wenn sie seinem Lehrlinge bei der Gesellenprüfung nicht durchweg das Prädikat Nr. 1 gibt. Es ist gewiss sehr rühmlich, wenn der Lehrherr seinen Ehrgeiz darein setzt, seinen Zögling zu einem möglichst tüchtigen Gehilfen heranzubilden, aber das Lehrzeugnis ist nicht dazu da, um der Eigenliebe des Lehrherrn oder ähnlichen Aeusserlichkeiten zu genügen, sondern es soll in glaubwürdiger Weise feststellen, was der Lehrling gelernt hat und was er kann. Befindet er sich mit seinen Leistungen und seinen Fertigkeiten nicht auf der Höhe, die er eigentlich erklommen haben

sollte, so ist ja damit noch nicht gesagt, dass sein Lehrherr die Schuld daran trage; es können äussere Verhältnisse mitgewirkt haben: mangelhafte Fähigkeiten des jungen Mannes, Störungen durch Krankheit, und schliesslich Mangel an gutem Willen. Jedenfalls ist es die allererste Pflicht des Lehrherrn, dass er gerade bei der Abfassung des Zeugnisses sich streng an die Wahrheit halte, und es trifft in dieser Beziehung alles das zu, was von dem Gehilfenzeugnisse gilt. Wer wider besseres Wissen in der einen oder in der anderen Urkunde lobt, was zu tadeln wäre, oder Fehler, die gerügt werden müssten, verschweigt, der macht sich dem Dritten gegenüber, der auf die Zuverlässigkeit dieses Zeugnisses baut, schadensersatzpflichtig. Ein Beispiel soll dies veranschaulichen. Wenn der Lehrling A. einen Hang zur Unredlichkeit gezeigt hat und bald hier, bald dort, sei es auch in Kleinigkeiten, sich fremdes Gut angeeignet, etwa den Meister um kleine Beträge bestohlen hat, so muss dies aus dem Lehrzeugnisse ersichtlich werden. Würde aber der Lehrherr B nicht nur über solche Vorkommnisse mit Stillschweigen hinweggehen, sondern in bewusstem Widerspruche zur Wahrheit die Ehrlichkeit und die Zuverlässigkeit des A rühmend hervorheben, und würde daraufhin C. diesen jungen Mann in seine Dienste nehmen und ihm vertrauen, am schliesslich eben solche üblen Erfahrungen zu machen, so könnte er für den Schaden, den ihm A zugefügt hat, von dem früheren Lehrherrn B. Ersatz verlangen. Wenn das Gesetz von Kenntnissen und Fertigkeiten spricht und dann vom Betragen, so wird man diese Ausdrücke nicht allzu streng wörtlich nehmen dürfen. Wenn daher insbesondere etwa die Leistungen, die der Lehrling aufzuweisen hat, nicht gerade hervorragende sind, ihm aber zur Entschuldigung gereicht, dass er ungeachtet der grössten Mühe und Anstrengung wegen ungenügender Begabung es nicht hat weiter bringen können, so soll der Lehrherr über diesen Punkt im Zeugnisse nicht mit Stillschweigen hinweggehen. Was nun das Betragen anlangt, so kommt es hier nicht bloss darauf an, ob der junge Mann höflich und bescheiden, fleissig und folgsam oder das Gegenteil hiervon war, sondern es ist unter dieser Rubrik das gesamte Verhalten des Lehrlings während der Arbeit und in der Werkstatt und ausserhalb derselben zu würdigen.

Das Gesetz sagt, dass der Lehrherr das Zeugnis zu erteilen habe „bei Beendigung des Lehrverhältnisses“, d. h. nicht bei Beendigung der Lehrzeit, also in dem Augenblicke, in welchem der Lehrling sich der Gesellenprüfung unterziehen und damit die Grenzlinie überschreiten will, die ihn bisher vom Gehilfenstande getrennt hat, sondern wo immer in ordnungsmässiger Weise Lehrherr und Lehrling auseinandergehen,

muss ein Zeugnis gegeben werden, also z. B. dann, wenn vorzeitig die Lehre abgebrochen wird, weil der junge Mann sich einem anderen Berufe zuwenden will, ja sogar selbst, wenn während der Probezeit der Meister ihm, oder er jenem auf sagt.

Das Zeugnis muss von dem Lehrherrn selbst, wenn auch nicht abgefasst, so doch unterzeichnet werden, und jedenfalls deckt er mit seiner Unterschrift den Inhalt dieser Urkunde in allen Teilen. Lässt der Betriebsinhaber sein Geschäft durch einen Vertreter leiten, so ist dieser Vertreter es, an den das Gesetz sich mit seinen Anforderungen über das Lehrzeugnis wendet. Endlich muss das Schriftstück, um allen formalen Anforderungen zu genügen, auch von der Gemeindebehörde beglaubigt werden, und das Gesetz ordnet an, dass dieser Akt kostenlos zu vollziehen sei. Für die Beglaubigung aber hat hier der Lehrherr zu sorgen.

Nun ist nicht ausgeschlossen, dass darüber, ob das Zeugnis gerecht sei oder nicht, zwischen den Beteiligten Streit entsteht. Der Lehrherr A. erklärt in diesem Atteste, dass der Lehrling B. sich nur mangelhafte Kenntnisse und Fertigkeiten erworben habe, und dass an diesem unerfreulichen Resultate der geringe Fleiss schuld sei, den B. angewendet habe. Dieser aber seinerseits ist nun gerade der gegenteiligen Meinung: er glaubt in seinem Berufe schon die Stufe der Meisterschaft erklimmen und auch in Ansehung des guten Willens und des Fleisses keinen Tadel verdient zu haben. In einem solchen Falle muss das Gericht (regelmässig also das Gewerbegericht) entscheiden, an das sich der Lehrling, wenn er sich durch den Inhalt des Zeugnisses beschwert und beeinträchtigt

fühlt, dieserhalb mit einer Klage wenden muss. In dieser Beziehung wird das Lehrzeugnis, wie schon oben angedeutet worden ist, rechtlich ganz ebenso wie jedes andere Abgangsattest behandelt.

In Wegfall kommt das Lehrzeugnis nach der Bestimmung des § 127c, Abs 2 dort, „wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen“. Diese haben dann an Stelle des Zeugnisses dem jungen Manne einen Lehrbrief zu erteilen. Natürlich aber wird die Innung nur ausnahmsweise aus eigenem Wissen ein Urteil über die Leistungen und die Kenntnisse, bezw. über das Betragen des Lehrlings fällen können; die Informationen muss sie sich von dem Lehrherrn selbst holen, so dass also eigentlich auch in dem Lehrbriefe nur die Ansicht und das Urteil des bisherigen Lehrherrn zum Ausdruck kommt, während die Innung lediglich, wenn man so sagen darf, das Sprachorgan ist, durch das die Meinung des Lehrherrn in die Öffentlichkeit tritt. Der Lehrbrief ist mithin nur eine andere Form des Lehrzeugnisses; im übrigen aber ist er dazu bestimmt, dieselben Funktionen wie dieses zu erfüllen. Worin bestehen aber diese letzteren? Sie sind doppelter Natur. Zunächst soll das Lehrzeugnis, bezw. der Lehrbrief als Ausweis dienen, wie irgend ein anderes Abgangsattest, und die Bewerbung um eine Stellung fördern; sodann aber verlangt das Gesetz von dem Lehrling, der sich der Gesellen- oder Gehilfenprüfung unterziehen will, dass er sein Lehrzeugnis beibringe. Seine Zulassung zu der Prüfung muss daher beanstandet werden, wenn er diese Papiere nicht vorlegt und durch sie den gesamten Gang seiner Lehrzeit deckt.

## Vereinsnachrichten.

### Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

Sitzung am Donnerstag, den 24. Januar 1907  
abends 8 Uhr,

im Gebäude der Königl. Seehandlung, Jägerstr. 22  
(Sitzungssaal des Vereins Berliner Kaufleute und  
Industrieller).

#### Tagesordnung:

1. Geschäftliches.
2. Projektions-Vortrag des Herrn Ingenieur Ernemann jun.: Demonstration des „Ernemann-Kino“. Vorführung lebender Bilder, aufgenommen mit dem „Ernemann-Kino“.
3. Verschiedenes und Fragekasten.

Der Vorstand.

I. A.: Fritz Hansen, I. Schriftführer.

### Bericht über die Hauptversammlung am 3. Januar 1907.

Die ordentliche Hauptversammlung wird um 8 $\frac{1}{2}$  Uhr vom I. Vorsitzenden, Herrn P. Grundner, eröffnet, der den Anwesenden im Namen des Vorstandes ein recht erfolgreiches neues Jahr wünscht und der Hoffnung Ausdruck gibt, dass sich auch fernerhin ein reges Interesse für den Verein zeigen möge. Der Vorsitzende macht sodann vor Eintritt in die Tagesordnung von dem Ableben des Mitgliedes Herrn Bättinghausen-Amsterdam Mitteilung. Die Versammlung ehrt das Andenken des Dahingeshiedenen in der üblichen Weise durch Erheben von den Plätzen.

Zum ersten Punkt der Tagesordnung: Geschäftliches, werden zunächst die Eingänge bekannt gegeben. Es befinden sich darunter Drucksachen der Firmen: Aktiengesellschaft für Anilin-Fabrikation, Voigtländer & Sohn, A.-G. und Gust. Schmidt. Von der Firma Dittmar ist eine Abhandlung über Einheitsformate

mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme eingegangen. Des weiteren liegt von einem auswärtigen Mitgliede eine Anfrage bezüglich des „Artistischen Inatituts für farbige Photographie“ vor, deren Verlesung zu einer kurzen Diskussion Anlass gibt, in deren Verlauf Herr Titzenthaler davon Mitteilung macht, dass demnächst wiederum eine Gerichtsverhandlung gegen die Firma stattfinden würde. Eine Anfrage nach den in früheren Jahren vom Verein ausgegebenen und jetzt vergriffenen Anzahlungsplakaten führt zu dem Beschluss, demnächst neue Plakate dieser Art herstellen zu lassen. Herr P. Bärwald, der stellvertretende Direktor der Firma Unger & Hoffmann, dem der Verein aus Anlass seiner 25jährigen Tätigkeit bei genannter Firma die silberne Medaille zuerkannt hat, spricht in einem Schreiben seinen Dank für diese Ehrung aus.

Der Vorsitzende berichtet sodann über eine Unterredung, die er mit dem Vorsitzenden des Gehilfenverbandes auf dessen Ansuchen hatte, und der auch der Schriftführer beiwohnte. Bei dieser Konferenz handelte es sich um die Erörterung der Frage, in welcher Weise die Bezahlung der Weihnachtüberstunden geregelt werden könne. Ein schriftlich von dem Gehilfenverbande an den Verein gerichtetes Ersuchen zu einer gemeinsamen Beratung von Vertretern beider Organisationen musste abgelehnt werden. Im Anschluss an diesen Bericht entspinnt sich eine lebhafte Diskussion, an der die Herren Titzenthaler, Blum, Roth, Brettschneider, Wagner, sowie der Vorsitzende und der Schriftführer teilnehmen.

Von den beiden letztgenannten wird empfohlen, mit den Gehilfen zu verhandeln. Da aber in der Debatte die Ansicht zum Ausdruck kommt, dass der Deutsche Photographengehilfen-Verband in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung nicht als die Vertretung der Gehilfenschaft angesehen werden kann, kommt es zu keiner Beschlussfassung. Von Herrn Blum wird die Wahl einer Kommission zur Beratung über eine eventuelle Reorganisation des Vereins beantragt. Der Antrag wird angenommen und in die Kommission die Herren Blum, Brettschneider, Gräfe, A. Grundner, Hackl, Heischmann, Kullrich, Wagner und Titzenthaler gewählt.

Es folgt sodann als nächster Gegenstand der Tagesordnung die Berichterstattung über das vergangene Vereinsjahr. Der Bericht des Vorstandes liegt in Separatdrucken vor<sup>1)</sup> und wird deshalb von der Verlesung abgesehen. Den Bericht der Kassenrevisoren gibt Herr Braun. Derselbe hat in Gemeinschaft mit Herrn Heischmann die Kasse und die Bücher revidiert und in bester Ordnung gefunden. Auf Antrag der Revisoren wird dem Schatzmeister Decharge erteilt.

Für die nunmehr unter Vorsitz des Alterspräsidenten, Herrn Leman, stattfindende Neuwahl des Vorstandes werden die Herren Schaarwächter und Lüpke zu Skrutatoren ernannt.

Als I. Vorsitzender wird, da Herr P. Grundner eine Wiederwahl ablehnt, Herr Waldemar Titzen-

thaler gewählt. Zum II. Vorsitzenden wählt die Versammlung Herrn E. d. Blum, zum III. Vorsitzenden Herrn O. Brettschneider. Als I. Schriftführer wird wiedergewählt Fritz Hansen, als II. Schriftführer Herr H. Braach, als III. Schriftführer Herr G. Braun. Zum Schatzmeister wird, da Herr Martini eine Wiederwahl ablehnt, Herr R. Schumann gewählt, zum Bibliothekar wie bisher Herr François Cornand. Zu Beisetzern wird die Versammlung die Herren Gericke, P. Grundner, Penz und Weidener. Als Vorsitzender der technischen Prüfungskommission wird Herr Kullrich gewählt. Das Amt als Leiter der Projektionsvorträge übernimmt wiederum Herr Skladanowsky.

Herr P. Grundner wird in Anerkennung seiner langjährigen Wirksamkeit für den Verein einstimmig durch Akklamation zum Ehrevorsitzenden ernannt. Der Vorsitzende, Herr Titzenthaler, nimmt ausserdem Gelegenheit, ihm sowohl als auch Herrn Martini in herzlichen Worten den Dank des Vereins für ihre Tätigkeit auszusprechen. Am Schlusse der Verhandlungen gelangt noch ein Antrag des Herrn Martini zur Annahme, der ihn ermächtigt, die Kasse und die Wertobjekte des Vereins in Gegenwart des Vorsitzenden dem neu gewählten Schatzmeister zu übergeben. Schluss der Sitzung 12<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

W. Titzenthaler, Fritz Hansen,  
I. Vorsitzender, I. Schriftführer.

Als neues Mitglied war gemeldet:  
Herr Franz Jantsch, Photogr., Schöneberg, Colonnen-  
strasse 35/36.

Berlin, den 17. Januar 1907.

Der Vorstand.  
I. A.: E. Martini, Schatzmeister,  
Berlin S. 42, Prinzenstr. 24.



### Thüringer Photographen-Bund.

Die 10. Generalversammlung, verbunden mit der Feier des zehnjährigen Bestehens unseres Bundes, findet am Dienstag, den 5. Februar, in Erfurt, im „Münchener Spatenbräu“, Anger 57, I. Etage, statt.

Programm:

- Montag, den 4. Februar:  
Abends: Gemütliches Beisammensein der bereits eingetroffenen Mitglieder und Gäste im Restaurant „Münchener Spatenbräu“.
- Dienstag, den 5. Februar:  
Vormittags 10 Uhr: Vorstandssitzung im „Spatenbräu“.
- Vormittags Pnnt 11 Uhr: Pestsitzung mit Damen ebendasselbst.
- Mittags 1 bis 2 Uhr: Mittagspause. Kein Tischzwang.
- 2 Uhr: Gruppenaufnahme.
- 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr: Generalversammlung.
- Abends 8 Uhr: Festtafel.

<sup>1)</sup> Siehe Nr. 4 der „Photogr. Chronik“.

Mittwoch, den 6. Februar:

Die für diesen Tag vom Lokal-Komitee getroffenen Vorbereitungen werden in der Versammlung bekanntgegeben.

**Tagesordnung:**

I. Teil (vormittags 11 Uhr) mit Damen.

1. Festansprache durch den Vorsitzenden.
2. Jahresbericht und Rückblick auf das zehnjährige Bestehen des Bundes.
3. Festvortrag.

II. Teil (nachmittags 2<sup>1/2</sup> Uhr):  
Generalversammlung.

1. Wahl zweier Kassenrevisoren mit später daran anschließendem Bericht derselben und eventuell Entlastung des Kassierers.
2. Berichterstattung des Kassierers und des Bibliothekars.
3. Wahl des Vorstandes.
4. Wahl des nächsten Versammlungsortes.
5. Verschiedenes, Eingänge und Fragekasten.

Es erübrigt sich wohl, mit weiteren Worten zum Besuch dieser Versammlung noch besonders einzuladen, da es diesmal jeder als Ehrenpflicht betrachten wird, zum Bundesjubiläum, und zwar möglichst mit seinen Damen, zu erscheinen. Der Vorstand.



**Photographen-Innung  
für den Reg.-Bez. Marienwerder.**

Sitzungsbericht vom 24. April 1906 in Graudenz,  
im Hotel „Königlicher Hof.“

So oft die Innung in Graudenz tagte, so oft hatten die Kollegen den sehlichsten Wunsch, sich diese alte, berühmte Feste einmal in aller Ruhe anzusehen. Der 24. April, der wieder alle Kollegen dort vereinigen sollte, war vom herrlichsten Frühlingsetwetter begünstigt. Es hatten sich auch zu dem Früh-Schnellzuge eine ganz stattliche Anzahl von Kollegen mit ihren Damen eingefunden und langten 7 Uhr 15 Min. schon in Graudenz an. Am Bahnhof empfingen uns ganz unerwartet die Graudener Kollegen schon in dieser Frühe und ließen es sich nicht nehmen, den Führer zu spielen. Nachdem wir im Hotel unsere Sachen abgelegt hatten, begaben wir uns auf den Schlossberg, um in der dortigen Veranda den Kaffee einzunehmen. Schon vom Schlossberge, ehemals der Sitz deutscher Ritter, hoch auf einer Anhöhe, in unmittelbarer Nähe der Stadt gelegen, geniesst man einen wunderschönen Ausblick. Nach dem Kaffee bestiegen dann sämtliche Kollegen (die Damen schlossen sich mutig an) den 50 m hohen Aussichtsturm, ein Ueberbleibsel deutscher Wacht aus dem Mittelalter. Das Besteigen desselben ist allerdings etwas beschwerlich durch die furchtbare Enge und Finsternis. Während des Aufstiegs wurde viel geschertzt, um den Damen die furchtbare Höhe nicht fühlen zu lassen. Ermüdet oben auf dem Plateau angelangt, wurden wir alle entschädigt durch das herrliche Panorama, das sich zu unsern Füßen

ausbreitete; meilenweit konnte man die Gegend bewundern, so klar war die Ferne. Der Blick auf die Stadt, die sich in langem Zuge terrassenförmig angebaut hat, bietet ein schönes Bild. Steil zur Weichsel abspringend, muss die Feste ein furchtbarer Verteidigungsplatz gewesen sein. Unten wieder angelangt, fertigte Kollege Schinkowski in liebenswürdiger Weise von sämtlichen Anwesenden eine Aufnahme als Erinnerung an diesen Besuch.

Wir hatten noch gut geraume Zeit, ehe der geschäftliche Teil begann, und so wurde vorgeschlagen, der alten Festung Graudenz einen Besuch abzustatten. Dieselbe liegt ungefähr 2 km von der Stadt entfernt. Diese Festung, die Courbière 1807 so tapfer gegen die Franzosen verteidigte, hat so viele historische Erinnerungen. König Friedrich Wilhelm III. und Königin Luise weilten 1807 14 Tage in ihr. Fritz Reuters Zelle über dem Torbogen wurde mit Ehrfurcht betrachtet; dem tapfern General Courbière ist dort ein schönes Denkmal gesetzt. Wenn man auch beim Eintritt in die Festung durch die vielen kolossalen Mauern und Verteidigungswerke ein beklommenes Gefühl bekommt und mitfühlen lernt mit denen, die unfreiwillig hier ihre Zeit verbringen mussten, so muss man doch bekennen, wenn man im Mittelpunkte angelangt ist, dass das Leben dort gar nicht so der Genüsse entbehrt, wie man anzunehmen glaubt. Es liegt eine förmliche Stadt mit allen Geschäften vor uns, nur das photographische Atelier fehlt.

Nach längerem Rundgange stellte sich der Appetit ein. Die Graudener Kollegen wussten ein gutes Frühstückslokal ausfindig zu machen, und so liess es sich ein jeder bei einem guten Glase Bier recht munden. Mittlerweile war die Zeit herangerückt und die Stunde rief zur Erledigung des geschäftlichen Teils. Der Rückweg wurde nun angetreten und konnten wir dann die der Morgenpromenade fern gebliebenen Kollegen und Damen, die inzwischen angekommen waren, begrüßen.

Um 12 Uhr begann der geschäftliche Teil. Eröffnet wurde die Versammlung durch den Obermeister Gerdom. In längerer Rede führte er die guten Eigenschaften des verstorbenen Kollegen Zander an und bat, zu Ehren desselben sich von den Sitzen zu erheben, was geschicht. Zu Punkt I: Wahl der Preisrichter für die Lehrlingsarbeiten, fiel die Wahl auf die Herreu: Hofphotograph Joop, Sczimonowicz und Schinkowski, welche dieselbe annahmen. Punkt II: Es sollen alljährlich zwei Mitglieder der Innung gewählt werden, welche photographische Ausstellungen besuchen und in der Herbstversammlung darüber Bericht erstatten. Zu diesem Zwecke sollen jedem Mitgliede 50, resp. 65 Mk. Reisezuschuss gewährt werden. Es wurde beschlossen, die beiden Obermeister Gerdom und Joop zu entsenden, dieselben nahmen die Wahl an. Ferner wurde auf Antrag des Kollegen Heyn-Konitz noch beschlossen, für den Fall, dass einer der beiden Herren verhindert ist zu fahren, einen Ersatzmann zu wählen; die Wahl fiel auf Kollegen Bonath. Punkt III: Vorführung der verschiedenen Kunstlichtsysteme, wurde beschlossen, dies bis zum Abend auszusetzen und in dem Atelier von Schinkowski die Vorführung vorzunehmen. Ferner

wurde für die neu angeschaffte Bibliothek Kollege Assmann-Thorn als Bibliothekar gewählt, welcher das Amt auch annahm. Schluss 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

Jetzt begann die Arbeit des Kassierers, den auswärtigen Kollegen die Reise zu entschädigen. Die Damen hatten sich dann auch wieder eingefunden zum üblichen, gemeinschaftlichen Essen, das, wie immer, im „Königlichen Hof“ ganz vorzüglich gegeben wird. Die angesetzte Tafel musete um ein ganzes Stück vergrössert werden, da bedeutend mehr erschienen waren, als angenommen wurde. Nach mehreren Toasten und Scherzen wurde die Tafel aufgehoben. Für musikalische Unterhaltung hatten sich die Graudenzler Kollegen besonders bemüht. Als ganz besondere Ueberraschung hatte sich auch auf Betreiben derselben der Komiker Lachmann uns zur Verfügung gestellt und erntete durch seine vorzüglichen Vorträge reichen Beifall, so dass er sich veranlasst sah, länger als beabsichtigt, seine Vorträge auszudehnen. Inzwischen war es dunkel geworden, und die Interessenten für das Kunstlicht begaben sich nun in das Atelier Schinkowski, woselbst seinerseits die Vorführung und Erklärung der verschiedenen Systeme vorgenommen wurde.

Nach Schluss des Vortrages wurde eine Gesamtaufnahme der Anwesenden bei elektrischem Licht gemacht, und hat Herr Schinkowski in liebenswürdiger Weise jedem Teilnehmer hiervon ein Bild dediziert, wofür wir ihm unsern besten Dank sagen. Ein Tänzchen wurde noch schnell arrangiert; leider dauerte das Vergnügen nicht sehr lange, denn der Zug 9 Uhr 18 Min. entführte die Teilnehmer wieder in alle Winde, mit dem Bewusstsein, wieder einmal einen schönen Tag in Graudenz verliert zu haben. Allen Graudenzler Kollegen, die sich besonders um das schöne Gelingen des Innungstages immer verdient machen, nochmals unsern aufrichtigsten Dank.



### Ateliernachrichten.

Metz. Herr G. Michel, Hofphotograph, früher in Strassburg i. E., hat sich Römer-Allee etabliert.



### Kleine Mitteilungen.

— Das Schutzgesetz publiziert! Der Kaiser hat gemäss der Vorschrift des Artikels 2, Satz 2, und des Artikels 17, Satz 1 der Reichsverfassung nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und Reichstags das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie am 9. Januar unterzeichnet und am 12. Januar im Reichs-Gesetzblatt Seite 7 publiziert. Wir werden demnächst das neue Schutzgesetz mit entsprechenden Kommentaren für die Praxis des Photographen versehen in einem Sonderdruck erscheinen lassen. f. h.

— Königl. Akademie für graphische Künste und Buchgewerbe zu Leipzig, Wächterstrasse 11. Das Königl. Ministerium des Innern hat auf Grund der Empfehlungen des Lehrerkollegiums den nachgenannten

Schülern der Akademie Auszeichnungen verliehen: Die silberne Medaille und bezügliche Urkunde den Schülern Oskar Schellhorn-Leipzig, Johann Graf-Münzingen, Paul Brandt-Dresden; die bronzene Medaille nebst Urkunde Rudolf Wildenhain, Fritz Klement, Martin Gebhardt, Johannes Berthold und Hermann Lehmann-Leipzig, Walther Matthies-Schleussig-Leipzig, Willy Dietrich-Lommatzsch, Wilhelm Messerschmidt-Berlin, Herbert Schultz-Crossen a. d. O., Joseph Galamb, Nemet-Palanka und Bruno Jakisch-Oschatz; ein Belohnungsdekret dem Schüler Paul Rosenkranz-Leipzig. Preise werden in der Regel alle 2 Jahre verteilt. Eine erfreuliche Erscheinung ist, dass einige ältere verheiratete Gehilfen aus den Werkstätten der hiesigen Praxis sich ihre künstlerische Fortbildung mit so hohem Eifer hatten anlegen lassen, dass sie die höchsten Preise erwarben, trotzdem sie nur einen Teil der Woche für diese Uebungen erübrigen konnten. Sehr zu wünschen ist, dass dieses löbliche Streben in unseren bezüglichen Leipziger Kreisen Nacheiferung findet. In den folgenden Werkstätten können noch Schüler Aufnahme finden: in der Fachklasse für Naturphotographie (Porträt, Landschaft u. a.), in der Fachklasse für Reproduktionsphotographie, in der Fachklasse für Schriftsetzer und Buchdrucker, in den Werkstätten für Schrift- und Stempelschnitt und in der für Buchbinderei. Die Vor- und Abendschulklassen sind völlig besetzt. Hier sind Aufnahmen erst wieder vom 1. März d. J. ab möglich. Nähere Auskunft erteilt die Kanzlei.

— Das Ziel der Kinematographie. Zu den interessantesten modernen Sehenswürdigkeiten, sowohl für das grosse Publikum als auch für den Fachmann, den Gelehrten und Künstler, gehört die Vorführung „lebender Photographien“ durch den Kinematographen. Dieser ingenieus erdachte Apparat hat in verhältnismässig kurzer Zeit für alle möglichen Zwecke Verwendung gefunden und durch seine erstaunlichen Leistungen allgemeine Anerkennung erlangt. Sehr schnell hatte man die Bedeutung erkannt, welche der Kinematograph nicht nur für das schaulustige Publikum, sondern auch für Kunst, Wissenschaft und Industrie haben kann, und es ist daher leicht erklärlich, dass sehr eifrig an der Verbesserung und dem weiteren Ausbau der „lebenden Photographie“ gearbeitet wurde. Diese Bemühungen gingen vor allem darauf hinaus, eine Verbindung zwischen Kinematograph und Photograph, bezw. Grammophon herbeizuführen. Denn es genügte nicht mehr, die Menschen und Dinge in ihren Bewegungen photographisch wiederzugeben, man wollte auch zugleich deren Sprache, Gesang oder Musik reproduzieren, um so erst „lebende Photographien“ zu bieten. Das war das Ziel der Kinematographie, und wie dieses Ziel erreicht wurde, das zeigte sehr anschaulich Herr Direktor Schultz-Hencke in einem Vortrage, der kürzlich in der Kriegsakademie in Berlin stattfand.

Der Kinematograph, dessen Vorläufer der Anschützsche Schnellseher war, verdankt seine Ent-



stehung in erster Linie den Arbeiten von Lumière und Edison, dessen Apparat sich in Form eines grossen, unförmigen Kastens präsentierte. Wesentlich vervollkommener war schon der Kinematograph, der 1896 auf der Berliner Gewerbe-Ausstellung vorgeführt wurde. Schon zwei Jahre später wurde in Paris der Versuch gemacht, Kinematograph und Phonograph zu gemeinsamer Tätigkeit zu verbinden, was allerdings zuerst nur sehr unvollkommen gelang. Bestand doch eine Hauptschwierigkeit darin, eine genaue Übereinstimmung zwischen den Bewegungen des Bildes und den vom Phonographen wiedergegebenen Tönen herbeizuführen. Wie die Vorführungen in den Biophontheatern beweisen, ist es gelungen, diese Schwierigkeit doch noch zu überwinden, ein Verdienst, das der Firma Messter in Berlin gebührt. Anfangs wurden Kinematograph und Grammophon, jeder Apparat mit besonderen Motoren, die jedoch in demselben Stromkreis lagen, getrieben. Wenn aber der Motor des Kinematographen durch irgend eine Hemmung, z. B. dickere Filme, langsamer ging, so wurde auch die Schnelligkeit des Sprechmotors verlangsamt. Bei der Wiedergabe gesprochener Worte würde dieses Sinken des Tones kaum störend sein. Wohl aber wird die Dissonanz unerträglich, wenn es sich um eine musikalische Wiedergabe handelt. Infolgedessen wurde von Messter die Verwendung zweier Motore wieder aufgegeben, und — so sonderbar dies in unserem Maschinenzeitalter anmutet — wieder zum Handbetrieb übergegangen. Dadurch wurde es dem Intellekt des den Kinematographen Bedienenden überlassen, sich dem Gange des Sprechmotors anzupassen. Die Handbewegung wurde zuerst automatisch durch die Schleifeder und eine Klingelzeichen reguliert, das der Motor des Grammophons gibt. Um aber eine absolute Übereinstimmung in der Tätigkeit beider Apparate zu erzielen, wurde das Klingelzeichen später von Messter durch Zeigerstellung ersetzt. Dieses Zusammenwirken beider getrennt voneinander aufgestellten Apparate kommt im modernen Biophon am vollkommensten zum Ausdruck, und kann daher mit Recht als das Endziel der Kinematographie bezeichnet werden, zumal wenn es noch gelingen sollte, auch die farbige Photographie diesen Zwecken dienstbar zu machen. F. II.

— Villingen. In dem ganz aus Holz erbauten, freistehenden Atelier des Photographen Schönbacher brach Feuer aus, welches das ganze Bauwerk mit dem gesamten Inhalt an Apparaten, Platten und Photographien in kurzer Zeit einscherte.

## Patente.

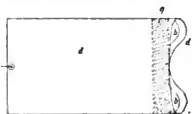
Kl. 57. Nr. 175619 vom 14. Mai 1905.  
Bogdan Gisevius in Berlin. — Verfahren zur Herstellung von photomechanischen Druckformen, bei denen die durch Entwicklung freigelegten Stellen drucken.

Verfahren zur Herstellung von photomechanischen Druckformen, bei denen die durch Entwicklung freigelegten Stellen drucken, dadurch gekennzeichnet, dass

lichtempfindliche Schichten verwendet werden, denen ein Zusatz eines die Druckplatte kräftig angreifenden Aetzmittels gegeben ist.

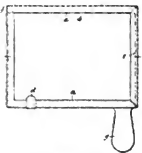
Kl. 57. Nr. 174619 vom 9. November 1904.  
Firma Carl Zeiss in Jena. — Packung oder Kassette mit Futteral für den um den Schichtträger greifenden steifen Schieber.

Einrichtung an einer Packung oder Kassette mit Futteral für den um den Schichtträger greifenden steifen Schieber und an dem die Packung aufnehmenden Rahmen, dadurch gekennzeichnet, dass der Schieber kein Anschlagstück trägt und die Vorderwand des Futterals oder seine Rückwand oder beide, sowie der Schichtträger oder sein Halter (oder das Verlängerungsstück des einen oder des anderen) durch den für den Schieber bestimmten Schlitz des Rahmens ebenfalls hinausragen, damit sich der Schieber vollständig herausziehen und fortnehmen und nach der Belichtung doch wieder einschleiben lässt.



Kl. 57. Nr. 175958 vom 10. Oktober 1905.  
von Unruh in Detmold. — Halter für photographische Platten, bestehend aus einem an einer Seite offenen, an den anderen Seiten mit Haken und Nuten versehenen Rahmen mit Handgriff.

Halter für photographische Platten, bestehend aus einem an einer Seite offenen, an der anderen Seite mit Haken oder Nuten versehenen Rahmen mit Handgriff, dadurch gekennzeichnet, dass die dem Handgriff (g) gegenüberliegende Rahmennaht (b) an der der offenen Rahmenseite anliegenden Seite geschlossen ist, so dass die Platte nur beim Neigen des Rahmens nach der gegenüberliegenden und der offenen Seite herausgleiten kann.



## Bücherchau.

„Nachrichten, Monatschrift für die Pflege photographischer Kopierverfahren“, ist eine kleine, von den Vereinigten Fabriken photographischer Papiere in Dresden seit Januar d. J. herausgegebene Zeitschrift betitelt. Das erste Heft enthält Aufsätze von Felix Naumann, J. Krämer,

Arthur Raufft und Hans Spörl, sowie einen kleinen Rezeptteil. Die Zusendung der Hefte erfolgt kostenlos auf Bestellung bei den Vereinigten Fabriken photographischer Papiere, Dresden-A.



### Fragekasten.

*Frage 27.* Herr W. H. in D. Ein Photograph hatte von seinem Gehilfen Bilder erhalten und in seinem Schaukasten ausgestellt, die in einem anderen Geschäft hergestellt waren. Der betreffende Ateliereinhaber verlangt nun eine Entschädigung. Ist er hierzu berechtigt, selbst wenn es sich um alte Auslagebilder handelt?

*Antwort zu Frage 27.* Das Ausstellen von Bildern, die nicht im Atelier des betreffenden Photographen gefertigt wurden, kennzeichnet sich als unlauterer Wettbewerb und kann unter Umständen sogar als Betrug angesehen werden. Ein Entschädigungsanspruch kann aber nur dann mit Aussicht auf Erfolg geltend gemacht werden, wenn der erlittene Schaden abzuschätzen ist, was wohl in einem derartigen Falle unmöglich sein wird.

f. h.

*Frage 28.* Herr B. in P. Wie lautet die genaue Adresse der Metalline-Platten-Gesellschaft, und welche Firmen kommen noch für die Herstellung von dauerhaften Photographieen auf Metall in Betracht?

*Antwort zu Frage 28.* Die Adresse der Metalline-Platten-Gesellschaft m. b. H. ist Frankfurt a. M., Kaiserstrasse 66. Photographieen auf Metall werden u. a. von der Firma E. Brammer, Dresden-N., Ooppelstr. 52, und Brunner & Ploetz, München, Herrenstr. 20, hergestellt.

f. h.

*Frage 29.* Herr E. H. in S. Bedarf es zur Begründung eines photographischen Ateliers in Oesterreich einer besonderen Erlaubnis, und kann ein Photograph sein Gewerbe selbständig ausüben, auch wenn er nicht die vorgeschriebene Lehrzeit durchgemacht hat?

*Antwort zu Frage 29.* In Oesterreich ist allerdings die Ausübung eines handwerksmäßigen Gewerbes an den sogen. Befähigungsnachweis gebunden. Die Photographie ist aber in Oesterreich nicht unter die handwerksmäßigen Gewerbe eingereiht. Auch eine besondere Abgabe braucht unseres Wissens nicht gezahlt zu werden. Der Gewerbebetrieb muss natürlich angemeldet werden, und ausserdem beginnt von dem auf den Zuzug nach Oesterreich folgenden Monat die Steuerpflicht, und zwar von einem Jahreseinkommen von 1200 Kr. an.

*Frage 30.* Herr O. Z. in E. Gibt es Celloidinpapier, welches viel kräftiger wirkt als das gewöhnliche? Habe eine Hochzeitsgesellschaft etwas spät am Nachmittag aufgenommen und das Negativ verstärkt, trotzdem ist dasselbe noch flau. Es liegt mir sehr viel daran, noch gute Abzüge zu liefern. Ich glaube über derartiges Papier etwas gelesen zu haben und wäre für Auskunft sehr dankbar.

*Antwort zu Frage 30.* Allerdings gibt es ein derartiges Papier. Es ist dies das sogen. Rembrandt-Celloidinpapier, welches Ihnen jede Handlung photo-

graphischer Artikel liefert. Dieses Papier enthält Silberchromat, kopiert allerdings sehr viel langsamer als gewöhnliches Celloidinpapier, gibt aber selbst nach den flauesten Negativen äusserst kontrastreiche Kopieen. Das Papier wird im übrigen genau so behandelt wie jedes andere Celloidinpapier.

*Frage 31.* Herr E. B. in D. Ich habe einige kolorierte Drucke zu reproduzieren, welche den Vermerk: „Copyright London“ tragen. Die Originale stammen aus dem Jahre 1750. Sind nun diese Drucke oder die Originale gegen Nachbildung geschützt?

*Antwort zu Frage 31.* Der Schutz der Originale ist natürlich erloschen, jedoch sind die fraglichen Drucke durch das Copyright geschützt, und zwar auf Grund der Berner Konvention nicht nach dem deutschen, sondern nach dem englischen Recht.

f. h.

*Frage 32.* Herr F. R. in S. Welche elektrische Lampe empfiehlt sich zu Aufnahmezwecken am meisten?

*Antwort zu Frage 32.* Irgend ein bestimmtes Fabrikat kann hier nicht empfohlen werden. Es ist auch an sich ziemlich gleichgültig, welche Art von Bogenlampen man für diesen Zweck wählt, denn das Resultat hängt wesentlich davon ab, dass man die Lampen richtig gebraucht und sich auf ihre Eigenart einarbeitet. Erforderlich ist nur, dass mindestens zwei Lampen vorhanden sind, von denen die eine bei regulären Arbeiten zur Beleuchtung der Lichtseite, die andere, entfernter stehende, zur Aufhellung der Schattenseite benutzt wird. Zwei in einer Leitung von 110 Volt Spannung hintereinander geschaltete Lampen sind im allgemeinen zu empfehlen.

*Frage 33.* Herr M. S. in D. Es soll ein Atelier zu ebener Erde gebaut werden, welches nur Seitenlicht hat und kein Oberlicht. Es ist ferner vorgesehen, an einem Ende des 8 m langen Ateliers einen Oberlichtstreifen von 1 m Breite einzufügen, der also gerade dort hinkommt, wo die Hintergründe zu stehen kommen. Das Atelier ist 5 m hoch, und ihm gegenüber liegt 8 m entfernt ein Anbau mit zwei Stockwerken. Wird ein solches Atelier praktisch und brauchbar sein?

*Antwort zu Frage 33.* Ein sehr geschickter Arbeiter wird auch in einem solchen Atelier arbeiten können aber praktisch und für Tagesarbeiten besonders geeignet ist dasselbe nicht. Das Oberlicht an der einen Seite ist für die Beleuchtung so gut wie nutzlos, da es viel zu schmal ist und daher meist Hinterlicht und nur wenig Oberlicht liefern wird. Speziell bei Gruppen von mehreren Figuren wird es sich sehr schwer in dem Atelier arbeiten, und diese Schwierigkeit wird noch vermehrt durch das gegenüberstehende Gebäude, welches bei hellem Sonnenschein sehr starke und störende Reflexe erzeugen muss, wodurch die einseitige Seitenbeleuchtung noch unangenehmer zum Ausdruck kommen wird. Ueberhaupt ist ein Parterre-Atelier in so unmittelbarer Nähe eines hohen Gebäudes sehr unangenehm und unter gewissen Witterungsbedingungen häufig kaum zu benutzen, wenn man die konventionelle Beleuchtung machen will. Es muss daher von dem Bau in dieser Weise abgesehen werden.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIEHTE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a S., Mühlweg 19.

Nr. 9.

23. Januar.

1907.

## Rundschau.

— Eine äusserst interessante Lichtwirkung, welche vielleicht in irgend welcher Form technische Verwendung finden wird, schildert F. Alefeld in der Chemiker-Zeitung 1906, S. 1087 und 1127, sowie in der „Zeitschrift für wissenschaftliche Photographie“ 1906, S. 364. Die in der Photographie praktisch ausgebeuteten Lichtwirkungen sind allgemein bekannt. Man kennt das Ausbleichen der Farbstoffe im Licht, die Einwirkung des Lichtes auf lebende Wesen und viele andere chemische und biologische Erscheinungen, welche durch das Licht beschleunigt oder hervorgerufen werden. Viel seltener ist die Einwirkung des Lichtes auf physikalische Eigenschaften und Vorgänge beobachtet worden. Bekannt ist z. B. die Abhängigkeit der Leitfähigkeit des Selen von der Belichtung (Korns Fernphotographie). Das neue, scheinbar ebenfalls auf physikalischen Veränderungen beruhende Reproduktionsverfahren ist nach den Veröffentlichungen des Erfinders folgendes:

Lösungen gewisser Verbindungen, die beim Erhitzen eine stark gefärbte Asche hinterlassen, werden in dünner, gleichmässiger Schicht auf eine Glasplatte aufgetragen und nach dem Trocknen unter einem Negativ exponiert. Wird darauf die Platte, ohne dass sonst irgend etwas mit ihr vorgenommen worden wäre, vorsichtig erhitzt, so sieht man in einem bestimmten Moment, wenn die noch vorhanden gewesenen Reste der Lösungsmittel beinahe völlig verdunstet sind, das positive Bild scharf plastisch hervortreten. Die den Lichtern des Negativs entsprechenden Stellen, also die Positivschatten sind erhaben, die den Schatten des Negativs entsprechenden, also die Positivlichter, sind vertieft. Es ist augenscheinlich an den belichteten gewesenen Stellen jetzt mehr von der aufgetragenen Verbindung, an den nicht belichteten gewesenen Stellen weniger davon vorhanden, als vor dem Belichten. Erhitzt man dann weiter, bis alle organische Substanz verbrannt ist, so stellt die rückständige Asche bei richtigem Arbeiten das genaue Positiv des angewendeten Negativs vor, das Bild ist

in der Art eines Diapositivs als dunkle Zeichnung auf dem durchsichtigen Glas zu sehen. Die einzige Erklärung, welche nach allen Beobachtungen für die Entstehung des Bildes nach diesem Verfahren gegeben werden kann, lautet so, dass unter dem Einfluss des Lichtes die in den aufgestrichenen Lösungen enthaltenen gelösten Körper von den nicht vom Licht getroffenen nach den belichteten Stellen wandern, so dass sie sich mit der Dauer der Belichtung immer mehr unter den Negativlichtern anhäufen, während die Negativschatten immer mehr davon frei werden. Anscheinend muss nur eine Bedingung zur Ermöglichung dieser Diffusion eingehalten werden, nämlich die Lösung muss den betreffenden wandernden Verbindungen noch eine gewisse Bewegungsfreiheit gestatten. Letztere ist aber auffallenderweise, bei bestimmten Lösungen wenigstens, auch dann noch vorhanden, wenn die dünn auf eine Platte aufgetragene Lösungsschicht scheinbar ganz eingetrocknet ist. Dieser Umstand gestattet, ein Negativ dicht und fest auf die lichtempfindliche Schicht aufzupressen, so dass die Erzeugung einer scharfen Kopie möglich wird. Diese „mechanische“ Lichtempfindlichkeit, wie sie der Verfasser bezeichnet, ist im Gegensatz zur chemischen nicht auf die Verbindungen weniger Metalle, insbesondere des Silbers beschränkt, sondern sehr weit, vielleicht allgemein verbreitet. Bisher wenigstens konnte noch bei allen Lösungen, die überhaupt untersucht wurden, diese Reaktion auf Licht festgestellt werden. Es ist gar nicht einzusehen, warum, wenn das Licht in diesem Falle nur mechanisch wirkt, nicht jeder in Lösung befindliche Körper derselben nachgeben sollte. Bei der chemischen Einwirkung dagegen, wo es sich um Eingriffe in die chemische Bindung u. s. w. handelt, liegen die Verhältnisse natürlich für jede andere Verbindung auch anders.

Folgende Bedingungen haben die Materialien zur Herstellung von mechanischen Lichtkopien zu erfüllen: Die Unterlagen für die lichtempfindliche Schicht müssen ein Erhitzen bis zur dunklen

Rotglut vertragen, so dass im allgemeinen nur Unterlagen aus Glas, Porzellan, Metall oder Email in Frage kommen; andererseits müssen sich die lichtempfindlichen Lösungen in dünner und gleichmässiger Schicht auf die gewählte Unterlage aufstreichen lassen. Die Lösungen müssen sich in zusammenhängender, gleichmässiger Schicht so weit eintrocknen lassen, dass Negative aufgepresst werden können, ohne haften zu bleiben. Dennoch darf die Schicht der Diffusion keinen allzu grossen Widerstand entgegenzusetzen. Beim Einbrennen dürfen die Verbindungen nur vorübergehend in geschmolzenem Zustand sein, da sich sonst die Konturen des Bildes verwischen. Auch muss die Adhäsion an die Unterlage eine genügend grosse sein. Die Asche selbst muss möglichst stark gefärbt sein und fest auf dem Untergrund haften. Den an die lichtempfindlichen Lösungen gestellten Forderungen dienen einige der in der Keramik verwendeten „Lüster“ zum Dekorieren von Glas und Porzellan. Lüster sind harzsaure Metalloxyde in einem ätherischen Oel gelöst. 45 Metallharzlösungen lieferten positive Ergebnisse. Auch reine Harzlösungen ergaben „mechanische“ Lichtwirkung, ferner verschiedene ätherische Oele, Asphalt in seinen verschiedenen Lösungsmitteln, Kolophonium in Toluol und andere Lösungen. Die Zahl der positiven Resultate lässt es als möglich erscheinen, dass alle oder doch sehr viele Körper in geeigneter Lösung die besprochene Lichtwirkung zeigen, wenn die Lösungen sich genügend weit eindampfen lassen, ohne dass sich feste Körper oder Kristalle ausscheiden. Derartige feste Teilchen hindern die Diffusion mehr oder weniger. Für die praktische Anwendung eignen sich in erster Linie die „Lüster“.

Die richtige Belichtungszeit hängt ab von der Stärke der Lichtquelle, dem Charakter der Lösung und vor allem vom Grad des Trocknens. Platten, welche 10 Minuten an der Luft getrocknet waren, zeigten in stärkstem Sonnenlicht schon nach 10 Sekunden die ersten Bildspuren; Platten, eine Viertelstunde bei 100 Grad getrocknet, nach 35 Sekunden; Platten, eine halbe Stunde bei 100 Grad getrocknet, gaben nach halbstündiger Belichtung in direkter Sonne gute Kopien. Diffuses Tageslicht wirkte bei getrockneten Platten in 4 Minuten, bei nicht getrockneten in 2 Minuten. Platten, welche vor 5 Jahren bestrichen und getrocknet waren, zeigten keine Empfindlichkeitsverluste. Kопierte Bilder konnten nach 5 Jahren noch eingebrannt werden. Alle Arbeiten dieses Verfahrens können wegen seiner geringen Lichtempfindlichkeit bei Tageslicht vorgenommen werden. Dies ist besonders beim Einbrennen angenehm, wenn die entstehenden Verbrennungsprodukte in gut ventiliertem Raum leicht abziehen können.

Der Verfasser beantwortet dann noch aus-

föhrlich die Fragen, ob tatsächlich eine Licht- und nicht etwa eine Wärmewirkung vorliegt. Er kommt auf verschiedenen Wegen zum Schlusse, dass tatsächlich eine Diffusionserscheinung hervorgerufen durch die Einwirkung des Lichtes vorliegt. Platten, 15 Minuten bei 100 Grad getrocknet, zeigten unter blauem Glas exponiert nach 1 Minute, unter gelbem nach 5 Minuten, unter rotem nach 2 Stunden Belichtung die ersten Bildspuren. Von den sichtbaren Lichtwellen wirken also, wie in der Photochemie, die blauen am stärksten. Der Diffusionsbeweis scheint auch darin eine Stütze zu finden, dass auf glatten, polierten Unterlagen die Bildentstehung leichter vor sich geht, als auf rauen. Auch die quantitative Analyse liess erkennen, dass an belichteten Stellen mehr Metall vorhanden ist als an unbelichteten, ein direkter Beweis für die Diffusionserscheinung.

Der Verfasser spricht im Schlusssatz die Hoffnung aus, dass seine Versuche Anregung zu weiterer Experimentieren geben möchten, da das Verfahren in der jetzigen Form noch keine praktische Anwendung zulasse. Es sei hierzu noch erwähnt, dass diese physikalischen Vorgänge nicht zu einem Grade gesteigert werden konnten, dass vollständig klare Lichter in den Kopien vorhanden gewesen wären. Auf jeden Fall bedürfen die geschilderten Erscheinungen noch in manchem Punkte der Aufklärung.



## Vereinsnachrichten.

### Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

Sitzung am Donnerstag, den 24. Januar 1907  
abends 8 Uhr,

im Gebäude der Königl. Seehandlung, Jägerstr. 22  
(Sitzungssaal des Vereins Berliner Kaufleute und  
Industrieller).

#### Tagesordnung:

1. Geschäftliches.
2. Projektions-Vortrag des Herrn Ingenieur  
Ernemann jun: Demonstration des „Ernemann-Kino“. Vorführung lebender Bilder, aufgenommen mit dem „Ernemann-Kino“.
3. Verschiedenes und Pragekasten.

Der Vorstand.

I. A.: Fritz Hansen, I. Schriftführer.



### Photographen-Innung

#### für den Reg.-Bez. Marienwerder.

Sitzungsbericht vom 30. Oktober 1906  
im „Artushofe“ in Thorn.

Diesmal war besonders in der Einladung auf die Bedeutung des Tages hingewiesen, und so sahen wir denn auch einmal neue Gesichter, die bis dahin unsern

Versammlungen fern geblieben waren, sie hatten sich nicht gekümmert; es war nicht nur sehenswert, was geboten wurde, sondern auch die Vorträge interessant und lehrreich. Der Obermeister begrüßte die erschienenen Kollegen um 12 $\frac{1}{2}$  Uhr und bat die Herren Preisrichter, ihres Amtes zu walten.

In den oberen Räumen des grossen Artushofes waren die beiden bedeutungsvollsten Beschlüsse des Vorjahres verwirklicht in Erscheinung getreten. Im vorderen Saale waren sämtliche Lehrlingsarbeiten ausgestellt. Mit diesem Beschlusse, jedes Jahr im Herbst in Thorn eine Lehrlingsausstellung stattfinden zu lassen, haben wir einen wesentlichen Schritt in der künstlerischen Ausbildung der Lehrlinge weiter getan. Dieses Wetteifern der Lehrlinge untereinander kann nur günstig auf unsern späteren Nachwuchs wirken. In der Tat, es waren alles hervorragende Sachen, die dem Preisrichterkollegium, bestehend aus den Herren Joop, von Sczimonowicz und Schinkowski, die Arbeit wirklich schwer machten, die Sachen abzuwägen. Nach 1 $\frac{1}{2}$  stündigem fleissigen Arbeiten war sich die Jury einig. Als Ehrenpreis hatte die Handwerkskammer dem Vorstände 50 Mk. übersandt, wofür eine wertvolle Uhr nebst Kette gekauft wurde. Die Innung selbst hatte fünf Preise ausgesetzt. Die Verkündigung des Urteils wurde um 3 $\frac{1}{2}$  Uhr angesetzt, zu der die Lehrlinge persönlich erscheinen mussten.

Zu Punkt II der Tagesordnung: Rechnungslegung durch den Kassierer Herrn Jakobi, führte derselbe aus, dass ein Kassenbestand von 95.82 Mk. vorhanden und ein Guthaben an Mitgliedsbeiträgen von 142.92 Mk. sich anschliesse. Die Herren Thuns und Assmann wurden zu Kassenprüfern gewählt und fanden die Kasse in bester Ordnung, wofür dem Kassierer Entlastung erteilt und gleichzeitig auch der Dank für seine Mühewaltung ausgesprochen wurde, somit war auch Punkt III erledigt. Die zu Punkt IV ausscheidenden Vorstandsmitglieder Bonath und Jakobi wurden per Akklamation wiedergewählt und nahmen die Wahl an. Punkt V: Jahresbericht, erstattet vom Obermeister Gerdom. Derselbe beleuchtete zunächst die beiden gefassten Beschlüsse: die Lehrlingsarbeit und die Kunstreisen, diese sind ideal und für das Gemeinwohl bestimmt. Durch dieses alljährliche Wetteifern unserer Lehrlinge wollen wir bezwecken, dieselben in Verbindung mit den ihnen von der Innung gebotenen Anschauungen, durch muster-gültige Kunstblätter und Benutzung der Bibliothek auf eine höhere Stufe zu bringen. Dass dieses erreicht werden kann, wenn Prinzipal und Lehrling darin ein sind, ist hier zu Genüge bewiesen, und wie nötig dies war, wird jeder zugeben, der gezwungen ist, fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen und auch eingestehen, auf wie niedriger Stufe dieselben manchmal stehen. Der zweite Beschlusse, jährlich zwei Mitglieder auf Kunstreisen zu entsenden, ist sehr zu begrüßen. Wer es mit dieser Reise recht meint, kommt mit ganz anderen Anschauungen zurück, denn in der jetzigen Zeit, wo sich zwischen Kunsthandwerk und Massengeschäft eine reinliche Scheidung vollzieht, ist es Pflicht der Innung, die Mitglieder auf dem Laufenden zu halten. Es wird manchem alten Kollegen schwer, sich in die neue Stil-

bewegung hineinzufinden, er hängt zu sehr an dem lieben Althergebrachten. Der Vorstand hat in Erkennung dieser Bewegung wiederholt Veranlassung genommen, den Mitgliedern die bedeutendsten Werke der modernen Richtung vorzuführen, so auch heute sind die wichtigsten Werke der Breslauer Ausstellung uns zugänglich gemacht. Der Vorsitzende wünschte, dass ein jeder seine Vorteile daraus ziehe und sich dieser Richtung so bald wie möglich anschliesse. Ferner hatte der Vorstand sich für einen Lehrling beim Herrn Minister verwandt, derselbe stellte auch für zwei Jahre je 500 Mk. zur Verfügung, wenn er die Fachschule in München oder Wien besuchen würde. Die Stadt Thorn hatte sich mit einem jährlichen Zuschuss von 100 Mk. angeschlossen. Leider war diese unsere Mühe umsonst, denn der Lehrling wollte nicht die Fachschule, sondern die Malerakademie besuchen, dafür wurde das Geld nicht hergegeben. Am 11. November 1905 starb unser Kollege Zander-Konitz; durch den Kollegen Heyn wurde ihm ein Kranz aus das Grab gelegt. Am 12 Juni feierte unser Altmeister Joop seinen 70. Geburtstag. Die Innungsvorstandsmitglieder Gerdom und Bonath, in Verbindung mit den Graudener Kollegen brachten die Glückwünsche der Innung unter gleichzeitiger Ueberreichung eines schönen Schreibessels. Die Innung hat ausgiebiglich 59 Mitglieder. Zu Punkt VII wurde der Haushaltetat für 1907 genehmigt, für Kunstreisen 130 Mk., für Vorträge 150 Mk., Ergänzung der Bibliothek und Verschiedenes 192 Mk. Uter Verschiedenes waren zwei Anträge von Mitgliedern: die Verlegung der Versammlung nach einem kleinen Orte, und die wörtliche Verhandlung den fehlenden Mitgliedern zuzustellen, abgelehnt, ebenfalls wurde die Errichtung einer Sterbekasse bei einer Lebensversicherungs-Gesellschaft nicht genehmigt, die Bibliotheksbestimmungen dahingegen angenommen.

Um 2 $\frac{1}{2}$  Uhr fand gemeinsame Tafel statt, bei der bald eine recht animierte Stimmung Platz griff. Der Vorsitzende brachte als ersten Toast das „Hurra“ auf den Kaiser aus, ihm folgten dann noch bald mehrere. Besonders wurde unser Altmeister Joop durch eine von Herrn Thuns gehaltene Ansprache und ein kräftig ausklingendes Hoch geehrt. Nach Aufhebung der Tafel fand dann die Prämierung der besten Lehrlingsarbeiten statt. Durch eine ermahnende und belebende Ansprache seitens des Herrn Joop, so fortzufahren in dem Wettbewerb, fand unter Nennung der Kennworte die Ueberreichung der Preise statt. Es waren die Arbeiten fast alle gleichwertig; berücksichtigend fiel dabei die Dauer der Lehrzeit auf, und so erhielt ein erst 1 $\frac{1}{2}$  Jahr in der Lehre Stehender den Ehrenpreis der Handwerkskammer.

Im Anschluss hieran erstattete der Vorsitzende im Nebensaale, unter Vorlegung der hervorragendsten Kunstwerke, seinen Bericht über die besuchten Ausstellungen. Er führte folgendes aus: Wie belehrend und anregend der Besuch von Ausstellungen wirkt, das haben wir in diesem Jahre selbst empfunden. Mit ganz anderen Anschauungen und Kunstedrücken kehrten wir zurück. Im Juli wurde durch unsern Oberpräsidenten

in Danzig eine Amateurausstellung eröffnet. Das Hauptverdienst an dem Zustandekommen gebührt dem Kollegen Gottheil. Wenn die Annahmekommission hat Milde walten lassen und alles aufgehängt, so ist es wohl nur deshalb geschehen, um einen allgemeinen Ueberblick über den heutigen Stand der Amateurphotographie in unserm Osten zu gewinnen. Es waren einige wirklich gute Sachen darunter, die bewiesen, dass das künstlerische Empfinden nicht zu unterschätzen ist. Mit wahren Kunstwerken hatten Gottheil, Dührkoop und Weimer die Ausstellung belebt, denn ohne diese hätte sie nicht den Eindruck gemacht, den man mit znrücknahm. Die N. P. G. hatte eine kolossale Wand mit ihren farbigen Bildern ausgestellt. Mir schwebten die schönen Sachen dieser Firma vor, namentlich Blumen und Fruchtstücke, die wir in unserer Innung hatten, aber diese Masse befriedigte mich nicht. Auf demselben Standpunkt wie die Danziger stand wahrscheinlich auch die Berliner Amateurausstellung im Abgeordnetenhaus; sie hat recht viel Milde walten lassen, um eine umfangreiche Ausstellung ins Leben zu rufen. An der Kasse empfing man einen dickbauchigen Katalog. Sämtliche Korridore mit den Nebenräumen waren mit Bildern behangen durch drei Etagen. Die Ausstellung wirkte fürchtbar ermüdend. Ich hatte früher viel gehört von der grossen Amateuren und ihrem wirklich künstlerischen Können; diese grossen Künstler waren nicht da, weshalb, weiss ich nicht. Ab und zu schlichen wir an bekannten Kollegen vorbei, denen wir unsere Achtung zollten. Nachdem wir mehrere Stunden in den langen Korridoren herumgewandert waren, näherten wir uns dem Ausgang; wir konnten den Gesamteindruck, den wir empfangen hatten, kurz in die Worte fassen: Ich habe viel gesehen, aber nichts gelernt.

Nach diesen Enttäuschungen wurden wir tags darauf durch den Besuch des Blumschen Etablissements entschädigt. Herr Hoffschild, in Vertretung des Herrn Blum, der leider so früh noch nicht zugegen war, führte uns seine Ausstellung mit Gummidrucken vor. Wenn ich auch nie ein Schwärmer für Gummiporäts gewesen bin, so musste ich mich bei Blum überzeugen und anderer Meinung werden. Wenn mir auch nicht alles zusagte, so waren doch Poräts darunter, über die ich meine höchste Bewunderung ausdrückte. Er versteht, die Kunstwerke in das richtige Licht zu bringen, er arbeitet darin mit allen Feinissen, und das muss ihm der Feind lassen, er ist ein Künstler durch und durch.

Herr Hoffschild leitete uns, nachdem er uns sein Kunstlichtatelier gezeigt, in den grossen Retouchiersaal. Eine lange Reihe von Retoucheuren unter Leitung eines Chefs brachte uns mit den Air-brush und Aerographen eine schöne Morgenmusik. Man konnte bewundern, wie schnell in der Hand eines solchen Künstlers ein Bild vollendet wird. Die Besichtigung der Laboratorien und anderer Räume folgte darauf. Alles praktisch eingerichtet und als Grossbetrieb unter so tüchtigen Kräften, wie Herr Blum sie besitzt, ist die Anstalt wohl im stande, in aller kürzester Zeit die herrlichsten Kunstwerke zu schaffen.

In der Breslauer Anstaltung atmete man eine ganz

andere Luft wie in der Berliner. Jedes Bild war an die moderne Richtung angelehnt, ein jedes war in sich ein Kunstwerk. Es wäre die Ausstellung auch wohl nicht so glänzend ausgefallen, wenn nicht die schlesischen Kollegen, vornehmlich die Herren Götz, Schweyda und Glauer, mit ihren hervorragenden Sachen daran beteiligt gewesen wären, so dass man wohl die Behauptung aufstellen kann, es waren die Perlen der Ausstellung. In grossmütiger Weise hatten die Herren ausser Wettbewerb ausgestellt, sie sind aber dafür entschädigt worden, indem das Provinzial-Gewerbemuseum einen Teil ihrer Bilder als muster-gültige Kunstphotographien einforderte. Aus allen anderen dort ausgestellten Bildern blickte ein ernstes Studium, und man sah es ihnen an, dass es den meisten ernst ist, sich der modernen Richtung anzuschliessen. Ich habe mir in Berlin auch noch die grosse und auch die Sezessions-Ausstellung angesehen. Wenn man auch in Breslau verschiedenen Bildern ansah, sie sind alten Meistern getreulich nachkopiert, teils mit Geschick, teils weniger, so zeigen doch die meisten ausgestellten Sachen, dass sich das Persönliche durchgerungen hat und vollständig unabhängig von berühmten Meistern sich ihren eigenen Weg gebahnt, und zu diesen ersten Grössen zähle ich Götz, Schweyda, Glauer, Dührkoop, Müller u. a. w. Dieses sind eigene Geistesprodukte, sind wohl durchdacht und wohl überlegt in der Wiedergabe, sie sind äusserst fein empfunden und charakteristisch und ohne Pose. Es ist ihnen auch gleich, mit welchem Papier und Druckverfahren sie ihr Ziel erreichen.

Nun fassen aber viele Kollegen in heutiger Zeit die moderne Richtung eigenartig auf. Auf die genaue und gewissenhafte Form kommt es ihnen nicht an, sie wollen zu glänzen suchen und verfehlen dabei überhaupt die Wirkung. Etwas Ungesundes, Ueberreizes, Gekünsteltes, nach falschen Effekten Haschendes haftet ihren Werken an, sie befinden sich auf falschem Wege. Die Breslauer Ausstellung zeigt uns, dass der Stand der Photographie in Deutschland als ausserordentlich hoch zu bezeichnen ist. Wenn die Photographie von heute ihren eigenen Weg so weiter geht und nicht ammassend mit der Bildnismalerei in die Schranken tritt, dann wird es dem künstlerisch Gebildeten schwer, zu entscheiden, ob er sich dem Maler oder dem Photographen anvertrauen soll. In lebenswürdiger Weise hatten die Herren Dührkoop, Götz, Schweyda und Glauer uns ihre in Breslau ausgestellten Sachen zu unserer Innungstage zur Verfügung gestellt, wofür ich ihnen nochmals an dieser Stelle unseren herzlichsten Dank ausspreche. Herr Dührkoop hatte uns noch eine besondere grosse Mappe mit seinen Meisterwerken übersandt. Ebenso hatte Herr Schwier uns bereitwillig die Bewerbungen um den Kronprinzessinnenpreis für den Tag überlassen, wofür ich ihm noch besonders danke. Wir hatten somit die Breslauer Ausstellung für den Tag in Thorn, dieselbe füllte einen ganzen Saal. Eifrig wurden die Sachen studiert und bewundert. Ein jeder musste am Schlusse selbst bekennen von den ausgestellten Bildern, dass Schweydas Sachen, Meister-

werke in Kohledrucken, vornehm abgestimmte Porträts zur Schau gebracht, die der Maler auch nicht besser zu bringen vermag. Glaner-Oppeln dahingegen gab sich als Meister der Charakterköpfe, die auf seinem Gummipapier bedeutend an Wirkung gewannen und sich würdig anreihen. Götz-Breslau zeigte uns in seinen Werken, dass er auf allen Gebieten die führende Stellung inne hat. Seine Landschaften in Kohle, sowie seine Interieurs sind unübertroffen. Seine Porträts in allen Verfahren zeigen uns, dass der Kunstphotograph sich jedes Mittel zu eigen machen soll, um seinem Bilde die höchste Wirkung dadurch zu verleihen. Auch auf dem Gebiete des Gruppenbildes musste jeder bepflichtet, das schönste Gruppenbild der Ausstellung hat Götz geliefert. Bei dieser Heimannahme des in einer offenen Veranda einander gegenüber sitzenden Ehepaares gehen alle Faktoren, mit denen der Photograph rechnen muss, Ort, Menschen und Beleuchtung, in einer künstlerischen Stimmung zusammen, wie man sie auch nicht anders von seinen Werken erwarten dürfte. Mit diesem Bilde hätte Götz, der als Preisrichter ausser Wettbewerb stand, getrost um die goldene Medaille der Festge-Stiftung streiten können, sie hätte ihm müssen zuerkannt werden, die dieses Jahr auch wiederum nicht vergeben wurde.

Hierauf nahm Herr Thuns-Breslau die Besprechung der Bewerbungen um den Kronprinzessinnenpreis: „Mutter und Kind“ vor. 27 Bewerbungen waren eingegangen. Herr Thuns hatte dieselben der Wertigkeit nach geordnet und nahm dann eine kritische Besprechung eines jeden einzelnen Bildes vor, welche sich sehr lehrreich und interessant gestaltete und manchen Fingerzeig uns gab, die Aufgabe besser zu erfüllen. Herr Thuns hatte sich uns dadurch als ein bedeutender Kunstkritiker vorgestellt. Nach Abzug aller blieben zwei Bilder übrig, die Anspruch auf diesen Ehrenpreis hatten. Wie aber bei Stiftungen ganz genau die Vorschriften beachtet werden müssen, so konnte auch diesen beiden der Preis nicht zuerkannt werden, denn das eine Bild war 1 cm zu kurz, und das andere war schon einmal veröffentlicht. Es wurde dann der Preis Herrn Müller-Dresden zugesprochen für seine Gesamtleistung.

Beiden Vortragenden wurde von der Versammlung ein Hoch ausgebracht und von Heyn-Konitz der Antrag gestellt, den Kunstbericht des Herrn Gerdum drucken zu lassen und jedem Mitgliede zuzustellen; derselbe wurde angenommen. Gleichzeitig stellte Kollege Bonath den Antrag, die Ausstellung den nächsten Tag dem Publikum zugänglich zu machen, welches auch geschah. Hierauf trat die Fidelitas in ihre Rechte, und es wurden die kurzen Stunden, die noch übrig blieben bei Tanz und Scherz gehörig ausgenutzt. Um ein bleibendes Andenken an den Thorer Tag den Anwesenden mitzugeben, hatte der Vergütungswart Kollege Assmann in sinniger Weise wieder eine Verlosung veranstaltet, die nur Gewinne und keine Nieten hatte und recht viel Freude bereite. So schieden denn die Kollegen für den Tag mit dem Bewusstsein, einen wirklich künstlerischen Genuss erlebt zu haben.

Gerdum-Thorn, Vorsitzender.

## Auszeichnungen.

Für vorzügliche Leistungen auf dem Gebiete der Porträtfotographie wurden dem bekannten Photographischen Atelier M. Larisch, Wien II, auf der internationalen Ausstellung Paris 1906 die höchsten Auszeichnungen, Ehrendiplom, goldene Medaille und Ehrenkreuz, verliehen.



## Personalien.

Der Königl. Sächs. Hofphotograph Herr Johann Stephan Schroeder in Königsberg ist nach kurzer Krankheit im Alter von 63 Jahren gestorben.



## Kleine Mitteilungen.

— Berichtigung. In Nr. 7 dieser Zeitschrift ist eine anscheinend von Dresden eingesandte Mitteilung abgedruckt, welche die Vermutung erweckt, als ob wir nicht sachlich die Interessen unserer Kollegen vertreten. Dem gegenüber erklären wir, dass die Gründung der Dresdener Vereinigung auf andere Ursachen zurückzuführen ist. Insbesondere werden diejenigen Herren Chefs, die Gelegenheit hatten, mit unseren leitenden Personen zu verhandeln, nicht umbin können, unsere strikte Sachlichkeit anzuerkennen. Unsere Mitglieder gegenüber brauchen wir dies erst gar nicht zu betonen, da diesen das längst bekannt ist.

Deutscher Photographengehilfen-Verband:

Der Hauptvorstand:

I. A.: Wilhelm Hänlein.



## Büchersehau.

Meyers Grosses Konversations-Lexikon. Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens. Sechste, gänzlich neu bearbeitete und vermehrte Auflage. Mehr als 148000 Artikel und Verweisungen auf über 18240 Seiten Text mit mehr als 11000 Abbildungen, Karten und Plänen im Text und auf über 1400 Illustrationstafeln (darunter etwa 190 Farbdrucktafeln und 300 selbstständige Kartenbeilagen), sowie auch 130 Textbeilagen. 20 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mk. oder in Prachtband zu je 12 Mk. (Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien.)

Dass Meyers Grosses Konversations-Lexikon auf dem Gebiete der Naturwissenschaften und Technik stets nur Vorzügliches leistet, ist sattsam bekannt. Es wäre deshalb nicht notwendig, für den XII. Band diese Vorzüge hervorzuheben, wenn nicht die prächtigen technischen Tafeln, die gerade diesen Band wieder besonders auszeichnen, einen Hinweis verdienen. Sie sind fast sämtlich durch Aufnahme von einer ganzen Reihe neuer Typenbilder derartig verändert worden, dass sie fast als neue gelten können. Vor allen sind es die Tafeln „Lokomobile“, „Lokomotiven“, „Leuchttürme“, „Laffeten“, „Elektrische Läutapparate“, „Luftpumpen“ und „Luftschiffahrt“. Von naturwissenschaftlichen Artikeln sind die meteorologischen über „Luft“, „Luftelektrizität“,

„Luftdruck“, „Lufttemperatur“ sowie die über „Licht“, „Lichtelektrische Erscheinungen“, der geologische über „Löss“, die botanischen über „Leitbündel“, „Lärche“, „Linde“, mit schönen Tafeln, sowie die „Landbauzonen“ bemerkenswert. Für den Geologen gibt die Beilage „Landesaufnahme in den wichtigsten Ländern“ eine sehr gut geordnete Übersicht der veröffentlichten wichtigsten Kartenwerke des topographischen Bureaus; dieser Artikel wird glücklich ergänzt durch die „Landkartendarstellung“, die in Wort und Bild die bei dem Kartentwurf massgebenden Prinzipien erklärt. Landwirtschaftliche Betriebe aller Art, Maschinen u. s. w. kommen in den vielen, die Landwirtschaft betreffenden Artikeln zur Besprechung, die beide Chromos „Landwirtschaftliche Schädlinge“ beweisen in ihrer muster-gültigen Sachlichkeit, mit welcher peinlichen Sorgfalt die Herstellung der Tafeln betrieben wird. Von neuen Karten seien noch die von Livland sowie die neuen Pläne von Leipzig und Lübeck erwähnt. Nicht nur literarhistorisches Interesse haben die vier Porträttafeln von Klassikern der Weltliteratur. Der Band enthält 34 schwarze und 4 Farbentafeln sowie 14 Karten und Pläne, ein schöner, reicher Schmuck für das so gehaltvolle Werk.



### Fragekasten.

*Antwort.* Herr F. B. in T. Ihre Karte ist leider unentzifferbar. Bitte, schreiben Sie uns französisch oder italienisch.

*Frage 34.* Herr W. P. in R. Wo erhält man Bildmaterial aus dem römischen Katakomben, sowie von den übrigen ältesten christlichen Friedhöfen daselbst?

*Antwort zu Frage 34.* Sie werden sich mit dieser Frage am besten direkt an den russischen Konsul in Rom wenden, der derartige Auskünfte jedenfalls gern und viel vollständiger und auf Grund besserer Informationen geben kann als wir.

*Frage 35.* Herr K. M. in B. Der Versuch, Trockenplatten der Firma X mit dreiprozentiger Ammoniumpersulfatlösung abzuschwächen, gelingt absolut nicht. Gibt es ein anderes Rezept, mit dem man den gleichen Effekt erreichen kann, wie mit Ammoniumpersulfat? Ich muss jetzt immer, wenn ich ein zu hartes Negativ habe, ein Duplikat anfertigen, was sehr lästig ist.

*Antwort zu Frage 35.* In der Wirkung viel sicherer als Ammoniumpersulfat ist die alte Obernettersche Chlorierungsmethode. Dieselbe verdient wegen ihrer Sicherheit und Bequemlichkeit dem äusserst unsicheren Ammoniumpersulfat vorgezogen zu werden, um so mehr als der Spielraum der Veränderung viel grösser ist als bei letzterem. Man verfährt folgendermassen: Das Negativ, welches sehr sorgfältig fixiert und gewaschen sein muss, wird zunächst getrocknet und dann in nachstehende Lösung gebracht: Wasser 100 ccm, Salzsäure 4 ccm, Kaliumbichromat 3 g. Dies kann bei vollem Tageslicht geschehen, und die Platte bleibt so lange

in der Lösung, bis sie auf der Rückseite ganz weiss geworden ist. Nach etwa 10 Minuten langem Wässern unter dem Hahn wird das Negativ jetzt in irgend einem gebrauchten Entwickler bei vollem Tageslicht hervorgerufen. Man nimmt zweckmässig einen recht langsam arbeitenden und dabei doch nicht zu verdünnten Entwickler und kontrolliert den Fortschritt der Hervorrufung in der Durchsicht. Bei richtiger Entwicklung nehmen die Lichter sehr langsam an Kraft zu, und man unterbricht die Operation, wenn die richtige Deckung erzielt ist. Schliesslich wird fixiert und ausgewaschen. Zu bemerken ist hierbei nur, dass man sich hüten muss, die Entwicklung zu früh zu unterbrechen, weil dann nach der Fixierung die Platte zu flau ist. Es ist bei der Beurteilung der Dichte zu berücksichtigen, dass beim Fixieren die Lichter stark zurückgehen, weil die ursprünglich vorhandene Chlorsilberbedeutung die Deckung scheinbar vergrössert. Bei einiger Uebung aber bekommt man auf diese Weise stets tadellose Resultate.

*Frage 36.* Herr O. B. in B. Ich habe die Absicht, mir zu meinem  $13 \times 18$  Apparat einen lichtstarken Objektivat zuzulegen, womit ich im kleinen Zimmer eine Porträtaufnahme machen kann, möchte aber auch den Satz für Momentaufnahmen benutzen. Welchen Objektivat empfehlen Sie mir dazu, und welche Firma liefert solchen?

*Antwort zu Frage 36.* Derartige lichtstarke Sätze liefern u. a. in hervorragender Qualität die Anstalten von Goertz, Voigtländer und Zeiss. Die Lichtstärke aller drei Sätze ist für die genannten Zwecke gross genug, allerdings darf die Beleuchtung im Zimmer nicht zu dunkel sein.

*Frage 37.* Herr L. A. in A. Bitte um Angabe, ob wasserfreie Soda in halber Dosis genau dieselben Zwecke erfüllt wie die kristallisierte Form, oder ob, wie bei Natriumsulfid, die wasserfreie Form weniger zuverlässig ist, ferner, ob in der Praxis ein Unterschied besteht zwischen den verschiedenen Pyroformen, so z. B. Pyro bisubl. (Schering) und Pyral (Hauff).

*Antwort zu Frage 37.* Wasserfreie Soda hat genau dieselben Eigenschaften wie die kristallisierte, welche letztere auf ein Molekül kohlenassures Natrium zehn Moleküle Wasser enthält. Bei Natriumsulfid empfiehlt sich im praktischen Gebrauch die Anwendung des kristallisierten Salzes mehr, weil man dessen Zustand besser beurteilen kann. Sind die Kristalle äusserlich verwittert, so sieht man sofort, dass das Salz einen Teil seiner Wirkung verloren hat, während man dies bei dem wasserfreien Salz nach dem blossen Angesehn nicht beurteilen kann. Was die verschiedenen Fabrikationsmarken des Pyrogallol anlangt, so sind dieselben an sich vollkommen gleichwertig. Die resublimierte Pyrogallolsäure ist wegen ihrer äusserst feinen Kristallisation natürlich etwas leichter löslich, aber auch wegen ihrer Leichtigkeit etwas unbequem zu handieren. Auch die gröber kristallisierte Pyrogallolsäure, wie das Pyral, ist sehr leicht löslich, nur nicht so voluminös und daher im Gebrauch vielfach bequemer.



# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK

## UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG.

### BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN

### UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIEHTE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 10.

27. Januar.

1907.

#### Ueber eine neue indirekte Fernübertragung von Photographieen, Bildern u. s. w.

[Nachdruck verboten.]

Wir hatten in den Zeilen dieser Zeitschrift schon häufiger Gelegenheit genommen, uns mit dem Problem der elektrischen Fernübertragung von Bildern zu beschäftigen. Damals hatten wir klargelegt, dass keine besonders grossen Schwierigkeiten beständen, sobald das zu übermittelnde Original aus Schwarz-Weiss bestände, dass dagegen bei Photographien und überhaupt Originalen, die aus einer grossen Anzahl von Tönen zusammengesetzt seien, bedeutende Hindernisse in den Weg treten. Professor Arthur Korn, München, war jedenfalls einer der Ersten, der einen brauchbaren Weg der elektrischen Fernphotographie fand, und sein System wird bei unseren Lesern im grossen Ganzen noch als bekannt vorausgesetzt werden müssen. In der „Geber“-Station ist ein transparenter Film, der das zu übermittelnde Bild trägt, um einen Glascylinder herumgelegt, in dessen Achse sich eine Selenzelle befindet. Vor dem Glas-Filmcylinder ist eine intensive Lichtquelle (Nernstlampe) orientiert, deren Strahlen durch eine Sammellinse auf die Filmrolle und durch diese hindurch auf die Selenzelle fallen. Dadurch, dass diese Selenzelle in einen Stromkreis eingeschaltet ist, wird auf der Empfängerstation eine Teslaröhre zum stärkeren oder minder starken Aufleuchten gebracht, je nachdem ob mehr oder weniger Licht durch die jeweilige Stelle des rotierenden Films auf die Selenzelle fällt. Diese Lichteindrücke werden dann bekanntlich in der Empfängerstation auf einem mit der Geberstation synchron laufenden Cylinder, der mit einem lichtempfindlichen Film bespannt ist, registriert, und ergeben durch ihre Vereinigung das aufzugebene Bild.

Nun folgt zwar das Selen rasch aufeinanderfolgenden Intensitätswechseln fast augenblicklich mit der Aenderung seines elektrischen Widerstandes; in Bezug auf die Grössen der Widerstandsänderungen zeigt sich jedoch, wie Professor Korn in seinem Werke über elektrische Fern-

photographie nachweist, eine gewisse Trägheit, indem eine Zelle, die vorher lange hell belichtet war, für eine gewisse Lichtintensität zuerst einen kleineren Widerstand zeigt, als wenn sie vorher längere Zeit dunkel gehalten wurde. Diese Tatsache, wie auch der Preis (jede Station kostet 400 Mk.) und nicht zuletzt der Umstand, dass die direkte elektrische Fernübertragung eine Verbindung von Gebe- und Empfangstelle durch Fernstrom erfordert, tragen dazu bei, dass die wissenschaftlich interessanten Arbeiten Professor Korn's noch nicht in grösserem Massstabe praktisch verwertet werden konnten.

Staatliche Fernlinien und Stationen dienen bekanntlich ausschliesslich dem Zweck der Nachrichten-Uebermittlung, private Einrichtungen würden — selbst wenn die Genehmigung dazu vom Staate erteilt würde — Milliarden verschlingen, und im wesentlichen von dieser Erkenntnis ausgehend, wandte sich E. Fortong, Berlin, in neuester Zeit einem anderen Prinzip, und zwar demjenigen der indirekten elektrischen Uebertragung zu. Vor kurzem führte der Erfinder einem Kreise von Sachverständigen sein neues patentiertes Verfahren vor, und entnehmen wir dem „Mechaniker“ hierüber folgendes. Beim Fortong'schen Verfahren sind die Apparate der Gebe- und Empfangstelle, die zu ihrem Betriebe nur einige Elemente erfordern, nicht durch Fernstrom miteinander verbunden, sondern können überallhin in einem Handkasten mitgeführt werden. Die Verwandlung eines Bildes in ein Bildtelegramm wird automatisch durch den elektrischen Bildzerlege- und Registrierapparat bewirkt, der von der eingeschobenen Photographie nach einiger Zeit einen Papierstreifen mit durchlochtem Zahlennoten ergibt. Das Original wird also gewissermassen zeilenweise in einzelne Punkte zerlegt und der Tonwert jedes einzelnen Punktes durch die jeweilige Nummer einer festgesetzten Skala (z. B. 1 bis 5) ausgedrückt. Die derartig in Ziffern zerlegten

Originale können ohne weiteres auf jeder Telegraphenstation als Zifferntelegramme nach dem Bestimmungsort despatchiert werden. Am Bestimmungsort wird alsdann aus dem Zifferntelegramm das ursprüngliche Bild rekonstruiert, indem der Empfänger auf dem Kopier- und Typendruckapparat die erhaltenen Ziffern, ähnlich wie bei der Schreibmaschine, zeilenweise abtastet. Jeder Taste entspricht alsdann der entsprechende Tonpunkt und durch die Vereinigung dieser Punkte kommt das Sendebild

zu stande, ganz wie bei der Autotypie das Bild durch Vereinigung einer grossen Zahl verschieden grosser schwarzer Punkte entsteht.

Die Uebermittlung des Sendebildes in der Form einer Zifferndepesche kann nicht allein telegraphisch, sondern auch telephonisch, mittels Funkenstationen u. s. w. erfolgen und ist mit der praktischen Durchführung dieser Erfindung nach einer Mitteilung des oben genannten Blattes bereits begonnen. Me.



### Technische Rundschau.

Aneto-Fabrikate: Haltbar sensibilisiertes Utopapier. — Neue Prospekte von Lüttke & Arndt in Wandsbek. — „Nettel-Kamera“ des Süddeutschen Camerawerks, Koerner & Mayer in Sontheim a. N. — Neue Dunkelzimmervorleuchten von C. F. Kindermann & Co. in Berlin. — Neue Objektive von Carl Zeiss in Jena. [Nachdruck verboten.]

Die Aneto-Fabrikate der Firma Dr. J. H. Smith & Co. in Zürich dienen der Farbenphotographie auf Grundlage des Ausbleichverfahrens, dem endlich nach den neuesten Erfolgen eine grössere Verbreitung bestimmt zu sein scheint. Vor einiger Zeit wurde an dieser Stelle<sup>1)</sup> das Utopapier einer eingehenden Erörterung unterzogen. Schon nach verhältnismässig kurzer Zeit ist die fabrizierende Firma in der Lage, ein wesentlich verbessertes Kopiermaterial, das haltbar sensibilisierte Utopapier, in den Handel zu bringen. Dem ersten Erzeugnis haftete der Nachteil an, dass es unmittelbar vor dem Kopieren durch ein Bad in Wasserstoffsuperoxydlösung sensibilisiert werden musste. Das feuchte Papier wurde dann mit der farbigen, durchsichtigen Vorlage in Kontakt gebracht. War letztere nicht genügend vor den Einwirkungen des Wasserstoffsuperoxyds geschützt, so litten ihre Farben durch die bleichende Wirkung der genannten Sensibilisierungslöslichkeit. Beim Kopieren im direkten Sonnenlicht hielt die Sensibilisierung meist genügend lange vor, wenn nicht eine Erwärmung des Kopierrahmens durch die Sonnenstrahlen eine frühzeitige Zersetzung und ein Entweichen der Sensibilisatoren Wasserstoffsuperoxyd und Anethol bewirkte. Tritt dieser Fall ein oder ist das Tageslicht so schwach, dass die Kopierzeit länger ist, als die Wasserstoffsuperoxyd-Sensibilisierung anhält, so müssen naturgemäss weniger richtige Farben in den Kopien entstehen. Im besonderen wurde die rote Farbe des Bildes benachteiligt, welcher die Sensibilisierung mit Wasserstoffsuperoxyd in erster Linie galt. Nun scheint der rote Farbstoff durch einen solchen mit den Eigenschaften der verwendeten gelben und blauen Farbstoffe ersetzt zu sein, so dass

als alleiniger Sensibilisator das Anethol genügt. Die Vorteile dieser Neuerung gehen aus dem Gesagten hervor. Vor allem ist man unabhängig von der Kopierzeit und nicht mehr auf direktes, grelles Sonnenlicht angewiesen. Während das früher besprochene Utopapier noch getrennte Farbschichten enthielt, enthält das neue Fabrikat die drei Farbstoffe in einer Schicht. Die Farbenwiedergabe des neuen Papiers ist eine befriedigende. Die Farbschicht des Papiers, welches glänzend und matt hergestellt wird, ist schwärzlichgrau. Das Fixieren nach dem Kopieren besteht im Auswaschen des Sensibilisators Anethol in einem Benzolbade. Nach der neuen Gebrauchsanweisung genügt als Fixierzeit 1 Stunde. Dass die Lichtechtheit der fixierten Bilder nur eine bedingte sein kann, beruht auf der Grundlage des Verfahrens, wie an früherer Stelle schon betont wurde. Dem Utopapier wie auch anderen brauchbaren Aneto-Fabrikaten, welche uns die Zukunft bringen soll, ist bester Erfolg zu wünschen.

Die Firma Lüttke & Arndt in Wandsbek übersendet den Interessenten drei kleine Broschüren über ihr Preisausschreiben, über praktische Winke für Blitzlichtaufnahmen und als umfangreichste ein Handbuch über photographische Papiere. Letzteres enthält neben den Empfehlungen der von genannter Firma fabrizierten Papiere, Tonbäder, Entwickler und dergl. eine Zusammenstellung der Verarbeitungsvorschriften, welche für die photographischen Papiere von Lüttke & Arndt empfehlenswert sind. Den Vorschriften folgt regelmässig eine Uebersicht über vorkommende Fehler und deren zweckmässige Vermeidung. Auch zahlreiche Rezepte zur Herstellung farbig getonter Bilder sind in dem kleinen, empfehlenswerten Buche enthalten.

Das Süddeutsche Camerawerk, Koerner & Mayer, G.m.b.H., Sontheim a. N., die be-

1) Siehe Nr. 77. Jahrgang 1906.

kannte Herstellungsstätte der „Nettel-Kamera“, hat insofern eine neue Richtung im modernen Kamerabau eingeschlagen, als es wesentlich abweichend von den bisherigen Methoden in der Konstruktion photographischer Apparate die sogen. „zwangläufig verstellbare Scherenspreizen-Konstruktion“ einführt. Die besonderen Vorteile dieser Konstruktionsänderung sind, dass bei nicht aufgeklappter Kamera auf jede Entfernung, soweit man dieselbe kennt, eingestellt werden kann, und zwar nicht nur für eines, sondern für mehrere Objektive verschiedener Brennweite, ferner dass die Scherenspreizen zwangläufig das Objektivbrett stets nur parallel zur Bildebene der Matscheibe weiterführen. Der genügend lange Auszug gestattet sogar das Arbeiten mit der Hinterlinse ohne Verlängerungsansatz, ohne auf die Vorteile der Klappkamera-Konstruktion verzichten zu müssen. Neben den Modellen „Kibitz“ und „Koorma“ war es besonders die Schlitzverschluss-Klappkamera „Nettel“, welche zur allgemeinen Verbreitung der Fabrikate der Firma Koerner & Mayer beitrug. Die Firma teilt mit, dass der Verschluss der „Nettel“ getuschlos, exakt und mit grössten Schnelligkeiten arbeitet, und dass er hinsichtlich der Bremsung eine Vorrichtung besitzt, welche nicht auf die den Ablauf bewirkende und dadurch Schwächungen ausgesetzte Feder einwirkt, sondern eine gleichmässig und nur während des Rouleauablaufes wirkende Bremse darstellt. Die „Nettel“ wird in allen Normalformaten geliefert und ausserdem noch in der Grösse  $10 \times 14$  cm hergestellt, einem Formate, welches nach dem Urteile zahlreicher Fachleute das Universalformat der Zukunft sein wird. Derartige Apparate, welche Bilder in Postkartengrösse liefern, werden vielfach mit dem Namen Panoramakamera bezeichnet. Mit einer Stereoscheidewand versehen und mit zwei identischen Objektiven durch das gleiche Format unter dem Namen „Ortho-Stereo-Nettel“ zu Stereoskopaufnahmen. Die neue Preisliste enthält eine übersichtliche Zusammenstellung der Fabrikate nebst illustrierter Beschreibung und zahlreichen Bildproben.

Einig neue Modelle von Dunkelzimmerlampen bringt die auf diesem Gebiet allgemein bekannte Firma C. F. Kindermann & Co., Berlin SW, in den Handel. Von diesen neuen Formen sei die einfachste, recht praktische hier verzeichnet. Eine mehrfarbige Dunkelkammerlampe entsteht, indem man mehrere elektrische Glühlampen verschiedener Farbe dicht nebeneinander in einen Sockel einschraubt. Es genügt also eine Stromzuleitung für mehrere, verschiedenen Prozessen dienende Glühlampen.

Die Firma Carl Zeiss in Jena sah sich durch die günstige Aufnahme der Tessare  $f/6,3$  veranlasst, zwei neue lichtstärkere Objektivreihen gleicher Konstruktion herzustellen, näm-

lich Tessare mit dem Öffnungsverhältnis  $f/4,5$  und  $f/3,5$ . Während das Tessar  $f/10$  als Reproduktionsobjektiv, das Tessar  $f/6,3$  als beliebtes und bewährtes Universalobjektiv weiter fabriziert wird, ist das Tessar  $f/4,5$  für Porträts und Momentbilder speziell auch zur Ausrüstung der Handkameras bestimmt und hat sich infolge guter Korrektur auch bei Dreifachenaufnahmen bewährt. Das Tessar  $f/3,5$  soll den Zwecken der Porträtfotographie im Atelier, der Projektion und Kinematographie dienen. Eine dem Prospekt beigegebene Probetafel, eine Aufnahme mit Tessar  $f/4,5$ , 210 mm Brennweite darstellend, zeigt deutlich, dass dieses Objektiv eine  $15 \times 15$  cm Platte völlig randspärlich auszeichnet. Die verschiedenen Tessarserien beherrschen jetzt in ihrer Verwendbarkeit fast das gesamte Gebiet der Photographie.

Die Lichtstärke der verwendeten Teleobjektive, bestehend aus einem Doppelobjektiv und einer Negativlinse, reicht nur bei hellem Sonnenschein für Freihandaufnahmen aus, so dass man in den meisten Fällen auf Zeitaufnahmen beschränkt ist. Nachdem in letzter Zeit die Teleobjektive nicht selten Verwendung fanden zu Aufnahmen lebender Tiere, zu Porträts und zu Aufnahmen vom Ballon aus, macht sich der Mangel an Lichtstärke besonders unangenehm bemerkbar. Eine hier zweifellos bestehende Lücke bei den vorhandenen Objektiven soll das neue Zeiss-Fernobjektiv ausfüllen, welches grössere Lichtstärke und bei voller Öffnung gute Schärfzeichnung besitzt. In seinem Aufbau weicht das Fernobjektiv insofern von den bisher im Gebrauch befindlichen Teleobjektiven ab, als das positive Glied für sich nicht als Photo-Objektiv und das Gesamtsystem nur für eine bestimmte, ausschliesslich in Benutzung kommende Brennweite korrigiert ist. Dieses Fernobjektiv wird nur in einem Modell ausgeführt mit einer relativen Öffnung von  $f/14$  und einer Brennweite von 450 mm. Der erforderliche Kamera-Auszug ist 15 cm; bei voller Öffnung wird das Format  $9 \times 12$  cm knapper, bei Abblendung hinreichend gedeckt. Die Entfernungseinstellung geschieht am Vorderteil des Objektivs. Das Fernobjektiv ist speziell für Klappkameras mit feststehendem Auszug bestimmt. Es bedarf der Anpassung an derartigen Kameras mit etwa 14 cm Auszug zur exakten Unendlicheinstellung. Das Fernobjektiv zeichnet eine 1,7 m grosse Person bei einer Entfernung von 10 m 8 cm gross, bei einer Entfernung von 50 m  $1\frac{1}{2}$  cm gross auf der Matscheibe. Der Winkelwert des Objektivs für die Breitseite der  $9 \times 12$  cm-Platte berechnet, beträgt etwa 15 Grad, so dass bei 10 m Entfernung ein Objekt in der Breite von  $2\frac{1}{2}$  m, bei 50 m Entfernung in der Breite von  $12\frac{1}{2}$  m auf der Platte Platz findet.

Eine Anleitung zur Auswahl der Zeiss-Objektive von Dr. P. Rudolph in Jena ist in 5. veränderter Auflage kürzlich erschienen. Sie dient als Führer bei der Anschaffung eines neuen Objektivs und gibt in gemeinverständlicher Form allgemeine Gesichtspunkte, unter

welchen die richtige und passende Auswahl eines Objektivs für die gestellte Aufgabe zu erfolgen hat. Zahlreiche der Broschüre beigegebene Reproduktionen nach Originalaufnahmen illustrieren die Leistungsfähigkeit Zeisscher Objektive.  
Dr. E. Stenger.

### Rundschau.

— Ueber die Verbindungen, welche Entwicklerbasen mit schwefliger Säure eingehen, und über deren Verwendung als Entwickler berichten A. und L. Lumière und A. Seyewetz. Ihren interessanten Ausführungen sei folgendes in Kürze entnommen.

Die meisten basischen Entwickler der photographischen Praxis finden als salzsaure oder schwefelsaure Salze Verwendung. Wird diesen Salzlösungen das zur Entwicklung notwendige Alkali zugesetzt, so bilden sich Alkalichloride, bzw. Alkalisulfate, welche die entwickelnde Kraft der Entwicklerlösungen erheblich beeinträchtigen. Die Verwendung der meisten Entwicklersubstanzen als Basen empfiehlt sich wegen der leichten Zersetzlichkeit derselben nicht. Die oben genannten Verfasser versuchten mit Erfolg die Darstellung von Verbindungen aus schwefliger Säure und den Entwicklerbasen Paramidophenol (entwickelndes Prinzip des Rodinals), Paraphenyldiamin, (ein nicht mehr gebräuchlicher Entwickler) und Methylparamidophenol (entwickelndes Prinzip des Metols), indem sie gasförmige Säure auf die freien Basen in Wasser von 80 Grad einwirken liessen oder indem sie die Basen aus 40prozentiger Bisulfatlösung des Handels auskristallisieren liessen. Die erhaltenen Verbindungen haben einen Schmelzpunkt, welcher nahe demjenigen der entsprechenden freien Basen liegt. Beim Schmelzen entwickeln sich grosse Mengen freier schwefliger Säure. Sie sind teils mehr, teils weniger wasserlöslich. Ihre Analyse liess erkennen, dass es sich um Additionsprodukte zwischen Entwicklerbase und schwefliger Säure handelt. Die beschriebenen Verbindungen haben ähnliche Eigenschaften wie die freien Basen der betreffenden Entwicklersubstanzen, sie sind in so hohem Grade haltbar, dass sie in festem Zustande aufgehoben werden können, eine bemerkenswerte Eigenschaft, welche den freien Basen nicht eigen ist. Die Anwendung dieser Substanzen als photographische Entwickler ist zum Patent angemeldet. Die gute Löslichkeit der methylparamidophenol-schwefligen Säureverbindung lässt ihre Verwendung als Entwicklerlösung zu bei einer Beigabe von Natriumsulfid ohne weiteren Zusatz von Chemikalien. („Bull. de la Société Franç. de Photogr.“ 1906, S. 433) dest.

— Mikroskopische Untersuchungen

über den Einfluss des Persulfat- und des Blutlaugensalz-Abschwächers veröffentlicht Dr. W. Scheffer in „The British Journal of Photography“ 1906, S. 964. Die verschiedene Wirkungsweise beider Abschwächer ist genügend bekannt und früher schon eingehend studiert worden. Dr. W. Scheffer hat es unternommen, auf photographisch-mikroskopischem Wege ein Bild des verschiedenen Eingreifens beider Abschwächer in die Negativschicht zu geben. Es gelang ihm, ausserordentlich instruktive Mikroaufnahmen von Plattenquerschnitten herzustellen. Eine Bromsilbertrockenplatte wurde exponiert, fixiert und gründlich gewaschen. Dann wurde die Platte in drei Teile geteilt, einer derselben zur Kontrolle des ursprünglichen Zustands aufbewahrt, ein Teil wurde mit Persulfat, der dritte mit Blutlaugensalz in bekannter Weise abgeschwächt. Durch die drei Plattenteile, bzw. deren Schicht wurden mit dem Mikrotom senkrechte Durchschnitte gemacht und diese mikrophotographisch aufgenommen. Die dem Originalaufsatz beigegebenen Abbildungen lassen unzweideutig erkennen, dass der Blutlaugensalzabschwächer von oben her die Schicht angreift und die Silberkörner derselben, soweit er in die Schicht eindringt, vollständig auflöst. Seine Wirkung beruht auf langsamem Eindringen in die Schicht, jedoch schnellem Auflösen der Silbertheilchen derselben. Der Ammoniumpersulfatabschwächer hingegen durchdringt schnell die ganze Schicht und wirkt dabei annähernd gleichmässig auf alle Silberkörner ein. Die einzelnen Körner werden in diesem Falle verkleinert. Die Mikroaufnahmen zeigen, dass der Farmersche Blutlaugensalzabschwächer, soweit er die Schicht durchdrungen hat, die Silbermoleküle derselben vollständig gelöst und vernichtet hat, dass der Persulfatabschwächer der Dicke der ausgeschiedenen Silberschicht keinen Eintrag getan hat, sondern dieselbe nur durch Verkleinerung der einzelnen Körner gelichtet und auf diese Weise lichtdurchlässiger gemacht hat. Beigegebene schematische Zeichnungen der Lage und Grösse der Silberkörner in der Schicht vor und nach dem Abschwächen lassen genau die an den Originalplatten deutlich beobachtete Wirkungsweise der beiden Abschwächer erkennen.

dest.

## Vereinsnachrichten.

## Thüringer Photographen-Bund.

Wegen der am 5. Februar d. J. stattfindenden Reichstags-Stichwahl musste unsere Generalversammlung, verbunden mit der Feier unseres zehnjährigen Stiftungsfestes, um zwei Tage verschoben werden, und findet deshalb nun am

Donnerstag, den 7. Februar,

statt. Programm und Tagesordnung bleiben unverändert.

Erturt, im Januar 1907.

Der Vorstand. Paul Strnad.



## Sächsischer Photographen-Bund (E. V.).

(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)

## Verspäteter Bericht

über die am 9. Oktober 1906 in Dresden abgehaltene Herbstversammlung.

Wenn wir glauben, durch die Wahl unseres schönen Dresden als Versammlungsort auf eine recht zahlreiche Beteiligung rechnen zu können, so sollten wir uns gründlich getäuscht haben. Man sollte meinen, dass schon die Kunstgewerbe-Ausstellung das Ihrige dazu beitragen würde, eine grosse Anzahl Kollegen zu veranlassen, die Sitzung zu besuchen; leider war dies nicht der Fall. Es muss daher angenommen werden, dass die meisten die Ausstellung bereits gesehen und die Ausgaben einer zweiten Reise nach Dresden gescheut haben.

Und doch verlohnt sich ein wiederholter Besuch derselben, selbst wenn er grössere Opfer erforderte, denn die Ausstellung bietet so viel Schönes und Lehrreiches, dass man die Dresdener beneiden muss, welche so oft Gelegenheit haben, dieselbe zu besuchen.

Nachdem der Vorsitzende die Versammlung eröffnet und die Anwesenden durch Herrn Ranft jun., Vorsitzender der Dresdener Sektion, in der Residenz willkommen geheissen, wurden zunächst eine Anzahl Eingänge bekannt gegeben. Ueber die Tätigkeit des Bundes gibt der vom Vorsitzenden ausgearbeitete, im Druck vorliegende Jahresbericht Auskunft.

Während der Beratungen erscheinen die Herren Hansen und Blum-Berlin, welche vom Zentralverband abgeordnet worden sind, unserer Sitzung beizuwohnen. Um die Herren nicht unnötigerweise aufzuhalten, beschliesst man, Punkt 4 der Tagesordnung: „Beschlussfassung über eventuellen Beitritt zum Zentralverband“ sofort zur Beratung heranzuziehen. Zuerst erbittet sich Kollege Aurig das Wort, um über seine Teilnahme an der Sitzung des Zentralverbandes in Eisenach Bericht zu erstatten. Er führt aus, dass er dort den Eindruck gewonnen habe, dass der Zentralverband wacker an der Arbeit sei; grosse Fragen, welche auch uns jetzt beschäftigen, seien beraten worden.

Es freue ihn, konstataren zu können, dass eine grosse Arbeitsfreudigkeit geherrscht habe, und er tritt

warm für Wiedereintritt in den Verband ein. Einigkeit macht stark, und nur durch Zusammenschluss kann erreicht werden, was dem einzelnen nie möglich sei. Dass der Zentralverband durch die Absendung der beiden Herren Hansen und Blum keinen Fehlgriff getan, beweisen dieselben durch ihre Reden. In äusserst gewandter Weise widerlegen die Sprecher die dem Zentralverband gemachte Vorwürfe, berichten über die Arbeit, welche der Verband in Bezug der Tarifangelegenheit getan und weisen auf den neu gegründeten Arbeitsnachweis hin, welcher sich in kurzer Zeit schon recht gut entwickelt hat und segensreich gewirkt habe. Da dem Verband der Anschluss des Sächsischen Bundes, als einer der grössten Vereine, sehr erwünscht sei, bitten sie zum Schluss, doch den Beitritt beschliessen zu wollen.

Gegen den Anschluss an den Verband spricht Kollege Ranft jun. Er hält es für gut, wenn wir noch mit dem Beitritt warten und sehen, wie sich der Verband entwickelt. Es sei auch später immer noch Zeit, demselben beizutreten. Nachdem noch die Herren Professor Krone, Harbers und Schlegel warm für den Beitritt zum Zentralverband gesprochen und Herr Ranft seu. Schluss der Debatte beantragt, wurde über den Beitritt zum Zentralverband abgestimmt. Das Ergebnis der Abstimmung ist der Anschluss unseres Bundes an den Zentralverband. Herr Harbers legt nunmehr den Rechnungsbericht über das verflossene Geschäftsjahr vor. Nach Prüfung desselben wird dem Kassierer Entlastung erteilt.

Nunmehr beginnen die Neuwahlen. Vor Beginn macht der Vorsitzende, Herr Sauder, bekannt, dass er auf eine Wiederwahl verzichte und das Amt auf keinen Fall wieder annehmen werde. Da er auch auf wiederholtes Bitten nicht umzustimmen ist, muss an die Wahl eines Ersatzes gegangen werden. Man bringt in Vorschlag die Herren Aurig, Bohr, Ranft jun., Koczyk und Schlegel. Aber auch von diesen Herren will keiner das verantwortliche und arbeitsreiche Amt des I. Vorsitzenden übernehmen. Endlich lässt sich Herr Ranft jun. bewegen, das Amt anzunehmen, doch bittet er, dass ihm die Unterstützung von allen Seiten nicht vorenthalten werde.

Die Aemter werden nunmehr durch folgende Herren besetzt: Ranft jun.-Dresden, I. Vorsitzender; Aurig-Dresden, II. Vorsitzender; Werner-Riesa, protokoll. Schriftführer; Bähr-Dresden, korrespond. Schriftführer; O. Bohr-Dresden, Kassierer; Ranft seu.-Dresden, Bücherwart; Bähr-Dresden und Koczyk-Oschatz, Revisoren.

Herr Harbers gibt die Namen einer Anzahl Restanten bekannt, von welchen man beschliesst, eine Anzahl zu streichen, während die anderen zum Teil nochmals zur Erfüllung ihrer Pflichten erinnert werden sollen.

Zum Simonschen Preisausschreiben soll eine nochmalige Ausschreibung vorgenommen werden, da die Preisrichter (Herr Professor Krone, Bähr und

Ranft jun.) der Meinung sind, dass eingesandte Bewerbungen nicht ganz dem Sinne des Stifters entsprechen. Als Einlieferungstermin für das neue Ausschreiben wird die Frühjahrsversammlung festgelegt.

Herr Ranft jun. geht nunmehr zur Vorführung der neuen Künstler-Spiegelreflexkamera der Firma Hüttig & Sohn über. Die Kamera wurde ursprünglich von Herrn Hofphotograph Raupp-Dresden konstruiert und später von Herrn Kreutzer, in Firma Hüttig & Sohn, wesentlich verbessert, und wurde nunmehr eine Kamera geschaffen, welche, obwohl dieselbe mit allen praktischen Neuerungen versehen, doch so einfach und praktisch gebaut ist, dass man schon in kurzer Zeit im stande ist, mit derselben Vorzügliches zu leisten. Als eine sehr empfehlenswerte Vorrichtung

bracht und können als sehr praktisch bezeichnet werden. Sie dienen als Ergänzung genannter Kamera bei Benutzung derselben im Atelier oder bei Aufnahmen im eigenen Heim. Für letztere Aufnahmen ist jedenfalls diese Kamera das beste, was jetzt vorhanden ist.

Als eine weitere beachtenswerte Neuheit bezeichnet Herr Ranft jun. das neue H<sup>ö</sup>chheimer-Pigmentpapier (verkäuflich bei Herrn Bohr-Dresden). Als besondere Vorzüge hebt derselbe die spielend leichte Behandlung des Papiers hervor und empfiehlt dasselbe aufs wärmste. Da eine grosse Auswahl in den Tönen vorhanden sei und es leicht kräftige Abzüge gebe, so werde es jedenfalls grosse Verbreitung finden.

Es war mittlerweile Abend geworden, und dieser und jener hatte noch etliches Geschäftliches zu erledigen.



sind die festen Schlitzbreiten des Verschlusses, von 1, 2, 3, 4 und 6 cm zu bezeichnen. Man kann noch im letzten Augenblick vor der Aufnahme die Schlitzbreite bei offener Kassette verändern, gewiss ein sehr grosser Vorteil.

Auf die ideale Einstellungsweise einer Spiegelreflexkamera braucht wohl kaum noch hingewiesen zu werden, jedoch ist mir das klare Spiegelbild, welches mir gerade bei dieser Kamera aufgefallen ist, bemerkenswert. Von der grossen Leistungsfähigkeit dieser Kamera gaben die vorliegenden Bilder, welche von Herrn Hofphotograph Raupp und dem Vorführenden, Herrn Ranft jun., hergestellt waren, beredtes Zeugnis. Herr Ranft macht bekannt, dass seine Aufnahmen auf orthochromatischen und lichthoffreien orthochromatischen Unger & Hoffmann-Platten hergestellt seien und spendet er diesem Fabrikat volles Lob, da dieselben von hervorragender Qualität seien. Zwei Stativ für die Spiegelreflexkamera werden noch zur Vorführung ge-

Man trennte sich daher, um dann vollzählig (ja noch vollzählig als am Tage) im „Kabaret-Hofbräuhau“ zusammen zu kommen. Am anderen Tage trafen wir uns im „Kaiserpalast“, um von da aus das Kamerawerk Hüttig & Sohn zu besichtigen. Leider war die Zahl der Teilnehmer immer mehr zusammengeschmolzen, diejenigen jedoch, welche der Besichtigung beiwohnten, werden es jedenfalls nicht bereuen. Schreiber dieses hatte Gelegenheit, in diesem Jahre die Werke Schott & Gen. und Zeiss-Jena zu sehen, welche für uns ja so viel Hervorragendes und Interessantes boten, aber ich muss gestehen, dass uns auch das Hüttigsche Werk aus dem Staunen gar nicht herauskommen liess. Die der Firma gehörenden Gebäude (siehe Abbildung), welche, aus dem Hauptfabrikkomplex und benachbarten Häusern (Beamten- und Arbeiterwohnungen, Fabrik-Kantine) bestehend, fast einen ganzen Strassenblock einnehmen, bedecken ein etwa 12000 qm grosses Areal. Vom Innern der Stadt kommend, fällt zuerst ein erst vor kurzem

aufgeführtes, nach dem modernsten System hergestelltes Gebäude auf. Nachdem wir in diesem Gebäude angelangt, wurden wir von den beiden Herren Direktoren und Herrn Kreuzer, welcher letzteren wir schon tags zuvor kennen lernten, aufs herzlichste begrüßt. Wir befanden uns in dem kaufmännischen Bureau und bekamen schon hier einen rechten Begriff von der Grösse des Werkes. Dieser Raum, welcher die Breite des ganzen Gebäudes und von ziemlich der Länge desselben ist, macht einen imponierenden Eindruck. Wir begaben uns in die einzelnen Etagen, welche in durch das ganze Gebäude gehende und mit grossen, hellen Fenstern versehene Arbeitsstätten eingeteilt sind. Aber auch die übrigen, infolge der Vielseitigkeit der Kamerafabrikation sehr umfangreichen und repräsentablen Gebäude sind, wie uns mitgeteilt wird, einer eingehenden Renovation unterzogen worden. Der Betrieb, in welchem beinahe alles, was für die Photographie gebraucht wird, hergestellt wird, zergliedert sich in die Holzbearbeitung, Tischlerei, Schlosserei, Maschinenbau, Metallgiesserei, Klempnerei, Vernicklungsanstalt, Feinmechanik, Kartonnagenfabrikation, Buchbinderei und Balgenbau. Wir sehen zwei Dampfmaschinen à 250 und 50 PS., drei Dynamos à 50 PS., ferner den Akkumulatorenraum, das Holzlager, das optische Lager, das Metallager und vor allem das mächtige Lager von Apparaten nebst Zubehör und Utensilien. Dieser Raum nimmt die ganze erste Etage ein und ist, was Zweckmässigkeit und Uebersicht anbelangt, wohl nicht zu übertreffen. Im Hochparterre befindet sich noch das photographische Atelier und der Projektionsbau. Auch die Garderobenräume und Speiseküche der Arbeiterschaft sind beste eingerichtet.

Die Firma beschäftigt gegenwärtig 33 Kontorbeamte, 35 Fabrikbeamte, 14 Beamtinnen, etwa 650 Arbeiter und 115 Arbeiterinnen — etwa 850 Personen — gewiss eine stattliche Zahl. Wie uns mitgeteilt wird, ist das Werk das älteste und grösste in Europa. Etwa 60000 Apparate werden jährlich von der Firma hergestellt, und man muss stannnen, wo diese grosse Zahl der in Europa gefertigten und gut eingeführten Apparate hinkommt. Wenn man Gelegenheit hat, einen modernen Apparat, welcher mit allen Schikanen ausgerüstet ist, in allen seinen einzelnen Phasen hergestellt zu sehen, um dabei die Beobachtung zu machen, durch wie viele Hände er geht, so muss man sich verwundert fragen: wie ist es möglich, solch ein kleines Wunderding für solch billigen Preis herzustellen.

Alle Teilnehmer waren von dem Gesehenen hochbefriedigt, und wurde den Herren Direktoren für ihre freundliche Führung aufs beste gedankt. Jenen Kollegen aber, welche durch Abwesenheit keine Gelegenheit hatten, uns bei unserer Besichtigung zu begleiten, wünschen wir bei einer späteren Sitzung in Dresden das Werk zeigen zu dürfen, zumal uns die Herren auch für später bereitwillig eine Führung durch das Werk in Aussicht stellten.

Mit „Gut Licht“ im neuen Jahr!

Otto Werner, Schriftführer.



## Ateliernaechrichten.

Innsbruck. Toni Petzer übernahm das Photographische Atelier M. Meier (Meier & Brosch) und verlegte es von Heiliggeiststr. 4 nach Maria Theresien-Strasse 37, nm es als „Atelier Adele“ weiterzuführen.

Magdeburg. Neu eröffnet wurde das Atelier L. Kleemann, Breiteweg 196/197.



## Auszeichnungen.

Der Photograph Herr Franz Pompejus in Brünn (Mähren) wurde für hervorragende Leistungen auf der „Exposition internationale Paris“, November 1906, mit dem Ehrendiplom, Ehrenkrenz und goldenen Medaille ausgezeichnet.

Der Optiker und Mechaniker Rob. Müller, Handlung photographischer Artikel, in Schwerin i. Meckl., ist von Sr. Kgl. Hoheit dem Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin zum Hoflieferanten ernannt worden.

Die k. k. Photographische Gesellschaft in Wien verlieh Herrn Ernst Müller, i. Fa.: Hahn Nachf., Hofphotograph, Dresden, die goldene Vereinsmedaille für künstlerische Bilde und Landschaften.



## Geschäftliches.

In dem österreichischen Handelsregister wurde bei der Firma: Photographisches Atelier Strauss & Co in Brünn folgender Vermerk eingetragen: Bisher: Zweigniederlassung. Nunmehr: Hauptniederlassung. Ausgetreten: Emil Strauss. Nunmehriger Alleinhaber: Siegfried Segall in Wien.



## Kleine Mitteilungen.

— Die besten Leistungen auf Leonar-Gaslichtpapieren und Postkarten lautet die Parole für die zweite Konkurrenz der zwölft Preisaus schreiben für das Jahr 1907 von der Firma Dr. Lüttke & Arndt in Wandsbek. Die Beteiligung verspricht eine ausserordentlich lebhaft zu werden, denn die Bedingungen sind nicht nur in sämtlichen Amateur-Vereinen verteilt worden, sondern auch sämtliche Handlungen photographischer Artikel haben eifrigst dafür gesorgt, dass ihre Amateur-Kundschaft dieselben erhält. Wenn die Bedingungen noch nicht bekannt sind, empfehlen wir, sich dieserhalb entweder direkt an obige Firma, oder an die nächstgelegene Handlung zu wenden.

— Ueber das in der „Photogr. Chronik“ schon an anderer Stelle besprochene Uto-Papier von J. H. Smith & Co. in Zürich berichtet Dr. Neubaus in der „Photogr. Rundschau“ 1907, Seite 20, nur Günstiges. Er spricht dabei die Hoffnung aus, dass die Zukunft weitere Fortschritte bringen werde. Diese müssen auf dem Finden eines Sensibilisators beruhen, welcher die Farbstoffe so schnell ausbleichen lässt, dass Aufnahmen mit kurzen Expositionszeiten in der Kamera möglich sind. Die

höchste Empfindlichkeit (etwa zehnmal grösser als diejenige des Uto-Papiers) erreichte Dr. Neuhans durch Mischen der Farben mit Wasserstoffsuperoxyd, Chloral und Aetzatron. Eine monatelange Arbeit im letzten Sommer brachte ihm keine Neuentdeckung besserer Sensibilisatoren als der genannten. dest.

— Der Fachschriften-Verlag Zürich teilt mit, dass die nunmehr in den 12. Jahrgang eingetretene Fachzeitschrift „Bulletin Photoglob“ durch ihn von dem bisherigen Verleger, dem Polygraphischen Institut in Zürich, käuflich erworben wurde, und dass die genannte Zeitschrift jetzt unter dem Titel: „Die Photographie“ erscheinen wird. Redaktion und Administration bleiben in Händen der bisherigen Leitung. Die Zeitschrift bleibt auch im neuen Gewande ihren alten Grundsätzen treu, jedoch verspricht der neue Verlag, weiterhin um den Ausbau und die Verbesserung der Zeitschrift in Bezug auf Text und Illustration bemüht zu sein. dest.

— Vereinigung Photographischer Mitarbeiter (Sitz Dresden). Die den Vereinigten Fachschulen für Photographie und Malerei in Dresden in besonders reichem Masse zur Verfügung gestellten Fabriken verschiedener Firmen haben den Leiter der Schule, Herrn E. Sonntag, veranlasst, nicht nur den zahlenden Schülern die Möglichkeit zu geben, die Verwendbarkeit der verschiedensten Erzeugnisse der photographischen Industrie unter sachkundiger Leitung praktisch zu erproben, sondern es sollen am 1. Februar, 1. März und 1. April d. J. je ein zehntägiger, vollständig kostenfreier Lehrkursus für Photographengehilfen beginnen.

Zu jedem Kursus sind 25 Teilnehmer zugelassen, und umfasst dieser Theorie und Praxis der Arbeiten im Laboratorium und Kopierhaus — Praktische Übungen in Atelier- und Aussenaufnahmen — Kohle- und Gummidruck — Grosse Retouche — Führung durch verschiedene Fabriken.

Durch dieses Entgegenkommen des Leiters der Vereinigten Fachschulen für Photographie und Malerei in Dresden ist den Photographengehilfen eine Gelegenheit geboten, ihr theoretisches und praktisches Wissen in einer Weise zu erweitern, die sich sobald nicht wiederholen dürfte. Wir bitten daher die Kollegen, von diesem Anerbieten recht regen Gebrauch zu machen, insbesondere ersuchen wir die Herren Chefs, ihren Mitarbeitern den hierzu nötigen zehntägigen Urlaub zu gewähren.

Vollständige Pension kann den Teilnehmern zum Preise von 2,50 bis 3 Mk. pro Tag vermittelt werden. Anmeldungen, welche Angabe enthalten, für welchen Monat der Kursus belegt wird, und ob Pension beschafft werden soll, sind umgehend zu richten an Alfred Pungger, Dresden-A., Hopfgartenstrasse 20.

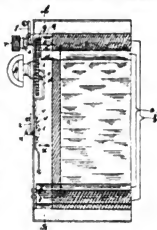


## Patente.

Kl. 57. Nr. 173181 vom 19. Januar 1904.

Optische Anstalt C. P. Goerz, Akt.-Ges. in Friedenau bei Berlin. — Rouleauverschluss mit veränderlicher Schlitzbreite mit zwei hintereinander an zwei Walzenpaaren angeordneten, mit Lichtausschnitt versehenen Rouleaus, deren eines kuppelbar mit der Spannvorrichtung verbunden ist.

Rouleauverschluss mit veränderlicher Schlitzbreite mit zwei hintereinander an zwei Walzenpaaren angeordneten, mit Lichtausschnitt versehenen Rouleaus, deren eines kuppelbar mit der Spannvorrichtung verbunden ist, gekennzeichnet durch eine Sperrvorrichtung (sf) für das entkuppelte Rouleau (b), welche die längsverschiebliche Achse desselben sowohl an einer Verschiebung, als auch an einer Drehung hindert.



## Fragekasten.

Frage 38. Herr J. L. in B. Durch welches möglichst einfache Verfahren lassen sich von einer Zeichnung auf Pausleinwand mit nur tief schwarzen Strichen Pausen auf gutem Papier mit schwarzen Strichen schnell, also in etwa einer halben Stunde, bei ganz trübem Wetter, herstellen? Ein solches Verfahren wäre zum Kopieren von Maschinenzzeichnungen sehr erwünscht, die üblichen Blaupausen erfordern viel zu lange Zeit. Bromalberkopieren erfordern zwei Aufnahmen, die kaum in einer halben Stunde gemacht werden können und sind auch zu teuer.

Antwort zu Frage 38. Das einfachste und schnellste Verfahren dürfte für diesen Zweck der Fotodruck sein, bei dem allerdings die Blaupause auch nicht zu entbehren ist. Nach dem genannten Verfahren wird die bei elektrischem Licht seitenrichtig hergestellte Kopie ohne vorherige Entwicklung, so wie sie aus dem Kopierrahmen kommt, mit der Schicht auf eine Gelatinekomposition gelegt, mit der Hand oder Walze kurz angerieben und sofort wieder abgezogen. Dann bleibt auf der Gelatineplatte ein Bild in graubläulich schimmernden Linien zurück. Dieses Bild wird mit gewöhnlicher Firnisfarbe eingewalzt, ein Blatt Papier angelegt, abgezogen, die Gelatinemasse wieder eingewalzt und so fort, soviel Kopieren nötig sind. Nähere Auskunft über das Verfahren gibt Dr. Rokotnitz in Charlottenburg. f. h.

Diesem Hefte liegt die Liste A, Nr. 130, über Photo-Antiquariat bei von der Firma Georg Laisegang, Berlin O. 2, Schlossplatz 4.



# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIEHTE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 11.

30. Januar.

1907.

## Zur Lage der photographischen Industrie. (Nachdruck verboten.)

Fünf Jahre ist es her, seit ich an dieser Stelle auf den Einfluss hinwies, den die damals in Deutschland herrschende Periode wirtschaftlichen Niederganges auf die Industrie photographischer Bedarfsartikel ausübte. In der Tat lässt sich ja auch nicht leugnen, dass die mit jeder wirtschaftlichen Krisis verbundene Geldknappheit sich auch auf diesem Gebiete bemerkbar macht und zu Krisengerüchten Anlass gibt. Inzwischen ist der Zeit des Niederganges wieder eine Periode starken wirtschaftlichen Aufschwunges gefolgt, die 1905 begann und auch während des jetzt verfloßenen Jahres anhielt. Das günstige Zusammentreffen einer Aufwärtsbewegung am inländischen Markte mit einer Hochkonjunktur am Weltmarkte ist auch der Grund, weshalb das grosse Ereignis des Jahres 1906, die Neuordnung der Handelsbeziehungen Deutschlands mit dem Auslande, bisher ohne bemerkenswerten Einfluss auf den Gang der wirtschaftlichen Entwicklung geblieben ist.

Aber schon machen sich Anzeichen bemerkbar, dass die natürliche Folge des Aufschwunges, die Niedergangsperiode, droht, in der die neuen Tarife und Verträge auch die photographische Industrie schwer belasten werden. Denn die deutsche Industrie photographischer Bedarfsartikel ist in fortgesetzt steigendem Masse auf den Export angewiesen, der durch Herabsetzung der Zölle leicht auf das Doppelte und Dreifache gebracht werden kann. Durch die Hochschutzzölle wird dagegen die einheimische Produktion verteuert und das Ausland zu Repressivmassregeln herausgefordert. Als Wirkung der neuen Handelsverträge befürchtet man eine Auswanderung der Industrie, die durch die höher gewordenen Zollsätze der Vertragsstaaten sich genötigt sehen würde, im Auslande Filialen zu errichten, bezw. die Betriebe dorthin zu verlegen.

Eine diesbezügliche Umfrage des preussischen Handelsministers hat der „Verein der Fabrikanten photographischer Artikel (E. V.)“ seinen Mitgliedern unterbreitet, und die Antworten der-

selben bieten mancherlei des Interessanten. Auf die Kamera-Industrie sind die neuen Handelsverträge von sehr ungünstiger Wirkung. Die Berichte darüber lauten sehr wenig erfreulich, und es wird besonders darüber geklagt, dass durch den neuen Zolltarif Kameras für Berufsphotographen, Kunstanstalten u. s. w. vom österreichischen Markte ganz ausgeschlossen seien.

Trotzdem besteht bei der deutschen, in Dresden und Görlitz konzentrierten Kamera-Industrie anscheinend wenig Neigung zur Filialgründung in Oesterreich. Zweigniederlassungen in Oesterreich steht nämlich der Umstand gegenüber, dass die österreichische Kamera-Industrie sich bereits unter dem Schutze des früheren Zolltarifs sehr weit entwickelt hat, so dass der nunmehr erhöhte Bedarf infolge Wegfalls der Konkurrenz des Auslandes durch Erweiterung der bestehenden Fabriken recht gut im Lande gedeckt werden kann. Der deutschen Kamera-Industrie ist also tatsächlich der österreichische Markt als Absatzgebiet fast völlig verloren gegangen, ohne dass es ihr durch Filialbetriebe möglich wäre, auf Umwegen ihren Anteil daran zu bewahren. Da diese Industrie auch beim Export nach anderen Staaten vielfach mit erhöhten Zollsätzen zu kämpfen hat, so ist zu befürchten, dass die Produktion erheblich eingeschränkt werden muss, denn das Deutsche Reich vermag von der Gesamtproduktion nur einen verhältnismässig kleinen Teil aufzunehmen. Eine erhebliche Produktionsbeschränkung könnte unter Umständen aber für die Stadt Görlitz, den Sitz der preussischen Kamera-Industrie, von Bedeutung sein.

Was die optisch-photographische Industrie anbetrifft, so besteht allerdings in ihr seit einiger Zeit die Neigung zur Filialengründung im Auslande. Die bereits im Auslande bestehenden Niederlassungen deutscher optischer Firmen verdanken bisher wesentlich anderen Gesichtspunkten ihre Entstehung, als der Besorgnis der Exportverminderung durch die neuen Handels-

verträge. Damit soll jedoch keineswegs gesagt sein, dass nicht nunmehr die neuen Handelsverträge einen weiteren Anreiz zu dieser Ab- und Auswanderung bilden können. Eine optische Anstalt, die bisher keine ausländische Zweigniederlassung hat, schreibt u. a. zu dieser Frage wörtlich, „dass bei weiterer ungünstiger Veränderung der Eingangszollverhältnisse nach den Handelsvertragsländern auch an uns die Notwendigkeit heranreten dürfte, die Errichtung von Filialgeschäften, bezw. Fabriken ins Auge zu fassen, um auf diese Weise die durch die Zollerhöhungen verursachten Schwierigkeiten im Export zu paralisieren“.

Die chemische Industrie ist an der Produktion photographischer Artikel hauptsächlich durch Herstellung von Trockenplatten und lichtempfindlichen Papieren beteiligt. Hier gibt es freilich eine Anzahl kleinerer Betriebe, die zur Zeit ihren Absatz völlig im Inlande suchen und finden. Aber auch diese werden in ihren Absatzgebieten infolge der neuen Handelsverträge angegriffen, da z. B. der deutsche Eingangszoll auf Trockenplatten der gleiche wie früher geblieben ist. Daher wirft sich neuerdings die ausländische Konkurrenz mit verdoppelter Energie auf den deutschen Markt. Die Folge davon ist eine Ueberschwemmung des Inlandes mit ausländischen Fabrikaten.

Noch empfindlicher werden natürlich die exportierenden grösseren Firmen von der Lage der Sache berührt. Hier herrscht durchgehend Neigung zur Filialgründung im Auslande, und wenn eine Fabrik auch erklärt, dass die Zeit seit dem Inkrafttreten der neuen Handelsverträge noch zu kurz sei, um ein abschliessendes Urteil über die eventuelle Notwendigkeit der Filialgründung im Auslande zu gewinnen, so fügt sie doch gleich hinzu: „Immerhin kann so viel gesagt werden, dass eine Entscheidung dieser Frage im verneinenden Sinne durch die bisher hervorgetretenen Wirkungen der neuen Handelsverträge keinesfalls gerechtfertigt werden kann.“ Bei den übrigen grossen Firmen aber wird, wie aus den eingegangenen Berichten hervorgeht, ernsthaft der Plan von Zweigfabriken im Auslande erwogen, und bei einer von ihnen ist eine russische Filiale sogar schon im Bau. Die Firma betont ausdrücklich, dass die russische Zollerhöhung der Anlass zu dieser Filialgründung gewesen sei, und dass es sich in diesem Falle um eine sehr ausgedehnte Uebersiedelung handelt.

Auch in der Kartonpapierbranche sind, wie mitgeteilt wird, vor Jahren schon Filialfabriken in Wien errichtet worden, und auch jetzt schweben Unterhandlungen, um in anderen Ländern Filialfabriken deutscher Unternehmungen zu gründen.

Die Antworten der einzelnen Firmen auf die Anfrage des Handelsministers beweisen ein grosses Interesse an handelspolitischen Fragen,

was um so mehr Beachtung verdient, als früher die Fabrikanten der Ausgestaltung einer vertragsfreundlichen Handelspolitik sehr indifferent gegenüberstanden, obgleich doch gerade die photographische Industrie in fortgesetzt steigendem Masse auf den Export angewiesen ist.

Fritz Hansen-Berlin.



### Vereinsnachrichten.

#### Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

Als neues Mitglied ist gemeldet:

Herr Gaertner, Photogr., Berlin, Elsassers Strasse 1/2.

Als neues Mitglied ist aufgenommen:

Herr Franz Jantsch, Photogr., Schöneberg, Colonnenstrasse 35/36.

Berlin, den 24. Januar 1907.

Der Vorstand.

I. A.: E. Martini, Schatzmeister,  
Berlin S. 42, Prinzenstr. 24.



#### Thüringer Photographen-Bund.

Als neues Mitglied ist angemeldet:

Herr Julius Meyer, Inhaber des Atelier Hamm,  
Erfurt, Andreasstrasse 34.

Der Vorstand.

I. A.: Louis Held, Schriftführer.



### Ateliernachrichten.

Metz. Die Nachricht, dass Herr Georg Michel, ehemaliger sächsischer Hofphotograph, hier ein photographisches Atelier errichtet habe, beruht auf einem Irrtum. Vielmehr eröffnete Herr C. Rhein am hiesigen Platze unter der Firma Georg Michel am 1. Januar ein photographisches Atelier.



### Patente.

Kl. 57. Nr. 175 170 vom 1. Juni 1905  
Robert Henze in Salzkotten, Westfalen. — Objektivordnung für photographische Apparate, bei welchen das Objektivbrett mit dem Balgen in Höhen- oder Seitenrichtung verschieblich ist.



Objektivordnung für photographische Apparate, bei welchen das Objektivbrett mit dem Balgen in Höhen- oder Seitenrichtung verschieblich ist, dadurch gekennzeichnet, dass die Ebene des Objektivs sich zwischen

der Platte und dem an das vordere Ende des Balgens angeschlossenen Objektivbrett befindet.

Kl. 57. Nr. 175961 vom 6. Mai 1904.

Nicolaus Wladimiroff in Berlin. — Tageslicht-Entwicklungsapparat für photographische Platten, in welchen diese von den Belichtungskassetten aus mittels eines Ueberführungskastens eingeführt werden, der mit Vorrichtungen versehen ist, die das Einlegen der Platten in die Bäder und das Herausheben und Wiedereinbringen derselben in den Ueberführungskasten ermöglichen.

Tageslicht-Entwicklungsapparat für photographische Platten, in welchen diese von den Belichtungskassetten aus mittels eines Ueberführungskastens eingeführt werden, der mit Vorrichtungen versehen ist,

die das Einlegen der Platten in die Bäder und das Herausheben und Wiedereinbringen derselben in den Ueberführungskasten ermöglichen, gekennzeichnet durch

einen in dem geschlossenen Ueberführungskasten (A) einsetzbaren und dann nur seine Zapfen (7) drehbaren

Platteneheber (6, 7, 8), der mit den Armen (6) den Verschlusschieber (j) des Kastens (A) so nmgreift, dass er sich nur beim Öffnen

des Schiebers (j) mit der sich dann auf ihn legenden Platte (10) in unterhalb des Kastens (A) aufgestellte Schalen senken kann, und beim Wiedereinführen des Schiebers (j) so weit gehoben wird, dass die Platte (10) durch den Schieber (j) wieder in den Ueberführungskasten (A) eingeschlossen wird.



### Büchersehu.

Die Verwendung des Zinks für den lithographischen Druck nach dem Verfahren von Dr. Strecker. Von C. Blecher. Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S. Preis 2 Mk.

Die ausgezeichneten Erfolge, die man mit dem Aluminium als Ersatz für den teuren, unhandlichen Lithographiestein gemacht hat, haben Veranlassung gegeben, neue, metallische Ersatzmittel für den Stein ausfindig zu machen. Dies ist, wie noch wenig bekannt, dem Dr. Strecker durch eine eigenartige Behandlung des Zinks gelungen, so dass dieses Metall in ausgedehnter Masse in der Lithographie benutzt werden kann. Das vorliegende Werkchen behandelt dieses Verfahren, namentlich mit Berücksichtigung der für die Reproduktionstechnik so ausserordentlich wichtigen photolithographischen Methoden und des direkten Kopierverfahrens mittels der bekannten Chromat-

sichten. Das Werkchen ist dadurch für Photolithographen, Zinkflächdrucker und ebenso auch für andere Reproduktionstechniker von grösstem Interesse. Die Behandlung des Stoffes ist eingehend und leicht verständlich.

Florence.



### Fragekasten.

Frage 39. Herr H. M. in B. Ich wünsche in meinem Atelier, welches sehr schlechtes Licht hat, elektrische Aufnahmelampen einzurichten, und bitte um Auskunft, ob es zweckmässig ist, mit einer oder mit zwei Lampen zu arbeiten, bezw. welches System den Vorzug verdient. Stromanschluss ist vorhanden.

Antwort zu Frage 39. Wegen der überall vorhandenen Spannung von mindestens 110 Volt empfiehlt es sich, schon aus ökonomischen Rücksichten, zwei Lampen zu benutzen, weil dieselben dann hintereinander geschaltet und, mit einem nur kleinen Beruhigungswiderstand versehen, eine möglichst gute Ausnutzung des Stromes geben. Das Arrangement ist dann so zu treffen, dass die eine Lampe, wie wir schon wiederholt geschildert haben, verhältnissmässig nahe der Person aufgestellt wird und zur Beleuchtung der Lichtseite dient, während die andere Lampe viel weiter seitwärts und entfernter aufgestellt wird, um die Schatten aufzuheben. Passende Dämpfungsschirme dienen weiterhin zur Regulierung des Lichtes. Zweckmässig werden für Porträtaufnahmen dieselben Lampen verwendet, die auch in den Reproduktionsanstalten üblich sind, doch empfiehlt es sich, Lampen mit nicht zu kleinen Reflexionschirmen zu wählen, da diese leichter eine runde Beleuchtung abgeben. Die gewöhnlichen Reproduktionslampen der Siemens-Schuckert-Werke sind auch für Porträtaufnahmen geeignet und bequem in der Handhabung.

Frage 40. Herr R. Z. in St. Wieviel Blitzpulver und welche Zusammensetzung würden Sie mir empfehlen: Ich habe eine Aufnahme 24 x 30 cm zu machen, etwa 300 bis 400 Personen. Der Saal wird dunkel gehalten, die Grösse beträgt 20 m Länge, 12 m Breite, 5 1/8 m Höhe.

Antwort zu Frage 40. Für eine derartig grosse Gruppe bedarf es einer sehr erheblichen Menge von Blitzpulver, und wird es wohl schwer sein, ein ausexponiertes Bild zu erhalten. Da die Kamera in diesem Falle wohl mindestens 15 m von den nächsten Personen entfernt sein muss, wenn nicht eine zu schlechte Perspektive erzielt werden soll, so errechnet sich die Blitzpulvermenge nach den üblichen Regeln zu etwa 110 g für ein mittellichtstarkes Objektiv. Bei der Entzündung einer so grossen Menge ist natürlich äusserste Vorsicht erforderlich und darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Flamme selbst auf meterweite Entfernung noch eine grosse Hitze besitzt. Es wird sich empfehlen, das Blitzpulver auf einem dicken Eisenblech in einem länglichen Haufen aufzuschütten und von der Mitte her zu zünden. Das empfehlenswerteste Blitzpulver für diesen Zweck ist eines der modernen rauchschwachen Pulver, z. B. Blitzlicht-Agfa oder auch Blitzlicht-Krebs.

Frage 41. Herr A. D. in Z. 1. Wie fertigt man sich selbst ein saures Pixierbad an?

2. Gibt das folgende kombinierte Tonbad haltbare Bilder? Lösung I: 500 ccm Wasser, 10 ccm Eisessig, 1 g Kaliumplatinchlorid. Lösung II: 500 ccm Wasser, 2 g Rhodan ammonium, 1 ccm Goldlösung (1:100).

*Antwort zu Frage 41.* 1. Ein saures Fixierbad wird dadurch hergestellt, dass man entweder der Fixiernatronlösung auf je 15 Teile einen Teil der kühflichen, sauren Sulfatlauge zusetzt oder auf je ein Liter Fixierbad (1:5) 30 g schwefligsaures Natron und 8 bis 10 g Citronensäure hinzufügt.

*Antwort 2.* Das Platingoldbad Ihrer Vorschrift ist an sich brauchbar, doch empfiehlt sich, statt 10 ccm Eisessig eine Mischung von 3 g Citronensäure zu 5 g Weinstein säure. Ferner ist der Goldgehalt des Goldtonbades sehr gering. Es müssen wohl, um nicht zu langsames Tönen zu bewirken, mindestens 10 ccm der genannten Goldlösung benutzt werden.

*Frage 42.* Herr R. in F. Ein ehemaliger Schüler der Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie hat sich bei Eröffnung seines Geschäfts als Lehrer, resp. Assistent der genannten Anstalt bezeichnet. Ist ein derartiges Verhalten als unlauterer Wettbewerb anzusehen?

*Antwort zu Frage 42.* Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs bezeichnet in § 1, welcher seines materiae ist, als unlauteren Wettbewerb bestimmte, einzeln aufgezählte Tatbestände, deren wesentliches Erfordernis ist, dass „unrichtige Angaben tatsächlicher Art, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen“, vorliegen müssen, damit die gesetzlichen Folgen einzutreten haben. Unlauterer Wettbewerb würde in diesem Falle nur dann in Betracht kommen, wenn die Bezeichnung als Lehrer, bzw. Assistent, als Auszeichnung angesehen werden könnte und dadurch der Anschein eines besonders günstigen Angebots erweckt würde. Beides ist aber wohl kaum der Fall.

f. h.

*Frage 43.* Herr B. H. in L. Besteht das Patent auf das Köstische Blitzlicht-Atelier noch, oder ist dieser Patentschutz schon erloschen?

*Antwort zu Frage 43.* Der Patentschutz auf das Köst-Atelier besteht noch bis Ende des Jahres 1907. Nähere Angaben können Sie durch Herrn Ed. Blum, Berlin S., Wallstrasse 31, erhalten.

f. h.

*Frage 44.* Herr C. B. in W. 1. Welche Fabrik liefert gutes abziehbares Celloidinpapier? Das in Handlungen erhältliche ist vielfach alt, daher unbrauchbar, und ich wünsche es deshalb direkt zu beziehen.

2. Auf welche Art kann man rasch, billig und gut Kopien an Leder (entfettet, wie es für Portemonnaies, Zigarrentaschen u. s. w. verwendet wird) übertragen oder an Leder direkt kopieren? Für ein gutes Rezept wäre ich sehr dankbar.

*Antwort zu Frage 44.* 1. Abziehbares Celloidinpapier liefern die meisten Fabriken photographischer Papiere und werden auch jedenfalls auf Wunsch das Papier direkt frisch an die Kundschaft liefern, u. a. stellen die Vereinigten Dresdener Papierfabriken abziehbares Papier her.

*Antwort 2.* Um Kopien auf Leder zu machen,

kann man entweder — und dies ist das allerbequemste — die auf abziehbarem Celloidinpapier kopierten Bilder auf Leder übertragen, oder man kann auch das Leder direkt lichtempfindlich machen. Zum Übertragen von Celloidinpapierbildern wird das Leder in eine fünfprozentige Gelatinelösung getaucht, in welche man vorher die abgezogene Kollodionhaut gebracht hatte, beides gemeinsam herausgehoben und getrocknet; nachher wird unter starkem Druck gepresst. Um Leder lichtempfindlich zu machen, verfährt man folgendermassen: Man überstreicht dasselbe mittels eines Pinsels nicht zu reichlich mit folgender Lösung: 2 g Gelatine, 80 ccm ganz dünner Stärkekleister, 3 g Chlorammonium. Die Gelatine wird durch Erwärmen mit Stärkekleister gelöst. Nachdem dieser Anstrich vollkommen trocken geworden ist, wird zum Silbern des Leders geschritten. Hierzu dient folgendes Silberbad: 10 g Silbernitrat, 8 g Citronensäure, 100 ccm Wasser. Das Silberbad wird mittels eines Haarpinsels, der keine Metallfassung haben darf, aufgetragen, indem man Strich bei Strich die Lösung nicht zu reichlich auf das Leder anträgt. Hierauf wird schnell getrocknet und unter dem Negativ kopiert. Das Bild wird jetzt in üblicher Weise weiter behandelt, wobei man nach dem Auschloren ein Kreidegoldbad benutzt, welches nach Art der Goldbäder für Albuminpapier hergestellt wird. Das fixierte und gewaschene Bild muss dann in aufgespanntem Zustand trocknen und wird durch Ueberfahren mit einem heissen Eisen vollkommen fertiggestellt.

*Frage 45.* Herr A. D. in F. Ich arbeite nach beiliegendem Rezept und mache mir mein Celloidinpapier selbst. Dasselbe kopiert ausserordentlich gut, aber zu langsam. Wie kann dem Fehler abgeholfen werden?

*Antwort zu Frage 45.* Ein etwas schnelleres Kopieren tritt ein, wenn die Silberlösung wie folgt angesetzt wird: 75 g Silbernitrat, 16 ccm Alkohol (80prozentiger). Zu der fertigen Lösung fügt man so viel alkoholischen Ammoniak, bis der ursprünglich entstandene braune Niederschlag sich vollkommen wieder gelöst hat. Im übrigen können Sie genau nach Ihrem Rezept verfahren, doch empfiehlt es sich, 10 g Chlorcalcium durch gleiche Teile Chlorcalcium und Chlorlithion zu ersetzen. Auch hierdurch wird ein etwas schnelleres Kopieren und geringerer Zurückgang im Tonbad bewirkt.

*Frage 46.* Herr M. Nach einer Gravure reproduzierte ich ein Bild und erhielt auch vom Verleger die Erlaubnis, für meinen eigenen Gebrauch eine Kopie herzustellen. Bin ich nun berechtigt, dieses Bild zu verschenken?

*Antwort zu Frage 46.* Das Verschenken der Ihnen überlassenen Kopie ist nach dem gegenwärtig noch gültigen Gesetz nicht verboten. Nach dem neuen Urheberrechte, das am 1. Juli d. J. in Kraft tritt, ist eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch zulässig, wenn sie nuentgeltlich bewirkt wird. Infolge der Ausübung des „eigenen Gebrauchs“ darf aber dann keine Verbreitung, selbst nicht eine unentgeltliche, stattfinden, weil dadurch der Urheber und dessen Rechtsnachfolger in dem ihnen gemäss § 15 zustehenden Rechte geschädigt würden.

f. h.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIHLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIEHTE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 12.

3. Februar.

1907.

## Die Perspektive unter besonderer Berücksichtigung bei Teleobjektiven.

Von W. Schmidt in Berlin.

(Fortsetzung aus Nr. 6.)

[Nachdruck verboten.]

Da schon das Teleobjektiv seiner ganzen Komposition nach die Objekte bei grosser Gegenstandsweite in bedeutend vergrösserter linearer Ausdehnung zeichnet, wird man es wohl niemals noch ausserdem zu Vergrösserungszwecken verwenden, d. h. über die Anwendung zum Abbilden von Gegenständen in natürlicher Grösse im allgemeinen nicht hinausgehen. Freilich ist mit dieser Einschränkung wegen der variablen Grösse des Linsenabstandes eine scharfe Grenze noch nicht angeben. Um das Minimum des Abstandes bei Abbildung in natürlicher Grösse zu bestimmen, führen wir den Ausdruck für die äquivalente Brennweite des Telesystems, der als bekannt vorausgesetzt werden soll, ein mit:

$$\Phi = \frac{fF}{\Delta},$$

wo  $\Delta$  das optische Intervall, d. h. den Abstand des hinteren Brennpunktes der Vorderlinse von dem der Hinterlinse bedeutet. Dann gilt für das Telesystem, wie für jedes andere Objektiv, dass bei Abbildung in natürlicher Grösse die Objektweite gleich der Bildweite gleich der doppelten Brennweite ist. Bezeichnen wir die Objektweite mit  $a$ , so ist mithin:

$$a = 2 \cdot \frac{Ff}{\Delta}.$$

Wird in dieser Gleichung, den obwaltenden Verhältnissen entsprechend,  $\Delta$  so gross wie möglich, also:  $\Delta = f$  gemacht, so nimmt  $a$  den kleinstmöglichen Betrag an, nämlich:

$$a = 2 \cdot \frac{Ff}{f} = 2F,$$

der, was bis auf einen kleinen Fehler nicht ganz

korrekt ist [streng ist:  $a = F \left( \frac{3}{2} + \frac{1}{2} \frac{F}{f} \right)$ ], von

der Vorderlinse ab gerechnet werden soll. Auch wird in der Praxis das Telesystem niemals zur Abbildung von Objektpunkten aus so grosser Nähe beansprucht werden.

Da es uns nun darauf ankommt, zu untersuchen, ob das Blendenbild der Vorderlinse oder das Bild der Fassung der Hinterlinse unter kleinstem Sehwinkel erscheint, werden wir die grösste Oeffnung der Vorderlinse ins Auge fassen, während wir zugleich die Hinterlinse der Vorderlinse auf den der Rechnung zu Grunde gelegten kleinsten Betrag nähern, so dass ihr Abstand gleich der Brennweitendifferenz gleich  $F - f$  ist. Schliesslich setzen wir fest, dass die Oeffnung der Hinterlinse gleich der grössten Oeffnung der Vorderlinse sei, wengleich sie in der Praxis meist grösser ist. Diese Annahme dürfen wir nur im Hinblick auf das gewonnene Resultat machen, denn würde sich bei dieser Gelegenheit ergeben, dass die Fassung der Hinterlinse unter kleinerem Sehwinkel erscheint als die der Vorderlinse, so müssten wir einen aus der Praxis genommenen Durchschnittswert für die Oeffnung der Hinterlinse einführen. Es erscheint ihr Blendenbild im Abstände:

$$\frac{1}{F} = \frac{1}{F-f} + \frac{1}{d_o}; \quad d_o = - \frac{F(F-f)}{f}$$

von der Vorderlinse bei einer Vergrösserung:

$$\frac{o}{o_o} = \frac{F-f}{F(F-f)} = \frac{f}{F}.$$

Es fragt sich nun, ob die Spitze des Kegels (der Meridianschnitt des Kegels ist bezeichnet mit  $-\dots-$ ), der durch die Kanten des Blendenbildes der Hinterlinse und die der Blende der Vorderlinse geht, innerhalb der Entfernung  $2F$  von der Vorderlinse bleibt. Wir setzen zu dem Zweck die Proportion an (Fig. 6):

$$\begin{aligned} x : d_o + x &= o : o_o \\ d_o + x &= \frac{o_o}{o} = \frac{F}{f} \\ x &= \frac{f}{F-f} \cdot d_o = \frac{f}{F-f} \cdot \frac{F(F-f)}{f} = F. \end{aligned}$$

Da diese letzte Gleichung besagt, dass erst in der Entfernung  $F$  die Blendenbilder der Vorder- und Hinterlinse unter gleichem Sehwinkel erscheinen, können wir unter Hinweis auf die vorausgegangenen Schlüsse die Oeffnung der Vorderlinse unter allen Umständen als Aperturbliende ansehen. Das von der Aperturbliende bildseitig, d. h. durch die Hinterlinse entworfene Bild ist die A. P., deren Mittelpunkt als das perspektivische Zentrum des durch das Telesystem gezeichneten Bildes uns am meisten interessiert.

Wir sehen zunächst, dass sich das perspektivische Zentrum mit dem Linsenabstand ( $d$ ) ändert, und zwar stehen  $d$  und der Abstand des Zentrums in Beziehung zueinander wie Bild

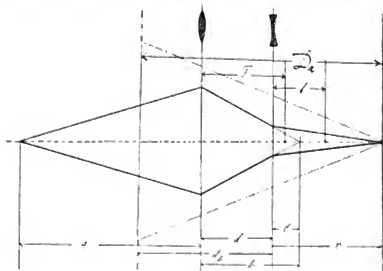


Fig. 7.

und Gegenstandsweite in Bezug auf die negativen Komponente des Systems (Fig. 7):

$$d_b = \frac{df}{d-f}$$

die perspektivische Distanz ( $D_a$ ) wäre dann:

$$D_a = d_b + v = \frac{df}{d-f} + v. \quad [1a]$$

Da wir vorläufig den Objektpunkt als unendlich fernliegend ansehen wollen, können wir  $v$  durch  $d$  und die Brennweite  $F$  der Vorderlinse ausdrücken (siehe Gleichung [2] in der „Photogr. Chronik“ 1905, Nr. 36, S. 233):

$$D_a = \frac{df}{d-f} + \frac{(F-d)f}{f+d-F} \\ = f^2 \frac{2d-F}{f(F-f)-d(F-d)} \quad [1]$$

Um nun die eventuelle Grösse des Fehlers ermessen zu können, den man begeht bei Annahme des hinteren Knotenpunktes als perspektivisches Zentrum, werde seine Entfernung vom Matscheibenbild durch eben dieselben Grössen von [1] ausgedrückt. Für Einstellung

auf unendlich ist nun der gesuchte Abstand gleich der Brennweite:

$$\Phi = \frac{Ff}{\Delta} = \frac{Ff}{d+f-F} \quad [1b]$$

Ein Vergleich zwischen  $D_a$  und  $\Phi$  zeigt, dass  $\Phi$  mit dem Faktor:

$$\frac{f(2d-F)}{F(d-f)} = \frac{2fd-Ff}{Fd-Ff}$$

multipliziert werden muss, um die perspektivische Distanz der Gleichung [1] zu erhalten. Der Faktor ist gleich 1, wenn  $2f = F$  ist; er ist kleiner als 1, wenn  $2f < F$ , in welchem Falle die perspektivische Distanz kleiner als die äquivalente Brennweite ist; und er ist grösser als 1, wenn  $2f > F$ , in welchem Falle die Distanz grösser als die Brennweite ist. Man ersieht hieraus, dass es purer Zufall ist, wenn der hintere Knotenpunkt zugleich perspektivisches Zentrum ist.

Bevor wir unsere Betrachtungen auf nahe Objekte ausdehnen, möge gestattet sein, zur Veranschaulichung des Buchstabenresultates die Ergebnisse des bereits citierten früheren Aufsatzes zu berücksichtigen. Wir hatten dort an eine Kamera, die in einfacher und doppelter Brennweite zu Aufnahmen benutzt werden konnte, in der Weise ein Telesystem adaptiert, dass dies eine den Konstruktionsbedingungen der Kamera entsprechende Anwendung finden konnte. Wir fassen in nebenstehender Tabelle die gefundenen Resultate zusammen,

die wir unseren weiteren Rechnungen zu Grunde legen, so dass die neuen Werte im Verein mit den alten ein übersichtliches Bild von dem Umfang und der Bedeutung unserer Erörterungen geben.

Da es nach dieser Tabelle bei oberflächlicher Betrachtung leicht scheinen kann, als bestände die landläufige Annahme des hinteren Knotenpunktes als perspektivisches Zentrum doch zu recht, so möchten wir nicht unterlassen, nochmals auf die zum bisherigen Resultat führenden andersartigen Betrachtungen und Folgerungen hinzuweisen, die uns nun ferner zwingen, für diese spezielle Konstruktion des Telesystems die Beziehung zwischen Knotenpunkt und perspektivischem Zentrum auch für nahe Gegenstände zu untersuchen. Denn keineswegs ist der Schluss zulässig, dass nunmehr, selbst wenn wir die zufällige Erscheinung beibehalten, dass  $F$  gleich  $2f$  ist, immer das perspektivische Zentrum mit dem hinteren Knotenpunkt identisch sei.

Sobald es sich beim Teleobjektiv darum handelt, nahe Gegenstände abzubilden, kann dies entweder dadurch geschehen, dass man

$F$	$f$	$o$	$d$	$v$	$\phi$	$\phi_a$	$a$	$HH'$	$D_a$	$n$ berechnet	$W'_a = \frac{W_a}{a}$	$n$ fest	$n$	$m$	$W'_a = \frac{W_a}{a}$	$D_1$	Bemerkungen
12	6	2	8	12	36	—	∞	32	36	2	5°	3	3,8	4,2	17°	22,4	Einstellung auf ∞
12	6	2	7,2	24	60	—	∞	12	60	4	7°	3	3,4	3,8	21°	32	
12	6	2	8	48	—	60	120	16	72	2	5°	3	3,8	4,2	17°	58,4	Abbildung in natürlicher Grösse
12	6	2	9,6	24	—	36	72	16,1	36,8	1/2	3°	3	4,2	5,4	12°	38	
12	6	2	12	12	—	24	48	24	48	0	0°	3	4,9	7,2	7°	38,7	

den Linsenabstand ( $d$ ) oder den Auszug ( $v$ ) der Kamera grösser nimmt. Auch eine gleichzeitige entsprechende Aenderung beider Faktoren ( $v$  und  $d$ ) führt zum Ziel. Es gilt demnach hier in allgemeiner Form die Gleichung [1a], wo wir das  $v$  nicht, wie bei der Betrachtung unendlich ferner Gegenstände, durch die Konstanten  $F$  und  $f$  und die Variable  $d$  ausdrücken dürfen. Vielmehr bleiben hier  $d$  sowie  $v$  variabel, und nur jede der beiden Grössen kann durch  $a$  gleich der Entfernung des Objektes und die andere Variable unter Hinzuziehung der Konstanten ausgedrückt werden. Um  $v$  durch  $a$  und  $d$  auszudrücken, wie es in unserem Sinne am zweckmässigsten ist, setzen wir an im Hinblick auf Fig. 7:

$$-\frac{1}{f} = -\frac{1}{c} + \frac{1}{v}; v = \frac{cf}{f-c}$$

worin ist:

$$c = b - d = \frac{aF}{a-F} - d = \frac{aF - d(a-F)}{a-F}$$

Nach Einsetzung dieses letzten Wertes ergibt sich für ( $v$ ):

$$v = \frac{f \frac{aF - d(a-F)}{a-F}}{f - \frac{aF - d(a-F)}{a-F}} = f \frac{aF - d(a-F)}{(f+d)(a-F) - aF}$$

Diese Grösse setzen wir die Gleichung [1a] ein:

$$D_a = \frac{df}{d-f} + f \frac{aF - d(a-F)}{(f+d)(a-F) - aF} \quad [2a]$$

$$D_a = f^2 \frac{2d(a-F) - aF}{(d^2 - f^2)(a-F) - aF(d-f)} \quad [2]$$

Gegen den Schluss meines schon mehrfach citierten Aufsatzes („Photogr. Chronik“ 1905, Nr. 44, S. 284) wurde erwähnt, dass je nach der Anordnung des Telesystems zur Abbildung in natürlicher Grösse die perspektivische Zeichnung ausfällt. Es wurden drei Anordnungen besprochen, einmal die unter Beibehaltung der grössten Linsenentfernung ( $d_1$ ) und entsprechend veränderten  $v$ , zweitens die bei einer Kamera-Auszugslänge von  $2F$  und entsprechendem  $d$  und schliesslich bei einer solchen von  $F$ . In der Tabelle sind die drei äquivalenten Bildweiten mit Hilfe der Formel [5b] (siehe S. 282) berechnet, und daneben stehen die entsprechenden perspektivischen Distanzen, die sich leicht aus der vorletzten Formel [2a] berechnen liessen.

Zum Vergleich muss nunmehr der Abstand des hinteren Knotenpunktes von der Mattscheibe formelmässig ausgedrückt werden, eine Aufgabe, bei der wir zur Vermeidung allzu grossen Umfanges dieser Arbeit manches anderweitig Bewiesene als bekannt voraussetzen müssen. Einerseits aus der Definition der Knotenpunkte, dass die durch sie hindurchgehenden entsprechenden Bild- und Gegenstandsstrahlen im Ein- und Austritt parallel sind, andererseits aus der bekannten Tatsache, dass Gegenstände, in natürlicher Grösse abgebildet, gleiche Gegenstands- und Bildweiten haben, die ferner vom vorderen und hinteren Knotenpunkt gemessen je gleich der doppelten Brennweite des Objektivs sind, lässt sich zunächst der Abstand der beiden Knotenpunkte berechnen und daraus dann die gewünschte Grösse bestimmen. Beim Besprechen dieses Weges ersehen wir bald, dass die Differenz des Abstandes korrespondierender Bild- und Gegenstandspunkte und vierfacher äquivalenter Brennweite einen negativen Wert erhält. Eine Erklärung des negativen Vorzeichens ergibt sich leicht, indem beim Teleobjektiv der Knotenpunkt in Bezug auf die geometrischen Eigenschaften der Bildstrahlen vorn, der Knotenpunkt bezüglich der Gegenstandsstrahlen aber hinten liegt, vorn und hinten in der Richtung des Strahlenganges verstanden. Es ist hier nun nicht der Ort, zu zeigen, dass sich unsere Aufgabe nicht lösen lässt, wenn wir für die äquivalente Brennweite den Ausdruck  $\frac{Ff}{\Delta}$  übernehmen.

Es mag der Hinweis genügen, dass wir zur Ausdehnung der dioptrischen Hauptformel auch für Telesysteme sozusagen eine erweiterte äquivalente Brennweite einführen mussten, die neben  $\Delta$  noch eine weitere variable Grösse für die Berücksichtigung der Objektentfernung enthält. Je nachdem wir nun dieses oder jenes Paar von veränderungsfähigen Grössen eines Telesystems (nämlich  $d, v, \Delta, a$  u. s. w.) hierfür in Ansatz bringen, sind bei den bekannten Brennweiten der Vorder- und Hinterlinse die übrigen Grössen festgelegt. Hierdurch wird die Zahl der Gleichungen für die erweiterte äquivalente Brennweite eine beträchtliche, aus der wir nun die für uns günstigste Form herausnehmen. Eine nähere Betrachtung führt nun weiter zu dem Schluss, dass mit der Annäherung des Objektes die erweiterte äquivalente Brennweite abnimmt.

Daraus folgt notwendig, dass entweder der gegenseitige Abstand und die Lage der Knotenpunkte oder die der Brennweite unverändert bleiben kann. Letzteres, der häufigere Fall, tritt dann immer ein, wenn bei unverändertem Linsenabstand auf nahe Objekte eingestellt wird. Mithin ändert sich in diesem Falle die Lage der Knotenpunkte zu den Linsen, während unter gleichen Bedingungen das perspektivische Zentrum bleibt, wo es war. Die perspektivische Distanz ändert sich natürlich. Bedenkt man schliesslich, dass manche Autoren nur Abstand des Objektes von der Vorderlinse und die Auszugslänge der

Kamera gleich dem Abstand des Bildes von der Hinterlinse zueinander in Beziehung bringen, während die Lage der Knotenpunkte eben als fest oder als gleichgültig gilt, so wird man die Ueberzeugung gewinnen, dass wenigstens in Bezug auf die Telesysteme die Lage der Knotenpunkte sich ganz nach dem Geschmack des betreffenden Autors richtet, um mit oder ohne ihre Hilfe die geometrischen Beziehungen zwischen Bild- und Gegenstandspunkten und deren Entfernungen von bereits festgelegten Punkten des Systems klar zu stellen. (Fortsetzung folgt.)



### Ueber „Schwerter-Gaslichtpapier“.

Für die kurzen, trüben Wintertage und den erhöhten Betrieb in der Weihnachtszeit ist es für den Photographen von grösstem Vorteile, ein Papier zur Hand zu haben, welches ihn gestattet, unabhängig vom Tageslichte seine Bilder schnell und gut fertigstellen und seine Kunden pünktlich bedienen zu können. Es wird auch für die Fälle, wo es sich darum handelt, eine grössere Anzahl Kopien in kürzester Frist liefern zu müssen, z. B. Tischkarten für Festlichkeiten, Ansichtskarten und dergl., ihm ein solches Papier unschätzbare Dienste leisten, wenn die erzielten Resultate gute sind und sich in ihrem Aussehen nicht wesentlich von solchen auf Auskopierpapieren unterscheiden.

Zu den schon seit längerer Zeit im Handel befindlichen Fabriken dieser Art ist nun seit kurzem ein Produkt getreten, das ganz besondere Aufmerksamkeit seitens der Photographenschaft verdient. Dieses neue, von den Vereinigten Fabriken photographischer Papiere zu Dresden hergestellte Schnelldruckpapier, welches unter der Bezeichnung „Schwerter-Gaslichtpapier“ eingeführt wurde, ist ein Chlorbromsilberpapier, welches durch kurze Belichtung und darauf folgende Entwicklung Resultate zeitigt, die in Bezug auf den Ton, die Abstufung in den Lichtern, die Kraft und Tiefe in den Schattenpartien absolut nichts zu wünschen übrig lassen. Vermöge seiner vorzüglichen Eigenschaften dürfte es sich rasch einbürgern und viele Anhänger finden.

Es wird dies neue Papier mit glänzender und matter Schicht geliefert. Das glänzende, schwach rosa gefärbte Papier ist als Ersatz des Glanzcelluloidpapiers gedacht, während das matte in rein weisser Farbe erscheint, wodurch die damit hergestellten Bilder den Charakter der mit Platin getonten Mattcelluloidkopien erhalten, zumal sich mit Leichtigkeit rein schwarze Töne von vornehmer Wirkung erzielen lassen.

Die Belichtung kann bei jeder Lichtquelle geschehen, sei es Gas-, Petroleum-, elektrisches oder Tageslicht. Die Belichtungszeit richtet sich naturgemäss nach der Stärke der Lichtquelle. Normale Negative beanspruchen zur Erzielung schöner, rein schwarzer Töne bei Gaslicht-Fischbrenner etwa eine Belichtungsdauer von 1 bis 2 Minuten bei einer Entfernung von  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{3}{4}$  m von der Lichtquelle, kommt Gasglühlicht zur Anwendung, reduziert sich die Zeit etwa auf die Hälfte, während Petroleum etwa die doppelte Zeitdauer beansprucht.

Durch die geringere Empfindlichkeit, die das Papier gegenüber den reinen Bromsilberpapieren besitzt, ist es unnötig, die Dunkelkammer ängstlich verschlossen zu halten, ja, eine solche ist überhaupt entbehrlich dabei, wenn man die Vorsicht gebraucht, dass bei Verarbeitung des Papiers, so lange wie es sich nicht im Fixierbade befindet, kein direkter Lichtschein dasselbe trifft.

Zum Hervorrufen ist jeder gute Entwickler tauglich, natürlich sind energisch arbeitende Entwickler gehörig mit Wasser zu verdünnen, um ein zu rasches Ankommen des Bildes zu vermeiden und somit den Halbtonen Zeit zum Erscheinen zu geben, bevor die Tiefen zu sehr an Kraft gewinnen, ausser bei Verwendung ganz dünner Negative. Man hat es daher völlig in der Hand, durch Modifikation des Entwicklers und Veränderung der Expositionszeit von härteren Negativen weichere, von dünnen Negativen härtere Abdrücke zu erhalten.

Wir haben mit Rodinal sowohl, als mit Metol-Hydrochinon in gehöriger Verdünnung ganz vorzügliche Resultate erhalten. Ein Klärungsbad ist bei Verwendung organischer Entwickler unnütz. Wir empfehlen indessen, die Bilder vor dem Entwickeln in Wasser einzuweichen, damit der Entwickler gleichmässig und nicht allzu schnell in die Schicht eindringt und dadurch



auch Fleckenbildung durch adhärerende Luftbläschen vermieden wird. Desgleichen sollten die Drucke nach dem Entwickeln gut abgespült werden und saures Fixierbad zur Anwendung kommen. Gründliches Auswaschen nach der Fixage ist selbstverständlich.

Felix Naumann.

### Vereinsnachrichten.

#### Photographischer Verein zu Berlin. (Gegr. 1863.)

Als neues Mitglied ist gemeldet:

Herr Ferd. Stange, i. Firma: Stange & Wagner,  
Berlin SO. 16, Neanderstrasse 4.

Als neues Mitglied war gemeldet:

Herr Gaertner, Photogr., Berlin, Elsassers Strasse 1/2.  
Berlin, den 30. Januar 1907.

Der Vorstand.

I. A.: E. Martini, Schatzmeister,  
Berlin S. 42, Prinzenstr. 24.

#### Sächsischer Photographen-Bund (E. V.). (Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen)

In Plauen i. Vogtl. verstarb Ende Januar

#### Herr Photograph Oscar Ausflug.

Der „Sächsische Photographen-Bund“ rüft seinen Mitglieder, das zuletzt das Amt eines Schriftführers der Sektion Vogtland bekleidete, ein „Ruhe sault!“ in die Ewigkeit nach.

Der Vorstand.

#### Thüringer Photographen-Bund.

Als neues Mitglied war gemeldet:

Herr Julius Meyer, Inhaber des Atelier Hamm,  
Erfurt, Andreasstrasse 34.

Der Vorstand.

I. A.: Louis Held, Schriftführer.

#### Photographische Gesellschaft Nürnberg und Umgebung.

Bericht

über den Projektionsabend vom 19. Novbr. 1906.

Zu einem Projektionsabend, welchen der Vertreter der Firma Unger & Hoffmann, Herr Stöcklein, im Hotel „Wittelsbach“ arrangiert hatte, zu dem Zweck, die Fabrikate zur Projektion, welchem Fabrikationszweige genannte Firma eine besondere Aufmerksamkeit zuwenden, in den weitesten Kreisen bekannt zu machen, hatte sich auf ergangene Einladung eine

stattliche Anzahl unserer Mitglieder eingefunden. In nahezu einstündigem Vortrag demonstrierte Herr Stöcklein insbesondere die verschiedensten Beleuchtungssysteme, von denen die Benzinlampe und das Kalklicht, letzteres durch sein gleichmäßiges Brennen, allgemeines Interesse erweckten. Durch eine reichhaltige Ausstellung von Projektionsapparaten in allen Preislagen und sämtlicher Gebrauchsartikel für Projektionszwecke sowie diverser Neuheiten dieser Sparte bewies die Firma ihre Leistungsfähigkeit auf diesem Spezialgebiete. Die Firma Unger & Hoffmann dürfte durch diese Vortragsreisen ihres Vertreters ihren guten Ruf als hervorragendste Bauanstalt für Projektionsapparate noch mehr zu erweitern, vollkommen erreicht haben und damit auch einen durchschlagenden Erfolg erzielen. Dem Vortragenden wurde für seine interessante Darbietung lebhafter Beifall gespendet und vom Vorsitzenden, Herrn Freytag, namens des Vereins der wärmste Dank abgestattet.

Nach Beendigung der Demonstration vereinigten sich die Anwesenden bei einem gemütlichen Schoppen zu zwangloser Unterhaltung, die sich noch ziemlich lange ausdehnte.

Monatsversammlung vom 21. November 1906.

Die Versammlung erfreute sich gleichfalls eines zahlreichen Besuches, was den Vorsitzenden veranlasste, hierüber seine besondere Geugtung auszudrücken. In die Tagesordnung eintretend, gibt der I. Vorsitzende, Herr Freytag, zunächst bekannt, dass sich als neue Mitglieder angemeldet haben die Herren: H. Jursch-Nürnberg, H. Kohler-Bamberg, H. Stöcklein-Dresden und H. Neidhold-Frankfurt a. M. Die Neuanmeldungen werden von den Anwesenden freudig begrüßt. Es kommt sodann das Protokoll über die letzte Monatsversammlung vom 31. Oktober zur Verlesung, nach dessen Beendigung der I. Vorsitzende bittet, das Protokoll dahin zu ergänzen, dass am genannten Vereinsabend auch Probepaketchen von Lombergs Diapositivplatten zur Verteilung gelangten. Auch für diesen Abend hatte die Firma solche Probepaketchen übersandt, welche gleichfalls unter die Anwesenden zur Prüfung verteilt wurden. Hierauf erteilte der Vorsitzende dem Vertreter der Aktiengesellschaft Aristophot, Herrn Julius Schlame, das Wort zu seinem angekündigten Vortrag. In kurzer, sachlicher Weise führte uns Herr Schlame durch eine Anzahl aushängender Probevergrößerungen die Vollkommenheit der der Aktiengesellschaft Aristophot in den Handel gebrachten Entwicklungspapiere vor Augen. Besonders machte der Vortragende auf die Platinbromid-Skalapapiere aufmerksam und bezeichnete diese als die besten aller Vergrößerungspapiere, da dieselben, neben reinsten Weissen, tiefste Schwärzen besitzen und gut mal. und tuschfähig sind. Die auf farbige Rohstoffe emulsierten Skalapapiere, wie Hellblau, Hellgrün und Sepia, fanden allseitig Anklang. Das von der Aktiengesellschaft Aristophot auf feinstem Rives-Rohstoff hergestellte Negativpapier, welches bei feinstem Korn eine grosse Lichtdurchlässigkeit zeigt, fand allgemeine Bewunderung

und wurde mit Recht als unübertroffen bezeichnet. Herrn Schläme wurde für seine Anführungen lebhafter Beifall zu teil, dem der Vorsitzende namens des Vereins noch Dankesworte hinzufügte.

Sodann wurde in die Schlussberatung des Traut-schen Tarif-Entwurfes eingetreten, woran sich die Anwesenden lebhaft beteiligten. In der Beratung wurden zum Entwurf verschiedene Abänderungsanträge empfohlen, welche der Vertreter des Vereins zu gegebener Zeit auch befrworten und begründen wird. Nachdem der Vorsitzende die Anwesenden für die rege Anteilnahme an der Beratung gedankt hatte, wurde die animierte Sitzung gegen 11<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr geschlossen.

C. Palm, C. Freytag,  
I. Schriftführer. I. Vorsitzender.

Als neue Mitglieder wurden angemeldet:

- Herr Herm. Jursch, Photogr. Anstalt in Nürnberg.  
„ J. Kohler, Photographische Anstalt in Bamberg.  
„ P. Stöcklein in Dresden.  
„ Neidhold, i. Fa.: Moses & Neidhold, in Frankfurt a. M.  
„ Block, i. Fa.: Block & Co., in Berlin.  
„ Wolfg. Stengel, Nürnberg. Schwinau.

### Geschäftliches.

Unter der Firma Schärer & Zimmermann wurde in Basel eine Lichtdruckerei und photographische Reproduktionsanstalt eröffnet.

### Kleine Mitteilungen.

— Königl. Akademie für graphische Künste und Buchgewerbe, Leipzig. In der Werkstatt für Naturphotographie, Lehrer: Hofphotograph Naumann, und in der Werkstatt für Hochätzung und Lichtdruck, Lehrer für Theorie und Vorträge (Chemie, Optik u. s. w.): Prof. Dr. Aarland, für Technik: Lehrbeistand Marchl (Photographie) und Hamann (Aetzung und Druck), sind noch einige Plätze frei. Anmeldungen vom 18. bis 23. Februar.

### Patente.

Kl. 57. Nr. 175459 vom 8. Juni 1904.  
(Zusatz zum Patent 171671 vom 27. Februar 1904.)  
Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning in Höchst am Main. — Verfahren zur Herstellung lichtempfindlicher photographischer Schichten mit Leukokörpern organischer Farbstoffe.

Ausführungsform des Verfahrens zur Herstellung von lichtempfindlichen photographischen Schichten mit Leukokörpern organischer Farbstoffe gemäss Patent 171671, dadurch gekennzeichnet, dass dem Gemenge von Leukokörpern mit Stickstoffanionengruppen abspaltenden Körpern Basen der Chinolinreihe hinzugefügt werden.

Klasse 57.

Nr. 176304 vom 5. März 1905.

Optische Anstalt C. P. Goerz, Aktiengesellschaft in Friedenau bei Berlin. — Aus zwei Abteilen bestehende Wechselkassette für Platten oder geschnittene Films mit Zugbändern.

Aus zwei Abteilen bestehende Wechselkassette für Platten oder geschnittene Films mit Zugbändern, dadurch gekennzeichnet, dass der Sammelraum (d) mit einem aus festen Wandungen bestehenden Mundstück (f) versehen ist, welches lichtdicht in die Mündung des Belichtungsraumes (a) einsetzbar ist.



### Büchersehau.

Luegers Lexikon der gesamten Technik und ihrer Hilfswissenschaften. Zweite, vollständig neu bearbeitete Auflage. XIX. und XX. Abteilung. Preis jeder Abteilung 5 Mk. (Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt.)

Die beiden Abteilungen bilden mit dem Stichwort „Haustelegraphen“ den Abschluss des vierten Bandes dieses bedeutsamen Werkes, welches fraglos zur Zeit in der technischen Literatur aller Kulturvölker einzig dasteht. Bei Vergleich mit der ersten Auflage ergibt sich, dass nicht nur die Zahl der Artikel eine Vermehrung, die Darstellungen durchweg eine Erweiterung erfahren haben, sondern auch ganz neue Gebiete hinzugekommen sind. Es sei in dieser Beziehung, um nur ein Beispiel herauszugreifen, auf die Technik des Massentransports hingewiesen, aus welchem Gebiete M. Buhle-Dresden unter den Stichwörtern „Greifer“, „Grubenbahnen“, „Gurtförderer“, „Hängebahnen“, „Hafenlager“ ausgezeichnete, die einschlägige Literatur in erschöpfender Weise berücksichtigende Darstellungen gibt, reich ausgestattet mit schönen, instruktiven Figuren. Selbstverständlich wäre es nicht möglich gewesen, den gesamten, in dieser Weise behandelten Stoff in sieben Bänden unterzubringen, es ist darum die neue Auflage um einen Band von 50 Druckbogen vergrössert und in sehr weitgehender Weise Kleindruck angewendet worden. Trotz der sehr grossen Zahl der Mitarbeiter — am ganzen Werk sind rund 140 Mitarbeiter beteiligt — sind die Darstellungen aus den verschiedensten Gebieten einheitlich, sie sind klar und knapp, für jedermann, vielleicht abgesehen von einigen rein mathematischen, leicht verständlich. Dass die Bearbeitungen sozusagen wie aus einem Guss erscheinen, dürfte im wesentlichen ein Verdienst der Redaktion sein, die es dabei gewiss nicht immer leicht gehabt haben wird. Stets wird das Wesentliche in den Vordergrund gestellt. Die einschlägige Fachliteratur erfährt, wie schon bisher, ohne Ausnahme eine ganz besonders sorgfältige und zweckmässige Behandlung, sie wird nämlich stets im Text an geeigneten Stellen für Spezialstudien an-

gezogen. Ueberall, wo es in der Natur des Stoffes liegt, sind die Artikel mit instruktiven, schönen und zahlreichen Illustrationen versehen (der vierte Band enthält insgesamt 1650 Figuren), welche in hohem Maße geeignet sind, die rasche und zuverlässige Orientierung zu erleichtern. Ganz besonders gilt dies von der grossen Zahl der Konstruktionszeichnungen.

Alles in allem: es steht schon jetzt ausser Zweifel, dass das gross angelegte Luegersche Werk das hervorragendste technische Nachschlagewerk der Gegenwart ist, gleich unentbehrlich für die Studierenden der technischen Hoch- und Mittelschulen, der technischen Fachschulen aller Art, der Bergakademien, Handelshochschulen, Universitäten, als auch für den in der Praxis stehenden Techniker, es ersetzt eine ganze Bibliothek von Hand- und Lehrbüchern. Die Ausstattung von seiten der Verlagshandlung verdient nach jeder Richtung hin uneingeschränktes Lob. Kein Kulturvolk hat auch nur annähernd ein ähnliches Werk hervorgebracht, welchem wir im Interesse aller, welche mit der Technik in näherer Beziehung stehen, die weiteste Verbreitung wünschen.



## Fragekasten.

*Frage 47.* Herr O. K. in P. Wie kann man alte, verblichene, vergilbte Salzbilder, wie man sie in früheren Jahren machte, kräftigen, so dass sie wieder reproduktionsfähig werden? Betreffendes Bild ist ungefähr 30 bis 40 Jahre alt, nicht lädiert, nur zu fahl; in der Durchsicht erscheint das Bild kräftiger.

*Antwort zu Frage 47.* Die Wiederherstellung derartiger Salzbilder kann mit einer gewissen Aussicht auf Erfolg in folgender Weise unternommen werden: Zunächst werden die Bilder durch Einweichen in lauem Wasser vom Karton getrennt und dann mehrere Stunden in Wasser, am besten unter Zusatz von einigen Tropfen Ammoniak, aufgeweicht. Hierauf kommen die Bilder, nachdem sie vorher in reinem Wasser gespült sind, in eine zweiprozentige Lösung von Quecksilbersublimat, worin sie erheblich zurückgehen und bis auf ein ganz schwaches röthliches Bild verschwinden. Nach 10 Minuten langem Waschen wird dann mit Natriumsulfatlösung geschwärzt, eine halbe Stunde in fließendem Wasser gewässert, die Bilder, die jetzt sehr leicht zerreibbar geworden sind, vorsichtig auf Pliesspapier getrocknet, aufgezogen und mit dünnem Schellackfirnis nach dem Trocknen überstrichen. Das Bild tritt dann mit grosser Intensität und Kraft hervor und kann ohne weiteres reproduziert werden.

*Frage 48.* Herr C. B. in L. Welches ist der beste Positivlack, um Bromsilberbildern grössere Brillanz und Tiefe zu verleihen, oder gibt es eine Komposition von Cerat u. s. w., mit welcher die Bilder gewaschen werden?

*Antwort zu Frage 48.* Um Bromsilberbildern möglichst gute Brillanz zu geben, empfiehlt sich nicht die Anwendung von ceratartigen Mischungen, weil diese stets klebrig bleiben und besonders auf rauhem Papier

eine wenig beständige Oberfläche ergeben. Es ist viel zweckmässiger, lackartige Ueberzüge zu verwenden, und hierzu eignen sich in erster Linie wegen des gleichmässigen Auftrages sogen. Schwimmlacke. Man kann sich den Schwimmlack selbst herstellen, indem man folgendermassen verfährt: In eine konzentrierte kochende Boraxlösung trägt man unter dauerndem Sieden allmählich kleingeschlagenen Schellack ein, so lange, bis die eingetragene Harzsubstanz sich lösen will. Der auf etwa 40 Grad abgekühlten Flüssigkeit setzt man dann ebensoviel gewöhnlichen Spiritus zu, lässt 48 Stunden stehen und trennt den klaren Lack von dem meist sehr voluminösen Bodensatz. Der Bodensatz gibt nach einigen Tagen noch einmal eine kleine Menge klarer Harzlösung. Die geklärte Flüssigkeit wird entweder durch Ueberstreichen mit einem Pinsel auf die Bilder aufgetragen oder auch durch Eintauchen der Bilder in dieselbe, bezw. Uebergiessen gleichmässig verteilt. An Stelle dieses Wasserlackes kann auch der gleiche Erfolg mit sogen. französischen Firnis erzielt werden, den man, mit drei- bis viermal soviel absolutem Alkohol verdünnt, durch Uebergiessen aufträgt.

*Frage 49.* Herr F. W. in H. Ich arbeite schon längere Zeit mit X-Platten und entwickle dieselben mit dem eigens von der Fabrik herausgegebenen Pyro-Entwickler folgender Zusammenstellung:

- |                                |               |
|--------------------------------|---------------|
| a) Destilliertes Wasser . . .  | 1000 ccm,     |
| Natriumsulfid . . . . .        | 200 g,        |
| Acidum sulfur. pur. (1:10) . . | 5—10 Tropfen, |
| Acidum Pyrogallicum . . . .    | 18 g,         |
| b) Destilliertes Wasser . . .  | 1000 ccm,     |
| Natrum carbonicum . . . . .    | 100 g,        |

Zum Gebrauch nehme ich: 20 ccm a), 20 ccm b), 20 ccm Wasser, und erhielt ich damit stets gute Resultate. Nun beobachte ich seit kurzer Zeit einen mehr oder weniger starken Grünschleier, der zeitweilig sogar einen schmutzig-lehmigen Charakter zeigt. Sollte dieses auf nicht genügendes Auswässern zurückzuführen sein (wässere nach dem sauren Fixieren eine Viertelstunde unter der Brause), oder ist der Grund ein anderer? Sämtliche Chemikalien bezog ich von R. Schering, sind also somit gut. Zugleich bitte ich Sie, mir mitzuteilen, wozu die Schwefelsäure dient, und ob dieselbe wohl Einfluss auf die Erscheinung ausübt.

*Antwort zu Frage 49.* Der angegebene Pyro-Entwickler ist vollkommen normal zusammengesetzt und kann daher keine Veranlassung zu dem beobachteten Schleier geben, es sei denn, dass infolge von Unterexposition und zu lang ausgedehnter Entwicklung die beobachtete Verfärbung eintritt. Man erhält mit jedem Pyro-Entwickler einen von der Rückseite gelblichen Schleier, wenn man die Platten mit verhältnismässig kleinen Hervorrufmengen sehr herausquält. Es empfiehlt sich natürlich, besonders bei Pyro-Entwicklern, ein stark saures Fixierbad. — Die Schwefelsäure hat keinerlei Anteil an dem Zustandekommen des Schleiers. Sie hat nur den Zweck, das Pyrogallol gegen die kleinen Mengen der sich entwickelnden schwefligen Säure zu schützen und dadurch die Entwicklungslösung haltbar zu machen.

# SÄCHSISCHE KORRESPONDENZ.

Herausgegeben vom Sächsischen Photographen-Bund (E. V.).

Protector: Se. Majestät der König von Sachsen.

Alle die Redaktion der „Sächsischen Korrespondenz“ betreffenden Zusendungen beliebe man an die Geschäftsstelle des Sächsischen Photographen-Bundes, Artur Raft, Dresden-A. 19, zu richten.

## Zur Einführung.

Mit dieser Neueinrichtung beabsichtigt der „Sächsische Photographen-Bund“ zunächst eine seinen Interessen dienende Propaganda zu unterhalten, die in Zwischenräumen von 6 bis 8 Wochen unter dem Titel „Sächsische Korrespondenz“ erscheinen soll. Dieselbe ist gleichzeitig als Sprechsaal für unsere Mitglieder gedacht. Ausserdem sollen Fragen aus der Praxis, wirtschaftlicher oder sozialer Natur, Besprechungen der dem Fortschritt gewidmeten Neuheiten der Industrie, soweit sie für den Praktiker wertvoll sind, vom Standpunkt des sächsischen Photographen, bezw. des „Sächsischen Photographen-Bundes“ eine Stätte finden, um das segensreiche Wirken, das in einem Zusammenschluss der sächsischen Photographen begründet ist, zur vollen Entfaltung zu bringen.

An dieser Stelle werden auch die Vereinsnachrichten des „Sächsischen Photographen-Bundes“ abgedruckt werden.

## Die Stärke der Organisation.

Die formelle Gründung eines Fachvereins genügt an sich noch nicht, die Segnungen, die in einer solchen Organisation schlummern, nutzbar zu machen. Wir stehen in Deutschland erst in den Anfängen der Fachvereinsorganisationen. Fachvereine müssen z. B. dahingehenden Einfluss gewinnen, auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet einen Ausgleich zu schaffen, der am wirksamsten erreicht wird, je grössere Machtfaktoren die betreffende Organisation in die Wagschale zu werfen haben. An die sächsischen Photographen richtet sich daher in allererster Linie die Aufforderung, dem „Sächsischen Photographen-Bund“ beizutreten und mit der minimalen Jahressteuer von 12 Mk., zumal dafür auch die Bundeszeitung „Atelier des Photographen“ mit der „Photogr. Chronik“ kostenlos geliefert wird, die Organisation zu stärken, ihr die Mittel in die Hand zu geben, mit grösserem Nachdruck als bisher die Interessen der Kollegen wahrzunehmen. Es wird mit aufrichtigem Ernst dahin gearbeitet werden, dass nicht nur (wie etwa die Meinung vorherrschen könnte) die Kollegen der grossen Städte Vorzüge geniessen sollen, auch alle diejenigen an den kleinen Plätzen sollen aus dem Zusammenschluss Vorteil schöpfen, auch ihnen soll die Mitgliedschaft zum „Sächsischen Photographen-Bund“, dem Se. Maj. der König Friedrich August als Protector vorsteht, nicht nur leerer Schall, sondern segenspendend sein.

Aller Idealismus ist am schönsten in einer werktätigen Assistenz verkörpert. Deshalb sollen im „Sächsischen Photographen-Bunde“ praktische Werte aufgespeichert werden, er soll zu einem Faktor emporsteigen, mit dem man in der Öffentlichkeit, seitens der regierenden Kreise in Staat und Reich, wie in der ge-

samten photographischen Welt rechnen muss. Die Zeiten sind ernst, und soll der Zusammenschluss, den der „Sächsische Photographen-Bund“ angeblich verkörpert, nicht zur Farce werden, so ist neben Rührigkeit des Bundesvorstandes auch tätige Unterstützung der Photographen in Stadt und Land unbedingt nötig.

Im „Sächsischen Photographen-Bund“ regt sich junges Leben, und mit frischer Initiative sollen zweckentsprechende Organisationen vorgenommen werden. Wer der Vorteile nicht verlustig geben will, für den gibt es nur eine Losung: „Erwerbung der Mitgliedschaft.“ Der „Sächsische Photographen-Bund“ vertritt nicht die Sonderinteressen eines Einzelnen, sondern die der Allgemeinheit. Es ist diejenige Organisation, wo jedem Mitglied gleiche Rechte zustehen und gleicher Anteil an der Entwicklung des Bundeslebens gewährt wird.

In der Einigkeit liegt unsere Stärke. Die Zeit drängt zum Handeln. Der Bund wartet auf alle diejenigen, die sich in unbegreiflicher Verkennung der Vorteile noch abseits stellen. Die Adresse für Anmeldungen ist die des unterzeichneten Bundes-Vorsitzenden.

Artur Raft, Dresden A. 19

## Mitteilungen aus dem Bund.

Die nächste Bundesversammlung findet am 2. Mai d. J. in Chemnitz statt, und soll schon jetzt darauf hingewiesen werden, dass bei dieser Gelegenheit ganz hervorragende fachliche Darbietungen geplant sind.

Als neue Mitglieder haben sich angemeldet:  
Firma Brüder Hahn, Photogr. Anstalt, Chemnitz.  
Herr Woldemar Strube, Photograph, Löbau i. S.  
Der Vorstand.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von  
Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIEHE-CHARLOTTEBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von  
WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 13.

6. Februar.

1907.

## Verlagsrecht.

[Nachdruck verboten.]

Einunddreissig Jahre — fast auf den Tag! — hat es gedauert, da erhielten die Photographen endlich ein neues, modernes Schutzrecht. Das letzte Jahrzehnt wurde fast ganz von der intensiven Agitation für das neue Recht ausgefüllt. Vereinigungen und einzelne Personen haben sich hartnäckig und erbittert beföhdet, um ihrer Anschauungen in Schutzrechtsfragen willen — und nun endlich, endlich ist das neue Gesetz da!

Man sollte meinen, es erhub sich jetzt ein grosser Triumphjubiläum, oder bei den Unzufriedenen eine scharfe Kritik des neuen Gesetzes — nichts dergleichen. Ueberall ist es still. Viele haben — horribile dictu! — es gar nicht gemerkt, dass nun „das Neue“ da ist.

Allerdings bildet das neue Urheberrecht, so wichtig es auch ist, nur einen Teil der Arbeit, die getan wurde, um durch ein neu geordnetes Recht den Bedürfnissen modernen Verkehrs- und Geschäftslebens Rechnung zu tragen. Das Urheberrecht haben wir, wo aber bleibt die rechtliche Ordnung der Verwertung des Urheberrechtes, wo aber bleibt das Verlagsrecht? Dasselbe ist nicht minder wichtig, denn es hat die Aufgabe, die Verhältnisse des Photographen zu dem Verleger, der die photographischen Erzeugnisse auf den Markt bringt, zu regeln. Bisher war es üblich, dass die Bedingungen für den Vertrieb von photographischen Erzeugnissen vom Urheber und Verleger in besonderen Verträgen abgemacht und so die Rechte eines jeden Teiles festgelegt wurden. Man nahm in dieser Beziehung die im Buchhandel obwaltenden Verhältnisse zum Vorbild. Denn auch das rechtliche Verhältnis der Urheber von Werken der Literatur und Kunst zu den Verlegern dieser Werke war bisher weder im Bürgerlichen Gesetzbuche, noch im Handelsgesetzbuche besonders geregelt worden. Nach Artikel 76 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche waren für das Verlagsrecht die landesgesetzlichen Vorschriften massgebend. Die ungenügende Regelung des Verlagsrechts durch einige bundesstaatliche Gesetzgebungen führte im Verlagsbuchhandel zu der Gewohnheit

der vertragsmässigen Festsetzung. Um jedoch eine sichere Grundlage für die sich gegenüberstehenden Interessen der Urheber und Verleger zu gewinnen, wurde das neue Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 geschaffen, das die verlagsrechtliche Materie zum ersten Male einheitlich für das gesamte Deutsche Reich gesetzlich ordnet.

Erst durch dieses literarische Verlagsrecht, das gleichzeitig mit dem Urheberrecht an den Werken der Literatur und Tonkunst vom Reichstage verabschiedet wurde, ist die Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit der Schaffung eines photographischen Verlagsrechtes gelenkt worden. Bei dem regen Interesse, das der grosse Buchhändler-Börsenverein in der Vertretung seiner wirklichen und vermeintlichen Rechte von jeher gezeigt hat, kann es nicht Wunder nehmen, dass nicht die Photographen oder deren berufene Vertreter, sondern die Verlagsbuchhändler sich zuerst mit der Frage des photographischen Verlagsrechtes beschäftigt haben.

Bereits im Jahre 1902 wurden vom Börsenverein Deutscher Buchhändler Vorschläge zu einem photographischen Verlagsrecht gemacht. Dass das Verlagsrecht das notwendige Korrelat des Urheberrechtes ist, erkennt auch die Reichsregierung an, indem sie zu den Motiven zum neuen Kunst- und Photographieschutzgesetz sagt:

„In engem Zusammenhange mit dem Urheberrecht steht das Verlagsrecht.

Das Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl., S. 217) hat die durch den Abschluss eines Verlagsvertrags entstehenden rechtlichen Verhältnisse insoweit geordnet, als ein Werk der Literatur oder der Tonkunst Gegenstand des Vertrages ist. Die Verlagsverträge über Werke der bildenden Künste und der Photographie blieben unberücksichtigt, da die verlagsrechtlichen Bestimmungen nur im Anschluss an die Gesetze getroffen werden können, welche solchen Werken Schutz gegen Vervielfältigung gewähren, und eine Umgestaltung dieser Gesetze bereits in Aussicht genommen war. Wird nunmehr für die Werke der bildenden Künste und der Photographie ein neues Schutzgesetz erlassen, so wäre an sich auch für die Regelung des Verlagsrechtes bei diesen Werken die erforderliche Grundlage gegeben.

Gleichzeitig mit den Entwürfen neuer Kunst- und Photographieschutzgesetze ist deshalb auch der Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht bei Werken der bildenden Künste und der Photographie aufgestellt und der Beratung mit Sachverständigen unterzogen worden. Nach dem Ergebnis dieser Beratungen erscheint es indessen nicht angezeigt, die Angelegenheit schon jetzt weiter zu verfolgen. Die auf dem Gebiete des Kunstverlages in Betracht kommenden Verhältnisse sind nach den Darlegungen der Sachverständigen so mannigfaltig, dass eine einheitliche, allen Ansprüchen gerecht werdende Regelung zur Zeit kaum möglich ist. Der Verlag einer teuren, nur in wenigen Exemplaren zu vervielfältigenden Bronze, eines wertvollen kunstgewerblichen Gegenstandes oder eines Stiches von hohem Kunstwerte lässt sich nicht denselben Rechtsregeln unterstellen, wie der Verlag einer vielleicht in Tausenden von Exemplaren herzustellenden billigen Ansichtspostkarte. Die grossen Schwierigkeiten einer Regelung werden noch dadurch vermehrt, dass beim Kunstverlage die mannigfaltigsten Vervielfältigungsarten in Betracht kommen, und dass gerade gegenwärtig die Vervielfältigungstechnik in stärkerer Entwicklung begriffen ist. Die überwiegende Mehrheit der Sachverständigen war deshalb der Ansicht, dass es sich empfehle, zunächst die praktische Bewährung des neu gestalteten Urheberrechtes abzuwarten, die verschiedenartigen, im Kunstverkehre bestehenden Gebräuche zu sammeln und so die Grundlage für eine spätere gesetzliche Ordnung des Kunstverlages zu schaffen. Auch von der Minderheit wurde der Erlass eines Gesetzes nur unter der Voraussetzung befürwortet, dass es möglich sei, unter Beschränkung der Vertragsfreiheit bestimmte wesentliche Fragen des Verlagsrechtes in zwingender Weise zu regeln. Es liegt aber auf der Hand, dass ein Gesetz über den Kunstverlag nicht auf ganz anderen Grundsätzen aufgebaut werden könnte, als das Gesetz über den Buch- und Musikalienverlag. Aus diesen Gründen hat zur Zeit von einer gesetzlichen Regelung des Verlagsrechtes bei Werken der bildenden Künste und der Photographie abgesehen werden müssen."

Der Versuch ist also schon gemacht worden, ein künstlerisches und photographisches Verlagsrecht zu kodifizieren. Dass er indes scheiterte, hat wohl lediglich seinen Grund darin, dass das zugehörige Urheberrecht damals noch nicht feststand. Dass schon eine weitgehende praktische Anwendung des neuen Urheberrechtes vorliegen müsse, damit man ein Verlagsrecht kodifizieren könne, ist doch schwer einzusehen. Denn ent-

weder findet sich die Praxis leicht in das neue Urheberrecht und schafft so ein gerechtes und billiges Verlagsrecht, dann kann es dem kodifizierenden Juristen auch nicht schwer werden, schon von vornherein etwas Zweckentsprechendes zu schaffen. Oder aber die Praxis begnügt sich damit, zu alten Missbräuchen neue hinzuzufügen, die dann später als „Handelsbrauch“ um so schwerer zu beseitigen sind. Wenn also nur der erstliche Wille vorhanden ist, einfach aus Billigkeitserwägungen heraus auf Grund des neuen Urheberrechtes ein ihm entsprechendes Verlagsrecht zu schaffen, so wird die Sache auch gelingen.

Für die Berufsvertretungen der Photographen entsteht jetzt also die neue Aufgabe, auf Schaffung eines dem neuen Urheberrecht angepassten Verlagsrechtes hinzuwirken. In erster Linie kann das geschehen durch eine offizielle Anfrage bei den verbündeten Regierungen, bezw. durch die Forderung des Verlagsrechtes. Dann aber kommt als wichtigster Teil der Arbeiten die Diskussion und Formulierung von Leitsätzen für das neu zu schaffende Verlagsrecht. Hierbei wäre es zweckmässig, sich mit den Berufsorganisationen der Künstler in Verbindung zu setzen, um mit diesen gemeinsam festzustellen, inwieweit beider Forderungen gleichartig oder ungleichartig sind, sich unterstützen oder befehlen müssen. Also reichliche Arbeit und schwere Arbeit wartet der Photographen. Sage niemand: Was brauche ich das Verlagsrecht; nun ich den besseren Urheberrecht zu verwerthen, um bei dieser Verwertung den Verlegern gegenüber nicht so machtlos zu sein, dass man fast jede Bedingung acceptieren muss, gerade das soll und wird das Verlagsrecht bringen. Also jeder, der Photographien zur Veröffentlichung weitergibt, hat das denkbar grösste Interesse an einem zwingenden Verlagsrecht. Darum arbeite er auch zu seinem Teile mit, dass möglichst bald eine diesbezügliche Vorlage dem Reichstage zugehe.

Fritz Hansen.



### Technische Rundschau.

Raethels selbsttonendes Celloidinpapier „Marke Orp“. — Blitzlichtpräparate der Geka-Werke in Offenbach. [Nachdruck verboten]

Die meisten Misserfolge bei der Herstellung von Kopien auf Celloidinpapier sind darauf zurückzuführen, dass das chloorgoldhaltige Tonfixierbad nicht den Anforderungen genügt. Der Goldgehalt und die Fixierfähigkeit derartiger, meist fertig gekaufter Bäder müssen in einem bestimmten Verhältnis zueinander stehen, wenn farblentonrichtige und haltbare Kopien entstehen sollen. Dass sich die ursprüngliche Zusammen-

setzung der Tonfixierbäder mit dem Gebrauche derselben schnell ändert, ist eine bekannte Tatsache. Fehlresultate nach der einen oder anderen Richtung, das sind schlecht getonte oder nicht vollständig ausfixierte Bilder, sind unvermeidlich, wenn man nicht die genaue Zusammensetzung des verwendeten Bades und mit ihr seine Leistungsfähigkeit kennt. Nur in den seltensten Fällen ist man wohl in der Lage, die Bildzahl

angeben zu können, für welche man eine einwandfreie Tonfixierung in einer bestimmten Menge Tonfixierbad erwarten kann. Erst augenscheinliche Misserfolge beim Tonen selbst lassen erkennen, dass das Bad aufgebraucht ist, und bei nicht wenigen zuletzt getonten Kopieen machen sich die Fehler nach kurzer Zeit bemerkbar. Neben der vergeblich geleisteten Arbeit entsteht der Schaden durch verbrauchtes Kopiermaterial. Es lag nahe, dem Kopierpapier für Goldtonung die nötige Goldmenge beizugeben und auf diese Weise ein in einfacherer Art zu behandelndes Papier herzustellen, welches Misserfolge fast vollständig ausschliesst. Die selbsttonenden Papiere der Firma Oscar Raethel in Berlin sind die ältesten Fabrikate dieser Richtung. Sie kommen unter der Bezeichnung „O. R. P. Marke A“ in den Handel, und zwar auf bestem Rohstoff hergestellt in sechs verschiedenen Papiersorten. Die Behandlung ist denkbar einfach. Die etwas überkopierten Bilder kommen ohne vorherige Wässerung in ein etwas angewärmtes fünf- bis zehnprozentiges Kochsalzbad, in welchem sie 5 Minuten bleiben. Aus dieser Lösung werden sie sofort in ein Fixierbad (zehnprozentige Lösung von unterschwelligsaurem Natron) übergeführt, welches 10 Minuten einwirken muss. Gewiss eine einfache und wenig kostspielige Behandlung! Es bleibt zu bemerken, dass ein besonders tiefer, blauschwarzer Ton zu erzielen ist entweder durch stärkeres Anwärmen des Salzbades oder durch einen höheren Kochsalzgehalt desselben. Auch für Platinionung unter Benützung eines von der Firma Raethel hergestellten Platinbades an Stelle des Salzbades sind die selbsttonenden Papiere gut brauchbar. Zahlreiche Anerkennungen aus der Praxis bestätigen die guten Erfolge, welche bei vorgeschriebener Behandlung mit Raethels selbsttonenden Papieren zu erzielen sind.

Wie in früheren Jahren haben die Gekawerke Dr. G. Krebs in Offenbach auch kürzlich wieder zur Zeit der Blitzlichtsaison eine kleine Broschüre, betitelt: „Das Wichtigste der modernen Blitzlicht-Photographie“, herausgegeben, welche in leichtfasslicher Form die Verwendung der von der genannten Firma seit einer Reihe von Jahren hergestellten und allerorts gut eingeführten Blitzlichtpräparate bespricht. Auf dieses Heftchen seien die Interessenten verwiesen. Wir heben aus dem Gebotenen besonders hervor die neuen Präparate: „Helios-Kugelblitz“, welches speziell in grösster Ausführung zu Aufnahmen im Freien bei Nacht dienen. Die aktinische Wirkung dieser Blitzlichtpräparate ist so gross, dass es möglich ist, mit einem Objektiv  $f/6$  richtig belichtete Aufnahmen aus 20 m Entfernung zu machen.

## Vereinsnachrichten.

### Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

Sitzung am Donnerstag, den 14. Februar 1907,  
abends 8 Uhr,  
im Gebäude der Königl. Seehandlung, Jägerstr. 22  
(Sitzungssaal des Vereins Berliner Kaufleute und  
Industrieller).

#### Tagesordnung:

1. Geschäftliches.
2. Vorlage des Herrn E. H. Friede: Lichtschutz-Vorban für Atelierkameras.
3. Der neue Kunstlichtapparat „Stralanda“ und eine neue Projektionslampe der Stralsunder Bogenlampenfabrik, vorgeführt durch die Firma Unger & Hoffmann.
4. Ausstellung: Aufnahmen von Th. Hilsdorf, i. Fa: F. Müller, Hofphotograph, München.

Der Vorstand.

I. A.: Fritz Hauses.

Als neues Mitglied war gemeldet:

Herr Ferd. Stange, i. Firma: Stange & Wagner,  
Berlin SO. 16, Neanderstrasse 4.

Als neues Mitglied ist aufgenommen:

Herr Gaertner, Photogr., Berlin, Elsasser Strasse 1/2.  
Berlin, den 5. Februar 1907.

Der Vorstand.

I. A.: E. Martini, Schatzmeister,  
Berlin S. 42, Prinzenstr. 24.



### Thüringer Photographen-Bund.

Als neues Mitglied ist aufgenommen:

Herr Julius Meyer, Inhaber des Atelier Hamm,  
Erfurt, Andreasstrasse 34.

Der Vorstand.

I. A.: Louis Held, Schriftführer.



## Auszeichnungen.

Der Photograph Herr F. Hackenjosst in Firmasens wurde im verflossenen Frühjahr nach Schloß Nymphenburg beordert, um daselbst Portrait-Aufnahmen von dem Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern zu machen. Für die gelieferten Arbeiten wurde ihm jetzt der Titel Hofphotograph verliehen.



## Kleine Mitteilungen.

— Im Photo-Kunstsalon Oskar Bohr, Firma: Otto L. Göring, Dresden-A. 1, Johannesring (neben Café König), befindet sich eine Ausstellung photographischer Studien und Bildnisse von G. A. Barton, Birmingham, von der Royal Photographic Society in London. Die Ausstellung ist an Wochentagen von früh 10 Uhr bis abends 7 Uhr geöffnet. Eintritt frei.



## Patente.

Kl. 47. Nr. 176306 vom 1. April 1905.  
Neue Photographische Gesellschaft, Aktiengesellschaft  
in Berlin-Steglitz. — Filmpack, welches aus mit nach  
hinten umgeschlagenen Zugstreifen versehenen Blatt-  
filma gebildet ist.

Filmpack, welches aus mit nach hinten umge-  
schlagenen Zugstreifen versehenen Blattfilms gebildet



ist, dadurch gekennzeichnet, dass auf einer Seite einer  
des Filmpack annehmenden, mit lichtdicht zusammen-  
federnden Endstücken (e) versehenen Packung (d) die  
durch Umschlagen der Zugstreifen gebildete Schleife (c)  
und auf der anderen Seite die freien Enden (f) der  
Zugstreifen herausragen.



## Fragekasten.

*Antwort zu Frage 13.* Herr R. Hahn in Viersen  
teilt mit, dass er Universal-Negativ-Vignettierapparate  
zu billigen Preisen und in leistungsfähiger Ausführung  
zu liefern im stande ist.

*Antwort zu Frage 40.* Für die Aufnahme, welche  
Sie proponiert haben, wären nach dem kleinen Werk  
von Franz Pettau: „Das Magnesium-Kunstlicht in  
der Photographie“, bei einer Abblendung des Objektivs  
auf  $f/9$  bei 15 m Entfernung  $15 \times 15 = 225 \times 0,2 = 45$  g  
Tip Top-Blitzpulver notwendig, wenn solches frei ohne  
Reflektor abgebrannt wird. Nehmen Sie aber die be-  
kannten Tip Top-Sonnenblitze für 20 m, so erreichen  
Sie einen noch besseren Effekt. Das Tip Top-Blitz-  
pulver ist eines der rauchärmsten und an aktinischen  
Strahlen reichstes Produkt.

*Frage 50.* Herr C. Z. in L. Welche Bestimmungen  
sind für die Meisterprüfung massgebend? Kann solchen  
Gehilfen, die schon lange Jahre tätig sind, die vorher-  
gehende Gehilfenprüfung erlassen werden? Auf welche  
Gebiete erstreckt sich die Meisterprüfung?

*Antwort zu Frage 50.* Zur Meisterprüfung werden  
in der Regel nur diejenigen Personen zugelassen, welche  
die Gehilfenprüfung bestanden haben oder mindestens  
drei Jahre als Gehilfe tätig sind und die Berechtigung  
zur Anleitung von Lehrlingen besitzen (§ 133 der G.-O.).  
Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, dass der  
Prüfling sowohl in photographisch-technischer und  
künstlerischer, wie in wirtschaftlicher Beziehung voll-  
kommene Selbständigkeit besitzt; insbesondere erstreckt  
sich auch die Prüfung auf die Buch- und Rechnungs-  
führung. Die Anmeldung zur Prüfung hat bei dem  
Prüfungsausschuss der zuständigen Handwerkskammer  
zu erfolgen. Ueber die Meisterprüfungsordnung im  
Photographengewerbe wurde übrigens in Nr. 73, Jahrgang  
1902 der „Photogr. Chronik“ eine ausführliche  
Abhandlung veröffentlicht, auf die wir Sie bezüglich  
der Einzelheiten verweisen. f. h.

*Frage 51.* Herr K. B. in W. Kann mir einer der  
Herren Kollegen ein bewährtes Rezept geben, wie auf

dem Negativ Silberflecke, die beim Kopieren infolge  
feuchter Witterung entstanden sind, entfernt werden?

*Antwort zu Frage 51.* Eine vollkommene Ent-  
fernung derartiger Flecke ist unmöglich. Es sind zwar  
wiederholt Rezepte hierfür angegeben worden, und erst  
in neuerer Zeit wurde ein untrügliches Mittel publiziert,  
doch haben Versuche mit demselben ergeben, dass es  
ebenso wie alle anderen angeblichen Mittel im Stich  
lässt, sobald die Flecke eingermessen alt sind. Das  
beste Mittel bleibt immer noch die alte Behandlung mit  
Cyankalium. Die Platte wird sorgfältig abbläsiert, 2 bis  
3 Stunden gewässert und dann in eine fünfprozentige  
Cyankaliumlösung so lange gebracht, bis man bemerkt,  
dass die feinsten Töne leiden. Die Flecke sind dann  
gewöhnlich sehr stark gemildert, aber nur in seltenen  
Fällen vollkommen beseitigt.

*Frage 52.* Herr H. P. in H. Bitte mir mitzu-  
teilen, wie ich Kohlepapier selbst herstelle.

*Antwort zu Frage 52.* Die Selbsterstellung von  
Kohlepapier kann keinesfalls empfohlen werden. Der  
ganze Prozess erfordert ausserordentliche Übung, Ge-  
schicklichkeit und selbst mit kleinem Betrieb verhältnis-  
mässig kostspielige Vorrichtungen. Sie finden alles  
Nähere in E. E. „Handbuch der Photographie“, Heft 14:  
„Der Pigmentdruck und die Heliogravüre“ (Preis 6 Mk.).  
Sollen durchaus in kleinem Massstabe Pigmentpapiere  
hergestellt werden, so ist dies zwar ausführbar, aber  
das Papier wird jedenfalls dem Hersteller viel teurer  
werden, als wenn er es fertig kauft.

*Frage 53.* Herr F. B. in W. 1. Welcher Ent-  
wickler, welches Klärbad oder Abschwächer und welcher  
Verstärker sind für Strichproduktionen auf photo-  
mechanischen Trockenplatten am empfehlenswertesten?

2. Welcher Entwickler ist für Porträt- und Land-  
schaftsaufnahmen gleich gut zu verwenden?

*Antwort zu Frage 53.* 1. Photomechanische  
Trockenplatten können bei richtiger Exposition ganz  
genau so behandelt werden wie gewöhnliche, es ist  
nur nötig, den Entwickler etwas konzentrierter zu  
nehmen, um kräftige Deckung zu erhalten. Wir em-  
pfehlen aus alter Erfahrung zu diesem Zweck Rodinal-  
entwicklung 1:10, ja 1:7. Die Platte wird nach sorg-  
fältigem Fixieren mit Farmerschem Abschwächer be-  
handelt, den man nur übergieset und die Wirkung in  
der Durchsicht beobachtet. Falls eine Verstärkung  
nötig ist, wird sehr sorgfältig gewaschen und mit Queck-  
silber verstärkt.

*Antwort 2.* Das ist schwer zu beantworten. Im  
allgemeinen empfiehlt es sich nicht, für beide Zwecke  
verschiedene Entwickler zu benutzen, sondern sowohl  
für Porträts als auch für Landschaften denjenigen Her-  
vorruf anzuwenden, mit dem man am meisten ein-  
gearbeitet ist.

*Frage 54.* Herr F. B. in B. Welche Firma liefert  
Malleinwand?

*Antwort zu Frage 54.* Bromsilber-Malleinwand  
wird in drei Sorten: weiss (dünn), grau (mittelstark  
und stark), in der Breite von 1 m als Spezialität von  
der Firma: Berliner Fabrik photographischer Papiere,  
Berlin SW., Blücherhof, geliefert. f. h.



# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von  
Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIEHTE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von  
WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 14.

10. Februar.

1907.

## Ist der Deutsche Photographengehilfen-Verband in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung als die Vertretung unserer Mitarbeiter anzusehen?

Vor einiger Zeit hat sich im Deutschen Photographengehilfen-Verband — vor allem in Berlin — eine Gruppe von Herren zu Wortführern aufgeschwungen, deren ganzes Bestreben augenscheinlich dahin geht, den Anschein zu erwecken, als seien sie die berufenen Vertreter unserer photographischen Mitarbeiter.

Und je mehr von den alten Zweigabteilungen des Deutschen Photographengehilfen-Verbandes und anderen Mitarbeiter-Vereinen sich von dieser Leitung lossagen, um so eifriger sind diese Herren bemüht, als die alleinigen Repräsentanten der Photographen-Gehilfenschaft aufzutreten, um so herausfordernder ist die Tonart, in der sie in der Öffentlichkeit sprechen. Wer Gelegenheit hatte, einer Agitationsversammlung des Deutschen Photographengehilfen-Verbandes beizuwohnen, oder wer das Verbandsblatt, den „Photogr. Mitarbeiter“, regelmässig liest, ist erstaunt über den betzenden, teilweise rüden Ton, der dort angeschlagen wird.

Feindschaft, Zwietracht zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, das ist das Evangelium, in dem fast alle diese Ausführungen gipfeln, die man von dieser Seite zu hören bekommt. Hohn und Spott über jeden Mitarbeiter, der in seinem Arbeitgeber nicht seinen Gegner, den Feind, den gewissenlosen Ausbeuter sieht, wie diese Herren es vorschreiben.

Hohn und Spott über jeden strebenden Gehilfen, der sich nicht — wie diese Herren es fordern — mit dem Industriearbeiter (der nur maschinenmässig seine Arbeitszeit herunterhaspelt und dabei selbst ein Stück Maschine geworden ist) auf eine Stufe stellen will, der mehr und Höheres erstrebt, gleichwie es Hunderte vor ihm getan haben, die durch Arbeit, Wollen und Selbstzucht etwas erreichten. Hohn und Spott über diese, die als „rückständige Gesellen, die mit dem Künstlerdünkel behaftet sind“, gebrandmarkt werden.

Sind das die Vertreter unserer Mitarbeiter,

diese Herren, die keines anderen Meinung neben der ihren dulden wollen, die Arbeitgebern wie Arbeitnehmern gleichermaßen ihren autokratischen Willen aufzuzwingen suchen und die sich nicht scheuen, den Andersdenkenden, wenn er sich nicht widerstandslos ihren Forderungen beugt, sogar mit rohen Schimpfworten zu Leibe rücken? Mir schwebt augenblicklich der Fall aus der letzten Delegiertenversammlung der „Berliner Ortskrankenkasse der Photographen“ am 23. November 1906 vor, in der die — bis jetzt „freie“ — Kasse dem sozialdemokratischen Zentral-Verband ausgeliefert werden sollte. Im Grimm darüber, dass dieser Anschlag misslang, wurden aus den Reihen der Antragsteller die andersdenkenden Delegierten (es waren meist Arbeitnehmer) während der Sitzung beschimpft, so dass der Vorsitzende der Kasse von einem Arbeitnehmer darum ersucht wurde, die Delegierten vor Beleidigungen wie „Lausejungen“ u. s. w., die ihnen von Befürwortern des Auslieferungsantrages an den Kopf geworfen wurden, weil sie gegen dieses Verlangen gestimmt hatten, zu schützen.

Hass, um jeden Preis Vernichtung des friedlichen Zusammenarbeitens, wird von dieser Seite gepredigt. Aber anderseits wundern sich dann diese Herren, wie es in der Agitationsversammlung am 27. November 1906 zum Ausdruck kam, dass die Arbeitgeber jetzt anfangen, es sich zu überlegen, ehe sie einen dieser Hetzer des Deutschen Photographengehilfen-Verbandes in ihrem Betrieb aufnehmen. (In dem Versammlungsprotokoll im „Photogr. Mitarbeiter“ stand von diesem Redner allerdings nichts; seine Ausführungen waren gewiss ebenso vergessen worden, wie die manches anderen Herrn, besonders solche, die von Arbeitgeberseite gemacht worden waren.)

Der Fall war folgender: Einer der Versammlungsredner fragte ganz erstaunt: Woher es denn käme, dass es ihm jetzt so schwer fiel,

Stellung zu finden; wenn er jetzt um Arbeit nachfrage, würden seine Arbeiten u. s. w. geprüft. „Das sei alles ganz gut und schön. Aber“, so fuhr er fort, „wenn ich dann sage: ‚Mitglied des Deutschen Photographengehilfen-Verbandes‘ — schwapp, da bin ich draussen“!!! Der Herr gebrauchte einen etwas drastischeren Ausdruck, der mir momentan entfallen ist, der Sinn war der hier wiedergegebene: „Ja, sind wir denn eigentlich boykottiert, dass man mich, weil ich Mitglied des Deutschen Photographengehilfen-Verbandes bin, nicht mehr nehmen will?“ rief er zum Schluss seiner Ausführungen. Nein, boykottiert ist der Verband meines Wissens nicht, aber noch steht es jedem Arbeitgeber frei, den als Mitarbeiter in seinem Betrieb aufzunehmen, der ihm zusagt und von dem er annehmen kann, dass der Friede und die gedeihliche Zusammenarbeit in seinem Hause durch den Neuaufgenommenen nicht untergraben wird. Denn ein Photographengehilfe ist eben kein Stück Maschine, wie der Fabrikarbeiter, zu dem ihn die gegenwärtigen Verbandsführer um jeden Preis stempeln wollen, sondern ein wirklicher Photographengehilfe muss eine selbständige Arbeit leisten, ihm muss ein grosses Stück Vertrauen entgegengebracht werden können. Im photographischen Betrieb lässt sich nicht alles bis in die letzten Kleinigkeiten kontrollieren, da muss vieles auf Treu und Glauben hingenommen werden. Im photographischen Betrieb wird die Brauchbarkeit des Mitarbeiters nicht nur nach der geschickten Hand, sondern vor allem nach der Zuverlässigkeit bestimmt, und meinem Feinde, jemandem, der sich von vornherein als mein Widersacher offenbart, der einer Vereinigung angehört, die in jeder Versammlung, bei jeder Gelegenheit ihren Mitgliedern die Gegnerschaft zu dem Arbeitgeber zur ersten Pflicht macht, die Kampf, Kampf und nochmals Kampf gegen die Arbeitgeber predigt, dem sollte man übergrosses Vertrauen entgegenbringen? Ist es den Arbeitgebern zu verdenken, wenn viele darauf verzichten, solche Leute zu engagieren, besonders da es allgemein bekannt ist, dass der grösste Teil unserer Arbeitnehmer dem Deutschen Photographengehilfen-Verband und seinen Bestrebungen fernsteht?

Lange Jahre hindurch war die von den früheren Führern des Deutschen Photographengehilfen-Verbandes eingerichtete Stellenvermittlung gern von Arbeitgebern — wie — nehmen benutzt worden. Dies wurde aber nach und nach unmöglich, immer mehr Klagen über die Stellenvermittlung wurden laut, die (weil sie die einzige Einrichtung dieser Art im deutschen Photographengewerbe war), die Gehilfen gewissermassen zwang, sich diesem Verbandsverbande anzuschliessen. Um Gehilfen wie Prinzipale von dieser, beide Parteien beherrschenden Macht

unabhängig zu machen, aus diesem Grunde wurde im vergangenen Jahre im Photographischen Verein zu Berlin vorgeschlagen, selbst eine Stellenvermittlung einzurichten. Der Verein beschloss, diesen Antrag zu erweitern und den Zentral-Verband deutscher Photographen-Vereine zu ersuchen, diese Stellenvermittlung in die Hand zu nehmen, so dass die Vermittlung in ganz Deutschland ausgeübt werde.

Der Zentral-Verband deutscher Photographen-Vereine nahm diesen Antrag an, und seit Oktober v. J. wirkt diese, absolut unparteiisch betriebene, Stellenvermittlung. Sie war ein Bedürfnis, ja sogar eine Notwendigkeit. Die Benutzung in den wenigen Monaten ihres Bestehens ist viel reger gewesen, als man vorher ahnen konnte, und die Schreiben mehren sich, in denen von beiden beteiligten Seiten die Genugtuung ausgesprochen wird, dass endlich das Monopol des Deutschen Photographengehilfen-Verbandes gebrochen sei. In der deutschen Photographen-Gehilfenschaft scheint die gleiche Beurteilung der gegenwärtigen Machthaber des Deutschen Photographengehilfen-Verbandes zum Durchbruch zu kommen, die ich und eine grosse Anzahl mir bekannter Arbeitgeber hegen.

Gehilfenverbände, die früher enge Fühlung mit der Berliner Zentralstelle hatten, haben sich losgesagt; auf allen Seiten mehren sich die Stimmen, die bekunden, dass unsere Mitarbeiter nicht gewillt sind, sich die verhetzende Diktatur länger gefallen zu lassen. Und die Herren wissen dies selbst ganz genau, deshalb ist es ihr sehnlichster Wunsch, um ihre eigene Position zu stärken, von den Arbeitgebern als die Vertreter unserer Mitarbeiter anerkannt zu werden, und wenn es nur auf diese Art geschehe, dass die Arbeitgeber mit ihnen in irgend welchen Berufsfragen in Unterhandlung treten. Früher, als der Verband noch andere Führer an der Spitze hatte, damals sind Arbeitgeber mit dem Deutschen Photographengehilfen-Verbande verschiedene Male zusammengelassen, um gemeinsam an der Besserung unseres Standes (in dem die Arbeitgeber gegenwärtig wahrlich nicht auf Rosen gebettet sind) zu arbeiten. Können wir mit den jetzigen Machthabern verhandeln und diese dadurch indirekt als berufene Vertreter unserer Gehilfenschaft anerkennen?

Gewiss, die Herren schlagen dann urplötzlich einen anderen Ton an, als in den Hetzversammlungen, wenn sie in Unterhandlungen treten wollen. Verhandeln — nur verhandeln, das ist jetzt augenscheinlich ihr Bestreben. Aber um im Namen der deutschen Gehilfenschaft sprechen zu können, muss man auch die Gehilfenschaft hinter sich haben, und das ist nicht der Fall. Der Kreis ist klein, der sich um die rote Fahne schart, die diese Herren aufgezogen haben. Es wäre nicht weniger als Verrat an der grossen

Zahl unserer Mitarbeiter, die die Hetzreden der Verbandsführer verurteilen, die nichts von diesen Herren wissen wollen und im „verelendeten Industrie-Arbeiter“ nicht das Endziel ihres Lebens erblicken, wenn die Arbeitgeber den Anschein erwecken, als sähen sie im Wortführer des Deutschen Photographengehilfen-Verbandes die Vertreter unserer Mitarbeiter.

Ich erwähnte soeben die „rote Fahne!“

In der Versammlung am 24. November 1906 stritt ein Vorstandsmitglied des Deutschen Photographengehilfen-Verbandes es direkt ab, dass der Verband sozialdemokratisch sei, aber, da die Sitzung gewissermassen unter Aufsicht eines Berichterstatters des „Vorwärts“ stand (dieser Verlag scheint augenscheinlich in enger Föhlung mit den Verbandsleitern zu stehen, da auch die „Vorwärts“-Annoncen in letzter Zeit im „Mitarbeiter“ einen breiten Raum einnahmen), hielt der Verbandsvorsitzende es doch für angebracht, an den heissen Brei heranzutreten, um den man sonst immer ängstlich herumgegangen war, er erklärt: Der Vorredner befände sich im Irrtum; der Gehilfenverband sei zwar nicht sozialdemokratisch, er sähe aber in der Sozialdemokratie seine parlamentarische Vertretung!

Eine Ausdrucksweise, die an diplomatischer Wortklaubererei kaum übertroffen werden kann.

Was soll diese Erklärung bedeuten? Ich, und wohl jeder andere auch, wäble zu meinem parlamentarischen Vertreter den Mann, der meine politische Gesinnung mit mir teilt. Erblicke ich in der Sozialdemokratie meine politische Vertretung, dann bin ich eben Sozialdemokrat, das ist klipp und klar. Was soll diese spitzfindige Spiegelfechterei? Fürchten sich die Herren, frei und offen Farbe zu bekennen, dass sie ihre Absichten mit solchen Mitteln zu verdecken suchen? Wir wollen mit unsern Mitarbeitern in Frieden leben! Wir wollen mit ihnen zusammen arbeiten an der Gesundung, an der Verbesserung unserer gemeinsamen Interessen. In den gegenwärtigen Machthabern des Deutschen Photographengehilfen-Verbandes, welche den Arbeitgebern voll Hass und Drohungen gegenüberstehen, kann ich nicht die Vertreterschaft unserer Mitarbeiter erblicken.

Und wie ich, so denken viele meiner Berliner Kollegen; überall fand ich die gleiche Beurteilung dieses Verbandes. Sollte ausser den Berliner Herren, mit denen ich über diese Fragen gesprochen habe, mir sonst noch jemand zustimmen, sollte noch der oder jener meiner Meinung sein, meine Adresse ist:

Waldemar Titzenthaler,  
Berlin W. 8, Leipziger Strasse 105.



### Technische Rundschau.

Ein doppeltes Jubiläum der Firma C. P. Goerz in Friedenau. — Neue farbenempfindliche Platten von Wratten & Wainwright. [Nachdruck verboten.]

Ein doppeltes Jubiläum zu feiern, ist die Firma C. P. Goerz in Berlin-Friedenau berechtigt. Die Firma hat es wie kaum eine zweite verstanden, sich eine imponierende Stellung in der deutschen optischen, speziell photographischen Industrie und auf dem Weltmarkt zu erobern. In dem Bestreben, die photographische Technik zu fördern, hat sich neben der Chemie besonders die Optik hervor getan. Während man sich in den chemischen Laboratorien bemühte, vollkommene Entwickler und hochempfindliche Platten herzustellen, machten die optischen Anstalten die grössten Anstrengungen, die Leistungsfähigkeit der Objektive fortgesetzt zu erhöhen. Die gestellte Aufgabe war, ein Objektiv zu konstruieren, welches neben grosser Lichtstärke auch ein anastigmatisch geebnetes Bildfeld aufwies. Im Jahre 1888 wurde die Firma Goerz gegründet. Sie beschäftigte damals drei Arbeiter, heute, nach weniger als 20jährigem Bestehen, ist die Zahl der Arbeiter auf fast 2000 gestiegen. Im Jahre 1892 brachte das junge Unternehmen das erste symmetrische, anastigmatische Objektiv, den „Goerz-Doppelanastigmaten Dagor“

heraus, errechnet von dem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Firma von Hoegh. In kurzer Zeit eroberte sich der Doppelanastigmat in allen Weltteilen die verdiente Beachtung. Schon im Jahre 1894 konnte die Firma Goerz die Fertigstellung des 20000sten Objektivs feiern, 6 Jahre später waren schon 60 000, im Jahre 1903 100 000 und im letztvergangenen Jahr sogar 200 000 Präzisionsobjektive in den Goerz'schen Werkstätten hergestellt worden, gewiss ein grossartiger Erfolg und ein bedeutsames technisches Jubiläum. Ein zweiter bemerkenswerter Gedenktag fiel in das Jahr 1906, nämlich die Herstellung des 100 000sten Goerz-Trieder-Binocles. Die Fabrikation dieser Prismenfernrohre wurde im Jahre 1896 von der Firma Goerz neu aufgenommen.

England beschert uns neue farbenempfindliche Platten mit guten Eigenschaften. Die Firma Wratten & Wainwright in Croydon befasst sich u. a. mit der Fabrikation von „Allochromplatten“, einem grün- und gelbempfindlichen Negativmaterial, entsprechend den bekannten Erythroinplatten, ferner von „Verichromplatten“ mit einer Empfindlichkeit für Grün,

Gelb und Orange. Dieselbe reicht nach Angaben der Fabrik für kurze Expositionen bis zur Wellenlänge 640, bei langen Expositionen bis zur Wellenlänge 670, geht also etwas weiter als die deutschen Perchromo- und Pinachromplatten, was für die Zwecke der Dreifarbenphotographie begrüssenswert ist. Die „panchromatischen Platten“ der genannten Firma beruhen in ihrer Sensibilisierung wohl auf den letzten Forschungen von Dr. E. König über Sensibilisatoren, denen wir u. a. das Pinacyanol und Dicyanin verdanken. Die letztgenannten Platten haben bei kurzen Expositionen eine Empfindlichkeit bis 710, bei langen bis zur Wellenlänge 800, umschliessen also, da die Empfindlichkeit am violetten Ende des Spektrums schon bei etwa 350 einsetzt, das ganze sichtbare Spektrum. Dabei soll ihre Empfindlichkeit eine gut ausgeglichene, d. h. verhältnismässig lückenlose sein. Eine dem Katalog der Firma Wratten & Wainwright beigegebene Spektralaufnahme scheint einer längeren Exposition zu entsprechen, denn sie ist absolut lückenlos und gibt hierdurch dem mit den Tatsachen Vertrauten zu verstehen, dass sie kein Beweis der Güte der Plattensorte ist. Selbst Fabrikanten photographischer Platten sollten sich entschliessen, falls sie dem grossen Publikum an Hand von Spektralaufnahmen die Eigenschaften ihrer Platten vorführen wollen, wenigstens drei Spektren, und zwar je eines mit kurzer, mittlerer und langer Belichtungszeit zu veröffentlichen. Freiherr von Hübl, welcher Gelegenheit hatte, diese so bemerkenswerten Platten zu untersuchen, schreibt darüber (in den „Wiener Mitteilungen“, Dez. 1906): „Die Platte zeigt bei der Photographie

des Spektrums ein sehr breites Band, in welchem drei Maxima bei C, D und vor E (etwa 650, 600, 530) erkennbar sind, während zwischen b und F (518 bis 486) ein nicht zu starkes Minimum liegt.“ Von einer Platte, welche für das ganze sichtbare Spektrum empfindlich ist, muss natürlich auch die Dreifarbenphotographie Nutzen ziehen. Die Vorteile einer wirklich rotempfindlichen Platte sind doppelt: einerseits wird die Rotexposition eine sehr wesentliche Abkürzung erfahren, selbst dann noch, wenn andererseits das Rotfilter ein wirkliches Rotfilter und kein Orangefilter sein wird. Es muss aber weiterhin betont werden, dass die allgemeine Farbenempfindlichkeit dieser Platten eine Entwicklung mit vollständigem Lichtabschluss erfordert, eine grosse Erschwerung, weniger für den Berufsphotographen, welcher mit annähernd konstanten Bedingungen arbeiten kann, als für den Landschaftler, welcher von allen Variationen des Lichtes abhängig ist. Es bleibt noch zu sagen, dass die panchromatischen Platten von Wratten & Wainwright wohl die besten ihrer Art sind, welche im Handel zu haben sind, dass aber ähnliche oder gleiche Resultate auch mit Badeplatten zu erreichen sind, wie der Verfasser dieses in der „Zeitschrift für Reproduktionstechnik“ 1906 darzulegen Gelegenheit hatte. Dennoch ist immer eine käufliche Platte einer selbsthergestellten vorzuziehen, besonders dann, wenn die neue besprochene Plattensorte erst längere Haltbarkeit bewiesen haben wird, eine notwendige Eigenschaft, welche rotempfindliche Badeplatten meist mehr oder weniger vermissen lassen. Dr. E. Stenger.

### Rundschau.

— Ein neues Alauntonfixierbad für Aristopapiere haben A. und L. Lumière und Seyewetz nach den „Photogr. Mitt.“ 1907, S. 30 ausgearbeitet unter dem Gesichtspunkte, dass Alaun die Gelatineschicht härten soll, dass jedoch die gewöhnlich zugesetzten Alaunmengen hierfür nicht ausreichen. Wird der Alaun der heissen Fixiernatronlösung zugesetzt, so wird die grösste Menge des Alauns zersetzt und es bleibt nur ein kleiner Teil im Bade. Die genannten Autoren haben die Eigenschaft des Natriumbisulfits benutzt, die Zersetzung des Alauns praktisch auf ein Minimum herabzudrücken. Verschiedene vergleichende Versuche führten zur folgenden Vorschrift als der besten:

Wasser . . . . .	1000 ccm,
Fixiernatron . . . . .	250 g,
käufl. Natriumbisulfidlösung . . . . .	10 ccm,
Bleiacetat . . . . .	2 g,
gewöhnlicher Alaun . . . . .	40 „
Chlorgoldlösung (einproz.) . . . . .	60 ccm.

Das Bad bleibt klar, härtet die Bilder, so dass sie eine Temperatur von nahezu 80 Grad aushalten, ohne abzuschmelzen, es vermeidet die Blasen in der Gelatineschicht, tont allerdings etwas langsamer als die gewöhnlichen Tonfixierbäder. dest.

— Das Auflösungsvermögen des Hydrochinons wird erhöht, indem man dem zur Lösung dienenden Wasser etwas Holzalkohol oder auch reinen Weingeist zusetzt. Hierdurch wird auch verhütet, dass sich das Hydrochinon in kalten Lösungen wieder ausscheidet. Beim Ansetzen eines Entwicklers löst sich Hydrochinon in wenigen Minuten, wenn man es zu einer kalten Natriumsulfidlösung zugibt, dann langsam in kleinen Portionen warmes Wasser zufügt, bis sich alles gelöst hat, und dann mit kaltem Wasser bis zur Erreichung des vorgeschriebenen Quantums nachfüllt. („Brit. Journ. of. Photogr.“ Nr. 2411 nach „Canad. Photogr.“)

## Vereinsnachrichten.

## Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

Sitzung am Donnerstag, den 14. Februar 1907,  
abends 8 Uhr,im Gebäude der Königl. Seehandlung, Jägerstr. 22  
(Sitzungssaal des Vereins Berliner Kaufleute und  
Industrieller).

## Tagesordnung:

1. Geschäftliches.
  2. Vorlage des Herrn E. H. Friede: Lichtschutz-Vorbau für Atelierkameras.
  3. Der neue Kunstlichtapparat „Stralanda“ und eine neue Projektionslampe der Stralander Bogenlampenfabrik, vorgeführt durch die Firma Unger & Hoffmann.
  4. Ausstellung: Aufnahmen von Th. Hilsdorf, i. Fa.: F. Müller, Hofphotograph, München.
- Der Vorstand.  
I. A.: Fritz Hausen.

Bericht über die Sitzung am 24. Januar 1907.

Der I. Vorsitzende, Herr Titzenthaler, eröffnet die sehr gut besuchte Sitzung mit einer kurzen Begrüssung der anwesenden Mitglieder und Gäste. Es erfolgt sodann nach Eintritt in die Tagesordnung die Bekanntgabe der Eingänge, unter denen sich Drucksaften über den Meisterkurs der Münchener Lehr- und Versuchsanstalt, sowie diverse Prospekte befinden, die in der Versammlung zirkulieren. Der Vorsitzende macht davon Mitteilung, dass der Verein wiederum zwei seiner älteren Mitglieder, die Herren Franz Hoffmann-Dresden und August Spiess-Berlin, durch den Tod verloren hat. Die Versammlung ehrt das Andenken der Dahingeshiedenen in der üblichen Weise durch Erheben von den Plätzen.

Als neues Mitglied wird gemeldet Herr Photograph Gaertner-Berlin.

Den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bildet ein Projektions-Vortrag des Herrn Ingenieur Ernemann jun. über den Ernemann-Kino. Einleitend gibt der Vortragende zunächst in grossen Zügen eine historische Schilderung der Kinematographie. Als Erfinder dieser modernen Schaustellungen ist nach Mitteilung des Redners unser Mitglied und Vorsteher der Projektionsabteilung, Herr Max Skladanowsky, zu bezeichnen, der bereits im Jahre 1894 den Plan fasste, auf der Basis der alten Nebelbilder, die durch Momentaufnahmen vervollkommen wurden, mit Zuhilfenahme des Prinzips der Stereoskopie lebende Photographien zu gewinnen. Nach Überwindung grosser Schwierigkeiten, besonders in Bezug auf Beschaffung geeigneter Films, konnte Skladanowsky im Juli 1895 im Berliner Wintergarten zum ersten Male seinen Apparat „Bioskope“ vorführen, der grosses Interesse hervorrief und zu eifriger Weiterarbeit auf diesem Gebiete Veranlassung gab. Es folgten die Arbeiten von Edison, Lumière und Messter, deren Apparate jedoch trotz der mannigfachen Ver-

besserungen nicht nur äusserst schwer und umfangreich, sondern auch höchst kostspielig waren. Die Firma Ernemann machte es sich daher zur Aufgabe, einen Apparat zu schaffen, der nicht nur klein und leicht, sondern auch einfach in seiner Handhabung und dabei nicht teurer als eine photographische Kamera ist. Dieses Ziel ist nun mit dem „Ernemann-Kino“ erreicht, dessen Konstruktion und Handhabung der Redner an der Hand von Modellen eingehend erläutert. Nach dieser Demonstration ist die Handhabung des Ernemann-Kino sehr einfach. Die Vorbereitungsarbeiten beim Laden der Kasette, das Einstellen und Ansetzen derselben, die Aufnahme selbst und das Entwickeln, kurz: die ganzen zu einer kinematographischen Aufnahme erforderlichen Arbeiten sind nicht grösser, als bei einer gewöhnlichen Plattenaufnahme. Die Optik ist bedeutend verbessert worden. Das Kinostigmat, ein besonders geschliffenes Spezialobjektiv von 45 mm Brennweite, ist in Schneckenang (Archimedeschraube) gefasst und besitzt Irisblende. Dadurch ist es ermöglicht, Aufnahmen selbst an den geringen Abstand von 30 cm zu machen, wodurch eine mikroskopische Wirkung erzielt wird. Bei grösserem Abstand, von 5 m, also bei fast allen Aufnahmen, ist eine Einstellung auf Mattscheibe nicht nötig. Die Belichtung geschieht mit Hilfe eines Schlitzverschlusses. Ein Peststehen der Bilder wurde dadurch ermöglicht, dass alle für den belichteten Film gebräuchlichen Übertragungen mittels Schraubenlauf, Friktionsräder u. s. w. vermieden und durch ein Uhrwerk ersetzt wurden. Dadurch ist auch diese Funktion so zuverlässig, wie der Gang einer Uhr gemacht. Sämtliche oscillierenden Bewegungen sind vermieden und Belichtung und Transport werden ausschliesslich durch rotierende Bewegungen bewirkt. Bei all diesen Vorzügen ist der Apparat so klein, dass man ihn bequem in der Rocktasche unterbringen kann.

Der Vorgang bei der Aufnahme ist etwa folgender: In der Dunkelkammer wird die Kasette mit einem Filmband geladen, das bis 15 m lang sein kann. Ausserhalb der Dunkelkammer wird die so geladene Kasette an den Kino, wie eine gewöhnliche Kasette an eine Kamera, angesetzt, ohne dass ein Einfädeln des Filmbandes oder dergleichen erforderlich wäre. Das aufzunehmende Bild sieht man entweder auf der Mattscheibe in gleicher Grösse als es auf den Sucher kommt, oder vierfach vergrössert in einem Sucher. Durch Drehen einer Kurbel erfolgt die Belichtung sowohl wie der Transport des Films. Während der Dauer der Belichtung wird der Film an der zu belichtenden Stelle genau in Fokus auf eine feste Unterlage gedrückt. Sowie die Belichtung stattgefunden, wird der Druck aufgehoben und das Filmband um Bildbreite, also um 1 cm, weitertransportiert. Während dieser Zeit ist der Film natürlich lichtdicht abgedeckt. Ist der Transport beendet, dann wird der Film wieder fest in Fokus gedrückt und die Belichtung des nächsten Bildes erfolgt. Diese Vorgänge wiederholen sich etwa 15mal in der Sekunde. Der belichtete Film wird im unteren Teil

der Kassette durch ein Uhrwerk wieder aufgewickelt. Die Aufnahme kann beliebig oft unterbrochen und der belichtete Teil des Films in der Dunkelkammer der Kassette entnommen werden. Auch die Entwicklung ist einfach. Der Film wird auf einen Aluminiumrahmen gespannt und ganz wie eine Platte entwickelt und fixiert, gewässert und getrocknet. Auch die Herstellung des Diapositivfilms geschieht mit Hilfe des „Ernemann-Kino“. Wie bei der Aufnahme wird die Kassette mit Positivfilm geladen, an den Kino angesetzt und das fertig entwickelte Negativ derartig in den Kino eingeführt, dass es mit dem Positiv an der Belichtungsöffnung in Kontakt kommt. Durch Drehen der Kurbel werden Negativ und Positivfilm gemeinschaftlich transportiert und, da man hierbei den Kino mit geöffneter Vorderwand gegen eine Lichtquelle hält, kopiert. Das Positiv wird in gleicher Weise wie das Negativ entwickelt, und man erhält so ein für die Projektion fertiges Diapositiv. Zum Projizieren wird der Kino auf das Brett des Laternegehäuses wie auf ein Stativ aufgeschraubt, der zu projizierende Film auf eine Filmgabel gehängt, das Ende des Films in den Kino eingeführt; durch Drehen der Kurbel wird er hindurch transportiert und tritt an der Vorderseite aus dem Kino heraus, während die Bilder in ihrer Vereinigung als „lebendes Bild“ an der Wand erscheinen.

Der Demonstration des Apparates und seiner einzelnen Teile lässt Herr Ernemann im zweiten Teile seines Vortrages eine grosse Anzahl Aufnahmen folgen, die mit dem Kino gemacht wurden. Die Vorführung dieser „lebenden Photographien“ liefert den Beweis, dass der Apparat in seinen Leistungen den grossen (Normal-)Kineematographen nicht nachsteht.

Am Schlusse des mit lebhaftem Beifall belohnten Vortrages nimmt der Vorsitzende Gelegenheit, Herrn Ernemann den Dank des Vereins auszusprechen. Es erfolgt sodann Schluss der Sitzung

W. Titzenthaler, Fritz Hansen,  
I. Vorsitzender. I. Schriftführer.

### Sächsischer Photographen-Bund (E. V.).

(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)

Als neue Mitglieder waren gemeldet:

Firma Brüder Hahn, Photogr. Anstalt, Chemnitz.  
Herr Woldemar Strube, Photograph, Löbän i. S.  
Der Vorstand.

### Photographischer Verein zu Hannover.

Mitgliederversammlung  
am Montag, den 11. Februar, abends 8 $\frac{1}{2}$  Uhr,  
im „Rheinischen Hof“.

Tagesordnung:

1. Verlesung des Protokolls.
2. Stiftungsfest.
3. Vortrag des Kollegen Grienwaldt-Bremen über moderne Lichtbildnerie.
4. Rundschreiben, betreffend Gründung eines nordwestdeutschen Photographen-Verbandes.
5. Verschiedenes.

### Photographische Gesellschaft Hamburg-Altona.

Vereins-Adresse: Franz Rompel, Hamburg 22.

Sitzung

am 29. Oktober 1906 in „Kothes Wintergarten“.

Der I. Vorsitzende eröffnet um 9 Uhr die Versammlung, zu welcher trotz der interessanten Tagesordnung nur 19 Mitglieder erschienen sind. Die Protokolle werden vom Schriftführer sowie Herrn Heiling verlesen und ohne Einwendungen genehmigt. Der Vorsitzende teilt mit, dass die Angelegenheit betreffs Eintragung des Vereins in kurzer Zeit zum Abschluss käme.

Eine reichhaltige Anstellung von Bildern des Preis-ausschreibens der Firma Trapp & Münch prangt an den Wänden. Es ist manches kleine Kunstwerk darunter, und mit grossem Interesse wurden die Bilder von den Anwesenden in Augenschein genommen und besprochen. Dass solche Besichtigungen mit anschliessendem Meinungsaustausch belehrend wirken, steht fest, und es hat wohl niemand bereut, diese Versammlung besucht zu haben. Nachdem der Vorsitzende auf die Bilder hingewiesen, erteilt er Herrn Heiling das Wort, welcher die Preisgewinner bekannt gibt und einen bezüglichen Artikel aus der „Photogr. Chronik“ verliest. Herr Rompel spricht den Wunsch aus, dass die Ausstellung anregend auf uns wirken möge, und äussert seine Freude darüber, dass sich unter den Preisgewinnern drei Hamburger Herren und eines unserer Mitglieder befindet.

Zwei anwesende, neu aufgenommene Mitglieder werden vom Vorsitzenden willkommen geheissen. Unter den Eingängen befindet sich ausser den üblichen Drucksachen und Zeitschriften ein Schreiben vom Stellennachweis des Zentral-Verbandes Deutscher Photographen-Vereine. Die bezüglichen Drucksachen gelangen zur Verteilung. Während der nun eintretenden Pause besichtigen die Anwesenden die ausgestellten Bilder.

Die Herren Neumann-Lübeck und Linkelmann-Grünberg melden ihren Austritt an.

Herr Rompel verliest einige Fragen aus dem Fragekasten einer photographischen Zeitschrift und knüpft hieran recht interessante Betrachtungen. Anschliessend hieran schildert derselbe in längerem und lehrreichem Vortrag eingehend die Vorzüge der farbenempfindlichen Platten und führt den Anwesenden an einer grossen Anzahl vorzüglicher Bilder jeden Genres, wie Porträts, Landschaft, Architektur, gewerbliche und kunstgewerbliche Aufnahmen, den grossen Unterschied zwischen gewöhnlichen und orthochromatischen Platten vor Augen. Reicher Beifall wurde dem Vortragenden zu teil und der Dank der Gesellschaft wurde von Herrn Paatzsch ausgesprochen.

Als neue Mitglieder wurden folgende Herren aufgenommen: Herm. Ziesemer, Photograph, Lübecker Strasse 17—19; G. Vierecke, Photograph, Rathausmarkt 15, und Joh. Maass, Photograph, Altona, Königstrasse 170.

Schluss der Versammlung 11 Uhr.

R. Henkel, I. Schriftführer.

### Ateliernachrichten.

Innsbruck. Herr Hans Amos übernahm das Atelier von E. v. Vintler.



### Personalien.

Der Photograph Herr Reinhard Schmidt in Varel ist gestorben.



### Kleine Mitteilungen.

— Wiener Rotophot-Gesellschaft Blüh & Co., G. m. b. H. Unter dieser Firma ist von der Rotophot-Gesellschaft in Berlin und der Firma Blüh & Co. in Wien ein gemeinsames Unternehmen begründet worden. Die neue Gesellschaft hat den gesamten Verlag der Firma S. Blüh übernommen und wird wie bisher, neben Bromsilberkarten die vornehmsten Erzeugnisse anderer Reproduktionsarten, insbesondere Kupferdruck, Handmalerei u. s. w. führen. Auf dem Gebiet des Bromsilberdrucks wird die neue Gesellschaft ausser der bewährten Verlagskollektion der Rotophot-Gesellschaft Berlin mit einer vollkommen selbständigen, vorwiegend den Wiener Geschmack pflegenden Spezialkollektion schon in allernächster Zeit auf dem Markt erscheinen. Zu Geschäftsführern der neuen Gesellschaft wurden die Herren S. Blüh und I. Singer ernannt. Die Geschäftsstelle befindet sich bis auf weiteres in Wieu I, Hoher Markt 3.



### Patente.

Kl. 57. Nr. 174620 vom 23. Februar 1905.  
Paul Martin in München. — Vorrichtung zum Verstellen des Objektivs an Flachkameras, bei welchen der Objektivträger in der Aufnahmestellung in Rasten der nach innen federnden Spreizen ruht.  
Vorrichtung zum Verstellen des Objektivs an Flachkameras, bei welchen der Objektivträger in der Auf-

### Büchersehau.

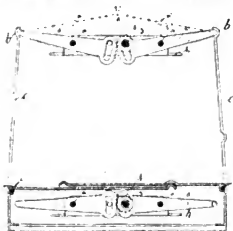
Klassiker der Kunst in Gesamtausgaben. 3. Band. Tizian. Des Meisters Gemälde in 230 Abbildungen. Mit einer biographischen Einleitung von Dr. Oskar Fischel. Geb. 6 Mk. (Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt.)

Die beiden ersten Bände dieses neuen Unternehmens haben bei der Kritik und beim Publikum eine so freundliche, ja begeisterte Aufnahme gefunden, wie sie wohl nur wenigen kunsthistorischen Publikationen der letzten Jahrzehnte zu teil geworden ist. Ueberall ist das Prinzip dieser eigenartigen Klassiker-Ausgaben, die grossen Künstler in ihrem Gesamtwerk vorzuführen und sie selbst direkt zur Anschauung des Kunstfreundes sprechen zu lassen, als richtig und fruchtbringend anerkannt worden, und mit Freuden wurde es besonders begrüsst, dass der Preis für die einzelnen Bände niedrig genug angesetzt wurde, um die Anschaffung jedem zu ermöglichen, der überhaupt den Posten „Büchererwerbung“ in seinem Haushaltsbudget führen kann. Den beiden ersten Bänden, Raffael und Rembrandt, ist nun soeben der dritte gefolgt, der uns Tizians Schöpfungen in 230 Abbildungen vorführt. In trefflichen Reproduktionen wiedergegeben, steht hier die Arbeit eines Künstlerlebens, das fast ein volles Jahrhundert umfasst, als eine gewaltige, imposante Einheit vor uns; neben den weltbekannten Meisterwerken von unversiegliger Popularität vieles, was dem grösseren Publikum bisher verborgen blieb — das grossartig konzipierte Bild eines auferstandenen Christus erscheint hier überhaupt zum ersten Male in Abbildung — und was doch nicht minder Bewunderndes verdient und finden wird. Wenden wir den Blick von den einzelnen Werken aufs Ganze, so spiegelt sich darin der ausserordentlich interessante, phasenreiche Entwicklungsgang Tizianischer Kunst in wahrhaft fesselnder Anschaulichkeit wieder: von den Jugendwerken, die der Art der Bellini und Giorgione so nahe stehen, wie Kinder dem Vater und Bruder dem Bruder, bis zu der einsamen Eigenart der letzten, grossartigsten Alterswerke, die ihrerseits für die Malerei des Barock entscheidend wurden. Oskar Fischels vortreffliche biographische Einleitung schildert Leben und Wirken des Meisters mit fortreissender Wärme, die ästhetischen Urteile immer aus der Analyse der einzelnen Bilder selbst entwickelnd, so dass sie manchem als eine „Anleitung zum Genuss von Kunstwerken“ wird dienen können. Sehr willkommen sind auch die knapp gefassten Anmerkungen sachlichen und kunstkritischen Inhalts. So schliesst sich der Tizian-Band seinen Vorgängern würdig an und lässt für die weitere Fortsetzung des gross angelegten Unternehmens das Beste erhoffen.



### Fragekasten.

Wegen Ueberfüllung unseres Fragekastens ist es nicht immer möglich, alle Anfragen pünktlich zu erledigen, dieselben müssen zuweilen einige Tage zurückgestellt werden. Wir bitten daher unsere Herren Leser um gütige Geduld.



nahmestellung in Rasten der nach innen federnden Spreizen ruht, gekennzeichnet durch in die Rasten (b) der Spreizen (c) eingreifende, mit Stirnverzahnungen ineinander greifende, das Objektivbrett (h) tragende Schwingen (d), deren Verstellung durch ein am Objektivbrett angebrachtes, in die eine Stirnverzahnung eingreifendes Zahnrad (b) bewirkt wird.

*Frage 55.* Herr *W. H.* in *R.* 1. Anbei sende ich eine Anzahl von Bildern, die in meinem Atelier gemacht worden sind, und frage an, ob die Beleuchtung derselben berechtigten Anforderungen genügt. Das Atelier hat Ostlicht und vormittags Sonne. Die Schattenseite ist lichtgrau und der Fussboden hell.

2. Wie kann man Regenstreifen auf einem Hintergrund beseitigen?

*Antwort zu Frage 55.* 1. Die übersandten Photographien sind in der Beleuchtung unserer Ansicht nach in jeder Beziehung zufriedenstellend, sogar recht interessant; doch würde natürlich ihre Wirkung wesentlich gewinnen, wenn an Retouche etwas gespart wäre. Die allzu glatte Retouche, speziell der Männerköpfe, stört den durch die kräftige und sehr hübsche Beleuchtung erreichten Eindruck erheblich. Auch die Damenköpfe sind unbedingt etwas zu glatt und würden durch geringere Retouche gewonnen haben.

*Antwort 2.* Regenstreifen auf einem Hintergrund lassen sich nicht entfernen ohne neue Uebermalung desselben. Selbst reines Wasser erzeugt auf gleichgetönten Flächen, die mit Leimfarbe gestrichen sind, Flecke, die sich nicht wieder entfernen lassen, weil sie wesentlich durch eine Aenderung in der Oberflächenbeschaffenheit zustande kommen. Es empfiehlt sich daher ein Neuanstrich des ganzen Hintergrundes.

*Frage 56.* Herr *P. L.* in *G.* In einem Nachlass fand ich ein etwa 31 cm langes Aräometer mit dazugehöriger Papphülse und Glasstäuber. Zu welchem Zweck dient ein solches Aräometer und welchen Wert hat dasselbe?

*Antwort zu Frage 56.* Derartige Aräometer dienen wesentlich zur Ermittlung des Volumprozentgehaltes von Alkohol, des spezifischen Gewichtes von Benzin u. s. w. Der Wert derartiger Aräometer ist nicht gross. Sie werden vom Fabrikanten je nach Grösse und Ausführung zum Preise von 1 bis 3 Mk. geliefert und demgemäss vom Wiederverkäufer mit 4 bis 10 Mk. verkauft.

*Frage 57.* Herr *A. F.* in *B.* Wie mache ich Zinkschalen für photographische Säuren widerstandsfähig, durch welchen Lack?

*Antwort zu Frage 57.* Zinkschalen sind schwer vollkommen widerstandsfähig zu machen. Am besten verfährt man so, dass man sich aus Leinöl und feinem Gassnass durch Verreiben in einem Porzellanmörser eine ziemlich dünnflüssige Salbe herstellt, hiermit die Zinkschalen innen und aussen dünn und gleichmässig anstreicht und dann den Anstrich durch 24stündiges Stehen an einem möglichst warmen Ort, am besten bei etwa 80 bis 100 Grad C. trocknet. Auf dieser Grundierung wird dann zwei- bis dreimal bester Asphaltlack aufgestrichen und der Anstrich jedesmal vor dem nächsten Strich getrocknet. Auf diese Weise erhält man eine Lackierung, die beim Biegen der Zinkschalen nicht abspringt und infolgedessen verhältnismässig widerstandsfähig ist.

*Frage 58.* Herr *G. R.* in *D.* 1. Beabsichtige, mir eine Kamera zuzulegen, welche ich hauptsächlich an

Anhängen u. s. w. verwenden will. Dieselbe müsste bei geringem Gewicht und möglichst kleinen Dimensionen eine vielseitige Verwendbarkeit besitzen. Da ich die Kamera auch zu geschäftlichen Zwecken (auswärtige Aufnahmen für Ansichtspostkarten, Hausaufnahmen u. s. w.) gebrauchen will, so müsste das Format jedoch mindestens 13×18 cm betragen. Meines Brachters käme hier wohl nur eine sogen. Rocktaschen-Clappkamera in Frage. Nun sind aber diese, wenigstens die mir bekannten Fabrikate, nicht mit den zu obigen Aufnahmen nötigen Einrichtungen versehen, namentlich fehlt immer die Beweglichkeit der Visierscheibe, welche doch z. B. bei Hausaufnahmen mit kurzem Abstand unentbehrlich ist. Es existiert nun allerdings ein Fabrikat, welches auch diese Einrichtung besitzt, aber leider nur in ungenügender Masse, und dann auch nur für Hausaufnahmen, und nur für die Formate 9×12 und 9×14. Ich möchte nun gern eine Kamera haben, welche, wie schon gesagt, bei geringem Gewicht und möglichst kleinen Dimensionen folgende Einrichtungen besitzt: Doppelter Auszug, Einrichtung für Hoch- und Queraufnahmen, verschiebbares Objektivteil, neigbare Visierscheibe für Hoch- und Queraufnahmen, Zahnstangentrieb, Einstellungskala, selbsttätige Feststellung auf unendlich, genauer Sucher, Zeit- und Momentverschluss (Schlitzverschluss nicht notwendig), selbstverständlich auch beste Optik. Auf Preis würde ich nicht so sehr sehen, als auf tadelloser und vollkommener Ausstattung. Können Sie mir nun eine derartige Kamera angeben, resp. den Fabrikanten nennen? Vielleicht ist dies eventuell auch eine Anregung für die Herren Fabrikanten, denn bei der heutigen vorgeschrittenen Technik muss es doch möglich sein, eine derartige Kamera herzustellen.

2. Ist Ihnen das Heli-Orthar von Planbel & Co. bekannt, bzw. sind Sie über die Leistungsfähigkeit desselben, namentlich betreffs der beiden Einzellinsen unterrichtet, oder haben Sie schon Erfahrungen damit gesammelt?

*Antwort zu Frage 58.* 1. Derartige Kameras werden wohl nirgends geliefert. Bei leichten Reisekameras, wie Rocktaschenkameras und ähnlichen Apparaten, verzieht man fast immer auf neigbare Visierscheiben, weil ein Bedarf für diese Bewegung ganz ausserordentlich selten ist. Wenn das Objektivbrett vertikal verschiebbar ist, so kann man auch für die meisten Arbeiten eine derartige Neigung der Visierscheibe entbehren und bei einigem Geschick auch ohne dieselbe gute Aufnahmen machen. Ueberhaupt wird sich für wirklich ernste Zwecke immer eine leichte, quadratische Reisekamera viel besser eignen als derartige Amateurapparate, und das Gewicht derselben und ihr Volumen sind ja so gering, dass es durchaus nicht schwer fallen kann, auf jeder Reise ein solches, zugleich stabiles und universelles Instrument mitzunehmen.

*Antwort 2.* Die Güte des von Ihnen genannten Instrumentes können wir aus eigener Erfahrung nicht beurteilen.



# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von  
Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIEHTE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von  
WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 15.

13. Februar.

1907.

## Moderne Fragen.

[Nachdruck verboten.]

### I. Lohnbewegungen.

Das neue Jahr hat so recht trübselig angefangen, und die grauen Schneetage, die Petrus in liebenswürdigster Weise der Photographenschafft gesandt, um ihr Gelegenheit zu geben, sich von den Strapazen sowie dem Aerger der Weihnachtszeit zu erholen, sind glücklich da. Der moderne, wie auch der unmoderne Herr Präzipal sitzt nachdenklich bei der dampfenden Cigarre in seinem Privatkontor und denkt, vielleicht gerade wie ich, an die Freuden und Leiden der Neuzeit. Soviel auch von manchem auf die Umwälzung in unserem Berufe geschimpft wird, gibt es doch noch Lichtblicke genug, die uns mit Freude bei der Ausübung unseres schönen Berufes, unserer Kunst erfüllt. Das Geschäft liegt nun einmal heutzutage etwas anders als vor 20 bis 30 Jahren, das ist der Lauf der Zeit, und keine Branche ist davon verschont geblieben, ja, es ist direkt mit Freuden zu begrüssen, dass in der Photographie ein so gewaltiger Umschwung eingetreten ist. Der denkende Photograph von heute ist gezwungen worden, sich zu besinnen, dass die Mittel zur Schaffung von Bildern, d. h. wirklichen Bildern, nicht gedenklosen Abklatschen, in unsere Hand gegeben sind, und wer mit der Zeit vorwärts geschritten ist, der wird bei einem Vergleich seiner Arbeiten von heute und einst den gewaltigen Unterschied mit Freuden bemerken.

Dieser Umschwung der ganzen Verhältnisse ist nun auch bei der Gehilfenschafft in die Erscheinung getreten, und auch dort regen sich die Geister, um ein klares Bild über ihre wirkliche Lage in wirtschaftlicher Beziehung zu schaffen. Die Zukunft wird und muss naturgemäss zwei Kategorien von Gehilfen schaffen, die eine, welche im Warenhausgrossbetriebe zur maschinellen Arbeitskraft wird, die andere, welche mit grösserem Verständnis und Feingefühl dem individuell arbeitenden Geschäftsinhaber als treuer Mitarbeiter zur Seite steht, dabei auf eigene Fortbildung bedacht ist.

Wenn nun die Bewegung, die sich erfreu-

licherweise auch in der Gehilfenschafft bemerkbar macht, von politischer Seite aufgegriffen wird und dazu führt, die unzufriedenen Elemente als Gefolgschaft zu sammeln, so ist das wohl zu verstehen, aber trotzdem zu bedauern. Durch Einigkeit ist ja so viel, fast alles zu erreichen und die Wurzeln aller Kraft liegen im Zusammenschluss, wenn aber die Führer der Bewegung ihre Ehrenstelle dazu benutzen, auf falsche Wege zu leiten, dann trennen sich die Verständigen und Einsichtsvollen, nur ein kleines Häuflein bleibt über, um, vielleicht zu spät, den Irrweg zu erkennen. Einen solchen Irrweg zu beleuchten, soll der Zweck dieser Zeilen sein, der sich mit der jüngst in Leipzig abspielenden Handlung beschäftigt und in alle Welt als ein „Erfolg“ hinausposaunt wurde, von dem man aber sagen kann, noch ein solcher Erfolg, und wir sind verloren, d. h. die, resp. der Führer der Bewegung.

Ganz nach dem Rezept von Dresden waren auch in Leipzig die Gehilfen zusammengerufen worden, um über die herrschende Lage, besonders aber über die in unserer Branche übliche Entschädigung der Weihnachtsüberstunden zu beraten. Statt nun in einsichtsvoller Weise zu untersuchen, ob die hierorts übliche Entschädigung in Gestalt von Gratifikationen auch überall angemessen gewesen war oder Anlass zum Wandel gab, beschloss man einfach, an die Chefs heranzutreten und 25 Prozent Lohnaufschlag bis 10 Uhr, 50 Prozent für die Stunden nach 10 Uhr von dem jeweilig gezahlten Lohne zu verlangen. Bekanntlich verdienen ja die Chefs, pardon, „Unternehmer“ heisst's bei den Herren Sozialisten, ein Sündengeld durch die Ausbeutung des im Stehkragen hungernden Gehilfen, der sein Frühstück oder Vesper mit den Mäusen im Geschäft teilt, dagegen muss man Front machen. Der „freie organisierte“ Arbeiter soll auch am Gewinn partizipieren, darum Kampf auf der ganzen Linie, bis der „Zukunftsstaat“ durchgerungen ist. Dass der Gehilfe die Zeit nach dem Feste nicht voll beschäftigt wird, weil der Zuspruch

des Publikums geringer um diese Zeit ist, der Gehilfe trotzdem aber voll bezahlt wird, berührt nicht weiter.

Man musste in Leipzig auch einmal eine Tat vollbringen. Der Erfolg war auch durchschlagend, à la Hornburger Schiessen. Die meisten Firmen, die keine Gehilfen beschäftigten, erkannten die gestellte Forderung an, und auch jene Firmen, die Gehilfen beschäftigten, erklärten in einer zu diesem Zwecke seitens der Sektion Leipzig des Sächsischen Photographen-Bundes einberufenen Versammlung auf Verlangen ihrer Gehilfen den oben genannten prozentualen Lohnzuschlag zu bewilligen. Insofern also war ein Sieg auf der ganzen Linie seitens der Gehilfenschaft erzielt, dass es aber nur ein Scheinerfolg war, geht aus der Tatsache hervor, dass sämtliche anwesende Chefs, und es waren die grossen Firmen alle vertreten, erklären konnten: „Ja, bei einer verlangten Bezahlung nach Ueberstunden kämen wir bedeutend billiger weg, denn die ‚Gratifikation‘ geben wir doch nicht nur für die Weihnachtsarbeit, sondern zugleich als Anerkennung für das bewiesene Geschäftsinteresse während des ganzen Jahres“ und die Berechnung hatte überall ergeben, dass man 100 und mehr Prozent gezahlt hatte. Jedenfalls war man nun aber bei den Gehilfen sich nicht ganz klar gewesen, wie die ganze Geschichte enden würde, und da die moderne Bewegung unter den Lohnarbeitern das Mittel des Streiks kennt, so konnte auch bei den Photographen einmal der Versuch gemacht werden. Als geeignetes Objekt suchte man sich eine Firma aus, die zwölf Gehilfen beschäftigt. Der Inhaber hat sich aus kleinen Verhältnissen mit grossem Fleiss und Energie emporgearbeitet, wobei es natürlich nicht ausblieb, dass sich eine gewisse Nervosität mit der Zeit einstellte. Diesem Kollegen wurde nun die Forderung einige Tage früher gestellt als den übrigen Firmen, und als er nun seinen Leuten erklärte, erst die Meinung seiner Kollegen zu hören, da er sich mit ihnen solidarisch erklärte, da wurde flugs der Streik verhängt. Das Weihnachtsgeschäft hatte bereits begonnen, so dass die Aufregung dieses Herrn leicht erklärlich war, trotzdem lehnte er jede Verhandlung ab, obgleich der Streikleiter sich bald die Beine abließ. In gut gemeinter Weise liess sich dann schliesslich der Bruder des Inhabers herbei, die gestellte Forderung zu unterschreiben, und die Arbeit wurde wieder aufgenommen. Also, trotzdem der Chef selbst nichts anerkannt hatte, wurde der Streik aufgehoben. Ja, stolz lob ich mir den Spanier. Das war der berühmte Streik in Leipzig, und der durchschlagende Erfolg war — in keinem einzigen Atelier haben die Gehilfen die Forderung auf Bezahlung der Ueberstunden gestellt, sondern das alte, bewährte Verhältnis zwischen Arbeitgeber und

Arbeitnehmer blieb überall bestehen, die berüchtigte „Gratifikation“ hat alle befriedigt und lange Gesichter soll es nur bei den oben angeführten Streikenden gegeben haben, denn die Ueberstunden wurden laut Programm bezahlt, aber die Ungunst der Witterungsverhältnisse brachte es mit sich, dass die Arbeiten verhältnismässig ruhiger erledigt werden konnten, so dass der Ueberstunden nicht allzu viele waren, daher auch die Entschädigungen bedeutend hinter den Vorjahren zurückblieben. Die Wiener Freie Photographen-Zeitung feiert es aber als Erfolg und Beweis, wie früher die Zeit der Gehilfen, als sie nichts kostete, ausgenutzt worden sei. Ob die Chefs, oder in diesem Falle der Chef, die Gehilfen zum Zeitvertreib im Geschäft behalten hat und zum Vergnügen Licht und Feuerung verbraucht?

Warum wurden nun diese Zeilen geschrieben?

Es soll den beteiligten Kreisen gezeigt werden, wie von gewisser Seite versucht wird, Unzufriedenheit zu säen. Denn tatsächlich liegen doch die Verhältnisse jetzt wie früher und auch voraussichtlich in der Zukunft so, dass der tüchtige, fleissige, solide Gehilfe stets auskömmliche Bezahlung und Beschäftigung findet. Dass es aber gerade durch die für unser Fach notwendige Intelligenz leicht kommt, dass es mancher mit seiner Pflicht nicht ernst nimmt und bummelt. Wer Gehilfen beschäftigt, weiss wohl ein Liedchen davon zu singen. Im Durchschnitt aber haben wir einen gesunden Sinn unter der Gehilfenschaft, und ich könnte manches schöne Beispiel von dem vorzüglichen Einvernehmen zwischen Chef und Gehilfen anführen. Unser Beruf verlangt ja auch ein so liebevolles Eingehen und ein so inniges Verständnis für die Absichten des anderen, dass nur durch Harmonie Gutes zu erzielen ist. Diese Harmonie hat bestanden, besteht zur Zeit noch, und wir wollen sie uns nicht stören lassen. Darum ergehe mein Warnungsruf an die Gehilfenschaft: „Nehmt euch ein Beispiel an Leipzig und habt ferner Vertrauen zu euren Arbeitgebern“, denn diese sind die nächsten und natürlichsten Freunde, die auf euer Wohl mit bedacht sind. Die Bezahlung richtet sich bei dem Gehilfen wie bei dem Chef stets nach der Leistung, und um diese zu erhöhen, werden Schulen gegründet und unterstützt. Ist doch in Leipzig in der Königl. Akademie für Buchgewerbe und graphische Künste eine Musterstätte vom Staate errichtet, und der Sächsische Photographen-Bund unterstützt diese Sache nach besten Kräften, und wem kommt sie in erster Linie zu gute? Doch der Gehilfenschaft. Doch davon ein ander Mal. Also Gehilfen, die Einigkeit hoch, aber im erhaltenden, nicht zerstörenden Sinne.

Adolf Sander.

## Vereinsnachrichten.

Photographischer Verein zu Berlin.  
(Gegr. 1863.)

Die verehrlichen Vereinsmitglieder werden gebeten, sich in allen Kassenangelegenheiten für die Folge an den neuen Schatzmeister des Vereins,

Herrn R. Schumann, Schöneberg bei Berlin,  
Königsweg 15,  
wenden zu wollen.

Waldemar Titzenhaller,  
I. Vorsitzender.

Sächsischer Photographen-Bund (E. V.).  
(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)

Als neue Mitglieder sind aufgenommen:  
Firma Brüder Hahn, Photogr. Anstalt, Chemnitz.  
Herr Wolde mar Strube, Photograph, Löbau i. S.  
Der Vorstand.



## Kleine Mitteilungen.

An den Hauptvorstand des Deutschen Photographengehilfen-Verbandes.

Zur Berichtigung des Deutschen Photographengehilfen-Verbandes in Nr. 9 der „Photogr. Chronik“ erklären wir: Ueber die Veranlassung des Austrittes der Abteilung Dresden, sowie auch einer Anzahl anderer Abteilungen aus dem Deutschen Photographengehilfen-Verband zu sprechen, erübrigt sich wohl, da die Gründe hinreichend bekannt sind. Die sachliche Vertretung der Gehilfeninteressen durch die Verwaltung des Deutschen Photographengehilfen-Verbandes anzuzweifeln, muss man uns schon gestatten, wenn im Gehilfenorgan, dem „Mitarbeiter“, in einer Fussnote zu einem Aufsatz über „Kohldruck“ geschrieben wird: „Trotzdem wir auf dem Standpunkt stehen, dass die Masse der Photographengehilfen Lohnarbeiter sind, wollen wir auch den künstlerischen Elementen oder den nach künstlerischer Betätigung strebenden Kollegen ihre Berechtigung nicht absprechen, darum brachten wir auch den Artikel.“ Da Redakteur und Verbands-Vorsitzender eine Person sind, lässt diese Auslassung auch auf die Art der Vertretung der Gehilfeninteressen schließen. Im übrigen möchten wir bemerken: Die Vereinigung photographischer Mitarbeiter sucht ihr Ziel, den Gehilfenstand zu heben, nicht durch politische Dressur der Mitglieder zu erreichen, sondern in erster Linie dadurch, dass der Gehilfe durch fachliche Weiterbildung in den Stand gesetzt ist, höheren Forderungen auch erhöhte Leistungen gegenüberzustellen. Betonen möchten wir noch, dass Vorstehendes unsere erste und letzte öffentliche Auseinandersetzung mit dem Deutschen Photographengehilfen-Verbande sein soll.

Vereinigung photographischer Mitarbeiter  
(Sitz Dresden).  
I. A.: Fungler.

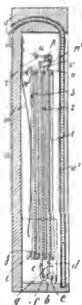
— Prag. Im Atelier des Photographen Richard Kalina hieselbst brach Feuer aus und vernichtete die Utensilien und Draperieen.

## Patente.

Kl. 57. Nr. 176303 vom 29. September 1904.  
Jean Frachebourg in Paris. — Magazinkassette mit drei Platten für Farbenphotographie.

1. Magazinkassette mit drei Platten für Farbenphotographie, dadurch gekennzeichnet, dass die drei Platten mit den zugehörigen Farbenfiltern in besonderen Rahmen in dem Magazin so angeordnet sind, dass der jeweilig vorderste Rahmen in an sich bekannter Weise in den Belichtungsraum gekippt und der jeweilig hinter diesem Rahmen befindliche Rahmen in die Bildebene gerückt wird.

2. Ausführungsform der Magazinkassette nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass die Drehzapfen (*f, i*) des zweiten und dritten Rahmens (*2, 3*) in Führungen (*g, j*) geführt werden, während die Drehzapfen (*e*) des ersten Rahmens (*1*) fest angeordnet sind und ausserhalb der Bahn der Drehzapfen der anderen Rahmen liegen, so dass sich die zweiten und dritten Rahmen (*2, 3*) in die Ebene des ersten umgekippten Rahmens (*1*) stellen können.



## Fragekasten.

Frage 59. Herr S. in M. Einer meiner Kunden, für den ich Aufnahmen von kunstgewerblichen Gegenständen machte, verlangt die unentgeltliche Auslieferung der Negative. Muss ich die Platten hergeben?

Antwort zu Frage 59. Zur Auslieferung der Negative ist der Photograph nur dann verpflichtet, wenn dies besonders vereinbart wurde oder aus der ganzen Art der Auftragserteilung hervorgeht, z. B. wenn die Aufnahmen und die damit verbundenen Unkosten extra bezahlt werden. Im allgemeinen aber gilt es als Usance, dass der Photograph sich das Besitzrecht an dem von ihm hergestellten Negativ auch dann zuschreibt, wenn die Aufnahme auf Bestellung gemacht wurde. Dieser Geschäftsgebrauch wird auch in dem neuen Schutzgesetz anerkannt, in dessen Begründung gesagt ist, dass durch den Uebergang des Urheberrechts das Eigentumsrecht am Negativ nicht berührt wird (Drucksachen des Reichstags, II. Legislaturperiode, 2. Session 1905/6, Nr. 30, Seite 18, abgedruckt als Sonderbeilage der „Photogr. Chronik“, Jahrgang 1905). Der Photograph ist, wenn nicht besondere Umstände oder Abmachungen vorliegen, weder zur Aufbewahrung der Negative, noch zu deren Ablieferung an den Besteller verpflichtet, darf aber auch nur für diesen Kopieen von den Platten machen. f. h.

Frage 60. Herr F. M. in N. Geniessen photographische Abbildungen aus einem deutschen Museum in Frankreich, England, Norwegen und Schweden Schutz

gegen Nachbildung, wenn die Photographieen einzeln nach dem Anlande verkauft werden?

*Antwort zu Frage 60.* Da Frankreich, England und Norwegen der Berner Konvention angeschlossen sind, so finden nicht die Urheberrechtsgesetze dieser Länder, sondern — nach Artikel 2 der Berner Uebereinkunft — die Bestimmungen des deutschen Photographie-Schutzgesetzes Anwendung. Die Bilder sind also in den betreffenden Ländern gegen Nachbildung geschützt, wenn sie den Anforderungen des deutschen Schutzgesetzes entsprechen, d. h. mit Namen, Wohnort und Jahreszahl versehen sind. Für Schweden kommt, da dieses Land der Berner Konvention nicht angehört, das Gesetz vom 28. Mai 1897, betreffend das Recht der Nachbildung photographischer Bilder in Betracht. Nach § 10 dieses Gesetzes werden auch Bilder von Ausländern in Schweden geschützt, müssen jedoch zuerst in Schweden veröffentlicht sein und die gleichen Bezeichnungen wie nach dem deutschen Gesetz tragen. f. h.

*Frage 61.* Herr E. G. in L. Ich beabsichtige, das Emailverfahren auf Porzellan in meinem Atelier einzuführen und bitte um Mitteilung, ob eingebrannte Pigmentbilder absolut haltbar sind, um ohne Veränderung an Grabmälern ausgebracht werden zu können. Das Einstaubverfahren ist ja wohl das richtigste, aber, wie Versuche zeigen, sehr schwierig für Selbstlehrer.

*Antwort zu Frage 61.* Pigmentbilder lassen sich nicht einbrennen, da die in den Pigmentpapieren enthaltenen Farbstoffe teils beim Einbrennen verschwinden, bezw. ihren Ton ändern würden, und da sie ferner nicht mit Flussmitteln vermischt sind und daher sich mit dem Porzellan keinesfalls verbinden würden. Bestenfalls also würde das nach dem Einbrennen zurückbleibende Bild locker und staubförmig auf der Unterlage sitzen und sich niemals darauf befestigen lassen. Anders würde die Sache sein, wenn die Pigmentschicht an Stelle der gewöhnlichen Farbstoffe Schmelzfarben euthielte. Es ist uns aber nicht bekannt, dass derartige wirklich brauchbare Pigmentpapiere fabriziert werden, und erscheint auch die Fabrikation derartiger Papiere deswegen schwierig, weil die anzuwendenden Schmelzfarben wegen ihrer grossen Schwere sich wohl kaum in der Gelatine suspendieren liessen, und weil beim Einbrennen der immerhin sehr dicken Gelatineschicht niemals ein vollkommen restloses Verschwinden derselben eintreten würde, vielmehr höchstwahrscheinlich unverbrannte Teile störend markieren würden. Das Einstaubverfahren bietet übrigens absolut keine Schwierigkeiten, sondern ist an der Hand der darüber existierenden kleinen Lehrbücher äusserst einfach auszuführen, wenn man nur über einen leidlich staubfreien Raum verfügt. Die den Anfängern meist begegnenden Schwierigkeiten sind auf zu dicke Präparation der Chromatlösung zurückzuführen und häufig auch darauf, dass sie versäumen, den Kopierrahmen absolut trocken zu halten und die Chromatschicht vor dem Kopieren durch reichliches Erwärmen zu entwässern. Unter Einhaltung dieser Vorsichtsregeln

gelingt der Prozess bei einiger Uebung immer und macht keinerlei Schwierigkeiten.

*Frage 62.* Herr J. H. in O. Bitte mir mitzuteilen, woher ich Kopieruhren beziehen könnte. Die Firma Carl Seib in Wien, die seiner Zeit die Fernande-Kopieruhr erzeugte, hat diesen Fabrikationszweig eingehen lassen. Bei den grösseren, mithin schweren Kopieruhren war dieses Instrument sehr angenehm.

*Antwort zu Frage 62.* Kopieruhren oder Photometer werden vielfach hergestellt und verwendet. Sehr hübsche, handliche Instrumente, die sehr genau arbeiten, liefert u. a. die Foilen- und Flietterfabrik, Aktiengesellschaft in Hanau; auch R. Talbot in Berlin und Tischlermeister Bermpohl, Berlin, Kesselstrasse, liefern derartige Instrumente. Diese Photometer sind sämtlich den sogen. Kopieruhren vorzuziehen, da sie eine viel genauere Ablebung und damit sichere Bemessung der Kopierzeit ermöglichen.

*Frage 63.* Abonnent in Russland. Da das Platin mehr und mehr im Preise steigt, wird man bald dieses Salz nicht mehr verarbeiten können. Gibt es einen passenden Ersatz für dasselbe? Kennt einer der Herren Kollegen vielleicht ein Tonbad ohne Platin, mit welchem man platinähnliche Töne auf Celloidin-Mattpapier erzielen könnte?

*Antwort zu Frage 63.* Leider gibt es für Celloidinpapier absolut keinen Ersatz für Platin. Mittels Gold lässt sich auf keine bekannte Weise ein rein schwarzer Ton erzielen. Auch durch Kombination von Goldbädern mit Osmiumbädern ist das Gewünschte nicht zu erreichen, da das Osmium zwar auf Gelatinepapieren in Kombination mit Gold ganz annehmbare Töne liefert, aber auf Celloidinpapier kaum angreift. Wir haben wenigstens vergeben eine grosse Reihe von Versuchs gemacht, um das Osmium als Platinersatz zu verwenden. Der Erfolg war ganz unzureichend, und empfiehlt sich daher nach wie vor das Platin als einziges Tönungsmittel für schwarze Bilder. Es kann nur angeraten werden, durch entsprechende Sparsamkeit und Sauberkeit im Betriebe den Aufwand für die Toubäder herabzusetzen.

*Frage 64.* Herr E. J. M. in R. Welches Objektiv ist für Gruppenaufnahmen in Grösse 40×50 hinsichtlich Lichtstärke, Schärfe und Tiefe für Atelier- und Freilichtaufnahmen das geeignetste und empfehlenswerteste?

*Antwort zu Frage 64.* Ein einzelnes Fabrikat kann von uns nicht empfohlen werden. Für die Bildgrösse 40×50 ist, wenn es sich um Gruppenaufnahmen handelt, eine Brennweite von 55 bis 60 cm erwünscht. Ein Objektiv von anastigmatischem Typus mit einer Lichtstärke nicht unter  $f/7$  aus einer guten optischen Fabrik wird allen Ihren Wünschen entsprechen.

---

Dieser Nummer liegt ein Prospekt (ausführliches Inhaltsverzeichnis) bei über das Buch: „Die kaufmännische Praxis. Handbuch der Kontorarbeiten. Herausgegeben von Fachleuten.“ Sechste, vermehrte und verbesserte Auflage. Verlag von Richard Oefler, Berlin SW. 61.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von  
Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIEHTE-CHARLOTTEBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von  
WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 16.

17. Februar.

1907.

## Gehilfenprüfung im Photographengewerbe. Bekanntmachung.

Für die am 30. März d. J. im Bezirke der Handwerkskammer zu Berlin stattfindende Gehilfenprüfung für das Photographengewerbe sind die Gesuche um Zulassung an den unterzeichneten Vorsitzenden bis spätestens 1. März d. J. zu richten. Den Gesuchen ist beizufügen:

1. Ein kurzer, selbstverfasster und eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Prüflings;
2. ein vom Lehrherrn auszustellendes Lehrzeugnis, welches von der zuständigen Gemeindebehörde gemäss § 127c, Absatz 1 der Gewerbeordnung, kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist, und
3. wenn der Lehrling zum Besuche einer Fach- oder Fortbildungsschule verpflichtet war, das Zeugnis über den Schulbesuch; war ihm zu einem solchen keine Gelegenheit geboten, eine diesbezügliche Versicherung unter Angabe der Gründe.

Die Prüfungsgebühr im Betrage von 6 Mk. ist post- und bestellgeldfrei einzusenden.

Berlin W 50, den 10. Februar 1907.

Neue Bayreuther Strasse 7.

Paul Grundner,

Vorsitzender des Gehilfen-Prüfungsausschusses für das Photographengewerbe zu Berlin und Regierungsbezirk Potsdam.



## Rundschau.

— Beitrag zum Studium der Rolle der Alkalien in den organischen Entwicklern. Von A. & L. Lumière und A. Seyewetz („Bull. franc.“, Januar 1906). Aus dieser interessanten Arbeit sei das Folgende entnommen. Man nimmt gewöhnlich an, dass die Rolle der Alkalien oder ihrer Ersatzmittel in den Entwicklern darin besteht, die Bromwasserstoffsäure zu sättigen, welche sich während der Entwicklung bildet, indem sich Wasserstoff, welcher vom Entwickler geliefert wird, mit dem Brom des reduzierten Bromsilbers verbindet. Um die Rolle der Alkalien in den Entwicklern zu erklären, wurden von den Verfassern folgende Fragen gestellt und deren Beantwortung versucht:

1. Welches ist die mittlere Menge der Bromwasserstoffsäure, die für die Entwicklung einer Bromsilber-Gelatineplatte von bestimmten Dimensionen in Frage kommt? Kann die Entwicklung

stattfinden, wenn man dem Entwickler so viel Alkali hinzufügt, als theoretisch für die Sättigung der Bromwasserstoffsäure erforderlich ist? Welches Verhältnis besteht zwischen der reduzierenden Kraft eines Entwicklers, der diese Alkalimenge enthält, und der Alkalimenge, die das Maximum der Reduktion gibt? Ist dieses Verhältnis gleichbleibend für ein und denselben Entwickler mit kaustischen oder kohlen-sauren Alkalien, und wechselt es für dasselbe Alkali mit der Natur des Entwicklers?

2. Kann man bei ein und demselben Entwickler ein bestimmtes Gewicht Alkali ersetzen durch die äquimolekularen Gewichte der verschiedenen Alkalien oder ihrer Ersatzmittel, wenn man dieselbe reduzierende Kraft erhalten will? Welches Verhältnis besteht andernfalls zwischen den gefundenen und den äquimolekularen Mengen?

3. Sind die Verhältnisse zwischen den bezüglichlichen Gewichten der verschiedenen Alkalien, die einem Entwickler eine bestimmte reduzierende Kraft verleihen, dieselben für alle Entwickler.

4. Kann man endlich in gleichen Zeiten dieselbe reduzierende Wirkung erhalten, wenn man die verschiedenen Entwickler in Gewichten verwendet, die proportional ihren Molekulargewichten sind, und eine konstante Alkalienmenge hinzufügt?

5. Welches ist in Summa die Rolle der Alkalien in den Entwicklern?

I. Von sechs belichteten, entwickelten und fixierten Platten in der Grösse  $13 \times 18$  cm wurde die Gelatineschicht abgezogen und in derselben quantitativ das Silber bestimmt. Aus der Silbermenge, welche einer Platte zukommt, wurde die entsprechende Menge Bromwasserstoffsäure bestimmt und aus dieser die zu ihrer Neutralisation nötige Aetzkalimenge. 75 ccm Entwickler, welche die berechnete Alkalimenge enthielten, entwickelten erst in  $1\frac{1}{2}$  Stunden ein wenig dichtes und verschleiertes Negativ. Vier Platten in der vierfachen Menge des gleichen Entwicklers nacheinander entwickelt, verlangten 6, 12, 28 und 35 Minuten Entwicklungszeit, wobei die letzte Platte nur ein sehr schwaches Bild lieferte. Bei derartigen Versuchen zeigten sich Aetzkali und Aetzatron gleichwertig in reduzierender Kraft, während äquimolekulare Mengen kohlen-sauren Natrons in der Wirkung zurückblieben. Die entwickelnde Kraft wird gleich Null, wenn der Hervorrufener nur so viel Entwicklersubstanz enthält, als notwendig ist, um die durch die vorher bestimmte Alkalimenge neutralisierte Bromwasserstoffsäure zu bilden. Lässt man bei der gleichen

Entwicklermenge das Alkali im Ueberschuss, so entsteht auch nur ein schwach wirkender Entwickler. In Tabelle 1 ist verzeichnet, welche Mengen von Aetzkali, bezw. Alkalikarbonat die entwickelnde Kraft eines in den gewöhnlichen Mengen aus Entwicklersubstanz und Sulfid zusammengesetzten Entwicklers gerade bis zum Maximum steigern. Ein weiterer Zusatz von Alkali irgend welcher Form wäre in diesen Entwicklern zwecklos. Die Zahlen der Tabelle zeigen, dass die Rolle der Alkalien in den Entwicklern nicht ganz eindeutig zu sein scheint und dass ihnen vielleicht auch noch eine andere Aufgabe zufällt als nur diejenige, bei der Entwicklung entstehende Bromwasserstoffsäure zu binden. Diese einfache Aufgabe würde es auch nicht ohne weiteres erklären lassen, dass das eine Alkali durch die äquimolekulare Menge eines anderen nicht ersetzt werden kann. Ein Vergleich der entwickelnden Kraft von Hydrochinonentwickler einmal mit der zur Bindung der entstehenden Bromwasserstoffsäure gerade notwendigen Alkalimenge, einmal mit der zur maximalen Entwicklungskraft notwendigen Alkalimenge versetzt, gab Unterschiede im Verhältnis von 1 : 120.

II. Unter sonst gleichen Bedingungen geben allein die kautischen Alkalien bei gegenseitigem Ersatz in äquimolekularen Mengen gleiche entwickelnde Kraft, während die alkalischen Karbonate und ihre Ersatzmittel (ausgenommen das Trioxymethylen) Entwickler liefern, deren entwickelnde Kraft variabel und erheblich geringer ist, als diejenige der kautischen Alkalien. Es konnte festgestellt werden, dass man einen Entwickler mit Alkalikarbonaten oder deren Ersatz auf dieselbe reduzierende Kraft bringen

Tabelle 1.

Zusammensetzung der verwendeten Entwickler, der Menge des Natrons und des Natriumkarbonats auf 1 Liter Entwickler, über die hinaus die Kraft des Entwicklers stationär bleibt.

	Hydrochinon	Metol-Hydrochinon	Metol	Pyrogallol	Edinol	Paramidophenol	Glycin
	1000 40 10	1000 50 9	1000 50 10	1000 25 10	1000 40 10	1000 100 10	1000 45 17
	Wasser Wasserfreies Sulfid Hydrochinon	Wasser Wasserfreies Sulfid Metol Hydrochinon	Wasser Wasserfreies Sulfid Metol	Wasser Wasserfreies Sulfid Pyrogallol	Wasser Wasserfreies Sulfid Edinol	Wasser Wasserfreies Sulfid Paramidophenol	Wasser Wasserfreies Sulfid Glycin
	g	g	g	g	g	g	g
Aetzatron	7,5	7,5	15	10	15	17,5	17,5
Wasserfreies Natriumkarbonat	35	15	20	30	15	-	45
Theoretische Natronmenge zur Sättigung der Bromwasserstoffsäure, gebildet in 1 Liter Entwickler	7,3	10,4	7,6	6,3	5,7	7,3	8,2

Tabelle 2.

Tabelle über die gegenseitige Vertretung der Alkalien und ihrer Ersatzmittel in den verschiedenen Entwicklern.

Zusammensetzung der Entwickler, auf die sich die Zahlen der Tabelle beziehen.

Namen der Alkalien und ihrer Ersatzmittel	Berechnete äquivalente Mengen:	Hydrochinon		Metol-Hydrochinon		Metol	Pyrogallol	Edinol	Paraamidophenol	Glycin					
		1000	40	10	1000	50	10	1000	100	10	1000	45	17		
		Wasser	Wasserfreies Sulfit	Hydrochinon	Wasser	Wasserfreies Sulfit	Metol	Wasser	Wasserfreies Sulfit	Pyrogallol	Wasser	Wasserfreies Sulfit	Edinol	Wasser	Wasserfreies Sulfit
Kaustisches Lithium	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Natron	16,6	16,6	16,6	16,6	16,6	16,6	16,6	16,6	16,6	16,6	16,6	16,6	16,6	16,6	16,6
Kall.	23,3	23,3	23,3	23,3	23,3	23,3	23,3	23,3	23,3	23,3	23,3	23,3	23,3	23,3	23,3
Wasserfreies Lithiumkarbonat	15,4	86	31,5	31,5	43	31,5	31,5	31,5	31,5	31,5	31,5	31,5	31,5	31,5	31,5
Natriumkarbonat	22,1	100	57	57	57	57	57	57	57	57	57	57	57	57	57
Kaliumkarbonat	28,7	126	47	47	54	47	54	47	54	47	54	47	54	47	54
Triäthyläthylen	12,5	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14
Äthylal zu 95 Prozent	24,1	34	28,5	31,5	34	31,5	34	28,5	31,5	28,5	31,5	28,5	31,5	28,5	31,5
Dreibasches Natriumphosphat	158,3	200	143	171,5	200	143	171,5	200	143	171,5	200	143	171,5	200	143
Aceton	30	457	114	114	114	114	428,5	143	143	143	143	143	143	143	143

Tabelle 3.

Namen der verschiedenen Entwickler in absteigender Reihe ihrer entwickelnden Kraft	Äquimolekulares Gewicht der Entwicklersubstanz in 1 Liter Entwickler, der 45 g wasserfreies Natriumsulfit enthält	Für Actinon		Für Natriumkarbonat	
		Relatives Gewicht, um gleiche Entwicklungskraft zu erhalten, die für Metol-Hydrochinon erforderliche Natriummenge als Einheit gesetzt	Reduktionskraft der verschiedenen Entwickler, die des Glycins als Einheit gesetzt	Relative Gewichte Natriumkarbonat, um gleiche Entwicklungskraft zu erhalten, die für Metol-Hydrochinon erforderliche Natriummenge als Einheit gesetzt	Vergleichende reduzierende Kraft der verschiedenen Entwickler, die des Glycins als Einheit gesetzt
Metol-Hydrochinon	{ 4 g Metol 19 g Hydrochinon }	1,0	3:33	1,0	18,5
Paramidophenol	11 g	1,0	3:33	unvollst. Lösung	—
Pyrogallol	12,6 g	1,33	2,5	3,0	6,7
Hydrochinon	11 g	1,66	2,0	8,5	2,2
Metol	17 "	1,84	1,8	2,5	7,4
Edinol	14 "	2,24	1,5	8,0	23,0
Glycin	16,5 g	3,36	1,0	18,5	1,0

kann wie mit kaustischen Alkalien, jedoch ist das zwei- bis achtfache äquimolekulare Gewicht nötig. Die in Tabelle 2 gegebenen Vergleichszahlen sind bezogen auf die Wirkung von 10 g kaustischem Lithium, welchem das kleinste Molekulargewicht unter den verglichenen Salzen zukommt.

III. Um Anhaltspunkte über den Einfluss der relativen Gewichte von Alkali und Entwicklersubstanz zu gewinnen, wurden die vorstehenden Versuche mit folgenden Modifikationen wiederholt:

1. Mit denselben Alkalimengen und dreifach geringeren Konzentrationen in Entwicklersubstanz und Sulfid.

2. Mit denselben Alkalimengen und doppelter Konzentration in Entwicklersubstanz und Sulfid.

3. Mit  $\frac{1}{3}$  der vorstehenden Alkalimengen und dreifach geringeren Konzentrationen in Entwicklersubstanz und Sulfid.

Die hierbei festgestellten Unterschiede sind für die Entwickler Metol, Metol-Hydrochinon und Paramidophenol nur unbedeutend, während bei den anderen Entwicklersubstanzen der Tabelle grössere Änderungen eintreten.

IV. Mit äquimolekularen Mengen der verschiedenen Entwicklersubstanzen lassen sich Entwickler gleicher entwickelnder Kraft bereiten, wenn man sie mit geeigneten, wechselnden

Mengen von Alkali versetzt. Tabelle 3 enthält die Versuchsergebnisse.

V. Es bleiben noch folgende Bemerkungen an Hand der gefundenen Resultate zu machen:

1. Die kausischen Alkalien können sich in äquimolekularen Mengen bei allen Entwicklern vertreten.

2. Bei den alkalischen Karbonaten sind die erforderlichen Mengen nicht allein viel grösser als die äquimolekularen, nach dem Gewicht der kausischen Alkalien berechneten, sondern die erforderlichen Mengen der verschiedenen Karbonate sind nicht ihrem Molekulargewicht proportional.

3. Das Kaliumkarbonat mit höherem Molekulargewicht muss stets in viel kleineren Mengen zugesetzt werden als das Natriumkarbonat mit kleinerem Molekulargewicht. Bei Aetznatron und Aetzkali regelt sich der Ersatz im Sinne der Molekulargewichte.

4. Die Ersatzmittel der Alkalien lieferten veränderliche Zahlen, von denen eine grosse Zahl

den nach den kausischen Alkalien berechneten äquimolekularen Mengen nahe kommt.

5. Kleine, gerade ausreichende Alkalimengen geben bei Ueberschuss an Entwicklungssubstanz entwickelnde Kraft, diese hört jedoch fast gänzlich auf, wenn z. B. die Hydrochinonmenge auf die theoretisch erforderliche Menge herabgesetzt wird. Wird in diesem Falle die Alkalimenge stark erhöht, so entsteht wieder entwickelnde Kraft.

6. Die vorstehenden Versuche zeigen, dass man mit äquimolekularen Entwicklersubstanzen und mit variablen Alkalimengen die gleiche Reduktionskraft erhalten kann. Nach der geforderten, wachsenden Menge Alkali ordnen sich die Entwicklersubstanzen in folgender Reihenfolge: Metol-Hydrochinon, Paramidophenol, Pyrogallol, Hydrochinon, Metol, Edinol, Glycerin.

Zum Schlusse bleibt noch zu bemerken, dass die Autoren in der vorstehend besprochenen, lehrreichen Arbeit nachfolgende Entwicklersubstanzen ausser den aufgeführten untersucht haben: Metochinon, Paraphenylendiamin, Hydramin, Brenzkatechin, Eikonogen, Adurrol. dest.



### Vereinsnachrichten.

#### Photographische Gesellschaft Nürnberg und Umgebung.

##### Bekanntmachung!

Am Mittwoch, den 27. Februar, veranstaltet unsere Gesellschaft eine Exkursion nach Bamberg, woselbst Wandersitzung, verbunden mit Vortrag, stattfindet. Näheres hierüber wird noch bekannt gegeben. Wir bitten um recht zahlreiche Beteiligung.

Die Vorstandschaft.

Als neues Mitglied wurde angemeldet:  
Herr Ernst Matthes, Photogr. Anstalt, Nürnberg.



#### Schleswig-Holsteinischer Photographen-Verein.

Protokoll der Hauptversammlung am Dienstag, den 6. November 1906, in Neumünster, Horns Hotel.

Kurz nach 8 Uhr wird durch den I. Vorsitzenden, Herrn Ferd. Urbahns, die Versammlung eröffnet und die Erschienenen begrüsst. Der Schriftführer verliest das Protokoll, welches ohne Einsprache genehmigt wird.

Punkt 1 der Tagesordnung: Antrag des Vorstandes, Herrn R. Dührkoop-Hamburg und Berlin die Ehrenmitgliedschaft des Vereins anzutragen, wird von der Versammlung einstimmig angenommen.

Die von einer Kommission durchgearbeiteten Satzungen werden nach einigen kleinen Aenderungen

angenommen und treten mit dem 1. Januar 1907 in Kraft. Die neu zu druckenden Satzungen werden jedem Mitglied zugesandt.

Punkt 3 der Tagesordnung, eventuell Anschluss an den Zentral-Verband Deutscher Photographen-Vereine, verursacht eine lebhafte Besprechung; die meisten der Anwesenden sprechen sich vorläufig noch gegen den Anschluss aus, und beschliesst dann die Versammlung, vorherhand noch eine abwartende Stellung einzunehmen. Vom Schriftführer werden die eingegangenen Schriftstücke bekanntgegeben, desgleichen Zeitschriften, Empfehlungen u. s. w. Schluss der Versammlung um 10 Uhr.

Ferd. Urbahns,  
I. Vorsitzender.

Otto Stiegler,  
Geschäftsführer.



#### Verein Schlesischer Fachphotographen (E. V.).

Bericht über die Monatsversammlung am 28. November 1906, Breslau, „Konzerthaus“.

Der Vorsitzende eröffnete um 8 $\frac{1}{2}$  Uhr die Versammlung. Nach dem Verlesen und Genehmigen des letzten Sitzungsberichtes macht der Vorsitzende einige geschäftliche Mitteilungen, betreffend u. a.: „Deutsche Photographen-Zeitung“ und Dührkoop-Album, um sodann die Besprechung über ein Wintervergügen, das im Januar abzuhalten wäre, einzuleiten. Nach eingehender Besprechung wird beschlossen: am 23. Januar in den Gesellschaftsräumen des „Konzerthaus“ einen Herrenabend abzuhalten, bestehend in gemeinschaft-



licher Tafel und den üblichen musikalischen, resp. deklamatorischen Darbietungen. Diese Veranstaltung soll nicht nur auf die Mitglieder beschränkt sein, sondern es sollen auch namentlich einzuladende Gäste eingeführt werden. Die entstehenden Kosten sollen durch einen kleinen Zuschlag auf das Gedeck und durch die für diese Zwecke geführte Nickelkasse aufgebracht werden. Ein aus den Herren Fröhlich, Geier, Schweyda und dem Unterzeichneten gebildetes Komitee übernimmt unter dem Vorsitz der Kollegen Schweyda die Leitung des Vergnügens.

Zur Mitgliedschaft meldet sich Kollege O. Scholz-Breslau.

Unter „Verschiedenem“ bemerkt der Vorsitzende, dass es nach inzwischen eingezogenen Erkundigungen und der dagegen aufkommenden Stimmung aussichtslos erscheint, eine seiner Zeit angeregte Statistik zur Ausführung zu bringen; selbst unter Opfern seitens des Vereins dürfte ein auf Genauigkeit Anspruch machendes Resultat unter diesen Umständen nicht zu erzielen sein. Man beschliesst, die Angelegenheit einstweilen zu vertagen. Bezüglich eines von der Kartonagenfabrik A. Dittmar an den Verein gerichteten Ersuchens, die Frage nach genau übereinstimmenden Formaten für die kleineren Photogramme unter den Kollegen zu ventilieren, wird darauf hingewiesen, dass diese Frage am ehesten eine Erledigung durch die Vereinigung der Händler und Fabrikanten photographischer Artikel finden könnte, da der Photograph in den seltensten Fällen sich auf 1 mm genaue Grösse der Kartons kapituliert, sondern meist seine Beschnideschablone der jeweiligen Kartengrösse anpasst. Diese ist allerdings bei den verschiedenen Firmen oft recht unterschiedlich, so dass auch wir es gern begrüssen würden, wenn man sich in dem Verein der Fabrikanten mit den Rahmenfabriken darüber verständigen würde, denn auch für uns ist es nur unerfreulich, wenn sich bei Standrahmen der Karton als zu gross oder zu klein erweist.

Nach einigen Hinweisen auf das neue photographische Schutzgesetz u. s. w. findet eine, dem Kollegen Fischer gehörende Farbenphotographie der N. P. G., eine der besten, die wir zu Gesicht bekommen, lebhaftes Auerkennung.

Kollege Hartelt stellt hierauf den Antrag, zu den Vorstandssitzungen jeweils auch die Mitglieder einzuladen. Diesen nur durch Kollegen Götz unterstützten Antrag formuliert er dann dahin, nur die Breslaner Kollegen dazu einzuladen, und zieht schliesslich auch diesen Antrag, mangels anderer Unterstützung, zurück. Der Schluss der Sitzung erfolgte um 10 Uhr 20 Min.

Werner Loew.

J. Horeschy.

### Photographischer Verein zu Hannover.

Protokoll der Generalversammlung

am Montag, den 14. Januar 1907, abends 9 Uhr, im „Rheinischen Hof“, Bahnhofsstrasse.

Kollege Frommelt eröffnet in Vertretung des durch Krankheit leider verhinderten I. Vorsitzenden die Versammlung um 9 Uhr.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung verliest der Redner seinen hier folgenden Jahresbericht:

Bericht über das Vereinsjahr 1906.

Hatte in den zwei vorhergehenden Vereinsjahren vorwiegend die Verfügung des Herrn Staatssekretär des Innern ihre Einwirkung ausgeübt, durch welche die Photographen der Handwerkskammer unterstellt wurden und Anlass zur regen Besprechung und Arbeit auf sozialem Gebiet gab, als deren hauptsächlichstes Ergebnis die Gründung der hiesigen Innung, sowie die Einführung der teilweisen Sonntagsruhe zu bezeichnen sind; so konnte sich der Verein im Geschäftsjahr 1906 einer ruhigeren Tätigkeit hingeben, zumal ein ganzer Teil seiner Aufgaben an die Innung übergegangen ist. Trotzdem hat der Verein nicht versäumt, auch weiterhin zu allen Pachtangelegenheiten Stellung zu nehmen, so u. a.: zur Umgestaltung des Unterrichts an der hiesigen Pachtschule für Lehrlinge, zur Tarifrfrage, zur Gehilfenorganisation u. s. w.

Leider entsprach der Besuch der Versammlungen nicht immer der Wichtigkeit der zur Besprechung gelangenden Fragen, da derselbe gegen das vorhergehende Jahr zurückstand. In Anbetracht dessen aber, dass die Innung nunmehr ihre Tätigkeit aufgenommen hat und einen Teil der Mitglieder den Besuch der Vereinsabende für überflüssig erscheinen lässt, kann derselbe doch gut genannt werden. Insgesamt hatte der Verein acht Zusammenkünfte, von denen zwei Abende, der 12. März als Stiftungsfest mit Damen und der 14. Mai als gemütliches Zusammensein mit Spargelessen, gefeiert wurden, und sich einer starken Beteiligung zu erfreuen hatten.

Vorträge wurden gehalten am 12. Februar vom II. Vorsitzenden über „Lehrlingshaltung und Fortbildungsschule“, und am 9. April von Herrn Höfer von der Firma Voigtländer & Sohn über „Farbenfilter und einige neuere Objektive und Kameras vorgenannter Firma“.

An Mitgliedern zählt der Verein 33 hiesige und 15 auswärtige, gegen 36 hiesige und 15 auswärtige Mitglieder im Vorjahre. Dass die Mitgliederzahl sich nur wenig verringert hat, ist jedenfalls als erfreulich zu bezeichnen, da die Befürchtungen, dass das Bestehen der Innung auf die Mitgliederzahl ungünstig einwirken würde, sich somit als irrig erwiesen haben. Der geringe Verlust an Mitgliedern ist zum Teil durch Fortzug entstanden.

Das Vereinsvermögen beträgt 399.45 Mk. gegen 345.22 Mk. am 1. Januar 1906. Nähere Angaben über Ein- und Ausgaben wird der Kassenbericht des Kollegen Meyer geben. Die Büchersammlung befindet sich in schönster Ordnung, weil sie wenig benützt wurde.

Die Bildersammlung wurde im letzten Jahre durch Ausmerzen eines grossen Teiles alter, uninteressanter Bilder verkleinert, wird aber hoffentlich bald durch Einrichtung des schon lange beschlossenen Albums der Vereinsmitglieder eine ebenso schöne, wie für spätere Jahre interessante und wertvolle Bereicherung erfahren.

Die für den Herbst jedes Jahres geplante Ausstellung musste im Jahre 1906 unterbleiben, da einmal wenig Neigung unter den Mitgliedern vorhanden war,

diese zu beschicken, dann aber auch, weil die Mittel des Vereins zu schwach sind, um jedes Jahr eine derartige Ausstellung zu veranstalten, die dem Verein wohl Unkosten, aber keine Einnahmen bringt, da Platzmiete nicht erhoben wird und die Eintrittsgelder an den Gewerbeverein fallen.

Von der Ansicht ausgehend, dass nur Einigkeit stark macht, ist der Verein vom 1. Januar 1907 ab dem Zentral-Verband Deutscher Berufsphotographen-Vereine beigetreten, um auch an seinem Teile mitzuarbeiten an Fragen und Angelegenheiten, welche den gesamten Photographenstand berühren.

Um einen Zusammenschluss der Kollegen in Nordwestdeutschland herbeizuführen, soll versucht werden, mit den Nachbarvereinen in engere Beziehungen zu treten und durch Werbung neue auswärtige Mitglieder zu erlangen, um durch gemeinsames Arbeiten, Veranstaltungen von Ausstellungen an verschiedenen Orten u. s. w. die Interessen der Berufsphotographen in Nordwestdeutschland zu fördern.

Zum Schlusse möchte ich noch der Hoffnung und dem Wunsche Ausdruck geben, dass die Mitglieder den Verein auch im neuen Geschäftsjahre durch treue, kräftige Mitarbeit und regen Besuch der Versammlungen unterstützen und fördern mögen, damit derselbe, nachdem er durch Errichtung der Innung mancher Arbeit entbunden ist, nunmehr durch Erfüllung neuer Aufgaben auch weiterhin für das gemeinsame Wohl seiner Mitglieder und des ganzen Photographenstandes erspriesslich tätig sein kann.

Hierauf wurde unser Säckelwart, Kollege Meyer, um den Kassenbericht gebeten. Nach seinen Ausführungen hatte die Kasse am Ende vorigen Jahres einen Bestand von:

345,22 Mk.

Dazu kommen Einnahmen im

Jahre 1906 . . . . . 442,70 "

Summa 787,92 Mk.

Ausgegeben sind davon . . . . . 388,47 "

Bleibt ein Bestand von . . . . . 399,45 Mk.

Hierzu bemerkt der Kassenprüfer, Kollege Berger, dass die Kasse und Belege von ihm und Kollegen Weise revidiert und für richtig befunden sind, derselbe beantragt infolgedessen, dass dem Kassierer Decharge erteilt werde, welchem der II. Vorsitzende gern nachkommt und gleichzeitig Gelegenheit nimmt, dem Kollegen Säckelwart den Dank des Vereins für die sorgsame Führung der Kasse auszusprechen.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung werden die Vorstandsmitglieder auf Antrag durch Stimmzettel gewählt; dieselben ergeben folgende Besetzung durch nachstehende Herren: Möhlen, I. Vorsitzender; Frommelt, II. Vorsitzender; Albert Meyer, Säckelwart; Alpers, korresp. Schriftführer; Freundt, protokoll. Schriftführer; Willenius, Bücherwart; Berger, Bilderwart; Tremper, Klimmer und Buch Besitzer. Die Gewählten nahmen auf Befragen die Wahl an.

Punkt 5 der Tagesordnung wird vorläufig vertagt. Zu Punkt 6 wird über die Art der Feier des diesjährigen Stiftungsfestes abgestimmt; da die Ansichten

sehr verschiedene sind, so wird auf den Schlussantrag des Kollegen Klimmer hin zuerst eine Umfrage unter den nicht anwesenden Mitgliedern erfolgen und der definitive Beschluss für die Februar-Sitzung verschoben.

Bei Punkt 7 wird Kollege Möhlen zur Delegiertenversammlung des Zentral-Vereins gewählt. Falls derselbe verhindert sein sollte, wird Kollege Meyer ihn vertreten. Hierauf wird die sehr interessante Ausstellung der uns gütigst überlassenen Trapp & Mäusch-Bilder besichtigt, wozu auch ein Teil der hiesigen Mitarbeiter sich eingefunden hatte. Nach eingehender Betrachtung, Schluss der Versammlung um 12 Uhr.

Paul Frommelt,

Rich. Freundt,

II. Vorsitzender.

protokoll. Schriftführer.

### Ateliernachrichten.

Marktredwitz. Herr Hugo Heider eröffnete in der Klingerstrasse ein Photographisches Atelier.

Erfurt. Herr Curt Georgii verlegte sein Spezialgeschäft photographischer Artikel von Luisenstrasse 12 nach Neuwerkstrasse 37.

### Auszeichnungen.

Die Inhaber der Firma Gebrüder Hirsch (die Herren Isi und Max Hirsch), Atelier für künstlerische Photographie in Mannheim, wurden vom Grossherzog von Baden zu Hofphotographen ernannt.

Se. Maj. Kaiser Franz Josef I. hat Herrn A. Ullrich, Erzherzogl. Kammerphotograph in Gablonz a. N., den Titel eines k. u. k. Hofphotographen verliehen.

### Kleine Mitteilungen.

— Vom Recht an eigenen Bilde. Durch die Tageszeitungen Berlins geht folgender Bericht: Die Zukünftigen — für 10 Pfennig. In Vergnügungsorten sieht man vielfach Automaten, zu denen sich übermüdete junge Damen drängen, da ihnen die Automaten gegen Einwurf eines Zehnpennigstückes das Bild ihres „Zukünftigen“ versprechen. Die Photographieen, die der Automat herausgibt, sind unbefugte Reproduktionen älterer photographischer Platten. Ein Massenlieferant solcher Photographieen für diese Zwecke ist der Photograph Wilhelm Strebel, der gestern wegen unbefugter Nachbildung und Beleidigung vor der VII. Strafkammer des Landgerichts I stand. Als die frühere Photographenfirma Loesch & Petsch ihre Geschäftsräume verlegte, sortierte sie die alten Platten aus, und einige dieser sind auf irgend eine Weise in die Hände des Angeklagten gekommen, der der Lieferant von solchen Automaten-Photographieen an den Aussteller Gottfried Köhler ist. Dieser ist der glückliche Besitzer von 30 solcher Automaten. Eines Tages traten in Zenners Restaurant einige lustige Damen an einen solchen Spender des „Zukünftigen“ heran und lachten sich halb krank, als sie die Konterfeie ihrer späteren Herren und Gebieter in Händen hatten. Nur eine

wurde etwas betroffen, denn als ihr Zukünftiger war ihr das Bild eines Herrn beschert worden, den sie persönlich kannte. Das Bild, welches noch einen Umschlag mit der Aufschrift: „Er liebt aber noch eine andere“ trug, stellte den Baumschulbesitzer L. dar und konnte nur missbräuchlich zu solchem Automatenkub herangezogen worden sein. Der hiervon benachrichtigte Herr L. stellte fest, dass das Bild die Nachbildung von einer Negativplatte war, die in die Hände des Angeklagten gekommen war. Er fühlte sich durch diese Verletzung seines Rechts am eigenen Bilde beleidigt und veranlasste das Strafverfahren gegen den Angeklagten. Der Staatsanwalt beantragte im Sinne der fälligen 150 Mk. Geldstrafe, das Gericht erkannte auf 50 Mk. Geldstrafe.

An diesem Bericht oder besser an den hier befindlichen Tatsachen ist verschiedenes interessant. In erster Linie erweckt der Name der alten renommierten Firma Loescher & Petsch allerlei wehmütige Erinnerungen an eine Zeit, in der es den Photographen bestenfalls sicher besser ging als heute. Des weiteren nahm ein jeder Photograph, der Platten ausrangiert, die Lehre an, dass er nur Negative weggebe, bei denen das Gesicht zerkratzt und unkopierbar gemacht ist. Schließlich aber ergibt sich aus dem Gerichtsurteil etwas, das im Kampfe um das Schutzgesetz mehrfach nach von photographischer Seite vertreten, vom Gros der Photographen aber nicht gewürdigt worden ist, nämlich, dass auch unter dem geltenden Rechte ein ausreichender Schutz der Persönlichkeiten der Abgebildeten gewährt wird. Es hätte also gar nicht der rigorosen Bestimmungen des neuen, am 1. Juli in Kraft tretenden Schutzgesetzes bedurft. Die Prediger in der Wüste haben eben vergeblich darauf hingewiesen, dass höher noch jeder Fall von Verletzung des Rechtes am eigenen Bilde seine Sühne auf Grund des allgemeinen Strafrechts gefunden hat. Von den Photographen wurde das leider nicht berücksichtigt und daher sind erst auch die §§ 22 und 23 des neuen Schutzgesetzes geschaffen worden, die eine erhebliche Beschränkung in der Möglichkeit, Geschicklichkeitsproben auszustellen, bieten. Ueber den erfolgreichen Schutz fremder Interessen sind leider die eigenen beschränkt worden. Denn die Photographen bekommen das Recht am eigenen Bilde nicht für sich, sondern für andere Leute, trotzdem die oben erwähnte unter der Geltung des alten Rechtes gefallene Entscheidung zeigt, dass eine solche Aengstlichkeit gar nicht nötig war. F. H.

— Weiteres vom Recht am eigenen Bilde. Ueber die Geschichte einer Photographie berichten die Tageszeitungen: General Picquart, der französische Kriegsminister, hat bei dem bekannten Photographen Gerschel eine Photographie von sich in Generalsuniform ausgestellt gesehen und daraufhin dem Photographen in schroffer Form die augenblickliche Vernichtung dieses nicht autorisierten Bildes anbefohlen. Man hat zwar Gerschel Picquart niemals photographiert, aber er hat doch einigen Grund, über dieses Verbot gekränkt zu sein, denn das Urbild dieser Photographie ist auf merkwürdige Weise in seinen Besitz

gelangt. Es war nämlich eine kleine Amateurphotographie, die während der Dreyfus-Affäre von den Freunden des damals gefangen gesetzten Picquart den bekannten Photographen zur Verbreitung angeboten wurde. Gerschel hat damals das Bild des unerschrockenen Obersten in vielen tausend Exemplaren verbreitet und durch sein Eintreten für die Sache sich viele Ungelegenheiten gemacht und einen grossen Teil seiner Kunden verloren. So glaubte er sich berechtigt, die alte Photographie jetzt, da Picquart zu hohen Ehren gekommen ist, natürlich entsprechend retouchiert, verbreiten zu dürfen. Aus dieser Notiz lässt sich nicht ersehen, nach welchem Recht, ob nach französischem oder anderem Recht, der Fall zu beurteilen wäre! Nach deutschem Recht, sowohl nach altem wie nach neuem, wäre Picquart nicht berechtigt, gegen die Ausstellung seines Porträts irgend welchen Einspruch zu erheben. Nach altem Recht würde es sich um ein nicht bestelltes Porträt, über das also nur der Verfertiger das Verfügungsrecht hat, handeln. Nach neuem Recht läge das Porträt einer Person aus dem Bereiche der Zeitgeschichte vor, das auch ohne besondere Einwilligung des Dargestellten jeder Zeit verbreitet und ausgestellt werden kann, so lange nicht berechtigte Interessen des Abgebildeten verletzt werden. Berechtigte Interessen des Abgebildeten können aber durch die blossen, in ihrer Form würdige Ausstellung eines Porträts wohl kaum verletzt werden. Etwas anderes ist es, wenn der Photograph auf Ersuchen des Abgebildeten ausschliesslich aus Konzilianz gegen denselben von seinem Ausstellungsrecht keinen Gebrauch macht.

F. H.



## Patente.

Kl. 57. Nr. 175967 vom 26. September 1905.

Hans Hilsdorf in Bingen a. Rh. — Photometer, bei dem der lichtempfindliche Streifen auf der Grundplatte gehalten und der die Skala tragende Deckel auf der Grundplatte angeleckt ist.

1. Photometer, bei dem der lichtempfindliche Streifen auf der Grundplatte gehalten und der die Skala tragende Deckel auf der Grundplatte angeleckt ist, dadurch gekennzeichnet, dass Grundplatte (1) und Deckel (2) mit über die Drehachse hinausragenden Verlängerungen (1a, 1b) versehen sind durch deren Zusammenpressung der federnd angepresste Deckel abgehoben und somit der lichtempfindliche Streifen zur Beobachtung freigelegt wird.



2. Ausführungsform des Photometers nach Anspruch 1 mit einer zweckmässig aus einem Stück gestanzten Klemmvorrichtung (1c) für das lichtempfindliche Papier, welche mit einer Verlängerung (1d) so zwischen die Verlängerungen (1a, 1b) ragt, dass alle drei mit einem Handgriff bedient werden können.



### Fragekasten.

*Antwort.* Herr Fr. E. in A. Sie schreiben, dass die Entfernung von Silberflecken aus Negativen durch Einlegen in ein Tonfixierbad während 10 Stunden sich ermöglichen lässt und empfehlen dieses Verfahren als in allen Fällen zum Ziel führend. Die Vorschrift hierzu haben wir selbst seiner Zeit gegeben und in einer Reihe von Fällen die vorzügliche Wirkung des Tonbailes beobachtet. Als ein untrügliches Mittel kann dasselbe aber nicht angenommen werden, da sich in anderen Fällen gezeigt hat, dass es beispielsweise auf Platten, welche vorher verstärkt worden waren, fast vollkommen unwirksam ist und auch sonst vielfach versagt, wenn die Flecke sehr alt sind. Wir empfehlen daher nach wie vor eine Cyankaliumlösung, die zwar auch nicht immer zum Ziel führt, aber doch in vielen Fällen günstiger wirkt als das Tonfixierbad.

*Frage 65.* Herr W. M. in G. 1. Mit welchem raucharmen Blitzpulver kann man etwa 500 Aufnahmen in geschlossenem Raum, ohne die Güte derselben zu beeinträchtigen, herstellen?

2. Welches Blitzpulver entzündet sich momentan an durch elektrischen Strom zum Glühen gebrachtem Draht?

3. Wieviel Blitzpulver braucht man für Kabinett, ganze Figur, und wieviel für eine Kabinettgruppe (fünf bis sechs Personen)?

*Antwort zu Frage 65.* 1. Ein raucharmes Blitzpulver, mit dessen Hilfe man im geschlossenen Raum nacheinander eine so grosse Anzahl von Aufnahmen machen kann, ohne dass der immerhin vorhandene Rauch stört, gibt es nicht. Selbst die besten Blitzpulver entwickeln nicht unerhebliche Rauchmengen, die nur dadurch unschädlich gemacht werden können, dass der Raum, in welchem sich die Lichtquelle befindet, vollkommen gegen den Aufnahmeraum abgeschlossen ist. Vorkehrungen dieser Art lassen sich aber durchaus nicht leicht treffen, und man wird daher darauf verzichten müssen, hintereinander so zahlreiche Aufnahmen zu machen.

*Antwort 2.* Zündung durch glühende Drähte erfolgt nicht bei allen Blitzpulvern; die meisten modernen Mischungen zünden auf diesem Wege unsicher oder gar nicht, nur die sogen. Brisanz-Blitzpulver entzünden sich so sicher. Mischungen, welche sich durch Glühdraht leicht entzünden lassen, sind beispielsweise die folgenden: 1. Magnesium 30 g, chlorsaures Kali 60 g, Schwefelantimon 5 bis 10 g. 2. Magnesium 30 g, chlorsaures Kali 40 g, Kalisalpeter 30 g.

*Antwort 3.* Die Menge des Blitzpulvers hängt natürlich von sehr vielen Umständen ab, in erster Linie auch von der Lichtstärke des Objektivs. Für ein Kabinettbild in ganzer Figur bedarf es bei einem Abstand der Zündungsstelle von dem Porträt von etwa 3 m 1,5 bis 2 g Blitzpulver unter Anwendung eines lichtstarken Porträtobjektivs. Für eine Kabinettgruppe von fünf bis sechs Personen sind bei einem Abstand von 3,5 m der Lichtquelle 2,5 bis 3 g Blitzpulver erforderlich. Hier-

bei ist angenommen, dass durch passende Diffusoren, beispielsweise durch Schirme aus Pausleinwand u. s. w., das Licht verteilt und reguliert wird.

*Frage 66.* Herr A. B. in D. 1. Ich habe eine angebrochene Flasche Metol, die bereits sechs Jahre in einem Schrank verkorkt trocken stand, nun wieder gefunden. Es sieht noch gut aus. Wird dieses wohl noch zu benutzen sein?

2. Kaun ich mit einem Porträt-Euryskop III, Nr. 4, der Firma X. in einem Atelier (Distanz von Objektiv bis Person 7 m), ganze Figuren aufnehmen, oder würde sich ein anderes besser dafür eignen?

*Antwort zu Frage 66.* 1. Der Versuch kann mit dem betreffenden Entwickler natürlich gemacht werden und wird auch wahrscheinlich gut ausfallen, wenn der betreffende Entwickler noch nicht zu stark gefärbt ist. Metol-Entwickler sind in der Tat selbst in einer Lösung ausserordentlich haltbar, und zwar in mindestens ebenso hohem Grade wie Paramidophenol-Entwickler.

*Antwort 2.* Für ganze Figuren eignen sich die modernen Porträtobjektive (Anastigmaten) wesentlich besser als die älteren. Mit dem genannten Instrument lassen sich aber in diesem Abstand ebenfalls ganze Figuren bei mittleren Blenden tadellos scharf abbilden.

*Frage 67.* Herr O. K. in St. P. Trotzdem meine Platten alle hintergossen sind, kommt es doch vor, dass die Fenster überexponiert sind. Vor kurzem machte ich eine Aufnahme (18×24) einer Schlosserwerkstatt mit arbeitendem Personal bei Blitzlicht. Die Platten waren sonst gut, nur die drei Fenster der Werkstatt waren total überexponiert, d. h. nicht durchsichtig genug. Das dem Apparat am nächsten liegende Fenster war am meisten überexponiert. Die Platten waren mit Alotinktur, wie solche jede Trockenplattenfabrik anwendet, hintergossen und mit Pyro entwickelt. Der Hinterguss war wie folgt angesetzt: Etwa 1/2 Liter Spiritus fügt man 50 bis 100 g Alot hinzu und lässt mehrere Tage stehen, bis sich alles gelöst hat; wenn die Flüssigkeit zu dünn ist, wird die doppelte Portion Alot hinzugesetzt. Die Platten sind in 5 bis 10 Minuten ganz trocken, so dass man sie in Schachteln verpacken kann. Kommt es nun auf den Hinterguss oder auf die Exposition in solchen Fällen an? Meiner Ansicht nach können über- und unterexponierte Platten bei solchen Aufnahmen gegen das Licht nicht gleiche Resultate ergeben, selbst wenn sie hintergossen sind.

*Antwort zu Frage 67.* Selbst die besthinterklebten Platten geben bei zu langer Exposition oder zu grossen Lichtkontrasten immer etwas Hoferschneigungen, und gibt es ein durchschlagendes Mittel gegen die Ueberstrahlung sehr heller Fensterflächen überhaupt nicht. Immerhin kann das von Ihnen angewandte Hinterklebungsmittel nur bestens empfohlen werden, jedoch empfiehlt es sich, der Lösung noch auf je 1/2 Liter 5 g Erythrosin zuzusetzen. Man kann übrigens kleine Ueberstrahlungen an der fertigen Platte leicht dadurch entfernen, dass man dieselbe an den überstrahlten Stellen mit einem in Spiritus getauchten Wattebausch leicht überfährt und abreibt, bis die gewünschte Abschwächung eingetreten ist.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIEHTE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 17.

20. Februar.

1907.

## Die Pietznersehen kolorierten Photographieen.

[Nachdruck verboten.]

Mitteilungen aus dem Gebiete der Farbenphotographie erregen sowohl in Fachkreisen, als auch im Publikum stets allgemeines Interesse, weil ja gerade dieser Zweig der Lichtbildnerei die Natur am richtigsten wiedergeben soll. Soll, sagen wir, da die Farbenphotographie bisher noch ein Problem darstellt, dessen allseits befriedigende Lösung noch immer nicht gelungen ist. Man kam wohl durch einige Methoden der vielseitigen Farbenwirkung der Natur ziemlich nahe, ohne diese aber zu erreichen. Und das Ziel wird so lange unerreichbar bleiben, als die persönliche Veranlagung und Geschicklichkeit die Hauptbedingung für die Erzielung befriedigender Resultate bleibt.

Dies ist nicht nur bei den Dreifarbenverfahren, sondern in noch grösserem Masse bei den zahlreichen Koloriermethoden der Fall, die in den letzten Jahren unter dem Namen „Farbenphotographie“ in die Öffentlichkeit kamen. Sie führen diese Bezeichnung mit Unrecht und ihre Endresultate sollten lieber „farbige Photographieen“ heissen, weil ihr Zweck der ist, jede beliebige Photographie durch Behandeln mit Chemikalien oder Farbstoffen in ein farbiges Bild zu überführen.

Vor ungefähr einem halben Jahre ging eine Nachricht durch die Fachpresse, dass es dem bekannten Photographen Pietzner in Wien gelungen sei, ein Verfahren zur Herstellung von „Farbenphotos“ auszuarbeiten, das — wie es im Prospekte hiess — „in allen Kulturstaaten zum Patent angemeldet ist und das wahrscheinlich im gesamten photographischen Gewerbe Sensation erregen dürfte“. Als aber die ersten Arbeiten herauskamen, sahen diese gar nicht so sensationell aus, denn obwohl die nach dieser Methode hergestellten Bilder einen ganz hübschen Eindruck machten, konnte jeder Fachmann erkennen, dass es keine Farbenphotographieen, sondern mit Oelfarben unterlegte Celloidinbilder waren, die auf Leinwand angebracht schienen. Im Grunde genommen war an der Methode zu wenig Neues, um sensationell zu wirken oder

patentfähig zu sein, denn schon in den 70er Jahren waren mit Oelfarben unterlegte Photographieen unter dem Namen „Chromobilder“ allgemein im Verkehr. Diese unterschieden sich von den neuen Farbenphotos dadurch, dass die Bildschicht auf Glas gequetscht und dann koloriert war.

Da es manchen Leser interessieren dürfte, die Herstellungsweise der Pietznersehen Farbenphotos kennen zu lernen, wollen wir diese erläutern.

Wie die schon erwähnten Chromobilder, hat auch das Pietznersche Verfahren den Zweck, durch Uebertragung einer kolorierten photographischen Schicht auf eine bemalte Photographie oder eine andere Grundlage farbige Photographieen herzustellen. Dies geschieht in der Weise, dass die Verbindung zwischen den beiden Bildern ganz innig ist, um dadurch weichere Wirkungen als sonst zu erzielen. Die weitere Ausführung erfolgt in der Art, dass nach dem photographischen Bild die Konturen abgezeichnet und diese Zeichnung auf eine Grundlage aus Leinwand, Holz, Papier, Leder, Elfenbein oder Metall übertragen wird. Besser ist es wohl, statt der Zeichnung gleich eine zweite Kopie auf diese Grundfläche zu kleben.

Für die Anfertigung des oberen Bildes nimmt man ein abziehbares Celloidinpapier, das in jeder Handlung photographischer Artikel käuflich ist. Nach der Anfertigung der Kopie auf photographischem Wege wird diese auf eine Uebertragungsfäche aus Glas, Celluloid u. s. w., gebracht, die so präpariert sein muss, dass sich die Schicht nachher leicht abnehmen lässt.

Um dies zu ermöglichen, überzieht man das Glas oder Celluloid oder auch Papier mit Gelatine, der Tannin, Gerbsäure, Formalin oder Chromalaun zugesetzt ist. Diese gerbenden und härtenden Substanzen sollen verhindern, dass sich die Schicht dehnt oder löst. Quetscht man nun das abziehbare Celloidinbild unter Wasser auf diese gehärtete Gelatineschicht — wobei Luftblasen zu vermeiden sind — so wird die

Dimension der Schicht unverändert bleiben. Dadurch ist man sicher, dass die Konturen des oberen Bildes mit denen des auf Leinwand u. s. w. aufgetragenen unteren Bildes in Uebereinstimmung verharren.

Nun ist es noch nötig, eine Sicherung zu schaffen, um das Celloidinbild von der gehärteten Gelatine nachher wieder abziehen zu können. Zu diesem Zwecke wird diese im trockenen Zustand mit Schellack überzogen, den man trocken lässt und neuerlich mit Wachs überstreicht, das in Aether gelöst wurde. Auf diesen Ueberzug kann man nun das Celloidinbild aufquetschen; nachdem man mit einem leicht erwärmten Eisen darübergehögelt hat, haftet es, und das Papier kann sodann abgehoben werden. Durch Erwärmen lässt sich die Schicht nachher wieder abziehen.

Bevor man weitere Manipulationen vornimmt, wird das Grundbild in der gewünschten Art mit Tuhen-Oelfarben koloriert und diese dann mit einem geeigneten Werkzeug geglättet. Dies ist erforderlich, weil, wenn die bemalte Fläche zu rau wäre, das Bild nachher unschön aussehe. Um die Wirkung dieser Arbeit zu kontrollieren, bringt man einfach das auf die Gelatine gequetschte obere Bild zeitweise in Uebereinstimmung mit dem unteren und sieht nach, ob Korrekturen nötig sind.

Ist die gewünschte Bemalung erreicht, dann wird das abgezogene Celloidinbild mittels eines Klebestoffes — genau in den Registern mit dem unteren Bild übereinstimmend — darauf gebracht. Dazu dient ein Anstrich mit Schellack oder Gelatine mit einem genötigten Zusatz von Aceton. Das Aceton weicht die Celloidinschicht auf, ohne sie zu lösen, und ermöglicht das Eindringen der Oelfarben in das obere Bild, was sehr wichtig ist, weil dadurch eine vortreffliche Farbenwirkung erzielt und eine innige Verbindung der beiden Bilder erreicht wird. Nachher kann man die gelatinirte Uebertragungsfäche abziehen und hat nun eine farbige Photographie von leuchtender Farbenwirkung, die einem Oelgemälde ähnlich ist. Diese kann nun gefirnisset oder lackiert werden.

Es ist zu beachten, dass der Klebstoff bloss auf die Oelfarbe des unteren Bildes aufgetragen werden soll. Wenn es sich um zarte Miniaturporträts handelt, wird die abgezogene Celloidinbildschicht erst mit Aceton erweicht und dann die Details, wie Lippen, Augen, Ohren, Goldschmuck bemalt. Nach neuerlichem Fixieren mit der Aceton-Gelatine- oder Schellacklösung wird sie auf das kolorierte untere Bild übertragen.

Mit diesem Verfahren kann man auf Leinwand Imitationen von Oelbildern, auf Papier oder Seide Nachahmungen von Aquarellen erzeugen. Die nach diesem Verfahren bisher hergestellten Bilder sehen wohl sehr farbenprächtlich

aus, sie dürften aber kaum dem modernen Kunstempfinden entsprechen, wie auch Gaedike in seiner Besprechung der in der letzten Berliner Ausstellung exponierten Pietznerschen Farbenphotos sagt. Er bemerkt im Photogr. Wochenblatt: „Diese süßliche, geleckte Farbe, die auch durch das Leinwandkorn der Bilder nicht wettgemacht werden kann, entspricht nicht der Entwicklung zum Kraftvollen, die unsere heutige Richtung beherrscht.“ Der Preis dieser Bilder ist nicht niedrig und die Ausübung des Verfahrens nur geübten Malern möglich, weil ein sorgsam durchgearbeitetes Farbenbild mancherlei Vorkenntnisse erfordert.

Es ist daher fraglich, ob diese Art von Farbenphotos dem Erfinder die Erfolge bringen wird, die er wohl erhofft. Zudem hat Herr Pietzner gerade in letzter Zeit sich so sehr in den Gegensatz zu seinen Fachkollegen gestellt, weshalb es wenig wahrscheinlich ist, dass diese ein von ihm angebotenes Verfahren liebevoll aufnehmen und ihm Lizenzen abkaufen werden. Er errichtete in vielen österreichischen Städten Ateliers unter dem Namen „Adele“ und dergl. — vielfach mit vorgeschobenen Gebilden als Inhaber — und lässt in diesen Betrieben zu Preisen arbeiten, wie man sie nur von den sogen. „Warenhaus-Ateliers“ kennt. Dieser von einem Hof- und Kammerphotographen geübte Vorgang, der wohl kaum mit der Not des Einführers begründet werden kann, hat mit Recht die österreichisch-ungarischen Photographen erbittert, denen er nun auch noch Reisende sendet, die ausser den Farbenphotos auch noch Platten und Papiere zu Gunsten Pietzners verkaufen sollen.

Da Pietzner auf diese Art nicht nur den österreichischen Photographen, sondern auch dem Handel photographischer Artikel eine starke und vielseitige Konkurrenz bereitet, so ist es wohl wahrscheinlich, dass die betroffenen Kreise, welche als Abnehmer in Betracht kommen, dem Pietznerschen Kolorierverfahren kein besonderes Interesse zuwenden werden.

Nach alledem dürfte die Pietznersche Farbenphotographie kaum eine bessere Aussicht haben, als seine nunmehr fast vergessene „Plastographie“.

Gustav Walter.



### Vereinsnachrichten.

#### Thüringer Photographen-Bund.

Allen lieben Freunden und Kollegen, insbesondere den Mitgliedern des Bundes und seines Vorstandes, sage ich hlerdurch, und zwar nur auf diesem Wege, für die überaus grosse Ehrung und sinnige Auszeichnung, die mir anlässlich des zehnten Stiftungsfestes als zehnjähriger Leiter des Bundes zu teil geworden, meinen herzlichsten Dank.

Erfurt, im Februar 1907.

Paul Strnad, Vorsitzender.

Als neues Mitglied ist angemeldet:

Herr Julius Mejer, Photograph, Erfurt, Andreasstrasse 34.  
Der Vorstand.

L. A.: Louis Held Schriftführer.



### Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

Als neues Mitglied ist gemeldet:

Herr H. Schubert, Photograph, Berlin W., Potsdamer Strasse 3.

Als neues Mitglied ist aufgenommen:

Herr Ferd. Stange, i. Firma: Stange & Wagner, Lichtdruck- und Photochemische Kunstanstalt, Berlin SO. 16, Neanderstrasse 4.

Berlin, den 15. Februar 1907.

Der Vorstand.

R. Schumann, Schatzmeister,  
Schöneberg, Königsweg 15.



### Ateliernachrichten.

Barmen. Herr Wilh. Fülle kaufte von den Erben Colmann das am Neuenweg gelegene Grundstück für 7000 Mk. Die Gebäude sollen niedrigerissen und an deren Stelle ein modernes photographisches Geschäftsbau errichtet werden.



### Auszeichnungen.

Dem Photographen Herrn Hugo Strube (Inhaber der Firma Hugo Strube & Co.) in Berlin, wurde von Sr. Königl. Hoheit dem Grossherzog von Baden das Prädikat Hofphotograph verliehen.

Auf Grund seiner künstlerischen Landschaftsaufnahmen und der Ablegung der Fachprüfung wurde dem Photographen Albert Vennemann, im Hause Spohr & Schneider, Berlin W. 7, das Zeugnis zum einjährig-freiwilligen Militärdienst zuerkannt.



### Kleine Mitteilungen.

— Die Gefahren der Photographie wurden vor einiger Zeit in einer illustrierten Zeitschrift durch Bilder von der Tätigkeit amerikanischer Lichtbildner recht anschaulich geschildert. Auch unsere deutschen Photographen, die sich mit der Herstellung von Aufnahmen aktueller Ereignisse beschäftigen, laufen sehr oft Gefahr, zu verunglücken. Glücklicherweise aber hat nicht jeder Unfall so schwere Folgen wie der, von dem kürzlich der bekannte Berliner Photograph Alfred Reichwein betroffen wurde. Bei der Sprengung eines Riesenschornsteins in Hermsdorf wollte Herr R. für die Berliner Illustrations-Gesellschaft Aufnahmen machen. Dabei wurde er in einer Entfernung von 200 m von einem Mauerstein vor den Leib getroffen und tödlich verletzt. f. h.

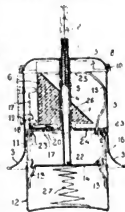


### Patente.

Kl. 57. Nr. 174819 vom 13. August 1905.

Gustav Fischer in Dresden-N. — Vorrichtung zum selbsttätigen Schliessen solcher photographischen Verschlüsse nach einer bestimmten Belichtungsdauer, welche mittels eines aus zwei übereinander geführten Gliedern bestehenden Decküberträgers geöffnet werden.

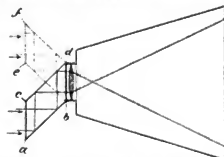
Vorrichtung zum selbsttätigen Schliessen solcher photographischen Verschlüsse nach einer bestimmten Belichtungsdauer, die mittels eines aus zwei übereinander geführten Gliedern bestehenden Drucküberträgers geöffnet werden, gekennzeichnet durch die Anordnung eines Sperrhebels (20), welcher beide Drucküberträgerglieder (1 und 2) in gespannter Lage miteinander so lange kuppelt, bis ein nach einer bestimmten, einstellbaren Zeit freigegebener Stift (18) den Sperrhebel anschwingt, wodurch die Kuppelung beider Drucküberträgerglieder aufgehoben wird.



Kl. 57. Nr. 176312 vom 18. Oktober 1905.

Wilhelm Salow in Elberfeld. — Vorrichtung zur Herstellung von Stereoskopbildern mittels einer einfachen photographischen Kamera in zwei hintereinander folgenden Aufnahmen.

1. Vorrichtung zur Herstellung von Stereoskopbildern mittels einer einfachen photographischen Kamera in zwei hintereinander folgenden Aufnahmen, gekennzeichnet durch ein möglichst nahe vor dem Objektiv der Kamera befindliches Doppelspiegelsystem, dessen Lichteinfallfläche um ungefähr halbe Augenentfernung von der Achse des Objektivs abliegt und das in zwei um 180 Grad gegeneinander verdrehte Grenzlagen zu bringen ist.



2. Ausführungsform der Vorrichtung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass als Spiegelsystem ein Rhomboiderprisma benutzt wird.



### Fragekasten.

Frage 68. Herr F. H. in E. Ich erlaube mir die Frage zu stellen, wie man am besten ranhes wie glattes Bromsilberpapier mit Kreide retouchiert. Ich bin schon Jahre lang Bromsilber-Retoucheur, doch ist der

Wolkenhintergrund nie zu meiner Zufriedenheit ausgefallen, d. h. er wurde nicht ganz gleichmässig ruhig, es entstanden ungleich grosse und kleine Unruhen, die ich dann mit Nagrostift ausgleichen musste, was jedoch nicht gut und sauer wirkte. Auf rauhem Bronsilber ging es noch eher als auf glattem. Ich rieb glattes Bronsilberpapier mit Bimssteinpulver ab und legte dann mittels geriebener elektrischer Kohle, vermischt mit Wischkreide, die Wolken an. Zu dieser Einreibung benutzte ich Watte, umwickelt mit einem Kohlelederlappen. Doch es zeigten sich Unebenheiten, keine gleichmässigen Wolken und auch Kratzer. Kann dies eventuell vom Bimssteinpulver auf glattem Papier herkommen? Wie fertigen solche Bilder die akademischen Maler an, dass z. B. dunkle Kleider schön tief schwarz überrieben sind? Wird das Bild vor der Retouche eventuell mit einer Flüssigkeit eingerieben, wonach der Graphit dann gut und gleichmässig greift, oder wie sonst?

*Antwort zu Frage 68.* Das Retouchieren grösserer Flächen, bezw. das Decken derselben mit Kreide und das Einarbeiten von Hintergründen geschieht von seiten der verschiedenen Retoucheure sehr verschieden, jedenfalls aber ist die beste heute übliche Methode die Benutzung des Zerstäubers mit schwarzer Tasche unter Anwendung eines Kohlensäuregebläses. Hiermit kann man mit grosser Leichtigkeit sowohl grosse Flächen gleichmässig anlegen, als auch die Tiefen verstärken und event. auch Zeichnung an solche Stellen bringen, wo sie zu schwach ist oder fehlt. Die Vergrösserungsanstalten benutzen jedenfalls ausschliesslich diese Methode, da sie am schnellsten fördert und die geringste manuelle Geschicklichkeit bedingt. Ist eine derartige Vorrichtung nicht vorhanden, so bleibt die Behandlung mit pulverförmigem Farbstoff das einzige, was zum Ziele führt. Absolut unzweckmässig aber ist die elektrische Bogenkohle für diesen Zweck, da sie äusserst scharf und kratzig wirkt, ausserdem aber keine Deckkraft besitzt. Man benutzt daher viel besser eine Mischung von Wischkreide und feingeschlämmtem Graphit, nachdem auf glattem Papier die nachzuarbeitenden Flächen mit sehr feinst geschlämmtem Bimssteinpulver angeraut worden sind. Die Mischung von Wischkreide und Graphit muss je nach dem angewandten Papier verschieden hergestellt werden und eventuell einen kleinen Zusatz von feingepulverter Lindenkohle erhalten. Zuviel Graphit gibt starken Glanz, und zu wenig Graphit stumpfe Flecke. Man muss also das Mischungsverhältnis ausprobieren. Das Auflegen geschieht am besten mit einer Estompe. Irgend eine Retouchierflüssigkeit anzuwenden, ist nicht erforderlich, da bei richtiger Kreidemischung ein genügendes Haften stattfindet. Vorbedingung ist aber immer, dass alle zur Retouche benutzten Materialien staubfein sind und keine größeren Partikelchen enthalten.

*Frage 69.* Herr L. O. G. in B. Könnte mir nicht ein Ratschlag erteilt werden, wie man Kohledrucke (18x24), nur auf Kunstpapier an den vier Ecken angeklebt, ohne sich zu rollen, glatt bekommt? Man bemerkt auf der Schichtseite stets glatte, runde Ecken.

*Antwort zu Frage 69.* Kohlebilder können nur dann auf ganz dünnem Papier glatt aufgezogen werden, wenn man als Anfangsmittel keinen wässrigen Leim oder dergl. benützt, sondern harzartige Klebemittel. Eine Methode, die sich recht gut bewährt, ist folgende: 5 Teile Schellack und 1 Teil Mastix werden mit absolutem Alkohol übergossen und an einem warmen Ort so lange aufbewahrt, bis eine vollkommen gleichmässige, dicke Lösung entstanden ist. Diese Lösung wird mit absolutem Alkohol eventuell passend verdünnt, mittels derselben das Bild auf der Papierseite bestrichen und unter starkem Druck in der Schraubepresse angedrückt. Viel glatter werden die Bilder noch, wenn man dünnes Seidenpapier beiderseitig mit der Mastixlösung bestricht, mit dem Bild zusammen zuschneidet, nachdem es getrocknet ist, und dann mit einem sehr heissen Bügeleisen das Bild mit dem Aufzugpapier und der Zwischenlage des gefirnisten Seidenpapiers vereint. Hierdurch bekommt man vollkommen glatte Bilder, selbst auf dünnem Karton oder Kunstdruckpapier. Natürlich geht die Operation wesentlich besser von statten, wenn man sich zum Anpressen einer erhitzten Prägepresse bedienen kann, wie sie in neuerer Zeit für diesen Zweck besonders konstruiert wird.

*Frage 70.* Herr D. in R. Kann man auf den Holzdeckel, wie beiliegend, Photographieen und Vergrösserungen aufziehen, ohne befürchten zu müssen, dass dieselben mit der Zeit fleckig werden, da derselbe wohl schädliche Säuren enthalten könnte? Derselbe soll vielfach von Vergrösserungsanstalten gebraucht werden. Welches ist andernfalls das Billigste und Beste, um grosse Vergrösserungen aufzuziehen, und wo erhält man dies? Dünner Karton zieht sich nicht und dicker ist zu teuer.

*Antwort zu Frage 70.* Die mitgesandte Holzpappenprobe ist zum Aufziehen von Photographieen sehr wohl geeignet. Das Vorurteil, dass Holzpapier die Photographieen verdirbt, ist ganz unbegründet; im Gegenteil pflegen die Bilder auf dieser Unterlage sehr gut zu halten, wenn man vor dem Aufziehen die Holzpappe gut durchfeuchtet und frischen Kleister anwendet, besonders aber, wenn es sich um Celloidinpapierbilder handelt, die Bilder schnell und vollständig trocknet. Es empfiehlt sich, das Trocknen an einem warmen Ort vorzunehmen, da von der Vollständigkeit derselben und der Schnelligkeit in hohem Grade die Haltbarkeit der Kopieen abhängt. Der Säuregehalt des Kartons ist übrigens durchaus nicht der Grund des Vergilbens der Bilder, vielmehr meist der in billigen Kartons nachweisende Gehalt an Fixiernatron; in Holzwolle findet sich dieses aber niemals vor.

*Frage 71.* Herr L. R. in M. 1. Wer liefert Glasplatten-Schneidemaschinen, die für die Trockenplatten-Industrie geeignet sind?

2. Ist das Solinglas zur Herstellung von photographischen Trockenplatten geeignet, und wer liefert solches?



# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von  
Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von  
WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 18.

24. Februar.

1907.

## Gehilfenprüfung im Photographengewerbe. Bekanntmachung.

Für die am 30. März d. J. im Bezirke der Handwerkskammer zu Berlin stattfindende Gehilfenprüfung für das Photographengewerbe sind die Gesuche um Zulassung an den unterzeichneten Vorsitzenden bis spätestens 1. März d. J. zu richten. Den Gesuchen ist beizufügen:

1. Ein kurzer, selbstverfasster und eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Prüflings;
2. ein vom Lehrherrn auszustellendes Lehrzeugnis, welches von der zuständigen Gemeindebehörde gemäss § 127 c, Absatz 1 der Gewerbeordnung, kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist, und
3. wenn der Lehrling zum Besuche einer Fach- oder Fortbildungsschule verpflichtet war, das Zeugnis über den Schulbesuch; war ihm zu einem solchen keine Gelegenheit geboten, eine diesbezügliche Versicherung unter Angabe der Gründe.

Die Prüfungsgebühr im Betrage von 6 Mk. ist post- und bestellgeldfrei einzusenden.

Berlin W. 50, den 10. Februar 1907.

Neue Bayreuther Strasse 7.

Paul Grundner,

Vorsitzender des Gehilfen-Prüfungsausschusses für das Photographengewerbe zu Berlin und Regierungsbezirk Potsdam.



## Ueber die Wirkungen der Bromsalze in Entwicklern.

Von Florence.

[Nachdruck verboten.]

Die Regulierung der Entwicklerenergie, wie sie für die verschiedenen Umstände notwendig wird, geschieht in den meisten Fällen mit Hilfe von Bromsalzlösungen, und zwar durchgängig mit einer zehoprozentigen Bromkaliumlösung.

Für die Praxis ist es nun von Wichtigkeit, zu wissen, welche Wirkungen dieser Zusatz im allgemeinen ausübt, und wie sich seine Wirkung bei den verschiedenen Entwicklern im besondern äussert, und welchen Einfluss hierbei die Natur der empfindlichen Schicht ausübt.

Die Bromsalzlösungen werden sehr häufig als „Verzögerer“ bezeichnet, da sie bei den meisten Entwicklern die Entwicklungsdauer verlängern und das Erscheinen des Bildes sich verzögern kann. Welche chemischen Vorgänge hierbei stattfinden, lässt sich auch heute noch

nicht mit absoluter Gewissheit sagen. Es erscheint nämlich einerseits möglich, dass der Bromidzusatz die empfindliche Schicht beeinflusst, wofür sich namentlich im Positivverfahren Anlässe ergeben, andererseits kann es aber auch möglich sein, dass die Bromsalzlösungen den Entwickler, bezw. seine Reduktionskraft entsprechend schwächen. Mit Rücksicht auf die letztere Annahme pflegt man auch die Entwickler nach dem Masse ihrer Bromempfindlichkeit in energische und weniger energische einzuteilen, und zwar so, dass je empfindlicher der Entwickler für Bromide ist, um so geringer seine Reduktionskraft sein soll.

Wenn man die durch den Zusatz von Bromkaliumlösung zu den normal hergestellten Entwicklern verursachte Verzögerung als Mass für

die „Bromempfindlichkeit“ derselben ansehen will, so rangieren nach den genauen Untersuchungen von Höbbs<sup>1)</sup> die am meisten angewendeten Entwickler in folgender aufsteigender Reihe: Brenzkatechin, Metol, Adurol, Diphenal, Pyrogall-Pottasche, Amidol, Paramidophenol, Eikonogen, Glycin, Hydrochinon-Pottasche, Hydrochinon-Aetznatron, Diogen, Brenzkatechin-Pottasche, Glycin-Pottasche, Eisenoxalat.

Der Unterschied der verzögernden Wirkung des Bromkaliums ist bei Verwendung von gleich grossen Mengen bei den verschiedenen Entwicklern ausserordentlich verschieden. Wenn z. B. die Verzögerung bei Metol-Pottasche 5 Sekunden beträgt, steigt sie unter den gleichen Bedingungen bei Brenzkatechin, Pottasche auf 140 und bei Eisenoxalat gar auf 280 Sekunden. Sie ist stets proportional der angewendeten Menge Bromkalium, so dass bei doppelt so grossem Gehalt das Erscheinen des Bildes doppelt so lange verzögert wird.

Für die Erlangung einer bestimmten Dichte des Negativs kommt die Verzögerung durch Bromkalium nicht so sehr in Betracht als man wohl annehmen sollte. In der Regel übt ein Bromidzusatz zu solchen Entwicklern, welche nicht besonders empfindlich dafür sind, wenig Einfluss auf die Dichte aus, während im umgekehrten Falle meist eine beträchtliche bis bedeutende Erhöhung der Dichte konstatiert werden kann. Die Ausnahmen sind indessen so zahlreich, dass von Gesetzmässigkeit absolut keine Rede sein kann. So ist z. B. beim Eisenoxalat die verzögernde Wirkung des Bromkalium am grössten, die Vermehrung der Dichte aber nur gering. Eigentümlich erscheint es aber, dass bei allen Entwicklern, welche unter Zusatz von Bromkalium grössere Dichte ergeben, es sich (mit Ausnahme des Amidols) um solche mit Pottaschezusatz handelt. Am auffallendsten findet sich das beim Brenzkatechin, welches mit Aetznatron nur wenig gegen Bromkalium empfindlich ist und auch wenig in der Dichte beeinflusst wird, während es mit Pottasche ein auffallend starkes entgegengesetztes Verhalten zeigt.

Weil aber Aetzkalkalien in der Regel einem Entwickler eine grössere Energie verleihen als Pottasche, so ist die viel verbreitete Annahme, dass mit dem stärkeren Alkali oder grösserer Alkalimenge auch ein grösserer Bromkaliumzusatz erforderlich sein müsse, nicht immer richtig, sondern die Natur der Entwicklungssubstanz spielt hier eine sehr wesentliche Rolle.

Bei allen Entwicklern, welche durch Bromkalium in Bezug auf Vergrösserung oder Dichte nicht sehr beeinflusst werden, äussert sich die

Wirkung desselben in grösserer Klarheit (Schleierfreiheit) der Negative. Dieser Umstand gestattet es, Platten, die infolge ausserordentlich hoher Empfindlichkeit oder durch Sensibilisation mit Farbstoffen (bei eventuell längerer Aufbewahrung) zu Schleierbildung neigen, ohne Verlust an Details oder unerwünschter Dichte und Kontraste tadellos zu entwickeln, falls man hierzu geeignete Entwickler, als welche Brenzkatechin-Aetznatron, Metol-Pottasche, Rodinal- und Eikonogen-Pottasche bezeichnen kann, verwendet.

Die Eigenschaft des Bromkaliums, die Entwicklung zu verlangsamen und bei geeigneten Entwicklern Substanzen die Dichte zu vermehren, kann aber andererseits praktisch dazu verwendet werden, überbelichtete Platten zu normalen Negativen zu entwickeln.

Bei langsamer, gehemmter Entwicklung haben die Lichter stets genügend Zeit, sich zu kräftigen, bevor die Details eine entsprechende Dichte angenommen haben. Dieses Verhältnis wird sich um so günstiger gestalten, je langsamer die Entwicklung verläuft und je mehr die Dichte beeinflusst wird. Man kann das sehr gut an den verschiedenen Entwicklern ohne Bromkaliumzusatz wahrnehmen. Diejenigen, bei denen die Bildspuren erst nach längerer Zeit erscheinen und bei denen die Entwicklung zur Erzielung genügender Dichte verhältnismässig lange dauert, ergeben durchgängig genügend kontrastreiche Negative, was sich namentlich beim Hydrochinon, Glycin und Brenzkatechin-Pottasche bemerklich macht. Man hat also, um bei überbelichteten Platten die gleichen Resultate zu erzielen, notwendig, ein der Ueberexposition entsprechendes Quantum Bromkalium anzuwenden.

Obschon nun das Bromkalium bei allen Entwicklern als schleierwidriges Mittel wirkt, kann es auch unter Umständen ganz umgekehrt wirken, und zwar sowohl einen chemischen, als auch einen zweifarbigen (dichroitischen) Schleier erzeugen.

Diese Schleier werden auch Farbschleier genannt, was allerdings nicht richtig ist, denn sie würden alsdann lediglich Oxydationsprodukte des Entwicklermediums sein. Sie entstehen aber nach allgemeiner Annahme dadurch, dass bromsilberlösende Lösungen, wozu auch Bromkaliumlösung (nach Lüppe-Cramer) gehört, aus dem intakten und belichteten Bromsilber Silber ausscheiden, welches durch den Entwickler zu Metall mit warmem Ton reduziert wird. Der vorhin genannte Autor fand, dass wenn man eine unbelichtete Bromsilbergelatineplatte 20 Minuten (!) lang mit einem einprozentigen Hydrochinon-Soda-Entwickler, dem man  $2\frac{1}{2}$  Prozent einer zehnpromzentigen Bromkaliumlösung zusetzt, behandelt, man chemischen und starken dichroitischen Schleier erhält. Erhöht man den Brom-

1) Die Entwicklung bei zweifelhaft richtiger Exposition.

kaliumpgehalt auf 10 Prozent, so tritt nur dichrotischer, aber kein chemischer Schleier ein.

Dieses Verhalten des Bromkaliums und anderer Bromsalze veranlasst Lüppe-Cramer zu der Annahme, dass der dichrotische Schleier nur bei hochempfindlichen Platten auftritt, dass dagegen bei wenig empfindlichen Platten, mit sehr feinem Plattenkorn, das durch die Bromsalze gelöste Silber zur physikalischen (neben oder ohne chemische?) Entwicklung benutzt werde, was namentlich bei Diapositiven und Lippmannschen Emulsionen der Fall sei. Ein anderer Autor, C. Fabre, gibt an, dass man den dichrotischen Schleier direkt zur Erzielung von warmen Tönen auf Diapositivplatten benutzen kann.

Da diese eigenartigen Wirkungen der Bromsalze in der Praxis selten zu beobachten sind und sicherlich keine Verwendung finden, brauchen wir uns hier nicht weiter damit zu beschäftigen, sondern können zu der Verwendungs- und Wirkungsweise der Bromsalze als Entwicklerzusatz im Positivverfahren übergehen.

Bei dem höher empfindlichen Bromsilber des Bromsilbergelatine-Emulsionspapiers zeigt das Bromkalium im Entwickler ganz das gleiche Verhalten wie im Negativprozess. Man benutzt es daher zur Klarhaltung der Weissen, Steigerung der Kontraste und Verbesserung des Bildtons durch Vermehrung der Dichte.

Bei Chlorsilbergelatine-Emulsion äussern Bromkalium- und andere Bromsalzlösungen einen sehr starken Einfluss. Die leichte Reduzierbarkeit, die dem Chlorsilber an und für sich eigen ist, geht bei Behandlung mit bromsalzhaltigen Lösungen verloren, so dass nunmehr, um auf belichtetem reinen Chlorsilber das latente Bild zu entwickeln, ein so starker Entwickler notwendig wird, wie man ihn für Bromsilber gebraucht, und wie er für reines Chlorsilber ohne die Behandlung mit Brom nicht geeignet sein würde. Man kann aus diesem Umstand schliessen, dass je nach den Umständen ein Teil oder auch das ganze Chlor des Chlorsilbers durch Brom ersetzt, und somit wirkliches Chlorbrom-, bzw. Bromsilber geringer Empfindlichkeit gebildet wird. Da nun ein bromkaliumhaltiger Entwickler eine gleiche Wirkung veranlassen wird, sind für reines Chlorsilber an Stelle der Bromsalze als

Verzögerer im allgemeinen nur Chlorsalze geeignet.

Chlorbromsilber, wie es heute in der Form von Chlorbromsilber-Emulsionspapier (Gaslichtpapier) ausgedehnte Verwendung findet, ist leichter reduzierbar als reines Bromsilber, dagegen viel schwieriger als reines Chlorsilber. Es verlangt daher die Entwickler, die bezüglich ihrer Wirkung zwischen den für Bromsilber und den für Chlorsilber geeigneten stehen.

Diese kann man aber nur erhalten durch Verwendung von fast normal starkem Negativentwickler mit reichlichem Zusatz von Bromkalium. Der Gehalt an letzterem ist daher auch ein ausserordentlich grosser, und muss um so grösser genommen werden, je grösser der Chlorgehalt der Silberverbindung ist.

Zur Erzielung eines rein schwarzen Tones auf solchen Papieren muss der Bromkaliumgehalt zu dem angewendeten Entwickler genau abgestimmt werden, indem ein Zuviel hiervon den Ton nach Grün hin ändert, während ein Zuwenig eine Verschleierung der Weissen verursacht.

Auf die Erzielung warmer und sehr warmer Töne auf Chlorbromsilberpapier dürfte der Bromkaliumgehalt von keinem Einfluss sein. Die oben erwähnte, von verschiedenen Seiten aufgestellte Theorie, dass das Bromkalium aus dem Bromsilber Silber löse und dieses vom Entwickler zum Aufbau eines Bildes in warmen Tönen verwendet werde, erscheint mir durchaus unwahrscheinlich, wenigstens für den vorliegenden Fall.

Gaedicke hat bereits vor 17 Jahren nachgewiesen, dass ungerEIFtes Bromsilber, mit einem schwachen Hydrochinonentwickler behandelt, ganz ähnliche Töne erzielen lässt, wie Chlorbromsilber unter ähnlichen Bedingungen. Weil nun beim reinen Chlorsilber die verschiedenen Entwickler an und für sich von grossem Einfluss auf den Ton sind und sich namentlich hier wieder Hydrochinon als hervorragend geeignet erweist, auch die Methode der Herstellung der Emulsion (neutrale, bzw. saure, und die ammoniakalische) von grossem Einfluss auf den Bildton ist, kann man viel einfacher annehmen, dass es sich hier um verschiedene Modifikationen eines stets auf gleiche Weise erzeugten Silberniederschlags handelt.

## Gehilfengagement und Urheberrecht.

[Nachdruck verboten.]

Mit dem Inkrafttreten des neuen Urheberrechtes am 1. Juli d. J. wird eine sehr beachtenswerte Umwälzung in dem Verhältnis zwischen Prinzipal und Gehilfen stattfinden. Das neue Recht erkennt bekanntlich jedem, der selbständig eine photographische Aufnahme macht, ein an seiner Person haftendes Urheberrecht zu. So kann also in der Tat ein Photographengehilfe,

der selbständig in Abwesenheit oder sonst ohne Mitwirkung des Chefs (z. B. Filialleiter oder I. Operateur u. s. w.) Aufnahmen macht, allein das Urheberrecht an den Aufnahmen haben, die unter der Firma des Chefs in Verkehr kommen.

Freilich ist nun in der Begründung des Gesetzentwurfes und während der Beratung in der Reichstagskommission verschiedentlich auf

das nachdrücklichste darauf hingewiesen worden, dass in allen den Fällen das Urheberrecht auch ohne Vertrag von selbst vom Urheber auf einen anderen — den Arbeitgeber des Urhebers — überginge, sobald dies nach Lage der Sache als von den Parteien gewollt zu unterstellen sei. Das heisst also, dass, sobald ein Prinzipal einen Gehilfen engagiert, um durch ihn für die Firma Aufnahmen machen zu lassen, das Urheberrecht an diesen Aufnahmen von selbst auf den Prinzipal überginge, da ja dieser Uebergang durchaus in der Absicht der Parteien liegen müsse. So weit erscheint die Sache also einfach und einwandfrei. Nun bestimmt aber der § 12 des neuen Schutzgesetzes:

„Im Falle der Uebertragung des Urheberrechtes hat der Erwerber, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, nicht das Recht, bei der Ausübung seiner Befugnisse an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers Aenderungen vorzunehmen. Zulässig sind Aenderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.“

Daraus folgt, dass selbst mit dem selbsttätigen Uebergange des Urheberrechtes an den Prinzipal noch nicht das Aenderungsrecht an ihn übergeht. Es bedarf der besonderen Vereinbarung über das Aenderungsrecht, das unter vielen Umständen für den Prinzipal von allergrösster Wichtigkeit sein könnte.

Daher ist es zweckmässig, dass von jetzt ab bei jedem Engagement, trotz der in den Motiven des Gesetzes und den Reichstags-Kommissionsverhandlungen wiederholt und nachdrücklich ausgesprochenen Präsumtion, sich der Prinzipal den Uebergang des gesamten Urheberrechtes aller vom Gehilfen in seinem Auftrage gefertigten Aufnahmen ein für allemal ausdrücklich zusichern lässt, und dass er sich ebenso besonders auch das unumschränkte Aenderungsrecht im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 übertragen lässt.

Das geschieht am besten mittels schriftlichen Vertrages, für den ja das Vertragsformular am besten geeignet sein dürfte, das vor einigen

Jahren vom Photographischen Verein zu Berlin im Einvernehmen mit dem Berliner Gehilfenverein ausgearbeitet wurde. Auf diesem Formular würde dann unter „Sonstige Vereinbarungen“ eine entsprechende Bestimmung hinzuzusetzen sein, die etwa folgenden Wortlaut hätte:

„Alle Urheberrechte, die Arbeitnehmer an in Ausführung dieses Arbeitsvertrages gemachten Aufnahmen gemäss dem Gesetze, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907, erwirbt, gehen ohne weiteres von selbst in ihrem ganzen Umfange auf den Arbeitgeber über. Ebenso steht dem Arbeitgeber an allen Aufnahmen, deren Urheberrechte auf diese Weise an ihn übergegangen sind, das unumschränkte Aenderungsrecht gemäss § 12 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Januar 1907 zu.“

(Desgleichen geht auch das Bezeichnungsrecht gemäss § 13 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Januar 1907 ohne jede Einschränkung auf den Arbeitgeber über.)

Der letzte eingeklammerte Satz wird wohl nur in seltenen Fällen von praktischer Bedeutung sein; für diese wenigen Fälle indessen sei er hier hinzugefügt. Meistens wird man ihn fortlassen, bezw. durchstreichen. Es wäre nun zweckmässig, wenn das Vertragsformular mit diesem Satze neu gedruckt würde und wenn, bis der Tarifvertrag wirklich in Erscheinung tritt, alle Prinzipale auf Grund dieses Vertragsformulare ihre Engagementsverträge abschliessen. Es ist sogar zu raten, dass alle Prinzipale mit ihren Gehilfen zum 1. Juli d. J. ihre Engagementsverträge unter Einfügung des obigen Passus neu abschliessen, und jeder, auch der kleinsten Urheberrechtsstreitigkeit von vornherein vorzubeugen. Urheberrechtsstreitigkeiten sind aber insofern besonders unangenehm, als bei ihnen sehr leicht der Strafrichter eingreifen kann, denn das Urheberrecht ist — wenigstens teilweise — Strafgesetz.

Sollte aber eine Tarifvereinbarung zwischen Prinzipalen und Gehilfen zu stande kommen, so muss unbedingt der Uebergang des Urheberrechtes in ihm seine eingehende Regelung finden.

Fritz Hansen.

## Rundschau.

— Dr. E. König gibt in den „Phot. Mitt.“ 1907, S. 68 eine „Notiz über die Haltbarkeit von Badeplatten“. Es sei daran erinnert, dass der gleiche Verfasser früher die Sensibilisierung ohne Ammoniakzusatz empfohlen hat. Platten verschiedener Herkunft, welche unter Verwendung eines ammoniakfreien, alkoholwässrigen Bades mit Pinachrom und Pincyanol sensibilisiert worden waren, erwiesen sich

nach zwei Monate laugem Liegen noch als gut. Nach einem Jahre waren fast alle Platten schleierig, viele in so hohem Grade, dass sie unbrauchbar waren. Von den verwendeten Plattensorten erhielt sich nur eine schleierfrei, nämlich Lumière, blaue Etikette. Die Pinachromplatten zeigten noch volle Farbenempfindlichkeit, während dieselbe bei den Pincyanolbadeplatten stark gelitten hatte. Leider gibt Dr. König nicht an,

welche Plattensorten er zum Vergleich herangezogen hat, erwähnt jedoch, dass im allgemeinen diejenigen Platten in sensibilisiertem Zustande die haltbarsten seien, welche auch ungebadet beim Lagern frisch bleiben und nicht zum Schleiern neigen. Der Aufforderung, dass auch von anderer Seite gemachte Beobachtungen in Bezug auf die Haltbarkeit sensibilisierter Trockenplatten veröffentlicht werden möchten, gibt der Referent gern Folge und teilt mit, dass die hochempfindlichen Perutz-Platten oft eine über Erwarten gute Haltbarkeit nach der Sensibilisierung mit modernen Rotsensibilisatoren zeigten. Bei der Sensibilisierung wurde nach der alten Vorschrift mit Ammoniak gearbeitet und im Trockenschrank (nach drei Minuten langem Waschen im fließenden Wasser) möglichst schnell bei 20 bis 25 Grad C. getrocknet.

Dr. E. Stenger.

— Die Gerbung der Gelatine durch Formaldehyd machen die Gebrüder Lumière und A. Seyewetz zum Gegenstand einer grösseren Untersuchung. Es handelt sich um die Zusammensetzung der durch Formaldehyd in heissem Wasser unlöslich gewordenen Gelatine. Die zu klärenden Fragen sind folgende:

1. Ist die Formaldehyd-Gelatine eine bestimmte Verbindung oder enthält sie nur bestimmte Mengen Formaldehyd, oder wirkt letzterer nur verändernd auf die Gelatine ein?  
2. Welche sind die Eigenschaften einer vielleicht entstehenden Verbindung auf Formaldehyd und Gelatine?

Die Versuchsbedingungen waren folgende: Formaldehyd wirkte unter verschiedenen Bedingungen auf Gelatine: indem trockene Gelatine durch eine Formaldehydlösung, trockene Gelatine durch gasförmigen Formaldehyd und eine Gelatinelösung durch Formaldehydlösung gegerbt wurde. Nach Möglichkeit wurde der Einfluss der Berührungsdauer, der Konzentration und der Temperatur beobachtet. Mit zunehmender Einwirkungszeit und Konzentration wächst im allgemeinen die Aufnahmefähigkeit der Gelatine für Formaldehyd. Gelatinelösungen, welche mehr als  $2\frac{1}{2}$  Prozent Gelatine enthalten, erstarren kurz nach dem Zusatz von Formaldehyd. Mit Formaldehyd gegerbte Gelatine zeigt nach gründlichem Auswaschen keine Spur von nachweisbarem Formaldehyd. Durch Behandlung dieser gegerbten Gelatine mit ganz schwacher Salzsäure lässt sie sich zersetzen in Gelatine und Formaldehyd. Die Beständigkeit der Formaldehyd-Gelatine in der Wärme wurde in kochendem Wasser und in trockener Hitze geprüft. Die Formaldehyd-Gelatine widersteht dem kochenden Wasser. Nach einigen Minuten kann man erhebliche Mengen Formaldehyd im siedenden Wasser nachweisen. Beim Erhitzen auf 110 Grad

verliert trockene Formaldehyd-Gelatine langsam ihren Formaldehydgehalt.

Die Versuchsergebnisse wurden, wie folgt, zusammengefasst:

1. Die in Formaldehydlösungen getauchte Gelatine bindet je nach den Versuchsbedingungen wechselnde Mengen Formaldehyd. Die Maximalmenge, die sie zu binden vermag, liegt zwischen 4 und 4,8 g Formaldehyd, auf 100 g trockene Gelatine, wodurch man berechtigt zu sein scheint, die Formaldehyd-Gelatine als eine bestimmte Verbindung anzusehen.

2. Die Schnelligkeit der Absorption des Formaldehyds wächst mit der Konzentration der Formaldehydlösungen bis zu einem Gehalt von 10 Prozent. Sie wächst nicht merklich mit der Temperatur dieser Lösungen.

3. Das Formaldehyd in Dampfform wird von der Gelatine viel langsamer als in wässriger Lösung absorbiert, aber die in beiden Fällen absorbierte Maximalmenge ist genau dieselbe.

4. Heisses Wasser zersetzt langsam die Formaldehyd-Gelatine und gestattet durch wiederholte Behandlungen, die Gelatine wieder vollständig in Lösung zu bringen.

5. Trockene Hitze entwickelt bei 110 Grad nach und nach das Formaldehyd aus der Formaldehyd-Gelatine. Salzsäure scheidet in der Kälte unverändert die Gelatine von dem Formaldehyd.

6. Die Formaldehyd-Gelatine scheint mehr eine bestimmte Additionsverbindung als eine wahre Verbindung zu sein.

(Nach einem Eigenbericht der Autoren.)  
dest.



## Vereinsnachrichten.

### Photographische Gesellschaft Hamburg-Altona.

Protokoll der Versammlung am 25. Novbr. 1906.

Der Vorsitzende eröffnet um 9 $\frac{1}{2}$  Uhr die Versammlung. Anwesend sind 13 Mitglieder.

Der Schriftführer verliest das Protokoll der letzten Versammlung, welches genehmigt wird. Die eingegangenen Zeitschriften, Zirkulare u. s. w. werden ausgelegt und einige Briefe verlesen. Der Vorsitzende berichtet dann über die am 12. September 1906 von der Gewerkschaft einberufene öffentliche Gehilfenversammlung. Aus dem Verkauf von „Schmidt, Compendium“ wird der Kasse ein Ueberschuss von 12,50 Mk. überwiesen. Punkt 3 der Tagesordnung muss ausfallen, da Herr Brehmer verhindert ist. Herr Brodersen verteilt eine grosse Anzahl Jahr-Platten, und sprechen sich mehrere Herren lobend über dieselben aus.

Schluss der Versammlung 11 Uhr.

gez.: Franz Rempel,                      gez.: R. Henkel,  
I. Vorsitzender.                      protokoll. Schriftführer.



### Rheinisch-Westfälischer Verein zur Pflege der Photographie und verwandter Künste zu Köln a. Rh. (E. V.).

Bericht über die Generalversammlung  
vom 9. Januar 1907.

#### Tagesordnung.

1. Neuwahl des Vorstandes.
2. Berichterstattung des Vorsitzenden über das verfloßene Vereinsjahr.
3. Kassenbericht.
4. Wahl zweier Kassenrevisoren.
5. Besprechung über den gegenwärtigen Stand des 2 Uhr-Geschäftsschlusses.
6. Verlesung der Gutachten in unserer Prozessangelegenheit.
7. Antrag auf Abänderung des Vereinsbeitrages.
8. Verschiedenes.

In Anwesenheit von 19 Mitgliedern erfolgt die Eröffnung der Sitzung um 9 Uhr durch den II. Vorsitzenden, Herrn C. Ibscher, mit Verlesung diverser Schreiben von abwesenden Vereinsmitgliedern und Berichterstattung über das abgelaufene Vereinsjahr.

Die Reihenfolge der Tagesordnung wird auf Wunsch dahin abgeändert, dass zuerst Punkt 7 zur Besprechung gelangt. Der Antrag, der schon verschiedentlich zur Beratung gestanden hat, immer aber wieder abgesetzt worden ist, ruft eine lebhaftere Diskussion hervor, deren einstimmiges Ergebnis dahin lautet: „Der Mitgliederbeitrag wird gleichmässig für einheimische und auswärtige Mitglieder auf 6 Mk. pro Jahr festgesetzt; dagegen wird das Vereinsorgan fortan nicht mehr von Vereinswegen geliefert, sondern es wird einem jeden Mitgliede anheimgegeben, dasselbe direkt zu beziehen.“ Auf Umfrage erklären sich sämtliche anwesenden Kollegen bereit, das „Atelier“ beizubehalten, was nützlichhaft auch bei den übrigen Vereinsangehörigen der Fall sein wird. Der Kassierer wird beauftragt, die Firma Wilhelm Knapp in Halle a. S. in entsprechender Weise zu verständigen.

Als dann erstattet der Kassierer den Bericht über den Stand der Kassen-Angelegenheiten; die Richtigkeit derselben soll in üblicher Form geprüft werden, und werden zu Kassenrevisoren die Herren Fritz Geuss und S. E. Straus gewählt, die sich dazu auch bereit erklären.

Auf Verlangen eines answärtigen Mitgliedes wird alsdann zur Verlesung der in unserer Prozesssache contra Schleuderkonkurrenz erstatteten Gutachten geschritten. Diese drei Gutachten, die sich sämtlich eingehend über die vom Gerichte gestellten Fragen äussern, lauten sehr zu unseren Gunsten, und sie geben uns allen Anlass, auf einen für uns günstigen Ausgang der Sache zu hoffen. Wir werden später, nach Erledigung der Klage, nochmals auf diese Angelegenheit zurückkommen.

Punkt 4. Mit unserer im vorigen Jahre an den Herrn Regierungspräsidenten gerichteten Eingabe um Erlass einer Verordnung, zwecks Einführung des 2 Uhr-Geschäftsschlusses am Sonntag, haben wir laut der zur

Verlesung gebrachten Mitteilung der genannten Behörde zu unserem Bedauern keinen Erfolg gehabt. Infolge einer von der Regierung vorgenommenen Aenderung in der Zusammenstellung der Atelierinhaber kam die von uns vorher festgestellte erforderliche Zweidrittel-Majorität leider nicht mehr zu stande, so dass unsere Eingabe keine Berücksichtigung fand. Selbstverständlich werden wir diese Frage hiermit nicht erledigt sein lassen, sondern unseren Antrag demnächst wiederholen.

Nunmehr wurde zur Neuwahl des Vorstandes geschritten. Vor Beginn machte Kollege Ibscher bekannt, dass unser bisheriger I. Vorsitzender, Herr Theo Schafgans, in Folge von Krankheit leider davon absehen muss wieder ein Amt zu übernehmen, und auch er seinerseits bitte dringend, von einer Neuwahl seiner Person abzusehen, er könne und werde auf keinen Fall wieder annehmen. Nachdem alsdann mehrere in Vorschlag gebrachte Herren gleichfalls erklärten, den Posten des I. Vorsitzenden nicht übernehmen zu können, wurde zur Wahl durch Stimmzettel geschritten, die nach zwei vergeblichen Wahlgängen schliesslich folgendes Resultat ergab: Julius Herrmann, I. Vorsitzender; Ernst Ohle, II. Vorsitzender; Ludwig Auerbach, Kassierer; Julius Axmacher, Schriftführer; B. Blum, W. Janson, Carl Scholz, Hermann Schlüter, Otto Liesendahl, Beisitzer; alle in Köln wohnhaft. Die Herren erklärten sämtlich, die Wahl annehmen zu wollen.

Es wurden darauf noch verschiedene Eingänge mit Kenntnis der Anwesenden gebracht und alsdann die Sitzung, weil die Tagesordnung erschöpft war, um 12<sup>1/2</sup> Uhr geschlossen, mit dem Wunsche, dass das neue Jahr ein recht nutzbringendes für unseren Verein werden möge.

J. Herrmann,  
Vorsitzender.

J. Axmacher,  
Schriftführer.



### Ateliernachrichten.

Innsbruck. Herr Hans Kurz eröffnete das in der Heiliggeiststr. 4 gelegene Photographische Atelier, das der Neuzeit entsprechend eingerichtet wurde.



### Personalien.

In Graz starb nach längerem Leiden der Photograph Herr Matthias Oswald im 62. Lebensjahre.



### Kleine Mitteilungen.

— Kranseder & Cie., Trockenplatten-Fabrik, München, veranstalten ein Preisausschreiben, wonach 10000 Mk. in bar zur Verteilung gelangen sollen. Näheres wird in dem Inserat der Firma in dieser Nummer gesagt.

— Missstände in der Reisephotographie. Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Photographie hat es dazu gebracht, dass eine grosse Anzahl von Geschäftsinhabern gezwungen sind, ausser-

halb ihres Betriebsortes sich um Arbeit umzusehen, weil ihre Atelierkundschaft sie nicht mehr zu ernähren vermag. Zum Teil hat die Konkurrenz der billig liefernden Massen-Ateliers und der Warenhäuser, in anderer Beziehung auch die durch die allgemeine Lebensmittelerhöhung verminderte Kaufkraft der Bevölkerung diese Zustände herbeigeführt und die Situation des photographischen Kleingewerbetreibenden verschlechtert. Um sich auf seiner Scholle zu behaupten, muss er sein Absatzgebiet zu vergrössern trachten, und es ist daher sein erster Weg, die abseits von Ateliers wohnenden Konsumenten aufzusuchen und als Kunden zu gewinnen. Diese Verhältnisse haben — besonders in den letzten Jahren — zu einer ungeheuren Ausbreitung der Reisephographie und zugleich zur Züchtung von Missständen geführt, die für das ganze Photographengewerbe immer fühlbarer werden. Eine Menge von Leuten sind in den Beruf gekommen, die diesem nicht zur Zierde gereichen und durch unlautes Geschäftsgebahren den Ruf der Photographie noch mehr untergraben, als ihre Vorgänger, die vereinzelt noch in den „glücklichen“ Jahren des Gewerbes sich in ähnlichen Kniffen gefielen. Es ist daher kein Wunder, dass es heute in vielen Provinzorten Leute gibt, die den Reisephographen nicht als ehrenhaften Menschen, sondern als Betrüger betrachten, der mit dem Vorsatz kommt, Schwindel zu begehen. Wegen der Vergehen und der Unmoral Einzelner müssen nun viele rechtliche Photographen leiden, und es passiert diesen zuweilen, dass der Dorfwirt sich weigert, ihnen Quartier zu geben, wenn er merkt, dass es Reisephographen sind. Bezeichnend für diese Verhältnisse ist, dass kürzlich jemand behauptete, dass an der Zufahrtstrasse zu einer oberösterreichischen Kleinstadt eine Tafel angebracht sei, auf der vor Reisephographen gewarnt wird. Wenn auch diese Erzählung mehr als Scherz, statt als Tatsache aufzufassen ist, so bietet sie eine bezeichnende Illustration der heutigen Verhältnisse.

Übrigens kommt es ja gar nicht so selten vor, dass in verschiedenen Blättern — unter Anführung der Betrugsfakten — vor einzelnen reisenden Photographen gewarnt wird. Kommt dann ein anständiger Reisephograph in dieselbe Gegend, so hat er unter dem Misstrauen zu leiden und muss für den Schuldigen büssen. Um mit diesen Missständen aufzuräumen, haben jetzt eine Anzahl von Wiener Photographen, die Reisende beschäftigen, Zusammenkünfte abgehalten, die den Zweck hatten, ein Mittel zu finden, um dem Treiben unlauterer Elemente in der Reisephographie ein Ende zu setzen. Im Laufe mehrerer im November und Dezember in Wien stattgefundener Versammlungen gelangten die Interessenten zur Überzeugung, dass es notwendig sei, ein Verzeichnis aller jener Reisenden und Agenten anzulegen, die sich eines betrügerischen Gebahrens schuldig gemacht hatten. Dieses Verzeichnis sollte allen Interessenten zugehen die dazu Material geliefert hatten und liefern sollten.

Gelegentlich der um Mitte Dezember v. Js. in Wien abgehaltenen Besprechung von Reisephographen wurde betont, dass diese Idee nur wirksam durchzuführen sei, wenn eine feste Vereinigung, also ein Verein gebildet

werde, der mannigfache Aufgaben habe. Als Mitglieder sollten nur redliche Inhaber von Reisegeschäften aufgenommen werden und nicht jeder, der beitreten wolle. Der Verein müsste sich damit befassen, vor unredlichen Reisenden das Publikum und den Photographen zu schützen und durch Aufstellung einer „schwarzen Liste“ — in der alle unredlichen Elemente zu verzeichnen wären — eine Information den photographischen Gewerbetreibenden ermöglichen, die Reisende beschäftigen. Auch seien Legitimationen für Mitglieder eines solchen Vereins einzuführen und durch Publikationen in Provinzblättern die Bevölkerung aufmerksam zu machen, dass sie die Vorweisung der Legitimation dieses Vereins verlange, weil nur so die Sicherheit gegeben sei, es mit einem redlichen Unternehmen zu tun zu haben. Auch eine Vereinsausstetzel sei einzuführen, die es sich zur Aufgabe mache, unwahre Kollektivbehauptungen über die gesamten Reisephographen zu berichtigen und die durch Gewährung von Rechtsschutz es dem Photographen ermöglichen solle, gegen unredliche Besteller erfolgreiche Schritte unternehmen zu können.

Schliesslich wurden diese Vorschläge als Grundlagen für das Statut bestimmt und nach längerer Debatte die Gründung eines Vereins von Reisephographen beschlossen. Ein gewähltes Komitee hatte die Aufgabe, die Vorarbeiten durchzuführen. Am 3. Januar fand in Wien wieder eine Versammlung statt, in der die provisorische Konstituierung des Vereins der Reisephographen vorgenommen, die Statuten beraten und Herr Gelles zum Obmann gewählt wurde. Es liegt im Interesse jedes Photographen, dass die Missstände in der Reisephographie endlich eine Besserung erfahren. Dazu ist nun der erste Schritt getan.

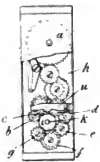
W — r.

## Patente.

Kl. 57. Nr. 176307 vom 14. Mai 1905.

Süddeutsches Camerawerk Koerner & Mayer, G. m. b. H. in Sontheim, — Vorrichtung zur Regelung der Ablaufgeschwindigkeit von Rouleauverschlüssen mittels eines Windflügels.

Vorrichtung zur Regelung der Ablaufgeschwindigkeit von Rouleauverschlüssen mittels eines Windflügels, dadurch gekennzeichnet, dass der Windflügel (g) mit einem Trieb oder Triebwerk (s) auf einer Drehscheibe (l) so angeordnet ist, dass der Trieb (s) je nach der Stellung der Drehscheibe mit einem von



um die Drehscheibe lagernden, mit verschiedenen Geschwindigkeiten angetriebenen Übersetzungsradern (b, c, d, e, f, g) des Laufwerkes des Verschlusses in Eingriff kommt.

### Fragekasten.

*Antwort zu Frage 65.* 1. Ehe Ihre Fragen richtig beantwortet werden können, wollen Sie gefälligst bekannt geben, in welcher Zeit Sie die etwa 500 Aufnahmen in geschlossenem Räume zu machen wünschen. Um zu Frage 3 ein annähernd richtiges Verhältnis anzugeben, war es notwendig, wenigstens das hierbei zur Verwendung kommende Objektiv näher zu bezeichnen. In Sine vieler Abonnenten ist es wünschenswert, wenn künftig der Fragekasten besserer Zeitschriften für solche unvollkommene Fragen verschlossen bleibe. — Im Zusammenhang der drei Fragen handelt es sich wahrscheinlich darum, auf einem Balle oder dergl. diese etwa 500 Aufnahmen zu machen. Nun dauern Bälle und solche Vergnügungen zumeist aber höchstens 10 Stunden, ein jeder Photograph weiss, in welcher Zeit er eine Blitzlichtaufnahme zu stande bringt. Ich möchte Ihnen nun einmal den günstigsten Umstand herausgreifen und nur 5 Minuten Zeit für eine Blitzlichtaufnahme ansetzen, Sie könnten dann innerhalb 10 Stunden unter sehr anstrengender Arbeit 120 Aufnahmen mit einem Apparat anfertigen; wenn Sie nun vier Apparate in dauerndem Betriebe haben, so könnten Sie es in obiger Zeit auf 480 Aufnahmen bringen, das ist etwa 500. Wieviel Personal Sie dazu gebrauchen, und ob Sie auch dieses während eines Vergnügens erreichen, überlasse ich Ihnen. Lächerlich aber ist Ihre Frage, wenn die etwa 500 Aufnahmen in unbegrenztem Zeitraume gemacht werden können. Emil Müller.

*Antwort zu Frage 66.* 2. Wenn Ihnen die mit genanntem Objektiv erreichbare Schärfe der Bilder genügt, so können Sie die gewünschten Aufnahmen machen. Der Abstand von 7 m erzielt eine genügende Perspektive. E. M.

*Frage 72.* Herr F. J. in W. 1. In einer Kirche machte ich Aufnahmen der neuen Gemälde, für deren Reproduktion ich sowohl die Genehmigung des Künstlers als auch des Pfarramtes erhielt. Bin Hotelbesitzer, dem ich ein paar Abzüge auf Celloidinpapier überliess, hat nun danach sofort Postkarten anfertigen lassen. Was kann ich nun dagegen tun?

2. Auf welche Art kann ich meine übrigen Aufnahmen und die Karten, die ich selbst danach herstellen lasse, gegen Nachbildung schützen?

3. Ich sah kürzlich eine Aschschale, die aus einem regelrechten Damen-Tanzschuh bestand, der aussah als wäre er aus Metall gefertigt. Wie werden derartige Sachen hergestellt, und gibt es dafür besondere Anstalten?

*Antwort zu Frage 72.* 1. Da Sie für die Aufnahmen die Genehmigung des Urhebers hatten, so sind die Bilder auf Grund des § 37 des österreichischen Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie vom 26. Dez. 1895 gleich dem Originalwerke geschützt, d. h. sie nehmen ebenso wie nach dem deutschen Gesetze an dem Urheberrechtsschutz des Originalen teil. Voraussetzung für den Schutz von Photographieen gegen Nachbildung

ist in Oesterreich gemäss § 40 des genannten Gesetzes die Angabe von Jahreszahl, Name, bezw. Firma und Wohnort des Urhebers oder Verlegers auf dem Bilde oder dessen Karton. Diese Bestimmung findet aber gemäss § 42 in diesem Falle keine Anwendung, da es sich um Nachbildung eines geschützten Kunstwerkes handelt. Sie können also auf Grund des Gesetzes vom 26. Dezember 1895 Strafantrag stellen.

*Antwort 2.* Für den Schutz dieser Aufnahmen genügt es, wenn die Bezeichnung angebracht wird: Gegen Nachbildung geschützt nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1895.

*Antwort 3.* Derartige Gegenstände werden auf galvanischem Wege mit einem Metallüberzug versehen. Das Verfahren wird von jeder galvanischen Anstalt angewendet werden. f. h.

*Frage 73.* Herr H. in D. I. Ist es gestattet, ohne vorher eingeholte Erlaubnis nach einer Photographie 1. ein Pastell- oder Oelbild zu malen; 2. eine Vergrößerung, resp. Reproduktion herzustellen; 3. Postkarten machen zu lassen?

II. Erscheint eine Ausgabe des neuen Schutzgesetzes in besonderer Bearbeitung für den Fachphotographen?

*Antwort zu Frage 73.* I. Nach § 1 des zur Zeit noch gültigen Gesetzes vom 10. Januar 1876 ist nur die unbefugte Nachbildung auf mechanischem Wege verboten. Die Nachbildung einer Photographie durch ein Werk der malenden oder zeichnenden Kunst geniesst sogar nach § 8 des genannten Gesetzes selbständigen Schutz, denn es handelt sich dabei ja nicht um eine mechanische Nachbildung. Deshalb wurde auch seiner Zeit ein von der Firma Rich. Bong nach einer Photographie Bismarcks hergestellter Holzschnitt nicht als strafbare Nachbildung angesehen. Unter dem neuen Schutzgesetz wird das allerdings anders; 2. die Herstellung einer Vergrößerung, resp. Reproduktion ist, wenn diese auf mechanischem Wege, also durch Photographie, erfolgt, ohne Genehmigung des Verfertigers, bezw. des Bestellers des Originalbildes nicht gestattet; 3. die Nachbildung auf Postkarten wird, wie ja bekannt ist, auf Grund des § 4 im allgemeinen nicht als verboten angesehen, wiewohl auch hier in letzter Zeit von den Gerichten erhebliche Einschränkungen gemacht wurden, über die wir schon des öfteren berichteten.

*Antwort II.* Das neue Schutzgesetz wird demnächst unter dem Titel „Das photographische Urheberrecht“ in einer speziell den Bedürfnissen der Fachphotographen entsprechenden Bearbeitung im Verlage von Wilhelm Knapp in Halle a. S. erscheinen. Besonderer Wert ist bei dieser Ausgabe des Schutzgesetzes auch auf zweckentsprechende, allgemein verständliche Kommentare der einzelnen Paragraphen gelegt worden. f. h.

*Frage 74.* Herr A. W. in H. Gibt es eine Firma, welche Etiketten in Packungen von je 100 Stück für den Verkauf von Entwicklern, Tonbädern u. s. w. an Amateure liefert?

*Antwort zu Frage 74.* Derartige Etiketten dürften von der Firma Jul. Süß jr. in Leipzig, Gellertstr. 7, zu beziehen sein. f. h.



# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIHLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von  
Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von  
WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 19.

27. Februar.

1907.

## Technische Rundschau.

Farbenempfindliche Platten von Wratten & Wainwright. — Trapp & Münch, Japan-Papier. — Plattenbock „Bravo“. — Stereoskopie: Betrachtungsapparate von C. P. Goerrz in Berlin-Friedenau und Emil Wünsche in Dresden-Reick. Stereobilder der Neuen Photographischen Gesellschaft in Berlin-Steglitz. [Nachdruck verboten.]

In der „Photogr. Chronik“ (Nr. 14) war Gelegenheit, über neue farbenempfindliche Platten englischen Ursprungs, Erzeugnisse der Firma Wratten & Wainwright in Croydon, zu berichten. Damals blieb die Besprechung der Eigenschaften genannter Platten auf die Resultate Hobbs, sowie auf die Mitteilungen des Katalogs der fabrizierenden Firma beschränkt. Inzwischen kam der Verfasser in den Besitz von Proben, deren Verarbeitung nur gute Resultate gezeitigt hat. Die Verpackung der englischen Platten entspricht der bei uns gewohnten, die Platten sind in dreifaches schwarzes Papier eingehüllt. Vorbildlich bleibt für deutsche Fabrikate, wie die Fabrikantin die Arbeiten mit den genannten Platten zu erleichtern sucht, indem sie Angaben über die Eigenschaften der Platten macht. So findet sich in jeder Packung ein Zettel, welcher die Empfindlichkeit nach drei in England gebräuchlichen Messmethoden angibt. Ferner ist das Verhältnis der Blauempfindlichkeit zur Gelbempfindlichkeit gegeben, das Filterverhältnis von Blau:Grün:Rot für Dreifarbenfilter von Wratten & Wainwright, sowie die Angabe gemacht, wie lange für die Blaufilteraufnahme zu exponieren ist gegenüber einer gleichen Aufnahme ohne Filter.

	Panchromatische Platte	Badeplatte
Sensibilisierungs-Maxima bei der Wellenlänge:	648 590 545	635 585
Verhältnis Blauempfindlichkeit Gelbempfindlichkeit	$\frac{2}{3}$	$\frac{1}{2}$
Filterverhältnis für Blau: Grün: Rot	1:1 $\frac{1}{2}$ :2	1:2:1 $\frac{1}{2}$
Expositionszeit für Blaufilteraufnahme	—	6×normal

In vorstehender Tabelle sind diese Zahlen, welche die neuen Platten zu charakterisieren geeignet erscheinen, mit den vom Verfasser ge-

fundenen Werten der Sensibilisierungsmaximas zusammengestellt. Die Empfindlichkeit beider Plattensorten ist eine sehr gute. Werden sie im Dunkeln eingelegt und entwickelt, so arbeiten sie klar. Die Gebrauchsanweisung sagt, dass alle Entwickler brauchbar sind, mit Ausnahme derjenigen, welche Ammoniak enthalten. Dem Photographen wird ferner noch die Entwicklungszeit angegeben, welche notwendig ist zur Erlangung eines brauchbaren Negatives — eine richtige Exposition vorausgesetzt —, wenn man einen besonders empfohlenen Entwickler bei bestimmter Temperatur verwendet. Diese Entwicklungszeiten sind für Portrait-, Architektur- und Landschaftsaufnahmen getrennt angegeben und helfen über die Nachteile der Entwicklung in absoluter Dunkelheit weg. Nach den der Badeplatte angehörigen Sensibilisierungsmaximas scheint diese Plattensorte mit Pinacyanol angefärbt zu sein, was durch die Angaben der Firma bestätigt wird. Beide Platten zeigen bei ihrer spektroskopischen Prüfung Grünlücken bei der Wellenlänge 500. Es bleibt noch nachzutragen, dass sich die Neue Photographische Gesellschaft in Berlin-Steglitz den Alleinverkauf der W & W-Platten (Wratten & Wainwright) für Deutschland gesichert hat.

Eine Neuerung der Firma Trapp & Münch in Friedberg, bekannt durch die künstlerisch wirkenden Mattalbumin-Papiere, est Japan-Papier nach Perscheid. Dieser neuen Papiersorte wird Kraft, Schönheit und vornehm-künstlerische Wirkung nachgerühmt. Kopieren sollen ein kupferstähnliches Aussehen erhalten.

Die Metallwarenfabrik Siegel & Butziger in Dresden fertigt einen Plattenbock „Bravo“ an, welcher 25 Platten in den Grössen 8,5×10 bis 50×60 cm fasst. Seine Vorteile sind Nutzen, welche das Wackeln der Platten vermeiden, seine Stabilität, durch welche gefahrloser Transport frisch entwickelter Platten gesichert erscheint,

seine Unempfindlichkeit gegen Nässe, da er haltbar lackierte Seitenwände besitzt. Im unteren Teile des Plattenbocks ist eine Tropfrinne angebracht, durch welche grösste Sauberkeit herbeigeführt wird. Der Plattenbock „Bravo“ kann Reproduktionsanstalten und photographischen Ateliers zur Anschaffung empfohlen werden.

Dass die Stereoskopie unter einer etwas stiefmütterlichen Behandlung von seiten der Photographen und Amateure zu leiden hat, muss wohl darin begründet sein, dass die Herstellung von Stereoskopbildern mit einer nicht zu unterschätzenden Mehrleistung an Arbeit und Ausgaben verbunden ist, bezogen auf unsere gewöhnlichen photographischen Erzeugnisse. Ein guter Stereo-Aufnahmeapparat mit einwandfreier optischer Ausrüstung verlangt zwei erstklassige Objektive sowie einen Doppelverschluss, grössere Plattenformate und zum Schlusse eine bestimmten Regeln genügende Aufmachung der Kopieen. Dafür sind die Resultate im Stereoskop so vorzügliche, dass den Mehrleistungen in jeder Richtung ein Äquivalent geboten ist. Um der Stereoskopie neue Freunde zuzuführen, sei ein Weg eingeschlagen, welcher nicht dem Werdegang eines stereoskopischen Bildes parallel geht, sondern es möge versucht werden, mit Hilfe fertiger Stereoskopbilder und guter Betrachtungsapparate neue Anhänger für diesen so interessanten und lohnenden Zweig der Photographie zu werben. Wenn wir käufliche Bilder besser Ausführung betrachten wollen, so muss der Betrachtungsapparat so beschaffen sein, dass er den Aufnahmeverhältnissen eines jeden Bildes in Bezug auf Brennweite der Objektive und gegenseitigen Abstand der Objektive voneinander bei der Aufnahme Rechnung tragen kann, mit anderen Worten, der Betrachtungsapparat muss dem Beschauer gestatten, das Bild unter denjenigen Bedingungen zu sehen, unter welchen die Aufnahme entstanden ist. Diese Forderung soll erfüllt sein für alle gewöhnlich vorkommenden Stereoformate. Das Goerz-Präzisions-Stereoskop ist ein Universalinstrument in den vorher geschilderten Punkten. Es ermöglicht eine Anpassung an beliebige Aufnahmebedingungen und Formate, indem seine Konstruktion und optische Ausstattung folgendem Grundsätze Genüge zu leisten gestattet: Die Brennweite der Aufnahme-Objektive muss sich zur Distanz der Aufnahme-Objektive verhalten wie die Brennweite der Stereoskoplinsen zur Pupillendistanz. Dieser Regel genügt das Goerzsche Präzisions-Stereoskop, indem die Entfernung der Betrachtungslinsen verstellbar, diese selbst auswechselbar sind. Es können Betrachtungslinsen mit 110, 120 und 130 mm geliefert werden. Der ganze Apparat ist aus Metall in leichter, jedoch stabiler Ausführung hergestellt. Er ist leicht zusammenlegbar. Der Bildträger ist auf einer Laufschiene

verschiebbar, und ausserdem für alle Bildformate fest einstellbar. Alle verschiebbaren Teile sind mit federnder Reibung versehen, so dass sie bequem zu handhaben sind und doch sicher feststehen. Die erstklassige optische und technische Ausführung des beschriebenen Stereoskops, welches allen gerechten Anforderungen unbedingt genügen muss, rechtfertigt seinen Verkaufspreis, welcher im Vergleich zur gewöhnlichen, durch Massenfabrikation hergestellten Marktware ein hoher ist und sein muss. Ähnliche wie die geschilderten Eigenschaften besitzt ein Apparat in einfacherer Ausführung, das Orthostereoskop der Firma Emil Wünsche, Akt.-Ges. in Reick bei Dresden. Dieser Betrachtungsapparat ist in Holz ausgeführt, enthält Linsen mit verstellbarem Abstand und einer Brennweite von 90 mm. Auch der Bildträger ist verschiebbar und für verschiedene Formate einstellbar. Zur Ausrüstung gehört eine Mattscheibe, welche die Betrachtung von Stereoskop-Diapositiven gestattet, ohne dass dieselben mit einer Mattscheibe verklebt sein müssen. — Ein stattlicher Band ist das Verzeichnis der vorrätigen Original-Stereoskop-Ansichten aus dem Verlage der Neuen Photographischen Gesellschaft in Berlin-Steglitz. Die Ausführung der Bilder nach vorzüglichen Originalen ist eine vorzügliche, es sind Kopieen auf glänzendem Bromsilberpapier. Eine grosse Anzahl von Bildserien umfasst mehrere hundert verschiedene Bilder aus allen Gegenden Europas. Auch aussereuropäische Serien sind erschienen, bezw. in Vorbereitung. Diese Stereoskopbilder sind ein vorzügliches Bildungsmittel für jung und alt.

Es erscheint dem Verfasser nicht zweifelhaft, dass durch Anschaffung käuflicher guter Stereoskopbilder und durch deren Betrachtung in einem zweckmässig konstruierten Stereoskop diesem Zweige der photographischen Kunst neue Interessenten zugeführt werden können, welche sich bald dazu entschliessen werden, durch eigenes Können Stereoaufnahmen zu erzeugen.

Dr. E. Stenger.



### Vereinsnaehrichten.

#### Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

Als neues Mitglied war gemeldet:

Herr H. Schubert, Photograph, Berlin W., Potsdamer Strasse 3.

Berlin, den 20. Februar 1907.

Der Vorstand.

R. Schumann, Schatzmeister,  
Schöneberg, Königsberg 15.



**Sächsischer Photographen-Bund (E. V.).**

(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)

Als neues Mitglied ist angemeldet:

Herr Carl Häbner, Photograph, Auerbach i. Vogtl.

**Thüringer Photographen-Bund.**

Als neue Mitglieder sind angemeldet:

Herr Emil Sommer, Vertreter der Vereinigten

Fabriken photographischer Papiere, Dresden.

„ Hans Telligmann, Photograph, Langensalza.

„ Meffert, Photograph, Salzungen.

„ Alb. Schöllhammer, Inhaber der Firma

J. Benade, Erfurt.

„ Otto Hoffmann, Vertreter der Firma A. Menge,

Erfurt. Der Vorstand.

I. A.: Louis Held, Schriftführer.

**Photographische Genossenschaft Essen und benachbarte Städte.**

Sitzung am 22. Oktober 1906, abends 6 Uhr, in Bochum, Hotel Bndde.

**Tagesordnung.**

1. Durchberatung des Lohn- und Arbeitstarifes von H. Traut.
2. Vorstandswahl.
3. Beratung über den zukünftigen Versammlungsort.
4. Aufnahme neuer Mitglieder.
5. Verschiedenes.

Infolge des Beschlusses der vorigen Versammlung war dieses Mal Bochum als Versammlungsort gewählt worden. Dass man damit keinen Fehlgriff getan, zeigte die stattliche Versammlung.

Die Eröffnung der Sitzung erfolgte gegen 7 Uhr. Vor Eintritt in die Tagesordnung entledigte sich der Herr Vorsitzende einer traurigen Pflicht, indem er des Ablebens unseres langjährigen Mitgliedes Herrn Pierenz gedachte, und die Anwesenden aufforderte, zum Zeichen ehrenden Angedenkens sich von den Plätzen zu erheben, dem die Anwesenden entsprechen. Es wurde nun zur Durchberatung des Tarifes geschritten. Im allgemeinen gab derselbe wenig Veranlassung zu Beanstandungen. Es wurde jedoch beantragt, den Wortlaut des Abs. 1b des Tarifes zu kürzen auf: „Jeder ist Arbeitgeber, welcher Gehilfen beschäftigt“, und Abs. 1c, der sich auf die Absolventen von Lehranstalten bezieht, dahin zu ergänzen, dass ein Zusatz gemacht werde, welcher ein Jahr praktische Tätigkeit in einem photographischen Atelier noch dazu verlangt. Der Vorstand wurde beauftragt, diesen Beschluss dem Zentral-Verband zur Kenntnis zu bringen, sowie des weiteren, dass die Genossenschaft wegen der ungünstigen Zeit nicht in der Lage sei, die geplanten neuerlichen Verhandlungen des Zentral-Verbandes Ende November in Berlin durch einen Delegierten zu beschicken.

Als Punkt 2 war nochmals Vorstandswahl angesetzt. Es wurde wiederum lebhaft dafür gesprochen, dass der

alte Vorstand wieder gewählt werde, der sich dann auch zur Wiederannahme bis auf Herrn Volk endlich bereit erklärte. An Stelle des verstorbenen Herrn Pierenz wurde Herr Schink-Essen zum Bibliothekar gewählt und zum Kassierer Herr Uhlenbruch-Essen für Herrn Volk. Der Vorstand stellt sich also aus folgendem Herren zusammen: Herrmann - Dortmund, I. Vorsitzender; Kuhlmann-Bochum, II. Vorsitzender; Karbach - Dortmund, Schriftführer; Uhlenbruch-Essen, Kassierer und Schink-Essen, Bibliothekar.

Zu Punkt 3 wurde nach längerer Debatte beschlossen als Versammlungsort unter den Städten: Essen, Bochum, Dortmund und Gelsenkirchen von Fall zu Fall die Wahl zu treffen und dies dem Vorstand zu überlassen. Als neues Mitglied wurde Herr Behnke-Bochum aufgenommen. — Nachdem unter Verschiedenes noch einiges weniger Belangreiche zur Sprache gekommen, schloss der Herr Vorsitzende, seiner Freude und seinem Danke für das zahlreiche Erscheinen Ausdruck gebend, um 10 Uhr die Versammlung.

**Der Vorstand.**

B. Herrmann,	J. B. Karbach,
I. Vorsitzender.	Schriftführer.

**Münchener Photographische Gesellschaft.**

(Gegründet 1879.)

**Anszug aus dem Protokoll**

der Generalversammlung am 25. Januar 1907.

Nach dem geschäftlichen Teil der Versammlung, Bericht des Schriftführers, Rechnungsablage des Kassierers und Neuwahl des Vorstandes, bringt Herr Friedrich Müller den Antrag, Herrn Traut anlässlich des Zustandekommens des jetzigen Schutzgesetzes, sowie in Anbetracht seiner Verdienste um die Münchener Photographische Gesellschaft die Ehrenmitgliedschaft zu erteilen. Diesem Antrag wurde von allen Anwesenden freudig zugestimmt.

Der Antrag des Herrn Müller hatte folgenden Wortlaut:

Das grosse Werk: „Ein neues photographisches Schutzgesetz“ ist nach nun 20jährigem heissen Bemühen von seiten des Photographenstandes zu Ende geführt und vollendet, und besteht die Aussicht, mit dem 1. Juli d. J. das Gesetz in Kraft treten zu sehen. Erst in den letzten 6 bis 8 Jahren ist man regierungsseits der Aenderung des alten Gesetzes nähergetreten, obgleich die Unzulänglichkeit desselben schon längst anerkannt worden war. Das Verdienst, eine energischere Initiative der Reichsregierung herbeigeführt zu haben, gebührt neben anderen photographischen Vereinen hauptsächlich dem R. V. D. P. Zu den Einzelpersonen aber, die durch Wort und Tat, durch unermüdliches Arbeiten einen grossen Einfluss auf die Gestaltung dieses Gesetzes ausgeübt haben, gehört unbedingt in erster Linie unser verehrter Vorsitzender H. Traut. Er war es, der seiner Zeit bei der Zusammenkunft im Reichsamt des Innern in Berlin der Wortführer der Photographen war, der, unterstützt durch sorgfältig gesammeltes Material, die Reichsregierung so weit beein-

flusste, dass mancher für die Photographen so wichtige Punkt im Gesetz Aufnahme fand, und mit dazu beitrug, dass das Kunst- und Photographiegesetz als ein Ganzes behandelt wurde, ein für den Photographenstand nicht genug zu schätzender Vorteil.

Ich glaube, der ganze Photographenstand ist unserem Traut zu Dank verpflichtet, dass er als Vorkämpfer und Verteidiger der Interessen der Photographen sein ganzes Wissen, seine reiche Erfahrung und ganze Tatkraft in den Dienst der guten Sache gestellt hat, und Pflicht der Photographischen Gesellschaft ist, ihm als erste besondere Anerkennung zu teil werden zu lassen, deshalb stelle ich hiermit den Antrag:

„Die Müncheuer Photographische Gesellschaft wolle Herrn Traut in Würdigung seiner grossen Verdienste um das nunmehrige Zustandekommen des photographischen Schutzgesetzes die Ehrenmitgliedschaft der Müncheuer Photographischen Gesellschaft verleihen und dieser Ehrung unter besonderem Dank und Anerkennung in einer Urkunde sichtbaren und bleibenden Ausdruck geben.“

Die Vorstandswahl ergab folgendes Resultat. Die Herren: H. Traut, I. Vorsitzender; Fritz Lützel, II. Vorsitzender; Theodor Hilsdorf, Schriftführer; L. Kieser, Kassierer; Lehrer Seitz, Bibliothekar; Carl Lützel, Adalbert Werner, Beisitzer.

T. H. H.



### Ateliernachrichten.

Annaberg. Herr Paul de Frenes und Frau eröffneten Johannissgasse 5 ein Photographisches Atelier.

Stralsund. Das Atelier Wilhelm Gau, Inhaber Conrad Franck, Neuer Markt 1, ist durch Kauf in den Besitz des Herrn Otto Pfeiffer übergegangen, der es unter der Firma Otto Pfeiffer, vorm. Wilh. Gau, weiterführen wird.



### Patente.

Kl. 57. Nr. 176322 vom 20. Januar 1906.

(Zusatz zum Patente 168397 vom 19. Mai 1904)  
Dr. J. H. Smith in Zürich. — Verfahren zur Herstellung von beiderseitig mit aus dem festen Rückstand einer aufgetragenen Lösung bestehenden Schichten überzogenen Gelatinehäutchen für photographische und andere Zwecke.

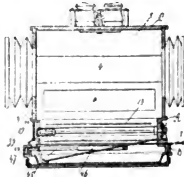
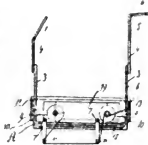
Verfahren zur Herstellung von beiderseitig mit aus dem festen Rückstand einer aufgetragenen Lösung bestehenden Schichten überzogenen Gelatinehäutchen für photographische und andere Zwecke nach Patent 168397, bei welchem durch Auftragen einer oder mehrerer Gelatineschichten auf eine glatte, feste Unterlage und nach dem Erstarren dieser Schicht folgenden Auftragen an einer, einen wasserdichten Rückstand hinterlassenden Lösung ein Häutchen gebildet wird, dadurch gekenn-

zeichnet, dass nach dem Abziehen des Häutchens von der Unterlage eine, einen wasserdichten Rückstand hinterlassende Lösung auf die Rückseite der Gelatineschicht aufgetragen wird.

Kl. 57. Nr. 175169 vom 2. Dezember 1904.

Nicolaus Wladimiroff in Berlin. — Photographische Kassette für Rollfilms und Platten.

Photographische Kassette für Rollfilms und Platten, dadurch gekennzeichnet, dass ihre aus verschiedenen aneinander gelenkten Stücken (3, 4, 5) bestehende, mit Fenstern (6) versehene Hinterwand aufklappbar und mit ansetzbaren Handmanschetten tragenden Seitenwänden (D) und einem Deckel (C) mit Beobachtungsöffnung zu einem Dunkelraum zu vereinigen ist.



Kl. 57. 176809 vom 16. September 1905.

Max Goergen in München. — Antriebsvorrichtung für photographische Objektivverschlüsse, welche durch eine hin und her gehende Bewegung eines Gliedes geöffnet und geschlossen werden.

Antriebsvorrichtung für photographische Objektivverschlüsse, welche durch eine hin und her gehende Bewegung eines Gliedes geöffnet und geschlossen werden, gekennzeichnet durch eine in diesem Gliede (d) federnd gelagerte Klinke (g), die einen Ausschnitt (h) desselben teilweise überdeckt, so dass eine in diesem Ausschnitt sich drehende Kurbel (k) bei ihrer Bewegung in dem einen Sinne die Klinke anhebt und so das Glied unbewegt lässt, bei ihrem Rücklauf aber zunächst vermittelst der Klinke (g) das Glied vor sich herschiebt und es dann an einer Seite (l) des Ausschnittes zurückbewegt.



Kl. 57. Nr. 176319 vom 3. November 1903.

Dr. Eduard Mertens in Gross Lichtenfelde-Ost. — Photometrisches Verfahren, bei dem die Lichtmessung durch Vergleichung von durch Einwirkung von Licht und von Entwicklern auf stark lichtempfindlichen Schichten entstehenden Färbungen mit festgelegten Farben geschieht.

Photometrisches Verfahren, bei dem die Lichtmessung durch Vergleichung von durch Einwirkung

von Licht und von Entwicklern auf stark lichtempfindlichen Schichten entstehenden Färbungen mit festgelegten Farben geschieht, dadurch gekennzeichnet, dass die lichtempfindliche Schicht schon während der Lichtwirkung mit dem photographischen Entwickler besetzt wird.



## Fragekasten.

*Frage 75.* Herr A. K. in Ungarn. Als keramischer Maler und Amateurphotograph will ich mir die Photographie aneignen, Stahl-Tiefdruckplatten mittels des amerikanischen Emailverfahrens herstellen und sie in meinem Geschäft einführen. Aus den mir vorliegenden Büchern ist mir aber mehreres noch nicht klar, und bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Bromsilber-Trockenplatten sind für diesen Zweck am besten geeignet?

2. Wie geschieht das Kopieren des Glaspositives auf die Stahlplatte, um ein Zerspringen des Glases zu verhindern?

3. Welche Firma liefert Kopierrahmen für diesen Zweck?

4. Ich möchte das Bild beim Kopieren auf die Stahlplatte mittels Rasters in Striche, Punkte oder Korn zerlegen. Wie habe ich das zu kopieren?

5. Was für einen Haas-Raster würden Sie mir für obigen Zweck (in Strich-, Punkt- oder Kornmanier) als am besten geeignet empfehlen, und welche Weiten?

*Antwort zu Frage 75.* 1. Für die Zwecke der autotypischen Zerlegung eignen sich Diapositivplatten, oder noch besser photomechanische Platten am besten, doch ist die Aufnahme des Originals, wenn es sich um eine recht sorgfältige und gute Zerlegung handelt, viel sicherer mittels Kollodiumemulsion. Die Punkte stehen dann wesentlich fester und die Strahlung gelingt infolgedessen besser, da die Aetzung weniger rauh ausfällt und daher die Tiefen geschlossener und sammetartiger werden. Immerhin aber lässt sich bei einiger Uebung auch mit Diapositivplatten ein gutes, autotypisches Negativ erzielen.

*Antwort 2.* Wenn die Platten auf Spiegelglas aufgenommen waren, ist ein Zerspringen durchaus nicht zu befürchten, im Gegenteil kann selbst sehr starker Druck angewendet werden ohne Gefahr, doch muss allerdings mit peinlicher Sorgfalt darauf geachtet werden, dass keine Staubkörner zwischen Negativ und Platte kommen.

*Antwort 3.* Photomechanische Kopierrahmen liefert jede Firma, welche für Reproduktionsanstalten arbeitet, z. B. Klimsch in Frankfurt a. M., Falz & Werner in Leipzig u. s. w.

*Antwort 4.* Die Zerlegung eines Halbtonbildes während des Kopierprozesses auf der Stahlplatte in ein Rasterbild für den Tiefdruckprozess dürfte unmöglich sein, wenigstens sind unseres Wissens dahin gehende Versuche nicht gemacht worden, solange es sich nicht um Ver-

fahren handelt, welche nach Art der Mezzotintoverfahren ein unscharfes Rasterkorn und mehr halbtönartige Zerlegung bezwecken. Für Stahliefdruck dagegen wird dieses Verfahren wohl kaum anwendbar sein, und nur eine wirklich tadellose Rasterung mit einem recht feinen Raster dürfte befriedigende Resultate ergeben.

*Antwort 5.* Ein Kornraster ist für diesen Zweck ungeeignet, dagegen ein gewöhnlicher Kreuzraster von verhältnismässig grosser Feinheit zu empfehlen. Für Tiefätzung dürfte ein 200 Linienraster wohl angemessen sein, da dessen Korn mit blossem Auge nicht mehr zu sehen ist. Je feiner aber der Raster, desto mehr wird man auf ein ordentliches Negativ Bedacht nehmen müssen, und desto grösser wird die Schwierigkeit, mit Trockenplatten zu arbeiten. Es kann gerade für Tiefätzung wohl überhaupt die nasse Platte kaum entbehrlich werden, da sich selbst bei sehr dünnen Rasterdeckscheiben der genügend nahe Kontakt zwischen Platte und Raster bei einer Trockenplatte kaum erreichen lassen wird.

*Frage 76.* Herr C. H. in D. Ich bin im Besitz eines Zivilversorgungsscheines und wurde von meinem Feldwebel darauf aufmerksam gemacht, dass Photographen vom Reich zum Photographieren von Festungsbauten, sowie in der Reichsdruckerei u. s. w. angestellt würden. Ich bitte um Nachricht, ob Sie mir darüber etwas Näheres mitteilen können.

*Antwort zu Frage 76.* Im Staatsdienst werden unter Umständen Photographen angestellt, doch dürfte der Besitz eines Zivilversorgungsscheines hierfür wohl kaum ausschlaggebend sein, da sich der Staat in seinen Instituten, so viel uns bekannt, ohne Rücksicht hierauf seine Kräfte aussucht. Meldung bei der Kaiserl. Reichsdruckerei zu Berlin, sowie in der kartographischen Abteilung des Generalstabes würde zu empfehlen sein. Zivilphotographen werden unseres Wissens mit Photographieren von Festungswerken u. s. w. nicht betraut, hierzu werden die von den Spezialtruppen ausgebildeten Photographenformationen herangezogen.

*Frage 77.* Herr G. K. in N. 1. Ich bitte um ein einwandfreies Eisenentwicklerrezept.

2. Warum haftet Kohlepapier (Talbot) so schlecht auf rauhem, einfachem Uebertragpapier, trotzdem ich dasselbe vorher mit kaltem und heissem Wasser behandelt?

3. Die Vorderlinse meines Doppelanastigmats liess sich so lange äusserst leicht abschrauben. Jetzt ist dieses durch irgend einen Umstand nicht mehr möglich. Es muss sich eine äusserst klebrige Masse im Objektiv gelöst haben. Wie mache ich den Schaden wieder gut?

4. Ich möchte gern ein paar künstlerische Landschaftsaufnahmen als Postkarten u. s. w. in den Handel bringen. An wen wende ich mich da am besten?

*Antwort zu Frage 77.* 1. Ein guter Eisenentwickler wird folgendermassen angesetzt: Lösung A: Oxalsäures Kali 30 g, Wasser 100 ccm. Lösung B: Eisensulfat 30 g, Wasser 100 ccm. Zum Gebrauch giesst man in drei Teile der Kaliumoxalatlösung schnell einen Teil der Eisensulfatlösung, mischt gut durch und versetzt je

nach Umständen je 100 ccm des Entwicklers mit 5 bis 6 Tropfen Bromkaliumlösung 1:10, oder für unter-exponierte Platten mit 10 bis 12 Tropfen folgender Lösung: Wasser 250 ccm, Fixiernatron 1 g, Bromkalium 8 g.

*Antwort 2.* Kohlepapier haftet auf einem rauhen Uebertragungspapier immer verhältnismässig schlecht. Man muss das Uebertragungspapier längere Zeit, aber nur in kaltem Wasser, einwässern, dagegen das Kohlepapier nur so lange im Wasser belassen, bis es eben gerade sich glatt legt. Dann werden beide Papiere Schicht auf Schicht aus dem Wasser herausgehoben, unter ganz leichtem Druck mit dem Rollenquetscher überfahren und dann durch Belastung vereinigt. Dies geschieht, indem man einige Bogen Fließpapier auflegt, auf diese eine Eisenplatte oder ein starkes, glattes Holzbrett auflagt und das Ganze durch Gewichte oder sehr schwere Gegenstände einem allmählich wachsenden Druck 10 bis 15 Minuten lang aussetzt. Die Hauptsache bleibt, dass das Anquetschen nur unter ganz mässigem Druck erfolgt, nicht etwa gewaltsam. Am schönsten gelingt die Vereinigung des Kohlepapiers mit dem rauhen Uebertragungspapier in einer gewöhnlichen Kopierpresse, deren Druck man fortdauernd ver-stärkt.

*Antwort 3.* Derartiges Festhaften der Gewinde kann sehr häufig durch einen unbemerkten Stoss erfolgen, auch durch einen Tropfen Flüssigkeit, der in das Gewinde hineingerät, während das Austreten von Balsam aus den gekitteten Linsen wohl kaum die Ursache sein dürfte. Es empfiehlt sich, nicht selbst Gewaltmassregeln anzuwenden, sondern das Objektiv zwecks Reparatur an die Anstalt zurückzusenden, die für dieselbe, falls kein Verschulden vorliegt, eine Vergütung nicht nehmen wird.

*Antwort 4.* Wenden Sie sich beispielsweise an die „Rotophot-Gesellschaft“, Berlin, Alexandrinenstrasse 110, oder an eine andere Erzeugerin für Bromsilber-Rotationsdruck, wie die „Neue Photographische Gesellschaft“, Steglitz, „Aristophot“, Akt.-Ges., Taucha (Bez. Leipzig) u. a.

*Frage 78.* Herr L. St. in O. 1. Kann eine mit Quecksilber verstärkte Bromsilberplatte noch einmal mit Erfolg verstärkt werden, und zwar mit Kupfersulfat? (laut „Photogr. Chronik“, 10. Jahrgang, S. 236, von Dr. A. Traube). Hat sich überhaupt der Verstärker in der Praxis bewährt?

2. Welches ist das erfolgreichste Reproduktionsverfahren, um nach einer Kabinett- oder 13×18-Aufnahme ein 18×24-Negativ tadellos herzustellen, jedoch so, dass kein oder doch ein sehr geringer Unterschied von der Originalaufnahme besteht? Die mit der Kamera nach einem Positiv gemachte Reproduktion ist für gewöhnlich zu flach. Es machen viele Kollegen ausser dem Hause eine kleine Aufnahme, die nachher vergrössert wird; meine Vergrößerungen sind absolut nicht so, als ob ich dieselben an Kunden abliefern könnte.

3. Ich bitte um Angabe eines guten Paramidophenol-entwickler-Rezepts.

*Antwort zu Frage 78.* 1. Ueber die nachträgliche Verstärkung mit Kupfersulfat sind uns weitere Versuche nicht bekannt geworden. Es wird auch von dieser Verstärkungsmethode dasselbe gelten, was sich immer bei den Versuchen, Gelatineplatten mehrmals zu verstärken, zeigt, nämlich, dass die Operation nur ausnahmsweise bei sehr sorgfältiger Arbeit gelingt, während im allgemeinen die Annahmefähigkeit einer Bromsilberplatte nach einmaliger Verstärkung vollkommen erschöpft ist.

*Antwort 2.* Die Reproduktion mit Kamera und Linse ist immer noch bei weitem die beste Methode zur Herstellung einer Vergrößerung. Es wird nach dem Originalnegativ zunächst ein Kontaktkopie auf einer weich arbeitenden Diapositivplatte hergestellt (beispielsweise von Sachs & Co.). Dieses Diapositiv muss nur sehr vorsichtig entwickelt werden und klar, aber fast flau sein, was sich durch nicht zu lange Exposition und durch Anwendung eines entsprechend verdünnten Entwicklers leicht erreichen lässt. Von diesem Diapositiv wird dann die Vergrößerung in der Kamera ohne jede Schwierigkeit sich erzielen lassen. Die meisten Vergrößerungen werden jedoch nach dem Negativ direkt im Vergrößerungsapparat auf Bromsilberpapier gemacht, wobei man sehr leicht zu tadellosen Arbeiten gelangt, vor allen Dingen, wenn es sich um so schwache Vergrößerungen wie in Ihrem Falle handelt.

*Antwort 3.* Der beste Paramidophenol-Entwickler ist das käufliche Rodinal, welches heute noch unter Patentschutz steht. Das Rodinal ist aber so ausgiebig, dass es sich in der Praxis nicht übermässig teuer stellt.

*Frage 79.* Herr J. B. F. in M. Wie präpariert man am erfolgreichsten kleine Quantitäten Chlor- und Bromgelatine-Emulsion in möglichstster Konsistenz auf Papier? Bei Verwendung des bekannten Kolloidum-Emulsions-Gießrahmens zieht sich bei Gelatine-Emulsion das Papier zu stark in Falten und verhindert dadurch die Erzielung einer gleichmässigen und brauchbaren Schicht. Gibt es überhaupt ein Buch über die Herstellung von Chlor-silberemulsions-Papieren?

*Antwort zu Frage 79.* Kleine Quantitäten von Bromsilberpapier präpariert man am besten durch Tauchen. Man giesst die Emulsion in ein für diesen Zweck gestaltetes, rinnenförmiges Gefäss aus blankem Nickelblech mit halbkreisförmigem Querschnitt und genügender Länge. Für einen 40 cm breiten Bogen wird dieses Gefäss 42 cm lang, 6 cm breit und 3 cm tief hergestellt. Das Gefäss wird so in eine Schale mit lanwarmem Wasser eingesetzt, dass die Emulsion sich dauernd auf etwa 40 Grad hält und jetzt der Bogen, den man an zwei gegenüberliegenden Schmalseiten in den Händen hält, genau so durch die Emulsion hindurchgezogen, wie man es beim Präparieren des Albuminpapiers tat. Man beginnt mit der einen Seite des Papierbogens und zieht den Bogen sehr langsam und ganz gleichmässig über die Emulsion weg, ohne dass er an die Ränder des Präparationsgefässes anstreift.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von  
Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von  
WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 20.

3. März.

1907.

## Diapositive mittels Auskopierprozesse.

Von Florence.

[Nachdruck verboten.]

Die mehr und mehr sich ausbreitenden Projektionsverfahren sind bekanntlich von einem entscheidenden Einfluss auf die Ausübung der Diapositivverfahren geworden, und es hat daher in letzter Zeit dieser Zweig der Photographie ganz bedeutende Veränderungen und Verbesserungen erfahren.

Diese Verbesserungen kamen aber nicht nur dem für die Projektion bestimmten Diapositiv, sondern auch all den für andere Zwecke bestimmten zu, so in erster Linie dem Fensterbild und dem zur Erzeugung von Duplikatnegativen verwendeten Diapositiv.

Von einem guten, zweckentsprechenden Diapositiv verlangt man zunächst, dass es alle Details, die im Negativ vorhanden sind, ohne dass das Bild an Kraft Einbusse erleidet, wiedergibt. Für das Projektionsdiapositiv verlangt man aber im speziellen, dass die Bildsubstanz möglichst homogen sei, damit bei starker Vergrößerung das Bild nicht körnig zerrissen erscheint, was für die Herstellung vergrößerter Negative auch sonst höchst unangenehm werden kann. Bei Fensterbildern tritt als weitere Forderung die Bedingung auf, dass der Bildton ein angenehmer und dabei möglichst lichtechter sein soll, während bei der Herstellung von Duplikatnegativen der Bildton ein möglichst neutraler, schwarzgrauer sein muss.

Zu all diesen Forderungen kommt, wenn auch als letzte, so doch nicht als geringste, diejenige, dass die Herstellung stets möglichst einfach und namentlich sicher sei.

Die Anfänge des Diapositivverfahrens lassen sich bis in die Kollodiumzeit zurückverfolgen. Es wurden damals die Diapositive mit dem gleichen Material erzeugt, mit dem auch das Negativ hergestellt worden war. Mit der Einführung der Bromsilbergelatineplatte wurde dieser Modus im allgemeinen beibehalten. Man kam indessen sehr rasch zu der Einsicht, dass die hochempfindliche Bromsilbergelatine-Emulsion sich ganz und gar nicht zur Herstellung von

Diapositiven eigne. Als geeigneten Ersatz nahm man zunächst reine Chlorsilberemulsion und endlich die wenig empfindliche Chlorbromsilberemulsion, die heute eine hervorragende Rolle spielt.

Bei allen diesen Verfahren aber handelt es sich um einen Entwicklungsprozess, der zwar bei der Herstellung vergrößerter Diapositive unbedingt notwendig, dagegen bei solchen, die mittels Kontaktdruck erhalten werden, sehr entbehrlich erscheint.

Es lag daher durchaus nahe, das Entwicklungsverfahren, obschon es ziemlich einfach ist, durch ein Auskopierverfahren zu ersetzen. So lange man nur das Albumin als Bildträger im Auskopierprozess kannte, erschien das nicht leicht möglich. Mit der Einführung der Chlorsilbergelatine-Auskopier- und der Celloidinemulsion änderte sich die Sachlage, und man war nun im stande, einigen, oben genannten Forderungen auf einfachste Weise gerecht werden zu können.

Trotzdem war die Herstellung von für verschiedene Zwecke geeigneten Diapositiven mit Hilfe von Auskopierdiapositivplatten noch nicht ganz vollkommen, da dieses Verfahren seine eigenen Schwierigkeiten besitzt, die nur zu sehr in der Hand des Ungeübten das Resultat in Frage stellen können.

Diese Schwierigkeiten machen sich der Natur des Prozesses entsprechend beim Kopieren bemerkbar. Zunächst ist, um den Fortgang des Kopierens kontrollieren und dessen Dauer bestimmen zu können, ein eigens gebauter Kopierrahmen erforderlich, der es ermöglicht, dass Negativ- und Diapositivplatte immer wieder ohne weiteres in ganz genauer Lage aufeinander kommen. Sodann ist es aber auch durchaus nicht einfach, zu bestimmen, wie weit man überkopieren muss, um nach dem Tonen und Fixieren eine entsprechende Kraft im Bilde zu erhalten. Fehler aber führen hier in den meisten Fällen zum Verlust der Diapositivplatte, was unter Umständen beachtenswerter Verlust sein kann.

Es war daher schon lange das Bestreben, die starre Glasplatte durch einen biegsamen Körper zu ersetzen, der sich wie Papier behandeln liesse. Nach Einführung des Celloidinpapiers konnte dieser Wunsch leicht und sicher erfüllt werden, indem man ein Papier erzeugte, dessen Bildschicht sich in warmem Wasser ablösen und ohne weiteres auf andere Flächen, also auch auf Glasplatten, übertragen liess. Solches Celloidinpapier ist bereits seit längerer Zeit Handelsartikel und führt den Namen „abziehbare Celloidinpapier“.

Man könnte nun sehr leicht zu der Annahme kommen, dass die Herstellung eines guten abziehbaren Celloidinpapiers eine Kleinigkeit sein müsse, hat man doch vor Jahren so viel über das Abschweben von Celloidinbildern auf ganz normal sein sollendem Papier gelesen und auch wohl selbst erlebt. In Wirklichkeit hat diese Sache, wie manche andere, ihre Schwierigkeiten.

Zunächst sind ganz besondere Anforderungen an die Bildschicht zu stellen. Diese muss, wie jedes andere Celloidinpapier, tadellos drucken und tonen, darf aber weder zu dick, noch zu dünn sein und muss eine solche Beschaffenheit aufweisen, wie sie den sogen. „Lederkollodiumschichten“ eigen ist. Fehlen ihr diese Eigenschaften, so wird man entweder sofort beim Uebertragen auf Glas oder aber später unangenehm enttäuscht werden und leicht die Lust am ganzen Verfahren verlieren.

Meine Erfahrungen mit solchem abziehbaren Celloidinpapier, über welche ich vor einigen Jahren in der „Zeitschrift für Reproduktionstechnik“ eingehend referierte, machte ich damals mit dem Fabrikat der Firma Dr. Lüttke & Arndt in Wandsbek, und konnte ich vor einiger Zeit aufs neue konstatieren, dass dasselbe für die Diapositivzwecke vor wie nach ausgezeichnet geeignet ist und tatsächlich auf einfachste Weise diejenigen Resultate erzielt lässt, die man erhofft. Das Verfahren zur Erzielung von Diapositiven mittels abziehbaren Celloidinpapiers ist sehr einfach.

Mit Rücksicht darauf, dass das Bild in der Durchsicht und nicht in der Aufsicht wirken soll, muss es stets kräftiger gedruckt werden als ein gewöhnliches Celloidinbild. Am wenigsten kräftig brauchen für den Projektionsapparat bestimmte Bilder gedruckt zu werden, während Fensterbilder schon kräftiger gehalten werden müssen und die für Duplikatnegative bestimmten positiven (eventuell auch negativen) Bilder können besonders kräftig sein. Von Einfluss ist indessen hier auch der Tonungsprozess. Die für Rhodangoldbäder bestimmten Bilder, die bekanntlich wenig zurückgehen, können dementsprechend behandelt werden, während Platinbäder grössere, und Palladiumbäder die grösste Kraft erfordern, da sie das Bild entsprechend stärker angreifen.

Die oft gemachten Angaben, man kopiere zwei- bis dreimal so lange als es für gewöhnliches Celloidinpapier erforderlich sein würde, sind stets nur bedingungsweise richtig. Man erwirbt sich indessen die notwendige Sicherheit leicht dadurch, dass man kleinere Stücke Papier verschieden lange druckt, alsdann mit dem zu verwendenden Tonbad behandelt und auf diese Weise den erforderlichen Kopiergrad für die verschiedenen Zwecke kennen lernt.

Beim Tonen hat man selbstverständlich alles das, was zur Fleckenbildung Veranlassung geben kann, sorgfältig zu vermeiden. Man berühre daher die Schicht nicht mit den Fingern, da hierdurch leicht beim Tonen rote Flecke entstehen können. Ferner achte man darauf, dass beim Einlegen der Bilder in die Bäder dieselben vollkommen mit Flüssigkeit bedeckt sind und in Bewegung erhalten werden, damit nicht ein ungleichmässiges Tonen erfolgt. Die Temperatur der Ton- und Fixierbäder soll nicht über 18 Grad C. hinausgehen, damit nicht die Bildschicht vorzeitig abschwimmt.

Bezüglich der verschiedenen Tonbilder ist folgendes zu beachten: Die verschiedenen, sogen. Photographietöne können am besten mit getrennten Bädern (Rhodangoldbädern) erzielt werden, jedoch sind auch gute Tonfixierbäder, die indessen durchaus keinen Alaun oder Chloraluminium enthalten dürfen, verwendbar. Warmschwarze Töne erhält man mit dem Platinbad, während das Palladiumbad sepiafarbene Töne liefert. Durch einfaches Fixieren ohne jede Tonung erhält man die bekannten rotbraunen Töne, die sehr stark deckend wirken. Das Fixierbad darf selbstverständlich gleichfalls kein Alaun enthalten.

Zum Auswaschen des Papiers genügt es, wenn die Bildschicht von Fixiernatron befreit ist, da der barytierte Papierfilz ja entfernt wird. Es genügt dementsprechend ein halbständiges Wässern, wenn man das Wasser etwa drei- bis viermal erneuert, falls man nicht, was unnötig ist, in fliessendem Wasser auswäscht.

Das Uebertragen der Celloidinbildschicht auf das Glas erscheint auf den ersten Blick als ein keineswegs leichte und sichere Arbeit, und das mag auch bei ungeeignetem Papier wohl vorzukommen. So fühlt sich Pizzighelli in seiner „Anleitung zur Photographie“, neueste Auflage, veranlasst, zu bemerken, dass die Kopien trotz anempfohlenen Glycerinbades rollen und bröcklig sind, und dass zur Uebertragung des Bildes auf Glas die Schichtseite des Bildes mit einer halbprozentigen Gelatinelösung zu überziehen sei.

Bei dem von mir verwendeten, oben genannten Fabrikat konnte ich nun niemals Brechen oder Rollen konstatieren, sondern das Papier liegt so flach wie Aristopapier. Bezüglich des Bildüber-



tragens auf eine Glasplatte, erwies sich die Verwendung einer Gelatinelösung als vollkommen überflüssig. Der von mir hierbei angewendete Arbeitsmodus differiert von demjenigen, der von den Fabrikanten vorgeschrieben, ist aber absolut sicher und sehr einfach.

Es wird hierbei das ausgewaschene Bild auf die gut geputzte Glasplatte gelegt, und zwar so, dass die Schicht mit dem Glase in vollkommenen Kontakt kommt und hierauf mit Fließpapier angeedrückt. Sind alle Luftblasen entfernt, so legt man die Platte in eine Schale und giesst heisses Wasser hinein, bis das Papier genügend bedeckt ist. Nunmehr nimmt man nach etwa einer Minute die Glasplatte heraus und legt sie wagerecht auf den Tisch, Bild mit der Papierseite nach oben. Während man nun mit der linken Hand die Glasplatte festhält, legt man die mittleren Finger der rechten auf den Papierfz und schiebt ihn in gerader Richtung seitwärts. Sobald er genügend über den Rand der Platte hinausragt, zieht man ihn in gleicher

Richtung vollkommen von der auf dem Glase verbleibenden Bildschicht ab. Letztere haftet fest am Glase, und es ist nicht nur notwendig, sondern oft nicht einmal vorteilhaft, die eventuell noch anhängende Gelatine durch heisses Wasser zu entfernen, da diese durch das schiebende Abziehen ganz glatt verteilt ist.

Die auf diese Weise erhaltenen Diapositive sind von grosser Feinheit und können auch dazu benutzt werden, ein brillantes, leicht druckendes, tadelloses Duplikatnegativ nach gleichem Verfahren herzustellen. Dieses erweist sich als sehr praktisch namentlich dort, wo das Originalnegativ sehr dicht ist und dadurch sehr lange Kopierzeiten erforderlich sind. Ebenso auch dann, wenn das Originalnegativ einem weiteren chemischen Verfahren (Abschwächen oder Verstärken) unterworfen werden soll, wobei es leicht leiden kann, sowie überhaupt bei wertvollen Negativen, die man nicht den tausend Zufälligkeiten und Tücken des Kopierprozesses mit Auskopierpapier aussetzen will.



### Rundschau.

— Zur Herstellung direkter Pigmentvergrösserungen liefert die Neue Photographische Gesellschaft in Steglitz das Material. Ueber den Arbeitsgang sei an dieser Stelle nach dem Vortrage von H. Schmidt (auch „Das Bild“, 1907, Heft 10) folgendes berichtet. Die Herstellung von Pigmentdrucken geschieht heute fast ausschliesslich auf dem Wege der Kontaktkopie. Da der Pigmentdruck, um künstlerisch zu wirken, grosse Formate verlangt, bedarf er grosser Negative, welche erst durch Vergrösserung hergestellt werden müssen, wenn die Originalaufnahme in kleinem Format gemacht wurde. Mit Hilfe eines Kontaktdiapositivs wird ein vergrössertes Negativ erzeugt. Das neue Verfahren ist in dieser Beziehung wesentlich einfacher. Das Bromsilberpigmentpapier der N. P. G. ist hochempfindlich wie Bromsilberpapier, und wird im ersten Teile seiner Verarbeitung ebenso behandelt wie die bekannten Vergrösserungspapiere. Das im Vergrösserungsapparat belichtete Papier wird im Eisenentwickler hervorgerufen. Ist die Entwicklung beendet, so wird dieselbe in einem Bade aus verdünnter Essigsäure unterbrochen. Dann wird das Bild kurz gewaschen und in eine Kaliumbichromat-Alaunlösung gebracht, in welcher die den Farbstoff enthaltende und gleichzeitig das Silberbild bergende Gelatineschicht an denjenigen Stellen gegerbt wird, an welchen Silber vorhanden ist. Es wird dann kurz gewaschen und in der Folge das Pigmentbild in warmem Wasser

entwickelt, nachdem vorher das Bild, je nach dem gewünschten Aussehen, auf einfaches oder doppeltes Uebertragpapier aufgequetscht wurde. Das noch in der Schicht vorhandene Bromsilber wird in einer Fixiernatronlösung entfernt. Waschen, Härten und Trocknen beendet die Herstellung der Bilder. Der Farbton der Bilder ist korrekionsfähig. Sind dieselben zu dunkel, so löst man das metallische Silber in einer Lösung entsprechend dem Blutlaugensalzschwächer. Sind die Bilder zu hell, so lassen sie sich durch Verstärken des Silberbildes kräftigen. Es bleibt der Praxis vorbehalten, sich ein Urteil über die Brauchbarkeit und die Vorteile des beschriebenen Prozesses zu bilden. dest.

— Ueber die Stärke der zu Projektionszwecken am häufigsten gebrauchten Lichtquellen und über deren Ausnutzung im Projektionsapparat bei Verwendung von Kondensern verschiedener Konstruktion berichtet W. Süss in der „Photogr. Industrie“ 1907, S. 142. Für die Projektion finden die verschiedensten Lichtquellen Verwendung. In Städten wird man gern die elektrische Kraft sich dienstbar machen, die elektrische Bogenlampe liefert das stärkste Licht. Wo Leuchtgas vorhanden ist, empfiehlt sich der Gebrauch des Kalklichtes, dessen Lichtstärke an zweiter Stelle steht. Auf dem Lande müssen meist andere Lichtquellen an Stelle der genannten treten. Massgebend für die Ausnutzbarkeit einer Lichtquelle im Projektionsapparat ist ihre Aus-

Lichtquellen	Lichtstärke der Lichtquellen	Lichtstärke im Projektionsapparat mit zweiteiligen Kondensator	Ausnutzung der Lichtstärke in Prozenten	Lichtstärke im Projektionsapparat mit dreiteiligen Kondensator	Ausnutzung der Lichtstärke in Prozenten
Petroleum-Dreidochtlampe	68	46	68	59	87
Stocks Patent - Petroleumlampe	100	54	54	69	69
Spiritusglühlicht	237	178	75	194	82
Benzinglühlicht (kleiner Glühstrumpf)	93	78	84	83	89
Gasglühlicht	85	59	69	59	69
Acetylenlicht, 2-flammiger Brenner	118	118	100	123	104
Acetylenlicht, 4-flammiger Brenner	186	115	62	133	72
Acetylenlicht, 2-flammiger Brenner mit Reflektor	178	150	84	133	75
Acetylenlicht, 4-flammiger Brenner mit Reflektor	263	214	81	214	81
Kalklicht	705	680	96	792	112
Nernst-Projektionslampe	400	290	73	332	83
Elektrische Glühlampe mit Reflektor	237	178	75	171	72
Schwachstrombogenlampe	237	190	80	277	117
Starkstrombogenlampe (Wechselstrom)	1210	840	69	1176	97

dehnung. Theoretisch wird eine im Brennpunkt des Kondensersystems befindliche punktförmige Lichtquelle verlangt. Je geringer die Ausdehnung einer Lichtquelle ist, je grösser ihre Leuchtkraft ist, bezogen auf die Flächeneinheit, je brauchbarer erweist sie sich für Zwecke der Projektion. Als Kondensoren werden am häufigsten die aus zwei plankonvexen Linsen bestehenden verwendet; dreiteilige Kondensoren haben kürzere Brennweite als die vorher genannten und nutzen deshalb die Lichtquelle besser aus. Die in der Tabelle gegebenen Vergleichszahlen, welche aller-

dings in gewisser Beziehung nur relative sind (Abhängigkeit von Stromstärke, Gasdruck), liefern ein anschauliches Bild des Lichtwertes der gebräuchlichen Projektions-Lichtquellen. Die Lichtwerte, welche unter möglichst konstanten Bedingungen gewonnen wurden, sind in Hefenkerzen ausgedrückt.

— Frankreich besitzt, wie wir kürzlich berichteten, eine monatlich erscheinende Zeitschrift, welche nur den Zwecken der Photographie in natürlichen Farben dient. Das „British Journal of Photography“ bringt seinen Lesern seit dem 1. Januar d. J. eine monatliche Beilage „Die Farbenphotographie“. Aus dem Inhalt der beiden bis jetzt erschienenen Nummern ist hervorzuheben: Ein Interview mit Ducos du Hauron, Notizen zur Herstellung von Farbenfiltern, Beiträge zur Farbenphotographie nach dem Lippmann-Verfahren, Farbenphotographie mit Hilfe einer Platte, und vieles andere. Besonders interessant ist eine Zusammenstellung aller in England genommenen Patente aus dem Gebiete der Farbenphotographie in historischer Reihenfolge. Das erste wurde im Jahre 1876 von Ducos du Hauron genommen und bezieht sich auf den Dreifarbenprozess. Die nächstgenannten Patente sind schon aus den Jahren 1888 bis 1890. Sie sind an Zahl gering. Die Fortsetzung wird dafür reichlich entschädigen, wenn erst mit der Aufzählung neuer und neuester Patente begonnen wird.

Mit den genannten regelmässig erscheinenden Publikationen über Farbenphotographie geben Frankreich und England Deutschland voran. Es wäre zu begrüßen, wenn sich auch bei uns Interessentenkreise zur Begründung einer ähnlichen Zeitschrift fänden, welche sich die Aufklärung weiterer Kreise über die Probleme der Farbenphotographie zur Aufgabe machte. dest.

## Vereinsnachrichten.

### Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

Bericht über die Sitzung vom 14. Februar 1907.

Die Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden eröffnet und sofort in die Tagesordnung eingetreten. Unter den Eingängen befinden sich diverse Drucksachen, die in der Versammlung zirkulieren. Der Vorsitzende macht Mitteilung von seiner Korrespondenz mit dem Gehilfenverbande, der in einem Schreiben den Wunsch geäußert hat, mit unserem Vereine in Tarifverhandlungen einzutreten. Diesem Ansuchen konnte nicht entsprochen werden, da gemäss dem Beschlusse des Zentral-Verbandes Deutscher Photographen-Vereine der Gehilfenverband in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung nicht als die Vertretung der Mitarbeiter angesehen werden kann. Die Einladung zu einer Agitationsversammlung des Gehilfenverbandes konnte nur dem

Vorstande zur Kenntnis gebracht werden, auch den Mitgliedern des Vereins davon Mitteilung zu machen, war nicht mehr möglich. Von der Zeitschrift „La Fotografia Artistica“ ist die Einladung zur Teilnahme an einer Ausstellung eingegangen.

Am Schlusse der geschäftlichen Mitteilungen erfolgt die Bekanntgabe der neu aufgenommenen und neu gemeldeten Mitglieder, deren Namen bereits in der „Photogr. Chronik“ veröffentlicht wurden.

Das Wort erhält sodann Herr E. H. Friede zur Vorlage seines Lichtschutz-Vorbaues für Atelier- und Reisekameras. Der Referent verweist einleitend darauf, dass bisher an eine Verbesserung des Lichtschutzes noch nicht gedacht wurde, und doch ist eine solche Verbesserung von Wichtigkeit, denn das falsche Licht, das neben den vom Objekt kommenden Lichtstrahlen diffus ins Objektiv eindringt und die Brillanz des

Negatives erheblich schädigt, ist eine Unannehmlichkeit, mit der der Photograph im allgemeinen um so stärker zu kämpfen hat, je heller sein Objekt beleuchtet ist.

Bekannt ist ja, dass sich viele Amateurphotographen in der Landschaft damit helfen, dass sie durch den Schatten des eigenen Körpers und eventuell durch den vorgehaltenen Hut möglichst viel dieses falschen Lichtes abhalten versuchen. Bei solcher Gelegenheit ist es denn auch manchem eifrigen Kunstjünger geglückt, sein Hutfutter in tadelloser Schönheit zu photographieren, oder gar statt seines hell beleuchteten Objektes nur ein Stückchen ägyptischer Finsternis auf seine Platte zu bannen. Es ist also augenscheinlich nicht so leicht, das falsche Licht abzuhalten, darum greift auch der Fachphotograph zu weniger primitiven Einrichtungen als ein Hut Schatten es ist. Man kennt ja allgemein das Gestell aus starkem Draht, über das während der Exposition ein Dunkel Tuch gebreitet wird, oder auf dem an Ringen Tuchvorhänge laufen. Schön ist solche Vorrichtung aber durchaus noch nicht anzuwenden, sie macht immer noch zu sehr den Eindruck des Provisorischen, sie sieht immer aus wie ein Nothbehelf.

Einem solchen Vorbau nun eine etwas ansprechendere Form zu geben, ihm den Charakter des Improvisierten zu nehmen und die ganze Sache dabei gleich viel brauchbarer zu machen, hat der Vortragende unternommen. Der von ihm konstruierte Vorbau besteht aus einem Balgen, dessen Auszug sich ganz der Objektivkonstruktion anpassen kann. Die Grösse des vorderen Ausschnittes, sozusagen das Fenster durch das das Objektiv sieht, ist natürlich auch durch Einlagen in seinem Umfang zu verändern, so dass dieser eine Vorbau sich jedem Objektiv auf das beste anzubehalten vermag. Um an das Objektiv gelangen zu können, zum Einstellen der Blenden oder zum Auswechseln des Objektiva, wird, wie Herr Friede zeigte, einfach der Vorbau zurückgeklappt, und das Objektiv selbst Objektivbrett liegt frei.

Dieser Vorbau wird nun nicht nur für Atelierkameras hergestellt. Seine Konstruktion erlaubt es, ihm auch eine kompaktere zusammenlegbare Form zu geben, so dass er auch für Reisekameras Verwendung findet, denn nicht nur im Atelier, auch in der Landschaft kann ein Vorbau gute Dienste leisten, ja sogar unentbehrlich sein. In der auf die Vorlage folgenden Diskussion wird von Herrn Kullrich mitgeteilt, dass dieser Lichtschutz-Vorbau sich sehr gut bewährt habe. Der Vorsitzende spricht Herrn Friede den Dank des Vereins für die interessante Vorlage aus.

Als nächster Punkt der Tagesordnung folgte ein Vortrag des Herrn Diplom-Ingenieur Volhard über den neuen Kunstlichtapparat „Stralanda“ der Stralander Bogenlampenfabrik. Der Vortragende geht aus von den Eigenschaften des Tageslichtes, welche für die photographische Aufnahme im Atelier in Betracht kommen, denn nur wenn man sich über die Wirkungsweise des Tageslichtes klar sei, könne man versuchen einen Vorteil des Tageslichtes nach dem anderen auf das Kunstlicht zu übertragen. Die sphärische Helligkeit zunächst ist nicht so wichtig und es ist im Bogen-

licht schon lange eine Lichtquelle gefunden, welche die genügende Helligkeit besitzt. Ein zweiter Punkt ist die Farbe des Tageslichtes. Für das photographische Kunstlicht sind nur die blauen und violetten Strahlen von Wichtigkeit, alle roten und gelben Strahlen, welche für das menschliche Auge die Helligkeit einer Lichtquelle ausmachen, dürfen dagegen fehlen.

Es ist nun eine bekannte Tatsache, dass der elektrische Lichtbogen an sich hauptsächlich blaue bis violette Strahlen besitzt. Die weisse oder gelbe Farbe rührt von glühenden Kohleteilchen her, oder von Metallsalzen, die künstlich der Kohle beigemischt werden. Für unseren besonderen Zweck hier müssen wir also bemüht sein, soviel Lichtbogen wie möglich zu bekommen. Diese Forderung ist durch die Hochspannungsbogenlampe erfüllt. Während der Lichtbogen einer normalen offenen Bogenlampe etwa 4 bis 5 mm lang ist, beträgt er bei der vorgeführten Lampe 30 bis 40 mm. Erzielt wird dieser lange und aktinisch wirksame Lichtbogen durch eine sehr hohe Spannung, während die offenen Bogenlampen etwa 40 bis 50 Volt haben, beträgt die Spannung am Lichtbogen hier 120 bis 140 Volt. Ausserdem brennen die Kohlen in einem luftabgeschlossenen Raume.

Redner geht dann von der Lichtquelle selbst über zur Belichtung. Forderung sei diffuses Licht, Möglichkeit von eventuell kleinen Mengen direkten Lichts und bequeme Regulierung des direkten sowie des Reflexlichtes. Es werden die verschiedenen vorhandenen Konstruktionen für diffuses Licht im allgemeinen, sowie zur Regelung des Lichtes speziell für photographische Zwecke besprochen, um dann die Stralanda selbst eingehend zu erläutern. Die im Anfang erwähnte Hochspannungsbogenlampe hängt im Innern eines prismatischen Körpers, dem sogen. Lichtregler. Die einzelnen Flächen dieses Prismas sind als Klappen ausgebildet, die um eine vertikale Achse drehbar sind und so beliebig geöffnet oder geschlossen werden können. Man kann also die Lichtstrahlen nach beliebigen Seiten heraustreten lassen. In der Regel wird man nur indirektes Licht verwenden, also alle Klappen nach dem Modell zu schliessen und die entgegengesetzten öffnen. Zur Reflexion des Lichtes müssen also Seiten- und Oberlichtgardinen vorhanden sein. Um ausserdem das Oberlicht unabhängig vom Seitenlicht regulieren zu können, sind die Seiten des Prismas noch einmal unterteilt und die obere kleinere Klappe lässt sich separat verstellen.

Ausser den Klappen kann man ferner auch die ganze Lampe bewegen und durch eine Kurbel heben und senken, je nachdem man das Oberlicht oder Seitenlicht bevorzugen will. Durch Heben und Senken des Lichtreglers allein kann man die Lichtstrahlen mehr durch die oberen oder mehr durch die unteren Klappen austreten lassen. Bei Gleichstrom wird nun von der positiven Kohle mehr Licht ausgestrahlt als von der negativen; will man also Oberlicht haben, so nimmt man die positive Kohle als untere und lässt die grössere Lichtmenge durch die oberen Klappen auf die Decke strahlen. Will man z. B. Aufnahmen auf Theaterbühnen

machen und das Rampenlicht imitieren, kurbelt man die Lampe ganz herunter, dreht die Pole um und lässt das nun auf den Fussboden fallende Hauptlicht durch ein ausgebreitetes weisses Tuch reflektieren. Die aktinische Wirksamkeit der Hochspannungslampe ist so gross, dass man für Einzelaufnahmen unter normalen Verhältnissen mit einer Lampe auskommt. Für grössere Gruppen oder um die Expositionszeit zu kürzen, verwendet man noch eine zweite Lampe.

Der Vortragende kommt sodann auf die Betriebskosten der Lampe zu sprechen. Die Lampe besitzt zwei Stromstärken. Während der Placierung und Einstellung der Beleuchtung wird sie nur mit 5 Ampère gebraunt und für die Expositionszeit durch Drehen der Kurbel am Widerstand auf 8 Ampère gebracht. Um bei einer gewöhnlichen Bogenlampe einigermassen dieselbe Wirksamkeit zu erhalten, muss man mindestens 25 Ampère zur Anwendung bringen. Um Vergleichszahlen zu erhalten, sei angenommen, dass man die Lampe 30 Minuten bei niedriger Stromstärke und dann 10 Minuten bei 8 Ampère brenne. Für den Berliner Preis von 16 Pfg. für die Kilowattstunde berechnet der Redner die Kosten für diese Benutzung der Lampe folgendermassen: Für die 30 Minuten bei 5 Ampère

$$\frac{5 \cdot 220 \cdot 30}{1000 \cdot 60}$$

= 8,8 Pfg., für die 10 Minuten bei 8 Ampère

$$\frac{8 \cdot 220 \cdot 10}{1000 \cdot 60}$$

= 4,7 Pfg. Es kommen für obige Aufnahmezeit von 40 Minuten noch 0,25 Pfg. für Kohlenbrand hinzu, so dass sich die Gesamtkosten auf etwa 14 Pfg. stellen, resp. bei Verwendung von zwei Lampen auf 28 Pfg. Für normale Bogenlampen mit 25 Ampère sollen die Kosten während derselben Zeit für ein oder zwei Lampen

$$\frac{25 \cdot 220 \cdot 40}{1000 \cdot 60} \cdot 16 = 58,7 \text{ Pfg.}, \text{ dazu für Kohlen etwa } 2,5 \text{ Pfg.},$$

zusammen etwa 61 Pfg. betragen. Zum Schluss zeigt der Vortragende noch die Verwendbarkeit der Lampe für Kopierzwecke.

Von Herrn Volhard wird ausserdem noch eine neue Projektionslampe, ebenfalls von der Stralsunder Bogenlampenfabrik, vorgeführt, deren wesentliches Merkmal ist, dass die positive Kohle horizontal liegt und der Brennpunkt konstant bleibt. Durch die horizontale Lage der Kohle wird eine erheblich bessere Ausnutzung des Lichtkraters erreicht.

Am Schlusse des Vortrages nehmen die Anwesenden Gelegenheit, den neuen Kunstlichtapparat eingehend zu besichtigen. In der darauf anschliessenden Debatte, an der sich die Herren Weinert, A. Grundner, Kullrich, Schaarwächter, Skladanowsky sowie der Vorsitzende beteiligen, werden an den Referenten verschiedene Fragen gestellt, die dieser beantwortet. Der Vorsitzende dankt Herrn Volhard für seine Ausführungen und Demonstrationen.

Es folgt sodann die Besichtigung der Aufnahmen, welche Herr Th. Hilsdorf, i. Fa.: Friedr. Müller-München auf Ersuchen des Vereins zur Ausstellung gesandt hat. Der Vorsitzende hebt in der Besprechung der Hilsdorfschen Bilder hervor, dass in diesen Arbeiten gewissermassen eine Vereinigung der extrem

modernen Richtung mit der alten Schule zu erblicken sei. Die Bilder zeigen neben guter Technik zugleich eine neuartige Porträtkunst, die namentlich für die Berliner Photographen lehrreich ist. Auch Herr Cornau spricht in diesem Sinne und weist noch darauf hin, dass die Arbeiten Hilsdorfs von den Photographen jeder Richtung anerkannt werden müssen, da sie das Vollkommenste der modernen Porträtfotographie darstellen. Herr Kullrich gibt eine interessante Schilderung von der Einrichtung des Ateliers Hilsdorf (Friedrich Müller) und dessen Arbeitsweise. Es wird beschlossen, Herrn Hilsdorf für die liebenswürdige Ueberlassung der interessanten Bilder den besonderen Dank des Vereins auszusprechen.

Beim letzten Punkte der Tagesordnung: Verschiedenes, beschliesst die Versammlung, ein Familienfest zu veranstalten und mit den dazu erforderlichen Vorbereitungen die bisherige Vergnügungskommission zu betrauen. Als Garantiefonds werden für diese Veranstaltung 100 Mk. aus der Vereinskasse zur Verfügung gestellt. Der Vorsitzende macht davon Mitteilung, dass das Vermögen des Vereins von dem neu gewählten Schatzmeister auf der Deutschen Bank deponiert worden ist. Des weiteren berichtet der Vorsitzende, dass auf Beschluss des Vorstandes an die Warenhaus-Ateliers und sonstigen Photographie-Grossbetriebe ein Schreiber gerichtet worden ist, in dem auf die Beschlüsse der Delegiertenkonferenz des Zentral-Verbandes aufmerksam gemacht wird.

Im Fragekasten befinden sich zwei Anfragen, von denen die eine der technischen Prüfungskommission überwiesen wird; die zweite Anfrage betrifft das Vereinsobjektiv. Es wird beschlossen, das Objektiv künftighin nur immer auf 8 Tage an Mitglieder zu verleihen. Die Tagesordnung ist damit erschöpft, der Vorsitzende dankt den Anwesenden für ihr Erscheinen und schliesst die Sitzung um 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

W. Titzenthaler,  
I. Vorsitzender.

Fritz Hansen,  
I. Schriftführer.



**Sächsischer Photographen-Bund (E. V.)**  
(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)

Als neues Mitglied war angemeldet:  
Herr Carl Hübner, Photograph, Auerbach i. Vogtl.



### Auszeichnungen.

Auf der photographischen Ausstellung in Turin erhielt die Firma Heinrich Ernemann, Akt.-Ges. für Kamera-Fabrikation in Dresden, für ausgestellte Fabrikate ihrer beiden Fabriken, Dresden und Görlitz, das Ehrendiplom und die goldene Medaille.

Der Hofphotograph Herr Hans Siemssen in Frankfurt a. O. erhielt in Frankfurt a. M. für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Photographie die goldene Medaille.

Dem Photographen Herrn K. Braun in Ludwigburg wurde der Titel Königl. Hofphotograph verliehen.

## Personalien.

Am Montag, den 4. März, werden es 25 Jahre, dass der Hofphotograph Herr Paul Strnad, Vorsitzender des Thüringer Photographen-Bundes, sein Geschäft in Erfurt gründete. Zu diesem Jubiläum senden wir die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.



## Kleine Mitteilungen.

— Die Inhaber einer Anzahl angesehener Vergrößerungsanstalten fanden sich in Dresden am 24. und 25. Februar zu einer Besprechung ihrer Interessen zusammen. Es wurde eingehend über die von vielen Seiten drohenden Schädigungen des Faches verhandelt und einstimmig beschlossen, gegen die unlauteren Elemente der Vergrößerungsbranche energisch Stellung zu nehmen und durch gemeinsame, ernsthafte Arbeit an der technischen und künstlerischen Ausgestaltung des Berufes zu wirken, wobei man sicher auf die Unterstützung der Fachwelt rechnen könne. Die neu gebildete Vereinigung beabsichtigt, in wiederkehrenden Veröffentlichungen ihre Interessen zu vertreten. Eine solche, und zwar die erste Erklärung, enthält bereits diese Nummer.

— Ein prächtig ausgestattetes Kalendarium für das Jahr 1907 versandten die Graphischen Kunstanstalten von Meisenbach Riffarth & Co., Berlin-Schöneberg, als Festgabe zur Jahreswende an ihre Kunden und Geschäftsfreunde. Ein reich in Blau, Rot und Gold geprägter goldzierender Schmuckrand umschließt auf der Vorderseite des Deckels, oben mit dem Künstlerwappen, in den unteren Ecken mit dem Wahrzeichen von Berlin und Schöneberg geziert, die älteste Stadtansicht der ehemals knrfrstlichen Residenz und nunmehrigen Hauptstadt des Deutschen Reiches. In das Kalendarium eingestrent bietet die Firma in einer Reihe von Einzelblättern meisterhafte Proben aller Zweige ihrer Reproduktionstechnik, an erster Stelle der Antotypie und des Lichtdrucks. Das Kalendarium der genannten Firma ist ein Ehrengewinn der Graphik in Deutschland, die sich dem alltäglichen Bedürfnis des Tages, wie den Aufgaben der grossen Kunst in gleicher Weise gewachsen zeigt.

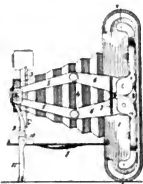
— Der vielfache Dieb photographischer Instrumente und Apparate, Max Albin, ist festgenommen worden und befindet sich in Leoben (Steiermark) in Untersuchungshaft. Herr Franz Pompejus in Brünn bittet diejenigen Herren Kollegen, welche ebenfalls von Max Albin bestohlen wurden, ihre Adresse und die besonderen Umstände an das Photographische Atelier in Brünn (Mähren), Ferdinandgasse 25/27, bekannt zu geben. Im Interesse aller Geschädigten wird die gleiche Bitte an die Herren Kollegen gerichtet, bei welchen genannter Dieb auf der Durchreise Instrumente und Apparate zum Verkauf angeboten hat.



## Patente.

Kl. 57. Nr. 176310 vom 24. Juni 1905.  
Kodak Ges. m. b. H. in Berlin. — Vorrichtung zum Ausziehen des Objektivträgers in der Arbeitslage durch das Herunterklappen des Deckels einer Klappkamera, bei welcher der Objektivträger durch eine Geradföhrung mit der Kamera derart verbunden ist, dass er durch eine Feder sowohl in der Ruhelage, wie in der Arbeitslage festgehalten wird.

Vorrichtung zum Ausziehen des Objektivträgers in die Arbeitslage durch das Herunterklappen des Deckels einer Klappkamera, bei welcher der Objektivträger durch eine Geradföhrung mit der Kamera derart verbunden ist, dass er durch eine Feder sowohl in der Ruhelage wie in der Arbeitslage festgehalten wird, gekennzeichnet durch ein zweckmässig angebildetes Verbindungsmitglied (9) zwischen dem Deckel (8) und dem Objektivträger (7), welches am Objektivträger an Zapfen angreift, deren Achse die optische Achse der Kamera schneidet, und am Deckel in solchen Punkten befestigt ist, dass es in der Arbeitslage des Objektivs zur optischen Achse ungefähr senkrecht steht.



Kl. 57. Nr. 176323 vom 6. Februar 1906.  
Kraft & Stuedel, Fabrik photographischer Papiere, G. m. b. H. in Dresden-A. — Verfahren zur Herstellung selbsttonender Chlorsilber-Auskopierpapiere mit chloregoldhaltiger Emulsion.

Verfahren zur Herstellung selbsttonender Chlorsilber-Auskopierpapiere mit chloregoldhaltiger Emulsion, dadurch gekennzeichnet, dass der Emulsion zwecks besseren Tonens der Papiere Bismalze zugesetzt werden.



## Fragekasten.

Frage 80. Herr G. H. in B. Darf einem Photographen die Kamera und sonstiges photographisches Material gepfändet werden?

Antwort zu Frage 80. Die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlichen Gegenstände unterliegen nicht der Pfändung. Ob der Schuldner die persönliche Tätigkeit als Haupt- oder Nebenbeschäftigung selbständig oder im Betriebe eines andern ausübt, ist gleichgültig, auch vorübergehende Nichtausübung berechtigt den Gläubiger nicht zur Pfändung der Arbeitsgerätschaften. Voraussetzung dieses Pfändungsprivilegs ist jedoch, dass der Schuldner die Tätigkeit, für die das Werkzeug bestimmt ist, persönlich ausübt, nicht nur durch Dritte. Demgemäss erstreckt sich die Unpfändbarkeit auch nur auf die dem Schuldner selbst, zur persönlichen Fortführung seines Gewerbes erforderlichen

Gegenstände, nicht auch auf solche, die seine Gehilfen brauchen oder die für den Betrieb des Geschäftes sonst notwendig sind. f. h.

*Frage 81.* Herr H. B. in H. Wodurch entsteht Braunfärbung der Schatten (auch bei ganz klaren Negativen) beim Verstärken mit Uran? Der Verstärker ist angesetzt nach Spörli's Rezeptbuch.

*Antwort zu Frage 81.* Bei der Benutzung des Uranverstärkers entstehen sehr leicht Gelbfärbungen des Negativgrundes. Es gibt dagegen aber eine ganze Reihe von Mitteln; das beste ist der Zusatz von Rhodankalium zu der Lösung des roten Blutlaugensalzes, und zwar müssen je nach der Art des Schleiers und seiner Stärke 3 bis 5 g pro 100 ccm Lösung genommen werden. Wenn es nicht gelingt, auf diese Weise die Gelbfärbung zu vermeiden, wobei natürlich vorausgesetzt ist, dass vor der Uranverstärkung sehr sorgfältig in doppeltem Fixierbade fixiert wurde und gründlich ausgewaschen worden ist, so empfiehlt sich folgender Modus: Die Negative werden nach der Verstärkung zuerst etwa 10 Minuten lang in ruhig stehendem Wasser gewässert (nicht in fließendem Wasser!) und dann in ein ganz schwaches Ammoniakbad (1:1000) getaucht. Hierdurch geht die Uranverstärkung allerdings etwas zurück; man kann aber auch entsprechend überverstärken und dann die Ammoniakbehandlung so lange fortsetzen, bis die gewünschte Kraft erreicht ist. Sobald die richtige Kraft erzielt worden ist, bringt man das Negativ in ganz verdünnte Essigsäurelösung (1:200) 2 bis 3 Minuten und trocknet es ohne abzuspülen. Im übrigen muss überhaupt von der Verwendung des Uranverstärkers für Negative abgeraten werden, da das Verfahren doch ausserordentlich unsicher ist und die Beurteilung der Deckkraft der Negative in hohem Grade schwierig erscheint. Auch zeigt sich beim Uranverstärker häufig, speziell wenn mit Pyrogallol entwickelt wurde, dass die höchsten Lichter in der Verstärkung zurückbleiben und das Negativ seine Spitzlichtrigkeit sehr leicht verliert. Diesen Nachteil hat man mit keinem anderen Verstärker, und wir empfehlen nach wir vor als den für Trockenplatten geeignetsten Verstärker den gewöhnlichen Quecksilberverstärker, der bei einiger Sorgfalt niemals versagt.

*Frage 82.* Herr A. B. in B. 1. Bitte mir ein Rezept für Lack zum Uebergiessen von Celloidinbildern oder Metallalbumin anzugeben. Ist Zaponlack verwendbar, und wie ist seine Zusammensetzung?

2. Ich habe rastrierte Bilder gesehen, die ein sehr schönes Aussehen haben. Wie fertigt man dieselben an, ist eine spezielle Einrichtung oder Maschine nötig, und wo erhält man dieselbe?

*Antwort zu Frage 82.* 1. Zum Ueberziehen von Positivbildern dient am besten verdünnter französischer Firnis. Der in jedem Malutensiliengeschäft käufliche Firnis wird mit drei- bis viermal soviel absolutem Alkohol verdünnt und über die fertige Kopie mit Ablauf gegossen. Zaponlack ist in entsprechender Verdünnung ebenfalls geeignet, doch ist sein Geruch in den meisten Fällen so störend, dass er sich schon des-

wegen nicht zur Anwendung empfiehlt. Die Dämpfe des Amylacetates reizen stark zum Husten, und der Geruch ist äusserst anhaftend, so dass er in alle Räume eindringt. Hergestellt wird derartige Zaponlack, wenn man ihn nicht käuflich beziehen will, in folgender Weise: Celluloidabschnitte, z. B. alte Filmnegative oder Kollodiumwolle, werden mit der hundertfachen Menge einer Mischung von gleichen Teilen Aceton und Amylacetat übergossen. Nach 2 bis 3 Tagen ist alles gelöst; man filtriert durch gewöhnliche Baumwolle und lässt die Lösung 8 bis 10 Tage absetzen. Sie wird dann von der kleinen Menge des gebildeten Niederschlages getrennt.

*Antwort 2.* Es ist nicht ganz klar, was Sie unter rastrierten Bildern verstehen. Vor einiger Zeit wurden solche dadurch hergestellt, dass man gewöhnliche Pigmentbilder auf ein mit einem dünnen Gelatineunterguss versehenes Messing- oder Silberblech aufquetschte, welches bereits mit feiner Rasterung von Fabrikanten bezogen wurde. Wenn wirklich rastrierte Bilder gemeint sind, so können dieselben nur dadurch erzeugt werden, dass man nach dem Originalnegativ mittels Kamera und Linse ein Duplikatnegativ auf einer Diapositivplatte herstellt, unter Zwischenschaltung eines der üblichen autotypischen Raster, z. B. von Haas in Frankfurt a. M. Derartige Bilder besitzen aber nach unserer Anschauung keine Vorzüge gegen gewöhnliche.

*Frage 83.* Herr B. B. in W. Ich habe in meinem Dunkelzimmer ein Fass, worin die Fixierbäder gesammelt werden, die von mit Eisen entwickelten Negativen herstanen. Oben wird immer das Klare abgegossen und etwas Kochsalz zugegeben. Ich erhalte aber auf diese Weise, die mir empfohlen worden ist, keine Silberrückstände, und das Bad wird noch klar. Wie muss man verfahren, um das Metall zu gewinnen?

*Antwort zu Frage 83.* Der von Ihnen eingeschlagene Weg ist allerdings durchaus unzweckmässig. Es empfiehlt sich vielmehr, zu der gebrauchten zu entsilbernden Fixiernatronlösung, die sehr gut in einem Fass aufbewahrt werden kann, Zinkblechabfälle zuzusetzen, wie sie jeder Kleinperner liefert. Das Fass soll übrigens nicht in der Dunkelkammer stehen, sondern an einem luftigen Ort, da das sich entwickelnde Gas häufig sehr übel riecht und auch giftig ist. Sie können nur im übrigen genau so verfahren, wie Sie beschrieben haben und alle 2 bis 3 Tage das Fass vollkommen oder zur Hälfte ausleeren. Das Silber sammelt sich als schwarzer Schlamm zwischen den Zinkblechen. Um dasselbe zu gewinnen, ist es nur nötig, nach vorsichtigem Abziehen der darüber stehenden klaren Lösung den Bodensatz in einen irdenen Topf zu spülen, die grössten Zinkstücke auszulösen, nachdem sie von dem anhaftenden Schlamm befreit sind und den übrig bleibenden Silberschlamm wiederholt mit Wasser auszuwaschen. Schliesslich wird er mit verdünnter Schwefelsäure übergossen und nach einigen Stunden abermals noch drei- bis viermal ausgewaschen. Was zurückbleibt, ist fast chemisch reines Silber und kann direkt auf Höllestein verarbeitet werden.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK

## UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG.

### BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN

### UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von  
Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von  
WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 21.

6. März.

1907.

### Die Reproduktions- (Vergrößerungs-) Anstalten und das neue Schutzgesetz.

[Nachdruck verboten.]

Umwertung aller Werte, das ist die Signatur, die das neue Schutzgesetz dem photographischen Geschäftsleben ausdrückt. Diese Umwertung kommt vor allem darin zum Ausdruck, dass, während früher der Atelierinhaber, bezw. der Besteller Träger, resp. Inhaber des Urheberrechts ohne weiteres war, jetzt in erster Linie die Persönlichkeit desjenigen als Urheber anerkannt wird, der ein photographisches Bild herstellt. Wie weit dieses an der Person haftende Urheberrecht für das Verhältnis zwischen Gehilfen und Prinzipal von Bedeutung ist, habe ich bereits in Nr. 18 der „Photogr. Chronik“ ausführlich erörtert.

Nicht minder wichtig aber ist das neue Urheberrecht für die Reproduktions-, speziell die Vergrößerungsanstalten, deren Verhältnis zu ihren Auftraggebern, hinsichtlich der für diese gefertigten Arbeiten nun auch ein anderes wird. Die Berufung auf allgemeine Geschäftsbedingungen, unter denen Aufträge angenommen werden, wird vorläufig nicht genügen, wenigstens nicht, bis diese Geschäftsbedingungen, welche dem neuen Rechte entsprechen, als bewusster Handelsbrauch und ausgeprägte Verkehrssitte sich herausgebildet haben. Auf die Gefahr hin, dass zunächst die Geschäftsabschlüsse der in Betracht kommenden Anstalten sich schwerfälliger gestalten, empfiehlt es sich doch, dass ebenso, wie zwischen Prinzipal und Gehilfen, auch zwischen Vergrößerungs-, bezw. Reproduktionsanstalten und ihren Auftraggebern ein Abkommen getroffen wird, für das ich folgenden Wortlaut vorschlage:

Ich beauftrage  
Wir beauftragen  
die Reproduktions- (Vergrößerungs-) Anstalt von N. N. ....  
..... zu fertigen.

Es wird hierdurch ausdrücklich versichert, dass  
ich  
wir  
im rechtmässigen Besitze des Vervielfältigungsrechtes des von der Firma N. N. zu

bearbeitenden Werkes der Photographie bin  
und erkläre ich mich für alle Ansprüche  
erklären wir uns haftbar, die etwa von Dritten auf Grund der §§ 31, 35 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907 an die Firma N. N. gestellt werden. Ferner erkläre ich mich für jeden Schaden haftbar, erklären wir uns welcher der Firma N. N. etwa aus einer auf Grund des § 37 angeführten Gesetzes rechtskräftig verfügten Vernichtung der in meinem unserem Auftrage hergestellten Nachbildungen entsteht.

Der Auftrag wird erteilt unter der Bedingung, dass dadurch, dass mir uns das in Auftrage gegebene Werk abgeliefert und von mir uns bezahlt wird, sämtliche der Firma N. N. an dem Werke zustehende Urheberrechte einschliesslich des unumschränkten Aenderungsrechtes während ihrer ganzen Dauer auf mich uns übergehen.

Dagegen verzichte ich auf das mir uns als Besteller von Porträts aus § 18, Abs. 2, citierten Gesetzes zustehende Vervielfältigungsrecht an dem von der Firma N. N. gelieferten Werke, solange nicht das gesamte Urheberrecht an diesem Werke auf mich uns übergegangen ist.

Unterschrift.

Der Zweck dieses Auftragsformulars ist, die — selbst nur fahrlässige — Verletzung der Rechte Dritter, aus denen eine Strafverfolgung oder zivilrechtliche Ansprüche auf Grund der

Bestimmungen des vierten Abschnittes des Gesetzes vom 9. Januar 1907 hergeleitet werden könnten, für die in Frage kommende Vergrößerungsanstalt auszuschliessen. Jedwedes Risiko in dieser Hinsicht soll und muss der Auftraggeber tragen. Der Auftraggeber muss auch das Urheberrecht an der bestellten Vergrößerung erst erwerben. Denn ohne diese Erwerbung könnte er ohne Einwilligung der Vergrößerungsanstalt mit seiner Vergrößerung nichts Rechtes anfangen, trotzdem bei der Beratung des Gesetzes im Reichstage darauf hingewiesen wurde, dass das Urheberrecht auch ohne Vertrag auf einen anderen überginge, sobald dies nach Lage der Sache als von den Parteien gewollt zu unterstellen sei. Um jedoch der Vergrößerungsanstalt säumigen oder schlechten Zahlern gegenüber eine Handhabe zu bieten, soll der Übergang des Urheberrechtes ausdrücklich erst dann geschehen, wenn das Werk in den Händen des Auftraggebers und bezahlt ist. Beide Bedingungen müssen zusammentreffen. Um dies indessen voll wirksam zu machen, musste natürlich bei Porträts, deren Vergrößerung bei der Vergrößerungsanstalt bestellt worden ist, das dispositive Recht des § 18, Abs. 2, citierten Gesetzes ausgeschaltet werden.

Fritz Hansen.

### Vereinsnachrichten.

#### Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

Sitzung am Donnerstag, den 14. März 1907, abends pünktlich 8 Uhr, im Gebäude der Königl. Seehandlung, Jägerstr. 22 (Sitzungssaal des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller).

#### Tagesordnung:

1. Geschäftliches, Anmeldung und Aufnahme neuer Mitglieder, Mitteilungen des Vorstandes.
2. Projektionsvortrag des Herrn Waldemar Titzen-thaler: „Thüringen.“ I. Teil: Eine Frühling-fahrt über Berg und Tal. II. Teil: Eine Sommer-wanderung auf dem Rennstieg von der Saale bis zur Werra.
3. Verschiedenes, Fragekasten.

Gäste, Damen und Herren, willkommen.

Der Vorstand.

I. A.: Hermann Brasch.

#### Sächsische Photographen-Bund (E. V.).

(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)

Als neues Mitglied ist aufgenommen:

Herr Carl Hübner, Photograph, Auerbach i. Vogtl.

### Auszeichnungen.

Den verdienstvollen Arranguren der im vorigen Jahre im Abgeordnetenhaus in Berlin veranstalteten Allgemeinen Photographischen Ausstellung sind in Anerkennung ihrer überaus mühevollen Tätigkeit die Auszeichnungen zu teil geworden. Es erhielten Rittmeister a. D. M. Kiesling den Roten Adler-Orden und P. Hanneke den Kronenorden. Vom Grossherzog von Mecklenburg erhielten Regierungsrat Brandt das Grosskonsturkreuz mit Stern, Rittmeister Kiesling das Ehrenkreuz der Wendischen Krone und P. Hanneke das Ritterkreuz des Greifenordens. h.

Herr László Naschitz in Lugos (Ungarn) wurde zum k. u. k. Erzherzogl. Hof- und Kammerlieferanten ernannt.

### Geschäftliches.

Der bisherige Geschäftsführer der Firma Sandberg-Heese, Schwerin und Wismar, hat das Geschäft in Wismar am 1. März auf eigene Rechnung übernommen, und lautet die Firma jetzt: Ferd. Hahn, früher Hofphotograph C. Schmidt & Sohn, Wismar, Hinterm Rathaus 11.

In das Berliner Handelsregister wurde eingetragen die Firma Richard Swierzy, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Stammkapital: 60000 Mk. Geschäftsführer sind Porträtmaler Richard Swierzy und Frau Margarete Swierzy in Charlottenburg. h.

### Gerichtswesen.

[Nachdruck verboten.]

Die Photographie der Schlafärztin. Ueber das Recht an eigenen Bilde schien sich am 28. Februar auf dem Amtsgericht Schöneberg-Berlin ein interessanter Prozess zu entspinnen. Die Schlafärztin Madelaine klagte gegen den Photographen Sk. Die Klägerin war eines Tages in Begleitung ihres Impresarios N. zu dem Beklagten gekommen, um sich photographieren zu lassen, wobei der Impresario als der Besteller auftrat. Für die Aufnahmen wurde keine Bezahlung geleistet, sondern nur für die tatsächlich gelieferten Abzüge. Dem Photographen wurde von dem Impresario das volle Verfügungsrecht über die Aufnahmen zugesichert. Als jedoch nach Verlauf mehrerer Jahre eines der Bilder auf einer von der Neuen Photographischen Gesellschaft hergestellten Ansichtspostkarte erschien, erhob die Schlafärztin gegen den Photographen Klage und machte Verletzung des Rechtes an eigenen Bilde geltend. In der Klagebeantwortung wurde indessen von uns geltend gemacht, dass das Recht an eigenen Bilde gar nicht in Betracht käme, und hierzu ausgeführt:

Die Rechtsverhältnisse der in Frage stehenden Aufnahmen bestimmen sich nach Massgabe des Gesetzes, betreffend den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung, vom 10. Januar 1876 (Reichsgesetzblatt S. 8). Nach § 1 dieses Gesetzes steht das



Recht, ein durch Photographie hergestelltes Werk ganz oder teilweise auf mechanischem Wege nachzubilden, ausschliesslich dem Verfertiger der photographischen Aufnahme zu. Nach § 7 desselben Gesetzes geht dieses Recht bei photographischen Bildnissen (Porträts) auch ohne Vertrag von selbst auf den Besteller über. Die Klägerin ist aber nicht die Bestellerin ihrer vom Beklagten gefertigten Porträts, sondern der Besteller ist der Impresario der Klägerin.

Somit würde also dem Impresario das Verfügungsrecht über die photographischen Porträts der Klägerin zustehen. N. hat indes dies Recht ausdrücklich dem Beklagten Sk. rückübertragen, der sich als Gegenleistung dafür, dass er für die Aufnahmen kein Entgelt forderte, sondern sich nur die tatsächlich gelieferten Abzüge bezahlen liess, eben von N. das volle Verfügungsrecht über die Aufnahmen zusichern liess.

Dass zur Zeit ein besonderes Recht am eigenen Bilde bestehe, welches eine weitergehende Wirkung habe als die, den Dargestellten gegen eine beleidigende Ausstellung oder Verwertung seines Porträts zu schützen, muss bestritten werden. Erst mit Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 (Reichsgesetzbl. S. 7), wird ein Recht am eigenen Bilde in die deutsche Gesetzgebung eingeführt. Das geht auch hervor aus der Begründung zu dem am 28. November 1905 dem Reichstage zugegangenen Entwurf des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, worin es heisst:

Neben dem Recht des Bestellers bedarf aber noch die Frage der Lösung, ob und inwieweit ein Rechtsschutz gegen die unbefugte Verwertung von Bildnissen zu Gunsten der abgebildeten Person notwendig und durchführbar ist. Die Frage ist zunächst und hauptsächlich für den Bereich der Photographie von Bedeutung, sie muss aber auch für die bildenden Künste in Rücksicht gezogen werden. Das geltende Gesetz enthält in dieser Beziehung keine besondere Vorschrift. Es ist also nur der Besteller als Träger des Urheberrechts in der Lage, für die Dauer der Schutzfrist die Nachbildung durch andere zu verhindern, und die abgebildete Person hat, sofern sie nicht mit dem Besteller identisch ist, kein Verbotungsrecht. Ausserhalb des Falles des bestellten Bildnisses fehlt es überhaupt an einer Vorschrift zum Schutze des Abgebildeten (Drucksachen des Reichstages, II. Legislaturperiode, 2. Session 1905/06, Nr. 30, S. 29).

Die Ausführungen über das Recht am eigenen Bilde auf dem Deutschen Juristentag sind also nur de lege ferenda, nicht de lege lata gültig.

Aus dem Antrage der Klägerin geht aber auch hervor, dass es ihr in erster Linie um die Reparatur einer angeblichen Vermögensschädigung aus § 812 B. G. - B. zu tun ist, und nicht um die durch § 847 B. G. - B. zulässige billige Entschädigung in Geld für nicht am Vermögen erlittenen Schaden. Man muss also annehmen, dass die Klägerin nur darum gegen die an

sich nicht im mindesten in anstössiger Form erfolgende Verbreitung ihres Porträts Einspruch erhebt, weil sie an dem Erlös daraus keinen Anteil hat. Die idealen Gesichtspunkte, aus denen das Recht am eigenen Bilde fliessen soll, fallen also ganz und gar fort. Daher dürfen einzig und allein die §§ 1 und 7 des Photographieschutzgesetzes vom 9. Januar 1876 in Anwendung treten, nach denen aber die Klägerin an den qu. Photographieen nicht das mindeste Verfügungsrecht hat, da sie nicht die Bestellerin derselben ist, dem Beklagten aber, da er durch besonderen mündlichen Vertrag die dispositive Bestimmung des § 7, Satz 3, abgeändert hat, das volle Verfügungsrecht an den qu. Photographieen zugestanden werden muss.

Im Termin überreichte der Vertreter der Klägerin noch einen Schriftsatz, in dem er behauptete, dass doch die Klägerin die Bestellerin sei. Damit stellte er sich aber selbst auf den Standpunkt unserer Klagebeantwortung, dass es sich hier einzig und allein um das Bestellerrecht handle. Der Richter, Amtsgerichtsrat Dr. Lewin, stellte sich ebenfalls auf den Standpunkt unserer Klagebeantwortung, dass es gar nicht auf die Doktorfrage des Rechts am eigenen Bilde ankäme, sondern einzig und allein auf die Frage, wer Besteller der fraglichen Aufnahmen sei. Zur Klärung dieser Frage wurde ein neuer Termin angesetzt, in dem die Zeugen vernommen werden sollen.

Es bedeutet diese vorläufige Stellungnahme des Gerichts einen gewissen Erfolg für den Rechtsschutzverband Deutscher Photographen, der es sich bisher stets zur Aufgabe gemacht hat, dem Umsichgreifen der prätorischen Rechtsprechung in der Frage des Rechts am eigenen Bilde entgegenzutreten und immer wieder darauf verwiesen hat, dass in solchen Fragen einzig und allein das Bestellerrecht und eventuell das allgemeine Strafgesetz Anwendung finden können.

Fritz Hausen.



### Kleine Mitteilungen.

— Aufnahmen von Alt-Berlin. Von alten, interessanten Berliner Bauwerken existieren nur wenige gute Aufnahmen. Der Berliner Architektenverein hat daher in seiner letzten Sitzung aus den Zinsen einer Stiftung den Betrag von 1000 Mk. ausgesetzt für photographische Aufnahmen älterer, mit dem Abruch bedrohter Wohnhäuser in Berlin und Charlottenburg. Eine Liste der bedrohten Bauwerke, für die als untere Zeitgrenze etwa das Jahr 1870 angenommen ist, zählt über 300 dieser Objekte für die photographische Kamera. f. h.

— Preis Ausschreiben für Amateurrphotographen. Unter der Lösung: „Winterpracht und Wintersport in der Photographie“ erlässt die Deutsche Alpenzeitung ein weit gefasstes Preis Ausschreiben für Amateurrphotographen. Zum Wettbewerb zulässig sind Winterbilder aus allen Ländern. Diese werden nach zwei Abteilungen gewertet, und zwar als A) Stimmungsbilder, und B) Sport- und Spielbilder. Der

Gesamtwert der Preise ist 1840 Mk., der Schlusstermin für alle Einsendungen der 30. April 1907. Das Preisgericht setzt sich zusammen aus den Herren Professor G. H. Emmerich, Direktor der Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie, Lichtdruck und Gravüre zu München; Dr. L. Kleintjes, prakt. Arzt; G. Lammer, Verleger der D. A. - Z.; Ed. Lankes, Redakteur der D. A. - Z.; Dr. Uhde-Bernays, Kunstschriftsteller; sämtlich in München. Die genauen Bestimmungen werden franco verschickt vom Verlag der Deutschen Alpenzeitung in München, Finkenstrasse 2.

— Das Preis ausschreiben der Firma Dr. Lüttke & Arndt in Wandsbek, im Monat März, gilt für die besten Leistungen auf deren „Aristo“-Papiere und -Postkarten und wird voraussichtlich wie die beiden vorhergegangenen Preis ausschreiben zahlreich beschiedt werden. Die helleren Tage im März gestatten es dem Photographierenden, sich wieder der Verwendung von Auskopierpapieren zuzuwenden, unter denen die „Aristo“-Papiere sich grosser Beliebtheit erfreuen.



### Fragekasten.

Zu *Frage 49* schreibt Herr K. in St. Petersburg: Beim Pyroentwickler verhindert die Schwefelsäure das Gelbwerden der Platten, und darf deshalb nicht vergessen werden. Ist der Pyroentwickler lange vor dem Entwickeln angesetzt, so dass er bereits rot geworden ist, so arbeitet er weicher, aber die Platten behalten immer einen gelben Stich zurück. Es ist daher ratsam, den Entwickler stets vor dem Gebrauch zu mischen.

*Frage 84.* Herr M. W. in K.-E. 1. Können Sie mir amerikanische, englische und schottische illustrierte Zeitschriften angeben, welche nachweislich nur Trockenplatten für die Autotypen verwenden?

2. Kann man auch für Aetzstrigel Autonegative von Trockenplatten anwenden?

*Antwort zu Frage 84.* 1. Ueber die Verwendung von Trockenplatten in den englischen Reproduktionsanstalten ist ganz Zuverlässiges wohl nicht zu ermitteln. Tatsache ist, dass ein nicht geringer Teil der Dreifarben-Druck-Negative auf Trockenplatten gemacht wird, und zwar auch von erstklassigen Anstalten. Wir haben selbst derartige Negative gesehen, wobei allerdings auffiel, dass die Kornerlegung auf den Negativen viel schlechter aussah, als sich dies bei guten Arbeiten mit Trockenplatten leicht erreichen lässt. Unsere Aetzer wenigstens würden derartige Negative wahrscheinlich ablehnen.

*Antwort 2.* Ob man für den Aetzstrigel Trockenplatten-Negative verwenden kann, darüber fehlen uns persönliche Erfahrungen. Doch dürfte dies wohl keinesfalls bezweifelt werden können, um so weniger, als durch diese und ähnliche Vorrichtungen anerkanntermassen der Aetzprozess ganz erheblich erleichtert wird und

daher die ordnungsmässige Durchföhrung auch etwas weniger vollkommener Negative erleichtert werden muss.

*Frage 85.* Atelier Z. in Th. Welches Mass muss die Verglasung eines Ateliers haben bei einer Länge von 9 m und 5 m Breite, bei 4 m Höhe?

*Antwort zu Frage 85.* Nach den üblichen Normen muss das Atelierfenster mindestens drei Viertel der Gesamtlänge des Ateliers haben, also in Ihrem Fall 7 m. Das Oberlicht wird dabei zweckmässig bis an die Südwand durchgeföhrt und das Seitenlicht ebenso lang gehalten wie das Oberlicht. Es genügt, wenn letzteres 1 m über Fussbodenkante beginnt. Vielfach wird aber heute, und zwar mit Recht, das Oberlicht kleiner gewählt und unsymmetrisch eingebaut, so dass als Minimum für Ihr Atelier eine Oberlicht- und Seitenlichtlänge von  $4\frac{1}{2}$  m anzusehen wäre, wobei das Oberlicht bis 1 m an die Südwand herangeföhrt werden muss und das Seitenlicht ebenfalls bis 1 m über Atelierfussboden herabgehen soll. Die Glasfläche liegt dabei nach der westlichen Seite des Ateliers zu, beginnt 2 m von dessen westlichem Ende und endet etwa 3 m von seinem östlichen Ende.

*Frage 86.* Herr A. K. in B. In meinem Atelier stehen zu viel Heizkörper (Warmwasserheizung), welche auch viel Raum in Anspruch nehmen. Möchte daher höflichst um Anskunft bitten, ob diese abschraubbaren Heizkörper gänzlich entfernt werden können, ohne der Heizung Schaden zuzufügen.

*Antwort zu Frage 86.* Derartige Veränderungen an der Heizung können nur von einem erfahrenen Heizeutechniker ausgeföhrt werden, weil sonst die Zirkulation innerhalb derselben wohl kaum genügt und damit ihre Heizwirkung ganz aufgehoben werden könnte. Sie wenden sich daher am besten an eine erfahrene Firma, um das Notwendige ausföhren zu lassen.

*Frage 87.* Herr L. R. in St. 1. Welches ist wohl der geeignetste Lack zum Lackieren von kolorierten Matt-Celloidinbildern? Zapon-, sowie andere Positivlücke verursachen ein Zerreißen der Schicht.

2. Welches ist das erprobteste Retonchiermittel? Kann man Dammarharz allein verwenden oder ist es besser, mit irgend einem Zusatz?

*Antwort zu Frage 87.* 1. Wir empfehlen für diesen Zweck immer stark verdünnten französischen Piris, welcher bei entsprechender Verdünnung jeden beliebigen Glanz und jede gewünschte Wirkung zu erzielen gestattet.

*Antwort 2.* An Stelle der üblichen Mattoleine wird jetzt sehr viel der äusserst bequeme und saubere Haumlack der Firma Heskiele & Co. in Berlin empfohlen. Derselbe stellt tatsächlich eine überaus angenehme, saubere und jede Retonche zulassende Flüssigkeit dar, mit der man sehr leicht arbeiten kann und die eigentlich kaum etwas zu wänschen übrig lässt. Nur bei ganz starken Retouche und ausnahmsweise kräftigen Deckungen muss man nach dem ersten Retonchieren noch einmal überziehen, um die nötige Schwärze herauszubekommen.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von  
Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von  
WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 22.

10. März.

1907.

## Moderne Fragen.

[Nachdruck verboten.]

### II. Lehre oder Schule?

Wenn ich zum Schlusse meiner ersten modernen Frage kurz der „Königl. Akademie für graphische Künste und Buchgewerbe zu Leipzig“ Erwähnung tat, so geschah es, weil sich mir unwillkürlich der Gedanke aufdrängte, ob die Schulen denn überhaupt genügend bekannt sind und ob auch meine verehrten Herren Kollegen wie auch die Gehilfenschaft diesen Anstalten das durchaus notwendige Interesse und Verständnis entgegenbringen. „Ja“, höre ich da manchen rufen, „sollen denn die Schulen die Lehre ausschalten, sollen wir keine Lehrlinge mehr ausbilden?“ Nun, gemacht, ich werde versuchen, meine Ansicht über diese Frage klar zu legen, und veranlasst dieser Artikel vielleicht auch andere, ihre Meinung bekanntzugeben.

Zunächst gestatte ich mir, Lehre und Schule getrennt einer Betrachtung zu unterziehen. Von vornherein will ich allerdings gleich bemerken, dass für mich nur staatliche oder staatlich unterstützte Anstalten in Frage kommen können, all jenen Schulen, wo sich die Dauer der Ausbildung nach der Ergiebigkeit des Geldbeutels der Lernenden richtet, erkläre ich den Krieg. Dort heisst's: „Wer viel Geld hat, lernt lange, und wer weniger hat, wird in kürzerer Zeit fertig.“ Aber fragt mich nur nicht „wie“!

Kommen wir also zum ersten Teil der Frage, „die Lehre“. Der hoffnungsvolle Jüngling, welcher froh, endlich des widerwärtigen Schulzwanges ledig zu sein, mit mehr oder weniger Veranlagung zum Photographen in die Lehre kommt, bringt im glücklichsten Falle eine gewisse Portion Intelligenz, sowie neben einem passablen Aeusseren auch sein lebhaftes Interesse für seinen künftigen Lebensberuf mit. Vetter Karl oJer Freund Max hatten mit ihrem „Kodak“, denn in diesen Kreisen heisst ja jeder Knippsapparat „Kodak“, so schöne Bilder gemacht, auch kosteten die Zutaten, wie Papier, Platten und die „Beizen“, gar nicht viel, so dass mit Rücksicht auf die kolossalen Preise, die die Herren Photographen für ihre Bilder bekommen, es gar keinen schöneren Beruf als

die Photographie geben kann. In ein paar Jahren ist man auf alle Fälle ein reicher Mann. Ach, und wie bequem. Die Platten legt man mit dem nötigen Papier in die Sonne, das andere besorgt der liebe Gott, und im Handumdrehen hat man sein Geld verdient. Scheint die Sonne nicht mehr, ist Feierabend, kurzum der schönste Beruf auf der ganzen Welt ist und bleibt „die Photographie“. Ja, schön ist unser Beruf für den, der Lust und Liebe dazu hat, und an die Schattenseiten wollen wir bei unserer heutigen Betrachtung einmal nicht denken.

Schon in den ersten 24 Stunden erkennt nun der werdende Lichtbildkünstler, dass es doch anders, ach, so ganz anders ist, als er es sich in seiner reichen Phantasie ausgemalt hatte. Wieviel gibt es da zu beobachten, auf was muss man alles achten. Die Herren Photographen sind doch recht merkwürdige Menschen. Das schöne unterschweflige saure Natron in den reinen Kristallen soll so gefährlich sein. Wenn man es angefasst hat, soll man sich die Hände waschen, als ob die davon schmutzig geworden wären! Fast ist es manchmal umgekehrt, das Natron ist sauber, aber die Hände — o, jerum!! Dann müssen die Bilder nach dem Natron ins Wasser, und trotzdem dieses auch ganz rein bleibt, wird es immer wieder fortgeschüttet, 12, 15mal, als ob die Photographen Prämien von den Wasserwerken erhielten u. s. w. Mit vieler Mühe und rechter Geduld, sowie den notwendigen Donnerwettern hat man aber dem Lehrling endlich alle jene unumgänglich notwendigen Grundbegriffe beigebracht, so dass der alten Tradition getreu im ersten Lehrjahr zunächst das Kopieren dran kommt, im zweiten Jahr Fortsetzung und, aller guten Dinge sind drei, auch im dritten Jahre Kopieren, dann, ja, bist du Gottes Sohn, so hilf dir selbst, Schluss. So war es früher wohl vielfach, heute ist's anders, denn bekanntlich sieht das Gesetz die Prüfung des Lehrlings nach beendeter Lehrzeit vor, so dass dafür Sorge getragen werden muss, dass der Prüfling auch über Retouche, Aufnahme u. s. w. Kenntnisse

aufzuweisen hat. Mit aufrichtiger Freude kann wohl festgestellt werden, dass die obligatorische Aufsicht und endliche Prüfung hier viel gebessert hat, trotzdem bleibt noch viel zu wünschen übrig, wenn ich auch nicht in Abrede stellen will, dass vorstehend etwas grau in grau gemalt wurde. Ein auf der Höhe der Zeit stehender Kollege gibt sich mit dem ihm anvertrauten Lehrling alle mögliche Mühe und kann dann nach dreijähriger Lehrzeit sagen, dass er seine Pflicht getan hat und seinen Schutzbefohlenen in allen Zweigen unterrichtet. Der Lehrling kopiert sauber und mit Geschick, er kann die Retouche (Negativ- und Postiv-) bis Platte 18×24 und auch so halbwegs eine Aufnahme machen, somit besteht er seine Prüfung mit Zensur I (d. h. wenn man zensieren dürfte) und — — — trotzdem bleibt so viel zu wünschen übrig!! Kann der junge Photograph angeben, wie die ganzen photographischen Prozesse chemisch zu erklären sind? Ist er in der Optik sicher? Kann er Aufnahmen mit Sicherheit ausführen? Ich sage „Nein“ und, Kollegen, Hand aufs Herz, sind eure Lehrlinge anders? Nein! Wir alle müssen arbeiten ums tägliche Brot, um zu sorgen, dass, wenn wir im Kampfe um eben dieses tägliche Brot abgestumpft sind, wenn unsere Schaffenskraft und Freudigkeit nachgelassen hat, einen Notgroschen erübrigt haben; darum konnten wir im beiderseitigen Interesse wohl Zeit finden, den Lehrling auszubilden, ihn brauchbar für alle Arbeiten des Faches vorbereiten, fertig ist er darum noch lange nicht. Soll ich meine Kundschaft dem Lehrlinge anvertrauen? Abgesehen davon, dass besseres Publikum sich die Bedienung durch den Lehrling schon nicht bieten liesse, kann man auch niemandem zumuten, für sein Geld noch als Versuchskaninchen zu dienen. Bei den Aufnahmen kann der Lehrling also nur helfend zur Seite stehen, unbemerkt auf dieses und jenes hingewiesen werden, aber eine Selbständigkeit erlangt er dadurch nie. Weiter die Chemie. Ich frage offen: „Was wissen wir alle von der Chemie?“ Selbst alle, die gleich mir das Glück hatten, eine Realschule besuchen zu können, müssen zugestehen, dass diese Art Chemielehre doch nur Stückwerk ist. Die Zeichenkenntnisse haben auch in günstigsten Fällen bei der Betrachtung nach dem Gipsmodell in Gestalt von Arabesken u. s. w. aufgehört. Nicht jeder hat einen fachverständigen Vater zur Seite, dessen Eintreten ich es verdanke, dass mir in der Schule das Zeichnen nach Hand- und Fussmodellen ermöglicht wurde, und dankbaren Herzens gedenke ich jener Lehrer, die in mir den Sinn für schöne Linien weckten und die Augen öffneten für das Schöne in der Kunst. Leider hatte ich nicht das Glück, eine Akademie besuchen zu können. Darum aber treibt es mich mit Feuereifer, für unseren Nachwuchs eine Lanze zu brechen. Wir

können nur das Lehren, was wir selbst können. Darüber hinaus verlassen uns die Kräfte, und es ist unsere heiligste Pflicht, mit offenen Augen zu erkennen, dass die Zukunft bedeutend grössere Ansprüche an den Photographen stellen wird, will er nicht seine Selbständigkeit verlieren und zum Lohnsklaven des Grosskapitalisten herabsinken. Mit der Erhaltung vieler selbständiger Photographen helfen wir aber nicht nur die soziale Frage lösen, sondern schützen unseren schönen Beruf vor der notwendigerweise eintretenden Verflachung. Wenn das Warenhaus „Wertheim“ eine Ausnahme macht, so ist es eben tatsächlich eine „Ausnahme“ von der Regel und nur durch kluge Berechnung diktiert. Die Dutzendware à la Warenhaus kann nur mässigen Ansprüchen genügen, und der Lohnarbeiter dieser Industriestätten wird als maschineller Teil der Betriebe schliesslich in stumper Gleichgültigkeit sein tägliches Pensum ableiern. Nach Anerkennung strebt er nicht, seine Arbeit wird ja nach der Stückzahl und nicht nach der Güte bezahlt, der mosaische Herr Prinzipal, der früher in Sauerkraut oder Rhabarber, jetzt in Photographic macht, versteht ja nur die schönen Linien der Reichskassenscheine oder die Formen schöner markiger Köpfe in Goldprägung sind ihm die liebsten. Wollen wir unsere Lehrlinge vor diesem Schicksal bewahren, so müssen wir Wandel in diesen Dingen schaffen, zwar nicht von heute auf morgen, aber die Zukunft muss ihn bringen. Hat der Lehrling die Lehrzeit vollendet, diese halte ich unbedingt für nötig, um den jungen Mann mit Vorkenntnissen auszustatten und ihn für die höhere Ausbildung vorzubereiten, dann wird er mit viel grösserer Freude eine Anstalt aufsuchen und dort seine Kenntnisse vergrössern. Hiermit beantworte ich die Frage Lehre oder Schule. Für mich gibt es kein „Oder“, ich kenne nur ein „Und“. Lehre und Schule! Ist die Zeit der Elementarschule vorüber, so seht sich auch der Fleissigste heraus aus der Schulstube beengendem Raum. Man hat es satt bekommen, die Schulbank zu drücken, man rekt die Glieder. Die Lehrzeit bringt neue Eindrücke, der junge Mann geht mit Lust an den Beruf, und wenn der Lehrherr es mit seiner Pflicht ernst nimmt, so wird auch dieses Lehren eine gewisse freudige Genugtuung verschaffen. Hat der Lehrling nun die Grundbegriffe für das Fach erworben, so wird ihm selbst schon die Erkenntnis kommen, dass er doch noch nicht genügend Kenntnisse besitzt, und da mit dem Alter auch der Ernst gekommen ist, kann der Herr Junge, o pardon, der junge Herr die Akademie beziehen, um Chemie, Optik, Zeichnen und die richtige Anschauung sich anzueignen. Im Zeichnen nach der Natur, nach dem Akmodell, im Malsaal schärft sich der Blick für Linie und Farbwerte; im Atelier nach dem toten

und lebenden Modell zu arbeiten, ist ihm reichlich Gelegenheit geboten. Hier steht nicht der hastende Geschäftsbetrieb „Zeit ist Geld“ hinter ihm, hier hat der Lehrer Zeit und Musse, ihm die Fehler zu verbessern, zu zeigen, wie auch aus dem Nichtigsten und Unscheinbarsten etwas zu machen ist. Warum muss ein Kopf so und nicht anders beleuchtet werden, kann in Ruhe erklärt werden. Am Gips- wie lebenden Modell bis zuletzt am Akt kann die Schönheit des menschlichen Körpers erklärt werden. Geht da nicht das Herz auf, kommt da nicht das Verständnis für die natürliche oder, besser gesagt, naturgemässe Haltung des Individuums? Ist's im Atelier, im Zeichensaal doch mal monoton geworden oder lockt die schöne laue Frühlingsluft ins Freie, treibt die sommerliche Hitze aus den Schulräumen hinaus, dann den Apparat zur Hand, hinaus in Gottes herrliche Natur und auch hier gesehen, was der Schöpfer so Herrliches geschaffen hat. Sind wir da nicht achtlos an so manchem vorübergegangen, was uns nun durch des Lehrers kundigen Blick offenbart wird? Da ist wieder Ruhe und Zeit zum Lernen wie zum Lehren, denn zu Hause wartet kein ungeduldiger Kunde der baldigen Rückkehr, die ganze Zeit gehört — dem Schüler — er, der scheinbar Untergeordnete, er, der Empfangene ist in Wirklichkeit der Punkt, um den sich alles dreht. Ist der Blick geschärft, sind gute Resultate gezeigt, so soll gezeigt werden, wie praktisch die Verwertung der gewonnenen Aufnahmen beginnt. Lichtdruck, Autotypie, Heliogravüre u. s. f., alles was im Bereiche des Illustrationswesens liegt, und der Schüler, den Mutter Natur nicht mit einem vorteilhaften Aeusseren ausgestattet hat, diesem besten Empfehlungsbriefe in der Welt, der nicht die bewegliche Rede des Geschäftsmannes sich zu eigen machen kann, er sieht, dass in dem Betriebe der Reproduktionstechnik seine eigentliche Zukunft liegt. Eine verunglückte Existenz ist vermieden durch den reichen Lehrplan der Hochschule.

So sammelt der junge Photograph reiche Kenntnisse und kann mit unserer Kunst auch Künstlerisches schaffen, denn Künstler zeigten ihm die richtigen Wege. Auf der Schule greift Kunst und Handwerk innig zusammen. Der so ausgebildete Photograph wird nie Gefahr laufen, sich lächerlich zu machen. Wer mit mir Gelegenheit hatte, die erklärenden Worte des Herrn Professor Seffner über 1904 im Buchgewerbehaus ausgestellte männliche Aktphotographien zu hören, die obendrein uns Photographen so ausnehmend gut gefielen, denn die Arbeiten stammten von einem fleissigen, denkenden Kollegen und waren mit vieler Mühe gefertigt, prächtig markierte Körper im Freilicht zeigten sich dem Beschauer, der wird mir zustimmen, wie uns damals das vernichtende Urteil eines

Künstlers und Sachkenners die Augen öffnete. Das viele Talmi in unserem Berufe liegt lediglich an der mangelhaften künstlerischen Ausbildung.

Zum Glück besitzen wir in Deutschland zwei Anstalten, wo wir Gelegenheit haben, dem Mangel abzuhelfen. Im Süden ist durch das energische bahnbrechende Eintreten eines Prof. Emmerich in München die bekannte Schule des Süddeutschen Photographenvereins errichtet. Seinem tatkräftigen Streben hat die Photographenschaft viel zu danken. Älter als die Münchener Schule ist in Leipzig in meinem schönen Sachsenlande die Königl. Akademie für graphische Künste und Buchgewerbe, an der unter Prof. Dr. Aarland die Reproduktionsverfahren gelehrt werden. Sei es nun, dass der frühere Leiter dieser Akademie mehr Neigung für die Malerei hegte und diese bevorzugte, genug, die Photographie blieb das Stiefkind, die Akademie diente den Malern und Zeichnern, dem Buchgewerbe. Der Sächsische Photographen-Bund nahm sich vor zwei Jahren der Anstalt an und sollte der Prinz sein, der das Dornröschen erweckte. Der jetzige Direktor, Herr Professor Seliger, war angenehm von dem Plane, der „Naturphotographie“ eine Pflegstätte in der Akademie zu schaffen und hiezu die Genehmigung des Königl. Ministeriums zu erbitten, berührt, und heute stehen wir vor der vollendeten Tatsache, dass in Leipzig die Königl. Akademie, eine Musterlehranstalt, besteht, an der die gesamte Photographie gelehrt wird und um die uns jedes Land beneiden kann. In einem Monumentalbau an der Wächterstrasse ist die Akademie untergebracht. Alles, was ich vorher erwähnte, wird dort gelehrt. Herr Prof. Dr. Aarland mit seinen Assistenten lehrt die Reproduktionsverfahren, der uns allen wohlbekannte Kollege Herr Hofphotograph Naumann waltet dagegen seines Amtes in der Aufnahme von Porträts, Stillleben, Landschaften u. s. w. Beide Abteilungen sind selbstredend mit allen zu fordernden Apparaten ausgestattet. Geräumige Laboratorien für Negativ- und Positivverfahren u. s. w. ermöglichen ein angenehmes Arbeiten. In schönen grossen Hörsälen wird Chemie und Optik gelehrt. Künstler von Ruf, allen voran der unermüdete Direktor Herr Professor Seliger, unterweisen in Zeichnen und Malerei. Radierung, Lithographie und selbst Buchbinderei wird gelehrt. Alles zu schildern, möge einem späteren Artikel vorbehalten bleiben. Eines nur macht die Königl. Akademie nicht, und das ist Reklame, dafür ist sie eine rein staatliche Anstalt, Direktor und Lehrer sind Staatsdiener und haben als solche keine Sonderinteressen. Ich habe, von der Vorzüglichkeit des ganzen Institutes überzeugt, gern die Gelegenheit des heutigen Artikels benutzt, um bei meinem Hinweis auf die Krebschäden des Berufes zugleich die Mittel und

Wege der Heilung zu zeigen. Wissen und Können ist eine Macht, ein Kapital, das uns kein Mensch rauben kann. Dieses aber sich anzu eignen, haben wir im Süden München und im mittleren und nördlichen Deutschland Leipzig.

Dass junge Leute mit in solchen Anstalten erworbenen Kenntnissen auch Ansprüche auf höhere Bezahlung stellen können, ist klar. Mit aller Energie vertrete ich den Standpunkt, erst Lehre und dann Schule. Eins muss das andere ergänzen, ersetzen kann es nie. Durch inniges Ineinandergreifen beider Faktoren werden wir das brauchbarste Mitarbeitermaterial erziehen können. Nur durch die Lehre dem Warenhausatelier Arbeitskräfte heranzubilden, haben wir keine Veranlassung, sondern mit aller Gewalt für eine durchgreifende Gesundung unseres Standes zu sorgen ist unsere heiligste Pflicht. Es wende mir niemand ein, dass ein solcher Werdegang dem Familienvater Opfer auferlegen würde, die mancher nicht erschwingen kann. Diesen Einwand lasse ich nicht gelten, denn dass tüchtige Gehilfen in ersten Firmen gut bezahlte Posten finden, ist genügend bekannt, so dass der be-

mittelte Vater seinem Sohne kein besser verzinsliches Kapital, als gute Ausbildung, mitgeben kann. Ausserdem wollen wir doch den ganzen Beruf heben und die Bezahlung richtet sich stets nach der Leistung. Der unbemittelte Familienvater findet aber durch den Staat, die Heimatsstadt und Vereine bereitwillige Hilfe. Sind doch für die Leipziger Akademie verschiedene Stipendien zur Verfügung, und selbst der Sächsischer Photographen-Bund hat ein jährliches Stipendium von 100 Mk. für unbemittelte talentvolle Schüler der Klasse für Naturphotographie errichtet. Auch die Vereinigten Fabriken photographischer Papiere stifteten 1400 Mk. zur Unterstützung talentvoller Schüler.

An meine verehrten Kollegen richte ich nun die Frage, ob ich mit dem Versuche, die Frage Lehre oder Schule zu beantworten, das Richtige getroffen habe, und ich würde mich freuen, wenn ich allseitig feststellen könnte, dass auch in anderen Kreisen die Antwort lauten wird:

„Lehre und Schule!“

Adolf Sander.



## Vereinsnachrichten.

### Thüringer Photographen-Bund.

#### Protokoll

der am 7. und 8. Februar 1907 abgehaltenen X. Generalversammlung in Erfurt, Restaurant Spatenbräu.  
Beginn 11 $\frac{1}{4}$  Uhr.

Mit Abhaltung unserer X. Generalversammlung, der 33. allgemeinen Mitgliederversammlung, beging der Bund zugleich die Feier seines zehnjährigen Bestehens. „Zehn Jahre Thüringer Photographen-Bund“ lautete die Devise unseres Festprogrammes. Diesen Tag würdig zu begehen war der Wunsch aller Mitglieder, und laut Protokoll der Ruhlaer Versammlung war dieser Wunsch zum Beschluss erhoben.

So war es denn eine stattliche Festversammlung, die unser Vorsitzender, Strnad, Erfurt, mit herzlichen Worten begrüßte, und wobei er seiner grossen Freude Ausdruck gab, dass unsere beiden Ehrenmitglieder, unser alter Kersten und Sander, dies Fest durch ihre Anwesenheit verschönerten. (Unser drittes Ehrenmitglied, Naumann-Leipzig, hatte sich leider wegen Krankheit telegraphisch entschuldigen müssen.) Interessant war die Darbietung des zehnjährigen Jahresberichts durch den Vorsitzenden; er gab in kurzen, markanten Worten ein Bild unseres Bundes, seines Entstehens, seines Wesens und Wirkens. Einer Anregung Professor Emmerichs entsprungen, entstand im Herzen von Deutschland in Thüringen am 2. Februar 1897 der Thüringer Photographen-Bund. Die Vorarbeiten datieren bereits bis ins Jahr 1894 zurück, und es bedurfte einer

Unsumme angestrengter Arbeit, um die Angelegenheit in Fluss zu bringen und zur Gründungsversammlung schreiten zu können; aber gleich diese erste Versammlung war ein Erfolg, wie man sich ihn nicht schöner denken konnte. War es schon ein überaus erfreuliches Symptom, dass im engen Thüringer Lande 46 Kollegen sogleich dem Ruf zur Fahne folgten, so war es doppelt freudenvoll, dass das überaus zahlreiche Erscheinen der Bundesmitglieder und die einlaufenden herzlichen Glückwunschtelegramme Zeugnis dafür ablegten, wie sehr man dieser Bundesidee volles Vertrauen, Verständnis und herzliche Zuneigung entgegenbrachte. Und so ist es geblieben und immer besser geworden, jetzt steht unser Bund da, ein stolzes Bauwerk, fest zusammengefügt von kundiger Hand, Achtung gebietend, aber auch Achtung heischend von Freund und Feind. Rauscheuder Beifall folgte diesen Ausführungen.

Hierauf ergriff Teiggmann-Mühlhansen das Wort zu einer herzlichen Ansprache an unseren Vorsitzenden und feierte ihn und sein grosses unbestreitbares Verdienst um unseren Bund; heut beging der Bund seine 33. Mitgliederversammlung, 33 Mal, ohne auch nur ein einziges Mal gefehlt zu haben, hätte unser Vorsitzender die Verhandlungen als solcher geleitet und mit nie ermüdendem Fleiss, mit immer wachsendem Interesse unseren Bund zu der Höhe gebracht, auf welcher er sich jetzt befindet; das wäre in der Tat eine Leistung, für die wir ihm alle nicht genug danken könnten, für die kein Wort der Anerkennung zu hoch wäre. Es sei deshalb der einstimmig gefasste Beschluss der letzten

Versammlung in Ruhla, ihn — unseren Strnad — zum Ehrenmitglied unseres Bundes zu ernennen, und überreiche er ihm hiermit die (kunstvoll ausgestattete und eingerahmte) Urkunde, die die Verleihung enthalte.

Aber, fügte Tellmann hinzu, die Mitglieder hätten, um ihrer Liebe und Verehrung einen weiteren Ausdruck zu geben, es sich nicht nehmen lassen und noch ein äusseres, sichtbares Zeichen gewählt, womit sie ihm danken wollten, dass er, einem kühnen Steuermann gleich, unser Bundesschifflein nicht immer nur durch ruhiges Wasser, sondern auch manchmal unentwegt durch tosende Brandung sicher an gefährlichen Riffen vorbei in den Hafen geführt hätte: eine wundervolle goldene Uhr sei der Ausdruck dieses Dankgefühls, und er — Tellmann — sei hochbeglückt, sie ihm hiermit im Namen der Kollegen überreichen zu dürfen. Strnads Dank war herzlich, und er gelobte, stets wie bisher sein Bestes einsetzen zu wollen für das fernere Wachsen, Blühen und Gedeihen des Thüringer Photographen-Bundes.

Danach hielt Held-Weimar den angekündigten Festvortrag, er hatte das Thema gewählt: „Der Verkehr zwischen Photographen und Publikum.“ Wie immer, wenn Freund Held redet — zwei Seelen wohnen in seiner Brust — mischt sich Ernst mit Scherz, und auch diesmal kam der Humor trotz des ernststen Vortrages nicht zu kurz, und allseitig dankender Beifall ward ihm zu teil. Zum Schluss dieser Festsetzung verlas der Vorsitzende dann noch die überaus zahlreich eingekommenen Depeschen und Gratulationen, sie einzeln aufzuführen verbietet mir der Raum, hervorheben aber möchte ich ein besonders herzlich gehaltenes Schreiben unseres allverehrten Altmeisters Professor Hermann Krause-Dresden, der dem Bund sein Bild, seinen Lebenslauf und ein seinem Herzen entsprungenes Festgedicht als einzigartige Gabe darbrachte, und die Depeschen von Professor Emmerich, vom Photographischen Verein zu Berlin, vom Rechtsschutzverband, vom Zentral-Verband (Dem Bunde, dessen Vorsitzenden wir als Vater des Zentral-Verbandes bezeichnen, dem Bunde, der als treues Mitglied des Zentral-Verbandes jederzeit auf dem Plane war, wenn es galt, vorwärts zu streben, senden kollegialischen Gruss u. s. w.), vom Sächsischen Photographen-Bund, vom Verein Schlesischer Fachphotographen, vom Bürgermeister Hoppert-Ruhla u. s. w. Für alle Beweise treuen Gedenkens wurde mit herzlichstem Dank quittiert und dann die Festsetzung geschlossen.

Nach einem gemüthlichen Mittagessen und der obligaten Gruppenaufnahme begann um 4 Uhr die eigentliche Generalversammlung. Strnad eröffnete dieselbe mit einem kurzen Referat über die in Berlin stattgehabte Versammlung des Zentral-Verbandes, unter Leitung des Direktors Schultz-Hencke, welcher Strnad und der unterzeichnete Schriftführer als Delegierte des Thüringer Photographen-Bundes beigewohnt hatten. Leider konnte ein ausführliches Referat heute noch nicht gegeben werden, durch eine heftige Erkältung meinerseits war es mir nicht möglich gewesen, ein erschöpfendes Protokoll dieser wichtigen Sitzung

bis heute fertig zu stellen. Nur in kurzen allgemeinen Zügen gab unser Vorsitzender ein Bild der Versammlung, er konstatierte, mit welch intensivem Fleiss und Anspannung aller Kräfte dort in Berlin gearbeitet worden ist, welche Unsumme von Arbeit dazu gehört hätte, den von Traut-München meisterhaft gearbeiteten Tarif-Entwurf einer letzten Feilung zu unterziehen; zwei volle Sitzungstage, von morgens 10 Uhr bis abends 8 Uhr, mit nur je einstündiger Mittagspause, reichten kaum aus, das ungeheure Material zu bewältigen; aber ein Erfolg ist auch erzielt worden: der Tarifentwurf ist angenommen, und — in Kürze gedruckt — wird er allen Mitgliedern der beteiligten Vereine demnächst zugehen, und wird es dann die vornehmste Aufgabe aller Vereine sein, über den Entwurf in allen seinen Einzelheiten in ihren Mitgliederversammlungen einen endgültigen Beschluss zu fassen und ihn anzunehmen. Ein grosser Schritt vorwärts ist damit getan, und gewappnet stehen wir dem Teil der Gehilfenschaft gegenüber, der es vorziehen sollte, nicht im guten mit uns verhandeln zu wollen. Weiter referierte unser Vorsitzender über den Stand des von Blum-Berlin geführten Stellennachweises, derselbe funktioniert in ganz ausgezeichnete Weise und zur Zufriedenheit aller ihn Benutzenden; aber immer noch ausgebreiteter Müsse er werden, und einfache Pflicht eines jeden einzelnen Mitgliedes unserer Vereine müsse es sein, sich bei vorkommenden Vakanzen dieses und nur dieses Nachweises zu bedienen. Dass hieraus und aus dem vorhergehenden Falle der Kasse des Zentral-Verbandes ungeheure Kosten erwachsen, versteht sich von selbst, und es ist deshalb wohl ebenso selbstverständlich, dass dafür die Beiträge zum Zentral-Verband erhöht werden mussten, für die Vereine ist pro Kopf ihrer Mitglieder diese Erhöhung auf 50 Pfg. festgesetzt worden, ohne ein Wort zur Debatte wird dieser Beitrag einstimmig bewilligt. Wir haben diese beiden Punkte: Tarifentwurf und Stellennachweis als wichtigste auf unsere nächste Tagesordnung gesetzt, worauf ich heute schon ganz besonders hinweisen möchte.

Zum nächsten Punkt der Tagesordnung brachte Kassierer Lutz seinen Kassenbericht. Die Einnahme im abgelaufenen Geschäftsjahr beträgt: 1069,40 Mk.  
Bestand am Schluss des Jahres 1905 1258,23 ..  
zusammen 2327,63 Mk.  
Die Ausgabe 1906 beträgt . . . 1171,09 ..  
es bleiben 1156,54 Mk.

In diese Summe ist der Unterstützungsfonds von 728,12 Mk. mit eingerechnet. Der für das Jahr 1907 aufgestellte Haushaltsplan balanciert mit 990 Mk. in Einnahme und Ausgabe. Die bereits am Morgen gewählten beiden Kassenrevisoren Hoffmann und Rudolph-Erfurt halten ihre Arbeit inzwischen vollendet, die Kasse in vortrefflichem Zustand befunden und beantragten für den Kassierer die Entlastung. Für die geradezu musterhafte Führung der Kassengeschäfte wurde unserem Kollegen Lutz-Gera der Dank der Versammlung durch Erheben von den Plätzen ausgesprochen. Hierauf erstattete der Bibliothekar

Schuppe-Halle seinen Bericht über die Bibliothek, er freute sich, dass die Benutzung derselben von Jahr zu Jahr steige, durch weitere Anschaffungen von neuen Werken werde er stets bemüht sein, das Interesse zum Studium derselben weiter zu fördern.

Dann erfolgte die Neuwahl des Vorstandes, aus demselben gingen, und zwar einstimmig, als gewählt hervor: Paul Strnad-Erfurt, I. Vorsitzender; Franz Telgmann-Mühlhansen i. Th., II. Vorsitzender; Emil Tesch-Jena, protokoll. Schriftführer; Louis Held-Weimar, koresp. Schriftführer; August Lutz-Gera, I. Kassierer; Otto Kersten jun.-Altenburg, II. Kassierer; Paul Schuppe-Halle, Bibliothekar. Alle Gewählten nahmen dankend an. Die Wahl des nächsten Versammlungsortes fiel auf Waltershausen.

An Eingängen waren zu verzeichnen: Die Firma Hoh & Hahne liess durch ihren Vertreter, Herrn Grass, Proben ihrer Porträtplatte „Extra Rapid“ verteilen. Richard Jahr-Dresden hatte ihre Spezialplatten, Marke „Ortho“ gesandt, die Vereinigten Fabriken photographischer Papiere Dresden und die Firma Trapp & Münch-Friedberg hatten eine grosse Ausstellung ihrer auf ihren neuesten Papieren gefertigten Bilder arrangiert, die in grossartiger Weise die Güte ihrer Fabrikate ins beste Licht rückten. Meffert-Meinigen brachte neue Muster seines als nur gut bekannten Mattpapiers „Vera“ zur Verteilung. Der Vorsitzende sagte im Namen der Versammlung den Firmen und deren erschienenen Vertretern den herzlichsten Dank und versprach, dafür Sorge tragen zu wollen, dass auf der nächsten Versammlung auch die Resultate der verschiedenen Fabrikate vorgelegt werden sollten.

Der letzte Punkt: „Verschiedenes“ brachte auch in Wirklichkeit eine Menge Verschiedenes zur Aussprache. Sander rekapitulierte seine Ansicht über den Streik der Photographengehilfen in Leipzig und deren klägliches Pisko, auch Schuppe erzählte drastische Fälle, in denen die Herren Agitatoren der Gehilfen so bedauerlich schlecht abschnitten. Motzkus-Halle brach aus neue eine Lanze für den Stellennachweis. Strnad geisselt, dass noch immer einige Vereine dem Zentralverband fern ständen. Weetz-Waltershausen möchte die Agitation für unseren Bund auch immer weiter ausgedehnt wissen. König-Lobenstein will nur den deutschen Fabrikanten den Vorzug gegeben wissen u. s. w. Die Tagesordnung war damit erschöpft und der Vorsitzende schliesst die äusserst angeregt verlaufene Sitzung mit einem kräftig aufgenommenen Hoch auf den Thüringer Photographen-Bund.

Gerade noch eine Stunde Zeit war vorhanden, um sich für die Strapazen des Abends zu rüsten. Im festlich dekorierten Saale des „Spatenbräus“ fand die Abendtafel statt. Wanderhübsch war die Tafel geschmückt, vor dem Platze einer jeden Dame stand ein Zierbäumchen nach Biedermeier-Art. Vor jedem Herrenplatze eine Miniaturkamera auf einem Stativ; zog man die sogen. Kasette heraus, sah man eine verkleinerte Kopie des ersten Gruppenbildes unseres Bundes vor 10 Jahren, reizend waren auch die Menükarten mit den Diapositiven des Erfurter Doms, die Kollege Kühn-

Erfurt geliefert hatte. Herzliche Worte waren es, mit denen unser Vorsitzender es verstand, die Gemüther gleich von Anfang an in die richtige Stimmung zu versetzen, eine weitere Rede feierte die beiden anwesenden Ehrenmitglieder. Kersten dankte, sein Hoch galt den Damen, und Sander pries mit kerndeutlichen Worten den Geist, der in unserem Bundesleben herrschte, er erzielte mit seiner zündenden Rede donnernden Beifall. Weitere Reden, z. B. von Held, der wie immer die Lacher auf seiner Seite hatte, weitere Vorträge von Kühn, Motzkus und Grass u. s. w. würzten das Mahl. Strnad war ganz auf der Höhe; nachdem er erklärt hatte, dass er im Kampf mit der Influenza Sieger geblieben sei, indem er sie einfach unter Alkohol gesetzt hätte, riss er durch seine fröhliche Laune alles mit sich fort. Grosse Jubel verursachten auch die vorgeführten Lichtbilder, die Gruppenbilder unseres Bundes, seit der Gründung desselben, von Strnad humoristisch erklärt und erläutert. Den beiden Kollegen Schuppe und Rudolph, die sich um das Zustandekommen der vielen Diapositive so grosse Mühe gemacht, sei auch von dieser Stelle aus der herzlichste Dank gesagt. Und so verging der Abend in Scherz und Ernst. Auch der Ernst kam zu Wort, Telgmann gedachte in warmen Worten der Notlage einer Kollegenfamilie, deren Ernährer im Krankenhaus läge, flogs wurde von den beiden Damen Fräulein Strnad und Telgmann eine Tellersammlung arrangiert, deren Betrag von über 50 Mk. der Familie gut zu stehen kommen wird. Aber bald hatte die Fidelitas wieder Oberhand gewonnen, und es muss doch wohl etwas Wahres daran sein, wenn uns von Gästen immer und immer wieder versichert wird, wie diesmal Freund Sander es mir wieder sagte, solche Feste könne man nur im Thüringer Photographen-Bunde feiern. Ein obligates Tänzchen dehnte sich bis tief in die Nacht hinein, und am nächsten Morgen wurde sogar gemunkelt, dass einzelne Teilnehmer erst gegen 6 Uhr morgens nach Hause gekommen seien, doch darüber schweigt des Berichterstatters Höflichkeit. Zwölf Uhr mittags des nächsten Tages fand dann die angekündigte Schlittenpartie statt; persönlich kann ich leider nichts darüber berichten, da ich sie wegen Erkältung nicht mitmachen durfte, aber tadellos soll sie verlaufen sein.

So gehören denn nun diese Erfurter Festtage auch schon wieder der Erinnerung an, und eine schöne Erinnerung werden sie bleiben für alle diejenigen, die das Glück hatten, sie mit erleben zu dürfen. Die nächste Versammlung in Waltershausen gilt nun wieder erster Arbeit, Stoff dazu liegt in der Beratung des Tarifentwurfs und des Stellennachweises in Menge vor, und noch einmal, Kollegen, bedient euch des Stellennachweises in allen Fällen, ihr nutzt nicht nur euch, sondern auch der Allgemeinheit damit.

Auf ein fröhliches Wiedersehen in den Tagen des Maien.

Paul Strnad,  
Vorsitzender.

Emil Tesch,  
prot. Schriftführer.





**Photographischer Verein zu Hannover.**

Mitgliederversammlung am 11. März 1907,  
abends 8 $\frac{1}{2}$  Uhr,

im „Rheinischen Hof“, Bahnhofstrasse.

**Tagesordnung:**

- I. Verlesung und Genehmigung des Protokolles der Februar-Sitzung.
- II. Antrag des Kollegen Freundt auf Abänderung des Wortlauts der Zirkulare für den Nordwest-deutschen Verband.
- III. Ausstellung von Fabrikaten der „Vereinigten Fabriken photographischer Papiere“, Dresden, verbunden mit erläuterndem Vortrage eines Vertreters der Fabrik.
- IV. Verschiedenes.

Zur Besichtigung der sehr interessanten Ausstellung und im Interesse des Herrn Vortragenden wird um recht zahlreiches Erscheinen gebeten.

Die Feier des Stiftungsfestes findet nicht im März, sondern im April statt.

Der Vorstand.

I. A.: R. Freundt, Schriftführer.

**Vereinigung selbständiger Photographen, Bezirk Magdeburg.**

Unsere verehrten Mitglieder, sowie der Vereinigung noch fern stehende Kollegen von nah und fern machen wir hierdurch auf die am Montag, den 18. März, abends 7 Uhr, im Saale des „Centralhotels“ stattfindende ordentliche Versammlung besonders aufmerksam, in welcher Herr R. Dührkoop Vortrag halten und eine Anstellung seiner Erzeugnisse veranstalten wird.

Unsere Damen und Freunde sind auf speziellen Wunsch des Herrn Dührkoop hierzu freundlichst eingeladen.

Der Vorstand.

**Photographische Gesellschaft Nürnberg und Umgebung.****Einladung!**

Am Mittwoch, den 13. März, abends 8 Uhr, findet auf dem Tiergärtorturm unser geselliger Unterhaltungabend statt.

Wir laden hierzu unsere Mitglieder freundlichst ein und bitten um recht zahlreiche Beteiligung.

Der Vorstand.

**Ateliernachrichten.**

Colmar. Bäckergrasse 10 wurde ein Photographisches Atelier, Inhaber: „Photographische Gesellschaft“, eingerichtet. Bilder werden zu Warenhauspreisen geliefert (pro Dutzend 1,90 Mk.)

Basel. Der Hofphotograph Herr Herm. Rudolph übernahm das Geschäft des Hofphotographen Herrn C. F. Schmid.

Berlin. Herr Jean Paar hat seinen Kuraufenthalt in Bad Landeck beendigt und sein Atelier für Retouche,

Malerei und Vergrößerungen in Berlin C. 25, Kaiserstrasse 35, wieder eröffnet.

Kaufbeuren. Das Photographische Atelier des Hofphotographen Herrn Kreuzer hier selbst geht ab 1. April in den Besitz des Herrn Franz Eckart aus Wiesbaden, zur Zeit in Göppingen, über.

**Geschäftliches.**

Handelsgerichtlich eingetragen wurde die Firma Richard Swierzy, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, Wallstrasse 89. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung photographischer Vergrößerungen, Retouchen, Malereien, Bromäulber Rotationsdruck (Kilometerdruck), Photogravuren, sowie der Betrieb eines Kunstverlages und Verlages. Stammkapital: 60000 Mk. Geschäftsführer ist Porträtmaler Richard Swierzy daselbst.

**Personalien.**

Der Photograph Herr Hans Böhm in Hof ist gestorben.

**Auszeichnungen.**

Anf der Photographic Society Exhibition in Birmingham (England) wurde Herrn L. O. Grienwaldt in Bremen die silberne Medaille, die höchste Auszeichnung, verliehen.

**Kleine Mitteilungen.**

— Internationale Ausstellung von künstlerischen Werken der Photographie im Kunstgewerbe-Museum der Stadt Zürich 1907. Durch bauliche Aenderungen bei Anlass der Installierung des neuen Museums ist eine Verlegung der internationalen Photographie-Ausstellung notwendig geworden. Die Ausstellungskommission hat neuerdings die Daten festgesetzt wie folgt: Anmeldetermin: 20. März; Einsendetermin: 30. April; Beginn der Ausstellung: 12. Mai; Schluss der Ausstellung: 30. Juni. Gleichzeitig mit der Anmeldung wird, zwecks Herstellung des Katalogs, die Mitteilung sämtlicher Bildertitel erbeten. Für die schweizerischen Aussteller wird die Einrahmung der Bilder auf ausdrücklichen Wunsch gestattet, wenn die Rahmen folgenden Bestimmungen entsprechen: Die Rahmen sollen schmal und neutral gehalten werden, da die Wirkung der Bilder nicht durch aufdringliche Rahmen beeinflusst werden darf. Das Glas ist von aussen mit Papier zu bekleben, um allfälligen Beschädigungen der Bilder durch Bruch des Glases vorzubeugen. Die verehrlichen Aussteller werden ersucht, sich auf eine kleine Auswahl ihrer Arbeiten zu beschränken, da die Museumsleitung auf eine vorteilhafte, den ästhetischen Wert, sowie den Innenräumen entsprechende Anordnung der Bilder bedacht sein wird.

## Patente.

Kl. 57. Nr. 176318 vom 16. Januar 1903.

Dr. Eduard Mertens in Gross-Lichterfelde Ost. — Verfahren zum Aufbringen von Emulsionen auf photographische Rohpapiere, welche mit Fett, Wachs und dergl. getränkt oder überzogen sind.

Verfahren zum Aufbringen von Emulsionen auf photographische Rohpapiere, welche mit Fett, Wachs und dergl. getränkt oder überzogen sind, dadurch gekennzeichnet, dass diese Papiere zunächst durch Tränkung oder Anstrich mit einem dünnen Harzüberzug versehen werden, zum Zwecke, die später aufzutragende Emulsion besser haftend zu machen.



## Fragekasten.

*Frage 88.* Herr M. H. in A. Erlaube mir anzufagen, ob Sie mir eine Beschreibung zur Gewinnung der Rückstände empfehlen können. Ich habe die gebrauchten Gold- und Kalium-Platinchlorürbäder zusammengeschüttet. Kann man die Fixierbäder von Negativen und Positiven zusammen in einem Gefäss aufbewahren, oder müssen dieselben getrennt werden?

*Antwort zu Frage 88.* Wir empfehlen Ihnen das Buch von Rosenlecher: „Sammeln und Verwerten edelmetallhaltiger photographischer Abfälle“. Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S. (Preis 1 Mk.). Es ist zweckmässig, die aus dem Positiv- und dem Negativprozess gewonnenen Fixierbäder zusammen zugute zu machen, und zwar dies selbst wenigstens so weit zu tun, dass der Transport der gewonnenen Rückstände sich lohnt. Niederschlagen des Edelmetalls mit eingelegten Zinkabfällen, Auswaschen des gebildeten Niederschlags mit Schwefelsäure und Trocknen ist die empfehlenswerteste Methode. Dieser getrocknete Rückstand besteht fast aus reinem Silber und wird in jeder Gestalt gern verarbeitet, auch viel besser bezahlt, als wenn unreine Produkte, etwa die auskristallisierten Fixierbäder geliefert werden.

*Frage 89.* Herr H. G. in B. 1. Kann ich in Berlin irgendwo ein oder zwei Tage praktisch den Kohledruck gezeigt bekommen, und was kostet das?

2. Ich besitze ein Doppelrotar von Zeiss-Jena, Serie VII, für Platten 13 × 18. Bei Gegenlichtaufnahmen mit der leuchtenden Sonne selbst im Bilde fällt ein Reflexlicht auf die Platte in Form eines etwa 1 cm grossen Kreises, der störend wirkt. Ist das als ein Fehler in der Konstruktion des Objektivs anzusehen?

*Antwort zu Frage 89.* 1. Soviel uns bekannt, befasst sich das Atelier von Hanni Schwarz (Atelier Hülssen), Berlin, Dorotheenstrasse 72, mit derartigen Sachen. Auch an anderen Stellen wird auf eine Annonce wohl Gelegenheit hierzu geboten werden. Der Preis ist natürlich der Vereinbarung unterworfen.

*Antwort 2.* Derartige Spiegelflecke sind bei allen Objektiven zu finden, allerdings mehr oder minder stark. Gewöhnlich verschwinden die hellsten Spiegelflecke zum

grossen Teil, wenn man das Objektiv etwas weiter abblendet, oder es wird wenigstens der meist besonders helle Rand derselben durch kleinere Blenden abgeschnitten. Ein Objektiv, welches vollkommen frei von derartigen Erscheinungen ist, gibt es überhaupt nicht, und zwar ist die Gefahr, derartige Spiegelflecke zu erhalten, unter sonst gleichen Umständen um so grösser, je komplizierter zusammengesetzt das Instrument ist. Die eine Protarhälfte wird nahezu frei von diesem Spiegelfleck sein, so dass sie in solchen Fällen, in welchen die Sonne direkt im Bilde wirklich sichtbar wird, zweckmässig einfach ohne Doppelobjektiv benutzt wird. Im allgemeinen gilt aber die Regel, dass man überhaupt die unverschleierte Sonne niemals ins Bild hineinnimmt, sondern nur dann diesen Versuch macht, wenn die Sonnenscheibe zum mindesten durch leichte Wolken stark gedämpft ist. Wenn die Sonne ausserhalb des Bildareals fällt, aber immer noch der Platte nahe ist, treten die Reflexkreise ebenfalls auf. Man kann sie aber durch entsprechende Beschattung des Objektivs mit einem Hut oder irgend einer anderen passenden Vorrichtung leicht zum Verschwinden bringen.

*Frage 90.* Herr O. K. in St. Petersburg. Wie kommt es, dass das X.-Papier so verschiedenartig kopiert? Seit 6 Jahren verarbeiten wir Matt I und erzielen gute Resultate, nur in letzter Zeit gelingt es trotz grosser Mühe nicht, gleichmässige Töne zu erhalten. Ein Buch enthält verschieden kopierende Papiere, z. B. ganz rot, rot, hart, flau bläulich, gelblich-blau, und so kommt es vor, dass man von guten, brillanten Negativen ganz flau, von harten Negativen grüne und lehmige Abdrücke bekommt. Da wir nun in der Saison fast täglich ein Buch verarbeitet, ist es unmöglich, bei so verschiedenartig kopierendem Papier gleiche Töne zu erzielen. Nicht allein jetzt im Winter, sondern in des besten Jahreszeit kommen immer dieselben Fehler vor. Ich bezog das Papier vom Händler und auch direkt von der Fabrik, jedoch ohne Unterschied. Jede Sendung enthielt stets eine Emulsionsnummer.

*Antwort zu Frage 90.* Der von Ihnen beobachtete Fehler erscheint sehr merkwürdig, um so mehr, als heutigen Tages die Celloidinpapierfabriken infolge ihres Grossbetriebes keine Veranlassung haben, Papiere von verschiedener Emulsion in einem Paket zu vereinigen. Es empfiehlt sich, darauf zu achten, dass die Pressbüsche in dem Kopierrahmen stets vollkommen trocken sind, was besonders beim Kopieren der Papiere in der Sonne dringend erforderlich ist. Feuchte Pressbüsche erzeugen rötliche und lichte Kopien, während bei sehr stark durchgetrockneten Kopierrahmen die Bilder mehr blau und flauer ausfallen. Im übrigen verschwinden diese Unterschiede beim Tonen mehr oder minder, so dass der von Ihnen beobachtete Fehler uns unerklärlich ist. Ausserdem unterscheiden sich in guten Fabriken die einzelnen Gläser gewöhnlich fast gar nicht, und das Papier ist absolut gleichmässig oder doch nahezu gleichförmig.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTEBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 23.

13. März.

1907.

## Bromsilberpapier als Platinersatz.

Von J. Krämer.

[Nachdruck verboten.]

Nach den vielen Wandlungen, die der Positivprozess in den letzten Jahren durchgemacht hat und bei denen namentlich den matten Papieren, vom Mattcellodin bis zum Eisenschwarzdruck herunter, die grösste Aufmerksamkeit geschenkt wurde, ist man endlich sowohl hüben wie drüben wieder zu der Ansicht gelangt, dass der Platin-druck doch unstreitig die am künstlerischsten wirkenden Bilder liefere. Dies gilt namentlich für grössere Porträts.

Wenn nun der Platin-druck heute trotzdem so ausserordentlich wenig ausgeübt wird, so liegt dies an verschiedenen Umständen von teils ausserordentlich einschneidender Bedeutung.

Der erste Umstand ist der, dass die üblichen kleinen Bildformate von Kabinett (10 × 14 cm) an abwärts noch immer konsequent dominierend bleiben, weil sie mindestens per halbes Dutzend bestellt werden. Bei diesen Formaten kommt aber der Platin-druck nicht immer zur Geltung und man greift daher vielfach zu einem geeigneteren Ersatzmittel. Von grösserem Belang aber ist, dass der Platinpreis ausserordentlich gestiegen ist und noch andauernd steigt, so dass der Kostenpunkt hier, wenn man nicht gerade gute Preise hat, bereits längst eine Rolle spielt.

Die Suche nach einem in jeder Hinsicht vollwertigen Ersatz für Platinpapier wird nunmehr wieder einmal ganz energisch betrieben werden, und es lässt sich vermuten, dass allerhand Vorschläge auftauchen, die leider selten einer sachlichen Kritik standhalten.

Die Wirkungen des Platindruckes beruhen bekanntlich darauf, dass er reine Lichter und intensive, aber dennoch nicht massige, sondern klare Schatten liefert und keine zu aufdringliche Detaillierung zeigt, ohne aber die bekannten Fehler des gewöhnlichen Gummidruckes zu besitzen. Zudem gilt das damit erzeugte Bild als ausserst haltbar und kann auch der Geschmacksrichtung entsprechend in braunem Ton hergestellt werden.

Ein gleiches, in Bezug auf Plastik des Bildes

sogar entschieden noch besseres Resultat lässt sich aber mit weniger Umständen und grösserer Sicherheit mit einem für den Zweck geeigneten Bromsilberpapier erzielen.

Das hierzu zu benutzende Bromsilberpapier muss eine möglichst matte Oberfläche besitzen, damit es dem als schichtenloses Papier anzusehenden Platinpapier sehr nahe kommen kann. Es ist nun aber durchaus nicht notwendig, dass ein solches Papier mit einer Emulsion hergestellt, die nur ein Minimum an Gelatine enthält und auf sogen. photographisches Rohpapier, ohne Barytgrund, aufgetragen wird. Man kann vielmehr ein brillantes Matt, welches auch die Halbtöne gut zur Wirkung kommen lässt, dadurch erzielen, dass man die Gelatine-Emulsionsschicht selbst durch geeignete Zusätze genügend mattiert. Dies geschieht am einfachsten und mit bestem Erfolge dadurch, dass man der Emulsion Stärke zusetzt. Dieses Verfahren wird meines Wissens in Deutschland ausschliesslich bei der Herstellung des „matten Schwerter-Bromsilbergelatinepapiers“ angewendet, und dieses erscheint daher hervorragend für die Erzielung von den Platindrucken ähnlichen Bildern geeignet. Es genügt indessen nicht, dass man ein geeignetes Papier nimmt, sondern man muss auch vor allem danach trachten, damit die besten Resultate in Bezug auf Ton und Brillanz zu erzielen. Dies ist aber nur dann möglich, wenn die Empfindlichkeit des Papiers eine solche ist, dass neben guten Halbtönen auch wirklich satte Schatten erzielt werden können und der ganze Bildton ein einheitlich schwarzer ist. Diesem Umstand wird bei dem speziell für Platinimitation bestimmten Schwerter-Bromsilberpapier, Marke P, weitgehendst Rechnung getragen.

Vielfach, und vielleicht nicht mit Unrecht, gilt die Annahme, dass der Eisenoxalatentwickler zur Erzielung satter schwarzer Töne auf Bromsilbergelatine-Papier am geeignetsten sei. Dennoch kann er für den vorliegenden Zweck nicht empfohlen werden. Eisensalze in Lösungen

werden nämlich nach der allgemeinen Annahme von Gelatineschichten mit einer gewissen Zähigkeit zurückgehalten und lassen sich dadurch vielleicht durch das anzuwendende Klärbad nicht so vollkommen entfernen, als es erwünscht erscheint, wodurch natürlich die Haltbarkeit der mit Eisensalzen entwickelten Bilder nicht gewinnt. Uebrigens kann man mit den organischen Entwicklern, namentlich mit dem sich bei Gaslichtpapier so ausserordentlich bewährenden Metol-Hydrochinonentwickler Resultate erzielen, die den mit Eisenoxalat erhaltenen nicht nachstehen und weder eines Klärbades bedürfen, noch die Haltbarkeit der Bilder in irgend einer Weise beeinträchtigen. Auch Rodinal und Adurof liefern sehr gute Töne, und der Amidolentwickler erfreut sich wegen der einfachen Herstellungsweise und seines nichtalkalischen Charakters gleichfalls grosser Beliebtheit.

In der Regel nimmt man auch bei Bromsilberpapier Bromkaliumlösung zum Entwickler, wenn auch lange nicht in dem Masse, wie dies bei Gaslichtpapier erforderlich ist. Die oben genannten Papiere beweisen indessen, dass man selbst bei Verwendung eines als stark zu bezeichnenden Entwicklers ohne Bromkalium auskommt und dabei reine Weissen und gute schwarze Töne erzielen kann, ein Umstand, der bei Verwendung von etwas dichten und bei kontrastreichen Negativen nicht unbeachtet bleiben kann.

Zur Erzielung von braunen und sogen. Sepiatönen wird beim Bromsilberpapier mehr und mehr die Verwendung von dem bekannten Alaun-Fixiernatronbad empfohlen. Dieses Tonungs-

verfahren ist mir niemals empfehlenswert vorgekommen, wengleich es gute gleichmässige Töne liefern kann. Die Umwandlung des metallischen Silbers in die braune, aus Schwefelsilber bestehende Verbindung erfolgt bekanntlich nur unter der Mitwirkung von abgeschiedenem Schwefel, und es erscheint mir unmöglich, denselben aus der Gelatineschicht, wenn er sich dort bildet, zu entfernen. Ebenso schwierig dürfte es sein, die den Zwischenstufen entsprechenden Verbindungen zu entfernen. Durch Oxydationsvorgänge aber können diese Verbindungen auf das braune Produkt des geschwefelten Bildes einwirken und es in die bekannte hellere, gelbliche Form umwandeln, was mindestens den Halbtönen nachteilig sein wird. Die Haltbarkeit solcher getonter Drucke erscheint daher sehr fraglich, eine Eigenschaft, die für einen Platinersatz nicht gerade erwünscht ist.

So lange daher der Urantontung nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden kann, dass sie weniger haltbare Bilder als das oben genannte Verfahren liefert, ist sie der Leichtigkeit und Sicherheit ihrer Anwendung wegen entschieden vorzuziehen.

Sogen. Bunttonungen, die vielfach mit Benutzung von Eisensalzen ausgeführt werden, entsprechen nicht dem Charakter des Platin-drucks und sollen demnach auch nicht bei dem Platinersatzverfahren angewendet werden. Soweit es sich dabei um die Verwendung von Eisensalzen handelt, verbietet sich die Anwendung der bezüglichen Verfahren schon aus den besprochenen Gründen ganz von selbst und braucht nicht noch eigens klargestellt zu werden.



## Zentral-Verband Deutscher Photographen-Vereine.

Delegiertenversammlung am 30. und 31. Januar 1907 zu Berlin.

Auf Einladung des Vorstandes fand am 30. und 31. Januar im Restaurant „Zum Heidelberger“ in Berlin eine Versammlung von Vertretern der dem Verbande angeschlossenen Vereine statt. Erschienen waren die Herren:

1. Ed. Blum - Berlin, Photographischer Verein zu Berlin.
2. P. Fehmer - Neubrandenburg, Verband Mecklenburg-Pommerscher Photographen.
3. Carl Freytag - Nürnberg, Photographische Gesellschaft Nürnberg und Umgegend.
4. Grienwaldt - Bremen, Verein Bremer Fachphotographen.
5. Th. Haake - Frankfurt a. M., Verein zur Pflege der Photographie und verwandter Künste.
6. Arthur Hoffschild - Frankfurt a. M., Fachphotographen-Vereinigung zu Frankfurt a. M.

7. Herrmann - Dortmund, Photographische Genossenschaft Essen und benachbarte Städte.
8. Kruse und Haertwig - Magdeburg, Vereinigung selbständiger Photographen im Bezirk Magdeburg.
9. A. Ranft - Dresden, Sächsischer Photographen-Bund.
10. Schweissfurth - Elberfeld, Bergisch-Märkischer Photographen-Verein Elberfeld-Barmen.
11. P. Strnad - Erfurt, Thüringer Photographen-Bund.
12. W. Titzenhaller - Berlin, Rechtsschutzverband Deutscher Photographen.
13. Henry Traut - München, Münchener Photographische Gesellschaft.

Der Vertreter des Photographischen Vereins Hannover musste im letzten Augenblick wegen Krankheit absagen, doch trafen die Abänderungsvorschläge seines Vereins zum Tarifentwurf noch rechtzeitig ein.

Die Heidelberger Fachphotographen-Vereinigung und die Vereinigung Karlsruher Fachphotographen entschuldigen ihr Fernbleiben wegen Unabkömmlichkeit ihrer Delegierten.

Vom Vorstände des Zentral-Verbandes sind anwesend die Herren: Direktor Schultz-Hencke, Paul Grundner, François Cornand, Fritz Hansen. Die Protokollführung übernimmt für die Zeit, in welcher der Schriftführer behindert ist, den Verhandlungen beiwohnen, Herr H. Traut-München. Ueber die Verhandlungen geben wir an dieser Stelle nachfolgenden kurzen Bericht:

Die Versammlung wurde vom Vorsitzenden, Herrn Direktor Schultz-Hencke, mit einer kurzen Begrüßungsrede eröffnet. Vor Eintritt in die Tagesordnung wird beschlossen, Herrn Franz Kullrich als Berliurer Mitglied der Tarifkommission zu den Verhandlungen einzuladen. In die Tagesordnung eintretend, erfolgt zunächst die Vorlage des Berichtes der Kassenrevisoren vom 17. Juli 1906, nach welchem die Kasse in Ordnung befunden wurde. Dem Kassierer wird Decharge erteilt. Die Versammlung nimmt sodann den Bericht des Kassierers, Herrn Cornand-Berlin, entgegen und wählt zu Revisoren wieder die Herren Haake und A. Hoffschild. Der Bericht selbst wird zu den Akten gelegt. Den Bericht über die Stellenvermittlung erstattet Herr Blum-Berlin.

Der Bericht erstreckt sich über die Zeit von der Eröffnung der Stellenvermittlung am 1. Oktober 1906 bis zum 24. Januar 1907. Die Zahl der Gesamtanmeldungen beträgt bis zum 24. Januar 662, hiervon sind erledigt 411. Zur Zeit bestehen noch 247 Anmeldungen, und zwar 73 Arbeitgeber und 174 Arbeitnehmer, welche sich auf die einzelnen Fächer wie folgt verteilen:

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
1. Operateure und Retoucheure	3	51
2. Retoucheure	27	40
3. Kopierer	14	21
4. Gehilfen für Alles	25	28
5. Empfangsdamen	3	19
6. Laboranten, Verkäufer u. s. w.	1	15
	73	174

Die Gehaltsansprüche der Arbeitnehmer betragen für die einzelnen Fächer wie folgt:

	Durchschnittsalter Jahre	Durchschnittsgehalt
1. Operateure und Retoucheure	31 3/4	168 Mk.
2. Retoucheure	26	123 "
3. Kopierer	25 3/4	122 "
4. Gehilfen für Alles	25	109 "
5. Empfangsdamen (soweit das Alter angegeben)	24	94 "
6. Laboranten, Verkäufer u. s. w.	34	145 "

Allein wird anerkannt, dass Herr Blum sich um die Organisation der Stellenvermittlung sehr verdient gemacht hat. Auf Antrag des Herrn Cornand wird Herr Blum der Dank des Zentral-Verbandes ausgesprochen, und die Delegierten erheben sich von den Plätzen. Des weiteren wird beschlossen, dem Sekretar des Herrn Blum, Herrn W. Hoffschild,

schriftlich für seine Mühewaltung mit der Stellenvermittlung im Namen der dem Zentral-Verband angeschlossenen Vereine zu danken. Herr Blum dankt für die ihm erwiesene Ehrung. Einstimmig wird ferner zum Beschlusse erhoben, dass alle dem Zentral-Verband angeschlossenen Vereine verpflichtet sind, auf ihren Einladungen zu den Vereinssitzungen und in ihren Protokollen jedesmal auf die Stellenvermittlung durch Angabe deren Adresse hinzuweisen.

Es wird sodann in die Verhandlungen bezüglich der Tariffrage eingetreten. Der Vorsitzende macht zunächst von einer stattgehabten Korrespondenz mit dem Deutschen Photographengehilfen-Verbande Mitteilung. Des weiteren werden die Briefe des Vorsitzenden des Gehilfenverbandes an die Herren Traut und Rauff vorgelesen. Die Herren Blum und Grundner-Berlin regen an, einen Vertreter des Deutschen Photographengehilfen-Verbandes zu den Verhandlungen heranzuziehen. Ein solches Vorgehen wird einstimmig abgelehnt. Es tritt alsdann eine Pause ein.

Nach Wiederaufnahme der Verhandlungen wird zum Hauptgegenstande der Tagesordnung: „Beratung des von der Tarifkommission ausgearbeiteten Tarifentwurfs“ übergegangen. Von dem dem Zentral-Verbande angeschlossenen Vereinen sind eine grosse Reihe Abänderungsanträge eingegangen, die in eingehender Debatte zur Erledigung gelangen. Um 8 Uhr abends wird die Beratung abgebrochen und die Verhandlungen auf Donnerstag, den 31. Januar, verlegt.

Auch die Sitzung des zweiten Verhandlungstages wird zum grössten Teile mit der Tarifberatung ausgefüllt. Der Tarif gelangt auf Grund des von der Tarifkommission aufgestellten Entwurfs in folgender Fassung zur Annahme, wobei nicht unerwähnt bleiben soll, dass alle Beschlüsse fast einstimmig gefasst wurden. Die Mitglieder des Vorstandes, denen nach den Satzungen ein Stimmrecht nicht zusteht, nehmen an den Abstimmungen nicht teil.

#### Lohn- und Arbeitstarif für photographische Betriebe.

##### I. Allgemeine Bestimmungen.

a) Der vorliegende Tarifvertrag ist auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, unter Beibehaltung der durch die Praxis allgemein anerkannten, von Arbeitgebern und Gehilfen bisher üblichen Arbeitsbedingungen aufgestellt und beiderseitig als billig und gerecht anerkannt.

b) Arbeitgeber ist jeder, welcher Photographen als Gehilfen beschäftigt. Der Arbeitgeber kann sich vertreten lassen, doch muss der Vertreter den Angestellten als solcher bezeichnet werden.

c) Gehilfe (Gehilfin) ist jeder Arbeitnehmer, welcher die vorgeschriebene Lehrzeit beendet oder 3 Jahre berufsmässig gearbeitet oder eine behördlich, bezw. vom Zentral-Verband Deutscher Photographen-Vereine anerkannte Lehranstalt mit Erfolg besuchte. Als anerkannte Anstalten gelten zur Zeit:

1. Die Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie, Lichtdruck und Gravüre zu München.
2. Die Photographische Lehranstalt des Lette-Vereins zu Berlin.

3. Abteilung für Photographie und photographische Vervielfältigungsverfahren an der Königl. Akademie für graphische Künste und Buchgewerbe zu Leipzig.

d) Bureaupersonal, sofern dasselbe keine photographische Arbeiten verrichtet, gilt als kaufmännisches Personal. Dieses, sowie die mit höheren Dienstleistungen betrauten Angestellten, namentlich auch Geschäftsführer, I. Operateure, I. Retoucheure und I. Kopierer, welche mit einem Gehalt von über 2000 Mk. angestellt sind, unterstehen diesem Tarif nicht.

e) Jeder Arbeitgeber darf, wenn er allein oder nur mit einem Gehilfen arbeitet, einen Lehrling beschäftigen, bei mindestens zwei Gehilfen dürfen zwei, bei mindestens fünf Gehilfen drei Lehrlinge eingestellt werden.

#### II. Arbeitszeit.

a) Die Maximalarbeitszeit ist die zehnstündige; eine viertelstündige Frühstückspause und gleich lange Vesperpause wird als Arbeitszeit mitgerechnet. Eine schon bestehende kürzere Arbeitszeit wird durch den Tarif nicht verlängert.

Für diejenigen Arbeiten, welche durch Unterbrechung während der Mittagszeit leiden, oder eine Verzögerung zur Folge haben, kann für die mit diesem beschäftigten Gehilfen eine durchgehende Arbeitszeit angeordnet werden. Alsdann ist die Mittagsmahlzeit in den Geschäftsräumen einzunehmen. Während dieser Zeit dürfen die Geschäftsräume nicht verlassen werden. Dann tritt eine neunstündige Arbeitszeit in Kraft. Eine halbstündige Mittagspause, während welcher die Arbeiten nicht ganz eingestellt werden dürfen, darf nicht überschritten werden und wird als Arbeitszeit angerechnet. Die übrigen Pausen fallen weg.

b) Als Ueberstunden werden diejenigen Arbeitszeiten bezeichnet, welche die in § II, Absatz a festgesetzten Arbeitszeiten überschreiten, ferner die aussergewöhnlichen Sonntagsarbeiten, welche laut § 105c und 105f der Gewerbeordnung auch an Sonntagen erlaubt sind, also in besonderen Notfällen, wenn durch Unterlassung dem Arbeitgeber ein unverhältnismässiger Schaden entstehen würde oder in Fällen, bei denen ein öffentliches Interesse vorliegt.

c) Ueberstunden sind möglichst frühzeitig anzuordnen. Regelmässige Ueberstunden sind zu vermeiden.

d) Nacharbeiten werden nur dann als Ueberstunden bezahlt, wenn sie von dem Arbeitgeber vorher als Ueberstunden bezeichnet worden sind.

e) Auch Kopierer und Retoucheure können, sobald sie die Arbeiten eines Operateurs versehen, zur Vornahme der gesetzlich erlaubten Arbeiten an Sonntagen und Feiertagen herangezogen werden.

f) Für die Sonntagsarbeiten gelten die örtlichen Bestimmungen. Dieselben sind in den Arbeitsräumen an deutlich sichtbarer Stelle anzuhängen. Für durch staatliche und kommunale Verpflichtungen des Gehilfen versäumte Arbeitszeit wird, wenn der Gehilfe dafür keine Gebühren erhält und ausserdem diese Verpflichtungen nicht ausserhalb der Arbeitszeit erledigt werden können, vom Gehalt nichts in Abzug gebracht.

g) Ist der Gehilfe durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden für eine verhältnismässig nicht erhebliche Zeit an der Dienstleistung verhindert, so geht er des Anspruches auf Vergütung dieser Zeit nicht verlustig. Er muss sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm aus einer gesetzlich verpflichteten Kranken- und Unfallversicherung zufällt (§ 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

#### III. Arbeitsleistung.

a) Der Gehilfe ist verpflichtet, die Arbeitszeit pünktlich zu beginnen und einzuhalten; geschieht dies nicht, so kann von seiten des Arbeitgebers verlangt werden, dass der Gehilfe durch Nacharbeiten die versäumte Zeit nachholt, und es muss dieses Nachholen in den nächsten 8 Tagen geschehen.

b) Ist ein Nachholen der versäumten Arbeitszeit durch Nacharbeiten (etwa infolge Geschäftsausschluss) nicht möglich, so kann auf Ersatz der versäumten Zeit in der Weise erkannt werden, dass die versäumten Zeitabschnitte addiert und die dafür entfallende Entlohnung am nächsten Lohntage in Abzug gebracht wird.

c) Mehrfaches Zuspätkommen innerhalb 14 Tagen kann als eine beharrliche Verweigerung der eingegangenen Verpflichtungen angesehen werden, doch ist der Gehilfe auf sein Zuspätkommen und die daraus entstehenden Folgen aufmerksam zu machen (§ 125 Absatz 3 der Gewerbeordnung).

d) Der Gehilfe hat im allgemeinen zwar die Arbeiten zu verrichten, für welche er angestellt ist, darf aber in Ausnahmefällen auch zu anderen Arbeiten herangezogen werden, welche er auszuführen im stande ist. Zu Arbeiten im Haushalt darf ein Gehilfe nicht verpflichtet werden.

e) Der Gehilfe ist verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten in angemessener Zeit sorgfältig und nach bestem Können auszuführen; er hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass die ihm übertragene Arbeit nicht mehr Zeit in Anspruch nimmt, als die, welche normal beansprucht werden kann.

f) Der Gehilfe ist verpflichtet, die angeordneten Ueberstunden, sowie die gesetzlich erlaubten Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und an den vier Advents-Sonntagen auf Verlangen des Arbeitgebers auszuführen.

g) Der Gehilfe ist verpflichtet auch nach Schluss der Arbeitszeit diejenigen Arbeiten fertigzustellen, deren Unterbrechung dem Arbeitgeber Schaden verursachen, bezw. das Verderben einer angefangenen Arbeit zur Folge haben würde.

h) Der Gehilfe hat seine Kleidung und sein Aeusseres der ihm zugewiesenen Arbeit und dem Range des Geschäfts anzupassen, und den darauf bezüglichen Anordnungen des Arbeitgebers Folge zu leisten.

i) Das Verhalten der Gehilfen in den Arbeitsräumen hat ein derartiges zu sein, dass die Arbeit darunter nicht leidet; namentlich ist lärmende und ablenkende Unterhaltung, Essen und Trinken ausserhalb der Pausen, sowie Rauchen nicht gestattet.

k) Der Gehilfe hat die Pflicht, die ihm anvertrauten Apparate und Gebrauchsgegenstände mit grösster Sorgfalt zu behandeln und vor Verderben zu bewahren. Er

ist ferner verpflichtet, von wahrgenommenen Schäden dem Arbeitgeber oder dessen Vertreter sofort Mitteilung zu machen.

l) Dem Gehilfen erwächst keinerlei Urheberrecht an den von ihm in seiner Eigenschaft als Angestellter gefertigten Arbeiten.

m) Andere, als die vom Arbeitgeber angeordneten Arbeiten dürfen während der Geschäftsstunden nicht ausgeführt werden. Arbeiten für Konkurrenten sind überhaupt untersagt. Ein Zuwiderhandeln gegen diese beiden Bestimmungen kann sofortige Entlassung und Anspruch auf Schadenersatz nach sich ziehen.

#### IV. Arbeitslohn.

a) Die Entlohnung des Gehilfen richtet sich nach dessen Fähigkeiten und unterliegt gemeinsamer Uebereinkunft. Als Mindestlöhne sind festgesetzt: Im ersten Halbjahr als Gehilfe 15 Mk. pro Woche oder 65 Mk. im Monat. Bis zum vollendeten zweiten Jahre nach der Lehre 18,50 Mk. pro Woche oder 80 Mk. pro Monat. Nach dem zweiten Jahre 23 Mk. pro Woche oder 100 Mk. pro Monat.

b) Die Ueberstunden werden pro Tag berechnet, und zwar die ersten vier Ueberstunden mit 25 Prozent und jede weitere Stunde mit 50 Prozent Aufschlag. Dieses gilt auch für aussergewöhnliche Sonntagsarbeit.

c) Extra bezahlt, aber ohne Aufschlag werden die Arbeiten: 1. von solchen Gehilfen, welche zu keiner regelmäßigen Sonntagsarbeit verpflichtet sind (Retoucheure und Kopierer) an den vier Advents-Sonntagen. 2. von solchen Gehilfen, welche zur gewöhnlichen Sonntagsarbeit verpflichtet sind (Geschäftsführer, Operateure z. u. w.) für Arbeiten an den vier Advents-Sonntagen, welche über die das Jahr hindurch erlaubte Zeit hinaus geleistet werden.

d) Die Arbeitsstunde wird berechnet aus dem 60 Teil des Wochenlohnes, bezw. aus dem 260 Teil des Monatslohnes.

e) Die Auszahlung des Arbeitslohnes geschieht wöchentlich, halbmonatlich oder monatlich, je nach Uebereinkunft, innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit.

f) Ueberstunden werden am darauffolgenden Zahlungstag ausbezahlt.

#### V. Lösung des Arbeitsvertrages.

a) Die Kündigung unterliegt den Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 122, 123, 124 und 124a), ist für Gehilfen im allgemeinen eine 14 tägige und kann täglich erfolgen. Kürzere Kündigungsfristen müssen schriftlich vereinbart werden. Geschäftsführer, Filialleiter und das kaufmännische Personal unterstehen einer monatlichen Kündigung, welche am letzten Tage des Monats zu erfolgen hat. Andere Kündigungsfristen müssen auch hier schriftlich vereinbart werden.

b) Die den Gehilfen während der Kündigungsfrist zustehende freie Zeit zur Stellungsuche wird vom Lohne nicht gekürzt; es ist aber beim Antritt der Tagesarbeit dem Arbeitgeber anzugeben, wenn der Gehilfe im Laufe des Tages von seinem Rechte Gebrauch zu machen wünscht.

c) Es sind hierzu dem Gehilfen bis zu 2 Stunden

am Tage zu gewähren, doch darf die Gesamtdauer der freien Stunden einen Arbeitstag nicht überschreiten.

#### VI. Arbeitsordnung.

a) Der Arbeitgeber ist ermächtigt, in seinem Geschäft eine Arbeitsordnung einzuführen; doch sind Bestimmungen, welche den Gesetzen und diesem Tarif zuwiderlaufen, unstatthaft und ungültig.

b) Der Arbeitgeber kann für bedeutendere Verfehlungen, namentlich auch für Zuspätkommen, Geldstrafen einsetzen, doch dürfen dieselben 1 Mk. nicht übersteigen.

c) Die Strafgeelder sollen möglichst sämtlichen Angestellten zu gute kommen. Keinesfalls dürfen dieselben zu einer Einnahmequelle für den Arbeitgeber werden, doch hat dieser bei der Verwendung derselben mit zu entscheiden.

#### VII. Tarifamt.

a) Zur Regelung aller sich aus dem Tarif ergebenden Streitigkeiten und zur Beaufsichtigung des Tarifes wird binnen 14 Tagen nach Inkrafttreten des Tarifes ein Tarifamt eingesetzt. Dieses unterliegt jährlichen Neuwahlen, und wählen die Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 3 bis 5 Delegierte.

b) Beide Delegationen wählen unter sich je einen Obmann, welche gemeinschaftlich das Tarifamt nach aussen vertreten.

c) Den Vorsitz in den Sitzungen des Tarifamtes führt abwechselnd der Obmann der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

d) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden oder auf dahin zielenden Antrag von mindestens vier Tarifamtsmitgliedern des Einigungsamts.

#### VIII. Hausarbeit.

a) Die Hausarbeiter gelten für den Arbeitgeber als selbständige Geschäftsunternehmer. Dem Arbeitgeber erwachsen daher keinerlei Verpflichtungen für diese.

b) Den Hausarbeitern sind die gleichen Mindestpreise zu zahlen, wie den Akkordarbeitern.

c) Jeder Hausarbeiter erhält ein Lohnbuch, in welches sämtliche Arbeiten mit dem gezahlten Preise einzutragen sind. Dieses Lohnbuch ist dem Tarifamt auf Verlangen vorzulegen.

#### IX. Akkordarbeit.

a) Die ständig in den Geschäftsräumen des Arbeitgebers beschäftigten Akkordarbeiter sind nach 14 tägiger Arbeit den gegen festen Gehalt arbeitenden Gehilfen in Bezug auf Arbeitszeit, Kündigung, Anmeldung in die Kranken- und Invalidenkasse gleichgestellt.

b) Auch in Bezug auf Entschädigung bei ohne Verschulden des Arbeiters versäumter Arbeitszeit und bei Krankheit ist der Durchschnittsverdienst bis zu 14 Tagen abzüglich des Krankengeldes demselben auszahlend.

c) Der Durchschnittsverdienst wird aus dem Verdienst des letzten Halbjahres geteilt durch 180 berechnet. Ist der Arbeiter kürzere Zeit beschäftigt, so berechnet sich der Durchschnitt aus der verdienten Summe, geteilt durch die Zeit der Arbeitstage.

d) Jeder Akkordarbeiter erhält ein Akkordbuch, in welches alle Arbeiten mit den gezahlten Preisen einzutragen sind. Dieses Akkordbuch ist dem Tarifamt auf Verlangen vorzulegen.

e) Bei Abzügen ist Grund und Art der Berechnung einzutragen. Kopieren wird ein Ausschuss bis zu 10 Prozent nicht abgezogen.

f) Die Auszahlung der Akkordlöhne erfolgt nach Vereinbarung.

#### X. Mindest-Akkordsätze.

##### a) Negativ-Retouche:

	Visit	Kabinett
Figur und Kniestück . . .	0,13 Mk.	0,25 Mk.
Brustbild . . . . .	0,25 „	0,40 „
Zwei Köpfe . . . . .	0,30 „	0,50 „

##### b) Positiv-Retouche:

Visit pro Stück . . . . .	0,02 Mk.
Kabinett pro Stück . . . . .	0,05 „

##### c) Kopieren:

Visit und Kabinett ohne Tönen das Dutzend 0,25 Mk.

d) Die Akkordsätze für Aufnahmen, für Retouche von Vergrößerungen in den verschiedenen Verfahren und den verschiedenen Arten der Ausführung, sowie alle aussergewöhnlichen Arbeiten unterliegen einer besonderen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

#### XI. Schlussbestimmungen.

a) Dieser Tarif ist in den Arbeitsräumen an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen.

b) Der Tarif gilt auf 3 Jahre. Kündigung muss ein halbes Jahr vor Ablauf desselben erfolgen.

c) Findet von keiner Seite eine Kündigung statt, so gilt der Tarif als auf 3 weitere Jahre verlängert.

Nach Erledigung dieses Hauptgegenstandes der Tagesordnung wird zur Wahl der Geschäftsleitung übergegangen. Auf Antrag des Herrn Strnad wird die bisherige Geschäftsleitung durch Akklamation wieder gewählt. Als Jahresbeitrag wird für das Jahr 1907 der Betrag von 50 Pfg. für jedes Mitglied der dem Zentral-Verband angeschlossenen Vereine festgesetzt.

Zur Ausarbeitung eines Arbeitsvertrages auf Grund des Tarifes wird auf Antrag des Herrn Kullrich-Berlin eine Kommission gewählt, der die Herren Blum, Cornand, Kullrich, Titzenthaler angehören. Die Geschäftsstelle erhält die Ermächtigung, sowohl den Tarif, wie auch den Arbeitsvertrag drucken zu lassen, um besonders letzteren allen Mitgliedern der dem Zentral-Verband angeschlossenen Vereine zugänglich machen zu können.

Einer Anregung des Herrn Titzenthaler-Berlin folgend, erklärt die Delegiertenversammlung, mit dem Deutschen Photographengehilfen-Verbande in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung nicht verhandeln zu wollen.

Punkt 3 und 4 der Tagesordnung werden abgesetzt.

Zum letzten Gegenstand der Tagesordnung, Verschiedenes, fragt Herr Hoffschild an, welche Resultate mit der Sonntagsruhe erzielt wurden.

Die Herren Herrmann-Dortmund und Schweisfurth-Elberfeld berichten, dass der 2 Uhr-Schluss der Ateliers an den Sonntagen alleseitig mit Freuden begrüsst wurde und keinerlei nachteiligen Einfluss auf den Geschäftsgang gehabt habe.

In seinem Schlusswort gibt der Vorsitzende der Hoffnung Ausdruck, dass sich bald alle in Betracht kommenden Vereine dem Zentral-Verbande anschliessen. Mit der Bitte an die Delegierten, in diesem Sinne zu wirken, schliesst der Vorsitzende die Versammlung.

Schluss: 31. Januar, 7 Uhr 20 Minuten abends.  
Schnltz-Hencke, Fritz Hansen,  
I. Vorsitzender. Schriftführer.

#### Ateliernachrichten.

Chemnitz. Herr P. Kuhn hat das Geschäft des Herrn Seeber, Theaterstrasse 22, gekauft und führt es unter der Firma Guido Seeber weiter.

Straubing. Herr Fr. Limbrunner, Inhaber der Firma Fr. Limbrunner, Kgl. bayr. Hofphotograph, eröffnete in Landau a. Isar (einem Landstädtchen von 3000 Einwohnern, wo bereits ein Photograph ausässig ist), eine Filiale mit elektrischem Lichte. In der Ankündigung gibt er bekannt, dass in den ersten vier Wochen sämtliche Aufnahmen gratis erfolgen sollen.

#### Geschäftliches.

In das Handelsregister ist bei der Firma Albert Klatt, Angermünde, folgendes eingetragen worden: Die Firma lautet jetzt: Albert Klatt, Inh.: Rudolf Hatzoldt, Angermünde.

#### Kleine Mitteilungen.

— Ausstellung der „Vereinigten Fabriken“ in Leipzig. Eine Ausstellung, die in qualitativer Beziehung den Rahmen ähnlicher Veranstaltungen weit überragte und deshalb an dieser Stelle besprochen zu werden verdient, arrangierten die „Vereinigten Fabriken photographischer Papiere“ am 28. Februar und 1. März in den Räumen der „Vereinigung photographischer Mitarbeiter“, Abteilung Leipzig. Vor Bröpfung der Ausstellung hielt Herr Emil Sommer-Dresden einen interessanten Vortrag über die Entwicklung der deutschen Papierindustrie, und die angeführten Zahlen zeigten, welch gewaltigen Umfang die Fabrikation photographischer Papiere angenommen hat. Allein der jährliche Eierverbrauch für die Albuminpapierfabrikation zählt nach vielen Millionen, und die Vereinigten Fabriken beschäftigen in einem ihrer Etablissements in Russland 100 Arbeiterinnen speziell mit Eierauschlagen. Da man zur Papierfabrikation nur Eiweiss gebrauchen kann, wird mit den Eigelben ein schwunghafter Handel an Handschuh- und Schokoladenfabriken getrieben. Nach dem beifällig aufgenommenen Vortrage erfolgte die Eröffnung der Ausstellung. Für denjenigen, der zehn Jahre und länger im Berufe steht und sich der Zeiten



nach erinnert, da das selige Albuminpapier dominierte, war es hochinteressant, zu bemerken, welch gewaltigen Fortschritt die Fabrikation von Silberpapieren genommen hat.

Fast nur matte Papiere waren ausgestellt, und die zur Schau stehenden Sachen zeigten einen geradezu erstaunlichen Farbenreichtum. Da waren Mattkornpapiere, die in vornehmem Photographieton, in Sepia, Röteln oder reinstem Schwarz uns ausgezeichnete Landschaften vorführten; herrliche Aufnahmen erster Photographen auf Mattpapier. Sämtliche Bilder hatten prachtvoll, sammetschwarze Tiefen und absolut reine Weissen. Die Halböne waren harmonisch wiedergegeben, und was nicht zuletzt angenehm in das Auge fiel: von der unangenehmen Bronzierung der Schatten war nicht das geringste zu bemerken. Die angestellten Bromsilberpapiere wiesen Farbenabstufungen von van Dyk-Rot bis zum reinsten Schwarz auf, und selbst die schwersten Schatten zeigten eine derartige Fülle von Details, dass man ruhig behaupten kann: Die Bromsilberpapiere der „Vereinigten Fabriken“ gehören unbedingt zu den besten, die unsere Technik gegenwärtig aufzuweisen hat. — Auch die angestellten Chlorbromsilberpapiere waren von ausgezeichneter Wirkung, und unseren Kollegen, von denen ein grosser Teil als Kopierer beschäftigt ist, fiel es oft schwer, Gaslichtpapiere von Auskopierpapieren zu unterscheiden. Besonders erwähnen möchten wir noch die Chamöis-Mattkornpapiere, die tuschend kupferaschlich ähnelten und wirklich vornehme Schmuckstücke, selbst für die elegantesten Salons, zu bilden geeignet sind. Alles in allem! Die Ausstellung konnte sich sehen lassen. Sie hat uns aufs neue bewiesen, auf welcher hohen Stufe unsere Papierindustrie steht, und vieles konnten unsere Kollegen nicht zuletzt aus den angestellten vorbildlichen Aufnahmen lernen.

R. D.

## Patente.

Kl. 57. Nr. 174964 vom 9. August 1905.

Charles Louis Adrien Brasseur in Berlin. — Verfahren zur Herstellung von photographischen Schwarz- Weiss- oder Mehrfarben-Negativen und -Positiven mit gewolltem gegenseitigen Helligkeitsverhältnis ihrer den verschiedenen Farben entsprechenden Teile.

1. Verfahren zur Herstellung von photographischen Schwarz- Weiss- oder Mehrfarben-Negativen und Positiven mit gewolltem gegenseitigen Helligkeitsverhältnis ihrer den verschiedenen Farben entsprechenden Teile aus einem hinter einem Dreifarbenlinienraster gewonnenen Negativ oder Positiv durch Kopieren jedes einzelnen Teilbildes unter Ausschaltung der übrigen mittels eines Deckrasters, dadurch gekennzeichnet, dass man für jedes derselben die Belichtungsdauer dem beabsichtigten Helligkeitsverhältnis entsprechend abändert.

2. Ausführungsform des Verfahrens nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass man die Negativplatte während jeder Belichtung um die Breite zweier Farbenlinien verschiebt.

## Fragekasten.

Zu *Frage 82* sendet uns der Kammerphotograph Herr Pflanz in Linz mehrere Bilder, die er rastriert nennt. Die matten Celloidinpapierbilder sind mit einem feinen, regelmässigen Korn durch Einpressen versehen. Der Genannte ist bereit, die Methode der Herstellung dieses Kornes zu lehren.

*Frage 91.* Herr A. R. in K. Nach beiliegendem Blechbild, wovon die weisse Bildschicht vollständig abgewischt ist, wurde mir eine Reproduktion bestellt. Gibt es ein Verfahren, diese Schicht wieder herzustellen, um danach reproduzieren zu können?

*Antwort zu Frage 91.* Das genannte Blechbild, welches Sie einschicken, ist ebenso wenig ein Bild, wie ein Karton, von welchem man die Kopie abgezogen hat oder eine Negativplatte, von welcher die Gelatineschicht entfernt ist. Derartige Blechbilder wurden hergestellt durch Uebergiessen des lackierten Bleches mit jodiertem Kollodium, Silber und Belichten in der Kamera. Das Bild wurde dann genau wie im nassen Prozess hervorgerufen und eventuell nach dem Fixieren mit Quecksilberchloridlösung gebleicht. Da die Schicht von der Blechplatte bis auf jene geringfügige Spur entfernt worden ist, welche durch die allmähliche Einwirkung des mit Quecksilber verstärkten Bildes auf der polierten Fläche des Bildes zurückgeblieben ist, so besteht keinerlei Möglichkeit der Wiederherstellung.

*Frage 92* Herren Sch. & Cie. in O. In unserem Atelier, welches nach Südwest liegt, müssen wir in den Sommermonaten mit einer unerträglichen Hitze kämpfen. Wie ist diesem Uebel abzuhelfen, bezw. kann dies durch eine Ventilationseinrichtung geschehen, und wer führt eine solche aus?

*Antwort zu Frage 92.* Die Versuche, durch Berieselung der Atelierfenster mit Leitungswasser dem Uebel abzuhelfen, sind niemals sehr erfolgreich gewesen, und man wird von einer starken Ventilatio unter allen Umständen mehr erwarten können. Schon dadurch, dass das Glasdach an seiner höchsten Kante mit grösseren Ventilationsöffnungen versehen wird, die am besten mit schornsteinartigen Aufsätzen aus Blech versehen sind, kann die Hitze sehr stark gemildert werden. Wenn beispielsweise an beiden Enden des Ateliers in das Oberlicht an der Südseite zwei kreisförmige Oeffnungen von 35 cm Durchmesser hergestellt werden und in diese Schornsteinstrohre von denselben Dimensionen und 2 bis 2½ m Höhe eingepasst werden, wird die übermässige Wärmeansammlung im Atelier sich sehr stark vermindern, besonders wenn in der Nordwand dicht am Boden Zuströmungsöffnungen für die kalte Luft von aussen her geschaffen werden. Viel besser aber funktioniert diese Einrichtung, wenn die natürliche Ventilation noch durch künstlichen Zug erhöht wird, indem ein kräftiger elektrischer Ventilator entweder absaugend in einer der oberen Ventilationschächte eingebaut wird, so dass er die warme Luft über Dach drückt, oder neben dem Fussboden am Nordlichtfenster absaugend angeordnet wird, so dass



# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG, BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von  
Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von  
WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 24.

17. März.

1907.

## Die Perspektive unter besonderer Berücksichtigung bei Teleobjektiven.

Von W. Schmidt in Berlin.

(Fortsetzung aus Nr. 12, Jahrgang 1906.)

[Nachdruck verboten.]

Die mathematische Behandlung unseres Gegenstandes, nämlich zum Vergleich mit dem perspektivischen Zentrum die Lage des hinteren Knotenpunktes zu ermitteln, beginnen wir daher zunächst mit der Bestimmung der Lage der Brennpunkte eines Telesystems. Die Brennpunkte haben bei konvexen Linsensystemen, zu denen das Teleobjektiv auch gehört, die Eigenschaft, dass zur Achse parallel eintretende Strahlen nach dem Austritt die Richtung zum Brennpunkt haben. Von dieser Eigenschaft ausgehend, können wir auf rein induktivem Wege die Lage der Brennpunkte des Telesystems ermitteln. Tritt z. B. durch die Vorderlinse ein zur optischen Achse parallel gerichtetes Strahlenbündel ein, so würden die einzelnen Strahlen ohne Einwirkung der Hinterlinse zum Brennpunkt der Vorderlinse konvergieren. Die Hinterlinse bricht sie aber einem entfernter liegenden Punkt zu, dem Brennpunkt des Systems, der mithin gefunden wird, wenn man den hinteren Brennpunkt der Vorderlinse als Gegenstand in Bezug auf die Hinterlinse betrachtet und das entsprechende Bild dazu entstanden denkt (Fig. 8). Ebenso kann man beim vorderen Brennpunkt vorgehen. Für die Lage der Brennpunkte lässt sich aber auch auf umgekehrtem Wege eine Erklärung, die vielleicht noch einleuchtender als die letzte ist, geben. Strahlen, die vom Brennpunkte kommen, müssen schliesslich das System parallel gerichtet verlassen. Um diesmal vom hinteren Brennpunkt auszugehen, müssen die Strahlen, die von ihm ausgehen, zunächst durch die Hinterlinse so gebrochen werden, als kämen sie in Bezug auf die Vorderlinse von deren Brennpunkt. Wir finden die Lage des hinteren Systembrennpunktes demnach:

$$-\frac{1}{f} = \frac{1}{\varphi_h} - \frac{1}{F-d}; \quad \varphi_h = \frac{f(F-d)}{d+f-F}.$$

Es bedeutet ( $\varphi_h$ ) den Abstand von der Hinterlinse, der identisch mit dem früheren ( $v$ ) ist.

Für die Entfernung ( $\varphi_v$ ) des anderen Systembrennpunktes von der Vorderlinse finden wir ebenso:

$$\frac{1}{f} = \frac{1}{\varphi_v} + \frac{1}{d+f}; \quad \varphi_v = \frac{F(d+f)}{d+f-F}.$$

Schliesslich ergibt sich die Entfernung beider Brennpunkte mit:

$$\begin{aligned} \varphi_h + \varphi_v + d &= \\ \frac{F(d+f) + f(F-d) + d(d+f-F)}{d+f-F} &= \\ = \frac{2Ff+d^2}{d+f-F}. \end{aligned} \quad [3a]$$

Zieht man hiervon die doppelte Brennweite ab, wofür wir, wie erwähnt, unsere erweiterte äquivalente Brennweite ( $\Phi_a$ ) einführen, nämlich:

$$\Phi_a = \frac{Ffa}{d(a-F) - a(F-f)} \quad [3b]$$

so erhalten wir einen allgemeinen Ausdruck für den Abstand ( $HH'$ ) der Knotenpunkte bei Einstellungen auf beliebige (nahe) Entfernungen:

$$HH' = \frac{2Ff-d^2}{d+f-F} - \frac{2Ffa}{d(a-F) - a(F-f)} \quad [3]$$

Mehr Interesse hat es für unsere Zwecke, zu wissen, wie weit der hintere Knotenpunkt von der Vorderlinse absteht, um dann den in Gemeinschaft mit bereits geläufigen Rechnungen ermittelten Abstand der Mattscheibe von der Vorderlinse zu addieren und so den gesuchten Abstand des hinteren Knotenpunktes von der Mattscheibe leicht, aber rechnerisch schwerfällig zu erhalten. Wir schlagen deshalb einen anderen Weg ein, und zwar den, der durch die Ermittlung der erweiterten äquivalenten Brennweite vorbereitet wurde, d. h. wir benutzen die dioptrische Hauptformel:

$$\frac{1}{\Phi_a} = \frac{1}{a} + \frac{1}{g}; \quad g = \frac{a \Phi_a}{a - \Phi_a}$$

Substituieren wir in dieser Gleichung, in der ( $g$ ) die Bildweite gleich dem Abstand des hinteren Knotenpunktes von der Mattscheibe bezogen auf das Telesystem bedeutet,  $\Phi_0$  durch den Wert der Gleichung (3b), so wird:

$$g = \frac{F' f a}{(f + d)(a - F') - a F'} \quad [4]$$

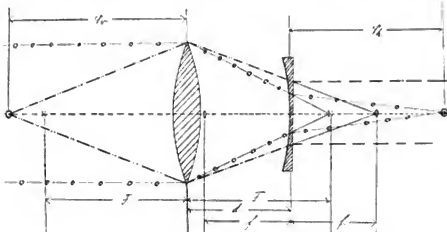


Fig. 8.

Vergleichen wir diese Formel mit Gleichung [2] der perspektivischen Distanz, so sehen wir, dass zwischen beiden nicht die geringste Uebereinstimmung herrscht, die uns eventuell anspornen könnte, ihren Verschiedenheiten auf den Grund zu gehen. Hiermit und auch aus der Tabelle dürfte also zur Evidenz erwiesen sein, dass

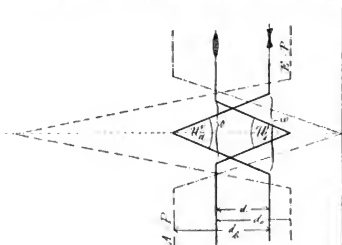


Fig. 9.

zwischen Knotenpunktentfernung und perspektivischer Distanz keinerlei Beziehung besteht.

Wir wollen im Anschluss hieran noch die Grösse des Gesichtsfeldwinkels, aus dem dann mittelbar auch die Grösse des Bildfeldes folgt, bestimmen, weil wir ihrer bei einer späteren vergleichenden Zusammenstellung bedürfen. Nachdem einmal der Mittelpunkt der E.-P. oder besser ihr optischer Schwerpunkt als perspektivisches Zentrum erkannt worden war, ist weiter

leicht einzusehen, dass nur diejenigen Strahlen durch den Ersatzpunkt, also für praktische Fälle den Mittelpunkt der E.-P. hindurchgelangen, welche in ihrer Richtung auf ihn zu nicht durch vorgestellte Blenden u. s. w. abgeschnitten werden. Nehmen wir nun diese Richtung, unbekümmert um die Brechung an den Linsen als geradlinig an, so entspricht es dieser Annahme,

wenn wir die objektseitig entworfenen Blendenbilder auf ihr Verhalten bei der Auswahl der Lichtstrahlen prüfen. Hierbei wird das kleinste Blendenbild den Ausschlag geben, denn nur die von ihm hindurchgelassenen Strahlen gelangen zum perspektivischen Zentrum in Bezug auf die Objektebene. In unserem Falle, wo von der Aperturblende an gerechnet zur Objektseite hin nur eine Blende vorhanden ist, nämlich die Fassung des Positivs, die zugleich ihr eigenes objektseitiges Bild ist, wird die Bestimmung des Gesichtsfeldwinkels ( $W_e$ ) besonders einfach (Fig. 9):

$$\begin{aligned} \operatorname{tg} \frac{W_e}{2} &= \frac{o}{2 d_0}; & d_0 &= \frac{d \cdot F}{F - d} \\ \operatorname{tg} \frac{W_e}{2} &= \frac{o(F - d)}{2 d F}. \end{aligned} \quad [5a]$$

Bei einem richtig konstruierten Teleobjektiv müssen nun die objektseitig zum perspektivischen Zentrum gelangenden Lichtstrahlen auch bildseitig sämtlich zur Wirkung kommen; Gesichtsfeld- und Bildfeldwinkel müssen also gleich sein:

$$\operatorname{tg} \frac{W_a}{2} = \operatorname{tg} \frac{W_e}{2}.$$

Es ergibt sich analog dem Obigen für den Bildfeldwinkel ( $W_a$ ):

$$\operatorname{tg} \frac{W_a}{2} = \frac{w}{2 d_0} = \frac{w(d - f)}{2 d f}. \quad [5b]$$

Hiernach hängt die Vergrößerung des Gesichtsfeldwinkels nur von ( $w$ ) ab. Aus der Gleichung beider Winkel folgt:

$$\frac{o(F - d)}{2 d F} = \frac{w(d - f)}{2 d f},$$

woraus schliesslich wird:

$$\frac{o}{d} + \frac{w}{d} = \frac{o}{f} + \frac{w}{f}. \quad [5c]$$

Hieraus kann man das Verhältnis der Öffnungsdurchmesser von Vorder- und Hinterlinse bestimmen:

$$\frac{w}{o} = \frac{f(F - d)}{F(d - f)}. \quad [5d]$$

welches zeigt, dass bei wachsendem ( $d$ ) die rechte Seite sich der Null nähert, woraus ein Anwachsen von ( $w$ ) gegenüber ( $o$ ) folgt. Umgekehrt streben bei schwindendem ( $d$ ) die beiden Grössen ( $o$ ) und ( $w$ ) zunächst einander zu, während dann die rechte Seite bis ins Unendliche wächst. Man wird demnach einen Mittelwert von ( $d$ ) zur Bestimmung des Oeffnungsverhältnisses der beiden Linsen zu Grunde legen.

Nun sind aber nicht alle Telesysteme nach dem Prinzip gebaut, dass die Irisblende des vorderen Objektivs die gewünschte Abbildung besorgt, sondern es existieren auch Konstruktionen, welche die Irisblende in den Tubus hineinverlegen. Rein praktisch bietet diese Konstruktion den Vorteil, dass man als vordere optische Komponente verschiedene Objekttypen benutzen kann, die teils wegen ihrer grossen Helligkeit das Anbringen einer Blende nicht gestatteten, teils aus Sparsamkeitsrücksichten mit einer solchen nicht versehen sind. Von den Apparaten dieses Typus verdient vor allen Dingen der von der Firma Carl Zeiss Beachtung. Da es sich hier zunächst um theoretische Erörterungen handelt, mag statt einer Beschreibung des erwähnten Apparates beistehendes Cliché für sich selbst sprechen (Fig. 10). Die Iris hat im Tubus solche Lage und Grösse, dass sie stets Aperturblende wird. Dies wird erreicht, indem wir das Telesystem analog einem Objektiv gewöhnlicher Konstruktion behandeln und dann die E.-P. für parallelen Strahlengang im Objektraum konstruieren. Unter dieser Voraussetzung wird die Irisblende dann ihren grössten Durchmesser haben, wenn sie das auf die Vorderlinse parallel zur optischen Achse auffallende Strahlenbündel von der Oeffnung der Vorderlinse gerade noch passieren lässt. Der Durchmesser des objektseitig entworfenen (virtuellen) Bildes der Irisblende ist dann von gleicher Grösse wie derjenige der Vorderlinse. Weil das Bild aber bei der Richtung der Lichtstrahlen von links nach rechts — rechts von der Vorderlinse zu liegen kommt, mithin vom Objektpunkt unter kleinerem Sehwinkel als die Fassung des Positivs erscheint, so scheidet letztere beim Aufsuchen der Aperturblende aus.

Wir haben nun an der Stelle, wo wir zuerst eine Bestimmung der Aperturblende vornahmen, gefunden, dass, wenn Tubus und Hinterlinse keinerlei verstellbare Blenden besitzen, dann unter allen Umständen die Blende der Vorderlinse als Aperturblende anzusehen sei. Wenn

nummehr an der Hand der Praxis die Tatsache hervorgehoben wird, dass die Iris des Tubus als Aperturblende konstruiert ist, so wird man daraus folgern dürfen, dass zur Erfüllung dieser Bedingung die Iris des Tubus — soll sie nicht zu klein ausfallen — der Hinterlinse nicht zu nahe gebracht werden darf. Es muss mit anderen Worten unter gewissen Bedingungen ein Minimum geben, bis auf welches sich die Tubusblende der Hinterlinse nähern darf. Daraus entspringt nun für uns die Aufgabe, einmal den Faktoren bei der Entstehung des Minimums nachzuspüren und dann, ob diesem Eigenschaften anhaften, die seine Herbeiführung angezeigt erscheinen lassen.

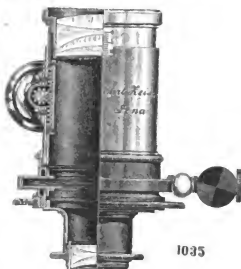


Fig. 10.

Infolge der an die Irisblende geknüpften Bedingung erreicht sie für parallelen Strahlengang zugleich ihre Maximalöffnung. Denkt man sie sich nunmehr innerhalb des Linsenabstandes verschiebbar, so folgt, weil von ihr in Bezug auf die Vorderlinse immer gleich grosse Bilder entstehen sollen, dass die Maximalöffnung der Iris je nach ihrer Stellung im Tubus variiert, und zwar ist sie in ihrer Stellung unmittelbar hinter der Vorderlinse am grössten. Je mehr sich dagegen die Tubusblende der Hinterlinse nähert, desto kleiner wird ihre Maximalöffnung und auch die perspektivische Distanz, denn der Aehnlichkeitspunkt des perspektivischen Mattscheibenbildes liegt, wie früher nachgewiesen, im Mittelpunkt der bildseitig, also hier durch die Hinterlinse entworfenen Bildes der Apertur- oder Tubusblende. (Schluss folgt.)

## Sächsische Korrespondenz.

Herausgegeben vom Sächsischen Photographen-Bund (E.-V.).

Protector: Se. Majestät der König von Sachsen.

Alle die Redaktion der „Sächsischen Korrespondenz“ betreffenden Zusendungen beliebe man an die Geschäftsstelle des Sächsischen Photographen-Bundes, **Artur Ranft, Dresden-A. 19**, zu richten.  
Geschäftsstelle für Stellenvermittlung: Berlin S., Wallstraße 31, (Zentral-Verband Deutscher Photographen-Vereine.)

Als neues Mitglied hat sich angemeldet:

Herr Wilhelm Loos, Photograph, Augustusburg i. Erzgebirge.

### Bundesversammlung.

Die sächsischen Kollegen sollen schon jetzt darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Mai-Versammlung des „Sächsischen Photographen-Bundes“ in bedeutend größerem Umfange, als bisher üblich, stattfinden soll. Die vereins-technischen Besprechungen denke ich auf ein Minimum zusammenzudrücken, denn wir sind der Meinung, dass einem Verwaltungsausschuss, den das Vertrauen der Bundesmitglieder gewählt hat, auch so viel Urteilskraft und Geschick zugetraut wird, dass er sich nicht an die Rockschosse der Mitglieder hängen braucht und es dieselben gewiss nicht übel nehmen, wenn sie möglichst mit der Erledigung von Vereinsgeschäften verschont werden.

Bundesversammlungen sollen ernste Anregungen verbreiten, die bei der Berufsarbeit daheim verwertet werden können. Die Mitglieder wollen Geschäftserfahrungen austauschen, sich belehren lassen an diesem Tag, die kleinlichen Sorgen des Alltags abstreifen, sich in anderen Atmosphären bewegen, mit einem Wort: sie hoffen, von einer Bundesversammlung praktische Werte mit nach Hause zu nehmen. Sobald solche Erwartungen enttäuscht werden, sinkt die Besuchsziffer.

Der Bundesvorstand ist zur Wahrung der Würde und des Ansehens des Berufs, sowie der besonderen Interessen der sächsischen Photographen bestellt, und von ihm muss so viel Taktgefühl und Selbständigkeit im Handeln erwartet werden, dass seine Geschäftsführung zweckentsprechend ausfällt — im Dienste der Allgemeinheit harren seiner aber noch andere Aufgaben. Kundzugeben, dass unser Vereinsleben von Grund aus reorganisiert werden muss, soll es unser erstes Bestreben sein, zunächst die Bundesversammlung in Chemnitz am 2. Mai d. J. ganz besonders zu bedenken. Diese Anschauung hat die Idee gezeitigt, in Chemnitz eine Frühjahrsmesse der photographischen Industrie zu veranstalten.

Somit können alle Neuheiten und Fortschritte der Industrie, die zu kennen von grossem Wert für den Berufsmann sind, in Augenschein genommen werden. Spezielle Bilderausstellungen werden uns die erzielten Resultate vor Augen führen. Es werden

Projektionen stattfinden, aus der Bibliothek werden die hervorragendsten Werke ausliegen, ebenso sind Vorträge und vieles andere noch in Vorbereitung.

Um die Bedeutung der aussergewöhnlichen Tagung jedermann klar zu machen, ist die Ankündigung frühzeitig erfolgt. Die ungemein günstige geographische Lage von Chemnitz sollte es allen Bundesmitgliedern ermöglichen, die Versammlung und Frühjahrsmesse des „Sächsischen Photographen-Bundes“ am 2. Mai zu besuchen. Das grossartige Programm, das sich bereits entwickelt, muss jeden Besucher hochbefriedigen und wird in Kürze bekannt gegeben. A. R.

### Ueber die Idee, Vereinsprämierungen einzurichten.

Der „Verein zur Pflege der Photographie und verwandter Künste“ in Frankfurt a. M., hat zur Belebung der Vereinssitzungen beschlossen, Mitglieder und Nichtmitglieder aufzufordern, durch Einsendung einer grösseren Anzahl Bilder, sogen. monatliche Vereinsausstellungen zu arrangieren. So schön diese Idee an sich ist, muss doch zu dem nun Folgenden Stellung genommen werden, da wir uns unumwunden zu der Ansicht bekennen, dass eine Begutachtung der Bilder durch zufällig vorhandene Mitgliedermajorität ( $\frac{2}{3}$  der Anwesenden) eine keineswegs einwandfreie Jury darstellt und nicht ausreicht, goldene Medaillen zu verleihen. Es kann auch die Ansicht nicht abgewiesen werden, dass eine Beurteilung am Sitzungstage insofern mit Voreingenommenheit zu kämpfen hat, da es sich gewissermassen um eingeladene Aussteller handelt, die im Interesse des Vereinslebens „weder Kosten noch Mühen“ gescheut haben und schon deshalb eine gewisse Rücksichtnahme verdienen. Die Erlangung goldener Medaillen auf solche Weise muss als eine Entwertung anderer Prämierungen bezeichnet werden. Dem glücklichen Gewinner kann nicht verwehrt werden, sich für alle Zeiten als „prämiert mit der goldenen Medaille, Frankfurt a. M., 1907“ zu bezeichnen. Zur Zeit liegt aber unseres Erachtens gar kein Grund zu solchen aussergewöhnlichen Massnahmen vor, da wirklich hervorragende Lichtbildner, ohne eine goldene Medaille zur Belohnung ausgehändigt zu bekommen, gern ihre Arbeiten (gegen Deckung der Transportspesen) den Vereinen zur Verfügung

stellen. Wir möchten im Hinblick darauf, dass die deutschen Ausstellungsauszeichnungen denjenigen Wert behalten, den sie bis jetzt hatten, dringend bitten, um das Vereinsinteresse zu heben, andere Mittel zu ergreifen, wenigstens von einer Prämierung solcher Arbeiten abzusehen. Vielleicht wird unser Vorschlag acceptiert, die Mitglieder des Vereins anzubalten, jährlich ein Bild für eine Wandermappe zu stiften, die dann von einem deutschen Verein zum anderen wandert, und welcher dann die Ansichten der betreffenden Vereine protokolliert beigefügt werden. Mit solchem Beginnen könnte das Vereinsleben gehoben und ein wertvoller Meinungsaustausch in die Wege geleitet werden. A. R.

### Preisausehreihen

Chemnitz, den 2. Mai 1907.

Ein Tetranar, f/270, Wert 190 Mk.

Verlangt werden zwei Moment-, zwei Architektur-, zwei Gruppenaufnahmen auf Platten-größe 13×18 bis 18×24, hergestellt mit einem Tetranar. Die prämierten sechs Negative werden Eigentum der Optischen Anstalt von O. Simon-Dresden. Ausserdem hat der Preisträger noch je eine Aufnahme obiger Art mit dem erhaltenen Objektiv für den Stifter kostenlos anzufertigen. Die Einsendungen sind, mit Kennwort versehen, an die Adresse des Herrn Professor Hermann Krone-Dresden-A., Josephinenstrasse 2, postfrei einzusenden. Der Name des Urhebers hat im verschlossenen Umschlag beizuliegen. Zugelassen sind nur Mitglieder des „Sächsischen Photographen-Bundes“.

### Aus der Industrie.

Unter dieser Ueberschrift werden alle Neuheiten auf photographischem Gebiete kurz besprochen werden, und wird um Zusendung solcher Erzeugnisse seitens der Industriellen an die Geschäftsstelle, Dresden-A. 19, gebeten.

Seitens der Firma Unger & Hoffmann in Dresden sind beachtenswerte Neuheiten auf den Markt gebracht worden. Dieselben bestehen in einem Beleuchtungsschirm und verstellbaren Kopfhalter. Namentlich kann ersterer von uns als ungemein praktisch empfohlen werden. Die Anordnung der beiden Schirme ist ähnlich, wie bei dem amerikanischen Modell. Zwei Metallreifen sind mit Mull bespannt und lassen sich durch Biegen der bezüglichen Spiralen, welche als Halter der Reifen dienen, in alle erdenklichen Lagen bringen. Jedenfalls ist das langweilige Schieben von Stäben und Bewegten der Kugelgelenke, wie es bei Beleuchtungsschirmen bis jetzt verlangt wurde, in Wegfall gekommen. Es ist freudig zu begrüßen, dass nun auch ein eigenartiges und zweckentsprechendes deutsches Modell herausgekommen ist, dessen solide und geschmackvolle Ausstattung den Beifall der Fachleute finden muss. Die Beweglichkeit des Kopfhalters wird durch eine ähnliche Einrichtung erzeugt. Beide Neuheiten werden auf der Frühjahrmesse des „Sächsischen Photographen-Bundes“ in Chemnitz am 2. Mai d. J. vertreten sein. Ranft.

### Berichtigung:

Der Name des als neues Mitglied eingetretenen Auerbacher Kollegen ist Hübner, nicht, wie zu lesen war, Hübner.

### Vereinsnachrichten.

#### Photographische Gesellschaft Nürnberg und Umgebung.

Bericht über die Generalversammlung vom 16. Januar 1907.

Im Restaurant „Walbhalle“ fand am 16. Januar die alljährliche Generalversammlung statt, die verhältnismässig gut besucht war. Nachdem das Protokoll über die letzte Monatsversammlung vom 21. November 1906 verlesen war, erattete der I. Vorsitzende den Jahresbericht, welchem wir folgendes entnehmen:

Dank der Rührigkeit der Vereinsleitung, die immer bestrebt war, seinen Mitgliedern durch Veranstaltung einer Reihe fachwissenschaftlicher Vorträge und Vorführung von allerhand Neuheiten auf technischem Gebiete das Interesse der Mitglieder zu stärken, verstannten auch in diesem Jahre die Klagen über mangelnden Besuch. Die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen siebenten Geschäftsjahr erstreckte sich auf die Abhaltung von acht Monatsitzungen. In drei von diesen Sitzungen fanden fachwissenschaftliche Vorträge

statt, und zwar sprachen am 14. Februar im Hörsaal der Anatomie in Erlangen Herr Ernst Scholl über „Pinotypie“; am 23. Mai Herr Carl Bischof über seine „Jupiter-Lampe“; und am 21. November Herr Jul. Schlame über die Papiererzeugnisse der Aktiengesellschaft „Aristophot“. Zwei weitere der vorerwähnten Sitzungen waren als Projektionsabende geeignet, durch belehrende Unterhaltung eine angenehme Abwechslung in das Programm zu bringen. In den übrigen drei Sitzungen wurden Beratungen gepflogen zum Schutze und zur Förderung der beruflichen Interessen. Ausser der am 24. Januar 1906 abgehaltenen Generalversammlung verdient noch der am 14. März veranstaltete gesellige Unterhaltungsabend erwähnt zu werden, dessen zahlreicher Besuch deutlich für seine Beliebtheit spricht. Zur Vorberatung und Bewältigung dieses umfangreichen Materials waren sechs Vorstandssitzungen erforderlich. Der Besuch an den Monatsitzungen entsprach einer Beteiligung von etwa 48 Prozent im Durchschnitt. Dass eine solche rege Tätigkeit auch dem Verein bisher noch

fernstehende Kreise interessierte, beweist die Zunahme der Mitgliederzahl, die von 27 auf 37 gestiegen ist.

Durch die Zugehörigkeit unseres Vereins zum Z. V. D. Ph.-V. war es demselben auch möglich, Anteil zu nehmen an den Beratungen zur Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf sozialpolitischem Gebiete. Besondere Erwähnung verdient auch noch der Beschluss auf Anschaffung eines Weitwinkel-Objektivsatzes, sowie eines extra grossen Kopierrahmens, welche Gegenstände jedem Mitgliede gegen eine geringe Leihgebühr zur Verfügung stehen, für welche Art praktischer Vereinspolitik die Leitung besondere Anerkennung verdient. Allen denen aber, welche im vergangenen Vereinsjahr durch Halten von Vorträgen und Vorführung von Neuheiten und dergl. unserer guten Sache fördernd zur Seite getreten sind, sowie insbesondere Herrn Wilhelm Knapp für das bereitwillige Entgegenkommen bei der Veröffentlichung unserer Berichte, sei auch an dieser Stelle der wärmste Dank gezollt, mit der Bitte, unserer guten Sache auch fernerhin ihr Wohlwollen zu erhalten.

Dem Bericht des Kassierers Herrn Friedr. Herr entnehmen wir, dass sich die Einnahmen pro 1906 auf 558,50 Mk., die Ausgaben auf 475,90 Mk. beliefen, sodass mit dem vorhandenen Vermögen von 263,12 Mk. sich ein Barbestand von 345,72 Mk. ergibt. An Ausstände sind etwa 70 Mk. vorhanden, welche jedoch sämtlich als einbringlich zu bezeichnen sind. Von dem vorhandenen Barvermögen sind 200 Mk. in Wertpapiere angelegt.

Die Neuwahl der Vorstandschaft ergab folgende Zusammensetzung. Gewählt wurden die Herren, und zwar als I. Vorsitzender: Carl Freytag, Nürnberg; II. Vorsitzender: Hubert Schilling, Fürth; Kassierer: Friedrich Herr, Nürnberg; I. Schriftführer: Carl Palm; II. Schriftführer: Michael Stich; I. Beisitzer: Paul Kirchengoerg; II. Beisitzer: Carl Bischof, sämtlich in Nürnberg.

Hoffen wir, dass der Verein auch im neuen Vereinsjahr eine Pflanzstätte bleibe zur Pflege für die Erweiterung des Wissens und ein Hort zum Schutze für die beruflichen Interessen seiner Mitglieder.

Nürnberg, im Januar 1907.

gez.: C. Freytag,  
I. Vorsitzender.

gez.: C. Palm,  
I. Schriftführer.

Als neue Mitglieder wurden angemeldet:

- Herr Karl Klein, Hofphotogr. Nürnberg, Karthäusergasse.  
 „ Karl Schitter, Photogr. Nürnberg, Hessestr. 17.  
 „ M. Heiler, Photogr., Neumarkt (Oberpfalz).  
 „ M. Klett, Hofphotogr., Bamberg, Hauptwachstr.  
 „ Rob. Haaf, Hofphotogr., Bamberg, Kleberstr. 1.

#### Photographischer Verein zu Berlin. (Gegr. 1863.)

Als neues Mitglied ist gemeldet:

Herr Ernst E. Hüter, Photogr., Berlin S. 59, Kottbuser Damm 81.

Herr Richard Gast, Photogr., Berlin O. 27, Magazinstrasse 12a, Ecke Alexanderstrasse.  
 Berlin, den 13 März 1907.

Der Vorstand.

R. Schumann, Schatzmeister,  
Schöneberg, Königsweg 15.

#### Photographen-Innung für den Reg.-Bez. Marienwerder. (Sitz Thorn.)

Hauptversammlung am Dienstag, den 23 April,  
im „Goldenen Löwen“ zu Grandenz.

Beginn des geschäftlichen Teils 12 Uhr.

Tagesordnung:

- I. Wahl der Preisrichter für die Lehrarbeiten.
- II. Festsetzung der Preise für die besten Lebringsarbeiten.
- III. Benennung von zwei Kollegen, welche grössere Anstellungen besuchen und darüber Bericht erstatten.
- IV. Beitritt der Innung zu dem in Thorn zu bildenden Innungsanschluss.
- V. Vortrag des Kollegen Götz-Breslau über: „Die Photographie im neuen Gewande.“
- VI. Erläuterungen des neuen Photographie-Schutzes durch eine juristische Person.
- VII. Verschiedenes.

Hierzu ladet ergeben sich

Gerdom-Thorn, I. Vorsitzender.

#### Photographische Gesellschaft Hamburg-Altona.

Vereins-Adresse: Franz Rempel, Hamburg 22

Protokoll der Versammlung am 28. Januar 1907:

Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung um 9 Uhr; anwesend sind 15 Mitglieder und ein Gast.

Unter Punkt 1 der Tagesordnung berichtet der Vorsitzende zunächst den Tod unseres Mitgliedes Herrs H. Th. Billig, und fordert mit warmen Worten die Anwesenden auf, sich zum ehrenden Andenken an den Verstorbenen von den Sitzen zu erheben, was geschieht. Das Protokoll der vorigen Versammlung wird genehmigt und u. a. ein Brief von A. Dittmar, betreffend Einheitsformate und der darauf bezügliche Artikel in der „Photogr. Chronik“ vom 25. Juli 1906 verlesen. Die Versammlung nimmt keine Stellung zu dieser Frage. Die eingegangenen Prospekte sowie eine Anzahl Zeitschriften gelangen zur Vorlage, und wird beschlossen, das „Photogr. Wochenblatt“ für die Bibliothek zu bestellen.

Die statutenmässig erledigten Vorstandsposten werden durch folgende Herren besetzt: II. Vorsitzender: G. Paatzsch; korresp. Schriftführer: R. Denker; Archivar: W. Gerlich (dieselben wurden einstimmig wiedergewählt); protokoll. Schriftführer: R. Heiling, als Ersatz für R. Henkel; II. Beisitzer: M. Kruse, als



Ersatz für R. Heiling; Kassenrevisor: H. Sparr, als Ersatz für H. Th. Billig.

Zu Punkt 4 wird beschlossen, für das Stiftungsfest ein Vergügungsprogramm aufzustellen und 100 Mk. aus der Vereinskasse zu zahlen.

Der als Gast erschienene Herr Mastrocow legt Proben seines Kolorierverfahrens mit Oelfarben vor, und stellt es sich heraus, dass verschiedene Mitglieder das Verfahren gekauft haben, und zwar zu den verschiedensten Preisen.

Schluss der Versammlung 11 Uhr.

gez: F. Rompel,  
I. Vorsitzender.

gez: R. Heiling,  
protokoll. Schriftführer.



### Ateliernaehrichten.

Annaberg. Herr Paul de Frenes eröffnete ein Photographisches Atelier.

Colmar. Neu eröffnet wurde das Photographische Atelier „Victoria“, Schlüsselstrasse 18. Bilder werden zu Warenhauspreisen geliefert (zwölf Visitbilder von 1,00 Mk. an).

Königsbütte. Neu eröffnet wurde das Photographische Atelier „Germania“, Ring Nr. 1. Bilder werden zu Warenhauspreisen geliefert (zwölf Visitbilder von 1,00 Mk. an).

Mannheim. Die Firma „Berliner Atelier“ eröffnete Breitestr., H. 1, 4 ein zweites Geschäft. Bilder werden zu Warenhauspreisen geliefert (zwölf Visitbilder von 1,00 Mk. an). Ausserdem soll jedoch derjenige, welcher sich in der Zeit vom 3. März bis einschliesslich 17. März photographieren lässt, eine Brosche oder eine Krawattennadel oder ein Anhänger mit dem Bilde seiner Bestellung (Semi-Emaille) gratis erhalten.



### Personalien.

In Ostrope bei Heide starb der Photograph Herr Claussen im Alter von 85 Jahren. Der Verstorbene gehörte zu denjenigen, die das „Museum dithmarscher Altertümer“ in Meldorf gründeten, in dessen Vorstand er 20 Jahre verblieb. Von Interesse dürfte auch sein, dass Claussen der erste war, der in Dithmarschen photographische Aufnahmen gemacht hat.



### Kleine Mitteilungen.

— Der bisherige Beauftragte der Handwerkskammer in Berlin und Regierungsbezirk Potsdam, Herr Hofphotograph Paul Grundner, Berlin, ist auf seinen Wunsch von diesem Amte entbunden und an dessen Stelle Herr R. Schumann, Schöneberg, Königsweg 15, zum Beauftragten für den Bezirk der Handwerkskammer in Berlin ernannt und verpflichtet worden. f. h.

— Preisausschreiben für Ballonaufnahmen. Der Berliner Verein für Luftschiffahrt veranstaltet für die Mitglieder des deutschen Luftschifferverbandes ein photographisches Preisausschreiben, welches die Hebung

und Förderung der militärischen und sportlichen Ballonphotographie zum Ziele hat. Als Preise setzte der Verein drei Medaillen in Gold und sechs in Silber aus, welche die Optische Anstalt C. P. Goerz, Aktiengesellschaft, Berlin-Friedenau, dem Verein zu diesem Zwecke zur Verfügung stellte. Die Aufnahmen müssen mit Goerz-Doppelaugmaten, bezw. mit der Goerz-Anschütz-Klappkamera hergestellt sein. Prämiert werden ausser Serien-Ballonaufnahmen auch hervorragend gute Landschafts- und Wolkenaufnahmen vom Ballon aus, gute Abfahrts- und Landungsbilder. Die Aufnahmen müssen in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1907 aufgenommen sein. Auskunft über das Preisausschreiben sowie auch bezüglich des Beitritts zum Verein für Luftschiffahrt erteilen die Ausschussmitglieder für das Preisausschreiben: Geheimrat Prof. Dr. Miethe, Charlottenburg; Hauptmann Hildebrandt, Charlottenburg; Direktor Christmann, Berlin-Friedenau, sowie die Optische Anstalt C. P. Goerz, Akt.-Ges., daselbst.



### Patente.

Kl. 57. Nr. 176309 vom 9. Juni 1905. Benjamin Joseph Edwards in Wistowe-Hayes, Engl. — Wechselkassette für Pakete von Films, die mit aus der Kassette herausragenden Zugstreifen zum Herumführen um eine Zwischenwand versehen sind.

Wechselkassette für Pakete von Films, die mit aus der Kassette herausragenden Zugstreifen zum Herumführen um eine Zwischenwand versehen sind, dadurch gekennzeichnet, dass die die Films federnd in die Belichtungsstellung pressende Zwischenwand (B) aus einem U förmig gebogenen Kartonblatt oder dergl. gebildet ist, dessen einer Schenkel das ebene Widerlager für die zu belichtenden Films bildet, während der andere zur Erzielung einer Federwirkung gewölbt ist.



### Fragekasten.

Frage 95. Herr A. B. in B. Gibt es ein Auskunftsbureau oder Institut oder Spezialzeitung, durch welche man stets unterrichtet ist, wo im In- und Ausland photographische oder kunstgewerbliche Ausstellungen veranstaltet werden?

Antwort zu Frage 95. Ein derartiges Auskunftsbureau ist uns nicht bekannt. Sie finden aber sehr häufig in den photographischen Zeitungen Berichte über diesen Gegenstand, die Sie über alle Unternehmungen dieser Art auf dem Laufenden halten.

Frage 96. Herr R. L. in M. Beabsichtige, einen Gruppenplatz anzulegen zwischen zwei Häusern, mit einem Abstand von 10 m. Die anzulegende Rückwand wäre direkt nach Süden gerichtet, also stets der Sonne ausgesetzt. Empfiehlt es sich, eine feststehende Wand aufzubauen oder einen Hintergrund herzustellen? Eine

feststehende Wand würde viel Licht nehmen und ein Stoffhintergrund Licht hindurchlassen und sich bei Wind stark bewegen.

*Antwort zu Frage 96.* Aus Ihrer Anfrage geht nicht mit Sicherheit hervor, ob die Wand so gerichtet ist, dass sie von Süden her beschienen wird, wie es fast erscheint, oder nach Süden zu gerichtet ist, d. h. derartig, dass der Apparat nördlich der Wand zu stehen käme. Beide Anlagen würden unzweckmässig sein; denn wenn die Wand im Süden steht, lässt sich schwer vermeiden, dass über sie hinweg starkes Himmelslicht in den Apparat hineinblendet. Wenn dagegen die Wand im Norden steht, so wird sie während des grössten Teils des Tages für Aufnahmen nicht brauchbar sein, weil der Platz davor besonnt ist. Uns ist nur ein Fall bekannt, dass eine derartige Einrichtung für Gruppenaufnahmen getroffen ist. In diesem Falle hat der betreffende Photograph eine Hauswand, welche die nördliche Brandmauer eines hohen Hauses bildet, durch Verputzen und gleichmässigen Anstrich in einen passenden Hintergrund verwandelt, während das Haus selbst mit seiner grossen Höhe Schutz gegen das Himmelslicht gewährt. Bei einer derartigen Einrichtung lässt sich sehr gut arbeiten, wenn auch natürlich jede Möglichkeit der Beleuchtungsregulierung fehlt. Von der Anbringung freistehender Hintergründe muss dringend abgesehen werden, da bei wiederholtem Zusammenrollen derselben während des Nichtgebrauchs der Stoff schnell leidet und, wie Sie ganz richtig sagen, bei einiger Grösse gegen Wind nicht zu sichern ist. Ein weiterer Rat kann ohne genaue Kenntnis der Oertlichkeit nicht gegeben werden.

*Frage 97.* Herr F. St. in G. Anbei übersende ich Ihnen eine Anzahl Karten und bitte, dieselben auf ihren Säuregehalt untersuchen lassen zu wollen. Da die aufgeklebten Photographien innerhalb 8 bis 10 Tagen gelb wurden, liess ich die Karten von einem hiesigen Chemiker untersuchen, der mir mitteilte, dass Säure darin enthalten wäre. Darauf machte ich dem Lieferanten Mitteilung und sandte ihm einige Karten sowie das Gutachten des Chemikers. Der Fabrikant hat nun die Karten seinerseits durch einen Chemiker untersuchen lassen, und derselbe schreibt in seinem Gutachten, dass das Gelbwerden der Bilder eine andere Ursache haben müsse, da die in dem Karton enthaltene Säure so gering wäre, dass dieselbe keinen Einfluss auf die daraufgeklebten Bilder haben könne und sich absolut säurefreie Kartons nicht herstellen liessen. Ich bitte, die Karten noch einmal genau prüfen zu lassen und mir mitzuteilen, ob die Karten zu gebrauchen sind.

*Antwort zu Frage 97.* Der Fabrikant hat insofern recht, als noch niemals nachgewiesen worden ist, dass die geringe Spur von Säure, welche sich tatsächlich in den meisten Kartons vorfindet und auch bei diesem Karton vorhanden ist, irgendwelchen nachteiligen Einfluss auf die Haltbarkeit der Bilder ausübt. Ganz säurefrei werden wohl fast nur echte Kartons sein, während die übliche Marktware immer, oder wenigstens fast immer Spuren oder sogar sehr deutliche Mengen

von Säure enthält, wie dies bei Holzstoffkartons von vornherein zu erwarten ist. Jedenfalls sind die über-sandten Kartons nicht schlechter als die Norm und werden, wenn die aufgezogenen Bilder schnell und vollkommen getrocknet werden, ehe sie in die Schutz-converts gesteckt werden, bei der Verarbeitung keinerlei Schwierigkeiten ergeben können. Versuche, welche auch von uns wiederholt gemacht worden sind, indem Kartons vor dem Gebrauch in dünne Lösungen starker Mineralsäuren eingewickelt wurden, haben immer ergeben, dass bei der praktisch vorkommenden Säuremenge eine Gefahr für die Bilder überhaupt nicht besteht.

*Frage 98.* Herr R. P. in F. 1. Ich bin besorgt, ein Skioptikon für Projektionsbilder und mikroskopische Arbeiten anzuschaffen. Wie muss das Skioptikon eingerichtet sein, dass es auch für mikroskopische Arbeiten verwendet werden kann?

2. Welches Objektiv ist das geeignetste?
3. Welche Kondensatoren werden Sie empfehlen?
4. Ist Mitalicht (Spiritus-Pressgaslicht) stark genug, oder soll ein anderes Licht Verwendung finden?
5. Welche Fabriken liefern gute Skioptikons?
6. Wie ist die Vorschrift zu Eder's modifizierten Eisenentwickler?

*Antwort zu Frage 98.* 1. Ein Skioptikon ist niemals direkt für mikroskopische Vergrösserungen geeignet. Es werden zwar zu derartigen Instrumenten, wenn starke Lichtquellen benutzt werden, mikroskopische Ansätze mitgeliefert, aber gute Bilder lassen sich damit nicht erhalten, vielmehr kann immer nur emplobiert werden, nicht die Originalobjekte zu projizieren, sondern Mikrophotogramme, welche nach diesen hergestellt sind.

*Antwort 2.* Für mittelgute Projektionsapparate sind selbst billigere Objektive noch genügend leistungsfähig wie sie von den Fabrikanten besserer Apparate für verhältnismässig sehr geringen Preis geliefert werden.

*Antwort 3.* Die Konstruktion des Kondensators hängt wesentlich von der Lichtquelle ab. Bei elektrischem Bogenlicht können sehr kurzbrennweitige, dreiteilige Kondensoren benutzt und damit die beste Lichtausbeute erzielt werden. Für Gasglühlicht dagegen darf die Brennweite des Kondensators nicht zu klein sein, und es wird daher ein zweifelsiger Kondensator ausreichen. Wie bei elektrischem Bogenlicht verhält es sich auch mit Kalklicht.

*Antwort 4.* Spiritus-Pressgaslicht für kleinere Projektionsflächen bis zu 2 m Länge ist recht wohl brauchbar. Besser ist natürlicherweises Kalklicht, dessen Herstellungskosten aber auch erheblich grösser sind.

*Antwort 5.* Spezielle Fabrikate können wir nicht empfehlen.

*Antwort 6.* Der Eisenentwickler wird folgendermassen angesetzt: 3 Teile konzentrierte Kaliumoxalat-lösung und 1 Teil konzentrierte Eisensulfatlösung werden frisch gemischt und direkt verwendet. Eine kleine Menge (5 Tropfen) einer  $\frac{1}{10}$ prozentigen Fixieratron-lösung auf je 100 ccm Entwickler beschleunigt.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK

## UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG

### BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN

#### UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

THE NEW YORK  
PUBLIC LIBRARY  
ASTOR, LENOX AND  
TILDEN FOUNDATIONS.

Herausgegeben von  
Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.  
Verlag von  
WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 25.

20. März.

1907.

### Rundschau.

— H. Calmels gibt in der Dezember-Nummer (S. 186) von „Le Procédé“ neue Filtervorschriften für die Dunkelzimmerlampe mit Flüssigkeitsfiltern von Dr. E. Stenger. Für hochempfindliche Bromsilberplatten wie auch für orthochromatische Platten wird eine Mischung aus gleichen Teilen folgender Lösungen empfohlen:

- I. Wasser . . . . . 500 ccm,  
Tartrazin Bayer . . . . . 0,5 g.
- II. Wasser . . . . . 500 ccm,  
Dahlviolett BO der Badischen  
Anilin- und Sodafabrik . . . . . 0,2 g.

Diese Flüssigkeit absorbiert die Lichtstrahlen bis zur Wellenlänge 650. Für ultrarapide und panchromatische Platten eignet sich dieselbe Filterlösung, jedoch mit der doppelten Farbstoffmenge. Die Absorption reicht dann bis 680. Man kann in einer Entfernung von 1 m und bei einer zehnerzigen Glühlampe als Lichtquelle entwickeln, ohne Schleier befürchten zu müssen. An Stelle des Tartrazins, welches in geringem Masse ultraviolette Strahlen den Durchgang erlaubt, kann Naphtholgelb S Bayer treten. Man erhält eine Filterlösung mit einer Absorption bis 685—690 nach folgender Vorschrift (beide Lösungen zu gleichen Teilen gemischt):

- I. Wasser . . . . . 500 ccm,  
Naphtholgelb S Bayer . . . . . 1 g.
- II. Wasser . . . . . 500 ccm,  
Dahlviolett BO . . . . . 0,4 g.

Für die Entwicklung rotempfindlicher Platten sensibilisiert mit Pinaeyanol oder Dicyanin) wird nach Tschöerner & Haberkorn eine grüne Filterlösung empfohlen, deren Durchlässigkeit dem Plattenminimum bei 490 bis 540 entspricht, nämlich:

- Wasser . . . . . 1000 ccm,  
Brillantsäuregrün 6 B Bayer . . . . . 0,6 g,  
Tartrazin Bayer . . . . . 0,04 „  
Naphtholgrün der Höchster  
Farbwerke . . . . . 0,12 „

Nach den Angaben von Newton und Bull kann man auch im letztgenannten Falle eine Lösung von 2 g Brillantsäuregrün blaustichig in 1000 ccm Wasser ohne weitere Zusätze verwenden.

— In der Beleuchtungstechnik spielen die Quecksilberdampflampen heute schon eine beachtenswerte Rolle. E. Honigmann sprach in Wien über die Bedeutung der Quecksilberdampflampen für die Praxis („Zeitschrift für Elektrotechnik und Photogr. Korresp.“ 1907, S. 65). Den interessantesten Ausführungen seien einige Angaben entnommen. Das Ziel der Beleuchtungstechnik ist die Erzeugung eines „kalten“ Lichtes, d. h. eines solchen, dessen Wärmestrahlung möglichst gering ist. Von der Gesamtstrahlung einer Glühlampe kommen auf die Lichtstrahlen nur 3 bis 3½ Prozent, bei Bogenlampen 10 bis 18 Prozent; die Oekonomie der Quecksilberdampflampen ist eine weit bessere. Ihre Erfindung und praktische Ausnutzung ist erst wenige Jahre alt. Der Amerikaner Cooper Hewitt zeigte 1901 zum ersten Male der Öffentlichkeit seine Quecksilberdampflampe. Für den deutschen Markt kommen u. a. die Lampen von Heraeus in Hanau und Schott & Gen. in Jena in Betracht. Um eine Anschauung der bei Quecksilberdampflampen zur Wirkung gelangenden ultravioletten Strahlen zu geben, sind die Durchlässigkeiten der verschiedenen Glasarten, aus welchen die genannten Lampen bestehen, zusammengestellt:

Glasart:	Durchlässigkeit in Wellenlängen:
Quarzglaslampe von Heraeus	Quarzglas von 220 $\mu\mu$ an
Uviolglaslampe von Schott & Gen.	Baryumphosphatbromglas „ 253 „ „
Hagehlampe von Schott & Gen.	Thüringer-glas „ 350 „ „

Grenze des sichtbaren Spektrums nach Ultraviolett zu bei 400  $\mu\mu$ .

Während das Licht der Quarzglas- und Uviollampen sehr schädigend auf die Augen

wirkt und heftige Entzündungen hervorruft, ist das Licht der Hageblampe unschädlich, und deshalb ist von den genannten Lampen diese Konstruktion zur allgemeinen Beleuchtung allein brauchbar.

Die eigentümliche Färbung des Quecksilberdampflichtes beruht bekanntermassen darauf, dass das Spektrum des Quecksilberdampfes keine roten, dafür jedoch sehr intensive grüne und blaue Strahlen enthält. Alle roten oder rothaltigen Pigmente erscheinen in Bezug auf ihre roten Bestandteile schwarz und fahl. Versuche, diesem Mangel abzuhelfen, indem man dem Quecksilber Chemikalien mit einem an roten Strahlen reichen Emissionsspektrum zusetzte, hatten nicht den gewünschten Erfolg. Nun behilft man sich mit Reflexionsschirmen, welche mit Stoffen bestrichen sind, die, angeregt durch das Quecksilberdampflicht, rot fluoreszieren. Die Haltbarkeit dieser Schirme ist nicht sehr gross, ihre Wirkung wahrnehmbar, wenn auch nicht so stark, dass ein wirklich weisses Licht entstehen würde. Auch das gleichzeitige Brennen von Glühlampen und Quecksilberdampflampen ist geeignet, das fahle Licht der letzteren zu mildern. Es soll auch auf die absolute Betriebssicherheit der Quecksilberdampflampen hingewiesen werden. Ihre Verwendung zu technischen Zwecken geht von dem Gedanken aus, den Reichtum an aktinischen, also blauen, violetten und ultravioletten Strahlen auszunützen. So kann man bei diesem Lichte in kurzer Zeit die Echtheit von Farbstoffen prüfen. Die Lampen dienen zu Beleuchtungszwecken bei photographischen Aufnahmen, ebenso zu Kopierzwecken in der Photographie und Reproduktionstechnik. Celloidinpapier wurde im Lichte einer Hageblampe in  $\frac{3}{4}$  Minute geschwärzt. (Bei allen Anwendungen der Quecksilberlampen in der Praxis der Photographie bleibt immer die oft ausser acht gelassene Tatsache zu beachten, dass Lampen aus Ultraviolet durchlässigem Glas dann zwecklos sind, wenn die lichtempfindliche Schicht von Strahlen getroffen wird, welche erst irgend ein Medium aus gewöhnlichem Glas, seien dies Objektive oder Negative, durchdringen müssen. Denn Glas wird nur von denjenigen Strahlen durchdrungen, welche von einer Quecksilberdampflampe aus Glas ausgesendet werden. D. Ref.). Das an ultravioletten Strahlen reiche Licht der Uviol- und Quarzglaslampen hat in der Medizin öfters Anwendung gefunden und interessante Heilerfolge zeitigt. dest.

— Professor Karl Krumbacher in München hat sich der dankenswerten Aufgabe unterzogen, seine reichen Erfahrungen in einem Buche: „Die Photographie im Dienste der Geisteswissenschaften“ (bei B. G. Teubner in Leipzig, 1906, Abdruck aus dem 17. Bande der neuen Jahrbücher für das klassische Alter-

tum, Geschichte und deutsche Literatur) niederzulegen. Ein derartiges Erzeugnis, aus jahrelangen praktischen Arbeiten hervorgegangen, enthält eine Fülle des Wissenswerten und besitzt sogar einen bemerkenswerten Vorzug vor Lehrbüchern und Anleitungen über die gleiche Materie, welche aus rein fachmännischer Feder hervorgegangen sind, nämlich den Vorzug, dass nicht das Hauptgewicht auf der erschöpfenden Darstellung des Stoffes, sondern auf dem klaren Aneinanderreihen der vorkommenden Arbeitsmethoden, ihrer praktischsten Durchführung und ihrer kritischen Aussonderung ruht, dass das Gegebene das Resultat aus „guten und schlechten Erfahrungen, aus Erfolgen und Missgriffen, aus Förderungen und Hemmungen in eigener und fremder Arbeitsweise“ darstellt. Der Einleitung entnehmen wir ein Loblied der Photographie, ihre Anwendung in fast allen Disziplinen, so in der Röntgentechnik, der Astronomie, der Mikrophotographie, in der Erweiterung der Länder-, Völker- und Tierkunde, in der Kriegskunst und Kriminaljustiz. Endlich bleibt für den Verfasser als Wichtigstes: Die Anwendung der Lichtbildkunst in den philologischen und historischen Wissenschaften, und zwar in dreifacher Weise, durch Herstellung von Lehrbüchern und Lehrmitteln, durch Faksimilierung vollständiger Werke und durch private photographische Aufnahmen zum Zwecke der Spezialforschung. Keine manuelle Zeichnung, in irgend welchem Druckprozess vervielfältigt, ist für den Forscher ein zuverlässiges Abbild des Originals. Nur die rein photomechanischen Verfahren können für sich das Recht beanspruchen, absolut treue Abbilder des Originals zu sein. Als Lehrmittel werden neben den Kunstblättern sogar die Ansichtskarten vom Verfasser anerkannt. In der Faksimilierung vollständiger Werke feiert die photographische Kunst glänzende Triumphe. Trotzdem schon viele der historisch interessantesten Handschriften und Druckwerke reproduziert sind, bleiben diesem Gebiete noch überaus grosse Aufgaben. Gilt es doch in Bibliotheken vorhandene, vielleicht nur in einem Stück bekannte seltene Exemplare allen Interessenten zugänglich zu machen und durch die Vervielfältigungen vor plötzlicher Zerstörung und Vernichtung zu bewahren.

Im folgenden bespricht der Verfasser die Kosten des Negativverfahrens, die Apparatur mit Umkehrprisma und Methoden für spezielle Zwecke, wie zur Aufnahme von Palimpsesten und zur Entzifferung beschädigter Schriftstücke, oder solcher, deren Schrift absichtlich nachträgliche Veränderungen erfuhr. Von den photomechanischen Reproduktionsverfahren kommen für die Zwecke des Verfassers hauptsächlich Lichtdruck, Autotypie, Zinkotypie und Spitzertypie in Frage. Er beschreibt diese Verfahren,

gibt Druckproben nebst Mikrophotogrammen einer kleinen Stelle in jeder der genannten Druckarten und bespricht die Herstellungskosten wie Vor- und Nachteile der einzelnen Verfahren. Wir vermissen leider eine eingehende Würdigung der Vorteile sensibilisierter photographischer Platten als Negativmaterial in Verbindung mit Farbfiltern. Die Gelscheibe allein ist nicht ausreichend, ihre Anwendung bei dem Gebrauche gewöhnlicher Trockenplatten praktisch zwecklos, die Anwendung orthochromatischer Platten ohne Gelscheibe meist illusorisch. Panchromatische Platten und die Anwendung von roten, blauen, auch grünen Filtern sind Arbeitsmethoden, welche bei schwierigen, farbigen Objekten, auch bei vergilbten und beschmutzten Originalen ausgezeichnete Resultate bringen können bei sinngemässer Anwendung.

In den Schlusskapiteln unterzieht der Verfasser die Gepflogenheiten bei Bibliotheken, Archiven und Museen einer Würdigung und stellt Forderungen in Bezug auf die Photographie auf, deren Durchführung dem philologischen und historischen Forschungsgebiete reichen Nutzen bringen werden. Dr. E. Stenger.



### Vereinsnachrichten.

#### Sächsischer Photographen-Bund (E. V.).

(Unter dem Praesorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)

Als neues Mitglied ist angemeldet:

Herr Carl Henning, Photogr., Lausigk (Bez. Leipzig).



#### Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

Herr Fritz Hansen, der lange Jahre hindurch das mühevollste Amt des ersten Schriftführers in unserem Verein verwaltete, hat zu unserm grossen Bedauern infolge Arbeitsüberhäufung sein Amt niedergelegt.

Auch an dieser Stelle sei dem aus dem Vorstände unseres Vereins ausgeschiedenen Herrn Hansen nochmals unser Aller Dank für seine bewährte Tätigkeit ausgesprochen.

Bis zur nächsten Generalversammlung hat Herr O. Brettschneider das Amt des I. Schriftführers übernommen; auch ist bis dahin Herr Arth. Schulz, i. Fa.: Alb. Meyer, vom Vorstände kooptiert.

Die Vereins-Adresse für Kassenangelegenheiten ist: Herr Schatzmeister R. Schumann, Schöneberg bei Berlin, Königsweg 15.

Alle sonstigen, den Verein betreffenden Mitteilungen, Anerbieten, Anfragen u. s. w. sind bis auf weiteres an den I. Vorsitzenden, Herrn Waldemar Titzenthaler, Berlin W. 8, Leipziger Strasse 105 (Tel. I, 5270) zu richten.

Der Vorstand.

I. A.: O. Brettschneider, I. Schriftführer.

Als neues Mitglied ist aufgenommen:

Herr R. Schubert, Photogr., Berlin W. 9, Potsdamer Strasse 3.

Berlin, den 15. März 1907.

Der Vorstand.

R. Schumann, Schatzmeister,  
Schöneberg, Königsweg 15.



### Ateliernachrichten.

Bochum. Herr Kurt Schneider eröffnete Humboldtstrasse 2 ein Atelier für künstlerische Photographie.

Bremen. Herr Rudolf Rogge übernahm das Photographische Atelier des Herrn D. L. Schröder, Am Wall 28.



### Kleine Mitteilungen.

— Ausstellung der Vereinigung photographischer Mitarbeiter, Abt. München, 1907. (Vorläufige Mitteilung.) Eine allgemeine Ausstellung für photographische Mitarbeiter Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz wird von der Vereinigung photographischer Mitarbeiter, Abteilung München, vom 15. bis 30. Juni d. J. in München veranstaltet. Als Ausstellungsort wurde seitens der Direktion der Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie, Lichtdruck und Gravüre zu München der neue Oberlichtsaal der Anstalt in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt. Die Veranstaltung bezweckt, das technische und künstlerische Verständnis in den Kreisen der photographischen Mitarbeiter zu wecken und zu fördern. Auskunft erteilt das Sekretariat der Ausstellung: Gustav Matter, München, Schwanthalerstrasse 23. Nähere Bedingungen und Verzeichnis der Ehrenpreise werden in nächster Zeit veröffentlicht.

— Den in einer der letzten Nummern der Deutschen Photographen-Zeitung unter dem Anonym: „Danubius“ erschienenen Artikel: „Auch eine Sprengkolonne“ berichtigen wir dahin, dass jener Ansländer (Reichsdeutscher), von dem in diesem Artikel behauptet wird, dass er aus dem Photo-Klub ausgeschlossen wurde, nur aus rein persönlichen Motiven freiwillig ausgetreten ist. Derselbe hat sich ausserordentliche Verdienste um den Wiener Photo-Klub erworben, welche wohl am besten dadurch zum Ausdruck gelangen, dass ihm die grösste Auszeichnung, die goldene Medaille, für Verdienste von dem Klub verliehen wurde.

Das Präsidium des Wiener Photo-Klub.



### Berichtigung.

In dem Artikel des Herrn Krämer „Bromsilberpapier als Platinersatz“ befindet sich, wie die Neue Photographische Gesellschaft der Redaktion sehr richtig mitteilt, insofern ein Irrtum, als dort behauptet wird, dass der Stärkezusatz zwecks Mattierung der Emulsion allein bei dem matten Schwerter-Bromsilberpapier angewendet werde. Tatsächlich wird heute überall mit

Rohstärke mattiert, und dieses Verfahren ist Gemeingut geworden, nachdem das ursprüngliche Junksche Patent, welches auf die Verwendung von verkleisterter Stärke als Emulsionierungsmittel genommen war, nicht mehr existiert.

Der Herausgeber.



### Fragekasten.

*Frage 99.* Herr Chr. S. in D. Als Abonnent Ihrer Zeitschrift frage ich an, wie die Flecke auf beifolgendem Bilde entstehen. Ich halte dieselben für Feuchtigkeitsflecke.

*Antwort zu Frage 99.* Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um Feuchtigkeitsflecke, sondern um Staubflecke, die durch Verunreinigung der Bildfläche in noch feuchtem Zustand ihre Wirkung ausüben. Mit grösster Wahrscheinlichkeit ist hier verstäubtes Fixiernatron im Spiel, das möglicherweise aus dem Pliesspapier auf die Bilder geraten ist, aber auch vielleicht direkt darauf verstäubt wurde. Stockflecke zeigen niemals die eigentümliche Form und scharfen Ränder wie die hier beobachteten, auch ist die Verteilung und Anordnung der Flecke anders als die sogen. Feuchtigkeitsflecke. Eine sehr gründliche Reinigung des Kopierhauses, Ersatz oder wenigstens teilweise Erneuerung der Pressbänke in den Kopierrahmen, vor allen Dingen aber peinlichste Sanberkeit in dem Raum, in welchem die nassen Kopieen zum Trocknen ausgelegt werden, wird in jedem Falle dem Uebel abhelfen.

*Frage 100.* Herr Sch. in O. Würden Sie uns wohl ein gutes Negativlack-Rezept angeben? Wir wollen unseren Lack gern selbst ansetzen, haben aber kein Rezept zur Hand.

*Antwort zu Frage 100.* Der beste und einfachste Negativlack für den gewöhnlichen Gebrauch ist ein guter Schellackfirnis, den man sich sehr leicht selbst herstellen kann. Die Methode ist folgende: 30 g Schellack, 10 g Sandarak und 3 g Mastix werden gepulvert und, um die Lösung zu beschleunigen, mit grobem Glaspulver oder Porzellanschrot gemischt. An einem warmen Orte wird dann das Ganze in einer weithalsigen Flasche mit Feinsprit (90prozentig) übergossen und 4 bis 5 Tage der Lösung überlassen. Bei wiederholtem Umschütteln ist nach dieser Zeit die Lösung vollendet. Man schöpft zunächst das Porzellanschrot oder die Glasbrocken aus der Flüssigkeit und lässt sie dann 14 Tage bei absoluter Ruhe absetzen. Das Klare wird in saubere Flaschen hinübergezogen und zum Gebrauch mit Feinsprit oder hochprozentigem Brennspiritus verdünnt. Dieser Negativlack gibt eine sehr widerstandsfähige und doch nicht spröde Schicht. Die Negative brauchen nur schwach angewärmt zu werden.

*Frage 101.* Herr Th. H. in W. Auf welche Art könnten mit dem Emailleverfahren auf Celluloid erfolgte Kopieen tief dunkel gefärbt und verstärkt werden, so zwar, dass die Deckung eine intensive ist und absolut kein Licht durchlässt, die Durchsicht jedoch vollkommen

transparent bleibt? Es sollen nämlich auf Celluloidfolien mit dem amerikanischen Emailleverfahren gut gedeckte und vollkommen transparente Kopieen hergestellt werden, und übersende ich zur besseren Orientierung anbei eine solche Kopie, welche jedoch weder in der Deckung, noch in der Durchsicht entspricht. Was die Durchsicht betrifft, so hat sich das Celluloid bei der Behandlung mit dem Farbstoff (im vorliegenden Falle dunkelbraune Anilinfarbe) ebenfalls gefärbt, während die Farbe lediglich von der Bildschicht aufgenommen werden sollte. Eventuell könnte man der Emaillelösung entweder Jod- oder Silbersalze begeben und alsdann die entwickelte Emaillekopie so verstärken wie es bei der Herstellung von Negativen geschieht.

*Antwort zu Frage 101.* Die Herstellung derartige Kopieen dürfte nicht leicht sein, weil es fast keine Anilinfarbstoffe geben mag, der wenigstens bei längerer Einwirkung nicht das Celluloid färbt, selbst wenn bei der Entwicklung die Fischleimschicht sehr sorgfältig ausgewaschen worden ist. Wir sind gern bereit, einige Versuche auf diesem Gebiet zu machen, wenn Sie uns sorgfältig entwickelte Kopieen für diesen Zweck einschicken. Der Zusatz irgend welcher Silbersalze zur Emaillelösung dürfte keinen Zweck haben, da auf diese Weise ebenfalls eine genügende Deckung nicht erreicht werden kann. Das einzige Mittel wäre, die Fischleimlösung mit fertig gebildetem, aus Gelatineemulsionen zentrifugiertem, feinkörnigem Bromüber zu versetzen und später in üblicher Weise durch Entwickeln der Schicht dieselbe zu schwärzen. Hierbei würde jedenfalls irgend eine Farbe des Untergrundes vermieden werden. Das Verfahren dürfte aber, wenn es nicht im Grossbetrieb gehandhabt wird, sich unumstündlich gestalten.

*Frage 102.* Herr A. G. in R. Wie hoch stellt sich im Durchschnittspreis ein zusammengestelltes Vereinsgruppenbild? Dasselbe ist 80×100 cm gross. Von sämtlichen 83 Personen sind sechs Stück 18×24-Aufnahmen und sieben Stück 13×18-Aufnahmen gemacht worden, sowie für den Hintergrund eine Naturaufnahme 18×24. Da der von mir geforderte Preis als überfordert erachtet wurde, so bitte ich um Auskunft, welchen Preis man für ein so grosses Original verlangen kann.

*Antwort zu Frage 102.* Diese Frage ist natürlich sehr schwer zu beantworten, da der Preis von der Kunstfertigkeit, mit der das Bild hergestellt wurde, und von dem Arbeitsaufwand doch erheblich abhängig ist. Unserer Schätzung nach müsste eine solche Arbeit mit mindestens 250 Mk. bewertet werden; nach Umständen aber auch wesentlich höher. Die Unkosten und die verwandte Arbeitszeit sind ja bei einer derartigen Arbeit unverhältnismässig gross. Der Preis von 250 Mk. würde sich zusammensetzen in folgender Weise: Sechs Aufnahmen 18×24 40 Mk., sieben Aufnahmen 13×18 30 Mk., Ausschneiden, Zusammensetzen und Nachretouchieren der Vorlage 100 Mk., Reproduktion derselben in der Grösse 80×100 und Kopie 80 Mk.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIHLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von  
Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von  
WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 26.

24. März.

1907.

## Die Perspektive unter besonderer Berücksichtigung bei Teleobjektiven.

Von W. Schmidt in Berlin.

(Schluss aus Nr. 24.)

[Nachdruck verboten.]

Jeder, der Teleaufnahmen gesehen und Gelegentlich gehabt hat, dieselben mit der Natur zu vergleichen, wird bemerkt haben, wie sehr die gegenseitige Entfernung der Gegenstände auf dem Bilde verringert erscheint. Das macht eben, wie wir zum Schluss noch sehen werden, dass das Auge sich aus dem Format des Bildes eine Entfernung konstruiert, aus der es, auch wenn es sich selbst nicht immer dorthin begibt, wie z. B. bei kleinen Bildformaten, wo dieser Ort innerhalb der normalen Sehweite liegt, die abgebildeten Gegenstände nach Grösse und Entfernung beurteilt. Wir kommen also zu der Forderung, dass mit der Verlegung der Tubusblende zur Herbeiführung einer kleineren Distanz das Bild zugleich eine entsprechende Grösse bekommen soll. Erst an dieser Stelle kommt der Einfluss der äquivalenten Brennweite zur Geltung. Würden wir die äquivalente Brennweite des Telesystems z. B. so bemessen, dass sie der erstrebten kleinen Distanz gleich wird, so dass wir demnach die Blende der Vorderlinse als Aperturblende ansehen könnten und die Tubusblende überflüssig wird, so würden wir den Tubus stark verlängern müssen und müssten doch eine Abnahme des Bildformates mit in den Kauf nehmen. Schon, um diesen Weg nicht beschreiten zu brauchen, empfiehlt sich eine grössere Brennweite unter Benutzung einer Tubusblende, die so anzuordnen ist, dass sie zur harmonischen Bildwirkung die perspektivische Distanz des Telesystems bei gleichzeitiger Erreichung eines möglichst grossen Bildformates herabdrückt. Bezeichnen wir den Abstand der Tubusblende von der Vorderlinse mit ( $m$ ), den von der Hinterlinse mit ( $n$ ) und die objekt- und bildseitig sich ergebenden Bildweiten mit  $m_b$ , bzw.  $n_b$ , so erhalten wir für den Gesichtsfeldwinkel die Beziehung (Fig. 11):

$$\lg \frac{W'_e}{2} = \frac{o}{2 m_b}$$

Unter Anwendung der dioptrischen Hauptformel lässt sich nun  $m_b$  ausdrücken durch:

$$m_b = - \frac{m \cdot F'}{F' - m};$$

das negative Vorzeichen, welches auf das Auftreten eines virtuellen Bildes hinweist, hat für uns keine Bedeutung. Wir benutzen den absoluten Wert, so dass wir:

$$\lg \frac{W'_e}{2} = \frac{o}{2 m F'} = \frac{o (F' - m)}{2 m F'} \quad [6a]$$

Wir sehen hieraus, je kleiner  $m$ , desto grösser wird der Gesichtsfeldwinkel. Einen analogen Ausdruck erhalten wir für den Bildfeldwinkel:

$$\lg \frac{W_a}{2} = \frac{w}{2 n_b}, \quad n_b = \frac{n f}{f - n}$$

Schliesslich:

$$\lg \frac{W_a}{2} = \frac{w (f - n)}{2 n f} \quad [6b]$$

Auch hier sehen wir, je kleiner  $n$  wird, desto mehr wächst der Gesichtsfeldwinkel. Aus bereits erwähntem Grunde sollen nun die beiden Winkel gleich gross sein:

$$\frac{o (F' - m)}{2 m F'} = \frac{w (f - n)}{2 n f}$$

Hieraus lässt sich ( $w$ ) bestimmen, wenn ( $o$ ) gegeben:

$$w = o \cdot \frac{f \cdot F' - m}{F' \cdot f - n} \quad [6]$$

Wird hierin:  $m = n = \frac{d}{2}$ , so ergibt sich:

$$w = o \cdot \frac{F' - \frac{d}{2}}{F' \cdot \frac{d}{2} - \frac{d}{2}}$$

Und setzt man schliesslich ( $F' = f$ ), so wird ( $o = w$ ), was aus einfacher Betrachtung schon folgt und somit als Kontrolle für die Richtigkeit der Ableitung dienen kann.

Um nun Näheres über das Verhältnis ( $m:n$ ) aussagen zu können, betrachten wir die Gleichung:

$$\frac{o(F'-m)}{2mF'} = \frac{w(f-n)}{2nf}$$

$$\frac{o}{m} \frac{o}{F'} = \frac{w}{n} \frac{w}{F'}$$

in der Form:

$$\frac{w}{f} \frac{o}{F'} = \frac{w}{n} \frac{o}{m} \quad [6c]$$

Bei der Diskussion dieser Formel gereicht es uns zum Vorteil, dass sowohl die Blendenöffnung der Vorderlinse, als auch die der Hinterlinse konstant bleibt. Die Verhältniszahlen ( $\frac{w}{f}$ ) und ( $\frac{o}{F'}$ ) sind die Faktoren, welche beim Ver-

möglicher Ausnutzung des Telesystems die Tubusblende verschieblich angeordnet werden soll, wovon man allerdings in der Praxis Abstand nimmt.

Wie man aus einem Vergleich mit Formel [5c] ersieht, erreicht man bei Benutzung einer Tubusblende einmal eine viel größere Unabhängigkeit zwischen ( $o$ ) und ( $w$ ) und zweitens den Vorteil eines größeren Bildfeldes. Schliesslich wird noch die perspektivische Distanz gegenüber dem Telesystem ohne Tubusblende herabgesetzt, was wir als vorteilhaft angesehen haben. Hand in Hand hiermit geht eine Zunahme der Schärfentiefe, die schon ohnehin beim Teleobjektiv für nahe Gegenstände im Vergleich zu einem gleichbrennweitigen gewöhnlichen Objektiv zunimmt, wobei die Bildweite des letzteren und die oben entwickelte äquivalente Bildweite des Telesystems als gleich angenommen werden müssen.

Bezeichnen wir die durch die Tubusblende beeinflusste perspektivische Distanz mit ( $D_1$ ), so erhalten wir:

$$D_1 = n_b + v = \frac{nf}{f-n} + \frac{aF' - d(a-F')}{(f+d)(a-F') - aF'} f \quad [7]$$

Eine Vereinfachung dieses Ausdruckes hat keinen Wert, da in ihm doch die Grösse ( $n$ ), die erst anderweitig zu bestimmen ist, enthalten bliebe. Immerhin lehrt ein Blick auf Gleichung [2a], dass  $D_1 < D_0$  ist, wofür nur je das erste Glied beider Gleichungen ausschlaggebend ist. Das Bild erscheint somit auch in seinen Grössen- und Tiefenverhältnissen naturwahrer.

Es ist ein schwerwiegender Irrtum, ohne weiteres annehmen zu wollen, dass wir bei der Betrachtung die Bilder nur nach demjenigen perspektivischen Massstab beurteilen, welcher der Aufnahme zu Grunde lag. Hier spielt das Bildformat neben anderen psychologischen Momenten die ausschlaggebende Rolle. Unsere deutliche Sehweite, die nach wie vor immer noch mit 25 cm angenommen wird, obwohl ein gutes Auge auch noch auf Sehweiten bis zu 15 cm Gegenstände, wenn auch nicht auf die Dauer, deutlich sehen kann, darum besser unsere bequeme oder normale Sehweite zwingt uns unbewusst, Bilder kleineren Formates aus dieser Entfernung zu betrachten. Die Beurteilung der Perspektive gründet sich dabei auf das Bildformat, während auf die Grösse der dargestellten Gegenstände aus unserer Erfahrung, soweit eben solche vorhanden ist, geschlossen wird. Wer z. B. nie die Alpen gesehen hat, wird sich nach

gleich der Lichtstärken zweier Objektive ausschlaggebend sind. Nun ist die Lichtstärke der Hinterlinse im allgemeinen bedeutend grösser als die der Vorderlinse, so dass wir mithin formelmässig schreiben können:

$$\frac{w}{f} > \frac{o}{F'}$$

dann folgt aus [6c] ohne weiteres auch:

$$\frac{w}{n} > \frac{o}{m}$$

Nun sind aber, namentlich bei dem erwähnten Telesystem von Zeiss, ( $w$ ) und ( $o$ ) an Grösse annähernd gleich, so dass, soll die letzte Beziehung bestehen,  $n < m$  sein muss. Auch für die Zahlen unserer Tabelle trifft dies zu, obwohl wir dieser Daten zu Grunde gelegt haben, die mehr dem theoretischen Verständnis, als dem praktischen Bedürfnis Rechnung trugen.

Da nun schliesslich ( $m:n$ ) das Verhältnis war, nach dem der Linsenabstand ( $d$ ) zu teilen ist, so folgt streng genommen, dass bei grösst-

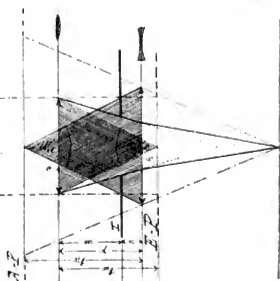


Fig. 11.



einem photographischen Bilde auch keine rechte Vorstellung von ihrer gigantischen Grösse machen können. Für Mondlandschaften im Gegensatz zu irdischen gilt dies allgemein. Dennoch wird dieses Manko, über das uns unsere Phantasie spielend hinwegtäuscht, unserem Kunstgenuss nicht den mindesten Abbruch tun; wie überhaupt bei künstlerischen Bildern die geometrische Seite der Perspektive keine Rolle spielt, wenn nur der durch sie erzeugte Eindruck befriedigt. Was schadet es schliesslich, wenn man einen engen Platz aus irgend einem Grunde mit Hilfe eines Weitwinkels in einen unerhört grossen verwandelt, um eine bestimmte Wirkung zu erzielen? Gefordert muss allerdings werden — dem Maler ist es längst geläufig — dass der Schaffende sich seiner angewandten Mittel bewusst wird. Nicht auf absolute Naturtreue kommt es an — und in Bezug auf den Gummidruck ist man ja nach schwerem Ringen zu dieser Einsicht gelangt — sondern auf die beabsichtigte und erzielte Wirkung. Was wir in Bezug auf den Gummidruck als richtig erkannt haben, muss auch noch in perspektivischer Hinsicht Allgemeingut werden. Vielleicht gehört zur Erfassung dieses zweiten Punktes noch etwas mehr ernster Wille wie zur Beherrschung der Kopierverfahren, um die endgültige Bildwirkung beurteilen zu können. Aber erst bei vollkommener Beherrschung beider Punkte rangiert der Photograph unzweifelhaft unter die Kategorie der echten Künstler. Nicht das Wort, sondern die Tat macht ihn dazu.

Wir wollen darum jetzt, soweit es an dieser Stelle zweckmässig erscheint, auf die Wirkung des Bildformates in seiner Abhängigkeit von der perspektivischen Distanz eingehen. Das Ziel soll sein, die Bedingungen aufzustellen, die dem Betrachter eines photographischen Bildes eine richtige Vorstellung von den Grössenverhältnissen der abgebildeten Gegenstände geben. Die Erfahrung lehrt, dass wir Bilder, die wir betrachten wollen, in solche Entfernung von uns zu bringen suchen, in der wir das Ganze bequem überblicken können. Von verschiedenen Schriftstellern wird hierfür ein Gesichtswinkel angegeben, der zwischen 40 bis 60 Grad schwankt, oder einer Entfernung vom Bild, die gleich  $\frac{3}{4}$  bis  $\frac{5}{4}$  der längeren Seite ist. Diese letzten Zahlen entsprechen der in die Praxis übergegangenen Regel: man wähle die Brennweite gleich der Diagonale des Bildformates. Indessen ist dieser Satz nur bedingt richtig, einmal hinsichtlich des Bildformates, dessen Seiten sich wie 3 zu 4 verhalten müssen, damit das Verhältnis der grösseren Seite zur Diagonale 4 zu 5 werde, dann auch hinsichtlich der resultierenden Grösse der perspektivischen Distanz. Sinkt diese nämlich unter die deutliche Schweite, so verliert die Regel ihren Wert. Angenommen, wir hätten mit einer

Brennweite von 10 cm und einem Bildformat  $6 \times 8$ , womit obiger Regel Genüge getan ist, eine Aufnahme gemacht. Das Bildformat zwingt uns nun nicht etwa, das Auge auf 10 cm zu nähern, sondern der stärkere Zwang liegt auf seiten der normalen Schweite. Das Bildchen wird also durchschnittlich aus einer Entfernung von 25 cm betrachtet werden, die  $2\frac{1}{2}$  mal grösser ist, als die theoretisch richtige. Rein geometrisch entspricht dieser Distanz ein  $2\frac{1}{2}$  mal kleinerer Winkel, unter dem die abgebildeten Gegenstände erscheinen, und da wir erfahrungsgemäss bei Gegenständen von bekannter Grösse aus dem Schwinkel auf die Entfernung schliessen, wird das Resultat  $2\frac{1}{2}$  mal zu gross ausfallen. Nun mache man folgendes Experiment. Man gebe jemand — sei die betreffende Person nun Laie oder Fachmann — ein photographisches Bild und fordere ihn auf, es genau und eingehend zu betrachten, und frage ihn hernach, in welcher Entfernung er den Hauptgegenstand des Bildes vermutet. Man wird sehen, dass das eingehende Betrachten zur Beantwortung dieser Frage meistens nicht ausgereicht hat, ein Zeichen, dass diesem Punkt für die Bildbeurteilung wenig Gewicht beizumessen ist. Allzusehr kommen hierbei psychologische Momente in Frage. Die Anzahl, Art und Anordnung der abgebildeten Gegenstände unterstützen im Verein mit dem Bildformate die richtige Vorstellung. Mit unserem Bild von der perspektivischen Distanz gleich 10 cm würden wir ja sonst so gut wie gar nichts anfangen können, da wir von Haus aus ein Vorstellungsvermögen aus so kurzer Entfernung nicht haben. Je mehr wir aber solche Bilder betrachten und Gelegenheit haben, sie mit der Natur zu vergleichen, desto sicherer wird unser Urteil, und wir werden der Miniaturabbildung so sehr gerecht, dass wir schliesslich als Erfahrungstatsache den Satz aussprechen können: obwohl wir unser Auge nicht auf die theoretisch richtige Distanz dem Bilde zu nähern vermögen, beurteilen wir das Bild doch aus derselben heraus, sofern Bildformat, Anzahl, Art und Anordnung der Gegenstände uns hierin unterstützt.

Leider und vielleicht Gott sei Dank, ist nur dem Bildformat rechnerisch beizukommen. So z. B., wenn Bildformat und Distanz nicht im theoretisch besten Verhältnis zueinander stehen. Dies kommt durchgehends bei den Teleaufnahmen vor. Der Einfachheit bleiben wir bei einem Format, das gerade aus der deutlichen Schweite betrachtet werden will. Hier spielt das Format die ausschlaggebende Rolle. Ist daher in unserem Falle die perspektivische Distanz doppelt so gross wie die normale Schweite, so werden die Gegenstände unter doppelt so grossem Schwinkel betrachtet und mithin doppelt so nah erscheinen. Für Wandschmuck sind solche Bilder vorzüglich geeignet, denn sie machen gerade

aus grösserer Entfernung einen harmonischen Eindruck.

Aus Gründen der Vollständigkeit sei noch darauf hingewiesen, dass viele andere psychologische Momente, z. B. die Bildrandwirkung, die Luftperspektive, der Bildton, das Kopier-

mittel u. a. m., hier ausser acht gelassen wurden. Sie alle beeinflussen die Wirkung des Bildes in ihrer Art, jedoch so, dass jeder gute Geschmack ihre Mängel und Vorzüge bald erkennt, was in perspektivischer Hinsicht mangels Kenntnis der Grundlagen nicht immer gesagt werden kann.



### Technische Rundschau.

Neue Voigtländer-Kataloge. — Neuer Hüttig-Katalog. — Satrap-Handbuch und Satrap-Papiere. — Fernobjektive von Carl Zeiss in Jena. [Nachdruck verboten.]

In der Flut der Drucksachen, welche alljährlich dem Gebiete der Photographie in gleicher Weise wie anderen technischen Zweigen der heimischen Industrie ihre Entstehung verdanken, findet sich gewöhnlich nur wenig, was den Anspruch erheben darf, dauernden Wert zu besitzen und was geeignet erscheint, dem aufmerksamen Leser neben der Beschreibung eines Fabrikates Belehrung und Anregung zu bieten. Derartige Erzeugnisse stellen wohl die vornehmste Reklame dar, sie ermüden nicht durch die trockene Aufzählung der Fabrikate, bleiben dem Leser gleichzeitig mit den angebotenen Objekten im Gedächtnis haften, werden sorgfältig verwahrt und jederzeit auch als Nachschlagebuch gern wieder zur Hand genommen. So ist es sicherlich mit Vorteilen für die Fabrikanten verbunden, wenn sie ihre Kataloge in einer Art ausstatten, dass sie als Nachschlagebuch dienen können, und das dauernde Interesse des Publikums fesseln. An dieser Stelle war öfters Gelegenheit, von vorzüglich ausgestatteten Katalogen zu sprechen. So stellt in vorher genanntem Sinne der neue Voigtländer-Katalog 1907 über Objektive und Apparate für Photographie einen Musterband von weit über 100 Seiten dar. Wenn auch in Bezug auf die Bildbeilagen in manchen Fällen eine strengere Kritik und Aussonderung am Platze gewesen wäre, so ist der Inhalt doch durchwegs ein gediegener. Die Einleitung bildet eine Abhandlung von Dr. H. Harting: „Ueber die zweckmässige Auswahl von photographischen Objektiven und Kameras.“ Sie enthält weit mehr als aus dem Titel hervorgeht und gibt in zahlreichen Tabellen alle in der photographischen Kunst gebrauchten Zahlen und Grössen. Der Beschreibung der verschiedenen Voigtländerschen Objektive entnehmen wir die Angaben über eine Neukonstruktion: Oxyn. Dieses Objektiv ist nach Berechnungen von Dr. H. Harting ausgeführt, besteht aus fünf Linsen, von denen vier zu je zweien miteinander verkittet sind. Bei der genannten Konstruktion besteht das Kennzeichen in der Wirkung der beiden sammelnden Kittflächen des Objektivs. Dasselbe wird nur in grossen

Brennweiten von 36 cm an mit einem Oeffnungsverhältnis von 1:9 bis 1:15 ausgeführt, da es lediglich für feinste Strichaufnahmen in Betracht kommt. Ein zweiter Katalog, allerdings schon im vorigen Jahre erschienen, behandelt die von der Firma Voigtländer & Sohn in Braunschweig hergestellten Projektions- und Vergrösserungsapparate, welche im Gegensatz zu sehr vielen anderen Fabrikaten mit einer erstklassigen Optik ausgerüstet sind. Als Objektiv werden nämlich entweder der Porträtanastigmat mit 18 cm Brennweite oder das Porträt-Euryskop mit 20 cm Brennweite, beide mit einer Lichtstärke von 1:4,5 geliefert. Die Ausführung der Apparate ist eine durchaus solide. Als Lichtquellen werden empfohlen und geliefert Mitalicht, Nernst-Projektionslampen und Bogenlampen mit Handregulierung. Für Vergrösserungen reicht auch Glasglühlicht aus. In neuester Zeit hat sich die Firma Voigtländer & Sohn auch der Anfertigung von Mikroskopen zugewendet. Ihre erste Preisliste aus diesem Gebiete enthält Angaben über Objektive und Apparate für Mikroskopie. Auch die Form und Ausstattung dieses Kataloges entspricht im allgemeinen den eingangs erörterten Grundsätzen.

Die Firma R. Hüttig & Sohn in Dresden versendet ihre 28. Liste für das Jahr 1907, einen Band mit fast 300 Seiten. In diesem Katalog findet der Photograph wie auch der Amateur wohl alles an Apparaten, Objektiven, Verbrauchsgegenständen und Hilfsmitteln, was für ihn in Frage kommen kann. Es würde zu weit gehen, diesen Katalog in seinen Einzelheiten an dieser Stelle beschreiben zu wollen. Es sei nur hervorgehoben, dass in systematischer Reihenfolge die einzelnen Erzeugnisse der photographischen Industrie mit kurzen, prägnanten Beschreibungen und mit Hervorhebung der speziellen Vorzüge genannt sind. Von Neuheiten für 1907 sei hervorgehoben die Postkarten-Idealkamera 10×15 cm, ein Format, dessen allgemeine Einführung neben oder anstatt des jetzt hauptsächlich gebrauchten 9×12 cm-Apparates gute Fortschritte macht. Das Format 10×15 cm stellt eine gut gewählte Mittelgrösse zwischen den

Bildgrößen  $9 \times 12$  und  $13 \times 18$  cm dar und deckt das bei uns gebräuchliche Postkartenformat vollständig. Von den zahlreichen Neuerungen an Apparaten und deren Ausrüstung ist noch besonders beachtenswert die „Cupido“-Klappkamera der Firma Hüttig & Sohn. Dem Grundsatz, dass eine kleine Handkamera um so brauchbarer und wertvoller ist, je schneller sie aufnahmebereit ist, genügt die Klapp-„Cupido“ wie kaum eine zweite. Der Hauptvorzug dieser neuen Kamera besteht darin, dass sich das Vorderteil beim Aufklappen des Apparates von selbst auf „Unendlich“ einstellt und die Kamera somit durch einen Griff zur Aufnahme bereit ist. Dies ist zweifellos ein grosser Vorteil, wenn es gilt, schnellste Momentaufnahmen ohne Vorbereitung zu machen. Dieser, wie auch die meisten anderen Apparate werden mit Platten- und Filmpackkassetten geliefert, oder sind mit Rollfilmeinrichtung versehen. Auch die Spiegelreflex-Künstlerkamera der Firma Hüttig & Sohn erfreut sich des besten Rufes.

Das Satrap-Handbuch, herausgegeben von der Chemischen Fabrik auf Aktien, vorm. E. Schering in Berlin, soll dazu dienen, die Verarbeitung der Satrap-Fabrikate möglichst zu erleichtern, indem es in gedrängter Form in der Praxis besonders bewährte Rezepte empfiehlt. Neben photographischen Entwicklern in fester Form und in Lösung und photographischen Spezialitäten nehmen den meisten Raum die lichtempfindlichen Papiere ein. Die Firma Schering fabriziert sowohl Auskopierpapiere, als auch Entwicklungspapiere. Von letzteren

hat sich besonders das Gaslichtpapier Satrap einen grossen Freundeskreis erworben. Schwarze Töne werden auf diesem Papier besonders leicht erhalten. Das Papier bleibt im Entwickler schleierfrei, ein Vorzug vor vielen ähnlichen Fabrikaten. Es wird in acht verschiedenen Sorten dem Geschmacke des Publikums und besonderen Verwendungsarten Rechnung tragend geliefert.

Dem kürzlich gegebenen Bericht über die neuen lichtstarken Fernobjektive der Firma Carl Zeiss in Jena („Photogr. Chronik“ Nr. 10, S. 61) ist nachzutragen, dass auch ein grösseres als das beschriebene Modell neuerdings angefertigt wird, mit einer Brennweite von 80 cm und einer Oeffnung von  $f/10$ . Das Volumen dieses Objektivs ist zu gross, als dass die Anpassung an normale Handkameras möglich wäre. Aus diesem Grunde wird es vom Zeisswerk nur in fester Verbindung mit einer Kamera fabriziert, welche mit Schlitzverschluss und Kassetten für das Format  $9 \times 12$  cm ausgestattet ist. Die Einstellung auf nahe Gegenstände geschieht auch hier mit einer Schneckenangriffung am Objektiv. Der ganze Apparat trägt den Namen Zeiss-Fernkamera  $f = 80$  cm. Da seine Brennweite fast doppelt so gross ist, als bei dem früher beschriebenen Modell, so erhält man mit ihm auch bei der doppelten Objektentfernung ebenso grosse Bilder und bei gleicher Objektentfernung doppelt so grosse Bilder, als die früheren Beispiele angeben. Die Zeiss-Fernkamera scheint sich infolge der genannten Eigenschaften gut zu Freihandaufnahmen freilebender Tiere zu eignen. Dr. E. Stenger.



## Vereinsnachrichten.

### Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

Als neues Mitglied ist gemeldet:

Herr Alfred Lehmann, Apothekenbesitzer, Belgig  
i. d. Mark.

Als neue Mitglieder waren gemeldet:

Herr Ernst E. Hüter, Photogr., Berlin S. 59, Kottbuser  
Damm 81.

„Richard Gast, Photogr., Berlin O. 27, Magazin-  
strasse 12a, Ecke Alexanderstrasse.

Berlin, den 19. März 1907.

Der Vorstand.

R. Schumann, Schatzmeister,  
Schöneberg, Königsweg 15.



### Sächsischer Photographen-Bund (E. V.).

(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)

Als neues Mitglied war angemeldet:

Herr Carl Henning, Photogr., Lausigk (Bez. Leipzig).

Oskar Bohr, Schatzmeister.

### Thüringer Photographen-Bund.

Die verehrlichen Mitglieder werden hierdurch

ebenso höflich als dringend gebeten, ihre Beiträge  
pro 1907 baldigst an unsern Kassierer, Herrn  
Hofphotograph Aug. Lutz, Gera, zu senden.

Der Vorstand.



### Schleswig-Holsteinischer Photographen- Verein.

Versammlung am Freitag, den 26. April,  
abends 7 $\frac{1}{2}$  Uhr, in Kiel, „Maedekes Hotel“  
(in der Nähe des Bahnhofes).

Tagesordnung:

1. Besprechung und eventuell Anschluss an den Zentral-  
Verband Deutscher Photographen-Vereine.
2. Vortrag eines Vertreters der Vereinigten Fabriken  
photographischer Papiere in Dresden.
3. Verschiedenes.

Mit der Versammlung ist eine Ausstellung ver-  
bunden, veranstaltet von den Vereinigten Fabriken

photographischer Papiere in Dresden. Wir machen unsere Mitglieder schon jetzt darauf aufmerksam und bitten um recht zahlreiches Erscheinen.

Der Vorstand.



### Verein

#### Schlesischer Fachphotographen (E. V.).

Bericht über die Monatsversammlung am 30. Januar 1907, in Breslau, „Konzerthaus“.

Die erste Versammlung im neuen Jahre wird um 8 $\frac{1}{2}$  Uhr durch den Vorsitzenden mittels einiger begrüssenden Worte eröffnet, welche in den Wunsch ausklingen, das kommende Jahr möge für den Verein und seine Mitglieder ein arbeits- und erfolgreiches sein. Der anschliessend verlesene Sitzungsbericht wird ohne Widerspruch genehmigt.

Unter den geschäftlichen Mitteilungen bedauert der Vorsitzende den Tod des Kollegen Krefft-Gottesberg, dem der Vorstand namens des Vereins einen Kranz auf den Grabhügel niederlegen liess. Die Mitglieder ehren das Andenken des Heimgegangenen durch Erheben von den Plätzen. Ferner erwähnt er die Ehrung des Kollegen Fischer, der für seine Landschaftsaufnahmen von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich durch den Franz Josefs-Orden ausgezeichnet wurde. Weitere Mitteilungen betreffen die für Ostern geplante Ausstellung von Lehrlingsarbeiten, für deren Anmeldung eine Liste ausliegt; ferner die Mitteilung von der Feier des zehnjährigen Stiftungsfestes des Thüringer Photographen-Bundes (der Verein beschliesst Absendung eines Telegramms), sowie das neue Preisausschreiben für „Das Atelier des Photographen“. Ein Gesuch des städtischen Archivs wird an den D. Ph. V. weitergegeben.

Als nächster Gegenstand der Tagesordnung findet die Aufnahme des Kollegen Otto Scholz-Breslau statt und wird anschliessend Herr Schlegel-Breslau zur Mitgliedschaft angemeldet.

Eine eingehende Besprechung fand nun über den Fragebogen der Handwerkskammer, betreffend die Lage unseres Berufes, statt. Der Vorsitzende wird beauftragt, das Resultat dieser Aussprache an die Handwerkskammer gelangen zu lassen. Anschliessend spricht derselbe den Dank allen Mitwirkenden an dem vorzüglich gelungenen Herrenabend aus, und der Schatzmeister erstattet dann den Kassenbericht. Aus demselben ergibt sich, dass die Einnahmen 9.— Mk. betragen; die Ausgaben (33.— Mk.) wurden unter Zuhilfenahme der Nickellasse gedeckt, welche nunmehr noch den Betrag von 10,34 Mk. ausweist. Dem Komitee wird für seine Mühewaltung und die gute Ausgestaltung des Abends gedankt.

Nunmehr erhielt Herr A. Pichler das Wort zu seinem Vortrage: „Ueber Elektrizität und deren Anwendung in der Photographie.“ Von den ersten Beobachtungen der elektrischen Wirkungen ausgehend, schildert der Vortragende die für uns interessanten Erfindungen und Entdeckungen auf diesem Gebiete, erklärt die technischen Bezeichnungen und beschäftigt sich sodann eingehend mit den Systemen der Bogenlampe, der Nernstlampe und der Quecksilberdampflampe, wie solche zu

Beleuchtungszwecken für uns in Frage kommen. Genau geht der Redner dann auch auf die hierorts verwendete Spannung ein, die er aber als eine für uns nicht günstige erklärt, da die Umummontierung und Installierung der käuflichen Lampensysteme ganz erhebliche Kosten verursachen, und beschreibt Wesen und Wirkung der Widerstände. Zum Schluss bedauert der Vortragende, seine Lampen u. a. w. hier nicht vorführen zu können, da dieselben nur für den Anschluss an seine Privatleitung gebaut sind, erklärt sich aber bereit, den Kollegen dies an Ort und Stelle zu zeigen. Nach reichem Beifall, den der Vorsitzende in dankende Worte kleidet, wird verabredet, gemeinsam den Besuch des Atelier Pichler vorzunehmen.

Unter Verschiedenem bespricht der Vorsitzende die grosszügig geplante Ausstellung des D. Ph. V. in Dresden (1909 bis 1910), macht erneut die Mitglieder auf die unbrauchbaren Reformschalen aufmerksam, erinnert an die rechtzeitige Anmeldung für das Dührkoop-Album u. a. w. und verteilt die zahlreich eingegangenen Drucksorten, wobei er besonders auf das „Photogr. Wochenblatt“, Herausgeber J. Gaedecke, aufmerksam macht. Die Sitzung wird um 11 Uhr geschlossen.

Werner Loew.

J. Horeschy.



#### Photographischer Verein zu Hannover.

Protokoll der Mitgliederversammlung am Montag, den 11. Februar 1907, abends 9 $\frac{1}{2}$  Uhr, im „Rheinischen Hof“.

Der I. Vorsitzende, Kollege Möhlen, eröffnet um 9 Uhr die Sitzung mit einer kurzen Begrüssung der Mitglieder und Gäste. Es erfolgt sodann nach Eintritt in die Tagesordnung das Verlesen des Protokolles der Januar-Sitzung, welches ohne Einwendungen genehmigt wird. Zu Punkt II: Stiftungsfest, wird beschlossen, dasselbe wie bisher mit Damen zu feiern. In den Vergütungsausschuss werden die Kollegen Meyer, Weist und Ross gewählt. Diesen Herren wird das weitere Arrangement überlassen.

Hierauf kommt das von Kollege Alpers verfasste Rundschreiben zur Verlesung, welches an die Vereine und Kollegen in Nordwestdeutschland zur Versendung gelangen soll. Der Wortlaut wird in folgender Fassung für richtig erkannt:

Gehrte Herren Kollegen!

Wohin man sieht, überall regt sich jetzt das Bestreben nach Zusammenschluss. Die meisten Branchen haben erkannt, dass der Kampf ums Dasein nur noch erfolgreich mit vereinten Kräften durchzuführen ist. und dass der Einzelne nichts gegen die Gesamtheit erreicht. Wenn auch in den Kleinbetrieben der Photographen die Tatsache noch nicht so Platz gegriffen hat, wie in denjenigen der Grossindustrie, so mehrten sich doch die Anzeichen, und bricht sich allmählich die Erkenntnis Bahn, dass es auch für den Photographenberuf von günstigem Einfluss sein wird, wenn die diesen Beruf Ausübenden sich zusammenschliessen, um die jetzt bestehenden Schäden und Unzuträglichkeiten auszumerken.

Es gibt ja auch schon in unserer Branche verschiedene grössere Verbände, welche diesem Streben dienen, trotzdem erscheint es uns doch angebracht, eine solche Gemeinschaft auf ein bestimmtes geographisches Gebiet zu beschränken, da in einem solchen intensiver und erfolgreicher gearbeitet werden kann.

Wir gestatten uns deshalb die Gründung eines Verbandes nordwestdeutscher Photographen, umfassend die Provinz Hannover, das Grossherzogtum Oldenburg, das Herzogtum Braunschweig, die Fürstentümer Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Waldeck, die freien Hansastädte Hamburg, Bremen, Lübeck, und die Provinz Schleswig-Holstein, anzuregen. Bereits bestehende Fachvereine würden — unter Wahrung ihrer Selbständigkeit — Zweigvereine des Verbandes.

Die Tätigkeit des Verbandes würde sich auf folgendes erstrecken: 1. die Hebung des Standesbewusstseins; 2. die Bekämpfung der Schleienderkonkurrenz; 3. die Schaffung von Minimalpreisen; 4. die Regelung der Lehrlings- und Gehilfenfrage; 5. die Einrichtung von Unterrichtskursen für Lehrlinge, Gehilfen und Meister; 6. jährliche Wanderanstellungen hervorragender Werke der photographischen Kunst; 7. belehrende Vorträge, Schaffung einer Bibliothek und Zeitschriften-Wandermappe; 8. Wanderveranstaltungen, abwechselnd in den Städten unseres Verbandsgebietes abzuhalten; 9. Einrichtung eines Ehren- und Schiedsgerichts.

Als Sitz des Verbandes schlagen wir Hannover vor, und zwar wegen seiner zentralen Lage und wegen der verhältnismässig leichten Einrichtung der Kurse unter Nr. 5.

Wir bitten die verehrlichen Vereine, sowie die bis jetzt keinem Verein angehörenden Herren Kollegen, sich baldigst über unsere Idee zu äussern, damit wir in die Lage versetzt werden, in Kürze eine konstituierende Versammlung einzuberufen, in der die zur Verwirklichung nötigen Schritte beraten und genehmigt werden.

Indem wir Ihrer geschätzten Antwort entgegensehen, zeichnet

mit kollegialischer Hochachtung  
der Photographische Verein zu Hannover.

I. V.: Alex. Möhlen, Hofphotogr.,  
I. Vorsitzender.

Nachdem Kollege Möhlen den Anwesenden noch einige Erläuterungen hierzu gegeben, wird die Versendung des Rundschreibens bewilligt.

Den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bildet ein Vortrag des Kollegen Grienwaldt-Bremen.

Derselbe schildert in seinen längeren Ausführungen eingehend die Auffassung und Behandlungsweise seiner neuzeitig gearbeiteten photographischen Bildnisse, und führt den Anwesenden an einer Anzahl in seinem Atelier hergestellter Pigmentdrucke die Resultate davon vor.

Am Schlusse des mit lebhaftem Beifall belohnten Vortrages nimmt der Vorsitzende Gelegenheit, Herrn Grienwaldt den Dank des Vereins auszusprechen.

Zu dem Vortrage hatte sich auch eine grosse Anzahl hiesiger Mitarbeiter eingefunden. — Es erfolgt sodann Schluss der Versammlung um 11 $\frac{1}{2}$  Uhr.

I. A.: R. Preundt, Schriftführer.

## Ateliernaehrichten.

Essen. Unter der Firma „Spiegel“ wurde Kettwiger Strasse 37 ein Photographisches Atelier eröffnet.

## Gesehäftliches.

Die Trockenplattenfabrik „Berolina“ J. Gebhardt ist in ihr eigenes Fabrikgebäude nach Berlin-Pankow, Podbielski-Strasse, übersiedelt und hat ihren einge Zeit hindurch eingestellten Betrieb in vollem Umfange angenommen. Schon lange Zeit erwiesen sich die von der Firma vorher innegehabten Räume infolge des steigenden Umsatzes als unzureichend. Die neu erbaute vierstöckige Fabrik ist etwa 25 m lang und mit den besten Maschinen und Einrichtungen versehen.

In das Handelsregister wurde eingetragen: Siegmund Bing, Photograph, Wien, Goldschmiedgasse 4.

## Fragekasten.

*Frage 103.* Herr C. B. in U. Ein zur Zeit stellungsloser Photographengehilfe möchte für mich Bestellungen auf Vergrößerungen sammeln. Bedarf es nun hierzu für den Reisenden oder für mich eines Wandergewerbescheines?

*Antwort zu Frage 103.* Nach der Ministerialverfügung vom 24. Januar 1902 bedürfen diejenigen Photographen eines Wandergewerbescheines, welche „ausserhalb ihres Wohnortes ohne vorgängige Bestellung und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung am Orte ihres jeweiligen Aufenthaltes das Photographengewerbe in der Weise ausüben, dass die Aufnahme und die Anfertigung der Negative am Orte des Bestellers erfolgt, während die eigentlichen Photographieren am Wohnorte des Photographen hergestellt werden.“ Für das Aufsuchen von Bestellungen — gleichgültig von wem dieselben später ausgeführt werden — genügt nach § 44 a der Gewerbeordnung eine Legitimationskarte. Das Aufsuchen von Warenbestellungen gilt nicht als Angebot gewerblicher Leistungen im Sinne des § 55 der R.-G.-O., demzufolge bedarf der Betreffende auch keines Wandergewerbescheines. f. h.

*Frage 104.* Herren W. & L. in W. Von der Wilmsdorfer Polizeibehörde wird neuerdings den Photographen untersagt, ihre Schaukästen an Sonn- und Feiertagen unverhängt zu lassen. Welche Schritte sind gegen eine darauf bezügliche polizeiliche Verfügung zu unternehmen?

*Antwort zu Frage 104.* In Bezug auf das Offenhalten von photographischen Schaukästen an Sonn- und Feiertagen herrscht bei der Polizei, ebenso wie bei den Gerichten, keine einheitliche Auffassung. Das

Kammergericht in Berlin hat in den Jahren 1899 und 1900 entschieden, dass photographische Schaukästen an Sonn- und Feiertagen nicht verhängt werden dürfen, während vorher — im Jahre 1897 — ein anderer Senat des Kammergerichts zu einem verurteilenden Erkenntnis gelangte. Da die nähere Regelung der Sonntagsruhe weitgehendes landesgesetzliche Beschränkungen überlassen bleibt, so herrschen darüber in den einzelnen Landesteilen sehr verschiedene Anschauungen. Nach der Verordnung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg ist das Aushängen und Ausstellen von „Waren“ in den Schaufenstern und Schaukästen an Sonn- und Feiertagen nur während der zulässigen Verkaufszeit gestattet. Ausserhalb dieser Zeit müssen die Schaufenster, bezw. Schaukästen geräumt oder verhängt sein. Wenn nun bisher in Berlin die Polizeibehörde nicht das Verhängen der Schaufenster gefordert hat, so ist das darauf zurückzuführen, dass nach dem Kammergerichtsurspruch vom 9. August 1900 Photographien, die nicht verkäuflich, sondern nur Geschicklichkeitsproben sind, auch nicht als „Waren“ gelten. Es empfiehlt sich daher, gegen die polizeiliche Verfügung Einspruch zu erheben und richterliche Entscheidung zu beantragen, wobei dann auf die entsprechenden Urteile der Landesgerichte und des Kammergerichts Bezug genommen werden muss.

*Frage 105.* Herr E. R. in E. Gibt es einen haltbaren Entwickler für Weissbrod-Platten? Ich arbeite mit Ideal-Entwickler zu halben Teilen mit zehnprozentiger Pottaschelösung. Diese Mischung kräftigt die Platten aber sehr langsam und die Negative sind nach dem Fixieren durchsichtig und grau.

*Antwort zu Frage 105.* Wenn ein Entwickler den Platten nur langsam Kraft gibt, so ist derselbe unzweckmässig zusammengesetzt und enthält zu geringe Mengen reduzierender Substanz. Es würde sich daher empfehlen, dass die Pottaschelösung in konzentrierter Form dem Entwickler angesetzt wird, damit die Wassermenge entsprechend sich verringert. Es lässt sich auf diese Weise eine fast beliebige Steigerung der Kraft erzielen. Als besonders empfehlenswert ist als härterer Entwickler das Rodinal zu nennen, das je nach entsprechender Verdünnung entweder ganz weich oder sehr kräftig hervorruft. Rodinal in der Verdünnung 1:10 dürfte selbst sehr fein arbeitende Platten immer noch genügend kräftig hervorbringen.

*Frage 106.* Herr P. A. J. in New York. 1. Im Weihnachtsheft 1903 des „Atelier des Photographen“ beschreibt Freiherr v. Hübl die Ansetzung von Kollodiumemulsion und erwähnt darin einen Filtrierapparat, zu welchem Rohleder benutzt wird. Näheres über einen solchen Apparat konnte ich hier nirgends erfahren. Können Sie mir solchen beschreiben?

2. Ist seit obigem Datum von demselben Herrn oder jemand anders eine vielleicht bessere Emulsion beschrieben worden, oder können Sie mir eine solche bezeichnen, welche sich besonders für Dreifarbenarbeiten, bezw. Teilnegative (nicht direkte Autotypie) eignet?

3. Letzthin bemerkten Sie im Fragekasten, dass im Glase gefärbte Gelbscheiben nicht so gut wirken,

wie z. B. Gelatinefolien zwischen planparallelen Gläsern. Ich benutze solche im Glase gefärbte Scheiben, möchte aber, um möglichst bessere Resultate zu erhalten, solche Gelatinefolien versuchen. Wer kann solche fertig zum Gebrauche liefern, und zwar in der Weise, dass sie vor dem Objektiv angebracht werden können? Das Plattenmaterial ist Erythrosin, ortho- sowie orthochrom-panchromatisch.

*Antwort zu Frage 106.* 1. Derartige Filtrierapparate liefert die Firma G. Braun-Berlin, Königgrätzer Strasse. Der Apparat besteht aus einem bauchigen Glasgefässe, dessen untere Öffnung durch eine doppelte Lage darüber befestigtes Rohleder geschlossen werden kann, während durch den Hals des Gefässes mit Hilfe eines kleinen Gebläses Luft eingefführt werden kann, um die Emulsion mit dem nötigen Ueberdruck durch das Leder zu pressen. Jedenfalls kann ein solcher Apparat mit einfachen Mitteln improvisiert werden. Es gehört dazu nur eine doppelte Gummidruckbirne und ein entsprechendes Glasgefäss, welches aus irgend einem anderen Gebrauchsgegenstand hergestellt werden kann.

*Antwort 2.* Sie finden neuere Angaben über solche Emulsionen speziell in dem Werke über Dreifarben-Druck von A. Freiherrn v. Hübl (Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S., Preis 8 Mk.), in den beiden letzten Jahrgängen der „Zeitschrift für Reproduktionstechnik“ und auch in den beiden letzten Edersches Jahrbüchern.

*Antwort 3.* Gelatinefolien eignen sich nicht zur Anbringung vor dem Objektiv, sondern müssen vor die Platten angeordnet werden oder in Kontakt mit der Platte in die Kassette gelegt werden. Folien dieser Art liefert die Folien- und Filterfabrik, A. G. in Haas. Soll ein Filter am Objektiv benutzt werden, so empfehlen sich entweder die Trockenfilter von Perutz-München, die speziell für kleinere Brennweiten zweckmässig sind, oder, wenn es sich um grösste Akkuratez handelt, Flüssigkeitfilter in planparallelen Cuvetten. Derartige Cuvetten liefern die deutschen deutschen optischen Anstalten in beliebigen Massen. Die Fällung derselben geschieht für Perorthplatten mit einer 1/10-prozentigen wässrigen Lösung von Tartrazin, für panchromatische Platten mit einer eben solchen Tartrazinlösung, der eine kleine Menge Neutralrotlösung zugesetzt wird.

*Frage 107.* Herr I. H. in St. Ist Ihnen ein Buch bekannt, in welchem neben den deutschen Namen die entsprechenden Ausdrücke in Lateinisch, Französisch, Englisch und Italienisch für Chemikalien und Präparate der Photographie zu finden sind, nebst einer kurzen Erläuterung über deren Derivation u. s. w.?

*Antwort zu Frage 107.* Wir empfehlen Ihnen den „Dictionnaire Synonymique, français, allemand, anglais, italien, latin, 1895 von Anthony Guerronnan (Paris, Gauthier-Villars et fils, Quai des Grands-Augustins 55), ferner: Schnnans, Photographisches Taschen-Lexikon, deutsch-englisch-französisch-lateinisch (Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S., Preis 4 Mk.).

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 27.

27. März.

1907.

## Gehilfe und Lehrling.

Von Dr. jur. Biberfeld.

[Nachdruck verboten.]

Die Organisation des öffentlichen Beamtenrechtes bringt es mit sich, dass die einzelnen Staatsdiener zueinander von vornerein in einem ganz bestimmten Verhältnisse stehen, insofern sich zwischen ihnen entweder die Beziehung der Ueber- und Unterordnung, oder die der Gleichstellung ergibt. Danach bemisst sich auch zugleich, und zwar wiederum auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften, ob und in welchen Stücken der eine dem anderen Gehorsam zu leisten oder ihm Beihilfe zu gewähren habe, oder ob er sich gegen ein entsprechendes Ersuchen ablehnend verhalten dürfe. Die Eigenart der Verhältnisse bringt es zugleich mit sich, dass Recht und Pflicht hier stets miteinander korrespondieren. Hat die eine Behörde den Anspruch darauf, dass ihr die andere in dieser oder in jener Beziehung Hilfe leiste, so besteht für die letztere zugleich auch die bezügliche Verpflichtung. Wer eine Amtshandlung vorzunehmen die Befugnis hat, muss sie auch ausführen, und wiederum darf sie nur von demjenigen ausgehen, den das Gesetz hierzu verpflichtet. Ganz anders aber gestaltet sich die Sachlage auf dem Boden des Privatrechts, wo es sich also um die Beziehungen zwischen zwei Angestellten handelt, die in den Diensten eines und desselben Prinzipals stehen. Von Haus aus gehen sie sich einander, wenn man so sagen darf, überhaupt nichts an, sie umschreiben den Kreis ihrer Pflichten wie zwei Gestirne, deren Bahnen sich niemals schneiden oder auch nur berühren; der eine ist nicht der Vorgesetzte, aber auch nicht der Untergebene des andern. Jeder hat seine Arbeit für sich zu verrichten, das Verlangen, ihm dabei zu helfen, kann der andere mit der Bemerkung: Hilf dir selbst! ablehnen. Selbstverständlich steht es dem gemeinsamen Prinzipal frei, die geeigneten Anordnungen zu treffen, damit aus diesem Nebeneinander-ein-Miteinanderarbeiten werde, aber wo er solche besonderen Bestimmungen nicht getroffen hat,

verrichtet jeder seinen Dienst, ohne nach dem andern zu fragen oder sich um ihn zu kümmern.

Soweit es sich nun um zwei Gehilfen handelt, wird man das in gewissem Sinne verständlich finden, sich dagegen aber ohne weiteres der Ansicht zuneigen, dass dort, wo Gehilfe und Lehrling einander gegenüberstehen, sich von Haus aus ein Subordinationsverhältnis ergeben müsse. In der Tat pflegt auch jeder noch so jugendliche Gehilfe in sich den Beruf zu fühlen, nicht nur den Lehrer, sondern auch den Erzieher und sogar den Strafrichter gegenüber dem Lehrlinge seines Prinzipals zu spielen, wo er einem Fehler oder einer Ungehörigkeit begegnet, greift er nicht nur lehrend und warnend, sondern nicht selten auch mit einer Züchtigung ein. Mag nun aber die Ohrfeige, die er dem Lehrlinge wegen seiner Unaufmerksamkeit oder wegen irgend einer Unart verabreicht, noch so wohl verdient sein, so stellt sie dennoch eine rechtswidrige, ja sogar eine strafbare Handlung dar, sie ist eine Körperverletzung im eigentlichen Sinne des Wortes und kann, so wunderbar es auch für manchen klingen mag, wenn der erforderliche Strafantrag in gebührender Weise gestellt ist, zur Verurteilung des wohlmeinenden Gehilfen führen. Der § 127a der Gewerbeordnung sagt, dass der Lehrling der „väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen“ ist, und die Gerichte haben in Uebereinstimmung mit der Rechtswissenschaft diesen Satz stets dahin ausgelegt, dass nur der Lehrherr allein die aus der väterlichen Zucht fließenden Befugnisse auszuüben vermag, dass er aber nicht in der Lage ist, sich hierin von einem andern vertreten zu lassen. Es steht hier, wie man es in der Juristensprache zu bezeichnen pflegt, ein höchst persönliches Recht in Frage, das von seinem ursprünglichen Träger, hier also dem Lehrherrn, nicht gelöst werden kann. Wenn sich daher der Lehrling irgend etwas zu schulden kommen lässt, so darf selbst derjenige, der zu

seiner Unterweisung und Anleitung vom Meister bestellt worden ist, ihn deshalb nicht abstrafen, sondern er muss die Sache seinem Prinzipal selbst melden, der dann darüber zu befinden und die Strafexekution, die ihm angemessen erscheinen, selbst vorzunehmen hat. Die Sache liegt hier nicht anders, wie etwa beim Militär, wo auch der Unteroffizier, ja selbst der Leutnant, keine Strafgewalt über den ihm untergebenen Mann besitzt, sondern die einzelnen Vorfälle, die ihm strafwürdig erscheinen, dem zuständigen Abteilungschef, also dem Hauptmann oder dem Rittmeister melden muss, der seinerseits Träger der Strafgewalt ist. Es kann zugegeben werden, dass in dem hastigen Treiben des praktischen Lebens es nicht immer ganz bequem und oft vielleicht auch gar nicht einmal zweckmässig sein mag, dass insbesondere ein älterer Gehilfe, zumal wenn er die Ausbildung des Lehrlings übernommen hat, sich beschwerdeführend an den gemeinschaftlichen Dienstherrn wenden muss, allein das Gesetz hat es so gewollt, und zwar aus Gründen, denen man die Billigung nicht wohl wird versagen dürfen. Der Lehrling soll nicht mehr, wie es in früheren Zeiten wohl geschehen sein mag, der Prögelknahe für die ganze Werkstatt sein, so dass jeder Gehilfe seine üble Laune an ihm ausüben, sein Mütchen an ihm kühlen darf, sondern einer allein, der auch nach aussen hin die Verantwortung dafür trägt, der Lehrherr, ist dazu herufen, mit geeigneten Strafen dem Erziehungswerke nachzubelfen. Man darf nicht vergessen, dass die Befugnisse, deren er sich hierbei erfreut, auch immer nur eine Abzweigung sind von der eigentlichen väterlichen Gewalt, und dass der Lehrherr darüber, wie er sich ihrer bedient, unter Umständen Rechenschaft geben muss.

Das hindert aber natürlich nicht, dass trotzdem zwischen dem Lehrling und dem Gehilfen, der seine Ausbildung in dem Betriebe des Lehrherrn leitet, ein straffes Verhältnis der Ueber- und Unterordnung bestehe. Das Gesetz will durchaus, dass eine straffe Zucht gehandhabt werde, und es hält keineswegs für wünschenswert, dass man den Lehrling etwa verhätschelt oder vermeichliche. Der bereits angeführte § 127a der Gewerbeordnung erklärt denn auch ausdrücklich, dass der Lehrling

„dem Lehrherrn sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiss und anständigem Betragen verpflichtet“ ist. Und damit spricht es keineswegs bloss einen frommen Wunsch aus, der erfüllt werden oder auch unberücksichtigt bleiben kann, sondern es legt hierauf so viel Gewicht, dass nach § 127b, Abs. 2 der Lehrling, der es in dieser Hinsicht schuldhafterweise an sich fehlen lässt, davon jagt werden darf.

Von den Beziehungen, welche sich aber zwischen dem Lehrlinge und den übrigen Gehilfen seines Meisters, die nicht zu seiner Ausbildung bestellt worden sind, obwalten, sagt das Gesetz nichts, und man wird sich hier lediglich auf die Ergebnisse beschränken müssen, zu denen Uehung und Gepflogenheit im Handwerke geführt haben. Aber auch hier muss man zwischen Gebrauch und Missbrauch sorgfältig unterscheiden. Selbstverständlich ist der Lehrling, wie kaum gesagt oder vollends erläutert zu werden braucht, zu einem gewissen respektvollen Verhalten den Gehilfen seines Meisters gegenüber verpflichtet, er hat ihnen auch die herkömmlichen kleinen Dienste zu leisten, denen er sich unterziehen kann, ohne dass darunter seine Ausbildung zu leiden braucht, er hat von ihnen Tadel und Weisung entgegenzunehmen, selbst wenn ihnen seine Anleitung und Ausbildung nicht obliegt; aber damit ist auch die Grenze dessen erreicht, was einem solchen Gehilfen dem Lehrlinge gegenüber zusteht. Wo immer aber die Grenze zwischen dem, was erlaubt und was unstatthaft ist, unklar sein könnte, muss man sich gegenwärtig halten, dass der Lehrling unter einem ganz besonderen, man darf wohl sagen liebevollen Schutze des Gesetzes steht, dass die Rechtsordnung Gewicht darauf legt, dass er ungestört und ungefährdet dem Ziele entgegengeführt werde, und dass er verschont bleiben soll von jedem Missbrauche, der etwa mit seiner Jugend, seiner Unerfahrenheit und seiner Hilflosigkeit getrieben werden könnte. Es ist mit vollem Bedachte geschehen, wenn das Gesetz in § 127, Abs. 1 der Gewerbeordnung unter den Verpflichtungen des Lehrherrn auch erwähnt:

„Er hat ihn gegen Misshandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, dass dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind.“

Und im Zusammenhange hiermit steht es, wenn am Schlusse des folgenden Absatzes gesagt wird:

„Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, welche im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden.“

Darf dies schon der Meister selbst nicht, um wieviel weniger dann seine Gehilfen.

### Vereinsnachrichten.

**Sächsischer Photographen-Bund (E. V.).**  
(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)

Als neues Mitglied ist aufgenommen:

Herr Carl Henning, Photogr., Lausigk (Bez. Leipzig).  
Oskar Bohr, Schatzmeister.



**Photographischer Verein zu Berlin.**

(Gegr. 1863.)

Sitzung am Donnerstag, den 28. März 1907,  
pünktlich abends 8 Uhr,im Gebäude der Königl. Seehandlung, Jägerstr. 22  
(Sitzungssaal des Vereins Berliner Kaufleute und  
Industrieller).**Tagesordnung:**

1. Geschäftliches, Anmeldung und Aufnahme neuer Mitglieder, Mitteilungen des Vorstandes.
2. Bericht des Ehrengerichts.
3. Der Tarifentwurf für das Photographengewerbe des Zentral-Verbandes Deutscher Photographen-Vereine.
4. Das Polizeiverbot in Wilmersdorf gegen das Offenhalten der Schaukästen an Sonntagen.
5. Beschlussfassung über den Antrag eines Mitgliedes betreffend: Gerichtlicher Sachverständiger für Photographie in Berlin.
6. Die Internationale photographische Ausstellung zu Dresden 1909.
7. Verschiedenes, Fragekasten.

Der Vorstand.

I. A.: Hermann Brasch,  
II. Schriftführer.

Als neues Mitglied ist gemeldet:

Herr Max Kolberg, Photograph, Berlin O., Frankfurter Allee 53.

Als neues Mitglied war gemeldet:

Herr Alfred Lehmann, Apothekenbesitzer, Bezig i. d. Mark.

Berlin, den 25. März 1907.

Der Vorstand.

I. A.: R. Schumann, Schatzmeister,  
Schöneberg, Königsweg 15.**Auszeichnungen.**

Den Photographen Herren Konrad Resler in Augsburg und Maximilian Rudolph in Hof wurde der bayerische Hoftitel verliehen.

Der Hofphotograph Herr Franz Josef Böhm in Märzau erhielt von dem Erzherzog Franz Salvator eine Busenadel mit seinen Initialen und der herzoglichen Krone in Brillanten geschmückt.

**Kleine Mitteilungen.**

— Kreidezeichnung nach Photographie. Die Tageszeitungen melden: In zweitägiger Verhandlung hatte sich die IV. Strafkammer des Landgerichts I in Berlin mit den Taten eines routinierten Schwüblers zu beschäftigen, der eine ganze Anzahl von Personen nicht nennbar geschädigt hat. Es war der Musiker Hermann Dunst, der sich wegen Betruges, schwerer Urkundenfälschung in zahlreichen Fällen, Untreue und Diebstahls zu verantworten hatte. Dunst trat als Ge-

schäftsreisender für Vergrößerung von Photographieen auf, d. h., er bot sich den Leuten an, nach Photographieen grössere Kreidezeichnungen anzufertigen. Seine Spekulation auf die menschliche Eitelkeit war erfolgreich, denn er erhielt recht zahlreiche Aufträge. In den meisten Fällen war aber seine Tätigkeit damit beendet, dass er den Leuten, die Verlangen trugen, ihr Antlitz in Kreide zu bewundern, eine mehr oder minder grosse Anzahl abnahm. Um eine weitere Erfüllung des Auftrages bekümmerte er sich dann nicht mehr. Eine Reihe weiterer Schwindeleien, die das Gericht feststellte, interessiert uns hier nicht. Auf Grund einer sehr umfangreichen Beweisaufnahme erkannte das Gericht den Angeklagten in 8 Fällen des Betruges, in 14 Fällen der schweren Urkundenfälschung, ferner der Untreue und des Diebstahls in einem Falle für schuldig und verurteilte ihn zu 2 Jahren 6 Monaten Gefängnis. Das Urteil, bezw. der Bericht über diese Gerichtsverhandlung kann uns nur sehr gelegen kommen. Wir haben allen Grund, zu wünschen, dass es mehr solcher „Dünste“ geben möge, die recht viele Leute gründlich hineinlegen. Dann wird sich endlich im Publikum die Erkenntnis Bahn brechen, dass es durch Bestellung von Vergrößerungen bei Reisenden meistens schlecht führt und besser tut, seinen Bedarf bei den fest am Orte ansässigen Photographen zu decken. F. H.

**Patente.**

Kl. 57. Nr. 174820 vom 30. März 1904.

Adolf Lehmann in Moskau. — Verfahren zum Umdruck von Lichtdruckformen auf Walzen, insbesondere Moleetten.

Verfahren zum Umdruck von Lichtdruckformen auf Walzen, insbesondere Moleetten, gekennzeichnet durch die Verwendung von Lichtdruckformen mit elastischer Zwischenschicht.

**Fragekasten.***Frage 108.* Herr R. L. in M. Vor zwei Jahren machte ich für eine Gärtner-Zeitung Landschafts-Aufnahmen, und zwar auf Bestellung und nach Vorschrift. Ich schickte zuerst Rohabzüge, bekam aber keine Antwort und die eingesandte Rechnung wurde nicht beglichen. Darauf klagte ich auf Zahlung. Die beklagte Firma macht nun geltend, dass es mir ja freigestanden hätte, die Bilder zu liefern, da ich das nicht tat, hätte ich jetzt weder Schadenersatz noch Zahlung zu verlangen.*Antwort zu Frage 108.* Dem Einwand der beklagten Firma ist entgegen zu halten, dass es Usance ist, zuerst Prohebilder zu liefern, nach deren Besichtigung dann der Auftrag erteilt wird. Da der Besteller durch Unterlassung der Mitteilung an Sie mit der Annahme in Verzug gekommen ist, sind Sie berechtigt, eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Allerdings haben Sie es versäumt, dem Besteller eine angemessene Frist zu stellen und nach deren Ablauf dann ohne weiteres die Bilder zu liefern. Denn bei einem Kaufe

auf Probe oder auf Besicht gilt das Schweigen des Käufers als Billigung. f. h.

*Frage 109.* Herr M. E. in B. Hat ein Prinzipal Ansprüche an einen Gehilfen, der von einer Fabrik photographischer Papiere für die Benutzung ihrer Erzeugnisse Provision erhielt?

*Antwort zu Frage 109.* Der Chef kann von dem Angestellten die Auszahlung der sogen. „Schmiergelder“ verlangen. Denn für den Dienstvertrag gilt nach § 667 des B. G. - B. die Vorschrift, dass ein Beauftragter verpflichtet ist, dem Auftraggeber alles herauszugeben, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt. In diesem Sinne wurde auch bereits vom Breslauer Kaufmannsgericht entschieden. f. h.

*Frage 110.* Herr C. H. in B. Darf ein Gehilfe der erst 20 Jahre alt ist und die Gehilfenprüfung nicht abgelegt hat, gelegentlich mit der Ausbildung eines Lehrlings betraut werden, oder ist dies nicht gestattet?

*Antwort zu Frage 110.* Die Gewerbeordnung bestimmt allerdings in § 129, dass nur diejenigen Personen befugt sind, Lehrlinge anzuleiten, welche das 24. Lebensjahr vollendet, die vorgeschriebene Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben. Es gibt jedoch einen Unterschied zwischen „anleiten“ und „unterweisen“. In Absatz 4 des § 129 heisst es: „Die Unterweisung des Lehrlings in einzelnen technischen Handgriffen und Fertigkeiten durch einen Gesellen fällt nicht unter die in Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen.“ Also auch ein Gehilfe, der noch nicht 24 Jahre zählt und auch nicht die Gehilfenprüfung abgelegt hat, darf Lehrlinge unterweisen, verantwortlich bleibt jedoch der Lehrherr. f. h.

*Frage 111.* Herr B. in D. Im Januar mietete ich ein Atelier und als ich jetzt eine Voranzeige veröffentlichte, erwidert der Photograph, der zur Zeit noch das Atelier inne hat, dass er erst noch bis zum 1. Mai Mieter des Ateliers ist, während ich doch laut Kontrakt zum 1. April gemietet habe. Ende dieses Monats ist nun Verhandlung in einem Prozess zwischen dem jetzigen Mieter und dem Hauswirt. Fällt nun der Prozess zu Gunsten des jetzigen Mieters aus, ist dann mein Kontrakt nungültig?

*Antwort zu Frage 111.* Wenn Ihnen durch Verschulden des Hauswirtes der vertragsmässige Gebrauch des gemieteten Ateliers durch das Recht eines Dritten entzogen wird, so können Sie gemäss § 541 und 538 des B. G. - B. von dem Hauswirt Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Es empfiehlt sich, dem Vermieter schon jetzt mittels eingeschriebenen Briefes unter Hinweis auf den abgeschlossenen Vertrag davon in Kenntnis zu setzen, dass Sie Ihre Schadenersatzansprüche geltend machen würden, falls Ihnen das Atelier nicht am 1. April zum vertragsmässigen Gebrauch zur Verfügung steht. f. h.

*Frage 112.* Herr C. F. in B. - S. 1. Ich mache oft Aufnahmen von Kindern, die auf einem Esel sitzen. Der Esel bewegt sich aber leicht, und viele Kinder wollen sich nicht auf einen Esel setzen lassen, deshalb habe ich die Absicht, mir einen künstlichen Esel an-

zuschaffen und frage an, ob mir jemand hierfür eine gute Firma angeben kann.

2. Da ich viel mit Gaslichtpostkarten zu arbeiten habe, die meisten Gaslichtpostkarten aber hart arbeiten, bitte ich um Angaben einer Fabrik, die sehr weich arbeitende Gaslichtpostkarten anfertigt.

*Antwort zu Frage 112.* 1. Leider können wir auf diese Frage keine Antwort geben, aber vielleicht ist einer unserer Leser in der Lage, Ihnen Nachricht zu geben, die wir Ihnen dann zukommen lassen werden.

*Antwort 2.* Die Gaslichtpapiere können in Bezug auf Härte und Weichheit sowohl durch die Art der Entwicklung, wie vor allen Dingen durch die Belichtung innerhalb doch ziemlich weiter Grenzen abgestimmt werden. Je stärker das Licht ist, welches man zum Kopieren anwendet, desto härter wird das Bild, und je reicher dasselbe an blauen Strahlen ist, desto grösser werden die Kontraste. Wenn man daher bei schwachem Licht oder auch mit starkem Licht arbeitet unter Zwischenschaltung einer hellgelben Glasscheibe, erhält man viel weichere Kopien. Ferner darf die Expositionszeit nicht zu kurz bemessen werden, und der Entwickler kann zwar schnell arbeitend sein, muss aber recht verdünnt benutzt werden. Dies erreicht man dadurch, dass man einen frischen Entwickler von normaler Zusammensetzung mit ebenso viel Wasser verdünnt, und wenn auch dies noch nicht genügende Weichheit gibt, an Stelle des Wassers eine ein- bis zweiprozentige Sodälösung als Verdünnungsmittel verwendet.

*Frage 113.* Herr R. K. in K. Seit längerer Zeit benutze ich zur Entwicklung von Bromsilber-Vergrösserungen Ortol und habe damit recht gute Resultate erzielt. Anscheinend kommt Ortol aber ins Hintertreffen, meines Wissens findet man Ortolentwickler nicht mehr unter den neueren Rezepten. Woran liegt das?

*Antwort zu Frage 113.* Ortol wird nicht gerade häufig angewandt, obwohl die Substanz ein recht guter und bequemer arbeitender Hervorruferr ist. Im praktischen Betriebe verwendet man lieber schneller arbeitende Substanzen; allerdings ist dies vielfach Gewohnheits- und Uebungssache. Jedenfalls lässt sich gegen die Anwendung von Ortol absolut nichts einwenden, da dasselbe speziell für Bromsilberbilder wegen der schönen Töne und der Sicherheit alle Beachtung verdient.

*Frage 114.* Herr G. N. in B. Sind Photographenlehrlinge, wenn sie nur Kostgeld erhalten, zur Invaliden- und Altersversicherung anzumelden?

*Antwort zu Frage 114.* Versicherungspflichtig sind nicht nur die eigentlichen Arbeiter, sondern alle über 16 Jahre alten Gehilfen, Lehrlinge, die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden. Um das Versicherungsverhältnis zu begründen, ist es nicht erforderlich, dass das für die Beschäftigung gewährte Entgelt in barem Gelde besteht. Jedoch unterliegen Lehrlinge, die freien Unterhalt, aber nicht einen darüber hinausgehenden Lohn erhalten, nicht der Versicherungspflicht. Wird den Lehrlingen jedoch an Stelle des freien Unterhalts ein Barbetrag gezahlt, so sind sie versicherungspflichtig. f. h.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 28.

31. März.

1907.

## Der Lehrling und sein gesetzlicher Vertreter.

Von Dr. jur. Biberfeld.

[Nachdruck verboten.]

Damit ein formgerechter Lehrvertrag zustande komme, wird, wie man weiss, die Abfassung einer Urkunde verlangt, die nicht nur der Lehrherr und der Lehrling, sondern auch dessen „gesetzlicher Vertreter“ zu unterzeichnen hat. Fehlt der Name dieses letzteren unter dem Vertrage, so wird die Sache so behandelt, wie wenn das Abkommen überhaupt nicht schriftlich getroffen worden wäre und das ganze Lehrverhältnis erzeugt dann auch nicht die vollen Rechtswirkungen, die es sonst hervorzurufen geeignet ist. So z. B. könnte auf Schadenersatz wegen Kontraktbruchs in einem solchen Falle nicht geklagt werden.

Wenn nun die Gewerbeordnung der Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters bei dem Abschlusse des Lehrvertrages eine so grosse Bedeutung beimisst, so entsteht von selbst die Frage, worin sich denn diese wichtige Rolle kundgebe. Was hat der gesetzliche Vertreter dem Lehrherrn zu leisten oder zu garantieren, wofür macht er sich durch seine Unterschrift haftbar, und wiederum, welche Ansprüche kann er seinerseits gegen den Lehrherrn erheben? Bevor zur Beantwortung dieser Frage aber geschritten wird, muss zunächst eine andere aufgeworfen werden, nämlich wer denn eigentlich als gesetzlicher Vertreter im Sinne aller dieser Vorschriften zu gelten habe. In erster Reihe kommt hier natürlich der Vater in Betracht, der vorzugsweise als Träger der elterlichen Gewalt gilt und diese vor allen Dingen nach aussen hin repräsentiert. Ist aber der Vater gestorben oder ist er durch Krankheit, durch langdauernde Abwesenheit oder durch ähnliche Umstände daran verhindert, diese elterliche Gewalt auszuüben, so geht letztere auf die Mutter über. Diese wird alsdann nicht, wie es früher rechtens war, die Vormünderin ihres Kindes, sondern sie steht genau an derselben Stelle und ist mit eben denselben Rechten bekleidet, wie es sonst der Vater gewesen wäre. Eben deshalb spricht

das Bürgerliche Gesetzbuch nicht, wie seine Vorgänger, von einer väterlichen, sondern von einer elterlichen Gewalt. Erst dann, wenn auch die Mutter durch Tod in Wegfall gekommen oder auf andere Weise ausser stande gesetzt worden ist, diese ihr von der Natur und vom Gesetze verliehenen Machtvollkommenheiten auszuüben — erst dann ist Raum für eine Vormundschaft gegeben. Der Vormund besitzt zwar nicht die elterliche Gewalt, wohl aber ist er mit weitreichenden Machtbefugnissen vom Gesetze ausgestattet, um überall, wo es geboten erscheint, die Rechte und die Interessen seines Schutzbefohlenen zu wahren. Je nach Lage der Sache kann also als gesetzlicher Vertreter der Vater oder die Mutter des Knaben, der in die Lehre gegeben werden soll, oder sein Vormund in Frage kommen.

Einen Unterschied macht jedoch, um dies vorweg zu bemerken, die Gewerbeordnung in einem sehr wichtigen Punkte, der freilich nur sehr wenig beachtet wird. Wenn nämlich der Lehrling seinem Meister entläuft und letzterer daraufhin das Lehrverhältnis als aufgelöst erklärt und wegen des ihm entstandenen Schadens Ersatz verlangt, so soll ihm nach § 127g, Abs. 2 der Gewerbeordnung hierfür nicht nur der Lehrling selbst, sondern auch sein Vater, und zwar als Selbstschuldner aufzukommen haben, jedoch nur, „sofern er die Sorge für die Person des Lehrlings hat“. Also nicht die Mutter und auch nicht der Vormund können wegen eines von dem Lehrlinge begangenen Kontraktbruchs regresspflichtig gemacht werden, sondern nur der Vater, und er wiederum nur dann, wenn er von seinem Rechte, den Sohn zu erziehen, auch tatsächlich Gebrauch macht. Ob er mitschuldig ist an dem Vertragsbruche, ob er also seinen Sohn dazu angestiftet hat, die Lehre unberechtigterweise zu verlassen, darauf kommt es nicht an, auch selbst wenn sein Sohn ohne sein Wissen und sogar gegen seinen ausdrücklichen Willen

aus der Lehre entlaufen wäre, so müsste er dennoch dem Lehrherrn die entsprechende Schadloshaltung gewähren. Hier zeigt sich schon, dass der gesetzliche Vertreter an und für sich, wenn man von der soeben besprochenen Ausnahme absieht, noch nicht für die gehörige Erfüllung des Vertrags durch seine Unterschrift Gewähr leistet, und gegen die Mutter oder gegen den Vormund könnte daher der geschädigte Lehrherr nur dann auf Grund des geschehenen Vertragsbruches Schadenersatzansprüche erheben, wenn diese hierbei ihre Hand im Spiele gehabt, also den Lehrling in seinem rechtswidrigen Gebahren begünstigt oder ihn gar dazu angestiftet hätten. Ein solches Verhalten würde im Sinne des § 826 B. G.-B. als ein Verstoß gegen die guten Sitten angesehen werden müssen und zöge die Verpflichtung zur Schadloshaltung ohne weiteres nach sich. Aber zugleich legt gerade dieser Satz einen andern Gedanken für den Lehrherrn förmlich von selbst nahe. Schädigt ihn nämlich sein Zögling dadurch, dass er ihm entläuft oder weil er ihn durch Unhotmässigkeit, Trägheit oder dergl. dazu zwingt, ihn fortzuschicken, so wird er nur ganz ausnahmsweise von dem eigentlichen schuldigen Teil, dem Lehrling selbst, Ersatz erlangen können. Ein junger Mann, der bei einem Handwerker in der Lehre steht, pflegt regelmässig nur über sehr bescheidene irdische Schätze zu verfügen, die schwerlich dazu ausreichen, um auch eine mässige Ersatzforderung des Lehrherrn zu befriedigen. Der Vater ist nur verantwortlich, wenn die Aufhebung des Lehrverhältnisses herbeigeführt wurde, weil der Sohn entlief, nicht aber auch in allen den andern Fällen, wo die vorzeitige Lösung des Vertrags durch den Sohn verschuldet wurde, die Mutter und der Vormund vollends kommen als Selbstschuldner oder auch nur als Bürgen wenigstens kraft Gesetzes hierbei gar nicht in Betracht. An wen soll sich unter solchen Umständen nun der Lehrherr halten? Für ihn empfiehlt es sich im Hinblick auf eine derartige Rechtslage, dass er sich von vornherein durch den Vertrag sichere, indem er Vater, Mutter oder den Vormund dazu anhält, sich zum Ersatze jeglichen Schadens selbstschuldnerisch zu verpflichten, den der Sohn etwa dadurch herbeiführen wird, dass er aus der Lehre entläuft oder dass er durch sein Verhalten Anlass dazu gibt, ihn wegzuschicken.

Im Zusammenhange hiermit verdient aber noch ein anderer Punkt Berücksichtigung. Auch wenn selbst kein Vertragsbruch und kein ungeböriges Verhalten des Lehrlings vorliegt, so kann es dennoch aus mancherlei Gründen zu einer verfrühten Aufhebung des Lehrverhältnisses kommen, ohne dass man irgend einen Teil als den Schuldigen zu hezeichnen vermöchte. Der Lehrling verliert beispielsweise im Laufe der Zeit die Lust und Liebe, von der er anfangs für

seinen zukünftigen Beruf erfüllt war, vollständig und neigt sich einem ganz andern Handwerke oder Stande zu; er will, so sei einmal angenommen, Kaufmann werden. Das Gesetz erlaubt ihm alsdann unter gewissen Vorbedingungen, die meist formaler Natur sind, die hisherige Lehre zu verlassen, spricht aber nichts davon, dass der Meister, der doch auch hier einen Schaden erleidet, Ersatz verlangen könne. Nicht anders steht die Sache (wenn man den rein pekuniären Standpunkt ins Auge fasst) dann, wenn der Lehrling durch Krankheit ausser Stande gerät, in der Lehre auszuharren. Sein Beruf erfordert ein gutes Augenlicht und völlige Unversehrtheit des Körpers, aber das Unglück hat gewollt, dass er durch irgend einen Zufall ein Auge einbüßte oder dass ihm ein Bein abgenommen werden musste, und so ist er denn für das Fach, für das er sich an und für sich sehr wohl geeignet hätte, nun nicht mehr brauchbar. Der Lehrherr muss ihn entlassen und sieht sich wiederum in seinen Erwartungen enttäuscht und in seinen berechtigten Interessen geschädigt, und zwar auch hier, ohne dass ihm das Gesetz einen Anspruch auf Genugtuung gewährte. Auf denselben Effekt läuft es hinaus, wenn der Lehrling, nachdem er schon zwei Jahre lang eine gründliche Ausbildung erfahren und gerade eben angefangen hat, etwas Brauchbares zu leisten, mit dem Tode abgeht. Kein vernünftiger Mensch wird hier von einem Vertragsbruche des Verstorbenen sprechen, und doch hat dieses unglückliche Ereignis auf den Lehrherrn materiell ganz dieselbe Wirkung ausgeübt; er hat hier einen ebenso grossen Schaden erlitten wie dort, wo ihm ein anderer, pflichtvergessener Lehrling entlaufen ist. Auch hier aber ist die Möglichkeit gegeben, Schadloshaltung im Verträge sich zu sichern. Das Gesetz macht jedoch für alle die Fälle, in denen wegen Krankheit, wegen Todes des Lehrlings und dergl. mehr das Verhältnis vorzeitig zu Ende geht, den Vorbehalt, dass schon im Lehrvertrag der Anspruch auf Schadenersatz seiner Art und seiner Höhe nach bestimmt sein müsse (Gewerbe-Ordnung § 127 f., Abs. 1). Auch hier wird der Lehrherr aber gut tun, als Schuldner im Verträge nicht nur den Lehrling selbst hinzustellen, sondern in die Verpflichtung auch den gesetzlichen Vertreter mit hineinbeziehen.

Damit ist aber noch nicht die Frage erschöpft, welche Rolle denn dieser gesetzliche Vertreter in dem ganzen Lehrverhältnisse spiele, und wenn wir die Gewerbe-Ordnung durchblättern, so begegnen wir nur einer einzigen Vorschrift, die von den Befugnissen des gesetzlichen Vertreters überhaupt spricht, von seinen Pflichten schweigt sie vollends. Der Fall aber, um den es sich hier handelt, ist schon gestreift worden. Wenn nämlich der Lehrling zu einem andern Gewerbe

oder zu einem andern Berufe übergehen will, so braucht ihn der Lehrherr nur dann zu entlassen, wenn

„von dem gesetzlichen Vertreter für den Lehrling oder, sofern der letztere volljährig ist, von ihm selbst, dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben“

wird, dass ein solcher Berufswechsel beabsichtigt sei. Der Normalfall ist bekanntlich der, dass der Lehrling im Alter der Minderjährigkeit steht. Dann liegt die Sache so: Will er, der bisher bei einem Photographen in der Lehre stand, nunmehr infolge eines Wechsels in seinen Neigungen oder in seinen äusseren Verhältnissen Bäcker werden, so muss ihm der gesetzliche Vertreter dies schriftlich bescheinigen, und auf Grund dieser Urkunde hat dann der Lehrherr innerhalb von vier Wochen die Auflösung des Vertragsverhältnisses herbeizuführen. Bringt der minderjährige Lehrling eine solche Erklärung nicht bei und wendet er sich trotzdem einem andern Berufe zu, so liegt die Sache rechtlich genau ebenso, wie wenn er unter Vertragsbruch entlaufen wäre.

Sonst, wie gesagt, spricht die Gewerbedordnung von Rechten und Pflichten des gesetzlichen Vertreters nicht. Es wäre aber verfehlt, wenn man daraus schliessen wollte, dass damit die Sache abgetan wäre. Wie Schule und Haus, so sollen auch Eltern und Vormund auf der einen und der Lehrherr auf der andern Seite zusammenwirken, Hand in Hand gehen, um durch

zielbewusstes Zusammenarbeiten das geistige und leibliche, das sittliche wie das materielle Wohl ihres Schutzbefohlenen zu fördern. Der gesetzliche Vertreter soll daher dem Lehrherrn mit Rat und Tat zur Seite stehen, er soll mit dem Vollgewicht seiner Autorität, mit Ermahnungen und, wo es nötig ist, auch mit Strafen auf den jungen Mann einwirken, damit er seine Pflicht erkenne und erfülle, er soll aber auch den Lehrherrn überwachen, damit dieser in der Handhabung der ihm vom Gesetze anvertrauten väterlichen Zucht die erlaubten Grenzen nicht überschreite. Ueberall da, wo die Interessen des Lehrherrn und die des Lehrlings einander gegenüberstehen, hat der gesetzliche Vertreter einzuschreiten, um den Vorteil des Lehrlings wahrzunehmen, er wird es auch sein, der im gegebenen Falle die Aufhebung des Vertrags herbeizuführen hat, wenn er nachzuweisen vermag, dass der Lehrherr seine Schuldigkeit nicht tue. Dieselben Rechte also, um es kurz zu sagen, die die Eltern oder der Vormund des Kindes der Schule gegenüber besitzen, übt auch der gesetzliche Vertreter des Lehrlings dem Meister gegenüber aus. Natürlich hat das Gesetz beide Teile nicht als feindliche Parteien einander gegenüber stellen wollen, sondern sein Wille ist es, dass sie friedlich zusammen arbeiten, da nur auf diese Weise die grosse soziale Aufgabe gelöst werden kann, brauchbare Handwerker und zugleich tüchtige, rechtschaffene Bürger aus den jungen Leuten heranzubilden.



### Rundschau.

— Ueber das Kopieren bei künstlichem Licht berichtet H. Schmidt in den „Photogr. Mitteilungen“ 1907, S. 78. Wir entnehmen dem Aufsätze einige Angaben über die in der Praxis wohl allein verwendbaren künstlichen Lichtquellen, nämlich Bogenlicht und Quecksilberdampflicht. Dauerbrand-Kohlenlampen sind im allgemeinen wirksamer als gewöhnliche Bogenlampen. Die Stellung der Kohlen spielt eine beachtenswerte Rolle. Die Anordnung der Kohlenstäbe nebeneinander bewirkt eine gleichmässige Lichtverteilung nach unten und ist anderen Kohlenstellungen vorzuziehen. Quecksilberdampflampen sind eine aktive und zugleich billige Lichtquelle. Sie entwickeln wenig Wärme und liefern zu mehreren nebeneinander angeordnet ein gleichmässiges Licht. Praktische Versuche zeigten, dass die Kopiereffekte bei Quecksilberlicht andere sind als bei Bogenlicht oder Tageslicht. Die Kopieen werden nämlich bei Quecksilberlicht viel weicher,

so dass meist harte Negative erforderlich werden. Der Verfasser erklärt diese Erscheinung des flaueren Kopierens dadurch, dass das durch Entwicklung im Negativ ausgeschiedene Silber für die blauvioletten Lichtstrahlen der Quecksilberdampfampe besonders durchlässig ist (wie auch dünne Silber Spiegel in der Durchsicht blauviolett erscheinen). Auch die Empfindlichkeit des Kopierpapiers ist massgebend für das Auftreten der geschilderten Erscheinung. So verhält sich selbstverständlich Pigmentpapier anders als Chlorsilberpapier. Indem man beim Kopieren die Negative in grösserer Entfernung von der Quecksilberdampfampe aufstellt, soll man ein härteres Kopieren ermöglichen können, allerdings auf Kosten der an und für sich nicht allzu kurz bemessenen Kopierzeit.

— Mikroskopische Untersuchungen über die Grösse und die Verteilung des Plattenkorns in photographischen Schichten. Aus diesem interessanten Gebiet

gibt Dr. W. Scheffer, welchem wir auch andere Arbeiten in ähnlicher Ausführungsform verdanken, im „British Journal“ 1907, S. 116 u. f. 22 mikrophotographische Aufnahmen in vorzüglicher Ausführung. Der Autor zeigt an Hand seiner Belege, wie aus amorphem und kristallisiertem Bromsilber durch Entwicklung fast identische Gebilde entstehen. In beiden Fällen nimmt die Grösse der Komplexe während der Hervorbringung beträchtlich zu. Mehrere Aufnahmen eines in Leim gebetteten Bromsilbers in verschiedenen Stadien der Entwicklung lassen den Vergleich berechtigt erscheinen, dass von einem in Entwicklung begriffenen Komplex kleine Teilchen explosionsartig entsandt werden, welche wiederum als neue Entwicklungszentren dienen. Auch Unterschiede in der Wirkung ein- und zehnprozentiger Entwicklerlösungen werden gezeigt; letztere lässt weit grössere Körner entstehen als erstere. Die Grösse und die Anzahl der Körner befinden sich in Abhängigkeit von der Entwicklungszeit. Platten, von der Glasseite aus belichtet, zeigen das reduzierte Silber in der ganzen Schicht, regulär belichtete Platten mehr in den obersten Teilen der Schicht, beide Belichtungsarten weisen die grössten Körner an der dem Glase abgewendeten Seite auf, wo der Entwickler am stärksten und längsten wirken konnte.

— Die „Agenda-Lumière“ für 1907, ein jährlich erscheinendes Taschenbuch der Firma A. Lumière und Söhne in Lyon sind kürzlich wieder im Verlage von Gauthier-Villars in Paris erschienen. Der Einleitung, welche sich mit der Ausdehnung der Lumièreschen Fabrik befasst, können einige interessante Zahlen entnommen werden. Im Jahre 1883, kurz nach der Gründung der Fabrik wurden täglich 35 bis 60 Dutzend Platten, heute 6000 Dutzend aller Formate hergestellt. Die Jahresproduktion betrug 1883 18000 Dutzend, 1886 110000 Dutzend, 1890 350000 Dutzend, 1900 2500000 Dutzend Platten. Der Wert des in einem Jahre verbrauchten Silbernitrats beträgt 600000 Franks. Die Fabrikation erstreckt sich nicht nur auf Platten, sondern auch auf Filme und Papiere. Das Handbuch enthält ferner Auszüge aus den wichtigsten Veröffentlichungen der Gebrüder Lumière, welche im Jahre 1906 im Druck erschienen. Die Leser der „Photogr. Chronik“ kennen die meisten dieser Arbeiten aus Referaten. Besonders interessant sind Mitteilungen über die neuen Stärkekörner-Farbenplatten, mit welchen sich die photographische Literatur schon seit mehreren Jahren eingehend beschäftigt. Wir werden auf dieses Gebiet zurückkommen. Diesen Aufsätzen folgt eine grosse Zahl chemischer und physikalischer Zahlentabellen zum Nutzen Photographierender. Hervorzuheben ist eine übersichtliche Zusammenstellung der Eigenschaften

aller in der Photographie Verwendung findender Substanzen. Dann folgen ungezählte Recepte, mehrere Feblertafeln, ein Kalendarium und nebst vielem anderen Raum zur übersichtlichen und ausführlichen Eintragung von 180 Aufnahmen. Das ausserst reichhaltige Büchlein, welches in französischer Sprache abgefasst ist, enthält in knapper Form ausserordentlich viel des Wissenswerten.

— Die bekannten englischen Photochemiker Sheppard und Mees haben kürzlich ihren Arbeiten über „die Theorie der photographischen Prozesse“ eine dritte Abhandlung: „Das latente Bild und seine Zerstörung“ folgen lassen. („Proc. Royal Soc. London“ 1906, S. 461 bis 472). Wir entnehmen den interessanten Darlegungen nach dem „Chemischen Centralblatt“ das Folgende: Das Halogensilber lichtempfindlicher Schichten muss, um entwickelbar zu sein, in einen entwicklungsfähigen Zustand versetzt werden. Hierzu ist eine „Induktionsperiode“ nötig, welche u. a. verkürzt werden kann, wenn der Schicht fein verteiltes Silber, Gold, Platin, Schwefelsilber innig beigemischt ist. Entwickelbarkeit tritt nur dann ein, wenn eine der folgenden Energiearten gewirkt hat: Aetherschwingungen vom Infrarot bis zum Ultraviolett (also die gesamten sichtbaren Lichtstrahlen wie auch die unsichtbaren), Röntgen-, Kathoden- und Radiumstrahlen, mechanische Erschütterung, Wärme und chemische Einwirkung. Behandelt man das latente Bild, also die Platte zwischen Belichtung und Entwicklung, mit dem Oxydationsmittel Chromsäure, so wird die Geschwindigkeit der Entwicklung bis zu einem Minimum verlangsamt, indem der in die Schicht eintretende Entwickler oxydiert wird. Das latente Bild besteht auch nach diesen Forschungen nicht aus metallischem Silber, sondern aus Subhaloid. Das „Reifen“ der Platten, ihre Empfindlichkeitssteigerung, besteht in einer Zusammenlagerung einzelner Bromsilberteilchen — grobkörnige Schichten sind empfindlicher als feinkörnige.

— Zur Herstellung einer haltbaren Sulfidlösung empfiehlt Dr. E. Koenig ein bei den Höchster Farberwerken seit mehreren Jahren mit bestem Erfolg angewandtes Verfahren („Phot. Korresp.“ 1907, S. 123). Wenn man käufliche Natriumbisulfidlauge mit starker Kalilauge neutralisiert, so resultiert eine Lösung von Kaliumnatriumsulfid, von welcher 3 ccm etwa 2 g kristallisiertem Natriumsulfid gleichkommen. Diese Lösung ist auch in nur halb gefüllten Flaschen über ein Jahr haltbar. Man versetzt z. B. 1 kg käuflicher frischer Bisulfidlauge (spez. Gewicht etwa 1,34) mit einer Lösung von etwa 185 g gewöhnlichem Aetzkali in 400 ccm Wasser. Die Mischung muss sauer reagieren. Zur Prüfung verwende man Phenolphthaleinpapier, welches sich nicht röten darf. Einen Ueberschuss von

Alkali neutralisiert man mit geringen Mengen Lauge. Die erhaltene Lösung wird auf 1270 ccm verdünnt 3 ccm dieser Lauge entsprechen 2 g kristallisierten und 1 g wasserfreien Natriumsulfits.

— „Ueber die Unterschiede in der Stärke des Entwicklungsschleiers auf exponierten und nicht exponierten Trockenplatten“ berichten A. & L. Lumière und A. Seyewetz. Es wurde untersucht, wie weit Belichtung, Entwicklungszeit und Entwickler daran beteiligt sind, dass unexponierte Platten bei der Entwicklung stärker schleieren als auf gleiche Weise behandelte belichtete Schichten. In einem normalen Entwickler konstanter Temperatur wächst der Schleier einer unbelichteten hochempfindlichen Trockenplatte mit der Entwicklungszeit und ist nach 2 Minuten schon deutlich bemerkbar. Bei einer belichteten Platte zeigt sich unter gleichen Versuchsbedingungen der Schleier erst später. Der Schleier ist im

allgemeinen um so kräftiger, je geringer die Belichtung des Negativs war. Die chemische Zusammensetzung des Entwicklers ist ohne Einfluss auf die geschilderte Beobachtung. Diese verschiedenen starke Schleierbildung hat, wie leicht einzusehen ist, ihre Ursache im Chemismus der Entwickler. Entwickelt man ein exponiertes Negativ, so bildet sich aus Bromsilber Silber, und Brom wird frei, welches sich mit dem in jedem Entwickler enthaltenen Alkali zu Bromalkali verbindet. Dieses Bromalkali wirkt hemmend auf den Entwicklungsvorgang, jedoch nur an denjenigen Stellen bemerkbar, an welchen die Silberausscheidung die geringste ist, also an unbelichteten Stellen. Die Entwicklung eines unbelichteten Negativs erzeugt fast kein Bromalkali und auch keine Hemmung der Bildung des chemischen Schleiers. Gegenproben, indem unbelichtete Platten in einem Entwickler mit Bromkalizusatz entwickelt wurden, ergaben die Richtigkeit obiger Annahmen. dest.

### Vereinsnachrichten.

**Sächsischer Photographen-Bund (E.V.).**  
(Um den Protektoral Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)

Die **Bundesversammlung** findet am **2. Mai** in Chemnitz statt, und in Verbindung damit eine grossartig ausgestattete Frühjahrsmesse neben Projektionsvorträgen und verschiedenen Vorführungen.

Ferner haben sich als Mitglieder angemeldet:

Photograph P. Richter-Oberoderwitz,  
 „ C. Güttges-Zittau,  
 „ E. Ostenkötter-Hirschfeld,  
 „ W. Hartmann-Gross-Schönau,  
 „ P. Hörkner-Ostritz,  
 „ P. Giese-Reichenau,  
 „ W. Zeiz-Neugersdorf,  
 Hofphotograph H. Schmorrd-Hernhut,  
 Rheinische Emulsionspapier-Fabrik, Dresden-Gruna.

Artur Ranft, I. Vorsitzender.

**Schleswig-Holsteinischer Photographen-Verein.**

Versammlung am Freitag, den 26. April, abends 7 $\frac{1}{2}$  Uhr, in Kiel, „Maedekes Hotel“ (in der Nähe des Bahnhofes).

Tagesordnung:

1. Besprechung und eventuell Anschluss an den Zentral-Verband Deutscher Photographen-Vereine.
2. Vortrag eines Vertreters der Vereinigten Fabriken photographischer Papiere in Dresden.
3. Verschiedenes.

Mit der Versammlung ist eine Ausstellung verbunden, veranstaltet von den Vereinigten Fabriken photographischer Papiere in Dresden. Wir machen unsere Mitglieder schon jetzt darauf aufmerksam und bitten um recht zahlreiches Eracheln.

Der Vorstand.

### Eingesandt.

**Patriotisches Papier.**

Es scheint fast, als sollte diese Parole zum Schlachtruf unter den Papierfabriken und damit an den Patriotismus der deutschen Photographen appelliert werden. Ganz ist ja der deutsche Nationalfehler, wonach nur das gut ist, was aus dem Ausland und sehr weit herkommt, noch immer nicht verschwunden unter den lieben Deutschen, trotz der erstaunlichen Leistungen, die deutsche Intelligenz, Tatkraft und Fleiss in den letzten 4 bis 5 Jahrzehnten gerade auf dem Gebiete der Industrie, der Technik und nebenher in noch vielem anderen vollbracht hat. Da nun die Frage einmal an-

geschnitten ist, so ist es vielleicht interessant und in gewissem Sinne berechtigt, zu untersuchen, inwieweit sie in Bezug auf die photographische Industrie, bezw. die deutsche Photographenwelt Beachtung verdient. — Zweifellos wandern jährlich noch grosse Summen aus den Taschen der deutschen Photographen ins Ausland, und zwar unnötigerweise. Man braucht durchaus kein Hurra-Patriot zu sein, um das zu bedauern oder zu misbilligen. Ich habe mich schon oft gefragt, warum z. B. noch so viel englisches Kohlepapier in Deutschland verarbeitet wird, während wir doch Kohlepapier deutschen Fabrikates haben, welches dem englischen vollkommen

ebenbürtig und mindestens ebenso billig ist, ich will nur das Hanstaenglische Papier nennen. Dabei darf man sich noch weidlich ärgern über die unpraktischen Masse des englischen Kohlepapiers, bei denen es eine Menge Abfälle gibt. Da der Kohleprozess fast ausschliesslich für grosse Formate in Betracht kommt, hat man keine Verwendung für Abfälle. Anders ist es bei dem deutschen Kohlepapier, es ist länger in Rolle und Bogen, und vor allem breiter, bei gleichem Preis. Infolge des praktischen Masses hat man keine Abfälle, so dass sich dasselbe fast um die Hälfte billiger stellt in der Verarbeitung. Mögen doch die Herren Engländer ihr Papier selber verarbeiten, wenn sie sich bockbeinig sträuben, ihren deutschen Abnehmern betreffs des Masses Konzessionen zu machen.

Bromsilberpapier, Trockenplatten u. a. vom Auslande zu beziehen, haben wir ebenfalls keine Veranlassung. Die deutschen Fabrikate geniessen Weltruf wegen ihrer Vorzüglichkeit, sie sind eher denen des Auslandes überlegen, als umgekehrt. Ist ein ausländisches Erzeugnis dem inländischen vorzuziehen, weil es besser und billiger ist, so wäre nichts verkehrter als aus Chauvinismus letzterem den Vorzug zu geben, aber das Gegenteil, nämlich ohne ersichtlichen Grund das Inland dem Ausland unterzuordnen, ist direkt unklug vom wirtschaftlichen Standpunkte aus. Wenn auch nicht unvermittelt direkt bemerklich, so kommt doch ohne Zweifel dem einzelnen zu gute, wenn die Kirche im Dorfe und das Geld im Lande bleibt. Warum also in die Ferne schweifen? Das so viel geund verbrauchte Celloidinpapier, insbesondere das matte, wurde bislang fast ausschliesslich in Deutschland fabriziert, resp. emulsiioniert, freilich auch fast ausnahmslos auf ausländischem Rohstoff. Es ist daher zu begrüssen, wenn nenerdings deutscher Rohstoff zu Ehren kommt. Aber während das eine Papier auf ausländischem Rohstoff in Deutschland emulsiioniert ist, wird ein anderes auf deutschem Rohstoff im Auslande fabriziert, bezw. emulsiioniert. Veranlassung, den Patriotismus ins Feld zu führen, ist also nur halb vorhanden, denn keine der beiden Parteien stellt waschecht deutsches Fabrikat her. — Seit einiger Zeit verarbeite ich mit ausgezeichnetem Erfolg ein bisher weniger bekanntes Papier der Photochemischen Fabrik Roland Riise in Flörsheim a. M. Dasselbe ist sowohl in Deutschland barytiert (in eigener Fabrik), als auch emulsiioniert und auf deutschem Rohstoff hergestellt. Dieses Mattpapier ist in jeder Hinsicht vorzüglich und hält einen Vergleich mit den besten Marken aus, es tont und platinirt sehr leicht und gibt prachtvolle Töne bei einfacher Behandlung. Wenn also das nun einmal geweckte patriotische Gewissen schlägt, der mache einen Versuch mit diesem Fabrikat, es wird ihm nicht nur dafür zur Beruhigung dienen, sondern er wird auch finden, dass er in Bezug auf Qualität gut beraten ist. Alles in allem genommen kommt man, soweit deutsche Erzeugnisse für den Verbrauch in der Photographie in Frage kommen, sogar ohne den Patriotismus aus, man braucht sich nur von Gründen der Nützlichkeit und des eigenen Vorteils leiten zu lassen. Karbach.

## Geschäftliches.

Die Firma Dr. Adolf Heseckel & Co. verlegt ihre gesamten Geschäftsräume jetzt nach Berlin W. 35. Lützowstrasse 23. parterre, wo ihr bedeutend grössere und bessere Räume für den Verkauf und für die Laboratorien zur Verfügung stehen.

## Personalien.

Der Photograph Herr Oscar Meilenthin in Frankfurt a. O. ist gestorben.

## Kleine Mitteilungen.

— Die Verwendbarkeit lichtstärkster Objektiv mit Oeffnung 1:4.5 in bequemen Handkameras behandelt der dieser Nummer beiliegende Prospekt der Voigtländer & Sohn-Aktiengesellschaft, Braunschweig, worin diese ihr bekanntes Heliar 1:4.5 und zwar in der Brennweite von 15 cm in Verbindung mit ihrer Metall-Klappkamera 9:12 cm empfiehlt. Diese neue photographische Ausrüstung wird die Amateur- und Fachphotographenwelt interessieren: Bekanntlich steht sich derjenige Photograph immer am günstigsten, der die grösste Lichtstärke zu seiner Verfügung hat. Je höher die Lichtstärke, desto eher die Möglichkeit selbst unter den ungünstigsten Lichtverhältnissen eine gut durchgearbeitete Momentaufnahme zu erreichen. Ist aber günstiges Licht vorhanden, so hat der Besitzer eines lichtstarken Objektivs einfach abzublenden, um dann die Vorteile einer grösseren Tiefenschärfe der weniger lichtstarken Objektivs zu erlangen. Die Voigtländer-Klappkamera ist in Leichtmetall gearbeitet und nimmt einen sehr kleinen Raum ein, kann also überallhin mitgenommen werden. Ueber noch weitere Fabrikations-Neuheiten der Voigtländer-Aktiengesellschaft berichtet der reichhaltige, schön ausgestattete, illustrierte Hauptkatalog Nr. 12, der von der Firma auf Wunsch überallhin geliefert wird.

## Patente.

Kl. 57. Nr. 177887 vom 24. Januar 1905.

Emil Wiese in Sarsheim bei Bingerbrück. — Kopierrahmen mit ebener Glasplatte, gegen welche das Original mit dem Kopierpapier unter Vermittelung einer Druckverteilungsplatte durch eine über diese gespannte Decke gepresst wird.

Kopierrahmen mit ebener Glasplatte, gegen welche das Original mit dem Kopierpapier unter Vermittelung



einer Druckverteilungsplatte durch eine über diese gespannte Decke gepresst wird, dadurch gekennzeichnet, dass die Druckverteilungsplatte (m) auf der Rückseite

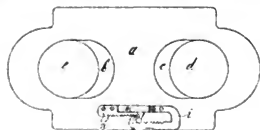


zylindrisch gekrümmt ist, um den Druck der gespannten Decke gleichmässig zu verteilen.

Kl. 57. Nr. 177 886 vom 21. Februar 1906.

Emil Wünsche, Aktiengesellschaft für photographische Industrie in Reick bei Dresden. — Vorrichtung zur gleichmässigen Aenderung des Achsenabstandes der Objektive an photographischen Stereokopern.

Vorrichtung zur gleichmässigen Aenderung des Achsenabstandes der Objektive an photographischen



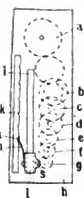
Stereokameras und Stereokopern, dadurch gekennzeichnet, dass die beiden die Objektive tragenden und im Objektivbrett gleitenden Platten (b, c) mit Zahnstangen (i, h) ausgestattet sind, welche in einen zwischen ihnen liegenden Trieb (l) eingreifen.

Kl. 57. Nr. 176 315 vom 31. Dezember 1905.

(Zusatz zum Patente 176 307 vom 14. Mai 1905).

Schöndesches Camerawerk Koerner & Mayer, G. m. b. H. in Sonthelm. — Vorrichtung zur Regelung der Ablaufgeschwindigkeit von Rouleauverschlüssen mittels eines Windflügels.

Ausführungsform der Vorrichtung zur Regelung der Ablaufgeschwindigkeit von Rouleauverschlüssen



mittels eines Windflügels nach Patent 176 307, dadurch gekennzeichnet, dass der Windflügel (q) mit einem Triebwerk (s) auf einem gerade oder auf einem Bogenstück geführten Träger (l) so angeordnet ist, dass der Trieb

(s) je nach der Einstellung des Trägers mit einem der längs der Bahn des Triebes lagernden, mit verschiedenen Geschwindigkeiten angetriebenen Uebersetzungsradern (b, c, d, e, f, g) des Laufwerkes des Verschlusses in Eingriff kommt.



## Bücherchau.

Die Welt in Farben. 1. Abteilung: Deutschland, Österreich-Ungarn, Italien und die Schweiz. 270 Bilder in natürlichen Farben, herausgegeben von Johannes Emmer. Internationaler Weltverlag, Berlin-Schöne-

berg. 40 Hefte à 1,50 Mk. — Es ist ein idyllischer Reiz, der von den soeben erschienenen Hefen 7 bis 9 dieser im grossen Stil angelegten Publikation ausgeht. Die Wald- und Parkstimmung herrscht vor. Stille märkische Seen mit schilfumkränzten Ufern, die im Baumschatten zu schlummern scheinen, schlagen ihre verträumten Augen auf. Die römischen Gärten laden den kunstmüden Italienfahrer zur Rückkehr, zur Naturbetrachtung ein, und an der Via Appia mahnen die Ruhestätten vergangener Geschlechter dicht am verkehrsreichen Wege an die Hinfälligkeit aller Irdischen. Ueber den freundlichen Schweizerstädte Bern, Genf und Montreux aber ragen die schneebedeckten Alpenketten, der Mont Blanc und Monte Rosa auf, ewige Zeugen der Welteinheit, der ewig gleichen, die über dem Menschengewimmel da unten nach unvergänglichen Gesetzen waltet. Und das alles ist in einen unvergleichlichen Farbenzauber getaucht. Hat doch die Natur selbst durch die Linse des Photographen die Wirklichkeit festgehalten mit einer Treue, die dem Künstler der flüchtigen Erscheinung gegenüber unerreichbar ist. Das begleitende Wort begnügt sich dem auch in bescheidener Selbsterkennung, den Stimmungseiz auszulösen, statt ihn durch lange Schilderung gewaltsam zu erzwingen. Im stillen Heim durchblättert, ist die „Welt in Farben“ eine Quelle unerschöpflichen Genusses für Jung und Alt, ein Hausschatz, der in keiner Familie fehlen sollte. Von der Unruhe des hastenden Lebens führen ihre Vollbilder und Textillustrationen zur stillen Betrachtung des Schönen in der Natur und Kunst zurück und schaffen im Weltgetriebe ruhende Punkte in der Erscheinungen Flucht. Alles dies macht das einzig dastehende Prachtwerk zu einem Volkserziehungsmittel ersten Ranges. Alle, die es mit dem Abziehen der Nation von der wilden Jagd nach materiellen Genüssen ernst meinen, sollten sich die Verbreitung dieser dankenswerten Publikation angelegen sein lassen.



## Fragekasten.

Frage 115. Herr M. J. in B. Da ich in meinem Betriebe den Kohldruck eingeführt habe und ziemlich viel damit arbeite, habe ich mir eine Trockenvorrichtung, ähnlich der in Eders „Handbuch“ beschriebenen, zugelegt. In einem Kasten werden sechs Blatt Papier von 50×60 cm Grösse auf Netzen ausgebreitet und über diese mittels einer Zentrifuge stündlich 1200 ccm Luft getrieben. Der Antrieb der Zentrifuge erfolgt mittels eines Benzinmotors. Trotz dieses starken Luftstromes trocknet das Papier nicht sehr schnell, so dass ich nach etwa 4 Stunden immer noch gezwungen bin, das Papier etwa 20 Minuten an einem gut geheizten Ofen nachzutrocknen. Vermuthlich kommt dies durch die inufolge des Temperaturunterschiedes von etwa 2 Grad C. zwischen Eintritts- und Austrittsöffnung verringerte Fähigkeit der Luft, Feuchtigkeit aufzunehmen, bezw. festzuhalten. Die zur Trocknung verwendete Luft wird aus einem geheizten Raume angesaugt. Ich wäre

Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir einen guten Rat geben könnten, in welcher Weise sich die Trocknung noch beschleunigen liesse.

*Antwort zu Frage 115.* Wenn man mit künstlicher Ventilation Kohlepapier trocknet, so ist die Trocknungszeit im allgemeinen sehr kurz, wenn richtig gearbeitet wird. Durch Entnahme der Luft aus einem geheizten Zimmer ist noch nicht gewährleistet, dass dieselbe die zum Trocknen der Kohldrucke erwünschte geringe Feuchtigkeitsmenge enthält. Vielmehr empfiehlt es sich, das Vorwärmen der Luft durch eine eigene kleine Heizvorrichtung zu bewirken. Zu diesem Zweck leitet man die dem Ventilator zuströmende, am besten von aussen bezogene Luft durch ein horizontales, aus dünnem Kupferblech vernietetes Rohr, unter welchem sich eine Reihe kleiner Gasflämmchen oder Spiritusbrenner befinden. Wenn man bei einer Temperatur der Aussenluft von etwa 8 bis 10 Grad C. die Heizung so reguliert, dass die in den Trockenschrank eintretende Luft im Anfang des Trockens eine Temperatur von 25 Grad C. und gegen Schluss bis 34 Grad C. hat, so lassen sich bei einem kräftigen Ventilator, wie Sie ihn haben, Kohlepapiere in längstens 20 Minuten trocknen. Schlecht funktioniert diese Vorrichtung nur dann, wenn es draussen sehr heiss ist. Dann empfiehlt es sich, die Aussenluft, die angesaugt wird, durch eine vertikale Röhre streichen zu lassen, auf die gewöhnliches Leitungswasser durch eine sehr feine Brause reichlich verspritzt wird. Die Luft wird dann etwa auf die Temperatur des Wassers abgekühlt, schlägt dabei einen grossen Teil des in ihr enthaltenen Wasserdampfes nieder und kann nun von neuem erwärmt und dadurch in hohem Grade getrocknet werden.

*Frage 116.* Herr E. R. in S. Eine Firma hat auf eines ihrer photographischen Erzeugnisse einen Muster-schutz und bezeichnet nun in ihren Ankündigungen den Gegenstand als „patentamtlich geschützt“. Ist das zulässig?

*Antwort zu Frage 116.* Nach § 40, Abs. 2 des Patentgesetzes ist derjenige strafbar, der bei öffentlichen Anzeigen in patentlicher Beziehung eine Bezeichnung anwendet, die geeignet ist, einen Irrtum zu erregen. Es kommt also darauf an, ob durch die Bezeichnung „patentamtlich geschützt“ ein Irrtum erregt, d. h. das Publikum über den Unterschied zwischen D. R.-P. und D. R.-G.-M. (Musterschutz) getäuscht werden sollte. f. h.

*Frage 117.* Herr K. D. in O. Ist ein photographisches Atelier auch ohne I.-Träger auszuführen und wird dazu die baupolizeiliche Genehmigung erteilt?

*Antwort zu Frage 117.* Es handelt sich im angeführten Falle um eine rein bautechnische Frage, die nur nach den örtlichen Verhältnissen und diesen entsprechend zu beantworten ist. Wir können Ihnen daher auch nur empfehlen, eine diesbezügliche Anfrage, eventuell unter Befügung der Bauzeichnung an die dortige Baupolizei zu richten. Denn nur diese kann feststellen, ob unter den obwaltenden Verhältnissen baupolizeiliche Bedenken vorliegen oder nicht. f. h.

*Frage 118.* Herr A. G. in D. Ich beabsichtige, demnächst ein Album mit Stadtsichten und einem Plane herauszugeben. Bedarf es hierzu besonderer Erlaubnis, insbesondere auch, wenn ein solcher Plan selbständig ausgearbeitet und gezeichnet wird?

*Antwort zu Frage 118.* Zur Herausgabe eines selbständigen Stadtplans ist keinerlei Erlaubnis nötig, der Plan muss nur die Angabe des Verlegers, bzw. des Druckers tragen. Eine bereits im Druck erschienene Karte eines zum amtlichen Gebrauch herausgegebenen Werkes als Originalvorlage zu benutzen, ist dagegen nicht gestattet. Derartige Karten sind gesetzlich geschützt, denn es handelt sich dabei um Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art im Sinne von § 1, Ziff. 3 des Urheberrechtsgesetzes. Auch die teilweise Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten ist nicht gestattet. Erlaubt ist dagegen die vollständig freie Benutzung fremder Kartenwerke, durch welche eine eigentümliche und von dem fremden Werk unabhängige Kartenabbildung hervorgebracht wird, die wiederum selbständigen Schutz genießt (§ 13 Urheberrechtsgesetz). Auch zur ausschliesslichen Erläuterung des Inhalts eines Schriftwerkes dürfen diesem einzelne Abbildungen aus einem erschienenen Werke unter Quellennangabe beigelegt werden. Dies darf aber, wie gesagt, nur zur Erläuterung, nicht zur Illustration oder Ausstattung geschehen. Es muss also textlich auf die Karte erläuternd Bezug genommen werden. Eine verbotene Vervielfältigung läge vor, wenn z. B. eine Verkehrs-karte nur als Anhang beigegeben würde. Bei der Verwendung amtlicher Karten kommt noch die Bestimmung des § 16 des Urheberrechtsgesetzes in Betracht. Das Gesetz gestattet nämlich die freie Vervielfältigung von Schriften, welche zum amtlichen Gebrauch bestimmt sind und amtlichen Charakter haben. Hierunter fallen technische und wissenschaftliche Abbildungen, folglich auch Karten, welche zum amtlichen Gebrauch von Behörden hergestellt werden. Wenn der deutsche Generalstab eine Karte herstellen lässt zur Verwendung im Heere, so würde auf den ersten Blick der Abdruck solcher Karte erlaubt sein. Dies wäre auch der Fall, wenn nicht die deutsche Generalstabkarte zugleich durch den Buchhandel zu beziehen und für jeden Dritten als ganzes Werk oder in einzelnen Teilen käuflich wäre. Dieser Umstand, die Doppel-eigenschaft einer Karte als amtlicher und als privater Verkehrsgegenstand, entzieht ihr wiederum die „Abdrucksfreiheit“, und der § 16 des Urheberrechtsgesetzes lässt sich deshalb nicht auf die Generalstabkarte anwenden. Nur solche amtliche Schriftwerke und Abbildungswerke sind für die Vervielfältigung freigegeben, die dem Publikum gleichzeitig nicht im Handel zugänglich sind. f. h.

Prospektbeilagen in diesem Hefte:

C. H. Ulrich, Charlottenburg (Bau-Anstalt und Spezial-Utensilienhandlung für moderne Ateliers, Kopierhäuser, Laboratorien und Dunkelkammer-Einrichtungen); **Veitländer & Sohn, Akt.-Ges., Brannschweig** (Neuer Hauptkatalog — Heliar in Handkameras).

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIPLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 29.

3. April.

1907.

## Technische Rundschau.

Ernemann-Katalog 1907. — Ernemann-Rundblickkamera. — Kranseder-Trockenplatten. —  
Kranseder-Preisauschreiben. — Neue Agfa-Liste. [Nachdruck verboten]

Der neue Ernemann-Katalog für das Jahr 1907 — das 110. Preisverzeichnis der genannten Dresdener Firma — präsentiert sich, moderner Reklame entsprechend, vorteilhaft in rotem Kleide. Selbst die Text-Illustrationen, wie z. B. die Abbildungen der einzelnen Kameramodelle, sind in farbigem Druck hergestellt. Der Katalog enthält, wie seine Vorgänger, die rühmlich bekannten Ernemann-Fabrikate, in erster Linie Kameras, welche sich in folgende Klassen einteilen:

Ernemann-Klappkameras, auch in Magnesiumausführung für die Tropen;

Ernemann-Heagkameras, Zweiverschlusskameras, auch „Kameras der Zukunft“ bezeichnet;

Ernemann-Heag XII-Kamera, eine Flachkamera für Amateure;

Ernemanns Spiegel-Reflexkamera, ebenfalls mit zwei Verschlüssen ausgestattet;

Ernemann-Rundblickkamera, eine neue Panoramakamera, welche noch eingehende Beschreibung finden soll;

Ernemanns Kino, ein Kinematograph für Amateure.

Ferner bleibt noch zu erwähnen der Ernemann-Stereo-Umkehrapparat, den wir vor einiger Zeit („Photographische Chronik“ 1906, S. 604) zu besprechen Gelegenheit hatten. Heute soll als Neuestes auf dem Gebiete der Kamerafabrikation Ernemanns Rundblickkamera ausführlich erläutert werden. Zu dieser Beschreibung regt neben dem Interesse an dieser wertvollen Neukonstruktion besonders ein dem Ernemann-Katalog beigegebener Lichtdruck als Reproduktion einer wohl gelungenen Aufnahme mit der Panoramakamera an. Der Lichtdruck in der Grösse von 16,5 × 94 cm gibt ein beredtes Zeugnis der Leistungsfähigkeit der neuen Apparate, welche einen Bildwinkel von mehr als 360 Grad umfassen. Die wiedergegebene Aufnahme beweist dies, denn sie stellt einen geschlossenen Kreis von über 360 Grad dar,

indem sich an einem Bildende die gleichen Objekte wiederholen, wie am anderen. Der Hauptvorteil dieser neuen Rundblickkamera gegenüber anderen sogen. Panoramakameras älterer Konstruktion besteht darin, dass der Photograph nicht mehr an einen bestimmten Bildwinkel der Aufnahme gebunden, sondern in der Lage ist, so wenig oder so viel vom gesamten Horizonte ohne Unterbrechung aufzunehmen, als ihm gerade gefällt. Dadurch wird die bisherige Aufnahmebeschränkung ausgeschaltet, wobei nur ein verhältnismässig kleiner Teil einer Landschaft oder eines Städtebildes auf einmal aufnehmbar war. Es fällt bei dem neuen Apparat also weg die umständliche Ausführung mehrerer Aufnahmen und deren schwieriges Aneinanderpassen und Zusammenretouchieren zu einem vollständigen Rundbilde. Die Rundblickkamera macht dagegen eine Aufnahme, welche als ein Bild kopiert wird. So erhält man fast gleichzeitig Aufnahmen des ganzen Geländes, welche in gewisser Beziehung vielleicht in Vergleich gesetzt werden können mit Aufnahmen vom Luftschiff aus. Von besonderem Vorteil können Rundblickaufnahmen sein im Manöver, bei Wettrennen, bei der Aufnahme grosser Gruppen und in zahlreichen anderen Fällen, nicht zum wenigsten für die Wiedergabe offener Landschaften von erhöhten Standpunkten aus. Die Industrie wird sich bald dieser Neuerung bedienen, um Städtepanoramen herzustellen. Die Konstruktion dieses sehr beachtenswerten neuen Aufnahmeapparates findet an dieser Stelle eine Beschreibung, sobald die dazu nötigen Unterlagen von der Firma Ernemann der Öffentlichkeit übergeben werden.

Die Trockenplattenfabrik Kranseder & Co. in München hat sich in den wenigen Jahren ihres Bestehens durch die Güte ihrer Fabrikate vorteilhaft eingeführt. Die Preisliste gibt an Hand einer Spektraltafel Spektralaufnahmen, welche die Eigenschaften der einzelnen Plattensorten trefflich illustrieren. Man erkennt deut-

lich die Unterschiede in der Wirkungsweise orthochromatischer, panchromatischer und nicht sensibilisierter Trockenplatten, Unterschiede, welche den Fachphotographen immer wieder vor Augen geführt werden müssen, um sie, soweit dies noch nicht geschehen ist, von der Ueberlegenheit der farbenempfindlichen Platte gegenüber der nur für blaue und violette Strahlen empfindlichen gewöhnlichen Bromsilberplatte zu überzeugen. Die Fabrikation der Firma Kranseder & Co. umfasst ausser den genannten Sorten, welche als Zeit- und Momentplatten auch abziehbar für Lichtdruck und lighthoffrei angefertigt werden, Röntgenplatten, Diapositivplatten wie auch kornlose Gelatinetrockenplatten für direkte Farbenphotographie (Lippmann). Planfilms werden nur auf Bestellung angefertigt. Versuche mit den „Kranz-Platten“ I, II, IV, und VII, d. h. mit gewöhnlichen und orthochromatischen Bromsilbergelatineplatten, wie auch mit Diapositivplatten geben sehr gute Resultate. Für die Entwicklung sind alle guten alkalischen Entwickler brauchbar, zur Fixierung wird saures Fixierbad empfohlen. Auf jeder Plattenschachtel findet sich eine Angabe der Empfindlichkeit der Platten in Scheinergraden. Zum Schlusse sei noch das Preisanschreiben der Firma Kranseder & Co. in München erwähnt, bei welchem 10000 Mk. in gleichen Teilen an Amateure und Fachphotographen zur Verteilung kommen. Der Schlusstermin für die Einlieferung der Negative wird noch bekannt gegeben. Die Bedingungen, von deren Erfüllung eine eventuelle Prämierung abhängt, sind in allen Fachzeitschriften zu finden oder auch von der ausschreibenden Firma selbst erhältlich.

Die Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation in Berlin, welche für ihre altbewährten Erzeugnisse eine neue höchste Auszeichnung — den „Grand-Prix“ der Mailänder Weltausstellung — erhalten hat, hat auch in diesem Jahre eine hübsch ausgestattete Liste über ihre wohlbekanntesten „Agfa-Photo-Artikel“ herausgegeben. Die Agfa-Liste, welche bei allen Händlern photographischer Artikel gratis verteilt wird, entspricht ihren Vorgängern und enthält die allgemein gültigen Verkaufspreise. Als Neuheit finden wir das an dieser Stelle schon früher ausführlich besprochene „Agfa-Schnellfixiersalz“ aufgenommen.

Dr. E. Stenger.

### Vereinsnachrichten.

#### Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

Als neues Mitglied war gemeldet:

Herr Max Kolberg, Photogr., Berlin O., Frankfurter Allee 53.

Als neue Mitglieder sind aufgenommen:  
Herr Richard Gast, Photogr., Berlin O. 27, Magazin-  
strasse 12a.  
„ Ernst E. Häter, Photogr., Berlin S. 59, Kottbuser  
Damm 81.

Berlin, den 29. März 1907.

Der Vorstand.

I. A.: R. Schumann, Schatzmeister,  
Schöneberg, Königsweg 15.

**Sächsischer Photographen-Bund (E.V.)**  
(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)

Die **Bundesversammlung** findet am **2. Mal** in **Chemnitz** statt, und in Verbindung damit eine grossartig ausgestattete Frühjahrsmesse neben Projektionsvorträgen und verschiedenen Vorführungen.

### Sprechsaal.

Zu dem Artikel in Nr. 14 der „Photogr. Chronik“ erlauben wir uns Herrn Hofphotographen Titsenthaler zu erwidern, dass uns derselbe wie aus der Seele geschrieben ist. Auch wir sind zu der Ueberzeugung gekommen, dass ein längeres Verbleiben im Deutschen Photographengehilfen-Verbande unseren Interessen nicht dienen könne und traten schon Anfang 1906 aus dem Verbande aus. Nach unserer Meinung hiess es einen moralischen Selbstmord unseres Standes begehen, wollte man der beständigen Linksschwenkung des Deutschen Photographengehilfen-Verbandes folgen. Wir sind unserem Erachten nach noch nicht auf das niedrigste Niveau eines willenlosen Fabrikarbeiters, der sein Heil nur in Gewerkschaften, Lohntarifen und im „Vorwärts“ sucht, gesunken. Im friedlichen Zusammenarbeiten mit unseren Chefs und in reeller Bewertung der Kenntnisse eines jeden Kollegen erblicken wir jedenfalls ein besseres Fortkommen eines jeden und des gesamten Gehilfenstandes, als auch Förderung und Asehen des ganzen Photographengewerbes.

Das Vorgehen einzelner Gruppen von Kollegen, welche, ganz dem sozialdemokratischen Beispiele folgend, zwangsweise von den Chefs eine Besserung ihrer materiellen Lage anzustreben versuchen, verurteilen wir auf das schärfste als nicht unseres Standes würdig. Wir sind der Meinung, dass, wenn der Gehilfe ein Interesse an dem Gedeihen des Geschäfts seines Prinzipals bezeugt, jeder anständige und loyal denkende Chef auch den berechtigten Wünschen seines Mitarbeiters nicht abhold ist.

Wollen wir lieber hoffen und wünschen, dass die Chefsvereine sich den Gehilfenvereinen in wirtschaftlichen, sowie fachlichen Interessenfragen möglichst einander anzupassen suchen und konform geben, dass auf diese Weise beiden Faktoren, und dem Fache im allgemeinen, jedenfalls nützlichere Resultate erstehen möchten, als durch gegenseitige Bekämpfung.

In diesem Sinne fordern wir alle ruhig denkenden Kollegen auf, die hetzende und das Asehen

unseres Standes untergrabende Wählerarbeit einer sozialdemokratischen Gruppe von Leuten nicht zu unterstützen.

Verain

„Photographischer Mitarbeiter zu Hamburg-Altona von 1906“.

I. A.: Oscar Rothe, I. Vorsitzender.



### Ateliernachrichten.

Dillingen. Das im Besitze des Herrn Fritz Gallenmüller stehende Photographische Atelier nebst Wohnhaus hieselbst kaufte Herr Felix Hantsche aus Memmingen für 30000 Mk.



### Auszeichnungen.

Auf der Internationalen Ausstellung in Worcester (England) erhielt Herr Ernst Müller (Hahn Nachfig.) in Dresden die höchste Auszeichnung, den „Siegerepokal“ für künstlerische Bildnisse.



### Kleine Mitteilungen.

— Verband photographischer Reproduktionsanstalten. Unter diesem Namen ist am 23. März eine Vereinigung von Bromsilberdruckanstalten gegründet worden, der alle auf diesem Gebiete in Betracht kommenden Firmen aus Deutschland, Oesterreich und der Schweiz angehören. Der Vorstand des Verbandes setzt sich aus den Herren Generaldirektor Schwarz (Neue Photogr. Gesellschaft), Direktor H. Kraemer (Rotophot-Gesellschaft) und Hamburg (Schwerdtfeger & Co.) zusammen. Der Verband hat für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen und Russland einheitliche Preise und Bedingungen, die in keinem Falle unterboten werden dürfen, für den Verkauf der Fabrikate seiner Mitglieder an Grossisten und Detaillere festgesetzt.

f. h.



### Patente.

Kl. 57. Nr. 176320 vom 9. Juni 1905.

Charles Louis Adrien Brasseur in Berlin. — Vorrichtung an photographischen Objektiven zum Ausschalten von Lichtstrahlen durch Filter von ungleichmässiger, stetig oder unstetig sich ändernder Absorptionsfähigkeit.

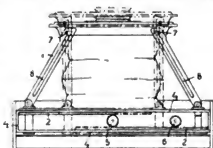
Vorrichtung an photographischen Objektiven zum Ausschalten von Lichtstrahlen durch Filter von ungleichmässiger, stetig oder unstetig sich ändernder Absorptionsfähigkeit, dadurch gekennzeichnet, dass diese Filter in unmittelbarer Nähe der Blende, parallel zu ihr und senkrecht zur optischen Achse verschiebbar angebracht sind.

Kl. 57. Nr. 176311 vom 5. August 1905.

Gustav Fischer in Dresden-N. — Vorrichtung zum Verstellen des Objektivs an Flachkameras, an deren Hinterrahmen nach innen federnde Spreizen angelegt sind, welche mit einer Einkerbung über Stifte des Objektivbrettes greifen.

Vorrichtung zum Verstellen des Objektivs an Flachkameras, an deren Hinterrahmen nach innen federnde Spreizen angelegt sind, welche mit einer Einkerbung über Stifte des

Objektivbrettes greifen, dadurch gekennzeichnet, dass die Spreizen (3) an verschiebbar gelagerten Gleitstücken (2) befestigt sind, die von einer geeigneten Antriebsvorrichtung symmetrisch zueinander so bewegt werden, dass die Fusspunkte der Spreizen einander genähert oder voneinander entfernt werden, um durch verschiedene Neigung der Spreizen den Abstand des Objektivs von der Mattscheibe zu verändern.



### Fragekasten.

Antwort zu Frage 78. Eine mit Agfa verstärkte Platte lässt sich mit Quecksilber verstärken. Ich setze zwei Lösungen an: I. 1 g Quecksilber + 1 g Bromkalium; in diesem Bade nehme ich die Bleichung der Platte vor; ist sie ganz weiss geworden, so wasche ich dieselbe gut aus. Ferner setze ich folgenden Metol-Entwickler an: 1000 Wasser + 100 g neutrales Natriumsulfid + 10 g Metol. Um diese Lösung gebrauchsfähig zu machen, nehme ich sechs bis sieben verdorbene Platten und lege dieselben in den Quecksilberverstärker, bis alle gebleicht sind, dann lege ich sie, ohne vorher zu waschen, in den Metol-Entwickler, giesse denselben aber nicht fort, sondern in dieselbe Flasche zurück. Es entsteht in der Flasche ein Niederschlag. Hat sich die Lösung geklärt, so kann sie zum Schwärzen der zu verstärkenden Platten genommen werden. Diese Verstärkung ist so ansiebig, dass man manchmal nach der Verstärkung mit Fixiermatron abschwichen muss.

Franz Ritter v. Reisinger.

Frage 118. Königl. Versuchsanstalt für Wasserbau und Schiffbau in Berlin. Was versteht man unter Sinoplichtdruck, und wie erfolgt die Ausführung desselben?

Antwort zu Frage 118. Unter Sinoplichtdruck versteht man ein vereinfachtes Lichtdruckverfahren, welches seiner Zeit, vor etwa 4 bis 5 Jahren, aus England hier eingeführt wurde und viel von sich reden machte. Es wurden an dieses Verfahren sehr hohe Erwartungen geknüpft, doch scheinen dieselben verfrüht gewesen zu sein, da bis jetzt über das Verfahren nichts Näheres berichtet worden ist und die ursprünglichen

Lobpreiser desselben verstimmt sind. Ueber Einzelheiten sind wir nicht informiert.

*Frage 119.* Herr A. K. in B. Ich bestellte mir für die Luftstompe Farbe von der Firma Günther Wagner in Hannover. Die Farbe ist eigens für die Luftstompe angefertigt; ich finde aber beim Verarbeiten derselben, dass sie auf Bromsilbervergrößerungen übermässig blau erscheint. Wie verändere ich diese Farbe, um der Vergrößerung dieselbe Farbe zu geben, wie dieselbe roh aussieht, mehr grau, resp. bräunlich? Kann ich die Farbe mit Eiweissfarben in Tuben ohne Nachteil der Luftstompefarbe mischen, und in welchem Verhältnis?

*Antwort zu Frage 119.* Um die Farbe, wie sie für Luftstompen von der genannten Firma geliefert wird, dem Bromsilberten genau anzupassen, empfiehlt es sich, derselben eine entsprechende Menge mit reinem Wasser gleichmässig verriebene Sepia-Aquarellfarbe, keine Eiweissfarbe, zuzumischen. Derartige Sepia-Aquarellfarben in Tuben liefert die genannte Firma ebenfalls. Ein Zusatz von Eiweissfarbe kann nicht empfohlen werden, weil dadurch die Retouche etwas blank auftritt und daher im Bilde zu sichtbar werden wird. Man muss natürlich mit dem Zusatz von Sepia sehr vorsichtig verfahren, da ein Zuviel des Stoffes die Retouchefarbe zu warm und daher ebenfalls unstimmt erscheinen lässt. Ist die Farbenmischung durch zu grossen Sepiazusatz zu brann geworden, so kann man sie entweder mit einer grösseren Menge der Originalfarbe vermischen, oder durch eine kleine Menge Aquarellindigo, ebenfalls aus Tuben, wieder auf den richtigen Ton bringen.

*Frage 120.* Herr M. Sch. in M. Kann ich von Ihnen eine Anleitung zur Erlernung des neuen Umdruckverfahrens von Zeichnungen, Rissen, Plänen u. s. w. beziehen, oder wie kann ich zu dieser Wissenschaft gelangen?

*Antwort zu Frage 120.* Ein neues bewährtes Umdruckverfahren für Zeichnungen u. s. w. ist uns nicht bekannt. Bis jetzt werden derartige Arbeiten, sobald es sich um einigermaßen grosse Auflagen handelt, immer mittels des gewöhnlichen photolithographischen Umdruckpapiers hergestellt. Bei kleinen Auflagen kann das Photol-Druckverfahren als recht gut empfohlen werden. Dasselbe wird von der Photol-Druckgesellschaft in Charlottenburg mit allen Utensilien und Chemikalien verhältnismässig billig abgegeben; da dasselbe aber patentiert ist, kann es nur durch diese Gesellschaft bezogen werden.

*Frage 121.* Herr F. U. in R. Welche Fabrik liefert direkt sogen. Glasminiaturen? Es handelt sich um grössere Aufträge. Kann ein flotter Bromsilberretoucheur auch ohne Vorkenntnis des Aerographen mit demselben gute Resultate erzielen oder gehört dazu ein eingehendes Studium? Könnten solche Apparate auch probeweise bezogen werden?

*Antwort zu Frage 121.* Es ist uns nicht bekannt, was unter Glasminiaturen verstanden wird. Wahrscheinlich handelt es sich um die Benutzung von abziehbarem Celloidinpapier für diese Zwecke, welches in jeder

photographischen Handlung erhältlich ist. Der Aerograph ist in seiner Handhabung recht einfach und kann von jedem einigermaßen geübten Zeichner ohne Schwierigkeiten nach kurzer Übung benutzt werden. Ob diese Apparate aber leihweise abgegeben werden, ist uns nicht bekannt.

*Frage 122.* Herr F. H. in M. Vor etwa drei Wochen bezog ich von der Firma X. einen Bogen abziehbare Celloidinpapier, zerschnitten in  $8\frac{1}{2} \times 8\frac{1}{2}$ , zur Anfertigung von Diapositiven. Acht dieser Kopieen hatten Sprünge bekommen, waren absolut untauglich. Projiziert sahen die Bilder aus, als ob die Platten gesprungen wären. Ich sandte drei Papierkopieen an die betreffende Firma, sowie drei unbelichtete Blätter, mit der Bitte, die Sache zu prüfen. Die erhaltene Antwort lautet: „Wir haben die fragliche Emulsionsnummer nachgeprüft, dieselbe ergibt durchaus befriedigende Resultate und können wir daher nur annehmen, dass bei der Verarbeitung des Papiers irgend ein Versehen unterlaufen ist.“ Diese Antwort ist nicht befriedigend. Wenn ich einen Fehler vermute, so liegt er meines Erachtens im bedeutenden Rollen der ins Wasser gebrachten Kopieen. Das Abziehen ist leicht, damit hatte ich nie Last. Gelatinelösung, wie sie Pizzigbelli empfiehlt, ist untauglich. Die Hauptsache ist heisses Wasser (mindestens 40 Grad). In welcher Weise könnte wohl dem Rollen der Bilder abgeholfen werden?

*Antwort zu Frage 122.* Das Rollen des abziehbaren Celloidinpapiers ist mit Rücksicht auf den ganzen Prozess wohl unvermeidlich und gibt auch zu keinem Bedenken Anlass, so lange man die Kopieen nicht in zu grosser Menge gleichzeitig behandelt. Es empfiehlt sich, die Bäder nicht zu kalt zu benutzen, weil hierdurch das anfänglich starke Rollen schnell verschwindet. Wenn die Kopieen schon vor dem Übertragen eintrocknen, so ist dies nur darauf zurückzuführen, dass man gewaltsam versucht hat, das sich rollende Papier vor der Zeit zu strecken.

*Frage 123.* Herr J. S. in K. 1. Muss ein Photographengehilfe, der in meinen Räumen auf Akkord arbeitet und noch für andere Ateliers tätig ist, angemeldet werden und muss ich für ihn Marken kleben?

2. Bin ich auch verpflichtet, den Betreffenden anzumelden, wenn er zu Hause für mich tätig ist?

*Antwort zu Frage 123.* 1. Akkordarbeiter sind versicherungspflichtig. Gehilfen, die im Laufe einer Woche bei verschiedenen Arbeitgebern tätig sind, müssen von dem Arbeitgeber versichert werden, bei dem sie zuerst in der Woche tätig sind. Wenn dieser Arbeitgeber die Markenverwendung unterlassen hat, so hat jeder folgende Arbeitgeber, der den Arbeitnehmer in derselben Woche beschäftigt, die Pflicht, die Marke einzukleben. Dennoch muss sich jeder Arbeitgeber, der eine versicherungspflichtige Person nicht während der ganzen Woche beschäftigt, davon überzeugen, ob die Marke bereits verwendet ist.

*Antwort 2.* Heimarbeiter müssen die Marken selbst einkleben, die Arbeitgeber sind jedoch verpflichtet, den halben Betrag der eingeklebten Marken zu erstatten.  
f. h.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 30.

7. April.

1907.

## Fachschulunterricht.

Von Artur Ranft in Dresden.

Die Ausbildung zum Photographenberuf.

In keinem anderen Beruf ist in Bezug auf Lehrlingsausbildung ein so scharf ausgeprägtes Autodidaktentum vorhanden, wie in dem photographischen. Aus dieser Erkenntnis heraus, um meinem Beruf den Weg zu weisen, der, konsequent verfolgt, zu sonnigerer Höhe zu führen vermag, trete ich für reinen Fachschulunterricht ein. Damit wird die Bahn frei und das Ziel liegt klar vor Augen: Hebung des ganzen Standes auf geachteteres Niveau.

Neues an Stelle des Ueberlebten, so gut wie neues Blut gesündere Menschen schafft.

Ehe ich aber auf das Thema selbst eingehe, will ich nicht unerwähnt lassen, dass ein mit „Gca“ unterzeichneter Artikel im „Photograph“ erschienen ist, mit der Absicht, meine Forderungen als unzweckmässig hinzustellen. Inzwischen ist auch in der „Photographischen Chronik“ eine interessante Studie über das Fachschulproblem erschienen, die mir insofern sympathischer ist, als mit ehrlicher Ueberzeugungstreue für einen entgegengesetzten Standpunkt eingetreten wird. Während auf der einen Seite ein mir Unbekannter seine Ansichten niedergeschrieben hat, tut das auf der anderen Seite Adolph Sander unter Namensnennung, indem er in einer „Lehre und Schule“ überschriebenen Arbeit die Geister zu versöhnen sucht.

Unter solchen Umständen will ich versuchen, beiden Artikelschreibern gerecht zu werden und die Forderung nach reiner Fachschulbildung nochmals, hoffentlich überzeugender, vertreten.

### Die mittlere Linie.

Leider hat sich dieser Ausdruck zu uns verirrt, so dass darauf Rücksicht zu nehmen ist, um so mehr, da ich befürchte, dass diese geschmackvolle Variante auch bei uns Verwirrung anrichten kann. Solche momentane Gedankensprünge werden heutzutage vielfach in Fallen angewendet, wo es an überzeugender Beredsamkeit, scharfer, sachlicher Widerlegung und

geistvollerem Witz mangelt. Demgegenüber halte ich es für eine Auszeichnung, als „Sezessionsist“ ausgerufen zu werden, was mich wenigstens vor dem Vorwurf der Gedankenblässe schützt.

### Gegen die „mittlere Linie“.

Fort von der alten Ueberlieferung der Lehrzeit und von Grund aufbauen, selbst auf die Gefahr hin, abseits der „mittleren Linie“ operieren zu müssen, die wohl von dem Durchschnittsmenschen als ungeheure Erfindung gepriesen wird, da sie ihn nicht aus den Träumen weckt, aber was „Michel“ angenehm, schiekt sich nicht für den Photographen. Mittels Verkleisterungen wird nichts Haltbares gewonnen.

### Die Lehre.

Ordnung, Gehorsam, Pflichterfüllung anzuerziehen, sind Aufgaben der Eltern, bezw. der Volksschulen, und es wäre gar nicht möglich, einen jungen Mann erst während der Lehrzeit an solche Dinge gewöhnen zu wollen, wenn ihm das nicht schon von Kindesbeinen an klar gemacht worden wäre. „Was Häschen nicht lernte, das lernt Hans nimmermehr.“

Sollten nicht auch „böse Beispiele“ gute Sitten verderben? Ich möchte niemandem zu nahe treten, Ordnung soll in jedem Geschäft herrschen, aber mir wurde einmal erzählt, dass das Gegenteil von Ordnungsliebe bei einem nicht zu kleinen Prozentsatz Photographen fast sprichwörtlich sei. Seltsamerweise wird das, was die Hauptaufgabe des Photographen ist, die photographische Aufnahme, während der Lehrzeit nur oberflächlich und meist am Schluss derselben behandelt.

„Der junge Mann kann bei der Prüfung so halbwegs eine Aufnahme machen.“ „Die Kundschaft kann dem Lehrling nicht anvertraut werden“ Das „bessere Publikum“ lässt sich die „Bedienung durch den Lehrling“ nicht gefallen und will nicht „Versuchskaninchen“ sein. Der Lehrling kann nur „unbemerkt auf dies oder

jenes hingewiesen werden, aber eine Selbständigkeit erlangt er dadurch nie". Diese Stillblüten genügen, um den Unwert der Atelierlehre zu charakterisieren. Hier soll also die Schule einsetzen!

Wo lernt man das vielköpfige Ungeheuer Publikum besser kennen als bei der Aufnahme? Wo sammelt der Fachmann die vielgepriesenen Erfahrungen? Im Verkehr mit dem Publikum. Im ständigen Verkehr mit dem Publikum wird der Geschäftsmann routiniert. Der Lehrling kann hier nichts lernen, denn das Geschäftsinteresse seines Prinzipals stellt sich als Hindernis in den Weg. Ein niederschmetterndes Debacle konnte der Atelierlehre gar nicht bereitet werden.

Das ist aber nicht das einzige, ich will den Verfechtern der „mittleren Linie“ des weiteren ihre eigenen Bekenntnisse vor Augen führen. „Was wissen wir alle von Chemie? (Was von Physik und Optik, füge ich hinzu.) Also auch hier versagt die Atelierlehre zum drittenmal.

Weiter fehlt dem Lehrling ein sinngemässer Zeichenunterricht. Nun frage ich, was lernt eigentlich der Photographenlehrling? Zu allererst lernt er Kopieren, und zwar „zwei Dutzend vollkommen identische Celloidinpapierabdrücke von einem Negativ herstellen, unter Anwendung von ebensoviel Stücken Kopierpapier.“ Es wird dies innerhalb des Zeitraumes von drei Jahren als eine „Parforceleistung ersten Ranges“ bezeichnet werden müssen. Der junge Mann lernt aber auch, wenn er nicht „auf den Kopf gefallen ist“ mit „Formenverständnis“ bis Kabinetgröße Negativ- und Positivretouchieren. Er versteht ferner die Bilder im Fixierbad umzulegen, auszuschleusen und vielleicht hat er sich auch so viel „Blick“ angeeignet, den Ton zu beurteilen. Zum Schluss klebt und satiniert so ein Prachtkerl noch. Nun mal „Hand aufs Herz“, wie 's anderwärts auch verlangt wird: im Grunde genommen stellt der Lehrling nichts weiter als eine unbezahlte Hilfskraft dar, und es liegt im Interesse der Fachleute, damit der pekuniäre Vorteil nicht verschwindet, dass dieser Zustand erhalten bleibt.

Die „mittlere Linie“ fordert zur Erlernung der oben beschriebenen „Kunststücke“ drei volle Jahre und macht mir den Vorwurf, es sei „Unsinne“, wenn ich dagegen behaupte, dem jungen Mann werden drei der schönsten und aufnahmefähigsten Jahre seines Lebens gestohlen. Nach einer dreijährigen, derartig mangelhaften Ausbildung des Lehrlings soll eine kurze, etwa eine halbjährige Fachschulbildung die Lücken ausfüllen? Hiermit wird nicht etwa ein Vorwurf gegen irgend einen Lehrchef erhoben, sondern es soll nur immer wieder hingewiesen werden, das Uebel an der Wurzel zu fassen.

Ein Paktieren auf der „mittleren Linie“ halte

ich auf Grund meiner Erfahrungen sowie meines bescheidenen Begriffsvermögens für Torheit und setze mich wohl und ganz für reine Fachschulbildung ein.

#### Die Fachschule.

Die Schule dient dem Fortschritt. Es gibt immer zu jeder Zeit Leute, die den Fortschritt fürchten. Es gibt aber keine idealere Belehrungsmethode als die Schule. Das Leben schleift und schindet. Die Schule beugt vor und will dasjenige Mass Wissen austeilen, um vor bitterer Not zu bewahren. Wie oft klingt's im Leben entgegen: „Zu spät — hättest du eine Ahnung gehabt.“

Gereifere Kenntnisse und mehr Wissen überheben den jungen Mann auf seinen Wanderjahren mancher Sorge, machen ihn gewitzter und sind die Triebfedern, mit offenen Augen um sich zu schauen; mit kurzen Worten: die spätere Betätigung in der Praxis ist ungeheuer wertvoller. Es sind doch mehr oder weniger abgeleierte Redensarten, dass dem Jungen während der Lehrzeit (!) „die Energie gestählt werde“, von „Misserfolgen“ und „Widerwartigkeiten“ der Lehre gar nicht zu reden.

#### Der Photographenhandwerker.

„Hony soit, qui mal y pense!“ Was braucht ein Beruf „frisches Blut“, der immer mehr zum technischen Handwerk verflacht? Wer, von solchen Gesichtspunkten ausgehend, den „Unsinne“ der reinen Fachschulbildung erklären will, hat das Anrecht verloren, in diesem Streite mitzureden. „Dem Manne kann geholfen werden.“ Nehmt Arbeitsburschen für diese Ateliers, denn ich habe doch nie im unklaren gelassen, dass ich für diese Art geschäftlicher Verwertung der Photographie überhaupt nicht zu haben bin und eine Fachschulbildung gar nicht in Frage kommen kann. Ich will, weiss Gott, durch Fachschul- und bessere allgemeine Schulbildung auch die gesellschaftliche Stellung des Photographen heben. Wer sich den Besuch der Fachschule nicht leisten kann, wem die Mittel fehlen, eine bessere allgemeine Schulbildung zu erlangen, der soll es bleiben lassen, Photograph zu werden, und auf diese Weise ist ein „Proletariat“ so gut wie ausgeschlossen.

#### Die gesellschaftliche Stellung des modernen Photographen.

Ein Jüngling, der nicht mindestens eine Bürger-, bezw. Realschule besucht hat, dem der Knigge ein Buch mit sieben Siegeln ist, soll nicht gerade gut genug sein, Photograph zu sein. Vom gebildeteren Publikum kann nicht verlangt werden, dass es mit einem Mann gesellschaftlich verkehren soll, der nicht diejenigen „Allüren“ besitzt, die heutzutage bei einem gebildeteren Menschen vorausgesetzt werden müssen. Solchen



ausübenden Photographen wird sich selbstredend der Zauber einer Persönlichkeit, der von jedem Modell ausgeht, verschliessen, wie es dem ungelenkten Handwerker (manchmal Tölpel) gegenüber stets geschieht. Das Resultat sind jene Photographieen, die sich als „Abklatsche“ einen Spottnamen in der Gesellschaft erworben haben und gegen welche alle neuzeitlichen Bestrebungen zu Felde ziehen. Es ist hier nicht der Platz, erschöpfend auf das Wesen und den Inhalt einer Photographie einzugehen, aber ich möchte doch hervorheben, dass dieselbe nur Wahrheit erlangen kann, wenn sich zwischen Modell und Künstler ein Kontakt herstellen lässt. Wie das erstrebt wird, gehört in ein anderes Kapitel, dass es möglich wird, hängt von der Bildung des Photographen ab.

Ich verlange für den Photographen dieselben Rechte und dieselbe gesellschaftliche Stellung, die z. B. dem Maler zubilligt werden. Ich meine, dass die Photographie gerade so gut wie die Malerei die Achtung der Gebildeten verdient, dieselbe zu erringen, hängt von dem Ausübenden selbst ab (ich setze allerdings bei einem solchen Photographen ein ausgeprägtes Standesbewusstsein voraus).

An unserem Berufe liegt es gewiss nicht, denn wir können mit Recht stolz auf die Photographie sein, die einen Siegeslauf ohnegleichen, wie kein Handwerk und keine Wissenschaft je zuvor durchgemacht, zurückgelegt hat. Wer sie beherrscht, der wird Anerkennung als Meister finden, da er ein künstlerisch, technisch wie wissenschaftlich gebildeter Mann sein muss, der sich über die Durchschnittshandwerker erhebt und mit Recht in der Gesellschaft nicht nur verkehren kann, sondern gern gesehen wird. Die „trüben Wolken“ zerstieben, denn der Köhner tritt vor.

Wer wagt es, der neuzeitlichen Photographie heute noch die mit vielen Mühen errungene Stellung streitig zu machen? Wieder „Hand aufs Herz“: sehr viele Fachphotographen sind das, während die Amateure viel früher das Wesen der Lichtbildnererkannt haben. Seit dieser Zeit war über die gesellschaftliche Stellung sehr vieler Fachleute allerdings der Staub gebrochen. Der Glorienschein der 60er und 70er Jahre verblasste bald, da eine Stagnation eintrat, in deren Verlauf die Photographie auf eine der niedrigsten Stufen des Handwerks herabsank. Wie das kam, das gehört der Geschichte der Photographie an. Unter dieser Geißel leidet heute noch die Mehrzahl der ausübenden Photographen, dem nur durch ein energisches Wollen beizukommen ist.

Die Fachschule im Dienste der Moderne.

Ein mit Hilfe des Lichts und der photographischen Technik geschaffenes Werk ist min-

destens ebenso wertvoll, wie das mit Pinsel oder Meißel Hervorgebrachte. Diese Ansicht hat schon bedeutend weitere Verbreitung erlangt, und es liegt wahrhaftig nur an dem Photographen, wenn er die Gelegenheit für sich selbst nicht ausnützt. Helferin ist einzig und allein die Fachschule mit ihren Lehrwerkstätten. Nun streckt sich diese Hand aus und winkt: kommt her, lern die Photographie lieben, erkennen, durchdringen und als Fach ausüben. Es gibt kein Drängen in eine Schablone, der Schüler soll sich zum Individuum entwickeln. Ein planvoll zusammengestellter Lehrgang unterstützt diese Idee.

Die Schulung für den Kampf ums Dasein hat mit unserer Lehre nur indirekt zu tun. Wer den späteren Kampf dann noch scheut, soll sich nicht hervorwagen. Unsere Schule leiht das beste Rüstzeug, denn „kannst du was, dann giltest du was“. Wir wollen der Photographie eine andere, bessere Stätte bereiten helfen.

Rohrer Materialismus drückt dem gegenwärtigen Kampfe den Stempel auf; wie er sich später abspielen wird, das wissen wir nicht. Was vor 15 oder 18 Jahren noch galt, das gilt heute nicht mehr. Es gibt keine Vorschriften, wie der zukünftige Photograph seine Geschäfte abzuwickeln haben wird, nur eins steht bombensicher, dass sich der Leistungsfähigste Geltung verschaffen wird. Die Formen, die ein Geschäftsleben annimmt, bestimmen mehr oder weniger die Ausübenden selbst. Der Gebildetere wird stets wählerischer sein, wie der in krassem Egoismus aufgehende Ungebildete. Der Wegweiser zeigt nach Fachschulbildung, auch andere Berufe rücken dieselbe immer mehr in den Vordergrund und suchen durch Gründung von Lehrwerkstätten den Forderungen der Zeit gerecht zu werden.

Zu Anfang bemerkte ich, wie die wichtigste Aufgabe des Photographen, die Bildaufnahme während der Lehrzeit vernachlässigt wird, d. h. die Zeit für eingehenderes Studium fehlt und nicht viel übrig bleibt, was als wertvolles Lehrpensum des Fachmannes (bzw. der Atelierlehre) angesehen werden kann. Aus alledem folgere ich, allerdings mit der mir eigenen Naivität, dass das bisschen die Schule auch noch übernehmen kann.

Eine Fachschule kennt keine Bedienstentreiche, dort ist man frei, dort werden die Fehler vermieden, die z. B. in das goldene Zeitalter einer ff. Retouche zurückführen könnten. „Vorkenntnisse“, resp. eine vorhergehende dreijährige Lehrzeit sind einfach deshalb unnötig, weil der ausgelernte Lehrling, nach eigenem Geständnis der Befürworter einer „mittleren Linie“, im Aufnehmen wie in der Theorie eine Null ist. In der Technik, wie im Zeichnen sind die Vorkenntnisse des Lehrlings ebenso geringfügig und die angeblichen Errungenschaften der Lehr-

zeit werden auf ein Gebiet verlegt, wo dem Lehrmeister sehr wenig Einfluss auszuüben möglich ist, was jeder junge Mensch, der den ersten Willen hegt, es vorwärts zu bringen, besitzen muss, was der Einfluss der Eltern, bezw. die Erziehungsmethode des Volksschullehrers vorweg nimmt.

Mit Recht würde ein Lehrling später fragen: „Warum habe ich drei volle Jahre gelernt, wenn ich nachher nochmals von vorn anfangen muss?“ Es ist dieses Mittel dann nur geeignet, die Arbeitsfreudigkeit herabzusetzen. Zielbewusstes Vorgehen ist aber gerade in Erziehungsfragen von nöten. Nur nichts Halbes — und darin werde ich in dem Artikel „Lehre und Schule“ kräftig unterstützt, denn es heisst dort von der Schule, dass dort der Lehrer Zeit und Musse hat, dem Schüler die Fehler zu verbessern, hier steht nicht der hastende Geschäftsbetrieb, „Zeit

ist Geld“ hinter ihm. In der Schule soll gelehrt werden, „warum ein Kopf so und nicht anders beleuchtet werden muss“. „Am Gips, wie lebendes Modell bis zuletzt am Akt, kann die Schönheit des menschlichen Körpers erklärt werden“, soll „Verständnis für natürliche“ oder „besser gesagt naturgemässe Haltung“ des Individuums geweckt werden.“ Des Lehrers „kundiger Blick“ offenbart die Schönheiten der Natur, die Zeit gehört dem Schüler. Nun, ich nenne das Elementarunterricht und halte eine vorhergehende Belehrung seitens eines Lehrprinzipals für überflüssig.

Möchten recht viele meinen Vorschlag berücksichtigen und ihren Söhnen oder Verwandten die Gelegenheit bieten, von Anfang ihre Lehrzeit in der Fachschule durchzumachen, es ist die einzige, singemässe Ausbildung zum Photographen der Neuzeit.



## Vergrosserung und Urheberrecht.

[Nachdruck verboten]

Nach jahrelangen heissen Mühen ist es fertig geworden, das neue Haus für die Photographie, genannt Schutzgesetz — nun gilt es, sich in diesem neuen Hause wohlich und bequem einzurichten. Am 1. Juli d. J. soll die alte Wohnung geräumt und die Uebersiedlung im grossen und ganzen vollzogen sein.

Wir, die wir die neuen Räume zu kennen meinen, denn wir haben sie ja vom „Robbau“ des Entwurfs in allen Stadien der Fertigstellung bis zum Schluss beobachten können — wir finden nun doch, dass da und dort unserer Vater Hausrat nicht mehr hineinpassen will, wir finden, dass das neue, so bequem und hell aussehende Haus seine unbequemen und dunklen Ecken und Winkel hat, gleich wie unsere alte Wohnung, nur an anderer Stelle, in anderer Erscheinungsforn.

In Wirklichkeit: Die Verhältnisse sind vielfach grundsätzlich verändert und dieser grundsätzlichen Veränderung müssen wir auch in unserer Geschäftsgebarung Rechnung tragen. Was durch das neue Schutzgesetz den Vergrosserungsanstalten — für die erste Zeit wenigstens, bis zur deutlichen Herausbildung eines klaren Handelsbrauches — für ein kleines Martyrium bevorsteht, das ist ja schon geschildert, und es ist ja auch darauf hingewiesen, dass das einzige Mittel, unangenehmen Weiterungen zu entgehen, in der Forderung der Ausfüllung eines Auftragsformulars von feststehendem Wortlaute bestehe<sup>1)</sup>. Ohne Zweifel wird dadurch zunächst der Ver-

kehr zwischen den Vergrosserungsanstalten und ihren Kunden ein recht umständlicher. Diese Umständlichkeit muss aber zunächst wohl oder übel in den Kauf genommen werden, will man nicht endlose Nachdrucksprozesse riskieren.

Nicht so schlimm wie die Vergrosserungsanstalten hat es der Händler photographischer Bedarfsartikel, der für seine Kundschaft gelegentlich auch Vergrosserungen oder Vervielfältigungen anfertigt. In den Fällen, in denen ihm das Originalnegativ übergeben wird, um danach zu kopieren oder zu vergrossern, kann er wohl mit Recht annehmen, dass der das Negativ Uebergabende auch die Berechtigung zur Bestellung der geplanten Vervielfältigung hat. Nur in ganz singulären Fällen wird hier der Besitzer des Negativs nicht auch der Besitzer des Urheberrechts sein, so dass der Händler bei Ausführung des Auftrages kaum etwas zu fürchten hat. Auch wenn das Negativ ein Porträt darstellen sollte, hat der Händler kaum etwas zu besorgen, da er ja das Porträt nicht verbreitet und auch nicht ausstellt, sondern nur vervielfältigt, bezw. nachbildet, was beides an sich noch keine Verletzung des Rechts am eigenen Bilde ist.

Anders liegt die Sache, wenn der Händler als Vorlage eine Positivkopie erhält. Dann ist es seine Pflicht, die in Betracht kommenden Urheberrechtsverhältnisse aufzuklären, was indes, da er in solchen Verhältnissen meist mündlich mit seinem Kunden verhandelt, ihm durch geschicktes Fragen im leichtesten und verbindlichsten Konversationstone ohne Schwierigkeit

1) Die Reproduktionsanstalten und das neue Schutzgesetz, Nr. 21 der „Photogr. Chronik“.

gelingen wird. Da der Händler ohne Zweifel als ordentlicher Geschäftsmann seine Geschäftsbücher sorgfältig führt, damit sie vor Gericht Beweiskraft haben, so kann er sogar sein Bestellbuch als Zeugen für sich gebrauchen, indem er bei solchen Bestellungen dabei notiert, von wem die zu bearbeitende Aufnahme herrührt, z. B.: Herr Becker, hier, eine Vergrößerung 30×40 nach Papierkopie 13×18 „Weidende Kühe“, „Aufnahme vom Besteller selbst“, oder auf ähnliche Weise. Wenn indes die Aufnahme nicht vom Besteller herrührt, könnte die Notiz z. B. so lauten: Herr Becker, hier, eine Vergrößerung 30×40 nach Papierkopie 13×18 „Weidende

Kühe“. Aufnahme von Herrn Schulz, der Herrn B. ausdrücklich die Erlaubnis gegeben hat u. s. w.

Das klingt freilich auch umständlich, erspart aber die formelle Ausfüllung eines Auftragsformulars und wäre vor Gericht gegebenenfalls Beweis, dass der betreffende Auftragnehmer die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um keine ungesetzliche Handlung zu begehen. Man sei hier lieber ein bisschen zu ängstlich als zu sorglos, denn vorläufig ist das neue Schutzgesetz noch ein Ding, „das schwer sich handhabt wie des Messers Schneide“.

Fritz Hansen.



## Vereinsnachrichten.

### Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

Bericht über die Sitzung vom 14. März 1907.

Die Sitzung wird von dem I. Vorsitzenden, Herrn Titzenthaler, um 8 Uhr 20 Minuten eröffnet, und begrüßt derselbe die erschienenen Mitglieder und Gäste. Sodann gibt er folgende Mitteilungen bekannt:

1. Herr Fritz Hansen hat wegen Arbeitsüberbürdung sein Amt als I. Schriftführer niedergelegt und trotz vielseitigen Zuredens erklärt, dies nicht weiterführen zu können. Für seine bisherige rege Tätigkeit im Interesse des Vereins wurde ihm der aufrichtigste Dank ausgesprochen. Herr Hansen hatte sich schriftlich bereit erklärt, dem Verein auch fernerhin, soweit ihm möglich, mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

2. Auf eine unrichtige Mitteilung über die Amtsniederlegung des Herrn Hansen in der Nr. 17 des „Photogr. Mitarbeiters“ hat der Vorstand von der Redaktion dieses Blattes eine Richtigstellung des Sachverhaltes auf Grund des § 11 des Pressgesetzes verlangt. Diese erscheint in Nr. 19 des „Photogr. Mitarbeiters“.

3. Der Vorstand befuhrwortete ein Gesuch des Herrn Hasse an die Handwerkskammer, in welchem derselbe um Zulassung seines, bei ihm seit 2 Jahren lernenden jungen Mannes zur Gehilfenprüfung ersuchte. Der junge Mann zeigte sich als besonders tüchtig und ist im Besitze des Einjährig-Prewilligen-Zeugnisses. Man geht von dem Standpunkte aus, dass es nicht darauf ankommt, wie lange, sondern wie viel ein Lehrling gelernt habe. Die Zulassung ist seitens der Handwerkskammer genehmigt.

4. Der Vorstand beschloss, ein Gesuch an die Gewerbe-Deputation des Magistrats zu richten, in dem um Anschluss der Angestellten der Rotophot aus der Ortskrankenkasse der Photographen zu Berlin gebeten wird. Nach § 14, Absatz 4 des Kr.-G. gehört ein Betrieb zu derjenigen Ortskrankenkasse, welche für den Gewerbezweig errichtet ist, in dem die Mehrzahl der Angestellten beschäftigt ist. Nun sind aber unter den etwa 480 Angestellten der Rotophot nur 26 gelernte

Photographen. Die grosse Mehrzahl besteht dagegen aus: Glimmerinnen, Buchbinder, Spritzerinnen, Koloristinnen n. s. w., so dass die Gefahr besteht, die Kasse der Photographen werde in absehbarer Zeit in ihrer Mehrzahl aus Arbeitern und Arbeiterinnen anderer Gewerbe bestehen.

5. Die Namen von neu gemeldeten Mitgliedern, welche inzwischen in der „Photogr. Chronik“ bekannt gegeben sind.

6. Herr Swierzy hat dem Verein schriftlich von der Umwandlung seiner Firma in eine G. m. b. H. Mitteilung gemacht. Geschäftsführer ist Herr Swierzy.

7. Von einem Einladungsschreiben zur Beteiligung an einer Turiner Ausstellung.

8. Von der N. P. G. sind eine grössere Anzahl ihrer Zeitschrift: „Das Bild“ zur Verteilung an die Mitglieder eingegangen.

Nach Beendigung der geschäftlichen Angelegenheiten übernahm der II. Vorsitzende, Herr Blum, die Leitung der Sitzung, während Herr Titzenthaler sich anschiede, in einem Projektionsvortrag die Anwesenden durch die schönen Thüringerlande zu geleiten.

Der Ausmarsch begann von Halle a. S. aus. Nachdem wir dort die interessantesten und bedeutungsvollsten der alten Bauwerke, sowie das Leben und Treiben auf dem Marktplatze in Augenschein genommen hatten, ging es zur Stadt hinaus, in das von Naturschönheiten so reiche und von alten Burgen geschmückte Saaleal. Auf dem Wege an der Rudelsburg vorbei, nach Weimar wurden uns schöne Ausblicke, sowie herrliche Ansichten alter Burgen zu teil. In Weimar, hauptsächlich dem alten Teil der Stadt zugewandt, wurden die Plätze und Stätten besucht, welche durch das Leben unserer grossen Dichter geweiht sind, und die viel des Interessanten boten. Von Weimar ging es über Ruhla nach Eisenach, um von hier aus einen Abstecher nach der Wartburg zu machen. Auch hier, wie in Eisenach gab so manche Ansicht Veranlassung zu geschichtlichen Rückblicken. Doch, da eine solche Projektionsfahrt nie Zeit zu langer Rast gestattet, so ging es auch hier

bald wieder fort, um über Salungen, am Liebenstein und Wachstein vorüber nach Jena zu gelangen. Diese Stadt mit ihren alten Toren und Gebäuden war natürlich besonders dazu geeignet, nicht nur ältere, sondern auch neuere Geschichtsdaten ins Gedächtnis zu rufen. Besonders der Bismarckbrunnen gab dem Vortragenden Veranlassung, des letzten Hiersseins unseres ersten Reichskanzlers zu gedenken, und ein nicht geringer Teil jener Begeisterung, welche dem Reichsbegründer damals von der akademischen Jugend entgegengebracht wurde, entströmte hierbei seinen Worten.

Der erste Teil der Wanderung war hiermit zurückgelegt, und konnte man an den vielen Beifallskundgebungen während des Vortrages, sowie an den „Ahs“ und „Wie herrlich“ beim Erblicken so mancher schönen Ansicht ersehen, wie die Anwesenden mit Aug' und Ohr folgten. Und wahrlich, es war alle Veranlassung dazu vorhanden. Herr Titzenthaler hatte mit seiner Goertz-Anschütz-Kamera auch den Fachmann mitgenommen, und dieser, in Verbindung mit einem Naturfreund, dessen Auge geübt ist, schöne An- und Ausblicke zu erspähen, war im stande, uns derartige interessante Schönheiten vorzuführen. Ob verfallene Burgen, oder schöne Baum- und Pflanzengruppen, oder aber reizvolle Fernblicke, man meckte stets das geschulte Auge des Vortragenden. Aber auch der Vortrag war durch geschichtliche Rückblicke und Einflechten niedlicher Anekdoten zu einem sehr unterhaltenden gestaltet worden.

Nach kurzer Pause wurde der zweite Teil der Wanderung angetreten, auf den sich das Letztgesagte auch voll und ganz beziehen kann. Es galt diesmal einer Partie durch den Rennstieg, der zwar nicht reich an Orten von geschichtlicher Bedeutung ist, aber für einen nach Erholung suchenden Naturfreund wie geschaffen scheint. Der Rennstieg erstreckt sich in einer Länge von 171 km von Blankenburg nach Hirschfeld. Er erscheint nicht als ein ausgetretener oder ausgefahrener Weg, sondern ist stellenweise so wenig Weg, dass seine Spur oft nur mit Mühe festgehalten werden kann. Häufig breiter, wird er ab und zu wildromantisch von dichtem Gebüsch und langen Gräsern umrahmt, führt dann wieder dicht an Sümpfen vorüber, um nachher als herrlicher Waldweg so recht zum Geniessen der Natur einzuladen. Und man muss wenig Naturfreund sein, wenn man an einem Bilde, wie der „Frühlingsmorgen“, diesen herrlichen Morgen in dem von der Sonne beschienenen Walde nicht seine helle Freude hätte. Am liebsten möchte man gleich mitmarschieren, würde man nicht durch das verschiedene Hüfteln daran erinnert, wie rückständig bei uns der Frühling noch ist. Dass der Rennstieg an Naturschönheiten sehr reich ist, erwiesen eine ganze Reihe wirklich reizvoller Bilder, von denen einige wahrhaft künstlerische Wirkung zeigten.

Mit Recht wurde dem Vortragenden daher auch ein reicher Beifall zu teil. Diesem schloss Herr Blum sich im Namen des Vereins mit warmen Dankesworten an. Im Fragekasten befand sich eine Frage über glitzernde Stellen bei einem auf abziehbarem Celloidin-

papier kopierten und auf Glas übertragenen Bilde, welche ihre Beantwortung dahin erfuhr, dass besagte Stellen wohl durch ungenügendes Anquetschen entstanden seien. — Schluss der Sitzung 10 Uhr.

Eduard Blum, O. Brettschneider,  
II. Vorsitzender, I. Schriftführer.



### Sächsischer Photographen-Bund (E. V.).

(Unter dem Protektoral Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)  
Die Bundesversammlung findet am 2. Mai in Chemnitz statt, und in Verbindung damit eine grossartig ausgestattete Frühjahrsmesse neben Projektionsvorträgen und verschiedenen Vorführungen.



### Schleswig-Holsteinischer Photographen-Verein.

Als neue Mitglieder sind gemeldet:  
Herr Johs. Petersen, Photograph, Kiel, Brunswicker Strasse 26.  
„ Franz Rompel, Photograph, Hamburg 22, Hamburger Strasse 53. Der Vorstand.



### Ateliernachrichten.

Gera. Herr B. Müller verlegte seine Photographische Kunstanstalt für lebensgrosse Porträts nach Leipzig, Delitzscher Strasse 5.

Gleiwitz. Das Photographische Atelier „Viktoria“ befindet sich jetzt Bahnhofstrasse 4.

Wiesbaden. Herr I. B. Schäfer verlegte sein Photographisches Atelier von Rheinstrasse nach Nikolastrasse 22.



### Kleine Mitteilungen.

— Ausstellung Scherl. Als vor etwa 7 Jahren W. Kirchbach gegen die „Illustrationswut“ zu Felde zog, sprach er die Hoffnung aus, dass die Ueberfütterung mit wahllosen Abbildungen, wie sie besonders der Herausgeber der „Woche“ betrieb, der Leserwelt bald eintönig und zuwider werden würde. Diese Erwartung ist nicht in Erfüllung gegangen, ganz im Gegenteil — die Illustrationen in den Zeitungen und Zeitschriften haben noch erheblich zugenommen, und jeder Verbrecher, jeder durchgebrannte Kassierer, jeder gemassregelte Beamte, die Bilder aller Diplomaten der Welt werden neben den Familien der Fürsten als Illustrationen vorgeführt. Die Zeitungsverleger tun allerdings dem Publikum gar keinen Gefallen, wenn sie in Bezug auf die Illustration dem Grundsatz huldigen: Die Masse muss es bringen, denn die verwachsenen, ungewissen Darstellungen geben dem Leser im günstigsten Falle nur eine schwache Andeutung des dargestellten Vorgehens, und wer in einer Sekunde etwa 20 Gesichter „berühmter“ Männer überblickt, kann unmöglich die Masse der Physiognomien im Kopfe behalten.

Nicht selten wird nun aber die Photographie als solche für die Geschmacksverirrungen der illustrierten Zeitschriften verantwortlich gemacht und behauptet, dass diese Art zu illustrieren vorwiegend in den mangelhaften geistigen Mitteln der Photographie liege. Dass es sich dabei aber um ein ganz unberechtigtes Vorurteil handelt, weiss ein jeder, der auch nur oberflächlich mit den Schöpfungen unserer modernen Lichtbilder vertraut ist. Die Photographie ist sehr wohl im stande, ein durchaus lebenswahres, charakteristisches Bild zu geben. Freilich sind wir noch immer nicht so weit gekommen, dass die Bestrebungen der neuzeitlichen Photographie auch allgemeiner erkannt und beachtet werden. Das bewies eine Ausstellung, welche die Firma August Scherl kürzlich im Depeschensaal des Berliner Lokal-Anzeigers, Unter den Linden, veranstaltet hatte. Es handelte sich dabei um die Bilder der neuen Reichstags-abgeordneten, von denen im ganzen 316 Photographien ausgestellt waren. Ueber den Eindruck, den die Ausstellung macht, schreibt ein bekannter Berliner Kunst-photograph in einem Briefe: „149 der Erwählten des Volkes haben es für nötig gefunden, sich in Visitformat darzubieten, diesem kleinlichsten aller Formate (das ich in Berlin überhaupt nicht mehr führe) und das Leute, welche sich nicht um den Preis zu sorgen brauchen, jedenfalls nicht mehr benutzen sollten. Also 149 Visites, 167 prangen in Kabinett, fast alle total verretouchiert, aller Charakteristik bar, 162 der Bilder sind vignettiert, d. h. schweben wie Engel in der Luft! 220. also über zwei Drittel, sind noch auf blankem Celloidin kopiert und mindestens 60 sind schon im Zustande der Zersetzung, zum Teil schon ganz ausgeblichen. Dieses ordinarste Gesamtbild bieten nun die Edelsten des Volkes. Man muss sich in der Seele schämen, wenn man daran denkt, dass viele Ausländer diese Ausstellung besichtigen, denn in London oder Paris wäre eine solche traurige Bildergalerie der parlamentarischen Körperschaften nicht möglich. Wer breit in der Öffentlichkeit steht und vom Vertrauen seiner Mitbürger getragen wird, hat auch die Pflicht, sich in anständigem Bilde zu zeigen, gleich wie er sich in anständiger Kleidung zeigen muss. Wie man sieht, steht der Geschmack in diesen Dingen trotz aller Kultur noch auf sehr niedriger Stufe, trotzdem schon die vortrefflichsten Dinge geboten werden. Herr Scherl, der Herausgeber der „Woche“, hat den Reichstagsmitgliedern wie der Photographie einen schlechten Dienst erwiesen, als er diese höchst minderwertigen Bilder zur Reklame verwendete. In einer Zeit, wo das Kunstgewerbe einen rapiden Aufschwung nimmt und Handel und Industrie allerorten blühen wie nie, muss auf diesem Gebiete ein besonderer Tiefstand konstatiert werden.“

So weit das Schreiben des bekannten Kunstphotographen, dessen Klage teilweise zweifellos berechtigt ist. Es darf dabei allerdings nicht vergessen werden, dass an derartigen geschmacklosen Bildern das Publikum mehr Schuld trägt, als der Photograph, der sich mehr oder weniger dem Wunsche seiner Kunden anpassen muss. Jeder Photograph würde zweifellos lieber Bilder in grossem Format statt Visites machen, wenn nicht

gerade Visitbilder vom Publikum verlangt würden, so dass also die Photographen stark damit rechnen müssen.

Fritz Hansen.

— Konkurrenzkampf. Zu welchen seltsamen Mitteln manche Berliner Photographen greifen müssen, um sich gegenüber der immer grösser werdenden Konkurrenz zu behaupten, zeigt ein Plakat, das in dem Schaukasten eines Photographen in der Frankfurter Allee angebracht ist. Dieses Plakat hat folgenden Wortlaut:

„Der Gipfel der Schleuderei!

Um der Konkurrenz zu begegnen, habe ich mich entschlossen, denjenigen meiner werten Kunden, die bei mir bis Ende dieses Monats ein Dutzend Photographien in nur bester Ausführung bestellen, nicht eine Vergrösserung 17×24 cm zuzugeben, sondern dieselbe im Format 24×30 cm gratis zu liefern. Ich werde der Konkurrenz stets voraus sein, und wenn schliesslich jeder Kunde 10 Mk. in bar zubekommen müsste:

Dann muss es eben die Masse bringen.  
Hochachtungsvoll A... H...“

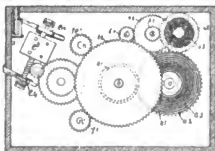
Die Berliner Wochenschrift „Die Wahrheit“, die in ihrer Nummer vom 30 März von dem Plakat ihren Lesern Kenntnis gibt, sagt dazu: „Danach muss beim Photographieren unter Umständen doch ganz anständig verdient werden.“ Sehr interessant wäre es zweifellos gewesen, wenn das Blatt gesagt hätte, welche photographischen Ateliers noch anständig verdienen. Viel Raum hätte die Aufzählung dieser Firmen sicher nicht eingenommen. h.



## Patente.

Kl. 57. Nr. 176894 vom 9. Juni 1905.  
Müller & Klein in Rhöndorf a. Rhein. — Panoramakamera.

Panoramakamera, gekennzeichnet durch die Anordnung zweier unabhängig voneinander arbeitenden



Federtriebwerke ( $a^1$ ,  $i^1$ ), von denen das eine ( $a^1$ ) die Kamera und die Filmschaltwalzen ( $n$ ,  $n^1$ ) bewegt, während das zweite ( $i^1$ ) die Aufnahmespule für den Film antreibt.

Kl. 57. Nr. 178918 vom 13. Januar 1905.  
Klirmsch & Co. in Frankfurt a. M. — Verfahren zur Herstellung gekörnter photographischer Schichten für photomechanische Drucke aller Art.

Verfahren zur Herstellung gekörnter photographischer Schichten für photomechanische Drucke aller Art,

dadurch gekennzeichnet, dass man auf der belichteten Schicht eine Lösung von Harzen, allein oder im Gemisch mit Balsamen, Fetten, Oelen, so eintrocknen lässt, dass sich eine Kornabscheidung von isolierten Kornelementen (Aquatintakorn) bildet.

Kl. 57. Nr. 178786 vom 11. Februar 1906.  
Victor Laverrenz in Schöneberg. — Photographisches Einstelltuch.

Photographisches Einstelltuch, dadurch gekennzeichnet, dass es zur Verhinderung des Abfallens und Abwehens mit einer Oeffnung versehen ist, durch die der obere Teil des Kopfes gesteckt werden kann.



### Fragekasten.

*Frage 124.* Herr W. F. in D. Frage hiermit ergebenst an, wie ich am praktischsten die Einrichtung für Massenfäbrikation von Bromsilberpostkarten treffe. Ob ganze Bogen auf die Platten gelegt und diese nach der Entwicklung zerschnitten werden, welche Grösse in diesem Falle die Platten haben müssen, oder ob die einzelnen Karten angelegt werden. Wie ist die Einrichtung für die Belichtung und die Entwicklung, und welcher Entwickler ist zu empfehlen?

*Antwort zu Frage 124.* Bei der Massenfäbrikation von Postkarten werden aus einzelnen Negativen, gewöhnlich durch Abziehen derselben, grössere Gesamtnegative hergestellt, die auf einer Spiegelglasplatte verelugt werden und deren Kopieren gemeinsam geschieht. Um gleiche Kopierzeit zu erreichen, müssen die Negative entweder vollkommen gleiche Beschaffenheit haben oder, da dies praktisch meist nicht erreichbar ist, durch Auflagen von Pauspapier oder ähnlichem halbdurchsichtigen Material ausgeglichen werden. Man kann dann derartige zusammengesetzte Negative mit 24 bis 30 Einzelnegativen entweder in dem üblichen Kopierrahmen bei künstlichem Licht belichten oder, wie es in den grossen Bromsilberfabriken geschieht, in eigens dazu hergestellten, intermittierend oder kontinuierlich arbeitenden Belichtungsrichtungen. In letzterem Falle wird Bromsilber-Rollenpapier verarbeitet, bei kleineren Auflagen dagegen von Bogen gedruckt, die entweder im Format der Negative zugeschnitten sind, oder deren Grösse man das zusammengesetzte Negativ entsprechend anpasst. Die einzelnen Karten werden dann auf der Kartenschneidemaschine auseinander geschnitten, die Adressenseite auf einfachen Handpressen gedruckt und fertiggestellt. Die Entwicklervorschriften passen sich im allgemeinen den Rezepten an, welche die Bromsilberpapierfabriken ihren Papieren mitgeben. Metol-Hydrochinonentwickler sind vielfach im Gebrauch, doch wird auch mit Amidol, an einzelnen Stellen wohl auch mit Eisen entwickelt. Alles dies geschieht in den grossen Fabriken bei Verarbeitung von Rollenpapier in besonderen Entwicklungsmaschinen, die automatisch das Hervorrufen, Waschen, Fixieren,

Auswässern und Trocknen des Produktes bewirken. Im kleineren Betrieb dürfte sich die Selbstherstellung derartiger Postkarten nicht lohnen, vielmehr der Bezug derselben aus den grossen Anstalten, welche zu verhältnismässig sehr niedrigen Preisen arbeiten und dies um so mehr können, als sie in rationeller Weise das Papier entweder selbst herstellen oder sehr billig kaufen und alle Rückstände zugute machen.

*Frage 125.* Herr H. P. in E. Habe Silberpapier eingeseichert und mit derselben Gewichtsmenge Pottasche und etwas Soda in einem hessischen Tiegel geschmolzen, erhielt aber, trotzdem die Masse längere Zeit in Fluss war, das Silber nicht als Regulus. Kann ich nun die Asche mit Salpetersäure behandeln oder muss ich nochmals umschmelzen, um das Silber zu gewinnen?

*Antwort zu Frage 125.* Der Misserfolg, welchen Sie gehabt haben, kann nur auf die niedrige Schmelztemperatur zurückgeführt werden. Die entstandene Masse würde zur zweckmässigen Verarbeitung folgendermassen zu behandeln sein: Zunächst Auswaschen mit Wasser, dann Behandeln des gebliebenen Rückstandes zunächst mit verdünnter, dann mit konzentrierter käuflicher roher Salpetersäure bei Siedetemperatur. Selbstverständlich muss dies im Freien geschehen, da sich äusserst gesundheitsschädliche Dämpfe entwickeln. Die gewonnene Lösung wird mit Wasser verdünnt und filtriert und hierauf so lange Salzsäure hinzugegeben, als sich noch ein weisser Niederschlag von Chlorsilber bildet. Dieses Chlorsilber wird dann gesammelt, wiederholt mit Wasser ausgewaschen und entweder als solches verkauft oder durch Zusatz von Fixiernatron zur Lösung gebracht und aus der gewonnenen Lösung mit Zinkabfällen das reine metallische Silber abgeschieden.

*Frage 126.* Herr A. B. in D. Die Lichthof-Folien haben, wenn sie längere Zeit nicht mehr im Gebrauch waren, eine Schicht, die auf den Platten absolut nicht mehr haften will. Befechten mit Wasser nützt nichts. Gibt es ein Mittel, die Schicht so zu präparieren, dass sie die alte Adhäsion wieder bekommt?

*Antwort zu Frage 126.* Derartige alte Folien sind durch Zersetzung unbrauchbar geworden. Wenn dieselben jedoch mit Glycerin oberflächlich bestrichen werden, haften sie auch später noch leicht an der Glasseite der Platte.

*Frage 127.* Herr G. M. in B. Welche Unterschriften muss ein Lehrvertrag haben; es genügt doch, wenn der Lehrherr und der Vater des erst 14 Jahre alten Lehrlings den Vertrag unterschreiben?

*Antwort zu Frage 127.* Nach der Vorschrift der Gewerbeordnung genügen diese beiden Unterschriften nicht. Ein ordnungsmässiger Lehrvertrag muss auch noch die Unterschrift des Lehrlings tragen. Fehlt die Unterschrift des Lehrlings, so ist der Vertrag ungültig und der Lehrherr kann wegen des nicht ordnungsmässigen Abschlusses des Lehrvertrages in Strafe genommen werden. f. h.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 31.

10. April.

1907.

## Ueber die Ausnutzungsgrenze der Fixierbäder.

Von A. und L. Lumière und Seyewetz.

[Nachdruck verboten.]

Wenn man in einer und derselben Lösung von Natriumthiosulfat eine Reihe von Bromsilbergelatineplatten nacheinander fixiert, so tritt ein Moment ein, wo man noch vor der gänzlichen Erschöpfung der auflösenden Wirkung des Fixierbades Veranlassung hat, die Lösung zu verwerfen, da die unter solchen Umständen fixierten Platten, wenn sie unvollständig gewaschen sind, in der Folge Veränderungen und besonders eine braune Färbung zeigen können.

Es ergibt sich daraus die Frage, in welchen Grenzen die Ausnutzung der Fixierbäder zulässig ist, um sich vor diesen Veränderungen zu schützen.

Gaedicke hat in einer interessanten Studie diese Frage aufzuklären versucht<sup>1)</sup>, indem er von dem Grundsatz ausging, dass eine Identität zu bestehen scheine zwischen der Farbe der schlecht gewaschenen und in einem zum Teil ausgearbeiteten Bade fixierten Negative und der Bräunung, die man sehr rasch erhält, wenn man Papiere, die mit einer Fixiernatronlösung, der eine genügende Menge Silbernitrat hinzugefügt ist, imprägniert sind, der Luft und dem Licht aussetzt.

Indem er experimentell die geringste Menge Silbernitrat bestimmte, die man einer gewissen Fixiernatronlösung zusetzen musste, um den Anfang der Vergelbung zu erhalten, und indem er diese Resultate auch auf Bromsilber bezog, schloss Gaedicke auf die Grenzen des Gebrauchs der Fixierbäder.

Unter der bisherigen Annahme, dass dieselben Doppelsalze entstehen, wenn man Natriumthiosulfat auf Silbernitrat oder Bromsilber wirken lässt, schien die von Gaedicke angenommene Vergleichung rationell zu sein, da aber die Annahmen, die den Versuchen als Basis dienen, nicht auf präzise Tatsachen gestützt waren, haben wir sie einer Nachprüfung unterzogen.

Aus diesen Gründen haben wir die Versuche von Gaedicke fortgesetzt, indem wir das Silbernitrat durch Bromsilber ersetzten, d. h. indem wir unter Bedingungen arbeiteten, die mit denen der Praxis übereinstimmen. Ferner haben wir ausserdem den Einfluss der Konzentration des Fixierbades studiert, ebenso wie den der verschiedenen Reagentien die man gewöhnlich diesem Bade zusetzt, wie z. B. Natriumbisulfid und Alaun.

Bei allen unseren Versuchen haben wir zu dem gleichen Volum der Thiosulfatlösung wachsende Gewichtsmengen von reinem, gutgewaschenem Bromsilber hinzugesetzt, das im Dunkeln bereitet war.

Eine erste Reihe von Versuchen, die mit Thiosulfatlösungen von 5 bis 45 Prozent Gehalt angestellt wurde, gestattete uns den Einfluss der Konzentration der Natriumthiosulfatlösungen auf die Grenze ihrer Verwendbarkeit zu bestimmen.

In einer zweiten Reihe von Versuchen haben wir zu der normalen Fixiernatronlösung (15 Proz.) die gebräuchlichen Mengen von Natriumbisulfid und Chromalaun hinzugesetzt, und wir haben untersucht, ob diese Zusätze einen Einfluss ausüben auf die Erscheinung die uns beschäftigt.

Bei jedem Versuch wurde ein Tropfen der Lösung entnommen und auf einen Streifen Filterpapier ausgebreitet, der dann dem Licht und der feuchten Luft ausgesetzt wurde. Es wurde in jedem Fall das Maximalgewicht vom Bromsilber bestimmt, dass man in jeder Thiosulfatlösung auflösen konnte, ohne dass eine Bräunung entstand. Die Resultate der Versuche sind in umstehenden Tabellen verzeichnet.

Diese Resultate, verglichen mit denen, die Gaedicke erhalten, zeigen, dass man einer Natriumthiosulfatlösung ein bedeutend grösseres Gewicht Bromsilber zusetzen kann, als dasjenige, das der Genannte für Silbernitrat bestimmt hat. Gaedicke hat tatsächlich gefunden, dass man, um jede spätere Vergelbung zu vermeiden, einer

1) Eders „Jahrbuch für Photographie“.

## a) Einfluss der Konzentration der Natriumthiosulfatlösung.

Tabelle I.

I	II	III	IV	V	VI
5 Proz.	2 g,	1,25 g.	62 Proz.	3,8 g.	33 Proz.
15 "	6,3 g.	3,8 g.	60 "	11,4 "	33 "
45 "	20,5 "	5 g.	24 "	34,2 "	15 "

## b) Einfluss des Natriumbisulfits mit und ohne Chromalaun.

Tabelle II.

VII	VIII	IX	X	XI	XII
15 Proz. Thiosulfat + 15-prozentige Bisulfitleauge . . . . .	6,3	3,8	60 Proz.	11,4	33 Proz.
Thiosulfat zu 15 Proz. + 1,5 Proz. Bisulfitleauge + 0,5 Proz. Chromalaun . . . . .	6,1	1,65	27 "	11,4	14,5 "
	5,9	2,2	38 "	11,4	20 "

I. Gehalt der Thiosulfatlösung.

II. Gewicht des Bromsilbers, das in 100 ccm der Flüssigkeit gelöst werden kann.

III. Maximalgewicht des Bromsilbers, das ohne spätere Vergilbung gelöst werden darf (in 100 ccm der Flüssigkeit).

IV. Verhältnis zwischen dem Maximalgewicht des Bromsilbers, das ohne spätere Vergilbung gelöst werden darf, und dem Gewicht, das der Sättigung entspricht.

V. Berechnetes Bromsilbergewicht, das nötig ist, um die Verbindung  $S_2O_3Na_2 + S_2O_3Ag_2$  zu bilden.VI. Verhältnis zwischen dem Maximalgewicht des Bromsilbers, das ohne spätere Vergilbung gelöst werden darf, und dem Gewicht, das dem Salz  $S_4O_6Ag_2Na_2$  entspricht.

VII. Gehalt und Zusammensetzung der Fixierlösung.

VIII. Gewicht des Bromsilbers, das in 100 ccm der Flüssigkeit gelöst werden kann.

IX. Gewicht des Bromsilbers, das in 100 ccm der Flüssigkeit gelöst werden darf, ohne spätere Vergilbung des Negativs.

X. Verhältnis zwischen dem Maximalgewicht des Bromsilbers, das ohne spätere Vergilbung gelöst werden darf, und dem Gewicht, das der Sättigung entspricht.

XI. Berechnetes Bromsilbergewicht das nötig ist, um die Verbindung  $S_2O_3Na_2 + S_2O_3Ag_2$  zu bilden.XII. Verhältnis zwischen dem Maximalgewicht des Bromsilbers, das ohne spätere Vergilben gelöst werden kann, und dem Gewicht, das dem Salz  $S_4O_6Ag_2Na_2$  entspricht.

Thiosulfatlösung, die etwa 15 Prozent Natriumthiosulfat enthält, nicht mehr zusetzen darf, als den zehnten Teil des Silbernitrats, das man zusetzen kann, ohne einen Niederschlag zu erhalten.

Nach der Tabelle Nr. I sieht man, dass man zu einer Thiosulfatlösung von 15 Prozent etwa 60 Prozent des Gewichtes vom Bromsilber, das der Sättigung entspricht, zusetzen kann.

Man sieht ferner, dass bei sonst gleichen Bedingungen die verdünnten Lösungen eine bessere Ausnutzung des Fixiernatrons gestatten, und dass für dieselbe Konzentration die Lösungen des Natriumthiosulfats, die mit Natriumbisulfid

angesäuert sind, nicht in derselben Weise ausgenutzt werden können als dieselben Lösungen ohne Bisulfidzusatz. Das Verhältnis des ausnutzbaren Fixiernatrons erniedrigt sich in diesem Falle von 60 auf 27 Prozent, aber es erhebt sich auf 38 Prozent durch Zusatz von Chromalaun.

Wenn man nach diesen Resultaten die Anzahl der Platten  $9 \times 12$  berechnet, die man (ohne ein späteres Bräunen befürchten zu müssen) mit einem Liter Natriumthiosulfatlösung von 15 Proz. mit und ohne Zusatz von Natriumbisulfid und Chromalaun fixieren darf, so findet man folgende Resultate (wenn man annimmt, dass ein  $9 \times 12$ -Negativ an das Fixierbad 0,3 Bromsilber abgibt):

Für 1 Liter Fixierbad zu 15 Prozent etwa 100	Platten $9 \times 12$
" " " " " " " " " " " " " "	" " " " " " " " " " " " " "
+ 1,5 Prozent flüssiges Natriumbisulfid	50
Für 1 Liter Fixierbad zu + 1,5 Prozent flüssiges Natriumbisulfid + 0,5 Prozent Chromalaun . . . . .	75

Wenn man die Gewichtsmengen von Bromsilber, die zulässig sind, um die Lösungen des Natriumthiosulfats zu sättigen, mit denen vergleicht, die den Formeln der Doppelsalze entsprechen, die sich voraussichtlich im Fixierbad bilden<sup>1)</sup>, so findet man, dass die erstgenannten Mengen erheblich geringer sind als die letzteren. So lösen 100 ccm Natriumthiosulfatlösung zu 15 Prozent (das sind 15 g kristallisiertes Salz) 6,3 g Bromsilber.

Da diese gesättigte Lösung bei Gegenwart eines Ueberschusses von Silbersalz gemacht ist, so musste sich  $S_4O_6Ag_2Na_2$  bilden. Aber dieses Salz verlangt theoretisch 11,4 g Bromsilber auf 15 g Natriumthiosulfat. Das ist etwa das Doppelte der Menge, die der Sättigung entspricht.

Uebrigens tritt diese Sättigung ein ohne Bildung des weissen, unlöslichen Niederschlags, der sich leicht in Schwefelsilber zersetzt und das Salz  $S_4O_6Ag_2Na_2$  charakterisiert, ein Nieder-

1) Man nimmt an, dass sich folgende drei Verbindungen in dem Fixierbade der Bromsilberplatten bilden können, wenn man immer geringere Mengen Thiosulfat im Verhältnis zum Silbersalz verwendet:

1. Thiosulfatdoppelsalz von Natrium und Silber ( $S_2O_3$ )<sub>2</sub> 3  $Ag_2Na_2$  aus 3 Molekülen Natriumthiosulfat und 2 Molekülen Silber.

2. Thiosulfatdoppelsalz von Natrium und Silber ( $S_2O_3$ )<sub>2</sub> 2  $Ag_2Na_2$  aus 2 Molekülen Natriumthiosulfat und 2 Molekülen Bromsilber.

3. Silberthiosulfat  $S_2O_3Ag_2$  aus einer kleinen Menge Natriumthiosulfat auf einen Ueberschuss von Silbersalz.

Das erste Salz ist weiss, unlöslich in Wasser und löslich in Natriumthiosulfat. Das zweite Salz ist weiss, unlöslich in Wasser und in Natriumthiosulfat. Es zersetzt sich nach und nach im Lichte, indem es Schwefelsilber bildet. Das dritte Salz endlich zersetzt sich sofort nach seiner Entstehung, indem es Schwefelsilber gibt.



schlag, den man erhält, wenn man Silbernitrat in Natriumthiosulfat bringt.

Die Gewichtsverhältnisse von Bromsilber und Natriumthiosulfat, in den mit Bromsilber gesättigten Lösungen entsprechen keiner der für die Körper angegebenen Formeln, die bisher als in dieser Lösung entstehend bezeichnet wurden. Die Reaktionen, die beim Fixieren der Bromsilberplatten stattfinden, scheinen sich also nicht so abzuspielen wie man gewöhnlich angibt. Wir haben uns vorgenommen, diese Frage in einer späteren Studie zu klären.

#### Schlussfolgerungen von praktischer Bedeutung.

Um das spätere Vergilben der Bromsilber-Gelatine-Negative zu verhindern, ist es angebracht:

1. Nicht mehr als 100 Platten  $9 \times 12$  in einem Liter der Lösung des Fixiernatron von 15 Prozent zu fixieren.

2. Nicht mehr als 50 Platten zu fixieren in einem Liter Fixierbad, das 15 Prozent Fixiernatron und 1,5 Prozent Natriumbisulfid enthält.

3. Nicht mehr als 75 Platten zu fixieren in einem Fixierbade, das 15 Prozent Fixiernatron, 1,5 Prozent Natriumbisulfid und 0,5 Prozent Chromalaun enthält.

4. Man kann praktisch den Moment erkennen, in dem das Fixierbad verworfen werden kann, indem man einen Tropfen des Bades auf Filterpapier ausbreitet und beobachtet, ob der Fleck sich bräunt, wenn man ihn einige Zeit der feuchten Luft und dem Lichte aussetzt.



#### Vereinsnachrichten.

##### Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

Vereinsadresse: **Waldemar Titzenhaller**, Berlin W. 8, Leipziger Str. 105.

Vereinsadresse für Kassenangelegenheiten: **Reinhold Schumann**,  
Schöneberg-Berlin, Königsberg 15.

Ausserordentliche **Hauptversammlung**  
am Donnerstag, den 11. April 1907, abends 8 Uhr,  
im gr. Vereinsaal in der I. Etage des  
**Welhensstephanbräus, Friedrichstrasse 176/177.**

##### Tagesordnung:

1. Geschäftliches, Anmeldung und Aufnahme neuer Mitglieder, Mitteilungen des Vorstandes.
2. Eratzwahl für ein ausgeschiedenes Mitglied des Vorstandes.
3. Anträge vom Vorstande und von Mitgliedern um Abänderung der Satzungen.
4. Verschiedenes, Fragekasten.

Der Vorstand.

I. A.: **Hermann Brasch**, II. Schriftführer.

Der Stellennachweis des Zentral-Verbandes Deutscher Photographen-Vereine (Verwalter: **Edouard Blum**, Berlin S., Wallstrasse 31) wird unseren Mitgliedern zur Benutzung empfohlen.

Als neues Mitglied ist aufgenommen:

Herr **Alfred Lehmann**, Apothekenbesitzer, Belgig  
i. d. Mark.

Berlin, den 5. April 1907.

Der Vorstand.

I. A.: **R. Schumann**, Schatzmeister,  
Schöneberg, Königsberg 15.



**Sächsischer Photographen-Bund (E.V.)**  
(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)

Die **Bundesversammlung** findet am **2. Mal** in **Chemnitz** statt, und in Verbindung damit eine grossartig ausgestattete Frühjahressmesse neben Projektionsvorträgen und verschiedenen Vorführungen.

Als neue Mitglieder sind gemeldet:

Herr **Albert Mispagel**, Photograph, Zeitzer Str. 23, II.

„ **Dr. A. Paeel**, Dresden, Blumenstrasse 80.

„ **Carl Hackl**, Berlin.

„ **Carl Ullrich**, Photograph, Mügeln (Bez. Leipzig).

„ **Kurt Schröder**, Photograph, Mittweida i. Sa.

I. A.: **Oskar Bohr**, Schatzmeister,  
Dresden-A. I.



#### Ateliernachrichten.

Halle a. S. Herr **A. Pieperhoff**, Hofphotograph, wird am 1. Oktober d. J. in Leipzig in den bisher von der Firma **G. Brokesch** innegehabten Räumen unter der Firma **A. Pieperhoff**, Hofphotograph, ein neues Geschäft eröffnen. Die Firma **Pieperhoff & Fendius** in Magdeburg ist am 1. April durch Kauf in den alleinigen Besitz des Herrn **Fendius** übergegangen.

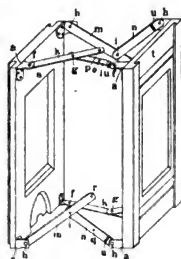


#### Patente.

Kl. 57. Nr. 177 885  
vom 28. Novbr. 1905.

Süddeutsches Camera-  
werk **Koerner & Mayer**, G. u. b. H. in  
Sonthelm. — Flach-  
kamera, bei welcher  
Vorder- und Hinter-  
rahmen durch vier in  
der Mitte abknickbare  
Spreizen verbunden  
sind.

Flachkamera, bei  
welcher Vorder- und  
Hinterahmen durch  
vier in der Mitte ab-  
knickbare Spreizen  
verbunden sind, dadurch gekennzeichnet, dass die Be-  
wegungsebene einiger dieser Spreizen senkrecht auf der  
Bewegungsebene der anderen steht.



### Fragekasten.

*Antwort* Herrn H. Sch. in W. Die Originalabhandlung, betreffend Leimdruck, befindet sich in der „Photogr. Rundschau“ im März-Heft 1903 und ist im „Atelier des Photographen“ nur referiert worden, so dass von vornherein nicht ersichtlich war, auf welche Notiz sich Ihre Anfrage bezog. Wir empfehlen Ihnen also die Anschaffung dieser Rundschau-Nummer, um das genaue Rezept einzusehen. Die Präparation ist folgende: Auf 40 Teile Natriumbichromat werden 100 Teile Wasser genommen, andererseits löst man 5 g gewöhnliche Gelatine in 25 ccm Wasser und setzt 25 ccm Chromatlösung hinzu. Diese flüssig bleibende Mischung wird mit einem steifen Pinsel auf das Papier aufgetragen. Man kopiert dann etwa wie Celloidinpapier und entwickelt mit einer Farbmischung aus Gelatine, Farben, Eisessig und Glycerin. Auf 10 g Gelatine werden 75 ccm Wasser genommen, 25 ccm Glycerin hinzugesetzt und zu dieser erstarrten Vorratung auf je 7 ccm 3 ccm Eisessig hinzugefügt; hierzu kommt die nötige Menge Farbstoff. Alle Einzelheiten wollen Sie aus der genannten Quelle direkt entnehmen.

*Frage 128.* Herr G. L. in F. Die gelben Flecke auf beliegendem Bilde habe ich seit 14 Tagen zu verzeichnen. Die Behandlung ist eine äusserst peinliche. Früher habe ich dies nie gemerkt. Ist der Fehler nun den Chemikalien oder der neu eingerichteten Wasserleitung zuzuschreiben?

*Antwort zu Frage 128.* Auch in diesem Falle handelt es sich um weiter nichts, als um die ganz gewöhnlichen Stockflecke, die auf einem dünnen Karton wie dem vorliegenden ganz besonders leicht dann auftreten, wenn die Bilder in noch nicht ganz trockenem Zustand aufeinandergeschichtet oder gar in Schutzconverts gesteckt werden. Irgend eine Schuld trifft weder das Leitungswasser, noch die Chemikalien. Es kann nur in solchen Fällen, wie schon wiederholt, empfohlen werden, die Bilder gleich nach dem Wässern, welches höchstens 2 Stunden dauern darf, einzeln zwischen ganz reinem Fließpapier abzutrocknen und sofort mit frisch gekochtem guten Kleister, am besten aus sogen. Mondaminmehl, aufzuziehen und einzeln liegend auf einem Bindfadennetz vollkommen zu trocknen. Zweckmässig werden sie, um auch bei warmer Witterung ein vollkommenes Trocknen zu bewirken, nachdem sie oberflächlich abgetrocknet sind, mit dem Karton nach oben in die Soune gelegt oder an einem warmen Ofen nachgetrocknet.

*Frage 129.* Herr L. B. in B. Wie können die Goldrückstände aus alten Rhodantombädern gewonnen werden? Mit Eisenlösung wie bei Borax- und anderen Goldbädern ist dies nicht möglich.

*Antwort zu Frage 129.* Sie finden alles Nähere über diese Frage in dem Artikel des Herrn Dr. Lehmann: „Ueber die Verwertung photographischer Rückstände“ im XIII. Band (1906) des „Atelier des Photographen“, S. 142.

*Frage 130.* Herr H. Z. in B. Bei meiner Steuerreklamation habe ich die Einnahme (Umsatz) angegeben. Welchen Prozentsatz kann ich als Photograph in kleinem Ort (bei etwa 5000 Mk. Umsatz) gesetzlich als Verdienst, also als zu versteuerndes Einkommen rechnen? Ich habe alle Einnahmen gebucht, führe aber kein Buch über die Ausgaben.

*Antwort zu Frage 130.* Da Sie einen Gewerbebetrieb führen, so müssen Sie auch Bücher anlegen, wenigstens ist dies selbst im Kleinbetrieb zum Ausweis äusserst wünschenswert. Wie hoch sich bei einem Jahresumsatz von 5000 Mk. der Verdienst stellt, können nur Sie allein angeben, denn dieser kann äusserst verschieden sein. Die gewöhnliche Annahme, dass in einem photographischen Geschäft mit wenigen Spesen, in dem der Chef allein arbeitet, etwa 40 bis 50 Prozent Reingewinn vom Umsatz resultiert, dürfte ja wahrscheinlich auch bei Ihnen zutreffen, doch kann dieser Prozentsatz natürlich sehr erheblich je nach den Preisen, die erzielt werden und nach den sonstigen Geschäftskosten, Miete u. s. w. schwanken. Es kann daher nur dringend empfohlen werden, in Zukunft eine, wenn auch noch so einfache Buchführung über Einnahmen und Ausgänge im Geschäft einzurichten und dieselbe am Schluss des Jahres abzuschliessen. Wir empfehlen Ihnen das kleine Buch von Marie Kerdit und Paul Graudner: „Die photographische Buchführung. Eine Anleitung zur Ausführung der schriftlichen Arbeiten im Atelierbetriebe“ (Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S. Preis 4 Mk.) zum Studium.

*Frage 131.* Herr H. B. in W. 1. Kann man sich Lineatorbögen mittels des nassen Kollodiumverfahrens Glasraster herstellen, die den mittels der Liniermaschine hergestellten Originalrastern von Haas, Levy u. s. w. in Qualität nicht nachstehen?

2. Welches Rezept ist anzuwenden, um nach erstgenanntem Verfahren Raster mit möglichst glasklarem Schatten zu erhalten?

3. Welche neueren Werke über Autotypie, Strichätzung und das nasse Kollodiumverfahren sind zum Selbstunterricht empfehlenswert?

*Antwort zu Frage 131.* 1. Die Herstellung von Glasrastern nach selbst sehr vollkommenen Papierlineaturen wird niemals zu einem brauchbaren Resultat führen, da es nicht gelingt, wirklich glattlinige Raster nach den immer etwas mangelhaften Papierdrucken zu erzeugen. Früher hat man tatsächlich auf diese Weise Raster hergestellt, die aber natürlich nur den damaligen, verhältnismässig geringen Ansprüchen genügten. Man verfuhr dann aber so, dass man als Originalraster sehr viel grössere Papierlineaturen benutzte, die lithographisch vervielfältigt, zusammengeklebt und verkleinert wurden.

*Antwort 2.* Durch das Vorstehende ist die Frage wohl erledigt.

*Antwort 3.* Wir empfehlen Ihnen: „Eder, Ausführliches Handbuch der Photographie, Heft 7“, Preis 4 Mk., und „Arland, Der Halbtonprozess“, Preis 4 Mk., (Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S.)

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 32.

14. April.

1907.

## Internationale photographische Ausstellung zu Dresden 1909.

Am Sonnabend, den 6. April d. J., fand in Dresden im Städtischen Ausstellungspalast, unter Vorsitz des Oberbürgermeisters Beutler-Dresden und unter Teilnahme der verschiedensten, in der photographischen Welt wohlbekanntesten Persönlichkeiten eine gründende Sitzung statt. Das Ausstellungsprojekt, eine grosse, internationale photographische Ausstellung stattfinden zu lassen, wurde seitens der Versammelten gutgeheissen und ferner Uebereinstimmung mit einem vorliegenden Programmentwurf kundgegeben. Die Ausstellung wird sich in folgende Abteilungen gliedern:

### I. Entwicklung, Lehrgang, Theorie der Photographie.

- a) Geschichte der Photographie.
- b) Photographische Schulen, Lehranstalten sowie Prüfungsinstitute.
- c) Photographische Literatur.
- d) Farbenphotographie.

### II. Gewerbliche und industrielle Photographie.

- a) Berufsphotographie.
- b) Wissenschaftliche Photographie.
- c) Photographische Reproduktionstechnik.
- d) Photographische Unterhaltung und Belehrung.

### III. Amateur-Photographie.

### IV. Photographische Industrie.

Dem gewählten Direktorium der Ausstellung gehören u. a. an: als Vorsitzender Professor

Seyffert-Dresden, ferner Hofrat Eder-Wien, Hanneke-Berlin, Professor Hübler-Dresden, Matthias-Masuren-Halle, Geheimrat Mieth-Charlottenburg, Dr. Neuhauss-Berlin, Professor Seeliger-Leipzig; vom „Sächsischen Photographen-Bund“, dem die Vertretung des „Zentral-Verbandes Deutscher Photographen-Vereine“ übertragen wurde, Oskar Bohr und Artur Ranft-Dresden, letzterer auch als Vertreter der „Vereinigung deutscher Lichtbildner“; vom Dresdener Amateur-Verein u. a.: Herr Frohne-Dresden, sowie weiter Juhl-Hamburg, Dr. Kuhfahl-Dresden, Verlagsbuchhändler Springer-Dresden. Von industrieller Seite erwähnen wir die Herren Ernemann, Direktor Mengel (Hüttig-Werke), Kommerzienräte Schulze und Silomon und Direktor Sulzberger von den „Vereinigten Fabriken photographischer Papiere“.

Dem Direktorium bleibt laut Beschluss vorbehalten, sich bezw. die Ausschüsse zu ergänzen. Die Ausstellung wird in erster Linie, wie es den Dresdener Ausstellungen mehr oder weniger gelungen ist, mit dem landläufigen Ausstellungsschema zu brechen suchen und mit Hilfe moderner Raumgestaltung ein umfassendes Bild der Photographie in allen ihren Zweigen und in allen Kulturländern zu geben versuchen, wobei nicht unerwähnt bleiben darf, dass der grosszügige Programmentwurf der Internationalität des Unternehmens sehr geschickt Rechnung trägt.

Ranft.

## Ueber die Verbindungen der entwickelnden Basen mit schwelliger Säure in ihrer Verwendung als Entwickler.

Von A. und L. Lumière und A. Seyewetz.

[Nachdruck verboten.]

Die bis jetzt in der Photographie benutzten basischen Entwickler werden meistens als Salze (Chlorhydrate oder Sulfate) verwendet.

Die Verwendung der Basen hat gegenüber der Verwendung der Salze den Vorteil, die

Bildung von Chlorhydrat oder Sulfaten zu vermeiden, die bei dem Zusatz eines Alkalis entstehen, der für die Funktion als Entwickler erforderlich ist. Die Chloride und Sulfate, die sich so in erheblicher Menge in den Lösungen

befinden, verringern die entwickelnde Kraft stark. Die entwickelnden Substanzen werden nur deshalb so selten als Basen verwendet, weil sie sich sehr leicht an der Luft verändern.

Wir haben uns bestrebt, diesen Uebelstand zu beseitigen, indem wir versucht haben, beständige Verbindungen dieser Basen mit schwefliger Säure darzustellen. Diese Säure verbindet sich in dem Entwicklungsbade mit dem Alkali und bildet Sulfit, das bekanntlich in allen Entwicklern enthalten ist. Wir konnten Verbindungen mit schwefliger Säure erhalten von folgenden entwickelnden Basen: Paramidophenol, Paraphenyldiamine und Methylparamidophenol.

Wir haben diese Verbindungen dargestellt, einerseits durch Einwirkung gasförmiger, schwefliger Säure auf die freien Basen, die in heissem Wasser (80 Grad) suspendiert waren, anderseits durch Kristallisieren in der Kälte von heissen Lösungen dieser Basen in dem flüssigen Bisulfit des Handels von 40 Prozent.

In gewissen Fällen, z. B. beim Methylparamidophenol, kann man die Verbindung darstellen, indem man ein Salz des Methylparamidophenols (Sulfat) mit einer Lösung von wasserfreiem Natriumsulfit, der etwa  $\frac{1}{4}$  ihres Volums Bisulfit-lauge zugefügt ist, auf etwa 80 Grad erhitzt.

Die hauptsächlichsten Eigenschaften dieser Verbindungen sind folgende:

#### Verbindung der schwefligen Säure mit Paramidophenol.

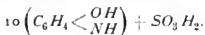
Farblose Kristalle mit einem schwachen Geruch nach schwefliger Säure, die sich bei längerem Aufbewahren an der Luft nicht bräunen, wie das Paramidophenol. Sehr wenig löslich in kaltem Wasser (0,5 Prozent bei 15 Grad), leichter löslich in der Hitze. Diese Kristalle lösen sich leicht in einer heissen Lösung von schwefliger Säure und setzen sich daraus beim Erkalten in weissen Blättchen wieder ab, die bei 184 Grad schmelzen (Schmelzpunkt des Paramidophenols), unter reichlicher Entwicklung von schwefliger Säure.

Die Bestimmung der schwefligen Säure (als Schwefelsäure) in dieser Substanz (nach der Oxydation mit Bromwasser) gab uns folgende Resultate:

$SO_4H_2$  Prozent (Schwefelsäure)  
gefunden 8

berechnet für  $(C_6H_4 < \frac{OH}{NH_2}) SO_3H_2$   
24.

Es handelt sich hier also um kein Sulfit des Paramidophenols, sondern zweifellos um ein Additionsprodukt, genau entsprechend der Formel:



#### Verbindung des Methylparamidophenols mit schwefliger Säure.

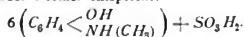
Das Methylparamidophenol (dessen Sulfat unter dem Namen Metol bekannt ist) bindet die schweflige Säure leichter als das Paramidophenol. Die erhaltene Verbindung ist beständig und zeigt keinen Geruch nach schwefliger Säure, wie die aus Paramidophenol erhaltene. Ferner ist sie ziemlich löslich in kaltem Wasser (3 bis 5 Prozent bei 15 Grad), wodurch es möglich ist, sie direkt als Entwickler in Gegenwart von Natriumsulfit zu benutzen, ohne genötigt zu sein, sie in einem Alkali zu lösen.

Sie erscheint in der Form kleiner, farbloser Kristalle, die sich an der Luft nicht verändern und bei derselben Temperatur schmelzen, wie das Methylparamidophenol, das ist bei 87 Grad, indem sie reichlich schweflige Säure entwickeln. Man kann sie leicht umkristallisieren aus einer mit schwefliger Säure gesättigten Lösung, der etwa  $\frac{1}{3}$  ihres Volums Natriumsulfit in gesättigter Lösung zugefügt ist.

Die Bestimmung der schwefligen Säure in Form von Schwefelsäure gab uns folgende Resultate:

$SO_4H_2$  Prozent gefunden —  
12,98  
berechnet für  $SO_3H_2 \left( C_6H_4 < \frac{OH}{NH(CH_3)} \right)$   
29,87.

Man hat es also nicht mit einem Sulfit zu tun, sondern zweifellos, wie bei dem Paramidophenol, mit einem Additionsprodukt, das nahezu folgender Formel entspricht:



Um die Luftbeständigkeit dieses Körpers zu studieren, haben wir darin die schweflige Säure in verschiedenen Zeitabständen bestimmt, indem wir ihn in halbvollen, leicht verkorkten Flaschen aufbewahrten.

Nachstehend die Resultate dieser Bestimmungen:

$SO_4H_2$ Proz. anfänglicher Gehalt	12,98,
nach 2 Tagen . . . . .	12,60,
„ 6 „ . . . . .	12,50,
„ $1\frac{1}{2}$ Monaten . . . . .	11,50,
„ 3 Monaten . . . . .	11,50.

Diese Resultate beweisen, dass diese Verbindung verhältnismässig haltbar ist und dass sie praktisch ohne besondere Vorsicht benutzt werden kann.

#### Verbindung des Paraphenylenls mit schwefliger Säure.

Wir haben gleicherweise mit Paraphenyldiamin und schwefliger Säure eine Verbindung in farblosen, kleinen Kristallen erhalten, die

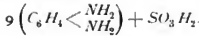
einen schwachen Geruch nach schwefliger Säure besitzen, sehr löslich in kaltem Wasser (19,5 Proz. bei 15 Grad) und luftbeständig sind. Sie schmelzen bei 137 Grad (das Paraphenylendiamin schmilzt bei 147 Grad), indem sie eine grosse Menge schwefligsauren Gases entwickeln.

Die Bestimmung der schwefligen Säure in dieser Verbindung hat uns folgende Resultate ergeben:

$SO_3 H_2$  Prozent gefunden —  
9,28

berechnet für  $C_6 H_4 < \frac{NH_2}{NH_2} (SO_3 H_2)$ .  
49,5.

Dieser Gehalt an schwefliger Säure entspricht einem Additionsprodukt von folgender Formel:



Entwickelnde Eigenschaften.

Die von uns beschriebenen Verbindungen haben ähnliche entwickelnde Eigenschaften wie die freien Basen, von denen sie abstammen. Die Löslichkeit der aus Methylparamidophenol erhaltenen Verbindung gestattet es, mit dieser Substanz durch einfachen Zusatz von Natriumsulfid Entwicklerlösungen herzustellen. Das Gasemtsresultat ist, dass Paramidophenol, Methylparamidophenol und Paraphenylendiamin mit schwefliger Säure Additionsprodukte geben können

Diese Verbindungen, die sich bei der Entwicklung verhalten wie die Basen, von denen sie abstammen, sind praktisch haltbar genug, um sie leicht ohne erhebliche Veränderung in festem Zustande aufbewahren zu können, was man mit den Basen bisher nicht konnte<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Anwendung dieser Substanzen in der Photographie ist unter Patentschutz gestellt.



Berichtigung.

Nachstehendes geht uns mit Berufung auf § 11 des Pressgesetzes zu. Trotzdem diese Berichtigung unserer Ansicht nach nicht dem Sinne des Pressgesetzes entspricht, bringen wir sie zur Kenntnisnahme.

Die von Herrn Titzenhaller in seinem Artikel: „Ist der Deutsche Photographengehilfen-Verband in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung als die Vertretung der photographischen Mitarbeiter anzusehen?“ (siehe „Photograph Chronik“ vom 10. Februar 1907) aufgestellten Behauptungen sind in vielen Punkten unrichtig.

1. Derjenige, der in der Ortskrankenkasse der Photographen zu Berlin (Delegiertenversammlung vom 23. November 1906) die beleidigenden Ausdrücke gebrauchte, ist weder Mitglied unseres Verbandes, noch Photographengehilfe.

2. Es ist unwahr, dass wir nur Hass gegen die Arbeitgeber ausstreuen, sondern wir wollen

bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen erreichen.

3. Es ist unwahr, dass wir jedem Photographengehilfen das Künstlertum absprechen.

4. Wir erklären, so lange ein Beweis nicht erbracht wird, die Behauptung, es seien Klagen über unsere Stellenvermittlung laut geworden, für eine Unwahrheit.

5. Unwahr ist es, dass die Leiter des Verbandes ihre Position stärken wollen.

6. Unwahr ist, dass wir den Beruf schädigen wollen, nein, durch geordnete und angemessene Lohn- und Arbeitsbedingungen wollen wir denselben heben.

Berlin, 26. März 1907.

Josefstrasse 7, I.

Deutscher Photographengehilfen-Verband.

I. A.: Wilhelm Hänlein, Verbandsvorsitzender.

Vereinsnachrichten.

**Sächsischer Photographen-Bund (E.V.).**  
(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)

Die Bundesversammlung findet am 2. Mal in Chemnitz statt, und damit in Verbindung eine grossartig ausgestattete Frühjahrsmesse neben Projektionsvorträgen und verschiedenen Vorführungen.

Als neues Mitglied ist gemeldet:

Fr. Bertha Thiele, Photogr. Atelier, Leipzig, Hospitalstrasse 7.

Als neue Mitglieder waren gemeldet:

- Herr Carl Ullrich, Photograph, Mägden, Bez. Leipzig
- „ Kurt Schröder, Photograph, Mittweida i. S.
- „ P. Richter, Photograph, Oberoderwitz.
- „ C. Gättges, Photograph, Zittau.
- „ Albert Mispagel, Photograph, Leipzig, Zeitzer Strasse 23.
- „ W. Hartmann, Photogr. Atelier, Gross-Schönau.
- „ P. Hörkner, Photograph, Ostritz.
- „ W. Zeiz, Photograph, Neugersdorf.
- „ H. Schmorrdde, Hofphotograph, Herrnhut.

Als neue Mitglieder sind aufgenommen:

- Herr Paul Giese, Photograph, Reichenau i. Sa.  
 „ Carl Henning, Photogr., Lausigk (Bez. Leipzig).  
 „ Dr. A. Pasel, Vereinigte Fabriken photographischer Papiere, Dresden.  
 „ Carl Hackl, Direktor, Berlin, Lützowstrasse.  
 „ Ernst Ostenkötter, Photograph, Hirschfelde (Sachsen).

Rheinische Emulsionspapier-Fabrik, A.-G., Dresden-A. 26.  
 I. A.: Oskar Bohr, Schatzmeister,  
 Dresden-A. 1.



### Schleswig-Holsteinischer Photographen-Verein.

Versammlung am Freitag, den 26. April,  
 abends 7 $\frac{1}{2}$  Uhr, in Kiel, „Maedekes Hotel“  
 (in der Nähe des Bahnhofs).

Tagesordnung:

1. Besprechung und eventuell Anschluss an den Zentral-Verband Deutscher Photographen-Vereine.
2. Vortrag eines Vertreters der Vereinigten Fabriken photographischer Papiere in Dresden.
3. Verschiedenes.

Mit der Versammlung ist eine Ausstellung verbunden, veranstaltet von den Vereinigten Fabriken photographischer Papiere in Dresden. Wir machen unsere Mitglieder schon jetzt darauf aufmerksam und bitten um recht zahlreiches Erscheinen.

Der Vorstand.



### Photographische Genossenschaft Essen und benachbarte Städte.

Versammlung am Montag, den 21. Januar 1907,  
 abends 6 Uhr, in Essen, „Hotel Krone“.

Tagesordnung.

1. Rechnungslage.
2. Wahl eines Delegierten zu der am 30. und 31. Januar d. J. stattfindenden Tagung des Zentral-Verbandes zu Berlin.
3. Was uns das neue Schutzgesetz bringt.
4. Vorlage schwieriger oder interessanter Arbeiten aus der Berufspraxis.
5. Verschiedenes.

Der Herr Vorsitzende eröffnet um 7 Uhr die Sitzung und heisst die Erschienenen willkommen zum ersten Male im neuen Jahre, worauf der Schriftführer die Protokolle der beiden letzten Sitzungen verliest, welche von der Versammlung genehmigt werden. Von den Eingängen werden Prospekte über die stattfindenden Meisterkurse der Lehr- und Versuchsanstalt in München verteilt unter Hinweis auf die Bedeutung dieser Einrichtung.

Als Punkt 1 figurirte Rechnungslage noch einmal auf der Tagesordnung. Die Herren Juppen und Arnold wurden zur Prüfung bestellt und finden nach Einsichtnahme alles in bester Ordnung. Herr Volk legt Ab-

rechnung vor und übergibt, nachdem ihm Entlastung erteilt ist, die Kasse dem neuen Kassierer Herrn Uhlenbruch.

Zu Punkt 2 verliest Herr Herrmann ein Schreiben des Zentral-Verbandes mit Bekanntgabe der Tagesordnung für die Delegiertenversammlung zu Berlin am 30. und 31. Januar. Diese Versammlung hätte Ende November des vergangenen Jahres ursprünglich stattfinden sollen, wurde aber, da zu dieser Zeit die Abkömmlichkeit der Delegierten in Frage stand, auf den jetzigen, günstigeren Zeitpunkt verlegt. Es wurde beschlossen, nunmehr einen Delegierten zu den Verhandlungen zu entsenden und Herrn Herrmann-Dortmund als solcher vorgeschlagen und gewählt.

Herr Juppen nimmt zu Punkt 3 das Wort. Er hält eine Erörterung über das kommende neue Schutzgesetz für nicht nötig, weil doch sicher erläuternde Artikel darüber in der Fachpresse zu erwarten seien. Die Versammlung hält es indessen doch für sehr angebracht, in eine Besprechung desselben einzutreten. Die einzelnen Paragraphen werden hierauf durchgenommen und in der Diskussion in ihrer Wirkung auf die Praxis näher zergliedert.

Punkt 4 bringt recht interessante Arbeiten von Aussen- und Innenaufnahmen der Kollegen Barchard, Kuhlmann und Herrmann, welche Herren einzelne kurze Erläuterungen dazu geben. Anschliessend daran wurde beauftragt, die Kollegen und Mitglieder aufzufordern, es möge jeder zu den Sitzungen häufig etwas von seinen Arbeiten mitbringen und diese Anforderung auf die Einladung, bezw. Tagesordnung zu nächsten Versammlung und allen späteren zu setzen, was allseitige Zustimmung fand.

Unter Verschiedenes bringt Herr Volk in Vorschlag, wiederum einmal Umfrage darüber zu halten, inwieweit die eingeführte Sonntagsruhe Nachteile, bezw. Vorteile gebracht habe. Man beschliesst, diesen Punkt auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen zu setzen, da man bis dahin eine gewisse Uebersicht über diese Materie gewonnen habe. Als nächster Ort der Zusammenkunft wird Dortmund bestimmt. Schluss der Tagung erfolgt um 10 Uhr.

Der Vorstand.

B. Herrmann, J. B. Karbach,  
 I. Vorsitzender. Schriftführer.



### Vereinigung selbständiger Photographen Bezirk Magdeburg.

Bericht der Versammlung vom 18. März 1907.

Die ordentliche Versammlung gestaltete sich durch das liebenswürdige Entgegenkommen des weit über die Grenzen unseres Vaterlandes, ja, über unseren Erdteil hinaus rühmlichst bekannten Herrn R. Dährekoop zu einer ausserordentlichen im wahrsten Sinne; denn die mit einem Vortrage über das künstlerische Kamerabildnis verbundene Ausstellung seiner Erzeugnisse, welche, aus über 300 Bildnissen bestehend, die vier Wände des Festsaales in unserem Zentral-Hotel auf rot dekorierten Fläche von 112 qm, bedeckten —

machte auf die Beschauer (schon in Anbetracht der Masse) einen überwältigenden Eindruck, der bei Besichtigung der Sujets, die in allen möglichen modernen Verfahren hergestellt waren, sich bei allen Teilnehmern in ungeteilter Bewunderung steigerte.

Der Vorstand bemühte sich wochenlang vorher, die der Vereinigung fern stehenden Herren Kollegen innerhalb der Provinz auf dies Ereignis durch die „Photogr. Chronik“ sowohl, als auch durch spezielle Einladung hinzuweisen, welche letztere die Zahl „100“ überstiegen, jedoch leider ohne den gehofften Erfolg, so dass nur die fast vollzählig erschienenen Mitglieder mit ihren Damen und 18 geladenen Gästen die immerhin stattliche Zahl von etwa 75 Anwesenden ergaben.

Die Stunde von 7 bis 8 Uhr war der Besichtigung der Ausstellung gewidmet. Pünktlich 8 Uhr eröffnete der Vorsitzende die Versammlung mit dem Hinweis, dass geschäftliche Angelegenheiten auf die nächste Sitzung, die erst Anfang Mai stattfinden sollte, verschoben werden, da dieser Abend Herrn Dührkoop allein gehöre; er begrüßte die Erschienenen, vorzugsweise die Damen, die sämtlich das wenig einladende Unwetter nicht gescheut hätten, um Meister Dührkoop kennen zu lernen und zu hören. Ganz besonderen Gruss aber entbot der Vorsitzende unserem Hauptgast, der in entgegenkommender Weise seine kostbare Zeit der Vereinigung zum Opfer bringe, um uneigennützig sein Wissen und Können uns mitzuteilen.

Herr Dührkoop entledigte sich dessen in einem vornehmendsten, nahezu einstündigen Vortrage, der die geschichtlichen Anfänge, die Entwicklung des künstlerischen Kamerabildes in seinen Händen skizzierte, die verschiedenen Arten und Weisen erläuterte und schließlich die Bedeutung desselben zur Hebung unseres Berufes hervorhob. (Das Stenogramm des Vortrages soll später im Druck erscheinen, um den Herren Mitgliedern allezeit zum Studium dienen zu können.)

So aufmerksam die Anwesenden in feierlichster Stille den Ausführungen des Redners lauschten, so enthusiastischer dankten die Zuhörer Herrn Dührkoop mit lautem Beifall, als derselbe mit dem Wunsche geschlossen hatte, dass auch die Magdeburger Kollegen, resp. alle der Vereinigung Angehörigen im Interesse der Kunst sowohl, als auch in ihrem eigenen, der Erzeugung des künstlerischen Kamerabildnisses mehr Pflege angedeihen lassen mögen als bisher!

Der Vorsitzende dankte hierauf Herrn Kollegen Dührkoop im Namen der Vereinigung für die uneigennützig Preisgabe seines Könnens und dafür, dass er unserem Ruf so willig Folge geleistet und uns mit einer so überschweblichen Ausstellung bedacht und erfreut hätte, die leider nur diesen paar Stunden dienen könne.

Die Anwesenden gaben sich nunmehr einzeln und gruppenweise dem eingehenden Studium der ausgestellten Bildnisse hin, die hier und da in freundschaftlichster Weise noch näher durch Herrn Dührkoop beleuchtet wurden. Nachdem die Teilnehmer an einer durch den Saal seiner Länge nach aufgestellten Tafel

sich placiert hatten und dem Magen sein Recht einkäumten, auch dem Durst Befriedigung gewährten, stellte Kollege Stadelmann-Wernigerode auf vielseitigen Wunsch die Fragen an Herrn Dührkoop, in welcher Weise er seine Aufnahmen bewerkstellige u. s. w.

Mit vielem Humor gewürzt entledigte sich Herr Dührkoop dieser Anfragen, wobei sein ihm eigenes Darstellertalent sich entpuppte und allgemeine Heiterkeit hervorrief. Neben den lehrreichen Anweisungen, wie die Posierung einer Person günstig zu handhaben sei, wurde uns auch ans Herz gelegt, wie man es nicht machen soll.

Kollege Stadelmann entwarf daraufhin in längerer Rede eine Skizze seiner Anhängerschaft bezüglich der Erzeugung künstlerischer Bildnisse und trachte danach (wenn auch nur annähernd), ein Dührkoop zu werden.

Sodann nahm Herr W. Bergins (ein Senior der Magdeburger Photographen) das Wort im Namen der geladenen Gäste, wozu auch er gehöre, um Herrn Dührkoop den schuldigen Dank für das Gehörte und Gesehene auszusprechen.

Nachdem Herr Dührkoop für die lebenswürdige Aufnahme den Magdeburger Kollegen mit einem Hoch auf das fernere Gedeihen der Vereinigung dankte, schloss der Vorsitzende die offizielle Versammlung (nach 12 Uhr) als einen Markstein in der Geschichte unserer dreijährigen Zusammengehörigkeit.

Eine Anzahl der auswärtigen Kollegen eilte mit dem Dampffross der Heimat zu, während wohl die Hälfte der Teilnehmer in Gemeinschaft mit Herrn Dührkoop ein Café aufsuchten, um in traulichen Gesprächen die ersten Stunden des kommenden Tages miteinander zu verleben.

G. H.

### Ateliernachrichten.

Bremerhaven. Im früheren Atelier des Herrn Ludwig Brade, Fährstrasse 5, richtete Herr Gustav Uhlemann, dessen bisheriges Geschäft sich seit vielen Jahren in der Marktstrasse befand, ein Photographisches Atelier ein.

Detmold. Frau W. Dregele verkaufte ihr Photographisches Atelier an Herrn Franz Langhammer.

Esaen. Neu eröffnet wird das Photographische Atelier „Spiegel“, Kettwiger Strasse 37. Bilder werden zu Warenhauspreisen geliefert (zwölf Visitenbilder von 1,90 Mk. an).

Frankfurt a. O. Herr Hubert Mellenthin übernahm die seinem Vater gehörige und seit 1875 bestehende Photographische Kunstanstalt.

Frankenthal. Westliche Ringstrasse 1 eröffnete Herr L. Mayer ein Photographisches Atelier.

Großlich. Böhm. Herr Max Güttler aus Leipzig hat das Geschäft des Herrn Fritz Grifkowski käuflich übernommen.

Hof i. B. Herr Wilh. Müller eröffnete Ludwigstrasse 27 ein Photographisches Atelier, das mit den neuesten Beleuchtungsanlagen ausgestattet ist.

Plauen i. V. Herr Franz Liebenow hat sein Atelier für moderne Photographie, Albertplatz 14, wieder selbst übernommen.

Schopfheim i. W. Herr Bernh. Dreher hat das an Herrn Vorbach übergebene Photographische Atelier am 1. April wieder selbst übernommen.

Stendal. Herr W. Koltze übernahm das Photographische Atelier von Herrn Ad. Ludwig.

Ulm. Herr H. Trauncker eröffnete Bahnhofstrasse 1 ein Photographisches Atelier.



### Personalien.

Am 6. April waren es 50 Jahre, dass unser lieber Kollege, Herr Hofphotograph Louis Stütting in Barmen, sein 50jähriges Berufsjubiläum und sein 40. Geschäftsjubiläum im Kreise seiner lieben Familie und vieler Freunde in strammer Frische des Geistes und körperlichen Wohls begehen konnte. Als noch in später Stunde, kurz vor dem Festtage, diese Feier zufällig bekannt wurde, beschlossen die befreundeten Kollegen, dem allverehrten Jubilar durch eine Deputation ihre vollste Hochachtung und herzliche Gratulation zum Ausdruck zu bringen und eine äusserst sinnig gewählte, grosse Bronze-Statue zur Erinnerung an diesen Ehrentag überreichen zu lassen. Die unendlich vielen von seinen Mitbürgern und auswärtigen Freunden gesandten Glückwünsche und Telegramme geben ein berechtigtes Zeugnis, wie allgemein sich der geschätzte Jubilar die Hochachtung und Liebe seiner Freunde und Berufsgenossen erworben hat. Als Beauftragter der Handwerkskammer war es er, der, als die Genehmigung der Sonntagsruhe von der Königlichen Regierung ausgesprochen war, mit der Aufwendung seiner ganzen Tatkraft dafür sorgte, dass dieselbe durchgesetzt werden konnte, und dadurch erreichte, dass der Schleuderkonkurrenz eine bedeutende Reduktion ihrer Sonntagsaufnahmen zu teil wurde und auch das Publikum sich wieder daran gewöhnte, auch die anderen Fachphotographen mit seinen Aufträgen zu bedenken. R. S.

Der Herzogl. Hofphotograph Herr H. Haerttwig in Haynan ist gestorben.



### Geschäftliches.

In das Handelsregister wurde eingetragen die Firma: Kunstanstalt für Kupferdruck und Photogravüre Fritz Kubig, Berlin. Inhaber ist Fritz Kubig, Kaufmann, Schöneberg.



### Auszeichnungen.

Herr C. Ruf, Hofphotograph, Mannheim, wurde von der Kronprinzessin Victoria von Schweden durch Verleihung des Hoftitels ausgezeichnet.



### Kleine Mitteilungen.

— Eine Bilderrahmen-, Leisten- und Spiegelfabrik ist in Leipzig, Hainstr. 14, unter der Firma Richter & Knoth gegründet worden. Gegenstand der Fabrikation, bezw. des Geschäftes sind: Moderne Bilderrahmen, Leisten, Photographieständer, Staffeleien und Kartons. Eine Vergolderei, Spiegel-, Tafelglas- und Kronen-Handlung ist natürlich mit dem Betriebe verbunden. Gute Rahmen- und Staffeleien-Bezugsquellen sind gerade für den modernen Photographen von Wert, zumal wenn derartige Geschäfte von einer photographisch geschulten Kraft mitgeleitet werden, wie hier durch Herrn Knoth, der gegen 30 Jahre photographisch tätig war. Herr Richter besitzt eine 25jährige Praxis in der Rahmenbranche. Die neue Firma tritt mit einem bunt illustrierten, reichhaltigen Prachtkatalog auf den Plan, dessen Bezugspreis von 1,50 Mk. bei nachfolgender Bestellung gutgeschrieben wird.

— Von den „Nachrichten“ der Vereinigten Fabriken photographischer Papiere in Dresden sind jetzt drei Nummern erschienen, deren zwei letzte u. a. folgende Ansätze enthalten: „Ueber Gaslichtpapier“ von Dr. E. Stenger, „Bromsilberpapier als Platinersatz“ von J. Krämer, „Schwerter-Gaslichtpapier“ von Dr. Stürenburg, ferner interessante Beiträge von Artur Ranft, Joh. Gaedick, Hans Spörl und Fritz Hansen. Die „Nachrichten“ werden an jeden Interessenten auf Wunsch kostenlos gesandt.



### Patente.

Kl. 57. Nr. 178318 vom 29. Juli 1904. Anton Krumm in Mindelheim. — Tageslicht-Einzelpackung für lichtempfindliche Platten, Papiere, Films und dergl.

Tageslicht-Einzelpackung für lichtempfindliche Platten, Papiere, Films und dergl. aus einer die Platte u. s. w. aufnehmenden Unterlage und einer überzuschiebenden, lichtundurchlässigen Hülse, dadurch gekennzeichnet, dass die Unterlage (b) mit einem als Verschlussorgan für die Hülse (a) dienenden Trichter (c) versehen ist, in welchem ein die Platte, Film u. s. w. tragender, frei herausragender Befestigungstreifen (d) angeordnet ist.

Kl. 57. Nr. 178143 vom 7. November 1903. (Zusatz zum Patente 161911 vom 10. Dezember 1901.) Emanuel Spitzer in München. — Verfahren zur Herstellung geätzter photomechanischer Druckformen.

Verfahren zur Herstellung geätzter photomechanischer Druckformen nach Patent 161911, dadurch gekennzeichnet, dass das Aetzbad mit der darin befindlichen, mit einer Kopie versehenen Platte während des Aetzvorganges erwärmt oder abgekühlt wird.

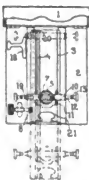




Kl. 57. Nr. 177424 vom 30. September 1905.

Gustav Fischer in Dresden. — Vorrichtung an photographischen Klappkameras zum selbsttätigen Vorbewegen des Objektivs in die Anfnahmestellung.

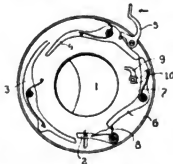
Vorrichtung an photographischen Klappkameras zum selbsttätigen Vorbewegen des Objektivs in die Anfnahmestellung, gekennzeichnet durch die Anordnung eines am Objektivträger drehbar befestigten, durch Zusammenschieben der Kamera unter Federspannung zu setzenden Zahnrades (5), welches in eine am Laufboden angeordnete Zahnstange (4) eingreift.



Kl. 57. Nr. 177373 vom 30. September 1905.

Gustav Fischer in Dresden. — Photographischer Objektivverschluss, dessen Lamellen durch einen federnd in seine Anfangslage zurück-schnellenden Hebel bewegt werden.

Photographischer Objektivverschluss, dessen Lamellen durch einen federnd in seine Anfangslage zurück-schnellenden Hebel bewegt werden, gekennzeichnet durch die Anordnung eines drehbar gelagerten, unter Federwirkung stehenden Haltehebels (6), welcher von einem Arm eines Druckempfängers (4) gestützt wird und sich dann, wenn er diese Stütze verliert, gegen einen Anschlag (8) des die Lamellen bewegenden Hebels (2) legt und dadurch letzteren in der Lage festhält, in welcher der Verschluss geöffnet ist.



### Fragekasten.

*Frage 132.* Herr K. B. in Z. Sind zu Stereoskop-aufnahmen als Objektiv ein Paar identische Rodenstock'sche Weitwinkel-Bistigmaten  $\frac{9}{12}$  zu empfehlen? Vor allem: genügt die Lichtstärke, um bei gutem Licht Momentaufnahmen mit  $\frac{1}{100}$  Sekunde zu machen? Ist bei der kurzen Brennweite eine Uebertreibung der nahen Gegenstände in der Weise zu fürchten, dass die stereoskopische Wirkung beeinträchtigt wird?

*Antwort zu Frage 132.* Die sogenannten Bistigmaten sind äusserst einfach konstruierte Objektive, die nur geringeren Anforderungen genügen können. Die Lichtstärke ist wegen der fehlenden Korrekturen nur gering, doch sind bei gutem Licht immerhin Momentaufnahmen, wenn auch nicht so kurze wie Sie annehmen, möglich. Die stereoskopische Wirkung wird durch kurze Brennweiten der Objektiv nicht beeinträchtigt, im Gegenteil ist für Stereoskopzwecke eine starke perspektivische

Verkürzung infolge sehr nahen Herangehens an den Vordergrund zweckmässig.

*Frage 133.* Herr M. B. in L. Ist ein Objektiv, welches kleine Bläschen hat, weniger gut zu Aufnahmen, oder hat das nichts auf sich?

*Antwort zu Frage 133.* Ein Objektiv, welches kleine Bläschen enthält, steht gegen ein solches, welches von diesem Schönheitsfehler frei ist, absolut nicht zurück. Die Bildqualität kann durch diesen Umstand niemals leiden, und auch sonst ist eine irgendwie merkbare Lichteinbusse oder ein sonstiger Fehler selbst bei verhältnismässig grossen Blasen nicht zu befürchten. Die modernen optischen Gläser enthalten solche immer, und die optischen Glashütten teilen ihren Kunden stets mit, dass sie weder im stande sind, gewisse Gläser vollkommen blasenfrei herzustellen, noch dass diese Blasen irgendwelchen schädlichen Einfluss auf die aus dem blasigen Glase hergestellten Objektive haben.

*Frage 134.* Fräulein B. v. B. in F. 1. Sollen Photographien, welche für Reproduktionszwecke bestimmt sind, auf mattem oder glänzendem Papier kopiert werden?

2. Bitte um Nennung einer Kunsthandlung in Paris, welche Photographien für Vervielfältigungszwecke kauft.

3. Können Sie einen guten Antiquar in Leipzig empfehlen, der auch ausländische Bücher führt?

4. Welches Schutzgesetz für Photographien gilt in Italien?

*Antwort zu Frage 134.* 1. Die für Reproduktionen bestimmten Photographien sind zweckmässig auf blankem Papier zu kopieren, weil die Reproduktion derselben speziell in Antotypie dann wesentlich leichter und besser ausfällt. Bei Mattpapier gehen stets viel Halbtöne verloren, auch fällt die Reproduktion kraftloser aus.

*Antwort 2.* Wenden Sie sich an die Firma Braun & fils in Paris, Rue Louis le Grand.

*Antwort 3.* Köhlers Antiquariat in Leipzig kann empfohlen werden.

*Antwort 4.* Das italienische Knstschutzgesetz regelt auch die gesetzlichen Rechte und Verpflichtungen, die für das photographische Autorenrecht dort massgebend sind.

*Frage 135.* Herr J. B. F. in M. Kann man auf ein photographisches Verfahren (bzw. auf Photographien), welches durch gewisse Umwandlung des Negativs u. s. w. ein photographisches Bild von weit malerischer Wirkung und abweichend von dem seitherigen Charakter der Porträtphotographien gibt, Musterschutz oder dergl. erhalten? Ich möchte die Resultate meines diesbezüglichen langen Studiums, die bei praktischerer, geschäftsmässiger Handhabung mir noch weite Anblicke der Vervollkommnung eröffnen, nicht gleich von vornherein durch Gehilfen u. s. w. der weiten Oeffentlichkeit preisgeben und suche daher, wenigstens für einige Zeit, gesetzlichen Schutz für die Art meiner diesbezüglichen Erzeugnisse.

*Antwort zu Frage 135.* Musterschutz kann niemals auf ein Verfahren erteilt werden, sondern bezieht sich nur auf das Erzeugnis. Daher kann auch ein photographisches Verfahren, welches eine bestimmte malerische Wirkung des Abzuges durch Behandlung

des Negatives erzielen lässt, nicht durch Muaterschutz geschützt werden. Dagegen wäre es natürlich möglich, ein prinzipiell neues Verfahren auf diesem Gebiet durch Deutsches Reichs-Patent zu schützen. Wir sind gern bereit, Ihnen bei näheren Angaben mit Rat zur Seite zu stehen.

*Frage 136.* Herr A. S. in J. Eine Kundin bestellte sechs Kabinett- und sechs Visitenbilder. Die letzteren sind nicht nach ihrem Wunsche ausgefallen. Kann ich dafür nun Bezahlung fordern, wenn die Bestellerin nicht zu einer neuen Aufnahme kommt?

*Antwort zu Frage 136.* Wenn Sie sich bereit erklären, die Aufnahme zu wiederholen und die Bestellerin geht nicht darauf ein, so sind Sie berechtigt, eine angemessene Entschädigung zu verlangen (§ 642 B. G. - B.). Für die Wiederholung der Aufnahme müssen Sie allerdings eine angemessene Frist stellen und der Kundin davon Mitteilung machen, dass, falls sie nicht bis zum Ablauf der Frist zur Aufnahme kommt, Sie Ansprüche auf Entschädigung für Ihre Unkosten geltend machen würden. l. h.

*Frage 137.* Herr H. B. in St. 1. Benutzte bisher einen Tageslicht-Vergrößerungsapparat. Jetzt stellen sich beim Arbeiten mit künstlichem Licht (elektrische Schwachstromlampe) folgende Nachteile ein. Einmal ist das Licht so sehr kräftig, dass immer eine Mattscheibe eingeschaltet werden muss und bei dünnen Platten, oder auch normalen, bei schwacher Vergrößerung noch starke Abbildung sich notwendig macht. Nun soll man ja einfach seine Platten der Lichtquelle anpassen, jedoch, wenn dieselben erst anderen Zwecken dienten, ist dies nicht möglich. Beim Abbilden tritt dann der Farbenkraz auf, welcher durch die Mattscheibe zwar aufgehoben wird, aber es ist dies alles nicht besonders angenehm. Muss man diese Unzuträglichkeit mit in Kauf nehmen? Ist dann eine Schräg- oder Senkrechtstellung der Lampe vorteilhafter? Was ist beim Arbeiten mit Gasglühlicht zu beachten?

2. Bitte weiter um Angabe, welches die dauerhaftesten Schalen zum Fixieren grosser und grösster Formate sind, oder haben sich anstatt Schalen andere Vorrichtungen bewährt?

3. Mit was für Anstrich sind mit Blech beschlagene Holztröge zu versehen, um dem Zerstoren des Bleches durch hineingelangendes Fixierbad vorzubeugen, oder sind derartige Holztröge mit anderem Material auszuslagern?

4. Eingesandte Photographien zur Herstellung von Clichés mittels Antotypie werden von den betreffenden Anstalten immer noch verbessert, und zwar wohl mit Tuben-Aquarellfarbe, teils um grössere Kraft hineinzu bringen, teilweise werden auch ganze Partien neu gemacht. Ich möchte nun gern wissen, wie hierbei die Technik ist, da grosse Flächen absolute Gleichmässigkeit zeigen, und es ist dabei ganz gleich, ob es Matt-, Celloidin- oder Aristopapier ist. Ueberall sieht man keinen Pinselstrich oder Absatz, die grossen Flächen sind wie aus einem Guss geschaffen und dabei vollständig deckend.

*Antwort zu Frage 137.* 1. Bei Verwendung von Bogenlampen ist immer eine sehr kurze Expositionszeit selbst bei starken Vergrößerungen notwendig, wenn man auf hochempfindlichem Bromsilber arbeitet. Es empfiehlt sich nicht, diese Expositionszeit durch Abblenden des Objectives zu verlängern, vielmehr zweckmässig, die zwischen Lichtquelle und Kondensator einschaltenden Lichtverteilenden Medien dichter zu wählen. Wenn man beispielsweise die dort eingeschaltete Mattscheibe auch noch auf der Rückseite mattiert, so erhält man gewöhnlich schon eine genügende verlängerte Belichtungszeit. Ebenso kann man, wenn dies durchaus nicht reicht, mit dem Negativ zusammen eine hellgrüne Gelatinefolie einschalten, die auf die Glasseite des Negativa gelegt wird. Eine Bogenlampe ist zweckmässig etwas nach hinten über zu neigen, damit der Krater der oberen Kohle eine möglichst gleichmässig leuchtende Fläche darstellt und den besten Nutzeffekt gibt. Beim Arbeiten mit Gasglühlicht ist nichts Besonderes zu beachten, im Gegenteil gestaltet sich dieses wegen der verhältnissmässig ausgedehnten Fläche der Lichtquelle besonders einfach. Man muss nur dafür Sorge tragen, dass sich die grossen Strumpfaschen nicht mit abbilden, was unter gewissen Umständen eintreten kann. Dies kann man aber mit Sicherheit verhindern durch Einschaltung einer Mattscheibe zwischen Lampe und Kondensator dicht an letzterem.

*Antwort 2 und 3.* Zum Fixieren grosser Bilder sind mit Metall ausgeschlagene Holzschalen absolut unzweckmässig. Das Metall, beispielsweise Zinkblech, wird durch das aus dem Fixierbad sich abscheidende Silber schnell elektrolytisch zersetzt und bekommt zum mindesten sehr bald eine derartig raue Oberfläche, dass ein sorgfältiges Reinigen der Schalen nicht mehr möglich ist. Daher empfiehlt es sich, für grosse Formate sich ganz leichte Holzschalen herstellen zu lassen, die aus Brettern zusammengesägt werden, die zweckmässig vorher aus drei Schichten Holz verleimt waren, derartig, dass die Mittellage ihre Fasern senkrecht gegen die Fasern der äusseren Lagen erhält. Nachdem die Schalen vom Tischler hergestellt worden sind, werden sie sehr gründlich ausgetrocknet und dann mit dampfendem heissem Hartparaffin innen und aussen wiederholt gestrichen und mit einem heissen Eisen strichweise überfahren, so dass der Paraffinanzstrich möglichst tief in das Holz einzieht. Wenn man diesen Anstrich gelegentlich, sobald man eine Färbung des Holzes beobachtet, wiederholt, so ist eine Haltbarkeit der Schalen für längere Zeit gewährleistet. Vielfach werden derartige Holzschalen in etwas anderer Weise benutzt, indem man in die fertigen Holzschalen ein Gummi- oder Wachstuch derartig einlegt, dass ein dichter Trog entsteht.

*Antwort 4.* Das Übermalen von Originalphotogrammen zwecks Erzeugung effektvoller Antotypien geschieht mit Aquarelldeckfarbe, die sich mit einem Pinsel zu vollkommen gleichmässigen Flächen auftragen lässt. Bei grossen Flächen wird die aufgetragene Schicht mit einem trockenen Vertreiberpinsel egalisiert.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIHLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geb. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 33.

17. April.

1907.

## Urhebergesetz und Rechtsprechung.

[Nachdruck verboten.]

Es ist bei den Beratungen des neuen Photographenschutzgesetzes im Reichstage von Reichstagsabgeordneten und von Regierungsvertretern wiederholt darauf hingewiesen worden, dass für die Rechtsprechung im konkreten Falle auch die Ausführungen der Begründung des Kommissionsberichtes und in den Plenarverhandlungen zur Ermittlung des Willens des Gesetzgebers heranzuziehen und vom erkennenden Richter zu beachten seien. Böse Skeptiker gibt es indessen überall, so auch in den Kreisen der Photographen und Reproduktionstechniker, und diese wollten von jeher nicht recht daran glauben, dass solche neben dem Gesetz gemachten Ausführungen so gut wie Gesetz sein sollten.

Ein Vorkommnis zeigt nun, dass die Skeptiker wohl recht behalten werden. Die Rotophot-Gesellschaft m. b. H. in Berlin hatte vom Impresario des jugendlichen Geigers Franz von Vecsay, Direktor Grosz, ein Bild zur Vervielfältigung für ein Konzert-Programmbuch auf Rechnung des Grosz erhalten. Das Bild des Vecsay rührte aus dem Atelier von E. Bieber-Berlin her und war entsprechend dem Gesetze vom 10. Januar 1876 mit Namen und Wohnort des Verfertigers und mit Jahreszahl der Entstehung, sowie ausserdem mit dem Vermerk „Gesetzlich geschützt“ versehen. Auf die von der Firma Bieber beim Landgericht gegen die Rotophot-Gesellschaft erhobene Klage wegen Nachdruckes entschied das Landgericht auf Abweisung der Klage, da es annahm, dass es sich um ein von Grosz bestelltes Porträt handele, dessen Urheberrecht also dem Grosz zustand. Die zweite Instanz, das Kammergericht, stellte indes aus Zeugenvernehmungen fest, dass Grosz das Urheberrecht auf Bieber zurückübertragen hatte, und es handelte sich nunmehr um die Frage, ob die Rotophot-Gesellschaft verpflichtet gewesen wäre, bei Annahme des Auftrages noch weitere, besondere Erkundigungen einzuziehen, ob der — ihr übrigens von früherer Geschäftsverbindung her wohlbekannte — Grosz auch im Besitze des Urheber-

rechts sei oder nicht. Bei den Verhandlungen des Kammergerichts berief sich die Rotophot-Gesellschaft u. a. darauf, dass in der Reichstags-Sitzung vom 23. November 1906 der Kommissar des Bundesrates, Kaiserl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Dungs, auf Anfrage des Abgeordneten Dr. Müller-Meinigen gesagt habe:

„Ich kann die Auffassung, der der Herr Vorredner Ausdruck gegeben hat, nur bestätigen. Die Besorgnisse, die in den Kreisen des Vervielfältigungsgewerbes geltend gemacht werden, können ebenfalls keinen Anhalt finden in den Aenderungen, die der Entwurf gegenüber dem bestehenden Recht treffen will. Der Entwurf bestraft die widerrechtliche Nachbildung geringer, milder, als das bestehende Recht insofern, als er zur Bestrafung Vorsatz erfordert, und nicht mehr, wie bisher, Fahrlässigkeit genügen lässt. Darüber, ob und inwieweit eine Erkundigungspflicht besteht, für den, der den Auftrag zu einer Vervielfältigung erhält, spricht sich der Entwurf nicht ausdrücklich aus: es bleibt also in dieser Beziehung lediglich beim bestehenden Recht. Nach dem bestehenden Recht gibt es keine allgemeine Erkundigungspflicht. Es braucht z. B. ein Druckereibesitzer, wenn er den Auftrag bekommt, ein Werk zu vervielfältigen, nicht Nachforschungen darüber anzustellen, ob der Auftraggeber befugt ist, seinerseits eine Vervielfältigung zu veranlassen. Nur wenn, wie der Herr Abgeordnete Dr. Müller-Meinigen hervorgehoben hat, die besonderen Umstände des einzelnen Falles einen offensbaren Verdacht erregen müssen, nur dann ist es Sache dessen, der den Auftrag zur Vervielfältigung bekommt, sich darüber zu vergewissern, ob sein Auftraggeber in der Tat ein Recht dazu hat.“

Demgegenüber soll der Richter kurzweg erklärt haben: das, was der Regierungsvertreter ausführte, sei nicht zutreffend, im übrigen käme es für ihn gar nicht in Betracht, was im Reichstag über Gesetzesauslegung u. s. w. gesagt würde,

da er sich nur an den Gesetzestext zu halten habe. Er liess auch keinen Zweifel daran, dass er für die Rotophot-Gesellschaft im vorliegenden Falle eine Erkundigungspflicht im vorliegenden ansehe, so dass die Rotophot-Gesellschaft es vorzog, sich schliesslich durch Vergleich mit der Firma Bieber zu einigen, um einer Verurteilung zu entgehen.

Das, was für die Gesamtheit an diesem Prozess interessant ist, ist nicht der eigentliche Rechtsstreit zwischen Bieber und der Rotophot-Gesellschaft, sondern nur die Aeusserung des Richters, dass für ihn nur der Wortlaut des Gesetzes massgebend sei, dass ihn Reichstagsdrucksachen und Berichte nichts angingen. Liegt hier bei Wiedergabe der Aeusserung des Richters nicht ein Missverständnis vor, so bedeutet diese Auffassung des höchsten preussischen Gerichtshofes eine Bestätigung der schwärzesten Befürchtungen der Skeptiker.

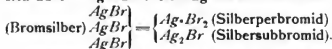
Es bedeutet, dass z. B. auch in allen Fällen, in denen die Begründung des neuen Schutzgesetzes von einer „nach den Umständen“ zustande gekommenen Uebertragung des Urheberrechts spricht, die allergrösste Rechtsunsicherheit herrschen wird, es bedeutet, dass das neue, am 1. Juli d. J. in Kraft tretende Gesetz in seiner jetzigen Form ein Messer ohne Klinge ist, dem das Heft fehlt. Es fehlt dem Gesetz eine

notwendige Ergänzung, die gesetzlich — nicht wie jetzt in dem ja für unverbindlich erklärten Aeusserungen der Begründung und der gesetzgebenden Faktoren — die Formen und Vorbedingungen des Ueberganges von Urheberrechten festlegt. Es fehlt an einem Gesetze, betreffend den Uebergang des Urheberrechts, wie solches für das Literaturrecht in dem Verlagsrechtsgesetz vorliegt. Nur darf sich ein solches Gesetz nicht wie das literarische Verlagsrechtsgesetz auf den Verlagsvertrag beschränken, sondern es muss allgemein den Uebergang des Urheberrechts auch in andern Formen als denen des Verlagsvertrages ordnen. Nur durch ein solches Ergänzungsrecht wird das neue Photographierrecht ein für die Praxis brauchbares Instrument, und nur dann kann sich — bei solchen Anschauungen der erkennenden Gerichte, wie sie oben zitiert wurden — Photograph wie Reproduktionsanstalt, Auftraggeber, wie Auftragnehmer vor Schaden bewahren. Dabei ist es jetzt Pflicht einer jeden Ständesvertretung von Photographen, auf das energischste und mit allen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln darauf hinzuwirken, dass ein Gesetz, betreffend den Uebergang des Urheberrechts an Werken der bildenden Künste und der Photographie sobald als möglich geschaffen werde. Fritz Hansen



### Rundschau.

— „Untersuchungen über die Natur des latenten und des negativen photographischen Bildes“ veröffentlicht Dr. B. Homolka in der „Photogr. Korresp.“ 1907, Februar und März. Das interessante Schlussresultat dieser Arbeit ist, dass der Verfasser als Substanz des latenten Bildes ein äquimolekulares Gemenge von Silberperbromid und Silbersubbromid annimmt. Die Entstehung dieses Gemenges lässt sich durch folgende Gleichung veranschaulichen:



Die Untersuchung beschäftigt sich zuerst mit der Frage, ob die Substanz des latenten Bildes ein solches Oxydationsmittel ist, dass sie nicht nur die sogen. Entwickler, sondern auch andere organische Verbindungen unter eigener Reduktion zu oxydieren vermag. Um eine derartige vom latenten Bilde verursachte Oxydation leicht beobachten zu können, müsste das Oxydationsprodukt gefärbt sein. Derartige Körper sind das Indoxyl und Thioindoxyl, zwei dem Indigo nahestehende Verbindungen. Versuche ergaben, dass beide genannten Körper durch die Sub-

stanz des latenten Bildes, bezw. durch einen bestimmten Anteil desselben, zu Indigofarbstoffen oxydiert werden. Dem Entwickler zugesetzte Natriumsulfatlösung beschleunigt die Entwicklung. In 5 bis 8 Minuten ist die Entwicklung beendet, und es entstehen grüne, bezw. orangegelbe Negative mit Metallglanz. Diese Bilder bestehen aus Silber und dem Indigofarbstoff. Das Indigobild und das Silberbild lassen sich mit bekannten Mitteln leicht trennen, indem man ersteres zu einer farblosen, wasserlöslichen Verbindung reduziert, oder indem man das Silber der Schicht löst. Sogar Solarisationserscheinungen treten auf und können zur Herstellung guter Duplikatnegative verwendet werden. Lüppe-Cramer hatte schon früher gefunden, dass die Substanz gewöhnlicher entwickelter Negative aus zwei verschiedenen Bestandteilen (wie auch hier) besteht. Ob diese Doppelbildung beim Entwickeln und Fixieren des Negativs erfolgt oder ob sie bereits im latenten Bilde ihren Ursprung hat, sollen Versuche aufklären, welche darauf hinzuweisen scheinen, dass neben dem heute allgemein als Substanz des latenten Bildes angenommenen Silbersubbromid noch eine andere

Substanz vorhanden sei. Es erscheint wahrscheinlich, dass neben dem in Bezug auf das Bromsilber bromärmeren Silbersubbromid in gleichen Mengen ein bromreicheres Silberperbromid entsteht, wie eingangs angegeben wurde. Dass die Entstehung einer derartigen Verbindung im Bereiche der Möglichkeit liegt, zeigt die kürzlich erfolgte Darstellung von Silberperjodid. Die Entwicklung des latenten Bildes durch organische Entwickler stellt sich nach den Worten des Verfassers, wie folgt, dar: Durch das Silberperbromid wird der Entwickler oxydiert, wobei ersteres in Bromsilber zurückverwandelt wird; liefert hierbei der Entwickler ein gefärbtes Oxydationsprodukt, so kann sich dieses am Zustandekommen des sichtbaren negativen Bildes beteiligen. Diese Annahme erklärt ungezwungen den total verschiedenen Charakter der mit verschiedenen Entwicklern hergestellten Bilder. Das Silbersubbromid wird dagegen durch den Entwickler zu metallischem Silber reduziert. dest.



### Vereinsnachrichten.

#### Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

Als neue Mitglieder sind gemeldet:

Herr Walter Lindau, Photograph, Berlin S. 59, Hasenbäude 52/53.

„Oscar Busch, Photograph, Charlottenburg, Spreestraße 50.

Als neues Mitglied ist aufgenommen:

Herr Max Kolberg, Photograph, Berlin, Frankfurter Allee 53.

Berlin, den 13. April 1907.

Der Vorstand.

I. A.: R. Schumann, Schatzmeister,  
Schöneberg, Königsweg 15.



#### Sächsischer Photographen-Bund (E. V.).

(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)

Die Bundesversammlung findet am 2. Mal in Chemnitz statt, und damit in Verbindung eine grossartig ausgestattete Frühjahrsmesse neben Projektionsvorträgen und verschiedenen Vorführungen.



#### Photographischer Verein zu Hannover.

Protokoll der Mitgliederversammlung am Montag, den 11. März 1907, abends 9 Uhr, im „Rheinischen Hof“.

Unser II. Vorsitzender, Kollege Frommelt, eröffnet die Sitzung um 9 Uhr mit der Bekanntgabe, dass der Vorstand gezwungen war, auf Grund ungünstiger Umstände die Feier des Stiftungsfestes auf den Monat April zu vertagen. Es gelang dann das Protokoll der

Februar-Sitzung zur Verlesung, welches ohne Einwendungen genehmigt wird.

Zu Punkt 2 begründet Kollege Freundt seinen Abänderungsantrag. Derselbe wird nach lebhafter Besprechung dahin erweitert, dass die auswärtigen Kollegen der Provinz gleichzeitig zum Beitritt in unseren Verein veranlasst werden sollen. Im übrigen bleibt der Wortlaut bestehen. Die weitere Behandlung der Angelegenheit wird dem Vorstand überlassen.

Hierauf führt Herr Sommer als Vertreter der „Vereinigten Fabriken photographischer Papiere“ Dresden, den Anwesenden die in reicher Anzahl zur Ausstellung gelangten Photographieen vor, welche sämtlich auf den verschiedenen Fabrikaten der oben genannten Firma hergestellt sind. Dieselben geben einen hübschen Ueberblick über die Leistungsfähigkeit der Fabriken und die vielseitige Verwendung der Papiere. Nachdem Herr Sommer noch einige Erläuterungen gegeben, erhob sich unter den Mitgliedern eine lebhafte Diskussion über die verschiedenen Papiersorten, welche augenblicklich den Markt beherrschen, wozu Herr Sommer die bezüglichen Aufklärungen gab. Nach eingehender Besichtigung der reichhaltigen Ausstellung sprach der II. Vorsitzender Herrn Sommer den Dank des Vereins für die Bemühungen aus und bat den Herrn, gleichzeitig auch der Direktion der „Vereinigten Fabriken“ den besten Dank des Vereins für die Liebenswürdigkeit übermitteln zu wollen. — Schluss der Versammlung um 12 Uhr.

I. A.: R. Freundt, Schriftführer.



#### Schleswig-Holsteinischer Photographen-Verein.

Als neues Mitglied ist vorgeschlagen:

Herr Schröder, Photograph, Rendsburg.

Der Vorstand.



#### Kleine Mitteilungen.

— Photographen als Handwerker. In Oesterreich haben sich die Photographen sehr energisch dagegen aufgelehnt, als Handwerker bezeichnet zu werden. Wie wir bereits in Nr. 57 des vorigen Jahrganges mitteilen, hat das österreichische Abgeordnetenhaus den Antrag, die Photographie den handwerksmässigen Gewerben einzuordnen, mit grosser Majorität verworfen. Die Vertreter der handwerksmässigen Photographie in Oesterreich haben sich jedoch bei dieser Entscheidung des Reichsrates, der Regierung und des permanenten Gewerbeausschusses nicht beruhigt, und neuerdings tritt wieder das Verlangen zur handwerksmässigen Erklärung des Photographengewerbes stark hervor. Diesen Bestrebungen eines Teiles der österreichischen Photographen in entsprechender Weise Geltung zu verschaffen, betrachtet besonders der „Zentral-Verband deutsch-mährischer Gewerbevereinsvereine in Brünn“ als seine Aufgabe. Der genannte Verband hat sich deshalb auch in einem Schreiben vom 10. April an einige

deutsche Photographen-Vereine gewendet, um über die in Deutschland getroffenen Massnahmen zur Unterordnung der Photographie unter die Handwerksgerwerbe Auskunft zu erhalten. Ob man allerdings mit den Bemühungen, das Photographengewerbe in Oesterreich in die Liste der handwerksmässigen aufzunehmen, jetzt mehr Glück haben wird, als vor einem Jahre, erscheint noch sehr zweifelhaft.

F. H.

### Fragekasten.

*Frage 138.* A.-G. W. in K. Welche Firma liefert Kästen oder komplette Einrichtung für schnelle und staubfreie Trocknung von Trockenplatten?

*Antwort zu Frage 138.* Derartige Trocknungsvorrichtungen liefert die Firma *Bermpohl*, Berlin, Kesselstrasse 9.

*Frage 139.* Herr H. St. in W. Bekam zwei Daguerreotypien zum Auffrischen. Als ich dieselben aus dem Rahmen losnehmen will, sehe ich, dass es Bilder auf Leinwand oder einer Art Wachstuch sind. Dieselben sind jedenfalls lackiert gewesen und der Lack hat durch Feuchtigkeit oder dergleichen gelitten, so dass er gebrochen ist und sehr wackelt. Können Sie mir hier helfen? Ich wäre sehr dankbar.

*Antwort zu Frage 139.* Die Bilder, von welchen Sie sprechen, sind keine Daguerreotypien, sondern sogen. Pannotypien, d. h. Kollodiumbilder auf Wachselektrolyt oder schwarzem Wachstuch. Ein Wiederherstellen derartiger Bilder gelingt meist nicht, doch kann immerhin folgender Versuch gemacht werden: Die Bilder werden vorsichtig aus dem Rahmen genommen, mit einem weichen Pinsel abgestaubt und mit einer Lösung von gereinigtem Eiweiss übergossen. Nach dem Trocknen dieser Lösung sehen die Bilder gewöhnlich sehr viel besser aus als vorher und können jetzt mit gewöhnlichem Kaltlack lackiert werden. Das gereinigte Eiweiss erzeugt man, indem man das Weisse von mehreren Eiern unter Zusatz von einigen Tropfen Ammoniak zu einem steifen Schnee schlägt und 24 Stunden absetzen lässt. Die sich unter dem Schaum ansammelnde klare Flüssigkeit wird durch Glaswolle zweckmässig filtriert und dann wie vorhin bemerkt benutzt.

*Frage 140.* Herr O. L. in A. Ist ein Photograph im Alter von 24 Jahren, der noch nicht in leitender Stellung war und auch nicht die Gehilfenprüfung abgelegt hat, berechtigt, einen Lehrling anzustellen, der in dem übernommenen Geschäft bereits 2 Jahre lernte?

*Antwort zu Frage 140.* Die Gewerbeordnung bestimmt allerdings im § 129, dass nur diejenigen Personen befugt sind, Lehrlinge anzustellen, welche das 24. Lebensjahr vollendet, die vorgeschriebene Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben, oder aber 5 Jahre hindurch selbständig oder in leitender Stellung tätig waren. Die höhere Verwaltungsbehörde kann jedoch Personen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, die Befugnis zur Anstellung von Lehrlingen verleihen. Es gibt aber auch einen Unterschied zwischen „anleiten“ und „unter-

weisen“. Die Unterweisung eines Lehrlings in einzelnen technischen Handgriffen und Fertigkeiten kann auch durch einen Gehilfen erfolgen, der den oben angegebenen Anforderungen nicht entspricht. Verantwortlich für die Ausbildung des Lehrlings bleibt jedoch der Lehrherr.

t. h.

*Frage 141.* Herr W. Sch. in P. Ist es möglich in einem Atelier, in welchem das Seiten- und Oberlicht 8 m Länge beträgt, das Seitenlicht eine Höhe von 5,20 m und die gegenüberliegende Wand eine solche von 6,25 m hat, wirklich gute Tagesarbeiten, sowie auch moderne Aufnahmen herzustellen? Das Atelier besitzt zwei Glasdächer, das innere, aus durchsichtigem Glas, befindet sich in einer Höhe von 4 m vom Fussboden, das äussere Dach, sowie das Seitenlicht sind aus Riffelglas. Die äusseren Gardinen sind weiss, die inneren, sowie die Seitenlichtgardinen sind blau. Welche Arbeitsweise wäre in einem so hohen Atelier vorteilhafter, mit viel oder mit wenig Licht zu beleuchten?

*Antwort zu Frage 141.* Allgemein kann eine derartige Frage überhaupt nicht beantwortet werden. Bei geschicktem Arbeiten lassen sich prächtige Beleuchtungen und künstlerische Wirkungen wohl in jedem Raum, selbst in einem einfachen Zimmer ermöglichen. Eine dem Atelier gegenüber auferlichtete Wand ist natürlich immer an sich als ein schweres Hindernis zu bezeichnen, weil die durch dieselbe einfallenden Reflexlichter zu gewissen Tagesstunden die Arbeit ausserordentlich erschweren können. Unmöglich gemacht wird die Arbeit aber durch eine derartige Wand niemals, und es ist nur Sache des Geschicks und der Uebung, sich mit solchen störenden Faktoren abzufinden. Uns ist das Atelier eines durch seine hervorragenden Leistungen ganz besonders bedeutenden Photographen bekannt geworden, in welchem in noch schlimmerer Weise als in Ihrem Fall eine derartige reflektierende Wand vorhanden ist. Der betreffende Herr weiss aber nicht nur die Störungen, die hierdurch entstehen, zu vermeiden, sondern auch das Reflexlicht noch passend zu verwenden.

*Frage 142.* Herr J. G. in L. Wie kann man ein Citratbild (Gelatinpapier), welches total verblasst ist, wieder retten? Es soll für eine Reproduktion dienen.

*Antwort zu Frage 142.* Vollkommen verblasste Bilder auf Gelatine-Auskopierpapier lassen sich wohl kaum wieder so herstellen, dass sie reproduzierbar sind. Es ist der Versuch zu machen, das Bild nach sorgfältiger Auswässerung in einem frischen Tonfixierbad zu behandeln, um mit Hilfe des im Bilde enthaltenen Schwefelsilbers Gold aus dem Tonfixierbad an den Bildstellen zu reduzieren. Das gleiche lässt sich an Stelle eines Tonfixierbades auch mit einem gewöhnlichen Rhodangoldbad erreichen, doch hängt der Erfolg von so vielen Umständen ab, dass für denselben im voraus nicht garantiert werden kann. Vor allen Dingen wird, wenn die Gelatineschicht geperbt ist, wohl kaum eine nennenswerte Wirkung eintreten. Jedenfalls kann der Versuch ohne jede Gefahr gemacht werden, und kann das Bild dabei irgend einen Schaden nicht erleiden.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIHLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTEBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 34.

21. April.

1907.

## „Fachschulunterricht“ — „Lehre und Schule“.

Von Adolf Sander in Leipzig.

Ein sehr dehnbares Thema, zumal wenn man damit versucht, zu belehren und zu bekehren, wie Artur Ranft es in seinem Artikel in Nr. 30 der „Photogr. Chronik“, „Fachschulunterricht“ betitelt, es tut, und in der ihm eigenen „schneidigen“ Schreibweise nicht erst wägt, ehe er wagt. Summarisch durcheinander werden die Ausführungen von Gea im „Photograph“ und mein Artikel behandelt, so dass es schwer ist, das eine vom anderen zu trennen, darum möge Herr Gea es verzeihen, wenn ich ihn mit verteilte, trotzdem ich nur meinen Standpunkt vertreten will. Von vornherein will ich bemerken, dass es mir fern gelegen hat, eine Vermittlerrolle zu spielen, dazu lag für mich keine Veranlassung vor, ausserdem war zu der Zeit, als ich meinen Artikel schrieb, Herr Gea noch nicht auf dem Platze erschienen. Zudem mache ich nicht gern vergebliche Arbeit.

„Zur sonnigen Höhe“ will Artur Ranft seine Getreuen führen, und meine besten Wünsche begleiten ihn dabei, nur möge er bei diesem Versuche nicht durch den Glanz geblendet werden und über die Steine auf dem Wege straucheln. Mit Schlagworten kann man nichts beweisen und nur auf gedankenlose Menschen wirken, dort dann im glücklichsten Falle ein Strohfeuer entzünden. Die Wirklichkeit ist viel zu nüchtern und die Praxis lehrt es ganz anders, darum schon „Lehre und Schule“.

„Die mittlere Linie“ ruft naserümpfend der Artikelschreiber. Ja, mit Extremen erreicht man manches Mal sehr viel, nur kommt es vor, dass das Erreichte dann ganz anders ausgefallen ist, als man es sich gedacht und gewünscht hat. Kennt Artur Ranft nicht die alte Praxis der Bergsteiger? Immer langsam voran und mit Bedacht. Wenn der Neuling glaubt, er gehe langsam genug, dann steigt er doch noch zu schnell und erreicht das Ziel müde und matt. Wer aber sicher Schritt für Schritt vorsichtig die Bahn beschreitet, kommt frisch und kräftig

oben an, um am Ziele auch den Genuss zu haben. Dieses Beispiel aber aufs Fach anzuwenden, unseren Nachwuchs vor zu schnellem Tempo zu bewahren, damit er trübe Erfahrungen am Ziele vermeidet, sollen wir mit unseren Erfahrungen danach trachten, die Fehler auszumergen. Bei diesem Beginnen müssen wir uns doch die tatsächlichen Verhältnisse klar legen. Nur den Idealen nachzujagen ist sehr schön, aber nicht praktisch, und in unserer materiellen Zeit müssen wir sehr praktisch sein, daneben können wir die Ideale pflegen. Welcher gewaltige Unterschied zeigt sich aber schon bei dem Begriff „Ideal“. Der eine erblickt es in der höchsten Ehre, in Titel oder Orden, der andere im Reichtum oder möglichst Sorgenlosen. Hier bewege ich mich nun gern auf der „mittleren Linie“, indem ich zunächst für den Magen und dann für das Herz Sorge, denn mit hungrigem Magen ist es schwer, fröhlich sein. Vergewenwärtigen wir uns doch einmal die Lage des Photographen von heute. Wir alle lernten doch unseren Beruf nicht der Ehre wegen, Photograph zu sein, sondern um durch eine Arbeit, die unserem Geschmack und Empfinden entsprach, den notwendigen Lebensunterhalt zu verdienen, dabei zugleich für das Alter zu sorgen. Möglichst vollkommen wollten wir, die Strebsamen, schaffen, dass auch von unserer Arbeit, die wir immer wieder doch des lieben Verdienstes wegen ausführen, mit Achtung und Anerkennung gesprochen werden möchte, denn sonst brauchten wir ja nur „Schnellphotographen“ zu werden, von denen man sagt, dass sie in pekuniärer Beziehung mit manchem gediegenen Fachphotographen nicht tauschen. Bin ich reicher Leute Kind, verfüge ich über ein Vermögen, welches mir den Kampf ums Dasein abnimmt, dann kann ich mir das Vergnügen, extrem zu sein, leisten, dann kann ich „Sezessionist“ sein, meine Mittel gestatten mir es ja. Ist dieses aber nicht der Fall, so heisst es praktisch denken und

handeln. In der Photographie von heute hat sich ein gewaltiger Umschwung vollzogen, und mit offenen Augen muss man die Sachlage prüfen, die Schäden erkennen. Die Ateliers der Warenhäuser mit den verlockenden, verwirrenden Billigangeboten stellen wohl einen gewissen Teil des Publikums zufrieden, trotzdem aber haben diejenigen Kollegen, die auf der „mittleren Linie“ stehen, noch ein vollkommen und lohnendes Geschäft. Lohnend für Herz und Portemonnaie. In den Betrieben der „Industrie-Ateliers“ ist es ganz unmöglich, liebevoll und mit Verständnis auf das Individuelle des einzelnen einzugehen. Hier wird Durchschnittsware geliefert, der Anspruchsvollere besucht diese Stätten nicht, er geht zum guten Photographen, um seinen Wünschen entsprechend bedient zu werden. Dresden hat ja ganz besonders geardete Verhältnisse, das liegt zum Teil an den vielen Beamten und kleineren Pensionären: die hohe Kunst, wie sie z. B. in hervorragender Weise von Raupp gepflegt wurde, hat doch keinen Fuss fassen können. Ja, ich möchte ganz dreist behaupten, dass wohl die meisten jener Kollegen, welche in ausgesprochen „sezessionistischem“ Sinne, ganz abgesehen von Dresden, der Kunststadt, arbeiten, keine Seide gesponnen haben und trotz volltönder Artikel in den Zeitungen und ehrenvoller Auszeichnungen auf Fachausstellungen den schwersten Kampf ums Dasein kämpfen. Schütteln wir nicht selbst oft den Kopf über die Arbeiten berühmter Kollegen, die uns in den Fachblättern als Muster geboten werden? Wie aber soll es erst dem Publikum gefallen? Tatsächlich ist auch vieles hiervon nicht schön zu nennen. Ich fühle schon jetzt, wie mancher entrüstet sein „Kreuzige“ über mich ausruft, ich nehme es geduldig hin, denn den Sinn für Schönes habe ich mir trotzdem bewahrt und erkenne den wohlthuenden Einfluss der neuen Richtung an, das Extreme aber verurteile ich, weil es schädigt, und den schädigenden Einfluss bekämpfe ich, indem ich warne. Vom alten, verrückten Wust und Tand der vergangenen Zeiten müssen wir frei werden, vernünftige Raumeinteilung, künstlerische Auffassung und Beleuchtung ohne Effekthascherei muss eintreten, den Wert der Leistungen zu heben. Der Photograph der Zukunft soll in allen Sätteln reiten können, auch den extremsten Forderungen soll er auf Verlangen genügen können, sich aber nicht durch die auf der Schule angeeigneten Fähigkeiten mit einem gewissen Künstlerdünkel in hochtrabender Art sein Publikum vor den Kopf stossen. Wenn ihm „das Leben erst die Zügel anlegen“ soll, dann ist es für manchen vielleicht für immer zu spät. In einer geordneten Lehre bei einem tüchtigen Photographen, der auch Geschäftsmann sein muss, soll er die Praxis erlernen, und was ihm dann noch fehl

an wirklich künstlerischer Vollendung und Wissen in Theorie, das soll die Schule bringen. Würde ein Jüngling nach dem Wunsche des Herrn Ranft nur die Schule besuchen, so würde er mit sehr vielen Kenntnissen, aber ohne jede Praxis ins Leben treten, die erworbenen Fertigkeiten von der Schule wirken dann hindernd, statt fördernd. So viele Konzessionen, die man im Geschäftsbetriebe klugerweise unbedingt machen muss, würde er unter seiner Würde halten. Die gemalten Hintergründe sind der Schule verpönt, sie gehören, wie so manches Requisit des Ateliers von heute nach Ansicht der Schule sowie berühmter Kollegen in die Rumpelkammer. Ja, das alles ist ideal, ist künstlerisch, auch sezessionistisch, aber auch — unpraktisch! Der Kunde soll für sein Geld haben können, was er verlangt. Wer es nicht so macht, ist zwar nobel, aber wiederum unpraktisch. Der Standpunkt des Photographen und des lieben Publikums ist oft himmelweit verschieden. Man ist gezwungen, auf dieses vielköpfige Ungeheuer Rücksicht zu nehmen und es schrittweise an das Neuzeitliche zu gewöhnen, mit einem Wort zu erziehen. Ich erinnere z. B. an das Mattpapier. Wie wurde dasselbe in der Zeit der Einführung abgelehnt, während es heute der geringste Kunde als selbstverständlich verlangt. Weiter erwähne ich die jetzigen Sepiatöne bei Mattalbumin-, Cellodin- und Bromsilberpapieren, wie vielfach stossen wir trotz der entschieden nobleren Wirkung auf Widerspruch, und wann wird es ausschließlich beim Publikum verlangt? Mit welchem Entzücken schauen wir so oft fremde Erzeugnisse, von den eigenen schweigen wir bescheiden, das Arrangement, die ganze Stimmung, die Köpfe plastisch zum Greifen, die kleinen Spitzlichter, kurz, alles ist vorhanden und der Kunde erklärt vernünftig, dass die Gesichter „wie mit Vaseline eingerieben aussähen und die Augen von Idioten“ hätten. Was folgt aus diesen Beispielen? Dass die Ausbildung des Photographen eine äusserst gediegene sein muss und nur Schulausbildung Unheil anrichten würde. Der auf der Schule ausgebildete junge Mann würde es als ein Verbrechen an der Kunst und als eine starke Zumutung ansehen, wenn der Chef eine tagesübliche Arbeit von ihm verlangte.

Was Herr Ranft als „Unwert der Atelierlehre“ ansieht, dass der Lehrling im Atelier nicht zu selbständigen Aufnahmen kommt, finde ich bei seinem Standpunkt begrifflich. Wird denn der junge Architekt, der neben der Schule die praktische Lehre bei einem Baumeister absolviert, in dieser Lehrzeit mit dem selbständigen Bau eines Hauses oder der Ausführung eines Bauplanes betraut? Nein, gewiss nicht, denn Übung, Erfahrung, das notwendige Wissen muss er sich erst durch Lehre und Schule erwerben. Was nun weiter von dem „Artikelschreiber“ gegen



die praktische Lehre angeführt wird, indem er behauptet, dass man den Lehrling als unbezahlte Hilfskraft erhalten wolle, so bedeutet diese Behauptung doch, den Verfechtern der praktischen Lehre ein unlauteres, gänzlich unbewiesenes Motiv unterschieben; zu solcher Achtungsverletzung der Gegner hätte Herr Ranft nicht kommen sollen, und ich versage es mir, mit gleicher Münze heimzuzahlen. Ich denke von meinen Gegnern stets das Beste und achte jede Meinung ohne Hintergedanken. Wenn ein möglichst künstlerisch ausgebildeter junger Mann, frisch von der Schule weg, mit allen theoretischen Kenntnissen zu mir kommt und ich ihn dann, da ihm die Praxis vollständig abgeht, erst praktisch erziehen muss, so heisst es, an meine Geduld und meinen Geldbeutel grosse Zumutung gestellt, denn der junge Mann verlangt doch eine Bezahlung in nicht geringer Höhe, er kommt ja „von der Hochschule!“ Wenn ich weiter ausgeführt habe, in welcher Weise die heutigen Prüfungsarbeiten als Durchschnitt verlangt werden, so sollte dieses als Beweis dienen, dass man höhere Ansprüche stellen soll und darf, zum Teil werden sie auch jetzt schon angeboten. In meiner Eigenschaft als Prüfungsausschussmitglied wurden mir sogar schon Gummidrucke in sehr guter Ausführung und Auffassung, nur durch Atelierlehre erzielt, vorgelegt.

Wenn weiter man für Fortschritt eintritt, so kann doch gewiss nicht der Vorwurf gemacht werden, man „fürchte“ ihn. Den Fortschritt im Tempo des Rennpferdes aber anstreben, ist entschieden zu verurteilen, denn dieses Tempo ist gefährlich, und daraus entstehende verkrachte Existenzen schädigen den Stand ganz gewiss mehr als ruhiger, besonnener Fortschritt, der nicht durch dick und dünn geht.

Wer sich den Besuch der Fachschule nicht leisten kann, wem also die Mittel dazu fehlen, soll es bleiben lassen“, sagt Herr Ranft. Das ist eine arg Entgleisung, und ich quittiere mit Bedauern diesen Ausbruch seines Gefühles für die Minderbemittelten. Ich stehe auf dem menschlichen Standpunkt, dem Talentvollen auf jede Weise die Bahn zu ebenen. Intelligenz ist nicht ein Vorrecht der Besitzenden, und der Aermste der Armen hat oftmals mehr Genie im kleinen Finger, als der Sohn des Reichen im ganzen Hirn. Darum sind an den Universitäten und Hochschulen doch auch die Stipendien errichtet, und der Sächsische Photographen-Bund hat meinem Antrag gemäss unsere Leipziger Akademie mit einem Stipendium bedacht.

„Arbeitsburschen“ sollen wir statt Lehrlinge nehmen! Hat Herr Ranft schon Versuche damit gemacht? Wenn nicht, so empfehle ich es ihm dringend, vielleicht ist er dann mit seinem Rate vorsichtiger.

„Bürger- oder Realschüler“ sollen nur Aufnahme in unseren Stand finden. Ja, erstrebenswert ist es jedenfalls, trotzdem der Volksschüler oft ein gewandtereren Benehmen besitzt und oftmals mehr Taktgefühl an den Tag legt, als ein verzogener Realschüler. Also nie das Kind mit dem Bade ausschütten.

Wenn es Leute gibt, die über den Photographenstand geringschätzig denken, so ist der Grund vielleicht mit darin zu suchen, dass es eine Zeit gab, wo verkrachte Existenzen ihr Heil in der Ausübung der Photographie suchten. Andererseits aber beruht es auf der Tatsache, dass die Gesetzgebung dem Kapital Tor und Tür öffnet und pleite gegangene jüdische Schuhwarenhändler Ateliers à la Warenhaus betreiben. Wir Photographen tragen daran gewiss nicht die Schuld, und Sache des einzelnen ist es, sich die Achtung seiner Mitbürger zu erwerben.

Weil es mir zu ernst um die Frage der Ausbildung unseres Nachwuchses zu tun ist, habe ich diese Entgegnung auf die Ausführungen des Herrn Ranft geschrieben, trotzdem mir wahrlich die Zeit zu grossen Artikeln fehlt. Die Hoffnung, zu bekehren, hege ich nicht, dazu kennen wir uns zu genau, aber die breiten Kreise der Berufskollegen möchte ich für die Frage erwärmt wissen. Nach wie vor halte ich an der Ansicht fest, dass die Lehrzeit in photographischen Geschäft eines tüchtigen Kollegen notwendig ist und dann die Schule folgen muss. Praxis und Theorie sollen sich nicht allein in die Hände arbeiten, nein, das Höchste, was wir durch die Schule nachher bieten können, soll erreicht werden, zur Gesundung des Berufes.

Wo eine praktische Grundlage geschaffen ist, da ist der Boden für das Höchste und zugleich Vollkommenste vorbereitet. Wie aber die Lehre ohne Schule nichts Vollkommenes schaffen kann, so geht es der Schule ohne Lehre. Wir, die jetzt Ausübenden des Faches, haben aber die Pflicht, die bestehenden Schäden zu erkennen und zu bessern.

Ob wir beide überhaupt durch das Eintreten für diese wünschenswerte Ausbildung das Richtige getroffen haben, wissen die Götter. Was heute von den Fachblättern und den bei ihnen betrauten Schriftstellern als das Höchste gepriesen wird, findet in 10 Jahren vielleicht die schlimmste Anfeindung.

Auf alle Fälle aber haben wir dem Zeitgeist Rechnung getragen, haben unsere Pflicht erfüllt, und da kommt der Punkt, wo ich mit Herrn Ranft trotz gegenteiliger Meinung zusammen-treffe, wir haben versucht, unseren bescheidenen Teil beizutragen zur „Hebung des Standes und seiner Leistungen“.

## Sächsische Korrespondenz.

Herausgegeben vom Sächsischen Photographen-Bund (E.-V.).

Protector: Se. Majestät der König von Sachsen.

Alle die Redaktion der „Sächsischen Korrespondenz“ betreffenden Zusendungen beliebe man an die Geschäftsstelle des Sächsischen Photographen-Bundes, **Artur Ranft, Dresden-A. 19**, zu richten.  
Geschäftsstelle für Stellenvermittlung: Berlin S., Wallstrasse 31. (Zentral-Verband Deutscher Photographen-Vereine)

### Einladung

zur

### Bundes-Versammlung

Donnerstag, den 2. Mai, in Chemnitz,

Gesellschaftshaus „Eintracht“, in der Aue.

Die Mitglieder des „Sächsischen Photographen-Bundes“, sowie alle dem Bunde noch fernstehenden Kollegen und Freunde unserer Bestrebungen werden hierdurch herzlichst eingeladen.

### Darbietungen:

### Frühjahrsmesse!!!

Mit Hilfe dieser Einrichtung will der Bund alle auf dem Markt erschienenen Neuheiten vor Augen führen lassen, damit seinen Mitgliedern die dem Fortschritt gewidmeten Erscheinungen aus Industriekreisen rechtzeitig bekannt werden. Grossartig ausgestattete Bilderausstellungen vermitteln das Interesse für die fertigen Produkte. Celloidin-, Mattalbumin-, Pigment-, Bromsilberpapier sind durch die hervorragendsten Erzeugnisse der deutschen Industrie vertreten und Arbeitsproben der bekanntesten Fachleute des In- und Auslandes sollen deren Qualität bekunden.

Die „Vereinigten Fabriken photographischer Papiere“, Trapp & Münch, und die „Neue Photographische Gesellschaft“ werden mit einer ganz pompösen Ausstellung von etwa 100 qm Wandfläche prunken.

Die Trockenplatten-Industrie wird von der Firma Unger & Hoffmann erstklassig und aufs glänzendste vertreten werden. Dieselbe Firma wird dann noch mit verschiedenen, für das Atelier zweckmässigen Neuheiten (z. B. Beleuchtungsschirm und Kopfhalter) vertreten sein.

Die Hüttig-Werke veranstalten nicht nur eine grosse Ausstellung ihrer Erzeugnisse des Kamerabaues, sondern bringen auch eine für den Fachmann unstreitig sehenswerte und wertvolle Veröffentlichung heraus, eine Schauausstellung der mit der Spiegelreflexkamera (System Hüttig), 13/18 Plattengrösse, erzielten Resultate, welche die Verwendbarkeit dieses Kameratyps für Porträtzwecke im Sinne der Neuzeit überzeugend nachweist. Diesen Erzeugnissen schliesst sich eine Ausstellung der Vergrösserungsanstalt Breslauer in Leipzig an. Die Firma Otto L. Göring, Inhaber: O. Bohr in Dresden, beabsichtigt, ihrem Rufe Rechnung tragend, Er-

zeugnisse aus den verschiedensten Gebieten des Photographiebedarfs auszustellen, was gewiss manches Interesse zeitigen und gleichzeitig zu Vergleichen zwischen In- und Ausland anregen wird.

Das hervorragende Gravurenwerk: R. Dührkoops „Hamburger Männer und Frauen“ wird in Gemeinschaft mit den von der Verlagsanstalt Wilhelm Knapp in Halle a. S. gestifteten Schätzen der Bundesbibliothek ein wunderbares Anschauungsmaterial bilden, das sich regster Inanspruchnahme erfreuen dürfte.

Den Mittelpunkt des Interesses wird die Vorführung der Jupiterlampe bilden, in eigens dazu eingerichtetem Kunstlicht-Atelier. Diese bedeutendste Errungenschaft auf dem Gebiete der Photographie mit künstlichem Lichte verdient rechtzeitig allen Fachleuten vorgeführt zu werden.

Den belehrenden Teil wird, in einem besonders eingerichteten Laboratorium, die Anleitung zum Kohleldrucken bilden, wobei die hervorragendsten Kapazitäten mitwirken. Diese praktische Vorführung, gewissermassen Meisterkursus im kleinen Stil, dürfte auch für den gewiegtesten Kohledrucker von grösserem Interesse sein, da die „Neue Photographische Gesellschaft“ hierbei den Ozobromdruck vorführen wird.

Dieses Verfahren, welches den Kohleldruck mit einem Schlag wieder in den Mittelpunkt des Tagesinteresses stellt, erlaubt die Anfertigung mehrerer Kohlebilder von einem Bromsilberbild, ohne dass ein Negativ nötig ist. Ein Projektionsvortrag der Firma Voigtländer & Sohn in Braunschweig wird am Abend die Bundesversammlung beschliessen.

Aus der Tagesordnung ist weiter noch ein interessanter Vortrag ersichtlich, da er eine sehr aktuelle Frage berührt und vom 1. Vorsitzenden des „Vereins photographischer Mitarbeiter Deutschlands“, Herrn Funger, gehalten wird. Derselbe behandelt das Thema: „Tarifverträge und ihr Nutzen für den Photographen, bzw. Prinzipal.“

Selten dürfte eine Versammlung mit einer solchen Menge erstklassiger Darbietungen ausgestattet gewesen sein, und im Hinblick darauf ist gewiss die regste Beteiligung zu erwarten, was auch der Stärkung kollegialen Geistes dienen wird.

Nirgends dürfte eine so prächtige Gelegenheit geboten werden, sich über den Fortschritt

der Praxis zu orientieren und an der Hand empfänglicher Anregungen weiter zu schaffen, um so wertvoller, wo die beteiligten Industrien durch ihre Vertreter anwesend sind, die persönliche Auskünfte, praktische Vorführungen und Proben ihrer neuesten Erzeugnisse bereitwilligst ausstellen. Wir wiederholen nochmals unsere Einladung zum Besuch der Frühjahrsmesse des „Sächsischen Photographen-Bundes“.

Der Vorstand.  
A. Ranft.

### Tagesordnung.

1. Mai: Nachmittag 5 Uhr 30 Minuten Sitzung des Verwaltungsausschusses in Chemnitz, Gesellschaftshaus „Eintracht“ in der Aue. Abends: Gemütliches Beisammensein der eingetroffenen Gäste in der „Sektion Chemnitz“ ebendasselbst, bestehend u. a. in Konzertvorträgen (Grass, Vertreter der Firma Hoh & Hahne), Projektionsvortrag: „Italien“ und diverse Ueberraschungen.

2. Mai: Bundes-Hauptversammlung im Gesellschaftshaus „Eintracht“, Beginn der Sitzung 9 Uhr 30 Minuten vormittags.

- a) Geschäftliches und Mitteilungen über die Tätigkeit des Vorstandes. Vom Vorsitzenden gestellte Bedingungen, seine fernere Amtstätigkeit betreffend.
- b) Wahl des nächsten Versammlungsortes.
- c) Antrag Axtmann-Plauen i. V.: Ausschluss solcher Photographen vom „Sächsi-

schischen Photographen-Bund“, die gemeinschaftlich mit Warenhäusern oder für dieselben tätig sind.

d) Antrag des Vorstandes: Vorschlag zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Hausiererhandels u. s. w. durch aktive Tätigkeit des Bundes.

e) Antrag bez. Satzungsänderung. Wahl einer Kommission.

Zur gefälligen Beachtung.

Weitere Anträge zur Hauptversammlung müssen umgehend an den Vorstand gerichtet werden.

2. Die Organisation des „Sächsischen Photographen-Bundes“.
3. Vortrag des Herrn FUNGER-Dresden: Tarifverträge und ihr Nutzen für den Photographen, bezw. Prinzipal.
4. Diskussion über das am 1. Juli d. J. in Kraft tretende Photographie-Schutzgesetz.
5. Bekanntgabe der Preisgerichtsentscheidung in dem Wettbewerb: Tetrinar - Simon. (Bekanntmachung „Photogr. Chronik“ Nr. 24.) Anschliessend: Führung durch die Ausstellung und Erläuterungen seitens der Industriellen.

Die stattfindenden Vorführungen bitte unter „Darbietungen“ nachzulesen. Am Abend: Grosser, öffentlicher Projektionsvortrag der Firma Voigtländer & Sohn: Der Harz, im grossen Saale des Gesellschaftshauses „Eintracht“.

### Vereinsnachrichten.

#### Verein Bremer Fachphotographen (E. V.).

##### Protokoll

der Generalversammlung vom 5. Februar 1907, im Vereinslokal „Hotel Bristol“.

Am Stille des durch Abwesenheit glänzenden Schriftführers führte der Unterzeichnete das Protokoll.

Um 9<sup>1/2</sup> Uhr eröffnete der I. Vorsitzende, Kollege Novák, die Generalversammlung und begrüßte zunächst die beiden auswärtigen Mitglieder, Prl. Tegtmeyer-Wilhelmshaven und Herrn Caasens-Delmenhorst, die herbeigeit waren, um mit über das fernere Wohl und Wehe des Vereins zu beraten. Nach Eintritt in die Tagesordnung gelangten verschiedene Eingänge zur Verlesung, darunter ein Schreiben der Gewerbekammer, worin dieselbe mitteilte, dass auf Beschluss des Gewerbekonvents ein Stellenvermittlungsbureau für Lehrlinge errichtet sei, und ersuchte der Vorsitzende die Versammlung, von dieser Einrichtung kräftig Gebrauch zu machen. Der Gehilfenprüfung hatten sich im Jahre 1906 die Lehrlinge Gustav Habel (bei Herrn G. Koch) und Karl Philipp (bei Herrn Nahe-Bremerhaven) unterzogen. Ferner gelangte ein Schreiben des Herrn Grienwaldt zur Verlesung, dass es ihm nicht möglich sei, das Amt

eines I. Vorsitzenden im Verein zu übernehmen. In Betreff der Ausstellung des Deutschen Photographen-Vereins, die im August 1907 im Parkhause hier selbst stattfindet, macht Herr Novák die Mitteilung, dass er zum Schriftführer im Ausstellungs-Ausschusse ernannt sei. Ueber die weitere Debatte, ob und wie sich unser Verein an der Ausstellung beteiligen wird, berichte ich am Schlusse des Protokolls.

Nunmehr nahm unser Finanzrat, Herr Koch, das Wort, um über den Kassenbestand zu berichten. Einnahme: 787,11 Mk., Ausgabe: 619,80 Mk.; auf der Sparkasse sind belegt 115 Mk. Der Barbested beträgt 55,88 Mk. Das Vermögen der Unterstützungskasse beläuft sich auf 752,15 Mk. Die Herren Brinker und Gauss als Revisoren hatten die Kasse geprüft und für richtig befunden, und konnte somit unserm Kassensführer Decharge erteilt werden.

Jetzt gelangten wir zum Hauptpunkte unserer Tagesordnung, den Vorstandswahlen. Es hätte nicht viel gefehlt, und wir wären wieder auf den alten Standpunkt von 1906 gelangt. Auch diesmal lag ein Antrag des Herrn Biermann vor, falls sich keiner der Herren Mitglieder bereit finden würde, das Amt eines I. Vor-

sitzenden zu übernehmen, den Verein aufzulösen. Wohl ausgerüstet mit einem grösseren Manuskript, wartete Herr Biermann der Dinge, die da kommen sollten, aber er hatte die Rechnung ohne Herrn Novák gemacht. Ein zweiter Antrag, den Verein in eine Innung, bezw. Zwangsinnung, umzuwandeln, wurde in längerer Debatte behandelt. Herr Luers war der Meinung, keine Zwangsinnung zu errichten, und Herr Dr. Michaelis, den Konsulenten der Gewerbekammer, zu bitten, um einen Vortrag über Innungswesen zu halten. Herr Zinne machte folgenden Vorschlag: den alten Vorstand so lange im Amte zu belassen, bis aus dem Verein eine Innung geworden sei. Doch auch dieser gut gemeinte Vorschlag fiel ins Wasser, denn die Wahlen wickelten sich rascher ab als im Vorjahre. Vorgeschlagen wurden zum I. Vorsitzenden die Herren Schlötel, Zinne und Koch, welche sämtlich zu Gunsten des Herrn Novák verzichteten, obgleich dieser sich bestimmt weigerte, das Amt wieder zu übernehmen, und hatte dieses den Mitgliedern durch Zirkular vorher bekannt gegeben, aber es nützte alles nichts, Herr Novák wurde so lange zugesetzt, bis er seinem Herzen einen Stoss gab und zur Freude der Anwesenden erklärte, nochmals das Amt als Vorsitzender im Jahre 1907 zu übernehmen. Herr Cassens-Delmenhorst dankte Herrn Novák in beredten Worten, dabei ausführend, dass es nicht an der Person gelegen habe, wenn der Verein im verflossenen Jahre nicht das erreicht habe, sondern dass nur einzig und allein die Laune der Mitglieder die Schuld trage. Als II. Vorsitzender wurde Herr Schlötel wiedergewählt, ebenso Herr Koch als Kassenswart und Schatzmeister; eine Stimme entfiel auf Herrn Brinker. Als Schriftführer wurden die Herren Luers und Biermann vorgeschlagen, davon wurde Herr Biermann gewählt, derselbe nahm die Wahl an. Wir freuen uns, den altbewährten Herrn Biermann wieder im Vorstände zu haben, hat genannter Herr doch schon früher mehrere Jahre dem Posten mit Gewissenhaftigkeit vorgestanden. Auf Vorschlag des Herrn Schlötel wurden die bisherigen Rechnungsprüfer, die Herren Ganss und Brinker, aufs neue in ihrem Amte bestätigt. Der Vorstand der Unterstützungskasse, bestehend aus den Herren Bender, Beulke und Luers, wurde wiedergewählt, bis auf Herrn Beulke, für welchen Herr Zinne gewählt wurde. Der Ehrenrat besteht aus den Herren Schrader, Zinne, Luers, Brinker und Cassens-Delmenhorst. Zu Lehrlingsprüfern wurden die Herren Zinne, Luers und als Ersatzmann Herr Schlötel gewählt, von den Gehilfen die Herren Willi Blum (bei Herrn Bender) und Friedr. Künne (bei Herrn Brinker). Das Amt als Bibliothekar übernahm wieder unser I. Vorsitzender. Um den Posten als Almsenverwalter, den bisher Herr Zinne inne hatte, entspann sich eine längere Debatte, ob es zweckmässig sei, denselben noch fernerhin beizubehalten. An der Debatte beteiligten sich die Herren Novák, Luers und Cassens, von denselben wurde bemerkt, dass es an der Zeit sei, den Posten aufzuheben, da die Gehilfen es doch nicht als eine Wohlthat ansehen, wenn denselben eine einmalige Unterstützung gewährt würde. Herr Cassens

erzählt hierzu einen Fall aus seiner Praxis. Die Versammlung lehnte nunmehr diesen Posten ab.

Der Hauptteil der Tagesordnung war nun erledigt und allgemein wurde der Wunsch laut, dass unsere Verhältnisse im Verein gesündere werden mögen. Nun komme ich noch zu dem Bericht, wie sich unser Verein zu der Angelegenheit betreffs der Ausstellung des Deutschen Photographen-Vereins stellt. Im allgemeinen steht unser Verein der Sache sehr sympathisch gegenüber. Herr Novák verliest ein Schreiben des Herrn Schwier, worin derselbe mitteilt, dass er in Kürze nach Bremen kommen werde, um noch mit anderen Herren Föhlung zu nehmen, und danach wird der Vorstand eine Sitzung einberufen, die dann entscheidet, ob sich unser Verein korporativ beteiligen wird, oder ob es jedem Einzelnen überlassen bleibt, wie er sich daran beteiligen will. Von der Stiftung eines Preises wurde bis dahin Abstand genommen.

Zu dem Punkte, betreffend Regelung der Kontrolle der Geschäfte am Sonntage nach 2 Uhr-Schluss, angeregt durch Herrn Luers, bemerkte der Vorsitzende, dass unser II. Vorsitzender schon ein Zirkular ausgearbeitet habe, das demnächst dem Druck übergeben wird und nach Fertigstellung sofort an sämtliche Aethers Bremens verschickt werden soll, worin den Mitgliedern das Weitere bekannt gegeben wird.

Nachdem noch eine interne Angelegenheit durch Herrn Zinne kurz in Erwähnung gebracht worden war, sprach Herr Luers dem alten Vorstände zum Schluss der Versammlung den Dank des Vereins aus.

Meine Herren! Bevor ich schliesse, gestatten Sie mir noch eine kurze Bemerkung. Lassen Sie uns auch fernerhin einmütig zusammenhalten, werfen Sie die Laune, die in den letzten Jahren Platz gegriffen hat, von sich. Begeistern Sie sich aufs neue wieder für unsern Verein, denn nur der enge Zusammenschluss sämtlicher Kollegen kann uns stark machen. Blicken Sie um sich, sämtliche Gewerbe haben ihre Vereine, warum soll denn unser Verein nicht im stande sein, unsere Interessen zu wahren und zu schützen. Lassen Sie uns unseren Verein da wieder sein, was er bisher gewesen ist, eine Hochburg des freien Meinungs-austausches, nicht ein Kampf gegeneinander, sondern lassen Sie uns wieder gemeinschaftlich kämpfen miteinander für unsere Sache, zum Wohle und Heile eines jeden Kollegen, denn nur Einigkeit macht stark. Lassen Sie uns anfrichtig miteinander unsere gemeinsamen Angelegenheiten besprechen, denn nur dadurch, dass wir offen und ehrlich uns aussprechen, kann etwas erreicht werden. Möge dieser kurze Aufruf dazu beitragen, dass unser Vereinsleben wieder neu belebt wird, Sie, meine Herren, haben es in der Hand, trage ein jeder dazu bei, was in seinen Kräften steht, sei es durch kurze Mitteilungen aus seiner Praxis oder durch kleine Vorträge, dann wird unser Verein wieder aufblühen und allmählich wieder das werden, was er in den ersten Jahren war, eine Stätte ernster Beratungen und freundschaftlichen Verkehrs.

Schluss der Sitzung 11<sup>1/2</sup> Uhr.

I. A.: O. Schlötel, II. Vorsitzender.



**Photographischer Verein zu Berlin.**

(Gegr. 1863.)

Vereinsadresse: **Waldemar Titzenthaler**, Berlin W. 8, Leipziger Str. 105.  
 Vereinsadresse für Kassenangelegenheiten: **Reinhold Schumann**,  
 Schöneberg-Berlin, Königsweg 15.

Sitzung am Donnerstag, den 25. April 1907,  
 abends 8 Uhr,

im Gebäude der Königl. Seehandlung, Jägerstr. 22  
 (Sitzungssaal des Vereins Berliner Kaufleute und  
 Industrieller).

**Tagesordnung:**

1. Geschäftliches, Anmeldung und Aufnahme neuer Mitglieder. Mitteilungen des Vorstandes.
  2. Projektions-Vortrag des Photographen Herrn Friedrich Koch: „Ein Winter in Oberägypten und Nubien“, Ergebnisse eines Photographen auf einer wissenschaftlichen Expedition.
  3. Verschiedenes, Fragekasten.
- Gäste, Damen und Herren, sind willkommen.  
 Es wird geheten, bis nach Beendigung des Vortages nicht zu rauchen.

**Der Vorstand.**

I. A.: Hermann Brasch, II Schriftführer.

Der Stellennachweis des Zentral-Verbandes Deutscher Photographen-Vereine (Verwalter: **Edvard Blum**, Berlin S., Wallstrasse 31) wird unseren Mitgliedern zur Benutzung empfohlen.

Als neues Mitglied ist gemeldet:

Herr Gustav Kintzel, Photograph, Berlin S., Wasserthorstrasse 56.

Als neue Mitglieder waren gemeldet:

Herr Oscar Busch, Photograph, Charlottenburg, Spreestrasse 50.

Herr Walter Lindau, Photograph, Berlin S. 59, Hasenhalde 52/53.

Berlin, den 16. April 1907.

**Der Vorstand.**

I. A.: R. Schumann, Schatzmeister,  
 Schöneberg, Königsweg 15.

**Schleswig-Holsteinischer Photographen-Verein.**

Wir gestatten uns, unsere Mitglieder noch einmal an die am Freitag, den 26. April, abends 7<sup>1/2</sup> Uhr, im Kiel, Maedekes Hotel, stattfindende Versammlung mit reichhaltiger Tagesordnung und Ausstellung zu erinnern.

Auswärtige Kollegen, die in Kiel übernachteten wollen, finden in Maedekes Hotel empfehlenswerte Unterkunft; doch bittet der Besitzer um vorherigen Bescheid.

Der Vorstand.

**Ateliernachrichten.**

Bad Elster. Herr K. Bechmann, früher in Schönheide i. E., hat das Geschäft des Herrn Oskar Ritter, hier, käuflich übernommen und wird es unter der Bezeichnung: K. Bechmann, vorm. Osk. Ritter, weiterführen.

Friedeburg bei Freiburg i. S. Partstrasse 53 eröffnete Herr Karl Reimann ein Atelier für Photographie.

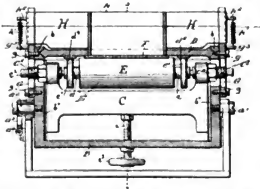
**Kleine Mitteilungen.**

— Die Firma Chr. Harbers, Leipzig, Spezialhaus für Photographie, heging am 17. d. M. die Feier des 25jährigen Bestehens des Geschäfts. Der Inhaber der Firma, Herr Chr. Harbers, übersah bereits bei Gründung des Geschäfts mit weitem Blick die Bedeutung der photographischen Industrie und stellte seine ganze Arbeitskraft in ihren Dienst. Auf diese Verbesserungen, sowohl der photographischen Apparate, als auch aller Bedarfsartikel war sein Sinn gerichtet, zahlreiche Patente und Gebrauchsmusterschutze, die ihm erteilt wurden, legen hiervon Zeugnis ab. Die „Celloidin-Postkarte“ brachte er auf den Markt, eine Erfindung, die ihm jedoch von einer ausländischen Firma mit Erfolg streitig gemacht wurde; auch die erste Rocktaschen-Kamera war sein Fabrikat. Die Firma beteiligte sich an allen grösseren Ausstellungen der Photo-Industrie und wurde vielfach mit ersten Auszeichnungen hedacht, so 1882 in Eisenach, 1888 Lüneck, 1889 Weimar (Staatspreis), 1889 Wien und Berlin, 1893 Hannover, 1897 und 1904 Leipzig. Während sie früher auch dem Amateur-Geschäft volle Aufmerksamkeit widmete, hildete sie sich in den letzten Jahren zu einem Spezial-Geschäft für Berufphotographen aus und ist die Schutzmarke der Firma „Rival“ zu einem Schlagwort geworden.

**Patente.**

Kl. 57. Nr. 175963 vom 27. November 1904.  
 International Roller Co. in Camden, V. St. A. — Vorrichtung zum Kopieren von einer ebenen Bildplatte auf eine cylindrische, lichtempfindliche Fläche durch Abrollen der Platte an der cylindrischen Fläche und Belichtung an der Berührungsstelle der Flächen.

Vorrichtung zum Kopieren von einer ebenen Bildplatte auf eine cylindrische, lichtempfindliche Fläche durch Ahrollen der Platte an der cylindrischen Fläche



und Belichtung an der Berührungsstelle der Flächen, gekennzeichnet durch einen die Bildplatte (F) tragenden Schlitten (D), welcher mit einer oder mehreren in seiner Bewegungsrichtung verlaufenden gerauhten Angriffsflächen (d<sup>1</sup>) mit entsprechend gerauhten Randflächen eines oder mehrerer Räder (e<sup>1</sup>), welche auf der Walzen-

welle (c) sitzen, in Berührung steht, um die Geschwindigkeit der Platte mit der Umfangsgeschwindigkeit der Walze in Uebereinstimmung zu halten.

Kl. 57. Nr. 179490 vom 12. Februar 1905.  
Dr. Bela Szilárd und Marcell Pásztor in Budapest. —  
Zusatzmittel für alkalische Entwickler, um mit diesen  
Entwicklungen bei vollem Tageslicht ausführen zu  
können.

Zusatzmittel für alkalische Entwickler, um mit  
diesen Entwicklungen bei vollem Tageslicht ausführen  
zu können, bestehend aus Chloroxydiphenylchinolin,  
Phenolphthalein, Alkohol und Glycerin.



### Fragekasten.

*Frage 143.* Herr R. R. in R. 1. Glänzende und  
matte Chlorsilberbilder möchte ich schwarz tonen, aber  
ohne Platin. Ich verarbeite Celloidin- und Protalbin-  
papier. Vielleicht muss ich ein anderes Papier nehmen,  
um das Gewünschte zu erreichen.

2. Wie muss das Fixierbad für Bromsilberpapier  
zusammengesetzt sein, dem man Chlorgold zngibt, und  
wie sollen solche Bilder entwickelt werden?

*Antwort zu Frage 143.* 1. Eine haltbare Tonung  
von Chlorsilberbildern in rein schwarzen Tönen ohne  
Platin ist nicht bekannt, und die Erfindung eines der-  
artigen Bades würde eine der wichtigsten Entdeckungen  
der praktischen Photographie sein, um so mehr, als  
die Platinsalze allmählich unerschwinglich teuer werden.  
Es kann nur empfohlen werden, wenn es sich um die  
Herstellung von billigeren schwarzen Bildern handelt,  
ein Entwicklungspapier zu benutzen, und zwar „Lenta“  
oder ein ähnliches Fabrikat. Bei einigem Geschick  
kann auf derartigen wenig empfindlichen Lampenlicht-  
papieren ein Resultat erzielt werden, welches platinieren  
Celloidinbildern wenig nachsteht.

*Antwort 2.* Ein Fixierbad für Bromsilberpapiere,  
dem Chlorgold zugesetzt wird, ist uns nicht bekannt.  
Ein Goldton derartiger Entwicklungspapiere hat auch  
keinen Nutzen. Zum Entwickeln von Bromsilber-  
papieren empfiehlt sich in erster Linie ein alkalischer  
Entwickler, zweckmäßig nach einer der den Papieren  
mitgegebenen Vorschrift.

*Frage 144.* Herr J. G. in L. Ich besitze ein ganz  
verblichenes Gelatinebild und bekomme in der Repro-  
duktion nur Konturen, trotzdem ich mit verschiedenen  
Platten zu arbeiten versucht habe. Könnte ich dieses  
Bild verstärken, und wie ist das Rezept? Ich möchte  
es gern besser haben, da eine Vergrößerung davon  
abhängt.

*Antwort zu Frage 144.* Mit derartigen alten  
Bildern ist nichts mehr anzustellen, um so mehr, als  
die Gelatineschicht ein sehr schwierig zu behandelnder  
Körper ist, der dem Zutritt von Lösungen in irgend  
welcher Form durch teilweise Härtung keine Gelegen-  
heit gibt. Verstärkungsmittel für derartige alte, aus-  
geblichene Bilder gibt es nicht. Sie können sich nur  
in der Weise helfen, dass Sie gute orthochromatische

Platten verwenden, natürlich in Verbindung mit einem  
Gelbfilter, welches dem Farbton des Bildes in seiner  
Intensität entspricht. Auf diese Weise lassen sich  
wenigstens die geringen Abtönungen, die im Bilde  
überhaupt noch vertreten sind, in der Reproduktion  
bewahren.

*Frage 145.* Herr W. P. in R. 1. Ist die An-  
schaffung des „Air-brush“ für Porträtgeschäfte em-  
pfehlenswert, und kommt man damit ohne nennens-  
werte Schwierigkeiten zurecht? Wie hoch ist der Preis?  
2. Existieren abgetönte Tuchhintergründe in dunklen  
Tönungen, eventuell wo? Die X.schen Hintergründe,  
besonders die dunklen, werden sehr leicht schadhaf-

*Antwort zu Frage 145.* 1. Heutzutage kann ein  
Porträtgeschäft, besonders wenn es viele Aufträge auf  
Vergrößerungen hat, ohne die „Air-brush“ schwer  
auskommen. Die Behandlung des Apparates ist nicht  
schwer zu erlernen und wird Ihnen jedenfalls von  
irgend einem Händler photographischer Artikel gezei-  
gt werden können. Das Prinzip des Apparates beruht  
darauf, dass flüssige Tusche irgend welcher Färbung  
durch ein speziell konstruiertes Mundstück unter  
stärkerem oder geringerem Luftdruck geblasen wird,  
und dass dieser Sprühregen flüssiger Tusche je nach  
der Entfernung des Mundstückes vom Bilde eine scharfer  
konturierte dunkle Wirkung oder eine lichtere Fläche  
ergibt. Der Preis für die „Air-brush“ beträgt 200 Mk.,  
bzw. 250 Mk., je nach Größe des Modells.

*Antwort 2.* Unseres Wissens existieren abgetönte  
Tuchhintergründe nicht. Es würde dies beim Weben  
derartige Schwierigkeiten verursachen, dass die Her-  
stellung für so kleinen Bedarf sich auch kaum rentieren  
dürfte. Aus Ihrer Anfrage geht nicht deutlich hervor,  
ob der Hintergrund nach aussen zu dunkler oder heller  
verlaufen soll. Beide Effekte lassen sich mit Hilfe  
eines neuen Vignetierapparates, der während der Ab-  
nahme auf das Objektiv gesetzt wird, bewerkstelligen,  
und wenden Sie sich in dieser Angelegenheit vielleicht  
einmal an die Firma Mes. Houhrens in London.

*Frage 146.* Herr J. R. in La Louviere. Bitte um  
Angabe eines Rezeptes für Tonung von Bromsilber-  
vergrößerungen in roter Farbe.

*Antwort zu Frage 146.* Eine rötlichbraune Färbung  
der Bromsilberbilder erzielt man durch Anwendung des  
Uranonbades. Man mischt 50 ccm Urannitratlösung  
(1:100), 10 ccm Eisessig und 50 ccm rote Blutlangensal-  
lösung (1:100). In dieser Mischung werden die fixierten  
und gewaschenen Bromsilbergelatinebilder gebadet  
und dann gut ausgewaschen. Ein zu langes Auswassern  
macht die Tonung rückgängig. Ammoniakwasser hebt  
den roten Ton vollständig auf. — Eine andere rötliche  
Färbung wird erzielt, wenn man 20 ccm einer an-  
gesäuerten roten Blutlangensalzlösung (1:100) mit 30 ccm  
einer Urannitratlösung (1:100), 12 ccm verdünnter Salzsäure  
(10 ccm chemisch reine Salzsäure, verdünnt mit  
100 ccm Wasser) und 5 ccm Rhodanammiumlösung  
(1:20) mischt und schließlich noch 80 ccm Wasser zu-  
setzt. Die Farbe der fixierten und gewaschenen Brom-  
silberbilder durchläuft in diesem Bade eine Skala von  
sepiafarben bis stark rötlich.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 35.

24. April.

1907.

## Ueber den Intensitätsunterschied der Entwicklungssehler auf exponierten und nicht exponierten Platten.

Von A. und L. Lumière und A. Seyewetz.

[Nachdruck verboten.]

Wenn man eine Bromsilbergelatineplatte, die nicht dem Licht ausgesetzt war, mit einem Entwickler behandelt, so kann man immer den Anfang einer Reduktion des Bromsilbers feststellen (ein Schleier, der gewöhnlich als chemischer Schleier bezeichnet wird), während eine gleiche Platte, die normal belichtet und unter denselben Verhältnissen entwickelt ist, ein vollständig schleierfreies Negativ ergibt.

Diese Tatsache, obgleich schon veröffentlicht, ist bisher, so weit uns bekannt, noch nicht erklärt worden. Wir haben uns vorgenommen, diese Beobachtung einer methodischen Prüfung zu unterziehen und die Ursache dieser Erscheinung zu untersuchen.

Unsere Versuche wurden mit extrarapiden Bromsilbergelatineplatten gemacht, und wir haben methodisch untersucht, welchen Einfluss auf diesen besonderen Schleier folgende Faktoren ausüben: Expositionszeit, Entwicklungsdauer, Natur und Zusammensetzung des Entwicklers.

### 1. Einfluss der Entwicklungs- und Expositionsdauer bei ein und demselben Entwickler.

Wir haben folgenden normalen Diamidophenolentwickler verwendet:

Wasser . . . . .	1000 ccm,
Diamidophenol . . . . .	5 g,
wasserfreies Natriumsulfat . . . . .	30 „

Wir haben in einem Bade bei derselben Temperatur (18 Grad), in wachsenden Zeiten von 1 bis 10 Minuten, unexponierte und normal-exponierte, ferner über- und unterexponierte Platten entwickelt. Bei den unbelichteten Platten ist der chemische Schleier bei einer Entwicklungsdauer unter 1 Minute gleich Null, sehr deutlich nach 2 Minuten, und er wächst sehr rasch mit der Entwicklungsdauer. Bei den normal exponierten Platten wird der Schleier erst merkbar nach einer Entwicklungsdauer von etwa 10 Minuten.

Unter sonst gleichen Bedingungen erscheint der Schleier um so intensiver, je schwächer die Belichtung war.

### 2. Einfluss der Temperatur.

Diese Versuche wurden mit demselben Entwickler wiederholt, aber bei einer Temperatur von 25 Grad (statt 18 Grad). Die Intensitätsunterschiede des Schleiers, die man hierbei zwischen den Platten von  $2\frac{1}{2}$  Minuten an beobachtet, wachsen in beiden Fällen mit der Entwicklungsdauer. Von etwa 10 Minuten an (Entwicklungsdauer) zeigen erst diese Intensitätsunterschiede Verhältnisse zu Gunsten der exponierten Platten. Wie vorher, ist der Schleier in letzterem Falle um so intensiver, als die Exposition geringer ist.

### 3. Einfluss der Natur des Entwicklers.

Die vorstehenden Versuche wurden mit zwei alkalischen Entwicklern wiederholt:

#### Hydrochinon.

Wasser . . . . .	1000 ccm,
wasserfreies Natriumsulfat . . . . .	40 g,
Hydrochinon . . . . .	10 „
wasserfr. Natriumcarbonat . . . . .	55 „

#### Paramidophenol.

Lösung von wasserfreiem Natriumsulfat zu 25 Proz.	1000 ccm,
Paramidophenol . . . . .	20 g,
Ätzzinn . . . . .	8 „

Die Resultate waren dieselben, wie mit dem Diamidophenol.

Wenn man den Unterschied erwägt, den die Zusammensetzung desselben Entwicklers zeigt, je nachdem man damit exponierte oder nicht exponierte Platten behandelt hat, so bemerkt man, dass im ersten Falle der Entwickler Bromkalium enthält, und zwar um so mehr, je stärker die Platte belichtet war und je länger die Ent-

wicklung gedauert hat. Dasselbe Resultat kann im zweiten Falle nicht erhalten werden, da die sehr schwache Reduktion des Bromsilbers lediglich auf die Bildung des Schleiers beschränkt bleibt.

Man kann also annehmen, dass die geringe Intensität des Schleiers der exponierten Platten im Verhältnis zu den nichtexponierten, ebenso wie das Wachsen der Intensität dieses Schleiers mit der Unterexposition, einfach der verzögernden Wirkung des Bromkalis, das sich bei der Entwicklung bildet, zuzuschreiben ist. Um diese Hypothese zu verifizieren, haben wir die vorstehenden Versuche, die sich auf unexponierte Platten bezogen, wiederholt, indem wir den Entwickler mit so viel Bromkali versetzten, als sich ungefähr bei der Entwicklung einer normal exponierten Platte bilden kann. Wir haben dabei festgestellt, dass die nichtexponierten Platten nur einen Schleier geben, wie er bei exponierten erhalten wird; eine Tatsache, die unsere Hypothese zu bestätigen vermag.

#### Verwendung von Platten sehr alter Fabrikation.

Die vorstehenden Versuche wurden wiederholt mit Platten, die vor sehr langer Zeit fabriziert waren und die unexponiert schon nach sehr kurzem Verweilen im Entwickler einen augenscheinlichen Schleier gaben. Die Schleier, die festgestellt wurden mit exponierten und unexponierten Platten, mit oder ohne Bromkalizusatz, zum Entwickler, waren nicht merklich verschieden von dem Schleier der nichtexponierten Platten. Diese negativen Resultate müssen sicherlich dem Zustande der Veränderung der Platten zugeschrieben werden, die diesen letzteren Versuchen unterworfen wurden, indem die geringe Menge Bromnatrium, die während der Entwicklung entsteht, ungenügend ist, um die Entstehung eines so intensiven Schleiers zu bekämpfen, wie ihn solche Platten zeigen.



#### Rundschau.

— Lumineszenz-Erscheinungen bei chemischen Umsetzungen. Entsprechend der bekannten Trautzschen Reaktion, welche unter roten Lumineszenz-Erscheinungen vorgeht, wenn man eine Mischung von Pyrogallol und Formaldehyd mit hochprozentigem Hydroperoxyd oxydiert, fand E. Wedekind nach einer Mitteilung in der „Zeitschr. f. wissensch. Photogr.“ 1907, S. 29, eine Reaktion, welche von gelblich-grüner Lumineszenz begleitet ist. Mischt man vorsichtig unter guter Kühlung eine aus Magnesiumspänen, Jodbenzol und absolutem Aether bereitete Phenylmagnesiumjodidlösung mit einer ätherischen Chlorpikrinlösung, so entsteht eine ausser-

ordentlich heftige Reaktion und gleichzeitig die genannte, selbst bei künstlicher Beleuchtung sichtbare Lumineszenz. Arbeitet man im Dunkeln und stellt man das Reaktionsgefäß in eine Kältemischung, so erzeugt jeder einfallende Tropfen der Phenylmagnesiumjodidlösung unter Zischen eine smaragdgrüne, leuchtende Wolke. Dieser Versuch ist sehr instruktiv, weil das Phänomen unter Aether stattfindet, ein Beweis, dass die Lumineszenz keine Flamme, sondern eine Leuchterscheinung ist. dest.

— Am 6. Januar d. J. waren 100 Jahre seit dem Geburtstage Petzvals, des Vaters der photographischen Optik, verlossen. Durch einen Zufall wurde kürzlich das Orthoskop Nr. 1, welches der Optiker Dietzler nach den Berechnungen Petzvals geschliffen hatte, wieder zum Vorschein gebracht. Ein Ohrenarzt, welcher Petzval von einem Leiden befreit hatte, las kürzlich in einer Zeitung einen auf diesen bezüglichen Artikel und erinnerte sich, dass ihm Petzval an Stelle des nicht angenommenen Honorars ein Objektiv ausgehändigt hatte, von dem er als Erfinder sagte: „Das ist das erste und beste photographische Objektiv, welches ich berechnete.“ Durch Dr. Erményi und A. v. Obermayer kommt jetzt diese Mitteilung über dieses erste achromatisierte Objektiv in die Öffentlichkeit („Photogr. Korresp.“ 1907, S. 114). dest.



#### Vereinsnachrichten.

**Sächsischer Photographen-Bund (E. V.)**  
(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)

Als neue Mitglieder sind gemeldet:

Herr Ferdinand von Manger, Photograph, Leipzig-Gohlis, Breitenfelder Strasse 99.  
„ Otto Müller, Photograph, Oelsnitz i. Erzgeb.  
Chemische Fabrik auf Aktien, vorm. E. Schering, Photographische Abteilung, Charlottenburg.

Als neues Mitglied war gemeldet:

Fr. Bertha Thiele, Photogr. Atelier, Leipzig, Hospitalstrasse 7.

Als neue Mitglieder sind aufgenommen:

Herr A. Mispagel, Photograph, Leipzig, Zeitzer Str. 23.  
„ C. Gütiges, Photograph, Zittau i. Sa.  
I. A.: Oskar Bohr, Schatzmeister,  
Dresden-A. 1.



#### Verband Meeklenburg-Pommerseher Photographen.

Als neue Mitglieder sind gemeldet:

Herr E. K. Pfenning, Photograph, Sternberg i. M.  
„ C. Bursch, Photograph, Rostock, Hopfenmarkt 28.





**Photographischer Verein zu Berlin.**

(Gegr. 1863.)

Als neues Mitglied ist gemeldet:

Herr Willy Schröder, Photograph, Berlin O., Landsberger Strasse 100.

Berlin, den 18. April 1907.

Der Vorstand.

I. A.: R. Schumann, Schatzmeister,  
Schöneberg, Königsweg 15.**Photographische Gesellschaft  
Hamburg-Altona.**

Da anscheinend zu wiederholten Malen bei Bestellung der Postsendungen Verwechslungen mit einem hiesigen ähnlich firmierenden Verein vorgekommen sind, bitten wir, alle für uns (den Fachphotographen-Verein in Hamburg) bestimmten Sendungen wie folgt zu adressieren:

An die Photographische Gesellschaft Hamburg-Altona,  
Franz Rompel, I. Vorsitzender, Hamburg 22.

**Ateliernachrichten.**

Bromberg. Herr Fritz Brecht eröffnete Bahnhofstrasse 95 ein Photographisches Atelier.

Dresden. Die Firma Klinkhardt & Eyssen verlegt ihr Photographisches Atelier in den neuen bedeutend vergrößerten und modern eingerichteten Räume, Prager Strasse 56.

Frankfurt a. O. Das Photographische Atelier „Victoria“ ging in den Besitz des Photographen Herrn Wilh. Schmidt über und wird von diesem in solider Weise, unter Fortlassung der Warenhauspreise, weitergeführt.

Heidersdorf (Kreis Nimptsch). Herr Walter Conradt, Berlinchen, eröffnete hier ein Atelier für Photographie.

Kiel. Herr Eggert Hansen eröffnete Holtener Strasse 31 ein Atelier für Photographie und Vergrößerungen.

Osternburg bei Oldenburg i. Gr. Das Atelier des Herrn Hildenbrack (früher Gräf) ging in den Besitz des Herrn M. Johannsen in Oldenburg i. Gr. über, der es ab 1. Mai als Filiale weiterführen wird.

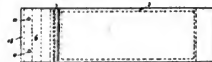
**Patente.**

Kl. 57. Nr. 176308 vom 25. Mai 1905.

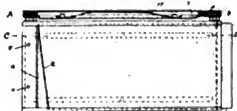
Edvard Knoke in Hannover. — Filmkassette für einzelne von einer lichtdichten Hülle umschlossene Filma, bei welcher der Film durch Abziehen der Hülle zur Belichtung freigelegt und nach dem Ausziehen eines Schiebers von einem Spannrahmen in einen durch den Schieber lichtdicht verschlossenen Sammelraum gedrückt wird.

Filmkassette für einzelne von einer lichtdichten Hülle umschlossene Filma, bei welcher der Film durch

Abziehen der Hülle zur Belichtung freigelegt und nach dem Ausziehen eines Schiebers von einem Spannrahmen



in einen durch den Schieber lichtdicht verschlossenen Sammelraum gedrückt wird, dadurch gekennzeichnet,



dass der Schieber (13) mit einer schrägen Schneide (12) versehen ist, um den durch einen Papierstreifen mit einer Halteleiste (18) der Umhüllung verbundenen Film abzuschneiden.

**Fragekasten.**

*Antwort zu Frage 145.* Wenden Sie sich an die Firma Messrs. Marion & Co., 22/23 Soho Square, London, welche alleinige Fabrikantin des „Universal-Vignettierapparates“ ist.

*Frage 147.* Herr K. M. in Z. Werden nach Inkrafttreten des neuen Schutzgesetzes noch Schlagstempel gebraucht?

*Antwort zu Frage 147.* In dem neuen Gesetze ist allerdings der Bezeichnungszwang als Voraussetzung des Schutzes der Photographieen beseitigt, diese sind also auch ohne den Stempel gegen Nachbildung geschützt. (Näheres darüber finden Sie in dem demnächst erscheinenden Buche: „Das photographische Urheberrecht“). Trotzdem aber wird es sehr angebracht sein, und zwar aus rein praktischen, geschäftlichen Erwägungen, wenn in den photographischen Ateliers die Bilder nach wie vor bezeichnet werden. Nicht nur, dass die Stempelung dem Photographen selbst zur Kontrolle dienen kann, auch für die eventuelle Vervielfältigung eines Bildes durch einen anderen als den Urheber ist der Stempel unter Umständen von Nutzen. Reproduktionsanstalten, Zeitungen u. s. w., die Photographieen zur Veröffentlichung erhalten, können selbst, wenn den Bildern der Karton fehlt, was häufig vorkommt, infolge Anbringung des Schlagstempels feststellen, wer der Urheber ist. f. h.

*Frage 148.* Herr A. L. in P. Welche Kündigungsfrist besteht für das Engagement eines Gehilfen, der monatlich Gehalt erhält?

*Antwort zu Frage 148.* Für Gehilfen, die als gewerbliche Angestellte anzusehen sind, besteht, falls nichts anderes vereinbart wurde, nach § 122 der G.-O. eine vierzehntägige Kündigungsfrist. Es kann, mangels besonderer Abrede, an jedem Arbeitstage gekündigt werden; bis zum Ablauf des Arbeitsverhältnisses müssen

jedoch volle 14 Tage vergehen. In welchen Zeiträumen die Gehaltsablung erfolgt, hat mit der Kündigungsfrist nichts zu tun. Allerdings bestimmt § 621 des B. G., dass mit denselben Fristen gekündigt werden kann, nach welchen die Vergütung bemessen ist. Diese Bestimmung findet aber auf gewerbliche Arbeitsverträge keine Anwendung, da für diese die Vorschriften der G.-O. massgebend sind. f. h.

*Frage 149.* Herr F. B. in B. Wie und womit klebt man am besten Bromsilbervergrößerungen auf sensibilisierte Leinwand an?

*Antwort zu Frage 149.* Derartige Vergrößerungen werden überhaupt zweckmässig nicht aufgeklebt, sondern in einem Keilrahmen aufgespannt. Ein Keilrahmen kann von den meisten besseren Tischlern hergestellt werden. Er besteht aus einem in den Ecken gefügten Rahmen aus Kiefernholz, der aber nicht verleimt ist, sondern durch kleine, auf der Innenseite der Ecken eingetriebene Keile um einen gewissen Betrag vergrössert werden kann. Das Aufziehen geschieht dadurch, dass man zunächst die Keile entfernt, den Rahmen eng zuschlägt und die Leinwand mittels kleiner Nägel straff aussen herum an die Rahmenseiten annagelt. Hierauf werden die Keile eingesetzt und durch leichte Hammerschläge angetrieben. Die Leinwand spannt sich jetzt vollkommen straff und faltenlos und ist zum Uebermalen u. s. w. fertig. Wünscht man ein besonders straffes Aufspannen, so kann die Leinwand vorher auf der Rückseite befeuchtet werden.

*Frage 150.* Herr R. F. in L. Im Oktober-Heft 1905 des „Atelier des Photographen“ ist im Beiblatt „Photographische Chronik“ auf Seite 507 ein Artikel „Dunkelkammer-Beleuchtung“ enthalten, in dem die grüne Beleuchtung sehr befürwortet wird. Würden Sie mir mitteilen, woher man genau nach der dort enthaltenen Vorschrift Dunkelkammerlampen mit Petroleumbeleuchtung und mit den betreffenden Glasscheiben erhalten kann?

*Antwort zu Frage 150.* Die grüne Beleuchtung der Dunkelkammer ist bei richtiger Auswahl der Farbe tatsächlich ganz empfehlenswert, da sie die Augen schon und bei nicht zu hellem Licht für die Entwicklung gewöhnlicher Trockenplatten genügende Sicherheit gewährt. Sie erhalten grüne Folien in verschiedenen Heiligkeitsstufen bei der Folien- und Flitterfabrik, Akt.-Ges., in Hanau. Diese Folien werden zwischen Glasscheiben in gewöhnliche Dunkelkammerlampen eingesetzt, müssen aber wegen ihrer Lichtempfindlichkeit einen genügenden Abstand von der Flamme haben. Grüne Gläser, wie sie im Handel ebenfalls erhältlich sind, sind sehr viel weniger empfehlenswert, da sie meist stark schiefern und blaues Licht hindurchlassen. Wünscht man grüne Gläser zu benutzen, so müssen dieselben stets mit dunkelbrannen Gläsern kombiniert werden und ergeben dann ein zwar schwaches, aber leidlich sicheres Licht. Die Folien der genannten Fabrik sind wesentlich besser.

*Frage 151.* Abonnent in J. 1. Wo kann man Porträtmalen in Aquarell, Oel und Pastell in kürzerer Zeit lernen?

2. Wie werden reliefähnliche Bilder, sogen. Photographik, hergestellt? Gibt es vielleicht ein Buch darüber?

3. Gibt es ein Buch über Einrichtungen von modernen Ateliers und Nebenräumen?

*Antwort zu Frage 151.* 1. In kurzer Zeit lässt sich wohl nirgends Porträtmalen erlernen, selbst bei grossem Talent wird erst andauernde Übung zum Ziel führen. Wir empfehlen Ihnen die Vereinigten Fachschulen in Dresden, Wildemannstrasse 63.

*Antwort 2.* Photoplastiken können auf sehr verschiedene Weise hergestellt werden. Die einfachste Methode ist die, dass man das fertige Bild in nassem Zustand auf eine etwa 8 mm dicke Schicht von sogen. Plastoline aufklebt und dann mit einem stumpfen Hölzchen das Bild überarbeitet, bis das gewünschte Relief erhalten ist. Plastoline ist in jedem Künstlermagazin zu erhalten. Je flacher das Relief, und je weniger Einzelheiten herausgearbeitet werden, desto wirkungsvoller wird das Bild, doch wird ein künstlerischer Effekt wohl niemals nach diesem Verfahren zu erzielen sein.

*Antwort 3.* Ein passendes Buch ist das von Prof. Dr. F. Stolze: „Die Werkstatt und das Handwerkszeug des Photographen.“ Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S. Preis 8 Mk.

*Frage 152.* Herr F. B. in W. Ich bitte, mir mitteilen zu wollen, wodurch bei beiliegenden Pigmentbildern die Blasen entstehen.

*Antwort zu Frage 152.* Die Blasen entstehen durch ungenügende Klebkraft des Uebertragungspapiers und durch zu heisse Entwicklung. Derartige rasch Uebertragungspapiere müssen zweckmässig vor der Benutzung mit einer zweiprozentigen Gelatinelösung überzogen werden, die man in einer ganz schwachen Formalinlösung nachgibt. Das Anquetschen des Bildes muss zunächst ganz leicht geschehen, hierauf lässt man die Bilder in einer Schraubenpresse unter allmählich zunehmendem Druck.

*Frage 153.* Herr W. H. Unter welchen Bedingungen kann ein Photograph eine Stellung in Argentinien annehmen? Gibt es in Amerika und speziell in Argentinien photographische Zeitschriften?

*Antwort zu Frage 153.* Welches Gehalt bei einem Engagement in Argentinien gefordert werden muss, kann nur bei genauer Kenntnis der Verhältnisse gesagt werden. Es empfiehlt sich, bei dem für Ihren Wohnort zuständigen argentinischen Konsul Anskunft einzuholen. In Amerika gibt es zahlreiche photographische Zeitschriften; in Buenos-Aires erscheint „El Fotografo“ monatlich einmal. f. h.

*Frage 154.* Herr A. H. in D. Welche Firma liefert Reklame-Streichholzschachteln, auf deren Vorderseite eine Photographie eingeschoben werden kann?

*Antwort zu Frage 154.* Streichholzschächeln zum Einlegen einer Photographie liefern: Georg Schönborg, Buckow, Regierungsbezirk Frankfurt a. O.; J. Gückler, Erfurt; O. Jordan, Hamburg 21; Carl Sann, Radebeul-Dresden; Ludwig Rachwalsky, Breslau III. f. h.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 36.

28. April.

1907.

## Wie führt der Photograph am praktischsten seine Bücher?

Von Max Frank.

[Nachdruck verboten.]

Bei einer grossen Anzahl von Fachphotographen sieht es bezüglich der Buchführung sehr schlimm aus. Zwar haben wohl alle ein Journal, worin sie die Aufnahmen — und auch diese oft nicht einmal alle — einschreiben, aber wie viele führen über die Einnahmen und Ausgaben gar kein Buch. Die Folge davon ist oft, dass sie entweder schon eingezahlte Beträge nochmals einzubuchen wollen und sich dadurch die Kundschaft verderben, oder sie vergessen, Forderungen überhaupt einzuziehen, wodurch sie natürlich ebenfalls Schaden erleiden. Und ihre Geschäftsausgaben zu notieren, halten sehr viele, besonders kleinere Photographen, für überflüssig und Zeitvergeudung. Ob sie für ihren Privatbedarf Einkäufe machen, oder ob sie Material u. s. w. fürs Geschäft kaufen, es geht alles ungebuht aus einer Kasse.

Im Nachfolgenden werden daher Schemas aufgestellt, nach denen sich ein jeder Fachphotograph seine Bücher praktisch, übersichtlich und zudem ohne viele Mühen einrichten kann. Zunächst das Bestellbuch. Man richte sich dasselbe mit folgenden 14 Abteilungen ein.

Reihe I enthält das Datum;

Reihe II die laufende Bestellnummer; bei Nachbestellungen in Klammern auch die alte Nummer mit „N“ davor;

Reihe III den Namen (in grösseren Städten kann eventuell eine Unterabteilung für den Stand des Auftraggebers gemacht werden);

Reihe IV die Wohnung des Bestellers;

Reihe V Bemerkungen bezüglich des dargestellten Gegenstandes;

Reihe VI die Art der Ausführung, ob matt oder glänzend u. s. w.;

Reihe VII das Format;

Reihe VIII die Anzahl der bestellten Bilder;

Reihe IX die Zahl der abgelieferten Bilder mit Datum;

Reihe X. In dieser Abteilung wird, sobald der Auftrag bezüglich der Lieferung erledigt ist, ein „X“ gemacht, dadurch sind die unerledigten Posten sofort herauszufinden;

Reihe XI den Preis;

Reihe XII die Zahlungen mit Datum (bei Betrieben, in welchen Kassazahlung bei der Aufnahme durchgeführt ist, ist natürlich dies überflüssig);

Reihe XIII wird in entsprechender Weise wie Reihe X ausgefüllt;

Reihe XIV enthält Bemerkungen bezüglich des Lieferungstermines und der Zahlungsbedingungen;

Durch Addition von Reihe XI erhält man den Umsatz des Geschäftes.

Das Kassenbuch richte man sich folgendermassen ein:

Soll-Einnahmen.

Reihe I: Datum.

Reihe II: Name des Betreffenden, von dem die Einnahme herrührt.

Reihe III: Nummer des Bestellbuches, die der

Bestellbuch.

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV
Datum	Nr.	Name	Wohnung	Bemerkungen	Art	Format	Bestellt	Geliefert	Preis Mk.	Bezahl.			Bemerkungen
Jan. 1	1001	Herm. Müller	Kaiserstr. 2	Kneibild	matt	Print.	12	2 5 1/2, 7 10 1/2, X 3 13 1/2	7,-	2,- 1 1/2, 5,- 5 1/2			
„ 2	1002	Hugo Schulz	Bröckenstr. 20	Hausaufnahme	glanz	13 X 18	6	2 6 1/2	12,-	12,- 2 1/2			
„ 2	1003 (N. 901)	Frl. Else Schmidt	Lindenstr. 1	Brustbild	matt	Vis	12		7,-	2,- 2 1/2			
„ 2	1004	Herm. Müller	Kaiserstr. 2	Vergrößerung von Nr. 1001	Brom.	24 X 30	1	1 8 1/2	20,-				bis zum 14. 1 fertig
„ 2	1005	Wwe. Meier	Mühlleustr. 6	mit 2 Töchtern	matt	Kab.	6		10,-				

Kassenbuch.									
Soll					Haben				
I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	
Datum		Nr.	Privat Mk. Pf.	Mk. Pf.	Datum		Privat Mk. Pf.	Mk. Pf.	
Jan. 1	Müller	1001		2	Jan. 1	Entwickler		2	
" 2	Schulz	1002		12		Mattpapier		5	
	Schmidt	1003		2	" 2	Privat (Haus)	10		10
" 5	Müller	1001		5	" 31	Saldo			4
				21			10		21
Febr. 1	Kassenbestand			4					

Zahlende führt. Röhrt die Einnahme aus einer anderen Quelle her, etwa von Verkauf photographischer Rückstände, so bleibt natürlich diese Reihe ausgefüllt.

Reihe V enthält den Betrag. Röhrt nun dieser aus Privat-Einnahmen (etwa Mietserträge) her, so wird er gleichzeitig auch in Reihe IV gebucht.

Haben-Ausgaben.

Reihe VI: Datum.

Reihe VII: Die Art der Ausgaben, etwa allgemein, wie: Material u. s. w. oder detailliert.

Reihe VIII } gerade wie IV und V unter Soll.  
Reihe IX }

Will man nicht jede einzelne Privatausgabe buchen, dann führe man am besten zwei getrennte Kassen, die Geschäfts- (Haupt-) und die Privatkasse. Nach Bedarf nimmt man nun aus ersterer grössere Beträge für die letztere und bucht dieselben dann allgemein als Privatausgaben. Hält man dies auch für zu umständlich, so kann man es einfach unterlassen, die Privatausgaben einzuschreiben, und bucht, so oft man die Kasse abschliesst, den fehlenden Betrag als „Privat“. Dies setzt selbstredend eine gewissenhafte Buchführung aller Geschäftsausgaben voraus.

Am Ende eines jeden Monats wird das Kassabuch abgeschlossen. Die Reihen IV, V, VIII und IX werden addiert. IX (Haben) wird weniger ergeben als V (Soll), und zwar muss diese Differenz bei einer ordnungsmässigen Buchführung gleich dem Barbestande der Kasse sein. Diese Summe wird unter Haben als Saldo (Ausgleich) gebucht. Stimmt die Differenz zwischen Soll und Haben genau mit dem Kassenbestande überein, so zeugt dieses von einer genauen Buchführung, andernfalls sind Beträge nicht gebucht worden, oder die Mehrdifferenz gibt bei dem oben angegebenen Fall die Gesamtsumme der Privatausgaben an.

Will man nun den Geschäftsgewinn eines Jahres wissen, so addiert man die Monatsendresultate von IV, V, VIII und IX. Von V zieht man IV ab, so dass man die Rein-Geschäftseinnahmen hat. Desgleichen erhält man durch Abzug von VIII von IX die Rein-Geschäftsausgaben. Zieht man diese von

den Geschäftseinnahmen ab, so stellt das Resultat den Geschäftsgewinn dar. Man darf jedoch nicht vergessen, falls im ersten Monate ein Kassenbestand im Soll gebucht ist, diesen vom Gewinn abzuziehen und den im letzten Monate im Haben gebuchten Saldo hinzuzuzählen. Vom streng kaufmännischen Standpunkte ist diese Berechnung jedoch nicht genau und einwandfrei. Von dem Geschäftsgewinn sind noch abzuziehen:

1. Die Zinsen des Kapitals, welches man in das Geschäft hineingesteckt hat durch Kauf oder Einrichtung desselben, eventuell auch die Zinsen des fremden Kapitals, falls solche nicht schon als Habenposten gebucht sind.

2. Eventuell für unbezahlte Arbeitskräfte von Familienangehörigen ein entsprechender Betrag.

3. Falls man Angestellten Kost und Logis als Teilgehalt gewährt, der ortstübliche Preis hierfür.

4. Gewerbesteuer und Geschäftseinkommensteuer (wenn nicht schon gebucht).

5. Für Abnutzung des Inventars ein entsprechender Prozentsatz (10 bis 20 Prozent und mehr), jedoch darf dies nicht geschehen, wenn Anschaffungen von Ersatzteilen des Inventars schon als Ausgaben in Abzug gebracht worden sind.

6. Wenn am Ende des Jahres weniger Material vorhanden ist, als am Anfang des Jahres aus dem alten übernommen worden ist, so ist die Differenz abzuziehen, bezw. in entgegengesetztem Falle hinzuzuzählen.

Da das photographische Geschäft mehr oder weniger ein Saisonbetrieb ist, so kann man selbstredend nur an Hand der Bücher eines ganzen Jahres eine Gewinnübersicht erhalten.

In vielen Ateliers werden wohl mehrere Personen Aufnahmen, Lieferungen oder Zahlungen einzuschreiben haben. Will man nun vermeiden, dass verschiedene Handschriften in dem Bestell- und Kassenbuch vorhanden sind, so lege man sich zweckmässig eine sogenannte „Kladde“ an, etwa folgendermassen:

Bei Zahlungen und Lieferungen von Bildern werden in II die Nummern der Kunden eingeschrieben, bei einer neuen Aufnahme fällt man

Kladde.

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Datum	Nr.	Name	Bestellt	Erhalten	Bezahlt Mk. Pfg.	Bestellb. Fol.	Kassa Fol.
Jan. 1	Aufn. 1001	Herrn Müller, Kaiserstr.	12 matt Prinz.		2 —	1	1
" 2	Aufn. 1002	Hugo Schulz, Brückenstr.	6 glanz 13×18		12 —	1	1
" 2	N. 904 1003	Schmidt	12 Vis. matt		2 —	1	1
" 2	1004	Müller	1 Broms.-Vergr. 24×30 v. 1001			1	
" 2	Aufn. 1005	Wwe. Meyer, Mühlenstr. 6	6 matt Kab.			1	
" 5	1001	Müller		2 Prinz.	5 —	1	1
" 6	1002	Schulz		2 13×18		1	
" 8	1004	Müller		1 Vergr.		1	
" 10	1001	"		7 Prinz.		1	
" 13	1001	"		3 "		1	

Kleines Heftchen für die laufenden Ausgaben.

Datum	Kassa Fol.		Platten	Papier	Chemikal.	Kartons	Heizung	Gebalt	Diverses
Jan. 1	1	Platin	2 —		2 —				
" 2	1	10 Dtzd. 13×18	30 —	30 —					
" 2	1	100 Platin-Kart. 30×40	8 —			8 —			
" 10	1	2 Buch Matt-Cell.	35 —	35 —					
" 10	2	5 Zentner Kohlen	4 —				4 —		
" 12	2	Natron	1 —		1 —				

Hauptbuch.

E. Schmidt, Berlin.

Soll

Haben

1907		Soll		Haben		
Januar	20	An bar	88 20	Januar	8 Per Platten	50 —
		" 2 Prozent Sconto	1 80	"	10 " Papier	20 —
März	2	" bar	5 —	"	12 " Kartons	20 —
"	31	" Saldo	60 —	Februar	2 " Platten	5 —
				März	15 " "	60 —
			155 —			
				April	1 Per Saldo-Vortrag	60 —

diese Spalte mit „Aufnahmen“ aus und setzt beim Uebertragen (siehe unten) die neue Nummer ein. Aus dieser provisorischen Kladde überträgt nun stets ein und dieselbe Person in das Bestellbuch und die Zahlungen auch hierauf in das Kassenbuch. Die Folien (Seiten) dieser beiden Bücher werden in Spalten VII und VIII entsprechend ausgefüllt, zum Zeichen, dass und wohin der Posten übertragen ist.

Ebenfalls legt man sich praktisch ein kleines Heftchen für die laufenden Ausgaben von Material u. s. w. an, aus dem dann ebenfalls ins Kassabuch übertragen wird. In grösseren Betrieben kann dieses noch in Unterabteilungen zerlegt werden, indem man eine Spalte einrichtet für sämtliche Ausgaben, und in einer Anzahl folgender Spalten in verschiedene Arten die Ausgaben zerlegt, so dass der Gesamtverbrauch

an Platten, Papier, Chemikalien u. s. w. leicht zu ersehen ist.

Diese Unterabteilungen werden aber wohl in den wenigsten Betrieben von Zweck sein.

Als letztes ist noch das „Hauptbuch“ zu erwähnen. Dieses ist jedoch nur in dem Falle nötig, wenn man mit Fabriken u. s. w. auf laufende Rechnung steht, d. h. auf Kredit Waren bezieht. In diesem Falle muss jeder Gläubiger sein Konto erhalten, auf dem seine Rechnungen ihm unter „Haben“ gutgeschrieben werden und die Zahlungen an denselben im „Soll“ ihm belastet werden. Letztere werden aus dem Kassenbuch übertragen und die Rechnungen sofort nach Eingang auf dem Konto gebucht. Der Abschluss der Konten findet ähnlich wie im Kassabuch statt, jedoch wird im folgenden Jahre (bezw. Quartal) selbst-

rendend das eventuell vorher gebuchte Saldo auf der anderen Seite nicht als „Kassenbestand“, sondern als „Saldo-Vortrag“ notiert.

Dieses Hauptbuch hat demnach vorstehendes Aussehen (Seite 223).

Falls Abzüge wegen Skonto, Porto u. s. w. gemacht werden, so wird dies, wie oben ersichtlich, ebenfalls gebucht, desgleichen etwaige Retoursendungen

Falls nun Kunden vorhanden sind, die ständig und auf längeren Kredit Photographieen u. s. w. erhalten, so kann man diesen zweckmässig ebenfalls ein Konto im Hauptbuche errichten. In dem Bestellbuch wird dann in Spalte XII und XIII entsprechende Bemerkung gemacht. Natür-

lich ist bei einem Kunden die Sache umgekehrt, wie bei den Gläubigern, indem bei ersterem die Lieferungen im Soll, die Zahlungen dagegen im Haben gebucht werden.

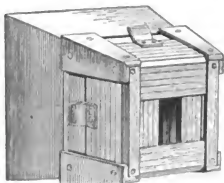
Ich hoffe, dass sich an Hand dieser Zeilen ein jeder Photograph, der auch sonst ohne kaufmännische Kenntnisse ist, eine geordnete und übersichtliche Buchführung mit Leichtigkeit anlegen kann. Die wenige Zeit, die man täglich darauf verwendet, erspart viel Aerger und manchen Verlust, und es zeugt von sehr grosser Kurzsichtigkeit, wenn man sich um die geringe Arbeit einer geordneten Buchführung herumdrückt.



### Franz Grainers Kameravorbau.

Je lichtstärker ein Objektiv ist, desto mehr vergrössert sich die Gefahr, durch Ueberstrahlungen monotone, schleierige Negative zu erhalten. Man hat schon bei den alten Petzval-Objektiven diesem Umstande dadurch Rechnung getragen, dass die Objektivfassung die vordere Linse weit überragte, um diese möglichst zu beschatten. Nicht genug damit, hat man auch zu trichterförmig verlaufenden Ansätzen gegriffen und heute wendet man fast ausschliesslich ein Drahtgestell an, über das man das Einstell-

des Kästchen dar, das mit seinem grösseren offenen Ende an der Kamera befestigt wird und das ganze Objektiv, dieses nach vorn etwas überragend, vollkommen umschliesst. An den vier Aussenwänden sind unabhängig voneinander verschiebbare Jalousieen angebracht, die sich ganz beliebig über die vordere freie Oeffnung



hängt, um so alles überflüssige Licht abzuschliessen. Die jüngste Neuerung in dieser Hinsicht bot wohl der „Müllersche Lichtregler“, über den unlängst berichtet wurde. All diese Vorrichtungen bieten zwar die Möglichkeit, das einfallende Licht in weitem Umfange vom Objektiv fernzuhalten, allein wer öfters bei grellem Lichte, oder gar gegen das Licht arbeitet, wird wissen, wie umständlich es ist, festzustellen, wie weit das Tuch zum Beschatten des Objectives herangezogen werden darf, ohne einen Teil des Bildfeldes abzuschneiden. Hier schafft nun der Grainersche Vorbau radikale Abhilfe. Diese Vorrichtung stellt ein konisch verlaufen-



schieben lassen. Auf diese Weise ist man in der Lage, das bei der Aufnahme auf das Objektiv fallende Licht so weit abzusperren, dass nur der benötigte Winkel frei bleibt. Das Objektiv zeichnet also dann nur das benötigte Bildformat, alles übrige ist völlig verdunkelt. War schon diese Möglichkeit bisher ganz ausgeschlossen, so kommt noch hinzu, dass die festgestellte Abschliessung des Lichtes, die man während der Verschiebung der Jalousieen auf

der Mattscheibe verfolgen kann, dauernd fixiert bleibt. Dieser Umstand wird sich besonders bei der Landschaftskamera als äusserst wertvoll erweisen, wo bisher damit gerechnet werden musste, dass der Wind häufig allerlei Allotria mit dem Einstell Tuch zu treiben beliebt. Dass diese Klarheit der Zeichnung bei Anwendung

dieser Vorrichtung wesentlich erhöht wird, davon kann man sich leicht schon bei der Einstellung überzeugen. Die begrüssenswerte Neuerung, die durch den Erfinder direkt bezogen werden kann, darf um so mehr eine allseitige Einführung erwarten lassen, als der Preis, je nach Grösse, nur 20 bis 25 Mk. beträgt. S.



## Vereinsnachrichten.

### Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

Am Donnerstag, den 21. März d. J., fand in den Sälen der „Schlaraffia“ der alljährliche Familienabend statt. Bei gutem Mahl, gewürzt durch mancherlei Vorträge, hatte sich eine stattliche Zahl von Mitgliedern und Gästen zusammengefunden. Die fröhliche Stimmung, sowie der nachfolgende Tanz hielten die Teilnehmer so lange beisammen, dass die letzten derselben beinahe beim Morgenrauen Abschied nahmen.

Bericht über die Sitzung vom 28. März 1907.

Eröffnung der Sitzung durch den I. Vorsitzenden, Herrn Titzenthaler, um 8 $\frac{1}{2}$  Uhr. Bekanntgabe der eingelaufenen Drucksachen: „Mitteilungen der Berliner Elektrizitäts-Werke“ (photographisch illustriert); „Mitteilungen der Aktien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation“; „Mitteilungen der Vereinigten Fabriken photographischer Papiere“ in Dresden; „Mitteilungen über das Preisauschreiben Kranseder & Co.“ Einladung zur Beteiligung an dem sechsten Meisterkursus der Münchener Lehr- und Versuchsanstalt. Etwaige Meldungen hierzu sind an den unterzeichneten Schriftführer erbeten.

Vortragsangebote: Voigtländer, Boll, Conradt und Treptower Sternwarte, auf welche bei geeigneter Gelegenheit zurückgekommen werden soll. Unser Mitglied, Herr Paul Wächter, teilt mit, dass der alleinige Inhaber der Firma Paul Wächter jetzt Herr Aug. Fuchler ist. Sodann Aufnahme der bereits in der „Photogr. Chronik“ bekannt gegebenen neuen Mitglieder.

Auf schriftliche Anregung unseres Ehrenvorsitzenden, Herrn Paul Grundner, wird eine Sammlung für einen in Bedrängnis geratenen Kollegen, welcher am 1. April d. J. auf eine 50jährige Tätigkeit in der Photographie zurückblickt, veranstaltet. Diese ergab 23,60 Mk. und soll dieser Betrag auf Beschluss der Versammlung von der Vereinskasse auf 50 Mk. abgerundet, dem betreffenden Kollegen am 1. April 1907 zugestellt werden.

Unser Mitglied, Herr Hasse, beantragt, der Verein möge veranlassen, dass nach jeder Lehrungsprüfung die eingelieferten Arbeiten der Prüflinge im Verein ausgestellt werden. Die Versammlung beschliesst, der Prüfungskommission diesen Antrag mit dem Ersuchen um Erfüllung zu unterbreiten.

Der unterzeichnete Schriftführer berichtet im Auftrage des Ehrengerichtes über die letzte Sitzung desselben vom 11. März d. J. Durch zwei von den beiden

beteiligten Herren Blum und Swierzy unterzeichnete Erklärungen, die der Versammlung vorgelesen werden, ist diese Angelegenheit als erledigt zu betrachten.

Bezüglich des vom Zentral-Verband Deutscher Photographen-Vereine ausgearbeiteten Tarifentwurfes empfiehlt Herr Hansen eine Vertagung der Diskussion, da in Kürze 5000 Abdrücke des Entwurfs an alle Mitglieder versandt werden, und nach genauer Kenntnisnahme desselben eine Besprechung mehr Erfolg verheissen dürfte. Herr Titzenthaler schliesst sich dem an. Die Versammlung entspricht dem Vorschlage Hansen. Des weiteren lag zur Besprechung ein Polizeiverbot von Wilmersdorf, bezüglich Offenhalten von Schankkästen an Sonn- und Festtagen, vor.

Herr Hansen hatte ein sehr reichhaltiges Material in dieser Frage zur Hand, und gibt verschiedene sich direkt widersprechende Urteile der einzelnen Gerichte bekannt. Da einheitliche Urteile bislang nicht vorhanden, ausserdem die Polizeiverordnungen in den einzelnen Städten sehr voneinander abweichend sind, empfiehlt Herr Hansen dem Verein, bei dem Rechtsschutz-Verband Deutscher Photographen einen Antrag einzureichen, nach welchem dieser die nötigen Schritte einleiten möge, um ein ständiges Offenhalten der Schankkästen allerorts zu erlangen. Die Versammlung beschloss in diesem Sinne.

Von seiten des Mitgliedes Herrn Labisch ist ein Antrag eingegangen, nach dem der Verein zuständigen Orten um die Ernennung eines Sachverständigen für Illustrationsphotographie einkommen soll. Die durch diesen Antrag hervorgerufene Diskussion, an der die Herren Leman, Hansen, Titzenthaler, Kullrich, sowie der jetzige Sachverständige für Portraitphotographie, Herr Halwas, teilnehmen, dehnt sich auf sämtliche Gebiete der Fachphotographie aus.

Am Ende der Diskussion wird beschlossen, der Verein soll sich mit einem dahingehenden Antrag, und zwar für vier Sachverständige, an das Landgericht zu Berlin wenden; gleichzeitig aber auch dem Zentral-Ausschuss der Industriellen, welcher dem Landgericht die entsprechenden Vorschläge zu machen pflegt, ein entsprechendes Gesuch einreichen. Als Sachverständige werden folgende Herren vorgeschlagen und von der Versammlung gutgeheissen: Für Illustrationsphotographie Joh. Lüpke; für Portraitphotographie Herm. Brasch; für Architekturphotographie W. Titzenthaler; für Reproduktionsphotographie Kullrich.

Eine vom Magistrat der Stadt Dresden eingegangene Einladung zur Besprechung über eine im Jahre 1909 dort abzuhaltende Internationale photographische Ausstellung wird dahin erledigt, dass die Versammlung den I. Vorsitzenden, Herrn Titzenthaler, beauftragt, am 6. April d. J. dieser Besprechung als Vertreter des Photographischen Vereins beizuwohnen.

Herr Hansen verliest noch ein recht interessantes Schreiben eines ungenannten Herrn, welches sich mit der Ausstellung der Photographieen der Reichstagsabgeordneten im Depeschensaal des „Lokal-Anzeigers“ befasst und die ausgestellten Bilder einer herben Kritik unterzieht.

Herr Lüpke regt schliesslich an, vom Vereine möge die Zulassung der Lehrherren bei der Prüfung ihrer Lehrlinge befürwortet werden. Da dies gegen die Bestimmungen des Gesetzes über die Handwerkskammern verstösst, wird von einem diesbezüglichen Beschluss Abstand genommen. Schluss der Sitzung 10 Uhr 25 Minuten.

W. Titzenthaler, O. Bretschneider,  
I. Vorsitzender, I. Schriftführer.

Als neues Mitglied war gemeldet:

Herr Gustav Kintzel, Photograph, Berlin S., Wasserthorstrasse 56.

Berlin, den 22. April 1907.

Der Vorstand.

I. A.: R. Schumann, Schatzmeister,  
Schöneberg, Königsweg 15.



**Sächsischer Photographen-Bund (E. V.)**  
(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)

Die Bundesversammlung findet am 2. Mal in Chemnitz, Gesellschaftshaus „Eintracht“, statt, und damit in Verbindung eine grossartig ausgestattete Frühjahrsmesse neben Projektionsvorträgen und verschiedenen Vorführungen.



**Photographischer Verein zu Hannover.**

Vortragsabend am Mittwoch, den 20. März 1907,  
im „Rheinischen Hof“.

Etwa 20 Mitglieder versammelten sich mit einem Teile ihrer Mitarbeiter in ihrem Vereinslokal, um die Erläuterungen und praktischen Handgriffe dreier neuer Verfahren kennen zu lernen, welche gegenwärtig von der Neuen Photographischen Gesellschaft, A.-G., Berlin-Steglitz herausgebracht werden, vorgeführt von Herrn Ingenieur Hans Schmidt. Es handelt sich um ein Verfahren, zur Herstellung direkter Pigmentvergrösserungen mit Hilfe eines eigenartigen Papiers, ferner um den von Mauley erfundenen Ozobromdruck und weiter um die von Professor Ostwald und Dr. Gros gemachte Erfindung der Katatype.

Bezüglich des neuartigen Pigmentverfahrens führt der Redner aus, dass man sich zur Ausübung desselben eines besonderen Papiers bedienen muss, welches

gleichzeitig die Eigenschaften eines Bromsilber- und eines Pigmentpapiers besitzt. Dasselbe wird daher in wesentlichen ebenso belichtet und entwickelt wie das gewöhnliche Bromsilberpapier und anderseits ebenso chromiert und in warmem Wasser entwickelt wie das Pigmentpapier. Durch das Entwickeln in einem Eisenentwickler wird in dem Bromsilberpigmentpapier ein Silberbild erzeugt und dieses Silberbild ruft beim Baden des Papiers in der Bichromatlösung eine Zersetzung der letzteren hervor, und die dadurch entstehenden Produkte wirken, nach Massgabe der jeweils vorhandenen Silbermenge zersetzend auf die Pigmentgelatine, in welcher das Silberbild eingebettet liegt. Das so veränderte Bromsilberpigmentpapier wird in der bekannten Weise auf ein Uebertragungspapier aufgequetscht und in warmem Wasser entwickelt, wobei die unveränderte Gelatine und mit ihr der beigemengte Farbstoff abschwimmt, so dass man tatsächlich ein positives Pigmentbild erhält. Die vorgelegten Proben zeigten in sehr instruktiver Weise das Entstehen des Bildes.

Auch die zweite Vorlage, betreffend den Ozobromdruck, erläuterte der Redner in sehr anschaulicher Weise und führte gleichzeitig das Verfahren praktisch vor. Der Ozobromdruck bezweckt, von einem gegebenen Silberbild ein oder mehrere Pigmentbilder darzustellen. Im ersten Falle wird das Pigmentbild direkt auf dem Silberbild erzeugt, im letzteren dient ein Uebertragungspapier als Unterlage für die hergestellten Pigmentbilder, während das ursprüngliche Originalbild erhalten bleibt. Die Arbeitsweise ist folgende:

Ein Bromsilberbild wird eingeweicht, anderseits ein für Ozobromdruck besonders geeignetes Pigmentpapier der Neuen Photographischen Gesellschaft in einer Pigmentierungslösung gebadet, welche der Hauptsache nach aus rotem Blutlaugensalz, Bromkali und Kaliumbichromat besteht. Die beiden eingeweichten Papiere werden zusammengequetscht und 15 Minuten liegen gelassen. Hierbei wirkt das rote Blutlaugensalz auf das Silberbild ein, und es entsteht dadurch Ferrocyan-silber und gelbes Blutlaugensalz. Ferner setzt sich das Bromkali mit dem Ferrocyan-silber um und es entsteht einerseits ein aus Bromsilber gebildetes Bild, anderseits gelbes Blutlaugensalz in einer dem ursprünglich vorhandenen Silber entsprechenden Menge. Dieses gelbe Blutlaugensalz wirkt zersetzend auf die mit Bichromat getränkte Gelatine des Pigmentpapiers. Bringt man die zusammengequetschten Papiere in warmes Wasser, so kann ein Pigmentpositiv auf dem ursprünglichen Silberbild entwickelt werden.

Zieht man das Pigmentpapier nach 15 Minuten von dem Silberbilde ab, so kann es auf irgend eine andere Unterlage aufgequetscht und nunmehr wieder mit warmem Wasser entwickelt werden. Das Originalbild bleibt erhalten und wird, um es nochmal verwenden zu können, in irgend einem Entwickler wieder hervorgerufen.

Bezüglich der dritten Vorlage, der Katatype, bemerkt der Vortragende, dass man nicht erstattet sein dürfe, wenn die praktische Ausarbeitung dieses Verfahrens, die in mehrjähriger wissenschaftlicher Arbeit



von den Herren Dr. Heimrod, Dr. Friedländer und Photographen Hirsch ausgeführt wurde, so lange Zeit in Anspruch nahm, handelt es sich doch hier um ein gänzlich neues Verfahren, dessen Wesen in allen Teilen eingehend studiert werden musste. Dies war um so mehr notwendig als ein neues Verfahren nur dann Existenzberechtigung hat, wenn es mit den bisher bekannten, vollendeten Verfahren zu konkurrieren imstande ist. Ausserdem stellt heutzutage auch der Lichtbildner sehr grosse Anforderungen, indem ein Verfahren möglichst einfach sein soll, die Gebrauchslösungen weder schädlich wirkend, noch unangenehm riechend sein sollen u. a. m. Alle diese Forderungen können natürlich erst nach eingehenden, langwierigen Studien erfüllt werden. Heute aber ist die Katatypie so ausgearbeitet, dass sie von jedem Lichtbildner mit Leichtigkeit ausgeführt werden kann. Der Arbeitsgang ist folgender:

Die Herstellung des Negatives geschieht auf einem Spezialbromsilberpapier mit Hilfe eines Spezialentwicklers unter Benutzung eines Spezialfixierbades. Dies ist notwendig, um ein gut zu verarbeitendes Negativ zu erhalten. Dieses Papiernegativ wird mit Perisol, d. i. eine eigenartige Lösung von Wasserstoffsuperoxyd, eingerieben. Auf das Negativ wird ein Spezialpositivpapier aufgelegt und das Ganze unter gutem Drucke etwa 2 Minuten belastet. In dem nunmehr abgenommenen Positivpapier befindet sich ein aus Wasserstoffsuperoxyd bestehendes, gasförmiges Positiv, das durch Einbringen des Papiers in eine Manganlösung in ein gelbbraunes sichtbares Positiv umgewandelt wird. Solche Manganbilder können von ein und demselben Negativ zu Dutzenden hergestellt werden. Legt man die Manganbilder in die vorgeschriebenen Tonbäder, so nehmen die ursprünglich unisfarbenen Manganbilder die herrlichsten Farben an. Die vorgelegten Proben zeigten u. a.: Olivgrün, Hellgrün, Dunkelgrün, rötlich Violett, lilaförmig Violett, Braun, Schwarz u. s. w. Die Farben zeichnen sich durch grosse Haltbarkeit aus und gewähren grossen Spielraum in der Anpassung an das Sujet.

Um von ein und demselben Negativ eine grosse Anzahl von Drucken herstellen zu können, empfiehlt es sich, das Negativ zu platinieren. Zu diesem Zwecke wird einfach das Negativ während 20 Minuten in einem Platinonbad von 50 bis 60 Grad C. gebadet. Nach Passieren eines Klärbades wird das plattinierte Negativ zum Trocknen aufgehängt und kann dann benutzt werden.

Mit Hilfe eines Abtimmbades und durch langes und kurzes Einreiben und langes und kurzes Kopieren ist man in der Lage, von einem gegebenen Negativ jeden gewünschten Charakter (hart oder weich) im positiven Bild zu erzielen. Man sieht hieraus, wie sehr anpassungsfähig das ganze Verfahren ist.

Aber nicht nur gefärbte Manganbilder, sondern auch die künstlerisch so hoch stehenden Pigmentdrucke lassen sich auf katatypischem Wege herstellen. Auch hier wird das Negativ wie vorerwähnt behandelt, dann aber ein Spezialpigmentpapier, das in deu verschie-

densten Farben geliefert wird, aufgelegt. Das Wasserstoffsuperoxyd dringt in die Schicht des Pigmentpapiers ein, verändert dort ein vorhandenes Kobaltsalz, und die hierdurch entstehenden Produkte wirken wieder gerbend auf die Gelatineschicht.

Das vom Negativ abgenommene Pigmentpapier wird in der bekannten Weise auf eine Unterlage aufgewischt und wie üblich mit warmem Wasser entwickelt. Auch dieses Verfahren wurde durch sehr anschauliche Bildvorlagen illustriert und praktisch mit sehr gutem Erfolg vorgeführt.

Am Schlusse des Vortrages nehmen die Anwesenden Gelegenheit, die ausgelegten Bildvorlagen der einzelnen Verfahren eingehend zu besichtigen. In der darauf anschliessenden Debatte werden an den Referenten verschiedene Fragen gestellt, die dieser beantwortet.

Herrn Ingenieur Hans Schmidt wurde für seine Ausführungen lebhafter Beifall zu teil, dem der Kollege Alpers namens des Vereins noch Dankesworte hinzufügte.

I. A.: Rich. Freundt, Schriftführer.



### Ateliernachrichten.

Detmold. Herr Franz Langhammer hat das Photographische Atelier von Frau Degele käuflich erworben.

Göttingen. Herr A. Schmidt eröffnete Weenderstrasse 3a eine Kunstanstalt für moderne Bildnis-Photographie. — Nachdem die Photographische Kunstanstalt des Herrn Peter Matzen einige Zeit wegen Geschäftsverlegung geschlossen war, wurde sie Prinzen- und Gotthardstrassen-Ecke wieder eröffnet, und zwar als ein der neueren Zeit mehr angepasstes Photographisches Salon-Atelier.

Langensalza. Herr F. Wilh. Schmidt übernahm käuflich das Photographische Geschäft des Herrn Schneider hieselbst.



### Auszeichnungen.

Herr Georg Ulrich in Bayreuth, welcher erst kürzlich den Titel eines Hofphotographen erhielt, wurde vom österreichischen Thronfolger, Erzherzog Franz Ferdinand, eine wertvolle Busenmadel, bestehend aus dem Monogramm mit der kaiserlichen Krone verliehen.



### Kleine Mitteilungen.

— Das fünfte Preisausschreiben der Firma Dr. Lütke & Arndt in Wandsbek, Zollstrasse 8, betrifft deren Platinoinpapiere und -Postkarten. Am Platinoinpapier wird gerühmt, dass es für künstlerische Photographie besonders geeignet sei. — Die Bedingungen des Wettbewerbs enthält die Broschüre „Worüber unterhalten sich die Amateure?“, die auf Wunsch von genannter Firma oder auch von den photographischen Handlungen kostenfrei geliefert wird.

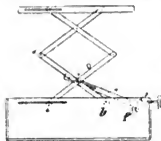


### Patente.

Kl. 57. Nr. 179505 vom 20. Juli 1905.

Karl Sasse in Heilbronn a. N. — Parallelführung für den Kassettenrahmen und das Objektivbrett von photographischen Flachkameras, bei denen diese Teile durch Nürnberger Scheren miteinander verbunden sind.

Parallelführung für den Kassettenrahmen und das Objektivbrett von photographischen Flachkameras, bei denen diese Teile durch



Nürnberger Scheren miteinander verbunden sind, dadurch gekennzeichnet, dass zwei gegenüberliegende Scherenhebel mit einer in Drehung zu versetzenden Welle (*f*) so verbunden sind, dass sie von dieser aus ohne Vermittlung der mit ihren Fusspunkten gleitenden zweiten Scherenhebel um ihre festen Fusspunkte (*b*) geschwungen werden können.

Kl. 57. Nr. 179692 vom 23. April 1904.

Aktiengesellschaft für Anilin-Fabrikation in Berlin. — Verfahren zum Entwickeln des photographischen Bildes unter gleichzeitiger Härtung der Gelatineschicht.

Verfahren zum Entwickeln des photographischen Bildes unter gleichzeitiger Härtung der Gelatineschicht, dadurch gekennzeichnet, dass man zum Entwickeln Lösungen verwendet, welche mit Chromverbindungen und solchen Entwicklungssubstanzen bereitet ist, die bereits mit Natriumsulfid allein das photographische Bild entwickeln.



### Fragekasten.

*Antwort Herr J. St. in P.* Aus Ihrer Frage ist nicht zu ersehen, um was es sich handelt, und bitten wir um Nachricht, ob von einer Fabrik, welche gewalztes Zink herstellt, oder von einer Reproduktionsanstalt gesprochen wird, die Zinkplatten in Autotypie erzeugt.

*Frage 155.* Herr E. K. in B. Ein junger Schüler von mir möchte die Technische Hochschule in Charlottenburg besuchen. Würden Sie mir wohl Auskunft erteilen, welcher Anmeldungen es dazu bedarf und ob es eventuell fraglich ist, ob er als Ausländer (Schweizer) zum Oktober 1907 dort ankommen kann, da bei Ueberfüllung doch jedenfalls die Deutschen zuerst berücksichtigt werden.

*Antwort zu Frage 155.* Ausländer werden an der Technischen Hochschule nur dann aufgenommen, wenn sie im Besitze eines vollgültigen Reifezeugnisses einer neunklassigen Mittelschule sich befinden, die einer preussischen höheren Lehranstalt (Gymnasium, Real-

gymnasium oder Oberrealschule) als gleichwertig betrachtet werden kann. Als Gasthörer werden Ausländer nicht aufgenommen oder doch nur unter besonderen, von Fall zu Fall sich ergebenden Gesichtspunkten. Wenn nicht der Besuch eines Laboratoriums, bzw. praktisches Arbeiten daselbst in Aussicht genommen ist, wird die Aufnahme des Ausländers unter den oben genannten Bedingungen stets erfolgen, doch wird bei der Vergebung der Laboratoriumsplätze der Ausländer gegen den Inländer zurückgestellt, falls die Gefahr vorliegt, dass in den betreffenden Laboratorien nicht genügend Arbeitsplätze vorhanden sind.

*Frage 156.* Herr R. K. in W. Die Lichtverhältnisse in meinem Atelier sind etwas ungünstig, und erinnere ich mich, dass mir vor mehreren Jahren ein Prospekt samt Photographieen über einen von einem bedeutenderen Danziger oder Königsberger Photographen eronnenen Lichtverteiler oder Lichtschirm zugegangen ist. Ich hätte nun gern den Namen und die Adresse des Betreffenden in Erfahrung gebracht und erlaube mir daher anzufragen, ob Ihnen über einen derartigen Lichtverteiler etwas bekannt ist und wo ein solcher käuflich erworben werden könnte.

*Antwort zu Frage 156.* Leider können wir Ihnen hierüber keine Auskunft geben, da uns ein derartiger Apparat in der Praxis nicht bekannt geworden ist. Wenn Sie uns etwa an Hand einer Zeichnung oder eines Planes nähere Mitteilung über Ihr Atelier machen, sind wir vielleicht in der Lage, Ihnen durch einen unserer praktisch erfahrenen Leser einen passenden Vorschlag machen zu können.

*Frage 157.* Herr G. G. in H. Habe durch meine Lieferanten statt Platinchlorür-Kalium Platinchlorür erhalten. Kann ich dieses zum Tönen von Mattpapier verwenden? Die Bilder wurden bei Verwendung desselben ganz ausgefressen. In welcher Anwendung wird Platinchlorür sicc. gebraucht?

*Antwort zu Frage 157.* Platinchlorür ist nicht zum Tönen der Bilder geeignet, da es, wie Sie ganz richtig schreiben, die Halbtöne stark angreift und überhaupt zu energisch wirkt. Das Salz findet dagegen in der Feinmechanik hin und wieder Anwendung zum Schwärzen von Messingteilen, bei denen das Antragen von Lack und ähnlichen Schwärzungsmitteln sich nicht wohl verwenden lässt.

*Frage 158.* Herr R. G. in S. Wer liefert Lötlampen, System Barthels?

*Antwort zu Frage 158.* Lötlampen nach dem genannten System liefert u. a. Gustav Adolf Schneider. Berlin O., Blumenstrasse 83.

Was Ihre andere Frage anlangt, die wir hier nicht wiedergeben, so sind wir nicht in der Lage, derartige Warnungen, wie Sie sie im Interesse Ihrer Kollegen beabsichtigen, aufzunehmen. Da wir den Tatbestand nicht selbst untersuchen können, so würde eine solche Warnung uns höchstwahrscheinlich eine Beleidigungsklage zuziehen.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETI-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19

Nr. 37.

1. Mai.

1907.

## Technische Rundschau.

Gaslicht-Diapositivplatten und Diapositiv-Celluloidfolien mit Auskopieremulsion. — Kartons der Firma Paul Leinert in Dresden A. — Neue Kataloge der Firma E. Wünsche in Reick bei Dresden. [Nachdruck verboten.]

Dem hochempfindlichen Bromsilberpapier folgte das Gaslichtpapier, welches die guten Eigenschaften des ersteren in gleichem Masse besitzt, jedoch leichter zu verarbeiten ist. Trotz genügend grosser Empfindlichkeit, welche kurze Belichtungen gestattet, kann die Entwicklung bei ungeschwächtem, künstlichem Lichte vorgenommen werden, ohne dass ein schädigender Bildschleier verursacht wird. Die gleichen Vorteile und Vereinfachungen in der Verarbeitung sind neuerdings den Diapositivplatten zu teil geworden. Der Gedanke lag nahe, diesem an und für sich nicht hochempfindlichen, dennoch ein an aktinischen Strahlen armes Licht zur Verarbeitung fordernden Kopiermaterial eine so geringe Empfindlichkeit zu geben, dass alle Manipulationen mit demselben bei künstlichem Lichte vorgenommen werden können. Die Vorteile derartiger Fabrikate liegen klar auf der Hand. Bei der Anfertigung von Diapositiven handelt es sich meist nicht um die Herstellung von Fensterbildern, sondern die grösste Zahl der Glasbilder dient Projektionszwecken. Jedem aber, der sich mit der Projektion seiner Aufnahmen beschäftigt hat, weiss, dass es nicht leicht ist, die Bilder bei der Entwicklung in Verfolgung ihres Endzweckes richtig zu beurteilen. Erleichtert man die Entwicklungsbedingungen, so wächst die Aussicht, nur wenige Fehlresultate zu erhalten, ganz wesentlich.

Die Herstellung von Diapositiven mit Hilfe abziehbarer Auskopierpapiere hat zweifellos in mancher Beziehung Vorteile ausser der Verarbeitungsmöglichkeit bei vollem Tageslicht. Doch die Arbeit wird durch die Uebertragung der Bildschicht auf die Glasunterlage vergrössert. Gaslichtdiapositivplatten sind deshalb wohl in den meisten Fällen vorzuziehen. Die Firma Langer & Co. in Wien fertigt seit einiger Zeit Elko-Gaslichtdiapositivplatten an, welche bei Gaslicht und sogar bei gedämpftem Tageslicht entwickelt und fixiert werden können. Die

Platten arbeiten vollständig klar in den Lichtern und werden in allen Formaten mit und ohne Matschicht geliefert. Die Expositionszeit beträgt bei elektrischem Lichte 20 bis 60 Sekunden. Durch Ueberexposition und Hervorrufung in verdünntem Entwickler lassen sich leicht auch sogenannte warme Töne erzielen. Der Hauptvorteil dieser Platten bleibt zweifellos die Möglichkeit, den Gang der Entwicklung bei ungedämpftem Lampenlicht beobachten zu können.

Die gleichen wie die geschilderten Vorteile bieten die „Kristallplatten“ der bekannten englischen Firma Edwards & Co. Auch diese Platten liefern bei der Entwicklung bei Lampenlicht sowohl reine schwarze, als auch warme Sepiatöne, ohne zu schleiern. Auch rote Farben lassen sich durch Aenderungen in der Belichtung und Hervorrufung erzielen. Die Entwicklungszeit beträgt 1 bis 4 Minuten.

Auf anderem Wege sucht ein neues Fabrikat die Herstellung von Diapositiven auf möglichst sicherer und zugleich einfacher Art zu erreichen. Die folgende Methode scheint in vielen Fällen abziehbare Auskopierpapiere völlig ersetzen zu können. Heinrich Sann in Radebeul-Dresden fabriziert Diapositiv-Celluloidfolien mit Auskopieremulsion, mattiert und glasklar. Diese Folien werden wie jedes Tageslichtkopierpapier behandelt, bei gedämpftem Licht in den Kopierrahmen gebracht; das Fortschreiten des Kopierens kontrolliert man nach Öffnen des Rahmens und Aufheben der Folie in der Durchsicht. Es ist notwendig, bedeutend kräftiger zu kopieren als das fertige Bild gewünscht wird. Nach dem Kopieren kann die Folie in jedem Ton- oder Tonfixierbade weiter behandelt werden. Sie bleibt im Bade, bis sie den gewünschten Ton erreicht hat, was nach einem anfänglichen Farbumschlag in Gelb in 10 bis 30 Minuten erfolgt. Gründliches Wässern ist unbedingt erforderlich. Die Folien sind etwa 6 Monate haltbar. Sie werden in fertigem

Zustande entweder zwischen zwei klare Glasplatten gelegt, verklebt oder in einen Rahmen eingefügt, oder man benutzte zu ihrer Aufbewahrung Sanns Diapositiv-Einsteckkartons.

Zweifellos bieten die im vorstehenden beschriebenen neuen Arbeitsmittel dem Photographen bei der Anfertigung von Diapositiven schätzenswerte Erleichterungen, einerseits in Bezug auf die Vereinfachung der Arbeitsweise, andererseits aber, was besonders zu schätzen ist, in Bezug auf die Vermeidung von Fehlresultaten.

Die Firma Paul Leinert in Dresden A., welche sich mit der Fabrikation photographischer Karten und Kartons befasst, versendet geschmackvolle Proben ihrer Erzeugnisse, teils in Gestalt von Mustern nach ausgeführten Bestellungen, teils in Gestalt geschmackvoller gepresster und bedruckter Kartons. Der künstlerischen Richtung der Neuzeit entsprechen besonders die grossen Bildaufmachungen, welche in der Art eines Buches auf der ersten Seite nur den Namen des Photographen tragen, innen auf der dritten Seite diskret und vornehm das Bild aufnehmen. Die Farben der Kartons und Untergrundpapiere sind mustergültig gewählt und genügen dem verwöhntesten Geschmack.

Die Firma Emil Wünsche in Reick bei Dresden hat in ihrer neuen Preisliste für das Jahr 1907 eine praktische Zweiteilung eintreten lassen, indem sie als 33. Katalog eine Kameraliste, als 34. Katalog eine Bedarfsartikel-liste, beides stattliche Bände, der Öffentlichkeit übergibt. In Bezug auf Ausstattung und Reichhaltigkeit stehen beide Listen keiner anderen nach. Die photographischen Apparate als die hauptsächlichsten Erzeugnisse der Firma beanspruchen natürlich den breitesten Raum. Neben einer Liste der Objektiv aller bekannteren deutschen Firmen hat auch eine solche der Handdoppelfernrohre (Trieder-Binocles) Aufnahme gefunden. Die Utensilienliste enthält unzählige praktische und erprobte Gegenstände, sowie vor allem eine umfangreiche Zusammenstellung der hauptsächlich verlangten photographischen Platten und Papiere mit ihren Originalpreisen. Jedermann, der sich der beiden genannten Kataloge bedient, wird zweifellos bei der Fülle des Gebotenen das Gesuchte in passender Form und Ausführung finden.

Dr. E. Stenger.

### Vereinsnachrichten.

**Sächsischer Photographen-Bund (E.V.)**  
(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)

**2. Mal — Chemnitz!** Gesellschaftshaus „Eintracht“:  
Bundesversammlung — Frühjahrsmesse.

Sehr geehrter Herr! Da wir annehmen, dass Sie noch interessiertes Bundesmitglied sind, so dürfen wir wohl erwarten, dass Sie die Veranstaltungen des „Sächs.

Photographen-Bundes“ besuchen, wenn anders es nicht zwecklos sein sollte, einer Vereinigung als aktives Mitglied anzugehören! Aus diesem Grunde machen wir nochmals auf die grossen Veranstaltungen anlässlich der Bundesversammlung in Chemnitz, am 2. Mai, aufmerksam und geben anbei eine kurze Tagesordnung bekannt. Wir weisen besonders auf die grossartig ausgestattete Frühjahrsmesse hin, die fast alle auf den Markt gebrachten Neuheiten enthält.

Der Bundesvorstand.

#### Tagesordnung:

1. a) Geschäftliches und Mitteilungen über die Tätigkeit des Vorstandes.
- b) Wahl des nächsten Versammlungsortes.
- c) Anträge.
2. Die Organisation des Sächs. Photographen-Bundes.
3. Vortrag des Herrn Pungner-Dresden.
4. Diskussion über das am 1. Juli d. J. in Kraft tretende Schutzgesetz.
5. Bekanntgabe der Preisgerichtsentscheidung in dem Wettbewerb Tetranar-Simon.
6. Projektionsvortrag der Firma Voigtländer & Sohn.

Als neue Mitglieder sind gemeldet:

Herr Paul Platt, Photograph, Niederplanitz i. Sa.  
„ Gustav Mühlfriedel, Wilkau bei Zwickau.  
„ R. Warthe, Glauchau.

Als neue Mitglieder waren gemeldet:

Fr. Bertha Thiele, Photogr. Atelier, Leipzig, Hospitalstrasse.

Herr Otto Müller, Photograph, Oelsnitz i. Erzgeb.  
I. A.: Oskar Bohr, Schatzmeister,  
Dresden-A. I.



### Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863)

Als neue Mitglieder sind gemeldet:

Herr Willy Ruf, Hofphotograph, Halensee bei Berlin,  
Friedrichsruher Strasse 7.

„ Paul Sielaff, i. Pa.: Photo-Kunst Schmoll  
& Sielaff, Kaufmann und Photograph,  
Berlin W. 50, Tauenzienstrasse 6.

Als neues Mitglied war gemeldet:

Herr Willy Schröder, Photograph, Berlin NO. 18,  
Landsberger Strasse 100.

Berlin, den 23. April 1907.

Der Vorstand.

I. A.: R. Schumann, Schatzmeister,  
Schöneberg, Königsweg 15.



### Ateliernachrichten.

München, Fräulein Sophia N. J. Goudstikker, Königl. und Herzogl. Bayrische Hofphotographin, Inhaberin des Hof-Atelier „Elvira“, erwarb durch Frei-

händigen Kauf das Anwesen Von der Tann-Strasse 15, das ihr bisher zur Hälfte gehörte, als Alleinbesitzerin.

Osnabrück. Unter der Firma S. Esselbach wurde Johannistrasse 65 ein Photographisches Atelier eröffnet.

Planen i. V. Herr Alfred Bohn eröffnete Bahnfotostrasse 67 ein neues, modernes Atelier für Photographie.

Schweinfurt. Herr Joh. Uhlenhuth, Hofphotograph, hat das hiesige Photographische Atelier von Prof. E. Uhlenhuth wieder übernommen.

Selb. Der Wölfische Neubau, Ecke Garten- und Scheunenstrasse, ging durch Kauf an den Hofphotographen Herrn C. Rudolph ans Hof über, welcher unter Leitung seines Sohnes ein Filial-Atelier hier errichtet.

Zittau i. Sa. Hier wurde das Photographische Atelier „Rembrandt“ (Inhaber Ad. Nathan), welches zu Warenhauspreisen arbeitet, eröffnet.

### Geschäftliches.

Herr C. Samhaber, Kgl. bayr. Hofphotograph in Aschaffenburg, gibt bekannt, dass Herr A. Kämmer als Teilhaber in das Geschäft eingetreten ist. Dieses wird, neuzeitlichen, künstlerischen Bestrebungen Rechnung tragend, in ausgedehnterem Massstabe unter der Firma: Hofphotograph Samhaber & Kämmer weitergeführt.

### Kleine Mitteilungen.

— Dührkoop-Bilder im Kupferstichkabinett. Seitdem die moderne Richtung in der Photographie mehr und mehr Eingang gefunden hat, ist an Ausstellungen künstlerischer Photographien kein Mangel. Zumeist handelt es sich dabei um private Veranstaltungen von Vereinen und Kunstsalons. Nur in sehr seltenen Fällen haben staatliche Institutionen, vor allem Museen, den Erzeugnissen der modernen Lichtbilderei Aufnahme gewährt. Diese geringe Beachtung erklärt sich daraus, dass man bisher die Photographie nicht als eine Kunst ansah, die den übrigen Künsten gleichwertig ist. Denn wenn auch in letzter Zeit Photographien geschaffen wurden, deren künstlerische Bedeutung nicht verkannt werden konnte, so handelte es sich dabei doch immer nur um Arbeiten einzelner, weniger Lichtbildner. Zu diesen wenigen Photographen aber gehört R. Dührkoop; in seinen Bildern zeigt sich deutlich, dass das Porträtieren nur dann eine Kunst ist, wenn der Gedanke individualisiert ist, jedes Porträt muss psychologisch wirken oder es ist unkünstlerisch. In der modernen Bildnisphotographie kommt es daher vor allem auf eine charakteristische Wiedergabe der Persönlichkeit an, und Dührkoop hat es bei seinen Porträts bekannter Persönlichkeiten verstanden, mit feinem Verständnis das Charakteristische herauszufinden und in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen. Sein neuestes, abgeschlossen vorliegendes Werk: „Kamera-Bildnisse von Mitgliedern der Königl. preussischen Akademie der Wissenschaften“ hat jetzt auch in einem staatlichen Institute Aufnahme

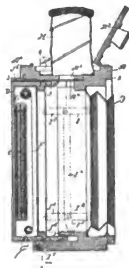
gefunden. Bei der vor einigen Tagen vollendeten Neuordnung des Berliner Kupferstichkabinetts der Königl. Museen sind eine Anzahl Bildnisse aus diesem Werke in die Sammlung aufgenommen und ausgestellt worden. In diesen Bildern nähert sich der Photograph dem Porträtmaler: in der Art, wie er die Menschen sich geben lässt, ihren Kopf beleuchtet, auf den Charakter der zu Porträtierenden einget. Er beobachtet die Menschen, lässt den Apparat arbeiten in dem Augenblick, wo ein Charakterzug, der ihm signifikant erscheint, sich ausprägt. Dührkoop ist bisher wohl auch der einzige Photograph, der sich nicht darauf beschränkt, Aufnahmen zu machen, sondern danach auch gleich Helio-Gravuren selbst herstellt und druckt. Dadurch bleibt die ganze Arbeit in einer Hand, und das bei der Aufnahme Gewollte wird nicht durch mehr oder weniger mechanische Arbeit anderer beeinträchtigt. Da die Bildnissammlungen unserer Museen meist zum Ressort der Kupferstichkabinette gehören, so bildet die Aufnahme der Dührkoopschen Gravuren in einem so angesehenen staatlichen Kunstinstitut eine Anerkennung der modernen Bildnisphotographie, die zu den besten Hoffnungen berechtigt. Fritz Hansen.

### Patente.

Kl. 57. Nr. 177883 vom 8. Dezember 1903.

Henry William Hales in Ridgewood, New Jersey, V. St. A. — Photographische Kamera, bei welcher das Einstellen auf einer vor der lichtempfindlichen Platte befindlichen und zum Zwecke der Belichtung zu entfernenden Einstellfläche erfolgt.

Photographische Kamera bei welcher das Einstellen auf einer vor der lichtempfindlichen Platte befindlichen und zum Zwecke der Belichtung zu entfernenden Einstellfläche erfolgt, dadurch gekennzeichnet, dass ein Ronleauverschluss (F), dessen einer Teil in bekannter Weise als Einstellfläche dient, in dem zum Zwecke der Aufnahme vorzuschiebenden Kassettenteil (D) der Kamera angeordnet ist.



### Fragekasten.

Frage 159. Herr K. A. in Ungar. Altenburg. Wie reinigt man am praktischsten und sichersten eine alte, grosse Landkarte, welche sehr stark verräuchert ist?

Antwort zu Frage 159. Alte Karten und Stiche, welche stark vergilbt und verräuchert sind, werden, wenn sie nicht lackiert sind, auf einer horizontalen Unterlage ausgespannt und mit einer Wasserstoffperoxydlösung mittels eines Schwammes reichlich getränkt, nachdem vorher mit reinem Wasser aller nur anhaftender

Staub und Schmutz durch Ueberspülen entfernt ist. Die Wasserstoffsuperoxydlösung kann etwa einprozentig sein, indem man die käufliche Lösung mit zwei- bis zweieinhalbmal so viel Wasser verdünnt. Nachdem die Flüssigkeit nicht zu sparsam aufgestrichen worden ist, bringt man die Karte am besten in helles Licht und wiederholt den Anstrich der Flüssigkeit innerhalb einiger Stunden mehrere Male. Hierdurch wird die Farbe des Papiers erheblich aufgehellt und etwaige Stockflecke zum grössten Teil entfernt. Es empfiehlt sich nach dieser Operation, das Blatt mit reinem Wasser abzuspülen und mit einer dünnen Gelatinelösung (einprozentig) zu überstreichen. Nach dem Trocknen wird zweckmässig mit dünnem Positivlack übergossen.

*Frage 160.* Herr R. F. in G. ist zwischen einem Goertz-Doppelanastigmat, Serie III, 240 mm Brennweite, und einem Voigtländer-Heliar, 360 mm Brennweite, ein wesentlicher Unterschied in Feinheit der Zeichnung und Lichtstärke?

*Antwort zu Frage 160.* Die beiden Objektive unterscheiden sich in der Feinheit der Zeichnung nicht, oder jedenfalls nicht nennenswert. Das Heliar aber ist erheblich viel lichtstärker, da seine Oeffnung 1:4,5 ist, ausserdem ergibt dasselbe natürlich infolge seiner sehr viel längeren Brennweite vom gleichen Standpunkt aus ein grösseres Bild.

*Frage 161.* Herr K. B. in B. Ich beabsichtige, zum Entwickeln und Fixieren von grossen Bromsilberbildern flache Holzkästen, mit Zink ausgeschlagen, zu verwenden. Empfiehlt sich dies?

*Antwort zu Frage 161.* Zinkblech ist ein sehr ungeeignetes Material zur Herstellung von Schalen, weil dasselbe nicht nur von der Entwickelungslösung auf die Dauer angegriffen wird, so dass die Reinigung Schwierigkeiten macht, sondern vor allen Dingen vom Fixierbad stark angeätzt wird, da das in diesem sich lösende Silber aus dem Bilde unter Auflösung einer gewissen Quantität Zink metallisch abgeschieden wird. Daher empfiehlt es sich vielmehr, die Holzschalen entweder innen mit Hartparaffin auszukleiden oder mit Wachs zu belegen, welches trogförmig im Innern der Schale zusammengelegt wird. Bei sorgfältiger Behandlung hält ein derartiger Wachstuchüberzug verhältnissmässig lange. Auch ein Anstreichen der vollkommen trockenen Holzschalen mit gutem, aber dünnem Asphaltlack und häufige Erneuerung dieses Anstriches ist sehr zu empfehlen.

*Frage 162.* Herr R. B. in H. Wer muss die Marken für die Invaliden- und Altersversicherung kleben, der Chef oder der Gehilfe? Ist der Chef berechtigt, den Betrag für die Marken vom Lohne abzuziehen? Wie hoch ist der Beitrag bei einem Lohne von 100 bis 150 Mk. monatlich? Sind Ausländer von der Versicherungspflicht befreit?

*Antwort zu Frage 162.* Die Marken muss der Arbeitgeber beschaffen und am Schlusse jeder Lohnzahlungsperiode einkleben. Die Hälfte des für die Marken verausgabten Betrages kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer bei der Lohnzahlung in Abzug bringen. Die Abzüge dürfen sich jedoch höchstens auf

die für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden entrichteten Beiträge erstrecken. Bei einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 Mk. sind Wochenbeiträge der V. Klasse zu 36 Pf. zu kleben. Auch Ausländer sind versicherungspflichtig. l. h.

*Frage 163.* Herr H. in A. 1. Kann ein Operateur und Retoucheur, der gegen monatliches Gehalt angestellt ist, jeden Tag kündigen, auch wenn eine monatliche Kündigung abgemacht wurde?

2. Besteht für den Angestellten eine Verpflichtung an Sonn- und Feiertagen Aufnahmen zu machen und zu retouchieren?

*Antwort zu Frage 163.* 1. Für gewerbliche Angestellte besteht im allgemeinen eine 14tägige Kündigungsfrist, bei der die Kündigung an keinen bestimmten Tag gebunden ist. Wenn dagegen ausdrücklich monatliche Kündigung vereinbart wurde, so kommt nur der Kalendermonat in Betracht und es muss bis zum Ablauf der Kündigungsfrist ein voller Monat vergehen, d. h. das Arbeitsverhältnis ist erst am Schlusse des Monats beendet.

*Antwort 2.* In Oesterreich wurde durch Verordnung vom 21. April 1895 die Sonntagsarbeit für das Aufnehmen, Entwickeln und Fixieren gestattet. Den bei diesen Arbeiten beschäftigten Personen ist in jeder Woche eine 24stündige Ruhezeit oder je eine 6stündige Ruhezeit an 2 Tagen in der Woche zu gewähren. In Ungarn dagegen besteht noch keine gesetzliche Regelung der Sonntagsarbeit in photographischen Betrieben, es kommt also lediglich auf die zwischen Prinzipal und Gehilfen getroffene Vereinbarung an. Das Ministerium hat jedoch bereits Erhebungen angestellt, in welcher Weise dem Wunsche der Prinzipale und Gehilfen, bez. der Sonntagsruhe entsprechen werden soll. Die Gehilfen verlangen die Einführung vollständiger Sonntagsruhe. l. h.

*Frage 164.* Herr E. E. in P. Besteht eine gesetzliche Vorschrift, nach welcher es verboten ist, Strassenmomentbilder zu veröffentlichen, auf denen Mitglieder der königl. Familie zu sehen sind? Der Hofmarschall verweist auf die §§ 22 und 23 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 und meint, ich hätte gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstossen.

*Antwort zu Frage 164.* Das Gesetz vom 9. Januar 1907 tritt erst am 1. Juli d. J. in Kraft, kommt also jetzt noch gar nicht in Betracht. Aber auch wenn das Gesetz schon in Geltung wäre, würde die Veröffentlichung derartiger Strassenbilder nicht verboten sein. Denn der § 23 bestimmt ja ausdrücklich, dass Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte sowie Bilder von öffentlichen Vorgängen, wo es sich also nicht um individuelle Porträts handelt, ohne Einwilligung des Abgebildeten verbreitet und zur Schau gestellt werden dürfen, sofern ein berechtigtes Interesse der Abgebildeten nicht verletzt wird. Das „Recht am eigenen Bilde“, das erst durch das neue Gesetz eingeführt wird, kann in diesem Falle keine Anwendung finden. Auch das noch geltende Gesetz enthält keine Bestimmung, welche die Verbreitung und Schaustellung solcher Bilder verbietet. l. h.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19

Nr. 38.

5. Mai.

1907.

## Rechtsschutzverband Deutscher Photographen (E. V.)

### Bekanntmachung.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Urheberrechtes am 1. Juli 1907 wird das photographische Geschäftsleben eine ganz neue Signatur erhalten. Die Verhältnisse der Besitzer von Photographischen Ateliers, bezw. Reproduktionsanstalten zu ihren Angestellten und Kunden werden durch das neue Gesetz vielfach grundsätzlich geändert, und es wird einer gewissen Uebergangszeit bedürfen, ehe sich die Interessenten mit den Bestimmungen des neuen Rechtes vertraut gemacht haben. Um nun in dieser Beziehung aufklärend zu wirken und jedem einzelnen Photographen und Reproduktionstechniker die Orientierung in dem neuen Rechte zu ermöglichen, hat der Vorstand beschlossen, vom 15. Mai d. J. ab eine

### Auskunftsstelle

zu errichten. Alle das Urheberrecht betreffenden Anfragen sind mündlich oder schriftlich an Herrn Fritz Hansen, Berlin S. 59, Kottbuser Damm 22 (Telephon: Amt 4, Nr. 6391), zu richten und werden unentgeltlich beantwortet. Für schriftliche Antwort ist Rückporto einzusenden.

Der Vorstand:

Paul Grundner, I. Vorsitzender.



### Der Angestellte als Urheber.

[Nachdruck verboten.]

Auf die Rechtsverhältnisse unter dem neuen Schutzrecht einen Blick zu werfen, gestattet die Verhandlung in einer Privatklagesache vor dem Schöffengericht des Amtsgerichts I zu Berlin. Obschon es sich dabei um einen Konflikt zwischen Architekt und Bauunternehmer handelt, sei doch darüber an dieser Stelle berichtet, weil gerade die Betrachtung dieses Falles sehr lehrreich für die Zukunft ist. Dieselbe Frage nach dem Urheberrecht des Angestellten wird unter der Herrschaft des neuen Schutzgesetzes notgedrungen auch in Photographenkreisen oft gestellt werden müssen:

Der Architekt Fröhlich klagte gegen sechs Architekten der Baulirma Boswan & Knauer, die laut Inschrift am Gebäude des „Neuen Schauspielhauses“ dieses „entworfen und erbaut“ hat. Die Angeklagten wurden durch Rechtsanwalt Dr. Bitter-Hamburg und die Justizräte Henschel und Wolffgramm verteidigt. Ausgangspunkt des ganzen Streites war ein Artikel

über die Anonymität der Architekten. Es wurde darin ausgeführt, dass bei einzelnen Baufirmen die Gepflogenheit sich eingebürgert habe, den Architekten, von dem die ganze Idee und die künstlerische Ausführung eines Bauwerkes herrühre, einfach in der Versenkung verschwinden zu lassen und alle bankünstlerischen Verdienste für die ausführende Baufirma in Anspruch zu nehmen. Dies sei auch wieder bei dem „Neuen Schauspielhaus“ der Fall gewesen, wo der Name des Schweizer Architekten Albr. Fröhlich, von dem die Pläne und die künstlerische Ausführung herrührten, unter dessen Leitung das Theater entstanden sei und der als dessen eigentlicher Erbauer zu gelten habe, einfach unbekannt und unbenannt bleibe, somit der Architekt wieder in den Hintergrund gedrängt worden sei gegenüber dem vagen Begriff einer Baufirma. Ein Architekt von künstlerischer Eigenart habe das Recht, bei einer unter seiner Leitung erfolgten Bauausführung mit seinem Namen genannt zu werden und nicht hinter der Baufirma zu verschwinden.

Demgegenüber führte Herr Knauer aus, dass die Firma etwa 100 Architekten angestellt und bei allen solchen Bauten für die gesamte grosse Arbeit die

Direktive in der Hand habe, die ihr vorgelegten Pläne vielfach ändere, verbessere, Anregungen der verschiedensten Art gebe und dass dies auch bei dem Bau des „Neuen Schauspielhauses“ der Fall gewesen sei. Der Name des Herrn Fröhlich sei in der Festschrift genannt worden, und nur Neid und Missgunst könnten der Baufirma das Recht bestreiten, sich als den Urheber und Ausführer des Bauwerkes hinzustellen. Hierauf erfolgte eine Replik des Herrn Fröhlich. Dieser suchte darin nachzuweisen, dass er der Vorsteher des Abteilungsbureaus gewesen und der Bau ausschliesslich seiner Leitung unterworfen worden sei. Die Inschrift am Theater hätte lauten müssen: „Entworfen vom Architekten Fröhlich, ausgeführt von Boswau & Knauer“, denn der Theaterbau sei in allen Teilen sein alleiniges künstlerisches Werk und sein künstlerisches Eigentum; er habe ihm sein künstlerisches Gepräge gegeben. Boswau sei eine mythische Persönlichkeit, und Herr Knauer sei gar kein Architekt, er habe keine künstlerische Befähigung u. s. w.

Hierauf erliessen die Architekten Alex. Diepenbrock, Heinrich Stridde, Karl Menking, Otto Rehmig und Otto Schinkat eine Erklärung, worin sie als Prokuristen und Geschäftsführer der Baufirma die Behauptungen des Herrn Fröhlich scharf zurückwiesen. Es sei unwar, dass dieser Chef in dem Architekturbureau gewesen sei, vielmehr habe er als Angestellter dieselbe Stellung wie andere Architekten gehabt. Es sei unwar, dass das „Neue Schauspielhaus“ in allen Teilen das alleinige künstlerische Werk und künstlerische Eigentum des Herrn Fröhlich sei, denn beispielsweise repräsentierten Mozartsaal und Restaurationsräume lediglich die Ideen des Chefs der Firma Boswau & Knauer. Es wurde ferner Herr Fröhlich fehlerhaftes Arbeiten, Verstösse gegen die Regeln der Baukunst und dergleichen vorgeworfen und schliesslich von „unwarer und unmässiger Darstellung“ in der Erklärung des Herrn Fröhlich gesprochen. — Daraufhin strengte dieser die Privatklage an. Rechtsanwalt Dr. Gotthelf stellte Beweisanträge, um feststellen zu können, von wem die Pläne u. s. w. zum „Neuen Schauspielhaus“ herrühren.

Unter Ablehnung dieser Anträge erkannte der Gerichtshof auf Freisprechung, da er den Angeklagten den Schutz des § 193 voll zubilligte. Sie seien berechtigt gewesen, die scharfen Angriffe des Klägers, die die Ehre der Baufirma aufs Spiel zu setzen geeignet waren, scharf zurückzuweisen.

Die wichtigste Frage ist nun, wie ein solches Verhältnis unter dem neuen Gesetz beurteilt werden würde. Der Gesetzestext selbst enthält über den Uebergang des Urheberrechtes vom Angestellten auf den Unternehmer keine Silbe, auch kommt hier der Uebergang der Befugnisse des Urhebers in Bezug auf Vervielfältigung, gewerbmässige Verbreitung und gewerbmässige

Vorführung nicht in Betracht. Den Uebergang dieser Befugnisse auf die Firma Boswau & Knauer scheint der Kläger Fröhlich ohne weiteres konzidiert zu haben. Das, worauf es ankommt, ist das Recht des Urhebers aus § 12 des Gesetzes vom 9. Januar 1907. Der zitierte Paragraph besagt in seinem ersten Absatze:

„Im Falle der Uebertragung des Urheberrechtes hat der Erwerber, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, nicht das Recht, bei der Ausübung seiner Befugnisse an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers Aenderungen vorzunehmen.“

Wäre das „Neue Schauspielhaus“ unter der Herrschaft dieses Paragraphen erbaut worden, so hätte das Gericht notgedrungen in eine Beweisaufnahme darüber eintreten müssen, ob der Architekt dem Unternehmer auch das Aenderungsrecht an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung und an der Bezeichnung des Urhebers zugestanden habe. Nach dem obigen Bericht hat Fröhlich augenscheinlich zwar auf das Aenderungsrecht an Werke verzichtet, nicht aber auf das Aenderungsrecht an der Bezeichnung des Urhebers. Nach dem neuen Rechte hätte also das Gericht zu einem ganz entgegengesetzten Urteil kommen müssen. Nichts kann besser den zu erwartenden Umschwung aller Verhältnisse kennzeichnen, als diese Gegenüberstellung, und es ist daher für die Zukunft ein besonderes Augenmerk zu richten auf den erwähnten § 12, dessen Bedeutung wohl bisher gegenüber den mehr zu Tage liegenden Fragen der Vervielfältigung, Verbreitung und Vorführung entschieden nicht genügend gewürdigt worden ist. Die Uebertretung der Vorschrift des § 12, Abs. 1 zieht Geldstrafe bis zu 300 Mk., eventuell Gefängnis bis zu einem Monat nach sich, abgesehen vom Schadensersatz- und Vernichtungsanspruch des Urhebers; es lohnt sich daher schon, ihr einige Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wie man sie am besten ausschaltet, das ist ja wiederholt an dieser Stelle ausgeführt (siehe Nr. 18); eine Bestimmung über ihre Geltung oder Nichtgeltung gehört auch in einen etwaigen Tarifvertrag.

Fritz Hansen.

## Rundschau.

— Um Facettenränder auf photographischen Kopien anzubringen, eine Mode, die der Heliogravure entnommen ist und die bezweckt, Photographien mit breitem weissen Rand ein vornehmes Gepräge zu geben, empfiehlt „Photography“, an Stelle der üblichen Metall- oder Pappscheiben, Celluloid. Bei undurchsichtigem Material war es immer schwierig, genau die Stelle zu bestimmen, an der die Platte

liegen muss, um den vertieften Rand an der richtigen Stelle zu bewirken. Bei durchsichtigem Celluloid ist diese Arbeit natürlich sehr viel leichter. Der betreffende Autor benutzt für seine Zwecke eine gewöhnliche Briefkopierpresse, und mag dieses Instrument bei geringem Bedarf auch wohl genügen. Man legt dann zweckmässig einen entsprechenden Stoss weiches Makulaturpapier zu unterst, darauf den Druck, Mattalbumin,



Platin, oder was es sei, und bringt zuletzt die Celluloidfolie an ihre Stelle, worauf man unter genügendem Druck das Ganze einige Zeit stehen lässt.

Me.  
— Um Tableaus, welche mit einer Anzahl Photographien beklebt werden sollen, auch Schaufensterdekorationen für Porträtphotographen eine schnell herzustellende, wirkungsvolle Dekoration zu verleihen, empfiehlt „Camera Craft“ folgendes ingeniose Verfahren, das an die Dekoration von Backwerk seitens des Konditors erinnert. Man stellt sich eine Mischung von weisser Farbe in Gummiarabikumlösung her, die eine fast sirupöse Konsistenz haben darf. Dieser Mischung setzt man einige Tropfen Essig zu, um das schnelle Absetzen des Pigments zu verhindern. Nun füllt man eine Gummibirne, in die man das Mundstück einer Oelkanne eingeführt hat, mit dieser weissen Farbe und kann leicht durch mässiges Drücken auf die Gummibirne einen kontinuierlichen Farbstrom aus der Tülle fliessen lassen, der — zeichnerisch geschickt verwendet — auf dem geeigneten Untergrundkarton durch seine plastische Form ausgezeichnete Wirkungen hervorzubringen im stande ist.

Me.  
— Ueber gleichzeitiges Kopieren und Entwickeln von Bromsilbervergrösserungen u. s. w. berichtet Mr. F. J. Clute in „Camera Craft“. Seine kurzen Ausführungen enthalten einen recht brauchbaren Kern, und wenn sich auch nicht gerade jeder auf diese Methode einlassen wird, so steht doch ausser Zweifel, dass in einigen Fällen das Verfahren schätzbare Dienste leistet. Der Verfasser geht in der Weise vor, dass er ein Becken unter der Staffelei, auf der das Bromsilberpapier befestigt ist, anbringt und nun während der Belichtung entwickelt. Zwecks richtiger Ausführung ist es notwendig, das Papier vorher in Wasser gut einzuweichen, um es auf den aussersten Grad seiner Dehnung zu bringen; alsdann heftet man den Bogen auf der Staffelei fest und lässt das Licht des Projektionsapparates darauf fallen. Clute hat sich eine Spezialvorrichtung konstruiert, derzufolge die Basis der Staffelei und des dazugehörigen Projektionsapparates nicht in der Horizontalen stehen, sondern stark nach der Vertikalen zu geneigt sind. Hierdurch wird erreicht, dass der mit Schwamm oder Wattebausch aufgetragene Entwickler nicht so plötzlich abfliesst und Streifenbildung u. s. w. hervorruft. Die Entwicklung geschieht natürlich nicht während der Projektion im eigentlichen Sinne, sondern es wird ein rotes Filter während des Entwicklungsprozesses vor das Projektionsobjektiv geschaltet, wodurch man zwar das ganze Bild vor sich hat, aber die chemische Wirksamkeit der Strahlen ausschaltet. Dieses rote Filter ist mit einem Gegengewicht versehen und spielend leicht vor dem Objektiv

ein- und auszuschalten. Der Vorzug dieses Verfahrens besteht darin, dass man einerseits keine Probelichtungen zu machen braucht, da man ja den Belichtungs- und Entwicklungsprozess beliebig oft unterbrechen und hierdurch die gewünschte Lichtwirkung erzielen kann, und dass es andererseits ein leichtes ist, bestimmte Teile des Bildes nachzubelichten, Wolken einzukopieren und sich jedesmal von der Wirkung seiner Massnahmen praktisch durch Entwicklung überzeugen zu können.

Me.  
— In der praktischen Einführung der Kornschen Fernphotographie ist insofern ein gewaltiger Schritt vorwärts zu verzeichnen, als es die bekannte französische Zeitschrift: „l'illustration“ unternommen hat, für die Uebermittlung ihrer aktuellen Bilder Kornsche Apparate in Betrieb zu stellen. Der Erfinder äusserte sich gelegentlich eines Vortrages im Verein für Naturkunde in München, dass er früher immer geglaubt habe, die Kriminalpolizei würde zuerst Nutzen aus dem neuen technischen Hilfsmittel ziehen, ihr sei jedoch jetzt die illustrierte Presse zuvorgekommen. Zur Zeit arbeiten die beiden Eigentumsapparate von Professor Korn zwischen München und Berlin, und sind die benötigten Telegraphenstränge seitens des königl. bayrischen Verkehrsministeriums und des kaiserl. Reichspostamtes in entgegenkommender Weise zur Verfügung gestellt. Im Sommer werden sich daranschliessen die Versuche der „Illustration“, und zwar werden nach dem „Graphischen Centralblatt“ Nr. 5 die ersten Versuche mit den Apparaten der „Illustration“ zwischen London und Paris stattfinden. Die Veranlassung hierzu ist eine für den Erfinder sehr ehrenvolle Aufforderung seitens des Königs von England. Professor Korn neigt der Ansicht zu, dass das Vorgehen der „Illustration“ viele andere Zeitungen veranlassen werde, sich ebenfalls für Fernphotographie einzurichten. Manche Zeitung, die bisher nicht illustriert war, wird jetzt dazu gezwungen werden, ihren Lesern mehr und mehr aktuelle Bilder zu bringen, um nicht hinter anderen Zeitungen zurückzustehen.

Me.  
— Kinematographische Vorführungen ohne Flimmern sind schon oft angekündigt, aber wohl noch von niemandem wahrgenommen. In einer der letzten Sitzungen der „Royal Phot. Society“ legte nun R. T. Haines sein neu erfundenes System der flimmerfreien lebenden Bilder vor. Während bei den bekannten kinematographischen Apparaten durch die bekannte Einrichtung mit dem Malteserkreuz das Intervall zwischen je zwei Einzelbildern eine Verdunkelung des Schirmes bedingt und — um diese Intervalle abzukürzen — eine möglichst schnelle Abwicklung der Filmspule erforderlich wird, verfährt Haines so, dass er die Einzelbilder der kinematographischen Aufnahme abwechselnd

auf zwei Filmbänder kopiert. Diese beiden Bänder — von denen das eine also die geraden und das andere die ungeraden Nummern in der Reihenfolge der Einzelaufnahmen enthält — werden nun mit Hilfe zweier Apparate so vorgeführt, dass während des Weiterrückens des einen Bandes das andere zur Projektion kommt. Der Schirm ist deshalb keinen Augenblick finster und damit die hauptsächlichste Vorbedingung für das Flimmern behoben. Andererseits braucht

man bei dieser Hainnesschen Einrichtung das Tempo der Abwicklung der Bilder nicht so sehr zu überhasten, denn die sonst dunklen Intervalle werden ja jetzt durch Bildprojektion ausgefüllt. Also auch in dieser Hinsicht kann man naturwahrere Vorführungen schaffen, insofern als man sich dem natürlichen Tempo der betreffenden Bewegungsvorgänge bei der Abwicklung der beiden Filmbänder anpasst.

Me.



### Vereinsnachrichten.

#### Photographische Gesellschaft Hamburg-Altona.

Vereins-Adresse: Franz Rempel, Hamburg 22.

Protokoll der Versammlung am 25. Februar 1907 in „Kothes Wintergarten“.

Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung um 9 Uhr. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt. Die von den Vereinigten Fabriken in Dresden angebotene Ausstellung nebst Vortrag soll von dem Vorstand für eine der nächsten Sitzungen beschafft werden. Ausser einem Prospekt der Firma Kranseder, betreffend „Preis Ausschreiben“, liegt eine Anzahl Zeitschriften u. s. w. aus. Der Vorsitzende verliest einen Brief der „Vereinigung photographischer Mitarbeiter“, Sitz Dresden. Der Brief soll beantwortet werden, und zwar in abwartendem Sinne. Herr Priester bringt den Bericht über die Kassenrevision: Der Abschluss

wird genehmigt und dem Kassierer Herrn Brodersen Entlastung erteilt. Nachdem der Vorsitzende dem Kassierer den Dank für sein Mühewaltn ausgesprochen, erhebt sich die Versammlung zum Zeichen der Anerkennung von den Sitzen, worauf Herr Brodersen mit herzlichen Worten seinerseits dankt. Hierauf folgt gemeinsame Besichtigung der von den Herren Bremer Rempel, Gerlich und Helling ausgestellten Winterbilder. Die Arbeiten finden allgemeine Anerkennung und Beifall. Anschliessend bringt Herr Heiling einige Kapitel aus „Mietes künstlerischer Landschaftsphotographie“ zum Vortrag und benutzt einige seiner ausgestellten Bilder als Anschauungsmaterial. Zum Schluss gibt der Vortragende einiges über die Herstellung seiner Bilder, welche, auf Jahrplatten B und D gefertigt sind, bekannt, und legt eine Probeaufnahme auf Jahrplatte B vor, welche, bei Schneetreiben  $\frac{1}{90}$  Sekunde exponiert, die ausserordentlich hohe Em-

Debet.	Bilanz der Vereinskasse am 1. Januar 1907.				Credit.				
	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	
An Saldo pro 1. Januar 1906	293	20			Per Zeitungen an Willh. Knapp	454	—		
„ Beiträge pro 1906 . . . .	719	—			„ „ an Liesegang . . . .	1	70		
„ Zinsen pro 1906 . . . . .	8	22			„ Drucksachen und Portis . .	90	61		
„ Schmidts Compendium . . .	12	90	1033	32	„ Spenden (Färber u. Billig)	16	—		
					„ Einkassierung der Beiträge	10	—		
					„ Saldo 1907 . . . . .	461	01	1033	32
								1033	32
			1033	32					
An Bestand pro 1. Januar 1907	461	01							

Debet.	Bilanz der Unterstützungskasse am 1. Januar 1907.				Credit.				
	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	
An Saldo pro 1. Januar 1906	126	04			Per Unterstützungen pro 1906:	81	50		
„ Zweimalige halbjährige Zinsen	22	50			„ Neue Sparkasse . . . . .	100	—		
„ Freiwillige Beiträge . . . .	100	—			„ Bestand . . . . .	1891	15	2072	65
„ Saldo im Sparkassenbuch									
„ Nr. 419680 . . . . .	1124	11							
„ 2 Deutsche Reichs Anleihen	400	—							
„ Preussische Staats-Anleihe .	300	—	2072	65					
								2072	65
			2072	65					
An Bestand pro 1. Januar 1907	1891	15							

pflichtigkeit der verwendeten Platte bezeugen soll. Betreffs der Wahl eines anderweitigen Versammlungslokales schlägt Herr Heiling das Klublokal von Jost, Schauenburgerstr. 33 vor, was auch durch Abstimmung genehmigt wird. — Schluss der Versammlung 11 Uhr.

gez. Franz Rompel,           gez. R. Heiling,  
I. Vorsitzender,           protok. Schriftführer.



### Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

Als neue Mitglieder waren gemeldet:

Herr Willy Ruf, Hofphotograph, Halensee bei Berlin,  
Friedrichsruher Strasse 7.

„ Paul Sielaff, i. Fa.: Photo-Kunst Schmoll  
& Sielaff, Kaufmann und Photograph,  
Berlin W. 50, Taunentienstrasse 6.

Berlin, den 1. Mai 1907.

Der Vorstand.

I. A.: R. Schumann, Schatzmeister,  
Schöneberg, Königsweg 15.



### Ateliernachrichten.

Frankfurt a. M. Die Firma Moses & Neithold, Spezialhaus für Photosport, hat auf dem Steinweg eine Filiale errichtet, bestehend aus einem Verkaufsalon mit ständiger Ausstellung photographischer Kunstwerke. Vollständig neu ist die Einrichtung eines ständigen Projektionslokales.

Marburg a. d. Dr. Herr K. Meyer übernahm das Photographische Geschäft von E. Gebhardt.

Weimar. Die unter der Firma Friedr. Hertel, Inh.: Franz Stukenberg, betriebene Photographische Kunstanstalt, Ecke Deinhardts- und Schützengasse, ist an die Herren Marck & Stöber übergegangen.



### Auszeichnungen.

Herr Karl Schipper, Hofphotograph Sr. Maj. des Königs von Schweden, in Wiesbaden, wurde von Sr. Königl. Hoheit dem Grossherzog von Baden zum Hoflieferanten ernannt.



### Kleine Mitteilungen.

— Im Photo-Kunstsalon Oskar Bohr, i. Fa.: Otto L. Göring, Dresden-A., ist gegenwärtig eine hochinteressante Sonderausstellung des Lichtbildners Herrn Artur Ranft zu sehen. Die Sammlung umfasst Arbeiten aus dem Heim und der Werkstatt, die mit Hüttigs Spiegel-Reflexkamera hergestellt sind. Die ausserordentlich vielseitige Anwendung dieses Kamerasystems kommt namentlich bei den künstlerisch fein aufgeführten Heimporträts zum Ausdruck. Diese Aufnahmen Ranfts dürfen gewiss Anspruch erheben, als ernste Arbeiten gewürdigt zu werden. In gemütvoller Weise werden die Menschen in ihrem Heim charakterisiert, ohne protzige Muren, mit dem einfachsten

Mittel. Die ausgestellten Blätter sind, abgesehen von Vergrößerungen, auf dem neuen Japanpapier der Firma Trapp & Münch gedruckt und hinterlassen bei jedermann, infolge ihrer Aufmachung, den Eindruck von Gravuren, deren feine Tonabstufung erreicht wird.

— Ansichtskarten und Urheberrecht. Bei der Agitation für ein neues Schutzgesetz gab bekanntlich nichts so dankbares Material, um die unbedingte Notwendigkeit einer Aenderung des bestehenden Schutzgesetzes nachzuweisen, als die Anwendung des berühmten § 4 bei Nachbildungen auf Ansichtskarten. Die Erörterung der zahlreichen Fälle, in denen unter dem Schutze dieses Paragraphen der Photograph um den Ertrag seiner Arbeit gebracht wurde, bildete eine stehende Rubrik in der deutschen Fachpresse. Die bisherige Schutzlosigkeit von photographischen Aufnahmen bei der Nachbildung auf Postkarten hat aber nicht nur die Photographen, sondern auch die graphische Industrie geschädigt. In welcher Weise dabei manchmal verfahren wurde, zeigte ein Fall, über den die Zeitungen kürzlich berichteten. Der Reisende eines Papierwarenfabrikanten hatte einer Frau J., die ein Restaurant zu eröffnen beabsichtigte, Ansichtskarten angeboten, und als Muster legte er ihr drei Sorten vor, die von einem Buchhändler am Orte verlegt waren und vertrieben wurden. Auf den Einwand der Frau J., dass die ihr vorgelegten Karten doch nicht ohne weiteres nachgeahnt werden dürfen, entgegnete der Reisende, er werde kleine Abänderungen an ihnen vornehmen lassen, so dass dem Nachdruck nichts mehr im Wege stehe. Es wurde ihm nun ein Auftrag auf 3000 Ansichtskarten erteilt, die aber ausser Aenderung der Firma des Verlegers keine Abweichungen von der Vorlage aufwiesen. Der Buchhändler klagte nun gegen Frau J., die er für die Schuldige hielt, im Wege des Zivilprozesses. Im ersten Termin wurde ihm der Sachverhalt klargelegt und der Name des Nachahmers bekanntgegeben. Gegen diesen und dessen Reisenden wurde nun eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet, und beide sassen auf der Anklagebank. Der Fabrikant hatte schon während des Ermittlungsverfahrens den Einwand erhoben, dass die angezogenen Gesetze durch ihn gar nicht verletzt worden seien, weil nach den von uns ausführlich erörterten reichsgerichtlichen Entscheidungen Ansichtskarten, sofern sie Raum zu schriftlichen Bemerkungen aufweisen, Erzeugnisse der Industrie sind, an denen nach § 4 des noch bestehenden Photographie-Schutzgesetzes die Nachbildung von Photographieen gestattet ist. Der Staatsanwalt hatte aber trotzdem die Anklage nicht fallen lassen. Die Verhandlung endete mit der Freisprechung beider Angeklagten auf Grund der Judikatur des Reichsgerichts; auch die den Beklagten entstandenen Auslagen und die Kosten für die Verteidigung wurden der Staatskasse auferlegt, weil das Verfahren nach dem Einwand des Papierwarenfabrikanten gar nicht hätte eröffnet werden dürfen. Der Vorsitzende betonte, dass das Verhalten der Angeklagten zum mindesten bedenklich gewesen sei, und dass sie nach dem neuen Gesetze, welches von anderen Gesichtspunkten ausgeht, wahrscheinlich verurteilt

worden wären. Bis dahin müssen sich die Gerichte den erwähnten Entscheidungen des Reichsgerichts anschließen und im allgemeinen Nachdrucke von Ansichtskarten für straflos erklären. Das neue Gesetz enthält das strikte Verbot jeder Art von Nachbildung. Die Nachbildner sind nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes gezwungen, rechtmäßig hergestellte Photographien zu benutzen, oder die Erlaubnis des Photographen, bezw. seines Rechtsnachfolgers einzuholen.

F. H.

## Eingesandt.

### Resolution.

Anschliessend an ein Referat des Kollegen Gustav Matter über „Streitfragen“ beschliessen die in der Versammlung am 22. November anwesenden Mitglieder der Abteilung München des D. Ph.-G.-V. einstimmig, dem Beispiele anderer Abteilungen zu folgen und aus dem Verbandsauszutreten. Hauptsächlich mitbestimmend bei diesem Entschlusse ist die Tatsache, dass ein weiteres Zusammenarbeiten mit dem gegenwärtigen Hauptvorstande infolge seines ammassenden und rücksichtslosen Benehmens zur Zeit unmöglich ist; auch steht uns die Verbandsidee, betreffend die Organisation einer Gesamtheit der photographischen Mitarbeiterschaft und notwendige Besserung der gewerblichen Fachverhältnisse höher, als einseitige parteiliche Strömungen.

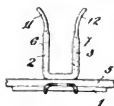
München, 22. November 1906.

Vereinigung photographischer Mitarbeiter.  
Abteilung München.

## Patente.

Kl. 57. Nr. 179298 vom 17. August 1904.

Louis Emile Hacherelle in New York. — Schnitzkappe für Etikettenklammern.



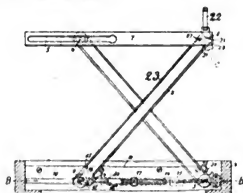
Schutzkappe für Etikettenklammern, bestehend aus einem Röhrenchen von zweckmässig flachgedrückter Gestalt, welche über die Spitze der Klammern übergestreift wird.

Kl. 57. Nr. 179677 vom 2. November 1905.

Max Koerner in Heilbronn. — Klappkamera mit Scherenspreizen, deren bewegliche Fusspunkte durch unter sich gekuppelte Schraubenspindeln mittels durch die Schrauben unmittelbar beeinflusster Gleitstücke bewegt werden, von denen sie zwecks Zusammenklappens der Kamera entkuppelt werden können.

1. Klappkamera mit Scherenspreizen, deren bewegliche Fusspunkte durch unter sich gekuppelte Schraubenspindeln mittels durch die Schrauben unmittelbar beeinflusster Gleitstücke bewegt werden, von denen sie zwecks Zusammenklappens der Kamera entkuppelt werden können, gekennzeichnet durch zwei die Kuppelungen der beiden beweglichen Fusspunkte lösende

Hebel, die gleichzeitig von einer Stelle aus und durch einen Griff bewegt werden.



2. Klappkamera nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass die zur Anlösung der Kupplungen dienenden Hebel (23) durch eine Drehung des zum Ausziehen der Kamera dienenden Handgriffes (22) bewegt werden.

Kl. 57. Nr. 177243 vom 11. Januar 1906.

Charles Louis Adrien Brasseur in Berlin. — Kopierverfahren zur Herstellung von einzelnen, nur einer Farbe entsprechenden Bildern in geschlossenem Tönen aus mittels eines Dreifarbenrasters hergestellten Negativen oder Diapositiven.

Kopierverfahren zur Herstellung von einzelnen, nur einer Farbe entsprechenden Bildern in geschlossenem Tönen aus mittels eines Dreifarbenrasters hergestelltem Negativen oder Diapositiven, dadurch gekennzeichnet, dass man die lichtempfindliche Schicht zusammen mit dem Rasternegativ und zwischengelegtem Schwarz-Weiss-Raster bei der Belichtung um eine zur Rasterliniatur parallele Achse nach der einen und dann nach der anderen Seite dreht.

## Büchersehau.

Ein Buch, dessen Inhalt wohl zeitgemäss genannt werden kann, ist im Verlage von L. Schwarz & Co. in Berlin als praktischer Ratgeber für jeden Steuerzahler erschienen. Sein Titel: „Die erfolgreiche Reklamation gegen zu hohe Steuerbelastung“ weist genügend auf den Inhalt hin. Das neue Einkommensteuergesetz bietet eine solche Menge Neuerungen, dass es für den Steuerpflichtigen unbedingt erforderlich ist, sich über die wesentlichen, speziell für ihn in Betracht kommenden Punkte genau zu orientieren. Der Verfasser, ein Steuersekretär, hat sich zur Aufgabe gemacht, das zusammenzustellen, was jeder Steuerzahler wissen muss, um seine Einschätzung nachzuprüfen. Gleichzeitig sind Muster-Reklamationen, als da sind: Einspruch, Berufungen und Beschwerden, vorgesehen und weiter diejenigen Artikel der Ausführungs-Anweisung des Herrn Finanzministers wiedergegeben, welche direkt für den Steuerzahler von Interesse sind. Am Schlusse ist das neue Einkommensteuergesetz abgedruckt.



## Fragekasten.

*Frage 165.* Herr J. R. in Jekaterinburg. Ich benötige eine Einrichtung, Celloidin-Mattbilder (volle und abgetönte) auf elektrischem Wege, unabhängig vom Tageslicht, zu kopieren (elektrisches Kopierhaus). Bis jetzt wurde bei Tageslicht kopiert, doch sind die Unbequemlichkeiten, als: Lichtmangel im Winter, Kälte bis — 35 Grad R. und das damit verbundene Beschlagen und Peuchtwerden der Kopierrahmen und des Papiers, Verreisen der Fensterscheiben trotz doppelter Rahmen, so gross, dass ich gern das Tageslicht vollkommen ausschalten möchte und das Kopieren in einem normal temperierten Zimmer vornehmen würde. Arbeitete längere Zeit auf Bromsilber- und Gaslichtpapier, doch können dieselben auf die Dauer das Celloidin-Matt nicht ersetzen, da die Wiedergabe der feinen Details zu grob ist. Welche Lichtquelle zum Kopieren (Quecksilberdampflicht, elektrische Starkstromlampen u. s. w.) wäre wohl die rationellste in Bezug auf: 1. möglichst rasches Kopieren, 2. ökonomischen Betrieb, 3. einfache Behandlung der Lichtquellen, um auch von minder gebütem Personal stets intakt gehalten werden zu können, 4. praktische Installation, die nicht unnütz viel Platz einnimmt und bei der das Licht am intensivsten ausgenutzt wird. Auf den Preis kommt es nicht an. Es soll das Beste und Geeignete sein, was momentan am Markt existiert. Täglicher Bedarf etwa 100 bis 150 Bilder (Visit, Kabinett), hiervon etwa 20 bis 30 abgetönte (mit Verlauf). Mit anderen Worten: etwa 10 bis 20 Negative, hiervon je ein Probabild, ferner etwa 5 bis 10 Negative, hiervon je 3, 6, 12 Bilder. Was ist besser: Mehr Kopierrahmen aufstellen und langsamer kopieren, oder weniger Rahmen und rascher kopieren? Befinden sich solche Einrichtungen in Verwendung, z. B. in Warenhaus-Ateliers u. s. w.? Welches sind die Vorteile und Nachteile solcher elektrischer Einrichtungen? Hauptursache, warum ich die elektrische Kopiereinrichtung anschaffen möchte, ist: Stets gleichmässiges rasches Liefern der Bilder, bequemes Kopieren in gleichmässiger, trockener Zimmertemperatur. Die Kosten für Strom u. s. w. werden durch Ausfall der Unbequemlichkeiten eines Tageslicht-Kopierhauses gedeckt, besonders dann, wenn z. B. im Winter wegen der grossen Kälte alle Kopierer fortlaufen, wenn man ihnen nicht die doppelte, dreifache Taxe zahlt. Ich möchte ein System haben, das am meisten gebraucht wird und auch in der Praxis erfolgreich verwendet wird.

*Antwort zu Frage 165.* Als Lichtquelle für das Kopierhaus empfehlen sich am meisten Hochspannungslampen, wie z. B. die Regina-Kopierlampen oder die sehr ähnlich konstruierten Jandus-Kopierlampe. Sie werden sich zweckmässig an die Regina-Lampenfabrik in Köln-Bhrenfeld. Diese Lampen werden einfach in einen Stromkreis von 220 Volt Spannung mit einem kleinen Beruhigungswiderstand, der mitgeliefert wird, eingeschaltet und von der Decke herabhängend in etwa 1 m Entfernung von dem kreisförmigen Kopiergestell umgeben, auf welches die Rahmen aufgesetzt werden. Die automatischen Kopiervorrichtungen, welche

die Warenhäuser vielfach besitzen, dürften sich für Ihren Betrieb kaum lohnen, da Sie mit zwei Regina-Lampen von je 4 Ampère das von Ihnen angegebene Quantum mit Leichtigkeit in einem Tage leisten können. Der Stromverbrauch der Lampen ist sehr gering und die Kopierzeit etwa ebenso lange, wenn die oben empfohlene Einrichtung gewählt wird, wie bei mittlerem Tageslicht im Sommer. Wahrscheinlich würde für Ihre Zwecke schon eine Lampe ausreichen und eine zweite als Reserve für besonders viel beschäftigte Tage zu installieren sein. Es empfiehlt sich jedoch nicht, die Entfernung der Kopierrahmen von der Lampe sehr viel kleiner zu wählen, da sonst die Wärmewirkung der Lampe schon stört. Höchst wichtig ist es, dass die Lampengläser alle Tage mindestens einmal geputzt werden und, wenn sie sich dunkel gefärbt haben, erneuert werden. Hierdurch wird sehr viel Strom gespart, da die Kopierzeit, wenn die Lampengläser beschlagen sind, was immer nach einigen Stunden eintritt, sich erheblich vergrössert.

*Frage 166.* Herr A. W. in B. Ist ein angestellter Photograph mit mehr als 2000 Mk. Jahreseinkommen verpflichtet, Beiträge für Invaliditäts- und Altersversicherung zu zahlen?

*Antwort zu Frage 166.* Auf Grund der Bestimmungen des Invaliditätsversicherungs-Gesetzes lässt sich die Frage nur von Fall zu Fall durch das Reichsversicherungsamt entscheiden. Die bisher getroffenen Entscheidungen sind teils dafür, teils dagegen. So wird z. B. in den amtlichen Nachrichten des R.-V.-A. (93, Nr. 243, 96, Nr. 481) darauf hingewiesen, dass in einzelnen Fällen die Arbeitleistung, ohne die Versicherungspflicht auszuschliessen, erhebliche Kenntnisse, auch geistige Tätigkeit verlangen kann. Als Beispiel wird auf die Arbeit von Druckern, Mechanikern u. s. w. hingewiesen. Dagegen bemerkt Dr. Jos. Grossmann in seinem ausgezeichneten grossen „Kommentar zum Invalidenversicherungs-Gesetz“, München 1901: Zu unterscheiden von den in Ziffer I genannten Personen, welche die eigentliche Arbeiterklasse bilden, sind u. a. diejenigen Gehilfen, welchen eine höhere geistige oder künstlerische Tätigkeit obliegt. Dass diese Personen nicht zu den Gehilfen im Sinne des § 1 gehören, ergibt sich aus der Begründung des § 1, insbesondere aus der Art, wie die Hereinbeziehung der Betriebsbeamten und Handlungsgehilfen gerechtfertigt wird. Diese Ausführungen wären überflüssig gewesen, wenn die Absicht bestand, mit der Ziffer I auch die Gehilfen höherer Art zu treffen. Dass auch der Reichstag derartige, in höheren sozialen Stellungen befindliche Personen nicht dem Gesetz unterwerfen wollte, geht ferne aus dem Umstande hervor, dass die Apothekergehilfen und -Lehrlinge vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen sind, und aus der Begründung des Beschlusses. Hinsichtlich der Techniker erklärte nun die Reichstagskommission, dass ein Unterschied zwischen Studierten und Nichtstudierten nicht zu machen sei, und dahin auch die Chemiker gehören. Im allgemeinen kann daher angenommen werden, dass ein erster Operateur oder erster Retoucheur, mit einem Jahresgehalt von

mehr als 2000 Mk., als nicht versicherungspflichtig zu betrachten ist. f. h.

*Frage 167.* B.-N. K. Welche Anstalt ist in der Lage, nach gelieferten Photographien Aufnahmen zu machen und dieselben im Asphaltverfahren derartig zu kopieren, dass die Kopien dann für Photochromdruck benutzt werden können?

*Antwort zu Frage 167.* Als Photochrom-Verfahren werden sowohl die Photochromotypie, die Photochromie, die Photochromographie, sowie das Verfahren der Firma Orell Füssli bezeichnet. Photochrom-Druckplatten, bei denen der gekörnte Stein mit einer lichtempfindlichen Asphaltlösung dünn überzogen und dann unter dem Negativ belichtet wird, kann jede photolithographische Anstalt herstellen, so z. B. die bekannten Firmen: Alpers in Hannover, Consée in München, Frisch, Labisch & Co., Stahl, Meisenbach Riffarth & Co., sämtlich in Berlin, und andere. f. h.

*Frage 168.* Herr G. H. in L. Ist ein Instrument bekannt, mit dem, gleich wie mit einem Zirkel jeder beliebige Kreis, verschieden gestaltete Ovale zu ziehen sind? Da ich mir ein solches Werkzeug konstruiert habe, möchte ich es eventuell nutzbringend veröffentlichen.

*Antwort zu Frage 168.* Ellipsenzirkel sind sehr bekannte Instrumente, die in mannigfaltigen Ausführungsformen in jeder Fabrik von Zeichenutensilien und Reisszeugen hergestellt werden. Trotzdem ist es nicht ausgeschlossen, dass Ihre Konstruktion vor den bekannten Vorteile besitzt und sich speziell für die Ihnen naheliegenden photographischen Zwecke eignet. Sie wenden sich daher zwecks Verwertung Ihrer Idee wohl zweckmässig an eine photographische Fabrik. Auch sind wir gern bereit, Ihnen vorher ein Urteil über die Konstruktion zu geben.

*Frage 169.* Herr F. B. in W. Erlaube mir die Anfrage, ob heilgende, auf Stoff übertragene, verblasste Photographie durch Verstärken wieder kräftiger gemacht werden kann, und auf welche Art? Wer macht dies tadellos? Wieviel würde es eventuell kosten?

*Antwort zu Frage 169.* Die eingesandte Photographie lässt sich unseres Erachtens nicht wieder herstellen, da das Bild, wahrscheinlich infolge von ungenügenden Waschen, allmählich verblüht ist. Ueberhaupt fehlen Erfahrungen über derartige Arbeiten, und uns ist niemand bekannt, der einen Versuch in der von Ihnen gewünschten Richtung unternehmen würde.

*Frage 170.* Herren J. N. & Cie. in B. Wir erlauben uns, Ihnen in der Anlage einige Muster unserer gelatinirten Postkarten zu unterbreiten, und bitten um gefällige Auskunft, welchen Umstände die kleinen, sich in der Gelatine befindlichen Punkte zuzuschreiben sind.

*Antwort zu Frage 170.* Die matten Punkte auf den gelatinirten Postkarten sind darauf zurückzuführen, dass das Papier beim Aufquetschen nicht vollkommen fest angelegen hat, sondern Blasen bildete, so dass Luft zwischen Gelatine und Spiegelglas sich eingedüngt hat. Die Ursache der Erscheinung kann eine vielfache sein, gewöhnlich ist sie darauf zurückzuführen, dass das

Papier beim Gelatinieren nicht genügend gewicht war. Dieser Fehler kann noch dadurch verstärkt werden, dass beim Anquetschen ein zu starker Druck benutzt wurde, und schliesslich entstehen auch derartige Stellen durch Sandkörnchen und ähnliche Verunreinigungen, welche zwischen das gelatinirte Papier und das Spiegelglas geraten. Solche Körnchen stammen häufig aus der Wasserleitung.

*Frage 171.* Herr G. St. in B. Können Sie mir ein Werk über Lippmanns Verfahren der Farbenphotographie nennen, vielleicht von Gabriel Lippmann selbst?

*Antwort zu Frage 171.* Sie finden über die Lippmann-Photographie ein ausserordentlich umfangreiches Studienmaterial in den Jahrgängen der „Photographischen Rundschau“ bis etwa 1904. Ebenso hat Valenta eine grosse Reihe von Vorschriften in seinem speziell der Lippmann-Photographie gewidmeten Werkchen „Die Photographie in natürlichen Farben“ gegeben, welches bei Wilhelm Knapp in Halle a. S. erschienen ist (Preis 3 Mk.).

*Frage 172.* Herr E. R. in W. 1. Ich möchte anfragen, wer Tapeten zu Hintergründen (zum Selbstaufziehen) liefert, und welche Farben am zweckentsprechendsten sind. Sind gestreifte oder gebaltete Muster vorzuziehen?

2. Ich habe an einem Bierkrug von Birkenholz eine Photographie anzubringen. Mit welcher Farbe muss ich die Fläche nach Entfernung der Rinde, um das Bild darauf zu ziehen, streichen? Ich will abiebbares Celloidpapier benutzen.

*Antwort zu Frage 172.* 1. Eine Firma, die speziell Tapeten für Hintergründe zum Selbstaufziehen liefert, ist uns nicht bekannt, doch können für diesen Zweck gewöhnliche Tapeten besserer Qualität ohne weiteres benutzt werden, wenn die einzelnen Bahnen sorgfältig aneinandergeklebt und das Ganze auf eine leinene oder baumwollene Unterlage geklebt wird, die nach dem Anziehen straffgespannt werden kann.

*Antwort 2.* Beim Uebertragen von Photographien auf Holz kann man, wenn es sich um ein helles Holz handelt, am besten direkt auf das Holz übertragen. Soll dagegen ein weisser Grund auf der Photographie vorhanden sein, so wird das Holz an der betreffenden Stelle sorgfältig glatt geschliffen und dann mit weisser Oelfarbe dünn beschichtet. Zu diesem Zweck wird weisse Künstlerölfarbe (Kremer Weiss) aus der Tube mit ganz wenig Sikkativ zu einem steifen Brei vermischt und dieser in möglichst dünner, aber deckender Schicht auf das Holz übertragen. Die Fläche muss dann einige Wochen trocknen, und dann kann die Photographie ohne weiteres mit Gelatinewasser auf dieselbe übertragen werden. Nach dem Uebertragen des Bildes wird der Rand ringsherum eingeschnitten, so dass das Bild in dem richtigen Format begrenzt wird, die überstehende Oelfarbe u. s. w. entfernt, das Holz nachgeschliffen und mit Mastixlack dünn lackiert, wobei die Photographie mit überstrichen wird.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 39.

8. Mai.

1907.

## Technische Rundschau.

Klappkamera im Formate  $18 \times 24$  cm von C. P. Goerz, Berlin-Friedenau. — Panoramaferrrohr von C. P. Goerz, Berlin-Friedenau. — „Anleitung zur Amateurphotographie“ von Dr. Lütke & Arndt in Wandsbek. [Nachdruck verboten.]

Die Handlichkeit photographischer Apparate ist in mancher Beziehung massgebend für ihre universelle Brauchbarkeit. Es beruht der riesige Aufschwung, welchen speziell die Amateurphotographie in den letzten 15 Jahren genommen hat, zweifellos zum grossen Teil auf der Konstruktion der kleinen und leichten, dennoch sicher arbeitenden Handapparate. Die weiteste Verbreitung haben die  $9 \times 12$  cm-Kameras gefunden, denn dieses Format wird den Anforderungen einer wirksamen Bildgrösse einigermaßen gerecht und ist doch noch so klein, dass z. B. die Kassetten bequem in der Rocktasche untergebracht werden können. Nebenbei trifft man häufig das allerdings recht kleine Format  $6 \times 9$  cm. Beide Bildgrößen verlangen in vielen Fällen eine Vergrößerung des Negativs, um einer künstlerischen Bildwirkung volle Geltung zu verschaffen; auch das Format der Zukunft:  $10 \times 15$  cm wird der Vergrößerung oftmals bedürfen, besonders da auch der künstlerische Wandschmuck grössere Bildflächen verlangt. Unter den Begriff „Handkameras“ war man auch  $13 \times 18$ -Klappkameras einzureihen gewöhnt, deren direkte Aufnahmen eine ansehnliche Bildgrösse verkörpern. Neu ist eine Klappkamera in der Grösse  $18 \times 24$  cm der Firma C. P. Goerz, Berlin-Friedenau, welche zweifellos in vielen Fällen ganz bedeutende Vorteile vor den seither allgemein verwendeten Reiseapparaten des gleichen Formates besitzt. Wie viele Fälle begegnen nicht dem praktischen Photographen, in welchen der Erfolg einzig und allein von der Schnelligkeit abhängt, mit welcher ein Apparat gehandhabt werden kann? Die stete Bereitschaft der Klappkamera, bei welcher ein Griff genügt, um sie gebrauchsfertig zu machen, ihre Ausrüstung mit Schlitzverschluss, gestatten ein so schnelles Arbeiten, dass es gegenüber demjenigen mit einer Stativreisekamera verglichen werden kann mit den Vorteilen der Trockenplatte gegenüber der nassen Platte. Die Aussenmasse der neuen

Goerz-Klappkamera betragen  $27 \times 23 \times 6$  cm, so dass sie in einer verhältnismässig kleinen Tasche untergebracht werden kann. Die Entfernungseinstellung wird mittels der Spezialfassung des Objektivs vorgenommen, und mit Hilfe eines Newtonsuchers verfolgt man ein bewegliches Objekt bis zu dem für die Aufnahme geeignetsten Momente. Das Gewinde zur Spannung des Schlitzverschlusses ist an dieser Neukonstruktion ein Schnellaufzug, so dass auch in dieser Beziehung die Kamera augenblicklich bereit zur Aufnahme ist. Die Linse des Newtonsuchers ist blau gefärbt, ein einfaches Mittel, um im Sucher das Bild in ähnlichen Kontrasten und in ähnlicher Wirkung erscheinen zu lassen, wie die für blaue Strahlen in erster Linie empfindliche, photographische Platte das Bild festhält. Es sind also mannigfache Vorteile, welche eine  $18 \times 24$  cm-Klappkamera, trotzdem sie uns zuerst wegen ihrer Grösse als Handapparat recht ungewohnt erscheinen mag, dem Photographen bietet, so dass ihre Konstruktion und Herausgabe als eine begrüssenswerte Neuerscheinung angesprochen werden darf.

Eine andere, besonders interessante Neukonstruktion der Firma C. P. Goerz, Berlin-Friedenau, bisher nur auf optischem Gebiete verwertet, soll hier kurze Erwähnung finden. Es ist das Panoramaferrrohr, welches seine Benennung der Eigenschaft verdankt, das rings im Umkreise um den Standort des Instrumentes offen daliegende Gelände in das Gesichtsfeld eines Beobachters zu bringen, ohne dass derselbe genötigt ist, seinen Standort und seine Körperhaltung zu verändern. Während bei einem gewöhnlichen Fernrohr das Absuchen des im Umkreise liegenden Geländes die Drehung des ganzen Fernrohrs, also auch des Okulars, bedingt, wobei der Beobachter genötigt wird, dieser Kreisbewegung zu folgen, bleibt beim Panoramaferrrohr das Okularende unbeweglich stehen. Derartige Instrumente sollen dem Be-

schaer ein aufrechtes Bild geben, das in seiner Lage demjenigen Bilde entspricht, welches der Beschauer mit unbewaffnetem Auge im Umkreise sehen würde. Gerade auf diesen letzten Punkten beruhen die Vorteile der Goerz'schen Konstruktion, welche in kompensiöser Form allen Anforderungen gerecht wird. Dieses interessante Fernrohr hat seine Hauptanwendung seither beim Militär als Visierfernrohr für Geschütze gefunden, und es soll an dieser Stelle nur der kurze Hinweis gegeben werden, dass eine derartige Konstruktion auch als Objektiv einer Panoramakamera für einen Bildwinkel von 360 Grad bei fester Aufstellung der Kamera und Beweglichkeit des Objektivs Verwendung finden kann.

Den früher an dieser Stelle besprochenen kleinen Broschüren der Firma Dr. Lüttke & Arndt, Photographische Industrie in Wandsbek ist neuerdings eine „kurzgefasste Anleitung zur Amateurphotographie“ gefolgt, ein Bändchen mit etwa 30 Textseiten, mehreren ganzseitigen Bildbeilagen und zahlreichen Textabbildungen. Dass die kleine Schrift

natürlich zahlreiche Hinweise auf die Fabrikate der genannten Firma enthält, ist wohl selbstverständlich. Der Text ist klar geschrieben, leicht fasslich und enthält in Kürze das Wichtigste, was der Anfänger wissen muss, um ein brauchbares Bild herzustellen. Von Entwicklern, welche die genannte Firma herstellt, sei das Hydronal erwähnt, ein konzentrierter Rapidentwickler mit Eigenschaften, ähnlich dem Rodinal, was wohl auch schon im Namen des Fabrikates ausgedrückt werden soll. Die Beschreibung des Negativprozesses schliesst mit einer Zusammenstellung der am häufigsten vorkommenden Fehler und mit der Angabe der Mittel zu ihrer Vermeidung. Der Abschnitt, welcher dem Positivprozess gewidmet ist, weist u. a. auch auf die Bromsilberpapiere der genannten Firma hin, welche in vier gangbaren Sorten, gleich gut für Kontaktkopien wie auch für Vergrößerungen verwendbar, hergestellt werden. Auch eine Tönung dieser Papiere in braune, rote, blaue und grüne Nuancen ist möglich. Erprobte Rezepte bieten die Gebrauchsanweisungen.

Dr. E. Stenger.

### Rundschau.

— Ueber den immer mehr in Aufnahme kommenden Oeldruck, der ja in Frankreich bereits von den bedeutendsten Amateuren und Fachleuten — an der Spitze Demachy — kultiviert wird, machte M. Gravier eine kurze Mitteilung in der Französischen photographischen Gesellschaft. Gravier fand, dass eine Behandlung der ausgewässerten Kopie mit einer Art „Feuchtung“, wie sie im Lichtdruck üblich ist, ausgezeichnete Dienste insofern leistete, als viel leichter reine Lichter damit zu erhalten waren. Solche Feuchtungen stellt man sich aus einer Mischung von Glycerin und Wasser her, der man ein wenig hygroskopische Salze zusetzt. Chlorcalcium oder auch das gewöhnliche Fixiernatron sind für diesen Zweck wohl zu verwenden. Solche Feuchtungen wirken stark quellend auf die wenig oder ungebirten Stellen der Gelatine des Kopierpapiers und verhindern infolgedessen, dass diese Farbe annehmen. Durch das hygroskopische Salz wird die Feuchthaltung noch länger ausgedehnt als mit Glycerin allein, so dass selbst während einer langen Behandlung der Kopie beim Einfärben ein Trocknen und damit allgemeines Tonannahmen wirksam verhütet wird. Durch diesen Feuchtungsprozess wird natürlich auch das wiederholte Einweichen des Bildes während der Einschwarzung gänzlich überflüssig. Der Trockenprozess solcher Oeldrucke dauert bekanntlich sehr lange, und zur Abkürzung schlägt Gravier ein leichtes Ueberpulvern mit Talkum vor, das allerdings nach

unserer Ansicht die Intensität der Farbe in den Tiefen leicht verringern wird. Me.

— Das Einkopieren von Wolken auf Bromsilberpapier. Fast jeder Photograph hat seine eigene Methode, um Wolken auf Bromsilberpapier zu drucken. Die in folgendem beschriebene ist jedenfalls sehr einfach und zuverlässig und ermöglicht es, die Wolken mit der Landschaft in volle Harmonie zu bringen; sie kann sowohl bei Vergrößerungen als auch für Kontaktdrucke angewandt werden. Die bei weitem zweckmässigste Art, Wolken bei Vergrößerungen anzubringen, besteht darin, dass man das Negativ der Landschaft mit dem auf einem Celluloidfilm hergestellten Wolkennegativ zusammenlegt. Man kann dann die Wolkenformen den Linien der Landschaft anpassen entweder durch Auflösen des nicht benötigten Wolkenbildes im Farmerschen Abschwächer oder einfach durch Ausschneiden. Dass man die Schnittlinien sieht, ist nicht zu befürchten. Um bei Kontaktdrucken auf Bromsilberpapier Wolken einzusetzen, braucht man, ausser dem in der Dunkelkammer auch sonst nötigen Material, eine Celluloidtafel, wie sie als Unterlage der empfindlichen Schicht für Flach- und Rollfilms üblich ist, aber von 1 cm grösserem Umfang als das Negativ, und einen Wattebausch. Die Landschaft wird in der gewöhnlichen Weise entwickelt, gut gewaschen und in eine schwache Lösung von Citronensäure getaucht, um jedes weitere Entwickeln zu verhindern. Nach dem



Säurebad wird der Druck gespült, auf eine Glasplatte gelegt, die Celluloidscheibe leicht angedrückt und abgetrocknet. Das Wolkennegativ kann nun über der Landschaft hin- und hergeschoben werden, bis eine harmonische Wirkung garantiert ist, und das Ganze ist für eine zweite Belichtung bereit, welche, wie bekannt, nicht so lange dauern darf, wie für die Landschaft selbst, damit die Wolken nicht zu schwer werden. Ebenderselbe Entwickler wie für die Landschaft zusetzt auch für die Wolken, da irgend welche Zusätze leicht eine andere Farbnuance geben könnten.

Zum Entwickeln wird das Celluloid von dem Druck abgehoben, dabei aber an einer Ecke, den Himmel nach unten, festgehalten; nun wird mit einem Wattebausch der Entwickler aufgetragen, und zwar so rasch wie möglich. Die dunkleren Wolken müssen stärker befeuchtet werden. Die Vorteile bei diesem Verfahren sind, dass man die Wolken sowohl an die geeignete Stelle setzen, als auch ihnen die gewünschte Kraft geben kann. Dass die hohen Lichter des Druckes leiden könnten, ist nicht zu fürchten. Will man aber ganz sicher gehen, so kann man eine Maske der Landschaft machen, indem man sie auf Auskopierpapier abzieht, bis die Umrisslinien der Landschaft erscheinen; man schneidet dann die Landschaft aus und schiebt sie unter die Rückseite des Wolkennegativs. Auf diese Weise entgeht die schon entwickelte Landschaft jeder Einwirkung. Das Celluloid verursacht keine faserigen Ränder oder einen Mangel an Schärfe der Wolken. Will man aber vielleicht gerade eine grössere Unschärfe des Wolkenbildes erreichen, wendet man dickeres Celluloid an. Wenn diese Methode auch etwas langwierig und umständlich erscheint, so wird man doch für seine Mühe durch absolut sichere Resultate belohnt. (Nach William Gill in „Phot. News“.) Me.

### Vereinsnachrichten.

#### Thüringer Photographen-Bund.

Unsere nächste Versammlung findet am Dienstag, den 28. Mai d. J., in Waltershausen i. Thür. statt, und wird das Programm in nächster Nummer veröffentlicht werden. Etwaige Anträge zur Tagesordnung bitten baldmöglichst an den Vorsitzenden unseres Bundes, Hofphotograph P. Strnad-Erfurt, richten zu wollen.

I. A. des Vorstandes:  
Louis Held, Schriftführer.

### Ateliernachrichten.

Kretfeld. Herr F. Langguth, Friedrichstrasse 4, zeigt an, dass er in der Zeit vom 5. bis 12. Mai zwölf Visitenbilder für 1.25 Mk., sowie zwölf Postkarten für

1 Mk. liefert und für den Monat Mai bei Aufträgen von 4 Mk. an eine Vergrößerung 30:36, inkl. Karton, vollständig gratis gewährt.

### Patente.

Kl. 57. Nr. 179679 vom 28. Oktober 1905.  
(Zusatz zum Patent 171610 vom 22. August 1905)  
Iguaz Hoffmüller in Düren, Rhld. — Photographisches Papier mit Schutzschicht.

Ausführungsform des photographischen Papiers mit Schutzschicht, gemäss Patent 171610, dadurch gekennzeichnet, dass die Schutzschicht bildende obere Papierlage aus photographisch reinem Papier besteht.

### Fragekasten.

Frage 173. Herr Th. F. in K. Bei dem beabsichtigten Neubau eines Reproduktionsateliers möchte ich um Ihre gefälligen Ratschläge bitten. Aus beifolgendem Plane des verfügbaren Raumes ersehen Sie, dass dasselbe nur als Ostlicht-Atelier denkbar ist. Es wäre für mich zunächst von Interesse zu erfahren, ob ich der Aufnahmestaffelei an der Nord- oder Südseite ihren Stand gebe. Ferner ob eine Frontverglasung von 5 m ausreichend ist und ob solche ebenso wie das Dach mit Riffelglas versehen werden kann. Die Höhe des Ateliers beträgt an der Frontseite etwa 3 m und an der Rückseite etwa 4.5 m.

Antwort zu Frage 173. Für ein Reproduktionsatelier würde der in Aussicht genommene Raum in jeder Beziehung genügen, da eine Länge von 10 m selbst bei Benutzung sehr langbrennweitiger Objektive für grosse Formate als unzweifelhaft ausreichend betrachtet werden muss. Was das Tageslicht anlangt, so ist die Richtung der Glaswand nach Osten durchaus nicht unzweckmässig, und zwar würde es sich empfehlen, die Verglasung der Ostwand so einzurichten, dass dieselbe innerhalb einer zweiten Fläche ganz entfernt werden kann, um in den Morgenstunden Reproduktionen in direkter Sonne mit Schleierbeleuchtung vorzunehmen. Diese Beleuchtungsart ist ja bekanntlich für manche Zwecke unersetzlich und würde sich in diesem Atelier sehr wohl ausführen lassen. Andererseits würde in den Vormittagsstunden die Südwand zur Aufnahme bei diffusem Licht bei entsprechender Verwendung der Kamera sehr geeignet sein, während am Nachmittag ebenfalls dort Schatten vorhanden ist. — In einem Reproduktionsatelier wird man sich aber niemals mit dem Tageslicht allein begnügen, sondern elektrische Beleuchtung zu Hilfe nehmen, und es erscheint daher zweckmässig, von vornherein dies ins Auge zu fassen. Unter Zuhilfenahme von elektrischem Licht würde es dann zweckmässig sein, durch dunkle Gardineuzüge die Möglichkeit vorzusehen, das Tageslicht ganz auszuschliessen. — Was die Riffelverglasung anlangt, so kann von derselben für Reproduktionszwecke wohl nicht viel erwartet werden, weil das Riffelglas besonders in der Nähe grosser Städte stark verschmutzt und die

Expositionszeit besonders von nassen Platten erheblich verlängert. Es empfiehlt sich hier vielmehr eine Klarglasverglasung, die im Sommer mit Lichtpapier auf der Innenseite beklebt wird. Dieses Lichtpapier kann man sich leicht selbst herstellen, indem man dünnes, schneeweisses und nicht zu lockeres Seidenpapier bogenweise mit Paraffinöl tränkt, einige Tage übereinander schichtet und dann die einzelnen Bogen auf der Innenseite der Glasfläche mit einer Bürste anreibt. Derartiges Papier bleibt dauernd vollkommen farblos, dämpft das Licht verhältnismässig wenig und gibt eine ruhige und gleichmässige Beleuchtung, selbst wenn die Sonne auf die Fenster scheint.

*Frage 174.* Herr B. B. in W. Welche Platten eignen sich am besten für den Eisenentwickler?

*Antwort zu Frage 174.* Ueber die Eignung verschiedener Trockenplatten für Eisenentwickler liegen heute wohl sehr viele Erfahrungen vor. Obwohl es durchaus möglich ist, auch moderne Trockenplatten mit diesem Hervorrufers zu entwickeln, so sind dieselben doch im allgemeinen mehr den alkalischen Entwicklern angepasst und geben unter Verwendung dieser weitaus bessere Resultate als mit dem Eisenentwickler. Dazu kommt, dass die alkalischen Entwickler wesentlich kürzere Belichtungen zulassen und die Entwicklungszeit erheblich geringer ist, als beim Eisenentwickler, der sich auch durchaus nicht billiger stellt als die meisten alkalischen Entwickler. Es kann daher von der Verwendung des Eisenentwicklers im allgemeinen nur abgeraten werden, und es empfiehlt sich immer, wenn nicht ganz besondere, uns unbekannte Gründe für die Verwendung des Eisenentwicklers sprechen, alkalische Hervorrufers zu nehmen.

*Frage 175.* Herr F. H. in A. In einem Zimmer von 2 m Breite und 3 m Länge soll mit einer Kamera 9:12 ein Porträt von zwei Personen abends hergestellt werden. Welche billige und bequeme Lichtquelle, die keine Gefahr bietet, ist hierfür zu empfehlen, und wie ist dieselbe zu stellen?

*Antwort zu Frage 175.* Hierfür wird sich wohl zweckmässig nur Magnesiumblitzlicht eignen, und zwar ist in einem so kleinen Raum nur eine verhältnismässig so geringe Menge hierfür notwendig, dass von einer Gefahr hier nicht die Rede sein kann. Man kann das Blitzpulver zu diesem Zweck sich selbst herstellen, indem man 3 Teile Magnesiumpulver und 5 1/2 Teile chloressigsaures Kali, welches vorher auf das feinste pulverisiert wurde, in einer Schachtel durch Schütteln mischt und etwa 1 bis 1 1/2 g dieser Mischung auf einem Blech mittels einer Lunte n. s. w. entzündet. Die Lichtquelle muss gegen den Apparat so aufgestellt werden, dass das Objekt vor der direkten Strahlung geschützt ist. Ferner muss beim Anzünden natürlich die übliche Vorsicht wegen der starken Hitzewirkung beobachtet werden.

*Frage 176.* Herr C. G. in B. 1. Nach Photographien des Kronprinzenpaares und des Jagdhauses, in dem das Kronprinzenpaar gewohnt hat, fertigte ich Reproduktionen und liess von diesen dann Ansichtskarten mit Randzeichnung herstellen. Die Photo-

graphien trugen keinerlei Bezeichnung. Ist daher die Nachbildung gestattet?

2. Ein Amateur hat für seinen Chef, einen Gärtnereibesitzer, Aufnahmen eines freiliegenden Grundstücks gemacht und Abzüge dieser Aufnahmen dann an mich verkauft. Die Bilder tragen keinen Schutzvermerk und die Nachbildung ist mir vom Urheber gestattet worden. Darf ich nun nach den Bildern Ansichtskarten herstellen lassen, ohne die Genehmigung des Grundstücksbesitzers einzuholen?

*Antwort zu Frage 176.* 1. Nach § 5 des noch gültigen Gesetzes vom 10. Januar 1876 ist der Schutz gegen Nachbildung davon abhängig, dass die Bilder die Angabe von Namen und Wohnort des Verfertigers oder Verlegers und Jahreszahl tragen. Fehlen diese Angaben, so findet ein Schutz gegen Nachbildung nicht statt, es sei denn, der Verfertiger kann nachweisen, dass seine Bilder regelmässig mit den erforderlichen Angaben versehen werden und dies nur in dem einen Falle verossen wurde.

*Antwort 2.* Wenn die Aufnahmen nicht auf den Grundstücke des betreffenden Eigentümers, sondern von einer öffentlichen Strasse aus gemacht wurden und besonders wenn es sich um Bilder von freiliegenden Feldern handelt, hat der Eigentümer derselben keinerlei Einpruchsrecht; auch die auf den Feldern beschäftigten und auf den Bildern abgebildeten Personen sind nicht berechtigt, gegen die Verbreitung der Bilder Einspruch zu erheben, da sie ja nur als Beiwerk der Landschaftsaufnahme dienen. f. h.

*Frage 177.* Herr H. D. in C. 1. Ist es gestattet, im Auftrage eines Verlegers nach von diesem gelieferten Ansichtskarten Verkleinerungen herzustellen, wenn die Bilder auf den Karten von verschiedenen Urhebern aufgenommen wurden und geschützt sind?

2. Die Kartons meiner Bilder tragen den Vermerk: „Umstehendes Bild ist durch photographisches Schutzgesetz 1907 gegen Nachbildung geschützt und darf nur in meinem Atelier vervielfältigt oder vergrössert werden.“ Ist dieser Vermerk, wenn vom Besteller nicht beanstandet, als stillschweigend abgeschlossener Vertrag anzusehen?

*Antwort zu Frage 177.* 1. Derartige Nachbildungen sind ohne Einwilligung des Berechtigten nicht gestattet.

*Antwort 2.* Da das Gesetz vom 9. Januar 1907 erst am 1. Juli in Kraft tritt, so können seine Bestimmungen jetzt noch keine Anwendung finden. Aber auch wenn das neue Gesetz schon jetzt gültig wäre, würde der angegebene Vermerk ganz zwecklos sein, denn die ausschliessliche Befugnis des Urhebers ist in Bezug auf die Vervielfältigung von Porträts in § 18, Abs. 2, zu gunsten des Bestellers durchbrochen. Der Besteller eines Porträts oder dessen Rechtsnachfolger darf also das Porträt nach Belieben vervielfältigen oder vervielfältigen lassen. Dem Urheber verbleibt aber die ausschliessliche Befugnis der gewerbsmässigen Verbreitung und Vorführung. Als stillschweigend abgeschlossener Vertrag, durch den das Bestellerrecht aufgehoben wird, ist der Vermerk auf der Rückseite des Kartons nicht anzusehen. f. h.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 40.

12. Mai.

1907.

## Ueber die Haltbarkeit und Konservierung der organischen Entwickler.

Von Florence.

[Nachdruck verboten.]

Wie die Wirkung der verschiedenen organischen Entwickler, so ist auch die Haltbarkeit derselben in Lösungen, Mischungen und fester Form eine ausserordentlich verschiedene. Da aber das Verderben der Entwicklersubstanz in allen Fällen auf eine Oxydation zurückzuführen ist, so kann man die verschiedenen Substanzen wohl in zwei Klassen einteilen, nämlich in solche, die leicht, und in solche, die weniger leicht oxydieren.

Um einwandfreie Resultate über die Oxydierfähigkeit der verschiedenen Entwicklersubstanzen zu erhalten, sind sehr sorgfältige Prüfungen erforderlich, die immer unter Annahme bestimmter Normen ausgeführt werden müssen, wozu eigentlich nur wässrige Lösungen bestimmter Stärke benutzt werden dürfen. Diese ergeben aber niemals einen praktisch verwendbaren Entwickler, somit sind die Resultate für die Praxis wertlos. Man ist daher gezwungen, mit Lösungen zu arbeiten, die dem praktischen Bedürfnis entsprechen, hierfür aber gibt es wieder keine Norm und die Sache wird dadurch ausserst schwierig.

Um nun für unsere Ausführungen eine notwendige Basis zu erhalten, erscheint es am geeignetsten, die von v. Hübl aufgestellte Tabelle über die Haltbarkeit der verschiedenen Entwickler zu wählen<sup>1)</sup>.

Nach dieser ist die Haltbarkeit am grössten beim Glycin. Nimmt man für Glycin *P* (Pottasche) als Einheit 100 an, so ist die Haltbarkeit für Rodinal 90, Glycin *Na* (Aetznatron) 80, für Eisenoxalat 80, Diogen 70, Diphenal 70, Brenzkatechin *P* 60, Adurof 60, Eikonogen *P* 60, Paramidophenol *P* 50, Metol *P* 50, Hydrochinon *P* 40, Hydrochinon *Na* 40, Brenzkatechin *Na* 30.

Welchen Einfluss die Natur des Alkali auf die Haltbarkeit des gebrauchsfertigen Entwicklers ausübt, lässt sich aus den vorstehenden Angaben nicht genau ersehen. Der Unterschied zwischen

Pottasche- und Aetznatronentwickler ist nämlich beim Brenzkatechin sehr erheblich, geringer beim Glycin, und nicht wahrnehmbar beim Hydrochinon.

Das Verderben der Entwickler aber beruht in allen Fällen auf einer Oxydation des Entwicklermediums. Diese tritt aber nicht nur beim Aufbewahren, sondern auch bei der Entwicklung selbst ein. Man könnte also zu der Ansicht kommen, dass ein energisch wirkender, sogen. rapider Entwickler, der entweder das Bild in seinen Details sehr rasch herausbringt oder aber eine gute Deckung liefert, sich aber beim Entwickeln rasch oxydieren wird, auch in Lösung beim Aufbewahren sich entsprechend rasch oxydieren, verderben wird. Dieses trifft nun tatsächlich, wenn auch nicht in allen, so doch in den meisten Fällen zu, so dass man eine gewisse Gesetzmässigkeit wohl annehmen kann. Nach v. Hübl ist Brenzkatechin *Na* der rapideste Entwickler, seine Haltbarkeit aber nur 30. Hydrochinon mit guter Rapidität und stärkster Deckkraft weist eine Haltbarkeit von 40 auf. Dagegen ist die Rapidität von Glycin im Verhältnis zu Brenzkatechin *Na*, wie 20:100, während seine Haltbarkeit 100 beträgt.

Bei der Berücksichtigung dieser Umstände kommt man nun aber weiter zu der Frage: Welchen Einfluss übt die Konstitution des Entwicklermediums, des eigentlich reduzierenden Körpers, auf die Haltbarkeit aus?

Bei den bisher bekannt gewordenen Entwicklern der Benzol- und Naphtalinreihe beruht bekanntlich das Entwicklungsvermögen auf dem Vorhandensein zweier bestimmten Gruppen, nämlich der Hydroxylgruppe (*OH*) und der Amidogruppe (*NH<sub>2</sub>*). Jede dieser Gruppen ist für sich allein wirksam, wenn sie mindestens zweimal und in bestimmter Stellung im Kern enthalten ist. Sie können indessen auch beide in verschiedener Anzahl enthalten sein.

Beim Vergleichen findet man nun, dass die Haltbarkeit durchaus nicht von der einen oder

1) v. Hübl: Die Entwicklung bei zweifelhaft richtiger Exposition.

anderen Gruppe merklich abhängig ist. Es scheint indessen, als ob die Haltbarkeit um so geringer ist, je mehr Gruppen vorhanden sind. So finden wir z. B., dass Hydrochinon, das ihm isomere Adurol und das Brenzkatechin, welche sämtlich zwei *OH*-Gruppen enthalten, eine wesentlich (gemäss obiger Tabelle) grössere Haltbarkeit besitzen als das Pyrogall, dem drei *OH*-Gruppen zukommen. Ebenso ist die Haltbarkeit des in der Tabelle nicht angeführten Amidols, welches eine *HO*- und zwei *NH<sub>2</sub>*-Gruppen besitzt, viel geringer als die des Glycins mit nur einer *OH*- und einer *NH<sub>2</sub>*-Gruppe.

Wenn man indessen die reduzierende Substanz in trockener Form und als Base auf ihre Haltbarkeit hin prüfen wollte, würde man zu wesentlich anderen Resultaten gelangen. Die bekannten basischen Entwickler sind nämlich so unhaltbar, dass es immer notwendig wird, sie in ein haltbareres Salz umzuwandeln. Dies ist z. B. beim Metol, Amidol, Diogen, Eikonogen u. s. w. der Fall. Solche Entwicklersubstanzen ergeben in Verbindung mit Alkalien Sulfate, bezw. Chlorhydrate, welche die Wirkung des Entwicklers heruntersetzen, also als Verzögerer wirken.

Um letzteren Uebelstand zu beseitigen und eine möglichst haltbare basische Entwicklersubstanz zu erhalten, versuchten die Gebr. Lumière eine Verbindung der als vorzügliches Konservierungsmittel bekannten schwefligen Säure mit der Base zu erzielen, da sich im Entwickler alsdann gegebenenfalls nur Natriumsulfit bilden kann, welches ja ohnehin vorhanden sein muss. Es gelang ihnen tatsächlich, solche Verbindungen bei der Verwendung von Paramidophenol, des Methylparamidophenol (Metol) und des Paraphenylen zu erhalten. Dieselben sind praktisch genügend haltbar und besitzen tatsächlich die vermutete höhere Entwicklungskraft, so dass z. B. Metol in Verbindung mit Natriumsulfit ohne weiteres einen brauchbaren Entwickler liefert.

Die günstige Wirkung der schwefligen Säure, in Verbindung mit der Entwicklersubstanz ist übrigens schon lange bekannt und beim Hydrochinon in der Form des sogen. Permanenthydrochinon praktisch ausgebeutet worden. Das Permanenthydrochinon ist nämlich weiter nichts als eine chemische Verbindung von Hydrochinon mit schwefliger Säure, die sich nach und nach an der Luft zersetzt, was auch bei den von Lumière hergestellten Verbindungen, die als Additionsprodukte bezeichnet werden, der Fall ist.

In Entwicklerlösungen kann die schweflige Säure gleichfalls als Konservierungsmittel benutzt werden. Da sie sich indessen sofort mit dem freien Alkali zu Sulfit umsetzen würde, ist es viel einfacher und sicherer, an ihrer Stelle die entsprechenden Sulfiten anzuwenden. Von den letzteren finden Verwendung: das Natriumsulfit, das Kaliummetabisulfit und das Acetonsulfit.

Das Natriumsulfit des Handels ist niemals chemisch rein, sondern enthält in wechselnden Mengen Natriumsulfat sowie basisch unterschwefelsaures Natron. Es reagiert daher stets und oft ganz bedeutend alkalisch. Diese Alkalität ist die Ursache, dass solche Entwickler, welche mit Natriumsulfit allein eine genügende Entwicklerenergie zeigen, eine derartige Wirkung zeigen können, was bei Verwendung eines absolut neutralen Salzes nicht möglich sein würde. Es ist aber diese wechselnde Zusammensetzung, bezw. die verschiedenen starke Alkalität Ursache, dass der Amidolentwickler sehr verschiedene Wirkungen zeigen kann, je nachdem das verwendete Natriumsulfit mehr oder weniger stark verwittert ist, indem das durch Verwitterung entstehende unterschwefelsaure Natron die Alkalität, die meist durch Natriumkarbonatgehalt entsteht, beträchtlich erhöht.

Die Verwitterung des Natriumsulfits ist ein Oxydationsprozess und findet sowohl im trockenen Zustande als auch in Lösungen statt, weshalb es unzweckmässig ist, Natriumsulfitlösungen im Vorrat zu halten.

Bei der Herstellung der Natriumsulfitlösung muss man, wenn man einen gleichmässig arbeitenden Entwickler erzielen will, die unverwitterten klaren Kristalle von den verwitterten trennen und zur Lösung nur frisch abgekochtes Wasser nehmen. Das abgekochte Wasser hat vor dem gewöhnlichen den Vorzug, dass es luftfrei ist. Da nun die Oxydation nur durch den Sauerstoff der Luft erfolgt, so wird eine solche im luftfreien Wasser entsprechend langsamer erfolgen als im lufthaltigen.

Die eigentlichen Entwicklersubstanzen oxydieren sich erfahrungsgemäss in alkalischen Lösungen immer rascher als in sauren. Weil nun die schweflige Säure durch ihre eigene Oxydation der Entwicklersubstanz nach Möglichkeit die Bedingung zur Oxydation entzieht, ist ein Salz, welches mehr schweflige Säure als das Natriumsulfit enthält und dadurch statt eines mindestens schwach alkalischen, einen durchaus sauren Charakter besitzen muss, zweifelsohne geeigneter zur Konservierung einer Entwicklerlösung ohne freies Alkali. Diesen Bedingungen entspricht das Kaliummetabisulfit.

Im Gegensatz zu dem Natriumsulfit ist seine Zusammensetzung sehr konstant, weshalb man es unbedenklich als rein bezeichnen kann. Es scheint, dass bei diesem Salze ein Teil der schwefligen Säure nur lose gebunden ist, so dass sie nach und nach entweichen kann. Entsprechend dem grösseren Gehalt an schwefliger Säure ist das zur Konservierung erforderliche Quantum weit geringer als beim Natriumsulfit, wodurch es sich sehr zur Herstellung von konzentrierten Entwicklerlösungen eignet.

Zur Herstellung des Amidolentwicklers lässt sich das Kaliummetabisulfit ohne weiteres nicht verwenden, da man, um eine entwickelnde Wirkung zu erzielen, der Lösung einen entsprechend grossen Zusatz eines freien Alkali machen müsste.

Bei den alkalischen Entwicklern wird es durch das Alkali neutralisiert und wirkt daher in grösseren Mengen als Verzögerer, dessen Wirkung sich aber durch vermehrten Alkalizusatz zum Entwickler völlig aufheben lässt.

Das Acetonsulfit ist, wie sein Name besagt, eine Verbindung der schwefligen Säure mit dem als Alkaliersatz benutzbaren Aceton. Diese Verbindung entspricht indessen in ihrem Verhalten nicht dem Natriumsulfit, sondern erscheint als eine Bisulfitverbindung. Es zeichnet sich durch eine ausserordentlich grosse Löslichkeit aus, so dass man mit Leichtigkeit 50prozentige Lösungen herstellen kann, wodurch es, da es ausserdem eine sehr grosse Haltbarkeit besitzt, durchaus zur Herstellung von Vorratslösungen geeignet erscheint. Acetonsulfit besitzt eine durchaus saure Reaktion. Durch Zusatz eines

freien Alkali wird es neutralisiert, wobei sich Aceton abscheidet, welches sich durch seinen Geruch verrät und auf die Entwicklung von bekanntem Einfluss ist.

Die Konservierungskraft des Acetonsulfits ist eine sehr grosse, indem ein Teil desselben etwa acht Teile Natriumsulfit ersetzen kann. Die erforderliche geringe Menge macht es daher wertvoll für Entwickler, die lange mit der Luft und der Schicht in Berührung bleiben.

Im ersten Falle verhütet es die Bildung des eigentlichen Farbstoffschleiers infolge von Oxydation des Entwicklers. Im zweiten Falle aber beugt es dem farbigen Silberschleier vor, den man mit natriumsulfithaltigen Lösungen bei langer Entwicklungsdauer leicht erhält, weil das Natriumsulfit ein beachtenswertes Lösungsmittel für Bromsilber und mehr noch für Chlor-silber besitzt. Entwickler, welche nur mit Natriumsulfit allein arbeiten können, sollen aus oben genannten Gründen nicht mit Acetonsulfit allein hergestellt werden.

## Vereinsnachrichten.

### Thüringer Photographen-Bund.

Die 34. Versammlung unseres Bundes findet **Dienstag, den 28. Mai, in Waltershausen i. Th.** im „Bahnhofsrestaurant“ statt.

Vortragsfolge:

Dienstag, den 28. Mai:

Vormittags 10 Uhr: Vorstandssitzung im Restaurant „Bahnhof“.

Vormittags 11 1/2 Uhr: Beginn der Mitgliederversammlung ebendasselbst.

Mittagspause — kein Tischzwang. Gruppenaufnahme. Danach Fortsetzung der Tagesordnung bis zur Erledigung.

Abends 8 Uhr: Gemütliches Beisammensein mit verschiedenen Vorträgen im Hotel „Thüringer Hof“ am Markt.

Mittwoch, den 29. Mai:

In Anbetracht der hervorragend schönen Lage Waltershausens ist früh 1/9 Uhr eine Waldpartie in Aussicht genommen, eventuell bei ungünstiger Witterung Besichtigung mehrerer dortiger interessanter Etablissements.

### Tagesordnung:

1. Begrüssung der Gäste und Mitglieder durch den Vorsitzenden.
  2. Berichterstattung über die am 30. und 31. Januar stattgehabte Delegiertenversammlung des „Zentralverbandes Deutscher Photographen-Vereine“.
- Referent: Strnad.

Im Anschluss hieran: Diskussion, event. Beschlussfassung über den Tarifentwurf.

3. Vortrag des Herrn C. Breuer von der „Neuen Photographischen Gesellschaft“, Berlin-Steglitz, über: Ozobrom-Verfahren, sowie direkte Bromsilber-Pigment-Vergrösserung, und gleichzeitig eine Schau verschiedener einschläglicher und anderer Erzeugnisse.
4. Kurze Erläuterung praktischer Fragen über das neue Schutzgesetz (speziell: Ansichtskarten) durch Herrn C. Simou-Schmalkalden.
5. Vorlegen der Resultate der uns in letzter Versammlung übergebenen Platten- und Papierproben und Besprechung derselben.
6. Vorlage von Erzeugnissen durch Aufnahmen mittels der Jupiter-Lampe der „Elektrophotographischen Gesellschaft“, Frankfurt a. M.
7. Wahl des nächsten Versammlungsortes.
8. Hinweis auf den Stellenvermittlungsnachweis.
9. Verschiedenes.
10. Fragekasten.

Abends findet im Hotel „Thüringer Hof“ ein durch das liebenswürdige Entgegenkommen unseres verehrten Kollegen Herrn Waldemar Titzenthaler, Vorsitzender des Photographischen Vereins zu Berlin, uns freundlich zugewandter Lichtbilder-Vortrag statt.

Thema: Thüringen, in zwei Abteilungen, worauf wir hiermit noch ganz besonders hinweisen möchten.

Erfurt, im Mai 1907.

Der Vorstand.

Wie aus der Tagesordnung ersichtlich, bringt uns der erste Tag eine Reihe wichtiger Punkte, die, in

erster Arbeit erledigt, geeignet sind, uns manche fachlichen Vorteile zu schaffen, — der zweite Tag soll ganz der Erholung gewidmet sein, die uns der Thüringer Wald gerade jetzt in seiner schönsten Lenzespracht so überaus freigebig bietet.

Auf also, nach Waltershausen!



### Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

Als neues Mitglied ist gemeldet:  
Herr Otto Gruuow, Photograph, Berlin, Schadowstrasse 4/5.

Berlin, den 7. Mai 1907.

Der Vorstand.

I. A.: R. Schumann, Schatzmeister,  
Schöneberg, Königsweg 15.



### Sächsischer Photographen-Bund (E.V.).

(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)

Als neue Mitglieder sind gemeldet:  
Hüttig, Aktiengesellschaft, Dresden-A.  
Neue Photographische Gesellschaft, Aktiengesellschaft,  
Berlin-Steglitz.

Herr Emil Sommer, Kaufmann, Dresden.

„ Alfred Bartsch, Photograph, Bautzen.

Als neue Mitglieder waren gemeldet:

Herr Paul Platt, Photograph, Niederplanitz i. Sa.

„ Gustav Mühlfriedel, Wilkau bei Zwickau.

„ R. Warthe, Glauchau.

Chemische Fabrik auf Aktien, vorm. E. Schering,  
Photographische Abteilung, Charlottenburg.

I. A.: Oskar Bohr, Schatzmeister,  
Dresden-A. 1.



### Photographischer Verein zu Hannover.

Mitgliederversammlung am Montag, den 13. Mai.

Tagesordnung:

1. Verlesung und Genehmigung der letzten Protokolle.
2. Schaukastensteuer.
3. Projektionsvortrag: „Künstlerische Landschaften“, Herr Otto Mente, Charlottenburg.
4. Verschiedenes.

Um zahlreiche Beteiligung bitte

Der Vorstand.

I. A.: Rich. Freundt, Schriftführer.



### Photographen-Innung zu Hildesheim für den Regierungsbezirk Hildesheim.

Bericht über die sechste Innungsversammlung in Göttingen am 23. Januar 1907.

Bei grimmiger Kälte (— 16 Grad R.) trafen nach und nach die Mitglieder der Innung in Göttingen im „Englischen Hof“ ein. Um 12 Uhr konnte die Versammlung eröffnet werden, nach einer freundlichen Be-

grüßung seitens der Göttinger Kollegen. Anwesend: 23 Mitglieder.

1. Im letzten Halbjahre hat die Innung den Tod des Vorstandsmitgliedes Wilh. Breiner aus Gronau zu beklagen. Die Anwesenden ehren sein Andenken in üblicher Weise. Am Beerdigungstage haben drei Vorstandsmitglieder die Innung vertreten und ein herrliches Palmenarrangement am Grabe niedergelegt. Die Mitgliederzahl beträgt 61.

Aus dem weiteren Bericht über die Innungs-, bzw. Vorstandstätigkeit ist hervorzuheben, dass letzterer die Hilfe der Königl. Regierung in Anspruch nehmen musste gegen die Firma Samson & Co., welche gegen die Vorschriften betreffs Beschäftigung der Angestellten an Sonn- und Festtagen verstoßen hatte.

Der Obermeister ist zur Tagung der Vereinigung deutscher Lichtbildner in Dresden geladen gewesen und berichtet über diese, sowie über die Dresdener Ausstellung Interessantes und seine Beobachtung auf dem Gebiete der Photographie insbesondere. Der Vorstand trat einmal zu einer Sitzung in Hildesheim zusammen, um die heutige Versammlung vorzubereiten. Ihm lag dann die Behandlung einer unerquicklichen Angelegenheit zwischen zwei Mitgliedern ob, welche schliesslich zu einer geringen Strafverfügung gegen einen derselben führte, da derselbe der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge geleistet hatte.

2. Rechnungslegung des Kassierers. Die Einnahme beträgt, einschliesslich des aus vorjähriger Rechnung verbliebenen Ueberschusses, 1239,11 Mk., die Ausgabe 1156,40 Mk., so dass diesmal ein Bestand von 82,71 Mk. verbleibt. Rückständige Beträge sind 176,45 Mk. vorhanden, welche nunmehr der Behörde zur Beitreibung übergeben werden. Das Vermögen der Innung beträgt 603,21 Mk., einschliesslich der für den Unterstützungsfonds hinterlegten Gelder.

3. Die Unterstützung durchreisender Gehilfen wird in folgender Weise geregelt:

„Jeder Gehilfe, welcher sich als würdig erweist und höchstens ein Vierteljahr stellenlos ist, kann in den einzelnen Städten 1 Mk. erhalten. In jeder Stadt ist ein Vertrauensmann zu bestimmen, dem die Verwaltung der Unterstützung übertragen wird. Er hat von Fall zu Fall zu prüfen, ob die Unterstützung zu zahlen ist oder nicht, er legt den Betrag aus. Der Vertrauensmann kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen die Unterstützung erhöhen. Die ortsansässigen Mitglieder der Innung haben sich der Unterstützung selbst zu enthalten und verweisen durchreisende Gehilfen an den Vertrauensmann. Vor den jeweiligen Versammlungen, auf jeden Fall aber zum Jahreschluss, muss dem Vertrauensmann Rechnung über die verauslagten Gelder dem Vorstände einreichen. Der Betrag wird aus der Innungskasse zurückerstattet.“

4. Der Haushaltsplan wird in gleicher Höhe genehmigt wie im vorigen Jahre.

5. In den Vorstand werden neu gewählt die Kollegen Werle-Goslar und Springmeyer-Einbeck.

6. In den Ausschuss für das Gehilfenwesen werden gewählt: Th. Reinhard-Hildesheim und Rob. Bein-Göttingen.

7. In den Ausschuss für das Lehrlingswesen werden gewählt: Ad. Kollé-Göttingen und H. Cordes-Hildesheim. Die Mitglieder dieses Ausschusses sind zugleich „Beauftragte“ der Innung. In beiden Ausschüssen ist der Obermeister Vorsitzender.

(Die beiden als Prüfer der Innungsrechnung gewählten Kollegen Springmeyer und Bein haben inzwischen die Rechnung mit den Belegen verglichen und dieselbe in Ordnung gefunden. Sie beantragen Entlastung des Rechnungsführers Kollegen Dirks. Die Versammlung entspricht dem Antrage.)

8. Die übliche Reisevergütung wird wieder mit der Hälfte des Fahrpreises bewilligt. Hierzu stellt Kollege Kollé den Antrag, welcher angenommen wurde: „Wenn die Kasse überhaupt in der Lage ist, die Reisevergütung zu gewähren, soll immer nur die Hälfte des Fahrpreises bewilligt werden.“

9. Die nächste Innungsversammlung soll Ende August oder Anfang September in Hildesheim stattfinden. Die Versammlung überlässt dem Vorstände die Vorbereitung hierin, sie stimmt aber schon heute einem Antrage zu, einen vorgeschlagenen Besuch der Optischen Anstalt Voigtländer & Sohn auszuführen am Tage nach der Versammlung, wenn zehn Teilnehmer vorhanden sind und bewilligt in diesem Falle die Reisekosten von Hildesheim nach Braunschweig.

10. Im Verfolg einer Anregung des Obermeisters, ausführlich zu grösseren Ausstellungen zwei Mitglieder zu entsenden, beschliesst die Versammlung nach einem Antrage des Kollegen Struckmeyer: „Zu grösseren photographischen Ausstellungen sollen zwei Mitglieder entsandt werden, dieselben erhalten je 25 Mk., sie müssen sich verpflichten, der nächsten Innungsversammlung mündlich über die Ausstellung ausführlich zu berichten. Die Mitglieder werden in alphabetischer Folge zum Besuch der betreffenden Ausstellung aufgefordert; sie erhalten acht Tage Bedenkzeit, läuft ablehnende oder gar keine Antwort ein, so wird das nächstfolgende Mitglied benachrichtigt.“

11. Der Obermeister nimmt Veranlassung, auf ordnungsmässige Abfassung der Lehrverträge, welche unentgeltlich von der Innung zu erhalten sind, aufmerksam zu machen. Er macht namentlich aufmerksam auf den Passus „Probezeit“ und bittet die Kollegen, um sich vor Schaden zu hüten, unter „Besondere Bestimmungen“ einen Vergütungsbetrag einzusetzen, welcher dem Lehrherrn zu zahlen ist, falls der Lehrling die Lehre während der Probezeit verlässt.

12. Nachdem dem Obermeister noch nachträglich 40 Mk. zur Dresdener Reise bewilligt sind, werden der Versammlung eine grosse Reihe von Eingängen vorgelegt, unter welchen noch hervorzuheben sind: Bericht der Handwerkskammer-Vollversammlung; Jahresbericht u. s. w. der Münchener Lehr- und Versuchsanstalt; Mitteilungen über die Meisterkurse.

Nach Einnahme eines fröhlichen Mittagmahles erhielt um 5 $\frac{1}{4}$  Uhr Herr Friedr. Schröder-Branden-

burg zu seinem Experimentalvortrage das Wort. Redner verbreitet sich in fesselnder Weise über die Anwendung des Hintergrundes in der modernen Photographie, die Ausstattung der neuzeitlichen Ateliers, und demonstriert dabei sein überaus praktisches Hintergrundgestell, welches alleseitig Anerkennung findet. Eine reiche Kollektion Bilder unterstützt den Vortragenden bei diesem Teil des Vortrages sowohl, wie dem folgenden, „der Anwendung künstlicher Lichtquellen“ gewidmeten. Als einzig handliche, überall anwendbare Lichtquelle, bezeichnet Redner die des Magnesiums, seine Ausführungen gaben manchen wertvollen Fingerzeig. Nachdem Herr Schröder die Anwendung und Auswahl der Objective in den Bereich seiner Betrachtungen gezogen hatte, führt derselbe seine Magnesium Blitzlichtapparate praktisch vor und beweist deren wirklich hervorragende Anwendbarkeit in der Aufnahme einer Gruppe der Teilnehmer. (Dieselbe ist vorzüglich angefallen.)

Inzwischen hat Herr Grienwaldt-Bremen eine äusserst interessante Ausstellung arrangiert in einem kleinen, wärmeren Saale, und begibt sich die Versammlung dorthin, um den Vortrage des liebenswürdigen Kollegen zu lauschen. Herr Grienwaldt verstand, um seine Gedanken über die Entwicklung der modernen Lichtbildkunst und seinen eigenen Werdegang in vorzüglicher Weise zu schildern. Er kehrte die Schattenseiten der Photographen schonungslos an das Licht, fein unterschied er die Art der photographischen Geschäfte und geisselte die Eitelkeit, die Titel- und Medaillensucht. Als eine der Ursachen des geschwundenen Ansehens des Standes schilderte Redner das Frunken so manches Photographen mit Aeusserlichkeiten, mit Wappen, mit reichen Prägungen auf den Karten u. s. w. Die Parallele, welche er zog zwischen den Malern und den Photographen, welche letztere so gern mit jenen auf einer Stufe stehen möchten, war so wahr, und die Pillen, welche Vortragender zu kosten gab, so bitter, dass zu bedauern ist, wenn dieser Vortrag nicht einem grösseren Interessentenkreise zugänglich gemacht würde. Herr Grienwaldt führte aus, dass die Photographie als solche niemals eine reine Kunst sein könne, wohl sei der einzelne Ausübende in der Lage, Künstler zu werden. Kuusthandwerk sei die rechte Bezeichnung der Photographie. Bemerkenswert waren seine Aeusserungen, dass er es ebenfalls begrüsse, dass die Photographen dem Handwerksgesetz unterstellt seien. Er könne nicht einsehen, dass dadurch der Stand herabgezogen sei, wohl aber müsse man die Vorzüge beachten, unter denen namentlich der Einfluss auf eigene Ausbildung, wie die des Nachwuchses hervorzuheben sind.

Die Technik der Belenchtung eingehender behandelnd, schildert Vortragender seine eigenen Studien, seine Besuche in München und zeigt an den ausgestellten Beispielen, dass der Photograph sich gewöhnen müsse, anders zu sehen wie der Maler in Bezug auf die Farbe, bezw. des Schwarz-Weiss der Photographie. Die bedeutenderen Meister vom Fache anführend, erinnert Redner an Dülirkoops Bestrebungen und ermahnt

die Zuhörer, wie dieser Mut zu fassen zur Anfertigung derartiger Bilder, und das Publikum zu gewöhnen durch fortwährende Vorführung auch solcher „modernen“ Photographieen.

Nicht versagen kann Redner sich, die noch immer geübte „formverständige Retouche“ zu geißeln. Dem Drucker räumt er einen hervorragenden Platz in dem Werdegang der künstlerischen Photographie ein. An charakteristischen Beispielen zeigt Redner noch die Aufmachung eines Bildes und mahnt, nicht nach der Schablone, sondern von Fall zu Fall jedes Bild besonders einzurichten. Dem Photographen empfiehlt er ein aufmerksames Studium der Natur und hebt hervor, welchen grossen Einfluss die Fachschule auf den Werdegang des Photographen auszuüben im stande sei. Mit der Besprechung seiner ausgestellten Bilder schliesst Vortragender seinen 1½ stündigen Vortrag und eröffnet alsdann eine angeregte Aussprache hierüber. Reicher Beifall wird Herrn Schröder sowohl wie auch Herrn Grienwaldt von allen Anwesenden gespendet und herzlicher Dank beiden Kollegen durch den Obermeister ausgesprochen.

Im vergangenen Halbjahr fand in Göttingen eine Gehilfenprüfung statt, die des Willi Hillemann, welcher dieselbe bestand.

Am 17. Februar wurde Friedrich Helbing in Peine geprüft, derselbe hat nur 2 Jahre gelernt. Auf des Vaters Antrag, unter Befürwortung seitens des Vorstandes, entband ihn die Handwerkskammer von der Ableistung des dritten Jahres, jedoch unter der Bedingung, „dass die Gehilfenprüfung mit mehr als genügend bestanden würde“. Nun, wir haben noch nicht die Gelegenheit gehabt, eine gleich gute Prüfung abzunehmen. Prüfling erhielt für sein Gehilfenstück recht gut, die Arbeitsprobe gut und die theoretische Prüfung sehr gut. An diesem Prüfling hat es sich erwiesen, was eine gute Schulbildung für Nutzen bringt; er erhält als Belohnung: Vogel, Chemie, von Dr. E. König.

Im Innungsbezirke sind z. Zt. 11 Lehrlinge, darunter ein Mädchen, in die Lehrlingsrolle eingeschrieben. Neun davon sind in Hildesheim und müssen die dortige Fachschule besuchen, an 8 Stunden wöchentlich, davon sechs vormittags, zwei abends. Zwei Lehrlinge sind in Göttingen.

Die alle zwei Jahre stattfindende Ausstellung von Schütlerarbeiten der Hildesheimer Handwerker- und Kunstgewerbeschule fand vor Ostern statt. Die Photographenklasse war an derselben hervorragend beteiligt.

Am 16. April machten eine Anzahl Mitglieder der Innung (es waren sämtliche eingeladen) einen Ausflug nach Hannover, um unter Führung des Malers Rudolf Weber die dortige Kunstausstellung zu besuchen. Ferner wurden mit grossem Interesse zwei photographische Werkstätten besucht. Von den Inhabern derselben war in liebenswürdiger Weise die Besichtigung gestattet worden. Zuerst das nur mit künstlichem Licht arbeitende Atelier „Hannovera“, in welchem die eigenartige Einrichtung vom Besitzer, Herrn König, eingehend erklärt und vorgeführt wurde. Danach wurden die Räume

des Hofphotographen Albert Meyer aufgesucht. Hier wurden wir vom Mitinhaber, Herrn Julius, begrüsst, und zeigte dieser die überaus gediegenen Geschäftsräume in allen Einzelheiten. Dunkelzimmer, Kopierhaus und besonders Atelier fanden verdiente Würdigung. Hier wie dort informierte man sich eingehend über alles. Beiden Herren wurde herzlich gedankt und hoch befriedigt von dem Gesehenen schied wir von dem fachlichen Teil des Besuches und vereinigte uns zur Erholung im „Mellini“.

Am 22. April war den Lehrlingen von ihren Meistern frei gegeben, um unter Führung ihres Fachlehrers in der Handwerkerschule (Kapps) ebenfalls einen Ausflug nach Hannover zur Besichtigung der Kunstausstellung zu machen. Ein Vergnügen war es für die Lehrlinge, ein Vergnügen für den Lehrer, bei den einzelnen Bildern Meinungen zu hören und Erklärungen zu geben. Zur Erholung ging die ganze Gesellschaft in den Zoologischen Garten, um dort Tierstudien zu machen, bei welchen die Affen besondere Würdigung fanden.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass die Innung sowohl, wie die Handwerkerschule zu letzterem Ausfluge Mittel zur Verfügung stellte und die Ausstellungsleitung das Eintrittsgeld von 75 auf 20 Pf. ermässigte.

Hermanu Kapps



### Ateliernachrichten.

Mainz. Die Herren Göbel und Hildmann übernahmen das Photographische Atelier Stadthausstrasse 4.

Osnabrück. Herr Alfred Klein, bisheriger technischer Leiter der Firma Schuster & Co., eröffnete unter der Firma: „Alfred Kleins Atelier für naturgetreue Photographie“, Nicolaiort 4, ein Photographisches Geschäft.

Sebnitz. Herr Curt Weber erwarb das von Herr Emil Lieske langjährig betriebene Photographische Atelier käuflich.

Wiesbaden. Rheinstrasse 21 (Tannus-Hotel) eröffneten die Herren Georg und Julius Pfusich ein neues Photographisches Institut.



### Geschäftliches.

In das Handelsregister ist bei der Firma Samson & Co. eingetragen, dass die Zweigniederlassung in Wiesbaden unter Umwandlung in eine offene Handelsgesellschaft zur Hauptniederlassung erhoben worden ist und die Gesellschaft am 1. April 1907 begonnen hat.

Der Hofphotograph Herr Konstantin Samhaber in Aschaffenburg hat in das von ihm unter der Firma: Konstantin Samhaber betriebene Geschäft den Photographen Herrn Albert Kämmer als persönlich haftenden Gesellschafter aufgenommen und führt es mit diesem seit dem 15. April 1907 in offener Handelsgesellschaft unter der Firma: Samhaber & Kämmer, mit dem Sitze in Aschaffenburg, fort.



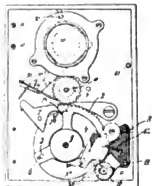


## Patente.

Kl. 57. Nr. 176305 vom 15. März 1905.

(Zusatz zum Patente 155171 vom 11. Dezember 1902.)  
Jean Frachebourg in Paris. — Magazinkamera mit sich unter gleichzeitigem Plattenwechsel absatzweise drehender, die Farbfilter tragender Verschluss Scheibe.

1. Magazinkamera mit sich unter gleichzeitigem Plattenwechsel absatzweise drehender, die Farbfilter tragender Verschluss Scheibe nach Patent 155171, dadurch gekennzeichnet, dass für die Farbfilterscheibe eine

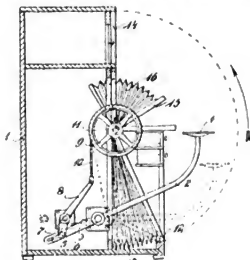


Sicherung vorgesehen ist, welche je nach ihrer Einstellung die Drehung der Scheibe entweder nach dem Vorbeigang der Farbfilter am Objektiv oder nach Vorbeigang der Öffnung für gewöhnliche Aufnahmen sperrt, so dass im ersten Falle nur Farbfilteraufnahmen und im zweiten Falle nur gewöhnliche Aufnahmen gemacht werden können. 2. Eine Ausführungsform der Kamera nach Anspruch 1, gekennzeichnet durch einen mit zwei Ansätzen (34, 35) versehenen Hebel (8), der so eingestellt werden kann, dass er entweder mit dem einen Ansatz (34) die Weiterdrehung der Filterscheibe nach dem Vorbeigang der Farbfilter am Objektiv oder mit dem anderen Ansatz (35) ihre Zurückdrehung sperrt, so dass im letzteren Falle nur die Öffnung für gewöhnliche Aufnahmen am Objektiv vorbeigeführt werden kann.

Kl. 57. Nr. 178732 vom 22 April 1906.

Franz Zuschrott in Budweis. — Aus einem Möbel durch Herauskappen eines mit einem Balgen verbundenen Rahmens gebildete Dunkelkammer.

Aus einem Möbel durch Herauskappen eines mit einem Balgen verbundenen Rahmens gebildete Dunkel-



kammer, gekennzeichnet durch ein im Innern des Möbels gelagertes Hebelpaar (2, 3), dessen längere, aus dem Möbel vorragende Arme einen Sitz tragen, während

jedes der inneren Hebelenden unter Vermittelung eines zweiarmligen Hebels (7, 8) in Verbindung mit einem Zugorgan (10) steht, welches auf eine Rolle (11) aufgewickelt ist, die einen mit einem Balgen (13) ausgestatteten, verschwenkbaren Rahmen (12) trägt.



## Fragekasten.

Frage 178 Herr A. S. in J. Beabsichtige, mir eine Schlitzverschluss-Kamera für Zeit- und Momentaufnahmen anzuschaffen, welche universell verwendbar ist und mit allen Schikanen arbeiten kann. Welches Fabrikat und welche Grösse empfehlen Sie mir? Wie ist es mit Goertz-Anschütz' Ango? Welches Objektiv ist empfehlenswert? Genügt 1:6.8 oder ist 6.3 mit langer Brennweite oder  $f.4.5$  besonders vorteilhaft, auch in Schärfe und Plastik?

Antwort zu Frage 178. Die von Ihnen in Aussicht genommene Kamera kann bestens empfohlen werden, wenn es sich um möglichst universellen Gebrauch handelt. Sie ist sowohl für Zeit- wie für Momentaufnahmen von beliebig kurzer Dauer verwendbar, natürlich muss bei Zeitaufnahmen ein entsprechendes leichtes Stativ verwendet werden. Was nun das Format anlangt, so kann man darüber verschiedener Ansicht sein. Wir empfehlen immer das  $9 \times 12$ -Format, weil die in diesem Format hergestellten Bilder, was Schärfe und Tiefe anlangt, immer besser ausfallen als die grösseren unter sonst gleichen Umständen und man auch die  $13 \times 18$ -Platten doch nachträglich meist vergrössern muss, wenn man eine entsprechende Wirkung haben will. Bei der Vergrösserung erkennt man dann aber leicht, dass die  $13 \times 18$ -Platte kaum eine grössere Verstärkung zulässt als die  $9 \times 12$ -Platte und dass daher der Nutzen des grossen Formats illusorisch ist. Dazu kommt, dass die grösseren Formate schon recht voluminöse Kameras bedürfen, und dass mit der Grösse des Formats auch die Unkosten und vor allen Dingen die Schwierigkeiten der Aufnahme wachsen. Was die Objektive anlangt, so genügt bei den heutigen empfindlichen Platten ein Objektiv von 1:6.8 vollständig, wenn man nicht ganz spezielle und besonders schwierige Aufnahmen zu machen gedenkt. Es besitzt den Vorzug vor den lichtstärkeren Objektiven, dass seine Tiefe grösser ist und dass es schon bei 13 bis 15 cm Brennweite die  $9 \times 12$ -Platte scharf auszeichnet, wodurch wiederum an Tiefe gewonnen wird. Wir empfehlen jedoch, nicht auf eine Brennweite unter 15 cm herabzugeben, weil sonst der Abbildungsmaassstab zu klein wird. Alles in allem ist also nicht ohne Grund die Handkamera im Format  $9 \times 12$  mit einem Objektiv von 15 cm Brennweite so allgemein beliebt und verbreitet.

Frage 179. Herr A. B. in R. Welches ist das zuverlässigste Blitzlichtatelier? Es soll in demselben ausschliesslich mit Blitzlicht gearbeitet werden. Welche Grösse muss ein Zimmer haben, um darin ein solches Atelier einzurichten?

*Antwort zu Frage 179.* Es ist kaum möglich, eine bestimmte Blitzlichtkonstruktion als die beste zu empfehlen, ohne damit den anderen zahlreichen Konstrukturen zu nahe zu treten. Geschmack und persönliche Neigung wird wohl hier den Ausschlag geben. Was die Grösse des Ateliers anlangt, so muss ein Blitzlichtatelier mindestens ebenso gross gewählt werden wie ein Tageslichtatelier für dieselben Zwecke, da es erforderlich ist, auch für die Lampen, bzw. die sonstigen Blitzlichteinrichtungen den nötigen Platz, gegebenenfalls hinter der Kamera zu schaffen. Für mittlere Zwecke wird also ein Raum von 5 m Breite und 8 m Länge wohl als das kleinste Format angesehen werden können.

*Frage 180.* Herr R. S. in D. Ich habe ein altes Porträtobjektiv, sogen. Dreizöller, auf dessen Vorderlinse sich auf der Innenseite blaue Flecke gebildet haben. Diese blauen Flecke sind in der Aufsicht sichtbar und erscheinen in der Durchsicht gelblich. Ich habe den Eindruck, als wenn das Objektiv erheblich an Lichtstärke dadurch eingebüsst hätte, da ich früher damit schneller exponieren konnte. Gibt es ein Mittel, diese Flecke zu entfernen, und wer nimmt eine derartige Reparatur vor?

*Antwort zu Frage 180.* Die Innenfläche der Vorderlinse eines Porträtobjektives besteht aus blauhaltigem Flintglas, welches im Laufe der Zeit besonders unter dem Eindruck der Feuchtigkeit allmählich erblindet, eine Erscheinung, welche sich zuerst durch einen metallischen, bläulichen Schein in der Aufsicht zeigt. Wenn die Verwitterung dann weiter fortschreitet, erscheint das Glas in der Durchsicht, wie Sie richtig beschreiben, gelb, und Schärfe und Lichtstärke des Objektivs nehmen erheblich ab. Ein Selbstwiederherstellen des Objektivs ist unmöglich, vielmehr muss dasselbe einer zuverlässigen Optischen Anstalt zum Ueberpolieren eingesandt werden, und zwar naturgemäss am besten der Anstalt, in welcher das Objektiv seiner Zeit gefertigt worden ist.

*Frage 181.* Herr E. G. in L. Welche Firma liefert ungesilbertes, abziehbare Celloidinpapier?

*Antwort zu Frage 181.* Ungesilbertes Celloidinpapier gibt es nicht, wohl aber ungesilbertes Albuminpapier, das natürlich nicht abziehbar ist. Abziehbare Celloidinpapier wird ebenso wie Albuminpapier von verschiedenen Firmen geliefert.

*Frage 182.* Herr K. S. in B. Von welchen Firmen sind gekörnte Lichtdruckplatten zu beziehen?

*Antwort zu Frage 182.* Derartige Platten können durch verschiedene Firmen bezogen werden, so z. B. von Biedermann in Fürth, Bayerische Glasmanufaktur in Fürth, Zahre & Dümmler in Dresden. f. h.

*Frage 183.* Herr F. Z. in S. In was für Behältern wird in grossen Lichtdruckanstalten die verdünnte Flusssäure zur Entfernung der Wasserglasschicht von gebrauchten Druckplatten aufbewahrt, und von wo sind solche Behälter zu beziehen?

*Antwort zu Frage 183.* Zur Aufbewahrung der Flusssäure können nur Kautschukflaschen benutzt werden, die durch verschiedene Firmen zu beziehen sind. Im übrigen ist die Entfernung der Wasserglas-

schicht durch Flusssäure nicht zweckmässig. Vielmehr empfiehlt es sich, zum Reinigen der Platten kausische Soda (Seifenstein) zu verwenden. f. h.

*Frage 184.* Herr R. L. in T. Ich betreibe seit 15 Jahren ein photographisches Geschäft in Ostasien und bin in dieser Zeit in Deutschland nicht der Steuerpflicht unterstellt gewesen, jedoch im deutschen Konsulat des nichtdeutschen Staates als deutscher Reichsangehöriger in die Matrikel eingetragen. Meinen dort befindlichen Betrieb in Händen eines Geschäftsführers belassend, begab ich mich im Juni 1905 zur Erholung mit meiner Familie nach Deutschland, wo ich mich bei der zuständigen Behörde anmeldete. Zu verschiedenen Reisen, welche ich alsdann unternahm, erfolgte meine letzte Abmeldung (ohne Familie), um nach meinem Domizil in Ostasien zurückzukehren, im Anfang des Monats November 1906. Ich kehrte im März 1907 wieder aus Ostasien nach Deutschland zurück, wo mir nun von der Steuerbehörde eine Steuererklärung zugestellt wird, mit der Aufforderung, mein Einkommen für die Zeit von April 1906 bis April 1907 anzugeben. Bin ich zu einer Steuerzahlung von meinem in einem ausserdeutschen Staate erworbenen Einkommen verpflichtet, wenn ich mich gesundheitshalber in Deutschland aufhalte, besonders wenn meine Zuständigkeit in meinem Domizil im Anlande im deutschen Konsulat nicht gelöscht ist? 2. Bin ich zu einer Steuerzahlung in Deutschland verpflichtet, da ich mich nachweislich zu einem Teil der Zeit, für welche die Steuerangabe verlangt wird, wieder in meinem Domizil in Ostasien befand (allerdings ohne Familie)?

*Antwort zu Frage 184.* Das Einkommensteuergesetz zieht grundsätzlich jeden preussischen Staatsangehörigen zur Einkommensteuer heran, zu allererst natürlich, wenn er in Preussen seinen Wohnsitz hat. Einen Wohnsitz hat jemand, wie hier gleich bemerkt sei, an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schliessen lassen. Nicht besteuert werden Preussen nur, wenn sie neben einem Wohnsitz in Preussen in einem anderen Bundesstaate oder in einem deutschen Schutzgebiete ihren dienstlichen Wohnsitz haben, oder wenn sie, ohne einen Wohnsitz in Preussen zu haben, in einem anderen Bundesstaate oder in einem deutschen Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten. Preussen, die ins Anland gegangen sind, unterliegen auch dann noch der Steuerpflicht, wenn sie keinen Wohnsitz in Preussen mehr haben. Diese Steuerpflicht erlischt erst nach zwei Jahren eines dauernden Aufenthaltes im Auslande. Da Sie nun aber seit 1905 wieder in Preussen sind, so nimmt die Steuerbehörde mit Recht an, dass es sich um eine dauernde Beibehaltung Ihres Wohnsitzes handelt. Der Umstand, dass Sie sich während einiger Monate der Zeit, für welche Steuer verlangt wird, im Auslande befanden, hebt, wie oben angeführt, die Steuerpflicht nicht auf. Dass Sie die preussische Staatsangehörigkeit im Auslande behalten haben, kommt nicht in Betracht, da auch Ausländer, die sich länger als ein Jahr in Preussen aufhalten, steuerpflichtig sind. f. h.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 41.

15. Mai.

1907.

## Rundschau.

— Den vor kurzem im Verlage Gauthier-Villars in Paris erschienenen „Agenda Lumière 1907“ entnehmen wir die folgenden Angaben über die neuen, mit gefärbten Stärkekörnern hergestellten Farbenplatten, Erzeugnisse der bekannten Firma Lumière, deren Erscheinen im Handel schon öfters angekündigt wurde, nach neuester Information jedoch nochmals verschoben werden musste.

Die fabrikmässige Herstellung der Platten hat im November vorigen Jahres begonnen. Ihre Verarbeitung erfordert nur einfache Handgriffe, ähnlich denjenigen bei Fertigstellung gewöhnlicher Trockenplatten. Die Theorie der „Autochromplatten“ ist in Kürze folgende: Breitet man auf der Oberfläche einer Glasplatte eine Schicht mikroskopisch kleiner, durchsichtiger und gefärbter Teilchen, und zwar orangeroter, grüner und violetter aus, so erscheint eine derartige Platte in der Durchsicht ungefärbt, wenn die gefärbten Teilchen etwa in gleicher Zahl vorhanden sind, da sie nur eine gleichmässige Schwächung des durchgehenden Lichtes verursachen, ohne dessen Charakter, bezw. Zusammensetzung zu ändern. Eine solche dreifarbige, dünne Schicht ist überdeckt von einer panchromatischen lichtempfindlichen Emulsion. Belichtet man eine derartige Platte in der Kamera von der Glasseite her, so müssen die einzelnen Lichtstrahlen diese mikroskopisch kleinen Farbfilter durchdringen, ehe sie die lichtempfindliche Schicht erreichen. Verfolgen wir rote Lichtstrahlen, so werden sie an den Stellen roter und violetter Filter die lichtempfindliche Schicht treffen und entwickelbar verändern, während grüne Filter absorbierend wirken und das dahinterliegende Bromsilberkorn vor Lichteinwirkung schützen. Grüne Filter werden vor roten Strahlen, violette vor gelben Strahlen schützen. Auf diese Art entsteht durch Entwickeln und Fixieren ein Negativ in den Komplementärfarben des Aufnahmeobjektes. Gelingt es, dieses Negativ in Bezug auf seine Farben umzukehren, also komplementäre Farben zu erzeugen, so entsteht ein

Bild in natürlichen Farben. Zahlreiche, fast zahllose Schwierigkeiten sind bei der Herstellung derartiger Farbenplatten zu überwinden; die Farbfilterschicht soll lückenlos sein, die drei gefärbten Elemente in gleicher Zahl vertreten, die Farben selbst müssen theoretisch richtig sein. Die lichtempfindliche Schicht soll für alle Farben in richtigem Masse empfindlich sein, was nur durch Einschaltung eines die Blau- und Violettwirkung schwächenden, genau erprobten Gelbfilters während der Aufnahme möglich ist. Die gefärbten, als Filter dienenden, mikroskopisch kleinen Teilchen werden aus Kartoffelstärke in einer Grösse von 15 bis 20 Tausendstel eines Millimeters hergestellt. Gleiche Mengen der drei Farbfiltersorten werden sorgfältig gemischt, so dass keine Farbe vorherrscht. Die Zwischenräume zwischen den einzelnen Stärkekörnern auf der Platte werden mit einem schwarzen Pulver ausgefüllt. Durch eine besondere Maschine werden die einzelnen Körner auf der Platte flach gedrückt, so dass sich ihre Ränder überall berühren. So bedecken eine Fläche von 1 qmm 8000 bis 9000 kleine Farbfilter. Die Expositionszeit ist eine längere als bei gewöhnlichen Aufnahmen; in der Sonne genügt die Belichtungszeit von  $\frac{1}{3}$  Sekunde bei einem Objektiv mit der Lichtstärke  $f/3$ , von 1 Sekunde bei der Lichtstärke  $f/6$ . Die Entwicklung vollzieht sich in gewohnter Weise, zur Farbumkehrung folgen später einige Angaben. Der praktische Gebrauch der „Autochromplatten“ verlangt unbedingt die Einschaltung eines Gelbfilters, welches in erprobter Intensität geliefert wird. Zweck des Filters ist, die für die einzelnen Strahlenbezirke verschiedene Empfindlichkeit der Emulsion auf gleiche Grösse zu bringen. Das Einlegen der Platten in die Kassetten mit der Sichtseite nach hinten bedarf besonderer Vorsichtsmassregeln. Auch die Scharfeinstellung muss entsprechend der Wirkungsweise der Glasdicke korrigiert werden. Zur Entwicklung wird ein Pyrogallol-Ammoniakentwickler empfohlen, welcher erst unmittelbar vor dem Gebrauch gemischt

werden darf. Die Entwicklungszeit betrage genau 2 $\frac{1}{2}$  Minuten. Das gewaschene Negativ kommt nun in eine Kaliumpermanganat-Schwefelsäurelösung, welche das der Entwicklung entstammende Silber aus der Schicht entfernt. Diese und alle folgende Manipulationen der Bildumkehrung können bei vollem Tageslicht vorgenommen werden. Es folgt nach kurzem Abspülen die zweite Entwicklung mit Rodinal, welche alles bei der ursprünglichen Belichtung und Entwicklung unberührt gebliebene Bromsilber in Silber verwandelt, das gleiche Bromsilber, welches im gewöhnlichen Negativprozess im Fixierbade entfernt wird. So kommt die Bildumkehrung zu stande, welche sicher eine der Hauptschwierigkeiten des Verfahrens bildet. Es folgt dann noch eine Verstärkung des Silberbildes.

Den Autochromplatten wird zweifellos, sobald sie dem Handel übergeben sind, das denkbar grösste Interesse entgegengebracht werden. Die Praxis muss ihre Brauchbarkeit erproben; ein abschliessendes Urteil über diese neuen Erzeugnisse heute schon zu fällen, wäre verfröh. Sicherlich bürgt der Name Lumière dafür, dass nur ein brauchbares Produkt der Öffentlichkeit übergeben wird. Wann dieser Zeitpunkt eintritt, ist noch unbekannt. Bei der zu bewältigenden Zahl der Schwierigkeiten scheint man gezwungen zu sein, die Geduld der Interessenten noch weiter in Anspruch zu nehmen.

— A. Matzdorff behandelt in den „Phot. Mitt.“ 1907, S. 130 ein recht aktuelles Thema: Photographische Aufnahmen für Illustrationszwecke. Während das moderne Plakat zweifellos auf hoher künstlerischer Stufe steht, sind alle künstlerischen Grundsätze vergessen, sobald es heisst, mit photographischen Aufnahmen Kataloge und Prospekte zu schmücken, bezw. Bücher zu illustrieren. Es gibt natürlich auch Ausnahmen, doch es besitzen die meisten der genannten Publikationen einen recht niedrigen künstlerischen Wert. Diese Tatsache ist uns allen gelauf, und es liegt wohl zum grossen Teile in der Hand der Fachphotographen, ihr Augenmerk auf Verbesserungen in der geschilderten Richtung zu werfen. Was zu einer guten Architekturaufnahme — denn um diese handelt es sich in den meisten Fällen — gehört, das ist auch allgemein bekannt in Bezug auf die technische Seite. Zu betonen ist, dass Kopien auf glänzenden Papieren (Aristo und Celloidin) sich am besten zur Reproduktion eignen. In Bezug auf die künstlerische Seite ist der richtige Blick für das aufzunehmende Objekt bezüglich der Wahl des zur Aufnahme geeigneten Standpunktes unbedingt erforderlich. Unsere zahlreichen photographischen Ausstellungen könnten in dieser Beziehung gute Erfolge bringen.

dest.

## Vereinsnachrichten.

### Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

Vereinsadresse: **Waldemar Titze**, Berlin W. 8, Leipziger Str. 109.  
Vereinsadresse für Kassangelegenheiten: **Reinhold Schumann**,  
Schöneberg-Berlin, Königsweeg 15.

#### Mitgliedersitzung

am Donnerstag, den 16. Mai 1907,  
abends pünktlich 7 $\frac{1}{2}$  Uhr,  
im gr. Vereinsaal in der I. Etage des Weibens-  
stephanbräus, Friedrichstrasse 176/177.

#### Tagesordnung:

1. Geschäftliches, Anmeldung und Aufnahme neuer Mitglieder, Mitteilungen des Vorstandes.
2. Anträge des Vorstandes und der Herren Blum, Hansen, Leman, Schumann: Wahl eines Ehrengerichts in Sachen des Herrn Swierzy.

Um 9 Uhr: Öffentliche Sitzung.

3. Vortrag des Herrn Fritz Hansen: „Das neue und alte Schutzgesetz“ (praktische Winke für den Berufsphotographen). Freie Aussprache.
4. Verschiedenes, Fragekasten.

Zur öffentlichen Sitzung sind Gäste willkommen.

Der Vorstand.

I. A.: Hermann Brasch, II. Schriftführer.

Der Stellennachweis des Zentral-Verbandes Deutscher Photographen-Vereine (Verwalter: **Eduard Blum**, Berlin S., Wallstrasse 31) wird unseren Mitgliedern zur Benutzung empfohlen.



### Thüringer Photographen-Bund.

Unsere nächste Versammlung findet am Dienstag, den 28. Mai d. J., in Waltershausen i. Thür. statt und wird das Programm in nächster Nummer veröffentlicht werden. Etwasige Anträge zur Tagesordnung bitten baldmöglichst an den Vorsitzenden unseres Bundes, Photograph P. Strnad-Erfurt, richten zu wollen.

I. A. des Vorstandes:

Louis Held, Schriftführer.



### Sächsischer Photographen-Bund (E. V.).

(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)

Sektion Kreishauptmannschaft Bautzen.

(Verspäteter Bericht.)

Auf Einladung der „Vereinigten Zittauer Photographen“ fanden sich am 9. März 22 Kollegen der Kreishauptmannschaft Bautzen, sowie viele aus benachbarten österreichischen Orten ein, um speziell Front gegen das am hiesigen Platze neu eröffnete Atelier „Rembrandt“, Inhaber Ad. Nathan (!), welches zu Warenhauspreisen arbeitet, zu nehmen. Ganz besonders freuten wir uns den Bundesvorsitzenden, Kollegen Rauff, in unserer Mitte begrüssen zu können. Nach lebhafter Debatte über das Geschäftsgefahren sogenannter billiger Geschäfte, stellte Kollege Rauff den Beistand des Sächsischen Photographen-Bundes in Aussicht. Unter anderem betonte er den festen Zusammenschluss im „Bunde“ und empfahl aus dringendster die Gründung



einer Sektion Kreishauptmannschaft Bautzen, was auch alleseitig lebhaft Zustimmung fand.

Die heutige Versammlung, welche gleichzeitig als Generalversammlung der Sektion gilt, wählte einstimmig folgende Kollegen in den Vorstand: Heinelt, I. Vorsitzender; Walbrecker, II. Vorsitzender; Schröder, Kassierer; Hanschild, Schriftführer.

Die weitere Debatte bewegte sich noch in längeren Ausführungen über die Mittel zur Bekämpfung unläuterer Konkurrenz. Speziell soll gerichtlich die Frage geklärt werden, ob von fremden Firmen angefertigte Photographien unter Zeichnung der eigenen Firma öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen, wie es z. B. das hiesige Atelier „Rembrandt“ zur Eröffnung getan hat, welches ausgesuchte Arbeiten fremder Ateliers, z. B. des Ateliers „Elite“-Reichenberg, ausstellte und das Publikum zu deren Besichtigung einlud.

Nachdem noch manch schönes Wort gesprochen war, schloss der Vorsitzende Heinelt unter herzlichen Dankesworten an die Reichenberger Kollegen und Herrn Ranft für ihre Unterstützung die Versammlung. I. A.: Hanschild, Schriftführer.



### Ateliernaehrrichten.

Niederjeutz. Herr Eug. Weigand hat sein Geschäft von Diedenhofen nach hier, Trierer Strasse 53, verlegt.

Wien. Die Herren Heinr. Brody, Mariahilfer Strasse 124, Moses Händel, Scholzgasse 11, und Abrah. Baruch Chomet, Klosterneuburger Strasse 10, haben sich als Photographen etabliert.



### Kleine Mitteilungen.

— Am 8. Mai wurde in Wien eine „Oesterreichische Gesellschaft für Photogrammetrie“ gegründet.



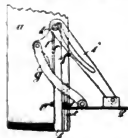
### Patente.

Kl. 57. Nr. 180318 vom 25. Februar 1906.

Emil Wünsch, Akt.-Ges. für photographische Industrie in Reick bei Dresden. — Vorrichtung zur relativen parallelen Verschiebung des Objekts und des Kassettenrahmens bei photographischen Kameras.

Vorrichtung zur relativen parallelen Verschiebung des Objekts und des Kassettenrahmens bei photographischen Kameras, dadurch gekennzeichnet, dass der Laufboden mit im Kassettenrahmen durch eine von aussen zu bewegende Zahnwelle (o) auf- und abbeweglichen Gleitplatten (f) durch je eine feste Stange (g) und eine in der Endstellung einklinkende Gleitstange (i) so

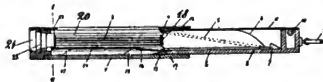
verbunden ist, dass die senkrechte Lage des Laufbodens zum Kassettenrahmen gesichert ist.



Kl. 57. Nr. 179675 vom 11. Juni 1905.

Optische Anstalt C. P. Goertz, Aktiengesellschaft in Berlin-Friedenau. — Bei Tageslicht mit einem Plattenstapel füllbare Wechselkassette mit ausziehbarer Lade.

Bei Tageslicht mit einem Plattenstapel füllbare Wechselkassette mit ausziehbarer Lade, dadurch ge-



zeichnet, dass die Kassette mit einem festen Rahmen (18, 20) zur Sicherung der Lage der Platten ausgerüstet ist, welcher an derjenigen Seite der Kassette, welche mit der Einführungsöffnung (21) für die Schichtträger versehen ist, offen ist.



### Fragekasten.

Frage 185. Herr R. M. in A. Welcher Kollege kennt photographische Automaten, aus welchen das fertige Papierbild herauskommt, und welche Fabrik liefert solche?

Antwort zu Frage 185. Photographische Automaten, welche direkt Papierbilder oder Papierkopien liefern, sind uns nicht bekannt. Sehr wahrscheinlich werden Sie derartige Apparate meinen, bei welchen das Positivbild auf einer dünnen Blechplatte, die durch direkte Aufnahme und Ausbleichen mit Quecksilber entstanden ist, geliefert wird. Es erscheint uns kaum möglich, dass derartige Automaten, wie Sie sie sich vorstellen, geliefert werden, da einmal die Zeit bis zur Herstellung des Papierbildes zu lang sein würde und zweitens die Vorrichtungen bei der Herstellung desselben doch immerhin sehr kompliziert sein müssten. Die gewöhnlichen Automaten hat früher Dr. Heseckel & Co. in Berlin geliefert; ob dies jetzt noch der Fall ist, wissen wir nicht.

Frage 186. Herr R. S. in K. Es ist wiederholt in Zeitschriften empfohlen worden, und zwar speziell in früheren Jahren, dass man eine gleichmässige Beleuchtung und weniger Retouche der Negative erzielt, wenn man die Lichtschirme, welche nach Art der Claryschen Schirme konstruiert sind, mit rosenroter Seidengaze und nicht mit weissem, durchsichtigen Stoff bespannt. Die Versuche nach dieser Richtung, die ich angestellt habe, konnten dies Resultat nicht bestätigen, vielmehr habe ich gefunden, dass die Beleuchtung durch Anwendung von rosenroter Gaze härter wird, die Expositionszeit wesentlich länger und die Hautunregelmässigkeiten stärker hervortreten. Wie hängt dies zusammen, oder kann eine falsche Farbe, die ich gewählt habe, die Ursache sein?

Antwort zu Frage 186. Es liegt kein Grund dafür vor, warum die Beleuchtung besser werden sollte, wenn die Beleuchtungsschirme mit rosenrotem oder rotem Stoff bespannt werden. Im Gegenteil wird sich zwar in diesem Fall für das Auge eine sehr viel angenehmere Beleuchtung ergeben, bei der auch Hautunregelmässigkeiten

keiten weniger hervortreten, bei Anwendung aber gewöhnlicher Trockenplatten wird dies optische Resultat sich chemisch nicht verwirklichen. Dagegen lassen sich schöne Erfolge in der angedeuteten Richtung durch mit helgelber Gaze bespannte Schirme erzielen, wenn stark farbenempfindliche Platten Verwendung finden. Dann wird der gewünschte Effekt, wie auch die Erfahrung bestätigt, voll eintreten, weil dann wesentlich gelbes Licht zur Wirkung kommt und die doch gewöhnlich gelblich oder bräunlich gefärbten Hantunregelmäßigkeiten im Bilde weniger sichtbar werden müssen. Rosenrote Beleuchtungsschirme würden auch in diesem Fall wahrscheinlich ohne jede Wirkung sein, da sie das grüne Licht, welches bei Farbenplatten in erster Linie wirkt, stark dämpfen und daher ohne jeden Vorteil die Belichtungszeit heraufsetzen.

*Frage 187.* Hofphotograph M. in D. Die Holzrahmen meiner Kassetten und meiner Kamera, die ursprünglich matt geschwärzt waren, sind zum grossen Teil blank geworden und reflektieren unter Umständen so stark, dass streifenförmige Schleier auf den Platten entstehen und in jedem Falle die Negative wenig klar und kontrastreich anfallen. Die Reflexe, besonders von den Kamerawänden, sind beim Einstellen deutlich sichtbar; besonders auf der Unterseite der Kamera wird viel Licht von dem Oberteil des Ateliers auf das Negativ reflektiert. Wie kann man die betreffenden Holzteile wieder besser schwärzen?

*Antwort zu Frage 187.* In erster Linie empfiehlt es sich, das Objektiv nur mit einem dunklen Vorbau zu benutzen, der zweckmässig durch Ueberlegen eines leichten, schwarzen, wollenen Tuches über horizontal gespannte harte Eisendrähte hergestellt wird, indem man das schwarze Tuch entweder über diese Drähte legt oder durch Ringe darauf verschiebbar macht; hierdurch werden sich von vornherein alle Reflexe vermeiden lassen. Für die Länge des Vorbaues ist die Kameraauszugslänge massgebend, derartig, dass der Vorbau, dessen Ausmasse gleich dem lichten Raum in der Kamera gewählt werden, etwa die gleiche Länge wie der Kameraauszug haben muss. Matte Schwärzung des Kamerainnern wird im übrigen auf folgende Weise erzielt: Guter Dachruss wird mit denaturiertem Spiritus übergossen und zu sahneartiger Konsistenz verrieben; hierzu fügt man starken Schellackfirnis so lange, bis eine Probe des schwarzen Anstriches matt auf trocknet, ohne abzufärben. Zu viel Schellackfirnis gibt blanke Flächen, bei einem zu geringen Gehalt an demselben färbt der Anstrich ab.

*Frage 188.* Herr X. in S. Ist ein Gehilfe berechtigt, nachträglich für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen Entschädigung zu verlangen, wenn die Arbeitszeit an Sonntagen von 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr währte und nicht nur Aufnahmen, sondern auch andere Arbeiten verrichtet wurden? Beim Engagement wurde vereinbart, dass der Gehilfe keinen freien Sonntag beansprucht, dafür aber sollte nicht jeder Arbeitstag, den er vom Geschäfte fern blieb, vom Gehalte in Abzug gebracht werden. Trotz dieser Vereinbarung aber wurden für kleine Reisen Abzüge gemacht.

*Antwort zu Frage 188.* Wenn der Gehilfe sich die Abzüge gefallen liess, ohne bei den Lohnzahlungen dagegen Einspruch zu erheben, so ist er jetzt auch nicht mehr berechtigt, Bezahlung für die an den Sonn- und Feiertagen geleistete Arbeit zu verlangen. Die Ausnahme-Bestimmungen über die Sonntagsruhe können übrigens nicht durch Verabredung ungültig gemacht werden. In photographischen Anstalten ist die Beschäftigung von Angestellten an Sonn- und Feiertagen nur zum Zwecke der Aufnahme von Porträts im Sommerhalbjahr für 6 Stunden, im Winterhalbjahr für 5 Stunden gestattet. Wird — abgesehen von den vier letzten Sonntagen vor Weibachten — länger gearbeitet oder die Gehilfen auch zu anderen Arbeiten als nur für Aufnahmen herangezogen, so macht der Arbeitgeber sich strafbar. f. h.

*Frage 189.* Herr H. G. in L. Muss mit einem seit Jahren als Geschäftsführer angestellten Photographen nach Inkrafttreten des neuen Urheberrechtes ein besonderer Vertrag abgeschlossen werden, und welchen Wortlaut muss dieser haben?

*Antwort zu Frage 189.* Eine Verpflichtung zum Abschluss eines besonderen Vertrages bezüglich den Uebergang des Urheberrechtes besteht nicht. In dem Artikel „Gehilfenengagement und Urheberrecht“ in Nr. 18 der „Photogr. Chronik“ wurde nur empfohlen, in die Engagementsverträge einen entsprechenden Passus aufzunehmen. Ein Formular für einen derartigen Urheberrechtsvertrag finden Sie in dem demnächst erscheinenden Buche: „Das photographische Urheberrecht“, Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S. f. h.

*Frage 190.* Herr G. J. in B. Könnten Sie mir vielleicht angeben, wie man sich das Entwicklungspapier für den Kohleindruck selbst herstellen kann?

*Antwort zu Frage 190.* Die Selbsterstellung von Uebertragungspapier in Kohledruck kann im allgemeinen nicht empfohlen werden, da dies, wenn es sich wenigstens um doppelte Uebertragung handelt, durchaus nicht einfach ist und im kleinen Betrieb grosse Schwierigkeiten macht. Für einfach übertragene Bilder genügt es, das betreffende Rohpapier mit einer fünfprozentigen Gelatünelösung zu überziehen, der man so viel Alaun zusetzt, dass die 40 Grad warme Lösung eben gerade klumpig zu werden beginnt.

*Frage 191.* Herr A. D. in R. Ist der Arbeitgeber verpflichtet, einem arbeitsunfähigen Gehilfen, der während der Kündigungsfrist erkrankt, das Gehalt zu zahlen?

*Antwort zu Frage 191.* Eine Erkrankung, die den Arbeitnehmer ohne sein Verschulden auf eine nicht erhebliche Zeit an der Arbeitsleistung hindert, beeinträchtigt den Anspruch auf Lohn nicht. Wenn daher der Gehilfe, dem am 1. des Monats gekündigt wurde, einige Tage darauf erkrankt und arbeitsunfähig wird, so bleibt sein Anspruch auf Lohn bestehen, natürlich nur bis zum Ablauf der 14tägigen Kündigungsfrist. Der Gehilfe muss sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit von der Krankenkasse gezahlt wird. f. h.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 42.

19. Mai.

1907.

## Hermann Brandseph †.

Eine erschütternde Kunde trifft uns aus Stuttgart. Hermann Brandseph ist aus dem Leben geschieden. Dem Verstorbenen verdankt die deutsche Photographie, speziell die praktische Photographie, ausserordentlich viel. Er ist es gewesen, welcher seiner Zeit mit als erster in die Agitation für ein neues Schutzgesetz eingegriffen und durch seine treue Mitarbeiterschaft und durch sein mutiges Auftreten die Bewegung lebhaft gefördert hat. Zu bescheiden, um selbst hervorzutreten, hat er durch seine Anerkennung, durch seinen Rat und durch sein Interesse die Ziele gefördert, welche wir heute erreicht haben und die für die Berufsphotographie eine neue Basis der Entwicklung geschaffen haben.

Geboren am 10. September 1857 zu Stuttgart, war er zunächst bei Gebrüder Matter in Mannheim als Lehrling tätig und bildete sich daneben als Zeichner aus. Später ging er als Volontär zu Boissonnas nach Genf, wo er den Grund zu seinen späteren schönen Leistungen auf dem Gebiete der künstlerischen Photographie legte. Weitere Anregungen und Vertiefung erfuhr er im Geschäft von Backofen in Darmstadt, sowie bei Lombardi & Co. in London. Nachdem er im Jahre 1881 in das väterliche Geschäft eingetreten war, wurde er im Jahre 1883 dessen Teilhaber und übernahm zwei Jahre später das damals bedeutendste Porträtgeschäft Süddeutschlands, welches 20 Arbeiter beschäftigte. Unter seiner Leitung erweiterte sich dieses vortreffliche Atelier erheblich, so dass im Jahre 1887 32 Arbeiter beschäftigt werden konnten. Wer Brandseph in seiner Tätigkeit gesehen hat, der weiss, dass seine Behauptung, dass er der erste Arbeiter seines Geschäfts war, richtig ist. Unermüdet im Streben nach eigener Vervollkommnung, erfahren in allen Methoden der Technik, wissenschaftlich gründlich vorgebildet und fortdauernd weiter strebend, war er einer der Wenigen Deutschlands, die in jener Zeit die künstlerische Richtung in der Photographie hoch hielten und der längst jenen Zielen zustrebte, welche heute als moderne Erfindung so oft ohne innere Berechtigung geschildert werden. Wenn man den Werdegang der künstlerischen Photographie, speziell auf dem Gebiete der Porträtphotographie, schildern wollte, so würde er neben den ersten Namen des In- und Auslandes genannt werden müssen.

Was Brandseph als Photograph gewesen ist, ist allgemein bekannt, was er aber als Mensch war, das wissen nur die Wenigen, denen er einen Einblick in seine reiche, allem Aeusserlichen abgeneigte, fast ängstlich verschlossene Seele gestattet hat. Wir persönlich verlieren in ihm einen unserer treuesten Freunde und Mitarbeiter, der

uns oft auf unseren Wegen ermutigt hat, und dem wir reiche Anregung, fortdauernde Förderung verdanken. Wenn er in einem seiner letzten Schreiben von sich sagt, dass er ein Leben reich an Mühen, voll von Sorgen und nicht ohne Kummer hinter sich habe, so mag er damit wohl das Richtige treffen, und sein sonniges Gemüt wird wohl nicht immer im stande gewesen sein, die von aussen auf ihn einströmenden Kämpfe zu überwinden. Die Feinfühligkeit seiner Seele machte ihn besonders empfindlich für die Leiden, welche das Leben uns allen nicht erspart bleiben lässt, und wenn er schliesslich diesen Kämpfen unterlegen ist, so muss uns dies einerseits mit dem tiefsten Bedauern erfüllen, anderseits mit einer unbeschränkten Hochachtung und Wertschätzung, die wir seinem Charakter, seiner Lauterkeit und seinem tiefsten Streben immer gezollt haben. Wir, und mit uns die ernststrebenden deutschen Photographen werden diesem edlen Manne stets ein treues Angedenken bewahren.

### Technische Rundschau.

Neue Preislisten sowie Neuigkeiten der Firma Rathenow Optische Industrie-Anstalt, vorm. Emil Busch, A.-G. in Rathenow. — Röntgen-Stereometer von Oberstabsarzt Dr. J. Gillet in Berlin. — Persenso-Platten von Otto Perutz in München. [Nachdruck verboten.]

Die Rathenow Optische Industrie-Anstalt, vorm. Emil Busch, A.-G. in Rathenow hat soeben ihre neu erschienenen Kataloge 1907, und zwar eine Kamera- und eine Objektivliste, versandt. Beide Kataloge enthalten Neuerscheinungen, welche ein anschauliches Bild der Leistungsfähigkeit der genannten Firma liefern. Vor allem erscheint bemerkenswert eine Spiegelreflexkamera mit verstellbarem Schlitzverschluss für das Format  $6 \times 9$  cm, eine Kamera im Volumen  $9,5 \times 11 \times 12$  cm, welche alle Vorteile der bekannten Spiegelreflexkameras grösserer Formate auf dieses kleine Format überträgt und auf diese Weise den Wünschen vieler Interessenten gerecht werden kann, denen seither das grosse Volumen der Spiegelreflexkameras ein Hinderungsgrund für die Anschaffung war. Die Ausrüstung der Kamera entspricht der allgemein üblichen, als Objektiv werden Aplanate, Anastigmaten oder auch das bekannte Fernobjektiv Bis-Telar der Firma Busch geliefert. Von den gewöhnlichen Kameras fällt ins Auge die „Doppel-Liliput-kamera  $13 \times 18$  cm, deren kleines Volumen dennoch einen Auszug von 42 cm birgt, so dass also auch die Hinterlinse der Objektiv Verwendung finden kann; ferner besonders die Busch-Citkam-Kamera  $9 \times 12$  cm, die sich beim Aufklappen automatisch auf unendlich einstellt und deshalb für unvorbereitete Momentaufnahmen besonders geeignet erscheint. Die meisten Busch-Kameras sind mit einem neuen Bildsucher „Sellar“ ausgerüstet. Derselbe ist ganz aus Metall hergestellt und zeigt das Bild höhen- und seitenrichtig in besonders grosser Helligkeit. Von ganz besonderem Werte ist es, dass dieser Sucher wirklich denjenigen Ausschnitt der Landschaft zeigt, welchen das Objektiv auf die Platte projiziert. Der Sucher Sellar ist

eine doppelt gekrümmte Metall-Spiegelfläche und in seiner Wirkung und Anwendung einem Hohlspiegel vergleichbar. Je nach der Krümmung der Spiegelfläche entspricht der Sucher verschiedenen Brennweiten und kann auf diese Weise auf das genaueste dem vorhandenen Objektiv in Bezug auf die Unendlicheinstellung angepasst sein. Die Bildgrösse im Sucher beträgt  $25 \times 25$  mm.

Durch die Firma Busch werden auch die bekannten und an dieser Stelle schon früher besprochenen Stereo-Nettelkameras, mit Busch-Objektiven ausgerüstet, geliefert, doch werden auch Busch-Stereo-Preiskameras mit zwei Balgen in solider Ausführung angefertigt, wodurch allerdings die Verwendbarkeit des Apparates mit einem Objektiv als Panoramakamera wegfällt.

Unter den Objektiven finden wir einen neuen Satz anastigmaten „Stigmar“ mit der Öffnung  $f/6,3$  für Plattenformate  $9 \times 12$  cm bis  $18 \times 24$  cm. Diese Objektiv sind Universalinstrumente und eignen sich nicht weniger für Moment- als auch für Architektur-, Gruppen- und Landschaftsaufnahmen. Kombiniert man sich einen derartigen Anastigmaten aus zwei Hälften verschiedener Brennweite, so besitzt man drei verschiedene Brennweiten. Nimmt man eine weitere Hälfte anderer Brennweite dazu, so wachsen die Kombinationsmöglichkeiten. Die von der Firma zusammengestellten Busch-Stigmarsätze geben aus vier Einzellinsen 7 bis 9 Brennweitenkombinationen. So lassen sich z. B. mit dem für die  $9 \times 12$  cm-Platte bestimmten Satz Brennweiten von 97, 107, 120, 135, 155, 185 und 230 mm herstellen, so dass ein derartiger Objektivsatz tatsächlich eine ganze Reihe von Objektiven ersetzen kann. Die übrigen Busch-Objektive, wie Aplanate, Anastigmaten



„Omnar“, Weitwinkel Pantoskop und auch Fernobjektiv Bis-Telar, sind allgemein bekannt und bedürfen nicht der eingehenden Besprechung.

In der Röntgenphotographie ist wichtig und oftmals Bedingung für das Gelingen eines operativen Eingriffs die möglichst eindeutige Lagebestimmung des Fremdkörpers. Dass dies nicht leicht ist, zeigen die zahlreichen Versuche in dieser Beziehung, plastisch wirkende Bilder zu erzeugen. Endlich scheint nun dieses Problem auf einfachem, stereoskopischem Wege seine Lösung gefunden zu haben. Nachdem man früher schon zwei Aufnahmen im rechten Winkel zueinander gemacht hatte, ohne dass diese Methode in allen Fällen befriedigt hätte — denn sind in der einen Richtung starke Knochenpartien vorhanden, so gelingt die Aufnahme ebensowenig, wie die eventuell notwendige Umlagerung eines Schwerverletzten zwischen den zwei Aufnahmen — werden jetzt zwei Aufnahmen gefertigt, ohne den Patienten oder die Platte aus ihrer Lage zu bringen, indem man nur die Röntgenröhre, welche in 60 cm Entfernung von der Platte aufgestellt ist, um 65 mm parallel zur Platte verschiebt. Da der mittlere Augenabstand 65 mm — die an modernen Stereokameras zumeist gewählte Objektiventfernung — beträgt, der zu photographierende Fremdkörper aber zwischen Röntgenröhre und Platte liegt, so ist ohne weiteres klar, dass zwei Bilder des Fremdkörpers nebeneinander auf der Platte entstehen. An Stelle der Röntgenröhre in ihren beiden Stellungen kann man sich die menschlichen Augen gesetzt denken. Bemühen sich nun die Augen, entsprechend dem Strahlengang der Röntgenröhre die beiden Fremdkörper zu fixieren, was bei gekreuzten Sehachsen der Fall ist — das rechte Auge muss also das linke Bild des Fremdkörpers, das linke Auge das rechte Bild betrachten — so ist zweifellos der Schnittpunkt der beiden Sehachsen im Raume der Ort, an

welchem der Fremdkörper lagert. Nach dieser Methode hat Oberstabsarzt Dr. J. Gillet in Berlin einen einfachen Messapparat konstruiert, welcher am einen Ende zwei Diopter in 65 mm Abstand trägt; am anderen Ende in etwa 60 cm Entfernung wird die Platte befestigt. Dann werden durch die Diopter die beiden Abbildungen des Fremdkörpers so fixiert, dass sie sich decken und im Raum zu schweben scheinen. Auf der Verbindungsbrücke zwischen Diopter und Platte kann eine Marke verschoben werden, welche in die Lage des Fremdkörpers gebracht wird, so dass sich nun dessen zwei Bilder und die Marke decken. An dieser selbst kann man dann sofort die Entfernung des Fremdkörpers von der Platte ablesen. Dieser einfache Apparat, Röntgenstereometer genannt, auf photographischer und optischer Grundlage beruhend, scheint der Technik der Röntgenbehandlung grosse Dienste leisten zu können. Das Instrument wird von der Firma Heinz Bauer & Co. in Berlin hergestellt.

Die hauptsächlich durch ihre Erzeugnisse auf dem Gebiete orthochromatischer und auch panchromatischer Platten bekannte Münchener Trockenplattenfabrik von Otto Perutz bringt seit kurzer Zeit eine neue Atelierplatte „Persenso“ in den Handel, welche eine besonders hohe Empfindlichkeit zeigt und dabei ein verhältnismässig feines Plattenkorn besitzt; die Persensoplatte entwickelt klar und zart und liefert weiche Negative von guter Abstufung, so dass sie besonders auch geeignet erscheint zur Verwendung bei Kunstlichtaufnahmen im Atelier. Die Firma Perutz teilt ferner mit, dass sie, den Wünschen vieler Abnehmer nachkommend, ihre altbewährte farbenempfindliche Perortoplatte auch lichthoffrei herstellt. Diese Platte, mit der Bezeichnung „Antihalo“ in den Handel kommend, hat die gleiche hohe Empfindlichkeit wie diejenige ohne Lichthofschutz.

Dr. E. Stenger.



### Rundschau.

— Als sichere und doch einfach herstellbare Dunkelzimmerbeleuchtung wird von Sidney L. Young in „The Photographic Monthly“ 1907, S. 92 folgendes empfohlen. Man entwirft mit irgend einer Lichtquelle, deren Strahlen man durch einen Spalt in einen dunkeln Raum eintreten lässt, mit Hilfe eines Prismas ein Spektrum. Dieses Spektrum lässt man auf eine photographische Platte, welche in ihrer Lage genau bestimmt ist, so lange wirken, dass bei der Entwicklung der Platte genügende Dichtigkeit entsteht. Die aktinischen Strahlen haben auf die Platte gewirkt, die übrigen nicht. Bringt man

die Platte später wieder genau in die vorher fixierte Lage, so wird sie alles schädliche Licht, welches auf ihr selbst die entwickelbare Schwärzung hervorgerufen hat, zurückhalten und nur den inaktinischen Strahlen Durchlass gewähren. — Es liegt natürlich nahe, sich für jede zu verarbeitende Plattensorte eine besondere Lampenscheibe aus der gleichen Plattensorte herzustellen. dest.

— Vorschriften für einen haltbaren Amidolentwickler gibt M. Papazoglou in der „Photo-Revue“. Durch Zusatz eines Zuckersirups und Alkohol war die Haltbarkeit eine so gute, dass

ein gebrauchter Entwickler, welcher 4 Tage offen gestanden, noch verwendbar war. Man mischt:

Natriumsulfit . . . . .	28 g,
Amidol . . . . .	7 "
Sulfitlauge . . . . .	300 ccm,
Zuckersirup . . . . .	280 "
Alkohol . . . . .	140 "

und füllt mit Wasser bis zu einem Volumen von 1000 ccm auf. Der Zuckersirup wird hergestellt, indem man 225 g weissen Zucker zu 75 g Wasser gibt und dann aufkocht. dest.

— Ueber ein neues und einfaches Verfahren zur Messung der Verschlussgeschwindigkeit bei photographischen Apparaten schreibt Ingenieur O. Nairz im Prometheus Nr. 898. Wir weisen darauf hin, dass genau das gleiche Verfahren schon vor mehreren Jahren von Professor Dr. J. Precht

im „Atelier des Photographen“ 1903, S. 167 angegeben wurde. Trotzdem diese Bestimmung für Verschlussgeschwindigkeiten also nicht neu ist, soll sie doch in Kürze beschrieben sein, da sie einfach und recht zuverlässig, allerdings von dem Vorhandensein einer Wechselstrombogenlampe mit bekannter Periodenzahl abhängig ist. Wenn man nämlich den Lichtbogen der genannten Bogenlampe bei gleichzeitiger Bewegung des Apparates photographiert, so erhält man eine Reihe nebeneinanderliegender Lichtbildchen, aus deren Anzahl man auf die Oeffnungszeit des Verschlusses schliessen kann, wenn man die Periodenzahl der Lampe kennt. Ist diese Zahl 50 in der Sekunde, so blitzt die Lampe in der Sekunde 100mal auf. Eine Verschlussgeschwindigkeit, welche 10 Lichtbildchen auf der Platte erscheinen lässt, betrüge also  $\frac{10}{100} = \frac{1}{10}$  Sekunde. dest.

## Vereinsnachrichten.

### Thüringer Photographen-Bund.

Die 34. Versammlung unseres Bundes findet **Dienstag, den 28. Mai, in Waltershausen i. Th. im „Bahnhofsrestaurant“** statt.

Vortragsfolge:

Dienstag, den 28. Mai:

Vormittags 10 Uhr: Vorstandssitzung im Restaurant „Bahnhof“.

Vormittags 11 $\frac{1}{2}$  Uhr: Beginn der Mitgliederversammlung ebendasselbst.

Mittagspause — kein Tischwang. Gruppenaufnahme. Danach Fortsetzung der Tagesordnung bis zur Erledigung.

Abends 8 Uhr: Gemütliches Beisammensein mit verschiedenen Vorträgen im Hotel „Thüringer Hof“ am Markt.

Mittwoch, den 29. Mai:

In Anbetracht der hervorragend schönen Lage Waltershausens ist früh  $\frac{1}{2}$  9 Uhr eine Waldpartie in Aussicht genommen, eventuell bei ungünstiger Witterung Besichtigung mehrerer dortiger interessanter Etablissements.

Tagesordnung:

1. Begrüssung der Gäste und Mitglieder durch den Vorsitzenden.
2. Berichterstattung über die am 30. und 31. Januar stattgehabte Delegiertenversammlung des „Zentralverbandes Deutscher Photographen-Vereine“. Referent: Strnad.

Im Anschluss hieran: Diskussion, event. Beschlussfassung über den Tarifentwurf.

3. Vortrag des Herrn C. Breuer von der „Neuen Photographischen Gesellschaft“, Berlin-Steglitz, über: Ozobrom-Verfahren, sowie direkte Bromsilber-Pigment-Vergrößerung, und gleichzeitig

eine Schau verschiedener einschläglicher und anderer Erzeugnisse.

4. Kurze Erläuterung praktischer Fragen über das neue Schutzgesetz (speziell: Ansichtskarten) durch Herrn C. Simon-Schmalkalden.
5. Vorlegen der Resultate der uns in letzter Versammlung übergebenen Platten- und Papierproben und Besprechung derselben.
6. Vorlage von Erzeugnissen durch Aufnahmen mittels der Jupiter-Lampe der „Elektrophotographischen Gesellschaft“, Frankfurt a. M.
7. Wahl des nächsten Versammlungsortes.
8. Hinweis auf den Stellenvermittlungsbüro-Nachweis.
9. Verschiedenes.
10. Fragekasten.

Abends findet im Hotel „Thüringer Hof“ ein durch das liebenswürdige Entgegenkommen unseres verehrten Kollegen Herrn Waldemar Titzenthaler, Vorsitzender des Photographischen Vereins zu Berlin, uns freundlich zugewandter Lichtbilder-Vortrag statt.

Thema: Thüringen, in zwei Abteilungen, worauf wir hiermit noch ganz besonders hinweisen möchten.

Erfurt, im Mai 1907.

Der Vorstand.

Wie aus der Tagesordnung ersichtlich, bringt uns der erste Tag eine Reihe wichtiger Punkte, die, in erster Arbeit erledigt, geeignet sind, uns manche fachlichen Vorteile zu schaffen, — der zweite Tag soll ganz der Erholung gewidmet sein, die uns der Thüringer Wald gerade jetzt in seiner schönsten Lenzespracht so überaus freigebig bietet.

Auf also, nach Waltershausen!

**Photographischer Verein zu Berlin.**

(Gegr. 1863.)

Als neues Mitglied war gemeldet:

Herr Otto Grunow, Photograph, Berlin, Schadowstrasse 4/5.

Berlin, den 12. Mai 1907.

Der Vorstand.

I. A.: R. Schumann, Schatzmeister,  
Schöneberg, Königsweg 15.**Sächsischer Photographen-Bund (E. V.).**  
(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)**Preis Ausschreiben.**Jury-Sitzung am 8. Mai in der Wohnung des  
Herrn Professor Krone-Dresden.Anwesend: Herr Professor Krone, Hermann Bähr,  
James Aurig.

Für den Wettbewerb, welchen Herr Simon in Dresden im Sächsischen Photographen-Bund ausgeschrieben hat, sind vier Bewerbungen eingegangen. Als erste kommt zur Bewertung „Tetranar I“, dieselbe enthält zwei Aufnahmen: Schwäne im Wasser schwimmend, ferner: zwei Kindergruppen im Interieur, ein Kirchen-detail, ein Durchblick aus dunklem Raum in lichten Hof mit Spitzbogenfenster. Sämtliche sechs Bilder sind durchaus geeignet, die Leistungsfähigkeit des Tetranars zu zeigen. Die Bilder sind auf Mattalbumin kopiert und rot getönt, und machen sämtliche einen künstlerischen Eindruck.

Als zweite Bewertung kommt das Motto „Saxonia 1907“ in Frage. Diese Bewertung enthält ein ganz vorzügliches Interieur: Restaurationsräume 18×24, ferner: ein Brücken-Viadukt 18×24, gleich vorzüglich, beide rot getönt, Mattalbumin. Drittens als erstklassige Leistung eine Radfahrerbahn, auf welcher drei Rennfahrer mit Schrittmachern in voller Geschwindigkeit fahren. Viertens eine Momentaufnahme, Pestaktus, 18×24, Mattalbumin, welche als gut zu bezeichnen ist, doch stören ganz stumpfe, formlose Massen den guten Gesamteindruck. Eine Familiengruppe, 18×24-Platte, aber schmal geschnitten, Mattalbumin, macht den Eindruck der Unterexposition. Eine Gruppe, zwei Kinder, 18×24-Platte, Mattalbumin, rot getönt, ist zu hart und als unreif das schlechteste Blatt dieser Bewerbung. Nur deshalb, weil diese letztgenannten drei Blätter das gute Gesamtergebnis beeinträchtigen, musste diese Einsendung mit dem zweiten Platz vorlieb nehmen.

Als dritte Bewerbung kommt „Tetranar II“ in Frage. Dieselbe enthält eine Aufnahme, Landhaus, 18×24, welche als sehr gut zu bezeichnen ist. Zweitens ein Interieur, Wohnraum, welches an der linken Seite unterexponiert ist, sonst aber auf 18×24-Platte die Leistungsfähigkeit des Objektivs voll zur Geltung bringt. Auch dieses Blatt muss als sehr gut bezeichnet werden. Zwei Kindergruppen, beide in gleicher Art Zeitaufnahmen im Atelier, sind gut, zeigen aber nichts Besonderes. Von zwei Momentaufnahmen, vorüberziehendes Militär, ist eins sehr gut, das andere nicht glück-

lich aufgefasst. Sämtliche sechs Bilder auf Mattcelloidin sind gute Durchschnittsleistungen.

Zuletzt als vierte Bewerbung kommt „Licht und Schatten“. Dieselbe enthält zunächst zwei Aufnahmen 13×18, Villen, wovon eine ganz minderwertig, verschleiert, grau und unscharf ist, die zweite ungenügend scharf. Dann zwei Damengruppen im Atelier, welche in den Tiefen klecksig sind, auch dadurch, dass beide Male dasselbe Objekt aufgenommen ist, kann wenig die Leistungsfähigkeit der Objektivs zur Geltung gebracht werden. Als Momentaufnahme ist ein Karussell in den Schatten unklar. Ein Marktbild ist an zwei Ecken zu hell, sonst aber ziemlich gut. Diese Einsendung kann beim Wettbewerb nicht in Frage kommen, wengleich die Aufmachung als sehr sauber zu bezeichnen ist.

Die Jury bedauert, dass dieselbe nur einen Preis zu vergeben hat, denn die ersten drei Bewerbungen enthalten alle drei ganz vorzügliche Arbeiten, und nur durch ganz sorgfältiges Abwägen, wobei alle Beschlüsse einstimmig gefasst wurden, was besonders hervorzuheben ist, ist der Einsendung mit dem Motto „Tetranar I“ der Preis zuerkannt worden. Hieran erst wurde das Couvert, welches die Adresse enthält, geöffnet, und der Name Artur Rauff-Dresden darin vorgefunden. Die übrigen Couverts wurden nun ebenfalls geöffnet, um den Einsendern die Bilder wieder zustellen zu können.

Dresden, am 8. Mai 1907.

Hermann Krone. Herm. Bähr. James Aurig.

Als neue Mitglieder sind gemeldet:

Herr Karl Ullrich, Photograph, Mägeln (Bez. Leipzig).  
„ Werner, Photograph, Döbeln.

Als neue Mitglieder waren gemeldet:

Hüttig, Akt.-Ges., Dresden-A.

Neue Photographische Gesellschaft, Akt.-Ges., Berlin-Steglitz.

Herr Emil Sommer, Kaufmann, Dresden.

„ Alfred Bartsch, Photograph, Bautzen.

I. A.: Oskar Bohr, Schatzmeister,  
Dresden-A. 1.**Verein Schlesischer Fachphotographen**  
(E. V.).

Bericht über die Monatsversammlung

am 27. Februar 1907, Breslau, Konzerthaus.

Der Vorsitzende eröffnet um 8 Uhr die Versammlung und entschuldigt zunächst das Fernbleiben des erkrankten Schriftführers, an dessen Stelle Herr Volpert das Protokoll verliest; dasselbe wird ohne Widerspruch als genehmigt erklärt.

Zu Gegenstand 2 der Tagesordnung dankt der Vorsitzende nochmals Herrn Pichler, der den Mitgliedern in bereitwilligster Weise zur Ergänzung seines Vortrages die Besichtigung seiner Arbeitsräume gestattet hatte. Eine grössere Anzahl Kollegen hatten dabei die seltene Gelegenheit, viele für den Grossbetrieb eingerichtete, sehr praktische Neuerungen im Laboratorium und

Retouchiererraum zu sehen, und im Anschluss daran Beleuchtungstudien mit elektrischem Licht im Atelier auszuführen. In Anbetracht einer persönlichen Angelegenheit bittet Herr Schlegel von einer Abstimmung über seine Aufnahme zunächst abzusehen und ersucht, ihm unter dem letzten Punkte der Tagesordnung zu einer Aussprache Gelegenheit zu geben.

Anschliessend spricht der Vorsitzende nochmals über die von dem Innungsvorstand geplante Ausstellung von Lehrlingsarbeiten. Der Verein sieht nach erfolgter Aussprache davon ab, auf seine Mitglieder in dem angeregten Sinne einzuwirken, da im Monat März gerade für unseren Beruf die Zeit sehr ungünstig liegt, anderseits in Breslau bei den Vereinsmitgliedern nur 4 bis 5 Lehrlinge zur Zeit sich in Ausbildung befinden, und überlässt es der Handwerkskammer, nach Durchsicht der Lehrlingsstammrollen sich mit den betreffenden Lehrherren in Verbindung zu setzen. Bei Erledigung weiterer Eingänge gelang auch der Dank des Thüringer Photographen-Bundes zur Verlesung und erfolgt die Verteilung der Drucksorten.

Nunmehr erhält Herr Glaner das Wort zu dem angekündigten Vortrage: „Moderne Kopierverfahren.“ An der Hand zahlreichen Bildmaterials zeigt er die Wirkung verschiedener Druckverfahren nach den gleichen Negativen angefertigt, und bespricht in sehr anschaulichem Vortrage seine Erfahrungen mit den verschiedenen Papieren; für die kleinen Formate wirken besonders die warm getonten Chamolipapiere als Publikumbild, für grössere Köpfe stellt schon das sehr anpassungsfähige Metallalbumpapier der Firma Trapp & Münch ein sehr dankbares Bildmaterial dar, auf dem schöne Proben vorliegen. Aber auch der Gummidruck braucht, wie gute Vorlagen zeigen, nicht notwendig grosse Formate, um einer künstlerischen Wirkung sicher zu sein. Beim Kohleindruck, dessen Technik der Vortragende neben dem Gummidruck wieder eingehend bespricht, weist er auf das vorzügliche Vergleichsmaterial hin, das die Wechselwirkung von Farbe, Papierkorn und Chrombad in hervorragender Weise illustriert und jedem der Hörer die Prüfung des Gehörten sofort gestattet. Dadurch aber wurde der Vortrag von weit nachhaltender Bedeutung, als es das Lesen eines Spezialwerkes sein kann.

Nachdem der Vortragende noch den Anschauungsunterricht durch Vorlage verschiedener Aufmachungen vervollständigt hatte, die das jeweils erreichte Resultat zur besseren Wirkung brachten, schloss er den Vortrag mit der Aufforderung, durch solche Vergleichsreihen sich selbst in die Technik der verschiedenen Verfahren gründlich einzuarbeiten, denn nur dann sei es möglich, gegebenen Falles bald das jeweils geeignete Material für die gewünschte Bildwirkung zu finden.

Reicher Beifall folgte dem ausserordentlich lehrreichen Vortrage und zeugte von dem Interesse der Zuhörer, deren keiner sich verhehlen konnte, dass der grösste Teil der Wirkung doch in der Auffassung liegt — und die kann auch der allerbeste Vortrag nicht geben, nicht lehren.

Als nächster Gegenstand der Tagesordnung war

der Lichtbilder-Vortrag des Kollegen Fischer gesetzt: „Eine Wanderung über die nordböhmisches Schlachtfelder.“

Nach einer kurzen, vorbereitenden Pause fährt uns der Vortragende im Geiste auf jene blutgetränkten Stätten eines brudermörderischen Krieges, in die Gefilde von Nachod, Skalitz, Königgrätz. Friedliche, sonnencheinüberflutete Städtchen stellen sich in gefällig kolorierten Bildern vor unser Auge und verschiedene Schlachtenbilder zeigen uns dann, wie anders sie in jenen historischen Momenten sich darboten. Und dann folgt, den für das Vaterland gestorbenen Helden zur Erinnerung gesetzt, Leichenstein um Leichenstein, vom einfachen Kreuz auf zermürbtem Ziegelsteinpostament bis zum Prunkdenkmal, das den Bildhauer ebenso wie die darunter Ruhenden ehrt.

Mancher Stein für eine einsam gefallene Vedette, manches Massengrab — nun scheint die Sonne friedlich über die Leichensteine. Uns aber löste der Vortrag so manche Erinnerung wieder aus, denn auch Steine reden, und als der Vortrag verklungen, war mancher noch nicht mit seinen Toten fertig geworden, die waren erwacht.

Nach reichem Beifall dankte der Vorsitzende dem Vortragenden und der Firma Fischer & Co. hier, die uns abermals in liebenswürdiger Weise den Projektions-Apparat zur Verfügung gestellt hatte.

Unter Verschiedenem wurde über einige lehrreiche Geschäftsfälle eine Aussprache herbeigeführt, und der Fragekasten ergab die Anfrage eines Spassvogels, „wo die Photographen die diesjährigen Ueberschüsse vom Monat Januar und Februar möglichst gewinnbringend anlegen?“ — Der Schluss der Sitzung erfolgte um 11 Uhr.

J. Horeschy.

Sitzungsbericht vom 27. März 1907.

Der Vorsitzende eröffnet um 8 Uhr die Versammlung, und gelangen die eingegangenen Drucksachen zur Verteilung, von welchen die der süddeutschen Photographen-Zeitung, der Firmen Voigtländer & Sohn, Brannschweig und Müller-Würzburg, sowie die von Lumière und Seyewetz besonders hervorgehoben und besprochen werden. Darauf berichtet der Vorsitzende über die geplante Ausstellung zu Dresden 1909. Der Verein beschliesst, der Einladung des Rates der Stadt Dresden folgend, zur Vorbesprechung einen Delegierten zu senden, dessen Wahl dem Vorstände überlassen bleibt. Hierauf verliest der Vorsitzende den Sitzungsbericht vom Februar, den die Versammlung genehmigt. Zur Aufnahme werden angemeldet die Herren: Scholz-Breslau, A. Czeczatz-Landeshut und Arth. Neugebauer-Gottesberg. Herr Altmann erhält nun das Wort zu seiner Vorführung des Ozobromverfahrens. Er verliest den im November-Heft des „Atelier“ darüber erschienenen Aufsatz, dem er sich im wesentlichen anschliesst, und zeigt einige auf diese Weise erhaltene Resultate; schliesslich führte er das Verfahren praktisch vor. Der Vorsitzende dankt dem Vortragenden für den interessanten Vortrag. Es folgte nun eine Lichtbilderserie der Firma Voigtländer

& Sohn, Akt.-Ges.: „Berlin und Umgebung.“ Die Aufnahmen waren mit Voigtländer-Instrumenten gefertigt und zeigten, ausser den künstlerischen Qualitäten des Photographen, dass den Objektiven der Firma mit Recht eine prachtvolle Plastik in der Wiedergabe nachgerühmt wird. Der Schriftführer wird beauftragt, der Firma den Dank des Vereins auszusprechen. Der Vorsitzende dankt auch der Firma Fischer & Co. für freundliche Ueberlassung des Projektionsapparates.

Es werden unter „Verschiedenes“ noch einige geschäftliche Mitteilungen gemacht und besonders auf das den Kollegen gesandte Bächerverzeichnis hingewiesen, worauf der Vorsitzende gegen 11 Uhr die Versammlung schliesst.

J. Horeschy. Werner Loew.



### Ateliernachrichten.

Breslau. Ohlauer Strasse 14 wurde das Kronen-Atelier für Photographie eröffnet.

Saargemünd. Herr Bernh. Dittmar hat die Geschäfte von H. Weber und E. Kämpf käuflich übernommen und eine Filiale in Saaralben errichtet.



### Geschäftliches.

In das Porträtatelier Bernhardt Haaf in Bamberg ist Herr Franz Vältl als Teilhaber eingetreten. Das Geschäft wird unter der alten Firma weitergeführt.



### Personalien.

Am Freitag, den 17. d. Mts., fand das 50jährige Geschäftsjubiläum des Hofphotographen Naumann in Leipzig (Inhaber: Herr Felix Naumann) statt. Wir wünschen der Firma ein weiteres erfolgreiches Wirken und Gedeihen.

Verstorben sind die Photographen Herren Andreas Becker in Cassel und Theodor Wenzel in Berlin.



### Auszeichnungen.

Der Verein zur Pflege der Photographie und verwandter Künste in Frankfurt a. M. bat Herrn Herm. Linck in Winterthur für seine vorzüglichen Arbeiten die goldene Vereinsmedaille zuerkennen.



### Kleine Mitteilungen.

— Wir entnehmen den Tageszeitungen, dass die Firma Edm. Gaillard in Berlin das grosse Fabrikgrundstück Kreuzbergstr. 30 zum Preise von 864000 Mk. erworben hat. Wie uns genannte Firma direkt mitteilt, ist sie im Begriff, einen der beiden mächtigen Flügel vollständig für ihre Aetzanstalt einzurichten. Die Firma dürfte danach mit zu den grössten Aetzanstalten gehören.

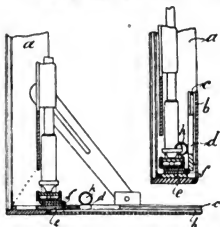


### Patente.

Kl. 57. Nr. 180509 vom 21. März 1906.

Emil Wünsche, Aktiengesellschaft für photographische Industrie in Reick bei Dresden. — Objektivbrettschlitten für Klappkameras.

Objektivschlitten für Klappkameras, dadurch gekennzeichnet, dass er aus zwei durch Scharnier ver-



bundenen Teilen besteht, von denen der eine das Objektivbrett tragende, von einer Feder an den Boden angedrückte Teil beim Zusammenschieben die Führungsschienen des Laufbodens verlässt, während der andere Teil auch in zusammengeklapptem Zustande der Kamera innerhalb der Führungsschienen des Laufbrettes verbleibt.



### Fragekasten.

*Antwort zu Frage 181.* Ungesilbertes abziehbares Celluloidpapier liefern u. a. in bester Qualität die Vereinigten Fabriken photographischer Papiere in Dresden-A.

*Frage 192.* Herr S. in Ch. 1. Alle von mir mit einem Voigtländer-Anastigmat hergestellten Reproduktionen zeigen den Fehler, dass trotz schärfster Einstellung mit der Lupe das Negativ eine gewisse Unschärfe anweist, sobald die Aufnahme selbst mit einem hinter dem Objektiv angebrachten Gelbfilter ausgeführt wurde. Bei Aufnahmen ohne Gelbfilter oder bei Einstellung mit demselben tritt diese Erscheinung nicht ein. Welche Ursachen dürften für diese Erscheinung wohl vorliegen?

2. Nach welchem Rezept kann man sich die im Handel unter den Namen: Photopasta u. s. w. befindlichen Kleister zum Aufziehen der Photographieen selbst herstellen?

*Antwort zu Frage 192.* 1. Es ist unzweifelhaft, dass die beobachtete Unschärfe durch das Gelbfilter bewirkt wird. Es können hier zwei Wirkungen eventuell eintreten, und es ist nicht anzugeben, welche von beiden in Ihrem Fall die Ursache ist. Einmal ergeben sehr viele photographische Objektive bei Benutzung eines Gelbfilters eine erhebliche Fokusdifferenz, die immer dann entsteht, wenn man ohne Gelbfilter einstellt und nachher mit dem Gelbfilter exponiert, und die selbst bei den vollendetsten Gelbfiltern eintreten muss.

Es liegt dies in der Korrektur des Objektivs, welches bei Benutzung eines Gelbfilter anders wirken muss als ohne dasselbe. Abgesehen aber hiervon kann durch Benutzung eines Gelbfilter ein viel grösserer Fehler dadurch eintreten, dass dieses letztere in Bezug auf die Planheit seiner Flächen strengen Anforderungen nicht genügt und daher jedesmal dann auf die Schärfe vermindert wirkt, wenn es dicht am Objektiv zur Verwendung kommt, so dass jedes Strahlenbündel die ganze Fläche des Gelbfilter passiert. Die gewöhnlichen, im Handel befindlichen Gelbfilter aus Massivglas oder die verkitteten Gelbfilter sind daher nur bei kleineren Objektiv direkt an der Linse zu verwenden, bei grösseren ist dies nicht mehr statthaft, und nur sorgfältig gearbeitete Cavettenfilter genügen hier den Ansprüchen. Hierbei ist es sehr wohl möglich, dass man beim Einstellen selbst mit der Lupe von der entstandenen Unschärfe nichts bemerkt und erst bei der Aufnahme die Verminderung der Schärfe konstatieren kann.

**Antwort 2.** Die Klebmassen des Handels sind sehr verschieden zusammengesetzt und bestehen vielfach aus Mischungen, die nicht gerade besonders günstig sind. Man kann sich sehr gute Klebepasta in folgender Weise selbst herstellen: Bestes Maismehl wird mit ein wenig Wasser zu einem dünnen Brei angerührt und dieser Brei dann unter fortwährendem Umrühren in eine etwas grössere Portion siedenden Wassers langsam eingetragen. Dem siedenden Wasser setzt man vorher auf je 50 ccm 4 g Borax hinzu. Nachdem sich der Kleister gebildet hat, lässt man langsam abkühlen und rührt dabei fortgesetzt. Bei etwa 40 Grad C. setzt man je 100 ccm des entstandenen Kleisters unter andauerndem Rühren 10 g rektifiziertes Terpentinöl zu und rührt dann bis zum Erkalten. Die Masse wird durch ein Leinentuch durchgepresst und in gut verschlossenen Büchsen aufbewahrt. Klebkraft und Haltbarkeit ist den besten käuflichen Pasten gleichwertig.

**Frage 193.** Herr C. N. in B. Welches ist der schnellste Zentral-Objektivverschluss für Moment- und Zeitaufnahmen? Ist der Kollosverschluss zu empfehlen und wie gross ist seine Geschwindigkeit? Ich arbeite mit Voigtländer-Collinear, Serie III.

**Antwort zu Frage 193.** Die Geschwindigkeit der Zentral-Objektivverschlüsse ist ausserordentlich verschieden und variiert auch bei den einzelnen Verschlüssen je nach Schmierungsanstand und Temperatur. Im allgemeinen sind die Sektorenverschlüsse der verschiedenen Konstruktionen sehr schnell und erreichen Expositionszeiten bis herunter zu  $\frac{1}{1000}$  Sekunde. Sie dürften daher für alle Zwecke vollkommen ausreichen.

**Frage 194.** Herr O. H. in R. Können Sie mir eine Firma angeben, welche das Zusammensetzen der einzelnen Aufnahmen und Übermalen des Hintergrundes einer grossen Gruppe in geschmackvoller und sauberer Ausführung übernimmt? Wieviel kann man für das erste Bild berechnen, und wieviel für etwa 100 Kopien davon auf Grösse 30x40 cm pro Stück? Aufzunehmen sind 300 Personen in sechs Gruppen zu je 50 Personen auf 18x24 Platte, dann drei Aufnahmen

von einer Lokomotive und Eisenbahnwagen, auch auf 18x24 Platte.

**Antwort zu Frage 194.** Sie finden derartige Firmen im Inseratenteil der „Photogr. Chronik“ wiederholt. Lnsche, Blum, Spacek u. s. w. führen derartige Arbeiten aus. Der Preis richtet sich natürlicherweise sehr nach den Umständen. Für grosse, zusammengesetzte Gruppen mit eingemaltem Hintergrund werden je nach der künstlerischen Ausführung in Ihrem Format für das erste Bild wohl 70 bis 80 Mk. zu berechnen sein, vorausgesetzt, dass die 100 Kopien zum Preise von etwa je 10 Mk. bezogen werden.

**Frage 195.** Herr E. D. in B. Kann ein Gehilfe ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist entlassen werden, wenn bezüglich der Kündigung Meinungsverschiedenheiten herrschen, der Gehilfe jedoch schon ein Zeugnis gefordert und erhalten hat?

**Antwort zu Frage 195.** Falls nichts vereinbart, gilt die 14 tägige Kündigungsfrist, die von beiden Teilen eingehalten werden muss. Die Annahme des Zeugnisses vor Beendigung des Arbeitsvertrages bedeutet noch kein Einverständnis mit dessen Anhebung. Denn der Gehilfe kann mit Recht einwenden, dass er das Zeugnis nötig hatte, um sich wegen einer neuen Stellung zu bewerben. Der Anspruch: Geben Sie mir mein Zeugnis, ist kein Beweis für die Einwilligung in eine sofortige Auflösung des Dienstvertrages, da nach § 133 des B. G. B. bei der Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu erforschen ist. In diesem Sinne hat auch kürzlich die II. Kammer des Berliner Kaufmannsgerichts entschieden.

**Frage 196.** Herr W. K. in R. Wieviel Einlagekapital, bezw. Abfindung kann von einem Herrn gefordert werden, der als Kompagnon in ein Geschäft eintreten will, das 14000 Mk. Umsatz und etwa 5000 bis 6000 Mk. Reingewinn hat?

**Antwort zu Frage 196.** Die Höhe des Einlagekapitals wird in erster Linie durch den Wert des Geschäftes bestimmt. Der Wert aber ergibt sich nicht allein aus dem Umsatz und Reingewinn, sondern auch aus dem vorhandenen Inventar und einer Reihe anderer Umstände, die nur der genaue Kenner der örtlichen Verhältnisse beurteilen kann. Vorausgesetzt, dass der Umsatz nicht unter 14000 Mk. betrug, das Inventar modern, Apparate u. s. w. höheren Ansprüchen genügen und längerer Mietskontrakt besteht, dürfte der Höchstpreis auf etwa 14000 bis 18000 Mk. anzusetzen sein. Die Zeiten, in denen auch die Knndschaft bei einer Wertabschätzung berücksichtigt wurde, sind vorüber. Nachdem der Wert des Geschäftes festgestellt ist, kann die Höhe des Einlagekapitals nach Belieben festgestellt werden. Der Tellhaber ist dann eben entsprechend seiner Einlage prozentual am Reingewinn beteiligt.

**Frage 197.** Herr M. R. in R. Welche Schweizer Firma liefert moderne Hintergründe unter der Marke P. & M.?

**Antwort zu Frage 197.** Die Firma Pfister & Meier in Richterswyl.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 43.

22. Mai.

1907.

## Unbefugtes Photographieren und seine Folgen.

Von Fritz Hansen in Berlin.

[Nachdruck verboten.]

In meiner Eigenschaft als „Briefkastenonkel“ ist mir schon des öfteren die folgende Frage gestellt worden: Kann man das Photographieren — natürlich nur von solchen Gegenständen, die nicht schon durch die Urheberrechtsgesetze gegen photographische Nachbildung geschützt sind — überhaupt verbieten?

Diese Frage hat für einen jeden, der die Welt mit seiner Kamera unsicher macht, grosse Bedeutung und wird übrigens mit Beginn der guten Jahreszeit für Liebhaberphotographen besonders aktuell. Ist es z. B. gestattet, die Denkmäler der Siegesallee in Berlin zu photographieren? Darf ich im Parke des Schlosses Charlottenburg, in den Königlichen Gärten von Sanssouci, Babelsberg u. s. w. „landschaftern“? Die Antwort lautet zunächst: „Nein“. Damit ist jedoch nur das positive Verbot ausgesprochen, nichts aber über die gesetzlichen Grundlagen, und ebensowenig über die Folgen ausgesagt, wenn ich trotzdem photographiert habe.

Ganz ausscheiden muss hier natürlich die Tatsache, dass die Denkmäler der Siegesallee „Werke der bildenden Kunst“ sind, da sie sich an einer öffentlichen-Strasse, der Siegesallee, befinden, und daher einen Schutz gegen photographische Nachbildung weder nach dem Gesetz vom 10. Januar 1876, noch nach dem Gesetz vom 9. Januar 1907 geniessen. Es kann sich also im Falle des Photographierverbotes in der Siegesallee nur um ein polizeiliches Verbot handeln auf Grund des Reichsstrafgesetzbuches § 366, Ziffer 9 und 10. Die angezogenen Vorschriften lauten: „Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

9. Wer auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder Wasserstrassen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen lässt;

10. Wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder Wasserstrassen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.“

Auf Grund dieser Vorschriften ist die Polizeibehörde unzweifelhaft befugt, das Photographieren unter Strafandrohung zu verbieten, denn sicherlich würde ein Photograph in der Siegesallee zwar nicht durch sich allein, wohl aber durch die unvermeidliche Corona von Neugierigen und Müssigen ein beträchtliches Verkehrshindernis bieten, die „Bequemlichkeit“ auf der Strasse würde also beeinträchtigt werden. Es kann daher der Photograph, der in der Siegesallee Anstalten zum Photographieren macht, durch die Polizei daran gehindert und, wenn er sich der polizeilichen Anordnung nicht fügt, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., eventuell mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.

Wie aber, wenn der Lichtbildkünstler schon seine Aufnahme beendet hat, als ihn der Schutzmann wegen der Kontravention „aufschrieb“? Was geschieht mit der Aufnahme? Kann ihm vielleicht der Apparat „gepfändet“ werden, wie etwa ein Jagdgewehr, mit dem gewildert worden ist? Meines Erachtens keineswegs. Nach Artikel 10 der Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 31. Januar 1850 findet die Strafe der Vermögensziehung im allgemeinen nicht mehr statt. Diese Regel ist freilich durch die Reichsgesetzgebung in den Fällen des Hoch- und Landesverrates (St.-G.-B. § 93) und der Verletzung der Wehrpflicht (St.-G.-B. § 140) in so weit durchbrochen, als das Vermögen des Angeschuldigten mit Beschlagnahme belegt werden kann. Tatsächliche Einziehung von einzelnen Vermögensobjekten findet ferner noch nach Reichsrecht statt, gemäss dem im § 40, Abs. 1 des St.-G.-B. ausgesprochenen Grundsatzes. Dieser Grundsatz lautet:

„Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgerufen, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören, eingezogen werden.“

Diese allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches finden sich natürlich in Spezialgesetzen — auch in Landesgesetzen, wie z. B. auch im Preussischen Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 —, als der besonderen Vorschrift angepasste Sondervorschrift wieder, z. B. als Vernichtung unrechtmässiger Nachdrucke und Nachbildungen in den Urheberrechtsgesetzen. Immer aber ist die Einziehung einzelner Vermögensobjekte nur als Präventionsmassregel gegen eine weitere Ausbildung der strafbaren Handlung oder gegen eine ungerechtfertigte Bereicherung, niemals aber als Strafe anzusehen. Ausserdem beschränkt sich die Einziehbarkeit durchgehends auf solche Gegenstände, die zu einem Verbrechen oder Vergehen, d. h. zu Handlungen gedient haben, die mindestens mit Festungshaft, Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als 150 Mk. bedroht sind. Mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bedrohte Handlungen sind nur Uebertretungen (St.-G.-B § 1); Uebertretungen aber werden durch die Vorschrift des § 40 St.-G.-B. nicht getroffen, und zu den Uebertretungen dürfte das Photographieren in der Siegesallee nur gehören.

Aus demselben Grunde ist auch die Polizei nicht befugt, die Aufnahme, die durch Verübung der Uebertretung erst möglich geworden ist, zu vernichten oder ihre Verbreitung zu erhindern. Eine Vernichtung würde einer Vermögensentziehung gleich sein, eine Verhinderung der Verbreitung eine Eigentumsbeschränkung, die in diesem Falle von der Wirkung einer Vermögensentziehung kaum verschieden wäre. Kurzum, die Polizei kann wohl das Photographieren der Siegesallee tatsächlich hindern, sie kann den widerspenstigen Photographen eventuell mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen belegen — falls nicht etwa (Widerstand gegen die Staatsgewalt!) in besonderem Falle eine härtere, vom Gericht zu erkennende Strafe verwirkt ist —, sie kann aber der Tatsache des geschehenen Photographierens auch nichts weiter entgegensetzen, sondern muss die gemachte Photographie völlig unangetastet lassen.

Ähnlich, wenn auch nicht ganz gleichartig, liegt die Sache beim Photographieren in den Königl. Parks von Charlottenburg, Sanssouci, Babelsberg u. s. w. Wenn es sich auch hier nicht um öffentliche Wege, Strassen oder Plätze handelt, insofern die genannten Parks Eigentum des Kronfideikommisses (Charlottenburg), Sanssouci sind, oder zu fürstlichem Privateigentum (Babelsberg) gehören, so kann doch der Eigentümer nichts weiter machen, als das Photographieren zu verhindern und den zuwiderhandelnden Photographen allenfalls durch die zuständige Polizeibehörde auf Grund einer diesbezüglichen rechtsgültigen Polizeiverordnung (z. B. für den Schloss- und Gartenbezirk (Amtsbezirk

Sanssouci) mit einer Polizeistrafe belegen oder unter Umständen wegen Hausfriedensbruchs verfolgen lassen, das wäre aber auch wieder alles. Gegen das einmal geschehene Photographieren, gegen die Vervielfältigung und Verbreitung der Photographien fehlt es dem Eigentümer — solange Urheberrechte nicht verletzt werden (Statuen!) — an jeder Handhabe. Auch der Photograph, der etwa von dem Eigentümer die Erlaubnis zum Photographieren erhalten hat und die gemachten Aufnahmen mit Bewilligung des Eigentümers verbreitet, könnte gegen einen anderen Photographen, der ohne Erlaubnis photographiert hat, nicht einschreiten, sondern müsste sich die freilich recht unbequeme Konkurrenz gefallen lassen.

Auf Grund der Urheberrechtsgesetzgebung, wie des allgemeinen Strafrechtes, kann den unbefugten Photographen jedenfalls nichts geschehen. Ein besonderes Gesetz, betreffend den Schutz landschaftlich hervorragender Gegenden gegen unbefugtes Photographieren fehlt noch und dürfte in den nächsten Menschenaltern kaum kommen, so bleibt die ziemlich wenig moralische Nutzenanwendung für Landschaftsphotographen: „Photographiere so viel du willst, aber lass dich nicht dabei abfassen!“

In einem Falle ist es indes doch geraten, das Photographierverbot etwas mehr zu respektieren, nämlich sobald es sich um die nächste Nachbarschaft von Festungen, festen Truppenanlagen und ähnlichen militärischen Instituten handelt, denn in solchem Falle kann nicht nur nach § 360, Abs. 1, Ziff. 1, und Abs. 2 St.-G.-B. auf Geldstrafe und auf Einziehung der gemachten Aufnahmen erkannt werden, sondern es kann sich unter Umständen aus der Uebertretung des Photographierverbotes noch der schönste Landesverrats- und Spionageprozess entwickeln, was selbst, wenn der Prozess mit Freisprechung endigt, doch sicherlich nicht zu den Annehmlichkeiten des Lebens gehört. Da heisst es also auf das nachdrücklichste:

„Photographieren verboten!“



## Vereinsnachrichten.

### Thüringer Photographen-Bund.

Unsere nächste Versammlung findet am Dienstag den 28. Mai d. J., in Waltershausen i. Thür. statt, und wird das Programm in nächster Nummer veröffentlicht werden. Etwaige Anträge zur Tagesordnung bitten baldmöglichst an den Vorsitzenden unseres Bundes, Hofphotograph P. Strnad-Erfurt, richten zu wollen.

I. A. des Vorstandes:  
Louis Held, Schriftführer.





**Photographischer Verein zu Berlin.**

(Gegr. 1863.)

Als neue Mitglieder sind aufgenommen:

- Herr Oskar Busch, Photograph, Charlottenburg, Spree-  
strasse 50.  
„ Walter Lindau, Photograph, Berlin S. 59, Hasen-  
haide 52/53.  
„ Willy Schröder, Photograph, Berlin NO. 18,  
Landsberger Strasse 100.  
„ Gustav Kintzel, Photograph, Berlin S., Wasser-  
torstrasse 56.  
„ Willy Ruf, Hofphotograph, Halensee bei Berlin,  
Friedrichsruher Strasse 7.  
„ Paul Sielaff, i. Pa.: Photo-Kunst Schmoll  
& Sielaff, Kaufmann und Photograph,  
Berlin W. 50, Taentzienstrasse 6.  
Berlin, den 17. Mai 1907.

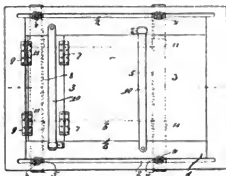
Der Vorstand.

I. A.: R. Schumann, Schatzmeister,  
Schöneberg, Königsweg 15.**Photographische Gesellschaft Hamburg-  
Altona.**Protokoll der Sitzung vom 25. März 1907  
in Kothes Wintergarten.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 9 $\frac{1}{2}$  Uhr.  
Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der  
vorigen Sitzung kommen die üblichen Zeitschriften u. s. w.  
zur Auslage. An die Verlesung des Jahresberichtes  
seitens des Vorsitzenden schliesst sich die Besichtigung  
der von Herrn Bremer ausgestellten Arbeiten an von  
Bosch-Papieren an. Genannte Firma hatte Herrn  
Bremer Material von allen ihren Fabrikaten zur Ver-  
fügung gestellt, so dass eine recht instruktive Ueber-  
sicht über die Leistungsfähigkeit der rühmlichst be-  
kannten Firma möglich war. Ebenso grosses Interesse  
erregten die von demselben Ansteller gebrachten Blitz-  
lichtaufnahmen, welche, mit der Schröderschen Lampe  
gefertigt, sehr achtungswürdige Leistungen repräsentierten,  
was der Vorsitzende mit dankenden Worten zum Aus-  
druck brachte. Nunmehr kommt ein Brief der Süd-  
deutschen Verlagsanstalt in München zur Besprechung,  
in welcher angeregt wird, die „Photogr. Kunst“ als  
Vereinsorgan zu wählen, bei gleichzeitig sehr günstigen  
Bedingungen. Aus der sehr lebhaften Diskussion ist  
hervorzuhelien, dass gegen den Verleger unseres be-  
herigen Vereinsorgans Herrn Wilhelm Knapp in  
Halle a. S. nicht das geringste vorliegt, das Abkommen  
mit demselben zu brechen. — Schluss 10 $\frac{1}{2}$  Uhr.

F. Rompel,  
I. Vorsitzender.R. Heiling,  
I. Schriftführer.**Ateliernaehrichten.**Dol (Steiermark). Herr Martin Kovac hat sich  
als Photograph hier niedergelassen.Lainbach, Herr Karl Busenlechner eröffnete  
ein Photographisches Atelier.Nengersdorf. Herr Alwin Taggesell übernahm  
das Photographische Geschäft des Herrn Jul. Grnsche.Wien. Die Herren Israel Bodner, Wallenstein-  
platz 3, sowie Emil Strauch, Mariahilfer Strasse 81,  
eröffneten je ein Photographisches Atelier.Zeit. Herr Richard Helm übernahm das Photo-  
graphische Atelier des Herrn R. Bellach.**Kleine Mitteilungen.**— Die Chambre Syndicale française de la photo-  
graphie et ses applications, Paris (Vorsitzender P. Nadar)  
ernannte den Photographen Herrn Hermann Linck  
in Winterthur zu ihrem Ehrenmitgliede.

— Stipendien an der k. k. Graphischen Lehr-  
und Versuchsanstalt in Wien. Um begabten, mittel-  
losen Photographengehilfen, die an der k. k. Graphischen  
Lehr- und Versuchsanstalt eine höhere Ausbildung auf  
dem Gebiete der modernen Photographie oder der photo-  
graphischen Reproduktionsverfahren anstreben, den Be-  
such dieser Anstalt zu erleichtern, hat das k. k. Mini-  
sterium für Kultus und Unterricht mit dem Erlasse vom  
3. Mai 1907, Z. 12643, verfügt, dass solchen Photographen  
Stipendien in der Höhe von je 800 Kronen pro Schul-  
jahr gewährt werden können. Für die Beteiligung mit  
solchen Stipendien kämen in erster Linie Bewerber aus  
der Provinz in Betracht, für die der Aufenthalt in Wien  
naturgemäss mit grösseren Schwierigkeiten und Kosten  
verbunden ist, als für in Wien Anässige. Die mit den  
Schul- und Verwendungszeugnissen, Mittellosigkeits-  
zeugnissen, Heimatschein, Wohnungs- und Wohlverhal-  
tungszeugnissen belegten Gesuche (für das am 16. Sep-  
tember 1907 beginnende Schuljahr 1907/08) sind bis  
1. Juli 1907 an die Direktion der Anstalt (Wien, VII. West-  
bahnstrasse 25) einzusenden.

**Patente.**Kl. 57. Nr. 179713 vom 11. Oktober 1905.  
Jakob Matkovic in Pola — Kopierrahmen ohne Glas-  
scheibe für verschiedene Plattengrössen.Kopierrahmen ohne Glasscheibe für verschiedene  
Plattengrössen, gekennzeichnet durch zwei mit Falzen (*j*)zur Aufnahme der Negativplatten (*6*) versehene Quer-  
leisten (*j*), welche auf der Vorderseite des Rahmens (*r*)  
parallel zueinander verschiebbar und feststellbar an-  
geordnet sind.

Kl. 57. Nr. 179743 vom 31. August 1905.  
Dr. Franz Stolze in Charlottenburg. — Uebereinander liegende Negativsichten für gleichzeitige Dreifarbenphotographie vermittelt eines Objektivs.

Uebereinander liegende Negativsichten für gleichzeitige Dreifarbenphotographie vermittelt eines Objektivs, dadurch gekennzeichnet, dass mindestens für die zwei oberen Schichten Emulsionen verwendet werden, die ohne Sensibilisierung durch einen Farbstoff und Vorschaltung eines Filters in der Durchsicht orangert erscheinen.



### Fragekasten.

*Antwort zu Frage 145.* Die Firma Herbst & Filr in Görlitz schreibt uns folgendes: Wir teilen Ihnen hierdurch mit, dass seit Anfang dieses Jahres eine Tuchfabrik ein Verfahren zur Herstellung von abgetönten Hintergrundtuchen erfunden und patentiert bekommen hat. Diese Tuche werden in sechs verschiedenen Farbenabstufungen in den zwei Breiten 1,50 und 2,50 m gefertigt. Der Stoff besteht aus reiner Wolle und zeigt, wenn auch den grössten Strapazen ausgesetzt, keine Brüche, so dass derselbe für Reisefotographen u. s. w. besonders empfehlenswert sein dürfte. Den Verkauf dieser abgetönten Hintergrundtuche haben wir übernommen und stellen mit Mustern und Preisen jederzeit gern zur Verfügung.

*Frage 198.* Herr P. W. in Z. 1. Wie und mit was zieht man die Rückstände oder das Chlorsilber aus Celloidinpapier, resp. aus dem Chlorwasser?

2. Mit was schlägt man die Goldbäder-Rückstände radikal nieder.

3. Wie fällt man Silber aus Fixierbädern?

*Antwort zu Frage 198.* 1. Gewöhnlich fällt das Chlorsilber aus den ersten Waschwässern der Celloidin-papiere von selbst, wenn man dasselbe einige Tage an einem warmen Ort stehen lässt. Die kleinen Mengen, die im Wasser zurückbleiben und dasselbe leicht trüben, sind so geringfügig, dass es sich nicht lohnt, dieselben besonders zugute zu machen.

*Antwort 2.* Wir verweisen Sie auf den Artikel des Herrn Dr. Erich Lehmann auf S. 142 des „Atelier des Photographen“ 1906: „Ueber die Verwendung photographischer Rückstände“, in welchem diese Frage eingehend erörtert wird.

*Antwort 3.* Das Silber aus Fixierbädern wird im kleinen Betriebe am besten mit Zink ausgeschieden. Man stellt zu diesem Behufe eine Tonne oder ein anderes grosses Gefäss auf den Hof oder in ein gut ventilirtes Zimmer, sammelt eine Quantität Fixiernatronlösung zunächst in demselben an und bringt dann Zinkblechabfälle, die jeder Klempner billig abgibt, in das Bad, welches von Zeit zu Zeit mit einem Holzstiel umgerührt wird. Für eine Tonne von 50 Liter Inhalt sind 1 bis 2 Kilo Zinkspäne genügend. Das Zink bleibt fortwährend in der Natronlösung liegen, die

man alle 2 bis 3 Tage, frühestens aber 24 Stunden nach Hinzufügen des letzten Fixierbades, von dem Bodensatz abzieht. Wenn die Menge des Zinks sich bereits erheblich vermindert hat, wird der Bodensatz aus der Tonne ausgespült, in einem hölzernen Becken gesammelt, mit reinem Wasser mehrmals abgewaschen, die Zinkstücke, die noch vorhanden sind, abgebünnt und herausgenommen und der Ueberschuss des Wassers abgeseigt. Man übergiesst hierauf im Freien mit verdünnter Schwefelsäure, solange noch ein Aufbrausen stattfindet. Wenn nach einigen Stunden alles ruhig geworden ist, wäscht man wiederum mit viel Wasser aus und kann den so gewonnenen reinen Silberschlamm jetzt entweder verkaufen oder durch Lösen mit Salpetersäure auf Silbernitrat verarbeiten. Ersteres dürfte sich im kleinen Betriebe mehr empfehlen.

*Frage 199.* Herr K. P. in L. Wie stellt man einen Positiv-Kaltlack her? Auf welche Weise stellt man Cerat oder Ceratin her?

*Antwort zu Frage 199.* Positiv-Kaltlack stellt man sich folgendermassen her: Weisses, gepulvertes Schellack und der vierte Teil desselben gepulvertes Sandarak werden mit einigen Tropfen Lavendelöl angefeuchtet und mit starkem Alkohol übergossen. Nachdem die Lösung einige Tage lang an einem warmen Ort gestanden hat und wiederholt umgerührt worden ist, lässt man sie absetzen und verdünnt das Klare mit starkem Spiritus, bis der Lack den gewünschten Glanz ergibt. — Cerat stellt man dadurch her, dass man weisses Wachs in kleine Späne schneidet, mit rektifiziertem Terpentinöl übergiesst, so dass die Späne gerade bedeckt sind und das Ganze bis zur Lösung aufbewahrt. Die Masse wird am besten in salbnartiger Konsistenz benutzt. Ein Zusatz von Paraffin ist nicht zu empfehlen.

*Frage 200.* Herr D. in R. Von welcher Firma ist das weisse, feinkörnige Malleinen zu erhalten, das eine Berliner Vergrößerungsanstalt für ihre Bilder verwendet?

*Antwort zu Frage 200.* Das Malleinen, das die genannte Firma verwendet, wird von der Berliner Fabrik photographischer Papiere in Berlin SW., Belle-Alliancestrasse 3, hergestellt und geliefert. f. h.

*Frage 201.* Herr H. D. in M. Ein Kind hat durch einen Steinwurf meinen Schaukasten zertrümmert. Kann ich nun Schadenersatz verlangen?

*Antwort zu Frage 201.* Gehen das Kind lässt sich nichts unternehmen, da Kinder, die das siebente Lebensjahr nicht vollendet haben, geschäftsunkundig sind und nicht für von ihnen angerichteten Schaden haften (§ 104 B. G. - B.). Schadenersatz könnte nur von der zur Aufsicht verpflichteten Person verlangt werden, aber auch nur dann, wenn diese die notwendige Sorgfalt bei der Aufsicht ausser acht gelassen hat. f. h.

*Frage 202.* Herr v. B. in A. fragt bei uns an nach einer Fabrik, welche Wachsaspalt und Surrogat für Terpentinöl für das Waschen von Walzen und Formen liefert. Vielleicht kann einer unserer Herren Leser Auskunft geben.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTEBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 44.

26. Mai.

1907.

**Herstellung von Chromat-Diapositiven,  
die sich durch höchste Feinheit, grösste Zartheit oder Kraft und sicherste  
Tönung des ganzen Bildes oder einzelner Teile auszeichnen.**

Von Professor F. Stolze in Berlin.

[Nachdruck verboten.]

In Nr. 20 der „Photogr. Chronik“ (1907) wurde von Florence ein Auskopierverfahren auf Kollodion-Abziehpapier zur Herstellung von Diapositiven zur Fensterdekoration oder zur Projektionszwecken empfohlen, das sich durch grosse Einfachheit auszeichnet und schöne Resultate gibt. Dies veranlasst mich, ausführlicher auf ein Verfahren zurückzukommen, welches im Jahre 1887 in seinen Grundzügen von H. Y. E. Coteswort veröffentlicht und von mir noch in demselben Jahre auf Grund eingehender Versuche ausführlich beschrieben wurde („Photogr. Wochenblatt“, S. 168). Projektionsdiapositive spielten aber damals noch nicht entfernt die Rolle wie heutzutage, wo ein Projektionsvortrag den anderen jagt, und so verschwand die Anregung bald wieder von der Bildfläche. Auch als ich 1894 in meinem Buche „Die Stereoskopie und das Stereoskop in Theorie und Praxis“, S. 84 bis 88, wieder auf das Verfahren als geradezu ideal für Diapositive hinwies, war die Zeit dafür noch nicht gekommen, und auch die kurze Beschreibung, die ich im „Photogr. Notizkalender“ unter Nr. 179 gab, vermochte den Stein nicht ins Rollen zu bringen. Jetzt aber ist der Augenblick gekommen, wo das farbige Projektionsbild in den Vordergrund zu treten beginnt. Und so schön auch die Ergebnisse der Dreifarbenphotographie sind, noch ist sie zu schwierig zu handhaben, zu kostspielig und zu umständlich, um überall zur Anwendung gelangen zu können. Dazu kommt noch etwas anderes: Es bietet einen grossen Reiz für den kunstsinnigen und farbenfrohen Photographen, die Farbgebung selbst vorzunehmen. Gerade für diesen Zweck ist aber das Verfahren, das ich jetzt beschreiben will, jedem anderen weit überlegen, wie sich dies aus dem folgenden ergeben wird. Es wird sich überdies zeigen, dass die Methode, wenn

man sich erst einmal darauf eingearbeitet hat, von ganz überraschender Einfachheit ist.

## A) Grundlagen des Verfahrens.

Es ist allbekannt, dass man mit Hilfe des Pigmentverfahrens ausgezeichnete Diapositive erzielen kann, die als Fensterbilder völlig einwandfrei, als Projektionsdiapositive aber mit dem Mangel behaftet sind, dass sie ein ausgesprochenes Relief zeigen, welches naturgemäss Brechungserscheinungen zur Folge hat, die bei scharfen Uebergängen gewisse, wenn auch nicht besonders hervortretende, so doch immerhin besser zu vermeidende Unregelmässigkeiten in der Zeichnung herbeiführen können. Der Grund hierfür liegt darin, dass die Pigmentpapiere durchweg eine verhältnismässig ziemlich dicke, nur eine mässige Menge von Farbstoff enthaltende Schicht haben, und dass daher die beim Entwickeln zurückbleibende Schicht überall da, wo gute Deckung erzielt werden soll, verhältnismässig dick sein muss.

Man könnte ja nun sagen, dass man die Menge des Farbstoffes nur zu vermehren brauche, wenn man diesem Uebelstand abhelfen wolle. Dem gegenüber ist aber die Frage berechtigt, ob denn überhaupt irgend ein eigentlicher Farbstoff in der das Papier bedeckenden Gelatineschicht vorhanden zu sein brauche. Man überlege nur, dass eine Gelatineschicht aus einer Farbenlösung, die natürlich eine wirkliche Lösung und nicht, wie bei Deckfarben, emulsionsartig sein muss, um so mehr Farbstoff aufsaugt, je dicker sie ist, und dass dies auch eintritt, wenn der Farbstoff eine unlösliche Verbindung mit der Gelatine eingeht. Allerdings darf die letztere nicht stark gegerbt sein, sondern muss ihre Aufsaugungsfähigkeit wenigstens teilweise behalten haben.

Zunächst geht hieraus hervor, dass man auch aus gewöhnlichem Pigmentpapier Diapositive mit schwachem Relief und doch genügender Deckung herstellen kann. Man braucht das Chromierungsbad nur recht kräftig, etwa 8:100 oder darüber, anzusetzen, so dass die Lichtwirkung nur wenig in die Tiefe dringt, und erhält dann ein ganz flaucs Bild, das dann auf später zu beschreibende Weise beliebig gekräftigt werden kann.

Aber es zeigt sich auch sofort, dass eine blasse, über barytirtes Papier ausgebreitete Gelatineschicht ohne Pigment Aufsaugdiapositive ergeben muss, welche jeden beliebigen Farbenton erhalten können, dem kein bestimmter Farbenton, wie bei Verwendung von Pigmentpapier, beigemischt ist. Freilich sind solche Papiere nicht käuflich. Aber man kann sie sich leicht herstellen, indem man Aristopapier auswässert, im Fixierbade 1:10 fixiert und nach gutem Waschen und Trocknen ins Bichromatbad bringt. Solches Papier ohne Pigmentgehalt, mag es nun auf die soeben beschriebene Weise aus Aristopapier oder besonders für den vorliegenden Zweck hergestellt sein, bietet gegenüber gewöhnlichem Pigmentpapier sogar den Vorteil, dass beim Kopieren ein bräunliches Bild auf gelbem Grunde sichtbar wird, und man somit dabei keines besonderen Photometers bedarf. Andererseits ist es beim Entwickeln des Bildes kaum möglich, den Vorgang zu überwachen, wenn man nicht von vornherein eine Farblösung dafür benutzt.

Da wir nun einmal beim Aristopapier sind, wollen wir doch untersuchen, ob es überhaupt nötig ist, es auszufixieren, ja sogar, ob es vor der Behandlung mit Bichromat gewaschen zu werden braucht.

Da stellt sich denn sofort heraus, dass zwei Möglichkeiten vorhanden sind. Entweder nämlich, man bringt das Papier ohne jede Veränderung ins Bichromatbad, dann werden alle darin befindlichen löslichen Silbersalze in unlösliches Silberbichromat verwandelt, und die Schicht färbt sich gelb oder orangefarben. Auch auf dieser Schicht kann man das Kopieren annähernd verfolgen.

Oder man lässt das Papier am Licht dunkel anlaufen und bringt es dann ins Bichromatbad. Dann braucht man zum Kopieren ein Photometer, kann aber die Entwicklung so leicht wie bei gewöhnlichem Pigmentpapier überwachen. Da das Material des Bildes Silber ist, kann es in Gold, Platin, Iridium u. s. w. umgewandelt werden. Man kann verlegenes Aristopapier für das Verfahren benutzen, das für gewöhnliche Bilder nicht mehr brauchbar ist. Die Zahl der erzielbaren Farbtöne ist von einer geradezu verblüffenden Mannigfaltigkeit und kann dann noch durch Farbaufsaugung im ganzen oder an einzelnen Stellen beliebig modifiziert werden,

so dass das Verfahren sowohl für einfarbige als für bunte Bilder geradezu ideal genannt werden muss. Mit ihm wollen wir uns daher auch in erster Linie beschäftigen.

#### B) Chromat-Diapositive auf angelaufenem Aristopapier.

##### a) Herstellung des Bildes ohne Tonung

Man lässt das Papier, das unter keiner Bedingung gerberbt sein darf, tief dunkel anlaufen, vermeidet aber unter allen Umständen Bronzierung, da die Schicht dadurch an Löslichkeit verlieren kann. Dann taucht man es in ein vier- bis zehnprozentiges Bad von Kaliumdichromat, und lässt es darin, bis es Neigung zeigt, sich mit der Schichtseite nach aussen zu krümmen, worauf die Blätter auf sauber mit einer klaren Wachslösung in Aether oder Benzol abgeriebene Glasplatten luftfrei aufgelegt und zum Trocknen an einem dunklen Ort aufgestellt werden, wo sie von selbst mit Spiegellanz abspringen. In Bezug auf die Stärke des Bades sei bemerkt, dass man unter 4 Prozent selbst bei flauen Negativen nicht heruntergeben darf, da sich das Barytpapier im warmen Wasser sonst schwer oder gar nicht vom Bilde löst. Ein zehnprozentiges Bad wird man nur bei sehr harten Negativen und für möglichst schwaches Relief, also besonders für bunte Bilder, anwenden, wo die Licht- und Schattenzzeichnung hinter der Farbengebung stark zurückbleiben soll.

Die trockenen Blätter werden nun, ganz wie sensibilisiertes Pigmentpapier, entweder sofort verarbeitet oder in einer Chlorcalciumbade aufbewahrt, in der sie sich im Sommer etwa bis 8, im Winter bis 12 Tage halten. Kopiert wird, gleichfalls wie bei Pigmentpapier, hinter dem mit einem aus schwarzem Papier bestehenden Sicherheitsrand versehenen Negative. Was die Belichtungszeit anlangt, so bestimmt man sie am sichersten mit Hilfe eines Skalenphotometers, das man mit Aristo- oder Kollodionpapier beschickt, indem man zugleich mit ihm das mit demselben Papier beschickte Negativ auslegt und, wenn das Bild genau die Kraft erreicht hat, die es ohne Zurückgehen haben müsste, die Skalennummer abliest und sie ein für allemal auf dem Negativ notiert. Es ist übrigens zu bemerken, dass ein gebteter Kopierer, wenn die Nummer einmal festgestellt ist, die wirklichen Kopieren meistens ohne Photometer richtig exponiert und die Zeit sogar ohne vorherige photometrische Bestimmung ausreichend durch bloße Betrachtung des Negatives abzuschätzen weiss, weil, wie sich zeigen wird, die Entwicklung einen sehr grossen Spielraum gewährt.

Die fertig kopierten Bilder werden nun in abgestandenem, also luftarmem Wasser geweeicht, bis es nach mehrfachem Wechsel nicht mehr gelb gefärbt erscheint. Diese Arbeit kann schon

bei Tageslicht vorgenommen werden. Sie geht wegen der Dünne der Schicht wesentlich schneller als beim Pigmentpapier von statten.

Während des Wasserns überzieht man gut geputzte Glasplatten, die man etwas grösser als die Bilder nimmt, mit  $\frac{1}{2}$  bis 1 prozentigem Rohkollodion, legt sie, Schicht nach oben, in luftarmes Wasser und bewegt sie darin, bis die sogenannten Fettstreifen verschwunden sind. Auf eine solche Glasplatte wird dann im Wasser ein gewässertes Bild, Schicht nach unten, aufgelegt, mit der Platte zusammen blasenfrei herausgehoben, mit einem Stück wasserdichten Stoffes bedeckt und von dem überflüssigen Wasser vermittelst eines Kautschukquetschers oder auch der blossen Hand befreit. Die sämtlichen so behandelten Bildplatten werden dann unter Zwischenlegung je eines Blattes dünnen Fließpapiers aufeinander gestapelt und, leicht beschwert, mindestens eine halbe Stunde so belassen. Man beachte wohl, dass zwei Blatt Fließpapier der Bildschicht zu viel Wasser entziehen und die Entwicklung erschweren würden.

Für diese gelten zwar im allgemeinen dieselben Regeln wie für Pigmentpapier, es sind aber doch gewisse Unterschiede zu beachten. Während nämlich das Pigmentpapier mit einer verhältnismässig leicht löslichen Gelatine hergestellt wird, verwendet man für Aristopapier eine ziemlich harte, schwer lösliche. Die Folge hiervon ist, dass man bei Aristopapier die Entwicklung bei wesentlich höherer Temperatur, etwa 50 Grad C., beginnen muss, als bei Pigmentpapier, für das fast immer 40 Grad C. genügen. Es ist bei manchen Aristopapieren sogar nötig, den Wärmegrad auf 60 Grad und darüber zu erhöhen, wenn sich das Barytpapier glatt mit der löslichen Schicht von dem unlöslichen Relief abheben lassen soll. Solches Papier ist unbequem zu handhaben und wird daher besser vermieden.

Das Entwickeln oder, richtiger gesagt, Herauswaschen des Bildes wird meistens in flachen emaillierten Eisenschalen vorgenommen, die durch

einen Blaubrenner auf möglichst gleichmässiger Temperatur erhalten werden. In ihnen muss durch Schaukeln, wobei man vorteilhaft zwei Papierecken festhält, zunächst das Barytpapier von Platte und Schicht getrennt und dann herausgehoben werden, worauf man durch Weiterschaukeln den löslichen Teil der Schicht beseitigt und, wenn nötig, die Temperatur erhöht. Noch viel weniger als bei Pigmentpapier ist bei Aristopapier eine mechanische Beschleunigung des Auswaschens zulässig. Selbst scharfes Aufgiessen des Wassers ist bedenklich, während lokale Erwärmung der Schale gute Resultate liefert.

Recht brauchbar ist auch das automatische Auswaschen ohne Bewegung in nach unten keilförmig verlaufenden Waschschalen (siehe Fig. 1),



Fig. 1.

in welche man die Platten mit der Glasseite nach oben legt, so dass die sich lösende Gelatine von selbst nach unten fällt.

Sind die allerhellsten Lichter durch klares Glas vertreten, so nimmt man das Diapositiv aus dem jetzt sehr dunkel gefärbten Bade heraus, spült es in einer Schale mit reinem Wasser von etwa 10 bis 15 Grad C. niedrigerer Temperatur ab, härtet es schnell in kaltem Wasser und lässt es staubfrei trocknen. Es sieht jetzt in der Durchsicht glänzend hochrot aus und zeigt eine Feinheit und Transparenz, wie sie auf andere Weise gar nicht erzielbar ist.

Da nun aber diese rote Farbe nur in Ausnahmefällen für Projektionen geeignet erscheint, fragt es sich, ob und wie man sie in andere Farben umwandeln kann. Dies soll in dem folgenden Abschnitt gezeigt werden.

(Schluss folgt.)

## Vereinsnachrichten.

### Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

Bericht über die Generalversammlung vom 11. April 1907.

Der I. Vorsitzende, Herr Titzenthaler, eröffnet dieselbe um 8 Uhr 30 Minuten. Nach Bekanntgabe der eingelaufenen Drucksachen verliest der Vorsitzende ein Dankschreiben des Mitgliedes Herrn Seegert für das ihm anlässlich seines Jubiläums gesandte Glückwunschelegramm; ebenso ein Dankschreiben des Kollegen, welchem am 1. April 50 Mk. zugestellt wurden.

Unser Mitglied, Herr Hasse, teilt mit, in der

Schaukasten-Angelegenheit vom Schöffengericht freigesprochen zu sein, da dieses die Photographien nicht als Waren betrachtete.

Herr Titzenthaler gibt einen kurzen Bericht über die Besprechung in Angelegenheit der „Internationalen Photographischen Ausstellung zu Dresden für das Jahr 1909“. Sodann erfolgt die Bekanntgabe der Namen der neu aufgenommenen Mitglieder.

Bevor zur Beratung der weiteren Tagesordnung geschritten wird, schlägt Herr Hansen vor, den Punkt 2 hinter Punkt 3 zu stellen. Die Versammlung nimmt den Vorschlag an. Von Herrn Hansen sind drei Anträge eingereicht:

1. Der Verein ist in das Vereinsregister des Königl. Amtsgerichts Berlin einzutragen.

2. Das Verfahren vor dem in § 7 der Satzungen vorgesehenen Ehrengericht erfolgt nach den Vorschriften des zehnten Buchs der Zivilprozessordnung über scheidrichterliche Verfahren.

3. In die Satzungen wird eine der Vorschrift des § 38 des B. G. B. entsprechende Bestimmung aufgenommen.

Da diese Anträge nicht die statutenmässig vorgeschriebene Zahl von Unterschriften haben, fragt der I. Vorsitzende die Versammlung, ob sie sich mit der Beratung und Beschlussfassung über die Anträge einverstanden erklären wolle. Nachdem die Versammlung ihr diesbezügliches Einverständnis gegeben, erklärt Herr Titzenthaler durch einige einleitende Worte die Lage der Sache bezüglich der Anträge und schlägt vor, dem Antragsteller 10 Minuten, jedem anderen Redner 5 Minuten Sprechzeit zu gewähren. In diesem Sinne wird beschlossen, und hebt Herr Hansen zunächst zum Antrag 1 die Vorteile hervor, welche der Verein nach seiner Ansicht durch die Eintragung erlangen würde. Er betont, der Verein könne angeblich keinen Zwang in wirtschaftlicher Beziehung auf seine Mitglieder ausüben; ausserdem würden von den Behörden, die meist Listen von den eingetragenen und nicht eingetragenen Vereinen führen, mit Vorliebe die eingetragenen Vereine um Auskünfte und Meinungsäusserungen angegangen. Neben der Rechtsfähigkeit, sowie neben dem höheren Ansehen, meint der Redner, hätte der eingetragene Verein entschiedene Vorteile gegenüber dem nichteingetragenen. Diese Ansichten werden von Herrn Paul Grundner und Herrn Gaedicke unterstützt. Herr Cornand meint dagegen, dass es auch eine ganze Anzahl von Vereinen gibt, welche ohne Eintragung sehr gut existieren und mit Erfolg arbeiten, wie es bei dem Photographischen Verein zu Berlin ja auch bis jetzt der Fall gewesen. Herr Titzenthaler hebt einige Bedenken hinsichtlich der Erschwerung der Vereinsleitung hervor, indem er betont, dass bei den Vorstandsmitgliedern, welche doch meist geschäftlich sehr in Anspruch genommen sind, kleine Verstösse leicht möglich sind, die ohne Eintragung nicht viel bedeuten, nach derselben jedoch Schwierigkeiten bereiten könnten. Und obwohl dem Vorstand, bezw. dem Vorsitzenden durch die Eintragung des Vereins grössere Machtbefugnisse den Mitgliedern gegenüber eingeräumt werden, würden ihm auch eine grössere Verantwortung auferlegt, so dass vielleicht mancher, der in einem nicht eingetragenen Verein ein Vorstandsamt angenommen hat, es ablehnen könnte, dieses in einem „eingetragenen Verein“ anzunehmen. Herr Hansen meint, derartige Befürchtungen seien wohl nicht gerechtfertigt.

Im Laufe der Diskussion stellt Herr Gast den Antrag, vor Abstimmung über den Antrag Hansen erst eine Entscheidung über die von der Neuner-Kommission vorgeschlagene neue Zusammensetzung der Mitglieder herbeizuführen. Dieser Antrag wird jedoch abgelehnt, und in der darauffolgenden Abstimmung über den Antrag 1 Hansen dieser angenommen.

Zum Antrag 2 bemerkt Herr Hansen, die angeblichen Bestimmungen für das Ehrengericht, welche nur den Verweis oder den Ausschluss eines Mitgliedes vorsehen, könnten zu Schwierigkeiten führen, indem sie nicht allen Anforderungen genügen. Herr Titzenthaler schlägt vor, die Neuner-Kommission möge einen Auszug aus den Bestimmungen für die Schiedsrichter als Richtschnur für das Ehrengericht machen; wogegen Herr Gaedicke den Antrag stellt, der Neuner-Kommission die Entscheidung über diesen Antrag zu überlassen. Die Versammlung nimmt den Antrag Gaedicke an.

Zum Antrag 3 erklärt Herr Hansen, dieser bezwecke hauptsächlich, festzuzeigen, dass die Mitgliedschaft nicht vererblich sei, und meint auf einen diesbezüglichen Einwurf, die Vertretung eingetragener Firmen durch eine Person könne deshalb doch geteilt bleiben. In seiner Erwidrung findet Herr Titzenthaler in der Annahme dieses Antrages keinen Vorteil für den Verein. Herr Hansen empfiehlt sodann, den Antrag 3 ebenfalls der Neuner-Kommission zur Entscheidung oder Verwerfung zu überweisen. Die Versammlung beschliesst in diesem Sinne.

Sodann wird folgender, von der Neuner-Kommission beantragte Zusatz zu den Satzungen des Vereins angenommen: „Das höchste vom Verein zu vererbende Ehrenamt ist das eines Ehrenvorsitzenden. Diese Auszeichnung gilt auf Lebensdauer. Der Ehrenvorsitzende hat stets Sitz und Stimme in den Vorstands- und Kommissionssitzungen.“

Bei der nun erfolgenden Ersatzwahl wird der unterzeichnete Schriftführer als solcher bestätigt, und ausserdem Herr Fischer als III. Vorsitzender sowie Herr Lüpke als Beisitzer in den Vorstand gewählt.

Zu den zur Beratung stehenden Anträgen der Neuner-Kommission auf Satzungsänderungen, wird beschlossen, über dieselben heute, infolge der durch die Annahme, resp. Ueberweisung der Anträge Hansen veränderten Sachlage, feste Beschlüsse nicht zu fassen, sondern nur eine Besprechung der Hauptpunkte vorzunehmen. Einer dieser Punkte, die Scheidung der Mitglieder in ordentliche und ausserordentliche Mitglieder, gibt zu einer sehr regen Besprechung Veranlassung. Gegen diese Scheidung sprechen die Herren Hansen, Gaedicke und Cornand. Herr Hansen schlägt die Bildung eines wirtschaftlichen Ausschusses vor, Herr Gaedicke meint, die ausserordentlichen Mitglieder würden sich als solche zweiter Klasse betrachten und dann lieber aus dem Verein austreten, während Herr Cornand betont, dass der Verein auch ohne diese Scheidung auf wirtschaftlichem Gebiete schon sehr viel geleistet habe.

Der unterzeichnete Schriftführer legt sodann klar, dass irgend welche Herabsetzung der ausserordentlichen Mitglieder von der Neuner-Kommission gar nicht vorliegen, was ja auch schon aus den vollkommen bestehenden bleibenden jetzigen Rechten derselben ersichtlich sei. Die Fachphotographen wollten sich im Gegenteil durch Erhöhung ihres Beitrages eine grössere Verpflichtung auferlegen. Der Hauptgrund der Scheidung sei nur

der, eine Stelle zu schaffen, an der auch einmal eine Besprechung rein wirtschaftlicher Fragen irgend welcher Art unter Fachleuten stattfinden kann. Dieses Verlangen sei doch für die Berufsphotographen nicht als so unberechtigt anzusehen, besonders da die Händler und Fabrikanten dies durch Schaffung ihres Verbandes auch bereits erreicht haben. Nachdem Herr Dr. Steinschneider noch vor zu grossem Optimismus warnte, beschloss die Versammlung, die Neuner-Kommission mit einer Fassung der Satzungen zu beauftragen, welche die Besprechung wirtschaftlicher Angelegenheiten der Berufsphotographen ermöglicht, ohne eine Scheidung der Mitglieder nötig zu machen.

Des weiteren wurde zum Ausdruck gebracht, den Begriff Berufsphotograph nicht zu eng zu umgrenzen; ebenso bei der Aufnahme neuer Mitglieder, den Kollegen, welche zu allzu niedrigen Preisen arbeiten, die Aufnahme in den Verein nicht zu versagen. Die Beitragserhöhung für die Berufsphotographen fand im allgemeinen keine Zustimmung der Anwesenden, und sollte diesem Wunsche seitens der Neuner-Kommission Rechnung getragen werden.

Nachdem noch ein Vorschlag des Herrn Titzenthaler, die Eintragung des Vereins erst nach Aenderung der Satzungen stattfinden zu lassen, angenommen wurde, schliesst der Vorsitzende die Sitzung um 12 Uhr 25 Minuten.

W. Titzenthaler, O. Brettschneider,  
I. Vorsitzender. I. Schriftführer.

### Thüringer Photographen-Bund.

Die 34. Versammlung unseres Bundes findet  
**Dienstag, den 28. Mai, in Waltershausen i. Th.**  
im „Bahnhofsrestaurant“ statt.

Vortragsfolge:

Dienstag, den 28. Mai:

Vormittags 10 Uhr: Vorstandssitzung im Restaurant „Bahnhof“.

Vormittags 11 1/2 Uhr: Beginn der Mitgliederversammlung ebendasselbst.

Mittagspause — kein Tischzwang. Gruppenaufnahme. Danach Fortsetzung der Tagesordnung bis zur Erledigung.

Abends 8 Uhr: Gemütliches Beisammensein mit verschiedenen Vorträgen im Hotel „Thüringer Hof“ am Markt.

Mittwoch, den 29. Mai:

In Anbetracht der hervorragend schönen Lage Waltershausens ist früh 1/9 9 Uhr eine Waldpartie in Aussicht genommen, eventuell bei ungünstiger Witterung Besichtigung mehrerer dortiger interessanter Etablissements.

Tagesordnung:

1. Begrüssung der Gäste und Mitglieder durch den Vorsitzenden.
2. Berichterstattung über die am 30. und 31. Januar stattgehabte Delegiertenversammlung des „Zentral-

Verbandes Deutscher Photographen-Vereine“.  
Referent: Strnad.

Im Anschluss hieran: Diskussion, event. Beschlussfassung über den Tarifentwurf.

3. Vortrag des Herrn C. Breuer von der „Neuen Photographischen Gesellschaft“, Berlin-Steglitz, über: Ozobrom-Verfahren, sowie direkte Bromsilber-Pigment-Vergrösserung, und gleichzeitig eine Schau verschiedener einschläglicher und anderer Erzeugnisse.
4. Kurze Erläuterung praktischer Fragen über das neue Schutzgesetz (speziell: Ansichtskarten) durch Herrn C. Simon-Schmalkalden.
5. Vorlegen der Resultate der uns in letzter Versammlung übergebenen Platten- und Papier-Proben und Besprechung derselben.
6. Vorlage von Erzeugnissen durch Aufnahmen mittels der Jupiter-Lampe der „Elektrophotographischen Gesellschaft“, Frankfurt a. M.
7. Wahl des nächsten Versammlungsortes.
8. Hinweis auf den Stellenvermittlungsnachweis.
9. Verschiedenes.
10. Fragekasten.

Abends findet im Hotel „Thüringer Hof“ ein durch das liebenswürdige Entgegenkommen unseres verehrten Kollegen Herrn Waldemar Titzenthaler, Vorsitzender des Photographischen Vereins zu Berlin, uns freundlichst zugesagter Lichtbilder-Vortrag statt.

Thema: Thüringen, in zwei Abteilungen, worauf wir hiermit noch ganz besonders hinweisen möchten.

Erfurt, im Mai 1907.

Der Vorstand.

Wie aus der Tagesordnung ersichtlich, bringt uns der erste Tag eine Reihe wichtiger Punkte, die, in erster Arbeit erledigt, geeignet sind, uns manche fachlichen Vorteile zu schaffen, — der zweite Tag soll ganz der Erholung gewidmet sein, die uns der Thüringer Wald gerade jetzt in seiner schönsten, Lenzespracht so überaus freigebig bietet.

Auf also, nach Waltershausen!

### Sächsischer Photographen-Bund (E. V.).

(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)

Als neue Mitglieder waren gemeldet:

Herr Karl Ullrich, Photograph, Mägeln (Bez. Leipzig).

„ Werner, Photograph, Döbeln.

Als neues Mitglied ist aufgenommen:

Herr Hofphotograph R. Schmorrdde, Herrnhut i. S.

I. A.: Oskar Bohr, Schatzmeister,  
Dresden-A. I.

## Photographische Gesellschaft Nürnberg und Umgebung.

Bericht

über den Vortragsabend vom 6. Februar 1907.

Der I. Vorsitzende, Herr Freytag, eröffnet gegen 9 Uhr die gut besuchte Sitzung mit einem Einleitungswort, indem er darauf hinweist, wie schwierig es oft für den Berufsphotographen ist, sich mit all den neu auftauchenden photographischen Verfahren bekannt zu machen. Die ganze Kenntnis bleibt zumeist auf das Lesen der in den Fachzeitschriften enthaltenen Beschreibungen beschränkt, und so ist der Berufsphotograph in den meisten Fällen gar nicht in der Lage, sich ein richtiges Urteil über den Wert und das Wesen solcher noch unbekannter Verfahren zu bilden. Es sei daher mit Freude zu begrüßen, dass es Herr Ingenieur Hans Schmidt übernommen hat, uns heute drei neue Verfahren der N. P. G. praktisch vorzuführen. Indem der Vorsitzende Herr Schmidt der Versammlung vorstellt, erteilt er demselben das Wort zu dem angekündigten Vortrag. In eingehender Weise erörtert Redner zunächst das Verfahren zur Herstellung direkter Pigmentvergrößerungen mit Hilfe eines von der N. P. G. fabrizierten Bromsilberpigmentpapiers. Sodann geht Redner dazu über das Ozobromverfahren mit seinen Eigentümlichkeiten zu schildern, und erklärt in leicht verständlicher Weise den chemischen Vorgang und das Prinzip dieses Verfahrens. Als drittes Verfahren behandelt der Vortrag sodann die „Katatypie“, den ganzen Prozess praktisch vorführend. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, hier eingehend die drei neuen Verfahren zu schildern, und das um so weniger, als ja inzwischen die neuen Verfahren hinlänglich genug bekannt geworden sind, nachdem die N. P. G. alle zu diesen neuen Verfahren erforderlichen Materialien in den Handel gebracht hat. Welches von diesen drei neuen Verfahren für den Berufsphotographen von grösserer Verwendbarkeit sein wird, das kann erst ein längeres Arbeiten mit denselben und die erzielten Resultate zeigen. Jedenfalls sind die Verfahren interessant genug, sich in denselben einmal zu versuchen. Der Vortragende verstand es, durch eine Anzahl aufgelegter Kopien der verschiedenen Verfahren seine Ausführungen in leicht fasslicher Weise entsprechend zu illustrieren. Reicher Beifall lohnte dem Vortragenden für seine hochinteressante Darbietung. An den Vortrag schloss sich eine Diskussion an, wobei der Vortragende alle an ihn gerichteten Fragen bereitwillig beantwortete und so noch manche Schlaglichter auf die Eigentümlichkeit dieser neuen Verfahren warf. Dem wohlverdienten Dank des Vorsitzenden schlossen sich die Mitglieder durch Erheben von ihren Plätzen an.

Sodann gab der Vorsitzende der Versammlung das Antwortschreiben unseres Kollegen und Mitgliedes Otto Hartmann-Bamberg bekannt, und es wurde nach kurzer Beratung beschlossen, die projektierte Exkursion nach Bamberg, die wiederum mit einem Demonstrationsvortrag verknüpft sein soll, am Mittwoch, den 27. Februar, zu veranstalten, zu deren Anteilnahme schon heute eine

Reihe der Anwesenden sich bereit erklären. Der Vorsitzende gibt alsdann noch verschiedene geschäftliche Mitteilungen bekannt, wovon die Anmeldung des Herrn Ernst Mathes als neues Mitglied sehr freudig aufgenommen wird. Gegen 12 Uhr schliesst der I. Vorsitzende mit Worten des Dankes und der Anerkennung für den zahlreichen Besuch die animierte Sitzung.

Bericht über die Wandersitzung  
vom 27. Februar 1907, abgehalten in Bamberg,  
im Hotel „Bellevue“.

Es war eine ganz stattliche Anzahl von Teilnehmern, welche der I. Vorsitzende am Abend bei der Sitzung um sich versammelt begrüßen konnte. Die Präsenzliste wies die Zahl von 20 Teilnehmern auf. Der Exkursion hatten sich auch Mitglieder von Erlangen und Forchheim angeschlossen. Bei der Ankunft in Bamberg wurden die Gäste von den Herren Otto Hartmann, M. Kohler und R. Haaf, welchen Herren sich noch eine Anzahl vorausgeilter Nürnberger Kollegen angeschlossen hatte, aufs freundlichste begrüßt. Um sich gegenseitig besser bekannt zu machen, begab man sich zunächst zu einer Tasse Kaffee ins „Hotel National“, um nach kurzer Rast einen Rundgang durch die Stadt auszutreten, wobei natürlich die Schaukästen der Konkurrenz einer kritischen Beurteilung unterworfen wurden. Auf Einladung der bereits oben erwähnten Bamberger Kollegen fand alsdann ein Besuch ihrer Geschäftsräume statt, wobei wir besonders Gelegenheit fanden, das ruhige, tadellose Brennen der Jupiterlampe sowie der Elektra zu beobachten. Da wir in Nürnberg nur mit Wechselstrom arbeiten können, wurde uns hier die Wohltat des Gleichstroms für unsere technischen Beleuchtungszwecke wohlthend vor Augen geführt. Die Herren Bamberger Kollegen zeigten sich überhaupt bei unserem Besuche ihrer Anstalten von so liebenswürdiger Seite, dass wir nicht umhin können, ihnen auch an dieser Stelle nochmals öffentlich wärmstes Dank zu zollen.

Um 5 $\frac{1}{2}$  Uhr vereinigte man sich alsdann im elektrischen Heilinstitut „Helios“ des Herrn Berwind. Herr Berwind hiess seine Gäste herzlich willkommen und erklärte nun in bereitwilligster und liebenswürdigster Weise alle seine reichhaltigen elektrischen Lichttheilapparate, dabei insbesondere die verschiedenartigen Lichtquellen und deren Anwendung und Wirkung bei Heilungsprozessen demonstrierend. Dass dem Röntgenstrahlen-Untersuchungsapparat hierbei besondere Aufmerksamkeit erwiesen wurde, liegt ja in der Natur der Sache. Durch Vorzeigen von diversen Aufnahmen erkrankter Personen erläuterte Herr Berwind die erfolgreiche Anwendung dieser Heilverfahren, die natürlich nur dann von gutem Erfolg sein können, wenn sie von sachkundiger Seite ausgeführt werden. Nach beendigtem Besuch des Institutes, welcher über eine Stunde dauerte, versammelte man sich zur gemeinsamen Einnahme der Abendmahlzeit im Hotel „Bellevue“. Herr Otto Hartmann hiess hier namens der Bamberger Kollegen die erschienenen Gäste aufs herzlichste willkommen und dankte für das zahlreiche Erscheinen



mit einem Hoch auf die Gäste. Nun erhob sich der I. Vorsitzende, Herr Freytag, zu einer längeren Rede, in der er zunächst Herrn Berwind für die äusserst lehrreichen Darbietungen in seinem Institut den wärmsten Dank der Teilnehmer zum Ausdruck brachte; desgleichen stattete er den Bamberger Kollegen, die es übernommen hatten, das Programm in so glücklicher Weise durchzuführen, den Dank der Versammelten ab. Redner legt alsdann Zweck und Ziele unserer Gesellschaft in eingehendster Weise dar, dabei betonend, wie nützlich die Zugehörigkeit zum Fachverein für jeden einzelnen ist. Redner weist an der Hand der sozialpolitischen Bestrebungen nach, dass es dringend notwendig ist, sich einem Fachverein anzuschliessen, der auch seinen Mitgliedern etwas bietet, und macht auf die vielen interessanten Veranstaltungen unserer Gesellschaft aufmerksam. Um den Anwesenden über die Tätigkeit unserer Gesellschaft ein klares Bild zu geben, bittet Redner durch den I. Schriftführer den Jahresbericht für 1906 und das Protokoll des letzten Vortragsabends verlesen lassen zu dürfen. Die Verlesung beider Protokolle wurde sehr beifällig aufgenommen. In seinem Schlusswort ermahnt der I. Vorsitzende, auch ferner für unsere gute Sache in derselben Weise tätig zu sein, damit sich der Mitgliederkreis immer mehr erweitere. Sein Hoch, in das die Versammelten begeistert einstimmen, galt den Bamberger Kollegen. Es erfolgt dann noch die Bekanntgabe einiger geschäftlicher Mitteilungen, darunter die, dass unser alljährlicher geselliger Unterhaltungsabend, wie bisher auf dem „Tiergärtnerwurm“ am 13. März stattfindet, wozu der Vorsitzende sich recht zahlreicher Beteiligung einladet. Die äusserst gelungene Veranstaltung in Bamberg hatte den Erfolg, dass die Herren M. Klett und R. Haaf unserer Gesellschaft als Mitglieder beitraten, welche Bekanntgabe seitens des Vorsitzenden von der Versammlung mit grossem Beifall entgegengenommen wurde. Unter herzlichster Verabschiedung und mit der Versicherung, einen schönen Tag in Bamberg verlebt zu haben, der gewiss jedem Teilnehmer in angenehmer Erinnerung bleiben wird, erfolgte gegen 10 Uhr die Rückfahrt nach Nürnberg.

C. Freytag,  
I. Vorsitzender.



C. Palm,  
I. Schriftführer.

### Patente.

Kl. 57. Nr. 180319 vom 23. September 1905.

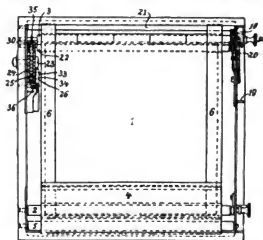
Aktiengesellschaft Aristophot in Taucha, Bez. Leipzig. — Verfahren zur Herstellung von Schrift oder Zeichen auf photographischen Negativen durch Uebertragen mit Umdruckpapier.

Verfahren zur Herstellung von Schrift oder Zeichen auf photographischen Negativen durch Uebertragen mit Umdruckpapier, dadurch gekennzeichnet, dass die Schrift durch Einpulvern mit Harzpulver und nachheriges Schmelzen des Pulvers auf dem Umdruckpapier vor der Uebertragung verstärkt wird.

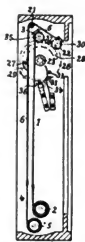
Kl. 57. Nr. 179678 vom 7. Februar 1906.

Emil Wünsche, Akt.-Ges. für photographische Industrie in Reick bei Dresden. — Rouleauverschluss mit verstellbarer Schlitzweite und beim Spannen des Hauptrouleaus durch ein Hilfsrouleau geschlossen gehaltenem Schlitze, der nach dem Ablauf des Verschlusses infolge selbsttätiger Entkopplung der beiden Rouleaus geschlossen wird.

Rouleauverschluss mit verstellbarer Schlitzweite und beim Spannen des Hauptrouleaus durch ein Hilfs-



rouleau geschlossen gehaltenem Schlitze, der auch nach dem Ablauf des Verschlusses infolge selbsttätiger Entkopplung der beiden Rouleaus geschlossen wird, gekennzeichnet durch zwei oder mehrere, auf einer gemeinsamen Achse (23) lose sitzende Räder (25 und 26, 24), von denen das erste mit der Welle (7) des Oberrouleaus (1) und der mit dieser verbundenen Aufzugsvorrichtung (16) und Sperrvorrichtung (18, 20) dauernd gekuppelt ist, während das zweite mit dem Unterrouleau (9) dauernd in Verbindung steht und durch einen Trieb (36) mit dem ersten Rade (25) solange gekuppelt ist, bis an den Trieb (36) eine oder die andere von zwei Aussparungen (31, 32) seines Zahnkranzes gelangt, welche an den Stellen angebracht sind, die der Anfangs- und Endstellung des Unterrouleaus entsprechen.



Kl. 57. Nr. 176321 vom 17. Januar 1906.

(Zusatz zum Patente 168397 vom 19. Mai 1904.)

Dr. J. H. Smith in Zürich. — Verfahren zur Herstellung von beiderseitig mit aus dem festen Rückstand einer aufgetragenen Lösung bestehenden Schichten überzogenen Gelatinehäutchen für photographische und andere Zwecke.

Verfahren zur Herstellung von beiderseitig mit aus dem festen Rückstand einer aufgetragenen Lösung bestehenden Schichten überzogenen Gelatinehäutchen für photographische und andere Zwecke nach Patent 168397, dadurch gekennzeichnet, dass als Schutzschicht für die Gelatineschicht solche Lösungen mit Ausnahme von

Nitrocelluloselösung aufgegossen werden, welche beim Eintrocknen wasserdicke Schichten hinterlassen, wie z. B. Lösungen von Kautschuk, Guttapercha, Harzen, Balsamen, festen Fetten und Paraffinen, sowie Mischungen von solchen Lösungen, einschliesslich solcher mit Nitrocelluloselösungen, gegebenenfalls unter Beimischung von flüssigen Ölen und dergl.



### Büchersehau.

Meyers Grosses Konversations-Lexikon. Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens. Sechste, gänzlich neu bearbeitete und vermehrte Auflage. Mehr als 148000 Artikel und Verweisungen auf über 18240 Seiten Text mit mehr als 11000 Abbildungen, Karten und Plänen im Text und auf über 1400 Illustrationstafeln (darunter etwa 190 Farbendrucktafeln und 300 selbständige Kartenbeilagen) sowie 130 Textbeilagen. 20 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mk. oder in Prachtband zu je 12 Mk. (Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien.)

Wie sehr Meyers Grosses Konversations-Lexikon seine Aufgabe, ein Spiegelbild seiner Zeit zu sein, auch auf technisch-industriellem Gebiet erfüllt, zeigen uns in dem 14. Band (Mittewald bis Ohmgeld) eine erfreuliche Reihe zeitgemässer Artikel, von denen wir nur die über Motor, Motorboote und Motorwagen herausgreifen, unsere modernsten Verkehrsmittel, die in ihren Grundtypen und Konstruktionen durch fünf sehr gefällige Tafeln veranschaulicht sind. Hier sind ferner zu nennen die mit zahlreichen Textbildern unterstützte Darstellung der Nähmaschine und ihrer Technik, die Artikel über Mühlen, Nadeln, nautische Instrumente (letztere mit zwei instruktiven Tafeln). Auf den Nachbargebieten Chemie und Physik finden wir hier jede einschlägige Frage beantwortet, mögen wir uns über eine der zahlreichen Natriumverbindungen oder Naphthalinderivate oder vielleicht über Molekulargewicht oder Newtonsche Farbenringe unterrichten wollen. Biographisch von Bedeutung sind die Kapitel „Moltke“ und „Napoleon“, „Newton“ und „Mozart“. Auch die zusammenfassenden Uebersichten über die Neugriechische, Niederländische, Nordamerikanische, Nordische und Norwegische Literatur verdienen besonders hervorgehoben zu werden. Höheren praktischen Wert messen wir den Artikeln über Nahrungsmittel und ihre Kontrolle, über Nährpräparate, Nützholzer, über Obst und Obstverwertung zu. Aus volkswirtschaftlichem Gebiet zitieren wir Monopol, Münzwesen, Normalarbeitstag und fügen mit grosser Befriedigung hinzu, dass wir zahlreichen neuen Tafeln in Bunt- und Schwarzdruck sowie überaus klaren und stets zeitgemäss ergänzten Karten und Stadtplänen begegnet sind. Mit diesen Hinweisen über die Vielseitigkeit des „Grossen Meyer“ müssen wir uns diesmal begnügen und uns ein Eingehen auf die zahlreichen andern Gebiete, denen auch nur andeutungsweise gerecht zu werden der Raum feht, für spätere Bände vorbehalten.

### Fragekasten.

*Frage 203.* Herr J. B. R. in B. Woher kommt es, dass Platinchlorür, äusserst peinlich sauber und vorschriftsmässig angesetzt, in gebrauchtem und ungebrauchtem Zustand sich in kurzer Zeit in schwarzen Flocken absondert?

*Antwort zu Frage 203.* Wenn Kaliumplatinchlorür in dunklen Flaschen aufbewahrt wird, so hält sich das Salz in Lösungen in destilliertem Wasser sehr lange. Bei Anwendung von anderem als destilliertem Wasser dagegen findet eine schnelle Zersetzung statt, indem das Salz reduziert wird und sich metallisches Platin abscheidet. Das gleiche ereignet sich auch, wenn die Flaschen mit einem gewöhnlichen Korkpfropfen verschlossen sind und die Flüssigkeit den Kork berührt. Zweckmässig ist, die Lösung vor Licht zu schützen, weil Belichtung die Zersetzung beschleunigt.

*Frage 204.* Herr J. K. in C. Habe meine Platte mit Quecksilberlösung verstärkt. Nach dem Auftrocknen fand ich, dass die Platte zu kräftig war. Um nun die Verstärkung rückgängig zu machen, habe ich sie in das Negativ-Fixierbad hineingelegt. Als ich dieselbe dann nach einer Weile herausnahm, sah ich, dass sie ganz gelb war. Wie kann ich diesen Gelbschleier entfernen? Man kann die Platte so nicht kopieren.

*Antwort zu Frage 204.* Die Ursache des Gelbschleiers ist ein absolut ungenügendes Waschen, wahrscheinlich zugleich mit ungenügendem Fixieren. Dieser Gelbschleier tritt stets auf, wenn entweder Fixieratron im Bilde zurückgeblieben ist, oder das sich im Fixierbad bildende Silberkupfersalz nicht genügend ausgewaschen wurde. Eine sichere Abhilfe gibt es gegen diesen Schleier nicht, doch kann der Versuch gemacht werden, die Platte einige Stunden in ein Tonfixierbad einzulegen, in welchem gewöhnlich der Gelbschleier erheblich viel schwächer wird, gelegentlich auch ganz verschwindet.

*Frage 205.* Herr K. H. in G. Gibt es ein Platin- oder sonstiges, die Haltbarkeit verbesserndes Tonbad, eventuell Tonfixierbad für farbige Entwicklungspapiere? Dieselben haben meistens keine schönen Tiefen; mit Goldbad lässt sich dies ja verbessern, doch wird der Ton zu blau. Platin würde die braunen und oliven Töne besser erhalten, doch fehlt es mir an einem geeigneten Rezept.

*Antwort zu Frage 205.* Entwicklungspapiere nach Art der jetzt vielfach verwendeten Chlorürsalz-Entwicklungspapiere lassen sich in einem Platingoldbad schlecht tonen, da hier nur langsam eine Tonänderung eintritt. Es empfiehlt sich daher, die Bilder zunächst in einem vorschriftsmässigen Goldbad anzutönen, dann sehr sorgfältig auszuwaschen und in einem eigenen Platinbad nachzutönen. Dieses Platinbad wird folgendermassen zusammengesetzt: Wasser 1000 ccm, Kaliumplatinchlorür 1 g, Weinsteinlösung 5 g. Man behandelt so lange im Tonfixierbad, bis die Bilder in der Durchsicht einen violettblauen Ton angenommen haben, und lässt dann das Platinbad nachwirken.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von  
Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.  
Verlag von  
WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19

Nr. 45.

29. Mai.

1907.

## Berichtigung.

Titl. Redaktion der „Photogr. Chronik“,  
Halle a. S.

In Nr. 15 dieses Jahrganges der „Photogr. Chronik“ veröffentlichten Sie einen Artikel des Herrn Adolf Sander, Leipzig, unter dem Titel: „Moderne Fragen, I. Lohnbewegungen“. Da unsere Entgegnung, die wir Ihnen kurz danach einsandten, bis heute noch nicht erschienen ist, ersuchen wir Sie böflichst, unter Bezugnahme auf § 11 des Pressgesetzes nachfolgende Berichtigung an der gleichen Stelle, da genannter Artikel abgedruckt wurde, zu veröffentlichen.

I. Es ist nicht wahr, dass die Bewegung innerhalb der Gehilfenschaft von politischer Seite aufgegriffen wurde.

Wahr ist, dass die Organisation der Photographengehilfenschaft vollständig unabhängig von irgend einer politischen Partei ist.

II. Es ist nicht wahr, dass wir behauptet haben, unsere Arbeitgeber verdienen ein Sündengeld; es ist nicht wahr, dass wir die Forderung aufstellten, der „freie organisierte Arbeiter solle am Gewinn partizipieren und wir müssen darum Kampf auf der ganzen Linie führen, bis der Zukunftsstaat durchgerungen ist“.

Wahr ist, dass gerade der unterzeichnete Referent in der beschliessenden Versammlung bei Einleitung der Lohnbewegung erklärte, wir können den Prinzipalen keinen Vorwurf machen, wenn sie die Angestellten nach Weihnachten entlassen, dies sei eine Folge der traurigen Lage vieler Prinzipale, wir forderten darum nur eine gerechte Bezahlung der Ueberarbeit, die durch Ueberstunden geleistet wird.

Wahr ist ferner, dass wir uns noch nie in unseren Versammlungen oder bei irgend einer Gelegenheit mit dem „Partizipieren am Gewinn des Unternehmers“ oder mit dem „Zukunftsstaat“ beschäftigt haben. Wir dürfen laut Vereinsgesetz keine Politik treiben und überlassen die politische Ueberzeugung unseren Mitgliedern, sehen allerdings in der Sozialdemokratie unsere parlamentarische Interessenvertretung, ohne uns als Gewerkschaftler um deren Endziele zu kümmern.

III. Es ist nicht wahr, dass die Leipziger Prinzipale vor der Lohnbewegung in früheren

Jahren 100 und mehr Prozent an Vergütung für Ueberstunden bezahlt haben.

Wahr ist, dass in einem dem Artikel des Herrn Sander folgenden Versammlung festgestellt wurde, die Bezahlung der Ueberstunden ist früher auch in Leipzig in vielen Fällen eine geradezu erbärmliche gewesen. Zeugen dafür sind genügend zur Stelle.

IV. Es ist nicht wahr, dass über die Firma A. R. von seiten unserer Abteilung der Streik verhängt wurde und dass sich „der Streikleiter bald die Beine abließ, um einen Tarif zu stande zu bringen“.

Folgende Tatsachen entsprechen der Wahrheit und sämtliche Gehilfen der Firma A. R. sind bereit, für die Wahrheit derselben einzustehen:

Ehe in anderen Geschäften sich die Weihnachtsarbeit bemerkbar machte, wurden bei dieser Firma Ueberstunden gemacht. Auf Verlangen der dort beschäftigten Gehilfen erhielt Herr A. R. bereits am Totensonntag den Tarifentwurf mit einem Begleitschreiben, unterschrieben von sämtlichen Angestellten, zugestellt, und zwar, da dieser Entwurf am selben Tage in einem der Wohnung des Herrn R. benachbarten Lokale ausgearbeitet wurde, durch den Unterzeichneten, der Herrn R. lediglich ersuchte, seinem Personal die Antwort mitzuteilen, ohne dass er sich an irgend welchen Verhandlungen beteiligte. Freitag, den 2. Dezember, lehnte Herr R. sämtliche Forderungen ab; am 3. Dezember trat das Personal in den Streik, ohne die Organisationsleitung in Kenntnis zu setzen. Erst nach 9 Uhr vormittags erhielt der Unterzeichnete Bescheid. Dieser begab sich darauf zum ersten Male in die Geschäftsräume des Herrn R., unterbandelte mit diesem und überbrachte Mittags das Resultat der Unterredung dem R.'schen Personal. Da Herr R. alles bewilligt hatte, wurde ein entsprechender Tarif ausgearbeitet und durch den Unterzeichneten am Nachmittag desselben Tages Herrn R. zur Ratifizierung zugestellt.

V. Es ist nicht wahr, dass „sich der Bruder des Inhabers in gut gemeinter Weise herbeiliess, die gestellte Forderung zu unterschreiben“ und dass „der Chef selbst nichts anerkannt hat“.

Wahrheit ist, dass sich Herr R. der vielen

Aufnahmen wegen — es waren etwa 20 Menschen im Empfangssalon anwesend und Herr R. musste, des Streikes wegen, die gesamte Atelierarbeit allein besorgen — entschuldigte und im Beisein des Unterzeichneten seinem Bruder, Herrn Paul R., der die Geschäftsführerstelle in dem betreffenden Atelier bekleidet, formell mit der Ratifizierung des Vertrages in seinem Namen, d. h. im Namen des Inhabers, beauftragte. Auch die Gemahlin des Herrn R. war bei der Unterzeichnung zugegen. Der Tarif ist unterzeichnet: pp. Adolf R., Photographisches Atelier, Leipzig-Lindenuau etc., Paul R., mit Datum und Firmenstempel versehen. Er ist also vollständig formgerecht abgeschlossen und auch von beiden Parteien auf das genaueste innegehalten worden.

VI. Es ist nicht wahr, dass in keinem einzigen Geschäfte die Forderung auf Bezahlung der Ueberstunden gestellt worden ist.

Wahr ist, dass diese von den organisierten Gehilfen überall verlangt wurde. Diese erhielten sie auch ausgezahlt, und sind wir gern bereit, an Gerichtsstelle den Wahrheitsbeweis dafür anzutreten.

Es ist nicht wahr, dass die Gehilfen der Firma R. lange Gesichter bei Auszahlung der Ueberstunden gemacht haben.

Wahrheit ist: In der oben genannten Versammlung, die sich mit dem Artikel des Herrn Sander beschäftigte, erklärten diese Behauptung sämtliche anwesenden Angestellten der Firma A. R. — und der grösste Teil war anwesend — für eine Unwahrheit. Nach ihren Aufzeichnungen bewiesen sie, dass sie diese Weihnachten mehr wie früher verdienten, nur der Kopierer erhielt weniger ausgezahlt; dieser hat aber auch sehr wenig Ueberstunden gemacht, weil er keine unnötigen Ueberstunden machen wollte.

VII. Es ist nicht wahr, dass wir Unzufriedenheit säen wollen. Wir wollen nur geregelte Verhältnisse, wie sie in anderen Berufen längst bestehen, einführen.

VIII. Es ist nicht wahr, dass der fleissige und solide Gehilfe immer Beschäftigung findet, unsere Statistiken und Unterstützungen, die auch an die fähigsten Kollegen oft ausgezahlt werden müssen, beweisen das Gegenteil.

Dies zur Steuer der Wahrheit!

Leipzig, 29. April 1907.

Abteilung Leipzig der „Vereinigung photogr. Mitarbeiter“, Sitz Dresden.

Georg Reinhardt, I. Vorsitzender,  
Tauchaer Strasse 16, Hof, II.

I. Wie konnte denn aber die sozialdemokratische „Leipziger Volkszeitung“ so eingehend berichten? Einige Sätze brachte auch wörtlich die „Freie Wiener Photographen-Zeitung“. Kennt Herr Reinhardt vielleicht den Berichterstatter dieser beiden Blätter?

II. Ist auch nur als eine Folgerung sozialdemokratischer Bestrebung angeführt. Wenn die Gehilfenschaft hinter Herrn Reinhardt in der Sozialdemokratie die parlamentarische Interessenvertretung erblickt, ja dann „erklärt mir, Graf Oerindur, doch diesen Zwiespalt der Natur.“

III. Es ist doch etwas stark, zu behaupten, es sei nicht wahr, dass 100 Prozent für Ueberstunden bezahlt worden sind. Kennt denn Herr Reinhardt die früheren Gehilfen? Ich bin bereit, Herrn Reinhardt Geschäfte anzuführen, die zahlenmässig belegt haben, dass derartige Vergütungen früher und jetzt bezahlt wurden. Dass es Geschäfte gegeben hat, wo nicht entsprechend gezahlt wurde, widerlegt doch wahrhaftig meine Behauptung noch lange nicht, denn ich habe nur von den Firmen gesprochen, die in unserer Versammlung waren. Ausserdem gibt es noch genügend Gehilfen in Leipzig, die mit Herrn Reinhardt und seiner Vereinigung nichts zu tun haben wollen. Aus diesem Kreise ist dem Verfasser aber eine sehr freudige Zustimmung schriftlich zugegangen.

IV. und V. Diesen Behauptungen stehen die Angaben des Herrn R. direkt entgegen. Die Gehilfen sind am 1. Dezember und nicht am 3. Dezember in den Streik getreten. Herr Reinhardt ist mindestens dreimal bei Herrn R. gewesen, eine Verhandlung hat nicht stattgefunden, auch hat Herr R. keinen Auftrag zum Abschluss an seinen Bruder Paul erteilt. In dem Vertrage sind verschiedene Sachen gestrichen, der Firmenstempel des Herrn R. ist auf dem in meinen Händen befindlichen Vertrage nicht vorhanden. Die meisten Gehilfen waren 1905 zu Weihnachten noch nicht im Geschäft, sind also nicht besser bezahlt worden. Ein Einziger der Streikenden hat mehr als im Vorjahr erhalten, würde aber, nach den Gepflogenheiten des Inhabers, noch besser entlohnt sein, wenn er nicht gestreikt hätte. Durch Einsichtnahme der Geschäftsbücher hatte Schreiber dieser Zeilen Gelegenheit, sich davon zu überzeugen. Im übrigen muss ich Herrn Kollegen A. R. die Vertretung der in unserer Versammlung und mir persönlich wiederholten Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse nun persönlich überlassen.

VI. Hier hat Herr Reinhardt recht, doch ist diese Tatsache erst später, und zwar dieser Tage erst, bekannt geworden.

VII. Die Art der bisherigen Agitation, z. B. in Stadt Gotha, schafft aber keinen Frieden. In letzter Zeit haben die Herren wohl fachliche Fortbildung gepflegt.

VIII. Statistiken sind bekanntlich in ganz verschiedener Weise zu machen. Ein guter Arbeiter findet zu jeder Zeit Arbeit, dagegen zu streiten gleicht dem Streit um „Kaisers Bart“.

Leipzig.

Adolf Sander.

### Probepbilder.

Die Handelskammer in Frankfurt a. M. wurde unlängst vom Gerichte dazu aufgefordert, sich gutachtlich zu folgendem Sachverhalte zu äussern: Der Kläger, ein Photograph, hatte von dem Beklagten auf dessen Wunsch eine Aufnahme gemacht und ihm, wie verabredet worden war, auch ein Probepbild geliefert. Dieses letztere fiel jedoch nicht zur Zufriedenheit des Bestellers aus, und obwohl der Kläger die dagegen erhobenen Einwendungen nicht als begründet anerkannte, so wollte er dennoch dem anderen, um seine Kundschaft sich nicht zu verscherzen, entgegenkommen und erklärte sich dazu bereit, eine nochmalige Aufnahme vorzunehmen. Der Beklagte aber weigerte sich, zu einer solchen nochmals im Atelier des Klägers zu erscheinen, gab vielmehr den Bescheid, dass für ihn die Sache jetzt erledigt sei und er auf die endgültige Anfertigung von Bildern verzichte. Er wiederrief also — um mit dem Gesetze zu reden — seinen Auftrag. Damit aber wollte seinerseits der Kläger sich durchaus nicht beruhigen; er verlangte vielmehr vom Beklagten auf Grund des § 642, Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine angemessene Entschädigung. Die angeführte Gesetzesstelle sagt nämlich:

„Ist bei der Herstellung des Werkes ein Handlung des Bestellers erforderlich, so kann der Unternehmer, wenn der Besteller durch das Unterlassen der Handlung in Verzug der Annahme kommt, eine angemessene Entschädigung verlangen.“

Der Kläger führte aus, dass, um Bilder, so wie sie den berechtigten Anforderungen des Beklagten entsprächen, von ihm herzustellen, es unumgänglich sei, dass der Beklagte ihm eine nochmalige Sitzung gewähre, die wiederum nur, wie die Sache einmal läge, in seinem, des Klägers, Atelier stattfinden könnte. Einen einleuchtenden Grund, diese Aufnahme zu verweigern, habe der Beklagte nicht geltend gemacht, und deshalb greife die soeben angeführte Gesetzesvorschrift Platz. Er berief sich dabei zugleich auch darauf, dass ein allgemeiner Gebrauch bestehe, wonach auf Aufforderung des Photographen eine solche Neuaufnahme stattzufinden habe, wenn die Probepbilder dem Besteller nicht gefallen. Einen derartigen Gebrauch in solcher Allgemeinheit hat nun zwar die

Handelskammer nicht festzustellen vermocht; wohl aber hat sie ihn mit beschränkter Tragweite anerkannt, indem sie sich folgendermassen äusserte: Wenn von einem Photographen technisch einwandfreie Probepbilder geliefert werden, die aber nicht gefallen, vielleicht aus Gründen, welche in der Person des Bestellers zu suchen sind, und der Photograph nimmt die Bilder trotzdem zurück, so wird dies nur in der Erwartung geschehen, dass eine Neuaufnahme erfolgt. Der Auftraggeber hat sich in diesem Falle einer neuen Aufnahme zu unterziehen oder die Kosten für die Probepbilder zu tragen. Der Vorbehalt liegt hierbei, wie der Text selbst ergibt, in folgendem: ist das Probepbild technisch nicht einwandfrei, leidet es also an Mängeln, die auf ein, wenn man so sagen darf, rein fachmännisches Verschulden des Photographen zurückzuführen sind, so braucht sich der Besteller auf eine Neuaufnahme, und demgemäss auch auf die Gewährung einer weiteren Sitzung nicht einzulassen; die ihm gelieferte Arbeit besitzt nicht die vertragsmässige Beschaffenheit, es kann auch hier nicht von einer Nachbesserung oder von einer Beseitigung des Fehlers die Rede sein, sondern von einer nochmaligen Vornahme der ganzen Arbeit überhaupt. Da nun das Gesetz aber dem Photographen, wie überhaupt dem Empfänger einer solchen Bestellung im allgemeinen den Anspruch darauf, dass es ihm gestattet werde, die Sache einwandfrei herzustellen, nur gibt, wenn es im Wege der Nachbesserung geschehen kann, so würde hier der Anspruch des Klägers sich als ungerechtfertigt erweisen. Wenn aber die Beanstandung des Bestellers ihren Grund darin hat, dass ihm das Bild nicht gefällt, dass es also seinem subjektiven Geschmack nicht Genüge leistet, so bedeutet es an sich nur ein Entgegenkommen des Photographen, zu dem er rechtlich gar nicht verpflichtet ist, wenn er sich dazu bereit erklärt, ohne besondere Kosten eine nochmalige Aufnahme vorzunehmen. Hierin muss sich dann aber auch der Besteller, mag ihm dies bequem sein oder nicht, fügen, und wenn er dies unterlässt, so hat er mindestens die Kosten für die Probeaufnahme zu tragen. Dieser Unterschied geht aus den einleitenden Worten des Gutachtens hervor, wo vorausgesetzt wird, dass der Photograph technisch einwandfreie Probepbilder geliefert habe. Dr. B.

### Rundschau.

— Die Herstellung umgekehrter Negative beispielsweise für den Pigmentdruck ist bekannt. Hat man einen Umkehrspiegel oder ein Prisma, so ist überhaupt nichts dabei

zu erwähnen, benutzt man aber das vielfach geübte Verfahren, die Platte verkehrt herum in die Kasette einzulegen, so stellen sich doch allerhand Schwierigkeiten in den Weg. „Photo-

graphy" gibt hiervon auf S. 500 eine Zusammenstellung, der wir kurz folgendes entnehmen. Auf zwei Punkte ist zunächst Obacht zu geben: möglichst vollkommene Reinigung der Glasseite der Platte und genaue Übereinstimmung von Plattenebene und Einstellenebene. Statt der Dickenmessung der zu verwendenden Aufnahmeplatte und Verschiebung der Einstellung um diesen Betrag, kann man auch einen anderen Weg einschlagen. Man benutzt entweder eine Mattscheibe von der gleichen Stärke, die umgekehrt in den Einstellrahmen eingesetzt ist, oder in einigen Fällen kann man auch die — eventuell durch Aufgessen von Mattlack auf eine gewöhnliche Spiegelscheibe selbst hergestellte — Mattscheibe verkehrt herum in die Kassette einlegen und hierin einstellen. Etwaige kleine Verschiedenheiten zwischen Einstell- und Plattenebene müssen schließlich durch starke Abblendung des Objektivs unschädlich gemacht werden. Die Exposition wird bei Belichtung einer Platte von der Rückseite erheblich verlängert. Die Lichtstrahlen werden bei dieser Lage der Platte schon zum Teil von der vorne liegenden Glasseite der Platte reflektiert und ein anderer Teil der Strahlen wird von der Glasplatte selbst absorbiert, ehe sie zur empfindlichen Schicht gelangen. Auch die Entwicklung dauert natürlich länger, da die meisten belichteten Bromsilberkörner sich an der der Glasplatte zugewendeten Seite der Schicht befinden, der Entwickler folglich erst tiefer in die Schicht hineindiffundieren muss, bis er seine reduzierende Eigenschaft entfalten kann. Aber auch einen grossen Vorzug hat diese Art des Arbeitens. Lichthofbildung kann nicht oder doch nur in ganz schwachem Masse auftreten. Besonders wenn man die Vorsicht gebraucht, hinter die empfindliche Schicht noch ein Stück mattschwarzes Tuch zu legen, so ist den die Gelatineschicht etwa durchdringenden Lichtstrahlen jede Möglichkeit genommen, reflektiert zu werden, und es kann selbst bei Ueberbelichtung keine Spur von Lichthofbildung auftreten.

Me.  
— Dem allgemein bekannten Lippmannschen Verfahren zur Herstellung naturfarbiger Bilder haftet vor allem ähnlich wie dem alten Daguerreotypieprozess der Fehler an, dass die Bilder nicht kopierbar sind. In neuester Zeit hat Ives (in der Februar-Beilage für Photographie des „British Journal of Photography“, S. 10 nach „Physical Review“) ein Kopierverfahren angegeben, welches gestattet, Lippmann-Photographien, wenn nicht auf gleichem Wege, so doch mit Hilfe der Dreifarbenphotographie zu kopieren. Man fertigt von dem Original auf gewöhnliche Weise die drei Negative hinter den entsprechenden Farbfiltern. Dann kopiert man nacheinander die drei Negative auf die gleiche Lippmann-Platte

in einem Vergrößerungsapparat, dessen Lichtquelle den Farben der Aufnahmefilter entspricht. Man kann am einfachsten diese Filter in den Strahlengang einschalten. Direkt vor der lichtempfindlichen Platte befindet sich eine Glasplatte mit durchsichtigen und undurchsichtigen Linien. Die letzteren müssen doppelt so breit sein wie die ersteren. Hat man z. B. im roten Lichte das erste Negativ kopiert, so verschiebt man danach die Linienplatte um die Breite der durchsichtigen Linie, bringt das blau zu kopierende Negativ in den Apparat, kopiert mit blauem Lichte, worauf die gleichen Aenderungen wie vorher angeben für die dritte Kopie erfolgen. Das Resultat ist eine Streifenkopie ähnlich den Bildern im Joly'schen Verfahren, hergestellt durch die Methoden der Dreifarbenphotographie. Auf diese Weise lassen sich beliebig viele farbige Kopien nach Lippmann-Aufnahmen herstellen. Neben vielen anderen Momenten wird von der Feinheit der rasterähnlichen eingeschalteten Glasplatte der Gesamteindruck der fertigen Kopien abhängen. dest.



### Vereinsnachrichten.

#### Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

Vereinsadresse: **Waldemar Titze**thaler, Berlin W. 8, Leipziger Str. 195

Vereinsadresse für Kasensangelegenheiten: **Reinhold Schumann**,  
Schöneberg-Berlin, Königsweg 15.

#### Mitgliederversammlung

am Donnerstag, den 30. Mai 1907.

abends 8 Uhr,

im gr. Vereinsaal in der I. Etage des Weibestephanbräus, Friedrichstrasse 176/177.

1. Geschäftliches, Anmeldung neuer Mitglieder.
  2. Vortrag des Herrn Hansen: Rechtszustände unter dem neuen Schutzgesetz.
  3. Beschlussfassung über die Ferien.
  4. Verschiedenes.
- Gäste willkommen.

Der Vorstand.

I. A.: O. Brettschneider, I. Schriftführer.

Der Stellennachweis des Zentral-Verbandes Deutscher Photographen-Vereine (Verwalter: **Eduard Blum**, Berlin S., Wallstrasse 31) wird unseren Mitgliedern zur Benützung empfohlen.



### Thüringer Photographen-Bund.

Als neues Mitglied ist angemeldet:

Herr E. Elschner, Photograph, Ohrdruf i. Thür.

I. A. des Vorstandes:

Louis Held, Schriftführer.



### Ateliernachrichten.

Ausserhalbach. Herr Wilfried Welzler eröffnete hier ein Photographisches Atelier.

Wien. Herr Konrad Komenda hat sich Reichsdorfer Strasse 14 als Photograph niedergelassen.

Sebnitz. Die Herren Gebrüder Hille eröffneten Böhmische Strasse 54 ein Atelier für Photographie und Malerei.

### Auszeichnungen.

Der Photograph Herr H. Götz, Inhaber der Firma E. d. van Delden in Breslau, wurde von der Photographen-Innung Marienwerder in ihrer Sitzung am 23. April d. J. zu Grauden zu deren Ehrenmitglied ernannt.

Herrn Eduard Blum, Grossherzogl. Badischer und Herzogl. Anhaltischer Hofphotograph in Berlin, wurde der Verdienstorden Albrechts des Bären für Wissenschaft und Kunst von Sr. Hoheit dem Herzog von Anhalt verliehen.

Dem Hofphotographen Herrn Alexander Rothberger in Berlin ist die Anhaltische Goldene Medaille mit der Krone verliehen worden.

### Kleine Mitteilungen.

Um den Hofphotographentitel handelt es sich in einem Prozess, der kürzlich das Plauener Schöffengericht in erster Instanz beschäftigte. Die ganze Angelegenheit ist von prinzipieller Wichtigkeit und sei deshalb hier darüber berichtet. Der verstorbene König Albert von Sachsen hatte einem Photographen in Plauen den Hoflieferantentitel verliehen. Als nun der Hofphotograph mit dem Kaufhause Vogtland in Plauen im Mai 1906 einen Vertrag abschloss, wodurch er verpflichtet wurde, an das Kaufhaus Photographieen gegen Gutscheine zu liefern, erachtete die Plauener Gewerbekammer diesen Vertrag als eines Hofphotographen unwürdig und richtete eine Eingabe an das Königl. sächsische Ministerium zum Zweck der Aberkennung des Hofphotographentitels. Das Ministerium erkannte demgemäss. Der Photograph kehrte sich aber nicht daran, sondern führte Titel und Wappen weiter. Darauf erhielt er von der Plauener Polizei 10 Mk. Geldstrafe. Dagegen reklamierte der Photograph beim Schöffengericht in Plauen. Das Schöffengericht erkannte auf Beibehaltung der Polizeistrafe mit der Begründung, dass ein Hoflieferant in einer Art Abhängigkeit vom Hofe sich befinde, dass er besonders verpflichtet sei, die bei Hofe herrschenden Anschauungen über die Vornehmheit des Handels sich zu eigen zu machen. Wenn auch die Aberkennung des Hofphotographentitels nicht ohne wirtschaftliche Schädigungsfolgen für den Betroffenen sei, so sei doch aus den angegebenen Gründen die Ministerialverfügung zu Recht bestehend. Der Photograph hat gegen das Urteil Berufung eingelegt, und man kann gespannt darauf sein, welche Stellung das Berufungsgericht zu der Streitfrage einnehmen wird.

Wenn die vom Plauener Schöffengericht ausgesprochene Ansicht auch von den höheren Instanzen

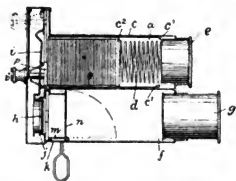
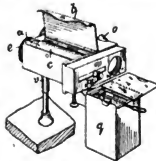
geteilt werden sollte, so dürfte eine solche Anschauung zu recht eigenartigen Konsequenzen führen. Es wäre dann z. B. auch nicht statthaft, dass Hofphotographen in Warenhäusern Stellung nehmen, oder für solche tätig sind, wie dies in Berlin wiederholt geschehen ist und noch geschieht, ohne dass jemand darin eine nicht vornehme Handlungsweise erblickt. Mit den in höchsten Kreisen herrschenden Anschauungen über die Vornehmheit des Handels hat die Tätigkeit eines Hofphotographen für Warenhäuser um so weniger zu tun, als ja bekanntlich gerade die exklusiven Kreise zu den treuesten Kunden der Berliner Warenhäuser gehören. F. H.

### Patente.

Cl. 57. Nr. 179375 vom 26. Juli 1905.

Herbert Edward Hickox in Wimbledon und Herbert Dawson in London. — Vorrichtung zum Laden von Magazinkameras, bei denen die Platten einem neben der Kamera liegenden Magazin entnommen und nach der Belichtung in einen Ablegeraum gebracht werden.

Vorrichtung zum Laden von Magazinkameras, bei denen die Platten einem neben der Kamera liegenden Magazin entnommen und nach der Belichtung in einen Ablegeraum gebracht werden, gekennzeichnet durch die Unterbringung der mit Rähmchen hinterlegten Platten in einer in das Magazin passenden Büchse (c), die an einem Ende für den Austritt der mit ihren Rähmchen diesem Ende zugekehrten Platten offen ist, während am anderen durch eine die letzte Platte übergreifende



bewegliche Schutzplatte (c') abgeschlossenen Ende nur eine zum Einführen einer die Platten aus der Büchse herandrückenden Feder (d) dienende Oeffnung vorhanden ist.

### Fragekasten.

Frage 206. Herr H. P. in E. Habe Silberpapier eingekasert, die Asche mit derselben Gewichtsmenge Pottasche und etwas Soda geschmolzen und, trotzdem die Masse längere Zeit im Fluss war, das Silber nicht

als Regulus erhalten. Wie kann ich nun das Metall am zweckmässigsten aus der Asche gewinnen?

*Antwort zu Frage 206.* Sehr wahrscheinlich ist die Temperatur, welche Sie mit Ihren Einrichtungen erreichen können, nicht hoch genug, und infolgedessen schmilzt zwar das Salzgemisch, aber das Silber fliesst nicht zusammen. Es gehört schon ein ziemlich guter Gebläseofen dazu, um eine einigermaßen grosse Quantität Silber leicht und schnell zu schmelzen. Um nun auf anderem Wege das Silber, welches Sie gewonnen haben, zu gute zu machen, ist folgender Weg einzuschlagen: Die Massen, welche ungeschmolzen aus dem Tiegel kommen, sind am besten in langsam fließendem Wasser auszulaugen, bis alle löslichen Salze entfernt sind. Der Rest wird im Freien mit roher Salpetersäure übergossen und so lange neue Säure von Zeit zu Zeit hinzugefügt, bis keine braunen Dämpfe mehr auftreten. Die gewonnene Silbernitratlösung wird mit Wasser verdünnt und dann so lange Salzsäure hinzugefügt, als noch weisses Chlorsilber sich abscheidet. Das so gewonnene Chlorsilber ist vollkommen rein und wird von jeder Raffinieranstalt zu angemessenen Preisen gekauft.

*Frage 207.* Herr H. B. in H. Ich möchte die durchsichtigen Scheiben meines Kopierhauses mattieren; bitte, mir hierfür ein Mittel (ätzende Flüssigkeit) anzugeben, da Versuche mit Mattpapier und Anstriche mich nicht befriedigten.

*Antwort zu Frage 207.* Das Mattätzen von Gläsern mit Flusssäure, ohne dieselben aus ihren Rahmen herauszunehmen, dürfte höchst schwierig und wohl kaum zweckmässig auszuführen sein. Jedenfalls entstehen bei dieser Arbeit so stark ätzende Dämpfe, dass das Holzwerk und die sonstigen Utensilien im Raum erheblich leiden würden, und es kann die Arbeit auch nicht ohne grosse Gefahr für die Gesundheit der Arbeitenden ausgeführt werden. Es muss daher von der Verwendung von Flusssäure dringend abgeraten werden. Wir empfehlen die Verwendung von selbst hergestelltem Lichtpapier, welches man sich dadurch erzeugt, dass man gutes, festes Seidenpapier bogenweise mit flüssigem Paraffin anstreicht und einige Tage übereinandergeschichtet liegen lässt. Das Papier lässt sich dann ohne weiteres Klebemittel an den Scheiben befestigen und erfüllt alle berechtigten Anforderungen.

*Frage 208.* Herr Fr. A. G. in N. Was hat man zu tun, wenn Platten beim Spülen nach der Entwicklung sich infolge stark kohlenäurehaltigen Wassers, welches auch kalkige Bestandteile enthält, fast vollständig mit kleinen Blasen bedecken?

*Antwort zu Frage 208.* Die Entstehung von Blasen durch kohlenäurehaltiges Spülwasser ist noch niemals beobachtet worden. Es ist vielmehr wahrscheinlich, dass die Blasen bereits im Entwickler schwach auftreten und dann beim Abspülen hervortreten. Das letztere ist wenigstens die Regel und ist entweder auf eine sehr mangelhafte Qualität der Platten zurückzuführen, ein Fehler, der allerdings früher viel häufiger war wie jetzt, oder auf zu stark alkalischen, bezw. zu

warmen Entwickler. Gewöhnlich verschwinden die Blasen, wenn ein richtig zusammengesetzter und kühl gehaltener Hervorrüfer benutzt wird.

*Frage 209.* Herr A. R. in D. Genügt es, um das Ausstellen von Porträts dem Photographen auch unter dem neuen Schutzgesetz zu gestatten, wenn die Kunden einen Revers unterschreiben, der folgenden Wortlaut hat: Ich habe gegen die Schaustellung eines Abdruckes der heute von mir bestellten photographischen Aufnahmen nichts einzuwenden und übertrage dem Verfertiger das Urheberrecht?

*Antwort zu Frage 209.* Die Bestimmungen der §§ 18 und 22, um die es sich hier handelt, sind dispositives Recht, können also durch Vertrag geändert werden. Trotzdem und obgleich die Einwilligung in allen zulässigen Formen der Willenserklärung erfolgen kann, würde das Schema in der von ihnen angegebene Form nur für die Einwilligung zur Schaustellung der Bildnisse genügen. Der Schlusssatz aber ist ungenügend und vor allem unrichtig. Denn das Urheberrecht bleibt ja auch bei bestellten Bildnissen dem Vertetiger der Aufnahme, der das ausschliessliche Recht der gewerbmässigen Verbreitung hat. Der Besteller eines Porträts hat nur das Recht, das Bild nach Belieben vervielfältigen zu lassen. Eine Uebertragung dieses Rechtes könnte in folgender Form geschehen: „Ich verzichte auf das mir als Besteller von Porträts aus § 18, Abs 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 zustehende Vervielfältigungsrecht an dem von der Firma NN gefertigten Werke.“ Ob es allerdings zweckmässig ist, den Kunden eine solche Erklärung abzuverlangen, erscheint zweifelhaft, zumal man ja in vielen Fällen auf andere Art besser zum Ziele kommen wird. In Bezug auf die Erlaubnis zur Schaustellung genügt folgende Erklärung: „Mit der Schaustellung der von mir bestellten Bilder (Porträts) durch die Firma NN erkläre ich mich einverstanden.“ Ist eine Entlohnung für die Duldung der Abbildung gewährt, gleichgültig in welcher Form, so gilt mit Annahme der Entlohnung die Einwilligung zur Verbreitung und Schaustellung als erteilt. I. h.

*Frage 210.* Herr G. T. in G. Ich beabsichtige, nach Inkrafttreten des neuen Schutzgesetzes selbstgefertigte Ansichtskarten in den Handel zu bringen, auf denen das Bild die ganze Rückseite bedeckt. Muss nun auf der Bildeite Firma und Jahreszahl angebracht werden, oder sind die Karten auch ohne Bezeichnung gegen jede Art Nachbildung geschützt?

*Antwort zu Frage 210.* Um gegen Nachbildung geschützt zu sein, bedürfen die Karten, da es sich dabei um Photographien oder um in photographieähnlichem Verfahren hergestellte Werke handelt, keinerlei Bezeichnung. Postkarten werden jedoch zumeist als Druckwerke angesehen und bedürfen als solche auf Grund des § 6 des Pressgesetzes der Angabe des Namens und Wohnortes des Druckers, bezw. Verlegers. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma. I. h.



# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIPLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von  
Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von  
WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 46.

2. Juni.

1907.

**Herstellung von Chromat-Diapositiven,  
die sich durch höchste Feinheit, grösste Zartheit oder Kraft und sicherste  
Tönung des ganzen Bildes oder einzelner Teile auszeichnen.**

Von Professor F. Stolze in Berlin.

[Nachdruck verboten.]

(Schluss aus Nr. 44.)

## b) Tönung des fertigen Aristopigment- bildes.

Da in dem Reliefbilde weder lösliche Chromate, noch Silbersalze, wohl aber Chlorsilber enthalten ist, so liegt der Gedanke nahe, ihm eine Silbernitratlösung zuzuführen und es dann dem Lichte auszusetzen. Schon eine  $\frac{1}{2}$  bis 1 prozentige Lösung genügt, wenn man das Bild einige Minuten darin badet, den Ueberschuss mit glattem Saugpapier entfernt und die Belichtung nach dem Trocknen vornimmt, das Scharlachrot in ein schönes Purpurrot umzuwandeln. Natürlich hat man den Grad der Tönung durch die Konzentration der Lösung ganz in der Gewalt.

Durchaus andere Töne erhält man, wenn man das gesilberte Bild nicht dem Lichte aussetzt, sondern es mit einer angesäuerten Pyrogallol-, Hydrochinon-, Metol- oder einer anderen entsprechenden Hervorrufungslösung behandelt. Es entstehen die wunderbarsten, warm-schwarzen Färbungen, je nach der Art des Entwicklers und der Dauer der Einwirkung. Man hüte sich aber, wenn es sich um Projektionsdiapositive handelt, die Silberlösung stark zu nehmen, da sonst die Tiefen zu kräftig werden, es sei denn, dass das ungetonte Bild sehr flau war.

Behandelt man das Bild statt mit Silbernitrat mit Fixiernatronlösung, so erhält man eine sehr unaktinische, orangegelbe Färbung. Nach gutem Wässern lässt sich ein solches Bild durch ein Gold- oder Platinbad entsprechend tonen. Man kann übrigens die Tönung auch zuerst und dann erst die Fixierung vornehmen, oder auch die letztere ganz unterlassen.

Selbstverständlich lässt sich das fertig entwickelte Aristopigmentbild auch im Tonfixierbad behandeln. Es ist aber zu bemerken, dass hierbei die Kraft wesentlich zurückgeht.

Bei den bisherigen Vorschriften sind im all-

gemeinen die gewöhnlichen photographischen Hilfsmittel in Betracht gezogen. Man kann aber auch alle Methoden zur Anwendung bringen, die zum Färben von Bromsilbergelatinebildern benutzt werden, wie die im „Photogr. Notizkalender“ Nr. 168 und 169 angegebenen, bei denen zunächst ein Bleichen des Silberbildes voranzugehen pflegt, das für diesen Zweck recht dünn und weich sein sollte.

In all diesen Fällen finden die Färbungsvorgänge mit viel grösserer Sicherheit und Sauberkeit statt, als bei den gewöhnlichen Bildern mit gleichmässiger Schichtdicke, bei denen besonders die Bewahrung reiner Weissen das sorgfältigste Auswaschen der Gelatine erfordert, während bei einem Pigmentverfahren die reinen Weissen überhaupt keine Gelatine haben.

Nun ist aber zugleich auch klar, dass man im stande ist, das Silber eines Relief-Aristobildes in Chlorsilber zu verwandeln und dieses auszufixieren. Dann bleibt von dem ganzen Bilde nichts übrig, als ausser dem Relief eine ganz schwache Anfärbung durch die Chromgelatine. Man ist jetzt aber im stande, das Bild durch Baden in jeder Lösung einer reinen Lasurfarbe, also auch aller Teerfarbstoffe, wieder sichtbar zu machen, und zwar in jeder beliebigen Kraft. Natürlich wird man für die vorliegenden Zwecke nur Farbstoffe wählen, die relativ echt sind, wie alkalische Karminlösung, Indigo, Methylviolett, Methylblau, Alkaliblau, Magentarot, Saffranin, Malachitgrün u. s. w.

Es ist indessen keineswegs nötig, die Aufsaugung von Farbstoffen auf vorher von Silberzeichnung befreite Reliefs zu beschränken. Man kann sie beliebig mit den oben beschriebenen Silberreliefbildern verbinden, von denen besonders die mit saurem Entwickler behandelten geeigneter sind. Diese Kombination führt uns zum

## c) Kolorieren von Aristopigmentbildern.

Das Kolorieren von Projektionsdiapositiven war bisher eine schwierige, nur von wenigen in vollendeter Weise ausgeübte Kunst. Der Grund hierfür ist klar. Ein Kolorieren im gewöhnlichen Sinne des Wortes, d. h. ein Ueberstreichen eines Schwarzbildes mit gewissen Lokalfarben, die flächenweise nebeneinander aufgetragen werden, kann einem gelauterten Kunstgeschmack nicht genügen. Nun hat man zwar versucht, die grösseren Flächen bei Diapositiven so zu behandeln, dass die besonnten Teile anders gefärbt werden, sowohl was Art als Kraft der Farbe betrifft, als die beschatteten, und hat damit auch eine weit bessere Wirkung, als beim mechanischen Ueberpinseln erzielt. Aber wenn man bedenkt, dass Diapositive oft auf mehr als das Dreissigfache linear vergrössert werden, so ist es bei Flächenbildern geradezu unmöglich, die Einzelheiten koloristisch so zu behandeln, dass sie auch im Projektionsbilde der Wirklichkeit entsprechend erscheinen. Ganz anders beim Pigmentbilde im allgemeinen und beim Aristoreliefbilde im besonderen. Hier macht es sich ganz von selbst, dass die höheren Schattenstellen mehr Farbe aufsaugen, als die tieferliegenden Lichter, und zwar in die feinsten Details hinein. Der Künstler hat also nur den richtigen Lokalton auszusuchen und ihn aufzustrichen. Er kann dabei, wie der Aquarellmaler, mit verhältnismässig vollem Pinsel arbeiten. Er wird die Farbe niemals so satt, lieber etwas zu blass nehmen, denn sie ist in kurzer Zeit eingesogen, und er kann dann von neuem mit dem Pinsel darüber hingehen, ohne das bereits Aufgetragene wieder fortzunehmen. Wo glatte, grosse Flächen sind, wie bei Himmel und Wolken, werden die Farben ganz gleichmässig eingesogen, wenn man mit vollem Pinsel arbeitet. Eine der grössten Schwierigkeiten der Aquarellmalerei fällt fast völlig fort, die in den Worten liegt: „Das Licht muss dir heilig sein.“ Nur wer sich darauf versteht, alle Lokaltöne in satter Farbe mit einem einzigen Pinselstrich aufzutragen, statt mit verdünnter Farbe mehrmals darüber zu gehen, kann in dieser Hinsicht etwas verderben. Denn daran muss man festhalten: eine einmal aufgetragene Farbe sinkt in die Tiefe und ist mit dem Wasserpinsel gar nicht wieder zu beseitigen. Höchstens kann man durch langes Weichen einen Teil der Farben wieder herauslösen oder, soweit es gewisse Teerfarbstoffe sind, durch Einlegen des gequollenen Bildes in Alkohol.

Eine besondere Regel für das Arbeiten ist noch die folgende: Man soll, zumal bei Teerfarbstoffen, nicht versuchen, dieselben vor dem Auftragen miteinander zu mischen. Sie dringen nicht selten verschieden schnell in die Tiefe ein und gehen auch wohl lackförmige Verbindungen

mit der Gelatine und dem vorhandenen Chromsalz ein, so dass dann die entstehende Färbung der beabsichtigten Farbe nicht entspricht. Viel besser ist es, die Farben einzeln sehr verdünnt nacheinander aufzutragen. Das bietet noch ganz besondere Vorteile, die nur an einem Beispiel erläutert werden mögen.

Es sei eine Wald- oder Parklandschaft mit gemischtem Laub auf dem Diapositiv zu kolorieren. Statt ein Grün aus Gelb und Blau gemischt aufzutragen, arbeitet man das ganze Laub und auch wohl die Stämme, unter Umständen sogar den Erdboden, mit Gelb über, dem man dann für das Laub eine zarte Schicht Blau folgen lässt. Das wiederholt man abwechselnd, bis die Stellen, die infolge von Sonnenbeleuchtung oder Laub an meisten gelbgrün sein sollen, satt genug gefärbt erscheinen. Nun wird an den anderen allmählich mehr und mehr Blau aufgetragen, bis zuletzt die dunkelsten Nadelhölzer ihre blaugrüne Färbung erhalten haben.

Wenn auf solche Weise eine ganze Landschaft farbig durchgearbeitet ist, prüft man sie in ihrer Gesamtheit und setzt, wo die Harmonie es erfordert, noch einzelne Töne auf.

Wie man aus dem allen ersieht, darf das zu kolorierende Schwarzbild nur flau sein, doch muss es alle Details haben. Nach einem kräftigen Negativ wird man dies nur erzielen, wenn man ein sehr starkes Chromierungsbad anwendet. Unter Umständen wird Kaliumbichromat hierfür nicht einmal genügen, und man wird zum Natriumbichromat greifen müssen, das sich ja 1:2 löst.

Man wird auf solche Weise wirkliche farbige Kunstwerke herzustellen im stande sein. Voraussetzung für das Gelingen ist, dass der Ausführende den Pinsel zu handhaben weiss, mit malerischem Talent und gutem Farbensinn begabt ist, so dass er auf der Grundlage eines Schwarzbildes ein Aquarell mit harmonischer Farbentönung und richtiger Luftperspektive herzustellen versteht.

Allerdings ist für das Gelingen des Werkes noch eine Vorbedingung zu stellen: Ueberall da, wo Farbe aufgesogen werden soll, muss Gelatine vorhanden sein. Wo sie fehlt, bleibt das Bild ganz ungefärbt. Bei einem mit panchromatischer Platte, die Blau- und Violettwirkung durch einen passenden Gelbstoff in angemessener Weise zurückhält, aufgenommenen Negativ wird das Diapositiv dieser Forderung von selbst genügend entsprechen. Anders, wenn gewöhnliche Platten benutzt wurden, wie es in der grossen Mehrzahl der Fälle zu geschehen pflegt. Dann ist der Himmel im Negativ fast immer so dicht, dass er auf dem Pigmentdiapositiv nur die gelatinefreie Kollodionschicht zeigt, die jede Färbung ausschliesst. Hier gibt es nur ein Mittel der Aushilfe: Man lässt den Himmel unmittelbar

nach dem Kopieren schwach anlaufen. Die ganz zarte Gelatineschicht, die dann beim Entwickeln zurückbleibt, genügt vollständig zur Farbaufsaugung. Ja man kann sogar, wenn es wünschenswert erscheint, das Silber an den betreffenden Stellen der Blautönung unterwerfen oder es ganz aus der Schicht herauslösen. In der Regel ist aber bei schwachem Anlaufenlassen der Silbertönung so unwesentlich, dass er gegenüber dem Farbertönung ganz verschwindet.

Dass die fertige Bildschicht zum Abhalten jeder Berührung mit einer Schutzplatte versehen werden muss, ist noch viel klarer, als bei gewöhnlichen Diapositiven, da sie weit zarter ist. Ebenso leuchtet ein, dass die Glasseite des Diapositivs der Lichtquelle, die Schutzplatte dem Projektionschirm zugekehrt werden muss.

### C) Chromat-Diapositive auf nicht angelaufenem Aristopapier.

Man verfährt ganz wie bei B, nur dass man das Papier vor dem Chromieren nicht anlaufen lässt und das Chromatbad beträchtlich stärker als bei angelaufenem Papier nimmt. Der Grund hierfür ist klar. Das Licht wird nicht, wie im anderen Falle, durch reduziertes Silber vom Eindringen in die Schicht zurückgehalten, und es würde daher, wenn nur ebensoviel Chromsäure im Bade enthalten wäre, durch die Schicht bis aufs Papier durchdringen, so dass eine Entwicklung ausgeschlossen wäre. Das Licht muss eben durch eine intensivere Orangefärbung der Gelatine zurückgehalten werden, ein Umstand, der gerade bei diesem Verfahren Natriumbichromat schätzenswert macht. Die Schicht färbt sich infolge der Bildung von Silberchromat zunächst orangerot, später aber rein goldgelb. Sobald dies Stadium erreicht ist, nimmt man das Papier aus dem Bade und trocknet es unter Vermeidung von Tageslicht, ganz wie das dunkel angelaufene unter B.

Beim Kopieren färben sich die belichteten Stellen schwach bräunlich, und man lernt bei einiger Übung leicht die richtige Belichtung erkennen. Das Bild wird nun in eine Schale mit abgestandenem Wasser geworfen und unter wiederholtem Wechsel desselben ausgewaschen, bis jeder gelbe Stich verschwunden ist.

Man verfährt mit dem Aufquetschen und Stapeln der Bilder auf kollodioniertes Glas wie unter B. Beim Entwickeln aber geht man etwas anders vor. Sobald sich nämlich der Papierfäz von der Schicht abgehoben hat, setzt man dem warmen Weichwasser eine mässige Menge eines möglichst indifferenten Teerfarbstoffes zu, der, von der Gelatine aufgesogen, den Fortgang der Entwicklung zu beobachten gestattet, während er andererseits durch Wässern mehr oder weniger vollständig wieder ausgewaschen werden kann, wenn sich die Färbung

des Bildes als ungeeignet erweist. In der Regel wird man ihn aber von vornherein so wählen, dass er der definitiven Bildfärbung ganz entspricht, oder durch Hinzufügung anderer Farbbäder darin übergeführt werden kann.

Dass ein so hergestelltes Reliefbild allen Farbungsmitteln, wie z. B. der Silbertränkung mit nachfolgender Belichtung oder Hervorrufung, zugänglich ist, die unter B beschrieben sind, ist klar. Ebenso, dass das Verfahren des Kolorierens dasselbe ist. Selbstverständlich muss ihm eine allgemeine Schattenfärbung des Bildes vorausgehen, die bei angelaufenem Papier ja auch die Grundlage bildet. Sie kann, da in vorliegendem Falle in der Gelatine überall noch das Chlorsilber vorhanden ist, mit Leichtigkeit durch eine beliebige Art der Entwicklung bewirkt werden. Man beachte wohl, dass bei dieser Reliefphotographie, wenn richtig ausgewaschen war, hierbei ein Verschleiern oder andere Fehler ganz ausgeschlossen sind.

### D) Chromat-Diapositive auf nicht angelaufenem, fixiertem Aristopapier.

Wie aus dem soeben Gesagten hervorgeht, befindet sich in dem Gelatinerelief als trübender, schattenwerfender Körper noch das Chlorsilber. Hatte man das Papier vor dem Chromieren fixiert, so dass eine reine Chromgelatineschicht vorhanden gewesen wäre, so würde das nach dem Kopieren entwickelte Relief ganz durchsichtig sein. Dasselbe ist der Fall, wenn man das nach C hergestellte Bild fixiert. Dasselbe würde man auch mit barytisiertem und dann gut gelatinisiertem Papier erreichen.

Reliefbilder dieser Art haben die Eigentümlichkeit, dass sie, mit Farbbrühen von vollkommener Transparenz getränkt, eine Brillanz und Satttheit der Farben in den stärksten Tiefen entwickeln, wie sie auf andere Weise unerreichbar ist. Naturwahr aber sind solche Diapositive nicht. Will man dies erreichen, so muss man durch Tränken in angemessenen Lösungen erst Schattentöne wieder hineinbringen. Das Verfahren D kann also immer nur sehr beschränkten Zwecken dienen.

### E) Allgemeine Vorsichtsmassregeln.

Ehe man an die Verarbeitung von Aristopapier in der beschriebenen Weise herangeht, muss man sich durchaus davon überzeugen, ob es auch ungebergt ist. Man weicht zu diesem Zwecke einen Streifen davon in einem Reagenzglas in kaltem destilliertem Wasser etwa 15 Minuten, ersetzt das kalte Wasser durch 30 bis 50 Grad warmes und beobachtet, ob es sich unter Lösung der Emulsionsschicht milchig färbt. Geschieht dies nicht, so ist die Gelatine gerbergt und das Papier für den vorliegenden Zweck unbrauchbar. Es ist dabei ganz gleichgültig, welches

Germittel benutzt wurde und ob dasselbe der Emulsion zugesetzt oder nur aus der Barytschicht in sie hineingewandert war.

Ein anderer wichtiger Punkt betrifft die Haltbarkeit der Diapositive. An die Farbenechtheit werden bei Projektionsdiapositiven lange nicht so hohe Anforderungen gestellt wie bei Fensterdiapositiven, weil sie ja dem hellen Licht immer nur kurze Zeit ausgesetzt werden. Es sind daher für sie noch Farben, besonders auch Teerfarben verwendbar, die für Fensterbilder völlig ungeeignet sein würden. Immerhin wird man auch für Projektionszwecke die haltbareren bevorzugen.

Neben der Farbenechtheit kommt nun aber ein anderer, sehr wichtiger Punkt in Betracht. Die Projektionsdiapositive werden, wenn man mit elektrischem Bogenlicht arbeitet, verhältnismäßig hohen Temperaturen ausgesetzt und hierdurch sehr ausgetrocknet. Sind sie zum Schluss

noch gegerbt, wie beispielsweise durch Formalindämpfe, so werden sie leicht so spröde, dass sie vom Glase abplatzen, an dem dann auch die Kollodiumschicht nicht haftet. Man sucht letzterem Umstand wohl durch eine ganz dünne Albumin-Zwischenschicht oder eine ebenso dünne, mit Chromalaun und etwas Eisessig versetzte Gelatineschicht vorzubeugen. Das Sicherste ist aber immer, einen hygroskopischen Stoff in die Schichten zu bringen. Glycerin verdampft bei hohen Temperaturen sehr schnell. Recht gut geeignet sind aber ganz schwache Chlorcalciumlösungen, die man von dem fertig entwickelten Relief, während es noch feucht ist, aufsaugen lässt. Eine Lösung von 1:500 bis 1:1000 genügt meistens schon. Da das Chlorcalcium das letzte Molekül Wasser erst bei 200 Grad verliert, eine Temperatur, die nie auch nur annähernd erreicht wird, sichert es der Gelatine stets einen Feuchtigkeitsgehalt.

### Vereinsnachrichten.

**Sächsischer Photographen-Bund (E.V.)**  
(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)

Auszug aus dem Protokoll der am 2. Mai in Chemnitz, Gesellschaftsbaus „Eintracht“, abgehaltenen Bundesversammlung.

Der Vorsitzende Artur Ranft eröffnet nach einer Begrüßungsansprache mit einem Hoch auf Se. Majestät König Friedrich August die Bundesversammlung. Die Herren Stadtrat Dr. Hübschmann als Vertreter der Stadt Chemnitz, sowie Herr Stadtrat Jäger als Vorsitzender der Gewerkekammer Chemnitz erwidern ihrerseits mit längeren Ansprachen.

Nachfolgender Antrag Axtmann findet die Annahme der Versammlung:

„Einrichtung eines Ehrengerichts, das von Fall zu Fall unlautere Geschäftsmachinationen zu prüfen hat und dem die Befugnis zustehen soll:

1. Ermahnend einzugreifen;
2. durch Androhung einer Veröffentlichung im Vereinsorgan die betreffenden Firmen bekannt zu machen;
3. falls nötig, Ausschluss solcher Mitglieder aus dem Sächsischen Photographen-Bund zu beantragen.“

Die Ausarbeitung dieses Antrags wird dem Vorstand der Sektion Dresden überwiesen unter Heranziehung des Antragstellers und mit dem ausdrücklichen Recht der Kooptation.

Seitens der Sektion Kreishauptmannschaft Bautzen gestellter Antrag, einen von derselben eingeleiteten Prozess beim Landgericht Bautzen weiterzuführen, wird gutgeheißen, bezw. angenommen.

Der Vorsitzende berichtet über die im Jahre 1909 in Dresden stattfindende Internationale photographische Ausstellung, und dass Professor Emmerich-München die Leitung der Abteilung Fachphotographie überwiesen werden wird. Nachfolgender Vorschlag, um

den unlauteren Wettbewerb namentlich in Vergrößerungen zu bekämpfen, steht zur Verhandlung und wird nach mehrfachen Abänderungen dahingehend beschlossen, Kärtchen anfertigen zu lassen, die jeder Bilderablieferung beizufügen wären und darauf dem Publikum das unlautere Geschäftsgebahren gewisser Vergrößerungsgeschäfte aufklärend vor Augen zu führen. Im Tetranarwettbewerb wird eine entsprechende Aenderung bezgl. der Jury vorgekommen, deren Entscheidung verpflichtend werden soll.

Um der Schutzgesetzbestimmung zu begegnen, welche das Ausstellen von Photographieen, ohne vorherige Erlaubnis der Abgebildeten unter Strafe stellt, wird beantragt, den Rechtsschutzverband zu befragen, und vom Verwaltungsausschuss des Sächsischen Photographen-Bundes ein Schriftstück auszuarbeiten, welches in Bogenform jedem Mitglied zugänglich gemacht werden soll. Die Veröffentlichung wird in der „Sächsischen Korrespondenz“ erfolgen.

In Anbetracht der hervorragenden, bahnbrechenden Arbeit Rudolf Dährkoops im Dienste der Photographie wird auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig beschlossen, Herrn Dährkoop die Ehrenmitgliedschaft des Sächsischen Photographen-Bundes anzutragen. Dem Vorsitzenden wird als Beihilfe die Summe von 300 Mk. pro 1907 zur Verfügung gestellt.

Ueber die Zweckmäßigkeit der Abschlüsse von Lolularien verbreitet sich der Vorsitzende des Mitarbeiterverbandes, Herr Fungler-Dresden. Die verschiedenen, in der sich hier anschließenden Aussprache ergebenden Ansichten fasst der Vorsitzende in folgenden Antrag zusammen, der die einstimmige Annahme der Versammlung findet: Der Vorstand des Sächsischen Photographen-Bundes wird beauftragt, Schritte zu unternehmen, um einen Tarif, dem der Entwurf des

Zentral-Verbandes zu Grunde liegt, für das Gebiet des Sächsischen Photographen-Bundes dem Abschluss nahe zu bringen und der am 14. September tagenden Versammlung zur Annahme vorzulegen.

Anlässlich des 80jährigen Geburtstages unseres Altmeisters Professor Krone wird auf Antrag des Vorsitzenden unter grossem Beifall beschlossen, am 14. September in Dresden eine Krone-Feier stattfinden zu lassen, um unserem verehrten Freunde dankend zu huldigen. Hierauf wird die Sitzung gegen 5 Uhr nachmittags geschlossen. Anschliessend finden fachliche Vorführungen statt, sowie Besuch der Frühjahrsmesse.

Ranft, I. Vorsitzender.

Der Stellennachweis des Central-Verbandes, Deutscher Photographen-Vereine (Verwalter: E. Blum, Berlin S., Wallstrasse 31) wird unseren Mitgliedern zur Benutzung empfohlen.



### Schleswig-Holsteinischer Photographen-Verein.

Am Karfreitag Vormittag trafen sich in Hamburg die Vorstandsmitglieder des Schleswig-Holsteinischen Photographen-Vereins, um Herrn R. Dährkoop das Ehrenmitgliedsdiplom zu überreichen. Gegen 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr wurden dieselben von Herrn Dährkoop in seinen eleganten und mit Blumen prächtig geschmückten Geschäftsräumen empfangen und aus herzlichste begrüsst.

Nachdem Herr Dährkoop einige anwesende seiner langjährigen Mitarbeiter und den Vorsitzenden der Photographischen Gesellschaft Hamburg-Altona, Herrn Kompel, den Vorstandsmitgliedern vorgestellt hatte, überreichte der Vorsitzende, Herr Urbahn, mit einer kurzen Ansprache, in der er die grossen Verdienste und Erfolge des Herrn Dährkoop hervorhob, diesem das künstlerisch ausgeführte Ehrendiplom. Sichtlich gerührt dankte Herr Dährkoop, dabei betonend, dass es ihm eine grosse Ehre und Freude sei, bei seinen Kollegen für seine Arbeit Anerkennung zu finden und nun, nachdem ihn die Photographers Association of America und der Süddeutsche Photographen-Verein zu ihrem Ehrenmitgliede ernannt hatten, ihm auch der Schleswig-Holsteinische Photographen-Verein diese Ehre bereite und er jetzt somit dem südlichsten wie auch dem nördlichsten Photographenverein des lieben deutschen Vaterlandes angehöre. Bei einem Gläschen Wein erzählte Herr Dährkoop seinen Gästen allerlei Heiteres und Ernstes aus seiner Praxis und führte sie darauf durch seine sämtlichen Geschäfts- und Arbeitsräume, die alle auf das praktischste eingerichtet sind.

Besonders die Empfangsräume haben einen so eigenen Reiz, der beim Publikum das Gefühl, sich beim Photographen zu befinden, gewiss gar nicht aufkommen lässt, hier muss es fühlen, dass es sich bei einem besonderen Meister seines Faches befindet. Die Besichtigung sämtlicher Räume und die Erklärungen, die Herr Dährkoop, sowie seine Tochter (Geschäftsteilhaberin) und seine Mitarbeiter bereitwillig gaben, waren für die Be-

teiligten äusserst lehrreich und interessant. Hierauf führte Herr Dährkoop die sämtlichen Anwesenden nach dem Kempniskischen Etablissement, wo eine festlich gedeckte Tafel ihrer wartete und ein auserlesenes Essen und dergleichen schöne Weine sie in der fröhlichsten Stimmung zusammenhielt, wobei natürlich die üblichen Reden nicht ausblieben. Hiermit wollte Herr Dährkoop aber des Guten noch nicht genug sein lassen. In bereit stehenden Wagen führte er seine Gäste jetzt nach seiner am „Roten Baum“ hübsch gelegenen Wohnung, um dort im Kreise seiner Familie den Kaffee einzunehmen, und als sie sich danach verabschieden wollten, wurden sie von allen Familienmitgliedern auf so freundliche und liebenswürdige Weise festgehalten, dass es kein Widerstreben gab, sie mussten bleiben — und sie blieben gern in dem trauten und interessanten Heim — bis ihr Ehrenmitglied mit den Seinigen sie zum Klostertorbahnhof geleitete, wo der 11 Uhr-Zug sie ihrer Heimat wieder zuführte.

Ein schöner Karfreitag! Den Vorstandmitgliedern ein ehrenvoller, lehrreicher und interessanter Tag.



### Ateliernachrichten.

Cannstatt. Herr Emil Rüger eröffnete im Hause Ecke Marien- und Wilhelmstrasse ein Photographisches Atelier.

Kirchberg a. W. Herr Karl Freisinger hat sich hier als Photograph niedergelassen.

Schoptheim. Herr Adolf Vorbach eröffnete Friedrichstrasse ein Photographisches Atelier.

Winterthur. Herr J. Graf verkaufte sein Photographisches Geschäft an die Firma Rembrandt, Inhaber: H. Rundstein.



### Kleine Mitteilungen.

— Der Schlusstermin für das 200 Preise im Gesamtbetrage von 10000 Mk. umfassende Gevaert-Preisanschreiben ist auf den 15. Juni d. J., mittags 12 Uhr, festgelegt worden. Verlangt werden von jedem Bewerber mindestens sechs, höchstens aber zwölf Bilder beliebigen Formates von 9×12 cm aufwärts auf irgend einer Sorte der bekannten Gevaert-Papiere. Die Preisverteilung erfolgt innerhalb vier Wochen nach dem Schlusstermin des Ausschreibens, und zwar in barem Gelde. Jede weitere besondere Auskunft wird auf Wunsch unverzüglich erteilt durch die Aktiengesellschaft L. Gevaert & Cie, Direktion Carl Hackl, Berlin W., Lützowstrasse 9.

— Der dieser Nummer beiliegende Prospekt der Firma C. P. Goerz, Akt.-Ges., Friedenau-Berlin, bringt einen Auszug aus dem Hauptkatalog Goerz und enthält ausser den Goerz-Doppelanastigmaten und den unter der Bezeichnung Goerz-Triëder-Binocles bekannten Prismen-Ferngläsern für verschiedene Zwecke Goerz' lichtstarkes Jagdglass „Pernox“ und Goerz' Theaterglas „Pago“. Hervorzuheben sind als Neuheiten auf dem Gebiete der Kamerafabrikation

die Goerz-Flachkamera, die sich ausser ihren geringen Abmessungen dadurch auszeichnet, dass ein Fingerdruck genügt, die Kamera gebrauchsfähig zu machen, und ferner die Goerz-Anschütz-Klappkamera „Ango“, deren Verschluss noch hervorragende Verbesserungen erfahren hat. Beide Apparate sind mit Goerz-Doppelanastigmaten ausgerüstet.

— Das VI. Preisanschreiben der Firma Dr. Lüttke & Arndt in Wandsbek, Zollstrasse 8, betrifft Bilder auf den Celloidinpapieren- und -Postkarten dieser Fabrik. Die für diesen Juni-Wettbewerb bestimmten Bilder sind bis zum Schlusse des Monats einzureichen. Alles Nähere über das Preisanschreiben enthält die kleine Broschüre: „Worüber unterhalten sich die Amateure?“, die jedem Interessenten auf Wunsch unentgeltlich und portofrei zugestellt wird.

— Vom „Berliner Verein für Luftschiffahrt“ wird ein Wettbewerb in der Ballonphotographie veranstaltet, der nur für Mitglieder des zehn Vereine umfassenden Deutschen Luftschiffer-Verbandes offen ist. Der Zweck des Preisanschreibens ist die Hebung und Förderung der Ballonphotographie und die Propaganda für die Bestrebungen der deutschen Luftschiffer-Vereine. Die den Ausschuss für den Wettbewerb bildenden unten genannten Herren erteilen Auskunft darüber, wie die Mitgliedschaft in den deutschen Luftschiffahrts-Vereinen zu erwerben ist, und nehmen Meldungen dafür an. An Preisen sind ausgesetzt worden:

A) Mit der Bedingung der Verwendung einer Goerz-Anschütz-Klappkamera mit Goerz-Doppelanastigmaten: 1. Preis: Medaille in Gold für die beste Serie Ballonaufnahmen, mindestens 30 Bilder enthaltend. 2. Preis: Medaille in Gold für die beste Landschaftsaufnahme vom Ballon. 3. Preis: Medaille in Silber für die beste Wolkenaufnahme vom Ballon. 4. Preis: Medaille in Silber für die zweitbeste Serie Ballonaufnahmen, mindestens 30 Bilder enthaltend. 5. Preis: Medaille in Silber für die zweitbeste Landschaftsaufnahme vom Ballon. 6. Preis: Medaille in Silber für das beste Landungsbild eines Ballons. 7. Preis: Medaille in Silber für das beste Abfahrtsbild eines Ballons.

B) Mit der Bedingung der Verwendung eines Goerz-Doppelanastigmaten, ganz gleich welcher Serie, an beliebiger Kamera: 1. Preis: Medaille in Gold für die beste Landschaftsaufnahme vom Ballon. 2. Preis: Medaille in Silber für die zweitbeste Landschaftsaufnahme vom Ballon.

Die Bedingungen des Preisanschreibens lauten: 1. Der Wettbewerb ist offen für alle Mitglieder des Deutschen Luftschiffer-Verbandes. Für die Preisverteilung kommen nur solche Bilder in Betracht, welche in der Zeit vom 1. April 1907 bis 31. Dezember 1907 aufgenommen sind. 2. Das Preisanschreiben ist anonym. Die Bilder müssen auf der Rückseite ein Kennwort tragen und dürfen den Namen des Einsenders nicht erkennen lassen. Der Sendung ist ein verschlossener Umschlag beizulegen, der aussen dasselbe Kennwort tragen und im Innern folgende Angaben enthalten muss: a) Name und genaue Adresse des Einsenders; b) Angabe des Datums der Aufnahme; c) Angabe der Nummer

des Apparates und des Objectives; d) Bezeichnung des betreffenden Motives, der Aufnahmeverhältnisse und der Ballonhöhe. 3. Die Einsendung der Bilder und Platten, bezw. Films mit den dazugehörigen Umschlägen hat in der Zeit vom 1. bis 7. Januar 1908 zu erfolgen. Später eingehende Bilder sind vom Preisbewerb ausgeschlossen. Die Einsendung hat in eingeschriebener Sendung zu erfolgen an: Hauptmann a. D. Hildebrandt, Charlottenburg, Kirchstrasse 2. 4. Der Verein behält sich das nach den Satzungen ihm zustehende Verfügungsrecht über die Bilder vor, insbesondere die uneingeschränkte Veröffentlichung der preisgekrönten Bilder und die Ausstellung aller Photographien. Die prämierten Negative bleiben Eigentum des Berliner Vereins für Luftschiffahrt. Die Einsender werden deshalb gebeten, sich für ihre Zwecke Duplikat-Negative zurückzubehalten. 5. Das Format der Bilder ist beliebig. Vergrößerungen sind zulässig. Die Anzahl der Bilder ist unbeschränkt, doch kann jedes Bild, bezw. jede Serie sich nur um einen Preis bewerben. Die Bilder können abgezogen, dürfen aber nicht gerahmt sein. Die Serienbilder können auch als Diapositive eingesandt werden. 6. Das Preisgericht haben übernommen: Hildebrandt, Hauptmann a. D.; Dr. Miethe, Geh. Regierungsrat; Oschmann, Major im Königl. Preussischen Kriegsministerium, sämtlich vom Berliner Verein für Luftschiffahrt. Zimmermann, Leutnant, vom Kölner Klub für Luftschiffahrt. Max Michel, Dentist, vom Frankfurter Verein für Luftschiffahrt. 7. Gegen die Entscheidung des Preisgerichtes gibt es keine Berufung. Die Preiszerkennung und Aushändigung der Medaille erfolgt unmittelbar nach Schluss des Wettbewerbes.

Den Ausschuss für den Wettbewerb bilden 6 Herren: Professor Busley, Geheimer Regierungsrat, Vorsitzender; Christmann, Direktor der Optischen Anstalt C. P. Goerz, Aktiengesellschaft, Friedens-Hildebrandt, Hauptmann a. D.; Prof. Dr. Miethe, Geheimer Regierungsrat, Direktor des Photochemischen Laboratoriums der Technischen Hochschule zu Charlottenburg.



## Patente.

KL 57. Nr. 179488 vom 29. Juli 1905.  
Firma Carl Zeiss in Jena. — Einrichtung, um bei Kassetten mit tütenförmigem Schieber und Dichtungstulpe das Einführen des Schiebers in die Tulpe zu erleichtern.

Einrichtung, um bei Kassetten mit tütenförmigem Schieber und Dichtungstulpe das Einführen des Schiebers in die Tulpe zu erleichtern, bestehend aus einem in die Tulpe passenden Einsatz (Zunge, Zungenpaar, Mundstück), der dem Schieber eine äussere Führung bietet.

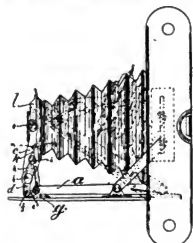


bers in die Tulpe zu erleichtern, bestehend aus einem in die Tulpe passenden Einsatz (Zunge, Zungenpaar, Mundstück), der dem Schieber eine äussere Führung bietet.

KL 57. Nr. 179377 vom 27. Januar 1906.

Fabrik photographischer Apparate auf Aktien vormals R. Hüttig & Sohn in Dresden-A. — Klappkamera mit beim Aufklappen des Bodenbretts sich selbsttätig aufrichtendem Objektivträger, der aus am Bodenbrett drehbaren, durch im Inneren der Kamera exzentrisch zum Scharnier des Bodenbretts gelenkig befestigte Zugstangen beim Aufklappen der Kamera aufrichteten Hebeln besteht.

Klappkamera mit beim Aufklappen des Bodenbretts sich selbsttätig aufrichtendem Objektivträger, der aus am Bodenbrett drehbaren, durch im Inneren der Kamera exzentrisch zum Scharnier des Bodenbretts gelenkig befestigte Zugstangen beim Aufklappen der Kamera aufrichteten Hebeln besteht, gekennzeichnet durch ein an jedem dieser Hebel (c) angebrachtes Hebelsystem (d, k), dessen einer Hebel



(d) bei der durch die Zugstange (a) bewirkten Aufrichtung der Objektivträger (g) durch Anschlagen an den festen Fuss (f) so geschwenkt wird, dass der von ihm bewegte zweite Hebel (k) das Objektivbrett (l) in senkrechter Lage feststellt.

## Bücherchau.

Das photographische Urheberrecht nach dem Gesetze vom 9. Januar 1907. Mit einem Anhang: Internationaler Photographieenschutz und Formulare für Urheberrechtsverträge. Von Fritz Hansen. Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S. Preis 2,40 Mk.

Das neue, am 1. Juli in Kraft tretende Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, hat bereits eine ganze Literatur gezeitigt, und es könnte beinahe überflüssig erscheinen, dass wieder ein Autor einen Kommentar zu diesem Gesetze veröffentlicht. Seine Berechtigung beweist jedoch das vorliegende Buch dadurch, dass es anders ist, als die bisher über dieses Thema veröffentlichten Arbeiten. Im allgemeinen sind Urheberrechtsfragen ein Gebiet, auf dem sich nur sehr wenige Juristen mit Sicherheit bewegen, weshalb es auch nur vereinzelt zum Gegenstand eines Spezialstudiums gemacht wird. Die Kommentatoren der Urheberrechtsgesetze wenden sich daher mit ihren Abhandlungen gewöhnlich an juristisch vorgebildete Leser, die ein rein akademisches Interesse an der Materie haben. Im vorliegenden Falle aber handelt es sich darum, dass ein bekannter Fachschriftsteller, der in langjähriger Tätigkeit,

u. a. als Sekretär des Rechtsschutzverbandes Deutscher Photographen, das Urheberrecht in der Praxis kennen gelernt und eingehend studiert hat, ganz speziell den Photographen Winke gibt, wie sie sich die Wohlthaten des neuen Gesetzes zu nütze machen können, dass er sie lehrt, wie sie gewisse Fussangeln, die in der Natur der Sache liegen, am besten vermeiden. Wie man sich am besten in der Praxis mit den neuen Vorschriften abzufinden hat, das wird in diesem Buche in kurzer, populärer und vor allem sehr übersichtlicher Form geschildert. Für Photographen und für alle die, welche geschäftlich die Photographie benutzen, ist dieser Kommentar geschrieben, und diese scheinbare Einschränkung des Kreises der Interessenten ist daher vielmehr eine Andehnung fast auf die gesamte moderne Geschäftswelt, denn es gibt wohl heute kaum einen Geschäftsmann, der nicht für seinen Geschäftsbetrieb auch der Dienste der Photographie bedürfte. So wird Hansens Buch sicher auch viele aufmerksame und dankbare Leser und Benützer finden, die nicht Photographen sind, und gerade in dieser Eigenschaft liegt der grosse Wert des Werkes, denn sie beweist, dass sich der Autor freizuhalten verstanden hat von jener Einseitigkeit, die in geistiger Beschränkung nur den Kirchturminteressen einer eigennützigen Ständepolitik dienen kann und will. Sehr nützlich dürfte auch der Anhang sein, in dem die wichtigsten Bestimmungen des internationalen Urheberrechtsschutzes erläutert und Formulare für Urheberrechtsverträge gegeben werden.

## Fragekasten.

*Frage 211.* Herr A. B. in A. (Belgien). Nennen Sie mir eine belgische und holländische Photographen-Zeitung.

*Antwort zu Frage 211.* In Belgien erscheint die Zeitschrift: „Bulletin de l'association belge de photographie“, und zwar in Brüssel. Von den ebenfalls nur wenigen holländischen Photographen-Zeitungen wäre zu nennen: „Lux, Tijdschrift voor Fotografie“, Adresse: Amsterdam, van Breestraat 185. Uebrigens wird unser „Atelier des Photographen (Photogr. Chronik)“ in vielen grösseren belgischen und holländischen Geschäften gelesen, so dass es durchaus nicht unangebracht sein würde, zunächst hierin zu inserieren.

*Frage 212.* Herr A. Z. in F. Von welchen Anstalten werden Postkarten mit Jagdmotiven als Vignetten geliefert, so dass man Ansichtsbilder einsetzen kann?

*Antwort zu Frage 212.* Postkarten mit Vignetten werden in Chromolithographie geliefert von den Firmen: Brünning in Hanau und Selmar Beyer in Berlin SO. In Lichtdruck stellt derartige Vignetten die Firma Stange & Wagner in Berlin her. f. h.

*Frage 213.* Mariannahill-Studio. Mein Atelier hat einfachen Gardinenzug von graublauem Stoff, Seitenfenster gerippt, Oberlicht dickes, glattes Fensterglas. Behufs Abhaltung des direkten Sonnenlichtes ist letzteres mit dünner, weisser Oelfarbe gestrichen. Das so entstehende Licht ist stark und weich, so lange der An-

strich neu. Mit der Zeit wird der Anstrich jedoch so staubig, schmierig und gelblich, dass die Exposition auf mehr als das Doppelte verlängert werden muss. Jedes Jahr den Anstrich abkratzen und zu erneuern, ist lästig. Welcher dauerhafte, gut lichtdurchlässige bleibende Anstrich ist da zu empfehlen? Gibt es eine Art Papier, womit man statt Farbe das Oberlicht bekleben kann? Wo erhält man solches? Mit welchem Klebstoff klebt man es fest?

*Antwort zu Frage 213.* Für diesen Zweck dient sogen. Lichtpapier, welches alle deutschen photographischen Handlungen fix und fertig und klebefähig liefert. Es wird sich aber vielleicht für Sie empfehlen, sich dasselbe selbst herzustellen, da es äusserst einfach ist. Man benutzt hierzu starkes, aber nicht zu undurchsichtiges Seidenpapier, falls erhältlich, chinesisches oder japanisches Pflanzenfaserpapier von rein weissem Ton. Die Bogen werden einzeln auf beiden Seiten reichlich mit Paraffinöl (flüssiges Paraffin) getränkt, was man am besten mit einem Pinsel durch Bestreichen bewerkstelligt, dann einige Tage übereinander geschichtet und an einem warmen Ort belassen. Zwecks Verwendung werden dann die Bogen vorsichtig voneinander getrennt und einzeln mittels einer Bürste auf die Innenseite der Glasfenster angerieben. Nach hier gemachten Erfahrungen halten sich diese Papierüberzüge ohne Veränderung ihrer Farbe sehr lange, in unserem Klima mindestens ein Jahr, wobei ihr schliessliches Schadhafwerden wesentlich während der Wintermonate durch Schweissbildung u. a. w. bewirkt wird. In dem dortigen Klima dürfte die Haltbarkeit wesentlich länger sein und daher die Einrichtung billig und zweckmässig allen Anforderungen genügen.

*Frage 214.* Herr W. L. in H. Seit dem 1. Mai habe ich im Nachbarorte eine Filiale errichtet, in der wöchentlich zweimal Aufnahmen gemacht, bezw. Bestellungen entgegenkommen werden. Vom Bürgermeister des Ortes wurde mir nun mitgeteilt, dass ich zur Wanderlagersteuer herangezogen würde. Ist das nun zulässig?

*Antwort zu Frage 214.* In Sachsen bildet die Wanderlagersteuer eine Extrabelastung des Hausiergewerbes. Nach § 4 des sächsischen Gesetzes vom 1. Juli 1878 wird bestimmt, dass derjenige, der ausserhalb der Messen, Jahrmärkte und öffentlichen Ausstellungen ein Warenlager (Wanderlager) ausserhalb seines Wohnortes im Königreiche Sachsen feilbietet oder feilbieten lässt, während der Dauer des Kalenderjahres, in welchem der Gewerbebetrieb begonnen hat, und weiter, bis nicht eine dauernde gewerbliche Niederlassung begründet ist, der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterliegt. Dieser Steuer unterliegt auch derjenige, welcher innerhalb seines Wohnortes ein Warenlager feilbietet, sofern die obwaltenden Umstände die Annahme begründen, dass die Verlegung des Wohnsitzes an den Ort der Feilbietung des Warenlagers nur vorübergehend ist. Der Kreis der Personen, welche dieser Steuer unterliegen, ist im Anschluss an § 55 der R.-G.-O. umschrieben. Der Betrieb eines photographischen Ateliers kann auch nicht ohne weiteres als

der Wanderlagersteuer unterliegend angesehen werden, da auf Bestellung hergestellte Photographien keine „Waren“ sind. f. h.

*Frage 215.* Herr F. U. in D. 1. Wieviel Silbernitrat rechnet man auf 100 m Bromsilberpapier, matt, 64 cm breit?

2. Wieviel metallisches Silber kann man aus den Fixierbädern zurückgewinnen, in welchem 100 m Bilder auf Bromsilberpapier fixiert wurden? (Entwickler: Metol-Hydrochinon.) Die Bilder hatten hauptsächlich einen schwarzen Hintergrund.

3. Ist es günstig, wenn ich aus 400 m Bromsilberpapier, 64 cm breit, hauptsächlich dunkle Bilder darauf gedruckt, durch die Rückstände 32 Mk. zurück erhielt? Die Rückstände ergaben etwa 300 g Silber, oder wieviel hätte ich erreichen müssen?

*Antwort zu Frage 215.* 1. u. 2. Die Menge des Silbernitrats in den verschiedenen Bromsilberpapieren ist ausserordentlich verschieden, und es kann eine allgemeine Norm dafür wohl nicht angegeben werden. Jedenfalls ergibt die Erfahrung, dass im Durchschnitt aus 1 qm entwickelter Bromsilberbilder 2 bis 2,5 g metallisches Silber wiedergewonnen werden können. Man würde also gemäss Ihrer Frage 2 aus 100 m Bromsilberpapier von 64 cm Breite etwa 150 g Silber erwarten müssen, was natürlich mit der Art der Kopieen schwankt: Bilder mit dunklem Hintergrund ergeben sehr viel weniger Silber, als abgetonte Bilder.

*Antwort 3.* Es ist im allgemeinen als eine ganz gute Ausbeute zu betrachten, wenn aus 400 m Bromsilberpapier 300 g Silber tatsächlich im Betriebe gewonnen werden, da eine quantitative Ausbeute unter diesen Umständen wohl nie erreicht werden kann. Allerdings wird in Betrieben, welche wir näher kennen, die Ausbeute gewöhnlich erheblich überschritten, dies liegt aber wohl zum Teil daran, dass in sehr grossen Betrieben rationeller gearbeitet werden kann, wie in kleineren.

*Frage 216.* Herr A. D. in Gl. Was setzt man Fischleim zu, um denselben vor Schimmelbildung jahrelang zu bewahren und wieviel per 100 g?

*Antwort zu Frage 216.* Um Fischleim jahrelang vor Schimmelbildung zu bewahren, empfiehlt sich ein Zusatz von reiner Karbolsäure und Thymol. Auf 1 Liter Fischleim kommen 3 g reine Karbolsäure, die mit 30 bis 40 cc Wasser verdünnt werden. Nachdem die Karbolsäure mit dem Fischleim gut verührt ist, setzt man 2 bis 3 g Thymol hinzu und verteilt das Ganze durch sorgfältiges Schütteln. Eine Schimmelbildung wird dann im allgemeinen wohl ausgeschlossen sein, besonders wenn die Flaschen geschlossen gehalten werden, so dass die Karbolsäuredämpfe nicht verdunsten können.

Prospekte in diesem Hefte:

Preisaus schreiben des „**Berliner Vereins für Luftschiffahrt**“ für einen Wettbewerb in der **Ballonphotografie**; Optische Anstalt **C. P. Goers, Akt.-Ges., Berlin-Friedenau** (Plackkamera, Klappkamera „Ango“, Doppelanastigmat, Triëder-Binocles); **Carl Zeiss, Jena** (Palmos-Kameras, Zeiss-Objektive).



# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von  
Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von  
WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 47.

5. Juni.

1907.

## Ottomar Anschütz †.

Am 30. Mai ist wiederum einer von der alten Garde der Photographen aus dem Leben geschieden. Ein Mann, der ganz wesentlich dazu beigetragen hat, der Photographie Anerkennung und Bedeutung zu verschaffen. Der Name Ottomar Anschütz ist mit der Entwicklung der modernen Lichtbilderei eng verknüpft, und wenn auch heute durch die überraschend schnell aufeinander folgenden neuen Erfindungen und Fortschritte in der wissenschaftlichen sowie künstlerischen Photographie seiner epochemachenden Momentaufnahmen seltener gedacht wird, so zählte Anschütz doch auch heute noch immer zu den bekanntesten Photographen Deutschlands. Was seine Arbeiten besonders auszeichnete, das ist, dass bei ihnen, trotz der Hervorhebung der malerischen Wirkung, der Charakter der Photographie erhalten blieb. Seine Arbeiten waren die ersten, welche in einer öffentlichen Kunstausstellung einen gleichberechtigten Platz neben Gemälden erhielten, und der Beifall, den er damals, im Jahre 1899, im Verein Berliner Künstler erhielt, konnte nicht nur für ihn, sondern auch für die Photographie im allgemeinen als ein besonders wertvoller Erfolg bezeichnet werden.

Wo immer von den Fortschritten der Photographie die Rede ist, ob in den Kreisen der Wissenschaftler, der Fabrikanten, der Berufsphotographen oder der Amateure — überall wird der Name des Verstorbenen ehrend genannt werden, denn er hat sich um die Photographie grosse Verdienste erworben. F. H.

## Rundschau.

— Ueber die Natur des latenten Bildes hat die neueste Zeit neue Ansichten hervorgehoben. So versuchte im Bremer Chemikerverein Dr. H. Herzog (nach „Phot. Wochenblatt“ 1907, S. 123), die Strukturtheorie zu stützen. Nach ihm soll die Möglichkeit vorliegen, dass unbelichtetes Bromsilber ( $AgBr$ ), vielleicht auch ( $AgBr$ ), belichtetes latentes Bromsilber ( $AgBr$ ) sein soll. Einer ausführlichen Veröffentlichung über dieses Thema kann man mit grossem Interesse entgegensehen. E. Demole studierte die Einwirkung schwacher Oxydationsmittel auf das latente Bild („Chem. Zentralblatt“). Legt man eine

Platte in Kaliumferricyanidlösung und entwickelt sodann mit Hydrochinon-Natriumsulfid, so entsteht auch bei Ueberexposition ein positives Bild, wenn man in weissem Licht entwickelt. Diese solarisationsähnliche Erscheinung soll auch bei ganz kurzen Expositionen eintreten. Als Erklärung gibt der Verfasser an, dass das Silber-subbromid ( $Ag_2Br$ ) (nach der Subhaloidtheorie die Substanz des latenten Bildes) durch Oxydationsmittel leicht in Oxybromid ( $AgOBr$ ) übergeht. Dieses Oxybromid ist sowohl durch Entwickler wie auch durch Licht viel schwerer reduzierbar als unverändertes vorhandenes Brom-

silber. Da also das latente Bild schwerer entwickelbar wird als die vorhandenen Reste des Bromsilbers, so entsteht, besonders leicht in weissem Licht, ein umgekehrtes, also positives Bild. In gewisser Beziehung ist so das Problem, bei Tageslicht zu entwickeln, gelöst. dest.

— Die „Entwicklung nach Zeit“ hat in England und besonders in Amerika, der Heimat dieser Methode, zahlreiche Anhänger gefunden. Von der Tatsache ausgehend, dass die verschiedenen Entwickler in ganz verschiedenen Zeiten die ersten Bildspuren hervorrufen, hat man einen konstanten Zusammenhang zwischen der Zeit des Bilderscheins und derjenigen, welche zur Ausentwicklung gebraucht wird, festzustellen gesucht und auf diese Weise für jeden Entwickler konstanter Zusammensetzung einen Entwicklungsfaktor festgestellt. Die hauptsächlichsten Verdienste in dieser Richtung hat Watkins. Wir geben im folgenden nach dem „Phot. Wochenblatt“ 1907, S. 122 eine Liste der Entwicklungsfaktoren für verschiedene Entwickler und bemerken dazu, dass die Anwendung dieser Zahlen in der Art geschieht, dass die Gesamtentwicklungszeit gefunden wird, indem man die Sekunden bis zum Erscheinen der ersten Bildspuren mit dem Entwicklungsfaktor multipliziert.

Aduröl . . . . .	5
Pyrokatechin . . . . .	10
Eikonogen . . . . .	9
Metol . . . . .	30
Glycin-Soda . . . . .	8
„ -Pottasche . . . . .	12
Amidol 4 1/2 : 1000 . . . . .	18
Rodinal . . . . .	40
Ortol . . . . .	10
Imogensulfid . . . . .	6
Diogen . . . . .	12
Edinol . . . . .	20
Diamidophenol (Amidol) . . . . .	60
Metol-Hydrochinon . . . . .	14
Hydrochinon-Aetznatron . . . . .	4 1/2
„ -Pottasche . . . . .	5
Pyro-Soda 2 1/4 : 1000 . . . . .	18
„ „ 4 1/2 : 1000 . . . . .	12
„ „ 6 3/4 : 1000 . . . . .	10
„ „ 9 : 1000 . . . . .	8
„ „ 11 : 1000 . . . . .	7
Pyro-Metol (Pyro 6 g, Metol 5 g, Bromkalium 2 g) . . . . .	9
pulverisierter Kodak-Entwickler . . . . .	18

Es bleibt noch zu beachten, dass Bromkalizusatz, wie hinlänglich bekannt, auf die einzelnen Entwickler nicht in gleichem Masse verzögernd wirkt. dest.

— Zwei längst bekannte organische Substanzen, das Triamidobenzol und das Triamidotoluol wurden als salzsaure Salze von

Dr. E. König und Dr. O. Staehlin auf ihre Eigenschaften als Entwickler untersucht („Phot. Korresp.“ 1907, S. 162). Nach der Konstitution dieser Triamine war es fast selbstverständlich, dass diese Verbindungen entwickelnde Eigenschaften besitzen. Es zeigte sich, dass diese Salze mit Sulfid allein, ohne Alkali, kräftig entwickeln, ähnlich dem Amidol (Diamidophenol). Ein praktisch gut brauchbarer kräftiger Entwickler ist der folgende:

Salzsaures Triamidotoluol . . . . .	1 g,
wasserfreies Natriumsulfid . . . . .	6 „
Wasser . . . . .	200 ccm.

Das Triamidotoluol ist dem Triamidobenzol vorzuziehen und gibt mit Amidol verglichen die gleiche Zeichnung in den Schatten, während die Deckung der Lichter etwas zurückbleibt.

Während Amidol auch mit nur geringem Alkalizusatz stark schleiert, entwickelt eine Lösung von:

Salzsaures Triamidotoluol . . . . .	1 g,
wasserfreies Natriumsulfid . . . . .	6 „
Pottasche . . . . .	4 „
Wasser . . . . .	200 ccm,

schleierfrei und sehr energisch.

Besonderes Interesse gewinnen diese Untersuchungsergebnisse, indem weitere ähnlich konstituierte Substanzen (Homologe derselben) in ihrer Verwendung als Entwickler einen neuen wichtigen Einblick in den Chemismus der Entwicklung gestatteten. Den seither bekannten Regeln konnte als neuer Satz hinzugefügt werden: „Das Entwicklungsvermögen eines Benzolderivates, das die mindestens nötigen zwei entwickelnden Atomgruppen enthält, wird gesteigert durch Eintritt von  $CH_3$ -Gruppen (Methylgruppen) in den aromatischen Kern. Die Wirkung einer Methylgruppe ist besonders stark, wenn dieselbe in Orthostellung (direkt benachbart) zu einem Hydroxyl tritt.“ Ein Entwickler folgender Zusammensetzung:

Salzsaures Para-Amido-Ortho-Kresol . . . . .	1 g,
wasserfreies Natriumsulfid . . . . .	5 „
Wasser . . . . .	200 ccm,

gab in 2 Minuten ein sehr kräftiges schwarzes Bild, so dass er sich als sehr geeignet zum Entwickeln von Leantpapier und Diapositivplatten erwies. dest.



## Verainsnachrichten.

### Thüringer Photographen-Bund.

Ausnahmsweise erscheint diesmal das Protokoll unserer am 28. und 29. Mai d. J. stattgehabten Versammlung in Waltershausen erst Mitte Juli.

Emil Tesch, prot. Schriftführer.



### Photographischer Verein zu Berlin. (Gegr. 1863.)

Als neues Mitglied ist gemeldet:

Herr Eduard Scholz, Photograph, Berlin, Kreuzberg-  
strasse 42.

Als neues Mitglied ist aufgenommen:

Herr Otto Grunow, Photograph, Berlin, Schadow-  
strasse 4/5.

Berlin, den 31. Mai 1907.

Der Vorstand.

I. A.: R. Schumann, Schatzmeister,  
Schöneberg, Königsweg 15.



### Zentral-Verband Deutscher Photographen-Vereine.

Dem Verbandsrat sind neuerdings der Schleswig-  
Holsteinische Photographen-Verein mit 90 Mit-  
gliedern beigetreten, so dass der Verband nunmehr  
18 deutsche Photographen-Vereine umfasst. Als Dele-  
gierter des Schleswig-Holsteinischen Photographen-  
Vereins gilt Herr Otto Stiegler, Itzehoe.

I. A. des Vorstandes: Schultz-Hencke.



### Ateliernachrichten.

Elberfeld. Neu eröffnet wurde das Photo-  
graphische Atelier „Ideal“, Kirchstrasse 1.

Insterburg. Herr Walter Lutkat eröffnete  
Königsberger Strasse 14 ein Photographisches Atelier.

Wien. Die Herren J. H. Hochberger, Heinzel-  
mannsasse 22, und Joh. Patzelt, Neubaugasse 40, sowie  
Rosalie Recherl, Ausstellungsstrasse 51, eröffneten  
je ein Photographisches Atelier.



### Kleine Mitteilungen.

— Die Vereinigten Fachschulen für Photo-  
graphie und Malerei Dresden-Trachau ver-  
anstalten zur Zeit im Dresdener Photo-Kunstsalon  
Oskar Bohr, Firma Otto L. Göring, eine Ausstellung  
von Schülerarbeiten der drei kostenfreien Lehrkurse,  
welche die Anstalt den Photographengehilfen darbot.  
Die Ausstellung lässt auf einen recht ungewöhnlichen  
Erfolg dieser Lehrkurse schliessen. Ganz besonders  
interessieren die Aufnahmen, welche bei Petroleum-  
lampenlicht, bei elektrischem Glühlicht und Gaslicht  
aufgenommen sind. Es ist das erste Mal, dass Auf-  
nahmen bei geringen Lichtquellen mit einem derartigen  
Erfolg gemacht wurden. Professor Krone schreibt  
über die nächtlichen Strassenaufnahmen des Leiters der  
Anstalt Herrn Ernst Sonntag: „Die Nachtphoto-  
gramme haben mich freudig überrascht. Sie haben  
damit aufs glänzendste als Erster den Beweis geliefert,  
dass die Photographie selbst bei geringstem diffusen  
Lichtschimmer in der Atmosphäre, der für eine Wahr-  
nehmung mittels unseres menschlichen Sehens kaum  
ausreicht, doch immer noch befähigt ist, objektivrichtig

abzubilden, wenn sie mit der Intelligenz eines Meisters  
ausgeübt wird.“ Die Arbeiten des Schülers Ludwig  
Krauszfelder stellen Porträtstudien dar, welche in  
Auffassung und Technik sich entschieden über den  
Durchschnitt des üblichen Atelierbildes erheben. Einige  
grössere sehr gut gedruckte Kombinations-, Gummi-  
und Pigmentdrucke liefern den Beweis, dass auch der  
freieren Behandlung des photographischen Bildes Rech-  
nung getragen wird. Die Vereinigung hat zu diesem  
Zwecke einen kleinen Katalog herausgegeben, welcher  
eine Einleitung und drei Autotypien, sowie eine An-  
zahl Anzeigen derjenigen Firmen enthält, welche sich  
bei der Unterstützung der Schule betätigten.



### Patente.

Kl. Nr. 179676 vom 18. Oktober 1905.

Georg Hohmann in Barmen. — Photographische Kassette  
mit drehbarer Halteleiste für die Platten.

Photographische Kassette mit drehbarer Halteleiste  
für die Platten, gekennzeichnet durch eine mit der Halte-  
leiste (d) auf Drehung gekuppelte,  
aber längsverschiebliche, unter  
Federwirkung nach innen ge-  
zogene Stange (f), deren nach  
ausssen ragende Handhabe (h) durch Eintritt in eine  
Rast gegen Drehung gesichert wird.



### Fragekasten.

Frage 217. Herr R. S. in H. Ein bis dahin sehr  
gut arbeitendes, neues Objektiv zeigt plötzlich, nachdem  
es im Winter monatelang in einem geschlossenen Holz-  
kasten, der innen mit Sammet ausgeklebt ist, auf-  
bewahrt wurde, eine sehr merkwürdige Eigenschaft:  
Die Negative werden immer flau und kraftlos, und  
schon beim Einstellen sieht man, dass das Bild nicht  
die normale Kraft hat. Selbst wenn kurz exponiert  
wird, erhält man kein hartes, sondern ein weiches, wie  
überexponiert aussehendes, aber in den Schatten detail-  
loses Bild. Irgend ein photographischer Fehler kann  
hier nicht vorliegen, da mit anderen Objektiven auf-  
genommene Platten unter den gleichen Umständen  
tadellose Resultate ergeben. Dem Objektiv ist ausserlich  
nichts anzusehen.

Antwort zu Frage 217. Es handelt sich hier un-  
zweifelhaft um einen Linsenbeschlag, der sich bei  
manchen Objektivkonstruktionen in feuchter Luft bildet  
und trotz seiner Dünne die obige Erscheinung tatsä-  
chlich bewirkt. Machen Sie den Versuch, die Vorder-  
linse und Hinterlinse des Objektivs herauszuschrauben  
und die Innenseiten der Gläser, die gewöhnlich den  
Beschlag aufweisen, mit einem ganz schwach be-  
feuchteten Leinwandlappen sehr sorgfältig abzuwischen  
und trocken nachzureiben. Das gleiche muss natürlich  
auch mit den Aussenflächen geschehen, doch pflegt  
hier der Beschlag nicht aufzutreten. Sie werden dann  
sofort wieder kräftige Bilder erhalten und der Fehler  
wird verschwunden sein.

*Frage 218.* Herr *W. A.* in *W.* Zwei Ateliers, die früher zu guten Preisen arbeiteten, wurden an Firmen vermietet, welche Warenhauspreise einführen. Die jetzigen Inhaber dieser Ateliers kauften die Negativbestände zum Preise von je 200 Mk. und fertigten dann nach den Platten Abzüge an, die auf Karten mit den neuen Firmen ausgestellt wurden. Zwischen Bildern, die früher mit 10, resp. 30 Mk. bezahlt wurden, sind jetzt die Schundpreise angebracht. Lässt sich gegen ein solches Gebahren vorgehen?

*Antwort zu Frage 218.* Um einen Verstoß gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs würde es sich nur dann handeln, wenn — um den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen — über die Herstellungsart oder die Preisbemessung der Bilder unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben tatsächlicher Art gemacht wurden. Durch die Ausstellung der Bilder nach alten Aufnahmen, für die früher ein wesentlich höherer Preis gezahlt wurde, kann sehr wohl der Anschein des besonders günstigen Angebots beim Publikum erweckt werden. Ob jedoch über die Herstellung der Bilder, bezw. die Preisbemessung für dieselben, unwahre, zur Irreführung geeignete Angaben gemacht wurden, lässt sich nur nach Kenntnis der näheren Umstände beurteilen und bleibt der Entscheidung des Richters überlassen. Es darf aber nicht vergessen werden, dass das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs nur in ganz bestimmten Fällen Anwendung findet. f. h.

*Frage 219.* Herr *A. B.* in *D.* Welches ist zur Zeit das beste Verfahren, um vergrößerte Negative für Kohle-Druck herzustellen? Es sollen erstens die Kontraste nicht allzu grosse sein und trotzdem die feinen Lichter und harte Modulation nicht verschwinden; sind Diapositivplatten und Papiernegative zu empfehlen, oder schwach empfindliche Platten, oder Kohlediapositive? Wie ist es mit dem abziehbaren Bromsilberpapier der Vereinigten Fabriken photographischer Papiere in Dresden? Gibt der Ozobrom-Pigmentdruck befriedigende, detailreiche Resultate?

*Antwort zu Frage 219.* Das beste Verfahren, um grosse Negative für Kohle-Druck herzustellen, ist wohl immer noch das alte mit Hilfe von Kamera und Linse. Es wird zunächst nach dem Originalnegativ ein weiches, detailreiches und klares, etwas vergrössertes Diapositiv hergestellt, und zwar zweckmässig nicht auf einer Diapositivplatte, sondern auf einer gewöhnlichen, hochempfindlichen Bromsilberplatte. Hierdurch gewährleistet man am besten ein für die Vergrösserung geeignetes Diapositiv. Die Herstellung dieses Diapositivs durch Kontaktkopie auf Pigment kann nicht empfohlen werden, weil die Erfahrung ergeben hat, dass selbst auf bestgeeignetem Kohlepapier hergestellte Diapositive verhältnismässig ungeeignete, vergrösserte Negative ergeben, weil einerseits deren Schärfe zu wünschen übrig lässt, andererseits die Tonabstufung des Kohlebildes für eine Vergrösserung nicht günstig ist. Jedenfalls empfiehlt sich ferner für derartige Arbeiten das Papiernegativ nicht, da es im Kohle-Druck wegen des immerhin vorhandenen Kornes unruhig wirkt und keine ge-

schlossenen Töne zustande kommen lässt. Mit abziehbarem Bromsilberpapier haben wir noch keine Erfahrungen gemacht. Was den Ozobrom-Druck anlangt, so ist dieser für den vorgedachten Zweck unbedingt nicht geeignet, da die Tonabstufungen hier häufig willkürlich, schroff und ungünstig sind.

*Frage 220.* Herr *M. J.* in *B.* Ich besitze eine ziemliche Quantität platinhaltiger Rückstände (Entwickler und Reste der Sensibilisierungsfüssigkeit). Nach Angabe der einschlägigen Literatur habe ich diese mit Eisenvitriol gekocht, um das metallische Platin daraus zu fällen. Statt des erwarteten schwarzen Niederschlags erhielt ich jedoch eine reichliche Menge eines schmutzigen, grünlich-weißen Breies, während die filtrierte Flüssigkeit vollkommen schwarz blieb, allem Anschein nach also eine beträchtliche Menge fein verteilten, metallischen Platins enthielt. Was soll ich damit tun?

*Antwort zu Frage 220.* Das Niederschlagen des Platins wird auf diesem Wege niemals zur Erzielung absolut reinen, metallischen Platins führen, da die Flüssigkeit eine grosse Menge organischer Reste enthielt und deswegen nicht ohne weiteres reines Platin gefällt werden kann. Auch die anorganischen Salze fallen aus der wahrscheinlich alkalischen Lösung zum Teil aus, doch ist nicht zu ersehen, woraus der von Ihnen beobachtete grünlich-weiße Rückstand bestehen soll. Die filtrierte Flüssigkeit, die nach Ihrer Angabe noch schwarz ist, enthält wahrscheinlich noch den grössten Teil des Platins, welches sich jedenfalls in kurzer Zeit zu Boden setzen wird. Es empfiehlt sich, sämtliche Rückstände einer Scheideanstalt zur Verarbeitung zu übergeben, da die Ausscheidung des reinen Platins wohl in Ihrem Falle Schwierigkeiten haben dürfte. — Ihre zweite Frage kann im allgemeinen nicht beantwortet werden. Die Angaben der optischen Firmen über die anastigmatischen Bildfeldebnungen sind immer nur relativ, und die Lage desjenigen ausserhalb der Achse befindlichen Punktes, für welchen anastigmatische Bildfeldebnung erreicht ist im Winkelwert, lässt noch keinen Schluss zu auf die Leistungsfähigkeit des Objektivs, denn es befindet sich stets zwischen diesem Punkt und der Achse eine Zone schlechterer Korrektur, die ein unscharfes Bild in dieser Gegend bedingt. Wenn daher die Zone anastigmatischer Bildfeldebnung weit von der Achse weggerückt ist, so ist bei lichtstarken Objektiven immer der Verdacht begründet, dass in der Zwischenzone ganz besondere Unschärfe besteht. Das letztgenannte Objektiv ist in der Tat von diesem Fehler verhältnismässig recht frei und kann daher wohl empfohlen werden. Immerhin aber wird auch bei diesem mit voller Öffnung eine, wenn auch verhältnismässig geringe Zonenunschärfe beobachtet. Dies fällt natürlich bei kleinen Brennweiten viel weniger auf, und daher kommt es, dass kurzbrennweitige Objektive optisch verhältnismässig viel besser sind als langbrennweitige gleicher Konstruktion. Es empfiehlt sich daher, derartige Aufnahmen stets mit recht kleinen Brennweiten zu machen und die gewünschten scharfen Negative nachher zu vergrössern.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von  
Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTEBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von  
WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 48.

9. Juni.

1907.

## Zu unserem Preisausschreiben.

Auf Wunsch einer Reihe von Einsendern wird hierdurch der Termin für die Einlieferung der für unser Preisausschreiben bestimmten Arbeiten bis zum 1. Juli d. Js. verlängert. Da Herr Hofphotograph Friedrich Müller in München sein Amt als Preisrichter niedergelegt hat, wird die Ernennung eines neuen Preisrichters erforderlich, wovon demnächst an dieser Stelle Mitteilung gemacht werden wird.

Der Verleger.

Der Herausgeber.

## Das Paraffin in der Photographie.

Von Prof. Dr. F. Stolze in Berlin.

[Nachdruck verboten.]

Die Eigentümlichkeit des Paraffins, nur sehr schwer Verbindungen mit anderen Stoffen einzugehen und sich höchstens in Aether oder Benzol zu lösen, Wasser aber energisch abzustossen, macht es zu einem für viele photographische Zwecke sehr brauchbaren Körper.

1. Paraffin für Glasstöpselflaschen. Es gibt viele Flüssigkeiten, die man nicht wohl in verkorkten Flaschen aufbewahren kann, weil die Korke dadurch in kurzer Zeit zerfressen werden. Kautschukstöpsel widerstehen solchen Einflüssen besser, aber auch nicht vollständig. Am sichersten sind eingeschlifene Glasstöpsel. Aber sie sind mit anderen Mängeln behaftet. Hat man beispielsweise den Stöpsel abgenommen und fasst die Flasche am Halse, um etwas daraus auszugliessen, so erwärmt sich der letzte und dehnt sich aus. Setzt man jetzt den Stöpsel wieder fest auf, so lässt er sich nach kurzer Zeit, sobald nämlich die Temperatur zwischen Stöpsel und Glas ausgeglichen ist, nicht mehr entfernen, wenn man nicht den Hals über einem Bunsenbrenner kräftig erwärmt, was immer mit der Gefahr des Zerspringens verbunden ist. Ganz ähnlich ist der Vorgang, wenn man den Stöpsel an einen kühlen Ort legt und dann aufsetzt. Aber auch ohne solche Einklemmung kitten sich Glasstöpsel oft ein, z. B. durch kaustische Laugen, durch viele Salzlösungen, die zwischen den matten Flächen kristallisieren u. s. w.

All diese Vorgänge werden mehr oder weniger vollständig verhütet, wenn man die matten Flächen, bevor man die Flaschen in Gebrauch nimmt, er-

hitzt und mit Paraffin bestreicht. Sie bleiben dann auch nach der Abkühlung viel leichter gegen einander beweglich und stossen alle wässrigen Lösungen ab, so dass ein Verkitten der Flächen ganz ausgeschlossen ist.

2. Paraffin zum Tränken von Holz. In heissen Gegenden ist Holz vielfach den Angriffen der weissen Ameisen unterworfen, vor denen man Utensilien und Apparate kaum zu schützen weiss. Ein ganz sicheres Mittel gegen diese Feinde ist das Tränken aller Holzteile in Paraffin von über 100 Grad Wärme. Dies Tränken nimmt man am besten so vor, dass man den Boden eines emaillierten Gefässes mit gesättigter Kochsalzlösung bedeckt, es dann mit Paraffintafeln füllt und nun von unten erhitzt, bis nicht nur alles Paraffin geschmolzen ist, sondern auch die Salzlösung darunter ins Sieden gerät. Jetzt lässt man ab und zu einige Tropfen Wasser auf das geschmolzene Paraffin fallen. Sie versinken darin, so lange das Paraffin noch nicht 100 Grad warm ist, verdampfen aber momentan, sobald diese Temperatur überstiegen wird. Die Salzlösung spielt dabei nur die Rolle einer oberen Grenze der Erhitzung und kann bei vorsichtigem Arbeiten auch fortfallen.

In das geschmolzene Paraffin taucht man nun die zu tränkenden Holzsaachen und überzeugt sich durch die Tropfenprobe wiederholt, ob die Temperatur auch immer über 100 Grad bleibt. Aus dem Holz dringen hierbei zahllose kleine Luftbläschen, die durch eindringendes Paraffin ersetzt werden. Mit der Luft entweicht dabei jede Spur von Feuchtigkeit aus dem Holz. Erst

wenn bei Erhaltung des Wärmegrades über 100 Grad jede Blasenbildung aufhört, nimmt man die getränkten Gegenstände aus dem Paraffin heraus. Sie sehen im ersten Augenblick glänzend aus. Aber die geschmolzene Masse zieht sich durch die Abkühlung zusammen und wird schnell ins Holz hineingesogen, so dass selbst Kassettenschieber sich leicht bewegen lassen. Das Holz ist unvollkommen wasserdicht und wirft sich niemals durch Feuchtigkeit. Es ist ungemein geschmeidig, splittert niemals, lässt sich vorzüglich bearbeiten und wird von Insekten unter keinen Umständen angegriffen. Kameras und Kassetten baut man am besten aus dem getränkten Rohholz. Natürlich kann nichts dabei geleimt werden, sondern es muss alles durch Beschläge und Schrauben zusammengehalten werden.

Sehr vorteilhaft ist paraffiniertes Holz auch für Trockenständer, da sich niemals durch langen Gebrauch Fixiernatron darin anhäufen kann.

3. Paraffin zum Tränken von Pappe. Das so weiche und schmiegsame Material der Lederpappe, das sich infolgedessen so vorzüglich zum Pressen von Dosen jeder Art mit und ohne Deckel eignet, die hierbei eine bedeutende Festigkeit erhalten, wird durch Tränken in heissem Paraffin nicht nur vollkommen wasserbeständig, sondern auch seine Unempfindlichkeit gegen chemische Einflüsse ist in hohem Grade überraschend. Die nach Nr. 2 behandelten Dosen eignen sich daher vorzüglich zur Aufbewahrung aller, auch hygroskopischer Salze, für die man sonst Pulverflaschen mit Korkstöpseln benutzt, die oft sehr wenig fest schliessen. Man kann die paraffinierten Dosen durch Ueberstreifen eines breiten Gummiringes oder, wenn es sich um überseeischen Transport handelt, durch Ueberstreichen der Trennungsstelle mit geschmolzenem Paraffin ganz vor Feuchtigkeit abschliessen. Sie eignen sich daher ganz besonders für den Reisephographen, da sie nicht, wie Glasgefässe, dem Zerbrechen ausgesetzt sind.

Derselbe Grund, verbunden mit der Billigkeit, macht die paraffinierte Lederpappe auch zu einem vorzüglichen Material für Schalen jeden Formates. Kann man sie in Schalenform gepresst erhalten, um so besser. Sonst schneidet man aus starker Lederpappe die Schalen in einem Stück so zu, dass die hochgekippten Seitenwände an den Ecken mit einem Falz übereinandergreifen, und näht sie mit starkem Hanfgarn fest zusammen. Bevor man zum Paraffinieren nach Nr. 2 schreitet, schreibt man mit grossen Buchstaben vermittelst chinesischer Tusche auf den Boden der Schalen die Bestimmung auf, der sie dienen sollen, z. B. Goldbad, Tonfixierbad, Fixierbad, alkalische Entwickler, Oxalentwickler u. s. w. Ebenso kann man, um grössere Steifheit zu erzielen, unter den Schalenboden

ein Brettchen oder einzelne Holzleistchen unternähen. Dann folgt das Paraffinieren, wobei alle Löcher und Spalten gedichtet werden. Solche Schalen sind sehr leicht und völlig unzerbrechlich. Sollten sie einmal durch rauhe Behandlung verletzt werden, so näht man einen Flicken unter und paraffiniert neu.

4. Paraffin zum Tränken von Papier. Dass Paraffinpapier ein vorzügliches Mittel zum Einpacken lichtempfindlicher Schichten ist, weiss jeder Photograph. Weniger bekannt dürfte sein, dass es als unmittelbare Schicht hinter eingerahmten Bildern ganz ähnlich wie Stanniol die Wandfeuchtigkeit sehr gut abhält und damit dem Verbleichen der Bilder vorbeugt. Ganz ebenso wirkt natürlich auch eine paraffinierte Pappe als Hinterlage.

Aber auch zum Durchsichtigmachen von Papiernegativen ist Paraffin ein Mittel ersten Ranges. Man hat vorgeschlagen, das Paraffin für diesen Zweck mit Hilfe eines Platteisens auf der Rückseite der Blätter aufzutragen. Aber auf diese Weise wird die Durchsichtigkeit fast nie eine gleichmässige. Am besten taucht man die Blätter in das über 100 Grad erhitzte Paraffin, das sie in wenigen Sekunden völlig durchdringt, und hebt sie dann langsam daraus hervor, so dass der Ueberschuss völlig abtropfelt. Man kann ihn von der Bildseite auch durch Abziehen über einen heissen Glasstab abstreifen.

Sehr gut eignet sich Paraffin auch zum Ueberstreichen von Flaschenetiketten, seien sie beschrieben oder bedruckt. Sie werden nie durch Wasser abgeweicht und widerstehen allen chemischen Einflüssen.

5. Paraffinieren von Korken. In vielen Fällen würde man den kostspieligen Flaschen mit wirklich gut eingeschlifffnem Glasstöpsel gewöhnliche Flaschen mit Korken vorziehen, wenn diese ebenso gut schliessen und nicht von dem Inhalt angegriffen würden. Das kann man sehr leicht durch Tränken der Korken in auf mehr als 100 Grad erhitztem Paraffin erreichen. Doch sind einige Vorsichtsmassregeln dabei zu beobachten. Zunächst sind die trocknen Korken mit einer Korkpresse oder durch Klopfen mit einem Hammer so lange zu bearbeiten, bis sie weich und völlig elastisch sind. Dann müssen sie so in das heisse Paraffin getaucht werden, dass sie ganz davon bedeckt werden. Am einfachsten erreicht man dies so, dass man alle zu paraffinierenden Korken in ein Musselinlappchen legt und dies eng über ihnen zusammenbindet. Das so entstandene straffe Beutelchen taucht man dann so lange im heissen Paraffin unter, bis keine Luftbläschen mehr entweichen. Dann hebt man es heraus und schüttet die Korken auf einen Teller. — Um zu verhüten, dass sie in der Flaschenöffnung gleiten, braucht man diese nur mit einem zarten Paraffinüberzug zu versehen.

## Vereinsnachrichten.

## Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

Ausserordentliche **Hauptversammlung**  
am Donnerstag, den 13 Juni 1907, abends 8 Uhr,  
im Gebäude der Königl. Seehandlung, Jägerstr. 22  
(Sitzungsaal des Vereins Berliner Kaufleute und  
Industrieller).

## Tagesordnung:

1. Geschäftliches, Annahme und Aufnahme neuer Mitglieder, Mitteilungen des Vorstandes,
2. Bericht und Antrag des Ehrenrates.
3. Bekanntgabe des veränderten Satzungsentwurfes und Antrag des Vorstandes auf Annahme desselben.
4. Beschlusfassung über den Beginn der Ferien, Wahl eines Vergnügungskomitees.
5. Verschiedenes, Pragerasten.

Der Vorstand.

I. A.: Hermann Brasch, II. Schriftführer.

## Bericht über die Mitglieder- und über die öffentliche Sitzung vom 16. Mai 1907.

Der I. Vorsitzende ist behindert, zum Beginn der Sitzung zu erscheinen, und eröffnet unser Ehrenvorsitzender, Herr P. Grundner, um 7 Uhr 50 Minuten dieselbe.

Zunächst wird der Versammlung Mitteilung von den eingegangenen Drucksachen gemacht und ein Teil derselben herumgereicht. Sodann finden drei Fragen eines eingesandten Fragebogens, bezüglich der projektierten Weltausstellung zu Berlin 1913, ihre Beantwortung durch die Versammlung. Ferner gibt Herr Schumann die Namen der neu aufgenommenen und neu gemeldeten Mitglieder bekannt. Ein an den Verband der Waren- und Kaufhäuser zu sendendes Schreiben wird verlesen und dessen Absendung beschlossen.

Herr P. Grundner glaubt bei Herrn Blum ein besonders freundliches Gesicht zu bemerken und führt dies auf die Verleihung des Anhaltinischen Ordens für Kunst und Wissenschaft zurück; gleichzeitig beglückwünscht er im Namen des Vereins Herrn Blum.

Der inzwischen erschienene Herr Titzenthaler übernimmt nun die weitere Leitung der Sitzung. Zum Punkte 2 der Tagesordnung, Wahl eines Ehrengerichts, Übergehend, werden zunächst die darauf bezüglichen Schreiben der Herren Patentanwalt Leman, Blum, Schumann und Hansen verlesen. Die beiden erstgenannten Herren hatten gleichzeitig ihren Austritt aus dem Verein angemeldet und erklärt, sie könnten unter den obwaltenden Umständen dem Verein nicht angehören, sofern Herr Swierzy Mitglied desselben sei. Der Vorstand hatte sich infolgedessen veranlasst gesehen, schriftlich die Herren Leman und Blum um Rücknahme ihrer Austrittserklärung zu ersuchen und erst das eingeleitete Ehrengerichts-Verfahren abzuwarten.

Eine Frage des Vorsitzenden, ob die Versammlung sich in dem Wunsche, diese Herren dem Verein als Mitglieder zu erhalten, mit dem Vorstände in Uebereinstimmung befände, wird einstimmig mit ja beantwortet. Herr Hansen nimmt infolgedessen noch Veranlassung, festzustellen, dass die ganze Versammlung,

einschliesslich des Herrn Swierzy, das Verbleiben der beiden Herren im Vereine wünschen, wozu Herr Swierzy bemerkt, sein Name möge dabei unterstrichen werden. Herr Titzenthaler bemerkt dann noch, dass das Verlesen dieser vier Schreiben vom Vorstände zur Klärung der Sache für notwendig erachtet wurde.

Auf ein vom Vorstände an Herrn Swierzy gerichtetes Schreiben traf am Morgen des Versammlungstages ebenfalls ein Antwortschreiben ein, welches zur Verlesung kam. In demselben betont Herr Swierzy hauptsächlich, jedes Mitglied des Ehrengerichtes, welches gleichzeitig Vorstandmitglied sei, als befugten ablehnen zu müssen, und erklärt dazu, dass der Vorstand in vorliegendem Falle gegen ihn Anklagebehörde sei. Herr Titzenthaler macht Herrn Swierzy auf das Irrige seiner Auffassung aufmerksam, indem er bemerkt, es läge dem Vorstand vollständig fern, in dieser Sache irgendwie Partei zu nehmen; er habe den Antrag auf Wahl eines Ehrengerichtes lediglich unterstützt, um in diesen unaufrichtigen Angelegenheiten endlich Klarheit zu schaffen. Ebenfalls war für den Vorstand der Umstand von Bedeutung, dass jetzt wegen des Verhaltens eines Mitgliedes von vier verschiedenen Mitgliedern der Antrag auf Wahl eines Ehrengerichtes eingegangen sei, ein Vorgang, der wohl seit dem Bestehen des Vereins einzig dastehe.

Durch diese Erklärung keinesfalls beruhigt, glaubt Herr Swierzy dem Vorstand den Vorwurf ungleicher Behandlung machen zu dürfen, da einem seiner Zeit von ihm gemachten Verlangen auf Verhandlung des Ehrengerichtes nicht stattgegeben sei. Der Vorsitzende macht ihn darauf aufmerksam, dass die frühere Ehrengerichtssache erledigt sei und nicht mehr hierher gehöre. Trotzdem spricht Herr Swierzy, unter dem Vorgeben, zur Geschäftsordnung reden zu wollen, wieder von dem gleichen Thema. Der Vorsitzende droht ihm im wiederkehrenden Falle mit Wortentziehung; ausserdem bemerkt der unterzeichnete Schriftführer, welcher die auf Herrn Swierzys Verlangen stattgehabte Ehrengerichtsverhandlung damals leitete, dass durch diese Tagung seinen Anforderungen entsprochen sei. Das Ehrengericht habe es allerdings abgelehnt, in einer Privatsache zu entscheiden, da für dasselbe nur der eine, im Verein vorgekommene Fall zur Verhandlung stand. Ueberdies habe sich Herr Swierzy nach Beendigung der Verhandlung sehr erfreut gezeigt und keinerlei Beschwerde gegen das Verfahren eingebracht. Sein heutiges Verhalten stehe jedenfalls im Widerspruch zu seinem damaligen. Selbst nach dieser Erklärung und dem Drohen mit Wortentziehung setzt Herr Swierzy, angeblich zur Geschäftsordnung reden zu wollen, seine Störung der Verhandlungen fort, bis die Unruhe in der Versammlung aufs höchste gestiegen und Herr Direktor Schultz-Hencke beantragt, Herrn Swierzy sofort das Wort zu entziehen, sofern er nicht zur Sache oder wirklich zur Geschäftsordnung sprechen würde. Der Antrag wird angenommen; aber nur mit ganz energischer und kräftiger Handhabung der Glocke ist es dem Vorsitzenden möglich, Herrn Swierzy von weiteren Unterbrechungen des Geschäftsganges abhalten

zu können, um endlich zur Wahl eines Ehrengerichts zu schreiten. Herr Swierzy fragt nun, ob ein Ehrengerichtsverfahren angängig sei, wenn in gleicher Angelegenheit ein Verfahren vor dem ordentlichen Gericht schwebt. Hierauf erwidert Herr Hansen, dass beide Verfahren zu gleicher Zeit stattfinden könnten, wozu Herr Cornand noch einen Unterschied zwischen beiden insofern hervorhebt, als manche Handlung nach dem Buchstaben des Gesetzes von dem ordentlichen Richter nicht als strafbar, hingegen vom Ehrengericht als verurteilenswürdig angesehen werden kann.

Da die Satzungen keine bestimmten Vorschriften für die Wahl des Ehrengerichts machen, schlägt die Versammlung vor, sechs Mitglieder zu wählen, die das Ehrengericht bilden sollen, und die gemeinsam ein siebentes Mitglied als Vorsitzenden wählen sollen. Gegen diesen Vorschlag erhebt sich kein Widerspruch. Obwohl Herr Titzenthaler den Einwand des Herrn Swierzy, dass er kein Vorstandsmitglied als Ehrenrichter anerkennen könne, da diese sämtlich befangen seien, als unbegründet zurückgewiesen hat, empfiehlt Herr Titzenthaler trotzdem der Versammlung, um Herrn Swierzy das weitgehendste Entgegenkommen zu bezeugen und um von den zu wählenden Ehrenrichtern auch jeden Schimmer der Befangtheit zu nehmen, möglichst solche Herren zu wählen, die nicht dem Vorstande angehören. Es werden hierauf die Herren Heischmaun, Wagner, Gräfe, Alb. Grundner, Scheurich, Kleitsch und Hasse (von denen keiner dem Vorstande angehört) vorgeschlagen. Herr Gräfe lehnt ab, gegen keinen der verbleibenden sechs Herren erhebt sich von irgend welcher Seite ein Widerspruch, die Herren werden hierauf gewählt mit allen gegen die Stimme des Herrn Swierzy.

Jetzt nach vollzogener Wahl und nachdem die Ehrengerichter die Wahl angenommen haben, bemerkt Herr Swierzy, der bis dahin keinerlei Protest gegen einen der Herren hatte laut werden lassen, dass er auch von diesen (gewählten) Herren vier als befangen ablehnen müsse. — Ein schallendes Gelächter der Versammlung war die Antwort auf diese Bemerkung.

Dem Ehrengerichtsmittglied Herrn Wagner werden vom Vorsitzenden die Akten übergeben mit der Aufforderung, dass die Herren ihres Amtes walten und dem Vorstande dann Bericht geben mögen. Die Mitglieder-Versammlung ist beendet, und es erfolgt eine Pause, während der die zur öffentlichen Sitzung erschienenen Gäste eintreten.

Kurz nach 9 Uhr eröffnet Herr Titzenthaler die öffentliche Sitzung, indem derselbe die erschienenen Gäste begrüßt und der Hoffnung Raum gibt, sie häufiger zu sehen, damit sie sich überzeugen können, dass der Photographische Verein zu Berlin stets bestrebt sein wird, alle die Photographie berührenden Angelegenheiten, besonders auch wirtschaftlicher Natur, zu besprechen. Aus diesem Grunde seien auch zu dem heutigen interessanten Vortrage Nichtmitglieder in grosser Zahl eingeladen worden.

Wenn nun auch die Versammlung gut besucht gewesen, so muss es doch Verwunderung hervorrufen, bei einem so wichtigen Thema, wie das neue Schutz-

gesetz es ist, nicht einen noch grösseren Besuch verzeichnen zu können, besonders da seitens des Vereins sämtliche Ateliereinhaber Berlius und der nächsten Vorträge eingeladen waren.

Zur Einleitung seines Vortrags bemerkt Herr Fritz Hansen zunächst, dass es bei der Schwierigkeit der Materie selbstverständlich nicht möglich sei, im Rahmen dieses einen Vortrags das Thema erschöpfend zu behandeln. In der Hauptsache würde der Zweck des heutigen Vortrags sein, zunächst einige Missverständnisse über das neue Schutzgesetz klar zu legen und Winke für die Praxis zu geben. Auf den Ursprung der Schutzgesetzgebung eingehend, verweist Redner darauf, wie, im Gegensatz zu früheren Zeiten, jetzt nicht nur die materiellen, sondern auch die immateriellen Rechtsgüter geschützt werden. Das geistige Eigentum war bis vor beinahe 25 Jahren sozusagen vogelfrei. Der erste Anfang der Schutzgesetzgebung wurde auf literarischem Gebiete mit dem Schutz gegen Nachdruck gemacht, welcher sich auf 30 Jahre nach dem Tode des Verfassers erstreckte. In dem Photographie-Schutzgesetz waren bislang Bestimmungen zum Schutze des Urheberrechts nicht vorhanden. Das Gesetz vom Jahre 1876 kannte nur den Schutz gegen Nachbildung, der Urheber als solcher war nicht geschützt. Im neuen Schutzgesetz ist durch die Vereinigung desselben mit dem Kunstschutzgesetz auch der Urheber geschützt worden.

Bei dem Gesetz vom Jahre 1876 stellten sich schon nach 2 Jahren bedeutendere Mängel heraus. Ausser der kurzen Schutzfrist gegen Nachbildung von 5 Jahren ist besonders der Bezeichnungszwang nicht angenehm empfunden worden; ebenso die Bestimmung, dass Photographien an Werken der Industrie (Postkarten) nicht als Nachbildung angesehen wurden.

Das neue Schutzgesetz hat natürlich neben seinen guten auch seine Schattenseiten für die Photographen. So sei besonders das Recht am eigenen Bilde, welches für die Porträtphotographen unangenehm wirken dürfte, da nach demselben, vom 1. Juli ab das Ausstellen von Bildern nur noch mit Erlaubnis des Dargestellten geschehen darf. Eine ebenfalls recht erschwerende Bestimmung sei die über die Erkundigungspflicht bei Reproduktionen, weil es in vielen Fällen schwer sein wird, dem rechtmässigen Inhaber des Urheber- und des Bestellrechtes festzustellen. Neben dem Urheberrecht sieht das neue Gesetz auch ein Miturheberrecht vor, so dass Angestellte, welche bei einer Aufnahme an der Leitung derselben beteiligt sind, ein Miturheberrecht an dieser erwerben. Selbstverständlich geschieht dies nicht durch einfache Hilfeleistung bei einer Aufnahme. Dieses Miturheberrecht gilt nach dem Gesetz als übertragen, wenn es nach der Sachlage als gewollt übertragen anzusehen ist. Dem Mitarbeiter steht ferner nach dem neuen Gesetz ein Aenderungsrecht zu, und hält Redner es für empfehlenswert, sich von den in Frage kommenden Angestellten bei Engagements-Abschluss diese Rechte durch Vertrag übertragen zu lassen.

Der bei dem bisherigen Schutzgesetz unangenehm empfundene Bezeichnungszwang fällt bei dem neuen fort; doch, meint Redner, würde es in der Praxis empfehlenswert sein, die Bezeichnung (Jahreszahl u. s. w.)



beizubehalten, besonders bei Bildern, welche zur öffentlichen Verbreitung dienen, das das Pressgesetz in diesem Falle in § 6 die Angabe des Druckers vorschreibt und Photographien als Erzeugnisse der Druckindustrie gelten.

Als hervorragendes Recht des Urhebers hebt Herr Hansen das ausschliessliche Vervielfältigungsrecht hervor, welches allerdings auch vom Besteller oder dessen Rechtsnachfolger ausgeübt werden könne, wenn es sich nicht um Vervielfältigungen zu gewerblicher Ausbeutung handele. Desgleichen steht dem Urheber das alleinige Recht der gewerblichen Verbreitung und der gewerblichen Vorführung zu.

Neben dem Urheber- und Miturheberrecht ist durch das neue Gesetz ferner noch ein Recht des Nachbildners geschaffen worden, so dass z. B. eine Vergrößerungsanstalt an der von ihr ausgeführten Vergrößerung ein Urheberrecht erhält. Diesem steht, besonders den Reproduktionsanstalten, sehr unangenehm gegenüber die Erkundigungspflicht, weil die Bestellung einer Vergrößerung oft durch mehrere Hände geht und so die Erkundigung ungenehm erschwert. Deswegen empfiehlt Redner den Reproduktionsanstalten, sich durch Verträge hinsichtlich des Bestellrechtes zu sichern.

Das Urheberrecht des Künstlers an kunstgewerblichen Gegenständen dürfte, nach Ansicht des Redners, die Photographen ebenfalls zur Vorsicht mahnen. Dies käme besonders bei Aufnahmen von Innenräumen mit kunstgewerblicher Einrichtung in Betracht, bei denen der Eigentümer der Einrichtung sich das Urheberrecht des Künstlers nicht übertragen liess. Eine Verbreitung solcher Bilder könne von dem Künstler unter Umständen strafrechtlich verfolgt werden.

Zu dem Recht am eigenen Bilde bemerkt der Vortragende noch, dass hiervon Personen der Zeitgeschichte, künstlerische Bildstudien und Aufnahmen von Personen ausgeschlossen seien, wo letztere gewissermassen als Beiwerk einer Landschaft oder Strassenaufnahme u. s. w. gelten.

Die in dem neuen Schutzgesetz festgelegte Schutzdauer gegen Nachbildung beträgt 10 Jahre; es wird bei Nachbildungen ein Unterschied zwischen fahrlässiger und vorsätzlicher gemacht. Redner meint, wenn der zehnjährige Schutz nicht genügt, kann sich mittels des englischen Schutzgesetzes die Schutzdauer verlängern lassen. Ein „Copyright“ geschütztes Bild genießt den Schutz auf 15 Jahre nach dem Tode des Urhebers. Zum Schluss macht Redner noch Mitteilung von einem jetzt erst getroffenen Uebereinkommen zwischen Deutschland und Frankreich, nach welchem die Photographieen deutscher Urheber auch in Frankreich geschützt sind.

Herr Titzenthaler drückt Herrn Hansen im Namen des Vereins den herzlichsten Dank für den belehrenden Vortrag aus und begrüsset es als sehr erfreulich, dass Herr Hansen sich so eingehend mit dieser Materie beschäftigt habe, um den Anwesenden die Hauptmerkmale des neuen Gesetzes anführen zu können.

In der nun folgenden Besprechung, an der sich die Herren Blum, Swierzy, Wagner, Hansen, Marisal, Gräfe, Quidde, Hasse, Kullrich, Alb. Grundner, Direktor Schultz-Hencke und Lüpke beteiligten, wurden naturgemäss die voraussichtlichen

Nachteile, die dem Photographen aus dem neuen Schutzgesetz erwachsen werden, angeführt. Besonders wurde bedauert, dass eine Grenze der Erkundigungspflicht im Gesetze nicht vorgesehen sei. In einigen Punkten, besonders aber bezüglich der Aufnahmen von Innenräumen oder Schaufenster, bei denen kunstgewerbliche Gegenstände mit photographiert werden, gingen die Ansichten sehr auseinander. Während von einigen Rednern die Notwendigkeit der Einwilligung des, resp. der Urheber der kunstgewerblichen Gegenstände betont wurde, war von anderer Seite die Ansicht vertreten, dass dies, besonders für Privat Zwecke, nicht erforderlich sei.

Die Erkundigungspflicht wurde im allgemeinen unangenehm empfunden, ganz besonders aber von den Inhabern solcher Reproduktionsanstalten, die Verkleinerungen für gewerbliche und Erinnerungsgegenstände anfertigen, weil es in vielen Fällen unmöglich ist, den rechtmässigen Inhaber des Urheber- und Bestellrechtes der ihnen übergebenen Originale zu ermitteln.

Hinsichtlich des Miturheber- und Aenderungsrechtes empfiehlt Herr Blum, bei Abschluss von Engagements sich der Arbeitsverträge, welche diesen Punkt enthalten, zu bedienen. Solche werden im Stellen-Nachweis des „C.-V. D. Ph.-V.“ zu haben sein. So war auch allgemein die Ansicht vertreten, sich durch Abschluss von Verträgen möglichst vor Vergehen gegen das Gesetz zu schützen. Da bestimmte Formen für dieselben heute noch nicht angegeben werden konnten, so wurde der Vorstand, auf Antrag des Herrn Lüpke, beauftragt, sich mit der Beschaffung geeigneter Verträge zu befassen. Ebenfalls beauftragt Herr Lüpke die Schaffung einer Auskunftsstelle für die das Gesetz betreffenden Fragen. Auch hierin wird der Vorstand beauftragt, geeignete Schritte einzuleiten. Herr Kullrich bemerkt dazu, dass eine derartige Auskunftsstelle seitens des „R.-V. D. Ph.“ bereits geschaffen sei, und empfahl den Mitgliedern, welche diesem Verbands noch nicht angehören, sich demselben anzuschliessen. Durch die dem Verbands für solche Zwecke zur Verfügung stehenden grösseren Mittel sei es demselben eher möglich, in Rechtsfragen Klarheit herbeizuführen, als dem Verein. Der Vorstand wird sich bald in der von Herrn Lüpke beantragten Weise mit der Angelegenheit beschäftigen.

Infolge eines Schlussertrages wurde beschlossen, in der nächsten öffentlichen Sitzung die Besprechung über das neue Schutzgesetz fortzusetzen. Der Referent, Herr Fritz Hansen, bemerkt in seinem Schlusswort noch, dass also ein Urheberschutz jetzt vorhanden sei, der freilich durch das Bestellerrecht eingeeignet sei. Im übrigen empfahl auch er, alle Unbequemlichkeiten des Gesetzes möglichst durch Verträge auszugleichen.

Im Pragekasten befand sich eine Frage, nach welcher Aufschluss über die Tätigkeit und über das Endresultat der am 23. Februar 1905 gewählten Kommission zur Beschaffung von Vereinsdiplomen und neuer Mitgliederkarten begehrt wurde. Der Vorstand wurde beauftragt, in der Angelegenheit das Nötige zu veranlassen.

Der II. Vorsitzende, welcher den letzten Teil der Sitzung leitete, schloss diese um 12 Uhr 25 Minuten.

W. Titzenthaler, O. Brettschneider,  
I. Vorsitzender, I. Schriftführer.

## Sächsische Korrespondenz.

Herausgegeben vom Sächsischen Photographen-Bund (E.-V.).

Protector: Se. Majestät der König von Sachsen.

Alle die Redaktion der „Sächsischen Korrespondenz“ betreffenden Zusendungen beliebe man an die Geschäftsstelle des Sächsischen Photographen-Bundes, **Artur Ranft, Dresden-A. 19**, zu richten.  
Geschäftsstelle für Stellenvermittlung: Berlin S., Wallstrasse 31. (Zentral-Verband Deutscher Photographen-Vereine.)

## Aufruf.

### Kollegen und Interessenten,

treten dem im Herzen Deutschlands begründeten „Sächsischen Photographen-Bund“ E. V., Protector Se. Majestät König Friedrich August von Sachsen, als Mitglieder bei. Derselbe bietet einzigartige Vorteile.

Im Jahre 1909 findet in Dresden die Internationale Ausstellung für Photographie statt.

Die Sache der deutschen Photographie findet durch den im Direktorium, sowie Arbeitsausschuss dieser Ausstellung vertretenen „Sächsischen Photographen-Bund“ geeignete Fürsprecher. Da der Verein seinen Sitz in Dresden hat, können alle Wünsche der Mitglieder am leichtesten vorgebracht und berücksichtigt werden.

Der „Sächsische Photographen-Bund“ bietet ferner:

eine zweckentsprechende Fachorganisation, welche ihren Angehörigen Rückhalt in den verschiedensten Lagen gewährt und die überall dort einzutreten bereit ist, wo Wohl und Zukunft der Mitglieder bedroht werden.

Der Bund bemüht sich ernsthaft um die Förderung der Photographie als Kunst und Technik.

Der „Sächsische Photographen-Bund“ bietet:

1. An geeigneten Plätzen in gewissen Zeiträumen **grosse Ausstellungen**.
2. **Jährlich stattfindende Frühjahrmessen**, wo alle Neuheiten der Industrie, wie des photographischen Kunsthandwerks zur Ausstellung gebracht werden.
3. Kostenlose Meisterkurse in einzelnen Druckverfahren.
4. Erstklassig ausgestattete Bücherei, die den Mitgliedern unentgeltlich zugänglich ist.
5. Lieferung einer erstklassigen Fachzeitschrift: „Das Atelier des Photographen“, welche das Bundesorgan, die „Sächsische Korrespondenz“, enthält.

**Alles und noch verschiedenes anderes** bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von **nur Mk. 12**. Kein Eintrittsgeld!

Der „Sächsische Photographen-Bund“ stellt eine ganz hervorragende **mitteldeutsche Fachorganisation** dar.

Der Beitritt ist allen, die Photographie ausüben, Fachleuten wie Industriellen, in anbetracht ihrer Bestrebungen

**warm zu empfehlen.**

Neuanmeldungen beliebe man an die Geschäftsstelle des „Sächsischen Photographen-Bundes“ E. V., Dresden-A. 19, zu richten.

### Ateliernachrichten.

Canstatt. Herr Eugen Fath eröffnete im Hause des Herrn Dobritz (Museum) hieselbst ein Atelier für Photographie und Malerei.

Kattowitz. Herr Josef Turek eröffnete Grundmann- und Schillerstrassen-Ecke ein Atelier für moderne Photographie.

Lichtenegg. Herr Joh. Zehetner hat sich als Photograph hier niedergelassen.

Neustadt a. d. H. Herr H. Reinhard erwarb das Haus des Weinhändlers Herrn Wiedemann-Haardt, Ecke Post- und Gabelberger Strasse, und beabsichtigt daselbst die Einrichtung eines Photographischen Ateliers.

Stuttgart. Herr Robert Schäfer eröffnete ein Photographisches Atelier, Eberhardstrasse 55.

Wien. Herr Heinr. Brandes eröffnete Lichtensteinstrasse 32 ein Photographisches Atelier.

Zuckmantel. Herr Gustav Schlegel eröffnete hier ein Photographisches Atelier.



### Auszeichnungen.

Se. Durchlaucht Fürst Leopold von Lippe ernannte Herrn Carl Fricke in Bad Salzuflen zum Hofphotographen.

Dem Hofphotographen Herrn Fritz Richter in Zwickau (Böhmen) wurde auf der internationalen Frühjahrsausstellung in Wien für seine ausgestellten photographischen Arbeiten die grosse goldene Medaille zuerkannt.



### Kleine Mitteilungen.

— Ottomar Anschütz, von dessen Ableben wir bereits in Nr. 47 Mitteilung machten, wurde am 3. d. Mts. zur letzten Ruhe geleitet. Auf dem Friedhof der Gemeinde Friedenau bei Berlin hatte sich eine ansehnliche Trauerversammlung eingefunden, für welche die Leichenhalle, in welcher die Trauerfeier stattfand, bei weitem nicht genügend Platz bot, so dass auch der daran anschliessende Teil des Friedhofs mit Leidtragenden gefüllt war. Es waren ausser den nächsten Hinterbliebenen des Verstorbenen auch zahlreiche seiner Freunde und Vertreter der Vereine erschienen, denen Anschütz als Begründer oder als Mitglied angehört hatte. Wir bemerkten in der Trauerversammlung bekannte Wissenschaftler, Fachleute, Inhaber weltbekannter Firmen, wie Kommerzienrat C. P. Goertz, Generaldirektor Artur Schwarz und andere. Von Vereinen waren vertreten: Der Verein der Fabrikanten photographischer Artikel, der Photographische Verein zu Berlin, der Bund deutscher Händler für photographischen Bedarf, dessen Begründer der Verstorbene war, der Deutsche Photographen-Verein, die Deutsche Gesellschaft von Freunden der Photographie und der Rechtsschutz-Verband Deutscher Photographen. Ein Männerchor leitete die Trauerfeier durch den Vortrag eines Liedes ein. In der darauf folgenden warm empfundenen und formvollendeten Gedächtnisrede wies der amtierende Geistliche, Prediger Gornand, besonders auf die umfangreiche Lebensarbeit und das

erfolgreiche Wirken des Verstorbenen hin. Nach der Einsegnung der Leiche bewegte sich der imposante Trauerzug zu der Gruft. Am Rande derselben wurden seitens der Vereine und anderer Leidtragender kostbare Kranzspenden niedergelegt, unter denen sich auch eine solche der Kaiserin befand. Mit einer nochmaligen kurzen Ansprache und Gebet schloss die Feier. F. H.

— Der Photograph Herr Hch. Ranzenberger in Mainz feierte im vorigen Monat das 25jährige Geschäftsjubiläum.

— Die Ausstellung der Vereinigung photographischer Mitarbeiter (Abteilung München) wird vom 1. bis 15. Juli d. J. stattfinden. Letzter Datum für Einlauf der Anmeldungen ist der 15. Juni, für Einsendung der auszustellenden Bilder der 25. Juni.

— Das Kommando der I. Matrosen-Division in Kiel macht bekannt, dass sich Berufphotographen zum freiwilligen Eintritt sofort melden können. Dem Gesuch sind beizufügen: Lebenslauf, Zeugnisse über bisherige Tätigkeit, Meldeschein, ausgestellt vom Zivil-Vorsitzenden der Ersatzkommission, lautend auf 4 Jahre. Die Einstellung erfolgt nach der vorherigen ärztlichen Untersuchung durch das dortige Bezirkskommando am 3. Oktober d. J.

— Die Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz von Werken der Literatur, Kunst und Photographie vom 8. April 1907, ist soeben publiziert worden. Für das photographische Urheberrecht wichtig ist besonders die Bestimmung des Artikels 4: Der Genus der Rechte, welche den Urhebern zustehen, die ihre Werke zum ersten Male in dem Gebiete eines der beiden vertragsschliessenden Teile veröffentlicht haben, ist von dem Nachweise irgend einer Förmlichkeit vor den Gerichten des anderen Teiles unabhängig. Ferner bestimmt Artikel 6: Die Werke der Photographie und die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellten Werke geniessen die durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft festgesetzten Vorteile. Die der Uebereinkunft beigefügte Denkschrift sagt zu Artikel 4: Nach Artikel 2 der Berner Uebereinkunft in der zur Zeit geltenden Fassung ist der Schutz an Werken der Literatur und Kunst von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten, welche durch die interne Gesetzgebung der Ursprungsländer vorgeschrieben sind, abhängig. Die deutsche und die französische Gesetzgebung kennen allerdings keine Bedingungen und Förmlichkeiten als Voraussetzungen des Schutzes; wohl aber ist in Frankreich die Nachdrucksklage an den Nachweis gebunden, dass den Vorschriften über die Hinterlegung des Werkes genügt worden ist. Von der Förmlichkeit, die jederzeit mit rückwirkender Kraft nachgeholt werden kann, ist also nicht das Urheberrecht, sondern nur die gerichtliche Geltendmachung dieses Rechtes abhängig.

Um zu verhindern, dass bei der Verfolgung französischer Urheberrechte deutsche Gerichte aus Artikel 11, Abs. 3 der Berner Konvention etwa Anlass nehmen, die Beibringung einer Bescheinigung über die Erfüllung der Förmlichkeiten zu fordern, ist zu Artikel 4 ausdrücklich die gerichtliche Geltendmachung der Urheber-

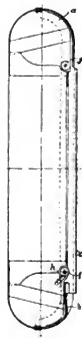
rechte von dem Nachweis der Erfüllung irgend welcher Förmlichkeiten unabhängig gemacht worden. Wir kommen auf die Uebereinkunft später noch einmal ausführlich zurück.

F. H.

### Patente.

Kl. 57. Nr. 178998 vom 21. Juli 1905.

Dr. Lüttke & Arndt in Wandsbek. — Roll- und Plattenkamera, bei welcher die Lage des Films in der Belichtungsstellung durch ein entfernbares Auflager bestimmt wird.



Nr. 178998.

Roll- und Plattenkamera, bei welcher die Lage des Films in der Belichtungsstellung durch ein entfernbares Auflager bestimmt wird, dadurch gekennzeichnet, dass als Auflager Filmführungsrollen (g, f) angewendet sind, von denen die eine (f) so angeordnet ist, dass sie aus der Bahn der in der Längsrichtung des Films einzuführenden Kassette entfernt werden kann.

Kl. 57. Nr. 180651 vom 14. Februar 1906.

Siegfried Herzberg in Charlottenburg. — Verfahren zur Herstellung von photographischen Silberbildern auf Leder.

Verfahren zur Herstellung von photographischen Silberbildern auf Leder, dadurch gekennzeichnet, dass das Leder vor dem Aufbringen der lichtempfindlichen Schicht gestreckt und geglättet wird.

### Fragekasten.

**Frage 221.** Herr E. D. in H. 1. Habe einige wertvolle Salz- und Albuminbilder, die ganz verblichen sind, zu renovieren. Auf welche Art würde das vorzunehmen sein, um die ursprüngliche Kraft wieder zu bekommen?

2. Wie reinigt man eine Daguerreotypie von fest angesetztem Staube? Vielleicht mit Alkohol?

**Antwort zu Frage 221.** 1. Die Wiederherstellung von alten Salz- und Albuminbildern zur ursprünglichen Kraft erscheint so gut wie unmöglich. Wir haben vor einiger Zeit einen leidlichen Erfolg bei alten Salzbildern dadurch erzielt, dass dieselben zunächst nach gründlichem Einwässern in destilliertem Wasser in eine verdünnte Lösung von Wasserstoffsuperoxyd gelegt worden sind, bis die Lichter, die durch die Vergilbung des Papiers erheblich gelitten hatten, wieder weiß geworden waren. Hierauf wurde sorgfältig ausgewaschen und das Bild in eine vierprozentige Lösung von Quecksilbersublimat gelegt und nach fast vollkommenem Ausbleichen mit Ammoniak hervorgerufen. Das Bild wurde rein schwarz und sehr kräftig, blieb allerdings noch erheblich fleckig, was vielleicht durch geschickte Retouche unsichtbar gemacht werden kann. Bei Albumin-

bildern dürfte eine ähnliche Behandlung zu empfehlen sein, doch ist die Wasserstoffsuperoxydlösung hier recht dünn zu nehmen, damit nicht die starke Gasentwicklung die Schicht abbebt. Die Nachbehandlung mit Quecksilbersublimat würde entsprechend lange auszudehnen sein, weil das Bad durch das Papier hindurch an das Bild gelangen muss, denn die oberflächliche Albuminschicht dürfte kaum für dasselbe durchdringlich sein.

**Antwort 2.** Alte Daguerreotypien enthalten gewöhnlich einen starken Beschlag des aufliegenden Glases mit einer feuchten Schicht, die sich nach Loslösen des Bildes vom Glas von letzterem leicht abreiben lässt. Der auf das Bild gelangte Staub kann ebenfalls durch vorsichtiges Abreiben mit einem ganz weichen Haarpinsel, nachdem das Bild etwa 20 Minuten in destilliertem Wasser gelegen hat, entfernt werden, doch besteht die Gefahr bei dieser Operation, das Bild zu verletzen und die Bildschicht selbst mehr oder minder abzuschwächen. Gewöhnlich wird die Operation durch die Verwendung einer ganz schwachen Cyankaliumlösung an Stelle von reinem Wasser erleichtert. Alkohol ist nicht anzuwenden, da er gewöhnlich das Bild weniger kontrastreich macht, als es schon erscheint.

**Frage 222.** Herr M. Sch. in D. Erlaube mir höflichst anzufragen, welches das praktischste und lichtstärkste Objektiv für Porträtaufnahmen im Atelier (von Visit bis 18×24 cm) ist. Mein Atelier ist 9 m lang.

**Antwort zu Frage 222.** Bei einem Atelier von 9 m Länge ist, wenn es sich um Einzelporträts bis zum Format 18×24 cm und auch um Brustbilder in dieser Größe handelt, während das gleiche Objektiv zugleich für Visitaufnahmen dienen soll, eine Brennweite von etwa 45 cm zulässig. Mit einem solchen Objektiv können stehende Visitbilder gleichzeitig nicht mehr aufgenommen werden, höchstens Kniestücke. Die lichtstarken Serien der modernen Anastigmaten sind wohl alle je nach persönlicher Geschmacksrichtung mehr oder minder für diesen Zweck geeignet, und ein besonderes Instrument kann nicht empfohlen werden.

**Frage 223.** Herr W. A. in W. In letzter Zeit tritt beim Entwickeln die Erscheinung auf, dass ich so zu sagen vollständig durch das Negativ sehen kann. Sind vielleicht die Platten zu dünn gegossen? Dieselben bekommen absolut keine Kraft.

**Antwort zu Frage 223.** Es handelt sich offenbar hier bei Ihnen um tatsächlich zu dünn gegossene Platten, falls nicht im Entwickler irgend ein Fehler gemacht worden ist. So ist es wiederholt vorgekommen, dass das Natriumaulf mit unterschweifligsaurem Natrium verwechselt worden ist; dann wird bei der Entwicklung zu gleicher Zeit der Fixierprozess eingeleitet, und die von Ihnen beobachtete Erscheinung tritt ein. Allerdings pflegen dann auch andere Fehler sich bemerkbar zu machen. Ist dies nicht der Fall, so kann nur auf zu dünn gegossene Platten geschlossen werden, die heute im Handel nicht ganz selten vorkommen, weil die Trockenplattenfabriken durch die sehr niedrigen Preise häufig gezwungen werden, mit dem Silber allzu sparsam umzugehen.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG.

## BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von  
Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTEBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von  
WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 49.

12. Juni.

1907.

### Rundschau.

— Einige erprobte Rezepte zur Herstellung von Kallitypen (das gleiche Verfahren, welches bei uns scheinbar nur wenig geübt wird, in England jedoch viele Anhänger gefunden hat, wird auch Argentotyp- oder Eisensilberprozess genannt) sind den Lesern vielleicht nicht unwillkommen. Nach den „Phot. Mitt.“ 1907, S. 169 beruht die Kallitypie darauf, dass irgendwelche Papiersorten mit Eisenoxysalzlösungen überstrichen, getrocknet und kopiert werden. Das im Licht entstandene Eisenoxydulsalz reduziert Silbersalz, welches entweder der Präparierlösung zugesetzt ist oder später als Entwicklerlösung dient. Poröse Papiersorten müssen mit Stärke (Arrowrootlösung) oder Gelatine (7,5 g Gelatine, 200 ccm destilliertes Wasser, 15 ccm Chromalaunlösung zweiprozentige) vorgeleimt werden. Die lichtempfindliche Schicht wird bei gedämpftem Tageslicht aufgetragen. Die Bilder werden wie Platindrucke kopiert, bis die Halbtöne gerade sichtbar werden. Eine einfache Vorschrift ist die nach van Loo, nämlich:

#### Sensibilisierung.

Oxalsaures Eisenoxyd . . .	15 g,
Oxalsäure . . . . .	3 "
Silbernitrat . . . . .	3 "
destilliertes Wasser . . . . .	100 "

#### Entwickler.

Borax . . . . .	60 g,
Natriumtartrat . . . . .	60 "
Wasser . . . . .	1000 "

Um Bilder mit grossen Kontrasten zu erzeugen, sind dem Entwickler einige Tropfen Kaliumbichromatlösung zuzusetzen. Nach gründlichem Waschen kann mit Platin getönt werden:

#### Tönungsbad.

Kaliumplatinchlorür . . . . .	1 g,
Citronensäure . . . . .	10 "
Chlornatrium . . . . .	10 "
Wasser . . . . .	1000 "

Die Tönung wird in ammoniakalischem Wasser unterbrochen, dann werden die Bilder kurz gewaschen.

— Das Kunstgewerbemuseum der Provinz Schleswig-Holstein, das Thaulow-Museum in Kiel, wird bald eine Sammelstelle für Lichtbilder besitzen und so einen Weg betreten, welcher in allen deutschen Gauen eingeschlagen werden sollte, um nach Möglichkeit in guten Photographieen der Nachwelt alle die unzähligen Charakteristika einer Gegend zu erhalten, seien es Landschaftsbilder, Trachtenaufnahmen, Architekturphotographieen oder auch Abbildungen mit kunstgewerblichem Interesse. Mit vollem Rechte wird von Th. Möller in der „Photogr. Rundschau“ 1907, S. 77 betont, dass wir in einer Zeit leben, welche alle äusseren Gegensätze auszugleichen bestrebt zu sein scheint. Das Individuelle wird auf allen Gebieten immer mehr durch das Einförmig-Praktische zurückgedrängt und sollte deshalb der Nachwelt in möglichst einwandfreien bildlichen Dokumenten erhalten bleiben. Die Herstellung und Aufmachung der Bilder unterliegt genau präzisierten Bestimmungen. Die Bilder müssen in einem haltbaren Verfahren (seitenrichtiger Pigment- oder sorgfältig behandelter Platindruck) hergestellt und auf einem unbedruckten Karton der Grösse 18×24 cm aufgezogen sein. Die Rückseite muss genaue Angaben über Gegenstand, Zeit der Aufnahme und Person des Aufnehmenden enthalten. Es werden je nach Grösse der Bilder Vergütungen gewährt in der Höhe von 1 bis 2,50 Mk. Jährliche Ausstellungen sollen Neu-einlieferungen oder auch dem Bildervorrat entnommene Illustrationen zu gewählten Themen darbieten.

Es kann nicht genug angeraten werden, derartige Sammlungen, welche nur geringe Mittel erfordern, an allen geeigneten Stellen anzulegen.

— Eine grosse Reihe von Versuchen, die Haltbarkeit sensibilisierter Pigmentpapiere zu erhöhen, veröffentlichte Dr. G. Hauberrisser in der „Photogr. Korresp.“ 1907, S. 225. Die Versuche führten grossenteils zu negativen Resultaten, da der Ersatz anorganischer chromsaurer Salze durch organische

keine wesentlich bessere Haltbarkeit der Papiere lieferte, hingegen aber die letztgenannten Salze wesentlich teurer sein müssen als die gebräuchlichen. Von früher gefundenen Methoden wird als die verhältnismässig beste die folgende bezeichnet. Man bewahrt das sensibilisierte Papier in einer gut schliessenden Blechbüchse auf, welche Chlorcalcium enthält. Das Papier bleibt mehrere Wochen brauchbar. Zusatz von Ammoniak zur Kaliumbichromatlösung erhöht die Haltbarkeit der Pigmentpapiere. Man konnte erwarten, dass ein weiterer Ueberschuss von Ammoniak die Haltbarkeit noch weiter günstig beeinflussen würde. Da Ammoniak selbst sehr schnell verflüchtigt, wurde sensibilisiertes Pigmentpapier in einer Glasflasche, in welcher ein kleines offenes Fläschchen mit konzentriertem Ammoniak stand, aufgehoben, um auf diese Weise das Papier dauernd den Ammoniakdämpfen auszusetzen. Wie geschildert aufbewahrtes Pigmentpapier gab nach 6 Wochen noch einen tadellosen Pigmentdruck, während ein Kontrollstreifen, in gewöhnlicher Weise aufbewahrt, eine in heissem Wasser vollständig unlösliche Schicht besass, dest.

— Auf den Permanganat-Abschwächer weist die Zeitschrift „Das Bild“ auf S. 375 hin; er setzt sich ungefähr folgendermassen zusammen:

Uebermangansaures Kali . . . 2 gm.  
Wasser . . . . . 100 ccm.

Die Lösung des Permanganates muss eine vollkommene sein, da etwaige auf das Negativ gelangte kleine Kristalle unliebsame Fehler hervorrufen können.

Die abzuschwächenden Negative werden in obige Lösung gelegt, worin sie sich allmählich braun färben. Die Zeitdauer des Badens in dieser Lösung ist bestimmend für den Grad der späteren Abschwächung, die — nach vorherigem guten Abspülen der Platte — in saurem Fixierbade geschieht. In diesem geht neben der Entfärbung des Negativs auch die Abschwächung vor sich. Das Charakteristikum dieses Permanganatabschwächers ist die gleichzeitige Beeinflussung von gedeckten und klaren Partien im Negativ, während bekanntlich beim Farmerischen Blutlaugensalzabschwächer hauptsächlich die Schatten und beim Lumière'schen Ammoniumpersulfatabschwächer im wesentlichen die Lichter angegriffen werden. Die Methode mit Permanganat wird überall dort gute Dienste leisten, wo richtig belichtete Negative zu dicht (lange) entwickelt wurden und demgemäss eine gleichmässige Abnahme der Deckung in Lichtern und Schatten angestrebt wird. Me.

— Ueber Papiernegative äussert sich Dr. J. H. Friedländer in „Das Bild“ S. 363. Der Verfasser sagt, dass man nicht allgemein die Frage beantworten könne, ob Glas, Celluloid oder Papier als Unterlage für die lichtempfind-

liche Schicht den Vorzug verdiene. Jeder dieser Körper habe sein spezielles Anwendungsgebiet in der praktischen Photographie und man müsse sich den unveränderlichen Eigenschaften des Stoffes anpassen. Das Negativpapier, welches neuerdings immer mehr in Aufnahme kommt, hat gegenüber dem Celluloid und der Glasplatte den Nachteil der geringeren Transparenz. Die Kopierzeit eines Papiernegativs ist also verhältnismässig länger, besonders wenn man Auskopierpapiere für den Positivprozess verwendet. Man stellt sich indessen im allgemeinen diese Verlängerung der Kopierzeit bedeutender vor, als sie in Wirklichkeit ist; bei Kontaktdruck auf Bromsilberpapier kommt sie z. B. gar nicht in Betracht. Das bekannte Mittel des Transparentmachens durch Bestreichen der Rückseite des trockenen Papiernegativs mit einer Lösung von zwei Teilen Ricinusöl in einem Teil absolutem Alkohol dient wohl zur Abkürzung der Kopierzeit, ist aber nicht zu empfehlen, wenn man die Erzielung möglichst korntloser Kopien anstrebt. In der natürlichen Papierschicht tritt nämlich naturgemäss eine viel stärkere Lichtzerstreuung ein, als wenn man den Filz transparent macht. Die Papierindustrie liefert übrigens für diesen Spezialzweck ein ganz gleichmässiges feinkörniges Produkt, das — besonders bei etwas grösseren Formaten — die Struktur bei normaler Scheitwe überhaupt nicht mehr erkennen lässt. Für Herstellung grösserer Formate ist überhaupt Negativpapier das gegebene Material. Es ist 50 bis 75 Prozent billiger als Trockenplatten, leicht zu verarbeiten, die Gefahr des Bruches, welche bei grossen Glasplatten besonders ins Gewicht fällt, scheidet aus, und last not least ist die manuelle Bearbeitung des Negativpapiers die denkbar bequemste, da man mit Farbe, Bleistift, Kreide und Wischer, überhaupt mit allen Zeichenmaterialien darauf arbeiten kann. Bei der Entwicklung muss man sich natürlich dem im voraus zu bestimmenden Positivverfahren anpassen, insofern, als beispielsweise Bromsilber- oder Chlorbromsilber-(Gaslicht)-Papier eine geringere Deckung des Negativs verlangt, als Gummidruck oder irgend ein Auskopierpapier. Die Kontrolle der Deckung geschieht in der Durchsicht. Die Neue Photographische Gesellschaft fabriziert auch ein abziehbare Bromsilberpapier für Negative, und dieses garantiert, wenn man die durch Gelatineaufguss verstärkte Schicht von ihrer Papierunterlage abzieht, absolut korntlose Negative. Hervorzuheben ist noch die Freiheit von Lichthoferscheinungen bei Verwendung von Negativpapier, die dem Photographen bei der Vergrösserung von Glaspositiven oft viel zu schaffen macht, wenn er nicht die Vorsicht gebraucht, lichthoffreie oder binterkleidete Trockenplatten zu verwenden. Me.

**Vereinsnachrichten.****Photographischer Verein zu Berlin.**

(Gegr. 1863)

Als neues Mitglied war gemeldet:

Herr Eduard Scholz, Photograph, Berlin, Kreuzberg-  
strasse 42.

Berlin, den 9. Juni 1907.

Der Vorstand.

I. A.: R. Schumann, Schatzmeister,  
Schöneberg, Königsweg 15.**Thüringer Photographen-Bund.**

Als neue Mitglieder sind aufgenommen:

Herr Simon, Photograph, Arnstadt, Plauenstr. 3.

„ Karl Hartmann, Ilmenau i. Thür., Mühlenstr. 15.

I. A. des Vorstandes:

Louis Held, Schriftführer.

**Ateliernachrichten.**Stockerau. Herr Oskar Adam eröffnete hier  
ein Photographisches Atelier.Viehofen. Herr Karl Winkler hat sich hier als  
Photograph niedergelassen.Wien. Die Herren Julius Eisner Steyskal,  
Herbststrasse 51, und R. Franz, Mariahilfer Strasse 186,  
sowie Marie Ester, Gebirgasse 28, eröffneten je ein  
Photographisches Atelier.**Kleine Mitteilungen.**— Zu dem in Nr. 47 gebrachten Bericht über die  
Ausstellung der Vereinigten Fachschulen für Photo-  
graphie und Malerei in Dresden teilt die Trocken-  
plattenfabrik Richard Jahr, Dresden, mit, dass die  
Aufnahmen bei Petroleumlicht und Gasglühlicht auf  
Jahrs Ortho-Momentplatten und ortho-lichthoffreien  
Platten gemacht worden sind.— Japan importiert in jedem Jahre für rund  
80000 Yen photographische Trockenplatten; japanische  
Unternehmer haben daher beschlossen, diesen viel ge-  
brauchten Artikel im Lande selbst herzustellen. In  
Tokio hat sich bereits eine Aktiengesellschaft gebildet,  
welche mit einem Kapital von einer Million Yen eine  
Fabrik für die Erzeugung von Platten, lichtempfind-  
lichen Papieren und anderen photographischen Artikeln  
gründen will. Englische Sachverständige sollen vor-  
ständig den Betrieb leiten. Die Unternehmer hoffen, eine  
Dividende von 33 Prozent erzielen zu können.— Schüleraufnahme an der k. k. Graphischen  
Lehr- und Versuchsanstalt in Wien, VII. Bezirk,  
Westbahnstrasse 25. Am 16., 17. und 18. September  
dieses Jahres, während der Vormittagsstunden, finden  
die Schüleraufnahmen an dieser Anstalt für das Schul-  
jahr 1907/08 statt, und zwar sowohl für die drei Kurse  
der I. Sektion (Lehranstalt für Photographie und Repro-  
duktionsverfahren), als für die drei Kurse der II. Sektion

(Lehranstalt für Buch- und Illustrationsgewerbe). Im  
ersten Kurse der I. Sektion wird Zeichnen, Beleuchtungs-  
studien u. s. w., Projektionslehre, Chemie, Physik gelehrt.  
Für vorgeschrittene Schüler finden zur weiteren Aus-  
bildung im Zeichnen, Entwerfen und Malen nach der  
Natur, Kopf- und Aktzeichnen, sowie im Beleuchtungs-  
und Farbenstudium besondere Kurse statt. Personen,  
welche sich im lithographischen und algraphischen  
Zeichnen ausbilden wollen, wird ein spezieller Unterricht  
erteilt. Im zweiten Kurse der I. Sektion werden die  
verschiedenen Methoden der Photographie und Repro-  
duktionsverfahren theoretisch und praktisch gelehrt:  
Porträt- und Landschaftsphotographie, Negativ- und  
Positiv-Retouche, Vergrößerungsverfahren, nasse und  
trockene sowie orthochromatische Aufnahmen, Dia-  
positivanfertigung, Silberkopierverfahren, Pigmentdruck,  
Gummidruck, Lichtdruck, Photolithographie, Zinkätzung,  
Autotypie, Heliogravüre, Lithographie, Schnell- und  
Handpressendruck u. s. w. In der zweiten Sektion er-  
streckt sich der Unterricht auf Buchdruck (Satz und  
Druck), die Herstellung der Drucke von Clichés in der  
Buchdruckpresse, sowie die Illustrierung von Druck-  
werken mittels der verschiedenen Arten der graphischen  
Reproduktionsverfahren. Aufnahmebedingungen in den  
ersten Kursus der I. Sektion: ein Alter von mindestens  
15 Jahren und ein Zeugnis über die mit gutem Erfolge  
besuchte Vorbereitungsschule der Anstalt oder absolvierte  
Bürger- oder Untermittelschule; in den ersten Kursus  
der II. Sektion als ordentlicher Schüler den Nachweis  
der mit Erfolg beendeten Studien der sechsten Klasse  
einer Mittelschule oder der beendeten Studien an einer  
Untermittelschule und eines zweijährigen mit Erfolg  
zurückgelegten Studiums an der allgemeinen Abteilung  
einer Kunstgewerbe- oder höheren Gewerbeschule, als  
ausserordentliche Schüler Absolventen der I. Sektion  
oder Personen mit genügender praktischer Vorbildung.

Nähere Auskünfte erteilt die Direktion der Anstalt,  
woselbst auch Programme erhältlich sind.

**Patente.**

Kl. 57. Nr. 175969 vom 6. Mai 1905.

Neue Photographische Gesellschaft, Akt.-Ges. in Berlin-  
Steglitz. — Verfahren zur Ausführung katatypischer,  
auf der Verwendung von Wasserstoffsuperoxyd be-  
ruhender Arbeiten.

1. Verfahren zur Ausführung katatypischer, auf der  
Verwendung von Wasserstoffsuperoxyd beruhender Ar-  
beiten, dadurch gekennzeichnet, dass zur Vermeidung  
von unbeabsichtigten Wirkungen des Wasserstoffsuperoxyds  
die gefährdeten Teile, wie Negative, Positiv-  
papiere und dergl., durch Schichten mit Wasserstoff-  
superoxyd zerstörenden Stoffen gegen dessen Ein-  
wirkungen geschützt werden.

2. Hefte, Taschen, Umhüllungen und dergl. zur  
Ausführung des Verfahrens nach Anspruch 1 oder 2,  
aus Papier, Gewebe, Filz und dergl., das ganz oder  
teilweise mit Wasserstoffsuperoxyd zerstörenden Stoffen  
imprägniert ist.



### Fragekasten.

**Frage 224.** Herr H. Sch. in W. Besitze einen Vergrößerungsapparat mit Auerbeleuchtung (Kondenserdurchmesser: 35 cm). Gibt es nun ein Papier (ein whatmanartiges), welches bei diesem Licht exponierbar ist, aber keine Schicht, wie die gewöhnlichen Bromsilberpapiere haben darf? Es macht nichts, wenn die Vergrößerungen etwas flau werden, da sie zu Aquarellierzwecken verwendet werden sollen. Wenn ein solches Papier fertig käuflich ist, geben Sie mir, bitte, den Namen der Firma an, andernfalls bitte ich höflichst um ein Rezept. Hauptsache ist: möglichschte Lichtempfindlichkeit und Präparation ohne Gelatine, Kleister oder Kolloidumunterlage.

**Antwort zu Frage 224.** Man benutzt für diesen Zweck sogen. Printepapier, welches nach dem in Ederschen „Handbuch der Photographie“ unter dem Kapitel: „Ältere Negativprozesse“ empfohlenen Verfahren, dessen Schilderung hier zu weitläufig sein würde, sich leicht herstellen lässt. Die Lichtempfindlichkeit des Papiers ist allerdings gering, so dass mit Auerlicht wohl schwierig mit einigermaßen erträglichen Belichtungszeiten gearbeitet werden kann. Speziell bei der Benutzung so dicker Kondensoren dürfte wohl die chemische Helligkeit des Auerlichtes unzureichend sein, und es kann daher zu der Benutzung dieses Verfahrens nur geraten werden, wenn Sie sich entschliessen, eine intensivere Lichtquelle, d. h. also elektrisches Bogenlicht, einzuführen. Nach den Erfahrungen, welche in derartigen Printen-Herstellungsanstalten gemacht worden sind, würde nach ungefähr dem Übersschlag die Belichtungszeit mit Auerlicht bei vierfacher linearer Vergrößerung auf diesen Jodsilberpapieren mindestens 65 bis 80 Minuten betragen, und dies dürfte doch wohl für einen Geschäftsbetrieb, der sich rentieren soll, zu lange sein.

**Frage 225.** Herr H. W. in H. Ich habe vor einiger Zeit, vermutlich in einem Heft des „Atelier“ oder der „Photogr. Chronik“ eine Tabelle gesehen, welche den Einfluss der verschiedenen Entwickler für Bromsilberpapiere bei nachheriger Bunntonung veranschaulicht. Leider kann ich die betreffende Schrift nicht mehr finden und wäre Ihnen für gefällige nähere Angabe dankbar.

**Antwort zu Frage 225.** Von dieser Tabelle ist uns nichts bekannt. Die verschiedenen Entwickler lassen sich bei richtiger Bestimmung eigentlich alle für Bromsilberpapier verwenden, am wenigsten gut der Eisenentwickler und das Pyrogallol. Heute werden fast ausschließlich Metol-Hydrochinon-Entwickler zur Hervorbringung von Bromsilberpapieren im Grossbetrieb benutzt. Alles Einschlägige finden Sie in Sedlaczek, „Die Tonungsverfahren von Entwicklungspapieren“ (Verlag von Wilhelm Knapp, Halle a. S.), Preis 4 Mk.

**Frage 226.** Herr R. P. in W. Beim Auschloren von Celloidinpapierbildern erhalte ich sehr häufig nicht alles Silber aus dem Chlorwasser heraus, da die Flüssigkeit fortgesetzt trübe bleibt und selbst nach Tagen nicht alles Silber absetzt. Wie kann man diesem

Fehler entgegenwirken, und ist die Menge des in der trüben Flüssigkeit schwebenden Silbers so gross, dass sich eine etwaige umständliche Arbeit lohnt?

**Antwort zu Frage 226.** Was den letzten Punkt anlangt, so ist zu konstatieren, dass die in derartigen trüben Auschlorewässern sich schwebend haltenden Chlorsilberpartikeln viel geringere Mengen repräsentieren, als man im allgemeinen erwarten sollte. Bei einem angestellten Versuch, bei welchem nach sechstündigem Absetzen das Wasser, in welchem eine reichliche Menge von Celloidinbildern angeschloren war, noch sehr trübe geblieben war, ergab die Analyse, dass dasselbe auf das Liter noch nicht  $\frac{1}{10}$  g Chlorsilber enthielt. — Um das Chlorsilber wieder zu gewinnen, wird das Wasser mit etwas Salzsäure versetzt (100 ccm auf 15 Liter), und falls sich dann nach zwei Tagen noch nicht der grösste Teil des Chlorsilbers abgesetzt haben sollte, bis zum Kochen erwärmt. Beim Abkühlen scheidet sich dann fast alles Chlorsilber ab. Mit Rücksicht auf den geringen Silbergehalt wird sich dieses Verfahren aber wohl kaum lohnen.

**Frage 227. Kameratschlerei.** Englische Apparate enthalten im Innern sehr häufig einen schwarzen, halbblanken Ueberzug auf den Metallteilen, der stark nach Obst riecht und sehr fest haftet. Wie ist der Lack beschaffen, mit dem diese Metallteile lackiert werden?

**Antwort zu Frage 227.** Der obstartige Geruch dürfte nicht von den Metallteilen herrühren, sondern von dem mit Zaponlack dünn überstrichenen Lederbalgen. Die fest anhaftende, schwarze Schicht auf den Metallblechen wird eingebrannt, indem man feinstes Gasruss mit Leinöl unter Zusatz von ganz wenig Schellack, der vorher in Alkohol gelöst war, fein verreibt, die Metallteile hiermit anstreicht und dann in einem Lackierofen bei etwa 120 Grad einbrennt.

**Frage 228.** Herr Th. R. in N. Ist ein Chef verpflichtet, einem Gehilfen in nicht gekündigter Stellung bei einer 14 Tage währenden Krankheit das Gehalt zu zahlen?

**Antwort zu Frage 228.** Eine Krankheit, die den Arbeitnehmer ohne sein Verschulden auf eine nicht erhebliche Zeit an der Arbeitsleistung hindert, beeinträchtigt den Anspruch auf Lohn in keiner Weise (§ 616 B.-G.). Was eine „verhältnismässig nicht erhebliche“ Zeit ist, muss unter Wägung aller Umstände festgestellt werden. War z. B. der Gehilfe schon längere Zeit in dem Betriebe tätig, oder war während seiner Krankheit das Engagement eines Vertreters nicht erforderlich, so gilt die Zeit von 14 Tagen als ein verhältnismässig nicht erheblicher Zeitraum der Behinderung. Der Gehilfe muss sich jedoch den Betrag vom Lohn in Abzug bringen lassen, den er aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung erhält. f. h.

**Frage 229.** Herr P. R. in L. Wer ist in der Lage, photographische Rohpapiere in kleineren Posten für Versuchszwecke zu liefern?



# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 50.

16. Juni.

1907.

## Das Reflexionsspektrum und die Farbenempfindlichkeitsbestimmung ortho- und panchromatischer Platten.

Von Florence.

[Nachdruck verboten.]

Wissenschaftliche Untersuchungen und Bestimmungen haben bekanntlich nur dann Wert, wenn sie möglichst einwandfrei vorgenommen und durch exakte Nachweisungen kontrolliert werden können. Was aber für die exakte Wissenschaft unumgänglich notwendig ist, kann unter Umständen für die Praxis nicht nur entbehrlich, sondern sogar zur Fehlerquelle werden. Dieses finden wir ganz entschieden bei den heutigen Methoden der Empfindlichkeitsbestimmungen von farbeneempfindlichen Platten der orthochromatischen Sensitometric.

Um die Empfindlichkeit einer bestimmten ortho- oder panchromatischen Platte für eine oder mehrere beliebige Farben zu ermitteln, ist es, will man vergleichbare Resultate erhalten, unbedingt notwendig, dass man zu den Versuchen möglichst reine Farben nimmt. Das bietet indessen, wenn man mit Pigmentfarben arbeiten will, unüberwindliche Schwierigkeiten, da es derartige reine Farben nicht gibt. Man ist daher gezwungen, zu den reinen und konstant gleichen Farben des Sonnenspektrums zu greifen und alle bezüglichen Untersuchungen u. s. w. mit Hilfe des Spektroskops auszuführen. Diese Methode ergibt nun zwar wissenschaftlich wertvolle Resultate, aber für die Praxis ergeben sich kaum einige Anhaltspunkte, jedenfalls aber kein direkt verwertbares Material.

Der Grund hierfür liegt in dem Umstande, dass wir bei praktischen Arbeiten, z. B. beim Dreifarbendruck, mit Farben arbeiten müssen, die in Bezug auf Reinheit u. s. w. den Spektralfarben nichts weniger als analog sind, und ebenso sind die Farben der farbigen Objekte, die durch ein beliebiges Reproduktionsverfahren entweder farbig oder als „Ton“ (Farbenwert) wiedergegeben werden sollen, mit den Spektralfarben in Vergleich zu bringen.

Wenn wir mittels der Kamera eine Aufnahme irgend eines farbigen Objektes machen,

so wirkt auf die empfindliche Schicht allerdings farbiges Licht, aber dieses Licht ist kein direktes, sondern reflektiertes Licht und enthält als solches nicht nur diejenigen Lichtstrahlen, die den einzelnen Farben und Farbenmischungen eigen sind, sondern auch solche, die wir nicht darin vermuten. So reflektiert ein gelber Farbstoff nicht nur gelbe, sondern meist auch rote, orange und sogar gelbgrüne Strahlen. Rote Farbstoffe können ausser Orange und Gelb auch noch Blauviolett und Violett reflektieren. Bei blauen, violetten und bläulich roten Farben wird auch sehr oft noch ein wohl zu beachtendes Quantum ultraviolettes Licht reflektiert. Der durch die Lichtwirkung erhaltene Silber Niederschlag ist mithin stets das Resultat mehrerer farbiger Lichtarten und die Empfindlichkeit der Platte für die verschiedenen, nicht aber für die dominierenden Lichtstrahlen ist für das Endresultat massgebend. Dieser Umstand ist für die Aufnahme ohne und mit Verwendung von Lichtfiltern von ausserordentlichem Interesse und die hauptsächlichste Ursache des verschiedenen Verhaltens der panchromatischer Platten in wissenschaftlicher und in praktischer Hinsicht.

Für den Dreifarbendruck brauchen wir bekanntlich eine Platte, die eine genügende Empfindlichkeit für Rot besitzen muss. Derartige Platten sind heute teils am Markt, teils mit käuflichen Farbstoffen herzustellen. Ob uns aber das mit denselben erhaltene Negativ befriedigen wird, hängt zunächst ganz davon ab, welches Verhalten der in Frage kommende rote Pigmentfarbstoff in Bezug auf Reflexion zeigt. Reflektiert er ziemlich viel Blau und ausserdem noch Violett und Ultraviolett, wie es z. B. nach den Untersuchungen Eders beim Alizarinrotlack der Fall ist, so wird die Rotwirkung eine vorzügliche sein. Aehnelt er in seinem Verhalten mehr dem gelbstichigen Zinnoberrot, so reflektiert er vornehmlich nur Orange. Ist diese Reflexion ziemlich

stark und die Orange-Empfindlichkeit der Platte gross, so kann (immer ohne Lichtfilter gedacht) die Wirkung genügend sein. Eine gute Orange-Empfindlichkeit kann daher eine ungenügende Rotempfindlichkeit einer Platte praktisch genügend beheben.

Bei Aufnahmen mit Lichtfiltern hat man diesem Umstand dadurch Rechnung zu tragen, dass man ein Rotfilter verwendet, welches das Orange genügend passieren lässt. Eine Einwirkung des Blau braucht man hierbei nicht zu fürchten, da es kein Orange reflektiert.

In ähnlicher Weise reflektieren auch andere Farbstoffpigmente farbiges Licht, welches dem ihnen eigenen nicht gleich ist. Eder fand auf Grund spektralanalytischer Studien, dass hierbei vornehmlich farbiges Licht aus den dem dominierenden farbigen Lichte benachbarten Zonen des Spektrums reflektiert wird. Gelb reflektiert dementsprechend gelbgrüne, grüne, orange und rote, Grün orange, gelbgrüne, grüne und blaue Lichtstrahlen, während Blau sowohl grüne und gelbgrüne, sowie auch stark ultraviolette und violette Strahlen reflektiert. Beim Violett werden vornehmlich blaue, violette und ultraviolette sowie auch rote Strahlen reflektiert.

Die Menge und Art des neben dem dominierenden Licht reflektierten Lichtes richtet sich aber stets nach der Dicke der Farbstoffschicht und des Untergrundes. Buchdruckfarben auf weissem Grund reflektieren quantitativ und qualitativ stets mehr fremdes Licht, als solche auf einem farbigen oder schwarzen Grund. Ganz dasselbe Verhältnis findet sich bei dünnen und dicken Schichten. Lasierende Farben müssen daher stets ein anderes Verhalten zeigen als deckende, und Oelgemälde verhalten sich demnach ganz anders als Aquarelle.

Es können selbstverständlich nur solche fremde Lichtstrahlen reflektiert werden, welche in dem beleuchtenden Licht enthalten sind. Je reicher nun die betreffende Lichtquelle an den in Frage kommenden Strahlen ist, um so mehr wird sich die Wirkung derselben bemerkbar machen. Daher macht sich bei allen denjenigen Farbstoffen, welche ultraviolettes Licht reflektieren, also beim Violett, Blau und bläulichem Rot, der Gehalt der Lichtquelle an ultravioletten Strahlen, falls man ohne Filter arbeitet, sehr bemerkbar und die Rotempfindlichkeit einer Platte ist in Bezug auf das Verhältnis zur Allgemeinen (Blauviolett-) Empfindlichkeit gleichfalls stärker, als man anzunehmen pflegt, abhängig.

Allen diesen Umständen muss natürlich in der Praxis der Farbenphotographie und Reproduktionstechnik möglichst Rechnung getragen werden. Dass dies aber auch tatsächlich geschieht, kann man nicht gerade behaupten. Die Farbenempfindlichkeitsbestimmung unserer ortho- und panchromatischen Platten geschieht vor wie

nach mit Hilfe des Spektrographen. Man hat auf diese Weise allerdings vollkommen reines Licht in den verschiedenen Farben, leider ist es aber unmöglich, Druckfarben herzustellen, die genau den gleichen Effekt ergeben wie dieses spektrale Licht. Wir sind also nicht einmal in stande, das Sonnenspektrum oder dasjenige einer künstlichen Lichtquelle mittels Farbenphotographie oder Dreifarbenruck naturgetreu zu reproduzieren, geschweige denn die Färbung von Objekten, wie sie in der Natur sich finden, befriedigend wiederzugeben. Verhältnismässig leicht erscheint es dagegen, farbige Objekte, die mittels der gebräuchlichen Druckfarben des Dreifarbenruckes hergestellt wurden, durch dieses Verfahren ganz genau in Bezug auf Färbung wiederzugeben.

Es ist daher ein sehr berechtigter Wunsch, die Empfindlichkeit der panchromatischen Platten nicht nach dem Sonnenspektrum, sondern nach den meist angewendeten Druckfarben zu bestimmen. Das kann sowohl mittels sogen. Farbentafeln, als auch mit Hilfe eines sogen. künstlichen Spektrums, welches man aus keilförmig geschliffenen Glaskörpern herstellt, erzielen. Am allergeeignetsten aber erscheint es, mit den in Betracht kommenden Druckfarben ein möglichst vollkommenes Spektrumbild auf ein geeignetes Papier zu drucken und mit dessen Hilfe auf experimentellem Wege die Natur und Intensität der erforderlichen Lichtfilter sowohl, als auch die Farbenempfindlichkeit der Platten zu bestimmen.

Dieser Gedanke ist durchaus, wie gesagt, nicht neu, man hat sich aber noch wenig bemüht gefunden, ihn praktisch zu verwerten. Er verdient aber das grösste Interesse, weil gerade bei dieser Idee der ungeahnte Einfluss des Ultraviolett sich als Faktor bemerkbar machen muss und wird, was bei den spektroskopischen Aufnahmen niemals der Fall ist.

Nach den Arbeiten Dr. Stengers (in dieser Zeitschrift) kann bei guten panchromatischen Platten im spektroskopischen Prüfungsverfahren die Wirkung des Ultraviolett fast gleich sein der des Orange. Wie aber oben angegeben, reflektieren einige rote Druckfarben, so Alizarinrotlack und Krapplack, ausser reichlich Blau und Violett auch einen grossen Teil des wirksamen Ultraviolett. Die Rotempfindlichkeit irgend einer Platte ist daher stets ausreichend, wenn es sich um die Reproduzierung von Bildern, welche mit diesen Farben gedruckt wurden, handelt, wenn man, was allerdings notwendig ist, ohne Filter arbeitet.

Die Anwendung einer Gelscheibe, wie sie allgemein zur Dämpfung der Blauempfindlichkeit benutzt zu werden pflegt, kann daher, weil sie meist das ganze in Betracht kommende Ultraviolett absorbiert, statt eine bessere orthochro-

matische Wirkung zu ergeben, dieselbe wesentlich verschlechtern, wenn es sich um Aufnahmen mit gewöhnlichen orthochromatischen, d. h. gelbgrünempfindlichen Platten handelt. Die Ueberwirkung des Blau wird alsdann zwar wesentlich gedrückt, aber in gleichen Masse auch die der

Ultraviolett reflektierenden anderen Farben, während das Gelb und Gelbgrün unverhältnismässig stark wirkt und daher zu hell wiedergegeben wird. Dies gilt sowohl für direkte Aufnahmen, als auch für die Reproduktion nach farbiger Vorlage.



## Technische Rundschau.

### Abziehbare Kopierpapiere.

[Nachdruck verboten.]

**L. Arskopierpapiere:** Celloidinpapier von Dr. Lüttke & Arndt, Photographische Industrie in Wandsbeck. — Celloidinpapier von Schütze & Noack in Hamburg. — Schwertler-Celloidinpapier der Vereinigten Fabriken photographischer Papiere in Dresden. — Pfeil, abziehbar, Celloidinpapier der Fabrik photographischer Papiere von L. Langebartels in Charlottenburg. — Celloidinpapier von Gustav Scholz & Co., Fabrik photographischer Bedarfsartikel in Görlitz. — Riepos-Collatin, abziehbar, von Dr. Riebensahm & Posseldt in Berlin.

Abziehbare Kopierpapiere sind schon seit einer langen Reihe von Jahren Fabrikationsprodukte angesehener Firmen und haben sich für bestimmte Arbeiten der photographischen Praxis allgemein eingebürgert. Während alle Kopierpapiere, bei welchen die Papierunterlage als definitiver Bildträger bestehen bleibt, die Tendenz einer möglichst festen Haftung der Bildschicht auf dem Papiere zeigen müssen, wird bei abziehbaren Papieren auf diese Haftung nur so lange Wert gelegt, als die Papiere sich im Stadium der Bildentstehung befinden. Sobald das Bild fertiggestellt ist, soll eine möglichst mühelose Abtrennung der Bildschicht vom Bildträger und so eine leichte Uebertragbarkeit auf den neuen Bildträger irgendwelcher Form und Materie gewährleistet sein. Um einem Kopierpapier derartige Eigenschaften zu geben, liegt es nahe, zwischen Emulsion und Rohpapier oder auch barytierten Bildträger eine unter gewissen und nur unter diesen Bedingungen lösliche Schicht einzuschalten. Geeignet hierzu erwies sich schon vor Jahren eine Gelatineschicht, welche nach Einbringen des Papieres in lauwarmes oder warmes Wasser sich löst und die Trennung von Papier und Bild herbeiführt. Im wesentlichen beruht jede Herstellung abziehbarer Kopierpapiere auf der genannten oder einer ähnlichen Grundlage gleichen Prinzips.

Die Verwendungsmöglichkeiten abziehbarer Kopierpapiere sind sehr grosser Zahl. Die Uebertragung des Bildes auf ebene Flächen wird eine viel einfachere sein, als eine solche auf gekrümmte. Eine Vorpräparation des neuen Bildträgers wird in vielen Fällen notwendig sein. Oft genügt ein Bestreichen mit Eiweisslösung, fester haften lässt Gelatine, bzw. eine Chromgelatinelösung, welche in folgender Zusammensetzung empfohlen wird und sich auch für Uebertragungen auf Leinwand eignen soll:

Gelatine . . . . .	20 g,
Glycerin . . . . .	5 ccm,
Wasser . . . . .	200 „
Chromalaunlösung (1:10) . . . . .	20 „

Auch Lösungen mit weit geringerem Gelatinegehalt lassen sich verwenden.

Vor nicht langer Zeit machte eine Anwendung von abziehbarem Kopierpapier zur Herstellung kolorierter Bilder viel von sich reden. Das schon länger bekannte Verfahren bestand darin, die Bildschicht auf einen durchsichtigen Bildträger zu übertragen und dann von der Rückseite her anzumalen.

Abziehbare Papiere werden auch mit Erfolg verwendet, wenn es gilt, überexponierte Negative, welche flau abzüge liefern, in kontrastreichere Platten umzuwandeln. Man kopiert das flau Negative auf abziehbarem Papier, tont nicht, sondern fixiert nur im Fixierbade, überträgt auf eine Glasplatte, kopiert dieses Positiv und erhält dann auf gewöhnlichem Wege nach der Uebertragung ein brauchbares Negativ.

Zu den Uebertragungen auf ebene Flächen gehört auch die Herstellung von Duplikatnegativen und von Diapositiven als Fensterbilder oder zur Projektion. Ebenso gehört eine Uebertragung auf Postkarten, Briefpapier und dergl. zu den einfacheren Arbeiten. Photographieen auf gekrümmten Flächen finden wir auf ungezählten Gegenständen, auf Tassen, Pfeifenköpfen, Muscheln, Elfenbeingegenständen, Holz, Steinen als Briefbeschwerern, überhaupt Reiseandenken, und vielem anderen.

Ein weiteres Anwendungsgebiet für abziehbare Papiere ist die Herstellung seitenverkehrter Positive oder Negative zu irgendwelchen Kopierzwecken, auch zum Lichtdruck.

Die fertig übertragenen Bilder werden nach dem Trocknen zum Schutze mit etwas Positivlack

überstrichen oder auch mit einem Lack folgenden Zusammensetzung:

Sandarakharz . . . . .	100 g,
Alkohol . . . . .	200 „

Zu dieser Lösung gebe man:

Lavendelöl . . . . .	40 g,
Kopaivabalsam . . . . .	20 „

Die im Handel befindlichen, abziehbaren Kopierpapiere gehören teils der Klasse der Auskopierpapiere, teils derjenigen der Entwicklungspapiere an. Unter letzteren finden wir reine Bromsilber-, wie auch Chlorbromsilberemulsionen. Einige der bekannteren deutschen Marken sollen im folgenden eine Einzelbesprechung finden.

### 1. Auskopierpapiere.

Ueber die Behandlung von abziehbaren Auskopierpapieren ist im allgemeinen nicht mehr zu sagen als man schon von der Verarbeitung gewöhnlicher Kopierpapiere weiss. Man kopiert in denjenigen Fällen sehr kräftig, in welchen das fertige Bild in der Durchsicht betrachtet werden soll. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass beim Tonen nur Bäder Verwendung finden dürfen, welche frei von Alaun oder anderen gerbenden Substanzen sind. Andernfalls würde die Gelatine der Unterpräparation gerbergt und unlöslich werden und die Bildschicht ihre Abziehbarkeit einbüßen.

Die Firma Dr. Lüttke & Arndt, Photographische Industrie in Wandsbeck, ist die Fabrikantin eines gut eingeführten, bewährten abziehbaren Celloidinpapiers. Das Papier — glänzend, normalstark — besitzt eine gute Haltbarkeit und gleichmässige Qualität. Die Verarbeitung ist einfach und sicher. Es bleiben folgende Punkte besonders zu beachten: Die Tonbäder sollen eine Temperatur von 15 bis 17 Grad C. besitzen. Zu häufiges Berühren der nassen Bilder ist zu vermeiden, da die Handwärme die unter der Kollodiumschicht befindliche Gelatineschicht zu schmelzen vermag. Man wässert nach dem Tonfixieren eine halbe Stunde in fließendem Wasser. Glasscheiben bedürfen nicht der Vorpräparation, gekrümmte Gegenstände werden mit Eiweisslösung bestrichen. Das nasse Bild wird behufs Uebertragung auf den Gegenstand gebracht und mit einem Rollenquetscher oder Falzbein fest angedrückt. Dann taucht man die Glasplatte drei- bis viermal kurz hintereinander in Wasser von 40 bis 45 Grad C. ein und zieht das Papier schnell und gleichmässig ab. Auf vorpräparierten Gegenständen lasse man das Bild erst trocknen und tauche dann erst in heisses Wasser. Die an dem Bilde haftende Gelatine entfernt man mit Wattebausch und warmem Wasser.

Schütze & Noack in Hamburg fertigen ein abziehbares Celloidinpapier, das nach dem

Tonen eine Stunde gewässert wird. Dann wärmt man das Wasser leicht an, wodurch sich die Schicht, an den Kanten beginnend, löst. Alsdann nimmt man das Bild vorsichtig aus dem Bade, legt es auf den neuen Bildträger und zieht dann das Grundpapier weg. Ganz glatte Gegenstände werden mit Gelatine oder Eiweiss vorpräpariert. Es wird dann erst nach dem Trocknen dieses Ueberzuges übertragen.

Schwerter-Celloidinpapier, abziehbar, ist ein Produkt der bekannten Vereinigten Fabriken photographischer Papiere in Dresden. Dieses Papier, welches schon seit längerer Zeit von der genannten Firma hergestellt wird, hat sich viele Freunde erworben. Nachdem die Bilder sehr kräftig kopiert sind, werden sie in ein Bad von denaturiertem Alkohol gebracht, in welchem sie 10 Minuten bleiben. Dann wäscht man gründlich, bis das Wasser ohne Streifen abfließt, und gibt dann die Bilder in das Tonfixierbad. Man wäscht 1 bis 2 Stunden. Die Temperatur der Bäder soll 20 Grad C. nicht übersteigen. Man soll das Papier immer möglichst frisch verarbeiten. Das Abziehen der Schicht geht in Wasser, welches auf 50 bis 55 Grad C. angewärmt ist, leicht von statten. Soll die Schicht auf Glas oder fein polierte Sachen angebracht werden, so empfiehlt es sich, dieselben mit einer dünnen Chromgelatineschicht (z. B. 5 g Gelatine in 500 g Wasser, dazu 12 ccm Chromalaunlösung 1:5) vorzupräparieren. Dieser Ueberzug muss jedoch vor dem Aufbringen des Bildes vollständig trocken sein. Gelatinreste werden, wie vorher angegeben, vom Bilde entfernt.

Pfeil — abziehbar nennt sich ein abziehbares Celloidinpapier der Fabrik photographischer Papiere und Trockenplatten von L. Langebartels in Charlottenburg. Dieses Papier entspricht in seinen Eigenschaften und in seiner Anwendungsform dem von der Firma Lüttke & Arndt in den Handel gebrachten, schon vorher besprochenen Erzeugnis.

Abziehbares Celloidinpapier wird auch von der Fabrik photographischer Bedarfsartikel Gustav Scholz & Co. in Görlitz hergestellt. Die Bilder werden auf die Gegenstände mit oder ohne Vorpräparation übertragen. Im ersten Falle muss diese Klebeschicht vollständig trocken sein, das Abziehen des Papiers erfolgt erst nach völligem Auftrocknen des Bildes, nachdem man 10 Minuten in Wasser von 50 bis 70 Grad C. eingeweicht hat. Man kann jedoch auch auf mit Chromalaungelatine frisch präparierte Platten übertragen und zieht auch dann erst nach dem Trocknen das Papier in heissem Wasser ab. Will man ohne neue Zwischenschicht übertragen, so bringt man das Bild aus dem Waschwasser direkt mit der Papiersseite auf die definitive Unterlage und übergiess

mit heissem Wasser. Die sich lösende Schicht wird auf der Glasplatte festgehalten und das darunter befindliche Papier weggezogen. Die lösliche Zwischenschicht dient bei dieser Methode als Bindemittel, soweit sie noch vorhanden ist. Um noch möglichst viel Gelatine unter der Bildschicht zurückzubehalten, soll man das Wasser zum Ablösen nicht zu heiss nehmen und lieber den Prozess langsam verlaufen lassen.

Riepos-Collatin, abziehbar, der Firma Dr. Riebensahn & Posselt in Berlin ist ein Auskopierpapier, dessen kollodales Bindemittel aus einer geheim gehaltenen Komposition besteht. Das genannte Fabrikat sucht in dieser Beziehung die Vorzüge des Celloidin- und Aristopapiers zu vereinigen, wie schon an früherer Stelle („Photographische Chronik“ 1906, S. 398)

eingehend besprochen wurde. Kopieen auf Riepos-Collatin, abziehbar — hochglänzend oder matt — werden vor dem Tonen und Fixieren sorgfältig ausgewaschen, dann im getrennten oder im Tonfixierbad weiter behandelt — auch Platin- oder kombinierte Platin-Goldtonung ist anwendbar — sorgfältig gewaschen und dann auf die trockene vorpräparierte (Chromalaungelatine: 10 g Gelatine in 175 ccm Wasser, dazu 25 ccm Chromalaunlösung 1:100) neue Unterlage luftblasenfrei aufgequetscht. Nach dem Festtrocknen des Bildes übergiesst man mit siedendem Wasser, und zieht nach 1 bis 1½ Minuten das Papier mit glattem Zuge weg. Die Bildfläche wird mit lauwarmem Wasser gereinigt.

Dr. E. Stenger.

(Fortsetzung folgt.)

## Vereinsnachrichten.

### Sächsischer Photographen-Bund (E.V.).

(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)

Als Mitglieder sind aufgenommen:

Fabrik photographischer Apparate auf Aktien, vorm. R. Hättig & Sohn, Dresden-A.

Chemische Fabrik auf Aktien, vorm. E. Schering, Charlottenburg.

Herr Gustav Mühlfriedel, Photograph, Wilkau i. Sa.

„ Paul Platt, Photograph, Niederplanitz i. Sa.

„ Willibald Hartmann, Photograph, Grossschönau i. Sa.

L. A.: Oskar Bohr, Schatzmeister, Dresden-A. 1.

### Photographische Gesellschaft Hamburg-Altona.

Vereinsadresse: Franz Rompel, Hamburg 22.

Protokoll der Sitzung vom 29. April 1907  
in Johsts Restaurant.

Der Vorsitzende eröffnet 9¼ Uhr die gut besuchte Versammlung und erteilt dem Schriftführer das Wort zur Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung, welches ohne Widerspruch genehmigt wird. Eingegangen ist eine grosse Anzahl Zeitschriften, Prospekte, Kataloge u. s. w. Bei Erledigung der Korrespondenz verliest der Vorsitzende einen anonym eingegangenen Brief des Inhalts: „An den Vorsitzenden Herrn Rompel, hier. Was sagt der Verein Hamburg-Altona dazu? Diese Sachen werden dem Personal der Ateliers zugesandt. Ergebenst ein Mitarbeiter.“ Beigeschlossen war das bekannte Agitations-Flugblatt des Deutschen Photographen-Gehilfen-Verbandes, welches diesmal zur Abwechslung von einem Femininum, Adele Danies, verfasst worden war. Nach Verlesung des Schriftstückes verbreitet sich der Vorsitzende eingehend über die Ziele und Pläne des D. Ph.-G.-V.: Schon vor etwa zwei Jahren habe er in der damaligen Zwangssinnung den D. Ph.-G.-V. zur Vertretung der Interessen der deutschen Photographen-Gehilfen für ungeeignet gehalten, da

derselbe im Fahrwasser der roten Internationale segle; heute trete dieses in noch viel krasserer Form hervor. Um sich über die Ziele des D. Ph.-G.-V. klar zu werden, brauche man nur das Verbandsorgan („Photogr. Mitarbeiter“) zu lesen. Dasselbe treibe die Gehilfen mit aller Gewalt dem sozialdemokratischen Terrorismus in die Arme und strebe, sie zu willenlosen Werkzeugen zu machen. Wir hier in Hamburg müssten von Anfang an energisch Front machen gegen alle diese verhetzenden Wählereien und unsere Mitarbeiter warnen, dem Verbands beizutreten. An diese mit sehr regem Interesse seitens der Versammlung angehörten Ausführungen schloss sich eine recht lebhafte Diskussion an, aus welcher hervorgeht, dass unsere Gesellschaft der Tätigkeit des D. Ph.-G.-V. volle Aufmerksamkeit widmen und zur rechten Zeit energisch Front dagegen zu machen wissen wird.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung fordert der Vorsitzende zur Teilnahme an den Übungsstunden in dem neuen Verfahren der N. P. G. auf, welche Direktor Meyer an der Kunstschule einrichten wird. Es meldeten sich fast alle Anwesenden.

Sodann erteilte der Vorsitzende Herrn Heiling das Wort, welcher eingehend Erklärungen über die von ihm in grosser Zahl ausgestellten Arbeiten gibt. Die Ausstellung umfasste Retouche in schwarz und farbig, sowie Malereien in Pastell, Aquarell und Oelmauer, und fand allgemein grossen Beifall, was der Vorsitzende auch in dankenden Worten zum Ausdruck brachte. Sodann führte Herr Bröcker als Vertreter der hiesigen Firma C. Boman einen neuen Kopfhalter von Unger & Hoffmann, Dresden, vor, dessen Konstruktion allgemein befriedigt. Zum Schluss schildert der Vorsitzende einen Besuch im Atelier R. Dührkoop, und folgt die Versammlung den hochinteressanten Ausführungen mit grossem Interesse. Schluss ¼ 12 Uhr.

Als neues Mitglied ist gemeldet: Herr R. Müller, in Firma Müller & Ziemer.

R. Heiling, I. Schriftführer.

### Verein Schlesischer Fachphotographen (E. V.).

Bericht über die Sitzung am 1. Mai in Breslau, „Konzertthaus“.

Der Vorsitzende eröffnet um 8 Uhr die Versammlung. Um den auswärtigen Mitgliedern entgegenzukommen, war dieselbe für 7 Uhr festgesetzt, da jedoch gerade diese erst gegen 8 Uhr erschienen, so wird beschlossen, die Sitzungen ferner für 8 Uhr anzusetzen. Der Schriftführer verliest den Bericht über die letzte Sitzung, den die Versammlung anschliessend genehmigt. Hierauf erfolgt die Aufnahme der Herren Czechatz, Neugebauer und Schlegel. Auf Antrag des Herrn Glauer, welchen der Vorsitzende unterstützt, wird beschlossen, für die Folge die Namen der zur Aufnahme angemeldeten Herren in der Vereins-Zeitschrift zweimal bekannt zu geben. Herr Mader-Görlitz, welcher im Auftrage des Vereins an der Delegiertenversammlung in Dresden teilgenommen hat, war leider durch Krankheit verhindert, selbst zu erscheinen, und wurde daher sein Bericht vom Vorsitzenden verlesen, woran eine Diskussion über dieses Thema stattfand. Der Verein beschloss, eine abwartende Stellung in dieser Angelegenheit einzunehmen. Da Herr Hauer zu seinem Vortrage noch immer nicht erschienen war, wurden die von der Fabrik der Jupiter-Lampe gesandten Photographieen herumerreichert, welche die mit dieser Lampe zu erzielenden Leistungen zeigen sollten. Es schloss sich hieran eine lebhaft Aussprache über die Vorzüge, resp. Nachteile, der verschiedenen Lampensysteme, und gelangten die darauf Bezug nehmenden Drucksachen zur Verteilung. Herr Hauer ist inzwischen erschienen und erhält nun das Wort zu seinem Vortrage über Pastellübermalung. Nach einigen einleitenden Worten zeigt er an einem Bromsilberbilde praktisch die Anlage von Pastellübermalung und gibt beachtenswerte Fingerzeige für die Behandlung mit Pastellfarbe, die den Anfänger in die Technik einzuführen im stande waren. Der Vorsitzende dankt Herrn Hauer für seinen Vortrag und verliest anschliessend einige interessante Daten aus dem Jahresbericht des Süddeutschen Photographen-Vereins.

Zur Warnung der Kollegen wird auf den Prozess eines Berliner Hofphotographen gegen den Hofkapellmeister Stranass aufmerksam gemacht, um zu zeigen, wie weit die Bilderschnorrerei in unserem Berufe gediehen ist. Auf Anregung des Kollegen Fröhlich entspiant sich eine Debatte darüber, auf welche Weise ohne Behelligung des Publikums die Ausstellungsgenehmigung im Sinne des neuen Schutzgesetzes zu erreichen sei. Es wurde empfohlen, die Empfangsladung zu beantragen, nach jeder Aufnahme zu fragen und widersprechende Ansicht im Buche zu vermerken.

Um 11 Uhr schliesst der Vorsitzende die Sitzung.

J. Horeschy.

Werner Loew.



### Ateliernaehrichten.

Buschhausen. Herr Ernst Teriet eröffnete Hambornstrasse 141 eine zweite Photographische Anstalt.  
Coburg. Herr Adolf Wohlbach eröffnete sein neu erbautes Atelier in der Viktoriastrasse.

Czernowitz. Herr Samuel Ehrlich eröffnete Rnssische Gasse 6 ein Photographisches Atelier.

Osnabrück. Herr Alfred Klein wird Nicolaistr. 1 ein Atelier für Photographie eröffnen.

Reichenbach. Herr Max Schweinfuss übernahm das Photographische Geschäft von Herrn H. Lasch.



### Kleine Mitteilungen.

— Der Photograph Herr Ernst Sternke in Regensburg bestand vor der Handwerkskammer seine Meisterprüfung mit sehr gutem Erfolge.

— Der König von Siam, welcher gegenwärtig zu Kur in Baden-Baden weil, liess sich vor kurzem in europäischer Civilkleidung sowie in grosser Uniform, einzeln und in Gruppen mit den königl. Prinzen, von den Kgl. Siamesischen Hofphotographen Herren Pritu Schumann und Otto Bolbrinker, Bad Kissingen und Würzburg, photographieren.

— Schutzgesetzeschmerzen. Mit dem Näherücken des Termins, an dem das neue Schutzgesetz in Kraft tritt, kommen auch allmählich greifbare Vorschläge wie die veränderte Rechtslage dem gewohnten Geschäftsleben anzupassen sei. So wird von einer Seite der Vorschlag gemacht, jeden, der sich photographieren lassen will, selbst einen Bestellschein ausfüllen zu lassen. Auf diesem Bestellschein soll sich gleichzeitig ein Vermerk befinden, nach dem der Besteller gegen die Aus- und Schaustellung eines Abdruckes nichts einzuwenden habe. Dieser Vorschlag erscheint sehr geschickt und empfehlenswert. Auf dem Entwurfe eines entsprechenden Formulars ist aber auch ein Passus vorgesehen, nach dem „das Urheberrecht vom Besteller auf den Verfertiger übertragen“ werden soll. Das muss in dieser Fassung unbedingt vermieden werden, denn das Urheberrecht auch an bestellten Aufnahmen bleibt, wenn nicht ein anderes ausdrücklich vereinbart ist, oder wenn nicht aus den besonderen Umständen des Falles eine Uebertragung des Urheberrechtes zu entnehmen ist, nach neuem Recht auf alle Fälle beim Verfertiger. Demnach wäre der vorgeschlagene Passus überflüssig. Vielleicht aber war gemeint, dass der Besteller gehalten sein soll, Vervielfältigungen nur beim Photographen des Originals machen zu lassen. Eine derartige Abrede zu treffen ist an sich nach § 18, Abs. 2 sehr wohl möglich, nur muss sie dann auch ganz bestimmt dahin lauten, dass der Besteller auf das aus § 18, Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 ihm zustehende Recht ausdrücklich verzichtet.

Eine andere Frage ist es allerdings, ob es klug ist, eine solche Klausel in den Bestellschein aufzunehmen. Bestimmt müsste sie schon lauten, wenn sie überhaupt Sinn haben soll. Also muss man entweder mit düren Worten sagen: „Besteller darf Vervielfältigungen oder

Nachbestellungen nur beim Photographen des Originals machen lassen“, was sicher beim Publikum Anstoss erregen wird, oder man muss den betreffenden Paragraphen als § 18, Abs. 2 wie oben zitieren, was wiederum beim Publikum den Eindruck erwecken wird, als solle es um ein wichtiges Recht gebracht werden. Also besser ist es schon, man unterlässt eine solche Klausel ganz, um so mehr, als man eine tatsächliche Uebertretung derselben doch nur in den allerseltensten Fällen wird kontrollieren oder nachweisen können. Des weitern wäre sie an und für sich nur eine Art *lex imperfecta*, d. h. eine Vorschrift, deren Uebertretung nichts weiter auf sich hätte; es müsste ihr also eine Bestimmung über zu leistenden Schadenersatz oder eine Konventionalstrafe oder eine Busse angefügt werden. Das aber würde sich kein Besteller gefallen lassen. Schliesslich aber ist ja auch bei Weglassung eines solchen Verzichtes seitens des Bestellers schon gegen das alte Recht insofern eine grosse Verbesserung eingetreten, dass mangels besonderer Abrede das Urheberrecht beim Photographen verbleibt. Das ausschliessliche Nachbestellungsrecht kann er wohl also, hat er es so lange entbehrt, in Zukunft auch noch verschmerzen.

Fritz Hansen.

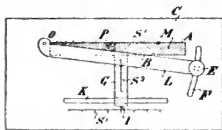
**Patente.**

Kl. 57. Nr. 178787 vom 7. März 1906.

P. Blanc in Chantilly, Oise, Frankreich.

1. Verfahren zur Bestimmung der Belichtungsdauer bei photographischen Aufnahmen, dadurch gekennzeichnet, dass der Durchmesser der Augenpupille zur Zeit der Aufnahme gemessen wird und dieses Mass der unmittelbaren und mittelbaren Bestimmung des Zeitmasses der Belichtungsdauer zu Grunde gelegt wird.

2. Vorrichtung zur Ausführung des Verfahrens nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass an einem Spiegel Abdeckungsteile angeordnet sind, derart, dass



durch Einstellung der gespiegelten Pupille an derselben seitens des Aufnehmenden die Pupillenweite festgelegt und diese, bezw. das ihr entsprechende Zeitmass der Belichtungsdauer mittels Skaleneinteilung abgelesen werden kann.

3. Ausführungsform der Vorrichtung nach Anspruch 2 und 3, dadurch gekennzeichnet, dass der Spiegel (M) hinter einem Ausschnitt einer Platte (C) angeordnet ist, vor dem um einen Endpunkt (O) dreh- und feststellbar ein Lineal (L) und parallel verschiebbar ein Skalenschieber (G) angeordnet ist, wobei die unbewegliche Kante des Spiegelschlitzes (OA) eine Skala (S') zur Ablesung der Belichtungszeit in Sekunden zeigt, während die Hand weiterer Skalen (S', S'') mit Hilfe des Schie-

bers (G) die Stellung des Lineals (L) und damit die Grösse des Einstellwinkels behufs Berücksichtigung der Lichtscharfe der verschiedenen photographischen Apparate, bezw. der Lichtempfindlichkeit der verschiedenen Platten sowie der individuellen Pupillengrösse eingestellt werden kann.



**Fragekasten.**

Frage 230. Herr H. H. in E. Welcher Art ist die Präparation einer Diapositiv-Projektionsplatte, damit dieselbe gleichmässige Farbe annimmt? Beim Himmel z. B. ist es unmöglich, eine gleichmässige Fläche hervorzubringen, infolge Quellens der Schicht. In Frage kommen Günther Wagners Transparentfarben.

Antwort zu Frage 230. Wenn man die gleichmässige Annahme von Farben auf grösseren Flächen beim Kolorieren von Diapositivplatten erzielen will, ist es vorteilhaft, die Platte zunächst in ganz nassem Zustande zu kolorieren; dann nimmt die Schicht mit Leichtigkeit gleichmässige Mengen von Farbstoff auf, wenn die Lösung in genügender Menge und zunächst recht verdünnt aufgetragen wird. Noch leichter als mit den genannten Transparentfarben lässt sich dies einfach mittels wässriger Lösungen von Anilinfarbstoffen erreichen. Hierzu sind folgende Farbstoffe erforderlich: Blau: Neuviktorialblau, wasserlöslich; Grün: Brillantsäuregrün G, Rot: Rose bengal, Gelb: Tartrazin, Violett: Kristallviolett 6B. Man trägt die Farben in sehr verdünnten Lösungen, denen man eine ganz kleine Menge Glycerin zusetzen kann, auf, und zwar zunächst die reinen Töne, welche man dann durch Ueberlagern mit einem zweiten oder dritten Farbstoff entsprechend brechen kann. So wird für braune Flächen zunächst dünn Rose bengal-Lösung aufgetragen und mit einer Mischung von Brillantsäuregrün und Tartrazin der Ton, so weit wie nötig, gebrochen; ebenso erzeugt man Olivgrün durch Auftragen von Tartrazin und Brillantsäuregrün in Mischung und nachträgliches, dünnes Glasieren mit Rose bengal. Sobald man sich daran gewöhnt hat, die Farben genügend dünn zu lösen und Schicht auf Schicht aufzusetzen, gelingt das Kolorieren sehr leicht, wobei man unter allen Umständen darauf Rücksicht nehmen muss, dass die Farben in der Projektion sehr viel brillanter aussehen, als es nach der Betrachtung des Diapositivs erscheint. Man koloriert daher möglichst leicht und bricht die Töne, indem man das fertige Bild nachher an allen Stellen, mit Ausnahme der blauen, mit ganz verdünnter Tartrazinlösung übergeht.

Frage 231. Herr Fr. V. in G. Bin ich verpflichtet, Gewerbe anzumelden, wenn ich in fester Stellung bin, aber gelegentlich privatim Aufnahmen mache? Es handelt sich nur um gelegentliche Aufnahmen. Bekannte, die sich photographieren lassen, oder um solche, die mir von Bekannten zugeschiedt werden. Es ist kein nennenswerter Nebenverdienst, vielleicht alle vier bis sechs Wochen eine Aufnahme, auch mache ich keinerlei Reklame, habe keine Schaukästen u. s. w.

Antwort zu Frage 231. Die Anmeldung eines Gewerbes ist nur erforderlich, wenn derartige Auf-

nahmen wirklich gewerbemässig gemacht werden. Wenn Sie daher, wie Sie es selbst schildern, nur gelegentlich gegen Entgelt und als Nebenbeschäftigung photographische Aufnahmen machen, so ist dies kein Gewerbebetrieb, der anmeldspflichtig wäre. Wenn allerdings sich allmählich aus dem gelegentlichen Photographieren ein gewerbemässiges entwickelt, so hat natürlich die Anmeldung als Gewerbe zu erfolgen, wie dies ja den Bestimmungen sinngemäss entspricht.

*Frage 232.* Herr H. W. in M. Ich habe den Auftrag, am Abend ein Gebäude illuminiert (sogenannte Konturenbeleuchtung) zu photographieren. Wie werden derartige Aufnahmen gemacht, bezw. welche Platten sind zu verwenden und wie lang ist die Expositionszeit?

*Antwort zu Frage 232.* Derartige Aufnahmen sind recht schwierig und erfordern, wenn sie wirklich einen guten Effekt erzielen sollen, grosse Geschicklichkeit. Zur Aufnahme dient eine farbenempfindliche Platte ohne Gelbfilter, und die Belichtungszeit richtet sich nach der Helligkeit der Beleuchtung und den sonstigen massgebenden Umständen. Wenn die Illumination mit Glühbirnen erfolgt, so wird bei mittlerer Blende eine Belichtungszeit von drei bis vier Minuten ausreichen. Sehr viel schöner fallen solche Aufnahmen aus, wenn man mit feststehender Kamera zunächst noch in der Abenddämmerung eine Voraufnahme macht, um die Details des Gebäudes wenigstens etwas auszuexponieren und dann nach Eintritt der Dunkelheit die eigentliche Aufnahme auf der gleichen Platte macht. Man kann auch so verfahren, dass man zunächst eine Tageslichtaufnahme macht und den Himmel aus dem Negativ herauskratzt. Von dieser Aufnahme wird eine Kopie ganz leicht angefertigt und dann in richtiger Passung das vom gleichen Standpunkt aus bei Nacht aufgenommene Negativ kräftig daraufkopiert. Die erste Kopie darf nur ganz kurz sein.

*Frage 233.* Herr E. D. in H. Kann der Sohn des verstorbenen Prinzen Albrecht von Preussen einen Photographen zum Hoflieferanten ernennen?

*Antwort zu Frage 233.* Wenn der Prinz einen Hofstaat hat, kann er natürlich auch seinen Hoflieferanten das Hofprädikat verleihen. f. h.

*Frage 234.* Herr F. S. in S. Wie kann sich ein Verein dagegen schützen, dass eine von ihm errichtete Bismarck-Warte von Unbefugten photographiert, bezw. nachgebildet wird? Auf welche Art kann ich mir das alleinige Recht zum Photographieren der Warte sichern?

*Antwort zu Frage 234.* Sowohl nach dem Gesetze vom 10. Januar 1876, als auch nach den Bestimmungen des neuen Urheberrechtsgesetzes vom 9. Januar 1907 können alle bleibend an öffentlichem Verkehr zugänglichen Plätzen, Wegen und Strassen befindlichen Werke durch Zeichnung, Malerei oder Photographie vervielfältigt werden. Ein Photographieverbot kann in diesem Falle nur ausgesprochen werden, wenn die Warte sich auf privatem Grund und Boden befindet. Aber auch dann ist es gestattet, das Monument von einer öffentlichen und eventuell auch einer privaten Strasse aus zu photographieren. Verboten können solche Aufnahmen

nur werden, wenn dadurch ein Verkehrshindernis entsteht (§ 366 R.-St.-G.-B.; siehe auch den Artikel „Unbefugtes Photographieren und seine Folgen“ in Nr. 43 der „Photogr. Chronik“). Ein alleiniges Recht zum Photographieren derartiger, an öffentlichen Strassen und Plätzen befindlichen Denkmäler gibt es also in Wirklichkeit nicht. f. h.

*Frage 235.* Herr X. in U. Ist eine 14tägige Kündigungsfrist zulässig, wenn der betreffende Gehilfe zur Führung des Geschäfts engagiert wurde, alle besseren Arbeiten ausführt, mit dem Publikum verkehrt und auch vom Chef dem Publikum gegenüber als Geschäftsführer bezeichnet wird?

*Antwort zu Frage 235.* Nach § 133a der G.O. kann das Dienstverhältnis solcher Personen, die gegen feste Bezüge und nicht nur vorübergehend mit der Leitung und Beaufsichtigung eines Betriebes oder einer Abteilung desselben beauftragt oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, nach einer Kündigungsfrist von sechs Wochen mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres aufgelöst werden. Es kommt nun aber nicht darauf an, welchen Titel ein Angestellter führt, sondern welcher Art seine Tätigkeit ist. Geschäftsführer, bezw. Betriebsleiter ist nur der, der über das Geschäft oder eine Teil desselben selbständig disponieren kann, Gehilfen engagiert oder die Bücher führt. Das trifft aber bei Ihrem Engagement nicht zu. Ferner kommt in Betracht, dass ja in dem Schreiben, in dem die Bestätigung des Engagements erfolgte, ausdrücklich 14tägige Kündigungsfrist angegeben wurde. Mit der Annahme dieser Bedingung und darauf erfolgtem Antritt der Stellung ist gleichfalls zum Ausdruck gebracht, dass es sich nicht um einen Geschäftsführerposten im Sinne des § 133a handeln solle. Darauf lässt auch das relativ niedrige Gehalt schliessen. f. h.

*Frage 236.* Herr X. in B. Kann von einem Heliogravüre Aetzer verlangt werden, dass er auf der Platte oder auf dem Rand des Bildes den Namen des Photographen angibt, der die Aufnahme nach einem Kunstwerke und im Auftrage des Künstlers gemacht hat?

*Antwort zu Frage 236.* Nach dem Gesetze vom 10. Januar 1876 hat der Photograph als Nachbilder überhaupt kein Urheberrecht. Denn die Photographie ist kein Kunstverfahren im Sinne des Gesetzes von 1876. Der Photograph genießt auf Grund dieses Gesetzes nur einen Schutz gegen mechanische Nachbildung, nicht aber gegen Veränderungen seines Werkes, denn wird das Werk verändert, so liegt nicht mehr nur mechanische Nachbildung vor. Dass die Namensbezeichnung u. s. w. geschützt sei, ist im alten Photographierrecht nirgends angegeben, mithin kann der Photograph nach dem noch bestehenden Recht die Anbringung seines Namens nicht erzwingen. Nach dem neuen Gesetz könnte die Angabe des Namens des Reproduktionsphotographen auf Grund des § 12 verlangt werden, wenn der Name so stand, dass er mit reproduziert werden musste. Vorausgesetzt ist aber auch hier, dass der Urheber des Originalwerkes, der gleichfalls Schutz genießt, seine Einwilligung gibt. f. h.



# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG.

BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN  
UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

THE NEW YORK  
PUBLIC LIBRARY

Herausgegeben von  
Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.  
Verlag von  
WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 51.

19. Juni.

1907.

## Theo Schafgans †.

Der Allbezwinger Tod hat schon wieder einen bekannten deutschen Photographen aus diesem Leben dahin abgerufen, von wo es kein Wiederschen gibt. Am 12. Juni ist Theo Schafgans in Bonn im Alter von 48 Jahren gestorben, einer der bekanntesten Männer aus der deutschen Photographenschaft, der bereits im Oktober 1904 das 50jährige Jubiläum seines Geschäftes feiern konnte. Sein Vater, Johann Schafgans, war einer der Pioniere der Photographie. In einer einfachen Bretterbude begründete er 1854 in Bonn ein photographisches Atelier, das sehr gut florierte. Schon 1878 war Theo Schafgans als Lehrling in das väterliche Geschäft eingetreten und nach einer längeren Tätigkeit in verschiedenen Ateliers des In- und Auslandes 1885 wieder nach Bonn zurückgekehrt, wo er dann 1892 das Atelier übernahm. Durch umfassende Neubauten schuf Theo Schafgans in der Rathaussasse elegante, der Neuzeit entsprechende Geschäftsräume. In diesen ging der Betrieb ruhig seinen Gang, und Theo Schafgans fand Zeit, um auch für die Berufsinteressen zu wirken. Wie gründlich und in welch umfassendem Masse das geschah, wissen alle diejenigen, die an den Versammlungen des Rechtsschutzverbandes und der süddeutschen Berufsvereine teilnahmen. Seine vielfachen freundschaftlichen Beziehungen zu zahlreichen Fachgenossen wusste Schafgans im eifrigen Dienste für die Berufsorganisation vorzüglich zu verwenden, und sein goldiger Humor hat in den Versammlungen mehr wie einmal über schwierige Situationen hinweggeholfen. Ein Leben, reich an Erfolgen, hat mit dem Heimgange von Theo Schafgans sein Ende erreicht. Die deutsche Fachwelt hat mit dem Hinscheiden dieses Mannes wiederum einen schweren Verlust erlitten. Requiescat in pace!

F. H.

## Technische Rundschau.

<sup>2</sup> Entwicklungspapiere: Schwerter-Bromsilberstärkepapiere der Vereinigten Fabriken photographischer Papiere in Dresden. — Bromsilbergelatinepapier der Neuen Photographischen Gesellschaft in Berlin-Steglitz. — Hambrom-Papier von Dr. Adolf Heseckel & Co. in Berlin. [Nachdruck verboten.]

### 2. Entwicklungspapiere.

Entwicklungspapiere mit entsprechend hoher Empfindlichkeit werden nicht nur zu Kontaktkopieen, sondern in erster Linie zu Vergrößerungen verwendet. Was liegt nun näher, als bei Herstellung vergrößerter Negative an Stelle

von teuren Trockenplatten ein abziehbares Entwicklungspapier treten zu lassen, welches sogar noch Vorteile vor Negativpapieren in gleicher Verwendungsart besitzen kann? Denn Abziehpapiere sind viel weniger empfindlich in ihrer Verarbeitung und es resultiert kein langsam

kopierendes Papiernegativ, sondern ein richtiges Glasnegativ.

Das abziehbare Bromsilberstärkepapper, ein neu aufgenommener Fabrikationszweig der Vereinigten Fabriken photographischer Papiere in Dresden, hat eine matte Oberfläche und eine kräftige Papierunterlage, welche sich auch zur Verarbeitung grosser Formate eignet. In der Durchsicht ist die Bildschicht milchig getrübt und ersetzt für Fensterbilder die Mattscheibe. Die Behandlung des Papierses ist die allgemein geübte, da es sich durch nichts von gewöhnlichem Bromsilberpapier unterscheidet. Nachdem gründlich ausgewaschen ist, wird auf die peinlichst gesäuberte Fläche aufgequetscht, und nach dem Trocknen springt die Papierunterlage meist allein ab, oder kann, nachdem eine Ecke mühelos gelöst wurde, weggezogen werden. Sollte infolge falscher Behandlung das Papier nicht leicht ablösbar sein, so wird die Abtrennung mit Hilfe heissen Wassers erreicht.

Auch die Neue Photographische Gesellschaft in Berlin-Steglitz hat sich der Fabrikation abziehbarer Bromsilberpapiere zugewandt. Eine Probe, N. P. G. I weiss, rauh, abziehbar, hat sich gut bewährt. Nach dem Fixieren und Wässern werden die Bilder getrocknet, dann schneidet man  $\frac{1}{2}$  cm des Randes rundherum ab, löst an einer Ecke die Bildschicht vom Papier und kann dann die Gelatinehaut mit dem Bilde trocken abziehen und zur weiteren Verarbeitung in irgendwelcher Weise schneiden.

Als einziger Vertreter der abziehbaren Gaslichtpapiere möge hier das Gaslichtkopierpapier „Hambrom“ abziehbar, glänzend und matt von Dr. Adolf Heseckel & Co., Berlin, genannt sein. Belichtungs- und Verarbeitungsregeln dieser Papiersorten sind allgemein bekannt. Zweckmässig wird das Papier vor der Entwicklung eingeweiht. Die Bildschicht löst sich bei diesem Fabrikat äusserst leicht von der Papierunterlage. Nach dem Trocknen genügt ein mehrmaliges Abbiegen einer Bildecke, um Schicht und Unterlage zu trennen. Die abgelöste Bildschicht hat bei kleinen Formaten in sich schon genügenden Halt, so dass sie auch ohne neue Unterlage aufbewahrt werden kann.

Nachdem eine grössere Zahl abziehbarer Papiere deutscher Herkunft Besprechung gefunden hat, ist es vielleicht noch angebracht, der hauptsächlich vorkommenden Fehler Erwähnung zu tun, welche sich bei Verarbeitung dieser Spezialpapiere in der Hand des Ungeübten nicht selten einzustellen pflegen. Vor allem ist nochmals darauf hinzuweisen, dass alle Gelatinegebenden Bäder ausgeschlossen werden müssen. Trennt sich einmal Schicht und Unterlage trotz Behandlung mit heissem Wasser nicht, so ist sicherlich in dieser Richtung der begangene Fehler zu suchen. Auf jeden Fall ziehe man

das Papier nie mit Gewalt ab, denn es besteht dann immer eine Gefahr für das Gesamtergebnis. Zeigt das Bild, nachdem das Papier entfernt ist, auf seiner neuen Unterlage blasse, schimmernde Flecke, so ist beim Aufquetschen Luft zwischen Schicht und neuer Unterlage zurückgeblieben, welche den Kontakt zwischen beiden vereitelt. Derartige Bilder sind bei sorgfältigstem Aufquetschen vollständig zu erneuern. Reisst die Schicht beim Uebertragen ein, so liegen Fehler in der vorübergehenden Behandlung vor, indem das Papier umgebogen oder gar geknickt wurde. Abziehpapiere vertragen eine derartige Behandlung ebensowenig wie Negativpapiere, nur bleiben erstere vermöge ihrer festen Papierunterlage in den Bädern auch viel fester als die notwendigerweise dünnen Negativpapiere, so dass auch der an letzter Stelle genannte Fehler leicht vermeidbar erscheint.

Dr. E. Stenger.



### Vereinsnaehrichten.

Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

(Zur Zeit Ferien.)

Verspätet erhalten wir die betrübende Nachricht von dem am 12. d. Mts. erfolgten Ableben unseres langjährigen Mitgliedes, des Hofphotographen

#### Herrn Theo Schafgans in Bonn.

Der Verein betrauert in dem so früh — im Alter von 48 Jahren — Verstorbenen den Hingang eines, wegen seines lebenswürdigen Wesens weit und breit bekannten, hochgeschätzten und in seinem Fache hervorragenden Kollegen, dessen Andenken wir ehren. Möge er in Frieden ruhen!

Berlin, den 15. Juni 1907.

Der Vorstand.

gez.: Paul Grundner.

Als neues Mitglied ist aufgenommen:  
Herr Eduard Scholz, Photograph, Berlin, Kreuzbergstrasse 42.  
Berlin, den 14. Juni 1907.

Der Vorstand.

L. A.: R. Schumann, Schatzmeister,  
Schöneberg, Königsweg 15.



Sächsische Photographen-Bund (E. V.).  
(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)

Als neue Mitglieder haben sich gemeldet:

Herr Franz Liebenow, Plauen i. V., Albertplatz 14.

„ K. Bechmann, Bad Elster.

„ Franz Ausflug, Plauen, Oberer Graben 19.

Oskar Bohr, Schatzmeister,

Dresden-A., 1.

**Ateliernachrichten.**

Mittersill. Herr Anton Schmiedt hat sich hier als Photograph niedergelassen.

Sokolnitz. Herr Karl Cuda eröffnete hier ein Photographisches Atelier.

Wien. Herr Wenzel Knappe eröffnete Albertplatz 4 ein Photographisches Atelier.



**Kleine Mitteilungen.**

— Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern für Werke der bildenden Künste und der Photographie. Auf Grund des § 46, Abs. 3 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 7) wird bestimmt:

§ 1. Für Werke der bildenden Künste (einschliesslich der Erzeugnisse des Kunstgewerbes und der Bauwerke) sowie für Werke der Photographie werden gesonderte Sachverständigenkammern gebildet. Bis auf weiteres soll in keinem Bundesstaate von solchen Kammern mehr als je eine bestehen.

§ 2. Jede Kammer besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und aus der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern.

§ 3. Die einer Kammer angehörenden Sachverständigen (Mitglieder und Stellvertreter) werden von der Landes-Zentralbehörde ernannt. Diese ernannt auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder. Die Sachverständigen werden gerichtlich beeidigt.

§ 4. Anf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften haben die Kammern ein Gutachten nur abzugeben, wenn 1. in dem Ersuchungsschreiben die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt, 2. die Akten und das zur Abgabe des Gutachtens erforderliche Material übersandt werden.

§ 5. Der Vorsitzende der Kammer bestellt, sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens an ihn gelangt ist, nach seinem Ermessen einen oder zwei Berichterstatter. Diese legen dem Vorsitzenden eine schriftliche Bearbeitung der Sache vor. Die Beschlussfassung der Kammer erfolgt auf Grund mündlicher Beratung in einer von dem Vorsitzenden anzuberaumenden Sitzung nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6. An jedem Beschlusse müssen mindestens fünf Sachverständige mit Einschluss des Vorsitzenden teilnehmen. Mehr als sieben Sachverständige dürfen an dem Beschlusse nicht teilnehmen. Darüber, welche Sachverständige in einzelnen Falle an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, entscheidet der Vorsitzende, soweit nicht darüber von der Landes-Zentralbehörde allgemeine Vorschriften erlassen werden.

§ 7. Die beschlossenen Gutachten werden ausfertigt, von den Sachverständigen, die an dem Beschlusse teilgenommen haben, unterschrieben und mit dem Siegel der Kammer versehen.

§ 8. Die Kammer ist befugt, für ihre Tätigkeit im Einzelfalle Gebühren im Betrage von 30 bis 300 Mk. zu erheben. Die Gebühren sind von der ersuchenden Behörde der Kammer sofort nach Erledigung des Ersuchens kostenfrei zu übersenden.

§ 9. Anträge, durch welche eine Kammer gemäss § 46, Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 als Schiedsrichter angerufen wird, sind in beglaubigter Form einzureichen. Auf die Erledigung solcher Anträge finden die Vorschriften der §§ 4 bis 8 entsprechende Anwendung.



**Patente.**

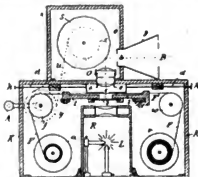
Kl. 57. Nr. 179410 vom 30. Mai 1905. Friederike Schneider, geb. Hofmann, in München-Mittelsendling. — Photographischer Reproduktionsapparat.

Photographischer Reproduktionsapparat, bestehend aus einer über einem Objektivträger angebrachten Kamera mit fester Einstellung, in der hinter dem Objektiv ein schwenkbarer Spiegel so angeordnet ist, dass bei entsprechender Stellung des Spiegels entweder an der hinteren Seite der Kamera oder an einer Längsseite Aufnahmen vorgenommen werden können.



Kl. 57. Nr. 180944 vom 8. Dezember 1905. August Musger in Graz. — Serienapparat mit stetig bewegtem Bildband, bei dem der optische Ausgleich der Bildwanderung durch gleichmässig bewegte Spiegel erfolgt.

Serienapparat mit stetig bewegtem Bildband, bei dem der optische Ausgleich der Bildwanderung durch gleichmässig bewegte Spiegel erfolgt, dadurch gekennzeichnet, dass die die Bilder auf das Band werfenden Spiegel die Seiten eines Prismas bilden, dessen Rotationsachse senkrecht zur Einfallsebene des nach der Reflexion mit der optischen Achse zusammenfallenden Lichtstrahles liegt.



**Fragekasten.**

Antwort zu Frage 219. Vergrösserte Negative für Kohledruck habe ich vielfach hergestellt bis zur Grösse 30 x 40, und zwar auf N. P. G. -Negativpapier von einem nach dem Original-Negativ 9 x 12 hergestellten Diapositiv, entweder auf Diapositiv- oder gewöhnliche Platten und nach diesem Positiv mittels Vergrösserung das Negativ. Letzteres lässt sich gut retouchieren und

gibt tadellose Kohledrucke, besonders auf rauhem Uebertragpapier, welches ich, entgegen der Vorschrift, nur etwa 10 Minuten in kaltem Wasser einweiche, dann ganz kurz in gut warmes Wasser eintauche, gleich wieder kurz in kaltes Wasser und hierauf auf das belichtete Kohlepapier aufzusetzen. Die Resultate sind meistens tadellos. Mit dem Ozobromdruck habe bisher schlechte Erfahrungen gemacht.

A. Jonen, Bonn, Dorotheenstr. 65.

*Frage 237.* Herr J. G. in L. Ich erhielt seit einiger Zeit auf meinen Celloidinbildern, matt, fortwährend gelbe Flecke und nahm an, dass diese verschwinden würden, wenn ich an Stelle von Phosphorsäure Essig im Tonbad verwendete. Ich nahm drei Esslöffel Essig auf 700 ccm Bad. Die Bilder tonten darauf überhaupt nicht, und ich versuchte, die Essigmenge zu verringern. Auch hierbei erhielt ich keinen brauchbaren Ton. Ich frage daher an, ob ich die Bäder, welche durch den Essiggehalt nicht tonen wollen, auf irgend eine Weise verwendbar machen kann?

*Antwort zu Frage 237.* Die gelben Flecke haben mit dem Phosphorsäuregehalt der Tonbäder überhaupt nichts zu tun, sondern treten ganz unabhängig davon um so leichter auf, je länger das Papier in feuchtem Zustand gehalten wurde, bezw. je langsamer die Bilder aufzutrocknen. Natürlich sind nicht alle Celloidinpapiere in gleichem Masse diesem Fehler unterworfen.

Die Verwendung von Essig im Platinbad ist unbedingt unzuweckmässig, vielmehr darf für das Ansäuern des Platinbades nur reine Essigsäure in entsprechender Verdünnung benutzt werden. Der gewöhnliche Essig enthält so viel organische Substanz, dass dadurch das Platin wahrscheinlich zum grössten Teil niedergeschlagen worden ist und sich reduziert hat. Daher werden die Bäder wohl keine andere Verwendung finden können, als durch Niederschlagen des Platins, welches etwa in denselben noch enthalten ist. — Ihr Brief ist übrigens nicht vollkommen verständlich gewesen, so dass wir nur seinen Inhalt hier wiedergeben konnten.

*Frage 238.* Herr G. B. in M. In welchem Geschäft erhält man salzsaures Triamidotoluol und salzsaures Para-Amido-Ortho-Kresol?

*Antwort zu Frage 238.* Salzsaures Triamidotoluol und salzsaures Para-Amido-Ortho-Kresol sind durch jede Handlung chemischer Produkte, z. B. durch C. A. F. Kahlbaum, Berlin SO., ohne weiteres erhältlich.

*Frage 239.* Abonnent W. in W. Wenn ich den käuflichen Rodinal-Entwickler mit Wasser verdünne, in der Art, wie es die Gebrauchsanweisung angibt, erhalte ich stets sofort eine lebhaft braunfärbende, während, wenn ich für diesen Zweck destilliertes Wasser anwende, was mir allerdings sehr unbequem ist, diese Färbung nicht eintritt. Die Braunfärbung ist im höchsten Grade störend, wenn es sich um Entwicklung von Diapositiven handelt, und frage ich daher an, durch welchen Umstand dieselbe hervorgerufen wird und wie sie beseitigt werden

kann. Die Verwendung von destilliertem Wasser kommt nicht in Frage, da sich dasselbe hier sehr kostbar stellen würde.

*Antwort zu Frage 239.* Es ist schwer zu sagen, welche Verunreinigungen des Wassers diese ganz ungewöhnliche Erscheinung bewirken könnten. Die Braunfärbung des verdünnten Rodinals entsteht wohl sicher durch einen Oxydationsvorgang, und daher ist es am wahrscheinlichsten, dass das von Ihnen benutzte Gebrauchswasser verhältnismässig viel gelösten Sauerstoff enthält. Daher wird sehr wahrscheinlich der gerügte Fehler geringer werden, wenn Sie das Wasser vor dem Gebrauch abkochen und in vollgefüllten, bedeckten Gefässen vorrätig halten. Hierdurch muss die Braunfärbung zum mindesten sehr herabgedrückt werden. Ueberhaupt schadet die Färbung des Entwicklers gerade bei Rodinal verhältnismässig sehr wenig, und haben wir auch bei Diapositivplatten immer die Erfahrung machen können, dass bei richtiger Entwicklung selbst ein tief braun gefärbter Entwickler vollkommen klare und schleierfreie Diapositive ergibt. Die von Ihnen beobachtete Verfärbung der Diapositive ist daher vielleicht nicht auf den braun gefärbten Entwickler, sondern auf andere Ursachen zurückzuführen; hierin gehört in erster Linie schlechtes Abspülen der Platten nach dem Hervorrufen und Verwendung eines nicht sauberen Pixierbades, ferner zu kurze Belichtung und übermässig verlängerte Entwicklung mit sehr verdünntem Rodinal-Entwickler. Es empfiehlt sich überhaupt für Diapositive den Entwickler möglichst konzentriert zu wählen und die Entwicklung dadurch so weit wie möglich zu beschleunigen.

*Frage 240.* Herr O. W. in W. Für meine Lichtpauzanstalt habe ich mitunter Lichtpauzepapiere, welche durch feuchte Luft u. s. w. nicht gut auskopieren, bzw. nach dem Auswässern nicht ein schönes Dunkelblau oder weisse, klare Linien zeigen. Es gibt, wie ich weiss, ein Klärmittel für Blaupausen, um diesen Mangel zu beheben; ich bitte um gefällige Mitteilung, welche Säure- oder Salzlösung sich dafür am besten bewährt hat. Ebenso bitte ich um Mitteilung, wie bei Galluspapieren zu bleichen ist, damit die oft schiefere Färbung älterer Papiere in ein klares Weiss verwandelt werden kann.

*Antwort zu Frage 240.* Das Klären der Blaupausen geschieht in einer ganz verdünnten Salzsäurelösung, die auf 80 Teile Wasser 1 Teil robe Salzsäure enthält. Sollten Papiere nach dieser Behandlung keine vollkommen reinen Weissen zeigen, so empfiehlt sich, nach Abspülen der Säure eine ganz verdünnte Lösung von oxalsaurem Kali anzuwenden, indem auf 1 Liter Wasser 0,4 ccm einer konzentrierten Lösung dieses Salzes kommen und das Papier schnell damit übergossen wird. Hierdurch klären sich die Linien gewöhnlich sehr schnell und man wäscht rasch ab. — Ueber das Ausbleichen von Galluspapier können wir Ihnen leider keine Auskunft geben.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEI BLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von  
Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von  
WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 52.

23. Juni.

1907.

## Ueber Spiegelbildphotogrammetrie.

Von Hans Simon in Charlottenburg.

(Aus dem Privatlaboratorium von Dr. Hans Friedenthal in Nicolassée.)

[Nachdruck verboten.]

In den „Verhandlungen der physiologischen Gesellschaft zu Berlin“, Jahrgang 1905/06, Nr. 1 bis 5, 6. Februar 1906, veröffentlichte Herr Dr. Friedenthal (Nicolassée b. Berlin) eine Methode zur Anfertigung photogrammetrischer Aufnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken. Eine solche soll uns nicht allein über die Gestaltung des Körpers Aufschluss geben, sondern sie muss auch jederzeit gestatten, uns über die Lichtdurchlässigkeit und Farbe zu unterrichten, ebenso müssen wir in den Stand gesetzt sein, jede gewünschte Dimension des aufgenommenen Objektes mit hinreichender Genauigkeit aus dem Photogramm entnehmen, d. h. ihn in seinen wirklichen Grössenverhältnissen rekonstruieren zu können.

Um diesem Ziele nahe zu kommen, bediente sich Herr Dr. Friedenthal folgenden Verfahrens: Der zu photographierende Körper befindet sich im Winkelraum zweier Spiegelpaare, die eine rechtwinklige, zur optischen Achse symmetrisch liegende Ecke bilden, deren Scheitel auf der optischen Achse des benutzten photographischen Objectives liegt. Das Photogramm eines derartig aufgenommenen Körpers ergibt fünf Ansichten von ihm, und man wird sich aus solchem Bilde schon eine genügend klare Vorstellung von den relativen Grössenverhältnissen machen können. Geschah die Aufnahme mit einer Mietheschen Dreifarbenkamera, so wird man auch hinreichenden Aufschluss über die Farbe erhalten. Herr Dr. Friedenthal schlägt vor, auch dann die Dreifarbenkamera zu benutzen, wenn die Wiedergabe in natürlichen Farben nicht erforderlich ist. Statt der drei Aufnahmen mit Farbfiltern macht man drei gewöhnliche Aufnahmen hintereinander mit dem Unterschied, dass man nach einer jeden den Körper um eine festgedachte Achse (um etwa 90 Grad) gedreht hat. Man erhält dann auf der photographischen Platte ( $9 \times 24$ -Format, cf. Fig. 4) neun verschiedene Aufnahmen des Objektes. Werden die Aufnahmen mit den sehr empfindlichen Perchromo-

platten ausgeführt, so werden hierdurch die Helligkeitsabstufungen des Objektes auch genügend deutlich gemacht.

Der eigentliche Zweck dieser Zeilen ist nun, die mathematischen Beziehungen festzustellen, die zwischen dem aufgenommenen Objekt, seinen Spiegelbildern und dem Photogramm bestehen. Die Kenntnis solcher Beziehungen wird ein Mittel an die Hand geben, die wirklichen Dimensionen des aufgenommenen Objektes aus dem Photogramm zu bestimmen. Da die Bildgrösse des Gegenstandes und seiner Spiegelbilder abhängig ist von der Brennweite des benutzten photographischen Objectives und vom Abstand der Spiegel, bezw. ihres Schnittpunktes vom Objectiv, muss man diese Grössen für jede photogrammetrische Aufnahme als gegeben voraussetzen. Umstehende Skizzen (Fig. 1 bis 3) mögen die Deutlichkeit der folgenden Ausführungen unterstützen. Fig. 1 stellt einen in der optischen Achse gelegten Horizontalschnitt durch die gesamte Anordnung der Aufnahme dar, und zwar wird vorausgesetzt, dass ein Spiegelpaar senkrecht zum Fussboden steht. Was für dieses Spiegelpaar gilt, muss natürlicherweise auch für das andere Paar gelten, und es wird genügen, wenn die Beziehungen für das eine Paar (in diesem Falle das zum Fussboden senkrechte) entwickelt werden. Fig. 2 stellt ein perspektivisches Bild des Spiegelraumes mit zwei Körperpunkten und (Fig. 3) ein Schema des Photogrammes dar. In folgendem möge nun die gegebene Brennweite des Objectives mit  $f$  bezeichnet werden. Da es schwierig ist, den Abstand des Spiegelschnittpunktes  $S$  vom Objectivmittelpunkt  $O$  genau festzustellen, nehme man nicht diesen Abstand als gegeben an, sondern wie bei derartigen Messungen allgemein üblich, denjenigen des Spiegelschnittpunktes vom vorderen oder hinteren Brennpunkt an. Es sei der Abstand  $SF_1$  (Fig. 1) vom vorderen Brennpunkt gewählt und mit  $c$  bezeichnet.

Die Aufgabe ist nun, die Lage eines Körperpunktes im Raume durch die gegebenen Grössen  $c$  und  $f$  und aus den durch das Photogramm gegebenen Dimensionen zu bestimmen. Vorerst

gramm (cf. Fig. 3) eine vertikale Gerade sein, die durch den Durchstichpunkt  $S'$  der optischen Achse durch das Photogramm geht

Um der Klarheit der folgenden Erörterungen

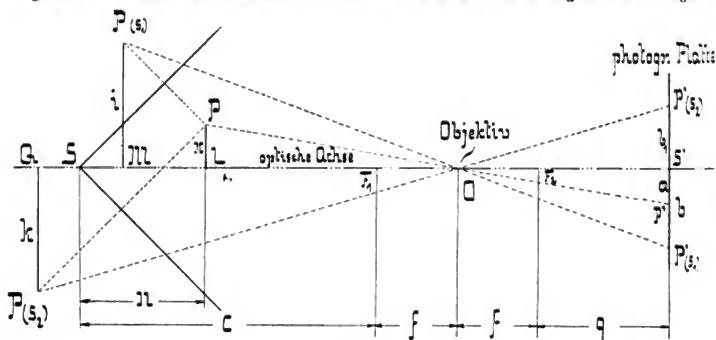


Fig. 1.

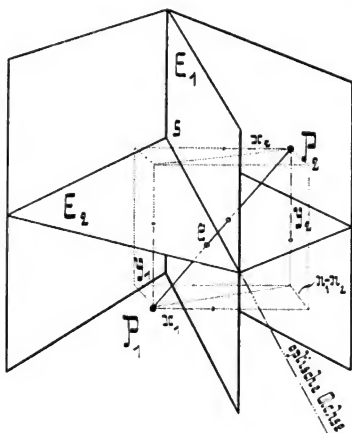


Fig. 2.

möge eine Beziehung ermittelt werden, die gestattet, die Entfernung  $x$  eines Körperpunktes von der durch die optische Achse gelegten Vertikalebene zu bestimmen. Diese Vertikalebene, sie möge  $E_1$  (cf. Fig. 2) heissen, wird im Photo-

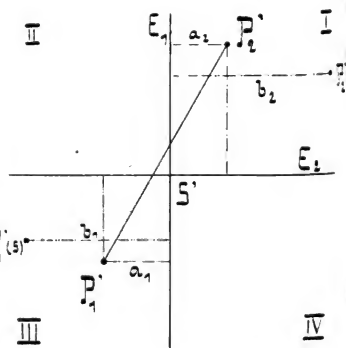


Fig. 3.

gramm keinen Abbruch zu tun, betrachte man zunächst einen Körperpunkt, der in dem erwähnten, durch die optische Achse gelegten Horizontalschnitt liegt. Die Ebene, sie möge  $E_2$  (cf. Fig. 2) sein, wird sich im Photogramm als eine Gerade

(cf. Fig. 3) abbilden, die zum Bild der Vertikalebene senkrecht steht. Den folgenden mathematischen Beziehungen wird Fig. 1 vollkommen gerecht. Die nun zu ermittelnde Entfernung eines in der letzterwähnten Ebene liegenden Punktes  $L$  vom durch die optische Achse gelegten Vertikalebene ist identisch mit dem Lot auf die optische Achse des ganzen Systems.  $P$  möge der Punkt sein, dessen Entfernung  $x$  von der optischen Achse zu ermitteln ist. Der Fusspunkt des von  $P$  auf die optische Achse gefällten Lotes sei mit  $L$ , die Entfernung des Punktes  $L$  vom Schnittpunkt  $S$  der Spiegel mit  $n$  bezeichnet. Die Spiegelbilder von  $P$  mögen  $P_{(S)}$  bzw.  $P_{(S_2)}$  und die Entfernungen von der optischen Achse  $i$  und  $k$  sein. Die entsprechenden Bilder des Punktes  $P$  auf dem Photographum sollen  $P'$ ,  $P'_{(S_2)}$ ,  $P'_{(S_1)}$  und ihre Entfernungen vom Durchstichpunkt der optischen Achse durch das Photographum  $a, b, b_1$  sein. Nun gilt nach bekanntem optischen Gesetz:

$$\frac{x}{a} = \frac{f + c - n}{f + q} \quad \text{I}$$

$$x = \frac{a \cdot (f + c - n)}{f + q}$$

Ich beseitige zuerst die mir nicht gegebene Grösse  $q$  mit Hilfe der Beziehung:

$$\frac{1}{f + c - n} + \frac{1}{f + q} = \frac{1}{f}$$

Hieraus folgt:

$$q(c - n) = f^2 \quad \text{II}$$

$$q = \frac{f^2}{c - n}$$

II in I eingesetzt, ergibt:

$$x = \frac{a(f + c - n)}{f + \frac{f^2}{c - n}} \quad \text{III}$$

$$x = \frac{a(c - n)}{f}$$

Um nun noch die Strecke  $n$  durch die gegebenen Werte auszudrücken, beziehe ich mich auf ein Spiegelbild  $P_{(S_2)}$  bzw.  $P_{(S_1)}$  des Punktes  $P$ . Die Entfernung  $P_{(S_2)}M = i$  dieses Spiegelbildpunktes von der optischen Achse hat ihr Bild im Photographum in der Strecke  $S'P_{(S_2)}$  bzw.  $S'P'_{(S_2)}$ . Daher lässt sich auch hier das oben in I benutzte optische Gesetz für die Strecke  $i$  (bzw.  $k$ ) anwenden:

$$i = \frac{b(f + c - SM)}{f + q} \quad \text{IV}$$

Für  $q$  kann man aber nach ganz analoger Untersuchung wie vorhin setzen:

$$q = \frac{f^2}{c - SM}$$

Letzten Wert in IV eingesetzt ergibt:

$$i = \frac{b \cdot (c - SM)}{f} \quad \text{V}$$

Nun ist leicht ersichtlich, dass aus rein geometrischen Gründen jedes  $i$  (bzw.  $k$ ) eines Punktes  $P$  längengleich mit der Strecke  $LS$ , also mit  $n$  sein muss. In gleicher Weise wird leicht einzusehen sein, dass  $SM$  immer gleich  $x$  sein wird. Die identischen Werte für  $i$  (bzw.  $k$ ) und  $SM$  in V eingesetzt, ergeben:

$$n = \frac{b(c - x)}{f} \quad \text{VI}$$

bezogen auf den Spiegelpunkt  $P_{(S_1)}$

$$n = \frac{b_1(c - x)}{f} \quad \text{VIa}$$

bezogen auf den Spiegelpunkt  $P_{(S_2)}$ .

Eine dieser beiden Gleichungen, es möge VI sein, bringe man in Beziehung zu III, indem dort der Wert für  $n$  eingesetzt wird, und III geht über in:

$$x = \frac{a \cdot c \cdot (f - b)}{f^2 - ab} \quad \text{VII}$$

Setzt man mit Bezug auf VIa den zweiten Wert für  $n$  in III ein, so erhält man ganz analog:

$$x = \frac{a \cdot c \cdot (f - b_1)}{f^2 - ab_1} \quad \text{VIIa}$$

Jede dieser beiden Gleichungen für  $x$ , VII und VIIa, gestattet nun, die Entfernung eines Punktes  $P$  des aufgenommenen Objektes von der optischen Achse zu bestimmen vorausgesetzt, dass jener Punkt zweifach — einmal durch sein Bild, das zweite Mal durch sein Spiegelbild — abgebildet ist. Bei der Mannigfaltigkeit der Bilder im Photographum werden aber die Zweifachabbildungen sehr häufig sein.

Wie vorher schon erwähnt wurde, gelten aber die vorangegangenen mathematischen Ableitungen vorläufig nur für Körperpunkte, welche in der durch die optische Achse gelegten Horizontalebene  $E_2$  (cf. Fig. 2) liegen. Es wäre nun noch nachzuweisen, dass durch die Formeln VII und VIIa der Abstand eines jeden anderen Körperpunktes von der durch die optische Achse gelegten Vertikalebene eindeutig bestimmt ist.

Betrachtet man zuerst einen im Raum liegenden Körperpunkt  $P$  ohne sein Spiegelbild, so besteht ohne weiteres Formel III nur mit dem Unterschied, dass dieses Mal unter  $n$  die Entfernung des Punktes  $P$  von der durch den Spiegelschnittpunkt  $S$  zur optischen Achse senkrecht gelegten Ebene zu verstehen ist; das bedeutet, dass  $n$  die Entfernung des Fusspunktes des auf die optische Achse von  $P$  aus gefällten Lotes bis zum Spiegelschnittpunkt  $S$  ist.

(Fortsetzung folgt.)



## Rundschau.

— Eine neue stereophotographische Methode, welche auf rein photographischem Wege verdeckte Teile irgend eines Gebildes in einfacher Weise sichtbar macht, beschreibt G. Bucky für anatomische, technische und stereometrische Zwecke in der „Zeitschr. für wiss. Phot.“ 1907, S. 141. Es erscheint für viele Zwecke wünschenswert, die Lage einzelner Teile eines Gebildes zueinander sichtbar zu machen. Wir besitzen zur Erreichung dieses Zieles ein Mittel in den Röntgenstrahlen, doch gehen diese im wesentlichen nur die Umrisse derjenigen Körper wieder, welche sie nicht zu durchdringen vermögen. Es handelt sich bei der neuen Methode darum, zwei oder mehr Stereoskopbilder zur Deckung zu bringen, welche verschiedene Schnitte oder Zerlegungen eines Körpers darstellen. Das Verfahren, mehrere Aufnahmen hintereinander auf einer Platte zu machen ist schon alt. Mehrere Aufnahmeplatten zu verwenden, hat manchen Vorteil. Arbeitet man mit einer Platte, so sind die feinen Expositionszeitdifferenzen, von denen meist allein die Wirkung abhängt, schwer richtig zu treffen. Mehrere Aufnahmeplatten gestatten, diese Differenzierung in das Positivverfahren zu legen. Man kopiert entweder auf gewöhnliche Negativfilme oder auf die von Sann hergestellten Auskopierfolien („Photogr. Chronik“ 1907, S. 229). Zur Betrachtung legt man die Kopien genau deckend aufeinander. Apparat und Objekt müssen von der ersten bis zur letzten Aufnahme in ihrer gegenseitigen Lage absolut unverändert bleiben, an letzterem werden nur diejenigen Teile, welche durchsichtig erscheinen sollen, zwischen den einzelnen Aufnahmen entfernt oder hinzugefügt. dest.

— Auf ein Lichtpausverfahren mittels Fettfarben macht Gravier in dem „Bull. de la Soc. franç.“ 1907, S. 68 aufmerksam, das schon vor 17 Jahren von Fisch erfunden, aber nicht eingeführt wurde. Das Kopierpapier wird analog demjenigen für Eisenblauprozess hergestellt. Fisch veröffentlicht folgendes Rezept:

- |   |        |
|---|--------|
| A) Gummiarabikum (zerkleinert)                  | 320 g. |
| Wasser  | 1000 „ |
| B) kristallisierte Weinsäure                    | 70 „   |
| Wasser  | 250 „  |
| C) kristallisiertes schwefelsaures Manganoxydul | 10 „   |
| Wasser  | 25 „   |

Man gibt Lösung B langsam unter Umrühren zu A, fügt 225 g Eisenchloridlösung 45 Grad B und dann die ganze Lösung C hinzu. Man filtriert nach einigen Stunden und trägt dann die Lösung mit einem entsprechenden Pinsel auf. Bei diesem Verfahren wird das Papier nicht angegriffen, im Gegensatz zum Eisenblaudruck. Man kopiert unter einem Positiv, um wieder

ein Positiv zu erhalten, schwärzt dann vermittelst einer Leinwalze mit wenig Farbe gleichmässig ein und bringt die Kopie in Wasser, in welchem man mit einem Schwamm die Farbe an den belichteten Stellen leicht entfernen kann. Hat man Umdruckfarbe verwendet, so lässt sich die Kopie auch auf jedes geeignete Material übertragen. dest.

— Erprobte Rezepte zur Tönung von Bromsilber- und Gaslichtpapieren verzeichnet das „Photogr. Wochenblatt“ 1907, S. 133 nach Versuchen von Dr. E. Sedlacek. Die Vorschriften fassen auf den bekannten Uranionungsrezepten, sind sinngemäss modifiziert und erprobt.

Für tiefbraune Töne bei langsamem Tönen empfiehlt sich eine Lösung von:

Uranynitratlösung (zehnprozentig)	5 cem,
Ferricyankaliumlösung	2 „
neutrale Kaliumoxalatlösung (zehnprozentig)	5 „
Salzsäure (zehnprozentig)	1 „
Wasser	100 „

Warmbraune Töne ergibt folgendes Bad: Ferricyankaliumlösung (zehnprozentig)

	2 cem,
Uranynitratlösung (zehnprozentig)	4 „
gesättigte Alaunlösung	10 „
Wasser	80 „
Salzsäure (zehnprozentige)	0,3 g.

Zum Auswaschen nach dem Tönen ist alkalisch reagierendes Wasser zu vermeiden. dest.

— Ueber den Verzeichnungsfehler photographischer Objektive berichtet Dr. E. Wandersleb in längerer Abhandlung in der „Zeitschr. f. Instrumentenkunde“ 1907, Februar. Wir entnehmen der interessanten Arbeit, welche den Verzeichnungsfehler für 64 verschiedene photographische Objektive graphisch zur Darstellung bringt, dass bei den symmetrischen Objektiven entgegen der landläufigen Ansicht die Aufhebung der Verzeichnung für den praktisch wichtigsten Fall eines fernen Objektes keineswegs ohne weiteres vorhanden ist, dass sie vielmehr, wenn sie herbeigeführt wird, die Bildschärfe in einem mit der Grösse der relativen Oeffnung des Objektivs wachsenden Masse beeinträchtigt, während für unsymmetrische Objektive dieser Widerspruch nicht besteht. So zeigen die meisten lichtstarken symmetrischen Objektive bemerkenswerte Abweichungen von der Orthoskopie, während einige lichtstarke unsymmetrische Objektive sehr vollkommene Orthoskopie aufweisen. Die Ausführungsform und die zahllosen Einzelheiten der Arbeit, welche in Bezug auf den Verzeichnungsfehler ein anschauliches Gesamtbild aller bekannten Objektive zu geben in der Lage ist, müssen im Original eingesehen werden. dest.



## Vereinsnachrichten.

**Photographische Genossenschaft Essen  
und benachbarte Städte.**

## Generalversammlung

am Montag, den 18. März 1907, abends 6 Uhr,  
in Dortmund, Hotel „Lindenhof“.

Tagesordnung: 1. Bericht über die Sitzung des Central-Verbandes vom 30. und 31. Januar in Berlin durch unseren Delegierten; 2. Ueber moderne, künstlerisch arbeitende Ateliers, insbesondere über Aufnahmen, Preise, Arbeitsweise, Erfolge derselben u. a. w.; 3. Plaudereien von E. Schink, Essen; 4. Vorlage von interessanten Bildern jeder Art; 5. Verschiedenes.

Der Beginn der Sitzung erfolgt gegen 7 $\frac{1}{2}$  Uhr. Nach herzlicher Begrüssung durch den Vorsitzenden erhält der Schriftführer das Wort zur Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung. Einwendungen werden gegen den Wortlaut derselben nicht erhoben, worauf Eintritt in die Tagesordnung geschieht. Herr Herrmann als Delegierter erstattet nunmehr Bericht über die stattgefundene Tagung des Central-Verbandes am 30. und 31. Januar in Berlin, die als Hauptsache die endgültige Regelung des Lohn- und Arbeitstarifes zum Gegenstand hatte, welche Aufgabe auch ihre Lösung fand. Im Anschluss daran betont der Herr Referent die Bedeutung der eingerichteten Stellenvermittlung seitens des Central-Verbandes und empfiehlt, sich dieser möglichst im Bedarfsfalle zu bedienen. Ferner wurde durch den Bericht der Versammlung zur Kenntnis gebracht, dass der Delegiertentag einstimmig abgelehnt habe, den Gehilfenverband (Centrale Berlin) als die massgebende Vertretung der Gehilfenschaft anzusehen, aus schon bekannten Gründen. Herr Herrmann teilt des weiteren mit, dass der Berliner Photographische Verein mit den Warenhaus- und ähnlichen photographischen Betrieben betreffs des Tarifes in Verbindung getreten sei, und bringt ein diesbezügliches Schreiben des Berliner Vereins an die Warenhausinhaber zur Verlesung.

Zu Punkt 2 hatte Herr Herrmann ebenfalls das Referat übernommen. Er verbreitete sich in sehr interessanter Weise über Einrichtung moderner Ateliers, Art der Arbeitsweise, Aufmachung der Bilder, Druckverfahren und vieles andere, wobei er speziell das Dührkoop'sche Atelier in Berlin zum Ausgang nahm. Herr Dührkoop hatte in liebenswürdiger Weise eine Anzahl Heliogravüren seiner Meisterwerke gesandt, welche, wie die Originale Dührkoop'scher Aufnahmen, deren ein zufällig anwesender Gast eine Anzahl mitgebracht hatte, das grösste Interesse erregten und gleich einer ebenfalls von Herrn Dührkoop zur Verfügung gestellten Kupferplatte im Kreise zirkulierten. Es entspann sich, daran anschliessend, ein lebhafter Meinungsaustausch.

Punkt 3 musste ausfallen, da Herr Schink in letzter Stunde ein Telegramm des Inhalts sandte, dass er leider am Erscheinen verhindert sei.

Punkt 4 brachte verschiedenes Bemerkenswertes von Arbeiten einiger Kollegen; es wurde bedauert, dass die

Beteiligung keine grössere war, und die Hoffnung ausgesprochen, dass sie in Zukunft eine regere sein möge.

Unter Verschiedenes fragt Herr Lüdemann an, wie die einzelnen Kollegen bis jetzt bei der Sonntagsruhe gefahren seien. Auch hierüber wird sehr ausgiebig diskutiert. Es ergibt sich, dass die Meinungen mit wenigen Ausnahmen dahin gehen, die Sonntagsruhe habe keinerlei Schädigungen bis jetzt gebracht. Um 10 Uhr wird die Sitzung geschlossen. Als neue Mitglieder haben sich Herr Lüdemann-Dortmund und Herr Argleb-Castrop gemeldet.

Mit Gut Licht

Der Vorstand:

B. Herrmann, J. B. Karbach,  
1. Vorsitzender. Schriftführer.

**Photographischer Verein zu Berlin.**

(Gegr. 1863.)

Bericht über die Sitzung vom 25. April 1907.

Der Vorsitzende, Herr Titzenthaler, eröffnete die Sitzung um 8 $\frac{1}{2}$  Uhr und gibt zunächst die eingelaufenen Drucksachen bekannt. Ferner teilt er der Versammlung mit, dass Herr Fritz Hansen durch Schreiben ersucht habe, die Mitglieder mögen sich in Fachangelegenheiten nicht mehr an ihn wenden. Sodann gibt Herr Schumann die Namen der neu aufgenommenen Mitglieder bekannt.

Den Hauptteil der Sitzung bildete der Projektionsvortrag: „Ein Winter in Ober-Aegypten und Nubien“ des Photographen Friedrich Koch, und brachte dieser eine Menge hochinteressanter Aufnahmen und bot Gelegenheit, sich von dem Charakter des obern Niltalles ein anschauliches Bild zu machen. Die Reise führte die Zuhörer zunächst über Alexandria nach Kairo, woselbst neben den Sehenswürdigkeiten der Stadt natürlich den Pyramiden von Gizeh ein Besuch gemacht wurde. Mit Sonnenuntergang verabschieden wir uns von dem herrlichen Wüstebilde und bei der Rückfahrt grüssen von weitem am blutrot schimmernden Abendhimmel die Riesengrabmäler der alten Pharaonen. Der eigentliche Ausgangspunkt der Nilreise ist jedoch Assuan am ersten Katarakt, dortselbst wurde die Dahabijeh für die viermonatige Expedition des Herrn Professor Breasted von der Universität Chicago ausgerüstet, die der Erforschung und Festlegung zahlreicher Tempelschriften gewidmet war. Das Leben in Assuan war mit einigen wohlgeordneten Aufnahmen gezeichnet; hochinteressant ist jedenfalls die Fahrt des Nilschiffes durch den Katarakt und die Schleusen der grossen Nilsperrre, dem Damm von Assuan. Von den umliegenden Höhen aus hat man ein umfassendes Bild der ganzen Anlage, deren gewaltige Ausdehnung man erst von hier aus erkennt. Durch die Sperrre ist leider der in der Nähe liegende berühmte Tempel von Philae im grössten Teil des Jahres dem Wasser preisgegeben und daher den Besuchern zur Winterszeit nur per Boot möglich, den Tempel zu besichtigen. Die vom Wasser bespülten Bauwerke bieten indessen noch reichlich Stoff zur Bewunderung und

zeigen sich in ihrer vollen Schönheit. Der weitere Verlauf des Vortrages brachte die Beschreibung einer Nilreise per Dahabijeh, deren Form sich seit Pharaos Zeiten gar nicht wesentlich verändert hat. Heute ist die Reise per Dahabijeh nur noch das Privileg reicher Touristen, den gewöhnlichen Reiseverkehr vermitteln die Dampfer der verschiedenen Gesellschaften. Von den uns gezeigten Bildern seien u. a. erwähnt, wie die unbischen Matrosen, gleich Affen kletternd, Segel einziehen oder bei Windstille das schwere Schiff am Seil durch den Sonnenbrand schleppen; ferner die originelle Art des Kaffeemahlens, Brobackens und, nicht zu vergessen, des Essens. Das Bild des Schiffskapitäns in seiner malerischen Tracht löste allgemeinen Beifall aus; ein prächtiger Nubier von etwa 30 Jahren zeigt dem Beschauer seine herkulischen Kräfte, mit denen er gleichsam nur spielt. Hat schon der Tempel von Philae in hohem Grade unser Interesse erregt, so lässt die weitere Fahrt dasselbe keineswegs erlahmen. Amada, einige Meilen hinter der Stadt Korosko gelegen, ist ein ebenfalls gut erhaltener Tempel, rings umher ist zwar nichts als Sand und Felsgrund zu bemerken, desto schöner breitet sich aber die südliche Landschaft zu unseren Füßen aus. Wer längere Zeit in diesem uralten Tempel verweilt hat, wird sich mit Freunden des schönen Paoramas erinnern, welches sich dem Auge darbietet. Bilder von den Ausgrabungen an diesem Tempel vervollständigen die Beschreibungen, aus welchen zu ersehen war, dass es für den Wissenschaftler eine anfordernde Arbeit ist, derartige Expeditionen auszuführen. Eine Anzahl Typen der unbischen Bevölkerung waren in guten Aufnahmen vertreten; besonders malerisch in Auffassung als auch im Kolorit wirkte die wasserschöpfende Frau. Im allgemeinen haben die Frauen eine unheimliche Angst vor der Kamera; sie fürchten dieselbe wie ein Schiessgewehr und glauben, man nehme ihnen mit der Aufnahme ein Stück von ihrem eigenen Ich. Deshalb ist es sehr schwierig, wirklich getreue Darstellungen von dem dortigen Volksleben zu geben. Alle diese Eindrücke empfangen wir, während das Boot seine Reise fortsetzt; an Kasr Ibrim, einer hohen Felsengruppe mit römischen Festungswerken vorbei gelangen wir nach flotter Segelfahrt in die Nähe des Felsens von Abu-Simbel. In majestätischer Grösse liegt vor unseren Augen der blau schimmernde Fluss, und schon von weitem heben sich von den braunroten Felsen die Kolossalfiguren ab, welche den Eingang des Felsentempels von Abu-Simbel flankieren. Ramses II., auch der Grosse genannt, gründete diesen Tempel zu seiner Verherrlichung. Die vier Kolosse haben die ansehnliche Höhe von 70 Fuss; sie sind, wie überhaupt die ganzen inneren Tempelhallen, aus dem lebenden Felsen herangehauen. Abu-Simbel bietet für die Wissenschaft unzählige Anregungen zum Studium. Der Vortragende zeigte an Hand mehrerer Bilder, unter welchen schwierigen Verhältnissen oftmals Aufnahmen vor sich gingen, welche zur Festlegung von Inschriften und zum späteren genauen Studium gemacht werden müssen. Mit der Beschreibung des inneren Tempels und einiger Bilder aus der Wüste schloss der Vortrag.

Ein überaus starker und wohlverdienter Beifall belohnte den Vortragenden für die angenehme und belehrende Unterhaltung, welche den Anwesenden ratel geworden. Es ist keineswegs zu viel gesagt, wenn man diese Projektionsbilder zu den besten rechnet, die dem Verein jemals vorgeführt wurden. Durch das zarte, nicht aufdringliche Kolorit der Bilder war eine grossartige Wirkung erzielt, so dass einige derselben dem Eindruck von Gemälden nahe kamen. Ebenso waren sämtliche Aufnahmen durch eine überraschende Klarheit ausgezeichnet, wie sie bei solchen Bildern nicht immer vorhanden ist.

Der Vorsitzende drückte dann noch in beredten Worten dem Herrn Koch den Dank des Vereins aus. Schluss der Sitzung 10<sup>10</sup> Uhr.

W. Titzenbaler, O. Brettschneider,  
I. Vorsitzender. I. Schriftführer.

### Ateliernachrichten.

Darmstadt. Neu eröffnet wurde das moderne Kunstatelier, Hofphotograph Schmidt, Ballonplatz 6. Inhaber ist Herr Heinrich Schmidt jr., Sohn des Hofphotographen H. Schmidt, früher Kapellplatz.

Gross-Siegharta. Herr Ludw. Hajek hat sich hier als Photograph niedergelassen.

Leipzig-Lindenu. Herr Alfred Schmidt eröffnete im eigenen Geschäftsgebäude neben seinem Photographischen Atelier eine Handlung photographischer Bedarfsartikel.

Oberlentsendorf. Herr Moritz Liehmann eröffnete Marktplatz 3 eine Photographische Kunstanstalt. Wien-Floridsdorf. Herr Karl Adleff eröffnete Hauptstrasse 61 ein Photographisches Atelier.

### Geschäftliches.

Die Photographische Kunstanstalt von Michael Dietrich in München wurde in eine offene Handelsgesellschaft unter der geänderten Firma: M. Dietrich & Co. umgewandelt. Gesellschafter sind: Photograph Michael Dietrich, Alleinhaber der bisherigen Firma, und Kaufmann Adolf Gässler, beide in München.

### Auszeichnungen.

Se. Königl. Hoheit Prinz Eitel Friedrich liess von sich, in seiner neuen Tracht als Herrenmeister des Johanniterordens, durch den Hofphotographen Herrn Georg Schoppmeyer-Küstrin in Potsdam, „Villa Liegnitz“, photographische Aufnahmen machen.

### Kleine Mitteilungen.

— Der Zollkrieg und die photographische Industrie. Infolge der Entwicklung, welche die gesamte photographische Industrie Deutschlands durchgemacht hat, ist dieselbe in fortgesetzt steigendem

Masse auf den Export angewiesen. Diesen Export sich zu erhalten, ist das vitalste Interesse der deutschen Industrie, und nicht nur ihn in seinem heutigen Umfange aufrecht zu erhalten, sondern ihn zu erweitern und auszudehnen. Durch Herabsetzung der ausländischen Zollsätze auf photographische Bedarfsartikel könnte der Export leicht auf das Doppelte und Dreifache gebracht werden, während anderseits bei einem gänzlichen Fortfall des Exports infolge noch weiter verschlechterter Handelsbeziehungen zum Auslande eine ganze Reihe bedeutender Industriezweige vernichtet würde. Schon jetzt werden durch den noch immer andauernden Zollkrieg zwischen dem Deutschen Reiche und dem wirtschaftlich aufblühendem Canada die Interessen der deutschen Fabrikanten photographischer Artikel auf das empfindlichste geschädigt und die deutsche Konkurrenz gegenüber der englischen enorm erschwert.

Der neue Zolltarif für Canada sieht für die Waren deutschen Ursprungs einen Zuschlagszoll von  $33\frac{1}{2}$  Prozent der im Generaltarif aufgeführten Zollsätze vor, welche schon ohne diesen Zuschlag erheblich höher sind, als die Zollsätze des britischen Vorzugstarifs. Bei den photographischen Artikeln stellen sich danach die Zollsätze des neuen canadischen Zolltarifs für Waren deutschen Ursprungs gegenüber gleichartigen Waren britischen Ursprungs wie folgt:

**Tarif Nr. 220. Chemikalien,**

worin die photographischen Entwickler hauptsächlich in Betracht kommen, in trockenem Zustande  $33\frac{1}{2}$  Prozent vom Wert gegenüber 20 Prozent vom Wert auf Waren britischer Herkunft, in flüssigem Zustande  $66\frac{3}{4}$  Prozent vom Wert gegenüber 50 Prozent auf Waren britischer Herkunft.

**Tarif Nr. 659. Photographische Trockenplatten**

40 Prozent vom Wert gegenüber 20 Prozent für Waren britischer Herkunft.

**Tarif Nr. 187. Photographische Papiere und Films**

40 Prozent vom Wert gegenüber 15 Prozent bei Waren britischer Herkunft.

**Tarif Nr. 657. Photographische und optische Instrumente**

$33\frac{1}{2}$  Prozent vom Wert gegenüber  $17\frac{1}{2}$  Prozent bei Waren britischer Herkunft.

Dieser Zollkrieg hat zu einer Zeit begonnen, als der Export photographischer Artikel nach Canada gerade einen besonderen Aufschwung nahm, und es liegt auf der Hand, dass durch diese ausserordentliche Benachteiligung deutscher Waren den deutschen Fabrikanten photographischer Artikel die Konkurrenz mit Grossbritannien auf dem canadischen Markt nahezu unmöglich gemacht wird. Die deutschen Fabrikanten photographischer Artikel haben deshalb ein dringendes Interesse daran, dass der Zustand eines Zollkrieges zwischen dem Deutschen Reiche und Canada baldmöglichst beseitigt, und dass ein Handelsabkommen zwischen beiden Ländern für möglichst lange Zeit auf

Basis der Meistbegünstigung herbeigeführt werde. Kann eine andere Branche fühlt die Bedeutung der Handelsvertragspolitik so am eigenen Leibe, wie die photographische Industrie, welche gleichzeitig Oeffnung der hente noch so schwer zugänglichen Auslandsmärkte erstreben und drohende Vertenerung ihrer Produktion durch die Hochschutzzollpolitik befürchten muss.

Fritz Hansen.

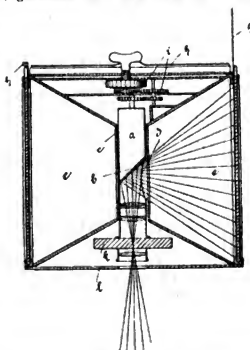


## Patente.

Kl. 57. Nr. 178785 vom 6. Dezember 1905.

Otto Bauer in Magdeburg.

Kamera für Dreifarbenphotographie, bei welcher die an den Seiten der Kamera angeordneten Schichtträger mittels eines hinter dem Objektiv befindlichen geneigten drehbaren Spiegels nacheinander belichtet werden, gekennzeichnet durch einen in der Kamera-



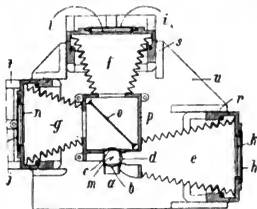
mitte angeordneten, den Spiegel (b) enthaltenden, um seine Achse drehbaren Objektivtubus (a), welcher von vier die Aufnahmekameras und die Einstellkamera bildenden, geschlossenen, pyramidenförmigen Räumen (e) umgeben ist, an deren mit den Seitenwänden der Kamera zusammenfallenden Grundflächen die Kassetten und die Mattscheibe angeordnet sind.

Kl. 57. Nr. 178999 vom 21. Oktober 1905.

Camille Nacet in Paris.

Kamera für Dreifarbenphotographie, bei welcher die drei Monochromnegative gleichzeitig mittels eines Objektivs unter Teilung des Strahlenkegels durch hintereinander gegen die Objektivachse geneigt angeordnete Spiegel gewonnen werden, dadurch gekennzeichnet, dass als erster Spiegel ein undurchlässiger Spiegel (m), dessen Fläche kleiner ist als der Querschnitt des Strahlenkegels, zwischen der Vorder- und Hinterlinse des Objektivs so

angeordnet ist, dass er einen zentralen Teil des Lichtbündels durch eine zweite seitliche Hinterlinse (*d*) wirft,



während zur Teilung des um den ersten Spiegel (*m*) herumgehenden Lichtbündels hinter der in der Achse der Vorderlinse liegenden Hinterlinse (*c*) in bekannter Weise ein halbdurchlässiger Spiegel (*o*) angebracht ist.

### Fragekasten.

**Frage 241.** Photograph F. in Pl. Durch Unvorsichtigkeit ist beim Streichen der Fenster im Atelier meines Geschäftes eine Flasche mit Leinöl auf den weissgeschuerten Fussboden gefallen und hat grosse Oelflecke erzeugt. Gibt es ein Mittel, um diese Oelflecke zu entfernen, bezw. so unsichtbar zu machen, dass der Fussboden nicht überstrichen werden braucht, was wenig erwünscht wäre?

**Antwort zu Frage 241.** Man kann, um Oelflecke aus hölzernem Fussboden zu entfernen, folgendermassen verfahren: Gewöhnliche Schlammkreide wird mit Benzin angerührt und der dünne Brei sofort auf die Oelflecke des Fussbodens ziemlich dick aufgetragen. Wenn das Benzin verdunstet ist, wird die Kreide abgerieben und diese Operation so lange wiederholt, bis die Oelflecke vollkommen verschwunden sind. Das Benzin löst das Öl auf, und das gelöste Öl zieht in die Kreidemischung hinein. Schliesslich wird mit Wasser und Seife abgescheuert. An Stelle von Benzin kann beim ersten Mal Auftragen auch Petroleum genommen werden, worauf man die Petroleummischung 2 bis 3 Minuten einwirken lässt; hierauf wird die vollkommene spätere Entfernung des Oels möglichst beschleunigt.

**Frage 242.** Abonnent in P. Kann man alte Entwickler, welche im Laufe der Zeit braun geworden sind, wieder entfärben und ihre ursprüngliche Entwicklungskraft wieder herstellen? Durch ein Versehen hat einer meiner Angestellten ein ganzes Kilo Hydrochinon zum Ansetzen von gemischtem Pottasche-Entwickler benutzt, und diese grosse Menge Entwickler hat sich in der Flasche allmählich dunkel gefärbt.

**Antwort zu Frage 242.** Ein Mittel, den gefärbten Entwickler zu retten, gibt es nicht, da die Färbung durch eine Oxydation des reduzierenden Körpers, also hier des Hydrochinons, entstanden ist. Doch wird die

Verwendung des braun gefärbten Entwicklers kaum schädlich sein, wenn ein kräftig saures Fixierbad benutzt wird. Es empfiehlt sich, den Entwickler in der Flasche mit etwas Paraffinöl zu überschichten und die Flasche stets möglichst gefüllt zu halten, so wird die Braunfärbung nicht weiter fortschreiten. Ist der Entwickler so stark zersetzt, dass er langsam arbeitet, so genügt es, etwas frisches Hydrochinon in demselben zu lösen. Im übrigen ist bei dem geringen Preis des Hydrochinons wohl von einer Verwendung des verdorbenen Entwicklers überhaupt abzusehen, da durch schlechte Platten ein viel grösserer Schaden entsteht, als wenn der Entwickler direkt fortgegossen wird.

**Frage 243.** Herr R. S. in H. Beim Aufräumen einer alten Dunkelkammer habe ich grosse Mengen alter Silberückstände gefunden, die noch aus der Zeit des nassen Kollodiumprozesses herkommen. Die als Silberückstände bezeichneten Substanzen sind schwärzliche Kristalle, wie es scheint von Höllestein, untermischt mit pulverförmigen dunklen Massen. Ferner ist natürlich viel Staub und Schmutz dazwischen, sowie Kollodiumhäute und ähnliches. Wie kann diese etwa 4 kg wiegende Menge Rückstand zweckmässig verwendet werden, ohne dass besondere Chemikalien dafür gekauft werden? Die Ueberweisung an eine Silberacheideanstalt ist bei mir ausgeschlossen.

**Antwort zu Frage 243.** Die Verwendung kann mit den Chemikalien des Laboratoriums sehr leicht ausgeführt werden. Es wird zunächst der gesammte Silberückstand in einem Topf aus Porzellan oder Steinzeug mit heissem Wasser ausgekocht und die gewonnene Lösung von dem restierenden Bodensatz abgeseigt. Die Lösung wird mit roher Salzsäure so lange zersetzt, als noch Chlorsilber niederfällt, und das gewonnene Chlorsilber dann durch wiederholtes Ueberschütten mit Wasser angewaschen. Inzwischen hat man den von der ersten Lösung gebliebenen Rückstand in einem gewöhnlichen Schmelztiegel bei möglichst starkem Kohlentener ausgeglüht und nach gründlicher Abkühlung im Freien mit Salpetersäure übergossen. Wenn sich keine braunen Dämpfe mehr entwickeln, wird die Lösung vom gebliebenen Bodensatz getrennt und überseits nach entsprechender Verdünnung mit Salzsäure niedergeschlagen. Die beiden gebildeten Chlorsilbermengen werden dann gemeinsam weiter behandelt. Der Rückstand wird mit dreimal soviel Fixiernatron gemischt und im Mörser mit wenig Wasser verrieben. Das meiste wird in Lösung geben. Die Lösung setzt man zu dem gewonnenen Chlorsilber und fügt unter gelegentlichem Umrühren so lange Fixiernatron hinzu bis alles gelöst ist. Zu der gewonnenen klaren Lösung setzt man Zinkabfälle und überlässt das Ganze im Freien so lange der Ruhe, als noch eine Gasentwicklung stattfindet. Dann löst man die Zinkabfälle auf und hat das Silber fast chemisch rein als schwarzes feines Pulver gewonnen, welches man als solches verkaufen oder mit etwas Pottasche und Salpeter im Tiegel niederschmelzen kann.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von  
Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von  
WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 53.

26. Juni.

1907.

## Zu unserm Preisausschreiben.

An Stelle des ausgeschiedenen Herrn Hofphotographen Müller hat Herr R. Dührkoop in Hamburg das Amt eines Preisrichters übernommen.

Der Verleger.

Der Herausgeber.

## Abziehbares Bromsilberpapier

ist eine der letzten Neuheiten, welche von den altrenommierten Vereinigten Fabriken Photographischer Papiere zu Dresden in den Handel gebracht wurden. Dieses nach dem Junkenschen Verfahren hergestellte Bromsilberstärkepapier verdient die Beachtung der photographischen Welt in vollstem Masse und wird vermöge seiner Vorzüge allseitig Anerkennung finden. Die Präparation des Papiers ist eine tadellose, wie dies bei den Fabrikaten der „Vereinigten“ nicht anders zu erwarten ist; die Oberfläche zeigt eine schwache, gleichmässige Matur, die Bildschicht ist hinsichtlich des Kornes von grösster Feinheit und Zartheit, was sich besonders bei den auf Glas abgezogenen Bildern bei durchfallendem Lichte bemerkbar macht, wenn man das Papier zur Herstellung von grossen Negativen oder Fensterbildern benutzt, für welche Zwecke es ganz besonders wertvoll sein dürfte.

Trockenplatten grossen Formates sind teuer, zudem ist das Hantieren damit in den Bädern sehr unbequem, und Bruch beim Entwickeln, Fixieren und Waschen hin und wieder unausbleiblich. Leicht und bequem dagegen ist das Arbeiten mit Papieren, besonders den stärkeren Sorten, wie solche für Positivbilder in Anwendung kommen. Das dünne Negativpapier jedoch ist in grösseren Formaten ebenfalls sehr empfindlich gegen unsanfte Behandlung, und wer über metergrosse Negative damit gefertigt hat, wird wissen, dass es in dieser Beziehung noch vor den rohen Eiern rangiert. Das abziehbare der „Vereinigten“ ist kräftig und absolut fest im Stoff.

Es empfiehlt sich, vor dem Entwickeln das Papier gehörig in reinem Wasser einzuweichen, damit es sich flach streckt und der Entwickler

gleichmässig und nicht zu rasch in die Schicht eindringen kann; im übrigen ist die Behandlung natürlich die gleiche wie bei allen anderen Bromsilberpapieren. — Nachdem durch gehöriges Waschen das Fixiernatron entfernt, kann aufgequetscht werden. Das Glas, ein wenig grösser als das Bild, muss selbstverständlich gut gereinigt sein und darf, damit die Schicht fest haften kann, keine Spur Fett oder Schweiss von feuchten Fingern auf der Fläche tragen. Man reinigt das Glas am besten in heissem Sodawasser und spült dann gut mit kaltem Wasser ab. Glas und Papier wird unter Wasser blasenfrei in Kontakt gebracht, herausgehoben und das Wasser durch Rollenquetscher entfernt. Man stellt dann zum Trocknen auf, welches bei gelinder Wärme erfolgen kann, etwa in der Nähe des Ofens, stärkere Hitze ist natürlich zu vermeiden. In den meisten Fällen wird das Papier alsdann von selbst abspringen, die Bildschicht auf dem Glase zurücklassend. Tritt der Fall des freiwilligen Abspringens nicht ein, so löstet man mit dem Fingernagel vorsichtig eine Ecke des Papiers und löst alsdann unter gleichmässigem Zuge das Papier völlig ab. Sollten auch hierbei Schwierigkeiten entstehen und die Papiersicht sich nicht gutwillig entfernen lassen, was indessen bei ordnungsmässiger Behandlung nicht eintreten wird, so kann noch folgender Weg zum Ziele führen: Man taucht Glas samt aufgequetschtem Papier einige Minuten in heisses Wasser von 40 bis 50 Grad C., hebt alsdann heraus und kann nun, an einer Ecke beginnend, das Papier in nassem Zustande abziehen. In allen Fällen zeigt die Bildschicht eine feine, milchweisse Mattierung, wodurch sich das Papier ganz besonders auch für Fensterbilder eignet, wobei

alsdann die Mattscheibe oder Milchglasscheibe in Wegfall kommen kann und lediglich ein Deckglas zum Schutze der Schicht erforderlich ist.

Ebenso leicht wie auf Glas lässt sich die Schicht auf jeden anderen geeigneten Stoff, wie Holz- oder Metallflächen, Muscheln, Gewebe (Mal-leinen z. B.), Tonpapiere u. s. w., übertragen, wobei natürlich gleichfalls fettige Oberflächen vermieden werden müssen, um gutes Haften zu erzielen, und kann daher für alle die Zwecke, wo das abziehbare Cellotidinpapier Anwendung findet, mit Vorteil benutzt werden, da man hierbei nicht von der Grösse des Originalnegativs abhängig, auch schneller zu liefern im stande ist.

Der Ton der Bilder ist ein reines Schwarz.  
Felix Naumann.

### Vereinsnachrichten.

**Sächsischer Photographen-Bund (E. V.)**  
(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)

Als neue Mitglieder waren gemeldet:

- Herr Franz Liebenow, Planen i. V., Albertplatz 14.  
„ K. Bechmann, Photograph, Bad Elster.  
„ Franz Ansfing, Photograph, Plauen, Oberer Graben 19.

Als neues Mitglied ist aufgenommen:

- Herr Curt Schröder, Photograph, Mittweida i. Sa.  
Oskar Bohr, Schatzmeister,  
Dresden-A., 1.

### Verband Mecklenburg-Pommerscher Photographen.

Als Mitglieder sind gemeldet:

- Herr Friedrich Thiele, Hofphotogr., Schönberg i. M.  
„ Paul Kotelmann, Drogist, Rostock, Augusten-  
strasse 33<sup>a</sup>.

I. A.: Fritz Heuschkel, Schriftführer,  
Schwerin i. M.

### Ateliernachrichten.

Oelsnitz i. Vogtl. Herr Hermann Richter aus Schoenheide i. E. hat das Geschäft von Herrn Carl Stephani durch Kauf erworben.

### Auszeichnungen.

Se. Hoheit der Grossfürst Michael Nicolajewitsch von Russland verlieh dem Photographen Herrn Arthur Witte in Baden-Baden den Titel „Hofphotograph“.

### Geschäftliches.

Die Firma „Photobrom“, Kommanditgesellschaft Brüder Pick & Co. in Wien, wurde in eine Gesellschaft

m. b. H. umgewandelt. Die neue zur Erzeugung und zum Betriebe von photographischen Papieren, Ansichtskarten u. s. w. registrierte Gesellschaft führt den Namen „Photobrom, Gesellschaft m. b. H.“ Gesellschafter sind: Alois Rudolf und Arnold Pick in Wien, die Firma Knackstedt & Näther in Hamburg, die „Neue Photographische Gesellschaft“ in Berlin, sowie der Direktor dieser Gesellschaft, Schwarz, in Berlin.

### Kleine Mitteilungen.

— Vergrösserungen völlig umsonst! Die Gratislieferung von Vergrösserungen ist nichts Neues mehr, und schon oft haben wir Gelegenheit gehabt, auf das Treiben gewisser Vergrösserungsanstalten hinzuweisen. Eine ganz neue Art der Reklame hat jedoch die Mitteldutsche Elektrizitäts-Vergrösserungsanstalt von Mertner in Dresden ausfindig gemacht. Die Firma versendet in der äusseren Form von gerichtlichen Zustellungen und mit dem Stempel „Portopflichtige D.-S., Stat. Abth. II, Reg. B.“ den folgenden Prospekt:

„Ew. Wohlgeboren

überreiche ich ganz ergebensten Betrag von 5 Mk.

Als Gegenleistung bitte ich Sie nur um eine gelegentliche Empfehlung meines Geschäfts in Ihrem werten Bekanntenkreise.

Auf beiliegenden Check, welchen ich sofort für 5 Mk. in Zahlung nehme, brauchen Sie nur Ihre werthe Adresse zu schreiben und denselben mit irgend einer Photographie (auch Gruppenbild) in Briefcouvert aus mich einzusenden. Nach etwa 8 Tagen erhalten Sie die Photographie zurück und gleichzeitig eine wunderbar ähnliche, lebensgrosse Porträt-Vergrösserung von derselben, welche Sie freudig überrascht in Empfang nehmen werden, zumal Sie dieselbe vollständig kostenlos erhalten, ohne dass Sie jetzt oder später auch nur einen Pfennig zu bezahlen haben.

Ich will durch diese, für mich kostspielige, aber wirksame Reklame mit einem Schlage meine berühmten Vergrösserungen auch in Provinzorten einführen, denn ich weiss im voraus, dass Ihre sämtlichen Bekannten über die wunderbare, lebenswahre Aehnlichkeit meiner Vergrösserung in hellstes Entzücken geraten werden. Es regnet dann von allen Seiten Bestellungen und ich komme somit wieder auf meine Kosten.

Spätere Bestellungen kosten pro Bild 5 Mk. und 1,85 Mk. für Porto und Verpackung.

Die Vorteile meines Angebots sind wohl zu gross, um ausgeschlagen werden zu können, zumal es doch gewiss keinen schöneren und passenderen Zimmerschmuck gibt, als eine lebensgrosse, ähnliche Vergrösserung. Um Ihnen auch noch jedes Bedenken zu nehmen, erkläre ich hiermit schriftlich, dass ich für jede nicht genau ähnliche Vergrösserung aus meiner Anstalt sofort 10 Mk. in bar zahle, also es ein Risiko überhaupt nicht gibt. Auch stehen die täglich aus allen Teilen Deutschlands einlaufenden, freiwilligen Dankschreiben, welche mit voller Adresse versehen sind, jedermann gratis zur Verfügung.“

Diesem Prospekt ist als „Betrag von 5 Mk.“ ein „Check“ beigefügt, der in farbigem Druck folgenden Wortlaut hat:

Check Nr. 1346.	Sofort zahlbar!
Mk. 5.—, in Worten: Fünf Mark.	
An die	
Mitteldeutsche Elektrizitäts-Vergrößerungs-Anstalt	
Inh.: R. Mertner	
Dresden-A., Walpurgisstr. 2.	
Liefere Sie gegen diesen Check, nach beiliegender Photographie, eine Vergrößerung (lebensgroß 38x48 cm) vollständig umsonst, ohne dass ich mich zu irgend etwas verpflichte, auch erkläre ich ausdrücklich, dass, falls mich die Vergrößerung nur einen Pfennig kosten sollte, ich die Annahme derselben verweigern würde. Auch kaufe ich keinen Rahmen. Mit einer gelegentlichen Empfehlung Ihrer Firma bin ich einverstanden.	
Beiliegende Photographie ersuche mir bald wieder unbeschädigt zurückzusenden.	
Vor- und Zuname: .....	Stand: .....
Ort: .....	Kreis: .....
Damit für Sie jeder Zweifel an der Reellität meines Angebots schwindet, sende ich Ihnen das Bild sogar franko zu und haben Sie somit auch keinen Pfennig zu zahlen.	

Da es nun niemand verwehrt werden kann, etwas zu verschenken, so lässt sich gegen diese Art der Reklame nichts ausrichten. Denn wenn jemand eine selbst minderwertige Vergrößerung geschenkt erhält, wird er dadurch doch nicht in seinem Vermögen geschädigt. In solchen Fällen gilt eben der schöne Satz: Kriminell ist's nicht zu lassen, doch moralisch ist es nicht! F. H.

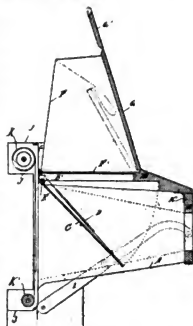
— Internationale photographische Ausstellung 1909. Die Vorarbeiten für dieses Unternehmen schreiten rüstig vorwärts. Am 11. Mai ist die Gründung des Direktoriums erfolgt und damit der Rechtskörper für die Ausstellung geschaffen. Es bestätigt sich immer mehr, dass diese Ausstellung eine Veranstaltung werden wird, die alle Kräfte innerhalb der Photographie zur Betätigung wachruft. Es herrscht eine ganz allgemeine Freudigkeit der Teilnahme und aus dem Inlande wie dem nahen und fernen Auslande melden sich zahlreiche freiwillige Mitarbeiter, treffen zustimmende und aufmunternde Äußerungen ein. Nachdem nun auch der Süddeutsche Photographenverein die Absicht einer besonderen Ausstellung im Jahre 1909 in München zu gunsten des Dresdener Unternehmens aufgegeben und beschlossen hat, sich rege an diesem zu beteiligen, sind die Fachleute ganz Deutschlands, mit nur einzelnen Ausnahmen, vereinigt, um etwas Grosses und Gediegenes zu schaffen. Die Gliederung des Programms und praktischen Aufbaues der Ausstellung ermöglicht es, dass jede einseitige Beeinflussung des Ganzen oder einzelner Zweige vermieden bleibt. Jede Gruppe wird durchaus von Autoritäten

ihres Gebietes bearbeitet. Sei es Geschichte oder Wissenschaft, Berufs- oder Amateurphotographie, Reproduktionstechnik oder photographische Industrie, jeder Zweig wird durchaus selbständig behandelt und hat seinen besonderen Ausschuss einschlägiger Fachleute. Ein einheitliches Ganzes wird durch einen Gesamtarbeitsausschuss gewährleistet, in dem die Vorsitzenden der Gruppenausschüsse vertreten sind. Es ist damit eine Organisation geschaffen, die eines geschlossenen, festen Mittelpunktes nicht entbehrt, deren Glieder aber nach vielen Seiten gleichzeitig auf Grund eigener Ideen und in der Richtung ihrer speziellen Aufgabe arbeiten können. Wie bemerkt, wird die Ausstellung in weiten Kreisen freudig begrüßt und man verspricht sich viel von ihr; besonders steht ihr auch die Industrie äusserst sympathisch gegenüber; Staat und Stadt lassen es an Unterstützung nicht fehlen. Mit der rechtlichen Gründung des Direktoriums am 11. Mai, bei der auch der Regierungsvertreter anwesend war, ist das Werk wieder einen guten Schritt in Schaffung seiner formellen Grundlagen weiter gekommen. Eins steht heute jedenfalls unumstösslich fest: die Internationale photographische Ausstellung Dresden 1909 wird! Und sie wird so werden, dass man sich für die Photographie nach allen Richtungen Förderung davon versprechen darf. — Das Bureau der Ausstellung befindet sich in Dresden-Alttstadt, Neumarkt 1, „Hotel Stadt Berlin“, wohin alle Zuschriften zu richten sind.

## Patente.

Kl. 57. Nr. 179262 vom 23. Februar 1904.  
Félicien Blanpain in Brüssel.

Zusammenklappbare Reflexkamera, bei welcher Spiegel und Mattscheibe um dieselbe Achse drehbar sind und sich gegen den Rouleauverschluss legen, dadurch gekennzeichnet, dass die Mattscheibe (F') in einer starren Kamerawand (B) angebracht ist, die einerseits an den Kamerahinterrahmen angelehnt ist und andererseits das Objektivbrett (H) trägt.



Kl. 57. Nr. 180650 vom 8. September 1905.  
Neue Photographische Gesellschaft, Akt.-Ges. in Berlin-Steglitz.

Photographisches Pigmentpapier mit in warmem Wasser löslich bleibender Zwischenschicht von Gelatine,

Leim, Gummi oder dergl., gekennzeichnet durch einen Zusatz von solchen Stoffen zur Zwischenschicht, welche die zur Sensibilisierung des Pigmentpapiers dienenden Bichromate in nur schwach sensibilisierende Monochromate umzuwandeln, zum Zwecke, die Lichtempfindlichkeit der Zwischenschicht ganz oder teilweise aufzuheben.



### Fragekasten.

*Frage 244.* Herr F. G. in S. Mir sind mehrere Objektive neuerer Konstruktion mit der Lichtstärke  $f/6,8$  für Gruppenaufnahmen zum Kauf angeboten worden, und bitte ich um Auskunft, durch welche Umstände die perspektivische Verzerrung nachgeprüft wird, und ob es möglich ist, mit Objektiven dieser Lichtstärke Blitzlichtaufnahmen in Sälen herzustellen.

*Antwort zu Frage 244.* Die perspektivischen Eigenschaften der Objektive hängen allein von ihren Brennweiten ab, oder, noch besser gesagt, von dem durch die Brennweite bei einem gegebenen Massstab bedingten Standpunkte dem Objekt gegenüber. Je kürzer die Brennweite, um so mehr muss sich der Photograph einem Objekt nähern, das er in bestimmter Grösse wiedergeben will. Daher wird besonders für Gruppen eine verhältnismässig lange Brennweite immer das beste Resultat ergeben und daher von den genannten Objektiven das mit der längeren Brennweite vorzuziehen sein. — Blitzlichtaufnahmen können mit einem Objektiv von etwa  $f/7$  volle Oeffnung sehr gut gemacht werden; allerdings ist in grösseren Räumen hierzu eine erhebliche Blitzlichtpulvermenge erforderlich, weil die Lichtstärke auch bei voller Oeffnung nur eine mittelmässige ist. Um ein Beispiel anzugeben, wird man bei einem Abstand der Lichtquelle von der aufzunehmenden Gruppe von 6 m mit voller Oeffnung eines dieser Objektive eine Blitzlichtpulvermenge von mindestens 12 bis 15 g zur Entzündung bringen müssen, um eine ansehnliche Platte zu bekommen. Es ist daher zweckmässig, für diese Arbeiten lieber ein lichtstärkeres Objektiv zu wählen.

*Frage 245.* Atelier H. in A. Können Sie mir vielleicht Auskunft geben, auf welche Art und Weise die kleinen Quadrate auf Positiven hergestellt werden? Meiner Ansicht nach sind dieselben einsatiniert. Wo kann ich solche feinen Drahtgewebe bekommen?

*Antwort zu Frage 245.* Die feine, netzartige Struktur auf photographischen Kopieen kann in sehr verschiedener Weise erzeugt werden; entweder dadurch, dass bereits das Kopierpapier auf einem Rohpapier hergestellt worden ist, welches gepresst oder gemustert ist, solches Papier ist beispielsweise das Pyramidenkorpapier, oder man presst dieses Muster auf der Satiniermaschine ein. Hierzu können entweder Satinierwalzen oder Stahlplatten dienen, die das betreffende Muster eingraviert oder eingekätzt enthalten, und derartige Satinierwalzen und Platten können durch photographische Handlungen bezogen werden, oder man legt auf den Abzug, den

man durch eine Kaltsatiniermaschine hindurchlaufen lässt, ein glattes Stück Müllergaze, feine Leinwand oder ein anderes passendes Gewebe auf und lässt das Ganze durch die Maschine laufen, wobei der Druck zweckmässig noch etwas feucht sein muss. Die letztere Methode liefert ohne kostspielige Einrichtungen sehr hübsche Resultate, wobei man als Pressform feine Messingdrahtgewebe, wie sie jede Siebfabrik liefert, benutzt und den Druck passend reguliert. Eine Firma, welche derartige Drahtgewebe liefert, ist n. a. die Firma Alfred Richter, Drahtnetzfabrik, Leipzig.

*Frage 246.* Herr Ch. J. H. v. W. in R. Ich besitze einen Doppellanastigmat von Goerz,  $18 \times 24$ , und will mir einen Vergrösserungsapparat  $13 \times 18$  kaufen. Kann ich dieses Objektiv für einen Vergrösserungsapparat gebrauchen, und ist es so gut wie z. B. die Objektive, welche gewöhnlich zu einem Vergrösserungsapparat geliefert werden?

*Antwort zu Frage 246.* Das genannte Objektiv wird für den gedachten Zweck vorzügliche Dienste leisten, da es das Format  $13 \times 18$  mit grösster Schärfe zu vergrössern gestattet und jedenfalls besser ist als die den künstlichen Vergrösserungsapparaten gewöhnlich beigegebenen sehr billigen, zwar lichtstarken, aber wenig randscharfen Objektive.

*Frage 246.* Herr C. H. in H. Von welcher Firma ist die Ansichtskarte hergestellt, bezw. in den Handel gebracht, die ich eingeschickt habe?

*Antwort zu Frage 246.* Die Karte ist, nach dem darauf angebrachten Zeichen zu schliessen, von der Firma Hans Kohler & Co. in München hergestellt worden.

*Frage 247.* Herr M. G. Ich soll von einer Dame Aktanfahmen machen, von denen sie dann Kopieen bestellen will. Ist es nun gestattet, derartige Aufnahmen herzustellen, wenn von der Bestellerin nicht angegeben wird, zu welchem Zwecke die Aufnahmen verwendet werden sollen?

*Antwort zu Frage 247.* Die Herstellung von Aktanfahmen steht natürlich jedem Photographen frei und kann auch durch keinerlei gesetzliche Bestimmungen untersagt werden. Verboten ist nur die Verbreitung unzüchtiger Abbildungen. Ferner ist es strafbar, Abbildungen, welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, einer Person unter 16 Jahren gegen Entgelt zu überlassen oder anzubieten. Es handelt sich dabei aber nur um die Ausstellung von das Schamgefühl verletzenden Darstellungen an öffentlichen Orten, in Ausstellungen und Strassen-Schaukästen. Die Herstellung nicht obscöner Aktanfahmen auf Bestellung können Sie daher ohne jedes Bedenken übernehmen. Die Ausstellung derartiger Bilder ist jedoch nicht zu empfehlen, denn das Schamgefühl ist ja bei den Menschen sehr verschieden, und es ist sogar vorgekommen, dass Mucker an den Photographieen nackter Kinder oder Aufnahmen von Personen in oberbayrischer Tracht, also mit nackten Knien, Anstoss nahmen und solche Bilder als „unzüchtig“ bezeichneten.



# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von  
Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von  
WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 54.

30. Juni.

1907.

## Ueber Spiegelbildphotogrammetrie.

Von Hans Simon in Charlottenburg.

(Aus dem Privatlaboratorium von Dr. Hans Friedenthal in Nicolassée.)

(Fortsetzung aus Nr. 52)

[Nachdruck verboten.]

In ganz analoger Weise wie bei der vorherigen Ableitung beseitigt man nun die Grösse  $n$ , indem man ein Spiegelbild des Punktes  $P$  berücksichtigt. Gleichung V wird in diesem Falle wieder zu Recht bestehen, und ebenso kann man auf Grund der geometrischen Beziehungen für  $i$  bzw.  $\overline{SM}$ ,  $n$  bzw.  $x$  einsetzen. Man wird hierdurch wieder auf Formel VII, bzw. VIIa geführt, und es ist somit der Beweis erbracht, dass letztgenannte Formeln für jeden zweifach abgebildeten Körperpunkt gelten.

Die Kenntnis des Abstandes eines Objektpunktes von der durch die optische Achse gelegten Vertikalebene wird meistens von untergeordnetem Interesse sein. Es musste aber diese Beziehung abgeleitet werden, um die Hauptfrage nach der Entfernung zweier Körperpunkte genügend klar beantworten zu können.

Es ist wohl leicht einzusehen, dass diese Entfernungen in direktem Zusammenhang steht:

1. Mit dem Höhenunterschied der Punkte, also ihrer Vertikalentfernung;

2. mit ihrer Entfernung in der Horizontalen;

3. mit der Differenz ihrer Abstände von der durch den Spiegelschnittpunkt zur optischen Achse senkrecht gelegten Ebene.

Fig. 2 dürfte hinreichenden Aufschluss über den angedeuteten geometrischen Zusammenhang geben.

Die beiden Punkte, deren Entfernung zu ermitteln ist, seien  $P_1$  und  $P_2$ , ihre Entfernungen von der durch die optische Achse gelegten Vertikalebene seien  $x_1$  bzw.  $x_2$ , ihre Entfernungen von der durch die optische Achse gelegten Horizontalebene  $y_1$  bzw.  $y_2$ . Die Strecke  $P_1P_2$  möge mit  $e$  bezeichnet sein.  $e$  ist nun die Körperdiagonale eines geraden vierseitigen Prismas (cf. Fig. 2), dessen Kantenlängen ohne Schwierigkeit zu ermitteln sind. Die vorher unter 2 und 3 erwähnten Entfernungen geben die zwei Kanten der Grundfläche des Prismas. Die eine Kante besteht aus der Summe der Entfernungen  $x_1$

und  $x_2$  der beiden Punkte von der durch die optische Achse gelegten Vertikalebene, die andere ist die Differenz der Abstände der Punkte von der durch den Spiegelschnittpunkt zur optischen Achse senkrecht gelegten Ebene. Mit Bezug auf die bisherige Bezeichnung wäre diese Kante demnach  $n_1 - n_2$ . Als dritte Prismakante hätte man dann die Summe der Abstände der beiden Punkte von der durch die optische Achse gelegten Horizontalebene  $E_2$  also  $y_1 + y_2$  (cf. Fig. 2). In Bezug auf die noch zu ermittelnden Grössen  $y_1$  und  $y_2$  gilt folgendes. Durch analoges Vorgehen wie bei der Entwicklung der Formeln VII, bzw. VIIa kann man sich für  $y_1$  bzw.  $y_2$  Ausdrücke schaffen, welche ausser den Konstanten  $c$  und  $f$  nur noch aus dem Photogramm zu entnehmende Grössen enthalten. Nach III erhält man:

$$y_1 = \frac{h_1(c - n_1)}{f} \quad \text{IX a}$$

$$y_2 = \frac{h_2(c - n_2)}{f}$$

wenn  $h_1$  und  $h_2$  die den Grössen  $y_1$  und  $y_2$  entsprechenden Strecken im Photogramm sind. Für  $n_1$  bzw.  $n_2$  kann man aber die Werte der Formeln VI oder VII einsetzen und erhält:

$$y_1 = \frac{h_1 c (f - b_1)}{f^2 - a_1 b_1}$$

$$y_2 = \frac{h_2 c (f - b_2)}{f^2 - a_2 b_2} \quad \text{IX}$$

Auf Grund der Tatsache, dass  $e$  die Diagonale des beschriebenen Prismas ist, gilt dann:

$$e = \sqrt{(y_1 + y_2)^2 + (x_1 + x_2)^2 + (n_1 - n_2)^2} \quad X$$

Letzte Formel dürfte zur Bestimmung der Entfernung zweier Körperpunkte vollkommen genügen, vorausgesetzt, dass man sich vorher die Grössen  $x_1, x_2; n_1, n_2$  und  $y_1, y_2$  nach den Gleichungen VII, VI und IX berechnet hat. Will man aber für die Entfernung der beiden Punkte eine Formel haben, welche nur die von vornherein gegebenen Konstanten  $c$  und  $f$  und

die aus dem Photogramm zu entnehmenden Dimensionen aufweist, so sind die Werte der Formeln VI und VII in X einzusetzen. Man erhält aber dann nach möglichster Reduktion eine sehr umfangreiche Formel, von deren Benutzung aus praktischen Gründen abzuraten ist. Formel X geht dann über in:

$$e = c \frac{\sqrt{\frac{h_1(f-b_1)(f^2-a_2b_2) + h_2(f-b_2)(f^2-a_1b_1)}{a_1(f-b_1)(f^2-a_2b_2) + a_2(f-b_2)(f^2-a_1b_1)} + \frac{b_1(f-a_1)(f^2-a_2b_2) - b_2(f-a_2)(f^2-a_1b_1)}{(f^2-a_1b_1)(f^2-a_2b_2)}}}{XI}$$

Praktischer ist es, man berechne sich zur Bestimmung der Entfernung zweier Körperpunkte vorerst die Grössen  $x$ ,  $y$  und  $n$  nach den hier nochmals aufgeführten Formeln aus:

$$\begin{aligned} x &= \frac{ac(f-b)}{f^2-ab} \\ y &= \frac{hc(f-b)}{f^2-ab} \\ n &= \frac{bc(f-a)}{f^2-ab} \end{aligned} \quad XII$$

und setze dann die erhaltenen Werte in X ein.

Für die Benutzung der Formel X, bzw. XI wäre noch folgendes zu erwähnen. Durch die

Spuren der beiden Ebenen  $E_1$  und  $E_2$  wird das Photogramm in die Quadranten I, II, III, IV (cf. Fig. 3) geteilt. Liegen die beiden Punkte, deren Entfernung zu ermitteln ist, in einem Quadranten, so ist mit der Differenz der Werte  $x_1$  und  $x_2$ , bzw.  $a_1$  und  $a_2$  und derjenigen von  $y_1$  und  $y_2$ , bzw.  $h_1$  und  $h_2$  zu rechnen. Liegen



Fig. 4.

die Punkte in den beiden oberen oder unteren Quadranten I und II oder III und IV, so ist nur mit der Differenz von  $y_1$  und  $y_2$ , bzw.  $h_1$  und  $h_2$  zu rechnen. Für Punkte, die in den Seitenquadranten II und III oder IV und I liegen, kann ganz analog nur die Differenz von  $x_1$  und  $x_2$ , bzw.  $a_1$  und  $a_2$  in Frage kommen. Die geometrische Begründung des eben Vorangegangenen lässt sich leicht aus Fig. 2 bzw. Fig. 3 erschen. Die obigen Formeln X bzw. XI haben also nur strenge Gültigkeit für die Entfernung zweier Punkte, welche in zwei Scheitelquadranten liegen. Für andere Fälle

wären die eben erwähnten Angaben zu berücksichtigen.

Die vorangegangenen Ableitungen beziehen sich, wie im Eingang dieser Ausführungen schon erwähnt wurde, nur auf ein Spiegelpaar. In den meisten Fällen wird eine photographische Aufnahme mit diesem Spiegelpaar schon genügen, um die wirklichen Dimensionen des Körpers bestimmen zu können. Macht man drei Aufnahmen (cf. Fig. 4) unter den gleichen Verhältnissen und dreht den Körper nach jeder Aufnahme um eine fest gedachte Achse, um etwa 90 Grad, so dürfte bei einigermaßen symmetrisch gestalteten Körpern der Rekonstruktion in seiner natürlichen Grösse keine Schwierigkeiten im Wege stehen. Im allgemeinen wird man durch eine solche Aufnahme mit einem Spiegelpaar auch genügenden Aufschluss über das Aussehen des Körpers erhalten. Z. B. wird das angegebene Verfahren bei anthropometrischen Aufnahmen vollkommen seinen Zweck erfüllen. Es fehlen dann allerdings die Ansicht von oben und diejenige von unten; doch dürfte dieser Umstand im allgemeinen keine falschen Vorstellungen über den abgebildeten Körper geben. Bei Objekten hingegen, bei denen auch diese Ansichten von Wert sind, muss die Aufnahme dann mit zwei oder mehr Spiegelpaaren ausgeführt werden. Der Anwendung der bisher gewonnenen Beziehungen wird aber damit kein Hindernis in den Weg gelegt; denn diese lassen sich sinngemäss auf das andere Spiegelpaar übertragen.

Nun mögen hier noch einige Bemerkungen Platz finden, die sich auf die Aufnahme selbst beziehen. Wie aus dem Vorangegangenen ersichtlich, muss der Durchstichpunkt ( $S'$ , cf. Fig. 3) der optischen Achse durch das Photogramm genau festzustellen sein, da es nur so möglich ist, das Photogramm genügend genau auszuwerten zu können. Folgendes einfache Verfahren möge die Bestimmung dieses Punktes  $S'$  erleichtern: Man weiss, dass dieser Punkt in der Ebene  $E_2$  (cf. Fig. 2) liegen muss; dann müssen aber seine zwei Spiegelbilder in derselben Ebene liegen, d. h. im Photogramm muss der Punkt  $S'$  auf der Spur der Ebene  $E_2$  also auf der Geraden  $E_1$  (cf. Fig. 3) liegen. Vor der Aufnahme markiere man sich nun an dem Körper einen Punkt, welcher der abgeschätzten Lage des Punktes  $S'$  entspricht und dessen zwei Spiegelbilder zu sehen sind. Auf der Mitte der Mattscheibe gebe man sich einen horizontalen Strich an und versuche beim Einstellen das Bild des Punktes mit seinen zwei Spiegelbildern auf diesem Strich zu bekommen, dann wird sofort klar sein, dass der Punkt  $S'$  im Photogramm auf der Geraden liegt, welche durch das Bild des markierten Punktes und seiner Spiegelbilder geht. Der zweite geometrische Ort für  $S'$  ist eine Vertikalebene zu der letzten Geraden und wird sich im

Photogramm als die Schnittgerade des betrachteten Spiegelpaares wiedergeben. Diese Gerade wird sich aber meistens aus dem Photogramm schwer feststellen lassen, und ich möchte daher ein anderes Verfahren vorschlagen. Man gebe sich auf dem Spiegelpaar zwei symmetrisch in einer Horizontalebene liegende Punkte an. Dieselben werden sich im Photogramm abbilden, und man hat dann nur noch durch den Mittelpunkt der Entfernung der beiden Punkte zu der vorher ermittelten Geraden  $E_2$  eine Vertikale zu ziehen. Diese Vertikale muss dann  $E_1$  sein und ihr Schnittpunkt mit  $E_2$  der gesuchte Punkt  $S'$ .  
(Schluss folgt.)



### Auszeichnungen.

Se. k. u. k. Apostolische Majestät, der Kaiser von Oesterreich, hat mit Allerhöchster Entschliessung vom 12 Juni d. J. dem Direktor der k. k. Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien, Hofrat Dr. Josef Maria Eder, das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.



### Kleine Mitteilungen.

— Gebrauchsanweisung für Japan-Papier.  
Das jetzt im Handel befindliche Japan-Papier der Firma Trapp & Münch verlangt in erster Linie zarte, aber gut durchgearbeitete Negative. Die beiden anderen Sorten, Nr. 19 A und Nr. 27, deren Versuche bis jetzt noch nicht abgeschlossen sind, beanspruchen Negative ganz anderen Charakters. Während Nr. 19 A ziemlich kräftige Platten mit klaren Schatten, ähnlich wie beim Pigmentdruck, verlangt, erfordert Nr. 27 wieder ziemlich überlegte Negative, so dass selbst von schleierhaften Platten ansgerichtete Resultate erreicht werden. Zur Erlangung eines guten Tones ist in erster Linie ein sorgfältiges Auswaschen des Chlorsilbers notwendig. Photographen, welche Gelegenheit dazu haben, bedienen sich am besten des Brunnenwassers. Für die weitere Behandlung gilt dasselbe, wie für das bisherige Matt-Albuminpapier; vor allem sind frische Bäder unerlässlich. Da die Japan-Bogen niemals gleichmässig sind, d. h. also jeder Bogen einen fast, wenn auch nur unmerklich verschiedenen Charakter trägt, empfiehlt es sich, im Falle mehrere Kopien von ein- und demselben Negativ hergestellt werden, die Blätter stets aus einem Bogen zu verwenden. Bei der grossen Verletzlichkeit des Papiers ist es ferner notwendig, dass nur ganz wenig Bilder zu gleicher Zeit in den Bädern behandelt werden, da sonst zu leicht Falten, Brüche und Blasen entstehen. Auch muss auf gleiche Temperatur der Bäder gesehen werden. Man kann die Falten dadurch herabmindern, dass man die Bilder vor dem Fixieren in eine schwache Formalinlösung bringt. Noch besser ist, sie nach dem Wässern zwischen frische, glatte Pliesspapiere zu pressen und dann frei trocknen zu lassen. Für übermässige Retouche sind die Papiere nicht geeignet. Sollte dennoch solche erforderlich sein, empfiehlt es sich, sie vor dem Trocknen

durch eine schwache Gelatinelösung zu ziehen und, an Klammern gehängt, trocken zu lassen.

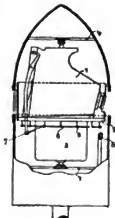
Nicola Perscheid, Berlin.



### Patente.

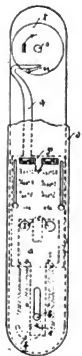
Kl. 57. Nr. 177884 vom 23. September 1905.  
Alfred Maul in Dresden.

Vorrichtung zur Anlösung einer Sperrung bei drehbar gelagerten Instrumenten, insbesondere zur Anlösung des Verschlusses einer drehbar in einem Gestell gelagerten photographischen Kamera, dadurch gekennzeichnet, dass an geeigneter Stelle des Instrumentes ringartig um die Drehachse eine den Auslösehebel in gespannter Lage haltende Zündschnur angeordnet ist, unter der sich eine im Lagergestell befestigte Stoppine befindet.



Kl. 57. Nr. 176810 vom 10. Oktober 1905.  
Fabrik photographischer Apparate auf Aktien vormals R. Hüttig & Sohn in Dresden-A.

Anzeigevorrichtung für Federspannung, Schlitzbreite und Geschwindigkeit von Rolleanverschlüssen, bei denen Schlitzbreite und Federspannung unabhängig voneinander einstellbar sind, dadurch gekennzeichnet, dass sowohl eine mit der Schlitzverstellung verbundene Anzeigetafel, von welcher jeweilig zwei die gleiche Schlitzbreite, aber verschiedene Geschwindigkeiten angegebene Zahlenwerte hinter Schauöffnungen erscheinen, als auch eine mit der Federspannung verbundene Anzeigetafel vorhanden ist, welche hinter Schauöffnungen Marken erscheinen lässt, die angeben, welche von den beiden auf der anderen Anzeigetafel sichtbaren Zahlenwerte Geltung haben.



### Büchersechau.

Der Gummidruck und seine Verwendbarkeit als künstlerisches Ausdrucksmittel in der Photographie. Von Th. Hofmeister, Hamburg. Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S. Preis 2 Mk.

Der in Amateurn- und Fachkreisen rühmlichst bekannte Verfasser vermeidet in seiner Publikation bestimmte ausführliche Anweisungen und Rezepte zur Herstellung von Gummidrucken zu geben, beschränkt sich in Bezug auf Auswahl und Präparation des Papiers, Verwendung der Farben, Entwicklungsweise u. a. w.

auf mehr allgemeine Angaben, legt dagegen besonderen Wert darauf, dass der ausübende Kunstphotograph sich seine Technik im Verein mit seinem künstlerischen Empfinden ausbildet und damit seine eigene individuelle Ausdrucksform schafft, wofür gerade der Gmmdruck wie kein anderes Druckverfahren befähigt ist. Eine Anzahl guter Reproduktionen künstlerisch ausserordentlich wirksamer Bilder, von dem Verfasser selbst hergestellt, erhöhen den Wert des 37 Seiten umfassenden Büchleins.



### Fragekasten.

*Frage 248.* Herr R. R. in B. Darf ein Photograph, der nur ein kleines Geschäft hat, dieses ohne Angabe seines Namens unter einer hochklingenden Firma führen, die nicht eingetragen ist?

*Antwort zu Frage 248.* Wenn der Betrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, d. h. wenn es sich um einen Handwerksbetrieb handelt, so darf der Inhaber eine Firma im Sinne des Handelsgesetzbuches, also einen von einem bürgerlichen Namen abweichenden Geschäftsnamen, nicht führen. Tut ein Minderkaufmann dieses dennoch, so kann das Registergericht kraft seiner gesetzlichen Befugnis dem Missbrauch entgegenreten, um das Publikum vor Irreführung über Art und Umfang des Geschäfts zu schützen. Minderkaufleute sind — wie das Kammergericht entschieden hat — überhaupt nicht berechtigt, ihre Firma in das Handelsregister eintragen zu lassen. f. h.

*Frage 249.* Herr M. W. in I. Ich habe irgendwo gelesen, dass man alte Celluloidplatten, Filme und ähnliche Abfälle zur Herstellung eines guten Negativlacks benutzen kann und frage hierdurch, wie man die Verwertung vornehmen kann.

*Antwort zu Frage 249.* Die Celluloidabfälle, besonders die alten Filme und dergl. werden einzeln in kochende Sodalaugung geworfen und unter wiederholter Erneuerung der Sodalaugung etwa eine halbe Stunde gekocht, bis die Celluloidschicht sich vollkommen abgelöst hat und die Flüssigkeit farblos geworden ist. Man spült mit viel heissem Wasser ab und lässt dann die Filme auf einem Drahtnetz oder Bindfadengewebe sehr gut trocknen. Hierauf werden sie mit der Schere in Stücke geschnitten und zunächst mit wenig Aceton in einem Steintopf oder Porzellangefäss übergossen. Man lässt das Ganze bedeckt an einem warmen Ort stehen und verdünnt, nachdem die Lösung eingetreten ist, mit gleichen Teilen Aceton und Amylacetat, bis die Lacklösung die gewünschte Konsistenz erreicht hat. Man kann gut trockne Negative mit diesem Lack kalt überziehen und erhält einen äusserst widerstandsfähigen, aber auch harten und die Retouche schlecht annehmenden Ueberzug. Man kann auf diesen Lackschichten aber auch retouchieren, wenn man sie mit Mattolein oder einem anderen Retouchiermittel überreibt; besonders der sogen. Hammlack ist für diesen Zweck geeignet. Für Negative, welche oft kopiert werden sollen, ist dieser Celluloidlack sehr zu empfehlen.

*Frage 250.* Photograph R. in L. 1. Ein grösserer Posten von Asphaltstaub ist im Laufe der Zeit klumpig geworden, so dass er bei dem Versuch, Heliogravüreplatten damit zu stützen, versagt. Wie lässt sich dieser Staub wieder brauchbar machen, oder wie kann man überhaupt gutes Asphaltpulver für diesen Zweck herstellen?

2. Nach welchem Verfahren wird die Eisenchloridlösung im Heliogravüreprozess behandelt, um das Entstehen von Aetzsternen zu vermeiden?

*Antwort zu Frage 250.* 1. Klumpig gewordener Asphaltstaub wird zunächst mit Salzwasser (10 g Kochsalz auf 250 ccm Wasser) wiederholt ausgewaschen, dann mit sechs- bis achtmal gewechseltem, destilliertem Wasser nachgewaschen und auf einem Filterbeutel gesammelt. Nachdem der Staub gut lufttrocken geworden ist, wobei er dem Sonnenlicht nicht ausgesetzt werden soll, wird derselbe in eine weithalsige Flasche gebracht und in Säckchen Chlorkalcium von oben her in die Flasche eingesenkt. Die Flasche wird hierauf gut verkorkt. Nach zwei bis drei Wochen hat der Staub jeden Zusammenhang verloren, klumpt nicht mehr und kann jetzt wieder, nachdem er gesiebt worden ist, verwendet werden. — Die Selbstherstellung von Asphaltstaub ist sehr schwierig und lässt sich ohne maschinelle Mittel kaum empfehlen. Im kleinsten Massstab kann man folgendermassen verfahren: 100 g harter, ayrischer Asphalt bester Qualität wird in einer grossen Porzellanreibschale mit eiskaltem Wasser übergossen und verrieben. Das feine Pulver wird mit dem Wasser verrührt und von dem groben Bodensatz wiederholt abgeseigt. Nach dem Absetzen des Pulvers wird, wie vorhin beschrieben, mit Kochsalzlösung ausgewaschen und getrocknet. Sie beziehen übrigens vorzügliches und vollkommen einwandfreies Pulver zu sehr billigem Preis entweder von der Firma Moll-Wien oder von jeder grösseren Handlung photomechanischer Bedarfsartikel, z. B. Penrose.

*Antwort 2.* Aetzsterne können sehr mannigfaltige Ursache haben, vor allen Dingen entstehen sie, wenn die Pigmentübertragungen auf dem Kupfer zu dicht oder zu hart sind, aber auch wenn das Pigmentpapier zu alt und längere Zeit schon chromiert gewesen ist. Die Hauptursache aber liegt in einem zu sauren oder sonstwie unpassend zusammengesetzten Eisenchloridbade. Um ein gutes Aetzbad herzustellen, verfährt man folgendermassen: 1 kg Eisenchlorid wird mit 1 Liter Wasser übergossen, die Lösung zum Sieden gebracht und vorsichtig eine Lösung von 60 g Aetzkali in 100 ccm Wasser unter fortwährendem Röhren eingetragen. Indem man dann die Lösung von Zeit zu Zeit mit Wasser verdünnt, kocht man zwei Stunden, lässt dann den Ueberschuss des Wassers verdampfen, bis die Lösung sirupartig geworden ist, und bringt sie durch Zusatz von neuem Wasser auf die gewünschte Stärke von 40 Grad B. Nachdem eine Aetzprobe vorgenommen ist, wird, falls sich schwache Aetzsterne zeigen, die Lösung wieder mit Wasser verdünnt, wobei der Bodensatz nicht abgeseigt werden darf, und noch einmal zwei Stunden gekocht.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIHLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 55.

3. Juli.

1907.

## Ueber die neue „Omnicolore“-Platte.

Von Otto Mente in Charlottenburg.

[Nachdruck verboten.]

Wenn man dieses Mal den Nachrichten der ausländischen Fachzeitschriften einen grösseren Glauben beimessen darf, so wird uns das jüngste Verfahren der Aufnahme in natürlichen Farben noch schneller zugänglich werden, als die beiden Rivalen, welche zwar schon länger die Rubriken unserer photographischen Blätter füllen, bisher aber als konkrete Resultate nur von einem sehr kleinen Kreise Auserwählter wahrgenommen wurden. Der interessante Lumière'sche Prozess mit gefärbten Kartoffelstärkekörnern, der in seinen Einzelheiten auch aus den Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift bekannt ist, beschäftigt schon seit etwa drei Jahren die an der farbigen Photographie Interessierten, und wenn auch im Augenblick wieder die Tagespresse das Erscheinen der Lumière'schen Platten ankündigt, so kann man doch gelinde Zweifel an dem Eintreffen der Prophezeiung nicht unterdrücken. Gewiss waren es schwerwiegende Gründe, die die Firma veranlassten, ihre Platten nicht eher auf den Markt zu bringen, bis alle Schwierigkeiten bei der Fabrikation behoben waren. Zwischen Laboratoriumsversuch und fabrikatorischer Herstellung liegt eben ein grosser Schritt; auch mag die Ausarbeitung eines sicheren Verfahrens zur Umkehrung des negativen Bildes in ein Positiv viel Zeit gekostet haben.

Neben dem Lumière'schen Stärkekornerfahren machten die Hexagonalplatten von Dr. Smith & Co. in Zürich von sich reden. Die Hexagonalplatten unterscheiden sich von den Lumière'schen schon rein äusserlich dadurch, dass an Stelle des unregelmässigen Kornes ein geometrisches Muster (Sechseck) von farbigen Linien gewählt wurde; über die Herstellung der Smith'schen Aufnahmeplatten drangen zuverlässige Nachrichten unseres Wissens nicht in die Öffentlichkeit.

Das vorläufig letzte und neueste Verfahren dieser auf dem Prinzip der Joly'schen Erfindung beruhenden Gruppe ist der Aufnahmeprozess mit der Omnicoloreplatte, welche von dem alten

Pionier der Farbenphotographie, Louis Ducos du Hauron, in Gemeinschaft mit Bercegol ausgearbeitet wurde. Die angesehene Société J. Jongla, Paris, 45 Rue de Rivoli, hat die Herstellung der Platten übernommen und das Erscheinen derselben im Handel soll nach den bezüglichen Inseraten im „Bull. de la Société française“ in kürzester Zeit zu erwarten sein. Nach den Berichten in obiger Zeitschrift, wie auch nach „British Journal of Photography“ sind die Resultate mit der Omnicoloreplatte, welche im Format 13×18 bereits in der April-Sitzung der Société française vorlagen, ganz ausgezeichnete, und es verlohnt sich daher wohl, einige Erklärungen über das Verfahren und die Herstellungsweise dieser Platte zu geben, die wir hauptsächlich den in der Société française gemachten Mitteilungen des Fabrikanten Jongla entnehmen.

Die Omnicoloreplatten werden hergestellt, indem zunächst ein regelmässiges Rasternetz von farbigen Linien auf eine mit Gelatine vorpräparierte Glasplatte aufgebracht wird. Das geschieht so, dass die sich rechtwinklig kreuzenden Linien mittels zweier verschiedener Fettfarben aufgedruckt werden, welche sich jedoch an den Kreuzungsstellen nicht überdecken. Die eingeschlossenen transparenten Rechtecke werden alsdann durch Eintauchen in den dritten Filterfarbstoff ausgefüllt, welcher in wässriger Lösung verwandt wird. Da sich bekanntlich Fettfarben und Wasserfarben gegenseitig abstossen, ist bei diesem Verfahren das Problem der zwangsläufig gleichmässigen Verteilung aller Filterelemente ohne transparente oder opake Zwischenräume glänzend gelöst. Es ist auch wohl einzusehen, dass sich mit Hilfe dieses Verfahrens fabrikatorisch absolut gleichmässige Filterplatten herstellen lassen werden, die nun allerdings noch des Aufgusses der panchromatischen Emulsion bedürfen, um das fertige Aufnahmehaterial darzustellen. Die Schwierigkeit, annähernd gleichartige panchromatische Emul-

sionen herzustellen, ist vorläufig nicht zu beiseitigen, und die Fabrikanten wollen diesem Uebelstande dadurch begegnen, dass sie der jeweiligen Emission Kompensationsfilter beilegen, die in üblicher Weise hinter dem Objektiv oder dicht vor der empfindlichen Platte verwendet werden und natürlich dem spektralen Verhalten der betreffenden Emulsion angepasst werden müssen. Es wird sich jedenfalls empfehlen, immer möglichst grosse Quantitäten einer und derselben Emulsion zu bereiten, um das Arbeiten möglichst konstant zu gestalten.

Der Arbeitsgang gestaltet sich nun — analog wie bei den anderen vorhin erwähnten Verfahren — folgendermassen: Nachdem die Aufnahmeplatte verkehrt herum in die Kasette eingelegt ist, so dass die Strahlen zuerst das Glas, dann die Filterschicht und zuletzt die panchromatische Emulsion treffen, wird die Aufnahme unter Einschaltung des Kompensationsfilters gemacht. Die Belichtung soll nach den Angaben von Jonglas bei Ausnutzung der vollen Objektiviöffnung nur etwa  $\frac{1}{6}$  Sekunde betragen, bei normalen Abbildungen werden aber natürlich schon keine Momentaufnahmen mehr möglich sein. Die weitere Behandlung der Aufnahme erfolgt im Dunkelzimmer unter möglichst vollständigem Abschluss selbst des roten Lichtes. Die Entwicklung geschieht nach Zeit — etwa 5 Minuten — mit Hilfe irgend eines energischen Entwicklers. Nachdem die Schale anfangs ein paar mal kräftig geschaukelt war, kann man die weitere Entwicklung sich selbst überlassen. Nach Verlauf der vorgeschriebenen Zeit spült man die Platte kräftig ab und zerstört darauf (vor dem Fixieren) das negative Bild durch eine Behandlung mit Bichromatlösung, der eine starke Säure zugesetzt war, oder besser mit Hilfe der eigens hierzu von Jonglas in den Handel gebrachten Lösung.

Nach zweiminütiger Behandlung verschwindet das Bild plötzlich, und man kann bei schwachem rubinroten Licht in der Durchsicht das positive Bild erscheinen sehen. Nach gründlichem Waschen unter der Brause folgt ein Klärbad von Natriumsulfid (20:100) und nochmaliges Waschen. Jetzt wird die Platte von neuem in die bereits einmal verwendete Entwicklerlösung gelegt und hierbei die Schichtseite der Platte nach unten gewendet. Zugleich öffnet man die Dunkelzimmerlaterne, so dass jetzt weisses Licht durch die Filterschicht auf die Emulsion gelangt und alles noch vorhandene Silber reduziert wird. Im Interesse einer gleichmässigen Entwicklung tut man gut, den Fortgang der Entwicklung gelegentlich durch Aufheben der Platten zu kontrollieren. Wir können jetzt bei einiger Vorsicht in Bezug auf das Licht schon das Transparentpositiv in natürlichen Farben wahrnehmen und es erübrigt nur noch, die Fixage und Auswaschung in der üblichen Weise vor-

zunehmen, nachdem man die Kraft der Platte als genügend erkannt hat.

Nach Verwindung des negativen Aufnahmebildes, das die Komplementärfarben zu den richtigen aufwies, in ein positives Bild haben wir also ein Diapositiv in natürlichen Farben vor uns, das allerdings Unikat ist, d. h. so viel Farbenbilder wir haben wollen, so viel Aufnahmen müssen wir machen. Es sei denn, dass wir den Ausbleichprozess heranziehen und mit dessen Hilfe von dem farbigen Diapositiv Papierabzüge machen. In dem schon häufiger erwähnten Utopapier von Dr. Smith & Merckens in Zürich, die auf den Erfahrungen von Dr. Neuhaus und Worol aufbauten, haben wir ja bereits ein Handelsprodukt vor uns, das massigen Forderungen genügt, und zweifellos wird uns die Zukunft noch weitere Verbesserungen auf diesem Gebiete bescheren. Es ist auch durchaus nicht ausgeschlossen, dass die Reproduktionstechnik gerade aus diesem du Hauroschschen Verfahren Nutzen ziehen wird und ein neues System der mechanischen Selektion der einzelnen Druckplatten darauf aufbaut.

Aber wir brauchen gar nicht die verschiedenen in der Ferne liegenden Verwendungsmöglichkeiten des neuen Farbenverfahrens ins Auge zu fassen, um den Wert der Erfindung zu begreifen. Stellen wir uns nur vor, dass wir eine Aufnahme in natürlichen Farben in Zukunft ohne erheblich grössere Mühe werden machen können, als jetzt ein monochromatisches Bild, dass ferner ein besonderer Apparat für diese Arbeiten nicht mehr notwendig ist und dass es nicht mehr eingehender physikalischer und chemischer Kenntnisse bedarf, um sich erfolgreich in dieser Kunst betätigen zu können, so sind die Vorbedingungen für die erfolgreiche Einführung in die Praxis erfüllt.

Gewiss muss zugestanden werden, dass die bisherigen Aufnahmeverfahren hinter drei verschiedenen Filtern ausgezeichnete Resultate ergeben, besonders wenn man auf die Anfertigung reeller Bilder verzichtete konnte und sich mit dem farbenprächtigen Bilde auf dem Projektionschirm zufrieden gab. Ja, die Homogenität der Flächen ist jedenfalls bei den Dreiplattensystemen besser gewahrt, als bei den neuen Einplattensystemen, die durch die Art der Verteilung der Filterelemente immer etwas zerrissene Töne besitzen müssen. Wenn wir aber anderseits aus dem Sitzungsbericht der Französischen photographischen Gesellschaft ersehen, dass die Anwesenden bei der Projektion der du Hauroschschen Bilder (also bei einer Vergrösserung) in der Entfernung von etwa 1 m die einzelnen Filterelemente nicht mehr unterscheiden konnten, so kann von einer bildzerstörenden Aufteilung der Flächen durch das geometrische Muster der Filterschicht wohl kaum gesprochen werden.

Dass die Omnicoloreplatte keine schnellen Momentaufnahmen gestattet, ist auch nicht als schwerwiegender Nachteil des Verfahrens aufzufassen, da wir bei diesem Prozess etwaige Bewegungen des aufzunehmenden Objekts nicht mehr als farbige Säume erhalten, wie früher bei den zeitlich getrennten drei Aufnahmen mit Filterschlitten, sondern genau wie bei den monochromatischen Aufnahmen, nur mit dem Unterschied, dass die richtige Farbe hinzutritt. Mag man einwenden, dass die vielen verschiedenen patentierten und zum Patent angemeldeten Farbkamerasysteme, welche auf dem Prinzip der Zerlegung des durch ein Objektiv erhaltenen Bildes in drei identische (durch Prismen und Spiegelwirkung) aufbauen, ebenfalls die Bewegung eines Objektes gleichartig abbilden, so muss man erwidern, dass bisher kaum eines dieser Systeme

praktisch verwendet wurde und dass jedenfalls die Empfindlichkeit dieser Apparate gegen Stoss u. s. w. und die Schwierigkeit der Erzielung kongruenter Bilder ein Hindernis für die Einführung in die Praxis bilden.

Da auch vorläufig noch keine Anzeichen vorhanden sind für eine weitere erhebliche Empfindlichkeitssteigerung des Ausbleichverfahrens, als dass wir dasselbe für den direkten Aufnahmeprozess verwenden könnten, so bleibt für uns vorläufig die Gruppe der im vorstehenden geschilderten „Einplatten-Verfahren“ die einzige, von der wir uns eine wirkliche Nutzenanwendung für die Praxis versprechen können.

Binnen kurzem werden Fachleute und Amateure ihre eigenen Versuche anstellen können, und dann wird sich auch herausstellen, welches von den geschilderten Verfahren die Krone verdient.

### Ausstellungs-Erlaubnis.

Von Frltz Hansen, Berlin.

(Unbefugter Nachdruck verboten.)

Das neue Schutzgesetz verbietet die Ausstellung von Porträts ohne Einwilligung des Abgebildeten. Die Frage ist nun für den Porträtphotographen, wie er seine Kunden dazu veranlasst, die Einwilligung zum Ausstellen ihrer Porträts zu geben.

Viele Vorschläge sind gemacht worden. Die meisten laufen darauf hinaus, dem Kunden einen Revers vorzulegen, in dem er die Erlaubnis zum Ausstellen seines Porträts ausdrücklich gibt. Ein solcher Revers, für den z. B. der Photogr. Verein zu Berlin seinen Mitgliedern Formulare liefert, ist entschieden die einfachste und klarste Form, ob aber auch in allen Fällen die zweckmäßigste, lässt sich nicht behaupten. Denn der Schreck, den der Kunde bekommt, wenn ihm der Photograph mit einem solchen feierlichen „Verzicht“ oder „Erklärung“ oder „Einwilligung“ zu Leibe rückt, kann sich bei sensitiven Naturen sehr eigenartig äussern. Der Photograph wird jedenfalls durch einen solchen Revers die Ausstellungserlaubnis nicht immer erhalten.

In der Tat werden die meisten Kunden sofort misstrauisch, wenn man ihnen mit einem besonderen Dokument, das nichts weiter enthält, als die Erlaubniserteilung, kommt. Denn aus Mangel an Gesetzeskenntnis — wer kennt denn auch solche Spezialgesetze! Noch nicht einmal die, die sie besonders angehen — können sie die Tragweite dieses augenscheinlichen Rechtsgeschäftes nicht übersehen. Sie verweigern daher kurzer Hand eine Einwilligung, die zu geben sie keinerlei Bedenken getragen hätten, wenn sie in weniger anspruchsvoller Form abverlangt worden wäre. Wohl oder übel muss man da die Sache ein wenig kaschieren, so dass

die Frage: „Gestatten Sie, dass ich Ihr Porträt ausstelle?“ sich nur wie eine zarte Rücksichtnahme auf die Gefühle der werten Kunden ausnimmt; dann ist zehn gegen eins zu wetten, dass man die erbetene Erlaubnis erhält.

Nichts ist nun leichter, als diese Frage ganz unverfänglich zu stellen und harmlos beantwortet zu erhalten. Man lasse den Kunden selber einen Bestellschein, bzw. vorgedruckte Rubriken in einem Bestellbuch ausfüllen. Der Einwand, dass der Kunde auch davor zurückschrecken wird, wie vor der Berührung einer Totenhand, erscheint nicht stichhaltig, wenn man sieht, wie das vornehmste und schreibfaulste Publikum der Welt bei seinem Bankier fromm und gehorsam jeden gewünschten Bestellschein ausfüllt. Es weiss eben, dass es ihm bei keinem Bankier besser geht und diese Ausfüllungsformalität im Interesse des Standes sein muss. Der Photograph sollte es ähnlich machen, sich dahinter verschanzen, dass er durch seine Berufsvereinigung gehalten sei, auf die Selbstausfüllung des Formulars zu dringen. Wenn es eben bei allen Photographen so geht, na, dann hilft es dem Publikum nichts, dann muss es eben tun, was der Photograph will, denn aufs Photographieren verzichtet es doch nicht. Man kündige die Notwendigkeit einer solchen Selbstausfüllung etwa durch ein Plakat mit nachfolgendem Text an:

Infolge eines Beschlusses des *Central-Verbandes Deutscher Photographen-Vereine* bin ich verpflichtet, alle mir gütigst erteilten Aufträge von den geehrten Bestellern selbst in das hier aufliegende Bestellbuch eintragen zu lassen.

Unterschrift.

Berlin, den 26ten Juni 1907<sup>1)</sup>.

Nr. 336.

Des Bestellers		Zahlungs- Bedingungen: Anzahlung Mk. 12,—. Restzahlung erfolgt bei Ab- nahme der Bilder.	Zahlungen:
Name und Stand: <i>Wilhelm Lehmann, Kaufmann.</i>	Adresse: <i>Charlottenburg, Berliner Strasse 504.</i>		Am 26. Juni 1907 An- zahlung Mk. 12,— Am ..... Sa: Mk.
Auftrag:		Dürfen die Bilder aus- gestellt werden? <i>Ja!</i>	Uebertragen:
12 Stück Kniestück in Kabinett-Format, 3 ver- schiedene Aufnahmen.		Kann unter den Probe- bildern keine Auswahl ge- troffen werden oder wird die Auswahl nicht innerhalb 10 Tagen getroffen, so ist die Aufnahme extra mit Mk. 15,— zu bezahlen.	In das Journal.....
Preis:			In das Plattenregister .....
Die ersten 12 Stück kosten 36 Mk., Probekbilder werden nicht berechnet. Nachbestellungen pro 1 Stück 2 Mk.			In das Kassabuch.....
Lieferungs-Bedingungen:		Besondere Abmachungen:	
Die Probekbilder werden geliefert am 30. Juni 1907, der Rest 14 Tage, nachdem unter den Probekbildern Auswahl getroffen wurde.		<i>Hier kann z. B. in besonderen Fällen der Vermerk eingetragen werden: Besteller verpflichtet sich, Nach- bestellungen nur bei N. N. machen zu lassen. Der Passus kann aber auch lauten: Besteller verzichtet auf das ihm aus § 18, Abs. 2, des Gesetzes vom 9. Januar 1907 zustehende Vervielfältigungsrecht.</i>	

1) Die im Druck durch *Kursivschrift* hervorgehobenen Eintragungen gelten als Muster einer Ausfüllung.

Dieses Plakat bringe man über einem Schreib-  
platz mit bequemem Sessel an und lade jeden  
Kunden unter Hinweis auf dasselbe höflichst  
zum Niedersetzen ein und zur Eintragung seines  
geschätzten Autogrammes. Die Eintragung ge-  
schieht am besten in ein Buch in Quartformat  
auf zwei einander gegenüber liegende Seiten.  
Jedes Seitenpaar ist nur für eine Bestellung  
bestimmt, so dass der eintragende Kunde frühere  
Bestellungen nicht zu Gesicht bekommt. Dabei  
ist es dann zweckmässig, die Eintragungen gleich  
auf alle wichtigen Punkte, wie Preis der Auf-  
nahme, Preis der Abzüge, Preis der Nach-  
bestellungen, Frist zur Auswahl und Ent-  
scheidung der Kunden, sowie bei nicht Zustande-

kommen einer grösseren Bestellung auch Preis  
der Probekbilder zu erstrecken. Ferner wird fest-  
gesetzt die Lieferfrist.

Und unter alle dem findet sich dann ganz  
harmlos und unverfänglich die Frage: „Gestatten  
Sie die Ausstellung der Bilder?“ Solch ein Buch  
würde dann, aufgeschlagen, etwa wie vorstehen-  
des Schema aussehen.

Man lasse sich nicht irremachen durch die  
scheinbar so grosse Kompliziertheit. Denn diese  
ist in der Tat gar nicht so gross, als dass nicht  
die Exaktheit und Unzweideutigkeit der Ab-  
machungen von beiden Kontrahenten (Publikum  
und Photograph) äusserst angenehm empfunden  
würde.



## Rundschau.

— Objektive, die den damit hergestellten  
Bildern eine künstlerische Weichheit verleihen,  
sind schon des öfteren vorgeschlagen worden.  
Der letzte Typus war die von Major Puyo in  
Paris empfohlene „anachromatische Linse“, ein  
Objektiv, bei dem — wie schon der Name  
sagt — die chromatische Abweichung nicht voll-  
kommen beseitigt war. Puyo erreichte damit  
eine allgemeine Unschärfe, weil eben die empfind-  
liche Platte im optischen Fokus lag, anstatt in  
der Vereinigungsebene der chemisch wirksamen

Strahlen zu liegen. Die gelben Pigmente in der  
Haut kamen bei Porträtaufnahmen, wofür das  
Objektiv hauptsächlich gedacht war, kaum zur  
Geltung, weil die wirksamen blauen Strahlen  
infolge der anderen Vereinigungsweite eine ge-  
wisse Ueberstrahlung ausübten, und es wurde  
deshalb die Retouche erspart.

Auf anderem Wege geht jetzt eine bekannte  
französische Firma vor, die Objektive für den  
gleichen Zweck fertigt, aber die gewünschte  
Wirkung dadurch erzielt, dass sie ihre Linsen



bei vollkommener Aufhebung der Chromasie sphärisch bis zu einer bestimmten Grenze unkorrigiert lässt. William Gamble veröffentlicht soeben in „Wilson's Photographic Magazine“, Nr. 602, eine längere Abhandlung, die sich mit dem „Eidoscop“, einem nach den soeben geschilderten Grundsätzen gebauten „künstlerischen Objektiv“ beschäftigt. Die mit dem Eidoscop hergestellten Bilder besitzen anscheinend ähnliche Eigenschaften, wie die mit „anachromatischer“ Linse fabrizierten; das neue Objektiv wird auch wiederum von Major Puyo protegirt. Es ist einleuchtend, dass die Mitwirkung der Randstrahlen bei jedem Objektiv mit grosser Oeffnung eine gewisse Weichheit der Bilder verursachen muss, aber für die Erfüllung dieses Wunsches braucht man unseres Erachtens keine neuen Objektivtypen zu konstruieren. Nach Gambles Angaben hat das Objektiv eine relative Oeffnung von  $f/5$ , erreicht also nicht entfernt die Lichtstärke der alten Petzvaltypen und modernen Porträtanastigmaten u. s. w. in unseren Porträtateliers. Bei Abblendungen von  $f/10$  bis  $f/20$  gewinnt die Zeichnung des Eidoscops erheblich an „Scharfe und Tiefe“ und „die Ausdehnung des scharfen Bildfeldes“ wächst. Das ist auch bei jedem Objektiv der Fall, und wir vermögen wirklich

nicht aus der ausgedehnten Abhandlung zu ersehen, was das neue Eidoscop so Besonderes zu leisten vermag, das nicht irgend ein altes Objektiv auch könnte.

In schroffem Gegensatz zu dieser Neuheit steht das vor kurzem von einer amerikanischen Firma unter grosser Reklame auf den Markt gebrachte Porträtobjektiv, welches genau das Gegenteil bestrebt. Bei diesem amerikanischen Produkt wurde — wie wohl noch erinnerlich — während der Aufnahme eine Verschiebung des Objektivs in Tätigkeit gesetzt, die eine gleichmässige Tiefenschärfe des damit photographierten Porträts gewährleistete. Auch für diese Neuheit fanden sich warme Fürsprecher. Der Berufsphotograph, der nur aus der Ferne der Entwicklung der Technik zuschaut, fragt sich mit Recht, wem er nun glauben soll. Mit optischen Grundsätzen ist er zu wenig vertraut, als dass er ohne weiteres Wert und Unwert der dargebotenen Dinge erkennen kann. Wir glauben, bei dieser Gelegenheit nochmals das Verdienst hervorheben zu müssen, welches sich die vornehmen deutschen optischen Anstalten dadurch erworben haben, dass sie in ihren Katalogen unparteiische Aufklärungen geben, die den Leser nach einigem Studium in den Stand setzen, sich selbst ein Urteil zu bilden. Me.



## Vereinsnachrichten.

### Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

Bericht über die Sitzung vom 30. Mai 1907.

Der III. Vorsitzende, Herr Fischer, eröffnet in Abwesenheit des I. und II. Vorsitzenden die Versammlung um 8<sup>30</sup> Uhr. Nach einer Begrüssung der Anwesenden überträgt derselbe unserem Ehrenvorsitzenden, Herrn P. Grundner, den Vorsitz.

Herr Grundner macht der Versammlung die traurige Mitteilung von dem erfolgten Ableben zweier Mitglieder des Vereins, der Herren Brandseph und Ottomar Anschütz. Von dem Ableben des ersteren hatte der Verein leider erst durch die „Photograph. Chronik“ Kenntnis erhalten. Der Vorsitzende gedenkt der Verstorbenen in warmen Worten und hebt bei beiden besonders hervor, dass sie eifrige und erfolgreiche Förderer des Fachs gewesen seien, wie Herr Anschütz auch ein sehr verdienstvolles Mitglied des Vereins war. Die Versammlung ehrt die Verstorbenen durch Erheben von den Plätzen.

Sodann gibt Herr Schumann die in der „Photogr. Chronik“ bereits gemeldeten Namen der neuen Mitglieder bekannt.

Von dem Austritt des Herrn R. Swierzy aus dem Verein macht Herr Grundner Meldung und bemerkt, dass dieser auch dem Ehrengericht vom Vorstand an-

gezeigt worden sei. Der Vorsitzende des Ehrengerichts, Herr Wagner, verliest darauf einen vom Ehrengericht gefassten dienbezüglichen Beschluss, welcher folgenden Wortlaut hatte: „Das Ehrengericht, welches sich durch Hinzuziehung des Herrn Schaarman vollstündigt hatte, tagte am 24. Mai d. J. im Restaurant 'Weihenstephan'. Bis auf Herrn Scheurich, welcher durch Krankheit entschuldigt, waren alle Mitglieder anwesend. Zum Vorsitzenden wurde Herr Wagner und zum Schriftführer Herr Heischmann gewählt. Einstimmig wurde beschlossen, folgende Erklärung an den Vorstand abzugeben: Herr Swierzy hat seinen Austritt am 17. Mai 1907 aus dem Photographischen Verein zu Berlin erklärt; demnach scheidet er laut § 4 des Statuts am 30. Juni 1907 aus dem Verein aus und hat bis dahin nicht nur alle Rechte, sondern auch alle Pflichten. Das Ehrengericht beschliesst, in das Verfahren einzutreten und nach Bedarf die Antragsteller sowie Herrn Swierzy zur Verhandlung zu laden. Das Ehrengericht bedauert, dass Herr Leman, nachdem er dasselbe am 6. Mai d. J. angerufen, am 17. Mai d. J. im 'Photograph' im letzten Satze seiner Veröffentlichung eine Wendung gebrauchte, welche den Anschein erwecken könnte, er wolle die Beschlüsse beeinflussen.“ Herr Wagner bemerkte dann noch, dass der Verein von dem weiteren Verlauf benachrichtigt werden würde.

Des fernerer wird von einem Rundschreiben der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin betr. den Ueberweisungs- und Scheckverkehr Mitteilung gemacht.

Von einem eingegangenen Fragebogen der Handwerkskammer bezügl. Jahresbericht 1906 werden einige Fragen erörtert und finden ihre Beantwortung durch die Versammlung. Herr Fritz Hansen schlägt für künftige Fälle vor, über die Hauptfragen eine Umfrage bei allen hiesigen Fachphotographen zu halten. Ein Antrag des Herrn Hasse, den Meisterkursen ähnliche Vorlesungen in diesem Sommer auf Kosten des Vereins halten zu lassen, wird vom Antragsteller einstweilen zurückgezogen, nachdem mitgeteilt wurde, dass die Handwerkskammer beabsichtigt, Meisterkurse noch in diesem Jahre einzurichten.

Eine Erwerbung von sechs Exemplaren der Schrift des Herrn Fritz Hansen „Das photographische Urheberrecht nach dem Gesetz vom 9. Januar 1907“ wird beschlossen. Die Exemplare sollen der Bibliothek überwiesen werden.

Des weiteren beschliesst die Versammlung, im Juni noch einmal zu tagen.

Ein Antrag des Herrn Schaarman, dass der Verein auch in diesem Sommer eine Partie veranstalten möge, gibt zu langen Besprechungen Anlass, welche jedoch zu keinem bestimmten Resultat führen. Es wird daher beschlossen, zu diesem Zwecke in der nächsten Sitzung ein Vergütungskomitee zu wählen, welches dann dem Vorstände entsprechende Vorschläge machen soll.

Herr Fritz Hansen beantragt, den Schlussatz auf den Einladungskarten als Sonderkarte den Einladungen beifügen zu lassen. Der Antrag wird angenommen.

Nach kurzer Unterbrechung der Sitzung nimmt Herr Fritz Hansen das Wort zu seinem Vortrage. Derselbe betont, heute, als Fortsetzung des vorigen Vortrages, hauptsächlich praktische Winke anführen zu wollen und anzugeben, wie der Photograph am besten den Strafparagrafen des neuen Gesetzes entgeht. Redner führt zu diesem Zwecke nochmals die Hauptpunkte seines vorigen Vortrages an, um dann dieselben einer eingehenden Besprechung zu würdigen und für einzelne Fälle Beispiele zum besseren Verständnis anzuführen. Zum Schluss seines interessanten Vortrages empfiehlt Herr Hansen, bei Engagements sowie bei Entgegennahme von Vergrößerungsaufträgen, letzterer besonders für Vergrößerungsanstalten, sich der in seinem Werke (Seite 81) angeführten Verträge zu bedienen. Um sich wirksam gegen Schaden und Strafe zu schützen, sei dies unbedingt notwendig. Die Versammlung bringt Herrn Hansen in lebhafter Weise ihren Dank zum Ausdruck, dem sich Herr Grundner noch in beredten Worten anschliesst.

An den Vortrag schliesst sich noch eine recht rege Besprechung einzelner Fälle, an der sich die Herren Gast, Hansen, Tannhausen, Schaarwächter, Wagner, Busch, Lüpke und die Unterzeichneten beteiligten.

Unter Verschiedenes macht Herr Cornand noch bekannt, dass unser altes Mitglied, Herr C. Lucke-Carolinhorst, dem Verein 49 zum Teil sehr wertvolle Bücher für die Bibliothek gespendet habe, und nimmt der Vorsitzende Veranlassung, dem Spender herzlich im Namen des Vereins zu danken. Die Versammlung beschliesst ausserdem, an den Spender ein Dankschreiben zu richten.

Eine Frage des Fragekastens beschäftigt sich mit der in der vorigen Sitzung bereits behandelten Angelegenheit der Diplomkommission. Der Schriftführer teilt daher mit, dass in Folge von Arbeitshäufung diese Sache in den letzten Vorstandssitzungen nicht erledigt werden konnte, jedoch in nächster Sitzung gefordert werden soll.

Herr P. Grundner schliesst sodann um 12 Uhr die Sitzung.

Paul Grundner.

O. Brettschneider,  
I. Schriftführer.



### Verein

#### Schlesischer Fachphotographen (E. V.)

Bericht über die Sitzung vom 29. Mai 1907  
im „Konzertsaal“ zu Breslau.

Der Vorsitzende eröffnet um 8 Uhr die Sitzung und gibt zunächst bekannt, dass die angekündigten Schröderscher Blitzaufnahmen bis Sonnabend in seinem Atelier zur Besichtigung für die Kollegen anliegen. Ferner weist er auf die aufgestellten Rahmen mit Metalalbuminbildern der Firma Trapp & Münch hin. Die Aufnahmen, von Nikola Perscheid-Berlin gefertigt, zeigen, dass bei entsprechenden Negativen auf diesen Papieren Hervorragendes geleistet werden kann, und dass der Ton ein ausserordentlich schöner ist, der vom warmen Rotbrann bis zum samtartigen Tiefschwarz von prächtiger Wirkung ist. Die Behandlung ist eine sehr einfache, die Haltbarkeit der Abzüge vorzüglich. Vor allem fanden die Bilder auf Japanpapier allseitiges Interesse.

Unter den eingegangenen Drucksachen wurde besonders auf das Preisverzeichnis von Rodenstock-München, den Prospekt über die „Bildnis-Photographie“ von Fritz Loescher, die „Photographische Kunst“ und eine Offerte von Dr. Klett & Dr. Speidel über Gelatinefilter hingewiesen. Ausserdem sandte Herr Schwier ein Exemplar seines bestes bekannten Deutschen Photographen-Kalenders, wofür ihm an dieser Stelle der Dank des Vereins ausgesprochen sei. Der Vorsitzende lenkt ferner die Aufmerksamkeit auf die Berichte in der „Photogr. Chronik“, hin, laut welchen die Kollegen in Westdeutschland mit der Einführung der Sonntagsruhe sehr zufrieden sind und sich durchweg nicht geschädigt fühlen.

Als nächsten Punkt der Tagesordnung spricht der Vorsitzende über das am 1. Juli in Kraft tretende Schutzgesetz. An Hand juristischer Ausführungen erläutert er die für uns wesentlichen Paragraphen unter Anführung praktischer Beispiele und stellt Vergleiche mit dem bisher geltenden Recht an. Er befürwortet

dringend, sich bei Ausstellungsbildern in der Uebergangszeit grösster Vorsicht zu befleißigen, da gerade anfangs, ehe ein Gewohnheitsrecht entsteht, die Anlegung des Gesetzes eine verschiedene sein kann, und Verstöße bekanntlich recht unangenehme Folgen nach sich ziehen können. Kollege Fröhlich dankt im Namen der Kollegen für den höchst interessanten Vortrag, an welchen sich noch ein reger Meinungsaustausch anschloss.

Als Kassenprüfer wurden sodann die Herren Hartelt und Pichler gewählt.

Ferner wurde beschlossen, im Anschluss an die im nächsten Monat stattfindende Hauptversammlung einen Nachmittagsausflug mit Damen nach Deutsch-Lissa bei Breslau zu arrangieren, der hoffentlich ebenso zahlreiche Beteiligung, wie der so glänzend verlaufene vorjährige Ausflug finden wird, — und dessen Kosten zum Teil aus der Nickelkasse gedeckt werden sollen.

Bald nach 11 Uhr schliesst der Vorsitzende die Sitzung.

J. Horeschky.

Werner Loew.



### Kleine Mitteilungen.

— Dr. Lüttke & Arndt, Wandsbek, veranstalten für den Monat Juli ein Preisanschreiben für Einsendungen auf ihren bekannten, selbsttonenden Antopapieren und -Postkarten (matt und glänzend). Die Bilder müssen bis zum Schluss des Monats eingereicht sein. Nähere Bedingungen enthält die kleine Broschüre: „Vorüber unterhalten sich die Amateure?“, welche von der genannten Firma und den Händlern kostenlos abgegeben wird.

— Die Aktiengesellschaft Emil Wünsche, Reick-Dresden, macht durch den dieser Nummer beigelegten Prospekt auf ihre neue Rollfilm-Kamera „Nixe-Minimal“ aufmerksam. Dieser Apparat ist für schmalwangige Rollfilmspulen (zu je sechs Aufnahmen) bestimmt und ist wohl der dünnste aller Rollfilmapparate für das Format  $8 \times 10,5$  cm.



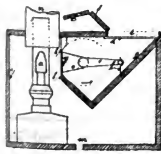
### Patente.

Kl. 57. Nr. 178731 vom 25. Oktober 1905.

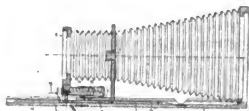
Friederike Schneider, geb. Hofmann, in München. Photographischer Kopierapparat, bei welchem das Negativ mit dem Kopierpapier in der Wand eines die

Lichtquelle enthaltenden Kastens untergebracht ist, dadurch gekennzeichnet, dass eine die Lichtquelle abdeckende Klappe (g) in einer Zylinderfläche drehbar ist, um sie in einer Richtung von der Lichtöffnung weg und bei Weiterbewegung in derselben Richtung

von der anderen Seite her wieder vor die Lichtöffnung bringen zu können.



Kl. 57. Nr. 181829 vom 4. März 1906. Optische Anstalt C. P. Goerz, Akt.-Ges. in Berlin-Friedenan. Vergrößerungsapparat mit selbsttätiger Einstellung der Bildrahmen in die zugeordnete Bildebene, dadurch



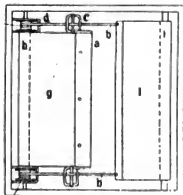
gekennzeichnet, dass die Kupplung der drei gegeneinander verschiebbaren Elemente miteinander durch eine drehbare Kurvenscheibe erfolgt, welche von einem der drei Elemente getragen wird und mit zwei Elementen, bzw. ihren Trägern, in Eingriff steht.

Kl. 57. Nr. 180722 vom 13. Februar 1906.

Süddeutsches Camerawerk Koerner & Mayer, G. m. b. H. in Sontheim.

Rouleauverschluss, bei welchem das eine Rouleau an den Tragschnüren des anderen festgeklemmt wird, gekennzeichnet durch Klemmvorrichtungen (c), durch

welche die Schnüre (b) so geführt sind, dass ihre Reibung in den Durchtrittsstellen am grössten ist, wenn die zu beiden Seiten jeder Klemmvorrichtung liegenden Schnürenden in einer geraden Linie liegen, aber abnimmt, sobald das ziehende Schnürende infolge der Aufwickelung auf die Trommel so abgebogen wird, dass es von einer Reibungsstelle der Klemmvorrichtung entfernt wird.



### Fragekasten.

Frage 251. Herr Ph. in J. Bei einer Reihe von Landschaftsaufnahmen und anderen Aufnahmen im Freien erhalte ich seit einiger Zeit immer die eine Hälfte der Platte mit einem unregelmässigen Schleier bedeckt. Besonders wenn heller Himmel im Bilde ist, erhalte ich gewissermassen ein zweites Negativ neben dem richtigen. Man sieht eine unscharfe Kontur zwischen Himmel und Terrain, und auch die hellen Gegenstände im Terrain bilden sich manchmal schattenhaft ab. Ich bitte um Anklärung, ob das Objektiv an dieser Erscheinung die Schuld trägt, doch ist mit demselben weiter nichts besonderes passiert, und es hat früher immer gute Bilder gegeben.

Antwort zu Frage 251. Sehr wahrscheinlich befindet sich in der Vorderwand der Kamera eine kleine

Öffnung oder ein Sprung, der dann die naturgemässe Ursache des zweiten Bildes wird. Die Kamera muss sorgfältig revidiert werden, indem man die Vorderwand gegen den Himmel richtet, die Matscheibe entfernt und unter dem Dunkel Tuch nach einer etwaigen Öffnung in der Vorderwand forscht. Sehr häufig entstehen derartige Fehler dadurch, dass eine Schraube aus dem Objektivring herausgefallen ist und durch das Schraubenloch Licht in die Kamera eindringt.

*Frage 252. Atelier Haukan.* Wir benutzen für die Hervorrufung von Bromsilberpapier Bisenentwickler, und macht die Beschaffung der Chemikalien hier einiger-massen Schwierigkeiten. Es soll ein Verfahren geben, um den gebrauchten Bisenentwickler wieder benutzen zu können und wenigstens das oxalsaurer Kali zu retten. Ist dieses Verfahren brauchbar?

*Antwort zu Frage 252.* Allerdings kann man den gebrauchten Eisenentwickler regenerieren, doch ist der regenerierte Entwickler immer in der Wirkung schwächer als der frische, da er Bromsalze enthält, die nicht entfernt werden können. Nach zwei- bis dreimaliger Re-generation muss daher der Entwickler unbedingt verworfen werden. Man verfährt folgendermassen: Dem ungesäuerten, unter gutem Verschluss gehaltenen Entwickler setzt man, nachdem man ihn vom Bodensatz getrennt hat, allmählich konzentrierte Aetzkalilösung so lange zu, bis sich kein weiterer Niederschlag von braunem Eisenoxydhydrat mehr absetzt. Nachdem die Flüssigkeit sich auf dem Bodensatz geklärt hat, giesst man den grössten Teil derselben ab und filtriert den Rest durch ein dichtes Filter. Die Lösung muss jetzt vollkommen wasserklar sein und mit Lackmuspapier nicht alkalisch reagieren. Ist dies der Fall, so setzt man so lange vorsichtig Oxalsäurelösung hinzu, bis neutrale Reaktion beobachtet wird. Hierauf bringt man so viel oxalsaures Kali in Lösung, wie sich auflösen will, wozu auf je 1 Liter gewöhnlich 40 bis 50 g notwendig sind, und benutzt die jetzt konzentrierte neutrale Lösung von oxalsaurem Kali unter Zusatz von neuer Eisensulfatlösung zum Entwickeln. — Unter gewöhnlichen Verhältnissen lohnt sich bei dem niedrigen Preis des oxalsauren Kalis diese Operation nur noch bei grossen Betrieben, und es kann nur empfohlen werden, besonders Bromsilberpapier nicht mit Eisenentwicklern, sondern mit alkalischen Entwicklern hervorzurufen.

*Frage 253. Herr I. H. in Böhmen.* Ein neu gekaufter Raster hat schon nach kurzem Gebrauch durch einen Unglücksfall einen Kratzfleck bekommen, der ziemlich in der Mitte desselben bei der Aufnahme von Autotypen sehr stört. Kann man diese Kratzten entfernen oder ist der Raster dadurch unbrauchbar geworden?

*Antwort zu Frage 253.* Die Kratzten können herausgeschliffen werden, was in jeder Rasterfabrik verhältnismässig billig ausgeführt wird. Die Firma Haas in Frankfurt a. M. beispielsweise repariert derartige verkratete Raster zu verhältnismässig sehr billigen Preisen. Eine Selbstentfernung der Kratzten ist unzulässig, doch

kann man, wenn der Raster dringend gebraucht wird, sich dadurch helfen, dass man ihn nivelliert und eine vierprozentige, klar filtrierte Gelatine-lösung dünn auf-giesst und dieselbe erstarren und trocknen lässt. So-lange diese Gelatineschicht nicht mit den Fingern an-gefasst wird, ist der Raster dann wieder einiger-massen brauchbar, wenn er auch niemals so gut arbeitet als ohne dieselbe. Die Kratzten werden dadurch zum grössten Teil unsichtbar.

*Frage 254. Herr R. M. in D.* Ist ein Chef be-rechtigt, für die Zeit, welche der Gehilfe zu einer militärischen Musterung braucht, Abzüge vom Gehalt zu machen?

*Antwort zur Frage 254.* Kontrollversammlungen und ähnliche Anlässe, die den Arbeitnehmer ohne sein Verschulden auf eine nicht erhebliche Zeit an der Arbeitsleistung hindern, beeinträchtigen gemäss § 616 B. G. B. den Anspruch auf Lohn in keiner Weise. Was eine „verhältnismässig nicht erhebliche“ Zeit ist, wird im Gesetz nicht gesagt, sondern ist unter Würdigung aller Umstände festzustellen. Wenn z. B. ein Gehilfe, der schon längere Zeit im Geschäft tätig ist, auf 14 Tage zu einer militärischen Übung eingezogen wird und der Chef während dieser Zeit keine Aushilfe nötig hat, so geht der Gehilfe des Anspruchs auf Lohn während der Zeit der unverschuldeten Behinderung nicht ver-lustig. Dementsprechend enthält auch der vom Central-Verband in Aussicht genommene Tarif die Bestimmung, dass für die durch staatliche oder kommunale Ver-pflichtungen des Gehilfen veräumte Arbeitszeit vom Gehalt nicht in Abzug gebracht wird. f. h.

*Frage 255. Herr W. F. in B.* Ich lasse in Kürze ein grösseres Werk mit Text erscheinen. Den Inhalt bilden speziell Bilder in Lichtdruck und Autotypie nach Photographie. Sind diese in dem Werke gegen Nachbildung geschützt?

*Antwort zu Frage 255.* Die Frage lässt sich so, wie sie gestellt ist, nicht bestimmt beantworten, da es auf die hesonderen Umstände und hauptsächlich darauf ankommt, ob der Urheber der Photographien, die reproduziert werden, sein Urheberrecht übertragen hat. Bei einer Verbindung von Werken der Literatur mit Werken der Photographie haben die Urheber der Photo-graphien ein selbständiges Urheberrecht. Auch der Urheber einer Autotypie oder eines Lichtdruckes hat daran Urheberrecht, das er aber — sofern der Urheber der Photographien gleichfalls Schutz geniesst — nur mit dessen Einwilligung ausüben darf. Näheres dar-über finden Sie in dem Buche „Das photographische Urheberrecht“ (Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S.). Wir verweisen Sie insbesondere auf die Kommentare unter den Stichworten: „Mehrere Ur-heber“, „Miturheber“, „Verbindung von Werken“, „Zitierungsrecht“. f. h.

Diesem Heft liegt ein Prospekt der Firma **Emil Wünsche, Akt.-Ges., Selekt-Dresden**, bei.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 56.

7. Juli.

1907.

## Professor Dr. Siegfried Czapski †.

Das langjährige Direktorialmitglied und Nachfolger Professor Ernst Abbes bei der Firma Carl Zeiss, Dr. Siegfried Czapski, ist am 29. Juni in Jena plötzlich verstorben.

Czapskis Verdienste um die Entwicklung der Optik sind von grösster Bedeutung und seine Leistungen auf theoretischem und praktischem Gebiet gleich hervorragend gewesen. Als langjähriger Mitarbeiter und späterer Nachfolger Abbes ist er an den Carl Zeiss-Werken in Jena tätig gewesen und hat sich auch durch zahlreiche wissenschaftliche Publikationen auf dem Gebiete der Optik und Präzisionsmechanik hervorgetan. Seine wichtigsten Arbeiten beziehen sich auf das Gebiet der Theorie der optischen Instrumente, die er in Abbes Sinne gebaut und in wesentlichen Punkten durch eigene Arbeiten gefördert hat. Auch die Photographie wird dem Hingeshiedenen ein dauerndes dankbares Gedenken bewahren.

Die Zwangssinnung für das Photographen-Gewerbe in den Städten Hannover, Linden, Hameln, Nienburg, sowie in den Landkreisen Hannover und Linden und der Verein Braunschweiger Photographen haben „Das Atelier des Photographen“ als Vereinsorgan gewählt.

## Rundschau.

— Stereoskopbilder vom Sternhimmel, eine Serie von Bildern aus dem ganzen Reiche astronomisch-photographischer Forschung, zusammengestellt von Professor M. Wolf in Heidelberg-Königstuhl, herausgegeben im Verlag von Joh. Ambr. Barth in Leipzig. Diese zwölf Bilder gehören zum Besten, was je dem Laien in Stereobildern aus dem Gebiete der Astronomie zugänglich gemacht wurde. Der Herausgeber betont die Schwierigkeit der Herstellung dieser Bilder, deren Gelingen meist von einem günstigen Zufall abhängt. Aufnahmen, welche zeitlich oft Jahre, manchmal Jahrzehnte auseinanderliegen, müssen in passender Repro-

duktion kombiniert werden, um stereoskopische Effekte hervorzubringen. Die Basis, auf welcher die stereoskopischen Aufnahmen entstehen, durch welche uns plastische Bilder der entferntesten Welten gegeben werden, ist die Erdbahn. Unter den Bildern vermissen wir eine Aufnahme der Mondsichel, welche in ihrer Plastik im Stereoskop ganz ausserordentlich wirksam ist. Vom Monde als dem nächsten Nachbarn werden zwei gebirgige Landschaften gegeben, starke Vergrößerungen, auf welchen eine Strecke von 1 cm etwa 80 km auf dem Monde entspricht. Die Höhen der Gebirge kann man beurteilen nach den seitlichen Schatten, welche dieselben

werfen. Ein Bild zeigt den Planeten Saturn freischwebend im Raume vor dem Fixsternhimmel. Zwei seiner Monde schweben neben ihm, räumlich genau differenziert. Dieses Bild scheint uns eines der besten der Serie zu sein. Trotzdem die beiden Aufnahmen an zwei aufeinanderfolgenden Abenden gemacht sind, besitzt die Basis der Aufnahme eine Länge von etwa 2000000 km. Es ist allgemein bekannt, dass derartige Aufnahmen zu direkten Messungen der Entfernungen dienen. Nach dem genannten Bilde wurde die Entfernung des Saturn von der Erde mit Hilfe des Stereokomparators von Zeiss durch Dr. Pulfrich in Jena zu 1260000000 km ermittelt, während die Planetentheorie 1270000000 verlangt. Was will bei derartigen Grössen im unendlichen Weltall eine Differenz von weniger als 1 Prozent heissen? Eine Tafel gibt uns das Bild einer Sternschnuppe mit guter stereoskopischer Wirkung. Hierbei sind natürlich zwei gleichzeitige Aufnahmen auf grosser Basis erforderlich. Andere Tafeln zeigen einen Kometen in verschiedenen Entfernungen von der Erde. Besonderes Interesse verdienen zwei Tafeln des Orion- und des Andromeda-Nebels, jener fast rätselhaften uralten Gebilde, welche uns ein beredtes Zeugnis der Entwicklungsgeschichte unserer Erde zu geben vermögen.

Die zwölf Tafeln sind in Bromsilberdruck hergestellt und vorzügliche Reproduktionen zu nennen. Sie sind mit gemeinverständlichem Texte in einer kleinen Mappe vereinigt. Es wäre sehr begrüssenswert, wenn diese kleine Sammlung recht bald eine Fortsetzung finden würde. Für jeden gebildeten Laien, aber auch für Schulzwecke sind derartige Publikationen von hohem und bleibendem Werte. dest.

— Ueber die durch Photographie nachweisbaren spektralen Eigenschaften der Blutfarbstoffe und anderer Farbstoffe des tierischen Körpers berichtet eine umfangreiche wissenschaftliche Untersuchung, deren Ergebnisse Gebeimrat A. Miethe und Dr. E. Stenger gemeinschaftlich mit Professor L. Lewin im „Archiv f. d. ges. Physiologie“ 1907, Bd. 118 ausführlich und in der „Zeitschr. f. wissenschaftl. Photogr.“ 1907 in gedrängter Uebersicht veröffentlicht haben. Die genannte Arbeit enthält manche auch für den Nichtfachmann interessante Angaben. In Kürze sei hier einiges berichtet. Der Nachweis von Blut spielt nicht nur in der gerichtlichen Medizin eine hervorragende Rolle. Der Nachweis und das Erkennen von Abkömmlingen — Abbauprodukten — des tierischen Blutes kann zu Aufschlüssen über die für den Menschen wichtigsten Lebens-, bzw. Blutbildungsvorgänge und vieles andere führen. Blut weist man mit Hilfe der verschiedensten Methoden nach, so auch chemisch-mikroskopisch, vor allem aber durch das Spektroskop. Eine erschöpfende

spektrophotographische Untersuchung liegt zum ersten Male in den genannten Publikationen vor. Die spektrale Prüfung hat den Vorteil, mit den kleinsten Mengen arbeiten zu können und in der Regel eindeutige Resultate zu liefern. Das gewöhnliche Warmblüterblut besitzt drei Absorptionsstreifen im Gelb, Grün und Violett. Letzterer liegt nahe der Grenze des Ultraviolett und kann deshalb okular kaum beobachtet werden. Die photographische Platte zeichnet ihn mit grösster Schärfe absolut charakteristisch selbst bei grösster Verdünnung der Blutlösungen auf. Es gelang den Verfassern, mit Hilfe dieser Absorptionslinie den gewöhnlichen spektralanalytischen Blutnachweis um das Dreifache etwa zu verfeinern. Was will die beiden meist als Erkennungsmerkmal dienenden Absorptionsstreifen okular gerade noch erkennbar waren in einer Verdünnung 1:14700, wurde der Violettstreifen in einer Blutverdünnung von 1:40000 von der photographischen Platte noch gerade sichtbar gemacht. Auch 29 Jahre altes Blut blieb nachweisbar, während diese Blutprobe versagte, wenn bluthaltige Bestandteile einer ägyptischen Mumie oder des vor wenigen Jahren in Sibirien in gefrorenem Zustande gefundenen und viele tausend Jahre alten Beresowska-Mammut der Untersuchung unterworfen wurden.

Der Gang der Untersuchungen war etwa folgender: Die betreffenden Blutlösungen wurden in zahlreichen verschiedenen Verdünnungen vor einem Gitterspektrographen eingeschaltet und mit Hilfe verschiedener Lichtquellen (Magnesium, Nernstlampe oder Zirkon-Knallgasgebläse) aufgenommen. Von den auf diese Weise erhaltenen, äusserst zahlreichen Spektren wurden nur die best ausgeprägten ausgemessen. Dabei wurde im Gegensatz zu den meisten früheren Arbeiten nicht die vom Grade der Verdünnung und anderen Faktoren beeinflusste Breite der Absorptionsstreifen, sondern deren Mitte durch eine grosse Zahl von Messungen bestimmt. Bei Blut und 19 Derivaten desselben wurden etwa 90 Absorptionen festgelegt. Als panchromatische Platten fanden Isocol-Badeplatten Verwendung, deren Empfindlichkeit für spektralzerlegtes Licht eine hohe, fast gleichmässige und fast lückenlose vom Ultraviolett bis ins Rote ist.

Der zum Blutnachweis besonders geeignete Absorptionsstreifen im Violett, von welchem oben berichtet wurde, wird bei sämtlichen Blutderivaten in ähnlicher, etwas verschobener, für jedes Derivat charakteristischen Lage wiedergefunden. Die Vermutung, dass diese Absorption einem allen Derivaten gemeinschaftlichen Bestandteil, dem Blutserum, angehöre, lag nahe. Die Untersuchung zur Klärung dieser Frage nimmt den zweiten Teil der Publikationen ein. Es standen vier Untersuchungswege zu Gebote, welche alle zur Orientierung dienten, nämlich:

1. die Untersuchung des Bluteserums,
2. die Untersuchung normaler, ungefärbter oder gefärbter, fester oder flüssiger blutfreier Körperbestandteile (z. B. Eiweiss, Harn, Farbstoffpigmente aus Augen und Haaren, Knochenmark, Gallenfarbstoff u. a.),
3. die Untersuchung von krankhaften Er-  
güssen,
4. die Untersuchung von farblosem Blut  
(Krebsblut).

Das Resultat aller dieser Untersuchungen war, dass die Absorptionsstreifen des Blutes und aller seiner Derivate im violetten Teile des Spektrums an den färbenden Bestandteil des echten Kalt- und Warmblüterblutes, an das Hämoglobin, und nicht an das Blutserum gebunden sind.

— Kürzlich berichteten wir über die Prinzipien und die Herstellungsweise der neuen Platten für Farbenphotographie der Gebrüder Lumière in Lyon. Nun scheint nach mehrjähriger Arbeit das Ziel endlich erreicht, die zahlreichen Schwierigkeiten überwunden und die Fabrikation eine genügend gleichmässige zu sein, so dass in diesen Tagen die Farbenplatten „Autochrom“ der Oeffentlichkeit und so der Kritik übergeben werden können. Beachtens-

werte Aeusserungen über die genannten Platten macht als Fachmann Dr. R. Krügener in der „Frankfurter Zeitung“, welcher in allerletzter Zeit von Louis und August Lumière persönlich in Lyon im neuen Verfahren unterrichtet wurde. Er hebt besonders die Farbenpracht der neuen Bilder hervor, welche unvergleichlich besser sei, als diejenige einer nach den bekannten Verfahren hergestellten Dreifarbenkopie. Allerdings zeigte man in Lyon nur Diapositive und projizierte dieselben. Ob ihnen eine Dreifarbenprojektion wesentlich nachstehen würde, bleibt zu bezweifeln und kann im Augenblick hier nicht entschieden werden. Auf jeden Fall ist die Lumière'sche Arbeitsweise um vieles einfacher und vielleicht auch in der Hand des wenig Geübten erfolgreich. 10 Minuten nach der Aufnahme konnte das fertige Glasbild gezeigt werden. Auch die Herstellung von Papierbildern soll in kürzester Zeit ermöglicht sein. Auch dieses Verfahren wird bald der Oeffentlichkeit übergeben. Dr. Krügener ist in jeder Beziehung hoch befriedigt über das Gesehene. Hoffen wir, dass die gesamte Kritik in gleicher Weise zufrieden ist mit dem Erreichten — dann stehen wir am Vorabend grosser Umwälzungen in allen Gebieten der Photographie. dest.



### Etwas Statistik.

[Nachdruck verboten.]

Nicht nur ein ordentlicher Kaufmann soll und muss von Zeit zu Zeit Inventur machen und eine Bilanz ziehen. Seit der Aera Dernburg hat sich diese löbliche Sitte auch in der Politik eingebürgert. Dort freilich sehen Hauptbuch und Konten etwas anders aus, als beim Krämer. In der Sozialpolitik führt eines der wichtigsten Konten das Kaiserliche Statistische Amt in seiner Abteilung für Arbeiterstatistik. Auf diesem Konto hat auch die Photographie ihre besondere Seite; soweit ihm nämlich Zahlenmaterial zugeht, bucht das Amt auch die Arbeitslosenbewegung und den Stellenvermittlungsverkehr im Photographengewerbe.

Es ist klar, dass eine gut geführte Arbeitslosen- und Stellenvermittlungsstatistik ein sehr wichtiges Hilfsmittel für die Beurteilung der Lage eines Standes ist, dass von den Ergebnissen einer solchen Statistik auch das Verhalten der gesetzgebenden Faktoren abhängt. Müssen doch alle sozialpolitischen Massnahmen auf Grund statistischer Erhebungen einerseits angeordnet und andererseits in ihrer Wirksamkeit kontrolliert werden. Um so sonderbarer ist es, dass unter den Photographen-Vereinen bisher nur der Deutsche Photographen-Gehilfen-Verband

Verständnis für die Wichtigkeit derartiger periodischer Erhebungen hat und zu einem ständigen Mitarbeiter des Kaiserlichen Statistischen Amtes geworden ist. Daher sind denn auch die Zahlen, die das Amt veröffentlichten kann, leider nur recht unvollständig, sie beziehen sich natürlich nur auf die im Deutschen Photographen-Gehilfen-Verband inkorporierten Photographen-Gehilfen. Immerhin ist diese Statistik durchaus nicht wertlos, sondern man kann zunächst aus den Mitgliederzahlen allein schon allerlei Interessantes ziehen. Der Verband hatte nämlich

Tabelle I.

am	männliche	Mitglieder weibliche	zusammen	Abnahme von Quartal zu Quartal
31. Dezember 1905	861	23	884	8
31. März 1906 . .	845	31	876	
30. Juni 1906 . .	789	22	811	65
29. September 1906	652	21	673	138
29. Dezember 1906	485	19	504	169
30. März 1907 . .	482	16	498	6

Gesamtabnahme der Mitglieder vom 31. Dezember 1905 bis 30. März 1907: 386.

Es wäre nun unbedingt falsch, wollte man diese auffällige Abnahme der Mitgliederzahl mit dem Anschlusse des Verbandes an die Generalkommission in ursächlichen Zusammenhang bringen; man verkennt dann doch die pekuniären Opfer, die der Verband von seinen Mitgliedern fordert und die jene die Hauptmasse bildenden, minder guten Arbeiter sicherlich nicht zu leisten vermögen. Die pekuniären Lasten müssen aber, bei absolut gleichbleibendem Betrage, relativ um so höher werden, je schlechter die gesamte Geschäftslage wird. So können schliesslich in einem solchen anspruchsvollen Verbands nur die verhältnismässig hoch entlohten Arbeiter Mitglieder bleiben. Die übrigen werden mit dem Ungünstigwerden der Geschäftslage ausscheiden müssen. Damit stimmt auch überein, dass die Zahl der weiblichen Mitglieder des Verbandes nicht in derselben Masse abgenommen hat, wie die der männlichen. Denn die in der Photographie mitarbeitenden weiblichen Kräfte sind wohl nur in seltenen Fällen auf das Einkommen ihrer photographischen Tätigkeit angewiesen. Meist werden sie von ihrem Verdienste nur eine bestimmte Summe monatlich zu Hause abgeben und den grösseren Rest für sich verbrauchen können. Demgegenüber fallen natürlich die Kosten der Verbandsmitgliedschaft nicht so sehr ins Gewicht.

Man kann also annehmen, dass im Gehilfen-Verband im allgemeinen die bestbesoldeten, d. h. also auch die tüchtigsten Gehilfen, inkorporiert sind. Die Arbeitslosigkeitsverhältnisse unter ihnen sind daher noch um ein Teil erster aufzufassen, als wenn es sich um die grosse Masse handeln würde, in der natürlich die minder tüchtigen Elemente die Ueberzahl bilden. Die Arbeitslosenzahlen im Gehilfen-Verband sehen nun folgendermassen aus:

Tabelle II.

am	Waren arbeitslos insgesamt am Orte u. auf d. Reise	Auf 100 Mitglieder kommen also Arbeitslose am Orte u. auf d. Reise
30. Dezember 1905 (Quartalschluss)	27	3.1
31. März 1906 (Quartalschluss)	25	2.9
30. Juni 1906 (Quartalschluss)	13	1.6
28. Juli 1906	37	5.6
25. August 1906	40	5.9
29. September 1906 (Quartalschl.)	41	6.1
27. Oktober 1906	28	5.6
24. November 1906	28	5.6
29. Dezember 1906 (Quartalschl.)	16	3.2
26. Januar 1907	21	4.2
23. Februar 1907	26	5.2
30. März 1907 (Quartalschluss)	14	2.8

Diese Tabelle gibt indessen nur an, wieviel Personen an dem genannten Tage tatsächlich

arbeitslos waren, wobei auch die als zur Zeit arbeitslos gerechnet wurden, die sich auf der Reise befanden, und die daher in den Listen der Stellenvermittlung nicht mitgeführt wurden. Die Verschiebung der Zahlen der Stellensuchenden, der offenen Stellen und der besetzten Stellen, ergibt sich aus den monatlichen Nachweisen der Stellenvermittlung des Deutschen Photographen-Gehilfen-Verbandes wie folgt:

Tabelle III

Monat	Zahl der Stellensuchenden	Zahl der Stellen		Stellen- los auf 100 Stellen	Am letzten Tage des Monats vor Nachweis vor
		offen	besetzt		
Dezember 1905	47	24	23	48,1	—
Januar 1906	79	20	19	25,3	—
Februar 1906	94	48	48	51,1	4
März 1906	89	42	42 <sup>1)</sup>	47,2	3
April 1906	50	35	35	70,0	4
Mai 1906	57	29	29	50,9	3
Juni 1906	54	26	26 <sup>2)</sup>	48,1	1
Juli 1906	50	14	14	28,0	—
August 1906	66	32	32	48,5	—
September 1906	76	29	29	38,2	2
Oktober 1906	60	45	45	75,0	2
November 1906	38	25	25	65,8	—
Dezember 1906	31	17	17	54,8	—
Januar 1907	44	17	17	38,6	1
Februar 1907	48	24	24	50,0	2
März 1907	38	20	20	52,6	—
April 1907	52	16	16	30,8	2

1) 22 Stellensuchende haben durch Umschau Beschäftigung gefunden.

2) 15 Stellensuchende haben ohne den Arbeitsnachweis Stellung gefunden.

Die Zahlen sind ausserordentlich lehrreich. Sie zeigen deutlich, dass die Photographie starke Neigung zum Saisongewerbe hat. Nun darf man jedoch keineswegs die Zahlen von Tabelle II und Tabelle III direkt miteinander vergleichen. Denn in Tabelle II sind, wie schon erwähnt, die tatsächlich Arbeitslosen aufgeführt, in Tabelle III dagegen alle Stellensuchenden, die durchaus nicht arbeitslos zu sein brauchen, sehr oft sogar in noch ungekündigter Stellung sind. Immerhin ersieht man schon aus dem konformen Gang der nach ganz verschiedenen Grundsätzen gewonnenen Zahlen ungefähr die Lage des Arbeitsmarktes. Wünschenswert ist jedenfalls, dass diese Statistiken fortgesetzt und ausgebaut werden, und zwar müssen, so schmerzlich es auch manchem sein mag, hier im Interesse des Standes die Prinzipalvereinigungen mit dem Gehilfenverband Hand in Hand gehen. Eine Statistikengemein-



schaft ist ja keine Ehe und verpflichtet an sich zu nichts!

In eine derartige Gemeinschaftsstatistik muss nun unbedingt aufgenommen werden:

1. die Angabe, wieviel Stellensuchende arbeitslos, wieviel in gekündigter, wieviel in ungekündigter Stellung;

2. die Angabe, welcher Zeitraum durchschnittlich verfließt, bis eine Stelle besetzt ist;

3. Angaben über Lohnverhältnisse, Kündigungsverhältnisse, kurzum Verhältnisse des Arbeitsvertrages.

Ferner sollte vom Central-Verband Deutscher Photographen-Vereine aus auch ein Meldedienst eingerichtet werden, der von der Stellenvermittlung leicht mit besorgt werden kann, und durch den die einzelnen dem Central-Verband angeschlossenen Vereine verpflichtet werden, allmonatlich die Anzahl der bei ihren Mitgliedern offenen Stellen zu melden. Dadurch bekommt

man einen sicheren Ueberblick über den Arbeitsmarkt, der letzten Endes doch ausschlaggebend für die Beurteilung der geschäftlichen Lage des Standes ist. Auf Grund einer solchen sorgfältigen, auf längere Zeit durchgeführten Statistik kann man auch gegenüber Staats- und Verwaltungsbehörden und gesetzgebenden Faktoren ganz anders auftreten, als ohne solch ein Rüstzeug. Schliesslich ist noch eine regelmässige und fort-dauernde Veröffentlichung der Resultate dieser Statistik notwendig. Die Veröffentlichung könnte entweder — wie die des Gehilfen-Verbandes — durch Vermittlung des Kaiserlichen Statistischen Amtes im „Reichsarbeitsblatt“ geschehen, oder aber selbständig als besondere Beilage zu unseren Fachzeitschriften, nicht zu einer, sondern möglichst zu allen. Denn nur, wenn solche Statistik in möglichst weite Kreise des Berufes dringt, kann sie ihre volle Macht zu Gunsten des Berufes geltend machen.

Fritz Hansen.



## Vereinsnachrichten.

### Photographische Gesellschaft Nürnberg und Umgebung.

#### Bericht

über den Geselligen Unterhaltungsabend vom 13. März 1907 im Thiergärtnerthorhurm.

Aus Anlass der Wiederkehr unseres Stiftungstages hatte sich, einer alten Gepflogenheit folgend, eine stattliche Anzahl Teilnehmer, sogar Mitglieder von Erlangen und Bamberg, eingefunden, um bei einem solennen Essen und einem guten Tröpfchen hier in den trauten Räumen der „Nürnberger Künstlerklausur“ einmal ausschliesslich der „Fidelitas“ zu huldigen. Wie schon früher, hatte sich auch diesmal auf spezielle Einladung die Künstlerklausur durch eine Deputation, an deren Spitze der I. Vorstand, Herr Architekt Chr. Hinderer, vertreten lassen, ein erfreuliches Zeichen des guten Einvernehmens beider Korporationen. Bei abwechselndem Gesang und humoristischen, sowie musikalischen Vorträgen, bei welchen letzteren insbesondere ein Streichterzett des Schönen viel geboten hatte, war die Zeit nur zu bald verflossen. Von seinen Vorgängern unterschiedete sich der diesmalige Unterhaltungsabend insofern, als mit demselben gleichzeitig der I. Vorsitzende Herr Carl Freytag die Feier des 50jährigen Bestehens seiner Firma mit verband, an welchem freudigen Ereignis unser unermüdbarer I. Vorstand auch seine Kollegen frohen Anteil nehmen lassen wollte. Das Ereignis wurde in längerer Ansprache des I. Schriftführers gebührend gewürdigt. Es war schon frühe Morgenstunde, als die Gäste von dem traulichen Heim Abschied nahmen mit dem Wunsche auf Wiedersehen im nächsten Jahr.

#### Bericht über die Monattsitzung

vom 20. März 1907 im Restaurant „Walhalla“.

Nach Verlesung des Protokolls über die letzte Monattsitzung wird zunächst über ein briefliches Angebot des Verlegers der „Photogr. Kunst“ in München und über einen hiermit zusammenhängenden Antrag des I. Vorsitzenden in Verhandlung eingetreten. Nach langer Debatte über diesen Gegenstand, bei welcher die Herren Schilling für den Antrag des Vorsitzenden, die Herren Korhammer, Stich und Palm gegen den Antrag sprechen, wird beschlossen, in Sachen des Vereinsorgans vorläufig alles beim alten zu belassen, dagegen sollen die Mitglieder durch eine angelegte Abonnementsliste zum Abonnement auf die „Photogr. Kunst“ angefordert werden, um der vom Verlag der „Photogr. Kunst“ angebotenen Abonnementspreisermäßigung teilhaftig zu werden.

Es folgt nun die Demonstration über die Spiegel-Reflex-Kamera, wovon dem Verein je ein Exemplar die Firmen R. Hättig & Sohn und H. Ernemann in liebenswürdigster Weise zur Verfügung gestellt waren. Der I. Schriftführer gibt bekannt, dass die Vorstandschaft ursprünglich geplant hatte, diese Demonstration im Zusammenhang mit einem Vortrag über die Verwendbarkeit der Gelbscheibe durch den Lehrer an der Lehr- und Versuchsanstalt in München, Herrn Spörl, abzuhalten; leider war Herr Spörl verhindert, unserer Einladung Folge zu leisten, und so hatte denn unser I. Vorsitzender Herr Freytag es übernommen, die Spiegel-Reflex-Kamera zu erklären und dabei die grossen Vorzüge dieses Kameratypus vor Augen zu führen. Seine Demonstration unterstützte Herr Freytag durch einen in Nr. 13. V. Jahrg. der „Photogr. Kunst“

von Herrn Arthur Ranft geschriebenen Aufsatz über den Wert der Spiegel-Reflex-Kamera.

Mit grossem Interesse wurden dann die zwei Exemplare von den Anwesenden besichtigt und auf die gegenseitigen Vorteile und Unterschiede geprüft. Der anwesende Herr A. Haring aus Godesberg a. Rh. erbot sich hierbei, zu einer der nächsten Sitzungen auch eine Voigtländer-Spiegel-Reflex-Kamera zum Vergleich zur Verfügung zu stellen. Der I. Schriftführer dankte alsdann namens des Vereins Herrn Freytag für die Mühe, welche sich derselbe mit der Demonstration der Kamera unterzogen hatte. Der I. Vorsitzende bringt alsdann Probeketchen von Bromsilber-Trockenplatten der Firma G. vom Wert, sowie Proben von Royal-Celloidin-Papier an die Anwesenden zur Vertellung mit der Bitte, über die Güte der Fabrikate in der nächsten Sitzung zu referieren. Der I. Vorsitzende legt ferner noch den Jahresbericht über das 6. Schuljahr 1905/6 der Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie in München zur allgemeinen Einsicht auf. Desgleichen macht der I. Vorsitzende noch auf die als Sonder-Abdruck der „Photogr. Chronik“ 1907, Nr. 15, erschienene Bekanntmachung der Photographischen Mitarbeiter in Dresden aufmerksam, wodurch die Spaltung des Gehilfenverbandes angezeigt wird. Diese Spaltung wurde insofern mit grosser Befriedigung entgegengenommen, als zu erwarten steht, dass dadurch das radikale Vorgehen gewisser Elemente des Gehilfenverbandes eine Eindämmung erfahren würde. Nach Bekanntgabe einiger geschäftlicher Mitteilungen durch den I. Vorsitzenden wird die ebenso lehrreiche als unterhaltende Sitzung, welche sich auch eines guten Besuches erfreute, um  $\frac{1}{2}$  12 Uhr geschlossen.

#### Bericht über die Monatsitzung

vom 24. April 1907 im Restaurant „Walhalla“.

Der I. Vorsitzende gibt zunächst seinem Bedauern über den schwachen Besuch der hentigen Sitzung Ausdruck und gibt vor Eintritt in die Tagesordnung bekannt, dass ihm zu Ohren gekommen sei, dass sich ein Mitglied der Gesellschaft in hässlicher Weise über die Tätigkeit und die Bestrebungen des Vereins geäussert habe. Herr Freytag betont, dass es ihm als I. Vorsitzender, soweit seine Person hierbei in Frage kommt, bisher völlig Ernst gewesen ist, den Verein getreu im Sinne der Satzungen desselben zu leiten und an seinen Teil beizutragen an der Besserung der beruflichen und geschäftlichen Verhältnisse, dass ihm jede „Komödien-spielerei“ völlig ferne gelegen sei, und stellt am Schlusse seiner Ausführungen die Vertrauensfrage. Die Anwesenden erkennen einmütig die erfolgreiche, anpfeifernde Tätigkeit des I. Vorsitzenden an und verurteilen aufs schärfste das Verhalten des betreffenden Mitgliedes. Einstimmig wird auf Antrag des Herrn Herr dem I. Vorsitzenden in aller Form ein Vertrauensvotum ausgedrückt und über diesen Punkt zur Tagesordnung übergegangen. Nachdem Herr Freytag für das ihm einstimmig erteilte Vertrauensvotum gedankt hatte, wird, eintretend in die Tagesordnung, zunächst das Protokoll über die letzte Sitzung vom 20. März zur

Verlesung gebracht, welches auf Befragen des I. Vorsitzenden gutgeheissen wird. Sodann erstattet der I. Vorsitzende in seiner Eigenschaft als Delegierter zum C. V. D. Ph. V. den angekündigten Bericht über die Verhandlungen des Central-Verbandes. Den Ausführungen des Berichterstatters entnehmen wir, dass die Beratung des „Trautschen Tarifentwurfs“ den Hauptbestandteil des Beratungsmaterials bildete und allein beinahe zwei Tage in Anspruch nahm, so dass infolge Zeitmangels zwei weitere Punkte von der Tagesordnung gestrichen werden mussten. Das Ergebnis der Beratungen war, dass der Entwurf seinen Grundzügen im wesentlichen entsprechend angenommen wurde, wobei den Abänderungsvorschlägen der verschiedenen Vereine nach Möglichkeit Rechnung getragen wurde. Bei dem Bericht des Verwalters des Stellenvermittlungsbureaus des Central-Verbandes, Herrn Ed. Blum, hebt Redner hervor, dass Herr Blum in seinem Rechenschaftsbericht gerügt hat, wie die Fachzeitschriften der neuen Einrichtung gegenüber nicht nur Mangel an Entgegenkommen gezeigt haben, sondern sich der neuen Einrichtung gegenüber sogar direkt feindlich gesinnt gezeigt haben, eine Tatsache, die dem neuen Unternehmen des Central-Verbandes bei seinem Gedelien grosse Schwierigkeiten bereitet. Vortragender weist deshalb auch darauf hin, dass nicht genug Gewicht auf die persönliche Propaganda für die neue Stellenvermittlung des Central-Verbandes gelegt werden kann, weshalb auch diese Propaganda allen dem Central-Verband angehörigen Vereinen zur Pflicht gemacht wurde, indem beschlossen wurde, dass die Vereine auf alle Tagesordnungen für ihre Sitzungen und überhaupt auf alle Drucksachen einen Hinweis zur Empfehlung der Benutzung des Stellenvermittlungsbureaus des Central-Verbandes enthalten sollen. Ferner weist Vortragender darauf hin, dass auf seinen Antrag eine Vertretung des Gehilfenverbandes bei den Verhandlungen des Central-Verbandes, wie solche geplant war, nicht zugelassen wurde, und begründet seinen Antrag mit der Stellungnahme der Gehilfenschaft gegenüber den Arbeitgebern, die in der denkbar gehässigen Weise durch Artikel in dem Gehilfenorgan zum Ausdruck gebracht werde. Durch Verlesung einiger solcher Hertzartikel aus dem Gehilfenorgan begründet Herr Freytag seine Stellungnahme zu diesem Antrag und findet bei der Versammlung allgemeine Zustimmung. Ferner entnehmen wir den Ausführungen des Vortragenden noch, dass auf Antrag des Herrn Strnad die Delegiertenversammlung beschlossen hat, den an den Central-Verband abzuführenden Beitrag pro Mitglied auf 50 Pfg. zu erhöhen. Ueber eine vom Delegierten Hofschild gestellte Anfrage bezüglich der Regelung der Sonntagsruhe verweist der Vortragende auf den über diesen Gegenstand in Nr. 23 der „Photogr. Chronik“ enthaltenen Bericht. Am Schlusse seines nahezu einstündigen Vortrages gibt Herr Freytag noch seine persönlichen Eindrücke zum besten, die derselbe gesammelt hat gelegentlich seines Besuches der Städte Berlin, Leipzig und Dresden. Diese mit köstlichem Humor gewürzten Schilderungen, aber auch mit drastischer Satyre getränkten Wahrnehmungen

trugen nicht wenig dazu bei, dass die Versammelten den Ausführungen des Vortragenden mit gespanntester Aufmerksamkeit bis zum Schlusse folgten. Lebhafter Dank wurde dem Berichterstatter für seine ausführlichen Darlegungen zu teil.

Als weiteren Punkt der Tagesordnung gibt der Vorsitzende noch bekannt, dass es ihm trotz der knappen Zeit noch gelungen ist, der heutigen Versammlung einen von Herrn Franz Greiner in München konstruierten Kameravorbau vorzuführen, der wohl wie kein anderer seinem Zweck, vom Objektiv zerstreutes Licht fernzuhalten, so entspricht, wie der hier vorgezeigte. Der Greinersche Kameravorbau wird in drei verschiedenen Grössen zum Preise von 15, 20 und 25 Mk. angefertigt. Die exakte Ausführung und praktische Verwendbarkeit dieses Vorbaues findet bei der Versammlung ungeteilten Beifall. Nach Bekanntgabe einiger geschäftlicher Mitteilungen wird sodann die Versammlung gegen 12 Uhr geschlossen, nicht ohne vorher noch dem unermüdeten Vorsitzenden für seine Tätigkeit Anerkennung und Beifall gezollt zu haben.

Carl Freytag,  
I. Vorsitzender.

Carl Palm,  
I. Schriftführer.

### Verband Meeklenburg-Pommerscher Photographen.

Als neues Mitglied ist gemeldet:

Herr Dr. Paul Kotelmann, Apotheker, Rostock i. M., Augustenstrasse.

I. A.: Fr. Heuschkel, Schriftführer,  
Schwerin i. M.

### Ateliernaehrichten.

Esslingen. Herr Gustav Reh eröffnete im Palmschen Bau ein Photographisches Atelier unter der Firma: Atelier „Electra“, Gustav Reh.

### Personalien.

Der Photograph Herr Vincenz Lobenwein in Klagenfurt ist am 1. Juli nach langem, schwerem Leiden gestorben.

### Auszeichnungen.

Dem Photographen Herrn H. Hinz in Plensburg, welcher sich an der photographischen Abteilung der internationalen Ausstellung von Fachblättern und Zeitschriften, sowie des graphischen Gewerbes und der Reklamekunst zu Kopenhagen beteiligt hatte, wurde das Diplom der goldenen Medaille zuerkannt.

Der Hofphotograph Herr Albert Meyer in Hannover wurde von Sr. Hoheit dem Herzog von Sachsen-Altenburg, dessen Hofphotograph er ist, im Schlosse zu Altenburg in Audienz empfangen, um sich für eine ihm früher verliehene Auszeichnung persönlich zu bedanken.

### Kleine Mitteilungen.

— Städtische Fachschule für Photographen zu Berlin. Im laufenden Semester konnten an zwei Schüler der Fachschule Prämien aus den Zinsen der Bieber-Stiftung verteilt werden. Der Gehilfe, Herr Hans Taubert, erhielt einen Malkasten zum Aquarellieren im Werte von 50 Mk. Der Lehrling, Herr Friedr. Weil, erhielt mehrere Bände des Ederschen Handbuchs im Werte von 50 Mk. Letztgenannter bestand das Gehilfen-Examen vor der Photographischen Prüfungskommission der Handwerkskammer Berlin mit dem Prädikat „Vorzüglich“.

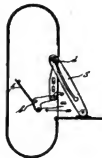
— Bei den so überaus hohen Platinpreisen der letzten Jahre wird es für die Leser nicht ohne Interesse sein, zu erfahren, dass neue Lager am Flüsschen Omüt in Russland entdeckt worden sind. Genanntes Flüsschen ist, wie die Chemiker-Zeitung berichtet, ein Nebenfluss der Tachusona. Der Abban wird besonders lebhaft betrieben. In den Wäschereien arbeiten etwa 400 Menschen und wöchentlich werden ungefähr 10 Pfund Platinerz gewonnen. Der Wert dieser Wochenausbeute beträgt bei uns etwa 20000 Mk. Wenn auch derartige Mengen noch nicht genügen, die Platinpreise um ein Beträchtliches herabzusetzen, so dienen doch neue Funde auch in geringeren Quantitäten dazu, eine weitere Preissteigerung des Platins hintanzuhalten.

### Patente.

Kl. 57. Nr. 181567 vom 20. Juni 1906.

Gustav Geiger in München.

Auslösevorrichtung für Spreizen photographischer Klappkameras, gekennzeichnet durch in der Seitenwand gelagerte Hebel, die durch das Hineinschieben des Objektivträgers eine Drehung erfahren und hierbei mittelbar oder unmittelbar die Auslösung der Spreizen bewerkstelligen.



Kl. 57. Nr. 182489 vom 6. August 1905.

Optische Anstalt C. P. Goertz, Akt.-Ges. in Berlin-Friedenau.

Kassette mit auf gegenüberliegenden Seiten befindlichen, lichtdichten Schlitzen, welche einer in die Kassette eingesetzten Schichtträgerpackung Durchtritt gewähren, dadurch gekennzeichnet, dass neben den lichtdichten Schlitzen oder neben einem derselben auf der einen

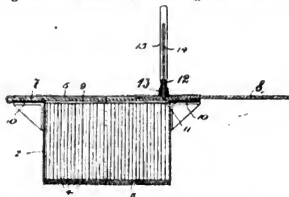


Seite des Kassettenraumes eine oder mehrere über die ganze Kassettenbreite oder einen Teil derselben sich erstreckende Auschlagsleisten (g) vorgesehen sind, die in Verbindung mit dem benachbarten, lichtdichten Schlitz einen gewundenen Weg für die biegsame Hülle des Schichtträgers bilden, in den der verhältnismässig starke Schichtträger nicht einzutreten vermag.

Kl. 57. Nr. 181430 vom 16. August 1905.

Jesse D. Lyon in Pittsburgh, V. St. A.

Vorrichtung zum leichteren Einführen von einzeln in eine Hülle eingeschlossenen photographischen Platten in Entwicklungsapparate oder Kameras an jeder beliebigen Stelle derselben, dadurch gekennzeichnet, dass



der mit der Platte zu beschickende Behälter an seiner Oberseite mit zwei untereinander liegenden Schiebern (7, 8) versehen ist, deren äusserer (8) über einen Plattenschlitz eine zweckmässig von einer zweiten Hülse (11) umschlossene Hülse (12) zum Aufschieben der Plattenhülle trägt.

### Fragekasten.

**Frage 256.** Herr A. G. in B. Wer liefert Wollstoff- oder überhaupt Tuch-Hintergründe mit eingewebten Salon- oder Landschafts-Motiven (nicht gemalt), welche sich zur Reise, leicht gefaltet, leicht packen und leicht ohne Falten schnell spannen lassen, sowie die glatten Brustbild-Wollstoffhintergründe, 250 cm breit?

**Antwort zu Frage 256.** Wollstoffe mit eingewebten Mustern, Salonhintergründen oder Landschaftsmotiven sind uns nicht bekannt. Dagegen liefern einfarbige Hintergründe aus leichtem weichen Wollstoff bis zur Breite von etwa 2 m alle photographischen Handlungen. Der Wollstoff wird zur Arbeit zweckmässig auf einen aus Bambusrohr hergestellten leichten Rahmen mittels Schnüre aufgespannt. Durch blosses Aufhängen erhält man denselben gewöhnlich nicht vollkommen faltenlos.

**Frage 257.** Strebsamer Anfänger in Görlitz. 1. Kann man auf durchsichtigen Glasplatten mit Hilfe des sogenannten Eisenblauprozesses Diapositive herstellen, die nachher sich tonen lassen und mit deren Hilfe man die Kosten für die teuren Diapositivplatten sparen würde?

2. Kann man auf Papier Eisenblaubilder herstellen, die gute Halbtöne aufweisen und kräftig, aber schön blau sind?

3. Ist es möglich, solche Eisenblaubilder zu reproduzieren, oder geht dies wegen ihrer blauen Farbe nicht?

**Antwort zu Frage 257.** 1. In der Tat lassen sich auf durchsichtigen Gläsern sehr gut schöne Diapositive im Eisenblauprozess herstellen, doch ist das Verfahren nicht sehr bequem. Die Bilder können nachher in der

zu beschreibenden Weise auch getönt werden. Das Verfahren ist folgendes: Zunächst werden gut gepulverte Glasplatten mit einer klar filtrierten, warmen, zehnprozentigen Gelatinelösung so dick überflossen, dass auf 100 qcm Plattenoberfläche 30 bis 40 ccm Gelatinelösung kommen. Die Platten müssen dabei gut nivelliert und nach dem Erstarren freistehend in einem staubfreien Lokal getrocknet werden. Man kann derartige gelatinierte Glasplatten auch durch ausfizierte, unbelichtete, sonst unbrauchbare Trockenplatten gewinnen. Zwecks Sensibilisierung werden die getrockneten Gelatineplatten in folgendes Bad eingetaucht: Zitronensaures Eisenoxydammoniak 10 g, rotes Blutlangensalz 8 g, Wasser 100 ccm. Nach einer Minute werden die Platten herausgenommen und auf einem Bock im Dunkeln möglichst schnell getrocknet. Das Kopieren geht ziemlich langsam von statten, und das Bild erscheint zunächst in der Durchsicht vor der Entwicklung ziemlich flau, gewinnt aber im Wasserbade nachher schnell an Kraft. Man entwickelt mit schwach angesäuertem Wasser und lässt gründlich auswaschen. Will man die ausgewaschenen Platten braun tonen, so bringt man sie zunächst in eine zwei-prozentige Sodalösung, bis das Bild fast ganz verschwunden ist, wäscht wenige Minuten aus und übergiesst die Platte in der Schale mit Tanninlösung. Das Bild tritt kräftig schwarzbraun hervor.

**Antwort 2.** Um Eisenblaukopien mit guten Halbtönen auf Papier herzustellen, stellt man sich folgende Lösung her: 10 g Stärke, oder besser Maismehl, werden mit 30 ccm Wasser verrieben und die dickliche Masse unter fortwährendem Umrühren in 100 ccm siedendes Wasser eingetragen. Nachdem der zähe Kleister sich auf etwa 40 Grad abgekühlt hat, gibt man 16 g zitronensaures Eisenoxydammoniak und 12 g rotes Blutlangensalz als fein verriebenes Pulver hinzu und streicht die Lösung mit einem harten Pinsel ziemlich reichlich auf festes Schreibpapier. Man kopiert wie gewöhnlich und entwickelt mit schwach angesäuertem Wasser.

**Antwort 3.** Blaukopien können sehr gut reproduziert werden, und zwar benutzt man hierzu künstliche, farbenempfindliche Platten unter Verwendung eines dunklen Gelbfilters.

**Frage 258.** Herr J. B. in W. Von einem Kunden wurden Visitenbilder zurückgewiesen, weil auf denselben ein kleiner Plattenfehler trotz sorgfältigster Retouche noch sichtbar ist. Da der Kunde zu einer neuen Aufnahme nicht kommt, auch die Bilder nicht bezahlt, so verweise ich eines derselben für den Schaukasten. Bin ich nun verpflichtet, der Aufforderung, das Bild aus dem Schaukasten zu entfernen, nachzukommen?

**Antwort zu Frage 258.** Der Aufforderung, das Bild aus dem Schaukasten zu entfernen, muss unbedingt entsprochen werden, gleichgültig, ob die Aufnahme bezahlt wurde oder nicht. Sie können, falls der Kunde sich weigert, zu einer neuen Aufnahme zu kommen, nur auf Abnahme der Bilder oder Erstattung ihrer Unkosten klagen. L. h.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von  
Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von  
WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 57.

10. Juli.

1907.

## Rundschau.

— Schon im Jahre 1854 wurde der Gebrauch von Uransalzen in der Photographie durch Niepce de Saint-Victor empfohlen. Später folgten viele Angaben und mannigfache Recepte. In neuester Zeit veröffentlichte John Bartlett, wie wir der „Association Belge de Photographie“ 1907, S. 81, entnehmen, Vorschriften zur Herstellung eines Urangaslichtpapieres. Die Farbe des fertigen Bildes hängt ab von der Beschaffenheit des Negativs und auch von der Belichtungszeit und ist dunkelbraun bis schwarz. Das zu verwendende Papier bedarf einer Vorpräparation, damit das Bild auf der Oberfläche des Papieres liegt. Zahlreiche Versuche ergaben folgendes Recept: Es wird gelöst bei etwa 50 Grad C.

Gelatine . . . . .	8 g
in Wasser . . . . .	1000 ccm,

ferner:

Kalialaun . . . . .	4 g,
Oxalsäure . . . . .	0,5 g
in Wasser . . . . .	300 g.

Beide Lösungen werden gemischt und ihnen 125 ccm reiner Alkohol zugesetzt. Das Papier wird zweimal je drei Minuten in dieser Lösung getränkt und dazwischen zum Trocknen aufgehängt. Beide Male beim Trocknen sollen entgegengesetzte Ränder nach unten hängen, um den Ueberzug des Papieres möglichst gleichmäßig zu machen. Die hier wiedergegebenen Vorschriften sind nicht neu, aber wesentlich verbessert. Uranentwicklungspapiere geben weit bessere Resultate in Bezug auf Intensität und Tonwerte als Auskopierpapiere mit den gleichen Salzen. Das vorpräparierte Papier lässt man drei Minuten auf einer Lösung von

Silbernitrat . . . . .	18 g,
Urannitrat . . . . .	140 g
Wasser . . . . .	250 ccm

schwimmen und trocknet dann im Dunkeln. Die Sensibilisierung hat unter Ausschluss aktinischen Lichtes zu geschehen. Das fertige Papier ist unbegrenzt haltbar, wenn es wie Platinpapier vor

Licht und Feuchtigkeit geschützt wird. Auch darf das Papier nicht mit Flächen in Berührung kommen, welche dem Lichte ausgesetzt waren, da man z. B. einen Abdruck erhält, wenn man Uranpapier in einem Buche 24 Stunden zusammenpresst mit einem dem Sonnenlicht ausgesetzt gewesenem Drucke.

Die Belichtungszeit beträgt bei gutem Sonnenlicht je nach der Beschaffenheit des Negativs einen Augenblick bis 5 Sekunden, bei zerstreutem Tageslicht 30 Sekunden, in einer Entfernung von 15 bis 20 cm von einem Auerbrenner 10 bis 30 Sekunden bis zu einer Minute. Das Papier ist so empfindlich, dass es auch zu Vergrößerungen verwendet werden kann. Im allgemeinen ist die Expositionszeit immer länger als bei Bromsilberpapier. Das Papier eignet sich für künstlerische Drucke und hat Vorteile vor Platinpapieren. Man entwickelt in folgender Lösung:

Eisensulfat . . . . .	30 g,
Weinsäure . . . . .	15 „
Schwefelsäure . . . . .	2 „
Glyzerin . . . . .	2 „
Wasser . . . . .	500 ccm.

Das Bild erscheint sehr schnell. Sind die Lichter nicht ganz klar, so erhöht man den Weinsäurezusatz. Ist Neigung zu Schleier vorhanden, so setze man zur Sensibilisierungslösung eine Spur Nickelnitrat, wodurch allerdings die Empfindlichkeit etwas gemindert wird. dest.

— Ein dauerhafter Anstrich für Papiermaché- und Holzschalen wird in der „Photogr. Industrie“ 1907, S 446, bestens empfohlen. Man mischt in einem reinen, trocknen, eisernen oder Emaillegesirr:

Echten syrischen pulv. Asphalt	200 g,
gewöhnl. Terpentinöl (Kienöl)	200 „
venezianisches Terpentin	25 „
gelbes Wachs	10 „
Leinöl	10 „

Man rührt alles gut durch und erhitzt auf mässigem Feuer bis zum Aufkochen. Da die

Masse in die Höhe steigt und sich leicht entzündet, muss das Gefäss genügend gross und ein gut schliessender Deckel bei der Hand sein, um Flammen sofort ersticken zu können. Man rührt langsam bis zum Aufkochen und giesst dann in ein Blechgefäss über, in welchem die Masse für den Gebrauch leicht zu erwärmen ist. Man kann im Falle noch mit Terpentinöl verdünnen. Zeigen Papiermachschalen feine Haarrisse, so sind sie ein oder mehrere Male mit dem heissen Lacke zu überstreichen, denn in die Risse tritt Feuchtigkeit ein, welche über kurz oder lang die ganzen Schalen zerstört. Selbst neue Schalen zeigen diese Risse. Gebrauchte Schalen mit breiten Rissen müssen einige Stunden in Wasser gelegt werden, damit die eingedrungenen Chemikalien herauslaugen. Dann müssen sie innerhalb drei bis vier Tagen am warmen Orte vollständig getrocknet werden. Ein drei- bis viermaliger Anstrich wird die Schalen retten, wenn der Zerstörungsprozess nicht allzu weit vorgeschritten ist. Ein jeder Anstrich muss vollständig trocken sein, ehe der nächste folgt. Bei gebrauchten Schalen ist es notwendig, die geschilderte Behandlung nach Verlauf mehrerer Wochen regelmässig zu wiederholen. Der Asphaltack kann auch mit Vorteil für hölzerne Schalen verwendet werden. Am besten eignet sich zu diesem Zwecke fehlerfreies Fichtenholz, in welches der Lack, dessen erwärmter Lösung noch eine Portion Paraffin zugesetzt wurde, leicht eindringen kann. Die Schalen werden auf beiden Seiten so lange mit einem dünnen Lackanstrich versehen, bis sie vollständig mit Lack gesättigt sind. In der Nähe des Ofens lässt man nach jedem Anstrich gut trocknen. Auch derartige Schalen müssen von Zeit zu Zeit wieder lackiert werden. dest.

— Einen Abschwächer für Gummidrucke, die bereits getrocknet waren, schlägt Schweizer in der „Revue de Photographie“ vor. Es ist bekannt, dass die Chromgummi-Farbschicht nach einmal erfolgter Trocknung unlöslich ist und deshalb das abermalige Einweichen eines solchen Bildes in Wasser nur dann Zweck haben kann, wenn wir mit mechanischen Mitteln, wie Bürsten u. s. w., nachhelfen. Diese Behandlung gibt indessen keine besonders guten Resultate, und was wir gebrauchen, das ist gewissermassen eine Fortsetzung der Entwicklung. In dem bekannten Eau de Javelle fand nun der Autor ein einfaches billiges Mittel zur Erreichung des gewünschten Zieles. Die Stärke der Lösung ist bestimmend für die Schnelligkeit der Wirkung, und ergaben die Versuche, dass ein mehrstündiges Liegenlassen eines Gummidruckes in einer zwei- bis dreiprozentigen Lösung von Eau de Javelle in

Wasser ein vollständiges Verschwinden der Bildschicht zur Folge hatte.

Ogleich die Lösung anfänglich sehr schwach anzugreifen scheint, ist es doch empfehlenswert, lieber schwächere als stärkere Lösungen zu verwenden und vor allen Dingen den Abschwächungsprozess aufmerksam zu überwachen, denn ziemlich plötzlich setzt die Wirkung für unser Auge sichtbar ein, nachdem die Lösung die obere schwerlösliche Schicht durchdrungen hat, und bewirkt eine zu ausgedehnte Behandlung unfehlbar ein Loslösen der gesamten Bildschicht von seiner Papierunterlage.

Für partielle Behandlung getrockneter Gummidrucke bieten stärkere Eau de Javelle-Lösungen ein ausgezeichnetes Mittel in der Hand des Künstlers, scharf pointierte Lichter einzusetzen, und wird man in diesem Falle natürlich die Abschwächungslösung mit entsprechenden Pinseln auftragen. Me.

— Ueber eine mögliche Modifikation des Oeldruckverfahrens, mit dem sich nach wie vor die Anhänger der künstlerischen Photographie beschäftigen, äussert sich Wall in „Phot. News“. Der Autor will die Herstellung vergrösserter Negative umgeben, wenn es sich darum handelt, grosse Oeldrucke herzustellen, und schlägt deshalb vor, direkt die Vergrösserungen auf Bromsilber- oder Chlorbromsilberpapier für diese Zwecke zu benutzen. Bekanntlich handelt es sich beim Oeldruckverfahren um mehr oder weniger quellfähige Gelatineschichten, die entsprechend ihrem Gehalt an Wasser die mittels Leimwalze oder Pinsel aufgebrachte fette Farbe abstossen, bezw. festhalten. Wall glaubt auf folgendem Wege Bromsilbervergrösserungen für die Behandlung mit fetter Farbe geeignet machen zu können: Wenn man beispielsweise das vergrösserte Bromsilberbild mit einem die Gelatine nicht härtenden Entwickler hervorruft, wie Eisenoxalat, so erhält man ein normales Bild, welches aus metallischem Silber besteht. Behandeln wir nun diese Kopie mit Bichromatlösung, so würde die Gelatineschicht unlöslich gemacht werden können, entsprechend ihrem Gehalt an metallischem Silber, gerade als wenn sie am Licht exponiert wäre. Man hätte dann nur das unveränderte Bromid und das metallische Silber mit unterschwelligsaurem Natron und rotem Blutlaugensalz (Farmer) aufzulösen, um ein Bild zu erhalten, das aus unlöslicher Gelatine besteht. Theoretisch müsste fette Farbe sich zu dieser Schicht genau so verhalten, wie zu der mehr oder weniger gehärteten beim Oeldruckprozess. Möglicherweise wäre es allerdings notwendig, besonders qualifizierte Bromsilberpapiere für diesen Zweck anzufertigen. Me.



## Sächsische Korrespondenz.

Herausgegeben vom Sächsischen Photographen-Bund (E.-V.).

Protector: Se. Majestät der König von Sachsen.

Alle die Redaktion der „Sächsischen Korrespondenz“ betreffenden Zusendungen beliebe man an die Geschäftsstelle des Sächsischen Photographen-Bundes, **Artur Raft, Dresden - A. 19**, zu richten.

Geschäftsstelle für Stellenvermittlung: Berlin S., Wallstrasse 31. (Zentral-Verband Deutscher Photographen-Vereine.)

### Die Frühjahrsmesse des Sächsischen Photographen-Bundes.

Zum ersten Male wagte sich der „Sächsische Photographen-Bund“ mit einem neuen Unternehmen an die Öffentlichkeit. In fein gegliederten Abteilungen wurden Kunst- und Industrieprodukte den Besuchern auf einer Frühjahrsmesse vorgeführt. Der grosse Zuspruch, den dieses Arrangement gefunden hat, — liessen sich doch nahezu gegen 100 Versammlungsteilnehmer konstatieren (die Besucher der Messe nicht eingerechnet) — wird die Veranlassung sein, mit jeder Frühjahrsversammlung des „Sächsischen Photographen-Bundes“ eine Messe zu verbinden.

Den Industriellen wird hiermit einzigartige Gelegenheit geboten, in Kontakt mit den Konsumenten zu treten. Eine Trockenplattenfabrik z. B. soll nicht nur Proben ihrer Platten verteilen, sondern in die Lage versetzt werden, die Leistungsfähigkeit, bezw. Vorzüge ihrer Fabrikate vor Augen zu führen. Durch solch instruktives Ausstellen wird der Zweck der Veranstaltung erreicht und der Erfolg aussichtsreicher gestaltet.

In einem intimen Kreise liessen sich z. B. ganz vorzüglich an der Hand von Fehlergebnissen Erscheinungen vorführen, wie sie in der Praxis mitunter vorkommen und welchen ein theoretisch weniger geschulter Photograph manchmal ohne Erklärung ratlos gegenübersteht.

Nach unserem Dafürhalten müsste eine derartige Einrichtung Sympathien erwecken, da dieselbe sicher wertvoller erscheint, als ein blosses Gegenüberstellen unter dem Motto: „Da sind wir — nun wählt aus!“

Die Firma **Unger & Hoffmann** in Dresden brachte an der Frühjahrsmesse ganz vorzügliche Proben ihres Trockenplattenmaterials zur Schau.

Der Sanberkeit der Schicht, sowie Weichheit der Negative muss höchste Anerkennung gezollt werden. Bei den orthochromatischen Platten reizte besonders die feine Detaillierung. Es wäre ein Leichtes, noch mehr Vorzüge der ausgestellten Negative aufzuzählen, doch würde damit nur Bekanntes wiederholt, da die Zuverlässigkeit der Apoloplatten jetzt überall ganz besonders gelobt wird, die ein erstklassiges deutsches Fabrikat darstellen, welches die Konkurrenz des Auslandes nicht zu befürchten braucht.

**Unger & Hoffmann** beschränken sich aber nicht auf Vorführung dieser einen Abteilung ihres Betriebes, sie boten ferner eine Auswahl von Diapositiven aus ihrem Laternbilderverlag, Projektionsapparate billigeren Genres in verschiedenen Preislagen, des weiteren den Universal-Projektionsapparat „**Cäsar**“ mit Kondensator 150 mm für grössere Lichtbilder-Vorführungen, Schulen u. s. w., den Vergrösserungsapparat „**Siegfried**“ mit Kondensator 220 mm, diverse Lichtquellen für Projektions- und Vergrösserungszwecke, z. B. **Stocks Patent-Petroleum-**

lampe, Gasglühlicht-Einrichtung, eine komplette Kalklicht-Einrichtung, elektrische Schwachstrom-Bogenlampe, elektrische Starkstrom-Bogenlampe für Stromstärke bis zu 40 Amp.

Dann sei noch des ganz vorzüglichen und praktischen Beleuchtungsschirms, sowie Kopfhalters gedacht. Beide Instrumente sollten in jedes Atelier eingeführt werden, da sie als glückliche Hilfsmittel auf diesem Gebiete angesehen werden dürfen. Die Kopfhaltereinrichtung ist geradezu als ideale Lösung zu bezeichnen, da der belästigende Schranbstock in Portfall gekommen ist. Die Verstellereinrichtung ist beim Beleuchtungsschirm dieselbe, wodurch sich beliebige Variationen in Bezug auf Stellung des Schirmes erreichen lassen. Wir sind überzeugt, dass diese neuesten und brauchbaren Hilfsmittel überall in Fachkreisen Verwendung finden werden und weisen hierdurch nochmals empfehlend darauf hin.

In denselben Saal hatte noch ein höchst interessantes Hintergrundgestell der Firma **Hoh & Hahne**, Leipzig, Aufstellung gefunden, das von den anwesenden Kollegen nach allen Richtungen in Bezug auf Anwendungsmöglichkeit probiert worden ist und, wie wir hören, auch Beifall gefunden hat.

Die ausgestellten Kartenproben des Herrn **Paul Leinert**, Dresden, der bekanntlich Spezialist für diesen Industriezweig ist, sprachen wiederum für die erprobte Leistungsfähigkeit dieser Firma, deren neueste Dessins geradezu als unübertreffliche und vorbildliche Photographiekarten bezeichnet werden müssen, wie dasselbe von den Vergrösserungen der Kunstanstalt **Makart** (Inhaber **Breslauer**) in Leipzig gesagt werden kann.

Der Vertrieb an Vergrösserungen gestaltet sich mehr und mehr zu einem rein kaufmännischen, schon um Konkurrenzfähig zu bleiben.

Die ausgestellten Arbeiten **Breslauer**s, der sowohl metergrosse, getonte Vergrösserungen, Pastellübermalungen u. s. w. zeigte, sollten daher mit Absicht der Ueberzeugung Ausdruck geben, Spezialanstalten mit Ausführung solcher Arbeiten zu betrauen, um jeder Preislage, bezw. allen an ein photographisches Atelier herantretenden Ansprüchen gerecht werden zu können. Ein Kleinbetrieb kann sich nur auf diese Weise schadlos halten. Der Verdienst liegt in der Arbeitseinteilung. Es gibt nach unserem Dafürhalten sonst keine Möglichkeit, Auswüchse, die das Schlendergeschäft mit Vergrösserungen darstellt, zu bekämpfen. Für eine Fachorganisation dürfte die sinngemässe Weiterbildung des Kartellgedankens noch von eminenter Wichtigkeit werden; denn nur im zweckvollen Zusammenschluss der in einem photographischen Verein sich

zusammenfindenden Kräfte liegt die Zukunft und die Wert von Fachvereinen.

Von solchen Gesichtspunkten betrachtet, darf die Uebertragung einfacher Bromsilber-Vergrößerungen, Uebermalungen u. a. w. an einen Engrossisten, wie ihn Breslauer verkörpert, nur empfohlen werden. Eine eingehendere Würdigung des hier vertretenen Standpunktes behalten wir uns für später vor.

Mit einigen Worten sei noch der Ausstellung der Neuen Photographischen Gesellschaft, Berlin-Steglitz, gedacht, die u. a. durch wirkungsvolle Ozobromdrucke vertreten war und dieses neueste Verfahren gemeinschaftlich mit ihrer Katatypie praktisch in einem dazu hergerichteten Raum vorführte.

Hierbei kann mit grosser Genugung das warme Interesse, das diesem Verfahren seitens der Fachwelt entgegengebracht wird, konstatiert werden, welches die in Chemnitz anwesenden Kollegen veranlasste, eifrig am Entwicklungsprozess teilzunehmen. Infolge dieser praktischen Tätigkeit wurde ein höchst wertvoller Meinungsaustausch erzielt.

Es erübrigt sich noch, der Katatypie zu gedenken. Von den mannigfachen Vorzügen der Katatypie wollen wir z. B. die bequeme Erzeugung eines jeden gewünschten Tones mittels der Mangan-Positivbilder erwähnen. Besonders hervorzuheben ist jedoch, dass durch die Katatypie das lästige Sensibilisieren der Pigmentpapiere völlig unnötig gemacht wird. Man braucht nicht mehr ängstlich vorher zu berechnen, wann, wieviel und welche Sorte Pigmentpapier benötigt wird, damit der Zeitpunkt des Trockenwerdens, bezw. der höchsten Empfindlichkeit tunlichst genau mit dem der Verarbeitung zusammenfalle. Jetzt kann man im gegebenen Augenblicke einfach zu den eigenen oder des Händlers Vorräten greifen, um völlig verwendungsbereites Bildmaterial in mannigfachen, wirkungsvollen Tönen zur unmittelbaren Verfügung zu haben.

Die umfangreichste Darbietung der Frühjahrsmesse war die Ausstellung der Vereinigten Fabriken photographischer Papiere in Dresden, und es geziemt sich wohl, in diesem Raum einige Betrachtungen anzustellen.

Die Fabrikate dieser Firma, in erster Linie Christensen-Mattpapier, wurden in vorzüglichster Weise durch die renommiertesten deutschen Ateliers vorgeführt wie Bieber-Berlin, Lichtenberg-Osnabrück, Meyer-Hannover, Fr. Müller-München, Pieperhoff-Halle, Ranpp-Berlin, Tellgmann-Mühlhausen u. a. u.

Mattcelloidin wächst sich zu immer grösserer Selbständigkeit herans. Jedes Papier hat seine Vorzüge und Grenzen der Anwendungsmöglichkeiten. Die leuchtende Kraft der Weissen, welche das Bild mehr auf der Oberfläche erscheinen lassen, sind für Mattcelloidin charakteristisch. Ob diese Eigenschaft ein Vorzug ist, mag jetzt nicht untersucht werden; jedenfalls sind solche Photographieen heutzutage stark in Mode, und solchen Strömungen wird seitens der Geschäftsalte Rechnung getragen.

Um das Christensen-Mattpapier populärer zu machen, bedurfte es folgender Eigenschaften: rasches

Kopieren, schnelles Tonen, geringster Platinverbrauch. Alle drei Eigenschaften sind diesem Fabrikat in ganz hervorragendem Masse zuteil. Es bedarf gar nicht mehr der Erwähnung, dass ein Celloidinpapier sich in den Bädern nicht rollen soll. Diese Marotte ist längst überwunden, und nicht nur von den Schwerter-Mattpapieren, wichtiger ist die Haltbarkeit des emulsierten Papiers, der das beste Zeugnis ausgestellt werden kann.

Die Haltbarkeit des Kopiermaterials ist allerdings von der Pflege, die dasselbe seitens des Verbrauchers geniesst, abhängig, denn mancher spätere Misserfolg kann hier seinen Ursprung haben.

Wie oft wird doch einer Fabrik die Schuld an irgend einem Vorkommnis in die Schuhe geschoben, wo es ein Uebling ist, dass hier ein Fehler vorgekommen sein kann. Man vergisst völlig, dass nicht jeder Bogen einzeln gegossen wird, sondern die Herstellung, vom Glessen angefangen, den Trockenprozess hindurch bis zum Aufwickeln auf die Rolle, Tausende von Papiermetern, betreiben ingenieus erdachte Maschinen, kaum, dass eine menschliche Hand mit dem Papier in Berührung kommt. Neben dem Mattcelloidinpapier interessierte namentlich das Schwerter-Gaslichtpapier, dessen brillant schwarzer Ton und reine Weissen sofort in die Augen fallen.

Das Bromsilberpapier der „Vereinigten Fabriken photographischer Papiere“ besitzt eine vollkommen matte Oberfläche. Durch Störkezusatz und dank der Weichheit der Emulsion erreicht das Schwerter-Bromsilberpapier in geradezu verblüffender Weise die Verwechslung mit Platinpapier. Mit diesen Ausnahmen sind die Papiere der „Vereinigten Fabriken“ keineswegs erschöpfend gewürdigt, und wir schliessen darum die Aufforderung an: Probire jeder Leser unserer „Korrespondenz“ die Schwerter-Fabrikate, sein Urteil wird ihn dazu bestimmen, diese Papiere ständig zu verarbeiten.

Auf der Frühjahrsmesse wurde des weiteren die Mahnung: „Photographiert elektrisch!“ in ihrer Bedeutung für die Fachwelt gewürdigt. Die komplette, im Betrieb vorgeführte Jupiter-einrichtung stellte die hervorragende und zugleich empfehlenswerteste elektrische Belichtungs-einrichtung dar. Die Jupiterlampe (Schmidts Patent) ist, wie bekannt, bislang der einzige elektrische Belichtungsapparat für Photographie, welcher es ermöglicht, ohne Zuhilfenahme irgend einer anderen Lichtquelle, nur mittels des durch ihn erzeugten elektrischen Lichtes, vollendete Porträt- und Gruppenaufnahmen in ganz geringen Bruchteilen einer Sekunde (etwa  $\frac{1}{10}$ ), also wirkliche Momentaufnahmen, zu machen, welche von den besten Tageslichtaufnahmen nicht zu unterscheiden sind. Dagegen haben sie, eben als Momentaufnahmen, den grossen Vorzug, dass das ängstliche Stillhalten der aufzunehmenden Personen, welches oft misslingt und daher einen grossen Aufwand an Material und Zeit nötig macht, fast völlig wegfällt. Bei Aufnahmen von Kindern, tanzenden Personen u. a. w. ist dies ein ganz unschätzbare Vorteil, da man gerade hierbei infolge der zu langen Belichtungs-dauer, die das gewöhnliche Tageslicht im Glashaas erfordert, oftmals keine einzige brauchbare Platte erhält. Dagegen ist bei der



Jupiterlampe nicht einmal die übliche Wiederholung „zur Sicherheit“ nötig, sofern dieselbe nur immer vorschriftsmässig bedient und sauber in stand gehalten wird.

Solange man zur Erzielung solcher Momentaufnahmen bei künstlichem Lichte lediglich auf die Explosionsflamme des Magnesiums angewiesen war, erfreuten sich dieselben wohl mit Recht keiner sonderlichen Beliebtheit, da sie einmal umständliche Vorbereitungen erforderten und mit unangenehmen Begleiterscheinungen, als Rauch, Feuergefahr u. s. w. verknüpft waren, zum anderen aber auch häufig missrieten infolge der grossen Schwierigkeit, die mutmassliche Lichtwirkung des verpuffenden Blitzpulvers beim Gruppieren und Einstellen richtig abzuschätzen.

Dem allen hilft die neue Jupiterlampe gründlich ab, indem sie die grossen Vorteile des Magnesiumblitzlichtes, nämlich enorme Aktivität bei kürzester Belichtungsdauer, mit den vielen Annehmlichkeiten des elektrischen Lichtes verbindet, als da sind: weitgehende Regulierbarkeit, einfachste Handhabung, ständige Gebrauchsfähigkeit, gefahrloser Betrieb, keine Rauchbelastigung, geringe Unterhaltungskosten.

Die Anschaffung einer Jupiterlampe macht sich deshalb schon durch die vielen Annehmlichkeiten reichlich bezahlt, ganz besonders aber durch die beträchtlichen Betriebsersparnisse, welche durch Vergleichstabellen näher zu ersehen sind.

Da wir vielfach der Meinung begegnen, die Jupiterlampe sei nur für eine gewisse Stromart zu gebrauchen, machen wir hiermit speziell den Vermerk, dass dieselbe sowohl für Gleich-; wie auch Wechsel- oder Drehstrom verwendet werden kann. Bei Bestellung einer Lampe muss allerdings die Stromart und Spannung angegeben werden (110 bis 250 Volt). Diese eingehenderen Darlegungen mögen allen Kollegen, die eine elektrische Einrichtung planen, veranlassen, ihre Versuche zuerst mit der Jupiterlampe anzustellen, der nicht nur wir, sondern auch Kapazitäten, die ihre Leistungsfähigkeit erprobt haben, das günstigste Zeugnis ausstellen.

Die Ausstellung der Hüttig-Aktiengesellschaft hat in Fachkreisen wohl mit das lebhafteste Interesse gereizt. Neben ihrer weltberühmten Kamera „Cupido“ 9:12, brachte die Firma „Ideal“ 6:9, 9:12 und 13:18 u. s. w., sowie eine Postkartenkamera 10:15 cm.

Die Attraktionen der Messe boten die Hüttig'schen Spiegelreflex-Kameras 13:18 und 9:12 cm. Es war das erste Mal, dass Arbeiten mit der Spiegelreflex-Kamera 13:18 cm, Heimaufnahmen darstellend, öffentlich zur Schau gestellt wurden und einen durchschlagenden Erfolg erzielten. Die Neuheiten in photographischen Kunstdruckpapieren der Firma Trapp & Münch in Friedberg konnten in Verbindung mit diesen Resultaten nicht eindrucksvoller zur Geltung gebracht werden. Die Hüttig'sche Spiegelreflex-Kamera muss an dieser Stelle, um rechtzeitig die Fachkreise darauf aufmerksam zu machen, als Juwel für den erst schaffenden Fachmann bezeichnet werden. Die Konstruktion wie die Anordnung des Mechanismus sind infolge ihrer verblüffenden Einfachheit nicht zu übertreffen. Jedes umständliche

Hantieren an der Kamera würde den Vorzug einer Spiegelreflex-Kamera illusorisch machen. Unsere Erfahrungen gründen sich auf seit etwa einem Jahr fortlaufende Arbeiten mit dem Hüttig'schen Typ. Es herrscht vielfach die Meinung vor, man müsse sich, infolge Angewohnheit, zum Einstellen unbedingt einer Lupe bedienen. Das Einstellen bei der Spiegelreflex-Kamera fordert diese Umständlichkeit nicht, und selbst der eingeleichteste Lupenentusiast kann dieselbe vermessen, denn dieses Instrument vertritt der sogenannten „Lichtschutz“. Es ist uns noch niemals passiert, ein Bild infolge ungenügender Einstellung „unscharf“ erhalten zu haben. Die in Chemnitz zur Schau gebrachten Spiegelreflex-Aufnahmen waren ausschliesslich im Heim hergestellt. Ueber die Qualität dieser Bilder mag eine Kritik der „Dresdner Nachrichten“ anlässlich einer Sonderausstellung Aufschluss geben. Es heisst da u. a.: „... Es wird hier gezeigt, wie mit wenig Mitteln, selbst mit sehr wenig Licht, auch im Zimmerporträt Gutes geschaffen werden kann, wenn der Aufnehmende die Darzustellenden „ins rechte Licht zu setzen“ weiss; das braucht, wie Ranft zeigt, keineswegs immer das hellste Licht zu sein, und selbst verschiedene Belichtung mehrerer Personen um einen Tisch, in einer Ecke, an einem Kamin kann Bilder liefern, deren Wert vielleicht gerade darin beruht, dass man tief hinein sehen muss, um das zu sehen, was der Aufnehmende an Eigenartigen und Stimmungsreichem sah und festzuhalten beabsichtigte. Ganz hervorragend trifft das auf die Bilder „Aus der Werkstatt“ zu. Von ihnen können einige ausdrücklich als lichtarm bezeichnet werden und sind doch wirkungsvoll und regen durch Ausführung und Stoff das künstlerische Empfinden mehr an, als die leichtlin abgeklatschte Schönheit u. s. w. . . .“

Die Bedeutung der Hüttig'schen Reflexkamera für die Entwicklung der künstlerischen Photographie springt klar in die Augen. Gerade, wo auf diesem Gebiete der Photographie weit mehr ein Abwägen aller charakteristischen Momente gefordert wird, bedeutet schnelles und sicheres „Packen“ mit Hilfe eines geeigneten Kameratyps doch schon einen gewaltigen Vorteil. Die Handhabung der Hüttig-Kamera wird ein jeder selbst individuell vornehmen, darüber lassen sich keine Vorschriften erteilen; auch hier wird die Übung zum Ziel führen.

Bezüglich der Ausstellung sei noch der Ausführung der Bilder gedacht. Dieselben waren auf dem neuen Japanpapier der Firma Trapp & Münch hergestellt und nach Art der Gravüren ein breiter, weisser Rand beim Drucken unbelichtet gelassen. Das Japanpapier darf nach unseren Erfahrungen wohl als das schönste, gleichzeitig aber auch eigenartigste Kunstdruckpapier bezeichnet werden, da es in idealer Weise den Bildton zur Geltung bringt. Die allgemein sympathische Wirkung des stumpfen, samtartigen Matt-Albumins muss immer wieder hervorgehoben werden. Perscheid und Hildenbrand boten weitere Proben der verschiedensten Papierarten der Firma Trapp & Münch und brachten, jeder nach seiner Art, die betreffenden Wirkungen voll zur Geltung.

Es erübrigt sich nun noch, der Ausstellung der Handlung photographischer Bedarfsartikel Otto L. Göring einige Worte zu widmen.

Dem Grundsatz der Firma getreu, vom Neuesten das Beste zu liefern, sahen wir hier eine Zusammenstellung erstklassiger photographischer Bedarfsartikel in geschmackvoller Anfmachung. Die Firma Göring-Bohr hatte speziell von solchen Firmen, welche sie vertritt, Fabrikate zur Ausstellung gebracht. Von optischen Fabrikaten waren die neuesten Kamera- und Objektive von Voigtländer & Sohn, Brannschweig, zur Schau gestellt. Besonderes Interesse erregte die von Voigtländer & Sohn konstruierte Spiegelreflex-Kamera 13:18, welche trotz des grossen Formates äusserst handlich ist. Eine Auswahl Photographieen zeigte die Leistungen dieser Spiegelreflex-Kamera.

Einige grosse Bildertableaux und Vergrösserungen brachten die vorzüglichen Leistungen der Zeissachen Objektiv zur Schau. Ganz besonders trat die Klarheit und Schärfe bei den Vergrösserungen einiger 9:12-Aufnahmen auf Bildformate von 60:80 cm hervor.

Eine Kollektion von Kohle drucken führte die Farben und Modulationsfähigkeit der Kohle papiere der Autotype-Comp., London, vor. Eigenartig und neu war die Verwendung mehrfarbig getönter Untergrundpapiere.

Von der Firma J. Hauff & Co. waren die in Fachkreisen immer noch nicht genügend gewürdigten Standentwicklungs-Einrichtungen ausgestellt. Die Standentwicklung bietet der Handentwicklung gegenüber hinsichtlich ihrer Leistung, einfachen Bedienung und Billigkeit grosse Vorzüge. Besonders bei den mehr und mehr in Aufnahme kommenden Porträts bei Zimmerbeleuchtung, wo besondere Schwierigkeiten hinsichtlich Belenchtung und Belichtung in Frage kommen, liefert die Standentwicklung fein ausgeglichene Negative von zarterer Modulation. Besonderes Interesse wurde einer Hauffschen Spezialität, „Piral“ (das ist Pyrogallussäure

in kristallisierter Form) entgegengebracht, wovon jeder Interessent ein Probegläschen erhielt. Das Piral hat dem subl. Pyro gegenüber vor allen Dingen die Vorteile der leichteren Dosierung und der Billigkeit. Die Anwendung ist genau wie bei Pyro.

Die Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation, Berlin, war mit ihren Trockenplatten-Spezialitäten „Agfa-Chromo“ und „Chromo-Isolar“ und Entwicklern vertreten, deren Leistungen in einer Kollektion schöner Bilder und Diapositive gezeigt wurden.

Die neuen Papiersorten „Angelo-Sepia-Platino“ Papier und „Royal-Bromsüber“ Papier der Eastman Kodak Comp. fanden ungeteilten Beifall, da dieses neue Sepia-Platin-Papier, welches soeben auf dem amerikanischen Markt erschienen ist, die Vorzüge des Platinpapiers mit einem prachtvollen Sepiaton verbindet.

Erfolg erzielte die Firma Göring-Bohr mit der Anstellung amerikanischer Platin-Kartons. Es führt sich auch in Deutschland mehr und mehr ein, dem Kunden die Lichtbilder in geschmackvoller Anfmachung abzuliefern. Die ausgetheilten Dessins zeigen ganz aparte Neuheiten in Zeichnung und Papierstoffen.

Die Betrachtungen über die Frühjahrsmesse wollen wir nicht beschliessen, ohne der glänzenden Darbietung R. Dührkoops gedacht zu haben, dessen beide Gravürenwerke öffentlich zur Schau gestellt waren und zu der spontanen Entschliessung des „Sächsischen Photographen-Bundes“ beitrugen, den Vorkämpfer für Wahrheit im photographischen Bilde zum Ehrenmitglied zu ernennen. Neben unserem Altmeister Professor Krone nun Rudolf Dührkoop hoffentlich vielversprechend für die Weiterentwicklung des „Sächsischen Photographen-Bundes“.

Als neues Mitglied hat sich gemeldet:

Herr Rudolf Müller, Photograph, Görlitz, Am Dresdener Platz.

Oskar Bohr, Schatzmeister, Dresden-A. 1.

## Vereinsnachrichten.

### Zwangsinnung Hannover.

Protokoll der Hauptversammlung  
vom 4. April 1907 im „Rheinischen Hof“,  
Bahnhofstrasse.

Der Obermeister Herr Alex Möhlen eröffnet die Sitzung 8 $\frac{1}{2}$  Uhr und verliest den Jahresbericht. Wir entnehmen demselben, dass die Innung sich im verflossenen Geschäftsjahre noch vorwiegend mit dem inneren Ansbau und den dazu nötigen Einrichtungen zu beschäftigen hatte und infolgedessen bis dahin nur leider ein Vortrag hat stattfinden können.

Im Laufe des Jahres fanden ausser den Vorstandssitzungen, in welchen verschiedene wichtige Beschlüsse gefasst wurden, vier Innungsversammlungen statt. Das Hauptaugenmerk des Vorstandes war bis jetzt auf eine Besserung des Lehrwesens gerichtet (Ausbildung und Fachschule), auch wurde bei der städtischen Kunst-

und Gewerbeschule der Antrag gestellt, den Lehrplan der Fachschule durch Einführung von Optik und Photochemie zu erweitern. Die Innung hat ferner beschlossen, ihren Lehrlingen für oben genannte Fächer die dort nötigen zwei Stunden in der Woche freizugeben.

Hierauf folgte der Bericht des Innungskassierers. Genau abgeschlossen kann der Bericht naturgemäss erst nach Beendigung der Organisation sein, doch lassen die Kassenverhältnisse schon jetzt ein günstiges Endergebnis erhoffen. Die Einnahmen betragen im April 299,80 Mk. gegenüber 227,70 Mk. Ausgaben, es verbleibt also Barbestand 72,10 Mk.

Nun wurde zur Ergänzungs-Vorstandswahl geschritten. Durch das Los bestimmt, schieden folgende Vorstandsmitglieder aus: Die Herren Frommelt, Willenius und Blesius. Es wurden wiedergewählt: Herr Frommelt als stellvertretender Obermeister, Herr

Willenius als zweiter Schriftführer und als neues Vorstandsmitglied Herr Hassert.

Als nächster Punkt der Tagesordnung fand eine Besprechung des vom C. V. D. P. V. beschlossenen Tarifs statt. Von verschiedenen Seiten wurde bemängelt, dass der Tarif diejenigen Gehilfen, welche nur eine Lehranstalt „mit Erfolg“ besucht, den in einer dreijährigen Lehre praktisch ausgebildeten Gehilfen gleichstellt. Kollege Prommelt bemerkt hierzu, dass die Mitglieder des Central-Verbandes sich natürlich dem Beschlusse desselben anschliessen müssten, aber niemand gezwungen werden könne, die aus Lehranstalten hervorgegangenen Gehilfen zu engagieren, wir uns also leicht dadurch helfen könnten, solche Leute nicht in Stellung zu nehmen. Dieser Hinweis fand allseitige Zustimmung und wird aus diesem Grunde auch sicher in der Praxis durchgeführt werden. Im Anschluss an vorstehende Besprechung regte Kollege Weise die Frage an, ob es ebenso wie den Lehranstalten auch jedem andern unbenommen sei, nach Gutdünken eine Anzahl junger Leute aufzunehmen, und unter Angabe, er habe eine Lehranstalt, in ganz kurzer Zeit auszubilden; auf diese Weise würde die von der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Lehrzeit von drei Jahren umgangen. Herr Obermeister Möhlen erwidert, dass die gewissenlose Lehrlingsfuchterelei und vielfach un geeignete Ausbildung unserer Lehrlinge gerade die Hauptgründe gewesen seien, die die Photographen seiner Zeit dem Handwerker-gesetz unterstellt hätten. Da die hiesige Handwerker-kammer auf eine Anfrage erklärte, dass ihr nicht bekannt sei, dass die Schüler einer staatlich anerkannten Lehranstalt eine kürzere Lehrzeit durchzumachen brauchen wie andere Lehrlinge, so könnte in diesem Falle eine Privatlehranstalt erst recht nicht in Frage kommen.

Als nächster Punkt der Tagesordnung gelangt die Anstellung von Mindestpreisen zur Besprechung, welche der hierfür gewählte Ausschuss angearbeitet hat. Nach sehr lebhaften, zum Teil scharfen Auseinandersetzungen wurde der Entwurf von allen Anwesenden, ausser zwei, angenommen, da sich allgemein die Erkenntnis Bahn bricht, dass die so tief gesunkenen Preise unbedingt einer Aufbesserung bedürfen. Der im Lauf der Debatte gefällte Ausdruck „Grossbetrieb“ erfuh durch Kollege Prommelt eine scharfe Zurückweisung, indem derselbe darauf hinwies, dass das Wort „Grossbetrieb“ in Fachkreisen leider vielfach angewandt würde, aber verkehrterweise in Bezug auf Geschäfte, die diese Bezeichnung durchaus nicht verdienen, da sie grösstenteils nur mit kleinem Personal arbeiten. Die Kollegen sollten dafür sorgen, dass dieser Ausdruck aus Fachkreisen ganz verschwindet, da derselbe nur geeignet sei, die grosse Masse des Publikums über die wahre Art dieser Geschäfte besser zu täuschen, wie dieses die angepriesenen billigen Preise auch tun. Es sollte infolgedessen in Zukunft die Bezeichnung gewisser Geschäfte statt von Grossbetrieben nur von Ramsch- oder Schleudergeschäften gesprochen werden, eine Aufforderung, welche allgemeine Zustimmung fand.

Hiermit war die Tagesordnung erschöpft, doch

machte der Obermeister noch einige interessante Mitteilungen über ein „Kunstatelier“ in einem Warenhaus Berlins. Die in Fachkreisen sowie Fachzeitschriften ausgesprochenen Befürchtungen, dass die Warenhaus-„Kunstateliers“ eine scharfe Konkurrenz auch für die besseren Geschäfte abgeben würden, haben ihm Veranlassung gegeben, die in den Geschäftsräumen ausgestellten Kunstergüsse einer Besichtigung zu unterziehen, und ist dadurch zu der Ueberzeugung gelangt, dass die gesagten Befürchtungen keineswegs zutreffend sind, dass von der Presse sowohl wie von verschiedenen Kollegen eine ganz bedeutende Ueberschätzung der Leistungsfähigkeit stattgefunden hat. Es wäre wohl angebracht, dass derartigen Schreckschüssen in Wort und Schrift ein nicht allzu grosser Wert beigelegt würde.

Hierauf schloss der Obermeister gegen 11 $\frac{1}{2}$  Uhr diese Ausrüstende Sitzung; hoffen wir, dass die Erfolge derselben nicht ausbleiben.

gez.: Alex Möhlen.                      gez.: Willy Schmidt,  
I. Schriftführer.



### Kleine Mitteilungen.

— Ausstellung der Vereinigung photographischer Mitarbeiter, Abt. München, 1907. Die feierliche Eröffnung der Ausstellung im neuen Oberlichtsaal der Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie, Lichtdruck und Gravüre zu München fand am Sonntag, den 30. Juni, vormittags 10 Uhr, statt. Erschienen waren: Regierungsrat Brinz, als Vertreter der Königl. Regierung, Anstaltsvorstand Direktor Professor Emmerich, Mitglieder des Kuratoriums und Lehrpersonals der Anstalt, des Ehren- und Arbeitsausschusses, sowie eine Anzahl der hiesigen Ansteller und Interessenten. Nach einer Begrüssung des Sekretärs Gustav Matter eröffnete Regierungsrat Brinz namens der Königl. Regierung die Ausstellung und würdigte sodann die Arbeiten einer eingehenden Besichtigung. Es sind 27 Aussteller des deutschen Sprachgebietes mit etwa 300 Bildern vertreten. Die Ausstellung ist vom 1. bis 15. Juli täglich unentgeltlich geöffnet. Das Ausstellungslokal befindet sich Rennbahnstrasse 11. M.



### Patente.

Kl. 57. Nr. 182670 vom 1. Juli 1905.  
Herbert John Mallabar in Liverpool, England.  
Entwicklerfähigkeit für ankopierte Chlorsilber-Auskopierpapiere, gekennzeichnet durch einen Gehalt an Cyan- oder Rhodan- oder Jodalkaliverbindungen.

Kl. 57. Nr. 179378 vom 20. September 1904.  
Charles L. A. Brasseur in Berlin.  
Verfahren zum Uebereinanderschichten von Farbgelatineschichten zwecks Herstellung von Mehrfarbenphotographien oder Mehrfarbenrastern, dadurch gekennzeichnet, dass auf eine an einer Glasplatte haftende, gefärbte erste Bildschicht nach der Entwicklung zu

nächst farblose Gelatine zur Ebnung der Oberfläche aufgebracht wird, über welche eine Isolierschicht, die ein für Gelatine und die Isolierschicht gemeinschaftliches Lösemittel enthält, gegossen wird, worauf die zweite Bildschicht als gefärbte Gelatinefolie (zweckmässig mittels Uebertragungspapiers) aufgebracht und nach dem Entwickeln des zweiten Bildes in gleicher Weise wie die erste Bildschicht durch Ueberziehen mit farbloser Gelatine und einer Isolierschicht zur Aufnahme der folgenden Bildschicht tauglich gemacht wird.



### Fragekasten.

*Frage 259.* Atelier Tilsit. Bei einem alten, in meiner Ausrüstung seit vielen Jahren verwendeten Porträtobjektiv, welches vorzüglich arbeitet, ist die Hinterlinse durch einen Unglücksfall nahe dem Raude stark verkratzt worden. Obwohl eine deutliche Wirkung der Kratzen im Bilde nicht zu beobachten ist, möchte ich doch anfragen, ob das Ueberschleifen der Linse möglich ist oder ob auf andere Weise der Fehler unschädlich gemacht werden kann.

*Antwort zu Frage 259.* Wenn die Fabrik, welche das Objektiv hergestellt hat, noch im Betriebe ist, so empfiehlt es sich, das Instrument an diese zurückzusenden, wo der Fehler leicht behoben werden kann, da eine Neupolitur einer verkratzten Fläche bei einem derartigen Objektiv ohne Schaden für die Wirkung desselben vorgenommen werden kann. Wenn die Kratzen nicht zu stark sind, schaden sie aber durchaus nichts. Sehr grobe Kratzen, die in der Ansicht dick und weiss erscheinen, können dadurch für die Bildwirkung vollkommen unschädlich gemacht werden, dass man sie mit einem feinen Pinsel mit dickem Asphaltlack bestreicht. Der dadurch eintretende Lichtverlust des Objektivs ist verschwindend und von keinerlei schädlichem Einfluss auf das Resultat, während die offene Kratze leicht einen geringen Schleier verursacht.

*Frage 260.* Abonnent in Bergen auf Rügen. Ich habe eine alte vergilbte Karte (Stadtplan) zur Reproduktion erhalten, und zwar soll dieselbe in halbem Massstab wiedergegeben werden. Die Linien sind mit schwarzer Tusche ausgezogen und einzelne Flächen mit rosa Farbe koloriert. Bei dem Versuch, die Reproduktion herzustellen, erhalte ich auf gewöhnlichen Trockenplatten kein brauchbares Resultat, da das Negativ stets ganz flau ausfällt und die rot eingelegten Flächen ebenso dunkel werden wie die schwarzen Linien. Ich bitte um Auskunft, ob vielleicht mit Farbenplatten hier etwas zu machen ist oder wie man sonst verfahren kann, um ein brauchbares Negativ zu erhalten.

*Antwort zu Frage 260.* Es wird sich empfehlen, die Reproduktion auf Farbenplatten vorzunehmen, und zwar diese selbst unter Benutzung von Diapositivplatten herzustellen, damit man möglichst kräftige und scharfe Reproduktionen erhält. Die Herstellung der Farbenplatten geschieht folgendermassen: Gute Diapositiv-

platten (beispielsweise Sachs-Platten) werden in folgender Farbstofflösung gebadet: Erythrosinlösung 1:500 10 ccm, Wasser 150 ccm, Ammoniak 1 ccm. Das Bademass ausströmlich im Dunkeln vorgenommen werden. Die gebadete Platte wird abgespült und in vollständiger Dunkelheit getrocknet. Man kann sie direkt ohne Gelbfilter benutzen, und es wird wohl mit ihrer Hilfe leicht möglich sein, die Arbeit zur Zufriedenheit auszuführen.

*Frage 261.* Kunstanstalt in Turin. Lässt sich der sogen. Woodbury-Druck leicht ausführen, und wo findet man über das Verfahren eingehende Auskunft? Liefern irgend eine Firma die für das Verfahren notwendigen Apparate und Pressen?

*Antwort zu Frage 261.* Der Woodbury-Druck ist im kleinen Massstab recht schwierig ausführbar und dürfte wohl, da keine uns bekannte Firma die nötigen Utensilien heute liefert, grosse Schwierigkeit in der Einrichtung bedingen. Sie finden Auskunft über denselben in dem Handbuche von Dr. J. M. Eder: „Der Pigmentdruck und die Heliogravüre“ (Preis 6 Mk.), sowie in dem Buche von L. Vidal: „Die Phototypie oder der Woodbury-Druck“ (Preis 6 Mk.), beide im Verlage von Wilhelm Knapp in Halle a. S. Uns ist angeblich niemand bekannt, der den Prozess danernd ausführt. Versuche dieser Art sind allerdings wiederholt gemacht worden.

*Frage 262.* Herr H. G. in L. Bei der Verlegung meines Geschäfts nach einer anderen Strasse will ich in meinem alten Atelier den Wandüberzug aus Linoleum sowie den Fussbodenbelag aus Linoleum entfernen: ist das angängig?

*Antwort zu Frage 262.* Selbst wenn Sie Linoleum und Linoleum auf Ihre Kosten anbringen liesssen, sind Sie nur unter der Bedingung zur Wegnahme berechtigt, dass Sie Fussboden und Wände wieder in den frühesten Stand setzen lassen (§ 258 B. G. - B.). Es fragt sich, was vorteilhafter ist.

*Frage 263.* Herr W. St. in M. Ich habe einen gebrauchten Reiseapparat gekauft, nachdem mir der Verkäufer versichert hatte, dass der Apparat fehlerlos und wie neu sei. Daher unterliess ich es auch, den Apparat beim Kauf näher anzusehen. Erst später bei genauer Durchsicht fand ich einige unangenehme Fehler, deren Beseitigung 25 Mk. Reparaturkosten erfordert. Kann ich nun den Verkäufer für diese Reparaturkosten haftbar machen?

*Antwort zu Frage 263.* Sie hätten den Apparat gleich beim Kaufe prüfen und den Verkäufer von den Fehlern in Kenntnis setzen sollen. Wenn Sie jetzt nachweisen können, dass dem Apparat eine zur Zeit des Kaufes zugesicherte Eigenschaft fehlt, oder dass Ihnen der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen hat, so ist er dafür haftbar (§§ 460 und 463 B. G. - B.). Sie können dann verlangen, dass der Verkäufer die Kosten der Reparatur trägt oder dass der Kauf rückgängig gemacht wird.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIHLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 58.

14. Juli.

1907.

## Ueber Spiegelbildphotogrammetrie.

Von Hans Simon in Charlottenburg.

(Aus dem Privatlaboratorium von Dr. Hans Friedenthal in Nicolassee.)

(Schluss aus Nr. 54.)

[Nachdruck verboten.]

Selten wird man auch in der Lage sein, den Abstand  $c$  des vorderen Brennpunktes vom Spiegelschnittpunkt genau festzustellen. Ich möchte in solchem Falle folgendes anraten: Nachdem man die photogrammetrische Aufnahme des Gegenstandes bis auf die Einstellung genügend vorbereitet hat, mache man erst eine Aufnahme eines Gegenstandes von bekannter Grösse, und zwar so, dass der Gegenstand senkrecht zur optischen Achse, bezw. zur Ebene  $E_2$  steht (hierzu würde sich wohl am besten ein Massstab eignen). Berücksichtigt man bei dieser Aufnahme zu gleicher Zeit die Angaben, die im Vorbergehenden über den Punkt  $S'$  gemacht wurden, so wird es später leicht sein, mit Hilfe der Formeln III und VI die Grösse  $c$  zu ermitteln. Bei der dann zu erfolgenden eigentlichen photogrammetrischen Aufnahme ändert sich die Grösse  $c$  nicht, da sich bei der Einstellung die Mattscheibe nur gegen das Objektiv bewegt. — Die erwähnte Hilfsaufnahme kann aber auch wegfallen, sobald man die Entfernung zweier Körperpunkte kennt, welche in einer zur optischen Achse senkrechten Ebene liegen. Ohne weiteres lassen sich dann Formel III und VI zur Bestimmung von  $c$  anwenden. Für die Einstellung des Bildes auf der Mattscheibe wäre zu berücksichtigen, dass der Gegenstand und seine Spiegelbilder nicht die gleiche Entfernung vom Objektiv haben; also würde ohne genügende Abblendung eine Unschärfe eintreten. Um diesem Missstand zu begegnen, muss man den Gegenstand möglichst nahe an die Spiegel bringen und dann auf das möglichste das Objektiv abblenden. Diese beiden Mittel, sinngemäss angewandt, werden immer zu guten Resultaten führen. Hat man nun eine photogrammetrische Aufnahme gemacht, so ist es zu ihrer rechnerischen Auswertung praktisch, sich einen Sonderabzug herzustellen, der genügend klar die Achsen  $E_1$  und  $E_2$  gibt, und aus welchem man

möglichst genau die Masse abzunehmen im stande ist. Verfasser schlägt vor, zu diesem Zweck bei dem Kopieren des Photogramms zwischen Negativ und lichtempfindlichem Papier ein auf Pauspapier ausgeführtes rechtwinkliges Koordinatennetz zu legen, auf welchem die beiden Hauptachsen besonders gut kennbar gemacht werden, und welches möglichst kleine Unterteilung besitzt. Die Achsen des Koordinatennetzes müssen sich beim Kopieren selbstverständlich mit den vorher auf dem Negativ bestimmten Achsen  $E_1$  und  $E_2$  decken. Eine solche Kopie wird die erste Garantie für richtiges Rechnen sein, sofern die Lage der beiden Achsen  $E_1$  und  $E_2$  und die Entfernung  $c$  vorher sorgfältig bestimmt wurden. Ein mit solchem Koordinatennetz kopiertes Photogramm hat ausserdem den Vorteil, eine beliebige Vergrösserung oder Verkleinerung zu gestatten. Bei einem solchen vergrösserten oder verkleinerten Photogramm müsste zu seiner Auswertung ausser den Konstanten  $c$  und  $f$  noch der Massstab des Koordinatennetzes gegeben sein.

Mit Rücksicht auf die optischen Verhältnisse wird es klar, dass die Messungen genauer werden, je grösser der Abstand des Objectives vom Spiegelschnittpunkt ist. Je näher man demselben kommt, um so mehr macht sich die Bildfeldkrümmung bemerkbar, und um so schwieriger wird es, dieselbe durch Abblendung zu kompensieren. Objektive, die grosse Brennweite mit grosser Tiefenschärfe vereinigen, wären hiernach die geeignetsten für solche photogrammetrischen Aufnahmen. Für die Aufnahmen (Fig. 5 bis 7) wurde ein Goerz-Doppelanastigmat  $f = 240$  mm benutzt und trotz des geringen Abstandes der Spiegel vom Objektiv (etwa 1000 mm) eine Genauigkeit von 2 Prozent erzielt.

Bei Aufnahme Fig. 5 wurde eine kleine Hermesbüste von etwa 9 cm Höhe aufgenommen.

Fig. 5.  $c = 545$  mm.  $f = 240$  mm.Fig. 6.  $c = 705$  mm.  $f = 240$  mm.

Die Grösse  $c$  war hierbei 545 mm. Aus praktischen Gründen ist es anzuraten, die Punkte deren Entfernung man festzustellen wünscht, durch kleine Pflasterchen zu markieren (wie es aus Fig. 5 zu ersehen ist). Um sich später bei der Rechnung nicht zu täuschen, wäre es noch anzuraten, sich in diesem Falle verschieden

gestalteter Pflasterchen zu bedienen. — Bei Aufnahme Fig. 6 war  $c = 705$  mm, bei Aufnahme Fig. 7 = 670 mm. Um zur Prüfung der Aufnahmen Gelegenheit zu geben, gebe ich einige Dimensionen an, die mit Hilfe des Tazirkels an den Körpern ermittelt wurden.

Hermes-Büste (Fig. 5): Entfernung der linken Brustwarze von der linken Schulter = 49 mm, berechnet 49 mm. Entfernung der linken Schulter vom Scheitel = 71 mm, berechnet = 71 mm.

Liegender Kelch (Fig. 6): Entfernung der beiden äusseren Henkelecken = 161 mm, berechnet = 161 mm. Entfernung der beiden inneren Henkelecken = 102 mm, berechnet = 102 mm.

Vase (Fig. 7): Entfernung der rechten Löwenase von der linken Tazze = 124 mm, berechnet = 122 mm.

Ich möchte diese Zeilen nicht schliessen, ohne einen kurzen Hinweis auf die reiche Verwendbarkeit besprochener Aufnahmen geben zu haben.

Durch ein solches Photographum wird die Erfassung der äusseren Gestaltung und Farbabstufung des abgebildeten Körpers bedeutend erleichtert, so dass die Betrachtung und Messung am Körper selbst meistens entbehrlich wird. Z. B. wird solches Photographum eines Erdglobus gestatten, die Verteilung von Wasser und Land auf der Erde und die richtigen Lage- und Grössenverhältnisse der abgebildeten Gegenden zu übersehen ohne unnatürlich erscheinende Verzerrung, wie bei Mercators Projektion.

Bei der Abbildung prähistorischer Funde wird die Spiegelbildphotogrammetrie wertvolle Dienste leisten. Der einzelne Forscher, dem keine Gelegenheit gegeben ist, das prähistorische Objekt selbst in Augenschein zu nehmen, wird durch ein Spiegelbildphotogramm in die Lage versetzt sein, den Gegenstand viel genauer studieren zu

können, als es ihm vorher möglich war. Ein gutes Spiegelbildphotogramm wird den Körper selbst beinahe ersetzen. — Aber nicht allein der Gelehrte hat von diesem Verfahren so grossen Vorteil. Der bildende Künstler kann sich die Spiegelbildphotogrammetrie für seine Zwecke nützlich machen. Eine spiegelbildphotogrammetrische Aufnahme seines Modells in der gewünschten Stellung macht ihn zum Teil von diesem

unabhängig; langwierige Sitzungen fallen fort und dem Künstler wird viel Mühe erspart. — Schon vorher wurden anthropometrische Aufnahmen solcher Art erwähnt, und deren Wichtigkeit dürfte wohl nicht zu unterschätzen sein. Die Anthropologie wird bei der Untersuchung in solchen Aufnahmeverfahren ein wichtiges Hilfsmittel finden.

Das anthropometrische Verfahren nach Bertillon wird um einen wertvollen Faktor reicher. Das bisher übliche Messen am Körper selbst erfordert ziemlich lange Zeit und komplizierte Vorrichtungen. Der Messende ist in der Genauigkeit seiner Messungen von der Willkür des zu Messenden stark abhängig; wenn auch besondere Messungen am Körper selbst nicht fortfallen können, wird doch die Arbeit des polizei-



Fig. 7.  $\epsilon = 670$  mm.  $f = 240$  mm.



lichen Erkennungsdienstes durch das spiegelbildphotogrammetrische Verfahren sehr erleichtert.

Während Messungen an lebenden Tieren bisher grosse Schwierigkeiten boten, können letztere mit dem beschriebenen Verfahren auf ein Minimum reduziert werden.

Ich werde später die Wichtigkeit solcher Aufnahmen an der Hand einiger interessanter Beispiele weiter erläutern.

### Rundschau.

— Die Uebertragung von Kohledrucken auf Aluminium liefert Bilder von vorzüglicher künstlerischer Wirkung. Natürlich muss hier, wie bei allen speziellen Kopiermethoden, mit gutem Geschmack und richtiger Sachkenntnis bei der Auswahl des Sujets die Bildwirkung erwogen werden. Der matte silberne Glanz des Aluminiumblechs kann eine um vieles teurere Silberunterlage ersetzen. A. J. Jarman weist im „American Amateur Photographer“ neuerdings auf dieses Ausdrucksmittel photographischer Technik hin. Mattiertes Aluminiumblech bedarf einer Vorpräparation, indem man es nach gründlicher Reinigung in Sodalösung mit einer Lösung aus

Zucker . . . . . 200 g  
in Wasser . . . . . 300 ccm

übergiesst. Als Sensibilisierung für das Pigmentpapier wird empfohlen:

Kaliumbichromat . . . . . 40 g,  
Wasser . . . . . 1400 „  
Ammoniumkarbonat . . . . . 2 „  
Salicylsäure . . . . . 2 „

Alle Manipulationen entsprechen den beim Pigmentdruck allgemein üblichen. Da die Bilder durch einfaches Uebertragen entstehen, muss zur Erlangung seitenrichtiger Kopieen ein seitenverkehrtes Negativ oder ein Filmnegativ, welches von der Rückseite her kopiert wird, vorhanden sein. Das Negativ muss von Schutzstreifen umgeben sein, welche den richtigen Bildausschnitt verbürgen und eine fehlerfreie Entwicklung ermöglichen. Es ist notwendig, das fertige Bild zu härten in einer Lösung von

Alaun . . . . . 30 g  
in Wasser . . . . . 500 ccm.

Ueberbelichtete Kopieen werden nach der Entwicklung in warmer, sehr verdünnter Am-

moniumkarbonatlösung leicht abgeschwächt. Zum Schutze der getrockneten Kopieen ist ein absolut durchsichtiger Lacküberzug notwendig, welcher den Glanz des Aluminiums nicht beeinträchtigen darf, die Bildschicht jedoch vor Staub und Luftfeuchtigkeit schützen muss. Es wird empfohlen eine Lösung aus:

Pyroxylin (Schießbaumwolle) 12 g,  
Amylacetat . . . . . 150 ccm.

Diese Lösung ist vor Gebrauch zu filtrieren. Diesen Ausführungen, welche wir der „Photogr. Rundschau“ 1907, S. 123, entnehmen, können wir aus eigener Erfahrung hinzufügen, dass Bilder auf Aluminium von prächtiger Wirkung sind, dass jedoch stets die Gefahr besteht, dass die Bildschicht selbst nach Jahren noch und auch bei sorgfältigster Ausführung der Bilder die Tendenz zeigt, sich vom Bildträger zu lösen. Vielleicht gelingt es weiteren gelegentlichen Versuchen, diesen einzigen Uebelstand des beschriebenen dankbaren und dabei einfachen Kopierverfahrens völlig zu beseitigen. dest.

— Zwecks Kombination verschiedener Negative zu einem vergrößerten Bilde schlägt W. Thomas in „Phot. News“ folgendes Verfahren vor. Wenn wir beispielsweise die Aufnahme von einer Genrefigur besitzen, die indessen unvorteilhaft zum Hintergrunde und Beiwerk passt und wollen diese Figur in eine andere Landschaft versetzen, zu der wir natürlich das Negativ besitzen müssen, so lässt sich das bei der Vergrößerung leicht bewerkstelligen. Wir würden dann zunächst das Figurenbild rund herum mit Deckfarbe abdecken, so dass vom Beiwerk nichts mehr sichtbar ist, und eine Vergrößerung auf Bromsilberpapier derart anfertigen, dass die Person scharf und deutlich hervortritt, also vollkommen ausentwickeln. Nach gutem Abspülen des Druckes (eventuell Eintauchen in schwache Eisessiglösung) überdeckt man die Bildteile mit der bekannten roten Ab-

deckfarbe (Caramel), welche den Vorzug hat, sich bei Bedarf leicht und sicher wieder vom Papier abwaschen zu lassen, und exponiert jetzt die gewünschte Landschaft auf das mit der zudeckten Figur versehene Bromsilberpapier. Mit Hilfe eines Objektivdeckels, der ein eingesetztes rotes Glas trägt, wird es ein liebiges sein, den nassem Bromsilberdruck an die richtige Stelle zu bringen, so dass Figur und Milieu zueinander harmonisieren. Die Exposition des zweiten Landschaftsbildes muss natürlich so gehalten werden, dass die Kontraste, welche in der Figur enthalten sind, sich nicht wiederholen, damit die Konzentration in der Bildwirkung gewahrt bleibt, am besten wird man schon ein dünneres Negativ verwerten und dann entsprechend kurz exponieren. Die Entwicklung des fertigen Bildes geschieht am besten nach vorheriger Entfernung der roten Deckschicht, mit reichlich Wasser. Ein Nachtentwickeln der Figur ist nicht zu befürchten, da diese bei der ersten Entwicklung ausgiebig behandelt war und ausserdem die Entwicklung des Landschaftsbildes nur kurze Zeit dauern darf. Die Fixage erfolgt wie gewöhnlich.

Das Verfahren ist gewiss in manchen Fällen gut anwendbar, nicht allein in der künstlerischen Landschaftsphotographie, sondern auch bei Porträts oder Gruppen, wo es sich um Herstellung eines guten Druckes handelt, der dann wieder reproduziert wird für die spätere Auflage. Es dürfte sich aber empfehlen, vorher eine ungefähre Orientierungs- und Massskizze zu entwerfen, damit man später keine unglücklichen perspektivischen Verhältnisse erhält. Was das Verfahren in der Hand eines geschickten Menschen leistet, zeigt eine Illustration des Verfassers, welche eine Holzfrau darstellt, die aus der unpassenden nüchternen Umgebung des Originalnegativs in eine Waldscenerie versetzt ist.

Me.

## Vereinsnachrichten.

### Photographischer Verein zu Berlin.

Das am 1. Juli in Kraft getretene neue photographische Urheberrecht hat dem Vorstande unseres Vereins Veranlassung gegeben, eine Kommission mit der Ausarbeitung von Formularen zu betrauen, welche es den Berufphotographen unter unsern Mitgliedern erleichtern sollen, die veränderte Rechtslage dem gewohnten Geschäftsleben anzupassen.

Von diesen Formularen, durch deren Benutzung auch der kleinsten Urheberrechtsstreitigkeit von vornherein vorgebeugt werden soll, ist den Mitgliedern eine Anzahl Exemplare übermittelt worden.

Nachstehend der Wortlaut der Formulare, deren Nachdruck nur mit Genehmigung des Photographischen Vereins zu Berlin gestattet ist.

### Form. A I.

Alle Urheberrechte, die Herr ..... in Ausführung des mit der Firma ..... abgeschlossenen Arbeitsvertrages hergestellten Aufnahmen gemäss dem Gesetze, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und der Photographie, vom 9. Januar 1907, erwirbt, gehen ohne weiteres von selbst in ihrem ganzen Umfange auf den Arbeitgeber über. Ebenso steht dem Arbeitgeber an allen Aufnahmen, deren Urheberrechte auf diese Weise an ihn übergegangen sind, das unumschränkte Recht zu, gemäss § 12 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Januar 1907 an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers Änderungen vorzunehmen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)



**Form. B 1.**

Ich beauftrage die Firma .....  
in ..... zu fertigen

Es wird hierdurch ausdrücklich versichert, dass ich  
im rechtmässigen Besitze des Vervielfältigungsrechtes  
des von der Firma ..... zu bearbeitenden  
Werkes der Photographie bin.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

**Form. B 2.**

Ich beauftrage die Firma .....  
in ..... zu fertigen

Es wird hierdurch ausdrücklich versichert, dass ich  
im rechtmässigen Besitze des Vervielfältigungsrechtes  
des von der Firma ..... zu bear-  
beitenden Werkes der Photographie bin.

Der Antrag wird erteilt unter der Bedingung, dass  
dadurch, dass mir das in Auftrag gegebene Werk ab-  
geliefert und von mir bezahlt wird, sämtliche der  
Firma ..... an dem Werke zustehen-  
den Urheberrechte, einschliesslich des nummerschränkten  
Aenderungsrechtes, während ihrer ganzen Dauer auf  
mich übergehen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

**Form. C 1.**

Mit der Ausstellung, bezw. Schausstellung meines  
hergestellten Porträts durch die Firma .....  
erkläre ich mich auf Widerruf ein-  
verstanden.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

**Form. C 2.**

Ich verzichte auf das mir als Besteller von Porträts  
aus § 18, Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 zu-  
stehende Vervielfältigungsrecht an dem von der Firma  
..... gefertigten Werke.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Ueber die Verwendung dieser Formulare lassen wir  
nachstehend einige Angaben folgen:

Form. A 1 dient für die Uebertragung des Urheber-  
rechts und Aenderungsrechts der Gehilfen, die selb-  
ständig photographische Aufnahmen machen, auf die  
Arbeitgeber. Es ist zu empfehlen, dass alle Prinzipale  
mit ihren Filialeleitern, Geschäftsführern und Opera-  
teuren unter Benutzung dieses Formulars Verträge ab-  
schliessen.

Form. B 1 ist für Aufträge bestimmt, welche vom  
Publikum dem Photographen auf Vergrösserungen oder  
sonstige Reproduktionen erteilt werden. Das Formular  
ist besonders zu benutzen, wenn es sich nicht um das  
eigene Porträt des Bestellers oder um Auf-  
nahmen handelt, deren Gegenstand nicht ein  
Porträt ist.

Form. B 2 kommt für Aufträge in Verwendung,  
welche der Photograph an Reproduktions- (Vergrösse-  
rungs-) Anstalten gibt. Durch die Ausfüllung des Formu-  
lars erwirbt der Auftraggeber das Urheberrecht an dem  
bestellten Werke, denn ohne diese Erwerbung könnte  
er ohne Einwilligung der Reproduktionsanstalt mit  
seiner Reproduktion nichts rechtes anfangen.

Form. C 1. Nach § 22 dürfen Bildnisse nur mit Ein-  
willigung des Abgebildeten verbreitet oder ausgestellt  
werden. Durch Anfüllung dieses Formulars seitens  
des Abgebildeten sichert sich der Photograph daher  
das Recht, Bilder im Schaukasten oder im Empfangs-  
zimmer auszustellen. Das Formular kann eventuell  
bei Uebersendung der Probedrucker beifügt werden.  
Für die Anstellung von Vergrösserungen nach Auf-  
nahmen bedarf es der Anfüllung eines weiteren Formu-  
lars, bezw. besonderer Vereinbarung.

Form. C 2. Die Ausfüllung dieses Formulars sichert  
dem Photographen das alleinige Recht, Vervielfältigungen  
nach den von ihm gefertigten Aufnahmen herzustellen.  
Das Formular kann also nur in besonderen Fällen Ver-  
wendung finden, da dem Photographen das Recht  
der gewerblichen Ausnutzung seiner Auf-  
nahmen auch ohne Vertrag zusteht.

Bezüglich weiterer Bestimmungen des Gesetzes ver-  
weisen wir auf das im Verlage von Wilhelm Knapp  
in Halle a. S. erschienene Buch: „Das photographische  
Urheberrecht“. Mündliche oder schriftliche Auskunft  
wird von Herrn Fritz Hansen, Berlin S. 59, Kottbuser  
Damm 2a, erteilt.

Weitere Formulare sind vom II. Schriftführer des  
Vereins, Herrn H. Brasch, Berlin, Leipziger Strasse 8,  
zu beziehen.

Im Auftrage der Kommission:  
Fritz Hansen, Berlin S. 59.

Während der Ferien findet bei gutem Wetter an  
jedem Donnerstag, abends von 8 Uhr ab, im Restaurant  
„Zum Franziskaner“ ein geselliges Beisammensein der  
Mitglieder statt.

**Sächsischer Photographen-Bund (E. V.).**

(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)

Als neue Mitglieder sind aufgenommen:

Herr Karl Ulrich, Photograph, Mägeln (Bez. Leipzig).

„ Otto Mäller, Photographisches Atelier, Oelsnitz  
(Erzgebirge).

Bertha Thiele, Photographisches Atelier, Leipzig.

Oskar Bohr, Schatzmeister, Dresden-A. 1.

**Ateliernachrichten.**

Dortmund. Die Firma Graeb & Giessen  
eröffnete Wisenstrasse 45 ein Photographisches Atelier  
„Industrie“.

Frankfurt a. O. Herr Otto Heinrich trat als  
Teilhaber in das Photographische Atelier des Herrn  
P. Krabo, Wilhelmplatz 20, ein.

Goslar. Herr Gustav Schlüter übernahm das von ihm vor 41 Jahren gegründete Photographische Geschäft wieder selbst.

Weimar. Herr Herm. Eckner übernahm das Photographische Geschäft von Gebr. Salomon, Bürgerschul-Strasse 6a. Die Atelierräume wurden auf das eleganteste renoviert.

### Geschäftliches.

Die Herren Conrad Ruf-Freiburg i. Br. und Hermann Pfützner-Basel haben unter der Firma C. Ruf & Pfützner in Basel eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche mit dem 1. Juli begann und Aktiven und Passiven der erloschenen Firma C. Ruf übernimmt. Natur des Geschäfts: Photographisches Atelier. Geschäftslokal: Steinentorberg 20.

### Kleine Mitteilungen.

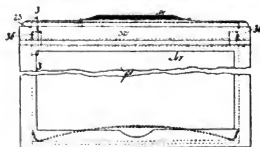
— Se. Durchlaucht Fürst Leopold zu Lippe besuchte das Photographische Atelier des Herrn Franz Langhammer in Detmold, um Aufnahmen von sich herstellen zu lassen.

— Die Firma Max Lusche, Hof a. S., versendet ihre neueste Preisliste über Vergrößerungen in Bromsilber, Kohleindruck, Gummidruck, Platin, Ozobrom u. s. w., desgleichen auch über Kolorita, Aquarelle, Oelmalerien u. s. w. Um den sehr verschiedenen Anforderungen der Kundschaft gerecht zu werden, liefert die Firma nicht nur Prima-Ausführungen für feinere Ateliers, welche die höchsten Ansprüche stellen, sondern neuerdings auch Bromsilbervergrößerungen, roh und mit Retouche, zu billigen Preisen.

— Die Verlagsbuchhandlung von Wilh. Langnth in Esslingen a. N. teilt uns mit, dass in den sich im Nendruck befindlichen Bestellbüchern die Rubrik bezüglich Ausstellungs-Erlaubnis aufgenommen wurde und diese Bücher somit ganz den neuesten Vorschriften entsprechen. Wir können diese Bestellbücher in jeder Beziehung empfehlen.

### Patente.

Kl. 57. Nr. 181828 vom 19. April 1905.  
John Stratton Wright in Duxbury, V. St. A.  
Vorrichtung zum lichtdichten Verschluss des Schieber-schlitzes an photographischen Kassetten mittels federnder,



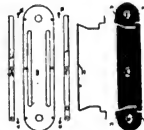
nach Herausziehen des Schiebers in Längsgerben der Anschlagleiste eingreifender Dichtungseisten, gekenn-

zeichnet durch zwei schmale, schräge Anflusflächen, die nahe den Enden der Dichtungseiste angebracht sind.

Kl. 57. Nr. 180721 vom 28. Mai 1905.

A. Hch. Rietschel, G. m. b. H. in München.

Gehäuse für Rollfilm- oder Ronleau-Klappkameras aus gedrücktem, gezogenem oder gestanztem Metallblech, dadurch gekennzeichnet, dass eine die Belichtungsöffnung enthaltende Zwischenwand (H) aus gepresstem Metall, welche mit ihren abgekröpften Enden den Balgenraum in den Kammer für die Filmspulen oder Rouleauwalzen trennt, auf zwei Metallseitenwände (B) stumpf aufgesetzt ist, und dass zur festen Verbindung dieser Teile je eine mit rechtwinklig umgebogenen Kanten versehene Vorder- und Hinterwand (A und C) mit den Seitenwänden verschraubt oder vernietet ist, während zur lichtäckeren Abdichtung der Stossfugen auf den Seitenwänden sowohl in dem Balgenraum als auch in den Spulenkammern entsprechend dicke Einlagen (J, K, L) befestigt sind, welche gleichzeitig zur Festlegung der Zwischenwand (H) dienen.



### Fragekasten.

Frage 264. Herr H. K. in K. 1. Wie kann man alte, meist nicht lackierte Platten schnellstens abwaschen? Es sind grosse Mengen vorhanden in meist kleinen Formate.

2. Wie präpariert man Glas, um mit Tusche gut darauf zeichnen zu können? Wenn jedoch die Zeichnung grösser ist, auf welche Weise erhält man dann klare Linien mit guter Deckung, oder (es wird oft gleich sein, ob Negativ oder Positiv) wenn die Zeichnung auf gelbem oder vergilbtem Papier ist? Lässt sich vielleicht mit abziehbarem Bromsilberpapier etwas erreichen, um mittels Kamera entsprechend zu verkleinern?

Antwort zu Frage 264. 1. Um alte, nicht lackierte Platten abzuwaschen, empfiehlt es sich, dieselben einzeln in ein grosses Gefäss mit kochender Sodälösung einzulegen, so dass die Platten auf der Schichtseite längere Zeit der Sodälösung frei ausgesetzt sind; eine acht- bis zehnprozentige Lösung ist zweckmässig und wirkt sehr schnell. Nachdem die Schichten sich zum grössten Teil gelockert haben, bzw. heruntergeflossen sind, lässt man die Lösung so weit erkalten, dass man mit dem Finger hineinfassen kann, nimmt die Platten einzeln heraus und spült sie in reinem, kaltem Wasser.

Antwort 2. Um auf Glas mit Tusche gut zeichnen zu können, muss dasselbe mit einer dünnen Gelatine-lösung vorpräpariert werden. Man verfährt folgendermassen: 3 g klare Gelatine werden in Wasser eingeweicht und in 100 ccm Wasser geschmolzen; zu der Flüssigkeit fügt man konzentrierte Alaunlösung so lange, bis dieselbe in iswärmem Zustand etwas dicklich zu werden beginnt und präpariert hiermit die Platten durch Ueber-

gessen und Ablaufenlassen, genau wie wenn man Negative mit Lack überzieht. Man kann dann auf den an einem staubfreien Ort getrockneten und beliebig lange haltbaren Platten sowohl mit der Schreibfeder mit chinesischer Tusche arbeiten, als auch grössere Flächen mit dem Pinsel und Tusche anlegen. — Den weiteren Teil Ihrer Frage verstehen wir leider nicht. Eine Reproduktion für Diapositivzwecke wird aber jedenfalls besser auf einer photographischen Platte als auf Negativpapier vorgenommen. — Ihre weitere Frage anlangend, empfehlen wir Ihnen das „Lehrbuch der praktischen Photographie“ von Dr. A. Miethe (Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S., Preis 10 Mk.).

**Frage 365.** Herr H. v. B. in Charenton. Wie erzielt man kräftige Gelatinereliefs zwecks galvanoplastischer Abformung für Medaillenarbeit?

**Antwort zu Frage 365.** Die Herstellung derartiger Reliefs kann in folgender Weise geschehen: Auf dünnes Celluloid, welches möglichst durchsichtig und fehlerfrei sein muss (man kann hierfür abgewaschene Rollfilme nehmen), wird folgende Lösung aufgetragen: Gelatine 15 g, venezianische Seife 2 g, Englischrot (Aquarellfarbe in Tuben) etwa erbsengross, Wasser 100 ccm. Die Pigmentlösung wird im Wasserbade geschmolzen und nach dem Abkühlen auf 40 Grad 2 g Ammoniumbichromat zugesetzt. Die Celluloidfolien werden mit einigen Tropfen Wasser auf Spiegelglas aufgezogen und die Gelatineschicht etwa 2 mm dick auf die nivellierte Platte aufgetragen. Man lässt hierauf in künstlichem Zuge an staubfreiem Ort trocknen. Die getrockneten Folien halten sich 1 bis 2 Tage gebrauchsfähig; sie werden von der Celluloidseite her wie Pigmentpapier kopiert und mit heissem Wasser entwickelt. Reichen Schichten von dieser Dicke nicht aus, so muss man etwas anders verfahren. Man gießt die gleiche Präparationsflüssigkeit, aber ohne Chromsulfat, so dick wie erforderlich auf und lässt wie vorher beschrieben trocknen. Diese Schichten sind natürlich beliebig lange haltbar. Zum Gebrauch werden sie dadurch chromiert, dass man sie 1 Minute lang in folgende Lösung eintaucht: Ammoniumbichromat 2 g, Alkohol 40 ccm, Wasser 60 ccm. Hierauf wird abermals getrocknet und möglichst bald kopiert. Zwecks galvanoplastischer Abformung wird die Schicht, nachdem sie gründlich mit Formalin gehärtet ist, zunächst mit einer ganz dünnen Petschicht überzogen, indem man weisses Vaseline mit einem Wattebausch darauf verteilt und den Uberschuss abreibt. Hierauf stäubt man Gold- oder Silberbronze darauf an und bringt das Ganze als Kathode in das Kupferbad.

**Frage 366.** Herr E. G. in L. Ich habe Reproduktionen von Plänen zu machen, welche ich dann auf Paspapier kopieren muss. Welcher Entwickler ist der härteste, um recht tiefe Striche und klare Weissen zu erhalten? Das nasse Verfahren ist zu umständlich.

**Antwort zu Frage 366.** Es handelt sich hier zunächst um die Herstellung eines kräftigen Negativa, und hierzu benutzt man am besten käufliche Diapositivplatten, z. B. die für diesen Zweck sehr geeigneten Sachs-Platten. Diese werden mit einem kräftigen,

konzentrierten Entwickler hervorgerufen und ergeben dann Negative, die nassen Negativen an Deckkraft wenig nachstehen.

**Frage 367.** Herr R. B. in D. Wieviel Zeit kann der Gehilfe nach erfolgter Kündigung zum Ansuchen einer neuen Stellung beanspruchen?

**Antwort zu Frage 367.** Das B. G. B. bestimmt im § 629 nur, dass dem Arbeitnehmer nach Kündigung eines danernden Dienatverhältnisses angemessene Zeit zum Ansuchen einer anderen Stellung gewährt werden muss. Was als angemessene Zeit anzusehen ist, wird im Gesetz nicht gesagt, jedoch ist es üblich, täglich während der Geschäftszeit zwei Stunden zu gewähren. Die Gesamtdauer der zum Ansuchen einer neuen Stellung freigegebenen Zeit soll jedoch einen Arbeitstag nicht überschreiten. f. h.

**Frage 368.** Herr W. H. in G. 1. Welche französische Fachzeitschrift ist zu empfehlen?

2. Beziehen in Frankreich die Gehilfen annähernd dieselben Gehälter wie in Deutschland, und wieviel Gehalt wäre zu fordern, um unter gleichen Verhältnissen leben zu können, wie hier mit monatlich 130 Mk.?

3. Welche Kündigungsfrist besteht in Frankreich?

**Antwort zu Frage 368.** 1. Von den zahlreichen französischen Fachzeitschriften nennen wir Ihnen hier nur „Bulletin de la Société Française de Photographie“, Paris, 51, rue de Clichy, und „Photo-Revue“, Paris, 118, rue d'Assas.

**Antwort 2.** Die Gehälter sind natürlich auch in Frankreich ganz ausserordentlich verschieden, dürften aber im allgemeinen bei gleichen Anforderungen die gleichen sein, wie in Deutschland; ein Gehalt von 180 bis 200 Frs. dürfte dem genannten Betrage entsprechen.

**Antwort 3.** Üblich ist vielfach monatliche Kündigungsfrist. Für Anländer empfiehlt es sich, vor Abschluss des Engagements Vereinbarungen über die Kündigungsfrist zu treffen. f. h.

### Schutzgesetz—Fragekasten<sup>1)</sup>.

**Frage 1.** Wir kaufen regelmässig und seit längerer Zeit von deutschen Photographen Negative zur Reproduktion auf Postkarten u. s. w., und zwar Bilder, deren Mittelpunkt Personen sind. Bis jetzt waren wir der Ansicht, dass, wenn der betreffende Photograph uns bestätigt, dass er die Negative mit sämtlichen Reproduktionsrechten verkauft, aus von seiten der dargestellten Personen keine Schwierigkeiten gemacht werden können; auch dann nicht, wenn die Bilder in Deutschland reproduziert und verkauft werden. Ist das nun auch noch nach dem neuen Gesetz zutreffend?

**Antwort zu Frage 1.** Nach dem neuen Urheberrecht genügt es allerdings nicht für alle Fälle, dass Sie

<sup>1)</sup> Die ungemein zahlreich eingehenden Fragen, welche das neue Urheberrecht betreffen, geben uns Veranlassung, unter diesem Titel eine neue Rubrik einzuführen. In unserm Schutzgesetz-Fragekasten werden von jetzt ab alle diejenigen Anfragen beantwortet, welche von allgemeinem Interesse sind. Fragen für diese Rubrik können auch direkt an Herrn Fritz Hansen, Berlin S. 59, gerichtet werden.

die Negative mit sämtlichen Reproduktionsrechten erwerben. Denn durch das neue Gesetz ist zum ersten Male das Recht am eigenen Bilde kodifiziert worden (§ 22, 23), so dass abgebildete Personen unter Umständen bezüglich der Verbreitung und Schaustellung Schwierigkeiten machen können. Um sicher zu sein, empfiehlt es sich, mit den Photographen Verträge abzuschließen, nach denen diese versichern, im Besitze des Vervielfältigungsrechtes zu sein und Ihnen das Urheber- und Aenderungsrecht übertragen.

*Frage 2.* Sind nach dem neuen Gesetz Photographien ohne weiteres geschützt und genießen auch Postkarten diesen Schutz? Dürfen Vergrößerungen nach Bildern gemacht werden, die in einem anderen Atelier gefertigt wurden? Hat der Besteller ein Recht am Negativ?

*Antwort zu Frage 2.* Nach dem neuen Gesetz werden alle Werke der Photographie ohne Ausnahme geschützt. Auch die von Ihnen herausgegebenen Postkarten dürfen ohne Ihre Genehmigung nicht nachgebildet werden. Bei Aufträgen auf Vergrößerungen, überhaupt jeder Art der Vervielfältigung, haben Sie sich zu vergewissern, ob der Besteller das Urheberrecht, bezw. das Vervielfältigungsrecht besitzt, da nur der Urheber das ausschließliche Recht der Vervielfältigung hat (§ 15); Ausnahmen § 18, Abs. 2. Das Negativ ist mangels besonderer Abrede Eigentum des Photographen.

*Frage 3.* Als Fabrikant von Perlmutterglasbildern fertige ich diese nach Vorlagen, die in Lichtdruckkarten oder Karten in Chromdruck bestehen. Gemälde und solche Vorlagen, welche mit einer Jahreszahl versehen waren, habe ich nur dann benutzt, wenn meine Abnehmer die Erlaubnis dazu besaßen. Hat nun das Gesetz vom 9. Januar hierauf Einfluss, sind insbesondere auch Lichtdruckkarten geschützt?

*Antwort zu Frage 3.* Es sind grundsätzlich alle Arten von Vervielfältigungen dem Urheber vorbehalten, so dass künftig auch die Erlaubnis fortfällt, ein Werk der Photographie ohne Genehmigung des Urhebers an Werken der Industrie (Reise-Andenken) anzubringen, wie dies bisher gestattet war. Auch der Bezeichnungszwang existiert nicht mehr, so dass auch jede Ansichtskarte, überhaupt jedes photographische Werk, auch wenn es keinerlei Angaben aufweist, gegen Nachbildung geschützt ist. Beachten Sie die Erläuterungen zu § 12 und 15. Das Gesetz will Nachbildungen, wie sie von Ihnen gefertigt werden, ohne Genehmigung des Urhebers verhindern. Um sicher zu gehen, empfiehlt es sich daher, das Recht zur Nachbildung durch Vertrag einzuholen. Auch Lichtdruckkarten sind geschützt, da nach § 15, Abs. 2, auch der Urheber einer Nachbildung Urheberrechtsschutz genießt; seine Befugnisse darf er aber nur insoweit ausüben, als der Urheber des Originalwerkes dies gestattet.

*Frage 4.* Zur Hundertjahrfeier eines hiesigen Regiments liess ich eine Ansichtskarte anfertigen, auf der u. a. ein Bild reproduziert wurde, das der Herzog von

Anhalt für diesen Zweck in Original zur Verfügung stellte und das sofort nach Gebrauch wieder abgeliert werden musste. Eine Firma brachte nun eine Empfehlungskarte heraus, auf der sich gleichfalls das fragliche Bild befindet. Da aber kein anderer einen Abzug von meiner Reproduktion erhielt, so handelt es sich um eine Nachbildung des Bildes auf meiner Karte. Lässt sich dagegen gerichtlich vorgehen?

*Antwort zu Frage 4.* Es kommt in erster Linie darauf an, wann das fragliche Bild gemalt wurde und wie lange der betreffende Künstler gelebt hat. Denn das Bild ist für die Lebensdauer des Künstlers und 30 Jahre nach seinem Tode gegen Nachbildung geschützt. Sie müssten also zunächst feststellen, wann das Bild gemalt, bezw. wann der Urheber gestorben ist. Allem Anschein nach ist das Bild nicht mehr geschützt. Aber auch in diesem Falle, d. h. wenn nur ihre selbständige Reproduktion in Frage kommt, würde sich gegen diese Art der Nachbildung nichts machen lassen. Denn nach dem dann in Betracht kommenden Photographenschutzgesetz von 1876 würde diese Nachbildung als eine solche an einem Werke der Industrie angesehen und nach § 4 frei sein. Wäre die Nachbildung nicht vor, sondern nach dem 1. Juli erfolgt, so würde es sich auf alle Fälle um eine strafbare Nachbildung handeln.

*Frage 5.* Sind Ansichtskarten, die nach Künstlerentwürfen hergestellt wurden, gegen Nachbildung geschützt?

*Antwort zu Frage 5.* Die Karten sind als Werk der Kunst, bezw. des Kunstgewerbes, auch ohne nähere Angaben gegen jede Art Nachbildung geschützt.

*Frage 6.* Von einem katholischen Jünglingsverein habe ich Aufnahmen gemacht und Probenbilder geliefert, nach denen der Vereinsvorstand Postkarten herstellen liess. Darf dies ohne meine Genehmigung geschehen und wie lauten die diesbezüglichen Bestimmungen des neuen Schutzgesetzes?

*Antwort zu Frage 6.* Nach dem neuen Urheberrechte vom 9. Januar 1907 ist die Vervielfältigung und gewerbemässige Verbreitung dem Urheber oder dem von ihm damit Betrauten vorbehalten, so dass künftig auch die Erlaubnis fortfällt, jedes beliebige Werk der Photographie an Werken der Industrie (Postkarten) nachzubilden, wie dies bisher auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 10. Januar 1876 gestattet war. Bei Bildnissen einer Person ist es nur dem Besteller und seinem Rechtsnachfolger gestattet, falls nicht ein anderes vereinbart ist, das Werk zu vervielfältigen. Die vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes hergestellten Platten u. s. w. einer bisher erlaubten Vervielfältigung, die jetzt verboten ist, dürfen noch bis zum Ablauf von drei Jahren benutzt werden. Wenn daher der Vorsteher als Besteller anzusehen ist, bezw. die Vereinsmitglieder mit der Vervielfältigung auf Postkarten einverstanden sind, so können Sie gegen diese Vervielfältigung selbst nichts machen; Ihnen steht nur das Recht der gewerbemässigen Ausnutzung Ihrer Aufnahmen zu. l. h.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von  
Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von  
WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 59.

17. Juli.

1907.

## Der neue Herr.

[Nachdruck verboten.]

Mit dem 1. Juli war also endlich der Tag gekommen, an dem das bisher geltende Photographie-Schutzrecht — oder muss man nicht vielmehr sagen: Schutz-Unrecht? — abdankte. Der neue Herr zog ein, und es wird wohl, wie so oft bei einem Regierungswechsel, ganz ohne Sturm und gelegentliche leichte Empörung nicht abgehen. Um alle die unzuträglichen Wirkungen des Wechsels möglichst abzuschwächen, die diesmal bei der verlängerten Schutzfrist sowohl wie bei der erheblichen Verstärkung des Schutzes nicht ausbleiben können, gibt es eben nur das eine Mittel, sich eine möglichst eingehende Kenntnis des Schutzrechtes anzueignen: Kenntnis des Gesetzes ist die beste Waffe zu Schutz und zu Trutz!

Urheberrechtsfragen sind ja allerdings eine schwierigere Materie, und nur sehr wenige Juristen bewegen sich auf diesem Gebiete mit Sicherheit. Wie notwendig es aber gerade für die Praktiker ist, sich mit dem Urheberrechte eingehend zu beschäftigen, das lehrt am besten der folgende Fall. Sechs bekannte Vergrößerungsanstalten erließen kürzlich im „Photograph“ ein Inserat, in welchem sie ihren Kunden empfahlen, im Atelier ein Buch auszulegen mit der Vorschrift: „Der oder die Unterzeichnete erklärt, dass mit der bestellten Reproduktionsarbeit keinerlei Rechte dritter Personen verletzt werden. Tag der Bestellung ist dem Namen beigefügt.“

Eine solche Erklärung ist natürlich bedeutungslos, denn sie verpflichtet zu gar nichts. Es musste vielmehr gesagt werden, dass der Besteller versichert, im rechtmässigen Besitze des Vervielfältigungsrechtes zu sein und für einen eventuell der Vergrößerungsanstalt entstehenden Schaden haftet.

Weiter wird in dem Inserat gesagt:  
„Wo aber die Verantwortlichkeit für eine

etwaige Gesetzesverletzung liegen wird, ob bei dem Besteller, dem Photographen oder demjenigen, der vielleicht für letzteren die Bestellung ausführt (Vergrößerungsanstalt oder Spezialgeschäft anderer Art), darüber befragen wir das neue Schutzgesetz vergeblich.“

Das lässt vermuten, dass die Unterzeichner des Inserats das Gesetz nicht gelesen haben oder über den Anfang nicht hinausgekommen sind. Denn sonst müssten sie wissen, dass im vierten Abschnitt die Frage der Verantwortlichkeit eingehend erörtert wird.

Aber nicht nur die Pflicht genauer Orientierung erwächst nunmehr dem Photographen, noch eine andere, nicht minder ernste Aufgabe wartet seiner, das ist die Mitarbeit an der Weiterbildung des Schutzrechtes. Es wäre falsch, wollte man die Hände in den Schoss legen und sich tatenlos von der Sonne der neuen Zeit bescheinen lassen. Uns fehlt noch die notwendige Ergänzung des Schutzrechtes, nämlich das Verlagsrecht und seine Annexe. Ehe das nicht da ist, dürfen wir die Schutzgesetzreform auf keinen Fall für abgeschlossen betrachten. Zur Schaffung dieser Ergänzung ist aber die Mitarbeit jedes Einzelnen notwendig und unentbehrlich. Jedweder, gleichviel wer er sei, teile alles das, was er in der Praxis des neuen Schutzrechtes bemerkt, möglichst ausführlich dem Fachverband, dem er angehört, oder der Geschäftsstelle des Rechtsschutz-Verbandes Deutscher Photographen mit. An diesen Sammelstellen und nur an solchen Sammelstellen ist selbst die kleinste Notiz nutzbares und wertvolles Material und liefert die notwendigen Fingerzeige für die Richtung des weiteren Ausbaues unseres Schutzrechtes.

Dann wird und muss die Regierung dieses neuen Herrn der Photographie zum Nutzen und Segen gereichen. Fritz Hansen.

## Rundschau.

— Die Davanne-Konkurrenz, welche schon im Jahre 1898 eingerichtet wurde und eine Anregung zur Fabrikation haltbarer Auskopierpapiere bezweckte, ist kürzlich erledigt

worden, indem der Fabrik photographischer Papiere „Tambour“ der Preis zerteilt wurde. Gegen Ende 1904 lief dem „Bulletin de la Société française“ Nr. 11 zufolge eine Sendung bei dem

Sekretariat der französischen photographischen Gesellschaft ein, die programmässig ein Jahr später eröffnet werden durfte, bezw. genauer vom 1. Januar 1906 an. Die Prüfungskommission trat indessen erst im Februar 1906 zusammen und untersuchte die beiden eingesandten Papierproben, ein glänzendes Silbercitrat-Gelatinepapier und ein Aristopapier mit Silberatratrat zunächst auf äussere Veränderungen. Nachdem festgestellt war, dass solche in bemerkenswertem Umfange nicht eingetreten waren, wurden die Papiere einer Behandlung mit getrennter Tonung und Fixage einerseits und der Behandlung mit Tonfixierbad andererseits unterzogen. Die erhaltenen Resultate befriedigten und zur Bekräftigung des Urteils schlug die Kommission eine vergleichende Prüfung mit Papieren neuerer Fabrikation derselben Firma vor. Die unter gleichen Versuchsbedingungen erhaltenen Resultate fielen annähernd genau so aus, wie die mit den über 15 Monate alten Emulsionen, so dass man die Haltbarkeit der Tambourpapiere als den gestellten Anforderungen genügend erachten musste, besonders was das Tartratpapier anbelangt. Allerdings muss betont werden, dass die Blätter, welche in direktem Kontakt mit der Emballage gewesen waren, Gelbfärbung des Papierfilzes aufwiesen und einige braune Flecke, die bei der späteren Behandlung indessen vollständig verschwanden. Der zuerkannte Preis bestand in 500 Franks und einer Medaille. Me.

— Während Preisausschreiben für Ballonaufnahmen bei uns erst der neuesten Zeit angehören, erlässt der „Aéro-Club“ in Frankreich bereits die dritte derartige Konkurrenz, zu deren Beteiligung alle Amateure und Professionisten Frankreichs und des Auslandes eingeladen werden. Die Hauptaufgabe des Preisausschreibens besteht darin, die Anwendung der aeronautischen Photographie für die Zwecke der Topographie zu verallgemeinern und deshalb werden die Teilnehmer ersucht, möglichst die vorgeschriebenen Bedingungen einzuhalten, wenigstens aber geographisch den fotografierten Geländeabschnitt genau zu bezeichnen und die Höhe anzugeben, aus der die Aufnahme erfolgte. Alle Formate sind zulässig, ebenso werden bezüglich der Papierwahl und der Zahl der einzusendenden Bilder keine Vorschriften gemacht. Die Aufnahmen dürfen sowohl Geländeabschnitte, als auch Wolkenformationen darstellen, und es ist gleichgültig, ob sie vom freien oder Fesselballon, vom Drachensflieger, vom Aéroplan oder irgend einem anderen Punkt aus gemacht wurden, vorausgesetzt, dass dieser nicht in ständiger Verbindung mit dem Erdboden steht.

Alle Sendungen sind bis 15. November 1907 an das Sekretariat des Aéro-Club de France, 84, Faubourg St. Honoré, Paris, zu richten, von wo

auch die Wettbewerbsbedingungen zu beziehen sind.

— Robert Demachy, der aus der Fachpresse wohl bekannte Pariser Amateur, hat soeben in den Räumen der Royal Photographic Society eine bedeutende Ausstellung eigener Werke eröffnet, die samt und sonders in der Technik des Oeldrucks ausgeführt sind. Es sind 50 Bilder, die den Gebieten der Porträphotographie, des Genre und der Landschaft entnommen sind, und es ist interessant, die Berichte der englischen Fachzeitschriften über diese Ausstellung zu vergleichen. „Photography“ und „Phot News“ bringen einige gute Reproduktionen der ausgestellten Werke, insbesondere hochinteressante Vergleichsbilder, von denen das eine ein objektiver Bromsilberdruck vom Originalnegativ, das andere ein modifizierter Oeldruck nach demselben Negativ ist. Wenn man auch anerkennen muss, dass Demachy eine äusserst sensitive Natur ist, die Stimmungen selbst dort sieht, wo ein normaler Mensch beim besten Willen nichts findet, so kann man sich doch andererseits nicht verhehlen, dass der Zusammenhang dieser Oeldrucke mit der Photographie ein mehr wie lockerer ist. Diese Oeldrucke sind Gemälde; „British Journal“ geht weiter und nennt es „Einfälle“ und „Launen“ des Autors, denn vielen der ausgestellten Bilder fehlt das, was man von einem Gemälde verlangt. Unseres Erachtens ist dieses pikante Spiel mit Lichteffekten doch wohl nur auf oberflächliche Dupierung abgesehen, denn bei eines einigermaßen ersten Studium dieser Vergleichsbilder erkennt man sofort, dass die gewaltsam angebrachten hohen Lichter zum grössten Teil unmöglich sind. Es sind Stimmungen, die man sich teilweise nicht erklären kann; „British Journal“ sagt davon: „Sonnenlicht ist es sicherlich nicht, Mondlicht kann es sein.“ Auf den ersten Blick haben diese Bilder fast alle etwas Bestechendes, aber sie vertragen nicht die eingehende Betrachtung oder gar das Studium, wie nun wohl die Beleuchtung zur Zeit der Aufnahme gewesen sein mag. Nichtsdestoweniger verraten einige der angeführten Illustrationen das altbewährte Geschick Demachys in der Wahl seiner Bilder. Es sind Kabinettstücke in dieser Ausstellung, bei denen man sieht, dass der Oeldruck als Positivkopierverfahren ausgezeichnetes zu liefern vermag, und dass es durchaus nicht dieser oben skizzierten Exkursionen in die Domäne der reinen Kunst bedarf, um wirkliche Bilder zu erzeugen. Es wäre sehr erfreulich, wenn wir auch auf dem Kontinente einmal Gelegenheit haben würden, diese Ausstellung besichtigen zu können, gewiss würde manche nützliche Anregung davon ausgehen. Die Ausstellung schliesst am 27. Juli. Me.

## Vereinsnachrichten.

### Sächsischer Photographen-Bund (E. V.).

(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)

Als neues Mitglied ist gemeldet:

Herr H. Dünzer, Photograph, Coburg.

Als neues Mitglied war gemeldet:

Herr Rudolf Müller, Görlitz, Am Dresdener Platz.

Oskar Bohr, Schatzmeister, Dresden-A. I.



## Erläuterung.

Mit Bezug auf den Versammlungsbericht der „Photographischen Gesellschaft Nürnberg und Umgegend“ über die Sitzung vom 24. April 1907, abgedruckt in Nr. 56 der „Photogr. Chronik“ vom 7. Juli, in welchem es heisst:

... hebt Redner hervor, dass Herr Blum in seinem Rechenschaftsbericht gerügt hat, wie die Fachzeitschriften der neuen Einrichtung gegenüber nicht nur Mangel an Entgegenkommen gezeigt haben, sondern sich der neuen Einrichtung gegenüber sogar direkt feindlich gesinnt gezeigt haben, eine Tatsache, die dem neuen Unternehmen des Zentral-Vereins bei seinem Gedeihen grosse Schwierigkeiten bereitet,

halte ich es für meine Pflicht, an dieser Stelle hervorzuheben, dass der Verlag des „Atelier“, die Firma Wilhelm Knapp in Halle a. S., vom zweiten Vierteljahr an die Ankündigung des „Stellennachweis“ im Annoncenteil unter der Rubrik der Stellengesuche und Angebote unentgeltlich aufgenommen, und dass ferner die genannte Firma sich erboten hat, die zur Unterstützung des Stellennachweis in dessen Verlag erscheinenden Formulare für Arbeitsverträge mit unsern Angestellten unentgeltlich zu drucken.

Die genannten Formulare stehen bereits seit geraumer Zeit in der Druckerei des Knappschen Verlages im Satz und bedürfen nur noch einer nachträglich von der Leitung des Zentral-Vereins angeordneten Verbesserung.

Juli 1907.

Ednard Blum, Berlin.



## Ateliernachrichten.

Danzig. Herr Adolf Reinal eröffnete ein photographisches Atelier.

Kiel. Herr Max Exner eröffnete Holtener Strasse 83 ein photographisches Atelier.

Steinbrück. Herr Karl Exner hat sich hier als Photograph niedergelassen.



## Kleine Mitteilungen.

— Das Reichsgesetz, betreffend den Schutz der Photographien, hat in Lübeck bereits praktische Anwendung erfahren. Der Inhaber eines dortigen Kunstverlages liess auf dem vorjährigen Volksfest photographische Aufnahmen für die Herausgabe von Festkarten für das diesjährige Volksfest herstellen und war

nicht wenig erstaunt, dieser Tage seine Bilder bereits auf Postkarten in den Schaufenstern der Buchhändler, und obendrein noch mit dem Vermerk „Nachdruck verboten“ versehen, aushängen zu sehen. Er stellte nun Ermittlungen über die Herkunft dieser Ansichtskarten an, und es ergab sich, dass ein von ihm entlassener Reisender sich widerrechtlich Abzüge von den Bildern angeeignet und für die Herstellung dieser Postkarten verwandt hatte. Geradszu toll wurde aber die Sache, als der Kunstverleger von seinem ehemaligen Angestellten, der offenbar von den Nachforschungen erfahren hatte, einen Brief erhielt, in welchem er seinem früheren Chef unter Hinweis auf den Vermerk des Nachdruckverbots untersagte, nun seinerseits auch noch Postkarten von den Bildern herstellen zu lassen. Der Kunstverleger übergab darauf die Sache einem Rechtsanwalt, der sofort vom Landgericht auf Grund des oben erwähnten Gesetzes eine einstweilige Verfügung erwirkte, welche dem ehemaligen Reisenden bei einer Haftstrafe von vier Wochen für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt, von den widerrechtlich sich angeeigneten Bildern und den nach diesen hergestellten Postkarten irgend welchen Gebrauch zu machen. Die Haftstrafe wurde angedroht, weil der Reisende vor einigen Tagen den Offenbarungseid geleistet hat.

— Konventionsverhandlungen in der optischen Industrie. Wie wir erfahren, werden zur Zeit zwischen den Optischen Anstalten C. P. Goertz, Akt.-Ges. in Friedenau, und der Firma Carl Zeiss in Jena Verhandlungen geführt, welche die gemeinsame Behandlung bestimmter Geschäfte betreffen.



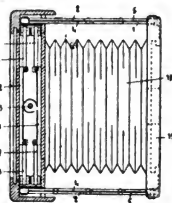
## Patente.

Kl. 57. Nr. 181564 vom 31. März 1906.

Optische Anstalt C. P. Goertz, Akt. Ges. in Berlin-Friedenan.

1. Kamera mit durch Zugorgane bewegten Scherenspreizen, dadurch gekennzeichnet, dass die Zugorgane für die Scherenspreizen an einem Kamerarahmen so angeordnet sind, dass sie den Rahmen umschliessen und an zwei oder mehreren Rahmenseiten mit Scheren verbunden sind.

2. Kamera nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass zwei endlose Zugorgane nebeneinander angeordnet und an sie in entgegengesetzten Richtungen bewegende



Antriebsvorrichtungen angeschlossen sind, so dass die in entgegengesetzten Richtungen beweglichen Scherenglieder, jedes für sich, durch die entgegengesetzten Richtungen sich bewegenden Zugorgane angetrieben werden.

Kl. 57. Nr. 180948 vom 13. Oktober 1905.  
(Zusatz zum Patente 157411 vom 23. August 1903.)  
Neue Photographische Gesellschaft, Akt.-Ges. in Berlin-Steglitz.

Verfahren zum Ueberführen von Silberbildern in Bilder aus höheren Oxiden des Mangans nach Patent 157411, dadurch gekennzeichnet, dass an Stelle der dort verwendeten Lösungen von Manganisalzen und Ferricyankalium hier Lösungen von Manganosalzen und Ferricyankalium mit oder ohne Zusatz von Säure verwendet werden.



### Fragekasten.

*Frage 269.* Herr W. K. in Z. Wer kauft wohl einige hundert Stück Spulen verschiedener Filmgrösse nach dem Gebrauch, und welcher Preis würde für etwa 600 Stück solcher Spulen bezahlt werden?

*Antwort zu Frage 269.* Diese Holzspulen haben kaum einen nennenswerten Wert; nur dann, wenn sie alle gleichen Formates und vom gleichen Fabrikanten wären, würden sie wohl wieder anzubringen sein. Sind sie aber verschiedener Provenienz, so wird sich wohl kaum ein Käufer für dieselben finden, da sie für ihn einzeln nicht verwendbar sind. Ausserdem werden derartige Holzspulen zu einem so ungewöhnlich billigen Preis im Grossbetrieb hergestellt, dass für alte Spulen, auch wenn sie benutzt werden könnten, immer nur sehr wenig zurückgezahlt werden dürfte.

*Frage 270.* Herr F. St. in R. Kaufte das Nötige zum Glycinbrenn-Entwickler nach David. Bei Pottasche liess der Verkäufer Pottasche-Soda herbeibringen. Auf mein Verlangen nach reinerer Sorte erklärte er mir, dass dies das Beste sei. Nun kommen damit die Schatten allzu glasklar, die Lichter zu stark geschwärzt (bei Verdünnung entsteht Entwicklungs-Grauschleier). Nach dem Trocknen sehen die Lichter auf der Glasplatte weisslich aus. Dieser milchige Schleier stört so, dass man kein Bild richtig kopieren kann. Die Pottasche-Soda war weisslich, glasartig durchscheinend, meistens ovale, grössere und kleine Kügelchen bildend. Wie kann man nun den Entwickler noch brauchbar machen? Habe 100 g Glycin verwendet.

*Antwort zu Frage 270.* Was der Verkäufer unter Pottasche-Soda verstanden hat, ist uns nicht ganz klar, vielleicht eine Mischung von kohlensaurem Kali und kohlensaurem Natron. In diesem Falle würde aber der Glycinbrenn-Entwickler nicht härter, sondern weicher arbeiten als unter Verwendung reiner Pottasche. Wenn daher Ihre Platten in den Schatten zu glasklar ausfallen und in den Lichtern zu hart werden, so wird wohl die Hauptsache daran zu kurze Belichtung tragen, doch empfiehlt es sich in jedem Falle, die Entwicklungslösung verdünnter anzuwenden, um ein tadelloses Resultat zu erzielen.

*Frage 271.* Herr E. R. in W. Ich muss mein Atelier abbrechen, habe ein neues Haus erworben und

möchte im Garten desselben ein Atelier anbringen. Ich hätte bei 3,5 m Abstand der Glasplatte vom westöckigen Hause einen Platz frei (parterre) von 10 m Länge; dadurch bekäme ich Nordlicht. Genügt dieser Abstand? Andernfalls könnte ich das Atelier auch mit der schmalen Seite gegen das Haus stellen, dann bekäme ich Südwestlicht und hätte von 3 Uhr nachmittags ab direkte Sonne. Wie kann man sich diese abhalten und zu welcher Lage raten Sie mir?

*2.* Möchte mich mit der Dreischalenentwicklung vertraut machen. Wie handhabt man solche und welche Entwickler sind gebräuchlich? Was hat dieselbe für Vorteile?

*Antwort zu Frage 271.* 1. Ein Atelier, dessen Glaswand 3,5 m Abstand von einem anderen Hause hat, welches, wenn wir Sie richtig verstehen, dasselbe erheblich überragt, würde sehr wahrscheinlich ausserordentlich ungünstig sein und speziell im Winter sehr geringes Licht, im Sommer dagegen störende Reflexe aufweisen. Es muss daher von einer derartigen Anlage dringend abgeraten werden, und es dürfte sich vielmehr empfehlen ein Atelier mit Südwestlicht zu bauen, welches dann wenigstens während der Hauptaufnahmestunden vormittags im allgemeinen gute Beleuchtungsverhältnisse aufweisen wird und durch passende Gardinen auch während der sonnigen Zeit nordtübend benutzbar bleibt.

*Antwort 2.* Es ist uns nicht bekannt, was Sie unter Dreischalen-Entwicklung verstehen. Vielleicht handelt es sich um Verfahren, Platten mit zweifelhafte richtiger Belichtungszeit hervorzurufen. In diesem Falle entwickelt man die Platten in einer Schale mit gebrauchtem Entwickler zunächst an, und falls sich ergibt, dass sie hierin zu langsam kommt, wird sie in frischen, konzentrierten Entwickler oder bei scheinbarer Unterexposition in frischen, mit zwei- bis dreimal so viel mit Wasser verdünnten Entwickler eingelegt. Für einen praktisch erfahrenen Operateur wird es aber kaum notwendig sein, diesen Umweg einzuschlagen.

*Frage 272.* Herr M. V. in W. Mein Gehilfe behauptet, dass seit dem 1. Juli neue Bestimmungen bezüglich der Kündigungsfrist im Photographengewerbe in Kraft getreten sind, so dass nun mit monatlicher Frist zum Ersten des Monats gekündigt werden kann. Ist das richtig?

*Antwort zu Frage 272.* Von neuen oder besonderen Bestimmungen über die Kündigungsfrist im Photographengewerbe ist uns nichts bekannt. Derartige Bestimmungen könnten auch nur durch Tarif- oder andere Vereinbarungen zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern festgesetzt werden. Falls nichts Besonderes vereinbart wurde, kann die Kündigung an jedem Arbeitstage erfolgen, es müssen jedoch volle 14 Tage seit Empfang der Kündigung bis zum Ablauf des Vertragsverhältnisses vergehen. Die Kündigung braucht auch keineswegs am Schlusse einer Woche oder am Gehaltszahlungstage zu erfolgen.

f. h.



# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von  
Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von  
WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 60.

21. Juli.

1907.

## Handwerkskammer zu Berlin. Gehilfenprüfung im Photographengewerbe. Bekanntmachung.

Für die am 30. September d. J. im Bezirke der Handwerkskammer zu Berlin stattfindende Gehilfenprüfung für das Photographengewerbe sind die Gesuche um Zulassung an den unterzeichneten Vorsitzenden bis spätestens 15. August d. J. zu richten. Den Gesuchen ist beizufügen:

1. Ein kurzer, selbstverfasster und eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Prüflings und der von der Handwerkskammer genehmigte Lehrvertrag;
2. ein vom Lehrherrn auszustellendes Lehrzeugnis<sup>1)</sup>, welches von der zuständigen Gemeindebehörde gemäss § 127c, Absatz 1 der Gewerbeordnung, kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist, und der Lehrvertrag, sowie,
3. wenn der Lehrling zum Besuche einer Fach- oder Fortbildungsschule verpflichtet war, das Zeugnis über den Schulbesuch; war ihm zu einem solchen keine Gelegenheit geboten, eine diesbezügliche Versicherung unter Angabe der Gründe.

Die Prüfungsgebühr im Betrage von 6 Mk. ist post- und bestellungsfrei einzusenden.

Berlin W. 50, Juli 1907.

Neue Bayreuther Strasse 7.

Paul Grundner,

Vorsitzender des Gehilfen Prüfungsausschusses für das Photographengewerbe zu Berlin und Regierungsbezirk Potsdam.

<sup>1)</sup> Was der Lehrling wirklich gelernt hat, zum Zwecke der Prüfungsaufgaben, präzise ausgedrückt! Das Lehrzeugnis (Formulare zu beziehen von Wilhelm Knapp, Halle a. S.) und die Zeugnisse über den Besuch einer Fach-, bzw. Fortbildungsschule brauchen unter Umständen erst am Prüfungstage vorgelegt zu werden.



## Verschiedenes für die Reisezeit.

Von Professor P. Stolze in Berlin.

[Nachdruck verboten.]

### I. Vom Schlitzverschluss.

Dass der Schlitzverschluss in mancher Hinsicht grosse Vorzüge hat, ist bekannt, weniger aber, dass die bei ihm möglichen Anwendungsweisen, je nach dem Zweck, der erreicht werden soll, ganz verschiedenwertig sind, dass sie ferner bei verschieden gebauten Kameras verschieden ausgenutzt werden müssen, dass sogar die Grösse der Kamera hierauf von Einfluss ist, und dass endlich ihr Wert bei Hoch- und Queraufnahmen ein ganz verschiedener ist. Diese Ungleichmässigkeiten in der Benutzung machen die Anwendung des Schlitzverschlusses viel schwieriger

als die eines jeden anderen. Sollen sie überwunden werden, so gehört dazu eine grosse Uebung und ausserdem unter Umständen noch die Einführung besonderer Vorrichtungen, die den an sich schon nicht ganz einfachen Bau noch mehr komplizieren.

Um bei der nachfolgenden Betrachtung möglichst gleichmässige Bedingungen zu haben, wollen wir annehmen, dass bei der Aufnahme nicht aus freier Hand gearbeitet wird, sondern dass die Kamera auf einem Stativ steht. Dadurch wird es zugleich auch möglich, grosse Aufnahmeformate mit in Betracht zu ziehen.

a) Der Schlitzverschluss bei vorderem und hinterem Kamera-Auszug.

Da bei Kameras mit hinterem Auszug die Visierscheibe im Verhältnis zum Stativ der bewegliche, bei Kameras mit vorderem Auszug aber der unbewegliche Teil ist, so ist klar, dass der dicht vor ihr angebrachte Schlitzverschluss bei den letzteren auch bei der schnellsten Bewegung kaum eine bemerkbare Erschütterung der empfindlichen Platte erzeugen kann, während eine Kamera mit hinterem Auszug schon sehr solide gebaut sein muss, wenn diese Erschütterung vermieden werden soll. Dabei ist zu bemerken, dass die Erschütterung bei wagerechtem Vorübergleiten des Schirmes kaum bemerkbar sein wird, bei senkrechtem aber um so stärker, je schneller die Bewegung ist. Daraus ergibt sich ohne weiteres, dass bei hinterem Auszug eine langsame Schlitzbewegung, verbunden mit engem Schlitz, geringere Erschütterungen geben wird, als schnelle Schlitzbewegung, verbunden mit breitem Schlitz. Bei vorderem Auszug dagegen sind beide Anordnungen in Bezug auf Erschütterungen gleichwertig.

b) Der Schlitzverschluss bei Hoch- und Queraufnahmen.

Wenn man dafür einstehen könnte, dass sich der Schlitz mit vollkommen gleichmässiger Schnelligkeit an der empfindlichen Schicht vorüberbewegt, so würde es sehr gleichgültig sein, ob er von oben nach unten oder von links nach rechts vorüberglitte, d. h. ob man eine Quer- oder eine Hochoaufnahme machte. Da dies aber keineswegs der Fall ist, so wird man sich fragen müssen, welchen Einfluss eine Ungleichmässigkeit der Bewegung ausüben kann. Da ist denn klar, dass dieselbe, wenn ein wagerechter Schlitz sich mit wechselnder Geschwindigkeit von oben nach unten bewegt, nicht entfernt so bedenklich ist, als beim Vorübergleiten eines senkrechten Schlitzes in horizontaler Richtung, da ja im ersteren Falle die obere Partie des Bildes so wie so gegenüber der unteren ganz verschiedene Lichtkraft hat, während sie rechts und links im wesentlichen gleich ist. Man müsste daher von einer Kamera mit Schlitzverschluss eigentlich verlangen, dass sie quadratisch gebaut sei, also  $12 \times 12$  oder  $16 \times 16$  cm u. s. w., und dass man nur die Platten in die Kassetten sowohl hoch als quer einlegen könnte. Der Schlitz würde dann stets horizontal stehen und man würde ein Umschrauben der Kamera auf dem Stativ vermeiden. Ja, man würde sogar im stande sein, die Höherstellung des Objektivs beträchtlich zu vermehren und seine seitliche Verschiebung ganz fortfallen zu lassen. Diesen grossen Vorzügen würde aber eine immerhin nicht ganz unwesentliche Gewichtsvermehrung entgegenstehen, und es ist daher recht fraglich, ob

man sie der immerhin nur ausnahmsweise vorkommenden Hochoaufnahmen halber in den Kauf nehmen würde.

Welche Art der Ungleichmässigkeit bei senkrecht stehendem Spalt erzeugt wird, lässt sich im allgemeinen gar nicht sagen. Das ist abhängig von der Stärke der Federspannung und den ganz unberechenbaren Reibungsverhältnissen des Rouleaus, die in hohem Grade von den Vorrichtungen für die äussere Regulierung der Spaltbreite abhängig sind.

c) Durch den Schlitzverschluss entstehende Verzerrungen bewegter Gegenstände.

Da durch den Schlitzverschluss nicht wie bei den im Objektiv angebrachten Zentralverschlüssen das ganze Bild auf einmal, sondern stufenweise belichtet wird, müssen bewegte Gegenstände notwenigerweise, während sie abgebildet werden, je nach der seit Beginn der Aufnahme verflossenen Zeit, an anderen Stellen des ruhenden Bildes sich befinden, als die waren, an denen sie sich anfangs befanden. Daraus folgt, dass bewegte Punkte, deren Verbindungslinien parallel zum Spalt gelegen sind, und die dementsprechend gleichzeitig aufgenommen werden, im Bilde normal zueinander liegen, während solche, die zu verschiedenen, mehr oder weniger grossen Zeitintervallen zur Abbildung gelangen, mehr oder weniger abnorm wiedergegeben werden. Ein Beispiel möge dies erläutern. Wenn ein Dampfer am Photographen schnell vorüberfährt, so wird, wenn der horizontale Schlitz breit genug ist, der ganze Rumpf des Schiffes mit dem Ansatz des Schornsteines zugleich aufgenommen werden. Dagegen vergeht eine gewisse Zeit, bis das Bild des oberen Teiles des Schornsteines aufgenommen wird, und da sich das Schiff inzwischen fortbewegt hat, erscheint der ganze Schornstein nach dieser Richtung hin vorgeschoben. Wäre dagegen die Aufnahme mit senkrechtem Spalt gemacht worden, so würde der Schornstein zwar die normale Richtung gegen den Rumpf haben, dieser würde aber, je nachdem sich der Schlitz in derselben oder entgegengesetzter Richtung, wie das Schiff, bewegte, verlängert oder verkürzt erscheinen.

Es leuchtet ein, dass die letztgenannte Verzerrung die schlimmere ist, weil bei ihr die wichtigsten Massverhältnisse gefälscht werden, während bei wagerechtem Spalt nur eine geringe Schrägstellung senkrechter Linien erfolgt, die um so weniger von Belang ist, als auf der Erdoberfläche die schnellen Fortbewegungen meistens in horizontaler Richtung erfolgen und dabei auch die Höhendimension hinter der Längendimension stark zurückzubleiben pflegt. Eine wesentliche Ausnahme macht davon eigentlich nur der

rennende Mensch, dessen Geschwindigkeit aber nicht sehr gross ist.

Nun fragt sich, auf welche Weise sowohl bei wagerechter als bei senkrechter Schlitzstellung die Verzeichnung am unbedeutendsten ausfallen wird. Die Antwort lautet: Wenn die Schlitzgeschwindigkeit so gross als irgend möglich ist. Bei Kameras mit vorderem Auszug steht dem kein Hindernis im Wege, bei solchen mit hinterem aber ist, wie oben gezeigt wurde, eine grosse Stabilität erforderlich, wenn dadurch keine Erschütterungen entstehen sollen. Wo sie nicht vorhanden ist, wird man lieber eine etwas grössere Verzeichnung, als Unschärfe in den Kauf nehmen.

Nun ist aber klar, dass für gleiche Lichtkraft Spaltgeschwindigkeit und Spaltbreite in einem unveränderlichen Verhältnis zueinander stehen müssen, d. h. dass der Schlitz um so breiter sein muss, je schneller er sich fortbewegt, und dass man somit bei gleichen Lichtverhältnissen die Schnelligkeit nicht ändern kann, ohne Entsprechendes auch mit der Spaltbreite zu tun. Bedenkt man, dass ein drittes veränderliches Element noch in der Objektivelektrode hinzukommt, so sieht man sofort, dass das Treffen der richtigen Belichtungszeit beim Schlitzverschluss viel schwieriger als bei den eigentlichen Objektivenverschlüssen ist, und viel grössere Übung erfordert, wenn man sich nicht entschliesst, eines der drei veränderlichen Elemente auszuschalten.

Die Blende wird man als solches kaum wählen können, da sie die vom Aufnahmeobjekt notwendig gemachte Tiefe der Schärfe liefert. Man muss sich daher schon entscheiden, entweder auf die Regulierung der Spaltgeschwindigkeit oder der Spaltbreite zu verzichten. Den grössten Spielraum bietet die Spaltbreite, da man sie von der Enge eines Millimeters bis auf die volle Bildöffnung verstellen kann. Die Spaltgeschwindigkeit dagegen kann weder über gewisse Grenzen hinaus erhöht noch vermindert werden, da im ersten Falle die Reibung zu sehr wächst, und im zweiten der Verschluss sogar gegen das Ende hin versagen kann. Das sicherste ist es daher schon, eine mittlere Bewegungsschnelligkeit zu wählen, mit der man ein für alle Mal arbeitet.

#### d) Verstellung der Spaltbreite und Dauerhaftigkeit des Verschlusses.

Während ursprünglich die Verstellung der Schlitzbreite nur von innen gemacht wurde, ist man später dazu übergegangen, sie von aussen bei schon gespanntem Bewegungsmechanismus vorzunehmen. Das ist bei plötzlichen Veränderungen der Lichtintensität gewiss von hoher Bedeutung. Aber die Notwendigkeit, dabei zwei Rouleaus gegeneinander zu verstellen, kompliziert

den Mechanismus sehr, so dass er bei dem geringsten Fehlgriff leicht versagt und oft sogar die Hilfe des Mechanikers notwendig macht. Das ist für den Touristen gegenüber der Universalität dieses Verschlusses kein grosses Unglück, da er in jedem grösseren Ort den Schaden ausbessern lassen kann. Unangenehm ist aber auch für ihn die Unterbrechung und, wenn er nicht umkehren will, der Verlust von gewissen Aufnahmen, die er gern gemacht hätte. Zuverlässiger sind zweifellos die von innen verstellbaren Schlitzbreiten.

Überall aber, wo man absolut sicher arbeiten will, wie bei den Reisen von Geschäftsphotographen oder bei wissenschaftlichen Forschungsreisen, sollte man lieber auf den Schlitzverschluss verzichten. Stoffrouleaus und Stoffbänder sind in fernen Ländern ebenso wenig zuverlässig, wie Kautschuk. Hier tut man am besten, sich auf solide Metallkonstruktionen zu verlassen, die nicht zu kompliziert sein und auch eine etwas raube Handhabung vertragen sollten. Sollte für irgend eine Blendeneinstellung ein solcher Objektiveverschluss bei sehr hellem Licht noch nicht kurz genug sein, so braucht man eine kleinere Blendeneinstellung. Sollte andererseits der Verschluss keine Zeitaufnahmen gestatten, so exponiert man aus freier Hand.

## II. Dunkelzimmerlampen.

Die auf der Reise benutzten Dunkelzimmerlampen beruhen in ihrer Wirkung fast durchweg auf rubinroten Cylindern, ebensolchen Glasplatten oder einer Reihe übereinanderliegender farbiger Platten, alles beim Transport leicht zerbrechliche Gegenstände. Auch farbige Gelatineschichten kommen zuweilen zur Anwendung. Da sie aber unter der einseitigen Erhitzung sehr spröde werden, sich krümmen und zuletzt springen, halten sie meistens nicht lange vor. Besonders für längere Reisen in Gegenden, wo es schwer ist, normalen Ersatz zu schaffen, ist es daher erwünscht, passende Surrogate zu haben. Es gibt solche in der Tat, die auf jeden beliebigen Grad der Farbenabsorption und der Lichtundurchlässigkeit abgestimmt werden können, so dass sie selbst im gewöhnlichen Dunkelzimmer von Nutzen sind. Es handelt sich nämlich dabei um flüssige an Stelle starrer Lichtfilter, also um wässrige, in einer Flasche eingeschlossene Lösungen.

Die Form der Flasche spielt für diesen Zweck eine besondere Rolle. Geeignet sind gewöhnliche Arzneiflaschen von etwa 150 ccm Inhalt, noch besser solche von ovalem Querschnitt. Kann man sie mit Patentverschluss erhalten, um so besser. Sonst werden sie nach der Füllung gut verkorkt. Sie werden in die Vorderwand der für diesen Zweck besonders konstruierten Lampe von oben her eingesenkt, so dass sie

ringsum lichtdicht schliessen und nur farbiges Licht durchlassen. Je nach dem Abstand der Lichtquelle von der Flasche tritt das Licht in sehr verschiedener Form aus: Ist er gross, so treffen sich die Lichtstrahlen in einer senkrechten Brennlinie, hinter der sie divergieren, bei einem gewissen kleineren Abstand der Lichtquelle treten sie annähernd parallel aus; ist der Abstand noch kleiner, so sind die austretenden Lichtstrahlen von vornherein divergent. Man hat es also in der Hand, einzelne bestimmte Stellen nach Belieben besonders kräftig zu beleuchten, indem man die Lichtquelle von aussen verschiebbar anbringt.

Was die Füllung der Flaschen anlangt, so stehen dazu zahlreiche wasserlösliche Teerfarbstoffe zur Verfügung, von denen hier einige rote und orangefarbene angeführt werden sollen.

Rot: Eosin (Farbstoff der roten Tinte), Erythrosin, Congorot, Echt-Rot.

Orange: Fluorescein, Orange G, Mandarin  
Ausser den Teerfarbstoffen gibt es auch gewisse orangefarbene anorganische, in Wasser mehr oder weniger leicht lösliche Salze, deren Lösung den Vorteil bietet, auch im intensivsten Licht nicht auszubleichen. Es sind die Dichromate des Kaliums, Ammoniums und Natriums.

Das erstgenannte wurde früher schon einmal als Lichtfilter empfohlen. Da es sich aber nur im Verhältnis 1:10 in kaltem Wasser löst, lässt die Flüssigkeit noch viel Grün hindurch. Viel geeigneter ist schon Ammoniumdichromat, das sich im Verhältnis 1:4 löst, und noch besser Natriumhydrat, dessen gesättigte Lösung 1:2 steht und nur noch Spuren von Grün hindurchlässt.

Man kann übrigens die Kaliumdichromatlösung noch viel intensiver machen, wenn man ihr so viel konzentrierte Schwefelsäure zusetzt, dass sich Kaliumsulfat bildet und die Chromsäure frei wird, die sehr intensiv rot ist, so rot, dass keine Spur Grün und Gelb mehr hindurchkommt. Das ist aber nur für die allertempfindlichsten Platten nötig, während die gesättigte Natriumdichromatlösung selbst für die Eosinplatten ausreicht, wenn man sie dem Licht nicht allzu lange aussetzt.

Ueber die genauere Konstruktion der Lampe an sich braucht weiter nichts gesagt zu werden. Sie kann eng zusammenklappbar sein und sowohl für Petroleum als für Kerzen eingerichtet werden.

(Schluss folgt.)



### Technische Rundschau.

Erzeugnisse der Firma Rodenstock in München. — Celloidinpapiere auf farbigem Untergrunde von Dr. Lüttke & Arndt in Wandsbek. — Ernemanns Rundblickkamera. — „The Mosaic“ von Waldberg & Co. in Berlin  
[Nachdruck verboten.]

Mit Beginn des Sommergeschäftes hat die nicht nur auf photographischem Gebiete bekannte Münchener optische Anstalt von G. Rodenstock ihre neuen Kataloge in alle Welt gehen lassen. Kataloge, aus welchen auch der Berufsphotograph manches profitieren, insbesondere aber der Laie und Anfänger vieles lernen kann, verdienen volle Beachtung und sind dankenswert. Auf dem Wege der Erklärung und Belehrung, den, wie schon früher an dieser Stelle erwähnt, einzelne bedeutende Firmen zum Zwecke der Reklame betreten haben, auf diesem Wege ist auch der Rodenstocksche Katalog entstanden und ist deshalb verdienstlich. Der Katalog zerfällt in zwei Teile, der erste vermittelt dem Leser eine genaue Kenntnis der Rodenstockschen Objektive, der zweite zählt mannigfache Kameramodelle auf, welche mit Rodenstockschen Objektiven ausgerüstet sind. Vorausgeschickt wird in einer umfangreichen Einleitung eine von Dr. Franz Staebble geschriebene Abhandlung über die allgemeinen Eigenschaften der photographischen Objektive, insbesondere über die Abbildungsfehler derselben. Ehe wir zur kurzen Charakterisierung der neuesten Rodenstockschen Erzeugnisse

übergehen, müssen wir Notiz nehmen davon, dass die genannte Firma Abstand genommen hat, weiterhin Dilytanastigmaten, d. h. unverkittete Anastigmaten, zu fabrizieren. Die Zweckmässigkeit und die Vorzüge verkitteter Objektive gegenüber den unverkitteten Systemen wurden in den letzten Jahren unzählige Male betont. Dilyte haben infolge einfacher Konstruktion einen niederen Preis, erleiden jedoch infolge der zahlreichen reflektierenden Flächen grossen Lichtverlust, und ganz besonders wird das Auftreten störender Lichtflecke und Reflexbilder oft unangenehm empfunden. Nach reiflicher Erwägung aller in Betracht kommenden Momente hat sich die optische Anstalt Rodenstock entschlossen, die Dilytanastigmaten aus ihren Listen zu streichen und an deren Stelle ausschliesslich verkittete Systeme zu setzen. Neben dem lichtstarken Doppelanastigmaten „Heligonal“ und dem gut eingeführten Universalanastigmaten „Imagonal“ werden jetzt die folgenden neu eingeführten Konstruktionen empfohlen: Als Spezialobjektiv für Weitwinkelaufnahmen und Reproduktionen der einen Winkel von 125 bis 130 Grad umfassende Weitwinkelanastigmat „Pantagonal“, ferner der Doppelanastigmat

„Eurygonal“, dessen grösste relative Oeffnung 1:3,8 beträgt, und welcher deshalb als einer der lichtstärksten Anastigmaten der Gegenwart gelten muss. Ferner bleibt zu nennen eine Sonderreihe der Heligonale, die neu konstruierten „Apochromat-Heligonale“, Spezialobjektive mit erhöhter Farbenkorrektur für Strichproduktionen und Dreifarbenphotographie, deren Bildwinkel 80 bis 90 Grad umfasst und deren grösste Lichtstärke 1:8,5 beträgt. Das Apochromat-Heligonale ist unsymmetrisch gebaut. Es wird hervorgehoben, dass die Beseitigung des sekundären Spektrums vollständig gelungen ist, und dass dieses System ganz ausserordentlich gut durchzeichnete Bilder liefert. Von den übrigen Erzeugnissen auf photographisch-optischem Gebiete sind noch die rekonstruierten Weitwinkelaplanate mit einem Bildwinkel von 110 Grad und ausgedehnter Schärfe, wie auch Teleobjektive für Handkameras mit besonders kompaktischem Bau zu erwähnen. Die Firma Rodenstock stellt auch photographische Sucher und Einstell-Lupen her. Gut bewährt haben sich auch die Universal-Objektivringe „Monachia“, welche die Verwendung und schnellste Auswechslung von Objektiven verschiedenster Art und Grösse an der gleichen Kamera unter Vermeidung des lästigen An- und Abschraubens der einzelnen Objektive, bezw. der Auswechslung der Objektivbretter gestatten. Diese Objektivringe sind nach Art der Irisblenden solide und praktisch konstruiert. Die ganze Preisliste ist reich geschmückt mit Bildern, welche mit Hilfe Rodenstockscher Erzeugnisse entstanden sind. Eine Projektionsliste derselben Firma informiert über Vergrösserungs- und Projektionsapparate, über entsprechende Objektive, über Kinematographenobjektive, Projektionsmikroskope und Kondensatoren. Auch dieser Katalog zeichnet sich durch Reichhaltigkeit aus.

Die rührige Firma Dr. Lüttke & Arndt in Wandsbek, welcher wir schon manche technische Anregung und Neuerung auf photographischem Gebiete verdanken, hat neuerdings ihren Erzeugnissen Celloidinpapiere und ebensolche Postkarten auf farbigem Untergrunde hinzugefügt. Derartige Papiere waren vor Jahren schon im Handel, haben jedoch scheinbar nicht die verdiente Würdigung gefunden. Die Papiere werden in fünf verschiedenen Farben: Rosa, Grün, Grau, Blau und Graublau kartonstark raub in den verschiedenen Formaten und als Postkarten hergestellt. Zweifellos lassen sich hier durch den einfachen und gewöhnlichen Tonungsprozess Farbeffekte erzielen, welche ähnlich sein können irgendwelchen umständlicheren Farbtonungen. Natürlich muss hier wie bei allen derartigen besonderen Ausdrucksmitteln die Farbe in vorsichtiger Weise

dem Sujet angepasst werden. Doch gibt es zweifellos unzählige Motive, welche auf farbigem, mattem Untergrund wesentlich gewinnen können. Auch zur Herstellung von Postkarten scheinen uns diese neuerdings fabrizierten Papiere sehr geeignet zu sein. Die Behandlung der Papiere unterscheidet sich in keiner Weise von der gewöhnlichen. Es sei noch auf das im Monat August zu Ende gehende Preisausschreiben der Firma Dr. Lüttke & Arndt für Arbeiten auf Celloidinpapieren und Postkarten mit gekörnter und farbigter Oberfläche hingewiesen. Jeder Packung liegt ein Ausweiszettel bei über die Anschaffung der Papiere, zum Gebrauch für diejenigen, welche ihr Glück in dem genannten Preisausschreiben versuchen wollen.

Ueber Ernemanns Rundblickkamera haben wir kürzlich an dieser Stelle berichtet. Inzwischen ist diese Kamera fertiggestellt worden, und heute kann nach Herausgabe der Gebrauchsanweisung und verschiedener Abbildungen über die Konstruktion des neuen Apparates einiges mitgeteilt werden. Verfolgt man die Vorbereitungen und den Verlauf einer Aufnahme, so ist zuerst nötig, das Spezialstativ mit Hilfe der auf demselben angebrachten Wasserwaage an geeignetem Orte vollständig wagerecht aufzustellen. Auf einer Skala am Stativkopf lässt sich ablesen, welche Länge, bezw. welchen Winkel die gemachte Aufnahme besitzt. Die Kamera wird nach Art einer Filmkamera bei Tageslicht mit einer 12 cm breiten Spule beschickt. Dazu lässt sich nach geringer Aenderung eine Spule in genannter Breite für zwölf Aufnahmen in der Grösse  $9 \times 12$  cm verwenden. Die Länge dieser Films ist 108 cm, die Länge eines in der Kamera aufgenommenen vollständigen Rundbildes 85 cm, so dass ein Teil der Spule noch für eine zweite kürzere Aufnahme übrig bleibt. Die Belichtung geht ähnlich vor sich, wie in einer Schlitzverschlusskamera, in welcher der Schlitz schnell vor der lichtempfindlichen Schicht vorbeiläuft. Hier wird während der Aufnahme bei gleichzeitiger, gleichmässiger Drehung des Apparates die Bildschicht vor einem Schlitz, welcher in fester Verbindung mit dem Objektiv und bei dieser Art von Kameras senkrecht steht, vorbeigezogen. Die Belichtungszeit reguliert sich einerseits durch die Stellung der Irisblende des Objektivs, andererseits durch die Breite des Schlitzes in der Kamera. Nach Angabe der Fabrik ist bei gutem Licht und bei mittlerer Blende eine Schlitzbreite von etwa 5 mm zweckentsprechend. Die Schlitzbreite lässt sich von aussen verstellen und ablesen. Nachdem der Apparat auf dem Stativ befestigt ist, wird der Mechanismus aufgezogen, welcher während der Dauer der Aufnahme einerseits den Apparat auf dem Stativ dreht, andererseits den Film vor dem Schlitz vorbeizieht. Die Länge der Aufnahme

lässt sich durch einen Sperrhebel beschränken. Das Abdrücken geschieht durch einen Auslöser am Boden der Kamera, der Aufnehmende muss sich unter das Stativ der Kamera bücken, um nicht selbst auf das Bild zu kommen. Die Entwicklung der Aufnahmen geschieht in der gewöhnlichen Weise. Zum Kopieren ist ein besonderer Kopierrahmen entsprechender Länge nötig. Die Rundblickkamera, eine zweifellos interessante Neuerung auf dem Kameramarkt, ist von grossem Vorteil bei Aufnahmen von Städte- und Landschaftspanoramen, speziell für Lichtdruckanstalten, aber auch in der Hand des Fachphotographen ist sie besonders geeignet zur Aufnahme grosser Gruppenbilder, welche in zwangloser Weise ohne Rücksicht auf Raumersparnis gestellt werden können. Die Dimensionen der Kamera sind nur 14×19×19,5 cm.

Ein kleiner Apparat, welcher auf der Reise und zu manchen anderen Zwecken gelegentlich

gute Dienste zu leisten berufen sein kann, ist „The Mosaic“ von Waldberg & Co. in Berlin. Der sehr kompensierte Apparat dient dazu, auf einer 9×12 cm oder 13×18 cm-Platte 12 bis 24 kleine Aufnahmen zu machen. Er ist mit einem Objektiv sehr kurzer Brennweite ausgestattet, welches auf der Vorderseite eines Holzrahmens entsprechender Grösse seitlich und in der Höhe beliebig weit verschoben werden kann. Das Innere des Apparates enthält einen Rahmen, welcher ihn in kleine Kameras einteilt. Steht das Objektiv vor einer solchen Kamera, was von aussen ablesbar ist, so kann eine Aufnahme gemacht werden. Zum Apparat, welcher kaum dicker als eine Holz-Doppelkassette ist, gehören einige Metallkassetten in der Grösse 13×18 cm, einige Einlagen für 9×12 cm-Platten, ein Sucher und eine Birne für die pneumatische Auslösung des dem Objektiv eingebauten Verschlusses.

Dr. Erich Stenger.



## Vereinsnachrichten.

### Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

Bericht über die Generalversammlung  
vom 13. Juni 1907.

Der Ehrenvorsitzende, Herr P. Grundner, eröffnet um 8 Uhr 30 Minuten die Sitzung und gibt zunächst die Dankschreiben der Familien Anschütz und Brandseph bekannt. Sodann werden die Eingänge von Drucksachen mitgeteilt.

Einige Proben eines neuen Bromsilberpapierses mit gewebeartiger Oberfläche der Elberfelder Papierfabrik werden dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, Herrn Franz Kullrich, übergeben. Von der Firma Emil Wünsche, Reick bei Dresden, kommen Beschreibungen ihres neuen Reicka-Adapters zur Verteilung und wird eine zu dem Adapter gehörige Papierhülse den Mitgliedern zur Ansicht vorgelegt. Der eingegangene „Deutsche Photographen-Kalender“ wird zur Ansicht herumgereicht. Ein Schreiben des Herrn Horak-Hirschberg wird dem Schriftführer zur Beantwortung übergeben. Von unserem Mitgliede Herrn H. Axtmann-Plauen liegt ein längeres Schreiben vor, welches nach dem Verlesen, wegen der noch zu erledigenden grossen Tagesordnung, dem Vorstände zur weiteren Beratung und Besantwortung übergeben werden muss.

Von der Handwerkskammer zu Berlin war ein Schreiben bezüglich etwaiger Wünsche oder Beschwerden über die Wirkungen der Pflicht-Fortbildungsschulen an den Vorstand des Vereins eingegangen. Herr Pau Grundner als erster Beauftragter der Handwerkskammer hat in Gemeinschaft mit dem Dirigenten der Städtischen Fachschule für Fachphotographen und dem jetzigen Beauftragten der Handwerkskammer Herrn

R. Schumann ein Antwortschreiben verfasst, das die Zustimmung der Versammlung findet. Betreffs des Antrages Lüpke macht der Vorsitzende bekannt, der Vorstand empfehle von der Einrichtung einer besonderen Auskunftsstelle in Sachen des neuen Schutzgesetzes Abstand, und in vorkommenden Fällen die Auskunftsstelle des R. V. D. Ph. in Anspruch zu nehmen.

Herr Schumann meldet sodann Herrn Eduard Scholz als neues Mitglied an.

Der Vorsitzende des Ehrengerichts, Herr Wagner, erstattet Bericht über die Verhandlungen, aus welchem hervorgeht, dass Herr Swierzy zu der am 3. Juni d. J. stattgehabten Ehrengerichts-Sitzung nicht erschienen und folgedessen ohne denselben in Verhandlung eingetreten worden sei. Nach eingehenden Prüfungen und Vernehmungen ist das Ehrengericht zu einem Verweis an Herrn Swierzy und zu dessen Ausschluss gekommen. Ein diesbezüglicher, vom Ehrengericht gestellter Antrag wurde mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit von der Hauptversammlung angenommen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung stellt Herr Hansen den Antrag, diesen Punkt in: „Bekanntgabe des veränderten Satzungsentwurfes und Beschlussfassung darüber“ umzuändern. Nach einem Hinweis auf die bisherigen Satzungen durch Herrn Lüpke wird sodann folgende Fassung angenommen: „Bekanntgabe des veränderten Satzungsentwurfes, Antrag des Vorstandes auf Annahme desselben und Beschlussfassung darüber.“ Nunmehr werden die einzelnen Paragraphen der Satzungen ohne und mit den Änderungen verlesen und zunächst über jeden Paragraphen derselben abgestimmt. Die dabei stattfindende recht lebhatte Besprechung erstreckt sich besonders auf die §§ 2, 5, 6, 7 und 8. Nach einigen Änderungen, die sich auf

die §§ 4 und 6 bezogen, ist über die Satzungen nochmals im ganzen abgestimmt, und wurden diese mit grosser Mehrheit angenommen. In gleicher Weise wird mit den Bestimmungen über die Geschäftsordnung verfahren und findet deren Annahme ebenfalls mit grosser Mehrheit statt. Herr Albert Grundner übergibt nun die neuen Satzungen im Namen der Neuner-Kommission dem Vorsitzenden, und wird nach Erledigung ihrer Aufgabe diese Kommission aufgelöst. Der Vorsitzende dankt im Namen des Vereins den Mitgliedern der Kommission, sowie denen des Ehrengerichts für die gehaltenen Mühen und Arbeiten.

Die Wahl eines Vergnügungskomitees bleibt erfolglos, weil die vorgeschlagenen Herren sich ablehnend verhalten. Herr P. Grundner empfiehlt, Herrn Cornand, den abwesenden bisherigen Vorsitzenden des Vergnügungskomitees, zu bitten, ein Sommervergnügen in die Wege zu leiten. Ein Vorschlag des Herrn Boebers, im Sommer zwanglose Zusammenkünfte abzuhalten, findet Beifall, und wird beschlossen, sich Donnerstags abends im „Franziskaner“, Friedrichstrasse, zu treffen. — Schluss der Sitzung 12 Uhr 20 Minuten.

Paul Grundner, O. Brettschneider,  
Ehrenvorsitzender. I. Schriftführer.

Die Mitglieder werden ersucht, den fälligen Vereinsbeitrag pro zweites Semester an den Schatzmeister einzusenden zu wollen. Die Einziehung der Beiträge, welche bis 15. August c. r. nicht eingegangen sind, erfolgt von diesem Termin ab durch Postauftrag.

I. A.: R. Schumann, Schatzmeister,  
Schöneberg-Berlin, Königsweg 15.

Während der Ferien findet bei gutem Wetter an jedem Donnerstag, abends von 8 Uhr ab, im Restaurant „Zum Franziskaner“ ein geselliges Beisammensein der Mitglieder statt.



## Schleswig-Holsteinischer Photographen-Verein.

### Wanderversammlung

in Eckernförde am 5. und 6. August 1907.

#### Programm:

Montag, den 5. August, abends: Empfang der Gäste im Hotel „Stadt Hamburg.“

Dienstag, den 6. August, 10 Uhr vormittags: Wanderversammlung im Seegraben.

#### Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes.
2. Bericht des Schatzmeisters.
3. Wahl von Rechnungsprüfern.
4. Wahl a) eines II. Vorsitzenden, b) Geschäftsführers, c) II. Beisitzers.
5. Verschiedenes.

Nach der Wanderversammlung: Frühstück.

1 Uhr: Segelfahrt nach Altenhof (bei ungünstiger Witterung Wagentonr). Kaffee.

8 Uhr: Festessen im Marienluisenbad in Borby, mit nachfolgendem Kränzchen.

Der Vorstand.



## Ateliernachrichten.

Rawitsch. Herr Max Goebel eröffnete Lindenstrasse 294 ein Photographisches Atelier, verbunden mit Vergrößerungsanstalt.

Würzburg. Herr Hans Klüpfel erwarb das Photographische Atelier „Italia“, Grombühlstrasse, und wird es neben seinem Hauptgeschäft, Schönbornstrasse 1, als Filiale weiterführen.

Zeitz. Herr Heinrich Dietsch verlegte sein Photographisches Atelier von Brüderstrasse 14 nach Schützenstrasse 8.



## Auszeichnungen.

Se. Durchlaucht der regierende Fürst von Schaumburg-Lippe verlieh dem Hofphotographen Herrn Alex. Möhlen in Hannover das goldene Verdienstkreuz des Hansordens an Anlass des 25jährigen Bestehens der Firma.



## Patente.

Kl. 57. Nr. 177372 vom 23. Juni 1905.

Optische Anstalt C. P. Goerz, Akt.-Ges. in Berlin-Friedenan.

1. Klappkamera, bei welcher der Objektiveil unter dem Einfluss von Zugorganen steht, welche ihn nach dem Aufklappen des Kameradeckels selbsttätig in die für „unendlich“ nötige Stellung heranziehen, dadurch gekennzeichnet, dass der Kameradeckel den Träger des Antriebsorganes für den Objektiveil bildet.



2. Klappkamera nach Anspruch 1, deren Laufboden aus einem auf den Kameradeckel geführten Schlitten besteht, dadurch gekennzeichnet, dass der Laufboden bildende Schlitten als Auflager für die Antriebsorgane für den Objektiveil dient, zum Zwecke, die Verschiebung des Schlittens auf dem Kameradeckel zu ermöglichen, ohne hierbei die Antriebsorgane zum selbsttätigen Ausziehen des Objektivs zu beanspruchen.



## Fragekasten.

Frage 273. Abonnent in J. 1. Bitte um Abgabe eines Härtingbades für Platten, worin dieselben, nachdem sie ausfiziert sind, gehärtet werden.

2. Kann man auf Ridax-Papier (Tageslichtentwicklungspapier der Firma Gevaert) einen haltbaren schokoladebraunen Ton erzeugen, und wie?

**Antwort zu Frage 273.** 1. Ein gutes Härtingsbad für aufluzierte Platten besteht in einer ein- bis zweiprozentigen Formalinlösung. Es empfiehlt sich nicht, diese Lösung konzentrierter zu nehmen, sondern sie lieber 10 bis 15 Minuten auf die gut gewässerte Platte wirken zu lassen. Etwas weniger energisch wirkt Alannlösung (6 Prozent), die aber bequemer in der Anwendung ist. Vor jedem Härtebade muss das Fixiernatron sorgfältig ausgewaschen werden, weil sonst die Haltbarkeit der Platte zweifelhaft wird.

**Antwort 2.** Alle wenig empfindlichen Entwicklungspapiere lassen sich mit Quecksilber färben; allerdings fällt der Ton sehr verschieden aus, je nach der Natur des Papiers. Das Verfahren ist folgendes: Man bringt das sehr gut gewässerte Bild in eine Schale mit ganz verdünnter Sublimatlösung (1:1000 Wasser) und belässt es so lange darin, bis es hellviolett geworden ist und ganz leicht zu bleichen beginnt. Hierauf wird abgespült und mit einer einprozentigen Natriumsulfatlösung reduziert.

**Frage 274** Herr H. M. in B. Bitte um Mitteilung einer Firma, welche künstlerische Vignetten liefert, sowie um ein Rezept für einen gut deckenden Eisenentwickler.

**Antwort zu Frage 274.** Die Firma Leipziger Buchbinderei-Aktiengesellschaft vormals G. Fritzsche in Leipzig liefert alle Arten von Vignetten auf verschiedenem Material. — Ein gut deckender Eisenentwickler wird folgendermaßen angesetzt: Man hängt 3 kg neutrales, oxalsaures Kali in einem Leinenbeutel in einen Steintopf mit 8 Liter Wasser, so dass nach 6 bis 10 Stunden eine konzentrierte Lösung des Salzes in Wasser entstanden ist. Andererseits löst man im Licht 900 g Biensulfat in 3 Liter Wasser und setzt vorsichtig tropfenweise Schwefelsäure hinzu, bis die Lösung klargrün erscheint. Zum Gebrauch mischt man schnell 3 Teile der Lösung 1 mit 1 Teil der Lösung 2, indem man die Eisenlösung in die Kaliumoxalatlösung giesst, und benutzt den Entwickler langsam, ohne jeden Zusatz. Der Hervorruf arbeitet langsam, gibt aber schöne Kraft und rein schwarze Negative.

**Frage 275.** Herr H. H. in P. Ich habe Gruben- aufnahmen zu machen und bitte um Rat, welches Blitzlichtpulver am sichersten zu diesem Zwecke geeignet ist. Die Räume in dieser Grube, welche aufzunehmen sind, erstrecken sich 25 m im Umfange. Welche Dosis Blitzlichtpulver müsste man verwenden, um eine gute Aufnahme im Format 9 × 12 machen zu können?

**Antwort zu Frage 275.** Die Blitzpulversorte ist für diesen Zweck ziemlich gleichgültig, wie die Raucherentwicklung keinen Schaden tun wird. Es kann daher die alte Blitzpulvermischung empfohlen werden, welche wohl das meiste Licht liefert: Magnesiumpulver 30 g, Kaliumchlorat 60 g, Schwefelantimon 10 g. Man kann dieses Gemisch sehr bequem mit einer Lunte oder durch einen elektrischen Glühdraht entzünden, wofür letzterer bei vielen Blitzpulvermischungen versagt. — Die Menge des Blitzpulvers kann nicht ohne weiteres angegeben

werden. Ein Raum von 25 m „im Umfange“ soll wohl ein solcher von 25 m Längerstreckung sein. Es würde sich daher in einer Grube mit dunklen Wänden mindestens 30 g Blitzpulver abzubrennen empfehlen, vorausgesetzt, dass ein lichtstarkes Objektiv Anwendung findet. In Kohlengruben, deren Wände besonders dunkel sind, wurden in einem Spezialfalle, der mir bekannt geworden ist, in einem Abraum von 10 m Durchmesser und 4 m Höhe zu einer sehr gelungenen Aufnahme mit Goerz-Doppelanastigmat, Serie III, Nr. 2, 25 g Blitzpulvermischung bei Blende  $f/9$  angewendet.

### Schutzgesetz-*Fragekasten* 1).

**Frage 7.** Darf unter Reproduktionen nach fremden Originalen Name oder Firma der reproduzierenden Anstalt angegeben werden? Dürfen alle Reproduktionen kartons mit Firma benutzt werden? Wie hoch ist die Strafe bei Zuwiderhandlungen?

**Antwort zu Frage 7.** So allgemein gestellt, lassen sich die Fragen nicht mit Bestimmtheit beantworten. Es kommt doch zunächst darauf an, ob es sich um Reproduktionen nach Gemälden, also Kunstwerken, oder Photographien handelt. Wenn die Bezeichnung derart ist, dass deutlich daraus hervorgeht, dass Sie nur die Reproduktion hergestellt haben, so lässt sich dagegen nichts einwenden. Sie dürfen sich also nur als Urheber der Reproduktion, nicht aber als Urheber des Originals bezeichnen. Bei Kunstwerken bedarf es der Erlaubnis des Urhebers. Die Firma auf dem Bilde selbst und so anzubringen, als wären Sie Urheber des Originalwerkes, ist nicht gestattet. (Vergl. Antwort zu Frage 236, Nr. 50 der „Photogr. Chronik.“) Nach dem neuen Urheberrecht kann bei Aenderung des Weins durch falsche Namensangabe (§ 12) auf Geldstrafe bis zu 300 Mk. erkannt werden.

**Frage 8.** Mein Geschäftsführer weigert sich, die Revers zu unterschreiben, nach welchem er mir das Urheberrecht an den in meinem Atelier gefertigten Aufnahmen übertragen soll. Er begründet diese Weigerung damit, dass ihm Unannehmlichkeiten entstehen könnten. Wenn er sich z. B. einmal selbständig mache, so sei er dann nicht berechtigt, Vergrößerungen nach den von ihm hergestellten Bildern herzustellen. Ist dieses Einwand berechtigt?

**Antwort zu Frage 8.** Der Einwand, den Ihr Geschäftsführer macht, ist nicht stichhaltig, denn im Auftrage, bezw. mit Genehmigung des Bestellers, kann jeder Photograph die Porträtaufnahme eines andern vergrößern oder sonstwie reproduzieren. Der Fall ist ausdrücklich in § 18, Abs. 2 des Gesetzes berücksichtigt. Näheres finden Sie in dem Buche das „Photographische Urheberrecht“ auf Seite 32 und 33

1) Die ungemein zahlreich eingehenden Fragen, welche das neue Urheberrecht betreffen, geben uns Veranlassung, unter dieser Überschrift eine neue Rubrik einzuführen. In unserer Schutzgesetz-*Fragekasten* werden von jetzt ab alle diejenigen Anfragen beantwortet, welche von allgemeinem Interesse sind. Fragen für diese Rubrik können auch direkt an Herrn Fritz Hansen, Berlin S. 59, gerichtet werden.



# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 61.

24. Juli.

1907.

## Verdienste der Photographie um die Himmelskunde.

Von Dr. E. Stenger.

[Nachdruck verboten.]

Neuere und neueste Fortschritte der Himmelskunde überschreibt Professor Dr. Klein in der „Leipziger Illustrierten Zeitung“ (1907, Heft 3338, 20. Juni) einen lesenswerten Aufsatz, welcher ebenso gut „Verdienste der Photographie um die Himmelskunde“ genannt sein könnte. Denn fast alle aufgezählten Fortschritte sind auf photographischem Wege entstanden. Für alle Jünger der Photographie ist es von hohem Interesse, mit den Hauptergebnissen dieser Forschungsmethoden zur Bereicherung unserer Kenntnisse nicht nur über die fernsten Welten, sondern auch über unseren Lebens- und Lichtspender Sonne bekannt zu werden. Wie der Autor in der Einleitung sagt, beruhen die wesentlichsten Fortschritte auf der Herstellung neuer und mächtiger Instrumente, vor allem photographischer Apparate. Was in der alten Astronomenschule errechnet und mühsam mit Hilfe des meist unzureichenden menschlichen Auges gesucht wurde, das verzeichnet heute die photographische Platte. Die Veränderungen zwischen zwei Aufnahmen lässt der Stereokomparator so deutlich erscheinen, dass genaue Messungen auf einfachstem Wege möglich sind. Professor Pulfrich in Jena kann für sich das Verdienst in Anspruch nehmen, diesen unentbehrlichen Apparat erfunden zu haben. Professor Wolf in Heidelberg entdeckte gleich bei der ersten Probenutzung des Apparates nicht weniger als zehn bis dahin unbekannte veränderliche Sterne. Vergleicht man in diesem stereoskopischen Entfernungsmesser zwei Platten, welche in einer Zeitspanne von Stunden, Tagen oder Jahren aufgenommen sein können, so springen alle Unterschiede der Platten deutlich und aufdringlich ins Auge. Wenn erst photographische Aufnahmen gleicher Sternregionen des Himmels in Zwischenzeiten von vielen Jahren vorhanden sein werden, so wird ein Vergleich uns „wenigstens theoretisch die Möglichkeit geben, Einblicke in die räumliche Verteilung der Fixsterne und

Nebelflecke zu geben, die uns sonst ewig verborgen bleiben würden“.

Die modernen Teleskope der Sternwarten können vermöge ihrer Konstruktion und ihrer Beweglichkeit durch elektrische Kraftmaschinen 3 bis 4 Stunden den Bewegungen des Fixsternhimmels folgen. Alles, was das Auge mit den grössten Fernrohren wahrzunehmen vermag, kann schon mit einer Belichtung von nur 45 Minuten auf der photographischen Platte festgehalten werden. Nebelflecke zeigen auf photographischen Aufnahmen völlig ungeahnte Strukturen. Eines der grössten und vollkommensten Instrumente in Europa ist der grosse Doppelrefraktor des astrophysikalischen Observatoriums in Potsdam. Die Länge des Doppelrohrs beträgt 12 m, der Durchmesser des aus Jenenser Glas nach Berechnungen von Steinheil hergestellten photographischen Objektivs 80 cm. Die ganze Optik dieses Instruments kostete 92500 Mk.

Auch die Spektralanalyse hat hervorragenden Anteil an der Himmelsforschung. Wir kennen nicht nur chemische Werte der uns umgebenden Sternenwelt, wir lernen auch aus Verschiebungen der Spektrallinien an Hand photographischer Aufnahmen derselben die Geschwindigkeiten kennen, mit welchen Sterne sich bewegen. Bewegt sich der beobachtete leuchtende Körper auf den Beobachter zu, so verschieben sich seine Spektrallinien gegen das violette Ende des Spektrums; entfernt sich der Körper, so wandern seine Linien nach dem roten Ende. Aus der Grösse dieser Verschiebungen lässt sich die Geschwindigkeit in der Sekunde auf weniger als 1 km genau feststellen.

Auch die Erforschung und Beobachtung der Sonne hat durch Photographie und Spektrographie neue Aussichten und Belebungen erhalten. Von mehreren Observatorien wird die Sonne täglich photographiert, um alle Veränderungen der Sonnenflecke und Sonnenfackeln studieren zu können. Die Schnelligkeit, mit welcher Calciumdämpfe auf der Oberfläche der

Sonne in die Höhe steigen, wurde durch mehrere schnell aufeinander folgende Aufnahmen bestimmt. Sie beträgt ungefähr 1 km in der Sekunde. Für die Erforschung der Sonnenkorona sind die Astronomen bis heute auf die kurzen Minuten totaler Sonnenfinsternisse angewiesen. Wir begreifen deshalb die kostspieligen Expeditionen, welche oft in entfernte Länder zur Beobachtung der vollständigen Verfinsternung der Sonne ausgerüstet werden. Nur der Vervollkommnung der Photographie ist es zu danken, dass zuverlässige Aufnahmen der Korona ein ernstes und gewissenhaftes Studium im Laboratorium ermöglichen, wie es undenkbar wäre in den wenigen Minuten okularer Beobachtung während der Verfinsternung. Die Erde besitzt auf dem Mount Wilson bei Pasadena in Nordamerika ein Observatorium, welches nur der Erforschung der Sonne dient und mit den besten Instrumenten ausgerüstet ist.

Der Mond, unser nächster Nachbar und treuer Begleiter, ist ein für die Photographie der Astronomen ausserst dankbares Objekt. Es gilt, die Gestaltung seiner Oberfläche genau zu untersuchen. Die Pariser Sternwarte ist damit beschäftigt, einen Mondatlas in grossem Stile auf rein photographischem Wege herzustellen. Professor Pickering hat auf Jamaika einen photographischen Mondatlas aus 80 Tafeln hergestellt, in welchem jede Mondlandschaft unter fünf verschiedenen Beleuchtungswinkeln, also nach fünf Aufnahmen zu verschiedenen Tageszeiten, wiedergegeben ist. Derartige Dokumente werden in der Zukunft noch einen besonderen Wert erhalten zur Konstatierung, ob auf der Mondoberfläche Veränderungen irgend welcher Art vor sich gegangen sind. Auch jetzt schon gelang der Nachweis einiger kleiner Neubildungen.

Unter den Planeten steht der Mars in der Mitte des Interesses. Seine Kanäle, ihre Verdoppelung, ihre Ab- und Zunahme, ihr Verschwinden während mehrerer Marsjahre und ihr Wiedererscheinen ist photographisch nachgewiesen. Diese Erscheinungen führten den Amerikaner Lowell, den Gründer eines unter günstigsten Bedingungen liegenden Marsobservatoriums, mit zwingender Notwendigkeit dazu, die Behauptung aufzustellen, dass die Veränderungen der Marskanäle auf rein natürlichem Wege nicht zu erklären seien, sondern, dass man annehmen müsse, die Marsbewohner hätten zur Ausnutzung der vorhandenen relativ geringen Wassermenge Vorkehrungen zur zeitweiligen Trockenlegung einiger Distrikte getroffen. Unsere optischen Instrumente sind jedoch noch nicht so vervollkommen, dass wir die Marsbewohner bei ihrer Tätigkeit beobachten und eigenen Nutzen für Handel, Schifffahrt und Landwirtschaft daraus ziehen könnten. Andere Gelehrte lehnen nicht rundweg die mitgeteilte Anschauung ab, ver-

halten sich jedoch sehr reserviert in Bezug auf ihr eigenes Urteil.

Das mühselige Forschen nach kleinen Planeten mit Fernrohr und Himmelskarte, dessen Ergebnis innerhalb 50 Jahren die Entdeckung von etwa 500 dieser Sterne war, wurde durch Professor Wolf in Heidelberg für immer aus der Welt geschafft. Die Photographie allein ermöglichte den neuen Forschungsweg. Man bewegt das Fernrohr vollständig gleichmässig mit dem Fixsternhimmel und exponiert möglichst lange. Auf der Platte erscheinen die Fixsterne scharf, die Planeten als Striche infolge ihrer Eigenbewegung. Dass die Entdeckung der äusserst lichtschwachen Trabanten des Jupiter und Saturn nur auf photographischer Grundlage beruht, ist vielleicht allgemein bekannt. So fand man den 9. und 10. Saturnmond, und den 6. und 7. Jupitermond und lernte auf gleiche Weise Umlauf, Entfernung, sonstige Eigenschaften und Eigentümlichkeiten dieser interessanten Gebilde kennen.

Bei der Erforschung der Kometen gelang es der Photographie in den letzten Jahren, die Schweife um vieles genauer zur Abbildung zu bringen, als okulare Beobachtungen erkennen liessen. So konnte man aus mehreren etwa gleichzeitig hergestellten Aufnahmen von verschiedenen Orten aus berechnen, dass bei einem Kometen 1903c sich die Schweifmaterie mit einer Geschwindigkeit von 16,2 km in der Sekunde vom Kometen weg entfernt. Bei anderen Kometen ergaben ähnliche Beobachtungen Geschwindigkeiten von 35 und 17 km in der Sekunde.

Unser ganz besonderes Interesse verdienen die systematischen photographischen Aufnahmen des Sternenhimmels von der Harvard-Sternwarte in Nordamerika und von einer solchen in Peru aus. So sind fast 100000 photographische Platten hergestellt worden, welche alle Sterne bis zu 11. Grösse und darunter registrierten. Das ist eine wirkliche, objektive und fehlerfreie „Geschichte des Fixsternhimmels, geschrieben vom Lichte der Sterne selbst“. Cambridge in Nordamerika beherbergt dieses grossartige Werk. So werden auf photographischen Platten Lichtstrahlen für alle Zeiten festgelegt, welche vielleicht infolge der unvorstellbar weiten Entfernung der Sterne Jahrtausende unterwegs waren, bis sie zu uns gelangt sind und die lichtempfindliche Platten-schicht trafen.

Auf die photographischen Methoden der Entfernungs- und Umlaufbestimmungen von Monden und Doppelsternen, auf dieselben Methoden zum Nachweis eines unsichtbaren Sternes eines Doppelgestirns aus dem sichtbaren Sterne kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Wir verweisen auf das ausführliche Original.

Es bleibt noch zu erwähnen, dass auf photographischem Wege Hunderte von veränderlichen Sternen gefunden wurden. Der Verfasser sagt, dass in diesem Gebiete die Himmelsphotographie unerreichte Triumphe gefeiert hat. Auch neu aufleuchtende Sterne werden infolge der photographischen Ueberwachung des Himmels in weit grösserer Zahl um vieles leichter gefunden als in früheren Zeiten.

Auch für die Erforschung der Sternhaufen und Nebelflecke kommt seit Jahren fast ausschliesslich die Himmelsphotographie in Anwendung. So fand man, dass die Zahl der vorhandenen Nebelflecke etwa 50000 ist. Dabei sind sehr lichtschwache Erscheinungen nicht mitgerechnet. Eine Schätzung der photographisch erreichbaren Fixsterne ergab die Zahl 100 Millionen. Dass die Milchstrasse natürlich auch eine eingehende photographische Erforschung erfahren hat, ist wohl selbstverständlich. Die Photographie beherrscht heute vollkommen die astronomischen Untersuchungsmethoden. Ihr danken wir die grössten Fortschritte der Jetztzeit in unserer Erkenntnis des Weltalls. Sie scheint berufen zu sein, auch in Zukunft einwandfreie Antworten auf wichtige astronomische Fragen zu geben. Der äusserst lehrreiche, hier in kurzen Worten wiedergegebene Aufsatz des genannten Verfassers ist mit einer grossen Zahl trefflicher Illustrationen nach Himmelsphotographien in dankenswerter Weise ausgestattet



### Kleine Mitteilungen.

— Celluloid-Schablonen. In Nr. 38, Seite 234 der „Chronik“ wird auf einen Aufsatz in „Photography“ hingewiesen und zur Erzielung von Einpressungen auf Kopien die Verwendung von Celluloid-Schablonen empfohlen. Derartige Schablonen sind jedoch bei uns in Deutschland schon seit 3 bis 4 Jahren in Gebrauch und wurden zeitweise sehr viel benutzt. Es wird dazu dasselbe einseitig mattierte Celluloid verwendet, aus dem die sogen. unzerbrechlichen Mattscheiben hergestellt werden. Die Mattierung der einen Seite verhindert das leichte Verschieben der Schablone, ohne dass die Durchsichtigkeit zu sehr leidet. Ausser Matt-Albumin, das besonders in seinen stärkeren Sorten, wie Gravüre-Karton, für derartige Bilder empfehlenswert ist, eignen sich besonders auch die Risse-Koh-i-noor- und andere kartonstarke Papiere für solche Bilder, da sie nicht auf Kartons aufgezogen, sondern ohne Unterlage verwandt werden. Einen besonderen Reiz gewinnen die Bilder noch, wenn man die Ränder büttenartig reisst, indem man das Papier nicht in bestimmte Formate geschnitten, sondern in ganzen Bogen bezieht, es dann zu den gewünschten Formaten knifft und dann nicht schneidet, sondern vorsichtig reisst. Besonders empfehlenswert sind derartige Bilder für harmonisch abgestimmte Arrangements in Schaukasten, da man die Anordnung

der Bilder auf dem Papier, die freie Papierfläche und die Grösse und Form der Blätter ganz nach seinem eigenen Geschmacke machen kann. Paschar.



### Patente.

KL. 57. Nr. 181238 vom 20. August 1904.  
(Zusatz zum Patent 166499 vom 11. Mai 1904.)

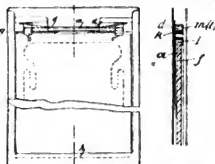
Dr. Eduard Mertens in Gr.-Lichterfelde-Ost.

Autotypische Tiefdruckformen nach Patent 166499, dadurch gekennzeichnet, dass die enge Rastrierung aus einer vor der Uebertragung des eigentlichen Halbtonbildes auf der Walze erzeugten Kornrastrierung besteht.

KL. 57. Nr. 181562 vom 28. Oktober 1905.

Dr. Rudolph Krügener in Frankfurt a. Main.

Photographische Kassette mit aus einer die Kassette nahezu in ihrer ganzen Breite durchsetzenden, federnd gegen die Platte gedrängten und diese in geeigneter



Weise übergreifenden Leiste bestehender Festhalte-Vorrichtung für die Platten, gekennzeichnet durch die Anordnung von auf dem Boden der Kassette befestigten hohlen Querleisten (*g*, bezw. *l*, *m*), die einerseits als Führungen für die federnde Leiste (*a*) und andererseits als feste Anschläge für die Platte dienen.



### Fragekasten.

Frage 276. Herr O. M. in O. 1. Für den Neubau eines Glashauses (10 m lang, 6 m breit) ersuche mir mitzuteilen, wieviel Fläche das Oberlicht einnehmen soll. Ich glaube, das Oberlicht der Tiefe um Länge nach durchgehen lassen zu sollen; welchen Neigungswinkel kann das Glasdach haben, bezw. wie hoch muss die Nord- und Südseite sein? Kann ausserdem das Nordlicht bis zum Fussboden herabreichen, oder ist ein Sockel notwendig? Das Atelier kommt etwas erhöht über dem Erdboden zu stehen und bekommt Nord-Ostlicht. Was die Glasart betrifft, möchte ich geripptes nehmen, wenigstens für das Seitenlicht, es soll aber auch bei schlechtem Wetter kopiert werden; oder ist es ratsamer, weisses Glas zu nehmen und das überflüssige Licht durch weisse Gardinen abzusperren?

2. Bitte mir eine praktische elektrische Dunkelkammerbeleuchtung für rotes und weisses Licht zu empfehlen. Was ist praktischer: wenn die Beleuchtungskörper hängen, oder wenn sie an der Wand angebracht sind? Wer liefert für diesen Zweck geeignete Beleuchtungskörper?

*Antwort zu Frage 276.* 1. Es ist zweckmässig, das Oberlicht etwa  $\frac{1}{2}$  m von der einen, 1 m von der anderen Längsseite beginnen zu lassen, weil sonst die Anordnung der Gardinenzüge unbequem wird; zudem wird das Oberlicht wegen des Zusammenschiebens der Gardinen an beiden Enden niemals frei sein, so dass von einem vollkommen durchgehenden Oberlicht ein nutzbarer Gebrauch nicht gemacht werden kann. — Was den Fall des Ateliersdaches anlangt, so ist im Interesse der Lichtverteilung ein flacheres, im Interesse der Dichtigkeit und Haltbarkeit ein steileres Dach sehr erwünscht. Bei 6 m Breite ist ein Fall von 1,4 m als Mittelwert anzusehen, doch kann ein stärkerer Fall angewendet werden, wenn man dann die Gardinenzüge nicht dicht an die Glaswand, sondern etwas mehr horizontal legt, etwa so, dass die Gardinendrähle, am oberen Seitenlicht beginnend, eben oder leicht ansteigend zur Südwand gespannt werden. Das Seitenlicht beginnt zweckmässig 80 bis 100 cm über der Fussbodenkante und endet im Osten und Westen je 1 m von den Seitenwänden. Von geripptem Glas, Riffelglas oder Rohglas muss abgeraten werden, weil dasselbe sehr schwer zu reinigen, wenig angenehm in der Beleuchtung und äusserlich ist; blankes Glas verdient unbedingt den Vorzug, besonders wenn man doppelte Gardinenzüge spannt.

*Antwort 2.* Die neuen hängenden Lampen der Firma Ulrich in Charlottenburg haben sich recht gut bewährt. Das Licht ist bei der Entwicklung sehr angenehm, und durch eine an der Wand angebrachte Hakenvorrichtung kann die Lampe aufgeklippt und zur Betrachtung der Negative in der Durchsicht benutzt werden.

*Frage 277.* Herr E. B. in A. Bitte mir gefl. angeben zu wollen, worauf die Fleckenbildung auf eingesandten Boudoirbildern zurückzuführen ist.

*Antwort zu Frage 277.* Wohl selten ist die Entstehung von Flecken auf Matcelloïdinpapier so klar, wie in diesem Fall. Es sind nicht nur dentliche Fingerspuren sichtbar, sondern die Struktur der Haut ist sogar deutlich erkennbar. Sehr wahrscheinlich wurde der Karton vor dem Ankleben des Bildes mit schweissigen Fingern angefasst. Nachher wurde dann die Wirkung am aufgeklebten Bilde sichtbar. Besonders der graue Naturkarton, der wenig saugt, scheint in dieser Beziehung empfindlich zu sein, weil wir gerade auf diesem häufig solche Flecken beobachtet haben. Die Kopierer sollten sich vor dem Hantieren der Bilder in feuchtem Zustande die Finger mit Seife gründlich waschen!

*Frage 278.* G. H. C. 1700. Kann man ohne Nachteil für die Platten alte Kassetten innen schwarzen, wenn die Holzteile gelb geworden sind, und womit? Ich habe Lampenschwarz mit Firnis angerührt, bekomme aber scheinbar immer schleierige Platten, selbst wenn dieselben nur wenige Tage in den Kassetten liegen.

*Antwort zu Frage 278.* Firnis, d. h. Leinöl, ist höchst gefährlich zum Anstreichen von Kassetten. Es

bewirkt leicht einen starken Schleier auf den Platten. Die gestrichenen Kassetten müssen sechs bis acht Tage geöffnet am besten im Sonnenlicht liegen, dann geht die Schleierwirkung fort. Ganz unschädlich dagegen ist folgender Anstrich: Lampenruss wird mit denaturiertem Spiritus zu einem dicken Brei verrieben und hierzu Tischlerpolitur (Schellacklösung in Alkohol) gesetzt. Die streichfertige, nicht zu dünne Mischung wird mit einem Borstenpinsel aufgetragen und der Anstrich eventuell nach einigen Stunden wiederholt, bis die Schwärze deckt. Die Kassetten können gleich frisch benützt werden, da der Anstrich nicht im mindesten schleiert; färbt derselbe ab, so muss mehr Schellack hinein.

### Schutzgesetz - Fragekasten <sup>1)</sup>.

*Frage 9.* Darf ich von einem Postkartenbild (Porträt) eine Reproduktion machen und auf Gruppenbildern anbringen? Die Karte ist mit der Firma des Photographen versehen, der die Aufnahmen machte. Bin ich berechtigt, nach dem Bilde eines anderen Photographen Vergrößerungen herzustellen, wenn der Besteller nicht der Abgebildete ist?

*Antwort zu Frage 9.* Eine Nachbildung wie die angegebene darf ohne Genehmigung des Abgebildeten nicht gewerbmässig vervielfältigt und verbreitet werden. Sie müssen nach dem neuen Recht für die gewerbmässige Verbreitung des Bildes auf dem Gruppenbilde die Genehmigung des Photographen haben, der die Aufnahme machte. Für die Verbreitung und Schaustellung bedarf es ausserdem der Einwilligung des Abgebildeten.

Ähnlich verhält es sich mit Ihrer zweiten Frage. Nur der Besteller, resp. sein Rechtsnachfolger, hat das Recht, sich Vervielfältigungen seines Bildes bei jedem beliebigen Photographen herstellen zu lassen. Die gewerbmässige Verbreitung steht jedoch dem Urheber der Originalaufnahme zu.

*Frage 10.* Bedarf es der Erlaubnis zur Ausstellung von Porträts, wenn die Aufnahmen vor dem 1. Juli gemacht wurden? Darf ein Photograph eine Vergrößerung oder Reproduktion nach fremdem Original mit seinem Namen versehen?

*Antwort zu Frage 10.* Die Erlaubnis des Abgebildeten ist auch zur Schanstellung solcher Bilder erforderlich, die vor dem 1. Juli hergestellt wurden. Die Angabe des Namens darf nur in der Form geschehen, dass der Photograph nicht als Schöpfer des Originalwerkes angesehen werden kann, denn nach § 18, Abs. 3 ist es verboten, den Namen in einer Weise anzubringen, die zu Verwechslungen Anlass geben kann. Es muss also z. B. heissen: Reproduktion von M. N.

<sup>1)</sup> Die ungenem zahlreich eingehenden Fragen, welche das neue Urheberrecht betreffen, geben uns Veranlassung, unter diesem Titel eine neue Rubrik einzuführen. In unserm Schutzgesetz-Fragekasten werden von jetzt ab alle diejenigen Anfragen beantwortet, welche von allgemeinem Interesse sind. Fragen für diese Rubrik können auch direkt an Herrn Fritz Hansen, Berlin S. 59, gerichtet werden.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 62.

28. Juli.

1907.

## Verschiedenes für die Reisezeit.

Von Professor F. Stolze in Berlin.

(Schluss aus Nr. 60.)

[Nachdruck verboten.]

### III. Visierscheiben.

Es ist eine auffallende Erscheinung, dass den Reisekameras niemals eine zweite Visierscheibe oder doch wenigstens eine zweite matte Scheibe mitgegeben wird, die man einsetzen kann, wenn die erstere zerbricht. Das kommt gar nicht so selten vor, denn die Visierscheibe ist bei kleineren Kameras meistens ein loser Teil, den man, sobald eingestellt ist, auf irgend eine Weise aus der Hand legt. Man sage nicht, dass man die wertvolle Scheibe sicher unterbringen müsse. Die Taschen sind meistens vollgestopft; die Kamera ist nicht in einer besonderen Umhängetasche, in die man die Visierscheibe stecken könnte, mitgeführt worden; man will den Moment festhalten, und legt das lästige Stück so schnell als möglich irgendwobin beiseite, meistens unter das Röhrenstativ. Dann ändert man im letzten Augenblicke noch den Standpunkt oder man muss unmittelbar nach der Aufnahme den Apparat, weil er den Weg sperrt, fortnehmen — ein Fusstritt, und die Visierscheibe ist zertrümmert.

Nun denkt der Tourist wohl, wenn er sich auch im ersten Moment ärgert, dass der Schaden nicht allzu gross ist. Er geht zum nächsten Geschäft photographischer Bedarfsartikel und lässt sich eine neue Visierscheibe einsetzen. Aber sonderbar! Es will ihm nicht gelingen, so sicher damit einzustellen, wie mit der alten Visierscheibe, gleichgültig, ob er es mit voller Öffnung oder kleiner Blende, mit oder ohne Lupe versucht. Er vergleicht endlich die neue Matscheibe mit einem Scherben der alten. Nun wundert er sich nicht mehr: Das Korn ist viel zu grob. Er läuft wieder zum Händler. Der hat aber kein feiner mattiertes Glas und rät ihm, die Scheibe mit Vaseline einzufetten. In der Tat, das hilft! Aber wie lange? Staub und Schmutz haften auf der Scheibe, die Finger werden unsauber, kurz, man hat den Teufel mit Beelzebub ausgetrieben.

Ein anderes Mittel ist besser. Man schlägt

das Weisse eines Hühnerreis zu festem Schaum, lässt ihn einige Stunden stehen, giesst den klaren Bodensatz ab und überzieht damit, wenn das Korn sehr grob ist, in unverdünntem Zustande die Visierscheibe, sonst mehr oder weniger verwässert. Um die Schicht unlöslich zu machen, kann man sie mit absolutem Alkohol oder einer zehnprozentigen Lösung von Zinkvitriol behandeln. Bei einiger Vorsicht ist dies aber unnötig.

Was fängt man aber an, wenn überhaupt keine Matscheibe zu beschaffen ist? In der Regel verfolgt man über ein verdorbenes Negativ, jedenfalls über eine nicht exponierte Negativplatte, die man sauber abwaschen kann. Dann weicht man ein Blatt gewöhnliche Gelatine — eine jede Sorte tut's — etwa zwei Stunden lang in hautfreier abgekochter Milch, giesst den Ueberschuss ab, schmilzt die Gelatine, überzieht die betreffende Platte damit, lässt sie erstarren und trocknen und kann sie noch mit irgend einem Gerbmittel behandeln. Solche Visierscheiben sind von wunderbarer Feinheit und übertreffen alle sonstigen Matscheiben. Auch lassen sich mit Bleistift die zartesten und kräftigsten Linien darauf ziehen.

Dieser Umstand macht den Ueberzug mit Milchgelatine noch für andere Zwecke vorzüglich. Statt mit dem gewöhnlichen, so leicht verletzlichen Mattlack kann man mit ihr die Rückseite dünner Negative überziehen. Die Schicht ist fest und lässt sich doch leicht mit einem scharfen Messer auskratzen. Sie saugt leicht Farbstoffe auf. Endlich kann man auf ihr mit dem Bleistift wunderbar zeichnen, von den zartesten Tönen bis zum tiefsten Schwarz.

### IV. Lose Kamerateile und Stativbeutel.

Es ist eigentlich selbstverständlich, dass man bei Reisekameras lose Stücke noch viel mehr vermeiden sollte als bei Atelierkameras. Denn man kann bei letzteren wohl Sorge dafür tragen,

dass solche Stücke stets an bestimmten Stellen fest einregistriert werden, unmöglich aber ist dies fast auf der Reise, wo die umgebenden Bedingungen fortwährend wechseln. Trotzdem findet man an Kameras noch immer lose Schrauben der verschiedensten Art, die beim Transport sich so lockern können, dass sie zuletzt herabfallen. Wo es nicht möglich ist, diesen Uebelstand durch bestimmte Schutzvorrichtungen zu vermeiden, muss der Photograph jedesmal, wenn er den Apparat aus der dann unentbehrlichen Schutzhülle herausnimmt, sich zunächst davon überzeugen, ob auch all solche Schrauben sich in normaler Lage befinden.

Nun gibt es aber auch Apparateile, die der Natur der Sache nach während der Aufnahme gewechselt werden müssen, wie Visierscheibe gegen Kassetten, Objektive, Objektivdeckel u. s. w. Ja, man wird, wenn man mit halbem Objektiv arbeiten will, das Vorderteil abschrauben müssen. Ebenso wird bei Kameras, mit denen neben gewöhnlichen Aufnahmen auch Stereoskopaufnahmen gemacht werden sollen, die Zwischenscheidewand bald eingesetzt und bald herausgenommen werden müssen. Endlich werden an Stelle herausgenommener Objektive unter Umständen Einsätze nötig sein. Wo soll man all diese Dinge lassen, wenn sie gewechselt werden? Man könnte ja sagen, ein Mann hat in seiner Kleidung genug Taschen, etwa zwölf Stück, um alles unterbringen zu können. Aber gerade diese grosse Taschenszahl hat schon im gewöhnlichen Leben oft zur Folge, dass man nicht weiss, wo Taschentuch, Handschuhe, Brieftasche, Cigarrentasche, Visitenkarten, Hausschlüssel u. s. w. stecken. Kommen nun die photographischen Dinge hinzu, so entsteht eine ganz unlösbare Verwirrung. Wenn man nicht unersetzliche Zeit mit Suchen verlieren will, so muss eine bestimmte Stelle vorhanden sein, wohin während der Arbeit alle einzelnen Stücke zu legen und wo sie sicher zu finden sind. Diese Stelle muss an Apparate selbst sein. Sie ist am besten ein vom Stativkopf, und zwar von der mit einem Haken versehenen Kameraschraube herabhängender Beutel aus Segeltuch. Bei windigem Wetter kann man ihn zur Vermeidung von Schwankungen durch Schnüre mit den drei Beinen verspannen, wodurch die Stabilität des Ganzen erhöht wird, wenn man den Beutel noch mit Ballast beschwert, wie z. B. durch die Kassetten.

#### V. Soll man zu Hause entwickeln und kopieren oder unterwegs?

Bei kleineren Reisen und jedenfalls bei Ausflügen, die sich leicht wiederholen lassen, wird niemand daran denken, sich mit den für Laboratoriumsarbeiten nötigen Dingen zu belasten. Ganz anders liegt die Sache, wenn es sich um notwendige Aufnahmen an einem entfernten

Orte handelt, wo man keine Gelegenheit hat, bei einem Fachgenossen sich von dem Gelingen der Arbeit zu überzeugen. Denn noch viel weniger als in seinem Atelier kann der beste Photograph eine Garantie dafür übernehmen, dass ihm eine Aufnahme unter veränderten Verhältnissen völlig gelingen wird.

Das gilt schon, wenn es sich um eine Reise in Gegenden handelt, die unter gleichem Breitengrade, gleichen geographischen Verhältnissen, gleichen Höhenverhältnissen über dem Meere liegen. Wieviel mehr wird es der Fall sein, wenn all diese Umstände verschieden sind! Man muss bedenken, dass in niedrigen Breiten die Sonne viel heller, der Himmel viel dunkler ist als bei uns, und dass daher der Kontrast zwischen Licht und Schatten viel stärker ist. Hier können keine Tabellen helfen, man muss die richtige Belichtung erst durch den Versuch feststellen. Sonst kann es kommen, dass man an allen Aufnahmen herumdoktern muss, um leidliche Negative zu erhalten.

Man wird daher unter allen Umständen, sobald die Belichtungsverhältnisse einer Gegend wesentlich andere werden, Entwicklungsproben machen müssen. Aber mehr als das: Wenn wesentliche, unentbehrlich erscheinende Aufnahmen in Frage stehen, wird die Entwicklung möglichst bald vorzunehmen sein, damit man, wenn irgend ein Fehler sich zeigt, die Aufnahmen wiederholen kann, ohne weite Strecken zurückkehren zu müssen. Man wird somit zu dem Resultate gelangen, dass man, wenn es irgend angeht, jeden Abend entwickeln soll, was man den Tag über aufgenommen hat.

Es ist ja nicht nötig, die Negative völlig fertig zu machen. Bei Anwendung alkalischer Entwickler genügt nach dem Auswaschen ein schwach saures Bad vor dem Trocknen. Fixieren und gründlich wässern wird man nur, wenn man genügende Zeit und Wasser hat. Nur die Negative muss man auch sofort fixieren, von denen man sofort Abzüge machen will.

Ist denn das überhaupt nötig? Unter Umständen kann es sehr wünschenswert sein. Man kann sich den Beistand für die Bevölkerung einer Gegend massgebender Leute dadurch erwerben, dass man ihnen ein Bild ihres lieben Ich überreicht. Von so etwas kann das Gelingen des ganzen Unternehmens abhängig sein. Es ist also dringend anzuraten, sich mit dem nötigen Material zu versehen. Die Frage ist nur, welches man dazu wählen soll.

Da es sich im vorliegenden Falle immer nur um einzelne Bilder handelt, so wird man am besten ein Papier verwenden, von dem man aus der Packung ein oder zwei Blätter verarbeiten kann, ohne den Rest sofort wieder aufsorgfältigste verpacken zu müssen. Dazu eignet sich am besten ein Hervorrufungspapier, und zwar

ein solches, für das derselbe Entwickler geeignet ist, wie für die Negative, so dass man die einzelnen Papierbilder gelegentlich der Negativhervorrufung mit fertig machen kann. Es ist also dringend Bromsilbergelatinepapier auf glatter Barytunterlage zu empfehlen, die ja auch den Vorteil bietet, nach zu kräftigen oder zu dünnen Negativen, an denen man unterwegs nicht herumdoktern möchte, immer noch brauchbare Abzüge erhalten zu können.

#### VI. Plattenverpackung und Verpackung sonstiger lichtempfindlicher Schichten.

Wenn man für eine längere Reise den notwendigen Plattenvorrat und sonstige empfindliche Schichten mit sich führen will, so muss man vor allen Dingen dafür sorgen, dass sie durch die Art der Verpackung gegen alle schädlichen Einflüsse geschützt sind. Man erhält ja nun zwar die Platten aus den Fabriken bereits sorgfältig verpackt in Schachteln, deren jede eine bestimmte Anzahl davon umschliesst. Sie halten sich auf diese Weise auch, besonders wenn es reine Bromsilberplatten sind, ziemlich lange, falls sie an trockenen, nicht zu heißen Orten aufbewahrt werden. So lange man sich auf der Reise in gemäßigten Klimaten und in zivilisierten Ländern befindet, kann man daher auch im allgemeinen auf die Verpackung der Fabriken bauen. Die Sache ändert sich aber bei überseeischen Reisen und in heißen, besonders auch feuchten Klimaten. Hier müssen die in fabrikmässiger Verpackung befindlichen Platten durchaus noch weitere Umhüllungen erhalten, deren jede etwa acht Packungen zu je einem Dutzend umschliesst. Gewöhnlich bestehen diese Umhüllungen aus Weissblech und haben die Form solider, durch einen genau passenden Deckel verschlossener, aufrecht stehender Kistchen von etwa 28 cm lichter Höhe, 20 cm lichter Breite und 7 cm lichter Weite, in welche acht Packungen 9:12 eben hineinpasse. Den Deckelspalt pflegt man dann mit einem Streifen Packpapier zu überkleben, den man nach dem Trocknen mit Asphaltlack überstreicht, um jedes Eindringen von Feuchtigkeit zu verhindern.

Es ist indessen recht fraglich, ob ein solcher Verschluss auf längere Zeit wirklich genügt, und ob nicht die fabrikmässigen Verpackungen bereits Dinge enthalten, die innerhalb der Umhüllung Unheil anstiften können. Es ist ein alter chemischer Grundsatz, dass Körper nur aufeinander im mehr oder weniger flüssigen Zustande wirken. Nun enthalten, da Gelatine stets etwas hygroskopisch ist, die Emulsionsschichten schon an sich Feuchtigkeit. Dazu kommt die in den Pappschachteln und Paketen an sich befindliche, die noch durch das Ueberkleben beim Verschiessen vermehrt wird. Diese Feuchtigkeit sollte möglichst beseitigt werden, was denn in der Tat sehr leicht

ist. Man macht nämlich die blecherne Schutzbüchse um 1 cm höher und bringt auf den Boden rund 150 g gebrannten Kalk, der aus der Luft unter Umwandlung in Aetzkalk jede Spur von Feuchtigkeit herauszieht und allmählich auch die Fabrikverpackung und ihren Inhalt völlig austrocknet.

Man kann übrigens statt der blechernen Büchsen auch gut paraffinierte Schachteln aus Lederpappe mit entsprechenden Deckeln benutzen, wobei dann zum Verschluss gegen den Eintritt feuchter Luft gleichfalls Paraffin tritt.

Beim Öffnen der Umhüllungen ist es, falls der Aetzkalk noch nicht ganz zu Staub zerfallen ist, am besten, nur einige Packungen herauszunehmen und die übrigen wieder zu verschliessen. Die der Verpackung entnommenen Schachteln tut man gut, einige Tage der freien Luft oder in trockenen Gegenden absichtlich gefeuchteter Luft auszusetzen, damit die Gelatine etwas Feuchtigkeit aufsaugen und so den chemischen Belichtungswirkungen zugänglicher werden kann. Ganz dasselbe gilt von Folien und Kopierpapieren.

Es ist auch möglich, noch andere Mittel zur Konservierung der Platten anzuwenden, wie besonders die Kohlensäure. Man könnte durch den Packkasten einen Strom dieses Gases hindurchleiten und die Zu- und Ausströmungsöffnungen dann dicht verschliessen. Die Sache ist indessen kompliziert. Ueberlegt man, worauf die Wirkung bei diesem Verfahren eigentlich beruht, so sieht man, dass es sich dabei nur darum handelt, etwa vorhandene alkalische Reaktionen zu beseitigen, die ein Reifen der Emulsion über die zulässigen Grenzen hinaus bewirken könnten. Es ist ja bekanntlich sehr schwer, die letzten Spuren von Ammoniak aus einer Ammoniakemulsion zu entfernen, um die es sich ja doch fast immer handelt. Bei nicht zu lange und kühl aufbewahrten Platten sind sie ja auch fast immer unschädlich.

Wenn aber die Kohlensäure nur diesen Zweck hat, so braucht man die Fabrikpackungen nur vor der endgültigen wasserdichten Umhüllung in einen stark kohlenensäurehaltigen Raum zu bringen. Die porösen Pappschachteln lassen genug davon hindurch, um eine völlig unschädliche neutrale Ammoniumkarbonatverbindung in der Emulsion aus dem etwa vorhandenen freien Ammoniak zu bilden. Die Kohlensäure braucht für diesen Zweck nicht einmal getrocknet zu werden. Sie geht die Verbindung sogar schneller ein und durchdringt die Gelatine der Emulsionsschichten leichter, wenn sie recht feucht ist. Kommen die Packungen dann in die wasserdichten Hüllen, auf deren Grund gebrannter Kalk liegt, so nimmt dieser nicht nur alle Feuchtigkeit, sondern auch alle überschüssige Kohlensäure in sich auf, so dass sie niemals hemmend wirken kann.

## Rundschau.

— In Ermangelung einer deutschen Anweisung beschreibt Dr. Mebes in der „Photogr. Rundschau“ 1907, S. 91, den neuesten Arbeitsgang zur Herstellung von Dreifarbenkopien mit den Materialien der Autotype Co. Das verbesserte Verfahren ist von H. J. Burton ausgearbeitet. Das fertige Bild gleicht einem gewöhnlichen Kohleindruck mit scharfen Umrissen und entsteht nach den Methoden der doppelten Uebertragung. Das Dreifarbenkopierpapier wird 2 Minuten in 2½-prozentiger Kaliumbichromatlösung sensibilisiert und sofort getrocknet. Das Papier ist so lichtempfindlich, dass es nicht mit Hilfe eines Photometers kopiert werden kann. Man muss vielmehr die richtige Kopierzeit, welche zwischen 40 Sekunden und 2 Minuten liegt, ausprobieren. Das Verhältnis der Kopierzeiten zueinander ist etwa folgendes:

Blau:Grün:Rot = 40:70:120.

Nach der Belichtung wird in kaltes Wasser gelegt, in demselben auf Glasplatten, welche überzogen sind mit einer Lösung von:

Harter Gelatine . . . . .	15 g,
Wasser . . . . .	600 ccm,
doppeltchromsaures Kali (fünfproz.).	30 „

und im Hellen getrocknet wurden, übertragen, aufgequetscht und 10 Minuten sich selbst überlassen. Dann wird, wie allgewohnt, mit Wasser von 35 bis 38 Grad C. entwickelt. Jetzt kann man die Gesamtwirkung der drei Drucke beurteilen, wenn man die drei Glasplatten aufeinander legt. Dann wird getrocknet. Mit einem Zwischenübertragungspapier „Bank-Post“, welches eine Stunde eingeweicht wurde, wird der gelbe Druck unter Wasser in Kontakt gebracht und dann getrocknet. Durch Anpinseln mit einer Ablösungsflüssigkeit aus:

Alaun . . . . .	15 g,
reine Salzsäure . . . . .	15 ccm,
Wasser . . . . .	600 „

löst sich nach 5 Minuten unter Wasser das Bild vom Glas. Man bringt nun auch die Glasplatte mit dem roten Druck unter Wasser, löst die gelbe Schicht vom Papier ab und legt sie genau deckend auf das rote Bild. Mit Bankpapier zusammen wird aus dem Wasser gehoben, und nach dem Trocknen folgt die gleiche Behandlung mit Ablösungsflüssigkeit wie vorher. Dasselbe wiederholt sich dann mit dem blauen Bilde, so dass sich dann die drei Farbendrucke auf dem Bankpapier befinden. Einfaches Uebertragungspapier wird nun als Bildträger des Ganzen verwandt, so dass sich das fertige Bild der Reihe nach aus folgenden Schichten zusammensetzt: Unlösliche Gelatineschicht, blaues Teilbild, unlösliche Gelatineschicht, rotes Teilbild,

unlösliche Gelatineschicht, gelbes Teilbild, Bankpapier, einfaches Uebertragungspapier.

— Soeben ist im Hause des „British Journal of Photography“ eine Ausstellung von Spiegel-Reflexkameras eröffnet, die so recht deutlich zeigt, welches Ansehen dieser Kameratypus bereits heute bei Amateur- und Fachphotographen genießt und welche vielseitige Anwendungsform demselben eigen ist. Die Ausstellung ist, wie das nicht anders zu erwarten war, hauptsächlich von englischen Fabrikanten besichtigt oder wenigstens solchen ausländischen Firmen, die ständige Vertretungen in Grossbritannien unterhalten. Aus der Liste der Aussteller ersehen wir, dass nicht weniger als 17 Firmen ausgestellt haben, unter denen als einzige deutsche Fabrikate die Ernemann- und die Voigtländer-Spiegel-Reflexkameras vertreten sind; letztere Firma hat ausser ihrer bekannten Heliar-Reflexkamera 9×12 auch noch ein neues Modell „Bijou“ im Format 4½×6 erstmalig ausgestellt. Die oben genannte Zeitung bringt von den verschiedenen Typen die charakteristischsten, d. h. es sind die einzelnen Modelle in Gruppen zusammengefasst, von denen je ein Vertreter im Bilde vorgeführt wird. Schon das Studium dieser Abbildungen wie auch der dazugegebenen ausführlichen Konstruktionsdetails erlaubt viele Rückschlüsse auf deren praktische Verwendbarkeit. Die englischen Systeme zeichnen sich im allgemeinen wohl durch einen voluminöseren Bau aus, als die deutschen, wenigstens wenn sie gebrauchsfertig hergerichtet sind. Als Neuheit in der Konstruktion finden wir zum ersten Male ein Modell der Kodak Limited, welches derartig konstruiert ist, dass das bisher notwendige Tiefhalten der Kamera umgangen wird. Diese Gesellschaft ordnet an dem aufklappbaren Deckel zum Studium der oberen Mattscheibe einen Spiegel an, welcher im Winkel von 45 Grad zur Einstellscheibe steht. Es ist hierdurch möglich, die Kamera in Augenhöhe halten zu können, wie man auch anderseits bei vollständig aufgeklapptem Deckel von oben her das Bild beobachten kann. Im allgemeinen kann man konstatieren, dass die englischen Spiegel-Reflexapparate nicht jene solide Form der Bewegung des Vorderteles der Kamera besitzen, wie beispielsweise das bekannte deutsche Modell von Voigtländer & Sohn in Braunschweig. Bei letzteren wird bekanntlich die Einstellung durch vier gezähnte Kreis-Sektoren bewerkstelligt, die ihrerseits in Zahnstangen eingreifen, und wird durch diese Konstruktion nicht nur eine absolut unerschütterliche Lage der Vorderwand bewirkt, sondern auch der Vorteil geschaffen, dass kleine Verschiebungen der Einstellung mit Sicherheit ausgeführt werden können.



Dieses ist besonders bei den langbrennweitigen Objektivtypen, für die das Spiegel-Reflexmodell doch nun einmal bestimmt ist, sehr erwünscht.

In einigen Aufsätzen, die in englischen Fachzeitschriften augenblicklich erscheinen, wird auf den Wert der Spiegel-Reflexkamera bei Aufnahmen für Illustrationszwecke in der Presse besonders hingewiesen. Neuerdings scheint sich auch das Spiegelmodell in etwas modifizierter Form in den Porträteliers mehr einzuführen. Man hat bereits eigene Stativ für konstruiert und die ganze Arbeit der Porträtaufnahmen dürfte durch dieses Arbeiten mit dem neuen Kameramodell ein anderes werden, insofern als Einstellung und Exposition nicht mehr zeitlich voneinander getrennt sind, sondern zusammen fallen. Das Studium des Bildes auf der Mattscheibe tritt dadurch wieder mehr in den Vordergrund als es bisher bei den üblichen sogenannten Salonkameras geschah, anderseits wird man auch besonders bei Kinderaufnahmen glückliche Momente schneller und mit grösserer Sicherheit auf Scharfeinstellung erfassen können, als bisher.

Der Wert der Beurteilung des Bildfeldes und der Bewegungsvorgänge in demselben in voller Grösse ist zu allgemein bekannt, als dass hier nochmals an dieser Stelle darauf hingewiesen werden müsste. Die Photographen der Presse haben sich — im Auslande besonders — vom Augenblick des Erscheinens sofort dieses neuen Kameratyps bedient und wollen nicht wieder davon abgehen. Zugegeben, dass bei Handapparaten mit kurzbreitweitigen Objektiven jedes beliebige Modell mit kleinem Sucher genügend leistet, weil man prozentual weit mehr photographiert als man später gebraucht, ist das

Spiegel-Reflexmodell andererseits unerlässlich bei langbrennweitigen Objektivtypen, wo die kleinen üblichen Sucher nicht annähernd denselben Bildausschnitt zeigen, wie das Bild auf der Mattscheibe und ausserdem die Übereinstimmung vom Plattenformat mit Bildformat immer mehr erschwert wird. In ganz extremen Fällen, d. h. dort, wo es sich um äusserst lange Brennweiten handelt, wie z. B. bei Wildaufnahmen, wird man zwar zweckmässig auch diesen Kameratypus wieder verlassen und zu ganz leicht gebauten Kameras mit sehr langem Auszug und Fernrohr-Einstellung greifen. Dieses ist indessen ein so spezieller Zweig des Gesamtgebietes der Photographie, dass wir ihn hier nur nebenbei der Vollständigkeit halber erwähnen. Ernste Amateure und Fachphotographen stossen sich nicht an dem Volumen der Spiegel-Reflexmodelle und ziehen die Sicherheit des Arbeitens der Bequemlichkeit vor.

— Der illustrierten Postkarte bedient sich jetzt bereits im Auslande die Kamera-Industrie als Reklamemittel, und es ist tatsächlich verwunderlich, weshalb man in Deutschland noch nicht auf diese naheliegende Idee gekommen ist. Die Firma Houghtons Limited-London versendet soeben an alle Interessenten eine Kollektion humoristischer Postkarten, welche die Taschenuhrkamera „Tikka“ in ihren Anwendungsformen behandeln und von keinem Geringeren, als dem bekannten Zeichner Harrison, der durch seine Karikaturen im englischen Witzblatt „Punch“ bekannt geworden ist, entworfen sind. Zwölf Preise sind für die besten Titel in Prosa oder Gedichtform ausgesetzt, welche als Erklärung der Bilder später untergedruckt werden sollen. Me.

### Eingesandt.

Die nachstehende Mitteilung sendet uns unser alter Mitarbeiter und Freund Fr. Wilde aus Görlitz, unter gleichzeitiger Illustrierung derselben durch eine Reihe von sehr interessanten und eigenartigen Bildern auf dem neuen, von ihm beschriebenen Material. Die Bilder zeichnen sich zum Teil durch prächtige, samtige Tiefen und schön braune bis violett-schwarze Töne aus. Die Oberfläche des Papiers scheint so gut wie unverletzlich zu sein und trotz der Dünne der Schicht ungewöhnlich widerstandsfähig sich zu bewähren.

Ohne Gold — ohne Platin.

Auf allen Gebieten haben Neuerungen nur dann Erfolg, wenn Fortschritte damit verbunden sind und an Stelle des Vorhandenen Besseres geboten wird. Zu den Fortschritten gehören in erster Linie Vereinfachung der Arbeit — denn Arbeit erfordert Zeit, Zeit ist Geld — und anderweitige Verbilligung der Produktion. Wie steht es damit an dem Gebiete der Photographie? Die einschlägige Optik und Mechanik hat sich zu

einer Vollkommenheit entwickelt, die nur der genügend würdigen kann, der sich, wie Schreiber dieser Zeilen, seit 62 Jahren ausgesetzt als ausübender und experimentierender Photograph beschäftigt hat und als letzterer noch täglich 6 bis 8 Stunden — wenn auch schon im 84. Lebensjahre stehend — schaffensfreudig im Laboratorium arbeitet. Man sagt: beim Essen steigert sich der Appetit; ähnlich mag es sich wohl auch beim Experimentieren verhalten. Befolgt man den Vorsatz, ohne Erfordernis nicht müde zu sein, dann besitzt man das Geheimnis, Altersgebrechlichkeiten weniger zu empfinden und leichter zu ertragen.

Wer die Entwicklung der Photographie von ihrem Anfangsstadium bis zu ihrer gegenwärtigen Leistungsfähigkeit mit durchlebt hat — und immer darin tätig war —, kann sich, glaube ich, erlauben, denjenigen, die sich berufen erachten, über die Leistungen der Photographen früherer Perioden geringgeschätzt zu urteilen, zu sagen, dass die meisten von ihnen ihre Hände

davon lassen würden, wenn die Ausübung der Photographie noch mit den Schwierigkeiten verbunden wäre, wie vor Einführung der Trockenplatten.

So leicht und bequem wie jetzt, dass auch dem, der nicht mehr Kenntnisse von der Photographie hat, wie ein Leiermann etwa von der Musik, auch einmal eine Photographie recht gut gelingt, war es früher nicht. Dilettantismus ist selten frei von Ueberhebung. Zur gerechten Beurteilung früherer Leistungen muss man wissen, wie die jeweiligen Hilfsmittel beschaffen waren. Diejenigen, welche die Hilfsmittel, mit deren Benützung dem Photographierenden Leistungen wie die heutigen möglich geworden sind, geschaffen haben, dürfen wohl als die Hauptförderer der Photographie anzusehen sein. Die grossen Fortschritte in der Mechanik der Apparate datieren hauptsächlich erst seit Einführung zuverlässiger Trockenplatten; ohne das Vorhandensein letzterer würden wir wohl Hunderttausende sogen. „Knipsen“ weniger haben. Dies wäre zu bedauern. Dem Berufsphotographen fügen sie nennenswerten Schaden kaum zu — mitunter sogar ganz hübsche Einnahmen; der gesamten für Photographiebedarf beschäftigten Industrie bringen sie Nutzen von grosser Bedeutung.

Wenn den Leistungen der Berufsphotographen so oft der Vorwurf gemacht wird, dass sie der sogen. Kunstphotographie oder der modernen Richtung so wenig Gefolgschaft leisten, dann ist zu erwidern, dass sich der Portraitphotograph mit seinen Leistungen den Anforderungen seines Publikums anzupassen hat, wenn er seine Existenz nicht schädigen will. Für Beleuchtungseffekte und Posen, die so oft als Vorlage geboten werden — von denen recht viele aber belehren, wie es nicht gemacht, sondern vermieden werden soll —, stösst man auf mangelndes Verständnis und Ablehnung. Eine gewisse Schablonenhaftigkeit hat sich so festgesetzt, dass das Publikum sehr schwer davon zu entöhnen ist. Nicht jeder ist in der Lage, seinen Kunden Kunstverständnis anzuerziehen.

Wenn nun auch alles zur Ausübung der Photographie Erforderliche (Apparate, Materialieu u. s. w.) in vorzüglicher Qualität geliefert wird, so stehen wir doch noch auf keiner unüberschreitbaren Höhe. Wer dies glauben sollte, dem sage ich — frei nach Jul. Stinde — „da kennen Sie Buchholzer schlecht“. Es wäre eine Unterschätzung der in Wissenschaft und Technik tätigen Kräfte, die immer an der Arbeit sind, schwierige und schwierigste Probleme zu lösen, anzunehmen, dass sie uns nicht immer noch mit „Neuem“ und „Fortschrittlichem“ überraschen werden. Dazu wollen wir uns beglückwünschen. Denn wo Fortschritte nicht mehr möglich sind, beginnt erfahrungsgemäss mit deren Stillstand auch der Anfang zum Rückschritt. Ist eine Produktionsbranche dahin gelangt, dass alle daran beteiligten Unternehmungen gleich gute Qualität liefern, dann bleibt unerfreulicher Konkurrenzkampf selten aus. Die Kapitalmächtigen greifen dann zu einer Unsummen verschlingenden Reklame und versuchen auf diese Weise, die Konkurrenz einzuschränken, wenn möglich, ganz auszuschalten.

Besonnene Konsumenten pflegen solche Geschäftsoperationen nicht zu unterstützen, denn in ihrem Interesse liegt es, dass für ihren Bedarf verschiedene Bezugsquellen vorhanden sind. Angebot und Nachfrage — besonders das erstere — sind Regulatoren für Qualität und Preis. Auf unserm Papiermarkt sind solche Operationen seit Jahren bis in die jüngste Zeit vorhanden. Wandel darin ist nur zu erwarten durch eine durchschlagende Neuheit. Eine solche steht in Aussicht. Es ist gelungen, ein lichtempfindliches Auskopierpapier herzustellen, das an Lichtempfindlichkeit keinem der bekannten modernen, derartigen Papiere nachsteht. Ausser Silber enthält das Papier kein Edelmetall. Zur Erlangung der den jetzigen Anforderungen entsprechenden, den Kunstdrucke gleichen Farbtönen, sind kein Gold und Platin erforderlich. Durch blosses Fixieren, ohne vorheriges Auschloren, ist die Fertigstellung der Kopieen beendet. Diese Eigenschaften: Gold-, Platin-, Arbeit- und Zeitersparnis, verbunden mit den zu erlangenden Resultaten, sind eine so wichtige Neuerung, die keiner weiteren Hervorhebung bedarf. Hierzu kommt noch, dass die Wahl des Rohpapiers, matten oder glänzenden Barytpapiers, keine so beschränkte ist, wie zur Präparation nach bisher bekannten Methoden.

Fehler, die beim Arbeiten mit den verschiedensten Celloidinpapieren noch immer Veranlassung zu Klagen geben, sind bei diesem Papier ganz ausgeschlossen. Klagen über gelbe Punkte, die besonders bei matten Celloidinpapier öfters bald nach Fertigstellung der Bilder sichtbar werden, haben noch nicht aufgetaucht. Für dieses Vorkommen kann die Ursache noch nicht mit absoluter Sicherheit angegeben werden, so viel ist aber sicher, dass es bis jetzt nur bei Celloidinpapier bemerkt worden ist. Fr. Wilde.



### Vereinsnachrichten.

#### Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

Während der Ferien findet bei gutem Wetter an jedem Donnerstag, abends von 8 Uhr ab, im Restaurant „Zum Franziskaner“ ein geselliges Beisammensein der Mitglieder statt.



### Ateliernachrichten.

Marieberg. Herr Ernst Schönherr eröffnete ein Photographisches Atelier, Katharineustrasse 11.  
Zwickau. Herr Fritz Alter eröffnete Mariebergplatz 4, II., ein Photographisches Atelier.



### Kleine Mitteilungen.

— Meisterkursus für Photographen. Die modernen Bildungsbestrebungen im Handwerk finden bei den Handwerkskammern eine verständnisvolle Förderung. Besonders auf dem Gebiet der Meisterkurse lässt sich das konstatieren. Mehr und mehr geht man bei den Handwerkskammern dazu über, solche Kurse

einrichten: mehr und mehr Handwerke werden in den Bereich dieser Kurse gezogen. Nachdem im Anfange nur Kurse für Schneider, Schirmmacher und vielleicht noch einige andere in bedrängter Lage befindlichen Handwerke eingerichtet worden waren, werden jetzt auch für Maler, Sattler, Tapezierer, Installateure, Graveure, Gürtler Meisterkurse veranstaltet. Nunmehr soll auch das Photographienhandwerk in den Bereich der Kurse gezogen werden. Wie die „Handwerkszeitung“ meldet, beabsichtigt die Handwerkskammer zu Berlin in den Tagen vom 16. bis 21. September d. J. einen Meisterkursus für Photographen zu veranstalten. Der Kursus soll täglich von 9 bis 1 Uhr und 3 bis 5 Uhr stattfinden. Die Leitung des Kurses hat Herr Direktor Schultz-Hencke von der Photographischen Lehranstalt des Lette-Vereins übernommen. In dem Kursus wird gelehrt die Herstellung von Vergrößerungen, das Lichtpausverfahren, der Platinruck, der Pigmentdruck und der Gummidruck. Der Kursus ist theoretischer und praktischer Natur. Im theoretischen Teil werden die modernen Objektive behandelt, sowie die praktischen Übungen theoretisch vorbereitet. Die Teilnehmergebühr beträgt 10 Mk. Der Kursus wird in der Photographischen Lehranstalt des Lette-Vereins, Berlin W. 30, Viktoria Louise-Platz 6, abgehalten. Meldungen sind zu richten an die Handwerkskammer zu Berlin C. 2, Neue Friedrichstrasse 47, I., die auch weitere Auskünfte gern erteilt.

— Das achte diesjährige Preisausschreiben der Firma Dr. Lüttke & Arndt, Wandabek, gilt im August die besten Leistungen auf deren Celloidinpapieren auf Postkarten gekörnt und mit farbiger Oberfläche. Die kleine Broschüre: „Worüber unterhalten sich die Amateure?“ gibt Aufschluss über die näheren Bedingungen der verschiedenen Preisausschreiben.

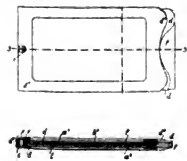
### Patente.

Kl. 57. Nr. 181561 vom 14. Februar 1905.

(Zusatz zum Patent 174619 vom 9. November 1904.)

Firma Carl Zeiss in Jena. — Packung oder Kassette mit Futteral für den um den Schichtträger greifenden steifen Schieber und an dem die Packung aufnehmenden Rahmen.

Ausführungsform der Packung oder Kassette nach Patent 174619, Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet,



dass hinter dem jeweilig hinteren der beiden in einer Packung vereinigten Schichtträger eine lichtdichte Decke so angeordnet ist, dass sie beim Herausziehen des Schiebers zur Belichtung des vorderen Schichtträgers ihre Lage behält, damit auch

die Doppelpackung sich dann in einem Anschlussrahmen verwenden lässt, dessen Hinterwand durch eine Mattscheibe gebildet wird.

### Büchersehau.

Klassiker der Kunst in Gesamtausgaben. 4. Band: Dürer. Des Meisters Gemälde, Kupferstiche und Holzschnitte in 447 Abbildungen. Mit einer biographischen Einleitung von Dr. Valentin Scherer. In gediegenem Leinenband 10 Mk. (Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt.)

Jeder neue Band dieser Publikation lässt uns lebhafter empfinden, wie zeitgemäss und fruchtbar der ihr zugrunde liegende Gedanke war und wie sehr die Bände, die der Ausföhrung dieses Gedankens dienen, dazu beitragen können, Liebe und Verständnis für die Meister der Kunst in den weitesten Kreisen zu verbreiten und dabei jedem, der sich, als Fachmann oder als Liebhaber, mit einem einzelnen von diesen grossen Künstlern eingehend beschäftigen will, das Material für solches Studium in einer bisher unerreichten Vereinigung von Vollständigkeit und Handlichkeit zugänglich zu machen. Die „Klassiker der Kunst“ geben das, was vielleicht das Wichtigste ist, wenn ein wirklich inneres, persönliches Verhältnis des Volkes zur bildenden Kunst entstehen soll: sie sind sozusagen Hausbücher der Kunst. Und ein solches Hausbuch soll und kann vor allem der soeben erschienene 4. Band werden, der das Lebenswerk Dürers umfasst. Unter den grossen Künstlern deutscher Nation der grösste, unter den Meistern, die von allen gebildeten Nationen gleichmässig anerkannt werden, der deutscheste, muss er zur Seele seines Volks sprechen, wenn diesem nur Gelegenheit gegeben ist, ihn zu vernehmen, ihn durch täglichen, traulichen Verkehr immer näher kennen zu lernen. Diese Gelegenheit aber bietet eben der Dürer-Band der „Klassiker der Kunst“. Er umfasst nicht nur die Gemälde, unter denen so manche, wie das Holzschuhler-Porträt, das Allerheiligen-Bild, die Vier Apostel, geradezu als ewig gültige Typen deutschen Wesens und Geistes auf uns einwirken, sondern auch das ganze graphische Oeuvre des Nürnberger Meisters, der in seinen Schwarz-Weiss-Schöpfungen doch vielleicht die besten und tiefsten Offenbarungen seines Herzeus gegeben, am eindringlichsten und hinreissendsten zu seiner Zeit und seinem Volk gesprochen hat. Und gerade diese Schöpfungen sind es, die, in den Rahmen eines Buches zusammengefasst, eines Buches, zu dem man gern in Stunden der Erholung und Erhebung greifen wird, dem Beschauer besonders vertraut zu werden vermögen. Die Kupferstiche in der wunderbaren Feinheit, die Holzschnitte in der markigen Kraft ihrer Technik — sie überschütten uns mit dem schöpferischen Reichtum des Meisters, der sie schuf, und dem drängenden Leben der Zeit, zu deren Zierden und Führern er gehörte. Die Bildnisse eines Pirckheimer oder Erasmus, die geheimnisvolle Trilogie: „Hieronymus im Gehäus“, „Melancholie“, „Ritter, Tod und Teufel“, die Holzschnittfolge des Marienlebens — vergegenwärtigen wir uns, was allein diese paar Werke dem Auge und der Seele bieten, so erscheint die Fülle des ganzen Schaffens, das Dürer entfaltet hat, fast unermesslich. — Es hiesse an der Aufrichtigkeit des Kunstinteresses unserer Zeit zweifeln, wollte man nicht diesem Dürer-Buch, das

ausserdem in der Wiedergabe sowohl der Gemälde wie der graphischen Arbeiten wohl das Höchste leistet, was in den Grenzen der Technik möglich ist, einen grossen, wirklich volkstümlichen Erfolg voraussagen.



### Fragekasten.

*Frage 279.* Fr. E. M. in H. Wann und wie lange vor Verlassen der Stellung muss eine Empfangsdame kündigen?

*Antwort zu Frage 279.* Empfangsdamen, die nicht in der Hauptsache im technischen Betriebe (als Retoucheure u. s. w.) beschäftigt werden, sind Handlungsgehilfen. Hinsichtlich dieser Handlungsgehilfen gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, nach welchen von jedem Teile für den Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden kann. Wird durch Vertrag eine längere oder kürzere Kündigungsfrist vereinbart, so muss sie für beide Teile gleich sein und darf nicht weniger als einen Monat betragen. f. h.

### Schutzgesetz - Fragekasten.

*Frage 11.* Darf ich eine Vergrösserung, die ein Kunde bestellt, ohne weiteres anfertigen und ist auch ein anderer Photograph berechtigt, nach den in meinem Atelier hergestellten Aufnahmen Vergrösserungen herzustellen?

*Antwort zu Frage 11.* Nach § 15 hat nur der Urheber das ausschliessliche Recht zur Vervielfältigung und gewerbsmässigen Verbreitung. Der Abs. 2 des § 18 bestimmt jedoch, dass bei Bildnissen einer Person es dem Besteller oder dessen Rechtsnachfolger, falls nichts anderes vereinbart wurde, gestattet ist, das Werk zu vervielfältigen, bezw. vervielfältigen zu lassen. Bei Aufträgen auf Vergrösserungen, überhaupt jede Art der Vervielfältigung, hat sich deshalb der Photograph zu vergewissern, ob der Besteller das Urheberrecht, bezw. das Vervielfältigungsrecht besitzt. Es genügt, dass der Besteller dem Photographen versichert, im rechtmässigen Besitze des Vervielfältigungsrechtes zu sein.

*Frage 12.* 1. Darf ich von einem Bilde, das mir überbracht wird, eine Vergrösserung oder Verkleinerung anfertigen, auch wenn die Aufnahme von einem anderen Photographen hergestellt wurde? 2. Ist es auch nach dem neuen Urheberrecht den Vergrösserungsanstalten möglich, Bestellungen durch Reisende auf sogen. Kreidetrakts entgegen zu nehmen?

*Antwort zu Frage 12.* 1. Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 11. 2. Natürlich haben auch die Vergrösserungsanstalten den Bestimmungen des Gesetzes Rechnung zu tragen, und da nach § 18, Abs. 2 des Gesetzes der Besteller eines Bildnisses oder sein Rechtsnachfolger das Porträt nach Belieben vervielfältigen lassen darf, so müssen sich die Vergrösserungsanstalten bei Entgegennahme von Aufträgen vergewissern, ob der Auftraggeber im rechtmässigen Besitze des Vervielfältigungsrechtes an dem betreffenden Bilde ist.

Das geschieht am besten durch Benutzung eines Formulars, wie es bereits veröffentlicht wurde. Abgesehen von der im § 18, Abs. 2 zu Gunsten des Bestellers von Porträts vorgesehenen Ausnahme, hat nur der Urheber des Bildes das ausschliessliche Recht der Vervielfältigung. Die gewerbsmässige Verbreitung des Bildnisses ist gleichfalls von der Einwilligung des Urhebers abhängig.

*Frage 13.* 1. Mit Bezugnahme auf die Urheberrechts-Formulare des Photographischen Vereins zu Berlin bitte ich um Mitteilung, wie das Verhältnis bei Kinderaufnahmen ist, da doch Kinder nicht Besteller der Bilder sind. 2. Sind schon zweckmässig vorgedruckte Formulare, bezw. Bestellbücher, wie sie in einem Artikel in der „Photogr. Chronik“ erwähnt wurden, im Handel erhältlich und würde, sollte das nicht der Fall sein, der Photographische Verein auch Nichtmitgliedern die Benutzung seiner Formulare gestatten?

*Antwort zu Frage 13.* 1. Nach der Bestimmung des Gesetzes muss die Einwilligung vom Abgebildeten selbst erteilt werden, kann also bei Minderjährigen und Entmündigten nicht durch den gesetzlichen Vertreter oder Vormund erteilt, auch nicht durch das Vormundschaftsgericht ausgesprochen werden. Sind mehrere Personen zu einer Gruppe vereinigt abgebildet, so ist zur Verbreitung und Schaustellung des ganzen Bildes die Einwilligung jeder einzelnen abgebildeten Person erforderlich. Bei Kinderbildnissen kann natürlich der Besteller von seinem Bestellerrecht gemäss § 18, Abs. 2 Gebrauch machen. 2. Bestellbücher, wie sie von uns vorgeschlagen wurden, sind unseres Wissens noch nicht im Handel erhältlich. Bezüglich der Benutzung der Formulare des Photographischen Vereins zu Berlin müssen Sie sich an diesen selbst wenden.

*Frage 14.* Dürfen in Oesterreich hergestellte Photographien in deutschen Vergrösserungsanstalten ungehindert reproduziert werden?

*Antwort zu Frage 14.* Wie schon wiederholt bemerkt, haben die Vergrösserungsanstalten die Pflicht, sich bei der Entgegennahme von Aufträgen davon in Kenntnis zu setzen, ob der Auftraggeber im rechtmässigen Besitze des Vervielfältigungsrechtes an dem betreffenden Bilde ist. (Das trifft auch auf Aufnahmen zu, die in Oesterreich hergestellt wurden.) Im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reiche und den im österreichischen Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern ist auf Grund des Art. 3 des Übereinkommens vom 30. Dezember 1899 der vertragsmässige Schutz von der Erfüllung der Bedingungen und Formalitäten abhängig, welche durch die Gesetzgebung des Teiles vorgeschrieben sind, in dessen Gebiet das betreffende Werk einheimisch ist. P. H.

Dieser Nummer liegt ein Prospekt des **Photo-Spezialhauses** von Chr. Harbers, Leipzig, Weststr. 39 bei (betr. photographische Papiere, Platten, Chemikalien und Utensilien).

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIHLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von  
Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von  
WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 63.

31. Juli.

1907.

## Technische Rundschau.

Neuigkeiten in Thornton-Pickard-Verschlüssen. — Grainers Kamera-Vorbau. — Wünsches Reicks-Adapter und Minimal-Kameras. — Erzeugnisse der Leipziger Buchbinderei-Aktiengesellschaft.

Thornton-Pickard-Verschlüsse sind allen Photographen bekannt. Diese Verschlüsse sind vorbildlich gewesen für eine grosse Zahl ähnlicher Fabrikate. Die Firma Thornton-Pickard Nachf. Co. Ltd. in Altrincham ist stets bestrebt geblieben, ihre Fabrikate, speziell ihre Verschlüsse in der Art zu verbessern, dass sie jeder billigen Forderung gerecht werden können und durch kein ähnliches Fabrikat übertroffen werden. Der Royal-Zeit- und Momentverschluss, Modell 1907, ist eine verbesserte Konstruktion der altbekannten Rouleauverschlüsse. Dies sind Objektivverschlüsse, welche entweder auf das Objektiv aufgesetzt werden, oder, auf dem Objektivbrett der Kamera befestigt, selbst Objektivträger sind. Der wesentlichste Vorteil dieser Verschlüsse ist, dass sie absolut frei von Erschütterungen arbeiten. Das ist besonders wichtig bei kurzen und längeren Zeitaufnahmen, für welche sich dieser Verschluss nicht anders verwenden lässt als wie es allein richtig ist, nämlich mit entspannter Feder, bezw. mit ganz schwacher Federspannung. Sobald man an dem betreffenden Mechanismus die Umstellung des Verschlusses von Moment auf Zeit vornimmt, löst sich gleichzeitig vollständig automatisch die Triebfeder aus und läuft ab bis zur niedrigsten, für Zeitaufnahmen erforderlichen Spannung. Die Triebfeder kann erst dann wieder gespannt werden, wenn der Verschluss für eine Momentbelichtung eingestellt ist. Die Royalverschlüsse sind allein brauchbar für Belichtungen zwischen  $\frac{1}{15}$  und  $\frac{1}{90}$  Sekunde, und für beliebig lange Zeitaufnahmen. Für kurze Zeitaufnahmen zwischen  $\frac{1}{8}$  und 3 Sekunden wird der Gebrauch eines Zeit-Expositionsventils empfohlen, welches den zur Auslösung des Verschlusses nötigen, von einer Gummibirne gelieferten Luftdruck so reguliert, dass selbsttätig mit den vorher genannten Expositionszeiten belichtet wird. Sämtliche beweglichen Teile sind bei dem neuen Modell des Royalverschlusses in das Innere verlegt. — Auch der Thornton-Pickard-Schlitzverschluss

liegt in einem neuen Modell 1907 mit wesentlichen Verbesserungen vor. Er entspricht im allgemeinen den in gute deutsche Kameras eingebauten Schlitzverschlüssen, ist jedoch, um jede Komplikation im Mechanismus zu vermeiden und um dadurch ein absolut sicheres Funktionieren bei Momentaufnahmen zu garantieren, nur für Momentaufnahmen verschiedener Länge in Abhängigkeit von Schlitzbreite und Federspannung eingerichtet. Die Einstellung dieser Grössen ist so einfach wie möglich, ihr jeweiliger Stand ist von aussen ablesbar.

Grainers Kamera-Vorbau ist ein einfaches Mittel, um Ueberstrahlungen, wenigstens grösstenteils, zu verhindern. Ein sich nach einer Seite hin verjüngender Holzkasten ohne Deckel und Boden wird mit seiner weiten Öffnung wie ein Trichter über das Objektiv gestülpt und am Objektivbrett befestigt. Die Grösse des Vorbaues richtet sich nach der Länge und dem Durchmesser des Objektivs. Auf den vier Seiten des Kastens sind Jalousien angebracht, um nötigenfalls die Öffnung vor dem Objektiv noch verkleinern, und dadurch noch weitere schädigende Strahlungen abhalten zu können.

Die Kamerafabrikation von heute steht, soweit sie für die Bedürfnisse der ungezählten Amateure arbeitet, unter dem Zeichen der Schaffung von Dimensions- und Gewichtsminderungen an photographischen Apparaten. Sicherlich ist aber auch kein Berufsphotograph abgeneigt, mit einer kleinen, leichten Kamera und kompensösen Kassetten anstatt der alten, schwerfälligen Reisekamera gute Resultate zu erzielen, wenn er ausserhalb des Ateliers zu arbeiten gezwungen ist oder aus Liebhaberei Landschaftsstudien macht. Solange das gewöhnliche Format  $9 \times 12$  cm sich noch der allgemeinen Beliebtheit erfreut — es sollte aus mancherlei Gründen durch das zweifellos grosse Vorteile bietende Postkartenformat ersetzt werden — liegt es in unserer Pflicht, von Zeit zu Zeit

auf technische Neuerungen, welche im Vorhergehenden charakterisiert wurden, hinzuweisen. So sollen heute die Leser auf den Reicka-Adapter und die Minimalkameras der Aktiengesellschaft für photographische Industrie, Emil Wünsche in Reick bei Dresden, aufmerksam gemacht werden. Der Reicka-Adapter ist eine der zahlreichen Neukonstruktionen, welche den Zweck haben, die Holz- oder Metallkassetten durch einen einfachen Holz- oder Metallrahmen und hineingefügte, die Platten oder Films bergende, lichtdichte Papierhüllen bei gleichzeitiger grosser Gewichtsersparnis zu ersetzen. Der Adapter ist mit Mattscheibe und Einstellklappe ausgerüstet. Er wird an Stelle der Kassetten angepasst. Die dazugehörigen Einzelhülsen aus lichtsicherem Karton können mit jeder beliebigen Platten- oder Flachfilmsorte beschickt, bei guter und sachgemässer Behandlung hunderte Male benutzt werden. Nachdem sich die Firma Lumière entschlossen hatte, eine extra dünne Filmspule für sechs Aufnahmen zu fabrizieren, konnten Kameras konstruiert werden, deren Filmmagazin diesen neuen Spulen entsprach. So entstand Wünsche's Nixe-Minimalkamera, welche bei vollständig glatter Rückwand nur 35 mm dick ist, doppelten Bodenauszug bis zu 240 mm besitzt und trotz der Kleinheit mit den bekannten Goerz-Doppelanastigmaten  $f/6,8$  ausgerüstet werden kann. Die gleiche Dicke besitzt Wünsche's Minimalkamera für Platten, ebenfalls mit doppeltem Auszug. Bei diesen Kameras, welche mit allem Zubehör reichlich ausgestattet sind, ist erwähnenswert der neu eingeführte Objektträger aus Magnaliumguss in U-Form, welcher eine vollständige Stabilität des Vordertheils gewährleistet.

Ein photographisches Bildnis, welches den Anspruch erheben will, ein modernes, künstlerisches Gepräge zu besitzen, muss nicht nur in der künstlerischen Auffassung der Aufnahme befriedigen, es muss auch ausserlich der herrschenden Geschmacksrichtung Rechnung tragen. Dazu gehört einerseits das richtig gewählte Kopiermaterial, wie auch die entsprechende Farbe, bezw. Tonung der Kopie, andererseits die Aufmachung des Bildes selbst. Das Bild soll dem Käufer in einer Form „geliefert werden, welche den Gedanken an die Entstehungsweise des Bildes möglichst unterdrückt, dafür aber das Individuelle

der porträtierten Person hervortreten lässt. Von seiten der Amateure wurden wohl im wesentlichen die modernen Bestrebungen in der Photographie hervorgerufen, von derselben Seite gingen die meisten Anregungen in Bezug auf bildmässige Aufmachung der Bilder aus. Was uns die Technik an modernen Untergrundpapieren, Umschlägen, Kartons, Einsteckrahmen u. a. zu bieten vermag, finden wir in dem Katalog der Leipziger Buchbinderei-Aktiengesellschaft vorm. Gustav Fritzsche, Photographische Abteilung zusammengestellt. Vor allem fällt die reiche Auswahl an Büttenpapieren und Büttenkartons auf, ebenso an Sammelmappen aus gleichem Material zur Aufbewahrung mehrerer auf Bütten aufgeklebter Bilder. Bütten- und Untergrundpapiere werden in ganzen Bogen wie auch in kleineren Formaten geliefert. Das Preisverzeichnis führt 53 verschiedene „Künstlerkartons“ auf. Besondere Beachtung verdienen die „Büttenumschläge“ für bildmässige Photographieen. Sie sind bereits in einer grossen Zahl erstklassiger Ateliers eingeführt und bestehen aus einer einfachen Mappe aus Büttenpapier, auf deren Vorderseite der Name des Photographen aufgedruckt ist. Schlägt man die Mappe auf, so trägt Seite 3 das Bildnis auf entsprechend gewähltem Untergrundkarton, welcher vom Büttenpapier der Mappe um ein Weniges überragt wird. Die Mappen werden auch mit eingepprägter Facette zur Aufnahme des Bildes geliefert. Ein Japanpapier schötzt das Bild vor Berührung mit dem Büttenpapier der Mappe. Von den übrigen Erzeugnissen der Leipziger Buchbinderei-Aktiengesellschaft sollen noch genannt werden die Amateur- und Künstler-Albuns in ungezählten Ausführungen, die Gruss- und Glückwunschkarten in Umschlagform, welche den vorher besprochenen Büttenumschlägen entsprechen, die Kautschuk-Leinwandstreifen zum mühelosen Umkleben von Diapositiven, ferner die Vidilfabrikate, z. B. Vidilfilms, welche ein Einstellen des Bildes auf der Mattscheibe zwischen den einzelnen Filmaufnahmen gestatten. Die Vidilfilms sind mit der Emulsion bekannter Trockenplattenfirmen erhältlich. Von anderen Vidilerzeugnissen sind noch die Vidilvignetten zur Herstellung von Postkarten mit den eingekopierten verschiedensten Umrahmungsarten zu erwähnen und zu empfehlen.

Dr. Erich Stenger.

### Vereinsnachrichten.

**Münchener Photographische Gesellschaft,**  
(Gegründet 1879.)

Festbericht. (Unliebsam verspätet.)

Eine stattliche Anzahl Vereinsmitglieder mit ihren Damen fand sich am 16. Mai d. J. abends im Restaurant Schleich zusammen, diesmal nicht um eine Vereins-

versammlung gewöhnlichen Stils abzuhalten, sondern um unseren langjährigen, allverehrten Vorsitzenden, Herrn H. Traut zu feiern und ihm ihre Glückwünsche auszudrücken, zu der ihm von seiten der Münchener Photographischen Gesellschaft gewordenen Ernennung zum Ehrenmitgliede.

In fröhlicher Tafelrunde, bei Genuß vorzüglicher Speisen und Getränke, entwickelte sich ein gemüthliches Geistesgespräch, welches, wie schon so oft, den herzlich kollegialen Geist beknndete, welcher in der Münchener Photographischen Gesellschaft trotz der verhältnißmäßig kleinen Zahl ihrer Mitglieder, oder vielleicht gerade deshalb, herrscht und die Veranstaltung zu einem wirklichen Familienfest machte, ein Beleg dafür, dass unser Verein eines Sinnes ist, wenn es sich darum handelt, verdienstvolle Mitglieder zu ehren.

Ernste und heitere Reden, Musik, Gesang und deklamatorische Vorträge, gespendet von Vereinsmitgliedern, erhöheten die an und für sich schon freudige Stimmung, welche ihren höchsten Ausdruck erreichte, als Fräulein Minna Kieser, die Tochter unseres Mitgliedes Kieser, als Genius im griechischen Gewande, das Podium betrat, um in schwingvollem Vortrag folgende Worte an den Gefeierten zu richten:

Schwellenden Klanges

Ertöne die Leyer,  
Jubelnden Sanges,  
Zar würdigen Feier!  
Ihm zieme Preis!

Ihm, unserm Kämpfer und Fürsprech und Streiter,  
Unserer Bestrebungen tüchtigen Leiter  
Gelte der Dank,  
Und wir rufen es laut!  
Heil unserm Traut!

Wie wir gerungen im grossen und kleinen,  
Was widerhalte in unsern Vereinen,  
Was unsrer Arbeit erst Geltung verschafft,  
Gab uns zum Kampfe ausdauernde Kraft.

Was hier durch rastloses Streben und Ringen  
Ein wackerer Kämpfer uns konnt' erringen  
Zeigt unser Traut!

Sein Wissen, sein Können,  
Sein Wort, seine Tat,  
Die Hilfe, den Rath,  
Die Arbeit und Zeit,  
Hat er unseren Diensten  
Der Sache geweiht.  
Der reichsten Erfahrung  
Köstlichen Schatz,  
Setzt ein dieser Wack're,  
Stets eifrig im Kampfe,  
Wo's galt, war er immer  
Am vordersten Platz!

Was wir erhofft  
Und ersieht schon seit Jahren,  
Was unseren Stand ermutigt, erhebt!  
Was unser Schaffen erst würdigt, belebt!  
Unserer Kunst ist Heil widerfahren,  
Wir haben errungen, was wir erstrebt!

Voll nun gewürdigt,  
Dem Niedern zum Trutz,  
Bietet das Reich  
Unserem Geiste und unserer Kunst  
Wirksame Hilfe und mächtigen Schutz.

Nun hör' nser Dauken,  
Wie sehr wir erkennen,  
Was du uns geleistet,  
Was du vollbracht!

Einhellig beschlossen, mit Jubel begrüßt  
War jener Antrag:  
Die höchste Ehrung, die wir wohl erweisen,  
Soll „unser Traut“ Verdienste preisen;  
Die Ehrenmitgliedschaft sei dir verliehen,  
Doch höheren Lohn seh' im Herzen erblühen.

Nimm unseren Dank und hör' unsere Bitt'  
Bleib „unser Traut“ und in „unserer Mitt“,  
Schreite uns mutig, wie immer voran,  
Führ' uns auch ferner die glänzende Bahn!  
Nun hebet die Becher und lasset erschallen  
Den Jubelruf, durch diese festlichen Hallen:  
Ihm, unserem Kämpfer und Fürsprech und Streiter,  
Unserer Bestrebungen tüchtigen Leiter,  
Gelte der Dank und rufen es laut:  
Heil unserm Traut!

Hierauf wurde ihm das Diplom der Ehrenmitgliedschaft überreicht. Der Text der Urkunde, eine silberne Plaque, lautet: „Ihrem Ehrenmitgliede, dem Meister Henry Traut, für seine Verdienste um die Photographie und deren Rechtsschutz. Die Münchener Photographische Gesellschaft. München, Mai 1907.“

Nachdem sich die Wogen der Begeisterung einigermaßen gelegt, erfreute uns Traut noch mit Vorführung einer Anzahl seiner vortrefflichen, höchste Vollkommenheit zeigenden farbigen Naturaufnahmen in Projektion, für welche er reichsten und aufrichtigsten Beifall erntete. Lange, lange nach Mitternacht endete das in so erhebender Weise verlaufene Fest. Es mögen schon manche Veranstaltungen prunkvoller gewesen sein, wenige aber dürften einen harmonischeren, durch keinen Miston getrüben Verlauf genommen haben als diese, und wird dieses Fest den Teilnehmern noch lange in freundlicher Erinnerung bleiben.

**Sächsische Photographen-Bund (E. V.).**  
(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)

Als neues Mitglied ist gemeldet:  
Herr Hermann Wirth, Photograph, Sollingen.

Als neues Mitglied war gemeldet:  
Herr H. Dänzer, Photograph, Coburg.

Oskar Bohr, Schatzmeister, Dresden-A. I.

### Kleine Mitteilungen.

— Vom 14. Juli bis 9. September d. J. findet in Villingen eine Gewerbe- und Industrie-Ausstellung statt, an der sich u. a. zwölf Photographen und zwei photoindustrielle Firmen beteiligen.

### Fragekasten.

Antwort zu Frage 271 (Nr. 59). Ueber „Dreischalententwicklung“ schreibt uns die Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation in Berlin unter Hinweis auf S. 59 ihres Preisbuchs. Dort ist eine Methode angegeben für Negative mit zweifelhafter Exposition, darin bestehend,

dass drei Schalen mit verschiedenen Entwicklern für richtige, Unter- und Uebersetzung bereit stehen, die zur Hervorrufung des Negativs, je nach Befund, dienen können.

**Frage 280.** Herr M. F. in W. 1. Sind die eingesandten Rasternegative wohl tadellos, so dass sie als Muster gelten können, oder was fehlt an denselben?

2. Wie stellt man Raster mittels Kollodiumaufnahmen selbst her?

**Antwort zu Frage 280.** 1. Das Negativ ans dem Harz ist sehr schön und vollkommen druckfähig, doch das zweite Negativ dürfte beim Kopieren einige Schwierigkeit machen. In den hohen Lichtern ist zwar der Punkt sehr scharf begrenzt und hat guten Schluss, doch ist hier ein leichter Schleier vorhanden, welcher die ganze Fläche leise belegt und der beim Kopieren sehr schlecht wirkt. Das Negativ hätte noch eine kurze Zeit nachgeätzt werden müssen.

**Antwort 2.** Heute stellt man keine Kollodiumraster mehr her, da die käuflichen Raster (geätzt) so ungleich viel bessere Resultate ergeben und doch die selbsterstellten in keiner Weise ersetzt werden können. Der glatte Druck einer Autotypie hängt ganz wesentlich von der gleichmässigen Form des Rasterkorns ab, und darin übertreffen geätzte Raster photographierte immer erheblich. Soll zur Selbstherstellung beispielsweise ganz grober oder sonst wie abweichender Raster für eine Einzelarbeit geschritten werden, so ist es am vorteilhaftesten, einen käuflichen Raster direkt zu photographieren, was bei einigermassen sauberer Arbeit ganz annehmbare Negative liefert, vorausgesetzt, dass man über ein tadelloses Reproduktionsobjektiv verfügt.

**Frage 281.** Abonnent S. in Sch. 1. Es wurde empfohlen, Diapositive mittels Ortol zu entwickeln. Welches ist für diesen Zweck die beste Vorschrift?

2. Welcher selbsthergestellte Negativlack lässt sich kalt verwenden?

**Antwort zu Frage 281.** 1. Ein Ortol-Sodaentwickler kann für Herstellung von Diapositiven in folgender Weise angesetzt werden:

Lösung A.	
Wasser . . . . .	1 Liter,
Kaliummetabisulfit . . . . .	8 g.
Ortol . . . . .	15 bis 20 g.

Lösung B.	
Wasser . . . . .	1 Liter,
Soda . . . . .	120 g.,
Natriumsulfit . . . . .	180 „

Dem Entwickler werden vor dem Gebrauch einige Tropfen Fixiernatronlösung zugesetzt, wodurch die Wirkung beschleunigt und eine bessere Deckkraft erzielt wird. Man mischt für Diapositive gleiche Teile der beiden Lösungen.

**Antwort 2.** Ein sehr guter Kaltlack ist der von Eder angegebene. Wichtig bei seiner Anwendung ist vollkommene Trockenheit des Negativs und Wasserfreiheit des Lackes. Man bringt in eine geräumige Flasche 250 g Sandarak in gepulvertem Zustand und gießt 1 Liter Benzol, 1 Liter Aceton sowie  $\frac{1}{2}$  Liter absoluten Alkohol darauf. Nach 8 bis 14 Tagen ist

die Harzmasse so weit gelöst, dass man nach kräftigem Umschütteln den Lack sich absetzen lassen kann, wobei ein leichter Bodensatz sich bildet, von dem man den klaren Lack abfiltriert.

**Frage 282.** Herr R. G. in G. Wie erhält man auf Platinentwicklungspapier die so schönen, goldbraunen Töne, wie sie Müller-München liefert?

**Antwort zu Frage 282.** Soviel uns bekannt, stellt Müller-München alles Platinpapier selbst her, so dass die von ihm benutzten Entwicklungsverfahren auf das käufliche Papier wohl nicht ohne weiteres Anwendung finden können. Man kann jedoch auch auf käufliches Papier recht brauchbare sattbraune Töne erzielen, wenn dasselbe nur gut trocken aufbewahrt wurde und in folgender Weise entwickelt wird: Zu der kalt konzentrierten Lösung von Kaliumoxalat setzt man flüßig bis sechszehnpromige Oxalsäure, verdünnt die Lösung mit dreimal soviel kochendem Wasser und setzt auf ein Liter dieses Hervorrufers 5 g Quecksilbersublimat, welches vorher in 100 ccm heissem Wasser gelöst wurde, hinzu. Der Entwickler muss recht heiss sein (80 Grad). Je mehr Sublimat man nimmt, desto brauner wird der Ton; zuviel Sublimat erzeugt schliesslich Flaubei der Bilder und unschöne, rostige Töne.

**Frage 283.** Herr H. H. in H. Bitte um Auskunft, wie die Flecke auf beliegenden Bildern entstanden sein können. Die Bilder sind seit 14 Tagen abgeliefert.

**Antwort zu Frage 283.** Dass es sich hier nicht um blosse Stockflecke handelt, zeigt die Thionphosphatreaktion der Flecke. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Bilder zwischen unsauberem Fliesspapier getrocknet bzw. abgetupft worden sind. Dass die Flecke dort so schnell und intensiv hervorgetreten sind, ist auf feuchte Lagerung der Bilder zurückzuführen, welche offenbar in noch nicht ganz getrocknetem Zustande aufeinander geschichtet, bzw. in ein Schutzcover gesteckt worden sind. Das Abtupfen der Bilder mit Fliesspapier sollte immer so erfolgen, dass der gebrauchte Bogen sofort verworfen und nicht getrocknet und wieder benutzt wird. Es gelangen beim Abtupfen der Bilder immer Natronspuren in das Fliesspapier, die dann beim nächsten Mal Flecke verursachen können.

**Frage 284.** Herr B. W. in L. Wie kann man Entwicklerflecke aus weissen Tuchoachen entfernen, wenn dieselben nicht bemerkt, sondern erst entdeckt worden sind, nachdem die Stellen sich dunkel gefärbt haben?

**Antwort zu Frage 284.** Es ist meist kaum möglich, solche Flecke aus hellen Wollgeweben vollkommen zu entfernen; gewöhnlich bleibt eine gelbliche Färbung zurück, welche hartnäckig allen Versuchen widersteht. Man setzt zuerst die Flecke mit lauem Wasser, dann mit Zitronensäure-Lösung (1:10) und tropft schliesslich käufliches, frisches Wasserstoffsuperoxyd darauf; man lässt den Stoff am besten in der Sonne liegen und wiederholt die Behandlung mit Wasserstoffsuperoxyd zweckmässig einige Stunden lang, alle 20 bis 30 Minuten. Hierauf wird der ganze Stoff mit lauem Seifenwasser ausgewaschen.



# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIPLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geb. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 64.

4. August.

1907.

## Vergrosserungen.

[Nachdruck verboten.]

Die heutigen Zeitverhältnisse dringen immer mehr darauf, alle Vorteile im geschäftlichen Verkehr wahrzunehmen und Umschau zu halten, wo sich dem Photographen Gelegenheit zum Verdienst bietet. Wie viele Kollegen nun haben in grossen und kleinen Klageliedern darüber geklagt, dass gewisse Industrie-Ateliers das sonst lohnende Geschäft der Vergrösserungen an sich zu reissen suchen, indem sie das Land mit Reisenden überschwemmen, welche unter allerhand Versprechungen, billigen Angeboten Aufträge sammeln.

Selbstredend wird dadurch der sesshafte Photograph geschädigt, denn mindestens die Hälfte aller derartigen Aufträge würde unbedingt an Ort und Stelle erledigt werden. Hat aber wohl schon einer der Herren Kollegen sich die Frage vorgelegt, ob sein Verhalten nicht selbst die Schuld trägt, dass ihm dieses Geschäft entgeht?

In den meisten Ateliers, namentlich der mittleren und kleineren Städte, hat es sich eingebürgert, dass Aufträge von Vergrösserungen, sei es nun in Bromsilber, Schwarz, Kohle oder Aquarell, Pastell u. s. w., von den betreffenden Atelierinhabern einfach nach den bekannten und gut geleiteten Vergrösserungsanstalten gesandt werden, von wo sie dann fix und fertig zurückkommen und mit einem entsprechenden Preisaufschlag nunmehr dem Kunden geliefert werden. Dieses Verfahren ist sehr einfach und hat den Vorteil der Mühelosigkeit. Es kann aber auch dann vorkommen, dass ein Reisender auf Vergrösserungen einmal ganz ruhig sagen kann: „Ja, wissen Sie, als ich früher in der Kunstanstalt von X. in Berlin tätig war, da haben wir für Herrn Photograph Y. die Bilder erst gemacht. Herr Y. kann überhaupt gar keine Vergrösserungen herstellen, infolgedessen haben Sie bei einer Bestellung bei mir den Zwischenverdienst selbst in der Tasche.“ Gegen solche Ansprüche ist man dann machtlos und kommt obendrein in eine schiefe Lage, denn auf Vorhalt muss man schliesslich mit irgend einer Ausrede mehr oder weniger gewunden die Tatsache zugeben.

Wenn ich daher mir einen Wink erlauben darf und die Freiheit, die Spalten unseres Fachblattes mit meinen bescheidenen Beiträgen füllend, benutze, praktische Erfahrungen zu Nutz und Frommen der Kollegen mitteile, so hoffe ich damit zur Hebung und Wahrung der Standesinteressen beizutragen.

Mein wohlgemeinter Rat geht nun dahin, dass sich jeder Photograph seine Vergrösserungen selbst herstellen möge und werde in nachstehenden Zeilen die Vorteile klarzulegen versuchen.

Ich will dabei von den heute gut eingeführten Bromsilbervergrösserungen sprechen und die Ausführung in Kohle, Gummi und Platin ganz beiseite lassen. Bromsilbervergrösserungen in dem sattsam bekannten sammtschwarzen Tone sind allgemein beim Publikum bekannt und beliebt. Wer die Ausführung in Sepia wünscht, kann sich auch bald davon überzeugen, dass die Herstellung durchaus nicht so schwierig ist wie es aussieht.

Ein Vergrösserungsapparat kostet 150 bis 200 Mk. und ist die Hauptausgabe. Ein findiger Kopf kann sich auch mit einer alten Kamera und einem guten Kondensator für 60 Mk. leicht einen Vergrösserungsapparat herstellen. Bromsilberpapier wird heute sehr billig geliefert und die Schalen kann man sich aus Kistenholz mit Wachsleinwand sehr leicht und billig herstellen. Ich weise hierbei auf das Jahrbuch der Münchener Lehranstalt hin, welches für Schalen eine sehr gute Anweisung gibt. Die gesamten Einrichtungskosten sind tatsächlich sehr gering und im Vergleich zum Vorteil gar nicht in Betracht zu ziehen.

Fertige ich nun meine Vergrösserungen selbst an, so merke ich sehr bald, wie die Negative am besten geeignet sind, denn nicht jedes Negativ gibt gute Vergrösserungen, so dass ich dadurch vor Enttäuschungen bewahrt bin. Ferner kann ich in meinen Auslagen eher einmal grössere Bilder zur Schau stellen, denn durch die Selbstanfertigung komme ich bedeutend billiger dazu. Bei der Einstellung der Grösse werden wir ferner finden, dass manches Sujet sich weniger

für die Vergrößerung eignet und umgekehrt eine andere Aufnahme mehr in grösserer Ausführung bedeutend besser repräsentiert. Ist im Ort ein Jubiläum, ein Stiftungsfest oder dergleichen, so kann man dabei besonders in den Vordergrund des Interesses tretende Personen schnell in vergrössertem Massstabe ausstellen und lenkt die Aufmerksamkeit des Publikums auf das Geschäft hin.

Ein weiterer Vorteil aber bietet die Selbstherstellung dadurch. Nehmen wir an, ein Kunde lässt sein Kind bei uns zum Zwecke der Herstellung eines grossen Bildes aufnehmen und ist sich in den meisten Fällen über die Grösse und den Preis noch nicht klar geworden. Wir stellen zunächst die Visit- oder Kabinetaufnahme her, liefern das Probebild, und nachdem dieses den Beifall gefunden hat, bitten wir unseren Auftraggeber mit in den Raum zu kommen, wo unser Vergrösserungsapparat Aufstellung fand. Hier stellen wir die Vergrösserung ein und ich wette 100 gegen 1, dass in neun Fällen von zehn Aufträgen die Entscheidung für eine grössere Nummer als ursprünglich beabsichtigt wurde, getroffen wird und man ist für seine Mühe reichlich entschädigt. Jeder möchte seinen Liebling, und welches Kind ist nicht des Hauses Sonnenschein, doch möglichst schön haben, darum gefällt eine grössere Ausführung auch stets besser als eine kleinere.

Ausserdem aber hat der Kunde sich überzeugt, dass man auch wirklich eigene Arbeit liefert und geniesst ein bedeutend grösseres Vertrauen.

Nun wird vielleicht noch mancher einwenden, dass er die Retouche und Malerei nicht gelernt

habe, demzufolge er auch die Ausführung nicht bewältigen könne. Da wenden wir uns an einen guten Maler und Retoucheur, welche diese Arbeiten ganz vorzüglich ausführen, immerhin ist es billiger und der Urstoff stammt von uns selbst.

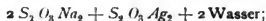
Auch dem Vorwande, dass man keine Zeit habe, kann ich leicht begegnen, denn bekanntlich ist nicht alle Tage Sonnenschein, der liebe Gott schiekt auch trübe, regnerische Tage, die sich ausgezeichnet für derartige Arbeiten eignen, und wer gar in der glücklichen Lage ist, am ganzen Tage von seinen übrigen Arbeiten in Anspruch genommen zu sein, der erledige die Vergrösserungen nach Geschäftschluss. Die ruhigen Abendstunden eignen sich so schön zu solchen Arbeiten, und man sucht den Stammtisch oder den Verein eine Stunde später auf, Schaden bringt es gewiss nicht. Selbst in der anstrengenden Zeit der Weihnachtsarbeit habe ich es als eine gewisse Erholung betrachtet, nun ungestört nach Schluss des Geschäftes noch einige Vergrösserungen erledigen zu können.

Jedem Kollegen kann ich nur dringend ans Herz legen, den Versuch nicht zu scheuen, mein Ratschlag ist aus praktischer Erfahrung entsprungen, und habe ich nur Freude und Befriedigung dabei gefunden. Kommt man dann später auch zu Versuchen mit Tonungen, wobei ich die bekannte Kaltsepiation besonders hervorheben möchte, so wird man seine heile Freude haben.

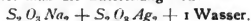
Der Schleuderkonkurrenz bietet man auf diese Weise aber am besten die Spitze und bestätigt das alte Sprichwort: „Selbst ist der Mann!“ Adolf Sander.

### Rundschau.

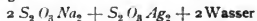
— Ueber die Zusammensetzung und die Eigenschaften der Salze, welche beim Fixieren von Bromsilber- und Chlorsilbergelatineplatten entstehen. Von A. und L. Lumière und A. Seyewetz. („Bull. de la Soc. franç.“ 1907, Nr. 11, 1. Juni). Vor einiger Zeit wurde an dieser Stelle über die beim Fixieren von photographischen Platten vermutlich entstehenden Salze berichtet und Versuche über die Ausnutzungsgrenze der Fixierbäder mitgeteilt. Das Resultat dieser Untersuchungen war, dass die Bildung anderer als der gewöhnlich vermuteten Salze wahrscheinlich wurde. Die genannten Autoren haben sich die dankenswerte Aufgabe gestellt, die entstehenden Salze genauen chemischen Analysen zu unterwerfen. Im folgenden werden die Resultate kurz mitgeteilt. Es wird angenommen, dass sich, wenn Natriumthiosulfat im Ueberschuss vorhanden ist, ein Doppelsalz folgender Zusammensetzung bildet:



ist jedoch zu wenig Fixiernatron vorhanden, so erwartet man die Entstehung von:

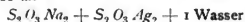


Sättigt man eine Natriumthiosulfatlösung mit Bromsilber, so wird weniger Bromsilber zur Sättigung verbraucht, als nötig wäre, um eines der vorher angegebenen Doppelsalze zu bilden. Im Ueberschuss zugegebenes Bromsilber blieb unverändert. Aus der klaren, gesättigten Lösung wurde auf verschiedenem Wege ein kristallinisches Produkt isoliert, in welchem Schwefel, Silber, Natrium und Kristallwasser gewichtsanalytisch bestimmt wurden. Die Analysewerte ergaben einwandfrei, dass trotz eines Bromsilberüberschusses ein Salz der Zusammensetzung



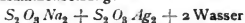
entsteht. Lösungen bis zu einem Gehalt von

5 Prozent sind recht beständig. Konzentriertere Lösungen setzen beim Stehen, wenn sie sich selbst überlassen sind, durchsichtige Kristalle ab, welche in Wasser unlöslich sind und durch Analyse als

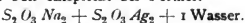


nachgewiesen wurden. Diese in Wasser unlösliche Verbindung, deren Zusammensetzung derjenigen entspricht, welche man seither dem Doppelsalz aus Silbernitrat und unzureichenden Mengen Fixiernatron gab, ist in der Wärme unbeständig.

Sättigt man eine 15prozentige Natriumthiosulfatlösung mit gefälltem Chlorsilber, so setzt sich nach und nach ein gut kristallisiertes Salz der Zusammensetzung:



ab. Dieses Produkt ist also wasserreicher als das bei Bromsilber gefundene. Fällt man aus der wässrigen Lösung, wie früher erwähnt, ein Salz aus, so ist dies nicht homogen; ein Teil desselben gibt variierende Analysenwerte, der andere Teil entspricht der Formel:



Der Fixierungsprozess bei Bromsilber und Chlorsilber führt also unter gleichen Bedingungen nicht zu vollständig gleichen Produkten. Die Resultate stimmen nicht ganz überein mit der seitherigen Annahme, ändern jedoch nichts an der praktischen Regel, die Fixierlösungen nicht so weit auszunutzen, dass sie mit Silbersalz gesättigt sind; denn stets muss die Bildung eines unlöslichen Doppelsalzes erwartet werden, mehr noch bei Produkten mit Chlorsilbergehalt als bei Bromsilberemulsionen. dest.

— Nach früher veröffentlichten Untersuchungsergebnissen teilt Dr. W. Scheffer den Begriff „Plattenkorn“ in drei Unterabteilungen, nämlich in:

1. Ausgangskörner, d. h. Körner, welche in ihrer Umgebung Keime haben, die Ausgangspunkte der Entwicklung sind; die Ausgangskörner lösen sich nicht im Entwickler.

2. Lösungskörner, d. h. Körner, welche keine Keime zeigen und sich bei der chemischen Entwicklung teilweise oder ganz auflösen.

3. Entwickelte schwarze Körner.

Ferner gibt es nach den „Mikroskopischen Untersuchungen des Plattenkorns“ des genannten Verfassers Schleierkörner, welche sich wie Ausgangskörner verhalten, und unbelichtete Körner gleich den Lösungskörnern belichtete Schichten. Die in der „Photogr. Rundschau“ 1907, S. 142 mitgeteilten Untersuchungen beziehen sich auf das Verhältnis der Lösungs- und Ausgangskörner unter verschiedenen Bedingungen. In Bezug auf Entwicklung parallel gehende Versuche an kurz, richtig und

lange exponierten Platten zeigten, dass die Löslichkeit des Lösungskorns im chemischen Entwickler von der Belichtung abhängt, und zwar steigt die Löslichkeit anfangs mit der Belichtungsenergie bis zu einem Gipfel; dann wird sie wieder geringer bei steigender Belichtung. Die Kurve der Löslichkeit der Lösungskörner ist in der Form gleich der Schwärzungskurve einer Platte. Dieser Kurve scheint ähnlich zu sein die graphische Darstellung, welche die Gesamtmasse der jeweils ausgeschiedenen, entwickelten Körner angibt. Ein stärkerer Entwickler kann schwächere Belichtungen ausgleichen in Bezug auf das Höchstmass des entwickelten Kornes. Die Form der Schwärzungskurve erleidet hierdurch Veränderungen. Je weniger Körner auf der Platte in der Raumeinheit sind, desto kleiner werden die entwickelten Körner trotz gleicher Belichtung und Entwicklung. dest.

— Das Pinatypie-Verfahren der Höchster Farbwerke hat durch Léon Didier, wie die „Photogr. des Couleurs“ 1907, S. 77 berichtet, eine bemerkenswerte Vereinfachung gefunden. Man kann nämlich als Druckplatten für die Pinatypie anstatt der von Diapositiven ausgehend gewonnenen Druckplatten direkt die Diapositivplatten verwenden, seien es Chlorbromsilber- oder Bromsilbergelatineplatten. Bedingung ist nur, dass die Schichten nicht geberbt oder in gerbendem Entwickler entwickelt und nur mit Thiosulfatlösung fixiert sind. Auch sehr alte Platten sind nicht brauchbar. Die Diapositive für den Blau- und für den Rotdruck (Orange- und Grünfilternegative) sollen in Gradation und Dichte gleich sein, während von dem Gelbdruckdiapositiv (Blaufilteraufnahme) grössere Härte und Dichte verlangt wird. Nach gründlichem Waschen werden Blau- und Rotdruckdiapositiv sensibilisiert in folgender Lösung:

Ammoniumbichromat . . . . .	2 g,
Ammoniak . . . . .	20 „
Wasser . . . . .	200 „

Für das Gelbdruckdiapositiv ist folgende Lösung anzuwenden:

Ammoniumbichromat . . . . .	2,5 g,
Ammoniak . . . . .	20 g,
Wasser . . . . .	200 „

Nachdem die Diapositive im Dunkeln getrocknet sind, werden sie von der Glasseite aus belichtet, wodurch die Gelatine von der Glasseite aus in Abhängigkeit von dem in ihr eingebetteten Silber unlöslich wird — in den Lichtern also bis zur freien Oberfläche der Schicht, in den Schatten nur in den dem Glase aufliegenden Partien. Wie wir der „Photogr. Industrie“ 1907, S. 661 entnehmen, sind die Platten dann genügend lange belichtet, wenn ein auf die Schichtseite gelegtes Blatt Celloidinpapier auch in den Schattenpartien ankopiert

ist. Die Diapositive werden dann gewaschen und das Silber mit Farmerschem Abschwächer entfernt. Nach gründlichem Waschen kann eingefärbt werden, und zwar für den Gelbdruck mit einer normalen Pinatypielösung, für den Rot- und Blaudruck mit einer Lösung doppelter Konzentration (7 bis 8 Prozent). Hervorzuheben ist die Gleichmässigkeit der Abzüge, welche allerdings, wenn nicht besondere Vorbereitungen getroffen sind, seitenverkehrt sind. Doch dem lässt sich ja auf verschiedenen einfachen Wegen leicht abhelfen. dest.



### Eingesandt.

Ist Auswanderung der photographischen Industrie geboten?

Im Anschluss eines Artikels unter obigen Titel, der in der „Photogr. Industrie“ (Dresden - A.) in diesem Jahre erschien, erlaubt sich Unterzeichneter die Importverhältnisse im allgemeinen und diejenigen der photographischen Artikel in Brasilien im speziellen zu beleuchten.

Wie schwierig sich der Handel nach Südamerika und speziell nach Brasilien durch die Entfernung nicht nur gestaltet, geht daraus hervor, dass man nach Eintreffen der Waren im Hafen oft noch 2 bis 3 Monate zu warten hat, bis es den Beamten gefällt, die Verzollung vorzunehmen, wobei man dann noch durch ungenügende Warenkenntnisse der Beamten auf Schwierigkeiten stösst. Im Streitfalle wird von der Administration eine Prüfungskommission gewählt, und steht dem Importeur — fällt der Beschluss der Prüfungskommission nicht zu seiner Befriedigung aus — die Bundessteuerdirektion in Rio de Janeiro zur Verfügung, wodurch wiederum eine Verzögerung von 4 bis 6 Wochen entsteht, bis man seine Ware im Hause hat. Durch Personenkenntnis und Geschick, sich das Wohlwollen der Beamten zu erwerben, kann man manchen Vorteil haben.

Dass die Regierungen der neuen Länder im eigenen Interesse danach trachten, ihre Industrien in jeder Weise zu fördern, ist selbstverständlich und Selbsthilfe, deshalb wird auch jeder diesbezügliche Wunsch von Unternehmern berücksichtigt.

Wie jedes Vorwärtstreben ohne Kampf undenkbar, so ist es auch in Brasilien. Es ist dies ein Kampf der Industrien mit dem Handelsstande, speziell mit den Importeuren, die sich durch Gründung der Industrien in ihrem Importhandel geschädigt sehen, da die einheimischen Erzeugnisse durch stabile Preise weniger Veranlassung zu Spekulationen geben. Z. B. ist den meisten Web- und Strickwaren durch den Prohibitivzoll der Import zur Unmöglichkeit geworden, ausser denjenigen ganz besonders feiner Waren, die noch nicht angefertigt werden.

Wie überall, so bedeutet auch dort Kapital „Macht“. Die Industrien haben mit Beginn ihrer Tätigkeit vor etwa 15 Jahren sich selbst ihr Absatzgebiet suchen müssen und handelten zum grössten Teil mit der

Kundschaft der Importeure, weil letztere sich weigerten mit Waren einheimischen Erzeugnisses zu handeln; ja man ist heute noch eifrig bemüht, dem Sprichwort: „Der Profit im eigenen Lande gilt nichts“ — durch angedichtete Makel Geltung zu verschaffen.

Nachdem einige Häuser in diesem Kampfe zu Grunde gegangen, andere geschwächt wurden, beginnt die Lage sich zu klären, und benutzen heute schon die kapitalkräftigsten Kaufleute die einheimische Industrie in der Weise, indem sie durch Massenaufträge einen entsprechend höheren Rabatt erringen, die Fabriken für sich zu beschäftigen suchen und somit dem Fabrikanten den Kleinhandel entziehen.

Der Zolltarif für Brasilien ist gut durchdacht und sehr zu Gunsten der dort heimischen Industrie angeordnet. Die Durchschnittshöhe der Zölle beträgt ungefähr 75 bis 80 Prozent vom Werte der Waren, dabei sind die Rohprodukte zur weiteren Verarbeitung höchstens mit 15 Prozent, diejenigen aber, die im Lande selbst angefertigt werden, oft über 150 Prozent bewertet. Photographische sensibilisierte oder auch nur albuminierte Papiere kosten das Kilogramm inklusive 50 Prozent Zahlung in Gold 4.50 Mk., wogegen das Rohpapier nur etwa 30 Pfg. kostet. Optische und physikalische Instrumente zahlen nur 15 Prozent vom Werte, und werden Apparate und Zubehör für Photographiebedarf dazu gerechnet.

Für eine Papier- und Trockenplattenfabrik ist der Staat Rio Grande do Sul in Brasilien seines gesunden Klimas und der günstigen Verbindungen wegen ein sehr geeigneter Platz, weil in ganz Südamerika darin noch keine Konkurrenz vorhanden ist. Die Amateurphotographie ist auch dort sehr verbreitet und wird durch Preisausschreibungen immer mehr gefördert. Wer zuerst kommt, erobert sich mit Leichtigkeit das Feld, weil jedem Konsumenten daran liegt, schnell in den Besitz frischen Papiers zu kommen, und nur sehr wenige im stande sind — Schreiber dieses ausgenommen —, sich ihren Bedarf selbst anzufertigen.

Otto Schönwald, z. Zt. Halle a. S.



### Vereinsnachrichten.

Vereinigung selbständiger Photographen (Bezirk Magdeburg).

Bericht vom 3. Juni 1907.

Die Versammlung war insofern von ganz besonderem Interesse, als mit ihr zugleich das dreijährige Bestehen der Vereinigung gefeiert wurde. Demzufolge hatten sich die Mitglieder fast vollzählig, trotz des unfreundlichen Wetters, mit ihren Damen in dem eine Stunde weit von Magdeburg gelegenen, herrlichen und wohl einzig in seiner Art dastehenden städtischen Park „Herrenkrug“ nach und nach von 5 bis 6 $\frac{1}{2}$  Uhr eingefunden. Der einsetzende strömende Regen beeinflusste jedoch in keiner Weise den guten Humor.

Gegen 6 $\frac{1}{2}$  Uhr eröffnete der Vorsitzende die Festsetzung im grossen Saale. Nach Erledigung der Eingänge und einiger geschäftlichen Mitteilungen gedachte

der Vorsitzende des dreijährigen Bestehens, der Freude Ausdruck gebend über das bisherige gegenseitige gute Einvernehmen, und knüpfte daran den Wunsch, dass ein jeder an seinem Teile dazu beitragen möge, dass es immer so bleibe, denn nur in solcher Weise könne die Vereinigung ihr Ziel — die gegenseitige Förderung im Beruf — erreichen.

Anschliessend daran entwickelte derselbe in seiner Festrede das Thema: „Welcher Kunst wir dienen“ nach den drei Leitsätzen: Unsere Kunst ist es wert, dass man sich um sie bemühe — sie ist es wert, dass man sich mit den Errungenschaften, die sie uns bietet, vertraut mache — sie ist es wert, dass man mit ihr zu Nutz und Frommen unserer selbst stand halte.

Nach dem Toast auf die Kunst schritt man, da inzwischen der Regen nachgelassen, zu der programm-mässigen Gruppenaufnahme. Präzise 7½ Uhr erfolgte die gemeinsame Fahrt nach der Stadt. Während die Damen das Gartenlokal „Zur Freundschaft“ aufsuchten, pilgerten die Herren Kollegen nach dem Atelier Seyser, um dort die bereits montierte „Jupiterlampe“ durch den Vertreter der Firma, Herrn Kersten vorgeführt, in Augenschein zu nehmen. Dass diese genial konstruierte Lichtmaschine mit ihrer Wirkung (erläutert durch die reiche Ausstellung von Erzeugnissen, vom Kabinett-Bilde bis zu Gruppen grösseren Formates) allgemeine Bewunderung und Anerkennung hervorrief, davon zeugten auch die mit vielem Humor an Ort und Stelle gefertigten und gelungenen Gruppenaufnahmen. Der allseitige Dank für das Entgegenkommen seitens der Jupiter-Gesellschaft wurde vom Vorsitzenden Herrn Kersten ausgesprochen, mit dem Wunsche, dass diese Vorführung dem Fabrikanten sowohl als den gegenwärtigen Beschauern ihre Früchte zeitigen möge.

Ein gemütliches Beisammensein in Geuenschaft der Damen vereinigte uns sodann in der „Freundschaft“, wo die vorzügliche Küche die hungrigen Mägen sowohl als die durstigen Kehlen vollauf befriedigte. Schluss der Sitzung nach 12 Uhr. I. V.: G. H.

#### Bericht vom 1. Juli 1907.

Die Versammlung wurde, um sich gleichzeitig den sommerlichen Genüssen im Freien hingeben zu können, nach dem nahe bei der Stadt gelegenen „Friedrich Wilhelmsgarten“ berufen, woselbst nach der Sitzung (7 bis 8 Uhr) ein grosses Militärkonzert die Teilnehmer (wiederum in Gesellschaft unserer Damen) erfreuen sollte, das aber infolge der winterlichen Kühle abgesetzt war. Man sammelte sich nach und nach von 4 bis 7 Uhr, so dass um diese Zeit das Sitzungszimmer bezogen werden konnte.

Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung mit dem Bedauern, dass die so zahlreich erschienenen auswärtigen Herren Mitglieder nebst den anwesenden Damen auf den Genuss des Konzerts verzichten müssten. Nach Bekanntgabe der verschiedenen Eingänge, worunter die Farbenfilterproben von Klett & Speidel besonderes Interesse zu Tage förderten, wurde zum Ballotement für Herrn Hofphotograph Schütze-Schönningen geschritten, dessen Resultat die „einstimmige“ Aufnahme

ergab. Durch den Vorsitzenden wurde Herrn Schütze das Ergebnis verkündet und derselbe als Mitglied willkommen geheissen und verpflichtet.

Sodann erstattete der Vorsitzende Bericht über die Lumière'sche Erfindung und verbreitete sich in einem Vortrage (die geschichtlichen Daten, die verschiedenen Arten und Weisen des Problems der „Aufnahmen in natürlichen Farben“ heranziehend) über diese die Fachwelt bewegende Materie und gab schliesslich der Hoffnung Ausdruck, durch freundliche Zusage der Herren Gebr. Lumière, in einer der nächsten Sitzungen vielleicht schon mit einigen selbst hergestellten Erzeugnissen aufwarten zu können. Zunächst seien die Herren Lumière derart mit Aufträgen auf Autochromplatten seitens Frankreichs überhäuft, dass die Ausfuhr nach dem Anlande noch ein wenig hinausgeschoben werden müsse.

Zum Schluss wurde (von einem Kollegen angeregt) das Verhältnis der Photographenlehrlinge zur Fortbildungsschule besprochen. Es wurde bemängelt, dass ein Photographenlehrling Aufstellungen und Pläne u. s. w. für Druckereien ausarbeiten müsse! Darauf wurde beschlossen, die Angelegenheit, zunächst in möglichst schonender Weise, dem Leiter der hiesigen Fortbildungsschule vorzutragen. Schluss der Sitzung 10 Uhr.

Die gemeinsame Fahrt nach der Stadt führte einen Teil nach dem Bahnhof, die Mehrzahl der Teilnehmer vereinigte sich mit den Damen zu einer Nachsitzung im „Café Peters“, deren Ende durch einsetzenden, mit Sturm begleiteten, anhaltenden Regenguss bis gegen Mitternacht sich hinzog und — um nach dem jeweiligen Heim zu gelangen — Gefährte in Form von Nachtdroschken bestiegen werden mussten. — Nächste Versammlung im „Zentralhotel“ am 5. August, abends 8 Uhr. Tagesordnung: Das neue Schutzgesetz und weiterer Bericht über die Lumière'sche Erfindung.

I. V.: G. H.



#### Ateliernachrichten.

Hamburg-Hohenfelde. Herr Arnold Hoyrn hat das Geschäft des Herrn H. Ziesemer, LÄbecker Strasse 19, übernommen.

Neumünster. Herr Heinz D. Petersen verkaufte sein Atelier, Kasernenstrasse 40, an Herrn Ketels.

Weissenfels. Herr Eduard Uhlenhuth richtete Promenade 33 ein Photographisches Atelier ein.



#### Geschäftliches.

Bei der Photograph. Kunstanstalt Karl Hintner in Salzburg ist Herr Karl Ellinger als Geschäftsführer angeschlossen.

In das Handelsregister ist bei der Firma Hermann Knetsch zu Münster eingetragen, dass der Photograph und Architekturmaler Herr Franz Höpfner daselbst alleiniger Inhaber der Firma ist.



### Personalien.

Der Photograph Herr Ferdinand Fröhlich in Breslau ist gestorben.

### Auszeichnungen.

Se. Maj. der Kaiser haben allergnädigst geruht, dem Photographen Alfred Weidener, i. Pa.: Reichard & Lindner zu Berlin, das Prädikat eines Königl. Hofphotographen zu verleihen.

### Kleine Mitteilungen.

— Die Rathenower Optische Industrie-Anstalt vorm. Emil Busch, Akt.-Ges., wird am 16. August ihre Generalversammlung in Rathenow abhalten. Aus dem Geschäftsbericht 1906/07 sei folgendes mitgeteilt: Das verlaufene Geschäftsjahr erscheint befriedigend. Die steigende Nachfrage nach den Spezialartikeln der Firma verursachte eine Vergrößerung des Betriebes in einzelnen Abteilungen. Die Fabriksparkasse findet immer mehr Würdigung seitens der Beamten und Arbeiter der Firma. Von dem Reingewinn sollen wiederum 15000 Mk. dem Arbeiter-Unterstützungsfonds zugewiesen werden. — Das langjährige Aufsichtsratsmitglied, Herr Gymnasialdirektor Gustav Weisker in Rathenow, ist gestorben.

— Die Photographischen Werke A.-G., Reichenbach i. Vogtland, sind laut Beschluss der Generalversammlung vom 19. Juni d. J. in Liquidation getreten und haben ihre gesamte Fabrik- und Bureaueinrichtung inklusive aller Maschinen an die Photochemie G. m. b. H. in Berlin S.W., Alexandrinenstrasse 110, verkauft. Diese Gesellschaft wird die Maschinen in ihrer Filialfabrik — Mühlenstrasse — aufstellen und ist durch Überlassung des gesamten Negativbestandes in der Lage, alle seit her von den Photographischen Werken hergestellten Photographien weiter zu fabrizieren.

### Patente.

Kl. 57. Nr. 182928 vom 28. September 1905.  
Dr. Eduard Mertens in Gross-Lichterfelde-Ost.

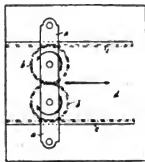
Photographisches Aufnahmeverfahren zur Vereinigung von Glanztonbildern und rasterierten Halbtonbildern für photomechanische Zwecke, dadurch gekennzeichnet, dass Vorlagen beider Arten von Bildern aktinisch wirkend auf nicht aktinischem Grunde hergestellt und nacheinander auf dieselbe Unterlage direkt, bezw. unter Zwischenschaltung eines Rasters photographiert werden.

Kl. 57. Nr. 181158 vom 27. November 1904.  
Emanuel Reichold und Eduard Fr. Felsing in München.

Verfahren zur Herstellung von Pigmentmasse unter Zusatz von Alkohol für Kornhochdruck, dadurch gekennzeichnet, dass der Pigmentmasse etwa 2 1/2 Prozent Alkohol (bezogen auf das Gewicht der angewandten Gelatine) zugesetzt wird.

Kl. 57. Nr. 180907 vom 19. Juni 1906.  
(Zusatz zum Patent 177424 vom 30. September 1905)  
Gustav Fischer in Dresden-N.

Ausführungsform der Vorrichtung an photographischen Klappkammer zum selbsttätigen Vorbewegen des Objektivs in die Aufnahmestellung nach Patent 177424, gekennzeichnet durch am Objektivträger angeordnete ineinander greifende, sich durch Federspannung drehende Zahnräder, die in parallel verlegte Zahnstangen eingreifen.



Kl. 57. Nr. 181568 vom 17. November 1905.  
York Schwartz in Hannover.

Verfahren zur Vorbereitung von Papier für die Aufnahme von photographischer Silberemulsion, dadurch gekennzeichnet, dass zwischen Papier und Emulsionsschicht eine Schutzschicht von schwer löslichen oder unlöslichen weissen Salzen angebracht wird, die mit etwa aus der Emulsion in den Untergrund diffundierenden löslichen Silbersalzen innerhalb der Schutzschicht unlösliche Silbersalze bilden.

### Bücherchau.

Das Arbeiten mit modernen Flachfilmpackungen von G. Mercator. Encyklopädie der Photographie. Heft 56. Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S.

Das vorliegende Werkchen soll nach den Worten des Autors kein Lehrbuch für Photographie mit Film sein, sondern ein Führer bei Verwendung der verschiedenen Arten von Flachfilmen. An der Hand instruktiver Zeichnungen erklärt der Verfasser die Flachfilme und deren Packungen sowie deren Behandlung bei den Aufnahmen und gibt am Schluss noch einige Anweisungen in Bezug auf Entwicklung und Fixieren derselben.

Besonders für den, der beabsichtigt, sich Information über Benutzung und Arbeitsweise mit Flachfilmen zu verschaffen, dürfte das 32 Seiten umfassende Büchlein (Preis 2 Mk.) eine willkommene Gabe sein.

Das photographische Urheberrecht nach dem Gesetz vom 9. Januar 1907, von Fritz Hansen. Encyklopädie der Photographie. Heft 57. Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S.

Wohl kann eine Publikation der letzten Zeit dürfte das Interesse des Photographen mehr in Anspruch nehmen, als das soeben bei der für die Photographie allzeit tätigen Verlagsfirma erschienene „Photographische Urheberrecht“ von Fritz Hansen.

Der in photographischen Rechtsfragen als Sachverständiger anerkannte Autor hat, wie er in der Ein-

leitung sagt, eine speziell den Bedürfnissen der Lichtbilder entsprechende Bearbeitung des Gesetzes mit allgemein verständlichen Erläuterungen vornehmen wollen. Mit rühmtenwertem Fleiss und Sachkenntnis sind die den einzelnen Gesetzesparagrafen untergedruckten, den Motiven früherer Gesetzentwürfe und Drucksachen des Reichstages entnommen und durch Eigenes ergänzten Erläuterungen zusammengetragen und so die einzelnen Bestimmungen des neuen Gesetzes dem Laien klarer und leichter verständlich gemacht. Dadurch erhält derselbe genauen Anschluss über die jetzt geltenden Rechte und Pflichten des Photographen dem Besteller und Verleger gegenüber und wird sich vor Schaden bewahren können. Als Anhang sind noch beigefügt: der internationale Urheberrecht, enthaltend die Berner Konvention, die Uebereinkommen zwischen Deutschland und Oesterreich, Deutschland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Besonders begrüssenwert sind die ebenfalls im Anhang beigegebenen Formulare für Urheberrechtsverträge: Die Uebertragung des Urheberrechts der Gehilfen und das Vertragsformular für Reproduktions-(Vergrößerungs-)Anstalten. Das Werkchen (Preis 2,40 Mk.) ist für den Photographen ein Bedürfnis und dürfte sich im Kreise dieser viele Anerkennung erwerben.



## Fragekasten.

*Frage 285.* Breslauer. Mir wurde eine Briefmarke (Altpressen) zur Reproduktion gebracht; die Marke ist gelbbraun gedruckt und der Stempel grauschwarz. Nun soll die Marke so reproduziert werden, dass der Stempel sich nicht mitphotographiert, sondern nur der Markendruck. Ich habe nach Ihrer Vorschrift eine Gelscheibe nebst Farbenplatte benutzt und kein Resultat bekommen; im Gegenteil kam auf dem Negativ die Stempelfarbe viel mehr als der Markendruck, welcher letzterer nur ganz schwach angedeutet kam. Worin liegt mein Fehler?

*Antwort zu Frage 285.* Es ist überhaupt nicht möglich, durch irgend welche Mittel Schwarz neben einer Farbe in der Reproduktion zu unterdrücken. Da Schwarz immer alles Licht gleichmässig absorbiert, kann es durch kein Farbenfilter aufgehellt werden. — Die Benutzung einer Gelscheibe war in diesem Falle direkt schädlich, da dadurch die Wirkung des Markendruckes verringert werden musste. Filter und Farbe des zu reproduzierenden Originals müssen immer möglichst komplementär sein. Sie müssen daher bei einer gelbbraunen Marke ohne Filter mit gewöhnlicher Platte arbeiten, um die grösste Kraft zu bekommen.

*Frage 286.* Herr W. R. in K. Ich beschäftige einen jungen Mann als Gehilfen, der sehr begabt ist und mit Rücksicht auf seine künstlerischen Leistungen in den Besitz des Einjährigen-Zeugnisses zu gelangen sucht. Frage hierdurch an, wie derselbe dies anzustellen hat, und welche Beweismittel dazu erforderlich sind.

*Antwort zu Frage 286.* Es kann einem jungen Manne die Berechtigung zum Einjährigen-Dienst auch

ohne Schulzeugnis gegeben werden, wenn durch autoritative Zeugnisse nachwiesen wird, dass seine Leistungen in künstlerischer Beziehung ganz hervorragende und weit über das Mittelmaass hinausgehende sind. Diese Bestimmung bedingt also eine besondere Beanlagung des Gesuchstellers. — In unserer langjährigen Praxis sind an den Herausgeber dieser Zeitschrift wohl 30 bis 40 Gesuche gestellt worden, zu denen die Ausstellung solcher Zeugnisse erbeten wurde; es konnte aber nur in einer geringen Anzahl von Fällen das Gesuch befürwortet werden. Allerdings wurde dann dem befürwortenden Zeugnis von der Militärbehörde Folge gegeben. Sollten also die oben genannten Bedingungen richtig zutreffen, so wäre der gekennzeichnete Weg zu machen und dem Herausgeber dieser Zeitschrift unter Einsendung eines nicht zu geringen Vorlagematerials ein kurzer Lebenslauf des Gesuchstellers zu übersenden.

*Frage 287.* Herr F. L. in H. 1. Welche elektrische Lampe ist am vorteilhaftesten für einen Bromsilber-Vergrößerungsapparat zu verwenden? Sind Nernst-Lampen brauchbar oder nur Bogenlicht?

2. Welche Lampe ist für Kopierzwecke (Mattpapier) vorzuziehen, „Regina“ oder „Jandus“?

*Antwort zu Frage 287.* Für Vergrößerungsapparate eignen sich gewöhnliche Handregulatoren am besten. Für die mittelgrossen Apparate ist eine Handregulatorlampe, die mit einem entsprechenden Vorschaltwiderstand an eine Leitung von 110 Volt angeschlossen wird und die mit einer Spannung von 52 bis 54 Volt an den Kohlen arbeitet bei einem Stromverbrauch von 10 bis 15 Ampere vollkommen ausreichend. Wenn die Lampe etwas schräg gestellt wird, d. h. derartig, dass der Krater der positiven Kohle, die zweckmässig oben zu verwenden ist, nach dem Kondensator zu offen ist, so erhält man auch bei richtiger Justierung eine sehr gleichmässige Beleuchtung, die noch dadurch erhöht wird, dass man dicht am Kondensator zwischen diesem und der Lampe eine Mattscheibe einschaltet. Selbst unter Benutzung einer solchen Mattscheibe ist die Belichtungszeit noch ausserordentlich kurz, und selbst für sehr starke Vergrößerungen ein ausreichendes Licht vorhanden. Nernst-Lampen sind ebenfalls in Vergrößerungsapparaten brauchbar, geben aber ein sehr viel schwächeres Licht von geringerer aktinischer Wirkung, verbrauchen allerdings auch viel weniger Strom, sind aber un bequem in der Handhabung und fort-dauernd reparaturbedürftig.

*Antwort 2.* Was eine Lampe für Kopierzwecke anlangt, so dürften sich „Regina“ und „Jandus“ nahezu als gleichwertig erweisen. Sie liefern bei gleichem Stromverbrauch wohl beide nahezu gleich viel Licht. Es sind aber in beiden Fällen die Lampen mit 220 Volt Spannung zuzuwenden, die wesentlich ökonomischer arbeiten als die 110 Volt Lampen. Auch das weniger empfindliche Mattpapier kopiert bei diesen Lichtquellen schnell, und die Wärmestrahlung ist nicht zu gross. Notwendig ist es aber, dass die Glocken der Lampen nach fünf bis sechsstündiger Brennzeit immer wieder gereinigt werden, weil sie nach Bildung eines selbst leichten Be-

schlages schon sehr viel chemisches Licht verschlucken, so dass die Wirkung der Lampe für Kopierzwecke erheblich beeinträchtigt wird.

*Frage 288.* Herr W. F. in D. Welche Fabrik liefert Ia Bromsilberpostkarten zu billigsten Preisen bei einem grossen Abschluss? Gleichzeitig bitte ich um Mitteilung, wie ich das Rollen der Karten nach Fertigstellung verhalte. Beim feuchten Zusammenlegen kleben die Karten sehr oft zusammen und werden dann in trockenem Zustande nicht mehr glatt.

*Antwort zu Frage 288.* Leider können wir nicht angeben, welche Bromsilberfabrik bei grossen Abschüssen am billigsten liefert. Es würde sich empfehlen, bei den Vereinigten Fabriken photographischer Papiere in Dresden, bei der Neuen Photographischen Gesellschaft in Steglitz, bei der Aristophot.-Gesellschaft in Leipzig und bei der Rotophot.-Gesellschaft in Berlin S. anzufragen. Um das Zusammenkleben der Karten, die in nicht ganz trockenem Zustand übereinandergeschichtet werden, zu vermeiden, ist es zweckmässig, die Schicht stark zu gerben, was mittels Formalinlösung nach dem Auswaschen geschehen kann. Wenn die Karten in trockenem Zustand in dicken Bündeln zusammengelegt werden und unter einer starken Schraubepresse 12 bis 24 Stunden hohem Druck ausgesetzt werden, so werden sie nach dieser Behandlung immer leidlich glatt ausfallen. Vollkommen glatt erhält man sie aber nur, wenn man sie nachträglich aus grossen Formaten, auf denen man eine entsprechende Anzahl von Karten gemeinsam kopiert hatte, ausschneidet.

*Frage 289.* Herr F. v. d. W. in U. Mit welchem Lack überträgt man Abziehbilder auf Porzellan zwecks Einbrennens?

*Antwort zu Frage 289.* Beim Uebertragen von Einbrennbildern muss das Klebemittel so beschaffen sein, dass dasselbe restlos verbrennt. Daher werden die Einstaubbilder gewöhnlich kolloidioniert, dann von ihrer temporären Unterlage abgeweicht und mit der Bildschicht abwärts ohne jedes Bindemittel auf die Porzellangegenstände aufgetragen, was zweckmässig unter Wasser geschieht, das Bild getrocknet, mit Pulver eingestäubt und eingebrannt.

### Schutzgesetz - Fragekasten.

*Frage 15.* 1. Wie hat sich ein Photograph zu verhalten, wenn ihm ein Bild zur Vergrösserung gebracht wird, auf dem nicht zu ersehen ist, wann es hergestellt wurde? 2. Sind Photographieen, die vor dem 1. Juli 1907 gefertigt wurden und kein besonderes Verbot der Nachbildung tragen, für die Vervielfältigung freigegeben?

*Antwort zu Frage 15.* 1. Wie schon des öfteren bemerkt wurde, hat derjenige, welcher den Auftrag auf Anfertigung einer Vergrösserung erhält, die Verpflichtung, festzustellen, ob der Besteller im Besitze des Vervielfältigungsrechtes ist. 2. Es kommt lediglich darauf an, ob die Aufnahmen, die vor dem 1. Juli 1907 hergestellt wurden, nach dem Gesetze vom 10. Januar 1876 geschützt waren, d. h. ob sie mit Namen, Jahreszahl und

Wohnort des Verfertigers, bezw. Verlegers versehen sind und ob die im alten Gesetz vorgesehene Schutzfrist von 5 Jahren am 1. Juli d. J. noch nicht abgelaufen war. Ist dieses der Fall, d. h. waren die Bilder bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes noch gegen Nachbildung geschützt, so sind sie auf Grund des § 53 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 auch weiter geschützt, und zwar beträgt dann die Schutzdauer 10 Jahre.

*Frage 16.* Von dem kürzlich verstorbenen Kuno Fischer habe ich im Jahre 1901 eine Aufnahme gemacht, deren Reproduktion ich der Verlagsbuchhandlung Winter im Jahre 1904 für eine Festschrift gestattete. Das Bild wurde dann von der genannten Firma in den Handel gebracht. Auf meine Beschwerde antwortete die Firma, dass das Bild nicht, wie das Gesetz vorschreibt, die Jahreszahl der Aufnahme trägt, sondern das Jahr angibt, in welchem die Kopie hergestellt wurde. Ich konnte also nichts dagegen tun, dass meine Aufnahme in allen möglichen Formen reproduziert wurde. Neuerdings wird das Bild auch in einem von der Verlagsbuchhandlung herausgegebenen Nachruf für Fischer verbreitet und es wäre mir nun lieb zu wissen, ob ich jetzt dagegen einschreiten kann.

*Antwort zu Frage 16.* 1. Es ist vielleicht möglich, die Vorschrift des § 5, Ges. vom 10. Januar 1876 dahin anzulegen, dass eine nicht dolose, allerdings objektiv falsche Jahreszahlangabe den Schutzfristunterbruch oder unwirksam macht. 2. Es ist festzustellen, wann das Porträt Kuno Fischers zum ersten Male veröffentlicht wurde. Wenn diese Veröffentlichung im Jahre 1901 erfolgte, liefe die Schutzfrist bis 31. Dezember 1906. Wenn dagegen nachweislich die erste Veröffentlichung nach dem 31. Dezember 1901 und vor dem 31. Dezember 1902 erfolgt wäre, so liefe die Schutzfrist nach § 6 Ges. vom 10. Januar 1876 bis zum 31. Dezember 1907 und dann nach § 53 Ges. vom 9. Januar 1907 noch weiter, nämlich bis 31. Dez. 1912. 3. Es fragt sich ferner, wann der Nachbildner die fragliche Nachbildung zum ersten Male herausgegeben hat. Ist dies schon im Jahre 1906 geschehen, also nicht erst aus Anlass des Todes Kuno Fischers, so dürfte der Nachbildner wenigstens wegen dieser Nachbildung, wenn die Bemerkung zu 1 berücksichtigt wird, zum Schadenersatz herangezogen werden können. Ist dagegen die Nachbildung erst 1907 veröffentlicht, so muss nach Bemerkung zu 2 auf alle Fälle erst das Erscheinungsjahr der Originalphotographie festgestellt werden. 4. Es wäre zu empfehlen, nach Feststellung der Tatsachen, auf die bei 2 und 3 Bezug genommen ist, im Interesse der Feststellung, ob eine nicht dolose, objektiv falsche Jahreszahlangabe den Schutz unwirksam macht, die Schadenersatzklage aus § 9 Ges. vom 10. Januar 1876 und § 18 Ges. vom 11. Juni 1870 anstrengen, da gerade jetzt in der Uebergangszeit sich derartige Fälle mehren dürften und überhaupt praktische Bedeutung erlangen. Die Strafanzüge bei der Staatsanwaltschaft ist in diesem Falle aussichtslos, da der Nachbildner schlimmsten Falls im entschuldbaren Irrtum (falsche Jahreszahl unterbricht die Schutzfrist!) gehandelt hat. F. H.



# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIHLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 65.

7. August.

1907.

## Rundschau.

— In der 61. Mitteilung seiner neuen Untersuchungen zur Theorie der photographischen Vorgänge spricht Dr. Lüppo-Cramer über das Abklingen von Lichtwirkungen („Photogr. Korresp.“ 1907, S. 130). In früheren Abschnitten wurde gezeigt, dass das Abklingen photochemischer Wirkungen besonders stark bei den Quecksilberjodiden auftritt, und dass diese Reaktion durch das Vorhandensein von Feuchtigkeit ganz ausserordentlich beschleunigt wird. Belichtet man eine lichtempfindliche photographische (Jod-Quecksilber-) Schicht längere Zeit, so tritt eine Schwärzung ein — es spaltet sich Halogen ab —, lässt man eine solche geschwärzte Platte längere Zeit im Dunkeln liegen, so nimmt die Schwärzung ab oder verschwindet vollständig — das Halogen vereinigt sich wieder mit dem Quecksilber. Sowohl bei Quecksilberjodüren, als auch bei -Jodiden verläuft diese Rückbildung um so rascher, je feinkörniger und weniger gereift die Emulsion ist. So wird feinkörniges Jodür im Dunkeln schon nach 2 bis 7 Tagen ganz hell, während grobkörniges nach 7 Tagen noch ganz dunkel ist. Auch Bromsilbergelatine unterliegt einem erheblichen Zurückgehen des latenten Bildes, wenn das Bromsilber sehr feinkörnig ist. Schon durch Wasser wird die im Lichte entstandene Dunkelfärbung deutlich aufgehellt, jedoch nur bei feinkörnigen Schichten, ob durch Wiedervereinigung des Broms mit dem Silber, lässt der Verfasser unentschieden. Das Abklingen ging langsam vor sich, nach 2 Monaten war es deutlich, nach 6 Monaten waren nur noch die stark belichteten Bildteile übrig.

Die vom Verfasser angenommene Wiedervereinigung von Jod und Quecksilber der belichteten Quecksilberjodidschichten im Dunkeln und im Wasser wird scheinbar auch hervorgerufen durch den Einfluss hoher Temperaturen. Vom Verfasser wird erwartet, dass Jod aus der Schicht heraussublimieren würde. Es trat beim direkten starken Erhitzen jedoch nur eine Helfärbung ein, welche dem ersten Aussehen

der Schicht entsprach und auch nach dem Erkalten bestehen blieb.

Mit Nitrit sensibilisierte Jodide des Quecksilbers zeigen analoge Reaktionen. Quecksilberbromür-Gelatine, ebenfalls mit Nitrit sensibilisiert, klingt beim Erwärmen nur wenig ab. Bleijodid-Gelatine mit Nitrit läuft im Licht zwar dunkel an, verliert aber die Färbung grösstenteils wieder beim Benetzen mit Wasser, doch trat beim Erhitzen kein einfaches Abklingen, sondern eine kompliziertere Reaktion ein. Die weiteren Versuche ergaben, dass das geschwärzte Jodid bei der Behandlung mit Wasser in mehr oder weniger reines Jodür übergeht. Ein Teil des Jods geht also nicht wieder an das Quecksilber zurück, und tatsächlich zeigt das zum Aufhellen benutzte Wasser starke Jod-Reaktion. Das Zurückgehen der direkten photochemischen Schwärzungen bei den Quecksilberjodiden ist also nur ein teilweises. Bei Bromsilberemulsionen scheinen überhaupt andere Reaktionen vorzuherrschen, denn Bromsilberemulsionen werden durch Erwärmen anerkannter Massen empfindlicher, während Jodquecksilberemulsionen gleichzeitig mit dem Abklingen an Empfindlichkeit einbüßen. Weitere Studien des Verfassers bringen vielleicht Aufklärung in diese wenig geläuterten und nicht leicht zu beherrschenden Gebiete.

dest.

— Ueber die Zusammensetzung der Negativsubstanz und ihren Einfluss auf die Vorgänge des Abschwächens schreibt Dr. Lüppo-Cramer im Kapitel 62 seiner Untersuchungen zur Theorie der photographischen Vorgänge („Photogr. Korresp.“ 1907, S. 133). Der Verfasser hatte früher eigenartige Vorgänge beim Abschwächen von Negativen mit Persulfat durch die Konstitution der Negativsubstanz erklärt; diese soll sich nämlich mit dem Schwärzungsgrade des Negativs auch qualitativ in geringem Masse ändern. So wird neben reinem Silber im Negativ eine Art Verbindung von Silber mit Bromsilber angenommen. Persulfatabschwächer greift zuerst die Lichter

an; setzt man ihm jedoch ein Lösungsmittel für Bromsilber zu, so unterscheidet sich seine Wirkungsweise nicht von derjenigen des Farmerschen Abschwächers. Die Substanz des Negativs hängt in erster Linie ab von dem zur Ausfixierung des Negativs verwendeten Mittel. Auch die Abschwächungsvorgänge können von diesem Fixiermittel beeinflusst werden. Dies wird an zahlreichen Beispielen gezeigt. Die grössten Unterschiede im Verhalten der Negative bei der Persulfatabschwächung wurden erhalten, wenn mit Thiosulfat, bezw. Bromkali fixiert worden war. Ein mit Thiosulfat fixiertes Negativ hinterlässt bei der Abschwächung mit Chromsäure, Salpetersäure oder Persulfat einen gelblichbraunen Rückstand an den Stellen der Silberausscheidung. Ein mit Bromkalium fixiertes Negativ verhält sich gegenüber Persulfat ganz anders. Es bleiben nur sehr geringe gelbe Bildspuren an den Stellen der ursprünglich stärksten Schwärzung zurück. Auf die zahlreichen Einzelheiten der Untersuchung kann hier nicht eingegangen werden, es sei nur so viel berichtet, als für die allgemeine Photographie interessant und aufklärend erscheint. Die eigenartige, in den Negativen vorhandene Verbindung von Silber mit Bromsilber besitzt trotz ihrer geringen Menge einen ausserordentlichen Einfluss auf die chemischen Reaktionen der Negativsubstanz. Die Versuche fundieren die vom Verfasser aufgestellten Annahmen. Ein späterer Zusatz des Verfassers zu oben zitierter Arbeit teilt mit, dass einzelne Erscheinungen bei feinkörnigen Schichten mit den vorhergehenden Versuchen nicht in Einklang gebracht werden können. Wir berichteten vor kurzer Zeit über die vergleichenden mikrophotographischen Untersuchungen von Dr. W. Scheffer, welche die Wirkungsweise des Persulfat- und Farmerschen Abschwächers behandeln. Dr. Lüppo-Cramer ergreift in Abschnitt 63 seiner Untersuchungen zur Theorie der Photographischen Vorgänge („Photogr. Korrespondenz“ 1907, S. 230 u. folg.) das Wort hierzu. Die Schefferschen Mikrophotogramme bestätigen das von ihm angenommene Vorhandensein zweier Substanzen im Negativ. Scheffers Erklärung der Wirkungsweise photographischer Abschwächer ist folgende: Der Farmersche Abschwächer löst in den oberen Schichten alle Körner auf, während Persulfat durch die ganze Schicht hindurch alle Körner gleichmässig verkleinert. Hieraus folgt, dass der Farmersche Abschwächer verhältnismässig langsam in die Schicht eindringt und die Körner rasch löst, während der Ammoniumpersulfat-abschwächer rasch eindringt und die Körner langsam löst. So weit Scheffer. Lüppo-Cramer setzt, auf seinen Versuchen fussend, an Stelle der zitierten Erklärung die folgende: Das Negativ besteht aus zwei Substanzen, einerseits aus mehr

oder weniger reinem Silber, andererseits aus einer Art Verbindung von Silber mit Bromsilber. Letztere Verbindung, welche gelb bis hellbraun gefärbt ist, ist in Salpetersäure bestimmter Konzentration, in Chromsäure sowie auch in Persulfat vollkommen unlöslich, sie bleibt deshalb unverändert, auch wenn man die Persulfatlösung viele Stunden lang wirken lässt. Die Folge davon ist, dass bei der Persulfatabschwächung auch bei langster Einwirkungsdauer jedes Korn ein mikroskopisch deutlich erkennbares hellgefärbtes Zentrum hinterlässt, wie es auch die Darstellungen Dr. Scheffers veranschaulichen. Sowie man dem Persulfat ein Lösungsmittel für Bromsilber zusetzt, erhält es die Fähigkeit, das ganze ursprüngliche Negativkorn aufzulösen, und seine Wirkungsweise ist dann genau dieselbe wie die des Farmerschen Abschwächers. Da der Farmersche Abschwächer infolge seines Thiosulfatgehaltes keine Schwierigkeit hat, das ganze Negativkorn aufzulösen und seine Reaktionsgeschwindigkeit überhaupt eine grössere ist, als die des Persulfates, so löst er die Körner sehr rasch, aber ganz naturgemäss wirkt er wie jede andere Lösung zuerst in den oberen Schichten. Aus den weiter angegebenen Versuchen sei noch folgendes erwähnt: Kaliumpermanganat als Abschwächer steht, wie schon früher von anderen angegeben, in seiner Wirkung ungefähr in der Mitte zwischen Persulfat und dem Farmerschen Abschwächer. Es resultieren sehr weiche Negative. Man badet die Platten 3 bis 4 Minuten in einer 0,4prozentigen Lösung, dann entfernt man das entstandene Mangansuperoxyd, welches eine Beobachtung des Abschwächungsfortschritts unmöglich macht, durch Baden in Bisulfidlösung und fixiert danach. Cerisulfat (eine zweiprozentige Lösung mit 2 ccm konzentrierter Schwefelsäure auf je 100 ccm versetzt) wirkt fast ebenso wie Permanganat, ohne dass störende Nebenprodukte entstehen. Fünfprozentige Kupferchloridlösung bleicht das Negativ rasch aus. Nach dem Fixieren entstehen weichere Negative als mit Hilfe des Farmerschen Abschwächers. dest.



### Vereinsnachrichten.

**Sächsischer Photographen-Bund (E. V.)**  
(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)

Als neues Mitglied ist gemeldet:

Herr August Pfüller, Hofphotograph, Worms.

Als neues Mitglied war gemeldet:

Herr Hermann Wirth, Photograph, Solingen.

Oskar Bohr, Schatzmeister, Dresden-A. 1.



### Auszeichnungen.

Herr R. Heidrich in Sagan wurde von Sr. Durchl. Boson Herzog zu Sagan zum Hofphotographen ernannt.

### Geschäftliches.

Handelsgerichtlich wurde eingetragen, dass die Firma Georg Müller & Co., Atelier Germania, in Kattowitz, auf den Photographen Georg Müller in Reuthen (O.-S.) übergegangen ist, der sie unverändert fortsetzt.



### Kleine Mitteilungen.

— Die Optische Anstalt G. Rodenstock, München, hat sich infolge des sich stets steigenden Absatzes ihrer Fabrikate veranlasst gesehen, ihr Etablissement in München zu vergrößern und bedeutende Neubauten zu errichten. Noch in diesem Jahre werden die grossen, allen Anforderungen entsprechenden Fabrikräume dem Betriebe übergeben werden, und die Firma leistet dann für prompte Lieferung in erhöhtem Masse Gewähr, sowohl in ihrer photographischen Abteilung, als auch in ihrer physikalischen. Bekanntlich hat die Anstalt Rodenstock ausser ihrer Münchener Fabrik noch in Regen i. Bayr. Wald bedeutende Zweigniederlassungen, die erst im verflossenen Jahre ebenfalls beträchtlich vergrößert worden sind.



### Patente.

Kl. 57. Nr. 181831 vom 6. Juni 1906.

Gustav Geiger in München.

Sperrvorrichtung für das Bodenbrett von Klappkameras, gekennzeichnet durch eine als Handgriff ausgebildete federnde Zunge (b), welche hinter einer Rast (a) des Kameragehäuses einzugreifen vermag und um am Griffende mit einer Umbördelung (c) ausgestattet ist.



Kl. 57. Nr. 180947 vom 26. September 1906.

Neue Photographische Gesellschaft, Akt.-Ges. in Berlin-Steglitz.

Verfahren zur Ueberführung von Bildern aus Kobaltoxydverbindungen in Bilder aus Manganooxydverbindungen, dadurch gekennzeichnet, dass man die Bilder mit einer Lösung von Manganacetat oder einem anderen Manganoosalz, gegebenenfalls unter Zusatz von Alkalicetat, behandelt.



### Fragekasten.

*Frage 290.* Herr W. B. in C. Darf der Photograph von ihm aufgenommenes Porträt in seinem Schaufenster ohne vorherige Erlaubnis der betreffenden Person überhaupt von Gesetzes wegen nicht ausstellen, auch wenn die betreffende Person, trotzdem selbige von dem Ausstellen Kenntnis hat, nicht dagegen protestiert? Wenn der betreffende Gesetzesparagraph („Photographien dürfen nur mit Genehmigung des Betroffenen ausgestellt werden“) wörtlich genommen wird, könnte jeder Schutzmann zum Photographen kommen mit der

Frage: „Haben Sie die Erlaubnis zum Ausstellen der in Ihrem Schaufenster befindlichen Photographien? Zeigen Sie mir einmal die Genehmigung dazu. Haben Sie keine besondere Genehmigung dazu, dann muss ich Sie laut Gesetz behufs Bestrafung anzeigen.“

*Antwort zu Frage 290.* Ein Ausstellen von Photographien von Personen darf nur mit deren Genehmigung stattfinden, und dies gilt sowohl nach dem alten, wie nach dem neuen Gesetz. Aber eine Verfolgung einer unbefugten Ausstellung von Porträts kann nicht durch jeden Beliebigen stattfinden, auch durch keinen Schutzmann oder irgend welche Behörde ohne den Antrag des durch die Ausstellung Geschädigten. Der Rechtszustand, wie Sie ihn annehmen, ist daher nicht vorhanden. Im allgemeinen wird nach dem neuen Gesetz kaum eine Aenderung gegen den alten Zustand eintreten.

*Frage 291.* Herr C. W. in B. Ich habe ein Angebot bekommen von einer „Photographischen Schule“ in Warschau. In Bezug hierauf möchte ich fragen, ob ein Engagement nach Warschau nicht eine zu riskante Sache ist; und ob Ihnen diese Firma vielleicht bekannt? Zugleich möchte ich auch gern wissen, wie hoch sich das Gehalt für die dortigen Verhältnisse belaufen müsste, wenn ich in Deutschland 160 bis 180 Mk. monatlich verdiene.

*Antwort zu Frage 291.* Wie augenblicklich die Verhältnisse in Warschau sich gestalten, ist uns unbekannt. Vor dem Ausbruch der russischen Unruhen wurden tüchtige Photographengehilfen in Russland verhältnismässig hoch bezahlt und haben dort vielfach danernde, lohnende und angenehme Stellungen gefunden. Eine photographische Schule in Warschau ist uns nicht bekannt. Die Gehaltsverhältnisse sind gewöhnlich in Russland so, dass dort etwa ebensoviel Rubel bezahlt werden, als bei uns Mark.

*Frage 292.* Reproduktionsphotograph in L. Wir sollen in unserer Anstalt nach einer Zeichnung, die sich da sie in Bleistift ausgeführt worden ist, nicht in Strich reproduzieren lässt, eine Kupferradierung anfertigen, wobei, wie der Besteller angibt, die Zeichnung von uns mittels der Graviernadel auf Kupfer radiert werden soll. Können Sie mir ein Rezept angeben für einen guten Aetzgrund, um auf derartigen Metallplatten mit der Nadel arbeiten zu können und dann mit Salpetersäure oder Eisenchlorid zu ätzen?

*Antwort zu Frage 292.* Ein guter Aetzgrund ist der Jaspersche. Die Mischung besteht aus folgenden Substanzen: Wachs 50 g, Asphalt 50 g, Kolophonium 20 g, Fichtenharz 30 g, Mastix 15 g. Die Mischung wird geschmolzen und in kaltes Wasser gegossen. Die noch etwas weiche Masse wird zusammengeknetet und in Stanniol gewickelt aufbewahrt.

*Frage 293.* Herr C. H. in L. Hier ist eine neue Wasserleitung angelegt. Das Wasser schmeckt aber stark nach Teer, was von den gestrichenen Röhren herrührt. Ist dies von schädlicher Wirkung beim Positivprozess, namentlich beim Verarbeiten von Mattpapier?

*Antwort zu Frage 293.* Es ist nicht ohne weiteres anzugeben, ob der kleine Gehalt des Wassers an riechenden Teersubstanzen beim Positivprozess schädlich ist. Dies ist aber kaum wahrscheinlich, jedenfalls kann nur ein Versuch definitiven Entscheid geben.

*Frage 294.* Herr *W. S.* in F. Welche Plattengröße zeichnet ein Leukoskop 6, Nr. 18718, von Ed. Liesegang, aus, und welchen Wert hat das Instrument?

*Antwort zu Frage 294.* Aus der Angabe der Fabrikationsnummer eines Objektivs ist es unmöglich, zu beurteilen, welche Plattengröße dasselbe auszeichnet. Dazu würde nicht einmal die Angabe der Brennweite allein genügen, man müsste auch die Konstruktion kennen. Ueber diese aber lässt sich auch nichts Genaueres sagen, da „Leukoskop“ eine ganz neutrale Bezeichnung ist. Das einfachste ist, Sie wenden sich an die Rechtsnachfolger von Ed. Liesegang in Düsseldorf und ersuchen um nähere Angaben über das betreffende Objektiv, oder lassen es praktisch durch geeignete Personen prüfen.  
f. h.

*Frage 295.* Herr *W. H.* in A. Hat ein Arbeitgeber das Recht, über einen Angestellten, der auf eigenen Wunsch die Stellung aufgab, einem anderen Chef gegenüber schlechte Auskunft zu erteilen und dem Gehilfen das Zeugnis zu verweigern?

*Antwort zu Frage 295.* Die Auskunft, welche der Arbeitgeber erteilt, muss der Wahrheit entsprechen und darf den Arbeitnehmer in seinem Fortkommen nicht hindern. Der Angestellte kann beim Austritt aus einer Stellung ein Zeugnis über die Art und Dauer seiner Beschäftigung fordern. Auf Verlangen des Arbeitnehmers muss das Zeugnis auch auf seine Führung und Leistungen ausgedehnt werden. Kommt der Arbeitgeber dem Verlangen nach Ausstellung eines Zeugnisses nicht nach, so ist er schadenersatzpflichtig. Das Zeugnis muss der Wahrheit entsprechen und muss in der im Gewerbe üblichen Form erteilt werden.  
f. h.

*Frage 296.* Herr *M. H.* in B. In unserem Verein wurde kürzlich behauptet, Anker-Mattpapier sei bereits seit 22 Jahren im Handel. Ist das zutreffend?

*Antwort zu Frage 296.* Das sehr bekannte und geschätzte Anker-Mattpapier der Firma Brandt & Wilde in Berlin S. ist seit Anfang des Jahres 1894 im Handel.  
f. h.

### Schutzgesetz-Fragekasten.

*Frage 17.* 1. Im Jahre 1906 fertigte ich für eine Kunstanstalt in einer Reihe oberösterreichischer Städte einige hundert Aufnahmen, nach welchen Postkarten in Farbendruck hergestellt wurden. Ich lieferte der Firma von jeder Aufnahme ein Positiv, die Negative blieben in meinem Besitz. Ich habe nun Gelegenheit, einen Teil der Negative anderweitig wieder zu verwerten, und zwar will eine Firma danach Postkarten in Schwarzdruck herstellen. Bin ich nun berechtigt, die Negative nochmals zu verwerten? Mein früherer Auftraggeber ist der Ansicht, dass ich die Aufnahmen nicht

weiter verkaufen darf. Muss ich dem neuen Abnehmer davon Mitteilung machen, dass nach dem Negative schon bunte Karten hergestellt wurden?

2. Welche Vorsichtsmaßnahmen sind notwendig, um nach Oesterreich zu sendende Probedbilder vor etwaiger unbefugter Reproduktion zu schützen?

*Antwort zu Frage 17.* 1. Sie haben, als Sie für die betreffende Kunstanstalt die Aufnahmen machten, augenscheinlich gewünscht, dass diese Kunstanstalt sie für Postkarten verwenden will. Es wäre daher ein Verstoß gegen Treue und Glauben, sowie gegen die Verkehrsregeln, wenn Sie die Aufnahmen ohne die Erlaubnis des früheren Auftraggebers noch einmal für Postkartenzwecke verwenden würden. Der erste Auftraggeber wird dann ohne Zweifel berechtigt, von Ihnen Schadensersatz zu fordern.

*Antwort 2.* Gar keine. Seit dem 1. Juli d. J. sind alle deutschen Photographien ohne weiteres geschützt und nach Artikel 3 des Staatsvertrages zwischen Deutschland und Oesterreich vom 30. Dezember 1899 ist der Schutz deutscher Photographien nur von den Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche für deutsche Photographien in Deutschland vorgeschrieben sind.

*Frage 18.* Im Oktober 1905 wurden bei mir eine grössere Anzahl Autotypen bestellt. Als Original dienten Abbildungen aus englischen Zeitungen und meine eigenen Aufnahmen nach Arbeiten des Bestellers. Die Clichés wurden von mir abgeliefert, doch konnte ich keine Bezahlung dafür erlangen. Auf Veranlassung des Bestellers übernahm eine andere Firma dann die Clichés und bestellte davon Galvanos. Diese wurden auch bezahlt. Dagegen erhielt ich für später dem ersten Besteller wieder gelieferte Clichés und Galvanos keine Bezahlung. Der Besteller erklärt die Clichés als sein geistiges Eigentum und behauptet, dass nur er später davon Galvanos bestellen durfte, nicht aber die zweite Firma. Da der Besteller mit Schadensersatzklage droht, frage ich an, wie ich mich mit Rücksicht auf die Bestimmungen des neuen Schutzgesetzes zu verhalten habe.

*Antwort zu Frage 18.* Von einem Urheberrecht nach dem neuen Schutzgesetz kann natürlich, da es sich um ein 1905 entstandenes Werk handelt, nicht die Rede sein. Ueberhaupt dürften Photographieschutzrechte kaum in Betracht kommen, da Sie doch wahrscheinlich auf den Clichés und Galvanos, die Sie nach Ihren eigenen Aufnahmen gefertigt haben, Ihre Firma und Wohnort sowie die Jahreszahl der Aufnahme nicht angebracht haben werden. Taten Sie dies, so haben selbstverständlich Sie, und nicht der Besteller das Urheberrecht an diesen Sachen; zunächst nach altem Recht und jetzt auch nach neuem Recht. Die Sache reduziert sich also einfach auf eine Klage Ihrerseits auf Zahlung des bedungenen Preises, deren Entscheidung zweifellos zu Ihren Gunsten zu sein scheint. Indessen ist zu erwägen, ob der Besteller überhaupt zahlungsfähig ist, sonst könnten Gerichts- und Betreibungskosten leicht höher werden als das eingeklagte Objekt. F. H.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIPLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 66.

11. August.

1907.

## Rundschau.

— In der Stereoskop-Photographie ist es bekanntlich stets notwendig, die beiden vom Negativ erhaltenen Abzüge auseinanderzuschneiden und in ihrer Stellung zueinander zu vertauschen. Dies kompliziert die Herstellung von Stereobildern. Man kann die Bildvertauschung umgehen durch geeignete optische Konstruktionen, indem entweder eine entsprechende Kamera richtige Negative erzeugt, oder ein Stereoskop konstruiert wird, welches die unzerschnittenen Bilder in richtiger Stellung zu betrachten erlaubt. Beide Lösungen sind versucht worden (D. R. - P. Nr. 88034, 156427, 164016, sowie Steinhausers Stereoskop in Stolze: „Die Stereoskopie“); doch diese Wege sind umständlich und unvollkommen. H. Fricke schlägt in der Zeitschr. f. wiss. Phot. 1907, S. 205, andere Konstruktionen vor, so für ein Stereoskop für unzerschnittene Bilder ein solches mit umkehrenden Systemen an Stelle der gewöhnlichen Okulare, z. B. Mikroskopen oder astronomischen Fernrohren; das Bild wird kopfstehend eingeschoben. Oder man konstruiert eine Kamera mit Objektiven, welche das Bild nicht umkehren, z. B. durch eine Spiegelkombination, wie bei Prismenfernrohren. (Wohl den einfachsten Weg zur Erzeugung seitenrichtiger Kopien ohne das Auseinanderschneiden der Bilder nennt der Verfasser nicht. Mit Erneumanns Stereo-Umkehrapparat, welcher vor einiger Zeit ausführlich in der Technischen Rundschau der „Chronik“ beschrieben wurde, entstehen nach Art der bekannten Tageslichtvergrößerungskameras ohne weiteres Kopien in richtiger Anordnung auf Entwicklungspapier.)

dest.

— Zu den photoaktiven Stoffen, d. h. zu solchen, deren Wirkung auf die photographische Platte der Lichtwirkung ähnlich ist, gehört auch nach Untersuchungen von V. Schlaepfer das Blut. Wenigstens wurde nach einer Mitteilung der „Photogr. Industrie“ 1907, S. 542 Kaninchenblut als photoaktiv befunden. Nach einiger Zeit liess die Wirkung nach, konnte jedoch durch Belichten des Blutes wieder erzeugt

werden. Dass Pflanzen- und Blütensaft lichtempfindlich sind, wissen wir schon seit Jahren. Wir können diese Tatsache an jedem Blatt und jeder Blume beobachten. Das Chlorophyll, der grüne Farbstoff der Pflanzen, entsteht nur im Lichte, und die Blüten färben sich vornehmlich an der Sonne. Früchte sind auf der Sonnenseite intensiver gefärbt. Die roten Backen der Äpfel entstehen im Sonnenlicht. Mit aufgelegten Schablonen lassen sich beliebige Zeichen auf Äpfeln hell auf rotem Grunde anbringen. Es ist natürlich nur eine Variation dieser seit Jahren bekannten Spielerei, wenn, wie in „Photography“ 1907, S. 403, beschrieben, Brühl photographische Films auf Äpfel „kopiert“.

dest.

— Blasen auf Bromsilberpapieren sind ein nur allzu häufig auftretender Uebelstand, für welchen nicht immer sofort Abhilfe geschaffen werden kann, da oft die Ursachen nicht klar auf der Hand liegen. Das „British Journal“ 1907 bringt eine Reihe von Zuschriften über diese Materie aus seinem Leserkreise (Nr. 2448, 2449, 2450, 2457). Der erste Einsender schreibt, man begegne oft monatelang nicht dem genannten Fehler, dann trete er plötzlich und unvermittelt auf, trotzdem Arbeitsweise und Material unverändert geblieben seien. Die meist angeführten Gründe widersprechen sich bei den verschiedenen Autoren direkt. Es sei anzunehmen, dass Fabrikationsfehler vorliegen, indem Bromsilbergelatine und Papier nicht gleich fest an allen Stellen aneinander haften. Ein anderer Autor weist darauf hin, dass sich entweder die Gelatineschicht vom Papier loslösen könne oder auch eine Trennung in der Papiermasse selbst eintreten könne. Ein Querschnitt durch die Blase lässt erkennen, auf welcher Ursache die Blasenbildung beruht. Hat sich die lichtempfindliche Schicht gelöst, so sind die Bilder als verloren anzusehen. Eine Teilung des Papiers selbst kann bei dem Aufkleben der Kopie mit dünnflüssigem, in das Papier eindringendem Kleister wieder vollständig verschwinden. Man nimmt

auch an, dass die Möglichkeit der Entstehung von Blasen im Material selbst gegeben und vorhanden sein könne, dass die Blasen selbst aber erst durch die Verarbeitung des Papiers hervorgerufen wurden. So führt eine andere Mitteilung die Tatsache an, dass Blasenbildung nicht beobachtet wurde, wenn ein alkalifreier Entwickler (Amidol) gebraucht wurde. Endlich wird zur Vermeidung der Blasen auf Bromsilber- und Gaslichtpapieren ein alauhaltiges Fixierbad empfohlen, in folgender Zusammensetzung:

Fixiernatron . . . . .	50 g,
Natriumsulfit . . . . .	3 "
Wasser . . . . .	200 "

Dazu nach dem Lösen:

Eisessig . . . . .	4 1/2 g,
Alaun . . . . .	3 g,
Wasser . . . . .	15 "

Die Schicht der Bilder soll sich nach einer Minute nicht mehr glatt, sondern fest und lederartig anfühlen. Andernfalls muss das Bad erneuert werden. Besonders bei Schwefeltonung von Bromsilberbildern leistet obiges Fixierbad gute Dienste zur Vermeidung der Blasenbildung.

— Eine auffallend starke Fluoreszenz einiger salicylsaurer Präparate unter Einwirkung von Radium- und Röntgenstrahlen fand Chr. Jensen nach seinen ausführlichen Mitteilungen in der Zeitschr. f. wiss. Phot. 1907, S. 187. Er verglich die Fluoreszenz mit derjenigen eines unter gleichen Bedingungen befindlichen Baryumplatincyanschirms. Bestrahlte er mit Radiumbromid — nur die  $\beta$ - und  $\gamma$ -Strahlen konnten wirken, da die  $\alpha$ -Strahlen durch Glimmerblättchen ausgeschaltet waren — so fand der Verfasser, dass unter 23 Salicylpräparaten salicylsaures Baryum, Cadmium, Strontium, Zink, Salicylamid und Salipyryl am stärksten fluoreszierten. Wesentlich die  $\beta$ -Strahlen schienen die Erscheinung hervorzurufen. Versuche mit Röntgenstrahlen riefen unter den gleichen Präparaten die stärkste Fluoreszenz hervor bei salicylsaurem Baryum, Strontium, Cadmium, Zink und Calcium.

— Tageslichtentwickler sind seit Jahren bekannt. Gute und schlechte Erfahrungen knüpfen sich an diesen Namen. Die Tageslichtentwickler können vorerst noch nicht die Dunkelkammer verdrängen, denn das Entwickeln photographischer Platten bei Tageslicht ist stets mit gewissen Gefahren für das Resultat verbunden. Dennoch kann in vielen Fällen ein Tageslichtentwickler gute Dienste leisten, z. B. auf der Reise. B. Szilard gibt in der Zeitschr. f. wiss. Phot. neue Gesichtspunkte an für Tageslichtentwicklung (1907, S. 199). Bei Auswahl der Farbstoffe kam er

zur Ueberzeugung, dass nur chemische Indikatoren — Farbstoffe, welche durch Farbänderung den Uebergang einer Lösung aus saurem in alkalischen Zustand anzeigen, so Lackmus, welches in saurer Lösung rot, in alkalischer blau ist — in Betracht kommen. Unter diesen Indikatoren kommen nur diejenigen in Frage, welche,

1. in alkalischen Mitteln gelöst, eine starke Absorption für aktinische Strahlen besitzen,
2. in saurer Lösung farblos sind, und
3. leicht wasserlöslich sind.

Phenolphthalein, Paranitrophenol und Luteol erfüllen diese Bedingungen. Alle drei Farbstoffe sind in saurer Lösung fast farblos, in alkalischer Lösung der erstgenannte rot, der zweite grünlich-gelb, der letzte ringelb. Die Farbstoffe einzeln verwendet, absorbieren nicht genügend die aktinischen Strahlen. Praktische Versuche ergaben als beste Anwendungsweise die Mischung von Phenolphthalein mit Luteol. Beide Farbstoffe schmutzen nicht und sind vollkommen und rasch entfernbar. Luteol verschluckt diejenigen Strahlen des Spektrums, welche von Phenolphthalein durchgelassen werden. Es wird folgendes Rezept empfohlen:

Luteol . . . . .	2 g,
Phenolphthalein . . . . .	3 "
Alkohol . . . . .	100 "
Glycerin . . . . .	50 "
Kaliumhydroxyd . . . . .	1—2 g.

Die Lösung ist tief rot gefärbt, absorbiert alle aktinischen Strahlen sehr stark und ist mit allen alkalischen Entwicklern, ohne Niederschlag zu bilden oder Nachteile zu verursachen, mischbar. Zu 100 ccm Entwickler fügt man je nach der Stärke der Beleuchtung 20 bis 60 ccm der Lösung hinzu. Der Entwickler muss über der Platte in 1 cm hoher Schicht stehen. Man legt die Platte unter einem dichten dunkel Tuch von der Kassette in den Entwickler und beobachtet am besten, indem man die Entwicklungsschale aus Glas erhöht über einen hellen Gegenstand aufstellt, in der Durchsicht das Fortschreiten der Entwicklung, ohne die Platte herauszuheben. Natürlich muss unter der Platte ebenfalls eine 1 cm dicke gefärbte Entwicklerschicht sich befinden, was man erreicht, indem man in die Schale z. B. zwei Stücke eines 1 cm dicken Glasstabs legt. Dann überführt man die Platte schnell in saures Fixierbad, in welchem oder auch in einer Lösung stark verdünnter Säure der Farbstoff des Entwicklers vollständig verschwindet. Direkte Sonnenstrahlen oder starkes elektrisches Licht sind auch bei dieser Art der Entwicklung zu vermeiden. Die Farbstofflösung ist haltbar. Ebenso die mit Farbstofflösung versetzten Entwickler.

## Vereinsnachrichten.

## Thüringer Photographen-Bund.

Protokoll der 34. Mitgliederversammlung  
am 28. und 29. Mai 1907 in Waltershausen in Th.,  
„Bahnhofsrestaurant“.

Beginn: Mittags 12 Uhr.

In dem idyllisch gelegenen Badestädtchen des Thüringer Waldes Waltershausen tagte unsere Mai-versammlung. Diesem, von der Natur so reich gesegneten Ort und der rührigen Hingabe unseres Kollegen Weetz war es beschieden, eine solche grosse Anzahl Teilnehmer zusammen zu bringen, wie wir sie selten erreichen, und mit deshalb doppelt freudigem Empfinden begrüßte unser Vorsitzender Strnad-Erfurt die erschienenen Damen, Gäste und Mitglieder. Nach Vorstellung der ersten und Annahme einiger sich neu gemeldeten Mitglieder gab der Vorsitzende unterzeichnetem Schriftführer das Wort zu seiner Bericht-erstattung über die stattgehabte Delegiertenversammlung des Zentral-Verbandes in Berlin wie folgt:

Die vom Zentral-Verband Deutscher Photographen-Vereine zum 30. Januar d. J. einberufen gewesene Delegiertenversammlung, der in Ihrem Auftrag Ihre beiden Delegierten Strnad und Tesch beiwohnten, war von ausserordentlicher Wichtigkeit; galt sie doch in ihren hauptsächlichsten Verhandlungen, ein geeignetes Mittel zu finden, dem drängenden Ansturm sozial-demokratischer Elemente in unserem Fach einen wirksamen Damm entgegenzusetzen. Wie tief diese Erkenntnis mit zwingender Gewalt bereits in die einzelnen Vereine gedrungen war, beweist die ausserordentliche Anteilnahme dieser dem Zentral-Verband angeschlossenen Vereine durch allseitige Entscheidung von Delegierten. In seiner Begrüssungsrede teilte der den Vorsitz führende Herr Direktor Schnltz-Hencke zunächst mit, dass wieder drei neue Vereine dem Zentral-Verband beigetreten, und dass 18 Vereine heute hier vertreten wären; er gab der Hoffnung Ausdruck, dass auch momentan noch fernstehende Vereine diesem Beispiel bald folgen würden, denn Hauptaufgabe des Zentral-Verbandes sei, möglichst alle Vereine zum Anschluss zu bringen; kein Bund, kein Verein müsse dadurch etwas in seiner Selbständigkeit ein, im Zentral-Verband sollen alle Vereine das Wort haben, die Stellung des Vorstandes sei absolut neutral, persönliche Interessen seien vollständig ausgeschlossen, und dadurch sei es auch erreicht worden, dass Misshelligkeiten bis dato vollständig ausgeschlossen gewesen wären. Nachdem der Kassierer Cornand-Berlin seinen Bericht erstattet, die Revisoren Haacke-Frankfurt und Hoffschild-Berlin die Entlastung beantragt hatten, die gewährt wurde, trat man in die Beratung von Punkt 1 der Tagesordnung: Stellen-nachweis ein. Referent Blum-Berlin verteilte zunächst den gedruckten Bericht hierüber mit dem statistischen Zahlenmaterial, inwieweit der Nachweis bis jetzt benutzt wurde; in grosszügiger Rede gibt er nochmals ein Bild über das Wesen dieser Stellenvermittlung und schildert in breiter Weise die Vorteile eines solchen — im allgemeinen funktioniere der Nachweis in ausgezeichneter

Weise, doch klagte er (Blum) über die internen Erfahrungen mit den verschiedenen Zeitschriften und gibt dieselben bekannt. Das grösste und verständnisvollste Entgegenkommen hätte er sofort beim Thüringer Photographen-Bund gefunden, jetzt auch folgten die anderen Vereine nach; und auch Sie, meine Herren, bitten wir hier, vom Vorstandlich aus, bedienen Sie sich stets in allen vorkommenden Fällen dieser prompt arbeitenden Vermittlung — wohl der beste Beweis für die Vortuglichkeit dieser Einrichtung ist die Wut, mit der die schlechteren Elemente der Gehilfen dieselbe angreifen. Blum erstete für seine Ausführungen den Dank aller Versammelten, die sich von ihren Plätzen erhoben. Blum versprach, in diesem Geiste weiter arbeiten zu wollen — es sei ein schweres Amt, mit dem er bis jetzt auch schon viel Undank erfahren — er bitte aber auch um tatkräftige, weitere Mitarbeit. Damit war Punkt 1 der Tagesordnung erledigt. Sofort beim Beginn des zweiten Punktes: Schlussberatung und Schlussfassung über den von unserer Kommission ausgearbeiteten Tarifentwurf, setzte eine hochinteressante Debatte ein, schon die Frage Titzenthalers: Erkennen wir den Deutschen Photographengehilfen-Verband in seiner heutigen Zusammensetzung als massgebenden Vertreter der deutschen Gehilfenschaft an? löste das einstimmige „Nein“ aus. Alle Redner waren darüber einig, dass, so lange dieser Gehilfenverband unter der roten Flagge segle, ein Austausch von Meinungen unmöglich sei und ein Kampf unnütz ist.

Damit war die brennende Frage, ob wir auf Grund des Briefwechsels zwischen der Gehilfenschaft und Titzenthaler (als Vertreter des Photographischen Vereins zu Berlin), worin ein bekannter Agitator der Gehilfen gefordert hatte, mit ihnen zu verhandeln, gegenstandslos geworden. Es wurde zur Beratung des Tarifentwurfs geschritten, und nun begann eine 14stündige, mühselige Arbeit, in der die einzelnen von Traut-Münchens meisterhaft verfassten Paragraphen einzeln durchsprochen und beraten wurden. Es kann natürlich nicht unsere Aufgabe sein, Ihnen, meine Herren, über jeden einzelnen Paragraphen, über das Für und Wider der beratenden Delegierten referierenden Aufschluss zu geben, durch die Länge der Zeit, die zwischen heute und der damaligen Sitzung liegt, sind diese Verhandlungen ja auch schon dadurch überholt worden, als der ganze fertige Entwurf bereits — gedruckt — Ihnen zugegangen ist. So intensiv aber habe ich noch keine Delegiertenversammlung arbeiten sehen, wenn man bedenkt, zwei volle Tage, von morgens 10 Uhr bis abends 8 Uhr, mit nur einer knapp anderthalbseitigen Mittagspause, wurden gebraucht, um das Ziel zu erreichen, das man sich gesteckt. Aber diese Arbeit fand dann auch ihren Lohn in der einstimmigen Annahme des Entwurfs. Meister Traut empfing den herzlichsten Dank aller Anwesenden für seine riesige Arbeit und Hingabe, mit der er diese trockene Materie bezwungen hatte, und herzliche Worte waren es, die er nach der en bloc-Annahme seinen

Mitarbeitern zollte. Es wurde noch beschlossen, dass der Tarif in 4000 Exemplaren gedruckt und allen Vereinen zum Studium und Annahme zugesandt werden soll. Heute ist es nun an uns, diesem Tarif auch unsere Sanktion zu geben, und eröffne ich hierüber — mit Genehmigung des Vorsitzenden — die Diskussion.

Diese setzte sofort mit aller Lebhaftigkeit ein; auf dringenden Wunsch Strnads griff auch er als Gast anwesende Kollege Herr Titzenthaler-Berlin in die Debatte ein; dieser, der sich durch jahrelanges Studium diese Materie ganz zu eigen gemacht hatte, gab uns in bededter Weise ein anschauliches Bild der ganzen Gehilfenbewegung, und, einmal im Zuge, wuchs seine Diskussionsrede zu einem formvollendeten Vortrag, dessen charakteristischen Erläuterungen und starke Wahrheiten über die Kampfweise der sogenannten Gehilfenbeglückten den spontanen lauten Beifall aller Anwesenden auslöste. Alle sich an dieser Diskussion beteiligten Redner dokumentierten in ihren Auslassungen die Wahrheit des Gesagten, und die Folge war die einstimmige Annahme des Tarifentwurfs und der Fassung des Arbeitsvertrags.

Auch beim Punkt 5 der Tagesordnung, der vorgewonnen wurde, kam es zu hochinteressanten Ausführungen der Beteiligten, trotzdem Proben der vielen Platten und Papiersorten, die auf der vorigen Versammlung verteilt wurden, leider momentan nicht zur Stelle waren; aber dass zahlreiche und vorurteilsfreie Versuche damit gemacht worden waren, beweisen Ansprache und Urteile der verschiedenen Kollegen.

Ueber den Wert der kolossalen Reklame gewisser ausländischer Firmen wurde bei dieser Gelegenheit manch hartes Wort gesprochen, die Meinung aller war die, dass solche Marktschreierei Wert und Güte einer Sache durchaus nicht erhöhe, und dass unsere deutschen Marken einen Vergleich zum mindesten nicht zu fürchten brauchten, ein Abwägen aber um Für und Wider durchaus nicht Sache und Auftrag einer Versammlung sei.

Später, als manchem Lieb, trat dann die Mittagspause ein, zwei famose Reden Titzenthalers, der uns die Gräse seines Berliner Vereins überbrachte, und Strnads würzten das Mahl, und nach der obligaten Gruppenaufnahme wurde die Tagesordnung weiter gesprochen.

Nach Verlesung der eingelaufenen Begrüssungstelegramme und Briefe von Naumann, Sander, Franz und Paul Tellmann, Kersten, Schönborn, Jahr, erteilte der Vorsitzende Herrn Breuer-Friedenau, wissenschaftlichem Beirat der Neuen Photographischen Gesellschaft zu Steglitz, das Wort zu seinem Vortrag über Ozobromie und direkte Bromsilberpigmentvergrößerungen. Redner führte aus, dass die Photographie gleich fast allen anderen künstlerischen und gewerblichen Verrichtungen in einem gewissen Wandel hinsichtlich ihrer Verfahren, Ausdrucksmittel und Endziele sei. Allmählich streife sie die Fesseln, die ihr noch von dem ursprünglich benutzten, kostspieligen Material der veräilberten Kupferplatte Daguerres anhaften, ab und gehe zu vermehrten Bildgrößen über;

sodann sei sie bestrebt, sich von dem immerhin vergänglichlichen Silberbilde unabhängig zu machen und dauerhaftere Bildschichten zur Anwendung zu bringen. Als das edelste aller Verfahren habe von jeher der Kohle- oder Pigmentdruck mit seinen Ablegern, dem Gummi- oder Gummidruck u. s. w., gegolten; sei seien geeignet, als wirklich vornehm und künstlerisch wirkende Darstellungsweisen das bildmässig zum Ausdruck zu bringen, was das geschulte Auge des neuzeitlichen Lichtbildners zu erfassen gelernt habe. Und damit sei die Photographie in den Kreis ihrer älteren Schwestern, in den Reihen der anderen bildenden Künste eingetreten; nun biete aber der Pigmentdruck nicht allein eine Reihe technischer Schwierigkeiten dar, die leicht zu überwinden nicht jedermanns Sache sei, sondern er sei auch ziemlich kostspielig. Da trete nun das Ozobromverfahren helfend an den Plan. Zwar sei es ein Surrogat für den Kohle- oder Pigmentdruck, aber nur etwa in dem Sinne, wie die Stahlfeder ein Surrogat für den Gänsekiel bilde; er, Redner, hoffe es noch zu erleben, dass, wie hentzutage nur noch vereinzelt Personen mit den Federn der Retterinnen des Kapitols schrieben, auch alle einsichtsvolleren Photographen das Pigmentverfahren aufgegeben hätten, um zum Ozobromdruck zum greifen.

Was nun die Billigkeit dieser Arbeitsweise anbelange, hätten Berechnungen ergeben, dass ein Kohle- oder Pigmentdruck 50×60 cm sich an Materialkosten auf 9 Mk. stelle, während ein gleich grosser Ozobromdruck nur 3 Mk. koste; allerdings sei bei dieser Berechnung die Sache insofern etwas zu günstig für die Ozobromie dargestellt, als man an Stelle des vergrösserten Glasnegativs zur Herstellung des Pigmentdrucks auch ein billigeres Papiernegativ anwenden könne; immerhin aber verbleibe der Vorzug des minderen Kostenpreises dem Ozobrombilde in hohem Masse eigen. Herr Breuer schildert darauf in fasslicher und anschaulicher Weise die Einzelheiten des von Manly erfundenen, von der Neuen Photographischen Gesellschaft ausgearbeiteten und vervollkommenen Verfahrens; da es in den Zeitschriften mehrfach beschrieben wurde, die Neue Photographische Gesellschaft auf Wunsch auch gedruckte Anweisungen verschiekt, so dürfen wir wohl davon absehen, an dieser Stelle nochmals ausführlich darauf einzugehen. Nach Schluss seiner mit grossem Beifall aufgenommenen Ausführungen bewies Herr Breuer das Gesagte noch mit einigen praktischen Vorführungen, die sämtlich gut gelangen und besonders die Modulationsfähigkeit des Verfahrens bewiesen, die dem ausführenden Fachmann gestatten, Bilder von bestimmter, gewollter Stimmung zu erzielen, bezw. die letztere nach Belieben zu ändern und auszuarbeiten. Die Mitglieder waren hochbefriedigt von dem Vortrag, und der Vorsitzende sprach im Namen aller den herzlichsten Dank der Versammlung aus.

Zum Punkt 4 der Tagesordnung: Kurze Erläuterung praktischer Fragen über das neue Schutzgesetz (speziell Ansichtskarten) durch Herrn Simon-Schmalckalden, muss der Vorsitzende leider verkündigen, dass der Referent noch nicht eingetroffen sei. Zur grossen Freude aller übernahm aber Herr Titzenthaler kurz



enschlossen das Referat und, auch in diesem Sattel gerecht, entledigte er sich, so ganz aus dem Stegreif, dieser Aufgabe mit grösstem Erfolg; namentlich in der Postkartenfrage gab er in der darauf stattfindenden Diskussion den vielen sich beteiligten Fragestellern ausgiebige Ratschläge und Winke für die Praxis.

Erzeugnisse und Muster ihrer Fabrikate hatten ausgestellt die Firmen: Neue Photographische Gesellschaft, Berlin-Steglitz; die besten Sachen ihrer farbige Aufnahmen; Vereinigte Fabriken photographischer Papiere: eine grosse Anzahl Bilder, kopiert auf ihren diversen Papieren; Paul Leinert-Dresden: höchst geschmackvolle farbige Prägungen auf den verschiedensten farbigen Kartons (ausserdem zeigte er eine, von der Firma Kraft & Stendel-Dresden fabrizierte Postkarte, Cellofix genannt, vor, die ohne Goldfixage nur mit Salzwasser behandelt wird, und wirklich sehr gute Resultate liefert). Hoh & Hahn - Leipzig liessen durch ihren Vertreter Herrn Grass ein neues Hintergrundgestell vorführen, dessen Eigenschaften und Vorzüge, namentlich die der leichten Handlichkeit, die Abarbeitung aller Beschauer fand; die Fabrik für Gelatineartikel von Dr. Klett & Dr. Speidel, Danzig-Langfuhr, hatte eine grosse Anzahl Proben ihrer farbigen Lichtfilter für Aufnahme- und Beleuchtungszwecke gesandt, die fürs Studium zu Hause fleissig Absatz fanden; und von der Elektrophotographischen Gesellschaft, Frankfurt a. M., lag eine vornehm ausgestattete Mappe vor, die, angefüllt mit vorzüglichen Aufnahmen mittels ihrer bekannten Jupiterlampe, die Vorzüglichkeit dieser lichtpendenden Apparate in des Wortes wahrster Bedeutung im besten Licht zeigten.

Allen diesen Firmen sei für ihre Liebenswürdigkeit, mit der sie unsere Versammlungen immer aufs Beste beleben, auch von dieser Stelle aus nochmals der herzlichste Dank ausgesprochen. Aus der Wahl des nächsten Versammlungsortes ging Weimar hervor.

Einen breiten Raum unserer Besprechungen nimmt immer der Punkt: „Verschiedenes“ ein, und es ist eine Freude, zu beobachten, wie hier die Kollegen aus sich herausgehen, und Rat heischend, Rat erteilend, ihre Erfahrungen zum besten geben; das gerade macht mit zum grossem Teil unsere Verhandlungen so ungemein interessant, dieser freie gegenseitige Austausch der Meinungen über Fragen aus der Praxis. Fragen und Antworten hier wiederzugeben, gestattet natürlich der Raum nicht. Zum Schluss schneit unser Vorsitzender noch die Frage der Sonntagsruhe an, über die sich, wie vorauszusehen war, die Ansichten diametral gegenüberstanden, eine „Scheinabstimmung“ ergab ein völlig negatives Resultat, die meisten der Kollegen waren für das Offenhalten der Ateliers innerhalb der gesetzlich erlaubten Zeit. Damit war die Tagesordnung erledigt, und der Vorsitzende dankte allen Erschienenen für das rege Interesse, das sie durch ihr Kommen und Anteilnehmen an den Verhandlungen erwiesen hätten. Ein hübscher Spaziergang durchs Städtchen füllte die Pause bis zum Abendbrot.

Des Abends Hauptattraktion bildete der Projektionsvortrag unseres verehrten Gastes Herrn Titzenthaler:

„Eine Wanderung durch Thüringen“. Was uns der Vortragende in Worten und Bildern bot, ging weit über das Niveau sonstiger, ähnlicher Vorträge hinaus und übertraf alle selbst hochgespannten Erwartungen der den Saal füllenden Hörer. In feinsinniger, hochpoetischer Rede, in herrlichen, mit dem Auge des Künstlers geschauten, von ihm gefertigten Aufnahmen, gab er uns ein Bild unseres Thüringer Waldes, wie wir es schöner noch nicht geschaut hatten; so hingerissen von der Macht der Worte habe ich unsere Mitglieder nur noch einmal gesehen, vor mir steht das Bild unserer Versammlung in Altenburg, wo unser altherwürdiger Meister Professor K r o n e mit so goldenen Worten zu uns sprach. Diese beiden Momente glichen sich fast aufs Haar. Und so war es denn wohl natürlich, dass dem Vortragenden ein Beifall entgegen rauschte, der ihm als herzlichster Dank die eigene grösste Befriedigung war. Und dann nahm der Kommerz seinen Anfang, Liedervorträge von Herrn Grass, Koronagesänge, ernste und heitere Reden und Vorträge belebten ihn bis zum späten Ende.

Das heiterste Wetter begleitete die fröhlichen Wanderer am nächsten Morgen zu einer Waldlusttour, die mitzumachen ich mir leider versagen musste. Ehe ich meinen Bericht aber schliesse, möchte ich nicht unterlassen, Kollegen Weetz hiermit nochmals den Dank auszusprechen, der ihm gebührt. Wenn alle Kollegen in allen betreffenden Orten, wo unsere Versammlungen stattfinden, sich mit solcher Hingabe und Opferfreudigkeit den einmal notwendigen Vorbereitungen hingeben, wie Weetz, dann ist es allzeit um unseren Bund gut bestellt. Im Oktober in Weimar, so Gott will, sehen wir uns wieder!

Paul Strnad,  
Vorsitzender.

Emil Tesch,  
protokoll. Schriftführer.

Wir machen wiederholt auf den sich immer mehr ausdehnenden, vorzüglich eingerichteten „Stellennachweis“ (Ed. Blum, Berlin S., Wallstrasse 31) des Zentralverbandes Deutscher Photographen-Vereine aufmerksam.



### Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

Während der Ferien findet bei gutem Wetter an jedem Donnerstag, stets von 8 Uhr ab, im Restaurant „Zum Franziskaner“ ein geselliges Beisammensein der Mitglieder statt.



### Kleine Mitteilungen.

— Zu dem deutsch-französischen Literaturabkommen. Die Ratifikationsakten zu dem am 8. April d. J. in Paris unterzeichneten Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst und an Photographien, sind in Paris ausgewechselt worden.

— Nach dem neuen Farbenverfahren von Lumière sind im Atelier des Hfphotographen Herrn

Heinrich Axtmann in Plauen einige buntfarbige Bilder hergestellt worden.

— Der bekannte Schweizer Luftschiffer, Kapitän Spelterini, unternahm am 19. Juli von Andermatt aus seine fünfte Ballon-Alpenfahrt, welche am Abend des gleichen Tages nach herrlicher, wolkenloser Fahrt in südlicher Richtung ohne Zwischenfall bei Bergamo in Oberitalien ihr Ende fand. Von seinen früheren Alpenfahrten brachte Spelterini stets vorzügliche photographische Aufnahmen mit, welche in der gesamten Fachwelt bekannt sind. Die letzte Alpenüberquerung lässt besonders interessante photographische Ergebnisse erwarten, da Spelterini diesmal einen Aufnahme-Apparat für kinematographische Bilder mit sich führte.

— Fernphotographie München—Berlin. Am 31. Juli fanden die ersten gelungenen Bildübertragungen zwischen dem Universitäts-Laboratorium München und der Ausstellungshalle am Zoologischen Garten zu Berlin statt. In der „Erfindungs-Ausstellung“ steht eine Doppelstation nach dem System Professor Korn. Die Geberstation arbeitet auf die benachbarte Empfängerstation und telegraphiert Bilder über einen elektrischen Widerstand, der etwa der Leitung Berlin—München entspricht. In München steht ein zweiter derartiger Doppelapparat. Nun hatte das Reichspostamt für Fernversuche in den Abendstunden von 9 bis 11 Uhr eine Fernleitung nach München freigegeben, und in den letzten Tagen war in den Ausstellungshallen die direkte Leitung zur Telephonzentrale und von dort über Amt VI zum Fernamt fertig gemacht worden. Am selben Abend fand der erste Versuch auf der neuen Leitung statt. Von München wurden nach Berlin Bilder des Kaisers, des Kronprinzen, des Prinzregenten und des Prof. Korn gegeben, mit bestem Erfolg. Es soll nun der umgekehrte Versuch (von Berlin nach München) vor geladene Gäste stattfinden.

— Die 79. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte tagt in diesem Jahre vom 15. bis 21. September in Dresden. Der Abteilung „Physik“ ist eine solche für „wissenschaftliche Photographie“ angegliedert. An Vorträgen aus diesem Gebiete sind diesmal nur zwei Anmeldungen eingelaufen; es werden sprechen: R. Jahr über „Das Handwerkszeug des wissenschaftlichen Photographen“, und Dr. W. Scheffer über „Mikroskopische Untersuchungen photographischer Schichten“, über welche wir in der letzten Zeit öfters berichtet haben. Von besonderem fachwissenschaftlichen Interesse ist fernerhin noch ein Vortrag von Stephan über „Ueber die photographische Registrierung der Sonnenflecke mit Vorlage von Bildern.“ An der Naturforscherversammlung, welche natürlich in jedem Gebiete der einschlägigen Wissenschaften eine Fülle des Interessanten bietet, kann jedermann, welcher sich für Naturwissenschaft und Medizin interessiert, gegen Lösung einer Teilnehmerkarte zum Preise von 20 Mk. teilnehmen. Um das gewaltige wissenschaftliche Material bewältigen zu können, sind neben gemeinschaftlichen Sitzungen 33 Abteilungen geschaffen worden, in welchen über 600 Vorträge ausgemeldet sind.

## Patente.

Kl. 57. Nr. 181830 vom 3. Juni 1906.  
Emil Wäusche, Akt.-Ges. für photographische Industrie in Reick bei Dresden.

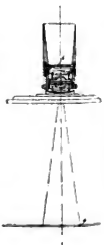
Aus einer mit ihrer offenen Seite in einen Schalen tretenden Uberschiebhülse bestehende Packung für einzelne photographische Schichtträger, dadurch gekennzeichnet, dass aus den langen Kanten des an den Seiten zusammenhängenden Schühes (d) federnde Umgebungen (f) angebracht sind, die im geschlossenen Zustande der Packung sich mit ihrer freien Kante gegen die Uberschiebhülse (g) lehnen und beim Herausziehen durch an der Hülse angebrachte Aus schläge (h) aufgespreizt werden.



Klasse 57.

Nr. 182424 vom 12. Mai 1905.  
Wilhelm Eduard Marx in Cöthen  
i. Anhalt.

Verfahren zur Bestimmung der Blendengröße oder der Belichtungszeit bei photographischen Aufnahmen, dadurch gekennzeichnet, dass unter Benutzung eines vor oder hinter dem Objektiv einzuschaltenden Lichtdämpfers die Blendengröße bestimmt wird, bei der auf der Mattscheibe ein helles Feld von festgelegter Grösse sichtbar wird.



Kl. 57. Nr. 177425 vom 27. Januar 1905.  
(Zusatz zum Patent 161386 vom 29. November 1903)  
Neue Photographische Gesellschaft, Akt.-Ges. in Berlin-Steglitz. — Verfahren zur Herstellung von Druckformen und Bildern in durch zersetztes Chromat härtbaren Schichten, durch Kontakt mit aus Metallen bestehenden, durch Belichtung entstandenen Bildern.

Abänderung des Verfahrens nach Patent 161386 in der Weise, dass das Bichromat nicht der endgültigen, sondern der abdruckenden Bildschicht zugesetzt und demgemäß auch vor dem Abdruck in dieser zersetzt wird.



## Bücherchau.

Die Welt in Farben. 270 Bilder nach Aufnahmen in natürlichen Farben. Herausgegeben von Johannes Emmer. Internationaler Weltverlag, Schöneberg-Berlin (40 Hefte mit Tafel- und Textbildern zu je 1,50 Mk.).

Während die früheren Lieferungen dieses prächtigen Werkes überwiegend Bilder aus Italien enthielten, führen uns die Hefte 10 bis 12 nach Deutschland und nach Oesterreich-Ungarn. Das Heidelberger Schloss zeigt sich in seiner ganzen malerischen Schönheit, der Karort Ischl ist in einer gut gelungenen Aufnahme erfasst und Budapest sind ein schönes Tafelbild und zwei reizende

Textbilder gewidmet. Am wirkungsvollsten sind aber die Bilder aus dem Süden der Oesterreich-Ungarischen Monarchie, aus Dalmatien, Bosnien und der Herzegovina. Ganz überraschend ist es, wie treu die charakteristischen Unterschiede der verschiedenen Gegenden durch die Farbenphotographie wiedergegeben sind, wie der Ernst der Karstlandschaft bei Salona, die Bunttheit des halb-türkischen Sarajewo und Mostara, die feine Stimmung einer Küstenpartie bei Ragusa zum Ausdruck kommen. Den Schluss der drei Hefte bilden zwei Bilder aus den deutschen Alpen, Zell am See, in der Stimmung eines trüben Tages, St. Anton am Arlberg im fröhlichen Sonnenschein. Alles bestätigt das frühere Urteil, dass die „Welt in Farben“ ein wahrer Schatz herrlichster Naturschönheiten ist, dessen Anschaffung jedermann dringend zu empfehlen ist.



### Fragekasten.

**Frage 297.** Herr M. M. in H. Ich bitte um Auskunft, auf welche Art die auf den beifolgenden Bildern befindlichen Flecke entstanden sind und wie ein weiteres Auftreten derselben zu vermeiden ist. Die Flecke treten seit etwa 4 Wochen auf und ist immer ein grosser Teil der Wochenarbeit (etwa 700 bis 800 Bilder) Ausschuss. Die Behandlung wird genau nach Vorschrift ausgeführt. Nach gründlichem, schnellem Chloren werden die Bilder im Boraxbade getont und dann, nach gutem Abspülen in fliessendem Wasser platinirt. Aus dem Platinbade kommen die Abzüge wieder in fliessendem Wasser und werden dann, nachdem alle getont sind, sieben bis achtmal von Schale zu Schale gewaschen, und zwar so, dass jedes zweite Wasser ein fliessendes ist. Dann werden die Bilder fixiert und nach dem Bade sofort wieder in fliessendem Wasser (nach Vorschrift) tüchtig abgespült und nun im Wässerungskasten 2 Stunden gewaschen. An dem letzteren wird es wohl nicht liegen, da dieselbe schon jahrelang im Gebrauch ist und früher solche Flecke nicht aufgetreten sind. Nach dem Waschen werden die Bilder nass geschnitten und sofort mit säurefreier Stärke aufgezogen. Das Filtrierpapier wird nur zweimal benutzt (bei den eingesandten Bildern wurde ganz frisches verwandt), und bleiben die Bilder ausgebreitet zum Trocknen liegen. Sobald die Kopien trocken sind, erscheinen die Flecke, welche noch in einigen Tagen etwas stärker werden. Liegt es vielleicht an dem Karton, da derselbe, so bald er nass wird, abfärbt? Ist das Filtrierpapier säurefrei? Da mir der Vorwurf des ungenügenden Waschens gemacht wird, wäre mir eine postwendende Antwort sehr erwünscht.

**Antwort zu Frage 297.** Die Behandlung der Bilder ist eine vollständig sinngemässe, und von der Annahme, dass dieselben zu kurz gewässert oder unzweckmässig mit Wasser behandelt worden seien, kann nach dem, was Sie mitteilen, nicht die Rede sein. Ebenso ist das Filtrierpapier absolut einwandfrei, so dass das Zustandekommen der Flecke nur dadurch erklärt werden kann, dass die Bilder, während sie in nassem Zustande aufgezogen ausgebreitet liegen, durch darauffallende Staub-

chen irgend einer Flecke erzeugenden Substanz den Fehler erhalten. Derartige Vorkommnisse gehören durchaus nicht zu den Seltenheiten, und es kann beispielsweise schon dadurch Neigung zu Fleckbildung eintreten, dass in dem betreffenden Raum einmal Fixiernatronlösung versprengt worden ist, die nach dem Auftrocknen mit den Staubkörnchen zusammen aufgewirbelt wird und in fehr feiner Verteilung auf die Bilder gelangt. Es gelingt sogar auf diese Weise, künstlich ganz ähnliche Flecke, wie die von Ihnen beobachteten, zu erzeugen, vorausgesetzt, dass man überhaupt ein Papier benutzt, das, wie dies nicht immer der Fall ist, besonders zur Fleckbildung neigt. Die Hauptsache bleibt immer, dass die Bilder möglichst schnell getrocknet werden und unter keinen Umständen noch feucht in die Schutzcouverts kommen, weil dadurch jede Fleckneigung erheblich gesteigert wird.

**Frage 298.** Herr C. B. in G. Frage ergeben an, ob Sie mir eine Bezugsquelle angeben können für präpariertes Zeichenpapier zur Herstellung von photographischen Vergrösserungen der sogen. Solar-Prints (nicht Lichtpausen).

**Antwort zu Frage 298.** Das sogen. Solar-Printenpapier kann nicht fertig präpariert bezogen werden, dasselbe muss vielmehr selbst hergestellt und nass verwendet werden. Eine neuere Vorschrift zur Herstellung des Papiers können wir Ihnen nicht geben, wir empfehlen Ihnen dagegen die in Eders „Handbuch der Photographie“ angegebene Vorschrift zur Herstellung direkt entwickelnder Jodsilberpapiere (Hett 6: Einleitung in die Negativverfahren u. s. w.). Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S., Preis 3 Mk.

**Frage 299.** Herr A. B. in D. Bitte um Mitteilung, ob ein deutsches Rezept für die Lumière'sche Autochromplatte existiert. Ich verstehe aus dem französischen Rezept nicht alles.

**Antwort zu Frage 299.** Ein deutsches Rezept für die Benutzung der Lumière'schen Autochromplatte existiert unseres Wissens nicht. Sie finden aber bereits in den nächsten Nummern dieser Zeitschrift ausführliche Mitteilungen über dieselben.

**Frage 300.** Herr H. S. in H. Bitte um gefällige Mitteilung, worin die Flecke auf den eingesandten Bildern ihren Grund haben. Es wurde vier- bis sechsmal gechlort, getont, fünfmal gewässert, platinirt, siebenmal gewässert, 10 Minuten fixiert, hierauf 12 bis 14mal gewässert, und zwar aus einer Schale in die andere überhoben.

**Antwort zu Frage 300.** In ihrem Fall ist die Entstehungsursache der Flecke aus den eingesandten Bildern nicht mit Sicherheit festzustellen, doch scheint auch hier ungenügende Reinheit der zum Abtrocknen der Bilder benutzten Fliesspapiere, bezw. zu häufige Benutzung derselben als wesentliche Ursache angesehen werden zu müssen.

**Frage 301.** Herr R. P. in W. Kann man Negative, welche längere Zeit bereits lackiert waren, einer späteren Nachbehandlung unterziehen, wenn sich beim Kopieren ergibt, dass sie zu hart oder zu weich sind, und wie entfernt man mit Sicherheit den Negativlack so voll-

ständig, dass speziell beim Verstärken keiuerelei Fehler auftreten?

*Antwort zu Frage 301.* Dies ist ausserordentlich schwierig und immer mit einem gewissen Risiko verbunden. Die absolut sichere Entfernung irgend einer Lackschicht gelingt nur bei Anwendung von ausserordentlicher Sorgfalt und wird nur dann vollständig, wenn mau später, nachdem der Hauptteil des Lackes entfernt ist, durch reichliche Anwendung frischer Lösungsmittel die letzten Spuren desselben noch mit zu entfernen weiss. Je nach der Art des Negativlackes muss das betreffende Lösungsmittel gewählt werden. Bei den gewöhnlich verwendeten Spirituslacken ist absoluter Alkohol am Platz. Man legt das Negativ zunächst etwa 20 Minuten lang in eine flache Schale in etwa so viel stärksten Alkohol, wie man zur Entwicklung der Platte als Hervorrufungsflüssigkeit anwenden würde, überlässt die Platte bei dieser Operation wiederholt mit einem Wattebausch und giesst dann den ersten Alkohol rein ab; man kann ihn wiederholt benutzen. Hierauf wird die Platte in frischen Alkohol gelegt, wobei man entsprechend weniger benutzen kann, und auch in diesem Bade mit Watte abgerieben. Schliesslich wird die Platte ans der Hand mit in neuen, reinen Alkohol getauchten Wattebüschchen sehr sorgfältig abgerieben und dann in schwaches Ammoniakwasser gelegt (Ammoniak 1:50). Nachdem die Platte ganz gleichmässig aufgequollen ist, kann man mit dem Verstärken oder Abschwächen beginnen. Benzollacke lassen sich sehr viel schlechter entfernen als Spirituslacke, und höchst unvollkommen gelingt dies mit Celluloidlacken, deren vollständige Entfernung von dem Negativ zwecks späterer Nachbehandlung desselben kaum möglich ist.

#### Schutzgesetz - Fragekasten.

*Frage 19.* Genüssen Photographieen, die in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1902 und 1. Juli 1907, mit den notwendigen Bezeichnungen versehen, erschienen sind, jetzt den zehnjährigen Schutz, oder endigt die Schutzfrist schon nach fünf Jahren? Ich kann in dem neuen Urheberrecht eine diesbezügliche Bestimmung nicht finden.

*Antwort zu Frage 19.* Für Photographieen, deren erste Veröffentlichung nach dem 31. Dezember 1901 erfolgt ist, währte die Schutzfrist nach § 6 des Gesetzes vom 10. Januar 1876 zunächst fünf Jahre und geht jetzt nach § 53 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 noch weiter, nämlich zehn Jahre. Nach der Vorschrift des § 29 wird das Kalenderjahr, in dem das Werk erschienen oder der Urheber verstorben ist, bei der Bezeichnung der Schutzfrist nicht mitgezählt. Ein Werk der Photographie ist also während des Kalenderjahres des Erscheinens von selber und dann von dem auf das Erscheinungsjahr folgenden 1. Januar ab zehn Jahre lang geschützt.

*Frage 20.* Wie schützt man Ansichtskarten nach wertvollen Photographieen gegen weitere Nachbildung? Genügt Eintragung in das Musterschutz-Register? Ist

es zweckmässig, das Copyright zu erwerben und sind nach dem kürzlich abgeschlossenen deutsch-französischen Vertrag besondere Formalitäten zu erfüllen?

*Antwort zu Frage 20.* Es ist zunächst festzustellen, ob die in Rede stehenden Photographieen bereits vor dem 1. Juli d. J. veröffentlicht worden sind. Ist dies nämlich der Fall, so kann ein Postkartenfabrikant unbeschadet des Musterschutzes, der nach den vorliegenden Gerichtsentscheidungen in solchen Fällen ziemlich wertlos ist, auf Grund des § 4 alten Schutzgesetzes und des § 54 neuen Schutzgesetzes doch Postkarten nach den Aufnahmen angefertigt haben und noch drei Jahre vertreiben, vorausgesetzt, dass er die Nachbildung auf der Postkarte vor dem 1. Juli d. J. begonnen hatte. Gegebenenfalls müsste man ihm, um ihn zum Schadenersatz und Bestrafung heranzuziehen, nachweisen, dass er erst nach dem 1. Juli die Nachbildung begonnen hat. Ist aber die Veröffentlichung von Bildern überhaupt noch nicht, oder erst nach dem 1. Juli erfolgt, so sind alle Formalien unnötig. Das Bild, bzw. die Postkarte nach ihm, ist in allen Verbandsländern der Berner Konvention und in Oesterreich-Ungarn bis zum 31. Dezember 1917 geschützt, wenn die Veröffentlichung noch 1907 erfolgt ist. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika auf Grund des Staatsvertrages oder auf Grund der dortigen Copyrightakte einen Schutz für die Sache zu erwerben, ist praktisch unmöglich und dürfte auch hier kaum ins Gewicht fallen, da hauptsächlich doch wohl nur katholische Gegenden in Betracht kommen. Der Vertrag mit Frankreich betrifft nur die Strafverfolgung von Nachdruckern, aber nichts Materielles des Schutzrechtes. Durch die Berner Konvention sind in Frankreich nach wie vor alle Photographieen gleich wie in Deutschland geschützt.

*Frage 21.* Ist eine Firma, in deren Auftrag ich einen Brunnen photographierte, berechtigt, die Herausgabe der Platten zu verlangen, wenn darüber vorher nichts vereinbart wurde?

*Antwort zu Frage 21.* Im § 10, Abs. 4, wird ausdrücklich bestimmt, dass die Ueberlassung des Eigentums an einem Werke, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, die Uebertragung irgend welcher Urheberrechte nicht in sich schliesst soll. Das Eigentum an einem Werke ist also völlig losgelöst vom Besitz des Urheberrechts. „Weder wird an sich durch die Ueberlassung des Negatives das Urheberrecht übertragen, noch durch den Uebergang des Urheberrechtes das Eigentum an dem Negative berührt. In allen diesen Fällen entscheidet die besonderen Umstände, in erster Linie also die ausdrücklichen Abmachungen der Beteiligten“ (Begründung des Gesetzesentwurfes, Drucksachen des Reichstages 1905/06, Nr. 30, S. 18). Wenn allerdings die Aufnahme allein bestellt und bezahlt wurde, so kann daraus entnommen werden, dass es dem Besteller nur auf das Negative ankam und dessen Herausgabe als stillschweigend anerkannte Voraussetzung bei Erteilung des Auftrages anzusehen sei.

F. H.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von  
Gebl. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von  
WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 67.

14. August.

1907.

## Einiges über Projektionsdiapositive.

Von F. Stolze.

[Nachdruck verboten.]

Es ist eine bisher kaum beantwortete Frage, welche Bildwinkel für Projektionsdiapositive überhaupt verwendbar sind. Da nämlich die projizierten Bilder von allen möglichen Punkten eines grossen Saales aus betrachtet werden und keiner der Zuschauer darauf rechnen kann, an einem der Brennweite entsprechenden Punkte zu sitzen, müsste man eigentlich verlangen, dass der Bildwinkel höchstens 30, besser nur 20 Grad betrage. Das ist aber, wie man leicht ersieht, eine unerfüllbare Forderung. Die Zahl der überhaupt vorführbaren Objekte würde hierdurch so beschränkt werden, dass man nur selten ein für einen Abend ausreichendes Programm zusammenbekommen würde, und so werden dann getrost Bildwinkel bis zu 60 Grad, ja, unter Umständen bis zu 80 Grad mit in den Kauf genommen, wie sie bei den Normalaufnahmen  $9 \times 12$  cm mit Handkameras oft vorkommen, in den Kauf genommen. Bei eigentlichen Landschaftsaufnahmen merkt man ja auch kaum etwas davon, und sie spielen in der Projektion doch die Hauptrolle.

Ganz anders liegt die Sache aber, wenn es sich um Aufnahmen mit den eigentlichen Weitwinkeln von 90 bis 140 Grad Bildwinkel handelt. Sie kommen in der Projektion überhaupt nicht in Betracht. Man bedenke nur, welche Verbreiterung nach dem Rande zu die Gegenstände im Vergleich zur Mitte erfahren! Nennt man die letztere 1, so erhält man folgende Tabelle:

Bildwinkel in Grad	90	100	110	120	130	140
Verbreiterung im Ver-						
gleich zur Mitte	1,414	1,556	1,743	2,000	2,366	2,924

Bei 120 Grad würde also am Rande die

Breite verdoppelt, bei 140 Grad fast verdreifacht sein. Das ist geradezu unmöglich. Mögen somit solche Aufnahmen auch mit Hilfe von Sternblenden oder Kompensatoren die beste Lichtverteilung zeigen, so sind sie doch, aus grossem Abstände betrachtet, völlig undenkbar. Trotzdem kann es unter Umständen sehr wünschenswert sein, auch solche panoramenartige Bilder in der Projektion wiederzugeben.

Panoramen sind es, um die es sich handelt, und mit dem Panoramenapparat müssen sie daher auch aufgenommen werden. Die Einwendung, dass diese langen, schmalen Streifen uninteressant sein würden, ist ganz hinfällig. Was hindert, den Streifen die gewöhnliche Höhe von 9 cm zu geben und sie durch den Projektionsapparat hindurchzuziehen, so dass sie auf dem Wandschirm in der schwarzen Umrahmung langsam wie Wandelbilder vorübergleiten? Solche Bilder würden in die Projektionskunst nicht nur ein neues, reizvolles Element hineinbringen, sondern unter Umständen auch sehr ersten Zwecken dienen. Man denke sich beispielsweise verschiedene Entwicklungsstufen eines Manövers von einem passenden Standpunkt aufgenommen, wo möglich alle 360 Grad — was, nebenbei gesagt, sehr gut angeht — und dann in der Kriegsakademie als Lehrmittel an der Hand der gleichfalls projizierten Karte benutzt. Würde das nicht eine durch Worte unerreichbare Anschaulichkeit ergeben?

Wie ein einfacher Apparat als Panoramenapparat für Vollkreisufnahmen zu konstruieren ist, muss einer besonderen Ausführung vorbehalten bleiben.

## Rundschau.

— Dr E. Irmenbach empfiehlt zur Aufarbeitung unbrauchbarer entwickelter oder nicht entwickelter Trockenplatten und Films deren Verwendung zur Herstellung von Blaudrucken und Tintenbildern. Unbrauch-

bare Negative werden zuerst in einem starken Farmerschen Abschwächer gebadet, bis alles Silber gelöst ist; dann wird gründlich gewaschen, im Falle auch Fixiernatronzerstörer angewandt. Die Sensibilisierung der Platten und Films ge-

schiebt durch Baden während 10 Minuten in einer Lösung von gleichen Teilen (nach Brunk):

- A) Rotes Blutlaugensalz . . . 8 g,  
destilliertes Wasser . . . 50 ccm  
B) Zitronensaures Eisenoxyd-  
ammoniak . . . 10 g,  
destilliertes Wasser . . . 50 ccm.

Man trockne in staubfreier Dunkelkammer. Da die Kopieen für die Durchsicht bestimmt sind, muss mindestens dreimal stärker kopiert werden, als bei Eisenblaubildern üblich und richtig ist. Am besten kontrolliert man nach einer Probekopie mit einem Photometer. Man entwickelt, wie allgemein bekannt, in mehrmals gewechseltem Wasser, oder auch in zehnpromzentiger Sodaauslösung. Ein darauffolgendes Bad in salzsäurehaltigem Wasser erzeugt prächtiges Blau. Entwickelt man mit Wasser und badet dann in einer konzentrierten Boraxlösung, so entstehen schöne dunkelviolette Töne. Boraxlösung bleicht nach einiger Zeit die Bilder vollständig aus. Durch Baden in einer starken Tanninlösung werden reine schwarze, oder auch rötliche, bläuliche und gelbliche Nuancen erzielt, doch gehört Uebung dazu, gute Resultate in diesen Tönen zu erhalten. Durch Kombination zweier sich vollständig deckender oder auch um ein Geringes gegeneinander verschobener Films verschiedener Farbe — zwischen zwei Glasplatten gepresst — sollen sich ganz besondere Farbeneffekte und auch plastische Wirkungen erzielen lassen. („Phot. Mitteil.“ 1907, S. 270.)  
dest.

— Den bereits bestehenden Blitzlichtapparat für nächtliche Tieraufnahmen hat Dr. R. Neuhauss eine neue Konstruktion hinzugefügt, welche an Einfachheit nichts zu wünschen übrig lässt, und dennoch Vorteile vor den älteren, teils umständlichen Apparaten besitzt. Es handelt sich immer darum, die meist durch Schlitzverschluss bewirkte Belichtung der Platte zeitlich mit dem Aufflammen des Blitzpulvers zusammenfallen zu lassen. Das wurde meist erreicht durch grosse Mengen Blitzpulver (500 g und mehr für eine Aufnahme). Die Belichtung wurde in die möglichst verlängerte Zeit des Abbrennens des Leuchtgemisches verlegt. Von dem Neuhausschen Apparat kann man wohl sagen, dass er umgekehrt arbeitet, indem er das Abbrennen des Magnesiumpulvers in die Zeit der Belichtung legt. Agfa-Blitzpulver gab die besten Resultate, solange es in trockener Luft gebraucht wurde. 4 g der Mischung genügt für eine Nachtaufnahme mit dem Zeiss-Anastigmaten  $f/6,3$  mit 105 mm Brennweite. Die neue Konstruktion ist, mit wenigen Worten beschrieben, die folgende: Der auf kurzen Moment eingestellte Schlitzverschluss wird durch einen über den Weg gespannten, vom aufzunehm-

den Tiere berührten Faden ausgelöst. Sobald sich das Rolltuch in Bewegung setzt, dreht sich auch der zum Aufziehen des Tuches benutzte Handgriff, welcher mit einer Stange in der Richtung der Rolle selbst verlängert ist. An dieser Stange ist eine Schnur befestigt, welche zur Blitzlampe führt. Die Schnur wird während des Abrollens des Schlitzverschlusses auf der Stange aufgerollt und löst durch Zug die Lampe aus. Mittels eines Schlagbolzens und Zündhütchens wird das Blitzpulver zur Entzündung gebracht. Von der Länge, bzw. Spannung der Apparat und Lampe verbindenden Schnur hängt es ab, in welchem Moment das Blitzpulver abbrennt. Auf jeden Fall entzündet es sich erst, nachdem der Verschluss angefangen hat, sich in Bewegung zu setzen. Dass Explosion des Pulvers und Oeffnung des Verschlusses zeitlich zusammenfällt, lässt sich ohne Probeaufnahme leicht einstellen, indem man den Verschluss durch Bremsen mit der Hand langsam ablaufen lässt und die Auslösung des Schlagbolzens beobachtet. In Heft 10 der „Photogr. Rundschau“ 1907 findet der Leser ausführliche Beschreibung, Abbildungen und Probeaufnahmen des geschilderten Apparates.  
dest.



### Vereinsnachrichten.

#### Sächsischer Photographen-Bund (E. V.).

(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)

Als neues Mitglied war gemeldet:

Herr August Füller, Hofphotograph, Worms.

Als neue Mitglieder sind aufgenommen:

Herr Richard Warth, Photograph, Glauchau i. S.

„ Hermann Wirth, „ Solingen.

Oskar Bohr, Schatzmeister, Dresden-A. 1.



#### Thüringer Photographen-Bund.

Als neues Mitglied ist gemeldet:

Herr Eichler jr., Photograph, Schmöln, S.-A.

Der Vorstand.

I. A.: Louis Held, Schriftführer.



### Zum Tarifvertrag des Central-Verbandes Deutscher Photographen-Vereine.

Die auch für den Photographen aktuell gewordene Frage: Abschluss eines Tarifvertrages, soll durch die Veröffentlichung des Entwurfes des Central-Verbandes Deutscher Photographen-Vereine aus dem Stadium der Erwägung in die Praxis überführt werden. Von der Annahme ausgehend, dass für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer eine vorherige öffentliche Aussprache zur Klärung und befriedigenden Regelung dieser wichtigen

Frage beitragen kann, bringen wir hierdurch unsere Abänderungsvorschläge zur Kenntnis.

Leider scheint kein gangbarer Weg gefunden worden zu sein, um die Gehilfenschaft zu den Vorberatungen des Tarifentwurfes — denn gleiche Pflichten bedingen auch gleiche Rechte — hinzuzuziehen, doch hoffen wir, dass das in allerletzter Zeit zwischen einem Teile von Chef und Gehilfenschaft in Erscheinung getretene gespannte Verhältnis, welches eine Verständigung nur erschwert, ein vorübergehendes ist. Wo gehobelt wird, da fallen Späne, und im wirtschaftlichen Kampf ist es nicht immer möglich, jedes Wort auf die Goldwaage zu legen, doch sind wir der festen Ueberzeugung, dass bei gegenseitigem Entgegenkommen, ruhigem Verhandeln und sachlichem Eingehen auf die Gegengründe desjenigen, der anderer Meinung ist, ein Verhandeln wohl möglich ist. Schalte man das politische Moment aus und suche, sich auf das rein wirtschaftliche Gebiet beschränkend, sich auf diesem zu verständigen.

Wer diese Verständigung durch Worte und Handlungen, die unter gesitteten Menschen nicht üblich sind, erschwert, der ist ein Schädling unseres Berufes, mag er nun im konservativen Landesverband sitzen oder Sozialdemokrat sein.

Die im Nachstehenden angeführten Aenderungsvorschläge sind von den Mitgliedern der Abteilung Dresden der Vereinigung photographischer Mitarbeiter durchberaten. Dresden war der erste Ort, in dem ein Tarif abgeschlossen wurde, welcher sich für Chef wie Gehilfen als vorteilhaft und durchführbar erwiesen hat, und glauben wir daher, dass unsere teilweise in praxi erprobten Vorschläge Beachtung verdienen. Mit dem Wunsche, dass die hierdurch angeregte Diskussion zum Gelangen eines für beide Teile befriedigenden Abschlusses beitragen möge, möchten wir auch namentlich die Gehilfen zur Meinungsäußerung an gleicher Stelle aufordern.

Die Tarifkommission  
der Vereinigung photographischer  
Mitarbeiter (Sitz Dresden).

I. A.: Willy Freudenberger,  
Dresden-A., Cottaer Strasse 21.

Tarifentwurf  
des Central-Verbandes  
Deutsch-Photographen-  
Vereine.

Abänderungs-  
vorschläge.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

a) Der vorliegende Tarifvertrag ist auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, unter Beibehaltung der durch die Praxis allgemein anerkannten, von Arbeitgebern und Gehilfen bisher üblichen Arbeitsbedingungen aufgestellt und beiderseitig als billig und gerecht anerkannt.

b) Arbeitgeber ist jeder, welcher Photographen als

Gehilfen beschäftigt. Der Arbeitgeber kann sich vertreten lassen, doch muss der Vertreter den Angeestellten als solcher bezeichnet werden.

c) Gehilfe (Gehilfin) ist jeder Arbeitnehmer, welcher die vorgeschriebene Lehrzeit beendet oder drei Jahre berufsmässig arbeitete oder eine behördlich, bezw. vom Central-Verband Deutscher Photographen-Vereine anerkannte Lehranstalt mit Erfolg besuchte. Als anerkannte Anstalten gelten zur Zeit:

1. Die Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie, Lichtdruck und Gravüre zu München.
2. Die Photographische Lehranstalt des Lettevereins zu Berlin.
3. Abteilung für Photographie und photographische Vervielfältigungsverfahren an der Königl. Akademie für graphische Künste und Buchgewerbe zu Leipzig.

Anmerkung: Ein Mindestmaass für die Länge der Lehrzeit muss im Tarif festgelegt werden, da „vorgeschriebene Lehrzeit“ sich nach Belieben auslegen lässt. Den nur vom Central-Verband Deutscher Photographen-Vereine anerkannten Lehranstalten ein Monopol zu sichern, ist wohl nicht beabsichtigt, so besuchen auch viele Reichsdeutsche die Wiener Lehranstalt, wie auch viele dort ausgebildete Oesterreicher in deutschen Ateliers arbeiten. Im übrigen wird durch Verlangen eines mindestens zweijährigen Schulbesuches und Absolvierung der Gehilfenprüfung den Leitern anderer Lehranstalten die Möglichkeit gegeben, brauchbare Gehilfen auszubilden, während der berichtigten Schnellfabrikation von Mitarbeitern und Arbeiterinnen ein Riegel vorgeschoben wird.

d) Bureaupersonal, sofern dasselbe keine photographische Arbeiten verrichtet, gilt als kaufmännisches Personal. Dieses, sowie die mit höheren Dienstleistungen betrauten Angestellten, namentlich auch Geschäftsführer, I. Operateure, I. Retoucheure und I. Kopierer, welche mit einem Gehalt von über 2000 Mk. angestellt sind, unterstehen diesem Tarif nicht.

Anmerkung: „Mit höheren Dienstleistungen“ ist ein sehr dehnbarer Begriff. Retoucheure und Kopierer müssen nach den tariflichen Bestimmungen arbeiten, schon allein der einheitlichen Arbeitszeit halber.

e) Jeder Arbeitgeber darf, wenn er allein oder nur mit einem Gehilfen arbeitet, einen Lehrling beschäftigen, bei mindestens zwei Gehilfen dürfen zwei, bei mindestens fünf Gehilfen drei Lehrlinge eingestellt werden.

c) Gehilfe (Gehilfin) ist jeder Arbeitnehmer, welcher eine mindestens dreijährige Lehrzeit beendet oder drei Jahre berufsmässig gearbeitet oder eine behördlich anerkannte Lehranstalt mindestens zwei Jahre besuchte und im Anschluss hieran die Gehilfenprüfung bestanden hat.

d) Bureaupersonal — kaufmännisches Personal. Dieses, sowie Geschäftsführer, welche mit einem Gehalt von über 2500 Mk. angestellt sind, unterstehen dem Tarif nicht.

e) Jeder Arbeitgeber darf, wenn er allein oder nur mit einem Gehilfen arbeitet, einen Lehrling beschäftigen, bei mindestens drei Gehilfen dürfen zwei, bei mindestens sechs Gehilfen drei Lehrlinge eingestellt werden.

## II. Arbeitszeit.

a) Die Maximalarbeitszeit ist die zehnstündige; eine viertelstündige Frühstück- und gleich lange Vesperpause wird als Arbeitszeit mitgerechnet. Eine schon bestehende kürzere Arbeitszeit wird durch den Tarif nicht verlängert.

Für diejenigen Arbeiten, welche durch Unterbrechung während der Mittagszeit leiden, oder eine Verzögerung zur Folge haben, kann für die mit diesem beschäftigten Gehilfen eine durchgehende Arbeitszeit angeordnet werden. Alsdann ist die Mittagsmahlzeit in den Geschäftsräumen einzunehmen. Während dieser Zeit dürfen die Geschäftsräume nicht verlassen werden. Dann tritt eine neunstündige Arbeitszeit in Kraft. Eine halbstündige Mittagspause, während welcher die Arbeiten nicht ganz eingestellt werden dürfen, darf nicht überschritten werden und wird als Arbeitszeit angerechnet. Die übrigen Pausen fallen weg.

b) Als Ueberstunden werden diejenigen Arbeitszeiten bezeichnet, welche die in § II, Absatz a festgesetzten Arbeitszeiten überschreiten, ferner die aussergewöhnlichen Sonntagsarbeiten, welche laut § 105 c und 105 f der Gewerbeordnung auch an Sonntagen erlaubt sind, also in besonderen Notfällen, wenn durch Unterlassung dem Arbeitgeber ein unverhältnismässiger Schaden entstehen würde, oder in Fällen, bei denen ein öffentliches Interesse vorliegt.

c) Ueberstunden sind möglichst frühzeitig anzuordnen. Regelmässige Ueberstunden sind zu vermeiden.

d) Nacharbeiten werden nur dann als Ueberstunden bezahlt, wenn sie von dem Arbeitgeber vorher als Ueberstunden bezeichnet worden sind.

e) Auch Kopierer und Retoucheure können, sobald sie die Arbeiten eines Operateurs versehen, zur Vornahme der gesetzlich erlaubten Arbeiten an Sonn- u. Feiertagen herangezogen werden.

Einschalten hinter Abs. 1: „Die Arbeitszeit darf nicht vor 8 Uhr früh beginnen und soll spätestens um 7 Uhr abends beendet sein.“

Zu streichen: „während welcher die Arbeiten nicht ganz eingestellt werden dürfen“.

Als d zu streichen, und einzuschalten: „Angestellten, welche Sonntags die gesetzlich freigegebene Zeit arbeiten, ist jede Woche der durch Gesetz vorgeschriebene freie Nachmittag zu gewähren.“

f) Für die Sonntagsarbeiten gelten die örtlichen Bestimmungen. Dieselben sind in den Arbeitsräumen an deutlich sichtbarer Stelle anzuhängen. Für durch staatliche und kommunale Verpflichtungen des Gehilfen versäumte Arbeitszeit wird, wenn der Gehilfe dafür keine Gebühren erhält und ausserdem diese Verpflichtungen nicht ausserhalb der Arbeitszeit erledigt werden können, vom Gehalt nichts in Abzug gebracht.

g) Ist der Gehilfe durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden für eine verhältnismässig nicht erhebliche Zeit an der Dienstleistung verhindert, so geht er des Anspruches auf Vergütung dieser Zeit nicht verlustig. Er muss sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm aus einer gesetzlich verpflichteten Kranken- und Unfallversicherung zufällt (§ 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

## III. Arbeitsleistung.

a) Der Gehilfe ist verpflichtet, die Arbeitszeit pünktlich zu beginnen und einzuhalten; geschieht dies nicht<sup>1)</sup>, so kann von seiten des Arbeitgebers verlangt werden, dass der Gehilfe durch Nacharbeiten die versäumte Zeit nachholt, und es muss dieses Nachholen in den nächsten 8 Tagen geschehen.

b) Ist ein Nachholen der versäumten Arbeitszeit durch Nacharbeiten (etwa infolge Geschäftsschlusses) nicht möglich, so kann auf Ersatz der versäumten Zeit in der Weise erkannt werden, dass die versäumten Zeitabschnitte addiert und die dafür entfallende Entlohnung am nächsten Lohntage in Abzug gebracht wird.

c) Mehrfaches Zuspätkommen innerhalb 14 Tagen kann als eine beharrliche Verweigerung der eingegangenen Verpflichtung angesehen werden, doch ist der Gehilfe auf sein Zuspätkommen und die daraus entstehenden Folgen aufmerksam zu machen.

<sup>1)</sup> Wird durch die Arbeitsordnung geregelt und ist hier daher überflüssig.

a) Der Gehilfe ist verpflichtet, die Arbeitszeit pünktlich zu beginnen und einzuhalten.

b) Der Gehilfe hat im allgemeinen die Arbeiten zu verrichten, für welche er eingestellt ist, darf aber auch zu anderen Facharbeiten herangezogen werden.

c) Der Gehilfe ist verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten in angemessener Zeit sorgfältig und nach bestem Können auszuführen; er hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass die ihm übertragene Arbeit nicht mehr Zeit in Anspruch nimmt, als die welche normal beansprucht werden kann.



macheu (§ 125, Absatz 3 der Gewerbeordnung).

d) Der Gehilfe hat im allgemeinen zwar die Arbeiten zu verrichten, für welche er eingestellt ist, darf aber in Ausnahmefällen auch zu anderen Arbeiten herangezogen werden, welche er auszuführen im stande ist. Zu Arbeiten im Haushalt darf ein Gehilfe nicht verpflichtet werden.

e) Der Gehilfe ist verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten in angemessener Zeit sorgfältig und nach bestem Können auszuführen; er hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass die ihm übertragene Arbeit nicht mehr Zeit in Anspruch nimmt, als die, welche normal beansprucht werden kann.

f) Der Gehilfe ist verpflichtet, die angeordneten Ueberstunden, sowie die gesetzlich erlaubten Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und an den vier Adventsontagen auf Verlangen des Arbeitgebers auszuführen.

g) Der Gehilfe ist verpflichtet, auch nach Schluss der Arbeitszeit diejenigen Arbeiten fertigzustellen, deren Unterbrechung dem Arbeitgeber Schaden verursachen, bzw. das Verderben einer angefangenen Arbeit zur Folge haben würde.

h) Der Gehilfe hat seine Kleidung und sein Aeusseres der ihm zugewiesenen Arbeit und dem Range des Geschäfts anzupassen, und den darauf bezüglichen Anordnungen des Arbeitgebers Folge zu leisten.

i) Das Verhalten der Gehilfen in den Arbeitsräumen hat ein derartiges zu sein, dass die Arbeit darunter nicht leidet; namentlich ist lärmende und ablenkende Unterhaltung, Essen und Trinken ausserhalb der Pausen, sowie Rauchen nicht gestattet.

k) Der Gehilfe hat die Pflicht, die ihm anvertrauten Apparate und Gebrauchsgegenstände mit grösster Sorgfalt zu behandeln und vor Verderben zu bewahren. Er ist ferner verpflichtet, von wahrgenommenen Schäden dem Arbeitgeber oder dessen Vertreter sofort Mitteilung zu machen.

d) Der Gehilfe ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebene Arbeitszeit an den vier Adventsontagen auf Verlangen des Chefs zu erfüllen.

e) Der Gehilfe ist verpflichtet, auch nach Schluss der Arbeitszeit diejenigen Arbeiten fertigzustellen, deren Unterbrechung dem Arbeitgeber Schaden verursacht, bzw. das Verderben einer angefangenen Arbeit zur Folge haben würde, und ist die dafür angewendete Zeit als Ueberstunde zu bezahlen.

f) Das Verhalten der Gehilfen in den Arbeitsräumen hat ein derartiges zu sein, dass die Arbeit darunter nicht leidet, namentlich ist lärmende u. ablenkende Unterhaltung, Essen und Trinken ausserhalb der Pausen, sowie Rauchen nicht gestattet.

g) Der Gehilfe hat die Pflicht, die ihm anvertrauten Apparate und Gebrauchsgegenstände mit grösster Sorgfalt zu behandeln und vor Verderben zu bewahren. Er hat von wahrgenommenen Schäden dem Arbeitgeber oder dessen Vertreter sofort Mitteilung zu machen.

l) Dem Gehilfen erwächst keinerlei Urheberrecht an den von ihm in seiner Eigenschaft als Angestellter gefertigten Arbeiten.

m) Andere, als die vom Arbeitgeber angeordneten Arbeiten dürfen während der Geschäftsstunden nicht ausgeführt werden. Arbeiten für Konkurrenten sind überhaupt untersagt. Ein Zuwiderhandeln gegen diese beiden Bestimmungen kann sofortige Entlassung und Anspruch auf Schadenersatz nach sich ziehen.

#### IV. Arbeitslohn.

a) Die Entlohnung des Gehilfen richtet sich nach dessen Fähigkeiten und unterliegt gemeinsamer Uebereinkunft. Als Mindestlöhne sind festgesetzt: Im ersten Halbjahr als Gehilfe 15 Mk. pro Woche oder 65 Mk. im Monat. Bis zum vollendeten zweiten Jahre nach der Lehre 18,50 Mk. pro Woche oder 80 Mk. pro Monat. Nach dem zweiten Jahre 23 Mk. pro Woche oder 100 Mk. pro Monat.

b) Die Ueberstunden werden pro Tag berechnet, und zwar die ersten vier Ueberstunden mit 25 Prozent und jede weitere Stunde mit 50 Prozent Aufschlag. Dieses gilt auch für aussergewöhnliche Sonntagsarbeit.

c) Extra bezahlt, aber ohne Aufschlag werden die Arbeiten: 1. von solchen Gehilfen, welche zu keiner regelmässigen Sonntagsarbeit verpflichtet sind (Retoucheure und Kopierer) an den vier Adventsontagen, 2. von solchen Gehilfen, welche zur gewöhnlichen Sonntagsarbeit verpflichtet sind (Geschäftsführer, Operateure u. s. w.) für Arbeiten an den vier Adventsontagen, welche über die das Jahr hindurch erlaubte Zeit hinaus geleistet werden.

d) Die Arbeitsstunde wird berechnet aus dem 60. Teil des Wochenlohnes, bzw. aus dem 260. Teil des Monatslohnes.

e) Die Auszahlung des Arbeitslohnes geschieht

Zu Abs. 1 konnte noch nicht Stellung genommen werden, da die von einem rechtskundigen Sachverständigen erbetene Antwort noch nicht eingegangen ist.

n) Satz 2 und 3 zu streichen.

a) Die Entlohnung des Gehilfen richtet sich nach dessen Fähigkeiten und unterliegt gemeinsamer Uebereinkunft. Gehilfen, welche ihre Lehrzeit beendet haben, erhalten einen Minimallohn von 18,50 Mk. pro Woche oder 80,— Mk. pro Monat. Zwei Jahre nach beendeter Lehrzeit tritt ein Minimallohn von 23,— Mk. pro Woche oder 100,— Mk. pro Monat in Kraft.

b) Die Ueberstunden werden pro Tag berechnet, und zwar die ersten vier Ueberstunden mit 25 Prozent und jede weitere Stunde mit 50 Prozent Aufschlag. Bei mindestens drei aufeinander folgenden Ueberstunden ist eine viertelstündige Pause mit einzurechnen und zu bezahlen. Dieses gilt auch für aussergewöhnliche Sonntagsarbeit.

c) Extra bezahlt, aber ohne Aufschlag, wird auch die freigegebene Zeit an den vier Adventsontagen. Angestellten, welche zu gewöhnlichen Sonntagsarbeiten verpflichtet sind (Geschäftsführer, Operateure, Assistenten u. s. w.) werden je drei Stunden der an den Adventsontagen geleisteten Arbeitszeit bei Berechnung der Ueberstunden in Abzug gebracht.

d) Die Arbeitsstunde wird berechnet aus dem 60. Teil des Wochenlohnes, bzw. aus dem 260. Teil des Monatslohnes.

e) Die Auszahlung des Arbeitslohnes geschieht

wöchentlich, halbmonatlich oder monatlich, je nach Uebereinkunft, innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit.

f) Ueberstunden werden am darauffolgenden Zahltag ausgezahlt.

#### V. Lösung des Arbeitsvertrages.

a) Die Kündigung unterliegt den Bestimmungen der Gewerbeordnung (§§ 122, 123, 124 und 124a), ist für Gehilfen im allgemeinen eine 14 tägige und kann täglich erfolgen. Kürzere Kündigungsfristen müssen schriftlich vereinbart werden. Geschäftsführer, Filialleiter und das kaufmännische Personal unterstehen einer monatlichen Kündigung, welche am letzten Tage des Monats zu erfolgen hat. Andere Kündigungsfristen müssen auch hier schriftlich vereinbart werden.

b) Die den Gehilfen während der Kündigungsfrist zustehende freie Zeit zur Stellensuche wird vom Lohne nicht gekürzt; es ist aber beim Antritt der Tagesarbeit dem Arbeitgeber anzugeben, wenn der Gehilfe im Laufe des Tages von seinem Rechte Gebrauch zu machen wünscht.

c) Es sind hierzu dem Gehilfen bis zu 2 Stunden am Tage zu gewähren, doch darf die Gesamtdauer der freien Stunden einen Arbeitstag nicht überschreiten.

#### VI. Arbeitsordnung.

a) Der Arbeitgeber ist ermächtigt, in seinem Geschäft eine Arbeitsordnung einzuführen; doch sind Bestimmungen, welche den Gesetzen und diesem Tarif zu widerlaufen, unstatthaft und ungültig.

b) Der Arbeitgeber kann für bedeutendere Verfehlungen, namentlich auch für Zuspätkommen, Geldstrafen einsetzen, doch dürfen dieselben 1 Mk. nicht übersteigen.

c) Die Strafgeelder sollen möglichst sämtlichen Angestellten zu gute kommen. Keinesfalls dürfen dieselben zu einer Einnahmequelle für den Arbeitgeber werden, doch hat dieser bei der Verwendung derselben mit zu entscheiden.

wöchentlich, halbmonatlich oder monatlich, je nach Uebereinkunft, innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit.

f) Ueberstunden werden Sonnabends ausgezahlt.

#### VII. Tarifamt.

a) Zur Regelung aller sich aus dem Tarif ergebenden Streitigkeiten und zur Beaufsichtigung des Tarifes wird binnen 14 Tagen nach Inkrafttreten des Tarifes ein Tarifamt eingesetzt. Dieses unterliegt jährlichen Neuwahlen, und wählen die Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 3 bis 5 Delegierte.

b) Beide Delegationen wählen unter sich je einen Obmann, welche gemeinschaftlich das Tarifamt nach aussen vertreten.

c) Den Vorsitz in den Sitzungen des Tarifamtes führt abwechselnd der Obmann der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

d) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden oder auf dahin zielenden Antrag von mindestens vier Tarifamtsmitgliedern das Einigungsamt.

#### VIII. Hausarbeit.

a) Die Hausarbeiter gelten für den Arbeitgeber als selbständige Geschäftsunternehmer. Dem Arbeitgeber erwachsen daher keinerlei Verpflichtungen für diese.

b) Den Hausarbeitern sind die gleichen Mindestpreise zu zahlen, wie den Akkordarbeitern.

c) Jeder Hausarbeiter erhält ein Lohnbuch, in welches sämtliche Arbeiten mit dem gezahlten Preise einzutragen sind. Dieses Lohnbuch ist dem Tarifamt auf Verlangen vorzulegen.

#### IX. Akkordarbeit.

a) Die ständig in den Geschäftsräumen des Arbeitgebers beschäftigten Akkordarbeiter sind nach 14 tägiger Arbeit den gegen festes Gehalt arbeitenden Gehilfen in Bezug auf Arbeitszeit, Kündigung, Anmeldung in die Kranken- und Invalidenkasse gleichgestellt.

b) Auch in Bezug auf Entschädigung bei ohne Verschulden des Arbeiters verkürzter Arbeitszeit und bei Krankheit ist der Durchschnittsverdienst bis zu 14 Tagen abzüglich des Krankengeldes demselben auszahlend.

#### VIII. Akkord- und Hausarbeit.

a) Für Akkord-, bzw. Hausarbeit besteht nach Ablauf einer 14 tägigen Probezeit 14 tägige gegenseitige Kündigung, und unterliegen die Akkordarbeiter der Anmeldung in die Kranken- und Invaliditätskasse unter denselben Voraussetzungen, wie für gegen festes Gehalt beschäftigten.

b) Bei beglückwünschter Krankheit des Akkordarbeiters bis zu 14 Tagen ist der Durchschnittsverdienst, welcher sich aus dem letzten Halbjahre der Beschäftigung, geteilt durch 150<sup>1)</sup>, ergibt, abzüglich des Krankengeldes, dem Gehilfen zu zahlen. Ist der Gehilfe kürzere Zeit beschäftigt, so berechnet sich der Durchschnitt aus der verdienten Summe, geteilt durch die Zeit der Arbeitstage.

c) Ohne Verschulden des Akkordarbeiters verkürzte Arbeitszeit wird in Fällen, die laut § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches gegen festes Gehalt beschäftigten Gehilfen entschädigt werden müssen, mit oben ge-

<sup>1)</sup> Die Woche hat sechs Arbeitstage.  $6 \times 52 = 312$  Abzüglich der hohen Feiertage Ostern, Pfingsten, Weihnachten ergibt sich für ein halbes Jahr 150, nicht 180 Arbeitstage für den Haus- und Akkordarbeiter.

e) Der Durchschnittsverdienst wird aus dem Verdienst des letzten Halbjahres, geteilt durch 180, berechnet. Ist der Arbeiter kürzere Zeit beschäftigt, so berechnet sich der Durchschnitt aus der verdienten Summe, geteilt durch die Zeit der Arbeitstage.

d) Jeder Akkordarbeiter erhält ein Akkordbuch, in welches alle Arbeiten mit den gezahlten Preisen einzutragen sind. Dieses Akkordbuch ist dem Tarifamt auf Verlangen vorzulegen.

e) Bei Abzügen ist Grund und Art der Berechnung einzutragen. Kopieren wird ein Ausschuss bis zu 10 Prozent nicht abgezogen.

f) Die Auszahlung der Akkordlöhne erfolgt nach Vereinbarung.

#### X. Mindest-Akkordsätze.

##### a) Negativ-Retouche.

Visit, Figur u. Kniestück	17.
„ Brustbild . . .	25
„ zwei Köpfe . . .	30
Kabinet, Figur und Kniestück . . .	25
Kabinet, Brustbild . . .	40
„ zwei Köpfe . . .	50

b) Positiv-Retouche. Visit, pro Stück 2 Pf. Kabinet, p. Stück 5 „

c) Kopieren. Visit und Kabinet ohne Tonen: das Dutzend 25 Pf.

d) Die Akkordsätze für Aufnahmen, für Retouche von Vergrößerungen in den verschiedenen Verfahren und den verschiedenen Arten der Ausführung, sowie alle aussergewöhnlichen Arbeiten unterliegen einer besonderen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

nanntem Durchschnittsverdienst vergütet.

d) Akkordarbeiter haben denselben Anspruch auf die dem Personal zu gewährenden Ferien, wie die gegen festes Gehalt beschäftigten Angestellten.

##### e) Minimalpreistarif.

1. Negativ-Retouche:	17.
Visit, Figur . . .	13
„ Kniebild . . .	15
„ Brustbild . . .	25
„ „ gr. Kopf 30-35	
„ „ dopp. quer 40	
Kabinet, Figur . . .	25
„ Kniebild . . .	30
„ Brustb., kl. Kopf 50	
„ „ gr. „ 60-65	
Obl., Figur . . .	30
„ Kniebild . . .	40

2. Positiv-Retouche: Visit pro Stück 2 Pf. Kabinet, p. Stück 5 „

3. Kopieren von Visit und Kabinet ohne Tonen: das Dutzend 25 Pf.

f) Negativ-Retouche. Grössere Platten werden im Verhältnis zu obigen Preisen vergütet und ist der Preis vor Inangriffnahme der Arbeit festzusetzen.

g) Eventuelle Mehrarbeiten, wie durch Plattenfehler hervorgerufenes Ausflecken, Reproduktion, ausnahmsweise grosse Köpfe u. s. w. kommen extra in Berechnung. Der Retoucheur ist verpflichtet, dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter vor Inangriffnahme der Arbeit von event. Mehrarbeiten in Kenntnis zu setzen.

h) Positiv-Retouche. Die Positionen f und g für Akkordarbeiten kommen in denselben Verhältnis, wie auf die Negativ-Retouche in Anwendung.

i) Soweit etwa höhere Akkordsätze gezahlt werden, erfahren diese durch das Tarifabkommen keine Kürzung.

k) Jeder Akkordarbeiter erhält ein Akkordbuch, in welches alle Arbeiten mit den gezahlten Preisen einzutragen sind. Dieses Akkordbuch ist dem Tarifamt auf Verlangen vorzuzeigen.

l) Bei eventuellen Abzügen ist Grund und Art der Berechnung anzugeben. Kopieren wird ein Aus-

#### XI. Schlussbestimmungen.

a) Dieser Tarif ist in den Arbeitsräumen an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen.

b) Der Tarif gilt auf drei Jahre. Kündigung muss ein halbes Jahr vor Ablauf desselben erfolgen.

c) Findet von keiner Seite eine Kündigung statt, so gilt der Tarif auf drei weitere Jahre verlängert.

schluss von 10 Prozent nicht abgezogen. Darüber hinaus erfolgt Abzug des Materialschadens.

m) Die Auszahlung der Akkordlöhne erfolgt nach Vereinbarung, jedoch spätestens 14 Tage nach Abnahme der gelieferten Arbeit.

#### IX. Schlussbestimmungen.

a) Dieser Tarif ist an deutlich sichtbarer Stelle in den Arbeitsräumen anzubringen.

b) Der Tarif gilt auf zwei Jahre. Kündigung muss ein halbes Jahr vor Ablauf desselben erfolgen.

c) Findet von keiner Seite eine Kündigung statt, so gilt der Tarif auf zwei weitere Jahre verlängert.



#### Kleine Mitteilungen.

— Sachverständigen-Kammer. Die auf Grund des Gesetzes vom 9 Januar 1907 gebildete Kgl. Photographische Sachverständigen-Kammer zu Berlin besteht aus folgenden Mitgliedern: Dr. Daude, Geheimrat, Vorsitzender; Wendt, Geheimrat; Paul Grundner, Hofphotograph; Prof. Dr. Mieth, Geheimrat; L. Meder, Hofkunsthandler; Frisch, Hoflieferant; Prof. Berlin, Hofphotograph; Dührkoop, Photograph; Dr. K. Bröckelmann, Fabrikbesitzer.



#### Fragekasten.

Weitere Antwort zu Frage 289. Die in Nr. 64 dieser Zeitschrift erteilte Antwort ist etwas unklar gehalten, so dass der Herr Fragesteller keine guten Resultate mit Sicherheit erwarten darf. Die einbrennbaren Abziehbilder werden mit dem sogen. Abziehlack, bestehend aus Kopallack in rektifiziertem Terpentin, ziemlich dünnflüssig gelöst, überstrichen. Hierauf lässt man sie mehrere Stunden in staubfreiem Raume liegen, so dass das Lösungsmittel (Terpentin) zum grössten Teil verflüchtigt und nur eine klebrige Schicht auf den Abziehbildern verbleibt. In diesem Zustande werden die Abziehbilder trocken, also nicht mit Wasser gefeuchtet, auf die zu dekorierenden Gegenstände genau aufgelegt und mit einer Gummiwalze angedrückt, so dass keine Blasen sichtbar sind (Blasen geben Fehler). Hierdurch wird eine feste Verbindung zwischen Bild und Gegenstand erzielt, deshalb ist das Andrücken mit der grössten Sorgfalt vorzunehmen. Sobald das Bild fest sitzt, wird der Gegenstand ins Wasser getaucht, oder das Papier gut angefeuchtet, worauf es sich löst und mit dem Fingernagel heruntergezogen werden kann. Darauf

wird gründlich mit Wasser ab gespült und zum Trocknen aufgestellt, wonach das Bild eingebraunt werden kann; es steht, wenn alles mit Sorgfalt gemacht wird, vorzüglich auf dem Gegenstande. Ein Einpulvern u. s. w. ist nicht nötig. Hauptsache dagegen ist ein guter Abziehlack, aus dem besten Kopallack und reinstem Terpentinöl hergestellt wird, welcher restlos beim Einbrennen verbrennt.

*Frage 302.* Herr J. K. in O. 1. Gibt es einen Pyrogallol-Soda-Entwickler, der auch auf den modernen, dünn gegossenen Platten ein wirklich kräftiges und dabei zartes Bild mit guter Abstufung der Halböne liefert? Kann man einen solchen Entwickler in einer Lösung ansetzen, oder empfiehlt es sich, denselben erst zum Gebrauch zu mischen?

2. Ist es möglich, das Pyrogallol in fester Form auszuwenden und es erst kurz vor dem Gebrauch in der Hervorrufungslösung aufzulösen?

*Antwort zu Frage 302.* 1. Der Pyrogallol-Soda-Entwickler arbeitet gerade in den modernen Arten ziemlich ertragsreich, wenn man ihn entsprechend konstruiert anwendet. Die alten Vorschriften enthalten gewöhnlich etwas zu wenig Pyrogallol. Eine gute Vorschrift für etwas flau arbeitende Platten ist folgende: Man löst in einer geschlossenen Flasche 250 g kristallisiertes schwefligsaures Natron in  $1\frac{1}{2}$  Liter Wasser, fügt 50 g Pyrogallol hinzu und säuert die Lösung mit einigen Tropfen Schwefel- oder Salzsäure an. Andererseits werden 125 g gewöhnliche, kristallisierte Soda in  $1\frac{1}{2}$  Liter Wasser gelöst und beide Lösungen zu gleichen Teilen gemischt und mit der Hälfte bis zwei Drittel abgekochten Wassers verdünnt. Man hat es vollkommen in der Gewalt, die Platten beliebig kräftig werden zu lassen, je nachdem man entweder vom Wasserzusatz vollkommen absieht oder denselben vergrößert. Bromkaliumlösung als Verzögerer ist kaum notwendig. In gemischter Lösung hält sich der Pyrogallol-Soda-Entwickler nicht, oder wenigstens selbst in verschlossenen Flaschen unvollkommen. Besser hält sich ein Entwickler von Kaliummetabisulfid.

*Antwort 2.* Man kann dadurch einen haltbaren Pyrogallolentwickler ansetzen, wenn man das Pyrogallol erst kurz vor der Entwicklung in festem Zustand der gemischten Lösung beifügt. Die Leichtlöslichkeit des Körpers ist hierbei von besonderem Vorteil, da die Lösung fast momentan erfolgt und man nur gut durchzuschütteln hat, um einen sehr energisch wirkenden und gut arbeitenden Hervorrufers zu haben. Das Rezept hierzu ist folgendes: Wasser 2  $\frac{1}{2}$  Liter, Natriumsulfid (kristallisiert) 250 g, Soda 125 g. Nachdem die Lösung beendet ist, füllt man die Flüssigkeit in Glasflaschen und kann sie verschlossen beliebig lange aufbewahren. Zum Gebrauch setzt man auf je 100 ccm der Lösung 0,8 g Pyrogallol in fester Form. Wenn man nicht das äusserst locker kristallisierte Pyrogallol benutzt, sondern die fester kristallisierten Formen

(Pyrogallol Hauff), so lässt sich die Substanz sehr leicht in einem kleinen Messlöffel abmessen, dessen Grösse man durch einen Versuch bestimmt, und die man sich durch ein Stückchen Metallrohr bewahrt. In dieser Form ist der Pyrogallolentwickler auch für Reisezwecke sehr zu empfehlen, jedoch ist es in diesem Fall zweckmässig, die Salze in möglichst wenig Wasser konzentriert zu lösen und die Salzlösung erst zum Gebrauch zu verdünnen.

*Frage 303.* Herr H. R. in Westfalen. Bei der Sensibilisierung von Pigmentpapieren im Sommer erhalte ich stets nach dem Kopieren dunkle Flecke, die sich nicht entwickeln wollen, und die, wenn man den Versuch macht, durch heisseres Wasser die Entwicklung zu beschleunigen, blasig abplatzen und das Bild unbrauchbar machen. Welches kann der Grund dieser Erscheinung sein?

*Antwort zu Frage 303.* Bei heissem Wetter, und besonders wenn unter diesen Umständen infolge von feuchter Luft das Trocknen der sensibilisierten Papiere sehr lange dauert, tritt diese Erscheinung sehr leicht ein. Sie lässt sich nur dadurch vermeiden, dass man durch geeignete Vorrichtungen die Temperatur des Trockenraumes niedrig hält und die Trocknungszeit möglichst abkürzt. Gewöhnlich genügt es schon, wenn das Papier, statt einfach in der Dunkelkammer hängend zu trocknen, in einem hierfür konstruierten Trockenkasten mit gutem Durchzug trocknet, so dass der Trockenprozess in längstens  $1\frac{1}{2}$  bis 2 Stunden beendet ist. Wird das Papier auf Spiegelglas aufgequetscht, so ist die Gefahr der Fleckenbildung überhaupt sehr geringer, und man kann das aufgequetschte Papier leicht und schnell mittels eines Ventilators trocken lassen. dessen Luftstrom man die Papiere aussetzt.

*Frage 304.* Herr Dr. J. E. in D. 1. Wie entfernt man Gelbschleier aus Diapositiven, ohne dass die Bilder zu sehr zurückgehen?

2. Ist Staudentwicklung auch bei Films zu empfehlen, und kann man irgendwo hierfür passende Bilder erhalten? Besteht die Gefahr der Ueberentwicklung?

*Antwort zu Frage 304.* 1. Gelbschleier kann man aus Diapositiven dadurch entfernen, dass man die Platten einige Stunden in ein gebrauchtes Tonfixierbad hineinlegt. Hierbei gehen die Platten überhaupt nicht zurück, sondern werden im Gegenteil noch etwas kräftiger.

*Antwort 2.* Die Staudentwicklung, die überhaupt durchaus nicht empfehlenswert ist, ist für Films ebenso wirksam wie für Platten. Ein Vorteil entsteht aber bei der Anwendung derselben durchaus nicht, da die gerühmten Vorzüge der Staudentwicklung bei jeder anderen Entwicklung sich ebenfalls erreichen lassen, ohne den erheblichen Zeitverlust und ohne die bei der Staudentwicklung, besonders bei höheren Wärmegraden, leicht auftretenden Fehler. Besondere Entwicklungsstöße für Staudentwicklung von Films werden unseres Wissens nirgends hergestellt.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geb. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 68.

18. August.

1907.

## Plauderei über die Farbenphotographie nach Lumière.

Von Felix Naumann.

[Nachdruck verboten.]

Wohl jedem, der sich mit der Ausübung der „schwarzen Kunst“ zu befassen beginnt, drängt sich beim Betrachten des auf die Mattscheibe projizierten Bildes der Wunsch auf, dasselbe in all seiner Farbenpracht wiedergeben zu können. Das ist begreiflich, denn durch die Verkleinerung erscheinen die Farben auf der Mattscheibe nur um so leuchtender. Beim Vorgeschrittenen wird dieser Wunsch mehr und mehr zurückgedrängt, denn er hat einsehen gelernt, dass die Herstellung guter monochromer Bilder, besonders wenn er Künstlerisches erstrebt, schon Schwierigkeiten genug bietet. Nur der Meister, der „auf der Höhe“ wandelnde, dem alle Techniken geläufig sind, wird dem Wunsche nach Farbe wieder mehr Raum geben.

Nichts ist so hoch und nichts so schwer, dass Menschengestalt es nicht begreifen und Menschenkraft unter Zuhilfenahme dienstbar gemachter Naturkräfte es nicht vollbringen könnte. Erfindungen kommen indessen nie vollkommen zur Welt; ein Wikingerschiff unterscheidet sich etwas von einem modernen Panzerkreuzer, und Gutenbergs Buchdruckpresse hat mit einer jetzigen Rotationsmaschine nur wenig Ähnlichkeit. Erfindungen und Verbesserungen bauen sich aufeinander auf, jeder Schritt weiter bedeutet eine Stufe höher. So konnte auch die Farbenphotographie nicht plötzlich als etwas absolut Vollkommenes in den Kreis der Erscheinungen treten, sondern es waren Jahre zu ihrer Entwicklung und Vervollkommnung nötig. Unablässig war man an der Arbeit. Auf geraden und krummen Wegen suchte man zum Ziele zu gelangen. Es ist hier nicht der Ort, die verschiedenen Methoden zu beschreiben, zumal ich sie als bekannt voraussetzen darf. Die meisten, besonders die direkten Verfahren sind auf dem Standpunkt des interessanten Laboratoriumsversuches geblieben, sie konnten ihrer Unsicherheit und Umständlichkeit halber keinen Eingang in die Praxis finden. Erst die Neue Photographische Gesell-

schaft ermöglichte durch ihre drei Farbpigmentfolien der Farbenphotographie eine weitere Verbreitung, denn die Handhabung der Films gestattete viel leichter und sicherer das notwendige Abstimmen der Töne als dies beim Hofmannschen Verfahren, dem Vorläufer des Systems der N. P. G., möglich war. Zudem war in der Zwischenzeit das Plattenmaterial wesentlich verbessert worden. Wer an sauberes Arbeiten gewöhnt ist (es sollte das eigentlich jeder sein) und wer den Pigmentprozess aus dem ff kennt, dem wird es unschwer gelingen mit dem System der N. P. G. Leidliches zu erzielen, indessen „Geduld will bei dem Werke sein“, und dann geht es auch meistens nicht ohne etwas „Korrektur“ ab, denn es kommen in der Natur Farben vor, und nicht zu knapp, auf die selbst die beste „sogen.“ panchromatische Platte nicht reagiert.

Immerhin ist die Sache ganz famos, die Bilder kommen auch hier und da der Natur ziemlich nahe, absolut korrekt sind sie aber nicht und können es nicht sein, weil es absolut panchromatische Platten zur Zeit ebenso wenig gibt, als völlig einwandfreie Filter, und beides auch vielleicht nie geben wird. Ich selbst habe mich viel mit dem System der N. P. G. befasst, desgleichen mehrere meiner Schüler; wir kennen die Klippen und haben sie so gut es ging zu umschiffen versucht.

Das Bessere ist immer der Feind des Guten. In der Lumière'schen Autochromplatte haben wir eine Neuerscheinung auf dem Gebiete der Farbenphotographie zu verzeichnen, die allgemeines Interesse beanspruchen kann und wird, und die Herren Gebr. Lumière sind zu ihrer Erfindung von Herzen zu beglückwünschen. Die sinnreiche Durchführung des Gedankens, die Farbschicht der Platte gleich auch als Farbfilter zu benutzen, so dass zur Dämpfung des Blau nur eine, allerdings ziemlich dunkel gefärbte Gelscheibe nötig ist, verdient Bewunderung, denn die zur Anwendung kommenden, in den

drei Grundfarben angefärbten Stärkekörnchen sind so winzig, dass sie nur bei sehr starker Vergrößerung einzeln wahrzunehmen sind<sup>1)</sup>.

Wäre eine ganz korrekte Verteilung der einzelnen gelben, roten und blauen Körner hinsichtlich ihrer Nebeneinanderlagerung möglich, so würde auch das farbige Flimmern, das sich besonders in den hellen Teilen der Bilder für sehr scharfe Augen bemerkbar macht, wegfallen, es stört indessen nur sehr wenig und verschwindet schon bei mittlerer Entfernung vom Auge gänzlich. Die Farbenwiedergabe ist eine absolut richtige. Reines Weiss, tiefstes Schwarz, alle reinen und Mischfarben werden in allen Schattierungen gleich gut und gleich richtig wiedergegeben, auch Grün in allen Nuancen, was beim System der N. P. G. ohne Korrektur fast nie erreichbar ist, die Färbungen von Metallgegenständen, von Gläsern u. s. w. Die Bilder sind von einem Schmelz und einer Farbenpracht, die entzückend ist, wenn sie richtig gemacht worden sind.

Wenn man so die Gebrauchsanweisung durchliest, kommt einem zuerst wohl das Grauen an, ob der vielen Lösungen und Manipulationen. Es ist aber nicht so schlimm, als es für den ersten Augenblick den Anschein hat, noch dazu da ausser der ersten Entwicklung alles andere bei vollem Tageslicht geschehen kann und zum Teil muss. Dann geht die ganze Geschichte auch ziemlich rasch, die Bäder brauchen nur ein paar Minuten lang einzuwirken, ist die Schicht doch wahrlich nicht viel stärker, als das zarte Kollodiumbütchen der guten alten nassen Platte.

Zartes will zart behandelt sein; darauf herumreiben darf man nun freilich nicht, das nimmt die Schicht gewaltig übel, indem sie sich beleidigt davon macht, ohne adieu zu sagen. Wenn es gilt, ein Luftbläschen zu entfernen, kann man einen Tupfer mit der Fingerspitze schon riskieren, sauber muss sie natürlich sein, die Fingerspitze, überhaupt ist peinlichste Sauberkeit hier ebenso Grundbedingung wie überall in der Photographie.

Was aber hierin gestündigt wird, geht auf keine Kuhhaut. Kommt neulich ein Nachbar aus dem Hause zu mir mit einem nassen Celluloidbilde auf der flachen Hand und fragt um Rat wegen der gelben Flecke. Da ich bezüglich der Sauberkeit immer misstrauisch bin, war meine Gegenfrage zunächst: „Ist das Wasser?“ „Nein, Tonfixierbad“, war die prompte Antwort. Ich war sprachlos, und als ich Worte fand, brachte ich bloss: „Aber Menschenkind!“ heraus. Ich hielt dem Herrn alsdann einen kleinen Vortrag über Sauberkeit in der Photographie,

<sup>1)</sup> Der gleiche Gedanke ist bereits vor 10 Jahren von dem Professor Joly bei seinem Verfahren, welchem das Lumière'sche in theoretischer Hinsicht vollkommen gleicht, benutzt worden. (Red.)

im Verlauf dessen er das Bild ein paarmal zusammenlegte und dann in die Westentasche schob! Mancher lernt's nie! Die Türklinke liess ich natürlich abseifen.

Ein Kardinalpunkt bei den Lumière-Platten ist: „richtig exponieren“. Wer kann das? — Man richte sich entweder genau nach der Vorschrift und bediene sich des dort angegebenen Schemas, oder ermittle, was ich für sehr empfehlenswert halte, die Zeit mit Hilfe von Wynnes Photometer „Infallible“. Als Wert für die Plattenempfindlichkeit lege man  $f/90$  zu Grunde und multipliziere die sich ergebende Expositionszeit dann mit 35. Ein Beispiel zur Erläuterung: Gesetzt den Fall, das Testpapier des Photometers hätte zur Färbung  $1\frac{1}{2}$  Minute benötigt, so stellt man  $f/90$  durch Drehen des Glases neben  $1\frac{1}{2}$  (der Aktinometerzeit) ein und findet nun neben den Blendenwerten die Belichtungszeit angegeben, in diesem Falle z. B. bei  $f/23 = \frac{1}{11}$  Minute; bei  $f/20 = \frac{1}{18}$  Minute u. s. w. Diese Zeiten sind nun mit 35 zu vervielfachen, so dass sich z. B. bei Anwendung von Blende  $f/23$  also 3 Minuten 11 Sekunden, und bei Blende  $f/20 = 2$  Minuten  $11\frac{1}{2}$  Sekunde als Belichtungszeit ergeben würde, vorausgesetzt natürlich, dass die Lichtverhältnisse nicht wechseln. Man darf daher die Ermittlung der Belichtungszeit nur erst kurz vor der Aufnahme vornehmen. Tritt Lichtveränderung während der Exposition ein, so muss man natürlich schätzungsweise abkürzen oder verlängern. Geringe Ueberexposition schadet weniger als Unterexposition.

Beim Einlegen der Platten in die Kassetten sei man sehr vorsichtig, es muss, wie bekannt, verkehrt geschehen, jeder Fingergriff markiert sich. Zum Schutze der Schicht gegen Reiben der Kassettenfedern und zur Verhütung von Reflexen dient die schwarze Pappe.

Bezüglich der Entwicklung sei bemerkt, dass es nötig ist, sich vollständig in die Vorschrift zu halten und in völliger Dunkelheit genau  $2\frac{1}{2}$  Minuten die Platte, ohne sie inzwischen herauszuheben, im Entwickler zu belassen. Dann kommt sie heraus und wird sofort gut abgespült. Nun kann sie bereits an das Licht gebracht werden. Jetzt folgt die Umkehrung. Man gibt die Platte in eine Lösung, welche aus Kaliumpermanganat 1 g, Schwefelsäure 5 cem, Wasser 500 cem besteht, worin das durch den Entwickler reduzierte Silber, also das negative Bild, aufgelöst wird. Nach kurzem Abspülen folgt die zweite Entwicklung, durch welche nun das restliche Bromsilber reduziert wird und somit ein Diapositiv zu stande kommt.

Während für die erste Entwicklung ein alkoholhaltiger Pyro-Entwickler — A) Alkohol 100 cem, Pyro 3 g, B) Wasser 85 cem, Bromkali 3 g, Ammoniak 15 cem — vorgeschrieben ist, von dem 10 Teile A mit 100 Teilen Wasser

gemischt werden, wozu kurz vor Gebrauch 10 Teile B kommen, dient zur zweiten Entwicklung ein Amidol-Entwickler folgender Zusammensetzung: Wasser 500 ccm, Sulfit 7,5 g, Amidol 2,5 g. Diese zweite Entwicklung findet am hellen Tageslichte statt. Dann kommt wieder eine Wasserspülung und Klärung in Lösung C, welche aber diesmal stark verdünnt anzuwenden ist (2:100 Wasser). Wiederum wird gewaschen, 20 Sekunden genügen jedesmal vollkommen, und dann verstärkt. Letzteres geschieht mit einer Mischung aus 100 Teilen der Lösung F und 10 Teilen der Lösung G. — F besteht aus Wasser 1000 ccm, Pyro 3 g, Citronensäure 3 g, G aus Wasser 100 ccm und 5 g Silbernitrat. Beim Verstärken heisst es wieder „Vorsicht“. Die Lösung wird rasch gelb und zuletzt trübe. Die Gelbfärbung schadet nicht, sobald aber Trübung eintritt, muss die Platte abgespült und die Lösung fortgegossen werden. Soll in einer neuen Lösung weiter verstärkt werden, ist zwischendurch Waschen, Klären und wieder Waschen nötig. Im allgemeinen geht die Verstärkung rasch vor sich, und sie wird in den allermeisten Fällen beendet sein, bevor Trübung eintritt. Da die Platten im Fixierbad nur wenig zurückgehen, verstärke man nicht zu dicht. Nach

der Verstärkung folgt wieder ein Klärbad aus Kaliumpermanganat 1:1000 Wasser, aber ohne Säurezusatz, vorher ist natürlich erst zu waschen. Dann folgt als Schluss die Fixage, welche aus Wasser 500 ccm, Natron 75 g, Sulfitaue 25 ccm besteht und worin die Platten nicht länger als 2 bis 3 Minuten verbleiben dürfen. Die dünne Bildschicht wird ja rasch vom Natron durchdrungen und schnell auch wieder durch das Wassern während 5 Minuten vom Natron befreit. Auch das Trocknen nimmt nur kurze Zeit in Anspruch, so dass der ganze Prozess bis zum fertigen, trockenen und lackierten Bilde bequem in einer Stunde auszuführen ist.

Freuen wir uns über diese neueste Errungenschaft auf dem Gebiete der farbigen photographischen Bilderzeugung und hoffen wir, dass es den rastlosen Bestrebungen der Herren Gebrüder Lumière noch gelingen werde, auch die letzte trennende Schranke vor dem Ziele zu durchbrechen und eine brauchbare „Vervielfältigungsmethode“ aufzufinden, denn jetzt sind die herrlichen Autochrombilder Unica, gleich den alten schönen Daguerreotypen, bei denen ja auch für jedes Bild eine Aufnahme in der Kamera nötig war.

Qui vivra, verra!



### Rundschau.

— Ein neues Verfahren, im Licht veränderliche Farbedrucke herzustellen, wird in Nr. 11 der „Freien Künste“ beschrieben. Für die Zwecke der Reklame hat man schon früher gelegentlich bunte Plakate gedruckt, die sich im Licht veränderten und deshalb ihren Zweck, die Aufmerksamkeit zu erregen, in doppeltem Masse erfüllten. Damals setzte man beständige und unbeständige Farben nebeneinander und erreichte hierdurch zwar auch das gesteckte Ziel, jedoch ohne grosse Mannigfaltigkeit der Aenderungsmöglichkeiten. Barry & Bouquet in Paris haben nun neuerdings ein Verfahren erfunden, welches das Verdrukken von Farbmischungen gestattet, die etwa aus einem Teile lichtunbeständiger und zwei Teilen lichtbeständiger Farbe bestehen. Das unter D. R.-P. Nr. 151598 geschützte Verfahren gestattet die grösste Vielseitigkeit und überraschende Effekte und dürfte deshalb in unserem Zeitalter der Reklame einiges Interesse finden. Es ist mit Hilfe dieses Verfahrens z. B. möglich, den Druck eines Plakates derartig auszuführen, dass die Buchstaben anfänglich alle gleichmässig schwarz erscheinen, im Laufe der Zeit aber die verschiedensten — vorher zu bestimmenden — Farbtöne annehmen. In gleicher Weise kann ein Bild in Mischfarben gedruckt werden, von denen je eine Komponente

beim späteren „Belichten“ übrig bleibt, bezw. gar nichts. Man könnte z. B. die drei beständigen Druckfarben eines Dreifarbedruckes Gelb, Rot und Blau mit je einer unbeständigen Farbe mischen, welche zu der ersteren komplementär sein müsste, um einen neutralen Gesamttön (Schwarz) zu erreichen, der sich erst bei späterer Bestrahlung durch das Licht zum Natur-Dreifarbedruck entwickelt. Die Variationen bei diesem Verfahren sind natürlich Legion und wollen wir hier nur noch auf einige technische Notizen zurückkommen.

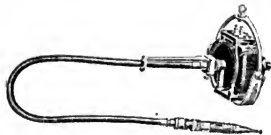
Als unbeständige Farbstoffe werden für dieses neue Verfahren Auramin O, Cyaninblau, Viktoriablau B, Chinolinrot, Malachitgrün extra, Phloxin, Aethylgrün und Methylviolett genannt; als beständige Farben genügen auch solche, die, ohne absolut beständig zu sein, sich längere Zeit am Sonnenlichte halten, ohne sich merklich zu verändern, z. B. Zinnober, Chromgelb, Krapplack, Ultramarin, Chromgrün u. s. w. Am besten geeignet sind Lacke, die in der für Lithographie und Typographie gebräuchlichen Form verwandt werden. Durch Verreiben der Lacke mit einem leichten Firnis, bezw. wiederum mit Lack oder Farbe, erhält man das druckfertige Präparat. Die sogen. unbeständigen Farben müssen für den besonderen Zweck speziell hergestellt werden,

und wechselt die Lichtempfindlichkeit je nach der Natur des verwendeten Fällungsmittels (Harzseifenlösung, Tanninlösung oder schwefelsaure Tonerde).

Das Farbgemisch bringt man auf einen sogen. negativen Ton, der zwischen Violett und Schwarz liegt; unter dem Einfluss des Lichtes entsteht alsdann ein heller, transparenter Lack daraus, der lichtbeständig ist. Wie schon eingangs erwähnt, werden hauptsächlich Komplementärfarben gemischt, um die spätere Veränderung im Licht möglichst augenfällig zu zeigen und vor allen Dingen ein richtig farbiges Bild aus einem Monochrom entstehen zu lassen. So kann man das „Negativ“ für Rot aus zwei Teilen beständigem Krapplack und einem Teil unbeständigem Grün (Malachit extra, Aethylgrün) mischen; dieses Gemisch druckt natürlich schwarz, nach dem Bestrahlen durch das Licht bleibt aber nur der beständige Krapplack. Als Komplementärfarbe zu echtem Grün wird ein unbeständiges Rot verwendet u. s. w., für Gelb ein Violett, für Blau ein unbeständiges Orange u. s. w.

— Ein neues, einfaches Werkzeug zum Rauten der Clichés bringt die Firma Griffins-Kawenay, London, in den Handel. Es ist

ähnlich dem von Zahnärzten gebrauchten Instrument zum Ausbohren der Zähne konstruiert und kann überall an Glühlichtleitungen leicht durch Steckkontakt betrieben werden. Die leichte Beweglichkeit der ganzen Apparatur gestattet deshalb auch noch das spätere Bearbeiten des Clichés, wenn dasselbe schon in der Schnellpresse fertig montiert ist, und wird gerade dieser Um-



stand, wie auch der naturgemäss billige Preis manchem Veranlassung sein, der Erwerbung dieses Instrumentes näher zu treten. Aus der vorstehenden Figur ist alles Wünschenswerte zu ersehen, und fügen wir hinzu, dass der Preis für die fertige Maschine 10 Pfd. Sterling = 204 Mk. beträgt, während man für weitere 20 Mk. noch einen Satz von 24 Bohrern u. s. w. erhält.



## Vereinsnachrichten.

### Verein

#### Schlesischer Fachphotographen (E. V.).

Bericht über die Hauptversammlung vom 27. Juni 1907, im Konzerthause zu Breslau.

Die Hauptversammlung, welche laut Beschluss der vorangegangenen Sitzung ausnahmsweise auf Nachmittags einberufen war, um anschliessend an die Versammlung einen gemeinsamen Ausflug unternehmen zu können, wurde durch den I. Vorsitzenden um 2 $\frac{1}{2}$  Uhr eröffnet.

In erster Linie nahm der Vorsitzende Veranlassung, Herrn Professor Krone, welcher zu aller Freude gelegentlich seines vorübergehenden Aufenthaltes in Breslau Anlass genommen hatte, der Hauptversammlung beizuwohnen, von ganzem Herzen willkommen zu heissen und knüpfte den innigen Wunsch an, dass es dem Verein vergönnt sein möge, sein hochgeschätztes Ehrenmitglied Herrn Professor Krone noch des öfteren in derselben körperlichen und geistigen Präsens in seiner Mitte begrüssen zu dürfen.

In warm empfundenen Worten sprach Herr Professor Krone seinen Dank aus für den ihm gewordenen Willkommengruss, gab seiner Freude Ausdruck, seit langem einmal wieder bei seinen lieben Schlesiern zu sein, versprach sein Wiederkommen, bei dieser Gelegenheit Vortrag zu halten und schloss mit dem Ausdruck

der Hoffnung, möglichst viele Angehörige des Vereins Schlesischer Fachphotographen zur internationalen Ausstellung in Dresden wiedersehen zu können.

Die weiteren Worte des Vorsitzenden galten dem Gedenken zweier Männer, welche durch den Tod dahingegangen wurden und sich dank ihrer hervorragenden Verdienste um die Photographie ein bleibendes ehrendes Gedenken erworben haben: H. Brandesph und Ottomar Anschütz.

In näherer Ausführung besprach der Vorsitzende die Verdienste jedes einzelnen, aus welchem von besonderem Interesse für uns Schlesier hervorgehoben wurde, dass es gerade für Ottomar Anschütz speziell Breslau war, wo er zuerst durch seine hervorragenden Arbeiten und Leistungen in den Vordergrund getreten ist. Vorwiegend waren es die Aufnahmen von marschierenden Soldaten sowie Manöverbildern, die Anschütz in den Jahren 1881/82 in Breslau fertigte, welche allseitiges Staunen hervorriefen. Eine gleiche Bewunderung sollte man seinen ersten Tieraufnahmen, welche er unter den denkbar schwierigsten Verhältnissen einige Jahre später ebenfalls zu Breslau im Zoologischen Garten herstellte.

Zur Tagesordnung übergehend, musste von der Verlesung des Protokolls sowie des Jahresberichtes Abstand genommen werden, da der Schriftführer geschäft-



lich verhindert war, zur Nachmittags-Sitzung erscheinen zu können, und wurde daher zur Beschlussfassung über den Ort und Zeitpunkt der nächsten Wanderversammlung geschritten.

Der gestellte Antrag, die Versammlung in Hirschberg tags zu lassen, wurde angenommen; der Tag wird noch näher bekannt gegeben werden. An Einläufen gelangte verschiedene Zirkulare zur Verteilung, ebenso konisierte eine Probe „Photographie auf leinwandartigem Papier“, welches in vorzüglicher Weise von einer Elberfelder Papierfabrik hergestellt und eingesandt worden war.

Ferner wurde der Firma Fischer & Co., welche abermals für die Wanderversammlung ein Preisausschreiben von 100 Mk. in liebenswürdiger Weise zur Verfügung gestellt hatte, der Dank des Vereines durch den Vorsitzenden ausgesprochen.

Der angeregten Frage, während der bevorstehenden beiden Sommermonate Juli und August keine Sitzung stattfinden zu lassen, wurde zugesagt entsprochen.

Nunmehr gelangte Punkt 3 der Tagesordnung: Kassenbericht und Entlastung des Schatzmeisters, zur Erledigung.

Der Bericht des Herrn Fröhlich, welcher in seiner Eigenschaft als Schatzmeister den Bericht erstattete, ergab folgendes Resultat:

Die Einnahmen beliefen sich auf . . . 814,62 Mk.

Die Ausgaben betragen . . . . . 594,66 „

somit ein Kassenbestand von 219,96 Mk.

verbleibt. Die Herren Hartelt und Pichler hatten die Kasse geprüft, und da dem Rapporte des Herrn Pichler zufolge die Kassenverwaltung durch Herrn Fröhlich eine bis ins kleinste Detail genaue und präzise gewesen ist, so wurde dem Schatzmeister unter gleichzeitiger Entlastung der Dank für seine gehabte Mühewaltung zum Ausdruck gebracht.

Der Vorsitzende spricht nunmehr zur bevorstehenden Vorstandswahl, teilt mit, dass die Herren Winkler als Bücherwart und Herr Loew als Schriftführer ersuchen, von einer Wiederwahl Abstand zu nehmen, und legt sein Amt nieder. Zur nun beginnenden Vorstandswahl übernimmt Herr Thiele als ältester den Vorsitz.

Herr Fischer dankt dem bisherigen Vorstand für die grossen jederzeitigen Bemühungen und fordert die Anwesenden auf, durch Erheben von den Sitzen den Dank zum Ausdruck zu bringen.

Die durch Stimmzettel bei vorhandener Beschlussfähigkeit vorgenommene Vorstandswahl ergab folgendes Resultat: J. Horeschy, I. Vorsitzender; M. Volpert-Ohlan, II. Vorsitzender; F. Schlegel Schriftführer; M. Fröhlich, Schatzmeister; J. Hartelt, Bücherwart; H. Schweyda, L. Thiele, Beisitzer. Hiermit fand die Hauptversammlung ihren Abschluss, und in Eile begab man sich zum Bahnhof, um den Zug zu erreichen, welcher die Teilnehmer zum beabsichtigten Ausflug nach Deutsch-Lissa bringen sollte.

Eine stattliche Anzahl Damen und Herren vereinte sich dort zu gemüthlicher Tafelrunde. Durch Gesell-

schaftsspiele und Preiskegeln fand man später angenehme und lustige Zerstreung. Besonders heitere Scenen gab es beim Kegelschieben, wobei sich die Damen, im Gegensatz zu sonst, diesmal als das stärkere Geschlecht erwiesen, indem sie den Kegeln kräftig zu Leibe rückten, wogegen die Herren — anscheinend das zartere Geschlecht markierend — des öfteren schonungsvoll entweder links oder rechts die Kugel vorbei laufen liessen. Wie verlautet, sollen zwei Junggesellen hierin ganz besonders Hervorragendes geleistet haben!

Gemeinsam Nachtmah! im Freien mundete allen nach den gehabten Strapazen des Kegels und Laufens beim Gesellschaftsspiel ganz ausgezeichnet, und als uian sich zur Tanzunterhaltung in den Saal begeben hatte, war die beste Laune erreicht worden. Verschiedene gesangliche Vorträge von Frau Geyer sowie der Herren Fischer, Fröhlich und Geyer trugen das ihre zur besten Unterhaltung bei, und deshalb sei gern an dieser Stelle nochmals den genannten liebenswürdigen Künstlern der Dank ausgesprochen.

Die dankbare Aufgabe, den Damen ein Loblied zu singen, hatte Herr Horeschy übernommen, und war dieser angenehmen Pflicht in schwungvoller Rede nachgekommen. Aber noch ein Dank darf nicht unerwähnt bleiben, und zwar der kleinen Nickelkasse, denn ihr Inhalt gewährte ausser dem Kaffee noch zwei schön gebrante Bowlen, welche ihrerseits wieder erreichten, die Stimmung aufs allerbeste zu steigern.

Der vielseitig ausgesprochene Wunsch, einen solch hübschen Ausflug doch in Kürze zu wiederholen, ist wohl der beste Beweis, dass man sich allseitig gut unterhalten hatte. Es war aber auch wirklich ein recht gemüthiger Nachmittagsausflug zum 11 jährigen Geburtstagsfeste unseres Vereines.

J. Horeschy, Fritz Schlegel,  
I. Vorsitzender. Schriftführer.

### Ateliernaehrichten.

Altenburg. Herr Carl Böhme verkaufte sein Photographisches Geschäft an Herrn Carl Koudelka

### Kleine Mitteilungen.

— Sachverständigen-Kammer. Die nach dem Gesetz vom 9 Januar 1907 gebildete Sachverständigen-Kammer für Dresden besteht aus den Herren: E. Sonntag-Dresden-Trachau, O. Bohr-Dresden, James Aurig-Dresden-Blasewitz, R. A. Schlegel-Dresden, H. Bähr-Dresden, F. E. Frohne-Dresden, A. Sander-Leipzig, H. Strube-Zittau, J. W. Meinhold-Dresden, E. Ernemann-Dresden. Die zuletzt genannten drei Herren als Stellvertreter.

— Internationale Photographische Ausstellung 1909. Nachdem Se. Majestät der König Friedrich August von Sachsen das Protektorat über die Ausstellung und Se. Königl. Hoheit Prinz Johann Georg, Herzog zu Sachsen, das Präsidium über den Ehrenausschuss zu übernehmen geruht haben, macht

sich in allen Kreisen der Interessenten des photographischen Faches und der Bevölkerung ein lebhaftes Interesse an der Ausstellung bemerkbar. Anfang September soll mit dem Versand eines in mehreren Sprachen gedruckten umfangreichen Programms begonnen werden. Eine ausserordentlich lebhaftige Beteiligung ist nach den bereits vorliegenden zahlreichen Erkundigungen, besonders vom Auslande, mit Sicherheit zu erwarten. An Bedeutung wird die Ausstellung alle bisherigen Unternehmungen gleicher Art übertreffen. Dies charakterisiert sich schon dadurch, dass die beiden anderen für das Jahr 1909 geplanten photographischen Weltausstellungen von München und von Florenz mit Rücksicht auf die Dresdener Ausstellung verschoben worden sind. Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle der Ausstellung, Dresden-A., Neumarkt 1, Hotel Stadt Berlin.

— Urlaub. Seitdem die photographische Industrie Deutschlands eine ständig wachsende Zahl Grossbetriebe aufzuweisen hat, kommen auch in diesen die neueren sozialpolitischen Bestrebungen mehr und mehr zur Geltung. Das zeigt sich u. a. auch darin, dass man die schon in vielen anderen Industriezweigen übliche Urlauberteilung an Angestellte gleichfalls eingeführt hat. Eine der ersten Firmen in der photographischen Industrie, die auf diesem Gebiete vorbildlich wirkte, ist die Optische Anstalt C. P. Goerz, Akt.-Ges. in Berlin-Friedenau. Schon seit einer Reihe von Jahren ist es bei genannter Firma üblich, nicht nur den Beamten, sondern sämtlichen Angestellten, vom Direktor bis zum Hilfsarbeiter, alljährlich im Sommerhalbjahr eine gewisse Zeit Urlaub bei Weiterzahlung des vollen Gehalts zu gewähren. Auch in diesem Jahre ist der Gebrauch beibehalten worden; den sämtlichen Angestellten sind vom 22. bis 29. September Ferien gewährt worden, so dass in dieser Zeit der umfangreiche Betrieb bis auf die allernotwendigsten Arbeiten eingestellt wird. f. h.

— Jena. Wie gewaltig sich fortwährend die Firma Carl Zeiss entwickelt, legt der Umstand dar, dass sie in diesem Jahre allein hier Neubauten für rund eine Million Mark errichten lässt.



### Patente.

Kl. 57. Nr. 183320 vom 14. April 1905.  
Neue Photographische Gesellschaft, Akt.-Ges. in Berlin-Steglitz.

Tageslichtwechsel-Packung für photographische Platten, Films und dergl., bei welcher diese auf einem mit Verschlussleiste versehenen und von einer lichtdichten Hülle umschlossenen Träger befestigt sind, dadurch gekennzeichnet, dass die Flanken (c) der Verschlussleiste (c) nach dem geschlossenen Ende hin sich allmählich dem Träger (a) nähern, während sie nach aussen zu in einer entsprechend starken Ausrundung verlaufen, um das Einführen der Schieberhülle in den engen, zum Lichtabschluss dienenden Teil der Verschlussleiste zu erleichtern.



### Bücherchau.

Meyers Grosses Konversations-Lexikon. Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens. Sechste, gänzlich neu bearbeitete und vermehrte Auflage. Mehr als 148000 Artikel und Verweise auf über 18240 Seiten Text mit mehr als 11000 Abbildungen, Karten und Plänen im Text und auf über 1400 Illustrationstafeln (darunter etwa 190 Farbendrucktafeln und 300 selbständige Kartenbeilagen) sowie 130 Textbeilagen. 20 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mk. oder in Prachtband zu je 12 Mk. (Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien.)

Vom „Grossen Meyer“ liegt uns der 15. Band vor, mit dem dieser Schrittmacher der Bildung bis zum Stichwort „Plakatschriften“ gediehen ist. Bietet sich uns zwar Tag für Tag häufig genug Veranlassung, dieses Wunderbuch in Gebrauch zu nehmen, so beschäftigen wir uns doch ab und zu gern einmal besonders mit ihm. Was uns zunächst am meisten fesselt, sind die Abbildungen. Im 15. Band zählen wir, von den Textbildern abgesehen, an Tafeln allein 49 schwarze und 19 farbige, zu denen sich noch 19 vorzügliche Karten gesellen. Wir haben diesmal die Erweiterung der neuen Auflage gegen den bezüglichen Abschnitt der vorangegangenen in bildlicher Beziehung geprüft und konnten dabei wesentliche Verbesserungen und reichliche Neuerungen feststellen. So nennen wir zwei Porträttafeln, die „Deutschen Philosophen“ und „Physikern“ gewidmet sind und uns von grossen Zeitgenossen z. B. Kuno Fischer und Wilhelm Wundt oder Wilhelm Röntgen und William Thomson im Bilde vorführen. „Ozeanische Altertümer“ zeigen uns zwei neue, in historischer, naturwissenschaftlicher und kultureller Beziehung höchst interessante Tafeln, und militärischem Gebiete gehören an die Beilagen „Panzerlafetten“ sowie „Panzertürme und Panzerbatteries“. Die fünf Tafeln „Panzerschiffe“ vereinigen ungemein anschauliche Abbildungen von Schiffstypen jüngster Datums, und das gewissenhafte Fortschreiten mit den Errungenschaften der Technik bekunden die Illustrationen zum Artikel „Papierfabrikation“, die völlig neue Bilder aufweisen und uns im Verein mit einer sehr geschickten Darstellung den Werdegang des Papiers verständlich machen. An kartographischen Abbildungen sind neu aufgenommen: im Text eine solche des Panamakanals und auf Beilagen eine sehr instruktive „Industriekarte von Oesterreich“ sowie eine Darstellung der „Hauptindustrielländer Oesterreichs“, die beide mit fünf anderen Karten und zwei Textbeilagen über Oesterreichs Wachstum und seine Fürsten einer 69 Spalten langen Monographie dieses Landes zur Stütze dienen. Fügen wir noch hinzu, dass zwei Tafeln „Pfahlbauten“ und drei solche mit Darstellungen der „Pferderassen“ fast durchgängig neue Einzelbilder erhalten haben, und ein Blatt mit vier „Phänologischen Karten“, auf denen uns die zeitliche Entwicklung des Pflanzenlebens im Laufe des Jahres graphisch veranschaulicht wird, zum Teil den Stand von 1905 vergegenwärtigt, so dürfte über den bildlichen Teil das wesentlich Neue gesagt sein. Dass der 15. Band auch in textlicher Beziehung auf der

Höhe steht, haben uns zahlreiche Stichproben bewiesen. Wir können also auch ihm mit bestem Gewissen volles Lob spenden.



### Fragekasten.

*Frage 305.* Herr O. A. in B. Wie kann man stockig gewordene Stiche (es scheinen Stahlstiche zu sein) von den gelben und gelbbraunen Flecken befreien?

*Antwort zu Frage 305.* Die Wiederherstellung derartiger Stiche gelingt verhältnismässig leicht, wenn man folgendermassen verfährt: Die Stiche werden zunächst auf einer sauberen Fließpapierunterlage ringsherum leicht befestigt, mit der Druckseite nach aufwärts, hierauf mit verdünnter Wasserstoffsuperoxydlösung reichlich übergoßen, indem man käufliche frische Wasserstoffsuperoxydlösung mit dem gleichen Volumen Wasser verdünnt. Unter fortwährendem Feuchthalten der Stiche mit der obigen Lösung setzt man dieselben mehrere Tage lang der Sonne aus, wobei man die Flecke selbst, falls sie sich nur langsam entfernen, mit der konzentrierten Wasserstoffsuperoxydlösung mittels eines Pinsels wiederholt überstreicht. Gewöhnlich verschwinden die Flecke schon in einigen Stunden, in hartnäckigen Fällen sicher bei hellem Sonnenschein in einigen Tagen. Hat man elektrische Bogenlampen zur Verfügung, so bewirken diese noch wesentlich schneller im Verein mit dem Wasserstoffsuperoxyd ein Entfärben der Stockflecke.

*Frage 306.* Herr O. H. in C. Ist Zink ein geeignetes Material, um Kassetten anzufertigen? Würden die Platten in Zinkkassetten schleimern oder unempfindlich werden? Könnte man das Zink mit einer Silberlösung überstreichen und es dadurch für die Platten unschädlich machen, oder ist dieses mit schwarzen dünnen Schellacküberzug zu erreichen?

*Antwort zu Frage 306.* Zink gehört zu denjenigen Metallen, welche unter Umständen photographische Platten schleierig machen. Wenn jedoch die Oberfläche des Metalls auf der Innenseite der Kassette durch Abreiben mit verdünnter Salzsäure und nochmaliges Trockenreiben von allen Unreinlichkeiten befreit ist, so liegt ein Bedenken gegen die Benutzung desselben nicht vor. Ein Versilbern des Zinks ist direkt nicht möglich, doch gibt es im Handel ein schön und sanber verzinktes Zinkblech, welches jedenfalls sicherer als das gewöhnliche Zinkblech ist und welches im galvanischen Bade eventuell nachträglich versilbert werden kann. Doch ist dies durchaus nicht erforderlich, da verzinktes Zinkblech erfahrungsmässig keinerlei schädlichen Einfluss auf die Platten ausübt. Auch ein Ueberzug von schwarzem Lack ist empfehlenswert; allerdings haftet schwarzer Schellackfirnis auf Zink verhältnismässig schlecht, und empfiehlt sich daher ein Ueberzug von schwarzem Zaponlack mehr.

*Frage 307.* Herr C. Sch. in B. Welcher Winkel in der Rasterstellung hat sich für den Vierfarbeprozess bewährt? Ich arbeite mit 150linigem Levy-Raster (45 Grad) und erziele die Winkel durch Drehung des

Originals. Beim Durchreissen zeigt sich wiederholt Moiré.

*Antwort zu Frage 307.* Die Winkelung, welche im Vierfarbendruck am günstigsten ist, hängt ganz von der Art der verwendeten Schlitzblende ab. Ein Winkel von 45 Grad ist bei genauer Einhaltung übrigens in jedem Falle günstig und gibt kein Moiré. Wenn Moiré eintritt, ist dies ein Beweis, dass der Winkel ungenau eingehalten worden ist. Auch tritt Moiré leicht ein, wenn Schwarz und Rot um 45 Grad gewinkelt sind. Es empfiehlt sich, Schwarz und Blau um 45 Grad zu winkeln, so dass das Rot gegen Schwarz um 90 Grad gewinkelt ist. Vielfach wird auch Gelb und Rot in einem kleinen Winkel gegeneinander gelegt (14 bis 16 Grad), um auf diese Weise für die Hauptfarben Blau, Rot und Schwarz eine grössere Winkelung zu erzielen. Tritt Moiré ein, so ist zu prüfen, ob die Clichés nicht eine Massabstänglichkeit aufweisen, bezw. ob der Rasterabstand von der Platte bei allen Clichés der gleiche war. Ist dies nicht der Fall, so wird sich immer ein breites, unter Umständen höchst störendes Moiré einstellen, weil dann die einzelnen Rasterpunkte selbst bei grossem Winkel der beiden Clichés gegeneinander periodische Ueberdeckungen erfahren, wodurch breite Farbenwellen entstehen, die unter Umständen den Eindruck von Moiré machen und sehr stören.

*Frage 308.* Herr A. K. in M. 1. Ist ein selbständiger Photograph verpflichtet, sich der Meisterprüfung zu unterziehen, um die Berechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen zu erhalten?

2. Muss ein Lehrling ausser bei der Polizei auch noch bei einer anderen Behörde gemeldet werden?

3. Wieviel Lehrverträge müssen ausgefertigt werden?

*Antwort zu Frage 308.* 1. Nach der in Nr. 15 unserer Handwerkskammer-Nachrichten erörterten Gewerbeordnungsnovelle soll künftighin allerdings die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zustehen, welche auch den Meistertitel durch Bestehen der Meisterprüfung erlangt haben. Da diese Bestimmungen aber noch nicht Gesetz sind, so ist die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur an die Bedingung geknüpft, dass der Lehrherr entweder eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden, oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt hat oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen ist. Diesen Bedingungen würden Sie also nach Ihren Angaben entsprechen.

*Antwort 2 und 3.* Die Anmeldung des Lehrlings muss bei der Handwerkskammer erfolgen unter Einreichung des schriftlich geschlossenen Lehrvertrages in drei Exemplaren. Davon erhält je ein Exemplar der Lehrherr und der Lehrling abgestempelt zurück, während das dritte Exemplar bei den Akten der Kammer verbleibt. f. h.

*Frage 309.* Herr W. H. in A. Muss für den 15. des Monats Gehalt gezahlt werden, wenn das Engagement an diesem Tage erfolgte und am 31. d. M. die Gehaltszahlung stattfand?

*Antwort zu Frage 309.* Der 15. zählt schon zur zweiten Hälfte des Monats und, wenn daher an diesem Tage bereits gearbeitet wurde, so besteht auch ein Anspruch auf Bezahlung für den Arbeitstag.

*Frage 310.* Herr R. S. in M. 1. Ist die Stellung eines Geschäftsführers der eines technischen Leiters gleich zu erachten?

2. Hat ein Geschäftsinhaber, der nicht Fachmann ist, geschäftliche Anordnungen zu treffen und hat sich der Geschäftsführer diesen zu fügen?

3. Besteht für Geschäftsführer, resp. technische Leiter, eine gesetzliche Ruhezeit?

4. Wie ist die Kündigungsfrist für einen Geschäftsführer, bezw. technischen Leiter?

*Antwort zu Frage 310.* 1. Die Stellung eines Geschäftsführers, bezw. technischen Leiters, unterliegt im allgemeinen den von beiden Parteien getroffenen Vereinbarungen. Als Geschäftsführer wird im Gegensatz zum technischen Leiter der kaufmännische Leiter des Geschäfts bezeichnet.

*Antwort 2.* Mangels besonderer Vereinbarungen kann natürlich der Inhaber des Geschäfts, auch wenn er nicht Fachmann ist, jederzeit Dispositionen treffen, denen sich der Geschäftsführer fügen muss.

*Antwort 3.* Eine durch das Gesetz bestimmte Ruhezeit gibt es in photographischen Betrieben nicht. Es bestehen nur die bekannten Sonntagsruhe-Ausnahmebestimmungen.

*Antwort 4.* Geschäftsführer und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte haben nach § 133a der Gewerbeordnung — falls nichts anderes vereinbart — eine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ablauf jedes Kalendervierteljahres. f. h.

### Schutzgesetz-Fragekasten.

*Frage 22.* Dürfen Personen ihre Bildnisse ohne Genehmigung des betreffenden Photographen der „Woche“ oder anderen illustrierten Zeitschriften zur Veröffentlichung überlassen, und sind eventuell die betreffenden Zeitschriften verpflichtet, dem Photographen Honorar zu zahlen?

*Antwort zu Frage 22.* Wenn die fraglichen Aufnahmen vor dem 1. Juli 1907 gemacht sind, so kommt es darauf an, ob es sich um Aufnahmen handelt, welche bestellt worden sind, oder ob es Aufnahmen sind, zu denen die abgebildeten Personen auf Ersuchen und Initiative des Photographen gesessen haben. Im ersteren Falle hat der Besteller nach § 7 alten Gesetzes das Urheberrecht, in letzterem Falle ist dagegen das Urheberrecht dem Photographen verblieben, vorausgesetzt, dass die bis zum 1. Juli 1907 veröffentlichten Bilder auch sämtlich entsprechend § 5 des alten Gesetzes mit Namen und Wohnort des Verfertigers, sowie Kalenderjahr des ersten Erscheinens bezeichnet waren. Dann, und nur dann ist das Porträt gemäss § 53 neuen Gesetzes nach dem neuen Recht geschützt, und zwar wird der Schutz des neuen Gesetzes nur dem rechtmässigen Inhaber des

bisherigen Schutzrechtes zu teil, d. h. im Falle des bestellten Porträts dem Besteller, während der Verfertiger weiter leer ausgeht. Im Falle des nicht bestellten Porträts verbleibt wie bisher dem Urheber der Schutz, der sich nun nach neuem Recht weiter ausdehnt. Bei Aufnahmen, die nach dem 1. Juli 1907 hergestellt wurden, bleibt, wie schon des öfteren bemerkt, dem Photographen das Recht der gewerblichen Ausnutzung.

*Frage 23.* Darf ich Photographieen von Tieren in Zeitungen veröffentlichen, wenn auf den Bildern auch Personen sind, die ich nicht um Erlaubnis gefragt habe?

*Antwort zu Frage 23.* Eine Erlaubnis zur Schaustellung und Verbreitung der Bilder ist seitens der darauf abgebildeten Personen dann nicht erforderlich, wenn die Bilder nach § 23, Ziffer 2, eine Landschaft, eine Oertlichkeit oder sonst einen Gegenstand darstellen und die Personen nur als Beiwerk (Staffage) abgebildet sind. Es kommt also darauf an, dass die Personen auf den Photographieen nicht den Hauptgegenstand der bildlichen Wiedergabe darstellen, also nicht porträtiert sind und hinter den besonderen Zweck des Bildes zurücktreten.

*Frage 24.* Von einem Postkarten-Verleger wird eine Serie Karten „Alt-Düren“ herausgebracht, von denen zehn Karten nach meinen Aufnahmen gemacht wurden. Da es sich um wertvolle Aufnahmen handelt und noch weitere Karten in Vorbereitung sind, bitte ich um Mitteilung, ob ich gegen diese mich schädigende Handlungsweise etwas unternehmen kann.

*Antwort zu Frage 24.* Es wäre zunächst festzustellen, ob die fraglichen Karten vor dem 1. Juli d. J. in Verkehr gekommen sind. Ist das der Fall, so wird es schwierig sein, gegen den Nachbildner vorzugehen. Es müsste denn der Nachweis erbracht werden, dass es sich um eine auch nach dem alten Schutzgesetz verbotene Nachbildung handelt, und die Form der Postkarte gewissermassen nur den Deckmantel für eine Urheberrechtsverletzung bildet. Sind jedoch die Karten nach dem 1. Juli in den Verkehr gebracht, so müsste zunächst der betreffende Verleger nachweisen, dass es sich um eine bisher erlaubte Nachbildung handelt und mit der Herstellung der Karten bereits vor dem 1. Juli begonnen wurde (§ 54). Ist aber mit der Anfertigung der Karten erst nach dem 1. Juli begonnen worden, so handelt es sich auf alle Fälle um eine strafbare Nachbildung.

*Frage 25.* Sind Postkarten jetzt gegen Nachbildung geschützt, oder ist es zur Erlangung des Schutzes notwendig, die Karten eintragen zu lassen und mit Nachdruckverbot zu versehen?

*Antwort zu Frage 25.* Postkarten, die nach dem 1. Juli d. J. hergestellt und in den Verkehr gebracht wurden, sind ohne weiteres gegen Nachbildung geschützt, ohne dass es nötig ist, die Karten zum Musterrecht anzumelden. Die auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 10. Januar 1876 bestandene Erlaubnis der Nachbildung photographischer Arbeiten an Werken der Industrie ist durch das neue Gesetz beseitigt. F. H.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK

## UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG.

### BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 69.

21. August.

1907.

#### Lippmann-Photographie.

[Nachdruck verboten.]

Aus dem Gebiete der Lippmann-Photographie, dem zweifellos wissenschaftlich interessantesten farbenphotographischen Prozesse, welcher auf direktem Wege die Herstellung naturfarbenrichtiger Bilder ermöglicht, liegen zwei neue wissenschaftliche Abhandlungen vor, deren Ergebnisse für alle Interessenten dieses Problems von Wichtigkeit sind. Professor S. R. Cajal in Madrid hat hauptsächlich auf mikroskopischem Wege die Struktur der Lippmannschen Photochromie in einem erschöpfenden Studium unterworfen (Zeitschr. f. wissensch. Photographie 1907, S. 213 u. f.). Zum Erkennen der die Bildschicht bildenden und die Farben des Bildes erzeugenden Zenkerschen Blättchen reicht das Auflösungsvermögen der Mikroskope nur für die den grösseren Wellenlängen entsprechenden Farben Rot und Orange. Um jedoch auch den Aufbau blauer und violetter Farben der mikroskopischen Beobachtung zugänglich zu machen, wendete der Verfasser einen einfachen Kunstgriff an, indem er die entsprechend aus der Schicht hergestellten Dünnschnitte unter dem Mikroskop mit Wasser aufquellen liess. Bei diesem Verfahren schwellen die Gelatineschnitte an und werden durchsichtig, die Zenkerschen Blättchen entfernen sich voneinander, und die metallischen Niederschläge, aus denen sie bestehen, werden infolgedessen deutlich sichtbar. Die Ergebnisse aus seinen langen und umfangreichen Untersuchungen fasst Professor Cajal wie folgt zusammen:

1. Wie schon Neuhaus erkannt hat, werden die Spektralfarben in den Lippmannschen Bildern durch eine Reihe von Metallschichten erzeugt, die durch farblose Knotenräume voneinander getrennt sind. Diese Schichten nehmen ein Drittel oder die Hälfte von der Dicke der Gelatine ein. In der Nähe der freien Oberfläche sind sie scharf gezeichnet und deutlich voneinander getrennt, je tiefer sie aber liegen, um so unbestimmter und diffuser sind sie.

2. Zwischen dem ersten Zenkerschen Blättchen und der Oberfläche findet sich zu-

weilen eine klare Zone, die dem ersten Knotenraum entspricht. Häufig aber schrumpft sie infolge Verstärkung der Platte stark zusammen oder verschwindet sogar vollkommen.

3. Die Farben der natürlichen Objekte liefern Bilder, deren Struktur im grossen und ganzen mit derjenigen der Spektralfarben zusammenfällt.

4. Die Entstehung des Weiss beruht auf Bildung einer dichten, mit grossem Reflexionsvermögen begabten, d. h. durch einen undurchsichtigen, dunklen, zusammengedrängten Niederschlag gebildeten metallischen Lamelle (Spiegelzone) in der obersten Gelatineschicht. Dann folgen einige feine, nahe aneinanderliegende Streifen, die wahrscheinlich den kürzesten Wellen des sichtbaren Spektrums entsprechen.

5. Die mit Weiss gemischten Farben zeigen neben den ihnen eigentümlichen Schichten eine dünne, von Metallniederschlägen erfüllte Oberflächenschicht (Spiegelzone).

6. In gewissen Fällen zeigen die mit Weiss gemischten Farben zwei Arten Zenkerscher Blättchen: grosse, weit voneinander entfernte, den langen Wellen (der herrschenden Farbe) angehörige Streifen, und eine oder zwei feine, blasse, kleineren Wellenlängen entsprechende Schichten.

7. Das Interferenzphänomen, durch das die Farben in den Lippmannschen Bildern erzeugt werden, lässt sich in der Hauptsache auf das Zusammentreffen der am ersten mit dem am zweiten Zenkerschen Blättchen reflektierten Strahlen zurückführen. Die übrigen Lamellen wirken nur schwach, gewissermassen verstärkend. Eine Ausnahme bilden die Kopien reiner Spektralfarben, bei deren Entstehung, falls der metallische Niederschlag in den ersten Schichten klar durchsichtig ist, auch die tiefer liegenden Zonen mitwirken können.

8. Die gute Wiedergabe der Farben ist hauptsächlich durch die korrekte Begrenzung und vollkommene Durchlässigkeit der obersten Blättchen, sowie durch den normalen Wert der Knoten-

räume bedingt. Alle Ursachen, die (wie zu lange Exposition, zu energische Entwicklung, unrichtig getroffene Verstärkung u. s. w.) das Gleichgewicht der beiden ersten Schichten hinsichtlich ihrer Intensität und Dicke oder (wie Fixierung, Luftfeuchtigkeit u. s. w.) die Grösse der Knotenräume störend beeinflussen, verändern die natürlichen Farben und rufen falsche Tönungen hervor. Daraus ergibt sich, dass die grossen Schwierigkeiten der Lippmannschen Methode in folgendem bestehen:

a) In der Platte muss die von dem farbigen Licht während der Exposition geschaffene Entfernung der einzelnen Blättchen trotz der zusammenziehenden Wirkung des Fixierprozesses und der ausdehnenden Wirkung der Verstärkung streng erhalten bleiben.

b) Zu geringe Transparenz und zu grosse Dicke des ersten Zenkerschen Blättchens muss, obwohl eine gewisse Undurchsichtigkeit zur richtigen Wiedergabe der hellen Töne unerlässlich ist, vermieden werden. Durch geschicktes, sauberes Arbeiten diese beiden, einander entgegengesetzten Bedingungen zu vereinen, das ist die Aufgabe, die die Freunde der Interferenzmethode erfüllen müssen.

Diesen interessanten Ausführungen schliesst sich im folgenden Hefte der „Zeitschrift für wissenschaftliche Photographie“ 1907, S. 279 eine Abhandlung von Dr. H. Lehmann über eine neue kornlose Platte für Lippmann-Photographie an. Diese neue Platte ist das Resultat der Bestrebungen, die Farbenempfindlichkeit auf rein photochemischem Wege im richtigen Masse zu erzeugen, so dass Aufnahmen ohne Einschaltung eines die Farbenempfindlichkeit der Platte korrigierenden Filters möglich sind. Die neuen Platten besitzen Empfindlichkeitsmaxima bei den Wellenlängen 635, 585, 509 und 475, von welchen je zwei benachbarte selbst schon bei kurzen Expositionen in gemeinsame Maxima bei 610 und 492 zu-

sammenwachsen. Die Vorzüge der neuen Platte sind, dass sowohl bei kurzer als auch bei langer Exposition die Farbenwerte einschliesslich des Weiss richtig wiedergegeben werden, dass die Platte eine mehr als zehnfach höhere Empfindlichkeit und auch eine bessere Gradation als die seither verwandten besitzt, und dass ihr eine grosse Unempfindlichkeit gegen Quecksilber eigen ist, so dass die Quecksilberschlieren vollständig vermeidbar sind. Bei der Aufnahme wird vor dem Objektiv nur ein Ultraviolett absorbierendes Filter (wässrige Aesculinlösung 1:7000 in 0,5 cm dicker Schicht) eingeschaltet. Die Belichtungszeit ist aus folgenden Angaben, welche sich auf Landschaftsaufnahmen bei Sonnenschein beziehen, leicht zu ermitteln:

Blendenöffnung . . . . .  $f/3$   $f/3.5$   $f/4$   $f/4.5$   $f/5$   $f/6$   
Belichtungszeit in Sekunden 6 8 11 14 17 25

Die Dosierung des Ammoniaks im Entwickler muss sehr sorgfältig geschehen. Die Bilder werden in einer 20prozentigen Lösung von unterschwefligsaurem Natron fixiert, hierbei wird eine wesentliche Farbenverbesserung erzielt. Die gewaschenen Bilder können unbeschadet mittels eines Alkoholbades getrocknet werden. Das Berühren der Plattenschicht vor der Entwicklung, selbst das Abstauben mit weichem Pinsel verursacht Flecke. Letzteres wird zweckmässig vor dem Entwickeln nachgeholt. Das Abreiben der Schicht mit Leder ist überflüssig. Die neue Lippmann-Platte wird von der Firma Krausseder & Co. in München hergestellt und in den Handel gebracht.

Die vorstehenden Ausführungen lassen erfreulicher Weise erkennen, dass trotz der Fortschritte auf anderen farbenphotographischen Gebieten gleichzeitig das Interesse in fachwissenschaftlichen Kreisen an alten Problemen und an dem Werke der Vervollkommnung farbenphotographischer Aufnahmeverfahren auf direktem Wege nicht erlahmt.

Dr. E. Stenger.

### Flecke auf Mattbildern.

Immer wieder erscheinen Klagen und Anfragen im Briefkasten der Fachschriften über Entstehung von Flecken bei Mattbildern. Trotz aller Vorsicht sind diese Flecke plötzlich da und der Ursprung bleibt rätselhaft.

Ich will nun erzählen, wie ich mir einst eine ganze Tagesarbeit verdarb, und hoffe manchem Fachkollegen dadurch einen Fingerzeig zu geben, der wenigstens sehr zu denken gibt: Meine Leute waren beschäftigt, die Bilder aufzuziehen. Auf grossen Brettern lagen sauber nebeneinander die frisch aufgeklebten Bilder. Da ging ein Glühstrumpf der Gasbeleuchtung entzwei

und ich setzte einen neuen auf. Am anderen Morgen waren alle Bilder verdorben und zeigten grosse und kleine weissliche Flecke. Ohne allen Zweifel hatte ein Windstoss die Asche des alten Glühstrumpfes über die nassen Bilder gepustet und das Unheil angerichtet. Ich machte nun einen Versuch, der mir volle Gewissheit brachte. Ein neu aufgezoogenes Bild wurde mit der Asche eines Glühstrumpfes bestreut; der Erfolg war grossartig: Das ganze Bild wurde zerfressen.

Ich gehe wohl nicht fehl, wenn ich behaupte, dass in allen Räumen, wo Gasglühlicht brennt,

Partikelchen dieser Glühstrümpfe in der Luft sind. Man sehe sich einmal einen sogen Blaker über der Flamme an, er ist ganz mit einem weissen Pulver belegt. Unseren Fachchemikern dürfte dieser Fingerzeig genügen, um daraufhin Untersuchungen anzustellen, vielleicht werden wir dadurch Herr dieser Qualgeister — ich meine die Flecke und nicht etwa die Chemiker.

Albert Grundner,  
i. Fa.: Grundner & Abich, Berlin.



### Ateliernachrichten.

Reval. Herr F. Spindler eröffnete Nikolai-  
strasse 14 ein Photographisches Atelier.



### Gesehäftliches.

Konkurs ist eröffnet über das Vermögen des Fabri-  
kanten Richard Heischmann, i. Fa.: Fabrik photo-  
graphischer Papiere Richard Heischmann, Berlin,  
Belle-Alliance-Strasse 3.



### Kleine Mitteilungen.

— Ausstellung der Vereinigung photo-  
graphischer Mitarbeiter, Abteilung München,  
1907. Das Königl. Staatsministerium des Königl.  
Hases und des Aeusseren bewilligte einen Staats-  
zuschuss von 150 Mk. zu den Kosten der Ausstellung.  
Bei der stattgefundenen Prämiiierung der Aussteller  
erhielten u. a. an ersten Auszeichnungen: Edwin  
Höppner, Hamburg (i. Fa.: Dührkoop), die silberne  
Medaille des Süddeutschen Photographen-Vereines und  
eine Bentzin-Clappkamera mit Rietschel-Anastigmat.  
Bruno Wiehr, Dresden (i. Fa.: Erfurt), die  
bronze Medaille des Süddeutschen Photographen-  
Vereines, einen Steinheil-Orthostigmat und 20 Mk.  
Gevaert-Preis. Alfons Kroiss, München, den  
silbernen Ehrenbecher der Vereinigung und 50 Mk. in  
bar. Gustav Guschall, München, das Ehrendiplom  
der Vereinigung und den Hanfstängl-Ehrenpreis.  
22 Aussteller erhielten Auszeichnungen; Stiftungen im  
Werte von etwa 2000 Mk. in bar und Fabrikaten standen  
zur Verfügung. gm.

— Die Photographie als Erziehungsmittel  
gegen Sittlichkeitsfanatiker. Die nackte  
Nymphenfigur vor dem Kunstgewerbe-Institut in Weimar  
erregte das Entsetzen vieler und eine Agitation von  
gewisser Seite zwecks ihrer Entfernung. Der kunst-  
sinnige Grossherzog, der hiervon hörte, äusserte sich  
unlängst zu einem Weimarer Herrn, der zum  
Schulwesen in enger Beziehung steht, er habe die  
Absicht gehabt, „das Figürchen photographieren zu  
lassen und jedem Schüler ein Bild davon zu schenken,  
damit er sich an die Erscheinung der nackten Gestalt  
gewöhnen lerne“. gm.



### Patente.

Kl. 57. Nr. 179732 vom 16 Juli 1905.  
(Zusatz zum Patent 178918 vom 13. Januar 1905.)  
Klimsch & Co. in Frankfurt a. M.

Verfahren zur Herstellung gekörnter photographi-  
scher Schichten für photomechanische Drucke aller Art  
nach Patent 178918, dadurch gekennzeichnet, dass die  
Kornabscheidung in einem von den Aenderungen der  
Aussenluft unbeeinflussten Raume erfolgt, dessen Feuch-  
tigkeitsgehalt durch geeignete Hilfsmittel konstant er-  
halten wird.



### Fragekasten.

Zu Frage 299 in Nr. 66 dieser Zeitschrift teilt die  
Firma W. Frankenhäuser in Hamburg mit, dass sie  
Gebrauchsanweisungen für Lumièreplatten in deutscher  
Sprache abgeben kann.

Zu Frage 304, Antwort 2, in Nr. 67, teilt uns Herr  
Dr. Adolf Hesekele, Berlin WC, folgendes mit:  
Standentwicklung mit zweckmässig zusammengesetztem  
Glycin-Entwickler hat sich unserer Erfahrung nach  
ganz besonders gut bewährt, namentlich für Aufnahme-  
platten zweifelhaft richtiger Exposition. Reichlich ex-  
ponierte Platten werden innerhalb etwa  $\frac{1}{4}$  Stunde, zu  
kurz exponierte Platten in etwa  $1\frac{1}{4}$  Stunde fertig ent-  
wickelt sein. Dasselbe ist selbstverständlich auch bei  
Aufnahmen auf Films der Fall, zu deren Entwicklung  
man die gewöhnlichen Standgefässe für Platten benutzt,  
unter Zuhilfenahme der von unserer Firma zu be-  
ziehenden Film-Einhängerahmen.

Frage 311. Herr F. in G. Ich habe früher zum  
Reproduzieren von Photographieen das Schippangsche  
Kollodium verwendet, das mir ausgezeichnete Resultate  
gab. Neue Bestimmungen, betreffend die Verzollung  
und den Transport, machen jedoch den Bezug un-  
möglich. Ich stelle mir deshalb das Kollodium jetzt  
selbst her nach dem Liesegangschen Rezept (500 g  
Alkohol, 15 g Jodtrouitium, 12 g Jodkadmium, 10 g  
Bromammonium); diese Jodierung versetze ich dann  
mit dem dreifachen Volumen von zweiprozentigem Roh-  
kollodium). Ich finde nun, dass ich bei diesem Lieae-  
gangschen Kollodium viel mehr verstärken muss, um  
brillante Negative zu erhalten, während ich bei dem  
Schippang-Kollodium meist ohne jede Silberverstär-  
kung schön gedeckte Negative erhielt. Sonst arbeitet  
die Liesegangsche Vorschrift ausgezeichnet. Lässt  
sich vielleicht durch irgend eine Aenderung im Rezept  
mehr Kraft erzielen? Welche Rolle spielen die drei  
Salze, resp. welche speziellen spezifischen Eigenschaften  
hat jedes einzelne Salz?

Antwort zu Frage 311. Die besten Vorschriften  
für Reproduktions-Kollodien sind die von Eder an-  
gegebenen. Für kräftige Platten ist folgendes Kollodium  
zu empfehlen: Man löst 20 g Jodtrouitium und 3,6 g  
frisches, farbloses Bromkadmium in 400 ccm absoluten  
Alkohols und vermischt einen Teil dieser Lösung mit  
drei Teilen dreiprozentigen Rohkollodiums. Sollte man

mit dieser Vorschrift, wie es bei manchen Kollodien eintritt, keine vollkommen gleichmässigen Platten bekommen, sondern ungleichmässig empfindliche Stellen, so fertigt man sich eine zweite Jodierung an, welche folgendermassen hergestellt wird: 14 g Jodkadmium und 6,4 g Jodammonium, sowie 2,4 g Bromammonium werden in 350 ccm absoluten Alkohols gelöst und mit dieser Jodierung ebenso verfahren wie mit der vorstehend beschriebenen. Man nimmt etwa zwei Teile der zuerst beschriebenen Jodierung und einen Teil der zuletzt beschriebenen und setzt das Kollodium in der vorher beschriebenen Weise an. Im allgemeinen arbeitet dieses letztere Kollodium ausserordentlich detailreich und doch kräftig; vor allen Dingen, wenn man das Kollodium etwa 14 Tage vor dem Gebrauch bereits ansetzt und niemals mehr davon herstellt als innerhalb vier bis sechs Wochen verbraucht wird. Je älter das Kollodium wird, desto härter und klarer, aber auch detailärmer arbeitet es. Die Jodierungsflüssigkeiten können natürlich für sich beliebig lange aufbewahrt werden. Ist das Kollodium noch zu frisch, so fägt man demselben, um ihm Klarheit zu geben, einige Tropfen Jodtinktur hinzu und sättigt dasselbe zunächst in jedem Falle mit Jodsilber, indem man auf je 1 Liter Kollodium 3 ccm zehnprozentiges Silberbad hinzusetzt, den entstandenen voluminösen Niederschlag von Jodsilber wiederholt abschüttet und das Silber absetzen lässt. Nach der Klärung ist es gebrauchsfertig.

*Frage 312.* Herr C. B. in U. Wer fertigt Aufnahmen mittels Luftballons an, und wie hoch würden sich die Kosten einer solchen in der Grösse von  $18 \times 24$  bis  $24 \times 30$  stellen?

*Antwort zu Frage 312.* Wenden Sie sich mit Ihrer Frage an die Firma Günther Wagner in Hannover, welche uns vor einiger Zeit eine sehr schöne Ballonaufnahme ihrer Fabrik sandte, die wir demnächst reproduzieren werden. Die Aufnahme ist vom Fesselballon aus gemacht, und die Höhe beträgt etwa 200 m.

*Frage 313.* Herr R. Z. in P. Mir ist für die Herstellung von Bromsilbervergrösserungen in rein schwarzen Tönen mit vorzüglichem Weissen auf N. P. G. - Papier die Verwendung eines Amidol-Metol-Entwicklers empfohlen worden. Wie ist dieser Entwickler zusammengesetzt und nach welcher Vorschrift ist derselbe zu benutzen, wenn die Vergrösserungen nnter- oder überexponiert sind?

*Antwort zu Frage 313.* Die Mischung von Amidol mit Metol dürfte nicht benutzbar sein, da ein solcher gemischter Entwickler, wenn er, wie es notwendig ist, um das Metol zur Wirkung kommen zu lassen, Alkali enthält, stark schleiern muss, während, wenn er kein Alkali enthält, wie es das Amidol erfordert, das Metol kaum oder gar nicht zur Wirkung kommen kann. Wir empfehlen Ihnen einen Metol-Hydrochinon-Entwickler für diesen Zweck nach folgender Vorschrift: Wasser 1000 ccm, schwefligsaures Natron 50 g, Hydrochinon 8 g, Metol 4 g, Pottasche 75 g. Zum Gebrauch wird

bei normaler Exposition mit der Hälfte abgekochten Wassers verdünnt, für kurze Belichtung wird die Wassermenge verkleinert, bei zu langer Belichtung fortgelassen. Uebrigens ist der Spielraum der Belichtungszeit bei Bromsilberpapier sehr gering, und man wird meistens darauf verzichten müssen, erheblich falsch exponierte Bilder durch eine besondere Abstimmung des Entwicklers zu retten.

*Frage 314.* Herr R. P. in H. Kann man gewöhnliche Bromsilberpostkarten, die in der üblichen Weise entwickelt sind, nachträglich leuchtend blau färben, in der Art, wie solche Karten im Handel vorhanden sind? Und wie erzeugt man den kachelartigen Spiegelglanz auf derartigen Blaubildern?

*Antwort zu Frage 314.* Man benützt hochglänzendes Bromsilberpapier und entwickelt etwas schwächer als gewöhnlich, fixiert, wäscht sehr gut aus und bringt das Bild dann in folgende Lösung: Zitronensaures Eisenoxydammoniak 5 g, Wasser 1000 ccm, rotes Blutlaugensalz 5 g, Eisessig 100 ccm. In diesem Bade färben sich die Bilder in wenigen Minuten tief azurblau, werden gründlich ausgewaschen und auf sauber getupate und mit einer Wachlösung 1:100 in Benzol überriebene Spiegelplatte unter Wasser angequetscht. Vorbedingung für das Gelingen des Prozesses ist, dass die Bilder sehr gut nach dem Fixieren ausgewaschen waren, weil sonst die Halbtöne herausgefressen werden.

*Frage 315.* Herr R. in W. Welche Arbeitszeit hat ein Lehrling?

*Antwort zu Frage 315.* Bestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern, zu denen auch Lehrlinge zählen, sind in der Gewerbeordnung (§ 136) enthalten. Jugendliche Arbeiter dürfen nicht länger als bis 8 $\frac{1}{4}$  Uhr abends beschäftigt werden, ausserdem sind ihnen während der Arbeitszeit regelmässige Pausen zu gewähren. Die tägliche Arbeitszeit wird am besten durch den Lehrvertrag festgelegt, sie darf natürlich die gesetzliche Maximalarbeitszeit nicht überschreiten. Bezüglich der Arbeit an Sonn- und Feiertagen kommen die Ausnahmegestimmungen für photographische Betriebe in Betracht. f. h.

### Schutzgesetz - Fragekasten.

*Frage 26.* In dem neuen Katalog der Firma Carl Zeiss wird auf ein Schutzgesetz vom 11. Juni 1870 Bezug genommen. Um welche Bestimmungen handelt es sich?

*Antwort zu Frage 26.* Die Angabe auf der dritten Seite des Zeiss-Kataloges ist unrichtig. Nach § 64 des Gesetzes vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, und nach § 55 des Gesetzes vom 9. Januar 1907, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1870 ausser Kraft getreten. Unbefugten Nachdruck kann daher die Firma Zeiss nicht auf Grund dieses jetzt ungültigen Gesetzes, sondern nur auf Grund der Gesetze von 1901 und 1907 verlangen.



# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG.

## BEIPLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 70.

25. August.

1907.

### Stereoskopie in natürlicher Grösse.

Von W. Schmidt in Berlin.

[Nachdruck verboten.]

Wenn erstens Objektive mit genügend grossem Bildwinkel unter gleichzeitiger richtiger perspektivischer Zeichnung, zweitens gut korrigierte Betrachtungslinsen von relativ grossem Durchmesser bei praktisch notwendiger Billigkeit existieren würden, so brauchte die Stereoskopie in natürlicher Grösse niemand Kopfschmerzen machen. Man würde einfach die Regeln zu beachten haben, die bei landläufigen stereoskopischen Aufnahmen im allgemeinen gelten.

Um die Stereoskopie in natürlicher Grösse mit den zur Verfügung stehenden Mitteln praktisch durchführbar zu machen, hat man zwei Wege eingeschlagen. Man hat einmal den Abstand der Objektive, den man für exakte Wiedergabe gleich der Pupillendistanz zu wählen hat, verringert, dann die optischen Achsen der Aufnahmeobjektive, die bei exakter Wiedergabe parallel sein müssen, konvergieren lassen.

Bis jetzt hat man beide Methoden empirisch erforscht. Hier soll in kurzen Zügen die mathematische Grundlage des ersten Verfahrens, also der stereoskopischen Darstellung in natürlicher Grösse bei verringertem Objektivabstand, entwickelt werden.

Bedeutet in Fig. 1  $A$  den Aufnahmegegenstand,  $O_1$  und  $O_2$  die Objektive,  $o$  deren gegenseitigen Abstand und  $m$  die Plattenbreite, so erkennen wir, soll der Gegenstand auf den Plattenmitten abgebildet werden, dass die Objektive um  $v$  seitlich verschoben, d. h. exzentrisch zur Platte angeordnet werden müssen. Die Exzentrizität ( $v$ ) nimmt in dem Masse ab, als die Objektive einander genähert werden, und wird, wenn sie beide in eins zusammenfallen, gleich Null. Bei Abbildung in natürlicher Grösse, wo die Gegenstandsweite gleich der Bildweite ist, gilt:

$$o = 2v.$$

Da sich die Teilbilder bei der Aufnahme, wie leicht aus der Fig. 1 zu ersehen ist, teilweise überdecken, ist man genötigt, sie nacheinander aufzunehmen, und man kommt, wenn man die zeitliche Folge der Teilaufnahmen nicht

mittels Spiegelvorrichtungen umgehen will, zweckmässig mit nur einem Objektiv aus.

Die von den Negativen gewonnenen positiven Teilbilder stellen wir bei der Betrachtung im Stereoskop so weit auseinander, dass die Fusspunkte der von den Objektivmitten auf die Platte gefällten Lote in Augenabstand zu liegen scheinen. In Wirklichkeit, da wir die Teilbilder

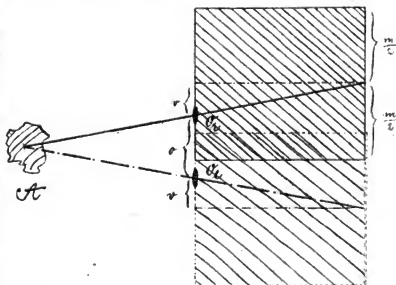


Fig. 1.

durch Linsen betrachten, liegen diese Punkte um mehr als Augenabstand auseinander. Verfolgen wir die zu identischen, in natürlicher Grösse abgebildeten Punkten gehörigen Strahlen, so schneiden sich diese nicht mehr in der doppelten Brennweite der Objektive, sondern dahinter. Durch geometrische Konstruktion entsteht ein vergrößerter Körper in grösserer Entfernung, dem ursprünglichen ähnlich. Die geometrische Konstruktion entspricht einer objektiven Wahrnehmung. Es ist nun das Verdienst Dr. Scheffers<sup>1)</sup>, nachgewiesen zu haben,

1) Dr. W. Scheffer, „Anleitung zur Stereoskopie“. Verlag von Gustav Schmidt, Berlin.

das die subjektive Wahrnehmung anders geartet sein muss.

Unsere räumliche Vorstellung kommt dank langer Uebung des Menschengeschlechtes durch das Sehen mit zwei Augen zu stande und beruht im Grunde nur auf Winkelwahrnehmung. So schliessen wir auf die Entfernung eines Körpers — sofern es sich um einen solchen von bekannter Grösse handelt — aus dem Winkel  $\alpha$  (Fig. 2), den die von seinen einzelnen Punkten nach den Augen gezogenen Strahlen einschliessen.

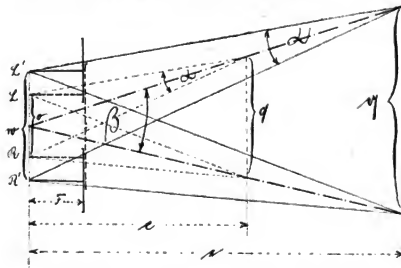


Fig. 2.  $\alpha$  Objektivabstand,  $w$  Pupillendistanz,  $q$  Quersdimension des ursprünglichen Körpers,  $q$  Quersdimension desselben Körpers im Stereoskop,  $e$  ursprüngliche Entfernung,  $t$  Entfernung im Stereoskop,  $f$  Betrachtungsbildweite.

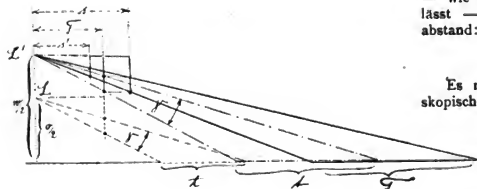


Fig. 3

Dabei ist's einerlei, auf welche Weise die Winkelwahrnehmung zu stande kommt, ob beispielsweise durch stereoskopische Betrachtung oder bei Betrachtung mit freiem Auge. Auf Grund des Winkels, welcher der stereoskopischen Aufnahme zu Grunde lag, ziehen wir unsern Schluss auf die Entfernung des Körpers. Da dieser Winkel, um bei unserem Fall zu bleiben, um so kleiner wird, je näher die Objektive zusammenrücken, nimmt bei Betrachtung im Stereoskop, wo die Teilbilder auseinanderrücken, die scheinbare Entfernung ( $t$ ) des plastisch heraustretenden Körpers umgekehrt proportional dem Objektiv-

abstand zu, entspricht also der geometrischen Konstruktion;

$$\frac{o}{w} = \frac{e}{t}$$

Ohne weiteres folgt hieraus, dass wir auch die Höhe und Breite des Körpers der geometrischen Konstruktion entsprechend wahrnehmen werden:

$$\frac{q}{q} = \frac{e}{t} = \frac{o}{w}$$

denn, da der Körper weiter entfernt erscheint, wir aber denselben Grössenwinkel wahrnehmen als in seiner kürzeren Entfernung, werden wir auf eine entsprechende Grössenzunahme schliessen.

Anders verhält es sich mit der Tiefe. Der Tiefenwinkel wird von jedem Auge einzeln wahrgenommen und wird durch Strahlen eingeschlossen, die vom vorderen und hinteren Punkt des Körpers zum Auge gehen (Fig. 3). Der Betrachtung liegt der Tiefenwinkel  $\gamma$  in Bezug auf die Tiefe  $t$  des ursprünglichen Körpers zu Grunde. Da der Augenabstand grösser als der Abstand der Objektive ist, demnach der Körper weiter entfernt zu liegen und grösser zu sein scheint, nimmt bei konstantem Tiefenwinkel die subjektive Tiefenwahrnehmung  $t$  ab. Diese ist — wie sich umständlich nachweisen lässt — proportional dem Objektivabstand:

$$\frac{t}{t} = \frac{w}{o}$$

Es resultiert also bei der stereoskopischen Betrachtung ein Körper, der umgekehrt proportional der Basis grösser zu sein scheint, dessen Tiefe aber proportional der Basis kleiner geworden ist:

$$\frac{q}{q} = \frac{t}{t} = \frac{o}{w}$$

An der Tiefe ist also eine Korrektur anzubringen, falls man wenigstens Aehnlichkeit des Körpers im Stereoskop mit dem ursprünglichen Körper erzielen will. Dies kann geschehen, falls man die der Tiefenwahrnehmung zu Grunde liegende Tiefenstrecke vergrössert. Der berüchtliche Gedankengang, dessen feine Ausspinnung moderne Menschen nervös macht, kann deshalb nur angedeutet werden.

Da die Punkte eines jeden Teilbildes, vorausgesetzt, dass man von dem stereoskopischen Negativ ein Kontaktdiapositiv oder ein Positiv in gleicher Grösse nimmt, ihre gegenseitige Lage

beibehalten und der dadurch zu stande kommende Tiefenwinkel sich nicht ändert, so bleibt nur eine Aenderung der Betrachtungsbildweite übrig, um dem Tiefenwinkel die richtige Grösse zu geben. Er wächst bei abnehmender und wird kleiner bei zunehmender Bildweite. Er ist nun so zu verändern, dass seine Schenkel eine der richtigen subjektiven Wahrnehmung entsprechende Tiefenstrecke des Körpers einschliessen. Die Korrektur läuft also darauf hinaus, die an sich schon vergrösserte Tiefenstrecke  $t$  auf  $T$  (Fig. 3) zu vergrössern, und zwar nach dem Verhältnis:

$$\frac{t}{T} = \frac{o}{w'}$$

Es lässt sich nun ferner nachweisen, dass die Tiefenstrecke proportional der Betrachtungsbildweite ( $F$ ) beeinflusst wird. Aendern wir letztere im gleichen Verhältnis, wie die Tiefenstrecke geändert werden soll, so erhalten wir schliesslich eine subjektiv richtige Tiefenverstellung:

$$\frac{F}{s} = \frac{o}{w'}$$

wenn  $s$  die neue Betrachtungsbildweite bedeutet.

Bei der praktischen Nutzenanwendung des Vorstehenden erkennt man, dass in unserem Falle die Betrachtungsbildweite vergrössert werden muss. Durch diese Aenderung der Bildweite rückt der Körper zwar wiederum weiter fort, doch bleibt die Vorstellung von seiner Grösse konstant. Das subjektiv vergrösserte Vorstellungsbild ist aber nunmehr dem reellen ähnlich; es scheint aber etwas entfernter zu liegen, als sich aus dem Verhältnis der Aehnlichkeiten des wirklichen und subjektiven Raumgebildes ergibt.

Hiernach ist es also nicht möglich, den Körper im Stereoskop in natürlicher Grösse zu sehen, und sogar misslich, dass die ohnehin schon beträchtliche Bildweite noch gewachsen ist. Diese Erkenntnis führt uns einerseits dazu, eine bessere Anordnung für die stereoskopische Wiedergabe zu treffen, andererseits auf Grund hiervon eine Definition für die stereoskopische Abbildung in natürlicher Grösse aufzustellen, worunter nicht absolut verstanden werden kann, dass der aufzunehmende Körper in natürlicher Grösse auf den Teilbildern erscheint.

Erinnern wir uns zunächst wieder der Tatsache, dass der Tiefenwinkel immer durch zwei Punkte eines Teilbildes zu stande kommt, durch die Strahlen nach dem Auge gehen, so erkennen wir, dass ein weiterer Weg, die richtige Tiefe zu erhalten, darin besteht, den Abstand dieser beiden Punkte künstlich — in unserem Falle durch Verkleinerung — zu ändern. Am ersten denkt man an eine solche Verkleinerung, die es gestattet, die Teilbilder in der Entstehungsbildweite zu betrachten. Um jedoch mit möglichst

kurzen und womöglich konstanten Brennweiten der Betrachtungslinsen bei verschiedenbreitigen Objektiven auszukommen, verkleinern wir weiter. Die Dimensionen der Teilbilder müssen den Brennweiten der Betrachtungslinsen (Betrachtungsbildweiten) proportional sein; war also z. B.  $m$  die natürliche Breite des Teilbildes und ist  $m'$  die verkleinerte, zu der die Betrachtungsbildweite  $s'$  gehört, so ist:

$$\frac{s'}{s} = \frac{m'}{m}$$

Nun war nach oben:

$$s = F \cdot \frac{w}{o}$$

mithin wird:

$$\frac{m'}{m} = \frac{s'}{F} \cdot \frac{o}{w}$$

oder, da die Aufnahme in doppelter Objektivreweite ( $f$ ) geschah:

$$\frac{m'}{m} = \frac{s'}{2f} \cdot \frac{o}{w}$$

Hierin bedeutet  $s'$  die Brennweite der neuen Betrachtungslinse. — Unterziehen wir uns also der kleinen Mühe, statt der Kontaktkopie ein um  $\frac{m'}{m}$  verkleinertes Positiv vom stereoskopischen Negativ zu nehmen, so können wir mit einer konstanten Brennweite  $s'$  der Betrachtungslinsen für alle Arten stereoskopischer Aufnahmen auskommen.

Bei oberflächlicher Betrachtung führt das soeben Gesagte leicht dazu, einen falschen Schritt vorwärts zu tun, vor dem ausdrücklich gewarnt werden soll, der aber zugleich geeignet erscheint, das Verständnis zu fördern. Man kann nämlich wünschen, die Grösse der Teilbilder gleich bei der Aufnahme den verwendeten Betrachtungslinsen entsprechend abzustimmen. Da  $m$  die Teilbildbreite bei der Aufnahme in doppelter Brennweite bedeutet, kann man  $m$  zugleich als Grössenmass des aufzunehmenden Körpers ansehen. Setzen wir demnach an:

$$\frac{m}{m'} = \frac{y}{x}$$

so ergibt sich hiermit das Verhältnis der Gegenstands- und Bildweite, so dass in Berücksichtigung der dioptrischen Hauptformel wird:

$$y = \left( \frac{m}{m'} + 1 \right) f = \left( \frac{2f}{s'} \cdot \frac{w}{o} + 1 \right) f$$

$$\text{und } x = \left( \frac{m'}{m} + 1 \right) f = \left( \frac{s'}{2f} \cdot \frac{o}{w} + 1 \right) f.$$

Auf diese Weise scheinen wir die Brennweite der Betrachtungslinsen von jener der Objektive unabhängig gemacht zu haben. Wird — wie beim Normalfall —  $o$  gleich  $w$ , so wird das Verkleinerungsverhältnis:

$$\frac{2f}{s'} = \frac{m}{m'}$$

und:

$$y = \left( \frac{2f}{s'} + 1 \right) f$$

$$x = \left( \frac{s'}{2f} + 1 \right) f.$$

Wenn soweit keine Bedenken gekommen sind, bei Betrachtung der letzten beiden Formeln müssen sie kommen. Diskutieren wir dieselben einmal. Der Objektivabstand ist gleich der Pupillendistanz. Die Aufnahme der Teilbilder sollte aus der Entfernung der doppelten Brennweite geschehen. Folgerichtig müsste also die Brennweite der Betrachtungs-linsen gleich der doppelten Brennweite der Objektive sein. Da die Betrachtungs-linsbrennweite in den meisten Fällen kleiner ist, bringen wir ein entsprechend verkleinertes Bild in die Brennebene derselben. Die Verkleinerung des auf den Teilbildern natürlich gross abgebildeten Körpers geschah nun aber mit Hilfe eines entsprechenden Verhältnisses von Bild- und Gegenstandsweite bei der Aufnahme des ursprünglichen Körpers. Wir nehmen deshalb in der Bildweite  $x$  die Teilbilder auf, wollen sie aber hernach im Stereoskop in der Entfernung  $s'$  betrachten. Nun wissen wir

aber, dass bei normalem Objektivabstand ein richtiger stereoskopischer Effekt immer nur dann erzielt wird, wenn die Bildweite gleich der Betrachtungs-linsbrennweite ist; ferner, dass eine Aenderung letzterer die Tiefenverstellung des Körpers proportional der Bildweite ändert. Hier nun ist die Bildweite von der Betrachtungs-linsbrennweite verschieden. Wir werden daher zwar — wovon wir ausgegangen sind — den Körper in der richtigen Grösse wahrnehmen, aber seine Tiefe, die nicht berücksichtigt wurde, erscheint verzerrt.

Diese Erklärung zeigt deutlich, dass es nicht einerlei ist, ob wir das Bild eines Körpers verkleinern, oder ob wir den Körper der Verkleinerung entsprechend aus grösserer Entfernung aufnehmen. Für uns bleibt nur der Fall gültig, die stereoskopischen Teilbilder zu verkleinern. Und in dieser Hinsicht erhalten die Formeln für  $x$  und  $y$  wieder Sinn, indem sie unter Berücksichtigung des bei der Aufnahme benutzten Objektivs die Bild- und Gegenstandsweite angeben, welche die erforderliche Verkleinerung

herbeiführen. Der Bruch  $\frac{m}{m'}$  stellt dann das Verkleinerungsverhältnis für die endgültigen Teilbilder dar. (Schluss folgt.)



### Rundschau.

— Zur Kenntnis des latenten Bildes ist es von Wichtigkeit, zu wissen, ob und inwieweit die Gasatmosphäre, welche die Emulsion während der Belichtung umgibt, auf die Zusammensetzung des latenten Bildes von Einfluss ist. Die Frage der Mitwirkung des Sauerstoffs wurde von einer Reihe von Gelehrten zustimmend beantwortet. Mehrere Serien von Versuchen wurden nach der Zeitschr. f. wiss. Phot. 1907, S. 183 von E. Schloemann angestellt. In einer in das Scheiner-Sensitometer passenden Gaskassette, d. h. einer solchen, welche die Versuchsplatte luftdicht einschliesst und mit zwei Oeffnungen zum Zu- und Ableiten der Gase versehen ist, wurden trockne, besonders aber auch feuchte Plattenstreifen exponiert. Es wurde teils chemisch mit dem Ederschen Normal-Eisenoxalatentwickler, teils nach dem Fixieren physikalisch entwickelt. Die Versuche wurden vollständig parallel laufend in Sauerstoff-, Stickstoff- und Luftatmosphäre angestellt. Es konnte aus den ganzen Versuchsreihen kein höherer Schwellenwert der in Sauerstoff belichteten Platten gegenüber den in Stickstoff und Luft belichteten gefunden werden. Nach den Ergebnissen der physikalischen Entwicklung ist kein Grund zur Annahme vorhanden,

dass der in Thiosulfat beständigere Teil des latenten Bildes eine Sauerstoffverbindung darstelle. Die Stickstoffatmosphäre führte stets zu Plattenschleier, wenn ihr nitrose Dämpfe auch nur in Spuren beigemischt waren. Stickstoffoxyde lassen gewöhnliche Trockenplatten schon nach kurzer Zeit solarisieren. Alle Versuche wurden an Bromsilbergelatineplatten vorgenommen.

— Die bisherigen Beobachtungen im ultraroten Spektrum stellt Dr. W. Beetz in einer kleinen im Verlage von Johann Ambrosius Barth herausgegebenen Schrift in gemeinverständlicher Weise zusammen. Dennoch gehört einige Sachkenntnis dazu, um dem Verfasser in allen Teilen seiner Schrift folgen zu können. Uns interessiert an dieser Stelle ein wesentlicher der photographische Teil. Die photographische Platte, welche in der Hauptsache nur auf violette und blaue Strahlen kräftig reagiert, solange wir nicht die Sensibilisatoren zur Hilfe heranziehen, kann durch geeignete Verfahren nicht nur für das ganze sichtbare Spektrum empfindlich gemacht werden (z. B. farbenempfindliche Platten für Dreifarbenphotographie), sondern die Reaktionsfähigkeit kann sich auch noch auf Strahlen beziehen, welche

über das rote Ende des Spektrums hinaus sich erstrecken und mit dem menschlichen Auge nicht mehr wahrgenommen werden. Schon Draper hatte eine direkte Einwirkung des Ultrarot auf die photographische Platte, also eine chemische Wirkung desselben, entdeckt (1877). Er setzte mit Brom- und Joddämpfen behandelte Silberplatten der Einwirkung eines Spektrums aus und entwickelte sie mit Quecksilberdämpfen. Dadurch erhielt er ein Photogramm bis ins Ultrarote, doch war die Strahlenwirkung in diesem Gebiete des Spektrums recht gering. Deutlich jedoch waren Maxima und Minima der Wirkung zu erkennen, letztere hervorgerufen durch die Absorption der Atmosphäre und der Substanz des das Licht zerlegenden Prismas. Abney stellte höher empfindliche Platten auf umständlichem Wege mit geeigneten Sensibilisatoren her (1878—1880). Er photographierte das Spektrum bis zur Wellenlänge 2000, während das sichtbare Spektrum die Wellenlängen 400 bis 800 etwa einschliesst.

dest.

— Ueber vergleichende Versuche über Bogenlicht und Quecksilberdampflicht zu Kopierzwecken berichtete Dr. L. Lippmann in einer Sitzung der Photographischen Gesellschaft in Wien. (Photogr. Korresp. 1907, S. 290). Die Vorteile der Quecksilberlampe fasst er wie folgt zusammen: Unter Umständen bedeutende Ersparnis an Stromkosten, denn die Quecksilberlampe gibt diffuses, auf eine grössere Fläche verteiltes Licht, die Bogenlampe als punktförmige Lichtquelle erfährt bedeutende Lichtverluste, wenn diffuses Licht erzeugt werden soll. Ausserdem hat die Quecksilberdampf Lampe einen geringeren Stromverbrauch. Aus gleichen Gründen und aus der spektralen Zusammensetzung des Lichtes folgt auch eine Ersparnis an Kopierzeit und an Betriebskosten. Die Quecksilberdampf Lampe erfordert keine Wartung, und die Kosten für Kohlen fallen weg. Quecksilberlicht brennt

gleichmässiger als Bogenlicht. Die Betriebssicherheit ist eine grössere, da keine offene Flamme vorhanden ist. Nachteile der Quecksilberdampf Lampe sind ihre Herstellung aus Glas, ihre verhältnissmässig umständliche Zündung. Die Farbänderung, welche Menschen und Gegenstände beim Lichte einer Quecksilberdampf Lampe erleiden, kann wohl nicht als praktisch ins Gewicht fallender Nachteil angesprochen werden. Wir entnehmen noch den Ausführungen des Verfassers, dass die Kohlenstifte der Effektbogenlampen, welche bekanntlich zur Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit im Flammenbogen gewisse, die spektrale Zusammensetzung des Lichtes stark beeinflussende Mineralien vergasen (die Stifte sind mit Lösungen dieser Mineralien imprägniert), und zwar die gelb gezeichneten Stifte mit Calciumsalzen, die weiss gezeichneten Kohlen mit Baryumfluorid, die rot gezeichneten mit Strontiumfluorid imprägniert sind. Der kundige Spektralanalytiker stellt diese Tatsachen mit Hilfe des Spektroskops ohne Mühe fest. dest.

— Ueber die Verwendung von Kaliumpermanganat zur Entfernung des Fixiernatrons aus photographischen Schichten stellte A. Granger Versuche an. (Chem. Zentralblatt 1907, II, S. 275 nach Compt. rend. de l'Acad. des sciences 144, 1017.) Als bester Arbeitsgang wird der folgende vorgeschlagen: Die Kopie wird aus dem Fixierbad herausgenommen, zwei- bis dreimal je  $\frac{1}{2}$  bis 1 Minute abgespült und dann in einer Porzellanschale so oft mit einem Gemisch aus:

Permanganatlösung 1:1000 10 ccm,

Wasser . . . . . 240 „

behandelt, bis sich dieses Bad nicht mehr entfärbt, bezw. bräunt. Dann legt man die Kopie in eine einprozentige Oxalsäurelösung während mehrerer Minuten und wäscht dann in einer Glasschale so lange mit gewöhnlichem Wasser, bis keine Trübung mehr eintritt, d. h. die Oxalsäure vollständig entfernt ist. dest.

## Vereinsnachrichten.

### Verein zur Pflege der Photographie und verwandter Künste zu Frankfurt a. M.

Unsere werten Mitglieder und Freunde des Vereins teilen wir hierdurch ergebenst mit, dass wir die diesjährige Generalversammlung, verbunden mit dem Stiftungsfeste, Anfang Oktober in wirkungsvoller Weise feiern wollen. Zunächst weisen wir hin auf das Preis ausschreiben für die

Ruf-Medaille,

wozu wir noch bemerken, dass alle Arbeiten, die sich um diesen Preis bewerben, ohne weiteres auch bei der Vereinsprämierung mit beurteilt werden, so dass eventuell an Stelle der Ruf-Medaille die Vereinsmedaille zugesprochen wird.

Ferner geben wir bekannt, dass es uns gelungen ist, Herrn Prof. Dr. Barbieri, Zürich, zu einem Vortrage über die Aufsehen erregende

Lumière'sche Farbenphotographie zu gewinnen. Weiteres Interesse wird in Anspruch nehmen eine sogen.

Herbst-Messe

d. i. eine Ausstellung und Erklärung aller photographischen Neuheiten, die in den letzten Monaten an die Öffentlichkeit gekommen sind.

Zwecks Beschaffung eines geeigneten Ausstellungsortes bitten wir die geehrten Aussteller, sich unter Angabe des gewünschten Raumes bis spätestens zum 1. September bei Herrn Th. Haake, Hoflieferant, Frank-

furt a. M., Kaiserstrasse 36, schriftlich anzumelden. Ebenso richten wir an alle Fabrikanten und Erfinder photographische Erzeugnisse die höfliche Bitte, ihre zur Vorlage, bezw. Ausstellung bestimmten Neuheiten bis zum 1. September der genannten Firma bekannt zu geben. Wir betonen dabei ausdrücklich, dass von den Ausstellern keinerlei Platzmiete erhoben wird.

Schliesslich bitten wir dringend, die Anmeldungen zur Ausstellung nicht hinauszuschieben, sondern den angegebenen Zeitpunkt als äussersten einzuhalten, damit das Festprogramm im September rechtzeitig versendet werden kann.



### Thüringer Photographen-Bund.

(Laut Bechluss der Ruhlar Versammlung.)

Die geschätzten Mitglieder unseres Bundes werden hierdurch gebeten, ihre Beteiligung für eine gemeinsame Fahrt zur Ausstellung nach Bremen (in der Zeit vom 4. bis 14. September d. J.) an den Unterzeichneten bekannt zu geben, damit der Tag hierzu bestimmt werden kann. Wünschenswert ist natürlich Berücksichtigung. Rege Beteiligung erwartet P. Strnad, Vorsitzender, Hofphotogr., Erfurt.

Als neues Mitglied ist gemeldet:  
Herr Otto Weirich, Photograph, Eisenach.  
Der Vorstand.

I. A.: Louis Held, Schriftführer.



### Ateliernachrichten.

Cunersdorf. Herr Heinrich Keil eröffnete Warmbrunner Strasse 4 ein Photographisches Atelier.  
Hirschberg i. Schl. Das Photographische Atelier „Germania“ befindet sich jetzt Bahnhofstrasse 27.  
Ingolstadt. Herr Friedrich Seefried eröffnete Ludwigstrasse 18 ein Photographisches Atelier.



### Auszeichnungen.

Der Hofphotograph Herr Robert Fendius, Inhaber der Firma Pieperhoff & Fendius in Magdeburg, wurde von Sr. Hoheit dem Herzog Friedrich II. von Anhalt zum Hofphotographen ernannt.



### Kleine Mitteilungen.

— Zur Praxis des Gesetzes über den unläuteren Wettbewerb. Der Hofphotograph Herr Otto Hertel, früher in Weimar, hatte im Oktober 1903 das Atelier des Photographen Herrn Hugo Müller in Freiberg i. Sa. käuflich mit allen Beständen übernommen. Unter diesen Beständen waren auch 20000 Visitenkarten und etwa 7000 Stück Kartons für grössere Bilder. Auf diesen Kartons befand sich natürlich noch die alte Firma „Hugo Müller“, sowie die Angabe einer früheren Prämierung des Herrn M. mit einer goldeneu Medaille, Freiberg 1894. Die Kartons verbrauchte Herr

Hertel, nachdem er dazu die ausdrückliche Erlaubnis des Herrn Müller erhalten hatte, auch nachdem die Firma des Ateliers lautete: „Hugo Müller, Inhaber Otto Hertel, Hofphotograph. Im Dezember 1904 bestellte Herr Hertel 20000 Stück Visitenkarten mit der neuen Firma, auf welchen, augenscheinlich durch den Irrtum des Lieferanten, sich auch die Angabe befand: „Prämiiert: Goldene Medaille, Freiberg 1894.“ Auf Drängen des Kartonsfabrikanten nahm Herr Hertel diese Kartons trotz des unzutreffenden Vermerkes auch ab und verbrauchte sie. Darin, sowie in verschiedenen von Herrn Hertel aufgegebenen Inseraten, die gleichfalls die Ausgabe der 1894er Prämierung zeigten, sah Herr Karl Schwier in Weimar den Tatbestand des unläuteren Wettbewerbs und erstattete gegen Herrn Hertel Strafanzeige. Vorher hatte allerdings Herr Schwier, als Vorsitzender des Deutschen Photographen-Vereins, Herrn Hertel gewarnt und auf die Unzulässigkeit des Weitergebrauchs des Prämierungsvermerks aufmerksam gemacht. Der Strafanzeige des Deutschen Photographen-Vereins wurde stattgegeben, und in der Verhandlung am 8. Februar d. J. stellte denn auch das Königl. Schöffengericht zu Freiberg i. Sa. den Tatbestand des unläuteren Wettbewerbs fest und verurteilte den Angeklagten zu einer Geldstrafe von 100 Mk. eventuell 10 Tage Gefängnis.

Auf die Berufung des Herrn Hertel erkannte die II. Strafkammer des Königl. Landgerichts zu Freiberg i. Sa. am 27. April d. J. unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils auf Freisprechung, obschon es in der Beweisaufnahme zur Feststellung des gleichen objektiven Tatbestandes kam. Das Berufungsgesicht konnte jedoch den Beweis einer subjektiven Schuld des Herrn Hertel nicht als erbracht ansehen. In dem Urteile wird auch ausgeführt, dass das ganze Verhalten des Angeklagten für dessen guten Glauben spreche.

Der Fall des Herrn Hertel zeigt geradezu paradigmatisch den Wert des „unläuteren Wettbewerbsgesetzes“. Hier ist die verwickelte und unzulängliche Kasuistik dieses Meisterwerkes moderner Gesetzgebungstechnik einmal zu Gunsten des wirklich subjektiv Unschuldigen ausgeschlagen.

Die mangelnde Präzision und die grosse Unbestimmtheit und Zaghaftheit dieses ganzen Strafgesetzes aber macht es gegenüber bewussten und geriebenen Rechtsbrechern zu einer völlig stumpfen Waffe, dem berühmten Messer ohne Klinge und Heft vergleichbar.  
Fritz Hansen.

— Der bekannte Dresdener Lichtbildner Hugo Erfurth stellte im Phot.-Kunstsalon Oskar Bohr (Fa. Otto L. Göring), Dresden, seine ersten Arbeiten auf Lumière-Autochromplatten aus, welche beweisen, dass das Verfahren bei geschickter Anwendung auch in der Porträtfotographie stimmungsvolle Bilder von künstlerischer Wirkung ergibt. Es sind Erfurth sogar Kinderaufnahmen im Zimmer recht gelungen, wie überhaupt seine farbigen Porträtaufnahmen im Zimmer eine ganz besonders feine, ruhige Farbestimmung zeigen. Effektiv wirken die Uniform- und Kostümaufnahmen, welche die feinste Farbschattierung

wiedergeben. Erfurth verarbeitet Autochromplatten bis zur Grösse 18×24 und stellt bereits für seine Kundschaft farbige Photographieen her. Auf der diesjährigen Wanderausstellung in Bremen sollen auch einige Erfurthsche Arbeiten in dem Lumière'schen Verfahren ausgestellt werden.

— Die Photographie im Dienste des Streiks. Bei dem im April d. J. in München ausgebrochenen Streik der Kunstglaser wurde beschlossen, bei Eintritt in den Lohnkampf die Streikbrecher zu photographieren und sie dadurch öffentlich zu brandmarken, dass man ihre Bilder in Lokalen aufhänge. Ein Kunstglaser, der die Aufnahme machte und das Bild eines Streikbrechers mit einem anderen Kopfe in Verbindung brachte, so dass letzterer das Bild anzuspucken schien, mit der Unterschrift: „Pfui Teufel! Streikbrecher!“ wurde nun dieser Tage vom Schöffengerichte wegen Streikvergehens nach § 153 der Gewerbeordnung zu vier Tagen Gefängnis verurteilt. Nach dem neuen Reichsgesetze vom 9. Januar d. J., betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, das bekanntlich am 1. Juli d. J. in Kraft trat, wäre übrigens dem Photographierten auch § 22 desselben zur Seite gestanden, welcher betreffend das Recht am eigenen Bilde verordnet, dass Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen. § 23 bestimmt ausdrücklich, dass Verbreitung und Schaustellung nicht gestattet sei, wenn ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt wird. gm.

— Trockenaufziehen. Ungefähr gleichzeitig wurden zwei Vorrichtungen oder Hilfsmittel bekannt gegeben, welche die Verwendung des üblichen Kleisters und anderer nasser Klebemittel unnötig machen sollen. Das sind der Trocken-Klebstreifen für Diapositive und die Trockenaufziehpresse. Beide beruhen auf demselben Prinzip, indem der Klebstoff durch Erhitzung auf 70 bis 100 Prozent erst Klebefähigkeit erlangt. Für das Trockenaufziehen von Bildern kann man entweder ein besonders präpariertes Klebepapier benutzen, welches auf dieselbe Grösse wie das Bild beschnitten wird und dann zwischen Bild und Unterlage kommt, oder man bestreicht die Rückseite des Bildes mit einer Klebeflüssigkeit, die man aufrocknen lässt, was sehr schnell geschieht. Man kann das Bild in letzterem Falle vorher oder nachher beschnneiden, wobei das nachherige Beschnneiden vorzuziehen ist, da hierbei die Ränder besser mit Klebeflüssigkeit bestrichen sind. Dann legt man das trockene Bild oder Bild mit Klebepapier auf den Karton und unter eine auf 70 bis 100 Grad erhitzte Presse, welche ähnlich wie eine Kopierpresse gebaut ist, zieht die Presse während einiger Sekunden fest an und hat ein tadellos aufgezoogenes Bild. Hervorragende Dienste leistet dieses Verfahren besonders dann, wenn die Bilder auf die jetzt so beliebten dünnen Unterlagen aufgezogen werden sollen, weil sie sich dann nicht im geringsten werfen, sondern vollständig plan bleiben.

Paſchar.

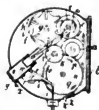


## Patente.

Kl. 57. Nr. 176313 vom 25. November 1905.  
Sächsische Bankgesellschaft Quellmalz & Co. in Dresden.

1. Vorrichtung zum selbsttätigen Belichten und Fortschaffen der nacheinander an der Belichtungsstelle schrittweise vorbeizuführenden photographischen Platten in Apparaten zur Herstellung von Bilderserien, gekennzeichnet durch ein Uhrwerk, welches zum Fortschaffen der Platten mit grösserer Geschwindigkeit, während der Belichtung hingegen mit geringerer, für die einzelnen Belichtungen aber gleichbleibender und für sich einstellbarer Geschwindigkeit abläuft.

2. Vorrichtung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass das Uhrwerk mittels eines Kurbeltriebes eine Kolbenluftpumpe bewegt, durch welche die Geschwindigkeit des Uhrwerkes in der Weise beeinflusst wird, dass während der Schaltbewegung ein Luftventil (*w*) selbsttätig geöffnet, damit der Kolbenwiderstand verkleinert und so die Geschwindigkeit vergrößert wird, dass aber während der Belichtungszeiten das Ventil geschlossen, der Kolbenwiderstand vergrößert und die Geschwindigkeit des Uhrwerkes verkleinert wird.



## Büchersehu.

Der Gummidruck und seine Verwendbarkeit als künstlerisches Ausdrucksmittel in der Photographie von Th. Hofmeister. Zweite, umgearbeitete Auflage. Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S. Preis 2 Mk.

Als auf vielfache Anregung einer der tüchtigsten deutschen Gummidrucker, Herr Th. Hofmeister, sich vor einer Reihe von Jahren entschloss, seine Erfahrungen und Arbeitsweise zu veröffentlichen, befand sich der Gummidruck noch in den Kinderschuhen. Daher konnte die damalige Schrift nicht viel mehr als ein eigenartiger, den Verhältnissen angepasster Vortrag sein.

Seitdem ist der Gegenstand in zahlreichen Spezialwerken und unzähligen Artikeln nach allen Richtungen mehr als gründlich behandelt worden. Ob hierbei, namentlich bei den verschiedenen Werkchen, dem Leser nicht zu viel Material geboten wird, lässt sich schwer bestimmen. Hofmeister ist der Ansicht (und er muss es wissen), dass dem wirklich so sei, d. h. dass oft der Gegenstand zu eingehend behandelt sei. Sein Bestreben geht daher in dem vorliegenden Werkchen dahin, die Technik des Gummidruckes vorwiegend mit Bezug auf die Erzielung künstlerischer Wirkung zu behandeln, und das ist ihm, ohne dass er in das eine oder andere Extrem verfallen ist, ansgezeichnet gelungen. Da alle neueren und neuesten Fortschritte und Methoden gebührend berücksichtigt wurden, entspricht das Werkchen in der vorliegenden Form allen berechtigten Anforderungen und wird sich seine Anschaffung allen denen, die für den Gummidruck grösseres oder geringeres Interesse haben, unbedingt lohnen.

Florence.

### Fragekasten.

*Frage 316.* Herr X. Y. in K. Wann werden die Resultate des Preisausschreibens des „Atelier des Photographen“ bekannt gegeben?

*Antwort zu Frage 316.* Da die Herren des Preisgerichtetes sich in den Sommermonaten verschiedentlich auf Reisen befanden, so musste die Bekanntgabe des Wettbewerb-Ergebnisses auf den Monat September verlegt werden; bis dahin wollen Sie sich also freundlich gedulden.

*Frage 317.* Herr P. T. in J. Auf welchem Papier kann man mit Sicherheit den gleichen Ton erhalten, wie auf beiliegendem Papier, und auf welche Art? Möglichst auf Bromsilber- oder Chlorbromsilberpapier.

*Antwort zu Frage 317.* Die eingesandte Papierprobe ist ein Tageslichtentwicklungspapier nach Art von Lenta-Papier und ähnlicher Fabrikate. Diese Papiere geben ohne weiteres bei normaler Entwicklung und Belichtung rein schwarze Töne. Man kann dieselben sehr leicht in das stumpfe Purpurviolett Ihrer Probe verwandeln, wenn man folgendermassen verfährt: Die gut fixierten und gewaschenen Bilder werden einzeln in eine ganz verdünnte Lösung von Quecksilbersublimat in destilliertem Wasser 1:250 eingetaucht und so lange darin belassen, bis sie einen schön weichenblauen Ton angenommen haben. Hierauf wird 10 Minuten gespült und in schwacher Ammoniaklösung 1:50 nachbehandelt. Man erhält dann rein schwarzeviolette Töne mit bräunlichem Stich, dagegen ein kräftigeres Violett-schwarz, wenn man die Nachbehandlung in einer einprozentigen Natriumsulfid-Lösung vornimmt.

*Frage 318.* Herr K. Sch. in H. Mein Platinbad für Mattpapier färbte sich dunkelbraun; nach Wegschütten und Ausspülen der Flasche färbte sich das neue Bad ebenso. Ein darin getontes Bild tonte scheinbar richtig. Ist das Bad brauchbar, ohne späteren Einfluss auf die Bilder? Eine Verunreinigung des Bades wäre möglich, entweder durch Tonsalz oder Chrombad.

*Antwort zu Frage 318.* Die Dunkelfärbung des Platinbades ist immer auf eine Reduktion des Edelmetalls zurückzuführen, welche durch viele Chemikalien bewirkt werden kann, möglicherweise auch durch Chromsalze oder durch alkalische Goldbäder; auch organische Substanzen, die aus dem Papier in das Bad gelangen können, bewirken häufig Reduktion. Das Filter kann keinen Einfluss auf die Erscheinung haben, da alle im Handel vorkommenden Filterpapiere heute als genügend rein in dieser Beziehung zu betrachten sind. Einen Einfluss des dunkelgefärbten Bades auf die Bilder wird man nicht befürchten dürfen, dagegen ist natürlich die Ausnutzung des Platinbades, nachdem ein Teil des Edelmetalls reduziert worden ist, ungünstiger, da die Reduktion des Platins an der Bildschicht und nicht im Bade vor sich gehen soll.

*Frage 319.* Prl. M. H. Sch. in B. Auf welche Weise können grosse Emailleschalen, die im Laufe der Zeit kleine Eisenflecke bekommen haben, repariert werden? Ist ein Anstrich derselben mit Oelfarbe ohne Schaden für die Bilder möglich?

*Antwort zu Frage 319.* Die Bildung von kleinen Flecken durch eindringende Salze in die feinen Sprünge von Emailleschalen ist belanglos und nur als Schönheitsfehler zu betrachten. Die Schalen müssen von Zeit zu Zeit mit Königswasser gespült werden (2 Teile Salzsäure und 1 Teil Salpetersäure) und geben dann zu Bedenken keinerlei Anlass. Das Streichen der Emailleschalen mit Oelfarbe würde unbedingt unsweckmässig sein, dagegen können sie mit schwarzem Asphaltlack oder Blac Vernis gestrichen werden.

### Schutzgesetz - Fragekasten.

*Frage 27.* 1. Unterliegen auch Photographien, die vor dem 1. Juli d. J. hergestellt wurden, den Bestimmungen des neuen Urheberrechts?

2. Findet das Gesetz auch auf die Bilder von Schastellern Anwendung?

3. Gibt es nicht eine einfachere Art, um die Genehmigung zur Ausstellung von Porträts zu erhalten, als das vom Photographischen Verein zu Berlin vorgeschlagene Formular; z. B. Anlegung eines Buches mit dem notwendigen Text?

4. Haben denn auch Vergrößerungsanstalten ein Urheberrecht an den von ihnen gefertigten Bildern, und gibt es dafür entsprechende Vertragsformulare?

*Antwort zu Frage 27.* 1. Wenn die Bilder, die vor dem 1. Juli hergestellt wurden, nach dem Gesetz vom 10. Januar 1876 geschützt waren, also mit Jahreszahl, Namen und Wohnort des Verfertigers, bezw. Verlegers, versehen sind, und die im alten Gesetz vorgesehene Schutzfrist von 5 Jahren am 1. Juli noch nicht abgelaufen war, so sind die Bilder auf Grund des § 53 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 auch weiter geschützt, und zwar beträgt dann die Schutzdauer 10 Jahre.

*Antwort 2.* Bildnisse von Personen aus dem Bereiche der Zeitgeschichte dürfen ohne die im § 22 vorgesehene Einwilligung des Abgebildeten verbreitet und zur Schau gestellt werden. Die Veröffentlichung der Bilder von Schauspielern, die ein allgemeines Interesse wachrufen, ist daher nicht verwehrt. Zu berücksichtigen ist auch, dass, wenn der Abgebildete für die Aufnahme entlohnt wurde, wie dies meistens bei den Aufnahmen von Schauspielern der Fall ist, es einer Einwilligung seitens des Abgebildeten zur Verbreitung und Schaustellung der Bilder nicht bedarf.

*Antwort 3.* Eine solche vereinfachte Form wurde in Nr. 55 der „Photogr. Chronik“ in Vorschlag gebracht. Bestellbücher in der dort angeregten Form sind von der Firma Julius Reichert in Leonberg (Württemberg) erhältlich.

*Antwort 4.* Auch die Vergrößerungsanstalten besitzen ein Urheberrecht an den von ihnen hergestellten Arbeiten; dieses Urheberrecht darf jedoch von den Vergrößerungsanstalten ohne Erlaubnis des Originalurhebers nicht ausgeübt werden (§ 15, Abs. 2). Darauf bezügliche Vertragsformulare werden von den Vergrößerungsanstalten den Kunden übermittelt. F. H.



# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 71.

28. August.

1907.

## Objektive aus Uviolglas und aus Uranglas.

[Nachdruck verboten.]

Während A. von Hübl durch ein neuartiges Objektiv den Einfluss der ultravioletten Strahlen beim Bildaufbau festzustellen suchte, hat zu gleicher Zeit Houdaille Versuche mit einem Objektiv angestellt, welche darauf hinzielen, dem Objektiv selbst eine für eine orthochromatische Wiedergabe nötige Absorptionsfähigkeit der violetten und blauen Strahlen zu geben. Den beiden interessanten Arbeiten entnehmen wir das Folgende. Hübl weist darauf hin, dass gewöhnliche photographische Platten ein Empfindlichkeitsmaximum für blaue und violette Strahlen besitzen, jedoch auch für grüne, gelbe und rote Strahlen, wenn auch in viel geringerem Masse, empfindlich sind. Absorbiert man durch entsprechend gewählte Filter die blauen und violetten Strahlen, so kann man bei stark verlängerter Exposition auf gewöhnlichen Platten Aufnahmen mit mehr oder weniger vollkommener Orthochromasie erhalten. (Der Referent stellte derselben Ueberlegung folgend Dreifarbenaufnahmen auf gewöhnlichen Bromsilbergelatineplatten her [Zeitschr. f. Reproduktionstechnik\* 1905, Heft 6] und berechnete aus der notwendig gewordenen Expositionszeitverlängerung für die grünen und roten Teilbilder, um wieviele Male die Empfindlichkeit für grüne und orangerote Strahlen geringer ist als die Plattenempfindlichkeit für violette und blaue Strahlen.) Hübl gibt in den „Wiener Mitteilungen“ 1907, S. 156 an, dass die Expositionszeit 600fach verlängert wurde. Mit Hilfe eines von den Zeiss-Werken zur Verfügung gestellten Objektivs aus Uviolglas — einer Glassorte, welche besonders durchlässig für ultraviolette Strahlen ist und deshalb zur Herstellung der Quecksilberdampf lampen von Schott & Gen. in Jena hauptsächlich Verwendung findet — suchte Hübl festzustellen, wie weit ultraviolette Strahlen ein photographisches Negativ aufbauen können, bezw. an dessen Aufbau beteiligt sind. Um alle übrigen Strahlen auszuschliessen, setzte er vor das Objektiv aus Uviolglas als Filter eine Scheibe aus dunklem Violett-Uviolglas, welche nur blaue,

violette und ultraviolette Strahlen durchlässt. Um auch noch die sichtbaren blauen und violetten Strahlen zu absorbieren, wurde das genannte Filter mit einer gelben Gelatinefolie, welche ultraviolett durchlässig ist, kombiniert. Das fertige Filter war völlig undurchsichtig und schwarz, so dass man dem Augenschein nach nicht annehmen konnte, dass eine Aufnahme durch diese schwarze Schicht hindurch möglich sei. Der Versuch ergab, dass die Expositionszeit durch das Filter allerdings um das 250fache verlängert wurde, dass aber eine völlig exponierte Platte resultierte, welche sich in der Farbenwiedergabe nicht unterschied von einer gewöhnlichen Aufnahme ohne Filter auf einer nicht sensibilisierten Trockenplatte. Der Versuch lehrte auch, dass schwarze Farbe scheinbar reichlich ultraviolette Strahlen reflektiert, da sie auf dem Negativ stets ziemlich gedeckt erschien. Bekannt ist, dass die meisten gelben Farbstoffe, welche zur Anfertigung von Kompensations- oder Kontrastfiltern Verwendung finden, das ultraviolette Licht nur ganz unvollkommen absorbieren. Die Frage, ob diese das Filter durchdringende ultraviolette Strahlen einen schädlichen Einfluss auf die Farbenwiedergabe bei orthochromatischen Platten haben und deshalb unschädlich gemacht werden müssen, erledigt sich in der Art, dass Objektive aus den gewöhnlich verwendeten Glassorten in weit geringerem Masse durchlässig sind für ultraviolette Strahlen als das von Hübl verwandte Objektiv aus Uviolglas. Die vom Gelbfilter durchgelassenen Strahlen werden durch die Absorption des Objektivs fast wirkungslos.

Von verschiedenen Seiten wurde der Vorschlag gemacht, anstatt ein Gelbfilter vor das Objektiv zu setzen, das Objektiv selbst in einer Weise herzustellen, dass es befähigt ist, blaue und violette Strahlen in dem zur Erzielung einer orthochromatischen Aufnahme notwendigen Masse zu absorbieren. Der einfachste Weg ist, eine der Glasflächen mit gelbgefärbter Gelatine oder gelbgefärbtem Kollodium zu überziehen. Hou-

daille gibt im „Bull. de la Soc française“ 1907, S. 212 Versuche bekannt, welche er mit einem Objektiv, in welchem eine konvexe Linse aus Uranglas bestand, anstellte. Er berechnete die Durchlässigkeitskoeffizienten des verwendeten Uranglases bei 10 mm Dicke. Die Lichtverluste betragen an sichtbaren Strahlen 10 Prozent, an chemisch wirksamen Strahlen 50 Prozent. Diese Zahlen lassen erkennen, dass für das Auge das Bild auf der Mattscheibe nur wenig geschwächt wird und deshalb mühelos eingestellt werden kann, dass hingegen eine weitgehende Korrektion der Lichtstrahlen in Bezug auf ihre chemische Wirksamkeit zu Gunsten einer orthochromatischen

Bildwiedergabe stattgefunden hat. Vergleichsaufnahmen liessen die Vorteile des Uranglasobjektivs deutlich erkennen. Ein weiteres, unerwartetes Resultat wurde erhalten. Da die Uranglaslinse in der Mitte dicker als am Ende ist, schwächt sie die Randstrahlen des Objektivs weniger als die zentralen Strahlen, so dass die Lichtverteilung auf der Platte eine besser ausgeglichene von Mitte zu Rand ist als bei Objektiven mit farblosem Glas. Der Verfasser will seine Versuche fortsetzen, sobald er im Besitze verschiedener stark gefärbter gelber Gläser ist.

Stenger.

### Der Glühstrumpf als Quälgeist.

[Nachdruck verboten.]

In Nr. 69 der „Photogr. Chronik“ macht Herr A. Grundner darauf aufmerksam, dass Glühstrumpfsche eine Ursache von Flecken auf Silberbildern sein kann. Es ist ausserordentlich dankenswert, aber leider ganz aus der Mode gekommen, dass der praktische Photograph in der Weise, wie es hier Herr Grundner getan hat, den Wissenschaftler unterstützt und auf neue Untersuchungsgebiete hinweist.

Mit seiner kurzen, aber exakten und darum wertvollen Notiz wird die Erinnerung an eine jetzt halb vergessene Arbeit H. W. Vogels geweckt, der den Einfluss verschiedener Staubarten auf Albuminbilder untersucht hat. Vogel kam damals zu dem Ergebnis, dass alle Arten Staub für Albuminbilder so gut wie unschädlich sind, nur Fixiernatronstaub gelbe und weisse Flecke bewirke. Und in Anbetracht von Vogels Autorität hat man dieses angenehme Versuchsergebnis auf alle anderen Silberauskopierpapiere einfach stillschweigend übertragen. Dass dies aber nicht angängig ist, das beweist eben A. Grundners Notiz. Bei Celloidinmattbildern liegt nämlich die Sache anders als bei Albuminbildern. Im selbstgesilberten Albuminpapier sind eben die einzelnen Chlorsilberpartikel und daher auch die durch das Licht reduzierten Silberpartikel viel kompakter und darum schwerer angreifbar als beim Celloidinpapier.

Denn das Celloidinpapier als Emulsionspapier ist nur dann brauchbar, wenn das in ihm vorhandene Chlorsilber in fast molekularfeiner Verteilung vorhanden ist. Deshalb ist auch das fertige Silberbild chemischen Einflüssen gegenüber unendlich viel empfindlicher als beim Albuminpapier. Dazu kommt, dass bei Albuminpapieren die Schicht schon durch das Silber künstlich verhornt wird und diese Verhornung mit jedem Trocknen stetig zunimmt, während bei Celloidin-

schichten die Verhornung durch geeignete Zusätze künstlich möglichst hintangesetzt wird.

Darum sind also die Celloidinbilder, und namentlich die Matt-Celloidinbilder mit kolloidärmer Schicht gegen jede Art Staub sehr empfindlich. Es braucht nicht gerade Glühstrumpfsche zu sein. Immerhin lässt sich die Gefahr, die den Bildern von Glühstrumpfsche droht, ja auch ohne Vermeidung des Gasglühlichtes unwirksam machen. Man gebrauche hängendes Gasglühlicht mit unten geschlossenen Glocken. Im übrigen aber Sorge man, was ja für photographische Betriebe überhaupt eine Lebensfrage ist, für möglichst absolute Staubfreiheit aller Räume. Insbesondere kommt hier noch als wertvolles Hilfsmittel in Betracht ein staubbindender Anstrich des mit Linoleum zu belegenden Fussbodens, wie dies ja in Setzersälen, also Lokalen mit starker Staubentwicklung, längst als sehr praktisch erprobt worden ist.

Die armen Glühstrümpfe sollen übrigens die Photographen noch in anderer Weise höchst unangenehm kujonieren. In einer Berliner Zeitung liest man: „Der Glühstrumpf — eine Gefahr für die photographische Platte! Dass Gasglühstrümpfe vermöge ihres Gehaltes an Thorium auf die Platte einwirken können, ist seit den ersten Radiumversuchen bekannt; F. M. Walter erzielte auch durch dicke Pappe hindurch einen entwickelbaren Eindruck, wenn er einen Strumpf 14 Tage auf Platte und Pappe legte. Daber lasse man niemals Glühstrümpfe, auch nicht in Schachteln, neben Rollfilms oder Platten liegen.“

Sollte etwa Herr Walter das Verfahren erfinden haben, das den Lehrlingen gern als einziges Rettungsmittel für stark unterexponierte und sehr dünn entwickelte Platten angepriesen wird: „Nur durch eine dicke Pappe kopieren.“

Fritz Hansen-Berlin.

### Vereinsnachrichten.

#### Photographen-Innung zu Hildesheim für den Reg.-Bez. Hildesheim.

Siebente ordentliche Innungsversammlung am 28. August 1907 in Hildesheim, Hotel „Europäischer Hof“, Bahnhofplatz.

Versammlung 9 Uhr.

Beginn der Beratungen u. s. w. 10 Uhr vormittags.

Tagesordnung:

1. Beschlussfassung über rückständige Beiträge.
2. Antrag des Vorstandes: Betr. Beschluss der sechsten Versammlung (siehe Nr. 10 des den Mitgliedern am 1. Juni zugegangenen Berichtes).
3. Antrag des Vorstandes: Meisterkurse.
4. Internationale photographische Ausstellung 1909 Dresden.
5. Neuwahl des Obermeisters. (Ende der Amtszeit 31. Dezember 1907.)  
Neuwahl der Beisitzer, Koll. Dirks und Grepe. (Ende der Amtszeit 31. Dezember 1907.)
6. Verschiedenes.

12 Uhr: Vortrag des Herrn Fritz Hansen-Berlin: Das alte und neue Schutzgesetz (praktische Ratschläge für Berufsphotographen).

2 Uhr: Gemeinsames Mittagmahl (2 Mk. ohne Weinzwang).

3 Uhr: Spazierfahrt: Heidekrug, Neuhof, Klingenberg, Bergbölzchen, zurück „Europäischer Hof“, daselbst gemütliches Beisammensein.

Im Versammlungssaale sind ausgestellt:

1. Eine grosse Sammlung Drucke auf den Papieren der Firma Trapp & Münch.
2. Eine grosse Sammlung Drucke auf den Papieren der Vereinigten Dresdener Papierfabriken (Auskopier-, Entwickelungs-, Negativ- und Bromsilberabziehpapiere).
3. Eine Sammlung feiner Miniaturmalereien auf Elfenbein, Emaille-Photos, Aquarelle und Zeichnungen des Herrn F. W. Schmidt, Kunst-Akademie Manchester.
4. Farbige Photographieen mit Autochromplatte von A. und L. Lumière.

Vorführung einiger Neuheiten.

Abends: Aufnahme mit neuem, absolut rauchfreiem Blitzlichtapparat.

Am 29. August: Vormittags 8 Uhr: Besichtigung der Sehenswürdigkeiten Hildesheims.

Vormittags 11 Uhr: Abfahrt nach Braunschweig zum Besuch der Optischen Werkstätten von Voigtländer & Sohn.

Namens des Vorstandes:  
Hermann Kapps.

#### Sächsiseher Photographen-Bund (E. V.).

(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)

Als neue Mitglieder sind gemeldet:

Herr Romain Talbot, Berlin S., Wassertorstr. 46.  
Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation, Berlin SO.

Als neue Mitglieder sind aufgenommen:

Herr H. Dänzer, Photograph, Coburg.  
„ Emil Werner, Photograph, Döbeln.  
„ Franz Liebenow, Photograph, Plauen i. V.  
„ Rudolf Müller, Photograph, Görlitz.

Neue Photographische Gesellschaft, Steglitz.

Oskar Bohr, Schatzmeister, Dresden-A. 1.



### Auszeichnungen.

Se. Hoheit der Herzog Friedrich II. von Anhalt ernannte Herrn Hermann Roggenkamp in Dessau, Mitinhaber der Firma Hein & Roggenkamp, Halle a. S. und Dessau, zum Hofphotographen.



### Kleine Mitteilungen.

— Bei dem lebhaften Interesse, welches die weitesten Kreise der Farbenphotographie entgegenbringen, finden gegenwärtig zwei charakteristische Typen derselben in Berlin gute Beachtung. Es sind dies Mietesche Bilder in der „Ausstellung für kleine Erfindungen“ und die in der Photochemischen Versuchsanstalt, Thurmstrasse 74, gezeigten Aufnahmen nach Lumière'schem Verfahren.

— Herr Rudolf Vollmar, Photograph in Stuttgart, wurde nach Schloss Friedrichshafen befohlen, um Aufnahmen des Königs von Württemberg und der Königl. Familie zu machen.

— Auslagendiebstahl aus Liebe. In Freising entdeckte unlängst ein Mädchen Namens Mirzl im Auslagekasten eines dortigen Photographen das Bild ihres früheren Verehrers Hansei, eines jungen, schmucken Vaterlandsverteidigers. Gerührt durch ihr Herzeleid und schnell entschlossen beschaffte ihr nun ihr gleichzeitig anwesender Bruder Hiasl das Bild, indem er kurzer Hand das Glasfenster aushob und das Bild des jungen Jägersoldaten samt einigen anderen herausnahm und damit verschwand. Der Gendarm fand aber die Bilder bei den beiden wieder vor und das böse Gericht bedachte die Mirzl wegen Hehlerei mit einem Tage, den Hiasl wegen Diebstahls mit 25 Tagen Gefängnis.  
gm.

— Photograph und Wahrsager. Der 47jährige, verheiratete Münchener Photograph R. befasste sich einige Zeit hindurch mit Wahrsagen aus der Handlinie und liess sich für seine Prophezeiungen Geld schenken. Obwohl R. von dem „wissenschaftlichen“ Wert seiner Handleskunst überzeugt ist, wurde er wegen Gaukelei zu 60 Mk. Geldstrafe, eventuell 14 Tage Haft verurteilt.  
gm.



### Fragekasten.

**Frage 320.** Reproduktionsanstalt in D. 1. Lassen sich Kollodiumnegative auf irgend eine Weise färben, bezw. tonen, um sie für Diapositivzwecke verwenden zu können? Wir haben einen Auftrag auf eine grössere Lieferung von solchen Diapositiven und möchten sie gern im Interesse der Billigkeit auf Kollodium herstellen, haben aber gefunden, dass sich selbst kräftige Platten schlecht projizieren, da die Kollodiumschicht in der Durchsicht hässlich schiefergrau ist. Auch verstärkte Kollodiumplatten geben kein schönes Resultat, und bliebe daher der einzige Ausweg des Tonens. Wie ist dies zu bewerkstelligen?

2. Können Sie eine gute Vorschrift für das amerikanische Abziehverfahren mit Kautschuk geben, wobei die Hantnegative so dünn sind, dass sie sich ohne Hilfe des Kopierrahmens bloss durch einmaliges Anpressen auf Metall kopieren lassen? Es soll dieses Verfahren in englischen Reproduktionsanstalten geübt werden und würde auch für unsere Zwecke sehr wertvoll sein.

**Antwort zu Frage 320.** 1. Kollodiumbilder lassen sich sehr leicht tonen, und zwar sowohl mit Gold als auch mit Platin. Am besten wirkt eine Mischung beider Metalle. Das Verfahren ist folgendes: Die Diapositive werden wie üblich entwickelt, natürlich unter Benutzung eines sehr klar arbeitenden Kollodiums; man verstärkt vor dem Fixieren physikalisch mit Pyrogallol, fixiert wie üblich mit Cyankalium und spült ab. Die Diapositive können dann noch nass in das Tonbad gelegt werden. Folgendes Tonbad mit Platin ist zu empfehlen: 1 g Kaliumplatinchlorid wird in 1200 ccm destilliertem Wasser gelöst und zu der Lösung 10 bis 20 Tropfen chemisch reine Salpetersäure zugefügt. Das Diapositiv nimmt in 5 bis 6 Minuten in diesem Bade eine rein schwarze und für Projektion sehr gut wirkende Färbung an. Blaueschwarze Töne erhält man dadurch, dass man das Diapositiv in eine Lösung von 1 g Chlorgold und 1 Liter destilliertem Wassers ohne jeden Zusatz 10 bis 15 Minuten eintaucht. Man kann auch das Gold, was am zweckmässigsten ist, direkt zur Platinlösung setzen, indem man nach folgender Vorschrift arbeitet: 1 g Kaliumplatinchlorid, 1 g Chlorgold, 2 Liter destilliertes Wasser, 15 Tropfen Salpetersäure.

**Antwort 2.** Das amerikanische Abziehverfahren mittels Lederkollodium und Kautschuk ist nur dann absolut sicher, wenn die Platte sehr gut geputzt und nicht mit Gelatine oder Eiweiss untergossen war. Man verfährt vielmehr folgendermassen: Die sehr gut geputzte Platte wird mit einem reinen Leinwandlappen, der mit etwas Talkum eingerieben worden war, überfahren und nur an den Rändern 1 cm weit mit ganz verdünnter Kautschuklösung gerindert. Hierauf wird das Negativ in üblicher Weise fertiggestellt, wobei man natürlich dafür Sorge tragen muss, dass das Häutchen, welches sehr locker am Glase haftet, nicht unterspült wird, was immer dann geschieht, wenn die Kollodiumschicht den Kautschukrand irgendwo nicht erreicht. Das getrocknete Negativ wird jetzt horizontal gelegt

und auf der Schichtseite mit Kautschuklösung übergossen. Diese Kautschuklösung stellt man dadurch her, dass man die käufliche, sirupdicke Kautschuklösung, wie sie die Radfahrer und Automobilisten benutzen, und die man in jeder Fahrrad-Handlung erhält, mit etwa doppelt soviel reinem Benzin verdünnt, gleichmässig durchschüttelt und nicht zu sparsam aufgiesst. Nachdem die Kautschukhaut vollkommen trocken geworden ist, was 10 bis 15 Minuten mindestens erfordert und durch künstliche Wärme nicht unterstützt werden darf, giesst man dreiprozentiges Lederkollodium (1 Liter Kollodium, 30 ccm wasserfreies Glycerin) nicht zu dünn auf, lässt erstarren und trocknen. Man kann jetzt entweder die Ränder ringförmig einschneiden, die Schicht trocken abziehen oder die Platte in ganz verdünnter Schwefelsäure tauchen und nach Einschneiden der Ränder das Abziehen in der Flüssigkeit bewerkstelligen. Die Haut wird in letzterem Falle auf Saugkarton liegend getrocknet und mit einem Rollquetscher auf die präparierte Platte angequetscht, worauf man ohne weiteres kopieren kann.

**Frage 321.** Herr W. Fr. H. in A. 1. Ich bekomme beim Entwickeln mit Pyrogallol gelbe Finger und bitte um Auskunft, wie diese Färbung entfernt werden kann.

2. Existiert eine lichtempfindliche Oelleinwandemulsion ohne Gelatine, so dass das bemalte Bild nicht abspringen kann?

**Antwort zu Frage 321.** 1. Die Gelbfärbung der Finger, welche bei der Verwendung von Pyrogallol-entwickler entsteht, kann am besten durch Waschen derselben mit Kleesalz entfernt werden. Auch Chloralkali wirkt entfärbend, wenn auch schwächer.

**Antwort 2.** Lichtempfindliche Emulsionen ohne jeden Gelatinezusatz auf Leinwand sind unseres Wissens nicht im Handel.

**Frage 322.** Herr W. K. in Z. Welche Bestimmungen gelten für die Meisterprüfung, und worin bestehen die Vorteile für denjenigen, der die Prüfung ablegt?

**Antwort zu Frage 322.** Für Sie ist zuständig die Handwerkskammer in Danzig, von der die genauen Bestimmungen über die Meisterprüfung zu beziehen sein werden. Die Bestimmungen sind in den verschiedenen Handwerkskammerbezirken verschieden, im allgemeinen wird wohl überall gefordert das Prüfungszeugnis über die Gesellenprüfung oder ein anderer Nachweis, dass der Prüfling in seinem Gewerbe die Befugnisse zur Anleitung von Lehrlingen erworben hat, ferner der Nachweis, dass der Prüfling mindestens drei Jahre lang als Photographengehilfe tätig gewesen ist. Die Prüfung besteht in der Anfertigung eines Meisterstückes und der Ablegung einer mündlichen Prüfung, der noch eine Arbeitsprobe vor der Prüfungskommission kommen kann. Die durch das Ablegen der Prüfung erlangten Vorteile bestehen heute einzig in der Erlaubnis zur Führung des Meistertitels. Indessen ist ein Gesetz in Vorbereitung, nach welchem nur derjenige, welcher den Meistertitel führen darf, Lehrlinge zu halten und anzuleiten befugt sein soll (siehe Nr. 15 und 16 der Handwerkskammer-Nachrichten). f. h.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTEBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 72.

1. September.

1907.

## Einige Versuche mit der neuen Autochromplatte<sup>1)</sup>.

Von C. W. Czapek.

[Nachdruck verboten.]

Weil bei den Lesern dieser Zeitschrift die theoretischen Grundlagen des neuen Lumière'schen Autochromverfahrens als bekannt vorausgesetzt werden dürfen, soll im folgenden nur über die Anordnung und die Ergebnisse einiger Versuche berichtet werden, die zur Klarstellung der Leistungsfähigkeit dieser Platten unternommen wurden.

Zunächst handelte es sich darum, die Richtigkeit der Farbenwiedergabe an solchen Objekten zu prüfen, die einen sicheren Vergleich des fertigen Bildes mit dem Objekte zuließen; dazu eignen sich am besten durchsichtige oder auf Papier gedruckte Farbenskalen.

Eine solche Skala, bestehend aus zehn durchsichtigen Feldern aus den bekannten Gelatoid-Dunkelkammerfolien (verschiedene Rot-, Gelb- und Grünfilter), aus Gelatoid-Dreifarbenfiltern (Rot-, Grün- und Violettfilter) und gefärbten Gelatinefilmen (Blau und Lila) wurde in der Kassette mit der verkehrt eingelegten Autochromplatte in Kontakt gebracht und die Kassette in den Apparat eingesetzt, hinter dessen Objektiv die den Autochromplatten beigegebene Kompensations-Gelbscheibe befestigt war; nun wurde der Apparat gegen eine von der Sonne (zweite Juli-Hälfte, 11 Uhr vormittags) senkrecht beschienene weiße Papierfläche gerichtet und bei Einstellung auf Unendlich und Abbildung auf  $f/16$  eine Exposition von 2 Sekunden gegeben; die im vorgeschriebenen Pyro-Ammoniakentwickler durch die vorgeschriebene Zeit von  $2\frac{1}{2}$  Minuten entwickelte Platte wurde nach kurzem Abspülen in ein saures Fixierbad gebracht, worin sie in etwa 5 Minuten ausfixiert war. Bei Tageslicht betrachtet, zeigte sie nur in den hellsten Feldern (Gelb, Blau, Violett) eine schwache Andeutung der Komplementärfarben dieser Felder (Violett, Orange, Gelb); daher wurde der Versuch mit einer Exposition von 20 Sekunden wiederholt, und nun ergab sich ein einwand-

freies Komplementär-Negativ mit sehr kräftigen Farben, die zum Teil infolge der nicht durchwegs geschlossenen Absorptionsbänder der Filter eigentümliche Mischfarben zeigten.

Der gleiche Versuch wurde nun mit der Abänderung wiederholt, dass das entwickelte Negativ nicht ins Fixierbad, sondern in die vorgeschriebene saure Kaliumpermanganatlösung gebracht wurde; nach 1 Minute in dieser Lösung ans Tageslicht gebracht, zeigte die Platte ein richtiges farbiges Positiv, das sich durch die Weiterbehandlung in dieser Lösung und dann im Amidolentwickler noch weiter klärte und kräftigte. Ausser dem tiefsten Rot, welches etwa dem Lichte in der Umgebung der Spektrallinie *B* entsprach, waren alle Farben durchaus naturgetreu, nur mit Beimengung von etwas Schwarz, wiedergegeben.

Ein weiterer Versuch betraf die Aufnahme einer Ederschen und einer Höblschen Farrentafel mit Blende  $f/8$  und einer Belichtung von 8 Minuten im Atelier bei trübem Licht; die Farben waren wieder durchweg richtig wiedergegeben, nur war diesmal die Schwarzbeimischung eine noch höhere, und zwar als Folge der zu kurzen Exposition, die, wie weitere Versuche lehrten, etwa 12 bis 14 Minuten hätte dauern sollen. Besonders bemerkenswert bei dieser Aufnahme schien die völlig richtige, d. h. von jeder farbigen Tönung freie Wiedergabe der Grauskala und der schwarzen Stellen.

Die weiteren Versuche, welche nur Freilichtaufnahmen betrafen, brachten keine Ergänzungen des nun bereits Festgestellten; das Treffen der Exposition gelang durchweg ohne weiteres richtig, so bei einer Aufnahme eines Rohziegelbaues mit Vorgarten und weissen Fenstern mit gestreifter Marquise (8 Sekunden bei  $f/16$ ) und eines Doppelporträts (20 Sekunden im Schatten bei  $f/8$ ), welches weisse, graue und schwarze Kleidungsstücke, rote Halsbinden, goldene Kette und die Gesichts- und Haarfarbe mit zuverlässiger Treue wiedergab.

1) Aus „Photogr. Rundschau“ 1907, Heft 17.

Dieses Porträt gab aber Anlass zum besondern Hervortreten einer, auch bei den übrigen Bildern feststellbaren Eigentümlichkeit der Autochrombilder; je zarter eine Farbe ist, je mehr sie Weiss beigemischt hat, desto weniger günstig erscheint sie zur Wiedergabe; der Grund liegt darin, dass der Eindruck von Weiss auf der Autochromplatte durch die Summierung der optischen Wirkung der roten, grünen und blauen Körnchen zu stande kommt; diese Summierung ist nun infolge der eigentümlichen Anordnung der Filterelemente nur bei einer grösseren Entfernung des Auges vom Bilde erreichbar, während bei Betrachtung kleiner Bilder in der normalen Sehweite ein störendes Flimmern auftritt. Da nun besonders die Gesichtsfarbe eine sehr zarte Lichtmischung darstellt und wir ihre Wiedergabe besonders kritisch zu beurteilen pflegen, erweist sich dieses Flimmern gerade bei Porträts als lästig; doch dürfte der Fehler mit dem Wachsen des Formates bis zu Bedeutungslosigkeit sich vermindern.

Dass die Farben mit Schwarz gemischt wiedergegeben werden, wurde bereits erwähnt; diese Schwarzbeimischung kann als Funktion zweier Grössen dargestellt werden: zunächst wächst sie aus leicht ersichtlichen Gründen mit der Verkürzung der Exposition unter das richtige Ausmass; dann aber wird sie auch um so grösser erscheinen, je mehr sich die wiedergegebene Farbe der Sättigung und spektralen Beschaffenheit der Filterfarben nähert; ein reines, sattes Grün kommt z. B. dadurch zu stande, dass die nach der zweiten Entwicklung verbleibenden Silberablagerungen die blauviolettten und roten Filterkörner völlig verdecken; das Grün von einer Intensität = 1 wird daher nur mit einer Intensität von  $\frac{1}{3}$  wiedergegeben. Dies ist der theoretisch denkbar ungünstigste Grenzfall, der aber nach Beobachtung des Verfassers nirgends eintritt.

Durch Vergleichsaufnahmen derselben Objekte bei sonst gleichen Verhältnissen wurde festgestellt, dass sich die Exposition auf hochempfindlicher Momentplatte (10 Grad Scheiner) zu der auf der Autochromplatte (mit Einschaltung der

Kompensations-Gelbscheibe) wie etwa 1:40 bis 50 verhält; es ist demnach zur Erzielung farberichtiger Bilder nötig, 40 bis 50 mal solange zu exponieren, als dies bei einer gewöhnlichen Schwarz Aufnahme nötig wäre. Zu kurze Exposition gibt russige, zu lange Exposition in den Farben wässrige, flauere Bilder.

Bei allen Manipulationen bis zum Einlegen der entwickelten Platte in die Permanganatlösung ist die Platte, besonders so lange sie trocken ist, streng von jedem Lichte, sei es auch das sicherste rote Licht, zu schützen, nach  $\frac{1}{2}$  Minute Entwicklung kann man ohne Schaden für einige Sekunden die sonst bedeckte Schale aufdecken, ein längeres Besichtigen ist aber völlig zwecklos, da eine Beeinflussung der Entwicklung unzulässig ist. Sehr angenehm ist die leichte Durchdringlichkeit der äusserst dünnen Bromsilber-Kolloidumschicht für Lösungen, die alle Waschmanipulationen in  $\frac{1}{2}$  bis 2 Minuten zu beendigen erlaubt.

Nach der Vorschrift soll das fertige Bild noch physikalisch verstärkt werden; dies erwies sich jedoch bei den hier beschriebenen Versuchen nur in einem Falle als nötig, und scheint bei richtigem Treffen aller Faktoren entbehrlich zu sein.

Um nun einen Schluss aus den Versuchen zu ziehen: die neue Platte verdient die vollste Bewunderung und Wertschätzung. Ihre Anwendbarkeit, vorläufig noch in Richtung der Momentaufnahme beschränkt, ist in anderen Richtungen bedeutungsvoll; für wissenschaftliche Zwecke dürfte sich das Zerreißen der Bildstruktur durch die Filtergruppen als störend erweisen, wenn es sich um kleine Formate handelt. Die Verarbeitung der Platte ist überraschend leicht, keine Phase der Behandlung bietet ungewohnte Hemmnisse. Man kann daher annehmen, dass die neue Platte, sobald die Gebr. Lumière mit der Produktion der Nachfrage genügen können, sich bald ausgedehnte Ausbreitung erwerben wird, und dass auch unsere deutsche Fabrikation nicht mehr länger zögern wird, die verwandten Prozesse zur industriellen Verwendbarkeit auszugestalten.

## Stereoskopie in natürlicher Grösse.

Von W. Schmidt in Berlin.

(Schluss aus Nr. 70)

[Nachdruck verboten.]

In einer Tabelle wollen wir versuchen, das Gesagte im beschränkten Umfang plastisch vorzuführen. Die Ueberschrift „Tabelle für die Zahl 12“ ist gewählt, um auf einen Anblich möglichst viele Fälle zu erledigen. Wenn wir uns die Formeln für  $x$  und  $y$  ansehen, so erkennen wir, dass sie drei variable Grössen enthalten, nämlich  $o$ ,  $s'$  und  $f$ . Eine Tabelle, so

lange sie Flächenform hat, um einer Drucklegung zugänglich zu sein, kann nur zwei variable Grössen berücksichtigen, entsprechend den zwei Dimensionen der Fläche. Um diese gegebenen Grenzen möglichst auszunutzen, wurden in der einen Uebersicht bei variablem Objektivanstand alle die Fälle vereinigt, wo einmal  $f = 12$  cm, ein andermal  $s' = 12$  cm angenommen ist, 80

Tabelle I, für die Zahl 12.

m	Vergrößerung	1,5		1,2		1		0,8		0,6		f/s'
		s'	f	s'	f	s'=f	s'	f	s'	f		
10	6,4	18	8	14,4	10	12	9,6	15	7,2	20		
		36,4	24,2	23,6	19,7	16,6	10,8	13,4	6,2, 6	10,4	y	
		19,0	12,6	15,3	12,8	13,0	10,5	13,2	8,1	13,5	x	
		1		1		1		1		m'		
		19		15		13		10		8	m	
20	3,2	191	127	125	104	188,8	58,6	73,2	34,8	58,1	y	
		19,9	13,3	16,3	13,6	13,9	11,5	14,3	9,1	15,1	x	
		1		1		1		1		1	m'	
		10		8		6		5		4	m	
30	2,1	133	88,8	87,8	73,2	62,4	42,2	52,8	25,0	42,0	y	
		20,5	13,9	17,2	14,3	14,9	12,4	15,5	10,1	16,8	x	
		1		1		1		1		1	m'	
		6		5		4		3		3	m	
40	1,6	104	69,6	69,1	57,6	50,4	34,6	43,2	20,9	34,8	y	
		21,8	14,5	18,2	15,2	15,7	13,3	16,6	11,0	18,3	x	
		1		1		1		1		1	m'	
		5		4		3		3		2	m	
50	1,3	88,2	58,8	59,0	49,2	43,2	29,8	37,2	18,7	31,2	y	
		22,6	15,4	19,0	15,9	16,6	14,1	17,7	11,6	19,4	x	
		1		1		1		1		1	m'	
		4		3		3		2		2	m	
60	1,2	72	48	49,0	40,8	36	25,0	31,2	15,8	26,4	y	
		24	16	20,4	17	18	15,6	19,5	13,2	22	x	
		1		1		1		1		1	m'	
		3		2		2		2		1	m	

Aufnahme in einer Entfernung von 30 cm. Nun basiert nach unserer Festsetzung das Verhältnis der Betrachtungslinsenbrennweite zur Objektivbrennweite auf der Zahl 12. In der Tabelle finden wir als Objektivbrennweite die Zahl 14,4 (die zugehörige Betrachtungslinsenbrennweite ist 12 cm). Wählen wir den Objektivabstand bei der stereoskopischen Aufnahme gleich 30 mm, so ergibt sich näherungsweise  $x = 17,2$  cm;

$y = 87,8$  cm und  $\frac{m'}{m} = \frac{1}{6}$ . Die Vergrößerung

ist eine 2,1 fache, und zwar bezieht diese sich auf die Wahrnehmung vom Körper, welche wir erhalten, wenn wir ihn im Abstand der doppelten Brennweite der Objektiv frei betrachten.

Von hier aus können wir leicht den letzten Vorstoß wagen. Wir können fordern, dass das stereoskopische Gebilde möglichst immer in solcher Grösse wahrgenommen wird, wie sich der Körper bei günstigster Betrachtung mit blossen normalen Auge zeigt, d. h. wir wollen den Körper im stereoskopischen Sinn natürlich gross wiedergeben. Nehmen wir einen Körper bei einem von der Pupillendistanz abweichenden Objektivabstand auf und betrachten die Teilbilder in Pupillendistanz, so nehmen wir einen um  $\frac{w}{o}$  an Grösse veränderten Körper wahr oder

streben diesen Zustand an. War der Körper von den Objektiven in natürlicher Grösse wiedergegeben, so übertragen wir hierauf unsere Wahrnehmung, so dass der Körper übertrieben gross erscheint. Wird aber dafür gesorgt, dass die durch die Objektiv auf die Platte gelieferte Grösse des Körpers gerade um so viel kleiner ist, als nachher im Stereoskop die Vergrößerung beträgt, so nehmen wir bei Betrachtung in der Pupillendistanz natürliche Grösse des stereoskopischen Bildes wahr. Allgemein gilt:

$$\frac{y}{x} = \frac{m}{m'}$$

Entsprechend der erforderlichen Abnahme von  $m'$  auf  $m' \cdot \frac{o}{w}$  ändert sich die Bild- und Gegenstandsweite:

$$\frac{m}{m'} \cdot \frac{o}{w} = \frac{y'}{x'} = \frac{y}{x} \cdot \frac{w}{o}$$

Zu der Entstehungsbildweite  $x'$  gehört natürlich die Betrachtungsbildweite:  $s' = x' \cdot \frac{w}{o}$ .

Nach der dioptrischen Hauptformel wird analog dem obigen:

$$x' = \left( \frac{x}{y} \cdot \frac{o}{w} + 1 \right) f$$

und

$$y' = \left( \frac{y}{x} \cdot \frac{w}{o} + 1 \right) f$$

dass in der einen gleichsam zwei Tabellen vereinigt sind. Ist z. B. unter Berücksichtigung der Zahl „Zwölf“  $f/s' = 1,5$ , so wird bei  $f = 12$  cm die Betrachtungslinsenbrennweite  $s' = 8$  cm und bei  $s' = 12$  cm die Objektivbrennweite  $f = 18$  cm. Der Gebrauch der Tabelle ergibt sich demnach folgendermassen. Zunächst wählt man entweder die Objektiv- oder Betrachtungslinsenbrennweite gleich 12 cm. Mit der Wahl der einen Brennweite ist dann die andere gegeben; sie ist der dritten Horizontalreihe zu entnehmen. Mit dieser Wahl haben wir uns auf eine Vertikalkolumne festgelegt. Wie wir schon wissen, erscheint der aufgenommene Körper in unserem Falle um  $\frac{w}{o}$  vergrößert. Wollen wir also eine bestimmte Vergrößerung anwenden, so richtet sich danach der Objektivabstand, worauf die weiteren Daten ohne weiteres der Tabelle zu entnehmen sind, nämlich  $x$ ,  $y$  und  $\frac{m'}{m}$ .

Beispiel. Die Brennweite der Objektiv bei der Aufnahme sei 15 cm. Dann geschieht die

Da  $y$ , der günstigste Abstand des Körpers bei Betrachtung mit blossen Auge, gegeben ist, berechnet sich  $x$ :

$$x = \frac{y \cdot f}{y - f}$$

Die zugehörige Tabelle II ist für die Brennweite der Objektive gleich 12 cm aufgestellt. Der Gebrauch ist auch hier einfach. Man misst die Entfernung, in der man den aufzunehmenden Körper am besten betrachtet. Dann sieht man zu, ob das Plattenformat für die Grösse des Körpers hinreicht und prüft eventuell, ob das Objektiv die Tiefe genügend scharf zeichnet. Ferner muss entweder die Brennweite  $s'$  oder — in seltenen Fällen — der Objektivabstand gegeben sein. Dann kann man der Tabelle ohne weiteres die Einstell- und Bildweite entnehmen.

Beispiel. Ein Körper macht in 40 cm vom Auge den besten Eindruck. Als Betrachtungslinsen stehen solche von 20 cm Brennweite zur Verfügung. In der Vertikalrubrik  $y = 40$  finden wir  $s' = 20,8$ ; der zugehörige Objektivabstand ist 50 mm. Die Einstellweite beträgt etwa 48,0 cm, die Bildweite etwa 16,0 cm.

Ist der Körper gross, so wird man einen möglichst nahen Objektivabstand wählen. Zugleich darf auch in der grösseren Gegenstandsweite der Körper eine grössere Tiefe haben, die scharf wiedergegeben wird. Das schnelle Wachstum der zugehörigen Betrachtungslinsenbrennweite steht einer vollkommenen Ausnutzung der Objektivnahestellung (o) allerdings hindernd im

Tabelle II.  $f = 12$  cm.

o in mm	24 24	30 30	40 17,1	50 15,8	$y$ $y$
10	88,8	127,2	191,6	253,7	$y'$
	13,9	13,2	12,8	12,6	$s'$
	89,0	84,5	81,9	80,6	$s$
20	50,4	69,6	101,8	133,4	$y'$
	15,8	14,5	13,6	13,2	$s'$
	50,6	46,4	43,5	42,2	$s$
30	37,6	50,4	71,9	92,8	$y'$
	17,6	15,8	14,4	13,7	$s'$
	37,0	33,2	30,2	28,8	$s$
40	31,2	40,8	56,9	72,7	$y'$
	19,5	17,0	15,2	14,4	$s'$
	31,2	27,2	24,3	23,0	$s$
50	27,4	35,0	48,0	60,6	$y'$
	21,4	18,3	16,0	15,0	$s'$
	27,8	23,8	20,8	19,5	$s$
64	24	30	40	50	$y'$
	24	20	17,1	15,8	$s'$
	24	20	17,1	15,8	$s$

Wege, so dass es nötig wird, von Fall zu Fall ein Kompromiss zwischen den beiden Faktoren zu schliessen.



## Rundschau.

— Zur Regenerierung gebrauchter Entwickler für Gaslichtpapiere schlägt Dr. G. Hauber-rißer in den „Wiener Mitteilungen“ 1907, S. 212 einen Zusatz von einer Lösung reinen dreibasischen phosphorsauren Natrons vor. Der Verfasser stellte zahlreiche Versuche an, wie man auf Tula-Papier mit Sicherheit rein-schwarze Töne erzielen könne. Er arbeitete mit einem Entwickler folgender Zusammen-setzung:

Konzentrierter Edinolspezial-entwickler . . . . .	10 ccm,
Wasser . . . . .	90 „
Pottaschelösung (30prozent.) . . . . .	10 „

Dieser Entwickler lieferte anfangs schwarze, später grünliche Bilder. Bromkaliumzusatz erhöhte die Ausbeute an missfarbenen Kopieen. Setzte der Verfasser jedesmal vor dem Entwickeln eines Bildes oben genannter Entwicklermenge 5 Tropfen einer zehnprozentigen Lösung von dreibasischen phosphorsaurem Natron zu, so konnte

er in dem geringen Entwicklerquantum nach-einander 25 Blätter Tulapapier der Grösse  $9 \times 12$  cm mit bestem Erfolg in tiefschwarzen Tönen entwickeln. Die Entwicklungsdauer war bei allen gleich belichteten Bildern die gleiche. Es ist anzunehmen, dass für andere Gaslicht-papiere und andere geeignete Entwicklerlösungen ein Zusatz von dreibasischen phosphorsaurem Natron ebenfalls von Vorteil ist.

Der Verfasser weist an gleicher Stelle auf eine früher von ihm gegebene Vorschrift zur Ueberführung missfarbiger, im Entwicklungsprozess entstandener Bilder in solche mit tief-schwarzen Tönen hin. Die fixierten und gut gewaschenen Kopieen werden in einer Lösung aus:

Kaliumbichromat, zehnprom.	10 ccm,
Wasser . . . . .	100 „
konzentrierte Salzsäure . . . . .	2 — 3 ccm

gebleicht. In wenigen Sekunden ist das Bild verschwunden, es wird dann bei gedämpfter



Tageslicht gewaschen und wieder entwickelt. Unter den geprobten Entwicklern lieferte Edinol (1:30) die besten Schwarzen, während mit Hydrochinon (1:20) braune Töne erzielt wurden. Ein Fixieren ist jetzt nicht nötig. Es wird gewaschen und getrocknet. dest.

— H. Siedentopf, bekannt durch die Konstruktion des Ultramikroskops, hat gemeinschaftlich mit E. Sommerfeldt die Anfertigung kinematographischer Mikrophotographien der Kristallisationserscheinungen versucht (Z. f. Elektrochem.) Veränderliche mikroskopische Objekte, wie die scheinbar lebenden Kristalle nach Lehmann, wurden durch das Mikroskop, welches eine fortwährende Beobachtung der Präparate zur Verhinderung einer Vergeudung des Aufnahmematerials gestattete, kinematographisch aufgenommen. Das Mikroskop war nach Siedentopfschen Angaben so eingerichtet, dass die zu beobachtenden Präparate während der Aufnahme beliebig stark erwärmt werden konnten. Das neue Verfahren, welches wir im „Chem. Zentralblatt“ 1907, II, S. 370 referiert finden, dürfte besonderen Wert erhalten bei der mikrokinematographischen Untersuchung der Kristallisationsvorgänge, wie auch biologischer Prozesse. dest.

— In den letzten Monaten fand sich häufig in den Fachblättern die Mitteilung, dass in England eine Erfindung gemacht worden sei, welche zu absolut lichthoffreien photographischen Negativen führe. Wir gingen auf diese Nachricht nicht weiter ein, da das angewandte Mittel zur Erzielung der Lichthoff-

freiheit aus augenfälligen Gründen so viele Nachteile mit sich bringen musste, dass es wertlos für die photographische Praxis erschien. Man wollte nämlich glauben machen, dass Emulsionen, welche auf grünes Glas gegossen seien, frei von Lichthöfen blieben, selbst wenn die aufgenommenen Objekte die stärksten Gegensätze zwischen Licht und Schatten aufweisen würden. Macht man die Annahme, dass diese Mitteilung wirklich den Tatsachen entspricht, und wirklich vollständiglichthoffreie Negative entstehen würden — was mit keinem der seither angewandten Verfahren in allen Fällen möglich ist —, so wird man, wie leicht einzusehen, nur wenig Freude an diesen Negativen erleben, denn sie lassen sich nur ausserst schwierig kopieren. Das grüne Glas, welches zuerst den aktinischen, die Ueberstrahlung verursachenden Lichtstrahlen hemmend im Wege stand und ihre Ausbreitung in der Schicht verhinderte, lässt beim Kopierprozess diejenigen Strahlen nicht passieren, welche allein im stande sind, auf unseren violett- und blauempfindlichen Kopierpapieren ein Bild in richtiger Gradation hervorzurufen. Um also das vorhandene Negativ auf grünem Glase richtig kopieren zu können, muss zuerst die Schicht abgezogen werden. Darauf wird sich aber nicht leicht jemand einlassen wollen. Vergleichende Versuche der verschiedenen Mittel zur Vermeidung des Lichthofes haben aber zu allem Ueberfluss noch ergeben — wie die Photographische Industrie 1907, S. 848 berichtet — dass das hier besprochene Mittel weitaus den geringsten Schutz gegen Ueberstrahlung gewährt. dest.



## Die Photographie auf der „Ausstellung München 1908“.

Die stets rührige Kunststadt München veranstaltet im Jahre 1908 eine Ausstellung grösseren Stiles, welche in bisher noch nirgends gebotener Weise durchgeführt werden wird. Dieselbe soll in übersichtlichem Gesamtbilde zeigen, auf welcher Höhe München auf den verschiedensten Kulturgebieten steht, was auf diesen Gebieten geleistet und welcher Einfluss nach aussen weitergegeben wird. Nur Münchener Arbeit soll zur Schau gebracht werden und solche Arbeiten, deren geistige Urheber hierzu zu zählen sind.

Welche Leitsätze bei Zulassung der Photographie entscheidend sein sollen, darüber gibt folgendes Rundschreiben Auskunft, das zur Zeit an die Aussteller versandt wurde und auch verdient, in den weiteren Fachkreisen des Reiches bekannt gegeben zu werden.

„Auf allen Gebieten des geistigen und des materiellen Lebens spielt die Photographie eine hervorragende Rolle, dass ihr auch auf unserer Ausstellung weit-

gehende Berücksichtigung zu teil werden muss. In tausend Fällen, zu tausend Zwecken sind ihre Dienste als einer Vermittlerin der unmittelbaren, persönlichen Anschauung teils erwünscht, teils unentbehrlich. Sie hat sich zum grossartigsten Instrument der Belehrung und des Genusses, des Studiums und der Propaganda entwickelt. Ihre Verdienste können nicht hoch genug veranschlagt werden.

Für ihr Auftreten auf der Ausstellung gelten folgende allgemeine Grundsätze: Sie soll vor allen Dingen nur durch hervorragende, erstklassige Arbeiten vertreten sein, die als Höhepunkt Ihrer Leistungsfähigkeit gelten können.

Bei Gruppenaufnahmen ist auf geschmackvolle, künstlerische Gruppierung der Personen, auf gute Wahl des Hintergrundes und der Staffage besonderer Wert zu legen. Landschaftlichen Aufnahmen soll ein richtiges, feinfühliges Erfassen des wesentlich Schönen in der

Natur zu Grunde liegen. Dass sich das in erster Linie in der richtigen Wahl des Ausschnittes zu zeigen hat, ist bekannt und bedarf keiner Erwähnung.

Vor allem gilt auch für die Photographie das Erfordernis der Wahrheit; sie soll weder den Kupferstich, noch die Radierung, noch das Oelgemälde nachzuahmen suchen, sondern sie soll ihre wohl begründete Eigenart unverfälscht hervortreten lassen.

Die modernen photographischen Verfahren geben den Einzelnen Gelegenheit genug, Originalität der Auffassung und künstlerisches Fühlen an den Tag zu legen. Von dieser Gelegenheit soll ausgiebig Gebrauch gemacht werden. Nur wenn Vorzügliches gezeigt wird, kann jene erzieherische Wirkung auf das Publikum erreicht werden, welche die Ausstellung anstrebt und die gerade auch auf dem Gebiete der Photographie so bitter Not tut. Mit dem ständigen Zurückweichen vor dem wahllosen Geschmacke der Abnehmer ist auf die Dauer weder diesen selbst noch den Geschäftsleuten gedient. Man muss den Mut haben, dem Publikum mit einem besseren Geschmack entgegenzutreten. Nur dieses Verfahren ist auf die Dauer geschäftlich.

Der Einrahmung der einzelnen Blätter ist besondere Sorgfalt zuzuwenden. Hier ist zu bedenken, dass der Rahmen in erster Linie ein dienender Bestandteil des Bildes ist, dass er sich daher diesem unterzuordnen hat. Der Rahmen hat sich dem Bilde anzupassen, wie das Kleid dem Körper. Er darf nicht für sich etwas Besonderes bedeuten wollen, er darf keine Sonderexistenz führen. Der Grundsatz der Einfachheit hilft zweifellos am sichersten über die Schwierigkeiten der Rahmenfrage hinweg. Die Photographie, die Reproduktion vertragen schon aus inneren, psychologischen Gründen keine reichen Rahmenprofile, keine gewagten Rahmenfarben. Ein Rahmen, den ein Oelbild ohne weiteres erträgt, kann eine farbige Reproduktion glatt totschiessen. Deshalb ist Vorsicht und Zurückhaltung dringend geboten.

Die Photographie tritt auf der Ausstellung sowohl kollektiv als auch vereinzelt auf. Zur kollektiven Vorführung sollen Räume eines photographischen Ateliers

diesen, in denen Photographieen in allen Grössen in Rahmen und Mappen gezeigt werden.

Wo die Photographie vereinzelt auftritt, wird sie in der Regel einen dekorativen Zweck zu erfüllen haben und muss dementsprechend behandelt werden. Auch dient sie in allen möglichen Fachabteilungen als Demonstrationsmittel. Technik und Architektur werden ihrer Dienste in besonderem Masse bedürfen."

So wünschenswert eine nur erstklassige Vertretung der Photographie auf dieser Ausstellung auch sein mag, so ist es andererseits doch jedenfalls auch notwendig, dass bei einer derartigen Veranstaltung ein anerkannt sehr wichtiger Berufsbezirk, der beim besten Willen nicht immer nur künstlerisch sich betätigen kann, nicht so sehr untergeordnet wird zu Gunsten anderer Gruppen, die die Photographie gewissermassen doch nicht als volles, sondern nur als halbes „ornans“ betrachten und sich daher leicht bewegt fühlen könnten, die Aussteller der Gruppe Photographie etwas sehr zu bevorzugen.

Geplant ist ausser einer eventuellen Kollektiv-Ausstellung die Einrichtung eines kompletten photographischen Ateliers mit Empfangs- und Umkleezimmer. Notwendig ist es jedenfalls, dass bei einer derartigen Veranstaltung die keineswegs so einfache Organisation der Gruppe Photographie in den Händen einer energischen, zielbewussten und fortschrittlich gesinnten Persönlichkeit ruht, die im stauden ist, die handwerksmässige und kunstgewerbliche Photographie als Lebensberuf und Erwerbszweig gebührend zur Geltung zu bringen, zumal da die Aussteller voraussichtlich 12 Mk. Platzgebühr pro Quadratmeter zu entrichten haben werden, sowie eine besondere Entschädigung für die künstlerischen Mitarbeiter, und somit auch wohl ein Recht besitzen, den Wert ihrer Arbeitsleistungen in Einklang zu bringen mit den Opfern, die sie sich auferlegen, ohne sich eventuell Beschränkungen auferlegen lassen zu müssen, die sich nicht jeder andere Handwerker oder Industrieller ohne weiteres bieten liesse.

Gustav Matter.

## Vereinsnachrichten.

### Vereinigung selbständiger Photographen (Bezirk Magdeburg).

Ordentliche Monatsitzung am 5. August.

Anwesend: 20 Mitglieder.

Der Vorsitzende, Herr Haertwig, eröffnet die Sitzung um 9 Uhr und geht näher auf die Bestimmungen des neuen Schutzgesetzes ein. Dieselben sind so einschneidend in die photographische Geschäftspraxis, dass jedem einzelnen Kollegen dringend zu empfehlen ist, das im Verlage von Wilhelm Kuapp in Halle a. S. erschienene Buch von Fritz Hansen: „Das photographische Urheberrecht nach dem Gesetze vom 9. Januar 1907“ eingehend zu lesen, im Übrigen dürfte es sich empfehlen, eine abwartende Stellung einzunehmen. Nach längerer, sehr angeregter Aussprache erklärt sich

der unterzeichnete Schriftführer bereit, am nächsten Vereinsabend über einige besonders interessierende Punkte einen kurzen Vortrag zu halten. Grosses Interesse wird von allen Anwesenden dem Vortrage des Vorsitzenden über den jetzigen Stand des Lumière'schen Verfahrens zur Herstellung farbiger Photographieen entgegengebracht. Es liegen Resultate vor von der Firma Guido Feiks, vorm. Lübeck, sowie von unserem Mitgliede R. Mandler-Bernburg. Die Firma Kiesel & Geutsch demonstriert die Spiegel-Reflexkamera von Goltz & Brentmann-Dresden. Ein von derselben Firma gelegentlich des Stiftungsfestes gestifteter Betrag soll für gesellige Zwecke verwendet werden. Kollege Schätze-Schönigingen erklärt seine Einrichtung an den Schiebern dünner Blechkassetten, durch welche

eine Doppelbelichtung unmöglich gemacht wird. Dieselbe verblüfft geradezu durch Einfachheit und Zweckmässigkeit. Kollege Stadelmann-Wernigerode schlägt vor, in den einzelnen Städten des Bezirks eine Regelung der Sonntagsbeschäftigung herbeizuführen, und bringt einen Entwurf, der an seinem Wohnorte unter den Kollegen verabredet ist, zur Verlesung. Es entspinnt sich eine sehr ausgedehnte und erregte Debatte, eine Einigung für den ganzen Bezirk Magdeburg ist nicht zu erzielen, hoffentlich ist dieses in den einzelnen Städten eher möglich. Ein Vorschlag desselben Herrn, dass alle Anwesenden zum nächsten Vereinsabend einige Bilder, welche Anspruch auf neuzeitlichen Geschmack haben, mitbringen möchten, findet Anklang. Dieselben sollen eingehend besprochen werden. Der Vorsitzende bittet, die Bibliotheksbücher pünktlicher abzugeben, resp. auszutauschen, als dieses bisher zu geschehen pflegte. Die Eingänge und Drucksachen werden zur Verlesung, resp. zur Verteilung gebracht. Auf die Stellenvermittlung des Zentral-Verbandes wird noch besonders hingewiesen. — Schluss 11 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Nächste Sitzung: Montag, den 9. September.

I. A.: C. Kruse, Schriftführer.



### Kleine Mitteilungen.

— Von der Thornton-Pickard Ltd., Altrincham (Engl.), wird ein Wettbewerb für solche Bilder veranstaltet, die mit den Kameras und Verschlüssen dieser bekannten Firma aufgenommen worden sind. Preise sind in der Höhe von 2000 Mk. bar vorgesehen und zwar für folgende Klassen: Klasse I für Bilder, welche mit irgend einer Thornton-Pickard-Kamera, die mit irgend einem Modell des Thornton-Pickard-Verschlusses mit Ausnahme des „Focal-Plane“ ausgestattet ist, aufgenommen wurde. Klasse II für Bilder, die mit irgend einem Modell der Thornton-Pickard-Focal-Plane-Verschlüsse aufgenommen sind. Klasse III für Bilder, die mit irgend einem der verschiedenen Modelle der Thornton-Pickard-Verschlüsse, mit Ausnahme des „Focal-Plane“ aufgenommen sind. Klasse IV für Architektur-Aufnahmen, die mit irgend einer der Thornton-Pickard-Kameras aufgenommen sind. Klasse V für Bilder von Blumen oder Früchten, die mit irgend einer der Thornton-Pickard-Kameras aufgenommen sind. Klasse VI für Bilder, die mit irgend einer der Thornton-Pickard-Kameras von Photographen aufgenommen sind, die bisher noch keine Preise bei einem Wettbewerb erhalten haben. Klasse VII Vergrößerungen von Photographien, die mit Thornton-Pickard-Kameras oder -Verschlüssen aufgenommen sind. Alle Photographien müssen bis zum 1. Oktober dieses Jahres zum Wettbewerbe eingesandt sein; Bilder und Negative, die einen Preis von 40 Mk. oder mehr erhalten haben, werden Eigentum der Firma. Die näheren Bedingungen und Anmeldeformulare versendet die Firma auf Verlangen kostenfrei.

— Gute photographische Aufnahmen bedingen gute Hilfsmittel. So gross aber auch das An-

gebot in Hilfsmitteln ist, so leicht kann doch ein Missgriff in der Auswahl einer passenden photographischen Ausrüstung geschehen. Massgebend für die Entscheidung kann hierbei erst zuletzt der Preis, es muss vielmehr dieses die Güte des Fabrikates sein. Unter diesem Gesichtspunkt will das neueste Modell der Voigtländerischen Alpin-Kamera 9x12 cm bewertet sein. Dieser Apparat bietet wesentliche Verbesserungen gegenüber der früheren Ausführung, so dass der um 20 Mk. höhere Preis kaum in Frage kommt. Wie bisher, so ist auch die jetzige Alpin-Kamera ganz in Leichtmetall gearbeitet, und damit widersteht sie allen klimatischen



Einflüssen. Für Tropengebrauch werden die Kassetten aus Neusilber statt aus dem sonst üblichen Eisenblech geliefert, das bekanntlich trotz der schwarzen Lackierung dem Verrosteten leicht unterworfen ist. Neben den Kassetten für Platten können auch alle bekannten Flachfilm-packungen und Premo-Film-packs benutzt werden. Die Kamera selbst besitzt ein vollkommen feststehendes Vorderteil ganz neuer solider Bauart und dreifaches



Auszug, dessen Länge selbst für die Brennweite der Einzellinse eines Kollinears III, 13 $\frac{1}{2}$  cm, noch ausreicht. Trotzdem die ganze Kamera einschliesslich der Mattscheibe nur 4 cm dick ist, gestattet sie doch die Verwendung von Objektiven in Zentralverschlüssen bis zu 15 cm Brennweite, beschränkt sich also nicht auf die kurze Brennweite von 12 cm Plattengrösse, im Gegensatz zu den sonst im Handel befindlichen dünnen Plattenkameras. Dass alle Teile dieses Apparates neuesten Modells mit grösster Sorgfalt und Solidität gearbeitet und alle modernen Einrichtungen daran vertreten sind, ist bei einer Voigtländer-Kamera selbstverständlich. Nähere Angaben enthält die ausführliche Alpinliste Nr. 12; auch werden Voigtländer & Sohn in Braunschweig auf Verlangen jede weitere Auskunft gern erteilen.

— Bei dem im September stattfindenden IX. Preis Ausschreiben der Firma Dr. Lüttke & Arndt, Wandsbek, werden die besten Einsendungen auf „Lutar“-Mattpapieren und -Postkarten (gekörnt und mit farbiger Oberfläche) prämiert. Näheres sagt auch dieses Mal die kleine Brochüre: „Worüber unterhalten sich die Amateure?“



### Patente.

Kl. 57. Nr. 180438 vom 11. Juni 1905.

Richard Otto Kahler in Wien.

Verfahren zur Herstellung von ohne Betrachtungsapparat plastisch wirkenden Bildern, bei welchem Teile von zwei zusammengehörenden Stereoskopbildern abwechselnd so nebeneinander liegen, dass beim zweifügigen Betrachten durch einen Raster für jedes Auge nur die Teile eines und desselben Bildes sichtbar sind (Parallaxstereogramme), dadurch gekennzeichnet, dass auf die beiden Stereoskopnegative ein Punkt- oder ein Linienraster mit zum Bildhorizont vertikalen Punktreihen oder Linien vor oder nach erfolgter Aufnahme, aber vor der Entwicklung aufkopiert, oder vor oder nach der Entwicklung auf mechanischem Wege aufgebracht wird.



### Berichtigung.

Im letzten Heft (August) des „Atelier des Photographen“ ist bei der Beschriftung der Abbildungen ein Irrtum geschehen. Die neunte Tafel, „Damenkniestück“, hat nicht Pieperhoff, Halle, sondern Hofphotographen Knebel Jenö, Szombathely (Ungarn), zum Urheber. D. Red.



### Fragekasten.

*Frage 323.* Herr E. H. in L. Wer fabriziert Fixiertröge aus Steingut für 18×24-Platten und 12×16½-Platten, und zwar 18×24-Platten lang zu stellen und 12×16½-Platten quer zu stellen? Es gibt Glaströge, doch sind diese mir nicht widerstandsfähig genug.

*Antwort zu Frage 323.* Es seien Ihnen die sogenannten „Reformschalen“ der Firma Heynig & Schneider, Danzig, Holzmarkt 11, genannt; ferner können Sie Fixiertröge aus säurefestem Steingut beziehen von den „Deutschen Ton- und Steinzeugwerken, Akt.-Ges.“, Charlottenburg.

*Frage 324.* Herr A. S. in E. Welche Kündigungsfrist hat ein Gehilfe, der als selbständiger Leiter eines Geschäfts mit 45 Mk. Monatsgehalt, freier Station und 3 Prozent vom Umsatz engagiert wurde?

2. Wird die Provision nur von den Beträgen berechnet, die eingenommen wurden?

*Antwort zu Frage 324.* 1. Da Sie nach Ihren Angaben mit der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes und nicht nur mit höheren technischen Dienstleistungen, sondern auch mit kaufmännischen Arbeiten betraut waren, so haben Sie in Ermangelung besonderer

Vereinbarungen eine sechswöchentliche Kündigungsfrist zum Quartalschluss (§ 133a der Gewerbeordnung).

*Antwort 2.* Wenn beim Engagement eine Umsatzprovision vereinbart wurde, so muss diese natürlich auch vom Umsatz, nicht von den Reineinnahmen, berechnet und bezahlt werden. t. h.

*Frage 325.* Herr C. in C. 1. Besteht für einen Gehilfen, der als Strandoperateur engagiert und neben freier Station nur Prozente vom Umsatz erhält, eine Kündigungsfrist?

2. Darf der Gehilfe auch zu anderen Arbeiten herangezogen werden, wenn das Engagement nur als Strandoperateur abgeschlossen wurde?

*Antwort zu Frage 325.* 1. Das Engagement als Strandoperateur lässt darauf schließen, dass es sich um ein Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit (für die Dauer der Saison) handelt, das mit dem Ablauf der Zeit endigt, für die es eingegangen ist (§ 620 des B. G. B.). Die Denkschrift zum B. G. sagt ausdrücklich: „Bei Dienstverhältnissen, die auf bestimmte Zeit eingegangen sind, oder deren Dauer sich aus dem Zwecke der übernommenen Dienste ergibt, steht der Zeitpunkt der Beendigung von vornherein fest; beide Teile sind daran gebunden.“ Handelt es sich dagegen um ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit, so gilt die gesetzliche Kündigungsfrist.

*Antwort 2.* Im allgemeinen sind Gehilfen mangels besonderer Vereinbarung nicht zur Verrichtung solcher Arbeiten verpflichtet, die nicht ohne weiteres aus dem Zwecke des Arbeitsvertrages folgen. Ist das Engagement ausschließlich für die Tätigkeit als Operateur erfolgt, so besteht mangels besonderer Abrede keine Verpflichtung zur Verrichtung anderer Arbeiten. t. h.

### Schutzgesetz-Fragekasten.

*Frage 28.* Ist es gestattet, Photographieen italienischer Verleger in Deutschland nachzubilden, oder ist durch irgend ein Gesetz die Reproduktion solcher Photographieen beschränkt?

*Antwort zu Frage 28.* Die Nachbildung von in Italien hergestellten Photographieen ist nicht gestattet, wenn diese den Bestimmungen des italienischen Gesetzes entsprechend hinterlegt worden sind. Es muss daher zunächst festgestellt werden, ob eine solche Hinterlegung auf Grund des Königl. Dekrets vom 19. September 1882 in Italien erfolgte. Ist dies der Fall, so sind die Photographieen auf Grund der Berner Konvention und der zwischen Deutschland und Italien getroffenen Uebereinkunft vom 20. Juni 1884 in Deutschland gegen Nachbildung geschützt. In Betracht käme eventuell auch die Verfügung vom 6. August 1893 betreffend die photographischen Vervielfältigungen der dem Staate gehörenden Kunstdenkmäler u. s. w. P. H.

Prospektbeilagen in diesem Hefte:

1. Versandhaus und Photo-Antiquariat **Georg Leisegang**, Berlin O.; 2. **Emil Wünsche**, Aktiengesellschaft für photographische Industrie, **Reick** b. Dresden (neue Spiegelreflex-Kamera „Reicka“).

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTEBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 73.

4. September.

1907.

## Meisterkursus für das Photographenhandwerk, Berlin 1907.

Zu dem vom 16. bis 21. September in Berlin stattfindenden, von der Handwerkskammer veranstalteten Meisterkursus sind schon zahlreiche Anmeldungen, besonders von auswärts, eingelaufen. Auch die Industrie hat in dankenswerter Weise ihr Interesse an der Veranstaltung bekundet. So stellt die Neue Photographische Gesellschaft Platten und Papiere, Herr Dr. Jacoby Platinpapiere, Platinlösung u. s. w. und die Firma Trapp & Münch eine Auswahl ihrer Erzeugnisse zur Verfügung, wodurch die sächlichen Ausgaben für die Teilnehmer am Kursus auf das kleinste Maass beschränkt werden.

Der Unterricht findet unter Leitung des Herrn Direktor Schultz-Hencke in den Räumen der Photographischen Lehranstalt des Lette-Vereins statt.

Etwaige Anmeldungen sind noch bis Sonnabend, den 7. September, an die Handwerkskammer, Berlin C. 2, Neue Friedrichstrasse 47, I. zu richten.

## Vom Retouehieren photographischer Landschaftsaufnahmen mit Hilfe der Vergrößerungsverfahren.

Von F. Stolze.

[Nachdruck verboten.]

Die Methoden, die hier beschrieben werden sollen, hatte unser verewigter Ottomar Anschütz einer Anzahl seiner besten Landschaftsaufnahmen zu Grunde gelegt, und sie verdienen um so mehr der Nachwelt überliefert zu werden, als sie so recht zeigen, mit wie einfachen Mitteln man im stande ist, scheinbar nichtssagenden Bildern einen Stimmungsreiz zu geben, wie er bei reinen Naturaufnahmen immer nur ausnahmsweise vorkommt. Der Grund hierfür ist leicht erklärlich. Gerade in unserem Flachlande, wo die Oberflächenformen so einfach sind, tritt das Stimmungsbild ganz besonders hervor. Wenn im Mittel- und Hochgebirge oft schon die Formation der Landschaft hohen Reiz verleiht, ist in der Ebene neben ihrer einfachen Gestaltung fast immer die Art der Beleuchtung und die Wolkenformation das den Ausschlag Gebende. Und gerade hier versagt die Photographie so oft. Die zarten Wolkengebilde lassen sich selbst mit panchromatischen Platten meistens nur unvollkommen wiedergeben, weil die Licht- und Schattenabstufung des Bildes so weit hinter

der Wirklichkeit zurückbleibt. Aber selbst wenn dies nicht der Fall wäre, wer steht dem Photographen dafür, dass er im Augenblick der Aufnahme auch nur ein Wolkchen am Himmel hat, oder dass die vorhandenen Wolken an passender Stelle stehen und passend geformt sind? Hier liegt die ungeheure Ueberlegenheit des Malers. Wer aber darf es dem Photographen verdenken, wenn auch er, wo die Mittel seiner Kunst ihn im Stiche lassen, zum Stift greift und, wie der Maler es tut, hinzufügt, was ihm im Augenblick die Natur nicht bot?

Auf dem Negativ lässt sich eine solche Retouche freilich nicht anbringen, auch nicht auf einem Diapositiv von gleicher Grösse. Was widersteht aber, ein stark vergrössertes positives Papierbild auf Bromsilbergelatine danach zu fertigen, das, wenn das Original  $9 \times 12$  cm war,  $36 \times 48$  cm oder  $45 \times 60$  cm oder  $54 \times 72$  cm messen und dabei von durchaus genügender Schärfe sein wird, falls nur die Negativaufnahme mit einem Objektiv ersten Ranges gemacht war? Solch ein Positiv kann nun auf verschiedene

Weise, je nach der Art der Aufnahme und dem Endzweck, einer künstlerischen Retouche unterworfen werden.

Handelt es sich darum, vergrößerte Bilder in den Handel zu bringen, so wird man davon ausgehen müssen, dass nach dem retouchierten Diapositiv ein richtiges Negativ von etwa gleicher Grösse gefertigt wird. Zu diesem Zwecke macht man, wenn das Negativ in verschiedenen Formaten, also mit Hilfe der Kamera angefertigt werden soll, eine normale Vergrößerung so, dass das Negativ dem Bromsilbergelatinepapier die Schichtseite zuehrt, quetscht das fertige Bild im nassen Zustande auf eine entsprechend grosse Glasplatte und lässt es trocknen. Nun beginnt man auf der Papierseite des auf ein Retouchierpult gesetzten Bildes die Retouche mit Wischer und Stift in der Art, dass das Bild nur von der Glasseite aus erleuchtet wird, während auf die Papierseite keinerlei Licht fällt. Da man auf solche Weise das Bild ganz als Diapositiv vor sich hat, ist man im stande, alle Retouchen sowohl im Gelände als am Himmelsgewölbe in der vollkommensten Weise dem Charakter des Bildes anzupassen, in dem zwar rechts und links nicht richtig stehen, was aber für den künstlerischen Effekt völlig gleichgültig ist, während das mehr oder weniger raube Papier eine Retouchierfläche ersten Ranges bietet. Die verschiedenen Negative werden dann in bekannter Weise nach dem von hinten beleuchteten Positiv gefertigt, darunter auch die Negative zur Herstellung der auf solche Weise künstlerisch retouchierten Projektionsdiapositive.

Genügt ein einziges Format, das des Bromsilberdiapositivs, für das Negativ, so verfährt man am einfachsten so, dass man das Positiv nicht aufquetscht, sondern es auf einer Glasplatte nur mit den vier Ecken im trockenen Zustande mit Hilfe von Gummipapier so befestigt, dass man es, ganz wie oben beschrieben, auf dem Retouchierpult auf der Rückseite bearbeiten kann.

Dies retouchierte Positiv wird nun in einen grossen Kopierrahmen mit starker Spiegelscheibe gelegt — die selbst im Retouchierpult als Unterlage dienen konnte, dann wird eine Negativplatte darauf gebracht und das Ganze bei einer Lichtquelle von bekannter Stärke in bekanntem Abstand belichtet. So erhält man das gewünschte Negativ in einem oder beliebig vielen Exemplaren, so dass man schnell zahlreiche Bilder herstellen kann.

Man kann statt des Einretouchierens von Wolken ja allerdings auch Wolken einkopieren. Nach Ottomar Anschütz verfährt man dabei so: Zunächst wird nach dem Negativ ein Diapositiv auf einer Bromsilbergelatineplatte von der Grösse hergestellt, die in letzter Linie erzielt werden soll. Auf dieses Bild wird eine

Bromsilbergelatinepapier-Vergrößerung nach einem Wolkennegativ von zur Landschaft passendem Charakter Schicht gegen Schicht in angemessener Lage aufgequetscht. Das Wolkenbild muss hierbei so beschaffen sein, dass die einzelnen Wolken von oben bis zum Horizont hinab an Kraft abnehmen, während unterhalb desselben nur weisses Papier sein darf. Auch dürfen die Wolken niemals in die eigentlichen Landschaftsgebilde seitlich hineingreifen, wodurch sofort die Art der Arbeit verraten werden würde. Man muss deshalb das Wolkenbild, das wesentlich grösser als das Landschaftsbild anzulegen ist, vor dem Aufquetschen sorgfältig überarbeiten, die Wolkengebilde der Stimmung entsprechend abschwächen oder sie, wo sie übergreifen, ganz beseitigen, was alles am besten mit Farmerschem Abschwächer geschieht.

Wie man sieht, ist in Wahrheit die Arbeit bei dem rein photographischen Einkopieren der Wolken mindestens so gross als beim Einretouchieren mit Hilfe der Vergrößerung, während die Wahrscheinlichkeit, ein Stimmungsbild ersten Ranges zu erhalten, in dem nicht nur der Himmel der Landschaft, sondern auch die Landschaft dem Himmel angepasst ist, der Natur der Sache nach wesentlich geringer ist. Am besten treten die Vorzüge der beschriebenen Methoden hervor, wenn man Bilder betrachtet und miteinander vergleicht, die Anschütz selbst vor und nach dieser Art der Retouche angefertigt hat. An sich ganz nichtissagende Entwürfe erhalten mit den einfachsten Mitteln einen oft geradezu überraschenden Stimmungsreiz.



### Vereinsnachrichten.

**Sächsische Photographen-Bund (E. V.)**  
(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)

Als neue Mitglieder waren gemeldet:

Herr Romain Talbot, Berlin S.

Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation, Berlin SO.

Als neue Mitglieder sind aufgenommen:

Herr Alfred Bartsch, Photogr. Atelier, Bautzen.

„ W. Zeiz, Photogr. Atelier, Neugersdorf.

„ Emil Sommer, Dresden, Blumenstrasse 80.

„ P. Richter, Photograph, Oberoderwitz.

„ August Füller, Hofphotograph, Worms.

Oskar Bohr, Schatzmeister, Dresden-A. 1.



### Thüringer Photographen-Bund.

Als neues Mitglied ist gemeldet:

Herr Joh. Gewitz, Photograph, Eisensch, Querstr. 3

Der Vorstand.

I. A.: Louis Held, Schriftführer.



### Kleine Mitteilungen.

— Eine zeitgemässe, jeden Fachmann interessierende Ausstellung findet zur Zeit im Photo-Kunstsalon Oskar Bohr, i. Pa.: Otto L. Göring, Dresden, statt. Es sind eine grosse Auswahl von Bildern aus dem ersten Ateliers des In- und Auslandes, welche ausschliesslich bei künstlichem Licht hergestellt sind, ausgestellt, und sollen diese Bilder ein Beweis sein, dass heute ein Unterschied zwischen Tageslicht- und Kunstlicht-Aufnahmen tatsächlich nicht mehr besteht. Besonders interessieren die Tagesarbeiten von dem bekannten Kunstphotographen Erwin Raupp-Berlin, welcher, wie viele andere Ateliers, seit längerer Zeit ausschliesslich mit der Jupiterlampe arbeitet. Die Raupp'schen Bilder zeigen bei packender Natürlichkeit in der Auffassung eine fein ausgeglichene Beleuchtung. Sandalo-Brunn versteht es, bei seinen Kunstlicht-Aufnahmen eine reiche Modulation von bewundernswerter Weichheit mit schönen Spitallichtern festzuhalten. Selbst in seinen grossen Gruppenbildern bis  $30 \times 40$  zeigt sich eine vollendete Technik. Von Hofphotograph Hildebrandt-Stuttgart ist eine originelle Salome-Kollektion in Effektbeleuchtung ausgestellt. Von grossem Reiz sind die von E. Nenhaus-Dortmund hergestellten Kinderaufnahmen, welche in dieser Natürlichkeit nur durch Momentaufnahmen zu erzielen sind. Sämtliche Aufnahmen sind mit der Jupiterlampe hergestellt, von welcher gleichzeitig ein Modell während der Ausstellung jedem Interessenten praktisch im Betriebe vorgeführt wird. Es ist so dem Fachmann Gelegenheit geboten, sich ein Urteil über die ausserordentlich wichtige Frage der Atelierbeleuchtung im Winter aus eigener Anschauung zu bilden.

— Gegen den Medaillenreuz richtet sich die nachfolgende Entscheidung des Reichsgerichts: Zur Zeit der Gewerbeausstellung in Berlin im Jahre 1896 und Düsseldorf 1902 hatte die in diesem Rechtsstreit beklagte Firma auf kleineren Nebenausstellungen, sogenannten Winkelausstellungen, einige Medaillen erhalten und diese in einem Prospekt abgebildet. Die Überschriften der Medaillen lauten: „Berlin 1896 Goldene Medaille“, „Düsseldorf 1902 Goldene Medaille“, „Heidelberg 1892 Staatsmedaille“. In dem Texte des Prospektes vorangehenden Überschrift heisst es: „Prämiert u. s. w. für Kakao und Tee durch obige Auszeichnungen u. s. w.“ Die durch die bezeichneten Medaillen anscheinend gemeinten grossen Ausstellungen von Berlin und Düsseldorf waren von der Firma aber gar nicht besüchtigt worden. In dieser Art der Medaillenbezeichnung erblickt nun eine Konkurrenzfirma einen Verstoß gegen § 1, Absatz 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, da sie den Eindruck erwecke, als ob die Berliner Firma die erwähnten Auszeichnungen auf jenen allgemein bekannten grossen Ausstellungen erlangt habe. Sie erhob deshalb Klage, und das Landgericht I Berlin wie auch das Kammergericht zu Berlin verurteilten die Beklagte zur Unterlassung der über den Medaillenbesitz gemachten Behauptungen. Dieses Urteil des Kammergerichts wurde in dem bezeichneten Um-

fange vom zweiten Zivilsenat des Reichsgerichts anlässlich der Revision der Beklagten bestätigt. Zur Begründung hebt das Reichsgericht hervor, dass das Kammergericht mit Recht ausführe, der Durchschnittsmensch des in Betracht kommenden Publikums nehme an, dass, wenn ein Gewerbetreibender erkläre, er habe auf der Ausstellung Berlin 1896 und auf der Ausstellung Düsseldorf 1902 Auszeichnungen erhalten — und zwar ohne weitere Angaben oder Zusätze zu machen —, die Auszeichnungen seien ihm auf jenen beiden grossen Ausstellungen erteilt worden. Ferner komme es nicht darauf an, ob die Angaben, wörtlich genommen und an sich betrachtet, wahr oder unwahr seien, vielmehr sei für das, was sie besagen, der Sinn entscheidend, in dem sie das beteiligte Publikum versteht, und danach sei zu bemessen, ob sie wahr oder unwahr sind. Dazu komme, dass sich die einschlägige Bestimmung des § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes gerade gegen den sogenannten Anstaltensschwindel richte.



### Fragekasten.

*Frage 326.* Herr E. K. in E. Nachdem ich jahrelang mit verschiedenen Mattpapieren gearbeitet habe, erhalte ich in jetziger Stellung Papier von X. Dasselbe tont im Tonbad ungleichmässig und fleckig, und ich habe grosse Mühe, eine gute Kopie zu erzielen; die meisten derselben sehen durch das hierdurch bedingte lange Tönen schlecht aus. Die Bäder werden genau nach Vorschrift angesetzt. Wie ist diesem Uebel abzuhelfen?

*Antwort zu Frage 326.* Das schwere Tönen dieser Papiermarke hängt gewöhnlich mit zu grossem Alter der betreffenden Lieferung zusammen. In frischem Zustand pflegt das Papier schnell und sicher zu arbeiten, wird aber nach einigen Monaten hornig und ist dann schwer zu verarbeiten. Besonders wenn das Papier fleckig tont, ist dies ein Fingerzeig, dass das Papier zu alt ist, und würde daher als einzige Abhilfe die bleiben, dass Sie das Papier frischer verarbeiten.

*Frage 327.* Herr A. B. in D. Mein Kaliumplatinchlorür schlägt sich, ohne dass es schon gebraucht wäre, immer nieder. Ich habe schon von verschiedenen Firmen das Präparat bezogen, auch mit dem Wasser und dem Bezug der Phosphorsäure gewechselt.

*Antwort zu Frage 327.* Wenn das Platin sich aus dem Bade niederschlägt, so ist dies immer ein Beweis dafür, dass reduzierende Substanzen in dasselbe hineingelangt sind. Die Phosphorsäure ist jedenfalls ganz schuldlos an dieser Wirkung, wenn es wirklich Phosphorsäure ist, dagegen kann das Wasser leicht die Ursache der Reduktion sein. Man muss speziell beim Platinbad äusserst vorsichtig sein und auf absolut reines Wasser halten; destilliertes Wasser aus den Apotheken oder aus einer grösseren chemischen Handlung ist unter allen Umständen einwandfrei. Uebrigens geht aus Ihrer Anfrage nicht hervor, ob die Dunkelfärbung des Bades sofort eintritt oder erst nach einigem Stehen. In letzterem Falle ist häufig das Gefäss an der Ausscheidung

des Metalls schuld, und es empfiehlt sich die Verwendung einer neuen, für andere Zwecke noch nicht verwendeten Flasche, in welcher sich überhaupt alle Platinbäder besser halten als in Flaschen, welche früher schon für andere Bäder, besonders Goldbäder benutzt worden sind.

*Frage 328.* Herr O. M. in Sch. Im November während der Nachmittagsstunden von 3 Uhr ab habe im Atelier 30 bis 40 Gruppen zu je 14 bis 16 Personen auf Platte  $26 \times 30$  cm aufzunehmen. Zu diesem Zweck beabsichtige künstliches Licht (elektrisches ausgeschlossen) anzulegen. Welches wäre bei nicht zu hoher Preislage das bestgeeignete System hierzu? Bedingung: weiche Beleuchtung, keine klecksigen Weissen. Wo ist eine dementsprechende, sicher funktionierende Einrichtung erhältlich, und wie der Preis? Ist das System Schröder-Brandenburg zu empfehlen?

*Antwort zu Frage 328.* Die Verwendung von Magnesiumblitzlicht dürfte in Ihrem Fall die einzige Möglichkeit des Gelingens liefern, doch sind derartig grosse Gruppen ausserordentlich schwer gleichmässig mit künstlichem Licht, speziell Blitzlicht zu beleuchten. Es wird wohl kaum möglich sein, mit einer einzelnen Lichtquelle auszukommen, sondern es empfiehlt sich für derartige grosse Gruppen die Verwendung mehrerer Magnesiumblitzlichtquellen, und zwar kann man sich derartige Einrichtungen leicht selbst schaffen, wenn man die Zündung des Magnesiumblitzlichtpulvers einfach auf starken Blechtellern vornimmt, indem man die Entzündung des Pulvers mittels elektrisch glühender Platindrähte vornimmt. Mit dem System Schröder wird möglicherweise für derartige grosse Gruppen nicht genügend Licht und genügend gleichmässige Verteilung zu erzielen sein. Es bleibt immer eine sehr schwierige Aufgabe, derartige Arbeiten bei künstlichem Licht vorzunehmen.

*Frage 329.* Herr R. W. in H. Ich bitte um Angabe eines Rezeptes für Schwarzlichtpausen, sogen. Negrographie. Es handelt sich um Lichtpausen nach Kupferstichen, die durch dieses Verfahren möglichst gut nachgeahmt werden sollen, wenn natürlich alle Feinheiten nicht herausgebracht zu werden brauchen.

*Antwort zu Frage 329.* Das Verfahren der Negrographie wird diesem Zweck gerecht, es ist aber durchaus nicht leicht, und Fehresultate sind nur dann zu vermeiden, wenn man grosse Erfahrung in Bezug auf die Auswahl des Papiers und auf die Präparation desselben besitzt, und die grösste Schwierigkeit besteht darin, den Grund dieser Kopien rein zu halten und die häufig sehr störenden Flecke zu vermeiden, die ihre Ursache in dem ungleichmässigen Anhaften der Schwarzsicht haben. Das beste Verfahren ist folgendes: Man benutzt als Ausgangsmaterial ein sehr glattes, kräftiges und gut geleimtes Papier nach Art der starken englischen Briefpapiere. Die Präparation des Papiers geschieht mit einer Gummiarabikumlösung folgender Zusammensetzung: 20 g Gummiarabikum werden in

100 ccm Wasser gelöst und zu dieser Lösung 10 ccm zehnprozentige Gelatinelösung lauwarm hinzugegeben; hierzu fügt man 7 g Kaliumbichromat, 20 Tropfen Ammoniak und 20 ccm Alkohol. Man trocknet bei künstlichem Zuge oder durch Aufhängen der Bogen an einem warmen, staubsicheren Ort, kopiert unter dem Kupferstich je nach der Dicke des Papiers in der Sonne 3 bis 10 Minuten, und zwar so lange, bis die Zeichnung sehr deutlich hervortritt; man entwickelt mit handwarmem Wasser, spült sorgfältig ab und trocknet. Nachdem das Papier vollkommen trocken geworden ist, streicht man folgende Mischung mit einem breiten, weichen Pinsel sehr reichlich auf: Schellack 4 g, Alkohol 100 ccm, geglähter Kienruss 8 g. Der Kienruss wird zunächst mit etwas Alkohol verrieben und dann die Schellacklösung zugesetzt. Nach dem Trocknen der Schmelze, die das Papier vollkommen decken muss, bringt man den Bogen in eine schwache Säurelösung, am besten von 3 bis 4 ccm Salzsäure in 100 ccm Wasser, und entwickelt. Mit einem dicken, mittelhartem Pinsel, wenn richtig kopiert war und das Papier angemessene Eigenschaften hatte, löst sich die Schwärze leicht ab und bleibt nur in den Linien der Zeichnung feststehen.

*Frage 330.* Herr W. W. in B.-B. Ich bitte um eine gute Blitzpulvermischung, welche sich, wie in Nr. 71 dieser Zeitschrift unter „Fragekasten“ angegeben war, mit einem elektrischen Glühdraht gut zünden lässt, und ferner um Angabe, wie dieser Glühdraht beschaffen sein muss und wie die Zündung erfolgt.

*Antwort zu Frage 330.* Blitzpulvermischungen mit Kaliumchlorat zünden sehr leicht an glühenden Drähten, während die modernen Blitzpulvermischungen vielfach der Zündung widerstehen. Die beste Mischung ist Magnesiumpulver 3 Teile, fein gepulvertes chlorsaures Kali 6 Teile, pulverförmiges Schwefelantimon 1 Teil. Was die Zündung anlangt, so verfährt man folgendermassen: Besitzt man eine elektrische Lichtleitung, so ist die Sache sehr einfach. Man verbindet nach Vorschaltung einer passenden Sicherung von 1 bis 2 Ampere den positiven und negativen Pol unter Zwischenschaltung eines gewöhnlichen Klingeldruckknopfes mit zwei einander benachbarten Kontakten aus Messing, zwischen die ein dünner Eisendraht gespannt werden kann. Für die gewöhnliche Spannung von 110 Volt soll der Abstand der Kontakte etwa 8 mm betragen und der Eisendraht eine Dicke von 0,1 mm haben. Sobald der Kontakt geschlossen wird, verbrennt der Eisendraht unter lebhaftem Funkensprühen und entzündet das Blitzpulver vollkommen sicher; jedesmal muss neuer Eisendraht eingespannt werden. Will man dies vermeiden, so wählt man statt Eisendraht Platindraht und gibt demselben, was durch Probieren ermittelt werden muss, eine solche Länge, dass er bei der vorhandenen Stromstärke und Spannung hell weissglühend wird. Ein Platindraht von 16 mm Länge und 0,1 mm Dicke entspricht ungefähr den angenommenen Bedingungen.



# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 74.

8. September.

1907.

## Verzeichnungsfehler von Doppelobjektiven.

Von F. Stolze.

[Nachdruck verboten.]

Es ist für den Fachphotographen von sehr grosser Wichtigkeit, zu wissen, ob und welche Verzeichnungsfehler die optischen Systeme besitzen, deren er sich hauptsächlich bedient. Welche Konstruktionsart soll er bevorzugen, die symmetrischen oder die unsymmetrischen Doppelobjektive? Im allgemeinen herrscht ja die Ansicht, dass die symmetrischen Verzeichnungsfehler sind, und das kann um so weniger wundernehmen, als ein jeder weiss, dass das Vordersystem eines solchen Objektivs mit der Hinterblende ein Quadrat kissenförmig, das Hintersystem mit der Vorderlinse dagegen tonnenförmig, beide zusammen aber korrekt wiedergeben. Es wird nun zu untersuchen sein, ob vielleicht doch Abweichungen möglich sind.

Stellt man vor einem symmetrischen Doppelobjektiv die Zeichnung eines Quadrates so auf, dass es auf der Visierscheibe in ganz gleicher Grösse abgebildet wird, so ist bekanntlich der Abstand des Originals vom ersten Hauptpunkt gleich dem Abstand des Bildes vom zweiten Hauptpunkt des Objektivs gleich der doppelten Brennweite. Dabei durchqueren die von irgend einem Bildpunkt ausgehenden Lichtstrahlen das Vordersystem so, dass sie in der dahinter befindlichen Luftlinse untereinander parallel sind und ihre Wege im Hintersystem denen im Vordersystem genau entgegengesetzt verlaufen. Hier kann also von einer Verzeichnung nicht die Rede sein.

Wird nun aber das Original weiter vom Objektiv entfernt, so ändert sich die Sache: jetzt wird das Bild kleiner, die von einem Punkte des Originals ausgehenden Lichtstrahlen nähern sich mehr und mehr der Parallelität, in der Luftlinse konvergieren sie nach hinten und im Hintersystem schlagen sie dem Vordersystem durchaus nicht entsprechende Wege ein. Wenn endlich die Entfernung des Originals unendlich ist, sind alle von einem seiner Punkte zum Vordersystem gelangenden Lichtstrahlen parallel

und konvergieren von da durch alle brechenden Flächen zum hinteren Brennpunkt.

Man sieht also, dass die Symmetrie im Laufe der Lichtstrahlen nur für die Reproduktion in gleicher Grösse vorhanden ist, dann aber immer mehr schwindet und gerade für den häufigsten Fall, Unendlich, am wenigsten zutrifft. Dem entsprechend ist denn auch bei allen symmetrischen Objektiven für die Einstellung Unendlich ein Verzeichnungsfehler bei voller Oeffnung vorhanden. Glücklicherweise ist er nicht gross, kleiner als bei manchen unsymmetrischen Konstruktionen. Er verschwindet mehr und mehr bei der Anwendung von Blenden. Sind sie klein, etwa 1:25, so ist der Fehler praktisch gleich Null. Das begreift sich leicht, da es sich in diesem Falle nur um Strahlen handelt, welche den durch den optischen Mittelpunkt gehenden ganz nahe liegen und somit nur ganz unbedeutend von der Parallelität innerhalb der Luftlinse für jeden einzelnen Lichtpunkt abweichen.

In Bezug auf die unsymmetrischen Objektivsysteme liegt die Sache ganz anders. Bei ihnen kann man die Anordnung der Linsen so treffen, dass die Verzeichnungsfreiheit für einen beliebigen Objektabstand, also auch für Unendlich, annähernd auch mit voller Oeffnung erzielt wird.

Daraus folgt, dass symmetrische Objektivsysteme zweifellos für Reproduktion in gleicher Grösse die geeignetsten sind. Da sie durchweg auch ohne Vorderlinse benutzt werden können und somit zwei Brennweiten ergeben, da ferner der Fehler für Unendlich gering ist, und, wo es notwendig erscheint, wie bei Architekturen, immer leicht durch Abblenden beseitigt werden kann, ist der Typus sehr beliebt und wird es sicherlich auch bleiben.

Bei den unsymmetrischen Doppelobjektiven sind die zu unterscheiden, die auf eine zweite Brennweite verzichten, wie besonders die meisten Zeisschen, und die, die auch die Hinterlinse benutzbar machen, wie neuerdings besonders die

Rodenstockschen. Beide Typen zeichnen sich in einzelnen Formen durch besondere Lichtkraft aus, wie das Zeissche Tessar 1:3,5 und das Rodenstocksche Eurygonal 1:3,8. Der letzteren Firma, deren Doppelanastigmaten durchweg so konstruiert sind, dass das Vordersystem eine ängere Brennweite hat als das Hintersystem,

ist es sogar gelungen, im Heligonal ein Objektiv von grösster Universalität zu bauen, da ausser dem Hintersystem auch noch das Vordersystem verwendbar ist.

Man sieht somit, dass sowohl der symmetrische als der unsymmetrische Typus grosse Vorteile bieten.



### Technische Rundschau.

Stereoskop Dixio von Professor L. Pigeon.

[Nachdruck verboten.]

Die Stereoskopie zeigt uns immer wieder neue und interessante Seiten. Das Betrachten stereoskopischer Photographien hat zweifellos ganz besondere Reize. Doch nicht darin allein beruht der Wert der Stereophotographie, auch in wissenschaftlicher Beziehung verdanken wir der Stereoskopie grosse Erfolge, es sei nur an die stereoskopischen Entfernungsmesser und an den Stereokomparator erinnert. Speziell über die Anwendung des letzteren in der Astronomie wurde kürzlich in der „Photogr. Chronik“ 1907, S. 379 u. 344 berichtet. Doch auch die stereographische Aufnahme und Betrachtung irdischer Objekte ist, indem sie eine amüsante Beschäftigung bietet, lehrreich. Um so bedauerlicher erscheint es, wenn die Stereoskopie von der grossen Schar der Photographierenden im allgemeinen etwas stiefmütterlich behandelt wird.

Das Stereoskop ist älter als die Photographie. Kurz vor Erfindung der Daguerreotypie war (1838) von Wheatstone das Spiegelstereoskop erfunden worden; bald darauf ersetzte David Brewster (1844) die Spiegel durch Prismen und stellte ein viel handlicheres Stereoskop her, welches später Helmholtz verbesserte (Eder, „Gesch. der Photogr.“ S. 281). Eigentümlich berühren uns Angaben, welche der Pariser Optiker Duboscque in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in einer historisch interessanten Broschüre über Photographie macht (nach „Handbuch der ges. Photographie“ von A. Martin, Wien 1854, S. 100), dass für nicht allzu tiefe Gegenstände, sowohl nähere als auch entferntere, ein Winkel von 15 Grad genüge, welchen beide „Camern“ in ihren Richtungen gegen das Objekt machen müssen. Für Personenaufnahmen gibt er folgende Vorschrift: Für 3 m Distanz der Person von der Kamera müssen die Objektive der beiden Kameras selbst 79 cm voneinander abstehen, für eine Distanz von 6 m müssen sie um das Doppelte, also um 158 cm, für 12 m um das Dreifache u. s. w. voneinander abstehen. Im Gegensatz zu dieser Methode, welche im wahrsten Sinne des Wortes Bilder von hervorragender Plastik liefern müsste, gibt der gleiche

Verfasser an, dass für sehr tiefe Gegenstände, wie Säle, Ansichten u. s. w. der Winkel viel kleiner sein müsse, und selbst bis zu 2 und 1 Grad herabgemindert werde, so dass also die äussersten Grenzen der Winkel 1 Grad, bezw. 15 Grad betragen. Wer jemals Gelegenheit hatte, Stereobilder aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts zu betrachten, dem wird stets die stark übertriebene Plastik, welche besonders bei Personenaufnahmen ganz ungeheuerlich wirken kann, aufgefallen sein. Erst im Laufe der Jahre fand die Ansicht Geltung, dass der Objektivanstand bei der Aufnahme dem mittleren Augenabstand entsprechen müsse, auf jeden Fall aber nicht viel grösser als letzterer sein dürfe. Dieser Satz gehört heute zu den Fundamenten der Stereoskopie. Nicht nur die Aufnahmeapparate in moderner Bauart werden ihm gerecht, sondern auch in natürlicher Abhängigkeit die Betrachtungsapparate. Nehmen wir den Objektivanstand, gemessen von Mitte zu Mitte, als 70 mm an (mittlerer Augenabstand beträgt 65 mm), so liegen gleiche Bildpunkte auf den beiden Negativen, bezw. deren Kopien ebenfalls etwa 70 mm auseinander, die beiden Teilbilder können also höchstens eine Breite von je 70 mm, zusammen 140 mm besitzen. Um z. B. bei Landschaftsaufnahmen einen genügend grossen Geländeausschnitt auf diese Platte kleinen Formates zu bekommen, müssen Objektive verhältnissmässig sehr kurzer Brennweite Verwendung finden, die Betrachtungslinsen für diese Bilder müssen dann ebenfalls kurze Brennweite besitzen, woraus mancherlei Nachteil resultiert; die Augen werden von den Betrachtungsapparaten bekanntlich sehr angestrengt, so dass eigentlich heute noch das von Wheatstone erfundene Spiegelstereoskop als eine recht beachtenswerte und noch brauchbare Konstruktion gelten muss, welche gute stereoskopische Effekte allein durch Spiegel erreicht, ohne Linsen oder Prismen zu Hilfe zu nehmen. Ursprünglich war das genannte Stereoskop bestimmt, da es ja auch vor Erfindung der Photographie konstruiert war, gezeichnete geometrische Figuren plastisch er-

scheinen zu lassen. Das Stereoskop nach Wheatstone besteht aus zwei unter einem Winkel von 90 Grad stehenden Spiegeln, deren Spiegelfläche nach aussen gekehrt ist. Hält man sich die Berührungskante dieser Spiegel senkrecht vor das Gesicht in Augenhöhe, so erblicken die beiden Augen seitlich des Beschauers liegende Gegenstände. Sind nun die beiden Teilbilder einer Stereoaufnahme seitlich einander parallel stehend in fester Verbindung mit den Spiegeln angeordnet, so werden die beiden Bilder vor den Augen mühelos mit stereoskopischem Effekt vereinigt. Eine schematische Darstellung erklärt einfach, dass beide Stereoteilbilder seitenverkehrt in den Apparat eingeführt werden müssen, wenn ein seitenrichtiges Bild entstehen soll. Das ist nur ein kleiner Nachteil. Der Vorteil des beschriebenen Apparates jedoch besteht hauptsächlich darin, dass die Teilbilder nicht an ein bestimmtes Breitenformat gebunden sind, da ihre Lage nicht vom Augenabstand des Beschauers abhängig ist. Die Seitenwände des Spiegelstereoskops, welche die Teilbilder tragen, können wesentlich breitere Bilder aufnehmen, als es in den heute allgemein gebrauchten Stereoskopen möglich ist.

Auf dem beschriebenen Wheatstoneschen Spiegelstereoskop fusst eine Erfindung aus der letzten Zeit, welche mit geraderzu verblüffend einfachen Mitteln brillante stereoskopische Effekte erzielt und alle Vorteile des historischen Spiegelstereoskops in sich vereinigt. Diese Erfindung stammt von Professor Léon Pigeon in Dijon, welcher ihr den Namen Stereoskop Dixio gegeben hat, und beruht ebenfalls auf der Betrachtung zweier stereoskopischer Teilbilder, von welchen das eine spiegelverkehrt ist, vermittelt eines wesentlich vereinfachten Spiegelstereoskops. Zuerst wollen wir die Aufnahmekamera (nach „The Photographic Monthly“ 1907, S. 232) beschreiben. Setzt man in einen mit zwei identischen Objektiven ausgerüsteten Stereoaufnahmeapparat einen senkrechten Spiegel in der Art in den Strahlengang des einen Objektives, dass er die Strahlen seitlich wirft und das eine Teilbild unter gleichzeitiger Vertauschung der Bildseiten auf die Seitenwand der Kamera projiziert, so steht diesem Teilbild die ganze Seitenfläche der Kamera zur Verfügung, welche an dieser Stelle die Einschiebevorrichtung für die Kasette enthält. Der Spiegel muss den rechten Winkel, welchen Kamera-Seiten- und Rückwand miteinander bilden, halbieren und seine spiegelnde Fläche muss nach der Seitenwand gerichtet sein. Die auf der Rückwand eingefügte Kasette nimmt also nur das eine seitenrichtige Teilbildnegativ auf, und auch hier ist die Bildbreite nicht begrenzt oder eingengt durch das sonst übliche Nebeneinanderliegen der Teilbilder. Diese entstehen also auf einfachster Weise auf zwei

Platten; es bleibt bei der Aufnahme zu beachten, dass das Spiegelbildnegativ durch Lichtverlust etwas schwächer ausfallen muss, wenn die Objektive gleich stark geblendet sind, dass man aber durch eine kleine Aenderung der Blendenstellung den durch die Bildumkehrung hervorgerufenen Lichtverlust wieder ausgleichen kann.

Der Betrachtungsapparat für die nach gegebener Beschreibung gewonnenen Stereobilder ist so einfach, dass man ihn sich leicht selbst herstellen kann. Patentschutz scheint dem Stereoskop nur in England erteilt zu sein, doch wenn es auch bei uns geschützt wäre, so ist doch eine Anfertigung zu eigenem Gebrauche erlaubt. Der ganze Betrachtungsapparat besteht aus drei gleich grossen Pappstücken (etwa  $12 \times 23$  cm), welche mit der schmalen Seite aneinander befestigt sind in der Art, dass man die drei Blätter auseinanderklappen kann wie ein Buch. Zwei von ihnen bilden also die Buchdeckel, einer den Inhalt des Buches. Auf den Innenseiten des Bucheinbandes werden in einander entsprechender Lage die beiden Stereokopfbilder befestigt. Liegt das Stereo-„Buch“ aufgeschlagen vor dem Beschauer, so richte er das den Buchinhalt darstellende mittlere Pappstück auf sich zu und befestige in einer Entfernung von etwa 12 cm vom Buchrücken einen Spiegel (etwa  $7 \times 10$  cm) auf der linken Seite desselben, so dass also, wenn das zugeklappte Buch aufgeschlagen wird, der Spiegel sofort auf Seite 1 des Buches vor dem Beschauer liegt. Der Gebrauch dieses vereinfachten Spiegelstereoskops besteht darin, dass man das eine Stereobild (das Rechte) direkt mit dem (rechten) Auge sieht, das andere (das Linke) durch den Spiegel mit dem anderen (linken) Auge betrachtet. Zu diesem Zwecke legt man das Buch aufgeklappt auf den Tisch und bringt die obere Kante des mittleren Buchteiles oberhalb des Spiegels an die rechte Nasenwand. Nun sieht das rechte Auge das rechte Teilbild vor sich liegen, während das linke Auge, dem rechten gleichgerichtet, mittels des Spiegels das linke Teilbild erblickt, welches durch den Spiegel selbst wieder seitenrichtig, also gleich dem rechten Teilbild wird. Hierzu ist nur notwendig, dass der links liegende Bildträger (vorderer Buchdeckel) etwas von der linken Hand gehoben wird, wie wenn man das Buch wieder schliessen wollte. Die stereoskopische Bildwirkung ist mit diesem Apparat selbst für Leute, welche keine Übung im stereoskopischen Sehen haben, mühelos zu erreichen und tritt beim Versuche so schnell und unvermittelt ein, dass der erste Versuch direkt frappierend wirkt. Wir haben in diesem neuen Apparat zweifellos mehr als eine Spielerei zu sehen, er bietet zu gute Resultate und zu viel des Interessanten; er ermüdet die Augen nicht, bedient sich zur Erzielung des stereo-

skopischen Effektes weder der Linsen noch Prismen und dient zur Betrachtung wesentlich grösserer stereoskopischer Bilder als die sonst allgemein eingeführten Apparate. Das Stereoskop Dixio kann wegen seiner einfachen Ausführung zu billigem Preise geliefert werden. Eine Reihe von Bilderserien (die einzelnen Teilbilder in Postkartengrösse) ist ebenfalls in Lichtdruckausführung käuflich zu erwerben. Das Stereoskop wird hergestellt von der Firma Roux-Marchet & Co. in Dijon (Frankreich). Eine Vertretung in Deutschland ist uns nicht bekannt geworden. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass die seitenverkehrten Teilbilder

für das Wheatstonesche Spiegelstereoskop in einem Aufnahmeapparat erhalten werden können, welcher demjenigen des Herrn Pigeon entspricht, nur dass in den Strahlengang beider Objektive Spiegel zur Bildumkehrung eingesetzt werden müssen. Dann entstehen die beiden Teilbilder auf den Seitenwänden der Kamera in beliebiger, den Bildträgern des Stereoskops angepasster Grösse. Natürlich können auch gewöhnliche Stereonegative umgekehrt werden und die Kopien zu seitenrichtigen Bildern im Spiegelstereoskop liefern, doch fällt hierbei der Vorteil grösserer Bildformate weg.

Dr. Erich Stenger.



### Rundschau.

— Wie man Leinwand für direkte Vergrösserungen lichtempfindlich macht, dafür gibt Dr. Mebes im „Photograph“ 1907, S. 186 einige Rezepte an. Die Oberfläche der Leinwand, welche auf einen Spannrahmen aufgezogen ist, muss absolut rein von Fett sein. Man wasche sie deshalb gründlich ab mit einer Lösung aus:

Ammoniak . . . . .	200 ccm,
Alkohol . . . . .	50 „

Nach sorgfältigem Trocknen folgt die Leimung. Man weiche 20 g Gelatine in 500 ccm Wasser ein, erwärme und füge zu der warmen Lösung:

Jodkali . . . . .	26 g,
Bromammonium . . . . .	11,5 g,
Chlorammonium . . . . .	3,25 „
geschlagenes Eiweiss . . . . .	20 ccm,
Wasser . . . . .	500 „

Dann fülle man die Lösung mit warmem Wasser auf bis zu einem Volumen von 1450 ccm, hierauf wird dieselbe mit einem Schwamme gleichmässig aufgetragen, und nach dem Trocknen wird durch Aufgiessen der folgenden Lösung und Verteilen derselben auf der ganzen Fläche (in der Dunkelkammer) lichtempfindlich gemacht:

Silbernitrat . . . . .	28 g,
Eisessig . . . . .	14 ccm,
destilliertes Wasser . . . . .	330 „

Schon eine Minute nach dem Auftragen wird die noch feuchte Leinwand exponiert. Bei ausreichender Lichtquelle (?) soll für sechsfache Vergrösserung eine Belichtung von einer Minute genügen. Der Entwickler wird mit Wattebausch aufgetragen, und zwar die folgende filtrierte Lösung:

Gallussäure . . . . .	20 g,
Bleiacetat . . . . .	10 „
Eisessig . . . . .	75 ccm,
destilliertes Wasser bis zum	
Volumen . . . . .	1000 „

Dann fixiert man in Thiosulfat 1:5 und wässert.

— Auf ein zu wenig beachtetes, praktisches Verfahren weist Dr. E. Irmenbach im Photographischen Wochenblatt 1907, S. 289 hin. Es handelt sich darum, wie man in kürzester Zeit nach gemachter Aufnahme eine Kopie herstellen, bezw. liefern kann. Man verfährt wie folgt: Man entwickelt die Platte wie gewöhnlich, spült kurz ab und bringt sie unfixiert mit einem Blatt Bromsilberpapier, welches in Wasser eingeweicht wurde, im Kopierrahmen in Kontakt. Ein Stück zwischengelegtes Gutterpapier schützt den Deckel des Kopierrahmens vor Feuchtigkeit. Nun wird belichtet, und zwar entsprechend länger, als es für Bromsilberpapier im allgemeinen notwendig ist, da die unfixierte Platte durch das noch vorhandene Halogensilber wie eine Mattscheibe wirkt. In dem gleichen Entwickler, in welchem die Platte entwickelt wurde, wird nun die Kopie hervorgerufen, dann wird fixiert, kurz gewaschen und schnell getrocknet. Inzwischen wurde das Negativ nachträglich fixiert und gewaschen und so für alle gewohnten Arbeiten fertig gemacht. Professor Namias macht zu dem gleichen Verfahren noch einige zweckdienliche Angaben („Journ. Suisse“ 1907, S. 37). Man verwende einen Entwickler, welcher rasch kräftige Negative liefert. Diesen verdünne man aufs Doppelte zur Hervorrufung der Papierkopien. Will man eventuelles Zusammenkleben von Negativ- und Bildschicht vermeiden, so badet man beide Teile vor dem Kontakt 1 Minute in einer Alaunlösung. Die Kopie wird nach dem Fixieren 5 Minuten in fließendem Wasser gewaschen, was ausnahmsweise für Bromsilberkopien, welche dem Verderben durch Fixiernatronreste nicht so ausgesetzt sind, wie solche auf Auskopierpapieren, genügen noch. Dann wird die Schicht in einem fünf-

prozentigen Formaldehydbad gehärtet, so dass die Kopie zwischen Fließpapier bei nicht zu grosser Wärme getrocknet werden kann. Die Zeit des Waschens kann auf 2 bis 3 Minuten gekürzt werden, wenn ein Bad mit Fixiernatronzerstörer eingeschaltet wird. Der Photograph

wird sich in der Praxis manchmal der Aufgabe gegenübergestellt sehen, ein Bild eines aktuellen Ereignisses ohne Zeitverlust liefern zu müssen. In diesem Falle können ihm obige Angaben von Nutzen sein.



Vereinsnaehrichten.

Schleswig-Holsteinischer Photographen-Verein.

Protokoll der Wanderversammlung.

Für den 5. und 6. August war die Wanderversammlung des Schleswig-Holsteinischen Photographen-Vereins festgesetzt, um das Eiserlei des täglichen Berufslebens abzulegen und in fröhlicher Kollegenmitte ein paar Stunden zu verleben.

Es war öfter der Wunsch geäußert, diese Versammlung, die ja bekanntlich ohne Ausstellung sein sollte, in Eckernförde abzuhalten, und hatte Kollege Haltermann auf eine rege Beteiligung gerechnet, doch waren die Kollegen aus der Provinz seinem Rufe wenig gefolgt. Hatte das trostlose Wetter dieses Sommers die Schuld — oder aus welchem anderen Grunde, ich weiss es nicht — nur sehr wenige Kollegen waren in der um 10 Uhr vom Vorsitzenden eröffneten Sitzung zugegen.

Die einzelnen Punkte der Tagesordnung wurden einer Besprechung unterzogen. Der Kassierer, Herr Giesler-Eutin, legte den untenstehenden Kassenbericht vor. Nach einer Revision wurde die Führung der Kasse für richtig befunden. Die Herren Mertens, Stiegler und Hüßler, deren Amtszeit abgelaufen ist, sollen er-

sucht werden, da sie leider in der Versammlung fehlten, ihr Amt als II. Vorsitzender, Schriftführer und II. Beisitzer wieder anzunehmen; ebenfalls erklärte auch Herr Giesler, das Amt als Kassierer vorläufig weiterführen zu wollen.

Längere Besprechung wurde geführt über unser neues Schutzgesetz; es wurde beschlossen, sich bis zum Herbst genügend Informationen zu sammeln, um den Kollegen Aufklärung über die einzelnen Paragraphen des Gesetzes geben zu können.

Ueber den Rest des Tages möchte der Schreiber dieses gern hinweggehen. Dass derselbe in gemüthlicher Stimmung verlief, ist bei unserem Verein selbstredend, nur vermissen wir nicht allein die lieben Kollegen, auch die Wirte, die sich auf grösseren Besuch eingerichtet hatten, machten verdutzte Gesichter, und erst nach längerer Ueberredung gute Miene zum bösen Spiel.

Verschiedene Kollegen hatten mit freundlichen Worten telegraphisch Grüsse gesandt. Ihnen allen sei auch an dieser Stelle herzlicher Dank ausgesprochen, und an alle Mitglieder des Vereins möge die Bitte ergehen, die Versammlungen eifriger zu besuchen, um zum Teil in ernster Arbeit, zum Teil in fröhlicher Runde Herz und Gemüth zu stärken.

I. V.: Giesler.

Einnahme.

Kassenabschluss pro 1906/07.

Ausgabe.

	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.
An Kassenbestand . . . . .				73
Mitgliedsbeiträge 1906 . . . . .	1020	—		
„ „ 1907 . . . . .	1044	—	2064	—
Aufnahmegebühr 1906 . . . . .	21	—		
„ „ 1907 . . . . .	6	—	27	—
Zinsen des Kapitals 1907 . . . . .			58	48
Überschuss der Ausstellung in Flensburg . . . . .			100	23
Gehobenes Kapital . . . . .			170	40
			2420	84
Bei der Spar- und Leihkasse für das Fürstentum Lübeck belegt, laut Kontobuch Nr. 1532	1909	75		

	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.
Neu belegte Kapitalien . 1906	58	48		
„ „ „ 1907	350	—	408	48
Für Diplome und Medaillen . . . . .			354	60
Beitrag zum Zentral-Verein Deutscher Photographen-Vereine . . . . .			45	—
Wilhelm Knapp für Vereins-Zeitung . . . . .			1295	70
An Reisevergütung 1906/07 . . . . .			70	25
Porto . . . . .			22	50
Für die Flensburger Feier im Januar 1906 . . . . .	133	63		
An Herrn Kunttel-Husum . . . . .	17	60		
„ Stiegler für die Jubiläumsausstellung im voraus gesandt	50	—	201	23
Kassenbestand . . . . .			23	08
			2420	84

Eutin, 3. August 1907.

Alb. Giesler.

### Ateliernaechrichten.

Lin<sup>z</sup> a. D. Herr Johann Dietinger erhielt die Konzession zur Ausfuehrung des Photographengewerbes Franz Josef-Platz 13.

Innsbruck. Das Photographische Atelier des Herrn M. Senoner, Maria Theresien-Strasse 39, wurde aufgegeben und ein mit allem modernen Komfort ausgestattet, sowie bedeutend vergrössertes Elektro-Photographisches Atelier Maria Theresien Strasse 13 etabliert.

Thorn. Neu eroffnet wurde das Photographische Atelier Carl Eller, Mellienstrasse 86.



### Personalien.

Der Hofphotograph Herr Leopold Bude in Graz ist gestorben.



### Auszeichnungen.

Herrn Ewald Winter, Inhaber der Firma Chr. Fr. Winter Sohn, Spezialhaus für Photographiebedarf in Leipzig, wurde vom Prinzen Hermann von Sachsen-Weimar, Herzog zu Sachsen, der Titel Hoflieferant verliehen.



### Kleine Mitteilungen.

— Internationale Photographische Ausstellung Dresden 1909. Ende September wird die Versendung des Programms in mehreren Sprachen und in einer Auflage von mehr als 10000 Stück an Vereine und Einzelpersonen aus allen Interessenskreisen der ausübenden Photographie und der Industrie erfolgen. Damit sind die grundlegenden organisatorischen Vorarbeiten für den Aufbau und die Gliederung des Ausstellungsunternehmens abgeschlossen, und es tritt nunmehr an die zahlreichen Ausschüsse die Aufgabe heran, die vier Hauptgruppen und deren Unterabteilungen im einzelnen weiter zu bearbeiten. Aus allen Teilen Deutschlands und aus sämtlichen ausländischen Kulturstaaten haben in bereitwilligster Weise die namhaftesten Vertreter des photographischen Faches ihre Unterstützung als Mitarbeiter und Arbeitskommissare zugesagt, so dass man bereits jetzt auf ein glänzendes Ausstellungsbild rechnen kann. Mit diesem gross angelegten Unternehmen, das zum ersten Male das gesamte weite Anwendungsgebiet der modernen Photographie in Kunst, Wissenschaft und Technik samt der vielverzweigten photographischen Industrie vorführen soll, unternimmt Dresden wiederum unter kräftiger Unterstützung der städtischen und staatlichen Behörden, sowie der Dresdener Künstlerschaft eine neuartige Aufgabe, deren Lösung sich hoffentlich den früheren grossen Anstellungsunternehmungen in würdiger Weise anschliessen wird.

— Die Firma Dr. R. Krügener, Frankfurt a. M., bringt eine neue Filmkamera unter dem Namen „Minimum-Halloh“ in den Handel. Die Kamera ist besonders dünn, aber trotzdem für die allgemein üb-

lichen Filmspulen 8,5:10 cm zu zwölf Aufnahmen, oder für Glasplatten 9:12 cm zu verwenden. Die Masse der Kamera sind nur 3,5×11,5×19,5 cm. Trotz der Leichtigkeit und des kleinen Umfanges ist der Apparat sehr stabil und fest gebaut. Er hat ein U-förmiges Objektivgestell, automatische Einstellung auf Unendlich für Films und Platten, neue praktische Umschaltungskala für Films und Platten und ist mit einem guten Sucher nebst Libelle ausgestattet. Durch die herausnehmbaren Spulenträger wird die Wechselung der Filmspulen sehr



erleichtert. Der zu belichtende Teil des Films wird durch lange Gleitfedern plan gehalten, und Luftkanäle, welche beim Anziehen des Balgans die Luft um den Film herum leiten, verhindern, dass ein Wölben des Films eintritt. Ein langer Auszug ermöglicht es, Aufnahmen mit der Hinterlinse allein zu machen. Ausgestattet werden die Kameras mit Objektiven der Firma Dr. Krügener als auch mit solchen anderer optischer Anstalten. Empfehlenswert ist der neue Doppelanastigmat von Dr. Krügener  $f:6$ . Die Sektorenverschlüsse sind regulierbar von 1 bis  $\frac{1}{1000}$  Sekunde.



### Patente.

Kl. 57. Nr. 185634 vom 1. Mai 1904.

Dr. Eduard Mertens in Gross-Lichterfelde.

Vrfahren zur Herstellung von Druckformen mit aus einzelnen Elementen in mehrfacher Wiederholung gebildeten Mustern durch photographische Kontaktkopie eines einzigen, das Muster-element tragenden, durchsichtigen Bildes, dadurch gekennzeichnet, dass

dieses Bild an die lichtempfindlich gemachte Druckfläche in mehrfacher Wiederholung unter Benutzung einer Vorrichtung angelegt wird, welche nach Art einer Teilmaschine oder Molettierbank die Einhaltung des Rapportes zwischen den benachbarten Kopieen gewährleistet.



### Fragekasten.

*Frage 331.* Herr O. M. in O. 1. Wie kommt es, dass sich das Chlorsilber vom Aristopapier, trotz angewandter Salzsäure, absolut nicht niederschlagen lässt? Das Wasser bleibt trübe und milchig, während sich die Waschwässer vom Celloidinpapier in oben genannter Weise spielend leicht niederschlagen lassen.

2. Nenerdings schwimmt mir beim Aristopapier im Tonbad förmlich an manchen Stellen die Gelatine herunter; vermutlich ist die Zusammensetzung des Bades zu stark. Da dasselbe aber einen wunderschönen blauen Ton erzeugt und ich auch nicht gern von dieser Arbeitsweise abgehen möchte, so bitte ich mir mitzuteilen, wie ich dieses Uebel erfolgreich bekämpfen kann. Die Zusammensetzung des Bades ist folgende: Wasser 1000 g, phosphorsaures Natron 15 g, Rhodan-Ammonium 37,5, Citronensäure 7,5, dazu 50 ccm Gold 1:100. Beim Wässern macht sich diese Erscheinung nicht bemerkbar.

*Antwort zu Frage 331.* 1. Derjenige Rest von Chlorsilber, welcher in den Waschwässern als Trübung zurückbleibt, ist meist so unbedeutend, dass sich seine Gewinnung kaum lohnt, besonders wenn nach einigen Tagen immer noch der Niederschlag des Chlorsilbers nicht erfolgt ist. Die Ursache der Erscheinung kann eine mehrfache sein. Entweder ist das ausgewaschene Chlorsilber ausserordentlich feinkörnig und daher schwer absetzbar, oder, was wahrscheinlich ist, die Gelatineschicht der Bilder ist sehr weich und zum Teil löslich, so dass die mittelgelöste zersetzte Gelatine das Chlorsilber in Suspension erhält. Erscheint die im Wasser suspendierte Chlorsilbermenge sehr gross, d. h. ist das Wasser ausserordentlich stark getrübt und nicht nur leicht opalisierend, so kann man dasselbe immer dadurch gewinnen, dass man das Wasser in einem sauberen und glatten Gefäss, am besten in einer Glas- oder Porzellan-schale, erwärmt oder zu dem Waschwasser die gleiche Menge siedenden Wassers hinzusetzt; es fällt dann das Chlorsilber in einigen Stunden gewöhnlich vollständig aus.

*Antwort 2.* Wenn die Gelatine der Aristobilder sich löst, so deutet dies, wie unter 1. bereits angeführt, auf eine stark zersetzte und daher in kaltem Wasser lösliche Gelatine hin. Die Lösung der Gelatine wird durch das Rhodanammonium noch erheblich gefördert. Alle löslichen Rhodansalze haben in höherem oder geringerem Masse die Eigenschaft, Gelatine anzugreifen, und es ist daher nicht unmöglich, dass der verhältnismässig hohe Rhodangehalt Ihres Bades in erster Linie die Ursache der unangenehmen Erscheinung darstellt. Sie erhalten denselben blauen Ton, wenn auch in etwas

längerer Zeit, wenn Sie an Stelle der vorgeschriebenen Menge des Rhodanammoniuns nur etwa die Hälfte davon nehmen und das Bad im übrigen möglichst kühl anwenden. — Die von Ihnen beobachtete Erscheinung ist übrigens sehr selten; eine Klage nach dieser Richtung ist uns noch niemals vorgekommen, und ist vielleicht überhaupt die Anwendung sehr warmer Waschwässer und verhältnismässig warmer Tonbäder die Hauptursache.

*Frage 332.* Herr M. O. in L. Habe einige Kilo Quecksilber. Wie hoch stellt sich der Preis per Kilo, und wer kauft eventuell selbiges?

*Antwort zu Frage 332.* Der Preis von rohem Quecksilber ist sehr schwankend und beträgt je nach Reinheit desselben 4 bis 6 Mk. per Kilo. Jedenfalls werden alle diejenigen Geschäfte, welche photographische Rückstände kaufen, auch metallisches Quecksilber erwerben, wenn die Menge nicht zu gering ist. Reines Quecksilber kostet augenblicklich etwa 13 Mk. per Kilo.

*Frage 333.* Herr E. D. in B. Die aus Kaliumbichromat, bezw. Tartrazin und Kristallviolett bestehenden Filterlösungen meiner Dunkelkammerlampe verändern sich unter der Einwirkung des Lichts. Wie kann dem abgeholfen werden?

*Antwort zu Frage 333.* Dass sich die Kaliumbichromatlösung im Lichte verändert, ist kein Wunder, denn der in der Lösung befindliche organische Staub gibt im Verein mit Kaliumbichromat ein lichtempfindliches Präparat. Wenn man die Lösung staubdicht abschliesst, so verschwindet auch das unangenehme Dunklerwerden. Zu dem Ende empfiehlt es sich, die Kaliumbichromatlösung mit ausgekochtem und daher luftfreiem destilliertem Wasser anzusetzen, sehr sorgfältig durch ein analytisches Faltenfilter zu filtrieren und in der Cuvette den Verschluss nicht durch einen Stopfen, sondern durch eine etwa 2 cm dicke Schicht von Vaselineöl zu bewirken. Natürlich muss das Vaselineöl aus sauerstoffreichen Verbindungen, also nur Paraffinkohlenwasserstoffen, bestehen. Ein derartiges Mineralöl ist, wie schon der Name sagt, parum affinis, in chemischer Hinsicht fast vollkommen unempfindlich. Solche Vaselineölschicht schliesst luft- und staubdicht ab, gestattet aber der abgeschlossenen Flüssigkeit, sich infolge der Lampenwärme nach Belieben auszudehnen. Ist durch Verdunstung die Abschlusschicht geringer als 2 cm stark geworden, giesst man einfach Vaselineöl hinzu. Der Zersetzung der Lösung abzuwehren, dürfte nicht leicht sein. Das Gerinnen und Ausfallen des Farbstoffes wird schliesslich bei allen derartigen Filterflüssigkeiten vorkommen, darum hat es gar keinen Zweck, andere Farbstoffe zu verwenden, die nur noch den Nachteil eines nicht gleich sicheren oder dunkleren Dunkelkammerlichtes haben. Es empfiehlt sich auch hier, ausgekochtes destilliertes Wasser zu verwenden, um jeder Lackbildung durch Kalksalz des gewöhnlichen Wassers aus dem Wege zu gehen. Ebenso ist auch staubdichter Abschluss erforderlich (wiederum durch Vaselineöl zu erreichen), da aller Staub neben organischen Bestandteilen — die beim Kaliumbichromat schädlich waren — auch meist Magnesium- und Calcium-

verbindungen enthält, die zu einer Lackbildung, d. h. zur Bildung unlöslicher, salzzähliger Verbindungen der Farbstoffe, führen können. Schliesslich kann man dadurch, dass man statt reinen Wassers Glycerinlösung nimmt, die Viskosität der Flüssigkeit erhöhen, und so das Absetzen etwaiger Gerinnsel stark verzögern und überhaupt die chemische Reaktionsfähigkeit der Lösung stark herabdrücken. Bedingung ist aber immer luftfreie Flüssigkeit (durch gutes Auskochen hergestellt) und Staubfreiheit (durch sorgfältige Filtration und Aufbewahrung unter chemisch inaktivem Vaselineöl zu erreichen). Ein Radikalmittel wäre freilich, wenn die Flüssigkeitsfilter ganz verlassen werden könnten.

f. h.

*Frage 334.* Herr G. M. in B. In einem Zeitungsinsert werden Photographieen 20 Stück für 1,50 Mk. angeboten. Um was für Bilder handelt es sich dabei und wie werden sie hergestellt, um daran zu verdienen?

*Antwort zu Frage 334.* Wenn 20 Stück Photographieen für 1,50 Mk. angeboten werden, so kann es sich, will der Inserent wirklich ein Geschäft damit machen, nur um Briefmarkenphotographien handeln, oder es sind überhaupt keine wirklichen Photographieen im Spiele. Für Herstellung von Briefmarkenphotographieen bedient man sich sogen. Multiplexkameras, die, mit mehreren Objektiven ausgerüstet, gleichzeitig mehrere Aufnahmen desselben Gegenstandes ergeben. Die erzielten Negative werden auf Celloidinpapier kopiert, auf der Rückseite gummiert und nachher mit Hilfe einer Perforiermaschine briefmarkenartig perforiert. Um indessen bei einem Verkaufspreise von 1,50 Mk. für 20 Stück noch zu verdienen, muss dies Geschäft stark im grossen betrieben werden, sonst dürften leicht die Anschaffungskosten, die unbedingt notwendigen Insertions- und Reklamekosten, sowie die Unterhaltungs- und Betriebskosten auch nicht annähernd gedeckt werden. Sind jedoch in der fraglichen Annonce noch grössere Bilder als Briefmarkenporträts gemeint, so kann es sich nur um photomechanische, nämlich Lichtdruckreproduktion handeln, und dann gehören zu einem rentablen Geschäft erhebliche Kapitalien für Anschaffungen und Betrieb, und das Ganze muss eine streng kaufmännische Grundlage erhalten. Mit handwerksmässigem Kleinbetrieb ist da nichts zu machen.

f. h.

*Frage 335.* Herr A. B. in B. 1. Darf der Lehrherr den Lehrling züchtigen und zu häuslichen Arbeiten verwenden?

2. Ist der Vater des Lehrlings in solchen Fällen berechtigt, das Lehrverhältnis sofort zu lösen?

*Antwort zu Frage 335.* 1. Der § 127 der G.-O. bestimmt, dass Lehrlinge, welche im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, zu häuslichen Dienstleistungen nicht herangezogen werden dürfen. Auch wenn der Lehrling in Kost und Logis beim Lehrherrn ist, darf die Heranziehung zu häuslichen Dienstleistungen nicht in einem Mass erfolgen,

dass die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings dadurch beeinträchtigt ist. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen; übermäßige und unanständige Züchtigungen sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten.

*Antwort 2.* Missbrauch des Züchtigungsrechtes ist nach § 127 b der G.-O. ein Grund zur Auflösung des Lehrverhältnisses. Ausserdem kann der Lehrherr wegen Missbrauchs des Züchtigungsrechtes mit Geldstrafe oder Haft bestraft und eventuell wegen Körperverletzung zur Verantwortung gezogen werden (§ 223 des R.-St.-G.-B.).

f. h.

*Frage 336.* Herr M. S. in L. Ich habe kürzlich in einem neuen Hause Atelier- und Arbeitsräume mit langjährigem Vertrag gemietet. Die Baupolizei hat mir nun die Benutzung eines Teiles der Räume verboten. Was soll ich nun beginnen?

*Antwort zu Frage 336.* Ein Mietvertrag ist ungültig, wenn die durch den Vertrag bestimmte Benutzung der Räume gegen eine Vorschrift der Baupolizeiverordnung verstösst. Sie müssen daher ausziehen und können den Ihnen dadurch entstehenden Schaden, Umzugskosten u. s. w., von dem Vermieter ersetzt verlangen.

f. h.

### Schutzgesetz-Fragekasten.

*Frage 29.* Für einen Restaurateur habe ich Aufnahmen für Postkarten nach Wandgemälden zu fertigen, die sich im Lokal befinden. Muss nun hierzu die Erlaubnis des Malers eingeholt werden, und kann ich falls diese Erlaubnis nicht erteilt wird, haftbar gemacht werden?

*Antwort zu Frage 29.* Nach § 10 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 schliesst die Ueberlassung des Eigentums an einem Werke, falls nichts anderes vereinbart wurde, die Ueberlassung des Urheberrechtes nicht in sich. Der Eigentümer des Restaurants ist daher ohne weiteres durchaus nicht befugt, ohne Erlaubnis des betreffenden Malers von dessen Wandgemälden eine andere als eine unentgeltliche Nachbildung zum eigenen Gebrauch herstellen zu lassen. Die Erlaubnis des Malers muss daher eingeholt werden, bzw. müssen Sie sich vergewissern, ob der Restaurateur das Recht hat, die Bilder photographieren und auf Ansichtskarten verbreiten zu lassen. Denn haftbar wären bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Urheberrechte des betreffenden Malers nach § 830 B. G. B. sowohl Sie als auch der Restaurateur. Sie können jedoch den Vorsatz als auch die Fahrlässigkeit ausschalten, wenn Sie sich von dem Auftraggeber schriftlich die Versicherung abgeben lassen, dass ihm das Reproduktionsrecht an den Bildern zusteht und das er für allen Ihnen etwa aus der Ausführung des Auftrages entstehenden Schaden die Haftung übernimmt. Näheres siehe in „Das photographische Urheberrecht“, S. 54 und 55 (Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S., Preis 2,40 Mk.).

F. H.



# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG.

## BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 75.

11. September.

1907.

### Vom Bildwinkel.

Von F. Stolze.

[Nachdruck verboten.]

Bei der Wahl der Objektive wird nur zu oft nicht berücksichtigt, wie weit man für die zu erreichenden Zwecke den Bildwinkel überhaupt ausnutzen darf, ohne die künstlerische Wirkung der Bilder zu beeinträchtigen. Irrtümer dieser Art kamen früher nicht so häufig vor. Aber mit der immer fortschreitenden Verdrängung der Aplanate durch die Anastigmaten steigert sich der Uebelstand aus verschiedenen Gründen: einmal tragen die letzteren im allgemeinen viel mehr den Charakter der Weitwinkelobjektive infolge ihres gedrungeneren Baues, so dass Bildwinkel von 60 bis 90 Grad etwas ganz Gewöhnliches sind. Und dann gestatten sie infolge der anastigmatischen Ebenung eine Ausnutzung des Bildfeldes bei voller Oeffnung annähernd bis auf den Rand, was bei Aplanaten infolge des immer vorhandenen Astigmatismus selbst bei kleinen Blenden nicht möglich ist. Da ausserdem die lichtstarken Aplanate viel weniger den Charakter des Weitwinkels tragen, ist es natürlich, dass bei ihnen die Versuchung der Ausnutzung bis auf den Rand lange nicht so gross war.

Nun ist es aber eine alte Tatsache, dass man für gewisse Zwecke, so besonders für Porträt- und Gruppenaufnahmen, wenn es sich irgend vermeiden lässt, keinen Bildwinkel über 30 Grad benutzen soll, d. h. dass die benutzte Brennweite annähernd doppelt so gross als die grösste Bildkante sein soll. Wird dieser Bildwinkel überschritten und somit eine kürzere Brennweite verwendet, so erscheinen dem betrachtenden Auge die Verhältnisse des Bildes nur dann richtig, wenn sein Abstand von der Bildmitte gleich der Brennweite ist. Grösser kann die Brennweite und kleiner der Bildwinkel natürlich ohne Schaden für das Bild sein.

An einem Gruppenbilde kann man sich sehr einfach klar machen, weshalb dies nur so und nicht anders sein kann. Denkt man sich, es hätten eine Anzahl in einer senkrecht zur Objektivachse gerichteten Reihe stehender Personen

ihr Gesicht durchweg dem Objektiv zugewendet, so wird auf die Visierscheibe nur der von der Achse getroffene Kopf senkrecht projiziert, die anderen aber um so schräger, je mehr sie von dem mittleren entfernt sind. Die nachstehende Fig. 1 erläutert die Wirkung. Es seien  $s$  der mittlere,  $s_1, s_2, s_3, s_4, s_5$  die daneben befindlichen Köpfe, dann zeigen  $b, b_1, b_2, b_3, b_4, b_5$  die entsprechenden, durch das Objektiv gezeichneten Bilder, deren horizontale Grösse mit dem Abstände von  $b$  immer schneller anwachsend zunimmt. Je mehr die Brennweite  $a$   $b$  zunimmt,

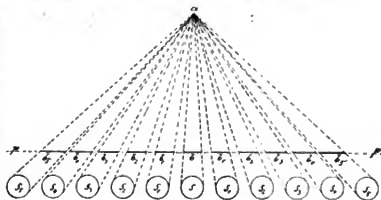


Fig. 1.

um so weniger wachsen die Werte von  $b_1, b_2$  u. s. w.

Von  $a$  aus betrachtet, erscheint das Bild ganz richtig. Geht man aber mit dem Auge nach rechts oder links, so wächst das Gesicht in die Breite. Da nun ein Zuwachs in senkrechter Richtung nicht eintritt, so erscheinen die Gesichter einzeln betrachtet um so mehr verzerrt, je mehr sie seitwärts liegen, und man kann es den Leuten nicht verdenken, wenn sie bei einer mit einem Weitwinkel aufgenommenen Gruppe behaupten, so dickköpfig seien sie nicht. Gerade bei Gruppenbildern ist daher das Arbeiten mit grossen Brennweiten dringend erwünscht, und bei Aufnahmen im Freien wird oft die Aufnahme mit der Hinterlinse vorteilhaft sein.

Dass auch bei Architekturen, wo es irgend zugänglich ist, grosse Brennweiten erwünscht sind, leuchtet ein. Man braucht  $s_1$ ,  $s_2$  u. s. w. nur als die Repräsentanten von Säulen zu betrachten.

Ganz anders liegt die Sache bei eigentlich landschaftlichen Aufnahmen, wo keine bestimmte Formengebung erforderlich ist. Hier können grosse Bildwinkel ohne jedes Bedenken zur Anwendung gelangen. Ja, es können sogar bei völliger Ausnutzung des Bildfeldes ganz regelmässige Architekturen vollkommen harmonisch wirken, wenn sie nur nicht zu nahe am Rande des Bildes gelegen sind, oder wenn ihre Ausdehnung verhältnismässig gering ist.

Das Gesamtergebnis ist: Man lasse sich, besonders für Atelierarbeit, nicht verleiten, seine Objektiv so zu wählen, dass mit zu grossen Bildwinkeln gearbeitet werden muss, um die Platten zu decken. Man beachte dabei ausser dem oben Ausgeführten auch noch, dass die Lichtverteilung um so gleichmässiger wird, je grösser bei gleichem Format die Brennweite ist, und dass daher die grösseren Objektivnummern vor den kleineren, das Bild nur eben deckenden ganz hervorragende Vorzüge besitzen, die unter Umständen sogar dahin führen können, dass man lieber eine grosse Nummer eines Aplanaten als eine kleine Nummer eines Anastigmaten nimmt.

### Vereinsnachrichten.

#### Photographischer Verein zu Berlin.

(Geogr. 1863.)

Vereinsadresse: **Waldemar Titzenthaler**, Berlin W. 8, Leipziger Str. 105.  
Vereinsadresse für Kassenangelegenheiten: **Reinhold Schumann**,  
Schöneberg-Berlin, Königsweg 15.

Anserordentliche Hauptversammlung  
am Donnerstag, den 12. September, abends  
pünktlich 8 Uhr,

im gr. Vereinssaal des Weihenstephanbräus,  
Friedrichstrasse 176/177, in der I. Etage.

#### Tagesordnung:

1. Geschäftliches, Anmeldung und Aufnahme neuer Mitglieder; Mitteilungen des Vorstandes.
2. Bekanntgabe des geänderten Vereinsatzungs-Entwurfs; Beschlussfassung über den Antrag des Vorstandes, „diese geänderten Satzungen anzunehmen“.
3. Vorlage Lumière'scher (farbiger) Autochrombilder, kurzer Bericht des Herrn Titzenthaler über deren Herstellung.
4. Verschiedenes, Fragekasten.

Der Vorstand.

I. A.: Hermann Brasch, II. Schriftführer.

Nach Erledigung der ersten zwei Punkte der Tagesordnung sind Gäste willkommen.

Der Stellennachweis des Zentral-Verbandes Deutscher Photographen-Vereine (Verwalter: **Edvard Blom**, Berlin S., Wallstrasse 31) wird unseren Mitgliedern zur Benutzung empfohlen.

Als neues Mitglied ist gemeldet:

Herr **Adolf Kandler**, Photograph, Berlin, Brückenstrasse 6b.

Berlin, den 7. September 1907.

Der Vorstand.

I. A.: **R. Schumann**, Berlin S. 42,  
Prinzenstrasse 24.



**Sächsischer Photographen-Bund (E. V.)**  
(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen)

Infolge eingetretener Schwierigkeiten musste die Krone-Feier, sowie die in Verbindung damit stattfindende Herbst-Hauptversammlung bis Oktober verschoben werden und wird voraussichtlich am 22. und 23. Oktober in Dresden stattfinden. Die weiteren Veröffentlichungen erfolgen in Kürze. Fabrikanten und Interessenten werden ganz besonders auf diese im grossen Massstab stattfindende Festlichkeit aufmerksam gemacht; eventuelle Anfragen sind zu richten an die Geschäftsstelle des Sächsischen Photographen-Bundes, Dresden-A. 19.

Der Vorstand.



### Ateliernachrichten.

Hildesheim. Herr **Alb. Nave** eröffnete Priesenstrasse 14 ein Photographisches Atelier.

Riga. Herr **Friedrich Eglit** erhielt Koncession die Photographische Anstalt von **Andreas Saulit**.  
Suworow-Strasse 20, weiterzuführen.



### Kleine Mitteilungen.

— Ein neuer photographischer Sucher.  
Häufig misslingen photographische Momentbilder dadurch, dass man das aufzunehmende Sujet nur zum Teil auf die Platte bekommt. In den allermeisten Fällen muss die Schuld dem „Sucher“ beigemessen werden: sicher dann, wenn es ein solcher ist, bei dem das Anvisieren von oben geschieht („Aufsichtsucher“). Bei



„Sellar“, für Hoch- und Queraufnahme, einmal aufgeklappt.

aufmerksamer Betrachtung wird man nämlich bemerken, dass dieser letztere das Bild seitenverkehrt wiedergibt, d. h. im Sucherbild erscheint rechts und links genau wie im Spiegel vertauscht, wodurch natürlich auch die Bewegungsrichtung der Figuren im Sucherbild umgekehrt erscheint. Lässt man sich dadurch täuschen, dann wird man der Bewegung des Objektes mit der

Kamera verkehrt folgen, und das Resultat ist, dass man beispielsweise von einem trabenden Pferd nur den Schwanz auf die Platte bekommt. Dieser Uebelstand ist schon lange Gegenstand berechtigter Klage gewesen, ebenso der, dass die meisten Brillantsucher ein viel zu kleines und dunkles Bild zeigen. Der neue „Sellar“-Sucher (D. R.-P. a. und Auslandspatente), den die Rathenower Optische Industrie-Anstalt vorm. Emil Busch,



„Brillantsucher“.



„Busch-Sellar“.

Akt.-Ges., Rathenow, jetzt auf den Markt gebracht hat, vermeidet alle diese Fehler. Der Sucher besteht aus einer einzigen, eigenartig geformten Spiegelfläche, deren Krümmung den verschiedenen Plattenformaten und Brennweiten genau angepasst ist, und nimmt trotz des  $25 \times 25$  mm grossen und dabei sehr hellen Bildes zusammengeklappt einen sehr geringen Raum ein. Wie der „Sellar“-Sucher das Bild seitenrichtig zeigt, ist aus beigedruckten Vergleichsfiguren ersichtlich.



### Patente.

Kl. 57. Nr. 180946 vom 7. September 1905.

Carl Forster & Graf in Schwäbisch-Gmünd.

Verfahren zur Herstellung von Metallreliefbildern durch galvanische Abformung von photographisch erzeugten Gelatinereliefs, dadurch gekennzeichnet, dass der lichtempfindlich zu machenden Gelatinemasse in flüssigem Zustande, also vor der Belichtung, fein vertheiltes Silber hinzugesetzt und innig mit ihr vermischt wird.



### Fragekasten.

**Frage 337.** Herr *W. B.* in *B.* Auf welche Weise ist es zu erklären, dass verschiedene photographische Schichten im feuchten Zustande heller, und zum Teil (z. B. bei Celloidinpapieren) in anderer Farbe erscheinen als in getrocknetem Zustande? Wie ist überhaupt der Vorgang des dichten Auftrocknens von Trockenplatten zu erklären? Da ich mir im Laufe meiner langjährigen praktischen Tätigkeit so eine bestimmte Theorie hierüber festgelegt habe und nirgends Aufschluss finde, wäre es mir lieb, nun Ihren Bescheid zu bekommen, um zu wissen, ob meine Beobachtungen mit denen der wissenschaftlichen Untersuchungen übereinstimmen.

**Antwort zu Frage 337.** Die Erscheinung des Auftrocknens und hiermit verbundene Farbenänderungen sind nicht bloss bei photographischen Schichten zu beobachten, sondern zeigen sich in vielen anderen Fällen,

beispielsweise bei den sogen. Kalkfarben, die sämtlich in nassem Zustand eine andere Farbe besitzen als nach dem Auftrocknen. Auch sonst haben pulverförmige Niederschläge fast immer die Eigentümlichkeit, solange sie in irgend einer Lösung suspendiert sind, anders auszu sehen als in trockenem Zustand. Der Grund liegt darin, dass die Oberflächenfarbe irgend eines Gegenstandes nicht nur durch die Eigenfarbe desselben, sondern auch durch das von seiner Oberfläche reflektierte Licht mit bedingt wird. So lange daher gefärbte Körper in pulverförmigem Zustand mit einer Flüssigkeit gesättigt sind, deren Brechungsindex naturgemäss höher ist als die Luft, tritt mehr die Eigenfarbe hervor, während das trockene Pulver durch die von seiner Oberfläche reflektierten Lichtmengen seine Farbe ändert. Sehr viel komplizierter sind aber jedenfalls die gleichen Vorgänge z. B. bei feuchten und trocknen Silberkopieen. Die hier beim Trocknen auftretenden Farbenänderungen sind ihrem Wesen nach noch nicht vollkommen erforscht, hängen aber vielleicht mit der sogen. Kundschen Regel zusammen, welche besagt, dass der Absorptionstreifen einer gefärbten Substanz abhängig ist von dem Lösungsmittel derselben. Wenn daher eine Kopie nass ist, so muss sie sich anders verhalten als eine getrocknete Kopie. Noch anders liegen offenbar die Umstände bei auftrocknenden Platten. Hier ergibt sich, dass die Schnelligkeit des Trocknens von Einfluss auf die Durchlässigkeit der Schicht ist; je schneller man trocknet, desto kräftiger trocknet die Schicht auf, also beispielsweise unter Verwendung von Alkohol kräftiger als bei freiliegendem Trocknen. Welche Ursachen aber zusammenwirken, um diese Erscheinung hervorzurufen, ist unbekannt. Man könnte sich aber vorstellen, dass die nach dem Trocknen dichter aufeinander lagernden, in der Gelatineschicht eingebetteten Silbertheile infolge der geringeren Zwischenräume weniger Licht hindurchlassen, als dies mit nassem Schichten der Fall ist, bei welchen die gequollene Gelatine die Transparenz entsprechend vergrössert.

**Frage 338.** Herr *W. J.* in *Schw.* Welches ist die praktischste Einrichtung zum Negativretouchieren des Abends beim Lampenlicht? Grosse Helligkeit ist Hauptbedingung.

**Antwort zu Frage 338.** Für das Retouchieren bei Abendlicht sind sehr verschiedene Vorkehrungen im praktischen Gebrauch, über deren Leistungsfähigkeit einerseits die Gewöhnung, andererseits aber auch wirklich die verschiedene Helligkeit entscheidet. Die besten Apparate sind unserer Ansicht nach Gasglühlicht- oder Petroleumlampen, die mit sogen. Scheinwerfern versehen sind, wie sie die Maler gebrauchen, um in ihren Ateliers abends einzelne Bilder zu beleuchten. Man erhält derartige, aus innen versilbertem Nickelblech bestehende Scheinwerferreflektoren in jeder Lampenfabrik, z. B. bei Wild & Wesser oder bei Rakenius in Berlin. Die mit dem Scheinwerfer versehene Lampe wird etwa 3 m von dem Retouchiergestell derartig aufgestellt, dass das Licht nicht auf dessen Spiegel, sondern direkt auf die Mattscheibe fällt. Sehr vorteilhaft ist es, in den Gang dieser Lichtstrahlen

ein hellblaues Glas einzuschalten oder direkt unter die Mattscheibe des Retouchiergestells ein solches Glas zu legen; das Glas darf natürlicherweise nur ganz schwach hellblau sein. Viel weniger gleichmässige Helligkeit und angenehmes Licht erhält man unter Benutzung der sogen. Schusterkugel. Hier ist die Vorrichtung so, dass die Lichtquelle, Petroleumlampe oder Gasglühlicht, so angebracht wird, dass die mit Wasser gefüllte Schusterkugel ein konvergentes Bündel auf diejenige Stelle der Mattscheibe des Retouchiergestelles wirft, wo gearbeitet werden soll. Die Lampe steht dabei etwa 20 cm von der Schusterkugel entfernt und diese wieder 12 bis 15 cm von der Retouchiermattscheibe; die Wärmewirkung der Lampe ist in diesem Fall sehr viel unangenehmer. Hat man starke Lichtquellen zur Verfügung, wie z. B. eine elektrische Bogenlampe, so sind irgend welche Einrichtungen zur Verstärkung des Lichtes nicht weiter erforderlich. Man benutzt dann einfach die Bogenlampe, der das Retouchiergestell aus einiger Entfernung gegenüber angebracht wird, wobei man durch sehr sorgfältige Umkleidung von schwarzem Tuch das Auge vor dem unnützen und schädlichen Nebenlicht schützt. Man erhält bei elektrischem Bogenlicht und vorgeschalteter hellblauer Scheibe am ersten ein dem Tageslicht ähnliches Retouchierlicht, wird aber die erheblichen Betriebskosten immerhin in Anschlag bringen müssen.

*Frage 339.* Herr D. R. in G. Ich bin gesonnen, mir ein modernes Atelier einzurichten. Anbei skizze ich Ihnen eine Skizze, um ein Urteil von Ihnen zu hören, wie ich es am praktischsten der Neuzeit entsprechend einrichte.

*Antwort zu Frage 339.* Die durch die Zeichnung verdeutlichte Lokalität ist für den Bau eines Ateliers nicht besonders geeignet, um so weniger, als die Süd-Nord-Ausdehnung bei demselben nur  $\frac{1}{4}$  m beträgt. Immerhin wird es sich empfehlen, ausser dem nach der Strasse zu abfallenden Oberlicht, welches zweckmässig von der Strasse her den Raum in mindestens 5 m Ausdehnung überspannt, ein nicht zu hohes Seitenlicht anzuwenden, am besten, indem das Oberlicht nach der Strasse zu pultförmig gekrümmt wird, so dass das Seitenlicht bis  $\frac{1}{2}$  m vom Fussboden reicht. Der Fall des Oberlichtes ist bei der verfügbaren Höhe so einzurichten, dass die Seitenwand nach der Strasse zu noch mindestens  $3\frac{1}{2}$  m hoch bleibt. Die Südwestwand muss massiv und lichtdicht aufgeführt werden. Da die Strasse offenbar sehr schmal ist und die Häuser an der gegenüberliegenden Seite die Höhe des Ateliers mindestens erreichen, wird für das Seitenlicht der Reflexe wegen mattiertes Glas oder Riffelglas zu wählen sein, während das Oberlicht aus klarem Glas herzustellen wäre. Zweckmässig wäre es, vom Nebenzimmer her, welches ebenfalls nach der Strasse zu liegt, eine Tür nach dem Atelier hindurchzubringen, um aus diesem Zimmer, eventuell in das Atelier hinein, die Nordwestwand für Gruppenaufnahmen benutzen zu können und auch unter Verwendung eines langbrennweitigen Ob-

jektivs Einzelporträts in kleinem Format in dem immerhin sehr beschränkten Atelierraum herzustellen.

*Frage 340.* Herr E. S. in D. 1. Mein Hauswirt hat bisher regelmässig die Miete abgeholt, infolge von Differenzen ist er jetzt nicht gekommen, hat vielmehr gegen mich die Räumungsklage angestrengt, da ich ihm natürlich die Miete nicht gebracht habe. Muss ich nun ausziehen?

2. Vom Hauswirt wurde ich um 30 Mk. gesteigert, und da ich den Mietspreis für zu hoch halte, habe ich gekündigt. Muss ich nun die Steigerung auch für das verlossene Quartal zahlen?

*Antwort zu Frage 340.* 1. Der Mieter hat allerdings die Pflicht, den Mietszins dem Vermieter zu bringen. Wenn jedoch der Wirt die jeweils fällige Mietzinsrate regelmässig von Ihnen abholte, so hat er jetzt nicht das Recht, beim Ausbleiben des Mietbetrages die sofortige Räumung zu verlangen. Sie sind nicht verpflichtet, sofort auszugehen, können vielmehr verlangen, dass der Wirt wie bisher den Mietszins abholt oder abholen lässt.

*Antwort 2.* Die Mietsteigerung bezieht sich nur auf die kommende Zeit, und für die abgelaufenen Monate kann der erhöhte Preis nicht verlangt werden.

f. h.

### Schutzgesetz-Fragekasten.

*Frage 30.* Im Jahre 1897 habe ich eine Aufnahme von einem sehr hohen Schornstein gemacht, aber bis heute noch nicht herausgegeben, da ich böse Konkurrenz habe, die meine Arbeiten gern nachbildet. Ist es nun gestattet, jetzt dieses Bild, das mit den nötigen Angaben versehen ist, nachzubilden? Ich möchte jetzt Postkarten danach anfertigen, fürchte aber, dass mir das Bild nachgebildet wird.

*Antwort zu Frage 30.* Wenn das fragliche Bild bisher noch nicht erschienen ist, sondern erst jetzt veröffentlicht wird, so ist es auch ohne jede Bezeichnung während dieses Jahres und dann vom 1. Januar ab noch 10 Jahre lang gegen Nachbildung geschützt. Die Bilder dürfen natürlich nicht die Jahreszahl 1897 tragen, weil daraus geschlossen werden kann, dass das Bild bereits in dem genannten Jahre erschienen ist und demnach jetzt schutzlos wäre. Wenn eine Jahreszahl angegeben wird, was sich bei Postkarten aus pressgesetzlichen Gründen empfiehlt, so muss es das Kalenderjahr sein, in dem die Abbildung zuerst erschienen ist.

*Frage 31.* Nach einer von mir hergestellten Postkarte sind Nachbildungen als Glasbilder (Reiseandenken) hergestellt worden. Kann ich nun Entschädigung verlangen?

*Antwort zu Frage 31.* Selbst wenn die von Ihnen herausgegebene Postkarte die einzige Veröffentlichung Ihrer Aufnahme ist, geniess dieselbe nach altem Schutzrecht keinen Schutz, da sie nicht die Erfordernisse des § 5 des Gesetzes vom 10. Januar 1896 erfüllt (Jahreszahl fehlt). Sie können daher gegen die Nachbildungen nichts machen.

F. H.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 76.

15. September.

1907.

Die Chronik erscheint als Beiblatt zum „Atelier des Photographen“ und zur „Zeitschrift für Reproduktionstechnik“ wöchentlich zweimal und bringt Artikel über Tagesfragen, Rundschau, Personalsnachrichten, Patente etc. Vom „Atelier des Photographen“ erscheint monatlich ein Heft von mehreren Bogen, enthaltend Originalartikel, Kunstbeilagen etc., ebenso von der „Zeitschrift für Reproduktionstechnik“.

Das „Atelier des Photographen“ mit der „Chronik“ kostet vierteljährlich Mk. 3.— bei portofreier Zusendung innerhalb des Deutschen Reiches und Oesterreich-Ungarns, nach den übrigen Ländern des Weltpostvereins Mk. 4.—, die „Chronik“ allein Mk. 1.50. Bestellungen nehmen jede Buchhandlung, die Post (Postzeitungsliste: „Chronik“ mit „Atelier“ unter „Photographische Chronik, Ausgabe B.“, „Chronik“ allein, unter „Photographische Chronik, Ausgabe A.“), sowie die Verlagsbuchhandlung entgegen.

## R. Schlegel †.

Aus Elberfeld kommt die Trauerkunde von dem Ableben Rafael Bopard Schlegels, eines von der alten Garde der deutschen Photographen. Mit ihm ist wieder ein Fachgenosse dahingegangen, welcher die Entwicklung der Photographie von den ersten Anfängen Daguerres bis zur heutigen Zeit mit erlebt hat. Denn nur wenigen unter den Angehörigen des Photographengewerbes ist es vergönnt, gleich Schlegel über ein halbes Jahrhundert im Dienste der Lichtbildnerie tätig zu sein. Im Jahre 1839 zu Breslau geboren, kam Schlegel 1842 nach Hamburg zu seinem Onkel, Prof. Biow, einem der ersten und bedeutendsten Daguerreotypisten. Bis zu dessen Tode (1850) wurde das Atelier von der Mutter Schlegels geführt und diesem so Gelegenheit geboten, sich schon in früher Jugend mit der Photographie zu beschäftigen. 1853 stellte Schlegel seine erste Daguerreotypie her. Nach Absolvierung des Johanneums in Hamburg und nach ausgedehnten Reisen kam Schlegel nach Krefeld und dann nach Elberfeld, bezw. Barmen, wo er sich 1863 dauernd als Maler und Photograph niederliess. Ständige Ateliers, wie sie heute existieren, gab es damals noch nicht; ein kleiner Garten mit weisser Mauer genügte, um die Kamera aufzustellen und das Atelier zu „eröffnen“. Schlegel war aber unablässig bemüht, seinen Geschäftsbetrieb zu vervollkommen; wiederholt machte er Reisen nach dem Auslande und brachte aus London und Paris die Einrichtungen für Aufnahmen mit elektrischem Licht, wie er überhaupt seine reichen Erfahrungen auf photographischem Gebiete hauptsächlich für Aufnahmen bei künstlichem Licht verwendete.

Ein arbeitsreiches Leben ist mit dem Heimgange von R. Schlegel beendet. Im Jahre 1893 gründete Schlegel den Bergisch-Märkischen Photographen-Verein, und was er Präsident dieses rührigen Vereins geschaffen, ist bekannt. Ebenso bekannt ist aber auch sein Wirken für den Rechtsschutz-Verband Deutscher Photographen, zu dessen eifrigsten Mitgliedern und Förderern er gehörte. An seiner Bahre trauern mit den nächsten Angehörigen die deutschen Photographen.

Requiescat in pace!

F H.

## Photograph und Zeitungsverleger.

Von Fritz Hansen in Berlin.

[Nachdruck verboten]

Ein wichtiges Absatzgebiet des Photographen sind für seine Aufnahmen aus dem Bereich der Zeitgeschichte die Redaktionen der illustrierten Wochen- und Halbwochenschriften, und gerade hier macht es sich in hohem Grade bemerkbar, dass eine durchgreifende gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse noch immer fehlt. Zwar berührt das neue Schutzgesetz vom 9. Januar 1907 in § 11 diese Materie, indessen ist dadurch dieses Gebiet bei weitem noch nicht in seinem ganzen Umfange betroffen, und es bleiben Unklarheiten genug, um Stoff zu weitläufigen und kostspieligen Rechtsstreiten zu bieten. Ein solcher Rechtsstreit, der zur Zeit zwischen einer illustrierten Zeitschrift in Berlin und einer bekannten photographischen Anstalt schwebt, gibt Anlass, dieses Thema hier zu behandeln.

Im Verkehr des Photographen mit der Zeitschriftenredaktion (bezw. dem Zeitschriftenverlage) sind im allgemeinen folgende Fälle möglich:

1. Die Redaktion, bezw. der Verleger, bestellt die photographischen Aufnahmen beim Photographen.

2. Die Redaktion sucht die Photographie beim Photographen.

3. Der Photograph bietet der Redaktion die Photographie an.

Der Fall 1 ist rechtlich leicht zu übersehen: Die Redaktion schliesst mit dem Photographen einen Werkvertrag auf Herstellung einer bestimmten Photographie. Wenn bei Abschluss dieses Vertrages nicht ausdrücklich andere Abreden getroffen werden, so kann man annehmen, dass der Uebergang des gesamten Urheberrechts an der fraglichen Aufnahme auf den Besteller als von den Parteien gewollt anzusehen ist. Der Photograph überlässt also in diesem Falle der Redaktion, bezw. dem Verlag alle Urheberrechte an der Aufnahme, und die Redaktion verweigert die Zahlung und auch hier ist die Folge ein endlos langer Prozess, bei dem schliesslich die Kosten den Wert des Streitobjektes 50fach übersteigen, der schliesslich sanft einschläft oder bestenfalls mit einem Vergleich endet. Das einzige greifbare Resultat ist der Abbruch einer bisher freundlichen und angenehmen Geschäftsverbindung und ein allgemeines dauerndes Verärgertsein beider Parteien.

Verhältnismässig ebenso leicht wird sich die Rechtslage regeln, wenn eine Redaktion eine Photographie zur Reproduktion in ihrem Blatte sucht (Fall 2). Die Sache spielt sich meist in der Form ab, dass die Redaktion beim Photographen anfragt, ob und zu welchen Bedingungen er das Vervielfältigungsrecht an der betreffenden Photographie der Redaktion überlassen will. Bei den sich so entspinrenden Verhandlungen ergeben sich ganz von selbst Abreden über den Umfang des zu übertragenden Vervielfältigungsrechtes, so dass auch hier Rechtsstreitigkeiten zu den Seltenheiten gehören dürften.

Der wichtigste und wohl auch bei weitem häufigste Fall wird aber der sein, dass der Photograph der Redaktion die Photographie anbietet (Fall 3). Und gerade in diesem Falle macht sich der Mangel an Vorschriften, was Rechtens sein soll, wenn besondere Abreden nicht getroffen sind, am meisten fühlbar.

Der typische Verlauf solcher Dinge ist folgender: Der Photograph bietet unter Angabe des von ihm geforderten Preises der Redaktion die Photographie an. Das Angebot lautet: „Für den Abdruck in Ihrer geschätzten Zeitschrift u. s. w.“ Die Redaktion nimmt das Angebot an und schreibt: „Wir nehmen die Photographie zum Abdruck in unserer Zeitschrift gegen ein Honorar von . . . . Mk. an.“ So weit ist alles ganz schön und scheinbar wohl geordnet. Der Konflikt aber bleibt oft nicht lange aus und kann sich nach zwei Richtungen hin entwickeln:

1. Einmal nämlich verwendet der Photograph die gleiche Aufnahme noch einmal oder mehrmals, indem er sie anderen Zeitschriften, Konkurrenzunternehmungen der ersten, anbietet und verkauft. Dann kommt die erste Zeitschrift und sagt: „Sie haben uns das ausschliessliche Recht der Vervielfältigung und Verbreitung überlassen, auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 verbieten wir die weitere Verwendung der Aufnahme.“ Der Photograph behauptet, von einer solchen Ausschliesslichkeit der Uebertragung nichts zu wissen, und der schönste endlose Zivilprozess ist im Gange, wenn man nicht gar den Strafrichter in Bewegung setzt.

2. Andererseits kann sich ein wunderschöner Konflikt dadurch herausbilden, dass die Zeitschriftenredaktion das nach der Aufnahme des Photographen gefertigte Cliché noch einmal abdruckt. Der Photograph verlangt für den erneuten Abdruck erneutes Honorar, die Redaktion verweigert die Zahlung und auch hier ist die Folge ein endlos langer Prozess, bei dem schliesslich die Kosten den Wert des Streitobjektes 50fach übersteigen, der schliesslich sanft einschläft oder bestenfalls mit einem Vergleich endet. Das einzige greifbare Resultat ist der Abbruch einer bisher freundlichen und angenehmen Geschäftsverbindung und ein allgemeines dauerndes Verärgertsein beider Parteien.

Nun mag man denken, dass nichts einfacher sei, als die Vermeidung derartiger Konflikte. Man braucht nur den Angebots- wie den Annahmeschreiben entsprechende, die besonderen Abreden enthaltende Zusätze zu machen. Wie aber, wenn diese Zusätze nicht konform gehen? Dann kommt es unter Umständen erst zu lang-

wierigen Feststellungen über den tatsächlich beschlossenen Vertrag und dessen Auslegung.

Was hier helfen kann, ist in erster Linie ein photographisches Verlagsrecht, in dem auch dieser Punkt eingehend geregelt ist. Formulare, auf denen der Photograph seine Aufnahmen der Redaktion anbietet, allein helfen hier nicht, denn die Redaktion pflegt die Annahme des Antrages ebenfalls auf Formularen auszusprechen. Aber die Annahmebedingungen dieser Formulare widersprechen meistens den Angebotsbedingungen der Photographen, und dann kommt der beiderseits mit grosser Erbitterung geführte Rechtsstreit, der sich — allmählich Riesendimensionen annehmend — schliesslich auf hochakademische Doktorfragen über die Auslegung der §§ 145 bis

157 des B. G. B. hinausspielt, für die Praxis aber gar keinen Wert hat.

Ein anderes Mittel wäre, dass die Photographen durch ihre Ständevertretungen mit den Vertretungen der Verleger (also wohl dem Verein Deutscher Zeitungsverleger und dem Buchhändler-Börsenverein) verhandelten und eine Verlagsordnung für Photographieen vereinbarten, die, das fehlende Verlagsrecht vorläufig ersetzend, für alle derartigen Urheberrechts-Übertragungsgeschäfte bindend sein soll. Das wäre in der Tat der erste und praktischste Schritt auf dem Wege zur Schaffung des photographischen Verlagsrechts. Wie wäre es, wenn der Zentral-Verband oder der Rechtsschutz-Verband die Sache einmal in die Hand nähme?



### Künstliches Licht.

Plauderei von Artur Ranft in Dresden.

[Nachdruck verboten.]

Die Zeit, wo uns das starke Sonnenlicht verlässt, rückt näher und näher. Für jenes Handwerk, das sich dieses Licht zum Gesellen verschrieben hat, ist das von jeher ein Uebelstand gewesen, dem man immer abzuweichen bemüht war. Da Tarifverträge solchem Geblillen gegenüber nichts nützen, ist man im Photographenstande auf die verschiedensten Ideen verfallen. Es dürfte noch in der Erinnerung fortleben, als man der Sonne den Boykott zu erklären drohte und verlangte, Magnesiumlicht an Stelle des Tageslichts treten zu lassen. „Ein Schlachten war's, nicht eine Schlacht mehr war's zu nennen.“

Man wollte sich unabhängig machen, überall die gleiche Lichtquelle zur Verfügung haben, einen zuverlässigen „Mitarbeiter“ an Stelle des gar zu oft Streikenden erlangen. „Kenntnis der Lichtstärke“, rief man auf der einen Seite, „birgt den Erfolg der Facharbeit.“ „Mittags dasselbe Licht, wie abends — immer Licht“, — erchoete es zurück.

Am nächtlichen Himmel erstrahlte nun ein prächtiges, mit bekannten Redensarten gestopftes Feuerwerk. Spöttische Raketen platzten und witzelnde Schwärmer knatterten, kurz gesagt, es war eine Zeit „grosser“ Ereignisse.

Das Magnesiumlicht bot auf alle Fälle Vorteile, denn ein Hauptübel, die Rauchbelästigung, hatte man beseitigt. Die Gegner dieser Art künstlicher Beleuchtung mussten sich nur noch an die leichte Explosionsgefahr klammern, denn auch dem Einwande, dass diese Art Beleuchtung vor der Aufnahme nicht zu sehen sei, wurde begegnet.

In der Hand des geschickten, mit Feingefühl für und Wider abwägenden Photographen wird

das Magnesiumlicht als ergänzender oder gewisse Effekte verborgender Lichtspender weiter angewandt werden. Im Gewerbebetrieb müssen aber viele Bedenken, die gegen dessen Anwendung sprechen, als berechtigt anerkannt werden, um so mehr, als ein in anderer Form gebotenes künstliches Licht, das elektrische, fortwährend vervollkommen wird und infolge der Betriebssicherheit unbedingt den Vorzug verdient.

Versuche, die mit anderen nächtlichen Beleuchtungsmitteln gemacht wurden, Petroleum- und Gaslicht, wollen wir, als nicht in das Reich der Anwendungsmöglichkeiten für den Geschäftsbetrieb gehörig, ausser Betracht lassen. Wo Licht ist, lassen sich auch Eindrücke derselben auf lichtempfindliche Trockenplatten feststellen, dazu bedarf es keiner Beweisführung; es kommt einzig auf den praktischen Wert solcher Lichtquellen an.

Die ungezwungene Bewegung und der lebhaftige Gesichtsausdruck, welcher den künstlichen Lichtporträts nachgerühmt wird, alles Folgen einer momentanen Belichtung, müssen sich nun sinngemäss zu der neuen Beleuchtungsmethode mit elektrischem Licht hinüberretten. Das momentane Aufleuchten des „Blitzlichtes“ hatte allerdings den Geburtsfehler, dass eine „krasse Beleuchtung“ entstand, die den Ansprüchen des Fachmannes, in Anbetracht seiner Beleuchtung im Tageslicht-Atelier, nicht gerecht wurde. Erhelltes Atelier, Abdämpfschirme, Reflektoren, ein ganzes Zelt aus weisser Leinwand waren Mittel, die man zur Erzeugung „harmonischer Bilder“ herangezog. Der Fachmann, der sich im Glashaus ein feines Gefühl für Licht- und Schattenwirkungen erworben, zeitigte auch bald

mit Hilfe des Magnesiumlichtes Erfolge, die voll auf befriedigten, in rein technischer Beziehung die mit Tageslicht erzielten vielfach übertrafen.

In der momentanen Belichtung lag und liegt unseres Erachtens der Erfolg jeder künstlichen Beleuchtung. Die Vorzüge des Magnesiumlichts sind auch dem elektrischen Bogenlicht eigen, und wenn man die neue Jupiterlampe der Elektrophotographischen Gesellschaft in Frankfurt a. M.-Bockenheim in die Betrachtung hineinzieht, kann man sogar dreist behaupten, dass das Blitzlicht in diesem Lampentyp seine Auferstehung feiert. Dieser Einrichtung, die nach meinem Dafürhalten das Ideal einer künstlichen Beleuchtungsmethode darstellt, soll daher in dieser Plauderei über künstliches Licht ab und zu Erwähnung getan werden, um so mehr, da sie fast auf jeder Tagesordnung der Fachvereine zu finden ist. Die Frühjahrsmesse des „Sächsischen Photographen-Bundes“ widmete diesem System ganz besondere Aufmerksamkeit, indem die Lampe im vollen Betrieb gezeigt wurde, ungefähr so, wie die Installation zu irgend einer Festlichkeit erfolgen würde.

Das elektrische Licht gestattet sehr leicht alle möglichen Beleuchtungseffekte, auf die der Fachmann im Atelier hinarbeitet, in erleichtertem Masse auszuführen. Es gibt sogar Beleuchtungsarten, die eben nur mit Hilfe dieses Lichts möglich sind, Fensterbeleuchtung, Beleuchtung vom Fussboden aus, Einfügen des Schlagschattens (Sonnenbeleuchtung) u. a. m. Die Variationen der Atelierbeleuchtung werden mit Hilfe des elektrischen Lichts vermehrt. Man bedarf nicht erst der Einrichtung eines umständlichen Zeltbaues, der den beschränkten Raum eines Ateliers noch mehr einengt, wie es bei Magnesiumlicht unumgänglich notwendig war, um brauchbare Porträts zu erzielen. Im Gegensatz zu anderen Angaben, über die Verwendung der Jupiterlampe zum Beispiel, kann ich aus eigenen Erfahrungen konstatieren, dass mit dem Anbringen einer Reflexwand auf der gegenüberliegenden Seite, des Guten genug getan ist. Durch Benutzen verschiedener, in jedem Atelier vorhandener Beleuchtungseinrichtungen — Beleuchtungs- und Reflexschirme kann man das elektrische, speziell aber das Jupiterlicht genügend korrigieren, bezw. individuell zur Anwendung bringen.

Das Aussehen der erwähnten Lampe dürfte infolge der vielfach veröffentlichten Abbildungen bekannt sein. In einem Metallhohlschirm, der gleichzeitig als Reflektor dient, sind im Kreise Glühbirnen montiert. Die Mitte nimmt das Kohlenpaar ein, und zwar das mittelste Stück feststehend, nach beiden Seiten gespitzt, während rechts und links in federnden Hülsen Kohlenstifte stecken. Dieser Anordnung ist die Möglichkeit, Momentaufnahmen zu erhalten, zuzu-

schreiben; denn durch Stellung eines Hebels auf „Momentspannung“ wird ein Uhrwerk aufgezogen, das im gewünschten Moment durch Druck auf die Gummibirne ausgelöst, einen richtigen Kurzschluss erzeugt. Die Kohlen links und rechts werden auseinandergerissen und verursachen einen „Blitz“, dessen Leuchtkraft für eine photographische Aufnahme genügt; die Glühlampen brennen selbstverständlich weiter. Die Belichtungszeit beträgt ungefähr  $\frac{1}{30}$  Sekunde, während mit anderen Lampenkonstruktionen wohl kurz belichtet werden kann, aber trotz Ausnutzung des Stromes bis auf ein Minimum, unseres Wissens immer noch sogen. Zeitaufnahmen gemacht werden müssen.

Da das elektrische Licht in den meisten Fällen, bei ungenügendem Tageslicht zur Anwendung kommen soll, z. B. zur Zeit des Weihnachtsgeschäftes, sind die Vorzüge der Jupiterkonstruktion ganz augenfällig, namentlich für Kinderaufnahmen muss das besonders in Betracht gezogen werden. Kinderaufnahmen oder andere unruhige Modelle, Hunde und Katzen, können mit Hilfe der Jupiterbeleuchtung photographiert werden, ohne dass dem Operateur an einem arbeitsreichen Tag Zeit- und Materialverluste entstehen. Die Jupiterlampe verbindet die Vorteile des Magnesiumblitzlichtes, nämlich enorme Aktivität bei kürzester Belichtungsdauer mit den vielen Annehmlichkeiten des elektrischen Lichtes. Der Betrieb ist gefahrlos geworden, weder Rauchbelästigung, noch Explosionsgefahr sind vorhanden, und die Lampe ist leicht zu regulieren; mit Hilfe einer Spindel lässt sich der Hohlschirm nach verschiedenen Richtungen, selbst gegen die Decke drehen. Das allzulaute Summen der elektrischen Lampen stört vielfach, auch dies fällt bei der Momentbelichtung mit der Jupiterlampe weg, da vorher kein Bogenlicht, sondern nur das Licht der elektrischen Glühbirnen Verwendung findet. Hinzufügen will ich noch, dass sich selbstverständlich auch sogen. Zeitlicht einschalten lässt, welches für Aufnahme-, Reproduktions- oder Kopierzwecke in Anwendung gebracht wird und noch mancherlei Variationen zulässt. Eine noch ausführlichere Beschreibung z. B. des Mechanismus der Lampe kommt für den Photographen weniger in Betracht, ihm genügt der Hinweis seines Fachblattes und ein vorurteilsloser Bericht über die Brauchbarkeit.

Überall wo elektrischer Strom zu erhalten ist, und das dürfte wohl heutzutage fast überall möglich sein, sollte man eine elektrische Lampe zur Hand haben, denn dem Publikum sind die Bequemlichkeiten, die das elektrische Licht geschaffen hat, längst keine Geheimnisse mehr. Jeder halbwegs grössere Maskenball oder Kongress bringt einen oder gar mehrere elektrisch



photographierende Photographen auf die Beine, um an Ort und Stelle zu Diensten zu sein. In den Grossstädten hat sich schon gar der sogen. „Nachtphotograph“ herausgebildet, der wie der richtige Nachtfalter erst in den nächtlichen Stunden aus seinem Neste kriecht.

Kostümaufnahmen, die vor Jahren im Fasching jedes Atelier bevölkerten, bleiben jetzt aus, dafür geht der Photograph (und wer's noch nicht tut, soll sich darum kümmern) im Frack oder Lodenrock unter die lustige Schar, wo er, wenn

er sein Handwerk richtig versteht, Bilder entstehen lässt, die dem Charakter der Veranstaltung gerecht werden und den Stempel der augenblicklichen Laune zeigen. Deshalb stehen sie im Werte auch höher, als die Talmiware des Ateliers. Hier sehen wir einmal ein vernünftiges Stück Entwicklungsgeschichte in der Photographie, an den „Herren Kollegen“ wird es nun liegen, hier auch durch Preisunterbietung auf ein zeitgemässes Niveau zu gelangen. „Verunnt ist Unsinn.“

### Rundschau.

— Ein vereinfachtes, praktisch vielfach erprobtes Dreifarben-Diapositiv-Verfahren veröffentlicht F. Leiber in der „Photogr. Rundschau 1907, S. 189. Es sind folgende haltbare Lösungen nötig:

- |  |          |
|--|----------|
| I. Rotes Blutlaugensalz (braune Flasche) | 8 g,     |
| destilliertes Wasser . . . . .           | 100 ccm, |
| II. Bleinitrat . . . . .                 | 8 g,     |
| destilliertes Wasser . . . . .           | 100 ccm, |
| III. Ammoniumferricitrat . . . . .       | 25 g,    |
| destilliertes Wasser . . . . .           | 100 ccm, |
| IV. Kaliumbichromat . . . . .            | 2,5 g,   |
| Wasser . . . . .                         | 100 ccm. |

Ein gut ausgewässertes, noch nasses Diapositiv nach dem Blaufilternegativ wird in ein Chromgelbbild umgewandelt (Professor Namias-Mailand, Eders „Jahrbuch“ 1906, S. 26), indem man bleicht in einer Lösung aus:

- |                    |         |
|--------------------|---------|
| Lösung I. . . . .  | 50 ccm, |
| Lösung II. . . . . | 50 "    |
- (einige Tropfen Essigsäure).

Dann wird sehr gut ausgewaschen und die Platte für wenige Sekunden in die mit der gleichen Menge Wasser verdünnte Lösung IV gebracht. Dann wird das im Bleichprozess bedeutend kräftiger gewordene Bild tüchtig gewaschen und nach dem Trocknen mit Negativlack zur Erhöhung der Transparenz übergossen.

Als Blaubild dient eine Cyanotypie. Man bringe unbrauchbare, nicht entwickelte, jedoch ausfizierte Films in ein Bad aus den Lösungen I und III in gleichen Teilen. Nach einer Minute wird nach kurzem Abspülen im Dunkeln getrocknet. Man kopiert das Rotfilternegativ auf den Film, wäscht dann aus, zuletzt mit Salzsäure. Auch Berlinerblau-Bilder können verwendet werden. Sie werden erhalten auf Sanns direkt kopierenden Diapositivfolien („Photogr. Chronik“ 1907, S. 229), welche ungetönt fixiert und gewässert in folgendes Bad kommen:

- |                      |        |
|----------------------|--------|
| Lösung I . . . . .   | 6 ccm, |
| III . . . . .        | 2 "    |
| Essigsäure . . . . . | 5 "    |
| Wasser . . . . .     | 100 "  |

Zur Herstellung des Rotbildes ist ein nach dem Grünfilternegativ gedrucktes, kräftiges, nicht bartes Diapositiv erforderlich. Von ihm wird mittelst des Pinatypieverfahrens auf einer nicht gebrauchten, ausfizierten und in Lösung IV sensibilisierten Trockenplatte das Rotbild hergestellt. Die Einzelheiten dieses Verfahrens werden als bekannt vorausgesetzt. Zum Schluss wird auf die Schichtseite des Gelbbildes der blaue Film gelegt, genau zur Deckung gebracht und mit einem Klebemittel befestigt. Das rote Teilbild, welches durch den zweimaligen Positivdruck seitenverkehrt ist, dient als Schutzplatte und wird genau deckend auf dem Gelb-Blaubild befestigt. Die Wirkung dieser Dreifarben-Diapositive wird als eine sehr gute bezeichnet. Besonders die gelunge Wiedergabe neutraler Töne (Grau bis Schwarz) wird hervorgehoben. Die Bilder besitzen eine ausgezeichnete Lichtechtheit, da auch das Pinatypierot sehr haltbar ist.

— Die 64. Untersuchung zur Theorie der photographischen Vorgänge widmet Dr. Lüppe-Cramer den Photohaloïden Carey Leas. (Photogr. Korrespondenz 1907, S. 286 und 327.) Er fasst die Photohaloïde im Gegensatz zu Carey Lea als Adsorptionsverbindungen von Halogensilber und Silber auf und kommt zu dem Schlusse, die Ansicht Carey Leas, dass die Vereinigung der Silberhalogenide gerade mit Chloriden ein Beweis dafür sei, dass auch die Silbersubhaloïde feste Verbindungen mit den Normalhaloïden seien, sei hinfällig. Lüppe-Cramer findet vielmehr durch die so ausserordentliche Widerstandsfähigkeit der Adsorptionsverbindungen der Silberhalogenide mit kolloidalem Silber wie auch mit kolloidalem Gold für seine schon früher auf Grund seiner Befunde bei Emulsionen entwickelten Anschauung eine neue Stütze, dass das latente photographische Bild aus einer festen Adsorptionsverbindung von Silber mit Halogensilber besteht. Betreffs Einzelheiten dieser interessanten Arbeit müssen wir auf das umfangreiche Original verweisen.

## Sächsische Korrespondenz.

Herausgegeben vom Sächsischen Photographen-Bund (E.-V.).

Protector: Se. Majestät der König von Sachsen.

Alle die Redaktion der „Sächsischen Korrespondenz“ betreffenden Zusendungen beliebe man an die Geschäftsstelle des Sächsischen Photographen-Bundes, **Artur Ranft, Dresden-A. 19**, zu richten.  
Geschäftsstelle für Stellenvermittlung: Berlin S., Wallstrasse 31. (Zentral-Verband Deutscher Photographen-Vereine)

Am 14. September hat unser verehrtes Ehrenmitglied, der treue Freund des „Sächsischen Photographen-Bundes“, Herr Professor Herm. Krone, sein

### 80. Lebensjahr

vollendet.

Die herzlichsten Glückwünsche sind vorläufig der Ausdruck unserer Gesinnung.

Am 22. Oktober d. J. werden die Verdienste Krones durch Stattfinden einer besonderen Feier die gebührende Würdigung erfahren.

Herr Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Miethel-Charlottenburg hat den Hauptvortrag „Ueber Farbenphotographie“ übernommen. Die Veranstaltung findet im Festsaal des Dresdener Ausstellungspalastes statt. Ausser diesem hoch-

bedeutsamen Vortrag sind noch andere wertvolle Vorführungen geplant.

Alle Kollegen Sachsen sowie die deutschen Fach- und Amateurveine werden herzlichst eingeladen, zu erscheinen, resp. sich durch Deputierte vertreten zu lassen, um dem Mann, der 64 Jahre als Pionier der Photographie tätig war, die gebührende Anerkennung zukommen zu lassen; die Krone-Feier am 22. Oktober bietet Gelegenheit dazu.

Die Dresdener Gesellschaft zur Förderung der Amateurphotographie hat bereits ihre Beteiligung zugesagt.

Das ausführliche Programm wird in Kürze veröffentlicht.

Der Vorstand  
des Sachs. Photographen-Bundes (E. V.)  
Ranft, I. Vorsitzender.

## Vereinsnachrichten.

### Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

Als neues Mitglied ist gemeldet:  
Herr Alfred Stöwer, Photograph, Schöneberg bei Berlin, Sedanstrasse 1.

Als neues Mitglied war gemeldet:  
Herr Adolf Kandeler, Photograph, Berlin O., Brückenstrasse 6b.

Berlin, den 11. September 1907.

Der Vorstand.

I. A.: R. Schumann, Schatzmeister,  
Schöneberg, Königsweg 15.

## Kleine Mitteilungen.

— Die illustrierte Postkarte. Vor etwa 20 Jahren kannte man die illustrierte Postkarte nur sehr wenig. Sie hatte meist den Charakter einer Scherzkarte, und waren die darauf angebrachten Bilder häufig von einem ziemlich geringem Grad der Ausführung. Es waren zumeist lithographische Erzeugnisse, die mehr das Produkt eines Handwerkers, als dasjenige eines Künstlers darstellten. Allmählich machte sich das Verlangen nach einer besseren Ausführung geltend und die Fabrikanten trugen diesem Verlangen Rechnung, indem sie die damals bereits vollkommenen photomechanischen Druckverfahren in den Dienst der Sache stellten und nicht nur Scherzkarten, sondern auch künstlerische Genre- und Ansichtskarten fertigten. Namentlich der Lichtdruck erfreute sich einer grossen

Anwendung, war er doch das einzige Verfahren, welches Halbtonbilder in guter Ausführung und zu geringen Preisen anzufertigen ermöglichte. Durch diese wesentlich bessere Art der Ausführung stieg der Bedarf an illustrierten Postkarten ganz bedeutend, aber die Folge davon war leider, dass namentlich die Qualität wieder sank, denn der Lichtdruck ist nicht geeignet, grosse Auflagen in möglichster Gleichheit zu liefern. Wird nämlich die Lichtdruckplatte sehr ausgenutzt, so entstehen bald zu helle, bald zu dunkle Drucke, bald gehen die Feinheiten verloren, bald werden die Lichten schmierig. Sollte daher der Aufschwung in der Postkartenanfertigung nicht gehemmt werden, so musste ein neues Verfahren der Sache dienstbar gemacht werden, welches jenen höher geschraubten Ansprüchen gerecht zu werden in der Lage war. Ein solches Verfahren war der photographische Bromsilberdruck. Es ist das Verdienst der Neuen Photographischen Gesellschaft in Berlin-Steglitz, den Bromsilberdruck in die Postkartenindustrie eingeführt zu haben und durch diese Qualitätsverbesserung erhielt der Postkartenverkauf einen neuen ungeahnten Aufschwung. Welchen enormen Umfang diese Industrie im Laufe der Jahre angenommen hat, geht schon daraus hervor, dass die Neue Photographische Gesellschaft trotz ihrer ganz für den maschinellen Betrieb eingerichteten Werke mehr als 1000 Arbeiter beschäftigt. Aber auch diese grosse Anlage in Berlin konnte die Nachfrage für In- und Ausland nicht befriedigen, und musste die Gesellschaft in Oesterreich unter dem Namen „Photobrom“, in Frankreich als „Société Industrielle de Photographie“, in England als „Rotary“, in Amerika als „Rotograph“, in Italien als „Rotographica“, in Belgien als „Roto-

graphie Belge“ eigene Anstalten errichten. Von welchem Umfange und von welcher interessanter Art die Leistungen der Berliner Firma sind, geht aus folgenden Daten hervor. Vor nicht so langer Zeit brachte die Neue Photographische Gesellschaft eine mehrere Blatt umfassende Serie von Genrepostkarten auf den Markt, diese Serie wurde in solchen Mengen begehrt, dass die mit der schmalen Seite aneinander gelegten Karten ein Band von etwa 121 100 m Länge ergeben würde, das ungefähr der Entfernung der Städte Berlin und Stettin gleich kommt. Ein derartig grosser Bedarf an Papier hat es notwendig erscheinen lassen, dass die Neue Photographische Gesellschaft eine eigene Papierfabrik besitzt, eine Tatsache, welche keine der nach ihr entstandenen Unternehmen aufweisen kann. Wie grossartig die maschinelle Einrichtung des Berliner Hauses ist, geht daraus hervor, dass z. B. beim Einzug der Kronprinzessin im Juni 1905, mittags gemachte Aufnahmen bereits am Morgen des folgenden Tages, also kaum 12 Stunden später, in der Stadt in Massen als Bromsilberpostkarten verkauft wurden. Aber nicht nur auf dem Gebiete der Postkarten, sondern auch in der Anfertigung von Kunst- und Reklameblättern auf Bromsilberpapier leistet die Gesellschaft Grosses. Wem sind nicht die in allen Zigarrengeschäften ausgehängten Plakate bekannt, und wer kennt nicht die mustergültigen Abbildungen von römischen und griechischen Statuen u. s. w. Das etwa 34 150 qm Bodenfläche umfassende Werk der Neuen Photographischen Gesellschaft in Berlin-Steglitz dient ausser jener Herstellung von Bildern noch der Erzeugung photographischer Artikel der verschiedensten Art, wie z. B. lichtempfindlicher Papiere: Bromsilber-, Gaslicht-, Celloidin-, Pigmentpapier; Films: Roll- und Planfilms, Hemera-Packung u. s. w., für die Zwecke der Fach- und Amateurphotographie. Auch diese Fabriken haben sich unter der Marke der Neuen Photographischen Gesellschaft wegen ihrer Vorzüglichkeit einen Platz auf dem Weltmarkt erworben und erfreuen sich, dank ihrer einfachen Behandlung und der damit erzielten ausgezeichneten Resultate, ausserordentlicher Beliebtheit.

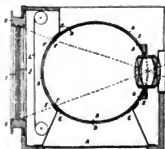


**Patente.**

Kl. 57. Nr. 182669 vom 10. August 1905.

Dr. Paul von Puschkin in Warschan.

Photographische Kamera, bei welcher die Mattscheibe und die lichtempfindliche Schicht senkrecht zueinander angeordnet sind, dadurch gekennzeichnet, dass das Kameragehäuse um ein zylindrisches, das Objektiv tragendes und auf dem Stativ feststehendes Gehäuse um etwa 90 Grad drehbar ist.



**Fragekasten.**

*Frage 341.* Herr M. S. in D. Habe ein Atelier gemietet, und hat der Eigentümer alle Wände weiss streichen lassen. Meiner Ansicht nach kann dasselbe so nicht benutzt werden. Wollen Sie mir gütigst eine zutreffende Farbe für die Wände angeben?

*Antwort zu Frage 341.* Weiss gestrichene Wände sind allerdings in einem Atelier äusserst störend, da sie durch die Menge des diffusen Lichtes eine kontrastreiche Beleuchtung erschweren und flauere Bilder entstehen lassen. Es empfiehlt sich, die weissen Wände mit einer gleichmässigen steingrauen Farbe, am besten mittels Oelfarbe oder Wachsfarbe überzustreichen. Die Farbe besteht, wenn Wachsfarbe gewählt wird, aus 20 Teilen streichfertiger Bleiweissölfarbe, hierzu setzt man 3 Teile kleingeschabtes gelbes Wachs, welches vorher mit etwas Terpentinöl übergossen wurde. Die Farbe wird dann gemischt, indem man zu der weissen Oelfarbe Rebenschwartz, Kasselers Brann, Ultramarin und Deckgrün in solcher Menge zusetzt, dass der gewünschte steingraue Ton entsteht. Nachdem das Wachs vollkommen gelöst ist, was gewöhnlich einige Tage beansprucht, wird die Farbe unter Zusatz von etwas Trockenmittel verstrichen.

*Frage 342.* Herr W. A. in W. Sind die dreiteiligen Dunkelzimmerlampen (rotes, gelbes und weisses Licht) zum Drehen praktisch und woher bezieht man dieselben? Wie hoch stellt sich ungefähr der Preis? Oder können Sie mir sonst eine praktische Lichtquelle für das Dunkelzimmer empfehlen?

*Antwort zu Frage 342.* Die drehbaren Dunkelzimmerlampen mit verschiedener Verglasung sind recht praktisch, besonders wenn sie für elektrisches Glühlicht eingerichtet werden können, wodurch die Gefahr der Ueberhitzung des Lampeninnern verringert wird. Lampen dieser Art von dreieckigem Querschnitt mit einer dunkelroten, einer orangefelben und einer farblosen Mattscheibe liefert die Firma Ulrich in Charlottenburg, Bismarckstrasse, in verschiedenen Ausführungen und sehr verschiedenen Preisen in Gemässheit ihres Kataloges. Die Lampen werden am besten an einem Eisen nur hängend so angebracht, dass sie sich in Kopfhöhe befinden, und zweckmässig mit Papp- oder Blechschild versehen, um die Augen gegen das einfallende direkte Licht zu schützen.

*Frage 343.* Herr H. G. in D. Für das Zink-Emsiliekopierverfahren setze ich folgende Lösungen an:

Emaillé.	
Fischleim L. P. . . . .	100 ccm,
Eiweiss . . . . .	50 "
Ammoniak . . . . .	4 "
Wasser, destilliertes . . . . .	350 "
doppeltchromsaurer Ammoniak . . . . .	20 g,
Chromsäure . . . . .	4 "
Härtungsbad.	
Wasser . . . . .	1000 ccm,
Alkohol . . . . .	100 "
doppeltchromsaurer Ammoniak . . . . .	60 g,
Chromsäure . . . . .	10 "

Bei dieser Emaillelösung hält die Schicht sehr schlecht und verträgt nur schwache Säure. Hat der Zusatz von Ammoniak und Chromsäure bei der Emaillelösung sowie der Zusatz von Chromsäure beim Härtingsbad schädlichen Einfluss auf die Festigkeit der Schicht?

*Antwort zu Frage 343.* Das angewandte Rezept ist nicht gerade besonders geschickt zusammengesetzt. Die gleichzeitige Verwendung von Ammoniak und Chromsäure ist ganz nutzlos, wenn zu gleicher Zeit Ammoniumbichromat zugegen ist, da die beiden Substanzen sich ebenfalls zu Ammoniumbichromat vereinigen. Wegen der sehr verschiedenen Stärke des Ammoniaks ist auch durchaus nicht anzugeben, ob nicht bei der Präparation Chromsäure im Ueberschuss bleibt, was unbedingt vermieden werden muss; auch ist nicht einzusehen, was der Zusatz von Chromsäure im Härtingsbad für Vorteile darbringt. Es ist vielmehr wahrscheinlich, dass gerade durch diesen Säurezusatz die Haltbarkeit der Schicht herabgedrückt wird, wenigstens dürfte dies bei längerem Verweilen im Bade eintreten. Es empfiehlt sich in jedem Fall, die Präparationschicht nicht ganz frisch zu verwenden und den Eiweisszusatz zu vergrössern.

*Frage 344.* Herr H. K. in M. Ich habe von früher her etwa 3000 Glacékartons aller Grössen mit Goldschnitt liegen. Würde es sich lohnen, dieselben behufs Gewinnung des Goldes in eine Scheide-Anstalt zu senden?

*Antwort zu Frage 344.* Die Verwendung der Kartons zwecks Rückgewinnung des Goldschnittes ist absolut ausgeschlossen. Die Goldmenge, die sich in Gestalt von Blattgold auf etwa 3000 Glacékartons in Kabinettformat vorfindet, dürfte bei mittlerer Dicke derselben kaum  $\frac{1}{3}$  g Gold betragen, meist sehr viel weniger. Eine Scheide-Anstalt wird daher für die Kartons nichts vergüten, und ist der Wert derselben in Wirklichkeit ja auch im Verhältnis zu der aufgewandten Arbeit ganz minimal.

*Frage 345.* Herr K. II. in G. Für die Verglasung meines Ateliers mit Südlcht habe ich zur Auswahl: 1. Riffelglas, 2. gewässertes Rohglas, 3. gewöhnliches Glas mit Lichtpapier, 4. gewöhnliches Glas mit Zinkweiss-Oelfarbeanstrich. Welches können Sie mir als das beste davon empfehlen?

*Antwort zu Frage 345.* Der beste Schutz für Ateliergläser ist besonders in etwas grösseren Städten der Ueberzug derselben mit Lichtpapier, da Riffelglas und Mattgläser durch Rauch und Schmutz schnell an Lichtdurchlässigkeit verlieren und Zinkweissanstriche unter der Wirkung des Schweisswassers bald verwittern und dunkel werden. Vor der Anwendung sogen. gewässerten Glases muss gewarnt werden, da dies in hohem Grade unruhige Lichter ergibt. Das Lichtpapier macht man sich am besten selbst, indem man gewöhnliches festes, aber möglichst dünnes und durchsichtiges Papier auf beiden Seiten in ganzen Bogen mit Paraffinöl reichlich bestreicht und dann, Bogen auf Bogen gedeckt, einige Tage liegen lässt. Die Bogen werden, nachdem sie vollkommen durchtränkt sind, einfach gegen das Glas angedrückt und sitzen dann ohne weiteres fest.

*Frage 346.* Herr E. J. in L. Bin ich verpflichtet, für unbrauchbare Karten, deren Annahme ich ablehnte, Ersatz anzunehmen, wenn der Verkäufer die Berechtigung meiner Reklamation zugibt?

*Antwort zu Frage 346.* Nach § 459 des B. G. - B. haftet der Verkäufer einer Sache dafür, dass sie zur Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht, nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit herabsetzen oder aufheben. Ist der Kartos so mangelhaft, wie Sie schreiben, so können Sie den Kauf nach § 462 des B. G. - B. rückgängig machen. An Stelle der Rückgängigmachung des Kaufes können Sie auch Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn den Kartons eine zugesicherte Eigenschaft fehlt. Haben Sie z. B. infolge Unbrauchbarkeit der gelieferten Kartons solche von einem anderen Lieferanten beziehen müssen, so sind Sie berechtigt, Ersatz des Ihnen dadurch entstandenen Schadens zu verlangen. Nach § 463 des B. G. - B. kann der Käufer auch dann Schadenersatz an Stelle der Wandelung verlangen, wenn der Verkäufer einen Fehler der Ware arglistig verschweigt, das Reichsgericht ist sogar noch weiter gegangen und hat einen Schadenersatzanspruch auf Grund des § 276 des B. G. - B. wegen Verletzung der erforderlichen Sorgfalt bei der Lieferung anerkannt. I. H.

### Schutzgesetz - Fragekasten.

*Frage 32.* Von der Leitung einer Kunstausstellung erhielt ich die Erlaubnis, Aufnahmen in den Ausstellungsräumen zu machen, so weit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Darf ich aus vor den einzelnen Sälen Gesamtaufnahmen herstellen, oder können die Urheber der Kunstwerke, die ausgestellt sind, dagegen Einspruch erheben?

*Antwort zu Frage 32.* Es handelt sich darum, die Aufnahmen in der Weise herzustellen, dass die Photographien nicht den Eindruck von Reproduktionen einzelner Gegenstände (Büsten, Gemälde u. s. w.) erwecken, sondern sich als Teile eines grösseren Ganzen einordnen. Das kann dadurch erreicht werden, dass einmal die einzelnen Gegenstände auf den Photographien im Verhältnis zum ganzen Bildraum sehr klein sind, dass also, wenn man ein einzelnes Stück mit der Hand zudeckt, das übrig bleibende immer noch einen bildmässigen Eindruck erweckt. Ferner kann man den gewünschten Zweck dadurch erreichen, dass die fraglichen Gegenstände in einer Perspektive erscheinen, in der man sie niemals aufnehmen würde, wenn eine Einzelreproduktion dieser Gegenstände beabsichtigt wurde. An und für sich kann die Gesamtanordnung eines Innenraumes dem Urheber dieser Anordnung geschützt sein, dann ist natürlich zur Photographie der Gesamtanordnung die Erlaubnis des Urhebers notwendig. Das scheint allerdings im vorliegenden Falle nicht zuzutreffen, da Ihnen ja von der Ausstellungsleitung, also der Urheberin der Anordnung, oder wenigstens der gesetzlichen Vertreterin des Urhebers, die Erlaubnis zum Photographieren gewährt worden ist. F. H.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von  
Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von  
WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 77.

18. September.

1907.

## Hermann Krone, achtzigster Geburtstag.

Am 14. September feierte der Senior der photographischen Wissenschaft und Technik in Deutschland, Professor Carl Hermann Julius Krone zu Dresden, seinen achtzigsten Geburtstag. Aus Anlass dieses Tages wollen auch wir nicht versäumen, dem verehrten Manne unsere Glückwünsche darzubringen und ihm den Dank dafür auszusprechen, dass er durch eine ungewöhnlich lange Reihe von Jahren hindurch erfolgreich und mit Eifer und Enthusiasmus für unsere schöne Kunst tätig gewesen ist. Es ist hier nicht der Ort, Krones ausgiebige Lebensarbeit auf dem Gebiete der Photographie eingehend zu schildern. Fast kein Gebiet derselben ist von ihm unbeackert geblieben, und sein lebensprühender Vortrag, seine Begeisterung für seine Wissenschaft haben ihn zu einem anregenden und erfolgreichen Lehrer gemacht, der der Photographie viel neue Jünger und Freunde zugeführt hat. Wir wünschen dem greisen Forscher einen friedlichen Lebensabend nach einem arbeitsreichen und bewegten Leben, welches reich an Erfolgen und reich an Befriedigung gewesen ist.



## Universal-Objektivringe.

Von F. Stolze.

[Nachdruck verboten.]

Es ist unter allen Umständen sehr unbequem, wenn man Objektive verschiedener Fassung schnell gegeneinander auswechseln soll, falls nicht besondere Vorkehrungen dafür getroffen sind. Man kann sich ja wohl dadurch helfen, dass man soviel Objektivbretter als Objektive anschafft und sie mit den betreffenden kreisförmigen Ausschnitten versieht, um die herum die Objektivringe festgeschraubt werden. Aber das erfordert nicht nur sehr viel Raum im Plattenschrank, sondern ist auch nur durchführbar bei Objektiven, die niemals an verschiedenen Kameras Verwendung finden sollen. Man hat auch vorgeschlagen, die Fassung der Objektive so einzurichten, dass sich alle in einen grossen Objektivring hineinschrauben lassen. Das macht aber eine Aenderung der Fassungen nötig und ist ziemlich kostspielig.

Man kam dann auf den Gedanken, an jeder Kamera einen Universal-Objektivring mit durch bewegliche Lamellen verstellbarer Oeffnung nach Art der Irisblenden anzubringen, in die sich jedes Objektiv einklemmen liess. Das schien wirklich das Ei des Kolumbus zu sein. Aber auch hier zeigten sich bald bedenkliche Mängel.

Da nämlich die Lamellen dünne Metallblätter sind, gaben sie selbst bei scharfem Anziehen keine vollkommene Sicherheit dafür, dass das Objektiv nicht hin- und herschwankte, auch wenn man den gewöhnlichen Anschrauberring fest am Objektiv liess, so dass die vor ihm sich schliessenden Lamellen sich fest gegen den Ring legten. Allerdings war es auch möglich, die Lamellen zwischen den lose sitzenden Anschrauberring und die Fassung eingreifen zu lassen, und den Ring dann durch die Kamera hindurch fest anzuziehen. Immer aber musste der dünne Irisring scharf zuge dreht werden, so dass bald Verbiegungen eintraten und Reparaturen erforderlich wurden.

Diesem Mangel hat Rodenstock in München jetzt dadurch abgeholfen, dass er unter dem Namen *Monachia* einen Objektiv-Klemmring konstruiert, bei dem der Irisverschluss nur zum sicheren Absperrn des Lichtes dient, während die Festklemmung der Objektivfassung durch sich gleichzeitig mit den Lamellen bewegend starke und breite Stahlbögen erfolgt, die sich so fest gegen die Fassung anlegen, dass jede Schrägstellung ausgeschlossen ist, ohne dass der

Irisring dabei auf Pressung beansprucht würde. Infolgedessen sind Reparaturen bei dieser Anordnung so gut wie ausgeschlossen.

Allerdings ist diese Konstruktion nicht ganz so universell, wie die reine Lamellenklemmung, denn man kann nicht, wie bei dieser, Objektive beliebigen Durchmessers mit ein und demselben

Klemmring festhalten. Es sind für Objektive von 15 bis 60 mm, 30 bis 100 mm, 40 bis 115 mm Durchmesser verschiedene Klemmringe erforderlich. Es werden aber wohl kaum für dieselbe Kamera grössere Unterschiede in den Objektivdurchmessern vorkommen.



### Technische Rundschau.

Erzeugnisse der Geka-Werke von Dr. G. Krebs in Offenbach a. M. — Hauptpreislisle 1907—1908 von Dr. Lüttke & Arndt in Wandsbek. — Photographische Papiere von E. van Bosch in Strassburg i. E. [Nachdruck verboten]

Unter den sich regelmässig in jedem Jahre einstellenden Katalogen befindet sich auch die Liste der Geka-Werke von Dr. G. Krebs in Offenbach a. M., deren Besprechung einerseits wegen ihres Interesse verdienenden Inhalts notwendig ist, andererseits aber auch weil ein Hinweis auf die gute Qualität der Fabrikate besonders dann angebracht erscheint, wenn die photographische Sommersaison ihrem Ende entgegengeht und die langen Abende des Herbstes und Winters zu photographischer Betätigung auf dem Gebiete der Blitzlichtphotographie Veranlassung geben. Denn die Erzeugung von Blitzlichtpräparaten ist ein Hauptfabrikationszweig der genannten Firma. Das Blitzlichtpulver der genannten Firma kommt fertig gemischt und ungemischt (für den Postversand) in zahlreichen verschiedenen Verpackungen in den Handel, so auch als Helios-Momentkapseln, welche mit einer nicht versagenden Zündung ausgestattet sind, und Helios-Kugelblitzpackungen speziell für Nachtaufnahmen im Freien. Bei derartigen Aufnahmen ist natürlich die Verbrennung einer ansehnlichen Menge Blitzpulver nötig, da oft nicht nur grosse Flächen erhellt werden sollen, sondern auch meist jeder das Licht auf die beleuchtete Fläche konzentrierende seitliche Reflektor fehlt. Auch Tier- und Wildaufnahmen werden nachts beim Lichte des Kugelblitzes erhalten. Neben diesen momentan wirkenden Blitzlichtgemischen stehen die langsam abbrennenden Zeitlichtpackungen, welche den Vorteil geringer Raucherentwicklung besitzen. Das raucharme Zeitlichtpulver ist in Patronen mit einer Brenndauer von 2 bis 120 Sekunden verpackt. Die Aufnahme kann bei Verwendung dieser Gemische in einen Augenblick verlegt werden, welcher günstig ist in Bezug auf Miene und Stellung des Aufzunehmenden. Neuheiten der Geka-Werke sind, wie wir schon früher berichteten, die panchromatischen Zeitlichtpatronen, welche eine gefahrlose Lichtquelle für Zeit- und Momentaufnahmen auf orthochromatischen Platten ohne Verwendung einer Gelscheibe darstellen. Die ausgesandten Lichtstrahlen sind so reich an

grünen und gelben Strahlen, dass diese im Vergleich zu den blauen Bestandteilen überwiegen und deshalb ohne Hilfe eines Gelbfilters eine in den Farbentönen richtige Aufnahme auf gelbgrün empfindlichen Platten zu liefern vermögen. Neben panchromatischen Zeitlichtpräparaten sind auch solche zu nennen, welche bei gleichen Eigenschaften momentan verbrennen. Besondere Erwähnung verdienen Zeitlichtpatronen für Dreifarbenphotographie. Will man mit künstlichem Lichte Aufnahmen hinter Dreifarbenfiltern machen, so scheitern derartige Versuche gewöhnlich schon an der Länge der Einzelexpositionen, sicherlich aber an der Gesamtdauer für die drei Teilaufnahmen. Die Zeitlichtpatronen für Dreifarbenphotographie sind so hergestellt, dass sie an blauen, grünen, bzw. roten Strahlen so reich sind, dass sie die drei Aufnahmen hinter den entsprechenden Filtern wesentlich abzukürzen vermögen. Eine derartige fertige Garnitur enthält je eine Patrone für die Blau-, Grün- und Rotfilteraufnahme. Praktisch erscheint das Universal-Blitzlichtstativ, welches zum Abbrennen der verschiedenen Geka- und Helios-Blitzlichtpräparate dient und mit entsprechenden Trägern, Haltern, Rinnen in verschiedenen Höhen, wie auch mit einem verstellbaren Reflektor ausgerüstet ist.

Neben dieser grossen Auswahl von Blitzlichtpräparaten liefern die Geka-Werke auch alle zur Photographie verwendbaren Chemikalien, Entwickler, Verstärker und Abschwächer, Tonbäder, von welchen besonders hervorzuheben sind die Rosinal- und Chromotonungspatronen für Bromsilber- und Chlorbromsilberpapiere, für Aristopapiere und Diapositivplatten. Die zu erzielenden Farbeffekte sind Rötlich-Sepia, Blau, Gelb, Grün und Orange in den verschiedensten Tönungen. Noch eine grosse Zahl anderer stets gebrauchter photographischer Präparate führt die Geka-Liste auf. Als letzte Neuheit wurden die Geka-Stenodosen, reine photographische Präparate in Zinnkapseln verpackt, aufgenommen. Diese Stenodosen sind luftdicht verschlossen, leicht zu öffnen und ent-

halten die Chemikalien vor Zersetzung bewahrt in Pulverform. Diese unzerbrechlichen Zinnpackungen sind besonders geeignet, auf der Reise die Herstellung photographischer Bäder ungemein zu erleichtern.

Die Hauptpreisliste 1907—1908 von Dr. Lüttke & Arndt in Wandsbek bei Hamburg ist kürzlich erschienen. Ihr Inhalt gliedert sich in 5 Abteilungen, in welchen Kameras, Objektive, Trockenplatten und photographische Papiere, photographische Lacke, Entwickler und Tonbäder wie auch Bedarfsartikel des Photographen, zusammengestellt sind. Unter den offerierten und in ganzseitigen Illustrationen vorgeführten Apparaten befinden sich Rocktaschenkamera „Bella“ und „Leonar“ neben Rollfilmapparaten „Fimos“, welche in den verschiedensten Modellen vorliegen und sich durch geringe Dimensionen, wie auch durch saubere und exakte Ausführung auszeichnen. Natürlicherweise hat das neue Postkartenformat — das Format der Zukunft — weitgehende Berücksichtigung bei den verschiedenen Modellen gefunden. Auf die photographischen Papiere der Firma Lüttke & Arndt haben wir öfters an dieser Stelle hingewiesen, zuletzt auf die Celloidinpapiere mit farbiger Oberfläche („Photogr. Chronik“ 1907, S. 375) in den Tönen Grün, Rosa, Grau, Blau und Graublau. Unter den Negativlacken ist ein solcher für warme und kalte Verarbeitung, sowie farblose, rote, gelbe, grüne und blaue Mattlacke zur vollständigen oder partiellen Abdeckung von besserungsbedürftigen Negativen angeführt. Die farbigen Mattlacke erreichen dies in besonders kräftigem Masse, sie können mittels Alkohol oder durch Schaben mit einem Messer leicht wieder entfernt werden. Einen besonders grossen Raum im Hauptkatalog der Firma Lüttke & Arndt nimmt die Liste der photographischen Bedarfsartikel ein; sie enthält wohl alles, was der Photograph oder Amateur an Hilfsmitteln zu photographischen Arbeiten verwenden kann.

Allgemein bekannt sind die photographischen Papiere der Firma E. van Bosch in Strassburg i. E. Der gute Ruf dieser Papiere fusst in erster Linie auf den ihnen eigenen samtartigen weichen und doch vollen Tönen, welche alle Details erkennen lassen, ohne aufdringlich zu wirken, und aus diesen Gründen sind diese Papiere in der Hand vieler Berufsphotographen zu einem erstklassigen Ausdrucksmittel für künstlerische Photographieen geworden. Das Gesagte bezieht sich natürlich auf die Mattpapiere der Firma van Bosch, welche als Matt I und Matt III als Papier normaler und doppelter Stärke, als van Bosch „Negro“ in doppelter Stärke, als van Bosch „Grobkorn“ und „Feinkorn“, die letzteren in Weiss und Chamois, hergestellt werden. Zu allen diesen Papieren wird nur

bester Rives-Robstoff verwendet, wodurch den Bildern eine gute Haltbarkeit garantiert wird. Die genannten Papiere eignen sich in hervorragendem Masse für Gold- und Platinotung, und es lassen sich durch entsprechende Variationen in der Fixierung und in der Behandlung mit Tonbädern schwarze, rotbraune, braune, rote, rotviolette und dunkelviolette Töne erzielen. Bedingung jeden Erfolges mit diesem Kopiermaterial ist peinliche Sauberkeit beim Arbeiten. Die Gebrauchsanweisungen enthalten genaue Angaben über die einzelnen Modifikationen in der Behandlungsweise. Die Firma van Bosch stellt neben ihren Mattpapieren auch noch ein Glanz-Celloidinpapier her.

Dr. E. Stenger.



### Vereinsnachrichten.

#### Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

Als neues Mitglied ist gemeldet:

Paul Reichardt, Kaufmann, Berlin, Kronenstrasse 16.  
Berlin, den 13. September 1907.

Der Vorstand.

I. A.: R. Schumann, Schatzmeister,  
Schöneberg, Königsweg 15.



#### Zwangsinnung für das Photographen-Gewerbe in den Städten Hannover, Linden, Hameln, Nienburg, sowie den Landkreisen Hannover und Linden.

Versammlung am 23. September 1907,  
abends 7 Uhr, zu Hannover,  
im „Rheinischen Hof“, Bahnhofstrasse.

##### Tagesordnung:

1. Verlesung des Protokolls.
2. Vortrag des Herrn Fritz Hansen-Berlin:  
Das alte und neue Schutzgesetz (praktische Ratschläge für Berufsphotographen).  
Hieran knüpft sich Diskussion und sind möglichst rege Anfragen erwünscht.
3. Tarif.
4. Beschlussfassung über Prämiiierung von besten Lehrlingsarbeiten.
5. Verschiedenes.

Der Innungsvorstand.

I. A.: W. Schmidt, I. Schriftführer.

Für den für uns Berufsphotographen so wichtigen Vortrag des Herrn F. Hansen sind Gäste gern willkommen.



### Patente.

Kl. 57. Nr. 180626 vom 1. November 1905.

Robert Ueltzen in Charlottenburg.

Verfahren zur Herstellung eines für Projektionskopieen geeigneten photographischen Papiers oder anderen Bildträgers, dadurch gekennzeichnet, dass das Papier oder dergl. mit einer durch Brhitzen von Lein-

samen, Tragant oder Gelatine mit Wasser und Säuren, wie Schwefelsäure, Salzsäure, Essigsäure oder dergl., bis zur Dünflüssigkeit, Hinzufügen alkalisch wirkender Substanzen und Vermischen mit einer Lösung von Halogensalzen, gegebenenfalls unter Zusatz von Milchsücker, erhaltenen Flüssigkeit bestrichen wird.



### Fragekasten.

*Frage 347.* Herr E. K. in L. Verarbeite seit längerer Zeit ein und dieselbe Platte. Nun kam es manchmal vor, dass die Platten nicht richtig durchfixierten, hauptsächlich die Platten, welche normal und etwas unterexponiert waren. Hingegen bei überexponierten Platten macht sich der Fehler nicht bemerkbar. Entwickler besteht aus: Lösung I: Hydrochinon 5 g, Metol 7 g, G. Metabilsulfid 10 g, schwefligsaures Natron 25 g, destill. Wasser 500 g. Zum Entwickler kommt noch: Lösung II: Pottasche 45 g, destill. Wasser 250 g. Zum Entwickeln nehmen wir: Lösung I: 2 Teile, Lösung II: 1 Teil. Die Entwicklung bei den normal exponierten Platten verlief bedeutend schneller als bei den überexponierten Platten, so dass von zu langem Entwickeln nicht die Rede sein kann. Nach der Entwicklung werden die Platten gut abgebraunt und fixiert in: Wasser 1500 g, unterschwefligsaures Natron 350 g, schwefligsaures Natron 75 g, Essigsäure 30 g. Auch bei einer verlängerten Fixierzeit bleibt der Gelbschleier, hauptsächlich in den Tiefen. Später geht das Gelbliche ins Rötliche über.

*Antwort zu Frage 347.* Derartige Schleier entstehen gewöhnlich dann, wenn die Entwicklungsflüssigkeit etwas knapp genommen wird und die Platte daher während der Hervorrufung häufig mit Luft in Berührung kommt. Besonders der Hydrochinonentwickler mit Pottasche ist in hohem Grade geneigt, Gelbschleier zu geben, aber auch andere Umstände sind der Entwicklung dieses Schleiers günstig, so, wie Sie ganz richtig festgestellt haben, knappe Exposition, ferner Übertragung grösserer Mengen von Entwicklungssubstanz in das Fixierbad und auch schliesslich in nicht geringem Grade die Qualität der Platten. Manche Platten neigen in viel stärkerem Masse zum Gelbschleier als andere. Sie werden daher wohl zweckmässig durch Wechseln des Entwicklers der Erscheinung ohne weiteres Herr werden. Wir empfehlen Ihnen Rodinal, um den Schleier fortzuschaffen. Wenn er einmal besteht, empfiehlt es sich, die fertig ansfixierten Platten in ein altes Tonfixierbad auf 1 bis 2 Stunden einzulegen, wo gewöhnlich die letzte Spur des Fehlers verschwindet, besonders wenn diese Operation vorgenommen wird, ehe die Platte kopiert worden ist.

*Frage 348.* Herrn K. K. in C. Ich besitze eine Reihe älterer Diapositive auf Kohle, die für Vergrösserungszwecke verwendet worden sind. Als neulich ein solches Diapositiv wiederum benutzt werden sollte, um ein vergrössertes Negativ danach zu erzeugen, platzte die Schicht plötzlich herunter, ohne dass das Diapositiv besonders warm geworden wäre. Ich frage nun an, wie man diesem Uebelstand entgegenzutreten kann und

ob es sich empfiehlt, die Diapositive irgendwie zu lackieren, ferner ob es möglich ist, derartige Diapositive noch nachträglich zu verstärken, und ob die Verwendung von Pigmentschichten für solche Diapositive gegenüber der Verwendung gewöhnlicher Diapositivplatten besondere Vorteile darbietet.

*Antwort zu Frage 348.* Das Lösen der trocknen Bildschicht auf Kohlediapositiven ist eine sehr bekannte und gefürchtete Erscheinung. Sie tritt häufig ohne jede bemerkbare Ursache ein und ist auf eine allmähliche Veränderung in der Pigmentschicht zurückzuführen, die wahrscheinlich mit dem Austrocknen der letzten Spur des darin enthaltenen Wassers zusammenhängt. Wir haben wenigstens die Erfahrung machen müssen, dass derartige Projektionsbilder, die im Pigmentverfahren hergestellt waren, fast immer nach einigen Jahren abgegrungen sind. Wesentlich vermeiden lässt sich die Erscheinung durch eine passende Vorpräparation des Glases, und zwar soll dasselbe nicht übermässig stark gepolirt oder, wie es vielfach sogar empfohlen wird, talkiert werden, sondern es wird zweckmässig nur leicht mit einem Benzinlappen übergerieben und das das Übertragen des Pigmentbildes in einer dichten Gummiarabikum- oder Stärkelösung vorgenommen. Ganz verdünnter Stärkekleister gibt hierbei die besten Resultate (1 g in kaltem Wasser verrührte Stärke, gelöst in 1 Liter siedenden Wasser). Ein Lackieren der Pigmentdiapositive hilft ebenfalls, und zwar zweckmässig mit einem etwas verdünnten Negativlack. Was die Verstärkung der Diapositive auf Pigment anlangt, so lässt sich diese in frischem Zustand derselben leicht durch eine Lösung von Kaliumpermanganat bewirken, die allerdings den Ton des Diapositivs nicht gerade angenehm beeinflusst. In neuerer Zeit ist man von der Herstellung von Kohlediapositiven überhaupt abgekommen und verwendet ausschliesslich gewöhnliche Diapositivplatten, wobei das Resultat durchaus nicht schlechter ist als bei der Verwendung von Pigmentschichten.

### Schutzgesetz-Fragekasten.

*Frage 33.* Bin ich berechtigt, von Photographien, die vor längerer Zeit angefertigt wurden, Reproduktionen für einen Kunden herzustellen?

*Antwort zu Frage 33.* Es kommt in erster Linie darauf an, ob es sich um Porträts handelt oder nicht und wann die Bilder veröffentlicht wurden. War am 1. Juli d. J. die im alten Gesetz vorgesehene Schutzfrist von 5 Jahren seit der ersten Veröffentlichung der Bilder noch nicht abgelaufen und waren die Photographien mit den notwendigen Bezeichnungen versehen, so sind sie auch weiterhin auf Grund des § 53 des neuen Schutzgesetzes gegen Nachbildung geschützt, und zwar beträgt dann die Schutzdauer im ganzen 10 Jahre. Bei Porträts ist nur zu berücksichtigen, dass der Besteller oder sein Rechtsnachfolger ein Porträt nach Belieben vervielfältigen lassen kann. Ist jedoch die im alten Gesetz vorgesehene Schutzfrist bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes bereits abgelaufen gewesen, so findet natürlich ein Schutz nach dem neuen Gesetze nicht statt. F. H.



# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Gen. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 78.

22. September.

1907.

## Central-Verband Deutscher Photographen-Vereine.

Unseren Mitgliedern zur gefälligen Nachricht, dass die Stellenvermittlung des Central-Verbandes vom 1. Oktober d. J. ab in andere Hände übergeht, da Herr Blum, der sich bisher in so dankenswerter und uneigennütziger Weise dem Ausbau unseres Unternehmens gewidmet hatte, aus gesundheitlichen und geschäftlichen Rücksichten nicht mehr in der Lage ist, die Verwaltung der Stellenvermittlung weiterzuführen.

Herr Carl Seegert, Berlin NO. 18, Gr. Frankfurter Strasse 71, hat sich bereit erklärt, die Verwaltung der Stellenvermittlung im Ehrenamte zu übernehmen. Wir bitten unsere Mitglieder, vom 1. Oktober ab alle, die Stellenvermittlung betreffenden Schreiben an die Adresse des Herrn Seegert zu richten. (Telephon-Adresse des Herrn Seegert: Amt VII, Nr. 2646.)

Der Vorstand. gez.: Schultz-Hencke.

## Zur Krone-Feier.

Ein neckischer Zufall will es, dass ich gerade am 14. September 1907 diese Zeilen schreibe. Nämlich heute vor 80 Jahren war es, dass der Nestor unserer Lichtbildkunst, Carl Hermann Julius Krone zu Breslau geboren wurde, und wenn Wilhelm Busch in seiner übermütigen Art behauptet: „Was mal so ist, muss auch so werden“, so trifft das sicherlich auf das wörtlichste für Krone zu. Stammt doch Krone aus einer alten Graphikerfamilie. Sein Grossvater war Buchdrucker, sein Vater Lithograph, da ist es fast selbstverständlich, dass für den Stammhalter einer solchen Familie nur die graphische Kunst als Lebensberuf in Frage kommen kann. Vater und Grossvater müssen sehr einsichtsvolle Männer gewesen sein, denn ihnen war es ohne weiteres klar, dass mit der einfachen praktischen Lehre doch nicht das Wünschenswerte getan sei, und so bezog Krone nach Absolvierung des Gymnasiums zu St. Elisabeth in Breslau trotz der beschränkten Mittel der Familie im Jahre 1843 die Breslauer Universität, um sich die für nötig erkannte Aus- und Durchbildung anzueignen. Hier war es namentlich dem Einfluss des Chemikers Duflos zu danken, dass Krone sich schon in seinen ersten Studiensemestern mit der die ganze Kulturwelt in Erregung versetzenden Daguerreotypie beschäftigte.

Nach Abschluss seiner Universitätsstudien, die nur aus Mangel an dem leidigen Geld nicht mit der Promotion endigten, ging dann Krone nach Dresden, um sich an der dortigen Kunstakademie zeichnerisch weiter auszubilden. Hier mögen sich schon damals in dem Hause der ihm mütterlicherseits verwandten Buchdruckerfamilie Blochmann zarte Fäden angesponnen haben, die 1854 zur Vermählung mit seiner treuen Gefährtin Clementine Therese Alwine Blochmann führten. Im Jahre 1851 glaubte der Vierundzwanzigjährige erst einmal die Flügel selbständig regen zu müssen und etablierte sich in Leipzig als Daguerreotypist. Bald jedoch hatte er Gelegenheit, den ganzen Jammer der politischen Zerfahrenheit Deutschlands am eignen Leibe zu erfahren. Nach knapp neunmonatlichem Aufenthalt wurde er aus Leipzig als „längster Ausländer“ — er war ja Preusse! — ausgewiesen. Und wem hatte er sich lästig gemacht? Hatte er politische Umtriebe angezettelt? Hochverrat geplant? Oh nein, nur seinen Konkurrenten war er dank seiner besseren Vorbildung und grösseren Geschicklichkeit herzlich lästig geworden, darum musste er binnen 24 Stunden die Stadt verlassen.

Nun ging Krone nach Dresden zurück, war aber hier so vorsichtig, baldmöglichst das Bürger-

recht zu erwerben, so dass ihn in der dort etablierten photographischen Porträt- und Lehranstalt niemand mehr unversehens stören konnte. Seitdem ist Dresden seine Heimat geblieben, und unermüdlich hat er immer wieder bei den sächsischen Staatsbehörden dafür gewirkt, eine staatliche Lehrstätte für Photographie zu schaffen. Langsam ist es gegangen, aber seine zähe Ausdauer ist schliesslich von Erfolg gekrönt gewesen. Im Jahre 1870 wurde Krone endlich nach mehr als anderthalb Jahrzehnten fruchtlosen Bemühens die Venia Legendi an dem damaligen Polytechnikum zu Dresden erteilt, und erst 1898 wurde ihm die Genugtuung zuteil, als etatsmässiger Dozent für Photographie an der inzwischen zur Technischen Hochschule gewordenen Anstalt angestellt zu werden.

Das sind kurz die äusseren Lebensschicksale Hermann Krones. Ueber seine wissenschaftlichen Arbeiten, seine Forschungsreisen, über seine Agitation für brauchbares Schutz-

recht zu reden, wird sich noch bei den Feierlichkeiten, die ihm, dem Achtzigjährigen, die dankbaren Photographen Deutschlands widmen, genügend Gelegenheit bieten. Denn, wie bereits mitgeteilt wurde, veranstaltet der Sächsische Photographen-Bund am 22. Oktober in Dresden eine Krone-Feier. Auch bereits am 14. September wurden Prof. Krone seitens der Berufsphotographen und Amateur-Vereine zahlreiche Ehrungen erwiesen und vom Könige wurde er zum Hofrat ernannt.

Wenn Krone sich nun Ende dieses Jahres ins Privatleben zurückzieht, so kann er sicher das stolze Bewusstsein mitnehmen, dass er stets unermüdlich und selbstlos der von ihm verehrten Photographie zu dienen gesucht hat, und dass wir alle seiner zähen Ausdauer und Selbstlosigkeit dankbarlichst gedenken, auch wenn er sich jetzt das bunte Treiben der Photographen nur von seinem wohlverdienten Anteil aus ansehen will. Fritz Hansen.



## Umsatz und Reingewinn.

Von Max Frank.

[Nachdruck verboten]

Die Fachblätter sind übervoll von Annoncen, in denen in mehr oder weniger stolzen Worten ein „erstklassiges“ Atelier angeboten wird, damit der neue Besitzer auf schnelle Weise Millionär werden kann. Bei Durchsicht der Offerten macht man die Beobachtung, dass in den meisten mit einem hohen Umsatz geprahlt wird. Sind denn die Fachphotographen von heutzutage wirklich solche Idealisten, dass es ihnen nur um einen möglichst grossen Umsatz zu tun ist, damit sie ihre Kunstprodukte in möglichst grosser Masse an die geliebte Menschheit verteilen können? Ich glaube nicht. Weit eher bin ich der Ansicht, dass 100 Prozent sämtlicher Fachlichtbildner der Reingewinn weit mehr gilt als der Umsatz. Und gerade die gebildetsten und tüchtigsten unter ihnen sehen nicht auf die Masse der gelieferten Bilder, bezw. auf den damit erzielten nominellen Umsatz, sondern gerade sie schreiben auf ihr Papier: Gute, wenn auch wenige Bilder, gute Preise und somit guten Gewinn. Denn dies gewährt weit mehr Zufriedenheit als viel Arbeit und wenig Verdienst.

Die Erscheinung, dass stets nur von einem Umsatz die Rede ist, beruht wohl weniger auf einer beabsichtigten Täuschung, als vielmehr auf Unwissenheit und Selbsthypnose. Wie mancher kann gar nicht begreifen, dass trotz des stets sich steigenden Umsatzes seine Ueberschüsse weniger werden, statt dass sie sich im gleichen Schritt erhöhen. Einzig und allein

fehlen die nötigen kaufmännischen Kenntnisse und die darauf basierende gute Kalkulation, um das Verhältnis zwischen Umsatz und Gewinn richtig balancieren zu können. In Nr. 36 der „Photogr. Chronik“ habe ich bereits die mangelhafte Buchführung der meisten Lichtbildner gerügt und auch Anleitung zu einer leichteren und praktischen Führung der notwendigen Geschäftsbücher gegeben. Ich bin ein grosser Gegner davon, das Warenhausprinzip, das ich übrigens überhaupt nicht billige, gar auch auf unseren Stand zu übertragen, weil eine Photographiefabrik der Lichtbildkunst sehr schadet. Der Grundsatz: „die Masse muss es bringen“ ist gerade in unserer Branche falsch und verderblich. Doch kommt manches Schleudergeschäft trotz der oft mangelhaften Fachkenntnisse auf seine Kosten, weil der Inhaber durch und durch Geschäftsmann ist, ohne dass man ihm deshalb etwa Unreellität vorwerfen könnte. Er weiss eben ganz genau, welche Unkosten gemacht werden dürfen und welche zu vermeiden sind. Wie durch die Ueberschrift angedeutet, will ich die Begriffe von Umsatz und Reingewinn, da diese gerade in unserem Stande so häufig verwechselt werden, in meinen Ausführungen möglichst klarstellen.

Zunächst, was ist Umsatz? Umsatz ist der Betrag (Verkaufspreis) der gelieferten Bilder und Arbeiten. Gelieferte Ware, für die man keine Zahlung verlangt oder erwartet

gehört selbstredend nicht zum Umsatz. Auch die sogen. faulen Posten, deren Betrag rettungslos verloren ist, sind, streng genommen, ebenfalls auszuschalten. Unter Umsatz versteht man eben nur das für Geld oder Geldeswert Gelieferte. Ob die Bezahlung tatsächlich schon erfolgt ist oder noch geschehen wird, tut weiter nichts zur Sache. Gleichfalls ist es einerlei, ob der Betrag gelieferte Ware oder Arbeit darstellt. Vielfach geschieht es, dass eine nicht fest gemachte Bestellung schon in das Umsatz-, bezw. Bestellbuch notiert wird. Dagegen ist an sich nichts einzuwenden, jedoch darf noch kein Betrag ausgeworfen werden. Eventuell kann man ja, bevor ein fester Auftrag erfolgt ist, den dem Kunden offerierten Preis mit Bleistift eintragen. Unbedingt erforderlich ist es, falls nachträglich eine Bestellung erniedrigt oder erhöht wird, dies entsprechend zu ändern. Auch etwaige grössere Abzüge bei Zahlungen sind zu berücksichtigen. Zuweilen wird für gelieferte Bilder eine Gegenleistung gemacht. In diesem Falle muss die gelieferte Ware als Umsatz und Einnahme gebucht werden, die dafür erhaltene Ware oder Arbeit wird als Geschäftskosten, bezw. als Privatausgabe notiert.

Ueber ihren Umsatz sind zwar die meisten Photographen aufgeklärt, aber über den Reingewinn, den ihr Beruf abwirft, machen sich sehr viele einen falschen Begriff. In den meisten Fällen wird derselbe überschätzt. Viele machen sich nicht einmal die kleine Mühe, ihn annähernd zu berechnen. Bei der Steuereinschätzung wird das Einkommen einfach aufs Geratewohl, natürlich möglichst niedrig, taxiert und angegeben nach dem, wie man gelebt, und was man auf die hohe Kante gelegt hat. Die meisten können überhaupt den Reinertrag ihres Gewerbes gar nicht genau ausrechnen, weil ihnen geordnete Bücher fehlen.

In meinem oben erwähnten Aufsatz über photographische Buchführung habe ich zwar schon gezeigt, wie der Reingewinn berechnet wird, will jedoch nachfolgend nochmals die Art und Weise angeben. Man rechne sämtliche Geschäftseinnahmen (d. h. die Zahlungen) eines Jahres oder des Zeitraumes, für welchen der Gewinn berechnet werden soll, zusammen. Von dieser Summe sind sämtliche Geschäftsausgaben abzuziehen, also

1. Atelierrmiete, Heizung, Licht u. s. w.;
2. Gehälter; wird Angestellten Kost und Logis als Teilgehalt geleistet, den hierfür üblichen Preis;
3. sämtliche Materialanschaffungen, Reklame u. s. w.;
4. die Zinsen des Kapitals, welches durch Erwerb oder Einrichtung im Geschäft angelegt ist;
5. unbezahlte Arbeitskräfte von Familienangehörigen, ihren Leistungen entsprechend;

6. Steuern und Abgaben, soweit sie das Geschäft betreffen;

7. für Abnutzung des Inventars 10 bis 20 Proz. der Anschaffungssumme (sogen. Abschreibung), die Anschaffung von Ersatzteilen darf dann nicht abgezogen werden;

8. Neuanschaffung von Inventar.

Da ja die meisten Geschäfte vorher bestanden haben und auch nach der Abrechnung weiter geführt werden, so ist noch folgendes zu bemerken. Falls am Ende des Geschäftsjahres mehr Material und Inventar vorhanden ist als bei Beginn, so ist diese Differenz dem Gewinne zuzuzählen, natürlich im entgegengesetzten Falle abzuziehen. In dem früheren Artikel habe ich angenommen, dass Ausstände von Kunden und Forderungen von Lieferanten nicht bestehen; ist dies jedoch der Fall, so sind ferner auch unerledigte Ausstände als Gewinn, dagegen unbeglichene Schulden als Ausgaben in Anrechnung zu bringen, wobei aber noch zu bemerken ist, dass aus dem Vorjahre übernommene Ausstände wiederum von dem Gewinne abgehen, dem die übernommenen Geschäftsschulden zugezählt werden; denn diese haben mit dem Rechnungsjahre, wenn auch in demselben beglichen, nichts zu tun. Also um überhaupt eine regelrechte Gewinnübersicht (Bilanz) bekommen zu können, ist eben die Unterlage von gut geführten Büchern erforderlich.

Gar manches Mal stürzt man sich dem Geschäft zuliebe in private Unkosten, die doch im engeren Sinne dem Geschäfte belastet werden müssten. Durch das Prinzip, das besonders in kleineren Städten der Geschäftsmann befolgen muss, nämlich: „Eine Hand wäscht die andere“, wird manche Ausgabe für den Privatbedarf gemacht, die vielleicht, wenn die Rücksicht auf das Geschäft sie nicht erheischte, als unnötig unterbleiben würde. Z. B. besucht mancher mit seiner ganzen Familie ein Restaurant, weil er sich geschäftlichen Vorteil davon verspricht, sonst würde es unterlassen werden. Es ist ja allerdings unmöglich, diese Art Unkosten genau festzustellen, jedoch sind sie nicht ausser acht zu lassen.

Ob der Umsatz mit viel Mühe herangezogen wird, bezw. mehr Gelegenheitsaufträge sind, oder ob die feste Stammkundschaft überwiegt, spielt zwar bei der Berechnung des Reingewinnes keine Rolle, jedoch sehr wohl bei der Bewertung eines Geschäftes.

Aus den verschiedensten Gründen ist es daher vorteilhaft und geboten, dass der genaue Reingewinn, den ein Geschäft hat, bekannt ist. Der Inhaber muss diesen in seinem eigenen Interesse wissen. Er muss wissen, wie sich das angelegte Kapital verzinst, es muss ihm bekannt sein, ob das Einkommen, welches sein Beruf

abwirft, vorwärts schreitet oder ob sich das Geschäft verschlechtert. Wenn er letzteres zeitig genug wahrnimmt, so kann er in vielen Fällen dem Krebsgange noch Einhalt tun. Durch genauere Prüfung der Ausgaben wird er erkennen, an welcher Stelle gespart werden muss. Er wird vielleicht dann manche Aufträge in Zukunft als unrentabel zurückweisen. Kurzum, durch eine richtige Gewinnaufstellung wird mancher zeitig vor Schaden gewarnt.

Bei etwaigem Verkaufe nützt es gar nichts, dem klugen Käufer mit dem Umsatze aufzuwarten, denn daraus kann er nur allenfalls ersehen, wieviel Arbeit in dem angebotenen Atelier ist, aber nicht, welchen pekuniären Vorteil er jährlich daraus ziehen kann. Die Angabe der Bilderpreise und Miete kann auch nicht viel dazu beitragen, um eine annähernde Berechnung des Einkommens machen zu können. Jeder, der die Absicht hat, ein Atelier zu erwerben, verlange von dem Verkäufer geordnete Bücher, sonst wird er unter Umständen später bitter enttäuscht sein.

Wird ein Atelier verpachtet, so gilt das gleiche wie beim Verkaufe; auch hier muss man den Vorteil, den das Geschäft bringt, wissen, um eine angemessene Pachtsumme festsetzen zu können.

Wird ferner der Photograph in Steuerangelegenheit aufgefordert, sein Einkommen zu nennen, so ist die Kenntnis des Reingewinnes unbedingt erforderlich. Das steuerpflichtige Einkommen weicht zwar in Kleinigkeiten von der Geschäftsbilanz ab, z. B. darf die Einkommensteuer meistens nicht in Abzug gebracht werden, doch sind die Bestimmungen der Einzelstaaten verschieden, und man richte sich nach diesen.

Auch bei vielen anderen Gelegenheiten ist die Kenntnis des Reineinkommens nötig. Bei Erbschaft, Teilung oder Uebertragung des Geschäftes an Kinder, ferner bei Engagement eines stillen oder tätigen Teilhabers, bei Gewährung von Tantiemen (d. h. Gewinnanteilen) an Angestellte und bei manchen anderen Fällen ist der genaue Gewinnbetrag als Unterlage notwendig.

Ich habe nun gezeigt, dass Umsatz und Reingewinn zwei ganz verschiedene Dinge sind, von denen der letztere die weit wichtigere Rolle spielt. Man lebe nicht so in den Tag hinein, ohne sich darum zu kümmern, und mit der Ausrede, dass es bis jetzt auch ohne die „schreckliche“ Buchführung gegangen sei, man sei bis jetzt gut „herumgekommen“ und habe noch manches Stück Geld dabei sparen können. Diese Entgegnung hört man oft, aber gar mancher hat seine Leichtsinngigkeit in geschäftlichen Dingen schwer gebüsst. Mancher Ruin hätte können vermieden werden, wenn man kluge Einsicht beizugehen hätte. Dieselbe kaufmännische

Unerfahrenheit jagt dem armen Photographen eine heillose Angst ein, wenn die Fabrik ihm die Mitteilung macht, dass sie den fälligen Betrag per „Tratte“ einziehen würde. Bei dem Namen „Wechsel“ gar denkt er an ruinierte Offiziere, Selbstmord, verkrachte Banken u. s. w. Und doch sind bei manchem soliden und gut fundierten grösseren Kaufmanne Wechsel und Tratten so häufig wie bares Geld.

Aus vorstehenden Zeilen geht ferner hervor, dass eine Vermehrung des Umsatzes noch lange keine Steigerung des Gewinnes zur Folge haben muss. Ein gewisses Quantum Umsatz kann der Atelierinhaber selbst verarbeiten. Wird dieses jedoch nur ein wenig überschritten, so muss ein Gehilfe engagiert werden. Dadurch vermehren sich aber wieder die Unkosten so bedeutend, dass der Reingewinn geringer ist als vorher.

In noch schlechterem Verhältnis als der Umsatzbetrag zum Reingewinn steht bei gedruckten Preisen die Quantität der gelieferten Bilder, bezw. die Anzahl der Kunden. Durch nachfolgendes Exempel wird dies deutlich gezeigt. Die Summen sind natürlich willkürlich genommen und brauchen nicht auf die Photographie zu passen. Also nehmen wir an, eine Sache wird mit 10 Mk. verkauft, wovon 2 Mk. für Unkosten u. s. w. abgehen, so dass ein Reingewinn von 8 Mk. übrig bleibt. Werden zehn solcher Posten verkauft, so ist der Umsatz 100 Mk., davon 20 Mk. Unkosten und 80 Mk. Reingewinn. Entschliesst sich nun der Geschäftsmann, die gleiche Ware für 5 Mk. zu geben, so hat er zwar auch 2 Mk. Unkosten, aber nur 3 Mk. Gewinn. Um jedoch auf den gleichen Gewinn von 80 Mk., wie bei dem höheren Preise, zu kommen, muss er etwa 27 Stück à 5 Mk. = 135 Mk. umsetzen, davon sind 54 Mk. (27×2) Unkosten und 81 Mk. (27×3) Reingewinn, den er vorher schon mit dem Verkauf von nur 10 Stück erreicht hat. Diese Rechnung auf die Photographie angewandt, erzielen bei den hohen Preisen zehn Aufnahmen den Gewinn von 80 Mk., bei den niedrigen dagegen sind 27 Aufnahmen erforderlich, um den gleichen Vorteil zu erlangen. Unter Unkosten sind natürlich ausser dem Material auch Arbeit, Miete, Ausschuss und manches andere zu verstehen. Und je höher verhältnismässig die Unkosten zum Umsatz sind, desto ungünstiger gestaltet sich der Gewinn, und zwar nicht im gleichen Masse, sondern viel stärker.

Wie mancher setzt, um seinen Umsatz (bzw. seinen Profit) zu erhöhen, die Preise niedriger und erreicht das Gegenteil. In Grosstädten kann dieses Manöver zuweilen Glück bringen, aber in kleineren Städten wird sich der Schaden bald zeigen. Man frage sich

vorher, ob denn, um bei dem oben angenommenen Beispiel zu bleiben, wirklich fast dreimal soviel photographiebedürftiges Publikum überhaupt vorhanden ist; denn dann erst kann eventuell der Gewinn auch grösser werden. In den meisten Fällen wird der Fachmann diese Frage verneinen müssen.

Dass die Massenarbeit natürlich auch manches andere Uebel mit sich bringt, liegt auf der Hand. Wenn auch der Photograph durch und durch geschäftsmässig gebildet sein muss, so soll er doch Sinn für das Ideale haben. Nicht zuletzt zu seinem eigenen Vorteil. Massenarbeit ist stets Schablonenarbeit, in technischer und erst recht in künstlerischer Beziehung; solche fördert keine Stammkundschaft und ist auch der Lichtbildkunst unwürdig.



### Rundschau.

— Der Wert eines Blitzlichtgemenges hängt ab:

1. Von der gelieferten photographisch wirksamen Lichtmenge;
2. von der Verbrennungsgeschwindigkeit;
3. von der entwickelten Rauchmenge.

Prof. Dr. Franz Novák gibt in der „Photogr. Korrespondenz“ 1907, S. 388 Resultate an, welche er bei Mischung von je 1 g Magnesium mit je einem anderen Salz in wechselnder Gewichtsmenge erhalten hat. Die folgende Tabelle enthält die hauptsächlichsten Ergebnisse:

Gemisch von 1 g Magnesium mit:	Chemische Leuchtkraft in Hefner-Meterkerzen pro Sekunde	Verbrennungsdauer in Sekunden
1/2 g Kaliumpermanganat . . .	173 000	0.12
1/2 Kaliumnitrat . . .	36 000	0.07
1/2 Baryumnitrat . . .	60 000	0.07
1/2 Strontiumnitrat . . .	84 000	0.11
1/2 Thoriumnitrat . . .	281 000	0.22
1/2 „ „ „ . . .	332 000	0.23
1/2 „ „ „ . . .	358 000	0.24
1/2 Zirkonnitrat . . .	237 000	0.24
1/2 Zinknitrat . . .	173 000	0.25
1/2 „ „ „ . . .	282 000	0.27
1/2 schwach basisches Kadmiumnitrat . . .	399 000	0.30

Die in der Tabelle enthaltenen Zahlen der photographisch wirksamen Lichtmenge sind mit Hilfe des Eder'schen Röhrenphotometers bestimmt worden, und zwar in Kerzen-Meter-Sekunden (Hefnerlampe als Einheit) auf gewöhnlichen Bromsilbergelatineplatten.

Zu den Mischungen wurden nur wasserfreie, getrocknete, aufs feinste gepulverte Präparate verwendet. Kadmiumnitrat mit Magnesium ge-

Mit meinen Ausführungen glaube ich manche Winke gegeben zu haben, die wohl der Erwägung wert sind. Zwar versorgen zur Zeit viel zu viel Ateliers die Welt mit ihren Erzeugnissen, und doch herrscht ein grosser Mangel an Nachwuchs von Gehilfen, und erst recht von tüchtigen. Dieses Ausbleiben von Nachschub wird zur gegebenen Zeit einen guten Einfluss auf die Geschäftsaussichten haben, indem dann die Ueberfüllung des Standes wohl gehoben sein wird. Daher heisst es, einstweilen noch stand halten und dem Herunterschrauben der Preise Einhalt tun, denn es wird später doppelt schwer fallen, für seine Arbeit eine angemessene Forderung machen zu können, da alsdann dem Publikum die Schundpreise schon in Fleisch und Blut übergegangen sind.

mischt, entzündet sich von selbst, wenn Spuren salpetriger Säure oder Salpetersäure vorhanden sind. Man löse deshalb das Kadmiumnitrat in Wasser, setze einigen Tropfen Kalilauge bis zum Entstehen eines Niederschlags hinzu und dampfe das Ganze zum Trocknen ein. Dieses schwach basische Kadmiumnitrat ist ungefährlich. Es gab mit Magnesium gemischt den grössten Helligkeitswert. Ihm am nächsten steht Thoriumnitrat, dessen Verwendung zu Blitzlichtgemischen der „Agfa“ geschützt ist. Auch die Mischung mit Zinknitrat gab gute Resultate. Zink- und Kadmiumnitrat wurden in ihrer Verwendung zu Blitzlichtgemischen vom Verfasser zum ersten Male untersucht. Alle in der Tabelle gegebene Verbrennungszeiten sind so kurz, dass die praktische Verwendbarkeit der Mischungen zu Blitzlichtaufnahmen möglich ist. Die Menge des entwickelten Rauches steht im umgekehrten Verhältnis zur Leuchtkraft der Präparate, also das lichtstärkste Gemisch liefert die kleinste Rauchmenge, und umgekehrt. Blitzlichtgemische mit Thoriumgehalt sind schon in Verwendung, die Herstellung solcher mit Kadmiumgehalt ist zweifellos eine lohnende Aufgabe der photographischen Industrie.

— Die Wiedergewinnung von Platinrückständen in der Photographie. So gut ein ökonomisch arbeitender Photograph Silber- und besonders Goldreste zu sammeln sucht und aus Bädern und Materialabfällen diese Metalle wieder zu gewinnen trachtet, ebenso gut arbeitet er alle Materialien auf, welche Platin enthalten. Da letzteres weit teurer ist als Gold, ist die eventuelle Ausbeute natürlich um so lohnender. Der Ursprung dieser Platinrückstände ist ein

doppelter. Die grösste Menge von ihnen stammt von demjenigen Platin her, welches nicht zum Bildaufbau gedient hat, also in denjenigen Bildpartien unbenutzt vorhanden ist, welche nicht rein schwarz sind. Dieses Platin sammelt sich in den Entwicklungsbädern an, welche die meisten Photographen so lange verwenden, als sie nicht Flecke auf den Bildern verursachen, und in welchen sich deshalb das Platin gewissermassen anhäuft. Eine andere Quelle für Platinrückstände ist gegeben in fehlerhaften Kopieen, welche nicht entwickelt wurden, wie auch im unbenutzten Kopiermaterial, welches durch langes Liegen, durch Feuchtigkeit oder durch nicht lichtsicere Aufbewahrung verdorben ist. Am einfachsten ist es, das Platin aus den letztgenannten Materialien wiederzugewinnen, indem man sie auf gleiche Weise entwickelt wie richtige Kopieen, und so die Platinreste im Entwickler sammelt. Das ist gerade so einfach, wie wenn man die Papiere verascht und aus dem Aschenrückstand das Platin zu gewinnen sucht. Man entwickelt die verdorbenen Blätter bei gewöhnlichem Licht mit einem Entwickler, welcher für den allgemeinen Gebrauch zu unsauber geworden ist. Nicht belichtete Blätter werden eine bessere Ausbeute geben, als belichtete und kopierte.

Aus den alten Entwicklerbädern gewinnt man das Platin zurück, indem man sie mit einer 50prozentigen Lösung aus käuflichem gewöhnlichen Eisensulfat zusammenbringt. Man filtriert den Entwickler, um ihn von groben Verunreinigungen zu befreien, gibt ihn in eine Glasflasche, lässt ihn 5 bis 10 Minuten kochen und fügt zu dem noch warmen Entwickler ein Viertel seines Volumens von der Eisensulfatlösung hinzu, welche ebenfalls aufgekocht und filtriert wurde und noch warm verwendet wird. Die Flüssigkeit färbt sich sofort schwarz durch Auscheidung von metallischem Platin, welches sich beim Stehenlassen in der Flasche zu Boden setzt. Man giesst die darüber befindliche, wertlose Flüssigkeit so vollständig wie möglich ab, füllt die Flasche mit Salzsäure, welche man im Verhältnis von 1:60 verdünnt hat, lässt wieder absetzen, giesst ab und wiederholt denselben Prozess zweimal mit Wasser statt Salzsäure. Die in der Flasche zurückgebliebenen Platinreste kann man, sobald davon eine genügende Menge vorhanden ist, an geeigneter Stelle verkaufen oder aber wieder zu Kaliumplatinchlorid aufarbeiten. Letzteres ist für den mit chemischen Arbeiten nicht Vertrauten nicht empfehlenswert. („Photo-Gazette“ 1907, S. 157.) dest.



## Vereinsnachrichten.

### Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

Als neue Mitglieder waren gemeldet:

Herr Alfred Stöwer, Photograph, Schöneberg bei Berlin, Sedanstrasse 1.

„ Paul Reichardt, Kaufmann, Berlin, Kronenstrasse 16.

Berlin, den 18. September 1907.

Der Vorstand.

I. A.: R. Schumann, Schatzmeister, Schöneberg, Königsweg 15.



### Zwangsinnung für das Photographen-Gewerbe in den Städten Hannover, Linden, Hameln, Nienburg, sowie den Landkreisen Hannover und Linden.

Versammlung am 23. September 1907, abends 7 Uhr, zu Hannover, im „Rheinischen Hof“, Bahnhofstrasse.

Tagesordnung:

1. Verlesung des Protokolls.
2. Vortrag des Herrn Fritz Hansen-Berlin: Das alte und neue Schutzgesetz (praktische Ratschläge für Berufsphotographen). Hieran knüpft sich Diskussion und sind möglichst rege Anfragen erwünscht.
3. Tarif.
4. Beschlussfassung über Prämierung von besten Lehrlingsarbeiten.
5. Verschiedenes.

Der Innungsvorstand.

I. A.: W. Schmidt, I. Schriftführer.

Für den für uns Berufsphotographen so wichtigen Vortrag des Herrn F. Hansen sind Gäste gern willkommen.



## Ateliernachrichten.

Eilenburg. Die Herren Gebr. Petzold, Photographische Anstalt hieselbst, haben das bisher Frau Witwe Falke in Leipzig gehörige Grundstück Markt 8 käuflich erworben.

Mainz. Herr Julius Gross verlegte sein Photographisches Atelier nach Flachsmarktstrasse 28. — In die Firma ist die langjährige Mitarbeiterin, Fräulein Adolfine Geisendorfer, als Teilhaberin eingetreten.

Norheim i. H. Herr A. W. Albrecht eröffnete hier eine Anstalt für zeitgemässe Photographie in neu erbautem Atelier.



## Auszeichnungen.

Dem Photographen Herrn Jul. Tittl in Oberwölz wurde von der Ausstellungsjury in Ried (Oberösterreich) für ausgestellte photographische Arbeiten die silberne Medaille nebst Ehrendiplom verliehen.



### Kleine Mitteilungen.

— Professor Hermann Krone in Dresden, der Senior der Photographie in Deutschland, vollendete in seltener Frische am 14. September sein 80. Lebensjahr und wurde aus diesem Anlass von Sr. Maj. dem König zum Hofrat ernannt. Von nah und fern wurden dem Jubilär reiche Ehrungen zu teil. Zahlreiche Glückwünsche und Blumen Spenden aus allen Kreisen gingen ein. Schon am frühen Morgen brachten die Vereinigten Fachschulen für Photographie und Malerei von Ernst Sonntag ein Ständchen dar. Die Technische Hochschule, der Gewerbeverein und der Sächsisch-Deutsche Photographenverein liessen durch Deputationen Glückwünsche überbringen. Vom Deutschen Photographenverein und Thüringer Photographen-Bund sowie von der Dresdener Gesellschaft zur Förderung der Amateur-Photographie wurde Professor Krone zum Ehrenmitglied ernannt. Der Sächsische Photographen-Bund, der durch die Herren Artur Ranft, Herm. Bähr und Oskar Bohr mit einer sinnigen Blumen Spende seine Glückwünsche darbrachte, wird am 22. Oktober im Städtischen Ausstellungspalast in Dresden eine öffentliche Krone-Feier veranstalten, bei welcher Gelegenheit die dem Altmeister vom Bund zugeachteten Ehrungen in Form einer Krone-Stiftung für deutsche Photographen und einer Krone-Medaille für hervorragende Leistungen in der Photographie veröffentlicht werden sollen.



### Eingesandt.

In der Nacht vom 14. zum 15. September ist in meinem Filial-Atelier zu Soest ein Einbruch verübt worden. Der Dieb ist durch die Scheiben des Seitenlichtes eingedrungen und hat einen Rapid-Aplanat Nr. 4, mit Grundnetz-Verschluss, gestohlen. Das Objektiv ist vorschriftsmässig herausgehoben, so dass anzunehmen ist, dass ein Fachmann den Diebstahl ausgeführt hat. Sollte das Objektiv zum Kauf angeboten werden, so bitte ich, die nächste Polizei zu benachrichtigen.

Josef Köppelmann.



### Patente.

Kl. 57. Nr. 181919 vom 15. Mai 1903.  
Karl Julius Drac in Warschau.

Verfahren, drei oder mehrere komplementäre, auf lichtempfindlichen Platten gleichzeitig fixierbare Bilder eines Objektes zum Zwecke der Farbenphotographie mit Hilfe von Prismen und Linsen herzustellen, wobei ein Bündel der vom Objekt ausgesandten und mit einem einzigen Objektiv aufgenommenen Strahlen durch ein System farbloser Dispersionsprismen in ein Gesamtspektrum verwandelt und das so erhaltene kontinuierliche Spektrum in drei oder mehrere komplementäre, mischfarbige, reelle Bilder verwandelt wird, dadurch gekennzeichnet, dass

- a) zur Erzeugung eines kontinuierlichen Spektrums sowie zur Ermöglichung einer optischen Korrektur des Bildes der vom vorderen Objektiv aufgenom-

mene Strahlenkegel mit Hilfe bekannter Mittel zur Strahlenbegrenzung in den optischen Systemen (vordere Fokallende) in ein parallelisiertes, d. h. aus parallelen Büscheln zusammengesetztes Bündel verwandelt wird, und dass

- b) zwecks Erzielung der Einfarbigkeit eines jeden Teilbildes die Teilung des Spektrums in einzelne Bündel an derjenigen Stelle des optischen Systems erfolgt, in welcher das Verhältnis der Spektrumlänge zum Querschnitt jedes einzelnen homogenen Bündels, aus welchem das ganze vielfarbige Bündel besteht, das grösste ist, d. h. in der Pupillenebene, und dass ferner
- c) zwecks Erzielung einer gleichen Expositionsdauer für alle Teilbilder bei einer gegebenen Plattensorte die Teilung des ganzen Spektrums in ungekehrten Verhältnis zu der Aktinität der entsprechenden Spektrumsbezirke erfolgt.



### Büchersehu.

Hochgebirgs- und Winterphotographie. Praktische Ratschläge für Arbeitsweise und Ausrüstung von Dr. Kuhfahl, Dresden. Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S. Preis 2,50 Mk., in Ganzleinenband 3 Mk.

Schon der Titel des 134 Seiten umfassenden Buches lässt erkennen, dass dasselbe dem Bergsteiger und Wintertouristen, der das auf seine Fahrten Gesandte durch die photographische Platte fesseln will, ein Freund und Berater sein soll. Der Verfasser, ein Hochalpinist mit gesundem Auge und Sinn, künstlerischer Begabung, vertraut mit den in Hochregionen unvermeidlichen Strapazen, weiss schon im allgemeinen Teil durch seine geistreichen Bemerkungen über Luftperspektive u. a. so zu fesseln, dass der Leser ihm mit Interesse folgt, wenn er von der photographischen Ausrüstung für Bergfahrten, Reisevorbereitungen und Arbeitsweise im Gebirge sowie Entwicklung und Vervielfältigung spricht.

Acht hochinteressante, vorzüglich in Autotypie ausgeführte Bildertafeln nach Aufnahmen des Verfassers (Hochgebirgs- und Gletscherbilder), darunter auch solche mit Schneetreiben, zeigen, mit welchen Schwierigkeiten ein photographierender Hochalpinist zu kämpfen haben muss, unter welcher schweren Mühen der Verfasser sich manchmal durch Schnee und Eis hindurchgeschlagen haben mag, sie bezeugen aber auch, wie mit Ruhe, Mut und Ausdauer selbst die anscheinend unüberwindlichsten Hindernisse beseitigt werden können.

r.



### Fragekasten.

Frage 349. Herr O. M. in Oe. Beim Anbringen von Schrift auf den Negativen kommt es vor, dass die Buchstaben ineinander fließen. Um dieselbe schwarz auf weissem Grunde anzubringen, bestreiche ich die Kantschkytypen mit Blutlaugensalzlösung, mir gelingt aber auf diese Weise kein guter Druck. Lässt sich

die Blutlaugensalzlösung durch einen Zusatz geschmeidig machen? Die Typen sind nur direkt für Negative zu verwenden, indirekt auf Papier übertragen, kommen die Buchstaben verkehrt.

*Antwort zu Frage 349.* Aus Ihrer Frage geht nicht vollkommen sicher hervor, wie Sie vorzugehen denken. Wünscht man auf ein Negativ mittels Kautschuktypen glasklare Buchstaben an gedeckten Stellen aufzudrucken, so verfährt man folgendermassen: Das Negativ wird zunächst einen Augenblick in Wasser getaucht und dann so lange auf einem Ständer stehend der freien Luft ausgesetzt, bis gerade noch eine kleine Menge Feuchtigkeit an der Stelle des Negativs zurückgeblieben ist, wo man die Buchstaben anbringen will. Der Feuchtigkeitsgrad, den das Negativ haben muss, ist dann der richtige, wenn die Emulsion am Rand der Platte daneben sich gerade noch mit dem Nagel leicht eindrücken lässt. Die Kautschuktypen werden hierauf mit folgender Mischung befeuchtet: Feinpulvertes rotes Blutlaugensalz 5 g, feinpulvertes Fixiermatron 8 g, dieses Gemisch in einer verschlossenen Flasche gehalten und zum Gebrauch von dem Salzgemisch eine kleine Menge mit einigen Tropfen Wasser in eine konzentrierte Lösung verwandelt. Zu dieser konzentrierten Lösung setzt man die gleiche Menge Glycerin und befeuchtet ein Stück glatten Lampendocht oder ein neues Stempelkissen mit der Flüssigkeit. Auf dieses so vorgerichtete Stempelkissen drückt man die Kautschuktypen und überträgt die Buchstaben sofort auf das Negativ. Nachdem die Wirkung der Aetzung vollkommen geworden ist, wird das Negativ sofort unter der Brause abgespült, 10 Minuten gewässert und getrocknet. Die Druckflüssigkeit hält sich nicht sehr lange, sondern muss nach einigen Tagen immer wieder erneuert werden.

*Frage 350.* Herr K. H. in S. Auf welche Weise kann man das Bronzieren in den Schatten bei Mattelloidin hinderu oder vermindern? Wie kommt es, dass von demselben Negativ und derselben Papiersorte die einzelnen Bilder mehr oder weniger in den Schatten bronzieren?

*Antwort zu Frage 350.* Das Bronzieren der Celloidinpapiere hängt in hohem Grade von der Natur der Emulsion auf dem Papier, aber auch von den Negativen ab, schliesslich auch von dem Licht, bei welchem gedruckt wurde. Harte Negative ergeben auf den zum Bronzieren geeigneten Papieren am ersten Bronzetöne, weichere Negative in viel geringerem Grade. Kopiert man in starkem Sonnenlicht, so treten kräftigere Bronzetöne an, als beim Kopieren im Schatten; auch bei grosser Hitze und trockenem Wetter sind die Bronzetöne anfälliger als unter den gegenteiligen Verhältnissen. Vermeiden lässt sich das Bronzieren des Papiers nicht, wenn die Emulsion einmal eine Neigung dazu zeigt, doch kann man es nach den oben genannten Gesichtspunkten einschränken. Häufig zeigt sich auch, dass der Bronzetone fast momentan einsetzt. Wenn man bis zu einem gewissen Grade kopiert hat, ist noch keine

Spur desselben sichtbar, nach wenigen Minuten längeren Kopierens tritt derselbe dann plötzlich an. An fertigen Bildern lassen sich die Bronzetöne, wenn sie nur in geringem Grade vorhanden sind, dadurch zum Verschwinden bringen, dass man das fertige Bild mit folgender Lösung überreibt: Weisses Wachs 4 g, Terpentinöl 50 cc, Benzin 50 cc. Das geschabte Wachs wird durch längeres Stehen gelöst und dann die aufgeschüttelte Flüssigkeit einige Tage lang zum Absetzen gebracht und vom Bodensatz getrennt.

*Frage 351.* Herr R. H. in H. Im Februar d. J. erhielt ich von B. eine Vergrösserung in Auftrag, zu welchem Zweck B. mir ein Visitbild übergab. B. hat den Antrag von C. bekommen, als er ihn gelegentlich als Reisender einer Semi-Emaillefabrik besuchte. B. hat bis heute die Vergrösserung bei mir nicht abgenommen, dahingegen hat C. dem B. gegenüber auf die Lieferung verzichtet und ihn ausserdem wegen Betrug bei der Staatsanwaltschaft angezeigt. Muss ich nun dem C. das Originalbild herangeben, ohne dass er mir das grosse Bild abnimmt? Von B. ist auf dem Klagewege nichts zu haben. Kann B. eventuell klagbar werden gegen mich, wenn ich direkt an C. liefere, auf Erstattung seines ihm entgangenen Verdienstes?

*Antwort zu Frage 351.* Nach Lage der Dinge empfiehlt es sich in jedem Falle, dem Besitzer des Originalbildes dieses herauszugeben, denn er könnte sonst mit Erfolg auf Herausgabe desselben klagen. Ob derjenige, der bei Ihnen das Bild bestellt hat, klagbar werden kann, wenn Sie mit seiner Umgehung direkt die Vergrösserung an den Kunden liefern, lässt sich nicht ohne weiteres angeben; jedenfalls kann aus der direkten Lieferung ein Entschädigungsanspruch gefolgert werden, der möglicherweise zu Ihren Ungunsten entschieden wird. Alles dies hängt von der Würdigung der nicht genauer geschilderten Umstände ab.

*Frage 352.* Herr G. W. in F. Ich habe mehrere Negative in einer Plattenschachtel mit dazwischen gepackter Zeitungsmakulatur einige Jahre aufbewahrt. Dabei hat sich eine sehr merkwürdige Erscheinung herausgestellt. Sowohl auf der Glasseite der Platten, wie auf der Schichtseite ist die Druckschrift sichtbar; auf der Glasseite nur schwach bräunlich in der Aufsicht, auf der Schichtseite dagegen hell hervortretend, so dass bei der Kopie die Schriftzüge sichtbar werden. Ist hier eine Lichtwirkung im Spiel, und wie können die fehlerhaften Negative verbessert werden?

*Antwort zu Frage 352.* Um eine Lichtwirkung handelt es sich hier nicht, sondern um eine Einwirkung der Farbmateriale, bezw. Bindemittel in der Drucker-schwärze. Von der Glasseite lässt sich die Schrift ohne weiteres dadurch entfernen, dass man dieselbe mit einem in feinste Schlammkreide getauchten Lappen trocken abreibt. Ob die Schrift von der Schichtseite zu entfernen ist, ist nicht ohne weiteres anzugeben. Der Versuch, welcher anzustellen wäre, wäre Einweichen der Platten in Wasser, eventuell Behandlung mit einem schwachen Fixierbad.



# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTEBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 79.

25. September.

1907.

## Technische Rundschau.

Agfa-Photo-Handbuch. — Platten-Trockenschränke von W. Bärmohl in Berlin. —

Nerast-Projektionslampe mit selbsttätiger Zündung. — Zeiss-Katalog 1907. — Expositionszeitmesser der Rathenower Optischen Industrie-Anstalt.

[Nachdruck verboten.]

Das „Agfa-Handbuch“ erfreut sich seit Jahren grosser und stets wachsender Beliebtheit. Fach- und Liebhaberphotographen ziehen gleichviel Nutzen aus dieser Broschüre der Aktien-Gesellschaft für Anilinfabrikation zu Berlin, welche, durch die rege Nachfrage veranlasst, das 53. bis 65. Tausend dieses Photo-Handbuchs hat erscheinen lassen. In schmuckem Einband präsentiert sich das Büchlein vorteilhaft, und wenn auch sein Inhalt nur einer grosszügigen Geschäftsreklame dienstbar gemacht ist, so muss er doch ein gediegener genannt werden, denn neben allgemeinen Bemerkungen und auch solchen besonders ausführlichen über die Erzeugnisse der „Agfa“ finden sich zahlreiche erprobte und empfehlenswerte Rezepte und Ratschläge, welche naturgemäss in erster Linie auf den Erzeugnissen der Agfa aufgebaut sind. In 120 Seiten Text wird von den Agfa-Trockenplatten, -Planfilms, -Entwicklern, -Spezialitäten und Agfa-Kassetten gesprochen. Neben zahlreichen Gutachten anerkannter Autoritäten finden wir Empfindlichkeitsangaben für Films und Platten, aber auch eine ausführliche Belichtungsabelle, ein Kapitel über die Herstellung guter Gelbscheiben und ausführliche Angaben über die so schnell beliebt gewordenen Taschen-Films in Kombination mit der Agfa-Kassette. Von den Agfa-Entwicklern steht das Rodinal immer noch führend an der Spitze. Die Hervorrufur werden als konzentrierte Lösungen und in Patronenform geführt. Von den Agfa-Spezialitäten sind das Blitzlicht und das Agfa-Schnellfixiersalz neu aufgenommen worden. Ueber beide Erzeugnisse haben wir an dieser Stelle schon ausführlich berichtet. Der billige Preis des Agfa-Handbuchs, welcher die Herstellungskosten wohl nur zum Teil decken dürfte, im Verein mit der bekannten guten Qualität der Agfa-Erzeugnisse auf photographischem Gebiete werden diesem kleinen, gedruckten Ratgeber zu den unzähligen alten Freunden viele neue erwerben.

Die Kunstschlerei von W. Bärmohl in Berlin ist bekannt durch die Herstellung von Dreifarbenkameras und son-tigen Apparaten, welche zur Betätigung der Dreifarbenphotographie notwendig sind. So wurde auch seit Jahren ein Trockenschrank, in welchem dem Luftzuge horizontale Wege gegeben sind, gebaut. Der Schrank diene zum schnellen Trocknen panchromatischer Badeplatten. Zu gleichem Zweck bringt die Firma Bärmohl seit kurzer Zeit zwei neue Modelle zur Ausführung, in welchen die ganze Anordnung in senkrechter Richtung angelegt ist. Die Schränke tragen in ihrem Unterbau einen elektrischen Ventilator, welcher die Luft aus dem Innern der Schränke saugt. Diese selbst kann nur an der Decke der Schränke eintreten und passiert hierbei bei dem Modell II einen S-förmig gebogenen Metallvorwärmer, dem durch kleine Gasflammen von aussen Wärme zugeführt wird. Modell I eignet sich in gleicher Weise zum Trocknen von Papieren und Platten, letztere bis zur Grösse 40×50 cm, Modell II ist speziell zum Trocknen von Badeplatten bestimmt und enthält praktische Gestelle zum Aufnehmen der Platten. Es ist selbstverständlich, dass die Trockenschränke, auch in Bezug auf Luftzutritt und Türen vollständig lichtdicht gearbeitet sind, so dass man in der Dunkelkammer bei geschlossenem Schranke auch mit weissem Licht arbeiten kann. Probeversuche zeigten, dass Badeplatten bei einer Lufttemperatur von 25 bis 30 Grad in einer halben Stunde vollständig abgetrocknet waren.

Unter den zur Projektion geeigneten starken Lichtquellen sind die durch Elektrizität gespeisten überall da, wo elektrischer Strom zur Verfügung steht, die am einfachsten zu handhabenden. Elektrische Bogenlampen haben dabei den Nachteil, dass sie verhältnismässig gross sind und im Projektionsapparat meist mit Handregulierung verwendet werden, wodurch eine unausgesetzte Ueberwachung notwendig ist. An Lichtstärke

wird die Bogenlampe fast erreicht von der Nernst-Projektionslampe. Während die Bogenlampe als punktförmige Lichtquelle gelten kann und so zu Projektion und Vergrößerung brauchbar ist, hat die Nernst-Projektionslampe einen aus drei nebeneinander angeordneten Glühfäden bestehenden Leuchtkörper. Der Brenner mitsamt den dazu nötigen Widerständen ist wenig umfangreich, so dass es möglich ist, kleine Dreifarben-Projektionsapparate, mit welchen Diapositive gewöhnlichen Formates unzerschnitten projiziert werden können, mit drei derartigen Lichtquellen auszurüsten. Seither konnten die Nernst-Projektionslampen nur ohne Zündung hergestellt werden; es war stets ein Anheizen mit einer Gas- oder Spiritusflamme notwendig, um die Glühfäden zum Glühen zu bringen. Dieser Missstand ist nun beseitigt worden durch Fabrikation der Nernst-Projektionslampen mit selbsttätiger Zündung. Ein weiterer Vorteil der Nernstlampe ist ihr geringer Stromverbrauch. Dabei liefert sie bei einer Spannung von 110 Volt ein Licht von 500 Hefnerkerzen, bei 220 Volt sogar die doppelte Kerzenzahl. Sie ist für Gleich- und Wechselstrom verwendbar. Die Anschaffungskosten sind verhältnismässig hohe, doch ist, sobald einmal der eigentliche Brenner nebst Stativ vorhanden ist, nur die gelegentliche Nachschaffung von Leuchtkörpern nötig. Die Nernstlampe hat sich in verhältnismässig kurzer Zeit eine beachtenswerte Stellung verschafft, ihrer Verwendung als Projektionslampe wird die genannte Neuerung sehr zu statten kommen.

Mit einigen Worten soll des Zeiss-Kataloges 1907 über Objektive und Kameras gedacht werden. Wie seine Vorgänger ist er muster-gültig in Bezug auf Inhalt und Ausstattung. Letztere wurde in der Art vereinfacht, dass Textbilder als Beweis der Leistungsfähigkeit von Objektiven und Apparaten ganz weggelassen wurden. Die Textillustrationen beschränken sich auf die Abbildung der einzelnen Fabrikate. Dafür sind als ganzseitige Illustrationen ein vorzüglicher Dreifarbenruck nach einer Porträtaufnahme von Nicola Perscheid, sowie eine in Duplex-Auto-type wiedergegebene Vergrößerung nach einer Manöver-Momentaufnahme von F. Kühn, darstellend den Grafen Haeseler, beigegeben. Beide liefern ein Zeugnis von der Vorzüglichkeit der Zeisschen Objektive, die erstere speziell für die sehr vollkommene chromatische Korrektur der zu Dreifarbenaufnahmen bestimmten Objektive — wir haben über die verschiedenen Tessar-Serien an dieser Stelle vor einiger Zeit ausführlich berichtet —, die zweite für die vorzügliche Schärfe, mit welcher die Objektive bei grosser Öffnung zu zeichnen vermögen. Auch die Reproduktion einer mit einem Tessar aufgenommenen Probetafel lässt die Schärfezeichnung auf das beste erkennen. Der schon

vor einigen Jahren eingeführte Verant hat eine gute Beurteilung gefunden, er wird nun als Doppel-Verant und Verant-Stereoskop gebaut, welches Stereobilder dem Betrachter in voller Natürlichkeit bei normaler Perspektive und Plastik zu übermitteln vermag. Der Verant erreicht dies, indem er die Bilder aus einer Entfernung zu betrachten gestattet, welche etwa gleich ist der Entfernung von Objektiv zum Negativ während der Aufnahme. Da die Entfernung der Objektive durch den mittleren Augenabstand von 60 bis 65 mm gegeben und dadurch die Bildgrösse fixiert ist, da aber auch das Bild einen entsprechenden Winkel umfassen soll, muss mit kurzbrennweitigen Objektiven gearbeitet werden. Brennweiten von 9 cm werden bei Einhaltung der angeführten Bedingungen nicht überschritten werden dürfen. Das menschliche Auge sieht auf eine Entfernung von 9 cm die Bilder nur un-deutlich. Hier tritt die Verant-Linse vermittelt ein, welche die Betrachtung der Bilder in ihrer ganzen Ausdehnung mit genügender Schärfe vorzunehmen gestattet. Der Doppel-Verant ist ein theoretisch vollkommener, stereoskopischer Betrachtungsapparat, welcher volle Natürlichkeit der unter richtigen Bedingungen aufgenommenen Bilder hervorruft.

Zu verschiedenen Malen wurde Gelegenheit genommen, kleine Apparate zur Bestimmung der Expositionszeit zu besprechen. Eine derartige Konstruktion liegt auch heute wieder vor. Sie zeichnet sich durch besondere Einfachheit aus und dient nicht nur zur Bestimmung der Belichtungszeit, sondern gleichzeitig auch als Bildsucher. Die Rathenower Optische Industrie-Anstalt, vorm. Emil Busch in Rathenow, hat einen Ikonometer konstruiert, welcher mit einer in der Form einer Revolverblende angeordneten Farbenskala versehen ist. Wenn man durch den Bildsucher das aufzunehmende Bildfeld betrachtet, dreht man gleichzeitig die Farbenblende von der dunkelsten Nuance anfangend so weit, bis man die wichtigeren Einzelheiten des Bildes deutlich erkennen kann. Nun kann man die notwendige Belichtungszeit für ein Objektiv von der relativen Öffnung  $f/8$  ohne weiteres ablesen. Das Instrument selbst trägt eine kleine Tabelle, auf welcher die Expositionsdauer für andere Öffnungsverhältnisse schnell und leicht ermittelt werden kann. Vielen Praktikern, vor allem aber Anfängern kann das beschriebene Instrument gute Dienste leisten; besonders letzteren, denen die Bestimmung der richtigen Belichtungszeit meist die grössten Schwierigkeiten bereitet, wird dieser Expositionszeitmesser über manche Klippe hinweghelfen und ihnen behilflich sein, zu lernen, wie man bei gegebenen Verhältnissen auch ohne optische Hilfsmittel die richtige Belichtungszeit zu schätzen vermag.

Dr. Erich Stenger.

## Vereinsnachrichten.

**Sächsischer Photographen-Bund (E. V.)**  
(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)  
Sektion Dresden.

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Juli finden im Winterhalbjahr an jedem ersten Donnerstag des Monats Zusammenkünfte im „Löwenbräu“ statt, zu denen unsere Mitglieder und deren Angehörige freundlichst eingeladen sind.

Der erste Teil dieser Abende soll den Sektionsangelegenheiten, der andere Teil der Geselligkeit gewidmet sein.

Besondere Einladungen werden in Zukunft nicht mehr ergehen. Unsere verehrten Mitglieder werden daher höflichst gebeten, sich den Termin unserer Versammlungen vormerken zu wollen.

Dresden, 19. September 1907.

Der Vorstand.

I. A.: Konrad Klemm, Schriftführer.



## Vereinigung selbständiger Photographen (Bezirk Magdeburg).

Ordentliche Monatsitzung am 9. Septbr. 1907.

Anwesend: 17 Mitglieder.

Die Tagesordnung der heutigen Sitzung bildete gewissermassen die Fortsetzung der vorhergegangenen. Weitere Resultate des Lumière'schen Verfahrens kamen noch nicht zur Vorlage, doch versprachen die betreffenden Kollegen, am nächsten Vereinsabend bestimmt solche mitzubringen. Warminsky-Stendal hat in Bremen Aufnahmen von Dührkoop-Hamburg auf Lumièreplatten gesehen und ist von dem Gesehenen sehr befriedigt. Der Vorsitzende schildert bei dieser Gelegenheit die Aufnahme, die er im Hause Dührkoop in Hamburg gefunden hat, und überbringt Grüsse an unsere Vereinigung. Hierauf hielt der Unterzeichnete seinen Vortrag über das neue Schutzgesetz und bittet zum Schluss, bei eventuell sich ergebenden Streitigkeiten, soweit solche richterliches Erkenntnis erfordern, Alle für Einen zu stehen und die entstehenden Kosten auf die Vereinskasse zu übernehmen. Die Ausführenden finden den Beifall der Versammelten. Tagesarbeiten bringen zur Vorlage die Kollegen Seyser, Stadelmann und Kruse. Der Vorsitzende teilt noch mit, dass Anmeldungen mehrerer Kollegen aus dem Bezirk Magdeburg vorliegen, dieselben sollen in der nächsten Sitzung Erledigung finden. Der als Gast anwesende Kollege Hebeckerl-Neuhaldensleben meldet sich ebenfalls als Mitglied an.

Zum nächsten Vereinsabend, voraussichtlich am 7. Oktober, soll versucht werden, einen auswärtigen Kollegen für einen Vortrag zu gewinnen.

Anfang 9 Uhr.

Schluss 11 1/4 Uhr.

I. A.: C. Kruse, Schriftführer.

NB. Die Herren Kollegen werden auf die Stellenvermittlung des Central-Verbandes wiederum ausdrücklich aufmerksam gemacht.



## Auszeichnungen.

Der Optischen Anstalt C. P. Goerz, Akt.-Ges. in Berlin-Friedenau, wurde auf der Deutschen Armee-, Marine- und Kolonial-Ausstellung, Friedenau 1907, die goldene Medaille mit Anwartschaft auf den Ehrenpreis (höchste Auszeichnung) und auf der Wanderversammlung des Deutschen Photographen-Vereins zu Bremen für ihre neue automatische Flachkamera „Tenax“ die silberne Medaille zuerkannt.



## Kleine Mitteilungen.

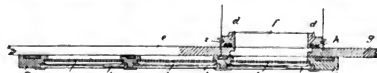
— Ueber Spelterini's fünfte Alpenfahrt im Ballon berichteten wir kürzlich. Sie ist die 541. Fahrt des kühnen Luftschiffers. Diese Fahrt sollte das photographische Material, welches an den früheren Alpenreisen erhalten worden war, für die Zentral-Schweiz ergänzen. Das ist Spelterini in hervorragendem Masse gelungen, und er plant nun schon wieder fürs nächste Jahr eine Montblanc-Fahrt. Die „Leipziger Illustrierte Zeitung“ bringt Reproduktionen hervorragender Ballonaufnahmen der letzten Fahrt, welche auch bald ihren Weg durch die photographischen Blätter machen werden. Sie berichtet, dass die photographische Ausrüstung Spelterini's aus einer Suterschen Kamera 13×18 cm, aus einer Goerz-Kamera 13×18 und 18×24 cm, mit im ganzen 74 Kassetten, sowie aus einem Kinematographen mit 600 m Film bestanden habe. Während Spelterini fast fortwährend photographierte (bei einer Ballongeschwindigkeit von 10 bis 20 Kilometer in der Stunde), verzeichnete sein Begleiter auf der Karte den Weg des Ballons, um später die Aufnahmen identifizieren zu können. Dazu kam für beide Reisende die Beobachtung der Instrumente und die Ballastabgabe, um den Ballon im gegebenen Augenblick nahenden Felsenspitzen, an welchen er zerschellen könnte, zu entreissen. Spelterini war der erste, der die Alpen im Ballon überquert hat und wissenschaftlich brauchbare Alpenphotographien vom Luftschiff aus fertigte. Diese sollen später in einem Prachtwerk vereinigt werden.



## Patente.

Kl. 57. Gruppe 8. Nr. 185347 vom 5. April 1906.  
Wilhelm Schwechten in Berlin.

Multiplikatorkassette für Dreifarbenphotographie, gekennzeichnet durch einen in die Nut des Kassettenschiebers



schiebers (e) einsetzbaren Reserveschieber (g), der ebenso wie der Kassettenschieber (e) an der Kamera in solcher Lage feststellbar ist, dass beide Schieber zwischen sich die Belichtungsöffnung freilassen.



### Fragekasten.

*Frage 353.* Herr F. B. in Br. Möchte Photographien auf Glas aufziehen. Mit was für einem Klebmittel ist dies am besten möglich? Bitte um genaue Gebrauchsanweisung darüber.

*Antwort zu Frage 353.* Das beste Mittel, um Photographien mit der Schichtseite auf Glas aufzukleben, ist Gelatine oder Kleister. Gelatine ist etwas unbequem, aber ausserordentlich haltbar und sicher, Kleister ist bequemer, liefert aber nicht ganz so gute Resultate. Bei der Verwendung von Gelatine verfährt man nun folgendermassen: Die Glasplatte werden aus warmem Wasser geputzt, indem man sie, nachdem sie in warmem Wasser mit Seife abgespült sind, mit einem reinen Tuch trocknet und nachpoliert. Man taucht sie dann einzeln mit den anzufklebenden Bildern in eine vierprozentige Lösung gewöhnlicher Küchengelatine, die man gut handwarm hält, legt das Bild an das Glas an, nimmt Bild und Glas gleichzeitig heraus und entfernt die überschüssige Gelatine durch Ueberstreichen mit einem Rollenquetscher. Der Druck darf nicht zu stark sein, weil sonst Luftblasen entstehen. Die fertig aufgelegten Bilder werden auf einen Ständer zum Trocknen gestellt und, nachdem die Gelatine erstarrt ist, von der Papierseite her schnell mit einem Schwamm, der in heisses Wasser getaucht worden ist, überfahren. Hierdurch entfernt man die dem Papier anhaftende Gelatine, doch ist dies nur dann nötig, wenn die Bilder später zwecks Uebermalung durchsichtig gemacht werden sollen. — Das Aufziehen mit Kleister geschieht folgendermassen: Man kocht aus guter Weizenstärke oder Maismehl einen nicht zu steifen Kleister, dem man auf je 100 ccm 8 bis 9 g Gummiarabikum zusetzt. Die Glasplatten werden dick mit diesem Kleister bestrichen, das Bild angefeuchtet, glatt darauf gelegt und nun nach Auflage eines glatten Leinen- oder Gummittuches mit einem Glasläufer oder auch einem harten Rollenquetscher der überschüssige Kleister und die Luftblasen herausgepresst. Das Entfernen der Luftblasen geschieht hier etwas schwieriger als bei Gelatine, und die Bilder sehen infolge des nicht vollkommenen Durchtrocknens des Kleisters immer etwas matter aus.

*Frage 354.* Herr O. M. in Oe. 1. Will mit der Hinterlinse eines modernen Anastigmaten grosse Porträts aufnehmen. Was steht dem entgegen?

2. Bei einem sonst ganz guten Gelatinepapier kommt es vor, dass die Bilder nach dem Tonen im Wasser den schönen blauen Ton wieder verlieren. Während für gewöhnlich die Bilder nachblauen, nehmen dieselben im Wasser wieder einen rötlichen Ton an. Wie geht das zu?

*Antwort zu Frage 354.* 1. Die Aufnahme von Porträts mit der Hinterlinse eines modernen Anastigmaten ist nur dann möglich, wenn dieser ein symmetrisches Objektiv ist, also z. B. ein Doppelanastigmat Kollinear oder Satzanastigmat u. s. w.; bei den unsymmetrischen Anastigmaten, wie Zeiss-Protar, Tripel-Anastigmat u. s. w., ist dies nicht möglich, da die hintere Hälfte des Objectives vollkommen unkorrigiert ist. Bei der Verwendung der hinteren Linse eines Ob-

jectives muss darauf Rücksicht genommen werden, dass die Lichtmenge desselben natürlich sehr viel geringer ist als die des gesamten Objectives.

*Antwort 2.* Wenn die Bilder beim späteren Auswaschen den im Goldbad erzielten schönen blauen Ton wieder erheblich verlieren, so rührt dies davon her, dass die tieferen Schichten des Gelatinepapiers noch nicht durchgegoldet sind. Die Erscheinung ist also stets dann zu befürchten, wenn man besonders schwer vergoldet hat, bezw. sehr konzentrierte Goldbäder benutzt hat. Verdünnung des Goldbades wird jedenfalls den Fehler beheben.

*Frage 355.* Herr H. H. in St. I. 1. Wenn ich 60 cbm Entwickler und 180 cbm Wasser nehme (also zusammen 240 cbm Lösung), ist dann das Verhältnis wie 1:3 oder 1:4?

2. Welches ist für einen Gehilfen ein gutes, nicht zu schwer verständliches Lehrbuch über Chemie?

3. Welche Farben sind für Aquarell (keine Photographien) und Aquarellübermalung (Bromsilberpapier) wohl am besten, die in Tuben oder in Nöpfchen?

*Antwort zu Frage 355.* 1. Natürlich ist das Verhältnis in diesem Fall 1:3, denn auf 1 Teil Entwickler kommen 3 Teile Wasser. Das Verhältnis 1:4 würde immer nur dann bestehen, wenn auf den einen Teil der einen Substanz 4 Teile der anderen Substanz kämen.

*Antwort 2.* Wir empfehlen Ihnen das Buch: „Chemie für Photographen“ von Prof. Dr. Stolze, das im Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S. erschienen ist. (Preis 4 Mk.)

*Antwort 3.* Die Benutzung von Tubenfarben ist in der Aquarellmalerei etwas bequemer als die Benutzung von Nöpfchenfarben, weil Tubenfarben sich leichter und schneller mit Wasser mischen lassen; im übrigen aber ist die Wirkung selbstverständlich genau dieselbe.

### Schutzgesetz-Fragekasten.

*Frage 34.* Für ein grösseres Etablissement habe ich eine zusammengesetzte Gruppe angefertigt, die ausserordentliche Mühe und Arbeit verursacht. Kann ich nun, um das Bild vor Nachbildung zu schützen, darauf den Vermerk anbringen: Jede unbefugte Nachbildung verboten! und bedarf es auf dem Bilde irgend welcher weiterer Angaben?

*Antwort zu Frage 34.* Der erwähnte Vermerk kann natürlich angebracht werden, notwendig ist er nicht, da das Bild auch ohne jeden Vorbehalt gegen Nachbildung geschützt ist. Bei der Reproduktion auf Postkarten ist allerdings an Grund des Pressgesetzes die Angabe von Name, bezw. Firma und Wohnort des Herausgebers oder Verlegers erforderlich. Zu bemerken ist auch, dass nach § 22 zur Schaustellung und Verbreitung des Bildes die Einwilligung jeder einzelnen abgebildeten Person erforderlich ist. Ausserdem kann, falls nichts anderes vereinbart wurde, der Besteller — da es sich um Porträts handelt — das Bild vervielfältigen, bezw. vervielfältigen lassen (§ 18); die gewerbmässige Verbreitung bleibt jedoch gemäss § 15 dem Urheber des Bildes vorbehalten. P. H.



Es fragt sich nun, wie lang der Arbeitstisch sein muss, um das Licht genügend abzuschwächen. Das ist völlig abhängig von der Höhe der Kerzenflamme über dem Tisch. Beträgt sie 10 cm, so ist jede der Abstandszahlen mit 10 zu multiplizieren und etwas zuzugeben, um die nötige Tischlänge in Zentimeter zu erhalten. Für den höchsten Wert von  $s$  in der Tabelle würde man also 200 cm erhalten, und für den Tisch somit etwas über 2 m. Verfügt man nicht über eine solche Tischlänge, so muss man die Kerze entsprechend kürzer machen.

Es ist wohl zu beachten, dass die in der Tabelle gegebenen Werte von  $T$  nur für die wagrecht in der Entwicklungsschale liegenden Platten gelten. Sobald man sie herausnimmt, um sie in der Durchsicht zu betrachten, werden

die Lichtwerte viel weniger abgeschwächt, wie die Werte von  $t$  in der Tabelle zeigen. Man sollte daher lieber auf das Kontrollieren der Entwicklung in der Durchsicht verzichten und sich mit der Aufsicht begnügen, zumal die erstere bei grösseren Entfernungen von der Lichtquelle ohnehin sehr problematisch ist.

Bei weiten Abständen ist noch zu beachten, dass die Platte durch den Schalenrand bei waagrechter Lage ganz gegen direktes Licht gedeckt ist, und dass man, um die Entwicklung zu beobachten, die Schale am entferntesten Rande für einen Augenblick heben muss. Das Licht fällt dann etwas weniger schräg auf und wirkt stärker, als ohne den Schalenrand bei horizontaler Lage. Die Kürze der Belichtung schliesst aber jede schädliche Wirkung aus.

### Rundschau.

— Ueber Mehrfarbengummidruck durch Einstäuben der Farben berichtet Dr. Quedenfeldt nach eigenen Versuchen in der „Photogr. Rundschau“ 1907, S. 201. Die Kombinationsmehrfarbengummidrucke beruhen auf der flächenhaftigen Wirkung der Farbe. Eine weitgehende Farbenteilung bis zu den feinsten Punkten erzeugt unzählige Farbenmischungen, welche durch das Aufeinanderlegen von Farbflächen durch Deckung verloren gehen. Die Technik moderner französischer Maler wird von dem Verfasser zum Vergleich herangezogen. Versuche, durch ein feines Gitter zu kopieren und rasterähnliche Effekte zu erzielen, führten nur bei ganz grossen Formaten zu guten Resultaten. Die weiteren Versuche wurden mittels des Staubkastens, wie er beim Asphaltendruck Verwendung findet, angestellt. Es ist hier zu bemerken, dass speziell der Dreifarbengummidruck vor mehreren Jahren von anderer Seite nach dem Einstaubverfahren ausgearbeitet wurde. In einer dazu vorbereiteten Kiste kann der Farbestaub mit einem Blasebalg aufgewirbelt werden, dann wird durch einen Schlitz das zu bestäubende Papier eingeschoben. Die Dicke der Farbensicht hängt wesentlich von der Zeit des Einstäubens und von der Klebrigkeit des Papiers ab. Für jede Farbe ist ein besonderer Staubkasten notwendig. Bei einiger Uebung kann man auch das Einstäuben mittels eines Musselinsäckchens vornehmen und hat hierbei ein Mittel, einzelne Teile des Bildes hervorheben, andere unterdrücken zu können, was beim Gummidruck besonders wichtig ist. Das vorgeleimte Papier wird mit einer dünnen Schicht einer Mischung aus konzentrierter Gummiarabikumlösung und einer solchen aus Ammoniumbichromat (1:10) in gleichen Teilen überzogen. Die Flüssigkeit muss mit einem weichen Dachsharppinsel sehr gut verteilt werden. Nach 5 bis

10 Minuten, wenn die Oberfläche des Papiers eine steife Klebrigkeit zeigt, wird eingestäubt. Nach dem Trocknen des Papiers konnte ein Ueberschuss an Farbstoff mit dem Blasebalg entfernt werden. Nach dem Kopieren wurde in kaltem Wasser entwickelt. Nachdem so die ersten Schattenpartien fixiert sind, wird gewöhnlich nur partiell mit der Lösung überstrichen und neu eingestäubt; so kann man in einem Kopierprozess nach Fertigstellung des ersten Druckes auch zwei Farben kopieren, wenn man die dritte partiell einstäubt nach dem Trocknen der zweiten. Rot und Gelb, bezw. Blau und Grün werden hier vorteilhaft zusammengedruckt. Soll Mittelton oder Lasurdruck erzielt werden, so mischt man die Gummilösung mit  $1\frac{1}{2}$  oder 2 Teilen Ammoniumbichromatlösung. Bei einem Dreifarbengummidruck, zu welchem drei Staubkästen für Blau, Gelb und Rot notwendig sind, macht das Einhalten der richtigen Kopierzeit, nicht minder auch das Treffen der richtigen Einstaubzeit bei bestimmter Klebrigkeit der Schicht Schwierigkeiten. Mehrfarbengummidrucke, welche durch Einstäuben hergestellt sind, zeigen einen grossen Reichtum differenzierter Mischfarben. Verwendet man stumpfe Pastellfarben in feinsten Pulverung, so entstehen eigentümliche weiche Farbentönungen; nimmt man reine Staubfarben, so ist die Leuchtkraft der Bilder eine ausserordentliche grosse. Die Oberfläche bleibt fast vollständig matt, da wenigstens ein grosser Teil der Staubkörner nur mit Gummi aufgeklebt, nicht in Gummi eingebettet ist. Der speckige Ton der oft übereinandergedruckten Kombinationsgummidrucke ist hier vermieden. Es wird angeraten, nur ungiftige Erdfarben zu verwenden, da das Einatmen des Farbstaubes oft nicht vermieden werden kann. dest.

## Vereinsnachrichten.

### Thüringer Photographen-Bund.

Unsere nächste Versammlung findet Ende Oktober in Weimar statt. Gefällige Anträge zur Tagesordnung u. s. w. bitten rechtzeitig an den Unterzeichneten gelangen zu lassen.

Hofphotograph Paul Strnad, Vorsitzender,  
Erfurt.



### Sächsischer Photographen-Bund (E. V.).

(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)

Als neues Mitglied ist gemeldet:

Herr Max Scheinfuss, Photogr. Atelier, Reichenbach i. V.

Als neue Mitglieder sind aufgenommen:

Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation, Berlin SO.

Herr Romain Talbot, Berlin S., Wasserthorstr. 46.

Oskar Bohr, Schatzmeister, Dresden-A. I.



## Ateliernachrichten.

Reval. Herr Christian Danberg eröffnete Gr. Pernausche Strasse 32 ein Photographisches Atelier.



## Auszeichnungen.

Dem Hofphotographen Herrn Julius Dörstling in Eisenberg (S.-A.) ist die goldene Verdienstmedaille des Herzogt. Sächs. Ernestinischen Hausordens verliehen worden.

Herrn Franz Josef Böhm, Hofphotograph in Mürrzschlag, der im Mai eine Brillant-Busennadel von der Erzherzogin Marie Therese erhalten hat, ist von der Titel eines Kammerphotographen verliehen worden.



## Kleine Mitteilungen.

— Ein Jubiläum. In unserer Zeit der wirtschaftlichen Kämpfe und Interessengegensätze spielt auch in der Photographie der geschäftliche Wettbewerb eine Hauptrolle, und das Interesse, welches der einzelne dem Schaffen des auf gleichem Gebiete Mitstrebbenden entgegenbringt, beschränkt sich zumeist darauf, festzustellen, inwieweit dessen Arbeiten als solche der Konkurrenz in Betracht kommen. Nur bei besonderen Gelegenheiten wird man daran erinnert, welche rapide Entwicklung die Lichtbilderei durchgemacht hat. In erster Linie kommen dabei die Arbeiten der Wissenschaftler in Betracht. Denn seitdem die Photographie aufgehört hat, ein nur von gelehrten Fachleuten betriebenes Gewerbe zu sein, wird nur noch selten an den Einfluss gedacht, den die Berufsphotographen auf die Entwicklung der Lichtbilderei ausgeübt haben. Und doch kann es keinem Zweifel unterliegen, dass es in erster Linie der popularisierenden Tätigkeit der Fachphotographen zu danken ist, wenn die Erfindung

Daguerres heute auf allen Gebieten des Kulturlebens ihren Einfluss geltend macht.

Die Geschäftsjubiläen, jene Grenzpfähle in der Berufstätigkeit, geben willkommenen Anlass, derjenigen zu gedenken, die den Grund gelegt haben zur Ausbreitung der Lichtbilderei. Zu den wenigen photographischen Ateliers, welche die Entwicklung der Photographie von ihren Anfängen bis auf die Gegenwart mit durchgemacht haben, gehört auch die Firma C. Brasch in Berlin, deren Inhaber am 1. Oktober das 50jährige Bestehen ihres Geschäfts feiern. Wie viele der alten Photographen, so war auch C. Brasch, der Vater der jetzigen Inhaber der Firma, von Hause aus Porträtmaler. Er eröffnete im August 1857 in Berlin, Leipziger Strasse, Ecke Wilhelmstrasse, an gleicher Stelle, wo sich heute noch das Geschäft befindet, ein Photographisches Atelier. Von seiner Tätigkeit zeugen zahlreiche Daguerreotypen und Bilder auf selbstgeheilbertem Albuminpapier, die von seinen Söhnen heute noch als Erinnerung aufbewahrt werden. Hofphotograph C. Brasch war lange Jahre ein eifriges Mitglied und Vorsitzender des Photographischen Vereins zu Berlin. Als er am 8. Mai 1886 starb, wurde das Geschäft von seinen drei Söhnen übernommen. Seit den letzten Jahren sind die Brüder Carl und Hermann Brasch die alleinigen Inhaber des Ateliers. Albert Brasch hat das Zweiggeschäft der Firma in Bromberg, welches dort das erste am Platze ist. Beide Ateliers haben sich seit Jahren einen grossen und treuen Kundenkreis erworben. Weiteren Kreisen der deutschen Fachwelt ist besonders Hermann Brasch durch seine eifrige Tätigkeit als Vorstandsmitglied des Photographischen Vereins zu Berlin und des Rechtsschutz-Verbandes Deutscher Photographen bekannt geworden. Es ist daher auch mit Sicherheit anzunehmen, dass zum 50jährigen Geschäftsjubiläum am 1. Oktober den Inhabern der Firma Brasch zahlreiche Glückwünsche von Berufskollegen und Freunden zugehen, denen auch wir uns mit unserer Gratulation anschliessen. F. H.



## Patente.

Kl. 57. Gruppe 17. Nr. 185516 vom 11. Februar 1906.  
Edouard Streiff in Paris.

Photographische Wechselkassette mit ausziehbarem Magazin, dessen eine Wand durch Verbindung mit der Kamera festgestellt werden kann und einen die oberste Platte erfassenden Abteiler trägt, dadurch gekennzeichnet, dass unter Fortfall des sonst üblichen, beim



Ausziehen des Magazins in der Kamera verbleibenden Wechselkastens die Kassette nur aus Magazin und Abstreifer besteht, zum Zwecke, die Kamera selbst als Wechselkasten benutzen und so bei der Kassette an Gewicht und Raum sparen zu können.



### Fragekasten.

*Antwort* Herrn M. M. in H. Ihre Frage wurde bereits in der Nummer vom 4. September beantwortet.

*Frage 356.* Frau O. Z. in A. 1. Bei der Verarbeitung der neuen Lumièreplatten geht bei mir alles ganz glatt vor sich, doch ist es unmöglich, die Bilder, die an sich sehr schöne Farben zeigen, nachher, wie beabsichtigt, in einem Projektionsapparat, der eine elektrische Bogenlampe besitzt, grösser als etwa 1 m zu projizieren, weil das Bild zu dunkel erscheint, und bei dem Versuch, die Stromstärke der Lampe auf 25 Amp. zu bringen, trotz des eingeschalteten Kühlgefässes die Schicht sehr schnell erhitzt wird, wodurch die Platte dann meist nach wenigen Minuten springt. Gibt es ein Mittel, um die Platten lichtstärker, d. h. durchsichtiger zu machen, selbst auf Kosten der sehr schönen und brillanten Farbe?

2. Es entstehen sehr häufig auf den Lumièreplatten am Rande dunklere Säume und auch grössere dunkle Flecke in der Mitte, die in der Farbennuance allerdings von der Umgebung nicht abweichen, aber bei der Projektion sehr deutlich und störend sichtbar werden. Wie vermeidet man diesen Fehler?

3. Können Lumièreplatten lackiert werden, und welche Art Lack kann dazu Verwendung finden, oder müssen dieselben, wie ich bis jetzt getan habe, mit einer zweiten Glasplatte bedeckt und am Rande angeklebt werden?

4. Sind die farbigen Bilder, als Fenstergläser verwendet, in der Farbe haltbar, oder muss man befürchten, dass dieselben im Licht allmählich verschwinden oder verbleichen?

*Antwort zu Frage 356.* 1. Das ganze Verfahren bedingt, dass die Schicht verhältnismässig wenig Licht hindurchlässt, da die Stärkekörner, welche die Filterchen ausmachen, nicht vollkommen durchsichtig, sondern nur durchscheinend sind, da ferner durch die angeblich mit Schwärzmaterial angefüllten Zwischenräume zwischen den Körnern viel Licht verloren geht, und da schliesslich von dem durchfallenden Licht bei brillanten Farben natürlich immer nur ein kleiner Teil passieren kann, da die anders gefärbten Filterchen durch das darüber lagernde Silber abgedeckt sind. Es wird daher wohl stets dabei bleiben müssen, dass diese Platten wesentlich weniger durchsichtig sind als z. B. die Jolyaschen oder andere Farbenrasterplatten mit vollkommen durchsichtigen Rasterlinien oder Rasterpunkten.

*Antwort 2.* Die Entstehung dieses Fehlers ist uns an anderer Stelle noch nicht bekannt geworden. Vielleicht hängt dieselbe mit der verhältnismässig geringen Haltbarkeit der augenblicklich angewandten Emulsion zusammen, die möglicherweise, wie dies bei den farbenempfindlichen Platten der früheren Zeit häufig der Fall war, Randschleier und Zersetzungsflecke aufweist.

*Antwort 3.* Lumièreplatten können genau wie jede andere Negativplatte lackiert werden, da die Gelatineschicht die darunterliegenden alkohollöslichen Farbstoffe schützt. Zum Lackieren wird zweckmässig

entweder der sehr haltbare und widerstandsfähige Zaponlack verwendet, der auf das ganz leicht angewärmte, aber sehr gut getrocknete Bild aufgetragen wird, oder es kann mit gewöhnlichem Kalt- oder Warmlack lackiert werden.

*Antwort 4.* Ueber die Haltbarkeit der Lumièrebilder bei intensivem Licht liegen noch keine Erfahrungen vor, doch ist nicht zu erwarten, dass dieselbe eine unbegrenzte ist, da jeder Farbstoff, besonders wohl auch die zum Anfärben der Stärkekörnern benutzten Farbstoffe lichtempfindlich sind und ein allmähliches Ausbleichen eintreten muss. Ob dieses Ausbleichen die drei Filterfarben gleichmässig betrifft, oder ob einer oder der andere Filterfarbstoff zuerst ausbleicht, ist nicht von vornherein anzugeben. Wenn man die Analogie der Dreifarbenrucke heranziehen will, so ist von ihnen bekannt, dass selbst mit äusserst lichtbeständigen Farbstoffen gedruckte Dreifarbenbilder in verhältnismässig kurzer Zeit ausbleichen und allmählich, speziell auf Kosten des roten Farbstoffes, ihre Nuancen schnell verändern.

*Frage 357.* Herr F. B. in W. Ich habe folgenden Entwickler kalt angesetzt:

A) Destilliertes Wasser . . . . .	1200 g.
schwelligsaures Natron . . . . .	90 „
Eikonogen . . . . .	30 „
Hydrochinon . . . . .	8 „
Bromkali . . . . .	1/2 „
B) Destilliertes Wasser . . . . .	1100 g.
kohlensaures Kali . . . . .	120 „
Aetzkali . . . . .	10 „

Beim Gebrauch nehme ich gleiche Teile A und B. Sobald ich nun die Platten aus dem Natron aus Licht brachte, bemerkte ich, dass dieselben ganz intensiv gelb geworden waren, wie eine Gelbscheibe. Nachdem ich die Platten in das Tonfixierbad gelegt hatte, wurde es nur wenig besser. Was ist daran schuld und wodurch kann man diese Gelbfärbung entfernen?

*Antwort zu Frage 357.* Die Gelbfärbung des Negativs tritt bei derartigen Hydrochinonentwicklern, besonders wenn die Belichtungszeit kurz war und wenn dabei die Hervorrufung etwas verlängert werden musste, bei vielen Trockenplattenarten sehr störend auf, auch wenn der Entwickler nicht, wie in Ihrem Fall, Aetzkali, sondern nur Pottasche enthält. Es würde sich daher empfehlen, den Hervorrufener ohne Aetzkali anzusetzen und zwar so, dass er auf die verwandten 2300 ccm Wasser, ganz wie in Ihrem Rezept, 90 g schwelligsaures Natron und 180 g kohlensaures Kali enthält. Ihre Vorschrift würde daher zu verändern sein, wobei zweckmässig die Eikonogenmenge der Hydrochinonmenge gegenüber herabzusetzen ist. Lösung A: Destilliertes Wasser 1200 ccm, Natriumsulfit 90 g, Eikonogen 20 g, Hydrochinon 15 g; Lösung B: Destilliertes Wasser 1100 ccm, Pottasche 180 g. Das Bromkalium kann als ganz nutzlos wegbleiben. Notwendig ist es ferner, dass gerade bei diesen Hydrochinonentwicklern die Platten, ehe sie ins Fixierbad kommen, sorgfältig abgespült werden und dass ein stark saures, frisches Fixierbad angewendet wird.



# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von  
Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.  
Verlag von  
WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 81.

2. Oktober.

1907.

## Zur Kenntnis der Autochromplatte.

[Nachdruck verboten.]

Die Autochromplatte der Firma Lumière in Lyon war zur Zeit ihres Erscheinens auf dem Markte allseitig in Frankreich so sehr begehrt, dass von einer grösseren Ausfuhr nach dem Auslande abgesehen werden musste. Nur spärlich kamen Proben dieses Erzeugnisses rastlosen Fleisses nach Deutschland, bis nach mehreren Wochen endlich einzelne Händler grössere Posten in Händen hatten und so diese neueste Errungenschaft auf dem Gebiete der farbigen Photographie einem grösseren Kundenkreise zugänglich machen konnten. Heute, am Ende der Saison, ist schon etwas geringere Nachfrage zu konstatieren, die massgebenden Kreise haben ihre Versuche beendet, eifrige Photographen sind im Besitze einiger gelungenen Probeaufnahmen auf der Autochromplatte, in der photographischen Literatur mehren sich die Urteile und Angaben in Bezug auf Qualität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsvorschriften, und in verschiedenen Niederlagen photographischer Erzeugnisse sind die Autochromplatten stets erhältlich. Sie haben den ersten Sturm glücklich überstanden, ihre Beurteilung ist fast ausnahmslos eine günstige, man hat gelernt, ihr Anwendungsgebiet nicht mehr wie früher zu überschätzen, und nur allzubald stellte sich allgemein der Wunsch ein, den Verkaufspreis der Autochromplatten ermässigt zu sehen. Denn zweifellos fällt dieser Punkt, aber auch die zu Ende gehende Saison, andererseits auch die heute noch beschränkte Kopierbarkeit der Platten — eine Aufnahme liefert ein Bild ähnlich den historischen Zeiten in der Photographie — sehr in die Wagschale.

Aufgabe des Chronisten ist es, über die Erfahrungen, welche mit der Autochromplatte gemacht worden sind, zu berichten.

Czapek erhielt bei einer Belichtung von 20 Sekunden (Blende  $f/16$ ), nach einer Entwicklung von  $2\frac{1}{2}$  Minuten im vorgeschriebenen Pyro-Ammoniakentwickler und darauffolgendem Fixieren im sauren Bade (Dauer 5 Minuten) ein einwandfreies Komplementär-Negativ mit sehr kräftigen Farben, welche zum Teil infolge

der nicht durchweg geschlossenen Absorptionsbänder der Filter eigentümliche Mischfarben zeigten. Als Objekt diente eine Farbentafel („Photogr. Rundschau“ 1907, S. 206). Derselbe Verfasser bedurfte bei der genannten Blende einer Expositionszeit von 8 Sekunden bei einer kleinen Landschaftsaufnahme mit hellen, leuchtenden Flächen, von 20 Sekunden bei einer Porträtaufnahme im Schatten unter Verwendung der Blende  $f/8$ . Ueber die Wiedergabe zarter, viel Weiss enthaltender Farben schreibt Czapek an gleicher Stelle: „Je zarter eine Farbe ist, je mehr sie Weiss beigemischt hat, desto weniger günstig erscheint sie zur Wiedergabe; der Grund liegt darin, dass der Eindruck von Weiss auf der Autochromplatte durch die Summierung der optischen Wirkung der roten, grünen und blauen Körnchen zu stande kommt; diese Summierung ist nun infolge der eigentümlichen Anordnung der Filterelemente nur bei einer grösseren Entfernung des Auges vom Bilde erreichbar, während bei Betrachtung kleiner Bilder in der normalen Sehweite ein störendes Flimmern auftritt. Da nun besonders die Gesichtsfarbe eine sehr zarte Lichtmischung darstellt, und wir ihre Wiedergabe besonders kritisch zu beurteilen pflegen, erweist sich dieses Flimmern gerade bei Porträts als lästig. Doch dürfte der Fehler mit dem Wachsen des Formates bis zur Bedeutungslosigkeit sich vermindern.“ Die Expositionszeit wird als eine 40 bis 50fach normale angegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Farben mit Schwarz durchsetzt sind und, mit Ausnahme des Weiss, mit Schwarz durchsetzt sein müssen. Gibt man Grün wieder, so müssen alle anderen Filterchen, also an Zahl etwa doppelt so viel als grüne vorhanden sind, schwarz gedeckt sein. Unterexpositionen rufen ebenfalls schwärzliche Bilder hervor, denn wird in der ersten Entwicklung zu wenig Silber ausgeschieden, so wird bei der Umkehrung eine allzugrosse Silbermenge die Farben schwarz erscheinen lassen. Physikalische Verstärkung scheint dem Verfasser bei richtigen Expositionen nicht nötig zu sein. Die Entwicklung lässt sich nicht beeinflussen, in-

folgedessen ist eine Kontrolle während derselben unnötig. Die Kontrolle kann infolge mangelhafter Dunkellampen schädlich sein.

Dass tatsächlich durch einfache Entwicklung und Fixierung der Autochromplatten komplementärfarbige Negative entstehen, beweist ein Versuch, welcher in der „Photogr. Ind.“ 1907, S. 1031 beschrieben ist. Es wurde das nicht umgewandelte Komplementär-Negativ einer Farbenskala auf das vorschriftsmässig umgewandelte Diapositiv gelegt, so dass sich beide Abbildungen deckten; die ganze Platte erschien in einem gleichmässigen Grau. „Photography“ 1907, S. 137 bringt einen ähnlichen Versuch mit gleichem Ergebnis. Es wurde nämlich in einem Stereoskop ein Bild betrachtet, dessen eine Hälfte komplementärfarbiges Negativ, dessen andere Hälfte farbenrichtiges Positiv war.

Als Pyrosilber-Verstärker wurde in einer grossen Zahl von photographischen Publikationen ein Verstärker anderer Zusammensetzung als der von Lumière angegebene empfohlen. Man sprach von einem Druckfehler der französischen Gebrauchsanweisung. Nun haben Versuche klar gestellt, dass die Gebrauchsanweisung recht hat, dass der Verstärker aus:

100 ccm einer Lösung aus:	
Pyrogallol . . . . .	3 g,
Zitronensäure . . . . .	3 „
Wasser . . . . .	1000 ccm,
10 ccm einer Lösung aus:	
Silbernitrat . . . . .	5 g,
Wasser . . . . .	100 ccm

die besten Resultate gibt, und eine Anfrage bei Lumière selbst gab die Bestätigung der Richtigkeit obiger Angaben („Photogr. Wochenblatt“ 1907, S. 333). Versuche, einen anderen Verstärker anzuwenden, schlugen fehl („Photogr. Wochenblatt“ 1907, S. 338).

Mc Intosh stellte fest, dass ungefirnisste Bilder rissig werden, wenn sie 5 Minuten heisser Luft ausgesetzt werden; gefirnisste Bilder waren weit haltbarer; Bilder, auf welche eine Glasplatte mit Kanadabalsam aufgekittet wurde, zeigten die beste Haltbarkeit. („Photography“ 1907, S. 137.) In der gleichen Zeitschrift berichtet der Amerikaner Steichen, dass er ein Autochrombild mit der Kamera aufs neue photographiert hat. Die „Photogr. Ind.“ 1907, S. 970 schreibt dazu, dass durch diese Reproduktionsart die Bildstruktur noch weiter zerrissen wird und die feineren Töne verloren gehen. Nicht ohne Einschränkung kann man wohl den Ausführungen Gaedickes beistimmen, dass die Autochromplatte dazu berufen erscheint, als farbige Vorlage im Atelier zu dienen, nach welcher die drei Rasternegative des Dreifarbendrucks in aller Ruhe angefertigt werden können. („Photogr. Wochenblatt“ 1907, S. 283.)

Zur Herstellung der Autochromplatten ist anzuführen, dass die mikroskopische Untersuchung zahlreicher Beobachter fast übereinstimmend ergeben hat, dass in der Filterschicht die allerdings sehr kleinen Zwischenräume zwischen den einzelnen Filterchen mit einem äusserst feinen schwarzen Pulver ausgefüllt sind. Denkt man sich die Glasplatte zuerst mit einer klebrigen Schicht überzogen, so wird bei dem Einstäuben mit den aufs beste gemischten Filterkörnern nur eine Schicht nebeneinander liegender Stärkekörner haften bleiben, alle übrigen Körner lassen sich entfernen. Nun werden die einzelnen Körner vielleicht durch eine erwärmte, mit geringem Druck über die Fläche hinweggeführte Walze glatt und aneinander gedrückt, und zum Schluss wird die Platte mit schwarzem Pulver eingestäubt, welches um ein Vielfaches feiner ist, als die Filterchen selbst, und welches nur an denjenigen Stellen haften bleibt, die noch frei von Filterchen und deshalb klebrig sind. Eine derartig vorpräparierte Platte trägt dann die lichtempfindliche Emulsion. Die Fläche eines Filterelements wird von 50 bis 100 Silberkörnchen eingenommen bei belichteten und entwickelten Platten. Dies wurde unter dem Mikroskop bei 700facher Vergrösserung festgestellt. („Photogr. Ind.“ 1907, S. 907.)

Eine Arbeitstabelle für den Autochromprozess ist im „Photograph“ 1907, S. 25 erschienen. Dr. Mebes stellt in ihr alles Beachtenswerte übersichtlich zusammen und weist auch nach Möglichkeit auf leicht vorkommende Fehler und deren Abhilfe hin.

Dem gleichen Blatte seien noch einige Notizen entnommen. Als Gelbscheibe ist stets das von Lumière zu diesem Zweck gelieferte Filter anzuwenden, denn es ist in seiner Wirkung genau auf die Autochrom-Emulsion abgestimmt. Eine Grünfärbung der Platte tritt ein, wenn man sie mit Alkohol behandelt, wenn sie zu langsam trocknet; die grüne Farbe löst sich augenscheinlich am leichtesten. Dr. Mebes hält die Verstärkung der Platten für absolut notwendig zur Erzeugung der besten Farbenwirkung, auch vollständig richtig exponierte und entwickelte Platten sollen verstärkt werden; auch die Lumière'sche Arbeitsvorschrift weist stets darauf hin, dass die Platten zu verstärken sind. Die Kamera-Einstellung hat für Autochromplatten mit verkehrt eingesetzter Mattscheibe und unter Vorschaltung des Gelbfilters zu erfolgen. Die zweite Entwicklung muss bei vollem, weissem Lichte vorgenommen werden, denn das positive Bild aufbauende Silber muss vor oder bei dieser Hervorrufung belichtet werden. Die Verstärkung soll nur bei Tageslicht vorgenommen werden, da künstliches Licht nicht weiss gefärbt ist und infolgedessen die Farben nicht richtig erscheinen lässt. Die Autochromplatten dürfen nicht mit

alkoholischen Lösungen behandelt werden (der erste Entwickler enthält nur eine verschwindend kleine Menge Alkohol). Infolge fehlerhafter deutscher Gebrauchsanweisung waren verschiedentlich Misserfolge zu verzeichnen. Die Bilder verschwanden im Fixiernatron fast vollständig. Die Ursache war in der falschen Fixierbadzusammensetzung zu suchen, anstatt der nicht überall erhältlichen Natriumbisulfidlauge war doppelt-schwefligsaures Natron genommen worden. Als gleichwertiges Fixierbad ohne die Sulfidlauge gibt Dr. Mebes das folgende an:

6 1/2 g Kaliummetabisulfid werden in 200 ccm Wasser gelöst, indem man das Salz in einem unten mit Muscheln zugebundenen Lampenzylinder gibt, dessen obere Öffnung mit einem gut passenden Korken geschlossen wird. Diesen Zylinder hängt man in das Wasser so, dass das Salz gerade vom Wasser bedeckt ist. Die Lösung des Kaliummetabisulfits gibt man zu einer Lösung aus:

Fixiernatron . . . . .	150 g,
Wasser . . . . .	800 „

Die Mischung der verschiedenfarbigen Stärkekörner ist keine vollständige. Ein Blick durch das Mikroskop lehrt, dass zahlreiche Filterchen gleicher Farbe gewöhnlich beieinanderstehen und perlchnurartige Ketten bilden. Dr. Neuhaus schreibt in der „Photogr. Rundschau“ 1907, S. 208, dass auch alle Linier- und Punktiermaschinen in Bezug auf gleichmässige Farbenmischung im Raster keine zufriedenstellenden Ergebnisse lieferten. Er schlägt vor, entsprechend gefärbte, überaus dünne Fäden aus Seide, Celluloid oder dergl. nebeneinander anzuordnen und durch eine Klebmasse zu verbinden. Die durch Abhobeln hergestellten Querschnitte dieser Fadenbündel würden dann die Farbenraster darstellen. Ähnliche Versuche sind im Brasseurverfahren bereits gemacht, wohl meist mit negativem Erfolge. Sie führen zum alten Jolyschen Linienraster, dem ein Punktraster prinzipiell vorzuziehen ist. Auch über das Verhältnis der blauen, grünen und orangefarbenen Körner in der Schicht wurde viel geschrieben. Gaedicke teilte mit („Photogr. Wochenblatt“ 1907, S. 261), dass er durch Auszählen feststellte, dass auf zwei grüne Filterchen nur ein blaues und ein rotes kommen. Auch E. Wall („British Journ.“, Beilage über Farbenphotographie 1907, S. 57) findet die grünen Körner in der Mehrzahl. Er fand das Verhältnis zwischen Grün und Blau wie 3:2, was sich vollkommen deckt mit Zahlversuchen, welche Dr. E. Stenger angestellt hat („Atelier des Photographen“, Sept. 1907). Dr. Neuhaus hingegen stellte mikroskopisch fest, dass die Filterkörner verschiedener Farbe in gleicher Zahl vorhanden sind. Ein grosser Streit entbrannte über die Frage, ob die Emulsion der

Autochromplatten aus Gelatine oder aus Kolloidum bestehe. Gaedicke fand durch direkte Versuche, dass eine Gelatineschicht vorliege; diese Versuche lieferten bei anderen Autoren keine oder die entgegengesetzte Antwort. Neuhaus schreibt, dass ihm teils Kolloidum-, teils Gelatine-Emulsionen vorlagen. A. Haddon stellte nach dem „Photograph“ 1907, S. 286 fest, dass sich die Schicht sowohl in heissem Wasser, als auch in Alkohol-Aether löse, dass also weder Gelatine noch Kolloidum vorliegen könne, sondern wohl ein Cellulosepräparat; die Gebrüder Lumière sprachen von einer Kolloidum-Emulsion. Auf diese Tatsache weisen auch Untersuchungsergebnisse von Dr. Stenger („Zeitschr. f. wiss. Photogr.“) hin, welcher die Emulsion spektrophotographisch untersuchte und das Maximum der Blauempfindlichkeit bei der Wellenlänge 425 fand (bei Kolloidumemulsionen schon von H. W. Vogel für die Wellenlänge 430 bestimmt), während Bromsilbergelatineplatten stets das Maximum der Empfindlichkeit etwa bei der Wellenlänge 450 zeigen.

Von verschiedenen Seiten wird angegeben, dass die Autochromplatten auf Uto-Papier kopierbar sind. Dieses von Smith in Zürich hergestellte, auf dem Ausbleichverfahren beruhende Kopiermaterial liefert, wie früher in der „Photogr. Chronik“ ausführlich mitgeteilt wurde, nach einem durchsichtigen farbigen Original gleichfarbige Bilder. Vorauszusetzen ist, dass die Lichtechtheit der Autochrombilder eine bessere ist als die der Farbstoffe des Utopapieres, was tatsächlich auch der Fall ist. Ueber die Haltbarkeit der Autochromplatten wurde dem bekannten Hauptmann Hildebrandt von einem der ersten Verarbeiter dieser Platten die Mitteilung gemacht, dass nach vier- bis sechswöchentlichem Lagern die Platten unbrauchbar sind („Berl. Lokal-Anz.“ 1907, 24. Juli). Die erste wissenschaftliche Anwendung fanden nach der „Frankfurter Zeitung“ die Autochromplatten zu Mikroaufnahmen durch François Franck. Er legte der Pariser Akademie der Wissenschaften Aufnahmen medizinischer Präparate in 30- bis 1000facher Vergrößerung vor.

Zum Schlusse noch einige Worte über die Projektion von Autochromplatten. Dr. Neuhaus schreibt („Photogr. Rundschau“ 1907, S. 194): „Das fertige, satte Farben zeigende Diapositiv ist für Projektion in den allgemein üblichen Grössenverhältnissen ungeeignet, weil das Bild wegen der farbigen Körnerschicht zu undurchsichtig bleibt. Die Projektion der neuen Farbenbilder lässt sich daher nur erfolgreich ausführen, wenn man mit ungewöhnlich heller Lichtquelle auf einen kleineren Schirm projiziert. Andernfalls muss man die Bilder ungewöhnlich dünn herstellen; dann machen sie aber für die Beobachtung mit dem Auge keinen günstigen Ein-

druck.“ Die Lichtschwäche der Bilder wird zum grossen Teil ausgeglichen durch die Farbigkeit der Bilder; denn zwei Farben nebeneinander wirken ganz anders auf das Auge als zwei Nuancen der Schwarz-Weiss-Skala gewöhnlicher Diapositive. Die Filterkörner sind bei der ge-

wöhnlichen Projektion nicht bemerkbar. Störend wirkt nur die leichte Verletzlichkeit der Schicht und ihr leichtes Ablösen von der Unterlage in der Wärme („Photograph“ 1907, S. 266). Demselben Abspringen der Schicht erfolgreich entgegenzutreten, wurde schon vorher besprochen. dest.



### Sachverständigen-Kammern.

[Nachdruck verboten.]

Das neue Urheberrecht vom 9. Januar 1907 hat neben zahlreichen anderen wichtigen Bestimmungen auch die der Sachverständigen-Kammern gebracht. Diese Sachverständigen-Kammern, die analog dem Literarrechte geschaffen wurden, sollen gemäss § 46 des Gesetzes für sämtliche Bundesstaaten bestehen. Aufgabe der Kammern ist es, auf Anfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben, auch sind sie befugt, auf Anfordern der Beteiligten über Schadensersatzansprüche, über die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen u. s. w. als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden. Für den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen gelten folgende Vorschriften: Es werden besondere Kammern für Werke der bildenden Kunst und für Werke der Photographie gebildet. Es bleibt natürlich den einzelnen Bundesstaaten überlassen, sich zwecks der Kammerbildung an andere Staaten des Deutschen Reichs anzuschliessen. Jede Kammer soll aus sieben Mitgliedern bestehen, die von der Landes-Zentralbehörde — in Preussen dem Kultusministerium — ernannt werden. Auf Erfordern der Gerichte und Staatsanwaltschaften haben die Kammern Gutachten nur abzugeben, wenn in dem Ersuchungsschreiben die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt und die Akten und die zu vergleichenden Gegenstände übersandt werden. Auf Grund des schriftlichen Berichtes einer oder zweier Berichterstatter erfolgt dann die Beschlussfassung der Kammer nach mündlicher Beratung. An jedem Gutachten müssen mindestens fünf Sachverständige mit Einschluss des Vorsitzenden teilnehmen. Die Kammer ist befugt, Gebühren für das Gutachten im Betrage von 30 bis 300 Mk. zu erheben. Anträge, durch welche eine Kammer gemäss Abs. 2 des obigen Paragraphen als Schiedsrichter angerufen wird, müssen in beglaubigter Form eingereicht werden. Die Art der Erledigung ist die der Erstattung von Gutachten entsprechende. Die Sachverständigen-Kammern haben die Eigen-

schaft einer kollegialen Fachbehörde. Ihre Gutachten brauchen daher nicht mündlich vorgetragen, sondern können verlesen werden.

Der Reichskanzler, welcher die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Kammern zu erlassen hat, wandte sich diesbezüglich an die einzelnen Bundesstaaten, von denen Preussen und Sachsen, wie bereits gemeldet, die Kammern auch schon haben. Das Kultusministerium in Oldenburg gab nach einer Mitteilung des B. T. das Ersuchen um Bildung einer Sachverständigen-Kammer für Werke der bildenden Künste und der Photographie an die dortige Handwerkskammer. Das wäre nun, wenn es sich nur um eine Sachverständigen-Kammer für Werke der Photographie handelte, nicht weiter auffällig, denn das Photographengewerbe untersteht ja dem sogen. Handwerker-gesetz. Viel schlimmer ist, dass die Versammlung der Oldenburger Handwerkskammer die Antwort erteilte: „Ein Bedürfnis im diesseitigen Staatsgebiet für die Bildung einer besonderen Sachverständigen-Kammer für Werke der bildenden Künste und der Photographie besteht nicht!“ Erst durch diesen Beschluss der Handwerkskammer gelangte die Angelegenheit zur öffentlichen Kenntnis, und der oldenburgische Künstlerbund richtete einen energischen Protest an das Kultusministerium. Diesem Protest können sich auch die Oldenburger Photographen anschliessen, um so mehr, da sie ja doch zur Deckung der Kosten der Handwerkskammer beitragen müssen und daher von dieser auch eine Vertretung ihrer Interessen erwarten können.

Das Spassigste aber bleibt, dass eine Handwerkskammer, also ein Selbstverwaltungskörper mit öffentlich-rechtlichen Funktionen, eine deutliche Gesetzesvorschrift (§ 46 des Gesetzes vom 9. Januar 1907: „Für sämtliche Bundesstaaten sollen Sachverständigen-Kammern bestehen“) durch einen einfachen Beschluss glaubt übergehen zu können.

Fritz Hansen.



## Rundschau.

— Einfluss des Wassers und der Entwicklerlösungen auf die Lichtempfindlichkeit photographischer Bromsilbergelatineplatten. A. und L. Lumière gemeinschaftlich mit A. Seyewetz haben sich die Aufgabe gestellt, den Einfluss von Wasser und Entwicklerlösungen in Bezug auf die Lichtempfindlichkeit von Trockenplatten zu studieren. Ihre Resultate sind von Wichtigkeit, einerseits um praktische Lehren für die Dunkelkammerbeleuchtung während der Entwicklung daraus zu ziehen, andererseits um den Einfluss der Luftfeuchtigkeit auf die Empfindlichkeit der Platten festzustellen („Bulletin de la Société française“ 1907, S. 264.) Es ist bekannt, dass angefeuchtete Trockenplatten an Lichtempfindlichkeit Einbusse erleiden. Diese Abnahme der Lichtempfindlichkeit ist verschieden gross in Abhängigkeit von der Natur der Schicht. Es wurden zwei Versuchsreihen durchgearbeitet, die eine in Bezug auf die Abnahme der Allgemeinempfindlichkeit, die andere in Bezug auf diejenige der Farbenempfindlichkeit. Für die erste Reihe diente als Lichtquelle eine elektrische Glühlampe, für die zweite Sonnenlicht. Im folgenden sollen die hauptsächlichsten Resultate besprochen werden.

Versuche betreffs der Allgemeinempfindlichkeit. Es wurden stets gleichzeitig belichtet eine angefeuchtete und eine trockene Platte gleicher Emulsion. In der zu den Versuchen verwendeten Kassette war eine Cuvette enthalten, welche in zwei Teile geteilt war; der eine nahm die trockene Platte auf, der andere enthielt die Flüssigkeit nebst dem anderen Plattenabschnitt. Die Wände der Cuvette waren zum Teil undurchsichtig, der obere Teil der Cuvette konnte durch einen Schieber verdunkelt werden, so dass streifenweise Belichtungen mit wachsender Expositionszeit auf den Platten erhalten werden konnten. Die Expositionszeiten untereinander verhielten sich wie die Zahlen 1, 2, 3. Die Abnahme der Empfindlichkeit wurde untersucht für Platten, welche mit Wasser, Diamidophenol, Hydrochinon und Pyrogallol behandelt waren; sie wurden mit einem dieser Entwickler hervorgerufen. Teils wurden die Platten in die Flüssigkeiten eingelegt, teils wurden sie nur mit denselben befeuchtet. Doch wurden in Bezug auf diese Variation der Versuchsbedingungen keine Unterschiede gefunden. Auch fand man, dass die Behandlung mit Wasser und mit Entwicklerlösungen etwa die gleiche Empfindlichkeitsabnahme der Platten hervorrief. Die Einbusse an Empfindlichkeit wurde nicht hervorgerufen durch die Absorption der die Platten bedeckenden Flüssigkeitsschicht. Die hochempfindlichen Lumièreplatten „Sigma“ und „Blaues

Etiquette“ unterlagen einer sehr starken Empfindlichkeitsabnahme; wenig empfindliche Platten und ein Teil der untersuchten orthochromatischen wurden nur um ein Geringes unempfindlicher; ein Teil der orthochromatischen und die panchromatischen Platten zeigten keine Abnahme der Empfindlichkeit. Die Platten „Sigma“ unterlagen den stärksten Aenderungen, ihre Empfindlichkeit in nassem Zustand war vier- bis fünfmal geringer als in trockenem. So konnten diese Platten ohne bemerkbaren Schleier entwickelt werden, wenn sie nach normaler Belichtung einige Sekunden in Wasser gebracht worden waren, indem die Dunkelkammer mit gelbem Glühlicht beleuchtet wurde und indem man die Vorsicht gebrauchte, etwa 3 m von der Lichtquelle entfernt zu bleiben; dabei wurde das Fortschreiten der Entwicklung nach 2 und nach 3 Minuten in der Durchsicht geprüft. Andere hochempfindliche Plattensorten zeigten bei gleicher Behandlung sehr starken Schleier.

Es wurde ferner festgestellt, welchen Einfluss die Menge der von den Platten aufgenommenen Flüssigkeit auf den Abfall der Empfindlichkeit besitzt, und zwar wurden die Grenzen des Feuchtigkeitsgehaltes festgelegt, bei welchen die Abnahme der Empfindlichkeit beginnt und ihren Höhepunkt erreicht. Die Versuche wurden angestellt, indem Platten unter einer Glocke in einer mit Feuchtigkeit gesättigten Atmosphäre 2 Minuten bis 5 Stunden aufgehoben, dann gewogen und exponiert wurden. Es wurde der Beginn der Empfindlichkeitsabnahme nach halbständigem Lagern, das Maximum nach 4 Stunden gefunden. Eine Platte der Grösse  $13 \times 18$  cm enthielt in lufttrockenem Zustand 0,128 g Wasser, eine halbe Stunde in wassergesättigter Luft liegend 0,133 g, unter gleichen Verhältnissen 4 Stunden lagernd 0,288 g Wasser. Versuche, durch Trocknen der Schicht in einem mit konzentrierter Schwefelsäure beschickten Exsikkator oder durch Erwärmen auf 100 Grad die Empfindlichkeit der Platten zu steigern, verliefen resultatlos; die Empfindlichkeit änderte sich nicht.

Versuche betreffs der Farbenempfindlichkeit. Die Versuche wurden in gleicher Weise angestellt, wie vorher beschrieben. Es wurde mit spektral zerlegtem Sonnenlicht belichtet. Die Resultate zeigen, dass in gewissen Fällen merkliche Unterschiede bestehen zwischen der Wirkung des weissen Lichtes und derjenigen einzelner Spektralbezirke, wenn sich die photographischen Schichten in feuchtem Zustande befinden. Besonders panchromatische Schichten erleiden Verluste an Farbenempfindlichkeit.

Die Verfasser ziehen die gefundenen Resultate wie folgt zusammen:

1. Bromsilbergelatineplatten unterliegen einem Empfindlichkeitsverlust, wenn sie mit Wasser oder einer Entwicklerlösung imprägniert sind. Trocknet man die Platten wieder an der Luft, so zeigen sie wieder ihre frühere Empfindlichkeit. Die Empfindlichkeit nimmt nicht zu, wenn die Platten vollständig ausgetrocknet werden.

2. Der Empfindlichkeitsverlust schwankte mit der Plattensorte, er ist unter den untersuchten Platten am grössten bei der Sorte „Sigma“.

3. Der Abfall der Empfindlichkeit variiert wenig bei der gleichen Plattensorte für verschiedene Spektralbezirke; für Gelb und Grün ist der Empfindlichkeitsverlust am grössten.

4. Die Kenntnis dieser Eigenschaften kann nützlich sein bei der Wahl der Dunkelzimmerbeleuchtung im besonderen bei der Entwicklung hochempfindlicher Platten. dest.

— Das Abschwächen der Negative mit Ammoniumpersulfat wird oft infolge falscher Angaben der Lehrbücher vollständig unzweckmässig ausgeführt. Dr. Mebes gibt im „Photograph“ 1907, S. 261 genaue Vorschriften. Ammoniumpersulfat wirkt, wie die Gebrüder Lumière schon vor einer Reihe von Jahren gefunden haben, in alkalischer Lösung als Fixiernatronzerstörer, in saurer Lösung als Abschwächer, welcher hauptsächlich die dichten Stellen des Negatives angreift. Alle Negative, welche mit Ammoniumpersulfat abgeschwächt werden sollen, müssen frei von Fixiernatron sein. Man legt deshalb das feuchte oder gut eingeweichte Negativ zuerst in eine ein- bis vierprozentige, mit Ammoniak stark alkalisch gemachte Persulfatlösung; nach kurzer Zeit spült man gründlich ab. Nun säuert man die eben gebrauchte alkalische Lösung mit chemisch reiner Schwefelsäure stark an, so dass ein Ueberschuss von Säure vorhanden ist, und bringt das Negativ in dieses Bad, welches fortwährend bewegt werden muss. Eine milchige Trübung der Flüssigkeit ist ein Zeichen der stattfindenden Abschwächung. Man unterbricht den Prozess, indem man schnell abspült, und die Platte in eine Lösung aus

Natriumsulfit, kristallisiert . . . 20 g,  
Wasser . . . . . 100 ccm

bringt. Nach 5 bis 10 Minuten kommt die Platte in ein frisches Fixierbad, in welchem sie die etwa vorhandene schmutzig braune Farbe verliert. Dann wird gründlich gewässert. Eine Ammoniumpersulfatlösung der genannten Zusammensetzung ist nicht haltbar. Wir verdanken dem Engländer H. W. Bennett das Rezept folgender unbegrenzt haltbaren Vorratslösung zum Abschwächen der Negative:

Natriumsulfit . . . . . 10 g,  
Ammoniumpersulfat . . . . . 50 „  
chemisch reine Schwefelsäure . . . 5 ccm,  
Wasser bis zum Volumen von 500 „

Diese Mischung ist einer zehnprozentigen Ammoniumpersulfatlösung gleich zu setzen. Sie ist in einer gut verschlossenen Flasche unbegrenzt haltbar. Zum Gebrauch wird sie mit Wasser verdünnt und diese Lösung nur einmal verwendet. Damit die Abschwächung nicht zu schnell verläuft und überwacht werden kann, ist es ratsam, nur eine ein- bis zweiprozentige Lösung zu verwenden. dest.



## Vereinsnachrichten.

### Thüringer Photographen-Bund.

Unsere nächste Versammlung findet Ende Oktober in Weimar statt. Gefällige Anträge zur Tagesordnung u. a. w. bitten rechtzeitig an den Unterzeichneten gelangen zu lassen.

Hofphotograph Paul Strnad, Vorsitzender,  
Erfurt.



## Ateliernachrichten.

Hamburg. Herr Hermann Ziesemer eröffnete Ferdinandstrasse 43 ein Atelier für das künstlerische Kamerabildnis.



## Auszeichnungen.

Auf der Ausstellung des Deutschen Photographenvereins zu Bremen wurde die höchste Auszeichnung (goldene Medaille) Herrn Hans Schweyda, i. P. Walsleben, Breslau, zuerkannt für in jeder Beziehung auf der höchsten Stufe stehende Bildnisaufnahmen.



## Kleine Mitteilungen.

— Meisterkursus für Photographen. Am 21. September wurde der erste für Preussen veranstaltete Meisterkursus für Photographen beendet. Zu diesem Kursus hatten sich Meister aus den verschiedensten Teilen Deutschlands, ja aus den baltischen Provinzen Russlands, eingefunden, um in täglicher angestrengter Arbeit die modernen photographischen Verfahren, einschliesslich das allernueste Farbenverfahren der Gehr. Lumière, welche nur langsam in die kleineren Provinzstädte dringen, zu erlernen und hierdurch sich auf einen höheren Standpunkt im Photographengewerbe zu erheben. Welches Interesse aber die Behörden an dem Fortschritte des Gewerbes nehmen, war daraus ersichtlich, dass der Syndikus der Handwerkskammer, Herr Dr. Röhl, es sich nicht versagte, am Schlussstage des Kursus persönlich zu erscheinen, um den Teilnehmern die Prinzipien auseinanderzusetzen, welche die Handwerkskammer zu Berlin mit der Veranstaltung derartiger Kurse verfolgt. Herr Dr. Röhl benutzte aber auch die Gelegenheit, dem Lette-Verein besonderen Dank für die Ueberlassung der Räume auszusprechen, da nur durch die Bereitstellung aller Apparate und Einrichtungen der

Photographischen Lehranstalt des Lette-Vereins der Meisterkursus ermöglicht werden konnte. Herr Dr. Röhl dankte ferner dem Leiter der Kurse, Herrn Direktor Schultz-Hencke, für seine opferwillige Tätigkeit in dieser Zeit. Diese Worte fanden Widerhall in den Herzen der Teilnehmer, von denen Herr Hugo Kammer im Namen seiner Kollegen dem Gefühle der Dankbarkeit Ausdruck gab, dass es ihnen ermöglicht wurde, an Meisterkurse teilzunehmen. Redner sagte, dass eine solche Fülle von Anregungen ihnen geworden sei, wie sie es selbst nicht vorangesetzt hatten, und dass das Gehörte und Gesehene hoffentlich reiche Frucht tragen werde. Indem Herr Direktor Schultz-Hencke den Teilnehmern noch einige Abschiedsworte sagte, gedachte er des Interesses, welches die Industrie an der Veranstaltung genommen, in erster Linie der Neuen Photographischen Gesellschaft, welche die Arbeiten durch Hergabe von Negativ- und Positivpapieren unterstützte, sodann der Firma Dr. Jacoby, welche das nötige Material zur Herstellung von Platinpapier lieferte, und der Firma Trapp & Münch, die ihre rühmlichst bekannten modernen Kopierpapiere zur Verfügung stellte.

Aus welchen Teilen des engeren und weiteren Vaterlandes die Anmeldungen eingelaufen waren, ergibt folgende Zusammenstellung der Wohnorte der Teilnehmer: Kolberg, Hannover, Brandenburg, Wilhelmshaven, Wisseck, Frankenburg (Sachsen), Pasewalk (Pommern), Reval, Neudeck (Böhmen), Dürrenberg (Saale), Krotoschin, Lauenburg. Wir wollen aber diesen Bericht nicht schliessen, ohne die Mitteilung, dass das Schlusswort aller Redner lautete: Auf Wiedersehen! Denn alle Teilnehmer erklärten jetzt schon, wenn im nächsten Jahre wiederum, wie Herr Dr. Röhl in Aussicht stellte, ein Meisterkursus veranstaltet werden sollte, dass sie, wenn irgend möglich, sich auch zu diesem infinden würden. G.

— **Preis Ausschreiben.** Im Oktober findet das zehnte der diesjährigen Preis Ausschreiben von der Firma Dr. Lüttke & Arndt, Wandsbek, statt, und zwar für die besten Leistungen auf deren Auto-Papieren und Postkarten mit gekörnter Oberfläche. Das Auto-Papier von Dr. Lüttke & Arndt ist eins der ältesten, selbsttonenden Celloidinpapiere. Besondere Aufmerksamkeit verdient das chamois gekörnte Auto-Papier.

## Patente.

Kl. 57. Nr. 176693 vom 20. Dezember 1903.

Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning in Höchst a. M.

Verfahren zur Herstellung von Dreifarbenphotographien, bei welchen man eine mit Bichromat lichtempfindlich gemachte und hierauf unter einem Diapositiv belichtete Gelatineschicht nach dem Entfernen des überschüssigen Bichromats durch Wässern in eine wässrige Lösung von Farbstoffen einlegt und dann die so nur an den unbelichteten Stellen angefarbte Gelatineschicht nach Entfernung des Farbstoffüberschusses mit angefeuchtem Gelatinepapier in innige Berührung bringt, dadurch gekennzeichnet, dass zum

Färben der drei Chromatschichten ein Satz von folgenden Farben:

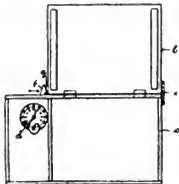
1. leicht lösliche Sulfosäuren der blauen Induline oder Diaminreinblau;
2. natürliches Karmin;
3. gelbe Mikado- oder Primulinfarbstoffe

Anwendung findend.

Fritz Wellié in Haspe l. Westf.

Kl. 57. Nr. 182142 vom 22. April 1906.

Vorrichtung zum selbsttätigen Abdecken von dem Licht ausgesetzten photographischen Kopierrahmen mittels eines durch Triebwerk beeinflussten Deckels, dadurch gekennzeichnet, dass diese Vorrichtung als flacher, zur Unterbringung eines oder mehrerer Kopierrahmen dienender Kasten ausgebildet ist.



## Büchersehau.

Luegers Lexikon der gesamten Technik und ihrer Hilfswissenschaften. Zweite, vollständig neu bearbeitete Auflage. XXIV. und XXV. Abteilung. Preis jeder Abteilung 5 Mk. (Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt.)

Mit diesen beiden Abteilungen, die mit dem Stichworte Knüpfungen abschliessen, ist der V. Band dieses grossen Werkes vollständig geworden. Als einen ganz bedeusamen Fortschritt in diesen Abteilungen wie überhaupt in den bis jetzt erschienenen Bänden der Neuauflage des Lexikons müssen wir die wesentliche Vermehrung des Figurenmateriale bezeichnen. Auch die Artikel aus der Architektur und Kunst sowie jene aus der mechanischen Technologie lassen erkennen, welchen grossen Nutzen die zeichnerische Darstellung gewährt. Auf verhältnismässig kleinem Raum ersetzt eine gute Abbildung ganze Seiten von Beschreibungen. Schon in der ersten Auflage haben sich die Abhandlungen aus den Hilfswissenschaften der Technik: Chemie, Geodäsie und praktische Astronomie, Geologie, Mathematik, Physik u. s. w. als durchaus zweckentsprechend erwiesen; auch in den vorliegenden Abteilungen sind die hierher gehörigen Artikel, teilweise von neuen Mitarbeitern, vortrefflich behandelt und nach dem heutigen Stande der Wissenschaft ergänzt, bzw. — soweit nötig — verbessert worden. — Architektur und Kunst haben der ersten Auflage gegenüber wertvolle Ergänzungen erhalten; wir verweisen nur auf die Artikel Kloster, Kreuz, Kunstgewerbe sowie auf jene, welche einzelne Gebäudegattungen, wie Kirche, Krankenhaus u. s. w., betreffen. Die Verschiedenheit der Berufstätigkeit und Stellung der 142 Mitarbeiter am Werke schliesst von vornherein jede Eintönigkeit in der Sachbehandlung aus und wahrt dem Werke die erquickende Frische. Von ganz besonderem Werte sind die jedem Artikel

beigelegten Literaturangaben — eine Anlese, wie sie eben nur der sachverständige Spezialist zu bieten vermag. Die Notwendigkeit eines solchen Werkes, wie es das Lexikon ist, wird wohl heutzutage bei der grossen Bedeutung, die dem technischen Wissen und Können zukommt, niemand bestreiten. Die Deutsche Verlagsanstalt hat auch den vorliegenden Abteilungen eine tadellose Ausstattung zu teil werden lassen. Das Lexikon hält also in jeder Hinsicht, was es versprochen hat, und verdient die weiteste Verbreitung.



### Fragekasten.

**Frage 358.** Atelier in B. Mir wurde eine alte Daguerreotypie, d. h. ein Bild auf einer Silberplatte, eine Gruppe von vier Personen darstellend, unter Glas und Rahmen zur Reproduktion übergeben, mit der Massgabe, dass der eine der vier Köpfe herausphotographiert und in möglichst drei- bis viermal linearer Vergrößerung wiedergegeben werden sollte. Das Bild ist stark bunt gefärbt, staubig und angelaufen, so dass es mir trotz aller Versuche nicht gelungen ist, gerade von dem einen Kopf, welcher sehr bunt angelaufen ist, eine einigermaßen brauchbare und retouchierfähige Reproduktion zu erzielen. Können Sie mir einen Rat geben, wie man hier verfahren muss, oder mir wenigstens bestätigen, dass eine derartige Reproduktion sich nicht erfolgreich ausführen lässt?

**Antwort zu Frage 358.** Im allgemeinen sind Reproduktionen von Daguerreotypien durchaus nicht so undankbar, wie es auf den ersten Blick erscheint, wenn man dabei richtig verfährt. Die Arbeit wird folgendermassen vorgenommen: Das Daguerreotyp wird vorsichtig aus dem Rahmen gelöst und ohne Berührung der Metallschicht zunächst in eine Schale mit lauem, destilliertem Wasser gelegt. Nachdem das Bild auf diese Weise eingeweicht und durch Schaukeln der Schale von etwa eingedrungenem Staub befreit ist, füllt man dem destillierten Wasser allmählich konzentrierte, reine Cyankaliumlösung zu, und zwar zunächst 5 ccm auf 100 ccm Wasser. Unter fortwährendem Schwenken beobachtet man die Wirkung und verstärkt die Lösung nach einigen Minuten, bis man die Auflösung der entstandenen Anlauffarben beobachtet. Sobald die letzte Spur dieser Anlauffarben verschwunden ist, was in allmählich konzentrierter Lösung verhältnismässig schnell vor sich geht, spült man mit destilliertem Wasser rasch ab. Das Bild wird hierauf an einem staubfreien Ort, am besten bei künstlichem Zuge, schnell getrocknet und ist zur Reproduktion fertig. Bei der Reproduktion ist der einzige Kunstgriff der, dass man sich einer kräftig arbeitenden Platte und guter Beleuchtung bedient. Diapositivplatten geben sonst sehr gute Resultate. Die Beleuchtung muss am zweckmässigsten in einem einfenstrigen Zimmer oder in einem Atelier, dessen Gardinen in einer grossen Quadratlücke zugezogen sind, bei möglichst schrägem Licht erfolgen. Damit die Silberplatte nicht wirksames Licht reflektiert, wird die Kamera mit einem schwarzen Tuch verfüllt, durch welches nur das Objektiv hindurchschaut, und der

Operateur begibt sich während der Arbeit möglichst weit von der Kamera seitwärts weg, um seinerseits keine Reflexe zu erzeugen. Die Einstellung ist gewöhnlich nicht ganz leicht und die Reproduktion sieht etwas rauh aus, kann aber durch Retouche auf dem Negativ und später auf dem Positiv im allgemeinen besser ausfallen, als man erwarten sollte. Zweckmässig wird das Negativ zunächst nicht zu stark vergrössert und dann erst von dem Negativ im Vergrösserungsapparat die Vergrösserung auf Bromsilber vorgenommen.

**Frage 359.** Herr G. K. in N.-S. Ich bitte Sie höflichst, mir ein Werk über moderne Einrichtungen zum Photographieren bei elektrischem Lichte gefälligst zu empfehlen.

**Antwort zu Frage 359.** Wir empfehlen Ihnen das kleine Buch von Mercator: „Die Verwendung künstlicher Lichtquellen zu Porträtaufnahmen und Kopierzwecken.“ Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S. (Preis 3 Mk.). Wenn elektrisches Bogenlicht verwendet werden soll, so ist die notwendige Vorbedingung für Porträtbeleuchtung, dass zwei Lampen benutzt werden, von denen die eine, dem Modell näherstehend, zur Erhellung der Lichtseite, die andere, die wesentlich weiter abstehen muss, zum Aufheilen der Schatten dient. Beide Lichtquellen müssen durch entsprechende Schirme aus halbdurchsichtigem weissen Stoff (Paualeinen) abgedeckt werden, damit nicht zu scharfe Schlagschatten entstehen. Für besondere Effekte jedoch kann die Bogenlampe auf der Lichtseite frei brennen, wofür bei genügender Aufhellung der Schattenseite durch sie in diesem Fall etwas näher gestellte zweite Lampe die harmonische Beleuchtung erreicht werden kann. Natürlich erfordert die Verwendung elektrischen Lichtes sorgfältiges Einarbeiten und grosse Uebung.

**Frage 360.** Herr E. R. in Sch. bei R. Hierdurch frage ich an, wie man verfährt, wenn man Protalibkopien auf Glas aufziehen muss, dass das Bild von der Glasseite zu sehen ist, dabei aber glatt, sauber und dauerhaft fest daranliegt und bei mechanischem leichtem Druck oder Reibung nicht abspringt.

**Antwort zu Frage 360.** Das Aufziehen von Photographien auf Glas kann genau so geschehen, wie dies im Fragekasten der Nummer 79 (Antwort zu Frage 353) bereits beschrieben ist. Am besten dient hierzu eine lane Gelatinelösung, doch darf das Glas nicht allzu sorgfältig geputzt werden, weil hierdurch leicht ein Abspringen bewirkt wird. Absolut festes Haften lässt sich bei einiger Uebung ohne Schwierigkeiten erzielen am besten dadurch, dass man der Gelatinelösung (5:100) 1 bis 2 g Gummiarabikum auf 100 ccm hinzuffügt, Bild und Glasscheibe in die Lösung eintaucht, beide gemeinsam herausnimmt und dann nach Herausquetschen der überschüssigen Lösung trocken lässt.

Prospektbeilagen in diesem Hefte:  
**W. Frankenhäuser, Hamburg** (Illingworth-Kohlepapier, Frankonia-Glasröge, die jetzt auch für das Verascope-Format 45/107 hergestellt werden); Mitteilungen über den Wettbewerb 1907 der **L. Gevaert & Cie., Akt.-Ges., Oude-God bei Antwerpen** (Direktor für Deutschland: **Carl Hackl, Berlin W. 35**).



# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19

Nr. 82.

6. Oktober.

1907.

## Ideal und Wirklichkeit.

Von Max Frank.

[Nachdruck verboten.]

Blättert man die Fachzeitungen durch, so stösst man häufig auf Artikel, deren Verfasser, meist angesehene Autoritäten, die künstlerische Photographie als das einzig Wahre bezeichnen, während jene „traurige Alltagsphotographie“ an den Pranger gestellt und dem allgemeinen Spott preisgegeben wird. Das erstere ist ja gewiss zutreffend, aber indem das Ideal gepriesen wird, kommt die traurige Wirklichkeit zu kurz. Man vergisst, dass es nicht genügt, der künstlerischen Photographie ihren Tribut zu zahlen, sondern leider, allzu leider, sind fast alle Fachphotographen gezwungen, durch die edle Lichtbildnerei sich und Weib und Kind zu ernähren. Und dabei lässt die Kunst in unserem Berufe wie auch in der „hohen Kunst“ ihre Jünger meist jämmerlich im Stich. Im nachfolgenden will ich daher jene aufklären, die von ihrem Olymp herab nicht ahnen, wie die photographischen „Piebejer“ oft nur unter Hintansetzung und Miss-handlung ihres eigenen Ichs ihren Beruf in der gerügten Weise ausüben.

Mit welch idealen und jugendfrisch himmelstürmenden Zielen habe ich mich selbständig gemacht, und was ist jetzt aus mir geworden!

Es gibt zwar eine grosse Anzahl Fachphotographen, die nur Unkünstlerisches leisten können. Wie ihnen jedwede allgemeine Bildung abgeht, welches doch der Grundstock zum Höheren ist, so haben sie besonders auch absolut kein Verständnis für das Ideale in der Lichtbildkunst, die sie nur als Lichtbildhandwerk ansehen, das man einzig zum Unterhalt ausübt, ebenso wie auch der Strassenkehrer nur des Verdienstes willen für die Reinigung der Stadt sorgt. Aber oft sind es neben der Ungebildetheit die mangelhaften theoretischen und technischen Kenntnisse, die einem Hinaufschwingen hindernd im Wege stehen. Jahrzehntelange Erfahrung kann niemals die Mangelhaftigkeit in der Theorie ausgleichen. Von diesem Standpunkte aus halte ich auch eine Ausbildung in der photographischen Theorie und Technik durch gute Fach-

schulen für ausserst erstrebenswert. Fachschul- und praktische Ausbildung, im gesunden Verhältnis gepaart, gibt nach meiner Ansicht am ehestens einen guten, brauchbaren Lichtbildkünstler ab. Woran es in manchen Fachschulen noch sehr fehlt, darüber will ich mich als ehemaliger Schüler einer solchen ein andermal auslassen.

Durch oben erwähnte Klasse Photographen hat auch vielfach das Publikum seine gering-schätzende Meinung über unseren Stand.

Nun gibt es auch eine grosse Anzahl unter den Fachphotographen, die, obwohl sie in der Lage sind, der künstlerischen Photographie zu dienen, dennoch dies nicht wollen. Es sind eben jene Alltagsmenschen, denen es vollständig einerlei ist, ob Kunst oder Handwerk die Parole ist, ja, im Gegenteil, denen die handwerk-mässige Photographie als die besser merkende Kuh erscheint und zudem viel weniger Anforderungen an den Fachmann stellt als ein künstlerisches Bildnis. Sie hüten sich daher sehr wohl, das breite Publikum aufzuklären, und weichen nur der Mode zuliebe vom Schema F ab.

Aber welch grossem Teil von Kollegen ist es ebenso wie mir ergangen! Mit den besten Vorsätzen, nur künstlerische Photographien zu liefern, und mit dem festen Glauben, durch guten Willen und passende Belehrung könne und müsse das Publikum bekehrt werden, erwarb ich mir in einer Stadt von etwa 20 Mille Einwohner ein Atelier. Es ist eine Kreisstadt in einem kleineren norddeutschen Herzogtum und besitzt mehrere höhere Schulen und Militär. Allerdings von nicht zu unterschätzendem Einflusse ist es, dass der herzogliche Hof in Bezug auf Kunst noch recht wenig den modernen Bestrebungen Rechnung trägt. Denn wie sehr das gute Beispiel des Landesfürsten wirkt, das zu beobachten hatte ich in einem Städtchen des Grossherzogtums Hessen Gelegenheit. Durch diesen modernen, kunstsinnigen und kunstfördernden Fürsten, dessen durch Taten bewiesnem

Wohlwollen die Metropole der modernen angewandten Kunst „Darmstadt“ ihre Blüte verdankt, weht im ganzen Lande ein frischer, moderner Zug durchs öffentliche und private Leben bis in die kleinsten Städtchen hinein, und selbst die Dorfbewohner bemühen sich, es nachzutun.

Doch zurück zu meinem Wohnsitze. Ich stellte in den in der ganzen Stadt verteilten Schaukasten früher angefertigte moderne, künstlerische Bilder aus, insbesondere auch Albumin-, Pigment- und Gummidrucke. Wenngleich sich einige fanden, die solchen ihren Beifall zollten, so ging doch das meiste Publikum verständnislos an ihnen vorüber. Und welche Ansichten bekam ich zu hören! Entweder waren die Bilder zu dunkel, oder bei einem Profilporträt vermisste man das andere Auge. Und gar die Bildnisse, die eine niederschauende oder lesende Person darstellten: „Ach, die schläft ja!“ Wehe, wenn eine jugendliche Person in einer bequemen und natürlichen Stellung abkonterfeit war. „Wie kann man sich nur so schief photographieren lassen!“ Mit dem Millimetermasse quasi wurde gemessen, ob auch die rechte und linke Schulter gleich hoch waren. Falten im Anzuge sind verpönt, mögen sie noch so sehr durch die Stellung bedingt sein. Ein weiches Bild ist von vornherein bei den meisten verhasst.

Im Anfange lieferte ich die Bilder nach meinen Grundsätzen. Sie gefielen nicht. Ich versuchte die Kunden von den modernen Ansichten zu überzeugen. Oft glaubte ich auch, dass mir dies gelungen sei, aber es war Täuschung, und ich merkte dies erst dadurch, dass die Kunden nicht wiederkamen, und sich das Gerücht verbreitete, ich liefere zu dunkle Bilder u. s. w. Und so wich ich Schritt für Schritt von meinem Ideal zurück, denn ich muss leben, und meine Familie ernähren. Zugeständnis auf Zugeständnis machte ich ans Publikum in Auffassung, Beleuchtung und Retouche. Und jetzt, was liefere ich jetzt für Bilder, der reine Schund. Aber das Publikum will es ja so haben. Schwarzweiss ist die Parole. Es gibt jetzt in meinen Photographieen keine ledige Dame mehr über 20 Jahre alt und keine verheiratete, die schon den Schneider hinter sich hat. Kein junger Mann, der das 18. Lebensjahr erklommen, darf der Manneswürde entbehren. Falten und Runzeln sind von der „Bildfläche“ verschwunden. Bei korpulenten Damen wird unbarmherzig ein Stück von dem, was man diskret Hüften nennt, abgesäbelt, u. s. w. Dies muss getan werden. Warum? Weil das Publikum es verlangt. Und warum verlangt dieses solche Kunstwidrigkeiten? Die Kleinstadtbevölkerung, hoch und niedrig, ist meist äusserst konservativ und sehr schwer vom Althergebrachten abzubringen. Da mögen sich einzelne abmühen wie sie wollen, sie werden den Schneckengang des Fortschritts nicht be-

schleunigen können. An der Väter Ansichten scheitern alle derartigen Versuche. Aller Neuheit wird mit Misstrauen hegegnnet. Jeder will mehr auf dem Bilde scheitern, als die Wirklichkeit ihn sein lässt. Eine herrliche Pose, stolz wie ein Spanier und mit verdrehten Gliedern wie eine Marionettenfigur, das erscheint dem beschränkten Kleinstädtergeist als das Höchste, als sein „Ideal“. Allerdings spielt auch eine menschliche Schwäche, die Eitelkeit, eine grosse Rolle. Ein glückstrahlendes Gesicht macht der Jüngling, gleicht er auf dem Bilde einem Adonis, eine jede junge und nicht mehr junge Dame möchte gar gern der Venus gleichen, wenn auch ihr Konterfei noch so unähnlich dadurch wird. Gar manche haben ja auch ihre Gründe dazu. Sei es, um dem Heiratsvermittler ein möglichst wohlgefälliges Porträt, welches den Bewerber über Alter und Aeussere hinwegtröstet, zur gefälligen Benutzung übergeben zu können, sei es, um bei Stellungsbewerbungen möglichst vorteilhaft zu erscheinen. Wie oft mögen die auf solche Bildnisse Heringefallenen die alles und alle schönmachenden Photographen verflucht haben. Eine junge Dame ad exemplum, die etwas zu ähnlich geworden war, drückte ihr Missfallen über ihr Bildnis aus. „Man muss doch auf der Photographie hübscher aussehen“, bemerkte sie.

Und so kommt es, dass mancher Photograph, der innerlich so gern der Kunst dienen möchte, sich schliesslich aus Sarkasmus ganz der Handwerksphotographie verschreibt. Und mit der Zeit geht sein Idealismus gänzlich zu Grunde, und er blökt auch ganz treu mit der Herde.

Man glaube ja nicht, das sogen. bessere Publikum sei in Kleinstädten anders. Denn ginge dieses mit guten Beispielen voran, dann würde die breite Masse folgen in ihrer Nachaherei. Ich stellte kürzlich einen Gummidruck aus Schloss, Mondscheinstimmung und infolgedessen auch tiefe Schatten. Manches äusserst lobende Urteil hörte ich darüber. Diese stammten aber stets von Grossstädtern oder doch zum mindesten von Leuten, die längere Zeit Grossstadtluft geatmet hatten. Ein Herr sagte mir jedoch z. B., es sei doch gar nicht schön, dass die eine Seite des Schlosses so sehr beschattet sei, man könne ja gar nichts da erkennen!

Nur wenigen Auserwählten wird es vergönnt sein, ganz nach ihrem Ideal zu arbeiten. Selbst in Grossstädten wird man noch auf manchen Widerstand stossen und muss sich gefasst machen, die erste Zeit wenigstens mit Unterbilanz zu arbeiten. Wie mancher, der jetzt die künstlerische Lichtbilderei auf seine Fahne schreibt, hat seinen Betriebsfonds erst durch die jämmerliche Handwerksphotographie erwerben müssen, auf die er vielleicht nun mit Verachtung sieht.

Und so will ich denn versuchen, einige Wege anzugeben, die der Kunst in unserem Berufe mehr Eintritt verschaffen können. Vor allen Dingen muss das breite Publikum aufgeklärt, und immer wieder müssen ihm künstlerische Moralpredigten gehalten werden. Nicht nur die Zeitschriften, sondern vor allem die Tagespresse bildet einen wichtigen Faktor in der öffentlichen Belehrung. Mehr als bisher sollte man diese heranziehen zur Veröffentlichung von allgemeinen Artikeln über neuzeitliche Photographie. Ich glaube, dass wohl eine jede Tageszeitung zur Aufnahme eines gut verfassten Artikels über die Ziele der künstlerischen Bildniskunst gern bereit ist, besonders wenn er kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Natürlich darf derselbe nicht in einseitige und durchsichtige Reklame ausarten. „Semper aliquid haeret“ sagt der Lateiner. „Stets bleibt etwas hängen“ und wird weitere Früchte tragen. Auch können gegebenenfalls einige gleichdenkende Kollegen zusammen einen solchen Artikel in Form einer Broschüre herausgeben und diese an das in Betracht kommende Publikum verteilen. Dies wird jedenfalls nicht ohne Erfolg sein, und die Wirkung wird manchem Photographen wieder die Lust am Schaffen geben. Eine persönliche Belehrung jedes einzelnen Kunden im Atelier wird häufig mit Misstrauen entgegengenommen, da sie oft als Deckmantel für die seitens des Kunden gerügten Fehler betrachtet wird und demnach das Gegenteil der Absicht zur Folge hat. Eine gute Wirkung hat auch folgendes Verfahren, das jedoch ziemliche Kosten erheischt. Bei jedem Kunden mache man ausser der bestellten Aufnahme eine weitere, und zwar diese ganz nach eigenem Geschmack. Von der letzteren gebe man nun dem Kunden einen Abzug kostenlos zu, wenn ihm auch die Aufnahme nicht zusagt. Der Besteller zeigt nun beide Bilder seinen Bekannten. Unter diesen wird der eine oder andere das moderne Bild für viel besser halten und gar das andere als Schund bezeichnen. Und zwar hört der Kunde dies Urteil gerade aus solcher Leute Mund, die aus grösseren Städten kommen und durch ihre Grossstädtigkeit oft als

eine Autorität gelten. Er wird dadurch stützt werden, und dann ist schon viel gewonnen. Aber nichts ist mehr gefehlt, als eigensinnig, dem Publikum zum Trotz, die Photographieen nach eigenem Geschmack und Ideal zu machen, denn es wird nichts dadurch erreicht. Das Publikum wendet sich dann einfach einem nachgiebigeren Photographen zu, und man ist selbst der Dumme.

Mögen diese Zeilen jene Koryphäen in der Photographie dahin überzeugen, dass sie mit ihren verächtlichen Worten gar manchem Kollegen bitter Unrecht tun. Mögen einem jeden Leidensgenossen, deren mag es eine erkleckliche Zahl geben, recht bald bessere Zeiten beschieden sein, in denen seine Ideale voll gewürdigt werden.

Meine Ausführungen entbehren wohl nicht ganz des Pessimismus und der Ironie, und manche Kleinstadt, für solche sind meine Worte hauptsächlich bestimmt, mag es geben, in denen das rückständige Spiessbürgertum nicht das Szepter schwingt.

Doch ein Stern geht in der Ferne auf, der bessere Zeiten verspricht. Nämlich die Lumière'sche Autochromplatte. Zweifellos wird es den Forschern gelingen, dieses Verfahren so auszuarbeiten, dass es Allgemeingut werden kann. Dann wird wenigstens jener scheusslichen, alles glatt machenden Retouche, die so mancher ausüben muss, das letzte Stündlein geschlagen haben, denn es wird wohl unmöglich sein, auf einem farbigen Komplementärnegativ ein Gesicht glatt zu retouchieren, andererseits aber verschwindet jene mehr oder weniger falsche Wiedergabe der Farbwerte und ihrer Tonabstufungen, wie sie in der einfarbigen Photographie so lästig empfunden wird. Aber das arme Publikum wird sich dann daran gewöhnen müssen, auf den farbigen Photographieen sich so zu sehen, wie Mutter Natur, das Alter und der eigene Lebenswandel sie geschaffen hat. Wie auch in der „hohen Kunst“, so werden dann doch immer in der Lichtbildkunst gute monochrome künstlerische Pigment-, Gummi- u. s. w. Drucke ihre wohlverdienten Triumphe feiern.



### Rundschau.

— Wie man Verschlussgeschwindigkeiten ohne irgend welche besondere Hilfsmittel prüft oder bestimmt, beschreibt A. Payne in „The Photographic Monthly“ 1907, S. 176. Man vergleicht eine Zeitaufnahme bekannter Dauer, welche unter starker, bekannter Abblendung des Objektivs gemacht wurde, mit einer Aufnahme, welche bei grosser bekannter Blende

mit der zu prüfenden Verschlussgeschwindigkeit hergestellt wurde. Gleiches Aussehen beider gleichzeitig entwickelten Platten gibt die Berechtigung, aus den bekannten Werten beider Aufnahmen die unbekannte Verschlussgeschwindigkeit der zweiten zu berechnen. Verschiedene Dichtigkeiten der beiden Negative zeigen an, welche von beiden Aufnahmen die kürzere Expositions-

zeit hatte. Der nächste Versuch bedarf dann der entsprechenden Veränderung von Expositionszeit und Blende der ersten Aufnahme. Folgendes Zahlenbeispiel möge das Gesagte erläutern. Wird die erste Aufnahme mit Blende 64 und einer Belichtungszeit von 4 Sekunden gemacht und ist eine Momentaufnahme mit der Blende 8 ihr gleich, so beträgt die Belichtungszeit der Momentaufnahme =  $\frac{1}{16}$  Sekunde. Denn die Blende ist achtmal grösser ( $\frac{64}{8} = 8$ ), infolge-

dessen die Lichtwirkung  $8 \times 8 = 64$  fach der ersten Aufnahme, bei welcher die Platte 4 Sekunden belichtet wurde. Im zweiten Falle haben wir also eine Belichtungszeit von  $\frac{4}{64} = \frac{1}{16}$  Sekunde. So kann man die Verschlussgeschwindigkeit aus zwei übereinstimmenden Aufnahmen für jede Verschlussspannung bestimmen, und es lässt sich leicht aus dem gegebenen Zahlenbeispiel eine allgemein gültige Formel zur Berechnung ableiten. Unter Einsetzung obiger Zahlen ist die gesuchte Verschlussgeschwindigkeit:  $= 4 \left(\frac{8}{64}\right)^2$ .

Setzt man in diese Formel andere gewählte Bedingungen in ihren Zahlenwerten ein, so lassen sich andere Verschlussgeschwindigkeiten unschwer ermitteln.

— Als haltbaren, unschädlichen und leicht zu verarbeitenden Klebstoff empfiehlt Delle in der „Photo-Revue“ 1907, S. 104 folgendes Präparat. 100 g zerkleinerter Tischlerleim werden mehrmals gewaschen und dann in frischem Wasser, welches die Stücke gerade bedeckt, quellen lassen. Am anderen Tage schmilzt man den Leim im Wasserbade und fügt ihn unter Umrühren zu folgendem frisch bereitetem Kleister:

Weizenstärke . . . . . 30 g,  
Wasser . . . . . 500 ccm;

5 Minuten lang wird unter Umrühren gekocht; nachdem die Mischung etwas abgekühlt ist, fügt man, um den fertigen Kleister haltbar zu machen, hinzu:

Tymol . . . . . 1 g,  
Alkohol, 90prozentiger . . . 100 „

Vor dem Gebrauche ist der Klebstoff gut umzühren. (Nach „Photogr. Industrie“ 1907, S. 729.)

— Anwendung und Konstruktion der Lochkamera. Ueber dieses an sich interessante Gebiet, welches allerdings zum praktischen Gebrauch gewöhnlich nicht herangezogen wird und deshalb wohl den meisten Photographen nur oberflächlich bekannt ist, schreibt Ch. Gravier, der schon vor fast 20 Jahren Verschiedenes über die Lochkamera veröffentlichte, im „Bulletin de la Société française“

(1907, S. 206). Es liegt ihm daran, einige weit verbreitete Irrtümer richtigzustellen, und er geht so weit, jedem Photographen zu raten, sich in den Besitz einer Lochkamera zu setzen — nebenbei wird der Besitz lichtstarker moderner Objektive als selbstverständlich vorausgesetzt — um alle Aufnahmen mit ihr anfertigen zu können, bei welchen die gewöhnlichen, vorhandenen Objektive versagen. Prüft man den Gang der Strahlen in einer Lochkamera, so findet man:

1. Das Bild ist die genaue geometrische Projektion des Objektes auf einer vertikalen, zum Gegenstand parallel gestellten Fläche; aus diesem Grunde ist die Lochkamera brauchbar als Lehrmittel über die Perspektive und zur Entfernungsschätzung.

2. Mit der Entfernung der Mattscheibe vom Nadelloch vergrößert sich in gleichem Verhältnis das Bild. Man hat infolgedessen die Möglichkeit, vom gleichen Standpunkt aus durch Verschieben der Mattscheibe grosse und kleine Bilder des gleichen Gegenstandes herzustellen.

3. Scharfeinstellung kann praktisch in weiten Grenzen ausser acht gelassen werden

4. Bei Reproduktionsaufnahmen ist es möglich, Punkte und Linien des Originals zum Verschieden zu bringen.

Aufnahmen mit der Lochkamera zeigen folgende Nachteile:

1. Die Expositionszeiten sind stark verlängert, da das Nadelloch nur wenig Licht in die Kamera fallen lässt; bei gutem Licht lässt sich auf hochempfindlichen Platten in 5 Sekunden ein Demal aufnehmen, wenn das Nadelloch 0,4 mm gross ist und seine Entfernung von der Platte 10 cm beträgt. Doch diese lange Expositionszeit hat auch den Vorteil, dass bewegliche Objekte nicht zur Abbildung gelangen.

2. Man kann auf der Mattscheibe nicht erkennen, welche Gegenstände auf das Bild kommen: man behilft sich damit, dass man die Mattscheibe entfernt, den Apparat um 180 Grad dreht und nun durch das Nadelloch oder eine an seine Stelle gesetzte kleine Blende blickend das Bild im Rahmen der Mattscheibe erblickt. Der Apparat wirkt so als Bildsucher.

3. Die Schärfe der Bilder ist gering, der Verfasser zeigte, dass durch Ueberexposition die Schärfe vergrößert wird, indem die Schatten mehr Zeichnung erhalten.

Man hat vorgeschlagen, das runde Nadelloch durch ein viereckiges zu ersetzen; es ist nicht nötig zu zeigen, dass dies falsch ist, wie auch die Anbringung zweier viereckiger Oeffnungen. Der Versuch zeigte, dass so Abbildungen entstehen, deren Kanten wellig und nicht parallel, deren Ecken rund erscheinen, während runde Nadellöcher ein regelmässiges Bild liefern. dest.



## Gruss und Dank meinen verehrten Herren Kollegen Lichtbildnern.

Der Deutsche Photographenverein, der Thüringer Photographen-Bund, der Verein zur Förderung der Amateur-Photographie in Dresden haben mir zur Feier meines 80. Geburtstages, wie schon früher der Verein Schlesischer Fachphotographen und der Sächsische Photographen-Bund, die hohe Ehre erwiesen, mich zu ihrem Ehrenmitgliede zu ernennen. Ausserdem sind mir aus fast allen lieben Fachkreisen, Lehranstalten, Vereinen und von lieben Kollegen von fern und nah überraschend zahlreiche, mich hoch beglückende Zuschriften und Glückwünsche zu teil geworden. Ich bitte meine hochverehrten und lieben Vereinsbrüder und

Kollegen, meinen tiefgefühlten Dank in diesen meinen wenigen Worten entgegenzunehmen, mit der Versicherung, dass es, so lange ich noch wirken darf, mein Bestreben bleiben wird, mich dieser hohen Anzeichnungen immer würdiger zu erweisen. Und treu wollen wir alle zusammenhalten, dann wächst der Segen des Lichts durch und mit jedem Einzelnen. Huyghens lehrte uns mit Recht: „Jeder Punkt einer Lichtwellen ist ein leuchtender Punkt für ein neues Wellensystem.“  
Dresden, im September 1907.

Mit dankbarem, treuem Gruss  
der alte Krone.



## Vereinsnachrichten.

### Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

Bericht über die Hauptversammlung vom 12. September 1907.

Der I. Vorsitzende, Herr Titzenthaler, eröffnete um 8<sup>1/2</sup> Uhr die Sitzung, hiess die Erschienenen herzlich willkommen und gab der Hoffnung Raum, in dem kommenden Halbjahr stets zahlreich besuchte Versammlungen begrüßen zu können, damit der Verein zum Nutzen seiner Mitglieder eine recht erfolgreiche Tätigkeit entwickeln kann. Als Erklärung für die noch-malige Abstimmung über die neuen Statuten bemerkte Herr Titzenthaler, dass die in voriger Hauptversammlung angenommenen nicht ganz den Anforderungen genügen, welche gesetzlich für die Eintragung des Vereins erforderlich seien. Besonders in den bisher in Anwendung gewesen, welche ja auch ohne juristischen Beistand ausgearbeitet waren, müssten unter Hinzuziehung eines Rechtsanwalts verschiedene Änderungen vorgenommen werden. Die Mitglieder der Nenner-Kommission hatten den ihnen vorgelegten, geänderten Statuten bereits ihre Zustimmung bis auf zwei un- wesentliche Änderungen gegeben.

Bevor zur Statutenberatung geschritten wird, gibt der Vorsitzende noch verschiedene Eingänge an Zeit- und Druckschriften bekannt, so u. a. von der Firma Lange & Co., den „Vereinigten Fabriken photographischer Papiere“, Dresden, der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft, Zeiss-Jena n. a. w. Des weiteren teilt Herr Titzenthaler mit, von Herrn Ranft-Dresden im Namen des „S. Ph. B.“ die Nachricht erhalten zu haben, dass der „S. Ph. B.“ am 22. Oktober in Dresden eine Krone-Feier beabsichtigt, und fragt der Vorsitzende, ob von seiten des Vereins ein Delegierter dorthin ent- sendet werden soll. Gleichzeitig bemerkt derselbe, am Geburtstage des Professor Krone im Namen des Vereins ein Glückwunschtelegramm gesendet zu haben. Es wurde der Wunsch geäußert, den Verein durch Herrn Titzenthaler bei dieser, von dem uns befreundeten „S. Ph. B.“ beabsichtigten Feier vertreten zu lassen.

Angenehm würde es sein, wenn sich weitere Mitglieder anschliessen wollten. Herr Titzenthaler übernahm die Vertretung.

Der Vorsitzende wies sodann auf die von Herrn Blum ansgearbeiteten und aufgestellten Originale für die Vereinsdiplome hin und verlieh seiner Freude über die glückliche Art der Zusammenstellung, sowie über die künstlerische Ausführung derselben in beredten Worten Ausdruck. Auch bei den Anwesenden fanden diese schönen Arbeiten ungeteilten Beifall.

Hinsichtlich der seiner Zeit beantragten, in grösserer Anzahl zu wählenden gerichtlichen Sachverständigen verliert Herr Titzenthaler ein Schreiben des Land- gerichts I, Berlin, nach welchem der Antrag mit der Begründung abgelehnt wurde, dass das Gericht die vor- handenen Sachverständigen für ausreichend halte. Der Vorsitzende bemerkt hierzu noch, dass es jedermann frei stünde, gegebenenfalls einen eigenen Sachverständigen hinzuzuziehen, was allerdings mit Kosten ver- knüpft sei.

Auf Anregung des Vorsitzenden wird von einer Neu- auflage der Geschäftsformulare und Reverse, welche den Mitgliedern infolge des neuen Schutzgesetzes zugestellt waren, zunächst Abstand genommen, besonders, da die Praxis ergeben, dass einige Abänderungen des Textes notwendig erscheinen. Herr Schumann gibt nun die Namen einiger als Mitglieder angemeldeter Herren be- kannt und teilt mit, dass Herr Ruf-Halensee im Ver- folg des § 4 aus der Mitgliederliste gestrichen sei. Ferner bringt er die angenehme Nachricht von dem Eingang von 1709,61 Mk., welche Herr Knapp als Uberschuss von der „Photogr. Chronik“ dem Verein überwiesen hat. Der dem Herrn Knapp ausgesprochene Dank wird in der Versammlung nochmals zum Ausdruck ge- bracht.

Zu der nun folgenden Beratung der geänderten Statuten betont der Vorsitzende nochmals, dass es haupt- sächlich auf die juristisch richtige und genaue Aus- arbeitung einzelner Paragraphen ankam, und erklärt, dieselben einzeln zu verlesen und zur Beratung stellen

zu wollen. Nach Annahme derselben sollten dann die Anwesenden ein für das Gericht bestimmtes, zur Eintragung des Vereins mit einzureichendes Schriftstück unterzeichnen. Bei der Verlesung der einzelnen Paragraphen tritt zuerst bei den §§ 11 und 12 eine lebhaft Besprechung ein, nach welcher bei § 11 die dem bisherigen Gebrauch entsprechende Fassung, bei § 12 diejenige, welche dem Vorstand die Wahl des Mitunterzeichners von Urkunden überlässt, zur Annahme gelangt. Eine sehr lebhaft Aussprache findet, besonders auf die Einwendungen des Herrn Gaedicke, bei § 19 statt. Derselbe bemerkt, dass er ein entschiedener Gegner des § 19 sei. Herr Hansen erklärt hierzu, früher auch auf demselben Standpunkt gestanden, diesen jedoch jetzt im Sinne der Statuten geändert zu haben, nachdem er auf der letzten Hauptversammlung die diesbezüglichen Erklärungen einiger Mitglieder gehört. In derselben Angelegenheit sprachen noch die Herren Titzenthaler, Blum und Bretschneider, welche hervorhoben, dass ein Unterschied zwischen den Mitgliedern weder beabsichtigt, noch durch die neuen Statuten hervorgerufen sei. Die nicht fachmännischen Mitglieder genossen nach wie vor dieselben Rechte; es sind ihnen auch laut Statut dieselben Versammlungen wie bisher gesichert. Der einzige Unterschied läge nur darin, den Fachphotographen, wenn nötig, Gelegenheit zu bieten, unter sich auch über ihre eigensten Interessen in einer diesbezüglichen Versammlung verhandeln zu können. Und gerade im Hinblick auf andere schon bestehende Interesseneinigungen sei doch das Bestreben der Fachphotographen ein sehr begreifliches und von einer Mitgliedschaft I. und II. Klasse keineswegs zu reden. Viele Vereine, und nicht unbedeutende, haben die Einrichtung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern, ohne dass sich jemand zurückgesetzt fühle. Dieser Gegensatz ist aber durch das neue Statut noch nicht einmal geschaffen, sondern es sind lediglich den Fachphotographen Versammlungen zur Vertretung und Beratung ihrer Interessen eingeräumt. In der darauf folgenden Abstimmung wurde auch dieser § 19 mit grosser Mehrheit angenommen, wobei Herr Titzenthaler noch bemerkte, dass Herr Hansen, trotz seiner vorherigen Rede zu Gunsten des § 19, jetzt nicht für denselben gestimmt habe. Nach kurzer Erwiderung des Herrn Hansen wird die Beratung fortgesetzt und nur noch zum § 27, einer Anregung des letztgenannten Mitgliedes folgend, eine etwas weitergehende Fassung beschlossen. Nach Beendigung der Beratung wird das für die Eintragung bestimmte Schriftstück von den Anwesenden unterzeichnet, wobei sich nur einige derselben anschliessen.

Nach kurzer Pause nimmt Herr Titzenthaler zu seinem Vortrage über die Autochromplatte der Gebr. Lumière das Wort. In sachlicher Art erklärt derselbe die Arbeitsweise mit diesen Platten, zugleich auch an der Hand von Vorlagen auf einige leicht entstehende Fehler hinweisend. Unter den herübergereichten Bildern zeichneten sich besonders einige Stillleben durch grossen Farbenreichtum aus. Auch einige ganz gut gelungene Porträtaufnahmen wurden zur Ansicht gebracht. An

den Vortrag schloss sich eine eingehendere Besprechung, bei welcher Herr Titzenthaler einige gestellte Fragen beantwortete. Herr Hansen fragte, ob die Lumièreplatte wohl praktische Bedeutung erringen werde, oder ob sie, wie es den Anschein habe, in die wissenschaftliche Rumpelkammer wandern werde, worauf Herr Titzenthaler erwiderte, dem nicht zustimmen zu können, da er der Ansicht sei, dass hier ein Weg gefunden sei, der es dem Fachphotographen ermöglicht, ohne erhebliche Neuanschaffung von Apparaten oder dergl., oder Einarbeiten in ungewohnte Arbeitsverfahren bunte, für das Auge farbenrichtige Bilder herzustellen. Da die Firma C. P. Goerz, die auch für diesen Abend verschiedene interessante Aufnahmen des Spektrums zur Verfügung gestellt hatte, jetzt auch eine Gelbscheibe herstellt, die mindestens ebenso gut wie die von Lumière gelieferte ist, aber erheblich lichtdurchlässiger, wird es möglich sein, die jetzt ziemlich lange dauernde Expositionszeit bedeutend abzukürzen. Herr Wagner meint, bei Farbenphotographien, nach dem Verfahren von Dr. Traube hergestellt, hätte er eine wesentlich schönere Farbenwirkung gefunden, als bei den vorliegenden Bildern. Dieses Verfahren von Dr. Traube werde in Amerika sehr gepflegt und werden dort farberprächtige Transparentbilder damit erzielt. Auf eine Frage des Herrn Weidener bemerkte Herr Wagner, dass der Kostenpunkt bei dem Verfahren des Dr. Traube wohl nicht wesentlich höher sein dürfte, als bei dem Lumière'schen; jedenfalls sei er aber von den Resultaten nach dem ersten mehr befriedigt.

Sodann setzt der Vorsitzende die Versammlung über den Ablauf des Vertrages mit der Seehandlung in Kenntnis und meint, der Verein müsste sich entschliessen, ob wir daselbst unsere Sitzungen ferner abhalten oder ein anderes Lokal wählen wollen. Demzufolge werden die Herren Brasch, Schumann, Stadanowsky und Wagner beauftragt, mit Herrn Geh.-Rat Hoffmann über die etwaige Erlangung passender Räume im neugebauten Papierhaus zu verhandeln. Nach von diesem Herren eingegangenen Bericht solle der Vorstand dann entscheiden.

Im Fragekasten befand sich die Frage: „Wer ist Berufsfotograph“, die dahin erklärt wurde, dass jeder, der die Photographie in seiner Haupttätigkeit betreibt und seinen Erwerb daraus zieht, als solcher anzusehen sei. — Schluss der Sitzung 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

Waldeemar Titzenthaler, O. Bretschneider,  
I. Vorsitzender. Schriftführer.



### Thüringer Photographen-Bund.

Unsere nächste Versammlung findet Ende Oktober in Weimar statt. Gefällige Anträge zur Tagesordnung u. s. w. bitten rechtzeitig an den Unterzeichneten gelangen zu lassen.

Hofphotograph Paul Strnad, Vorsitzender.  
Erfurt.



### Ateliernachrichten.

Friesenheim. Herr Karl Ankner eröffnete Bahnhofstrasse 2 ein Photographisches Geschäft.

Göttingen. Herr A. Schmidt aus Stettin eröffnete Weender Strasse 3a ein Atelier für moderne Bildnisphotographie.

Sprottau. Herr C. Schlüssel hat das Atelier des verstorbenen Photographen A. Andreas käuflich übernommen und wird zugleich sein Geschäft in Steinau a. O. als Filiale weiterführen.

### Geschäftliches.

Die Voigtländer & Sohn-Akt.-Ges. hat ihre Filiale in Berlin von Zimmerstrasse 95/96 verlegt nach NW. 6, Charitéstrasse 3 (Fernsprecher III, 4627).

### Personalien.

Der Begründer der Fabrik photographischer Papiere Trapp & Münch in Friedberg (Hessen), Herr Dr. August Trapp, ist im 72. Lebensjahre nach langem, schwerem Leiden am 23. September verstorben.

### Auszeichnungen.

Der Besitzer des seit 60 Jahren an dem Prager Platze in Prag bestehenden Photographischen Kunst-Ateliers vorm. M. L. Winter, Herr Alois M. Schutte, ist durch die Verleihung des Titels eines k. u. k. Hofphotographen ausgezeichnet worden.

Der Fürst von Schaumburg-Lippe verlieh dem Hofphotographen Herrn Alex. Mühlen in Hannover aus Anlass des 25jährigen Geschäftsjubiläums das goldene Verdienstkreuz.

### Kleine Mitteilungen.

— Die Optische Anstalt G. Rodenstock, mit den Fabriken in München und Regen i. B., errichtete wegen ihres steigenden Absatzes nach Frankreich und seinen Kolonien in Paris, rue des Archives 65/67, eine Zweigniederlassung mit umfangreichem Lager.

— Der Hofphotograph Herr Felix Naumann in Leipzig hat sein unter der Firma A. & F. Naumann seit 1882 von ihm betriebenes Geschäft an Herrn Artur Weinert verkauft, um sich ganz seiner Lehrtätigkeit an der Königl. Akademie für graphische Künste und Buchgewerbe in Leipzig zu widmen.

### Patente.

Kl. 57. Gruppe 18. Nr. 185888 vom 29. August 1903.  
Dr. John H. Smith in Zürich.

Aufnahmeplatte für die Dreifarbenphotographie mit drei lichtempfindlichen Schichten, bei welcher zwischen zwei mit den lichtempfindlichen Schichten gegenüber gekehrten Platten oder Films eine licht-

empfindliche Schicht als Film oder sehr dünne Trockenplatte eingelegt ist und die vorderste Schicht für die von der Wirkung auszuschliessenden Strahlen unempfindlich ist, während als zweite Schicht eine solche dient, die einerseits durch Sensibilisierung für die nicht auszuschliessenden Strahlen, andererseits durch die übrigen auszuschliessenden Strahlen ausschaltende, vorgelagerte Filter auf die Wirkung in nur einem Spektralbezirk beschränkt ist, dadurch gekennzeichnet, dass die hinterste Schicht eine ausgesprochene Unempfindlichkeit für einen Teil der auszuschliessenden Lichtstrahlen besitzt.

### Fragekasten.

*Frage 361.* Herr F. U. in R. Habe mit Lumières Autochromplatten verschiedene Versuche gemacht. Genau nach Vorschrift verfahren, fängt in Lösung C die Platte zu kräuseln an, bis sich die Schicht zuletzt vollkommen vom Glase trennt. Was kann die Ursache sein? Gibt es Gegenmittel?

*Antwort zu Frage 361.* Leider können wir Ihnen über diese Erscheinung keine weitere Auskunft geben. Die Schicht sitzt überhaupt bei diesen Farbenplatten ganz ausserordentlich locker am Glase, so dass beispielsweise, wenn die Platten nachträglich in Formate geschnitten werden, fast immer ein Einreissen derselben beim Entwickeln stattfindet. Man wird sich damit abfinden müssen, dass derartige Fehlererscheinungen im Anfang wie bei jeder Neuheit auch bei dieser vorkommen und im übrigen die üblichen Vorsichtsmaßnahmen gegen das Abschwimmen auch hier anwenden. So wird es sich empfehlen, falls die Platten sehr starke Neigung zum Kräuseln zeigen, sie vor der Entwicklung am Rande mit einem schmalen Streifen von Kantschnklösung zu rändern, indem man gewöhnlichen Radfahrerkauschuk in etwa zehnmal soviel Benzin löst und mit dieser Mischung mittels eines steifen Pinsels die Platten am Rande ringsherum bestreicht und sie dann einige Minuten trocken lässt. Ebenso befördert natürlich niedrige Temperatur der Bäder das sichere Anhaften der Schicht.

*Frage 362.* Herr L. R. in Br. Wie hoch ist ein Plattenlager von 20 Jahren zu bewerten? Es handelt sich in diesem Falle nur um Uebernahme des Plattenlagers einer aufgelösten Firma, also nicht um den Kauf eines Ateliers mit Firma oder Uebernahme des Inventars.

*Antwort zu Frage 362.* Eine solche Frage ist wohl kaum zu beantworten. Ein Plattenlager, welches 20 Jahre alt ist oder seit 20 Jahren aufgesammelt wurde, kann unter Umständen von unschätzbarem Wert, unter anderen Umständen nicht mehr wert sein als das Glas, auf welchem die Negative sich befinden. Bei der Bewertung eines Plattenbestandes werden massgebend allein sein die Erfahrungen, die in Bezug auf Nachbestellungen gemacht worden sind. In einem uns bekannten Fall wurde wohl ganz angemessen für die Negative der zweifache Betrag der letztjährigen Nachbestellung angesetzt. Ein höherer Wert wird wohl kaum

anzunehmen sein, um so mehr, als Nachbestellungen heutigen Tages immer seltener werden und Neuaufnahmen in der grössten Mehrzahl der Fälle die Regel bilden. Früher war dies anders, und man konnte die Plattenbestände eines gutgehenden photographischen Ateliers wesentlich höher bewerten.

*Frage 36j.* Herr M. B. in St. 1. Womit lassen sich Natronflecke, entstanden vom Tonfixierbad, aus Kleidern, Schürzen, Gardinen n. s. w., oder kürzer gesagt, aus weissen und farbigen Waschstoffen entfernen?

2. Kann man Papiermaché-Schalen leimen, und womit? Dieselben sind an den Becken gesprungen?

*Antwort zu Frage 36j.* 1. Tonfixierbäder erzeugen im allgemeinen keine Natronflecke auf Stoffen, sondern die dunkle Färbung der entstandenen Flecke rührt von den ausgeschiedenen Edelmetallen, Silber und Gold her, die sich beim Eintrocknen des Fixierbades auf den betreffenden Stoffen reduzieren. Eine Entfernung der Flecke ist absolut unmöglich, da eine Auflösung der Edelmetalle ausgeschlossen ist.

*Antwort 2.* Papiermaché-Schalen lassen sich sehr gut mit Fischleim leimen. Der Fischleim wird in dünner Schicht auf die Bruchflächen gestrichen und die Schalen dann mit starken Bindfäden fest zusammengebunden. Nachdem der Leim vollkommen getrocknet ist, werden die Schalen innen und aussen, besonders aber an den geleimten Stellen mit gutem, mit Benzol verdünntem Asphaltlack vier- bis fünfmal überstrichen.

*Frage 36k.* Herr H. W. in R. 1. Wer liefert verkehrte Drucktypen und Firmenstempel zum Aufdrucken auf die Schichtseite der Negative, für Bromsilber-Postkarten (Schrift weiss, auf dunklem Grund)?

2. Angeregt durch einen Artikel Ihrer Zeitschrift ersetzte ich die Phosphorsäure im Platinbade durch Essigsäure; die Bilder erhalten jedoch, besonders bei frischem Bade, einen gelblichen Ton und nach einigen Tagen gelbe Flecke. Liegt das vielleicht an der Essigsäure?

3. Wie verhütet man bei Bromsilber-Postkarten die besonders bei Verarbeitung grosser Mengen leicht auftretende teilweise Gelbfärbung des Kartons?

4. Ist die Jupiterlampe zu empfehlen, und hat sich dieselbe bewährt? Beabsichtige ein Kunstlicht-Atelier anzulegen, unter gänzlicher Ausschliessung des Tageslichtes. Ist nun mit obiger Lampe in allen Fällen dasselbe zu erreichen, wie mit Tageslicht, auch bei grossen Gruppenaufnahmen? Lässt sich die Jupiterlampe auch in Verbindung mit Tageslicht benutzen, wenn als Tageslicht nur Vorderlicht vorhanden ist?

*Antwort zu Frage 36k.* 1. Derartige Drucktypen werden nicht direkt auf den Postkarton angebracht, sondern auf dem Negativ. Vorrichtungen hierfür liefert n. a. die Firma R. Talbot in Berlin.

*Antwort 2.* Die Essigsäure ist keinesfalls der Grund des gelblichen Tones, bzw. der gelben Flecke. Falls chemisch reine Essigsäure angewandt worden ist, kann dieselbe ebensowenig wie die Phosphorsäure als solche einen Fleckigwerden der Bilder bewirken.

*Antwort 3.* Die Gelbfärbung des Kartons bei der Herstellung von Postkarten ist stets darauf zurückzuführen, dass zwischen Entwickeln und Fixieren ungenügend gewaschen wurde, bzw. dass das Fixierbad selbst nicht genügend sauer war.

*Antwort 4.* Die Jupiterlampe wird vielfach mit Erfolg benutzt. Leider können wir Ihnen nicht angeben, wie sich dieselbe in Verbindung mit Tageslicht bewährt, da uns darüber eigene Erfahrungen fehlen.

*Frage 36l.* Herr F. E. in A. Bei Abschluss des Mietvertrages wurden die Wände rechts und links vom Hauseingang zur Anbringung von Schaukästen mit gemietet. Im Laufe der Mietzeit nahm nun der Vermieter einen Schaukasten weg und baute an der Stelle einen Laden mit Tür ein. Ist nun der Photograph durch Wegnahme eines Schaukastens in seinem Gewerbe geschädigt, oder entsteht dadurch, dass Personen in dem Laden ein- und ausgehen ein Vorteil?

*Antwort zu Frage 36l.* Wenn die beiden Wände ausdrücklich mit gemietet wurden, so hat der Mieter natürlich einen Anspruch darauf und kann, falls ihm der vertragsmässige Gebrauch der einen Wand nicht gewährt oder wieder entzogen wird, ohne Einhalten der Kündigungsfrist das Mietverhältnis kündigen. Allerdings muss eventuell nachgewiesen werden, dass der Mieter ein besonderes Interesse an der Beibehaltung beider Schaukästen hat, mithin die Kündigung gerechtfertigt ist. Ob durch den Verkehr des Publikums in dem Laden ein Vorteil für den Photograph entsteht, der die durch die Beseitigung des Schaukastens entstandene Beeinträchtigung wieder ausgleicht, kann natürlich nur auf Grund genauer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse entschieden werden. L. H.

### Schutzgesetz-Fragekasten.

*Frage 35.* Ist jede Postkarte und jede Photographie, welche die Jahreszahl trägt, vor Nachbildung geschützt oder bedarf es eines diesbezüglichen Vermerkes, wie „Nachdruck verboten“ oder dergleichen?

*Antwort zu Frage 35.* Um eine Ansichtskarte oder sonst irgend ein Werk der Photographie gegen unbefugte Nachbildung zu schützen, ist nach dem neuen Schutzgesetz keinerlei Bezeichnung notwendig, vorausgesetzt, dass es sich um Werke der Photographie handelt, die nach dem 1. Juli dieses Jahres veröffentlicht wurden. Bei der Reproduktion auf Postkarten ist übrigens an Grund des Pressgesetzes die Angabe von Name, bzw. Firma und Wohnort des Herausgebers oder Verlegers erforderlich, was aber mit dem Urheberrechte nichts zu tun hat; das Fehlen dieser Angaben würde bei nach dem 1. Juli veröffentlichter Ansichtskarten niemand zur Nachbildung derselben berechtigen. Handelt es sich um Werke der Photographie, die vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes, also vor dem 1. Juli, erschienen sind, so findet ein Schutz nach dem Gesetz vom 9. Januar 1907 (§ 53) nur statt, wenn die Photographieen die im § 5 des Gesetzes vom 10. Januar 1876 vorgeschriebenen Angaben getrages haben. P. H.



# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 83.

9. Oktober.

1907.

## Exportshwierigkeiten der photographischen Industrie.

[Nachdruck verboten.]

Wie kürzlich berichtet wurde, soll dem Zollkriege zwischen Deutschland und Kanada endlich durch einen formellen Handelsvertrag ein Ende gemacht werden, bei dem Deutschland als Gegenleistung für die Erteilung der Meistbegünstigungsklausel den Vorteil des kanadischen Mitteltarifs erhält. In der Tat waren auch die Zustände, unter denen der deutsche Export nach Kanada zu leiden hatte, unhaltbar. Namentlich die deutsche photographische Industrie, die beim Export auf dem Weltmarkte mit erstklassiger Konkurrenz so wie so schwer zu kämpfen hat, kann in Kanada trotz aller Anstrengungen unmöglich vorwärts kommen, wenn die jetzigen Verhältnisse weiter andauern.

Die Sachlage ist auch so verzweifelt wie möglich. Kanada hat zur Zeit für seine Einfuhrzölle nur vier verschiedene Tarife im Gebrauch. Der niedrigste ist der sogen. Vorzugstarif. Dieser Vorzugstarif hat aber den für uns sehr zweifelhaften „Vorzug“, dass er nur dem Mutterlande Kanadas gegenüber, also nur für die Einfuhr aus England und so aus dessen Kolonien in Anwendung kommen kann. Auch durch einen für ein anderes Land noch so günstigen Handelsvertrag mit Kanada ist es nie zu erreichen, dass der Einfuhr aus anderen Ländern je diejenigen niedrigen Einfuhrzollsätze zugebilligt werden könnten, die Kanada dem Mutterlande gewährt. Für alle übrigen Länder gilt vielmehr in erster Linie der sogen. Generaltarif — wenn dieser nicht durch besondere Massnahmen abgeändert wird. Diese Abänderung kann nun auf dem Wege des Handelsvertrages geschehen: dann erhält man den dritten Tarif, das ist der sogen. Mitteltarif mit ermässigten Zollsätzen. Oder aber er wird auf Grund einer besonderen Verordnung nach oben hin abgeändert. Die kanadischen Vorschriften bestimmen nämlich:

„dass Gegenstände, welche das Erzeugnis oder Fabrikat eines fremden Landes sind, das die Einfuhr aus Kanada weniger günstig behandelt als die aus anderen Ländern, einem

Zuschlag zu den in der genannten Tabelle A<sup>1)</sup> genannten Zöllen unterworfen werden können; dieser Zuschlag soll sich in jedem Falle auf ein Drittel des in dem Generaltarif der genannten Tabelle A aufgeführten Zolles belaufen“.

So entsteht ein vierter, der Kampftarif, mit Zollsätzen, die gegen den Generaltarif um ein Drittel =  $33\frac{1}{3}$  Prozent erhöht sind.

Deutschland hat nun zur Zeit keinen Handelsvertrag mit Kanada, wendete also der Einfuhr aus Kanada gegenüber zunächst die Sätze seines autonomen Tarifes vom 25. Dezember 1902 an. Daher machte auch Kanada von den oben zitierten Bestimmungen Gebrauch und erhöhte die Sätze seines Generaltarifes um  $33\frac{1}{3}$  Prozent, so dass Deutschland den sehr zweifelhaften Genuss des Kampftarifes in Kanada hat. Als Gegenaktion stand nun Deutschland die Benutzung des § 10 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 zur Verfügung. Dieser Paragraph lautet:

„Zollpflichtige Waren, die aus Ländern herkommen, in welchen deutsche Schiffe oder deutsche Waren ungünstiger behandelt werden als diejenigen anderer Länder, können neben dem tarifmässigen Zollsatz einem Zollzuschlage bis zum doppelten Betrage dieses Satzes oder bis zur Höhe des vollen Wertes unterworfen werden. Tarifmässig zollfreie Waren können unter der gleichen Voraussetzung mit einem Zolle in Höhe bis zur Hälfte des Wertes belegt werden.“

Auch können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, ausländische Waren denselben Zöllen und Zollabfertigungsvorschriften unterworfen werden, die im Ursprungsland auf deutsche Waren Anwendung finden. Die hier vorgesehenen Massnahmen werden nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates durch Kaiserliche Verordnung in Wirksamkeit gesetzt. Die getroffenen Anordnungen

1) Die Tabelle A verzeichnet die Einfuhrzölle.

sind dem Reichstage sofort oder, wenn er nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte mitzuteilen. Sie sind ausser Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht erteilt.\*

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung wurde der deutsche autonome Tarif auch wirklich um 10 Prozent erhöht, und es wäre theoretisch auf Grund des zitierten Paragraphen wohl möglich, unsern Tarif noch weiter zu erhöhen. Nur dass dies bedeuten würde, dass sich Deutschland ins eigene Fleisch schnitte! Einer der wichtigsten aus Kanada in Deutschland eingeführten Artikel ist nämlich Getreide, und Deutschland ist bekanntlich auf die Einfuhr von Getreide angewiesen und kann Kanada in dieser Hinsicht nur schwer entbehren, obschon ihm ja auch andere Lieferanten für Getreide (Argentinien, Russland u. s. w.) zur Verfügung stehen. Russland deckte 1906 schon etwa 37 Prozent der ganzen Weizeneinfuhr, es würde wohl schwer sein, diesen Import noch zu erhöhen, man muss also zu entfernteren Lieferanten greifen, und da macht sich der Ausfall Kanadas sehr bald fühlbar. Denn auch Rumänien und die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die beide 1906 je mit etwa 15 Prozent am Import beteiligt waren, können kaum mehr liefern. Ein von seiten Deutschlands noch scharfer geführter Zollkrieg würde sehr ungemütlich werden. Es muss also notgedrungen auf einen Handelsvertrag hingearbeitet werden. Man erwartet in Berlin den kanadischen Handelsminister Field und wird ihm, wenn er kommt, sicherlich das weitgehendste Entgegenkommen zeigen.

Für die deutsche photographische Industrie wird nun die Frage aktuell, welche Zollsätze für sie in Frage kommen, um in Kanada der englischen, und französischen Konkurrenz die Stange halten zu können. Die anzuwendenden Tarifpositionen sind in nebenstehender Tabelle abgedruckt.

Einfach ausgeschlossen ist es natürlich, dass unserer photographischen Industrie die Sätze des Vorzugstarifes zugebilligt werden könnten. Chemikalien in Lösung (Tarif Nr. 220b) einführen zu wollen, wird wohl angesichts des hohen Zolles niemandem einfallen, und das wäre der einzige Artikel, in dem alle Länder England gleichgestellt sind. Am empfindlichsten dürfte sich wohl die englische Konkurrenz bei photographischen Papieren und Films geltend machen. Hier zahlt England nur 60 Prozent des Mitteltarifsatzes. Selbst die geringste Spannung zwischen

Tarif Nr.		Vorzugstarif Dollar	Mitteltarif Dollar	General- tarif Dollar	Kampftarif Dollar
187	Albumin- und anderes Papier, sowie Films, chemisch präpariert, zum Gebrauch für Photographen . . . . .	vom Werte	vom Werte	vom Werte	vom Werte
		15 9/10	25 9/10	30 9/10	40 9/10
220	Alle . . . . chemischen . . . . Zubereitungen, aus mehr als einem Stoffe zusammengesetzt, einschliesslich der patentierten Zubereitungen: a) trockene . . . b) alle übrigen . . . Mit der Massgabe, . . . . dass jeder in dieser Tarifnummer enthaltene Artikel, der mehr als 40 v. H. Alkohol von Normalstärke enthält, zur Verzollung gezogen werden soll mit pro Gallone . . . und vom Werte . . .	vom Werte	vom Werte	vom Werte	vom Werte
		20 9/10 50 9/10	25 9/10 50 9/10	25 9/10 50 9/10	33 3/4 66 3/4
		2,40 30 9/10	2,40 30 9/10	2,40 30 9/10	3,20 40 9/10
657	Zauberlaternen u. Durchziehlinsen dazu, . . . . photographische . . . . und optische Instrumente, nicht anderweit vorgesehen . . .	vom Werte	vom Werte	vom Werte	vom Werte
		17 1/2 9/10	22 1/2 9/10	25 6/10	33 1/2
659	Photographische Trockenplatten . . .	vom Werte	vom Werte	vom Werte	vom Werte
		20 9/10	27 1/2 9/10	30 9/10	40 9/10

Vorzugstarif und Mitteltarif bei Tarifnummer 220a, wo England nur 80 Prozent des Mitteltarifsatzes zahlen soll, ist bei dem hohen Stande der englischen chemischen Industrie nicht zu unterschätzen. Es bleibt daher der deutschen photographischen Industrie nichts weiter übrig, als in gemeinsamer Aktion unter möglichst genauer zahlenmässiger Darlegung der Exportverhältnisse die Reichsregierung aufzufordern, bei den für Winter 1907/1908 bevorstehenden Vertragsverhandlungen mit Kanada für die Tarifnummern 187, 220a, 657 und 659 auf eine möglichste Verringerung der Spannung zwischen Vorzugstarif und Mitteltarif hinzuwirken. Hauptbedingung dabei ist der möglichst genaue Nachweis des durch ausserdeutschen Import in Kanada der deutschen Industrie verursachten Schadens

Fritz Hansen-Berlin.



**Vereinsnachrichten.****Photographischer Verein zu Berlin.**

(Gegr. 1863.)

Vereinsadresse: **Waldemar Titschbaler**, Berlin W. 8, Leipziger Str. 105.  
 Vereinsadresse für Kassangelegenheiten: **Reinhold Schumann**,  
 Schöenberg-Berlin, Königsberg 15.

Sitzung am Donnerstag, den 10. Oktober 1907,  
 pünktlich abends 8 Uhr,  
 im grossen Saale des „Papierhauses“, Dessauer Str. 2  
 (Ecke der Königgrätzer Str.).

**Tagesordnung:**

1. Geschäftliches, Anmeldung und Aufnahme neuer Mitglieder, Mitteilungen des Vorstandes.
2. Vortrag des Herrn Carl Brenner: Das Ozobromverfahren, ein Ausdrucksmittel für künstlerische Photographie. — (Ausstellung einiger Ozobromdrucke der N. P. G.)
3. Vortrag des Herrn Fritz Hansen: Moderne Positivtechnik. — Hierauf Besichtigung der Ausstellung von Bildern auf Papieren verschiedener Art und Anwendung. (Hergestellt von den Vereinigten Fabriken photographischer Papiere.)
4. Verschiedenes, Fragekasten.

Der Vorstand.

I. A.: O. Brettschneider, I. Schriftführer.

**Ateliernachrichten.**

Glatz. Anfang November wird Herr Josef Meier in der Kirchstrasse eine Handlung photographischer Artikel eröffnen.

Leipzig. Herr Artur Weinert hat das Atelier A. & F. Naumann von dessen Inhaber, Herrn Hofphotographen Felix Naumann, käuflich übernommen.

**Kleine Mitteilungen.**

— Folgende Bekanntmachung wurde am 18. September d. J. vom Regierungspräsidenten von Hannover erlassen: „1. Auf Grund des § 41b der Reichsgewerbeordnung und Ziffer 2, Abs. 1 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 bestimme ich hiermit auf Antrag von zwei Drittel der beteiligten Gewerbetreibenden, dass an den Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme der letzten vier Sonntage vor Weihnachten, die photographischen Werkstätten innerhalb des Stadtbezirks Hameln nur bis 2 Uhr nachmittags offen gehalten werden dürfen. Darüber hinaus ist an diesen Tagen ein Betrieb des Photographengewerbes nur noch bei öffentlichen Festen und sonstigen aussergewöhnlichen Gelegenheiten, und zwar nur insoweit gestattet, als es sich dabei um photographische Aufnahmen ausserhalb der Werkstätte handelt. 2. Zugleich bestimme ich unter Aufhebung der Ausnahmebewilligung unter 10, 2, der Bekanntmachung vom 19. März 1895 (Amtsblatt S. 79 bis 81) für den Bezirk der Stadt Hameln, dass Arbeiter in photographischen Anstalten an den Sonn- und Festtagen — mit Ausnahme der letzten vier Sonntage vor Weihnachten, für

welche die Vorschrift 10, 1, der erwähnten Bekanntmachung massgebend bleibt — hinfür nur bis 2 Uhr nachmittags beschäftigt werden dürfen.“

— In der Nacht vom 2. bis 3. Oktober ist in dem Atelier des Herrn Otto Wille in Werne eingebrochen worden und sind folgende Sachen gestohlen: Ein neuer Reise-Apparat 24×30 cm, mit drei Doppelkassetten (Nussbaum) und Objektiv Euryskop-Anastigmat; ein alter, kleiner Reise-Apparat 13×18, mit sechs Doppelkassetten in einem verschlossenen Kistchen; ein Porträtobjektiv „Kranz“, Vierzöller, mit Momentverschluss (Rollverschluss), sowie ein grosser Objektivkopf, Sechszöller. Sollten die Sachen zum Kauf angeboten werden, wird gebeten, die betreffenden Personen der Polizei zu übergeben, eventuell der Staatsanwaltschaft Bochum Anzeige zu machen.

**Patente.**

Kl. 57. Gruppe 8. Nr. 185345 vom  
 3. Dezember 1905.

Hermann Boekholt in Berlin.

1. Wechsellvorrichtung für Mehrfarbenaufnahmen, bei welcher die Auswechslung der Platten durch einen Rouleauverschluss bewirkt wird, gekennzeichnet durch ein das Plattenmagazin und den Sammelbehälter umschliessendes, endloses Rouleau mit Belichtungsöffnungen verschiedener Grösse.



Kl. 57. Gruppe 13. Nr. 185348 vom  
 15. Februar 1906.

William F. C. Kelly in Fulham, Engl.

Photographischer Entwickler in Tafel- oder Pastillenform, gekennzeichnet durch einen Gehalt an Borax als Alkaliersatz und zum Schutz gegen Oxydation.

**Fragekasten.**

*Frage 366.* Herr M. K. in L. 1. Was ist Plandruck?

2. Was ist Negrographie, und wie werden selbige Verfahren ausgeführt?

*Antwort zu Frage 366.* 1. Was unter Plandruck verstanden wird, ist uns nicht bekannt. Es handelt sich hier möglicherweise um einen Gegensatz zum Cylinderdruck, wie er gegenwärtig unter Anwendung elektrischer Bogenlampen auf Glaszylindern häufig hergestellt wird.

*Antwort 2.* Unter Negrographie versteht man ein sehr schönes, haltbares und einfaches Verfahren, das auf folgendem Prinzip beruht: Ein Papier von passender Beschaffenheit wird mit einem Ueberzug von chromierter Gelatine versehen und unter dem betreffenden Original kopiert. Nach richtiger Kopierzeit überstreicht man die Kopie mit einer schwarzen Farbe, bestehend aus Spiritus, Schellack und Lampenruss. Das Ganze wird

hierauf, nachdem die Farbe getrocknet ist, in kaltem Wasser, unter Zuhilfenahme eines Schwammes, entwickelt. Die Linien stehen dann schwarz auf weissem Grunde. Das Verfahren wird in neuerer Zeit weniger angewandt, da es durch die allerdings sehr viel weniger schönen Blaupausen ersetzt wird.

*Frage 367.* Herr S. B. in B. Welcher Lack ist weiss, durchsichtig und hart genug, so dass er sich dafür eignet, Bilder, die damit überzogen sind, mit Aquarellfarben zu übermalen? Ferner bitte ich um Angabe, wo man den sogenannten Tetrachlorkohlenstoff-Dammarlack fertig erhalten kann.

*Antwort zu Frage 367.* Um Bilder zu aquarellieren, ist es im allgemeinen durchaus nicht vorteilhaft, dieselben vorher mit einem harten Lack zu überziehen, weil von derartigen Lackschichten die Aquarellfarben stark abgestossen und später, da sie sich mit dem Lack nicht verbinden, äusserst leicht abgerieben werden. Im Gegenteil empfiehlt es sich, als Unterlage für die Aquarellmalerei unlackierte Mattpapiere zu benutzen, und wenn die Bilder dann später Glanz haben sollen, sie nach dem Übermalen erst mit einer entsprechenden Lackschicht zu überziehen. Hierfür empfiehlt sich als besonders hart, durchsichtig und widerstandsfähig sogen. Zaponlack, den man sich selbst durch Auflösen farblos Celluloidschnitzel in gleichen Mengen von Amylacetat und Aceton herstellen kann. Der Lack kann aufgegossen werden, oder man kann auch die Bilder direkt in den Lack eintauchen; Vorbedingung ist, dass dieselben absolut trocken sind, weil sonst die Lackschicht weislich wird. — Ein Fabrikant für Tetrachlorkohlenstoff-Dammarlack ist uns nicht bekannt, und sind uns auch die Vorteile eines solchen Überzuges nicht einleuchtend. Ein Rezept für einen solchen Lack gibt eine technische Zeitschrift zur Verwendung für Blechwaren folgendermassen: Käuflicher Tetrachlorkohlenstoff 100 ccm, absoluter Alkohol 50 ccm, Dammarharz 8 g, Schellack 3 g. Ueber die Bedeutung dieses Lacks ist uns nichts bekannt.

*Frage 368.* Herr E. R. in W. Ich bin aufgefordert worden, meine Firma in das Handelsregister eintragen zu lassen. Wie hoch sind nun die Gebühren hierfür und ebenso für die Löschung der Firma?

*Antwort zu Frage 368.* Die Gebühr für die Eintragung einer Firma in das Handelsregister richtet sich danach, in welche Gewerbesteuerklasse der Gewerbebetrieb gehört. Dementsprechend würde die Gebühr 100, 50, 20 oder 10 Mk. betragen; bei Betrieben, die keine Gewerbesteuern zu entrichten haben, nur 2 Mk. Die Löschung der Firma kostet in den drei ersten Gewerbesteuerklassen die Hälfte, also 50, 25 und 10 Mk., in den übrigen 2 Mk. Diese Sätze gelten aber nur für Firmen von Einzelkauffeuten; für Gesellschaftsfirmen sind die Gebühren entsprechend höher. f. h.

*Frage 369.* Herr Fr. A. in C. Ist die Frau eines Photographen, die in einer anderen Stadt selbständig ein Atelier betreibt, berechtigt, den von ihrem Manne erworbenen Titel zu führen?

*Antwort zu Frage 369.* Die Ehefrau hat einen gesetzlichen Anspruch, den Titel ihres Mannes zu führen. Das B. G. bestimmt im § 1355, dass die Ehefrau den Familiennamen des Mannes erhält; sie teilt auch den Stand des Mannes in sozialem Sinne. Der Titel, den der Mann sich durch Verleihung erworben hat, ist jedoch ein höchst persönliches Recht des Mannes, an dem die Frau keinen Anteil hat. Die Gerichte nehmen allerdings den Standpunkt ein, dass die Ehefrau wegen unbefugter Führung des Titels ihres Mannes nicht zu bestrafen ist, weil sie in gutem Glauben, also ohne Dolus handelt. f. h.

### Schutzgesetz-Fragekasten.

*Frage 36.* In der Antwort zu Frage 17 ist gesagt, dass es nicht gestattet sei, Aufnahmen, die für eine Anstalt zur Reproduktion auf Postkarten hergestellt wurden, einer zweiten Anstalt nochmals für den gleichen Zweck zu verkaufen. Wie verhält sich aber nun ein Photograph, wenn er von einem Verleger den Auftrag erhält, dieselben Aufnahmen zu machen, die er schon einmal für eine andere Anstalt hergestellt hat? Muss der Photograph einen solchen Auftrag ablehnen?

*Antwort zu Frage 36.* Aufnahmen, die für eine Kunstanstalt zur Reproduktion auf Postkarten hergestellt wurden, dürfen nicht nochmals für die gleiche Art der Reproduktion einer anderen Firma verkauft werden. Ein solcher Fall lag bei Frage 17 vor. Etwas ganz anderes ist es dagegen, wenn ein Verleger einem Photographen den Auftrag erteilt, von Gebäuden Aufnahmen zu machen, wie sie in der gleichen Art von ihm bereits für einen anderen Auftraggeber hergestellt wurde. Ein solcher Auftrag kann natürlich von dem Photographen unbedenklich ausgeführt werden.

*Frage 37.* 1. Ist ein Kunde berechtigt, nicht nur die Annahme der von ihm bemängelten Bilder, sondern auch der bestellten Postkarten zu verweigern, obgleich er die letzteren als gut anerkennt?

2. Kann ich die Karten, deren Abnahme abgelehnt wird, anderweitig verkaufen, z. B. an den Amtsanseher der Kunden?

*Antwort zu Frage 37.* 1. Wenn der Besteller die Postkarten als gut anerkennt und auch die überschrittenen Lieferfrist nicht moniert, so ist er verpflichtet, die Karten abzunehmen, und können Sie eventuell auf Abnahme klagen. Durch Verweigerung der Abnahme begibt sich der Besteller jedes Urheberrechtes, das etwa nach Lage der Umstände als auf ihn übergegangen angesehen werden könnte.

*Antwort 2.* Die Karten, deren Abnahme verweigert wird, können Sie anderweitig verkaufen. Sollte hingegen seitens des Bestellers Binspruch erhoben werden, vielleicht mit dem Hinweis darauf, dass es sich um eine Porträtaufnahme handelt, so ist diesem Hinweis die Bestimmung des § 23, Ziffer 2 des Schutzgesetzes entgegenzuhalten. Denn die bildliche Wiedergabe eines solchen Gebäudes steht einem jeden frei (§ 20) und die Personen auf dem Bilde können nur als Beiwerk (Staffage) angesehen werden. F. H.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 84.

13. Oktober.

1907.

## Tonen von Aristopapier.

Von Florence.

[Nachdruck verboten.]

Das älteste in der Praxis eingeführte Emulsionspapier für Auskopierung ist zweifellos das Chlorsilbergelatine-, oder wie man gewöhnlich zu sagen pflegt, das „Aristopapier“.

Wenn dasselbe in Deutschland im Laufe der Zeit seine führende Stellung verloren hat, so liegt das nur in dem Umstand, dass das heute fast allgemein angewendete Celloidinpapier sich etwas bequemer verarbeiten lässt, was nicht nur dem Amateur, sondern auch dem Fachmann angenehm erscheinen wird. Dass es aber dem Celloidinpapier in seinen übrigen Eigenschaften irgendwie nachstehen sollte, ist vollkommen ausgeschlossen, und dass seine Verarbeitung keine besonderen Schwierigkeiten bietet, das beweist der grosse Konsum in Frankreich, England, den Vereinigten Staaten u. s. w.

Wenn man aber behauptet, dass die Behandlung des Aristopapiers in Bezug auf Tönen ganz gleich sei der des Celloidinpapiers, so ist das ein tatsächlicher, nur auf Unkenntnis beruhender Irrtum. Die Zusammensetzung des Celloidinbildes ist nämlich eine ganz andere als die des auf Aristopapier erzeugten, und hieraus müssen sich schon ohne weiteres Verschiedenheiten im Tonungsverfahren ergeben, falls man die gleichen Töne erhalten will.

Das Celloidinbild ist ein reines Silberbild, da es nur aus Chlorsilber, Silbernitrat und anderen Silbersalzen (weiss-, bezw. zitronensaures Silber) sich aufbaut. Beim Aristopapier dagegen wird ein nicht unbeträchtlicher Teil des Bildes aus direkt lichtempfindlicher Gelatine aufgebaut.

Diese lichtempfindliche Gelatine entsteht dadurch, dass ein Teil des überschüssigen Silbernitrats sich mit der Gelatine verbindet. Das so erhaltene Produkt ist ziemlich lichtempfindlich und kopiert mit blutroter Farbe, weshalb ausgewaschene ungetonte Aristobilder in der Durchsicht in der Regel kirschrot erscheinen.

Dieser Gelatineanteil des Bildes ist nun zunächst für den Tonungsprozess mittels Gold-

salzen an und für sich von Bedeutung, und zwar nicht im nachteiligen, sondern eher im vorteilhaften Sinne, da er die Entstehung warmer Töne, wie sie jetzt sehr beliebt sind, ungemein fördert. Von einschneidender Bedeutung für den Reichtum und die Zahl der zu erzielenden Töne ist aber auch die Natur des freien Silbers, die hier von weit grösserem Einfluss ist als beim Celloidinpapier, wengleich sie auch dort einen bedeutenden Faktor ergibt. Von den bekannten Aristopapieren ist namentlich beim „Schwerter-Aristopapier“ auf diesen Umstand augenscheinlich grosse Rücksicht genommen worden, wie ich in ausführlichen Versuchen gefunden habe. Es eignet sich daher für den Tonungsprozess mit getrennten Bädern sehr gut.

Die Tonkala ist bei gutem Aristopapier und zweckentsprechender Behandlung stets grösser als beim Celloidinpapier. Es lassen sich eine grosse Anzahl Töne von einem intensiven Kirschrot über Violett und Blau nach einem reinen Schwarz erzielen, und zwar mittels einfacher Goldtonung, und sind namentlich ein sattes helleres Braun und ein Sepiabraun, wie sie der moderne Geschmack liebt, einfach und sicher zu erzielen. Diese zuweilen angezweifelte Tatsachen haben aber nichts Auffälliges an sich, da wir dasselbe beim Albuminpapier finden. Nun hat aber das Albuminbild fast gleiche Verhältnisse in der Zusammensetzung wie das Aristobild, indem es auch zum Teil aus einer lichtempfindlichen organischen Substanz, einer Verbindung des Silbernitrats mit dem Albumin besteht.

Aus diesem Umstand können wir mit einiger Sicherheit schliessen, dass diejenigen Tonbäder, die beim Albuminverfahren mit Vorliebe angewendet werden, nämlich die einfachen alkalischen Goldbäder, sich auch vorzüglich zum Tönen von Aristobildern eignen werden. Dieses trifft nun im grossen und ganzen zu, wenn auch mit den Einschränkungen, welche sich aus der Natur der empfindlichen Schicht, wie oben angedeutet, ergeben.

Wie bekannt, ist es für den Tonungsprozess mit alkalischen, nicht rhodanhaltigen Goldbädern durchaus nicht unerlei, ob das Bild aus Chlorsilber und Silbernitrat oder aber aus Chlorsilber und sauren Silbersalzen (zitronen- oder weinsaures Silber) erzeugt wurde. Bilder der ersten Art tonen ausserordentlich leicht und gut, während Bilder der anderen Art etwas weniger gut tonen und meist auch einen etwas abweichenden Ton zeigen. Da nun Aristopapiere im Interesse der Haltbarkeit derselben stets das freie Silber in der oben genannten sauren Form enthalten, wirken hier die einfachen Goldtonbäder nicht ganz genau wie bei dem in gewöhnlicher Weise gesilberten Albuminpapier. Hierzu kommt ferner mit Bezug auf den Ton noch der Umstand, dass der organische Anteil des Aristobildes das Bild rötlich erscheinen lässt, während der organische Anteil des Albuminbildes diesem eine bläuliche Färbung verleiht. Daher erhält man mit einem Goldbad, welches auf Albuminpapier bläuliche Töne liefert, unter gleichen Umständen auf Aristopapier einen violetten Ton. Ähnlich verhält es sich, wenn es sich um die Erzielung blauer und blauschwarzer Töne handelt. Aristobilder erfordern daher stets etwas längeres Tonen als Albuminbilder, ergeben aber viel bessere, diesen ähnlichere Töne als Celloidin.

Das Rhodangoldbad verwandelt zum Teil das Silber des Bildes in Rhodansilber, worauf die Tonung einsetzt. Es ist daher beim Tonen mit diesen Bädern vollkommen gleichgültig, ob das Bild aus dem einen oder dem anderen Silbersalz aufgebaut wurde. Dementsprechend wird die Tonung mit Rhodangoldbädern bei Aristopapier nicht nur sehr gleichmässig verlaufen, sondern man wird auch mit Sicherheit dieselben Töne erzielen können, die man mit dem gleichen Bade auf anderen Papieren erhält.

Bei der Verwendung von Rhodangoldbädern hat man aber stets darauf zu achten, dass der Rhodangehalt möglichst niedrig sei, weil Rhodan die nicht gehärtete Schicht beeinflusst, so dass sie bei einem grösseren Gehalt vollkommen zerfliessen kann.

Der organische Gehalt des Aristobildes macht sich auch bei der Tonung mit Platinsalzen sehr bemerkbar. Man erhält daher mit dem einfachen Platinbade niemals einen reinschwarzen, sondern stets mehr oder weniger braunschwarze Töne, die sich durch Nachbehandlung mit einem Rhodangoldbade (nach dem Fixieren) leicht in ein neutrales Schwarz überführen lassen. Hierdurch unterscheidet sich Aristopapier leicht von Celloidinpapier, welches nach Umständen auch mit Platin allein ohne Vor- oder Nachtonung mit Goldbädern reinschwarze Töne liefern kann. Man kann aber auch umgekehrt auf geeignetem Aristopapier mit einem hierzu besonders her-

gestellten Rhodangoldbad ohne jede Platinionung reinschwarze Töne mit reinen Weissen erzielen.

Die Verwendung eines Tonfixierbades ohne vorhergehendes Auswaschen der Kopien ist beim Aristopapier ebenso wenig zu empfehlen als bei Celloidin. Trotzdem greift man beim Aristopapier gern zum Tonfixierbad, weil hierdurch die Bestimmung des Bildtones wesentlich erleichtert wird. Dass man auch zuweilen alkaalische Tonfixierbäder nimmt, um die Schicht gleichzeitig zu härten, ist unbedingt sehr verwerflich. Erscheint eine Härtung der Schicht notwendig, so erfolgt sie am besten nach dem Fixieren und nachdem man eine Zeit lang ausgewaschen hat.

Beim Auswaschen vor dem Tonen empfiehlt sich, bei der Verwendung von alkalischen Goldbädern ein schwaches Kochsalzbade einzuschalten, während für Rhodangoldbäder die Anwendung eines Bades aus Wasser, welches mit Essigsäure angesäuert wurde, geeignet ist. Beide Bäder bezwecken die Erlangung reiner Weissen.

Während früher die alkalischen oder neutralen Goldbäder häufig angewendet wurden, werden sie heute weit seltener benutzt. Dies hat wahrscheinlich seinen Grund in der geringeren Haltbarkeit dieser Bäder, was zwar für den Fachmann nebensächlich, für den Amateur aber bestimmend sein kann. Die Fabrikanten glauben diesem Umstand Rechnung tragen zu müssen, und empfehlen daher nur rhodanhaltige Goldbäder. Um aber dem Interessenten Gelegenheit zu geben, sich ein eigenes Urteil über die Wirkung der alkalischen Goldbäder bilden zu können, sollen hier einige Vorschriften angeführt werden.

#### Für violette Töne.

- |  |          |
|--|----------|
| a) Wasser . . . . .                    | 300 ccm, |
| kristall. essigsäures Natron . . . . . | 75 g.    |
| b) Wasser . . . . .                    | 50 ccm,  |
| doppeltkohlen-säures Natron . . . . .  | 1 g.     |

24 Stunden vor dem Gebrauch mischt man: 200 Teile Wasser, 10 Teile a,  $\frac{1}{2}$  Teil b und 12 ccm einer Chlorgoldlösung 1:100.

Violette und rotviolette Töne lassen sich auch mit solchen Goldbädern erzielen, welche zitronensaures Natron enthalten, während man mit einer einfachen Chlorgoldlösung 1:1000, die man mit Soda neutralisiert und schwach alkalisch macht, bläuliche Töne erzielen kann.

Da, wie schon mehrfach gesagt, die Natur der Emulsion stets von grossem Einfluss ist, bedient man sich, wenn auf guten und gleichmässigen Ton Wert gelegt wird, vorteilhaft eines Rhodangoldbades, wozu, wenn man nur violette Töne erzielen will, eine einfache Rhodangoldlösung genügt. Für das bekannte, gute, „Schwerter-Aristopapier“ wird ein Bad aus 1 g Rhodan-ammon, 500 ccm Wasser und 10 ccm einer einprozentigen Chlorgoldlösung empfohlen.

Die damit erzielten Töne sind rein und kräftig und sehr angenehm.

Will man blaue bis schwarzblaue Töne erhalten, so muss man dem Rhodangoldbade noch essigsäures Natron zusetzen. Ein solches Bad ist haltbar und kann nach folgender Vorschrift hergestellt werden.

- |    |                                   |          |
|----|-----------------------------------|----------|
| a) | Wasser . . . . .                  | 1 Liter, |
|    | doppelt geschmolzenes essig-      |          |
|    | säures Natron . . . . .           | 40 g,    |
|    | Chlorgold . . . . .               | 1 "      |
| b) | Wasser . . . . .                  | 1 Liter, |
|    | Rhodanammon . . . . .             | 20 g,    |
|    | Chlorgoldlösung (1:100) . . . . . | 80 ccm.  |

Man mischt 20 Teile a mit 6 Teilen b.

Um sehr tiefe schwarzblaue bis reinschwarze Töne zu erhalten, kann man sich des Goldrhodanurtonbades nach Bühler bedienen. Die damit getonten Bilder sind ausserordentlich widerstandsfähig, da sie fast nur aus Goldniederschlag bestehen.

Dieses Bad wird aus einer konzentrierten Rhodanammon- und einer ebensolchen Chlorgoldlösung mit Strontiumchloridzusatz hergestellt, indem man sie entsprechend verdünnt und mischt. Die Bilder werden hiermit so lange behandelt, bis sie in der Durchsicht fast grau erscheinen. Sie nehmen den neutralen Ton beim Fixieren an.

In heissen Gegenden erweist es sich immer

als zweckmässig, die Aristobilder vor dem Tönen, namentlich, wenn Rhodangoldbäder zur Verwendung kommen, schwach zu härten, worauf natürlich das Härtebad gut auszuwaschen ist.

Man kann aber dieses Härtebad dadurch ersparen, dass man an Stelle des Rhodanammon Rhodanaluminium nimmt. Dieses liefert nicht nur gute tiefblaue Töne, sondern es härtet auch gleichzeitig die Schicht, dürfte also ganz besonders empfohlen werden.

Platinbäder werden wenig, und meist nur dann angewendet, wenn man Sepiatöne erzielen will. Die Tiefe des Tones richtet sich hierbei nach der Tonungsdauer. Will man aber das Platinbad zur Erlangung von schwarzen Tönen benutzen, so muss man, wie beim Celloidin, zunächst ein Goldbad, und zwar ein solches nehmen, welches bläuliche Töne liefert, weil bei dem vorherrschenden roten Ton des Aristobildes sonst an Stelle des gewünschten reinschwarzen, oder bläulichschwarzen, ein schwarzvioletter Ton erhalten werden würde.

Bei allen Tonungen, namentlich aber mit alkalischen Bädern, ist darauf zu achten, dass die Aristobilder beim Fixieren etwas stärker zurückgehen als Celloidinbilder, und hierbei sich auch der Ton ändert. Dies gleicht sich indessen beim Trocknen wieder aus, indem sich alsdann der Bildton ganz erheblich verändert, und zwar nach Blau hin, und hierbei annähernd den Ton erhält, den man beim Tönen in der Durchsicht sieht.



## Wolken, Wolkenverzeichnisse und ihre Anwendung.

Von F. Stolze.

[Nachdruck verboten.]

Da es nicht jedermanns Sache ist, in der von Ottomar Anschütz empfohlenen, malerischen Können erfordernden Weise in völliger reise Himmel Wolken hineinzuretouchieren, so wird das Einkopieren von Wolken nach natürlichen Wolkenaufnahmen wohl auf lange Zeit hinaus noch die Regel sein. Wo es sich dabei um fabrikmässige Herstellung von Bildern, besonders auch in verschiedenen Formaten handelt, wird man natürlich zunächst ein grosses Diapositiv mit sorgfältig einkopierten Wolken anfertigen, nach dem die wirklichen Kopiernegative hergestellt werden. Sei dem aber, wie ihm wolle, es wird die erste Bedingung für das Gelingen des Vorhandensein der passenden Wolkennegative sein.

Was sind nun passende Wolkennegative? Zunächst ist klar, dass sie besonders für diesen Zweck aufgenommen werden müssen. Denn es handelt sich dabei um am Himmelsgewölbe befindliche Gebilde, in die keine von der Erd-

oberfläche sich erhebende anderweitige Formen hineinragen sollten. Daraus ergibt sich sofort, dass Wolkenaufnahmen zum Einkopieren in beliebige Landschaften am besten im völligen Flachlande, oder an der Meeresküste, oder auf dem Meere selbst, oder von hohen, alles andere überragenden Standpunkten aus so gemacht werden, dass man genau erkennen kann, wo der Horizont liegt. Denn dieselbe Wolke sieht ganz verschieden aus, wenn sie nahe am Horizont oder hoch darüber steht.

Damit ist die Sache aber keineswegs abgetan. Die Beleuchtung der Wolken muss durchaus mit der der Landschaft wenigstens annähernd übereinstimmen. Es macht geradezu einen lächerlichen Eindruck, wenn die Wolken von der einen und die Landschaft von der anderen Seite durch die Sonne beleuchtet wird. Wer daher beabsichtigt, in seine Landschaften Wolken einzukopieren, der sollte sowohl bei den Landschafts- als bei den

Wolkenaufnahmen mit Hilfe eines Kompasses feststellen, welchen Winkel die Objektivachse mit der Sonne bildet. Zu diesem Zwecke benutzt man einen von 0 Grad bis 360 Grad geteilten Kompass, stellt ihn so auf die Kamera, dass die Nadel auf 0 Grad einspielt, liest die Achsenrichtung und die Sonnenrichtung ab, und zieht den kleineren Winkel vom grösseren ab. Je nachdem der Winkel kleiner als 180 Grad oder grösser als 180 Grad ist, findet die Beleuchtung von der einen oder der anderen Seite statt. Bei 45 Grad ist sie genau seitlich. Dabei ergibt sich, dass für die Wolkennegative dünne Films am vorteilhaftesten sind, weil man sie sowohl rechts als links benutzen kann und somit nur die halbe Zahl Negative braucht.

Jetzt stellt sich aber sofort eine weitere Schwierigkeit heraus. Da Wolken hoch über dem Horizont so anders aussehen, als tief unten, so kann ein wirklich naturwahrer Eindruck nur erzielt werden, wenn Landschaftsaufnahme und Wolkenaufnahme mit derselben Brennweite gemacht sind. Aber auch hier stellt sich heraus, dass man die für eine beliebige Brennweite gemachte Wolkenaufnahme für jede mit einer anderen Brennweite gefertigte Landschaftsaufnahme durch entsprechende Vergrösserung oder Verkleinerung verwertbar machen kann.

Endlich ist klar, dass man für die verschiedensten Wolkenformen, wie Federwolken, Windwolken, Haufenwolken,

fedrige Haufenwolken (Schäfchen), Schichtwolken, fedrige Schichtwolken, Gewitterwolken u. s. w. Wolkenaufnahmen braucht.

Wie soll man in diesem Gewirr sich zurechtfinden, wenn man es nicht in ein festes System bringt? Es ist klar, ein jedes Wolkennegativ muss seine Nummer und alle möglichen Bezeichnungen haben. Wo aber sollen sie angebracht werden, ohne das Negativ zu schädigen?

Die Antwort ist einfach: unterhalb des Horizontes.

Die Anordnung wird dann so getroffen werden, dass man jede Wolkenart in einer besonderen Mappe zusammenfasst, vom grössten zum kleinsten Format herab, innerhalb eines jeden angeordnet nach dem Belichtungswinkel und der Brennweite.

Auf solche Weise ist es möglich, innerhalb einer jeden Mappe in kürzester Zeit zu finden, was man braucht, bzw. Vergrösserungen oder Verkleinerungen nach vorhandenen Folien zu fertigen, die dann nach dem Gebrauch eingereiht werden.

Zur Anwendung sei noch eins bemerkt: Wo die Wolkenzeichnung irgendwie störend in die Landschaftszeichnung eingreifen würde, schneidet man aus einer Kopie der Landschaft die betreffenden Stellen aus und bringt sie passend hinter dem Wolkensfilm an. Da die Wolkennegative sehr flau sind, genügt auch oft auf ihrer Rückseite eine Retouche mit chinesischer Tusche, die sich später leicht wieder abwaschen lässt.



## Rundschau.

— Die Autochrom-Platte steht zweifellos noch im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses. Endlich ist sie in aller Hände gelangt. Die Interessenten haben sich nach Vornahme praktischer Versuche ein Urteil über Brauchbarkeit und Anwendungsmöglichkeit gebildet; da kommt ganz unvermittelt die Kunde von einer Rasterplatte in anderer, wenn auch nicht neuer Ausführungsform, welche dem Anschein nach in fast allen Beziehungen der Autochrom-Platte überlegen ist. Das „British Journal of Photography“ vom 13. September 1907 bringt auf S. 688 bis 691 die Schilderung einer Linienrasterplatte nach dem Prinzip Warner-Powrie. Amerika ist die Heimat dieser neuen Platte, welche den Erfolg jahrelanger Arbeiten von John H. Powrie und Florence Warner in New York darstellt. Dieses neue Negativmaterial fusst, wie auch die Autochromplatte, auf den Versuchen Jolys und Mc Donoughs. Mit wenigen Worten

lässt sich der Warner-Powrie-Prozess wie folgt zusammenfassen: 1. Es ist gelungen, eine Linienrasterplatte herzustellen mit hoher Empfindlichkeit und zu einem Preis, welcher nicht viel höher ist als derjenige gewöhnlicher Platten; 2. es ist möglich, die farbigen Bilder zu vervielfältigen; 3. es ist möglich, aus dem Linienrasternegativ einfarbige Teilnegative ohne Linienstruktur zu gewinnen und von ihnen Dreifarbekopien auf Papier nach dem Pinotypieverfahren oder auf andere Weise herzustellen. Seit 10 Jahren arbeiten die Erfinder daran, alle Schwierigkeiten bei Herstellung der Platten zu überwinden. Nur im Jahre 1905 drangen einige kurze Berichte in die Öffentlichkeit.

Die Grundlage des Prozesses ist die Verbindung eines Linienfilters mit einer lichtempfindlichen Emulsion. Die Erfinder nennen ihre Platten: Florence heliochromatische Filterplatten. Wie im Autochromprozess, liegt das



Filter zwischen Glas und Emulsion, wird jedoch hier aus feinen Linien gebildet. 600 bis 1000 Linien bedecken eine Fläche in der Breite eines englischen Zolls, d. h. die Breite eines Millimeters wird von 25 bis 40 Farblinien eingenommen. Die Herstellung dieses überaus feinen Filters geschieht nach Powrie in Bichromatgelatine durch Kopieren und Einfärben, und es gelingt, eine vollständige Gleichmässigkeit der Linien zu erreichen, indem die Filter rein automatisch hergestellt werden. Die Filterschicht trägt die panchromatische Emulsion. Nach der Exposition entsteht ein Negativ in Farben, oder durch entsprechende Umkehrung ein durchsichtiges farbiges Positiv. So entstehen in der Hand des Photographen Diapositive, ohne dass er mehr Mühe aufwendet als bei Herstellung gewöhnlicher Laternbilder. Der Hauptvorteil des Warner-Powrie-Prozesses ist jedoch der, dass es möglich ist: 1. Duplikat-Diapositive; 2. Papierbilder herzustellen. Wie drei Teilnegative aus einem farbigen Negativ gewonnen werden können, wird im folgenden beschrieben. In einen Kopierrahmen wird das Negativ, die Glasscheibe der Lichtquelle zugewendet, eingelegt. Auf die Schichtseite wird eine durchsichtige Einlage bestimmter Dicke (Glas oder Celluloid) gelegt, darauf in der Dunkelkammer die panchromatische Platte. Die Belichtung wird einmal hinter einem blauen, einmal hinter einem grünen und einmal hinter einem roten Filter vorgenommen. In jedem Falle wirken nur diejenigen Teile des Negativs, welche der Filterfarbe entsprechen. Nun müssen Entfernung der Lichtquelle vom Kopierrahmen, Entfernung der Filterlinien im Negativ, Dicke der eingeschalteten durchsichtigen Schicht und der Winkel des Lichteinfallens im richtigen und konstanten Verhältnis zueinander stehen. Fällt das Licht senkrecht auf das Negativ, so entsteht ein Duplikatnegativ, bei welchem nur ein Drittel der Fläche mit Streifen bedeckt ist, lässt man nun die Lichtquelle einen Teil der Exposition senkrecht, dann gerade so lange von rechts und von links wirken, so wird vermöge der durchsichtigen Zwischenschicht jede dem vorgeschalteten Filter in der Farbe entsprechende Linie dreimal kopiert, und die ganze Fläche des neuen Negativs weist eine zusammenhängende Belichtung ohne Streifenstruktur auf. So können die drei Teilnegative, den drei Filterfarben entsprechend, hergestellt werden. Eine geringe Unschärfe der Kopieen ist unvermeidlich, aber infolge der Feinheit der Linien im Originalnegativ belanglos. Auf ganz entsprechende Weise mit geringen Abänderungen wird ein Duplikatnegativ in Farben hergestellt. Hier muss natürlich eine Linienfilterplatte unter dem Original-

negativ belichtet werden. Der Kopierprozess kann auch in einem Kopierrahmen vorgenommen werden, welcher seitlich parallel zu den Linien der Filterplatte zwei Spiegel trägt, welche mit der Fläche des Kopierrahmens einen Winkel von 110 Grad bilden. Sie bewirken, dass die Strahlen der Lichtquelle nicht nur senkrecht, sondern auch von beiden Seiten unter konstantem Winkel gleichzeitig einfallen. Ueber Einzelheiten des Kopierprozesses werden wir später berichten. Die Warner-Powrie-Platten lassen erwarten, dass noch bedeutende Fortschritte auf dem Gebiete der farbigen Photographie in kurzer Zeit erhofft werden können. Ungeahnte Erfolge können dieser neuen Ausführungsform der Filterplatte beschieden sein, und da Momentaufnahmen im Bereiche der Möglichkeit liegen, trennt uns von einer brauchbaren Verwirklichung der farbigen Kinematographie vielleicht nur noch eine kurze Spanne Zeit.

— Sensibilisiert man Bromsilbergelatineplatten, so hängt der Erfolg — die Klarheit und Empfindlichkeit der Platten — neben anderen Umständen in erster Linie von einer nach Möglichkeit gekürzten Trockenzeit der Platten ab. Man trocknet in vorgewärmter Luft und kann die Trocknung beschleunigen, indem man die Sensibilisierungslösungen aus leicht verdunstenden Flüssigkeiten herstellt. Professor E. Valenta stellte Sensibilisierungsversuche mit diversen Farbstoffen der Cyaningruppe an in Bezug auf Modifikationen in der Zusammensetzung der Sensibilisierungsbäder. Er mischte dieselben aus Wasser mit Aethylalkohol, Methylalkohol und Aceton. Die Resultate waren folgende: Hochprozentige alkoholische Lösungen lieferten sehr klare, jedoch wenig empfindliche Platten. Es ist deshalb ratsam, in den Bädern nicht mehr als 40 Prozent Aethylalkohol zu nehmen. Alkoholische Bäder erzeugen leicht Schlieren. Der Gehalt der Bäder an Methylalkohol darf 50 Proz. nicht überschreiten. Bäder, welche 50 Proz. Aceton enthielten, lieferten gute Platten. Pinacyanobäder mit 40 Prozent Methylalkohol waren besser als solche mit den anderen organischen Lösungsmitteln. Dicyaninbäder mit 50 Prozent Methylalkohol erwiesen sich als besser als solche mit Aethylalkohol, auch Aceton befriedigte in diesem Falle gut, wie auch bei Pinachrom und Aethylrot. Bei letzterem wirkte Methylalkohol weniger günstig als Aethylalkohol. Isocol zeigte sich günstig beeinflusst in aethylalkoholhaltigen Bädern, und solche mit Acetongehalt befriedigten sowohl in Bezug auf Isocol als auch auf Pericol. („Photogr. Korresp.“ 1907, S. 449.)

dest.



### Vereinsnachrichten.

#### Thüringer Photographen-Bund.

Die 35. Versammlung unseres Bundes findet  
**Dienstag, den 29. Oktober, in Weimar,**  
 im Hotel „Kaiserin Augusta“ statt.

#### Vortragsfolge:

**Dienstag, den 29. Oktober:**

Vormittags 10 Uhr: Vorstandssitzung im Hotel  
 „Kaiserin Augusta“.

Vormittags 11 $\frac{1}{2}$  Uhr: Beginn der Mitglieder-  
 versammlung ebendasselbst.

Mittags 1 Uhr: Mittagspause — kein Tischzwang.  
 Gruppenaufnahme. Danach Fortsetzung der  
 Tagesordnung bis zur Erledigung.

Abends 8 Uhr: Gemütliches Beisammensein, mit  
 verschiedenen Vorträgen, u. a.: Arien, Lieder,  
 Balladen des Herrn Heinrich Grass, vom  
 Hause Hoh & Hahne, sowie Vorträge am  
 Flügel des Klaviervirtuosen Herrn H. Grass  
 jun., im Restaurant „Erholung“, Am Carls-  
 platz, vis-à-vis der Post.

**Mittwoch, den 30. Oktober:**

Vormittags 9 Uhr: Treffpunkt: Restaurant „Er-  
 holung“. Besichtigung der Schenswürdig-  
 keiten Weimars. (Goethe-Haus, Schiller-  
 Haus, Bibliothek, Schloss, Museum u. s. w.)

Nachmittags 2 Uhr: Ausflug nach Schloss Belvedere.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung der Gäste und Mitglieder durch den  
 Vorsitzenden.
2. Der Dank des Herrn Hofrat Professor Hermann  
 Krone-Dresden.
3. Berichterstattung über die Krone-Feier. (Strnad-  
 Erfurt.)
4. Berichterstattung über die Bremer Ausstellung.  
 (Tesch-Jena.)
5. Bromsilber-Pigmentdruck. (Strnad-Erfurt.)
6. Populärer Vortrag über das neue Schutzgesetz, mit  
 Diskussion.
7. Neues im Fach: Universal-Ring, neues Auffang-  
 gestell bei Vergrößerungen, Platten, Papier.  
 (Schuppe-Halle.)
8. Vorführung der Jupiterlampe.
9. Stellenvermittlung des Central-Verbandes Dentscher  
 Photographen-Vereine.
10. Kinematographische Aufnahmen. (Kretzschmar-  
 Dresden und Held-Weimar.)
11. Albumpapier.
12. Die Photographie in natürlichen Farben. Vor-  
 lagen von Aufnahmen mit Lumière-Auto-  
 chromplatten. (Tesch-Jena.)
13. Wahl zweier Kassenrevisoren.
14. Wahl des nächsten Versammlungsortes.
15. Verschiedenes.
16. Fragekasten.

In Anbetracht der Wichtigkeit und ausserordent-  
 lich grossen Fülle unseres wirklich hochinteressanten  
 Programms erwartet diesmal ein recht pünktliches und  
 vollzähliges Erscheinen Der Vorstand.

Als neues Mitglied ist gemeldet:  
 Herr Photograph Edmund Neuhauser, Eisenach.  
 Der Vorstand.  
 I. A.: Louis Held, Schriftführer.

#### Sächsischer Photographen-Bund (E. V.). (Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)

Als neues Mitglied ist gemeldet:  
 Herr Eugen Genscheid, Photogr., Dresden, Bismarck-  
 platz.

Als neues Mitglied war gemeldet:  
 Herr Max Scheinfuss, Photogr. Atelier, Reichen-  
 bach i. V. Oskar Bohr, Schatzmeister,  
 Dresden-A. 1.

### Ateliernachrichten.

Hamburg. Herr Max Halberstedt eröffnete  
 Bleichenbrücke 1 ein Atelier für künstlerische Photo-  
 graphie.

Hannover. Herr Ferdinand Eggeling eröff-  
 nete Artilleriestrasse 28 ein Atelier für moderne, künstle-  
 rische Photographie. — Der Hofphotograph Herr Alex.  
 Möhlen eröffnete in Hildesheim, Kaiserstrasse 44, ein  
 Zweiggeschäft für künstlerische Photographie. — Die  
 Herren Graetz & Co. eröffneten Gr. Packhofstr. 36/37  
 ein Photographisches Postkarten-Atelier.

Hof. Herr Rich. Oberst übernahm das bisher  
 von Herrn O. Ritter betriebene Photographische Atelier  
 Bergstrasse 23.

Riga. Herr Martin Treumann eröffnet in Kärre  
 Färberstrasse 21 eine Photographische Anstalt.

### Kleine Mitteilungen.

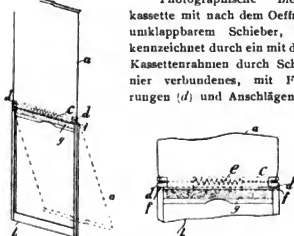
— Am 1. Oktober ist der Photograph und Litho-  
 graph Herr Johann Riesenköning, Inhaber der 1870  
 gegründeten Photographischen Kunstanstalt in Sieg-  
 burg, in Rheinbach gestorben. Die Firma wird in un-  
 veränderter Weise weitergeführt. Herr Riesenköning  
 wurde ein Opfer seines Berufes, da er sich nach Ansicht  
 der Aerzte eine Jodsilber-Vergiftung zuzog, woraus  
 sekundäre Schrumpfnieren entstanden, an deren Folgen  
 er verschied. Er war besonders ein tüchtiger Land-  
 schafter, wofür er unter anderem lobende Anerkennung  
 vom Fürsten von Arenberg erhielt.



## Patente.

Kl. 57. Gruppe 11. Nr. 185517 vom 25. April 1906.  
Wilhelm Chelius in Frankfurt a. M.

Photographische Blechkassette mit nach dem Öffnen umklappbarem Schieber, gekennzeichnet durch ein mit dem Kassettenrahmen durch Scharnier verbundenes, mit Fällungen (d) und Anschlägen (e)



für den mit Vorsprünge versehenen Schieber ausgestattetes Verlängerungsstück (c).



## Fragekasten.

*Frage 370.* Herr O. M. in D. Wir haben ein Porträtobjektiv von Dallmeyer, nachdem dasselbe durch Feuchtigkeit gelitten hatte, geputzt und die Linse auseinander geschraubt. Hierbei muss ein Versehen vorgekommen sein, denn nach dem Reinigen der Linse gibt das Objektiv kein brauchbares Bild mehr. Wie muss die Linse in die richtige Fassung gelegt werden, damit wieder die richtige Wirkung erzielt wird?

*Antwort zu Frage 370.* Dallmeyer fabriziert Porträtobjektive mit zwei verschiedenen Hinterlinsenkonstruktionen, und kann ohne nähere Angabe nicht erkannt werden, welche der beiden Konstruktionen hier vorliegt; daher müssen beide Möglichkeiten ausgeprobt werden. Die vordere Linse ist die verkittete Linse, die mit ihrer gewölbten Seite derartig in die Fassung gelegt werden muss, dass dieselbe nach vorn und aussen steht; die beiden Einzellinsen, von denen die eine in der Mitte sehr dünn ist, müssen in die hintere Linsenfassung kommen, und zwar unter Zwischenlage des stets vorhandene Zwischenringes, entweder bei der einen Dallmeyer-Konstruktion so, dass die Sammellinse ihre flache Seite nach dem inneren Teil der Fassung und die Zerstreuungslinse ihre erhabene Seite nach dem Aussenteil der Fassung wendet, derartig also, dass die tiefe Seite der Sammellinse und die tiefe Seite der Zerstreuungslinse sich dem Ring zuwenden. Bei der anderen Dallmeyer-Konstruktion liegt unter im übrigen gleicher Anordnung der beiden Linsen gegeneinander das hintere System umgekehrt in der Fassung, derartig, dass die Konkavlinse nach innen, die Konvexlinse nach aussen liegt. Sollte der Zwischenring zwischen den beiden Linsen verloren worden sein, oder sollte an dessen Stelle durch die Fassung der Linse ein natürlicher Zwischenraum geschaffen sein, so ist der Abstand der beiden Linsen durch Versuch zu ermitteln, wobei diejenige Stellung derselben als die richtige anzusehen

ist, bei welcher die grösste Schärfe des Bildes eintritt. Bei manchen Dallmeyer-Objektiven ist zur Ermittlung dieses Abstandes das hintere Schraubengewinde mit einer Teilung versehen, wodurch die Arbeit natürlich erleichtert wird. Wenn ein gutes Resultat nicht zu erzielen ist, empfiehlt sich die Einsendung des Objektivs an die erzeugende Firma.

*Frage 371.* Herr R. v. R. in Holland. Durch einen Geschäftsfreund in Deutschland erhielt ich Kopien seiner Platten für den Kunstverlag zur Auswahl. Die Kopien sind blau und lassen sich, wie der Versuch ergibt, nicht zu Reproduktionzwecken benutzen. Ich frage daher an, nach welchem Verfahren solche Kopien gemacht worden sind und wie man sie erst einmal reproduzieren kann?

*Antwort zu Frage 371.* Diese Kopien sind sogen. Blaukopien, welche mit Hilfe des Eisenblauerfahrens hergestellt sind. Sie werden in folgender Weise erzeugt: Gutes, stark geleimtes Rohpapier wird mit der nachstehenden Lösung entweder durch Schwimmenlassen oder auch durch reichliches Ueberstreichen mit einem Schwamm sensibilisiert: Grünes, zitronensaures Eisenoxydammioniak 12 g, rotes Blutlaugensalz 10 g, Wasser 80 ccm. Man kopiert am besten im Sonnenlicht und entwickelt und fixiert mit einer schwachen halbsauren Lösung 1:200. Die Reproduktion derartiger Kopien ist mit einigermaßen gutem Erfolg wohl kaum auszuführen, und werden die Blaukopien wohl meist deswegen geliefert, um eine solche Reproduktion zu verhindern. Soll die Reproduktion aus irgend einem Grunde vorgenommen werden, wobei von vornherein ein recht gutes Resultat ausgeschlossen ist, so ist mit farbenempfindlichen Platten und starker Gelbscheibe zu arbeiten. Hierdurch wird die Wirkung des blauen Lichtes auf die Platte verhindert, und man erhält zwar leidliche, aber sehr zerrissene Reproduktionen, die sich wohl nicht zur Vervielfältigung eignen.

*Frage 372.* Herr F. R. in B. Ist es statthaft, einen Kunden auf einer Postkarte an die Zahlung seiner Restschuld zu erinnern?

*Antwort zu Frage 372.* Mahnungen auf Postkarten galten allerdings bisher in den meisten Fällen als Beleidigung. Das Landgericht in Erfurt hat aber neuerdings eine entgegengesetzte Entscheidung getroffen. Ein Kläger, der sich durch die Mahnung auf einer Postkarte beleidigt fühlte, wurde mit seiner Klage abgewiesen, und zwar mit der Begründung, dass dem Beklagten der Schutz des § 193 (Wahrung berechtigter Interessen) zur Seite stehe und ausserdem aus der Form der Mahnung die Absicht der Beleidigung nicht hervorgehe.

f. h.

*Frage 373.* Herr G. L. in R. Eine Frau hat ihre Kinder in meinem Atelier photographieren lassen. Von ihrem Mann ist die Zahlung nicht zu erlangen, da er den Offenbarungseid geleistet hat. Dagegen soll die Frau Vermögen besitzen. Kann ich nun von der Ehefrau Bezahlung verlangen und eventuell den Betrag einklagen?

*Antwort zu Frage 373.* Die Kosten des gemeinschaftlichen Haushaltes und den ehelichen Aufwand

hat nach § 1389 des B. G.-B. der Mann allein zu tragen, der auch allein haftbar ist, es sei denn, dass die Frau ausdrücklich erklärt hat oder dass sich aus den besonderen Umständen ergibt, dass sie mit haften wolle. Das in der Schlüsselgewalt der Frau begründete Recht, den Mann zu vertreten, steht der Frau zu, gleichgültig, nach welchem Güterrechte die Ehegatten leben, vorausgesetzt ist nur, dass sie ein gemeinschaftliches Hauswesen führen. f. h.

### Schutzgesetz - Fragekasten.

*Frage 38.* Darf ich von Aufnahmen fürstlicher Personen Postkarten in den Handel bringen, ohne zuvor die Genehmigung dafür nachgesucht zu haben?

*Antwort zu Frage 38.* Aufnahmen von Personen, die einem der souveränen deutschen Fürstenthümer angehören, dürfen de jure ohne weiteres nach § 23, Abs. 1 (Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte) vervielfältigt werden. De facto würde aber der Photograph, der ohne die Erlaubnis eines solchen hohen Auftraggebers — vorausgesetzt, dass es sich nicht um Augenblicksaufnahmen in der Öffentlichkeit handelt — sicherlich diese Kundschaft verlieren, wenn er nicht die Genehmigung zur Verbreitung der Bilder einholt. Ist diese aber erteilt, und zwar ganz allgemein, so ist die Art der Verbreitung der Aufnahme gleichgültig, sobald sie nur in würdiger Form geschieht. Die Bilder können also auch ohne Bedenken als Postkarten in den Handel gebracht werden.

*Frage 39.* Wie kann der Händler, der von seiner Kundschaft Aufträge auf Anfertigung von Reproduktionen erhält, sich am besten vor Vergehen gegen das neue Urheberrechtsgesetz schützen? Gibt es hierfür spezielle Formulare, die der Kundschaft zur Unterschrift vorgelegt werden?

*Antwort zu Frage 39.* Ein Formular für derartige Fälle finden Sie in dem Buche „Photographisches Urheberrecht“, Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S. Für den Händler photographischer Bedarfsartikel ist übrigens die Sachlage ziemlich einfach. In den Fällen, in denen ihm das Originalnegativ übergeben wird, um danach zu kopieren oder zu vergrössern, kann er wohl mit Recht annehmen, dass der das Negativ Uebergebende auch die Berechtigung zur Bestellung der geplanten Vervielfältigung hat. Nur in ganz singulären Fällen wird hier der Besitzer des Negatives nicht auch der Besitzer des Urheberrechts sein, so dass der Händler bei Ausführung des Auftrages kaum etwas zu fürchten hat. Auch wenn das Negativ ein Porträt darstellen sollte, hat der Händler kaum etwas zu besorgen, da er ja das Porträt nicht ausstellt, auch nicht verbreitet, sondern nur vervielfältigt, bezw. nachbildet, was beides an sich noch keine Verletzung des Rechts am eigenen Bilde ist. Anders liegt die Sache, wenn der Händler als Vorlage eine Positivkopie erhält. Dann ist es seine Pflicht, die in Betracht kommenden Urheberrechtsverhältnisse aufzuklären, was indes, da er in solchen Verhältnissen meist mündlich mit seinem Kunden verhandelt, ihm durch geschicktes Fragen im

leichtesten und verbindlichsten Konversationstone ohne Schwierigkeiten gelingen wird. Da der Händler ohne Zweifel als ordentlicher Geschäftsmann seine Geschäftsbücher sorgfältig führt, damit sie vor Gericht Beweiskraft haben, so kann er sogar sein Bestellbuch als Zeugen für sich gebrauchen, indem er bei solchen Bestellungen dabei notiert, von wem die zu bearbeitete Aufnahme herrührt. Dadurch würde gegebenenfalls vor Gericht der Nachweis zu erbringen sein, dass der Auftragnehmer die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen. Das Einfachste ist natürlich, die Benennung eines geeigneten Formulars.

*Frage 40.* Im Juni d. J. machte ich von einem Prinzen photographische Aufnahmen, deren Verbreitung mir gestattet wurde. Verschiedene Journale erwarben gegen Honorar von mir das Recht, das Bild zu veröffentlichen. Eine Berliner Firma benutzte dagegen ein Bild aus der ersten Journal-Veröffentlichung, fertigte Clichés in Masse und sandte Abzüge davon an Hunderte von Zeitungen, denen ein druckfertiges Cliché zum Preise von 6 bis 12 Mk., je nach Grösse, angeboten wurde. Auf die erfolgte Anzeige bei der Staatsanwaltschaft macht nun die Firma geltend, dass ihr nach dem alten Gesetz erlaubt sei, Bilder zur Schaffung eines neuen Werkes zu benutzen, ferner, dass ihr Zeichner eine Federzeichnung nach dem Original angefertigt habe und erst hiernach die Clichés hergestellt wurden. Die Firma beruft sich auf Sachverständige, welche bekunden würden, dass ihre Handlungsweise eine erlaubte ist. Ist das nun zutreffend?

*Antwort zu Frage 40.* Es kommt in erster Linie darauf an, genau festzustellen, in welcher Art die Reproduktion erfolgt ist. Denn nach § 8 des für diesen Fall noch massgebenden Gesetzes vom 10. Januar 1876 ist es gestattet, eine von einem andern verfertigte photographische Aufnahme durch ein Werk der malenden, zeichnenden oder plastischen Kunst nachzubilden. Wenn also dem Nachbildner die Photographie nur als Grundlage für eine Zeichnung gedient hat, so würde es sich allerdings um eine nach altem Rechte erlaubte Nachbildung handeln, für welche die vorhandenen Vorrichtungen (Clichés) noch bis zum Ablaufe von drei Jahren benutzt werden dürfen. Es erscheint allerdings sehr zweifelhaft, ob die Nachbildung in der nach § 8 des alten Schutzgesetzes erlaubten Form erfolgt ist, und stellen wir Ihnen deshalb anheim, uns zwecks näherer Prüfung einen Abzug Ihrer Aufnahme und einen Abdruck von der Nachbildung einzusenden. Das am 1. Juli d. J. in Kraft getretene neue Schutzgesetz erklärt im § 16 die freie Benutzung eines Werkes nur dann für zulässig, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird. Das unterscheidende Merkmal zwischen „Nachbildung“ und „freier Benutzung“ eines Werkes zwecks Hervorbringung einer eigentümlichen Schöpfung ist nach dem neuen Recht die Selbständigkeit des in dem neuen Werke hervortretenden Gedankens. Nicht die Technik ist das Massgebende, sondern ausschließlich die Idee, der gedankliche Inhalt. Nach dem neuen Recht würde es sich also in diesem Falle um eine strafbare Nachbildung handeln. F. H.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 85.

16. Oktober.

1907.

## Zur Kenntnis der Autochromplatte.

[Nachdruck verboten.]

In einer ausführlichen Schilderung der Farbenphotographie mittels der Autochromplatten in der „Chemiker-Zeitung“ 1907, S. 957 schreibt Dr. Hauberrisser über das Lumière-Gelbfilter, dass es nicht, wie vielfach angenommen wird, den Platten beigegeben wird, sondern dass es besonders zu beziehen und zu bezahlen ist. Da die Originalfilter zur Zeit noch schwerer zu erhalten sind, als Autochromplatten, so werden vielfach andere Filter, meist gewöhnliche Gelscheiben, verwendet. Sehr gute Resultate erhielt der Verfasser, wenn er selbst hergestellte Gelbfilter mittlerer Intensität verwendete, welche durch Färben von Gelatineplatten mit einer Lösung von 9 Teilen Rapidfiltergelb und 1 Teil Filterrot (Höchster Farbwerte) erhalten wurden. Der gleiche Autor schreibt, dass bei der Farbenwiedergabe ihn das Weiss am wenigsten befriedigt habe, da durch schlechte Mischung der Filterkörnchen und durch Zusammenliegen mehrerer derselben gleicher Farbe ein Flimmern entsteht. Die Emulsionen sind nicht alle gleichmässig, und es gibt solche, bei welchen trotz Anwendung des Originalgelbfilters blaustichige Bilder entstehen. Ein tiefes, leuchtendes Rot wurde mangelhaft wiedergegeben, dagegen fielen die Mischfarben und selbst Grau in allen Schattierungen vorzüglich aus. Autochrombilder, 6 Tage der Sonne ausgesetzt, zeigten keine Farbänderung. Kopien auf Uto-Papier gelangen nur mangelhaft.

Von Konkurrenzprodukten dürfte die Omnicolor-Platte von Jougla in Paris zuerst erscheinen. Auch die Neue Photographische Gesellschaft in Steglitz bei Berlin soll mit

der Fabrikation ähnlich gearteter Platten begonnen haben.

Der „Photogr. Industrie“ 1907, Nr. 40 entnehmen wir die folgenden Angaben. O. Siebert berichtet, dass die Korngrösse der schwarzen Füllmasse der Filterschicht etwa  $\frac{1}{700}$  mm betrage. Da die Emulsionsschicht sehr dünn ist, liegen auch die Bromsilberkörnchen angenähert in einer Ebene, sie haben im Mittel eine Grösse von 0,0006 mm, während hochempfindliches Bromsilber nach Angaben von Eder und Kaiserling einen Durchmesser von 0,0013 mm besitzt. 600 bis 700 Bromsilberkörnchen bedecken jedes Filterscheibchen. Eine genaue Prüfung des Filters ergab, dass es aus einem Methylorangefilter, kombiniert mit einem Aesculinfilter, besteht. Nach englischen Autoren wird nicht Kartoffelstärke, sondern wahrscheinlich Weizenstärke zur Herstellung der Filterkörner verwendet. Besondere Beachtung sollten stereoskopische Autochromaufnahmen finden, denn sie können die Natur in bester Naturwahrheit wiedergeben. Es wäre wünschenswert, dass bald die Autochromplatten in den gebräuchlichen Stereoformaten in den Handel kämen. Weitere Zahlungen der Filterkörner unter dem Mikroskop haben ergeben, dass sich die Anzahl der grünen, blauen und roten Filterchen zueinander verhält wie 3:2:2. Auch die „Photogr. Industrie“ gibt eine Arbeitstabelle zur Herstellung von Autochrombildern an.

Nach dem „Photogr. Wochenblatt“ hat H. Schmidt experimentell festgestellt, dass ihm Autochrom-Gelatine-Emulsionen vorgelegen haben. Zahlreiche andere Autoren befinden sich im Widerspruch zu diesem Ergebnis. dest.

## Die Färbung der Wandungen in Dunkelkammern.

Von F. Stolze.

[Nachdruck verboten.]

Es ist keineswegs gleichgültig, welche Farbe Wände, Fussboden, Decke, Schränke, Repositorien u. s. w. in Dunkelzimmern haben. Besonders da, wo noch kein elektrisches Licht eingeführt ist, können Lichtreflexe von den meistens

weissen Decken bedenkliche Einflüsse ausüben. Dem allen beugt man vor, wenn man alle Flächen mit einer möglichst unaktinischen dauerhaften Farbe anstreicht. Sie muss so beschaffen sein, dass sie dem Wasser widersteht und den Staub

nicht festhält, ein guter Oelfarbenanstrich wird also am geeignetsten sein.

In Bezug auf den Farbstoff hat man wohl geglaubt, dass ein tiefes Schwarz am geeignetsten sei. Wer indessen einmal in solch einem Raume gearbeitet hat, verwünscht ihn, weil einen die Augen darin völlig im Stiche lassen. Man stösst sich den Kopf und die Hände darin, kann nichts finden, zerbricht Glasgefässe, kurz, ist ganz hilflos. Der Farbenton muss durchaus so sein, dass er, wenn auch nicht gerade hell, so doch in der Dunkelzimmerbeleuchtung sichtbar bleibt. Dass er natürlich gleichzeitig einem matten Rot entsprechen muss, ist gleichfalls klar.

Am besten eignet sich ein Gemisch aus pompejanischem Rot und Mennige. Bei dem roten Licht des Dunkelzimmers gestattet es noch

immer ein deutliches Erkennen der ganzen Umgebung. Um Einzelheiten noch besser, wie z. B. die Ränder von Brettern, die scharfen Kanten von Schränken u. s. w. sehen zu können, streicht man sie am besten mit reiner Mennige an. Sie erscheinen dann bei rubinrotem Licht fast hellgelb.

Den Fussboden soll man unter allen Umständen mit Linoleum von einer ähnlichen Farbe wie die Wände belegen, gleichgültig, ob er aus Holz oder Stein besteht. Ein nur gestrichener hölzerner Fussboden bedarf öfter eines neuen Anstrichs, was sehr lästig, ja sogar direkt das Arbeiten verhindernd sein kann, während Linoleum sich stets erneuern lässt.

In einem solchen Dunkelraum kann man bei einiger Vorsicht selbst mit den empfindlichsten panchromatischen Platten operieren.



### Vereinsnaehrichten.

#### Sächsischer Photographen-Bund (E. V.).

(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)

#### Krone-Feier.

#### Bundes-Hauptversammlung.

An die deutsche Fachwelt und alle, die für Photographie Interesse haben.

Am 22. und 23. Oktober

findet in Dresden, Festsaal des städtischen Ausstellungspalastes, eine **Krone-Feier** und Bundes-Hauptversammlung statt, wozu der „Sächsische Photographen-Bund“ einladet teilzunehmen. Ganz besonders wird auf den Festvortrag des Herrn Geheimen Regierungsrat Prof. Dr. Miethe — **Ueber Farbenphotographie** — hingewiesen. In der jetzigen Zeit hat dieser Vortrag erhöhtes, aktuelles Interesse und wird einen Ueberblick über das bis jetzt Erreichte geben.

Ein weiteres hochwichtiges Thema wird Fritz Hansen behandeln: „**Der Photograph als Urheber in Gesetz und Rechtsprechung.**“ Die Beherrschung dieses Stoffes durch Hansen lässt für die Teilnehmer an der Versammlung viele praktische Ratschläge erwarten.

Noch niemals hat der Bund zur Beteiligung an solch ausserordentlicher Tagung gerufen, wir hoffen darum auf regste Teilnahme nicht nur unserer Mitglieder, sondern auch derjenigen anderer Vereine, um so mehr, als ein Vortrag, wie Miethe's, nicht gleich wieder geboten werden dürfte.

Während der Bundes-Versammlung dürfte die **Einführung eines Lohntarifs für Sachsen** erhöhtes Interesse verdienen, da der „Sächsische Photographen-Bund“ als erster und einziger diese sozialpolitische Tat vollbringt

Die „Vereinigten Fabriken photographischer Papiere“ bringen einen **Lichtbilder-Salon** von Artur Ranft zur Ausstellung, der dem wertvollen Albumat-Papier gewidmet ist.

Das nachstehende Programm gibt über alles weiteren Aufschluss. Der Versand der Festkarten steht bevor. Der Festausschuss hofft, dass unser hochverdienter Professor Krone, wie es sein Wunsch ist, die meisten seiner Kollegen um sich versammelt sieht. Treue um Treue!

Auf Wiedersehen und — Willkommen in Dresden!

Der Festausschuss für die Krone-Feier.

Bohr. Bähr. Ranft.

#### Krone-Feier

am 22. Oktober 1907, veranstaltet vom „Sächsischen Photographen-Bund“ im Festsaal des städtischen Ausstellungspalastes zu Dresden, Eingang von der Lennéstrasse.

Dem deutschen Altmeister der Photographie, Herrn Hofrat Hermann Krone, ordentlicher Professor an der Technischen Hochschule zu Dresden, zum 80. Geburtstag gewidmet.

Beginn der Festsitzung vormittags  
11 Uhr:

1. Ansprache des 1. Vorsitzenden des Sächsischen Photographen-Bundes, Artur Ranft-Dresden, und Huldigung vorgenannter Vereinigung.

2. Begrüssungsansprachen u. a. der Delegierten deutscher Fach- und Amateurvereine

Mittags 12 Uhr 15 Minuten:

Festvortrag des Herrn Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Adolf Miethke-Charlottenburg: Ueber Farbenphotographie.

Im Anschluss an den Vortrag: Festtafel.

(Geplante Reden müssen dem leitenden Vorsitzenden vorher mitgeteilt werden.)

Ueberreichung des Ehrenmitglied-Diploms an Rudolf Dührkoop-Berlin, Ehrenmitglied des Sächsischen Photographen-Bundes.

Gegen 5 Uhr nachmittags:

Projektionsvortrag des Herrn Waldemar Titzenthaler-Berlin: „Streifzüge durch die Pyrenäen“ vom Atlantischen Ozean bis zum Mittelmeer. a) Die Westpyrenäen: 1. Am Golf von Biscaya von Bayonne-Biarritz bis San Sebastian; 2. Valcarlos, Ronceval und das Rolands-tal; 3. Von der Gorge du Hourat über den Col d'Aubisque nach Argelès; 4. Lourdes; 5. Die Gavarnie; 6. Der Col de Tourmalet; 7. Von Bagères de Luchon über den Port de Venasque zur Maladetta. b) Die Ostpyrenäen: 8. An den Ufern des Salat und Arac über den Col de Port und Tarascon nach Ax les Thermes; 9. Von Hospitalet zur Quelle der Ariège; 10. Quer durch die Republik Andorra; 11. Ueber den Col de Puymorens nach Latour de Carol und Puigcerda; 12. Im Tal der Têt von Mont Louis bis Perpignan und zum Mittelmeer.

In direkter Verbindung mit dem Festsaal ist seitens der „Vereinigten Fabriken photographischer Papiere“ in Dresden während des 22. und 23. Oktober ein vornehmer Lichtbilder-Salon eingerichtet worden. Derselbe enthält künstlerische Photogramme auf Alumatpapier, die von dem Lichtbildner Artur Ranft-Dresden (Münchener Strasse 12) herrühren und u. a. eine Kollektion von dessen Heimaufnahmen enthalten. Die mannigfaltige Anwendung des Alumat-papieres soll mit dieser Darbietung überzeugend nachgewiesen werden.

Damen haben zu allen Veranstaltungen Zutritt. Anzug zur Krone-Feier für Herren: schwarzer Rock.

23. Oktober. Vormittags 10<sup>30</sup> Uhr:

Festvortrag von Fritz Hansen-Berlin: „Der Photograph als Urheber in Gesetz und Rechtsprechung.“

Mittags 12 Uhr:

Ordentliche Herbst-Hauptversammlung des Sächsischen Photographen-Bundes (E.-V.).

Tagesordnung: 1. Eingänge. 2. Vorschläge des Verwaltungsausschusses: a) Schutzrechtformulare; b) Ehrenrat; c) Verteilung von Prozesskosten; d) Beantragte Satzungsänderungen. 3. Bericht der Tarifkommission des Bundes. 4. Ehrung des Herrn Hofrat Professor

Krone. 5. Jahresbericht des Vorstandes. 6. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Kassierers. 7. Wahl des Verwaltungsausschusses (1. Vorsitzender und Stellvertreter, Schriftführer, Protokollführer, Kassierer, Bücherwart). 8. Bestimmung der nächsten Frühjahrsversammlung.

Vortrag des Herrn Direktor Kersten-Frankfurt a. M.: „Ueber moderne Kunstlicht-Ateliers“, mit Demonstrationen.

Schluss der Bundes-Hauptversammlung.



### Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

Als neue Mitglieder sind aufgenommen:

Herr Adolf Kandler, Photograph, Berlin O., Brückenstrasse 6b.

„ Alfred Stöwer, Photograph, Schöneberg, Sedanstrasse 1.

„ Paul Reichardt, Kaufmann, Berlin, Kronenstrasse 16.

Berlin, den 10. Oktober 1907.

Der Vorstand.

I. A.: R. Schumann, Schatzmeister,  
Schöneberg, Königsweg 15.



### Thüringer Photographen-Bund.

Unsere nächste Versammlung findet am Dienstag, den 29. Oktober, in Weimar statt. Anträge zur Tagesordnung bitte recht bald an den Unterzeichneten gelangen zu lassen.

Hofphotograph P. Strnad-Erfurt,  
Vorsitzender.



### Fragekasten.

Frage 374. Herr F. X. Z. in M. Möchte Sie bitten, mir mitzutheilen, woher die gelben Flecke auf beiliegendem Bilde kommen. Das Papier ist auf das sorgfältigste behandelt. Der Chef behauptet, es käme vom Auschloren, ich dagegen bin der Meinung, dass die Bilder mit Rücksicht auf die jetzige Jahreszeit zu langsam trocknen. Was ist nun richtig?

Antwort zu Frage 374. Durch ungenügendes Auschloren entstehen niemals gelbe Flecke von der Form und dem Aussehen, wie sie das beiliegende Bild zeigt, vielmehr ergibt sich fast stets, dass, wenn das Auschloren versäumt wird oder wenn es ungenügend erfolgte, das Bild dann über seiner ganzen Fläche oder wenigstens über grössere Partien hin zerfressen, maserig oder rotfleckig wird. Auch durch das langsame Trocknen werden Flecke von der beobachteten Art niemals erzeugt. Diese Flecke sind ebenfalls stets entweder unregelmässig über breite Flächen sich erstreckend oder in Form von Fingerflecken, bezw. Kleisterstrahlen sich darstellend. Flecke der beobachteten Art können entweder im Papier liegen, was allerdings heutigen Tages

selten vorkommen dürfte, oder sie werden, was am wahrscheinlichsten ist, durch staubförmige Verunreinigungen bewirkt, die aus der Luft oder aus dem Fliesspapier auf die Bilder gelangen. Man kann die von Ihnen beobachteten Flecke immer leicht dadurch erzeugen, dass man ein altes Negativ- oder Positiv-Fixierbad eintrocknen lässt und den gebildeten, trockenen Rest feingepulvert über die Bilder streut. Grosse Sauberkeit in den Kopierräumen ist daher das beste Mittel, um diese Erscheinung zum Verschwinden zu bringen.

*Frage 375.* Herr O. M. in Oe. 1. Will meine „Fernande“-Satiniermaschine mit Spiritusheizung für Wasserdampfheizung umändern lassen. Ist letzteres zu empfehlen, und wer würde in Deutschland dieses besorgen?

2. Möchte mir gern gedruckte Karten anfertigen lassen und dieselben säumigen Kunden zuschicken, die ihre Bilder nicht abholen. Bitte mir einige Muster, wie solche in grösseren Geschäften üblich sind, anzugeben, bezw. den Text dazu.

3. Ich mache meine sämtlichen Aufnahmen bis  $24 \times 30$  (mit Ausnahme von Visit, ganze Figur) mit Goerz-Doppelanastigmat, Brennweite 36 cm. Neuerdings las ich nun, dass bei Kabinett-Gruppen die Brennweite nicht 30 cm überschreiten soll, und möchte daher gern wissen, was es auf sich hat, wenn ich Kabinett-Gruppen mit meinem 36 cm brennweitigen Objektiv mache und die nötige Distanz dafür vorhanden ist.

*Antwort zu Frage 375.* 1. Die Umänderung einer „Fernande“-Satiniermaschine für Spiritusheizung in Wasserdampfheizung ist wohl kaum ausführbar, ohne dass die entstehende Reparatur sich verhältnismässig teurer stellt als die Beschaffung einer neuen Maschine. Wer derartige Reparaturen ausführt, können wir leider auch nicht angeben, wenden Sie sich deswegen an Ihren photographischen Händler.

*Antwort 2.* Ob in grösseren Geschäften derartige vorgedruckte Formulare vorhanden sind, ist uns nicht bekannt. Wir würden Ihnen vielleicht folgenden Wortlaut empfehlen: „Nachdem die nach den Aufnahmen vom . . . . . in Ihrem Auftrag hergestellten Bilder fertiggestellt worden sind, bitten wir Sie, dieselben persönlich zur Begutachtung in unserem Geschäftslokal abzuholen oder uns mitzuteilen, ob wir diese an Ihre Adresse zum gleichen Zweck senden dürfen.“

*Antwort 3.* Irgend ein Grund, Kabinettgruppen nur mit einer Brennweite von 30 cm herzustellen, liegt gar nicht vor. Im Gegenteil wird, falls die nötige Distanz vorhanden ist, ein Objektiv von 36 cm Brennweite hierzu mindestens ebenso geeignet sein, als ein solches von 30 cm. Die Tiefe wird mit dem langbrennweitigen Objektiv selbstverständlich besser sein, und es kann stets durch entsprechend geringes Abblenden erreicht werden, dass die gleiche Weichheit und künstlerische Wirkung wie mit dem kürzeren Objektiv erzielt wird. Es liegt daher kein Grund vor, von dem bewährten Vorgang abzugehen.

*Frage 376.* Herr B. R. K. in D. Ist die Spiegelreflex-klappkamera von X. ein brauchbarer Apparat? Ist die Konstruktion nicht sehr kompliziert, kommen Störungen öfters vor? Ist Material und Ausführung befriedigend? Haben ernsthafte Amateure sie in Gebrauch genommen?

*Antwort zu Frage 376.* Spiegelreflexkameras werden gerade von ernstern Amateuren sehr vielfach benutzt und sind in der Tat speziell zur Herstellung von Gruppen-, Personen- und Genrebildern viel besser geeignet als die gewöhnlichen Kameras. Störungen sind bei allen Spiegelkameras nicht vollkommen ausgeschlossen, weil der Spiegel ein verhältnismässig sehr empfindlicher Teil ist und der etwas komplizierte Bewegungsmechanismus wohl gelegentlich einmal versagt. Ueber die Brauchbarkeit und solide Ausführung der von Ihnen erwähnten Kamerakonstruktion können wir Ihnen leider nichts angeben. Bei uns sind mehrere Spiegelkameras von Voigtländer mit grösstem Erfolg schon jahrelang im Gebrauch und haben sich, abgesehen von kleinen Störungen, jederzeit gut bewährt.

*Frage 377.* Herr R. R. in B. Ist ein Unteroffizier, der photographische Aufnahmen gegen Bezahlung herstellt, steuerzahlungspflichtig und muss er der Steuerbehörde Mitteilung machen?

*Antwort zu Frage 377.* Das Militäreinkommen des Unteroffiziers ist steuerfrei, das Nebeneinkommen aber steuerpflichtig. Ohne Aufforderung ist man sich verpflichtet, sein Einkommen der Steuerbehörde anzuzeigen; man läuft aber Gefahr, für 3 Jahre nachverlangt zu werden, wenn die Behörde von dem Vorhandensein steuerpflichtigen Einkommens oder Vermögens Kenntnis erhält. Wir verweisen diesbezüglich auf die Broschüre „Steueranschätzung“ (S. 30). Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S. l. h.

*Frage 378.* Herr S. W. in B. 1. Darf ein Photograph, der beim Gevaert-Preisanschreiben ein Diplom erhalten hat mit der Inschrift „Ehrende Anerkennung für die Beteiligung an der Konkurrenz“ sich kurzweg als „Prämiert 1907“ bezeichnen?

2. Ist ein Photograph, der fruchtlos geprüfend wurde und den Offenbarungseid geleistet hat, berechtigt, unter seinem Namen ein Geschäft zu führen, Einkäufe zu machen und Schaukästen mit seiner Firma auszuhängen?

*Antwort zu Frage 378.* 1. Eine derartige kurze Bezeichnung würde gemäss § 1, Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs nicht zulässig sein, weil dadurch der Anschein erweckt wird, als wäre die Prämierung auf einer offiziellen Ausstellung erfolgt (siehe Nr. 73 der „Photogr. Chronik“). Selbstverständlich wäre nichts dagegen einzuwenden, wenn in der Ankündigung gesagt würde, dass es sich um eine beim Gevaert-Wettbewerb erlangte Auszeichnung handelt.

*Antwort 2.* Ein gesetzliches Hindernis liegt nicht vor, indessen würde jedes Vermögensobjekt des Betreffenden sofort dem Zugriff früherer Gläubiger unterliegen. l. h.



# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von  
Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.  
Verlag von  
WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 86.

20. Oktober.

1907.

## 79. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte.

In Dresden tagte vom 15. bis 21. September d. J. der alljährig sich wiederholende Kongress deutscher Naturforscher und Aerzte. Die Photographie, welche fast allen wissenschaftlichen und praktischen Betätigungen des modernen Lebens in irgend welcher Form dienstlich gemacht ist und zur allgemeinen Verbreitung und Bekanntmachung des Erreichten hervorragend mitwirkt, wenn sie nicht selbst forschend und beobachtend beteiligt ist, hat natürlicherweise in einer Reihe von Vorträgen eine beachtenswerte Rolle eingenommen. Ausserdem war der Abteilung für Physik eine Untergruppe für wissenschaftliche Photographie angegliedert. Ueber bemerkenswerte Vorträge sei im folgenden an Hand von Referaten der „Photogr. Industrie“ und der „Chemiker-Zeitung“ berichtet.

Ueber Photographischen Unterricht an den Universitäten sprach Dr. W. Scheffer. Er bezeichnet als Aufgabe dieses Unterrichts, die Photographie theoretisch und praktisch zu lehren, damit sie als Hilfsmittel der Forschung oder der Darstellung dienen könne. Vorlesungen und praktische Übungen müssen die Zuhörer befähigen, im Dienste der Wissenschaft die Photographie sicher und fehlerlos anzuwenden. Zur Erreichung dieses Endziels ist die Gründung von Instituten für wissenschaftliche Photographie an den Universitäten wünschenswert. Dadurch würden manche wissenschaftliche Ergebnisse in vielen Richtungen verbessert werden können. Die Universitätsinstitute sollen eine Sammlung photographischer Aufnahmen aus allen Gebieten der Wissenschaft besitzen. Ein genaues Verzeichnis müsste zwischen den einzelnen Instituten ausgetauscht werden, so dass ein Katalog aller überhaupt vorhandenen wissenschaftlich wichtigen Photographien entstünde, welcher in vielen Fällen Arbeit und Erlangung des bereits vorhandenen Materials wesentlich erleichtern dürfte.

Kinematographische Aufnahmen wurden von verschiedenen Autoren gezeigt. Sommerfeld (Tübingen) führte flüssige Kristalle und scheinbar lebende Kristalle vor. K. Reicher (Wien) gab lückenlose Serien von Gehirn-

schnitten auf Filmbändern wieder, wodurch eine besonders anschauliche, räumliche Vorstellung des Ganges der Nervenbahnen vermittelt wird. Ernemann (Dresden) zeigte mittels des Kinematographen makro- und mikroskopische Insekten und Wassertiere. Auch in Verbindung mit dem Grammophon leistet der Kinematograph Hervorragendes, wie ein Vortrag Weules auf ethnographischem Gebiete erkennen liess.

M. Wolf (Heidelberg) führte die Milchstrasse in Wort und Bild vor. Der photographische Apparat enthüllt uns ferne Welten und zeigt sie uns in einem Detailreichtum, wie wir ihn mit dem Auge nicht wahrnehmen können. Die Photographie liefert mannigfache Erklärungen über die rätselhaften Gebilde der Nebelflecke. Spiegelfernrohre (Reflektoren) haben sich weit besser bewährt zur Sternphotographie als Linsenfernrohre (Refraktoren).

H. Lehmann (Jena) berichtet über die farbenphotographischen Verfahren von Lippmann und Lumière. Eine neue Quecksilberkassette von Zeiss wird die Lippmann-Photographie wesentlich vereinfachen. Man wird 50 Aufnahmen hintereinander ohne Reinigung des Quecksilbers machen können, dabei ist eine Plattenwechslung nach Art der Film-Einzelpackungen möglich. Der Verfasser stellte auch Lippmann-Platten her, welche nur ein Zehntel der seitherigen Expositionszeit bedürfen. Die Projektion von Lippmann-Bildern ergänzte den Vortrag wirkungsvoll, besonders Spektralaufnahmen mussten als hervorragend gelungen bezeichnet werden, während in diesem Gebiete die auf dem Dreifarbenprinzip beruhende Autochromplatte von Lumière fast vollständig versagte. Auch zahlreiche Autochrombilder konnte der Verfasser vorzeigen.

Dr. W. Scheffer gab seine Mikroskopie des Plattenkorns, die wir zum grossen Teil schon in der „Photogr. Chronik“ besprochen haben, im Zusammenhang wieder. Er zeigte das verschiedene belichtete Korn in unentwickeltem, anentwickeltem und ausentwickeltem Zustande. Die Reduktion des Bromsilbers in der Schicht

beginnt mit kleinen Keimen, welche von den belichteten Bromsilberkörnern abgeschleudert werden und oft mit dem „Ausgangskorn“ durch einen Kanal verbunden sind. An diese Keime lagert sich das durch Lösung anderer Körner, der „Nährkörner“ (früher Lösungskörner), im Entwickler vorhandene Silber. Bei unterbelichteten Platten sind zu wenig Ausgangskörner vorhanden, bei überbelichteten Schichten sind fast alle Körner zu Ausgangskörnern geworden, und es sind zu wenig Körner vorhanden, welche im Entwickler zu Nährkörnern werden könnten; dies kann bei der solarisierten Platte so weit gehen, dass infolge des Fehlens von Nährkörnern keine Silberanhäufungen in dem vom Licht getroffenen Teilen der Schicht entstehen können. Die Ausgangskörner sind in Ammoniumpersulfat nicht löslich, während das an ihnen während der Entwicklung niedergeschlagene Silber löslich ist. Die Unterschiede in der Wirkungsweise des die Schatten vermindernenden Farmerschen und des gleichmässig wirkenden Persulfat-Abschwächers wurden schon früher an Hand der Untersuchungen Scheffers in dieser Zeitschrift besprochen.

Dr. Hugo Wolff (Berlin) legte Photographien des Augenhintergrundes vor, welche bei einer Exposition von etwa  $\frac{1}{30}$  Sekunde bei  $3\frac{1}{2}$  facher Vergrößerung scharf und

deutlich erhalten worden waren. Als Lichtquelle fand eine Bogenlampe (1200 Kerzen) Verwendung. Der vom Verfasser benutzte Apparat ist gegenüber älteren Konstruktionen wesentlich verbessert und vereinfacht.

Ueber die Photochemie der Fulgide konnte H. Stobbe (Leipzig) bemerkenswerte Mitteilungen machen. Fulgide sind organische Verbindungen bestimmter und genau bekannter Konstitution, welche durch Lichtstrahlen entweder dauernd oder vorübergehend verändert werden. Es entstehen im Lichte andere Stoffe aus ihnen, welche sich in manchen Fällen zum Ausgangsprodukt wieder zurückbilden. Die Fulgide sind gefärbte Körper, und ihre stoffliche Aenderung steht in engem Zusammenhang mit einem Farbenwechsel. Die Zustandsänderung und ihr Verlauf hängt ab: 1. von der Dauer der Lichteinwirkung; 2. von der Intensität und der Wellenlänge der wirkenden Strahlen; 3. von dem Zustande des Fulgids (ob fest oder in Lösung); 4. von der Temperatur; 5. von der spezifischen Natur des Fulgids. Die Geschwindigkeit der Reaktion hängt ab von der Lichtintensität und der Lichtgattung. Die kurzwelligen blauen, violetten und ultravioletten Strahlen sind besonders wirksam. Zugabe geringer Mengen Jod steigert die Schnelligkeit der Photoreaktion ganz ausserordentlich. des



## Tonen und Fixieren von Bildern nach der Zeit.

Von F. Stolze.

[Nachdruck verboten.]

Es liegt in der Natur der Sache, dass man in einem Goldbade Bilder nicht nach der Zeit tonen kann, sondern ganz auf das Auge angewiesen ist. Soll eine grössere Anzahl von Bildern nacheinander in demselben Bade getont werden, so erschweren zwei Umstände die Erzielung gleichmässiger Töne sehr bedeutend. Einmal nimmt die Stärke des Goldbades während des Tonens dauernd ab, so dass die Erzielung desselben Tones gegen das Ende der Arbeit immer mehr Zeit erfordert, und dann ist die richtige Beurteilung des Tones in hohem Grade von jedem Wechsel der Beleuchtung abhängig, wie er während des Vergoldens bei gedämpftem Tageslicht so häufig vorkommt. Viele tonen deshalb lieber bei künstlichen, leicht konstant zu erhaltenden Lichtquellen. Aber die Erfahrung lehrt, dass die zarten Unterschiede der Färbung bei Tageslicht viel leichter zu unterscheiden sind, als bei künstlichem. Nur eine lange Uebung vermag diese Schwierigkeiten sicher zu überwinden.

All diesen Uebelständen wird durch die

selbsttonenden Papiere abgeholfen, wenn man sie richtig handhabt. Ich habe in der letzten Zeit besonders mit Cellofix-Papier (Kraft & Stuedel) Versuche gemacht, aus denen hervorgeht, dass man damit bei rein mechanischem Verfahren eine geradezu überraschende Gleichmässigkeit der Töne erzielen kann, besonders auch, wenn es sich um viele Bilder nacheinander handelt. Allerdings muss man sich, wenn man den Zweck erreichen will, einer besonderen Methode bedienen, durch die man die Sicherheit erhält, dass jedes Bild gleich lange in dem Badern bleibt. Denn der erzielte Ton ist bekanntlich nicht nur von der Stärke des Kochsalzbades, sondern in gewissem Grade auch von der Zeitdauer abhängig, die man die Bilder darin verweilen lässt.

Das Wesentliche bei der Sache ist, dass man dafür sorgt, dass die Bilder in derselben Reihenfolge, in der sie ins Bad gelangen, auch wieder herauskommen. Am sichersten erreicht man dies, wenn man dafür zwei Schalen benutzt, von denen eine jede nur so gross ist, dass die

unteren Bilder durch das Schaukeln sich nicht über die oberen schieben können, wobei aber doch genug Spielraum vorhanden sein muss, damit die Blätter ihre Lage gegeneinander wechseln können. Zugleich soll in beiden Schalen reichlich Lösung vorhanden sein. Der Kostenpunkt spielt hierbei gar keine Rolle, da man bei Erzielung warmer, rotvioletter Töne für 10 Pfennige 20 Liter Kochsalzbad, bei Erzielung ganz kalter, blauer Töne für 10 Pfennig 5 Liter Kochsalzbad erhält.

Man legt nun die ungewaschenen Bilder mit der Schichtseite nach unten in gleichmäßigem Tempo unter Bewegungen von Schale 1 in diese, bis alle darin untergetaucht sind, und bringt sie dann genau in derselben Weise aus Schale 1 in Schale 2, in der jetzt das zuerst ins Bad gekommene Bild zu oberst liegt. Dann werden die Kopien abermals in 1 und danach in 2 übertragen, bis im ganzen 10 Minuten verlossen sind, worauf sie genau in demselben Tempo ins Fixierbad gebracht werden, das 1:20 steht. Man tut gut, auch das Fixieren genau in derselben Weise in

zwei Schalen vorzunehmen, so dass durch das Umpacken vollkommene Sicherheit des Vorganges erzielt wird, der 15 Minuten erfordert. Folgt jetzt das gewöhnliche Waschen, so kann man sicher sein, Bilder von gutem, sehr gleichmäßigem Ton zu erhalten, bei denen ein Vergilben ausgeschlossen ist, wenn man die Regel befolgt, ganz ebenso wie das einmal benutzte Kochsalzbad, das Fixierbad nicht zum zweiten Male zu verwenden. Der Kostenpunkt kann auch hier gar nicht in Betracht kommen gegenüber der grossen Sicherheit des Verfahrens und dem Umstande, dass der etwas höhere Papierpreis durch den Fortfall des Goldverbrauches im Goldbade oder Tonfixierbade mehr als ausgeglichen wird, indem das in der Schicht enthaltene Gold bei der Tonung viel besser ausgenutzt wird, als das in den Bädern.

Besonders für den Amateur, der nie daran denkt, seine Rückstände auszuarbeiten, ist das selbsttonende Papier dringend zu empfehlen. Es ist für ihn nicht nur bequemer, sondern auch billiger, als das gewöhnliche.



### Rundschau.

— Schwefeltonung findet bei Bromsilberdrucken oft Anwendung, doch auch Chlorbromsilberkopien lassen sich nach dem gleichen Prinzip haltbar tonen. Brauchbare Rezepte für Gaslichtpapiere veröffentlicht Milton B. Punnett in „American Photography“ (nach „Photogr. Mitteil.“ 1907, S. 385). Kopien in Purpurfarbe, welche bei längerer Tonung langsam in Sepia übergeht, werden erhalten, indem man die entwickelten, fixierten und gut gewässerten Drucke in ein Bad gibt, welches folgende Zusammensetzung hat:

- Lösung A: (siehe unten) . . . 15 ccm,
- „ C: ( „ „ ) . . . 15 „
- „ Wasser . . . . . 90 „
- „ B: (siehe unten) . . . 4 „

Die einzelnen Bestandteile sind folgende:

- Lösung A: Rhodanammonium 25 g,
- „ Wasser . . . . . 50 „
- „ B: Schwefelnatrium . 15 „
- „ Wasser . . . . . 90 „
- „ C: Fixiernatron . . . 30 „
- „ Wasser . . . . . 150 „

bis zum Kochen erhitzen und dann zugeben:  
Alaun, pulverisiert 6 g.

Wird Lösung B dem Tonbade zugesetzt, so wird dieses unbeschadet seiner Wirksamkeit trüb. Das Tonbad entwickelt sehr viel Schwefelwasserstoffgas. Die Dauer des Tonungsprozesses ist

sehr verschieden. Bei einer Temperatur des Bades von 21 bis 26 Grad C. beträgt dieselbe 15 bis 50 Minuten, bei einer solchen von 32 bis 38 Grad C. 5 bis 15 Minuten. Wärmere Bäder können nicht verwendet werden, da sich sonst die Gelatine löst. Frisch gemischte Lösungen arbeiten am besten. Nach dem Tonen wird 15 Minuten gewässert. Kältere Töne werden in einem weniger haltbaren Bade folgender Zusammensetzung erhalten:

- Lösung A: . . . . . 30 ccm,
- „ Wasser . . . . . 90 „
- Lösung B: . . . . . 4 „

Die Lösungen sind unmittelbar vor dem Gebrauch zu mischen, sollen in der Regel nur einmal verwandt werden und müssen während des Gebrauches, wenn die Wirkung nachlässt, durch einen geringen Zusatz der Lösung B aufgefrischt werden.

— Neue Versuche führten Carlo Baese zu guten Erfolgen bei der Herstellung von Photoskulpturen. Einer Schilderung des „Photogr. Wochenbl.“ 1907, S. 324 folgend beleuchtet Baese die aufzunehmende Person mit einer Bogenlampe, vor welcher eine Scheibe, ähnlich derjenigen des Scheiner-Sensitometers, rotiert. Durch die verschiednen grossen Ausschnitte der Scheibe wird eine abschattierte Beleuchtung erzeugt, welche das Objekt vorne hell, hinten dunkel mit langsamen Uebergängen er-

scheinen lässt. Ein Kopf wird bei entsprechender Stellung der Lichtquelle vorne am stärksten, hinten am schwächsten beleuchtet sein. Das Negativ zeigt dann in der Mitte die grösste Deckung und wird nach dem Rande zu dünner. Eine Kopie auf Chromatgelatine gibt angenähert richtige Reliefwirkung, soweit nicht die Farben des Objektes — beim Porträt vor allem die Haare — falsche Deckung im Negativ und falsches Relief im Positiv hervorgerufen haben. Es ist nötig, eine Korrektur der Farben auf der Platte vorzunehmen. Dies wird auf rein photographischem Wege erreicht. Man stellt ein zweites Negativ her, während man das Objekt vorne wenig, rückwärts stark beleuchtet. So entsteht ein Negativ, welches in der Mitte dünn, an den Rändern gedeckt ist. Die Farben sind auch in diesem Negativ falsch wiedergegeben — dunkle Haare erscheinen z. B. wieder in falscher Deckung. Ein Diapositiv dieser Platte

gibt nun die vorher falschen Farben richtig wieder, wenn es als Negativ verwendet wird. Dieses Diapositiv stimmt im Charakter mit dem ersten Negativ völlig überein, die mittleren Partien sind stark gedeckt, die äusseren dünn. Erstes Negativ und Diapositiv werden zur Deckung gebracht und gemeinsam als in den Farbwerten korrigiertes Negativ zum Kopieren gebraucht. Dieses Kombinationsnegativ liefert positive Quellreliefs, welche in Gips abgegossen werden können. Man kann aus der Gipsform beliebig viele Abgüsse gewinnen. Man kann auch durch umgekehrtes Verfahren — Kombination eines Diapositivs der ersten Aufnahme und des zweiten Negativs — im Kopierprozess die negative Form herstellen und aus dieser Gipsabgüsse anfertigen. Durch besondere Methoden gelingt es dem Verfassers, die Gelatine in starkem Masse quellbar zu machen. dest



### Vereinsnachrichten.

#### Sächsische Photographen-Bund (E. V.).

(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)

#### Krone-Feier.

#### Bundes-Hauptversammlung.

An die deutsche Fachwelt und alle, die für Photographie Interesse haben.

Am 22. und 23. Oktober

findet in Dresden, Festsaal des städtischen Ausstellungspalastes, eine **Krone-Feier** und Bundes-Hauptversammlung statt, wozu der „Sächsische Photographen-Bund“ einladet teilzunehmen. Ganz besonders wird auf den Vortrag des Herrn Geheimen Regierungsrat Prof. Dr. Miethes — **Ueber Farbenphotographie** — hingewiesen. In der jetzigen Zeit hat dieser Vortrag erhöhtes, aktuelles Interesse und wird einen Ueberblick über das bis jetzt Erreichte geben.

Ein weiteres hochwichtiges Thema wird Fritz Hansen behandeln: „**Der Photograph als Urheber in Gesetz und Rechtsprechung.**“ Die Beherrschung dieses Stoffes durch Hansen lässt für die Teilnehmer an der Versammlung viele praktische Ratschläge erwarten.

Noch niemals hat der Bund zur Beteiligung an solch ausserordentlicher Tagung gerufen, wir hoffen darum auf regste Teilnahme nicht nur unserer Mitglieder, sondern auch derjenigen anderer Vereine, um so mehr, als ein Vortrag, wie Miethes, nicht gleich wieder geboten werden dürfte.

Während der Bundes-Versammlung dürfte die **Einführung eines Lohntarifs für Sachsen** erhöhtes Interesse verdienen, da der „Sächsische Photographen-Bund“ als erster und einziger diese sozialpolitische Tat vollbringt.

Die „Vereinigten Fabriken photographischer Papiere“ bringen einen **Lichtbilder-Salon** von Artur Ranft zur Ausstellung, der dem wertvollen **Albumat-Papier** gewidmet ist.

Das nachstehende Programm gibt über alles weiteren Aufschluss. Der Versand der Festkarten steht bevor. Der Festausschuss hofft, dass unser hochverdienter **Professor Krone**, wie es sein Wunsch ist, die meisten seiner Kollegen um sich versammelt sieht. **Treu um Treue!**

Auf Wiedersehen und — Willkommen in Dresden!

Der Festausschuss für die Krone-Feier.

Bohr. Bahr. Ranft.

#### Krone-Feier

am 22. Oktober 1907, veranstaltet vom „Sächsischen Photographen-Bund“ im Festsaal des städtischen Ausstellungspalastes zu Dresden, Eingang von der Lennéstrasse.

Dem deutschen Altmeister der Photographie, Herrn Hofrat **Hermann Krone**, ordentlicher Professor an der Technischen Hochschule zu Dresden, zum 80. Geburtstag gewidmet.

**Beginn der Festsitzung vormittags  
11 Uhr:**

1. Ansprache des 1. Vorsitzenden des Sächsischen Photographen-Bundes, Artur Ranft-Dresden, und Huldigung vorgenannter Vereinigung.

2. Begrüßungsansprachen u. a. der Delegierten deutscher Fach- und Amateurevereine.

**Mittags 12 Uhr 15 Minuten:**

Festvortrag des Herrn Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Adolf Miethel-Charlottenburg: **Ueber Farbenphotographie.**

Im Anschlusse an den Vortrag: Festafel.

(Geplante Reden müssen dem leitenden Vorsitzenden vorher mitgeteilt werden.)

Ueberreichung des Ehrenmitglied-Diploms an Rudolf Dührkoop-Berlin, Ehrenmitglied des Sächsischen Photographen-Bundes.

**Gegen 5 Uhr nachmittags:**

Projektionsvortrag des Herrn Waldemar Titzenthaler-Berlin: „Streifzüge durch die Pyrenäen“ vom Atlantischen Ozean bis zum Mittelmeer. a) Die Westpyrenäen: 1. Am Golf von Biscaya von Bayonne-Biarritz bis San Sebastian; 2. Valcarlos, Ronceval und das Rolands-tal; 3. Von der Gorge du Hourat über den Col d'Aubisque nach Argelès; 4. Lourdes; 5. Die Gavarnie; 6. Der Col de Tourmalet; 7. Von Bagnères de Luchon über den Port de Venasque zur Maladetta. b) Die Ostpyrenäen: 8. An den Ufern des Salat und Arac über den Col de Port und Tarascon nach Ax les Thermes; 9. Von Hospitalet zur Quelle der Ariège; 10. Quer durch die Republik Andorra; 11. Ueber den Col de Puymorens nach Latour de Carol und Puigcerda; 12. Im Tal der Têt von Mont Louis bis Perpignan und zum Mittelmeer.

In direkter Verbindung mit dem Festsaal ist seitens der „Vereinigten Fabriken photographischer Papiere“ in Dresden während des 22. und 23. Oktober ein vornehmer Lichtbilder-Salon eingerichtet worden. Derselbe enthält künstlerische Photogramme auf Albumatpapier, die von dem Lichtbildner Artur Ranft-Dresden (Münchener Strasse 12) herrühren und u. a. eine Kollektion von dessen Heimaufnahmen enthalten. Die mannigfaltige Anwendung des Albumatpapiers soll mit dieser Darbietung überzeugend nachgewiesen werden.

Damen haben zu allen Veranstaltungen Zutritt. Anzug zur Krone-Feier für Herren: schwarzer Rock.

**23. Oktober. Vormittags 10<sup>30</sup> Uhr:**

Festvortrag von Fritz Hansen-Berlin: „Der Photograph als Urheber in Gesetz und Rechtsprechung.“

**Mittags 12 Uhr:**

Ordentliche Herbst-Hauptversammlung des Sächsischen Photographen-Bundes (E.-V.).

Tagesordnung: 1. Eingänge. 2. Vorschläge des Verwaltungsausschusses: a) Schutzrechtformulare; b) Ehrenrat; c) Verteilung von Prozesskosten; d) Beantragte Satzungsänderungen. 3. Bericht der Tarifkommission des Bundes. 4. Ehrung des Herrn Hofrat Professor Krone. 5. Jahresbericht des Vorstandes. 6. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Kassierers. 7. Wahl des Verwaltungsausschusses (1. Vorsitzender und Stellvertreter, Schriftführer, Protokollführer, Kassierer, Bücherwart). 8. Bestimmung der nächsten Frühjahrsversammlung.

Vortrag des Herrn Direktor Kersten-Frankfurt a. M.: „Ueber moderne Kunstlicht-Ateliers“, mit Demonstrationen.

Schluss der Bundes-Hauptversammlung.



**Thüringer Photographen-Bund.**

Eingetretener Hindernisse wegen kann unsere Versammlung erst

**Mittwoch, den 30., und Donnerstag, den 31. Oktober,** in Weimar stattfinden. Programm u. a. w. bleibt dasselbe. Der Vorstand.

**Vortragsfolge:**

**Mittwoch, den 30. Oktober:**

Vormittags 10 Uhr: Vorstandssitzung im Hotel „Kaiserin Augusta“.

Vormittags 11<sup>1/2</sup> Uhr: Beginn der Mitgliederversammlung ebendasselbe.

Mittags 1 Uhr: Mittagspause — kein Tischzwang. Gruppenaufnahme. Danach Fortsetzung der Tagesordnung bis zur Erledigung.

Abends 8 Uhr: Gemütliches Beisammensein, mit verschiedenen Vorträgen, u. a.: Arien, Lieder, Balladen des Herrn Heinrich Grass, vom Hause Hoh & Hahne, sowie Vorträge am Flügel des Klaviervirtuosen Herrn H. Grass jun., im Restaurant „Erholung“, Am Carlplatz, vis-à-vis der Post.

**Donnerstag, den 31. Oktober:**

Vormittags 9 Uhr: Treffpunkt: Restaurant „Erholung“. Besichtigung der Sehenswürdigkeiten Weimars. (Goethe-Haus, Schiller-Haus, Bibliothek, Schloss, Museum u. s. w.)

Nachmittags 2 Uhr: Ausflug nach Schloss Belvedere.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung der Gäste und Mitglieder durch den Vorsitzenden.
2. Der Dank des Herrn Hofrat Professor Hermann Krone-Dresden.

3. Berichterstattung über die Krone-Feier. (Strnad-Erfurt.)
4. Berichterstattung über die Bremer Ausstellung. (Tesch-Jena.)
5. Bromsilber-Pigmentdruck. (Strnad-Erfurt.)
6. Populärer Vortrag über das neue Schutzzgesetz, mit Diskussion.
7. Neues im Fach: Universal-Ring, neues Auffanggestell bei Vergrößerungen, Platten, Papier. (Schuppe-Halle.)
8. Vorführung der Jupiterlampe.
9. Stellenvermittlung des Central-Verbandes Deutscher Photographen-Vereine.
10. Kinematographische Aufnahmen. (Kretzschmar-Dresden und Held-Weimar.)
11. Albumatpapier.
12. Die Photographie in natürlichen Farben. Vorträge von Aufnahmen mit Lumière-Antochromplatten. (Tesch-Jena.)
13. Wahl zweier Kassenrevisoren.
14. Wahl des nächsten Versammlungsortes.
15. Verschiedenes.
16. Pragekasten.

In Anbetracht der Wichtigkeit und ausserordentlich grossen Fülle unseres wirklich hochinteressanten Programms erwartet diesmal ein recht pünktliches und vollzähliges Erscheinen

Der Vorstand.

I. A.: Lonis Held, Schriftführer.



### Vereinigung selbständiger Photographen (Bezirk Magdeburg).

Ordentliche Monatsitzung am 7. Oktober 1907.  
Anwesend: 19 Mitglieder, 3 Gäste.

Die heutige ordentliche Monatsitzung eröffnete Kollege Krnse Punkt 9 Uhr und teilt zunächst mit, dass er soeben die Nachricht von einer ernstlichen Erkrankung unseres I. Vorsitzenden erhalten habe. Alle Anwesenden sind einig in dem Wunsche, dass diese Krankheit nur eine vorübergehende sein möge!

Durch die Liebenswürdigkeit der Vereinigten Fabriken photographischer Papiere in Dresden stehen uns für den heutigen Abend eine grosse Anzahl künstlerischer Photographien auf dem neuen Albumatpapier obiger Firma zur Verfügung. Dieselben veranlassen einen sehr lebhaften und interessanten Meinungsaustausch. Der Schriftführer wird beauftragt, den Dank der Vereinigung nach Dresden zu übermitteln. Einige Kollegen versprechen auch, das Papier probeweise zu verarbeiten und die Resultate am nächsten Vereinsabend vorzulegen.

Hierauf werden die in voriger Versammlung als Mitglieder angemeldeten Kollegen: Hebeckerl-Neuhaldensleben, Rehe-Halberstadt, Meltz-Quedlinburg, Kolze-Stendal, Leiste-Thale a. H., Wagenknecht-Güsten i. Anhalt, Klee-Schönebeck in die Vereinigung aufgenommen und, soweit sie anwesend waren, vom Leiter der Versammlung als neue Mitglieder begrüsst.

Einige aufgeworfene technische Fragen werden erörtert und von mehreren Mitgliedern beantwortet. Die für heute Abend zur Verfügung stehende K. & G.-Stiftung soll nach einstimmigem Beschluss später Verwendung finden.

Die nächste Sitzung soll am 4. November im Centralhotel in Magdeburg stattfinden. Unserer Vereinigung noch fernstehende Kollegen sind dazu freundschaftlich eingeladen. — Schluss 11 Uhr.

I. A.: C. Krnse, Schriftführer.



### Kleine Mitteilungen.

— Wie wird man Hofphotograph? Das ist eine Frage, die ziemlich oft gestellt wird. Natürlich wollen die Pragesteller nur wissen, welche Formalitäten zur Erlangung des Hofprädikats zu erfüllen sind. Denn dass ein derartiger Titel erworben werden muss, geht gemeinhin als selbstverständlich. Es muss aber noch andere Wege geben, denn wie die mir vorliegenden Briefe beweisen, gibt es Leute, die den Photographen zumuten, für einen schwungvollen Hofmittelhandel erteilliche Sümmechen auszugeben. Eine etwas eigenartige Zumutung, wird sicherlich mancher Leser meinen. Denn bisher hat man doch wohl allgemein angenommen, dass Hofprädikate nur den tüchtigsten Fachleuten, und zwar als Anerkennung für ihre Leistungen und selbstverständlich ohne Kosten verliehen werden. Sollten aber wirklich die Verhältnisse sich geändert und die Photographen trotz der schweren Not der Zeit immer noch für dekorative Zwecke Geld übrig haben, so herrscht anscheinend um so grössere Ebbe in den Taschen anderer Leute. Da lebt in Berlin ein Agent. Dieser behauptet, sich mit der nicht regierenden jüngeren Linie eines deutschen Fürstenhauses sehr gut zu stehen, das in einem jener mitteldeutschen, dem Reichsschatzsekretär so viel Kopfzerbrechen verursachenden Staaten regiert. Dieses freundliche Verhältnis will er gut und gern benutzen, um Photographen den Hofmittel eines Prinzen dieser jüngeren Linie zu verschaffen. Irgend welche Arbeiten braucht der Reflektant an einen Titel für seinen hohen Kunden nicht auszuführen, ja, es wird dies nicht einmal beliebt, es soll zunächst nur bar verhandelt werden. Dem Ueberbringer des Diploms ist nur eine bestimmte, durch einen mir vorliegenden Revers vorher vereinbarte Summe von einigen tausend Mark zu zahlen, damit basta! Für nachher wird dann dem nun ernannten Hofphotographen ein Auftrag in Aussicht gestellt. Also nicht nur geschäftliche Tüchtigkeit, sondern auch Finanzkünste können binnen kurzem zu einem wunderschönen Hofprä dikat verhelfen. Kürzlich hat übrigens auch ein in seinem Fach durchaus tüchtiger Photograph, der den Namen eines viel genannten früheren Finanzministers einer bekannten europäischen Grossmacht trägt, das Glück gehabt, Hofphotograph der von jenem Berliner Agenten vertretenen Hofeitel zu werden, ob durch diesen Agenten, oder trotz dieses Agenten, bleibt dahingestellt. In dem Falle wenigstens, der eigentlich den Anlass zu dieser kleinen Betrachtung

tung gibt, ist der windige Herr deutlich an der Ehrenhaftigkeit desjenigen abgebildet, den er mit dem Hofitel beglücken wollte. Es ist aber kaum anzunehmen, dass er dadurch schon seine Bemühungen unter den deutschen Photographen aufgegeben hat. Fritz Hansen.



## Bücherschau.

**Steuereinschätzung.** Kurze Erläuterung der für den Photographen und Atelierinhaber wichtigsten Bestimmungen der Einkommensteuergesetze. Mit Formularen. Von Fritz Hansen. Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S., Preis 2 Mk.

Es gibt Leute, die das ganze Jahr hindurch die saftmütigsten Menschen von der Welt sind, aber in der Zeit, in der sie ihre Steuererklärung abfassen sollen, hatsich auch bei Ihnen die Milch der frommen Denkart in gärendes Drachengift verwandelt, sie schleichen umher, wie Verschwörer und andere schwere Verbrecher, und alle Kreatur weicht ihnen gern meilenweit aus.

Wenn schon bei der Elite der Mittel die Steuerklärungszeit so schauerlich und antisozial wirkt, dann kann man sich leicht den Effekt derselben bei minder- edlen Menschen vorstellen, und es ist daher durchaus zu begrüßen, dass Fritz Hansen den menschenfreundlichen Versuch gemacht hat, all die bekümmerten „Selbst-einschätzer“ aufzuklären über ihre Rechte und Pflichten, ihnen Zweck, Ziel und Art der Steuerklärung darzulegen und vor allem ihnen mit direktem Rat bei der Abgabe ihrer Steuerklärung zur Seite zu stehen.

Dabei beschränkt sich Hansen keineswegs auf Preussen, vielmehr sind, wenn auch das Steuersystem des grössten deutschen Bundesstaates natürlicherweise zu Grunde gelegt ist, die Abweichungen der Steuersysteme der anderen Bundesstaaten ebenfalls in den Bereich der Darstellung gezogen, so dass es sich hier um ein Buch handelt, das für jeden Reichsdeutschen, sei Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg oder man ein anderes deutsches Land sein Vaterland, von grösstem Werte ist. Am allerwillkommensten aber muss für jeden Photographen sein die ausführliche Erörterung der Ausfüllung des Steuerklärungs-Formulars an der Hand eines speziellen Beispiels, sowie ein Formular, das dem Photographen die Möglichkeit gibt, durch einfaches Einsetzen der Zahlen aus seinen Büchern eine Uebersicht zu gewinnen über den von ihm zu versteuernden Geschäftsgewinn. Also ein Buch für den im praktischen Leben stehenden Geschäftsmann, keine blosse Ausschachtung eines Gesetzes, ein Buch für die Praxis, das ist das Hansensche Buch, und es wird sich als solches, wie die anderen Bücher des bekannten Autors, sicherlich viele Freunde machen.



## Fragekasten.

**Frage 379.** Herr P. B. in St. P. Wer liefert das Material für Photo-Semi-Emaille-Arbeiten? Woraus besteht die glänzende Schicht? Womit wird sie geklebt? Auf welchem Papier werden die Kopieen angefertigt?

Wollen Sie, bitte die Güte haben, einige oder eine Firma, die derartige Materialien liefert, zu nennen.

**Antwort zu Frage 379.** Ueber Fabriken von Semi-Emaille-Artikeln finden Sie in unserem Inseratenteil fortdauernd Berichte. Die einzelnen Fabriken benutzen zur Herstellung des lackierten Ueberzuges sehr verschiedene Mischungen. Kopiert wird gewöhnlich auf Celloidinpapier, aber auch auf Eiweisspapier lässt sich das gleiche erreichen.

**Frage 380.** Herr C. B. in S. Ich habe mir einen Vergrösserungs-Apparat bestellt für Plattengrösse 13×18 cm (mit Spiritusglühlicht) und bin im Besitz folgender Objektive: Doppel-Anastigmat Goerz, Serie 3, Nr. 3; desgl. Nr. 6; Extra-Rapid-Lynkeioskop Goerz, Serie C, Nr. 8; Hermagis für Porträts Nr. 5; Voigtländer-Euryoskop IV, Nr. 5. Welches Objektiv wäre am besten zu verwenden?

**Antwort zu Frage 380.** Zur Vergrösserung der Plattengrösse 13×18 reicht der Doppel-Anastigmat Serie 3, Nr. 3 unter Umständen vollkommen aus; jedenfalls kann mit dem Doppel-Anastigmaten Serie 3, Nr. 6 alles Wünschenswerte erreicht werden. Wenn eine stärkere Vergrösserung erwünscht ist, empfiehlt sich natürlich das Instrument in der kürzeren Brennweite, um nicht zu allzu grossen Auszugslängen zu gelangen. Die genannten Porträtojektive sind weniger zweckmässig, da sie, ohne sonstige Vorteile darzubieten, das Format wesentlich schlechter auszeichnen. Bei Verwendung von Spiritusglühlicht ist es im allgemeinen empfehlenswerter, zwischen der Lampe und dem Kondensator noch eine Matscheibe einzuschalten, wodurch zwar die Belichtungszeit unbedeutend verlängert wird, die Gleichmässigkeit der Beleuchtung aber sehr zunimmt, und zwar wird die Beleuchtung um so gleichmässiger, je näher die Matscheibe dem Kondensator aufgestellt wird.

**Frage 381.** Herr A. K. in B. 1. Kann man bei hellgelbem Glasdeckel auf Bromsilberpapier einstellen, ohne dass das Papier schleift?

2. Welche Lampe für Vergrösserungszwecke (ausser elektrischem Licht) ist empfehlenswert? Dieselbe soll hell und nicht explosionsgefährlich, dabei auch billig sein.

3. Ist das Licht, welches eventuell aus dem Schornstein des Vergrösserungs-Apparates etwas scheint, für die Projektionsfläche des Bromsilberpapiers gefährlich?

4. Kann Bromsilberpapier beliebig lange nach der Entwicklung in Eisessigwasser liegen, ehe es fixiert wird?

**Antwort zu Frage 381.** 1. Ob das durch eine hellgelbe Glasscheibe dringende Licht auf die Dauer Bromsilberpapier beeinflusst, unterliegt wohl keinem Zweifel, es kommt nur darauf an, welche Farbe das Glas hat, wie hell die Lichtquelle war und wie lange die Einwirkung stattfindet. Erscheint es wünschenswert, durch ein gefärbtes Glas hindurch ein Bromsilberbild einzustellen, so soll man dabei jedenfalls vorsichtig sein und eine sichere Gelscheibe, besser noch eine orangefarbene Scheibe wählen und das Licht nicht unnütz lange wirken lassen.

**Antwort 2.** Für Vergrösserungszwecke eignen sich sowohl kleine Acetylenbrenner, als vor allen Dingen

Gasglühlicht ganz besonders. Man kann mit einer gewöhnlichen Radfahrer-Acetylenlaterne recht gute Vergrößerungen herstellen; Gasglühlicht aber ist eine in jeder Beziehung vorzügliche und verhältnismässig schnell arbeitende Lichtquelle, wenn man nur die in der vorigen Antwort gegebenen Vorsichtsmassregeln verwendet, um eine möglichst gleichmässige Beleuchtung zu erzielen. Was die Wirkung anlangt, so braucht man auf mittelpemphlichem Bromsilberpapier bei einer dreimaligen linearen Vergrößerung eines normalen Negativs gewöhnlich 12 bis 15 Sekunden bei der Beleuchtung mit Gasglühlicht, was vollkommen schnell genug ist.

*Antwort 3.* Im allgemeinen ist man in der Praxis mit falschem Licht zu ängstlich, und wenn das Licht, welches durch den Schornstein hindurchdringt, nicht zu auffallend ist, braucht seine Einwirkung auf das verhältnismässig doch wenig empfindliche Bromsilberpapier nicht befürchtet werden.

*Antwort 4.* Ein beliebig langes Liegen in Eisessigwasser dürfte nicht zu empfehlen sein, weil hierdurch die Gelatine zu stark erweicht wird; ein 5 bis 10 Minuten langes Liegen aber ist unschädlich.

*Frage 382.* Herr J. I. T. Bei Vergrößerungen erhalte ich auf meinem Bromsilberpapier in letzter Zeit immer einen rosa Schleier und kraftlose Bilder. Ich entwickle mit Metol-Hydrochinon, verwende ein gut saures Fixierbad und habe im übrigen an meinem Rezept nichts geändert. Welches ist ein guter Entwickler für Bromsilberpapier, und was mag der Grund des beobachteten Fehlers sein?

*Antwort zu Frage 382.* Wahrscheinlich hat sich Ihre Lichtquelle, ohne dass Sie es beobachtet haben, im Laufe der letzten Zeit erheblich verschlechtert; die Folge davon ist Unterexposition und dann bei entsprechender forciertem Entwicklung der beobachtete Schleier und die ungenügende Kraft. Besonders Hydrochinonentwickler in jeder Zusammensetzung ist zur Bildung von Farbstoffschleiern geneigt und sollte daher auch für Bromsilberpapier überhaupt keine Verwendung finden, um so mehr, als befürchtet werden muss, dass bei nicht ganz sauberer Behandlung der Bilder noch nachträglich die Weissen vergilben. Es muss also hier empfohlen werden, reichlicher zu belichten und dann zweckmässig mit Rodinal 1:20 oder 1:25 hervorzurufen. Mittels dieses Entwicklers wird man niemals Farbschleier erhalten.

*Frage 383.* Herr G. G. in R. Woher bezieht man Gegenstände, wie Briefbeschwerer u. a. w., auf denen Photographien angebracht werden können?

*Antwort zu Frage 383.* Derartige Andenken zum Anbringen von Photographien werden von vielen Firmen geliefert; wir nennen Ihnen hier nur: „Balnea“, Akt-Ges. für Reise-Andenken, Nürnberg, M. Braune-Klötzsche-Dresden, Goeckler-Erfurt. Speziell Briefbeschwerer liefern W. A. Stark & Co., Werdau i. Sa. f. h.

*Frage 384.* Herr A. R. in B. Ich habe ein Atelier im Garten des Hinterhauses gemietet. Ein im Vorder-

hause wohnhafter Kaufmann verstellt nun mit seinen grossen Kästen den Torweg derartig, dass der Zugang zu meinem Atelier erschwert ist. Was kann ich dagegen tun? Im Mietsvertrage steht darüber nichts.

*Antwort zu Frage 384.* Auch ohne dass es im Mietsvertrage ausdrücklich hervorgehoben ist, können Sie verlangen, dass der Zugangsweg zum Hof und also auch zum Atelier frei bleibt, soweit es für das von Ihnen im Mietsraume vertragsmässig betriebene Geschäft erforderlich ist. Gegen den Vermieter können Sie auf vertragsmässige Erfüllung des Mietsvertrages klagen und ebenso auch gegen den im Vorderhause wohnhaften Kaufmann auf Unterlassung der Besitzstörung. f. h.

*Frage 385.* Herr G. D. in B. Wie lautet das Rezept für die Herstellung des Barytüberzuges auf photographischen Papieren?

*Antwort zu Frage 385.* Der Barytüberzug für photographische Papiere besteht der Regel nach aus Baryumsulfat (Blanc fixe) und China Clay (Kaolin) in wechselnden Mengen und verschiedenen colloidalen Bindemitteln, die dann durch geeignete Zusätze (wie Chromalaun bei Gelatine u. s. w.) unlöslich gemacht werden. Genaue Mengenverhältnisse lassen sich nicht angeben, da die verschiedenen Barytstreichereien ihre Rezepte geheim halten. Wer also selbst Barytpapier streichen will, ist auf eigene Versuche angewiesen. f. h.

### Schutzgesetz-Fragekasten.

*Frage 41.* Wie kann sich der Fachphotograph am besten von seinen Kunden das Recht zur Ausstellung der Bilder erteilen lassen; genügt ein entsprechender Hinweis auf den Kartons der Bilder und im Empfangsraum?

*Antwort zu Frage 41.* Derartige allgemeine Hinweise werden zumeist von der Rechtsprechung als nicht ausreichend angesehen, da erfahrungsgemäss das Publikum selbst bei aufdringlicher und mehrfach wiederholter Anbringung solcher Hinweise dieselben zu übergeben pflegt und ihnen zum mindesten keine rechtsverbindliche Bedeutung beilegt. Aus diesem Grunde ist es, um sicher zu gehen, notwendig, sich die Erlaubnis zur Ausstellung der Bilder durch Unterschrift auf einem Formular seitens der Kunden bestätigen zu lassen. Ich empfehle zu diesem Zweck das in Nr. 53 der „Photogr. Chronik“ vorgeschlagene Bestellbuch, für das in Nr. 71 des „Photograph“ ein noch vereinfachteres Beispiel angegeben ist. Soll aber von einem Bestellbuch abgesehen werden, so bleibe nur ein Formular wie es unter C I in Nr. 58 der „Photogr. Chronik“ zum Abdruck gelangte. Nur die durch Unterschrift oder mündlich vor Zeugen erteilte Erlaubnis würde bei bestellten Bildnissen den Photographen zur Ausstellung derselben berechtigen. Natürlich kann auch eine derartige Erlaubnis nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen jederzeit widerrufen werden. F. H.



# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIPLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 87.

23. Oktober.

1907.

## Die Abseätzung der Belichtungszeit auf der Visierscheibe.

Von F. Stolze.

[Nachdruck verboten.]

Jedermann weiss, dass man, wenn man aus hellem Licht in einen nur mit rubinrotem Licht erleuchteten Dunkelraum kommt, einige Zeit vergeht, ehe man sich ordentlich orientieren kann, und dass diese Zeit bei verschiedenen Personen, ja oft bei den beiden Augen derselben Person verschieden lang ist. Man vermeidet daher, wenn es angeht, einen plötzlichen Uebergang aus dem Glashause ins Dunkelzimmer, das man meistens, wenn es nicht völlig verdunkelt sein muss, mässig erhellt.

Während nun der Photograph diese Erfahrung jeden Augenblick macht, bleiben ihm ähnliche Erscheinungen beim Einstellen im Glashause völlig fremd. Wenn er hier die Visierscheibe unter dem schwarzen Tuche betrachtet, kann er ganz sicher sein, das Bild unter allen Umständen in der der Wirklichkeit entsprechenden Helligkeit zu sehen. Das Licht im Glashause, in dem er sich bewegt, ist dasselbe, was auch das Modell belichtet, nämlich zerstreutes Himmelslicht, und er ist, bevor er den Kopf unter das dunkle Tuch steckt, in keiner Weise geblendet.

Ganz anders verhält es sich, wenn er eine Aufnahme im Freien macht. Hier kann der Apparat je nach den Umständen im hellen Sonnenlicht und im tiefen Schatten stehen, während die Landschaft an sich in beiden Fällen gleich hell erleuchtet ist. Ja, eine kleine Aenderung des Standpunkts kann diese Aenderung bei derselben Landschaft herbeiführen. Wenn

man eine Probe dieser Art macht, so findet man sofort, dass man bei dem sonnenerhellten Standpunkt eine gewisse Zeit braucht, bis sich das geblendete Auge unter dem schwarzen Tuche so weit erholt hat, um das Bild ebenso hell und klar zu sehen, wie auf dem schattigen Standpunkt sofort. Je heller die Sonne auf die Kamera scheint, je stärker besonders auch der Fussboden das Licht reflektiert, um so langsamer wird die Störung überwunden, und um so schwieriger ist es, die Belichtungszeit auf der Visierscheibe richtig abzuschätzen.

Nun könnte man ja sagen, der Photograph soll unter dem Tuche warten, bis sich das Auge erholt hat. Das ist leichter gesagt als getan. Ganz abgesehen von der unangenehmen Stellung, ist man oft gezwungen, eine Aufnahme so schnell als irgend möglich zu machen, sei es, dass das Objekt sonst verschwindet, sei es, dass der Ausblick vom Standpunkte nur ganz kurze Zeit frei ist. Man muss daher durchaus suchen, Mittel zu finden, die den Uebelstand beseitigen.

Wirklich gibt es auch ein sehr einfaches Mittel. Der Landschaftsphotograph muss durchaus eine Brillille aus Rauchglas mit sich führen, die dunkel genug ist, jede Sonnenblendung zu verhüten, und am besten noch seitlich eindringendes Licht ausschliesst. Sobald er dann den Kopf unter dem Tuche hat, schiebt er die Gläser von den Augen zurück und verfügt nun frei über die sofortige Schätzung der Lichtintensität.

### Zu dem Artikel: „Ideal und Wirklichkeit.“

Mit Interesse habe ich den Aufsatz verfolgt, da er zeigt, der Verfasser kämpft, und zwar nicht nur um das tägliche Brot, nein, auch um seinen Ansichten Geltung zu verschaffen, seinen Willen durchzusetzen. Und das ist, da es sich um eine Kleinstadt, in der er lebt, handelt — viel! — Herr M. F. trennt die Photographen in zwei

Lager, in die, welche sich der Lichtbildkunst zugewandt, und die, welche das Lichtbildhandwerk üben und nur Unkünstlerisches leisten können; und zwischen diesen bewegen sich seine Anklagen, die sich bald diesen, bald jenen zuwenden. Ich glaube fast, wenigstens nach meiner unmassgeblichen Meinung, das Wort Kunst in

der Photographie wird stark missbraucht und durch das Hervorheben des „Künstlerischen“ wird auch das Publikum stark verwirrt. Ich möchte die „Einfachheit“ in der Photographie weit kräftiger betont wissen, denn diese wendet sich an die grosse Menge derer, die zwischen den beiden Lagern steht. Lernen wir vorerst die vielen, vielen Geschmacklosigkeiten, welche die letzten 20 Jahre heraufbeschworen, ablegen, lernen wir einfach Sehen und Empfinden, denn Einfachheit hat in sich die Natürlichkeit, dann sind wir um einen wesentlichen Schritt vorwärts gekommen. Wenn allen Herren Kollegen plötzlich die Augen aufgingen, was alles an unnatürlichen Requisiten sich noch heute in den meisten Ateliers herumdrängt, wir würden einen mächtigen Scheiterhaufen zur Flamme bringen können. Aber da heisst es noch immer: „Das Publikum wünscht das!“ Doch richtiger wäre wohl zu sagen: „Von dem allen weiss ich mich noch nicht zu trennen, da mir ja sonst der Effekt auf meinen Bildnissen fehlt.“ Sehen wir uns das übliche Kabinetbild des Durchschnittsphotographen an, mit seinen künstlichen Palmwedeln, Möbeln à la Jugendstil, seinem bemalten, aber gänzlich verzeichneten Hintergrund, unmöglicher Pose, und unter dem Ganzen die schwer in Gold oder Weissstiefdruck geprägte Firma des Verfertigers, so will doch niemand mehr ehrlich behaupten: da habe seine Kundschaft so gewünscht! Nein, das sind die „eigensten Entgleisungen“ des Photographen selbst. Geschmacksverirrungen nennt man es auf gut Deutsch. Hier heisst es: Halt! Zur Einfachheit, zum Natürlichen zurück.

Nun will ich Herrn M. F. gern glauben, mit ganz neuen Ideen, wie sie die heutige Schule lehrt, in einer Kleinstadt zu Felde ziehen, ist nicht ganz leicht; denn das Neue steht immer im Gegensatz und kann nie von allen begriffen werden, weder dem Inhalte, noch der Form nach. Doch dieser „unvermeidliche Kampf“ will gekämpft sein mit der ganzen Energie eines Mannes, und glauben Sie nicht, verehrter Herr, dass ihn die Kleinstadt allein für sich hat, mit gelinden Abweichungen ist er überall der gleiche und dauert seine Zeit! Nur Ausharren, kann ich Ihnen zurufen, denn die Arbeit, welche die Wahrheit als Kern in sich birgt, muss früher oder später einen Erfolg haben. Bedenken Sie nur, mit neuen Ideen oder, wie Sie sagen, „jugendfrischen Idealen“ schießt man anfänglich stets übers Ziel hinaus; da heisst es erst „Abschleifen“, bis die innere Ruhe und Festigkeit nach den Stürmen wieder klar sehen lässt; und dann den einen „geraden Weg“ mit dem festen Ziel im Auge. Ob es dann noch einen Schritt vorwärts geht — vom Einfachen — zum Künstlerischen, das zu entscheiden können wir getrost anderen überlassen!

Dass Sie mit den Herren Kollegen von der „Kunst“, jenen Koryphäen in der Photographie, so traurige Erfahrungen gemacht, ist zu bedauern. Mir war es vergönnt, einige kennen zu lernen, an denen ich meine helle Freude hatte und noch habe, aber es waren eben auch solche von jenen „Einfachen, Natürlichen“, die das Spötteln verlernt hatten und zu der Erkenntnis gekommen: „Alles verstehen, heisst: alles verstehen!“

Lassen Sie uns daher gemeinsam friedlich zwischen den Parteien zu vermitteln suchen, schliesslich gehören wir doch wohl „alle“ unter einen Hut, und die Namen, ob Photograph, Lichtbildner, Künstler, sind nicht das „Wesentliche“; das, was uns alle eint, klebt nicht an der äusseren Form. —

Ich grüsse Sie freundlichst.

Grienwaldt-Bremen.



### Vereinsnachrichten.

#### Thüringer Photographen-Bund.

Eingetretener Hindernisse wegen kann unsere Versammlung erst

Mittwoch, den 30., und Donnerstag, den 31. Oktober. in Weimar stattfinden. Programm u. a. w. bleibt dasselbe. Der Vorstand.



#### Sächsischer Photographen-Bund (E. V.).

(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)

Als neues Mitglied ist gemeldet:

Herr Ernst Sonntag, Photograph, Inhaber der Vereinigten Fachschulen für Photographie und Malerei, Trachau-Dresden, Wildermannstr. 56

Als neues Mitglied war gemeldet:

Herr Eugen Genscheidt, Photogr., Dresden, Bismarckplatz 8. Oskar Bohr, Schatzmeister, Dresden-A. 1.



### Ateliernachrichten.

Altona. Herr Albert Fröhlich eröffnete Grosse Bergstrasse 240 ein Photographisches Atelier.

Frankfurt a. M. Herr Ewald Westenbaum eröffnete am 1. Oktober im „Hohenzollernhaus“, Kaiserstrasse 29, ein Atelier für künstlerische Photographie.

Godesberg. Herr A. Haring beabsichtigt, Ende dieses Jahres seine Handlung für photographischen Bedarf nach Elberfeld, Zollstrasse 9, in sein eigenes Haus zu verlegen.

Graz. Herr Wilh. Helfer hat das an Herrn L. Loibner verpachtete Atelier, Glacisstrasse 49, wieder selbst übernommen.

Heidelberg. Der Hofphotograph Herr Ernst Gottmann verlegte sein Geschäft nach seinem eigenen Hause, Bienenstrasse 6.

Mainz. Geschwister Strauss eröffneten Ludwigstrasse 16 ein Photographisches Geschäft.



### Auszeichnungen.

Der Ho'photograph Herr Robert Fendius, Inhaber der Firma Pieperhoff & Fendius in Magdeburg, wurde vom Fürsten Leopold zur Lippe mit dem Verdienstkreuz des Fürstl. Lippischen Hausordens ausgezeichnet.

Die Unger & Hoffmann-Akt.-Ges., Dresden und Berlin, ist für ihre Leistungen in Projektion und Kinematographie auf der Deutschen Armee-, Marine- und Kolonialausstellung mit der Silbernen Medaille bedacht worden.



### Kleine Mitteilungen.

— Die im Photo-Kunstaalon Oskar Bohr, i. Pa.: Otto L. Göring, Dresden, neben Café König, zur Zeit ausgestellten amerikanischen Photographien bilden eine ganz eigenartige Sehenswürdigkeit. Diese Bilder entstammen den bekanntesten Ateliers Nordamerikas und wurden von dem deutschen Lichtbildner R. Dührkoop auf seiner Reise nach der Weltausstellung in St. Louis zusammengebracht. Der Fachmann kann von diesen Bildern viel lernen, da die amerikanische Photographie besonderen Wert auf feine Technik, natürliche Darstellung des Anzunehmenden und aparte Aufmachung der Bilder legt. Den Teilnehmern an der Sächsischen Bundes-Hauptversammlung (22. und 23. Oktober) in Dresden ist der Besuch des Photo-Salons zu empfehlen. Dasselbe befindet sich auch eine kleine Sonderausstellung von Bildern, welche mit der Jupiterlampe hergestellt sind, und wird eine betriebsfertig angeschlossene Jupiterlampe jedem Interessenten bereitwilligst praktisch vorgeführt.



### Berichtigung.

In der Mitteilung über das Ableben des Herrn Joh. Riesenkönig, die in Nr. 84 gebracht wurde, muss es anstatt Sieburg Rheinbach heißen.



### Patente.

KL 57. Gruppe 14. Nr. 186153 vom 21. März 1905. Neue Photographische Gesellschaft, Akt.-Ges. in Steglitz bei Berlin.

Verfahren zum Umwandeln von nicht katalysierenden, bzw. bei der Katalyse nicht haltbaren Platinbildern, die aus Silberbildern durch Behandlung mit einem Bade gewonnen sind, welches Alkaliplatinchlorür und saure Reaktion hervorrufoende Substanzen, eventuell Alkalichlorid und Härtungsmittel enthält, in zur Katalyse verwendbare Originale, dadurch gekennzeichnet, dass diese Bilder vor ihrer Benutzung zur Katalyse getrennt oder gleichzeitig mit starken Oxydationsmitteln und Ammoniak behandelt werden.

### Fragekasten.

*Frage 386.* Herr J. F. M. in L. Nimmt man zur Erhöhung der Plastik bei Zimmeraufnahmen (am Fenster u. a. w.) feinmaschige Gardinen (Gaze) oder besser geöltes Seidenpapier zur Dämpfung des Lichts?

*Antwort zu Frage 386.* Das Ueberziehen der Fensterflächen mit Gaze oder Seidenpapier wird kaum den von Ihnen erwarteten Effekt haben, da hierdurch zwar die Lichtmenge erheblich herabgesetzt werden wird, aber kaum irgend welche Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, dass die Rundung in der Beleuchtung und die Weichheit dadurch erheblich gesteigert werden. Soll irgend ein Lichtdiffusor in dem von Ihnen gewünschten Sinne wirken, so muss er sich in einem gewissen Abstand von der Lichtquelle befinden. Es würde daher notwendig sein, die zerstreue Vorrichtung etwas vom Fenster entfernt anzustellen. Gaze oder Tüll würde hierbei dem gedachten Zweck viel schlechter dienen als dünne Oelleinwand oder, wie Sie schreiben, geöltes Seidenpapier. Auf diese Weise kann man tatsächlich selbst in einem einfenstrigen Raum recht schöne Beleuchtungseffekte erzielen, vorausgesetzt, dass man ferner dafür Sorge trägt, dass die Schattenseite durch weisse Reflektoren aufgehell wird.

*Frage 387.* Herr H. L. in S. 1. Bin im Besitze eines alten Daguerreotyps auf Kupferplatte, welches nur noch sehr schwach sichtbar ist. Auf welche Weise kann ich das Bild verstärken, um danach eine Reproduktion herstellen zu können?

2. Gibt es über Entstehung und Abhandlung der verschiedenen alten Bildarten, als Handbuch zu einer Sammlung zusammengestellt, durch die verschiedenen Arten von den ältesten bis zu den neuesten Verfahren, passende Bücher?

*Antwort zu Frage 387.* 1. Ueber die Wiederherstellung alter Daguerreotyp-Platten ist von uns wiederholt im Fragekasten alles Notwendige mitgeteilt worden. Das Bild muss vorsichtig aus dem Rahmen genommen werden, mit destilliertem Wasser abgespült und dann in eine allmählich zu verstärkter Cyanalkaliumlösung von zunächst ein- bis zweiprozentigem Cyanalkaliumgehalt eingetaucht werden. Nachdem das Bild wieder weiss geworden ist, wird sorgfältig mit destilliertem Wasser gespült und getrocknet. Irgend welche weitere Manipulationen lassen sich nicht vornehmen. Ein Verstärken des Bildes nach dieser Behandlung ist ebenfalls unmöglich, jedenfalls sehr riskant. Versuche, welche wir gemacht haben, verbliebene Daguerreotypen durch Quecksilberdämpfe zu verstärken, haben in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zu keinem Resultat geführt.

*Antwort 2.* Ueber die Entstehung älterer photographischer Bilder finden Sie alles Wissenswerte in Eders Handbuch der Photographie, Heft 6: „Einleitung in die Negativverfahren und die Daguerreotypie, Talbotypie und Niepotypie.“ Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S. (Preis 3 Mk.)

*Frage 388.* Photograph B. in W. 1. Ich möchte nach dem Süden von Amerika. Von wo aus ist am

besten Material zu beziehen (Platten, Papier u. s. w.)? Sind englische Transportschiffe vorzuziehen, überhaupt englisches Material, oder liefert Deutschland ebenso schnell?

2. Welche Firma liefert speziell Tropenausrüstungen?

3. Gibt es ein Buch, welches die Behandlung der photographischen Arbeiten in den Tropen beschreibt?

**Antwort zu Frage 388.** 1. Die größeren photographischen Handlungen Deutschlands exportieren vielfach auch nach Südamerika, und wird eine Nachfrage bei der von Ihnen angeblich bevorzugten Handlung jedenfalls das beste sein, um eingehende Auskunft zu erhalten. Sie können selbstverständlich von Deutschland her dorthin alles ebenso rasch, sicher und zuverlässig erhalten, als von England, da sowohl der Norddeutsche Lloyd als auch die Hamburg-Amerika-Linie schnelle und häufige Schiffsverbindungen nach Südamerika unterhalten.

**Antwort 2.** Tropenausrüstungen liefern ebenfalls alle größeren photographischen Handlungen; für Kameras wird die Firma Stegmann, Berlin S. 42, Oranienstrasse, vielfach empfohlen.

**Antwort 3.** Wir empfehlen Ihnen das Werk von Neuhaus: Die Photographie auf Forschungsreisen. Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S. (Preis 1 Mk.)

**Frage 389.** Herr H. v. A. in G. Wie reinigt man die Fingernägel von Gold und Platin?

**Antwort zu Frage 389.** Die Schwärzung der Fingernägel durch reduzierte Edelmetalle kann auf chemischem Wege nicht beseitigt werden. Wenn die Haut des betreffenden Operateurs zu derartigen Schwärzungen besonders neigt, muss mit Gummifingern gearbeitet werden, und die entstandenen Flecke werden auf mechanischem Wege am besten dadurch beseitigt, dass man zunächst die Finger mit Citronensäure benetzt und dann mit feiner Bimssteinseife nachwäscht.

**Frage 390.** Herr H. M. in B. Einem Schüler einer hiesigen höheren Lehranstalt lieferte ich verschiedene Bilder. Da keine Zahlung erfolgte, verklagte ich den Vater des Schülers, wurde aber mit meiner Klage kostenpflichtig abgewiesen. Wie ich nun erfahre, soll die Mutter des Jungen diesem den Betrag für die Bilder ansgehündigt haben. Kann ich nun etwas tun, um zu meinem Gelde zu kommen?

**Antwort zu Frage 390.** Da die Eltern Zahlung verweigern, können Sie nach Lage der Dinge nichts mehr ausrichten, denn auch die Strafverfolgung wegen Unterschlagung ist in diesem Falle nicht möglich. Nach einem Reichsgerichtsurteil ist auch der Vater für die durch seinen Sohn begangenen Unterschlagungen nicht haftbar. f. h.

**Frage 391.** Herr G. R. in B. Ist jedes selbständige Gewerbe anmelde- und stenerpflichtig?

**Antwort zu Frage 391.** Jeder selbständige Betrieb eines stehenden Gewerbes ist bei der zuständigen Behörde anzumelden. Gewerbesteuerpflichtig ist ein solcher Betrieb aber nur, wenn der jährliche Ertrag 1500 Mk. oder das Anlagekapital 3000 Mk. erreicht. f. h.

**Frage 392.** Herr O. W. in W. 1. Kann man durch geeignete Zusätze von Zinkoxyd oder einer anderen feucht bleibenden Masse eine Verbesserung der Gelatine-masse beim sogen. Sicca- oder Singula-Trockendruckverfahren erzielen, ohne die Wirkung der Gerbung beim Auflegen der Blankopieen zu beeinflussen?

2. Ist Ihnen das Sinop-Verfahren bekannt und lässt sich dasselbe für Umdruck von Zeichnungen verwenden?

**Antwort zu Frage 392.** 1. Unserer Ansicht nach unterliegt es keinem Bedenken, der Gelatinemasse eine geeignete hygroscopische Substanz zuzusetzen, doch ist es zweckmässig, dann eine solche zu wählen, die für den chemischen Teil des Verfahrens absolut indifferent bleibt. Wir empfehlen Ihnen, einen Zusatz von Glycerin zu versuchen, dessen Menge Sie ausprobieren müssen, da sie natürlich nach dem Wassergehalt des Glycerins nach der Jahreszeit und Luftfeuchtigkeit wechselnd sein wird. Im Sommer ist ferner für alle derartigen Trockenpausverfahren eine weitgehende Kühlung der mit der Gelatinemasse überzogenen Metallplatte notwendig, da sonst entweder die Schicht nicht erstarrt oder aber in aller kürzester Frist trocken wird.

**Antwort 2.** Das Sinop-Verfahren wird von der Firma R. Talbot-Berlin vertrieben. Es kommt im allgemeinen darauf hinaus, dass für den Lichtdruck mit Gelatine und einer mineralischen Füllmasse überzogene Platten geliefert werden, die in Chromatlösungen sensibilisiert werden müssen. Ob sich das Verfahren auch für andere als für Liebhaberarbeiten eignet, entzieht sich unserer Kenntnis. f. h.

**Frage 393.** Herr R. R. in B. Einer meiner Gehilfen hat seinem Wirt, bei dem er Schulden hat, durch schriftliche Session seinen Lohn abgetreten. Am letzten Lohnzahlungstage, kurz vor seinem Austritt, ersuchte mich nun der Gehilfe schriftlich, ihm den Restlohn durch die Post zuzuwenden. An wen muss ich nun den Lohn zahlen?

**Antwort zu Frage 393.** Die Abtretung des Lohnes ist unzulässig. Nach § 400 des B. G. B. kann eine Forderung, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist, nicht abgetreten werden, d. h. was nicht pfändbar ist, kann man auch nicht abtreten. Gemäss § 850, Z. 1 der Z. P. O. und dem Reichsgesetz vom 21. Juni 1889 ist der Lohn nur dann pfändbar, wenn er die Jahressumme von 1500 Mk. übersteigt. Ist der Lohnbetrag geringer, so ist die Abtretung ohne rechtliche Wirkung. f. h.

**Frage 394.** Herr G. H. in S. Den Wohnort eines Kunden, der mir noch Geld für gelieferte Bilder schuldet, kann ich selbst mit Hilfe der Polizei nicht ausfindig machen. Wie ist es nun möglich, einen Zahlungsbefehl zu erlassen?

**Antwort zu Frage 394.** In diesem Falle bleibt nur übrig, unter Einreichung des Zahlungsbefehls an der polizeilichen Bescheinigung, dass der Aufenthalt des Schuldners nicht zu ermitteln ist, die öffentliche Zustellung zu beantragen. f. h.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von  
Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.  
Verlag von  
WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 88.

27. Oktober.

1907.

## Zur Kenntnis der Autochromplatte.

[Nachdruck verboten.]

Bei der Verarbeitung der Lumière'schen Autochromplatten hat sich in den letzten Wochen fast allorts ein Uebelstand bemerkbar gemacht, welcher vorher nicht, nur selten oder nur in geringem Masse wahrgenommen wurde. Die Fabrikanten, mit Aufträgen überhäuft, haben wohl nicht mehr die gleiche Sorgfalt bei Herstellung der Platten walten lassen, wie in der ersten Zeit der fabrikmässigen Herstellung. Von allen Seiten wird über das Kräuseln und Abschwimmen der Schicht geklagt. Schon in den ersten Bädern löst sich dieselbe von ihrer Unterlage, wodurch natürlich das ganze Bild unrettbar verloren ist. Durch die leichte Verarbeitbarkeit der Lumière-Autochromplatten war man veröhnt, ehe sich der genannte missliche Fehler einstellte. Dass er vermeidbar ist, haben die ersten dem Handel übergebenen Fabrikate klar gezeigt. So viele Klagen die Zeitschriften über das Ablösen der Schicht bringen, ebenso viele, teils unfehlbare Gegenmittel werden angegeben. Die nächstliegende Abhilfe wäre nun eigentlich, den Fabrikanten Zeit zu geben, ein Plattenmaterial herzustellen, welches auch wirklich eine Verarbeitung ohne weitgehende Vorsichtsmassregeln gestattet. Keine neue Fabrikation bleibt von Kinderkrankheiten verschont, so wird auch die Qualität der Autochromplatten wieder eine bessere werden. Solange wir aber noch Gefahr laufen, durch Ablösen der Plattenschicht Mühe und Auslagen vernichtet zu sehen, müssen wir, sofern wir nicht vorziehen, bessere Erzeugnisse abzuwarten, von den empfohlenen Schutzmitteln Gebrauch machen, über welche in kürzester Zeit eine ganze Literatur erschienen ist, und von welchen einige in folgendem angeführt werden sollen.

Gaedicke empfiehlt, die Ränder mit einer Kautschuklösung folgender Zusammensetzung zu bestreichen („Phot. Wochenbl.“ 1907, S. 401):

Kautschuklösung des Handels	5 Teile,
Steinkohlenbenzol	20 „
dazu Petroleumbenzin	zum
Verdünnen	75 „

Der Kautschukrand trocknet in wenigen Minuten.

Professor Fülleborn empfiehlt („Phot. Mitt.“ 1907, S. 453), die belichteten Autochromplatten vor dem Entwickeln in geschmolzenes Paraffin zu tauchen. Man macht dieses in einer flachen Schale flüssig und nimmt es mit in die Dunkelkammer. Es soll in der Schale nur 1 bis 2 mm hoch stehen, damit beim Eintauchen der Platte nur die Ränder benetzt werden.

Neuhauss rät, die Platten mit Negativlack zu umrändern, ehe man sie in Paraffin taucht („Phot. Rundschau“ 1907, S. 231). Auch umklebte er die Plattenränder mit Kautschukklebstreifen oder Heftpflaster. Letzteres leistete verhältnismässig gute Dienste. Die gleiche Methode zum Schutze der Schichtländer gibt auch Dr. Mebes an („Photograph“ 1907, S. 318). Er benutzte Fritzsches Diapositiv-Trockenklebstreifen. Im gleichen Blatte finden sich noch andere Abhilfsmittel. Man überstreiche die Ränder mit einem Ueberzuglack (Benzol, Dammarharz) und schütze dabei die Plattenfläche durch ein aufgelegtes Pappstück, welches nur um wenige Millimeter kleiner ist, als die Platte selbst, und so nur deren Ränder zum Bestreichen frei lässt. Die Umklebe-, wie auch die Bestreichungsmethoden sind im Dunkeln nicht leicht auszuführen, wenn man Rücksicht nehmen will auf die so leicht verletzliche Schicht der Autochromplatten, welchen schon eine geringfügige Berührung mit der Hand Schaden bringen kann.

Dr. Mebes empfiehlt als bestes Mittel zum Bestreichen der Ränder der Autochromplatten Tetrachlorkohlenstoff-Dammarlack, welcher sich in der Praxis schon genügend bewährt habe. Die Vorschrift zu diesem Lack stammt von Professor Valenta. Man stellt ihn sich her wie folgt:

Dammarharz (zerkleinert)	5 — 10 g,
Tetrachlorkohlenstoff	100 ccm,

werden zusammengegeben und nach der Lösung filtriert. An Stelle des Dammarharzes kann auch Mastix treten. Tetrachlorkohlenstoff wird her-

gestellt von der Chemischen Fabrik Elektron in Griesheim bei Frankfurt a. M. („Photograph“ 1907, S. 315 und 319). Bei dem letztgenannten Verfahren hat man 15 bis 25 Minuten zu warten, bis die Plattenränder trocken und somit eine Weiterverarbeitung möglich ist.

Horsley Hinton empfiehlt im „Amateur Photographer“ (nach „Photograph“), man solle die Plattenschichten nach dem Umkehrprozess vor der zweiten Entwicklung 10 Minuten lang in einer dreiprozentigen Chromalaunlösung härten, dann wasche man, entwickle zum zweiten Male und härte dann 5 Minuten lang in einem Formalinbade 1:6. Es sollen dann später noch zwei Formalinbäder eingeschaltet werden. Diese Vorschrift stammt wohl noch aus der Zeit, in welcher nur ein Randkräuseln, aber kein Abschwimmen der Schichten konstatiert wurde. Denn alle Härtungsbäder nach der Bildumkehrung sind ohne Wirkung, wenn sich die Schichten schon in der ersten Entwicklung von der Glasunterlage trennen.

In der „Photo-Revue“ schreibt Trutat über das Dunkelkammerlicht in Bezug auf die Autochromplatte. Er hat ein reichlich sicheres Licht erhalten, wenn er sein gewöhnliches Dunkelkammerlicht schwächte durch Vorschaltung zweier, mit Methylviolett (1:250) und Tartrazin (1:170) gefärbter, ausfrierter, unbrauchbarer Trockenplatten. Nach Angaben von Hofbauer („Phot. Wochenbl.“ 1907, S. 409) ist Kobaltrubinglas, kombiniert mit einer Mattscheibe, eine sichere Dunkelzimmer-Beleuchtung. Der gleiche Verfasser rät, die Entwicklung zu kontrollieren und nicht in allen Fällen  $2\frac{1}{2}$  Minuten zu entwickeln. Denn wohl nur in den seltensten Fällen wird die Kraft des Entwicklers (welcher schnell unbrauchbar wird), seine Temperatur, sein Ammoniakgehalt genau abgestimmt sein auf die gerade vorliegende Belichtung und vorgeschriebene Entwicklungszeit. Die Platte soll hinter der Gelbscheibe 60 bis 100 mal länger als höchstempfindliche Momentplatten ohne Gelbscheibe belichtet werden. Dann legt man die Platte im Dunkeln in den Entwickler und kontrolliere nach einer Minute zum ersten Male. Sind noch keine Bildspuren vorhanden, so füge man dem Entwickler, dem die Platte entnommen ist, einige Tropfen Ammoniak zu. So lassen sich unterexponierte Platten nach Angabe des Verfassers durch wiederholte Ammoniakzugabe in 3 bis 8 Minuten richtig ausentwickeln und retten. Bei überexponierten Platten füge man zu dem Entwickler geringe Mengen einer zehnpromzentigen Bromkaliumlösung und entwickle so lange, bis alle Details in den tiefsten Schatten sichtbar sind. Platten, welche nach ihrer Fertigstellung zu dicht erscheinen, werden nach Professor Fülleborn („Mitteilungen“ 1907, S. 453) abgeschwächt, indem man auf sie die mit Schwefelsäure versetzte Permanganatlösung in verdünntem Zu-

stande wirken lässt. Man kann auch durch Bestreichen einzelner Stellen mit dieser Lösung partiell abschwächen; danach soll nochmals fixiert werden.

Ueber die Vervielfältigung der Autochrombilder finden sich mehrere Angaben. Höbl hält das Kopieren auf Ausbleichpapieren für möglich, spricht jedoch den gegenwärtigen Ausbleichpapieren die Fähigkeit ab, zarte, wenig satte Farbentöne wiederzugeben. Die Farben der Stärkekörnerschicht der Autochromplatte sind so leuchtend, dass sie die Herstellung einer grösseren Zahl von Ausbleichbildern in direktem Sonnenlicht überstehen könnten („Wiener Mitt.“ 1907, S. 323). Auch erneute Aufnahmen mit der Kamera haben nach dem gleichen Verfasser gewisse Nachteile. Doch gaben ihm praktische Versuche, Dreifarben-Teinegative durch erneute Kamera-Aufnahme, unter jedesmaliger Einschaltung eines der Dreifarbenfilter, herzustellen, brauchbare Platten, welche sich wohl für einen Dreifarben-Gummidruck verwerten liessen, infolge äusserst störender Unruhe und Rauheit der Halbtöne jedoch nicht den Anforderungen genügten, welche an Negative für Erzeugung eines typographischen Farbedruckes gestellt werden müssen. In der „Phot. Korresp.“ 1907, S. 473, schreibt D. Nyblin zur gleichen Frage, dass er einen brauchbaren Kopierprozess auf Papier jetzt und in Zukunft für die Autochromplatten für nicht erreichbar hält. Der Verfasser schlägt vor, die Autochromplatten auf dem gleichen Wege, wie sie entstanden, zu vervielfältigen. Auf eine diesbezügliche Mitteilung an die Gebrüder Lumière erhielt der Verfasser eine Antwort, aus welcher zu entnehmen war, dass die Erfinder schon naturfarbige Diapositive von komplementär gefärbten (also nicht umgekehrten) Negativen erhalten haben, und dass sie auf dem Wege sind, eine zu diesen Zwecken geeignete Spezial-Diapositivplatte herzustellen.

Nimmt man als Vorlage zur erneuten Aufnahme, also zur Reproduktion des einmal vorhandenen Originals, dieses als Negativ, als welches es den Bildgegenstand in Komplementärfarben abbildet, so entsteht in der Kamera ein dem als Vorlage dienenden Negativ komplementärfarbiges Bild, also hier ein Bild in richtigen Farben, und man erspart den Umkehrprozess sowohl bei der Originalaufnahme, als auch bei der Vervielfältigung. Kontaktkopieren von Autochromplatten herzustellen, scheidet an der Ungleichmässigkeit der Filterschicht, wie durch einfache Ueberlegung leicht gefunden werden kann. Da, wo in der Originalaufnahme rote Körner eine rote Fläche bilden, könnte bei einer Kontaktkopie auf einer zweiten Autochromplatte nur wieder eine rote Fläche entstehen, wenn jedem roten Filter der einen Platte ein solches auf der zweiten Platte in genau gleicher Lage

entsprechen würde. Derartige Uebereinstimmung liesse sich wohl bei einem sehr vollkommen gearbeiteten Farblinienraster erreichen, nie jedoch bei einem Kornraster nach Art der Stärkekörnerschicht. Der bekannte englische Photochemiker Mees gibt im „Brit. Journ.“ eine ausführliche Besprechung dieser Kopiermethode, ihrer Schwierigkeiten und Nachteile. Tatsächlich scheint heute die einzige Vervielfältigungsmöglichkeit für Autochrombilder die erneute Aufnahme der Originalplatte mit der Kamera zu sein.

Ueber die Frage, ob Kolloidium- oder Gelatineschichten vorliegen, veröffentlicht H. Schmidt mehrere Versuche, aus welchen er schliesst, dass, wie auch Gaedicke im Gegensatz zu mehreren anderen Beobachtern gefunden hat, eine Gelatine-Emulsion vorliege. Die Projektion der Lumière-Bilder verlaufe bei einer ziemlich kräftigen Lichtquelle ganz gut („Phot. Wochenbl.“). Zur Zeit werden in vielen photographischen Versammlungen Autochromprojektionen geboten.

Ueber die Herstellungsweise der Autochromplatte schreibt Dr. Mebes im „Photograph“ 1907, S. 301. Er weist mit Recht darauf hin, dass die Gebrüder Lumière in keiner Weise den Erfindungsgedanken der Rasterplatte für sich in Anspruch nehmen können. Dies ist ja auch allgemein bekannt. Schon im Jahre 1868

erhielt L. Ducos du Hauron sein diesbezügliches Patent. Auch der Gedanke, Stärkekörner als Filter zu nehmen, wurde schon vor Jahren von Professor Miethe ausgesprochen. Deshalb ist aber das Verdienst der Gebrüder Lumière dennoch ein ganz bedeutendes, da ihnen die industrielle Ausbeutung und technische Weiterentwicklung der Erfindergedanken gelang; die Ueberwindung aller Schwierigkeiten einer fabrikmässigen Herstellung der Rasterplatten ist bewundernswert. Zum Schlusse sei noch bemerkt, dass Dr. Mebes den Nachweis zu führen versucht hat, dass der Autochromplatte ähnlich geartete Platten in Deutschland keinen Patentschutz geniessen können, da ohne Ausnahme alle in Frage kommende Punkte schon früher öffentlich beschrieben worden sind. Das gilt in erster Linie von der Warner-Powrie-Platte, deren Anmeldung zum Patent in Deutschland erfolgt sein soll. Es ist für die deutsche Industrie natürlich von grosser Wichtigkeit, wenn eine epochemachende technische Lösung nicht unter Patentschutz steht und ihre Ausführbarkeit der Allgemeinheit offen bleibt. Für die Erfinder ist es ohne Zweifel hart, wenn sie die Erfolge jahrelanger Arbeit allen Interessenten zur uneingeschränkten Ausbeute übergeben sehen.

dest.



### Technische Rundschau.

Farben zu photographischen Zwecken von Günther Wagner in Hannover. — Selbsttonendes Celloidinpapier der Neuen Photographischen Gesellschaft in Berlin-Steglitz. [Nachdruck verboten.]

Farben zu photographischen Zwecken dienen zur Negativ- und Positivretouche, zum Bemalen photographischer Bilder, Postkarten und Diapositive, sowie zum Gummidruck. Nicht jeder Farbstoff entsprechender Tönung ist zu den genannten photographischen Arbeiten verwendbar, sondern neben Lichtechtheit müssen die Farben befähigt sein, auf der gegebenen Unterlage zu haften, sich dem Charakter des Bildes anzupassen, teils deckend, teils transparent zu trocknen. Die Firma Günther Wagner in Hannover, bekannt durch die Herstellung von Tinten und Farben zu mannigfachen technischen Zwecken, fertigt als Spezialität Farben für den photographischen Bedarf an. In einer Broschüre: „Ueber photographische Retouche und das Bemalen von Photographien“ stellt Günther Wagner Gebrauchsanweisung und Preisliste seiner Fabrikate zusammen. Die Negativretouche wird so ausgeübt, dass man die der Nachhilfe bedürftige Stelle mit etwas Mattolein einreibt; auf dieser etwas klebrigen Schicht haftet nach dem Trocknen die Retouchefarbe gut.

Mit Hilfe des Retouchierstiftes werden alle Mängel ausgeglichen: bei zu dunkel kopierenden Stellen bedeckt man die Rückseite des Negativs mit der Farbe Karminlack; Löcher in der Negativschicht werden mit Lampenschwarz ausgebessert; Partien des Negativs, welche nicht mit kopieren sollen, bedeckt man mit Deckfarbe und trägt diese auf die Glasseite der Platte ziemlich stark auf. Als Verdünnungsmittel für Abdeckfarbe, Karmin und Lampenschwarz dient Wasser. Die Firma Günther Wagner liefert Karminlack und Lampenschwarz in Tafeln, die Negativabdeckfarbe in feuchtem Zustande in Tuben und Gläsern. Die Positivretouche hat den Zweck, Fehlstellen in den Papierbildern zu beseitigen; die verwendete Farbe muss sich vollständig dem Charakter des Papieres in Bezug auf Farbe und Glanz anpassen. So stellt die genannte Firma Retouchen ohne und mit Glanz her, letztere in zwei Ausführungen für gewöhnliches Glanzpapier und für hochglänzende Bilder. Auch diese Farben sind in Tafeln, Nöpfchen und Tuben in zahlreichen Tönen zu beziehen. Vorteilhaft er-

scheint auch die Anschaffung zusammengestellter Retouchierbestecke, welche in einem handlichen Kasten alle für die Negativ- und Positivretouche erforderlichen Materialien enthalten.

Die Herstellung farbiger Papierkopien und Diapositive auf dem Wege des Kolorierens wird trotz grosser und grösster Fortschritte der Photographie in natürlichen Farben stets ein beachtenswertes photographisches Arbeitsgebiet bleiben. Früher pflegte man Photographieen mit Aquarell- oder Oelfarben zu übermalen, Arbeiten, welche Talent voraussetzen und zu Erzeugnissen führten, welche wenig mehr mit der Photographie zu tun haben, ihres ursprünglichen Charakters entkleidet waren und nur die Photographie als Grundlage und Hilfsmittel nehmen, um eine falsche Kunst vorzutauschen. Um eine kolorierte Photographie herzustellen, muss man vollständig transparente Farben verwenden, welche die kleinsten Details des Originals, Konturen, Schattierungen und Uebergänge, sichtbar und auf diese Weise die Photographie ohne Einschränkung als Grundstock des Bildes erkennen lassen. In den letzten Jahren entstand in der Ansichtkartenfabrikation eine umfangreiche neue Industrie, welche handkolorierte Postkarten herstellt. Zu diesen Zwecken sind die Eiweisslasurfarben von Günther Wagner in Hannover besonders geeignet; ihre Lichtechtheit ist eine befriedigende, im zerstreuten Licht halten sich selbst die zarten Töne sehr gut. Für das Bemalen von sehr stark glänzenden Photographieen und Postkarten sind neuerdings in den Handel gebrachte Pelikan-Hochglanzfarben berechnet. Sie unterscheiden sich von den Eiweisslasurfarben durch höheren Glanz und intensivere Farbkraft. Deshalb sind sie auch besonders geeignet zum Bemalen von Diapositiven. Zum Bemalen sind hellgetönte Photographieen am besten geeignet. Man reibe sie vorher mit Benzin ab und vermeide es dann, die Bildfläche nochmals mit der Hand zu berühren. Die meisten photographischen Papiere nehmen die Farben ohne weiteres an, nur Celloidinpapier bereitet manchmal Schwierigkeiten. Man bemale es deshalb in noch feuchtem Zustande oder überziehe es mit in der Wärme verflüssigtem Malgrund, welcher durch Ueberstreichen mit Formalinlösung gehärtet wird. Bei Diapositiven nimmt die Gelatineschicht die Farben ohne Vorpreparation leicht an. Es empfiehlt sich, die Gelatineschicht vor dem Bemalen anzufeuchten. Es sei nochmals hervorgehoben, dass transparente Farben alle Unterschiede, welche auf der photographischen Kopie vorhanden sind, auch nach der Bemalung sichtbar lassen. So genügt es, um eine Wiese in Farben zu malen, die betreffende Bildfläche mit der entsprechend gewählten Farbe zu überziehen, ohne Rücksicht zu nehmen auf Einzelheiten oder die Verteilung

von Licht und Schatten. Die Firma Günther Wagner gibt ihre Lasur- und Hochglanzfarben einzeln in Flaschen und Tuben, wie auch in zweckmässig zusammengestellten Arbeitskästen ab. Die Handhabung der Farben kann einfach genannt werden, sie setzt keine Maltalente voraus, verlangt jedoch wie jede andere Arbeitsweise Übung, um gute Erfolge zu bringen. Eine ausführliche Gebrauchsanweisung, welche jedem Farbkasten beiliegt, gibt auf das genaueste die zu beachtenden Vorschriften.

Günther Wagners Pelikan-Temperafarben eignen sich zum Farbengummidruck. Sie werden in mehr als 60 Tönen in verschiedenen Tubengrössen geliefert.

Die Vorteile eines selbsttonenden Celloidinpapiers sind so augenscheinlich, dass es sehr begreiflich ist, wenn allmählich alle Fabriken photographischer Papiere dieser Spezialmarke ihre Aufmerksamkeit zuwenden und durch Herstellung derselben ihrem Kundenkreis die Arbeit des Kopierens wesentlich erleichtern. So hat kürzlich auch die Neue Photographische Gesellschaft in Berlin-Steglitz mit der Fabrikation von selbsttonendem Celloidinpapier begonnen. Das Papier enthält seiner Emulsionsschicht beigemengt genügende Mengen eines Goldsalzes, welches das beim Kopieren entstandene Silberbild zu vergolden vermag. Die Nachteile der altgewohnten Goldtonung fallen bei Verarbeitung dieses Papiers vollständig weg. Stets ist der benötigte Goldgehalt vorhanden und Fehlresultate sind in weiten Grenzen ausgeschaltet. Dabei ist die Verarbeitung des selbsttonenden Celloidinpapiers eine denkbar einfache. Das unter den allgemein gültigen Bedingungen aufbewahrte Papier wird etwas überkopiert, da die Bilder in den Bädern um ein geringes zurückgehen. Die Kopien werden vor dem Tonen 1 bis 10 Minuten in fließendem Wasser gebadet und dann 2 bis 5 Minuten (diese Zeitdauer hängt vom Alter des Papiers ab) in einer Kochsalzlösung getont. Nachstehende Tabelle gibt die Bedingungen an, unter welchen die einzelnen Photographietöne entstehen. Nach wenigen Versuchen wird man stets das Richtige treffen. Nach kurzem Wässern folgt der Tonung die Fixierung. In dem fünf- bis siebenprozentigen Fixierbad, in welchem die Bilder 5 bis 10 Minuten verbleiben, gehen dieselben im Tone stark zurück. Sie nehmen

Farbe des Bildes	Zeitdauer des Wässerns	Kochsalzlösung
rötlich	10 Minuten	2 Prozent
braun	3 bis 5 "	5 "
bläulich	ganz kurz oder gar nicht	10 "
sepia	5 Minuten	10 bis 12 Minuten in dreiprozentigem Fixierbad



jedoch nach dem Wassern und Trocknen wieder den ursprünglichen Ton an. In allen anderen Punkten ist die Behandlung der selbsttonenden Papiere gleich derjenigen gewöhnlicher Celloidin-papiere. Die Verarbeitung selbsttonenden Celloidin-papieres stellt sich billiger als diejenige

anderer Celloidin-papiere, denn neben geringeren Fehlresultaten ist die Ersparnis an Gold beachtenswert, da sich der Preis des goldsalzhaltigen Papiers nicht höher stellt als derjenige eines in besonderen Bädern zu vergoldenden Celloidin-papieres guter Qualität. Dr. E. Stenger.



## Vereinsnachrichten.

### Thüringer Photographen-Bund.

Eingetretener Hindernisse wegen kann unsere Versammlung erst

**Mittwoch, den 30., und Donnerstag, den 31. Oktober,** in Weimar stattfinden. Programm n. a. w. bleibt dasselbe. Der Vorstand.

#### Vortragsfolge:

Mittwoch, den 30. Oktober:

Vormittags 10 Uhr: Vorstandssitzung im Hotel „Kaiserin Augusta“.

Vormittags 11 $\frac{1}{2}$  Uhr: Beginn der Mitglieder-versammlung ebendasselbst.

Mittags 1 Uhr: Mittagspause — kein Tischwang-Gruppenaufnahme. Danach Fortsetzung der Tagesordnung bis zur Bredigung.

Abends 8 Uhr: Gemütliches Beisammensein, mit verschiedenen Vorträgen, u. a.: Arien, Lieder, Beiladen des Herrn Heinrich Grass, vom Hause Hoh & Hahne, sowie Vorträge am Flügel des Klaviervirtuosen Herrn H. Grass ju n., im Restaurant „Erholung“, Am Carlplatz, vis-à-vis der Post.

Donnerstag, den 31. Oktober:

Vormittags 9 Uhr: Treffpunkt: Restaurant „Erholung“. Besichtigung der Sehenswürdigkeiten Weimars. (Goethe-Haus, Schiller-Haus, Bibliothek, Schloss, Museum n. s. w.)

Nachmittags 2 Uhr: Ausflug nach Schloss Belvedere.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung der Gäste und Mitglieder durch den Vorsitzenden.
2. Der Dank des Herrn Hofrat Professor Hermann Krone-Dresden.
3. Berichterstattung über die Krone-Feier. (Strnad-Erfurt.)
4. Berichterstattung über die Bremer Ausstellung. (Tesch-Jena.)
5. Bromsilber-Pigmentdruck. (Strnad-Erfurt.)
6. Populärer Vortrag über das neue Schutzgesetz, mit Diskussion.
7. Neues im Fach: Universal-Ring, neues Aufhängestell bei Vergrößerungen, Platten, Papier. (Schuppe-Halle.)
8. Vorführung der Jupiterlampe.

9. Stellenvermittlung des Central-Verbandes Deutscher Photographen-Vereine.
10. Kinematographische Aufnahmen. (Kretschmar-Dresden und Held-Weimar.)
11. Albumpapier.
12. Die Photographie in natürlichen Farben. Vorträge von Aufnahmen mit Lumière-Autochromplatten. (Tesch-Jena.)
13. Wahl zweier Kassenrevisoren.
14. Wahl des nächsten Versammlungsortes.
15. Verschiedenes.
16. Fragekasten.

In Anbetracht der Wichtigkeit und ausserordentlich grossen Fülle unseres wirklich hochinteressanten Programms erwartet diesmal ein recht pünktliches und vollzähliges Erscheinen

Der Vorstand.

I. A.: Louis Held, Schriftführer.



### Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

Als neues Mitglied ist gemeldet:

Herr Hans Günther, Berlin W. 30, Neue Winterfeldtstrasse 17.

Berlin, den 22. Oktober 1907.

Der Vorstand.

I. A.: R. Schumann, Schatzmeister, Schöneberg, Königsweg 15.



### Photographische Gesellschaft Nürnberg und Umgebung.

#### Bekanntmachung.

Mit der am Dienstag, den 29. Oktober, abends 8 Uhr, im Restaurant „Walhalla“ stattfindenden

#### Monatsversammlung

nimmt unser Verein seine Tätigkeit für das Wintersemester 1907/08 wieder auf, und bitten wir um recht zahlreiche Beteiligung.

Die Vorstandschaft:

Carl Palm, Carl Freytag,  
I. Schriftführer. I. Vorsitzender.



### Photographische Gesellschaft Hamburg-Altona.

Vereinsadresse: Fr. Rompel-Hamburg 22.

Protokoll der Sitzung am 27. Mai 1907.

Der erste Teil des Abends, Vortrag des Herrn P. Martini, fand im Geschäftsalokal der Firma Zeiss-Jena, Am Rathausmarkt 8, statt. Die Vorführung des Zeiss'schen Epidiaskops durch den Vortragenden erregte das grösste Interesse der zahlreich erschienenen Mitglieder, was auch der Vorsitzende mit dankenden Worten zum Ausdruck brachte.

Nachdem die Mitglieder sich in das Vereinslokal begeben hatten, wurde die Sitzung mit der Vorlesung und Genehmigung des Protokolls fortgesetzt. Ein Antrag auf Annäherung der Sitzungen während der folgenden 3 Monate wird einstimmig angenommen, mit der Weiterung, dass an den betreffenden Abenden zwanglose Zusammenkünfte mit Damen stattfinden sollen. Nachdem Herr Schallenberg ein neues Stativ von Hüttig & Sohn vorgeführt hat, werden die üblichen Drucksachen verteilt, von denen besonders die Probearbeiten mit der Jupiterlampe grosses Interesse erregten. Ferner zirkulieren Bilder auf van Bosch-Papieren und werden Proben von Gevaert verteilt. Nachdem noch Herr Bremer einige wohlgelungene Landschaften vorgelegt und der Vorsitzende demselben den Dank der Versammlung ausgesprochen, wird die Sitzung um 11 Uhr geschlossen.

Franz Rompel,  
Vorsitzender.

R. Heiling,  
I. Schriftführer.

### Ateliernachrichten.

Cassel. Herr Otto Kühnhold übernahm das bisher von Herrn F. Wesemann innegehabte Photographische Atelier, Bahnhofstrasse 9.

Heidelberg. Leopoldstrasse 25 wurde von Herrn J. van Bosch ein Atelier für künstlerische Photographie und Malerei eröffnet.

Rothenburg. Herr J. Durian übernahm das Photographische Geschäft des Herrn Lutz, Kirchplatz. Schwäb. Gmünd. Herr A. Scherer eröffnete Milchgasse ein Atelier für moderne Photographie.

Strassburg. Herr Walter Kantel eröffnete St. Johannesstaden I ein Zweiggeschäft seines in Schiltigheim bestehenden Photographischen Ateliers.

### Auszeichnungen.

Die Maschinenfabrik Karl Krause in Leipzig (Druck- und Buchbinderei-Maschinen) ist auf der Handwerksausstellung in Aachen mit der goldenen Medaille ausgezeichnet worden.

Die Neue Photographische Gesellschaft, Akt.-Ges., Steglitz, ist ausgezeichnet worden: Mit der silbernen Medaille für ihre auf der Wanderversammlung des Deutschen Photographen-Vereins in Bremen ausgestellten Erzeugnisse, mit der goldenen Medaille auf der Deutschen Armee-, Marine- und Kolonial-Ausstellung

und ebenfalls mit der goldenen Medaille auf der Internationalen Ausstellung für Reklamekunst in Kopenhagen.

Der Grossherzog Ferdinand von Toskana verlieh dem Hophographen Herrn Ottomar Kreutzer in Kaufbeuren in Anerkennung seiner künstlerischen Leistungen die grosse silberne Verdienstmedaille für Kunst, Wissenschaft und Literatur.

### Geschäftliches.

Die Firma Atelier „Elite“, Komm.-Ges., Berlitz, Leipziger Strasse 124, hat wegen bedeutender Vergrößerung ihres Hauptgeschäftes ihre Charlottenburger Filiale, Berliner Strasse 130, Herrn Oscar Köhler übertragen, welcher das Geschäft unter seiner Firma unverändert weiterführt.

### Kleine Mitteilungen.

— Die Optisch-Mechanische Industrie-Anstalt Hugo Meyer & Co. in Görlitz versendet mit dieser Nummer ihren Sonderprospekt über ihre sogen. „Atelier-Schnellarbeiter“. Für Momentaufnahmen im Atelier, speziell für Kinderaufnahmen und ganz besonders zum Gebrauch in kurzen Ateliers und für Porträtaufnahmen im Zimmer wird dieses Objektiv empfohlen.

— Die Optische Anstalt G. Rodenstock in München versendet ihren inhaltreichen und schön ausgestatteten Projektions-Katalog. Praktische Erläuterungen und Tabellen leiten das Verzeichnis ein, worin neben einer grossen Auswahl in Projektionsobjektiven aller Breiten und Lichtstärken Spezialobjektive für Kinematographie und Projektionsmikroskopie, Projektions- und Vergrößerungsapparate, Kondensatoren und Linsen in allen Formen und Grössen aufgeführt sind.

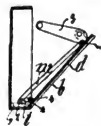
— Das vorletzte der diesjährigen Preisausschreiben der Firma Dr. Lüttke & Arndt in Wandsbek, Zollstrasse 8, betrifft Arbeiten auf deren Bromsilberpapier, das dieses Jahr auf der Ausstellung des Deutschen Photographenvereins in Bremen mit der silbernen Medaille ausgezeichnet wurde.

— Ein Plakatausschreiben von ganz neuem und eigenartigem Charakter veranstaltet das Direktorium der im Jahre 1909 in Dresden stattfindenden Internationalen Photographischen Ausstellung. Zur Erlangung eines künstlerischen Plakatenwurfes werden Photographie und Malerei zum Wettbewerb eingeladen. Man darf gespannt sein, wie die vielmustrige Frage inwieweit es möglich sei, mit Mitteln der Photographie ein Kunstwerk hervorzubringen, das den Werken der bildenden Künste ebenbürtig ist, bei diesem gemeinsamen Wettkampfe um eine bestimmte Aufgabe entschieden wird. Die Ausstellungsleitung hat damit jedenfalls eine interessante Konkurrenz geschaffen, zumal durch die hohe Summe von insgesamt 2500 Mk. für Preise (I. Preis 1000 Mk.) die besten Kräfte auf beiden Seiten zur Beteiligung angeregt werden dürften. Die Bedingungen des Preisausschreibens sind von der Geschäftsstelle der Ausstellung (Dresden-A., Neumarkt 1) kostenlos zu beziehen.

## Patente.

Kl. 57. Gruppe 1. Nr. 186557 vom 23. September 1906.  
Fabrik photographischer Apparate auf Aktien vorm.  
R. Häufig & Sohn in Dresden-A.

Vorrichtung zum selbsttätigen Aufrichten und Niederlegen des Objektgestelles beim Oeffnen und Schliessen von Klappkameras, bei welcher das Aufrichten durch eine am unteren Teil des Objektgestelles angebrachte Zugstange erfolgt, gekennzeichnet durch die Anlenkung dieser Zugstange (*m*) an einen federnd nach dem Kameragehäuse hin gedrehten, auf dem Bodenbrett (*b*) oder auf einem auf diesem gleitenden Schlitten (*d*) befestigten Arm (*f*).



Kl. 57. Gruppe 14. Nr. 187289 vom 21. Dezember 1905.  
Dr. Arthur Traube in Charlottenburg.

Verfahren zur Umwandlung von Silberbildern in reine Farbstoffbilder unter Anlagerung von organischen Farbstoffen an die das Bild bildenden Metallverbindungen, dadurch gekennzeichnet, dass diese Metallverbindungen nach dem Anfärben durch Fixiermittel beseitigt werden, nachdem sie vor dem Anfärben in zur Beseitigung durch solche Mittel geeignete Verbindungen übergeführt sind.



## Büchersehu.

Formularbuch des Geschäftsmannes. Sammlung von Musterentwürfen für Verträge, Geschäftsbriefe u. s. w. Von Dr. J. Biberfeld. Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S., Preis 3,60 Mk.

Wer im modernen Geschäftsleben steht, kann einen gewissen Quantum juristischer Routine nicht entraten. Es sei denn, dass er mit jeder Kleinigkeit zum Rechtsanwalt liefe, der ihm dann in vielen Fällen auch nicht helfen kann. Nun existieren freilich Formularsammlungen en masse, aber sie erheben sich leider nicht viel über das Niveau der bekannten Liebesbriefsteller, die für alle möglichen Fälle zutreffen, nur nicht für den gerade vorliegenden konkreten Fall. An dieser Stelle eben sind bisher alle gescheitert, die eine solche Formularsammlung herauszugeben unternahmen. Denn wie zum Gebrauch eines Konversationslexikons, eines Wörterbuches, einer Grammatik und ähnlicher Nachschlagewerke für den Augenblick, wie zum Gebrauch solcher Bücher eine gewisse Grundlage erforderlich ist, so gehört auch zur Benutzung juristischer Formulare ein Ueberblick über das Ganze, eine wenigstens notdürftige Orientierung über das Gesamtgebiet. Das sucht nun Biberfeld dadurch zu erreichen, dass er nicht nur die nackten Formulare gibt, sondern dass er jedem Kapitel eine orientierende Uebersicht vorausschickt, die nicht nur alle einschlägigen Fragen berührt, sondern auch die Gesetzesstellen aufführt, die hier in Frage kommen, so dazu anleitend, selbständig das naturgemäss **paradigmatisch** gehaltene Formular auf den gerade

vorliegenden Fall abzustimmen, es dem konkreten Sachverhalt anzupassen. So ist das Buch gleichsam eine Darstellung unseres bürgerlichen Rechtssystems, des formalen wie des materiellen, welche vor den übrigen existierenden den Vorzug hat, für den Geschäftsmann, den Nichtjuristen, verständlich zu sein und sich nicht in juristische Abstraktionen und Spitzfindigkeiten zu verlieren. Für rein akademische Doktorfragen ist in diesem Buche kein Raum geblieben, und das dürfte ein nicht zu unterschätzender Vorzug sein. Soll ich schliesslich ein freilich schon etwas fadenscheiniges Schlagwort gebrauchen, so kann ich es am besten mit dem bekannten „Aus der Praxis für die Praxis“ bezeichnen. Mich dünkt, derartiges kann gerade auf dem Gebiete des modernen Rechtsgeschäftes jeder Geschäftsmann recht gut brauchen. Damit wäre also die Existenzberechtigung einer solchen neuen Formularsammlung erwiesen. Dass in sachlicher Beziehung keine Fehler oder Irrtümer unterlaufen sind, darüber können die Leser dieser Zeitschrift beruhigt sein. Ist doch der jüngst verstorbene Verfasser als ein Jurist bekannt, der sich stets als vorsichtig bewährt hat und es auch nicht versäumte, in Spezialfragen den Rat der Praktiker einzuholen.

F. H.



## Fragekasten.

*Frage 395.* Herr R. Sch. in M. Welche farbenempfindlichen Platten eignen sich am besten für Aufnahmen von Kirchen-Innern? Mit welchem Lichthofschutzmittel erzielt man die besten Erfolge?

*Antwort zu Frage 395.* Zur Aufnahme von Interieurs mit lebhaften Farben eignen sich hoch farbenempfindliche Platten, z. B. „Peroto“ von Perutz oder farbenempfindliche Chrom-Agfa-Platten ohne jede Gelbscheibe sehr gut. Als Schutz gegen Lichtböe ist in Innenräumen als bestes Mittel gewöhnliche Druckerschwärze zu empfehlen. Dieselbe kann in gebrauchsfertigem Zustand von jeder Druckerlei bezogen werden, wird mittels einer Spiegelglasplatte oder einem Stein dünn ausgewalzt und dann mit der gleichen Walze nicht zu sparsam auf die mit der Schichtseite auf Pliesspapier gelegte Trockenplatte aufgewalzt. Vor der Entwicklung wird die Farbe mit der allergeringsten Mühe dadurch entfernt, dass man die Glasseite der Platte mit einem mit ganz wenig Terpentin angefeuchteten Wattebausch oder Lappen in wenigen Sekunden säubert.

*Frage 396.* Herr W. H. in V. 1. Ist es für einen Deutschen im Anlande notwendig, sich beim deutschen Konsulat zu melden? 2. Welche Markensumme muss man im Anlande auf die Invalidenkarte kleben, um eventuell die Versicherung nicht verfallen zu lassen?

*Antwort zu Frage 396.* 1. Die Meldung eines Deutschen im Auslande bei der zuständigen diplomatischen Vertretung Deutschlands — im vorliegenden Falle bei der Kaiserlich Deutschen Botschaft in Paris — ist insofern, wenn sie nicht schon durch das Militärverhältnis des betreffenden Deutschen vorgeschrieben ist, stets zweckmässig. Denn durch eine solche Meldung

geht unter gewissen, von der Botschaft zu erfahrenden Bedingungen die bundesstaatliche Staats-, bezw. die deutsche Reichsangehörigkeit des Deutschen nicht verloren. Die Meldung erfolgt am besten in der Form der Anfrage, welche Schritte zu unternehmen seien, damit die Eigenschaft als Deutscher nicht durch den Aufenthalt im Auslande verloren würde.

2. Deutsche, die im Inlande versicherungspflichtig waren und die im Auslande wohnen, unterliegen nur dann der Versicherungspflicht, wenn ihre Arbeitgeber im Auslande Deutsche sind, denen von der Regierung des fremden Landes das Recht der Exterritorialität zugestanden ist. In Betracht kommt hier also nur das Dienstpersonal der diplomatischen Vertretungen des Deutschen Reiches oder der deutschen Bundesstaaten (Botschaften, Gesandtschaften, Konsulate). Deutsche, die im Inlande versicherungspflichtig waren und die im Auslande wohnen, haben nicht das Recht, sich freiwillig weiter zu versichern. Die Versicherungspflicht wie das Selbstversicherungsrecht hängt ausschließlich vom Aufenthalt auf deutschem Boden ab. Somit erlischt der aus den bisher geklebten Marken erwachsene Renten- u. s. w. Anspruch, wenn zwei Jahre verstrichen sind, in denen der Betreffende nicht ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis im deutschen Inlande eingegangen ist. Ueber die Dauer der Gültigkeit der letzten Quittungskarte, sowie die Frist, in welcher sie bei Vermeidung der Ungültigkeit umgetauscht, bezw. erneuert oder ihre Gültigkeitsdauer verlängert werden muss, gibt der entsprechende Vermerk auf ihr Auskunft. Etwas Anträge auf Umtausch, Erneuerung oder Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Karte wären zweckmäßig durch Vermittelung der deutschen Botschaft an die zuständige Versicherungsanstalt zu richten. f. h.

*Frage 397.* Herr H. Darf ein Photograph, der ein Geschäft käuflich erworben hat, die Arbeiten seines Vorgängers (Pigmentdrucke, Pastelle u. a. w.) im Schaukasten belassen?

*Antwort zu Frage 397.* Die im Schaukasten ausgestellten Arbeiten des Photographen gelten als Geschicklichkeitsproben. Wenn daher ein Photograph unter seinem Namen Aufnahmen ausstellt, die nicht von ihm, bezw. von seinem Personal gefertigt sind, so kann darin eine unrichtige Angabe tatsächlicher Art über die Herstellungsart der Arbeiten gesehen werden, die geeignet ist, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Es würde sich in einem solchen Falle nm einen Verstoss gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs handeln. Der Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben kann von jedem Photographen geltend gemacht werden, der Bilder gleicher Art herstellt. f. h.

*Frage 398.* Herr G. W. in W. Kann ich ein längst verfallenes Patent nicht von neuem anmelden oder durch einen anderen anmelden lassen?

*Antwort zu Frage 398.* Eine solche Anmeldung hätte gar keinen Zweck; denn durch die Bekanntgabe

der ersten Anmeldung und Veröffentlichung der Patentschrift ist die durch das Gesetz vorgeschriebene Bindung der Neuheit nicht mehr vorhanden. f. h.

*Frage 399.* Herr M. T. in C. Ein Atelier wurde von mir ohne Festsetzung der Mietsdauer zum Preis von 1200 Mk. jährlich gemietet. Die Miete wird monatlich gezahlt. Ist nun der Vermieter berechtigt, mir zum Schlusse dieses Monats zu kündigen?

*Antwort zu Frage 399.* Es kommt nicht darauf an, wie die Miete gezahlt wird, sondern wie dieselbe bemessen ist (§§ 565, 580 B. G. B.). Bemessen wurde in Ihrem Falle jährlich, mithin hat die Kündigung nur für den Schluss eines Kalendervierteljahrs zu erfolgen. Ihr Vermieter kann somit den Auszug erst zum 1. April verlangen. f. h.

### Schutzgesetz-Fragekasten.

*Frage 42.* Im vorigen Jahre gab ich eine Lichtdruckkarte heraus, die zwar ohne Jahreszahl, aber mit Name und Wohnort, sowie dem Vermerk „Nachdruck verboten“ versehen war. Vor kurzem veranstaltete ich eine zweite Ausgabe dieser Karte, die nur mit Name und Wohnort versehen ist. Diese Karte wurde von einem Buchbinder nachgedruckt und mit der Bezeichnung: „Aufnahme und Verlag von H. H. 1907“ versehen. Lässt sich gegen eine solche Art der Nachbildung einschreiten?

*Antwort zu Frage 42.* Es bedarf zunächst der Feststellung, wann die Nachbildung stattgefunden hat, bezw. wann die nachgebildeten Postkarten hergestellt wurden. Denn da die von Ihnen herausgegebenen Karten bereits vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes veröffentlicht sind, kann ein anderer unbeschadet des Vermerks: „Nachdruck verboten“ auf Grund von § 4 des alten Schutzgesetzes und § 54 des neuen Schutzgesetzes doch Nachbildungen angefertigt haben und diese noch 3 Jahre vertreiben. Um Schadenersatz und Bestrafung wegen Urheberrechtsverletzung herbeizuführen, müsste einwandsfrei nachgewiesen werden, dass der Nachbildner erst nach dem 1. Juli d. J. mit der Nachbildung begonnen hat und diese nach der zweiten Ausgabe der Originalkarte bewerkstelligt wurde. Vorausgesetzt ist dabei aber, dass diese zweite Ausgabe nach dem 1. Juli von Ihnen hergestellt wurde. Denn ist das nicht der Fall, so findet überhaupt kein Schutz statt. Möglich wäre auch ein Vorgehen auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Denn durch den Vermerk: „Aufnahme und Verlag von H. H.“ wird der Anschein erweckt, als wäre die Originalaufnahme von dem Betreffenden hergestellt. Auch auf Grund des § 826 des B. G. B. könnte nach einem Gutachten des Königl. preuss. Sachverständigen-Vereins für Photographie eine Schadensersatzklage anhängig gemacht werden. f. h.

Prospektbeilage in dieser Nummer:  
Optisch-Mechan. Industrie-Anstalt **Hugo Meyer & Co.**  
Görlitz.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von  
Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTEBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von  
WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 89.

30. Oktober.

1907.

## Technische Rundschau.

Goerz-Flachkamera. — Goerz-Anschütz-Klappkamera „Ango“. — Goerz-Gelbscheiben. —  
Trockenplatten von Richard Jahr in Dresden. [Nachdruck verboten.]

Zwei beachtenswerte Neuerungen, entstehend der Optischen Anstalt C. P. Goerz in Berlin-Friedenau, sind am Ende der Saison dem Markte übergeben worden. Dem allgemeinen Streben folgend, Apparate kleinsten Volumens mit höchster Leistungsfähigkeit zu bauen, hat auch die Firma Goerz durch Konstruktion ihrer Goerz-Flachkamera Rechnung getragen. Diese zierliche und kompakte Handkamera ist stabil gebaut, mit schwarzem Leder überzogen, besitzt keine vorstehenden Teile und findet bequem in der Rocktasche Platz. Laufboden, Lederbalgen und Objektivträger sind schwarz, alle übrigen Metallteile vernickelt. Die Goerz-Flachkamera besitzt doppelten Bodenausgang von etwa 26 cm Länge, so dass auch die Hinterlinse eines Goerz-Doppelanastigmaten zu Landschaftsaufnahmen Verwendung finden kann. Das Objektivbrett ist in zwei Richtungen verstellbar. Bei der Scharfeinstellung bedient man sich einer am Laufboden angebrachten Skala oder auch der Mattscheibe, welche mit einem durch eine Feder offen gehaltenen Lichtschirm versehen ist. Öffnet man die Kamera, so stellt sie sich automatisch auf „Unendlich“ ein und ist aufnahmebereit. Die Einstellung auf näherliegende Objekte geschieht mittels Zahn und Trieb. Als Momentverschluss dient ein Compoundverschluss für Ball- und Handauslösung, regulierbar von einer bis  $\frac{1}{250}$  Sekunde. Die Kamera ist ausgerüstet mit einem Newton-Sucher mit Dioptrilinse und besitzt Stativmutter für Hoch- und Queraufnahmen. Die Goerz-Flachkamera wird für die Plattengrößen  $9 \times 12$  cm,  $9 \times 14$  cm und in Zukunft auch  $9 \times 15$  cm geliefert. Die Aussenmasse der  $9 \times 12$  cm-Kamera sind  $3 \times 11 \times 15$  cm.

Ueber die Goerz-Anschütz-Klappkamera „Ango“ wurde bei ihrem Neuerscheinens ausführlich berichtet („Photogr. Chronik“ 1906, S. 336). Den neuen Bestrebungen in Bezug auf ein möglichst rationelles Plattenformat folgend,

wird die genannte Kamera jetzt auch in der Grösse  $9 \times 14$  cm angefertigt, um in diesem Formate gleichzeitig als Stereo- und als Postkarten-Aufnahme-Apparat zu dienen. Für die letztgenannte Verwendungsart ist ein Vorderkamera-Ansatz vorgesehen, welcher einen Goerz-Doppelanastigmaten längerer Brennweite aufzunehmen bestimmt ist.

Eine recht empfehlenswerte, gewissenhaft und exakt durchgearbeitete Neuerung ist in den Goerz-Gelbscheiben zu begründen. Wir brauchen auf die Theorie der Gelbscheibe wohl kaum einzugehen und können uns ersparen, weitläufig auseinanderzusetzen, wie eine Gelbscheibe wirkt, wie sie auf orthochromatischen Platten zu einem in den Farben richtig wiedergegebenen Bilde verhilft, indem sie die blauen Strahlen, welche auf der Platte fast die gleiche Wiedergabe wie Weiss finden, dämpft oder absorbiert und den grünen, gelben und orangefarbenen Strahlen Geltung verschafft — nur auf orthochromatischen Platten, denn auf gewöhnlichen, nur violett- und blauempfindlichen Platten würde sie wie eine schlechte Dunkelkammerlampe wirken und könnte natürlich den grünen, gelben und orangefarbenen Strahlen in der gewöhnlichen Praxis keine Wirkung verschaffen, wenn keine Empfindlichkeit der Platten für diese Strahlen vorhanden ist. Von einer Gelbscheibe verlangt man:

1. dass sie nur die (ultravioletten) violetten und blauen Strahlen dämpft oder absorbiert, ohne andere Strahlenarten in ihrer Intensität und Wirkung zu beeinflussen und zu vermindern,
2. dass sie bei diesen und infolge dieser genannten Eigenschaften die Expositionszeit nur wenig verlängert, und
3. dass sie lichtecht sei.

Die zuletzt angeführte Forderung kann nur bei einer in der Masse gefärbten Gelbscheibe vollständig erfüllt sein. In der Masse gefärbte gelbe Gläser sind schwer absolut gleichmässig

zu erhalten und absorbieren meist nicht nur diejenigen Strahlen, welche unterdrückt werden sollen, sondern machen ihre Wirksamkeit im ganzen Spektrum mehr oder weniger geltend, so dass auch die unter 2 gestellte Forderung unerfüllt bleibt. Dem bekannten Jenaer Glaswerk von Schott & Gen. entstammt das von der Firma Goerz zu Gelscheiben verarbeitete Glas, dessen Herstellung nach Massgabe der oben angeführten Forderungen erst vor kurzer Zeit gelang. So kann die Firma Goerz auch eine Garantie dafür übernehmen, dass die optischen Leistungen ihrer Objektive durch die Gelscheibe nicht beeinträchtigt werden. Diese in der Masse gefärbten, völlig lichtechten und haltbaren Gelscheiben werden in drei Nummern geliefert, und zwar sowohl als Sätze wie auch einzeln. Je nach der beabsichtigten Wirkung und auch nach den Umständen, unter welchen eine Gelscheibenaufnahme hergestellt wird, wählt man ein Dämpfungsfiler (hell), ein Kompensationsfilter (mittel) oder ein Kontrastfilter (dunkel). Ueber Wirkungsweise und Verwendung dieser drei Filter schreibt die Firma Goerz:

Die Dämpfungsfiler setzen die Intensität des blauen Lichtes nur so weit herab, dass die anderen Farben wenigstens teilweise zur Geltung kommen können. Ein solches Filter wird man heranziehen, wenn auf richtige Wiedergabe des Blau (dunkler als Gelb) kein besonderer Wert gelegt wird, oder wenn ein Kompromiss geschlossen werden soll, der trotz relativen Lichtmangels neben teilweise guter Farbenwiedergabe doch eine kürzere Belichtungszeit zulässt. Das Dämpfungsfiler gestattet Momentaufnahmen und gibt — bei guten Plattenmarken — die Helligkeitswerte der Farben genügend wieder.

Die Kompensationsfilter sind so ausgewählt, dass sie den Blaufehler der Platten (auf das Bild bezogen, die zu helle Wiedergabe des Blau gegen die allzu dunkle von Rot, Gelb und Grün) aufheben, also — kompensierend wirken. Die Kraft des blauen Lichtes wird so weit gedämpft, dass die (meist) kleine Verlängerung der Belichtungsdauer gerade genügt, um grüne, gelbe, bzw. rote Partien des Aufnahmegegenstandes annähernd nach Massgabe ihres optischen Leuchtwertes zur Wirkung kommen zu lassen, während gleichzeitig die blauen nicht mehr durch Ueberbelichtung stören. Dank der grossen Transparenz der Goerz-Gelbfilter sind auch hier noch Momentaufnahmen möglich. Die Kompensationsfilter müssen überall dort angewendet werden, wo eine gute Farbenwiedergabe die Qualität der Bildwirkung wesentlich bedingt, z. B. für Landschaften, besonders Stimmungsbilder, Porträts, Genrebilder, Stilleben, Gemälde, farbige Artikel der Technik, Interieurs, wissenschaftliche Aufnahmen u. s. w.

Die Kontrastfilter verschlucken alles violette und blaue Licht. Sie finden vorteilhaft Verwendung bei Fernaufnahmen, Wolkenaufnahmen, bei Aufnahmen von farbenreichen, besonders dunklen Gemälden, in der Mikrophotographie u. s. w.

Die Firma Goerz kommt dem Photographen bei Anschaffung des wohl meist gebrauchten Kompensationsfilters so weit mit Rat entgegen, dass sie ein auf die zu verarbeitende Plattensorte möglichst abgestimmtes Gelbfilter liefert. Bei den zahlreichen im Handel befindlichen Sorten orthochromatischer Platten scheint dies nicht leicht zu sein, dennoch sind die meisten wirklich guten Sorten einander so ähnlich, dass wohl die gleiche Gelscheibe sich bei ihnen allen bewähren kann. Die Expositionszeitverlängerung bei Verwendung der Gelscheibe ist nicht für alle orthochromatischen Platten die gleiche, sie hängt im wesentlichen von der besseren oder geringeren Farbenempfindlichkeit der verwendeten Platte ab. Im allgemeinen verlangen die Goerz-Gelbfilter eine zwei-, vier- und sechsfache normale Belichtungszeit. Die Gelbfilter werden inklusive Fassung geliefert und diese wird bei Angabe der Fabrikationsnummer des Goerz-Objektivs diesem genau angepasst.

Die Herstellung höchstempfindlicher Platten ging wohl in der Hauptsache vom Auslande aus. Noch immer geniessen in Bezug auf Empfindlichkeitssteigerung Fabrikate amerikanischen und englischen Ursprungs einen guten Ruf bei uns, trotzdem man auch in Deutschland nicht weniger wie im Auslande bestrebt war, Platten allerhöchster Empfindlichkeit herzustellen, trotzdem auch deutsche Fabriken den ausländischen vollkommen gleichwertige und ebenbürtige Platten auf den Markt bringen. So ist die Trockenplattenfabrik von Richard Jahr in Dresden vollständig berechtigt, eine Reklameschrift über ihre höchstempfindlichen Erzeugnisse mit den Worten zu beginnen: „Hüten Sie sich vor Ueberexpositionen.“ Tatsächlich begegnet dem Photographen, welcher zum ersten Male mit Jahrs Platten arbeitet, nur allzu leicht dieser Fehler. Jahr-Platten (Rot-Etikett) bewähren sich auch noch bei denjenigen Arbeiten, bei welchen alle anderen hochempfindlichen Plattensorten vollständig versagen. Auch die ungünstigsten Lichtverhältnisse liefern noch brauchbare Platten. Die allerhöchstempfindlichen Platten „Rot“-Etikett werden in vier Sorten hergestellt, und zwar als gewöhnliche und orthochromatische, als gewöhnliche lichofofreie und als orthochromatische lichofofreie Schichten. Neben diesen höchstempfindlichen Platten werden in gleichen Sorten hochempfindliche Schichten („Gelb“-Etikett) und normalempfindliche („Grün“-Etikett) hergestellt. Ausserdem erstreckt sich die Fabrikation auf Röntgenplatten, welche

auch doppelt dick gegossen geliefert werden können, auf photomechanische Platten zur Reproduktion von Strichzeichnungen für Rasteraufnahmen, auf Diapositivplatten, wie auch auf abziehbare Platten für Licht- und Pigmentdruck. Die orthochromatischen Platten von R. Jahr zeichnen sich durch eine sehr gute Farbenempfindlichkeit für grüne und gelbe Strahlen aus, geben natürlich ihre besten Werte erst bei Verwendung einer Gelscheibe und sind wohl die hochstempfindlichen orthochromatischen Platten („Rot“-Etikett), welche zur Zeit hergestellt werden. Die Lichthoffreiheit seiner Platten erreicht R. Jahr nach dem Prinzip der Doppelschicht. In einer ausführlichen Preisliste stellt der Fabrikant die Eigenschaften seiner Platten nebeneinander, gibt Winke für eine zweckmässige Verwendung, Behandlung und Verarbeitung neben Entwickler-Rezepten, Fehlertabelle und anderem.

Dr. E. Stenger.

### Vereinsnachrichten.

#### Sächsischer Photographen-Bund (E. V.).

(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)

Als neue Mitglieder sind gemeldet:

Herr Max Blochwitz, Kaufmann, Dresden, Zöllnerstr.

„ Arthur Weinert, Photogr., Leipzig, Dorotheenstrasse 6.

„ Käding, Photograph, Grossenhain i. Sa.

Als neue Mitglieder waren gemeldet:

Herr Ernst Sonntag, Photograph, Dresden-Trachan,

Virchowstrasse.

„ Eugen Genscheidt, Photograph, Dresden,

Bismarckplatz.

Als neues Mitglied ist aufgenommen:

Herr Max Scheinfuss, Photograph, Reichenbach i. V.

Oskar Bohr, Schatzmeister, Dresden-A. 1.

#### Thüringer Photographen-Bund.

Als neues Mitglied ist gemeldet:

Herr F. Wilh. Schmidt, Photograph, Langensalza.

Der Vorstand.

I. A.: Louis Held, Schriftführer.

### Ateliernachrichten.

Heidelberg. Herr Hans Pfisterer verlegte sein Photographisches Atelier nach Hauptstrasse 100.

### Personalien.

Der Inhaber der Firma Romain Talbot in Berlin S., Wasserthorstr. 46, Herr Robert Talbot,ierte vor einigen Tagen das Jubiläum seiner fünfundzwanzigjährigen geschäftlichen Tätigkeit. Die bekannte Import- und Export-Firma ist im Jahre 1855 gegründet worden.

### Fragekasten.

*Frage 400.* Herr v. A. in G. Es wäre mir von seiten eines erfahrenen Kollegen ein Mittel erwünscht zur Reinigung der Fingernägel, welche sich von Gold- und Platinbädern braun färben, ohne dass der Nagel irgendwie ungünstig beeinträchtigt wird, und was schnell und ohne Zeitverlust vor sich gehen kann.

*Antwort zu Frage 400.* Die Färbung der Finger durch die Tonbäder lässt sich schwer entfernen. Abwaschen mit feinkörniger Sandseife oder Bimssteinseife nach vorhergehendem Abreiben der Finger mit Citronensäurelösung ist das beste Mittel. Ueberhaupt sollten die Tonbäder niemals mit der freien Fingerfläche in Berührung kommen, weil die organische Substanz eine Reduktion der Edelmetalle bewirkt und die Bäder dadurch schwächt. Die Bilder können im Tonbad ebenso gut wie mit den freien Fingern mit einer Elfenbein- oder Celluloïdklammer bewegt werden, und vermeidet man dadurch auch die bei empfindlichen Papieren vorkommenden Fingerflecke, wenn man sich ein für allemal zum Satz macht, in die Bäder nicht hineinzugreifen. Sind sehr grosse Formate zu tonen, so sind saubere Gummifinger anzuwenden. Diese Gummifinger werden während der Zeit der Nichtbenutzung in einer weithalsigen Flasche aufbewahrt, in welcher sich folgende Mischung befindet: Glycerin 50 ccm, Wasser 50 ccm, Ammoniak 5 ccm. Hierdurch halten sie sich danernd sauber und geschmeidig; natürlich müssen sie vor dem Gebrauch in reinem Wasser abgespült werden.

*Frage 401.* Herr J. A. in C. Ich baue mir hier ein Atelier und möchte über einige Punkte gern Auskunft haben. Das Gebäude, in welches das Atelier kommt, hat eine Länge von 8,50 m und eine Breite von 5,40 m (Innenmass). Hierzu verwende ich meine alte Konstruktion, welche ich, da sie nicht so breit ist (nur 3,60 m), verlängere. Ebenso möchte ich das Riffelglas sowie die Gardinen wieder benutzen, und nun auch noch gern wissen, ob die Grösse passend und welches Glas das beste hierzu ist. Kann ich mein Riffelglas dazu benutzen? Welche Farbe der Gardinen (blaue, weisse, oder beide) ist am geeignetsten? Wie würde ich dieselben am besten anbringen, und wie wäre der Anstrich der Wände und des Fussbodens auszuführen? Bemerkte noch, dass ich nicht ganz Nordlicht habe, sondern das Atelier etwas nach Osten zu liegen kommt.

*Antwort zu Frage 401.* Das geplante Atelier entspricht mittleren Anforderungen in jeder Beziehung. Wenn auch die Dimensionen nicht gerade sehr gross sind, so können doch mit Instrumenten passender Brennweiten alle praktisch vorkommenden Aufgaben in demselben gelöst werden. Von der Verwendung des Riffelglases muss im allgemeinen abgeraten werden, da dasselbe schnell verschmutzt und schwer zu reinigen ist. Es lässt sich natürlich nicht von hier aus beurteilen, ob die Verhältnisse an Ihrem Orte derartig sind, dass ein Verschmutzen durch Russ und Staub verhältnismässig schneller eintritt. Wir empfehlen auf Grund langjähriger Erfahrungen immer durchsichtiges Glas mit Lichtpapierüberzug. In Bezug auf die Gardinen werden

in den meisten Ateliers heutzutage zwei untereinander liegende Gardinenzüge mit aussen blauen, innen weissen Vorhängen benutzt, die auf in der Längsrichtung laufende Drähte gespannt werden. Die einzelnen Bahnen pflegen eine Breite von 70 bis 90 cm zu haben und greifen übereinander. Das Oberlicht wird zweckmässig in der Längsrichtung des Ateliers bespannt, und zwar werden die einzelnen Stoffstreifen 2 bis  $2\frac{1}{2}$  m lang gewählt. Das Seitenlicht wird mit hängenden Gardinen verkleidet, welche ebenfalls dachziegelartig übereinander greifen, derartig, dass jede Bahn eine Höhe von 70 cm und eine Länge von 1,08 bis 2,04 m besitzt. Wände und Fussboden sind hell zu streichen, und zwar die Wände in einem sehr hellen Steingrau, der Fussboden etwas dunkler, silbergrau. Letzterer Anstrich ist zur Erzielung einer gleichmässigen, zarten Beleuchtung unbedingt zu empfehlen, und ist es notwendig, einen dunklen Teppich zur Hand zu haben, der für besondere Beleuchtungseffekte, hauptsächlich wenn es sich um kräftigere Beleuchtung an sehr trüben Tagen handelt, ausbreitet wird. Der Anstrich der Wände muss natürlicherweise matt und auch der Fussboden darf nicht glänzend lackiert sein, besonders wenn man nicht über reines Nordlicht verfügt. Die Wände werden daher gleichmässig mit Wachsfarbe, der Fussboden entweder mit guter, aber nicht zu glänzender Fussbodenfarbe, oder mit Ripolin gestrichen.

*Frage 402.* Herr M. W. in C. Ich habe von einer Partie Crème-Gardinen, welche vollständig zitronengelb sind, Zinkclichés zu liefern. Dieselben wurden bis jetzt photographisch aufgenommen, eine Papierkopie angefertigt und diese vollständig überretouchiert. Dieses Retouchieren verteuert aber die Clichés zu sehr und soll in Wegfall kommen. Wie ist nun zu verfahren, um von diesen zitronengelben Gardinen direkte Aufnahmen entweder mit Raster oder ohne denselben machen zu können, welche zum direkten Kopieren auf Zink zu verwenden sind?

*Antwort zu Frage 402.* Mit den heutigen Mitteln macht es durchaus keine Schwierigkeiten, selbst dunkelgelb gefärbte Gardinen auf einem schwarzen Grund autotypisch direkt so aufzunehmen, dass irgend eine Retouche des Clichés für die Zinkkopie nicht erforderlich ist. Die bequemste Methode zur Ausführung dieser Arbeit ist die Verwendung von Albert-Emulsion, und zwar wird für gelbe Gardinen die Anfärbung mit R P unbedingt genügen. Ob ein Gelbfilter Anwendung finden muss, kann ohne weiteres nicht entschieden werden, doch wird dies bei der gewöhnlich sehr hellen Farbe derartiger Gewebe höchst wahrscheinlich nicht erforderlich sein, wenn nur dafür Sorge getragen wird, dass der Grund, auf dem die Gardinen ausgespannt werden, absolut schwarz ist. Es empfiehlt sich, die Gardinen auf einem mit schwarzem Sammet bespannten Rahmen auszuspannen. Auch dadurch, dass man die Stoffe in einen Blendrahmen spannt, der in eine Tür nach einem dunklen Raum eingesetzt wird, wird der gewünschte Zweck sich mit den genannten Mitteln un-

zweifelhaft in höchst vollkommener Weise erreichen lassen. Ist es nicht erwünscht, die Aufnahme direkt durch den Raster zu machen, so kann natürlich auch der Umweg des indirekten Rasterverfahrens gewählt werden. In diesem Falle würde an Stelle von Emulsion die Aufnahme auf hoch farbeempfindlichen Trockenplatten unter Verwendung einer Gelbscheibe auszuführen sein, im übrigen aber genau, wie vorhin geschildert, verfahren werden müssen. Hierdurch würde die ihnen vielleicht unbequeme Verarbeitung der Emulsion umgangen werden können und das gewonnene Trockenplatten-Negativ dann in der Kamera mittels des gewöhnlichen nassen Kollodiumverfahrens gerastert werden können.

*Frage 403.* Herr C. St. in G. Wie reinigt man am besten und auf unschädliche Weise Fingernägel, welche durch Platin- und Goldbäder stark braun gefärbt sind? Ich betone, dass nicht von Plattenentwicklungsbadern die Rede ist, auch wünscht man keine Anwendung von Bimsteinpulver.

*Antwort zu Frage 403.* Chemische Mittel zur Entfernung der Gold- und Platinfärbung der Fingernägel und Fingerspitzen, die die Haut nicht angreifen, gibt es nicht. Es sind daher die Mittel anzuwenden, welche wir in Antwort zu Frage 400 für diesen Zweck angegeben haben.

*Frage 404.* Herr O. M. in O. Worauf beruht die Erscheinung, dass bei Kinderbildern in sitzender Stellung sehr häufig der Kopf zu gross erscheint? Meine Kunden beschwerten sich in dieser Beziehung sehr häufig. Sollte etwa das starke Neigen der Kamera nach vorn schuld sein? Zu diesen Aufnahmen verwende ich einen Goerz-Doppelanastigmaten, Brennweite 36 cm.

*Antwort zu Frage 404.* Wenn die Kamera bei der Aufnahme von Kinderbildern, wie es häufig recht fälschlicherweise geschieht, sich in der üblichen Stuhlhöhe befindet und das Kind, wie dies ja oft genug vorkommt, auf einem niedrigen Stuhl sitzend dargestellt wird, so muss infolge der starken Vorneigung der Kamera der Kopf zu gross werden, da derselbe dem Zentrum der Abbildung viel näher steht, als die übrige Körperteile. An sich ist ja schon der Kopf bei Kindern im Verhältnis zur Körpergrösse sehr stark entwickelt, und diese Tatsache in Verbindung mit der eben genannten bewirkt dann leicht, dass das Bild in genanntem Sinne unvollkommen ausfällt. Es ist daher bei Kinderaufnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Kamera nicht zu stark geneigt wird, entweder dadurch, dass die Aufnahmehöhe gering gewählt wird, oder zweckmässiger dadurch, dass das Modell auf seinem Stuhl auf einer besonders erhöhten Unterlage placiert wird. Hierdurch werden die Fehler vermieden werden. Natürlicherweise ist es auch zweckmässig, die Brennweite nicht zu kurz zu wählen; 36 cm erscheint aber selbst für Kabinettbilder in ganzer Figur, jedenfalls aber für Visits als ausreichend.



# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 90.

3. November.

1907.

## Rundschau.

— Auf das Thiokarbamidtonbad als Ersatz für Goldtonfixierbäder und auch getrennte Bäder ähnlicher Zusammensetzung weist neuerdings F. W. Frerk in den „Wiener Mitt.“ 1907, S. 331, hin. Diesem Bade fehlen alle die schlechten Eigenschaften, welche dem Tonfixierbade anhaften, und deshalb verdient das Thiokarbamidtonbad eine allgemeine Einführung und Aufnahme in die Gebrauchsanweisungen photographischer Papiere. Die ersten Vorschriften zu diesem Bade gab 1902 A. Helain. Das Tonbad ist sehr billig herzustellen und brauchbar zur völligen Erschöpfung. Es hat folgende Zusammensetzung:

Chlorgoldlösung (1:100) . . . . . 25 ccm,

diese wird mit so viel Thiokarbamidlösung (1:50) versetzt, dass sich der anfangs entstandene Niederschlag wieder gelöst hat (etwa 14 bis 15 ccm). Dazu:

Citronensäure (oder Weinsäure) . . . . . 0,5 g,  
Wasser bis zum Volumen 1000 ccm,  
Kochsalz . . . . . 10 g.

Die nur wenig überkopierten Bilder werden gründlich mit Kochsalzzusatz im vierten oder fünften Waschwasser ausgechlort, das letzte Waschwasser muss vollkommen klar bleiben. Die Kopieen kommen in das Bad obiger Zusammensetzung (14 bis 18 Grad C.), worin sie sehr schnell tonen. Blauviolette Töne erzielt man, wenn man 10 bis 15 Minuten tont, kurz wässert und dann fixiert; blauschwarze Töne durch 3 Minuten langes Tönen und folgendes Tonfixieren 10 Minuten lang in:

Destill. Wasser . . . . . 1000 ccm,  
Fixiernatron . . . . . 200 g,  
Bleinitrat . . . . . 10 „  
Chlorgoldlösung (1:100) . . . . . 50 ccm.

Schwarze Platintöne entstehen durch 4 Minuten langes Tönen, darauf Platinbad 10 Minuten, Wässern und Fixieren. Zu allen diesen Vorschriften gehört das Thiokarbamidtonbad mit Citronensäure. Schwarzviolette

Töne verlangen ein 2 Minuten langes Tönen in citronensaurem Thiokarbamidbade, Abspülen, 10 Minuten langes Tönen in weinsaurem Thiokarbamidbade, Wässern und Fixieren. Tont man 15 Minuten in weinsaurem Bade, so entstehen Warmsepiatöne. Braunschwarze und braune Kopieen resultieren aus folgender Behandlung: Auschlören, Kochsalzvorbade (5:100) bis zur Braungebfärbung der Bilder, 15 Minuten weinsaures Thiokarbamidbad, Wässern, Fixieren. Blaue Bilder gehen aus erwärmtem (20 bis 23 Grad C.), citronensaurem Tonbad hervor, dann werden sie gewässert und fixiert; diese Kopieen dürfen nicht überkopiert sein. Als Fixierbad dient immer eine zehnpromzentige Fixiernatronlösung, man wässert dann 10 bis 15 Minuten. Das Tonbad liefert klare und gleichmässige Töne mit reinen Weissenn, es ist ausserordentlich haltbar und wurde vom Verfasser auf zahlreichen matten und glänzenden Handelpapieren erprobt; jedes Celloidinpapier liefert gute Resultate, auch Matt-Albumin- und Albumat-Papiere tonen vorzüglich. dest.

— Die Beschreibung zweier gut durchdachter technischer Neuerungen findet sich im „Bulletin de la Société Française de Photographie“. Die erste davon (1907, Nr. 16, S. 386) bezweckt, selbsttätig den Verschluss zu entspannen, nachdem der Photographierende Zeit gefunden hat, einen Platz auf dem Bilde einzunehmen. Wir besitzen schon mehrere derartige Konstruktionen, an Einfachheit kann sich sicher die neue mit allen früheren messen. Dieser automatische Verschlussauslöser besteht aus einer kleinen Zange, deren Arme nicht gekreuzt sind, sondern fast gerade verlaufen und in der Mitte verbunden sind. Das eine Zangenende ist tellerförmig ausgebildet und enthält in der Mitte eine Oeffnung, in welche der Auslöschknopf der Kamera passt. Das andere Zangenende dient als Drücker, welcher bei zugeklappter Zange in die Oeffnung des Tellers greift. Die beiden gleichmässig ausgebildeten langen Schenkel der Zange werden durch eine Spiralfeder auseinander

gedrückt, wodurch sich die vorher beschriebenen Zangenbacken aufeinander pressen. Bindet man nun die langen Schenkel der Zange an ihrem Ende mit einer Zündschnur durch einfachen Knoten zusammen, so ist der Verschlussauslöser gespannt und kann auf der Kamera befestigt werden. Vor der Aufnahme zündet man die Zündschnur an, von deren Brenndauer, bezw. Länge es abhängt, wieviel Zeit verstreicht bis zur Auslösung des Verschlusses.

Die zweite Konstruktion (1907, Nr. 18, S. 413) bildet einen Support für Stereo-Aufnahmen, d. h. einen Kameraträger, welcher ermöglicht, kurz hintereinander mit dem gleichen, gewöhnlichen Apparat zwei Aufnahmen auf stereoskopischer Grundlage anzufertigen. Man schraubt diesen Träger auf ein gewöhnliches Stativ und befestigt auf ihm die Kamera. Ein beweglicher Arm lässt die Kamera seitlich vom Stativmittelpunkt stehen. In dieser Stellung wird die erste Aufnahme gemacht. Nun wird der in zwei Gelenken bewegliche Arm mit der Kamera auf die andere Seite des Stativs gebracht und dann die zweite Aufnahme bewerkstelligt. Die Stellung der Kamera ist in beiden Fällen um 8 cm seitlich verschoben. Der bewegliche Kameraträger findet in beiden Stellungen ein Widerlager, so dass eine Parallelverschiebung der Kamera gewährleistet ist. Dieser kleine Hilfsapparat, welcher gestattet, mit gewöhnlicher Kamera Stereo-Aufnahmen unbeweglicher Objekte zu machen, ist solid konstruiert, kompensiös und leicht. dest.

— Auf Mattscheiben grossen Formats zeichnet man sich gewöhnlich die Umrisse der kleineren Formate ein, um bei der Bildeinstellung Handhaben zu besitzen, wenn man mittels Kassetten-einlagen kleinere Plattenformate verarbeiten will. Doch auch kleine Mattscheiben in Felder einzuteilen ist ratsam, da diese Einteilung die Erlangung bildmässig wirkender Aufnahmen wesentlich erleichtert. Man teile sich die Längs- und Breitseite der Mattscheibe in drei Teile und ziehe Linien über die ganze Fläche, welche die Scheibe entsprechend der Teilung in neun Felder zerlegen. Nun beachte man stets beim Einstellen, dass der Schwerpunkt des Bildes nicht im Mittelfeld liegen darf, wenn die Aufnahme Anspruch auf künstlerische Bewertung erheben will. Man fotografiere so, dass die Hauptpunkte des Bildes etwa auf den Schnittpunkten der das Mittelfeld einsäumenden Linien, also stets zur Seite des Mittelfeldes, liegen. dest.

— Eine Verstärkungsmethode mit Silber, welche zwar nicht ganz einfach auszuführen ist, aber gute Resultate liefert, gibt M. E. Blake Smith in „Photography“ an.

Wir referieren die Methode nach einer Wiedergabe in der Zeitschrift „Photo-Gazette“ 1907, S. 198. Zuerst wird das Negativ einige Minuten in Wasser eingeweicht, dann wird es in der folgenden Lösung gebleicht:

Kupfersulfat . . . . .	8 g,
Bromkalium . . . . .	8 „
Natriumsulfid . . . . .	30 „
Schwefelsäure (konz.) . . . . .	3 Tropfen,
Wasser . . . . .	150 ccm.

Nach vollständigem Durchbleichen wäscht man in:

Natriumsulfid . . . . .	2 g,
Schwefelsäure (konz.) . . . . .	85 Tropfen,
Wasser . . . . .	1000 ccm.

Man erneuert die Lösung fünf- bis sechsmal, wozu man für eine Platte von  $9 \times 12$  cm etwa 150 ccm der Lösung verbraucht. Dieses Bad ist nicht haltbar und muss deshalb vor dem Gebrauch frisch angesetzt werden. Nachdem man so 3 Minuten gewaschen hat, bringt man die Platte in ein Bad, bestehend aus:

Silbemitrat . . . . .	2,5 g,
Salpetersäure . . . . .	60 Tropfen,
destill. Wasser . . . . .	150 ccm.

In dieser Lösung bleibt das Negativ, bis es vollständig geschwärzt ist; man kontrolliert dies innerhalb die Glasseite der Platte. Nachdem man einige Zeit in fließendem Wasser gewässert hat, bleicht man aufs neue in:

Kaliumbichromat . . . . .	3 g,
Schwefelsäure (konz.) . . . . .	400 Tropfen,
Kochsalz . . . . .	30 g,
Wasser . . . . .	270 ccm.

Man wasche sorgfältig, ehe man dann zur Entwicklung schreitet. Folgender Entwickler wird empfohlen:

Metol . . . . .	3 g,
Soda . . . . .	30 „
Natriumsulfid . . . . .	5 „
Wasser . . . . .	270 ccm.

Man beendet den Prozess mit Wässern in fließendem Wasser. Die Verstärkung kann, wenn erforderlich, wiederholt werden. Die Kupfersulfatlösung ist nur dann wirksam, wenn sie nach Schwefelwasserstoff riecht. Lässt dieser Geruch nach, so muss man 2 g Natriumsulfid auf 100 ccm Lösung zusetzen. Die zweite Ausbleichlösung ist eine der besten, um ein Silberbild in ein Chlorsilberbild überzuführen. Sie ist sehr haltbar, ebenso auch der Metol-Entwickler. Will man die Gesamtdichtigkeit des Negatives erhöhen, so füge man dem Entwickler etwas Pyrogallol zu oder nehme der Einfachheit halber einen Pyrogallol-Entwickler. dest.



## Vereinsnachrichten.

**Photographischer Verein zu Berlin.**

(Gegr. 1863.)

Vielfachen Wünschen der Mitglieder entsprechend, hat der Verein ein neues Anzeigeplatz zum Aus-  
hang in den Empfangszimmern herstellen lassen.

Mitglieder, welche dasselbe zu beziehen wünschen, werden ersucht, unserem Schatzmeister, Herrn Reinh. Schumann, Berlin-Schöneberg, Königsweg 15, 30 Pfg. einzusenden, worauf die portofreie Zustellung erfolgt.

Der Vorstand.

I. A.: O. Brettschneider, I. Schriftführer.

Als neues Mitglied war gemeldet:

Herr Hans Günther, Berlin W. 30, Neue Winterfeldt-  
strasse 17.

Berlin, den 27. Oktober 1907.

Der Vorstand.

I. A.: R. Schumann, Schatzmeister,  
Schöneberg, Königsweg 15.**Photographen-Innung zu Hildesheim  
für den Reg.-Bez. Hildesheim.**

7. Innungsverammlung

am 28. und 29. August 1907 in Hildesheim,  
„Hotel Europäischer Hof“.

Die diesmalige Innungsverammlung war schlecht besucht! Um Gründe zum Fehlen kam niemand in Verlegenheit. So fand am Tage vor der Versammlung die Kaiserparade bei Hannover statt, zu welcher einige Mitglieder gewesen waren und sich nun von den Strapazen erholen mussten. In Bremen tagte der Deutsche Photographen-Verein und waren an der dortigen Wanderversammlung einige unserer Mitglieder beteiligt. Krankheit liess auch noch diesen und jenen fehlen, und die sonst noch nie Erschienenen glänzten auch dieses Mal durch Abwesenheit. Besonders bedauerlich aber war das Fehlen jener, denen zu Gefallen die Versammlung gerade auf diese späte Zeit und auf diesen Tag gelegt war. Entschuldig mit statutenmäßiger Begründung fehlten acht Mitglieder.

Anwesend waren 13 Mitglieder, als Gäste der Vorsitzende und der Sekretär der Handwerkskammer, die Herren Söhleemann, Hartjenstein, ferner Herr Fritz Hansen-Berlin, sowie neun Damen, Frauen, bzw. Töchter einzelner Mitglieder.

Bei Eröffnung der Versammlung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Innung den Tod eines Mitgliedes zu beklagen habe, andererseits konnte die Teilnahme an zwei freudigen Ereignissen bekundet werden. Ein Mitglied, Kollege Zirkler-Clanthel, heiratete am Himmelahrtsstage, die Innung gratulierte schriftlich. Am 1. August konnte Kollege Helbsing-Peine den Tag festlich begehen, an welchem er vor 25 Jahren sein Geschäft begründete. Der Obermeister wollte die Glückwünsche unter Ueberreichung eines Blumenstraußes persönlich darbringen, traf aber Helbsing mit Gattin nicht an

— es hatte dort niemand an dieses wichtige Ereignis gedacht.

Vom Deutschen Photographen-Verein war eine Einladung behutsam Sendung eines Delegierten zur Tagung des Vereins in Bremen eingelaufen, derselben ist entsprochen und wohnte Kollege Buch als Delegierter der Innung der Wanderversammlung in Bremen bei. Der Obermeister hat bei dieser Gelegenheit Veranlassung genommen, namens des Vorstandes an den Vorsitzenden des Deutschen Photographen-Vereins Herrn Karl Schwier ein besonderes Schreiben zu richten, in welchem der Freude über die Einladung Ausdruck gegeben wurde. Es wurde angenommen, dass in derselben eine Anerkennung der Innung liegen solle und es eine Genugtuung sei, dass das Wirken der Innung Beachtung gefunden habe.

Aus gleicher Veranlassung begrüsst der Obermeister Herrn Fritz Hansen, welcher sicher nicht der Einladung gefolgt sein würde, wenn Berlin nicht ebenfalls den Kampf gegen die Innung aufgegeben und der Betätigung derselben Beachtung geschenkt habe. Herr Hansen bestätigt dieses.

Den Herren Vertretern der Handwerkskammer widmet in seiner Begrüssung der Vorsitzende dankende Worte. Beide haben der Innung stets reges Interesse entgegengebracht und durch die Kammer manche wertvolle, materielle Zuwendung gemacht.

Eintretend in die Tagesordnung werden:

Zu Punkt 1 verschiedene rückständige Beiträge niedergeschlagen, da von den betreffenden Mitgliedern nichts zu haben sei und eine Klage, bezw. Pfändung vergeblich verlaufen würde.

Es wurden bei dem Eintreibungsverfahren traurige Verhältnisse aufgedeckt. Der eine, ein früheres Mitglied, verdient jetzt wöchentlich 18 Mk. Ein anderer bezieht Armenunterstützung, der dritte hat schon mehrere Male den Offenbarungseid geleistet, u. s. w. Der so der Innungskasse entgehende Betrag ist 66 Mk. Laut Statut ruht das Stimmrecht dieser Mitglieder.

Die Namen einiger anderer Mitglieder werden dem Magistrat überwiehen, um deren rückständige Beiträge im Zwangsverfahren einziehen zu lassen. Der Betrag dieser Summe ist 41,40 Mk.

Zu Punkt 2. Nach dem Beschluss vom 23. Januar d. J. (siehe Bericht in Nr. 40 der „Photogr. Chronik“) ist Kollege Alfeis nach Bremen gesandt, um die Ausstellung des Deutschen Photographen-Vereins zu besuchen. Derselbe wird auf der nächsten Innungsverammlung Vortrag halten und erhält er alsdann den angesetzten Betrag von 25 Mk.

Auf Vorschlag des Vorstandes wird obiger Beschluss insofern geändert: „dass der Vorstand möglichst nach der Reihenfolge des alphabetischen Mitgliederzeichnisses die Mitglieder auswählen, bezw. auffordern soll, aber unter Berücksichtigung wenigstens einjähriger Mitgliedschaft und erfüllter Verpflichtungen der Innung gegenüber. Auch kann der Vorstand Mitglieder über-

gehen, wenn er überzeugt ist, dass die Sendung derselben der Innung keinen Nutzen bringt".

Zu Punkt 3. Meisterkurse. Auf Vorschlag des Vorstandes wird das Kuratorium der Meisterkurse bei hiesiger staatlich, städtischer Handwerker- und Kunstgewerbeschule, Meisterkurse auch für Photographen einrichten. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass den Teilnehmern seitens der Schule Stipendien, seitens der Handwerkskammer Unterstützung gewährt werden kann. Herr Sekretär Hartenstein bringt aber noch besonders zur Kenntnis, dass seitens der Landratsämter sowie der Städte Mittel zur Verfügung gestellt werden, um den Teilnehmern den Besuch der Kurse zu ermöglichen. Er sowohl, wie Herr Fritz Hansen-Berlin machen noch besonders auf die Wichtigkeit der Meisterkurse aufmerksam in Bezug auf die demnächst zu erwartende Aenderung der Gewerbeordnung, den sogenannten Befähigungsnachweis.

Das Schulgeld beträgt 10 Mk. Materialgelder werden keine erhoben. Der Kursus dauert etwa 13 Wochen mit wöchentlich zwei ganzen, bezw. halben Tagen. Teilnehmerzahl nicht mehr wie 10.

Zu Punkt 4. Gehilfenprüfungs-Ausschuss der Innung. An Stelle des das Amt eines Vorsitzenden für den Bezirk Süd-Göttingen ablehnenden Herrn K o l l e wird Herr Struckmeyer-Göttingen der Handwerkskammer vorgeschlagen. Als Meisterbeisitzer wurden alsdann gewählt Herr Grape neben dem bisherigen Beisitzer Herrn Bein, sämtliche in Göttingen.

Zu Punkt 5. Internationale Ausstellung 1909, Dresden. Die Innung beschliesst im Prinzip die Beteiligung an derselben und beauftragt den Vorstand mit den Vorarbeiten.

Zu Punkt 6. Wahl des Obermeisters. Die Amtszeit des Obermeisters Kapps läuft am 31. Dezember d. J. ab, er wird einstimmig wiedergewählt auf die Dauer von 3 Jahren.

Wahl der Beisitzer. Die Amtszeit der Beisitzer, Kollegen Grape und Dirks, läuft ebenfalls im Dezember d. J. ab. Auch diese werden einstimmig auf 2 Jahre wiedergewählt.

Zu Punkt 7a. Gehilfenprüfung, berichtet der Obermeister ausführlich über die in Peine stattgefundene Prüfung Helbsings. Der Bericht über diese ist den Mitgliedern schon mitgeteilt in Nr. 40 der „Photogr. Chronik“.

Zu Punkt 7b. Die Städte Hildesheim und Peine haben auf Antrag der dort wohnenden Mitglieder laut Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten Sonntagruhe bekommen. Nach 2 Uhr nachmittags darf das Photographengewerbe nicht mehr ausgeübt werden. Während der übrigen Zeit, auch unter der Kirche, sind die Geschäfte geöffnet. Das Personal darf während der Kirchzeit (9 bis 11 Uhr) nicht beschäftigt werden.

Zu Punkt 7c. Die Handwerkskammer errichtete eine Krankenunterstützungskasse für selbständige Handwerker, welche bis zum 50. Jahre betreten können. Die Kasse arbeitet in drei Klassen und ist in der ersten zu zahlen wöchentlich —,80 Mk., in der zweiten —,60 Mk., in der dritten —,40 Mk. Dafür gewährt dieselbe täglich

in der ersten Klasse 4 Mk., in der zweiten 3 Mk., in der dritten Klasse 2 Mk. bei einer gesamten Krankheitsdauer von 26, bezw. 39 Wochen. Der Obermeister ersucht die Mitglieder, der Kasse beizutreten, und weist auf den grossen Segen hin, der den Mitgliedern daraus gegebenenfalls erwachsen kann.

Vortrag. Herr Fritz Hansen, welcher der Einladung des Vorstandes in so liebenswürdiger Weise gefolgt war, erhält nunmehr das Wort zu seinem Vortrage: „Das alte und das neue Schutzgesetz.“ Einleitend schilderte der Redner zunächst in grossen Zügen das Wesen des Urheberrechts, das eine Errungenschaft der neueren Zeit ist und im Gegensatz zum gewerblichen Rechtschutz — der nur für Neuschöpfungen mit gewerblicher Verwertung gewährt wird — zum Schutze geistiger Schöpfungen bestimmt ist, gleichviel mit welchen Mitteln sie in eine sinnfällige Form gebracht wurden. Das alte Photographie-Schutzgesetz vom Jahre 1876 hat sich schon gleich nach Inkrafttreten als äusserst mangelhaft erwiesen, so dass eine gründliche Reform dieses der fortschreitenden Entwicklung der Photographie nicht mehr Rechnung tragenden Gesetzes nötig wurde.

Nach kurzem Hinweis auf den Entwicklungsgang der Schutzgesetzreform ging Herr Hansen sodann zu einer eingehenden Besprechung des neuen Gesetzes über, ans der hier nur einige der Hauptpunkte wiedergegeben sein mögen.

Was das neue Gesetz von seinen Vorgängern und auch von vielen seiner Geschwister im Auslande unterscheidet, ist die gänzliche Voraussetzungslosigkeit des Schutzes. Irgendwelche besonderen Formalitäten, wie Eintragung oder Signierung mit bestimmten Angaben als Bedingung für den Schutz, gibt es nicht. Der Redner meint jedoch, dass es in der Praxis empfehlenswert sein würde, die bisherige Bezeichnung beizubehalten, besonders da bei Bildern, die zur öffentlichen Verbreitung dienen, nach dem Pressgesetz diese Angaben erforderlich sind. Voraussetzung für den Schutz ist jedoch die Bezeichnung nicht mehr, durch ihr blosses Dasein ist die Photographie gegen jede Art Nachbildung geschützt. Das ist ein fundamentaler Unterschied gegen das alte Schutzgesetz, das für Photographien nur den Schutz gegen mechanische Nachbildungen kannte. Also Nachmalen, Nachzeichnen u. s. w. ist in Zukunft einfach verboten, wenn es der Urheber der nachzubildenden Photographie nicht ausdrücklich erlaubt hat.

Auch sonst fallen manche lästige Beschränkungen des Schutzrechtes fort, so insbesondere die dem heutigen Kulturleben nicht mehr angepasste Ungerechtigkeit des § 4 des alten Photographieschutzgesetzes. Dieser § 4 des alten Gesetzes erlaubte bekanntlich die Nachbildung, auch die mechanische, eines Werkes der Photographie, wenn diese Nachbildung zu einem Werke der Industrie angebracht wurde. Die hauptsächlichste Ausnutzung dieser Lizenz war in der Ansichtspostkarte, Reise-Andenken u. s. w. gegeben.

Auch die Schutzfrist wurde verlängert, und zwar von 5 auf 10 Jahre. Der Schutz läuft 10 Kalenderjahre

die vom 31. Dezember des Jahres des Erscheinens ab gezählt werden.

Sehr eingehend behandelte Herr Hansen sodann die Bestimmungen, nach welchen auch Mitarbeiter und vor allem Nachbildner ein Schutrecht genießen. Da dadurch im Geschäftsleben Irrtümer hervorgerufen werden können, so empfiehlt es sich für diejenigen, die geschäftsmässig Nachbildungen in Auftrag geben, mit dem von ihnen beauftragten Nachbildner besonders abzumachen, dass alle Urheberrechte des Nachbildners durch Vertrag auf den Auftraggeber übergehen. Nach Anführung zahlreicher Beispiele für den Uebergang des Urheberrechts behandelte der Redner das „Recht am eigenen Bilde“, das eine vollkommene Neuerung in der deutschen Gesetzgebung darstellt. Niemand, auch nicht der rechtmässige Urheber des Originals darf ein Bildnis einer Person ohne die ausdrückliche Einwilligung des Abgebildeten veröffentlichen, d. h. ausstellen oder verbreiten. Die praktische Nntzanwendung dieser Bestimmung, insbesondere auch die Ausnahmen vom Recht am eigenen Bilde, wurden von dem Redner ausführlich behandelt und an Beispielen klargelegt. Mit einer kurzen Erläuterung der Strafbestimmungen schloss Herr Hansen seinen interessanten Vortrag, der mit lebhaftem Beifall aufgenommen wurde.

In der anschliessenden Diskussion wurden an den Referenten zahlreiche Fragen gerichtet, die dieser ausführlich beantwortete. Der Obermeister nimmt noch besonders Veranlassung, Herrn Hansen namens der Innung für seine lichtvollen Ausführungen zu danken; auch Herr Handwerkerkammersekretär Hartjenstein drückt seine besondere Freude über das Gebotene aus.

In der nun entstandenen Pause macht der Obermeister auf die wunderschöne Ausstellung, welche in einer, an den Versammlungssaal angrenzenden Glashalle untergebracht war, aufmerksam. Dieselbe enthielt:

1. Eine grosse Kollektion Bilder auf den gesamten Erzeugnisarten der Vereinigten Fabriken, Dresden. Vom glänzenden Celloidin, von Matten in allen Korn- und Tönen, von allem Bromsilberpapier waren reichlich Drucke vertreten. Besonderes Interesse erregte die schöne Auswahl von Drucken auf sämtlichen Sorten des neuen „Albumat“.

2. Interessant war eine Gegenüberstellung dieser Bilder mit der prachtvollen Sammlung von Trapp & Münch, sämtlich Metallbumen.

3. Die für die Sammelalben gelieferten Bilder der Mitglieder waren angelegt und boten interessante und lehrreiche Stücke.

4. Ebenfalls ausgestellt waren eine grosse Anzahl von Arbeiten der Photographen-Fachschnle der hiesigen Handwerker- und Kunstgewerbeschule.

5. Eine kleine, aber feine Ausstellung von Elfenbein-Miniaturen aus der Werkstatt des Herrn F. W. Schmidt-Manchester. Diese waren, im Verein mit einer gleich grossen Anzahl Miniaturen, längere Zeit in Hildesheim, unter anderem zuletzt im Museum ausgestellt gewesen und hatten dort reichliche Bewunderung, besonders kunstgebildeter Personen gefunden.

6. Es war noch ausgestellt ein von der Firma Ferd.

Hrdliczka-Wien zur Verfügung gestellter kompletter Magnesium-Blitzlichtapparat, „Rembrandt“ mit eigenartigem Stativ und als solches ebenfalls dienenden Handstock.

Die Damen, welche während der Verhandlungen die Sehenswürdigkeiten Hildesheims in Augenschein genommen hatten, fanden sich zum Vortrag des Herrn Hansen wieder ein und beteiligten sich an dem darauf stattfindenden gemeinsamen Mittagessen. Während desselben wurden noch verschiedene Mitteilungen gemacht und zeigte der Obermeister die von ihm angefertigten Aufnahmen auf Lumière-Blaufarbenplatten, er verfehlte nicht, auch die Fehlresultate zu zeigen und die Ursachen des Misslingens mitzutheilen.

Alsdann bestiegen alle die bereits harrenden Wagen, um bei herrlichem Wetter eine Spazierfahrt hinaus in Hildesheims schöne Umgebung und den Hildesheimer Wald zu machen. Auf dem Heidekrüge wurde der Kaffee eingenommen und die Rückfahrt über den Steinberg angetreten.

Abends vereinigten sich die noch Anwesenden zu einigen frohen Stunden im Versammlungslokal. Hier wurde mit dem „Rembrandt“-Blitzapparat die übliche Gruppenaufnahme gemacht.

Der Apparat, bezw. der Sack, in welchem das Pulver zur Entzündung gebracht wird, sollte „absolut ranchlos“ sein. Damit aber der Humor nicht fehlte, qualmete der Rauch nach dem Blitzen in mächtigen Zügen aus dem Verschluss heraus, welches natürlich eine unbändige Freude ausludte. (Ursache: Der Verschluss war verkehrt herumgeschlossen worden und drückte die Verschlussplatte anstatt zu, gerade an. Später, sehr eingehende Versuche in der Fachschnle, mit sehr verschiedenen Pulvermengen von 3 bis 30 g, ergaben ein absolut ranchloses Funktionieren, auch nicht eine Spur von Magnesiumrauch kam zum Vorschein.) Die Gruppenaufnahme ist gut geworden und den Teilnehmern durch Kollegen Dirks zngestellt worden.

Am andern Tage, 29. August, sollte der geplante Ausflug nach Braunschweig zur Besichtigung der Optischen Werkstätten von Voigtländer & Sohn stattfinden. Da die Innung den Teilnehmern an dieser Fahrt das Reisegeld zu vergüten beschlossen hat, wäre wohl eine grosse Beteiligung zu erwarten gewesen. Es nahmen teil zwei Mitglieder (Grape und Kappa) und drei Damen. Schade, dass weiter keiner das zu sehen bekam, was diese fünf Personen gesehen haben.

In Braunschweig auf dem Werke angekommen, wurden wir von Herrn Voigt, dem Photographen des Werkes, in dem Versuchs-Atelier auf freundlichste empfangen und zunächst mit der Einrichtung dieses, wie der zugehörigen Räume bekannt gemacht. Wir lernten die mächtigen, auf Schienen laufenden Kameras kennen, sahen die Dunkelzimmer, kurz alles, was das Herz eines Fachmannes erfreuen muss. Dann folgten wir Herrn Voigt, der die Führung zur Besichtigung des ganzen Werkes übernahm, zunächst in das Glaslager und die Räume, in welchen mittels Sägen die Glasstücke in eine passende Grösse zerschnitten werden. Von den Schmelzöfen, in welchen die Glasstücke auf

Schamotteformen die Rohgestalt annehmen, ging's in die Rohschleiferei, um dann in grossen, weiten Sälen das Polieren, den Feinschliff und die überaus sorgfältige Arbeit kennen zu lernen, die notwendig ist, um solche exakt arbeitende Instrumente herzustellen, durch die die Firma ihren Ruf erlangt hat. Hier lernt man begreifen, warum die Objektive immer so teuer sein müssen.

Wir sahen den Bau einiger Kameraspezialitäten, und ein Monstrum von Spiegelreflexkamera, für einen „Wild“. Photographen bestimmt, ging gerade seiner Vollendung entgegen. Diese Kamera, mittels breiter Riemen direkt vor das Gesicht an den Kopf gehängt, besitzt ein Objektiv von 45 cm Brennweite und hat einen sehr langen Tubus. Ein blosser Aufschlag der Augen genügt, um über die Kamera hinweg oder in den Spiegel zu sehen. Doch nicht nur photographische Instrumente, auch Fernrohre und Mikroskope sahen wir entstehen. Auch der Spinnenzucht wurde ein Besuch gemacht. In dieser werden die Spinnfäden gewonnen, welche als Fadenkreuze in Mikroskopen oder Zielfernrohren Verwendung finden.

Nachdem noch ein Blick in die Rohrzieherei geworden war, langten wir nach 2<sup>1/2</sup> stündigem Rundgang am Ausgang des überaus sauberen Werkes wieder an.

Mit herzlichem Dank an unseren freundlichen Mentor verabschiedeten wir uns, um Braunschweigs Sehenswürdigkeiten aufzusuchen.

Laut Beschluss der Versammlung wurde als Ort der Winterversammlung Peine bestimmt.

Möge dort eine grosse Anzahl von Mitgliedern erscheinen.

Hermann Kapps.

### Ateliernachrichten.

Darmstadt. Neu eröffnet wurde das Photographische Atelier von Heiner Hoffmann, Zimmerstrasse 3.

Eberswalde. Herr Albert Klatt hat sein Atelier, Eberswalder Strasse 34, wieder eröffnet.

Hagenau. Herr U. Lugenbühl eröffnete Birnen-gasse 23 ein Atelier für Porträtmalerei.

Spandau. Herr H. Leske erwarb das Atelier des Herrn William Wegener durch Kauf.

Weisseufels. Herr M. Voigt eröffnete Friedrich-strasse 8 ein zweites Atelier für zeitgemässe Bildnisse.

### Geschäftliches.

Die Photographische Kunstanstalt des verstorbenen Herrn Leopold Bude, k. u. k. Hofphotograph in Graz, wird Frau Anna Bude weiterführen.

### Auszeichnungen.

Der Hofphotograph Herr Robert Fendius, i. Fa.: Pieperhoff & Fendius in Magdeburg, wurde vom Herzog von Anhalt zu dessen Hofphotograph ernannt.

### Kleine Mitteilungen.

— Aufdruck auf Postkarten. Einer Anregung aus Mitgliederkreisen entsprechend, hat der Vorstand des Vereins der Fabrikanten photographischer Artikel (E. V.) unterm 1. Oktober das nachfolgende Schreiben an den Staatssekretär des Reichspostamts gerichtet:

„Ew. Exzellenz

ersuchen wir ergebeut um gefl. Auskunft, ob die am 1. Oktober d. J. in Kraft tretende Verordnung, dass künftighin der Vordruck „Postkarte“ weggelassen werden kann, dahin zu verstehen ist, dass die Vorderseite von Postkarten überhaupt einen Vordruck nicht mehr zu tragen braucht.

Wenn nämlich die Vorderseite von Ansichtspostkarten — trotz der Erlaubnis der Beschreibbarkeit der einen Hälfte mit Mitteilungen — irgend welchen, etwa die Einteilung in Adressen- und Mitteilungshälften andeutenden Vordruck nicht mehr zu tragen braucht, so würde dies für die gesamte Industrie von lichtempfindlichen und von Ansichtspostkarten eine grosse Erleichterung sein. Es würden dadurch die von uns vertretenen Firmen von lichtempfindlichen Postkarten in Zukunft viele maschinelle Einrichtungen erspart bleiben.“

Auf dieses Schreiben ist bereits unterm 11. Oktober vom Staatssekretär die folgende Antwort eingegangen:

„Die von der Privat-Industrie hergestellten einfachen Postkarten brauchen auf der Aufschriftseite keinerlei Vordruck zu tragen. Erwünscht wäre es jedoch, wenn sie auf dem für die Adresse vorbehaltenen Teile mit einem Linienvordruck für den Empfänger und den Bestimmungsort n. s. w. versehen würden.“

Für die Fabrikanten lichtempfindlicher Postkarten kann jetzt also das sehr lästige Bedrucken der Vorderseite der Karten fortfallen. Es wäre daher zu empfehlen, dass die Fabriken, welche lichtempfindliche Postkarten herstellen, eine Vereinbarung dahin treffen, von einem bestimmten Zeitpunkt ab nur noch Postkarten ohne Vorderseitendruck zu liefern. F. H.

### Fragekasten.

Frage 405. Herr C. S. in H. Frage ergebeut an, ob Sie feststellen können, woher die kleinen, weissen (gelblich-hellen) runden Flecke, mit denen die Bilder mehr oder weniger übersät sind, herrühren. Die Bilder werden sofort nach dem Aufziehen einzeln auf Tischen zum Trocknen ausgelegt. Betreffs der Karten bemerke: von einem Posten von 5 Mille sind dies die letzten dreihundert. Jetzt treten diese Flecke an einzelnen Tagen und an einzelnen Bildern auf, z. B. von einer Tagesarbeit etwa 15 bis 20 Visites von 100 Visites. Dasselbe Quantum von Priuzess. Sämtliche Kabinettbilder waren an dem Tage gut. Filsspapier (prima Qualität) und Klebemittel (Weizenstärke) verwendet stets frisch.

Antwort zu Frage 405. Die beobachteten Flecke sind auf Staub zurückzuführen, der die noch feuchten, zum Trocknen einzeln ausgelegten Bilder von oben her

trift und auf der Schicht Flecke verursacht. Auf den ersten Blick scheint es zwar, als ob die Flecke nur in den Schatten anträten, dies ist aber bei genauer Beobachtung nicht der Fall, vielmehr sieht man sie mit der Lupe auch in den Lichtern, und ihre gleichmäßige Verteilung beweist schon allein, dass es sich nicht um Flecke handelt, die mit dem dichter werdenden Silber-niederschlag zunehmen. Welche chemische Substanz die Flecke verursacht hat, ist nicht ohne weiteres ersichtlich und lässt sich auch wahrscheinlich überhaupt nicht feststellen. Der Verdacht liegt aber nahe, dass es sich hier auch in diesem Falle, wie in den meisten ähnlichen, um verstäubtes Natron handelt. Es kommt ja nur zu leicht vor, dass kleine Mengen Fixierbad verspritzt werden und dann vom Fußboden aus durch Verstäuben nach dem Trocknen in die Luft gelangen. Fallen derartige Stäubchen dann auf die nassen Bilder, so ist immer das Entstehen derartiger Flecke bei empfindlichen Celloidinpapieren zu befürchten. Abhilfe kann allein ein sehr sanftes Staubwischen, wohl noch besser nasses Anwischen des betreffenden Randes bringen. Zweckmäßig ist es auch, den Fußboden mit einer schwachen Jodlösung aufzuwischen, indem man 10 g Jod in 100 ccm gesättigter Jodkaliumlösung auflöst und mit einem Eimer Wasser verdünnt. Hierdurch werden die letzten Spuren von Fixiernatron, die etwa in den Fugen sitzen bleiben, zersetzt.

*Frage 406.* Herr O. S. R. in R. Welche elektrische Lampe hat sich für Atelieraufnahmen am besten bewährt?

*Antwort zu Frage 406.* In neuerer Zeit sind die Spezialkonstruktionen von Atelierlampen in den Hintergrund getreten. Es hat sich gezeigt, dass man mit gewöhnlichen Reproduktionslampen, z. B. der Siemens-Schuckert-Werke, bei einigem Geschick vorzügliche Aufnahmen erhält. Die Lampen werden paarweise verwendet und durch entsprechende Stellung jeder gewünschte Effekt erzielt. Zur Vermeidung des immerhin scharfen Lichtes dienen Pauspapierschirme und weisse Reflektoren. Von einfacheren Lampenkonstruktionen hat sich fernerhin sehr gut eingeführt die Lampe von Traut in München (Elektra); sie ist in der Handhabung sehr bequem und sparsam im Stromverbrauch.

*Frage 407.* Herr E. G. in A. Habe nach einer alten, vergilbten Kohlezeichnung eine Reproduktion anzufertigen, welche genau mit dem Charakter des Originals übereinstimmen soll. Die Zeichnung ist in schwarzer Zeichenkohle auf braungelblichem Papier gemacht und stark vergilbt. Ist es nun möglich, durch irgend ein Verfahren auf Bromsilber ein identisches Bild herzustellen? Vielleicht durch eine Altespiration? Wie wäre das Rezept? Die schwarze Kohlezeichnung müßte aber schwarz wirken.

*Antwort zu Frage 407.* Eine solche Reproduktion lässt sich mit absoluter Originaltreue herstellen, wenn man folgendermaßen verfährt: Die Aufnahme muss zunächst auf einer farbenempfindlichen Platte, zweckmäßig mit Anwendung eines Gelbfilters, wenn das Papier sehr dunkel geworden ist, hergestellt werden und wird dann, wenn die Originalaufnahme in kleinem

Maßstab hergestellt worden ist, im Vergrößerungsapparat oder bei gleicher Größe durch Kontakt auf Bromsilberpapier übertragen. Das Bromsilberpapier muss seiner Oberfläche nach dem ursprünglichen Papier möglichst ähnlich sein, also, falls dieses rauh ist, ebenfalls mattrahes Bromsilberpapier gewählt werden. Nach Fertigstellung des Bildes, und nachdem dasselbe sorgfältig fixiert und gewaschen ist, lässt man es trocken werden und färbt dann den Papierfilm und die Gelatineschicht in einem passenden Farbbade ein. Zur Erzeugung des dem vergilbten Papier eigenen, bräunlichen Tones kann gewöhnlicher Aufgusskaffee dienen, der, gut filtriert, in eine Schale gegossen wird und nach vollkommener Abkühlung so benutzt wird, dass man das Bild je nach der Dunkelheit des zu erzielenden Tones kürzere oder längere Zeit eintaucht und, ohne dasselbe abzuspülen, trocken lässt.

*Frage 408.* Herr E. V. in D. Welche Staatsangehörigkeit hat ein Kind, das in Deutschland geboren wurde, dessen Eltern aber Ausländer sind?

*Antwort zu Frage 408.* Es kommt darauf an, welcher Nation die Eltern angehören, denn die Staatsangehörigkeitsfrage ist leider sehr verschieden geregelt. In vielen Ländern, so z. B. in England und Dänemark, ist staatsangehörig, wer im Lande geboren wurde. In Deutschland dagegen erwirbt ein Kind von Ausländern, das in Deutschland geboren wurde, dadurch noch nicht die deutsche, bzw. preussische Staatsangehörigkeit. So kommt es, dass in Deutschland geborene Kinder von Ausländern sehr oft überhaupt keine Staatsangehörigkeit besitzen.

f. h.

*Frage 409.* Herr G. R. in W. Bei einer Versteigerung kaufte ich für 40 Mk. einen fast neuen Apparat. Ein Kollege, dem ich die Kamera lieh, stürzte damit, so dass der Apparat völlig zertrümmert wurde. Der Kollege will mir nun nur die gezahlten 40 Mk. vergüten, obgleich der Apparat erheblich mehr wert war. Muss ich mich damit begnügen?

*Antwort zu Frage 409.* Der zum Schadenersatz Verpflichtete hat nach § 249 des B. G. den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Sie können also den Geldebetrag verlangen, welcher erforderlich ist, um einen Apparat von derselben Art und Güte zu beschaffen.

f. h.

*Frage 410.* Herr E. S. in B. Meine Frau hat vor der Verheiratung Beiträge zur Invaliditätsversicherung gezahlt. Kaum sie sich nun jetzt die Hälfte der Beiträge zurückzahlen lassen?

*Antwort zu Frage 410.* Nach § 42 des Invalidenversicherungsgesetzes steht Ihrer Frau ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der gezahlten Beiträge zu. Ihre Frau kann aber auch weiter Marken bleiben, und zwar jedes Jahr mindestens zehn Marken; sie hat dann Anspruch auf Bezug von Krankenrente bei andauernder Krankheit, Aufnahme in eine Heilstätte und Bezug von Invaliden- sowie Altersrente.

f. h.

*Frage 411.* Herr E. L. in W. Zur Behandlung einer Berufskrankheit wurde mir vom Arzt eine Salbe verschrieben, nach deren Gebrauch sich jedoch das

Leiden verschlimmerte. Ein anderer Arzt, dem ich das Rezept zu der Salbe zeigte, erklärte, dass die Vorschrift unrichtig sei, und erst durch die sachgemässe Behandlung des zweiten Arztes wurde ich wieder geheilt. Nach drei Monaten schickte der erste Arzt eine Rechnung, deren sofortige Bezahlung er verlangt. Bin ich nun, trotzdem ich infolge Verschuldens des Arztes lange Zeit arbeitsunfähig war, verpflichtet, diesem die Rechnung zu bezahlen?

*Antwort zu Frage 411.* Die Rechnung muss bezahlt werden. Sie können jedoch gegen den Arzt Anzeige bei der Aerztekammer erstatten und eventuell auf Schadenersatz klagen.

*Frage 412.* Herr G. N. in B. Meine Firma hat mir zur Herstellung von Gelegenheitsaufnahmen einen Apparat zur Verfügung gestellt. Dieser ist mir nun aus einem verschlossenen Schranke gestohlen worden. Muss ich Ersatz leisten?

*Antwort zu Frage 412.* Da Ihre Firma das Hauptinteresse an der Ueberlassung des Apparates hatte, so brauchen Sie nach richtiger Auffassung bezüglich der Anbewahrung nur dann Ersatz leisten, wenn Ihnen grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. f. h.

#### Schutzgesetz-Fragekasten.

*Frage 43.* Ich betreibe in einem Kurort ausser einem Photographischen Atelier noch ein Spezialgeschäft für photographische Ansichten eigener Anfertigung und machte vor kurzem die Wahrnehmung, dass in einem Geschäft im gleichen Orte sogen. „Glasbilder“ (farbige Photographieen unter gewölbtem Glas, in Perlmutterfarben schillernd), welche nach meinen Original-Landschaften angefertigt sind, zum Verkauf angeboten werden. Ich habe bereits den Namen des Fabrikanten erfahren und auch feststellen können, dass derselbe die Originalabzüge persönlich bei mir gekauft hat, ohne um das Reproduktionsrecht nachzusuchen. Was kann ich dagegen tun?

*Antwort zu Frage 43.* Es wäre zunächst die Frage zu entscheiden, ob zu der Herstellung der Perlmutterbilder die käuflich erworbenen Exemplare der Bilder selbst verwendet wurden oder nur eine Nachbildung derselben. Wurden Nachbildungen verwendet, so handelt es sich um eine Verletzung des dem Urheber ausschliesslich zustehenden Rechtes der Vervielfältigung und Verbreitung seiner Aufnahmen, die, je nachdem sie vor oder nach dem 1. Juli d. J. geschehen ist, nach altem oder neuem Recht zu beurteilen wäre. Sind die käuflich erworbenen, vom Urheber selbst herrührenden Vervielfältigungen für die Herstellung der Perlmutterbilder verwendet worden, so wäre nach altem Recht, d. h. wenn die Verwendung vor dem 1. Juli d. J. geschah, wohl kaum etwas dagegen zu machen, auch wenn sich die Perlmutterbilder nicht an Werken der Industrie befinden. Geschah dagegen die Verwendung nach dem 1. Juli d. J., so würde sie sich als eine vom Urheber nicht genehmigte Veränderung seines Werkes darstellen, die er verbieten kann.

*Frage 44.* Darf der Verlag einer illustrierten Zeitschrift, dem wir Photographieen zur Veröffentlichung überliessen, nach den hiervon hergestellten Clichés auch Galvanos an andere Zeitschriften weiter verkaufen, wenn weiteres hierüber nicht vereinbart ist?

*Antwort zu Frage 44.* Wenn die Weiterverwendung des Clichés, bezw. der Verkauf von Galvanos, nicht von der Zeitschrift ausdrücklich ausbedungen ist, so ist unseres Erachtens die Zeitschrift nicht berechtigt, die Clichés oder Galvanos zu verkaufen, da eine derartige Vervielfältigung und Verbreitung über das vom Urheber bei der Ueberlassung des Bildes gewollte Mass der Vervielfältigung und Verbreitung durch die Zeitschriften-Redaktion hinausgeht. Hätte der Urheber an die Möglichkeit oder Zulässigkeit einer solchen Verbreitung gedacht, so würde er wahrscheinlich die Gegenleistung doch anders normiert haben. Die Verhältnisse zwischen Zeitschrift und Photograph sind übrigens in dem Artikel „Photograph und Zeitungsverleger“ in Nr. 76 der „Photogr. Chronik“ sehr eingehend behandelt und die dort gemachten Ausführungen auf Ihren Fall zutreffend.

*Frage 45.* Für Möbelfabriken fertige ich photographische Aufnahmen, von denen dann die Fabrikanten Lichtdruck-Reproduktionen herstellen lassen. Ich beabsichtige nun, mein Vervielfältigungsrecht geltend zu machen und den Auftraggebern entsprechende Mittheilung zu machen, dass ich mir die Vervielfältigung vorbehalte. Wie ist nun die Rechtslage, und sind die Lichtdruckanstalten zur Vornahme solcher Reproduktionen berechtigt?

*Antwort zu Frage 45.* Nach § 15 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 hat der Urheber allerdings die ausschliessliche Befugnis zur Vervielfältigung und gewerbmässigen Verbreitung, und im § 10, Abs. 4, ist auch ausdrücklich festgestellt, dass die Ueberlassung des Eigentums an einem Werke, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, die Uebertragung irgend welcher Urheberrechte nicht in sich schliessen soll. Es ist hier jedoch zu beachten, dass auch ohne ausdrückliche Vertragsbestimmung das Urheberrecht auf den Besteller übergehen kann, wenn es nach Lage der Umstände als von den Parteien gewollt zu unterstellen ist. Das wäre aber der Fall, wenn Ihnen bekannt ist, dass die Aufnahmen nur zu dem Zwecke bestellt werden, um danach Vervielfältigungen machen zu lassen und wenn Sie derartige Aufnahmen für den gleichen Besteller schon früher gemacht haben. Wollen Sie sich daher das Urheberrecht vorbehalten, so wäre es erforderlich, dass Sie mit den Auftraggebern eine entsprechende Vereinbarung treffen, nach welcher Sie sich das alleinige Recht sichern, Vervielfältigungen nach dem von Ihnen gefertigten Aufnahmeformular alle urheberrechtlichen Bedingungen betreffs der Nachbildung festzusetzen und auszuführen.

F. H.



# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von  
Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von  
WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 91.

6. November.

1907.

## Hydraulischer Kameraverschluss-Auslöser.

Von F. Stolze.

[Nachdruck verboten.]

Die pneumatische Verschlussauslösung hat zweifellos ihre grossen Vorzüge. Man kann den die Druckbirne und die Auslösbirne verbindenden Kautschukschlauch beliebig lang machen, ohne dass der auszubende Druck dadurch erschwert oder merklich verzögert würde. Auch das Gewicht des ganzen Auslösers wird dadurch nur sehr unwesentlich erhöht. Ebenso ist eine vollkommene Sicherheit geboten, dass durch die Auslösung als solche keine Erschütterung der Kamera herbeigeführt wird.

Dem stehen indessen auch bedenkliche Mängel gegenüber. Kautschuk ist ein wenig zuverlässiger Stoff. Er wird mit der Zeit spröde, und besonders in der Hitze wird er bald brüchig. Man hat nun wohl versucht, die ganze Vorrichtung in Wasser oder auch wohl in einer mit Benzindämpfen erfüllten Büchse aufzubewahren. Aber es ist, abgesehen von anderen Uebelständen, sehr unbequem, wenn man den Auslöser jedesmal erst am Apparat befestigen soll, wenn man ihn benutzen will, und man hat sich daher nach anderen Hilfsmitteln umgesehen.

Da lag es denn nahe, ganz auf Kautschuk zu verzichten. An Stelle eines undurchlässigen Schlauches aus Kautschuk verwendete man eine, von einem gesponnenen Schlauch umgebene Metallspirale, innerhalb deren sich statt einer Luftsäule ein Metalldraht hin und her bewegte. Die Druckbirne ersetzte man durch einen Druckknopf, der den Draht vorwärts schiebt, sobald man ihn mit dem Daumen gegen eine am Schlauch befestigte Scheibe drückt, und zurückspringt, sobald der Druck aufhört. Das entgegengesetzte Ende des Drahtes bewirkt dann, indem es vorgeschoben wird, die Auslösung. Die ganze Vorrichtung ist sehr solid, und man kann sie fast unverwundlich nennen.

Aber auch sie hat ihre grossen Mängel. Während bei der pneumatischen Auslösung ein leichter Druck auf die Birne genügt, der Schlauch mag so lang sein wie er will, ist hier nicht nur von vornherein ein bedeutend stärkerer Druck

erforderlich, sondern er wächst auch schnell mit der Länge des Schlauches, entsprechend der damit wachsenden Reibung des Drahtes an der ihn umgebenden Hölle, so dass die Länge der Vorrichtung meistens 60 cm nicht übersteigt. Das ist aber in manchen Fällen völlig unzureichend. Dazu kommt, dass bei manchen Momentaufnahmen wegen des erforderlichen starken Druckes die Auslösung bedeutend langsamer als bei der pneumatischen erfolgt, und so der richtige Zeitpunkt verpasst wird.

Es gibt nun aber ein Mittel, mit dessen Hilfe alle Mängel des pneumatischen Verschlusses mit Leichtigkeit beseitigt werden können, während seine Vorzüge voll erhalten bleiben. Ersetzt man nämlich im Kautschukschlauch und den beiden Kautschukbirnen die Luft durch Wasser, so bleibt zunächst der Kautschuk dauernd in Berührung mit diesem. Angestellte Proben haben ergeben, dass so gefüllte Druckschläuche und Druckbirnen jahrelang ihre Geschmeidigkeit beibehalten, während die mit Luft gefüllten sie verloren. Noch günstiger war das Ergebnis, wenn man dem Wasser 20 Prozent Glycerin zusetzte.

Nun könnte man glauben, dass der Druckschlauch durch diese Füllung wesentlich beschwert werden müsse. Ein solcher Schlauch hat nun aber 7 mm äusseren Durchmesser und 4 mm lichte Weite. Die Rechnung zeigt, dass die Kautschukmasse mehr als fünfmal so viel Raum in Anspruch nimmt, als das Wasser, das sich auf den Meter Schlauchlänge nur auf 4,2 ccm oder 4,2 g, also eine völlig verschwindende Menge, beläuft. In die Auslösbirne braucht höchstens 0,42 ccm, meist 0,21 ccm Wasser gepresst zu werden, so dass das Schlauchwasser höchstens einen Weg von 10 cm, meistens nur 5 cm zurückzulegen hat, wofür eine ganz minimale Arbeitsleistung ausreicht. Die Druckbirne kann viel kleiner sein, als bei pneumatischer Auslösung, weil keine Kompression eintritt. 20 bis 30 ccm Wasser genügen, so dass auch hier das Gewicht nur unbedeutend erhöht wird.

### Rundschau.

— Ueber die Gerbung der Gelatine veröffentlichten R. Abegg und P. v. Schroeder in der „Zeitschrift für Chemie und Industrie der Kolloide“ interessante Beobachtungen (nach „Phot. Ind.“ 1907, S. 1190). Zur Untersuchung gelangte die gerbende Wirkung der in der Photographie zum Unlöslichmachen von Gelatineschichten verwendeten Stoffe. Die folgende Tabelle gibt ein Bild der Wirkungsweise des Formalins.

Es wird vollständig gegerbt	Durch eine Formalinlösung	In folgender Zeit
Gelatinetafel	$\frac{1}{10}$ Prozent	80 Minuten
„	1 „	35 „
„	2 „	20 „
zehnproz. Gelatinelösung	5 „	24 Stunden

Es zeigt sich, dass zur vollständigen Gerbung der Gelatine Zeiten verbraucht werden, welche zur Konzentration der Gerbungslösungen in umgekehrtem Verhältnis stehen. Gelatinetafeln, in Alkohol gebadet, liessen keine Gerbwirkung erkennen. Ebenso zeigten Gelatinetafeln nach einem Bade in Kali-Alaun- oder Chromalaunlösungen weder eine erhöhte Festigkeit, noch einen höheren Schmelzpunkt. Gerbung in Gestalt von Festigkeitserhöhung konnte erst nach vorhergehendem Sodabade konstatiert werden. Doch wurde gleichzeitig der Schmelzpunkt der Gelatine erniedrigt. Ebenso wirken aufeinander folgende Bäder von Kaliumbichromat und Natriumbisulfat, von Pikrinsäure- und Tanninlösung; so kann man schliessen, dass Gerbung und Schmelzpunkterhöhung nicht Hand in Hand gehen. Salzlösungen rufen, unabhängig von einer nebenher schreitenden Gerbung, Schmelzpunkterniedrigung hervor. Nur Sodazusatz bewirkt bei einer Gerbung mit Formalin und Eisenammoniakalaun eine fast augenblickliche Aufhebung der Schmelzbarkeit. Die Gerbung ist nach den Untersuchungen der genannten Verfasser in höherem oder geringerem Grade auswaschbar, je nach den zur Gerbung verwendeten Lösungen.

— Um Silber-, wie auch Pigmentbilder vor dem Verderben zu bewahren, empfiehlt sich ein Ueberzug derselben mittels eines Lackes, welcher den Charakter des Bildes nicht verändert, es aber vor den Einflüssen der atmosphärischen Luft und deren Beimengungen schützt. A. J. Jarman empfiehlt zu diesem Zwecke die Auftragung eines Lackes folgender Zusammensetzung:

Schiessbaumwolle (Pyroxylin) 24 g,  
Amylacetat (konzentriert) . . . 284 „

Nach dem Lösen filtriere man gründlich. („Wilson's Photographic Magazine“ 1907, S. 341.)

### Vereinsnachrichten.

#### Schleswig-Holsteinischer Photographen-Verein.

Als neues Mitglied vorgeschlagen:  
Herr Ketels, Photograph, Neumünster.

Der Vorstand.

#### Ateliernachrichten.

Apnrade. Das Kreuzfeldsche Geschäft ist in den Besitz des Herrn Wilh. Bob übergegangen.

Hohenstein-Ernstthal i. S. Herr Hugo Lasch, früher in Reichenbach, übernahm das Geschäft seines Vaters unter der Firma: Friedr. Lasch, Photographisches Atelier in Hohenstein-Ernstthal.

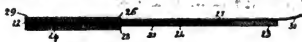
Pirna. Herr Walter Taubmann übernahm das seit vielen Jahren hier bestehende Photographische Geschäft Ecke Jacobier- und Grohmannstrasse klüfflich.

Solingen. Die Herren Schmitz und Mällejans eröffneten Kaiser- und Wupperstrassen-Ecke ein Atelier für moderne Photographie.

### Patente.

Kl. 57. Gruppe 14. Nr. 186919 vom 3. September 1905.  
Arthur Augustus Brooks und George Andrew Watson  
in Liverpool, Engl.

Packung für photographische Platten oder Filme, mittels deren die Platten bei Tageslicht in einen Belichtungsrahmen eingelegt und von der sie innerhalb



des Rahmens befreit werden können, gekennzeichnet durch eine an einer Seite mit langer Zunge (27) versehene Kappe (26), in welche die Zunge bis auf den Boden zurückgeklappt ist, und eine in die Falte der Zunge mit ihrem offenen Ende eingeschobene, die Platte enthaltende Tasche (21).

### Eingesandt.

Paris, den 24. Oktober 1907. Vor einigen Tagen wurde in Paris die Buchgewerbe-Ausstellung (Exposition du livre) im Grand Palais feierlich geschlossen. Diese Ausstellung bot ein hochinteressantes Bild nicht nur im Sinne des Buchgewerbes, sondern auch wegen der Vorführung der neuesten Maschinen für die verschiedenen Illustrationsverfahren. Eine grosse Abteilung war ausschliesslich der Photographie gewidmet, und Firmen wie Lumière, Jouglé, Grieshaber und andere boten ihr Bestes. Die Gebr. Lumière hatten eine Anzahl ausgewählter farbiger Glasdiapositive ausgestellt, deren Schönheit und Farbenreichtum grossen Eindruck bei den kunstsinigen Pariser machte. Für die Fachleute der Photographie von gleich grossem Interesse war ein neuer amerikanischer Retouche-Apparat, dessen äussere Form dem bekannten Aerographen ähnelt. Dieser elegante, zigarrenförmige Air-brush-Apparat überrascht

durch seine ganz erstaunliche Einfachheit, dabei zeigen aber die mit ihm gemachten Arbeiten unübertreffliche Feinheit. Ich entsinne mich nicht, jemals derartig feine Linien und kräftige, breite, kernlose Schatten bei Maschinenarbeiten gesehen zu haben. Einer meiner Begleiter, ein bekannter amerikanischer Air-brush-Retoucheur, meinte, in der neuen Maschine, deren Erfinder Mr. O. C. Woid in Chicago ist, seien der bekannte „Rockford-Air-brush“-Apparat und der „Aerograph“ vereinigt und dabei in der Einfachheit übertroffen. Die Generalvertretung für den Vertrieb dieses Apparates in Europa, La Société Franco-Américaine, 43, Avenue de la République, Paris, erklärt, dass es ihr möglich ist, die Woid-Apparate bedeutend billiger zu verkaufen als zu den für derartige Apparate sonst üblichen Preisen. Erwähnt muss endlich werden, dass auch diese Ausstellung, wie fast alle derartigen Veranstaltungen im Auslande ein schönes Bild deutscher Leistungsfähigkeit bot: Deutsche Maschinen, deutsche Vertreter, deutsche Arbeit haben auch hier kräftig für Deutschlands Ansehen gewirkt. Abonnent W. H.



## Fragekasten.

*Frage 413.* Herr S. H. F. Können Sie mir näheren Aufschluss über die im Frühjahr 1908 in Riga (Russland) abzuhaltende Photographische Ausstellung geben, bzw. ob es für Fachphotographen Wert hat, dort auszustellen?

*Antwort zu Frage 413.* Die Internationale Photographische Ausstellung in Riga wird am 6./19. April eröffnet und dauert bis zum 17./30. April 1908; Beitritts-erklärungen sind bis zum 11./24. Februar an den Vizepräsidenten des Ausstellungskomitees O. K. Soldtner, Riga, Suworowstrasse 14, Qu. 5, mit der Aufschrift „Ausstellung“ einzusenden. Grossen Wert, dort auszustellen, dürfte es für einen deutschen Fachphotographen, der nach Russland keine Beziehungen hat, kaum haben.

*Frage 414.* Herr J. R. in S. Wie haben sich die in neuerer Zeit vielfach gebauten Ateliers mit hohem Seitenlicht in der Praxis bewährt, und welche Vorteile haben sie gegenüber den älteren Konstruktionen mit Ober- und Seitenlicht? Welches Licht ist vorteilhafter: Nordwest- oder Nordöstlich, da beide nur in Betracht kämen? Oder ist von beiden Seiten kaum günstige Beleuchtung zu erzielen?

*Antwort zu Frage 414.* Ateliers mit hohem Seitenlicht und ohne Oberlicht erfordern eine komplizierte Beleuchtungseinrichtung und grosse Erfahrung in ihrer Benützung, wenn man in ihnen jeden gewünschten Beleuchtungseffekt erzielen will. Es wird empfohlen, das Seitenlicht möglichst hoch zu nehmen (5 bis 5½ m) und durch eine horizontal ausgespannte, etwa 3 m über dem Fussboden angebrachte Gardinenvorrichtung aus echtem Stoff die nötige Oberbeleuchtung zu erzielen. Um von Nord nach Süd stark abfallende, schneeweiss gestrichene Decke muss dabei das Oberlicht ersetzen, es tut dies im allgemeinen recht gut, wenn auch natürlich die Menge des zur Verfügung stehenden Ober-

lichtes bei derartigen Ateliers immer etwas geringer ist als bei der gewöhnlichen Einrichtung, und daher die Verwendung einer spitzlichtigen Oberbeleuchtung erschwert wird. Die grossen Vorteile eines oberlichtlosen Ateliers liegen weniger in der erzielbaren Beleuchtung, sondern vielmehr in den technischen Annehmlichkeiten, die fehlendes Oberlicht mit sich bringt. Das Leckwerden des Oberlichtes, das Schwitzen desselben, die vielen Reparaturen an ihm fallen bei diesen Seitenlicht-Ateliers vollkommen fort. Der Raum lässt sich im Winter besser heizen und im Sommer wesentlich kühler halten als im Oberlicht-Atelier. Was die Frage anlangt, ob Nordwestlicht oder Nordostlicht besser ist, so richtet sich die Beantwortung derselben nach der Frequenz des Ateliers zu den verschiedenen Tageszeiten. Ateliers mit Nordwestlicht sind in den frühen Vormittagsstunden bis Mittag sonnenlos. Ateliers mit Nordostlicht haben diese Eigenschaften besonders am Nachmittag. Wo daher das Publikum besonders die Vormittagsstunden zur Aufnahme wählt, ist Nordwestlicht vorzuziehen.

*Frage 415.* Herrn S. B. in B. Ich soll auf dem Arm eines Menschen ein Bild kopieren. Frage ergebe an, wie da vorzugehen ist? Gibt es ein Fachbuch darüber?

*Antwort zu Frage 415.* Die Herstellung eines haltbaren photographischen Bildes auf der Haut eines Menschen ist unmöglich. Zwar kann man durch Aufstreichen von Höllensteinlösung (fünfprozentig) auf die Haut, nachträgliches Kopieren unter einem Negativ und Vergolden im Tonfixierbad ein kräftiges, ganz brauchbares Bild erzielen, doch ist diese Operation immerhin einerseits nicht ungefährlich, andererseits das erhaltene Bild durchaus nicht beständig. Häufig treten durch die Behandlung mit der Höllensteinlösung Entzündungen der betreffenden Hautstelle auf, andererseits bleibt das Bild nur einige Tage oder Wochen unverändert, da dasselbe mit der schnell sich abschuppenden Oberhaut zunächst stellenweise und dann gänzlich verschwindet. Um das Bild haltbar zu machen, wäre es notwendig, die Ablagerung des schwarzen Pigments im Bindegewebe zu bewirken, und hierzu bieten sich photographische Möglichkeiten nicht dar.

*Frage 416.* Herr A. F. in B. Ich habe einige Vergrösserungen zu machen, bin aber mit diesen Arbeiten noch wenig vertraut. Eruche Sie höfl. um Angabe einer bewährten Arbeitsmethode über Entwickler, Fixage u. s. w. Bitte um ein gutes Rezept dafür. Da mit Gas nicht möglich, wollte mit Acetylen belichten. Welcher Entwickler ist für schöne, tiefe, schwarze Töne am geeignetsten? Ist ein Unterbrechungsbad notwendig, resp. vorteilhaft und in welcher Zusammensetzung?

*Antwort zu Frage 416.* Vergrösserungen mittels Acetylenlicht sind auf Bromsilberpapier sehr gut ausführbar. Die Expositionszeit ist bei Verwendung eines passenden Vergrösserungsapparates mit gutem Kondensator auch bei Acetylenlicht verhältnismässig kurz, selbst wenn im Interesse einer gleichmässigen Lichtverteilung eine Mattscheibe eingeschaltet wird. — Der

bequemste und beste Entwickler für schwarze Töne auf Bromsilberpapier ist Rodinal. Nach der Entwicklung wird das Bild einfach abgespült und in üblicher Weise fixiert. Empfehlenswert ist das Buch: Stolze, „Die Kunst des Vergrösserns auf Papieren und Platten“, Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S., Preis 6 Mk.

*Frage 47.* Herr S. B. in B. Schon seit längerer Zeit beschäftige ich mich mit der Herstellung von Miniatur-Glasbildern, die ich mit Hilfe von Abziehpapier und Oelfarben herstelle. Nun hat jemand dieses Verfahren in Oesterreich patentieren lassen und droht mir mit gerichtlicher Verfolgung, wenn ich die Herstellung der Glasbilder nicht einstelle. Ich bin daher wohl gezwungen, das Patent anzufechten, und bitte um Mitteilung, worauf ich diese Anfechtung stützen kann.

*Antwort zu Frage 47.* Wenn Sie nachweisen können, dass Sie das Verfahren schon vor der Patentanmeldung ausgeübt haben, so haben Sie das Vorkenntnisrecht und der Patentinhaber kann Ihnen dessen Ausübung nicht untersagen. Es bedarf also gar nicht der Anfechtung des Patentes, um Ihnen die weitere Ausübung des Verfahrens zu ermöglichen. Wollen Sie aber doch erzielen, dass das Patent für ungültig erklärt wird, so empfiehlt es sich, ein Gutachten von Sachverständigen, z. B. von Herrn Hofrat Professor Eder in Wien, beizubringen. f. h.

### Schutzgesetz - Fragekasten.

*Frage 46.* Ist auch eine teilweise Nachbildung strafbar, und in welchen Fällen käme eine solche bei photographischen Arbeiten in Betracht?

*Antwort zu Frage 46.* Nach der Vorschrift des § 36 des neuen Schutzgesetzes ist auch die Nachbildung, Verbreitung und Vorführung eines Teiles eines Werkes eine Urheberrechtsverletzung. Für die Photographie kommt das Vorliegen einer teilweisen Nachbildung bei den sogen. Kompositionsarbeiten in Betracht, doch kann hier unter Umständen das Gebiet der „freien Benutzung zur Hervorbringung eines neuen Werkes“ mit der „teilweisen Nachbildung“ sich oft eng berühren und die Grenzen zwischen beiden Gebieten verwischt werden. Aufgabe des Richters ist es dann, im konkreten Fall mit Hilfe von Sachverständigen festzustellen, ob „freie Benutzung“ oder „teilweise Nachbildung“ vorliegt.

*Frage 47.* Darf ein Bild der Mörderin B. und das des von ihr ermordeten Bräutigams ausgestellt und vervielfältigt werden? Darf eine solche Nachbildung auf Ansichtskarten und in einer Schundbroschüre erfolgen, oder kann hiergegen Einspruch erhoben werden?

*Antwort zu Frage 47.* Da die Bilder unter Geltung des alten Rechtes gefertigt wurden, ist der Besteller, also entweder die B. oder ihr ermordeter Bräutigam, im Besitze des Urheberrechtes. Es fragt sich ferner, ob die Bilder schon einmal vor dem 1. Juli d. J. ver-

öffentlicht wurden und in diesem Falle mit Namen, Wohnort und Jahreszahl bezeichnet waren. Wenn sie schon veröffentlicht und bezeichnet waren, so läuft der Schutz nach dem alten Gesetz die bekannten fünf Jahre. Fehlte dagegen die Bezeichnung, so fehlte auch jeder Schutz, d. h. auch der Besteller hat kein ausschliessliches Vervielfältigungsrecht; es kann also jedermann die Bilder so viel und so oft nachbilden, wie er mag. Sind dagegen die Bilder bis zum 1. Juli d. J. noch nicht veröffentlicht worden (auch die Ausstellung im Schankkasten ist eine Veröffentlichung in diesem Sinne), oder war am 1. Juli die nach dem alten Recht für ordnungsmässig bezeichnete Bilder vorgesehene Schutzfrist noch nicht abgelaufen, so geniessen sie die Vorteile des neuen Gesetzes, und zwar auch dann, wenn die bisherige Schutzfrist bei noch nicht veröffentlichten Bildern schon abgelaufen wäre (§ 53). Das heisst: Ist nach altem Recht der Inhaber des Nachbildungsrechtes der Besteller, so tritt er in die Rechte des Urhebers, die das neue Gesetz gewährt (§ 18, Abs. 2). Es kommt also wieder auf die Frage hinaus: wer ist der Besteller? Darans ergibt sich dann, wer zur Vervielfältigung seine Zustimmung zu geben hat.

Von der Urheberrechtsfrage ganz zu trennen ist die Frage nach dem Rechte am eigenen Bilde. Zunächst haben, da die Mörderin noch lebt, ihre Angehörigen kein Recht, sich durch ein Verbot in die Ausstellung und Verbreitung der Bilder auf Grund des § 23 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 hineinzmischen. Die Angehörigen haben nur ein Verbotensrecht, wenn die abgebildete Person nicht mehr lebt. Aber auch der Mörderin steht ein Recht, die Verbreitung ihres Bildnisses zu verbieten, nicht zu. Denn durch den Aufsehen erregenden Mord ist sie unzweifelhaft eine Persönlichkeit aus dem Bereich der Zeitgeschichte geworden. Berechtigte Interessen ihrerseits werden durch die Veröffentlichung ihres Bildes auch nicht verletzt, denn da gibt es in dieser Hinsicht für die geständige Mörderin in der Untersuchungshaft nicht, da ihr durch die Veröffentlichung des Bildnisses an und für sich eine besondere Beeinträchtigung nicht erwächst. Die Angehörigen des Ermordeten hingegen haben seit dessen Tode nach § 23, Abs. 2, an dessen Stelle das Verbotensrecht gegen eine Veröffentlichung seines Bildes, und es kann gegen die Verbreitung eines die Mörderin und ihren Bräutigam darstellenden Bildes von ihnen Einspruch erhoben werden, obgleich der Ermordete ebenso wie die Mörderin durch ihre Tat der Zeitgeschichte angehört. Denn die Abbildung mit der Mörderin zusammen auf einem Bilde ist sehr wohl geeignet, die Gefühle der Angehörigen zu verletzen. Sie hätten aber genau zu prüfen, was auf Ihren Fall zutrifft. Daraus ergibt sich dann die Antwort, ob Sie überhaupt in der Lage sind, eine Erlaubnis zur Vervielfältigung der von Ihnen gemachten Aufnahmen zu erteilen, und ob Sie gegen die Reproduktion Ihrer Aufnahmen in einer Schundbroschüre vorzugehen berechtigt sind. P. H.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 92.

10. November.

1907.

## Rundschau.

— Professor E. Valenta hat wieder etwa 70 Teerfarbstoffe auf ihre Sensibilisierungsvermögen für Bromsilbergelatine untersucht („Phot. Korresp.“ 1907, S. 489). Die Versuchsanordnung war die gleiche, wie früher beschrieben. In einem Gitterspektrographen wurden mit den Farbstoffen sensibilisierte Trockenplatten exponiert; als Lichtquelle diente meist die Sonne. Die Platten wurden 2 Minuten lang in Farbstofflösungen einer Konzentration von 1:10000 bis 1:20000 gebadet und dann getrocknet („Phot. Korresp.“ 1903, S. 483). Die letztpublizierten Versuchsreihen ergaben durchschnittlich nur wenig gute Erfolge. Ein grosser Teil der Farbstoffe erwies sich als unbrauchbar und ungeeignet für die Sensibilisierung von Trockenplatten; von denjenigen Farbstoffen, welche ein Sensibilisierungsband lieferten, seien die bemerkenswerten aufgezählt.

Typophor AR (Badische Anilin- und Sodafabriken, Ludwigshafen) lieferte ein kräftiges, aber schmales Sensibilisierungsband zwischen 589 und 687, Maximum etwa bei 620  $\mu$ .

Oxaminkupferblau RR (gleiche Herkunft) gab bei mittlerer Belichtung ein ziemlich breites Band, mit einem Maximum bei 640.

Patentdianilschwarz EB (Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M.). Bei mittlerer Belichtung zeigte sich ein starkes, breites Sensibilisierungsband, vor 589 beginnend und fast bis 718 reichend; Maximum tritt aus dem kräftigen Band nur schwach hervor.

Auroflavin KR (gleiche Herkunft), ein gelber, in Wasser leicht löslicher Farbstoff, der im Grün kräftig sensibilisiert. Das Maximum liegt bei 527, so dass sich die Sensibilisierung fast unmittelbar an das Eigenmaximum der Bromsilbergelatine-Platte anschliesst. Bei mittleren Belichtungszeiten entsteht so ein Band, welches lückenlos von 575 bis ins Ultraviolette reicht. Der Farbstoff ist auch für Bromsilberkolloidum-Emulsionen verwendbar. dest.

— Im 65. und 66. Abschnitt seiner „Neuen Untersuchungen zur Theorie der photo-

graphischen Vorgänge“ liefert Dr. Lüppler-Cramer Beiträge zur Photochemie der Photohaloide („Phot. Korresp.“ 1907, S. 376, 439, 484). Es handelt sich hierbei um photochemische Veränderungen, welchen die aus den Normalhaloiden des Silbers durch Belichtung, durch rein chemische Reduktion oder auch durch direkte Adsorption kolloidalen Silbers an Halogensilber entstandenen Photohaloide unterworfen sind. Besonders auf die letztgenannte Entstehungsweise der Photohaloide weist Lüppler-Cramer in seiner 64. Abhandlung (Ref. „Phot. Chronik“ 1907, S. 475) hin. Grundlegende Untersuchungen Wieners lösten von der physikalischen Seite aus die Frage, warum bei der spektralen Belichtung der Photohaloide angenähert richtige Farben entstehen; es ist nach Wiener der Sieg der mit der Farbe des auffallenden Lichtes gleichfarbigen Moleküle im Kampfe mit den andersfarbigen, errungen durch die Fähigkeit, das ankommende Licht am besten zurückzuwerfen. Auf dem Wienerschen Prinzip baut sich das Ausbleichverfahren von Neuhauss, Worel u. a. auf. Auch die chemische Seite des Uebergangs der Photohaloide von der einen Farbe in eine andere war oft Gegenstand eingehender Untersuchungen. Poitevin und Becquerel waren sich darin wohl einig, dass die Farbänderung durch das gleichzeitige Wirken sauerstoffreicher Salze (Oxydation) und des Lichtes so stande komme. Von Zenker hingegen und anderen Forschern neuerer Zeit wurde ein Oxydationsvorgang nicht anerkannt. Zenker scheint es wahrscheinlich, dass das z. B. vorhandene chromsaure Kali dazu dient, das durch das Licht entbundene Chlor aufzunehmen, indem sich allerdings sehr wenig wahrscheinliche Verbindungen bilden sollen. Die weiteren Ausführungen des Verfassers geben eine gründliche Literatur-Zusammenstellung, sowie eine Aufzählung mehrerer eigener Versuchsreihen, welche teilweise die Rezeptvorschriften älterer Autoren wesentlich ändern konnten. Als besonders wichtige Tatsache bestätigten die Versuche Lüppler-

Cramers deutlich die Angabe der älteren Forscher, dass unter den Strahlen geringerer Brechbarkeit (rotes Ende des Spektrums) eine Ausbleichung, also eine Oxydation, eintritt, während auf demselben Papier gleichzeitig unter Blau meistens eine Dunklerfärbung, eine Reduktion, erfolgt. Zum Schlusse seiner 65. Abhandlung berichtet der Verfasser, dass die Entstehung der Farben bei den Photochromen auf dem sogen. Silberchlorür noch keineswegs erklärt ist, wenn auch der hauptsächlichste chemische Vorgang beim Poitevinschen Verfahren eine Oxydation ist. In der 66. Untersuchung spricht dann Lüpko-Cramer über die Wirkung farbigen Lichtes auf Photochloride in emulgierter Form, denen kein Oxydationsmittel zugemischt ist. Ein Photochlorid als Gelatine-Emulsion wurde hergestellt, wie im folgenden beschrieben wird.

Es sind folgende Lösungen nötig:

- |                       |          |
|-----------------------|----------|
| I. Gelatine . . . . . | 5 g,     |
| Wasser . . . . .      | 200 ccm, |
| Kochsalz . . . . .    | 10.5 g.  |
- Hierzu wird gegeben eine Mischung aus:
- |  |          |
|--|----------|
| Wasser . . . . .                       | 100 ccm, |
| Schwefelsäure (konzentriert) . . . . . | 40 "     |
- |   |          |
|---|----------|
| II. Silbernitrat . . . . .                  | 30 g,    |
| Wasser . . . . .                            | 200 ccm, |
| Ammoniak (0,91) bis zur Klärung der Lösung. |          |

Hierzu wird gegeben:

- |  |         |
|--|---------|
| Dextrin - Silberlösung (mit<br>5 Prozent Silber) . . . . . | 30 ccm, |
|--|---------|

Diese Lösung muss durch Ausfällen mit Alkohol vom Alkaligehalt befreit sein. Lösung II von 20 Grad C wird in Lösung I von 60 Grad C gegossen; es entsteht eine homogene, hellbraun gefärbte Emulsion; man fügt ihr eine Lösung aus

- |                    |          |
|--------------------|----------|
| Gelatine . . . . . | 60 g,    |
| Wasser . . . . .   | 200 ccm, |

hinzu, wäscht nach dem Erstarren in gewöhnlicher Weise aus und giesst dann auf Glasplatten. Diese hellbraun gefärbten Platten werden durch Baden in Chromsäure, Salpetersäure u. a. leicht von überschüssigem, nur beigemengtem Silber befreit und liefern rosarote bis helllila gefärbte Photochlorid-Gelatine. Derartige Photochlorid-Emulsionsplatten wurden unter einer aus gefärbten Gelatineblättern bestehenden Farrentafel belichtet, dabei entstand unter Blau ein Blauschwarz, unter Grün ein helles Blau, unter Gelb ein unbestimmtes Graulila, unter hellem Rot ein recht gutes Rot. In der Durchsicht waren die Farben weniger prägnant, als in der Aufsicht. Durch Fixieren der Platten in Thio-

sulfat liess sich eine vorhergegangene Reduktion des Photochlorids nachweisen. Ähnlich verhalten sich auch Auskopierpapiere mit Gelatine oder Kollodium als Bindemittel, wenn man sie bei Tageslicht bis zu einem bläulichen Ton anlaufen lässt. So ist die Entstehung der Farben nicht vom Vorhandensein eines Oxydationsmittels abhängig, ohne dieses kann jedoch kein Weiss entstehen. In diesen lehrreichen Abhandlungen ist ein schwieriges photochemisches Gebiet nach dem heutigen Stande der Wissenschaft erschöpfend behandelt, ohne dass natürlich allen vorliegenden Fragen eine Antwort erteilt werden könnte. dest.

— Durch gelöstes Quecksilberchlorid lassen sich, nach Versuchen von E. Kof und H. Haehn, auf photographischen Platten Bilder erzeugen („Zeitschr. f. phys. Chemie“ 1907, S. 367). Die „Chemiker-Zeitung“ berichtet darüber wie folgt: Während festes Quecksilberchlorid auf die Platte nicht einwirkt, erzeugen die Dämpfe des in Wasser, Alkohol, Benzol oder Toluol gelösten Quecksilberchlorids ein durch Entwicklung weisses Bild. Es wurde von den Verfassern die zur Wirkung gelangende Menge des Salzes bestimmt. Sie betrug nach 30 Minuten auf 1 qcm Plattenfläche 0,00000011 g Quecksilberchlorid. So ist die photographische Platte heute das empfindlichste Reagens auf Quecksilberchlorid, von welchem auf anderem Wege nur Mengen von 0,000005 g nachweisbar waren. Die Dämpfe von konzentrierter, wässriger, arseniger Säure wirken ebenso, jedoch viel schwächer auf die photographische Platte. dest.

— Nach einer Mitteilung der Gebrüder Lumière an den Herausgeber des „Photogr. Wochenbl.“, J. Gaedicke, ist die Emulsion der Autochromplatten eine langsam arbeitende panchromatische Bromsilbergelatine-Emulsion, sie soll niemals aus Kollodium bestanden haben. Mit diesem Urteil müssen sich nun alle diejenigen abfinden suchen, welche auf der Autochromplatte eine Kollodium-Emulsion vermuteten. Es möge ihnen ein Trost sein, dass die Frage nach der Emulsion der Autochromplatte keine welterschütternde ist, und eine richtige Beantwortung dieser Frage, nach Vornahme einiger Reagenzglasversuche, keine wissenschaftliche Tat darstellt. Die Gebrüder Lumière teilen ferner mit, dass die schwarze Substanz zur Ausfüllung der zwischen den Filterkörnern liegenden Zwischenräume unbedingt nötig ist. Die Grösse dieser schwarzen Körner muss im Verhältnis zur Filterkörnergrösse sehr klein sein („Phot. Wochenbl.“ 1907, S. 425) dest.



## Vereinsnachrichten.

### Photographischer Verein zu Hannover.

Mitgliederversammlung

am Montag, den 11. November, im „Rheinischen Hof“, Bahnhofstrasse.

Tagesordnung:

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls.
2. Wahl zweier Kassenrevisoren.
3. Antrag eines Kollegen: „Im Jahre 1908 eine Ausstellung in der Kunst- und Gewerbehalle zu veranstalten.“
4. Verschiedenes.
5. Lichtbilder-Vortrag des Kollegen Albert Meyer: „Meine Reise zu den olympischen Spielen nach Griechenland und Konstantinopel.“

Um recht zahlreichen Besuch bittet

Der Vorstand.

I. A.: R. Freundt, Schriftführer.

Zu dem Vortrage haben auch Gäste Zutritt.



### Verein Schlesischer Fachphotographen (E. V.).

Bericht über die Wanderversammlung  
zu Hirschberg am 2. Oktober 1907.

Die Wanderversammlung hatte sich eines regen Zuspruchs, welcher sich in einer stattlichen Beteiligung zeigte, zu erfreuen.

Dem Programm zufolge waren zwei Tage in Aussicht genommen; der erste Tag war der geschäftlichen Sitzung, den fachlichen Vorträgen und Vorführungen gewidmet, während für den folgenden Tag ein Ausflug ins Riesengebirge geplant war.

Ein Teil der Gesellschaft hatte sich bereits am Morgen des 2. Oktober in Hirschberg eingefunden, während die meisten Teilnehmer erst nachmittags in Hirschberg eintrafen, wo im Saale des Konzerthauses gegen 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr die Sitzung durch den I. Vorsitzenden eröffnet wurde.

Die Versammlung war die best besuchte, welche der Verein bis dato zu verzeichnen hatte.

Anschließend an die Begrüßungsworte besprach der Vorsitzende den Zweck der Wanderversammlungen.

In erster Linie soll durch die Tagung an Orten ausserhalb Breslaus den auswärtigen Mitgliedern bessere Gelegenheit zur Beteiligung geboten werden, ferner, soll die weitere Möglichkeit gegeben werden, Gäste einzuführen, welche sich ihrerseits dem Verein wiederum als Mitglieder anschliessen, um die Pflege der Kollegialität in erhöhterem Masse zu fördern und die Vorteile, welche der Verein bietet, jedem einzelnen mehr zugänglich zu machen.

Ein reges Bild für die Darbietungen des Vereins bot als Nächstliegendes ein Einblick in das vorliegende Programm der Tagesordnung.

Der Verein war in der Lage, seinen Mitgliedern und Gästen die ausgezeichneten Facharbeiten des Herrn Schweyda, welche auf der Bremer Ausstellung mit

der höchsten Auszeichnung, der goldenen Medaille, prämiert worden waren, vorlegen zu können.

Einige fachwissenschaftliche Vorträge, welche das Programm ankündete, sowie die Beteiligung an der Fischerstiftung für die sechs besten Kinderaufnahmen waren ebenfalls von alseitigem Interesse; und um den Gästen und Nichtmitgliedern von den Monatsitzungen ein Bild zu geben, wurde das Protokoll der letzten Versammlung zur Verlesung gebracht.

Der Vorsitzende ging nunmehr zur Tagesordnung über und gedachte zunächst in warm empfundenen Worten des verstorbenen Herrn Raphael Schlegel, auch eines Schlesiens, welcher am 8. September in Elberfeld ein arbeitsreiches Leben beendet hatte.

Durch Erheben von den Sitzen ehrte die Versammlung das Andenken des Dahingegangenen.

Im weiteren Verlauf wurde offiziell bekannt gegeben, dass Herr Professor Krone anlässlich seines 80. Geburtstages zum Hofrat ernannt worden ist. Ein Glückwunschtelegramm seitens der Versammlung wurde abgesandt. Ebenso kursierte eine Reproduktion der übersandten Adresse, welche der Verein seinem Ehrenmitgliede zur Feier übersandt hatte, und gleichzeitig wurde das eingegangene Dankschreiben von Herrn Hofrat Krone verlesen.

Ein Antrag bezüglich Zeichnung eines Garantiefonds für die Anstellung 1909 in Dresden wurde der Versammlung unterbreitet und zur Erledigung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

Ein gleiches Ansuchen des Süddeutschen Photographen-Vereins um Zeichnung einer jährlichen Subvention musste aus pekuniären Verhältnissen abschlägig beschieden werden.

Der nun folgende Jahresbericht gab für den Verein ein recht erfreuliches Bild.

Im ganzen waren zehn Sitzungen gehalten und zwölf Vorträge gebracht worden.

Die spezifizierte Aufstellung ergab eine ansehnliche Reihe interessanter Vorträge, welche meistens von den Mitgliedern selbst gehalten worden waren, und sei allen, welche hierzu beigetragen haben, hier nochmals gedankt.

An der Mitgliederanzahl hat der Verein im letzten Jahre Zuwachs erhalten. Die Vereinsbibliothek ist ebenfalls um Diverses (speziell Dührkoop-Album) bereichert worden, so dass der Verein in jeder Hinsicht seit dem verflossenen Jahre, in welchem in Gleiwitz am selbigen Tage die Wanderversammlung tagte, recht zufrieden sein kann.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung sprach Herr Breuer, Vertreter der stets rührigen Neuen Photographischen Gesellschaft-Berlin in genauer ausführlicher Erläuterung über das Ozobromverfahren unter gleichzeitiger praktischer Vorführung dieses schönen, interessanten Verfahrens, das in einfacher Weise Kohledrucke schnell und sicher erzielen lässt. In vollendeter Vortragweise hatte Herr Breuer seine Darstellungen zu Gehör gebracht. Der Vortrag des Herrn Horeschy über Autochrom-

platten von Lumière gestaltete sich gleichfalls zu einem hochinteressanten, ganz besonders dadurch, dass das Gebiet der farbigen Photographie in letzter Zeit wieder sehr in den Vordergrund des Interesses getreten ist.

Der Vortrag folgt in ausführlicherer Weise am Schlusse des Protokolls, da die Einzelheiten sicherlich gern nochmals speziell bei eigenen praktischen Versuchen allgemeines Interesse haben könnten. Die praktische Vorföhrung der Manipulationen bei der Behandlung der Autochromplatte im Atelier des Herrn Blume, i. Fa. van Bosch, bildete ebenfalls einen interessanten Punkt der Tagesordnung.

Reicher Beifall wurde den Rednern der beiden Vorträge als Dank für die viele aufgewandte Mühe, ebenso Herrn Hartelt, welcher nnnmehr seinen Vortrag über „Vermeidung von Lichtböfen“ hielt.

Von der Besprechung der verschiedenartigen Möglichkeit der Lichthofbildung ausgehend, besprach Herr Hartelt seine jahrelangen Versuche, welche er zur Vermeidung der Ueberstrahlung gemacht hat, und konnte an der Hand der vorgelegten Vergleichsaufnahmen der Versammlung darlegen, dass durch seine Erfindung, welche bereits in verschiedenen Staaten patentiert ist, eine nahezu vollständige Vermeidung jeglicher Ueberstrahlung ermöglicht wird.

Der grosse Vorteil dieser Methode ist so einleuchtend und klarliegend, dass alle Kollegen Herrn Hartelt gern wünschen, dass geeignete Plattenfabriken das Patent erwerben möchten, um auf diese Weise die Platten gleich gebranschfertig in den Handel zu bringen.

Anschliessend hieran erhielt Herr Eichholz als Vertreter der Firma Fischer & Co. das Wort zur Vorföhrung einiger Neuigkeiten.

Die Demonstration einiger eleganter Handkameras verschiedener Formate, von welchen besonders das ausserordentlich handliche Format der Spiegelreflexklappkamera von Ernemann neuester Konstruktion hervorzuheben ist, sowie die Vorföhrung eines kleinen Schrägschnittapparates, welcher sich zum praktischen Gebrauch sehr gut eignet, waren von besonderem allgemeinen Interesse.

Alsdann ist noch einer äusserst nennenswerten Neuigkeit Erwähnung zu tun, welche ebenfalls vorgeföhrt und besprochen wurde, nnd zwar ist dies die von Herrn Kollegen Thiele-Breslau konstruierte, zum Gebrauchsmusterschutz angemeldete Vorrichtung, mittels welcher bei Aussenaufnahmen aus jedem Fenster die Kamera sicher und vor allem wagerecht aufgestellt werden kann.

Ein Vorteil, welcher sicherlich, da von hohem Wert, manchem sehr willkommen sein wird. Unter all diesen abwechslungsreichen Darbietungen war die Zeit von 3 $\frac{1}{2}$  bis 8 Uhr schnell vergangen, und nach gemeinsamem Nachtmahl gelangte der wunderbare Projektionsvortrag des Herrn Harbig: „Wanderung durch das Riesengebirge“ zur Vorföhrung. Die schönen, stimmungsvollen Lichtbilder zeigten das Riesengebirge zur Winterszeit.

Die reichhaltige Darbietung hatte ein dankbares Auditorium gefunden und lebhafter Beifall lohnte dem Redner.

Anschliessend hieran folgte die Preisverteilung für die Einsendungen der Fischerstiftung. Die Herren Glauer, Schweyda und Mader waren aus der Versammlung zur Beurteilung gewählt, nnd Herr Glauer hatte die Besprechung vom Standpunkte der Jury aus übernommen. Den ersten Preis erhielt Volpert-Ohlau, den zweiten Preis Schlegel-Breslau. Somit war das Programm des ersten Tages erledigt und eine gemüthliche Fidelitas hielt noch alle bis zu später, bezw. früher Stunde zusammen.

Gesangliche Vorträge erusterer und heiterer Art, wobei sich besonders die Herren Schweyda, ferner der lebenswürdige Gastwirt Herr Lindner, sowie Herr Blume verdient machten, hatten Unterhaltung geschaffen, und dankte Herr Glauer in freundlichen Worten dem Vorstand, speziell dem Vorsitzenden für die gehabte Mühewaltung, welche zu einem solid hübschen Gelingen der ganzen Veranstaltung verholfen hatte.

Der nächste Tag vereinte mehr als die Hälfte der Teilnehmer vom Tage zuvor zu dem herrlichen Ausflug ins Gebirge, welcher vom prächtigsten Herbstwetter begünstigt war. Geradezu überwältigend schön war die abwechslungsreiche Faunastur durch das Gebirgsgeleände, welches in seiner herrlichsten Farbenpracht immer und immer wieder von neuem aller Herzen begeisterte.

Wirklich wohltuend wirkte der ungewohnte ganztägige Aufenthalt in der freien, schönen Natur, und in jeder Hinsicht voll und ganz befriedigt kehrten die Ausflügler am Abende nach Breslau zurück.

Schön von Anbeginn bis Ende war die zweitägige Tour nach Hirschberg verlaufen; möge die Wandeversammlung im nächsten Jahre ebenso werden.

Als neue Mitglieder sind angemeldet die Herren Paul Pfeiffer, Schönau a. d. Katzbach; P. Wentzel, Krummhübel; Fr. Horak, Hirschberg; P. Fischer, Schmiedeberg; E. Blume, i. Fa. van Bosch, Belpograph, Hirschberg.

J. Horeschy,

I. Vorsitzender.

F. Schlegel,

Schriftführer.

Ueber die Autochromplatte der Gebr. Lumière

Dem Bestreben, die Natur farbig, wie wir sie sehen, auch wiedergeben, verdankt die Photographie ihr Dasein. Der Maler Daguerre war ihr Vater. Man hat die Schwarzweiss-Technik im Laufe von 70 Jahren zu hoher Vollendung ausgebildet. Es gibt heute kaum eine Wissenschaft oder Kunst, welche sich der Photographie nicht bedienen würde, so dass die Porträt-, resp. Berufsphotographie heute nur einen verschwindend kleinen Teil des Gesamtgebietes der Photographie bildet. Die alte Sehnsucht nach dem Farbenbilde blieb trotzdem bestehen. In längeren oder kürzeren Pausen erklingt immer wieder der Ruf: „Die Farbenphotographie ist erfunden!“ Immer wieder ein neuer Versuch zur Lösung ist es, dem das Wenn und Aber nachhinkt.



Bei der Kürze der mir zur Verfügung stehenden Zeit kann ich mich mit deren Anzählung nicht aufhalten. Viele Versuche ergaben unfixierbare Farben, verschiedene solche Farben, die mit dem Natureindrucke sich nicht deckten. Manche Hoffnungen, die an die seiner Zeit viel Aufsehen erregenden Aufnahmen G. Lippmanns geknüpft wurden, sind unerfüllt geblieben. Von den indirekten Verfahren sind für die Praxis nach den grundlegenden Arbeiten H. W. Vogels die Dreifarben-Autotypie und der farbige Lichtdruck zur Bedeutung für die Illustrationstechnik gelangt. Für die Porträtpraxis arbeitete die N. P. G. ein Verfahren aus, das trotz einzelner guter Drucke doch bisher keinen Eingang in die Praxis gewann.

Seit drei Jahren werden die interessierten Kreise durch die Fachpresse avisiert, dass die Gebr. Lumière in Lyon an einem Farbenverfahren arbeiten, das mit nur einer Aufnahme ein farbenrichtiges Bild wiedergeben soll. Endlich kamen vor einigen Monaten die schon so oft avisierten Platten in den Handel, zunächst allerdings nur für Frankreich. Jetzt sind vor kurzem solche auch in Deutschland erhältlich. Trotzdem scheinen die Versuche noch nicht abgeschlossen zu sein; die Resultate sind noch nicht völlig gleichmässig. Verschiedene Emulsionsnummern geben etwas abweichende Resultate unter sonst gleichen Verhältnissen.

Dies begünstigte eine recht bedauerliche Pressfehde zwischen mehreren wissenschaftlichen Wortführern. Eigene Versuche gestatten mir, eine Meinung darüber zu äussern und Ihnen einzelne Erfahrungen und Beobachtungen mitzuteilen, die von einigem Interesse für Sie sein könnten, und die eventuelle Fehlresultate vermeiden lehren. Die Platten kommen zu vier Stück verpackt in den Handel. Nach Dr. Neuhaus und, soweit das Auge sich überzeugen kann, besteht die Filterschicht aus orange-, gelbgrün- und dunkelblaugefärbten Stärkekörnchen, über die eine panchromatische, sehr dünne Emulsion gelegt ist.

Mit Dr. Mebes annehmen, dass die sechseckige Form der Stärkekörnchen mittels Rasterwalze erzeugt wird, liegt kein Grund vor. Wahrscheinlich ist, dass die ursprünglich kugelförmigen Stärkekörnchen unter entsprechend gleichmässigem Druck durch eine glatte Walze von selbst die Form von Vielecken annehmen und so die Lücken schliessen. Das Vorhandensein von schwarzen Füllkörpern in den Lücken scheint bei einigen untersuchten Serien nachgewiesen. Die Schicht haftet nicht besonders gut am Glase; das wird von einer Seite auf die Frische der Platten zurückgeführt. Da die Platten überhaupt nicht länger als vier bis fünf Wochen haltbar sein sollen, scheint diese Ansicht nicht ganz stichhaltig zur Erklärung. Es kann infolge fabrikmässigen Betriebes auch mangelhafte Sorgfalt die Ursache sein.

Der Werdegang des farbigen Bildes ist folgender: Das von der Glasseite einfallende Licht trifft, nachdem es die als Farbenfilter wirkenden angefarbten Stärkekörnchen passiert hat, die lichtempfindliche Schicht und wirkt in bekannter Weise das Silber reduzierend. Die Platte wird völlig im Dunkeln nach der Uhr gerufen und

ergibt (falls fixiert!) ein Negativ in den Komplementärfarben. Nach kurzem Waschen wird dieses Negativ mit übermangansaurem Kali + Schwefelsäure übergossen und dann bei hellem Tageslicht in ein Positiv umgekehrt, verstärkt, geklärt, fixiert und gewaschen. In welcher rascher Reihenfolge das geschieht, ist vorher praktisch gezeigt worden. Der ganze Prozess ist ausserordentlich einfach, viel einfacher, als er nach den Gebrauchsanweisungen erscheint. Ich habe meine Versuche mit Platten von Nr. 75 angestellt, als Objektiv einen Meyer-Aristostigmat 5,5,  $f/21$  mit voller Öffnung benutzt, nur bei dem Stilleben ist auf  $f/7,7$  eingeblendet. Die Platten sind mit dem gelieferten dunklen Karton zusammen in die Kassette einzulegen, um Zerscheuern zu vermeiden. Es empfiehlt sich — obwohl die Platten auf der Glasseite sauber sind — ein nochmaliges Ueberputzen. Das muss bei völliger Dunkelheit geschehen. Entgegen der überall in unseren Lehrbüchern und auch diesmal wieder betonten Notwendigkeit, die Mattscheibe des Apparates umzukehren oder nach dem Einstellen um die Stärke der Platte zu verschieben, konstatierte ich, und Sie wollen sich nach den Reanlaten überzeugen, dass das zum mindesten völlig überflüssig ist. Die Lichtstrahlen werden, sobald sie die Ebene des Glases treffen, gebrochen und geben auf der anderen Ebene des Glases das Bild in gleicher Schärfe wieder. Die vorliegenden Negative — gewöhnliche Trockenplatten — mit Hermagis Schnellarbeiter 36 cm Brennweite exponiert, zeigen, dass sogar die Grösse der Bilder völlig übereinstimmt.

Der leichte Schleier ist die Folge der Zerstreuung des Lichtes innerhalb des Glases. Ich bemerke noch, dass Sie Plattenscherben, die in der Kassette keine Auflage mehr hätten, durch eine geputzte Glasseibe ohne Nachteil für die Schärfe zu Aufnahmen benutzen können, und dass ich für Kopien oder Medaillon dies praktisch ausführe. Die vorliegenden Autochromplatten sind alle ohne Umkehrung der Mattscheibe gefertigt; die Schärfe liegt dort, wohin dieselbe bei der Aufnahme gelegt worden war. Es ist nur die von der Firma Lumière gelieferte Gelscheibe zu benutzen; dieselbe erscheint mehr orange als die im Handel befindlichen Gelscheiben, deren einige ich Ihnen hier gleichzeitig vorlege. Die Gelscheibe ist nach dem Einstellen aufzusetzen; es ist dafür Sorge zu tragen, dass dieselbe parallel zu den Linsen steht, da sonst Unschärfen entstehen können. Gegenüber anderen Gelscheiben fällt die grosse Lichtdrüchlässigkeit der Lumière-Scheibe auf. Auf der Mattscheibe scheint das Bild nach Aufsetzen dieser Gelscheibe dem Auge fast heller, weil es ausgeglichener ist. Das wesentlichste Erfordernis zur Erzielung eines guten Bildes ist eine richtige Exposition. Die in der von Lumière herausgegebenen Gebrauchsanweisung angegebenen Expositionszeiten zeigen sich als zu kurz. Die Färbung des Glases, aus welchem die Linsen hergestellt sind, macht es nötig, sich für das eigene Objektiv durch Versuchsaufnahmen die geeignete Zeit ausfindig zu machen. Ich halte eine etwa 50fache Exposition für entsprechend. Die Tonkala ist infolge der dünnen Schicht, die wiederum der sicheren Um-

kehrung ins Positiv wegen Bedingung ist, eine beschränkte. Allzu grosse Farbenkontraste sind zu vermeiden, wenn alle Farben gut wiedergegeben werden sollen. Auf vorgelegter Platte erkenne Sie, dass die in hellem Licht liegenden Früchte farbenrichtig sind, während die satten Farben der im Schatten liegenden Vase, sowie der sattroten Vorhang noch nicht durchexponiert sind. Die andere, bei weichem Licht nachmittags  $\frac{1}{2}$  Uhr mit 9 Minuten Oeffnung 7,7 exponiert, gibt alle Farben in harmonischer Weise wieder. Ein dunkler Laubvordergrund bleibt unterexponiert, während der längst überbelichtete blaue Himmel sich als gelblicher Fleck zeigt. Beim Hervorrufen ist die Temperatur von 18 Grad C. keinesfalls zu überschreiten, da einmal wärmere Lösungen das Abschwimmen begünstigen, anderseits nach der Uhr entwickelt wird und das Resultat dann von der Lösungstemperatur mit abhängig wird. Zur Verhütung des Abschwimmens der Schicht werden verschiedene Mittel empfohlen; sie haben aber alle den Nachteil, dass man beim Hantieren im Finstern die Platten leicht besudelt.

Ich habe gefunden, dass die Kautschukleinwandstreifen, welche man zum Bekleben von Diapositiven benutzt, ein billiges, sauberes und sicheres Mittel sind, das Abschwimmen zu hindern, und kann ich dasselbe bestens empfehlen. Es genügt die Wärme, welche durch mehrfaches Ueberreiben des Streifens mit den Fingern erzeugt wird, den Kautschukstreifen fest mit der Platte zu verbinden. Es empfiehlt sich, reichlicher von der billigen Entwicklungslösung zu nehmen und nur leicht zu bewegen. Es genügt für die Plattengrösse  $9 \times 12$  eine einzige  $12 \times 16$ -Schale, nicht deren sieben. Man lasse die Platte ruhig in der Schale liegen und vermeide, den Wasserstrahl auf die Platte zu lenken. Die Schale ist am Schlusse der ganzen Behandlung wieder völlig blank, da die nachfolgenden Lösungen die vorherigen auswaschen machen. Die Flaschen bezeichne man des raschen Arbeitens wegen mit Etiketten A, B, C u. s. w., was am sichersten Verwechslungen ausschliesst. Die Lösung H darf nicht durch Verdünnung der Lösung C hergestellt werden. Die Flaschen sind gut verkorkt aufzubewahren, da die sehr schwachen Entwicklerlösungen sich rasch zersetzen, wodurch der Prozess verlangsamt wird und die Möglichkeit des Abschwimmens sich erhöht. Die Auflösung des Silbers in Bad C und die Entwicklung muss bei hellem Tageslicht geschehen. Es empfiehlt sich, entgegen den Vorschriften, diese Hervorrufung 3 bis 4 Minuten andauern zu lassen; es ist in der Durchsicht zu prüfen, ob die hellsten Lichter klar geworden sind. Vor dem Verstärken, das übrigens auch nach dem Fixieren erfolgen kann, ist das Wässern auf 30 Sekunden auszudehnen. Es tritt sonst rasch die Trübung der Verstärkungslösung ein; das Verstärken gibt dem Silberbilde grössere Härte, wie ja auch beim Negativprozess! — demnach brillantere Bilder, als die durch langes Hervorrufen erzielbaren.

Au Stelle der Lauge kann  $6\frac{1}{2}$  g Kaliummetabisulfid zum Fixierbade verwendet werden. Die fixierten und gewaschenen Platten trocknen, zwischen ein offenes

Fenster gestellt, in aller kürzester Zeit. Ein Ventilator ist völlig überflüssig. Das Lackieren kann entgegen den Gebrauchsanweisungen mit gewöhnlichem Negativlack erfolgen. Es wird durch den Lack zwar keine grössere Brillanz erzielt, aber ein grösserer Schutz des Filterkörnchens gegen Feuchtigkeit gewährt, was, nach Dr. Neuhäuss, gleichzeitig grössere Lichtbeständigkeit zur Folge haben soll.

Richtige Exposition gibt alle Farben gut, bei Ueberexposition entstehen neben Plauheit des Gesamtbildes unschöne und unwahre Farbenwiedergabe. Durch ausgiebige Verstärkung lässt sich eine überexponierte Platte oftmals noch retten. Uebertriebene Verstärkung macht zarte Töne roh und intensiver. Dunkle Flecke sind die Folge ungenügend langer Behandlung im Bade C. Grüne Flecke entstehen, wenn Wasser die beschädigte Schicht durchdringt und die Farben der Filterkörnchen vermischt. Bei Anilinfarben gibt die Mischung zweier Farben, z. B. Gelb und Blau, nicht Grün, wie bei Staubfarben, sondern geht chemische Verbindungen ein, die wiederum ganz verschiedene Färbung zeigen oder farblos sein können. Ich führe demnach die grüne Färbung nicht auf die Auflösung der grünen Farbkörperchen zurück und nehme an, es ist die Farbe einer neuen chemischen Verbindung, welche die roten, blauen und gelbgrünen Anilinarten unter Zutritt des Wassers eingehen.

Von verschiedenen Seiten wird behauptet, dass man auf Utopapier gute Abzüge von den Platten erhält. Das ist nach meinen Erfahrungen nicht der Fall, wenn man den Masstab anlegt, dass die Farben dem des Originals gleich sind. Es findet eine falsche Farbenwiedergabe statt, die Tonskala verschiebt sich unter anderem nach dem Blau zu. Nach Versuchen von Dr. Neuhäuss sollen nach zehnstündiger Belichtung in greller Sonne keine merklichen Veränderungen der Farben eingetreten sein. Das wird mit Recht als eine aussergewöhnliche Lichtechtheit der gewählten Farben gelten können. Eine praktische Verwendbarkeit, ausser als Fensterbilder, haben die schönen Resultate zur Zeit noch nicht. Für Projektion ist lichtundurchlässig, leidet gleichzeitig zunächst die Schicht unter dem Einflusse andauernder Wärme. (Ein Erwärmen zum Lackieren halten die Platten aus.) Es mangelt zunächst ein Positivverfahren, dessen Ausarbeitung wahrscheinlich auch den genialen Forschern Lumière zur Zeit noch ernste Schwierigkeiten bereiten mag. Dann erst würde der Prozess zu voller Bedeutung gelangen. Neidlos aber sollte man anerkennen, dass den Herren eine glänzende Lösung der Farbenwiedergabe mittels einer Platte vor anderen gelungen ist und eine fabrikmässige Herstellung erfolgen konnte. Nach ihnen werden ausser der Jongla-Platte und dem Verfahren von Warner-Powrie noch viele, vielleicht auch verbesserte Verfahren erscheinen. Der Ruhm, als erste die Platten fabrikmässig hergestellt zu haben, unter Ueberwindung der ungeheuren technischen Hindernisse, muss ihnen unbeschnitten verbleiben. Die Möglichkeit war ja schon seit dem Patente vom Jahre 1868 gegeben, ohne dass jemand einen Weg gefunden hatte, die Theorie in die

Praxis umzusetzen. Diesen gangbaren Weg durch langjährige Experimente gefunden zu haben, ist das hohe Verdienst der Gebr. Lumière.

Das Verfahren ist ausserordentlich einfach und gibt bei weichem Licht alle Farben richtig wieder, soweit es für die Praxis in Frage kommen kann. Unsere gewöhnlichen Trockenplatten haben eine verhältnismässig schlechtere Wiedergabe der Tonwerte, so dass wir die Beleuchtung ihnen anpassen mussten. Die Preise der Platten sind leider noch recht hoch. Die Empfindlichkeit mässige Steigerungen erfahren. Hoffen wir, dass dies die Zukunft bringt und die Herstellung eines guten Papiers, das Farben richtig wiedergibt. Dann aber möge der Himmel Einsehen haben und jedem eine Doppelportion Farbensinn verleihen, damit den armen Mitmenschen, nicht ähnlich wie durch falsches Klavierspiel die Ohren, so durch rohe Farbenwiedergabe die Augen gequält werden. Die Malerei wird durch die farbige Photographie nicht verlieren. Die beste Farbenphotographie bleibt etwas geistlos Maschinenmässiges gegenüber dem frei geschaffenen Kunstwerk, das den Stempel und die Handschrift künstlerischer Individualität trägt. Für gewerbliche und wissenschaftliche Zwecke aber wird sie ein weites Arbeitsfeld finden.

Wenn ich hoffen darf, durch meine Ausführungen Ihnen den Weg zum Resultat etwas geebnet zu haben, ist der Zweck meines Vortrags erreicht. Ich danke Ihnen für die mir geschenkte Aufmerksamkeit.



### Ateliernaehrrichten.

Dresden. Herr Joh. Schmitz richtete Hammerstrasse 8 eine Photographische Vergrößerungsanstalt ein.  
Leipzig. Herr A. Pieperhoff, Hofphotograph, eröffnete Zeitzer Strasse 2 ein Photographisches Atelier.

Potsdam. Herr M. Kristeller eröffnete Nauener Strasse 27 ein Photographisches Atelier.

Schöneberg. Herr J. Fuchs-Berlin eröffnete Hauptstrasse 19 eine neue Filiale seines Photographischen Ateliers.

Stavenhagen i. Mecklbg. Herr Grebe hat das Wohnhaus und Atelier des verstorbenen Photographen Bode hiere selbst käuflich erworben.

Steinau a. O. Das Photographische Atelier Konr. Schlüssel hier ist durch Kauf an Herrn Haselof aus Breslau übergegangen.



### Auszeichnungen.

Der König von Rumänien verlieh dem Hofphotographen Herrn C. Ruf in Freiburg i. B. für verdienstvolle Arbeiten auf dem Gebiete der Photographie das Ritterkreuz des königl. rumänischen Kronenordens.



### Kleine Mitteilungen.

— Photographengehilfen-Prüfung. Im Atelier der Firma Hofphotographen L. Stütting & Sohn in Barmen fand vor kurzem auf Grund der Bestim-

mungen der Kgl. Regierung in Düsseldorf durch die Prüfungskommission unter dem Vorsitz des Herrn L. Stütting sen. eine Gehilfenprüfung im photographischen Gewerbe statt. Als Besitzer waren anwesend die Herren: Hofphotograph Richter und E. Wilms-Elberfeld, und als Vertreter der Handwerkskammer der Vorsitzende der IV. Abteilung, Herr E. Schmidt-Elberfeld. Es hatten sich der Prüfung unterzogen die Herren: Karl Schäfer jun., Elberfeld, und Karl Kummel-Feldhoff, Barmen. Die Prüflinge bestanden das Examen theoretisch und praktisch mit „Sehr gut“.



### Fragekasten.

*Antwort zu Frage 406.* Zu Ihrer Frage nach elektrischen Lampen für Ateliaraufnahmen sei Ihnen noch die Lampe „Photo-Lumeu“ genannt, die von der Bogenlampenfabrik K. Weinert, Berlin SO. 33, hergestellt und geliefert wird. Diese Lampe ist mit vollkommen automatischer Regulierung versehen und brennt mit nur 20 Ampère Stromverbrauch.

*Frage 418.* Herr W. K. in B. Wer kauft alte, verdorbene und überflüssig gewordene photographische Platten (Negative) auf, um das Glas zu verwerten?

*Antwort zu Frage 418.* Für alte, unbrauchbar gewordene Negative findet sich schwer eine Verwendung, und das einzige Absatzgebiet dafür sind Gärtnereien, welche solche Platten für Treibhausfenster im allgemeinen zu erträglichen Preisen erwerben, besonders wenn grosse Vorräte gleich grosser Platten von nicht zu kleinen Dimensionen vorhanden sind und in gut gereinigtem Zustand abgeliefert werden können. Die Negative werden zu diesem Zweck in siedende Sodaauslösung zunächst einzeln eingetaucht und dann mit reinem Wasser oder auch Seifenwasser gespült. Es sind uns Fälle bekannt, wo für grössere Platten im Format 18×24 10 bis 15 Fig. pro Platte erzielt wurden, doch wird man meist mit einem sehr viel geringeren Entgelt zufrieden sein müssen.

*Frage 419.* Herr H. K. in M. Ich habe von früher her eine grosse Partie alter Negative, welche ich gern als altes Glas verkaufen möchte. Gibt es eine Firma, die mir diese Platten abnimmt?

*Antwort zu Frage 419.* Bezüglich Ihrer Frage verweisen wir Sie auf die obestehende Antwort.

*Frage 420.* Herr A. S. in L. Kürzlich liess ich eine Platte mit Uran verstärken, und wurde dieselbe viel zu hart, resp. energisch verstärkt und hat den bekannten, brannen Ton. In dem weissen Kleid ist fast die ganze schöne Zeichnung verloren gegangen. Wie kann ich die sonst tadellose Platte retten?

*Antwort zu Frage 420.* Die Uranverstärkung kann wieder vollkommen zurückgebracht werden, wenn man das Negativ in eine Fixieratronlösung einlegt, bis der ursprüngliche graue Ton wieder erzielt ist; hierauf wird sehr sorgfältig gewaschen und mit Quecksilber verstärkt. Das Verstärken mit Uran ist überhaupt für Porträtzwecke absolut unzweckmässig, da man den Grad der Ver-

stärkung kaum in der Hand hat und sie meist zu hart kopiert. Ist die Verstärkung nur wenig zu hart geworden, so kann man sich schon damit helfen, dass man die Platte einige Stunden lang in fließendes Wasser legt oder mit ganz schwacher Ammoniaklösung behandelt; die Verstärkung geht dann mehr oder minder zurück. Gewöhnlich gelingt es aber auch auf diese Weise nicht, gerade den richtigen Grad der Verstärkung zu erzielen. Man sollte daher nur in ganz besonders schlimmen Fällen, wo Quecksilberverstärkung keineswegs zum Ziele führt, zur Uranverstärkung greifen; sie ist nur am Platz bei ganz zarten und klaren Negativen, oder wenn es sich darum handelt, stark abgeschwächte und dabei hauchdünne Negative wieder zu kräftigen.

**Frage 421.** Herr J. J. B. in D. 1. Im Juli-Heft des „Atelier des Photographen“ (S. 91) steht folgendes: „Ich habe nachgewiesen, dass das von mir vor einigen Jahren zum Fixieren empfohlene Fixierbad mit Borsäure sich sehr gut zur vorläufigen Fixierung von Kopien eignet.“ Könnten Sie mir auch die Zusammenstellung dieses Fixierbades mit Borsäure mitteilen?

2. In Frankreich besteht ein Geschäft, wo man Laterplatten mit den Bildern berühmter Personen und mit geschichtlichen Ereignissen kaufen kann. Alle diese Platten beziehen sich aber auf die französische Geschichte. Besteht nun vielleicht irgendwo in Deutschland ein Geschäft, wo man Platten kaufen kann mit Ereignissen und Personen aus der deutschen Geschichte?

**Antwort zu Frage 421.** 1. Man kann tatsächlich besonders matte Celluloidbilder, wenn die Zeit zum sofortigen Vergolden fehlt, zunächst in einem gewöhnlichen Fixierbad, das auf 100 ccm 3 g Borsäure enthält, ausfixieren und zu gelegener Zeit im Tonfixierbad oder im gewöhnlichen Goldbad nachbehandeln. Die Gefahr besteht aber immer, dass das Tonen nachher ungleich verläuft und einzelne Stellen keine Vergoldung annehmen.

2. Derartige Diapositive für Projektionszwecke liefern in Deutschland eine ganze Reihe von Firmen. Lassen Sie sich die Kataloge von G. Rodenstock in München, Ungler & Hoffmann in Dresden, Lieegang in Düsseldorf und Voigtländer & Sohn, Akt.-Ges., in Braunschweig kommen; sie werden in ihnen wahrscheinlich das Gewünschte in passender Auswahl finden.

**Frage 422.** Herr G. S. in B. Was bedeutet bei Offerten von Fabrikanten das Wort „cif“?

**Antwort zu Frage 422.** Das Wort ist eine sogenannte kaufmännische Klausel, und zwar eine Abkürzung der Worte „cost included freight“. Es wird damit gesagt, dass der Verkäufer die Kosten, Versicherung und Fracht bis zum Bestimmungsort übernimmt. f. h.

**Frage 423.** Herr R. R. in B. Einer meiner Schuldner bezieht Militärpension und ausserdem einen Wochenlohn von 23 Mk. Kann ich nun einen Teil davon pfänden lassen?

**Antwort zu Frage 423.** Die Militärpension ist unpfändbar, ebenso in diesem Falle der Lohn, das

Lohnbeschlagnahmegesetz eine Pfändung nur in Höhe des 1500 Mk. übersteigenden Jahreseinkommens zulässt. f. h.

**Frage 424.** Herr E. M. in F. Von einem Abzahlungsgeschäft kaufte ich einen Apparat, für den ich mit den Ratenzahlungen im Rückstand blieb. Da nun deshalb der Inhaber des Abzahlungsgeschäfts gegen mich ein Urteil auf Herausgabe des Apparats erwirkt, zahlte ich auf die schuldigen Ratenbeträge 10 Mk. Damit ist die Firma aber nicht zufrieden und droht nun mit Vollstreckung des Urteils, wenn ich nicht den ganzen Rest sofort bezahle. Kann ich nun nicht wenigstens einen Teil der gezahlten Beträge zurückverlangen?

**Antwort zu Frage 424.** Wenn das Abzahlungsgeschäft auf die fälligen Ratenbeträge eine Abschlagszahlung annahm, hat es kein Recht mehr, das Urteil vollstrecken zu lassen, da das Rücktrittsrecht nun nicht mehr besteht. Sie können gegen eine etwa vorgenommene Pfändung Klage erheben. f. h.

**Frage 425.** Herr P. G. in St. Wie lange darf ein Lehrling in der Saison täglich beschäftigt werden?

**Antwort zu Frage 425.** Massgebend für die Dauer der täglichen Arbeitszeit der Lehrlinge sind die Bestimmungen des Lehrvertrages und der zuständigen Handwerkskammer sowie der Ortspolizeibehörde. § 135 der G.-O. bestimmt ausserdem, dass Lehrlinge unter 16 Jahren nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen. Für die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen finden die ja bekannten Annahmestimmungen für photographische Ateliers Anwendung. f. h.

**Frage 426.** Herr W. S. in F. Woher kann man Gelatinehäute beziehen, die, mit Firma bedruckt, auf den Negativen befestigt werden und dann gleich mitkopieren?

**Antwort zu Frage 426.** Derartige Gelatinefolien liefert jede Gelatinefabrik, z. B. die Folien- und Plattenfabrik, Akt.-Ges., in Hanau. f. h.

**Frage 427.** Herr W. F. in E. Welche Kündigungsfrist besteht für einen Gehilfen, der eine ganz selbständige Stellung als Filialeleiter innehat?

**Antwort zu Frage 427.** Wenn der Gehilfe als Leiter einer Filiale engagiert, d. h. nicht nur vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teiles desselben betraut wurde, so ist er als Betriebsbeamter anzusehen und hat als solcher gemäss § 133 a der G.-O. eine sechs wöchige Kündigungsfrist vor Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs. f. h.

**Frage 428.** Herr G. N. in P. Darf ich den Koffer eines Gehilfen öffnen, den ich im Verdacht habe, mit Material gestohlen zu haben?

**Antwort zu Frage 428.** Eine Durchsuchung von Sachen verdächtiger Personen steht allein der Polizei als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft zu. Wenn eine Privatperson einen verschlossenen Behälter öffnet oder beschädigt, so kann sie sich event. der Sachbeschädigung schuldig machen. f. h.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von  
Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von  
WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 93.

13. November.

1907.

## Das Bild der Mörderin.

Von Fritz Hansen in Berlin.

[Nachdruck verboten.]

Man sollte gar nicht glauben, dass sich in unserer nüchternen Zeit hastenden Geschäftslebens Dinge ereignen, deren Darlegung man beim besten Willen nicht anders zusammenfassen kann, als in einem Titel, der stark nach Hintertreppenroman schmeckt. Im Interesse unserer Leser ist es bedauerlich, dass man nicht nach Art der bekannten Kolportageliteratur dem niedlichen, vielversprechenden Obertitel einen gleich blutrünstigen Untertitel anfügen kann, sondern beschämt gestehen muss, dass der Untertitel recht trocken lautet: „Ein Kapitel von den Schutzgesetz-Uebergangsschmerzen.“

Da ist nämlich eine anmutige, junge Dame, Namens Grete Beier, die es verstanden hat, durch die Art und Weise, wie sie ihren Bräutigam umbrachte, sich im gegenwärtigen Mitteleuropa einen Namen zu machen. Natürlich will das deutsche Familienblatt-Lesepublikum auch diese angenehme Mitbürgerin von Angesicht zu Angesicht kennen lernen, ebenso wie es etwa die Bilder von Philipp Eulenburg und Maximilian Harden zu sehen verlangt. Und da findet sich auch in Freiberg i. S. ein Photograph, der in Grete Beiers glücklichen Tagen früherer Freiheit sie, wie ihren ermordeten Bräutigam, teils einzeln, teils als anmutige Gruppe aufgenommen hat.

Natürlich will der wackere Lichtbildkünstler von der plötzlichen Berühmtheit seiner früheren Klienten einigen geschäftlichen Vorteil ziehen, was man ihm in Anbetracht der Zeit wahrlich nicht verübeln kann. Allein so einfach wie dies scheint, ist es in Wirklichkeit nicht. Die Bilder sind nämlich unter der Herrschaft des alten Schutzrechtes angefertigt worden, und aus dieser einfachen Tatsache erwächst ein ganzer Rattenkönig von Urheber- und Persönlichkeits-Rechtsfragen. Nach altem Recht nämlich ist der Besteller von Porträts der Inhaber des ausschliesslichen Nachbildungsrechtes, das ja, wie bekannt, im alten Rechte das Urheberrecht vertreten will. Weiter ist bekannt, dass das Nachbildungsrecht

nur 5 Jahre von der ersten Veröffentlichung an, oder, wenn eine Veröffentlichung überhaupt nicht stattgefunden hat, nur 5 Jahre vom Zeitpunkt der Verfertigung des Negativs an dauert. Schliesslich ist ebenso bekannt, dass das ausschliessliche Nachbildungsrecht überhaupt nur gewährt wird, wenn jedes veröffentlichte Positiv-Exemplar der zu schützenden Aufnahme den Namen und Wohnort des Verfertigers und die Jahreszahl des ersten Erscheinens vermerkt trägt. Und aus diesen altbekannten Tatsachen eröffnen sich nun in diesem konkreten Falle die lieblichsten Perspektiven für fragelustige Seelen. Zunächst: Wer hat die Porträts, die Grete Beier allein oder mit ihrem Bräutigam darstellen, bestellt? Der Besteller hat ja das erwähnte Urheberrechts-Surrogat. Ist es Grete Beier selber gewesen, so hat sie es noch. Ist es der von ihr schändlich ermordete Bräutigam Pressler gewesen, so haben es dessen Erben, wobei immer vorausgesetzt ist, dass bei jedem unter der Herrschaft des alten Rechtes an die Öffentlichkeit gelangten Exemplare den formalen Vorschriften vom 10. Januar 1876 genügt worden ist.

Inzwischen haben wir ein neues Schutzrecht bekommen. Im § 53 dieses neuen Gesetzes vom 9. Januar 1907 wird nun hinsichtlich der Uebergangsperiode bestimmt, dass zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Gesetzes, also am 1. Juli 1907, nach altem Recht noch geschützte Photographieen nach neuem Recht weiter geschützt sein sollen, und dass noch nicht veröffentlichte Photographieen, auch wenn seit der Verfertigung des Negativs die 5 Schutzjahre schon abgelaufen waren, doch das neue Schutzrecht noch zu gute kommen soll, d. h. dass auch sie im allgemeinen vom Augenblicke ihres Erscheinens an 10 Jahre geschützt sein sollen. Wer aber hat den Vorteil bei diesem dergestalt verlängerten Schutz? Antwort: Bei Porträts nur der Besteller, da nur er nach altem Recht der Inhaber dessen sein kann, was man früher etwa „Urheberrecht“ hätte nennen können.

So kam es, dass der Photograph, der die interessante Grete Beier und ihren armen Bräutigam photographiert hatte, völlig das Nachsehen haben kann, wenn etwa Grete Beier oder die Erben des toten Pressler die Inhaber des Urheberrechtes sind. Es ist also eine wichtige Lehre, die aus diesem Falle zu ziehen ist. Die aus der Uebergangsbestimmung des § 53 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 sich ergebende Verlängerung des Urheberrechtes wächst dem zu, der das Urheberrecht tatsächlich ausüben berechtigt ist oder war, d. h. generell bei vor dem 1. Juli 1907 gemachten Porträts dem Besteller. Nur in den Fällen, in denen sich bei bestellten Porträts der Photograph das ausschliessliche Nachbildungsrecht ausdrücklich vorbehalten hat, nur in diesen Fällen hat auch der Photograph selbst etwas von der verlängerten Schutzfrist.

Weiter zeigt dieser Fall vom Bild der Mörderin zum ersten Male die Bestimmungen des § 23 des neuen Schutzgesetzes in vollem Glanze. Ganz unzweifelhaft sind Grete Beier und ihr Bräutigam durch den Mord Personen der Zeitgeschichte geworden. Also können ihre Bildnisse nach § 23, Abs. 1, Ziffer 1, Gesetz vom 9. Januar 1907, ohne besondere Einwilligung der abgebildeten Personen verbreitet werden. Diese Verbreitungserlaubnis gilt nach Abs. 2 des § 23 nur dann nicht, wenn durch die Verbreitung u. s. w. ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten, oder, falls dieser verstorben, seiner Angehörigen verletzt wird.

Nun will Grete Beier, als die abgebildete Person, die Verbreitung und Schaustellung ihres Porträts untersagen. Hat sie dazu ein Recht? Augenscheinlich kaum, denn welches berechtigte Interesse von ihr würde durch diese Schaustellung und Verbreitung wohl verletzt? Dass sie dadurch in der Achtung ihrer Mitmenschen herabgesetzt würde, braucht sie als geständige Mörderin von ausgesuchtem Raffinement nicht zu fürchten. Dass man indiskret in ihr Privatleben eindränge, dürfte auch kaum noch möglich sein, denn der Untersuchungsrichter hat das schon gründlich genug besorgt, und soweit man Zeitungen liest, hat man auch die Feststellungen des Untersuchungsrichters kennen gelernt. Was hat sie noch für ein berechtigtes Interesse daran, dass ihr Bild einem — das sei zugegeben — sensationslüsternen Publikum vorenthalten wird? Mehr in aller Leute Munde sein als sie es ist, geht ja schwerlich. Man könnte nur einwenden, dass es für unbescholtene Verwandte der Mörderin doch recht peinlich und unangenehm ist, das Bild der Beier durch alle Zeitschriften geschleift zu sehen. Diese hätten doch ein berechtigtes Interesse an der Hinderung der Verbreitung. Dies berechtigtes Interesse sei ihnen auch ohne weiteres zugestanden, nur fehlt ihnen jede ge-

setzliche Handhabe, es zur Geltung zu bringen. Nur im Falle des Todes der Beier könnten die Angehörigen eingreifen, dann aber auch nur in der Reihenfolge: überlebender Ehegatte, Kinder, Eltern (§ 22, Abs. 3, Gesetz vom 9. Januar 1907).

Dagegen dürfte es den Verwandten des ermordeten Pressler nicht minder peinlich sein, ein Gruppenbild des Pressler mit seiner Braut Grete Beier in allen illustrierten Journalen zu finden. Und in diesem Falle steht den Angehörigen (hier also den Eltern) das Recht des Einspruches gegen die Verbreitung u. s. w. eines solchen Bildes zu.

Es ist unzweifelhaft höchst interessant, zu erfahren, dass die abgebildete Person selbst kein Recht haben kann, gegen eine Schaustellung oder Verbreitung ihres Bildes Einspruch zu erheben. Dass aber nach ihrem Tode ihre Angehörigen sofort Einspruch gegen die weitere Schaustellung oder Verbreitung des Bildes erheben können, und in Anbetracht dieser interessanten Ergebnisse wird man sich wohl mit dem graulichen Titel dieser kleinen Darlegung ausgesöhnt haben.



### Vereinsnaehrichten.

#### Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

Vereinsadresse: **Waldemar Titzenhaller**, Berlin W. 8, Leipziger Str. 10.

Verkehrsadresse für Kassangelegenheiten: **Reinhold Schumann**, Schönberg-Berlin, Königsweg 15.

#### Hauptversammlung

am Donnerstag, den 14. Novbr. 1907, abends 8 Uhr.

im grossen Vereinsaal des „Papier-Hauses“.

Dessauer Strasse 2.

#### Tagesordnung:

1. Geschäftliches, Anmeldung und Aufnahme neuer Mitglieder; Mitteilungen des Vorstandes.
  2. Projektionsvortrag des Herrn Dr. A. Traube: Diachrom-Verfahren, Venedig und Meran im Diachrom-Verfahren, Dreifarbenphotographie mittels Diachromlösungen.
  3. Verschiedenes, Fragekasten.
- Gäste willkommen.

#### Der Vorstand.

I. A.: **Hermann Brasch**, II. **Schriftführer**.

Der Stellennachweis des Zentral-Verbandes Deutscher Photographen-Vereine (Verwalter: **Carl Seeger**, Berlin NO, 18, Gr. Frankfurter Strasse 71, wird unseren Mitgliedern zur Benutzung empfohlen.



#### Sächsischer Photographen-Bund (E.V.).

(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen)

Als neue Mitglieder sind gemeldet:

- Herr **Richard Jahr**, Trockenplattenfabrik, Dresden.  
„ **Max Taggeselle**, Photograph, Dresden, Niederwaldstrasse 10.

Als neue Mitglieder waren gemeldet:

Herr Max Blochwitz, Dresden, Zöllnerstrasse 19.

„ Artur Weinert, Leipzig, Dorotheenstrasse 6.

„ Käding, Grossenhain i. Sa.

Oskar Bohr, Schatzmeister, Dresden-A. I.



### Vereinigung selbständiger Photographen, Bezirk Magdeburg.

Protokoll der ordentlichen Monattsitzung  
am 4. November 1907.

Anwesend: 25 Mitglieder und 2 Gäste.

Die heutige Sitzung eröffnete C. Kruse-Burg um 8 $\frac{1}{2}$  Uhr und gab zunächst der Freude der Versammelten Ausdruck über die Genesung unseres I. Vorsitzenden. Nach Begrüssung der heute anwesenden, neu aufgenommenen Mitglieder erteilte er dann Herrn Göthe, als Vertreter der Regina-Bogenlampenfabrik, das Wort zur Erklärung der von obiger Firma ausgestellten Atelier- und Kopierlampen. Eine praktische Vorführung erwies sich leider als unmöglich, da die Stromverhältnisse im Vereinszimmer dazu nicht ausreichten. Diese soll vor der nächsten Sitzung, voraussichtlich im Atelier eines Magdeburger Kollegen stattfinden. Die Mitglieder, Schumann-Schönigen und Rehe-Halberstadt legten ihre Resultate auf Albnmatpapier vor, beide Herren sprachen sich günstig über die leichte Verarbeitung und grosse Lichtempfindlichkeit dieses neuen Papiers aus. Vom Leiter der Versammlung wurde ihnen der Dank für ihre Mühe ausgesprochen. — Die Stellung und Beantwortung technischer Fragen aus der Mitte der Versammlung erwies sich auch diesmal als ein vorzügliches Mittel zur Hebung des Vereinsinteresses. Sämtliche Mitglieder beteiligten sich lebhaft an dem Meinungsaustausch und erklärten sich die Fragesteller befriedigt. — Nach Verlesung eingegangener Briefe und Verteilung von Drucksachen wurde die Sitzung 10 $\frac{1}{4}$  Uhr geschlossen.

Die nächste Sitzung findet am 6. Januar 1908 im „Central-Hotel“ in Magdeburg statt.

Auf die Stellenvermittlung des Central-Verbandes Deutscher Photographen-Vereine werden die Mitglieder wiederholt aufmerksam gemacht.

L. A. C. Kruse, Schriftführer.



### Ateliernachrichten.

Burbach. Herr O. Grieger eröffnete das Atelier „Glück Auf“, Am Markt, neu unter der Firma: „Photographisches Atelier Otto Grieger“.

Eisenach. Herr Paul Pröbel übernahm das Photographische Atelier H. Fey, Georgenstrasse 34.

Rastatt. Herr Fritz Albrecht eröffnete Yorkstrasse 10 ein Atelier für moderne Photographie und Vergrösserungen.



### Geschäftliches.

Der Kunstmaler Herr Martin Schumann ist aus der Firma „Vereinigte Fachschulen für Photographie

und Malerei“ in Dresden ausgeschieden und hat in seinem eigenen Hause seine Schule unter dem früheren Namen „Malschule Schumann“ wieder eröffnet.



### Personalien.

Der Photograph Herr Hermann Gerlach feierte sein 25jähriges Dienstjubiläum bei der Firma Walter Talbot in Berlin. Er war 23 Jahre bei Romain Talbot beschäftigt und bei Walter Talbot 2 Jahre, nachdem dieser die betreffende Abteilung käuflich übernommen hatte. In den langen Jahren hat er sich als treuer, zuverlässiger und fleissiger Angestellter erwiesen, und vereinigt sich die Chefs der beiden Firmen und das Personal, um ihm Glückwünsche und Geschenke darzubringen.



### Auszeichnungen.

Der Photograph Herr Ewald Steiger aus Kleve- und Mörs erhielt auf der Ausstellung des Vereins zur Pflege der Photographie und verwandter Künste zu Frankfurt a. M. für die beste Gesamtleistung die „Ruft“-Medaille zuerkannt.



### Kleine Mitteilungen.

— Dass in Dresden, der Ausstellungsstadt par excellence, eine Veranstaltung stattfindet, ohne dass damit auch zugleich eine Ausstellung verbunden wird, ist doch undenkbar. So wollte auch Artur Ranft zunächst nur den Beweis liefern, dass eine „Ausstellungsmüdigkeit“ nicht existiert. — Seine Ausstellung gelegentlich der Krone-Feier zeigt die vielfache Verwendbarkeit des Albnmatpapiers der Vereinigten Fabriken photographischer Papiere. Die Aufnahmen, mit Hättings Spiegelreflex-Kamera hergestellt, sind Bilder „im eigenen Heim“.

Gemütvoller Tiefe und ein zum Herzen sprechender Zug geht von dieser Bildersammlung aus, die sicher mit Enthusiasmus für moderne Bildgestaltung geschaffen wurde. Keinerlei Atelierposen und „zopfige Ueberlieferungen“ sind zu bemerken. Mit Dreistigkeit ist manchmal über alle Regeln des Althergebrachten hinweggegangen und trotzdem die Porträtwirkung erreicht worden, was auch auf das Albnmatpapier eine günstige Schlussfolgerung zulässt.

Der Eindruck, den mancher Beschauer, besonders die alten Praktiker, von der Ausstellung mit fortgenommen haben wird, kann vielleicht auch anders lauten, da die Bildauffassung Ranfts sich von der sonst üblichen entfernt, aber es ist doch ein ernstes Studium der Charaktere zu beobachten.

In dem Porträt Hofrat Krones, das vielfach kritischen Betrachtungen ausgesetzt war, kommt unstreitig das Bestreben zum Ausdruck, die philosophische Tätigkeit des alten Herrn zu charakterisieren. Gewiss, der allzeit liebenswürdige und gefällige Professor ist es nicht, der porträtiert worden ist, aber das ist doch auch nicht der Endzweck eines Porträts. Man macht

keinem Künstler einen Vorwurf, wenn er einmal eine andere Note anschlägt, dass dies der Photographie ebenfalls möglich ist, wird von Ranft mit diesem Bilde bewiesen. Wer die Physiognomie des greisen Philosophen betrachtete, wie er während der Krone-Feier den Gottbegriff klarlegte, bezw. als sein Vermächtnis festlegte, — wie sich das Antlitz förmlich vergrösserte und der Körper verschwand, — der soll an Ranfts Bildnis denken.

Der Endzweck der Ausstellung, dem Albumpapier zur Anerkennung zu verhelfen, ist Ranft vollkommen geglückt. Den „Vereinigten Fabriken photographischer Papiere“ kann man zu ihrem neuesten Erzeugnis nur Glück wünschen. Die klaren, reinen Töne, samtartigen Tiefen des Papiers, sowie Unverletzlichkeit in den Bädern und eine jedem Geschmack sich anpassende Tönung sind gewiss hoch anzurechnende Vorzüge, auch hierin zeigt der Salon Ranfts erstklassige Proben. Da die Ausstellung auch in anderen Städten ausgestellt werden soll, so wird vielen Photographen Gelegenheit gegeben werden, Ranfts Schaffen zu würdigen und — auf den Kritiker zu schimpfen, der diese modernen, charakteristischen Bilder „schön“ findet. Wie übrigens verlautet, will Ranft, der vom nächsten Jahre ab nicht mehr Vorsitzender des Sächsischen Photographen-Bundes ist, sich ganz der „Photographie im eigenen Heim“ widmen. F. H.



### Fragekasten.

*Frage 429.* Herr P. H. in Gr.-L. Ersuche um Angabe von Werken (mit Preis), in denen die neuesten Farbbläder für Trockenplatten (mit Aethylrot) behandelt sind und Rezepte für Filterlösungen für Dreifarben-Reproduktionen zur Cuvettenfüllung enthalten sind.

*Antwort zu Frage 429.* Genaue Mitteilungen über Aethylrotbäder und verwandte Methoden zur Sensibilisierung von Farbplatten finden Sie in dem kleinen Werk: „Dreifarbentherapie nach der Natur“ von Dr. Miethe, 2. Auflage (Preis 2,50 Mk.) Vorzügliche, erprobte Filterrezepte gibt das Werk von Hübl: „Die Dreifarbenphotographie“. (Preis 8 Mk.) Beide Bücher sind im Verlage von Wilhelm Knapp in Halle a. S. erschienen.

*Frage 430.* Herr H. W. in E. Ich möchte mir künstliches Licht für Aufnahmen im Atelier anschaffen. Blitzlicht ist ausgeschlossen, ebenso elektrisches Licht, da am Platze keine Kraft zu haben ist. Bitte nun die werten Kollegen, mir ihre Erfahrungen über Gas- oder Petroleumglühlicht mitteilen zu wollen, ob man bei einer oder mehreren Lampen einigermaßen gute Resultate erhält und wo geeignete Lampen zu erhalten sind.

*Antwort zu Frage 430.* Ueber Porträtaufnahmen bei Gas-, bezw. Petroleumlicht liegen keine besonders günstigen Erfahrungen vor; auch Gas- und Petroleumglühlicht ist wegen seiner immer noch verhältnismässig gelben Farbe für Porträtaufnahmen mit kürzeren Belichtungszeiten wenig geeignet. Die unvermeidliche Wärmestrahlung einer grösseren Anzahl von Lampen

ist sehr unbehaglich und hat die Einführung derartiger, an sich billiger und bei einer genügenden Lampenzahl auch schneller Kunstlichtvorrichtungen in der Praxis vollkommen verhindert. Die wenigen Versuche, die auf diesem Gebiete gemacht worden sind, scheinen zu dauernden Einrichtungen nie geführt zu haben. Wenigstens ist uns kein Atelier bekannt, wo bei derartigen Lichtquellen gearbeitet wird. Bei den gelegentlich nach dieser Richtung gemachten Vorschlägen wird empfohlen, die Gasglühlichtbrenner auf der Lichtseite zu acht bis zehn übereinander in zwei Reihen, auf der Schattenseite deren vier bis sechs neben- oder übereinander in einer Reihe anzubringen. Dabei dürfen natürlich die einzelnen Lampen nicht senkrecht übereinander stehen, sondern müssen gegeneinander etwas versetzt sein, damit sie sich durch ihren eigenen Zug nicht stören. Der Erfolg scheint aber in keinem Falle besonders gut gewesen zu sein, wenigstens ist in den letzten fünf bis sechs Jahren niemals mehr von derartigen Belichtungsarten die Rede gewesen.

*Frage 431.* Herr E. R. in W. Bitte werte Herren Kollegen, die mit Protalbinpapier arbeiten, mir mitzuteilen, ob dasselbe dem Celloidinpapier (Glanz) vorzuziehen oder überlegen ist, und welche Vor- und Nachteile Protalbinpapier gegenüber Celloidinpapier besitzt.

*Antwort zu Frage 431.* Die Verwendung der einzelnen blanken Chlorsilberpapiere ist vielfach Geschmackssache. Das Protalbinpapier hat sich deswegen viel Freunde erworben, weil die Schicht dem Celloidinpapier gegenüber verhältnismässig sehr widerstandsfähig ist und ein Verletzen derselben durch mechanisches Verkratzen sehr viel weniger eintritt als beim Celloidinpapier. Auch nähert sich das Protalbinpapier in seiner Wirkung mehr dem eigentlichen Albuminpapier und lässt sich leicht und sicher behandeln, ist recht haltbar, sehr bequem in der Verarbeitung und nicht empfindlich gegen kleine Abweichungen in der Zusammensetzung des Goldbades. Die Protalbinbilder sind auch wesentlich haltbarer als Celloidinbilder. Sie bekommen nicht so leicht Stockflecke und sonstige Fehlerscheinungen, wie sie bei manchen Celloidinpapieren häufig eintreten.

### Schutzgesetz - Fragekasten.

*Frage 48.* Darf ein Konkurrent verschiedene Momentaufnahmen, die ich auf meinen Reserveländern habe, auch auf seinen Bildern verwenden? Die Momentaufnahmen habe ich vor 5 Jahren gemacht und mit Firma versehen.

*Antwort zu Frage 48.* Die Momentaufnahmen würden nur dann Schutz gegen Nachbildung genießen, wenn bei Inkrafttreten des neuen Schutzgesetzes, also am 1. Juli d. J., die nach altem Schutzgesetz vorgesehene Schutzfrist von 5 Jahren noch nicht abgelaufen war und die Bilder mit Namen, Wohnort und Kalenderjahr des ersten Erscheinens bezeichnet waren. Fehlte eine dieser Angaben, oder war am 1. Juli die fünfjährige Schutzfrist schon abgelaufen, so findet ein Schutz gegen Nachbildung nicht statt. F. H.



# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von  
Oeh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.  
Verlag von  
WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 94.

17. November.

1907.

## Sitzung des Preisgerichts des „Atelier des Photographen“ am 9. November 1907.

Das Resultat des diesjährigen Preisausschreibens unserer Zeitschrift ist ein ganz ungewöhnlich erfreuliches gewesen. Die Bewerbungen sind weniger durch die Zahl der Einsendungen — es hatten sich 62 Bewerber beteiligt —, als durch die durchschnittliche Qualität derselben als hervorragend zu bezeichnen. Besonders auffallend ist der aus fast allen Einsendungen sprechende Versuch, der künstlerischen Seite der Bildnisphotographie gerecht zu werden, und von alten, ausgetretenen, bzw. veralteten Bahnen zu einer wesentlich höheren Auffassung der photographischen Porträtierkunst zu gelangen.

Dementsprechend war die Entscheidung des Preisgerichts schwierig, und auch unter denjenigen Arbeiten, welche nicht prämiert worden sind, finden sich zahlreiche hervorragend schöne, oder mindestens ein deutliches künstlerisches Streben verratende Arbeiten. Die sieben prämierten Serien bieten jede, mindestens in der überwiegenden Mehrzahl der Bilder, ein erfreuliches Zeichen regen Strebens, und die mit ersten Preisen bedachten Einsendungen gehören mit zu dem Besten, was in den letzten Jahren auf dem Gebiete künstlerischer Porträtphotographie geschaffen worden ist. Das Preisgericht hat die hier angeführten Einsendungen in der nachstehenden Reihenfolge prämiert und spricht den Preisgewinnern seinen besten Glückwunsch zum errungenen Erfolg aus.

1. Preis: Kennwort „Dem Wahren, Schönen, Guten“, H. Lill, Hofphotograph, Stuttgart.
2. Preis: Kennwort „Rasten ist Rosten“, Theodor Hilsdorf, Hofphotograph, München.
3. Preis: Kennwort „Erwacht“, J. Meiner, Zürich.
4. Preis: Kennwort „Wer nicht wagt, nicht gewinnt“, Helena Goude, Haag.
5. Preis: Kennwort „Ernst ist das Leben, heiter die Kunst“, Frz. Fiedler, Pilsen.
6. Preis: Kennwort „Porträts“, Hans Schweyda, Breslau.
7. Preis: Kennwort „1907“, Bruno Wiehr, Dresden.

Dührkoop. Grundner. Miethe. Weimer.

## Technische Rundschau.

Celloidin-Büttenkarten der Rheinischen Emulsions-Papierfabrik Dresden. — Kretschmar-Kinematograph. — Eine neue Wünsche-Broschüre. — Hintergrundgestell „Lux“ von Hoh & Hahne in Leipzig. — Projektionsapparate von Voigtländer & Sohn, A.-G., in Braunschweig. — Trockenplatten von Joh. Sachs & Co. in Berlin. [Nachdruck verboten.]

Eine grosse Schar aus der Gemeinde der Liebhaberphotographen begnügt sich nicht damit, die photographischen Erzeugnisse zum eigenen Bedarf zu kopieren, sondern manches wohlgelungene Bild soll auch in Freundes- und Bekanntenkreisen Verbreitung finden. Seitdem die Ansichtskarte zum Modeartikel geworden ist,

ist eben diese Karte natürlicherweise das begehrteste Hilfsmittel geworden, den photographischen Bildern überall Eingang und Beachtung zu verschaffen. Wie der Liebhaberphotograph zu eigenem Verbrauch seine Aufnahmen auf Postkarten kopiert, so stellt der Berufsphotograph Ansichtskarten im Auftrage

seiner Kundschaft her. Wohl jede Fabrik photographischer Papiere fertigt heute auch lichtempfindliche Postkarten. Alle künstlerischen Bestrebungen in Bezug auf photographische Kopiermaterialien können in gleicher Weise wie dem gewöhnlichen Bilde auch der photographischen Ansichtspostkarte zugute kommen. Erfreulich ist es deshalb, dass sich die Rheinische Emulsions-Papierfabrik zu Dresden schon vor einiger Zeit entschlossen hat, Celloidin-Postkarten auf Büttenpapier herzustellen. Die Karten brachten, nur in den Farben Chamois und Weiss vorliegend, so grosse Erfolge, dass sich nun die genannte Firma entschlossen hat, diese Büttenkarten auch in den Farben Meergrün, Modegrau, Blau und Orange herauszubringen. Binnen kurzem sollen die gleichen Büttenkarten auch mit Gaslicht-Emulsion geliefert werden. Diese Karten, welche zweifellos ein Mittel zur Hebung des künstlerischen Geschmacks im photographierenden Publikum sind, müssen in ihren Farben natürlich sorgfältig den einzelnen Negativen angepasst werden, um die beste Wirkung hervorzubringen.

Die Deutschen Kinematographen-Werke, G. m. b. H., in Dresden legen eine Spezialliste für Amateur-Kinematographie vor, welche ein treffliches Bild liefert, welches hohen Stand heute die Kinematographie einnimmt, ohne an das Können des Photographen höhere Ansprüche zu stellen, als sie bei einer gewöhnlichen photographischen Aufnahme gestellt werden. Der Kretschmar-Kinematograph hat etwa die Grösse einer Spiegelreflexkamera des Formates  $9 \times 12$  cm und dient nicht nur zur Aufnahme, sondern auch zur Herstellung der Diapositive und zur Projektion, gewiss eine vielseitige Verwendbarkeit. Zum Apparat gehören drei Kassetten, von denen jede 20 m Film fasst, welcher wiederum für eine Aufnahme von etwa 2 Minuten Dauer ausreicht. Doch gibt es auch Kassetten für Aufnahmen bis zu 50 m Länge. Der Apparat wird auf ein feststehendes Stativ geschraubt und ist nach Einschoben der geladenen Kassette aufnahmebereit. Der Sucher zeigt die aufzunehmende Szene in doppelter Bildgrösse, diese selbst beträgt etwa  $20 \times 30$  mm. Die Belichtung erfolgt durch Drehen einer Kurbel, der belichtete Filmstreifen wickelt sich in der Kassette selbsttätig wieder auf. Der belichtete Film wird über einen Rahmen gespannt und kann dann, ähnlich wie eine Trockenplatte, in entsprechendem Entwickler hervorgerufen werden. Auf dem gleichen Rahmen sitzend, wird der Filmstreifen fixiert, gewässert, in wässriger Glycerinlösung gebadet und getrocknet. Zur Herstellung des zu projizierenden Diapositivfilms wird der Aufnahme-Apparat gleichzeitig mit dem Negativfilm und mit einem unbelichteten Filmstreifen beschickt. Man entfernt das Ob-

jektiv aus dem Apparat und hält diesen mit der so entstandenen Öffnung gegen eine künstliche Lichtquelle, diese kopiert dann Bild für Bild, indem man die Kurbel, welche Negativ- und Diapositivfilm gleichzeitig in Bewegung setzt, langsam — in Abhängigkeit von der Intensität der Lichtquelle und von der Entfernung des Apparates von derselben — dreht. In gleicher Weise, wie beim Negativfilmstreifen beschrieben, wird der Positivstreifen fertiggestellt. Der Aufnahmeapparat dient dann als Projektionsapparat, das Aufnahmeobjektiv als Projektionsobjektiv. Die Deutschen Kinematographen-Werke fabrizieren jedoch auch einen Tageslicht-Betrachtungsapparat, ferner auch einen vereinfachten Projektionsapparat, welcher nicht zur Aufnahme, dafür aber überall da Anwendung findet, wo gekaufte Filmstreifen projiziert werden sollen. Dass die genannte Firma auch alle Zubehörteile, wie Lichtquellen, Projektionsschirme, liefert, ist selbstverständlich. Auch besitzt sie ein Hunderte von Aufnahmen enthaltendes Repertoire zu Verkaufszwecken, in welchem kinematographische Aufnahmen aus ernten und heiteren, aus belehrenden und unterhaltenden Gebieten, für jede Geschmacksrichtung passend, zu finden sind.

In einer kleinen Broschüre, beginnend mit den Worten: „Berechtigte Wünsche der Amateure in Bezug auf neue Kamerakonstruktionen haben bei uns stets gehendste Beachtung gefunden“, stellt die Firma Emil Wünsche, A.-G. für photographische Industrie, Reick bei Dresden, die Vorteile ihrer beiden neuen Kameramodelle, der Wünsche-Automat-Kamera „Reicka“ (Format  $9 \times 12$  cm) und der Wünsche-Kamera „Aspi“ (Format  $10 \times 15$  cm), in übersichtlicher Weise zusammen und erläutert die Leistungsfähigkeit dieser Apparate durch eine Anzahl trefflicher Illustrationen. Interessenten seien auf diese Publikation aufmerksam gemacht. Wir selbst haben erst kürzlich („Photogr. Chronik“, Nr. 63) Gelegenheit gehabt, Neuigkeiten der Firma Wünsche ausführlich zu besprechen und auf die Vorteile des bei diesen Kameras vorhandenen U-förmigen Vorderteiles hinzuweisen, welches ein absolutes Feststehen des Objectives verbürgt. Die Kameras besitzen doppelten Bodenauszug und stellen sich beim Öffnen automatisch auf „Unendlich“ ein, sind also mit einem Handgriff aufnahmebereit.

Das Hintergrundgestell „Lux“ der Firma Hoh & Hahne in Leipzig dient gleichzeitig zur Aufbewahrung und zur Aufhängung mehrerer Hintergründe. Es besteht aus einem Rahmen, dessen beide Seitenposten auf der Innenseite eine Nut besitzen, in der sich seitlich eine Zahnstange befindet. Die Walzen, auf welchen die Hintergründe befestigt und aufgerollt sind, tragen zu beiden Seiten ein Zahnrad. Die

Walzen sind auf ihrer Längsseite mit einer Nut versehen, in welche der Hintergrundrand mittels einer passenden Einlage eingeklemmt wird. Jeder an dem Gestell befestigte Hintergrund kann beliebig breit und hoch bis zu dem Masse von 3 m sein. Der gesamte Mechanismus des Hintergrundgestelles „Lux“ ist einfach, dauerhaft und praktisch, ein Versagen des Apparates oder ein Herabgleiten des ausgebreiteten Hintergrundes erscheint ausgeschlossen. An der Aussenseite des Gestellrahmens sind Haken angebracht, welche die ausser Gebrauch befindlichen Walzen samt Hintergrund tragen. Eine derartige Walze wird bei Handhabung des Gestelles durch eine Oeffnung in beiden Pfosten in deren Nuten eingeführt, so dass die vorher erwähnten Zahnstangen und Zahnräder ineinandergreifen. In den Nuten befinden sich Drahtseile, an welche die Walze aufgehängt wird. Durch Drehen einer seitlichen Kurbel werden die Drahtseile verkürzt, die Walze gehoben und durch die Zahnstange gleichzeitig gedreht, wobei sich der Vorhang abrollt. Umgekehrt wickelt sich beim Herablassen der Walze der Hintergrund selbsttätig wieder auf die Walze auf. Man löst nun die Walze von den Drahtseilen ab, hebt sie aus den Nuten heraus und legt sie in die ausserhalb des Rahmens befindlichen Haken, um nun eventuell einen anderen Hintergrund vermittelst des Gestelles auszubreiten.

Wie im Vorjahre, so auch jetzt wieder zu Beginn der Wintersaison stellen sich die Kataloge derjenigen Firmen ein, welche Projektionsapparate bauen. Auf die Vorzüge der Voigtländerschen Fabrikate haben wir schon früher hingewiesen: sie sind mit einer vorzüglichen Optik ausgerüstet. Es kommen als Projektionsobjektive nur zwei Brennweiten bei diesen Apparaten in Frage, nämlich ein anastigmatisches Objektiv mit 18 cm Brennweite (Portrait-Anastigmat  $f/4,5$ ) und ein astigmatisches Objektiv mit 20 cm Brennweite (Portrait-Euriskop  $f/4,5$ ). Die Firma Voigtländer & Sohn gibt über die Wahl der Lichtquelle zur Projektion mit ihren

Objektiven keine Ratschläge, sie ist ja auch in erster Linie davon abhängig, ob Gas, elektrisches Licht oder keines von beiden im Projektionsraum vorhanden ist. Da von der Intensität der Lichtquelle bei gegebener Optik (hier Lichtstärke  $f/4,5$ ) das Mass der möglichen Vergrößerung abhängt, diese aber ausschlaggebend ist für die Entfernung zwischen Projektionsobjektiv und Projektionschirm, so wollen wir in der folgenden kleinen Tabelle die hierauf bezüglichen wissenswerten Zahlen für vier gangbare Lichtquellen zusammenstellen:

Lichtquelle	Grenze der möglichen linearen Vergrößerung	Abstand des Schirmes vom Objektiv bei einer Brennweite von	
		18 cm	20 cm
Mita-(Spiritusglüh)-Licht	20 fach	378 cm	420 cm
Kalklicht	30 "	558 "	620 "
Nernstlampe (für Projektion)	30 "	558 "	620 "
Elektrisches Bogenlicht für 15 Ampère	40 "	738 "	820 "

Diese Zahlen beziehen sich auf normale Diapositive. Dichte Diapositive verlangen bei gleicher Vergrößerung eine stärkere Lichtquelle, oder bei gegebener Lichtquelle eine geringere Vergrößerung.

Ueber die bestens bekannten Fabrikate der Trockenplattenfabrik Joh. Sachs & Co. in Berlin — der ältesten Deutschlands — ist vor kurzem eine neue Preisliste erschienen. Sie lehnt sich in Form und Inhalt eng an die früher erschienenen Listen an und begnügt sich damit, nur mit wenigen Worten auf die bekannte Zuverlässigkeit der Fabrikate hinzuweisen. Neben einigen technischen Bemerkungen über die Behandlung und Verarbeitung der einzelnen Trockenplattensorten finden sich die sofort lieferbaren Formate aufgezählt, welche in etwa 50 Grössen allen erdenklichen Kamera- und Kassettenkonstruktionen, so auch den neuesten, welche sich den Markt zu erobern beginnen, Rechnung tragen. Dr. E. Stenger.

## Vereinsnachrichten.

### Photographischer Verein zu Berlin. (Gegr. 1863.)

Vielfachen Wünschen der Mitglieder entsprechend, hat der Verein ein neues Anzeigeplatz zum Aushang in den Empfangszimmern herstellen lassen (siehe umstehende Verkleinerung).

Mitglieder, welche dasselbe zu beziehen wünschen, werden ersucht, unserem Schatzmeister, Herrn Reinhold Schumann, Berlin-Schöneberg, Königsweg 15, 30 Pfg. einzusenden, worauf die portofreie Zustellung erfolgt.

Der Vorstand.

I. A.: O. Brettschneider, I. Schriftführer.

### Bericht über die Sitzung vom 10. Oktober 1907.

Herr Titzenthaler eröffnet die Sitzung um 8<sup>1/2</sup> Uhr in dem vom Verein für die Winterversammlungen belegten grossen Sitzungssaal des „Papierhauses“. In dem der Vorsitzende auf die Annehmlichkeiten des Saales hinweist, glaubt er, nach den bisher vernommenen Äusserungen von Mitgliedern, annehmen zu können, dass die Wahl wohl zu aller Zufriedenheit ausgefallen sei, und bemerkt noch, die erste Anregung dazu habe Herr Fritz Hansen gegeben.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung macht Herr Titzenthaler von einem Dankschreiben des Herrn Professor



Krone Mitteilung. Zu der am 4. November 1907 stattfindenden Generalversammlung des „C.-V. D. Ph.-V.“ stellte der Vorsitzende den Anwesenden Eintrittskarten zur Verfügung; desgleichen machte derselbe Mitteilung von dem am 14. November 1907 stattfindenden Stiftungsfest des „Vereins zur Pflege der Photographie“ zu Frankfurt a. M. Leider musste er auch die traurige Nachricht bekannt geben, dass unser Vereinsmitglied Herr Leman eine Nervenheilanstalt aufzusuchen gezwungen war. Ein in dem betreffenden Schreiben angeführter Betrag von 50 Mk. für patentamtliche Bemühungen war von Herrn Blum bereits beglichen worden. Nachdem der Vorsitzende noch den Eingang an Drucksachen von der Freien Hochschule, Humboldt-Akademie, Vereinigte Fabriken photographischer Papiere, Voigtländer & Sohn, Rothe Kreuz, Deutsche Kinetographen-Werke und der Firma Langer & Co. in Wien bekannt gegeben, verlas er einen von einem auswärtigen Mitgliede eingegangenen Brief. In diesem beklagte der Kollege die Tatsache, dass einem von ihm mit ungenügendem Lehrzeugnis entlassenen jungen Mann von der Prüfungskommission der zuständigen Handwerkskammer ein Zeugnis mit dem Prädikat „Gut“ ausgestellt sei. Der junge Mann verlange nun auf Grund dieses Zeugnisses ein besseres von ihm. Da er diesem Ansinnen aber mit gutem Gewissen nicht entsprechen könne, habe er es abgelehnt, worauf ihm mit Gewerbegerichtsklage gedroht sei. Nach längerer Besprechung dieser Sache kam die Meinung zum Ausdruck, dem Kollegen mitzuteilen, ruhig der Klage entgegen zu sehen, weil sein Verhalten als durchaus richtig angesehen werden müsse.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung nimmt Herr Brenner von der N. P. G. das Wort zu seinem Vortrage. Nach einigen einleitenden Worten geht Redner zu dem eigentlichen Thema über und betont, dass es drei enganschliessende Verfahren seien, denen die N. P. G. nenerdings ihre Aufmerksamkeit und ihr Studium zugewendet habe, nämlich das Bromsilberpigmentpapier, das Ozobrom- und das Katatypie-Verfahren. Da das zweite derselben heute zur Besprechung stehe, könne

er auf die anderen nicht näher eingehen. Zu dem Ozobromverfahren, welches der Vortragende als ein Surrogat des Kohleverfahrens im vornehmen Sinne hinstellte, bemerkte derselbe, dass, wie bei der Katatypie, auch hier das Licht anscheide. An seine Stelle trete gewissermassen das metallische Silber, welches im Positivbilde eingelagert sei, und das mit Hilfe der Ozobromlösung an den Stellen, wo das Silber am stärksten lagert, die mit dem Positivbilde in Berührung gebrachte Pigmentschicht am meisten festhält. Das Verfahren an sich ist ein sehr einfaches und bei einiger Aufmerksamkeit ein zu guten Resultaten führendes. Bei der praktischen Vorföhrung bediente sich Herr Brenner eines mitgebrachten Bromsilberdruckes, bemerkte jedoch, dass es ebensogut auch ein ungefärbtes Celloidinbild sein könnte. Nachdem nun das Pigmentpapier in der Ozobromlösung gebadet, wird es mit dem Positivbilde in Kontakt gebracht. Die Art der Entwicklung, welche mit heissem Wasser, genau wie beim Pigmentverfahren, erfolgt, zeigte Redner an einem bereits vorher angelegneten Bilde, da die Zeit des Kontaktes 15 Minuten dauern muss. Zu diesem entwickelten Bilde bemerkte er nun, es in drei verschiedenen Arten benützen zu können, je nach Art der gewünschten Wirkung. Zunächst kann man das nach der Entwicklung unter dem Pigmentbilde noch schwach vorhandene Silberbild so belassen, ferner es mit dem Farmerschen Abschwächer beseitigen, um ein reines Kohlebild zu erhalten, und drittens das Positivbild nochmals entwickeln. Von dem gleichen Positivbilde lassen sich fünf bis sechs Ozobromdrucke herstellen, doch ist dann die Art der Entwicklung eine etwas andere. Von der Vielseitigkeit des Verfahrens und der Verschiedenheit der Töne gaben die im Saale angestellten, recht gut gelungenen Ozobromdrucke beredetes Zeugnis. Dem Vortragenden wurde von Vorsitzenden der Dank des Vereins ausgedrückt; hierauf fand eine Besichtigung der ausgestellten Bilder statt.

Den Punkt 3 der Tagesordnung füllte Herr Fritz Hansen durch einen Vortrag über „Moderne Positivtechnik“ aus. Als ersten Abend im Papierhaus fand er es sehr passend, gerade die Papierfrage so eingehend behandelt zu sehen, wie dies geschehe. Zunächst gibt Redner einen Rückblick über die allmähliche Entwicklung der Photographie, von der Daguerreotypie zum Papierbilde, um dann ausführlicher auf die weitere Ausbildung der Positivtechnik einzugehen und die Vorzüge und Nachteile des Albumin-, Pigment- und der verschiedenen Arten der Celloidinpapiere zu beleuchten. Wenn sich auch vielleicht mancher ältere Photograph noch mit Freuden der Zeit des Albuminpapiers erinnere und wohl gar danach zurücksehne, meint der Vortragende, so lässt sich doch nicht bestreiten, dass das Mattpapier ihm den Rang vollständig abgelaufen habe. Man könne sich freilich fragen, wozu diese Menge der verschiedenen Papiere erzeugt werden; doch seien sie keineswegs überflüssig, und jeder mit der Zeit mitgehende Fachmann müsste wissen, für welche Zwecke

und Wirkungen das eine oder andere Papier am geeignetsten sei. So habe z. B. auch das Gaslichtpapier an lichtschwachen Tagen und bei dringender Arbeit so grosse Vorzüge, dass es heute als unentbehrlich betrachtet werden müsse. Zum Schluss wandte sich Herr Hansen noch besonders dem Albumpapier zu, das die Vereinigten Fabriken photographischer Papiere neben ihren anderen Fabrikaten in neuerer Zeit herstellen. Er verwies auf die ausgestellten Proben und betonte, dass es neben den Vorzügen des alten Albumpapiers doch den vornehmeren Eindruck moderner Bilder erwecke, und bei brillanten, saftigen Tiefen eine schöne Durchzeichnung der hellen Partien aufweise. Auf die Industrie photographischer Papiere hinweisend, erwähnt Vortragender, es sei der Anfang derselben für die deutsche Industrie weniger erfolgreich gewesen, als dies jetzt der Fall ist, da Deutschland jetzt einen grossen Export an photographischen Papieren aufzuweisen habe. Nachdem die Versammlung Herrn Hansen ihren Beifall gespendet und Herr Titzenthaler den Dank des Vereins zum Ausdruck gebracht, wurde die überaus reichhaltige Ausstellung in Augenschein genommen.

Zu „Verschiedenes“ nahm unser auswärtiges, heute anwesendes Mitglied, Herr Axtmann, Veranlassung, auf den im Anfang der Sitzung verlesenen Brief zurück zu greifen. Es entspinnt sich dabei eine äusserst lebhaft besprochene über die Art der Prüfung der Handwerkskammern und der Abstellung vorhandener Mängel und ähnlicher Fragen. Als diese Aussprache, an der sich die Herren Axtmann, Paul Grundner, Hansen und Titzenthaler beteiligten, eine etwas ausgedehnte wird, protestiert Herr Dr. Sander energisch gegen die weitere Besprechung dieses Themas, welche für ihn kein Interesse habe und in eine Fachsitzung, aber nicht in eine Vollversammlung gehöre. Der Vorsitzende entschuldigt sich, indem er betont, keine Schuld daran zu tragen, da die Anregung zu dieser Besprechung aus der Versammlung gekommen sei. Er wisse es schon seit langem und erkenne es als vollberechtigt an, dass die Mitglieder, die nicht Fachphotographen sind, sich durch solche Debatten gelangweilt fühlen; es habe ihm fern gelegen, diesen Punkt auf die Tagesordnung zu setzen, da aber einzelne auswärtige Mitglieder nur selten Gelegenheit haben, an unseren Versammlungen teilzunehmen, habe er es auf sich genommen, diesen Punkt, den Herr Axtmann-Plauen angeregt habe, zur Debatte zu stellen. Gleichzeitig drückt aber Herr Titzenthaler noch Herrn Dr. Sander seinen Dank dafür aus, weil er durch seine Bemerkung bewiesen habe, wie sehr die Einrichtung von Voll- und Fachsitzungen am Platze sei, und wie richtig die Fachphotographen behandelt hätten, als sie die Nichtfachleute mit derartigen Besprechungen, die im Interesse des Vereins und des Faches unbedingt notwendig seien, verschonen wollten. Es wird sofort die Besprechung beendet und finden noch einige Fragen des Fragekastens ihre Beantwortung. Schluss der Sitzung 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

Waldemar Titzenthaler, O. Brettschneider,  
I. Vorsitzender. I. Schriftführer.

### Thüringer Photographen-Bund.

Als neues Mitglied ist gemeldet:

Herr W. Hack, Photograph, Weimar.

Der Vorstand.

I. A.: Louis Held, Schriftführer.



### Zwangsinnung

für das Photographen-Gewerbe der Städte  
Hannover, Linden u. s. w.

Innungssitzung am 22. Novbr., abends 8 Uhr,  
im „Rheinischen Hof“, Bahnhofstrasse.

Tagesordnung:

1. Verlesung des Protokolla.
2. Vortrag des Sekretärs der Handwerkskammer, Herr Dr. Wienbeck, über Krankenkasse.
3. Regelung der Bezahlung der Ueberstunden vor Weihnachten.
4. Verschiedenes: Aufklärung über die Anmeldung der Lehrlinge zur Lehrlingsprüfung.

Der Vorstand.

I. A.: Eugen Willenius, II. Schriftführer.



### Verein Bremer Fachphotographen (E. V.).

Protokoll der ausserordentlichen  
Generalversammlung am 13. Oktober 1907  
im Vereinslokal „Hotel Bristol“.

Eröffnet wurde dieselbe durch den I. Vorsitzenden um 9 Uhr. Derselbe begrüsst die zahlreich erschienenen Kollegen, unter welchen sich viele befinden, die unserem Verein noch nicht angehören, bedauert aber auch gleichzeitig, dass zu dieser wichtigen Versammlung eine Anzahl aktiver Mitglieder nicht erschienen sind. Sodann wird das Protokoll der Versammlung vom 6. Oktober von Herrn Schlötter verlesen und mit einer kleinen, nicht nennenswerten Aenderung genehmigt.

Zu Punkt I der Tagesordnung, so führt der Vorsitzende nun aus, ist den Mitgliedern und den dem Verein fernstehenden Kollegen bekannt zu geben, dass unser Fachverein ab 1. Januar 1908 in einen Lokalverein umgewandelt werden soll, und zwar sollen die Versammlungen je eine technische und eine geschäftliche sein. Alles Ueberflüssige soll ausscheiden. Ein mässiger Beitrag soll erhoben werden, damit es jedem Bremer Kollegen ermöglicht wird, dem Verein beizutreten. Von etwa 40 Bremer Fachphotographen, so führt der Redner weiter aus, gehören nur 18 bislang dem Verein an. Wir müssen ein geschlossenes Ganzes bilden, wie jedes andere Gewerbe, wenn wir unseren Stand wieder heben wollen, und deshalb wäre es in dieser für uns Photographen kritischen Zeit unbedingt nötig, dass sämtliche Bremer Kollegen dem Verein angehören würden. Wir wollen von 1908 an nur unsere lokalen Interessen wahren und prüfen, wo uns der Schuh drückt, um im neuen Verein eine offene Aussprache zu halten und Abänderung aller Missstände zu versuchen. Dann kommt auch ein jeder Kollege gern in den Verein und trägt durch anständiges Geschäfts-

gebahren zur Hebung unseres schönen Gewerbes wieder bei. Der Vorsitzende fordert die anwesenden Kollegen freundlichst auf, sämtlich dem neuen Lokalverein beizutreten, und schied eine grosse Meinung für diese neue Einrichtung zu sein.

Nunmehr nahm Herr Grienwaldt das Wort. Der Redner verstand es, in klaren, leicht verständlichen und kurzen Ansführungen der Versammlung das zu sagen, was ihm auf dem Herzen liegt. Er legte der Versammlung nur die Frage vor, ob wir ab 1908 alle kleinlichen, egoistischen Interessen beiseite legen und uns sagen, so kann es nicht weiter gehen, wir müssen alle im Verein zusammen kommen und uns frei aussprechen können, nur dann kann sich unser aller Lage bessern. Geht aber jeder seinen eigenen Weg, so muss er sich nicht wundern, wenn ihm in ganz schlechter Lebenslage, worin ein jeder, sei es durch schlechten Geschäftsgang, Krankheit u. s. w., einmal kommen kann, kein Verein, kein Kollege helfend zur Seite steht. Also, meine geehrten Herren, so schloss Herr Grienwaldt seine Ansführungen, die hier nur kurz angegeben sind, lassen Sie uns zusammenhalten und der neuen Vereinigung treue Mitglieder sein, damit wir dann sagen können, wir wollen nicht mehr gegeneinander arbeiten, sondern miteinander — füreinander. Allseitige lebhaftige Zustimmung zollte die Versammlung dem Redner.

Der zukünftige Vorstand soll aus dem I. Vorsitzenden, einem Beisitzer, zwei Schriftführern und einem Kassierer bestehen. Es sollen verschiedene Fachorgane an den Vereinsabenden ausliegen. Herr Stickelmann als Gast sieht in der Einrichtung eines Lokalvereins einen Rückschritt und meint, dass der Verein wie bisher als eine Zentralorganisation weiter bestehen müsse, was der I. Vorsitzende berichtigt. Herr Grienwaldt findet es zu weitgehend, wenn man sich auch um auswärtige Kollegen zu kümmern hätte, denn wir wollen lediglich für die Bremer Mitglieder unsere gemeinsamen Kräfte einsetzen.

Herr Th. Liebert ist auch sehr für einen Zusammenschluss und unterstützt die Anschauungen des Herrn Grienwaldt.

Herr Beulke, ein früheres eifriges Mitglied, empfiehlt auch einen festen Zusammenschluss aller Kollegen und wird hierauf beantragt, von Herrn Grienwaldt eine Abstimmung sämtlicher Anwesenden vorzunehmen, wer für einen Lokalverein ab 1908 ist und wer nicht. Dieses geschieht, und resultiert es sich, dass alle Anwesenden (ohne Ausnahme) einen Lokalverein wünschen und ihren Beitritt für 1908 durch Namensunterschrift auf einer zirkulierenden Liste bestätigen.

Für die Frau und Kinder eines zum Photographenberufe übergegangenem und auf Grund eines Verbrechens verurteilten Photographen wurde, da dieselben sich in grösster Not befinden, auf Vorschlag eine Kollekte veranstaltet, welche 26,95 Mk. ergab.

Punkt 2 der Tagesordnung war eine nochmalige gewünschte Besprechung über die Erfolge der seit zwei Jahren bei uns bestehenden Sonntagsruhe (2 Uhr-Schluss). Der Vorsitzende versucht das Zeitgemässe des

2 Uhr-Schlusses zu begründen und ersucht um freie Meinungsäusserung, ob und wie die Kollegen in dieser Zeit sich mit dieser Verordnung abgefunden haben.

Zu diesem Punkt nimmt der II. Vorsitzende Herr Schlötzel das Wort und erläutert in längerer Ausführung, warum der 2 Uhr-Geschäftsschluss von uns allen gewünscht worden ist. Man wollte unter anderem auch den Massengeschäften gegenüber hermit eine Wehr entgegenzusetzen und sich teilweise schützen, und nahm an, dass sich ein grosser Teil des Sonntagpublikums den Mittelgeschäften wieder zuwenden würde. Jetzt fühlen sich aber einzelne Kollegen durch die Einrichtung geschädigt, und aus diesem Grunde musste wir die Frage noch einmal wieder aufstellen: Hat sich die gewünschte Sonntagsruhe zum Segen oder Schaden, speziell der Mittelgeschäfte erwiesen? Eine Agitation für eine Aenderung der Sonntagsruhe oder Aufhebung derselben ist eingeleitet worden, und Artikel für und wider erscheinen in den Zeitungen. Redner erblickt in der jetzt bestehenden Sonntagsruhe keine Schädigung und möchte dieselbe nicht mehr missen. Die Schuld an den Klagen wäre lediglich in den unfairen Geschäftsmethoden zu suchen, welche bei manchen angewandt würden, um sich Kundschaft heranzuziehen. Derartige, den ganzen Stand schädigende Tricks sollten lieber unterbleiben und ein jeder bestrebt sein, sein Geschäft in ordnungsmässigen Bahnen zu führen. Leider hätten ja auch die in den letzten Jahren stattgefundenen grösseren Streiks anderer Gewerbe sehr nachteilig auf unser Geschäft gewirkt. Jeder Kollege möge in seinen Preisen nicht auf das niedrigste Niveau herabgehen, dann würden sich auch die Geschäfte wieder bessern.

Herr Anholz bekennt sich als Schreiber der Zeitungsartikel und wünscht eine unbedingte Aenderung der Sonntagsarbeit. Er hätte in den Jahren eines grossen Anfalls an Aufnahmen zu verzeichnen und fände es richtiger, wenn die Ateliers anstatt von 9 bis 2 Uhr von 11 bis 4 Uhr nachmittags geöffnet wären.

Herr Benke widerlegt Herrn Anholz' Ansicht und erblickt in der Sonntagsruhe eine Vorbeugung der Vermehrung der Massengeschäfte.

Herr Dopke ist Herrn Anholz' Ansicht und möchte auch bis 4 Uhr geöffnet haben, desgleichen die Herren Brandt und Schick.

Herr Liebert (Inhaber eines Massenbetriebes) meint, die Sonntagsruhe, möge sie sein, wie sie wolle, bereite ihm doch keinen Schaden. Wer zu ihm gehen wolle, käme doch, ob Sonntags oder Werktag. Die Amateure ständen sich am besten dabei, sie dürften Sonntags nachmittags arbeiten, wir nicht.

Auch Herr Luers ist mit der jetzigen Einrichtung zufrieden, glaubt aber nicht, dass wir mit einer nochmaligen Aenderung der Sonntagsruhe an den Sext herantreten dürften. Es würde uns wenig nützen.

Herr Stickelmann ist der Meinung, dass eine Verordnung immer noch wieder veränderungsfähig sei, jedoch nicht, wenn es Gesetz wäre. Auch ersucht Herr Stickelmann, der Vorstand möge beim Polize-Assessor anfragen, ob an Sonntagen nach 2 Uhr ausserhalb des Ateliers Aufnahmen gemacht werden dürften.

Die meisten Mitglieder bedauern jetzt sehr, dass sie sich seiner Zeit von Herrn Dose haben bestimmen lassen, seine Petition an den Senat zu unterschreiben, wosich die Empfangsalmen und Assistenten wieder Sonntags zur Mithilfe herangezogen werden dürfen. Die Unterschriftensammlung sei eine förmliche Ueberumpelung gewesen und könnte heute nur als ein Missgriff angesehen werden. Jedenfalls könnte man Herrn Dose für dieses eigenmächtige Vorgehen nicht dankbar sein.

Herr Luers und Herr Schick befürworten noch eine schriftliche Rundfrage bei allen hiesigen Kollegen, ob eine Aenderung in der Sonntagsruhe gewünscht wird, und ob wir eventuell so viel Stimmen zusammen bekommen, dass wir mit einem diesbezüglichen Wunsche an den hohen Senat herantreten dürfen.

Ein Beschluss hierüber soll in der November-Versammlung gefasst werden.

Zum Schluss nahm die Versammlung den Antrag Grienwaldt einstimmig an. Die heutige Versammlung beschliesst, dass über die Diskussionen, die am heutigen Abend stattgefunden haben, ein kurzes, präzises Protokoll vom Schriftführer abgefasst werden soll, welches vom gesamten Vorstand genehmigt und unterzeichnet wird. Dieses Protokoll ist dann schnellstens in der Fachzeitschrift zu veröffentlichen.

Schluss der Sitzung 12<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

Gelesen und genehmigt.

gez. Carol Novak,	Carl Biermann,
I. Vorsitzender.	Schriftführer.
gez. Oscar Schlötter,	Georg Koch,
II. Vorsitzender.	Kassierer.



### Ateliernachrichten.

Luzern. Herr E. Grahowski eröffnete in Hochdorf, Zum scharfen Eck, ein Photographisches Atelier.



### Geschäftliches.

In das Handelsregister ist bei der Firma Samson & Co. in Crefeld, mit Zweigniederlassung in M.-Gladbach, eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Zweigniederlassung in M.-Gladbach ist zum selbständigen Geschäft erhoben. Der bisherige Gesellschafter Kaufmann Karl Wolf in Köln ist alleiniger Inhaber der Firma.



### Personalien.

Das Photographische Atelier Jean Preim in Aachen beging am 15 d. Mts. das Jubiläum seines 25jährigen Bestehens. Das Atelier, welches noch immer unter der persönlichen Leitung des Jubilars Herrn Preim steht, erfreut sich einer grossen Beliebtheit.



### Kleine Mitteilungen.

— Von mangelhafter Verpackung der Glasplatten beim Postversand seitens der Fachphoto-

graphen können alle Reproduktionsanstalten ein Lied singen. Fast kein Tag vergeht, an welchem nicht wertvolle Negative zerbrochen eintreffen. Vielfach werden dieselben vom Absender lose in einer Schachtel versandt, manchmal sogar nur zwischen zwei einfache Pappstücken flach verpackt, so dass die Platten jedem Druck und Stoss von aussen her ausgesetzt sind. Ist das Unglück dann geschehen, so ist natürlich der Jammer gross, zumal wenn eine Aufnahme nicht wiederholt werden kann und wenn vor dem Versand nicht einmal ein Abzug gemacht wurde. Es sei daher im allgemeinen Interesse darauf hingewiesen, dass es sich empfiehlt, Negative zwischen Holzvolle in einer Plattenschachtel zu verpacken und diese in eine ebenfalls mit Holzvolle anstaffierte Kiste zu legen, oder aber um die Schachtel starke Pappe doppelt heranzurollen. Bei dieser Versandform ist eine Beschädigung so gut wie ausgeschlossen. Einzelne Visit-Negative kann man schliesslich auch in einer Schachtel zwischen Holzvolle als Doppelbrief versenden, nur muss man darauf achten, dass der Deckel der Schachtel stark genug ist, um das nicht immer ganz sanfte Aufschlagen des Poststempels auszuhalten. Weha.



### Fragekasten.

*Frage 432.* Herr K. S. in H. Würden Sie mir wohl mitteilen, woher die auf beiliegendem Bilde befindlichen kleinen Flecke entstanden sind, ob von zu kurzem Wässern oder zu langsamem Trocknen nach dem Aufziehen, ob von Staub oder zu kurzem Spülen zwischen Platinieren und Fixieren.

*Antwort zu Frage 432.* Auch in diesem Falle handelt es sich um ganz charakteristische Staubbeflecke, die durch Aufstäuben sehr wahrscheinlich von pulverförmigem Fixiernatron entstanden sind. Die Ursache der Flecke lässt sich in diesem Falle mit besonderer Sicherheit durch ihre Form und ihre komatenscheifartige Gestalt ermitteln, und es kann nur empfohlen werden, wie unter ähnlichen Umständen auch hier, durch sorgfältige Reinigung des Kopierhauses, bezw. des Raumes, in welchem das Vergolden und Aufziehen der Bilder stattfindet, dem Fehler entgegen zu treten.

*Frage 433.* Herr F. R. C. in St. Anhei übersende ich einige Bilder auf Matt-Celluloidin. Der Photograph, welcher die Bilder gemacht hat, behauptet, die Flecke lägen im Papier und dass dasselbe daran schuld sei. Ich bin aber der Meinung, dass die Flecke sogen. Stockflecke sind, dass das Papier zu langsam getrocknet hat. Die Bilder sind bei feuchtem Wetter angefertigt.

*Antwort zu Frage 433.* Die beobachteten Flecke sind wesentlich, wie Sie ganz richtig schreiben, Stockflecke, und auf zu langsamem Trocknen des Papiers und zu reichlichen Kleisterstrich zurückzuführen. Um den Fehler auch bei feuchtem Wetter zu vermeiden, müssen die Trockenräume gut gebeizt und gelegentlich bei heissem Ofen durch Öffnen der Fenster ventiliert werden. Auch ist es notwendig, den Kleister dünner aufzutreiben, als Sie es offenbar tun, und nöthigenfalls recht dünne, aber gute Kleisterlösung zu benutzen. Es

hat sich gezeigt, dass die Stockflecke wesentlich dadurch vermieden werden, dass man einen sehr dünnen Kleister mit Gelatinezusatz verwendet, der folgendermassen hergestellt wird: Feine Weizenstärke, oder noch besser entfettetes Maismehl, wird mit kaltem Wasser zu einem dünnen Brei angerührt, der etwa die Konsistenz von Sahne hat. Hiervon fügt man zu siedendem Wasser so viel allmählich hinzu, dass ein dünner, beim Sieden fast wässriger Kleister entsteht. Zu dieser Kleisterlösung setzt man, nachdem sie auf etwa 50 Grad abgekühlt ist, etwa ein Drittel sechsprozentige Gelatine, ebenfalls in lauwarmem Zustand, und hält das Klebemittel zum Gebrauch warm. Durch möglichst dünnes Aufstreichen des Klebemittels auf das Kopierpapier unter Benutzung vorher scharf getrockneter Naturkartons wird die Fleckenbildung fast sicher vermieden, wenn man nachher die Bilder einzeln auslegt und möglichst schnell trocknet. Selbst sehr empfindliche Papiere geben erfahrungsgemäss bei dieser Behandlung keinerlei Flecke unter der Voraussetzung, dass das Wässern nicht zu lange ausgedehnt wird, d. h. in fünf- bis sechsmal gewechselt, nicht zu kaltem Wasser, im ganzen 40 bis 50 Minuten gewässert wurde.

*Frage 434.* Herr G. L. in B. Bitte um ein Rezept, um bei Bromsilberpapier braune Töne zu erzielen, ebenso für das Matt-Albuminpapier von Trapp & Münch.

*Antwort zu Frage 434.* Braune Töne können bei Bromsilberpapier durch Benutzung des den meisten Fabrikanten mitgegebenen Rezeptes für das Alaunfixierbad erzielt werden. Wünscht man intensive, braunrote Töne zu erzielen, so kann man dies auf diesem Wege nicht erreichen und muss die Uranantonnen anwenden, die allerdings nicht bei allen Bromsilberpapieren vollkommen klare Weissen liefert. Das Uranantonnenbad wird folgendermassen zusammengesetzt: Urannitrat 3 g, Wasser 250 ccm, Eisessig 6 ccm, Rhodanamonium 4 g. Zu dieser Vorratslösung setzt man kurz vor dem Gebrauch auf je 100 ccm 50 ccm einer dreiprozentigen Lösung von rotem Blutlaugensalz, und belässt das gut gewässerte Bild so lange in diesem Bade, bis der gewünschte Ton erzielt ist. Hieran wird 5 Minuten gespült und sofort ausgezogen. — Das Mattalbuminpapier von Trapp & Münch tont sehr schön braun in einem einfachen Fixierbad 1:10, dem man auf je 100 ccm 10 Tropfen einer neutralen Chlorgoldlösung 1:100 zufügt. Das Bad ist natürlich nicht haltbar und muss direkt nach der Zusammensetzung sofort aufgebracht werden; andererseits geben die von der Fabrik mitgegebenen Tonbilder zufriedenstellende, bezw. sehr schöne, braune Töne.

*Frage 435.* Herr M. in B. Von der Polizei wurde kürzlich bei mir Haussuchung abgehalten. Sind die Beamten nun nicht verpflichtet, mir über die Ursache dieser für mein Atelier sehr unangenehmen Massregel Mitteilung zu machen?

*Antwort zu Frage 435.* Mündliche Auskunft zu geben, können die Beamten verweigern. Es steht Ihnen jedoch frei, unter Bezugnahme auf § 107, Str.-Pr.-O.,

eine schriftliche Auskunft über den Grund der Haussuchung und die Ihnen eventuell zur Last gelegte strafbare Handlung zu verlangen. Ebenso muss Ihnen auf Verlangen bescheinigt werden, dass nichts Verdächtiges gefunden wurde. l. h.

*Frage 436.* Herr E. R. in B. Einen Lehrling der mir Materialien unterschlagen hat, habe ich bei der Polizei angezeigt, und es ist bereits Anklage erhoben worden. Kann ich nun noch die Bestrafung verhindern?

*Antwort zu Frage 436.* Da der Angeklagte in Ihnen im Lehrverhältnis steht, können Sie den Strafantrag zurücknehmen. Das Verfahren wird dann eingestellt, da der Wert des Papiers u. s. w. unbedeutend ist. l. h.

*Frage 437.* Herr G. L. in B. Was kann ich tun, wenn mein Nachbar, mit dem ich eine gemeinschaftliche Wasserleitung habe, mir diese wegen angeblich zu grossen Wasserverbrauchs abschneidet?

*Antwort zu Frage 437.* Sie können gegen den Nachbar auf Benutzung der Leitung klagen und ihn für jeden Schaden verantwortlich machen, der Ihnen durch die widerrechtliche Entziehung entsteht; also auch für die Kosten einer eventuell notwendigen Neuanslegung. l. h.

#### Schutzgesetz-Fragekasten.

*Frage 49.* Mir ist das ausschliessliche Reproduktionsrecht an einem neu entdeckten Bilde von Frau Hals von dem Eigentümer des Bildes übertragen worden. Wie kann ich nun am besten meine Aufnahmen gegen Nachbildung schützen?

*Antwort zu Frage 49.* Die photographischen Aufnahmen nach dem Bilde sind auch ohne jede Beziehung in Deutschland, Oesterreich und in den Ländern, die der Berner Konvention angehören, gegen unbefugte Nachbildung geschützt. Sie müssten sich allerdings vom Eigentümer des Bildes die Zusicherung geben lassen, dass kein anderer Gelegenheit erhält, das Bild zu photographieren, denn das Originalgemälde besitzt ja keinen Schutz gegen Nachbildung. F. H.

*Frage 50.* Kann ich Strafantrag gegen einen Glaswarenhandler stellen, der von mir in den Handel gebrachte Ansichtskarten für die Reproduktion auf Glasbilder, sogen. Reise-Andenken, benutzt? Die Aufnahmen wurden im Juni 1906 gefertigt und die Karten tragen meinen Namen, aber keine Angabe der Jahreszahl.

*Antwort zu Frage 50.* Da die Aufnahmen zu den Karten in Ihrem Auftrage bereits im Juni vorigen Jahres hergestellt wurden, können Sie gegen den Nachbildner nicht vorgehen. Denn bei Glasbildern handelte es sich um Werke der Industrie, an denen bekanntlich nach dem alten Schutzgesetz die Nachbildung von Photographieen gestattet war. Aber auch davon abgesehen, waren die Karten schon deshalb nicht geschützt, weil sie die nach altem Recht für Werke der Photographie zur Erlangung eines Schutzes notwendigen Berechnungen nicht getragen haben. F. H.



# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von  
Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.  
Verlag von  
WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 95.

20. November.

1907.

## Regulierung der Dichtigkeit beim Entwickeln.

Von F. Stolze.

[Nachdruck verboten.]

Es ist ja bekannt, dass man einen Entwickler nur zu verdünnen braucht, wenn man will, dass das Bild weicher und weniger kontrastreich herauskommen soll. Es kann aber sehr wohl vorkommen, dass man von diesem Mittel keinen Gebrauch machen kann. Einmal kann eine grosse, sehr helle Fläche so kräftig bei der Hervorbringung heraustreten, dass man sie als fertig betrachten müsste, während alles andere noch weiter herausgeholt werden muss. Und dann ist es auch möglich, dass eine Seite des Bildes künstlerisch zu sehr gegen die andere zurücktritt und dass eine Modifizierung von Licht und Schatten wünschenswert erscheint. Endlich kann es sich um einzelne zu kräftig hervortretende Partien handeln. In all solchen Fällen ist es wünschenswert, die Entwicklung von vornherein so zu behandeln, dass das Bild sofort ohne nachträgliche Hilfe harmonisch heraustritt.

Der zuerst genannte Fall ist der häufigste, indem der Himmel, selbst wenn er die schönsten Wolken zeigt, bei Anwendung gewöhnlicher Platten fast immer als eine eintönige helle Fläche wiedergegeben wird, falls man ihn nicht bei der Aufnahme schwächer belichtet hat. Man verfährt nun folgendermassen:

Sobald der Himmel herauszukommen beginnt, nimmt man die Platte aus dem Bade, spült sie gut ab, lässt sie einige Minuten ablaufen oder trocknet sie durch Auflegen von satiniertem Filtrierpapier ab, legt sie horizontal, trägt nun mit einem weichen Pinsel eine gesättigte Borsäurelösung auf den Himmel auf und lässt sie bis 2 Minuten lang wirken, spült dann oberflächlich ab und bringt die Platte wieder in den Iervorrüfer, in dem man die Entwicklung vollendet. Meistens genügt dies, um die Details gut herauszubringen. Unter Umständen ist allerdings, weil sich Borsäure bei gewöhnlicher Temperatur nur im Verhältnis 4:100 löst, eine starke Bromkaliumlösung vorzuziehen, die ja gesättigt 5:100 steht und in solcher Konzentration sehr nergisch zurückhaltend wirkt. Man kann sie

übrigens, wenn die Borsäure nicht genügt, nach dem Wegtupfen der Flüssigkeit ohne Schaden auf dieselbe Stelle bringen. Natürlich wird man vermeiden, in den Himmel hineinragende Bäume, Gebäude u. s. w. mit den Lösungen zu überstreichen. Ueberhaupt empfiehlt es sich, mit ihnen nicht zu dicht an den Horizont heranzugehen und die Platte lieber am oberen Rande am kräftigsten zu behandeln, nach dem Horizont hin aber die Lösung mehr und mehr abzuschwächen.

Bei zu sehr hervortretenden Einzelpartien handelt es sich selbstverständlich mehr um eine Art von Zeichnen mit dem Pinsel. Man muss dabei möglichst vermeiden, dass der zurückhaltende Stoff sich seitwärts über gewisse Grenzen ausdehnt, und muss durchaus das Bild in der Durchsicht betrachten. Um das zu erreichen, bedarf man einer von unten her mit rotem Licht erleuchteten Nivellierplatte. Das würde aber immer noch nicht genügen, da sich jede dünnflüssige Lösung auf der feuchten Gelatineschicht leicht ausbreitet. Der Zweck ist leicht dadurch zu erreichen, dass man in die Borsäure- oder Bromkaliumlösung soviel Kristallzucker einträgt, dass sich beim Erhitzen eine einem dünnen Sirup entsprechende Flüssigkeit bildet, die nach der Abkühlung ganz sicher auf der Stelle bleibt, wo man sie aufgetragen hat. Beide Lösungen sind haltbar.

Alle zwischen diesen beiden Fällen liegenden Uebergänge lassen sich mit Hilfe der angegebenen Mittel entsprechend behandeln. Nur der eigentliche, oben erwähnte Mittelfall, wo die Kraft von einer Seite zur anderen zu schnell anwächst, bedarf noch besonderer Erwähnung, indem hier ein anderes Mittel einfacher zum Ziele führt. Man hebt an der genügend dichten Seite die Schale so, dass die Schicht hier nicht mehr in den Entwickler eintaucht, und setzt diesem nötigenfalls noch konzentriertere Lösung zu. Geschicktes Bewegen der Schale führt dann sicher zum Ziel.

## Stereoskopische Aufnahme und Sehen von Bildern mit grossem Bildwinkel.

Von F. Stolze.

[Nachdruck verboten.]

Es liegt in der Natur der gewöhnlichen stereoskopischen Aufnahmen, dass man bei ihnen den Bildwinkel der Objektive nicht ausnutzen kann, und zwar um so weniger, je mehr der Abstand der beiden Objektive der normalen Augentfernung von rund 65 mm entspricht. Denn es stellt sich heraus, dass man selbst bei einem Objektivabstand von 85 mm, der also um 20 mm zu gross ist, mit einer Brennweite von nur 45 mm arbeiten müsste, um mit einer Bildbreite von etwa 80 mm, im ganzen also über 160 mm, auszureichen. Für solche Dimensionen sind aber unsere bisherigen Stereoskop-Apparate nicht eingerichtet. Für den normalen Objektivabstand würde die Brennweite sogar auf 34 mm zurückgehen. Man muss eben verlangen, dass die Aufnahmen mit Objektiven von gewöhnlicher Brennweite, wie sie für kleinere Bildwinkel benutzt werden, gemacht werden können.

Man hat früher wohl daran gedacht, dieses Ziel durch doppelte Spiegelung erreichen zu können. Aber es lässt sich leicht beweisen, dass man weder Metallspiegel, noch Prismen für die Spiegelung von Weitwinkel-Aufnahmen benutzen kann, weil beide ganz ungeheuerliche Dimensionen haben müssten.

Es bleibt daher für die Herstellung solcher Bilder nur eine Möglichkeit: es müssen hinter die beiden zur Aufnahme dienenden Objektive zwei achromatische, gleiche Prismen mit einander zugekehrtem, verhältnismässig kleinem, brechendem Winkel gesetzt werden, welche die Bilder auseinanderschoben, die sich sonst teilweise stark decken würden, wenn keine Zwischenwand vorhanden wäre. Es lässt sich leicht berechnen, wie gross bei nicht achromatischen Prismen — bei achromatischen wird er wesentlich grösser — für gewisse Brennweiten und brechende Winkel die Auseinanderschubung bei blauem Licht wird:

Brennweite in Millimeter . . . . .	80 mm				100 mm				120 mm			
Brechender Winkel . . . . .	5°	10°	15°	20°	5°	10°	15°	20°	5°	10°	15°	20°
Auseinanderschubung in . . . . .	8.74	16.34	26.22	35.18	10.91	20.42	32.78	43.90	13.11	24.51	39.34	52.68
Millimeter . . . . .												

Man wird, wenn man nicht sehr grosse Bildwinkel verlangt, wohl immer mit einem brechenden Winkel von 15 Grad ausreichen.

Da die Negative nicht nur nach der Mitte hin, sondern auch nach aussen hin vergrössert werden, so muss die Platte um die doppelte Strecke der in der Tabelle angegebenen Auseinanderschubung länger sein, als für gewöhnliche Stereoskop-Aufnahmen. Daraus folgt, dass auch die ganze Kamera entsprechend zu bauen ist.

Wie aber soll nun ein nach einem solchen Negativ gefertigtes Positiv betrachtet werden? Die gewöhnlichen Stereoskope sind offenbar völlig unbrauchbar für diesen Zweck. Bei Diapositiven ist die Sache verhältnismässig einfach: Man legt sie in eine der zur Aufnahme dienenden Kassetten, die jedoch eine herausnehmbare Zwischenwand haben muss, bringt sie mit offenen Schiebern an die Kamera und betrachtet sie durch die Objektive mit der Staubblende. Die Lichtstrahlen treten dann, wie sie eingetreten waren, heraus, und man sieht das Bild ganz wie in Wirklichkeit. Für übersichtliche oder kurz-sichtige Augen müssen natürlich die Gebrauchsgläser benutzt werden, wenn man nicht die Einstellvorrichtung des Apparates dafür benutzen will.

Für Papierbilder aber muss man schon besondere Stereoskope bauen, die selbstverständlich auch für Diapositive dienen können, und deren Optik sehr viel einfacher, als die der Kamera sein kann.

Aus dem eben Gesagten geht hervor, dass die beiden Objektive, falls die Kamera auch als Stereoskop für Diapositive dienen soll, durchaus in normalem Augenabstand von 65 mm voneinander entfernt sein müssen, da man sonst nicht zugleich durch beide hindurchsehen kann. Es lohnt sich unter Umständen sogar, das eine um einige Millimeter verschiebbar zu machen.

Soll der Apparat nur mit einer Brennweite benutzt werden, so dass er eine Kastenkamera ist, so kann man ihn auch mit einer Klappe

zur Betrachtung von Papierbildern versehen, so dass er jedes besondere Stereoskop für Aufnahmen dieser Art unnötig macht.

### Rundschau.

— Eine originelle, getrennte Entwicklungsmethode beschreibt P. v. Ivanovich zur gleichzeitigen und gleich guten Entwicklung für über- oder unterexponierte Platten in der

„Phot. Korresp.“ 1907, S. 505. Der Erfinder rühmt seiner Methode, welche wohl zweifellos des Versuches wert ist, hauptsächlich drei Vorzüge nach: 1. Schnelligkeit und Einfachheit der

Arbeit, 2. fehlerfreies und promptes Arbeiten, 3. Billigkeit. Die Entwicklung verläuft folgendermassen:

In einen Standentwicklerkasten für zwölf Platten gebe man:

- Wasser . . . . . 1000 ccm,
- Natriumsulfit . . . . . 100 g,
- Metol . . . . . 5 "
- Hydrochinon . . . . . 5 "

und versenke in denselben den mit den Platten beschickten Plattenhalter; man bewege denselben auf und ab, um das Ansetzen von Luftbläschen zu vermeiden. Nach einer halben Minute hebe man den Plattenständer heraus und gebe ihn in einen gleichen zweiten Kasten, welcher enthält:

- Wasser . . . . . 1000 ccm,
- Pottasche . . . . . 100 g.

Hierin bleiben die Platten ebenfalls eine halbe Minute, wonach sie ausentwickelt sind, dann werden sie abgespült und fixiert. In weniger als 2 Minuten kann man die Dunkelkammer verlassen. Die theoretische Seite dieser Entwicklungsmethode wollen wir nicht berühren. Vielleicht erweist sie sich bei manchem der Leser als praktisch und brauchbar, was ja genügt. Sollte wirklich, ähnlich wie in der Standentwicklung, ein Ausgleich von Ueber- und Unterexpositionen stattfinden, so ist die Methode sicher in hohem Grade brauchbar, schon infolge ihrer Einfachheit und der Zeitersparnis. Dass sie auch billig ist, geht daraus hervor, dass Lösung 1 haltbar ist und durch das Eintauchen der Platten nicht an Qualität, nur an Quantität Einbusse erleidet. Lösung 2 kann wegen ihrer Billigkeit beliebig oft erneuert werden. dest.

— Mikroskopische Untersuchung des Silberkorns in nassen Kollodiumschichten.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung veröffentlicht M. Monpillard nach einem früher gehaltenen Vortrag in dem „Bulletin de la Société Française“ 1907, S. 369. Es zeigte sich, dass nach den Angaben des Verfassers das Silberkorn von Kollodium- und Gelatine-Emulsionen etwa die gleiche Grösse besitzt, dass ersteres sogar merklich grösser sein kann, wenn man es mit demjenigen von Bromsilbergelatine-Platten niedriger Empfindlichkeit vergleicht. Die Korngrösse hängt unter anderem auch von dem gewählten Entwickler und seiner Verwendungsweise ab. Wir beschränken uns darauf, die Messungsergebnisse wiederzugeben, die bei einer 20fachen Vergrösserung bei fünf Kollodiumsorten ermittelt wurden. Die Tabelle enthält die Werte und gibt eine Vergleichszahl für das Korn von Bromsilbergelatine-Platten.

	Mit Eisen entwickelt	Mit Pyrogallol entwickelt
Kollodium mit Jodammonium	0,0017 mm	0,0014 mm
„ „ Kadmium . .	0,0021 „	0,0011 „
„ „ Zink . . . .	0,0023 „	0,0016 „
„ „ Davanne“ . . .	0,0015 „	0,0015 „
„ „ des Handels . . .	0,0025 „	0,0010 „
Bromsilbergelatine . . . . .	0,0030	

Der Verfasser leitet aus den gefundenen Zahlen Folgerungen ab über den Wert der einzelnen Variationen in der Zusammensetzung des Kollodiums. Wir selbst entnehmen der Tabelle, dass das mit Eisen entwickelte Silberkorn in Kollodiumemulsionen stets grösser ist, als das mit Pyrogallol hervorgerufene, dass aber das Korn der Kollodiumemulsion in den gegebenen Beispielen nicht die Grösse des Silberkorns einer zum Vergleich herangezogenen Gelatine-Emulsion erreicht. dest.



Vereinsnaehrichten.

Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

Vereinsadresse: Waldemar Titzenhaller, Berlin W. 8, Leipziger Str. 109.  
Vereinsadresse für Kasenanangelegenheiten: Reinhold Schumann, Schöneberg-Berlin, Königsweg 15.

Vollversammlung am Donnerstag, den 21. Novbr. 1907, abends 8 Uhr, pünktlich,

im grossen Vereinssaal des „Papier-Hauses“, Dessauer Strasse 2.

Tagesordnung:

1. Geschäftliches, Anmeldung und Aufnahme neuer Mitglieder, Mitteilungen des Vorstandes.
2. Die Dresdner Ausstellung 1909. — Beschlussfassung über eine Garantiefonds-Zeichnung.
3. Stellungnahme zu einem Schreiben, betreffend: Subvention der Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie u. s. w. in München.

4. Mitteilungen über die Delegiertenwahlen zur Krankenkasse am 26. November d. J.
5. Mitteilungen über die Berliner Fachschule der Photographen.
6. Verschiedenes, Fragekasten.

Der Vorstand.

I. A.: Hermann Brasch, II. Schriftführer.

Als neues Mitglied ist aufgenommen:

Herr Hans Günther, Berlin W. 30, Neue Winterfeldtstrasse 17.

Berlin, den 15. November 1907.

Der Vorstand.

I. A.: R. Schumann, Schatzmeister, Schöneberg, Königsweg 15.



**Sächsischer Photographen-Bund (E. V.).**

(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)

Protokoll der Bundes-Hauptversammlung am 23. Oktober im Städtischen Ausstellungspalast zu Dresden.

Anwesend sind 42 Mitglieder und Gäste.

Eingänge. Der Vorsitzende eröffnet 2<sup>15</sup> nachmittags die Sitzung und teilt mit, dass Se. Maj. der König auf die an ihn ergangene Huldigung durch seinen Adjutanten ein Danktelegramm gesandt hat. Derselbe verliest darauf ein Schreiben des Süddeutschen Photographen-Vereins, Gesuch um Zuwendung einer Subvention. Anlage 1.

Kollege Sander-Leipzig beantragt, in erster Linie die heimischen Fachschulen zu unterstützen und das Gesuch München abzulehnen.

Hofrat Krone-Dresden teilt mit, dass wir gerade im Begriff stehen, etwas zu schaffen, um aus eigenen Kräften für die Weiterbildung selbständiger Photographen zu sorgen.

Kollege Naumann-Leipzig klärt über die in Leipzig ungenügenden Mittel auf und bittet um Unterstützung.

Kollege Rothe-Dresden schlägt vor, die Ablehnung in milder Form erfolgen zu lassen.

Das Gesuch des Süddeutschen Photographen-Vereins wird einstimmig abgelehnt. Im Anschluss hieran wird über ein vorliegendes Gesuch bezüglich eines Stipendiums verhandelt, dessen weitere Erledigung der Sektion Leipzig überwiesen wird.

Vorschläge des Verwaltungs-Ausschusses.

a) Schutzrechtformulare. Kollege Schlegel erstattet Bericht über Feststellung der Schutzmassregeln bezüglich Ausstellung von Bildern. Der einfache Aushang oder die Bemerkung hinsichtlich der Erlaubniserteilung genügt nicht. Es müssten, um die rechtsgültige Erlaubnis zum Ausstellen zu erhalten, bestimmte Formulare unterschrieben werden. Kollege Schlegel schlägt zwei Formulare vor.

Fritz Hansen-Berlin gibt Aufklärung und vermisst in den vorgeschlagenen Formularen die Haftpflicht. Er schlägt ein Bestellbuch vor, welches entsprechende Bestimmungen enthält. In den Formularen darf es auch nicht heißen; der Besteller, sondern der „Abgebildete“. Ganz besonders wird er in Nr. 71 des „Photograph“ erwähnte Vorschlag empfohlen.

Kollege Schlegel-Dresden schlägt Ausstattung eines Bestellbuches vor.

Fritz Hansen-Berlin teilt mit, dass die Reproduktionsaustalten sich weitgehendst gesichert haben, und legt Beispiele vor.

Hofrat Krone-Dresden stellt den Antrag, schon heute sich schlüssig zu werden und die beiden Herren Hansen und Schlegel mit Ausarbeitung und Feststellung zu betrauen. Der Antrag Krone wird angenommen.

b) Ehrenrat. Der Vorsitzende verliest einen Entwurf bezüglich des Ehrenrates.

Hofrat Krone-Dresden gibt zu bedenken, die vorliegenden Punkte jedem Mitglied zum Überlegen

zugänglich zu machen und vielleicht später auf einer Hauptversammlung zu beschliessen.

Hansen-Berlin vermisst in dem Entwurf die Bemerkung bezüglich Ausschluss aus dem Bund, welche seitens des Bundes vorzunehmen wäre.

Die Kollegen Scheithauer-Zwickau und Axtmann-Plauen treten für Einrichtung des Ehrenrates ein.

Hansen-Berlin meint, dass im Entwurf der Passus vorhanden sein muß, dass auf einen Verweis eine Beschwerde möglich sei. Dem Ehrenrat möge der Beschluss zustehen, Konventionstrafen zu verhängen.

Kollege Rauff sen.-Dresden meint, dass der Ehrenrat beschliessende Person sei.

Oskar Bohr-Dresden stellt den Antrag, die Schaffung des Ehrenrates einer Kommission zu überweisen. Der Antrag wird angenommen, die Herren Hansen, Schlegel, Aurig und Bohr werden in die Kommission gewählt.

c) Verteilung der Prozesskosten. Der Vorsitzende bittet um Vorschläge bezüglich Verteilung der Prozesskosten.

Kollege Schlegel-Dresden schlägt vor, dass die Korporation oder der Vorsitzende dem Verein gegen Unwesen in Handel und Gewerbe beitreten möge, um vorkommende Fälle durch diese Vereinigung durchzuführen.

Kollege Aurig-Blasewitz macht den Vorschlag dem Rechtschutzverband beizutreten.

Fritz Hansen-Berlin referiert über den Rechtschutzverband. Es kämen besondere Fälle bezüglich unlauteren Wettbewerbs als greifbar in Betracht. In anderen Fällen ist es fraglich.

Kollege Hertel-Freiberg fragt an, ob der Rechtschutzverband nicht nur ganz allgemeine Fälle behandelt.

Hofrat Krone-Dresden schlägt vor, beiden Gesellschaften als Mitglied korporativ beizutreten.

Die Kollegen Sander-Leipzig und Aurig-Blasewitz geben Aufklärung.

Kollege Axtmann-Plauen berichtet über einen Fall in Plauen i. V., in welchem die Sektion Plauen die Unterstützung des Bundes erbittet. Die Sache stehe günstig, und tritt derselbe dafür ein, ebenso Kollege Sander, die Sektion Vogtland mit den Kosten (bis jetzt betragen diese 64 Mk.) zu unterstützen, was beschlossen wird. Ebenso wird beschlossen, dem Rechtschutzverband als Mitglied beizutreten.

d) Beauftragte Satzungsänderungen wird billigt, weil Punkt 2b, Ehrenrat, noch nicht beschlussfähig.

Bericht der Tarifkommission des Bundes. Kollege Bähr-Dresden berichtet über die Arbeit der Tarifkommission, worüber Kollege Schlegel weitere Aufklärungen gibt. Hierzu Anlagen 4 u. 5. Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Tarif abzulehnen.

Der Vorsitzende erklärt dies für nicht angängig, da die Chemnitzer Frühjahrs-Hauptversammlung desselben beschlossen hat.

Hansen-Berlin erklärt, der vorliegende Tarif habe den Zweck, als Unterlage für bevorstehende Tarifverhandlungen zu dienen.

Kollege Aurig-Blasewitz will es dem betreffenden Arbeitgeber überlassen, mit seinen Gehilfen einen Tarif einzugehen oder nicht.

Kollege Axtmann-Plauen schlägt vor, den vorliegenden Tarif klipp und klar abzulehnen, und gibt Erläuterungen hierzu.

Kollege Sander-Leipzig tritt auch für Ablehnung ein.

Kollege Aurig-Blasewitz glaubt die Versammlung für nicht beschlussfähig, da der Beschluss nicht auf der Tagesordnung steht. Der Tarif wird gegen vier Stimmen mit Majorität abgelehnt.

Ehrung des Herrn Hofrat Professor Krone. Der Vorsitzende verliest die Urkunde über: „Stiftung der Krone-Medaille und der Krone-Stiftung“. Die Versammlung erteilt Genehmigung.

Hofrat Krone dankt für die Ehrung.

Jahresbericht des Vorstandes. Der Jahresbericht soll erst am Ende des Jahres erfolgen.

Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Kassierers. Der Schatzmeister Bohr erteilt einen kurzen Kassenbericht. Der „Sächsische Photographen-Bund“ hat zur Zeit 240 Mitglieder, inkl. zwei Ehrenmitgliedern. Der Zuwachs seit 1. Januar 1907 beträgt 41 Mitglieder. An Einnahmen sind eingegangen: 5493,61 Mk., denen Ausgabem von 2397,69 Mk. gegenüberstehen, so dass das derzeitige Bundesvermögen 3095,92 Mk. beträgt. Besonders günstig hat die Frühjahrsmesse in Chemnitz abgeschnitten, welche einen nennenswerten Uberschuss brachte. Ausführlicher Kassenbericht wird satzungsgemäss am Ende des Jahres erstattet werden.

Wahl des Verwaltungs-Ausschusses. Kollege Aurig-Blasewitz übernimmt den provisorischen Vorsitz und verliest ein Schreiben des Vorsitzenden Artur Ranft, worin derselbe seinen unwiderruflichen Entschluss zum Ausdruck bringt, sein Amt niederzulegen.

Kollege Sander-Leipzig tritt für die Wiederwahl ein und weist darauf hin, dass satzungsgemäss der Vorsitzende auf drei Jahre gewählt ist.

Kollege Scheithauer-Zwickau schlägt vor, dem Vorsitzenden ein Vertrauensvotum zum Ausdruck zu bringen.

Herr Ranft hat seiner Zeit das Amt nur für ein Jahr übernommen und hält seinen Entschluss aufrecht.

Nach längerer Aussprache wird R. A. Schlegel-Dresden als erster Vorsitzender vom 1. Januar 1908 ab gewählt; als zweiter Vorsitzender James Aurig, als Schriftführer Herm. Bähr-Dresden, als Protokollführer Otto Werner-Riesa, als Schatzmeister Oskar Bohr-Dresden, als Bücherwart Heinr. Ranft sen.-Dresden, als Rechnungsrevisoren Herm. Koczyk-Oschatz und Konr. Klemm-Dresden.

Es wird beschlossen, von nun ab dem ersten Vorsitzenden jährlich eine Remuneration von 300 Mk. von seiten des Bundes zu gewähren. Die Auszahlung soll am Jahreschluss erfolgen. Dem bisherigen Vorsitzenden wird durch Erheben von den Plätzen der Dank des Bundes zum Ausdruck gebracht.

Bestimmung der nächsten Frühjahrs-Versammlung. Die nächste Bundesversammlung soll im Frühjahr 1908 in Leipzig stattfinden.

Kollege Strnad-Erfurt überbringt die Grüsse des Thüringer Photographen-Bundes und spricht seinen Dank für die Einladung im Namen der Gäste aus. Dresden, den 23. Oktober 1907.

gez. Ranft, In Vertr. des Protokollführers:  
I. Vorsitzender. Oskar Bohr, Dresden.

Als neues Mitglied ist aufgenommen:  
Herr Max Blochwitz, Dresden-A, Zöllnerstrasse 19.

Als neue Mitglieder waren gemeldet:  
Herr Richard Jahr, Trockenplattenfabrik, Dresden.  
„ Max Taggeselle, Photograph, Dresden, Niederwaldstrasse 10.

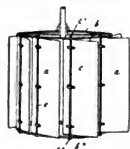
Oskar Bohr, Schatzmeister, Dresden-A. I.



## Patente.

Kl. 57. Gruppe 2 Nr. 187624 vom 19. April 1906. Stralsunder Bogenlampenfabrik, G. m. b. H. in Stralsund.

Aus einer Anzahl von um eine Lichtquelle herum angeordneten Scheiben bestehender Lichtregler für photographische Belenchtungsapparate, dadurch gekennzeichnet, dass die aus lichtundurchlässigem oder lichtdämpfendem Material hergestellten Scheiben einzeln und unabhängig voneinander um senkrechte Achsen drehbar und so breit sind, dass ihre Ränder einander überdecken, wenn ihre vollen Flächen der Lichtquelle zugekehrt sind.



## Fragekasten.

Antwort zu Frage 426. Mit der Firma bedruckte Gelatinefolien liefert Ihnen die Firma Carl Ludwig Vogel, Berlin N. 65.

Frage 438. Herr H. v. B. in R. Wie kann man auf einigemassen zuverlässige Weise Glasplatten kräftig platinieren? Zweck ist Erzeugung eines Platinspiegels.

Antwort zu Frage 438. Das Platinieren einer Glasplatte kann auf sehr verschiedene Weise geschehen, doch sind die resultierenden Glasspiegel für photographische Zwecke recht wenig geeignet, weil die Reflexionsfähigkeit derselben ungenügend und daher ihre Benutzung unbequem ist. Die einfachste Methode, um Platinpiegel herzustellen, ist die galvanische, doch erfordert dieselbe besondere Einrichtungen; bequemer lässt sich die Platinierung in folgender Weise ausführen: Man verreibt reines, rektifiziertes Lavendelöl zunächst mit einem Drittel seines Volumens absolutem Alkohol und fügt auf je 100 ccm der Mischung 2 g Platinchlorid hinzu. Durch fortwährendes Reiben wird die Mischung gleichförmig gemacht und dann, ehe sie sich wieder

entmischt, mit einem Pinsel auf die vorher etwas angewärmte Glasfläche, die natürlich absolut sauber geputzt sein muss, aufgetragen. Das Glas kommt hierauf in einen Porzellan-Muffelofen, worin es bis etwa 280 Grad erhitzt wird. Nach dem ersten Erwärmen, und nachdem das Glas gut abgekühlt ist, ist gewöhnlich schon eine genügend kräftige Platinschicht auf der Glasplatte reduziert, andererseits erneuert man den Ueberzug noch einmal, erhitzt noch etwas höher als das erste Mal und poliert die entstandene Spiegelfläche mit ganz wenig fein getränktem Tripel und einem Lederlappen.

*Frage 439.* Herr W. H. in A. 1. Bitte um gefällige Angabe von Rezepten, um Bromsilber-Postkarten in verschiedenen Farben, wie: Violett, Rot, Grün, Blau und Sepia, zu tonen?

2. Wer liefert Malleinwand, um sich selbst einen Hintergrund in Grösse von  $2\frac{1}{2} \times 2\frac{1}{2}$  m herstellen zu können? Welche Farben sind für das Bemalen geeignet?

3. Bitte um gefällige Angabe von Rezepten, um sich Magnesiumpulver für Blitzlichtaufnahmen herstellen zu können; ich soll in einem 3 qm grossen Zimmer mit einer  $9 \times 12$  Handkamera eine Person aufnehmen; die Entfernung des Apparats von der Person ist  $2\frac{1}{2}$  m. Wieviel Gramm des Blitzpulvers sind erforderlich?

*Antwort zu Frage 439.* 1. Sie finden derartige Tonungsrezepte meist dem betreffenden Bromsilberfabrikat mitgegeben. Gute Methoden zur Herstellung von violetten Tönen gibt es nicht, dagegen lassen sich rote, grüne, blaue, auch Sepia-Tönung mit Hilfe des Uranverfahrens und nachfolgender Behandlung mit Eisen erzeugen. Die Rot-Tönung, die allerdings ein mehr leuchtendes Braunrot, als ein reines Rot gibt, besteht in folgendem Verfahren: Die gut gewässerten Karten kommen in ein frisch angesetztes Uranbad, bestehend aus 100 ccm Wasser, 6 g Eisessig, 3 g Rhodanammmonium, 2 g Urannitrat, 6 g konzentrierte Lösung von rotem Blutlaugensalz. Wünscht man die Bilder grün oder blau zu tonen, so werden sie nach gründlicher Rottonung und etwa halbstündigem Waschen in eine einprozentige Eisenchloridlösung, für grüne Töne kurze Zeit und für blaue Töne so lange eingetaucht, bis der gewünschte tief blauschwarze Ton erzielt ist.

2. Dünne Malleinwand mit der nötigen Vorpräparation liefert jedes grössere Geschäft für Kunstutensilien. Zum Bemalen eignen sich Wachsoelharze, die durch Vermischung von streichfertiger Oelfarbe mit einer dicken Lösung von Wachs in Terpentinöl gewonnen werden.

3. Blitzpulver stellt man sich her durch Mischen von 60 g feinstgepulvertem, chloresurem Kali mit 30 g Magnesiumpulver und 10 g Chlorantimon. In der angegebenen Entfernung wird bei mittlerer Öffnung des Objektivs ungefähr 1 g der Mischung notwendig werden.

#### Schutzgesetz-Fragekasten.

*Frage 51.* Kürzlich erhielt ich den Antrag, für den hiesigen evangelischen Jünglings- und Jungfrauen-

Verein Ansichtskarten von dessen Vereinshaus herzustellen. Der Vorstand verpflichtete mich ausdrücklich, und zwar unter Hinweis auf das neue Schutzgesetz und auf den Wunsch des Baumeisters, niemandem, ausser dem Vereinsvorstand, Originalbilder von dem Hause oder Postkarten auszubändigen, wozu ich mich auch verpflichtete. Ich habe daher auch einen hiesigen Buchhändler, der von mir Aufnahmen des Hauses haben wollte, abgewiesen. Jetzt hat nun aber ein anderer Buchhändler das Haus photographieren lassen, ohne jemanden zu fragen, und bringt auch Ansichtskarten heraus. Ich möchte nun dagegen vorgehen und frage deshalb als Mitglied des Thüringer Bundes an, ob ich bei dem Buchhändler die Karten von der Polizei mit Beschlag belegen, vernichten und den Verkauf verbieten lassen kann. Habe ich auch gegen den Buchhändler richtig gehandelt, dem ich die Hergabe der Karten verweigerte?

*Antwort zu Frage 51.* Nach § 20 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 ist es ohne weiteres gestattet, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Strassen, Wegen oder Plätzen befinden, zu photographieren, und aus den Berichten der Reichstagskommission geht hervor, dass als öffentliche Strassen im Sinne dieses Gesetzes auch eventuell Privatstrassen gelten. Der Gesetzgeber ging eben von dem Grundsatz aus, dass derartige Werke in gewissem Sinne Gemeingut sind und, sofern es nicht in der nämlichen Kunstform geschieht, von jedermann nachgebildet werden können. Es hat also auch jeder das Recht, die äussere Ansicht des Vereinsgebäudes durch Photographie, Malerei oder Zeichnung wiederzugeben, ohne dazu irgend welcher Erlaubnis seitens des Baumeisters oder des Vereinsvorstandes zu benötigen. Sie können also gegen den Buchhändler gar nichts unternehmen und auch der Vereinsvorstand muss sich die Verbreitung der Karten gefallen lassen, sofern es sich nur um die äussere Ansicht des Gebäudes handelt, denn nur auf diese, nicht auf Innennarrichten erstreckt sich die Vervielfältigungsbefugnis. Näheres darüber finden Sie in „Photographisches Urheberrecht“, Seite 39 bis 40 (Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S., Preis 2,40 Mk.) Mit dem Urheberrecht nichts zu tun hat der Vertrag, den Sie mit dem Vereinsvorstande eingegangen sind. Nach diesem Vertrage sind Sie allerdings nicht berechtigt, einem anderen, als dem Verein Ansichtskarten oder Photographien des Gebäudes zu liefern, und der Vereinsvorstand kann Sie sogar bei Uebertretung des Vertrages zivilrechtlich haftbar machen. Bei genauerer Kenntnis des Schutzgesetzes hätte Ihnen allerdings der Vereinsvorstand wohl kaum eine derartige, völlig zwecklose Verpflichtung auferlegt, bezw. wären Sie nicht darauf eingegangen. Es wäre übrigens zu erwägen, ob nicht eine derartige Auflage, wie sie Ihnen vom Vereinsvorstande gemacht worden ist, als den guten Sitten zuwiderlaufend, nichtig ist. Sie würden in diesem Falle auf Grund des § 138, B. G. O., den Vertrag anfechten können. F. H.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIPLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

---

---

Nr. 96.

24. November.

1907.

---

---

## Tonfixierbäder.

Von F. Stolze.

[Nachdruck verboten.]

Zweifellos wird die von Namias empfohlene Anwendung des Tonfixierbades in weiten Kreisen Anklang finden, wonach die Bilder zunächst völlig im borsäurehaltigen Fixierbade ausfixiert und dann erst ins Tonfixierbad gebracht werden, so dass man sicher ist, es nach der Vollendung mit völlig ausfixierten Bildern zu tun zu haben, die keine schwer löslichen Thiosulfate mehr enthalten. Allerdings möchte ich, wenn man völlig haltbare Bilder haben will, anraten, die Kopien vor dem Fixieren zu wässern (chlorieren) und sie so von den löslichen Silbersalzen und der freien Säure, die alle enthalten, zu befreien. Tut man dies nicht, so ist eine dem Säuregehalt entsprechende Schwefelabscheidung unvermeidlich. Will man das Chlorieren sparen, so braucht man dem Fixierbade nur ausser der Borsäure noch ebenso viel Borax zuzusetzen, wo dann die entsprechenden organischen Natronsalze entstehen und Borsäure frei wird. Freilich ist für Fachphotographen das Chlorieren vorzuziehen, weil sie auf diese Weise wenigstens einen Teil des Silbers in bequemerer Form erhalten. Oft wird übrigens statt der Borsäure überhaupt die  $1\frac{1}{2}$ -fache Menge Borax genügen.

Die Tonfixierbäder haben auf solche Weise

in der Anwendung eine völlige Umwandlung erfahren. Dieser Vorgang ist wohl der neueren Generation gar nicht mehr im Gedächtnis. Ihr Ursprung entstand dadurch, dass man versuchte, das Wässern zwischen Goldbad und Fixierbad fortzulassen. Da stellte sich heraus, dass fertig ausgetonte Bilder im Fixierbade so stark weiter tonten, dass sie völlig unbrauchbar wurden. Die Folge davon war, dass man die Zeit des Tonens mehr und mehr verkürzte, bis der Ton nach dem Fixieren angemessen war. Man erhielt so sehr schöne, reiche Färbungen: dabei waren die Bilder auch sehr dauerhaft, weil eine Schwefelung ganz ausgeschlossen war. Das führte auf den Gedanken, beide Bäder zu einem zu vereinigen und dabei auch das Chlorieren fortzulassen. Allerdings zeigten sich hierbei Schwierigkeiten, die im Laufe der Zeit mehr oder weniger überwunden werden. Völlig gehoben sind sie wohl erst durch die von Namias empfohlene Umkehrung. Denn auch die schon früher eingeführte Modifikation, dem Tonfixierbad noch ein das völlige Ausfixieren sicherndes frisches Fixierbad folgen zu lassen, konnte nicht verhindern, dass in einem erschöpften Tonfixierbade schon Schwefelung eingetreten war, die nicht mehr beseitigt werden konnte.

---

## Rundschau.

— In dem Streben, ihren Lesern immer neue Anregungen zu bieten, und nicht weniger auch auf Grund eines möglichst reichhaltigen Inhalts neue Leser zu gewinnen, geben zweifellos ausländische Zeitschriften, vor allem die englischen, ein gutes Stück weiter, als die im allgemeinen recht konservative deutsche Fachpresse. Wenn auch in den Zeitschriften die Einschaltung neuer Rubriken keine Grosstat bedeutet, so erweitern diese doch den Gesichtskreis manches Lesers und führen ihn in neue, interessante Gebiete seiner Liebhaberei unbemerkt und mühelos ein.

Dem Verleger selbst erwachsen oft, wenigstens aus neuen Unterabteilungen im Lesestoff und Angliederungen, nur geringe Unkosten, welche sich reichlich bezahlt machen, wenn er ein für seine Leser passendes Gebiet angeschnitten hat. Wir berichteten vor einiger Zeit, dass das „Brit. Journ. of Phot.“ eine ständige Beilage über Farbenphotographie bringt; gewiss ist dies heute ein der Zeit entsprechendes Vorgehen, Frankreich besitzt eine ausschliesslich der Farbenphotographie gewidmete Zeitschrift. — Die englische Zeitschrift „The Phot. News“ ist stets

bemüht, in Kontakt mit ihren Lesern und deren Arbeiten zu bleiben; so legt sie seit längerer Zeit schon regelmässig für die einzelnen Monate abgestimmte Expositionstabellen, auf lose Blätter gedruckt, jedem Hefte bei. Diese Tabellen enthalten auch eine Zusammenstellung englischer Plattenfabrikate, nach ihrer Empfindlichkeit geordnet. Eine Serie von Aufsätzen, welche eben im Erscheinen begriffen ist, zergliedert der Praxis entnommene photographische Aufnahmen aus verschiedenen Gebieten und beurteilt sie nach künstlerischen und praktischen Gesichtspunkten, unter genauer Angabe der Gründe. Ganz neuen Gesichtspunkten entspringen Angaben, welche unter dem Titel: „Die Uhr des Architektur-Photographen“ zusammengestellt sind. In diesen Darlegungen wird für bekannte englische Gebäude an Hand eines Grundrisses angegeben, von welchem Standpunkt aus und zu welchen Tageszeiten Aufnahmen des Ganzen oder eines Teiles gemacht werden können, auch unter besonderer Berücksichtigung der Interieur-Aufnahmen bei Kirchen und dergl. Eine grosse Zahl der Leser wird auch derartigen Angaben Dank wissen, wenn sie auch nicht für fortgeschrittene, an selbständiges Arbeiten gewöhnte Photographen bestimmt sind, deren Bilder den Wert eigener, unabhängiger Beobachtung und Auffassung besitzen.

— Ueber die Farben ungetonter photographischer Schichten. Nach Untersuchungen von Professor K. Schaum und Dr. E. Schloemann („Zeitschr. f. wiss. Phot.“ 1907, S. 109; „Phot. Korresp.“ 1907, S. 464; Eders „Jahrbuch“ f. 1907, S. 176) ist in der Hauptsache folgendes zu berichten. Bekannt sind die wechselnden Farben ungetonter photographischer Schichten, so rötliche und violette Töne bei Diapositiven, der dichroitische Schleier bei Negativen, die braunen Nuancen ungetonter Auskopierpapiere, die verschiedenen Farben einzelner Entwicklungspapiere (Pala und Lenta). Die verschiedenen Möglichkeiten der Farbenentstehung wurden untersucht. Körperfarben, Interferenzfarben oder Farben trüber Medien kommen hier nicht in Betracht, wohl aber eine Erklärung der Farben durch optische Resonanz an dem System Silber—Gelatine. Geeignet zur Herstellung lebhafter Farben erwies sich eine feinkörnige Bromsilberemulsion (auf Glas gegossene Pala-Emulsion). Je nach Belichtungszeit, Entwickler und Entwicklungszeit entstanden folgende Farben:

Entwicklung mit Ferro-Oxalat:	Entwicklung mit Adurol:
Rot,	Rubinrot,
Orange,	Blau,
Gelb,	Violett,
Grün,	Purpur,
Blau,	—
Purpurfarbig.	—

Liess man die gefärbten Schichten quellen, so gingen Rot, Gelb und Grün in hellere Töne über, Blau in Rot, Violett in Weinrot, Purpur in Hellrot. Starke Gerbung verhindert diesen Farbumschlag. Die mikroskopische Untersuchung lehrte, dass sich trockene und nasse Schichten in der Farbe ungefähr gleich verhielten. Der Kornabstand ist am geringsten bei der blauen, am grössten bei der grünen Schicht, gelbe und rote Schicht stehen in der Mitte. Verstärkung der Schicht mit silbersalzhaltigen Entwicklern führte zu satteren Farbentönen. Abschwächung vermindert im allgemeinen die Sättigung. Die Versuche wurden auch auf Celluloidpapier ausgedehnt. Zu diesem Zwecke wurde die gelb- bis rotbraune Schicht eines direkt fixierten Silberbildes auf Glas übertragen (abziehbares Celluloidpapier). Schwach ankopiertes und dann ausfixiertes Celluloidpapier zeigte meist eine schwache, violette Färbung. Bei der Behandlung mit silbersalzhaltigem Entwickler tritt sehr rasch eine Verstärkung und gleichzeitig eine intensive Ziegelrot-Färbung ein. Es wurden auch alle früher genannten Farben auf Silbernitratgelatine erhalten (5 g Gelatine in 80 ccm Wasser gelöst, dazu 10 ccm warmer, 96prozentiger Alkohol, nach dem Fixieren Zusatz von 5 g Silbernitrat in 10 ccm Wasser gelöst). Die hier gefundenen Ergebnisse sind teilweise anderer Natur, als diejenigen von Bromsilbergelatine-Emulsionen. Die Verfasser halten die Farbänderung ungetonter photographischer Schichten in der Veränderung des gegenseitigen Abstandes der Resonatoren, nicht in Aenderungen der Grösse derselben begründet. Die Resonatoren sind relativ grosse Klümpchen (Körner) in farbloser Grundmasse. Diese Partikel stellen wahrscheinlich Silbergelatine-Klümpchen dar. Bezüglich weiterer theoretischer Erörterungen muss auf die Originalarbeit in der „Zeitschr. f. wiss. Phot.“ verwiesen werden.

— Einen einfachen Versuch über die Chromasie des Auges beschreibt A. Seddig in der „Zeitschr. f. wiss. Phot.“ 1907, S. 311. Wir verstehen unter Chromasie oder chromatischer Abweichung des Auges, entsprechend der gleichen Tatsache bei Prismen und Linsen, die Eigenschaft, verschiedenfarbige Strahlen verschieden stark zu brechen, und infolgedessen Strahlen von Bildern verschiedener Farbe zu verschiedenen, hintereinander liegenden Ebenen zu vereinigen zu bringen. Das Auge stellt sich unbewusst auf die einzelnen Farbengattungen ein, und gerade diese Akkomodation lässt einen einfachen Beweis der Chromasie des Auges zu. Man zeichne sich zwei Quadrate, das eine grösser, das andere kleiner in der Mitte des grösseren, die Seiten beider Quadrate seien einander parallel. Verbindet man je eine Ecke des einen Quadrates mit der entsprechenden



des anderen, so haben wir das Bild eines von oben gesehenen Pyramidenstumpfes vor uns, wenn wir mit dem Bilde die freiwillige Vorstellung verbinden, dass uns das kleinere Quadrat näher liegt, als das grössere, umgekehrt sehen wir in eine pyramidenstumpfförmige Hohlform hinein, wenn wir das kleinere Quadrat in grösserer Entfernung zu sehen glauben, als das grössere. Wir können beide Vorstellungen willkürlich mit der Zeichnung verbinden, wenn diese selbst aus gleich starken Linien gezeichnet ist. Die Zeichnung selbst zwingt uns nicht eine körperliche Vorstellung auf, wir sehen alle Linien der Figur in einer Ebene liegen. Eine zwangsweise Vorstellung tritt aber in dem Moment ein, in welchem wir eines der Quadrate rot, das andere blau zeichnen. Wir glauben einen konvexen Körper, also einen Pyramidenstumpf, zu sehen, wenn das innere Quadrat rot, das äussere blau ist, umgekehrt sehen wir in einen konkaven Körper, wenn das äussere Quadrat rot, das innere blau gezeichnet ist. Die Gründe dieser

auffälligen Verschiedenheit haben wir schon im Vorhergehenden angedeutet. Sie sind in der Chromasie des Auges zu suchen, welche das Auge zwingt, auf die roten Strahlen des roten Vierecks etwas stärker zu akkomodieren, als auf die brechbaren blauen Strahlen des blauen Vierecks. Der beschriebene Versuch ist so einfach, dass er jederzeit zum Beweis des Gesagten herangezogen werden kann. Oft ist ein Vergleich zwischen Auge und photographischem Objektiv durchgeführt worden. Dies mit vollem Recht. Von den zahlreichen Vergleichsmöglichkeiten ist die hier beschriebene nur eine. Die Chromasie photographischer Objektive wird in der Praxis bei jedem besseren Instrument in höherem oder geringerem Masse durch Kombination verschieden, und zwar in entgegengesetztem Sinne brechender Gläser unterdrückt, während uns die Chromasie des gesunden Auges, dank seiner ausserordentlich schnellen und vollkommenen Akkomodationsfähigkeit, nicht zu Bewusstsein kommt.



## Die Krone-Feier.

Festbericht von Artur Ranft-Dresden.

Der 22. Oktober 1907 wird immer ein denkwürdiger Tag in der Geschichte des Sächsischen Photographen-Bundes bleiben. Hermann Krone, der Altmeister, hatte 64 Lebensjahre im Dienste der Lichtbilderei vollbracht und war mit seinem 80. Geburtstag in den Ruhestand getreten.

Krone liebte das Licht, dessen Strahlen zu meistern und zu erforschen für ihn Lebensaufgabe war.

Ein herrlicher Herbsttag war es, jener 22. Oktober, noch einmal koste und schmeichelte die liebe Sonne, noch einmal liess sie alles ringsumher im Glanz leuchten, verklärte das Antlitz unseres Krone und lieh dem schönen Fest der Liebe und Verehrung ihre Gunst.

Durch den lichtdurchströmten Festsaal schmetterten die Trompeten und jauchzten die Geigen nach Webers Weisen. Es war die Jubelouverture, die zur Feier lud. Festliche Töne wogen, rankende Melodien stellten die Girlanden für des Altmeisters Stuhl dar. Krone, ein Freund der Musik, der uns in seinem „Beethoven und seine Symphonien“ die göttlichen Eingebungen dieses Meisters zu verständigen suchte, freute sich sichtlich dieses Schmuckes der Tonblumen.

Die Gefühle des Sächsischen Photographen-Bundes zu verdolmetschen, bezw. die Krone-Feier, deren Urheber er war, einzuleiten, sprach der Berichterstatter folgende Worte an die Festversammlung:

Hochverehrte Festversammlung!

Als Vorsitzender des Sächsischen Photographen-Bundes wurde mir der angenehme Auftrag zu Teil, Sie alle hier zur Krone-Feier zu begrüssen, in erster Linie die Vertreter der Kgl. Staatsregierung und die Vertreter der Stadt Dresden. Die Feier gilt dem 80. Geburtstage unseres hochverehrten Herrn Hofrats Professor Krone. Wenn sich der Sächsische Photographen-Bund veranlasst gesehen hat, diesen Tag festlich zu begehen, so geschieht dies, um Professor Krone, als dem Ehren-

mitglied unseres Bundes, den er seit seinem Bestehen unermüdet unterstützt hat, seine Dankbarkeit zu zollen. Die Treue, die unser Professor Krone dem Sächsischen Photographen-Bund jeder Zeit gehalten hat, steht die Liebe und Verehrung seiner sächsischen Kollegen gegenüber. Wir sind stolz, einen Mann wie Professor Krone zu den unsrigen rechnen zu können, den seine langjährigen Erfahrungen und die geklärte Auffassung des Alters dazu berechnen, mahnen und wegweisend aufzutreten. Unvergessen wird seine Mahnung bleiben: „Haltet die Ideale hoch!“ Wie viel wird dagegen gesündigt! Er hat durch 64 Jahre hindurch als Pionier der Photographie unermüdet daran gearbeitet, das Licht zu fesseln, eine unbekannte Welt zu erschliessen. Hofrat Professor Krone vertritt das Prinzip einer einzigen unendlichen Kraft, von welcher alles Licht herrührt.

Aber nicht die wissenschaftliche Tätigkeit Krones gilt es hier zu beleuchten und soll auch nicht meine Aufgabe sein, sondern ihm im Hinblick auf seine fachliche Tätigkeit zu huldigen. Krone hat vor 50 Jahren die Kollodiumphotographie eingeführt und die ersten Landschaftsphotographien in Sachsen angefertigt. Noch heute werden Sie eine lateinische Inschrift an der Basteibrücke in der Sächsischen Schweiz finden, die bezeugt, dass Professor Krone hier im Jahre 1858 zum erstenmal „mit Licht gemalt hat“.

Bei dieser Gelegenheit will ich der Stiftung gedenken, die unser Krone an seinem 80. Geburtstage errichtet hat, und die ich hier noch einmal verlesen möchte:

An den  
Sächsischen Photographen-Bund.

Mein Lebensalter von 80 Jahren erlaubt mir nicht, mich fernerhin einer geschäftlichen Tätigkeit zu befleißigen, und es ist mir Bedürfnis, alles das, worauf diese beruhte, noch bei meinen Lebzeiten an die

richtigen Orte zu verteilen, um auch noch fernerhin einigermaßen zu nützen.

Zu diesem Zwecke stiftete ich hiermit mein „Königsalbum“, d. h. meine Aufnahmen sämtlicher (142) Städte Sachsens, nebst meinem 60 Aufnahmen enthaltenden „Altenburg-Album“, nämlich die seit 1872/1873 bis jetzt kopierfähig gebliebenen (Kollodium-) Negative nebst allen vorrätigen Abzügen und Exemplaren, in gleichen meine noch vorhandenen alten, historisch wertvollen Aufnahmen von Dresden und der sächsisch-böhmischen Schweiz auf Quartplatten nebst vorhandenen Abzügen dem Sächsischen Photographen-Bunde unter voller Uebertragung meines Urheberrechts und Verlagsrechts an dieseu Bildern an denselben, auch für alle davon herzustellenden Vervielfältigungen, worüber ich hiermit diese

Stiftungs-Urkunde  
ausgestellt, eigenhändig geschrieben und unterschrieben habe.

Dresden, am 16. Oktober 1907.

Hofrat Professor Hermann Krone.

Sie sehen, mit welcher Anhänglichkeit unser Professor an seinem Sächsischen Photographen-Bunde hängt. Darum nochmals, verehrter Freund, habe Dank für alles, was Du uns und unserem Bunde gewesen bist. Und nun ein Uterpfand unser Dankbarkeit! „Die Stätte, die ein guter Mensch betrat, die bleibt geweiht für alle Zeiten.“ Aus diesen Gefühlen heraus betrachte auch das Geburtstagsgeschenk des Sächsischen Photographen-Bundes. Der Verwaltungsausschuss des Bundes beschloss, das Andenken Krone's dadurch zu ehren, dass er eine Krone-Stiftung ins Leben rief. Ausserdem hat der Bund eine Krone-Medaille gestiftet für hervorragende photographische Leistungen von Fachleuten. Auch für das Jahr 1909 und seine Ausstellung haben wir eine Anzahl solcher Medaillen zur Verfügung gestellt.

Um dem Wunsche aller meiner Kollegen Ausdruck zu verleihen, hoffe ich, dass die heutige Feier das Präldium für einen gesegneten Ruhestand sein möge, aus dem heraus unser Freund Krone noch etliche Jahre das Schalten und Walten der ihm aus Herz gewachsenen Photographie in unserm Sachsenlande beobachten kann.

Und ihm, der über unserm Sachsenlande als Fürst herrscht und die Krone trägt, Allerhöchstdenselben wollen wir bei der heutigen Feier das erste Hoch bringen, und ich bitte die hochverehrte Festversammlung, mit mir einzustimmen in den Ruf:

Se. Majestät der König, der Allerhöchste Protektor des Sächsischen Photographen-Bundes, lebe hoch! hoch! hoch!

Nach dieser Huldigung hielt Se. Exzellenz Herr Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Waentig folgende Ansprache:

Hochverehrte Festversammlung!

Auch das Königl. Sächs. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts möchte den heutigen Tag nicht vorübergehen lassen, ohne dem Jubilar, dem die heutige Feier gilt, einen Glückwunsch auszusprechen. Ist doch auch die Sächs. Unterrichtsverwaltung ihm zu viel Dank verpflichtet. Er war der erste, der den Gedanken eines selbständigen Lehrstuhles für Photographie fasste und der dann immer wieder Anregungen gab, dass ein solcher Lehrstuhl hier in Dresden an unserer Technischen Hochschule ins Leben gerufen werden konnte. Und er hat ein Vierteljahrhundert lang in selten aufopferungsfähiger und williger Treue ganz aus eigenen Mitteln dieses Lehrfach getrieben und lange Zeit auch nur, wie es die Mittel der Technischen Hochschule nicht anders gestatteten, unter sehr bescheidener Unterstützung des Staates. Aber er hat es verstanden, einen grossen Kreis dankbarer Schüler für sein Fach zu gewinnen und um sich zu versammeln,

und er hat unserer Lehranstalt auch bei seinem Abgange, der nun nächsten stattfindend wird, nach einer Tätigkeit von über 70 Semestern ein Andenken hinterlassen in der schönen und unvergleichlichen Sammlung, die er im Interesse des Lehrfaches, das er vertritt, zusammengebracht hat.

Für alles dies spreche ich ihm auch im Namen der Sächs. Unterrichtsverwaltung hier den herzlichsten Dank aus und verbinde damit den Wunsch, dass der herrliche Herbsttag, der über seiner heutigen Jubelfeier leuchtet, ein glückverheissendes Symbol sein möchte zu einem ebenso gesegneten Lebensherbst, dessen er sich im Kreise seiner Söhne, die ihn heute an seinem Ehrentage hierher begleitet haben, erfreuen möge. Also nochmals innigen, herzlichsten Dank auch von seiten des Kultusministeriums.

Nach dieser Ansprache reichte sich Begrüssung an Begrüssung. Zunächst sprach der Delegierte des Zentralverbandes Deutscher Photographen-Vereine, Herr Conrad-Berlin:

Meine hochverehrten Anwesenden, meine Damen und Herren, hochverehrter Jubilar!

Der Zentralverband Deutscher Photographen-Vereine, welcher, wie Sie wissen, die meisten oder doch sehr viele Vereine des deutschen Vaterlandes umfasst, hat mich beauftragt, zu der heutigen Feier hierher zu kommen. Der Vorstand hat mich gebeten, ihn zu entschuldigen, da er krank ist, und an seiner Stelle den verehrten Herrn Jubilar die herzlichsten und innigsten Glückwünsche darzubringen.

Ich bin diesem Wunsche aus vollem Herzen gern gefolgt, und zwar aus zweierlei Gründen: Erstens, um unserem hochverehrten und liebenswürdigen Jubilar unseren herzlichsten und innigsten Glückwunsch darzubringen, und dann auch, um in der schönen Stadt Dresden, in der sich so grosse Dinge vorbereiten — denn was ist eine Spanne Zeit von zwei Jahren — wo sich die schönsten Erzeugnisse der photographischen Kunst zusammenfinden werden, zu weilen. Und ich will es wünschen, dass die genannte Veranstaltung für die Photographie die Morgenröte eines goldenen Zeitalters herbeiführen möge, dann aber allerdings in erster Linie für unsern verehrten Jubilar.

Sie alle wissen, dass, wenn ein Mann befähigt war und wenn es der Wunsch eines Mannes war, eine Vereinigung und einen Zusammenschluss unter den Photographen zu inauguriere, es doch unser allverehrter Professor Hofrat Krone gewesen ist. Ich habe jetzt nur noch die Pflicht, unseren herzlichsten und aufrichtigsten Glückwunsch darzubringen, und ich wünsche, dass unser Jubilar unserem Stände noch recht lange erhalten bleibe. Besonders wir Photographen, die wir doch meist aus der Hand in den Mund leben, die die Kunst gewissermassen treiben um des lieben Brotes willen, wir können uns nur freuen und beglückwünschen, dass wir solche Leute, wie den Herrn Hofrat zu den Unsrigen zählen dürfen, die in stiller Arbeit das, was uns gut tut, leisten, die ausklügeln und ausarbeiten und den Photographen dann das in die Hand geben, was sie entdeckt haben, damit diese dann die Notdurft und Nahrung des Lebens haben.

Darum erlaube ich mir nochmals, unserm verehrten Herrn Hofrat des Zentralverbandes Deutscher Photographen-Vereine herzlichste Glückwünsche darzubringen. Möge es ihm vergönnt sein, noch recht lange Jahr an Webstuhle der Zeit recht nutzbringende Arbeit zu vollbringen. Wir alle, die wir ihn näher kennen, wissen, wie er immer mit voller Liebe bei der Arbeit gewesen ist und an den Photographen gehalten hat. Wir wünschen, dass ihm seine Arbeitskraft noch lange beschieden sei und bitten den Herrn Hofrat, dass er die Glückwünsche ebenso herzlich aufnimmt, wie sie dargebracht sind.

Herr Titzenthaler-Berlin, Vertreter des Photographischen Vereins zu Berlin:

Hochverehrte Festversammlung, hochverehrter Herr Jubilar!

Herr Rantf feierte hier Herrn Hofrat Professor Krone in erster Linie mit als Mitglied des Sächsischen Photographen-Bundes. Das war eigentlich etwas partikularistisch gedacht, denn nicht nur die sächsischen Photographen nehmen Herrn Professor Krone für sich in Anspruch, sondern wohl fast alle deutschen Photographen wünschen ein Stück von Krone zu haben. Auch wir verdanken ihm so unendlich viel. Dafür sprechen wir ihm unsern innigsten Dank aus. Er hat es verdient, dass wir alle heute hier versammelt sind aus Nord und Süd, aus Ost und West, aus Schlesien, Thüringen u. s. w. Das ist für mich ein Zeichen, dass in dem Namen Krone gewissermaßen eine Umwälzung stattgefunden hat. Denn während früher die Photographen sich zerplüßerten, ist es augenscheinlich, dass sie sich jetzt alle in diesem Namen vereinigen. Was sich früher bekämpfte, das steht jetzt zusammen. Und das ist das Verdienst des Hofrat Professor Krone, das schon so oft von beruferem Munde und Feder gesagt und geschildert worden ist. Ich möchte deshalb heute gar nicht erst darauf eingehen. Ich möchte nur im Namen der Photographischen Vereine zu Berlin den Dank aussprechen für das, was Hofrat Professor Krone für den Zusammenschluss der Photographen getan hat, dass wir nicht mehr gegeneinander stehen, sondern miteinander kämpfen und vereint schlagen. Für diese vereinigende Tätigkeit spreche ich dem Jubilar meinen innigsten Dank aus.

Herr Straud-Erfurt, Vertreter des Thüringer Photographen-Bundes:

Hochverehrte Festversammlung, lieber Freund, mein lieber Krone!

Wir sind aus Thüringen hierher geeilt, um Deinen Ehrentag so herzlich als wir es meinen, mitfeiern zu dürfen, um Dir unser ganzes Herz auszuschießen.

Wir haben schon einmal Gelegenheit gehabt, Deine Worte in zündender Rede zu hören, wir haben alle empfinden müssen, dass in einem so schlichten Manne, der nie gestrebt hat, Aeusserlichkeiten an sich zu reissen, sondern nur durch Studium fleissig in die Höhe zu kommen, dass in einem solchen Manne eine so grosse Seele wohnt. Ein solcher Mann verdient alle Ehre. Wenn wir diesen Augenblick wahrgenommen haben, den Abschnitt des 80. Lebensjahres, um hier zu erscheinen, so war es ja eigentlich schon viel zu spät, aber wir glauben, dass wir doch noch zur rechten Zeit gekommen sind, Dir, lieber Freund, unser Herz auszuschießen. Wir haben seiner Zeit am 14. September telegraphisch unsre Gedanken übermittelt, und wir hatten Dir darin auch versprochen, Dir das, was dazu gehört, noch zu übermitteln, wozu ich heute die Ehre habe. Wenn es nicht so hochmodern ausgefallen ist, so haben wir das absichtlich getan, um einem alten Freunde alte Liebe zu bezeugen. Ich weiss aus Deinen Werken, die ich so geru gelesen und noch lese, dass Du gerade alles das verkörperst, was dem Menschen frommt und was jeden besiedelt. Du bist die „Krone des Lebens“, und Du hast in Deine Werke so viel Sonne und Güte hineingelegt, als nur irgend einer hineinlegen kann. Du hast an alle Menschen die Bitte gerichtet: Seid Menschen und bleibt Menschen! Und in dieser Form haben wir Dich in Thüringen, die wir aus dem Herzen Deutschlands kommen, die den rauhen Norden mit dem heissblütigen Süden verbinden und alles ausgleichend betrachten, so bewahren wir Dich in unserm Herzen.

So haben wir denn tatsächlich unser ganzes Herz gern ausgeschießt und Dich zu unserm Ehrenmitglied ernennen dürfen. Du warst derjenige, der uns als Stern

geleuchtet. So mögest Du denn lebenslänglich an Deinem Lebensabende noch recht glücklich und zufrieden sein. Das wünscht Dir von ganzem Herzen der Thüringer Photographen-Bund.

Herr Hansen-Berlin, Vertreter des Rechtsschutzverbandes Deutscher Photographen:

Hochgeehrte Festversammlung!

Wenn es heute gilt, den Nestor der deutschen Photographen zu feiern, wenn es heute gilt, unserm Krone die Huldigung der deutschen Photographen darzubringen, so darf auch der Rechtsschutzverband Deutscher Photographen nicht fehlen, und zwar deshalb, weil das Wirken Krones mit seiner Tätigkeit eng verknüpft ist. Es wird nicht allgemein bekannt sein, dass Professor Krone es war, der im Jahre 1886 den ersten Entwurf zu einem neuen revidierten Schutzgesetz eingereicht hat, der den Stein ins Rollen gebracht hat, der dazu führte, dass ein neues verbessertes Schutzgesetz geschaffen wurde.

Unsern verehrten Herrn Hofrat Krone wird dieses alte Dokument selbst nicht mehr recht bekannt sein, dass er es seiner Zeit war, der dazu beigetragen hat, die Kardinalfragen des Streites, der heute noch nicht erledigt ist, aufzustellen: Wer ist Urheber eines photographischen Werkes? Er hat damals in seinem Dokument, das hier vor mir liegt, die Anregung gegeben, bestimmte Formen aufzustellen für die urheberrechtliche Tätigkeit; er war es, der das Bestehende erst modifizierte. Und wenn wir dann seine Arbeiten von 1886 bis 1893 durchsehen, dann finden wir hier grosse Anklänge an das, was heute noch geltendes Recht ist, was nach langen Kämpfen im Interesse der Photographen geschaffen worden ist, zwar nicht dem Wortlaute, aber dem Sinne nach. Man hat sich seinen Anregungen und Ansichten nicht verschliessen können, man hat ihnen Rechnung getragen und sie aufgenommen in das heutige Gesetz.

Wenn heute sich alle deutschen Photographen vereinigen, um ihrem Altmeister eine Huldigung darzubringen, dann hat auch der Rechtsschutzverband das Recht und die Pflicht, hier zu erscheinen, dann hat er daran zu erinnern, dass nicht nur auf dem Gebiete der rein wissenschaftlichen Forschung und der Wahrung der Ständesinteressen, sondern auch auf dem Gebiete des Rechtsschutzes Professor Krone vorbildlich gewirkt hat. Nicht als lauter Kruer im Streite, nicht als Rotteführer im Kampfe, aber als derjenige, der als stiller, schlichter Lenker über den Parteien steht, die einzelnen Episoden des Kampfes verfolgt, um dann konstatieren zu können, wo einzugreifen ist. Wir alle danken Herrn Hofrat Professor Krone dieses Eintretens für unsere Interessen und für das Zustandekommen des heutigen Gesetzes. Diesem Danke Ausdruck zu verleihen, habe ich den Auftrag, und ich entledge mich desselben, indem ich mich meinen Herren Vorrednern anschliesse und unserm verehrten Herrn Jubilar ein noch recht langes gesegnetes Wirken und Schaffen im Dienste der Photographie wünsche.

Herr Horeschy-Breslau, Vertreter des Vereins Schlesischer Fachphotographen:

Sehr geehrte Anwesende, hochverehrter Herr Jubilar!

Ich bin hierher gekommen als Vertreter des Vereins Schlesischer Fachphotographen, um Ihnen die Grüsse und Glückwünsche Ihrer schlesischen Kollegen auszusprechen. Es sind Heimatgrüsse von Schlesien, wo Ihre Wiege gestanden hat, wo Sie als Knabe und Jüngling gespielt haben, alte Plätze, die Ihnen besonders lieb sein werden, der schattige Park, wo Sie einmal Pläne geschmiedet haben, das Heim, wo die erste Tätigkeit Ihrer photographischen Kunst begonnen hat. Unser Universität verdanken Sie Ihre Einführung in die Wissenschaft. Ihr ganzes bescheidenes Wesen, das sich niemals vordrängte, ist echt schlesisch. Schlesisch

ist auch dieses dichterische, poetische Gemüt, dieses weiche Gemüt. Wir Schlesier sind alle etwas Träumer. Auch Sie sind in Ihren Gedichten der liebevolle, gültige, fröhliche Mensch gewesen. Die Wurzeln Ihrer Kraft liegen in Schlesien, und das macht uns Schlesier stolz.

Und wenn Sie heute im 80. Lebensjahre noch die Frische des Geistes und Körpers ziert, so ist das auch schlesische Art. Aber auch schlesischer Fleiß und schlesische Treue kommen in Ihrem Wirken und Schaffen, in Ihrem Denken und Tun zum Ausdruck. In diesem Sinne ist es ein besonderer Stolz von uns gewesen, dass Sie seiner Zeit als einer der Ersten die Ehrenmitgliedschaft unseres Vereins angenommen haben und sich damit öffentlich als Schlesier bekannten. Treue um Treue. So gut, wie Sie einst für uns eingetreten sind, treten wir jetzt für Sie ein und hängen an Ihnen. Andere haben Ihre Verdienste um Kunst und Wissenschaft gekennzeichnet, aber dass Sie als Schlesier und die Treue stets gehalten haben, das wollte ich Ihnen danken. Ich bitte Sie darum, die Treue der Schlesier, die ich Ihnen versichere, entgegen zu nehmen. Wir bringen Ihnen die allerherzlichsten Glückwünsche zu Ihrem 80. Geburtstag dar und sprechen den Wunsch aus, dass sie auch fernerhin in alter Treue für die Photographen sich weiter betätigen, und dass Ihr Wirken auch der ferneren von Segen begleitet sei. Wer so fleißig Zeit seines Lebens gewesen ist, wer so die Treue gehalten hat, dem muss ein sonniger Lebensabend beschieden sein. Wir wissen es, Sie werden auch fernerhin für die Photographen wirken und streben und für sie kämpfen. Ich bringe Ihnen den Dank Ihrer schlesischen Kollegen und die herzlichsten Grüsse zum Ausdruck, und bitte die hochverehrte Festversammlung, mit mir einzustimmen in den Ruf: Unser hochverehrter Hofrat Professor Krone, der Schlesier, lebe hoch! hoch! hoch!

Herr Rentier Frohne-Dresden, Vertreter des Vereins zur Förderung der Amateurphotographie:

Sehr geehrte Festversammlung, hochverehrter Herr Jubilar!

Unter der grossen Anzahl derjenigen, die heute herbeigekommen sind, Ihnen zu Ihrem Ehrentage Glückwünsche darzubringen, darf auch der Verein zur Förderung der Amateurphotographie nicht fehlen. Die Dresdener Gesellschaft ist stolz darauf, Sie ihr Mitglied nennen zu dürfen. Und dieser unserer Freude möchten wir einen sichtbaren Ausdruck verleihen, indem wir Sie zu unserem Ehrenmitglied ernennen. Belieben Sie, diese Urkunde hier entgegenzunehmen und gleichzeitig unsern Dank für Ihr Schaffen und Wirken, sowie unsere herzlichsten Glückwünsche. Möge ein gütiges Geschick Ihnen eine noch recht lange Reihe sonniger Tage beschere, mögen es Jahre der Ruhe und Freude sein nach diesen Jahren emsigen Strebens und Arbeitens, mögen es Jahre des Glücks in ungetrübter stiller Zufriedenheit sein!

Herr Blochwitz-Dresden, Vertreter des Deutschen Photographen-Vereins:

Hochverehrter Herr Jubilar!

Bereits bei der Feier Ihres 80. Geburtstages hatten wir die Ehre und das grosse Vergnügen, Sie als neues Ehrenmitglied des Deutschen Photographen-Vereins zu begrüssen und Ihnen das entsprechende Diplom zu überreichen, sowie Ihnen Namens des Vereins der aufrichtigsten Glück- und Segenswünsche, Dankbarkeit und Liebe und Verehrung jedes Einzelnen seiner Mitglieder zu versichern.

Der Deutsche Photographen-Verein hat nun vom Sächsischen Photographen-Bunde die Einladung erhalten, sich heute hier an dieser Feier zu beteiligen. Wir brauchen wohl nicht zu versichern, dass wir es uns zur besonderen Ehre anrechnen, den Deutschen Photographen-Verein bei dieser Festsetzung offiziell vertreten zu dürfen, und dass wir, der Deutsche Photographen-

Verein, stets Ihrer hohen Verdienste eingedenk sein und bleiben werden. Wir bringen Ihnen deshalb unsere Huldigung durch unser wiederholtes Erscheinen in herzlicher Weise dar.

Herr Kommerzienrat Silomon, Vertreter des Komitees für die Internationale Photographische Ausstellung in Dresden 1909:

Hochverehrter Jubilar!

Es ist mir der ehrenvolle Auftrag geworden, in Vertretung und im Namen des Direktoriums der bevorstehenden Internationalen Photographischen Ausstellung Ihnen die herzlichsten Grüsse und Glückwünsche darzubringen. Mit diesen Grüssen verbinde ich einen Dank. Als sich das Komitee für die Ausstellung bildete, galt es, Umschau zu halten nach geeigneten Kräften für das Unternehmen, und es war selbstredend, dass unser Augenmerk auch auf Sie fiel. Wenn Sie unter Hinweis auf Ihr hohes Lebensalter und die lange Frist bis zum Jahre 1909 es glaubten ablehnen zu müssen, aktiv bei der Vorbereitung der Ausstellung mitzuwirken, so hatten wir doch die Freude, Sie in den Ehrenausschuss ein-treten zu sehen, und es wurde uns die Freude und das Glück beschert, dass Ihre reichen Erfahrungen bei der bevorstehenden Ausstellung uns zur Seite stehen würden. Wenn ich nun noch mit den Grüssen eines Wunsch verbinde, so ist es der, dass Ihnen, hochgeehrter Herr Jubilar, ein sonniger Lebensabend beschieden sei, und dass wir die Freude haben möchten, Sie noch lang in unserer Mitte zu sehen, wir, die wir der photographischen Kunst angehören, wir, die wir Beziehung zur photographischen Kunst haben.

Herr Jähr-Dresden, Vertreter des Vereins der Fabrikanten photographischer Bedarfsartikel:

Hochverehrter Herr Hofrat!

Im Namen und Auftrag des Vereins der Fabrikanten habe ich die Ehre, Ihnen die herzlichsten Glückwünsche darzubringen. Nicht viel Worte will ich machen, wo Vertreter der Wissenschaft, wo Ihre Kollegen, der Rechtsschutzverband und alle anderen schon alles Wesentliche gesagt haben. Aber auch die Industrie, die auf den Arbeiten der Photographen beruht, darf heute nicht fehlen; darum erlaube ich der Verein der Fabrikanten, Ihnen, dem Nestor und Altmeister der deutschen Photographen, seinen herzlichsten Glückwunsch am heutigen Ehrentag darzubringen. Der Jubilar, aller Photographen Krone, er lebe hoch! hoch! hoch!

Nach diesen Begrüssungsansprachen, denen sich eine Reihe Drahtgrüsse anschlossen, hielt Herr Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Miethe den Festvortrag „Über Farbenphotographie“, der im Stenogramm festgehalten und bei Gelegenheit veröffentlicht werden wird.

Die durch ihre Innigkeit und Ueberzeugungsstärke tief rührende Ansprache Professor Krones soll die Schlussakkorde meines Berichtes darstellen. Ehe ich also darauf zurückkomme, möchte ich des Lichtbildvortrages von Waldemar Titzenthaler gedenken, der nach dem Festmahl stattfand und reichen Beifall erntete. Herr Titzenthaler versteht es, seine Beobachtungen von Land und Leuten interessant zu vermitteln, und gern lauscht man seinen Worten; Erinnerungen an die Vergangenheit werden wach, an die Zeit der Stauffen u. s. w. So sinkt man in Betrachtungen, das angenehme Dunkel des Saales verstärkt die Illusion, denkt zurück an die Stunden der Festtafel, wo mir vergönnt war, Rudolf Dührkoop ein Ehrenmitglied-Diplom des Sächsischen Photographen-Bundes überreichen zu dürfen. Spricht Dührkoop, denkt man auch an vergangene Zeiten, und Dührkoop sprach an dieser Festtafel markige Worte, Fanfaren waren es, den Wert des photographischen Bildes zu erhöhen. Ob er aber überall Verstandnis gefunden hat? Unsere Photographen sind

ein eigentümlich Völkchen, die von der Regierung am liebsten Staatszuschuss erwarten, um ihre Geschäfte betreiben zu können, anstatt sich, wie es dem Manne geziemt, im Bewusstsein des Könnens ins Vordertreffen zu stellen. Dührkoop war derjenige, der zuerst neue, nachahmenswerte Wege zeigte; ihm erging es wie manchem anderen, er wurde verlästert. Die Ehrenmitgliedschaft des Sächsischen Photographen-Bundes kann ihn in etwas trösten, dass auch hier von Einigen sein Wirken für Gesundung der Porträitphotographie anerkannt wurde, und die höchste Ehrung gerade gut genug war, diesen Vorkämpfer für Wahrheit im photographischen Bildnis auszuzeichnen.

Um Krones Ehrungen vollkommen zu gestalten, hatte sich Fritz Hansen in blinkendes Rüstzeug geworfen und sein berühmtes Schwert „Dialektik“ umgürtet. Am 23. Oktober trat er in die Schranken, um in einem mehrstündigen Vortrag den Photographen als Urheber in Gesetz und Rechtsprechung vorzuführen. In grossen Zügen gab zunächst der Redner eine Schilderung vom Wesen des neuen Urheberrechts und seine Entwicklung bis in die neueste Zeit. Zur Besprechung des neuen Schutzgesetzes übergehend, erörterte Herr Hansen sodann die Schwierigkeiten, die der Schaffung eines für alle Fälle passenden Gesetzes entgegenstanden. Alle theoretische Arbeit auf dem Gebiete des photographischen Urheberrechtes hat sich zunächst mit einem grossen Dilemma abzufinden. Es muss eine grundsätzliche Entscheidung getroffen werden über die Frage: Wer ist der Urheber eines Werkes der Photographie?

Gemeinhin ist diese Frage zu lösen versucht worden durch die unbedingte Statuierung des Bestellerrechtes, und jeder, der sich bis in die zweite Hälfte der 90er Jahre mit Gesetzentwürfen für ein neues Photographieschutzgesetz beschäftigt hat, kam mehr oder weniger bestimmt zur Empfehlung eines reinen Bestellerrechtes. Auch unser Krone vindizierte in seinem ersten, in den Jahren 1886 bis 1889 ausgearbeiteten Entwurf dem „Unternehmer“ das gesamte Nachbildungsrecht. Er war hier zweifellos von der bestellerrechtlichen Begeisterung jener Zeit beeinflusst, wünschon bei ihm in dem Worte „Unternehmer“ ein Unterton anklingt, der darauf hindeutet, dass die Firma, die photographische Anstalt, Träger des Urheberrechtes sein soll. Ganz klar kam das indes noch nicht zum Ausdruck. Erst die Umarbeitung seines Entwurfes im Jahre 1898 brachte in dieser Hinsicht mehr Klarheit. Hier unterschied Krone dann zwischen „kausalem“ und „operativem“ Urheber, und ging damit als der erste dem erwähnten Dilemma offen zu Leibe, statt es, wie bisher üblich, mehr oder weniger mit schön geredelten Paragraphen zu verkleistern. Damit war aber auch gleichzeitig das Urheberrecht an eine Person geknüpft, während vorher beim Bestellerrecht, genau genommen, der Ausdruck Urheberrecht doch nur eine nicht genau die Sache treffende Façon de parler war.

Wenn man nun das neue Schutzgesetz mit dem letzten Kroneschen Entwurf vergleicht, so scheint auf den ersten Blick kaum eine Ähnlichkeit zwischen beiden zu sein. Das liegt aber nur an der Verschiedenheit des sprachlichen Ausdrucks, denn gerade der Begriff, den Krone mit „kausaler Urheber“ bezeichnete, ist scharf und prägnant in das neue Schutzgesetz übertragen. Der Gesetzestext spricht freilich nur vom Urheber schlechtweg, was aber unter Urheber zu verstehen sei, das geht aus der bekannten, zum Ueberdruß zitierten Stelle der Begründung des Gesetzentwurfes hervor, wo es heisst, dass derjenige, der die Aufnahme leitet, auch dann als Urheber anzusehen sei, wenn er sich zu den dazu nötigen Verrichtungen anderer Personen bedient. Was da die Begründung ausführt, ist nichts anderes als eine Paraphrase um den Begriff „kausaler Urheber“.

Der Redner ging sodann dazu über, die einzelnen Paragraphen des neuen Schutzgesetzes in allgemein verständlicher Weise eingehend zu erörtern. An einer

grossen Reihe von Fällen aus der Praxis konnte Herr Hansen zahlreiche Winke geben, wie sich der Photograph die Wohltaten des Gesetzes zu Nutze machen kann und dabei gewisse Fussangeln vermeidet, die in der Natur der Sache liegen, bei einiger Ueberlegung aber keinerlei Schwierigkeiten bereiten. Insbesondere fand das Recht am eignen Bilde, die Erkundigungspflicht und andere wichtige Fragen mehr eingehende Erörterung.

Dem mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Vortrag folgte eine ausgedehnte Diskussion, in der von dem Redner zahlreiche Fragen beantwortet wurden.

Den im Festprogramm erwähnten Vortrag über Kunstlicht hielt Herr Bohr im Verhinderungsfalle des vorgemerkten Redners in seinem Geschäftslokale und führte den Hörern bei dieser Gelegenheit die Jupiterlampe vor, die bekanntlich für Kunstlicht mit in erster Linie in Frage kommt.

„Mir ist das Herz voll von Dank“, so sprach unser lieber Altmeister Krone am 22. Oktober, und ich, der Schreiber dieses, darf wohl an dieser Stelle ebenfalls danken, dass es mir möglich gemacht wurde, diese verdiente Krone-Feier herbeizuführen. Den Herren Vertretern der Königl. Staatsregierung, der Königl. Technischen Hochschule, sowie den Delegierten der deutschen Fach- und Amateurveine an dieser Stelle ganz ergebensten Dank für ihr Erscheinen.

Dem diese Ehrung galt, seiner Mahnung sei das Schlusswort gewidmet:

Hochansehnliche Versammlung, liebe Kollegen und Freunde!

Mir ist das Herz voll von Dank für Ihr liebes Entgegenkommen, nicht nur heute, sondern die ganze Zeit, die ich mich entsinnen kann, im Dienste des Lichtes gearbeitet zu haben. Ihre Liebe erluft mein Herz, meine hochverehrten Herren! Ich habe ja mit ganzer Seele mich der Arbeit des Lichtes gewidmet von Jugend auf, das darf ich sagen. Und wenn ich das sagen darf, so darf ich in meinem heutigen Dank, den ich Sie bitte, in meinen Worten zu erkennen, ein Etwas einschliessen, das ich bitte, mit hinzunehmen. Es soll nicht ein Dank sein, der flüchtig ist, der verraucht im Laufe der Jahre und Jahrzehnte, sondern ein Dank, der da bleibt im Gebiete der Lichtbilder, und derer, die es wohl mit ihnen meinen. Das ist der Inbegriff dessen, was ich erstrebte habe in meinem Leben. Und das möchte ich Ihnen heute als mein Vermächtnis in wenigen Worten hinterlassen.

Wir arbeiten mit dem Lichte. Licht ist Kraft, und Kraft ist Gott. Die heutige Zeit nennt das manchmal ganz anders. Die heutige Zeit glaubt in den Vorgängen der uns umgebenden Natur, die unsern irdischen Sinnen zur Wahrnehmung gelangen, etwas ganz anderes zu verstehen. Ich lege Ihnen ans Herz, meine hochverehrten Freunde, in dem Lichte, mit dem wir arbeiten, nicht das andre zu verstehen. Die Wissenschaft darf uns nicht von der Gottheit wegführen, sie darf nicht vom Lichte wegführen. Wir arbeiten im Lichte mit dem Lichte. Und darum sagte der alte fromme Dichter auch . . . und Gott sprach: Es werde Licht, und es ward Licht. Und in diesem Lichte müssen wir arbeiten. Dieses Licht ist doppelter Natur. Es ist das materielle Licht, das wir in der Genesis verherlicht finden, es ist aber auch das Licht der Seelen, welches das Evangelium Johannes uns auch in seinen ersten fünf Versen lehrt: der Logos ist es. Das führt uns zur Erkenntnis dieses Lichtes. Es ist der Logos, das Verstehen dessen, was wir mit dem materiellen Lichte gesehen und mit demselben erarbeitet haben.

In dieser doppelten Beziehung, meine Hochverehrten, bitte ich Sie, weiter zu arbeiten in meinem Sinne. Erst die Erkenntnis des induktiven Forschens führt zur Wahrheit, zu dem richtigen Sinne, und diesem Sinn wollte ich Ihnen mit meinen wenigen Worten

angedeutet haben, und bitte Sie nochmals, dies als mein Vernünftiges zu betrachten und darin meinen Dank zu sehen für Ihre liebe Kollegialität und nicht nur für Ihr jetziges Wohlwollen, sondern für alle Zeit.

Also nochmals meinen herzlichsten und innigsten Dank.



### Vereinsnachrichten.

#### Photographischer Verein zu Berlin.

Als neues Mitglied ist gemeldet:

Fräulein Emma Rehbock, Photographin, Halensee,  
Johann Georg-Strasse 11.

Berlin, den 20. November 1907.

Der Vorstand.

I. A.: R. Schumann, Schatzmeister,  
Schöneberg, Königsweg 15.



#### Photographische Gesellschaft Hamburg-Altona.

Unsere nächste Versammlung findet am Montag,  
den 25. November, abends 8 $\frac{1}{2}$  Uhr, im Börsenhof-  
Restaurant, Adolphsplatz 6, statt.

Tagsordnung:

1. Geschäftliches.
  2. Vortrag des Herrn Fritz Hansen-Berlin: „Der Photograph als Urheber in Gesetz und Rechtsprechung“, mit anschließender Diskussion.
- Gäste willkommen. Der Vorstand.



### Fragekasten.

*Frage 440.* Herr C. M. in F. Wie stellen sich die Expositionsmessungen bei Watkins' Bee-Meter für längere Expositionen, z. B. im Atelier, Zimmer u. a. w.? Ich kenne, trotz genauer Befolgung der übrigen scheinbar schlecht übersetzten Gebrauchsanweisung, mich nicht aus, z. B. wie in der Gebrauchsanweisung steht: Platte 90 (mittelempfindliche Platte), Blende  $f/16$ , Aktinometerzahl 6, folglich Belichtungszeit  $\frac{1}{4}$  Sekunde, das stimmt. Wie aber nun bei Platte 130 (Rapid, Engl. Imperial z. B.), Blende  $f/8$ , Aktinometerzahl? Die Einteilung geht hier bloss bis 130, ich muss aber mindestens 5 bis 600 Sekunden im Zimmer sogar am Fenster zählen, bis das lichtempfindliche Papier die gleiche Farbe verlangt, selbst mit dem helleren der beiden Farbenmuster an der Öffnung. Was ist da zu tun, und wie sind derartige ähnliche Berechnungen anzustellen?

*Antwort zu Frage 440.* Da wir selbst bei Farbaufnahmen den Watkins-Messer viel und mit grossem Erfolg benutzen, so können wir Ihnen nur empfehlen, es mit diesem Instrument ähnlich zu machen, wie wir es halten, nämlich, ohne auf die unbequeme und für Nichtdenkende eingerichtete Teilung zu achten, das Instrument wesentlich zu Orientierungszwecken zu benutzen. Wir benutzen es einfach so, dass wir die Photometerzeit ablesen und dann nach Erfahrung hieraus die richtige Exposition einschätzen. Die Angaben des Instruments sind natürlich immer mit Rücksicht zu verwenden, und kann eine rein mechanische Benutzung

derselben nur zu Irrtümern führen. Man wird in jedem Falle die Angaben des Instruments mit den gewöhnlichen Erfahrungsregeln in Verbindung bringen müssen und danach die schliesslichen Expositionen bestimmen. So zeigt z. B. das Photometer in dunklen Räumen oder bei weit vorgeschrittener Dämmerung abends oder im Walde meist erheblich zu lange Belichtungszeiten an; dagegen sind dieselben bei heller Sonne um die Mittagzeit herum erheblich zu kurz. Noch fehlerhafter sind die Angaben bei bestimmten Beleuchtungsständen, wo oft das Instrument überhaupt nicht mehr anzeigt, während eine verhältnismässig noch kurze Belichtungszeit genügt. Bei Interieurs derartige Messinstrumente zu verwenden, hat gar keinen Zweck. Hier ist die Belichtungszeit überhaupt im allgemeinen durchaus nicht eine so ängstliche Sache, wie man gewöhnlich annimmt. Man exponiere ruhig drei- bis viermal so lange, als man für notwendig hält, und wird jedesmal ein gutes Negativ erhalten. Da unsere deutschen Platten glücklicherweise die englischen Empfindlichkeitsangaben von ihren Fabrikanten nicht mitbekommen, die doch zur irreführend sind, so ist die Anbringung der Plattenempfindlichkeit, wie sie am Photometer gedacht ist, für uns ganz überflüssig.

*Frage 441.* Herr M. G. in P. I. Erbitten eine Vorschrift für die Dr. Stengersche Flüssigkeitlaternen für dunkelgrünes Licht, zu verwenden für Dr. Alberts Kolloidumulsion „Chromo Direct“ bei Blauplatte.

2. Können rabinrote Scheiben, wie solche für Perutz-Eosinplatten brauchbar sind, für Emulsion „Chromo Direct“ bei Rotplatte benutzt werden?

*Antwort zu Frage 441.* 1. Die Blauplatte der Albert-Emulsion „Chromo Direct“ wird am besten unter Benutzung der Stengerschen Lampe mit folgender Füllung derselben entwickelt: 5 g Brillantsäuregrün, 15 g Tartrazin und 1 g Eosin werden in 5 Liter Wasser gelöst, 30 ccm Karbolsäure hinzugesetzt und diese Filterflüssigkeit zum Füllen der Lampe benutzt.

2. Für die Entwicklung der Rotplatte empfehle ich besonders gut die dunkelroten Gelatinefilter der Folien- und Plattenfabrik Akt.-Ges. in Hanau, die ein absolut sicheres Licht geben.

*Frage 442.* Herr J. B. in L. Wer liefert Automaten für Schnellphotographie?

*Antwort zu Frage 442.* Soviel uns bekannt, liefert derartige Automaten die Firma Dr. Adolf Heseckel, Berlin, sowie die Firma Romain Talbot, ebendasselbe; wenigstens wurden früher derartige Apparate von dort aus in den Handel gebracht. Ob dies noch der Fall ist, vermögen wir nicht anzugeben.

*Frage 443.* Herr K. II. in G. Gibt es ein selbsttonendes Aristopapier, ähnlich wie die selbsttonenden Celloidinpapiere?

*Antwort zu Frage 443.* Derartige Papiere sind uns nicht bekannt, doch dürfte, wenn es erwünscht wäre, deren Herstellung keine grösseren Schwierigkeiten, als die der selbsttonenden Celloidinpapiere machen. Bei der Leichtigkeit und Bequemlichkeit des Tonens gerade der Aristopapiere ist wohl selbsttonendes Papier nicht besonders notwendig.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von  
Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von  
WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 97.

27. November.

1907.

## Negativaufnahmen für Projektions-Diapositive.

Von F. Stolze.

[Nachdruck verboten.]

Im dritten Teil seines „Ausführlichen Handbuches“, S. 102 und 103, führt Eder nach Dr. C. Kaiserling aus, dass das Bromsilberkorn bei den gewöhnlichen, im Handel befindlichen Bromsilbergelatine-Platten im Mittel 0,0013 mm beträgt. Nach dem Entwickeln zeigt das Silberkorn eine Länge von 0,001 bis 0,0014 mm und eine Breite von 0,0006 bis 0,0002 mm<sup>1)</sup>. Diese Dimensionen sind so geringfügig, dass sie unmöglich die Ursache des bei Vergrößerungen auftretenden Kornes sein können. Nun ergibt sich aber bei der mikroskopischen Prüfung, dass die Körner unregelmässig zerstreut liegen. Dadurch entstehen Beugungs- und Brechungsercheinungen, die dem Bilde eine netzartige, zerrissene Struktur geben. So weit an dieser Stelle.

Später (auf S. 819 und 820) wird ausgeführt, dass beim Reifen der Emulsion zwar eine sieben- bis achtfache planare Vergrößerung des Bromsilberkornes stattfindet, das ursprünglich somit viel kleiner, als oben angegeben, gewesen ist, dass aber dieser Vorgang darauf zurückzuführen sei, dass Stoffe, wie Ammoniak, Aethylendiamin, Bromsalze u. s. w., Bromsilber lösen und somit eine Anlagerung kleinerer Körner auf grössere herbeiführen könnten.

Ich gestehe offen, dass mir dieser Vorgang nicht recht einleuchten will. Mir scheint es vielmehr, als ob es sich dabei um denselben Ballungsprozess handle, der sehr schnell eintritt, wenn Bromalkali- mit Silbernitratlösungen gemischt werden, und als ob der Reifungsvorgang ein rein chemischer, von der Vergrößerung des Kornes unabhängiger Prozess wäre.

Höchst merkwürdig ist es nun aber, dass unter Umständen Bromsilber lösende Körper gerade die entgegengesetzte Wirkung, nämlich Erzeugung eines feinen Kornes, herbeiführen können. Das geschieht, wenn man dem alkali-

sehen Entwickler gewisse Bromsilber lösende Stoffe zusetzt und zugleich durch starke Verdünnung oder hemmende Stoffe das Erscheinen des Bildes bedeutend verzögert, wie dies Gebr. Lumière und Seyewetz in einer hochinteressanten Arbeit nachgewiesen haben.

Die Sache erscheint zunächst ganz rätselhaft. Wie soll eine, ihrer gesteigerten Empfindlichkeit halber grobkörnige Emulsion ein feineres Silberkorn ergeben, wenn man dem Entwickler einen Bromsilber lösenden Stoff zusetzt und die Entwicklung verzögert? Die Forscher meinen, dass hier, während beim gewöhnlichen Verfahren eine chemische Entwicklung des Bromsilbers stattfindet, eine Art physikalischer Entwicklung auftritt, die dementsprechend ein feines Korn, wie beim nassen Verfahren, erzeugt. Dem widerstehen indessen gewisse, nicht beachtete Unterschiede. Beim nassen Verfahren ist nämlich das ungemein feine Jod-Bromsilberkorn überall vorhanden; es wird, wo es belichtet wird, beeinflusst, und an diesen Stellen wird bei der Entwicklung aus dem überschüssigen Silbernitrat das Silberkorn des Silberbildes entsprechend fein niedergeschlagen. Wäre der Vorgang ein ähnlicher, so müsste sich das gelöste Bromsilber als Silber auf dem nicht gelösten Bromsilberkorn als Silber niederschlagen und eine Verfeinerung des Silberkornes könnte unmöglich eintreten. Nach meiner Ansicht ist daher der Vorgang ein durchaus anderer, nämlich folgender:

Infolge der starken Verzögerung der Entwicklung wird dem lösenden Zusatz die Möglichkeit gegeben, eine grössere Menge Bromsilber zu lösen und dadurch nicht nur das Bromsilberkorn zu verkleinern, sondern gerade die am stärksten belichteten Teilchen von ihm zu entfernen, die nun Zeit gewinnen, in Lösung sich zwischen die zurückgebliebenen Bromsilberkörner in der Gelatine zu verteilen. Sobald dann die Silber-Reduktion eintritt, geschieht dies auch bei dem gelösten Bromsilber, wo es belichtet war, und gerade aus ihm wegen des flüssigen

1) Hier muss ein Irrtum obwalten. Die Breite kann unmöglich die Länge übertreffen, was nach diesen Zahlen möglich sein müsste.

F. St.

Aggregatzustandes am leichtesten, während bei dem nicht gelösten, von der belichteten Hülle grösstenteils befreiten Bromsilberkorn die Reduktion nur eine sehr geringe ist.

Dass der Vorgang wirklich in dieser Weise stattfindet, lässt sich auf einfache Weise feststellen. Badet man nämlich die belichtete Platte zunächst in einer Lösung des Bromsilber lösenden Stoffes kurze Zeit und lässt sie dann liegen, bis die Flüssigkeit gut aufgesogen ist, so erhält man beim Entwickeln mit einem schnell wirkenden Entwickler genau dasselbe feine Korn, wie bei dem Zusatz des Lösungsmittels zum Hervorrufen.

Man sieht somit, dass die Verzögerung der Entwicklung nur den Zweck hat, Zeit für die Lösung des Bromsilbers zu gewinnen und dass sie an sich mit der Feinheit des Kornes gar nichts zu tun hat. An und für sich ist es sogar zweifelhaft, ob nicht dies zweite Verfahren vorzuziehen ist, weil die eigentliche Entwicklung schneller vor sich geht und leichter zu überwinden ist.

Unter Umständen ist allerdings die erstgenannte Methode eine Notwendigkeit. Schon 1888 hatte Andresen das Paraphenyldiaminchlorhydrat mit 50 Teilen Wasser und 50 bis 100 Teilen Pottaschelösung 1:10 als Entwickler lebhaft empfohlen, ihn aber wieder aufzugeben, weil er sich schnell bräunte und, mit Sulfid versetzt, zwar haltbar war, aber sehr träge arbeitete. Gerade wegen dieser Eigenschaft wird es nun für die Erzeugung feinkörniger Negative in folgender Zusammensetzung empfohlen, in der dieser Stoff selbst als Bromsilber lösender Körper wirkt:

Wasser . . . . .	100 ccm,
Paraphenyldiamin . . . . .	1 g,
kristall. Natriumsulfid . . . . .	12 „

Bei allen anderen Entwicklern ist aber die Hemmung, am bequemsten durch Verdünnung, und ein Zusatz von 15 bis 20 g Chlorammonium auf 100 ccm Lösung herbeizuführen. Dieses Salz hat sich am geeignetsten als Lösungsmittel für den vorliegenden Prozess erwiesen. Bei getrennter Behandlung der Platte kann die Lösung noch stärker, ja sogar noch konzentrierter (1:3) angesetzt werden.

Mit der Herstellung feinkörniger Negative ist es übrigens bei Projektions-Diapositiven keineswegs abgetan. Diese bedürfen nicht minder des feinen Kornes und werden deshalb mit Vorliebe auf Diapositivplatten gefertigt. Auch für sie eignet sich das Verfahren, wobei jedoch der Chlorammoniumzusatz geringer sein kann. Bei Anwendung des beschriebenen Verfahrens können aber die Diapositivplatten getrost durch Bromsilberplatten ersetzt werden.



## Vereinsnachrichten.

### Photographischer Verein zu Berlin.

Als neues Mitglied ist gemeldet:

Herr Ernst Sandau, Hofphotograph des Königs von Schweden, Berlin W. 66, Leipziger Strasse 128 Berlin, den 22. November 1907.

Der Vorstand.

I. A.: R. Schumann, Schatzmeister.  
Schöneberg, Königsweg 15.



### Thüringer Photographen-Bund.

Als neues Mitglied ist angemeldet:

Herr R. Stölzner, Kunstanstalt für moderne Photographie und Malerei, Waltershausen i. Thür., Heil. Kreuz 150.

Der Vorstand.

I. A.: Louis Held, Schriftführer.



### Ateliernachrichten.

Coburg. Herr Feodor Meyer verlegte sein Photographisches Atelier nach Seifartshof 36.

Fulda. Herr H. Derié übernahm die Führung des Photographischen Ateliers Petersgasse 23.

Freiberg. Herr Alfred Schmid eröffnete Weisgasse 9 ein Atelier für moderne Photographie.

Wilhelmshaven. Lily Tegtmeyer verlegte ihr Photographisches Geschäft von Wilhelmshavener Str. 9 nach Peterstrasse 2.



### Auszeichnungen.

Der Generaldirektor der Neuen Photographischen Gesellschaft in Steglitz-Berlin, Herr Arthur Schwarz, ist vom König von Preussen zum Kommerzienrat ernannt worden.



### Kleine Mitteilungen.

— Herr Nicola Perscheid, Berlin W. 9, Bellevuestrasse 6a, versendet jetzt zu Weihnachten an seinen Kundenkreis zwei verschiedene Bildishefte: das eine ist eine Bildisserie im November-Heft der „Deutschen Kunst und Dekoration“, das andere erscheint in seinem Selbstverlage, betitelt „Aus vornehmen Kreisen“. Die Hefte sind zum Preise von 2,50 Mk. pro Exemplar durch den Verlag von Wilhelm Knapp, Halle a. S. zu beziehen.

— Photographischer Anzeiger. Die photographische Fachzeitschriften-Literatur soll wieder eine Vermehrung erfahren. Zum 1. Januar 1908 beschäftigt Dr. S. Hausmann in Strassburg i. Els. unter dem Titel „Photographischer Anzeiger“ eine neue photographische Zeitschrift herauszugeben. Allerdings soll der Inhalt dieser neuen Zeitschrift sich dadurch von den bisherigen Journalen unterscheiden, dass nicht technische oder ästhetische Fragen erörtert werden sondern lediglich der eine praktische Zweck verfolgt



wird: das Angebot von Aufnahmen und die Nachfrage nach solchen zu organisieren. Insbesondere handelt es sich um Aufnahmen von Landschaften, von alten oder neuen Bauwerken, Skulpturen, alten Stichen, Handschriften u. s. w., für die Angebote und Nachfragen in dem „Photographischen Anzeiger“ gegen bestimmte Gebühren veröffentlicht werden sollen. — Die Idee einer solchen Organisation von Angebot und Nachfrage auf photographischem Gebiete ist nicht neu, denn schon im April 1906 hat Hermann Toussaint in Berlin eine „Zentralstelle für die Verwertung photographischer Aufnahmen“ gegründet, über deren Organisation wir seiner Zeit ausführlich berichteten. Herr Toussaint stellte sich damals die Aufgabe, die bei Fachphotographen und Amateuren vorhandenen Aufnahmen, die als Illustrationsmaterial für Zeitungen, Bücher, Postkarten u. s. w. Verwendung finden können, den Interessenten in äusserst zweckmässiger Weise anzubieten. Ob und welche Erfolge diese Zentralstelle aufzuweisen hatte, ist uns leider nicht bekannt geworden. P. H.



### Patente.

Kl. 57. Gruppe 2. Nr. 187460 vom 3. Juni 1905.  
Otto Bergersche Nachlassmasse in Dresden.

Mit lichtempfindlicher Schicht überzogene Flachdruckplatten, insbesondere solche aus Lithographiestein, gekennzeichnet durch eine Zwischenschicht aus dünn aufgestrichener und eingetrockneter Harzlösung.

Kl. 57. Gruppe 2. Nr. 187343 vom 5. Oktober 1906.  
Johan Axel Holmström in Rom.

Verfahren zur Herstellung von Druckformen durch Einätzen eines photographisch aufkopierten Deckbildes, dadurch gekennzeichnet, dass das Negativ beim Kopieren in einem Abstand von der lichtempfindlichen Druckplatte angebracht wird, so dass die Linien des kopierten Bildes mehr oder weniger verbreitert werden, worauf die Platte geläut wird, bis die Linien durch die seitliche Wirkung der Ätze die erforderliche Feinheit erhalten haben.



### Fragekasten.

*Frage 444.* Herr J. J. T. in O. Habe viele Fabriken von Bromsilberpapieren zur Bräuntonung versucht, aber keine guten Resultate erhalten. Die Töne waren stets zu schwach (also ohne Kraft). Auch war der Ton nicht ausgesprochen braun. Die Tonung geschah mit dem bekannten Alaunfixierbad. Die Vergrößerungsanstalten liefern nun die braunroten Bilder mit der Angabe: Sepiabilder, „eigenes Verfahren“, ohne Uran-tonung (dieselbe soll nicht haltbar sein) auf Whatmanpapier. Dies letztere Papier habe nicht versucht. Ich habe nun wirklich schöne Bilder gesehen und möchte gern wissen, wie solche Abzüge zu erhalten sind, oder ob die Vergrößerungsanstalten die Bilder mit entsprechender Farbe besprühen. Die Mittel, welche die Vergrößerungsanstalten anwenden, muss doch wohl ein

Photograph auch anwenden können, Geheimnisse werden doch wohl nicht dabei sein. Jedenfalls steht es für mich sicher, dass mit der Benützung des Alaunfixierbades keine schönen, saftigen Töne zu erhalten sind.

*Antwort zu Frage 444.* Es ist vollkommen richtig, dass sich mit Alaunfixierbädern sehr kräftige, rotbraune Töne nicht erzielen lassen, vielmehr ein je nach der Natur des Papiers mehr oder minder lebhaftes Braunschwarz, und zwar geben unempfindlichere Papiere einen lebhafteren braunen Ton als empfindlichere, und da in neuerer Zeit die Neigung vorhanden ist, die Bromsilberpapiere empfindlich zu machen, liefern sie im Alaunbade auch weniger schöne Töne. Man kann nun einen lebhafteren Braun nur auf zwei Weisen bekommen, entweder mit Uran oder mit Kupfer; letzteres Verfahren ist wenig empfehlenswert in der Hand des Praktikers. Das Uranverfahren hat auch seine grossen Schwierigkeiten und erfordert peinliche Sauberkeit; dagegen unterliegt es keinem Zweifel, dass Urankopien, mit der nötigen Sorgfalt hergestellt, absolut haltbar sind. Bei uns hängt eine Urankopie seit 13 Jahren in einem hellen Zimmer und hat feuchte und trockene Zeiten durchgemacht, ohne die geringste Veränderung zu erleiden. Es ist fraglich, ob ein ungetontes Bromsilberbild nicht mehr vergilbt wäre als dieses Uranbild. Vorschriften für das Uranverfahren haben wir wiederholt gegeben und wollen nur allgemein mitteilen, dass ein Zusatz von Rhodanammonium bei Bromsilberpapieren besonders zu empfehlen ist, um möglichst klare Weissens zu erhalten. Es empfiehlt sich, den Rhodanzusatz auszuprobieren und bis an die Grenze dessen zu gehen, was mit Rücksicht auf das Schlüpfrigwerden des Papiers oder vielmehr der Gelatineschicht noch ohne Gefahr angewendet werden kann.

*Frage 445.* Herr O. W. in M. Bitte um Mitteilung, welche Fabrik die lichtechtesten Blütenpapiere liefert. Die Papiere, welche ich jetzt verarbeite, verblassen schnell an Licht. (Ich meine Untergrundpapiere.)

*Antwort zu Frage 445.* Alle lichtgefärbten Papiere können auf erhebliche Widerstandsfähigkeit gegen das Licht keinen Anspruch erheben. Eine Ausnahme bilden die gelblichen Papiere, welche mit Eisensalzen gefärbt sind. Alle anderen leichten Töne, besonders Rosa, Grün und Blau, sind immer sehr unbeständig. Es rührt dies daher, dass dünne Farbstoffschichten überhaupt dem Verbleichen viel mehr ausgesetzt sind wie starke, und dass bei der grossen Oberfläche rauher Papiere die das Verbleichen befördernden chemischen Einflüsse besonders stark wirken.

*Frage 446.* Herr N. in H. Bitte um Mitteilung, wie man eine Natronlange von 30 Grad B. herstellt.

*Antwort zu Frage 446.* Die Bezeichnung Baumgrade sollte allmählich aus der Literatur verschwinden. In Ihrem Falle erhalten Sie eine solche Lauge, wenn Sie 45 g Aetznatron in Stangen in 110 ccm Wasser lösen.

*Frage 447.* Herr E. B. in L. Muss ein Volontär bei der Handwerkskammer angemeldet werden, und ist es erforderlich, einen schriftlichen Lehrvertrag mit dem jungen Manne abzuschliessen?

*Antwort zu Frage 447.* Mit Volontären braucht, da sie nicht als Lehrlinge gelten, weder ein Vertrag abgeschlossen, noch die Anmeldung bei der betreffenden Handwerkskammer bewirkt zu werden. Es muss jedoch bemerkt werden, dass nach Ansicht des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages die Bezeichnung „Volontär“ nur auf solche junge Leute ausgedehnt werden soll, die eine Abiturientenprüfung bestanden haben und nur zum Zwecke des Studiums eine praktische Übungszeit zurücklegen wollen. In der Regel werden daher auch Volontäre als Lehrlinge angesehen, obgleich in der Gewerbeordnung der Begriff „Lehrling“ nirgends definiert ist, ja sogar absichtlich von einer Definition dieses Begriffes Abstand genommen wurde. Die Frage, ob ein Lehrverhältnis vorliegt, muss also nach der Gewerbeordnungs-Novelle vom 26. Juli 1897 nach den Umständen des einzelnen Falles beurteilt werden. Die dortige Handwerkskammer konnte sehr wohl der Ansicht sein, dass ein Lehrverhältnis vorlag, für das der Abschluss eines schriftlichen Vertrages und die Anmeldung erforderlich war. Diese aber nachträglich zu fordern, ist natürlich zwecklos. l. h.

*Frage 448.* Herr R. H. in V. Kann ein Photograph, der ein offenes Geschäft hat, zur Gewerbe- und Betriebssteuer herangezogen werden, und in welcher Höhe?

*Antwort zu Frage 448.* Für die Heranziehung zur Gewbesteuer ist die Höhe des Einkommens, bezw. des Reinertrages aus dem Gewerbe massgebend. Die Gewbesteuer kann bemessen werden nach dem Ertrage des letzten Jahres oder einer Reihe von Jahren, nach dem Werte des Anlage- und Betriebskapitals und nach sonstigen Merkmalen für den Umfang eines Betriebes. Um eine grössere Anpassung an die Leistungsfähigkeit zu erreichen, vereinigt man zum Teil die Steuerpflichtigen eines Gebiets und einer Klasse in einer Steuergemeinschaft und überlässt es dieser, den für die Gesellschaft festgesetzten Steuerbetrag auf die Mitglieder zu verteilen; so z. B. in Preussen nach dem Gesetze vom 24. Juni 1901 für die zweite bis vierte der vier Gewbesteuerklassen. Da nach dem Kommunalabgabengesetz den Gemeinden die Einführung besonderer Gewbesteuern gestattet ist, so lässt sich die Anfrage ohne nähere Angaben nicht beantworten. l. h.

*Frage 449.* Herr M. R. in S. Sind die photographischen Ateliers in Dresden am Busstag geöffnet, oder müssen sie laut polizeilicher Verfügung an diesem Tage schliessen?

*Antwort zu Frage 449.* Die Gewerbeordnung enthält keine Bestimmung, in der das Schliessen der Geschäfte und das Verhängen der Schaufenster und Schaukästen verlangt wird, und da die nähere Regelung der Sonntagsruhe weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen überlassen bleibt, so bestehen sehr verschiedene Bestimmungen über die äussere Heilighaltung der Sonn- und Festtage. Im Königreich Sachsen gilt bezüglich der Arbeit an Sonn-, Fest- und Busstagen das Gesetz vom 10. September 1870. Auf Grund dieses Gesetzes müssen laut Verordnung des Stadtrats von

Dresden die photographischen Ateliers am Busstag und Totensonntag geschlossen bleiben. l. h.

*Frage 450.* Herr G. R. in B. Ist der Käufer eines photographischen Geschäfts verpflichtet, auch für die Schulden des Vorbesitzers aufzukommen?

*Antwort zu Frage 450.* Wird die Firma des Vorgängers mit oder ohne Nachfolgerzusatz weitergeführt, so haftet der neue Besitzer auch für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Eine abweichende Vereinbarung muss gemäss § 25 des Handelsgesetzbuches handelsgerichtlich eingetragen werden, und ausserdem ist die Nichthaftung von dem Erwerber oder dem Vorbesitzer des Geschäfts den Interessenten mitzuteilen. l. h.

*Frage 451.* Herr J. M. in L. Kann man bei einem ledigen Photographen die Apparate, Utensilien u. s. w. pfänden lassen?

*Antwort zu Frage 451.* Das wichtigste, zu gunsten des Schuldners erheblich ausgebaut Pfändungsprivileg für das Berufs- und Erwerbseben bildet die Unpfändbarkeit der zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlichen Gegenstände bei Personen, die ihren Erwerb aus ihrer Handarbeit oder sonstigen persönlichen Leistung ziehen. Die Voraussetzung des gesetzlichen Schutzes ist, dass die technische oder gewerbliche Tätigkeit persönlich ausgeübt wird, nicht nur durch Dritte. Demgemäss erstreckt sich die Unpfändbarkeit auch nur auf die dem Schuldner selbst zur persönlichen Fortführung des Erwerbes erforderlichen Apparate und Utensilien, nicht auch auf solche, die seine Gehilfen brauchen, oder die für den Betrieb des Geschäfts notwendig sind. Die unantastbaren Gegenstände sind z. B. Apparate und Utensilien, Arbeitskleider, Lehrbücher, unter Umständen auch eine zweite Uhr, neben der für den Hausstand unentbehrlichen, besonders Wert, sind dagegen immer pfändbar. Ausgeschlossen aber ist die Zwangsvollstreckung in solche Vorrichtungen, die, wie z. B. Negative, lediglich als Mittel zur Vervielfältigung dienen. Näheres darüber in „Photographisches Urheberrecht“ Seite 22 (Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S., Preis 2,40 Mk.)

*Frage 452.* Herr E. D. in B. Ich betreibe auf den Namen meiner Frau ein photographisches Atelier und Fachgeschäft. Von einem Konkurrenten am Orte wurde ich nun angezeigt, weil ich den Vornamen meiner Frau nicht auf dem Schilde am Laden angebracht habe. Bin ich hierzu verpflichtet, und genügt nicht die Anbringung eines Schildes mit der Firma?

*Antwort zu Frage 452.* Wenn Sie einen offenen Laden haben, so müssen Sie gemäss § 15a der Gewerbeordnung den Namen ihrer Frau als Besitzerin des Geschäfts mit mindestens einem angeschriebenen Vornamen an der Aussenseite oder am Eingange des Ladens in sichtbarer Schrift anbringen. Die Angabe der Firma genügt nur, wenn aus der Firma auch der Familienname des Geschäftsinhabers mit dessen angeschriebenem Vornamen zu ersehen ist. l. h.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geb. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 98.

1. Dezember.

1907.

## Zur Kenntnis der Autochromplatte.

[Nachdruck verboten.]

Dass der Preis der Autochromplatten ein verhältnismässig hoher sein muss, ergibt sich aus den Schwierigkeiten der Fabrikation. Nachdem die ausführende Firma nun in der Lage zu sein scheint, die eingehenden Aufträge prompt zu erledigen, werden wohl auch mit dem Eintreffen neuer Emulsionen, welche ohne Ueberlastung hergestellt wurden, die Klagen über gewisse, in der letzten Zeit stetig gerügte technische Mängel — das Abschwimmen der Schicht — verstummen, wie schon die hohen Preise der ersten Zeit wenigstens etwas gesunken sind. Heute wird eine Packung mit vier Platten der Grösse  $9 \times 12$  cm für 6 Mk. geliefert, während das Aufnahmematerial für vier Dreifarben-Aufnahmen gleicher Grösse zum halben Preise erhältlich ist. Die im Entstehen begriffene Konkurrenz wird wohl zu einer weiteren Preisreduktion Veranlassung geben. Unvergleichlich exakter als der Stärkekörner-Farbenraster Lumière's ist der Linienraster von Warner-Powrie, dabei soll seine Herstellung, wie von bestinformierter Seite berichtet wird, ausserordentlich billig sein. Man behauptete, die Rastrierung einer Glasfläche von 1 qm Grösse lasse sich für 1 Mk. ausführen, so dass die Linierung für eine  $9 \times 12$  cm Platte herzustellen nur wenig mehr wie 1 Pfg. kosten würde. Ein derartig billiges Plattenmaterial wäre hervorragend geeignet, der Farbenphotographie in allen photographierenden Kreisen Eingang zu verschaffen.

Die Kopierbarkeit der Autochromplatten, wie auch ihre Verwendung zur Herstellung von Dreifarbedrucken, ist scheinbar noch nicht absolut einwandfrei festgestellt. Wenigstens begegnet man den verschiedensten Meinungsäusserungen. Die Firma Hamböck in München soll „technisch hochstehende“ Dreifarbedrucke nach Autochrombildern hergestellt haben, indem sie drei Teilnegative durch aufeinander folgendes Vorschalten eines blauen, grünen und roten Filters und Kopieren auf drei panchromatischen Platten herstellte („Phot. Ind.“ 1907, S. 1304). Hübbs Versuche, über welche wir kürzlich an dieser

Stelle (S. 544) berichteten, lieferten wenig günstige Resultate, trotzdem er durch erneute Aufnahme die drei Teilbilder herstellte. Gaedicke zeigt vier Wege zur Herstellung von direkten Vervielfältigungen der Autochrombilder („Photogr. Wochenbl.“ 1907, S. 451). Man macht eine Aufnahme in der Kamera nach dem Originalbilde und behandelt die als Aufnahmematerial dienende Autochromplatte nach den allgemeinen Vorschriften, oder man macht eine Kontaktkopie, indem man im Kopierrahmen die Glassseite einer Autochromplatte auf die Schichtseite des Bildes legt. Man exponiere, um möglichst paralleles Licht zu erhalten, am Ende einer schwarzen, langen, gegen den Himmel gerichteten Röhre. Oder auch man macht es genau so, wie oben angegeben, nur geht man in beiden Fällen von einem komplementärfarbigem Negativ, also von einer nicht umgekehrten Aufnahme, aus. So entsteht in beiden Fällen direkt ein Positiv. Von den vier Wegen gehen sich also je zwei in allernächster Nähe parallel. Bei allen diesen Ausführungsformen ist die Vorschaltung der Lumière-Gelbscheibe aus leicht ersichtlichen Gründen notwendig. Den Angaben, durch Kontaktkopie richtig farbige Bilder zu erzielen, stehen die exakten Darlegungen des Engländers Mees entgegen, welche darlegen, dass nur zu dunkle oder zu helle Bilder entstehen können. Auch die Hoffnung, mit Hilfe des Ausbleichprozesses Kopien herstellen zu können, hat sich bei dem heutigen Stande dieser Technik als trügerisch erwiesen.

Ueber die panchromatische Emulsion der Autochromplatten berichtet Hübbl in den „Wiener Mitt.“ 1907, S. 349, und nennt sie kaum besser, als jene der zahlreichen panchromatischen Platten des Handels. Dr. Stenger untersuchte die Emulsion spektrographisch, unter Ausschaltung der Filterschicht, indem er die Schicht direkt, also nicht durch die Glasplatte belichtete („Ztsch. f. wiss. Phot.“ 1907, S. 372). Er stellte die Empfindlichkeitskurve der Schicht für spektral zerlegtes Licht ohne und mit Einschaltung des

Lumière-Kompensationsfilters durch genaue Messungen fest. Nach seinen Angaben ist die Allgemeempfindlichkeit der lichtempfindlichen Schicht drei- bis viermal geringer, als diejenige einer hochempfindlichen, panchromatischen Bromsilbergelatine-Trockenplatte. Bei der Aufnahme wirkt die Expositionszeit verlängert auf die geringere Empfindlichkeit, die Absorption der Gelscheibe und der Starkekörnerschicht. Die Empfindlichkeitskurve besitzt drei Sensibilisierungsmaxima bei den Wellenlängen 530, 560 bis 570, und in geringem Masse bei 610 bis 620  $\mu$ . Der verwendete Sensibilisator scheint dem Isocol-Bayer ähnlich oder verwandt zu sein. Die Sensibilisierung erstreckt sich bei kurzen Expositionen bis zur Wellenlänge 640, also bis zum Beginn des Rot, bei langen Expositionen bis 690. Die Emulsion besitzt das allen panchromatischen Schichten eigene Empfindlichkeitsminimum im Blaugrün in ausgeprägter Masse. Das Gelbfilter verlängert nach Stenger die Expositionszeit zweimal, nach Hübl fünfmal. Der Verlauf der Empfindlichkeitskurve ändert sich durch Einschaltung des Gelbfilters beträchtlich. Die Absorption erstreckt sich vom ultravioletten Ende bis zur Wellenlänge 420 als vollständige, von hier an bis zur Wellenlänge 550 als teilweise, stetig abnehmende. Weitere Versuche Stengers erstrecken sich auf die farbenphotographische Wiedergabe des Spektrums. Die Beobachtungen deckten sich vollkommen mit den Erwartungen. Wie auch im Dreifarbendruck, liess sich das Spektrum nur mangelhaft wiedergeben. Bei kurzen Expositionen erschien zuerst Orangerot, während Grün und Blau zurückblieben. Das Orangerot, welches zuerst im Spektralbereich zwischen 600 und 625  $\mu$  sichtbar wird, erstreckt sich bei langen Expositionen bis zu der Wellenlänge 695 und mischt sich bei etwa 580  $\mu$  mit Grün zu Gelb, welches sich bei längeren Expositionen von 560 bis 590  $\mu$  erstreckt. Schon bei normalen Belichtungen ging das Orangerot in eine weissliche Nuance über und wird endlich zu einem rötlichen Weiss. Grün zeigt sich zuerst bei der Wellenlänge 550, bei längeren Expositionen erstreckt es sich von 500 bis 570. Blau reicht bei normalen, bezw. langen Expositionen von 430 bis 495. Erst bei den längsten Belichtungen tritt eine Mischung zwischen Blau und Grün zu Blaugrün ein bei der Wellenlänge 500. Das Gelb geht bei grossen Expositionszeiten in ein weissliches Gelb über. So entspricht die Wiedergabe der Farben des Spektrums dem Aussehen der Empfindlichkeitskurve hinter dem Gelbfilter. Von der Lichtdurchlässigkeit der Filterschicht hängt die Helligkeit der projizierten Autochrombilder ab. Mees gibt an, dass etwa  $\frac{1}{9,5}$  des auffallenden weissen Lichtes von der Schicht durchgelassen werden („Brit. Journ.“

Farbenbeilage 1907, S. 76), während Hübl sagt, dass höchstens  $\frac{1}{3}$  des Lichtes Durchgang durch die Filterschicht findet. Stenger machte diesbezügliche Messungen in Martens Polarisationsphotometer und verglich die Durchlässigkeit der Glasplatten mit der Durchlässigkeit der Filterschicht, einschliesslich Glasplatte. Aus den gefundenen Zahlenwerten konnte er entnehmen, dass genau  $\frac{1}{10}$  des die Glasplatte durchdringenden Lichtes seinen Weg durch die Glasplatte und Filter findet, dass also, ohne eine bildgebende Plattenschwärzung durch Silberausscheidung zu tragen, die Autochrom-Filterschicht nur  $\frac{1}{10}$  des auf sie auffallenden Lichtes passieren lässt. Da aber eine, einer Filterfarbe entsprechende Farbe nur durch eine Plattenfläche wiedergegeben werden kann, auf welcher von drei Filterkörnern je zwei Stück durch Silber verdeckt sind, so kann an dieser Stelle höchstens  $\frac{1}{30}$  der auffallenden Lichtmenge durch die Plattenschicht hindurchdringen und das farbige Bild erzeugen. Dass gute Projektion der Bilder nur mit stärkster Lichtquelle und bei verhältnismässig geringer Vergrösserung möglich ist, liegt auf der Hand.

An verschiedenen Orten wurden Autochromplatten zu medizinischen Aufnahmen mit Erfolg verwendet. Derartige Bilder wurden im Hamburger Aerztlichen Verein und in der Berliner Medizinischen Gesellschaft gezeigt. Auch gelegentlich eines Vortrags im Kaiserlichen Patentamt in Berlin über Farbenphotographie wurden Lumière-Projektionen gezeigt, wurden jedoch in diesem wie in anderen Fällen von Dreifarbenprojektionen nach Miethe weit übertroffen.

Es mehren sich nun auch an allen Orten die Berichte über Verbesserungen und Vereinfachungen in der Behandlung der Autochromplatten und der Herstellung der Autochrombilder. So hat Gravier mit bestem Erfolge die zweite Entwicklung der Bilder durch ein einfacheres Verfahren ersetzen können („Bulletin de la Société Française“ 1907, S. 415). Er entwickelt, löst das Silberbild auf und bringt das Bild aus dem Permanganatbade in eine Lösung aus:

saure Sulfitlauge des Handels . . . 2 ccm,  
Wasser . . . . . 100 „

und wäscht dann etwa 1 Minute. Es besteht dann die Herstellung der Autochrombilder aus drei Operationen und zweifacher Wasserung, während die Lumière'sche Arbeitsvorschrift sieben verschiedene Bäder mit jedesmaligem Wassern fordert. Die Bilder werden getrocknet und dann lackiert, das nicht belichtete Silberfarbt sich im Tageslicht dunkel. Damit sich das negative Silberbild jederzeit gut löst, ist es notwendig, die Schwefelsäure der Permanganatlösung erst unmittelbar vor dem Gebrauch zuzusetzen. Gravier nennt seine, wie angegeben, hergestellten Bilder klar und schön und überein-

stimmend mit den Originalen, und er setzt die Frage hinzu: Was kann man mehr verlangen? Zweifellos ist der Lumière-Prozess ein ganz bedeutender, technischer Fortschritt, eine neue Anregung für viele, doch er steht noch in seinem Anfangsstadium, bedarf mancher Verbesserung, welche verlangt werden muss und ihre Erfüllung finden wird. Gravier führt auch Beispiele an, dass die Expositionszeit für Autochrombilder in verhältnismässig weiten Grenzen richtig sein kann. So nahm der Verfasser ein Objekt mit 1, 3, 5, 7, 9 und 11 Minuten Belichtungszeit auf; am besten schien ihm das Bild mit 5 Minuten langer Belichtung gelungen, doch stand diesem dasjenige, welches eine Exposition von 7, bezw. 9 Minuten hatte, kaum an Brauchbarkeit nach; nur Blau hatte bei längeren Expositionen etwas gelitten. Allgemein lässt sich wohl sagen, man soll, wie überall in der Photographie, lieber zu lange, als zu kurz belichten.

Von verschiedenen Seiten wird bestätigt, dass die von Gravier vorgeschlagene Modifikation in der Erzeugung der Autochrombilder von bestem Erfolge gekrönt ist.



### Technische Rundschau.

Trockenplatten von Otto Perutz in München. — Löseschale von Kott & Arnoldi in Berlin. — Albumatpapiere der Vereinigten Fabriken photographischer Papiere in Dresden. — Projektions-Apparate von Hüttig, A.-G. in Dresden. (Nachdruck verboten.)

Der neueste Preiskatalog der Trockenplattenfabrik von Otto Perutz in München begünstigt sich im wesentlichen damit, die einzelnen Plattenfabrikate aufzuzählen und an Hand einiger gut gewählter Reproduktionen auf die bekannten guten Eigenschaften der Perutz-Platten hinzuweisen. Ein kurzes Geleitwort zu jeder Plattensorte gibt dem Leser einen Fingerzeig, unter welchen Aufnahmebedingungen jedes Spezialfabrikat sich am besten bewährt und seine Vorzüge in hohem Masse zur Geltung bringen kann. Neben den seit Jahren bewährten Vogel-Obernetter-Silbercyanplatten, den Perortop (orthochromatischen), Perchromo- (panchromatischen) und Perxantoplaten (orthochromatische Platten, bei welchen die gelbfarbte Schicht die Gelbscheibe ersetzt), finden wir die beiden neuesten Fabrikate der Firma Perutz aufgeführt: die Perortoplatte, lighthofffrei (Antihalo), und die Persensoplatte, eine höchstempfindliche Atelierplatte.

Wer gewöhnt ist, seine photographischen Lösungen selbst anzusetzen, wird gelegentlich gern von einer praktischen Neuerung Gebrauch machen, welche dazu dient, den Lösungsprozess von Salzen zu beschleunigen und zu vereinfachen. Bekannt ist das Verfahren, konzentrierte Lösungen schnell herzustellen, indem man die zu lösenden

Nochmals wird darauf hingewiesen, dass sich als bestes Mittel gegen das Ablösen der Schicht die Methode von A. E. Bawtree gezeigt hat. Er taucht die Plattenränder in eine warme Lösung aus zwei Teilen Wachs und einem Teil Kolophonium ein („Photograph“ 1907, S. 341). Achtet man darauf, dass alle Bäder gleiche Temperatur, am besten 18 Grad C. haben, so wird das Abschwellen der Schicht hintangehalten. Diese Temperatur muss besonders bei der ersten Entwicklung eingehalten werden; denn die Entwicklungszeit von 2 1/2 Minuten ist für einen Entwickler von 18 Grad C. berechnet. An genannter Stelle wird auch empfohlen, die Auflösung des erst entwickelten Bildes im Dunkeln vorzunehmen und dann erst zu belichten. Nach 3 1/2 bis 4 Minuten ist das entwickelte Negativ völlig gelöst. Dann entwickle man in vollem Tageslicht oder belichte vorher mit brennendem Magnesiumband. Der vorgeschriebene Amidol-Entwickler kann durch den gleichwertigen, jedoch haltbareren Rodinal-Entwickler (1:30) ersetzt werden.

Chemikalien in einem Mullbeutel in die Flüssigkeit hängt. Das mit Salzen gesättigte Lösungsmittel sinkt, da es schwerer als ungesättigte Flüssigkeit ist, schnell zu Boden, während neue aufnahmefähige Flüssigkeitsmengen die Salze umspülen. Nach dem gleichen Prinzip ist eine Löseschale konstruiert, welche von der Firma Kott & Arnoldi in Berlin in den Handel gebracht wird. Sie besteht aus einem etwa eiförmigen, hohlen Glaskörper, dessen eines Ende mit kleinen Löchern versehen ist. Das andere Ende trägt eine ins Innere, bis etwa zur Mitte des Körpers reichende Glasröhre, durch welche das zu lösende Salz in den kleinen Apparat eingefüllt wird; dieses liegt dann auf dem durchlöcherten, unteren Boden der Schale und füllt dieselbe halb (bis zum Ende des Einfüllrohres). Setzt man diese Löseschale nun in die Lösungsfüssigkeit, so zieht der mit Salz beschwerte Teil die Schale nach unten, gleichzeitig sorgt das zwischen Einfüllrohr und äusserer Glaswand eingepresste Luftquantum für den nötigen Auftrieb, so dass das ganze System als Schwimmer wirkt und sich an der Oberfläche der Lösungsfüssigkeit befindet. Nun können die mit Salz beschwerten Flüssigkeitsmengen zu Boden sinken, um noch ungesättigtem Lösungsmittel den Platz zu räumen. Die Löseschale dient also zum Be-

schleunigen und Vereinfachen des Löseprozesses; ein Röhren oder Schütteln der Lösung oder ein Ueberwachen des Lösungsvorganges ist unnötig. Die zur Probe eingesandte Löseschale konnte etwa 50 bis 60 g Salz aufnehmen, es ist wahrscheinlich, dass die oben genannte Firma auch Löseschalen in anderen Dimensionen zur rationellen Auflösung grösserer Salz mengen anfertigt.

Die Vereinigten Fabriken photographischer Papiere in Dresden haben kürzlich ein neues Erzeugnis auf den Markt gebracht, das als künstlerisches Ausdrucksmittel sich in der praktischen Photographie bald einen hervorragenden Platz sichern wird. Das neue Albumatpapier (Matt-Albuminpapier) hat von allen Seiten nur günstige Beurteilung erfahren. Es wird vorerst hergestellt in Chamois und Weiss als Glatt-, Feinkorn-, Grobkorn- und Büttenpapier, ferner als Japanpapier und als Papier mit Rasterkorn. Verfasser dieses hat mit verschiedenen der genannten Sorten eingehende Proben angestellt. So wurde unter anderem in zwei identischen Photometern eine Empfindlichkeitsprüfung vorgenommen. Es zeigte sich, dass die Empfindlichkeit des Schwerter-Albumat-Papiers nur in geringem Masse kleiner ist, als diejenige des glänzenden Schwerter-Celloidinpapiers. Die Kopierzeit für Matt-Albuminpapier verlängert sich ausser durch den geringen Empfindlichkeitsunterschied auch dadurch, dass die Kopieen in genügendem Masse überkopiert sein müssen, um gute Töne zu geben. Das Schwerter-Albumatpapier kann als ein hochempfindliches Auskopierpapier bezeichnet werden. Der gleiche Versuch liess erkennen, dass die Gradation des Matt-Albuminpapiers gut ausgeglichen und in den Schattenpartien eine bessere ist, als diejenige des Celloidinpapiers. In Abhängigkeit von Kopiergrad und Dauer der Platintonung resultieren Kopieen in den Farben Braun, Braunviolett, Violett-schwarz bis Schwarz. Auch Goldtonung liefert ähnliche Farben. Es lassen sich auch beide Tonungen nacheinander mit gutem Erfolge zur Anwendung bringen. Ebenso gestatten Buntonungslösungen mühelos ohne Fehlresultate rötliche, sepia-braune, blaue und grüne Bilder aus ausfixierten, un-

getonten Kopieen herzustellen. Letzgenannte nur fixierte Bilder besitzen eine gelb- bis rötlich-braune Farbe, welche durch Goldfixierbad in ein schönes Violettbraun, durch Platintonbad in ein dunkles Gelbbraun übergeführt werden kann. So ist die Zahl der durch einfachste Verfahren auf dem Schwerter-Albumatpapier erzielbaren Farbentöne fast unbegrenzt. Das Schwerter-Matt-Albuminpapier arbeitet detailreich und kräftig, so dass alle normalen Negative auf ihm gute Bilder liefern. Die Schicht ist ziemlich unempfindlich gegen Verletzungen und neigt nicht zur Fleckenbildung. Auch die Haltbarkeit bei sachgemässer Aufbewahrung ist eine gute. Nach 4 Monate langem Lagern zeigten die einzelnen Papierproben keinerlei Veränderung, so dass wohl mit Bestimmtheit heute schon auf eine genügend lange Haltbarkeit geschlossen werden kann. So genügt das Schwerter-Matt-Albuminpapier der Vereinigten Fabriken photographischer Papiere in Dresden allen in der Praxis gestellten Anforderungen und kann als sehr gutes Auskopierpapier zur Herstellung künstlerisch wirkender Photographieen bei einfacher und leichter Verarbeitung genannt werden.

Auch die Firma Hüttig, A.-G. in Dresden, versendet zu Beginn der Wintersaison eine umfangreiche Liste über Projektions-Apparate. Eine sachliche Einleitung enthält in kurzen Zügen alles Wissenswerte über die Projektionskunst. Dieser Teil des Kataloges beschäftigt sich speziell auch mit dem Einstellen des Projektions-Apparates. Die Firma betont ganz besonders, dass die in ihrem Katalog aufgenommenen Apparate zweckentsprechend gebaut sind und sich praktisch bewährt haben. Besonderer Wert wurde auf sorgfältige Ausführung und gute optische Ausstattung nicht nur bei den teuren, sondern auch bei den billigeren Projektions-Apparaten gelegt. Der Aufzählung der verschiedenen Modelle von Projektions-Apparaten folgt eine umfangreiche Liste aller Zubehörteile und Hilfsmittel; besonders dem Gebiete „Lichtquellen“ wurde eine ausführliche Würdigung zu teil. Unter dem Negativ-, bezw. Positivmaterial fehlen natürlich nicht die Autochromplatten. Dr. E. Stenger.

## Vereinsnachrichten.

### Verein Schlesischer Fachphotographen (E. V.). Bericht

über die Versammlung vom 30. Oktober 1907.

Eröffnung der Sitzung durch den I. Vorsitzenden um 8 $\frac{1}{4}$  Uhr. Die eingesandten Drucksachen, darunter die eleganten, neuen Kataloge der Firmen Voigtländer & Sohn und C. Zeiss, gelangten zur Verteilung, die Zeitschriften lagen aus.

Neu angemeldet: Herr Conrad Hübel. Neu aufgenommen die Herren: Blume-Hirschberg, P. Pfeiffer-Schöna u. d. Katzbach, Wentzel-Krummhügel, Fischer-Schiedeberg.

Anschließend an die einstimmig erfolgte Aufnahme oben genannter Herren erstattet der Vorsitzende zunächst einen ausführlichen Bericht über seinen Aufenthalt in Dresden anlässlich der Feier des 80. Geburtstages unseres Ehrenmitgliedes, Herrn Hofrat K r o n e, wobei

der Verein ihn zur Beteiligung als Delegierter und Vertreter der Schlesier gesandt hatte.

Die ausführlichen Mitteilungen gaben nicht nur getreuen Bericht über die glänzend verlaufene Krone-Feier, sondern gewährten auch einen übersichtlichen Einblick in die stattgehabte Tagung des Sächsischen Bundes. Die selbstgewonnenen Eindrücke schilderte der Vorsitzende in solch trefflicher Weise und beschrieb in seiner Wiedergabe nicht allein die Einzelheiten der Vorgänge, sondern sogar auch die meisten der einzelnen Persönlichkeiten, dass sich die Anwesenden in die Dresdner Festtage voll und ganz hineinendenken und sie förmlich miterleben konnten.

Mit allseitiger Freude hörten alle von dem besten Wohlergehen unseres hochgeschätzten Ehrenmitgliedes, Herrn Hofrat Prof. Krone, und die Grüsse des alten, hochgeehrten Herrn wurden, ebenso wie die übermittelten Grüsse von verschiedenen Vereinen aus den Dresdner Tagen seitens der Versammlung, aufs annehmlichste berührend, dankend entgegengenommen.

Im weiteren gab der redigewandte Berichtersteller näher eingehenden Bericht über die bereits ausführlich getroffenen grossen Vorbereitungen zur Ausstellung in Dresden 1909. Die bereits jetzt stattgehabten Vorkehrungen und Vorarbeiten lassen auf das bestimmteste erwarten, dass die Ausstellung in ihrer ganzen Anlage und ihrem grosszügigen Stile nicht nur eine sogen. „Ausstellung“, sondern eine „Welt-Ausstellung für Photographie und verwandte Gewerbe“ im wahren Sinne des Wortes werden wird.

Die Anwesenden sahen, infolge der durch den Vortrag gewonnenen Überzeugung, dass es sich um ein bedeutungsvolles Unternehmen handelt, dessen ideale Unterstützung eine Verpflichtung der Vereine wird, solange deren Interessen unparteiisch gewahrt bleiben, und fühlten sich in diesem Sinne veranlasst, ein Scherlein zum Ganzen beizutragen, indem für den Garantiefonds 1000 Mk. gezeichnet wurden.

Einstimmig, ohne Ausnahme, war man für die Zeichnung eines Beitrages zum Garantiefonds eingetreten; über den Modus selbst, in welcher Weise, entspann sich eine lebhaft debattirte, da man die Vereinskasse als solche nicht als die Garantietende wollte gelten lassen, sondern man fand es für zweckmässig und brachte zur Ausführung, durch einzeln gezeichnete freiwillige Beiträge aus der Versammlung heraus die Vereinskasse wiederum zu decken. Die Höhe von 1000 Mk. ward schnell erreicht und die Liste zur Verfügung gestellt. Den an diesem Abend nicht anwesend gewesenen Mitgliedern, welche erst durch dieses Protokoll hiervon Kenntnis erhalten und ihrerseits sich mit einem persönlichen Beitrage noch betätigen wollen, ist selbstredend auch jetzt noch nachträglich die Beteiligung geboten, und soll ein sich eventuell ergebender Mehrbetrag als 1000 Mk. auf die bereits gezeichneten Einzelbeiträge reduzierend im Verhältnis verteilt werden.

Zum Dresdner Bericht gehörend, wurde noch erwähnt, dass durch unser Mitglied, Herrn Leinert, Dresden, die freundliche Stiftung eines Preises für einen Wettbewerb in Aussicht gestellt ist, wofür unser Vor-

sitzender bereits in Dresden Gelegenheit nahm, seinen Dank auszusprechen.

Herr Fröhlich dankte Herrn Horeschy für die Vertretung des Vereins bei der Krone-Feier und auch für den getreuen, ausführlichen Bericht.

In Erledigung des üblichen Punktes der Tagesordnung „Verschiedenes“ wurde der Versammlung bekannt gegeben, dass der Vertrag mit der Stuttgarter Rückversicherungs-Gesellschaft abgeschlossen wurde, und nochmals, wie bereits des öfteren, darauf hingewiesen, dass sich die Mitglieder im eigenen Interesse und im Interesse des Vereins bei vorkommenden Versicherungsabschlüssen jeglicher Art an genannte Versicherungsanstalt wenden wollen, da dieselbe unseren Mitgliedern 10 Prozent auf alle Policen gewährt, wovon 5 Prozent der Vereinskasse und 5 Prozent der Nickellasse des Versicherten selbst zu gute kommen.

In Anbetracht der bevorstehenden Weihnachtssaison wurde beschlossen, dass der Verein als solcher durch entsprechende Inserate — in der über ganz Schlesien gelesebenen „Schlesischen Zeitung“ und dem „General-Anzeiger“ — das Publikum um rechtzeitige Aufgabe der Weihnachtsaufträge ersucht; der hierzu notwendige Betrag ward, gleich den Vorjahren, bewilligt. Herr Ankarstrand erbot sich, zu diesem Zwecke ein Cliché zu stiften, was der Verein freudig dankend annimmt.

Da man gerade beim „Bewilligen“ war, so genehmigte man auch noch grossmütig einen kleinen Betrag für Propagandazwecke des Vereins. Durch Verwendung des Jahresberichtes mit den Bestrebungen und Darbietungen des Vereins soll die Aufmerksamkeit der dem Verein noch fernstehenden Kollegen uns zugewendet werden, um ein weiteres, erfreuliches Wachstum des Vereins zu fördern und dadurch eine bessere Vertretung der Mitglieder-Interessen zu erreichen.

Der Schluss des Abends bildete ein sehr interessanter Lichtbildervortrag „Zürich — Pilatus — Luzern u. s. w.“, zu welchem die Diapositive in freundlichem Entgegenkommen die Firma Voigtländer & Sohn in Braunschweig gestellt hatte, wogegen der Projektionsapparat in gewohnt liebenswürdiger Weise von der Firma Fischer & Co. in Breslau zur Verfügung stand.

Schluss der Sitzung war gegen 12 Uhr; Schluss des Protokolls ist unverantwortlicher Weise noch nicht, denn es wäre geradezu Sünde, einer löblichen, wesentlichen Verständigung nicht Erwähnung zu tun, und zwar, dass sich die anwesenden Mitglieder — „in unverbrüchlicher Wahrung der beim Vereinsende gelobten Kollegialität“ — dahin ausgesprochen haben, sich gegebenenfalls „durch Austausch von Negativen“ die bestmögliche Ausarbeitung von Reproduktionen und Vergrößerungen zu erleichtern.

Der Schrecken, welcher jeden befällt bei Betrachtung eines zur Reproduktion ungunstigen Originals, welches zur Vergrößerung gebracht wird, wird also künftighin einem Freudestrahlen weichen müssen, im Falle die unterstehende Firma zeigt, dass das Bild aus dem Atelier eines Kollegen vom Verein Schlesischer Fachphotographen stammt; denn in Eilschritten braucht ja

nur der kleinste Kunstjünger hingesandt zu werden, um die Originalplatte glücklich lächelnd in Empfang zu nehmen. Nach auswärts genügt Telegramm, welches durch Versetzen eines lateinischen grossen D als „dringend“ bezeichnet ist.

Doch Scherz beiseite; jedenfalls ist die Anregung, in Möglichkeitsfällen die Platte ausbitten und erwarten zu können, sehr gut. Bei untereinander näherstehenden Kollegen ist dies ja selbstredend alter Branch, durch die gehabte Aussprache soll ja auch nur erstrebt werden, diesen Austausch in weiterem Masse innerhalb des Vereins selbst auch ohne persönliches Bekanntsein auszudehnen; weshalb sollte man auch nicht, weiss man doch, in entgegengesetztem Falle ebenfalls Gleiches mit Gleichem vergelten zu können. Hoffentlich gibt ein allseitig reges Weihnachtsgeschäft Veranlassung zu manchem Plattenaustausch.

J. Horeschy,  
I. Vorsitzender.

F. Schlegel,  
Schriftführer.

### Eingesandt.

19. November 1907.

An den Vorstand des  
Vereins Bremer Fachphotographen (B. V.),  
Bremen.

Mit grossem Interesse habe ich heute das Protokoll der ausserordentlichen Generalversammlung des Vereins Bremer Fachphotographen vom 13. Oktober 1907 gelesen. Die Auseinandersetzungen über Beginn und Schluss der Sonntagsarbeit liessen mich, was meine Interessen anbetrifft, ziemlich kalt. Der 2 Uhr-Schluss ist mir persönlich sehr angenehm, eine Aenderung in irgend einer Weise könnte mich jedoch wenig aufregen.

Mit grosser Verwunderung nahm ich dann aber Notiz von dem Absatz, der meinem „eigenmächtigen Vorgehen“ gewidmet ist und von dem mir nicht recht klar wurde, ob er Ansicht des Herrn Musiker und Photographen Stickelmann, oder ein allgemeiner Zusatz des Herrn Vorsitzenden war. Da meine Handlungsweise so öffentlich angegriffen wird, sehe ich mich genötigt, dieselbe mit einigen Worten zu erklären. Ich war gezwungen — da ich auf die Hilfe unseres „Fachvereins“ leider nicht rechnen konnte —, durch selbständiges Handeln von einer Bestimmung frei zu werden, deren Unmöglichkeit für Geschäfte, wie das meinige, sich während der gottlob kurzen Zeit ihres Bestehens mit zwingender Deutlichkeit ergab. Man erlaube uns, unser Geschäft dem Publikum zu öffnen, und nahm uns die Möglichkeit, unsere Kundschaft in der gewohnten und notwendigen Weise zu bedienen. Ich sollte die Herrschaften in den Parterre-Räumen empfangen und in der vierten Etage die Aufnahmen machen, womöglich Gruppen arrangieren, indem ich wie ein Gehetzter von den Personen zum Apparat und vom Apparat in die Dunkelkammer laufen musste. Ich sollte so eine lächerliche, undenkbare Rolle vor meinem Publikum spielen, oder war genötigt, mit ungeschulten Kräften zu arbeiten, die ich aus meinem geringen Verwandtenkreise mit vieler Not mir suchen musste, auf die ich mich nicht

verlassen durfte und die mir wenig oder gar nichts nützen konnten. Und warum das? Wer von den Herren ist in der Lage, mir einen triftigen Grund für die Sonntagsarbeit ohne jegliche Mitarbeiter anzugeben, der auch nur einigermaßen diesen Schädigungen gegenüber berechtigt sein könnte?

Ich bin stolz, dass ich aus eigener Kraft im stande war, diesen für mich und mehrere unserer ersten Geschäfte unhaltbaren Zuständen ein Ende gemacht zu haben, und es rührt mich wenig, wenn mir diejenigen Herren, welche entweder vollkommen assistenzfähige Familienmitglieder haben, oder auch Wochentags ohne Gehilfen arbeiten und infolgedessen von der neuen Bestimmung wenig oder gar nicht betroffen wurden, für mein Vorgehen nicht dankbar sind; ich bin froh, wenn ich dieselben überrumpelt habe. Ob meine Petition ein Misgriff war, bitte ich von den Herren beurteilen zu lassen, die Geschäftsbetriebe in meinem Stile haben und in Bremen die Führenden im Photographengewerbe sind, einerlei, ob sie dem Fachphotographen-Verein angehören oder nicht.

(gez.) Willy Dose.

### Ateliernachrichten.

Bremen. Herr W. Renken (W. Beulke Nachf.) eröffnete Gröpelinger Chaussee 196 ein Filialgeschäft seines Photographischen Ateliers.

Dessau. Herr Alfred Gerboth übernahm das Photographische Atelier von F. Susemihl, Zerbster Strasse 63.

Dresden. Die neuen Photographischen Ateliers von Klinkhardt & Eyssen befinden sich jetzt Prager Strasse 56.

Polkwitz i. Schles. Herr Härtwig-Läben hat in dem Grundstück des „Café Flora“ hierselbst ein neues Atelier erbaut.

Prag. Herr M. Adler, Kammerphotograph, eröffnete sein neu erbautes und mit allem Komfort eingerichtetes Atelier, Brenntegasse 49.

Riga. Herr Dominik Gorlizki-Erlizki wird Mitauer Chaussee 18 ein Photographisches Atelier eröffnen.

### Geschäftliches.

Herr Louis Bonn in Metz gibt bekannt, dass die Firma Louis Bonn & Co., Priesterstrasse 15, handelsgerichtlich gelöscht ist und unter seiner Firma Klein-Pariser Strasse 10 ein neues Atelier für moderne Photographie in aller Kürze eröffnet werden wird.

### Kleine Mitteilungen.

— Die Fabrik photographischer Papiere Trapp & Münch, G. m. b. H., Friedberg (Hessen), kündigt an, dass sie ein Sonderheft der „Deutschen Kunst- und Dekoration“, enthaltend eine Perscheid-Kollektion von Drucken auf Matt-Albuminpapier, an Interessenten auf Verlangen abgibt.



— Die Kodak-Gesellschaft in Berlin veranstaltet augenblicklich in ihrer Kodak-Galerie, Leipziger Str. 114, eine Ausstellung, die für jedermann, besonders aber für Liebhaber des photographischen Sportes, für Amateure sowie für Fachphotographen grosses Interesse bietet. Es sind eine Anzahl vorzüglicher Bilder nach Momentaufnahmen von Gegenständen in schneller Bewegung ausgestellt, wie sie in solcher Schärfe nur mit Spezialapparaten möglich sind. Die Aufnahmen sind sämtlich mit der Anto-Gratexkamera gemacht worden, einem Spiegelreflex-Apparat, der Aufnahmen von  $\frac{1}{1000}$  Sekunde gestattet. Ferner umfasst die Ausstellung eine Anzahl von Wanddekorationen- und Möbelstücken, welche dazumachen, in wie wirksamer Weise Vergrößerungen von Photographien als Zimmerschmuck, in Verbindung mit Möbelstücken, Verwendung finden können. Die Gegenstände sind sämtlich speziell für diesen Zweck entworfen, und es zeigt sich hier eine ganz neue Art der Verwendung der Photographie, welche bisher nur wenig gepflegt worden ist. Ein Besuch dieser eigenartigen Ausstellung, deren Eintritt frei ist und welche bis Ende Dezember geöffnet bleibt, ist zu empfehlen.

— Beim letzten diesjährigen Preisauschreiben der Fabrik Dr. Lüttke & Arndt, Wandsbek (im Dezember), handelt es sich um Arbeiten auf den Gaslichtpapieren und Gaslichtpostkarten dieser Firma. Die Bedingungen findet jeder Interessent in der Broschüre: „Worüber unterhalten sich die Amateure?“, die auch bei jedem photographischen Händler zu haben ist.

— Unter der Bezeichnung „Azetten für kugelförmige Tantal- oder Kohlefadenlampen“ bringen die Siemens-Schuckert-Werke, Berlin, eine Glühlampenfassung als ebenso praktische wie schöne Neuheit auf den Markt, die den Zweck hat, frei in Innenräumen aufgehängten Lampen nach oben hin einen gefälligen, geschmackvollen Abschluss zu geben, was unter Verwendung der gebräuchlichen Fassungen nicht erreicht wurde. Die „Azetten“ können in allen möglichen Kombinationen für alle Arten von Beleuchtungskörpern, Wand- und Hängearmen, Pendeln, Deckenbeleuchtungen, Kettengehängen und Kronen verwendet werden, wie aus den zahlreichen Abbildungen des dieser Nummer beigelegten „Nachrichten“-Blattes der Firma zu sehen ist.

— Unnützes Strafporto könnten sich viele Fachkollegen ersparen, wenn sie die postalischen Bestimmungen bezüglich der Frankierung von Platten und Positiven besser beachten würden; die hauptsächlichsten Punkte seien daher hier noch einmal erwähnt:

Es ist nicht gestattet, Negative als Drucksache, als Muster ohne Wert oder als Warenprobe zu versenden, vielmehr darf der Versand, wenn man das Paketporto sparen will, nur per Doppelbrief, mit 20 Pfg. frankiert, erfolgen, vorausgesetzt, dass das Gewicht der ganzen Sendung 250 g nicht übersteigt. Ist dagegen das Gewicht ein höheres, so bleibt nur der Versand per Paket übrig. — Positive dürfen, wenn sie als Drucksache verschickt werden, ausser einer Widmung keine handschriftlichen Vermerke tragen, also keine Vorschriften bezüglich der Ausföhrung irgend einer Vervielfältigung, auch

wenn sie noch so kurz gehalten sind, oder sogar nur aus Zahlen und einzelnen Buchstaben bestehen. — Die Postbeamten werfen ein liebevolles Auge auf die Eingänge für alle Reproduktionsanstalten ihres Bezirks, und das Resultat ihrer Bemühungen macht sich in schönen blauen Zahlen auf den Umschlägen der einzelnen Sendungen bemerkbar. Es ist keine Seltenheit, dass der Briefträger bei einem einzigen Bestellschritt schmunzelnd Strafporto auf drei bis vier verschiedene Sendungen einzieht. — Bemerkenswert ist noch, dass speziell in kleinen Städten die Schalterbeamten selbst nicht immer genau über die Nichtzulassung von Negativen als Drucksache oder Warenprobe unterrichtet sind und daher auch falsche Auskunft erteilen, wie dies aus zahlreichen Zuschriften der Kollegen schon festgestellt ist. Weha.

— Die Artistische Anstalt Emil Hochanz, Stuttgart, Rotenbühlstrasse 67, hat ihrer Steindruckerei eine Abteilung für Farbenbuchdruck angegliedert und ist jetzt in der Lage, die heute in Betracht kommenden Verfahren: Chromolithographie, Photolithographie, Dreifarben- und Vierfarbendruck u. s. w., alle im eigenen Hause auszuführen.



### Patente.

Kl. 57. Gruppe 32 Nr. 186753 vom 29 September 1906.

Thornton-Pickard Manufacturing-Company, Limited in Altrincham, Engl.

Rouleauverschluss mit für Zeit- und Momentaufnahmen in verschiedenen Lagen einstellendem Auslösehebel, gekennzeichnet durch eine bei der Einstellung des Verschlusses für Zeitaufnahmen durch den Auslösehebel (A) ausrückbare Klinke (D) für das Triebfedersperrrad (c).



### Büchersehu.

Photographischer Abreisskalender 1908. Mit künstlerischen Landschaftsphotographien und technischen Erläuterungen. Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S. Preis 2 Mk.

Es war ohne Zweifel eine vortreffliche Idee der Verlagsfirma, als sie im vorigen Jahre mit einem illustrierten Abreisskalender vor die Öffentlichkeit trat, und hat sie sicherlich damit allgemeine Anerkennung gefunden. Auch am Schlusse des heurigen Jahres erscheint ein solcher Kalender in demselben Format, dekorativ ungemein reizvoll mit Bildern ausgestattet und mit technischen Rezepten, mit Anweisungen für künstlerisches Arbeiten versehen. Uns will bedünken, als ob die Bilder der diesjährigen Publikation mit noch mehr Geschmack und Raffinement ausgewählt und wiedergegeben wären, man kann an denselben eine wahrhafte Freude haben und aus ihnen manche Anregung zu photographisch künstlerischer Betätigung schöpfen. In den begleitenden Erläuterungen finden

sich technische Winke und fundamentale Leitsätze für künstlerische Photographie, die dem Leser einerseits willkommene Ratgeber in technischen Nöten, andererseits Wegweiser sind, das künstlerische Moment bei Auswahl seiner Motive zu berücksichtigen und bei der Ausführung zu beobachten. Der äusserst niedrige Preis von 2 Mk. gegenüber dem inneren Wert und dem reichen Bildermaterial sollte jeden für Photographie sich Interessierenden veranlassen, das kleine Opfer nicht zu scheuen, sich in Besitz eines so reizvollen und zugleich nützlichen Wandschmuckes zu setzen. r.



### Fragekasten.

*Antwort zu Frage 440.* Wir erlauben uns, auf Frage 440, deren Beantwortung in Nr. 96 der „Photogr. Chronik“ nicht direkt auf das von dem Fragesteller Aufgestellte eingeht, folgendes zu erwidern:

Die Skala „Light“ (Lichtberechnung) geht wohl nur bis 130, was aber für die meisten Fälle ausreichend ist, doch ist in der Gebrauchsanweisung zum Bee-Meter auf Seite 4 und 5 eine für besonders dunkle Innenaufnahmen von der sonstigen Methode abweichende Berechnungs- besser gesagt Koutrollart angeführt. Nach dieser wird, anstatt wie sonst erst Lichtstärke zu messen und dann die Belichtungszeit auszurechnen, erst die Blende ausgerechnet, die man bei Anwendung einer bestimmten Empfindlichkeit der verwendeten Plattensorte benutzen muss, um dann die Belichtung der Platte bei Anwendung der berechneten Blende so lange vorzunehmen, als das lichtempfindliche Papier des Bee-Meter braucht, um einen bestimmten Grad zu dunkeln, resp. anzulaufen. Man würde also in diesem Falle den Bee-Meter während der Belichtung der Platte ebenfalls der Einwirkung des Lichtes an einer dunklen, unauffälligen Stelle des Rammes anstellen und von Zeit zu Zeit kontrollieren müssen, was keine Schwierigkeit bieten kann, da bei derart langen Belichtungszeiten ein Durchschreiten des vor dem Objekt liegenden Raumes keinerlei Eindrücke auf der Platte hinterlässt. Watkins hat, sicher auf Grund praktischer Erfahrungen, dieser Berechnung den Faktor  $f/8$  zu Grunde gelegt. So wäre z. B. bei Anwendung einer Platte mit 130 Aktinometer und Beobachtung der dunkelsten Farbe  $f/8$  gegenüber der Zahl 1 zu stellen, in welchem Falle dann neben 130 (der Aktinometerzahl) die Blende  $f/90$  als diejenige aufgezeichnet steht, die angewendet werden muss, wenn die Belichtung so lange vorgenommen werden soll, um richtig zu sein, als das lichtempfindliche Papier braucht, um mit dem dunkeln Ton übereinzustimmen. Der belle Farbtone entspricht  $\frac{1}{4}$  der Stärke des dunklereu. Wird  $f/8$  somit auf  $\frac{1}{4}$  ( $=\frac{1}{2}$ ) gestellt, so resultiert gegenüber 130 Blende  $f/45$ , was einer viermal grösseren Lichtmenge als vorher gleich käme. Dies ist insofern richtig, als das Dunkeln im Vergleich mit der helleren Skala auch in einer viermal kürzeren Zeit wie zuvor vor sich gehen wird. Ist aus irgend welchen Gründen eine grössere Blende oder eine kürzere Belichtungszeit wünschenswert, kann als Grundlage der

Berechnung auch das erste sichtbare Nachdunkeln des Papiers, was  $\frac{1}{16}$  der dunkeln Farbe entspricht, zu Grunde gelegt werden.  $f/8$  gegenüber  $\frac{1}{16}$  ergibt neben der Aktinometerzahl 130, Blende  $f/22$ , was tatsächlich  $\frac{1}{16}$  der zuerst berechneten Blende  $f/90$  darstellt.

Wir sind gern erbötig, jedem Interessenten und Benutzer von Watkins-Messinstrumenten bei irgend welchen Zweifeln oder Unkenntnis in der Handhabung der Instrumente, direkten, ausführlichen Aufschluss zu geben. Kodak Ges. m. b. H.

*Frage 453.* Herr H. W. in B. Einer bekannten Reproduktionsanstalt erteilte ich Auftrag auf Lieferung von Ansichtskarten. Auf den Karten waren einige Porträts mit einer von mir gezeichneten Vignette arrangiert. Die Bezeichnung sollte lauten: Original-Entwurf; statt dessen aber druckte die Reproduktionsanstalt: Original-Aufnahme. Dadurch wurde der Anschein erweckt, als ob ich sämtliche auf der Karte reproduzierte Aufnahmen hergestellt hätte, was nicht der Fall ist. Was kann ich gegen die Reproduktionsanstalt unternehmen?

*Antwort zu Frage 453.* Da Sie der Anstalt das Original mit ganz deutlicher Aufschrift lieferten, handelt es sich bei dem unrichtigen Aufdruck um einen Mangel, den die Reproduktionsanstalt zu vertreten hat. Da nun durch den Mangel der Wert der Karten ganz erheblich vermindert wird, ja Sie sogar Gefahr laufen, sich durch Verbreitung der Karten mit dem falschen Aufdruck strafbar zu machen, so können Sie die Karten zur Verfügung stellen und Schadenersatz verlangen. Das letztere um so mehr, da die Lieferung nicht in der von Ihnen gewünschten Ausführung erfolgte und eine Beseitigung des Mangels bis zu dem Lieferstage nicht möglich war. f. h.

*Frage 454.* Herr G. N. in B. Mein Atelier habe ich, im Einverständnis mit dem Vermieter, an einen anderen Photographen überlassen und dem Wirt zugesagt, für die Miete aufkommen zu wollen. Nun hat mein Nachfolger, bei dem das Geschäft nicht geht, die Miete nicht bezahlt und der Vermieter verlangt von mir Zahlung. Kann ich diese nun verweigern, da keinerlei schriftliche Abmachung, sondern nur eine mündliche Vereinbarung besteht?

*Antwort zu Frage 454.* Von der Verpflichtung zur Zahlung der Miete werden Sie nicht dadurch befreit, dass eine schriftliche Bürgschaftserklärung fehlt. Denn es handelt sich nur um die Vereinbarung, dass ein neuer Mieter eintritt, der bisherige aber nicht vom Vertrage entbunden ist. Unter Fortdauer ihrer Vertragspflicht wurde daher das Mietsrecht von einem neuen Mieter ausgeübt, und da eine dahingehende Vereinbarung der schriftlichen Form nicht bedarf, können Sie von dem Wirt auf Zahlung der Miete in Anspruch genommen werden. f. h.

Prospektbeilage in dieser Nummer:  
Siemens-Schuckert-Werke, G. m. b. H., Berlin SW.  
(„Azetten“).

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEI BLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von  
Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von  
WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 99.

4. Dezember.

1907.

## Rundschau.

— Bei der Krone-Feier in Dresden schlug Geh. Reg.-Rat Miethe gelegentlich seines Vortrages über Farbenphotographie vor, an Stelle der Einteilung derselben in direkte und indirekte Verfahren eine neue Klassifizierung in physikalische und physiologische Methoden einzuführen, da diese Einteilung auch den neuesten Farbenverfahren ihrem Wesen nach gerecht zu werden vermöge. Als physikalische Methode ist in erster Linie das Lippmann-Verfahren zu nennen, während die Dreifarbenphotographie und alle mit ihr zusammenhängenden Ausführungsformen sich unmittelbar aufbauen auf unseren Anschauungen über physiologische Vorgänge im Auge. dest.

— Quantitative Untersuchungen über Quecksilberverstärker beschreibt H. Lloyd-Hind im „Photographic Monthly“. Eine  $9 \times 12$  cm-Platte nimmt bei der Verstärkung, je nach der Menge des verstärkenden Silbers, 0,014 bis 0,277 g Quecksilberchlorid auf. 50 Platten können in 100 ccm einer fünfprozentigen Mercurichloridlösung verstärkt werden. Verdünnte Lösungen verstärken weniger kräftig, als konzentrierte. Beginnt eine Lösung langsam zu verstärken, so soll sie verworfen werden. Die Salzsäure, welche gewöhnlich dem Verstärkungsbade zugesetzt wird, spielt eine nicht völlig bekannte Rolle. Werden in 100 ccm einer mit Salzsäure versetzten Verstärkerlösung vier Platten der Grösse  $9 \times 12$  cm gebadet, so sind danach 12 Prozent der Salzsäure verbraucht. Man ergötze deshalb von Zeit zu Zeit die verbrauchte Salzsäure. Die Salzsäure dient dazu, das Quecksilberchlorid leichter löslich zu machen, das Auswaschen der Platten zu erleichtern und die Lösung haltbar zu machen. dest.

— Ueber die Haltbarkeit ungetonter fixierter Bilder berichtet Johannes Gaedike in Eders „Jahrbuch“ 1907, S. 36. Derartige Bilder gelten im allgemeinen als haltbar, trotzdem nach dem Wissen des Verfassers keine einwandfreien Versuche in dieser Richtung angestellt worden sind. Der Verfasser liess ein

Auskopierpapier in der Sonne kirschtrot anlaufen, fixierte 10 Minuten in neutralem Bade 1:10, wässerte gut und benutzte das getrocknete Papier zu seinen Dauerversuchen. Ein Teil des Papiers wurde im Dunkeln aufbewahrt, gleichzeitig mit einer mit unveränderlichen Mineralfarben überzogenen Papierprobe vollständig gleicher Farbe. Ein Blatt wurde zur Hälfte mit einer Schutzschicht aus Stearin überzogen und teilweise unter schwarzem Papier, teilweise unter einem Negativ, teilweise freiliegend am Fenster aufgehängt. Nach 14 Monaten zeigte sich, dass das im Dunkeln aufbewahrte Blatt sich nicht verändert hatte. Auch die zweite Probe zeigte an keiner Stelle eine Farbänderung, nur die freiliegenden Teile waren durch mechanische Verunreinigungen, die sich leicht entfernen liessen, etwas getrübt. Eine chemische Veränderung der Bildsubstanz war nicht wahrnehmbar. Auskopierte, unvergoldet fixierte, braune Silberbilder scheinen nach diesen Versuchen eine vollkommene Haltbarkeit zu besitzen. dest.

— Von Dreifarben-Negativen soll einerseits gleiche Dichte in den Lichtern, andererseits gleiche Durchzeichnung der Schatten der einzelnen Teilbilder verlangt werden. Während auf den ersten Punkt stets hingewiesen wird, vermisst H. Schmidt in der Literatur Angaben, welche die Wichtigkeit der zweiten Forderung klar machen. Der Verfasser führt ein praktisches Beispiel an (Eders „Jahrbuch“ 1907, S. 10), welches ihn folgern lässt, dass die bekannte Regel gleicher Deckung im Weiss nicht allgemein Gültigkeit hat, ja dass es sogar besser erscheint, die richtige Belichtung mehr nach der Durchzeichnung in den Schatten zu beurteilen. Dazu können nicht klare Stellen des Negativs herangezogen werden, sondern es empfiehlt sich, ein geeignetes Testobjekt, in diesem Falle ein zusammengeballtes, mattes, schwarzes Papier oder Tuch, aufzunehmen. Besonderer Wert ist naturgemäss auf die matte Oberfläche des Objekts zu legen. Nach Angaben des Verfassers ist die Beurteilung der Negative nach einem schwarzen Testobjekt

eine leichtere und genauere, als nach einem weissen Objekte; denn ein geringer Belichtungsfehler macht sich in der geringen Zeichnung eines schwarzen Objekts auf der Platte viel leichter bemerkbar, als in der starken Deckung eines weissen Gegenstandes. Wer beiden Methoden gerecht werden will, mache seine Versuche gleichzeitig an einem weissen und schwarzen Testobjekte. Es ist sogar vorteilhaft, stets, wenn es sich einrichten lässt, ein Testobjekt mit zu photographieren — man kann es, um Störungen zu vermeiden, so anbringen, dass es in eine Ecke der Platte kommt —, um eventuelle Aenderungen in der relativen Farbenempfindlichkeit der verwendeten Plattensorte sofort feststellen zu können. dest.

— Die Schicht einer belichteten Bromsilbergelatine-Platte besteht nach Untersuchungen Dr. Homolkas (Eders „Jahrbuch“ 1907, S. 58) aus:

1. Silberperbromid  $Ag_2Br_2$ ,
2. Silbersubbromid  $Ag_2Br$ , bezw.  $Ag + AgBr$ ,
3. ursprünglichem, unverändertem Bromsilber  $AgBr$  (siehe auch „Phot. Chronik“ 1907, S. 206).

Aus seinen Versuchen, mit Indoxyl, bezw. Thioindoxyl zu entwickeln, folgert der Verfasser, dass auf einer bis zur Solarisation überbelichteten Trockenplatte die beiden latenten Bilder, das „Silberperbromid-Bild“ und das „Silbersubbromid-Bild“, der Solarisation nicht verfallen. Die Menge der beiden wirksamen Bestandteile des latenten Lichtbildes, Perbromid und Subbromid, nimmt mit steigender Belichtung stetig zu, auf Kosten des in der Schicht enthaltenen Bromsilbers. Entwickelt man nun die beiden latenten Bilder einer bis zur Solarisation belichteten Trockenplatte, so entsteht ein Solarisationsnegativ nicht durch eine Umkehr des Per- und Subbromid-Bildes, sondern durch den Mangel an chemisch entwickelbarem Bromsilber, aus welchem das entwickelte Silberbild hervorgehen soll. In dieser Abnahme des Bromsilbervorrates erblickt der Verfasser den Grund der Solarisation. Das Schwärzungsmaximum einer Platte stellt einen durch entsprechend starke Belichtung hervorgerufenen Gleichgewichtszustand dar, in welchem je einem Molekül Silbersubbromid genau noch ein Molekül Bromsilber entspricht.

Dem Verfasser gelang es, durch rein chemische Mittel scheinbare Solarisation auf normal belichteten Bromsilberplatten hervorzurufen, indem er mit Indoxyl entwickelte und dann das Silberbild im grünen Negativ nach dem Fixieren und Waschen mit einer Cyankaliumlösung zerstörte. Es bleibt zurück ein rein blaues Indigobild, und zwar als normales Negativ bei normaler Entwicklungszeit (6 bis 10 Minuten), als Solarisationsnegativ bei einer längeren Hervorrufung (30 bis 60 Minuten). Die Erklärung hierfür gibt

an, dass das in der Entwicklung entstehende Silberbild das Indigobild zu „verküpen“, d. h. in Indigoweiss überzuführen vermag. Wo also infolge der stärksten Belichtung bei lang anhaltender Entwicklung am meisten Silber ausgeschieden ist, wird die grösste Menge Indigo entfärbt, wodurch sich leicht der Umkehr-, d. h. scheinbare Solarisationsprozess vergegenwärtigen lässt. Bei fortgesetzter Entwicklung mit Indoxyl nimmt wohl das Silberbild, nicht aber das Indigobild, an Deckung zu. dest.

### Vereinsnachrichten.

#### Photographischer Verein zu Berlin.

Als neue Mitglieder waren gemeldet:

- Herr Paul Bock, i. Fa.: Curt Saur Nachf., Photograph, Zabrze, Glückaufstrasse.  
Herren Quide & Möller, Photographen, Berlin S. 41 Ritterstrasse 96.

Als neue Mitglieder waren gemeldet:

- Herr Ernst Sandau, Hofphotograph des Königs von Schweden, Berlin W. 66, Leipziger Strasse 128  
Fräulein Emma Rehbock, Photographin, Halensee, Johann Georg-Strasse 11.  
Berlin, den 29. November 1907.

Der Vorstand.

- I. A.: R. Schumann, Schatzmeister,  
Schöneberg, Königsweg 15.

#### Sächsischer Photographen-Bund (E. V.).

(Unter dem Protektorat Sr. Maj. König Friedrich August von Sachsen)

Als neues Mitglied ist aufgenommen:

- Herr Max Taggeselle, Photograph, Dresden-A. Niederwaldstrasse 10.  
Oskar Bohr, Schatzmeister, Dresden-A. 1.

#### Verein Schlesischer Fachphotographen (E. V.).

Als neue Mitglieder sind angemeldet:

- Herr R. Seiler, Schweidnitz.  
„ C. Süß, Inhaber des Atelier Neuberg, Breslau.  
„ V. Khrol, Altwasser.  
„ A. Bode, Rawitsch.  
„ H. Tschenschner, Königshütte.

Im Auftrage: F. Schlegel.

### Ateliernachrichten.

Osterode. Herr Joh. Ratzki eröffnet sein neues Photographisches Atelier Friedrichstrasse 5.

### Auszeichnungen.

Herrn Chr. Pundsack, Bremen, Am Wall 11/6 wurde auf der Ausstellung des Vereins zur Pflege der

Photographie und verwandter Künste zu Frankfurt a. M. die Goldene Medaille verliehen.

Auf der Internationalen Ausstellung 1907 in Lüttich (Belgien) ist den Geschwistern Jeschko (Molnars Nachf.), Photographisches Atelier in Wels, die höchste Auszeichnung, die grosse Goldene Medaille für photographische Kunst, verliehen worden.



### Kleine Mitteilungen.

— Die Hofphotographen Herren Selle & Knntze, Potsdam und Spandau, warnen vor einem Manne unter dem Namen Eugen Boehden, angeblich Maler, der bei Photographen um Arbeit anhält, sich Bilder zum Malen aushändigen und darauf Vorschuss geben lässt.

— Vereinigte Fachschulen für Photographie und Malerei in Dresden. Am 1. November ist als Lehrer für die Retouche- und Malerei-Abteilung der akademisch gebildete Kunstmaler Herr Johann Georg Matthes angestellt und vom Königl. Ministerium des Innern genehmigt. Am 5. Januar 1908 beginnt ein Vierteljahr-Kursus, welcher sämtliche Fächer der Photographie, auch der modernen, umfasst. Der Lehrgang ist in einem Stundenplan festgelegt, und bekommt jeder Schüler seine bestimmten Aufgaben. Am Schluss des Kursus findet eine Prüfung mit Prämierung des besten Schülers statt. Anmeldungen hierzu haben bis zum 31. Dezember zu erfolgen. Im laufenden Jahre besuchen die Schule 85 Schüler des In- und Auslandes.

— Herr Arthnr Häusler, Gesellschafter der rühmlichst bekannten Firma Hnsnik & Häusler, k. u. k. Photochemographische Hofkennanstalt in Prag, wurde durch allerhöchste Entschliessung mit dem Ritterkreuz des österreichischen Franz Josef-Oрдens ausgezeichnet. In derselben Anstalt feierte auch der technische Leiter derselben, Herr Hubert Tykač, sein 25jähriges Dienstjubiläum. Die Feier fand im engen Familienkreise der Firma-Inhaber statt, und wurde der Jubilar mit warmen, wohlverdienten Worten der Anerkennung seiner treuen und hervorragenden Dienste sowie mit Ehrengeschenken bedacht.



### Fragekasten.

*Antwort zu Frage 443.* Wir werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Kodak-Gesellschaft selbsttönendes Aristo-Papier, also ein Gelatine-Ankopierpapier, herstellt, welches nur durch Behandlung in Rhodan ammonium-Lösung oder Kochsalzlösung, ohne jenen Goldzusatz, haltbare Töne ergibt.

*Antwort zu Frage 444.* Zu dieser Frage in Nr. 97 der „Photogr. Chronik“ teilt uns Herr Dr. Goldmann, Vertreter der Farbwerke vorm. Bayer & Co. in Elberfeld, Berlin C, Alexanderstrasse 33, mit, dass er bereit sei, Einsendern von kräftigen Bromsilberbildern dieselben schön braun zu tonen, und zwar ohne Verwendung von Cyan.

*Frage 455.* Herr C. P. in B. Habe ein altes Daguerreotyp zu reproduzieren. Selbiges ist aber nicht auf Glas oder Metall, sondern hat einen Untergrund wie Teer oder Pech. Man sieht die Figur nicht mehr sehr kräftig, ist also schwierig zu reproduzieren. Gibt es vielleicht eine Verstärkung, um das Bild momentan etwas deutlicher zu machen? Ich las einmal von einem Cyankalium-Verstärker.

*Antwort zu Frage 455.* Das fragliche Bild ist kein Daguerreotyp, sondern eine sogen. Pannotypie, und die Unterlage ist Wachstuch oder ein ähnliches, mit einer schwarzen Schicht überzogenes Oeltnch. Ob ein Verstärken des Bildes möglich ist, kann nicht ohne weiteres angegeben werden. Wenn dasselbe, wie es häufig damals üblich war, nicht lackiert wurde, so ist diese Möglichkeit allerdings vorhanden. Ein lackiertes derartiges Bild lässt sich aber nicht mehr irgendwie nachbehandeln, weil die Lackschicht im Laufe der Zeit sich gewöhnlich so fest mit dem Bilde, bezw. der Unterlage verbunden hat, dass bei dem Versuch des Ablackierens das Bild gewöhnlich stellenweise verschwindet. Um den Versuch zu machen, das Bild zu verstärken, weicht man es zunächst 10 Minuten lang in laues, destilliertes Wasser ein und überträgt es hierauf in eine vierprozentige Lösung von Quecksilbersublimat in warmem Wasser, die man ebenfalls lauwarm anwendet. In dieser Lösung wird das Bild in den Lichtern wesentlich weisser und kann dann gewöhnlich am besten in noch nassem Zustande reproduziert werden. Verändert sich das Bild nach einigen Minuten nicht, so ist dasselbe lackiert und keine Hoffnung, es zu verbessern.

*Frage 456.* Herr G. G. in R. Wie lassen sich mit Eiweissauflösung kolorierte Photographien für Semi-Emaile mit Celluloid fest verbinden? Habe dies schon mit Gelatine versucht, allein erstens löste sich die Farbe auf und zweitens springen die Bilder in trockenem Zustande wieder von der Celluloid-, resp. Gelatineschicht los.

*Antwort zu Frage 456.* Das Aufkleben des Celluloids geschieht am besten mit selbst hergestelltem Zaponlack, der sehr dünn aufgestrichen werden muss, damit das Celluloid nicht zu wellig wird. Am besten verfährt man folgendermassen, wenigstens wenn es sich um grössere Bilder handelt: Zunächst wird das Celluloidblatt, welches zum Aufziehen dienen soll, mit vierprozentiger, warmer Gelatine-Lösung auf eine sehr sauber geputzte, talkierte Spiegelglasplatte aufgezogen, damit es plan bleibt. Hierauf überstreicht man die Celluloidseite, die vorher sorgfältig getrocknet sein muss, schnell und dünn mit Zaponlack und legt die ebenfalls mit Zaponlack beschriebene kolorierte Photographie auf, worauf man die Blasen durch Aufstreichen entfernt. Der Zaponlack wird für diesen Zweck folgendermassen hergestellt: Abschnitte von farblosem Celluloid werden mit der Schere zerkleinert und in eine Mischung von gleichen Teilen Amylacetat und Aceton eingelegt. An einem warmen Ort löst sich das Celluloid schnell, und der farblose Lack kann auch beliebig lange in einem gut verschlossenen Gefäss anfeuert werden. So angezogene Bilder lösen sich unter keinen Umständen von der Unterlage wieder ab, und auch die Farbe wird nicht gelöst.

*Frage 457.* Herr M. K. in L. In Ihrem Briefkasten fragte ich an, was Plandruck sei. Dieses Verfahren besteht darin, mittels Steindruck von Bauplänen eine geringe Anzahl Drucke herzustellen. Der Bauplan (Zeichnung) wird wohl auf Blaupauspapier kopiert und dieses mittels eines Chrom-Kopierverfahrens auf Stein. Wo kann man über dieses Verfahren nähere Auskunft erhalten?

*Antwort zu Frage 457.* Das Verfahren ist der sogen. Photodruck. Sie erhalten nähere Auskunft darüber durch Tellkampff, Charlottenburg, Gervinusstrasse 6.

*Frage 458.* Herr T. V. in H. 1. Bitte um ein gutes Rezept zum Platinieren der matten Bilder mit Oxalsäure, anstatt Phosphorsäure.

2. Möchte einen Pyro-Entwickler erhalten, welcher die Platten nicht gelb färbt. Mit Pyro (32 g), schwefligsaurem Natron (200 g), destilliertem Wasser (1 Liter) und Schwefelsäure (16 Tropfen) entwickelte Platten, besonders manche Sorten, werden leicht gelb.

*Antwort zu Frage 458.* 1. Auf 1 Liter Wasser nimmt man 1 g Kaliplatinchlorür und 4 bis 5 g Oxalsäure.

*Antwort 2.* Der benutzte Pyro-Entwickler ist übermäßig reich an Pyrogallol; im übrigen aber wird dieses Rezept ebenso wenig Neigung zur Gelbfärbung der Platten haben wie andere. Färben sich die Platten darin gelb, so ist die Entwicklung bei entsprechend kurzer Exposition entweder zu lang, oder es wird mit einer zu geringen Entwicklermenge gearbeitet, die dann infolge der Oxydation der beim Schaukeln der Luft zu stark ausgesetzten Platte die Gelbfärbung bewirkt.

*Frage 459.* Herr A. L. in Th. Wie kommt es, dass der Hydrochinon-Entwickler auskristallisiert? Auch ist die Lösung nie recht klar zu bekommen, sondern stets etwas trübe. Der Entwickler besteht aus 500 g Wasser, 4 g Hydrochinon, 2 g Metol, 40 g schwefelsaurem Natron. Hierzu kommt noch die Pottasche-Lösung, welche aber getrennt angesetzt wird. Sollte das Auskristallisieren auf gewisse Bestandteile des Wassers zurückzuführen sein?

*Antwort zu Frage 459.* Eine Lösung von 40 g Natriumsulfid in 500 g Wasser, unter Zusatz von nur 4 g Hydrochinon und 2 g Metol, kann bei normaler Temperatur keine Kristalle abscheiden, da sie längst nicht gesättigt ist. Sehr wahrscheinlich ist beim Zusammensetzen der Lösung ein Versehen gemacht worden oder in Ihrer Frage ist ein Schreibfehler enthalten. Der so angesetzte Entwickler würde überhaupt beim Gebrauch nicht mit Wasser verdünnt werden dürfen, da er gerade die richtige Stärke hat, wenn konzentrierte Pottaschelösung als Alkali zugesetzt wird. Ebenso ist es ausgeschlossen, dass irgend ein Gehalt des Wassers die fragliche Auskristallisation bewirkt hat; es dürfte also doch wohl irgend ein Irrtum untergelaufen sein.

*Frage 460.* Herr N. V. in L. Hierdurch frage an, wie wohl die Flecke auf dem eingesandten Bilde entstanden sind und wie ich selbige in Zukunft verhindern. Habe dies erst jetzt, namentlich im Monat Oktober, bemerkt.

*Antwort zu Frage 460.* Die beobachteten Flecke sind keine Stockflecke, sondern sind auf die Einwirkung des Fliespapiers, bezw. auf Unreinlichkeiten bei der Benutzung desselben zurückzuführen; sie haben weder die charakteristische Form der Staubflecke, noch der Stockflecke; sie ähneln vielmehr solchen Flecken, welche entstehen, wenn mehrfach benutztes und durch Natron verunreinigtes Filtrierpapier zum Absaugen der nassen Bilder benutzt wird. Zweckmäßig ist es, das Filtrierpapier überhaupt beim Trocknen der Bilder ganz zu vermeiden, vielmehr in folgender Weise zu verfahren: Die Bilder werden einzeln aus dem Waschwasser herausgenommen, übereinander geschichtet und unter Beschwerung mit einer Glaslatz das überschüssige Wasser herausgepresst; hierzu kann auch ein Rollenquetscher benutzt werden. Hierauf werden die Bilder entweder sofort aufgeklebt, was bei weitem das beste ist, oder wie es vielfach aus Bequemlichkeitsrücksichten geschieht, zunächst auf einer Glasplatte ausgelegt und etwas antrocknen lassen. Wenn man aber einen guten und frischen Kleister benutzt, lassen sich die Bilder in sehr nassem Zustande am allerbesten aufziehen, und kann daher nur empfohlen werden, die übereinander geschichteten Bilder äusserst schnell sofort anzukleben. Liegen die Bilder länger als so bis 30 Minuten besonders in einem recht warmen Raum nass übereinander, so entstehen sehr häufig unliebsame Flecke. Das alles gilt natürlich wesentlich nur von Celluloidbildern.

*Frage 461.* Herr A. K. in O. Welche Objektive sind die besten für Atelier-Stereo-Aufnahmen?

2. Welche Dekorationen sind für Stereo-Aufnahmen nötig?

3. Mit welcher Farbe sollen Wände und Fussboden im Atelier bedeckt werden (weiss oder grau)?

*Antwort zu Frage 461.* 1. Für Atelier-Stereoskop-aufnahmen dürfen nicht so kurze Brennweiten benutzt werden, wie diese bei stereoskopischen Landschaftsaufnahmen üblich sind. Die Brennweite von derartigen, für Porträts bestimmten Stereoskop-Objektiven beträgt zweckmäßig etwa 18 cm. Verwendung finden wohl am besten lichtstarke Serien der modernen Anastigmaten oder auch lichtstarke Aplanate, die wegen des kleinen Bildwinkels hierzu sehr gut geeignet sind.

*Antwort 2.* Für Stereoskop-Aufnahmen ist es natürlich wünschenswert, wenn die Plastik durch räumlich hintereinander liegende Objekte gesteigert wird. Was hier in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf das Modell und auf den guten Geschmack zu wählen ist, kann natürlich im allgemeinen nicht angegeben werden.

*Antwort 3.* Wände und Fussboden des Ateliers sind zweckmäßig nicht zu dunkelgrau zu streichen. Der Ton richtet sich nach den übrigen Umständen. Ateliers mit sehr grossen Glasflächen und entsprechend erheblicher Breite verlangen dunkleren Wandanstrich, als schmale Ateliers. Der Fussboden kann in jedem Fall zweckmäßig möglichst licht gehalten sein, da durch Anwendung passender dunklerer Decken jederzeit der gewünschte Belichtungseffekt sich erzielen lässt.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK

## UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG.

### BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN

### UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 100.

8. Dezember.

1907.

## Hintergründe.

Von Max Frank.

[Nachdruck verboten.]

Ein photographischer Hintergrund ist für so viele das Schmerzenskind der Ateliereinrichtung. Spielen hier schon praktische Gründe mit — denn gibt es etwas im Atelier, das unbeholfener zu handhaben ist, als das schreckliche Hintergrundgestell, besonders wenn es durch den Zahn der Zeit an der richtigen Beweglichkeit Schaden gelitten hat, dagegen in unerwünschter Weise wieder allzu beweglich geworden ist? —, so kommen doch auch ethisch-ästhetische Fragen in Betracht. Zwar setzen sich viele Fachleute, ich glaube die meisten, über derartigen „Unsinn“ mit einem Lächeln hinweg, mit dem billigen Trost: „Das Publikum wünscht es.“ Dies ominöse Wort, dessen allzu grosse Wahrheit auf der einen Seite dem denkenden und ernstlich um seine Ideale und nicht zuletzt um sein liebes Brot kämpfenden Lichtbildner so manches Mal ein gebieterisches Halt zuruft, aber welches gleichzeitig von so vielen als Deckmantel für die eigene Laxheit und für eigene Fehler benutzt wird, ist schon oft in der Fachliteratur in verschiedenster Auffassung angeführt worden. Herr Grienwaldt-Bremen, dem ich an dieser Stelle für seine freundliche Erwidrung, bezw. Ergänzung meiner früheren Plauderei: „Ideal und Wirklichkeit“ danken möchte, hat nicht Unrecht, wenn er sagt, dass sehr viel an dem Rückstand des photographischen Gewerbes das hartnäckige Festkleben der meisten unserer Kollegen an den alten Einrichtungen und Gewohnheiten die Schuld hat, und nur dadurch teilweise dem Publikum künstlich jene Geschmacklosigkeiten eingemöpft worden sind, die auszurotten jetzt so sehr schwer fällt.

Und zu diesen als unbedingt notwendig eingebürgerten und übernommenen Requisiten des Photographen gehört vor allem der Hintergrund, d. h. der auf einem grossen Stück Leinwand „kunstvoll“ aufgeklebte Hintergrund, der dazu berufen ist, das Salonatelier im Handumdrehen in die prachtvollste Alpenlandschaft zu verwandeln. Einen Hintergrund muss jedes

Bildnis haben, wenn er auch weiter nichts ist, als ein eintöniger, unbestimmter Fond. Nun, diesen zu erreichen, ist ja nicht schwer, weil man eben bei der Aufnahme weiter nichts braucht, als eine detaillose Fläche. Häufig genügt auch einige Entfernung von einer Wand, die dann besonders bei lichtstarken Objektiven gänzlich unscharf wird.

Doch soll hiervon weiter nicht die Rede sein, sondern von solchen Hintergründen, die dem Bilde eine mehr oder weniger erkennbare Zeichnung geben. Zu diesem Zweck hat man jene in Grau und Weiss gemalten Hintergründe „erfunden“, die seit so langer Zeit die Photographie des Fachmannes auf Schritt und Tritt begleiten. Und da sind nun zu nennen: Salonhintergründe, von dem romanischen Stile angefangen bis zu dem Sezessions- und dem meist sehr naiven Biedermeierstil. Würdig reihen sich dann die Tableaux an, die uns in die herrlichsten Naturschönheiten, von den berauschenden, sonnigen Gestaden Süditaliens, bis zu den nordischen Fjorden versetzen sollen. Auch Tiroler Bauernstuben und königliche Schlossgemächer müssen dazu herhalten, die „würdige“ Umrahmung eines Alltagsmenschen zu geben. Während diese wenigstens aus den irdischen Gefilden entstammende Motive sind, so werden manche durch Wolkenhintergründe schon etwas vorzeitig in den Himmel mit unbewusster Ironie befördert, wohin sie häufig doch nicht nach ihrem Tode gelangen werden; und dergleichen schöne Sachen mehr.

Sollen diese gemachten Hintergründe nun auch verschwinden, so soll doch damit nicht gesagt sein, dass sämtliche Bildnisse einen abgetönten Fond haben müssen; denn dies wäre in vielen Fällen ein schlechter Ersatz. Wahrheit soll Trumpf sein. Ist es infolge mancherlei Hindernisse nicht möglich, ganz der Wahrheit die Ehre zu geben, so muss man doch, so viel es in unseren Kräften liegt, nach Natürlichkeit, das ist Wahrheit, trachten. Wie es eine der ersten

Forderungen der neuzeitlichen Richtung in unserer Lichtbilderei ist, das Charakteristische einer Person durch eine gewisse Haltung, durch eine Geste im Bilde festzuhalten, so ist es ebenfalls wichtig, dass das Milieu eines Menschen auf dem Bilde demselben entsprechend wiedergegeben, und dadurch gleichfalls teilweise ein Stück seines Lebens und seiner Lebensart gezeigt wird. Aus dieser letzteren Forderung heraus hat sich die weitere entwickelt, nur im eigenen Heim zu photographieren und das Glashaus der Fachphotographen aus dem Inventar des modernen Lichtbildners zu streichen. Gewiss, die Wünsche sind theoretisch vollkommen berechtigt, aber wie viele technische und praktische Hindernisse stehen der Ausführung im Wege. Bei dem besser situierten Publikum, bei denen ja eine Auswahl Räume zur Verfügung stehen, ist es nicht so schwer, die Sache auszuführen, und dennoch stellt sich auch hier manches in den Weg. Neben der meist zu schwachen Beleuchtung, die einerseits ein sehr lichtstarkes Objektiv mit dessen Nachteilen erfordert und auch wiederum dennoch meist nicht eine kurze Belichtung möglich machen, kommt die Unbeholfenheit eines Stativapparates auf dem Dreibein. Bei den Minderbemittelten wird die Aufnahme in ihren Wohnräumen vielfach an der Eitelkeit des Kunden scheitern.

Um nun einigermaßen der Wahrheit nahe zu kommen, so bestehen die ganz modernen Ateliers nur aus einer Reihe von Zimmern, die sowohl in der Beleuchtung, als auch der ganzen Einrichtung den verschiedensten Aufnahmen Rechnung tragen. Hier wird der Hintergrund selbstredend ähnlich wirken wie in der Wohnung des Kunden. Ist hierbei die Einrichtung des Aufnahmезimmers dem Stande und dem Charakter des Einzelnen entsprechend, so wird man gegen einen solchen Kompromiss nichts einwenden können. Aber wie wenige sind in der Lage, sich ein derartiges Atelier, bezw. solche Aufnahmeräume zu leisten, wie viele müssen mit dem einmal vorhandenen Glashaus vorlieb nehmen und damit sich, so gut es geht, abfinden.

Da hat man denn die gerügten, gemalten Hintergründe als angeblichen Ersatz dafür gebracht. Man wollte den Photographen in die Lage setzen, dem Publikum alles mögliche vorzutragen zu können. Wäre dies in gesunden Grenzen geblieben, so wären auch derartige gemalte Hintergründe an sich nicht so sehr zu verwerfen. Aber nun hat man Möbel, Fenster, Vorhänge und dergl. mitgemalt und so die Unnatürlichkeit in Schwung gebracht. Abgesehen davon, dass ein gemaltes Möbel niemals, und wenn es technisch noch so gut ausgeführt ist, die Wirklichkeit vorlegen kann, hat man meist einen derartigen Wulst von unmöglichen Dingen

auf die Leinwand gebracht, dass selbst auf dem Bilde der Dämmst das Machwerk erkennen muss.

Warum beschreitet man nicht den einfacheren Weg? Warum beschwert man sich mit derartigem Ballast, der nicht nur viel Geld kostet, sondern auch der Unwahrheit huldigt? Man kann doch viel leichter einen natürlichen Hintergrund sich verschaffen, indem die Atelierwände dazu benutzt werden, welche verschiedenartige Bekleidung erhalten. Die eine beklebe man etwa mit einer einfach gestreiften Tapete, die vielleicht unten mit einem Linkrustasockel (eventuell Linkrusta-Imitation) abschließt. Die Tapetenfläche kann noch durch in Leisten eingefasste Streifen, in dunklerem oder hellerem Ton gehalten, wirksam unterbrochen werden. Die übrigen Wände finden wieder eine andere Ausstattung, andere Zusammenstellungen, andere Farben und andere Muster. Sind die Wände sehr breit, so kann auch eine solche in zwei Hälften geteilt werden, von denen eine jede in verschiedener Art behandelt wird. Ausser Tapete kann auch entsprechender Anstrich Verwendung finden, oder es können sogen. Wandspannstoffe, die allerdings etwas teuer sind, benutzt werden. Pancelbretter und -Leisten, natürlich dem ganzen Charakter der Wand angepasst, sind ebensogut zu gebrauchen, wie auch im Stile passende Möbel eventuell gute Dienste leisten. Sehr praktisch sind die sogen. Bilderleisten, die eine Verschiebung eines aufgehängten Gemäldes und dergleichen mit Leichtigkeit zulassen. Es sind dies bestimmte Profilleisten, die oben an der Wand entlang befestigt werden, auf welchen ein Bilderhaken sich befindet, der das Bild bzw. den Bilderrahmen, an Schnüren hakt, welche, in gleicher Farbe wie die darunter befindliche Tapete gehalten, kaum bemerkbar sind. Durch Verschiebung des Hakens und des Bilderrahmes ist es möglich, das betreffende Bild an verschiedenen Stellen wirken zu lassen, so dass in dieser Hinsicht die Eintönigkeit in den Bildern vermieden wird.

Hat man an den Atelierwänden nicht genug, so können, gleich den gemalten Hintergründen, mit Leinwand bespannte Rahmen benutzt werden, die man dann, ähnlich den Wänden, herrichten. Oder es finden kleinere Gestelle Verwendung, die nur einen Sockel bilden, welcher, um Abwechslung zu schaffen, vor den an der Wand befindlichen gestellt wird.

Man sieht somit, dass Mannigfaltigkeit genug bewirkt werden kann. Um Vorlagen zur Ausstattung einer solchen Wand zu erhalten, sehe man sich nur in besseren, modern und fein eingerichteten Restaurants und Cafés u. s. w. um, wenn wirklich gute Ideen fehlen sollten. Bei der Wahl der Farben ist sich vor allen Dingen zu vergewissern, welche Wirkung eine farbige



Zusammenstellung auf der monochromen Photographie zeigt, sonst kann man unter Umständen bei einer gewöhnlichen Platte „blaue“ Wunder erleben (neben der übertragenen Bedeutung auch wörtlich zu nehmen!).

Dass ausser derartigen, selbst hergestellten, natürlichen Hintergründen auch glatte, eintönige Fonds in Schwarz, Grau und Weisslich nicht zu entbehren sind, liegt auf der Hand.

Wenn nun die einzelnen Hintergründe in Anwendung kommen sollen, muss der gute Geschmack des einzelnen entscheiden und kann schlecht angelehrt werden.

Vergleicht man einmal die Preise von gemalten Hintergründen mit den Herstellungskosten einer tapezierten Wand, selbst wenn sie luxuriös ausgestattet ist, so wird zudem der bedeutend billigere Kostenpunkt der letzteren ins Auge fallen, was somit noch ein weiterer Vorteil ist. Wird der Fachmann eines gemalten Hintergrundes überdrüssig, und dies geschieht bei Uechemt bekanntlich weit eher, als bei der Echtheit, so entschliesst er sich vielleicht zur Anschaffung eines neuen, teuren Hintergrundgemäldes. Wieviel billiger und leichter kann bei einer Wand eine Abwechslung geschaffen werden. Man braucht sie oft nur teilweise zu erneuern oder die an derselben befindlichen Bilder und dergl. durch andere zu ersetzen oder in andere Anordnung zu bringen. Ist Spannstoff, Linkrusta oder ähnliches zur Wandbekleidung benutzt worden, die ja nur leicht anengelgt zu werden brauchen, so können derartige Materialien später wieder einmal in verschiedener Weise Verwendung finden. Auch hierin liegt ein weiterer praktischer Vorteil zu Gunsten der selbst hergestellten und zusammengesetzten Hintergründe.

Schwieriger hält es schon, für die gemalten Landschaften einen, den modernen Anforderungen gerecht werdenden Ersatz zu schaffen. Es gibt ja so manche, die sich im Strassenkostüm photographieren lassen, aber man braucht doch in den wenigsten Fällen zu einem solchen Hintergrund zu greifen. Besonders bei Damen ist es absolut nichts Unnatürliches, sie in Hut und Mantel im Zimmer oder Korridor aufzunehmen, wenn nur die anderen Momente, Haltung u. s. w., entsprechend sind. Bessere Ateliers werden vielleicht für diesen Zweck sehen, dass sie einen Garten zur Verfügung haben. Zwar wird dies dort, wo das Atelier nicht im Erdgeschoss liegt, meist mit Umständen verknüpft sein. Bei Neuanlagen von photographischen Ateliers ist auch dieser Punkt mit in Betracht

zu ziehen, so dass auch der Fachmann in der Lage ist, wenn nötig, Freilicht-Aufnahmen zu machen.

Glaubt man nun doch, einen solchen Landschaftshintergrund nicht entbehren zu können, so ist vor allem darauf zu achten, dass derselbe in natürlichen Grenzen bleibt, dass nicht allerlei phantasievolle Szenerien vorgezaubert werden. Ferner leiden auch diese gemalten Leinwandstücke meist an Verzeichnung, falscher Perspektive, so dass auf dem Bilde keine natürliche Wirkung erzielt wird. Den gleichen Fehler, aber in noch viel stärkerem Masse, besitzen die sogen. Salonhintergründe in ihren vielen Abarten. Dieselben sind mit einer gewissen Perspektive gezeichnet, die aber nur, von einem bestimmten Standpunkte aus gesehen, richtig ist. Wird nun die Aufnahme von einer anderen Stelle aus gemacht, so ist die in dem Hintergrunde gegebene Perspektive falsch. Krasser tritt dies zum Vorschein, wenn gleichzeitig andere körperliche Möbel, Stuhl, Tisch u. a., als Staffage Benützung finden.

Ein weiteres Uebel, woran diese Hintergründe kranken, ist die falsche Beleuchtung. Diese hat der Hintergrundmaler als von einem gewissen Punkte aus gesehen gedacht, und ist auch nur dann richtig, wenn bei der Aufnahme gleiches Licht herrscht. Da nun auch neben dem Standpunkte, von welchem die Perspektive abhängt, die Beleuchtung sich mehr oder weniger verändert, bezw. verändert wird, so treten auch hierbei die Unzulänglichkeiten solcher Malereien zu Tage.

Wenn auch nicht so schlimme Schnitzer vorkommen sollen, dass die Person von rechts und der Hintergrund, bezw. die darauf gemalten Gegenstände, von links das Licht empfangen, so können doch weit geringere Unstimmigkeiten sehr die Wirkung eines Bildes beeinträchtigen. Auch der seiner Zeit einmal gemachte Vorschlag, der gemalte Hintergrund solle jede bestimmte Beleuchtung entbehren, ändert nicht das geringste an diesem Umstande. Denn keine Beleuchtung ist gerade so falsch, als eine unrichtige.

All diesen Fehlern und Mängeln, die ein gemalter Hintergrund mit sich bringt, begegnet man eben durch die Natürlichkeit. Nicht nur, dass diese Natürlichkeit gleichzeitig Wahrheit bedeutet und dadurch schon einen grossen Grundstein zu besseren Leistungen bildet, sondern auch ausserst praktische und pekuniäre Gründe hat dieselbe für sich, die für viele mehr wiegen, als ideale Forderungen.



## Vereinsnachrichten.

### Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

Als neue Mitglieder waren gemeldet:

Herr Paul Bock, i. Pa.: Curt Saar Nachf., Photograph, Zabrze, Glückaufstrasse.

Herren Quide & Möller, Photographen, Berlin S. 42, Ritterstrasse 96.

In Nr. 99 vom 4. Dezember steht bei diesen Herren irrtümlich: „waren gemeldet“, statt „sind gemeldet“.

Berlin, den 4. Dezember 1907.

Der Vorstand.

I. A.: R. Schumann, Schatzmeister,  
Schöneberg, Königsweg 15.



### Thüringer Photographen-Bund.

Protokoll der am 30. und 31. Oktober 1907 stattgefundenen 35. Mitglieder-Versammlung in Weimar, Hotel „Kaiserin Augusta“.

(Mittags 12 Uhr.)

Unsere Herbstversammlung fand diesmal in Weimar statt. Weimar, mit seinen so überaus günstigen Bahnverbindungen, war es vorbehalten, den bis jetzt stärksten Besuch zu erzielen; die Präsenzliste verzeichnete 48 Personen, also fast 50 Prozent der Mitglieder waren erschienen — wohl der beste Beweis für ein treues Zusammenwirken von Vorstand und Mitgliedern.

Mit ganz besonderem Stolz konnte daher unser Vorsitzender, Strauß-Erfurt, in seiner einleitenden Rede die Versammlung begrüßen und seiner herzlichen Freude über die grosse Teilnehmerzahl Ausdruck geben. Der Vorstand hatte es auch bei allem Fleiss angelegen sein lassen, ein Programm aufzustellen, das in allen seinen Teilen lehrreich und hochinteressant war.

Die Tagesordnung begann mit dem Gesuch der nachträglichen Genehmigung, betr. die Ernennung des Herrn Hofrat Professor Hermann Kroue in Dresden zu unserem Ehrenmitglied — eine frühere gemeinschaftliche Abstimmung war nicht zu ermöglichen —, selbstverständlich wurde sie einstimmig erteilt. Strauß verlas die Glückwunschespede und Ehrenurkunde unseres Bundes zu Kroues 80. Geburtstag und des Gefeierten herzlichen Dankbrief; anschliessend hieran gab der als Mitdelegierter nach Dresden entsandte unterzeichnete Schriftführer ein ausführliches Referat über die vom Sächsischen Bunde gross angelegte Feier zur Ehrung des greisen Jubilars.

Da die beiden Punkte 4 und 12 denselben Bericht-erstatler hatten, wurden sie auch zusammen vorgenommen. Der Schriftführer berichtete über seine, mit dem Vorsitzenden gemeinschaftlich unternommene Reise nach Bremen zum Studium der Anstellung und gab in kurzer Weise die dort gesammelten Eindrücke referierend wieder.

Dann kamen die Lumière-Aufnahmen zur Anschauung; die ausgezeichneten Aufnahmen hatten wir der Liebenswürdigkeit zweier Herren der Firma Zeiss in Jena, den Herren Schüttauf und Cochu, zu danken,

sie fanden allseitigen Beifall. Dass hierbei auch das lebhaft Bedauern zum Ausdruck kam, dass leider bis jetzt nur Diapositive gefertigt werden können, liegt ja in der Natur der Sache. Der als Gast anwesende Kollege Herr Titzeuthaler-Berlin, der sich bereits lebhaft mit solchen Aufnahmen beschäftigt hatte, restreute jedoch manche Zweifel und Bedenken und riet jedem Kollegen, sich ernsthaft mit den Versuchen zu beschäftigen; im Werdegang der Farbephotographie sei diese Lumière'sche Erfindung entschieden ein wichtiger Faktor, man müsse sich unbedingt mit der Arbeiten vertraut machen, um nicht nachher, wenn diese Erfindung weiter ausgebaut sei, eine Nasenlänge anderen Kollegen gegenüber zurück zu sein.

Dem Schriftführer wurde der Dank der Versammlung, und ihm aufgegeben, seine drei Referate dem Protokollbuch einzuverleiben.

Nach der Mittagspause und der obligaten Gruppen-Aufnahme wurde die Tagesordnung weiter gesponnen. Zuerst erhielt das Wort Herr Titzeuthaler zu seinem populären Vortrag über: Das neue Schutzgesetz. Dieser Vortrag war der Clou der Versammlung. Zwei Stunden lang wusste der Vortragende das höchste Interesse aller Hörer wach zu halten. Es war ein glücklicher Gedanke seinerseits, nicht erst das ganze Gesetz mit seinen vielen Paragraphen vorzutragen und dann zu erläutern, sondern jeder einzelnen Paragraph wurde in seinen Juristendeutsch verlesen, in verständliches Deutsch übersetzt, dann kommentiert, und zu jedem einzelnen Paragraphen setzte dann die Diskussion hierüber ein. Es kann natürlich nicht meine Aufgabe sein, über diese breit angelegte Debatte referierend zu protokollieren; nur der Freude möchte ich Ausdruck geben, mit welcher Eifer diese Diskussion, in der sich der grösste Teil der Anwesenden beteiligte, geführt wurde; das war ein Punkt, bei dem fast jeder was zu fragen, was zu sagen hatte, und die Gründlichkeit, mit der die Auslassungen und Erläuterungen Titzeuthalers erforscht und besprochen wurden, mag dem Redner selbst der herzlichste Dank für seine Mühe und Liebenswürdigkeit gewesen sein; ihm auch den äusseren Dank zu zeigen, erhob sich die Versammlung von ihren Plätzen.

Allgemein war hierauf das Bedürfnis nach einer Pause vorhanden. Nach derselben stellte sich der Versammlung Herr Seeger-Berlin als jetziger ehrenamtlicher Leiter der Stellenvermittlung des Centralverbandes vor; von Blum-Berlin begründet und vortrefflich vorbereitet, führt jetzt Herr Seeger den Nachweis in gleicher Weise weiter. Derselbe funktioniert ausgezeichnet, viel Dank und Anerkennung sei ihm bereits geworden, er bitte auch um weitere Unterstützung in dieser, für beide Teile so segensreichen Einrichtung, die Prinzipale sollten immer dabei bedenken, wech vorzügliche Kontrolle über die Gehilfen diese Stellevermittlung sei. Auch ihm — Herr Seeger — wurde lebhafter Dank ausgesprochen.

Dann zeigte Schuppe-Halle a. S. ein neues, und ihm selbst konstruiertes Anfang-Gestell für Vergrösser-

rungen für Papier, wie für Platten, eine Sache, so einfach und doch so patent, dass alle diese Neuerung lebhaft applaudierten. Der Meinungsantausch über das neue Albumatpapier der Vereinigten Fabriken löste der Meinungen gar sehr viele aus; vielfach standen sich die Ansichten darüber fast diametral gegenüber, wohl ein Beweis dafür, dass die Versuche noch nicht als abgeschlossen gelten können. Ebenso waren die Meinungen über das Bromsilberpigmentpapier der Neuen Photographischen Gesellschaft, Berlin - Steglitz, auch sehr geteilter Natur. Hertel-Freiberg hatte mehrere Kopleen dieser Art zur Besprechung eingesandt; während er früher bessere Resultate erzielt hatte, klagte er jetzt über flane, schleiergrane Sachen. Anscheinend hatten sich mit diesem Verfahren nur wenige Kollegen befasst, denn eine instruktive Besprechung wollte nicht zu stande kommen; der Vorsitzende konzentrierte deshalb den Effekt dieser Auseinandersetzung dahin zusammen, dass auf der nächsten Versammlung über neue Resultate weiter verhandelt werden solle, die Kollegen versprochen, über ihre Erfolge berichten zu wollen. — Zu Kassenrevisoren wurden gewählt Hoffmann und Rudolph, beide in Erfurt. Aus der Wahl des nächsten Versammlungs-ortes ging Erfurt hervor, schon deshalb, weil allgemein der Wunsch vorhanden war, wenn möglich, Generalversammlungen immer am Ort der Gründung stattfinden zu lassen. Der letzte Punkt der Tagesordnung, Verschiedenes, brachte auch in Wirklichkeit viel Verschiedenes. Zuerst verlas Strnad einen Brief des Herrn Direktor Emmerich-München, enthaltend das Gesuch einer Subvention für die dortige Lehranstalt; es fand eine ausgiebige Aussprache hierüber statt, an der sich der Hauptsache nach die Kollegen Hein, Motzkus, Weetz und Titzenthaler beteiligten. Nach Klärung aller Umstände ergab eine Abstimmung die Ablehnung des Gesuchs.

König-Lobenstein schnitt die Gehilfenfrage, und damit zusammenhängend, die Gehilfennot für kleinere Orte an; so gross die Anzahl der Redner, so gross war auch die Vielseitigkeit der Antworten. Ein verbindender Antrag unseres Vorsitzenden kam zum Beschluss: den Kollegen König anzufordern, in einer Niederschrift die Grundlagen seiner Gedanken und Vorschläge festzulegen, sie zur Vorstandssitzung zu übergeben, wo sie beraten und dann dem Plenum in der Generalversammlung zur erschöpfenden Aussprache gebracht werden sollen. Nachdem Kollege Weetz noch eine Lanze für das gute Papier der Gebr. Meffert-Meinungen eingelegt hatte, rät unser II. Vorsitzender Telligmann allen denjenigen Kollegen, die als Meisterbeisitzer bei Gehilfenprüfungen zu amtieren hätten, sich mit dem Inhalt des Dr. Stolzeschen Katechismus vertraut zu machen, ein Rat, den aber Herr Seegert wieder dahin beschränkt, sich nicht allzusehr an Fragen und Antworten zu halten, da sonst die Prüflinge Fragen und Antworten reichlich auswendig lernen würden, ein Erfolg, der sehr problematisch wäre.

So kamen noch viele Fragen und Gegenfragen zur Strecke, die äusserst anregend die Verhandlungen belebten. Zum Schluss verlas der Vorsitzende noch die

eingelassenen Telegramme und Begrüssungsschreiben, n. a. von Hertel-Freiberg, Kersten-Altenburg, Schönborn-Ruhla u. s. w., und verteilte die eingelassenen Proben und Muster —, die Erfolge der Versuche des Papiers von Dr. Statorius sollen in der kommenden Versammlung bekannt gegeben werden.

Mit herzlichstem Dank an alle Anwesenden für ihr trennes Mitwirken schliesst der Vorsitzende diese hochinteressant verlaufene Versammlung, von welcher wohl ein jeder etwas Gutes mit nach Hanse nehmen werde.

Der Abend brachte dann den üblichen Kammers im Restaurant „Erholung“ mit Lieder-Vorträgen von Herrn Grass-Leipzig und andere Darbietungen. Trotz der grossen Zahl der Teilnehmer wollte eine echte, rechte Fidelitas, so wie wir sie gewöhnt, nicht aufkommen, daran war aber nur der nicht genügend geöffnete und schlecht geheizte Saal schuld. Erst die kinematographischen Vorführungen des Kollegen Held, der diese Aufnahmen meistens selbst gefertigt, und die Projektion der Lumiereschen Farbaufnahmen, die, trotz der eigentlich nicht ganz ausreichenden Lichtquelle, dennoch grossartig — wie richtige Gemälde — wirkten, brachten Leben in die Korona; als dann noch, allem die Krone aufsetzend, die Saalbeleuchtung vollständig streikte, da gab es kein Halten mehr, und ein allgemeiner Auszug aus dem unwirtlichen Lokal wurde beschlossen und sofort auch ausgeführt.

Im Hotel Chemnitz fand man sich wieder, und hier war's, als ob der Vulkan, in jeder Brust nur geruht, jetzt momentan zur Explosion gelangte, mit einem Schlag war die Fidelitas da und herrschte bis zum letzten Augenblick des späten Schlusses.

Dass am Morgen des zweiten Tages noch etwa 35 Mitglieder zur Stelle waren, ist auch ein Faktum, das hervorgehoben zu werden verdient. Weimars klassische Stätten wurden besucht, und erst nach dem Mittagessen, das noch in corpore eingenommen wurde, fand dann ein allgemeiner Aufbruch statt.

Wieder hatte der Bund eine Versammlung hinter sich, von der man wahrheitsgetreu berichten kann: sie war schön in allen ihren Teilen, und allen Teilnehmenden wird sie stets eine schöne Erinnerung bleiben.

In Erfurt zur Generalversammlung auf fröhlich Wiedersehen!

P. Strnad,  
I. Vorsitzender.

Emil Tesch,  
prot. Schriftführer.



### Photographische Gesellschaft Hamburg-Altona.

Protokoll der Sitzung vom 30. September 1907  
in Josts Restaurant.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 9 Uhr. Nachdem das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen und genehmigt ist, werden die obligaten Zeitschriften und eingegangenen Drucksachen herangabegeben. Hieran verliest der Vorsitzende ein Schreiben des Süd-deutschen Photographen-Vereins, in welchem um einen Beitrag zur dortigen Photographenachule gebeten wird. Die Sache soll auf die Tagesordnung der nächsten

Sitzung gesetzt werden. Des weiteren teilt der Vorsitzende den Austritt des Herrn Dahlström aus dem Verein mit. Hierauf lässt Herr Heiling die Abzüge herumgehen, die derselbe auf dem Leinenpapier der Elberfelder Papierfabriken gefertigt hat. Dieselben sehen sehr gut aus; leider liess die geringe Anzahl der zur Verfügung gestellten Proben (vier Kabinettstücke) keine ausgiebigen Versuche zu. Weiter sind eingegangen: Schriftstücke, betr. Projektionsvortrag von Voigtländer & Sohn und Tarifentwurf des Gehilfen-Central-Verbandes, wovon letzteren die Versammlung nicht zu diskutieren wünscht. Dann verliest der Vorsitzende einen Brief des Herrn Dährkoop, in welchem derselbe einen Vortrag über das Schutzgesetz anregt. Es wird beschlossen, Herrn Fr. Hansen-Berlin zu diesem Zwecke einzuladen. Dann folgt Mitteilung über die Dresdner photographische Weltausstellung und Vortrag des Herrn Schallenberg über die Bremer Ausstellung, auf welcher zwei unserer Mitglieder Prämien erhielten, die Herren v. Salzen und H. Ziesemer, deren Bilder ausgestellt sind. Die Ausstellung des Herrn Hoyberg, Rahmen und Ständer, wird besichtigt, und werden Aufnahmen auf Autochromplatten gezeigt. Schluss der Sitzung 11 1/2 Uhr.

gez. Franz Rompel,  
I. Vorsitzender.

gez. R. Heiling,  
I. Schriftführer.

### Ateliernachrichten.

Anklam. Herr C. Bock richtete sein photographisches Atelier, Kleiner Wall, für Kunstlicht mit elektrischer Fernwirkung ein.

Hannover. Neu eröffnet wurde das Atelier für moderne, künstlerische Photographie von Ferdinand Eggeling, Artilleriestrasse 28.

Oettingen. Herr Joa. Fischer aus Weingarten (Württ.), zur Zeit Gunzenhausen, kaufte das Anwesen von Herrn Joh. Heerdt hierselbst und beabsichtigt, dort eine der Neuzeit entsprechende photographische Anstalt zu errichten.

Offenbach a. M. Samson & Co. eröffneten Frankfurter Strasse 11 ein Geschäft für Photographie.



### Kleine Mitteilungen.

— Postkarten-Aufdruck. Wir werden um Abdruck der nachstehenden Bekanntmachung ersucht:

Mit dem Inkrafttreten des neuen Weltpostvertrages am 1. Oktober d. J. sind von der Deutschen Reichs-Postverwaltung einige Verkehrsvereinfachungen eingeführt worden. Dazu gehört u. a. auch die Verordnung, dass künftighin die Aufschriftseite von Postkarten jeder Art keinerlei Vordruck mehr zu tragen braucht. Das Wort „Postkarte“ und seine Übersetzung in die verschiedenen Sprachen kann daher fortfallen. Erwünscht ist es jedoch, wenn auf den Karten auf der Adressseite der für Mitteilungen bestimmte Teil durch eine Linie abgetrennt und ebenso der für die Adresse bestimmte

Teil mit Liniatur versehen wird. In der auf Einladung des Vorsitzenden der Papiergruppe unseres Vereins stattgefundenen Sitzung der Papierfabrikanten ist nun am 17. November eingehend über die Bedeutung der geschilderten Verordnung für die Fabrikation lichtempfindlicher Postkarten verhandelt worden. Einmütig beschlossen wurde, den Aufdruck „Postkarte“ auf Karten, die nach europäischen Ländern, mit Ausnahme von England, Frankreich, Spanien, Portugal und Italien geliefert werden, fortzulassen. Die Karten dürfen nur den Aufdruck der üblichen Linien erhalten. Der Aufdruck der Firma des Bestellers ist dagegen gestattet, ebenso die Anbringung eines Fabrikzeichens. Die getroffene Vereinbarung gilt vom 1. Januar 1908 ab. Als dringend wünschenswert wurde es bezeichnet, dass auch die in der Versammlung nicht anwesenden Firmen sich diesen Beschlüssen anschließen. Auch an die Fabrikanten lichtempfindlicher Postkarten in England, Frankreich u. a. w. soll ein diebezügliches Erreichen gerichtet werden. Wir bitten alle diejenigen Fabriken photographischer Papiere, welche im Sinne des gefassten Beschlusses vom 1. Januar 1908 ab den lästigen Vordruck des Wortes „Postkarte“ mit den internationalen Anhängeln fortlassen, um gefällige bindende Mitteilung an den Sekretär unseres Vereins. Es ist natürlich wünschenswert, dass vom 1. Januar ab möglichst alle in Betracht kommenden Firmen nur noch Postkarten ohne Vordruck liefern.

Verein der Fabrikanten photographischer Artikel (e. V.).

J. Weinberg,  
I. Vorsitzender.

Fritz Hansen,  
Sekretär. Berlin S. 59.

— Herr R. Dährkoop, Berlin und Hamburg, hat an seinen Kundenkreis und seine sonstigen Förderer und Freunde eine vornehm ausgestattete Schrift: „Das Kamerabildnis und seine kulturelle Bedeutung“ versandt. Diese enthält eine von Herrn Dährkoop verfasste längere Abhandlung über die Entwicklung und Bedeutung der Bildnisphotographie und eine Anzahl seiner neuesten Bilder. Für Interessenten und Liebhaber ist noch ein kleiner Vorrat von Exemplaren der Schrift vorhanden, die der Verfasser auf Wunsch gern abgibt. Man wende sich nach Berlin W., Unter den Linden 10.

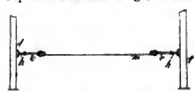
— Im Photo-Kunst-Salon Oskar Bohr, Dresden, neben Café König, tritt zur Zeit der Kunstphotograph James Anrig, Blasewitz, mit einer interessanten Kollektion seiner photographischen Bildnisse im eigenen Heim vor die Öffentlichkeit. Die Bilder zeigen eine grosse Anzahl bekannter Dresdner Persönlichkeiten in der natürlichen, zwanglosen Umgebung des eigenen Heims. Besonders bemerkenswert ist die bildmässige Auffassung und Wirkung der Bilder. Die Aufnahmen sind sämtlich mit Herzka-Platten hergestellt und auf dem neuen Albumpapier der Vereinigten Fabriken photographischer Papiere kopiert, welche Fabrikate die feine Technik der Bilder wirksam hervortreten lassen.



## Patente.

Kl. 57. Gruppe 9. Nr. 187063 vom 8. August 1906.  
Deutsche Lichtbild-Gesellschaft m. b. H. in Berlin.

Verfahren, um ausgepannte Materialstreifen, wie Papierbahnen und dergl., während der Behandlung mit



Flüssigkeiten und während des Trocknens in Spannung zu erhalten, dadurch gekennzeichnet, dass die Enden der

Materialstreifen an dem Bearbeitungs- und Trockengestell durch nachgiebig angeschlossene Klemmvorrichtungen befestigt werden.

## Büchersehau.

Eucyklopädie der Photographie. Heft 58. Photographische Probleme von Dr. Lüppo-Cramer. Mit 25 Mikrophotogrammen. Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S. Preis 7,50 Mk.

Der durch seine wissenschaftlichen Abhandlungen in Zeitschriften längst vorteilhaft bekannte Verfasser gibt in seiner „Photographische Probleme“ betitelten Arbeit ein Resümee seiner eingehenden Studien über die Theorie photographischer Vorgänge unter häufigem Hinweis auf Erfahrungen anderer, denselben Stoff behandelnder Autoritäten, wie Eder, Miethe, Namias, Lippmann u. a.

Kapitel über die Kenntnis der photochemischen Veränderungen der Silberhalogenide, über den sogenannten chemischen Schleier, über die Photohaloide Carey Leas gehören zum Interessantesten, was in der photographisch-chemischen Literatur bis jetzt veröffentlicht wurde. Das Buch, 220 Seiten stark, ist mit einer grossen Anzahl vorzüglicher Mikrophotogramme ausgestattet.

## Fragekasten.

*Antwort zu Frage 440.* Mit Bezug auf Frage 440 weist einer unserer Abonnenten darauf hin, dass bei der Bemessung der Expositionszeit mit einem Watkins-Photometer natürlich darauf Rücksicht genommen werden muss, ob die Schwärzung des Vergleichspapiers in Minuten oder Sekunden erfolgt, und auf die Gebrauchsanweisung dieses Instruments. — Wir haben diesen Teil der Angelegenheit für selbstverständlich gehalten und sind daher in unserer Beantwortung darauf nicht eingegangen.

*Frage 462.* Herr K. K. in H. Ich komme oft in die Lage, Interieuraufnahmen machen zu müssen. Trotz Anwendung von besten Plattenmaterials erhalte ich stets Lichthöfe bei Aufnahmen gegen das Fenster, so dass ich beim Kopieren an Stelle der Fenster nur weisse Flächen erhalte. Nun sieht man in den modernen Kunstschriften, wie z. B.: „Deutsche Kunst und Dekoration“ oder „Innendekoration“, oft photo-

graphische Interieuraufnahmen, die sich durch ihre absolute Lichthoffreiheit auszeichnen. Alle Details um die Fenster, wie Vorhänge, Fensterrahmen, sind so klar wiedergegeben, wie jeder andere Gegenstand im Raume, weshalb ich mich oft gefragt habe, wie das zu erreichen sei. Bei der langen Expositionszeit, die solche Aufnahmen erfordern, sind Lichthöfe wohl kaum zu vermeiden, aber es muss Mittel und Wege geben, solche Platten zu harmonisieren. Partielles Abschwächen finde ich sehr riskant, da nur zu leicht Flecke und Konturen entstehen, und dann ist das Uebel noch grösser. Welches ist der beste Weg?

*Antwort zu Frage 462.* Die Vermeidung der Lichthöfe bei Interieuraufnahmen hängt in so hohem Grade von den verschiedenen bei der Aufnahme mitwirkenden Umständen ab, dass nicht ohne weiteres angegeben werden kann, ob in Einzelfällen ein besseres Resultat zu erzielen gewesen wäre. Die Lichthöfe haben bekanntlich zwei Ursachen ihrer Entstehung: einmal die Rückwandreflexe, welche durch die von Ihnen angewandten Mittel in hohem Grade eingeschränkt sind, sodann aber die Eigenschaft der photographischen Schicht selbst, welche infolge ihrer hellen Farbe bei starker Belichtung an einer bestimmten Stelle die Umgebung mitbelichtet und so jene weitausgedehnten, oft äusserst intensiven Schleier erzeugt, die grössere, helle Objekte umgeben. Gegen diesen Schleier können besondere Mittel nicht angewendet werden, und wenn es gelingt, in einem oder dem anderen Fall derartige Erscheinungen scheinbar zu beseitigen, so sind hierfür häufig Umstände massgebend, die ans der Aufnahme selbst nicht erkennbar werden. So werden nicht selten Interieuraufnahmen zunächst mit verhängten Fenstern unter geschickter Verwendung von Magnesium-Blitzlicht vorexponiert und dann nur eine entsprechend kürzere Zeit bei offener Fensterfläche nachexponiert. Diese Methode lässt sich meist mit grossem Erfolg anwenden und führt zu sehr guten Resultaten. Andererseits werden auch die Methoden der partiellen Abschwächung ohne Risiko angewendet, wenn man geschickt verfährt. Man schwächt hierbei nicht mit chemischen Mitteln ab, sondern rein physikalisch, indem man das fertige Negativ, welches natürlich entsprechend vorsichtig entwickelt sein muss, nach sorgfältiger Trocknung an den abschwächenden Stellen mit einem in absoluten Alkohol getauchten Lederläppchen überreibt. Unter ziemlich starkem Druck beginnt eine ganz regelmässige Abschwächung, indem die obersten Schichten des Bildes mechanisch abgeschliffen werden. Man hat dies nun so mehr in der Gewalt, je langsamer man arbeitet, und soll zur Erzielung eines möglichst guten Resultates nur mit absolutem Alkohol arbeiten, nicht mit wässriger Weingeist, der zwar sehr viel schneller fördert, aber auch leicht Unregelmässigkeiten und Fehlerscheinungen bewirkt. Lässt man sich genügend Zeit und erneuert den absoluten Alkohol während der Arbeit mehrere Male, da er bei derselben Wasser anzieht, so kann man jede beliebige und gewünschte Abtonung und Abschwächung erzielen. Alle chemischen Mittel zur Abschwächung sind für diesen Zweck unbrauchbar, da

sie, wie Sie ganz richtig schreiben, auch bei vorsichtigster Anwendung leicht Ränder erzeugen und den Fehler schlimmer machen, als er vorher war.

*Frage 463.* Herr K. B. in L. Meine Absicht ist, mir eine Spiegelreflexkamera von Voigtländer, im Format  $12 \times 16\frac{1}{2}$ , anzuschaffen. Vielleicht ist es Ihnen möglich, mir mitzuteilen, ob ich mit genanntem Apparat solche Aufnahmen erzielen kann, wie man sie von Perscheid sieht. Es ist ja richtig, dass es der Apparat allein nicht tut, aber eine grosse Rolle wird er doch dabei spielen.

*Antwort zu Frage 463.* Dass mit einer Spiegelreflexkamera die allerbesten Resultate erzielt werden können, unterliegt keinem Zweifel; vor allen Dingen, dass man mit derselben in höchster Vollkommenheit Figuren im Freien auch unter Umständen aufnehmen kann, bei welchen eine gewöhnliche Momentkamera vollkommen versagt. Andererseits bleibt aber Tatsache, dass das Arbeiten mit einer solchen Kamera ganz ungewöhnliche Geschicklichkeit und grosse Übung erfordert, besonders wenn man, wie es meist üblich ist, sehr lichtstarke Objektive von entsprechend geringerer Tiefe benutzt und sehr grosse Figuren aus unmittelbarer Nähe aufnehmen will. Hier muss natürlicherweise alles vermieden werden, was die verhältnismässig sehr geringe Tiefe des Objektivs unter diesen Umständen störend betonen könnte, und kleine Fehler im Arrangement und in der Auffassung, die bei gewöhnlichen Handkamera-Aufnahmen kaum mitsprechen, wirken hier bereits sehr störend. Es ist uns wohl bekannt, dass viele die Spiegelreflexkamera wieder verworfen haben, weil sie mit ihr nicht fertig werden können, und weil sie hohe Anforderungen an das Geschick des Operierenden stellt, die zu erfüllen nicht jedermanns Sache ist.

*Frage 464.* Herr J. W. in N. Ein mir benachbarter Wirt macht mir Kundschaft abspenstig, indem er die Leute abredet, sich bei mir photographieren zu lassen. Ein Bauer, der mich zu einer Aufnahme bestellte, hat sich durch die Rederei des Wirtes veranlasst gesehen, von der Bestellung Abstand zu nehmen. Auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmung kann ich nun gegen den Wirt vorgehen?

*Antwort zu Frage 464.* In diesem Falle können Sie gegen den Wirt eine Schadenersatzklage auf Grund des § 286 des Bürgerlichen Gesetzbuches anstrengen. Denn das Verhalten des Betreffenden verstösst nach Ihrer Schilderung gegen die guten Sitten, und da Ihnen nachweisbar Schaden zugefügt wurde, so ist der Wirt zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet. Ausserdem können Sie auch Strafantrag gemäss § 7 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs stellen. f. h.

*Frage 465.* Herr G. R. in B. Ein Kunde, der mir den Betrag für gelieferte Bilder schuldig blieb, wurde vom Gericht zur Zahlung verurteilt. Wie ich jetzt erfahre, bezieht der Mann nur eine Rente. Ist diese pfändbar?

*Antwort zu Frage 465.* Die Rente ist nur so weit der Pfändung unterworfen, als ihr Gesamtbetrag die

Summe von jährlich 1500 Mk. übersteigt. Für den Ueberschuss können Sie beim zuständigen Amtsgericht einen Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluss erwirken. f. h.

*Frage 466.* Herr E. R. in C. Meine Frau hat einen an mich gerichteten Brief einer Kundin geöffnet, und diese letztere hat nun Strafantrag wegen Verletzung des Briefgeheimnisses gestellt. Kann nun ein solcher Antrag zurückgenommen werden?

*Antwort zu Frage 466.* Der Strafantrag kann nicht zurückgenommen werden, da eine diesbezügliche Bestimmung im § 299 St.-G.-B. fehlt. Es fragt sich jedoch, ob eine Bestafung erfolgt, denn möglicherweise konnte Ihre Frau sich nach Lage der Dinge für berechtigt halten, den Brief zu öffnen. f. h.

*Frage 467.* Herr K. M. in N. Wie lange darf ein Gehilfe, der in einer Filiale Aufnahmen macht, an Sonntagen beschäftigt werden?

*Antwort zu Frage 467.* Die Beschäftigung von Gehilfen in photographischen Ateliers ist gestattet: 1. an den vier letzten Sonntagen vor Weihnachten zum Zweck der Aufnahme von Porträts, des Kopierens und Retouchierens für 10 Stunden, bis spätestens 7 Uhr abends; 2. an allen übrigen Sonn- und Festtagen nur zum Zwecke der Aufnahme von Porträts, im Sommerhalbjahr für 6 Stunden, bis spätestens um 5 Uhr nachmittags im Winterhalbjahr für 5 Stunden, bis spätestens um 3 Uhr nachmittags. Die Ausnahme unter 2 findet keine Anwendung auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag. Dauern die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden, so ist der Angestellte entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr ab, von jeder Arbeit frei zu lassen. Diese Bestimmungen beziehen sich, wie ja bemerkt, nur auf die Angestellten. f. h.

*Frage 468.* Herr E. S. in B. Von einer Firma kannte ich einen Apparat gegen Ratenzahlung. Da ich mit ein paar Raten im Rückstand bin, wird mir mit Klage auf Herausgabe des Apparates gedroht. Ist eine solche Klage berechtigt?

*Antwort zu Frage 468.* Es kommt darauf an, ob die Firma in dem Kaufvertrage einen Eigentumsvorbehalt gemacht hat. Ist das nicht der Fall, bzw. kann sie einen solchen Eigentumsvorbehalt nicht nachweisen, so können von Ihnen nur die rückständigen Raten eingeklagt, nicht aber Herausgabe des Apparates verlangt werden. f. h.

*Frage 469.* Herr U. K. in M. Ist ein Lehrherr verpflichtet, einen Lehrling, der keine Vergütung erhält, gegen Krankheit zu versichern?

*Antwort zu Frage 469.* Wenn der Lehrling keinerlei Entschädigung, auch nicht Kost und Logis erhält, so besteht auch keine Verpflichtung zur Krankenversicherung. f. h.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIHLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von  
Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von  
WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 101.

11. Dezember.

1907.

## Der industrielle Photograph unter neuem Rechte.

Von Fritz Hansen.

[Nachdruck verboten.]

Das neue Urheberrecht spricht dem Photographen, dem Urheber, das alleinige Recht der Vervielfältigung und Verbreitung der von ihm gefertigten Aufnahmen zu, es sei denn bei Erteilung des Auftrages oder Abschluss des Werkvertrages ausdrücklich eine andere Abmachung getroffen worden.

Diese Gesetzesbestimmung in ihrer lapidaren Kürze macht sich auf dem Papier ganz wunderschön, im wirklichen Leben jedoch stellt sich die Sache nicht ganz so glatt dar. Ein Fall aus der Praxis: Ein Möbelfabrikant pflegt seit Jahren einem Photographen die photographische Aufnahme seiner Möbel zu übertragen. Die angefertigten Photographieen dienen dann zur Grundlage für Lichtdruck-Vervielfältigungen als Katalog-Illustrationen.

Unterm alten Rechte, also bis zum 1. Juli 1907, war die Sache recht einfach. Für derartige Zwecke wurden die Abzüge meist roh, d. h. unaufgezogen, geliefert, mit Jahreszahl, Name und Wohnort des Verfertigers nicht weiter versehen, oder, wenn sie wirklich auf Firmenkarten aufgezogen waren, so bestand nicht die Uebung, die Jahreszahl durch Stempel auf ihnen zu vermerken, da ja dadurch eventuell die Reproduktionsfähigkeit beeinträchtigt worden wäre. Kurzum, der Photograph begab sich einfach des ihm nach dem alten Gesetz zustehenden Rechtes der mechanischen Nachbildung.

Seit dem 1. Juli 1907 hat der Photograph ein vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an 10 Jahre dauerndes, nicht bloss die mechanischen Nachbildungen betreffendes Urheberrecht. Wie kann der Photograph davon Gebrauch machen? Die Antwort lautet schlichtweg: „Er allein gar nicht!“

Es ist dem Photographen nämlich bekannt, dass die fraglichen, ihm in Auftrag gegebenen Photographieen als Vorlage zur Vervielfältigung für Katalogzwecke dienen sollen. Dieser Zweck kann nicht erreicht werden, wenn dem Besteller nicht gleichzeitig das Urheberrecht an der gefertigten Photographie übertragen würde. Der

Photograph nimmt den Auftrag bedingungslos an und führt ihn aus; nun kann er nicht nachträglich noch kommen und zum Besteller sagen: Aber das Urheberrecht, bezw. das Vervielfältigungsrecht an den Photographieen bekommt Du nicht. Das würde gegen die durch das B. G. - B. vorgeschriebene Auslegung des abgeschlossenen Vertrages in Rücksicht auf die Verkehrssitte und auf Treu und Glauben verstossen. Vielmehr würde jedes Gericht mit dem Besteller annehmen, dass — da dem Urheber der Zweck der Aufnahme bekannt gewesen sei — die Absicht der vertragschliessenden Parteien auch auf die Uebertragung des Urheberrechtes gerichtet gewesen sei, entsprechend den Ausführungen in der Begründung des Entwurfes zum Gesetz vom 9. Januar 1907<sup>1)</sup> und in dem Bericht der Reichstagskommission<sup>2)</sup>.

Natürlich wird hier sofort der Einwand gemacht: Warum macht der Photograph nicht bei Entgegennahme der Aufnahme ausdrücklich aus, dass ihm das Urheberrecht voll verbleibt. Diese Möglichkeit ist freilich theoretisch voll und ganz vorhanden. In der Praxis aber möchte ich doch nicht dazu raten, sie auszunutzen, wenigstens nicht so ohne weiteres. Der einzige Erfolg wäre nämlich, dass der Besteller sich mit Achselzucken von ihm abwendet und erklärt: „Macht du mir die Aufnahmen nicht zu denselben Bedingungen, wie bisher, so lasse es bleiben, ich gehe zu deinem Konkurrenten, und der macht mir keine derartigen Sperenzchen.“ Der Photograph, der in dieser Weise sein Recht ausnützen wollte, hätte also das Nachsehen.

Nun ist er aber darum keineswegs rechtlos und sein Urheberrecht durchaus nicht illusorisch. Er könnte es sofort durchsetzen und auch gleich entsprechende Preise für seine Arbeit erhalten, wenn er nur mit seinen, für den Besteller in

1) Drucksachen des Reichstages, II. Legislaturperiode, II. Session, Nr. 30, S. 18.

2) Drucksachen des Reichstages, II. Legislaturperiode, II. Session, Nr. 448, S. 8.

greifbarer Nähe wohnenden Konkurrenten eine zwingende Vereinbarung trifft, keinen Auftrag auszuführen, bei welchem dem Photographen nicht das Urheberrecht ganz und gar verbleibt, bezw. bei dem nicht für das Urheberrecht eine besondere Vergütung bezahlt wird. Man kann diese Konvention auch noch auf die Höhe der Preise ausdehnen, ob das zweckmässig ist, lässt sich nur im einzelnen Falle bestimmen. Das Wichtigste ist, dass der Besteller aus einem Zirkular oder einer anderen Art der Bekanntmachung ersehen kann und muss, dass kein Photograph der ganzen Stadt ihm ohne besondere Vergütung das Urheberrecht überträgt. Ist erst diese neue Sachlage den Bestellern in Fleisch und Blut übergegangen, dann erbringt sich natürlich eine besondere Bestimmung. Dann werden die Besteller schon selbst auf das Urheberrecht und seinen Verbleib zu sprechen kommen, und dann ist der Boden für besondere Abmachungen gegeben.

Auch auf allen Fakturen, Preislisten und sonstigen Drucksachen empfiehlt sich der ausdrückliche Hinweis, dass bei allen Aufträgen, laut Vereinbarung der sämtlichen Photographen der Stadt, das Urheberrecht stets dann bei dem Photographen verbleibt, wenn nicht ausdrücklich mündlich oder schriftlich der Uebergang ausgemacht worden ist. Ein stillschweigender Uebergang soll auf alle Fälle ausgeschlossen sein.

Hier liegt ein weites Feld für die Betätigung photographischer Vereine offen, und der Abschluss solcher Vereinbarungen kann dem Berufe mehr nützen, als selbst die trefflichsten Projektionsvorträge von anerkannten Meistern des Faches. Aber auch hier gilt, wie auf anderen Gebieten unseres wirtschaftlichen Lebens, der Grundsatz, dass nur Einigkeit stark macht, und nur durch Einigkeit wird es möglich sein, aus dem neuen Schutzrecht auch wirklich alles herauszuholen, was für den Photographen Wertvolles darin steckt.

### Rundschau.

— Unsichtbare Tintenabdrücke sichtbar zu machen ist eine Aufgabe, welche die Gerichtspraxis öfters stellt. Diese Aufgabe auf photographischem Wege zu lösen, wurde von Bertillon, wie auch von R. A. Reiss und Gerster versucht. Letztere stellten fest, dass die Bildung unsichtbarer Abklatsche von der Natur der angewandten Tinte in erster Linie abhängt. Nur saure Tinten klatschen sich ab. Ein derartiger Abklatsch wird nicht nur durch Wärme (Bertillon), sondern auch auf photographischer Grundlage sichtbar. Die frühere Arbeitsmethode des Professor Reiss war folgende: Das scheinbar vollständig reine Papier, welches den Tintenabklatsch trägt, wird 12 bis 24 Stunden mit photographischem Auskopierpapier fest zusammengepresst. Dann wird das letztere am Tageslicht vollständig geschwärzt, die Schrift erscheint hierbei metallisch auf dunklem Grunde. Besser bewährten sich neuere Versuche, bei welchen das lichtempfindliche Papier, sobald es dem Kopierrahmen entnommen ist, kurze Zeit dem Lichte ausgesetzt wird, bis es violett anläuft. Dann entwickelt man sofort physikalisch in:

Wasser . . . . .	25 ccm,
Pyrogallussäure . . . . .	0,2 g,
Eisessig . . . . .	3 ccm.

Die Schrift erscheint erst, wenn das Papier vollständig schwarz ist, und zwar metallisch glänzend. Lumière's Citratpapier und Solio-papier verlangen einen mehrwöchigen Kontakt, geben aber ausserordentlich schöne Resultate. Sauerstoffanwesenheit und Feuchtigkeit

des Papiers kürzen, wie auch Wärme-Einwirkung, die „Kopierzeit“ sehr wesentlich. Auch durch Phosphordämpfe lässt sich das unsichtbare photographische Bild gut entwickeln. Man bedeckt in einer Porzellanschale ein Stück weissen Phosphors fast vollständig mit Wasser, legt auf den Schalenrand das Papier und bedeckt das Ganze mit einer Glasplatte. Nach sehr kurzer Zeit soll die Schrift in dunklen Zügen auf leicht gelbem Grunde erscheinen; dann wird fixiert. Auch metallisches Quecksilber kann zur Entwicklung herangezogen werden. Man bringe nur kurze Zeit in Kontakt, lasse dann am Lichte leicht anlaufen. Man lege das Blatt auf den Boden einer Porzellanschale und giesse metallisches Quecksilber aus einer Höhe von 20 bis 30 cm auf das Papier. Die Schriftzüge erscheinen metallisch glänzend. Man entwickle nun noch physikalisch, ziehe dann das Blatt durch verdünnten Ammoniak und fixiere. Es scheint sich bei dieser Behandlung ein Quecksilber-Silber-Amalgam zu bilden. Es gelang auch, den Abklatsch saurer Tinten auf gewöhnlichen Bromsilber-Trockenplatten sichtbar zu machen. Erst wird das den unsichtbaren Abklatsch tragende Papier 15 Minuten der Sonne ausgesetzt, dann wird dasselbe 48 Stunden lang im Dunkeln im Kopierrahmen auf eine Bromsilberplatte gepresst. Die darauf folgende Entwicklung mit gewöhnlichem, langsam arbeitendem Entwickler lässt die Schrift hell auf dunklem Grunde erscheinen. Weitere Versuche des Verfassers sollen Methoden liefern, auch unsichtbare Abklatsche neutraler und alkalischer Tinten mittels photographischer Methoden sichtbar zu machen. dest.



## Vereinsnachrichten.

### Verein

#### Schlesischer Fachphotographen (E. V.).

Protokoll der Versammlung vom 27. Novbr. 1907 in Breslau, „Konzertthaus“.

Eröffnung der Sitzung durch den I. Vorsitzenden um 7<sup>1/2</sup> Uhr.

Als erstes wies der Vorsitzende auf die aufliegenden Ozobromdrucke der Neuen Photographischen Gesellschaft hin, welche dem Verein zur Ansicht von der genannten Firma in freundslichem Entgegenkommen gesandt worden waren. Die kräftigen, brillanten Drucke, welche durchweg Porträts wiedergaben, zeigten, was der Ozobromdruck für Porträts leistet, und werden sicher dem Verfahren manchen neuen Freund zuführen.

Es folgte Protokollverlesung und Genehmigung desselben; ferner die einstimmige Aufnahme des Herrn Courad Hübel aus Neisse, sowie die Anmeldung von sechs Herren. Alsdann wurde Herrn Volpert das Wort zu seinem Vortrage: „Das Japanpapier von Trapp & Münch“ gegeben. Die genauen Erläuterungen der Behandlungsweise, welche bei Verarbeitung des genannten Papiers von Wichtigkeit sind, waren für jeden, welcher sich mit dem Papier zu befassen gedenkt, von Wert. Die vorgelegten Proben waren direkt ausgezeichnet zu nennen, ja geradezu, durch äusserst geschickte Aufkaschierung noch in der Wirkung gehoben, ganz brillant.

Einige Ergänzungen aus eigener Erfahrung knüpfte der Vorsitzende an seine Dankesworte an. Die von der Firma freundslich zur Verfügung gestellten Proben gelangten zur Verteilung.

Hierauf hielt Herr Horeschy seine Plauderei über das Thema: „Unsere Objektive“. Mit Recht erwähnte der II. Vorsitzende in seinem Dankauspruch, dass der Vortrag weit den Rahmen einer Plauderei überschritten habe. Von der Konstruktion der ersten Objektive ausgehend, besprach unser I. Vorsitzender den Werdegang der Instrumente, zeichnete in ausführlicher Schilderung die verschiedenartigen Bauarten, wobei gleichzeitig dargelegt wurde, welche Bestrebungen bei jeder neuen Konstruktion verfolgt wurden, und schaffte somit ein klares Bild über die Verwendung und Eigenart der einzelnen Instrumente. Zum Schluss der Ausführungen kam der Vortragende nochmals auf seine einleitenden Worte zurück, dass gerade das Objektiv, obwohl es das Hauptwerkzeug des Photographen bildet, leider von manchem zu wenig gekannt ist, und dass gerade in der Verbreitung der theoretischen Kenntnisse durch entsprechende Vorträge auch eine ideale Aufgabe der Fachvereine zu erblicken ist.

Nachdem erstattet der Schriftführer sein Referat über die Verwendung des Gaslichts zu Aufnahmezwecken nach eigenem Systeme. Berichterstatter demonstrierte seine Einrichtung für genannte Zwecke und legte gefertigte Arbeiten vor; meistens waren es Aufnahmen von Vereinsmitgliedern. Die Sachen fanden den vollsten Beifall der Versammlung. Besonderes Interesse erweckte die Tatsache, dass die Aufnahmen bei einer

Durchschnittsexposition von 2 bis 3 Sekunden gemacht waren, und selbst die Expositionszeit von einer Sekunde bei heller Kleidung zeigte noch vollkommene Durchdringung in den Schatten. Auf Einladung hin erfolgte die Besprechung zur Besichtigung des Ateliers. Ebenso ermächtigte die Versammlung den Vorstand, auf Wunsch des Vortragenden eine Referenz über sein System und seine Arbeiten zu Empfehlungszwecken schriftlich zu erteilen.

Als weiterer Punkt der Tagesordnung wurde als diesmaliges Wintervergnügen wiederum ein Herrenabend beschlossen, welcher im Januar oder Februar gehalten werden soll. Das gewählte Vergnügungskomitee stellt sich aus folgenden Herren zusammen: Schweyda, Fischer, Fröhlich, Scholz und Geyer.

Von den zur Verteilung gelangten Eingängen ist besonders hervorzuheben: der sich schon so oft als bewährt und praktisch gezeigte Weimarsche Kalender, sowie das vorliegende Probeheft der Steuereinschätzung von F. Hansen, im Verlage von W. Knapp, Halle a. S., welches gerade zur bevorstehenden Steuereinschätzung von ganz besonderem Wert ist und daher auch die Anschaffung dieses kleinen Werkes dringend anempfohlen wurde. — Schluss der Sitzung gegen 10 Uhr.

J. Horeschy,  
I. Vorsitzender.

Fritz Schlegel,  
Schriftführer.



## Auszeichnungen.

Der akademische Kunstmaler Herr Franz Litterscheid, i. Fa. Pieperhoff & Fendius, Magdeburg, erhielt von Sr. k. u. k. Hoheit Erzherzog Eugen von Oesterreich eine Brillant-Busennadel mit Namenszug und Krone.



## Kleine Mitteilungen.

— Vom 1. Januar ab wird im Photo-Salon Bohr eine historische Ausstellung für Farbenphotographie eröffnet, welche ein Bild von der Entwicklung der Farbenphotographie von den ersten Anfängen an bis zu den neuesten Fortschritten geben soll. Die Ausstellung besteht zumeist aus der reichhaltigen Sammlung des Professor Freiherrn von Weissenbach, Leipzig. Jedoch wird jedes interessante Beispiel aus der Farbenphotographie, welches bis zum 31. Dezember an den Photo-Kunstsalon Oskar Bohr, Dresden-A. 1, eingeschickt ist, kostenlos mit ausgestellt.



## Patente.

Kl. 57. Gruppe 14. Nr. 187828 vom 23. Dezember 1905.  
Fritz Michel in Pforzheim.

Alkalichlorid und freie Säure enthaltendes Platinbad, dadurch gekennzeichnet, dass es zum Zwecke des gleichzeitigen Fixierens der Bilder mit Alkalichlorid annähernd oder vollständig gesättigt ist.



### Fragekasten.

*Frage 470.* Herr E. L. in R. Erlaube mir die ergebene Bitte um Auskunft darüber, ob bezüglich des Verhängens der photographischen Schaukästen an Sonntagen während des Gottesdienstes vor einiger Zeit ein zu Gunsten der Photographen ausgefallenes Reichsgerichts-Urteil gefällt wurde. Mir ist heute für das Unterlassen des Verhängens der Schaukästen in meinen Filialen in Mecklenburg-Schwerin ein Strafmandat zugegangen, nachdem dieselben bereits seit einem Jahre unverhängt gewesen sind.

*Antwort zu Frage 470.* Ein neues Reichsgerichts-Urteil über das Verhängen von Schaukästen ist uns nicht bekannt geworden, doch hat bis jetzt die Rechtsprechung, wenigstens in Preussen, im allgemeinen den Grundsatz aufgestellt, dass solche Schaukästen, welche verklüffliche Ware nicht enthalten, am Sonntag offen gehalten werden dürfen, während Ladenfenster, welche verklüffliche Gegenstände enthalten, geschlossen werden müssen. Ueber die in Mecklenburg obwaltenden Verhältnisse können wir aus eigener Erfahrung keine Mitteilung machen; vielleicht ist einer unserer dortigen Abonnenten in der Lage, uns Auskunft zu geben.

*Frage 471.* Herr R. U. in G. Anbei sende ich Ihnen zwei Celloidinpapier-Bilder, die mit eigentümlichen Flecken behaftet sind, und bitte um Angabe, durch welche Umstände dieselben veranlasst, bezw. hervorgerufen worden sind.

*Antwort zu Frage 471.* Die Flecke auf den beiliegenden Bildern haben mit der Verarbeitung des Papiers nichts zu tun; sie sind zum grössten Teil mit einem schwarzen Zentrum versehen, welches in die Schicht eingebettet ist. Mit einer Lupe kann man deutlich erkennen, dass die schwarzen Körper nicht von aussen her auf das Bild gelangt sind, sondern, ebenso wie die sonstige Bildschicht, mit dem Kollodium überzogen sind. Es muss beim Emulsionieren des Papiers irgend eine schädliche Substanz auf die Schicht gelangt sein, deren Natur festzustellen grosse Schwierigkeiten haben würde. Für diesen Schaden ist allein der Fabrikant haftbar.

*Frage 472.* Herr A. R. in K. Nach 20 Platten im Format  $24 \times 30$  soll je eine Vergrößerung (Bromsilber) von etwa  $65 \times 85$  cm angefertigt werden. Ist es vorteilhafter, diese Vergrößerung direkt nach der Originalplatte oder nach verkleinerter Platte herzustellen? Meine Vergrößerungseinrichtung für Tageslicht, mit der ich Platten  $18 \times 24$  cm vergrössern kann, liesse sich leicht für Platten  $24 \times 30$  umbauen.

*Antwort zu Frage 472.* Es ist in keinem Falle zu raten, zunächst nach den vorhandenen Negativen Verkleinerungen herzustellen, da hierbei selbst bei geschicktem Arbeiten immer Tonwerte verloren gehen und die feinen Details verschwinden würden. Es würde ja notwendig sein, zunächst ein Diapositiv in passender Grösse und hiernach durch Kontakt ein Negativ zu machen; jedenfalls würden durch einen derartigen Umweg auch viel mehr Arbeit und Kosten entstehen als

durch die jedenfalls geringfügige Veränderung, die an dem Tageslicht-Vergrößerungsapparat notwendig sein würde. Voraussetzung natürlich ist, dass ein Objektiv zur Verfügung steht, welches die  $24 \times 30$ -Platte vollkommen auszeichnet. Ist dies nicht der Fall, muss man sich durch Reproduktion etwa auf  $13 \times 18$  helfen, die sich mit einem dieses Plattenformat auszeichnenden Objektiv, das dann auch zur Vergrößerung dienen könnte, glatt ausführen lässt.

*Frage 473.* Herr W. L. in T. 1. Ersuche höflichst, mir mitzuteilen, ob das beiliegende, in Amerika angefertigte Bild auf Entwicklungs- oder Auskopierpapier mit Platinbehandlung hergestellt ist.

2. Welches Mattpapier wird in Nordamerika am meisten für Tagesarbeiten verarbeitet?

3. Ist für Kabinettbilder, bei genügendem Atelierlänge, eine Brennweite von 42 cm einer solchen von 36 cm vorzuziehen?

*Antwort zu Frage 473.* 1. Das beiliegende Bild ist auf einem Kopierpapier, und zwar auf einem halbmatten Celloidinpapier hergestellt worden und nachher im Goldplatinbade getont.

*Antwort 2.* Leider können wir Ihnen nicht sagen, welches Mattpapier augenblicklich in Amerika am meisten gebräuchlich wird.

*Antwort 3.* Die längere Brennweite eines Objektivs ist bei Porträtaufnahmen bei genügendem Raum immer zu empfehlen. 36 cm Brennweite ist allerdings für Kabinettbilder ausreichend; für grössere Kabinettköpfe aber ist 42 cm besser, da der Abstand bis zum Modell nicht zu klein wird.

*Frage 474.* Herr F. L. in N. Ich pachtete im April 1906 ein Atelier auf die Dauer eines Jahres. Nach Ablauf dieser Zeit wurde das Pachtverhältnis erneuert, und zwar sollte der Vertrag nur so lange gelten, bis der Piskus des Terrain, auf dem das Atelier steht, für andere Zwecke benutzt. Es hat sich jetzt aber herausgestellt, dass das Atelier noch viele Jahre stehen bleiben kann. Kann ich nun, wenn ich das Verhältnis als Unterpächter am 1. Januar 1908 auflöse, von den Pächtern des Terrain eine Entschädigung verlangen?

*Antwort zu Frage 474.* In dem letzten Pachtvertrage, den Sie abgeschlossen haben, ist die Pachtzeit nicht bestimmt. Es handelt sich daher um einen Pachtvertrag auf unbestimmte Zeit. Nach § 595 B. G. B. ist in einem solchen Falle die Kündigung nur für den Schluss eines Pachtjahres zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktag des halben Jahres zu erfolgen, mit dessen Ablauf die Pacht endigen soll. Sie hätten daher am 1. Oktober d. J. kündigen müssen und können nun erst wieder am 1. Oktober nächsten Jahres kündigen. Von den Verpächtern irgend eine Entschädigung zu verlangen, sind Sie auf Grund der abgeschlossenen Verträge nicht berechtigt. Die Verpächter sind auch nicht einmal verpflichtet, in die Lösung des Vertrages zum 1. Januar 1908 einzuwilligen. Ob Sie dadurch Vorteil oder Schaden haben, kommt nicht in Betracht.

f. h.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von  
Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von  
WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 102.

15. Dezember.

1907.

## Gewebte Photographieen.

Von Fritz Hansen in Berlin.

[Nachdruck verboten.]

Die Photographie hat vor allen technischen Künsten, die nicht gerade das Verkehrswesen betreffen, eine merkwürdige Eigenschaft voraus. Mit der Zähigkeit eines Bohrkäfers dringt sie langsam, aber sicher, in alle Gebiete menschlicher Betätigung ein, und zuerst, wie alle Eindringlinge, über die Achsel angesehen, versteht sie es doch, sich durch ihre Beharrlichkeit und unbedingte Dienstwilligkeit bald gänzlich unentbehrlich zu machen, so dass man schon nach kurzer Zeit gar nicht mehr begreift, wie man früher ohne Mithilfe der Photographie hat auskommen können. Neuerdings hat es die Photographie mit der Weberei, und wie lange wird es dauern, dann sind Gobelingewebe nicht mehr das Vorrecht der Reichen, dann kann auch der Mittelstand seine Zimmer an Stelle von Papiertapeten mit Gebildwebereien bekleiden und wirklich schmücken. Denn in der maschinellen Gebildweberei bahnt sich eben durch das Eindringen der Photographie ein grosser Umschwung an.

Es wird kaum jemand bezweifeln, dass die Textil-Industrie ein ausserordentlich vorgeschrittenes Gewerbe ist. Wer die kostbaren Damastgewebe, die jetzt um die Weihnachtszeit in den Auslagen der Wäschegeschäfte prunken, mit dem derben Hausleinen aus Grossmutter's Truhe vergleicht, der hat sogleich den immensen Fortschritt dieser Industrie vor Augen. Im Leinwandgewebe liegt regelmässig von den Längsfäden, den sogen. Kettenfäden, einer über, einer unter den Quersfäden, auch Schuss oder Einschlag genannt. Ganz regelmässig, auf die einfachste Weise scheinen hier die Fäden verflochten. Anders der Damast: Bei diesem wird die Regelmässigkeit des einmal über, einmal unter den Schuss geführten Kettenfadens unterbrochen, und gerade durch diese regelmässige Unterbrechung der Regelmässigkeit kommt dann das Muster zu stande, das oft von grosser Zierlichkeit und ganz besonderem Reize sein kann.

Die Herstellung solcher Webereien ist der genialen Erfindung des Lyoner Seidenwirkers

Jacquard zu danken, und wer auch nichts mit der Weberei zu tun hat, weiss doch, dass das Wichtigste in der ganzen Weberei die sogen. Fachbildung ist. Der Webstuhl ist so eingerichtet, dass die horizontal nebeneinander aufgezogenen Kettenfäden gleichzeitig nach oben und unten auseinander gezogen werden, und zwar für Leinwand gewöhnlich in der Weise, dass wenn der erste, dritte, fünfte u. s. w. Faden nach oben gezogen wird, der zweite, vierte, sechste u. s. w. Faden nach unten geht. Dadurch entsteht ein klaffender Zwischenraum, durch den die Schütze den Schussfaden zieht. Danach wechselt die Sache, und der erste, dritte, fünfte, kurz die Fäden mit ungeraden Nummern, geben nach unten, die Fäden mit geraden Nummern geben nach oben, wieder wird der Schussfaden hindurchgezogen, die Fachbildung wechselt u. s. w. Das gibt das einfache, ungemusterte Gewebe. Wenn aber ein Gebild gewebt werden soll, dann muss die Fachbildung bedeutend geändert werden. Wenn z. B. Faden eins und zwei nach oben, Faden drei und vier nach unten geben würden, und durch dieses Fach zwei Schussfäden gezogen würden, danach das Fach aus den nach unten gehenden Fäden eins und zwei und den nach oben gehenden drei und vier gebildet würde, dann müsste sich im fertigen Gewebe schon ein deutliches Carreaumuster zeigen. Und auf diesem Prinzip beruht eben die Gebildweberei. Nur wäre es natürlich ausserordentlich zeitraubend und umständlich, wenn man andere als geometrische Figuren herzustellen, die Auswahl der bei der Fachbildung nach oben und nach unten gehenden Fäden, mit der Hand besorgen müsste, da ist eben die Erfindung von Jacquard eingetreten. Auf Einzelheiten des Jacquardschen Webstuhls wollen wir uns hier nicht weiter einlassen, sie tun nichts zur Sache; das aber sieht jeder ein, dass bei der Gebildweberei vor Beginn der Webarbeit ein genauer Plan festgestellt sein muss, nach dem die Hebung und Senkung der einzelnen Kettenfäden zum Zwecke der Fachbildung stattfinden soll.

Die Aufstellung eines solchen Planes war bisher immer ein sehr schwieriges Geschäft. Geschickte und gewissenhafte Zeichner übertragen das Muster auf ein Netz, nach Art der bekannten Millimeterpapiere, indem jede Längsreihe einen Kettenfaden, jede Querreihe einen Schussfaden darstellte. Wenn ein Kettenfaden gehoben werden sollte, so wurde die Kreuzungsstelle der betreffenden Kettenfadenreihe mit der betreffenden Schussfadenreihe besonders markiert, meistens durch Ausfüllung mit Farbe.

Es leuchtet ein, dass dies bei umfangreichen und komplizierten Mustern eine ganz entsetzlich zeitraubende und mühselige Arbeit ist, müssen doch mit Bienenfleiss die Kreuzungspunkte von Schussfäden sorgfältig ausgezählt und bezeichnet werden. Was Wunder, wenn Gebildwebereien so teuer sind, was Wunder, wenn bei einem so umständlichen Verfahren einigermassen komplizierte Gebilde, wie etwa Porträts, nur roh und unbeholfen ausfielen!

Da kam man auf die Idee, die Photographie anzuspannen und von ihr die Zeichenarbeit leisten zu lassen. Schon fast vor einem Jahrzehnt machte ein wackerer Pole, seines Zeichens übrigens Volksschullehrer, alle Welt damit rebellisch, dass er eine Methode erfunden haben wollte, durch die der Jacquard-Weberei die mühsame Handzeichenarbeit erspart würde. Ich bin ja kein Textilfachmann, weiss also nicht, inwiefern Herr Szczepanik, so hiess der Weltbeglucker, der übrigens, nebenbei gesagt, auch noch einen elektrischen Telephotographen zum telegraphischen Uebermitteln von Bildern erfunden hatte, nur papierne Weisheit geliefert hatte; das aber steht fest, dass irgend wer in

der Praxis zur Zeit nach Szczepanikschen Ideen nicht arbeitet. Anders aber als der schon halb vergessene Volksschullehrer fasste das Problem der Photographie der Direktor der Photochemie-Gesellschaft, Benno Borzykowski in Berlin, an. Zunächst selber Textilfachmann, ferner aber gleichzeitig Photograph, scheinen für eine gezielte Arbeit alle Vorbedingungen in ihm vereinigt, und es will mir scheinen, als ob bei dem Borzykowskischen Verfahren das bekannte Kolumbus-Ei zuzusagen eine neue Auflage erlebt habe. Nun man sie vor sich sieht, erscheint die Sache so einfach, dass man sich beschämt fragt: „Sag mal, alter Freund, warum bist du eigentlich nicht selber auf diese gute Idee gekommen?“

Borzykowski projiziert ein photographisches Negativ des zu webenden Entwurfs auf Bromsilberpapier, das unter der Emulsion schon das die Ketten- und Schussfäden-Einteilung darstellende Netz aufgedruckt erhält. Das Bromsilberpapier wird belichtet, entwickelt, fixiert, und binnen 1 bis 2 Stunden ist all die Arbeit geleistet, die sonst einen emsigen Zeichner Tage, ja Wochen und Monate in Anspruch nahm, und das Werk der Photographie, die keine Ermüdung, keinen Irrtum, kein Verzählen kennt, ist genauer, getreuer, als das des Menschen. In diesem einfachen Wege befindet sich auch das Mittel, umfang- und figurenreiche Motive ganz beliebiger Art, Porträts oder Landschaften, photographischen oder zeichnerischen Ursprungs, einfach, schnell und getreu nachzuweben, und so kommen wir sicher eines Tages zu gewebten Photographieen.



### Rundschau.

— Die von Namias empfohlene und viel angewendete Abschwächungsmethode mit Kaliumpermanganat und Schwefelsäure lässt sich nach Versuchen des gleichen Autors wesentlich verbessern, wenn man die Schwefelsäure durch Alaun ersetzt. Man verwende eine kaltgesättigte Alaunlösung und füge jedem Liter derselben 2 g Kaliumpermanganat hinzu. Dieses Bad hält sich sehr gut und härtet die Gelatine während des Abschwächens. Die Gelatine wird durch den Alaun-Permanganat-Abschwächer, infolge der Ausscheidung von Mangandioxyd, sehr stark braun gefärbt, durch Baden in fünfprozentiger Natriumbisulfatlösung verschwindet die braune Farbe schnell (Eders „Jahrbuch“ 1907, S. 107).  
dest.

— Eders „Jahrbuch“ 1907 gibt die Beschreibung zweier Apparate zur vereinfachten Feststellung des Filterverhältnisses für Dreifarben-Aufnahmen bei gegebenen Filtern und Platten-

sorte. Es ist von besonderer, allgemein anerkannter Wichtigkeit, für jede Platten-Emulsion das Filterverhältnis, d. h. das Verhältnis der Expositionszeiten hinter dem blauen, grünen und roten Filter, festzustellen, wenn man Wert darauf legt, bei der Reproduktion der Bilder richtige Farben zu erhalten. O. H. Klein beschreibt einen Apparat, in welchem hinter einem Schlitzverschluss Filter und Platten ruhen. Bei eng gestelltem Schlitz lassen sich mittels eines vor dem Objektiv angebrachten Verschlusses fünf Expositionen bestimmter Länge auf die Platten machen. Nach der Entwicklung werden die Dichtigkeiten verglichen. Dem gleichen Prinzip entspricht in wesentlich praktischerer und brauchbarer Form ein kleiner Apparat, welcher auf Professor Aarlands Veranlassung von Voigtländer & Sohn in Braunschweig gebaut wird. Die Vorrichtung ist an jeder Kamera ohne weiteres anzubringen. Sie besteht aus einer

Kassette der Grösse 9×12 cm, welche die lichtempfindliche, panchromatische Platte aufnimmt und welche vor einem etwa 5 mm breiten Schlitz vorbeigeführt wird. Auf der Rückseite des Schlitzes sind die Filter angeordnet. Der Apparat wird an einer Kamera befestigt, deren Objektiv auf einen stumpfweissen Papierbogen gerichtet ist. Ein Objektiv-Verschluss wird auf eine bestimmte Zeitdauer eingestellt; durch wiederholte Belichtungen wird ein Vielfaches der erstgewählten Belichtungszeit erreicht. Der Apparat ist so konstruiert, dass Schwärzungen auf der entwickelten Platte für die gewählten, wachsenden Expositionszeiten hinter den drei Filtern, wie auch ohne Filtereinschaltung, entstehen. Die Schwärzungen werden in Martens Polarisations-Photometer ausgemessen. Die für gleiche Schwärzungen verbrauchten Belichtungszeiten geben einerseits das Filterverhältnis, andererseits auch an, wievielmals länger hinter dem Blaufilter zu exponieren ist, als bei einer gewöhnlichen Aufnahme ohne Filtereinschaltung. Für weniger genaue Messungen kann es unter Umständen auch genügen, die einzelnen Schwärzungen nur mit dem Auge zu vergleichen. Der Apparat kann auch zur Prüfung von Gelscheiben verwendet werden. Ähnliche Apparate, welche sich auf dem Prinzip des Röhrenphotometers aufbauen, sind schon seit Jahren in Anwendung. Bescheidenen Ansprüchen mag es vielleicht auch genügen, drei übereinstimmende Vogelsche Paperskalen-Photometer mit entsprechenden Plattenabschnitten zu beschicken und gleichzeitig unter den drei Farbenfiltern zu belichten. dest.

— Manchem Leser werden Rezepte zur Herstellung farbiger Bilderrahmen von Interesse sein. Wir entnehmen sie dem „Bull. de l'Association Belge de Phot.“ 1907, S. 279 (nach „Photographic Monthly“). Der Rahmen soll aus gut ausgetrocknetem, weissem Holz hergestellt sein. Die Färbungslösungen sollen schwach angesetzt werden, da die Resultate nach mehrmaligem Anstreichen mit dünnen Lösungen besser und gleichmässiger sind, als nach einmaligem Färben mit konzentrierten Lösungen. Nach jedesmaligem Anstreichen lasse man trocknen. Die fertigen Rahmen werden mit Sandpapier poliert, oder lackiert.

Für schwarze Töne wird folgende Lösung empfohlen:

- A) Eisenvitriol . . . . . 50 g,  
Wasser . . . . . 600 „
- B) pulverisierte Galläpfel . . . . . 90 „  
Wasser . . . . . 600 „

Die Galläpfel-Lösung lässt man eine halbe Stunde kochen und filtriert dann. Beide Lösungen werden getrennt aufbewahrt. Man streicht abwechselnd auf und lässt nach jedesmaliger Auftragung das Holz trocknen. Die besten

Resultate nach mehrmaligem Anstrich erhält man auf weichen Holzarten. Harte Hölzer präpariert man vor durch einen Aufstrich von:

- Schwefelsäure (konzentriert) 30 g,  
Wasser . . . . . 500 „

Man gebe die Schwefelsäure langsam unter Schütteln ins Wasser. Nach dem Anstreichen trockne man das Holz schnell am Feuer. Nach drei- bis viermaligem Anstrich erhält man eine intensiv schwarze Farbe.

Braun oder Eichenholz-Imitation erhält man mit folgendem Bade:

- Kaliumpermanganat . . . . . 15 g,  
Wasser . . . . . 500 „

Nach der Menge des Permanganats richtet sich der erhaltene Ton. Ein Aufstrich genügt.

Braune Farbe erhält man durch:

- Cachou . . . . . 30 g,  
Wasser . . . . . 300 „

Cachou löst sich nur in der Wärme, man koche auf und verwende die Lösung warm. Man kann den braunen Ton modifizieren, indem man abwechselnd aufrägt die eben genannte Lösung und die folgende:

- Kaliumbichromat . . . . . 15 g,  
Wasser . . . . . 300 „

Man erhält gesättigte Töne, indem man mehrmals anstreicht.

Nussbaumähnliche Farben gibt folgende Lösung:

- Kaliumbichromat . . . . . 2 g,  
van Dyck-Braun . . . . . 20 „  
Soda . . . . . 20 „  
Wasser . . . . . 300 „

Man kocht die Lösung auf und verwendet sie warm.

Rote Töne liefert folgendes Rezept:

- Brasilholz . . . . . 120 g,  
Alaun . . . . . 15 „  
Wasser . . . . . 600 „

Man lässt eine halbe Stunde aufkochen, fügt dann 60 g konzentrierte Essigsäure hinzu und filtriert dann.

Krapp-Farbe entsteht durch:

- Alizarinpasta . . . . . 20 g,  
Ammoniak . . . . . 15 „  
Wasser . . . . . 75 „

Man schüttelt bis zur vollständigen Lösung und fügt dann hinzu:

- Alaun . . . . . 0,5 g,  
Wasser . . . . . 15 g.

Man verkorke die Flasche gut, um ein Verdunsten des Ammoniaks zu vermeiden.

Zur Herstellung grüner Farben dienen folgende Lösungen:

- Kupferacetat . . . . . 60 g,  
Weinstein . . . . . 15 „  
Essigsäure (rein) . . . . . 15 „  
Wasser . . . . . 600 „

Zur vollständigen Auflösung muss kräftig geschüttelt werden. Man kann den grünen Ton ändern, indem man vorgenannter Lösung hinzuzufügt:

Indigo . . . . .	7 g,
Essigsäure (rein) . . . . .	15 „
Wasser . . . . .	600 „

Man lässt aufkochen und gibt einen Teil der zweiten Lösung zu vier Teilen der ersten. Je mehr man von der letzten Lösung hinzufügt, um so gedeckter wird der Ton. dest.

— Eine Reihe von Untersuchungen der bekannten Autoren Gebrüder Lumière und A. Seyewetz beschäftigt sich mit dem Verhalten der Gelatine gegen verschiedene Gerbungsmittel. Wie sich Gelatine gegenüber Formaldehyd verhält, wurde früher an dieser Stelle wiedergegeben („Phot. Chronik“ 1907, S. 111). Inzwischen wurde die Untersuchung auch auf andere Gerbungsmittel ausgedehnt, worüber die genannten Verfasser in Eders „Jahrbuch“ 1907, S. 44, berichten. Zur Aufklärung der Zusammensetzung einer in der Dunkelheit von selbst unlöslich gewordenen Bichromatgelatine wurden zwei Fälle in Betracht gezogen, nämlich eine langsame Entstehung bei gewöhnlicher Temperatur und eine rasch erzeugte Unlöslichkeit durch Wärmewirkung (120 Grad). Dünne Gelatineschichten auf Glas und Papier wurden mit dreiprozentiger Bichromatlösung behandelt. Das Unlöslichwerden nimmt auf beiden Schichtträgern den gleichen Verlauf, auf Papier beansprucht es jedoch kürzere Zeit. Die unlöslich gewordene Schicht wurde vom Glase abkratzt und analysiert. Die Analysenresultate

zeigen, dass die im Dunkeln von selbst unlöslich gewordene Gelatine eine viel geringere Menge Chromsesquioxyd enthält, als wenn sie durch Licht oder Wärme unlöslich geworden wäre. In 100 g Gelatine konnten bei Aufbewahrung im Dunkeln bei gewöhnlicher Temperatur nach  $4\frac{1}{2}$  Monaten 1,15 Prozent, bei Aufbewahrung in der Wärme nach 6 Tagen 20,5 Prozent, bei einer mehrstündigen Lichtwirkung 5 Prozent Chromsesquioxyd nachgewiesen werden. Erstgenannte Versuchsprobe widerstand nicht vollständig kochendem Wasser, während die letztgenannte beim Behandeln mit heissem Wasser in sehr feine Teilchen zerfiel. Ein Teil des durch Licht oder Wärme entstandenen Chromsesquioxids verdankt seinen Ursprung zweifellos nicht der direkten Reduktion des Bichromats durch die organische Substanz und trägt auch keine Schuld an dem Unlöslichwerden der Gelatine.

Eine weitere Versuchsreihe befasst sich mit der Gerbung der Gelatine durch die an der Luft entstehenden Oxydationsprodukte der Phenole. Die Möglichkeit der Gerbung durch zur Entwicklung geeignete Phenolderivate wurde von den Verfassern schon früher erwogen. An dieser Stelle handelt es sich nur um Phenole ohne entwickelnde Eigenschaften. Bei Luftabschluss trat keine Gerbung ein. Bei Luftzutritt wurde die Gelatine nur von alkalischen Lösungen gegerbt. Am wirksamsten waren Gallussäure und Tannin. Phenole mit entwickelnden Eigenschaften gerben bei weitem schneller, als solche ohne diese. Ihre Wirkung ist um so ausgiebiger, je leichter sie sich in alkalischer Lösung oxydieren. dest.



## Vereinsnachrichten.

### Photographischer Verein zu Berlin.

(Gegr. 1863.)

Bericht über die Sitzung vom 14. Novbr. 1907.

Mit einiger Verspätung eröffnete der I. Vorsitzende, Herr Titzenthaler, die Sitzung um 8<sup>40</sup> Uhr, indem er die zahlreich Erschienenen begrüßte und seiner Freude über die rege Beteiligung Ausdruck verlieh. Die Verspätung des Beginnes war durch ein eigenartiges Missgeschick, welches über dem heute zu haltenden Vortrage schwebte, verschuldet. Zwei angesagte Vorträge der Herren Wagner und Dr. Traube wurden in letzter Stunde wegen Erkrankung der Herren abgesehen, und so war es nur den Bemühungen des Vorsitzenden und dem äusserst bereitwilligen Entgegenkommen des Herrn Nicolai zu danken, der Versammlung noch einen Vortrag bieten zu können. Bei der Einladung hatte sich insofern ein Versehen eingeschlichen, als dieselbe als Hauptversammlung bezeichnet

war. Da von den Mitgliedern ein Widerspruch nicht erhoben wurde, erklärte Herr Titzenthaler die heutige Versammlung für eine gewöhnliche Sitzung. Nach Bekanntgabe verschiedener eingegangener Drucksachen wurden Einlasskarten der N. P. G. zur Vorführung des Ozobrom- und Katatype-Verfahrens verteilt und dann ein Schreiben des Herrn Direktor Cobenzl-Zehlendorf verlesen, in dem derselbe mitteilt, die lichtempfindlichen Gewebe jetzt selbst zu präparieren, resp. von eingesandten Negativen Bilder auf Geweben herzustellen.

Nach Erledigung des Punktes I der Tagesordnung erhält Herr Nicolai das Wort zu seinem Vortrage. Der Vortragende führt die Anwesenden in Wort und Bild in sehr interessanter Art durch die Altmark, welche er seiner Zeit mit dem Rade durchstreifte. Als Ausgangspunkt wählte Redner Tangermünde und bot von dieser alten Feste, welche durch ihre Baudenkmäler ein ganz eigenartiges Städtebild gibt, eine so eingehende Dar-

stellung, dass man sich fast hineinversetzt glaubte. Es mögen als hervorragendste Bauwerke noch angeführt sein: Das alte, prächtige Rathaus, die Ehrfurcht gebietenden alten Türme der Burg, das Neustädter, das Wasser- und das Hühnersdorfer Tor. Von Tangermünde wurde ein Abstecher nach der früheren Stadt, dem jetzigen Dorfe Buch gemacht, von welchem neben vielen interessanten Ansichten noch der alte, schon etwas verfallene Roland zu bemerken wäre. Nach kurzer Besichtigung Buchs ging es nach Jerichow, wo uns interessante Aussen- und Innenansichten des alten Klosters, eines der ältesten Backsteinbauten Norddeutschlands, in äusserst anschaulicher Weise übermittelt wurden. Der nächste grössere Ort war Stendal, und konnten wir zunächst das aus dem 15. Jahrhundert stammende Tangermünder Tor bewundern. Ein ebenfalls prächtiger Bau ist das dortige Rathaus, welches jedoch durch den noch hervorragenderen Dom übertroffen wird. Nicht nur ist der Aussenbau ein sehr imposanter, sondern auch das Innere des Domes bietet eine Menge des Interessanten. Nach Verlassen dieser Stadt wird den Hünengräbern der Altmark ein eingehender Besuch abgestattet, und ist wohl anzunehmen, dass die stattliche Zahl der Ansichten dieser Gräber mit recht grossen Mühen hergestellt worden ist, da sie meist zerstreut und in stellenweise unwirthlichen Gegenden gelegen sind. Sie geben jedenfalls ein recht anschauliches Bild, in welcher Weise man früher Denkmäler setzte. Bedenkt man die damaligen Hilfsmittel, so muss man die Aufopferung und Anstrengung, mit denen die Altvordern der Altmark ihre Toten zu ehren suchten, bewundern. Der darauf folgende Besuch der Wiese an der Elbe, mit seinen Deichwanderungen, lässt uns ein klares Bild über die Bodenbeschaffenheit sowie über die Eigenart der dortigen Landschaft gewinnen. Besonderes Interesse erwecken noch die niederländischen Bauernhäuser, denen sich die im fränkischen Stile neuerlich gebauten gegenüberstellen. Nach einer Einkehr in Werben a. Elbe, mit dem sehr alten Elbtor, werden noch einige alte Rittersitze, das Schloss Krumke und das Schloss Flechtingen, sowie einige alte Klosterruinen besichtigt, und dann wenden wir uns der Stadt Salzwedel zu. Hier nimmt vor anderen besonders das Neustädter Rathaus und der alte, von Albrecht dem Bären erbaute Turm unser Interesse in Anspruch. Sodann geht die Wanderung nach dem Hansjochenwinkel, wo wir interessante Einblicke und Ansichten vom Kloster Dambeck, der Burgruine Beetzendorf, dem Schloss Tilsen, dem Stammschloss der von der Schalenburg, und der verfallenen Burg Apenburg zu Gesicht bekommen. In der altmärkischen Schweiz fesselt unsern Blick der schöne Zichtauer Park, die Burgruine derer von Alvensleben, sowie die Klosterruine „Die goldene Laus“. Zum Schluss der heutigen Wanderungen gelangen wir noch nach Gardelegen, welches ebenso wie die vorher berührten Städte ein würdiges, altes Rathaus besitzt, und durch ältere Tore, besonders durch das Salzwedeler Tor, dem Touristen Anreiz zum Betrachten gibt. Den eigentlichen Schluss bilden noch einige Stimmungsbilder von Landschaften, welche uns mit dem eigen-

artigen, stellenweise etwas schwermüthigen Reiz der Altmark bekannt machen sollen.

Lang anhaltender Beifall der Versammlung, sowie Dankesworte des Vorsitzenden brachten dem Vortragenden die wohlverdiente Anerkennung für die überaus gelungene Vorführung. Herr Nicolai hatte es verstanden, den Anwesenden in anregender, oft durch Anekdoten und persönliche Erlebnisse belebter Erzählung ein anschauliches Bild der Altmark zu geben. Sein Zweck, für die so stiefmütterlich behandelte Mark mehr Interesse zu erwecken, dürfte vollständig erreicht werden. Besonders hervorgehoben zu werden verdient die grosse Zahl (etwa 150) seiner durchweg gelungenen Aufnahmen, welche bei der leichten Ausrüstung einer Radtour von einer anerkennenden Vielseitigkeit sind. Wir sehen neben den Städtebildern wohlgeungene Innenaufnahmen und stimmungsvolle Landschaftstudien, und gerade für die intimen Reize der nicht so prahlerischen Landschaft der Altmark hat Herr Nicolai ein offenes Auge und ein feines Empfinden; ein grosser Teil dieser Aufnahmen ist von entschieden malerischer Wirkung und erfreuen das Auge durch ihre Stimmung.

Auf eine Anfrage im Fragekasten, betreffend unpünktliche Lieferung der „Photogr. Chronik“, wurde erucht, sich an das zuständige Postamt oder an Herrn Knapp zu wenden.

Eine weitere Anfrage, betreffend Lehrverträge, wurde mit dem Hinweis, dass deren drei Stück bei der zuständigen Handwerkskammer einzureichen seien, erledigt.

Der Vorsitzende schloss dann, indem er auf die wichtige, am 21. d. Mts. stattfindende Vollversammlung noch besonders aufmerksam machte, mit Worten des Dankes an die Anwesenden, die Sitzung um 10<sup>45</sup> Uhr.

Waldemar Titzenthaler, O. Brettschneider,  
I. Vorsitzender. I. Schriftführer.



### Lichtbildner-Vereinigung „Scholle“ zu Leipzig.

#### Erster Jahresbericht.

Es ist nunmehr ein Jahr verfloßen, dass sich Kollegen zusammenfanden, deren Wünsche dahin gingen durch praktische und theoretische Anleitungen und Vorträge das Neueste auf dem Gebiete der Lichtbildnerei kennen und ausüben zu lernen, sich im weiteren den idealen Zielen unseres Faches zu widmen und durch allgemein wissenschaftliche Ausbildung die Kenntnisse des Einzelnen zu erweitern. Es erfolgte die Gründung der Lichtbildner-Vereinigung „Scholle“. Dass es den Mitgliedern dieser Vereinigung ernsthaft daran gelegen war, die gestellten Aufgaben zu lösen, davon zeugt der nachfolgende Bericht über das verfloßene erste Vereinsjahr. Mit wahrer Opferfreudigkeit waren die Mitglieder unserer Vereinigung bemüht, das nötigste Vereinsinventar zu beschaffen und durch reichliche Bücherspenden der Herren: W. Knapp-Halle a. S., Prof. Schmidt-Karlsruhe, K. Schwier-Weimar waren wir in die Lage versetzt, eine wohlausgestattete Bücherei aufzustellen.

Manch wohlgemeintes, anfeuerndes Wort half uns über die ersten schwierigen Verhältnisse hinweg.

Aus der Fülle der stattgefundenen Vorträge seien hier nur die hauptsächlichsten angeführt. Aus einer Artikelserie „Die Landschaftsphotographie“: „Anleitung zum Sehen“, „Die Wahl des Sujets“, „Die Beleuchtung im Landschaftlichen“. Ferner: „Das photographische Schutzgesetz“, sodann: „Die Buchführung des Photographen“. Durch gemeinschaftlichen, teils einzelnen Besuch des Museums war Gelegenheit geboten, klassische wie auch moderne Meisterwerke zu studieren.

An praktischen Vorfürhrungen sind hervorzuheben: „Vergleichende Aufnahmen, mit und ohne Gelbscheibe, resp. farbenempfindlicher Platte, um die Wirkungen verschieden gefärbter Lichtfilter zu ermitteln.“ Zu diesem Zwecke war ein Nachmittag ausersuchen, und bot dieser photographische Ausflug des Interessanten die Hülle und Fülle. Im weiteren: „Bromsilber-Retouche mittels Kreide und Tusche“, „Das Färben von Bromsilberbildern mittels Urantionung sowie auch mit Alaun“. Auf Autochromplatten wurden mehrere Aufnahmen gemacht und erweckte gerade diese Vorfürhrung das Interesse weiterer Kreise, so dass beschlossen wurde, diesen Prozess zu gegebener Zeit zu wiederholen. Einige Zeit nahmen die Kohle- sowie auch Gummidruck-Kurse in Anspruch und konnten die Resultate zu einer ganz ansehnlichen Ausstellung vereinigt werden.

Von Interesse waren die verschiedenen Vergrößerungsmethoden auf Negativpapier. Die Firmen: „Vereinigte Fabriken photographischer Papiere zu Dresden“, sowie „Nene Photographische Gesellschaft“, Steglitz, hatten Negativpapier in grösserer Menge zur Verfügung gestellt und konnten dementsprechend auch recht genaue Versuche angestellt werden. Die Ergebnisse dieser praktischen Prüfungen waren für die Fabrikanten besagter Papiere recht schmeichelhafte, denn es wurden ausgezeichnete Resultate erzielt.

Allseitige Anerkennung wurde dem kürzlich in den Handel gebrachten „Albumpapier“ der Vereinigten Fabriken photographischer Papiere zu teil, denn die auf diesem Papier hergestellten Kopien waren muster-gültig. Ein Kursus für neuzeitliches Montieren und Rahmen der Bilder fand rege Beteiligung.

Zum Schluss des Vereinsjahres konnte noch eine kleine Anstaltung, der in den Sommermonaten verfertigten Arbeiten veranstaltet, und mit Genugthuung konstatiert werden, dass die Anregungen der Vortrag- und Vorfürhrungs-Abende recht gute Früchte getragen hatten.

Mit dem festen Vorsatze, die Institutionen unserer Vereinigung im zweiten Jahre nach Kräften noch weiter auszubauen und einer Mahnung an die Mitglieder, die Bemühungen des Vorstandes durch weiteres zahlreiches Erscheinen zu belohnen, schloss die letzte Sitzung im ersten Vereinsjahre.

Der Vorsitzende:  
Paul Geinitz.

Der Schriftwart:  
Curt Zwarg.



## Ateliernachrichten.

Emden. Herr Fr. Groenmeyer verlegte sein Atelier für moderne Bildnisphotographie von Krahnstrasse 67 nach An der Bonnesse 16.

Ingolstadt. Herr A. Weber eröffnete Ludwigstrasse 18 eine Anstalt für moderne Photographie und Malerei.

Maltsch a. O. Herr C. Böhmer erbante hier ein neues Photographisches Atelier.

Mudau b. Tauberbischofsheim. Herr Ang. Eschmann eröffnete hier ein modernes Photographisches Atelier.

Speier. Herr Ludwig Herse übernahm das Photographische Geschäft von Herrn H. Bohde, Heidenreichstrasse 11a.

Zürich-Enge. Herr Hch. Malling eröffnete Stockerstrasse 43 ein Photographisches Atelier.



## Auszeichnungen

Der Hofphotograph Herr Ottmar Kreutzer in Kaufbeuren erhielt für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Kunstphotographie vom Erzherzog Franz Ferdinand von Oesterreich-Este eine prachtvolle Busenadel mit Diamanten übersandt.



## Büchersehu.

Die Misserfolge in der Photographie und die Mittel zu ihrer Beseitigung. Von Hugo Müller und Paul Gebhardt. II. Theil: Positiv-Verfahren. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Halle a. S. 1907. Verlag von Wilhelm Knapp. Preis 2 Mk.

Die verschiedenen Fehler im Positiv-Verfahren spielen nicht nur beim Amateur, sondern auch beim Fachmann eine so grosse Rolle, dass es durchaus zweckmässig ist, dieselben in einem Spezialwerk eingehend zu behandeln. Der Briefkasten-Redaktion der verschiedenen Fachzeitschriften würde zweifellos eine ganze Menge Arbeit gespart werden, wenn das vorliegende Werkchen recht fleissig gekauft würde.

Florence.

Meyers Grosses Konversations-Lexikon Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens. Sechste, gänzlich neu bearbeitete und vermehrte Auflage. Mehr als 148 000 Artikel und Verweisungen auf über 18240 Seiten Text mit mehr als 11 000 Abbildungen, Karten und Plänen im Text und auf über 1400 Illustrationstafeln (darunter etwa 190 Farbendrucktafeln und 300 selbständige Kartenbeilagen) sowie 130 Textbeilagen. 20 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mk. oder in Prachtband zu je 12 Mk. (Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien.)

Den exakten Wissenschaften, die uns hier besonders interessieren, hat „Meyers Grosses Konversations-Lexikon“ in richtiger Einschätzung ihrer Bedeutung von jeher die ihnen in einem solchen Nachschlagewerk zukommende Berücksichtigung geschenkt und ihnen



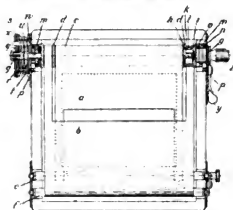
den ihnen gebührenden Raum mit grossem Verständnis eingeräumt. Wenn wir hierauf mit Anerkennung gerade jetzt hinweisen, so geschieht es, um diesem Unternehmen, dessen erste Auflage vor 50 Jahren ihren Weg nach Siegeslauf begann, zu seinem Jubiläum unsern Glückwunsch darzubringen. Das stetige Fortschreiten des von Auflage zu Auflage vervollkommenen Werkes ist auch den Technik und Naturwissenschaften gewidmeten Abschnitten nur von Vorteil gewesen. Schon bei den früher angezeigten Bänden der sechsten Auflage haben wir das rühmend hervorheben können, bestätigt finden wir es wiederum bei dem mit 38 farbigen und schwarzen Tafeln, 14 Karten und 10 Textbeilagen angestatteten 16. Bande.



## Patente.

Kl. 57. Gruppe 28. Nr. 188078 vom 22. Mai 1906 (Zusatz zum Patent 164017 vom 28. Februar 1905). Optische Anstalt C. P. Goerz, A.-G. in Berlin-Friedenau. — Rouleauverschluss mit verstellbarer Schlitzbreite, bei welchem das eine Rouleau durch Reibung von dem anderen Rouleau mitgenommen wird.

Ausführungsform des Rouleauverschlusses mit verstellbarer Schlitzbreite gemäss Patent 164017, dadurch



gekennzeichnet, dass zwischen der Wickelrolle des einen Rouleaus und den in die Bewegungsbahn derselben hineinragenden Anschlägen drehbare Mitnehmer mit Leerlaufbewegung eingeschaltet sind, zum Zwecke, ohne Verwendung von Zahnriemen und mit geringer Raumbeanspruchung eine möglichst grosse Bewegungsfreiheit für die Wickelrollen zu erzielen.



## Fragekasten.

*Frage 475.* Herr A. B. in C. 1. Bitte um Angabe eines Rezepts für die Entwicklung von Imperialplatten; ich bevorzuge Pyro-Soda.

2. Kann man mit nachstehendem Entwicklerrezept Platten ohne Gelbwerden bekommen? Ich setzte alles genau an; nach dem Herausnehmen aus dem Natron sind die Platten immer noch schwarz, und nachdem sie etwa eine halbe Stunde im Wasser lagen, fangen sie an, gelben Schleier zu bekommen. Das Entwicklerrezept ist:

I. 20 g Pyropulver auf 200 g Wasser und 2 bis 3 g Kaliummetabisulfit.

II. 100 g schwefeliges Natron und 75 g kohlen-saures Natron auf 1 Liter lauwarmes Wasser.

Von Nr. I nehme ich 15 ccm auf 100 Wasser, dann von diesen letzteren gleiche Teile Pyrolösung und Soda.

*Antwort zu Frage 475.* 1. Imperialplatten können mit dem üblichen Pyro-Sodaentwickler, wie er von der Plattenfabrik selbst gegeben wird, entwickelt werden, doch kann auch der von Ihnen selbst angegebene Pyroentwickler mit Kaliummetabisulfit ohne weiteres benutzt werden.

*Antwort 2.* Das gegebene Entwicklungsrezept entspricht normalen Verhältnissen. Wenn der Gelbschleier überhaupt erst eine halbe Stunde, nachdem die Platte aus dem Fixiernatron herausgekommen ist, entsteht, so ist das ein Beweis, dass der Gelbschleier nicht durch den Hervorrufher entstanden ist. Vielfach bilden sich Gelbschleier dadurch aus, dass gewisse Platten scheinbar schnell auslösieren, aber doch noch kleine Mengen ungelöstes Bromsilber enthalten, die dann selbst ohne erhebliche Lichteinwirkung sich allmählich gelb färben. Es ist eine häufig beobachtete Tatsache, dass Platten unter diesen Umständen erst nach Wochen oder Monaten sich teilweise oder ganz gelb färben, allerdings dann besonders unter Wirkung des Lichtes beim Kopieren. Im Gegensatz zu dem bei der Entwicklung entstandenen Gelbschleier, lässt sich aber dieser Gelbschleier leicht entfernen. Man braucht die Platte nur auf 1 bis 2 Stunden in ein kräftiges, neutrales oder saures Fixierbad zu legen, um den Schleier verschwinden zu sehen. Ist der Schleier besonders hartnäckig, was bei alten Platten vorkommt, so hilft die Anwendung eines Tonfixierbades.

*Frage 476.* Herr K. D. in B. Worauf sind die vielfachen Abblätterungen des beigeigten Bromsilberpapiers zurückzuführen? Die übrigen Papiere derselben Einpackung, die ebenso behandelt sind, wie vorliegender Abdruck, zeigten diese Abblätterungen nicht.

*Antwort zu Frage 476.* Bei dem vorliegenden Bilde handelt es sich absolut nicht um Abblätterungen der Schicht, vielmehr um eine Blasenbildung im Entwickler. Der Hervorrufher hat an den Stellen, die jetzt weiss erscheinen, die Bildschicht entweder gar nicht benetzt oder erst im Augenblicke des Herausnehmens. Derartige Abstossungserscheinungen brauchen aber durchaus nicht die Schuld des Papiers zu sein, da bei unvorsichtigem Einlegen der Papiere in das Entwicklungsbad sehr leicht Luftblasen daran kleben bleiben und dann Flecke entstehen, welche den auf dem beiliegenden Bild beobachteten genau entsprechen. Allerdings kann auch die Neigung, den Entwickler abzustossen, bei einzelnen Fabriken von Bromsilberpapieren in besonders hohem Grade vorhanden sein. In solchem Falle empfiehlt es sich, die Blätter, ehe man sie in den Entwickler hineintaucht, mittels eines Schwammes mit kaltem, reinem Wasser anzufeuchten, indem man mit dem leicht ausgedrückten Schwamm über die auf einer flachen Tischplatte ausgebreiteten Bilder nach allen Richtungen hin schnell hinwegfährt, so lange, bis das Papier kein Wasser

mehr ansangt. Man muss hierbei allerdings berücksichtigen, dass so vorbehandelte Papiere beim Entwickeln etwas flanere Bilder geben, und daher den Entwickler etwas kräftiger ansetzen.

*Frage 477.* Herr C. H. in B. Kann man Gold aus einer alten Kette zum Goldbade verwenden, und wie ist dasselbe zu lösen?

*Antwort zu Frage 477.* Allerdings kann man altes Gold sehr gut bei der Ansetzung von Tonbädern verwenden, da erfahrungsgemäss der Kupfergehalt der Goldlegierung ohne schädlichen Einfluss auf die Wirkung des Goldbades ist. Immerhin aber macht die Auflösung des Goldes in ungeübten Händen einige Schwierigkeiten, und daher empfiehlt es sich mehr, den Gegenstand zu verkaufen und direkt Chlorgold für den Gegenwert zu beziehen. Will man die Herstellung des Chlorgoldes selbst übernehmen, so hämmt man das Gold auf einem Amboss zu dünnen Platten aus, wäscht mit Ammoniak und Wasser, spült mit Wasser ab und übergiesst das Gold im Freien in einem kleinen Porzellantiegel mit starkem Königswasser. Unter leichtem Erwärmen löst sich das Gold verhältnismässig schnell auf. Wenn alles Gold in Lösung gegangen ist, was durch wiederholten Zusatz kleiner Portionen Königswasser befördert wird, raucht man die entstandene Lösung vorsichtig ab. Wenn sie nur noch schwach sauer reagiert, stumpft man die letzte Säure durch vorsichtigen Zusatz von Aetznatronlösung ab und verwendet die verdünnte neutrale Lösung in der üblichen Weise als Zusatz zum Fixierbad.

### Schutzgesetz- Fragekasten.

*Frage 52.* 1. Darf ich nach einer Aufnahme eines anderen Vergrößerungen oder Verkleinerungen anfertigen?

2. Macht es dabei einen Unterschied, ob die Bilder gestempelt sind?

3. Haben die Erben eines Photographen Urheberrechte?

4. Darf ein anderer nach einer Vergrößerung, die ich nach einer nicht von mir gemachten Aufnahme gefertigt habe, wieder Reproduktionen machen?

5. Hat eine andere Firma das Recht, nach meinen Bildern Postkarten herzustellen?

6. Besitzen Schauspieler, die Preisermässigung geniessen, ein Recht am eigenen Bilde?

7. Kann dieses Recht am eigenen Bilde durch Unterschrift unter ein Formular übertragen werden, und darf ein solches Formular vorgedruckt sein?

8. Kann die Kundschaft die Herausgabe der Negative verlangen?

*Antwort zu Frage 52.* 1. Jeder Photograph kann Porträtaufnahmen eines anderen vergrössern oder sonst wie reproduzieren, aber nur im Antrage, bezw. mit Genehmigung des Bestellers oder dessen Rechtsnachfolgers. Derjenige, welcher den Auftrag auf Anfertigung einer Vergrösserung erhält, hat allerdings auch die Verpflichtung, durch eine Frage an den Besteller fest-

zustellen, ob dieser im Besitze des Vervielfältigungsrechtes ist. Dem Urheber der Originalaufnahme verbleibt aber das Recht der gewerbmässigen Verbreitung und Vorführung, natürlich nur mit Einwilligung des Abgebildeten (§ 18 und 22).

*Antwort 2.* Für Bilder, die nach dem 1. Juli hergestellt wurden, ist es unerheblich, ob sie gestempelt sind oder nicht.

*Antwort 3.* Das Urheberrecht geht auf die Erben über, und zwar regelt sich der Erbgang nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 5, Buch des B. G. B.). Der Erblasser kann auch durch einseitige Verfügung von Todes wegen den Erben bestimmen. Ist das nicht geschehen und sind Erben nicht vorhanden, so geht das Urheberrecht auf den Fiskus über.

*Antwort 4.* Ohne Ihre Genehmigung oder der des Urhebers der ersten Aufnahme darf eine Vervielfältigung nach der Vergrösserung nur erfolgen, wenn es sich um eine Reproduktion zum eigenen Gebrauch handelt, die unentgeltlich bewirkt wird.

*Antwort 5.* Wenn es sich um Aufnahmen handelt, die nach dem 1. Juli d. J. hergestellt wurden, so darf ohne Ihre Genehmigung (und bei Porträts die des Abgebildeten) die Nachbildung und Verbreitung auf Postkarten nicht erfolgen.

*Antwort 6.* Auch die Bilder von Schauspielern dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden, ohne diese Einwilligung ist jede Art von Verbreitung und jede Art öffentlicher Schaustellung (auch im Empfangszimmer) verboten. Die Einwilligung zur Schaustellung gilt als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden liess, eine Entlohnung erhielt. Diese Entlohnung kann auch eventuell in der Hergabe von Bildern bestehen.

*Antwort 7.* Die Einwilligung zur Schaustellung eines Bildes kann natürlich auf einem vorgedruckten oder geschriebenen Formular geschehen. Es genügt, wenn die Erklärung abgegeben wird, dass der Abgebildete sich mit der Ausstellung seines Porträts einverstanden erklärt.

*Antwort 8.* Mangels besonderer Abrede bleiben die Negative Eigentum des Photographen, denn das Eigentum an Werke ist völlig losgelöst vom Gesetz des Urheberrechtes und das Eigentum an einem Bilde schliesst nicht die Übertragung der Urheberrechte, also auch nicht das Eigentum am Negativ in sich. Went allerdings die Aufnahme allein bestellt und bezahlt wird, so kann daraus entnommen werden, dass es dem Besteller lediglich auf das Negativ ankam und dessen Herausgabe als stillschweigend anerkannte Voraussetzung bei Ertelung des Auftrages anzusehen sei. Näheres darüber in „Photographisches Urheberrecht“. Seite 14 (Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S. Preis 2,40 Mk.). F. H.

Prospektbeilage in diesem Hefte:

Carl Zeiss, Jena („Palmos“-Kameras — „Zeiss“-Objektive: „Planar, Tessar, Protar“).

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG.

## BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von

Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von

WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 103.

18. Dezember.

1907.

### Technische Rundschau.

Antilumin, ein neuer Filterstoff für Dunkelkammerbeleuchtung von Hinderer, Thomas & Co. in Krefeld-Schönwasser. — Goers-Anschütz-Klappkamera „Tropen-Ango“. — Satrap-Chemikalien für photographische Zwecke der Chemischen Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering) in Berlin. — Luftmaigeräte Original „Grube“ der Leipziger Tangier-Manier. (Nachdruck verboten.)

Das schon seit einigen Monaten im Handel befindliche „Antilumin“ ist in neuester Zeit nach Angaben der fabrizierenden Firma bedeutend verbessert worden. Nach vorgenommenen Proben soll dieses Fabrikat der Firma Hinderer, Thomas & Co. in Krefeld-Schönwasser an dieser Stelle eingehend besprochen werden. Antilumin ist ein farbig präpariertes, zähes Papier, welches zur Lichtaussonderung für die Dunkelkammer, zur billigen und einfachen Herstellung einer einwandfreien Dunkelzimmerbeleuchtung dienen soll. Antilumin soll in der Masse gefärbte Glasscheiben, besonders solche grösseren Formates, einsetzen, und zur photographisch lichtsicheren Verglasung ganzer Fenster aus grossen Glasscheiben dienen. Das genannte Fabrikat wird in zwei Farben hergestellt: Gelb und Rot. Das gelbe Papier filtriert das Licht in solchem Grade, dass in einem auf diese Weise beleuchteten Arbeitsraum Bromsilbervergrösserungen hergestellt oder auch Aufnahmeplatten nach dem nassen Verfahren präpariert und entwickelt werden können. Die spektroskopische Prüfung ergab, dass das „Antilumin-Gelb“ die Lichtstrahlen bis zur Wellenlänge 510 absorbiert, dass also Violett und Blau bis zum beginnenden Grün nicht durchgelassen werden. Das „Antilumin-Rot“ hingegen absorbiert das Licht bis zur Wellenlänge 585, also bis zum Orange, und schwächt das durchgelassene Licht etwas ab. Es kann verwendet werden zur Beleuchtung von Dunkelkammern, in welchen nicht farhenempfindliche Bromsilberplatten verarbeitet werden. Bei einiger Vorsicht, welche wohl bei jeder Dunkelkammerbeleuchtung am Platze ist, lassen sich auch orthochromatische Platten bei diesem Lichte schleierfrei entwickeln. Will man ganz sicher gehen und auch panchromatische Schichten fehlerfrei verarbeiten können, so kombiniert man die gelbe mit der roten Folie oder man verwendet die rote Folie in doppelter

Schicht; in diesen Fällen reicht die Absorption bis fast zur Wellenlänge 600, und das durchgelassene Licht grösserer Wellenlänge ist beträchtlich geschwächt. Die rote Folie besteht aus zwei innig verununden Papierlagen, einer grünen und einer roten. Die Folie ist in hohem Grade unempfindlich gegen Feuchtigkeit. In kaltem Wasser bleicht sie unverändert, ohne Farbstoff abzugeben. Kochendes Wasser extrahiert ein Geringes eines gelhgrünen Farbstoffes. Angesäuertes Wasser wirkt nicht auf die rote Folie ein, ebensowenig wie alkalische Flüssigkeiten in der Kälte, erst beim Erhitzen färbt sich in letztgenanntem Falle die Lösung dunkelgelb. Alkohol vermag auch bei Siedetemperatur dem Antilumin-Rot nichts anzuhaben. Ein ganz ähnliches Verhalten zeigt Antilumin-Gelb gegen Lösungsmittel. Wasser, und solches mit Säure versetzt, vermögen die Folie nicht zu verändern, ebensowenig einen Farbstoff zu extrahieren. Alkalische Lösungen, mit dem gelben Papier zusammengebracht, färben sich erst in der Wärme orange-rot, diese Lösungen zeigen etwa die gleiche Absorption, wie das Papier selbst. Alkohol löst aus der gelben Folie in der Kalte einen gelben Farbstoff, in der Wärme geht dies sehr leicht vor sich, auf Zusatz von Ammoniak färbt sich die Lösung orangerot. Diese Versuche beweisen wohl zur Genüge, dass Antilumin, wenn auch aus Papier gefertigt, genügend widerstandsfähig ist gegen Feuchtigkeit, auch gegen Dünste, die mit chemischen Gasen geschwängert sind, so dass seine Verwendbarkeit in technischem Betriebe einwandfrei ist. Auch gegen Temperaturschwankungen in praktischen Grenzen ist Antilumin recht unempfindlich. Bei den genannten Eigenschaften muss noch betont werden, dass Antilumin eine verhältnismässig helle Dunkelkammerbeleuchtung liefert, dass also Absorption und Durchlässigkeit in glücklicher Weise aufeinander abgestimmt sind, so wie es die photo-

graphische Praxis erfordert. Das Papier „Antilumin“ kommt in Rollenform in einer Breite von 50 cm in den Handel. Die Gebrauchsanweisung empfiehlt, das auf die richtige Grösse zurechtgeschchnittene Antilumin mit einer lauwarmen Lösung aus:

Gelatine . . . . .	20 g,
Wasser . . . . .	1000 ccm

gleichmässig zu bestreichen und auf die ebenfalls angefeuchtete Glasscheibe aufzulegen. Mit einem Tuchballen presst man dann von der Mitte aus nach den Seiten alle Luftblasen weg und glättet die Falten sorgfältig. Eine auf diese Weise hergestellte Dunkelkammerscheibe ist von einer roten Glasscheibe kaum zu unterscheiden. Will man das Antilumin in doppelter Lage verwenden, so klebt man die zweite Schicht ebenso auf, wie die erste, nachdem diese selbst vollkommen trocken geworden ist. Das rote Antilumin wird mit der roten Seite aufgeklebt.

Erst vor ganz kurzer Zeit hatten wir Gelegenheit, neue Goerz-Fabrikate zu besprechen („Phot. Chronik“ Nr. 89). Der damals an dieser Stelle genannten Goerz-Anschütz-Klappkamera „Ango“ folgte jetzt die „Tropen-Ango“, welche dem vorgenannten Apparat im wesentlichen entspricht, jedoch in Anbetracht der Forderungen, welche Hitze, Staub, Insekten, Trockenheit oder Feuchtigkeit in den Tropen an eine Kamera stellen, aus dem zuverlässigsten Material gebaut und mit möglichst einfachem Mechanismus ausgestattet ist. So kam beim Schlitzverschluss wieder die alte Goerz-Anschütz-Breitenverstellung zur Verwendung, weil diese auf den ganzen komplizierten Innenaufbau verzichtet, und weil eine unter Umständen notwendig werdende Reparatur auch von Laienhänden an diesem vereinfachten Schlitzverschluss ausgeführt werden kann. Das Kameragehäuse besteht aus schwarz gebeiztem Holz, welches poliert, jedoch nicht mit Leder überzogen ist. Holzkameras sollen Metallkameras in den Tropen vorzuziehen sein, da sich letztere unter dem Einflusse der Hitze dehnen und verzerren können und in diesem Zustande das Einschleiben der Kassetten erschweren. Soweit an der Tropen-Ango Lederteile nicht vermieden werden konnten, wurden diese aus Juchtenleder, welches von Insekten verschont bleibt, angefertigt. Alle Metallteile sind aus Messing, wo Stahl unerlässlich war, ist er verkupfert und stark vernickelt, um ihn dauernd vor Rost zu bewahren. Auch der Verschlussauslöser ist aus Metall, da Gummiteile nicht tropensicher sind. Auch die Nebenutensilien sind tropensicher hergestellt worden, so sind die Doppelkassetten zu diesem Zwecke mit Aluminiumschiebern statt mit Hartgummischiebern ausgerüstet. Die Goerz-Anschütz-Klappkamera „Tropen-Ango“,

auf Grund langjähriger Erfahrungen konstruiert, ist zweifellos geeignet, bei wissenschaftlichen Exkursionen, wie auch bei Jagdausflügen und Reisen in ferne Erdteile, die besten Dienste zu leisten, und vor allem, infolge der Möglichkeit, kürzeste Momentaufnahmen zu machen, zu Tieraufnahmen in der Wildnis hervorragend brauchbar.

Die Chemische Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering) in Berlin N., in photographierenden Kreisen hauptsächlich durch ihre vorzüglichen Satrap-Papiere bekannt, fabriziert als Spezialität auch Satrap-Chemikalien für photographische Zwecke. Von Entwicklern sind zu nennen als Substanzen: Aduro-Schering, Satrapol (Methyl-Paramidophenol), Satrap-Glycin, -Hydrochinon und -Pyrogallol, als gebrauchsfertige Lösungen: Aduro-Entwickler und Citol- (konzentrierte Paramidophenol-) Entwickler. Entwickler, Fixier- und Tonfixiersalz kommen auch in Patronenform zum Ansetzen gebrauchsfertiger Lösungen in den Handel. Auch Satrap-Blitzlicht, wie Materialien für Retouche und Kolorierung, werden geliefert, neben den zahlreichen in der Photographie verwendeten Chemikalien.

Sinnreich konstruierte und zweckmässige Apparate, welche schon vielfach in photographischen Vergrößerungsanstalten Eingang gefunden haben, sind die Luftmalgeräte Original „Grube“ der Leipziger Tangier-Manier, Alexander Grube in Leipzig. Neben ihrer vielseitigen Verwendbarkeit in allen erdenklichen Handwerksbetrieben wurden sie auch der photographischen Kunst dienstbar gemacht. Zum Retouchieren und Abtönen grosser Flächen, wie z. B. bei Vergrößerungen, eignen sich diese Luftmalgeräte ganz vortrefflich, aber auch für kleine und subtile Arbeiten lassen sie sich verwenden, da die Ausspritzöffnung beliebig vergrössert oder verkleinert werden kann. Die Apparate sind pistolenähnlich konstruiert, rückwärts tritt Pressluft oder Kohlenäure ein und reißt aus einem oberhalb des Hauptrohres befindlichen Farbbehälter, nach Art der überall bekannten Wasserzerstäuber zum Benetzen von Blumen, Farblösung mit sich. Diese tritt aus der verstellbaren Düse aus und trifft das Bild, auf welches mit dem Apparat, ähnlich wie mit einer Pistole, gezielt wird. Durch einen Drücker an der unteren Seite des Hauptrohres lässt sich der Farbstrahl momentan ein- und ausschalten. Zahlreiche Modelle passen sich den einzelnen Gebrauchsformen an. Die zur Inbetriebsetzung der Luftmalgeräte benötigte Pressluft kann einfach durch Handbetrieb erzeugt werden, indem man mittels einer Luftpumpe in einem Kessel Luft komprimiert und diese Luft aus dem Kessel durch das Luftmalgerät austreten lässt. Auch komprimierte Kohlenäure, wie sie heute in Stabzylindern

überall erhältlich ist, kann man zum Betriebe der Luftmalgeräthe verwenden. In grossen Betrieben, wo eine grössere Zahl von Luftmalgeräthen gleichzeitig und dauernd arbeitet, kann die Druckluft auch durch grössere Luftpumpen mit motorischem Antrieb erzeugt werden.

Dr. E. Stenger.



### Kleine Mitteilungen.

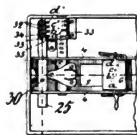
— Das Plakat-Preisausschreiben der Internationalen Photographischen Anstaltung Dresden 1909 hat in Künstler- und Photographenkreisen allgemeines Interesse erregt, so dass man auf den Ausfall dieser Konkurrenz sehr gespannt sein kann. Die Frist zur Einreichung der Entwürfe läuft am 31. Januar 1908 ab. Nähere Bedingungen werden von der Geschäftsstelle der Anstaltung Dresden, Neumarkt 1, Hotel „Stadt Berlin“, versandt.



### Patente.

Kl. 57. Gruppe 1. Nr. 185515 vom 18. September 1904. Kodak, G. m. b. H. in Berlin.

1. Einrichtung an photographischen Kameras zur Einstellung des Objektivs mit Hilfe von staffelförmig angeordneten Anschlägen, von denen je nach der gewünschten Einstellung eine oder der andere mit einer Sperrvorrichtung zum Eingriff kommt, dadurch gekennzeichnet, dass der verstellbare Teil behufs Sicherung seiner Lage durch eine Stange feststellbar ist, die mit einem Ansatz in festgelegte Ausschnitte oder dergl. eingreift, welche nach Zahl und Abstand den staffelförmigen Anschlägen entsprechen.



2. Einrichtung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass die Sperrvorrichtung aus einer an einer querverschieblichen Stange (25) angeordneten Nase (30 oder 43) besteht, die durch Einhaken der Stange in feste Ausschnitte (a<sup>1</sup>, b<sup>1</sup>, c<sup>1</sup>) in ihrer Lage feststellbar ist.



3. Einrichtung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass die Sperrvorrichtung aus einer an einer querverschieblichen Stange (25) angeordneten Nase (30 oder 43) besteht, die durch Einhaken der Stange in feste Ausschnitte (a<sup>1</sup>, b<sup>1</sup>, c<sup>1</sup>) in ihrer Lage feststellbar ist.



### Büchersehau.

Encyclopädie der Photographie. Heft 9. Die Misserfolge in der Photographie und die Mittel zu deren Beseitigung. Von Hugo Müller und Paul Gebhardt. Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S. Zweiter Teil: Positiv-Verfahren. Zweite Auflage. Preis 2 Mk.

Dem vor einiger Zeit erschienenen ersten Teil „Negativ-Verfahren“ obengenannter Publikation folgt jetzt der zweite Teil „Positiv-Verfahren“ ebenfalls in dritter, vermehrter Auflage.

Die Verfasser gehen auch hier von der gewis-

richtigen Anschauung aus, dass die beste Beseitigung der Misserfolge in ihrer Vorbeugung liege. Sie haben deshalb in jedem Kapitel zuerst in gedrängter Kürze eine Darstellung des betreffenden Kopierverfahrens gegeben und daran eine Aufführung der vorkommenden Fehler und die Mittel zu deren Beseitigung angeschlossen. Dem Amateur und dem Berufphotographen ist dadurch ein sicher willkommenes Mittel an die Hand gegeben, nicht allein die Theorie der gebräuchlichen Kopierverfahren kennen zu lernen, sondern auch die Fehler, wie sie sich bei Ausübung eines Verfahrens unzählig einzustellen pflegen, zu vermeiden und dadurch leichter und sicherer zu arbeiten. Ausser den gebräuchlichen Kopierverfahren sind noch besonders behandelt: Die Herstellung farbiger Photographien, Vergrösserung, Diapositiv, Ausstattung der Bilder und zum Schluss eine Anzahl gemeinnütziger Rezepte angefügt.

Weltgeschichte. Eine Darstellung der menschlichen Entwicklung in Staat und Gesellschaft, in Kultur und Geistesleben. In Verbindung mit hervorragenden Fachgelehrten herausgegeben von Prof. Dr. J. v. Pflugk-Hartung. Lieferung 2 mit Abbildungen und zwei farbigen Tafeln. Gr. 8<sup>o</sup>. Preis 60 Pfg. Ullstein & Co., Berlin und Wien.

Von dieser neuen Weltgeschichte, deren erste Lieferung kürzlich angezeigt worden ist, liegt nunmehr das zweite Heft vor. Es bestätigt die Gemeinverständlichkeit und die wissenschaftliche Durcharbeitung des Textes, den grossen kulturellen Zug des Ganzen. Die Einteilung ist denkbar zweckmässig und sichert jedem Leser gediegene Vermehrung, Erneuerung und Abschluss des historischen Wissens. Die typographische Ausstattung und die Wahl der illustrativen Beilagen, die das Beste vom Besten geben, imponieren. Die Gruppe „Neuere Zeit“ von Ullsteins Weltgeschichte wird in 80 Lieferungen vollständig sein und in raschem Tempo zu Ende geführt werden.



### Fragekasten.

Antwort zu Frage 470. Die für das Verhängen der Schaukästen an Sonn- und Feiertagen in den einzelnen Landesteile gültigen Vorschriften sind in Nr. 15 der Nachrichten des Rechtsschutz-Verbandes Deutscher Photographen ausführlich veröffentlicht worden, ebenso in Nr. 15 und 16 der „Nachrichten“ eine Anzahl darauf bezüglicher wichtiger Gerichtsentscheidungen, über welche die Akten zum grössten Teile im Besitze des R. V. D. Ph. sind. Es empfiehlt sich in allen Fällen, in denen wegen des Nichtverhängens der Schaukästen an Sonn- und Feiertagen Strafmandate ergehen, dagegen unter Bezugnahme auf die vorliegenden Entscheidungen Widerspruch zu erheben. f. h.

Frage 478. Herr R. Sch. in B. Könnten Sie mir vielleicht mitteilen, auf welche Weise Bromsilberbilder verstärkt werden? Es kommt nicht darauf an, dass sich selbiges Bild hält, es wird nochmals reproduziert.

Antwort zu Frage 478. Bromsilberbilder lassen sich ganz vorzüglich mit Quecksilber verstärken und

halten sich auch bei sanfterer Behandlung, nach dieser Methode verstärkt, sehr gut. Am besten ist es, das Bild noch einmal in einem frischen Fixierbad anzufixieren und dann 1 bis 2 Stunden in fließendem Wasser sehr sorgfältig zu waschen. Man bereitet sich eine Lösung von 4 g Quecksilbersublimat und 4 g Bromkalium in 100 ccm lauem Wasser, verdünnt die Lösung auf das 1/2 fache und behandelt das Bild mit der abgekühlten Lösung so lange, bis es vollkommen verschwunden ist, oder, falls nur eine geringe Verstärkung notwendig, bis es entsprechend weit angebleicht ist. Hierauf entwickelt man in einer zweiprozentigen Ammoniaklösung von neuem und wässert kurze Zeit aus. Das Bild nimmt einen tief brannschwarzen Ton an, der bei manchen Papieren fast rein schwarz ist, und ist sehr kräftig verstärkt. Natürlich ist Vorbedingung, dass die Weissen absolut klar waren, weil sonst das Bild erhebt stark leidet.

**Frage 479.** Herr F. N. in K. 1. Lassen sich in einem Atelier, gebaut nach dem System Eggenweiller, ebenso gute Sachen erzielen, als in einem andern Atelier?

2. Ist es auch möglich, grössere Gruppen gut und gleichmässig in einem solchen Atelier zu beleuchten?

3. Was für Vorzüge und Nachteile hat dasselbe einem andern Atelier gegenüber?

**Antwort zu Frage 479.** 1. In der Eggenweillerschen Atelierkonstruktion kann, wenn der Raum nicht zu breit ist, ebenso leicht und erfolgreich gearbeitet werden wie in einem Oberlicht-Atelier.

**Antwort 2.** Die gleichmässige Beleuchtung von Gruppen ist ebenfalls sehr gut ausführbar, wenn die oben genannte Bedingung erfüllt ist. Das Atelier muss bei dieser Konstruktion zweckmässig eine mindestens zweimal so grosse Länge wie Breite haben, weil sonst an der Südwand das Licht etwas nachlässt.

**Antwort 3.** Die Vorzüge der Eggenweillerschen Konstruktion sind einleuchtend. Erstens ist das Atelier im Sommer wesentlich kühler und im Winter leichter zu erwärmen, da die grossen Ausstrahlungsflächen fehlen, zweitens ist der Bau eines solchen Ateliers bedeutend billiger, da das teure Oberlichtfenster fehlt, drittens sind die Unterhaltungskosten erheblich geringer, da Reparaturen an der Dachkonstruktion seltener sind und das Reinigen der Oberlichtfenster fortfällt, und viertens schliesslich gibt es in solchen Ateliers kein Schweißwasser, da ein Oberlicht fehlt. Dagegen sind als Nachteile namhaft zu machen: erstens die geringere Lichtstärke in einem solchen Atelier, zweitens das hohe Seitenlichtfenster, welches bei seiner grossen Höhe sehr starke Eisenkonstruktionen besitzen muss, um dem Winddruck widerstehen zu können, drittens die verhältnismässig geringe Breite, welche eine solche Konstruktion zulässt, wenn man eine gleichmässig beleuchtete Seitenwand haben will, und schliesslich viertens die Schwierigkeit, das Dach abzuwässern, wenn im Süden benachbarte, erhöhte Gebäude, wie es meist der Fall ist, angrenzen.

**Frage 480.** Herr E. M. in D. Bitte um gütige Mitteilung, ob Ihnen über die Photographische Gesell-

schaft in Moskau etwas Nachtteiliges zu Ohren gekommen ist. Ich möchte mich an der im nächsten Jahre dort stattfindenden Ausstellung beteiligen.

**Antwort zu Frage 480.** Die Photographische Gesellschaft in Moskau ist uns nicht näher bekannt; sie zeichnet sich durch grosse Rührigkeit und Eifer aus. Nachtteiliges ist über sie nirgends bekannt geworden.

**Frage 481.** Herr E. B. in A. Wodurch sind die gelben Flecke auf beigefügten Bildern entstanden? Sind es sogen. Platinflecke und ist ihre Entstehung also auf schlechtes Wasser zwischen Platin und Natrium zurückzuführen oder sind es sogen. Stockflecke? In letzterem Falle könnten dieselben nur durch Kopieren in feuchtem Raume, nicht aber durch schlechtes Trocknen entstanden sein, da die Bilder noch nicht aufgeteilt waren.

**Antwort zu Frage 481.** Die auf den Bildern beobachteten Flecke haben nichts mit dem Wasser oder mit dem Platinieren zu tun, sondern sind durch Anstehen von Chemikalien, wahrscheinlich Fixiernatrium, bezw. Verwendung unreinen Fliesspapiers entstanden. Es empfiehlt sich, den Kopierapparat sorgfältig zu reinigen und vor allen Dingen auch das Zimmer, in welchem die Bilder weiter behandelt werden, einer gründlichen Revision zu unterziehen, neues Fliesspapier zum Absaugen zu verwenden und auch die Kopierrahmen zu inspizieren. Häufig finden sich Unreinlichkeiten durch verspritzte Chemikalien, die dann die Ursache plötzlich auftretender Flecke sind.

**Frage 482.** Herr A. B. in C. 1. Welche freie Zeit oder welche Entschädigung dafür kann ein Gehilfe verlangen, der an Sonn- und Feiertagen als Assistent von 8 bis 12 und 1 bis 4 Uhr tätig ist?

2. Von wo kann man ein Verzeichnis der in Italien bestehenden photographischen Ateliers erhalten?

**Antwort zu Frage 482.** 1. Auf die Sonntagsruhe-Ausnahmebestimmungen für die Beschäftigung von Angestellten in photographischen Ateliers haben wir schon unzählige Male hingewiesen, zuletzt in der Antwort zu Frage 467 in Nr. 100 der „Photogr. Chronik“. Die Beschäftigung zum Zwecke der Aufnahme von Porträts darf an den Sonn- und Feiertagen überhaupt nur 6 Stunden im Sommerhalbjahr, bezw. 5 Stunden im Winterhalbjahr dauern. Eine Ausnahme machen die vier letzten Sonntage vor Weihnachten, an welchen die Beschäftigung von Gehilfen für alle photographischen Arbeiten während 10 Stunden, bis spätestens 7 Uhr abends gestattet ist. Dauern die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden, so ist der Angestellte entweder an jedem dritten Sonntage während 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages von jeder Arbeit frei zu lassen. Statt der freien Zeit eine besondere Entschädigung zu gewähren, wie Sie annehmen, ist nicht zulässig, wenigstens wird dadurch die Uebertretung der Bestimmungen nicht strafrei.

**Antwort 2.** Von einer der italienischen Fachzeitschriften. I. h.

# PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG. BEIBLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

Herausgegeben von  
Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE-CHARLOTTENBURG, Wieland-Strasse 13.

Verlag von  
WILHELM KNAPP in Halle a. S., Mühlweg 19.

Nr. 104.

22. Dezember.

1907.

## Fachschulunterricht.

Von Max Frank.

[Nachdruck verboten.]

Das Thema Fachschulen ist zwar häufig von mehr oder weniger berufenen Seiten durchgesprochen worden. Das Für und Wider des wissenschaftlich - theoretischen Fachschulunterrichtes wurde nach allen Richtungen hin erörtert, jedoch ohne die Gegensätze zwischen Fürsprechern der handwerksmässigen Lehrzeit mit ihren vielen Nachteilen, und den Verfechtern der neuzeitlichen Richtung, die glauben, eine gute Fachschule ersetze und überträfe gar die praktische Atelierausbildung, auszugleichen. Es stehen eben auch hier, wie in allen anderen Zweigen der Kunst und des Handwerks, die Alten und die Jungen sich gegenüber, die in verschiedenen Zeitepochen aufgewachsen und erzogen worden sind. Je mehr der alte Stamm schwindet und je mehr die jüngeren Elemente sich ihren Platz sichern, desto weiter werden deren Anschauungen um sich greifen.

Kritiklos jede Neuerung im wirtschaftlichen Leben als gut befindend, ist ebenso verwerflich, wie alte Anschauungen ohne weiteres zum alten Gerümpel werfen zu wollen.

In früheren Artikeln habe ich schon betont, dass der photographische Stand lange nicht auf der Höhe ist, die er sowohl in allgemeiner und spezieller Bildung, als auch in gesellschaftlicher Beziehung behaupten müsste, und dass deshalb von vornweg auch dem gebildeten Photographen noch lange nicht das Ansehen und die Achtung zu teil wird, die andere von nicht besserem Wissen und Bildung behaupten. Es ist also gerade für unseren Beruf angebracht, einen besseren Nachwuchs zu erzeugen und bessere Elemente für ihn zu gewinnen. Rüdige Schafe werden nie zu vermeiden sein, aber der Durchschnit lässt zur Zeit noch sehr viel zu wünschen übrig.

Wie weit die praktische Lehrzeit zu entbehren ist, und in welcher Weise eine Fachschule für dieselbe Ersatz bieten kann, dürften die Art der Lehre einerseits und die in der Fachschule angewandte Methode auf der anderen

Seite bestimmen, aber eins wäre an erster Stelle erforderlich, nämlich die Grundlage einer besseren allgemeinen Bildung. Ein Junge hat im Alter von 14 Jahren, nach Verlassen der gesetzlich vorgeschriebenen Volksschule, noch lange nicht den nötigen Ernst, der bei einem solchen Berufe, wie Photographie, unbedingt vorhanden sein muss. In den allerwenigsten Fällen wird man von einer ausgesprochenen Neigung für den ergriffenen Beruf sprechen können, der ja meist doch unter Druck und gar auf direkten Befehl der Eltern gewählt wird. Eine gewisse Schulbildung müsste bei denen, die der Lichtbildkunst sich widmen wollen, Bedingung sein. An sich ist es ziemlich gleichgültig, ob dieselbe an einem humanistischen oder Realgymnasium oder an einer Bürgerschule erfolgt ist, ob der Hauptunterricht aus Griechisch und Lateinisch oder in den modernen Sprachen bestand, ob mehr Stereometrie und sogen. höhere Mathematik oder praktisches Rechnen geübt wurde. Mehr oder weniger wird die Hauptmasse des Erlernten im späteren Leben unnötig sein oder teilweise vergessen. Dies hat wenig zu sagen, denn die Grundidee ist doch bei dem nicht individuellen Massenunterricht, bei welchem bezüglich des Lehrstoffes noch nicht auf jeden einzelnen Rücksicht genommen wird und werden kann, die, dass der Schüler lernen lernt, dass er befähigt wird, später alles, was das Leben ihm zu lernen aufgibt, möglichst leicht und schnell zu erfassen, und sein Geist genügende Schmiegsamkeit erhält. Ich weiss es aus Erfahrung, dass man als junger Gymnasiast dies nicht einsieht, aber im späteren Leben wird sich ihm diese Erkenntnis bald aufdringen, und er wird recht bald an sich selbst merken, in welcher Hinsicht eine solch gute Grundlage alles Lernen, das für das praktische Leben erforderlich ist, erleichtert.

Ob nun unbedingt die Berechtigung zum einjährigen Dienst die Grundlage bilden muss, ist nicht ohne weiteres zu behaupten. Aber

im grossen und ganzen ist ja dieser Befähigungsnachweis eine gewisse allgemeine Bildungsstufe, die auch für den photographischen Beruf nötig sein dürfte. So kann man auch das Einjährig-Freiwilligen-Zeugnis als Norm aufstellen. Man wird von manchen Seiten entgegenen, dass viele mit diesem Zeugnisse weniger Grütze und Können im Kopfe haben, als mancher andere mit Volksschulbildung. Dass dies der Fall ist, kann nicht abgeleugnet werden, ist aber nicht die Regel, ebenso wie es auch Ausnahmen sind, dass grosse Männer mit einfacher Volksschulbildung sich zu den höchsten Aemtern emporgeschwungen haben.

Aber neben dem allgemeinen Bildungsgrad, den die geforderte Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst aufweist, fällt noch eine Sache sehr zu Gunsten derselben in die Wagschale. Diejenigen, welche die fragliche Ausbildung erreicht haben, sind schon vorgerückten Alters, bei denen ein gewisser Ernst, etwas Tüchtiges zu werden, gegeben ist, und die keine Kinder mehr sind, die nur arbeiten, weil es sonst seitens ihrer Eltern oder des Lehrherrn Hiebe absetzt. Nach Erlangung des erwählten Zeugnisses haben die jungen Leute immerhin ein durchschnittliches Alter von 16 bis 17 Jahren, also in denen schon eine ausgeprägte Neigung für den einen oder anderen Beruf vorhanden ist, und dem erwählten dann auch Liebe entgegengebracht wird.

Hat der Chef einen solchen vernünftigen Lehrling auszubilden, so wird er an diesem mehr Freude haben, als an zehn 14jährigen Jüngens zusammen. Der Aerger und der Schaden, den die letzteren ihm oft verursachen, fallen ziemlich weg, denn der ältere Lehrling dürfte doch in den meisten Fällen bedeutend schneller und besser lernen und ihm bald eine brauchbare Kraft sein. Allerdings, wenn der Lehrmeister glaubt, in dem Lehrling einen billigen Stellvertreter für Putzfrau, Hausknecht, Laufjungen, Kindermädchen u. s. w. zu finden, so wird er bald in dem gebildeten Lehrling einen renitenten und, nach seiner Ansicht, hochmütigen jungen Herrn finden, der auf die weitere göttige Lehrherrnschaft seines Prinzipals pfeift. Geht dieser dagegen mit Liebe und Interesse an die Ausbildung des jungen Mannes, wie es überhaupt bei jeder Lehre der Fall sein soll, worin aber leider so viel gefehlt wird, so wird er bald den Nutzen der Dankbarkeit erfahren.

Um nun weiter auf den Fachschulunterricht zurückzukommen, ist die Frage aufzuwerfen, wann dieser eintreten soll. Soll derselbe allein oder in Verbindung mit der praktischen Lehre empfohlen werden? In vielen Fällen wird ja von vornherein, wenigstens für den Auswärtigen, der Besuch einer derartigen Schule zu kostspielig sein. Sind jedoch die Mittel hierzu vorhanden, so dürfte meiner Meinung nach doch

ausserdem eine praktische Ausbildung nicht ganz von der Hand zu weisen sein. Wenn sich auch die Länge derselben nach den Verhältnissen richten muss, so halte ich es im allgemeinen für am vorteilhaftesten, wenn zuerst nach einem praktischen Lehrjahr ein ungefähr gleicher Zeitraum Fachschulunterricht folgt. Da jedoch nach diesem die praktische berufliche Ausbildung wieder etwas verlernt ist, so dürfte noch vorerst eine viertel- bis halbjährige Volontairzeit vorausgehen, bevor der junge Photograph eine bezahlte Gehilfenstelle annimmt. Doch können Verschiebungen des einen Teiles zu Gunsten des anderen eintreten.

Da ich selbst einige Zeit eine Fachschule besuchte und dadurch genügenden Einblick bekommen habe, so möchte ich einiges darüber sagen, wie eine solche gehandhabt werden soll, und welche Unterrichtsmethoden wohl am besten und vorteilhaftesten sein dürften. Ich habe zwar mehr gesehen, wie es nicht sein sollte. Trotzdem, oder gerade deshalb, dürften meine Forderungen wohl wert sein, Berücksichtigung zu finden. Wie weit von der einen oder anderen Schule diese schon erfüllt sein mögen, kann ich nicht beurteilen, da ich ja nicht über alle orientiert bin. Ein richtig und gut geleiteter Fachschulunterricht kann auch eventuell die ganze Lehrzeit ersetzen, wengleich sich der Schüler doch wenigstens kurze Zeit die praktischen Fähigkeiten aneignen muss. Allerdings wird ein zweckmässiger Unterricht sich auch eine möglichst praktische Ausbildung anlegen sein lassen, doch stehen dann, wie auch nicht anders denkbar, immer nur vollkommene Mittel, was Arbeitsräume, Apparate u. s. w. anbelangt, zur Verfügung. Die Praxis erfordert dagegen häufig ein Arbeiten mit primitiven und unvollkommenen Einrichtungen, in welche sich jedoch in kurzer Zeit der Jünger Daguerres wird einarbeiten können.

Auf den Einwand, dass nur wenige sich finden würden, die sich mit der Ausbildung eines Lehrlings befassen, um ihn nach 1 bis 1½ Jahren wieder zu verlieren, ist zu entgegenen, dass ein durchgebildeterer und älterer Lehrling meist nach einem halben Jahre seinem Lehrherrn mehr nützen wird, als ein solcher unter den alten Verhältnissen nach 2 oder gar 3 Jahren. Zudem wird auch für eine gute Lehre eine kleine Entschädigung gern bezahlt.

Der Unterricht in einer Fachschule zerfällt naturgemäss in zwei Hauptteile, der praktischen Ausübung und der Theorie. Die grosse Bromsilberretouche, Aquarell, Pastell und Oelübermalungen bilden wieder ein Fach für sich, das wenig geeignet ist, mit dem anderen Lehrplan verschmolzen zu werden, und verhältnismässig auch längere Zeit in Anspruch nimmt. Hier kann ja der Unterricht jederzeit beginnen,



aber in den übrigen Fächern dürfte dies nicht rätlich sein, da sonst kein vernünftiger Arbeitsplan aufgestellt werden kann. Es ist vorteilhaft, dass dieser so eingerichtet ist, dass mit jedem Quartal, mindestens aber mit jedem Semester, ein neuer Kursus stattfinden kann. Bei angenommenem einjähriger Schuldauer würden auf diese Weise zwei bis vier Klassen entstehen, in denen die Materie in progressiver Weise durchgearbeitet werden könnte, wobei jedoch jedes Quartal, bezw. Semester, in sich ein abgeschlossenes Ganzes bildet, dem sich das Nachfolgende ergänzend anzureihen hätte. Die Einteilung müsste dergestalt erfolgen, dass der Teilnehmer des einen Kursus auch an dem höheren in einzelnen Abteilungen sich beteiligen und eventuell bei besonderer Begabung ganz zu ihm übergehen könnte. Das erstere würde dann die Möglichkeit geben, sich auch nur in Spezialfächern, wie etwa im Positiv-Verfahren jeder Abart, auszubilden. Wie ja selbstverständlich, müsste für diesen Zweck der Unterricht in einem bestimmten Teilfache in der unteren Klasse zu anderer Zeit als in der höheren gegeben werden.

Und nun die Art und Weise des Unterrichts. Dass das Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler ein kollegiales sein soll, braucht wohl nicht erwähnt zu werden. Ebenfalls darf der Lehrer nicht in jenen Fehler verfallen, den leider so viele Erzieher der Jugend haben, die sich persönlich für unnahbar und unfehlbar halten oder gelten wollen, und jede Ansicht, die mit der ihrigen nicht in Einklang steht, im Keime zu ersticken suchen. Es genügt nicht, dass der Unterrichtgebende etwas für falsch bezeichnet, sondern er ist auch die Erklärung schuldig, worin die Ursache des Fehlers liegt. Wird man schon einem Kinde die Gründe nicht vorenthalten können, so hat um so mehr ein Erwachsener solche verlangen.

Was in den Unterricht aufzunehmen und was überflüssig ist, wird der Lehrer sichten. Er hat ein durchgearbeitetes Programm aufzustellen, das keinen unnötigen Ballast mitführt, aber auch möglichst vollständig ist. Ausser dem regelrechten Unterricht soll auch jedes neu aufkommende Verfahren, das einigermaßen von Bedeutung ist, alsbald ausprobiert und auf seine Brauchbarkeit untersucht werden. Kommt daher etwa die Kunde von einer neuen, wichtigen Entdeckung, wie der Autochromplatte, so hat die Schule als erste diese zu prüfen. Aber auch aus eigener Initiative ein Verfahren auszuüben, muss jedem Schüler Gelegenheit gegeben und eine besondere Zeit hierfür festgesetzt sein. Liest etwa derselbe in einer Fachzeitung von einer neuen Verstärkungsmethode, so wird in dem strebsamen, angehenden Photographen der Wunsch rege, das empfohlene Rezept zu probieren und sich eventuell besonders zu merken. Gerade

persönliche Versuche und deren Ergebnisse haften sehr gut im Gedächtnisse.

Mit weitgehender praktischer Ausbildung hat der theoretische Unterricht Hand in Hand zu geben. Einerseits müssen die Vorträge sich über die Grundlagen von Chemie; Physik und der dazu benötigten Mathematik ausdehnen. Diese sind somit nur eine Repetition der in der vorhergegangenen Schulzeit erworbenen Kenntnisse. Auf der anderen Seite sind die photographische Chemie und Optik mit ihren praktischen Anwendungen zu behandeln. Schematische Versuche müssen zur Belehrung gemacht werden, um die Brauchbarkeit der aufgestellten Thesen zu beweisen.

Neben dem technischen Teile ist vor allem das künstlerische Gebiet zu berücksichtigen. Hier müssen die allgemeinen Grundlehren von Aesthetik und Ethik besprochen und der Keim für ein fruchtbringendes, künstlerisches Schaffen gelegt werden. Allerdings soll man in diesem Punkte nicht zu weit gehen und die künstlerische Ausbildung mehr auf Selbstunterricht beruhen lassen, da der Individualismus in der künstlerischen Anschauung nicht zerstört werden darf.

Wie schon erwähnt, lässt sich der Unterricht im Zeichnen und in der mit diesem verbundenen sogenannten grossen Retouche, sowie Aquarell-, Pastell- und Oelmalerei schlecht in den Rahmen des sonstigen Unterrichts einpassen. Dieser Zweig müsste unabhängig von den übrigen Fächern gehandhabt werden, zumal da künstlerisches Empfinden und technisches Können nicht unbedingt mit Zeichentalent verknüpft sein müssen.

Dass auch die nötigen kaufmännischen Grundlagen zu behandeln sind, ist nicht zu vergessen, wenngleich auch hierauf nicht allzuviel Zeit verwandt werden darf.

Soll eine Fachschule jedweden berechtigten Anforderungen, die an sie herantreten, gewachsen sein, so muss sie neben guten Lehrkräften, die auch pädagogische Fähigkeiten besitzen, vor allem pekuniär gut fundiert sein. Leider kranken die Fachschulen aller Branchen häufig an völlig ungenügenden Lehrmitteln, deren Mangel einer erspriesslichen Tätigkeit sehr im Wege steht. Zwar bricht sich seitens der Regierungen und Gemeinden allmählich die Erkenntnis Bahn, dass Fachschulen unbedingt für einen fortschrittlichen Geist in Kunst, Handel und Gewerbe vonnöten sind, und dass diese nicht allein aus eigenen Mitteln bestehen können, sondern reichlich von öffentlicher Seite unterstützt werden müssen, da nur ein mässiges Schulgeld solchen Unterricht allgemein zugänglich machen kann. Während zwar das Honorar möglichst gering sein sollte, so ist jedoch eine gewisse Pauschalsumme für Materialien, die für

jeden gleich zu messen wäre, mit dem Schulgeld zu entrichten. Der Schüler darf durch keine weiteren Kosten von ihm dienlichen Versuchen abgehalten werden, indem er jeden Fetzen Bromsilberpapier, jedes Gramm Natron besonders bezahlen muss. Die Folge hiervon ist, dass aus Sparsamkeitsrücksichten manches lehrreiche Verfahren unterlassen wird. Dass natürlich der Schüler angehalten wird, trotz ausgiebiger Benutzung der Chemikalien u. s. w. dabei doch hausälterisch zu sein, ist klar; dass ferner allzu teure Materialien auch eventuell besonders berechnet werden, dagegen ist auch nichts einzuwenden.

Vielfach werden seitens Fabriken photographischer Papiere u. s. w. den Fachschulen in freigelegtester Weise ihre Waren umsonst zur Verfügung gestellt. Diese Firmen wissen recht wohl, dass es für sie die beste Propaganda ist, wenn in solchen Schulen ihre Erzeugnisse ausreichend probiert werden. Ihr Fabrikat wird bekannt, und haben alsdann später die ehemaligen Schüler über die Wahl desselben zu bestimmen, so werden sie sich schon der in der Schule versuchten und für gut befundenen Ware erinnern.

Hoffentlich wird diese Einsicht noch mehr unter den Fabrikanten Platz greifen. Allerdings für Firmen, die selbst nicht auf die Güte ihrer Fabrikate vertrauen, dürfte auch der Weg durch die Fachschulen keinen Nutzen haben.

Mit den vorübergehenden Ausführungen glaube ich nun, den massgebenden Stellen einige nützliche Winke gegeben zu haben, in welche Bahnen ein gesunder und brauchbarer Fachschulunterricht zu lenken wäre. Sehr zu wünschen ist es, dass auf allen Seiten an einer besseren Ausbildung gearbeitet wird. Seitens der Chefs, dass sie auf Mitarbeiter sehen, die in jeder Weise besser gebildet sind, und seitens der Angestellten, dass sie selbst das Bestreben haben, sich aus dem Strudel der gewöhnlichen, niedrigen Bildung emporzuarbeiten und zu streben.

In grösseren Städten sollten sich Gleichgesinnte zusammenschliessen, um in gemeinsamer Arbeit und mit gemeinsamen Mitteln sich nach jeder Richtung weiterzubilden. Ein jeder sollte Interesse daran haben und sein Scherflein dazu beitragen, damit die kommende Zeit einen Nachwuchs hat, welcher der Lichtbildkunst gebührt.



## Vereinsnachrichten.

### Photographen-Zwangsinnung für den Reg.-Bez. Marienwerder.

Bericht über die Hauptversammlung zu Graudenz am 23. April 1907 in den Sälen „Hotel goldner Löwe“.

Um 12 1/2 Uhr eröffnete der Obermeister Gerdorn die Sitzung und begrüßte die Versammlung, besonders den Kollegen Götz-Breslau, der in liebenswürdiger Weise den Vortrag: „Die Photographie im neuen Gewande“, übernommen hatte. Desgleichen wird Herr Trautmann begrüßt, der den Vortrag über das Photographie-Schutzgesetz übernommen hatte.

Mit Rücksicht auf die Vielseitigkeit des vorzutragenden Materials wurde die Tagesordnung nicht sehr umfangreich gestaltet und vorher erledigt.

30 Mk. aus der Innungskasse werden bewilligt zu Preisen für Lehrlingsarbeiten.

Zu Punkt 1: Wahl der Preisrichter für die Lehrlingsarbeiten werden die Herren Schinkowski-Graudenz, von Sczimonowicz-Graudenz und Heyn-Konitz gewählt, dieselben nahmen die Wahl an.

Zu Punkt 2: Ueber die Festsetzung der Preise macht Herr Heyn folgenden Vorschlag: Lehrlinge, die bereits mit dem ersten Handwerkskammerpreis bedacht wurden, sollen, falls ihnen wieder der erste Preis zufällt, ein Diplom, und der nächstfolgende den Ehrenpreis erhalten. Die Versammlung genehmigt diesen Vorschlag.

Zu Punkt 3: Benennung von zwei Kollegen, welche grössere Ausstellungen besuchen und darüber im Herbst

Bericht erstatten sollen. Ueber diesen Punkt werden verschiedene Vorschläge gemacht. An der Debatte beteiligten sich die Herren Heyn, Grohmann, Eller und von Sczimonowicz. Eine Einigung kam dahin zu stande, dass sämtliche Namen auf Zettel geschrieben wurden und die drei zuerst gezogenen Zettel als gewählt zu betrachten waren: Gewählt wurden die Kollegen Gordon und von Dessonneck, als Ersatz die Kollegen Heyn und von Sczimonowicz.

Zu Punkt 4: Beitritt der Innung zu dem in Thorn zu bildenden Innungsausschuss, sowie Wahl von drei Delegierten dazu. Der Zweck der Bildung des Ausschusses wurde vom Obermeister näher beleuchtet. Der Antrag wurde fast einstimmig angenommen; gewählt wurden die Kollegen Gerdorn, Bonath und von Sczimonowicz.

Herr Dährkoop hatte einige Tagesaufnahmen mit begründenden Worten an die Versammlung gerichtet, die begeistert aufgenommen wurden.

Ferner wurde vom Obermeister angefragt, ob zwei oder drei Mitglieder geneigt wären, an dem im nächsten Frühjahr in München stattfindenden Meisterkurs teilzunehmen, der Obermeister wolle sich dann um einen grösseren Zuschuss verwenden. Nach einer längeren Debatte wurde die Angelegenheit zur nächsten Versammlung vertagt.

Nach Erledigung dieses geschäftlichen Teils erteilte der Vorsitzende Herrn Kollegen Götz das Wort zu seinem Vortrag über: „Die Photographie im neuen Gewande“, mit folgender Einteilung: 1. Das Materische

in der Photographie; 2. Aufnahmen im eigenen Heim bei Tageslicht und mit Hilfe künstlicher Lichtquellen, auch Gasglühlicht, mit Demonstrationen; 3. Der Gummidruck, mit Demonstration; 4. Die Landschaftsphotographie.

Herr Götz verstand es, die Mitglieder durch seinen Vortrag so zu fesseln, der im ersten Teil einen Vergleich zwischen Malerei und moderner Photographie zog, dass alle mit Andacht und Zufriedenheit seinen lehrreichen Worten lauschten. Nach Besprechung des ersten Teils rekapitulierte Herr Götz kurz:

Malerisch arbeiten heisst: Mit Verständnis an die Arbeit gehen. Das Bild erfordert: Wert auf die Hauptsache legen, Nebensachen unterordnen, zusammenhalten, damit ein Bild von geschlossenem Eindruck entstehen kann. Ton und Linie sollen sich der allgemeinen Harmonie einfügen. Die Schlichtheit im Bilde soll nicht durch Pose gestört werden. Eine Uberschwenglichkeit kann im Augenblick begeistern, doch die Begeisterung ist nicht dauernd. Durch die Vollkommenheit in der Technik sollen die Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, so verdeckt werden, dass sie dem Beschauer gar nicht zum Bewusstsein kommen. Regeln können nicht gegeben werden. Wer sich nur nach Rezepten richtet, wird aus dem Mechanischen nicht herauskommen.

Zum zweiten Teil seines Vortrages: Aufnahmen im eigenen Heim, teilt Herr Götz nach längerer Besprechung seine Erfahrungen hierin mit und bemerkt zum Schlusse: Hat man eine Porträtaufnahme im Zimmer zu machen, so orientiere man sich zunächst in dem Raume und schreite, nachdem man alle Vorhänge entfernt hat, um den Raum möglichst hell zu gestalten, zur Wahl des Hintergrundes, der niemals als Nebensache betrachtet werden darf. Man achte auf alles, was irgendwie störend wirken könnte, nehme solche Gegenstände fort, die starke Reflexe geben, wie Leuchter, Bilder u. a. w. Natürlich darf nicht alles entfernt werden. Bei ganzen Figuren, bei denen man Raum bringen muss, soll man suchen, diesen Raum auch zur Anschauung zu bringen. In welcher Weise das zu erreichen ist, können wir bei guten Gemälden leicht studieren. Das Modell setze man nicht an das Fenster, sondern ins Zimmer hinein und stelle den Apparat aus Fenster. In dieser Weise lassen sich mit Hilfe eines Lichtstarken Objektiva Aufnahmen erreichen, die im Atelier nicht so befriedigen, wie gerade in der Umgebung des Modells, im eigenen Heim. Die künstlichen Lichtquellen, Blitzzlicht, Gasglühlicht und elektrisches Licht streifend, besprach der Vortragende das Gasglühlicht; durch Bilder wurde bewiesen, dass sich auch bei diesem Lichte gute Resultate erzielen lassen. Bedingung sind neue Strümpfe bei einer dreiarmligen Gaskrone. Die Person wird ebenfalls etwas vom Licht entfernt; da das Gasglühlicht viel rote und gelbe Lichtstrahlen enthält, lassen sich die Aufnahmen mit Hilfe eines lichtstarken Objektiva vorteilhaft auf farbenempfindlichen Platten herstellen und auch eine gute malerische Wirkung erzielen. In dem Gummidruck haben wir ein künstlerisches Ausdrucksmittel, betonte der Vor-

tragende, doch können wir keineswegs durch ihn Künstlerisches schaffen, wenn in der Aufnahme nicht selbst schon künstlerischer Wert liegt. Herr Götz ging nun zur praktischen Vorführung seines Gummidruckes über und bemerkte vorher, dass er alle seine Vergrößerungen für Gummi nach Kohlediapositiven mache, diese sind allein instände, alle Details und feinen Lichter präzise in der Vergrößerung wiederzugeben. Bei der Bearbeitung des Gummidruckes zeigte sich Herr Götz als Meister. Mit einer Gewandtheit operierte er und führte in kurzer Zeit die Mitglieder durch alle Phasen des Verfahrens bis zum vollendeten Kunstwerke. Reges Interesse nahmen alle Mitglieder an diesen Manipulationen.

Wer Götz' Landschaften und Interieurs bewundern konnte, muss mit mir eingestehen: es sind Meisterwerke durch und durch. Herr Götz war dann auch bereit, uns seine Geheimnisse in beiden Fächern mitzuteilen und jedem so verständlich zu machen, dass, wenn er diese Fingerzeige befolgt, dasselbe wird leisten können.

Zum Schlusse gab der Vortragende noch seinem Danke Ausdruck für das allseitige, grosse Interesse, mit dem die Mitglieder seinen Ausführungen gefolgt sind. Nichts ist für einen Vortragenden wohl unangenehmer, als das Gefühl, dass es ihm nicht gelungen ist, das Interesse zu erwecken und wach zu halten.

Nach Schluss des Vortrages, welcher allseitige Befriedigung und allgemeinen Beifall gefunden hatte, setzten wir uns zur Tafel, bei der verschiedene Toaste ausgebracht wurden.

Nach Aufhebung der Tafel begann Herr Trautmann seinen Vortrag über: „Das photographische Schutzgesetz“. Der Vortragende gab einen klaren Überblick über das neue Gesetz und führte durch Beispiele manch Interessantes vor, so dass jeder der Zuhörer völlig orientiert danach handeln kann.

Nach Schluss des Vortrages sprach der Vorsitzende Herrn Trautmann den Dank der Versammlung für das Gebotene aus.

Hierauf erhob sich Kollege Joop-Graudenz mit Worten des Dankes an Herrn Götz, der es verstanden hat, alle Kollegen durch sein Wesen und seine Vortragweise so zu fesseln, dass er den Antrag stellte, Herrn Götz die Ehrenmitgliedschaft anzutragen. Der Vorsitzende nahm hierauf eine Abstimmung vor und konnte dem inzwischen eintretenden Kollegen Götz die Mitteilung machen, dass die Versammlung ihn einstimmig zum Ehrenmitglied ernannt habe. Herr Götz nahm dieses dankend an und versicherte, dass er noch in keinem Verein eine solche Harmonie unter Kollegen wahrgenommen habe, wie hier in der Innung. Er werde bestrebt sein, der Innung nach Kräften sein Wissen und Können zugänglich zu machen und nicht verfehlen, an unsern Sitzungen, die sehr interessant sind, regelmässig teil zu nehmen.

Dieser Tag war in der Hauptsache ein Geschäftstag, so dass die tanzlustige Damenwelt etwas zu kurz gekommen ist. Allen Teilnehmern war dieser Tag einer der interessantesten, die wir gehabt haben, und wird allen noch lange in der Erinnerung bleiben.

Gerd om, Obermeister.

Bericht über die Hauptversammlung zu Thorn am 30. Oktober 1907 in den Sälen des „Artushofes“.

Herr Obermeister Gerdom eröffnete um 1/2 1 Uhr die statutenmäßig einberufene Versammlung. Der Vorsitzende begrüßte die erschienenen Kollegen, insbesondere das Ehrenmitglied Herrn Götz.

Zu Punkt 1: Herr von Sczimonowicz erstattete den Bericht der Preisrichter für die Lehrlingsarbeiten. Für diese mühevollen Arbeit sei den Herren hier noch besonderer Dank abgestattet.

Zu Punkt 2: Herr Jakobi erstattete den Kassenbericht, derselbe ergab einen Kassenbestand von 83 Mk. und ein Guthaben an Mitglieder von 70 Mk.

Zu Punkt 3: Als Rechnungsprüfer wurden die Herren Thuns und Schreiber gewählt. Dieselben fanden die Kasse in bester Ordnung und wurde dem Kassierer Entlastung erteilt und vom Vorsitzenden der Dank ausgesprochen.

Zu Punkt 4: Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder Joop und Schinkowski wurden einstimmig wiedergewählt.

Zu Punkt 5: Der Herr Minister hat der Innung ein Stipendium von 300 Mk. bewilligt für drei Mitglieder derselben, die an einem Meisterkursus an der Lehr- und Versuchsanstalt in München teilnehmen wollen. Es musste das Los entscheiden, und wurden folgende Herren dadurch bestimmt: 1. Kollege R. Wittmann-Deutsch-Krone, 2. Kollege W. Gordon-Thorn, 3. Kollegin Frä. Clara Biesoldt-Graudenz; als Stellvertreter die Kollegen: 1. Gerdom-Thorn, 2. Bonath-Thorn, 3. Heyn-Konitz.

Zu Punkt 6: Kollege Assmann berichtete über den Stand und die Benutzung der Bibliothek. Derselbe führte aus, dass sie recht häufig benutzt und somit ihren Zweck erfüllt und als eine segensreiche Einrichtung zu betrachten ist, doch wäre es gut, namentlich die Lehrlinge zu einer fleissigeren Benutzung anzuhalten.

Zu Punkt 7: Der Obermeister Gerdom erstattete den Jahresbericht und leitete denselben mit folgenden Worten ein: „Bevor ich den Jahresbericht gebe, möchte ich mich zuerst eines ehrenvollen Auftrages entledigen, die Ueberreichung des Ehrendiploms an unser Ehrenmitglied, Herrn Götz.“

Hochwörter Herr Kollege! Bei ihrer Anwesenheit im Frühjahr in Grandenz haben Sie durch Ihr persönliches Wesen so viel Liebe unter uns gesät, dass der Antrag, Ihnen die Ehrenmitgliedschaft anzutragen, um Sie dauernd an uns zu fesseln, einstimmig angenommen wurde. Wer es so verstanden hat, wie Sie, hochwörter Herr Kollege, die Herzen in Liebe und Treue im Sturm zu erobern, dem begegnen wir mit derselben Liebe. So haben wir denn in dieser Urkunde jeden Uberschwang vermieden und die wenigen, inhaltschweren Worte, die aus reinstem deutschen Herzen geflossen sind, in edles Metall eingeschnitten. Mögen sie Ihnen und den Ihrigen stets ein Beweis dafür sein und allezeit Zeugnis ablegen, dass Sie hier Liebe gesät und Liebe geerntet haben. Um eins noch bitte ich Sie,

stellen Sie uns recht oft Ihre reichen Erfahrungen zur Verfügung und seien Sie uns stets ein treuer Berater.“

Hierauf überreichte der Vorsitzende Herrn Götz die Urkunde der Ehrenmitgliedschaft. Auf einer starken Silberplatte, welche in einem blauen Sammetetui ruhte, waren die Worte kunstvoll eingraviert.

Herr Götz sprach seinen innigsten Dank aus für diese Ehrung, die ihn ganz unvorbereitet finde; er versprach aber gern, sein Wissen und Können der Innung zur Verfügung zu stellen und immer dabei sein zu wollen, wenn die Innung tage.

Nun ging der Obermeister zum Jahresbericht über. Drei Jahre des Zusammenwirkens in der Zwangsinnung sind vorüber. Das Wort Zwangsinnung klingt etwas hart, aber ich kann behaupten, es hat keiner etwas von einem Zwange gemerkt. Der Zwang liegt eben darin, dass sich alle Kollegen unserer Innung anschliessen müssen. Wir haben während der Zeit unserer gemeinsamen Arbeit gesehen, dass die Regierung gewillt ist, dem Handwerk im Osten nach Kräften anzuhelfen. Der Herr Minister hat uns 1000 Mk. und die Stadt Thorn 200 Mk. im Fall Priebe zum Besuch einer Fachschule zur Verfügung gestellt. Ferner hat sich der Herr Minister auf unser Ersuchen bereit erklärt, drei Kollegen zum Meisterkursus nach München zu entsenden und ebenfalls 300 Mk. dazu bewilligt. Die Handwerkskammer leistet jährlich zu unseren Lehrlingsausstellungen einen Beitrag von 50 Mk. zur Verwendung als Prämien. Die Regierung ist bestrebt, uns mit gutgemeinten Ratschlägen tatkräftig zu unterstützen, und kommt uns noch viel mehr entgegen. Wir hier im Osten geniessen einen Vorrang vor anderen Gegenden; denn die Regierung ist sich bewusst, dass das Handwerk lange Zeit hindurch Vorteile entbehrt hat, und ist jederzeit bereit, wenn Wünsche laut werden, sie auch zu erfüllen; sieht sie doch in der Zwangsinnung eine Verkörperung des ganzen Standes. Das muss dem Vorstände der Innung rühmend nachgesagt werden, dass er es verstanden hat, durch sein loyales Wesen und Wirken sämtliche Gegner der Zwangsinnung zu veranlassen, jetzt anders über diese Einrichtung zu denken, derart, dass die heftigsten Gegner seiner Zeit jetzt die grössten Schwärmer der Zwangsinnung geworden sind, das kommt in jeder Versammlung immer mehr zum Ausdruck.

Wenn wir uns unsere Lehrlingsarbeiten ansehen, so kommt man zu dem Schlusse, dass die Anregungen hinsichtlich der modernen Richtung voll und ganz von ihnen verstanden sind, denn es sind unserem Nachwuchs die Begriffe der Neuzeit im rechten Sinne beigebracht; man hat sie, unterstützt durch die Benützung unserer Bibliothek, auf den richtigen Weg gebracht, ihnen die Augen geöffnet und den Weg gezeigt, den sie später selbständig weiter fortschreiten sollen.

Den Mitgliedern wird es besonders ans Herz gelegt, dafür zu sorgen, dass die Lehrlinge nach beendeter Lehrzeit die Prüfung vor der Innung ablegen, und gleichzeitig auf die Nachteile aufmerksam gemacht, die einem solchen Lehrling im Unterlassungsfall eintreten würden; denn einer musste deshalb der Behörde über-

geben werden. Ferner wird bei der Prüfung vom Lehning die Kenntnis des neuen Schutzgesetzes verlangt.

Kollege Gordon ist in diesem Jahre durch die Wahl dazu bestimmt worden, grössere Ausstellungen zu besuchen und darüber Bericht zu erstatten. Es fand nur die Ausstellung in Bremen statt, die aber bei seiner Anknuff abbrannte.

An Mitgliedern hat die Innung ein Ehrenmitglied und 64 Mitglieder. Hauptversammlungen wurden zwei abgehalten, ebenso zwei Vorstandssitzungen. Briefliche Angelegenheiten wurden in beiden Bezirken 214 erledigt. Der Haushaltsetat, abschliessend mit 512 Mk., wurde für 1907/08 genehmigt. — Hierauf legte der Obermeister sein Amt nieder.

Zu Punkt 8: Der stellvertretende Obermeister Joop nahm hierauf den Vorsitz und dankte dem Kollegen Gerdom für seine umsichtige Geschäftsführung während der ersten dreijährigen Periode und nahm die Neuwahl des Obermeisters vor. Kollege Gerdom wurde durch Akklamation auf 3 Jahre als Obermeister wiedergewählt und nahm derselbe die Wahl dankend an.

Zu Punkt 9: Beitritt der Innung zur Mittelstandsvereinigung. Hierüber referierte Kollege Joop und schlugt vor, sich derselben anzuschliessen und den Beitrag aus der Innungskasse zu bestreiten. Die Innung beschliesst, dem Antrage stattzugeben und mit einem Beitrage von 20 Pfg. pro Mitglied beizutreten.

Zu Punkt 10: Der Obermeister erteilt unserm Ehrenmitglied Herrn Götz-Breslau das Wort zu seinem Vortrage über Lumière'sche Farbenbilder. Durch Experimente unterstützte der Referent seine wertvollen Ausführungen und führte das Verfahren vor, durch eine einzige Aufnahme photographische Bilder von grosser Farbentreue und Schönheit herzustellen, und bemerkte am Schlusse, dass Lumière in nicht zu langer Zeit ein Papier herausgeben werde, welches ermöglichen, auch farbige Bilder direkt zu kopieren. Vielen Dank erntete der Vortragende durch seine interessanten Ausführungen, der es auch ganz besonders versteht, durch seine Darbietungen alle Zuhörer zu fesseln. Herr Schweyda-Breslau hatte der Innung seine Bremer Arbeiten zur Verfügung gestellt, die mit der Goldenen Medaille prämiert wurden. Dieselben wurden eingehend besprochen, und sei Herrn Schweyda an dieser Stelle herzlichster Dank für seine Liebenswürdigkeit ausgesprochen.

Zu Punkt 11: Verschiedenes. Ein Antrag des Kollegen Schinkowski ging dahin, Strafgeelder für nicht erscheinene Mitglieder zu erheben. Hierüber entspann sich eine sehr lebhaftige Debatte. Es wurde beschlossen, den Antrag von neuem auf die nächste Tagesordnung zu setzen. Hiermit war der geschäftliche Teil erledigt. Schluss 4 Uhr.

Bei dem hierauf einggenommenen gemeinsamen Mittagessen wurde so mancher Toast ausgebracht. In geselligem Verkehr und bei nachfolgendem Tanze flossen die Stunden dahin. Als die Stunde des Aufbruchs nahte, hielt Herr Wittmann-Deutsch-Krone, der zum

ersten Male unsere Versammlung besucht hatte, der Innung eine grosse Lobrede, das er ganz entzückt sei von der Kollegialität und Geselligkeit, die in unserer Zwangsinne herrsche, vom Zwange aber nichts merke.

Mit dem Wunsche: „Auf Wiedersehen im Frühjahr in Graudenz“ verabschiedeten sich alle.

Gerdom, Obermeister.



## Auszeichnungen.

Herzog Ernst von Sachsen-Altenburg hat dem Hofphotographen Herrn Emil Tesch in Jena eine besondere Weihnachtsfreude durch Uebersendung einer kostbaren Brillantnadel bereitet.



## Büchersehu.

Photographischer Ahreisskalendarer 1908. Verlag von Wilhelm Knapp, Halle a. S. Preis 2 Mk.

Die sogen. Blockkalender haben sich ihrer zweckmässigen Form wegen längst Eingang in die breitesten Volksschichten verschafft. Es war daher eine überaus glückliche Idee, durch einen eigenartig hergestellten und ausgestatteten Blockkalender dem Bedürfnis und Wünschen des Photographenstandes und der zahllosen Lichtbildner überhaupt Rechnung zu tragen. Der oben genannte Kalender bietet daher etwas ganz Ungewöhnliches und, gerade heraus gesagt, Gutes. Er belehrt in Wort und Bild, und das alles, ohne irgendwie aufdringlich zu sein, so eingehend, wie es sonst wohl kaum der Fall sein dürfte. Bücher, welche nicht gelesen werden, Bildsammlungen, die keine Beachtung finden, dürften ihren Zweck wohl schwerlich erreichen. Die Bilder und Ratschläge aber, die der genannte Kalender bietet, müssen Beachtung finden, da sie, mit dem Kalendarium verbunden, sofort ins Auge fallen und sich genügend lange präsentieren.

Dass das Bild- und Textmaterial auf der Höhe der Zeit steht, ist wohl selbstverständlich, dennoch muss hier mit Vergnügen konstatiert werden, dass ein gesunder Sinn alles Extreme ausgeschlossen hat, nach der Parole: „Wahrheit — Klarheit“. Jedem strebsamen Lichthildner ist daher die Anschaffung dieses anregenden und belehrenden Wandschmucks angelegentlich zu empfehlen, zumal er sich auch als Geschenk zu jeder Zeit als sehr geeignet erweist. Florence.



## Patente.

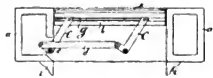
Kl. 57. Gruppe 14. Nr. 188164 vom 16. Mai 1906. (Zusatz zum Patent 187289 vom 21. Dezember 1905.)

Dr. Arthur Traube in Charlottenburg.

Verfahren zur Umwandlung von Silberbildern in reine Farbstoffbilder gemäss Patent 187289, dadurch gekennzeichnet, dass mit einer Lösung fixiert wird, die ausser dem fixierenden Stoff einen Zusatz enthält, der mit dem zur Anfärbung verwendeten Farbstoffe unlösliche Salze oder Lacke gibt.

Kl. 57. Gruppe 10. Nr. 188623 vom 11. Dezember.  
Emil Wünsche, Akt.-Ges. für photographische Industrie  
in Reick bei Dresden.

Hebelvorrichtung zur Parallelverschiebung des  
Rasterträgers an photographischen Kameras, gekenn-



zeichnet durch die Verbindung der am Rasterträger  
liegenden Enden der Hebel (*c*) durch eine Stange (*g*),  
die in einer Nut läuft, welche einerseits der Rasterebene  
und andererseits der Schwingungsebene der Hebel (*c*)  
parallel ist.



### Fragekasten.

*Frage 48j.* Herr G. W. in K. Ich habe bei einem  
Bekanntem kürzlich ein brannschwarzes Bild gesehen,  
welches offenbar kein Celloidinbild und kein Kohle-  
druck, aber auch kein Gummidruck war. Nach der  
Angabe desselben ist das Bild mittels des Eisenblau-  
prozesses mit einer speziellen Tönung, die Sie angeben  
haben sollen, hergestellt, und bitte ich um Auskunft,  
ob tatsächlich derartige braune Bilder auf diesem Wege  
hergestellt werden können, und wie man verfährt.

*Antwort zu Frage 48j.* Es ist dies ziemlich leicht  
und bei Benutzung von gutem Papier und guter Blan-  
druckpräparation ein recht schönes Verfahren. Man  
benutzt stark geleimtes, aber dabei nicht zu glattes  
Papier, am besten Whatman'sches Zeichenpapier. Die  
Präparation besteht aus einer dünnen Kleisterlösung,  
die gleichmäßig und knotenfrei sein muss. Nachdem  
dieselbe vollkommen erkaltet ist, dabei aber nicht steif  
geworden sein darf, setzt man auf 100 ccm des Kleisters  
eine Lösung von 12 g rottem Blutlangensalz zu äusserst  
wenig Wasser und eine Lösung von 14 g grünem,  
zitronensaurem Eisenoxydammoniak in einigen Kubik-  
zentimetern Wasser hinzu, verfährt alles sehr gut und  
streicht die Präparationsflüssigkeit mit einem sehr harten  
Pinsel nicht zu reichlich auf. Hierauf wird zweck-  
mässig wie beim Gummidruck mit einem Verdreher-  
pinsel egalisiert. Man kopiert am besten in der Sonne  
oder bei sehr gut zerstreutem Tageslicht, bis die Schatten  
den bekannten silbergrauen Ton angenommen haben,  
wäscht in destilliertem Wasser, dann in frischem Wasser,  
mit Zusatz von einigen Tropfen Salzsäure, wässert einige  
Minuten und bringt das Bild in folgendes Tonbad:  
Gallussäure 20 g, Wasser 150 ccm, nachdem man vorher  
das Bild in einer Lösung von Soda 1:30 vollkommen  
hatte ausbleichen lassen und kurz abgewaschen wurde.  
Das Bild muss nach der Entwicklung mit Wasser sehr  
kräftig und überkopiert aussehen, und das Verfahren  
erfordert ein hartes, oder wenigstens gut gedecktes  
Negativ. Nach der Fertigstellung wird die Kopie am

besten auf ein Reissbrett gespannt und nach dem Auf-  
kleben mittels dünnen französischen Firnisses ganz leicht  
überlackiert.

*Frage 48k.* Herr R. M. in M. Sind die von  
Smith in Zürich zur Herstellung seines Uto-Papiers  
verwendeten Farben bekannt? Wenn ja, welche sind  
es? Sollten die Farben nicht bekannt sein, so bitte ich  
um Angabe dreier Farben (Gelb, Rot, Blau), die für  
photographische Ausbleichprozesse gut verwendbar  
wären (wenn möglich, mit Bezugsquelle).

*Antwort zu Frage 48k.* Die von Smith in Zürich  
zur Herstellung seines Uto-Papiers verwendeten Farb-  
stoffe sind niemals publiziert worden und bilden wohl  
sein Fabriksgeheimnis. Sie finden in dem letzten Jah-  
gang der „Photographischen Korrespondenz“ sehr  
zahlreiche Angaben über geeignete Farbstoffe und deren  
Bezugsquellen, die wir allerdings selbst nicht geprüft  
haben und die alle mehr oder minder gute Resultate  
geben sollen.

*Frage 48l.* Herr J. R. in B. Vom Oberlandes-  
gericht wurde ich mit einer Geldstrafe belegt, weil ich  
meinen Geschäftsführer sowie meine Empfangsdame an  
Sonntagen beschäftigt habe. Da ich nun Sonntag  
nicht allein fertig werden kann, auch nicht Fachmann  
bin, frage ich an, ob und was ich tun kann, um meinen  
Geschäftsführer an Sonntagen beschäftigen zu dürfen.

*Antwort zu Frage 48l.* In Betreff der Sonntags-  
ruhe für Photographen kommt reichsgesetzlich zunächst  
§ 105e, Absatz 1 der Gewerbeordnung in Betracht. Auf  
Grund des Absatz 2 dieses Paragraphen hat der Bundes-  
rat unterm 3. April 1901 eine Bekanntmachung erlassen  
(R.-G.-Bl. S. 117). Aus dieser sind folgende Bestim-  
mungen wichtig: 1. Die höheren Verwaltungsbehörden  
haben für die in § 105e, Absatz 1 der Gewerbeordnung  
bezeichneten Gewerbe nur so viel Sonntagsarbeit zu  
gestatten, als nach den örtlichen Verhältnissen geboten  
erscheint. In der Regel wird ein Bedürfnis für Sonntags-  
arbeit nicht anerkennen sein, wenn und soweit sie  
bisher nicht üblich war. 2. Die Regelung der Aus-  
nahmen für ein bestimmtes Gewerbe braucht nicht für  
den ganzen Verwaltungsbezirk einheitlich zu erfolgen,  
sondern sie kann für den Fall, dass die Verhältnisse  
an den einzelnen Orten des Bezirks verschieden liegen,  
für einzelne Teile des Bezirks oder für einzelne Orte  
verschieden gestaltet werden. Für Preussen ist die  
Sonntagsarbeit der Angestellten in photographisches  
Ateliers durch die Bestimmungen vom 11. März 1895  
geregelt. Wenn nun die dortigen Behörden auf Grund  
der oben angeführten Bekanntmachung des Bundesrats  
die Beschäftigung von Angestellten in photographisches  
Ateliers noch weiter einschränken, so lässt sich dagegen  
nichts machen. Ihr Geschäftsführer gilt, ebenso wie  
Ihre Empfangsdame, als Angestellter. Wenn der Be-  
treffende jedoch Teilhaber des Geschäfts wäre, so würde  
er nicht den Sonntagsruhe-Bestimmungen unterliegen,  
denn diese gelten natürlich nicht für die Inhaber der  
Firma. f. b.

# Handwerkskammer-Nachrichten für das Photographengewerbe.

Mitteilungen aus dem Gebiete des Lehrlings- und Fachschulwesens.

Herausgegeben von Fritz Hansen.

Nr. 10.

2. Januar.

1907.

## Die Berliner Fachschule für Photographen und die Fortbildungssehule.

In der letzten Kuratoriumssitzung der Berliner städtischen Fachschule für Photographen wurde beschlossen, dass der Dirigent der Fachschule bei der Deputation für die Städtischen Fach- und Fortbildungsschulen beantragen solle, den Zeichenunterricht der Fachschule für Photographen als Ersatz für den Zeichenunterricht der Pflichtfortbildungsschule anzuerkennen. Anlass zu diesem Antrage gab eine Diskussion über das Verhältnis von Fachschule und Pflichtfortbildungsschule, wie es sich seit Einführung der letzteren gestaltet hat. Da nämlich die Lehrlinge gezwungen sind, schon sechs Unterrichtsstunden pro Woche der Fortbildungsschule zu widmen, so sind die Lehrherren wenig bereit, ihren Lehrlingen auch für eine weitere Unterrichtszeit in der Woche noch freizugeben. Daher ist der Lehrlingsbesuch jetzt erheblich zurückgegangen, und nur der Besuch durch die Gehilfen nimmt zu. Von seiten der Vertreter des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung wurde versichert, dass es das Bestreben der städtischen Behörden sei, jeden Gegensatz zwischen Pflichtfortbildungsschule und Fachschule zu vermeiden und die Fachschulen noch weiter auszubauen. Es müsste ein Ausgleich zwischen Fachschul- und Fortbildungsschulunterricht angestrebt werden in der Weise, dass auch der Fortbildungsschulunterricht in Deutschen und Rechnen speziell für die einzelnen Berufe ausgebildet werde. Die Lehrlinge eines Gewerbes sind daher möglichst in einer einzigen Klasse an einer bestimmten Fortbildungsschule zusammenzufassen. Dem Dirigenten wurde der Auftrag erteilt, den Antrag an die Deputation dahin zu erweitern, dass eine solche Fachklasse in dem Gebäude der in der Friedrichstrasse 126 befindlichen Fortbildungsschule geschaffen werde, wo auch die Fachschule für Photographie untergebracht ist.

Der Vertreter der Gehilfen regte ferner an, im Interesse der Gehilfen die Unterrichtszeit auf eine spätere Abendstunde zu verlegen. Auf diese Anregung konnte jedoch nicht eingegangen werden, da nach den neuesten Bestimmungen die Unterrichtszeit tunlichst um 7 Uhr abends zu beenden ist; der Magistrat ist schon den geäußerten Wünschen so weit wie möglich nachgekommen, indem er den Unterricht bis

8 Uhr abends gestatte<sup>1)</sup>. In Süddeutschland, z. B. in München, ist man noch viel weiter gegangen, indem die Unterrichtszeit in die Tagesstunden verlegt wurde. Der Grund für den frühen Unterrichtschluss ist der, dass nur ein Erfolg des Unterrichts zu erwarten sei, wenn die Schüler geistig frisch sind und infolgedessen noch volle Aufnahmefähigkeit für den Unterricht besitzen.

Auch der weiteren Anregung des Gehilfenvertreters, Nichtfachleuten den Besuch der Schule nicht zu gestatten, konnte keine Folge gegeben werden, da nach § 5 der Städteordnung ein jeder Bürger berechtigt sei, an den Veranstaltungen seiner Stadt teilzunehmen, vorausgesetzt, dass er sich den in Betracht kommenden Bestimmungen, in diesem Falle der Schulordnung, fügt.

P. Grundner.

Diesem Bericht über die Kuratoriumssitzung sei noch einiges hinzugefügt:

In erster Linie irrt das Kuratorium, wenn es meint, dass die gemischte Städtische Deputation für das Fortbildungs- und Fachschulwesen zu Berlin im stande wäre, aus eigener Machtvollkommenheit den Zeichenunterricht der Fachschule für Photographen als ausreichenden Ersatz des Zeichenunterrichts der Pflichtfortbildungsschule anzuerkennen und damit die Photographenlehrlinge, die den Fachschulzeichenunterricht besuchen, vom Zeichenunterricht der Pflichtfortbildungsschule zu befreien. Diese Anerkennung, bezw. Befreiung kann nach § 120 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 nur durch die höhere Verwaltungsbehörde — für Berlin also nur durch den Oberpräsidenten — ausgesprochen werden. Auch existieren hierfür ausführliche Ministerialbestimmungen, die in dem Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe vom 21. Januar 1901, J.-Nr. IIIb, 125 niedergelegt worden sind. Nach diesem Ministerialerlass kann der Zeichenunterricht der Städtischen Fachschule für Photographen dann als ausreichender Ersatz für den Zeichenunterricht in der Pflichtfortbildungsschule angesehen werden,

<sup>1)</sup> Anmerkung der Redaktion: Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe vom 20. August 1904.

wenn er ebenso viele Unterrichtsstunden umfasst wie der Pflichtfortbildungsschulunterricht und auch nicht zu späterer Stunde des Abends als dieser stattfindet. Ferner müssen die Schüler natürlich in demselben Umfange der Schulpflicht unterworfen sein, wie die Schüler der Pflichtfortbildungsschule, und selbstverständlich ist es, dass der Lehrplan zweckmässig aufgestellt ist und geeignete Lehrkräfte vorhanden sind.

Das sind ja alles Bedingungen, die bei der Fachschule der Photographen entweder schon erfüllt sind, oder sich leicht erfüllen lassen. Bedenklicher erscheint dagegen die Politik des Kuratoriums in Bezug auf das Verhältnis von Fachschule und Pflichtfortbildungsschule. Es wird dadurch, dass man eine regelrechte Pflichtfortbildungsschule kombiniert, sicherlich dem Besuch des übrigen an der Fachschule gebotenen Spezialunterrichtes in Optik, Chemie, Retouche u. s. w. Schaden getan. Es wäre viel zweckmässiger, an die Fachschule selbst den sonst von der Pflichtfortbildungsschule erteilten Unterricht im Deutschen und Rechnen anzugliedern und den Besuch der so erweiterten Fachschule für Lehrlinge ohne Rücksicht auf ihr Alter auf 3 Jahre obligatorisch zu machen. Freilich muss dann der Deutsche und der Rechnenunterricht den vom Handelsminister in seinem Erlass vom 5. Juli 1897 — E. 3128 — aufgestellten Grundsätzen entsprechen. Ebenso müsste der Schulzwang, der ja nunmehr nicht durch das Berliner Ortsstatut über die Pflichtfortbildungsschule vom 2. Dezember 1904

allein ausgeübt werden könnte, 20 Januar 1905 für alle Lehrfächer aus einer anderen Quelle abgeleitet werden. Diese Quelle wäre die Vorschrift über die Regelung des Lehrlingswesens und des Lehrvertrags. Wird von der Handwerkskammer der Fachschulzwang durch die Bestimmungen zur Regelung des Lehrlingswesens statuiert und kein Lehrvertrag genehmigt, der nicht dem Lehrling den Besuch der Fachschule auferlegt, dann ist in der Tat — wenn auch bloss mittelbar — ein Zwang zum Schulbesuch da, der dem Pflichtfortbildungsschulzwange entspricht. Dann fällt auch bei richtiger Lehrplanaufstellung für die höhere Verwaltungsbehörde jeder Grund fort, ihr die Anerkennung als Ersatz der Pflichtfortbildungsschule zu versagen. In dem Falle freilich müsste nicht nur der Lehrplan der Fachschule gründlich reformiert, namentlich in drei aufsteigende Kurse gegliedert werden, sondern es müsste auch in der Lehre — wenigstens in den ersten 1½ Jahren — der Schwerpunkt auf die wirkliche Unterweisung und technische Ausbildung des Lehrlings gelegt werden.

Mit einer solchen Reformierung der Lehre selbst und des Fachschulunterrichtes müsste auch Hand in Hand gehen eine Trennung des Gehilfenunterrichtes vom Lehrlingsunterrichte.

Unter anderem wird der Unterrichtsstoff doch ein etwas anderer sein müssen beim Gehilfen als beim Lehrling, man wird der Eigenart eines jeden besser gerecht werden können als jetzt. Eine Reorganisation der Fachschule in dieser Richtung: Teilung des Unterrichtes in Gehilfen- und Lehrlingsunterricht, Umbildung des Lehrlingsunterrichtes in einen obligatorischen, dreistufig methodisch aufgebauten Unterricht, der schliesslich in der theoretischen Gehilfenprüfung gipfelt — das ist das Ziel, das sich das Kuratorium setzen sollte. Es ist zwar in pekuniärer Hinsicht ganz gleichgültig, ob an einer Pflichtfortbildungsschule eine besondere Photographenfachschule in Deutsch und Rechnen eingeführt wird, oder ob der bestehenden Fachschule für Photographen Kurse im Deutschen und Rechnen angegliedert werden, die den Lehrplanbestimmungen vom 5. Juli 1897 entsprechen. In sachlicher Hinsicht bedeutet aber das eine die Auslieferung der Fachschule an die Pflichtfortbildungsschule, das andere dagegen die Loslösung und Selbständigmachung, also Reformierung eines Unternehmens, das einst unter grossen Opfern zum Nutzen der Berliner Photographen gegründet wurde. Dann wäre auf Grund der grösseren Selbständigkeit vielleicht doch noch einmal in Preussen eine wirkliche Photographenschule zu erreichen.

Die Redaktion.

### Kleine Mitteilungen.

— Gesuche um Abkürzung der Lehrzeit. Am Anlass mehrerer Fälle macht der Vorstand der Berliner Handwerkskammer die Lehrherren darauf aufmerksam, dass die Gesuche um Abkürzung der Lehrzeit wegen der grossen Zahl der Prüfungstermine wenigstens sechs Wochen vor dem jeweiligen Termine bei den Innungen oder der Handwerkskammer zusammen mit

1. einem kurzen, selbstverfassten und eigenhändig geschriebenen Lebenslauf des Prüflings;
2. dem vom Lehrherrn auszustellenden Lehrgesegnis, welches von der Gemeindebehörde gemäss § 127 c. Abs. 1 der Gewerbeordnung kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist;
3. etwaigen Zeugnissen über den Besuch einer Fortbildungs- oder Fachschule, resp. der Versicherung, dass dem Lehrling zum Besuch einer solchen keine Gelegenheit geboten war,

eingehen müssen, um eine rechtzeitige Erledigung derselben zu sichern.

— Die Binbeziehung der weiblichen Lehrlinge in die Handwerker-Organisation hat die Kasseler Handwerkskammer beschlossen. Auch sollen alle Pflichten der männlichen Lehrlinge hinsichtlich des Besuches von Fortbildungs- und Fachschulen auf die weiblichen Lehrlinge ausgedehnt werden.

— Wegen Vergehens gegen das Kinderschutzgesetz ist der Photograph M. in B. auf Antrag der Handwerkskammer zu B. zu 10 Mk. Geldstrafe, eventuell zwei Tagen Gefängnis, kostenpflichtig verteilt worden.

(Nachdruck der Originalartikel verboten.)



# Handwerkskammer-Nachrichten für das Photographengewerbe.

Mitteilungen aus dem Gebiete des Lehrlings- und Fachschulwesens.

Herausgegeben von Fritz Hansen.

Nr. 11.

6. Februar.

1907.

## Lehrlingsmangel.

Es wird schon jetzt geklagt über die alljährlich abnehmende Zahl der Lehrlinge im Photographengewerbe. Wie soll das erst werden, wenn der seiner Zeit im Reichstage vom Grafen Posadowsky angekündigte Gesetzentwurf über den sogen. „kleinen Befähigungsnachweis“ Gesetz geworden ist? In der Sache selbst wird dieser „kleine Befähigungsnachweis“ auf das Herauskommen, was der Kölner Handwerks- und Gewerbekammertag 1905 ausgeheckt hat; der Gesetzentwurf ist ja in Nr. 5 und 6 (1906) Seite 16 der „Handwerkskammer-Nachrichten“ abgedruckt. Die Quintessenz ist auf alle Fälle: Nur wer die Meisterprüfung abgelegt hat, darf Lehrlinge halten und anleiten.

An Stelle des Meistertitels, der das Bestehen der Meisterprüfung voraussetzt, kann ein anderer, gleichartiger Titel in den Gewerbeten treten, in denen die Führung des Meistertitels bisher nicht gebräuchlich war. Nun erfinde man einen passenden Ersatz für das fürchterliche „Photographenmeister“. Ob aber Photographenmeister oder ein anderer Titel, das hilft alles nicht darüber hinweg, dass nach Erlass eines derartigen Gesetzes unter den Photographen nur ganz vereinzelt jemand ist, der berechtigt wäre, Lehrlinge zu halten und anzuleiten. Es wird sich auch niemand danach sehnen, sich mit der Lehrlingsausbildung zu beschäftigen, und wenn das Gesetz darauf abzielt, dass die mangelhafte Lehrlingsausbildung verschwindet, so erreicht es dieses Ziel vollkommen: Es werden gar keine Photographenlehrlinge mehr ausgebildet werden, also findet auch keine schlechte Lehrlingsausbildung mehr statt.

Ueberhaupt fühlen sich die Lehrherren heute schon viel zu sehr drangsaliert. Da rückt ihnen die Handwerkskammer durch langatmige Schriftstücke oder gar der Beauftragte — von dem gesagt wird, hinter ihm stehe der Schutzmann — in Person auf den Leib, und dann der Aerger mit den Lehrlingen selbst, wenn sie die Gehilfenprüfung machen sollen und aus guten Gründen nicht wollen. Auch nicht jeder Lehrherr kann mit gutem Gewissen seinem Lehrlinge sagen: Gehe in die Prüfung, du wirst sie schon bestehen. Denn im allgemeinen hat doch der Lehrherr ebenso Angst vor der Prüfung, wie der Lehrling selbst.

Dazu kommt die Fortbildungs- und Fachschul-

pflicht der Lehrlinge. In Nr. 7 (1906) der „Handwerkskammer-Nachrichten“ haben wir in den Auseinandersetzungen über Pflichtfortbildungsschule und Fachschule einen kleinen Vorgeschmack dessen, was uns blüht, wenn endlich das Fachschulwesen dem Handwerkergesetz völlig entsprechend ausgebaut ist. Es kann dann dahin kommen, dass schliesslich der Lehrling am Ende der Lehre mehr weiss und kann, als der Lehrherr, der ihm doch beim besten Willen nur immer die paar Handgriffe des Technischen vor-machen, darüber hinaus aber der Erziehung und Anleitung des Lehrlings sich kaum mehr widmen kann. Denn auch für den eifrigsten und tüchtigsten Lehrherrn muss doch zuerst das eigene Geschäft in Betracht kommen.

Grau in grau erscheint uns also die Zukunft, und wenn wir auf vernünftigen und brauchbaren Nachwuchs in Zukunft rechnen sollen, dann müssen noch andere Massregeln ergriffen werden als die, welche Reich und Staat bisher angewendet haben und die vornehmlich repressiver Natur sind. Verbote haben wir nun genug, jetzt brauchen wir positive Unterstützung!

Muster für eine fruchtbare Gewerbepolitik finden sich auch nicht allzu schwer. Ich denke an Baden, das schon im Jahre 1888 damit vorging, Lehrwerkstätten zu schaffen. Wenn wir hier das Wort „Lehrwerkstätten“ hören, dann denken wir an ein schulmässiges Institut, in dem nach Schema F eine oberflächliche Fachausbildung angewöhnt wird, die den rauen Stürmen der Praxis dann niemals stand hält.

Die badische Regierung geht jedoch ganz anders vor. Sie gewährt solchen Meistern Beihilfen, die sich verpflichten, Lehrlinge, und zwar unter Regierungsaufsicht, auszubilden. Sie zahlt sozusagen ein angemessenes Lehrgeld für jeden Lehrling. Dadurch wird zunächst erreicht, dass der Lehrling nicht als Ausbeutungsobjekt oder als billige Arbeitskraft verwendet werden kann, ferner, dass der Lehrherr wirklich für seine Mühe entschädigt wird, und schliesslich bleibt der Lehrling mitten im Gewerbebetriebe, kann sich täglich an Aufgaben der wirklichen Praxis üben.

Die Erfahrungen, die man mit diesem System privater, staatlich subventionierter Lehrstätten gemacht hat, sind ausserordentlich zufriedenstellend, und ich möchte wünschen, dass einmal

unsere Berufsphotographen-Vereine der Frage näher treten: Sollen wir nicht auch in der Photographie solche staatlich subventionierten Lehrstätten zu schaffen versuchen? A. R.

### Kleine Mitteilungen.

— Ueber die Haftung des Lehrherrn für Handlungen eines gewerblichen Lehrlings hat das Reichsgericht wichtige Grundsätze aufgestellt. Es handelt sich insbesondere um die zivilrechtliche Verpflichtung zum Schadenersatz nach § 83a des Bürgerlichen Gesetzbuches, welcher lautet: „Wer kraft des Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt, oder wenn der Schaden auch bei gebührender Aufsichtsführung entstanden sein würde.“ Hiernach wurde kürzlich ein Lehrherr verurteilt. Bei der Beurteilung ging das Reichsgericht davon aus, dass die erwähnte Gesetzesbestimmung in vollem Umfange auch auf den Lehrmeister Anwendung finden müsse, da nach den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung der Lehrling der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und mithin der letztere an Stelle der Eltern zur Beaufsichtigung des minderjährigen Lehrlings verpflichtet sei. Dabei handelt es sich nun aber nicht nur um die Beaufsichtigung des Lehrlings während der täglichen Arbeitszeit, sondern auch während der Erholungszeit, und, falls der Lehrling in die häusliche Gemeinschaft des Lehrherrn aufgenommen ist, sogar um die Beaufsichtigung der freien Zeit überhaupt. Bei der Lage der faktischen Verhältnisse wird man dem entgegenhalten, dass eine derartige Aufsicht selbst bei Anwendung größter Sorgfalt nicht immer ausführbar, in vielen Fällen vollkommen unmöglich sei, trotz alledem bleibt aber der Lehrherr dritten gegenüber für alle Schadenanstiftungen seines Lehrlings haftbar, sofern er nicht nachzuweisen vermag, dass er seiner Aufsichtspflicht genügt hat, oder dass der Schaden auch bei gebührender Aufsichtsführung entstanden sein würde.

— Nach einer Gewerbegerichts-Entscheidung kann der Arbeitgeber verlangen, dass seine Arbeiter Ueberstunden machen, d. b. über die übliche Arbeitszeit hinaus arbeiten. Bei beharrlicher Weigerung, während der Ueberstunden zu arbeiten, ist der Arbeitgeber berechtigt, die widerstrebenden Arbeiter sofort zu entlassen, ohne befürchten zu müssen, deshalb regresspflichtig gemacht werden zu können. Das ist eine ausserordentlich folgenschwere Entscheidung.

— Die Handwerkskammer zu Köln beschloss eine Eingabe an das Ministerium des Innern betreffs Heranziehung von Kammerbeiträgen von denjenigen Fabrikbetrieben, in welchen gelernte Handwerker beschäftigt werden. Die Beiträge sollen auf Grund der Gewbesteuer im Verhältnis zur Zahl der gelernten Handwerker erhoben werden.

— Eine Definition des Begriffs „Lehrling“ ist in der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nicht enthalten. Aus diesem Grunde ist auch schon des öftern im Photographengewerbe die Frage erörtert worden, ob ein sogen. „Volontär“ als Lehrling anzusehen und der Handwerker-Organisation unterstellt ist. Auch die weitere Frage, ob Lehrlinge zu den Arbeitnehmern gehören, wurde kürzlich aufgeworfen. In einer Strafsache wegen Verletzung gewerberechtlicher Bestimmungen über die Sonntagsruhe rügte der Angeklagte die Verknüpfung des Begriffs Lehrling insofern, als ein Lehrling nach Begriff, Sprachgebrauch und Anschauung in Kreisen der Unternehmer nicht als „Arbeitnehmer“ angesehen werden könne. Diese Ansicht wurde von dem Oberlandesgericht Dresden als irrig bezeichnet: In der Ueberschrift des Titels VII der Gewerbeordnung zählte die Gewerbeordnung unter „gewerblichen Arbeitern“ in der zur Erläuterung beigefügten Parenthese auch die Lehrlinge namentlich auf und sagte damit aufs klarste, dass sie diese als eine Art der gewerblichen Arbeiter betrachtet und zu behandeln beabsichtigt. Sie befindet sich dabei völlig im Einklange mit dem Sprachgebrauch und der Rechtsprechung, die den Lehrling als eines gewerblichen Arbeiter auffassen, der auf Grund eines Vertrages in ein Arbeitsverhältnis hauptsächlich zu dem Zwecke eingetreten ist, um eine Ausbildung in dem betreffenden Gewerbe oder Gewerbebranche zu empfangen.

Das schweizerische Gesetz, betreffend das Lehrlingswesen, das am 4. August 1906 in Kraft getreten ist, erklärt den Begriff Lehrling folgendermassen: „Als Lehrling im Sinne dieses Gesetzes gilt jede männliche oder weibliche minderjährige Person, welche in einem handwerksmässigen Betriebe, in einer Lehrwerkstätte, in einem Handelsgeschäft, in einem andern nach kaufmännischer Art geführten Geschäft oder in einem Privathause einen bestimmten Beruf erlernen will und zu diesem hauptsächlichsten Zweck in ein dauerndes Vertragsverhältnis zu ihrem Arbeitgeber eintritt. Demgemäss sind auch bezahlte Angestellte als Lehrlinge zu betrachten, wenn sich aus der Gesamtheit der Anstellungsbedingungen der Sache nach ein Lehrverhältnis ergibt.“

— Hofftitel und Meisterprüfung. Die hessische Handwerkskammer in Darmstadt hat sich vor einiger Zeit mit dem Hofmarschallamt in Darmstadt in Verbindung gesetzt und den Wunsch ausgesprochen, dass der Titel eines Hofschreibers u. s. w. in Zukunft nur an solche Handwerker verliehen werde, die auch zur Führung des Meistertitels berechtigt sind, und dass diejenigen, welche sich durch Uebernahme elterlicher oder fremder Geschäfte selbständig machen, nur dann die Weiterführung des ihren Vorgängern zugestandenen Titels gestattet werde, wenn sie die Berechtigung zur Führung des Meistertitels nachgewiesen haben. Das Grossherzogliche Hofmarschallamt hat daraufhin der Handwerkskammer mitgeteilt, dass nach einer Rücksprache mit dem Grossherzoge dieser das Ansuchen der Kammer billige.

(Nachdruck der Originalartikel verboten)

**Handwerkskammer-Nachrichten für das Photographengewerbe.**

Mitteilungen aus dem Gebiete des Lehrlings- und Fachschulwesens.

Herausgegeben von Fritz Hansen.

Nr. 12.

6. März.

1907.

(Nachdruck der Originalartikel verboten.)

**Preussische Gewerbeförderung.**

Allenthalben schreit der Staatsbürger, dem es in seinem Berufe nicht gut geht, nach Staats-hilfe. Springt aber dann der „Racker Staat“ mit Gesetz oder Verordnung dem Bedrängten bei, dann dauert's nicht lange, und es wird über staatliche Bevormundung geklagt. Das merkwürdigste aber ist, dass der Prototyp des unzufriedenen Staatsbürgers immer nur Einzelheiten kritisiert, es aber nicht für notwendig erachtet, tiefer in die Natur der Dinge einzudringen. Das wird sogar für schädlich gehalten, weil es die Unbefangenheit rauben könnte.

So ist es auch verständlich, dass bisher das Königl. Preussische Landesgewerbeamt wenig oder gar nicht beachtet wurde. Und dabei soll gerade dieses Landesgewerbeamt eine Art Handwerksministerium sein, die Preussische Zentralstelle der Gewerbeförderung (und damit auch der Förderung der Berufsfotographie). Das Gutachten des Landesgewerbeamtes ist also in Preussen für jeden Schritt massgebend, den Regierung und Volksvertretung zur Förderung eines Gewerbes unternehmen.

Ins Leben gerufen wurde das Landesgewerbeamt durch Königliche Verordnung vom 20. März 1905 (veröffentlicht am 1. April 1905 in Stück 11, Seite 173 bis 175 der Gesetzsammlung für die Königl. Preussischen Staaten). Nach dieser Verordnung ist das Amt eine dem Minister für Handel und Gewerbe unmittelbar unterstellte Kollegialbehörde, die aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und (zur Zeit) sechs ordentlichen Mitgliedern besteht. Ihr beigegeben ist ein ständiger Beirat für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung. Dem Amt als Aufsichtsbehörde sind sämtliche staatlich subventionierte Fortbildungs-, Fach-, Gewerbe- oder Handwerkerschulen, sowie alle Meisterkurse unterstellt. Diese Aufsichtstätigkeit erstreckt sich insbesondere darauf,

1. dass die vom Minister festgesetzten oder genehmigten organisatorischen Bestimmungen, Lehrmethoden und anderen den inneren Betrieb betreffenden allgemeinen oder besonderen Anordnungen durchgeführt werden,
2. ob und inwieweit die vorhandenen Einrichtungen ihren Zweck erfüllen oder aus welchen Gründen und nach welchen Richtungen in der Organisation, der Unterrichterteilung oder der Ausstattung

Aenderungen oder Ergänzungen notwendig sind,

3. sich über Fähigkeiten und Leistungen der Direktoren und Lehrer auf Grund sorgfältiger fortlaufender Ermittlungen dauernd zu unterrichten.

Von dieser Aufsichtstätigkeit ist entschieden die wichtigste die unter 2. aufgeführte. Der Schwerpunkt liegt aber zur Zeit noch auf dem Gebiete des gewerblichen Unterrichtswesens. Ob etwa der Aufgabenkreis des Amtes in Zukunft noch auf andere Angelegenheiten ausgedehnt werden wird, lässt sich nicht sagen. Jedenfalls ist sein Zweck das In-Die-Praxis-übersetzen des bekannten Antrages Trimborn, der mit einem in der Tendenz gleichgerichteten Antrage Crüger kombiniert, unter Zustimmung der Preussischen Staatsregierung am 4. Juni 1904 vom Preussischen Abgeordnetenhaus angenommen worden ist.

Nun hat bei der gegenwärtigen Etatsberatung im Abgeordnetenhaus die nationalliberale Fraktion folgenden Antrag eingebracht:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen: die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, die den preussischen Handwerkskammern gewährten staatlichen Beihilfen entsprechend ihrer zunehmenden Tätigkeit namentlich auf dem Gebiete des Fortbildungs- und Fachschulwesens allmählich zu erhöhen und bei der Verteilung der Staatsbeihilfen darauf Bedacht zu nehmen, dass die einzelnen Handwerkskammern bei Aufstellung ihres Haushaltsplanes und bei Inangriffnahme grösserer Aufgaben den auf sie entfallenden Staatszuschuss als sicheren Faktor in Rechnung stellen können.“

Bei der überaus günstigen Finanzlage des Preussischen Staates ist anzunehmen, dass diesem Antrage ohne weiteres entsprochen werden wird. Dann hat das Landesgewerbeamt nicht in letzter Linie in Betreff der Verwendung der so bewilligten Summen mitzusprechen, und es wäre doch gut, wenn auch für die Photographen dabei etwas abfiel. Auch zur Schaffung einer schon so lange begehrten preussischen Photographenschule kann das Landesgewerbeamt verhelfen.

— 5 —

**Vom Fachschulunterricht.**

Durch die Schaffung der Pflichtfortbildungsschule ist die Frage der Fachschulbildung auch für die Photographen wieder aktuell geworden. Nach dem Berliner

Ortsstatut sind alle in Berlin beschäftigten Lehrlinge, Arbeits- und Laufburschen, die nach dem 30. Sept. 1890 geboren wurden, schulpflichtig. Der Schule gegenüber ist nur der Arbeitgeber verantwortlich, nicht die Eltern und auch nicht der Schüler. Deshalb hat der Arbeitgeber den Lehrling anzumelden, und zwar spätestens bis zum sechsten Tage nach dem Arbeitsantritt; er hat ihn auch abzumelden, und zwar bis zum dritten Tage nach der Lösung des Arbeitsverhältnisses. Der Fortbildungsschüler erhält bei der Aufnahme eine Anweisungskarte, die er dem Arbeitgeber vorzulegen hat. Auch diejenigen Lehrlinge, die eine der anerkannten Fachschulen besuchen, müssen im Bureau der Pflichtfortbildungsschule gemeldet werden, weil diese die Kontrolle über den Schulbesuch und auch das Strafrecht über die Lehrlinge hat.

Die Pflichtfortbildungsschule ist eine Berufsschule, keine Fortsetzung der Volksschule. Sie stellt sich die Aufgabe, die berufliche Tüchtigkeit der männlichen Jugend zu fördern, also die Meisterlehre zu ergänzen. Von Anfang an hat als Grundsatz gegolten, nur Berufsklassen zu bilden, und soweit wie möglich nur Schüler mit gleichem Schulalter und gleicher Vorbildung in Klassen zu vereinigen, so dass also nicht nur Berufsklassen, sondern auch Qualitätsklassen vorhanden sind. Das ist für die meisten Berufe nur dann durchzuführen, wenn sämtliche Lehrlinge eine Schule besuchen. Aus diesem Grunde ist man auch bemüht, die Berliner Fachschule für Photographen mit der Pflichtfortbildungsschule zu verschmelzen, derart, dass der Unterricht auch auf diejenigen Fächer ausgedehnt wird, die jetzt der Pflichtfortbildungsschule zufallen. In den Kreisen der Photographen beginnt man sich daher mehr als früher für die Schulfrage zu interessieren. Das ist um so bemerkenswerter, als noch vor etwa zwei Jahren, als auf Anregung des Berliner Zentralausschusses der Photographische Verein zu Berlin eine Umfrage wegen des Fachunterrichtes an der Pflichtfortbildungsschule veranstaltete, nur wenige der ganzen Sache sehr ungünstig gesinnte Antworten einliefen. Die fortschreitende Erkenntnis, dass auch das Photographengewerbe der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung unterworfen ist, hat die Anschauungen vielfach geändert.

Wie die alten technischen Hilfsmittel des Photographen von Tag zu Tag durch neue Einrichtungen und Erfindungen ergänzt, ja zum Teil verdrängt werden, so vollzieht sich auch eine Umwälzung in den gegenseitigen Beziehungen der die Photographie berufsmässig ausübenden menschlichen Faktoren. Das Verhältnis des Lehrlings und Gehilfen einerseits zum Prinzipal andererseits ist ein ganz anderes geworden als es früher war. Die immer schärfer werdende Konkurrenz auf allen Gebieten des Erwerbslebens zwingt jeden, nur auf seine Erhaltung zu sinnen, und damit vermehren sich auch die Anforderungen, welche der Kampf um die Existenz zu den Einzelnen stellt. Ganz besonders in der Photographie werden heute weit intensivere Leistungen, grösseres Können gefordert als das früher der Fall war. Die Bewegung, welche das ganze Kunstgewerbe revolutionierte, ihm neue Formen gab, hat auch in der Photographie umgestaltend gewirkt. Man sah ein, dass die Lichtbilderei als Handwerk immer mehr an Boden verliert und in Zukunft einerseits nur noch als individuelle kunstgewerbliche Leistung, andererseits als Massenproduktion Aussicht auf Erfolg hat.

Demzufolge sind die Ansprüche, die man heute an einen tüchtigen Photographen stellen muss, ungleich grössere als früher, während andererseits die Möglichkeit, die nötigen Kenntnisse in der handwerksmässigen Lehre zu erwerben, immer geringer wird. Auch der gewissenhafteste Photographenmeister dürfte heute noch schwierig in der Lage sein, seinen Lehrling von allen Verbesserungen der Technik in Kenntnis zu setzen. Für den selbständigen Berufphotographen, der mit der wachsenden Konkurrenz der grossindustriell betriebenen

Unternehmungen zu rechnen hat, ist die Photographie in erster Linie ein Geschäft, das ihn ernähren soll, und deshalb muss sein Bestreben naturgemäss darauf gerichtet sein, möglichst viel zu verdienen. Zum rationellen Gewerbebetrieb aber gehört die moderne Teilarbeit, und deren unmittelbare Folge ist die einseitige Ausbildung der Lehrlinge und Gehilfen. Dieser einseitigen Ausbildung kann nur durch geeignete Fachschulen abgeholfen werden. Diese Schulen haben zunächst die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass der Lehrling durch die erweiterte theoretische Ausbildung ausserhalb des Ateliers dazu disponiert wird, selber einen bestimmenden Einfluss auf seine Karriere auszuüben. Sein Gesichtskreis muss durch vielseitige Anschauung derart erweitert werden, dass er selbst die Bedingungen seines Fortkommens prüfen, die Lücken der Lehrzeit ausfüllen und auf den verschiedensten Gebieten des zweigeteilten Berufes seinen Mann stehen kann. Die Gehilfenprüfungen zeigen nicht nur, wie es mit der Lehrlingsausbildung im allgemeinen bestellt ist, sondern auch, welche grosse Bedeutung die Fachschulen in Zukunft besitzen werden. Denn die ganze gewerbliche Entwicklung drängt darauf hin, die Ausbildung des Lehrlings immer mehr in die Schule zu verlegen, die, ohne auf materiellen Gewinn angewiesen zu sein, sich ganz der ihr gestellten Aufgabe widmet.

In diesem Bestreben, die Lehrlingsausbildung ganz in die Hand zu nehmen, werden die Fachschulen nicht nur durch die Behörden, sondern auch indirekt durch die selbständigen Photographen unterstützt, von denen eine immer grössere Zahl sich entschliesst, keine Lehrlinge mehr zu halten. f. h.

## Kleine Mitteilungen.

— Lehrlingshaltung. Die Annahme, dass das Recht der Lehrlingshaltung nach § 41 der Gewerbeordnung nur selbständigen Gewerbetreibenden zusteht, ist nach einer Bekanntmachung des preussischen Handelsministers irrig. Wie aus der Stellung des § 41 in dem von dem „Umfang“ der Ausübung und dem „Verlust der Gewerbebefugnisse“ handelnden Abschnitt III des zweiten Titels der Gewerbeordnung hervorgeht, hat durch diesen Paragraphen nur die weitestgehende Freiheit der selbständigen Gewerbetreibenden zur Annahme von Hilfskräften aller Art anerkannt werden sollen, ohne dass damit über die Befugnis anderer Personen zur Annahme von Lehrlingen überhaupt Bestimmung getroffen worden ist. — Beschränkungen in Bezug auf das Halten von Lehrlingen sind in der Gewerbeordnung nur in den §§ 126, 126a, 128, 130, 139f, 144a eingeführt. Die Motive zu § 126a, S. 82 ergeben ausdrücklich, dass mit dem in den §§ 126, 126a und a. O. angewendeten Ausdruck „Personen“ nicht nur selbständige, sondern auch unselbständige Handwerker getroffen werden sollten.

— Nur Arbeiten im eigenen Betriebe. Nach einer kürzlich gefällten Entscheidung darf ein Lehrherr sein Lehrpersonal nur im eigenen Betriebe beschäftigen, es aber nicht etwa zu Arbeiten heranziehen, die zu dem Betriebe nicht gehören, selbst wenn der Lehrling diese Arbeiten freiwillig ausführt.

— Meisterkursus für Photographen. In einem Bericht, den der Syndikus der Berliner Handwerkskammer erstattete, wurde u. a. mitgeteilt, dass der Direktor der Photographischen Lehranstalt des Letztervereins, Herr Schultz-Hencke, den Meisterkursus übernehmen will und Pläne in Aussicht gestellt hat.

## Handwerkskammer-Nachrichten für das Photographengewerbe.

Mitteilungen aus dem Gebiete des Lehrlings- und Fachschulwesens.

Herausgegeben von Fritz Hansen.

Nr. 13.

10. April.

1907.

(Nachdruck der Originalartikel verboten.)

## Kinderarbeit.

Nicht mehr neu ist die Klage über den Mangel an geeigneten Hilfskräften im Photographengewerbe. Das heisst, tüchtige Gehilfen sind schon da, aber die Lohnsätze, die sie fordern — und in grösseren Betrieben auch erhalten — können die mittleren und kleinen Betriebe, die auf eine Hilfskraft „für Alles“ angewiesen sind, oft nicht zahlen. Da hat man sich denn seiner Zeit durch Lehrlingsausbildung zu helfen gesucht, wobei nicht selten das entstand, was man Lehrlingszüchterei nennt. Nun kommt die Handwerkskammer und schiebt der bisherigen, oft recht saloppen Art der Lehrlingsausbildung einen Riegel vor, indem sie die Zahl der Lehrlinge kontrolliert und auf Ablegung der Gehilfenprüfung besteht. Es ist klar, dass dort, wo Lehrlingszüchterei besteht, beide Massnahmen auf Lehrherrn und Lehrling gleich unangenehm wirken. Die heranwachsende Jugend wandert, statt in die Lehre zu gehen, in die Fabriken ab, und die bisherigen Lehrherren sehen sich nach einem anderweitigen Ersatz billiger Hilfskräfte um.

Findige Köpfe haben nun sehr bald herausgebracht, dass man ja keine Lehrlinge annehmen brauche, sondern an ihrer Stelle Kinder beschäftigen könne. Kinder, im Sinne der Reichsgesetzgebung, sind alle Knaben und Mädchen unter 13, sowie solche Knaben und Mädchen über 13 Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, kurz, als Kinder gelten vor dem Gesetze alle volksschulpflichtigen Personen. „Warum“, so sagt man sich, „soll man solche Knaben — Mädchen werden wohl kaum vorkommen — in ihrer schulfreien Zeit nicht beschäftigen? Sie verdienen dabei Geld und kommen nicht auf dumme Gedanken, sondern lernen etwas. Wenn sie dann dem Kindesalter entwachsen, d. h. nicht mehr volksschulpflichtig sind, so nehmen wir sie als jugendliche Arbeiter an statt als Lehrlinge, dann kann uns doch die Handwerkskammer nicht mehr hineinreden.“ Diese Ueberlegung scheint ganz plausibel, sie rechnet nur nicht mit dem Gesetz betreffs Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903, sowie mit der Ansicht, welche die Handwerkskammern vom Lehrverhältnis haben. Erst kürzlich meldeten wir, dass ein Photograph wegen Vergehens gegen das Kinderschutzgesetz auf Antrag der Handwerkskammer zu einer Geldstrafe verurteilt worden sei. Die Handwerks-

kammer mischt sich auch hier ein, und zwar kontrolliert sie durch ihre Beauftragten oft noch genauer als es die Polizei kann. Sie überwacht daher auch die Befolgung der Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes. Dies Kinderschutzgesetz bestimmt nun, dass Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht in Werkstätten (oder auch in photographischen Ateliers) beschäftigt werden dürfen. Die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahren darf nicht in der Zeit von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsschulunterricht stattfinden. Sie darf nicht länger als 3 Stunden und während der Schulferien nicht länger als 4 Stunden täglich dauern. Die Beschäftigung darf erst 1 Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen. Sonn- und Feiertags dürfen Kinder überhaupt nicht beschäftigt werden. Die Absicht der Beschäftigung von Kindern muss der Ortspolizeibehörde vom Arbeitgeber schriftlich angezeigt werden, auch darf der Arbeitgeber kein Kind beschäftigen, für das ihm nicht eine Arbeitskarte eingehändigt worden ist. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafen, im Falle der Gewohnheitsmässigkeit mit Haft geahndet. Diese Bestimmungen lassen also eine Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft nicht zu. Man wird daher trotz der Billigkeit der Arbeitskraft kaum erheblichen Nutzen aus ihr bei einer Beschäftigung im Atelierbetriebe ziehen. Immerhin könnte man — und tut es auch — wie der gemeldete Fall des Photographen M. in B. zeigte, Kinder trotzdem beschäftigen, in der Absicht, sie notdürftig in der Photographie auszubilden, um sie nach Fortfall der Volksschulpflicht als jugendliche Arbeiter einstellen zu können. In solchem Falle tritt aber die Handwerkskammer auf den Plan und erklärt einen solchen jugendlichen Arbeiter mit Recht für einen Lehrling, da er in der Tat noch in der Ausbildung begriffen sein muss — denn mit 14 Jahren wird man mit dem besten Willen noch kein fertig ausgebildeter Photograph sein können — und da die Bezeichnung des Vertragsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf den tatsächlichen Charakter des Verhältnisses gar keinen Einfluss hat. Der Arbeitgeber muss also entweder seinen jugendlichen Arbeiter entlassen, oder aber mit ihm einen Lehrvertrag machen. Jedenfalls ist es nichts mit der gewollten Umgehung des handwerkskammerlichen Einflusses. So ist zu hoffen,

dass sich in der Photographie die Kinderarbeit gar nicht erst einbürgern wird, und die in letzter Zeit mehrfach gemachten Versuche zu ihrer Einführung eben nur Versuche bleiben werden, denn eine ausgedehnte Kinderarbeit in einem Gewerbe schädigt nicht nur mit Recht das Ansehen dieses Gewerbes, sondern es drückt auch das Niveau der Leistungen dieses Gewerbes zwar langsam, aber stetig herab. Die Photographie aber darf nicht abwärts, sondern muss aufwärts gehen, das kann sie jedoch nur, wenn eifersüchtig darüber gewacht wird, dass der Nachwuchs eine gediegene und gründliche Ausbildung erhält. Sind die Zeiten nicht danach angetan, diese Ausbildung auf dem bisherigen Wege der Atelierlehre zu ermöglichen, nun, so müssen eben die Fachphotographen dafür sorgen, dass sich in einem geeigneten Fachschulsystem anderweitige Gelegenheit bietet. Das schlimmste wäre jedenfalls, die Hände in den Schoss zu legen. Videant consules!

### Kleine Mitteilungen.

— Haftstrafen für Fortbildungsschüler. Der Minister für Handel und Gewerbe hat in einem Erlass an die Regierungspräsidenten darauf hingewiesen, dass die Vollstreckung von Haftstrafen an Fortbildungsschülern für Schulverhältnisse und sonstige Zwischenhandlungen einsichtigen Schulmännern verschiedentlich Anlass zur Aeusserung von Besorgnissen gegeben habe. Es sei darauf hingewiesen worden, dass es vom erzieherischen Standpunkt bedenklich erscheine, die noch im jugendlichen Alter stehenden Schüler der polizeilichen oder gerichtlichen Haft zu überliefern, da sie dort verderblichen Einflüssen durch ihre Mitgefangenen ausgesetzt seien und auch leicht für ihr künftiges Leben die Schen vor der Straftaft verlieren könnten, die einem ehrlichsenden jungen Menschen sonst natürlich ist. Der Minister empfiehlt deshalb die Anwendung von Karzerstrafen, und die Herbeiführung polizeilicher oder gerichtlicher Bestrafung nur für besonders schwere Verstöße gegen die Schulordnung. Die Vollstreckung der Karzerstrafen erfolge zweckmässig an den Sonntag-Nachmittagen, und zwar tunlichst in besonderen Karzerräumen ohne weitere Beschäftigung der Bestraften und unter Ueberwachung durch den Schuldiener. Stehen besondere Arrestlokale nicht zur Verfügung und muss daher die Strafe in einem Klassenraume verbüsst werden, so sei es angebracht, die Schüler von den Klassenlehrern gestellte Aufgaben bearbeiten zu lassen, auch werde dann für eine ständige Beaufsichtigung durch einen Lehrer zu sorgen sein. — Ob es nicht möglich sein sollte, derartige Strafen ganz zu vermeiden?

— Der Lehrvertrag und das Vormundschftsgericht. Nach den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung ist mit der Einholung der Unterschriften des Lehrherrn, Lehrlings und Vaters des Lehrlings, bezw. Vormundes (§ 126 b, Abs. 2 der R.-G.-O.) dem ordnungsmässigen Abschluss des Lehrvertrages Genüge getan. Dennoch kann die Rechtsgültigkeit des Vertrages, auch

wenn der Vormund mit unterschrieben hat, antastbar sein, und zwar aus folgenden Gründen. Der § 1822 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt nämlich: „Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschftsgerichts zu einem Lehrvertrage, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird.“ Die Genehmigung des Vormundschftsgerichts ist somit ein Erfordernis für die Gültigkeit des Lehrvertrages; sie ist eine durch Gesetz vorgeschriebene Form, und in Ermangelung dieser Form ist der Lehrvertrag als Rechtsgeschäft unwirksam. Es muss daher, wenn der Lehrvertrag seitens des Vormundes ohne Genehmigung des Vormundschftsgerichts abgeschlossen ist, sobald als möglich die Genehmigung dieser Behörde eingeholt werden. Nach § 1829 des B. G. B. macht erst die nachträgliche Genehmigung des Vormundschftsgerichts den Lehrvertrag gültig. Vorher hat der Lehrherr noch keine Rechte, so auch keine Entschädigungsklage gegenüber einem entlaufnenem Lehrling. Sein einziges Zwangsmittel ist in diesem Falle die Zurückhaltung des Arbeitsbuches des Lehrlings. Da in der vorgeschriebenen Genehmigung seitens des Vormundschftsgerichts eine gesetzliche Form zu wahren ist, so ist es statthaft, bei dem Abschluss eines Lehrvertrages unter „Besondere Bestimmungen“ desselben die besonderen Vereinbarungen zu treffen, dass dem Vormund bei einer zu bestimmenden Konventionalstrafe die Einholung der Genehmigung des Vormundschftsgerichts binnen einer bezeichneten Frist obliegt.

— Das Fach- und Fortbildungsschulwesen Berlins ist, wie schon in unserm Leitartikel in Nr. 10 ausgeführt wurde, in einer Umbildung begriffen. Die Aenderung läuft darauf hinaus, beide Unterrichtsgattungen miteinander eng zu verbinden. Bekanntlich befreit der Besuch einer Fachschule keineswegs vom Besuch des obligatorisch gewordenen Fortbildungsunterrichts, und nur die wenigen staatlich anerkannten Anstalten ersterer Art gestatten eine Ausnahme. Nach der Berufstätigkeit hat der Schüler noch weite Wege zurückzulegen, um die eine und sodann die andere Anstalt zu erreichen, wenn er nicht die für die Verhältnisse eines Lehrlings teuren Fahrverbindungen benutzen will. So drängte sich der Schulverwaltung gleichsam von selbst die Frage auf, ob und inwieweit sich denn die berufliche und die wissenschaftliche Weiterbildung unserer Jugend räumlich und zeitlich miteinander verbinden lassen. Es wird auch pädagogisch für wertvoll erachtet, dass die Jugend eines Berufes beisammen sitzt und wissenschaftlich weiter gebildet wird. Während heute die Lehrlinge der verschiedensten Handwerke zusammen mit Lauf- und Arbeitsburschen, bunt zusammengescharrt, wissenschaftlich unterrichtet werden, sollen künftig die Gewerke zusammenbleiben. Sodann sollen an den Fachunterricht die wissenschaftlichen Lehrstunden unmittelbar sich anschliessen. — Auch für den Unterricht der Pflichtfortbildungsschule liegen bereits verschiedene Vorschläge vor. Einer von diesen geht dahin, den Lehrlingen den ganzen Vor- oder Nachmittag eines bestimmten Wochentags frei zu geben, so dass sie nicht die Arbeit zu unterbrechen brauchen und der betreffende halbe Tag lediglich dem Unterricht, bezw. der Fortbildung der jungen Leute vorbehalten bleibt.

# Handwerkskammer-Nachrichten für das Photographengewerbe.

Mitteilungen aus dem Gebiete des Lehrlings- und Fachschulwesens.

Herausgegeben von Fritz Hansen.

Nr. 14.

8. Mai.

1907.

(Nachdruck der Originalartikel verboten.)

## Bekanntmachung.

Auf Grund verschiedener Vorkommnisse und stattgehabter Missverständnisse machen wir diejenigen selbständigen Photographen, welche Lehrlinge halten, darauf aufmerksam, dass die Lehrlinge nicht einseitig, d. h. nur für Spezialgebiete des Berufes ausgebildet werden, sondern eine Ausbildung als „Gehilfen für Alles“ erhalten müssen. Diesem Grundsatz entsprechend, sind die Aufgaben für die Prüfung — das Gehilfenstück — seiner Zeit im Einverständnis mit Ausschüssen einer Reihe photographischer Fachvereine von der Handwerkskammer zu Berlin für die Lehrlinge aufgestellt worden.

Wenn es auch gestattet ist, bei vorhandener besonderer Veranlagung des Lehrlings den Hauptwert bei der Prüfung auf einzelne Zweige, wie Operieren, Retouchieren oder Kopieren u. s. w., zu legen, so muss der ausgebildete Lehrling doch auch im Stande sein, bis zu einem gewissen Grade Porträt-, Architektur-, Landschafts- und Reproduktionsaufnahmen selbständig auszuführen.

Berlin W. 50, 1. Mai 1907.

Ausschuss für die Gehilfenprüfungen im Photographengewerbe.

Paul Grundner, I. Vorsitzender.

Berlin W. 50, Neue Bayreuther Strasse 7.

## Das Strafrecht der Handwerkskammer.

Die widersprechendsten Ansichten sind über die Befugnisse der Handwerkskammer verbreitet. Während die einen der Meinung sind, dass der Handwerkskammer die Mittel fehlen, um ihren Anordnungen eventuell durch Zwang Geltung und Anerkennung zu verschaffen, verfallen andere in das entgegengesetzte Extrem und wittern überall hinter der Handwerkskammer den Schutzmann, der die Verbrecher wider der Handwerkskammer Majestät mit gezücktem Schwerte bedroht. Natürlich trifft keine von beiden Anschauungen zu.

In der Tat hat die Handwerkskammer kein direktes Strafrecht. Sie kann nur „Zuwerdhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zu 20 Mk.“ bedrohen (G.-O. § 103n, Abs. 2). Hierbei ist es ganz gleichgültig, ob die Vorschriften, deren Uebertretung mit Geldstrafe belegt werden sollen, einen speziellen Fall betreffen, oder ob es Vorschriften allgemeiner Natur sind, wie etwa die „Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens in Handwerksbetrieben“, die von sämtlichen Handwerkskammern erlassen worden sind, Bedingung ist nur, dass alle diese Vorschriften, Regulativs, Statuten, Verfügungen oder wie man sie sonst nennen mag, innerhalb des Rahmens der Zuständigkeit der Kammern erlassen sind.

Es ist ferner selbstverständlich, dass Strafandrohungen auf Grund des § 103n, Abs. 2, G.-O., nur dann von den Handwerkskammern erlassen werden können, wenn die inkriminierte Handlung nicht schon vom Gesetze (Strafgesetzbuch, Gewerbeordnung, Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903, u. s. w.) mit Strafe bedroht ist. In diesem Falle hat sich die Handwerkskammer darauf zu beschränken, auf diese gesetzliche Strafandrohung hinzuweisen.

Entsprechend diesen beiden verschiedenen Fällen von Strafandrohung ist auch das Verfahren der Strafverfolgung. Strafen, welche die Handwerkskammer auf Grund des § 103n, Abs. 2, G.-O., androht, werden auf ihren Antrag durch die untere Verwaltungsbehörde festgesetzt. Gegen die Festsetzung steht dem Verurteilten binnen zwei Wochen die Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde, die endgültig entscheidet, zu. In Preussen ist im allgemeinen die untere Verwaltungsbehörde für Städte über 10000 Einwohner die Gemeindebehörde, im übrigen der Landrat. In der Provinz Hannover aber ist dies die Gemeindebehörde nur in den Städten, auf welche die revidierte Hannoversche Städteordnung vom 21. Juni 1858 Anwendung findet, jedoch die im § 27, Abs. 2 der Hannoverschen Kreisordnung aufgeführten Städte aus-

genommen, sonst wiederum der Landrat. In den Hohenzollernschen Landen gilt als untere Verwaltungsbehörde der Oberamtmann. Die obere Verwaltungsbehörde ist in allen Fällen der Regierungspräsident, nur für Berlin der Oberpräsident. Die von der Handwerkskammer auf Grund des § 103 n, Abs. 2, G.-O. angedrohten Strafen sind Ordnungsstrafen, die nicht verjähren.

Kommt der Handwerkskammer oder ihren Organen (Beauftragte z. B.) amtlich ein Verstoß gegen eine schon vom Gesetz besonders mit Strafe bedrohte Vorschrift zur Kenntnis und ist die Handwerkskammer befugt oder beauftragt, die Durchführung dieser fraglichen Vorschrift zu überwachen oder zu betreiben, so wird sie wohl in den meisten Fällen zunächst versuchen, die fernere Uebertretung der Vorschrift zu verhindern durch Belehrung und Anweisung des Schuldigen. Ist freilich diese vermittelnde Tätigkeit ohne Erfolg, oder ist Grund zur Annahme vorhanden, dass der Schuldige böswillig renitent ist, dann freilich wird sich die Kammer nicht lange besinnen und Strafantrag wegen Uebertretung der betreffenden Vorschrift bei der zuständigen Behörde, meistens dem Amtsgericht, stellen. In diesen Fällen handelt es sich dann um eine gerichtliche Strafe, in ordentlicher Verhandlung vor einem ordentlichen Gericht verhängt, und auf das Verfahren finden die Vorschriften der Strafprozessordnung Anwendung.

Man sieht also, dass die Handwerkskammer keineswegs als eine Art vergrößerter Schutzmann gedacht ist, ein selbständiges Strafrecht hat sie nicht, wohl aber kann sie in Fällen der Renitenz sich durch ihre Strafanordnungen und Strafantragsrecht auch da Geltung verschaffen, wo die Gesetze Uebertretungen nicht ausdrücklich mit Strafe bedroht haben. Es ist eben vom Gesetzgeber der Gedanken stets festgehalten worden, dass die Handwerkskammer in erster Linie Selbstverwaltungskörper und Beratungsinstanz des Handwerks sein soll, und erst für den Fall, dass der Kammer diese Wirksamkeit durch Böswilligkeit oder Indolenz unmöglich gemacht werden sollte, sind ihr bescheidene, aber doch ausreichende Machtbefugnisse verliehen. Nach anderer Richtung hin freilich bedürfte die Handwerkskammer vergrößerte Machtmittel, die aber hätten sich auf die stärkere Betonung des Selbstverwaltungskörpers nach oben — nicht nach unten — hin zu erstrecken. Das ist aber ein Kapitel für sich.

### Kleine Mitteilungen.

— Zeichenunterricht in Fortbildungsschulen. Für die Erteilung des Zeichenunterrichts in gewerblichen Fortbildungsschulen sind vom Minister für Handel und Gewerbe Grundsätze erlassen worden. Diese „Grundsätze“ stellen keinen für alle Schulen

unmittelbar anwendbaren Lehrplan dar, sondern geben die Richtlinien an, nach denen für die einzelnen Schulen die Zeichenklassen zu bilden und die Lehrpläne auszuarbeiten sind. Ueberhaupt wird die völlige Durchführung der „Grundsätze“ in erster Linie von dem Erfolge der für die Ausbildung der Zeichenlehrer in Aussicht genommenen Massregeln abhängen, über die demnächst Bestimmung getroffen werden wird. Wenn hiernach eine baldige völlige Durchführung der „Grundsätze“ an allen Schulen nicht zu erwarten ist, so ist doch schon jetzt auch unter ungünstigen Verhältnissen daran festzuhalten, dass der Zeichenunterricht in der Fortbildungsschule ebenso wie der Unterricht im Deutschen und Rechnen den Berufsinteressen der Schüler dienen soll, und dass deshalb auf die fachliche Gestaltung des Zeichenunterrichts hingearbeitet werden muss. Als Ziel des Unterrichts wird angegeben, dass er die Schüler in stand setzen soll, Werkzeichnungen richtig zu verstehen und womöglich Werkzeichnungen für die landläufigen Arbeiten seines Berufs selbst anzufertigen. Unterschieden wird zwischen den mehr technischen (nichtschrückenden) Berufen und den mehr künstlerischen (schrückenden) Berufen. Für letztere wird eine Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtsstunden auf vier empfohlen. Die Schüler sollen möglichst früh in Fachklassen gesondert werden. „Bei den schrückenden Gewerben (Malern, Stukkateuren, Goldschmieden, Kunstschlossern, Kunsttischlern, Lithographen u. a. w.) kommt es in weit höherem Masse als bei den nichtschrückenden darauf an, hinreichende Uebung von Auge und Hand zu erlangen. Es empfiehlt sich daher, neben dem fachlichen Zeichnen auch das freie künstlerische Zeichnen nach Gegenständen, Naturformen oder musterartigen kunstgewerblichen Vorlagen zu pflegen.“ Blosses Kopieren soll jedoch ausgeschlossen sein, wenigstens die selbständige, kunstgewerbliche Entwurf naturgemäss für die Fortbildungsschule nicht in Frage kommen kann. Ferner soll auf die Aneignung der Grundelemente der Farbgebung, des Vergrösserns, des Modellierens hingewirkt werden.

— Der Tarifvertrag gilt dem erst später zugezogenen Gehilfen gegenüber nicht. Nach einem Urteil des Gewerbegerichts Hannover unterliegt es keinem Zweifel, dass die Bestimmungen eines Tarifvertrages nicht ohne weiteres auch denjenigen Personen zugute kommen, die ausserhalb der Kategorien der vertragschliessenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer stehen, wenn zwischen diesen Personen Arbeitsverträge anderer Inhalts abgeschlossen werden. In dem vorliegenden Falle stand es fest, dass Kläger bei dem Abschluss des Tarifvertrages nicht beteiligt gewesen ist, da er demselben gar nicht in Hannover, dem Orte des Tarifabschlusses war. Sonstige Willenserklärungen, aus denen sich folgert liesse, dass der Tarifvertrag auch auf den Kläger seine Anwendung finden, liegen nicht vor. Im Gegenteil, Kläger hat selbst zugegeben, dass er den Tarifvertrag gar nicht gekannt und einen mit den Bestimmungen des Tarifvertrages nicht in Einklang stehenden Lohn vereinbart hat. Beide Tatsachen beweisen zur Genüge, dass Kläger weder ausdrücklich, noch stillschweigend dem Tarifvertrage beigetreten ist.



# Handwerkskammer-Nachrichten für das Photographengewerbe.

Mitteilungen aus dem Gebiete des Lehrlings- und Fachschulwesens.

Herausgegeben von Fritz Hansen.

Nr. 15.

5. Juni.

1907.

(Nachdruck der Originalartikel verboten.)

## Der Regierungsentwurf einer Gewerbeordnungs-Novelle vom 24. April 1907.

Ende des vorigen Jahrhunderts lebte zu Berlin ein preussischer Kammergerichtsreferendar, der hatte es sich in den Kopf gesetzt, er wollte einen vollständigen Abdruck der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in ihrer neuesten gültigen Fassung haben. Er gab daher seinem Buchhändler den Auftrag, ihm stets die neuesten Ausgaben zuzusenden. Das geschah auch, aber kaum hatte sich besagter Kammergerichtsreferendar die neueste, im Buchhandel erschienene Ausgabe der Gewerbeordnung käuflich zugelegt, da funktionierte auch schon der Gesetzgebungsautomat aufs neue und das Resultat war abermals eine Gewerbeordnungs-Novelle, so dass des Herrn Kammergerichtsreferendars Gewerbeordnung schon wieder veraltet war. So lebte der arme Kerl in steter Aufregung, einem juristischen Tantalos vergleichbar, und das Ende war auch demgemäss, er wurde in ein Irrenhaus gesperrt, da es unleugbar von Wahnsinn zeuge, wenn einer eine Gewerbeordnung ohne Nachtrag, ohne Abänderung haben wolle.

Eine Zeit lang schien es freilich, als ob jener Kammergerichtsreferendar doch nicht ganz so verückt sei, als man sagte, denn seit dem 30. Juni 1900 verlossen sechs Jahre und fünf Monate, ohne dass eine Novelle zur Gewerbeordnung erschien. Das Jahr 1907 freilich scheint das Versäumte doppelt nachholen zu wollen. Am 9. Januar 1907 brachte die Nr. 2 des Reichsgesetzblattes auf S. 3 bis 5 ein „Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 7. Januar 1907“ und schon am 24. April d. J. ging dem Reichstage ein neuer „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung“ zu. Dieser Entwurf ist zwar nur ein schmächtiges Hefchen von im ganzen 18 Druckspalten, aber er hat es, wie man zu sagen pflegt, „in sich“.

Es handelt sich um nichts mehr und nichts weniger, als dass nur derjenige Handwerker Lehrlinge soll anleiten dürfen, der auch rite den Meistertitel erworben hat. Das geht natürlich, da ja die Erwerbsphotographen gewerberechtlich zu den Handwerkern zählen, auch die Photographen auf das nachdrücklichste an. Sie müssen sich, wird der Entwurf Gesetz, wohl oder übel auch mit dem Meistertitel, den sie bis jetzt doch nur als eine höchst überflüssige Art der Verzierung gehalten haben, befreunden, oder ein-

fach von vornherein auf die Ausbildung von Lehrlingen verzichten. Je nach Temperament, Können und Anschauungsweise werden die einen diese, die anderen jene Eventualität wählen — immer aber werden sie sich alle mit dem neuen Gesetz beschäftigen müssen. Daher seien hier zunächst einmal die Bestimmungen der Gewerbeordnung mit den durch den Entwurf vorgeschlagenen Aenderungen wiedergegeben. Die besondere Würdigung der neuen Vorschriften sei einem weiteren Artikel vorbehalten.

Text der Gewerbeordnung nach den Vorschlägen des Regierungsentwurfes vom 24. April 1907.

(Die Aenderungen sind im Druck hervorgehoben.)

### § 126b.

Der Lehrvertrag ist binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschliessen. Derselbe muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Tätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll;
2. die Angabe der Dauer der Lehrzeit;
3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen;
4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrages zulässig ist.

Der Lehrvertrag ist von dem Gewerbetreibenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem Vater oder Vormunde des Lehrlinges zu unterschreiben und in einem Exemplare dem Vater oder Vormunde des Lehrlinges auszuhändigen. Der Lehrherr ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf Erfordern den Lehrvertrag einzureichen.

Auf Lehrlinge in staatlich anerkannten Lehrwerkstätten sowie auf Lehrverhältnisse zwischen Eltern und Kindern finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

### § 129.

In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche

1. das 24. Lebensjahr vollendet haben;
2. in dem Gewerbe oder dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, entweder die von der Hand-

werkskammer vorgeschriebene Lehrzeit, oder so lange die Handwerkskammer eine Vorschrift über die Dauer der Lehrzeit nicht erlassen hat, mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder während einer gleich langen Zeit als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind;

3. den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerkes (§ 133) führen dürfen.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Personen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen verleihen. Vor der Entscheidung ist die Handwerkskammer und, wenn die Person einer Innung angehört oder an ihrem Wohnorte für ihren Gewerbszweig eine Innung besteht, ausserdem die Innung zu hören.

In Handwerksbetrieben, welche nach dem Tode des Gewerbetreibenden für Rechnung der Witwe oder minderjähriger Erben fortgesetzt werden, sind bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Lehrherrn als Vertreter (§ 127, Abs. i) zur Anleitung von Lehrlingen auch Personen befugt, welche nur den Anforderungen des Abs. 1, Nr. 1 und 2 entsprechen. Die untere Verwaltungsbehörde kann solchen Personen als Vertretern des Lehrherrn auch in anderen Fällen bis zur Dauer eines Jahres die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erteilen. Die hiernach zulässige Dauer der Vertretung kann von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer entsprechend dem Bedürfnisse des einzelnen Falles verlängert werden.

Die Unterweisung des Lehrlinges in einzelnen technischen Handgriffen und Fertigkeiten durch einen Gesellen fällt nicht unter die im Abs. 1 vorgesehenen Bestimmungen.

Die Zurücklegung der Lehrzeit kann auch in einem dem Gewerbe angehörenden Grossbetrieb erfolgen und durch den Besuch einer staatlichen oder vom Staate anerkannten Lehrwerkstätte oder sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden.

Die Landes-Zentralbehörden können den Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder von Prüfungsbehörden, welche vom Staate für einzelne Gewerbe oder zum Nachweise der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, die Wirkung der Verleitung der im Abs. 1 bezeichneten Befugnisse für bestimmte Gewerbszweige beilegen. Der Eintritt dieser Wirkung ist davon abhängig zu machen, dass der Besitzer des Prüfungszeugnisses in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, eine bestimmte, auf nicht mehr als drei Jahre festzusetzende Zeit hindurch persönlich tätig gewesen ist.

Der Bundesrat ist befugt, für einzelne Gewerbe Ausnahmen von den Bestimmungen in Abs. 1 zuzulassen.

In § 129a fällt Abs. 1 und 4 fort, an Stelle des letzteren tritt der nachfolgende neue Absatz:

*Dem Unternehmer eines Betriebes, in welchem mehrere Gewerbe vereinigt sind, kann die untere Verwaltungsbehörde die Befugnis erteilen, in allen zu dem Betriebe vereinigten Gewerben oder in mehreren dieser Gewerbe Lehrlinge anzuleiten, wenn er für eines der Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht. Zu Arbeiten in denjenigen Gewerben seines Betriebes, für welche er zur Anleitung von Lehrlingen nicht befugt ist, darf er die Lehrlinge nur insoweit heranziehen, als es dem Zwecke der Ausbildung in ihrem Gewerbe nicht widerspricht.*

§ 131.

Den Lehrlingen ist Gelegenheit zu geben, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung (§ 129, Abs. 1) zu unterziehen.

Die Landes-Zentralbehörden können den Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder von Prüfungsbehörden, welche vom Staate für einzelne Gewerbe oder zum Nachweise der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, die Wirkung der Zeugnisse über das Bestehen der Gesellenprüfung beilegen.

Die Abnahme der Gesellenprüfungen (Abs. 1) erfolgt durch Prüfungsausschüsse. Bei jeder Zwangsinnung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, bei anderen Innungen nur dann, wenn ihnen die Ermächtigung zur Abnahme der Prüfungen von der Handwerkskammer erteilt ist. Soweit für die Abnahme der Prüfungen für die einzelnen Gewerbe nicht durch Prüfungsausschüsse der Innungen und die im § 129, Abs. 2 bezeichneten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden gesorgt ist, hat die Handwerkskammer die erforderlichen Prüfungsausschüsse zu errichten.

(Schluss folgt.)

### Kleine Mitteilungen.

— Vertretung des Lehrherrn. Der Inhaber eines Ateliers war von dem Vater seines Lehrlings auf Schadenersatz verklagt worden, weil er die mangelhafte Ausbildung des Lehrlings verschuldet habe. Die Hälfte des Jahres sei der Chef auf Reisen gewesen, deshalb habe eine sorgfältige Ausbildung des jungen Mannes nicht stattfinden können. Das Berliner Gewerbegericht hat die Klage abgewiesen. Es wurde ausgeführt, dass die Reisen des Künstlers im Geschäftsinteresse notwendig gewesen seien. Der Lehrherr habe seiner Pflicht genügt, indem er in seiner Abwesenheit seinen Atelierchef mit der Anlernung des Lehrlings beauftragt habe. Es sei nicht seine Schuld, wenn der Lehrling nichts Ausreichendes wisse.

# Handwerkskammer-Nachrichten für das Photographengewerbe.

Mitteilungen aus dem Gebiete des Lehrlings- und Fachschulwesens.

Herausgegeben von Fritz Hansen.

Nr. 16.

24 Juli.

1907.

(Nachdruck der Originalartikel verboten.)

## Der Regierungsentwurf einer Gewerbeordnungs-Novelle vom 24. April 1907.

(Schluss.)

### § 133.

Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerkes dürfen nur Handwerker führen, welche für dieses Handwerk die Meisterprüfung bestanden haben und den Voraussetzungen des § 129, Abs. 1, Nr. 1 und 2 zur Anleitung von Lehrlingen in ihrem Gewerbe entsprechen.

Die Befugnisse der Führung des Meistertitels in Verbindung mit einer anderen Bezeichnung, die auf eine Tätigkeit im Baugewerbe hinweist, insbesondere des Titels Baumeister und Bauwerksmeister, wird durch den Bundesratsbeschluss dar, ein solcher Titel nur dann geführt werden, wenn die Landesregierung über die Befugnis zu seiner Führung Vorschriften erlassen hat, und nur von denjenigen Personen, welche diesen Vorschriften entsprechen.

Zur Meisterprüfung (Abs. 1) sind in der Regel nur solche Personen zuzulassen, welche eine Gesellenprüfung bestanden haben und in dem Gewerbe, für welche sie die Meisterprüfung ablegen wollen, mindestens drei Jahre als Geselle (Gehilfe) tätig gewesen oder welche nach § 129, Abs. 6 zur Anleitung von Lehrlingen in diesem Gewerbe befugt sind. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungskommissionen, welche aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen.

Die Entscheidung der Prüfungskommission, welche die Zulassung zur Meisterprüfung (Abs. 1) ablehnt, kann binnen 14 Tagen durch Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde angefochten werden. Diese hat, bevor sie der Beschwerde statt gibt, die Handwerkskammer zu hören.

Der Meisterprüfung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen können von der Landeszentralbehörde die Prüfungen bei Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder bei Prüfungsbehörden, welche vom Staate für einzelne Gewerbe oder zum Nachweise der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, gleichgestellt werden, sofern bei denselben mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie bei den im Abs. 1 vorgesehenen Prüfungen.

Der Gesetzentwurf sieht im Artikel II noch folgende Uebergangsbestimmungen vor:

I. Personen, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bis dahin geltenden Bestimmungen zur Anleitung von Lehrlingen im Handwerk befugt sind, dürfen die zu diesem Zeitpunkt bereits in das Lehrverhältnis eingetretenen Lehrlinge ausleihen. Die weitere Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen ist ihnen auf ihren Antrag von der unteren Verwaltungsbehörde zu verleißen, wenn sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens fünf Jahre hindurch mit der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in ihrem Gewerbe tätig gewesen sind. Im anderen Falle kann sie ihnen von der unteren Verwaltungsbehörde verlihen werden.

II. Während der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes darf die Zulassung zur Meisterprüfung von dem Bestehen der Gesellenprüfung (§ 133, Abs. 3) nicht abhängig gemacht werden. Für Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Anleitung von Lehrlingen befugt sind, gilt das gleiche auch nach Ablauf dieser fünf Jahre.

III. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes schon erworbene Befugnis zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerkes bleibt unberührt.

In Kraft treten soll das Gesetz am 1. Januar 1908.

Es ist unzweifelhaft, dass dieser Entwurf, wenn auch nach harten Kämpfen, so doch sicher ohne erhebliche materielle Aenderungen Gesetz werden wird. Dann wird auch eines Tages der „Photographenmeister“ als eine Tatsache bestehen, wenn nicht die Berufsvertretungen der Photographen einmütig auf die Einfügung einer Bestimmung bestehen, die seiner Zeit sehr vernünftigerweise im sogen. „Hamburger Entwurf“, betreffend den „kleinen Befähigungsnachweis“ enthalten war. (Abgedruckt in Nr. 5 und 6 der „Handwerkskammer-Nachrichten“ von 1906, S. 15 bis 16.) Dort hiess es: „Welche Titel in Gewerben, wo der Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerkes

nicht gebräuchlich ist, dem Meistertitel gleich zu achten sind, bestimmt die Landescentralbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer. „Besser noch wäre es, damit im ganzen Deutschen Reiche Einheitlichkeit herrsche und nicht etwa landschaftliche Verschiedenheiten auftreten, die zu unliebsamen Wettbewerbsprozessen führen könnten, wenn dem Reichskanzler diese Bestimmung zugewiesen würde, der nach Anhörung des offiziellen Organs aller Handwerkskammern, d. h. des Handwerks- und Gewerbeamtstages, entscheiden könnte.“

Doch der unhistorische und unästhetische „Photographenmeister“ ist wirklich nicht das Wichtigste des Gesetzentwurfs. Viel wichtiger ist, dass sich in ihm deutlich und unzweideutig dokumentiert, dass man in gewerbepolitischer Hinsicht die Wirtschaftsform des Handwerks durchaus für etwas zu Erhaltendes und zu Unterstützendes ansieht, und dass man jemandem, der diese Wirtschaftsform völlig kennt und beherrscht, d. h. eben einem Handwerksmeister, das Recht der Lehrlingshaltung und Ausbildung zuerkennen will. Man schiebt damit diese wirtschaftliche Ausbildung in den Vordergrund, indem man sich um die technische Ausbildung nicht viel Sorgen macht, denn die technische Ausbildung wird ja, so scheint man zu argumentieren, durch die Gesellen- und Gehilfenprüfungen hinreichend kontrolliert. Also den Prüfungen wird wiederum besonderer Wert beigelegt. Später meinen allerdings, das Handwerk, auch das Photographenhandwerk, sei schon geprüft genug!

### Kleine Mitteilungen.

— Vom Lehrzeugnis. Vielfach ist noch die Ansicht verbreitet, dass ein Lehrzeugnis nur bei ordnungsmässiger Beendigung der Lehrzeit, nicht aber bei vorzeitigem Verlassen der Lehre ausgestellt werden muss. Diese Ansicht ist jedoch nicht zutreffend. § 127c der Gewerbeordnung sagt allgemein und ohne eine Ausnahme zuzulassen „bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist“. Nur dann ist der Lehrherr von der Ausfertigung eines Lehrzeugnisses für seinen Lehrling nach Absatz 2 des genannten Paragraphen entbunden, wenn dem Lehrling seitens einer Innung oder eines Gewerbe-, resp. Handwerksvereins ein solches Zeugnis ausgestellt worden ist.

Die genannten Korporationen sind zur Zeugnisausstellung nicht verpflichtet, wohl aber ist es der Lehrherr. An diesen kann sich der Lehrling in jedem Falle halten. Das Lehrzeugnis hat der Lehrherr unauf-

gefordert und rechtzeitig auszustellen, also beim Auscheiden des Lehrlings aus der Lehre und nicht etwa ein Vierteljahr später. Der Lehrherr, welcher die Ausstellung des Zeugnisses verabsäumt, macht sich strafbar. § 148, Ziffer 9, besagt: „Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt.“ Zu den gesetzlichen Pflichten des Lehrherrn gehört auch die der Zeugnisausstellung. Der Lehrherr hat das Zeugnis selbst auszustellen. Er darf die Ausfertigung desselben nicht seinem Gesellen, der den Lehrling ausgebildet hatte, überlassen. Streitigkeiten wegen Ausstellung des Lehrzeugnisses entscheiden die Gewerbegerichte. (Gew. G. G. § 4.) Ist ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden, so entscheidet nach § 76 a. a. O. der Gemeindevorsteher. Die Entscheidung des letzteren ist schriftlich abzufassen. Sie geht in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Notfrist von zehn Tagen von einer der Parteien Klage bei dem ordentlichen Gericht erhoben wird. Sofern der Lehrherr einer Innung angehört, ist diese nach § 81a, Ziffer 4, der G.-O. zur Entscheidung der Streitigkeiten zuständig. Dieser Fall wird jedoch kaum eintreten, da die Innungen in der Regel Lehrbriefe ausstellen, so dass die Ausfertigung eines Lehrzeugnisses durch den Lehrherrn sich erübrigt.

— Die Handwerkskammer zu Berlin beabsichtigt, einen Kursus in allgemeiner Geschäftskunde für Handwerker demnächst einzurichten, da bereits eine Anzahl Meldungen vorliegt. In dem Kursus sollen behandelt werden die wichtigsten Bestimmungen des Handwerkergesetzes, die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens, die Gesellen- und Meisterprüfungen, Hinweis auf die Handwerkerpresse, das Genossenschaftswesen, Wechselrecht, Verfahren gegen böswillige Schuldner, Verjährung, die Bekämpfung des Borgunwesens u. s. w. Zugelassen werden selbständige Handwerker und ältere Gesellen. Die Teilnehmergebühr beträgt 3 Mk. Der Kursus umfasst zwölf Abende, à zwei Stunden, und soll zweimal in der Woche stattfinden, und zwar voraussichtlich in der IX. Pflichtfortbildungsschule, Friedrichstrasse 126. Anmeldungen werden entweder in den Sprechstunden (10 bis 12 Uhr vormittags) auf dem Bureau der Handwerkskammer, C. 2, Neue Friedrichstrasse 47. 1., entgegengenommen, oder sind schriftlich unter porto- und bestellgeldfreier Beifügung der Teilnehmergebühr an den Vorstand der Kammer einzureichen.

— Die öffentliche Reklame mit dem Besitze von Auszeichnungen, die von Veranstaltern schwindelhafter Ausstellungen gegen Entgelt verliehen sind, ohne dass ein ernsthafter Wettbewerb vor der Öffentlichkeit vorausgegangen ist, kann den Tatbestand einer strafbaren Handlung bilden. Von den Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern wurde darauf hingewiesen, dass Gewerbetreibende bei der gewerblichen Verwertung solcher Ausstellungsmedaillen sich der Gefahr aussetzen, auf Grund des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb verfolgt zu werden.

# Handwerkskammer-Nachrichten für das Photographengewerbe.

Mitteilungen aus dem Gebiete des Lehrlings- und Fachschulwesens.

Herausgegeben von Fritz Hansen.

Nr. 17.

7. August.

1907.

(Nachdruck der Originalartikel verboten.)

## Gehilfenprüfung im Photographengewerbe.

### Bekanntmachung.

Für die am 30. September d. J. im Bezirke der Handwerkskammer zu Berlin stattfindende Gehilfenprüfung für das Photographengewerbe sind die Gesuche um Zulassung an den unterzeichneten Vorsitzenden bis spätestens 15. August d. J. zu richten. Den Gesuchen ist beizufügen:

1. Ein kurzer, selbstverfasster und eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Prüflings und der von der Handwerkskammer genehmigte Lehrvertrag;
2. ein vom Lehrherrn auszustellendes Lehrzeugnis<sup>1)</sup>, welches von der zuständigen Gemeindebehörde gemäss § 127c, Absatz 1 der Gewerbeordnung, kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist, und der Lehrvertrag, sowie,
3. wenn der Lehrling zum Besuche einer Fach- oder Fortbildungsschule verpflichtet war, das Zeugnis über den Schulbesuch: war ihm zu einem solchen keine Gelegenheit geboten, eine diesbezügliche Versicherung unter Angabe der Gründe.

Die Prüfungsgebühr im Betrage von 6 Mk. ist post- und bestellgeldfrei einzusenden.

Berlin W. 50, Juli 1907.

Neue Bayreuther Strasse 7.

Paul Grundner,

Vorsitzender des Gehilfen Prüfungsausschusses für das Photographengewerbe zu Berlin und Regierungsbezirk Potsdam.

1) Was der Lehrling wirklich gelernt hat, zum Zwecke der Prüfungsaufgaben, präzise ausgedrückt! Das Lehrzeugnis (Formulare zu beziehen von Wilhelm Knapp, Halle a. S.) und die Zeugnisse über den Besuch einer Fach-, bezw. Fortbildungsschule brauchen unter Umständen erst am Prüfungstage vorgelegt zu werden.



## Stellenvermittlung und Gesetzgebung.

Bisher ist die Stellenvermittlung nur dann, wenn sie gewerbmässig ausgeübt wurde, durch gesetzliche Bestimmungen oder durch ministerielle Verordnungen berührt worden, und zwar durch § 38 der Gewerbeordnung, in dem es heisst:

(Abs. 1) „Die Zentralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, Pfandvermittler, Gesindevermieter, Stellenvermittler und Auktionsnotaren, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen.“

(Abs. 3) „Hinsichtlich der Gesindevermieter und Stellenvermittler sind die Zentralbehörden insbesondere befugt, die Ausübung des Gewerbes im Umherziehen sowie die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes zu beschränken oder zu untersagen.“

Auf Grund dieser Bestimmungen hat neuerdings der preussische Handelsminister unterm 5. März 1907 neue Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie

über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler erlassen.

Warum ich das alles hier anführe, da es sich doch hier um eine gewerbmässige Stellenvermittlung handelt, die im photographischen Gewerbe nicht üblich ist? Einfach deswegen, weil — augenscheinlich im Anschluss an die Revision der bisher bestehenden Vorschriften — sich der preussische Handelsminister an den Reichskanzler gewandt hat mit der Anregung, die rechtliche Stellung der Stellenvermittler einer gesetzlichen Neuordnung zu unterziehen. Eine politische Korrespondenz meldet über die Richtung, in der sich diese Revision bewegen soll, folgendes:

„1. Das Recht der Gewerbetreibenden, Selbsttaxen zu erlassen, müsse in Fortfall kommen; dafür sei den Polizeibehörden die Befugnis zum Erlass obrigkeitlicher Taxen einzuräumen. 2. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen zu bezeichnenden anderen Behörden

müßten die Berechtigung erhalten, die Vorschriften der Gewerbeordnung über die gewerbmässige Stellenvermittlung und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen auch auf nichtgewerbmässige Stellenvermittlungen auszuweiten. Ein entsprechender Vortrag findet sich im § 33, Abs. 5 und 6 der Gewerbeordnung.

3. Der Begriff der Stellenvermittlung sei so zu bestimmen, dass auch die Herausgeber von Stellenlisten als gewerbmässige Stellenvermittler behandelt werden könnten.

4. Die Erlaubnis zum Betriebe des Stellenvermittlerwerbes dürfte fortan nur erteilt werden, wenn ein Bedürfnis für die Erteilung vorliege. Die Bedürfnisfrage sei stets zu verneinen, wenn durch gemeinnützige, insbesondere kommunale Arbeitsnachweise für eine ausreichende Gelegenheit zur Stellenvermittlung gesorgt sei."

Der Reichskanzler soll sich zu diesen Anregungen zustimmend verhalten haben.

So steht also in absehbarer Zeit zu erwarten, dass auch nicht gewerbmässige Stellenvermittlungen, wie es durchgängig die Stellenvermittlungen der deutschen Fachverbände, gleichviel ob Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbände sind, der obrigkeitlichen Kontrolle gleich den gewerbmässigen Stellenvermittlern unterworfen werden. Es ist daher nicht überflüssig, sich einmal klar zu machen, in welcher Richtung sich diese Kontrolle erstreckt, damit man sich ihr schon jetzt allmählich anpassen kann, so dass später eine eventuelle Zwangsanpassung ohne bedeutende Umkämpfung der ganzen Organisation vor sich gehen kann. Die erwähnten handelsministeriellen Vorschriften vom 5. März 1907 bieten hierzu einen wertvollen Fingerzeig.

In erster Linie wird begrifflicher Weise Wert auf eine genaue und übersichtliche Buchführung

gelegt. Gleich Ziffer 1 der „Vorschriften“ bestimmt:

„1. Wer das Gewerbe eines Gesindevermieters oder eines Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, ein Geschäftsbuch nach dem anliegenden Muster A zu führen. Für männliche und weibliche Personen kann je ein besonderes Geschäftsbuch geführt werden. Das Geschäftsbuch muss dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und vor der Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beiglaubigung der Seitenzahlen abgestempelt werden. In Geschäftsbüchern dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf das Geschäftsbuch weder ganz, noch zum Teil vernichtet werden.“

Das Geschäftsbuch selbst soll wie untenstehendes Muster A aussehen.

Des weiteren schreibt Ziffer 15 vor:

„15. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben sofort nach Eintragung des Vertragschlusses in das Geschäftsbuch über jede von ihnen bewirkte Vermietung oder Vermittlung sowohl dem Dienstberechtigten, als auch dem zur Dienstleistung Verpflichteten einen Ausweis nach beiliegendem Muster C auszustellen. Die Formulare sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die Nummern der ausgestellten Ausweise sind in Spalte 12 des Geschäftsbuches A einzutragen.“

Der erwähnte Ausweis soll wie nebenstehendes Muster C aussehen.

Noch ein weiteres Geschäftsbuch wird gefordert in Ziffer 5:

„5. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben ferner ein Geschäftsbuch nach dem anliegenden Muster B zu führen, in das die Aufträge der zur Dienstleistung Verpflichteten im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Einganges unter fortlaufenden Nummern vollständig einzutragen sind.

## Geschäftsbuch.

Muster A

Laufende Nr.	Tag des Vertragschluss	Des Dienstberechtigten			Des zur Dienstleistung Verpflichteten						Angabe der Behörde, die das Arbeitsbuch oder Gesindebuch ausgestellt hat. Tag der Ausstellung	Nummer des Ausweises (a) den Dienstberechtigten b) den zur Dienstleistung Verpflichteten
		Zu- und Vorname	Stand	Wohnort (Strasse, Nr.)	Zu- und Vorname	Bisherige Beschäftigung	Familienstand	Lebensalter	Wohnort oder Aufenthaltsort (Strasse, Nr.)			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	

## Vertragsbedingungen

a) Art der vermittelten Stelle; b) Zahl der im Haushalte befindlichen Personen — nur beim Gesinde auszufüllen —	Tägliche Arbeitszeit — beim Gesinde nicht auszufüllen —	Zeitpunkt, zu dem der Dienstvertrag antritt er folgen soll	Vereinbarte Geldvergütung	Angabe der Zeit, für die der Dienstvertrag geschlossen ist	Sonstige Vertragsbedingungen	Kündigungsfrist	Vom Dienstberechtigten gezahlt					Von dem zur Leistung Verpflichteten gezahlt			Bemerkungen
							Ge- bühr Mk.	barc Aus- lagen Mk.	Tag der Zah- lung	Ge- bühr Mk.	barc Aus- lagen Mk.	Tag der Zah- lung			
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.		

Geschäftsbuch für Aufträge der zur Dienstleistung Verpflichteten. **Muster B.**

Landr. Nr.	Tag des Auftrags	Des Auftraggebers						Art der gesuchten Stellung	Zeitpunkt, in welchem die Stellung gesucht wird	Beitrag der beanspruchten Vergütung (Lohn, Gehalt) Mk.   Pfg.	Bei nachgewiesener Stellung Nr. des Geschäftsbuchs A.	Bemerkungen
		Zu- und Vorname	Bis-berige Beschäftigung	Familienstand	Alter	Geburtsort	Aufenthaltsort, Wohnung (Strasse, Hausnummer)					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Nr. \_\_\_\_\_

**Muster O.****Bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses aufzubewahren.****Ausweis.**

Nummer des Geschäftsbuchs A.	Des Dienstberechtigten Zu- und Vorname, Stand und Wohnung	Des zur Dienstleistung Verpflichteten Zu- und Vorname	Nur beim Gesinde auszufüllen: a) Art der Dienststellung; b) Zahl der im Haushalte befindlichen Personen	Beim Gesinde nicht auszufüllen: a) Tägliche Arbeitszeit; b) Art der Arbeit	Zeitpunkt, zu dem der Dienstauftritt erfolgen soll	Vereinbarte Geldvergütung	Angabe der Zeit, für die der Dienstvertrag abgeschlossen ist	Sonstige Vertragsbedingungen	Kündigungsfrist

Gebühr. . . . . Mk. \_\_\_\_\_ in Buchstaben:

Auslagen . . . . . " \_\_\_\_\_ " " :

zusammen . . . . . Mk. \_\_\_\_\_ in Buchstaben:

Betrag erhalten.

den \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_

Auf dieses Geschäftsbuch finden die Vorschriften unter Ziffer 1, 3 und 4 mit der Maassgabe Anwendung, dass die am Schlusse des Kalenderjahres nicht erledigten Aufträge in das neue Buch zu übertragen sind."

Dies Geschäftsbuch soll wie obenstehendes **Muster B** aussehen.

Sehr beachtenswert ist besonders für Stellenvermittler im photographischen Gewerbe Ziff. 9, Abs. 1 und 2:

"9. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben sorgfältige Erkundigungen über die Dienstverhältnisse der Dienstberechtigten und der zur Dienstleistung Verpflichteten, sowie über die Brauchbarkeit des zur Dienstleistung Verpflichteten für die in Aussicht genommene Beschäftigung einzuziehen. Sie dürfen hinsichtlich solcher Stellen, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnisse ihnen nicht bekannt sind, eine Vermittlung überhaupt nicht ausführen."

Das aber gerade ist ja der Zweck der Anordnung des preussischen Handelsministers, diese Bestimmung, die er entsprechend der Reichsgesetzgebung hat treffen müssen, auf reichsgesetzlichem Wege umzusetzen, um auch derartige Stellenvermittlungen entsprechend beaufsichtigen zu können.

Es ist bemerkenswert, wie sich die ganzen Vorschriften darauf richten, nicht bloss Kontraktbruch zu verhüten, sondern auch möglichst alle Streitigkeiten aus Bestimmungen des Arbeitsvertrages von vornherein unmöglich zu machen. Dazu gehört in erster Linie die Erteilung des „Ausweises“ **Muster C**. Es wird damit dem Stellenvermittler eine Art öffentlich rechtlicher Maklerfunktion zugewiesen und der „Ausweis“ stellt sich als eine Art Schlussschein dar. Nichts hindert nun unsere Fachstellenvermittlungen daran, daraus zu lernen, und ebenfalls ihren Klienten, Arbeitgebern wie Arbeitnehmern, entsprechende, für die Bedingungen des Arbeitsvertrages verbindliche Schlussscheine auszugeben, deren Rubriken entsprechend der Eigenart des graphischen Gewerbes anzupassen und zu ergänzen wären. Es würde ein solches Verfahren den Abschluss des Arbeitsvertrages erheblich erleichtern und namentlich in Hinblick auf die Urheberrechtsverhältnisse ausserordentlich vorteilhaft wirken.



## Kleine Mitteilungen.

— Die Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers, der die ihm vom Arbeiter übergebene Arbeitsnachweiskarte verlor, hat das Berliner Gewerbegericht festgestellt. Das Gericht erkannte dem klägerischen Arbeiter eine Entschädigung für den Verlust an Lohn zu, der ihm dadurch entstanden war, dass er ohne die Karte einige Tage hindurch Arbeit nicht finden konnte. In der Begründung ist nach der „Sozialen Praxis“ folgendes ausgeführt: Dadurch, dass der Beklagte die ihm von seinem Arbeiter übergebene Arbeitsnachweiskarte stillschweigend behielt, erklärte er sich damit einverstanden, gemäss der aufgedruckten Vorschrift des Arbeitsnachweises zu verfahren. Andernfalls müsste er die Karte dem Arbeiter zurückgeben, statt ihn in dem Glauben zu lassen, dass er der aufgedruckten Vorschrift entsprechend verfahren würde. Ob der Arbeitgeber dem Verbands der Metallindustriellen angehöre oder sonst in einem rechtlichen Verhältnis zu dem Arbeitsnachweis stehe oder nicht, sei in dieser Hinsicht gleichgültig, da er lediglich durch das Behalten der Karte eine Verpflichtung gegenüber dem Arbeiter eingegangen sei (Reichs-Arbeitsblatt 1907, Nr. 3).

— Der bereits vom Grafen Posadowsky vorbereitete Gesetzentwurf über Arbeitskammern ist von seinem Nachfolger Herrn v. Bethmann-Hollweg übernommen worden. Der „N. Pol. Korresp.“ zufolge werden jetzt vom Reichsamte des Innern im Vereine mit den beteiligten preussischen Ministerien die abschliessenden Beratungen über den Entwurf gepflogen. Es handelt sich vor allem darum, die Einrichtung der Arbeitskammern so zu gestalten, dass sie einen fachkundigen Beirat bilden und einen unmittelbaren praktischen Nutzen für Gesetzgebung und Verwaltung gewähren.

— Vertragsbrüchige Angestellte. Die Gewerbeordnung enthält Bestimmungen, wonach sich nicht nur der Angestellte, der einen Vertragsbruch begeht, ersatzpflichtig macht, sondern auch derjenige, der einen Arbeiter annimmt, von dem er weiss, dass er unter Vertragsbruch seine frühere Stellung gelöst hat. Selbst wenn der Prinzipal, an dem dieser Vertragsbruch begangen worden ist, hierdurch einen nachweisbaren Vermögensschaden nicht erlitten hat, kann er dennoch als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmässigen oder gesetzlichen Arbeitszeit (höchstens aber für eine Woche) den Betrag des ordentlichen Tagelohns fordern, und hierfür haftet ihm solidarisch mit dem kontraktbrüchigen Arbeiter auch dessen neuer Dienstherr (vergl. Gew.-O. § 124 b u. § 125). Während aber beim Bruch eines gewerblichen Dienstvertrages der Prinzipal eine Entschädigung auch dann fordern kann, wenn er einen Vermögensnachteil nicht nachweisen kann oder selbst gar nicht einmal erlitten hat, so muss er, falls es sich um einen kaufmännischen Angestellten handelt, den Beweis dafür erbringen, dass er durch den Vertragsbruch in seinem Vermögen geschädigt worden ist.

— Lehranstalten. Viele Reproduktionsanstalten suchen den Kreis ihres vertrauten Personals so viel wie irgend möglich zu beschränken, den einzelnen zu einem möglichst untergeordneten Rädchen in der Gesamtmaschinerie herabzudrücken, um ihm dadurch die Möglichkeit zu verschliessen, den Betrieb zu verlassen und das daselbst Gelernte in einer anderen Anstalt zu verwerten. So berechtigt nun auch der Wunsch sein mag, die eigenen Erfahrungen für sich zu behalten und die Frucht mühsamer Arbeiten nicht zum Nutzen Dritter ausgebeutet zu sehen, so schwierig und bedenklich ist dieses Prinzip doch auf der anderen Seite wieder. Die Reproduktionsanstalten verzichten auf diese Weise auf die Heranbildung eines allgemein gebildeten und für alle Zwecke der Reproduktionstechnik geschulten Personals. Ein Reproduktionstechniker, der nur eine einzige Methode kennt, nur ein ganz eng abgegrenztes Arbeitsgebiet beherrscht, ist unter allen Umständen schlechter daran, als ein solcher, der einen Ueberblick über das Ganze hat. Der jetzt bestehende Zustand wird durch die vorhandenen Bildungsanstalten für Reproduktionstechnik nicht gebessert. Ausser der ziemlich beschränkten Akademie für graphische Künste und Buchgewerbe gibt es in Deutschland keine staatliche Lehranstalt, welche dem Bedürfnis an hochgebildeten Reproduktionstechnikern genügen könnte. Von den Technischen Hochschulen ist eine in der Lage, bis zu einem gewissen Grade in der modernen Reproduktionstechnik auszubilden. Aber abgesehen davon, dass hier, ebenso wie in der gut eingerichteten Lehr- und Versuchsanstalt in München, nur die photomechanischen Verfahren in Betracht kommen, ist auch die Zahl der Schüler zu klein und das Ziel des Unterrichts nur in losem Zusammenhang mit den Bedürfnissen der Praxis. Allerdings gibt es nun auch verschiedene private Lehranstalten, aber diese Privatanstalten sind aus bekannten Gründen nicht sonderlich beliebt und können auch niemals von gleicher Bedeutung sein, wie öffentliche Lehranstalten und Institute. Wie wenig aber die Fortbildungs-, Handwerker- und Gewerbeschulen geeignet sind, an der Ausbildung der Reproduktionstechniker mitzuwirken, darauf ist schon des öfteren hingewiesen worden.

Mehr als je erscheint es daher angebracht, dass mit allem Nachdruck und von allen interessierten Seiten auf die immer dringender werdende Notwendigkeit der Begründung von öffentlichen Lehranstalten für graphische Künste, d. h. die praktischen Reproduktionsverfahren, hingewiesen wird. Die Wichtigkeit dieser Techniken, die nicht nur eine volkswirtschaftliche, sondern auch eine sehr grosse kulturelle Bedeutung erlangt haben, rechtfertigt nicht nur den Wunsch nach solchen Bildungsanstalten, sondern lässt auch hoffen, dass diesem Wunsche wenn er von allen Seiten die genügende, nachdrückliche Unterstützung findet, entsprochen werden wird. Schon allein als Ergänzung für die häufig recht mangelhafte Lehre wären derartige staatliche Hochschulen für graphische Künste mit Freuden zu begrüssen.

f. b.



## Handwerkskammer-Nachrichten für das Photographengewerbe.

Mitteilungen aus dem Gebiete des Lehrlings- und Fachschulwesens.

Herausgegeben von Fritz Hansen.

Nr. 18.

11. September.

1907.

(Nachdruck der Originalartikel verboten.)

## Lehrlinge in höherem Lebensalter.

Wir haben stets den Standpunkt vertreten, dass auch Personen im vorgerückten Lebensalter noch Lehrlinge im Sinne der Gewerbeordnung sein können und daher auch den Lehrlinge betreffenden Bestimmungen unterstehen. Diese Auffassung, die die einzige Möglichkeit bietet, um Lehrlingszuchterei, die unter der Flagge von Volontär-Ausbildungsanstalten segelt, entgegenzutreten, ist neuerdings durch den höchsten preussischen Gerichtshof, das Kammergericht, ausdrücklich bestätigt worden. Allerdings stellt dabei das Kammergericht gleichzeitig fest, dass das, was das preussische Vereinsgesetz unter „Lehrling“ versteht, nicht mit dem, was die Reichsgewerbeordnung unter Lehrling versteht, identisch ist, indes kann uns das preussische Vereinsgesetz an sich ja vollständig gleichgültig sein und ist uns hier nur soweit interessant, als aus ihm der Streit um den Lehrlingsbegriff entstanden ist, der nun vor dem Kammergericht seinen endgültigen Abschluss gefunden hat. Die politischen Zeitungen berichten über den der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall:

Der 19 Jahre alte frühere Handlungskommissar Rakowski in Rogasen gefiel sich in seinem Beruf nicht und trat noch einmal bei einem Fleischermeister in die Lehre, er wurde also noch Fleischerlehrling. In dieser Zeit trat er dem „Sokol“ als Mitglied bei und gab bei dem Aufnahmekauf auf das Befragen des Vorsitzenden nach seinem Berufe an, „er sei Fleischer“. Ob Meister, Geselle oder Lehrling, wurde nicht erörtert, vielmehr wurde seine Aufnahme einfach bewirkt. Bekanntlich werden die „Sokols“, da sie die Wiederherstellung eines Polenreiches anstreben, als politische Vereine angesehen, und diese dürfen nach § 8a des preussischen Vereinsgesetzes Lehrlinge u. s. w. nicht als

Mitglieder aufnehmen. Zuwiderhandlungen werden nach § 16 nicht nur gegen die Vorstandsmitglieder, sondern auch gegen die aufgenommenen Lehrlinge geahndet. Anf Grund dieser Bestimmungen wurde nun gegen den Vorsitzenden des „Sokol“ Fuchalski und gegen Rakowski Anklage erhoben und beide vom Schöffengericht und von der Strafkammer des Landgerichts zu Strafen verurteilt. Es wurde angenommen, dass ersterer aus Fahrlässigkeit die Lehrlingsstellung des letzteren nicht festgestellt habe, da er ihn danach hätte befragen müssen, namentlich in Rücksicht auf dessen jungliches Aussehen. Dass der zweite Angeklagte bereits Handlungskommissar gewesen, sei unerheblich. Beide Angeklagten fochten das Berufungsurteil mittels der Revision an und rügten Verkenntung des Begriffs „Lehrling“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Der Oberstaatsanwalt trat diesem Angriff mit der Ausführung entgegen, dass Rakowski ja seinen erst erwähnten Beruf angegegeben hätte und deshalb nur als Fleischerlehrling gelten müsse, zumal er sich noch in junglichem Alter befindet. Zur Bestrafung des Fuchalski genüge die unbedenklich festgestellte Fahrlässigkeit. Diesen Ausführungen trat der zweite Strafsenat des Kammergerichts bei und erkannte auf Zurückweisung der Revision, die an der tatsächlichen Feststellung des Vorderrichters scheiterte. Der Lehrlingsbegriff sei nicht verkannt, wiewohl zuzugeben ist, dass Personen in späterem Alter, die noch einen anderen Beruf ergreifen, nicht als Lehrlinge im Sinne des Vereinsgesetzes gelten.

Nach dem Kammergerichtsurteil ist also für den Lehrlingscharakter nur die Stellung im Betriebe und die Art der Beschäftigung in demselben massgebend, nicht aber das Lebensalter oder eine andere Stellung in einem früheren Berufe. Das schliesst freilich nicht aus, dass auf Lehrlinge im vorgerückten Lebensalter das preussische Vereinsgesetz, soweit es von Lehrlingen spricht, sinn- und absichtsgemäss nicht angewendet werden soll.

## Einstellung von Lehrlingen.

Aus Anlass der in nächster Zeit stattfindenden Einstellung von Lehrlingen sind wiederum zahlreiche Anfragen bezüglich der abzuschliessenden Lehrverträge bei uns eingegangen. Wir halten es deshalb für angebracht, auf die nachstehenden Vorschriften besonders aufmerksam zu machen:

1. Die Annahme eines Lehrlings darf nur durch Abschluss eines schriftlichen Lehrvertrages erfolgen. Die Ausfertigung des Vertrages muss binnen 4 Wochen nach Beginn der Lehre in drei Exemplaren geschehen (§ 126b der Gewerbeordnung). Je ein Exemplar erhält

der Lehrherr und der gesetzliche Vertreter des Lehrlings, während das dritte Exemplar, sofern der Lehrherr einer Innung angehört, bei dem Vorstände derselben, oder wenn der Lehrherr nicht Innungsmitglied ist, bei dem Vorstände der Handwerkskammer niederzulegen ist. Die Einsetzung muss innerhalb 14 Tagen nach Abschluss des Vertrages erfolgen. Bei einem Lehrverhältnis zwischen Vater und Sohn ist an Stelle des Lehrvertrages ein Lehrverpflichtungschein, und zwar in zwei Exemplaren auszufertigen. Im übrigen ist in solchen Fällen wie mit dem Lehrvertrag zu verfahren.

2. Zum Abschluss von Lehrverträgen empfiehlt es sich, die Formulare zu benutzen, welche von der Firma Wilhelm Knapp in Halle a. S. zu beziehen sind.

3. Die Gesamtdauer der Lehrzeit muss wenigstens 3 Jahre betragen und darf den Zeitraum von 4 Jahren nicht übersteigen. Anderweitige Abmachungen sind nur mit Genehmigung der Handwerkskammer zulässig. Hat der Lehrling einen Teil der Lehrzeit bereits in einer anderen Werkstatt zurückgelegt, so kann der Lehrvertrag nur für die Restdauer der Lehrzeit abgeschlossen werden, jedoch muss unter „Besondere Bestimmungen“ am Schluss des Lehrvertrages genau angegeben werden, wo und wie lange der Lehrling schon gelernt hat. Ueber diese anderweite Lehrzeit muss der Lehrling einen Ausweis beibringen können. Durch den Lehrvertrag darf die Erlernung verschiedener Handwerke zu gleicher Zeit nicht vereinbart werden. Wenn der Geschäftsbetrieb mit dem Lehrling in andere Hände übergeht, so ist in den Vertrag ein entsprechender Vermerk aufzunehmen, wönach der Geschäftsnachfolger mit allen Rechten und Pflichten des aus dem Vertrage ausgeschiedenen Lehrherrn in das Lehrverhältnis eintritt. Dieser Vermerk muss von dem Lehrherrn, dem Lehrling und dessen gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.

4. Die Probezeit, welche in den Lehrvertrag einzutragen ist, muss mindestens 4 Wochen dauern und darf den Zeitraum von 3 Monaten nicht übersteigen. Die Probezeit ist auf die Lehrzeit anzurechnen.

5. In § 1 des Lehrvertrages muss Beginn, Dauer und Ablauf der Lehrzeit genau angegeben werden.

6. Der Lehrvertrag muss von den vertragschliessenden Parteien eigenhändig unterschrieben und der Ort und das Datum des Abschlusses vermerkt werden. Stempel allein gelten nicht als Unterschrift. Hierbei ist zu beachten, dass als Ort des Abschlusses der Betriebsort des Lehrherrn zu betrachten ist.

7. Aus dem Lehrvertrag muss zu ersehen sein, ob der Lehrling von seinem Vater (nicht Stiefvater), seiner Mutter oder von einem Vormund vertreten wird.

8. Ist für einen Lehrling ein Vormund bestellt, so ist die Genehmigung des zuständigen Vormundschaftsgerichts zum Abschluss des Lehrvertrages einzuholen, jedoch nur, wenn der Mutter nicht die elterliche Gewalt über ihren Sohn zusteht.

9. Der Lehrvertrag muss von dem Lehrherrn (nicht vom Geschäftsführer!) dem Lehrling und dessen gesetzlichen Vertreter (Vater, Mutter, Vormund) unterschrieben und vollzogen sein; ist aber die Mutter gesetzliche Vertreterin und für deren Sohn ausserdem ein Vormund bestellt, so ist der Vertrag von der Mutter und dem Vormund zu unterzeichnen. Fehlt eine dieser Unterschriften, so ist der Vertrag nicht rechtsverbindlich.

10. Der Lehrherr, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmässig abschliesst oder die Einsetzung des Lehrvertrages oder Lehrverpflichtungsscheines unterlässt, kann nach § 150, Ziffer 4a der Gewerbeordnung, bzw. nach § 20 der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens in Verbindung mit § 103n, Absatz 2 der

Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen für jeden Fall der Gesetzesverletzung bestraft werden.

### Kleine Mitteilungen.

— Abweisung eines Arbeitssuchenden durch den Stellennachweis. Eine für Stellennachweise wichtige Entscheidung hat das Oberlandesgericht Hamburg gefällt. Danach macht sich ein von den Arbeitgebern eines Gewerbes eingerichteter Stellennachweis schadenersatzpflichtig, wenn er einen Arbeitssuchenden ohne genügende Gründe abweist. Zur Begründung führt das Oberlandesgericht aus, dass nur der einzelne Arbeitgeber, wie dies ja auch jedem Arbeiter freisteht, den ihm angebotenen Engagementsvertrag ablehnen könne, ohne über die Gründe der Ablehnung dem anderen Teile Rechenschaft ablegen zu müssen. Anders aber sei die Sache, wenn sich die Arbeitgeber eines Gewerbes zu einem gemeinsamen Stellennachweise vereinigen, dem dann die Entscheidung über Annahme und Zurückweisung von Arbeitskräften zustehen soll, ohne dass der einzelne Arbeitgeber dabei mitzuwirken hätte. Der einzelne Arbeitgeber könne zwar Arbeitssuchende nach Belieben zurückweisen, da er damit rechnen dürfe, dass der Stellensuchende bei einem anderen Arbeitgeber Arbeit finden könne. Der Arbeitssuchende aber, der so wie der einzelne Arbeitgeber verfahren und einen Arbeitssuchenden ohne genügende Gründe zurückweisen würde, macht sich eines Verstoßes gegen die guten Sitten schuldig und ist dann dem Abgewiesenen gegenüber schadenersatzpflichtig.

— Volontäre im Handwerk. In der Ausschussitzung des Deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammertages berichtete die Handwerkskammer Gotha über die bislang gemachten Vorschläge in der Frage der Volontäre. Die Aussprache ergab, dass auf verschiedenen Seiten Bedenken gegen die Auslegung des Begriff „Volontär“, wie sie die Kommission vorschlug, bestehen. Insonderheit hielt die Handwerkskammer Düsseldorf die Forderung des Abiturientenexamens für zu weitgehend, es genüge vollkommen, wenn man das Einjährigenzugnis an seine Stelle setze. Demgegenüber wies die Handwerkskammer Berlin darauf hin, dass durch die Forderung des Abiturientenexamens verhindert werden soll, dass diejenigen, die mit dem Einjährigenzugnis in der Tasche ein Handwerk erlernen, sich einfach als Volontäre bezeichnen. Die Handwerkskammer Breslau war der Ansicht, dass, ohne Rücksicht auf etwa bestandene Examina, diejenigen als Volontäre bezeichnet werden können, die im Handwerk ausschliesslich zur Vorbereitung auf einen anderen Beruf eine bestimmte Zeit lang tätig seien. Da mithin die Angelegenheit noch nicht genügend geklärt erschien, beschloss der Ausschuss, sie behufs ausführlicher Begründung der Leitsätze an die Kommission zurückzuverweisen und nach Eingang dieser Begründung die von der Kommission aufgestellten Vorschläge des Handwerks- und Gewerbe-Kammern zur Ausserbreitung zu unterbreiten.

**Handwerkskammer-Nachrichten für das Photographengewerbe.**

Mitteilungen aus dem Gebiete des Lehrlings- und Fachschulwesens.

Herausgegeben von Fritz Hansen.

Nr. 19.

9. Oktober.

1907.

(Nachdruck der Originalartikel verboten.)

**Die Photographie als Handwerk.**

Die Frage, ob die Photographie als eine Kunst oder als ein Handwerk anzusehen ist, wurde schon oft erörtert, und es hat nicht an Stimmen gefehlt, die sich sehr energisch dagegen aussprachen, dass die Photographen mit den Handwerkern, wie man zu sagen pflegt: „in einen Topf geworfen“ werden, während sie doch eher zu den Künstlern zu rechnen seien. Es unterliegt nun keinem Zweifel, dass die Photographie sich in ihren besten Leistungen zum Ausdrucksmittel künstlerischer Empfindungen erhebt. Man kann deshalb auch darüber verschiedener Ansicht sein, ob die Unterordnung unter das Handwerker-gesetz besonders für das Photographengewerbe von Vorteil ist. Eine grundfalsche Anschauung aber ist es, anzunehmen, dass die Unterstellung unter das Handwerker-gesetz eine Art Wertschätzung oder — drastischer gesagt — Geringschätzung des Photographen-gewerbes ist. Wer das annimmt, der verkennt ganz, dass der Ausdruck „Handwerk“ oder „Handwerker“ in unserer Gesetzgebung einzig die Bezeichnung einer Wirtschaftsform ist. Der Gegensatz zu ihr ist nicht „Kunst“ oder „Künstler“, sondern „Kaufmännischer Beruf“ und „Kaufmann“. Das geht deutlich aus § 1, Absatz 2, Ziffer 2 des Handelsgesetzbuches hervor: Das Handelsgesetzbuch sieht bekanntlich als „Kaufmann“ den an, der ein Handelsgewerbe betreibt, und die angezogene Stelle des § 1 des Handelsgesetzbuches sagt, dass als Handelsgewerbe auch ein Gewerbebetrieb gelten soll, der zum Gegenstande hat: „Die Übernahme der Bearbeitung von Waren für andere, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht.“ Das Handwerk ist also als Kleinbetrieb dem Grossbetrieb gegenübergestellt, dem Grossbetrieb, dessen Inhaber dann im Gegensatz zum Inhaber des Kleinbetriebes, zum Handwerker also, Vollkaufmann notgedrungen sein muss. Ein Werturteil über die Leistungen eines

Betriebes damit zu fällen, liegt der Gesetzgebung ganz fern. Das geht auch aus der aufmerksamen Betrachtung des Gesetzentwurfs, betreffend den sogen. „kleinen Befähigungsnachweis“, hervor. Der Zweck des Gesetzes soll offenbar der sein, den Nachwuchs tüchtig zu machen, um in der Wirtschaftsform des selbständigen Kleingewerbetreibenden gegenüber dem Grossbetriebe bestehen zu können.

Daher soll nur jemand, der diese Wirtschaftsform auch gut kennt und unter ihr leistungsfähig ist, nämlich der „Meister“, das Recht haben, Nachwuchs auszubilden. Nur das bestimmt das Gesetz. Dem Verordnungswege bleibt es überlassen, das Mass der technischen Anwendungen zu bestimmen, und hier hat es jeder Zweig eines Handwerks in der Hand, durch Vereinbarung oder durch Vorschläge die Handwerkskammer zum Erlass passender Vorschriften zu veranlassen.

Dass wirklich nur der Gegensatz zwischen Handwerker und Kaufmann bei unserer ganzen Handwerker-gesetzgebung in Betracht kommt, ergibt sich ferner aus dem Gegensatze zwischen Handwerkskammer und Handelskammer, und dass der Gesetzgebung nichts ferner lag, als mit der Bezeichnung „Handwerker“ ein Werturteil zu fällen, geht deutlich daraus hervor, dass das neue Kunstschutzgesetz vom 9. Januar 1907 ausdrücklich den Erzeugnissen des Kunsthandwerks einen besonderen Kunstschutz bis 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers gewährt. Der sicherlich nicht auf den Höhen der Kunstakademie gebildete Tischler, der formenschöne und originelle Möbel fertigt, wird, trotzdem er in wirtschaftlicher Hinsicht „nur Handwerker“ ist, dem Künstler durchaus gleichgestellt.

Also gerade umgekehrt arbeitet die Gesetzgebung; nicht Handwerk und Kunst trennen will sie, sondern im Gegenteil, sie stellt schon heute Handwerk und Kunst gleich! F. H.

**Vom „kleinen Befähigungsnachweis“.**

Wie nicht anders zu erwarten war, hat sich auch die Vereinigung der deutschen Handwerkskammern, der „Deutsche Handwerks- und Gewerbe-kammertag“, in seiner diesjährigen Tagung mit dem an den Reichstag gelangten „Entwurf, be-

treffend die Abänderung der Gewerbeordnung“<sup>1)</sup> beschäftigt. Da er im allgemeinen die seit langem

<sup>1)</sup> Siehe Nr. 15 und 16 der „Handwerkskammer-Nachrichten“.

geäußerten Wünsche des Handwerks wenigstens teilweise erfüllt, auch im grossen und ganzen dem sogen. „Hamburgischen Entwurf“ entspricht, für den sich der VI. Deutsche Handwerks- und Gewerbeamtstag zu Köln a. Rh. 1905 erklärte, so fand der neue Regierungsentwurf auch fast in allen Punkten Beifall. Die referierende Kammer Wiesbaden stellte folgenden Antrag zur Diskussion:

„Der vorliegende Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (kleiner Befähigungsnachweis), ist dankbar zu begrüssen, und der Deutsche Handwerks- und Gewerbeamtstag stimmt ihm im allgemeinen zu. Er erachtet nur im einzelnen folgende Aenderung für zweckmässig:

1. Dass nach § 129, Absatz 2 die Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur widerruflich und mit Zustimmung (nicht nach Anhörung) der Handwerkskammern erfolgen kann.

2. Dass an Stelle der unteren Verwaltungsbehörden die Handwerkskammern gesetzt werden.

3. Dass überall die Worte „oder sonstige gewerbliche Unterrichtsanstalten“ gestrichen werden.

4. Dass zu § 129, Absatz 7 und zu § 133 Absatz 2 der Bundesrat vor Erlass solcher Bestimmungen die Handwerkskammern hört.

5. Dass zu § 133, Absatz 4, wie bisher die Beschwerde gegen die Nichtzulassung zur Meisterprüfung an den Vorstand der Handwerkskammer zu richten ist.

6. Dass zu Artikel II (Uebergangs- und Schlussbestimmungen), Teil II die Frist von 5 auf 3 Jahre herabgesetzt wird.“

Die Debatte selbst ergab sofort, dass man diesen Gesetzentwurf über den „kleinen Befähigungsnachweis“ nur als eine Abschlagszahlung der Reichsregierung auffasse, wenn schon vom allgemeinen Befähigungsnachweis nicht eigentlich die Rede war. Indessen wurde in der Schlussabstimmung der Antrag Wiesbaden unter Streichung von Ziffer 2 angenommen, aber auch gleichzeitig ein Antrag, der die Einfügung der obligatorischen Gehilfenprüfung in den Gesetzentwurf verlangt.

Ebenfalls angenommen wird der Antrag Leipzig, dass die Zulassung zur Gehilfenprüfung nicht dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, sondern dem Vorsitzenden der Handwerkskammer übertragen werden soll, sowie ein Antrag Hamburg:

„Die Landeszentralbehörden sollen nach Anhörung der Handwerkskammern befugt sein, bei denjenigen Gewerben, bei denen der Meistertitel nicht üblich ist, die Führung eines Titels zu gewähren, der dem Meistertitel gleich zu achten ist.“

Dass diesem Antrag Hamburg von den gesetzgebenden Faktoren entsprochen werden wird, ist nicht unwahrscheinlich, dagegen lässt sich noch gar nichts sagen, wie sich Reichstag und Bundesrat zur Forderung der obligatorischen Gehilfenprüfung stellen werden. Für eine grosse Schädigung könnten wir wenigstens, soweit das Photographengewerbe in Betracht kommt, die obligatorische Gehilfenprüfung nicht halten, ob sie indessen wirklich die gepriesene Panacee ist, die die faulen wirtschaftlichen Verhältnisse bessert, ist doch recht fraglich. (H. K.)

### Kleine Mitteilungen.

— Gehilfenprüfung. Die Handwerkskammer Berlin hat festgestellt, dass sich trotz umfangreicher Bemühungen immer noch etwa die Hälfte der Lehrlinge nach Beendigung der Lehrzeit der Gesellenprüfung nicht unterzogen hat. Besonders sollen hierbei die Handwerker in Frage kommen, die meistens nicht in Innungen organisiert zu sein pflegen, wie Photographen, Feinmechaniker, Graveure, Ziseleure, Lithographen, überhaupt die sehr zahlreichen graphischen Gewerbe.

In einer Bekanntmachung des Berliner Magistrats wird deshalb darauf hingewiesen, dass es im Interesse der ihre Lehrzeit beendigenden Handwerkslehrlinge liegt, sich der Gesellenprüfung zu unterziehen, da die Unterlassung der Ablegung dieser Prüfung für die Lehrlinge empfindliche Nachteile haben kann hinsichtlich der späteren Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen (§ 129, Absatz 1 der Gewerbeordnung), der Ablegung der Meisterprüfung (§ 133 der Gewerbeordnung), der Teilnahme an den Geschäften der Zwangsinnung, soweit die Regelung des Lehrlingswesens in Frage kommt (§ 100r, Absatz 2 der Gewerbeordnung) sowie hinsichtlich der Wählbarkeit zum Gesellenausschuss der Handwerkskammer (§ 103c Gewerbeordnung).

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 131c die Lehrherren verpflichtet sind, nach Ablauf der Lehre die Lehrlinge zur Gesellenprüfung anzuhalten, dass die Zuwiderhandlung nach § 14b, Ziffer 9 strafbar ist, und dass ihnen schliesslich nach § 136a, Absatz 1 die Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ganz oder zur Zeit entzogen werden kann, wenn sie sich wiederholt einer Pflichtverletzung dieser Art gegenüber den ihnen anvertrauten Lehrlingen schuldig machen.

— Besuch der Fortbildungsschule. Das Kammergericht hat seine in einer Entscheidung vom 9. Januar 1902 ausgesprochene Ansicht, dass durch ein auf Grund des § 120, Absatz 3 der Gewerbeordnung erlassenes Ortsstatut zum Besuch der Fortbildungsschule nur die am Schulorte wohnhaften, aber nicht die daselbst nur beschäftigten gewerblichen Arbeiter verpflichtet werden können, geändert. Es vertritt jetzt den Standpunkt, dass im Gegenteil sich die Befugnis der Gemeinden nur auf die im Gemeindebezirk in Stellung befindlichen gewerblichen Arbeiter und nicht auf die daselbst zwar wohnhaften, aber nicht beschäftigten erstreckt.

## Handwerkskammer-Nachrichten für das Photographengewerbe.

Mitteilungen aus dem Gebiete des Lehrlings- und Fachschulwesens.

Herausgegeben von Fritz Hansen.

Nr. 20.

6. November.

1907.

(Nachdruck der Originalartikel verboten.)

## Die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer.

In § 1031 der Gewerbeordnung wird über die aus der Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammern erwachsenden Kosten bestimmt, dass sie, soweit sie nicht anderweit Deckung finden, von den Gemeinden der Handwerkskammerbezirke nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde zu tragen sind. Die Landes-Zentralbehörde kann indessen bestimmen, dass die Kosten der Handwerkskammer statt von den Gemeinden, von den weiteren Kommunalverbänden getragen werden sollen.

Den zu den Kosten der Handwerkskammer veranlagten Gemeinden bleibt jedoch das Recht, die auf sie entfallenden Anteile nach einem von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Verteilungsmaßstab auf die einzelnen Handwerksbetriebe umzulegen.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung hat für Preussen zunächst die Preussische Landes-Zentralbehörde, nämlich der Minister für Handel und Gewerbe, durch Erlass vom 26. Mai 1900<sup>1)</sup> entschieden, die Kosten der Handwerkskammer von den Gemeinden der Kammerbezirke tragen zu lassen, von dem Rechte der Umlegung der Kosten auf weitere Kommunalverbände (Kreise, Provinzen) also keinen Gebrauch machen zu wollen. Des weiteren wurden in dem zitierten Erlass die Grundsätze entwickelt, nach denen die beitragspflichtigen Gemeinden zu den zahlen den Anteilen veranlagt werden sollten.

Für den Bezirk der Handwerkskammer zu Berlin sind dann auf Grund dieses Erlasses vom Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg nähere Anordnungen getroffen worden, deren letzte, zur Zeit gültige vom 8. Januar 1903 datiert. Diese Anordnung<sup>2)</sup> bestimmt, dass als Maßstab für die Verteilung der Kosten auf die Gemeinden die Zahl der Handwerksbetriebe unter Berücksichtigung des in jedem Betriebe beschäftigten technischen Hilfspersonals (Gesellen, Lehrlinge u. s. w.) zu dienen haben. Für jeden Betriebsinhaber hätten 10 Mk., für jeden Gesellen u. s. w. 5 Mk. und für jeden Lehrling oder Arbeitsburschen 2,50 Mk. als Einheitssatz in Ansatz zu kommen, so dass z. B. ein Betrieb ohne Hilfs-

personal mit 10 Mk., ein solcher mit vier Gesellen und zwei Lehrlingen mit 10 Mk. und ( $4 \times 5$  Mk.) und ( $2 \times 2,50$  Mk.) = 35 Mk. in Ansatz zu bringen seien.

Die im Jahre 1903 vom Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg für den Bezirk der Handwerkskammer zu Berlin angeordnete und noch massgebende Zahlung hat in diesem Bezirk ergeben: 78112 Handwerksbetriebe (à 10 Mk.) = 781120 Mk. mit 146264 Gesellen (à 5 Mk.) = 731320 Mk. und 34829 Lehrlingen (à 2,50 Mk.) = 87072,50 Mk., so dass die ganze veranlagte Einheitssumme 1599512,50 Mk. beträgt. Von dieser Summe erhebt die Handwerkskammer Prozente nach Massgabe ihres Haushaltsplanes. Im Rechnungsjahr 1907/1908 sind dies z. B. 5½ Prozent. Eine Gemeinde, in der also etwa 1379 Betriebe mit im ganzen 2913 Gesellen und 1036 Lehrlingen wären, hätte der Handwerkskammer einen Betrag von 1711,87 Mk. zu leisten.

Wenn nun diese Gemeinde von dem Rechte der Unterverteilung dieses Betrages auf die einzelnen Handwerksbetriebe Gebrauch machen wollte, so müsste sie nach der erwähnten Oberpräsidialanordnung bei dieser Unterverteilung nach demselben Maßstabe zu Werke gehen. Es würden also von jedem Betriebsinhaber zu zahlen sein: 5½ Prozent von 10 Mk. = 55 Pfg., für jeden Gesellen weitere 5½ Prozent von 5 Mk. = 27,5 Pfg. und für jeden Lehrling weitere 5½ Prozent von 2,50 Mk. = 13,75 Pfg. Der erwähnte Betrieb mit vier Gesellen und zwei Lehrlingen hätte also tatsächlich zu zahlen: 55 Pfg. und ( $4 \times 27,5$  Pfg.) und ( $2 \times 13,75$  Pfg.) = 192,5 Pfg. oder rund 1,93 Mk. So viel über die Umlegung der Kosten; einer späteren Darlegung bleibe die kritische Würdigung dieses Verfahrens vorbehalten. A. R.

## Kleine Mitteilungen.

— Volontäre. Die vom deutschen Handwerks- und Gewerkeamttag eigesetzte Kommission hat bestimmte Leitsätze aufgestellt, um klarzustellen, wer in Handwerksbetrieben als Volontär zu betrachten ist. Danach sollen im Handwerk nur solche jungen Leute, die eine Abiturientenprüfung bestanden haben und zum Zweck des Studiums technischer Fächer vor oder während des Besuches einer Hochschule die von diesen

1) Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung. 61. Jahrg. 1900. S. 216.

2) Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam 1903. Stück 5. S. 33.

Anstalten vorgeschriebene in der Regel einjährige praktische Übungszeit in einem Handwerke zurücklegen wollen, als Volontäre zu betrachten sein. Es braucht daher, da sie nicht als Lehrlinge gelten, mit ihnen weder ein Vertrag abgeschlossen, noch die Anmeldung bei der betreffenden Handwerks- oder Gewerbekammer bewirkt zu werden. Alle anderen jungen Leute, die zum Zwecke der Ausbildung in Handwerksbetrieben eingestellt werden, gelten als Lehrlinge. Zu ihnen rechnen auch junge Leute mit besserer Vorbildung (Einjährig-Freiwilligenzeugnis) und solche, die beim Eintritt in die Lehre durch irgend welchen Umstand ein reiferes Alter erreicht haben. Höchstens kann für diese auf Grund des § 130a der Reichsgewerbeordnung die Lehrzeit abgekürzt werden. Lehrlinge, die ein Technikum besuchen wollen, haben ihre Lehrzeit ordnungsmässig zu beenden und die Gesellenprüfung abzulegen. Zu diesen Leitsätzen hat auf Veranlassung des Vorortes des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages auch die Gewerbekammer Leipzig Stellung genommen und sich für sie erklärt.

— Schadensersatzpflicht des Arbeitgebers bei unpünktlicher Lohnzahlung. Ein Geselle, der bei seinem Meister gegen Wochenlohn und freie Station angestellt war, verliess seine Stellung plötzlich, weil ihm an zwei Sonnabenden sein verdienter Lohn nicht ausbezahlt worden war. Ausser dem verlangten Lohn verlangte er noch Schadensersatz für die Dauer seiner Stellenlosigkeit während der Kündigungsfrist. Der Meister forderte von dem Kläger Schadensersatz wegen Kontraktbruchs. Er wurde aber mit seinem Anspruche zurückgewiesen, während der Klage des Gesellen unter folgender Begründung stattgegeben wurde: Es steht unbestritten fest, dass Beklagter dem Kläger schon längst hätte Lohn auszahlen müssen, dass der Kläger aber den verdienten Lohn trotz Mahnung nicht erhielt. Selbstredend durfte der Beklagte die Auszahlung des Lohnes deswegen nicht verweigern, weil er glaubte, dass Kläger später einmal vertragsbrüchig und ihm schadensersatzpflichtig werden könne. Durch die Nichtzahlung des fälligen Lohnes gab er dem Kläger in Gemässheit des § 124, Ziffer 4, der G. O. das Recht, nunmehr tatsächlich ohne Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist wegzugehen. Die Schadensersatzforderung des Beklagten ist also unbegründet und er ist verpflichtet, dem Kläger seinen verdienten Lohn unverkürzt auszusahlen. Aber auch die Frage, ob der Kläger nicht nur berechtigt, sondern unter den vorliegenden Umständen gezwungen war, das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Kündigungsfrist zu lösen, und ob er deshalb noch obendrein Schadensersatz vom Beklagten verlangen darf, musste bejaht werden. Es kann einem Gehilfen, dem schon an zwei Fälligkeitsterminen ohne genügende Veranlassung der Lohn vorenthalten worden ist, nicht zugemutet werden, noch länger in Dienst zu bleiben.

— Verlängerung der Lehrzeit. Neuerdings haben mehrere Handwerkskammern entweder für alle

oder einen grossen Teil der in ihrem Bezirke vertretenen Handwerkszweige die Dauer der Lehrzeit, abweichend von der Regel des § 130a, Abs. 1, Gew. O., auf  $3\frac{1}{2}$  Jahre festgesetzt. Ein solches erscheint, wie der Handelsminister in einer an die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern gerichteten Verfügung erwähnt, nach verschiedenen Richtungen hin nicht unbedenklich. Zunächst sind die Kammern gemäss § 130a, Abs. 2 der Gew. O. nicht befugt, die Dauer der Lehrzeit allgemein für alle Gewerbe oder Gewerbezweige festzusetzen. Das Gesetz fordert vielmehr, wie die angezogene Bestimmung erkennen lässt, dass die Festsetzung nur für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbezweige, also nach Prüfung und unter Berücksichtigung der Eigenart eines jedes Gewerbezweiges erfolgt. Vor Erteilung der Genehmigung wird daher in jedem Falle der Nachweis zu fordern sein, dass diese Prüfung und Berücksichtigung in ausreichendem Masse erfolgt ist. In Betracht zu ziehen ist ferner, dass eine Verlängerung der Lehrzeit leicht eine Verschärfung des in vielen Gewerben schon jetzt herrschenden Lehrlingsmangels im Gefolge haben kann, da die Eltern sich unter Umständen durch die hiermit verbundene Verteuerung der Lehre werden davon abhalten lassen, ihre Söhne dem Handwerksberufe zuzuführen. Wenn zur Begründung eines Vorgehens gemäss § 130a, Abs. 2, Gew. O., auf die angeblich durch die Fortbildungsschule bewirkte Beeinträchtigung der Meisterlehre hingewiesen wird, so ist demgegenüber zu bemerken, dass der Fortbildungsunterricht vielmehr, indem er bezweckt, den Schülern Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, deren sie für ihren gewerblichen Beruf dringend bedürfen, zu deren Aneignung die Werkstatt des Lehrherrn in der Regel keine Gelegenheit bietet, eine nennbare Ergänzung der praktischen Lehre bildet, die dadurch nicht gefährdet, sondern gefördert und vertieft wird. Der Minister erachtet deshalb die Aufsichtsbehörden, bei Behandlung von Anträgen auf Genehmigung von Lehrdauer-Festsetzungen hierin zu verfahren.

— Die Fortbildungsschulleiter klagen darüber, dass die dringend notwendige Fühlung zwischen Fortbildungsschule und Handwerk vielerorts mehr und mehr verloren geht. So sind in Leipzig die Bildungsschuldirektoren an den Innungsanschnus der vereinigten Innungen mit dem Ersuchen herangetreten, ihnen zur Wiederherstellung einer engeren Fühlung zwischen Schule und Handwerk behilflich zu sein. Es habe sich in neuerer Zeit das Bedürfnis dazu um so zwingender herausgestellt, als namentlich die Disziplinarstrafen der Schule heute eine ganz andere Bedeutung hätten als früher, und dass manche Strafe vermieden werden könnte, wenn mehr Fühlung mit dem Handwerk vorhanden wäre. Der Leipziger Innungsanschnus erkennt die Berechtigung der Forderung der Fortbildungsschuldirektoren durchaus an und weist die Lehrlingsanschnüsse der einzelnen Innungen darauf hin, dass sie hier eine dankenswerte Aufgabe zu erfüllen hätten.

## Handwerkskammer-Nachrichten für das Photographengewerbe.

Mitteilungen aus dem Gebiete des Lehrlings- und Fachschulwesens.

Herausgegeben von Fritz Hansen.

Nr. 21.

11. Dezember.

1907.

(Nachdruck der Originalartikel verboten)

## Mindestpreise für Photographieen.

Gleich in der ersten Sitzung des Reichstages nach den Ferien gelangten verschiedene Petitionen, darunter auch eine solche von Photographen, zur Verhandlung, in denen um Abänderung des § 100 q der Gewerbe-Ordnung gebeten wurde.

§ 100 q G.-O. lautet: „Die Innung darf ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden nicht beschränken.

Entgegenstehende Beschlüsse sind ungültig.“ Diese Bestimmung gilt indes nur für Zwangs-Innungen. Freie Innungen dürfen derartige Festsetzungen treffen, es kann aber jedes Mitglied sich der Befolgung solcher Festsetzungen dadurch entziehen, dass es aus der Innung austritt. Man will also in den Kreisen der Petenten durch Beseitigung dieses § 100 q G.-O. der Zwangs-Innung, der sich ja kein Mitglied durch Austritt entziehen kann, das Recht auf Festsetzung von Mindestpreisen u. s. w. zuerkennen.

Nach einer Debatte, in der das alles in Kürze wiederholt wurde, was traditionell bei allen Handwerkerfragen in allen sich mit ihr beschäftigenden Körperschaften der Welt vorgebracht zu werden pflegt, wurden schliesslich die Petitionen um Aufhebung des § 100 q G.-O. dem Reichskanzler entsprechend dem Antrag Irl (Zentr.) zur Berücksichtigung überwiesen. Man kann also annehmen, dass wenn die verbündeten Regierungen dem Reichstage in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung eine Vorlage machen würden, nach der § 100 q G.-O. aufgehoben würde, dass dann dieser Reichstag eine solche Vorlage annehmen würde.

Das wäre ein Schritt von der weittragendsten Bedeutung. Mit einem Schlage wären die Zwangs-Innungen aus dem Rahmen einer Organisation von Berufsgenossen herausgehoben, sie wären zu einem Verwaltungskörper des Staates geworden. Denn man hätte ihnen ja einen Teil der Staatsgewalt delegiert, man hätte ihnen das Recht gegeben, einer Klasse von Staatsbürgern bindende Vorschriften über Privatangelegenheiten zu geben. Die Privatangelegenheit des Handwerkers, wieviel er zu verdienen gedenkt, wird vor das Forum einer Zwangskorporation getragen, einer Korporation, der der einzelne durch seinen Beruf genau ebenso angehört, wie etwa dem

Gesamtstaatsbürgerverband durch Abstammung, dem Kommunalverband durch Wohnsitz u. s. w.

Damit würden auch die Zwangs-Innungen direkte Untergebene ihrer bisherigen Aufsichtsbehörden, genau wie die sonstigen Selbstverwaltungskörper für den übertragenen Wirkungskreis Untergebene derselben Behörden sind, die für den überlassenen Wirkungskreis nur als Aufsichtsbehörden mit allerdings weitgehendem Veto und Notverordnungsrecht sind.

Würde es wohl den Zwangs-Innungen gefallen, plötzlich noch einen Herrn, von dem Befehle anzunehmen sind, über sich zu haben? Dazu kommt, dass begründete Zweifel vorhanden sind, ob es sich bei Einführung einer Gesetzesbestimmung, wie sie die Petenten wollen, nicht um eine Verfassungsänderung handelt. Zum mindesten würden durch eine derartige Bestimmung die Vorschriften des B. G.-B. über das Korporationsrecht empfindlich tangiert, und es hiesse geradezu rückläufige Gesetzesmacherei betreiben, wenn hier die mühsam erungene Einbeilichkeit des bürgerlichen Rechtes gestört wird, während andererseits Spezialgesetze, wie das Urheerrecht, mit vieler Arbeit erst dem Rechte des B. G.-B. angepasst wird, nur damit allmählich Einheit in das deutsche Recht kommt.

Diese Sachlage ist natürlich den Herren im Reichstage auch nicht unbekannt, aber sie haben keinen Anlass, ihre Wähler, die die Abänderung des § 100 q G.-O. nun einmal zu wollen scheinen, durch Anführung von Gegenrunden vor den Kopf zu stoßen. Man kann nämlich bei solchen Gelegenheiten so wunderschön von Handwerkerfreundlichkeit und Mittelstandsmitleid erfüllte Reden halten. Sie kosten nichts, im Gegenteil, es gibt noch Diäten! Und die Wähler im Reich freuen sich, wie schnell und tüchtig der gute Volksvertreter sein Mandat ausübt. Im Hintergrunde seines Herzens weiss nämlich der Reichsbote ganz genau: Die verbündeten Regierungen sind für die Aufhebung des § 100 q G.-O. niemals zu haben, wie sie für den allgemeinen Befähigungsnachweis nicht zu haben sind. Warum also soll er seinen Wählern nicht den hübschen Anblick einer glänzend gerittenen Mannöverattacke gewähren. Das Fazit der Reichstagsverhandlung vom 22. November 1907 ist also,

dass wieder einmal leeres Stroh gedroschen worden ist. —

Nun nehmen wir einmal an, es wäre wirklich den Zwangs-Innungen gestattet, Mindestpreise festzusetzen, wie wäre das in der Praxis, und was hätte der Photograph davon? Das erste Erfordernis wäre die Zwangs-Innung; für die aber herrscht in grösseren Städten, in denen doch in erster Linie für eine Preisfestsetzung der geeignete Boden wäre, meines Wissens wenig Neigung. Ausserdem müsste die Zwangs-Innung, sollte sie anders überhaupt einen Zweck haben, auch diejenigen Gewerbetreibenden (Photographen) umfassen, die der Regel nach Gesellen (Gehilfen) oder Lehrlinge nicht halten. Das ist gemeinhin die Mehrzahl der in Betracht kommenden Handwerker, und diese würden bei einer Abstimmung höchst wahrscheinlich gegen die Errichtung einer unbedingten Zwangs-Innung stimmen. Aber, gesetzt den Fall, die Zwangs-Innung wäre da: wie soll der Mindestpreis festgesetzt werden? Der Schuster braucht zu einem Paar Stiefel eine bestimmte Menge Leder, die sich genau berechnen lässt. Zur Verarbeitung derselben wird blosse Handgeschicklichkeit verlangt. Zufälligkeiten, die einen grösseren oder geringeren Materialverbrauch bedingen, wirken nicht mit. Der Wert der verschiedenen Lederarten, die Dauer der Arbeit an einem normalen Paar Stiefel, der Verbrauch an Zutaten, das alles lässt sich genau abschätzen und nach Heller und Pfennig aufrechnen.

Die sogenannten allgemeinen Regiekosten, wie Miete, Heizung, Beleuchtung und sonstige Instandhaltung der Werkstatt, sind ebenfalls leicht abzuschätzen, da für das Handwerk die Bindung an bestimmte Bedingungen nicht notwendig ist. Der Schuster kann in der Dachkammer ebensogut arbeiten, wie im Keller.

Anders der Photograph. Da ist zunächst die Mannigfaltigkeit der Aufgaben, die bei dem einzelnen Photographen vorkommt. Nach dem Format kann man nicht gut gehen, denn, dasselbe Format vorausgesetzt, ist es ersichtlich schwerer, einen zitternden Mummelreis im schwarzen Rock bei schlechtem Licht zu photographieren, als etwa ein junges Mädchen, das sich vollkommen in der Gewalt hat und bei gutem Licht in heller Sommerkleidung wie eine Statue steht. Oder welcher Unterschied zwischen einem Kinderbild und einem Metallpokal mit lauter spiegelnden Flächen; oder die Gemälde-Reproduktion und die Landschaftsaufnahme. Diese Gegenüberstellung kann beliebig vergrössert werden. Jeder wird zugeben, dass hier überall ein ganz verschiedenes Mass von aufzuwendender persönlicher Geschicklichkeit gefordert wird, während der Schuster nur der gleichen Geschicklichkeit

bedarf, um ein Paar Stiefel aus feinstem Box calf, Chevaux oder billigstem Rossleder zu machen.

Ferner der Materialverbrauch. Durch irgend welche Zufälle, für die selbst der beste Photograph nichts kann, verunglückt die erste Aufnahme, eine zweite ist nötig und kostet, abgesehen von der Zeit, auch neues Material. Und was den Materialverbrauch überhaupt anbelangt, so braucht man ja nur das Kopierbuch eines photographischen Ateliers durchzusehen, um sich einmal über den Begriff „Ausschuss“ zu unterrichten. Wie soll man unter diesen Verhältnissen Mindestpreise feststellen? Ist es doch schon so schwer, Rentabilitätsberechnungen oder Anlage- und Betriebskapital-Voranschläge zu machen, dass selbst sehr tüchtige Leute der Branche erklärt haben, das ginge bei der Photographie überhaupt nicht. Man muss daher staunen, wie auch Photographen unter die Petenten gekommen sind, die dem § 100q G.O. den Garau machen wollten. Es wird ja aber glücklicherweise nicht gehen!

Uebrigens: Eine Zwangs-Innung für das Photographenhandwerk in Berlin, Mindestpreise festsetzend, das müsste eine göttliche Sache sein!

### Kleine Mitteilungen.

— Versäumen von Nachholstunden. Wie wir dem Gewerearchiv für das Deutsche Reich entnehmen, ist nach einer Entscheidung des preussischen Kammergerichts das Versäumen von sogenannten Nachholstunden, deren Besuch ortstatutarisch nicht angeordnet ist, nicht strafbar. Ein Lehrling hatte Unterrichtsstunden, die der Leiter der Fortbildungsschule angesetzt hatte, um früher Versäumtes nachzuholen, nicht besucht. Er war auch dazu von seinem Meister nicht angehalten worden. Meister und Lehrling wurden deshalb in Anklagezustand versetzt. Das Kammergericht hat aber geglaubt, sie freisprechen zu müssen. Nach der Ansicht des Gerichts musste Freisprechung erfolgen, weil die Anwendung des § 150, Ziffer 4 der Gewerbe-Ordnung das Vorhandensein einer statutarischen Bestimmung voraussetzt, also einer Rechtsnorm, welche von einer Gemeinde oder einem weiteren Kommunalverbande auf Grund der im § 120, Absatz 3, erteilten Ermächtigung und unter Beobachtung der Vorbedingungen und Formen erlassen ist, die im § 142, Absatz 1, aufgestellt werden. Das Kammergericht hat in feststehender Rechtsprechung angenommen, dass eine Bestrafung wegen Versäumung der festgesetzten Unterrichtsstunden sowohl für den fortbildungsschulpflichtigen Arbeiter als auch für den Arbeitgeber nur erfolgen kann, wenn auch die Festsetzung der von dem fortbildungsschulpflichtigen Arbeiter zu besuchenden Unterrichtsstunden durch Ortsstatut erfolgt ist und diese Festsetzung der Unterrichtsstunden in der für Ortsstatute üblichen Form veröffentlicht ist. Das ist aber nicht geschehen. Eine Bestrafung konnte daher auch nicht erfolgen.





# NACHRICHTEN

des

**Rechtsschutz-Verbandes Deutscher Photographen (E. V.)**

Herausgegeben vom Vorstande

und von der

**Geschäftsstelle Wilhelm Knapp, Halle a. S.**

I. Vorsitzender: Paul Grundner, Berlin W. 50, Neue Bayreutherstr. 7. Syndikus: Rechtsanwalt Vikt. Fraenkl.

**Nr. 37.**

Die Nachrichten des Rechtsschutz-Verbandes Deutscher Photographen erscheinen monatlich einmal und werden entweder als Beilage der Photographischen Chronik oder direkt an alle Mitglieder des R.V.D. Ph. versandt. Für Nichtmitglieder beträgt das Abonnement jährlich M. 3.—. Alle für die Nachrichten bestimmten Sendungen, Zuschriften etc. sind nur zu richten an Fritz Hansen, Berlin S. 59, Wismannstr. 44. (Telephon Amt IV 6391.) Unbefugter Nachdruck der Original-Artikel verboten.

**Januar  
1907.**

## Das photographische Urheberrecht nach dem Gesetze vom 9. Januar 1907.

Von Fritz Hansen-Berlin.

Nachdruck verboten.

Der Schutz der immateriellen Rechtsgüter ist eine Errungenschaft des neueren Rechts, und die Kultur eines Volkes zeigt sich heutzutage nicht zum mindesten in der Art, wie es das geistige Eigentum schützt und es durch geeignete Gesetze erst zu einem wahren Rechtsgut macht. Als ein solches immaterielles Rechtsgut erscheint im modernen Recht neben dem gewerblichen Rechtsschutz auch das Urheberrecht an literarischen und künstlerischen Produktionen. Im Gegensatz zum gewerblichen Rechtsschutz, der nur Neuschöpfungen gewährt wird, die eine gewerbliche Verwertung gestatten, ist das literarische und künstlerische Urheberrecht zum Schutze geistiger Schöpfungen bestimmt, gleichviel mit welchen Mitteln sie in eine sinnfällige Form gebracht worden sind.

Durch die Stellung, welche die Photographie in der Reihe der Künste und Gewerbe einnimmt, ist der ihren Erzeugnissen gewährte Rechtsschutz eine viel erörterte moderne Zeit- und Streitfrage geworden. Dazu gab vor allem der Umstand Veranlassung, daß den Werken der Photographie in Deutschland bislang kein Urheberrechtsschutz, sondern in dem Gesetz von 1876 nur ein Schutz gegen Nachahmungen zugestanden, ein eigentliches photographisches Urheberrecht also gelehnet wurde.

Es gibt daher wohl wenig Materien, die in den Kreisen der deutschen Photographen, in ihren Vereinen und Zeitschriften so eingehend erörtert worden sind, wie die Schutzgesetzfrage. Hat doch das Gesetz vom 10. Januar 1876 betr. den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung schon bald nach Inkrafttreten sich als äußerst mangelhaft erwiesen, und die fortschreitende Entwicklung der Photographie, ihre Anwendung auf fast allen Gebieten der Wissen-

schaft, Kunst und Technik, ließ immer deutlicher erkennen, daß eine gründliche Revision dieses lückenhaften und längst veralteten Gesetzes unbedingt erforderlich sei.

Die Photographien sind denn auch nicht müde geworden, für die Schaffung eines neuen Schutzgesetzes mit allen zulässigen Mitteln, durch Petitionen, Vorschläge usw., zu wirken, bis als erstes Resultat dieser seit fast 10 Jahren entfaltenen Agitation der Entwurf vom 21. Juli 1902 veröffentlicht wurde. Den berechtigten Wünschen der Photographen entsprachen allerdings die Bestimmungen dieses Entwurfs so wenig, daß eine energische Kritik einsetzen mußte, deren Ergebnis dann in dem zweiten Entwurf vom Jahre 1904 zum Ausdruck kam.

In diesem zweiten Schutzgesetz-Entwurf vom 27. April 1904 fanden die Forderungen, welche im Interesse der deutschen Photographen gestellt werden mußten, Berücksichtigung. Die Photographie und die bildenden Künste wurden — was man zuerst als unmöglich bezeichnet hatte — unter ein Schutzgesetz gestellt, und ein Vergleich mit dem Entwurf vom 21. Juli 1902 ließ wichtige Verbesserungen hervortreten.

Nach Bekanntgabe des Entwurfs wurde er den Bundesregierungen zugestellt, um von diesen an der Hand ihrer Erfahrungen beurteilt zu werden. Auch die öffentliche Kritik sollte für die wichtige gesetzgeberische Aufgabe verwertet werden und auf Grund der so gewonnenen Begutachtung dann der Entwurf dem Bundesrate vorgelegt werden.

Ogleich nun, mit wenigen Ausnahmen, der Schutzgesetz-Entwurf von 1904 den Interessen der Photographen durchaus gerecht wurde, verzögerte sich doch die weitere Erledigung. Das war, wie sich bald herausstellte, darauf zurückzuführen, daß noch weitere Änderungen vorgenommen wurden, durch welche man den Entwurf wesentlich einheitlicher gestaltete.

Dieser verbesserte Gesetzentwurf gelangte am 28. November 1905 zur Veröffentlichung und schon am 25. Januar 1906 fand die erste Beratung im Reichstage statt. Es zeigte sich dabei, daß dem neuen Gesetze im Reichstage ein weit größeres Interesse entgegengebracht wurde, als dies bei den meisten neueren Gesetzen der Fall war. Der Entwurf wurde einer Kommission überwiesen, die am 16. Mai 1906 ihren Bericht erstatten konnte. Am 22. und 23. November fand sodann auf Grund dieses Berichtes die zweite Beratung und am 10. Dezember die letzte Beratung statt, in welcher das Gesetz vom Reichstage endgültig angenommen wurde. Gemäß der Vorschrift des Artikels 2, Abs. 2 und des Artikels 17, Satz 1 der Reichsverfassung bedurfte es noch der Publikation im Reichsgesetzblatt. Diese ist nun am 9. Januar dieses Jahres erfolgt (Reichs-Gesetzbl. Nr. 3), und es dürfte daher angebracht sein, für die Praxis des Photographen eine Erläuterung des so wichtigen neuen Gesetzes zu geben.

---

#### Erster Abschnitt.

#### Voraussetzungen des Schutzes.

##### § 1.

Die Urheber von Werken der bildenden Künste und der Photographie werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

##### § 2.

Die Erzeugnisse des Kunstgewerbes gehören zu den Werken der bildenden Künste. Das gleiche gilt von Bauwerken, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen.

##### § 3.

Als Werke der bildenden Künste gelten auch Entwürfe für Erzeugnisse der Kunst sowie für Bauwerke der in Abs. I bezeichneten Art. Als Werke der Photographie gelten auch solche Werke, welche durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt sind.

---

Der Kreis der durch dieses Gesetz geschützten Werke umfaßt also:

1. Die Werke der bildenden Künste.
2. Die Erzeugnisse des Kunstgewerbes.
3. Bauwerke, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen.
4. Entwürfe für Erzeugnisse des Kunstgewerbes.
5. Entwürfe für Bauwerke, welche künstlerische Zwecke verfolgen.
6. Die Werke der Photographie.
7. Die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellten Werke.

Die unter den Ziffern 1—5 aufgeführten Schutzobjekte haben für den Photographen nur mittelbares Interesse, insofern sie für ihn Gegenstand der Nachbildung mittels Photographie sein können. Die Aufzählung ist klar und erschöpfend und bedarf daher keiner weiteren Erläuterung.

Unter Ziffer 6 ist aufgeführt als Schutzobjekt „die Werke der Photographie“. Damit ist gesagt, daß alle Werke der Photographie schlechthin ohne Ausnahme den Schutz dieses Gesetzes genießen. Es wird durch die Bestimmung namentlich ausgeschlossen, daß wissenschaftliche oder technische Photographien als unter § 1 Ziffer 3 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 fallend angesehen werden könnten. Sobald es sich um Photographien, gleichviel welcher Art, handelt, wird ihr Urheberrechtsverhältnis nur nach Maßgabe dieses Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907 bestimmt. Dasselbe gilt von allen durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellten Werken.

Die Ausdehnung des photographischen Urheberrechts auf solche Werke, welche durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt sind, findet sich schon im früheren Gesetz betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung vom 10. Januar 1876. Damals fehlte jede Vorstellung von dem, was etwa unter einem der Photographie ähnlichem Verfahren zu verstehen sei. Die Bestimmung war eine reine Sicherheitsmaßregel, welche in Zukunft etwa bekannt werdende Analoga der Photographie sofort auf gesicherten Rechtsboden stellen sollte, damit nicht ein etwa neu erschlossenes Gebiet urheblicher Betätigung bis zum Einsetzen einer Spezialgesetzgebung schutzlos bliebe. Daß diese Vorsichtsmaßregel gut und weise war, zeigte sich alsbald, als durch die Röntgenische Entdeckung der X-Strahlen eine ganz neue Art der Bilderzeugung, die in ihrer Technik mit der photographischen Technik äußerlich die größte Ähnlichkeit hatte, von ihr im Wesen aber grundverschieden war, ermöglicht wurde: die Radiographie nämlich oder wie sie — das äußerlich Ähnliche übermäßig betont — oft fälschlich genannt wird: Die Röntgenphotographie. Die besondere Aufzählung der photographieähnlichen Verfahren im gegenwärtigen Gesetz trifft also zunächst heute praktisch die Radiographie, deren Erzeugnisse also nun auch dem gegenwärtigen Gesetz unterstehen.

Dabei entsteht noch die Frage: Wer ist der Urheber, wenn — wie es ja im Photographiebetriebe oft vorkommt — mehrere an einem Werke zugleich tätig waren. Diese Frage wird bei § 8 eingehend erörtert werden.

#### § 4.

Soweit Entwürfe als Werke der bildenden Künste anzusehen sind, findet das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) auf sie keine Anwendung.

Dieser Paragraph ordnet nur die Auseinandersetzung mit dem Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst, vom 19. Juni 1901. Unter dieses Gesetz könnten nämlich Entwürfe in ihrer Eigenschaft als Abbildungen fallen. Der vorstehende Paragraph bestimmt nun, daß dies nicht der Fall sein soll, sobald die Entwürfe nach § 2, Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes als Werke der bildenden Künste angesehen sind, d. h. unter Ziff. 4 und 5 der Aufzählung in den Bestimmungen zu §§ 1—3 (siehe Seite 176) fallen.

#### § 5.

Juristische Personen des öffentlichen Rechtes, die als Herausgeber ein Werk erscheinen lassen, das den Namen des Urhebers nicht angibt, werden, wenn nicht ein anderes vereinbart ist, als Urheber des Werkes angesehen.

Der § 5 ordnet die Rechtsverhältnisse zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes als Herausgeber eines sonst nicht mit dem Urheber bezeichneten Werkes und dem wirklichen Urheber. Zunächst liegt der Ton auf „öffentlich“. Nur juristische Personen des öffentlichen Rechtes, wie Akademien, Universitäten, oder Organe, welche solche juristischen Personen öffentlich vertreten, wie Konsistorien, Ministerien, Stadtverwaltungen usw. werden in diesem Paragraphen getroffen. Eine nicht öffentlich-rechtliche Institution, wie etwa ein Verlagsunternehmen in Form einer Aktiengesellschaft steht dem Urheber gegenüber einer einzelnen physischen Person völlig gleich. Der Paragraph bestimmt nun, daß bei Streitigkeiten zwischen dem wirklichen Urheber eines Werkes, der auf dem Werke selbst nicht genannt wird, und der juristischen Person als Herausgeber diesem letzteren Herausgeber das Urheberrecht zugehören soll, sobald nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

Diese Bestimmung ist auch für Photographen nicht ohne Bedeutung. Denn da das gegenwärtige Gesetz im Gegensatz zum alten Recht jeder Photographie, gleichviel ob sie Originalwerk oder etwa eine Nachbildung eines an sich noch geschätzten Werkes sei, Urheberrecht zuspricht, ist der Fall nicht undenkbar, daß Streitigkeiten z. B. zwischen einer Museumsverwaltung und einem Photographen über die Urheberrechtsverhältnisse von Photographien entstehen, welche die Museumsverwaltung publiziert hat. Denn wenn nichts anderes vereinbart ist, geht bei Überlassung eines Werkes an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes zur Publikation ohne Urheberbenennung nach dem vorliegenden § 5 das Urheberrecht ohne weiteres auf die juristische Person über.

#### § 6.

Besteht ein Werk aus den getrennten Beiträgen mehrere (Sammelwerk), so wird für das Werk als Ganzes der Herausgeber als Urheber angesehen. Ist ein solcher nicht genannt, so gilt der Verleger als Herausgeber.

Dieser Paragraph schützt diejenige geistige Tätigkeit, die in dem Beschaffen, Sichten und Ordnen von Beiträgen für ein Sammelwerk besteht, und zwar ist es dabei ganz gleichgültig, ob durch diese Tätigkeit ein einheitliches Ganzes entsteht oder nicht. Die Begründung zu § 4 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 10. Juni 1901, welcher mit vorliegendem § 6 vollständig gleichlautend ist, sagt u. a.: „Auch wo diese Einheitlichkeit fehlt, wie bei Zeitungen und Zeitschriften, entfällt der Herausgeber durch die Prüfung, Auswahl und Durchsicht der Beiträge, und durch die Anordnung des Ganzen eine Tätigkeit, welche die Gewährung eines Urheberrechtes rechtfertigt.“

Als Herausgeber ist der geistige Leiter des Publikationsunternehmens anzusehen, der dessen Inhalt vor dem Publikum vertritt, der die Verhandlungen mit den Mitarbeitern, d. h. den Urhebern der einzelnen Beiträge führt, und die Mitarbeiter gegenüber den Verlegern vertritt. Der Herausgeber ist also die Mittelsperson zwischen Mitarbeitern und Verlegern. Er selber steht zum Verleger wohl in den meisten Fällen in einem festen Dienstverhältnis (Dienstvertrag B. G. B. §§ 611—630). Da der Herausgeber mit den Mitarbeitern selbständig verhandelt, so geht wohl korrektweise deren Urheberrecht zunächst auf ihn über und dann erst kraft Dienstvertrags vom Herausgeber auf den Verleger. (Übertragung des Urheberrechtes: vergl. § 10 dieses Gesetzes.) Steht der Herausgeber zum Verleger nicht im Dienstverhältnis, sondern hat er nur einen Werkvertrag mit dem Verleger geschlossen (B. G. B. §§ 631—651), so ändert das an der Übertragung des Urheberrechtes der Mitarbeiter erst auf den Herausgeber und von diesem erst auf den Verleger nicht das mindeste. Diese Auffassung vertritt auch das Reichsgericht (4. Zivilsenat, Entscheidung vom 22. Februar 1897) entgegen der in Verlegerkreisen verbreiteten Ansicht, daß das Urheberrecht der Mitarbeiter direkt auf den Verleger unter Umgehung der Person des Herausgebers überginge. Große praktische Bedeutung dürfte diese Divergenz der Ansichten kaum haben. Übrigens werden voraussichtlich alle diese Verhältnisse klarer, sobald das spezielle Kunst- und Photographie-Verlagsrecht die in Aussicht gestellte reichsgesetzliche Regelung gefunden hat.

§ 7.

Wird ein Werk der bildenden Künste mit einem Werke der Photographie verbunden, so gilt für jedes dieser Werke dessen Urheber auch nach der Verbindung als Urheber. Das gleiche gilt, wenn ein Werk der bildenden Künste oder ein Werk der Photographie mit einem Werke der Literatur oder der Tonkunst, oder mit einem geschützten Muster verbunden wird.

Nach dieser Vorschrift sind bei Verbindung mehrerer verschiedenartiger, auch für sich allein schutzfähiger Werke die Urheberrechte für die Einzelwerke voneinander streng getrennt. Bei einer Verbindung einer künstlerischen, zeichnerischen Umrählung mit einer Photographie z. B. hat der Zeichner für sich an der Zeichnung, der Photograph für sich an der Photographie das Urheberrecht. Es ist auch der Fall denkbar, daß literarisches, musikalisches, künstlerisches und photographisches Urheberrecht nebeneinander und getrennt an einem Werke zur Geltung kommen. Wenn z. B. ein Klavierauszug mit Text von einer Oper erschiene, der mit Photographien nach den hauptsächlichsten Bühnenszenen ausgestattet wäre und dessen besondere Buchschmuck, wie Kopf- und Schlußvignetten, Seiten- und Bilderumrahmungen usw. besondere Originalzeichnungen zugrunde lägen, dann hätte der Komponist an der Musik, der Textdichter an Libretto, der Photograph an den Bühnenbildern, der Maler an sonstigen Buchschmuck, jeder für sich besonders das Urheberrecht.

Häufiger als dieser etwas komplizierte Fall wird der Fall praktisch werden, daß ein Werk der bildenden Künste oder ein Werk der Photographie mit einem geschützten Muster verbunden wird. Namentlich die Ansichtskarten- und Reiseandenken-Industrie wird diesen Fall wohl oft benutzen. Es ist die Vorschrift des § 7 dieses Gesetzes also das vollkommene Widerspiel des § 4 des alten Gesetzes, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, durch den der Photograph sein Urheberrecht verlor, sobald sein Werk mit einem Werk der Industrie — wie es ja geschützte Muster sind — angebracht wurde.

§ 8.

Haben bei einem Werke mehrere in der Weise zusammengewirkt, daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen, so besteht unter ihnen als Urhebern eine Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Bei einem Sammelwerk macht die Trennung der Urheberrechte für die einzelnen Beiträge keine Schwierigkeiten und bedarf daher keiner besonderen gesetzlichen Regelung. Die Verhältnisse bei der Verbindung verschiedenartiger Werke zu einem Ganzen sind in § 7 geregelt. Der vorliegende § 8 regelt nun die Verhältnisse bei untrennbarer gemeinsamer Urheberschaft mehrerer Urheber.

Für den Photographen wird hier zum ersten Male die Frage asked: Wer ist denn eigentlich der Urheber einer Photographie? Eine Beantwortung dieser Frage findet sich im ganzen Gesetz nicht, wohl aber ist sie in der Begründung zu dem dem Reichstage vorgelegten Entwurfe angedeutet worden. (Drucksachen des Reichstages, 11. Legislaturperiode, II. Session 1905/06, Nr. 30, S. 16.) Dort heißt es, es wird

„derjenige, welcher die Aufnahme leitet, nicht nur dann als Urheber anzusehen sein, wenn er die zur Aufnahme des Bildes, zur Übertragung des Negativs in das Positiv usw. nötigen Vorrichtungen in Person ausführt, sondern auch dann, wenn er sich bei diesen Vorrichtungen anderer Personen bedient, die nach seinen Anweisungen tätig werden.“

Die Reichstagskommission, welcher der Gesetzentwurf zur Durchberatung vorlag, hat sich intensiver mit dem Problem beschäftigt, den Begriff „Urheber“ zu definieren und schließlich eine solche Definition in das Gesetz zu bringen. Es war der Antrag gestellt worden, in den Gesetzestext einzufügen: „Urheber eines Werkes ist derjenige, welcher es gestaltet hat“. Der Kommissionsbericht sagt dazu (Drucksachen des Reichstages, 11. Legislaturperiode, II. Session 1905/06, Nr. 448, S. 6):

„In einem früher veröffentlichten Entwurfe heiße es: Urheber eines Werkes ist dessen Verfertiger. Diese Begriffsbestimmung sei nicht glücklich gewesen. „Verfertiger“ sei der technisch-mechanische „Gestalter“ der künstlerische Urheber. Demgegenüber wurde erwidert, daß die Weglassung der ursprünglichen Definition gerade wegen des Widerspruchs der Künstler erfolgt sei. Die Definition sei unnötig und unrichtig; es sei Sache der konkreten Untersuchung, zu bestimmen, wer wirklicher „Urheber“ sei; kein Ausdruck stimme vollkommen. Auch das bestehende Gesetz habe von einer Begriffsbestimmung abgesehen. Was man unter „Urheber“ verstehe, ergebe sich auch aus dem Wortlaute des § 15 Abs. 2, der von „hervorgebrachten Werken“ spreche. Zum „Hervorbringen, Schaffen“ gehöre nicht nur das „Gestalten“, sondern auch die vorherige „innere Ausarbeitung“. Auch von anderer Seite wurde auf das Unfruchtbare des Suchens einer Definition, die, wenn sie mißlinge, nur Unheil anrichte, hingewiesen.“

Man muß sich also hinsichtlich der Frage: „Wer ist Urheber eines Werkes der Photographie“ damit begnügen, den Willen und die Absicht des Gesetzgebers aus der oben mitgeteilten Begründung zum Gesetzentwurf zu entnehmen. Bei der wiederholten und absichtlichen Betonung, welche die Begründung in allen Stadien der Schutzgesetz-Verhandlungen seitens der Regierungsvertreter wie der Abgeordneten fand, dürfte sie in Streitfällen dem Richter ebenso wichtige und zwingende Direktiven für seine Entscheidung geben, als stünden die Ausführungen der Begründung im Gesetzestext selbst.

Sollte indes im konkreten Falle das so gebotene Material zur Entscheidung der Urheberfrage nicht ausreichen, so bietet die Betrachtung des Begriffes der „Miturheberschaft“ noch weitere wertvolle Anhaltspunkte.

Miturheberschaft liegt dann vor, wenn mehrere Personen zur Hervorbringung eines einheitlichen Werkes, einander ergänzend, derartig zusammenwirken, daß niemand eine bloß nebensächliche Tätigkeit ausführt, sondern jeder selbständig an seinem Teile zum Gelingen des Ganzen beiträgt. Daraus geht zunächst hervor, daß Miturheberschaft nicht vorliegt, wenn nur eine Tätigkeit ausgeübt wurde, die man ebengut automatisch oder durch eine Maschine hätte erzeugen lassen können. Das Belichten, Entwickeln; Fixieren, Verstärken, Abschwächen, das Kopieren, Tonen Fixieren eines Bildes sind alles Arbeiten, die man schließlich rein mechanisch, ja durch geeignet konstruierte Maschinen ausführen lassen kann. Solche Arbeiten begründen also keineswegs eine Miturheberschaft. Selbst die gewöhnliche Negativ- und Positivretusche reicht nicht dazu hin. So kann es kommen, daß ein Nichtphotograph, jemand, der in technischer Beziehung an der Platte, an der Kopie keinen Handgriff und keinen Strich getan hat, sondern alle diese Arbeiten von anderen hat ausführen lassen, dennoch nach geltendem Rechte der Urheber, und zwar der alleinige Urheber der schließlich entstandenen Photographie ist, wenn er die Aufnahme geleitet hat.

Aus dieser negativen Bestimmung, deren Resultat übrigens mit den zitierten positiven Vorschriften über die Bestimmung des Urhebers völlig übereinstimmt, geht auch hervor, daß positiv eine Miturheberschaft dann vorläge, wenn sich mehrere Personen in die Leitung der Aufnahme teilen würden, aus ihrer gemeinsamen Arbeit die Stellung und Gruppierung der Personen, die Beleuchtung derselben, oder die Wahl des Standpunktes, des Bildausschnittes bei Landschaften usw., bei wissenschaftlichen Aufnahmen die Herrichtung des Objektes und der Versuchsanordnung für einen konkreten Fall hervorgehen würde. Nicht aber liegt eine Miturheberschaft vor, wenn z. B. ein Mechaniker oder Optiker nach Angaben eines Gelehrten eine Versuchsanordnung zur Aufnahme eines bestimmten Objektes oder einer Gattung von Objekten konstruiert oder zusammenbaut.

Eine Miturheberschaft kann aber auch vorliegen, wenn durch einen anderen als den Urheber der Aufnahme eine weitgehende individuelle Überarbeitung der Aufnahme vorliegt. Doch liegt gerade hier das Grenzgebiet zwischen Hilfeleistung und Miturheberschaft. Es wird also im konkreten Falle Aufgabe des Richters sein, auf Grund der Gutachten der technischen Sachverständigen zu entscheiden, ob das eine oder das andere vorliegt.

Von der Miturheberschaft streng zu scheiden ist der Fall des gemeinsamen Besitzes des Urheberrechts, der z. B. durch Übertragung des Rechtes eines Urhebers an eine offene Handelsgesellschaft entstehen kann.

Es ist nun selbstverständlich, daß, wenn sich die Arbeiten, aus denen ein Werk besteht, nicht trennen lassen, sie auch nicht Gegenstand gesonderter Urheberrechte sein können. Es sollen also im Falle der Miturheberschaft die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Gemeinschaft (B. G. B. §§ 741—758) Anwendung finden. Hierbei ist indessen zu bemerken, daß eine Aufhebung der Urhebergemeinschaft gegen den Willen eines Miturhebers nach § 753 Abs. 1 B. G. B. so lange nicht Platz greifen kann, als nicht das Werk von sämtlichen Urhebern zur Veröffentlichung bestimmt ist. Dann nämlich muß das Recht zur Aufhebung der Gemeinschaft gemäß § 749 B. G. B. als ausgeschlossen gelten.

Eine Vereinbarung liegt jedoch schon vor, wenn sich die Urheber in der Absicht zur gemeinsamen Tätigkeit vereinigt haben, das erzielte Werk zu veröffentlichen, und in diesem Falle darf nicht durch den grundlosen Widerspruch des einen das Urheberrecht des anderen verteilt werden. Immerhin bleibt auch dann im einzelnen Falle die Prüfung vorbehalten, ob nicht Umstände eingetreten sind, für welche die Veröffentlichung nach Treu und Glauben nicht als vereinbart angesehen ist. (Vergl. Bericht der X. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst, Drucksachen des Reichstages, X. Legislaturperiode, II. Session 1901/02, Nr. 214, S. 7.)

§ 9.

Ist auf einem Werke der Name eines Urhebers angegeben oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt, so wird vermutet, daß dieser der Urheber des Werkes sei.

Bei Werken, die unter einem anderen als dem wahren Namen des Urhebers oder ohne den Namen eines Urhebers erschienen sind, ist der Herausgeber, falls aber ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen.

Die Herkunft eines Werkes kann gekennzeichnet werden:

1. Durch Bezeichnung des Werkes mit dem Namen eines Urhebers,
2. durch Signierung des Werkes mit einem bestimmten Eigenszeichen,
3. durch Bezeichnung desselben mit einem Pseudonym,
4. durch Bezeichnung mit dem Namen eines Urhebers, und
5. durch Bezeichnung mit dem Namen oder der Firma eines Verlegers, endlich
6. kann jede Bezeichnung der Herkunft fehlen.

Im ersten Falle soll nach der Vorschrift des § 9 Abs. 1 die als Urheber namentlich aufgeführte Person so lange als Urheber gelten, als nicht der Beweis des Gegenteils erbracht wird.

Im zweiten Falle, in dem die Bezeichnung des Urhebers „durch ein kenntliches Zeichen“ ersetzt wird, soll ebenfalls derjenige, der sich bekanntermaßen dieses Zeichens zu bedienen pflegt, so lange als der Urheber des Werkes angesehen werden, als nicht der Beweis des Gegenteils erbracht wird. Als solches kenntliches Zeichen ist z. B. in der zweiten Plenarberatung des Gesetzes angeführt worden der Pfropfenzieher, mit dem der verstorbene Maler Adolf Schrödter zu bezeichnen pflegte. (Stenographische Berichte des Reichstages, 11. Legislaturperiode, II. Session 1905/07, 123. Sitzung vom 22. November 1906, S. 3835.)

Als solche Zeichen wurden ferner gelten die Signaturen und Firmenzeichen, die meistens aus einer eigenartigen Verbindung von Buchstaben bestehen und deren sich heute die Photographen mehr und mehr zu bedienen pflegen, insbesondere, wenn diese Zeichen durch Eintragung beim Patentamt geschützt sind.

Im dritten Falle, dem einer pseudonymen Bezeichnung, soll der Herausgeber, oder falls dieser nicht genannt ist, der Verleger zur Wahrnehmung der Rechte des Urhebers befugt sein.

Ist, viertens, kein Urheber angegeben, aber ein Herausgeber, so soll ebenfalls dieser die Urheberrechte wahrnehmen können.

Wenn, fünftens, auch ein Herausgeber nicht genannt ist, bleibt die Vertretung der Urheberrechte dem Verleger.

Wenn endlich, sechstens, jede Bezeichnung der Herkunft fehlt, was bei verschiedenen Druckwerken, also auch Werken der Photographie, zwar gegen die Vorschriften des § 6 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 verstoßen würde, so würde doch nach dem Wortlaut des vorliegenden Paragraphen der Verleger berechtigt sein, alle Urheberrechte wahrzunehmen.

(Vergl. Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, Drucksachen des Reichstages, 11. Legislaturperiode, II. Session 1905/06, Nr. 30, S. 17.)

§ 10.

Das Recht des Urhebers geht auf die Erben über.

Ist der Fiskus oder eine andere juristische Person gesetzlicher Erbe, so erlischt das Recht, soweit es dem Erblasser zusteht, mit dessen Tode.

Das Recht kann beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden; die Übertragung kann auch mit der Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet geschehen.

Die Überlassung des Eigentums an einem Werke schließt, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, die Übertragung des Rechtes des Urhebers nicht in sich.

Das Urheberrecht hängt — wie aus § 1 des vorliegenden Gesetzes hervorgeht, an der Person. Es überdauert aber als Kunstschutz in der Regel, als Photographieschutz eventuell das Leben des Urhebers. Das Urheberrecht muß daher vererblich sein.

Der Erbgang regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. (5. Buch des B. G. B.) Der Erblasser kann daher auch durch einseitige Verfügung von Todes wegen den Erben bestimmen. (§ 1937 B. G. B.) Ebenso geht, wenn andere gesetzliche Erben nicht vorhanden sind und der Erblasser eine anderweite Verfügung nicht getroffen hat, das Urheberrecht nach § 1936 B. G. B. auf den Fiskus über. In dem Falle jedoch, wenn der Fiskus oder eine andere zur Übernahme herrschaftsloser Verlassenschaften befugte juristische Person des öffentlichen Rechtes gesetzlicher Erbe ist, erlischt nach Abs. 2 des § 10 das Urheberrecht, soweit es dem Erblasser zusteht, mit dessen Tode. Diese Bestimmung ist deshalb getroffen worden, damit nicht der Fiskus gegebenenfalls in Urheberrechtsstreitigkeiten verwickelt werde und damit nicht die Entscheidung darüber, inwieweit ein noch urheberrechtlich geschützter Nachlaß eines verstorbenen Urhebers der Nation zugänglich gemacht oder unterdrückt werden solle, in die Hand von für solche Fragen oft wenig befähigten Personen gelegt und sogar von politischen oder polizeilichen Erwägungen abhängig gemacht werde. (Vergl. den Bericht der 11. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, Drucksachen des Reichstages, 10. Legislaturperiode, II. Session 1900/1901, Nr. 214, S. 8.)

Natürlich kann die Entäußerung oder Übertragung des Urheberrechtes auf einen andern beschränkt oder unbeschränkt, auch mit der Beschränkung auf ein bestimmtes Gebiet, schon bei Lebzeiten des Urhebers geschehen.

Die Übertragung kann durch jede Art von Vertrag, insbesondere durch Kauf, Tausch, Abtretung, Schenkung geschehen. Gehört das Urheberrecht mehreren Personen gemeinsam, so ist zur Übertragung desselben die Zustimmung jedes Mitbesitzers erforderlich. (Vergl. Erläuterungen zu § 8, S. 179.) Der Erwerber des Urheberrechtes muß indessen unter Umständen den Beweis der erfolgten Übertragung liefern.

Die Übertragung kann auch von selbst stillschweigend, ohne besonderen Vertrag vor sich gehen. Eine besondere Bestimmung darüber enthält das Gesetz nicht, indessen geht die Begründung zu dem dem Reichstage vorgelegten Entwurfe darauf ein. Es heißt dort (Drucksachen des Reichstages, 11. Legislaturperiode, II. Session 1905/06, Nr. 30, S. 18):

„Der Entwurf sieht von einer Regelung der Frage ab, in welchen Fällen bei der Anfertigung eines Werkes auf Bestellung das Urheberrecht als auf den Besteller übergehend zu behandeln ist. Die Verhältnisse liegen hier, je nachdem es sich um Werke der hohen Kunst oder des Kunstgewerbes, um Werke der Photographie oder schließlich um Werke der Baukunst handelt, vielfach verschieden; außerdem entscheiden Übung und Handelsbrauch. Selbstverständlich ist, daß auch ohne ausdrückliche Vertragsbestimmung das Urheberrecht auf den Besteller alsdann übergeht, wenn es nach Lage der Umstände als von den Parteien gewollt zu unterstellen ist. Dies wird der Regel nach dann der Fall sein, wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste für geschäftliche Zwecke einen Berufsphotographen mit der Anfertigung photographischer Abzüge des Werkes beauftragt hat.“

Nach den jedesmal obwaltenden Verhältnissen ist auch die namentlich für das Kunstgewerbe und das photographische Gewerbe wichtige Frage zu entscheiden, ob das Urheberrecht an einem Werke, das jemand in Dienste eines geschäftlichen Unternehmens und für dessen Zwecke hervor gebracht hat, bei dem Urheber verbleiben oder auf den Betriebsunternehmer übergegangen ist. Wird im allgemeinen zwar angenommen werden können, daß das Recht auf den Unternehmer übergegangen ist, wenn der Urheber, namentlich als Angestellter, Beamter usw. seine Dienste dem Unternehmer berufsmäßig und gegen Entgelt zur Verfügung gestellt hatte, so hat doch von der Aufnahme einer gesetzlichen Präsument in das Gesetz abgesehen werden müssen, da eine solche Vorschrift der Verschiedenheit der Fälle nicht gerecht werde würde.“

Die Reichstagskommission, in der der Gesetzentwurf einer eingehenden Durchberatung unterzogen wurde, trat dieser Auffassung bei, und der Kommissionsbericht (Drucksachen des Reichstages, 11. Legislaturperiode, II. Session 1905/06, S. 8) sagt darüber, es wurde „als übereinstimmende Anschauung festgestellt, daß die in § 10 zugelasene Vereinbarung über die Übertragung des Urheberrechtes auch nach den Umständen zustande gekommen sein könne; ausdrückliche Abmachung sei unnötig.“

Für den photographischen Betriebsinhaber folgt daraus die Nutzanwendung, auf alle Fälle beim Engagement von Personal zu vereinbaren, daß alle von dem Angestellten in Ausführung seines Dienstvertrages etwa erworbene Urheberrechte ohne besonderen Vertrag samt und sonders auf den Betriebsinhaber übergehen.

Ebenso sehen sich der Unternehmer vor, wenn er für fremde Rechnung, also in Ausführung eines Werkvertrages, photographische Arbeiten, die zur Erwerbung von Urheberrechten führen, ausführt oder ausführen läßt. Eine bei Abschluß des Vertrages geschlossene Vereinbarung über den Verbleib des Urheberrechtes, macht, selbst wenn sie nur mündlich geschieht, von vornherein viele Streitigkeiten und unerquickliche Differenzen unmöglich.

Bei der Anfertigung von Porträts auf Bestellung stellt indes das Gesetz schon die Vermutung auf, daß, wenn nichts anderes vereinbart ist, das Urheberrecht beim Verfertiger, bezw. bei dem die Verfertigung besorgenden Unternehmer bleibe. Näheres darüber wird bei § 18 ausgeführt werden.

Ein alter Streitpunkt war unter dem früheren Rechte die Frage nach dem Eigentum am Negative. Diese Streitfrage ist nunmehr unabweidung durch die Entscheidung gekommen durch die Vorschrift des Abs. 4 des § 10. Es wird dort ausdrücklich festgestellt, daß die Überlassung des Eigentums an einem Werke, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, die Übertragung irgendwelcher Urheberrechte nicht in sich schließen soll. Das Eigentum am Werke ist also völlig losgelöst vom Besitz des Urheberrechtes.

Weder wird an sich durch die Überlassung des Negatives das Urheberrecht übertragen, noch durch den Übergang des Urheberrechtes das Eigentum am Negative berührt. In allen diesen Fällen entscheiden die besonderen Umstände, in erster Linie also die ausdrücklichen Abmachungen der Beteiligten.“ (Begründung des dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurfes, Drucksachen des Reichstages, 11. Legislaturperiode, II. Session 1905/06, Nr. 30, S. 18.)

Die Übertragung des Urheberrechtes kann unbeschränkt erfolgen, so daß dem Urheber überhaupt kein Recht mehr bleibt. Dies wird der Regel nach der Fall sein, bei der Übertragung vom Angestellten auf den Unternehmer. In diesem Falle wird auch in die Übertragung des Urheberrechtes das unbeschränkte Änderungsrecht (vergl. darüber die Erläuterungen zu § 12) mit eingeschlossen sein.

Auch in den Fällen des Werkvertrages, in denen den Umständen nach die Übertragung des Urheberrechtes als von den Parteien gewollt anzunehmen ist, wird es sich um eine unbeschränkte Übertragung des Urheberrechtes handeln. In diesen Fällen wird sich indes der Erwerber das Änderungsrecht ausdrücklich abtreten lassen müssen. In den Fällen der unbeschränkten Übertragung kann ferner die Erwerbung in der Absicht geschehen, das Urheberrecht nicht zu benutzen. Hat der Urheber also ein Interesse an der Vielfältigkeit und Verbreitung seines Werkes, so muß er dem Erwerber eine dahingehende Auflage machen.

Die Übertragung des Urheberrechtes kann sachlich oder räumlich oder zeitlich beschränkt sein. Eine sachliche Beschränkung läge z. B. vor bei einem Verlagsvertrage für bestimmte Ausgaben

oder Auflagen; eine räumliche bei der Beschränkung auf ein bestimmtes geographisches Gebiet, z. B. Alleinverkauf für die Stadt Berlin oder für das Königreich Sachsen usw. Als räumlich beschränkte Übertragung des Urheberrechtes wäre wohl auch eine dem Erwerber gemachte Auflage anzusehen, das Werk nicht durch Warenhäuser verkaufen zu lassen. Was unter zeitlich beschränkter Übertragung zu verstehen sei, ist ohne weiteres klar.

Eine besondere Form der Übertragung des Urheberrechtes ist schließlich die Erlaubnis, ein Werk nachzubilden, zu vervielfältigen oder zu verbreiten. Die Erteilung der Erlaubnis kann ausdrücklich durch schriftliche oder mündliche Erklärung erfolgen, sie kann aber auch stillschweigend durch entsprechende Handlungen des Berechtigten entnommen werden. Eine solche Erlaubniserteilung läge z. B. in der stillschweigenden Zusendung eines Bildes, um dessen Abdrucke Erlaubnis eine Zeitschriftredaktion angefragt hätte.

Keine Übertragung des Urheberrechtes dagegen ist es, wenn sich ein Urheber anderen Personen gegenüber nur verpflichtet, sein Urheberrecht, das er noch voll und ganz besitzt, nicht auszuüben.

Eine Verletzung dieser Verpflichtung wäre keine Verletzung des Urheberrechtes, sondern des bürgerlichen Rechtes, da hier eine Leistung nach § 24, I, Satz 2 B. G. B. vorläge.

### § 11.

Über einen Beitrag, der für eine Zeitung, eine Zeitschrift oder ein sonstiges periodisches Sammelwerk zur Veröffentlichung angenommen wird, darf der Urheber anderweit verfügen, sofern nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, daß der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten soll.

Über einen Beitrag, für welchen der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten hat, darf, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, der Urheber anderweit verfügen, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem der Beitrag erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist.

Auf Beiträge zu einem nicht periodischen Sammelwerke finden diese Vorschriften insoweit Anwendung, als dem Urheber ein Anspruch auf Vergütung für den Beitrag nicht zusteht.

Die Bestimmungen des § 11 entsprechen den Bestimmungen in den §§ 4, 42 des Gesetzes über das Verlagsrecht vom 11. Juni 1901 (R.-Gesetzblatt S. 217). Dadurch kennzeichnen sie sich als verlagsrechtlicher Natur. Sie sind dispositives Recht in bezug auf das Verhältnis von Urheber zu Verleger bei Beiträgen für Sammelwerke.

Von Sammelwerken war schon in § 6 dieses Gesetzes die Rede. Nur handelte es sich dort um das Urheberrecht am ganzen Sammelwerk, und diese Frage wurde dort völlig erschöpfend geregelt. Hier kommen nun einige Befugnisse des Urhebers des einzelnen Beitrages zur Sprache. Zunächst ist dazu nötig, sich einmal anzusehen, was alles unter den Begriff „Sammelwerk“ fällt.

Eine grundlegende Unterscheidung ist die in periodische und nicht periodische Sammelwerke. Als periodische Sammelwerke wären zu nennen: Zeitungen, Zeitschriften, Kalender, Jahrbücher, Taschenbücher u. a. Der Begriff ist wohl im allgemeinen klar. Als Beispiele unperiodischer Sammelwerke seien angeführt: Festschriften, Sammlungen zum Schul- und Unterrichtsgebrauch, Enzyklopädien wie z. B. Konversationslexikon u. a. Eine bloß äußerliche Zusammenfassung selbständiger Werke unter einem gemeinsamen Obertitel wie z. B. „Enzyklopädie der Photographie“ ist trotz ihres Titels kein Sammelwerk im Sinne der Urheberrechtsgesetzgebung.

In solchen Sammelwerken, die als Ganzes oft oder sogar meistens nach dem literarischen Urheberrecht beurteilt werden müssen, erscheinen nun vielfach Nachbildungen von Werken der bildenden Künste oder der Photographie. Und von dem, was über solche Beiträge Rechtes sein soll, falls nicht besondere andere Abmachungen getroffen sind, handelt der § 11 vorliegenden Gesetzes.

Im allgemeinen nämlich kann der Urheber über einen zur Veröffentlichung an ein periodisches Sammelwerk gegebenen Beitrag sofort nach Erscheinen desselben anderweite Verfügungen treffen. Hat aber der Verleger des Sammelwerkes — über den Umweg durch den Herausgeber (vergl. dazu die Erläuterungen zu § 6 S. 178) — das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten, oder ist aus den Umständen bei der Überlassung des Beitrages zu entnehmen, daß der Verleger dieses ausschließliche Recht erhalten sollte, so darf der Urheber nicht ohne weiteres sofort nach Erscheinen des Beitrages anderweit über ihn verfügen. Das sagt der Abs. 1 dieses Paragraphen.

Hierbei hat die Ausdrucksweise „das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung“ schon im Entwurf nicht nur beim Laienpublikum, sondern auch bei den Mitgliedern des Reichstages vielfach Mißverständnisse hervorgerufen. Jedes Mißverständnis klärt sich aber sofort auf, sobald man sich vergegenwärtigt, inwieweit ein Verleger periodischer Sammelwerke überhaupt ein Interesse an dem ausschließlichen Recht der Vervielfältigung und Verbreitung hat. Die Ausschließlichkeit kann doch nur darin liegen, daß der fragliche Beitrag nicht in einem Konkurrenzunternehmen und innerhalb einer Zeitspanne erscheint, in der das Stück des periodischen Sammelwerkes mit dem Beitrage noch Aktualität besitzt. Dementsprechend fixiert auch der zweite Absatz des § 11 den Umfang des ausschließlichen Rechtes des Verlegers dahin, daß, sobald nichts anderes vereinbart ist, der Urheber über den Beitrag erst wieder verfügen darf, wenn ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres verstrichen ist, in dem der Beitrag erschienen war. Durch den Zwischensatz „sobald nichts anderes vereinbart ist“ wird diese Bestimmung, wie schon erwähnt, zu dispositivem Recht gestempelt. Durch besondere Vereinbarung der Parteien kann also die Ausschließlichkeitsfrist beliebig vergrößert oder verkleinert werden.

(Fortsetzung folgt.)





## NACHRICHTEN

des

### Rechtsschutz-Verbandes Deutscher Fotografen (E. V.)

Herausgegeben vom Vorstande

und von der

Geschäftsstelle Wilhelm Knapp, Halle a. S.

I. Vorsitzender: Paul Grundner, Berlin W. 50, Neue Bayreutherstr. 7. Syndikus: Rechtsanwalt Vikt. Fraenkl.

Nr. 38.

Die Nachrichten des Rechtsschutz-Verbandes Deutscher Fotografen erscheinen monatlich einmal und werden entweder als Beilage der Photographischen Chronik oder direkt an alle Mitglieder des R. V. D. P. b. versandt. Für Nichtmitglieder beträgt das Abonnement jährlich M. 3.—. Alle für die Nachrichten bestimmten Sendungen, Zuschriften etc. sind nur zu richten an Fritz Hansen, Berlin S. 59, Wissmannstr. 44. (Telephon Amt IV 6391.) Unbefolgter Nachdruck der Original-Artikel verboten.

Februar  
1907.

### Bekanntmachung.

Als neues Mitglied ist aufgenommen: Herr Leop. Kraft, Photograph, Hochstadt bei Hanau.

In den Vorstandssitzungen, die am 9. Januar, 18. Januar und 5. Februar stattfanden, gelangten u. a. Zuschriften der Herren Kögel-Heidelberg, Rechtsanwalt Dr. Friedmann-Karlsruhe, Schuhmann-Karlsruhe, Geiler-Rastatt, Tonndorf-Siegen, Fischer-Dresden und Müller-Nürnberg zur Vorlage, Beratung und Beschlußfassung.

### Das photographische Urheberrecht naeh dem Gesetze vom 9. Januar 1907.

Von Fritz Hansen-Berlin.

(Fortsetzung.)

Nachdruck verboten.

Schließlich soll, was von Beiträgen für periodische Sammelwerke gilt, auch für nicht periodische Sammelwerke Geltung haben, sobald dem Urheber ein Anspruch auf Vergütung für den Betrag nicht zusteht.

Die Vorschriften dieses Paragraphen gewinnen ihre hauptsächlichliche Bedeutung bei der Verwertung von Photographien aus dem Bereiche der Zeitgeschichte, und es ist den Inhabern photographischer Urheberrechte für derartige Bilder dringend zu raten, sich mit ihnen besonders vertraut zu machen, da die Geltung oder die Stipulierung ihrer Geltung oder Nichtgeltung erheblich auf die Höhe der für die Bilder gezahlten Vergütung einwirken dürfte.

#### § 12.

Im Falle der Übertragung des Urheberrechtes hat der Erwerber, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, nicht das Recht, bei der Ausübung seiner Befugnisse an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung der Urheber's Änderungen vorzunehmen.

Zulässig sind Änderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

Die Begründung zu dem dem Reichstage vorgelegten Entwurf (Drucksachen des Reichstages, 11. Legislaturperiode, II. Session 1905/06, Nr. 30, S. 19) sagt zu diesem Paragraphen:

„Die Vorschrift im § 12 bezweckt, das Werk gegen Veränderungen, Einstellungen und ähnliche, unter Umständen den Ruf des Künstlers gefährdende Maßnahmen sicherzustellen. Die Bestimmung hat nach dem Vorbilde des Literaturgesetzes nur den Fall im Auge, daß das Urheberrecht übertragen wird. In einem solchen Falle soll der Erwerber bei Ausübung seiner Befugnisse (§ 13) nicht berechtigt sein, an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Inhabers Änderungen vorzunehmen. Das Werk darf also mit einer solchen Änderung weder vervielfältigt, noch gewerbsmäßig verbreitet, noch gewerbsmäßig mittels mechanisch-optischer Einrichtungen vorgeführt werden.

Zulässig sind nach Abs. 2 solche Änderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann. Hierbei werden auch die im Kunstverkehre bestehenden Gebräuche zu berücksichtigen sein. Keinem Zweifel wird es unterliegen, daß namentlich die Übertragung des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen gestattet sind, die das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt. Andererseits kann angenommen werden, daß die Weglassung von Teilen meist eine im Sinne des § 12 unzulässige Änderung des Werkes darstellen wird. Das gleiche gilt von der Weglassung von Vermerken, die, wie z. B. die Bezeichnung des Jahres, in welchem das Werk entstanden ist, nach der Verkehrsanschauung für die Beurteilung des Werkes von Bedeutung sind.

Die Erteilung der Erlaubnis steht dem „Berechtigten“ zu. In Übereinstimmung mit dem Literaturgesetz hat der Entwurf, wo er vom Urheber spricht, nicht nur denjenigen, in dessen Person das Urheberrecht entstanden ist, sondern, falls nicht etwa aus dem Zusammenhang ein anderer hervorgeht, auch den Erben, nicht aber einen sonstigen Rechtsnachfolger im Auge. Im Gegensatz hierzu ist als „Berechtigter“ jeder zu verstehen, der im gegebenen Falle zur Ausübung des Urheberrechts befugt ist, folglich unter Umständen auch der Verleger.

Über den Fall, daß das Werk, ohne daß eine Übertragung des Urheberrechtes stattgefunden hat, verändert wird, hat der Entwurf keine Bestimmung getroffen. Hauptsächlich handelt es sich hier um den Fall der Vornahme einer Änderung an einem Gemälde, einer Zeichnung usw. durch den Eigentümer oder Besitzer. In Fällen dieser Art erscheint, solange das veränderte Werk nicht an die Öffentlichkeit gelangt, das Interesse des Urhebers durch die Änderung nicht in dem Maße berührt, daß das Gesetz zu seinem Schutze einzutreten brauchte. Wird aber das veränderte Werk, z. B. durch Ausstellen, weiteren Kreisen zugänglich gemacht, so werden die Vorschriften des allgemeinen Rechtes ausreichenden Schutz gewähren, namentlich dann, wenn mit der Bekanntgabe des veränderten Werkes eine Verletzung der künstlerischen Ehre des Urhebers oder die Gefahr einer Täuschung des Publikums verbunden ist. Auch die Vorschrift des § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Namensrecht kommt hier in Betracht. Es ist anzunehmen, daß der Urheber auf Grund dieser Vorschrift die Beseitigung der Beeinträchtigung beanspruchen kann, wenn das mit seinem Namen versehene Werk verändert und in dieser Form dritten Personen zugänglich gemacht wird.

Soweit die Begründung. Durch den § 12 wird also festgesetzt, daß bei einer Übertragung des Urheberrechtes, auch wenn sie ohne jede Beschränkung erfolgt ist, Änderungen an dem Werke ohne Einwilligung des Berechtigten nicht gestattet sind. Was unter dem Berechtigten verstanden wird, geht aus Abs. 3 der oben zitierten Begründung hervor. Die Bestimmung des § 12 ist indes dispositiver Natur, sie läßt sich also jederzeit im Wege besonderer Abmachung ausschalten oder abändern, ein Fall, der gewöhnlich vorkommen dürfte bei der zwischen Prinzipal und Angestellten eines photographischen Betriebes meist zu treffenden Abmachung, daß jedes von einem Angestellten in Ausführung des Dienstvertrages erworbene Urheberrecht auf den Dienstberechtigten übergehen soll. (Vergl. darüber auch die Erläuterungen zu § 10.)

Besondere Wichtigkeit hat die Vorschrift des § 12 auch in den Fällen, in denen ein photographischer Urheber sein Werk zur Veröffentlichung an eine Zeitung oder Zeitschrift überläßt. Hierbei wird es sich auch für beide Teile empfehlen, Abmachungen darüber zu treffen, ob § 12 in Kraft bleiben soll oder nicht, obschon die gewöhnlich in Betracht kommenden Änderungen sich meist nur auf den Maßstab der Reproduktion und auf die Begrenzung des Bildes, wie zeitungstechnische Gründe sie bedingen, beziehen werden, und man diese Art Änderungen im allgemeinen als solche wird ansehen können, „für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann“.

Die Verletzung der Vorschrift des § 12 wird nach § 32 Abs. 2 geahndet.

Ferner finden die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes Anwendung. Ausführliches darüber folgt in den Erläuterungen zum vierten Abschnitt (Rechtsverletzungen).

### § 13.

Der Name oder der Namenszug des Urhebers darf auf dem Werke von einem anderen als dem Urheber selbst nur mit dessen Einwilligung angebracht werden.

Die Begründung (Drucksachen des Reichstages, 11. Legislaturperiode II. Session 1905/06, Nr. 30, S. 19) sagt dazu:

„Jeder Künstler hat ein Interesse daran, daß ein von ihm geschaffenes Werk, dem er aus irgend einem Grunde nicht selbst seinen Namen oder Namenszug beigesetzt hat, nicht ohne sein

1) Muß jetzt entsprechend dem durch den Reichstag veränderten Gesetzestext heißen „mechanischer oder optischer Einrichtungen“.

Wissen von anderer Seite mit seinem Namen oder Namenszuge versehen wird; denn eine solche Bezeichnung des Werkes hinter dem Rücken des Künstlers kann dem Rufe des Künstlers erheblichen Abbruch tun. Zwar gewährt unter Umständen bereits die bestehende Gesetzgebung gegen derartigen Mißbrauch Schutz. Jedoch werden diese Vorschriften in manchen Fällen versagen, insbesondere finden die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Betrug und Urkundenfälschung dann keine Anwendung, wenn die Beisetzung des Namens oder Namenszuges nicht in widerrechtlicher Absicht erfolgte. Der Entwurf hat deshalb im § 13 dem Künstler ausdrücklich und allgemein das ausschließliche Recht der Signierung zuerkannt und jedem anderen, auch den Erben des Künstlers, untersagt, den Namen oder Namenszug beizusetzen, es sei denn, daß der Künstler selbst hierzu die Einwilligung erteilt hat. Im § 33<sup>1)</sup> ist dann die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung des § 13 unter Strafe gestellt. Es ist aber selbstverständlich, daß, wenn durch die Handlung zugleich ein Strafgesetz verletzt wird, das eine schwerere Strafe androht, dieses zur Anwendung kommt.

Die Bestimmung hat in erster Linie für den Urheber eines Werkes der bildenden Künste Bedeutung. Sie soll jedoch auch für den Bereich der Photographie gelten.\*

Die Vorschrift des § 13 ist augenscheinlich infolge der Lehren jenes bekannten Prozesses geschaffen worden, in dem über den Diebstahl Lenbachscher Skizzen und Bilder und das Anbringen von „Sammlevorzeichen“ auf denselben verhandelt wurde. Obwohl sie nach der zitierten Begründung für den Bereich der Photographie auch Geltung haben soll, dürfte sie doch keine besondere Bedeutung für die Praxis erlangen, da die Fälle, in denen ein Mißbrauch mit dem Namen oder dem Namenszuge eines Urhebers in der Photographie getrieben werden kann, meist auf einem dem allgemeinen Strafrecht zukommenden Gebiete liegen dürften (Urkundenfälschung u. ä.).

#### § 14.

Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers findet gegen den Urheber selbst ohne dessen Einwilligung nicht statt; die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden.

Gegen den Erben des Urhebers ist ohne seine Einwilligung die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn das Werk oder eine Vervielfältigung davon erschienen ist.

Die gleichen Vorschriften gelten für die Zwangsvollstreckung in solche Formen, Platten, Steine oder sonstige Vorrichtungen, welche ausschließlich zur Vervielfältigung des Werkes bestimmt sind.

Die Bestimmungen des § 14 bilden das Analogon zu § 10 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901. Ihre Notwendigkeit ergibt sich daraus, daß einerseits das Urheberrecht vom Gesetz als ein veräußerliches Vermögensrecht anerkannt wird, während andererseits die Veröffentlichung des Werkes, ohne welche dessen Verwertung nicht ausführbar ist, die rein persönlichen Interessen des Urhebers unmittelbar berührt. Zwischen den Interessen des Urhebers und denen seiner Gläubiger muß also ein billiger Ausgleich geschaffen werden. Die Rücksicht auf die Persönlichkeit des Urhebers wird gewahrt, indem die Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht gegen den Urheber selbst ohne seine Einwilligung stets ausgeschlossen ist, die Einwilligung muß sogar vom Urheber persönlich oder von seinem Spezialbevollmächtigten erteilt werden. Daher kann auch die Einwilligung durch den gesetzlichen Vertreter und sogar durch Ausspruch des Vormundschaftsgerichts nicht erteilt werden.

Auch der Erbe — nicht aber ein anderer Rechtsnachfolger des Urhebers — soll das gleiche Vorrecht genießen, solange das Werk oder eine Vervielfältigung davon nicht erschienen ist. Ist letzteres der Fall und der Urheber schon tot, so muß eben angenommen werden, daß die letzte Veröffentlichung genau den Wünschen des Urhebers entsprochen hat, und es wird dann das Urheberrecht zu einem einfachen Vermögensrecht, das den Interessen der Gläubiger gegenüber eines bevorzugten Schutzes nicht genießen darf.

Dagegen ist die Zwangsvollstreckung in das Werk selbst — selbst wenn es noch nicht veröffentlicht oder vervielfältigt ist, — gestattet, da das Werk sehr wohl einen stofflichen Vermögenswert haben kann. (Kostbares Material z. B.)

Ausgeschlossen ist die Zwangsvollstreckung in solche Vorrichtungen, welche wie photographische Negative, Druckplatten, plastische Formen usw. lediglich als Mittel zur Vervielfältigung dienen, Vorrichtungen, deren stofflicher Wert meist nur gering ist. Da der Ersterher dieser Gegenstände das Urheberrecht nicht erwirbt, wird ihre Pfändung für den Gläubiger regelmäßig keinen erheblichen Vermögensvorteil bringen, während dem Urheber die Verwertung seines unter Umständen wertvollen Urheberrechtes unmöglich gemacht wird. Um eine derartige Schädigung des Urhebers zu verhüten, soll bei diesen Gegenständen die Zwangsvollstreckung von seiner Einwilligung abhängig sein. (Begründung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie: Drucksachen des Reichstages, II. Legislaturperiode, 2. Session 1905/06, Nr. 30, S. 20.)

Photographische Negative und ähnliche Zwischenstufen zur Erzielung eines fertigen Werkes der Photographie sind also nicht pfändbar ohne Einwilligung des Urhebers. Dagegen kann die fertige Photographie ohne weiteres gepfändet werden, doch wird mit ihr niemals das Urheberrecht an ihr gepfändet.

1) Jetzt § 34 des Gesetzes.

Die Vorschriften des § 14 sind dispositiver Natur. Sie können also durch die Einwilligungserklärung des Urhebers außer Kraft gesetzt werden. Sie beschränken das Urheberrecht lediglich insoweit, als die allgemeine Befugnis der Gläubiger in Frage steht, das Vermögen des Schuldners in Anspruch zu nehmen. Sie greifen also nicht Platz, wenn es sich darum handelt, Befriedigung aus einem Pfandrechte zu erzielen, dessen Gegenstand das Recht des Urhebers ist (§ 1277 B. G. B.), oder die Aufhebung einer Gemeinschaft herbeizuführen (§ 753 B. G. B., vgl. auch Erläuterungen zu § 8 dieses Gesetzes), oder ein sonstiges auf besonderem Titel beruhendes Recht zwangsweise zu verwirklichen. Ebenso bleibt die Möglichkeit offen, gegen den Urheber die Rechte aus einem Verlagsvertrage zu verfolgen. Endlich sind die einzelnen Forderungen, die dem Urheber aus seinem Urheberrecht erwachsen, wie Ansprüche auf Vergütung oder auf Schadenersatz, dem allgemeinen Zugriffe des Gläubigers unterworfen.

Streitig ist, ob dem Gläubiger ohne weiteres das Recht zusteht, die gepfändeten Exemplare der Vervielfältigungen des Werkes zu verkaufen, d. h. zu verbreiten, und ob er damit nicht in das ausschließliche Verbreitungsrecht des Urhebers oder Verlegers eingreift. Zweckmäßig läßt sich also der Gläubiger auf alle Fälle vom Berechtigten das Verbreitungsrecht einräumen oder vom Gerichte zusprechen. Namentlich ist das wichtig in den Fällen des Werkvertrages, in denen aus § 647 ein Pfandrecht an dem Werke geltend gemacht wird. Es ist also das Recht, ein Pfand für sich in Besitz zu nehmen, von dem Rechte, das Pfand für sich zu verwerten, hier streng zu unterscheiden.

## Zweiter Abschnitt.

### Befugnisse des Urhebers.

#### § 15.

Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen, gewerbsmäßig zu verbreiten und gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorzuführen; die ausschließliche Befugnis erstreckt sich nicht auf das Verleihen. Als Vervielfältigung gilt auch die Nachbildung, bei Bauwerken und Entwürfen, für Bauwerke auch das Nachbauen.

Auch wer durch Nachbildung eines bereits vorhandenen Werkes ein anderes Werk der bildenden Künste oder der Photographie hervorbringt, hat die im Abs. 1 bezeichneten Befugnisse; jedoch darf er diese Befugnisse, sofern der Urheber des Originalwerkes gleichfalls Schutz genießt, nur mit dessen Einwilligung ausüben.

Als ausschließliche Befugnisse des Urhebers werden in § 15 aufgeführt

1. Vervielfältigung,
2. gewerbsmäßige Verbreitung und
3. gewerbsmäßige Vorführung mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen.

Diese drei hier aufgeführten ausschließlichen Befugnisse des Urhebers sind die nach der vermögensrechtlichen Seite hin wichtigsten Bestandteile des Urheberrechtes.

Die Vervielfältigung ist also ausschließlich dem Urheber vorbehalten. Die Art der Vervielfältigung ist dabei gänzlich bedeutungslos. Es macht keinen Unterschied, ob sie mechanisch — mittels Photographie, Abguß usw. — erfolgt, oder durch Abzeichnen, Nachmodellieren u. ä. nachgebildet wird. Daher wird ausdrücklich bestimmt, daß auch die Nachbildung, ferner bei Bauwerken und Entwürfen für Bauwerke auch das Nachbauen als Vervielfältigung gelten sollen.

„Der Ausdruck „Verbreitung“ ist in dem gleichen Sinne zu verstehen, wie er im Literaturgesetz gebraucht wird; er begreift also das „zur Schaustellen“ nicht in sich. Die öffentliche Ausstellung eines Werkes soll auch künftig von der Genehmigung des Urhebers nicht abhängig sein, vielmehr dem freien Verfügungsrechte des Eigentümers vorbehalten bleiben. Dem in den beteiligten Kreisen hervorgetretenen Wunsche, die Verfügung über die Ausstellung des Werkes dem Urheber zu belassen, kann nicht entsprochen werden. Es ist nicht angängig, dem Eigentümer des Werkes oder seinen Gläubigern zu untersagen, das zum Verkaufe gestellte Werk im Wege der Ausstellung öffentlich darzubieten. Ein solches Verbot würde auch für den Kunsthandel eine ernste Erschwerung bedeuten. Aber auch die Nutzung des Werkes durch entgeltliche Schaustellung muß als Ausfluß des Eigentums nach allgemeinen Grundsätzen dem Eigentümer vorbehalten bleiben. Übrigens sprechen auch allgemeine Rücksichten gegen die gewünschte Erweiterung des Urheberrechtes. Würde zu jeder öffentlichen Schaustellung eines Gemäldes usw. die Genehmigung des Künstlers oder seines oft unbekanntem Rechtsnachfolger eingeholt werden müssen, so würde die Veranstaltung von Schaustellungen wesentlich erschwert und unter Umständen unmöglich gemacht werden. Wird vom Künstler aus besonderen Gründen eine Schaustellung seines Werkes nicht gewünscht, so bleibt es ihm unbenommen, dem Käufer eine entsprechende Auflage zu machen, die, wenn sie auch dritte Personen nicht bindet, doch im allgemeinen zu seinem Schutze ausreichen wird.“ (Begründung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie: Drucksachen des Reichstages, II. Legislaturperiode, 2. Session 1903/1905, Nr. 30, Seite 21.)

Unter „Verbreitung“ versteht man also die Tätigkeit, durch welche ein Werk (oder dessen Nachbildung oder Vervielfältigung) aus dem engsten Kreise der bei seiner Herstellung Beteiligten herausgebracht und einem größeren, wenn auch der Zahl und Individualität nach bestimmten Personenkreise zugänglich gemacht wird. Zur Verbreitung würde danach auch das Verleihen gehören. Das Verleihen wird aber ausdrücklich als nicht unter die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers fallend aufgeführt. Die Verbreitung eines Werkes durch Verleihen steht also jedem frei.

Nur die „gewerbemäßige“ Verbreitung untersteht der ausschließlichen Befugnis des Urhebers. Gewerbemäßige Verbreitung liegt vor, wenn das Werk in den öffentlichen Verkaufsstellen oder auf den sonstigen gebräuchlichen Wegen des Kunsthandels feilgeboten oder verkauft wird. Gewerbemäßige Verbreitung liegt auch vor, wenn das Werk zu Geschäftszwecken verschenkt wird. Eine gewerbemäßige Verbreitung ist es dagegen nicht, wenn jemand aus reiner Gefälligkeit ein Exemplar verschenkt. Auch bei Verwendung des Werkes bzw. seiner Vervielfältigungen seitens des Verlegers an die Zwischen- und Kleinhändler ist der Verleger nicht gewerbemäßiger Verbreiter, sondern nur Vervielfältiger oder Anstifter zur Verbreitung.

Aus der ausschließlichen Befugnis des Urhebers, das Werk gewerbemäßig zu verbreiten, ergeben sich interessante Folgerungen in betreff des Verhältnisses von Urheber und Verleger und schließlichem Verbreiter. Hat nämlich der Urheber auf irgend eine Weise (z. B. durch Verlagsvertrag) die Befugnis zur Verbreitung einem andern (dem Verleger) übertragen, so werden Dritte (Zwischenhändler, Kleinhändler), die von dem letzteren unmittelbar oder mittelbar Exemplare in berechtigter Weise erworben haben, regelmäßig befugt sein, diese Exemplare ihrerseits weiter zu verbreiten. Hierbei sind aber zeitliche, örtliche oder sonstige Schranken, die hinsichtlich der Verbreitung dem „Verleger“ vom Urheber gesetzt worden sind, derart maßgebend, daß die Verletzung dieser Schranken einen Eingriff in das Recht des Urhebers bildet. Die Erlaubnis zur gewerbemäßigen Verbreitung geht mit dem Erwerb der zu verbreitenden Exemplare also immer dann auf den Erwerber unzweifelhaft über, wenn der Erwerb auf einem solchen Wege geschieht, wie er im Buch- und Kunsthandel zum Bezuge des Werkes vom Verleger oder Urheber üblich ist. Daher ist es zweifelhaft, ob an den aus einer Zwangsvollstreckung erworbenen Nachbildungen oder Vervielfältigungen eines Werkes auch die Erlaubnis gewerbemäßiger Verbreitung haftet. (Vergl. Erläuterungen zu § 14.)

Eine weitere ausschließliche Befugnis des Urhebers ist die gewerbemäßige Vorführung mittels optischer oder mechanischer Einrichtungen. Als solche Vorführungsarten kommen also in erster Linie in Betracht Projektionen aller Art, wie gewöhnliche „Laterna magica“-Bilder, „Nebelbilder“, Kinematographen usw. Ferner fallen unter den Begriff der Vorführungen mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen auch Vorführungen durch Stereoskopapparate aller Art, vom einfachsten, zusammenlegbaren amerikanischen Taschenstereoskop bis zu den kompliziertesten Kaiserpanoramen. Weiter rechnen hierher das Mutoskop und ihm ähnliche Einrichtungen und schließlich alle Arten von Guckkästen.

Um eine Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers handelt es sich aber nur dann, wenn die Vorführung gewerbemäßig ist. Gewerbemäßigkeit liegt vor, wenn die Vorführung in der Absicht geschah, eine fortgesetzte, wenn auch nicht gerade dauernde oder regelmäßige, sondern nur gelegentliche, auf Erlangung von Erwerb oder Gewinn gerichtete Tätigkeit auszuüben.

Die Erlaubnis des Urhebers zur gewerbemäßigen Vorführung seines Werkes braucht nicht immer ausdrücklich erklärt zu sein, sie kann aus konkludenten Handlungen stillschweigend hervorgehen. Es ist z. B. anzunehmen, daß, wer Filmrollen mit kinematographischen Bildern aktueller Ereignisse in den Handel bringt, auch gewillt ist, dem Erwerber die gewerbemäßige Vorführung der Bilder in Kinematographen zu gestatten. Andernfalls wird er dem Erwerber eine entsprechende Auflage machen müssen. Ebenso muß die Erlaubnis, ein Werk der bildenden Künste oder der Photographie gewerbemäßig vorzuführen, als erteilt gelten für den Erwerber einer photographischen Nachbildung oder Vervielfältigung in der für Projektionen gemeinhin gebräuchlichen Diapositivform von  $8\frac{1}{2} \times 10$  oder  $8\frac{1}{2} \times 8\frac{1}{2}$  cm Größe, sobald ein derartiges Diapositiv im gewöhnlichen Handelsverkehr mit Bewilligung des Urhebers des Originalen erscheint. Ebenso liegt die Sache bei den in den Handel kommenden Stereoskopen. Dagegen ist die gewerbemäßige Vorführung in gewöhnlichen Guckkästen oder „Pantoskopen“<sup>1)</sup> oder durch episcopische Projektion unter allen Umständen an die besondere Erlaubnis des Urhebers gebunden.

Die nicht gewerbemäßige Vorführung im Familienkreise oder sonst zur gelegentlichen Unterhaltung und Belehrung unterliegt nicht dem Genehmigungsrecht des Urhebers.

Der zweite Absatz des § 15 spricht den Grundsatz aus, daß auch der Urheber einer Nachbildung eben für diese Nachbildung alle, überhaupt den Urhebern zugestandenen Befugnisse habe. Diese Befugnisse, wie namentlich Vervielfältigen, Verbreiten und Vorführen, darf er aber nur so weit ausüben, als der Urheber des Originalwerkes — solange dieses selbst noch Schutz genießt — dies gestattet.

Daraus folgt, daß der Hersteller einer Autotypie nach einer Photographie wohl das volle Urheberrecht an der Autotypie hat; er darf es indes so lange die durch Autotypie nachgebildete Photographie noch geschützt ist, ohne Erlaubnis des Originalurhebers nicht ausüben. Übrigens würde, wenn einer Reproduktionsanstalt eine Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste oder der Photographie in Auftrag gegeben wird, wohl meist ein Fall vorliegen, bei dem aus den Begleitumständen hervorgeht, daß das Urheberrecht für die Nachbildung auf den Besteller übergehen soll. (Vergl. darüber die Erläuterungen zu § 10.) Immerhin würde es sich für die Reproduktionsanstalten, wie für den Auftraggeber empfehlen, in einem feststehenden Auftragsformular alle urheberrechtlichen Bedingungen betreffs der Nachbildung festzusetzen und aufzuführen.

1) Nicht zu verwechseln mit der Objektivform „Pantoskop“.

§ 16.

Die freie Benutzung eines Werkes ist zulässig, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird.

Das unterscheidende Merkmal zwischen „Nachbildung“ und „freier Benutzung“ eines Werkes zur Hervorbringung einer eigentümlichen Schöpfung ist die Selbständigkeit des in der letzteren hervortretenden Gedankens. Nicht die Technik ist das Maßgebende, sondern ausschließlich die Idee, der gedankliche Inhalt. Für Werke der bildenden Kunst lassen sich leicht Beispiele einer solchen freien Benutzung finden. So ist z. B. vielfach Kaulbachs Reformationsbild frei benützt worden, indem man wie er bedeutende Persönlichkeiten von gleichgerichtetem Streben oder aus derselben Zeitperiode zusammenstellte. Die freie Benutzung einer Photographie kann z. B. vorliegen, wenn die Photographie ein Hilfsmittel zu einer Porträtbüste abgibt. Immerhin kann gerade dieser Fall schon hart an Nachbildung durch Plastik streifen.

Die freie Benutzung eines Werkes der Photographie zur Hervorbringung eines neuen eigentümlichen Werkes der Photographie wird im allgemeinen zu den Seltenheiten gehören. Eine Gruppierung mehrerer Photographien zum Zwecke der gemeinschaftlichen Reproduktion ist dagegen fast immer nur gemeinsame Nachbildung aller einzelnen Teile, selbst in den Fällen von Kombinationsgruppenbildern.

Unzweifelhaft in das Gebiet der freien Benutzung von Werken der bildenden Kunst oder der Photographie gehören die Zeichnungen der Witzblätter, soweit sie Personen, Sachen oder Vorgänge aus der Zeitgeschichte karikieren, parodieren oder sonstige lustig kommentieren.

§ 17.

Eine Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten ist unzulässig, gleichviel durch welches Verfahren sie bewirkt wird; auch begründet es keinen Unterschied, ob das Werk in einem oder in mehreren Exemplaren vervielfältigt wird.

In § 15 war nur festgesetzt, daß dem Urheber die ausschließliche Befugnis der Vervielfältigung verbleiben soll. In den §§ 17 bis 21 wird nun der Umfang des ausschließlichen Rechtes des Urhebers näher bestimmt. Zunächst erläutert § 17 was allgemein als unzulässige Vervielfältigung anzusehen ist. Die Art der Vervielfältigung, oder, was nach dem Wortlaute des § 15, Absatz 1, Satz 2 ihr gleich geachtet werden soll, der Nachbildung ist, wie schon in den Erläuterungen zu § 15 erörtert, ganz gleichgültig. Der zweite Teil des § 17 setzt nun noch ausdrücklich fest, daß es nichts ausmachen soll, ob die Vervielfältigung (oder Nachbildung) in einem oder in mehreren Exemplaren geschehen sei.

Der Tatbestand der Vervielfältigung liegt also vor, sobald auch nur ein Exemplar einer Nachbildung, gleichviel welcher Art, angefertigt ist. Ebenso macht es für den Tatbestand nichts aus, ob die Vervielfältigung des ganzen Werkes oder nur eines Teiles desselben erfolgt ist. Rechtswidrig ist nun jede Vervielfältigung, welche ohne Einwilligung des Berechtigten erfolgt ist. Inwiefern von dieser allgemeinen Vorschrift Ausnahmen zugelassen werden, bestimmen die §§ 18 bis 21.

Wer der Berechtigte zur Erteilung der Einwilligung zur Vervielfältigung ist, geht aus den Erläuterungen zu § 12 hervor. Die Erteilung der Einwilligung ist an eine bestimmte Form nicht gebunden. Sie darf in allen den Formen erfolgen, in denen überhaupt die Übertragung des Urheberrechtes erfolgen kann. (Vergl. Erläuterungen zu § 10.) Die Erteilung der Einwilligung kann allgemein in allen den Formen geschehen, in denen nach § 116 bis 144 B. G. B. eine Willenserklärung überhaupt erfolgen kann.

§ 18.

Eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch ist mit Ausnahme des Nachbauens zulässig, wenn sie unentgeltlich bewirkt wird.

Bei Bildnissen einer Person ist dem Besteller und seinem Rechtsnachfolger gestattet, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, das Werk zu vervielfältigen. Ist das Bildnis ein Werk der bildenden Künste, so darf, solange der Urheber lebt, unbeschadet der Vorschrift des Abs. 1 die Vervielfältigung nur im Wege der Photographie erfolgen.

Verboten ist es, den Namen oder eine sonstige Bezeichnung des Urhebers des Werkes in einer Weise auf der Vervielfältigung anzubringen, die zu Verwechslungen Anlaß geben kann.

Der Absatz 1 des § 18 lautete in dem dem Reichstage vorgelegten Entwurf: „Eine Vervielfältigung, die nicht zum Zwecke der Verbreitung oder der öffentlichen Schaustellung erfolgt, ist zulässig wenn sie unentgeltlich bewirkt wird.“ Diese Fassung ist durch die X. Kommission des Reichstages in die jetzige Fassung umgeändert worden. Eine Änderung der Absicht des Entwurfes ist mit der Fassungsänderung bis auf die Bestimmung über das Nachbauen, die uns hier nicht interessiert, nicht bezweckt oder bewirkt worden, wie aus der Begründung des Entwurfs hervorgeht. Dort heißt es:

„Der § 18 regelt zunächst den Fall der Einzelkopie. Bereits bei den Beratungen des bestehenden Kunstschutzesgesetzes war anerkannt worden, daß die Einzelkopie unabhängig von dem Willen des Urhebers, namentlich zu Studienzwecken, gestattet sein muß, um die freie geistige

Benutzung von Werken der Kunst nicht zu erschweren. An diesem Standpunkte muß festgehalten werden. Eine Vorschrift, wie sie in Künstlerkreisen gewünscht wird, nämlich daß in jedem einzelnen Falle die Einwilligung des Urhebers eingeholt werden müße, würde sich schon aus äußeren Gründen, z. B. wegen unbekanntem Aufenthalts, Todes des Künstlers usw. nicht durchführen lassen. In der Fassung des § 18 gelangt allerdings der der Ausnahme ursprünglich zugrunde liegende Gedanke, daß es sich um eine „Handkopie“ handeln müsse, nicht zum Ausdruck. Eine solche Beschränkung ist auch nicht beabsichtigt, vielmehr soll nach dem Entwurfe jedwede Vervielfältigung, also auch eine solche durch mechanische Mittel, z. B. die photographische Aufnahme, gestattet sein. Dies erscheint auch unbedenklich, solange die Vervielfältigung nicht verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt wird. Unter den letzteren Ausdruck fällt auch die gewerbsmäßige Vorführung mittels mechanisch-optischer Einrichtungen (§ 15<sup>1)</sup>). Bei einer derartigen Beschränkung auf die Sphäre des persönlichen Gebrauchs wird es auch unerheblich sein, ob die Nachbildung von demjenigen, der sie für solche Zwecke gebrauchen will, selbst oder ob sie in dessen Auftrage von einem anderen bewirkt wird, sofern nur der letztere, wie der Entwurf ausdrücklich voraussetzt, dafür nicht entschädigt wird. Durch diese Vorschrift wird verhütet, daß die Vervielfältigung in den Kreis einer gewerblichen Ausnutzung tritt, wodurch allerdings die Interessen des Urhebers geschädigt werden könnten. Auf der anderen Seite verbleibt dem Gelehrten, Künstler usw. die Möglichkeit, für wissenschaftliche, Studien- und ähnliche Zwecke vereinzelt Nachbildungen namentlich auf photographischem Wege herzustellen, ohne daß es der Genehmigung des Urhebers bedarf. Von einer besonderen Ausnahmevorschrift für Fälle solcher Art kann daher abgesehen werden.

Wenn übrigens angeregt worden ist, den Urheber gegen eine spätere Verwertung der zunächst ohne Erwerbsabsicht hergestellten Kopie durch ausdrückliche Zulassung einer Beschlagnahme der Kopie zu sichern, so ist zu bemerken, daß dieses Ziel schon nach den allgemeinen Bestimmungen des Entwurfs über Rechtsverletzungen (§§ 15, 30ff.)<sup>2)</sup> erreicht wird. Nach § 15 hat allein der Urheber das Recht, das Werk gewerbsmäßig zu verbreiten, und nach § 36<sup>3)</sup> unterliegen widerrechtlich verbreitete Nachbildungen der Vernichtung. Widerrechtlich verbreitet können aber auch rechtmäßig hergestellte Kopien werden. Sobald also die Kopie dem Gewerbetriebe eines Händlers, Antiquars, Sortimenters überlassen wird, untersteht sie dem Rechte des Urhebers. Hiermit dürfte dessen Interessen ausreichend Rechnung getragen sein, da eine Verwertung der Kopie unter Umgehung des Zwischenhandels die Ausnahme bilden wird.<sup>4)</sup>

Nach § 18 Abs. 1 soll also die Einwilligung des Berechtigten zur Vervielfältigung entbehrlich sein, wenn es sich handelt

1. um eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, die
2. unentgeltlich bewirkt wurde.

Beide Merkmale müssen zusammen vorliegen, damit der Berechtigte keinen Einspruch erheben kann. Was unter „eigenem Gebrauch“ einer solchen Vervielfältigung zu verstehen ist, läßt sich einigermaßen erschöpfend wohl nur negativ ausdrücken. Es darf durch die Ausübung des „eigenen Gebrauchs“ unter keinen Umständen eine Verbreitung oder Vorführung — selbst nicht eine unentgeltliche — stattfinden, da dadurch der Urheber und dessen Rechtsnachfolger in bezug auf die gewerbsmäßige Verbreitung und Vorführung gemäß § 15 des Gesetzes außerordentlich geschädigt werden. Denn niemand, der eine Vervielfältigung geschenkt bekommt, oder dem unentgeltlich ein Werk vorgeführt wird, wird sich eine solche Vervielfältigung kaufen, oder Vorführungen des Werkes, die ihm Kosten verursachen, besuchen. Eine derartige Schädigung des Urhebers darf aber aus der Benutzung der Erlaubnis des § 18 Abs. 1 niemals entstehen. Selbstverständlich widerspricht es auch dem Begriffe des „eigenen Gebrauchs“, wenn durch Verkauf oder sonstige unmittelbare Verwertung der Vervielfältigung eine Einnahme erzielt wird. Ein solcher Fall wird namentlich praktisch werden, wenn ein Nachlaß zum Zwecke der Erteilung oder einer Konkursmasse verkauft werden soll. Der Grundsatz, daß die Vervielfältigung (oder Nachbildung) zum eigenen Gebrauch niemals die Quelle einer positiven Einnahme sein darf, wird auch durch die zweite Bedingung, daß die Vervielfältigung (oder Nachbildung) unentgeltlich bewirkt sein muß, ausdrücklich bestätigt. Entweder stellt also derjenige, der die Vervielfältigung benutzen will, sie selber her, oder aber derjenige, der sie in seinem Auftrage anfertigt, darf für die Anfertigung als solche keine Entlohnung empfangen. Das schließt selbstverständlich nicht aus, daß der betreffende Verfertiger aus einem Dienstvertrage, in dessen Erfüllung er gelegentlich auch die fragliche Vervielfältigung gemacht hat, eine Vergütung zu empfangen hat. Wäre aber der Gegenstand des Dienstvertrages ausdrücklich die Herstellung von Vervielfältigungen, so wäre es zum mindesten zweifelhaft, ob innerhalb eines solchen Dienstvertrages Vervielfältigungen entstehen können, die als zum eigenen Gebrauche des Dienstberechtigten der Einwilligung des Berechtigten nicht bedürfen.

Die Vorschrift im Abs. 2 des § 18 steht in engerer Beziehung zu dem Rechte am eigenen Bilde, das in den §§ 22, 23 des Gesetzes eingehend geregelt ist. Die Begründung des dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurfes sagt darüber (Drucksachen des Reichstages, II. Legislaturperiode, 2. Session 1905/06, Nr. 30, S. 28):

„Es ist oben (zu § 10) ausgeführt worden, daß die Vorschrift im § 8 des geltenden Kunstschutzesetzes, wonach bei Porträts und Porträtbüsten im Falle der Überlassung des Eigentums auch das Nachbildungsrecht auf den Besteller übergeht, in Fortfall kommen soll. An die Stelle dieser Vorschrift ist zunächst im § 18, Abs. 2 die Bestimmung getreten, daß bei Bildnissen dem Besteller gestattet ist, das Werk zu vervielfältigen, oder, was dem gleichsteht, durch einen anderen vervielfältigen zu lassen. Daß diese Vervielfältigung, wenn der Besteller sie durch einen anderen bewirkt

1) Jetzt „mechanischer oder optischer Einrichtungen“.

2) Jetzt § 31 ff.

3) Jetzt § 37.

läßt, unentgeltlich geschieht, wird hier nicht gefordert. In diesem Punkte geht das Recht des Bestellers eines Bildnisses weiter als das Recht dessen, dem nach der Vorschrift in dem ersten Absatze des § 18 für persönliche Zwecke die Nachbildung eines Werkes gestattet ist. Der Besteller und sein Rechtsnachfolger würden also befugt sein, durch einen anderen auch gegen Entgelt Kopien herstellen zu lassen. Jedoch soll, wenn es sich um ein Werk der bildenden Künste handelt, also z. B. um ein Gemälde oder eine Porträtbüste, die Vervielfältigung, solange der Künstler lebt, nur im Wege der Photographie erfolgen dürfen. Eine solche Beschränkung entspricht einer billigen Rücksicht auf die Person des Künstlers und der inneren Natur der bildenden Kunst, die auch bei der Wiedergabe der äußeren Erscheinung eines Menschen nicht nur reproduziert, sondern künstlerisch frei schafft.

Der aus den Kreisen der Berufsphotographen laut gewordene Wunsch, dem Besteller eines photographischen Bildnisses ein selbständiges Vervielfältigungsrecht zu versagen, konnte nicht berücksichtigt werden. Allerdings läßt sich nicht verkennen, daß die gewerbsmäßige Nachbildung von photographischen Bildnissen allmählich einen großen Umfang angenommen hat, wodurch denjenigen Photographen, welche die Originalaufnahme bewirken und bei der Bemessung des Preises für die erst gelieferten Abzüge die Wahrscheinlichkeit von Nachbestellungen in Rechnung zu stellen pflegen, eine empfindliche Konkurrenz bereitet wird. Auf der anderen Seite hat aber der Besteller ein natürliches Interesse an der freien Verfügung über das ihm gelieferte photographische Bildnis, und es geht nicht an, ihn an die Zustimmung des Verfertigers zu binden, wenn er aus persönlichen oder sachlichen Gründen, die durchaus zwingender Art sein können, die Vervielfältigung einem anderen zu übertragen wünscht. Denn der Verfertiger der Originalaufnahme wird oft nicht in der Lage sein, die Anforderungen zu erfüllen, welche hinsichtlich der Abmessungen, der Art der Ausführung, des anzuwendenden Verfahrens an die Vervielfältigung, beispielsweise des Bildes von einem Verstorbenen, gestellt werden. Es muß ihm deshalb überlassen bleiben, sich gegen eine Benachteiligung durch eine entsprechende Bemessung des Preises für die Aufnahme oder für die ersten Abzüge oder durch einen sonstigen vertraglichen Vorbehalt zu schützen. Übrigens hat nach anderer Richtung hin die Rechtsstellung des Photographen eine wesentliche Verstärkung erfahren. Da ihm nach dem Entwurf im Gegensatze zu dem geltenden Rechte auch bei bestellten Bildnissen das Urheberrecht verbleibt, so würden künftig die Vervielfältigung — abgesehen von dem Falle des § 18, Abs. 2 — und die gewerbsmäßige Verbreitung des Bildnisses von seiner Einwilligung abhängig sein. Auch ist ihm im Gegensatze zu dem geltenden Rechte die Möglichkeit gegeben, das Bildnis durch Vervielfältigung und Verbreitung (§ 15) zu verwerten, wenn ein Verbotungsrecht des Abgebildeten nicht entgegensteht.<sup>14</sup>

Der Besteller eines Porträts oder dessen Rechtsnachfolger darf also das Porträt nach Belieben vervielfältigen oder vervielfältigen lassen. Die ausschließliche Befugnis des Urhebers ist also hier in bezug auf die Vervielfältigung bestellter Porträts zugunsten des Bestellers durchbrochen. Dem Urheber verbleibt aber die ausschließliche Befugnis der gewerbsmäßigen Verbreitung und Vorführung durch mechanische oder optische Einrichtungen. Die nichtgewerbsmäßige Verbreitung oder Vorführung dagegen steht dem Darsteller wie jedem anderen hier wieder frei, da eine Beschränkung des Vervielfältigungsrechtes auf die Befriedigung des eigenen Gebrauchs nicht vorgeschrieben ist. Daß der Besteller die Vervielfältigung eines Werkes der bildenden Kunst, solange der Urheber lebt, auf Grund des § 18 Abs. 2 nur im Wege der Photographie vornehmen lassen kann, interessiert hier weiter nicht, da diese Vorschrift ausschließlich die Künstler angeht.

Die Vorschrift des § 18 Abs. 3 erscheint nur billig und gerecht und bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Absatz 1 und 2 des § 18 sind dispositives Recht, d. h. sie können jederzeit durch andere Abmachungen der Beteiligten (Urheber und Vervielfältiger, bzw. Nachbildner, oder Besteller) außer Kraft gesetzt werden. Absatz 3 des § 18 kann man wohl nicht gut als dispositives Recht ansehen, da selbst bei Einwilligung des Urhebers zur Anbringung seines Namens oder Zeichens Verwechselungen zum Nachteil des Publikums begünstigt werden können, die nach den Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches zu beurteilen wären.

### § 19.

Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung, wenn einzelne Werke in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit oder in ein für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmtes Schriftwerk ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden. Auf Werke, die weder erschienen noch bleibend öffentlich ausgestellt sind, erstreckt sich diese Befugnis nicht.

Wer ein fremdes Werk in dieser Weise benutzt, hat die Quelle, sofern sie auf dem Werke genannt ist, deutlich anzugeben.

Die Vorschrift des § 19 regelt das — sozusagen — Zitierungsrecht von Abbildungen, soweit sie unter das gegenwärtige Gesetz und nicht etwa unter das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst fallen. Eine solche Zitierung soll nur erlaubt sein in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit oder in einem für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Schriftwerk, und dort auch nur dann, wenn sie ausschließlich zur Erläuterung des Inhaltes dient. Dies Zitierungsrecht erstreckt sich nur auf einzelne Werke, die noch dazu erschienen oder bleibend öffentlich ausgestellt sein müssen. Schließlich ist der Zitierende verpflichtet, die Quelle, aus der er schöpft, anzugeben.

(Fortsetzung folgt.)



Beilage zur „Photographischen Chronik“.



## NACHRICHTEN

des

**Rechtsschutz-Verbandes Deutscher Photographen (E. V.)**

Herausgegeben vom Vorstande

und von der

**Geschäftsstelle Wilhelm Knapp, Halle a. S.**

I. Vorsitzender: Paul Grundner, Berlin W. 50, Neue Bayreutherstr. 7. Syndikus: Rechtsanwalt Vikt. Fraenkl.

Nr. 39.

Die Nachrichten des Rechtsschutz-Verbandes Deutscher Photographen erscheinen monatlich einmal und werden entweder als Beilage der Photographischen Chronik oder direkt an alle Mitglieder des R. V. D. Ph. versandt. Für Nichtmitglieder beträgt das Abonnement jährlich M. 3.—. Alle für die Nachrichten bestimmten Sendungen, Zuschriften etc. sind nur zu richten an Fritz Hansen, Berlin S. 59, Kottbuser Damm 27. (Telephon Amt IV 6391.) Unbefugter Nachdruck der Original-Artikel verboten.

März 1907.

### Das photographische Urheberrecht nach dem Gesetze vom 9. Januar 1907.

Von Fritz Hansen-Berlin.

(Fortsetzung.)

Nachdruck verboten.

Erste Bedingung ist also das Vorliegen einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit oder eines für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Schriftwerkes. Bei der selbständigen wissenschaftlichen Arbeit kommt es zunächst darauf an, daß aus der Darstellung oder dem Inhalte hervorgeht, daß die Arbeit einen wissenschaftlichen Zweck verfolgt. Ob dieser Zweck tatsächlich voll und ganz erreicht wird, darauf kommt es nicht an. In Zweifelsfällen wird der Richter das Vorliegen eines wissenschaftlichen Zweckes mit Hilfe von Sachverständigen leicht ermitteln können. Zu der Wissenschaftlichkeit muß ferner die Selbständigkeit als notwendiges Erfordernis kommen, die wissenschaftliche Arbeit muß also auch von einer eigenen Geistestätigkeit ihres Urhebers Zeugnis ablegen. Sammelwerke werden daher im allgemeinen dann nicht als selbständige Arbeiten des Herausgebers aufzufassen sein, wenn an den einzelnen Beiträgen ein gesondertes Urheberrecht (gemäß § 6 dieses Gesetzes bezw. § 4 des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901) besteht. Der einzelne Beitrag freilich kann sehr wohl eine selbständige wissenschaftliche Arbeit sein.

Als zum Unterrichts- und Schulgebrauch bestimmte Schriftwerke sind solche anzusehen, die bestimmt sind, dem Schüler oder Lehrer zum Gebrauch beim öffentlichen Unterrichte zu dienen. Der Ton liegt dabei auf der Bestimmung zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch, die aus der methodischen Anordnung des Stoffes, aus der Anlehnung an die vorgeschriebenen Lehrpläne usw. erkennbar ist. Ob auch tatsächlich eine Eignung zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch vorliegt, ist für die Rechtsfrage unerheblich. Es kommt auch nicht darauf an, ob das Schriftwerk nebenbei auch zur eignen Belehrung geeignet ist oder nicht. Werke, die jedoch lediglich dem Selbstunterricht dienen, fallen nicht unter diese Schriftwerke zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch, wohl aber können sie selbständige wissenschaftliche Werke sein.

Die Vervielfältigungen müssen ferner zur Erläuterung des Inhalts dienen. Es muß also der Text als der Inhalt des betreffenden Werkes die Hauptsache, die Abbildung aber nur ein Hilfsmittel zum besseren Verständnis dieses Textes sein. Nach dem Wortlaut des § 19 wäre es z. B. unzulässig,

wenn ein Urheber in eine Sammlung von ihm gefertigter Aufnahmen deutscher Burgruinen ein oder zwei Aufnahmen eines anderen Urhebers einfügt, um ihr wissenschaftliche Vollständigkeit zu geben. Trotzdem die Aufnahmesammlung unter Umständen sehr wohl eine selbständige wissenschaftliche Arbeit sein könnte, wäre eine solche Übernahme fremder Aufnahmen nur zur wissenschaftlichen Vervollständigung der Sammlung nicht zulässig, da sie ja nicht ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts geschähe. Wohl aber wäre sie gestattet, wenn zu der Aufnahmesammlung ein entsprechender Text gehören würde, dessen Erläuterung durch die Aufnahmen ohne die entlehnten Bilder eine empfindliche Lücke aufweisen würde. Denn Text und Bilder müssen eben in einem organischen Zusammenhang stehen. Auch äußerlich muß dieser Zusammenhang betont werden. Die Aufnahme der Abbildung muß in das Werk geschehen, es dürfen nicht die Abbildungen getrennt vom Text erscheinen.

Freier ist von Wichtigkeit, daß der Ausdruck „einzelne Werke“ in einem numerischen Sinne aufzufassen ist als etwa einige wenige Werke desselben Urhebers. Und schließlich müssen die übernommenen Werke erschienen oder doch wenigstens dauernd der Öffentlichkeit zugänglich sein. „Unter den Begriff des Erscheinens fallen, entsprechend dem Literarrecht, nur die Herausgabe im Verlags- und Kunsthandel, der Vertrieb im Kunstgewerbe, sowie sonstige Handlungen, durch welche die mechanisch oder doch fabrikmäßig gefertigte Nachbildung in den allgemeinen Verkehr gelangt, nicht aber das Ausstellen des Werkes oder seine Vorführung. Bei einem Ölgemälde, einem Bauwerk, einem Denkmale kann von einem Erscheinen überhaupt nicht die Rede sein.“ (Begründung des dem Reichstag vorgelegten Gesetzentwurfes, Drucksachen des Reichstags II. Legislaturperiode 2. Session 1905/06, Nr. 30, S. 32.)

Das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1905, kennt außer dem Begriff des Erscheinens noch den Begriff der Veröffentlichung. Unter Erscheinen versteht es nur die Herausgabe des Werkes im Verlagshandel also das öffentliche Angebot von Vervielfältigungen. Sollen dagegen alle Handlungen, durch die das Werk überhaupt an die Öffentlichkeit gebracht wird, zusammengefaßt werden, so ist der Ausdruck „Veröffentlichung“ gebraucht. Unter den Begriff Veröffentlichung fielen nun auch die Vorführung von Werken der bildenden Künste oder der Photographie mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen. Solche Werke, die nur auf diese Art veröffentlicht sind, dürfen indes nicht entlehnt werden.

Von jedem der ein Werk gemäß § 19 benutzt, wird verlangt, daß die Quelle deutlich angegeben wird. Diese Quellenangabe muß sich auf dasjenige Werk beziehen, aus dem unmittelbar geschöpft ist. Die Quelle muß indes nur angegeben werden, wenn sie auf dem Werk selber genannt ist. Den Umschlag, in den das Werk hineingehftet oder gebunden ist, gehört zum Werke selbst. Es tritt also der Zwang zur Quellenangabe schon ein, wenn die Quelle selbst auch nur auf dem untrennbar, mit dem Werke verbundenen Umschlage steht. Dagegen ist die Quellenangabe entbehrlich, wenn sie nur von einem Umschlage entnommen werden kann, in dem das Werk nur lose und jederzeit herausnehmbar eingelegt ist. Ein gewissenhafter Autor wird wohl indes bei jedem entlehnten Werke, dessen Quelle ihm bekannt ist, auch ohne den Zwang des Gesetzes die Quelle angeben.

Die Art der Quellenangabe unterliegt weiter keiner Vorschrift, als daß sie deutlich sein muß. Unzweideutige Abkürzungen oder Abkürzungen, die den Verkehrsriten gemäß als allgemein verständlich angesehen werden können, genügen vollkommen. Es ist indes zweckmäßig, wenn irgend zugänglich, stets den genauen Titel, die Auflage (Jahreszahl), sowie Seitenzahl und Nummer der benutzten Abbildung zu nennen.

#### § 20.

Zulässig ist die Vervielfältigung von Werken, die sich bleibend an öffentlichen Straßen oder Plätzen befinden, durch malende oder zeichnende Kunst oder durch Photographie. Die Vervielfältigung darf nicht an einem Bauwerk erfolgen.

Bei Bauwerken erstreckt sich die Befugnis zur Vervielfältigung nur auf die äußere Ansicht.

Soweit ein Werk hiernach vervielfältigt werden darf, ist auch die Verbreitung und Vorführung zulässig.

Was die Vorschrift des § 20 beabsichtigt, das geht am besten aus der Entwicklungsgeschichte derselben hervor, wie sie in der Begründung zu den dem Reichstage vorgelegten Entwürfe geschildert ist. Dort heißt es (Drucksachen des Reichstages, II. Legislaturperiode, II. Session 1905/1906, Nr. 30, Seite 26): „In der Vorschrift des § 6, Ziffer 3 des geltenden Kunstschutzes hat der Grundsatz Ausdruck gefunden, daß Werke, die sich dauernd an öffentlichen Straßen oder Plätzen befinden, in gewissem Sinne Gemeingut sind und, sofern es nicht in der nämlichen Kunstform geschieht, von jedermann nachgebildet werden können. Eine Beseitigung dieses Grundsatzes, der einem gesunden Rechtsempfinden entspricht und auch schon vor dem Gesetze vom Jahre 1879 in einigen Teilen Deutschlands Rechtens war, wird nicht beabsichtigt. Gegenüber den hier in Frage kommenden kulturellen und ähnlichen allgemeinen Rücksichten muß das Interesse des Urhebers an der ausschließlichen Nutzung seines Werkes zurücktreten. Wenn vorgeschlagen ist, daß zwar die Wiedergabe des Straßenbildes, in welchem das Werk einen Teil bildet, nicht aber die Nachbildung des Werkes selbst zulässig sein solle, so ist zu bemerken, daß eine Abgrenzung dieser Art überaus schwierig sein würde, da es häufig gerade das Werk ist, welches das Straßenbild bestimmt. Überdies ist in vielen der hier in Betracht kommenden Fälle, z. B. bei Ansichtspostkarten, photographischen Abbildungen, Städtebildern usw., das Werk selbst der eigentliche Gegenstand der Nachbildung, und

die Darstellung der Umgebung des Werkes nur nebensächliches Beiwerk und Umrahmung. Eine Beseitigung oder Beschränkung dieser im Rechts- und Volksleben eingewurzelt Nachbildungsfreiheit würde auch vom sozialen Standpunkt aus Bedenken unterliegen, da sich an den freien Verkehr namentlich mit Ansichtspostkarten und photographischen Abbildungen die Interessen zahlreicher kleiner Gewerbetreibender knüpfen. Der aus Künstlerkreisen erhobene Einwand, daß durch minderwertige Abbildungen dem Rufe des Künstlers Abbruch geschehe, erscheint mit Rücksicht darauf nicht begründet, daß die hier in Betracht kommenden Abbildungen von Denkmälern, öffentlichen Gebäuden usw. meist nicht künstlerischen Aufgaben dienen, sondern für andere, z. B. patriotische und ähnliche Zwecke bestimmt sind. Im übrigen zeigt der Verkehr, daß auch unter dem jetzigen Rechtszustande künstlerisch hochstehende Abbildungen durchaus nicht ausgeschlossen sind. Es empfiehlt sich, auch künftig die Herstellung dem freien Wettbewerbe zu überlassen.

Indessen bedarf die Vorschrift des § 6, Ziffer 3 a. a. O. in folgendem Punkte der Abänderung. Das bestehende Recht hat die Freigabe der an öffentlichen Straßen und Plätzen stehenden Werke dahin eingeschränkt, daß die Nachbildung nicht in derselben Kunstform erfolgen darf. Diese Bestimmung hat in der Auslegung Schwierigkeiten bereitet. Der Entwurf will daher durch eine neue Fassung zunächst klarstellen, daß die Vervielfältigung eines Werkes der Plastik durch die Plastik sowie das Nachbauen unzulässig ist. Er will ferner aussprechen, daß die nach § 20 zulässige Vervielfältigung sich bei Bauwerken nur auf die äußere Ansicht erstrecken darf, woraus folgt, daß die inneren Teile, z. B. das Treppenhaus, die Innendekoration usw., auch nicht durch Zeichnung, Photographie usw. wiedergegeben werden dürfen. Schließlich soll bestimmt werden, daß ein Werk der malenden oder zeichnenden Kunst oder der Photographie, das sich an einem Bauwerke befindet, nicht wieder an einem Bauwerke nachgebildet werden darf. Durch die letztere Vorschrift soll namentlich verhütet werden, daß ein Fresko oder ein Sgraffito, das an einem öffentlichen StraÙe gelegenen Bauwerk angebracht ist, der freien Benutzung für den gleichen Zweck preisgegeben ist, während allerdings die sonstige Wiedergabe durch Zeichnung, Photographie usw. jedermann freisteht.

In den beteiligten Kreisen, namentlich der Architektur, hat man den Wunsch ausgesprochen, dem Urheber wenigstens die Verwertung seines Werkes in solchen Veröffentlichungen vorzubehalten, die im wesentlichen für „Fachzwecke“ bestimmt sind. Man hat dabei hauptsächlich Sammelwerke im Auge, in denen für den Gebrauch der Fachgenossen Abbildungen von Bauwerken, Fassaden, Ornamenten usw. zusammengestellt sind. Wengleich nicht zu verkennen ist, daß eine derartige Verwertung seiner Arbeiten durch jeden beliebigen Dritten unter Umständen den geschäftlichen oder auch künstlerischen Interessen des Architekten zuwiderlaufen kann, so läßt sich dem Wunsche doch nicht entsprechen. Eine Vorschrift dieser Art würde im Widerspruche stehen mit dem Grundsätze, der sowohl für das Literaturgesetz wie für den vorliegenden Entwurf (vergl. § 19) sonst zur Anwendung gelangt, daß für Unterrichts-, Belehrungs- und ähnliche Zwecke der Urheber sich gegenüber den Interessen der Allgemeinheit mehr oder weniger einschneidende Beschränkung gefallen lassen muß. Wenn von den Beteiligten ferner dem Wunsche Ausdruck gegeben ist, die Zulässigkeit der Wiedergabe eines an öffentlicher StraÙe befindlichen Werkes an die Bedingung zu knüpfen, daß auf der Abbildung der Name des Künstlers angegeben werde, so ist zu berücksichtigen, daß auf Bauwerken, die hier hauptsächlich in Betracht kommen, der Name des Urhebers nicht angegeben zu werden pflegt, eine Erkundigungspflicht aber mit der Wirkung, daß eine unrichtige Namensangabe die Vervielfältigung zu einer verbotenen macht, dem Verkehre nicht angefertigt werden kann.“

Bezüglich des Begriffes „öffentliche Wege, Straßen oder Plätze“ wurde in der zur Beratung des Entwurfes niedergesetzten X. Kommission des Reichstages ausdrücklich ausgeführt:

„Ob ein Gitter um ein Denkmal gezogen ist, ob ein Denkmal auf einem Berge oder in einer Stadt liegt oder nicht, ist für die Beurteilung der Voraussetzungen des Abs. 1 gleichgültig. Der Friedhof ist ein allen zugänglicher, d. h. öffentlicher Platz; einzelne Begräbnisse (Kapellen usw.), die abgeschlossen und von der StraÙe nicht sichtbar sind, fallen dagegen nicht unter die Bestimmung, ebensowenig der innere Raum von Kirchen und Museen.“

Von einer Seite wurde dagegen eingewendet, daß es Friedhöfe gebe, die gewöhnlich geschlossen wären und nur bei Beerdigungen geöffnet würden: Sollten die künstlerischen Grabbildwerke hier freigegeben sein? Es wurde darauf erwidert, daß das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 20 auch in diesen Fällen *quæstio facti* sei; auch in den Fällen, wo der Schlüssel zum Friedhofe für den Eintretenden erst geholt werden müsse, sei die Frage von Fall zu Fall zu entscheiden. Von einer anderen Seite wurde ausgeführt, der Begriff des „öffentlichen Platzes“ sei klar, nicht aber derjenige der „öffentlichen StraÙe“. Es wurde festgestellt, daß die Begriffe des Wegerechtes hier nicht gültig seien, sondern daß der Begriff der „öffentlichen StraÙe“ usw. aus der vorliegenden Gesetzesmaterie selbst und dem Geiste dieses Gesetzes erklärt werden müsse. Als „öffentliche StraÙen“ gälten sohin auch eventuell „PrivatstraÙen.“ (Drucksachen des Reichstages, 11. Legislaturperiode, 2. Session 1905/1906, Nr. 448, Seite 14.)

Nach der Vorschrift des § 20 sollen also alle an den öffentlichen Verkehr zugänglichen Plätzen, Wegen und StraÙen befindlichen Werke durch Zeichnung, Malerei oder Photographie ohne weiteres vervielfältigt werden dürfen. Über die Nachbildung durch Malerei werden Meinungsverschiedenheiten kaum entstehen. Wohl aber liegt in betreff der Nachbildung durch Photographie die Sache nicht so einfach. Selbstverständlich ist hier ohne weiteres jede photographische Reproduktionsart freigegeben, die ein vollkommen ebenes Bild liefert.

Zweifelhaft aber ist, ob etwa die durch Prägung erzielten Basreliefs in Karton oder Celluloid auch zu den erlaubten Nachbildungen gehören, wenn die Prägeform etwa auf photographischem Wege durch Kopieren eines photographischen Bildes auf Chromatgelatine und Erzeugung eines Quellreliefs erhalten wurde. Nach dem Wortlaute der Vorschrift ist dies unzweifelhaft der Fall, denn durch das Quellreliefverfahren mit Chromatgelatine erhaltene Prägeformen sind sicherlich Werke der

Photographie im Sinne dieses Gesetzes, also müssen auch die Prägungen mit solchen Formen als Werke der Photographie im Sinne dieses Gesetzes angesehen werden. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf hat es indessen den Anschein, als ob nur sich in einer Ebene erstreckende Nachbildungen gestattet sein sollten. Denn die Begründung sagt ja ausdrücklich, daß nach der in § 20 gewählten Fassung die Vervielfältigung eines Werkes der Plastik (z. B. von Baureliefs) durch die Plastik unzulässig sei und trotzdem die erwähnten Basreliefprägungen unzweifelhaft Werke der Photographie, also erlaubten Technik sind, so sind sie doch ebenso unzweifelhaft Werke der Plastik, also einer unerlaubten Technik. Hier hat also der Gesetzestext der Verworfenheit der Grenzen zwischen der Technik der Photographie und den Techniken der bildenden Künste nicht genügend Rechnung getragen.

Bei Bauwerken erstreckt sich die Vervielfältigungsbefugnis nur auf die äußere Ansicht. Die bildliche Wiedergabe jeder Innenansicht, selbst der öffentlichen Bauwerke, bleibt also dem Urheber der Innendekoration vorbehalten. Diese Bestimmung macht sich außerordentlich fühlbar bei einer bestimmten Art photographischer Aufträge. Bei Bauwerken, die künstlerische Zwecke verfolgen, wird nämlich nicht nur die Innendekoration der Wand- und Deckenflächen, sondern auch sehr oft die Form und Anordnung der Möbel, kurzum das ganze Innenbild der Räume nach besonderen Entwürfen eigens damit beauftragter Künstler hergestellt. Der Eigentümer des Hauses und Erwerber der Innendekoration ist aber ohne weiteres durchaus nicht Inhaber des Urheberrechtes und daher durchaus auch nicht befugt, ohne Erlaubnis des oder der Urheber der Innendekoration eine andere als eine unentgeltliche Nachbildung zum eigenen Gebrauch im Sinne des § 18, Abs. 1 herstellen zu lassen. Der von dem Eigentümer der Innendekoration zur Reproduktion derselben aufgeforderte Photograph wird sich also zu vergewissern haben, ob der Auftraggeber auch das Recht hat, das Photographieren vornehmen zu lassen. Hat der Eigentümer dieses Recht nicht, so muß der Photograph, um sich nicht strafbar zu machen, den Auftrag ablehnen, oder ihn entsprechend § 18, Abs. 1 unentgeltlich ausführen, was eines so unangenehm wie das andere, aber dem Straffalle wohl immer noch vorzuziehen ist. In den meisten Fällen wird es indes dem Eigentümer der Innendekoration ein leichtes sein, das Vervielfältigungsrecht für sich vom Urheber zu erlangen.

Es ist selbstverständlich, daß ein Werk, das nach § 20, Abs. 1 und 2 vervielfältigt werden darf, auch in den Formen dieser erlaubten Vervielfältigung gewerbsmäßig verbreitet und vorgeführt werden darf.

§ 21.

Eine Vervielfältigung auf Grund der §§ 19, 20 ist nur zulässig, wenn an dem wiedergegebenen Werke keine Änderung vorgenommen wird. Jedoch sind Übertragungen des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen gestattet, welche das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt.

Durch die Vorschrift des § 21 ist der Urheber im Falle der Vervielfältigung seiner Werke auf Grund der §§ 19, 20 genau wie durch die Bestimmungen des § 12 im Falle der Übertragung des Urheberrechtes vor willkürlichen und entstellenden Änderungen seitens des Nachbildners geschützt. Größenveränderungen des Ganzen und solche Änderungen, welche das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt, sind dagegen gestattet. Als solche Änderungen sind wohl hauptsächlich nur anzunehmen das Zerlegen von Halbtönen in Striche oder Punkte, wie es die gebräuchlichen Reproduktionsverfahren eben mit sich bringen, ferner die Schwarz-Weiß-Nachbildungen eines polychromen Originalen usw.

§ 22.

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Verlaufe von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte und die Kinder des Abgebildeten, und wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

Dieser und der folgende Paragraph handelt von dem viel berufenen Recht am eigenen Bilde. Das Recht am eigenen Bilde ist durch das gegenwärtige Gesetz zuerst im deutschen Recht kodifiziert worden, so daß die Begründung desselben zu dem dem Reichstage vorgelegten Entwurfe besonderes Interesse beanspruchte darf (Drucksachen des Reichstags, 11. Legislaturperiode, 2. Session 1905/1906, Nr. 30, Seite 29).

Neben dem Rechte des Bestellers bedarf aber noch die Frage der Lösung, ob und inwieweit ein Rechtsschutz gegen die unbefugte Verwertung von Bildnissen zugunsten der abgebildeten Person notwendig und durchführbar ist. Die Frage ist zunächst und hauptsächlich für den Bereich der Photographie von Bedeutung, sie muß aber auch für die bildenden Künste in Rücksicht gezogen werden. Das geltende Gesetz enthält in dieser Beziehung keine besondere Vorschrift. Es ist also nur der Besteller als Träger des Urheberrechtes in der Lage, für die Dauer der Schutzfrist die Nachbildung durch andere zu verhindern, und die abgebildete Person hat, insofern sie nicht mit

dem Besteller identisch ist, kein Verbotungsrecht. Außerhalb des Falles des bestellten Bildnisses fehlt es überhaupt an einer Vorschrift zum Schutze des Abgebildeten.

Dieser Rechtszustand, der noch zuungunsten des Abgebildeten verschoben wird, wenn das Urheberrecht nicht mehr auf den Besteller übergehen soll, erscheint mit der allgemeinen Rechtsforderung und der Achtung, welche die Persönlichkeit beanspruchen darf, nicht vereinbar. Der Entwurf will deshalb grundsätzlich die Verbreitung und die öffentliche Schaustellung von Bildnissen an die Einwilligung des Abgebildeten knüpfen. Es soll hierbei keinen Unterschied machen, ob das Bildnis auf Bestellung oder ohne solche hergestellt ist; auch das Bestehen eines Urheberrechtes ist belanglos. Andererseits bleibt die Herstellung und die Nachbildung eines Bildnisses, wie bisher, frei; erst die Verbreitung und öffentliche Schaustellung soll an die Einwilligung des Abgebildeten geknüpft sein. Die Einwilligung kann ausdrücklich erteilt werden, sie kann aber auch aus den Umständen gefolgert werden. Sie wird im Zweifel namentlich dann als erteilt gelten, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Bei der Bedeutung, die dieser Fall namentlich für das Kunstleben besitzt, empfahl es sich, hierüber im § 22 ausdrücklich Bestimmung zu treffen. Aber auch abgesehen von diesem Falle wird die Einwilligung angenommen werden können, wenn jemand ohne Vorbehalt eine Aufnahme gewährt oder zuläßt, die nach den Umständen für den Zweck einer späteren Veröffentlichung bestimmt ist. Eine Verbreitung fällt unter das Verbot, auch wenn sie sich nicht in der Öffentlichkeit, insbesondere nicht im Wege des Verlags vollzieht. Dagegen soll eine Schaustellung, soweit sie sich auf einen engen Kreis beschränkt, freibleiben.

Es liegt in der Natur der Sache, daß das Einwilligungsgeschäft des Abgebildeten die Lebensdauer desselben hindurch bestehen muß. Aber auch nach seinem Tode ist den nächsten Angehörigen für eine gewisse Frist, die der Entwurf auf 10 Jahre bemessen hat, die Möglichkeit eines Widerspruchs gegen die Veröffentlichung zu wahren. Dieser Schutz wird sich auch auf Bildnisse erstrecken, die nach dem Tode des Abgebildeten aufgenommen sind. Einer besonderen Vorschrift hierüber bedurfte es nicht, da der Begriff des Bildnisses auch diesen Fall umfaßt.

Der § 22 bestimmt also allgemein, daß Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen. Ohne diese Einwilligung ist jede Art von Verbreitung, nicht nur die gewerbsmäßige, verboten, ebenso jede Art der öffentlichen Schaustellung. Als öffentliche Schaustellung gilt nicht nur das Ausstellen in Schaufenstern und Schaukästen an der Straße, sondern auch die Ausstellung im Empfangszimmer oder den sonstigen, dem Publikum gewöhnlich zugänglichen Räumen des Geschäftslokals.

Die Einwilligung kann in jeder der Formen erteilt werden, in der eine Willenserklärung überhaupt geschehen kann. Namentlich kann die Einwilligung aus konkludenten Handlungen entnommen werden. Der häufigste aber wird wohl der im zweiten Satze des § 22 vorgesehene Fall sein, daß der Abgebildete für die Duldung der Abbildung eine Entlohnung erhielt. In diesem Fall soll mit der Annahme der Entlohnung die Einwilligung als erteilt gelten, doch ist diese Vorschrift dispositives Recht und kann durch besondere Abmachungen der Parteien jederzeit geändert werden. Die Art der Entlohnung ist nicht besonders bezeichnet, es braucht also die Entlohnung durchaus nicht in einer baren Bezahlung zu bestehen, sie kann vielmehr unter Umständen schon in der Gratislieferung einer Anzahl von Abzügen des in Frage stehenden Porträts erblickt werden. Die Feststellung, ob eine Entlohnung vorlag oder nicht, wird in Streitfällen Sache des Richters sein.

Die Einwilligung muß vom Abgebildeten selber erteilt werden, kann also bei Minderjährigen und Entmündigten nicht durch den gesetzlichen Vertreter oder Vormund erteilt, auch nicht durch das Vormundschaftsgericht ausgesprochen werden. Sind mehrere Personen zu einer Gruppe vereinigt abgebildet, so ist zur Verbreitung und Schaustellung des ganzen Bildes die Einwilligung jeder einzelnen abgebildeten Person erforderlich.

Auch nach dem Tode des Abgebildeten soll die Verbreitung und Schaustellung des Bildnisses von der Einwilligung der Angehörigen abhängig sein. Es begründet hierbei keinen Unterschied, ob es sich um Bildnisse handelt, die noch bei Lebzeiten, oder um solche, die erst nach dem Tode des Abgebildeten angefertigt wurden. Also auch bei Leichenaufnahmen haben die Angehörigen erst ihre Einwilligung zu erteilen.

Als Angehörige ist hier derselbe Personenkreis genannt, der in § 189 des Reichsstrafgesetzbuches (Beleidigung Verstorbener) angeführt wird, nur wird hier noch die Reihenfolge der Einwilligungsfähigkeit festgesetzt. Es ist also zunächst der überlebende Ehegatte, dann, wenn ein solcher fehlt, die Kinder des Abgebildeten, und wenn beide Kategorien von Angehörigen fehlen, die Eltern des Abgebildeten berechtigt, die Einwilligung zu erteilen, oder zu versagen. Es tritt also die folgende Kategorie immer erst ein, wenn die vorher genannte nicht vorhanden ist. Auch hier darf wohl kaum die Einwilligung durch den gesetzlichen Vertreter oder Vormund eines Einwilligungsberechtigten erteilt werden. Ist keine der drei Kategorien von Angehörigen vorhanden, so ist allerdings dem Urheber des Bildnisses ohne weiteres die Verbreitung und Zurschaustellung des Bildnisses gestattet.

### § 23.

Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeiten erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;

4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Die in § 23 zusammengefaßten Vorschriften waren im Entwurf ursprünglich als Abs. 2 dem § 22 angefügt und lauteten dort:

„Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte sowie Bilder, deren Zweck nicht in der Darstellung einzelner Personen besteht, insbesondere Abbildungen von Landschaften, von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, dürfen ohne die nach Abs. 1 erforderliche Einwilligung verbreitet und zur Schau gestellt werden. Das gleiche gilt von Bildnissen, die nicht auf Bestellung gefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient. Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.“

In der Begründung Drucksachen des Reichstags, 11. Legislaturperiode. 2. Session 1905/06, Nr. 30, S. 30 wird dazu gesagt:

„Es erscheint nicht angängig, die Verwertung des Bildnisses von Personen, die dem öffentlichen Leben angehören, schlechthin an die Genehmigung des Abgebildeten zu knüpfen, vielmehr wird der Allgemeinheit ein gewisses publizistisches Anrecht an der freien Darstellung solcher Personen einzuräumen sein. Dies entspricht den natürlichen Bedingungen sozialen und geschichtlichen Lebens und wird auch in jenen Ländern ohne weiteres anerkannt, in denen Rechtswissenschaft und Rechtsprechung zugunsten des Abgebildeten ein Recht des Widerspruchs gegen eine Veröffentlichung des Bildnisses entwickelt haben. Der Entwurf hat deshalb, unter Wahrung der berechtigten Interessen des Abgebildeten durch eine entsprechende Ausnahmebestimmung, vorgeschrieben, daß es der Einwilligung des Abgebildeten oder seiner Angehörigen nicht bedarf, wenn es sich um die Verbreitung oder Schaustellung von Bildnissen handelt, die dem Bereiche der Zeitgeschichte angehören. Hierbei ist der letztere Ausdruck im weitesten Sinne zu verstehen, er umfaßt nicht nur das eigentliche politische, sondern auch das soziale, wirtschaftliche und Kulturleben des Volkes. Die Veröffentlichung der Bildnisse von Personen, die im öffentlichen Leben stehen oder in Kunst und Wissenschaft ein allgemeineres Interesse wachrufen, wird daher auch künftig nicht verwehrt sein.“

Ein Einspruchsrecht gegen die Verbreitung und Schaustellung eines Bildes soll auch dann nicht gegeben werden, wenn das Bild nicht die Darstellung einzelner Personen, sondern die Wiedergabe von Landschaften, von Versammlungen, Aufzügen oder ähnlichen Vorgängen bezweckt; denn auch in Fällen dieser Art tritt die Person hinter einem besonderen Zwecke des Bildes zurück.

Schliesslich soll das Einspruchsrecht wegfallen bei Bildnissen, deren Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient. Durch diese Vorschrift — welche auf photographische Bildnisse nicht zu beziehen sein wird — soll namentlich die Veröffentlichung künstlerischer Bildnisstudien ermöglicht werden, bei welchen eine Verhandlung wegen Erteilung der Einwilligung des Abgebildeten der Sache nach ausgeschlossen zu sein pflegt. Die Verwertung des Bildnisses zu anderen als künstlerischen Zwecken, namentlich eine Verwertung für gewerbliche Zwecke, z. B. in Plakaten oder als Warenausstattung, oder die Veröffentlichung des Bildnisses in Zeitschriften, die der Befriedigung des Tagesbedürfnisses oder der Sensation dienen, fällt nicht unter die Vorschrift. Die Rücksicht auf ein höheres Kunstinteresse soll indessen den Wegfall des Einspruchsrechts nur begründen bei Bildnissen, die nicht auf Bestellung gefertigt sind. Im Falle der Bestellung eines Bildnisses tritt der Abgebildete zu dem Künstler in eine Art von Vertrauensverhältnis, das eine weitergehende Berücksichtigung seiner Interessen erheischt. Deshalb soll in solchen Fällen die Veröffentlichung des Bildnisses nach der allgemeinen Regel des Abs. 1) von seiner Zustimmung abhängig sein. Es entspricht dies auch, wenigstens soweit es sich um die Verbreitung des Bildnisses handelt, im wesentlichen dem geltenden Rechte.

In allen Fällen, wo hiernach die Verbreitung und öffentliche Schaustellung des Bildnisses ohne Zustimmung des Abgebildeten zulässig sein würde, soll sie gleichwohl dann nicht gestattet sein, wenn durch sie ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird. Hierdurch soll namentlich verhütet werden, daß die Vorgänge des persönlichen, häuslichen und Familienlebens an die Öffentlichkeit gezogen werden und daß das Bildnis für Zwecke verwendet wird, mit denen, ohne daß der Fall einer strafrechtlichen Beleidigung vorliegt, doch eine Verletzung der dem Abgebildeten schuldigen Achtung oder zuheben in diesem Zusammenhang, daß die Vorschrift des § 22<sup>1)</sup> nur die Bildnisse im eigentlichen Sinne des Wortes im Auge hat, d. h. die Darstellung der Person in ihrer wirklichen, dem Leben entsprechenden Erscheinung. Dagegen gehört die Karikatur, als eine mehr oder weniger willkürliche, nach einem bestimmten Zwecke ausgeführte künstlerische Bearbeitung eines Bildnisses zu einer neuen Darstellung, nicht hierher. Eine besondere Bestimmung hierüber in das Gesetz aufzunehmen, erscheint nicht nötig. Der Schutz der Person gegen den Mißbrauch der Karikatur gehört dem allgemeinen Rechte an. Daß

1) Jetzt also § 22.

2) Und auch § 23 nach der jetzigen Zählung der Paragraphen.

unter Angehörigen im Sinne des Abs. 2<sup>1)</sup> die in Abs. 1<sup>1)</sup> Satz 4 bezeichneten Personen zu verstehen sind und daß deren Einspruchsrecht auch in den Fällen des Abs. 2<sup>1)</sup> an die zehnjährige Frist des Abs. 1<sup>1)</sup> Satz 3 geknüpft ist, ergibt sich aus der Fassung der Vorschrift.“

Die vom Reichstage zur Beratung des Entwurfes niedergesetzte 10. Kommission spaltete den Abs. 2 des § 22 des Entwurfes als besonderen Paragraphen ab und gab ihm die jetzt als § 23 vorliegende Fassung.

Die Aufzählung der vier Fälle, in denen es der Einwilligung des Abgebildeten oder nach seinem Tode seiner Angehörigen zur Verbreitung und Schaustellung nicht bedarf, ist erschöpfend, während dies die Aufzählung in der ursprünglichen Entwurfsfassung nicht war. Es sind also nur die vier aufgezählten Fälle zugelassen.

Der Zeitgeschichte gehört jeder an, der in der Öffentlichkeit von sich reden macht, mag der Anlaß dazu ein guter oder schlechter sein. Herostratos und der Hauptmann von Köpenick gehören ebenso gut der Geschichte ihrer Zeit an, wie etwa Cäsar und Bismarck oder Menzel und Roentgen. Bildnisse solcher Personen dürfen also vom Urheber oder dessen Rechtsnachfolger auch ohne Einwilligung des Abgebildeten oder eventuell seiner Angehörigen verbreitet und zur Schau gestellt werden.

Ziffer 2 gibt dieselbe Erlaubnis für Bilder, die in erster Linie eine Landschaft oder sonst eine Örtlichkeit darstellen, und auf denen Personen nur als Beiwerk (Staffage) abgebildet sind.

Die Abbildung des Schauplatzes eines Eisenbahnunglücks, auf dem infolge zufälliger Gruppierung ein paar Bahnbeamte oder Angehörige der Rettungsmannschaft oder gar die eine oder andere gerettete Person sich befinden, dürfte zunächst dem Falle der Ziff. 2 des § 23 entsprechen. Unzweifelhaft liegt dies aber nicht mehr vor, wenn durch Unterschrift die sich zufällig auf dem Schauplatz befindenden Personen namentlich gekennzeichnet sind. Denn dann wird aus der bloßen Staffage der Örtlichkeit das Porträt einer bestimmten Person. Inwieweit freilich diese Person durch das betreffende Eisenbahnunglück der Zeitgeschichte angehört, und darum die Verbreitung usw. ihres Porträts nach Ziff. 1 des § 23 gestattet wäre, ist eine Frage für sich.

Ziff. 3 gibt „Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen“ frei, an denen die abgebildeten Personen teilgenommen haben. Es wird hier davon ausgegangen, daß bei solchen Bildern, die Personen massenhaft abbilden, das einzelne Individuum in der Masse verschwindet, und sein Porträt des individuellen Charakters entkleidet ist. In der Vorschrift von Ziff. 3 sind also alle Abbildungen von Menschenansammlungen, gleichviel zu welchem Zweck sie stattfinden, gemeint. Es bleibt sich gleich, ob die Ansammlung einen Fachkongreß, einen Fackelzug oder einen Unglücksfall zum Anlaß hat, in allen solchen Fällen verlieren auf dem Bilde des Gesamtvorganges die Bildnisse der einzelnen Teilnehmer den Charakter als individuelle Porträts und dürfen daher in dieser Form auch ohne Einwilligung der Abgebildeten verbreitet und zur Schau gestellt werden. Bei derartigen Massenabbildungen würde die namentliche Bezeichnung des einen oder andern Teilnehmers dem Abbilde desselben selbst dann noch nicht den Charakter eines individuellen Porträts beilegen, wenn die Gesichtszüge bis in Einzelheiten erkennbar wären. Das würde vielmehr erst dann eintreten, wenn das Bildnis des einzelnen so aus seiner Umgebung herausgelöst wäre, daß der Betreffende nicht mehr als Teilnehmer an einer grösseren Menschenansammlung erkennbar wäre.

Die Vorschrift der Ziff. 4 des § 23 soll nach der Begründung des Gesetzentwurfes auf photographische Bildnisse nicht zu beziehen sein. Dem ist während der ganzen Beratungen des Gesetzentwurfes im Reichstage und der Reichstagskommission nicht widersprochen worden, so daß also in der Tat die Photographen an dieser Vorschrift kein Interesse haben.

Alle aufgezählten Ausnahmen vom Rechte am eigenen Bilde sind jedoch nur in der Voraussetzung wirksam, daß durch die Verbreitung oder Schaustellung des Bildnisses keine Verletzung der berechtigten Interessen des Abgebildeten, oder falls er verstorben ist, seiner Angehörigen erfolgt. Eine solche Verletzung berechtigten Interesses kann in dem an die Öffentlichkeit Zerrten des Privat- und Familienlebens usw. gefunden werden, wie das die oben angeführte Begründung des Gesetzentwurfes ausführt. Im Streitfalle wird der Richter die Verletzung eines berechtigten Interesses des Abgebildeten zu konstatieren haben.

Aus der oben zitierten Begründung geht auch hervor, daß die Bestimmungen des § 23 ebenso wie des § 22 auf Karikaturen keine Anwendung finden.

#### § 24.

Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen von den Behörden Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.

Die Begründung des Gesetzentwurfes führt dazu aus (Drucksachen des Reichstages, 11. Legislaturperiode, 2. Session 1905/06, Nr. 30, S. 31):

„Allgemein soll das in § 22 begründete Recht des Abgebildeten im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt eingeschränkt werden. Gedacht ist hierbei vornehmlich an die Zwecke der Strafrechtspflege; doch auch außerhalb dieses Rahmens können Fälle eintreten, in denen das öffentliche Wohl nach dem Ermessen der zu dessen Wahrung berufenen Behörde einen Eingriff in das

1) Jetzt also § 23.

2) Jetzt also § 22.

Recht des Abgebildeten und gleichzeitig, sofern ein Urheberrecht an dem Bilde besteht, in das Urheberrecht selbst erfordert. Hierauf beruht die Vorschrift des § 23<sup>1)</sup> des Entwurfs.<sup>16)</sup>

Auf Ersuchen der Behörde, d. h. entweder der Justizbehörde oder Polizeibehörde, muß also der Urheber oder ein Rechtsnachfolger die Vervielfältigung, Verbreitung und Schaustellung eines durch ihn gefertigten Bildnisses ohne jede Entschädigung gestatten. Die Vorlage zur Vervielfältigung, die ihm etwa von der Behörde abverlangt wird, braucht er allerdings nicht unentgeltlich herzugeben, er darf aber auch nicht einen höheren als den ortsüblichen Preis für ein einzelnes Bild verlangen.

Sollte sich indes herausstellen — ein Fall, der doch sehr wohl denkbar, wenn auch nicht alltäglich wäre —, daß die Behörde sich mit der Vervielfältigung, Verbreitung und Schaustellung des Bildnisses nicht in berechtigter Ausübung ihrer Befugnisse befand, weil die Verbreitung usw. nicht durch Zwecke der Rechtspflege oder öffentlichen Sicherheit bedingt war, so wäre der Urheber des Originalbildnisses wohl berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, der im Weg des Zivilprozesses gegen die betreffende Behörde bezw. den Fiskus geltend zu machen wäre.

### Dritter Abschnitt.

#### Dauer des Schutzes.

##### § 25.

Der Schutz des Urheberrechtes an einem Werke der bildenden Künste endigt, wenn seit dem Tode des Urhebers dreißig Jahre abgelaufen sind.

Steht einer juristischen Person nach §§ 5, 6 das Urheberrecht zu, so endigt der Schutz mit dem Ablaufe von dreißig Jahren seit dem Erscheinen des Werkes. Jedoch endigt der Schutz mit dem Ablaufe der im Absatz 1 bestimmten Frist, wenn das Werk erst nach dem Tode desjenigen erscheint, welcher es hervorgebracht hat.

##### § 26.

Der Schutz des Urheberrechtes an einem Werke der Photographie endigt mit dem Ablaufe von zehn Jahren seit dem Erscheinen des Werkes. Jedoch endigt der Schutz mit dem Ablaufe von zehn Jahren seit dem Tode des Urhebers, wenn bis zu dessen Tode das Werk noch nicht erschienen war.

Zu § 25 sagt die Begründung des dem Reichstage vorgelegten Entwurfes (Drucksachen des Reichstags 11. Legislaturperiode, II. Session 1905/1906, Nr. 30 Seite 31):

„Die Vorschriften über die Dauer des Kunstschutzes geben zunächst die grundsätzliche Bestimmung des § 9, Abs. 1 des geltenden Gesetzes in der Sprachweise des Literaturgesetzes wieder. Nicht übernommen sind die Vorschriften über die Dauer des Schutzes der anonymen Werke, da Vorschriften dieser Art sich als entbehrlich erwiesen haben. Damit kann die kaum benutzte Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste in Fortfall kommen.

Was ferner die Schutzfrist für nicht erschienene, insbesondere nachgelassene Werke anlangt, so dürften die Voraussetzungen, die für die Werke der Literatur und Tonkunst zu einer besonderen Regelung geführt haben, insbesondere die Rücksicht auf ältere handschriftliche Werke, für die Werke der bildenden Künste im allgemeinen nicht zutreffen. Der Entwurf läßt daher, wie das geltende Recht, auch bei den Werken, die erst nach dem Tode des Urhebers erscheinen, die Schutzfrist mit dem Ablaufe von 30 Jahren seit dem Tode des Urhebers endigen. Der Fall, daß ein Werk nach Ablauf dieser Frist erscheint, wird selten vorkommen.

Bei Werken, an denen gemäß §§ 5, 6 das Urheberrecht einer juristischen Person zusteht, bestimmt sich, wie in § 24, Abs. 2<sup>7)</sup> vorgeschrieben ist, der Ablauf der Schutzfrist nach dem Erscheinen des Werkes; die allgemeine Regel greift jedoch Platz, wenn das Werk erst nach dem Tode des Verfertigers erscheint. Diese Vorschrift entspricht dem § 32 des Literaturgesetzes.

Unter den Begriff des Erscheinens fallen, entsprechend dem Literarrechte, nur die Herausgabe im Verlags- und Kunsthandel, der Vertrieb im Kunstgewerbe, sowie sonstige Handlungen, durch welche die mechanisch oder doch fabrikmäßig gefertigte Nachbildung in den allgemeinen Verkehr gelangt, nicht aber das Ausstellen des Werkes oder seine Vorführung. Bei einem Gemälde, einem Bauwerk, einem Denkmal kann von einem Erscheinen überhaupt nicht die Rede sein.“

Das mag über § 25 genügen, wichtig ist für den Photographen natürlich in erster Linie der § 26. Nach dem Wortlaut dieses Paragraphen sind auch alle nicht erschienenen Werke geschützt, erschienen dagegen nur eine Frist von zehn Jahren nach dem Erscheinen. (Über den Begriff des „Erscheinens“ vergl. die Erläuterungen zu § 14.)

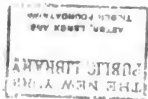
(Fortsetzung folgt.)

1) Jetzt obiger § 24.

2) Im Gesetz § 25 Abs. 2.



Beilage zur „Photographischen Chronik“.



## NACHRICHTEN

des

**Rechtsschutz-Verbandes Deutscher Photographen (E. V.)**

Herausgegeben vom Vorstande

und von der

**Geschäftsstelle Wilhelm Knapp, Halle a. S.**

I. Vorsitzender: Paul Grundner, Berlin W. 50, Neue Bayreutherstr. 7. Syndikus: Rechtsanwalt Vikt. Fraenkl.

Nr. 40.

Die Nachrichten des Rechtsschutz-Verbandes Deutscher Photographen erscheinen monatlich einmal und werden entweder als Beilage der Photographischen Chronik oder direkt an alle Mitglieder des R. V. D. P. versandt. Für Nichtmitglieder beträgt das Abonnement jährlich M. 3.—. Alle für die Nachrichten bestimmten Sendungen, Zuschriften etc. sind nur zu richten an Fritz Hansen, Berlin S. 59, Kottbuser Damm 22. (Telephon Amt IV 6391.) Unbefugter Nachdruck der Original-Artikel verboten.

April 1907.

### Das photographische Urheberrecht nach dem Gesetze vom 9. Januar 1907.

Von Fritz Hansen-Berlin.

(Fortsetzung.)

Nachdruck verboten.

Unter diesen Umständen würden indessen Werke, die überhaupt nicht erschienen sind, einen ewigen Schutz genießen. Teilweise dem Prinzip zu Liebe, daß der Schutz ja einmal endigen muß, teilweise auch, um dem Grundsatz zu genügen, daß das Recht des Urhebers unter allen Umständen zur Existenz der Person des Urhebers in Beziehung bleibt, bestimmt Satz 2 des § 26, daß der Schutz auf alle Fälle abläuft mit Ablauf von zehn Jahren nach dem Tode des Urhebers, auch wenn seit dem Erscheinen des Werkes die in Satz 1 des § 26 festgesetzten zehn Jahre noch nicht verstrichen sind, oder wenn das Werk überhaupt noch nicht erschienen war. Zehn Jahre nach dem Erscheinen eines Werkes der Photographie, oder auf alle Fälle zehn Jahre nach dem Tode des Urhebers kann also jeder das Werk beliebig vervielfältigen, verbreiten oder vorführen, oder auch Änderungen an ihm vornehmen, kurzum nach Belieben über das Werk verfügen.

Soweit der Ablauf der Schutzfrist sich vom Zeitpunkt des Erscheinens während des Lebens des Urhebers rechnet, wird die Vorschrift des § 26 zu irgend welchen Bedenken keinen Anlaß geben. Bei den aber im Geschäftsleben durch das Gesetz geschaffenen Komplikationen der urheberrechtlichen Verhältnisse eines Prinzipals seinen Angestellten gegenüber, erscheint die Vorschrift des Satz 2 des § 26 nicht unbedenklich und diese schweren Bedenken werden nur dadurch abgeschwächt, daß man annehmen kann, der Fall des Satz 2 wird selten von praktischer Bedeutung sein.

An die Stelle des tatsächlichen Todes tritt natürlich im Falle des Verschollenseins die amtliche Todeserklärung.

#### § 27.

Steht das Urheberrecht an einem Werke mehreren gemeinschaftlich zu, so bestimmt sich, soweit der Zeitpunkt des Todes für die Schutzfrist maßgebend ist, deren Ablauf nach dem Tode des Letztlebenden.

Die Vorschrift dieses Paragraphen, die sich im früheren Recht nur auf den literarischen und den Kunstschutz beziehen konnte, mußte für den Photographieschutz in dem Augenblicke von praktischer Bedeutung werden, in dem der Photographie ein wirklicher, an die Existenz der Person des Urheberers geknüpfter Urheberrechtsschutz zugebilligt wurde. Das Gesetz sieht also in den Fällen, in denen mehrere Urheber gemeinsam, so daß sich ihre Arbeiten nicht trennen lassen, an der Hervorbringung eines Werkes zusammen gewirkt haben (vergl. Erläuterungen zu § 8), diese Werke als von einer Kollektivperson hervorgebracht an. Diese Kollektivperson muß notwithstanding solange als vorhanden angesehen werden, als noch einer von den Miturhebern am Leben ist. Es wird also das Urheberrecht der früher verstorbenen Miturheber über die gewöhnliche Schutzfrist hinaus verlängert. Soweit indessen in betreff eines solchen verstorbenen Miturhebers eine Verlängerung der gewöhnlichen Schutzfrist eintritt, kommt diese selbstverständlich dem Rechtsnachfolger (Erben) des Verstorbenen und nicht etwa dem überlebenden Miturheber zugute. Hinterläßt der verstorbene Miturheber keine Erben, so erlischt zwar in rechtlicher Beziehung sein Urheberrecht, in der Tat aber wird darum an dem geschützten Werke doch nichts gemindert; denn das, was der verstorbene Miturheber an dem Werke speziell geschaffen haben könnte, und dessen Schutz nun aufhören müßte, läßt sich nach der Definition der Miturheberschaft nicht von der Arbeit der anderen Miturheber trennen. So wächst de facto das Recht des ohne Erben Verstorbenen den überlebenden Miturhebern zu.

Übrigens läuft für die photographischen Arbeiten in der Praxis die Vorschrift dieses Paragraphen wohl nur auf den einfachen Satz hinaus, daß von mehreren als Miturhebern herrührende, nicht erschienene Werke der Photographie bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Tode des letztlebenden Miturhebers geschützt sind.

§ 28.

Bei Werken, die aus mehreren in Zwischenräumen veröffentlichten Abteilungen bestehen, sowie bei fortlaufenden Blättern oder Heften wird jede Abteilung, jedes Blatt oder Heft für die Berechnung der Schutzfristen als ein besonderes Werk angesehen.

Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken wird die Schutzfrist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung an berechnet.

Bei Werken, die nicht auf einmal fix und fertig dem Publikum vorgelegt werden, — wohl meistens Sammelwerken — können Zweifel entstehen, wann der Zeitpunkt des Erscheinens eines solchen Werkes eingetreten ist, von dem aus die Schutzfrist berechnet werden muß. Die Vorschrift des § 28 stellt nun für die Schutzfristberechnungen solcher Werke eine Regel auf, die anscheinend äußerliche Merkmale gibt. Bei „Abteilungen“, bei fortlaufenden „Blättern“ oder „Heften“ wird jedes dieser Stücke als besonderes Werk angesehen. Bei „Lieferungen“ dagegen rechnet man die Schutzfrist von dem Zeitpunkte des Erscheinens der letzten Lieferung.

So rein äußerlich, wie es auf den ersten Blick scheint, sind indes die Merkmale nicht, sonst würde es ja genügen, wenn man die einzelnen „Abteilungen“, „Blätter“ oder „Hefte“ als „Lieferungen“ bezeichnete, um vom Erscheinen der letzten „Lieferung“, die jahrelang auf sich warten lassen könnte, die Schutzfrist zu berechnen. Man muß also auf den Inhalt der einzelnen Stücke eingehen und wird dann als „Lieferungen“ solche Stücke ansehen müssen, die erst in ihrer Gesamtheit ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilden. Fehlt dies Merkmal, wie z. B. bei den einzelnen Nummern von Zeitschriften, deren jede für sich — trotz etwaiger „Fortsetzungen“ im Text — doch ein abgeschlossenes Ganzes bildet, so liegt eben keine „Lieferung“, sondern eine „Abteilung“, „Blatt“, „Heft“ oder sonst beliebig benanntes Stück einer allerdings fortlaufenden Publikation vor.

§ 29.

Die Schutzfristen beginnen mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem der Urheber gestorben oder das Werk erschienen ist.

Nach der Vorschrift dieses Paragraphen wird das Kalenderjahr, in dem der Urheber gestorben oder das Werk erschienen ist, bei der Berechnung der Schutzfrist nicht mitgezählt. Ein Werk der Photographie ist also während des Kalenderjahres des Erscheinens von selber und dann von dem auf das Erscheinungsjahr folgenden 1. Januar ab zehn Jahre lang geschützt. Analog ist die Schutzfristberechnung, wenn der Zeitpunkt des Todes des Urhebers maßgebend ist. Selbstverständlich ist als Erscheinungsjahr dasjenige des tatsächlichen ersten Erscheinens und nicht etwa das buchhändlerische Gewöhnheit gemäß auf dem Werke selbst manchmal anders angegebene Jahr anzusehen.

§ 30.

Soweit der in diesem Gesetze gewährte Schutz davon abhängt, ob ein Werk erschienen ist, kommt nur ein Erscheinen in Betracht, das der Berechtigte bewirkt hat.

Ein unter Verletzung von Urheberrechten bewirktes Erscheinen hat natürlich für den berechtigten Urheber keine rechtlichen Wirkungen. Was unter „Erscheinen“ zu verstehen ist, namentlich auch die Unterscheidung von „Erscheinen“ und „Veröffentlichen“ ist in den Erläuterungen zu §§ 19 und 25 ausgeführt.

## Vierter Abschnitt.

**Rechtsverletzungen.**

## § 31.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ein Werk vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet oder gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorführt, ist dem Berechtigten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die Vorschrift des § 31 statuiert die Pflicht des Schadensersatzes sowohl bei vorsätzlicher, wie bei fahrlässiger Verletzung des Urheberrechts.

Vorsätzlich macht sich derjenige einer Rechtsverletzung schuldig, welcher weiß, daß er durch seine Handlung die Rechte eines anderen verletzt, und trotz dieses Wissens die verletzende Handlung vornimmt. Er muß also das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seiner Handlung haben und trotzdem die Handlung vornehmen. Hat er dagegen den Glauben, daß er das Recht habe, die betreffende Handlung vorzunehmen, so handelt er nicht vorsätzlich rechtswidrig. Er muß indessen beweisen, daß er wirklich glaube zu der betreffenden Handlung berechtigt zu sein. Hat jedoch der die verletzende Handlung Vornehmende auch nur das Bewußtsein, daß die Möglichkeit vorliege, durch seine Handlung das Recht eines anderen zu verletzen, so wird ihm nach der herrschenden Meinung der gute Glaube der Rechtmäßigkeit seines Handelns nicht zugebilligt werden können.

Der Beweggrund, die Absicht, in die rechtsverletzende Handlung vorgenommen wurde, ist gleichgültig. Es genügt also unter Umständen schon die Tatsache der Vervielfältigung ohne die Absicht der Verbreitung oder gar der Erzielung eines Gewinns.

Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Irrtum des die Rechtsverletzung Begehenden über die Rechtmäßigkeit seiner Handlungsweise eine Folge seiner Unaufmerksamkeit ist, wenn er in der Prüfung seines Rechtes zur Vornahme der fraglichen Handlung nicht die im Geschäftsleben übliche Sorgfalt hat walten lassen. Der Irrtum, auf Grund dessen die rechtswidrige Handlung fahrlässig begangen worden ist, kann tatsächlicher oder rechtlicher Natur sein. Eine Fahrlässigkeit tatsächlicher Natur liegt vor, wenn der Täter bei richtiger Kenntnis der gesetzlichen Vorschriften die besonderen Verhältnisse des betreffenden Falles nicht genau ermittelt hat, wenn er z. B. glaubt, der Berechtigte habe seine Einwilligung zur Vervielfältigung gegeben usw. Eine Fahrlässigkeit rechtlicher Natur liegt in der Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften, über die sich eben der Täter vor dem Begehen der rechtswidrigen Handlung hätte genau informieren müssen. Für alle diese Fälle aber ist es Bedingung, daß der Täter sich von der Irrtümlichkeit seiner Anschauung nur deshalb nicht überzeuge, weil er die gebotene Aufmerksamkeit außer acht ließ. Wenn er trotz aufmerksamen Studiums aller in Frage kommenden Verhältnisse zu seiner irrthümlichen Auffassung der Sachlage gelangt war, — was er zu beweisen hat — so liegt nur ein entschuldbarer tatsächlicher Irrtum vor, also weder eine vorsätzliche noch eine fahrlässige Verletzung der Rechte anderer. Der entschuldbare tatsächliche Irrtum wird nicht durch die Vorschrift des § 31 getroffen.

Der Schadensersatz ist zu leisten für eine vorsätzliche oder fahrlässige rechtswidrige Vervielfältigung oder gewerbsmäßige Verbreitung mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen.

Dabei ist die den Schadensersatz begründende Handlung schon vollendet, sobald auch nur ein Exemplar vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet oder vorgeführt ist. Die Gewerbsmäßigkeit, die zur Vollendung der schadensersatzpflichtigen Verbreitung oder Vorführung gehört, kann natürlich nicht in dem Verkauf oder der Vorführung des einen Exemplares erblickt werden, wohl aber geht sie aus den übrigen Umständen der Verbreitung oder Vorführung hervor, d. h. es genügt, wenn derjenige, welcher das eine Exemplar verbreitet oder vorführt, sich überhaupt gewerbsmäßig mit Verbreitung oder Vorführung von Werken beschäftigt.

Haben mehrere bei dem Zustandekommen der schadensersatzpflichtigen Handlung mitgewirkt, so ist nach § 830 B.G.B. jeder für den Schaden verantwortlich. Anstifter und Gehilfen stehen den Mittätern gleich.

Geschäftspersonal dagegen, das im Auftrage des Geschäftsinhabers an der Verübung der schadensersatzpflichtigen Handlung beteiligt ist, haftet nicht mit, denn es gilt als Grundsatz, daß im Zweifelsfalle derjenige als Täter und damit als haftpflichtig anzusehen ist, auf dessen kaufmännische, geschäftliche oder technische Veranlassung hin die zur Vervielfältigung, Verbreitung und Vorführung notwendigen technischen Arbeiten ausgeführt wurden, d. h. also sowohl derjenige, für dessen Rechnung die Handlung erfolgt, wie derjenige, welcher den sonst erforderlichen geschäftlichen Apparat und die sonst erforderlichen technischen Hilfsmittel hergibt. In erster Linie ist also haftpflichtig der Verleger, ferner der Inhaber der Reproduktionsanstalt, in der die Vervielfältigung hergestellt wurde usw. Nicht aber haftpflichtig sind die Photographen, Retoucheure, Lichtdrucker, Chemigraphen usw., die im Auftrage des Inhabers der Reproduktionsanstalt als dessen Angestellte an der Herstellung der Vervielfältigung mitgewirkt haben.

Die Höhe des Schadens setzt das Gericht nach freiem richterlichem Ermessen und unter Würdigung aller Umstände des konkreten Falles fest. Maßgebend dafür werden im allgemeinen die §§ 249 ff. B.G.B. sein. In den zu ersetzenden Schaden ist der entgangene Gewinn einzuschließen, dessen Höhe der Verletzte nachzuweisen hat.

Zur Schadensersatzforderung berechtigt ist der Urheber bzw. dessen Nachfolger im Urheberrecht oder beide, überhaupt jeder, der zur Ausübung des verletzten Rechtes befugt ist.

Für die Klage auf Schadensersatz ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die den Schadensersatzanspruch begründende Handlung begangen worden ist. Ein Ausländer kann indes im Deutschen Reiche nur verklagt werden, wenn er im Deutschen Reiche seinen Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen hat. Z. B. hat ein ausländischer Buchhändler in der Regel in Leipzig bei seinem Kommissionär Vermögen.

Aus vorstehendem ist leicht ersichtlich, daß dieser Paragraph für die Geschäftsführung eines jeden, der für andere Reproduktionen anfertigt, von außerordentlicher Wichtigkeit ist. Es kommt bei Annahme eines Auftrages vor allem darauf an, daß sich der Auftragnehmer, so gut es ihm möglich ist, davon überzeugt, daß der Auftraggeber zur Vornahme der Vervielfältigung oder Nachbildung berechtigt ist. Das wird für die erste Zeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Geschäftsabschluß in den in Betracht kommenden Branchen etwas schwerfällig gestalten. Diese Schwerfälligkeit wird sich aber vorerst nicht umgehen lassen, bis sich eine deutliche Verkehrssitte, dem neuen Rechte angepaßt, entwickelt hat, auf die ohne weiteres Bezug genommen werden kann. Dem Photographen, der nur gelegentlich Reproduktionen zu machen erhält, wird es im allgemeinen ein leichtes sein, durch ein in gemüthlicher und verbindlichster Plauderform angestelltes Examen sich die wünschenswerte Auskunft über die Berechtigung seines Auftraggebers zu verschaffen. Auch der „gewerbliche“ Photograph, der Gegenstände des Kunstgewerbes für Kataloge usw. zu reproduzieren hat, wird durch ein schriftliches Auftragsformular, in dem der Auftraggeber versichert, daß ihm das Reproduktionsrecht zustünde, und in dem er die zivilrechtliche Verantwortung für allen dem Auftragnehmer aus der Ausführung des Auftrages etwa erwachsenden Schaden übernimmt, im allgemeinen sich zu helfen wissen, da es ja bei Abschluß dieser Geschäfte meist Usus ist, persönlich über den Auftrag zu unterhandeln.

Schlimmer sind die Reproduktionsanstalten daran, denen von oft außerhalb wohnenden Bestellern das Original nebst kurzem Auftragschreiben zugeht. Wollen sich diese Anstalten vor Schaden wahren, so bleibt ihnen nichts übrig, als solche Auftraggeber noch nachträglich zur Ausfüllung eines Auftragsformulars mit Versicherung der Berechtigung und Haftungsübernahme zu bewegen. Die Berufung auf allgemeine Geschäftsbedingungen, unter denen solch Auftrag angenommen würde, und die die erwähnten Klauseln enthalten, dürfte im allgemeinen vorläufig noch nicht genügen, wenigstens nicht, bis diese Geschäftsbedingungen als bewußter Handelsbrauch und ausgeprägte Verkehrssitte sich herausgebildet haben. Nur auf solche Weise vermögen sich also Reproduktionsanstalten vor fahrlässiger Verletzung der Rechte Dritte zu sichern.

Hat nämlich der Reproduzierende auf diese Weise den Vorsitz sowohl wie die Fahrlässigkeit ausgeschaltet, so kann er im schlimmsten Falle von dem ohne sein Verschulden Verletzten nur zur Herausgabe der durch die objektiv unberechtigte Handlung erlangten Bereicherung angehalten werden. Diese Bereicherung ist — kaufmännisch gesprochen — der Reinverdienst, der erhalten wird, wenn man die tatsächlichen Herstellungskosten des Werkes, die Zinsen des etwa aufgewendeten Kapitals und eine entsprechende Quote für allgemeine Geschäftskosten von dem für das Werk erzielten Erlöse abzieht.

§ 32.

Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet oder gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorführt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

War die Einwilligung des Berechtigten nur deshalb erforderlich, weil an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers Änderungen vorgenommen sind, so tritt Geldstrafe bis zu dreihundert Mark ein.

Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer in den Fällen des Abs. 1 sechs Monate, in den Fällen des Abs. 2 einen Monat nicht übersteigen.

§ 33.

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 18, Abs. 3, zuwider vorsätzlich den Namen oder eine sonstige Bezeichnung des Urhebers des Werkes auf der Vervielfältigung anbringt;
2. wer den Vorschriften der §§ 22, 23 zuwider vorsätzlich ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer zwei Monate nicht übersteigen.

§ 34.

Wer der Vorschrift des § 13 zuwider vorsätzlich auf dem Werke den Namen oder den Namenszug des Urhebers anbringt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. bestraft.

Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer einen Monat nicht übersteigen.

Im Gegensatz zu § 31, der die zivilrechtliche Verantwortlichkeit behandelte, wird in den §§ 32—34 die strafrechtliche Verantwortlichkeit erörtert.

Die Vorbedingung der Strafbarkeit einer Verletzung des Urheberrechtes ist die Vorsätzlichkeit. Fahrlässigkeit wird nicht ausdrücklich als Vorbedingung der Strafbarkeit aufgeführt. Wenn indessen die Fahrlässigkeit in dem Mangel der Orientierung über den Inhalt des in Frage stehenden Strafgesetzes — in diesem Falle des vorliegenden Schutzgesetzes — zu sehen ist, so kann gleichwohl Bestrafung wegen der Urheberrechtsverletzung erfolgen. Denn die allgemeinen Strafgesetze und Grundsätze der Strafrechtspflege behalten auch neben Spezialgesetzen ihre Gültigkeit, und es gilt daher auch für Urheberrechtsverletzungen, daß Unkenntnis des übertretenen Gesetzes nicht vor Strafe schützt.

Auch betrefis der Entscheidung der Frage, wer strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen sei, kurz wer der Täter sei, gelten die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften, in erster Linie also die §§ 47, 48, 49 St. G. B.

So kann in Betracht kommen:

a) Ein Verfertiger irgend einer Art von schutzfähigen Werken, wenn er bei Verfertigung seines Werkes in das Urheberrecht anderer widerrechtlich eingegriffen hat, als Anstifter — wenn er nämlich den widerrechtlichen Eingriff seinem Verleger oder im Falle des Selbstverleges dem Inhaber der technischen Vervielfältigungsanstalt verschweigt und diese Personen so zur widerrechtlichen Vervielfältigung und Verbreitung verleitet. Er ist nicht nur selbst strafbar, sondern auch dem Verletzten ebenso wie unter Umständen — z. B. beim Vorliegen eines Verlagsvertrages — dem von ihm Getäuschten zivilrechtlich für allen Schaden haftbar.

b) Ein Verleger, denn der Verleger hat die Pflicht, sich die von ihm zum Verlag angenommenen Werke daraufhin anzusehen, ob sie nicht gegen fremde Urheberrechte verstößen. Nur, wenn er diese Prüfung mit allen ihm zu Gebote stehenden Hilfsmitteln auf das Sorgfältigste vorgenommen hat, kann er auch dem Vorwurf der Fahrlässigkeit entgehen. Dann allerdings tritt keine Bestrafung ein, doch haftet er dem Verletzten im Falle der Fahrlässigkeit für allen Schaden; im Falle, daß ihm auch keine Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann, muß er dagegen die erzielte ungerechtfertigte Bereicherung herausgeben. (Vergl. Erläuterungen zu § 31.)

c) Ein Redakteur, Prokurist usw. als Angestellter eines Verlegers. Für ihn gilt das gleiche wie für den Verleger. Der Verleger wird bei etwaigen Urheberrechtskontraventionen in der Regel nur dann als Mittäter usw. herangezogen werden können, wenn er bei der Auswahl der anzustellenden Personen dieser Art nicht die genügende Sorgfalt hat walten lassen.

d) Ein Besitzer oder Leiter technischer Vervielfältigungsanstalten. Auch für ihn gilt, was betrefis des Verlegers gesagt worden ist, sogar in erhöhtem Maße. Denn bei den für Werke der bildenden Kunst oder der Photographie in Betracht kommenden Vervielfältigungsanstalten ist im allgemeinen der tatsächlich die Technik der Vervielfältigung Ausübende an der fragl. Vervielfältigung in ganz anderer Weise subjektiv beteiligt, als etwa ein Setzer an der Herstellung eines Buches. Dazu kommt, daß der Vervielfältiger in unserm Falle unter Umständen auch solche Veränderungen an dem Werke vornehmen will, soll oder muß, die nicht nur durch die Rücksicht auf die Vervielfältigungstechnik geboten sind (Vergl. § 21.) Dies trifft namentlich auf den Geschäftsbetrieb der photographischen Vergrößerungsanstalten zu. Ein Weg, wie sich diese nach Möglichkeit vor Regressansprüchen und vor strafrechtlichen Verfolgungen schützen können, ist in den Erläuterungen zu § 31 angedeutet.

Die Handlung der Vervielfältigung ist vollendet, wenn auch nur ein Exemplar in der zur Verbreitung bestimmten Gestalt hergestellt wurde. Die Anfertigung eines Negatives, die Herstellung eines Diapositives als Zwischenoperationen etwa zur Herstellung einer Kupfertiefätzung auch die Herstellung der geätzten Kupfertiefdruckplatte vollenden noch nicht den Tatbestand der Vervielfältigung.

Dasselbe gilt im allgemeinen von Probedrucken, da diese meistens als nicht zur Verbreitung bestimmt anzusehen sein werden. Eine Ausnahme in dieser Beziehung werden indes die Probedrucke von Kupfertiefdruckplatten machen, die — auch für rein photomechanische Kupfertiefätzungen — als sogenannte Probedrucke „avant la lettre“ einen ausgeprägten und hohen Handelswert haben und daher als eine zur Verbreitung bestimmte Gestalt der Vervielfältigung anzusehen sind. Bei Probedrucken „avant la lettre“ ist übrigens, obschon sie meistens zur gewerbsmäßigen Verbreitung bestimmt sind, die Nichterfüllung der formalen Vorschrift des § 6 des Gesetzes über die Presse, vom 7. Mai 1874, nicht strafbar.

Die Handlung der Verbreitung ist vollendet, sowie auch nur ein Exemplar aus dem Kreise der an der Herstellung beteiligten Personen heraus an eine dritte Person gelangt. Als an der Herstellung beteiligt muß natürlich auch der Auftraggeber der Vervielfältigung gelten.

Die Handlung der Vorführung durch mechanische oder optische Einrichtungen ist vollendet, wenn auch nur ein Exemplar einmal vorgeführt ist.

Damit eine nach § 31 schadenersatzpflichtige oder nach § 32 strafbare Handlung vorliegt, ist es indes neben der Vorsätzlichkeit oder event. Fahrlässigkeit notwendig, daß die Verbreitung oder die Vorführung gewerbsmäßig geschah. Über den Begriff der Gewerbsmäßigkeit vergl. Erläuterungen zu § 15.

Eine Änderung an dem Werke, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers liegt schon vor, wenn die fragl. Änderung auch nur an einem Exemplar der Vervielfältigungen vorgenommen sind.

Ebenso genügt es für die Vollendung der in §§ 33 und 34 inkriminierten Handlungen, wenn dieselben auch nur mit oder an einem Exemplar vorgenommen werden. Eine öffentliche Zurschaustellung liegt auch schon vor, wenn das Bildnis in den dem Publikum zugänglichen Geschäftsräumen des Photographen (Empfangszimmer, Atelier, Umkleidezimmer) ausgestellt wird.

Der Ort der begangenen Handlung ist in betrefis der Vervielfältigung der Ort der tatsächlichen technischen Herstellung der Vervielfältigung, in betrefis der Verbreitung nicht nur der Ort der Herausgabe der widerrechtlichen Vervielfältigung, sondern jeder Ort, an dem Nachdrucksexem-

plare durch den gewöhnlichen Verbreitungsapparat (Sortimenter, Detaillisten, Post) in die Hände dritter Personen gelangen, in betreff der Vorführung der Ort der Vorführung selbst.

Zuständig für die Verfolgung der Vergehen gegen die §§ 32—34 sind die Strafkammern der Landgerichte.

§ 35.

Auf Verlangen des Verletzten kann neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegenden Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden. Die zu dieser Buße Verurteilten haften als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Anspruchs auf Schadensersatz aus.

Die Buße trägt den Charakter der Entschädigung, nicht den der Strafe, demgemäß setzt sie voraus:

- a) das Vorliegen eines Schadens,
- b) das Verlangen des Verletzten nach Entschädigung, und
- c) die Feststellung einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen das Urheberrecht.

Zu a. Daß ein Schaden vorliegen muß, damit auf eine Buße erkannt werden kann, geht aus dem Wortlaut des Abs. 2 des § 35 hervor, der nach zuerkannter Buße die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes ausschließt. Die Buße bildet somit ein bequemes Mittel, in den Fällen, in denen sich der zugefügte Schaden nicht leicht berechnen lassen würde, den Geschädigten durch ein Pauschale — das jedoch 6000 Mk. nicht übersteigen darf — ein für allemal zu entschädigen.

Zu b. Die Zuerkennung einer Buße kann nur auf Antrag des Verletzten erfolgen. Da die Zuerkennung neben der Strafe zu erfolgen hätte, so muß der Antrag im Strafverfahren gestellt werden, daher sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung maßgebend. Der Antrag der Buße wird also im Wege der Nebenklage geltend gemacht und kann bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz gestellt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt kann auch der gestellte Anspruch zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Anspruch kann nicht wieder erneuert werden. Der Anspruch muß auf einen bestimmten Betrag lauten.

Zu c. Die Feststellung einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen das Urheberrecht erfolgt in demselben Strafverfahren, in dem der Antrag auf Zuerkennung gestellt werden muß.

Die Zuerkennung oder Ablehnung der Buße erfolgt nach freiem Ermessen des Richters. Auf einen höheren als den vom Nebenkläger geltend gemachten Betrag darf nicht erkannt werden. Die Ablehnung der Buße schließt die Geltendmachung des Schadensersatzes im Wege der Zivilklage nicht aus.

§ 36.

Die in den §§ 30, 31 bezeichneten Handlungen sind auch dann rechtswidrig, wenn das Werk nur zu einem Teile vervielfältigt, verbreitet oder vorgeführt wird.

Nach der Vorschrift des § 36 ist auch die Nachbildung, Verbreitung und Vorführung eines Teiles eines Werkes eine Urheberrechtsverletzung. Für die Photographie kommt das Vorliegen einer teilweisen Nachbildung bei den sogenannten Kompositionsarbeiten in Betracht, doch kann hier unter Umständen das Gebiet der „freien Benutzung zur Hervorbringung eines neuen Werkes“ mit dem der „teilweisen Nachbildung“ sich oft eng berühren, und die Grenzen zwischen beiden Gebieten verwischt werden. Aufgabe des Richters ist es dann, im konkreten Fall mit Hilfe von Sachverständigen festzustellen, ob „freie Benutzung“ oder „teilweise Nachbildung“ vorliegt.

§ 37.

Die widerrechtlich hergestellten, verbreiteten oder vorgeführten Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung oder Vorführung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, unterliegen der Vernichtung. Das Gleiche gilt von den widerrechtlich verbreiteten oder öffentlich zur Schau gestellten Bildnissen und den zu deren Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen. Ist nur ein Teil des Werkes widerrechtlich hergestellt, verbreitet oder vorgeführt, so ist auf Vernichtung dieses Teiles und der entsprechenden Vorrichtungen zu erkennen.

Gegenstand der Vernichtung sind alle Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigentume der an der Herstellung, der Verbreitung, der Vorführung oder der Schaustellung Beteiligten sowie der Erben dieser Personen befinden.

Auf die Vernichtung ist auch dann zu erkennen, wenn die Herstellung, die Verbreitung, die Vorführung oder die Schaustellung weder vorsätzlich noch fahrlässig erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn die Herstellung noch nicht vollendet ist.

Die Vernichtung hat zu erfolgen, nachdem dem Eigentümer gegenüber rechtskräftig darauf erkannt ist. Soweit die Exemplare oder die Vorrichtungen in anderer Weise als durch Vernichtung unschädlich gemacht werden können, hat dies zu geschehen, falls der Eigentümer die Kosten übernimmt.

Vorstehende Bestimmungen finden auf Bauwerke keine Anwendung.

Der Zweck der in § 37 geforderten Vernichtung widerrechtlicher Nachbildungen usw. ist nicht der der Schädigung oder Bestrafung des Schuldigen, auch nicht der der Bereicherung der Staatskasse (Konfiskation), sondern nur der der Sicherung des Geschädigten gegen weitere widerrechtliche Nachbildung, Verbreitung oder Vorführung.

Die Vernichtung betrifft alle Gegenstände, die entweder selbst widerrechtliche Nachbildungen sind aber ausschließlich zur Herstellung derselben dienen. Ebenso werden alle Vorrichtungen, die zur widerrechtlichen Verbreitung oder Vorführung ausschließlich bestimmt sind, vernichtet.

Alle Negative, Diapositive oder sonstige Positive, alle Tiefdruck-, Hochdruck- (Buchdruck-) oder Flachdruckplatten, auch alle zu galvanischen oder sonstigen mechanischen Abformungen der Druckplatten bestimmten Matrizen, Patrizen, Stempel oder ähnliche Zwischenstufen der Nachbildung unterliegen also der Vernichtung. Auch an und für sich ganz rechtmäßig hergestellte Nachbildungen oder Vervielfältigungen können der Vernichtung unterworfen werden, wenn sie widerrechtlich verbreitet, vorgeführt oder zur Schau gestellt wurden. Ein Bild also, das rechtmäßig durch Kauf erworben aber widerrechtlich durch episcopische Projektion gewerbsmäßig vorgeführt wurde, würde auch vernichtet werden müssen.

Nicht der Vernichtung unterliegen alle diejenigen Vorrichtungen und Apparate, die nicht ausschließlich zur Begehung der widerrechtlichen Handlung gedient haben. Also nicht die Kamera, mit der die Nachbildung hergestellt wurde, nicht der Projektionsapparat, mit dem das Bild vorgeführt wurde, nicht die Ausstellungseinrichtung (Rahmen, Staffelei oder ähnliches), durch die die Ausstellung bewirkt wurde usw.

Entsprechend dem Zweck der Vernichtung liegt es nicht in der Absicht des Gesetzgebers nun einen blind wütenden Vernichtungskrieg gegen alles, was zu der widerrechtlichen Handlung führte, zu inscenieren. Es wird also die Vernichtung in einer Weise durchzuführen sein, die den etwaigen Materialwert der zu vernichtenden Sachen möglichst schont. Negative usw. auf Spiegelglasplatten werden daher nicht durch Zerschlagen, sondern durch Abwaschen zu vernichten sein, Metall- oder Steindruckplatten durch Abschleifen, Galvanos oder Wachs- oder Graphit-Matrizen event. durch Einschmelzen usw. Bedingung dabei ist allerdings, daß der Eigentümer die aus solcher vorsichtigeren Vernichtung entstehenden Kosten übernimmt.

Die Vernichtung kann nur auf Grund eines rechtskräftigen gerichtlichen Erkenntnisses erfolgen. Die Vernichtung muß indes auch ausgesprochen werden, wenn die Urheberrechtsverletzung nicht vorsätzlich oder fahrlässig, sondern in gutem Glauben geschah. Es genügt, wenn objektiv eine Urheberrechtsverletzung vorliegt.

### § 38.

Der Verletzte kann statt der Vernichtung verlangen, daß ihm das Recht zuerkannt wird, die Exemplare und Vorrichtungen ganz oder teilweise gegen eine angemessene, höchstens dem Betrage der Herstellungskosten gleichkommende Vergütung zu übernehmen.

Die Vorschrift des § 38 ist aus dem Literaturrecht herübergenommen und scheint auf den ersten Blick wie dort einfach und durchsichtig zu sein. In der Tat kann sie in der Praxis zu den merkwürdigsten Verwickelungen führen, weil ja beim Kunst- und Photographieschutz der Nachbildner auch an der widerrechtlichen Nachbildung ein eigenes Urheberrecht haben kann, was bei Nachdrucken des Literaturrechts nicht der Fall ist.

Die Geltendmachung des Rechtes auf Übernahme der Exemplare und Vorrichtungen geschieht in gleicher Weise wie das Verlangen der Vernichtung. Das Verfahren regelt § 44.

Die Zuerkennung des Rechtes der Übernahme erfolgt nur unter der Bedingung, daß für die Überlassung eine angemessene Vergütung durch den Übernehmer gezahlt wird. Die Höhe der Vergütung bestimmt der Richter. Sie darf den Betrag der Herstellungskosten nicht überschreiten. Die Höhe der Herstellungskosten muß der bisherige Eigentümer beweisen. In die Herstellungskosten dürfen Zinsverlust des aufgewendeten Kapitals oder ein sonstiger Schaden des bisherigen Eigentümers nicht eingerechnet werden.

Das Eigentum an den zu überlassenden Gegenständen geht nicht unmittelbar durch die Zuerkennung des Rechtes auf Übernahme, sondern erst dann auf den Verletzten über, wenn er die festgesetzte Vergütung an den bisherigen Eigentümer gezahlt hat. Eine Nichtzahlung der Vergütung kann also, namentlich wenn der Richter in dem Erkenntnis eine — event. von einer der beiden Parteien zu beantragende — Frist für die Zahlung festgesetzt hat, einem Verzicht auf das Recht der Übernahme gleichkommen. Im Falle eines Verzichtes hat natürlich die Vernichtung der fragl. Sachen einzutreten.

Wie schon erwähnt, können bei Anwendung der Vorschrift infolge des selbständigen Urheberrechtes des Nachbildners eigenartige Verwickelungen entstehen. Der Nachbildner kann zwar durch richterlichen Spruch zur Überlassung des Eigentums gegen Zahlung der Vergütung gezwungen

werden, man hat aber kein Zwangsmittel an der Hand, um ihn zur Überlassung seines eigenen Urheberrechtes zu zwingen. Wird aber das Urheberrecht nicht mit übertragen, so kann der Verletzte für die Dauer des Urheberrechtes des Nachbildners weder die übernommenen Exemplare verbreiten oder vorführen, noch die übernommenen Vorrichtungen und Platten zur Vervielfältigung benutzen. Es dürfte sich daher empfehlen, einen event. Antrag auf Grund der Vorschrift des § 38 dahin zu fassen, daß um Zuerkennung des Rechtes auf Übernahme gebeten wird unter der Bedingung, daß der bisherige Eigentümer mit der Überlassung des körperlichen Eigentums auch seine Urheberrechte überträgt.

§ 39.

Unterliegt auf Grund des § 37, Abs. 1 ein Sammelwerk oder eine sonstige, aus mehreren verbundenen Werken bestehende Sammlung nur zum Teil der Vernichtung, so kann der Eigentümer von Exemplaren, die Gegenstand der Vernichtung sein würden, beantragen, daß ihm die Befugnis zugesprochen werde, die Vernichtung durch Zahlung einer Vergütung an den Verletzten abzuwenden und die Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten. Der Antrag ist unzulässig, wenn der Eigentümer die ausschließliche Befugnis des Urhebers vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat.

Das Gericht kann dem Antrag entsprechen, sofern durch die Vernichtung dem Eigentümer ein unverhältnismäßiger Schaden entstehen würde. Den Betrag der Vergütung bestimmt das Gericht nach billigem Ermessen.

Auf die Vernichtung eines der Vorschriften der §§ 22, 23 zuwider verbreiteten oder zur Schau gestellten Bildnisses finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Die Vorschrift des § 39 ist als eine völlig neue von der Begründung des dem Reichstage vorgelegten Entwurfes mit folgenden Worten eingeführt worden: „Unterliegt auf Grund des § 39 Abs. 1<sup>1)</sup> ein Sammelwerk oder eine sonstige aus mehreren verbundenen Werken bestehende Sammlung nur zum Teil der Vernichtung, so ist häufig der Wert der von der Vernichtung bedrohten Exemplare und Vorrichtungen erheblich höher als der Schaden, den der Verletzte erlitten hat. Im Interesse der Billigkeit muß in solchen Fällen der an der Verletzung des Urheberrechtes schuldlose Eigentümer vor zu weit gehender Schädigung bewahrt werden. Nach § 38<sup>2)</sup> soll deshalb dem Eigentümer auf seinen Antrag unter den bezeichneten Voraussetzungen von dem Gerichte, das über die Vernichtung zu befinden hat, die Befugnis zugesprochen werden dürfen, die Vernichtung durch Zahlung einer Vergütung an den Verletzten abzuwenden und die Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten.“ (Drucksachen des Reichstages, 1. Legislaturperiode, 2. Session 1905/06, Nr. 30, S. 32.) Der Zweck der Vorschrift ist also der, den Verleger von Sammelwerken, die ohne vorsätzliches oder auch nur ohne fahrlässiges Verschulden seitens dieses Verlegers einen fremde Urheberrechte verletzenden Beitrag enthalten, vor unverhältnismäßigem Schaden zu bewahren.

Voraussetzungen für die Anwendung dieses Paragraphen sind also:

a) daß eine vorsätzliche oder fahrlässige Urheberrechtsverletzung seitens des Eigentümers der inkriminierten Nachbildungen nicht vorliegt;

b) daß die Urheberrechtsverletzung in einem Sammelwerk oder einer sonstigen aus mehreren verbundenen Werken bestehenden Sammlung erfolgt ist;

c) daß durch die Vernichtung der inkriminierten Nachbildung dem Eigentümer ein unverhältnismäßiger Schaden zugefügt würde.

Zu a. Von seiten des Eigentümers der widerrechtlichen Nachbildung muß also jedes Verschulden ausgeschlossen sein. Das schließt allerdings nicht aus, daß die Urheberrechtsverletzung etwa durch einen Angestellten des betr. Eigentümers begangen sein kann. Wenn in diesem Falle der Eigentümer als schuldlos zu betrachten sei, siehe Erläuterungen zu § 32—34.

Zu b. Nicht nur die gewöhnlichen Sammelwerke wie Zeitschriften, Bildersammlungen usw. sollen hier gemeint sein, sondern die Vorschrift soll auch angewendet werden, wenn mehrere Werke miteinander verbunden sind wie z. B. Illustrationen in einem Schriftwerke; denn die miteinander verbundenen Werke brauchen durchaus nicht gleicher Gattung zu sein.

Zu c. Es muß ferner durch die Vernichtung dem Eigentümer ein unverhältnismäßiger Schaden entstehen. Unverhältnismäßig wird aber der Schaden dadurch, daß auch andere, nicht inkriminierte Teile des Sammelwerkes notgedrungen mit vernichtet werden müssen und dadurch das ganze Sammelwerk oder die Sammlung auch in den nicht inkriminierten Teilen unbrauchbar wird bzw. nur durch erhebliche Unkosten brauchbar wiederherzustellen ist.

Wenn also alle diese Bedingungen erfüllt sind, kann das Gericht, braucht aber nicht, dem Antrage auf Verbreitungsbefugnis entsprechen. Das Gericht entscheidet vielmehr frei nach eigenem Ermessen, event. nach vorheriger Anhörung von Sachverständigen.

Für die Überlassung des Verbreitungsrechtes ist eine Vergütung an den Verletzten zu zahlen. Die Höhe der Vergütung bestimmt das Gericht nach billigem Ermessen. Erst mit der Zahlung der Vergütung erwirbt dann der Eigentümer des Sammelwerkes das Verbreitungsrecht. Die Nichtzahlung — event. in einer bestimmten Frist — bedeutet also auch hier den Verzicht auf das Verbreitungsrecht.

(Fortsetzung folgt.)

1) Jetzt § 37 Abs. 1.

2) Jetzt eben der vorliegende § 39.





## NACHRICHTEN

des

**Rechtsschutz-Verbandes Deutscher Photographen (E. V.)**

Herausgegeben vom Vorstande

und von der

**Geschäftsstelle Wilhelm Knapp, Halle a. S.**

I. Vorsitzender: Paul Grundner, Berlin W. 50, Neue Bayreutherstr. 7. Syndikus: Rechtsanwalt Vikt. Franckl.

**Nr. 41.**

Die Nachrichten des Rechtsschutz-Verbandes Deutscher Photographen erscheinen monatlich einmal und werden entweder als Beilage der Photographischen Chronik oder direkt an alle Mitglieder des R.V.D. Ph. versandt. Für Nichtmitglieder beträgt das Abonnement jährlich M. 3.—. Alle für die Nachrichten bestimmten Sendungen, Zuschriften etc. sind nur zu richten an Fritz Hansen, Berlin S. 50, Kottbuser Damm 22. (Telephon Amt IV 6301.) Unbefugter Nachdruck der Original-Artikel verboten.

**Mal 1907.**

### Das photographische Urheberrecht nach dem Gesetze vom 9. Januar 1907.

Von Fritz Hansen-Berlin.

(Fortsetzung.)

Nachdruck verboten.

Ist indes die inkriminierte Nachbildung aus anderen als urheberrechtlichen Gründen erfolgt, und auf ihre Vernichtung angetragen worden, so kann einer solchen Nachbildung aus § 39 natürlich kein Vorteil zugute kommen. Daher ist die Vorschrift dieses Paragraphen auch nicht auf Bildnisse anwendbar, die wegen Verletzung des Rechtes am eigenen Bilde verfolgt worden sind. Die scheinbare Ausnahme ist also in der Tat eine strenge Konsequenz.

#### § 40.

Wer der Vorschrift des § 19, Abs. 2 zuwider unterläßt, die benutzte Quelle anzugeben, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

Täter ist der Urheber der betreffenden Arbeit, in welcher das Werk ohne Quellenangabe benutzt ist.

Strafbar ist sowohl vorsätzliche, wie fahrlässige Unterlassung der Quellenangabe. Dagegen wird die unverschuldete Unterlassung — deren Vorliegen der Richter genau zu prüfen hat — nicht bestraft.

Zuständig ist das Schöffengericht, das durch sein Urteil eine Übertretung ahndet, daher ist die geringste zulässige Strafe eine Mark. Auf Vernichtung und auf Buße kann das Schöffengericht hier nicht erkennen. Im Zivilprozeß ist aus § 40 ein Anspruch nicht zu erheben, wohl aber vielleicht aus § 823 B. G. B. die Schadensersatzklage, denn die Unterlassung der Quellenangabe ist die „Verletzung eines sonstigen Rechtes“ und eines „den Schutz eines anderen bezweckenden Gesetzes.“

§ 41.

Die Strafverfolgung in den Fällen der §§ 32, 33, 40 tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Vergehen gegen das Urheberrecht oder das Recht am eigenen Bilde auf Grund der Vorschriften von §§ 32, 33, 40 werden nur auf Antrag verfolgt. Dagegen wird ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 34 ex officio durch die Staatsanwaltschaft verfolgt, da ein Vergehen gegen diese Vorschrift möglicherweise hart an der Grenze des Betruges oder der Urkundenfälschung liegen kann.

Antragsberechtigt ist im allgemeinen der in seinem Recht Verletzte. Der Antrag kann mündlich zu Protokoll oder schriftlich, auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten bei Gericht oder der Staatsanwaltschaft, event. auch — aber nur schriftlich — bei der Polizeibehörde gestellt werden. Der Strafantrag muß vom Antragsteller unterschrieben sein, er kann indes auch telegraphisch gestellt werden. Als Inhalt genügt der unzweideutige Ausdruck des zum Antrage Berechtigten, daß wegen der strafbaren Handlung Verfolgung eintreten möge.

Die Zurücknahme ist nur bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz zulässig, der einmal zurückgenommene Antrag kann nicht wieder erneuert werden. Für die Zurücknahme ist nur der unzweideutige Ausdruck des Willens der Zurücknahme notwendig. Die Form ist gleichgültig.

§ 42.

Die Vernichtung der Exemplare und der Vorrichtungen kann im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits oder im Strafverfahren verfolgt werden.

§ 43.

Auf die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen kann auch im Strafverfahren nur auf besonderen Antrag des Verletzten erkannt werden. Die Zurücknahme des Antrags ist bis zur erfolgten Vernichtung zulässig.

Der Verletzte kann die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen selbständig verfolgen. In diesem Falle finden die §§ 477 bis 479 der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Verletzte als Privatkläger auftreten kann.

§ 44.

Die §§ 42, 43 finden auf die Verfolgung des im § 38 bezeichneten Rechtes entsprechende Anwendung.

Die §§ 42—44 regeln das Verfahren, es kann also die Verfolgung der Vernichtung berr. an Stelle der Vernichtung die Überlassung des Eigentums nach Belieben sowohl vor dem Zivilrichter wie vor dem Strafrichter erfolgen.

§ 45.

Der im § 39 bezeichnete Antrag ist, falls ein auf die Vernichtung gerichtetes Verfahren bereits anhängig ist, in diesem Verfahren zu stellen. Ist ein Verfahren noch nicht anhängig, so kann der Antrag nur im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits bei dem Gericht angebracht werden, das für den Antrag auf Vernichtung der Exemplare zuständig ist.

Dem Eigentümer kann im Wege einer einstweiligen Anordnung gestattet werden, die Vernichtung durch Sicherheitsleistung abzuwenden und die Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten; soll die Anordnung im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits getroffen werden, so finden die Vorschriften über die einstweiligen Verfügungen Anwendung.

Wird dem Eigentümer nicht die Befugnis zugesprochen, die Vernichtung durch Zahlung einer Vergütung an den Verletzten abzuwenden und die Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten, so hat er, soweit auf Grund der einstweiligen Anordnung Exemplare von ihm verbreitet worden sind, dem Verletzten eine Vergütung zu gewähren. Den Betrag der Vergütung bestimmt das Gericht nach billigem Ermessen.

Die Vorschrift des § 45 ist die notwendige Ergänzung der Vorschrift des § 39, auch sie wird durch die Begründung des dem Reichstage zugegangenen Entwurfes besonders eingeführt, und zwar mit folgenden Worten: „Da der Eigentümer regelmäßig das lebhafteste Interesse hat, möglichst bald

darüber vergewissert zu sein, ob er die an sich widerrechtlich hergestellten Exemplare verbreiten darf, gestattet der § 44 ihm, so lange ein auf die Vernichtung gerichtetes Verfahren noch nicht anhängig ist, auch seinerseits als Kläger im Wege des bürgerlichen Rechtstretes vorzugehen, und trifft weiter Vorsorge, daß durch einstweilige Anordnung dem Eigentümer die betreffende Erlaubnis gegen Sicherheitsleistung unverzüglich erteilt werden kann.“ (Drucksachen des Reichstages, 11. Legislaturperiode, 2. Session 1905/06, Nr. 30, S. 33.)

Es kann also, auch wenn noch gar kein Verfahren gegen ihn anhängig ist, der Eigentümer eines der in § 39 erwähnten Sammelwerke u. a. von dem Verletzten vor dem Zivilrichter die Duldung der Verbreitung gegen Zahlung einer Vergütung verlangen, ja er kann schon durch eine einstweilige Anordnung des Richters schon vor Entscheidung des Rechtstretes gegen Sicherheitsleistung die vorläufige Erlaubnis zur weiteren gewerbsmäßigen Verbreitung der fraglichen Exemplare erlangen. Gegen die richterliche Anordnung steht im Falle der vorläufigen Gewährung der Verbreitung dem Verletzten, im Falle der Versagung der Gewährung dem Eigentümer das Recht der Beschwerde zu.

---

#### § 46.

Für sämtliche Bundesstaaten sollen Sachverständigenkammern bestehen, die verpflichtet sind, auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben.

Die Sachverständigenkammern sind befugt, auf Anrufen der Beteiligten über Schadensersatzansprüche, über die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen sowie über die Zuerkennung des im § 38 bezeichneten Rechtes als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern.

Die einzelnen Mitglieder der Sachverständigenkammern sollen nicht ohne ihre Zustimmung und nicht ohne Genehmigung des Vorsitzenden von den Gerichten als Sachverständige vernommen werden.

---

Für den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern gelten folgende Vorschriften: Es werden natürlich besondere Kammern für Werke der bildenden Kunst und für Werke der Photographie gebildet. Es bleibt natürlich den einzelnen Bundesstaaten überlassen, sich zwecks der Kammerbildung an andere Staaten des Deutschen Reiches anzuschließen. Jede Kammer soll aus sieben Mitgliedern bestehen, die von der Landeszentralbehörde — in Preußen dem Kultusministerium — ernannt werden. Auf Erfordern der Gerichte und Staatsanwaltschaften haben die Kammern Gutachten nur abzugeben, wenn in dem Ersuchungsschreiben die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt und die Akten und die zu vergleichenden Gegenstände übersandt werden. Auf Grund des schriftlichen Berichtes eines oder zweier Berichterstatter erfolgt dann die Beschlußfassung der Kammer nach mündlicher Beratung. An jedem Gutachten müssen mindestens fünf Sachverständige mit Einschluß des Vorsitzenden teilnehmen. Die Kammer ist befugt, Gebühren für das Gutachten im Betrage von 30 bis 300 Mark zu erheben. Anträge, durch welche eine Kammer gemäß Abs. 2 obigen Paragraphens als Schiedsrichter angerufen wird, müssen in beglaubigter Form eingereicht werden. Die Art der Erledigung ist die der Erstattung von Gutachten entsprechende. Die Sachverständigenkammern haben die Eigenschaft einer kollegialen Fachbehörde. Ihre Gutachten brauchen daher nicht mündlich vorgetragen, sondern können verlesen werden.

---

#### § 47.

Der Anspruch auf Schadensersatz und die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Vervielfältigung verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Vervielfältigung vollendet ist. Ist die Vervielfältigung zum Zwecke der Verbreitung bewirkt, so beginnt die Verjährung erst mit dem Tage, an welchem eine Verbreitung stattgefunden hat.

---

#### § 48.

Der Anspruch auf Schadensersatz und die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Vorführung eines Werkes sowie die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Schaustellung eines Bildnisses verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die widerrechtliche Handlung zuletzt stattgefunden hat.

§ 49.

Die Verjährung der nach § 40 strafbaren Handlung beginnt mit dem Tage, an welchem die erste Verbreitung stattgefunden hat.

§ 50.

Der Antrag auf Vernichtung der Exemplare und der Vorrichtungen ist so lange zulässig, als solche Exemplare oder Vorrichtungen vorhanden sind.

Es ist also wohl zu unterscheiden zwischen der Verjährung wegen Vervielfältigung und der Verjährung wegen Verbreitung usw. Die Verjährung der Übertretung nach § 40 (mangelnde Quellenangabe) beginnt mit der ersten Veröffentlichung, die Verjährungsfrist beträgt gemäß § 67 Abs. 3 St. G. B. drei Monate.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 51.

Den Schutz des Urhebers genießen die Reichsangehörigen für alle ihre Werke, gleichviel ob diese erschienen sind oder nicht.

Wer nicht Reichsangehöriger ist, genießt den Schutz für jedes seiner Werke, das im Inland erscheint, sofern er nicht das Werk an einem früheren Tage im Auslande hat erscheinen lassen.

§ 52.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§ 53.

Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers eines Werkes, daß zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes geschützt ist, bestimmen sich nach dessen Vorschriften. Auf ein Werk der Photographie, das bei dem Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht erschienen war, finden dessen Vorschriften auch dann Anwendung, wenn die bisherige Schutzfrist abgelaufen ist.

Wer in seinem Geschäftsbetriebe vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlaubterweise ein Werk zur Bezeichnung, Ausstattung oder Ankündigung von Waren benutzt hat, darf das Werk auch ferner zu diesem Zwecke benutzen.

Ist ein erschienenes Werk bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gewerbsmäßig mittels mechanisch-optischer Einrichtungen vorgeführt worden, so genießt es den Schutz gegen unerlaubte Vorführung nicht.

§ 54.

Soweit eine Vervielfältigung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unzulässig ist, bisher erlaubt war, dürfen die vorhandenen Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, noch bis zum Ablaufe von drei Jahren benutzt werden. Vorrichtungen, deren Herstellung begonnen war, dürfen fertiggestellt und bis zu demselben Zeitpunkte benutzt werden. Die Verbreitung der gemäß dieser Vorschriften hergestellten, sowie der bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vollendeten Exemplare ist zulässig.

§ 55.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1907 in Kraft.

Mit demselben Tage treten außer Kraft die §§ 1 bis 16, 20, 21 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl., S. 4), sowie das Gesetz, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, vom 10. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl., S. 8).

## Anhang.

### I. Internationaler Urheberschutz.

#### 1. Die Berner Konvention.

Die ständige Zunahme der internationalen Verkehrsbeziehungen hat dahin geführt, daß sich heute in bezug auf den Absatz der industriellen, gewerblichen und künstlerischen Erzeugnisse kein Land auf sich allein beschränken kann. Für den Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur und Kunst sind daher eine internationale Vereinbarung und neben ihr noch Staatsverträge zwischen den einzelnen Staaten geschaffen worden. Die zunehmende Bedeutung der Photographie für die moderne Illustration, vor allem aber die enorme Entwicklung der Ansichtskartenindustrie gab den Anlaß dazu, daß auch der Frage des internationalen Urheberrechts und dessen Reform in letzter Zeit ein größeres Interesse entgegengebracht wird. Anlaß dazu gaben besonders die häufig vorkommenden Fälle, in denen es sich um unrechtmäßige Nachbildung deutscher Werke handelt.

Aus diesem Grunde hat auch der deutsche Reichstag bei Beschlußfassung über das neue Urheberrechtsgesetz vom 9. Januar 1907 die folgende Resolution angenommen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bei der demnächst in Deutschland stattfindenden internationalen Urheberrechtskonferenz ein gemeinsames Vorgehen aller dem Berner Verbands angehörigsten Staaten zur Beseitigung der Härten der Urheberrechtsgesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika anzustreben.

Der Berner Übereinkunft des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 (in Kraft getreten am 5. Dezember 1887) gehören die folgenden Staaten an: Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Italien, Japan, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Schweiz, Spanien, Tunis.

Nach Artikel 1 der Übereinkunft bilden diese vertragschließenden Staaten einen Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst. Artikel 2 bestimmt in der jetzt gültigen Fassung:

„Die einem der Verbandsländer angehörenden Urheber oder ihre Rechtsnachfolger genießen in den übrigen Ländern für ihre Werke, und zwar sowohl für die überhaupt nicht veröffentlichten, als auch für die in einem Verbandslande zum ersten Male veröffentlichten, diejenigen Rechte, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden.

Der Genuß dieser Rechte ist von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes des Werkes vorgeschrieben sind; derselbe kann in den übrigen Ländern die Dauer des in dem Ursprungslande gewährten Schutzes nicht übersteigen.

Als Ursprungsland des Werkes wird dasjenige angesehen, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, oder wenn diese Veröffentlichung gleichzeitig in mehreren Verbandsländern stattgefunden hat, dasjenige unter ihnen, dessen Gesetzgebung die kürzeste Schutzfrist gewährt. In Ansehung der nicht veröffentlichten Werke gilt das Heimatland des Urhebers als Ursprungsland des Werkes. Die nachgelassenen Werke sind in den geschützten Werken einbegriffen.“

Nach der Berner Konvention (Schlußprotokoll 1 B) verpflichteten sich zum Schutz der photographischen Erzeugnisse nach Maßgabe ihrer Gesetzgebungen nur diejenigen Verbandsländer, welche ihnen den Charakter von Werken der Kunst nicht versagen.

Nach der Pariser Zusatzakte werden Photographien und durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellte Erzeugnisse im Verbandslande geschützt, soweit die innere Gesetzgebung es zuläßt und in demselben Maße, in welchem sie die gleichartigen einheimischen Werke schützt.

Nach beiden Abmachungen genießt die autorisierte Photographie eines geschützten Kunstwerkes den gesetzlichen Schutz nur so lange, als das Recht zur Nachbildung des Originalwerkes dauert.

Für die in Aussicht genommene Reform des internationalen Photographieschutzes sind nun folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Dank der außerordentlichen Entwicklung, welche die Photographie in den letzten Jahrzehnten genommen hat, ist die Erkenntnis in den weitesten Kreisen durchgedrungen, daß die Photographie nicht nur einfach ein mechanisches Verfahren, sondern auch ein Mittel zur Schaffung von Kunstwerken darstellt. Demgemäß haben alle neueren Gesetzgebungen den Schutz der Photographie in den Kunstschutz aufgenommen oder dem Schutz der Kunstwerke analog gestellt. Auch das vorstehend von uns behandelte neue deutsche Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, regelt, abgesehen von der Schutzfrist, den Photographieschutz übereinstimmend mit dem Kunstschutz.

Die jetzige Fassung der Berner Konvention und der Zusatzakte ist unklar. Da auch schon Belgien, Frankreich, Luxemburg, Monaco, Spanien und Tunis die Werke der Photographie den Kunstwerken gleichstellen und auch in den anderen Unionsländern der Schutz der Photographie, abgesehen von den Formalitäten, der gleiche ist, wie der der Werke der bildenden Künste, so wäre es wünschenswert, die Werke der Photographie ausdrücklich in den Katalog des Art. 4 der Berner Konvention aufzunehmen da sie nur dann obligatorisch in allen Verbandsstaaten Schutz genießen. Um eine richtige Abgrenzung des Begriffes Werke der Photographie zu schaffen, wäre es außerdem erwünscht beizufügen, einschließlich der auf photographischer Unterlage beruhenden Druckverfahren.

Die Aufnahme der Photographien in die Aufzählung des Art. 4 dürfte schon deswegen so unbedenklicher sein, da kein einziges Verbandsland die Photographie vom Urheberrechtsschutz ausschließt.

2. Das neue deutsche Schutzgesetz hat den Bezeichnungszwang als Voraussetzung des Photographieschutzes beseitigt und zwar in Übereinstimmung mit den Wünschen der deutschen Interessenten und in der Erkenntnis, daß die bestehenden Formalitäten tatsächlich nicht erfüllt werden und infolgedessen den Schutz illusorisch machen.

In noch höherem Maße sind aber auch die Bedingungen und Formalitäten im internationalen Verkehr lästig und für die Verwirklichung des Schutzes erschwerend. Insbesondere ist es für den deutschen Interessenten schwer, wenn nicht unmöglich, festzustellen, ob im Auslande eine Eintragung oder Hinterlegung erfolgt ist, wie solche durch die britische, italienische, die schweizerische und die spanische Gesetzgebung vorgeschrieben wird; es wäre daher im Interesse eines einheitlichen und wirksamen Schutzes wünschenswert, den Schutz der Photographie überhaupt an keine Bedingungen oder Formalitäten zu knüpfen.

3. Absatz 2 der Ziffer 1 B des Schlußprotokolls scheint durchaus unbegründet. Es ist nicht abzusehen, warum eine Photographie nach einem geschützten Kunstwerke schlechter gestellt werden soll als z. B. eine Reproduktion des gleichen Werkes durch Holzschnitt oder Lithographie. Wenn z. B. heute ein Gemälde oder eine Zeichnung eines Künstlers aufgefunden wird, der vor 28 Jahren gestorben ist, so würde der Schutz einer photographischen Reproduktion nach zwei Jahren erlöschen, während ein Holzschnitt oder eine lithographische Reproduktion des gleichen Bildes bis zu 30 Jahren nach dem Tode des reproduzierenden Künstlers geschützt ist.

Die gleiche Einschränkung findet sich nur noch in den Gesetzen Japans und Schwedens. Es wäre daher dringend wünschenswert, die Bestimmung des Abs. 2 der Ziffer 1 B des Schlußprotokolls der Berner Konvention zu streichen.

4. Die Schutzdauer für Werke der Photographie ist in den Verbandsländern überaus verschieden geregelt.

In Spanien dauert der Schutz 80 Jahre nach dem Tode des Urhebers; in Belgien, Frankreich, Luxemburg, Monaco und Tunis 50 Jahre nach dem Tode des Autors; in Großbritannien sieben Jahre nach dem Tode des Autors, in Italien 40 Jahre von der Veröffentlichung an, in Japan 10 Jahre nach der ersten Veröffentlichung und in den übrigen Ländern fünf Jahre nach dem Jahre der Veröffentlichung oder dem Tage der Eintragung (Schweiz). Eine derartige Verschiedenheit der rechtlichen Normierung erschwert die praktische Verwirklichung des internationalen Schutzes ungemein, da kein Interessent in der Lage ist, alle die einzelnen Gesetzgebungen genau zu kennen. Es wäre daher von wesentlicher Bedeutung, eine einheitliche Schutzfrist oder wenigstens eine einheitliche Minimalschutzfrist aufzustellen.

Wie aus § 50 des neuen deutschen Urheberrechtsgesetzes hervorgeht, genießt ein Reichsangehöriger auch im Auslande nach diesem Gesetze den Schutz des Urhebers für seine Werke, gleichviel ob diese erschienen sind oder nicht.

Auf Grund der Bestimmungen des Art. 2 der Berner Konvention ist es aber dem deutschen Photographen in vielen Fällen möglich, seinen Erzeugnissen durch Unterstellung unter das englische Urheberrecht einen weitergehenden Schutz zu sichern, als er ihm in Deutschland gewährt wird. Davon wird auch sehr oft Gebrauch gemacht.

Wer die modernen illustrierten Zeitschriften durchsieht, wird vielfach bei aktuellen Photographien, die ziemlich beträchtlichen Marktwert haben und daher auch für die Reproduktion sehr in Betracht kommen, den Vermerk finden: „Copyright by NN“ (folgt Name und Adresse). Diesen Vermerk sieht man nicht nur bei Arbeiten von englischen Urhebern, sondern auch deutsche Firmen bedienen sich desselben. Die Bedeutung dieses Vermerks ist die, daß die fragliche Photographie nach englischem Recht, also gegen jede Nachbildung, und zwar bis sieben Jahre nach dem Tode des Urhebers geschützt ist. Danach wäre also, um für in Deutsch-

land gefertigte Photographien das weitergehende englische Urheberrecht zu erhalten, nichts weiter nötig, als die erste Veröffentlichung unter den für das Vereinigte Königreich vorgeschriebenen Formalien in Großbritannien und Irland zu bewirken. Der praktische Wert des „Sta. Hall“-Schutzes ist noch höher als ein Patentschutz, da er bis 7 Jahre nach dem Tode des Eigentümers bestehen bleibt und von den Britischen Gerichten in solchem Maße gewürdigt wird, daß die Schadensersatzurkenntnisse bei Copyrightverletzungen zumeist enorme Ziffern erreichen.

Wer die Registrierung in Stationers' Hall veranlassen will, hat für jedes einzelne Original folgendes einzusenden:

1. Name und Adresse des Eigentümers des Werkes,
2. Name und Adresse des Urhebers,
3. Kurze Beschreibung des Werkes (z. B. „Darstellung eines mit einer Katze spielenden Kindes“).
4. Zwei Photographien oder Kopien des zu registrierenden Werkes.

Grundbedingung ist, daß das zu schützende Werk außerhalb Großbritanniens noch nicht veröffentlicht wurde.

Die Ausfertigung der „Certified Copy of Entry“, welche nur notwendig wird und auch nachträglich besorgt werden kann, wenn der Eigentümer des Werkes gegen einen Nachahmer gerichtlich vorgehen will, kostet fünf Schilling. Alle in Stationers' Hall registrierten Werke dürfen mit der Signatur „Ent. Sta. Hall“ und der offiziellen Nummer, außerdem mit „Copyright“ versehen werden.

Als dringend wünschenswert muß es bezeichnet werden, daß auch entsprechende Verträge mit den bisher noch nicht der Berner Konvention angehörenden Vereinigten Staaten von Nordamerika und mit Österreich-Ungarn abgeschlossen werden, da der Ausschluß dieser beiden Kulturstaaten den Wert der bisherigen internationalen Abmachungen in empfindlicher Weise abschwächt.

Mit beiden Ländern hat Deutschland besondere Staatsverträge abgeschlossen.

## 2. Übereinkommen zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn vom 30. Dezember 1899.

Der Staatsvertrag zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn enthält, soweit der Urheberschutz von Photographien in Betracht kommt, die folgenden Bestimmungen:

Art. 1. Jedes Werk der Literatur, der Kunst und der Photographie, welches in den Staatsgebieten eines der vertragschließenden Teile einheimisch ist, wird in den Staatsgebieten des anderen Teiles, wenn es nicht auch dort als einheimisch anzusehen ist, den dort für Werke gleicher Art durch die inländische Gesetzgebung jeweils gewährten Schutz auf Grund dieses Übereinkommens genießen.

Der vertragsmäßige Schutz wird jedoch nicht gewährt, wenn das Werk dort, wo es einheimisch ist, überhaupt keinen gesetzlichen Schutz genießt. Er soll ferner nicht länger bestehen, als der gesetzliche Schutz dort dauert, wo das Werk einheimisch ist.

Art. 2. Als einheimisch gilt ein Werk, wenn auf dasselbe vermöge seines Erscheinungs-ortes oder vermöge der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes seines Urhebers die betreffende inländische Gesetzgebung Anwendung findet.

Art. 3. Im Verhältnisse zwischen dem Deutschen Reiche und dem im Österreichischen Reichrate vertretenen Königreichen und Ländern ist der vertragsmäßige Schutz von der Erfüllung nur der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung des Teiles vorgeschrieben sind, in dessen Gebiet das betreffende Werk einheimisch ist.

Dagegen ist im Verhältnisse zwischen den Ländern der ungarischen Krone und dem Deutschen Reiche der vertragsmäßige Schutz davon abhängig, daß hinsichtlich der Bedingungen und Förmlichkeiten nicht nur den Gesetzen und Vorschriften des vertragschließenden Teiles, in dessen Gebiet das Werk einheimisch ist, sondern auch den Gesetzen und Vorschriften des anderen Teiles, in dessen Gebiet der vertragsmäßige Schutz gewährt werden soll, entsprochen worden ist.

Art. 5. Die durch dieses Übereinkommen gewährleisteten Rechte stehen nicht nur den Urhebern, sondern auch ihren Rechtsnachfolgern, mit Einschluß der Verleger, zu, gleichviel ob das Urheberrecht als solches oder nur zur Ausübung auf den Rechtsnachfolger übergegangen ist.

Damit die Urheber bis zum Beweise des Gegenteils als solche angesehen und demgemäß von den Gerichten der vertragschließenden Teile zur Verfolgung ihrer Rechte zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Herausgeber und, wenn ein solcher nicht oder nicht mit seinem wahren Namen angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen. Der Herausgeber und der Verleger gelten in diesen Fällen ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Art. 6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens sollen in keiner Beziehung das jedem der beiden vertragschließenden Teile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Aufführung, die Ausstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu überwachen oder zu untersagen. Jedem der beiden vertragschließenden Teile bleibt gleicherweise das Recht gewahrt, im eigenen Gebiete die Einfuhr solcher Werke zu verbieten, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner Verabredungen mit anderen Mächten als unerlaubte Wiedergabe erklärt sind oder erklärt werden.

Art. 8. Das gegenwärtige Übereinkommen wird durch zehn Jahre von dem Tage ab, an welchem es in Wirksamkeit tritt, in Kraft bleiben. In dem Falle, daß keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor dem Ablaufe des zehnjährigen Zeitraumes das gegenwärtige Übereinkommen aufkündigt, bleibt dasselbe in Kraft bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab gerechnet, an welchem einer der vertragschließenden Teile die Kündigung erklärt.

In den Schlußprotokoll des Vertrages ist dann noch zu Art. 1 und 2 ausgeführt:

Inbetreff des Verhältnisses zwischen den im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und dem Deutschen Reiche andererseits besteht Einverständnis darüber:

1. daß die in dem einen Gebiete erschienenen Werke inländischer Urheber in dem andern Gebiete nicht als einheimisch gelten und deshalb nur den vertragsmäßigen Schutz genießen;

2. daß einem Werke, soweit dasselbe durch die Gesetzgebung des einen Teiles nur vermöge seines Erscheinens geschützt wird, der vertragsmäßige Schutz nur dann zukommt, wenn es auch nach der inländischen Gesetzgebung des anderen Teiles als in dem Gebiete des ersteren Teiles erschienen gilt.

Diese Vereinbarung ist nach Austausch der Ratifikationen am 24. Mai 1901 in Wirksamkeit getreten.

### 3. Übereinkommen zwischen Deutschland und Vereinigte Staaten von Nordamerika vom 15. Januar 1892.

Art. 1. Die Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika sollen im Deutschen Reich den Schutz des Urheberrechts bezüglich der Werke der Literatur und Kunst, sowie den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung auf derselben Grundlage genießen, wie solcher den Reichsangehörigen gesetzlich zusteht.

Art. 2. Dagegen übernimmt die Regierung der Vereinigten Staaten die Verpflichtung, dass der Präsident der Vereinigten Staaten in Gemäßheit der Section 13 der Kongressakte vom 3. März 1891 die hierin vorgesehene Proklamation behufs Ausdehnung der Bestimmungen dieses Gesetzes auf deutsche Reichsangehörige erlassen wird, sobald der Staatssekretär amtlich davon in Kenntnis gesetzt worden ist, daß deutscherseits das gegenwärtige Abkommen die erforderliche Genehmigung erhalten hat.

Nach Auswechslung der Ratifikationsurkunden ist dieser Vertrag am 6. Mai 1892 in Kraft getreten.

Nach Artikel 1 dieser Übereinkunft werden die Bürger der Vereinigten Staaten hinsichtlich des Schutzes ihrer Urheberrechte innerhalb des Deutschen Reiches den Reichsangehörigen völlig gleichgestellt.

Art. 2 sichert dagegen den Reichsangehörigen, daß die Bestimmungen der Copyrightakte vom 3. März 1891 auch auf die Werke deutscher Urheber Ausdehnung finden. Diese Bestimmungen sind es, welche scheinbar eine Möglichkeit geben, den Schutz der Copyrightakte für fremdländische Urheber zu erlangen, in Wirklichkeit jedoch ihn für die meisten Werke ausschließen, die auf photographischem, lithographischem oder typographischem Wege hergestellt wurden.

(Schluß folgt.)





## NACHRICHTEN

des

**Rechtsschutz-Verbandes Deutscher Photographen (E. V.)**

Herausgegeben vom Vorstande

und von der

**Geschäftsstelle Wilhelm Knapp, Halle a. S.**

I. Vorsitzender: Paul Grundner, Berlin W. 50, Neue Bayreutherstr. 7.

Nr. 42.

Die Nachrichten des Rechtsschutz-Verbandes Deutscher Photographen erscheinen monatlich einmal und werden entweder als Beilage der Photographischen Chronik oder direkt an alle Mitglieder des R. V. D. E. V. versandt. Für Nichtmitglieder beträgt das Abonnement jährlich M. 3.—. Alle für die Nachrichten bestimmten Sendungen, Zuschriften etc. sind nur zu richten an Fritz Hansen, Berlin S. 59, Kottbuser Damm 22. (Telephon Amt IV 6391.) Unbefolgter Nachdruck der Original-Artikel verboten.

Junl 1907.

### Bekanntmachung.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Urheberrechtes am 1. Juli 1907 wird das photographische Geschäftsleben eine ganz neue Signatur erhalten. Die Verhältnisse der Besitzer von photographischen Ateliers, bezw. Reproduktionsanstalten zu ihren Angestellten und Kunden werden durch das neue Gesetz vielfach grundsätzlich geändert, und es wird einer gewissen Übergangszeit bedürfen, ehe sich die Interessenten mit den Bestimmungen des neuen Rechtes vertraut gemacht haben. Um nun in dieser Beziehung aufklärend zu wirken und jedem einzelnen Photographen und Reproduktionstechniker die Orientierung in dem neuen Rechte zu ermöglichen, hat der Vorstand beschlossen, eine

### Auskunftsstelle

zu errichten. Alle das Urheberrecht betreffenden Anfragen sind mündlich oder schriftlich an Herrn Fritz Hansen, Berlin S. 59, Kottbuser Damm 22 (Telephon: Amt 4, Nr. 6391), zu richten und werden unentgeltlich beantwortet. Für schriftliche Antwort ist Rückporto einzusenden.

Wie in früheren Jahren, so hat auch dieses Jahr wieder eine Anzahl von Mitgliedern ihr Interesse an den Bestrebungen unsres Verbandes dadurch zum Ausdruck gebracht, daß sie einen höheren als den Pflichtbeitrag zahlte.

Es gingen ein von: Aktiengesellschaft L. Gevaert & Cie., Direktion Carl Hackl, Berlin W.: 5 Mk.; Aktiengesellschaft für Camerafabrikation vorm. Ernst Herbst & Firl, Görlitz: 20 Mk.; Aktiengesellschaft für Trockenplattenfabrikation vorm. Westendorp & Wehner, Cöln:

100 Mk.; E. van Bosch, G. m. b. H., Staßburg i. E.: 15 Mk.; Dresdner Albuminpapierfabrik Aktiengesellschaft, Dresden: 10 Mk.; Fabrik photographischer Papiere vorm. Dr. A. Kurz Aktiengesellschaft, Wernigerode: 20 Mk.; Falz & Werner, Leipzig-Lindenau: 20 Mk.; J. B. Gebhardt in Fa. Rheinische Trockenplattenfabrik J. B. Gebhardt, Köln: 5 Mk.; C. P. Goertz Aktiengesellschaft, Friedenau: 20 Mk.; Hofphotograph Paul Grundner, Berlin W.: 5 Mk.; Theodor Haake in Fa. Haake & Albers, Hoflieferanten, Frankfurt a. M.: 20 Mk.; Kgl. Hofphotograph J. Jacob, Wiesbaden: 5 Mk.; Kraft & Steudel, G. m. b. H., Dresden: 10 Mk.; Photograph Franz Kullrich, Berlin SW.: 5 Mk.; G. Leykum in Fa. Joh. Sachs & Co., Berlin SW.: 5 Mk.; E. Martini, Berlin S.: 5 Mk.; J. B. Obernetter, München: 10 Mk.; Unger & Hoffmann Aktiengesellschaft, Dresden: 20 Mk.; Vereinigte Fabriken photographischer Papiere, Dresden: 100 Mk.; Richard Wittmann, Dresden: 10 Mk.

Indem wir diesen Förderern des Verbandes nochmals namens desselben herzlichen Dank sagen, quittieren wir hierdurch auch öffentlich über den Empfang der vorstehenden Beträge.

Vorstand und Geschäftsstelle  
des Rechtsschutz-Verbandes Deutscher Photographen (E. V.)

Als neue Mitglieder wurden aufgenommen die Herren: Emil Hasse, Photograph, Berlin W., Tauentzienstr. 18; A. Schulz in Fa. Albert Mayer, Photograph, Berlin C., Alexanderplatz.

## Das photographische Urheberrecht nach dem Gesetze vom 9. Januar 1907.

Von Fritz Hansen-Berlin.

(Schluß.)

Nachdruck verboten

Die Erlangung des Rechtsschutzes ist nämlich nach der Copyrightakte an die Bedingung geknüpft: Der Kongressbibliothek zu Washington spätestens am Tage des Erscheinens des zu schützenden Werkes zwei Exemplare einzureichen. Bei Photographien, Lithographien und durch Buchdruck hergestellten Werken müssen die beiden einzureichenden Exemplare von solchen Negativen, Platten usw. hergestellt sein, die innerhalb des Gebietes der Vereinigten Staaten angefertigt wurden. Außerdem müssen auf jedem zu Washington eingetragenen Werke, sowie auf allen Exemplaren und Reproduktionen, die von dem Werke veröffentlicht werden, ausnahmslos an leicht ersichtlicher Stelle die englischen Worte: Copyright (Jahreszahl) by (Angabe des Namens) stehen. Photographien und andere Druckwerke können also in den Vereinigten Staaten nur dann einen Schutz erlangen, wenn sie in den Vereinigten Staaten hergestellt und spätestens am Tage ihres Erscheinens auf dem Bureau des Kongressbibliothekars zu Washington eingereicht worden sind.

Das ist nach Lage der Umstände bei Photographien so gut wie ausgeschlossen. Die Erzeugnisse der deutschen Photographen sind also in Amerika schutzlos, während umgekehrt auf Grund dieses Übereinkommens die Arbeiten der amerikanischen Photographen in Deutschland den gleichen Schutz genießen, wie die der Reichsangehörigen. Denn Deutschland hat alles gegeben, was es urheberrechtlich überhaupt gewähren kann, und hat dafür das Phantom eines Schutzes erhalten, wie ihn die amerikanische Copyright-Bill der deutschen Urheberschaft hinauszubert. Es ist daher auch durchaus erklärlich, daß von den Interessenten immer energischer gefordert wird, dieses Übereinkommen möge beseitigt werden und einer bedingungslosen internationalen Anerkennung des Urheberrechtes Platz machen.

### II. Formulare für Urheberrechts-Verträge.

#### 1. Übertragung des Urheberrechtes der Gehilfen.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Urheberrechtes am 1. Juli 1907 hat eine sehr beachtenswerte Änderung in dem Verhältnis zwischen Prinzipal und Gehilfen stattgefunden. Das neue Recht

erkennt, wie ausführlich dargelegt wurde, jedem, der selbständig eine photographische Aufnahme macht, ein an seiner Person haftendes Urheberrecht zu. So kann also in der Tat ein Photographengehilfe, der selbständig in Abwesenheit oder sonst ohne Mitwirkung des Chefs (z. B. als Filialleiter oder L'Operateur usw.) Aufnahmen macht, allein das Urheberrecht an den Aufnahmen, die unter der Firma des Chefs in Verkehr kommen, haben.

Freilich ist nun in der Begründung des Gesetzentwurfes und während der Beratung in der Reichstagskommission verschiedentlich auf das nachdrücklichste darauf hingewiesen worden, daß in allen den Fällen das Urheberrecht auch ohne Vertrag von selbst vom Urheber auf einen anderen — den Arbeitgeber des Urhebers — überginge, sobald dies nach Lage der Sache als von den Parteien gewollt zu unterstellen sei. Das heißt also, daß, sobald ein Prinzipal einen Gehilfen engagiert, um durch ihn für die Firma Aufnahmen machen zu lassen, das Urheberrecht an diesen Aufnahmen von selbst auf den Prinzipal überginge, da ja dieser Übergang durchaus in der Absicht der Parteien liegen müsse. So weit erscheint die Sache also einfach und einwandfrei. Nun bestimmt aber der § 12 des neuen Schutzgesetzes:

„Im Falle der Übertragung des Urheberrechtes hat der Erwerber, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, nicht das Recht, bei der Ausübung seiner Befugnisse an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers Änderungen vorzunehmen. Zulässig sind Änderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.“

Daraus folgt, daß selbst mit dem selbsttätigen Übergange des Urheberrechtes an den Prinzipal noch nicht das Änderungs- und Bezeichnungsrecht an ihn übergeht. Es bedarf der besonderen Vereinbarung über dasselbe, das unter vielen Umständen für den Prinzipal von allergrößter Wichtigkeit sein könnte.

Daher ist es zweckmäßig, daß bei jedem Engagement, trotz der in den Motiven des Gesetzes und den Reichstags-Kommissionsverhandlungen wiederholt und nachdrücklich ausgesprochenen Präsümption, sich der Prinzipal den Übergang des gesamten Urheberrechtes aller vom Gehilfen in seinem Auftrage gefertigten Aufnahmen ein für allemal ausdrücklich zusichern läßt, und daß er sich ebenso besonders auch das unumschränkte Änderungs- und Bezeichnungsrecht im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 übertragen läßt.

Das geschieht am besten mittels schriftlichen Vertrages, für den ja das Vertragsformular am besten geeignet sein dürfte, das vor einigen Jahren vom Photographischen Verein zu Berlin im Einvernehmen mit dem Berliner Gehilfenverein ausgearbeitet wurde. Auf diesem Formular würde dann unter „Sonstige Vereinbarungen“ eine entsprechende Bestimmung hinzuzusetzen sein, die etwa folgenden Wortlaut hätte:

„Alle Urheberrechte, die der Arbeitnehmer an in Ausführung dieses Arbeitsvertrages gemachten Aufnahmen gemäß dem Gesetze, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907, erwirbt, gehen ohne weiteres von selbst in ihrem ganzen Umfange auf den Arbeitgeber über. Ebenso steht dem Arbeitgeber an allen Aufnahmen, deren Urheberrechte auf diese Weise an ihn übergegangen sind, das unumschränkte Recht zu, gemäß § 12 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Januar 1907 an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers Änderungen vorzunehmen.

(Dsgleichen geht auch das Bezeichnungsrecht gemäß § 13 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Januar 1907 ohne jede Einschränkung auf den Arbeitgeber über.“)

Der letzte eingeklammerte Satz wird wohl nur in seltenen Fällen von praktischer Bedeutung sein; für diese wenigen Fälle indessen sei er hier hinzugefügt. Meistens wird man ihn fortlassen, bezw. durchstreichen. Es ist jedenfalls zu raten, daß alle Prinzipale mit ihren Gehilfen nach dem 1. Juli 1907 ihre Engagementsverträge unter Einfügung des obigen Passus neu abschließen, um jeder, auch der kleinsten Urheberrechtsstreitigkeit von vornherein vorzubeugen. Urheberrechtsstreitigkeiten sind ja insofern besonders unangenehm, als bei ihnen sehr leicht der Strafrichter eingreifen kann, denn das Urheberrecht ist — wenigstens teilweise — Strafgesetz.

Sollte aber eine Tarifvereinbarung zwischen Prinzipalen und Gehilfen zustande kommen, so muß darin unbedingt der Übergang des Urheberrechtes seine eingehende Regelung finden.

## 2. Vertragsformular für Reproduktions-(Vergrößerungs-)Anstalten.

Wie weit das an der Person haftende Urheberrecht für das Verhältnis zwischen Gehilfen und Prinzipal von Bedeutung ist, wurde bereits ausführlich erörtert.

Nicht minder wichtig aber ist das neue Urheberrecht für die Reproduktions-; speziell die Vergrößerungsanstalten, deren Verhältnis zu ihren Auftraggebern hinsichtlich der für diese gefertigten Arbeiten nun auch ein anderes wird. Es empfiehlt sich, daß ebenso, wie zwischen Prinzipal und Gehilfen, auch zwischen Vergrößerungs-, bezw. Reproduktionsanstalten und ihren Auftraggebern ein Abkommen getroffen wird, für das folgender Wortlaut zu empfehlen ist:

Ich beauftrage  
Wir beauftragen die Reproduktions-(Vergrößerungs-)Anstalt von N. N. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ zu fertigen. Es wird hierdurch ausdrücklich ver-

sichert, daß ich  
wir in rechtmäßigen Besitze des Vervielfältigungsrechtes des von der Firma N. N.

zu bearbeitenden Werkes der Photographie <sup>bin</sup> <sub>sind</sub>, und <sup>ich erkläre mich</sup> <sub>wir erklären uns</sub> für alle Ansprüche haftbar, die etwa von Dritten auf Grund der §§ 31, 35 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907 an die Firma N. N. gestellt werden. Ferner <sup>erkläre ich mich</sup> <sub>erklären wir uns</sub> für jeden Schaden haftbar, welcher der Firma N. N. etwa aus einer auf Grund des § 37 angeführten Gesetzes rechtskräftig verfügten Vernichtung der in <sup>meinem</sup> <sub>unserem</sub> Auftrage hergestellten Nachbildungen entsteht.

Der Auftrag wird erteilt unter der Bedingung, daß dadurch, daß <sup>mir</sup> <sub>uns</sub> das in Auftrag gegebene Werk abgeliefert und von <sup>mir</sup> <sub>uns</sub> bezahlt wird, sämtliche der Firma N. N. an dem Werke zustehenden Urheberrechte einschließlich des unumschränkten Änderungsrechtes während ihrer ganzen Dauer auf <sup>mich</sup> <sub>uns</sub> übergehen.

(Dagegen <sup>verzichte ich</sup> <sub>verzichten wir</sub> auf das <sup>mir</sup> <sub>uns</sub> als Besteller von Porträts aus § 18 Abs. 2 zitierten Gesetzes zustehende Vervielfältigungsrecht an dem von der Firma N. N. gelieferten Werke, solange nicht das gesamte Urheberrecht an diesem Werke auf <sup>mich</sup> <sub>uns</sub> übergegangen ist.)

Unterschrift.

Dieser letzte eingeklammerte Satz kommt nur in Betracht, wenn der Gegenstand der Reproduktion ein Porträt ist.

Der Zweck dieses Auftragsformulars ist, die — selbst nur fahrlässige — Verletzung der Rechte Dritter, aus denen eine Strafverfolgung oder zivilrechtliche Ansprüche auf Grund der Bestimmungen des vierten Abschnittes des Gesetzes vom 9. Januar 1907 hergeleitet werden könnten, für die in Frage kommende Reproduktionsanstalt auszuschließen. Jedwedes Risiko in dieser Hinsicht soll und muß der Auftraggeber tragen. „Naturgemäß muß auch der Auftraggeber das Urheberrecht an dem bestellten Werke erwerben, denn ohne diese Erwerbung könnte er ohne Einwilligung der Reproduktionsanstalt mit seiner Reproduktion nichts Rechtes anfangen. Um indes der Reproduktionsanstalt säumigen oder schlechten Zahlern gegenüber eine Handhabe zu bieten, soll der Übergang des Urheberrechtes ausdrücklich erst dann geschehen, wenn das Werk in den Händen des Auftraggebers und bezahlt ist. Beide Bedingungen müssen zusammentreffen. Um dies indessen voll wirksam zu machen, mußte natürlich, falls es sich um die Reproduktion von Porträts handelte, das dispositive Recht des § 18 Abs. 2 zitierten Gesetzes ausgeschaltet werden.

### Kleine Mitteilungen.

**Nachbildung oder neues Werk?** Der Kunsthändler Jung hatte durch den Maler Huth ein Aquarellbild von Heidelberg mit Schloß und Neckar herstellen lassen, dieses Aquarell sodann auf eine Kupferplatte übertragen und brachte das Bild als einfarbige Heliogravüre in den Verkehr. In dieser Heliogravüre sah die Firma König eine Nachbildung des Willmannschen Kupferstiches von „Heidelberg“ und stellte auf Grund des ihr zustehenden Urheberrechts Strafantrag. Die beiden Angeklagten Jung und Huth bestritten, daß eine strafbare Nachbildung vorliege. Die Ähnlichkeit zwischen dem Willmannschen Bilde und der Heliogravüre sei hauptsächlich auf die Gleichheit des Gegenstandes zurückzuführen. Auch habe Willmann ältere Vorbilder benutzt. Die Übereinstimmung der beiden Bilder beruhe nicht auf einer Nachbildung, sondern Huth habe bei seiner großen Übung in Herstellung derartiger Bilder sich diese Auffassung, die der Willmannschen ähnlich sei, so zu eigen gemacht, daß er sie ohne Vorbild jederzeit wiedergeben könne. Als Sachverständige wurden drei Karlsruher Künstler gehört. Auf Grund der Ausführungen der Sachverständigen gelangte die Strafkammer in Heidelberg zur Freisprechung der Angeklagten, indem sie annahm, daß Huth bei dem Aquarell zwar den Willmannschen Stich benutzt habe, daß aber keine Nachbildung im Sinne des Kunstschutzgesetzes vorliege, sondern eine nach § 4 des Gesetzes erlaubte freie Benutzung zur Hervorbringung eines neuen Werkes. War aber das Huthsche Aquarell ein neues Werk, so war Jung, der es von Huth erworben hatte, berechtigt, eine Heliogravüre herstellen zu lassen und in den Verkehr zu bringen.

**Zur Copyright-Schutz-Frage** (siehe Nr. 34 und 35 der „Nachrichten“) wäre noch zu bemerken, daß auch die Herausgeber des englischen Fachblattes „The British Journal of Photography“, Messrs Henry Greenwood & Co., 24, Wellington-Street, Strand, London W. C., bei Einreichung zweier unaufgezogener Kopien einer Photographie sowie des Betrages von 1 sh 7 d, für jedes Bild die Registrierung dieser Photographie besorgen.

Beilage zur „Photographischen Chronik“.



## NACHRICHTEN

des

**Rechtsschutz-Verbandes Deutscher Photographen (E. V.)**

Herausgegeben vom Vorstande

und von der

**Geschäftsstelle Wilhelm Knapp, Halle a. S.**

I. Vorsitzender: Paul Grundner, Berlin W. 50, Neue Bayreutherstr. 7.

**Nr. 43/44.**

Die Nachrichten des Rechtsschutz-Verbandes Deutscher Photographen erscheinen monatlich einmal und werden entweder als Beilage der Photographischen Chronik oder direkt an alle Mitglieder des R. V. D. Ph. versandt. Für Nichtmitglieder beträgt das Abonnement jährlich M. 3.—. Alle für die Nachrichten bestimmten Sendungen, Zuschriften etc. sind nur zu richten an Fritz Hansen, Berlin S. 59, Kottbuser Damm 22. (Telephon Amt IV 6391.) Unbefugter Nachdruck der Original-Artikel verboten.

**Jul—August  
1907.**

### Bekanntmachung.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Urheberrechtes am 1. Juli 1907 wird das photographische Geschäftsleben eine ganz neue Signatur erhalten. Die Verhältnisse der Besitzer von photographischen Ateliers, bezw. Reproduktionsanstalten zu ihren Angestellten und Kunden werden durch das neue Gesetz vielfach grundsätzlich geändert, und es wird einer gewissen Übergangszeit bedürfen, ehe sich die Interessenten mit den Bestimmungen des neuen Rechtes vertraut gemacht haben. Um nun in dieser Beziehung aufklärend zu wirken und jedem einzelnen Photographen und Reproduktionstechniker die Orientierung in dem neuen Rechte zu ermöglichen, hat der Vorstand beschlossen, eine

### Auskunftsstelle

zu errichten. Alle das Urheberrecht betreffenden Anfragen sind mündlich oder schriftlich an Herrn **Fritz Hansen, Berlin S. 59, Kottbuser Damm 22** (Telephon: Amt 4, Nr. 6391), zu richten und werden unentgeltlich beantwortet. Für schriftliche Antwort ist Rückporto einzusenden.

Der deutschen Photographen wartet noch eine wichtige Aufgabe, das ist die Mitarbeit an der Weiterbildung des Schutzrechtes. Es wäre falsch, zu glauben, daß mit dem neuen Urheberrecht allen auf diesem Gebiete hervortretenden Bedürfnissen entsprochen sei. Uns fehlt noch die notwendige Ergänzung des Schutzrechtes, nämlich das Verlagsrecht und seine Annexe. Ehe das nicht da ist, dürfen wir die Schutzgesetzreform auf keinen Fall für abgeschlossen betrachten. Zur Schaffung dieser Ergänzung ist aber die Mitarbeit jedes einzelnen notwendig. Ein jeder mache uns deshalb von seinen Erfahrungen aus der Praxis des neuen Schutzrechtes möglichst ausführlich Mitteilung.

## Über eine Ergänzung zum photographischen Urheberrecht.

Von Hans Klepp.

Nur geteilten Herzens vermag der Photograph sein neues Schutzrecht zu betrachten. In ein Gefühl der Befreiung und vielleicht auch eines gewissen Stolzes mischt sich unverkennbar auch eine starke Dosis banger Sorge wegen der Art, wie die gewiß gut gemeinten und das Ansehen der Photographie sicherlich stärkenden neuen Bestimmungen sich in die Praxis übersetzen werden. Man war zwar auch bisher nicht blind gegen all die Haken und Häkchen, die das neue Recht an sich hat, — das beweist die zahlreiche Zeitschriften- und Broschürenliteratur aus der Zeit vor und während der Reichstagsberatung — aber all diese Kritik wagte sich nur schüchtern zur Geltung zu bringen, denn es überwog der Wunsch, aus der Misere des alten Rechts hinauszukommen, gar zu stark, als daß man es darauf hätte ankommen lassen dürfen, die Neuregelung noch weiter herauszuschieben. Man begnügte sich also vorderhand damit, das eigentliche Schutzrecht unter Dach und Fach zu bringen. Daß dadurch aber die Reform des photographischen Urheberrechts keineswegs als abgeschlossen gelten darf, geht auch aus der Begründung des dem Reichstage vorgelegten Entwurfes eines Gesetzes betreffend das Urheberrecht aus Werken der bildenden Künste und der Photographie hervor. Dort heißt es:<sup>1)</sup>

„In engem Zusammenhange mit dem Urheberrechte steht das Verlagsrecht.

Das Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl., S. 217) hat die durch den Abschluß eines Verlagsvertrags entstehenden rechtlichen Verhältnisse insoweit geordnet, als ein Werk der Literatur oder der Tonkunst Gegenstand des Vertrages ist. Die Verlagsverträge über Werke der bildenden Künste und der Photographie blieben unberücksichtigt, da die verlagsrechtlichen Bestimmungen nur im Ausschluß an die Gesetze getroffen werden können, welche solchen Werken Schutz gegen Vervielfältigung gewähren, und eine Umgestaltung dieser Gesetze bereits in Aussicht genommen war. Wird nunmehr für die Werke der bildenden Künste und der Photographie ein neues Schutzgesetz erlassen, so wäre an sich auch für die Regelung des Verlagsrechtes bei diesen Werken die erforderliche Grundlage gegeben. Gleichzeitig mit den Entwürfen neuer Kunst- und Photographieschutzgesetze ist deshalb auch der Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht bei Werken der bildenden Künste und der Photographie aufgestellt und der Beratung mit Sachverständigen unterzogen worden. Nach dem Ergebnis dieser Beratungen erscheint es indessen nicht angezeigt, die Angelegenheit schon jetzt weiter zu verfolgen. Die auf dem Gebiete des Kunstverlages in Betracht kommenden Verhältnisse sind nach den Darlegungen der Sachverständigen so mannigfaltig, daß eine einheitliche, allen Ansprüchen gerecht werdende Regelung zurzeit kaum möglich ist. Der Verlag einer teuren, nur in wenigen Exemplaren zu vervielfältigenden Bronze, eines wertvollen kunstgewerblichen Gegenstandes oder eines Stiches von hohem Kunstwerte läßt sich nicht denselben Rechtsregeln unterstellen, wie der Verlag einer vielleicht in Tausenden von Exemplaren herzustellenden billigen Ansichtspostkarte. Die großen Schwierigkeiten einer Regelung werden noch dadurch vermehrt, daß beim Kunstverlage die mannigfaltigsten Vervielfältigungsarten in Betracht kommen, und daß gerade gegenwärtig die Vervielfältigungstechnik in stärkster Entwicklung begriffen ist. Die überwiegende Mehrheit der Sachverständigen war deshalb der Ansicht, daß es sich empfehle, zunächst die praktische Bewährung des neugestalteten Urheberrechtes abzuwarten, die verschiedenartigen, im Kunstverkehre bestehenden Gebräuche zu sammeln und so die Grundlage für eine spätere gesetzliche Ordnung des Kunstverlages zu schaffen. Auch von der Minderheit wurde der Erlaß eines Gesetzes nur unter der Voraussetzung befürwortet, daß es möglich sei, unter Beschränkung der Vertragsfreiheit bestimmte wesentliche Fragen des Verlagsrechtes in zwingender Weise zu regeln. Es liegt aber auf der Hand, daß ein Gesetz über den Kunstverlag nicht auf ganz anderen Grundsätzen aufgebaut werden könnte, als das Gesetz über den Buch- und Musikalienverlag. Aus diesen Gründen hat zurzeit von einer gesetzlichen Regelung des Verlagsrechtes bei Werken der bildenden Künste und der Photographie abgesehen werden müssen.“

Es ist klar, daß es nunmehr die vornehmste Sorge der Photographen sein muß, die notwendige gesetzgeberische Ergänzung des Urheberrechtes auf das energischste zu betreiben. Indes sind nicht nur die Photographen, sondern ein jeder, der geschäftlich mit der Photographie in Berührung kommt, an dieser Ergänzung des Schutzrechtes interessiert, denn es fehlt auch außer den Bestimmungen im Falle eines Verlagsvertrages an einer Regelung des Überganges der Urheberrechte im Falle des Dienstvertrages und des Werkvertrages, wenn besondere Vertragsbestimmungen über den Übergang dieser Rechte nicht getroffen worden sind. Es empfiehlt sich daher, ein Ergänzungsgesetz nicht nur über das Verlagsrecht, sondern ein allgemeineres Gesetz betreffend, die Übertragung des Urheberrechtes, zu schaffen.

1) Drucksachen des Reichstags, II. Legislaturperiode, II. Session 1905/1906, Nr. 30, S. 11 u. 12.

Im nachfolgenden habe ich nun versucht, all das zusammenzufassen, was in einem solchen Ergänzungsgesetze zu ordnen wäre. Ich habe dafür die Form des Gesetzentwurfes gewählt, und zwar ist die Wahl dieser Form auf reine Bequemlichkeitsgründe in bezug auf die literarische Darstellung und eine sich an sie etwa anknüpfende Diskussion zurückzuführen.

Ebenso erschien es zweckmäßig, sich in die inneren Angelegenheiten der Künstler und des Kunstverlages nicht einzumischen, obschon sichtlich ein endgültiges Gesetz nicht nur die Verhältnisse in der Photographie, sondern gleichzeitig auch in der bildenden Kunst ordnen wird. Zunächst möge nun der Gesetzentwurf folgen.

### Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Übertragung des Urheberrechts an Werken der Photographie.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

#### § 1.

Die Übertragung des Urheberrechts an einem Werke der Photographie erfolgt nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn das Urheberrecht

1. aus der Leistung eines Dienstes in Gemäßheit eines Dienstvertrages oder
2. durch die Ausführung eines Werkvertrages entstanden ist, oder wenn
3. ein Verlagsvertrag über ein Werk der Photographie geschlossen ist.

#### § 2.

Das durch einen in Gemäßheit eines Dienstvertrages geleisteten Dienst von dem zum Dienste Verpflichteten erworbene Urheberrecht an einem Werke der Photographie geht, wenn nicht ein anderes vereinbart ist, auch ohne Vertrag von selbst auf den Dienstberechtigten über.

#### § 3.

Geht nach § 2 das Urheberrecht auf den Dienstberechtigten über, und war der Dienstvertrag vornehmlich auf die Leistung photographischer Arbeiten gerichtet, so hat, wenn nicht ein anderes vereinbart ist, der Dienstberechtigte insoweit das Recht, an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers Änderungen vorzunehmen, als dieses Recht dem zum Dienste Verpflichteten zustand.

#### § 4.

Das in Ausführung eines Werkvertrages von dem Unternehmer an einem Werke der Photographie erworbene Urheberrecht geht, wenn nicht ein anderes vereinbart ist, nach Entrichtung der vereinbarten Vergütung auch ohne Vertrag von selbst auf den Besteller über, wenn der Gegenstand des Werkvertrages eine photographische Nachbildung eines geschützten Werkes der bildenden Künste oder der Photographie oder einer nach § 1 Ziff. 3 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227), geschützten Abbildung oder eines geschützten Musters ist.

#### § 5.

Geht nach § 4 das Urheberrecht auf den Besteller über, so kann der Unternehmer, falls er durch die Nachbildung die Rechte Dritter verletzt, nur dann zivilrechtlich und strafrechtlich zum Schadensersatz und zur Verantwortung heran-

gezogen werden, wenn die Rechtsverletzung seinerseits vorsätzlich geschah.

Der Unternehmer hat dem Besteller gegenüber Anspruch auf Ersatz allen Schadens, der ihm aus der Verfolgung einer von ihm ohne sein Verschulden begangenen Rechtsverletzung erwächst.

Der Anspruch des Unternehmers auf Vergütung für die Herstellung des Werkes wird durch seinen Anspruch auf Schadensersatz nicht berührt.

#### § 6.

Ist der Gegenstand des Werkvertrages ein selbständiges Werk der Photographie, das als Beitrag für ein Sammelwerk dienen soll, so geht das Urheberrecht, wenn nicht ein anderes vereinbart ist, auch ohne Vertrag von selbst auf den Besteller über.

Ist der Beitrag für eine Zeitung, eine Zeitschrift oder ein sonstiges periodisches Sammelwerk bestimmt, so hat, wenn nicht ein anderes vereinbart ist, der Besteller auch das unumschränkte Recht, an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder der Bezeichnung des Urhebers Änderungen vorzunehmen.

#### § 7.

Ist der Gegenstand des Werkvertrages ein selbständiges Werk der Photographie, das nicht zu einem Beitrage für ein Sammelwerk dienen soll, so geht das Urheberrecht auch ohne ausdrückliche Vertragsbestimmung von selbst auf den Besteller über, wenn dieser Übergang nach Lage der Umstände als von den Parteien gewollt zu unterstellen ist.

#### § 8.

Durch den Verlagsvertrag über ein Werk der Photographie wird der Urheber verpflichtet, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten.

#### § 9.

Wenn nicht ein anderes vereinbart ist, verbleibt dem Urheber die Befugnis, das Werk in einer anderen Ausgabe zu vervielfältigen, sofern diese Ausgabe von der durch den Verleger besorgten in Format und Ausstattung erheblich abweicht, und der niedrigste für sie im regelmäßigen Geschäftsverkehr zu zahlende Preis mindestens doppelt so hoch ist als der höchste, regelmäßig für die Ausgabe des Verlegers gezahlte Preis.

Im übrigen hat sich der Urheber für die Dauer des Vertragsverhältnisses jeder Vervielfältigung zu enthalten, die einem Dritten während der Dauer des Urheberrechts untersagt ist.

§ 10.

Beiträge zu einem nichtperiodischen Sammelwerk, für die dem Urheber ein Anspruch auf Vergütung nicht zusteht, sowie Beiträge, die für eine Zeitung, eine Zeitschrift oder ein sonstiges periodisches Sammelwerk zur Veröffentlichung angenommen sind, dürfen von dem Urheber anderweit verwertet werden, sofern nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, daß der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten soll.

Ein Beitrag, für welchen der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten hat, darf vom Urheber anderweit verwendet werden, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem der Beitrag erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist.

§ 11.

Der Verleger ist nur zu einer Ausgabe berechtigt. Soll er zu mehreren Ausgaben berechtigt sein, müssen für jede weitere besondere Abreden getroffen sein.

§ 12.

Der Verleger ist für jede Ausgabe nur zu einer Auflage berechtigt. Ist ihm das Recht zur Veranstaltung mehrerer Auflagen eingeräumt, so gelten im Zweifel für jede neue Auflage die gleichen Abreden wie für die vorhergehende.

Ist die Zahl der Abzüge nicht bestimmt, so ist der Verleger berechtigt, tausend Abzüge herzustellen. Erfolgt die Veröffentlichung des Werkes in Form einer Postkarte, so ist der Verleger mangels anderer Abreden zur Herstellung von zehntausend Abzügen berechtigt.

Hat der Verleger durch eine vor Beginn der Vervielfältigung dem Urheber gegenüber abgegebene Erklärung die Zahl der Abzüge niedriger bestimmt, so ist er nur berechtigt, die Auflage in der angegebenen Höhe herzustellen.

Auf die Zahl der Abzüge von einem periodischen Sammelwerk, für das ein Werk der Photographie als Beitrag zur Veröffentlichung angenommen ist, finden diese Vorschriften keine Anwendung. Der Verleger ist in der Zahl der von dem Sammelwerk herzustellenden Abzüge, die den Beitrag enthalten, unbeschränkt.

§ 13.

Die üblichen Zuschußexemplare werden in die Zahl der zulässigen Abzüge nicht eingerechnet. Das gleiche gilt von Freixemplaren, soweit ihre Zahl den zwanzigsten Teil der zulässigen Abzüge nicht übersteigt.

Zuschußexemplare, die nicht zum Ersatz beschädigter Abzüge verwendet worden sind, dürfen von dem Verleger nicht verbreitet werden.

§ 14.

Gehen Abzüge unter, die der Verleger auf Lager hat, so darf er sie durch andere ersetzen; er hat vorher dem Urheber Anzeige zu machen.

§ 15.

In dem Umfang, in welchem der Urheber nach den §§ 9 bis 13 verpflichtet ist, sich der Vervielfältigung und Verbreitung zu enthalten und sie dem Verleger zu gestatten, hat er, soweit nicht aus dem Vertrage sich ein anderes ergibt, dem Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht) zu verschaffen.

§ 16.

Das Verlagsrecht entsteht mit der Ablieferung des Werkes an den Verleger und erlischt mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Soweit der Schutz des Verlagsrechts erforderlich, kann der Verleger gegen den Urheber sowie gegen Dritte die Befugnisse ausüben, die zum Schutze des Urheberrechts durch das Gesetz vorgesehen sind.

§ 17.

Der Urheber ist verpflichtet, dem Verleger das Werk in einem für die Vervielfältigung geeigneten Zustand abzuliefern.

§ 18.

Ist der Verlagsvertrag über ein bereits vollendetes Werk geschlossen, so ist das Werk sofort abzuliefern.

Soll das Werk erst nach dem Abschluß des Verlagsvertrages hergestellt werden, so richtet sich die Frist nach dem Zwecke, welchen das Werk dienen soll. Soweit sich hieraus nichts ergibt, richtet sich die Frist nach dem Zeitraum, innerhalb dessen der Urheber das Werk bei einer seinen Verhältnissen entsprechenden Arbeitsleistung herstellen kann; eine anderweitige Tätigkeit des Verfassers bleibt bei der Bemessung der Frist nur dann außer Betracht, wenn der Verleger die Tätigkeit bei dem Abschlusse des Vertrages weder kannte noch kennen mußte.

§ 19.

Der Verleger darf an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung und an der Bezeichnung des Urhebers Änderungen nicht vornehmen.

Zulässig sind Änderungen, für die der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

Soll ein Beitrag zu einem periodischen Sammelwerk ohne den Namen des Urhebers erscheinen, so ist der Verleger befugt, an dem Werke selbst oder an dessen Bezeichnung solche Änderungen vorzunehmen, welche bei Sammelwerken derselben Art üblich sind.

§ 20.

Der Verleger hat mit der Vervielfältigung zu beginnen, sobald ihm das vollständige Werk zugegangen ist. Erscheint das Werk in Abteilungen, so ist mit der Vervielfältigung zu beginnen, sobald der Urheber eine Abteilung abgeliefert hat, die nach ordnungsmäßiger Folge zur Herausgabe bestimmt ist.

§ 21.

Der Verleger ist verpflichtet, diejenige Zahl von Abzügen herzustellen, welche er nach dem Vertrage oder gemäß dem § 12 herzustellen berechtigt ist. Er hat rechtzeitig dafür zu sorgen, daß der Bestand nicht vergriffen wird.

§ 22.

Ein Verleger, der das Recht hat, eine neue Auflage zu veranstalten, ist nicht verpflichtet, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Zur Ausübung des Rechtes kann ihm der Urheber eine angemessene Frist bestimmen. Nach dem Ablaufe der Frist ist der Urheber berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn nicht die Veranstaltung rechtzeitig erfolgt ist. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Veranstaltung von dem Verleger verweigert wird.



§ 23.

Fällt der Zweck, welchem das Werk dienen sollte, nach dem Abschlusse des Vertrags weg, so kann der Verleger das Vertragsverhältnis kündigen; der Anspruch des Urhebers auf die Vergütung bleibt unberührt.

Das gleiche gilt, wenn der Gegenstand des Verlagsvertrags ein Beitrag zu einem Sammelwerk ist und die Vervielfältigung des Sammelwerkes unterbleibt.

§ 24.

Werden von einem Sammelwerke neue Abzüge hergestellt, so ist der Verleger im Einverständnis mit dem Herausgeber berechtigt, einzelne Beiträge wegzulassen.

§ 25.

Der Verleger hat dem Urheber rechtzeitig einen Probeabzug zur Genehmigung vorzulegen.

Der Abzug gilt als genehmigt, wenn der Urheber ihn nicht binnen einer angemessenen Frist dem Verleger gegenüber beanstandet.

Der Vorlage eines Probeabzuges bedarf es nicht, wenn es sich um einen Beitrag für ein in kürzeren als monatlichen Zwischenräumen erscheinendes periodisches Sammelwerk handelt.

§ 26.

Die Bestimmung des Ladenpreises, zu welchem das Werk verbreitet wird, steht für jede Auflage dem Verleger zu. Er darf den Ladenpreis ermäßigen, soweit nicht berechnete Interessen des Urhebers oder dritter Personen verletzt werden. Zur Erhöhung dieses Preises bedarf es stets der Zustimmung des Urhebers.

§ 27.

Der Verleger ist verpflichtet, dem Urheber die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Überlassung des Werkes den Umständen nach nur gegen Vergütung zu erwarten ist.

Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist eine angemessene Vergütung in Geld als vereinbart anzusehen.

§ 28.

Die Vergütung ist bei der Ablieferung des Werkes zu entrichten. Ist die Höhe der Vergütung unbestimmt, oder hängt sie von dem Umfange der Vervielfältigung ab, so wird die Vergütung fällig, sobald das Werk vervielfältigt ist.

§ 29.

Bestimmt sich die Vergütung nach dem Absatze, so hat der Verleger jährlich dem Urheber für das vorangegangene Geschäftsjahr Rechnung zu legen und ihm, soweit es für die Prüfung erforderlich ist, die Einsicht seiner Geschäftsbücher zu gestatten.

§ 30.

Der Verleger ist verpflichtet, dem Urheber auf je hundert Abzüge ein Freixemplar, jedoch im ganzen nicht weniger als fünf und nicht mehr als fünfzehn zu liefern.

Von Beiträgen, die in Sammelwerken erscheinen, dürfen Sonderabzüge als Freixemplare geliefert werden. Erscheint der Beitrag in einer Zeitung, so kann der Urheber Freixemplare nicht verlangen.

Erscheint das Werk in Form einer Postkarte, so ist der Verleger zur Lieferung von Freixemplaren nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

§ 31.

Der Verleger hat die zu seiner Verfügung stehenden Abzüge des Werkes zu dem niedrigsten Preise, für welchen er das Werk im Betriebe seines Verlagsgeschäftes abgibt, dem Urheber, soweit dieser es verlangt, zu überlassen. Ist das Werk als Beitrag in einer Zeitung erschienen, so ist der Verleger nicht verpflichtet, dem Urheber Abzüge zum Buchhändlerpreise zu überlassen.

§ 32.

Die Rechte des Verlegers sind übertragbar, soweit nicht die Übertragung durch Vereinbarung zwischen dem Urheber und dem Verleger ausgeschlossen ist. Der Verleger kann jedoch durch einen Vertrag, der nur über einzelne Werke geschlossen wird, seine Rechte nicht ohne Zustimmung des Urhebers übertragen. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Fordert der Verleger den Urheber zur Erklärung über die Zustimmung auf, so gilt diese als erteilt, wenn nicht die Verweigerung von dem Urheber binnen zwei Monaten nach dem Empfange der Aufforderung dem Verleger gegenüber erklärt wird.

Die dem Verleger obliegende Vervielfältigung und Verbreitung kann auch durch den Rechtsnachfolger bewirkt werden. Übernimmt der Rechtsnachfolger dem Verleger gegenüber die Verpflichtung, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, so haftet er dem Urheber für die Erfüllung der aus dem Verlagsvertrage sich ergebenden Verbindlichkeiten neben dem Verleger als Gesamtschuldner. Die Haftung erstreckt sich nicht auf eine bereits begründete Verpflichtung zum Schadensersatz.

§ 33.

Ist der Verlagsvertrag auf eine bestimmte Zahl von Auflagen oder von Abzügen beschränkt, so endigt das Vertragsverhältnis, wenn die Auflagen oder Abzüge vergriffen sind.

Der Verleger ist verpflichtet, dem Urheber auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, ob die einzelne Auflage oder die bestimmte Zahl von Abzügen vergriffen ist.

Wird der Verlagsvertrag für eine bestimmte Zeit geschlossen, so ist nach dem Ablaufe der Zeit der Verleger nicht mehr zur Verbreitung der noch vorhandenen Abzüge berechtigt.

§ 34.

Wird das Werk ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig abgeliefert, so kann der Verleger, statt den Anspruch auf Erfüllung geltend zu machen, dem Urheber eine angemessene Frist zur Ablieferung mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Zeigt sich schon vor dem Zeitpunkt, in welchem das Werk nach dem Vertrag abzuliefern ist, daß das Werk nicht rechtzeitig abgeliefert werden wird, so kann der Verleger die Frist sofort bestimmen; die Frist muß so bemessen werden, daß sie nicht vor dem bezeichneten Zeitpunkt abläuft. Nach dem Ablaufe der Frist ist der Verleger berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn nicht das Werk rechtzeitig abgeliefert worden ist; der Anspruch auf Ablieferung des Werkes ist ausgeschlossen.

Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die rechtzeitige Herstellung des Werkes unmöglich ist oder von dem Urheber verweigert wird, oder wenn der sofortige Rücktritt von dem

Verträge durch ein besonderes Interesse des Verlegers gerechtfertigt wird.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die nicht rechtzeitige Ablieferung des Werkes für den Verleger nur einen unerheblichen Nachteil mit sich bringt.

Durch diese Vorschriften werden die im Falle des Verzugs des Urhebers dem Verleger zustehenden Rechte nicht berührt.

§ 35.

Die Vorschriften des § 34 finden entsprechende Anwendung, wenn das Werk nicht von vertragsmäßiger Beschaffenheit ist.

Beruhet der Mangel auf einem Umstande, den der Urheber zu vertreten hat, so kann der Verleger statt des im § 34 vorgesehenen Rücktrittsrechts den Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen.

§ 36.

Wird das Werk nicht vertragsmäßig vervielfältigt oder verbreitet, so finden zugunsten des Urhebers die Vorschriften des § 34 entsprechende Anwendung.

Wird ein Beitrag zu einem periodischen Sammelwerk nicht innerhalb eines Jahres nach Ablieferung an den Verleger veröffentlicht, so kann der Urheber das Vertragsverhältnis kündigen. Der Anspruch auf die Vergütung bleibt unberührt.

Ein Anspruch auf Vervielfältigung und Verbreitung des Beitrags oder auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung steht dem Urheber nur zu, wenn ihm der Zeitpunkt, in welchem der Beitrag erscheinen soll, von dem Verleger bezeichnet worden ist.

§ 37.

Stirbt der Urheber vor Vollendung des Werkes, so ist, wenn ein Teil des Werkes dem Verleger bereits abgeliefert worden war, der Verleger berechtigt, in Ansehung des gelieferten Teiles den Vertrag durch eine dem Erben des Urhebers gegenüber abzugebende Erklärung aufrechtzuerhalten.

Der Erbe kann dem Verleger zur Ausübung des im § 1 bezeichneten Rechtes eine angemessene Frist bestimmen. Das Recht erlischt, wenn sich der Verleger nicht vor dem Ablaufe der Frist für die Aufrechterhaltung des Vertrags erklärt.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn die Vollendung des Werkes infolge eines sonstigen nicht von dem Urheber zu vertretenden Umstandes unmöglich wird.

§ 38.

Bis zum Beginne der Vervielfältigung ist der Urheber berechtigt, von dem Verlagsvertrage zurückzutreten, wenn sich Umstände ergeben, die bei dem Abschlusse des Vertrages nicht voraussehen waren und den Urheber bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles von der Herausgabe des Werkes zurückgehalten haben würden. Ist der Verleger befugt, eine neue Auflage zu veranstalten, so findet für die Auflage diese Vorschrift entsprechende Anwendung.

Erklärt der Urheber auf Grund der Vorschrift des Abs. 1 den Rücktritt, so ist er dem Verleger zum Ersatze der von diesem gemachten Aufwendungen verpflichtet. Gibt er innerhalb eines Jahres seit dem Rücktritte das Werk anderweit heraus, so ist er zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung verpflichtet; diese Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Urheber dem Verleger den

Antrag, den Vertrag nachträglich zur Ausführung zu bringen, gemacht und der Verleger den Antrag nicht angenommen hat.

§ 39.

Wird über das Vermögen des Verlegers der Konkurs eröffnet, so finden die Vorschriften des § 17 der Konkursordnung auch dann Anwendung, wenn das Werk bereits vor der Eröffnung des Verfahrens abgeliefert worden war.

Besteht der Konkursverwalter auf der Erfüllung des Vertrages, so tritt, wenn er die Rechte des Verlegers auf einen anderen überträgt, dieser an Stelle der Konkursmasse in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen ein. Die Konkursmasse haftet jedoch, wenn der Erwerber die Verpflichtungen nicht erfüllt, für den von dem Erwerber zu ersetzenden Schaden wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorkaufklage verzichtet hat. Wird das Konkursverfahren aufgehoben, so sind die aus dieser Haftung sich ergebenden Ansprüche des Urhebers gegen die Masse sicher zu stellen.

War zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens mit der Vervielfältigung noch nicht begonnen, so kann der Urheber von dem Vertrage zurücktreten.

§ 40.

Auf das in den §§ 22, 34, 38, 39 bestimmte Rücktrittsrecht finden die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 310 bis 350 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung. Erfolgt der Rücktritt wegen eines Umstandes, den der andere Teil nicht zu vertreten hat, so haftet dieser nur nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

§ 41.

Wird der Rücktritt von dem Verlagsvertrag erklärt, nachdem das Werk ganz oder zum Teil abgeliefert worden ist, so hängt es von den Umständen ab, ob der Vertrag teilweise aufrecht erhalten bleibt. Es begründet keinen Unterschied, ob der Rücktritt auf Grund des Gesetzes oder eines Vorbehalts im Vertrag erfolgt.

Im Zweifel bleibt der Vertrag insoweit aufrecht erhalten, als er sich auf die nicht mehr zur Verfügung des Verlegers stehenden Abzüge, auf frühere Abteilungen des Werkes oder auf ältere Auflagen erstreckt.

Soweit der Vertrag aufrecht erhalten bleibt, kann der Urheber einen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn der Vertrag in anderer Weise rückgängig wird.

§ 42.

Die Vorschriften der §§ 8 bis 42 dieses Gesetzes finden auch dann Anwendung, wenn derjenige, welcher mit dem Verleger den Vertrag abschließt, nicht der Urheber ist.

§ 43.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht zugewiesen.

§ 44.

Das Gesetz tritt am . . . . . in Kraft. Urkundlich usw. Gegeben usw.

Im einzelnen sei zu dem Entwurfe das Nachfolgende bemerkt:

§ 1.

Es wird nötig sein, den Geltungsbereich des Gesetzes durch eine besondere Aufzählung festzustellen, da das Gesetz nur diejenige Übertragung des Urheberrechts, die sich bei Gelegenheit eines anderen Rechtsgeschäftes nebenbei als notwendig erweist, treffen soll. Ist das Recht des Urhebers selber Gegenstand eines Rechtsgeschäftes, wie z. B. einer Schenkung, eines Kaufs, eines Tausches usw., so bedarf es ja keiner besonderen Vorschriften, da dann die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches alles in Betracht kommende erschöpfend regeln. Als Rechtsgeschäfte hingegen, deren Gegenstand nicht die Übertragung des Urheberrechts selbst ist, bei denen jedoch gleichzeitig zur vollen Erfüllung des Vertragszweckes die Übertragung des Urheberrechtes in Frage kommen kann, sind nun zu nennen:

1. der Dienstvertrag,
2. der Werkvertrag und
3. der Verlagsvertrag.

Für diese drei Fälle soll also nach § 1 das Gesetz Geltung haben. Im Gegensatz zum Literaturrecht ist beim Photographierrecht ein derartiger Geltungsbereich eines Übertragungsgesetzes notwendig.

Denn im literarischen Verkehr kommt der Abschluß eines Dienst- oder Werkvertrages wohl nur ganz ausnahmsweise nicht mit einem Verlagsvertrage verknüpft vor, außerdem erwirbt nach dem Literaturrecht ein Vervielfältiger niemals ein Urheberrecht an der Vervielfältigung, wohl aber nach dem Photographierrecht. Ein Gesetz über den Verlagsvertrag allein würde aber für das photographische Geschäftsleben nicht ausreichen.

§§ 2, 3.

Die Begründung zum Kunst- und Photographieschutzgesetze vom 9. Januar 1907 führt aus, daß im allgemeinen zwar angenommen werden könne, daß das Urheberrecht auf den Betriebsunternehmer überginge, wenn der Urheber, namentlich als Angestellter, Beamter usw., seine Dienste dem Unternehmer berufsmäßig und gegen Entgelt zur Verfügung gestellt hätte, daß jedoch von der Aufnahme einer gesetzlichen Präsuntion in das Gesetz hätte abgesehen werden müssen, da eine solche Vorschrift der Verschiedenheit der Fälle nicht gerecht werden würde.<sup>1</sup> Vom Standpunkte des Photographen aus kann diese Begründung nicht anerkannt werden, zunächst zum mindesten nicht, was den Fall des Vorliegens eines Dienstvertrages anbelangt. Es begegnet augenscheinlich nicht der geringsten Schwierigkeit eine gesetzliche Präsuntion dahingehend zu formulieren, daß beim Vorliegen eines Dienstvertrages alles vom Dienstleistenden erworbene Urheberrecht auf den Dienstberechtigten übergehen solle. Ganz erschöpfend ist freilich damit diese Materie noch nicht geordnet, denn wenn nicht besondere weitergehende Vereinbarungen getroffen sind, so umfassen die vom Urheber übertragenen Rechte nur die im § 15 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 aufgeführten Befugnisse. Damit allein ist aber dem Dienstberechtigten in dem Falle nicht gedient, in welchem er der Inhaber eines photographischen Betriebes und der Dienstleistende hauptsächlich zu photographischen Arbeiten für diesen Betrieb angestellt ist. Dann will und muß natürlich der Dienstberechtigte das Recht haben, als Urheber aller aus dem Gesamtbetriebe hervorgehender Werke der Photographie seine Firma anzugeben, ebenso will und muß er das Recht haben, jedes der in seinem Betriebe hergestellten Werke einer beliebigen Über- und Umarbeitung zu unterwerfen oder unterwerfen zu lassen, — kurzum er muß auch die Rechte haben, die einem Urheber, mangels anderweiter Bestimmungen, auch nach Übertragung des Urheberrechts noch gemäß § 12 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 verbleiben. Daher überträgt der § 3 des Entwurfes in solchem Falle dem Dienstberechtigten auch das gesamte Änderungsrecht — natürlich nur insoweit, als es dem bediensteten Urheber, etwa im Falle einer Reproduktion, selber zustand.

§§ 4 bis 7.

Handelte es sich beim Dienstvertrage um — sozusagen — innere Angelegenheiten zwischen Dienstherrn und Angestellten, so kommt bei einem Werkvertrag über ein Werk der Photographie auch das große Publikum in Betracht, wodurch die Zahl der möglichen verschiedenen Fälle ins Ungemessene zu wachsen scheint. Indessen läßt sich die Zahl der mög-

1) a. a. O. S. 18.

lichen Fälle zunächst auf den eines Werkvertrages über eine Reproduktion eines geschützten Werkes und den eines Vertrages über ein selbständiges Werk der Photographie zurückzuführen. Zu den selbständigen Werken werden naturgemäß auch Reproduktionen nicht geschützter Werke zu rechnen sein. Diese Zweiteilung wird im allgemeinen genügen, indessen ist es zweckmäßig, im zweiten Falle noch eine Gruppe von Werkverträgen herauszugreifen, die eine besondere Regelung gestatten und notwendig haben, nämlich die Lieferung von Beiträgen für Sammelwerke. So erhält man folgende Einteilung der möglichen Gruppen von Fällen, wenn ein Werkvertrag über ein Werk der Photographie vorliegt:

1. Werkvertrag über die Reproduktion eines geschützten Werkes.
2. Werkvertrag über ein selbständiges Werk der Photographie, und zwar
  - a) als Beitrag für ein Sammelwerk und
  - b) in allen übrigen Fällen.

Die Fälle zu 1 umfassen die Reproduktion geschützter Werke, d. h. solcher Werke, an denen ein Urheberrecht besteht. Das sind im photographischen Geschäftsleben in erster Linie Werke der Photographie selbst, die durch eine photomechanische Reproduktionsanstalt oder durch eine Vergrößerungsanstalt vervielfältigt oder nachgebildet werden sollen. Das ganze große Gebiet der Aufträge für derartige Anstalten soll und kann also — als dispositives Recht natürlich — generell geordnet werden. Ferner fallen darunter alle Werke der bildenden Künste mit der Erweiterung, die diesem Begriff das Gesetz vom 9. Januar 1907 gegeben hat, d. h. also auch alle Erzeugnisse des Kunstgewerbes. Aufnahmen von geschützten kunstgewerblichen Gegenständen fallen also auch unter dem Begriff der Reproduktion. Mit ihnen gleichstehen würden ferner Aufnahmen von Interieurs, sobald diese Interieurs — was ja heute vielfach vorkommt — nach künstlerischen Spezialentwürfen dekoriert und eingerichtet sind. An den Entwürfen hat dann unzweifelhaft der entwerfende Künstler ein selbständiges Urheberrecht, also müssen auch Photographien nach der Ausführung in natura als Nachbildungen dieser Entwürfe angesehen werden. Gerade dieser Fall der Nachbildung „geschützter“ Interieurs ist für den modernen Photographen besonders wichtig.

Photographien von Kunstwerken und auch Bauwerken, soweit letztere an dem Schutze des Gesetzes vom 9. Januar 1907 teilnehmen, werden übrigens im Falle des Werkvertrages auch unter die hierhergehörenden Reproduktionen zu rechnen sein, selbst wenn sich die Originale an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden sollten, und die Nachbildung durch Photographie daher an sich jedermann nach § 20 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 erlaubt wäre.

Des weiteren zu berücksichtigen sind diejenigen „Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind“ und die nach § 1 Ziffer 3 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901, geschützt werden. Photographische Reproduktionen nach ihnen müssen mit den übrigen photographischen Reproduktionen, was den Übergang des Urheberrechts anbetrifft, völlig gleich behandelt werden. Dasselbe gilt natürlich von den nach dem Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876, geschützten Geschmacksmustern.

Wenn nun der Gegenstand des Werkvertrages die photographische Nachbildung eines geschützten Werkes der oben angeführten Kategorien ist, so soll nach § 4 des Entwurfs — mangels anderer, besonderer Abmachungen — das Urheberrecht an der Nachbildung von selbst und ohne Vertrag auf den Besteller übergehen, sobald die vereinbarte Vergütung entrichtet ist. Daß die vorherige Entrichtung der Vergütung Bedingung für den Übergang des Urheberrechtes ist, stellt eine folgerichtige weitere Anwendung des Pfandrechtes dar, das § 647 B.G.B. dem Unternehmer an dem Werke zuspricht.

Nach § 31 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 ist dem Berechtigten zum Schadensersatz verpflichtet, „wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ein Werk vervielfältigt“. Danach müßte also der Unternehmer, um nicht auch wegen nur fahrlässiger Rechtsverletzung zum Schadensersatz herangezogen werden zu können, mit jedem Besteller einer Nachbildung ein weitaufgees Examen über die Urheberrechtsverhältnisse anstellen, und im Falle das Resultat dieses Examens nicht ein ganz befriedigendes ist, auf die Bestellung verzichten, — wenn ihm nämlich nicht schon vorher der Besteller wegen der Umständlichkeit dieses Verfahrens davongelaufen ist.

(Schluß folgt.)



## NACHRICHTEN

des

**Rechtsschutz-Verbandes Deutscher Photographen (E. V.)**

Herausgegeben vom Vorstande

und von der

**Geschäftsstelle Wilhelm Knapp, Halle a. S.**

I. Vorsitzender: Paul Grundner, Berlin W. 50, Neue Bayreutherstr. 7.

**Nr. 45.**

Die Nachrichten des Rechtsschutz-Verbandes Deutscher Photographen erscheinen monatlich einmal und werden entweder als Beilage der Photographischen Chronik oder direkt an alle Mitglieder des R. V. D. Ph. versandt. Für Nichtmitglieder beträgt das Abonnement jährlich M. 3.—. Alle für die Nachrichten bestimmten Sendungen, Zuschriften etc. sind nur zu richten an Fritz Haasen, Berlin S. 59, Kottbuser Damm 27. (Telephon Amt IV 6591.) Unbefugter Nachdruck der Original-Artikel verboten.

**September  
1907.**

### Bekanntmachung.

Die nach § 22 der Satzungen abzuhaltende Mitgliederversammlung findet auf Beschluß des Vorstandes am

**Montag den 7. Oktober abends 7 Uhr in Berlin**

im Gebäude der Königl. Seehandlung (Sitzungssaal des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller), Jägerstraße 22, statt.

Die provisorische Tagesordnung lautet:

1. Bericht des Vorstandes.
2. Bericht der Geschäftsstelle.
3. Bericht des Vorstandes der Unterstützungskasse.
4. **Weitere Aufgaben des R. V. D. Ph.** (Das neue Urheberrecht und seine notwendige Ergänzung.)
5. Die bevorstehende Reform des Patent- und Warenzeichenrechts.
6. Neuwahl des Vorstandes.
7. Anträge und Verschiedenes.

Wir richten die Bitte an unsere Mitglieder, ihre die Tagesordnung betreffenden Anträge möglichst bald einzusenden und recht zahlreich an der Versammlung teilzunehmen. Auch Nichtmitglieder und Freunde der Bestrebungen des R. V. D. Ph. sind als Gäste willkommen.

In den Vorstands-Sitzungen, die am 2. April, 26. April, 12. August, 17. August und 24. August stattfanden, gelangten u. a. Zuschriften der Herren Böcker-Donaueschingen, Stange

& Wagner-Berlin, Skowranek-Berlin, Schwarz-Marienburg, Limbrunner-Straubing, Rechtsanwalt Boltze-Berlin, Tonndorf-Gleiwitz, Ballizany-Cleve, Zimmerle-Stuttgart, Amtsgericht Halle a. S. und vom Rheinisch-Westfälischen Verein zur Pflege der Photographie und verwandter Künste in Köln zur Vorlage, Beratung und Beschlußfassung.

Um in bezug auf das neue Schutzgesetz aufklärend zu wirken und jedem einzelnen Photographen und Reproduktionstechniker die Orientierung in dem neuen Rechte zu ermöglichen, hat der Vorstand beschlossen, eine Auskunftsstelle zu errichten. Alle das Urheberrecht betreffenden Anfragen sind mündlich oder schriftlich an Herrn **Fritz Hansen, Berlin S. 59, Kottbuser Damm 22** (Telephon: Amt 4, Nr. 6391), zu richten und werden unentgeltlich beantwortet. Für schriftliche Antwort ist Rückporto einzusenden.

## Copyright.

Unter diesem Titel brachten wir in Nr. 34 unserer „Nachrichten“ — also vor Inkrafttreten des neuen Schutzgesetzes — einen Artikel, in dem auf die Vorteile hingewiesen wurde, welche das englische Copyright den deutschen Photographen, Kunstanstalten und Verlegern bietet. Wie zutreffend unsere Ausführungen waren, wurde durch einen Artikel in Nr. 35 der „Nachrichten“ von Herrn Maxim Niven, Honorary Secretary of the Postcard Industry Defence Association in London bestätigt. Herr Niven erbot sich auch, die sachgemäße Eintragung deutscher Photographen in Stationers Hall zu bewirken. Das gleiche Angebot wurde auch von den Herausgebern des englischen Fachblattes „The British Journal of Photography, Messrs. Henry Greenwood & Co. in London gemacht (s. Nr. 42 der „Nachrichten“).

Jetzt, nach zehn Monaten, und nach Inkrafttreten des von Herrn Prof. B. Meyer erfolglos bekämpften neuen Schutzgesetzes macht dieser Herr die Entdeckung, daß er eine andere Ansicht über die Copyright-Frage hat, als wir. Der „Photograph“, für den Herr Prof. Meyer seinerzeit eine sehr verächtliche Bezeichnung wählte, veröffentlichte in Nr. 06 einen Artikel des Herrn Meyer, in dem dieser es für unmöglich erklärt, daß ein deutscher Urheber in England den englischen Copyright-Schutz für seine photographischen Werke erlangen könne, da die englische Copyright-Akte nur englische Untertanen oder sonstige Bewohner Englands zur Eintragung zulasse.

Demgegenüber ist festzustellen, daß tatsächlich fortgesetzt deutsche Urheber, die nicht in England wohnen, auch nicht englische Untertanen sind, ihre photographischen Werke in Stationers Hall eintragen lassen. Ein Blick in die deutschen illustrierten Zeitschriften, die aktuelle Photographien zu veröffentlichen pflegen, beweist das. Nach Artikel 38 und 39 der englischen Copyright-Akte nämlich (abgedruckt in Röthlisberger, Gesetze über das Urheberrecht, Verlag von G. Hedeler-Leipzig, 2. Auflage Seite 115) gewährt England auch ausländischen Urhebern durch seine Gesetze den gleichen Schutz wie den einheimischen Urhebern, vorausgesetzt, daß Gegenseitigkeit gewährt ist.<sup>1</sup> Die Gegenseitigkeit ist aber zwischen Deutschland und England durch die Berner Konvention gewährleistet. Die Bestimmung des Artikels 38 des englischen Gesetzes ist allerdings zunächst immer nur herangezogen worden in Fällen, wo es sich um in Deutschland zuerst veröffentlichte Photographien handelt. Nach der Berner Konvention sind die deutschen Photographien in England geschützt, auch wenn eine Eintragung nicht erfolgt ist. Bei Klage wegen Verletzung des Urheberrechtes ist jedoch die Eintragung nötig. F. H.

1) Der § 38, nicht 28, wie im „Photograph“ steht, bestimmt: Urheberrecht an Büchern, dramatischen Werken und musikalischen Kompositionen, Gemälden, Zeichnungen und Photographien, Werken der Bildhauerkunst, Stichen und Kunstblättern, die zuerst im Ausland veröffentlicht sind, kann den Urhebern derselben in der gleichen Weise, in dem Umfang und unter den Bedingungen, wie nacherwähnt, zugestanden werden, wenn der ausländische Staat, in welchem solche Werke zum ersten Mal veröffentlicht sind, nach dem Dafürhalten Ihrer Majestät gebührenden Schutz gewährt zugunsten derjenigen Personen, die an ähnlichen zum ersten Male in den Besitzungen Ihrer Majestät herausgegebenen Werken interessiert sind.

## Über eine Ergänzung zum photographischen Urheberrecht.

(Schluß.)

Es erscheint ungerecht, und würde den Geschäftsverkehr im Reproduktionsfach einfach lahmlegen, wenn man dem Unternehmer, solange er nur Mittel zum Zwecke ist, d. h. solange er sich einfach auf die Herstellung der Vervielfältigung oder Nachbildung beschränkt und auf alle erworbenen Urheberrechte zugunsten des Bestellers verzichtet, eine solche ausgedehnte Nachprüfungspflicht aller Urheberrechtsverhältnisse auferlegen wollte. Es soll also nach § 5 des Entwurfs der Unternehmer nur im Falle der vorsätzlichen Rechtsverletzung vor dem Richter zur Verantwortung gezogen werden können. Aus demselben Grunde aber soll der Unternehmer auch gegen den Schaden, der ihm aus einem Antrage des Verletzten auf Vernichtung aus § 37 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 etwa entstehen sollte, unbeschadet seines Anspruches auf Vergütung für die Herstellung des Werkes durch Schadensersatzpflicht des Bestellers gedeckt sein.

Von den Fällen zu 2 regelt den Fall 2a der § 6 des Entwurfs. Ist ein selbständiges Werk der Photographie — die Reproduktionen sind ja durch die §§ 4, 5 völlig erschöpfend behandelt — als Gegenstand eines Werkvertrages zu einem Beitrage für ein Sammelwerk bestimmt, so soll auch in diesem Falle das Urheberrecht ohne weiteres auf den Besteller übergehen. Wenn aber das Sammelwerk ein periodisches, also eine Zeitung, Zeitschrift oder dergl. ist, so soll dem Besteller — natürlich immer als dispositives Recht — auch das gesamte Änderungs- und Bezeichnungsrecht gemäß § 12 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 zustehen. Glaubt der Unternehmer dieses Recht dem Besteller nicht konzedieren zu können, so bleibt ihm ja die Freiheit, dem Besteller eine diesbezügliche Auflage zu machen. Der Fall, daß kein Werkvertrag vorliegt, sondern einer Zeitung usw. freihändig ein Bild angeboten wird, regelt sich naturgemäß nach Verlagsrecht und ist bei diesem berücksichtigt. (Vergl. §§ 10, 12, 19, 25, 30, 31, 36 des Entwurfs.)

Am kürzesten und summarischsten können die Fälle zu 2b behandelt werden. Wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß der Besteller selbständig und frei über das Urheberrecht verfügen will oder muß, und dem Unternehmer diese Umstände bekannt sind oder sein mußten, so soll der Unternehmer nicht hinterher die Einrede machen können, daß er dem Besteller das Urheberrecht nicht übertragen habe. Bestellt also ein Geschäftsmann bei einem Photographen eine Aufnahme seines Geschäftslokales, und kann der Photograph aus der Bestellung entnehmen, daß jener die Bilder zur weiteren Verwendung, z. B. auf seinen Geschäftsdruksachen brauche, und behält sich dann der Photograph nicht ausdrücklich das Urheberrecht vor, so geht dasselbe auch ohne besonderen Vertrag stillschweigend auf den Besteller über. Der Entwurf spricht diese Regel mit den Worten der Begründung des Gesetzes vom 9. Januar 1907 aus,<sup>1</sup> und sagt, das Urheberrecht werde dann übertragen, wenn dieser Übergang „nach Lage der Umstände als von den Parteien gewollt zu unterstellen“ sei.

### §§ 8 bis 44.

In den §§ 8 bis 42 ist das photographische Verlagsrecht geregelt, und zwar in engster Anlehnung an das Literarergesetz über das Verlagsrecht vom 10. Juni 1901. Im allgemeinen also stellt der Entwurf in diesem Teile eine Art Adaptierung des Literarrechtes für die Verhältnisse der Photographie dar, nur in einem Punkte weicht er grundsätzlich vom Literarrechte ab. In den §§ 9 und 11 ist von „Ausgaben“ die Rede, einem Begriff, den das Literarrecht nicht kennt, dessen Unentbehrlichkeit für das Photographierrecht aber ohne weiteres einleuchtet. Der Grundgedanke für die Vorschrift des § 9 des Entwurfs war, daß es dem Urheber unbenommen bleiben muß, in einer Form, die der Veröffentlichung des Verlegers eine Konkurrenz nicht bereiten kann, sein Werk neben der Ausgabe des Verlegers herauszugeben. Als Kriterium einer solchen erlaubten Nebenausgabe, — die wohl in den meisten Fällen das sein wird, was man mit „Luxusausgabe“ zu bezeichnen pflegt, — ist aufgestellt, daß sie in Format und Ausstattung von der des Verlegers erheblich abweicht, und daß sie erheblich teurer — auch im Zwischenhandel — als die des Verlegers ist.

Die Vorschriften der §§ 43, 44 sind rein formaler Natur und bedürfen irgend einer Erläuterung nicht.

1) a. a. O. S. 18.

## Reform des Patentrechts und des Warenzeichenrechts.

Neben der Reform des literarischen und künstlerischen Urheberrechts, die durch die Gesetze vom 19. Juni 1901 und 7. Januar 1907 ihren vorläufigen Abschluß fand, ist es besonders die Reform des gewerblichen Rechtsschutzes, die das Interesse weiterer Kreise wachruft. Auf diesem Gebiete ist der Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums bereits seit zehn Jahren für die Vorbereitung einer Reform des Patentgesetzes und des Warenzeichengesetzes tätig. Den Arbeiten für die Umgestaltung der genannten Gesetze waren die Kongresse für gewerblichen Rechtsschutz in Frankfurt a. M. (1900), Köln (1901) und Hamburg (1902) gewidmet.

Mit dem Hamburger Kongreß war die erste Lesung der Vorarbeiten für die Patent- und Warenzeichenreform beendet. Die Ergebnisse der drei Kongresse wurden hierauf mit einer knappen Begründung in einer Denkschrift zusammengestellt, die, in einer Auflage von 5000 Exemplaren gedruckt, dazu diente, in den weitesten Interessentenkreisen eine Umfrage über die Vorschläge der Vereins zu veranstalten.

Ein reiches Material ist auf Grund dieser Enquête eingegangen, namentlich von seiten zahlreicher Interessentenverbände, die die Vorschläge des Vereins zum Gegenstand eigener Beratung und Beschlußfassung machten. Im Winter 1905 wurden die Arbeiten für eine neue Durchberatung der Materie begonnen. Der ganze Stoff wurde in eine Reihe von Fragen zerlegt, für die sachkundige Berichtersteller aus den Kreisen der Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins bestellt wurden. Da bei der großen Zahl der zu bearbeitenden Fragen eine einmalige Beratung weder in den Kommissionen noch auf einem Kongreß möglich war, sah sich der Vorstand veranlaßt, eine Teilung der Fragen vorzunehmen.

Demgemäß wurde zunächst auf dem Gebiet des Patentrechts wie auf dem des Warenzeichenrechts eine Reihe von Fragen herausgegriffen und auf Grund der eingeleiteten Berichte in der Patentkommission und in der Warenzeichenkommission eingehend beraten.

Die Vorschläge der beiden Kommissionen wurden in einer umfangreichen Denkschrift mit kurzer Begründung dem Düsseldorfer Kongreß (3. bis 8. September 1907) zur Beratung und endgültigen Beschlußfassung unterbreitet.

Über die auch für unsere Leser in mehrfacher Hinsicht wichtigen Beratungen und Beschlüsse des Düsseldorfer Kongresses werden wir Gelegenheit nehmen demnächst ausführlich zu berichten.

Es ist in Aussicht genommen, nach dem Düsseldorfer Kongreß noch einen und im Bedarfsfalle noch einen zweiten Kongreß zu veranstalten, bis die ganze Materie der Reform des Patent- und Warenzeichenrechts erschöpfend bearbeitet ist.

Die jetzigen Arbeiten des Vereins und die weiteren Kongresse haben eine um so größere Bedeutung, als der Staatssekretär des Innern in der Reichstagssitzung vom 18. April 1907 erklärt hat, das Patentgesetz sowohl wie das Warenzeichengesetz bedürften in vieler Beziehung einer Abänderung. Die Vorarbeiten wegen Abänderung beider Gesetze hätten bereits begonnen, in dessen sei er nicht in der Lage, eine Erklärung abzugeben, wann sich diese Arbeiten zu einem Gesetz verdichtet haben würden. In der nächsten Session jedenfalls nicht.

Die Denkschrift, in der der Verein die Ergebnisse der Kongreßberatungen zusammenstellen und der Reichsregierung unterbreiten wird, wird den gesetzgebenden Faktoren, wie wir hoffen dürfen, Veranlassung geben, bei ihrer für die deutsche Industrie und den deutschen Handel so wichtigen gesetzgeberischen Reformarbeit auch die in den Vorschlägen des Vereins zum Ausdruck gelangten Wünsche der deutschen Interessenten und Fachleute zu berücksichtigen.

---

### Kleine Mitteilungen.

**Photographieren verboten.** Wie die „Photogr. Industrie“ mitteilt, ist seitens des Kaisers eine Verfügung ergangen, nach welcher es verboten ist, bei Kaiserparaden von den Tribünen aus photographische Aufnahmen zu machen, und zwar soll sich dieses Verbot nicht nur auf Amateur-, sondern auch auf Berufsfotographen erstrecken. Veranlassung zu der für Fachkreise nicht unwichtigen Verfügung sollen auffällige und störende Vorgänge sein, die sich bei Paraden wiederholt auf den Tribünen abspielten. Sollte sich die Nachricht bestätigen, so werden wir Gelegenheit nehmen, die Angelegenheit weiter zu erörtern, um darzulegen, inwieweit ein derartiges Verbot rechtlich zulässig ist.





## NACHRICHTEN

des

**Rechtsschutz-Verbandes Deutscher Photographen (E. V.)**

Herausgegeben vom Vorstande

und von der

**Geschäftsstelle Wilhelm Knapp, Halle a. S.**

I. Vorsitzender: Paul Grundner, Berlin W. 50, Neue Bayreutherstr. 7.

**Nr. 46.**

Die Nachrichten des Rechtsschutz-Verbandes Deutscher Photographen erscheinen monatlich einmal und werden entweder als Beilage der Photographischen Chronik oder direkt an alle Mitglieder des R. V. D. Ph. versandt. Für Nichtmitglieder beträgt das Abonnement jährlich M. 3.—. Alle für die Nachrichten bestimmten Sendungen, Zuschriften etc. sind nur zu richten an Fritz Hansen, Berlin S. 59, Kottbuser Damm 22. (Telephon Amt IV 6391.)  
Uebefugter Nachdruck der Original-Artikel verboten.

**Oktober 1907.**

### Bekanntmachung.

In der am 7. Oktober abgehaltenen Mitgliederversammlung wurden als Vorstand wiedergewählt die Herren Paul Grundner, I. Vorsitzender, François Cornand, II. Vorsitzender, H. Brasch, Schriftführer.

Als Vorstand der Unterstützungskasse wurden wiedergewählt die Herren Waldemar Titzenthaler, Vorsitzender, François Cornand, Franz Kullrich. Bezüglich der Verhandlungen verweisen wir auf das Protokoll der Versammlung.

Um in bezug auf das neue Schutzgesetz aufklärend zu wirken und jedem einzelnen Photographen und Reproduktionstechniker die Orientierung in dem neuen Rechte zu ermöglichen, hat der Vorstand beschlossen, eine Auskunftsstelle zu errichten. Alle das Urheberrecht betreffenden Anfragen sind mündlich oder schriftlich an Herrn **Fritz Hansen, Berlin S. 59, Kottbuser Damm 22** (Telephon: Amt 4, Nr. 6391), zu richten und werden unentgeltlich beantwortet. Für schriftliche Antwort ist Rückporto einzusenden.

Als neues Mitglied ist aufgenommen worden: Herr Max Frank, Photograph in Zerbst, Breitstraße 10.

## Protokoll der Mitgliederversammlung am 7. Oktober 1907 in Berlin.

Die nach § 22 der Satzungen in diesem Jahre abzuhaltende Mitgliederversammlung fand auf Einladung des Vorstandes am Montag den 7. Oktober 1907 in Berlin im Gebäude der Königl. Seehandlung (Sitzungssaal des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller), Jägerstraße 22, statt.

Der I. Vorsitzende, Herr Paul Grundner, eröffnet die Sitzung um 7 $\frac{1}{2}$  Uhr abends mit einer kurzen Begrüßungsansprache, in welcher er die Anwesenden willkommen heißt, und besonders die von auswärts erschienenen Herren begrüßt, die ihr Interesse für den Verband zu der Reise nach Berlin veranlaßt hat. Der Vorsitzende gibt am Schlusse seiner Ansprache dem Wunsche Ausdruck, daß die Verhandlungen zum Wohle des Verbandes dienen mögen.

Die vom Vorstände festgesetzte provisorische Tagesordnung lautet:

1. Bericht des Vorstandes.
2. Bericht der Geschäftsstelle.
3. Bericht des Vorstandes der Unterstützungskasse.
4. **Weitere Aufgaben des R. V. D. Ph.** (Das neue Urheberrecht und seine notwendige Ergänzung)
5. Die bevorstehende Reform des Patent- und Warenzeichenrechts.
6. Neuwahl des Vorstandes.
7. Anträge und Verschiedenes.

Die Tagesordnung wird genehmigt und sofort in die Verhandlungen eingetreten.

Den Bericht des Vorstandes erstattet der Sekretär wie folgt:

„M. H.! Es ist ein alter und guter Brauch, daß in jeder Mitgliederversammlung zuerst der Vorstand berichtet und so soll denn auch im Nachfolgenden Bericht erstattet werden über die Tätigkeit des R. V. D. Ph. in der Zeit seit seiner letzten Mitgliederversammlung im Oktober 1905. Sicherlich wird manchem Mitgliede des R. V. ein solcher Bericht als eine bloße Formsache erscheinen, da ja doch die Tätigkeit des R. V. sich seit langem nicht mehr dadurch dokumentiert hat, daß er als lauter Rufer im Streit oder mit Ambitionen um die Hegemonie im Leben der deutschen Photographen aufgetreten ist. Unsern Mitgliedern war es genügend zu wissen, daß sie eine Zentralstelle besitzen, bei der sie sich zu jeder Zeit in Rechtsfragen Rat holen konnten, und bei der sie gewiß waren in schwierigen Situationen auch tatkräftige Unterstützung zu finden. Es ist nur naturgemäß, daß eine solche Tätigkeit des R. V. sich fast geräuschlos abspielen muß, von Außenstehenden kaum bemerkt werden kann, und es liegt auf der Hand, daß die so bearbeiteten überaus zahlreichen Fälle von Rat- und Rechtshilfegewährung sich herzlich schlecht dazu eignen, durch einen öffentlichen Bericht mit allen ihren Einzelheiten an die große Glocke gehängt zu werden. Indessen ist es immerhin möglich, durch Anführung einiger Zahlen vom Umfange dieser im stillen zu leistenden Arbeit einen Begriff zu geben. Bei unserem Sekretär gingen im ganzen in der Berichtszeit ein an Postsendungen 175. Expediert wurden wiederum in der gleichen Zeit 330. Der Vorstand hielt im ganzen 28 Sitzungen ab, wozu noch viele persönliche Konferenzen der Vorstandsmitglieder, die häufigen telephonischen Verständigungen der Mitglieder des Vorstandes in dringenden Fällen nicht gerechnet. Soviel über den äußeren Umfang der Tätigkeit des R. V. D. Ph., der es auch nicht versäume, den Vorgängen in den anderen photographischen Vereinen und Verbänden seine Aufmerksamkeit zu schenken. So hatten wir erst kürzlich Gelegenheit, dem Nestor der deutschen Photographen, Prof. Krone in Dresden, bei Gelegenheit seines achtzigsten Geburtstages die Glückwünsche des R. V. D. Ph. darzubringen, zu dessen eifrigsten Förderer seit der Begründung Altmeister Krone gehört. — Unser Verband wurde zu einer Zeit gegründet, als die Mängel des alten photographischen Schutzrechtes gerade einmal recht besonders auffällig sich bemerkbar machten. So schrieb er auf seine Fahne als erstes und höchstes Ziel die Mitarbeit an der Schaffung eines besseren, eines modernen Schutzrechtes. Zuerst durch große nach außen hin bemerkbare Aktionen den Boden für die rechtliche Neugestaltung vorbereiten helfend, ist der R. V. in den letzten Jahren mehr und mehr genötigt gewesen, in das Studium von Spezialfragen einzutreten, Einzelheiten des Schutzrechtes zu untersuchen und die Folgen in der Praxis zu erörtern. Derartige

Kleinarbeit wolnt naturgemäß kein agitatorischer Charakter inne, wie er sich in den Versammlungen der ersten Jahre des R. V. kundtun mußte. Aber wir wissen auch, daß unsere Mitglieder den Wert dieser Kleinarbeit, die schließlich in eingehenden Konferenzen mit Regierungsvertretern und Parlamentariern gipfeln mußte, durchaus zu würdigen verstanden haben. Das haben wir in der bereitwilligen aufopfernden Mitarbeit einzelner Mitglieder erkennen können. Ihnen allen, die sich hier freiwillig in den Dienst der Gesamtheit gestellt haben, sei an dieser Stelle der gebührende Dank ausgesprochen.

Daß all diese emsige und angestrenzte Arbeit nicht nutzlos war, das läßt sich erkennen bei der Betrachtung des neuen Schutzgesetzes, das endlich am 9. Januar dieses Jahres im Reichsgesetzblatte verkündet und am 1. Juli in Wirksamkeit getreten ist. Mit ihm aber wird die Frage aktuell: Hat der R. V. seine Aufgabe erledigt, kann er sich auflösen? — Oder ist das, was er sich bei seiner Gründung vorgesetzt hatte, noch nicht erreicht? Schon die letzte Mitgliederversammlung war sich darüber einig, daß auch nach Annahme des neuen Schutzgesetzes für den R. V. noch genug zu tun übrig bleibe. Es sei daher darauf hingewiesen, daß mit dem Schutzrecht allein die Urheberrechtsverhältnisse in der Photographie noch nicht auf genügend sicheren Rechtsboden gestellt sind. Als notwendige Ergänzung des Schutzrechtes ist das Verlagsrecht anzusehen und erst mit Schaffung eines zwingenden Verlagsrechtes ist die Reorganisation des Schutzrechtes abgeschlossen. Die Notwendigkeit eines solchen Verlagsrechtes tritt immer deutlicher hervor, je mehr die Photographen mit einer Verwertung ihrer Arbeiten durch Reproduktion in den Zeitschriften, auf Ansichtspostkarten usw. rechnen müssen. Der Verband hat erst seine Schuldigkeit getan, wenn auch diese Materie, deren Wichtigkeit die Verleger schon lange erkannt haben, geregelt ist, und zwar nach Möglichkeit den Wünschen der Photographen entsprechend. Der Vorstand ist nach eingehender Prüfung der Sachlage zu der Überzeugung gekommen, daß das Weiterbestehen des R. V. gerade mit Rücksicht auf die entgegenstehenden Interessen der Verleger eine Notwendigkeit ist.

Bei der weiteren Existenz des R. V. harren unserer auch neue Aufgaben, ungeachtet der konsultatorischen Tätigkeit des Vorstandes und des Sekretariats, die sich durchaus bewährt hat und natürlich in der alten Form fortgesetzt werden muß. In erster Linie ist nun die erwähnte Durcharbeitung des photographischen Verlagsrechtes in Angriff zu nehmen und hierbei nicht nur wieder Föhlung mit Regierungs- und parlamentarischen Kreisen zu nehmen, sondern sich auch mit den unserm Verein analogen Schutzverbänden der Künstler und Kunstgewerbebetreibenden zu verständigen über gemeinsames Vorgehen. Denn das steht außer Zweifel, daß ein photographisches Verlagsrecht nur in Verbindung mit einem künstlerischen Verlagsrecht zustande kommen würde und daß die größere Schwierigkeit der Kodifizierung sicherlich dem künstlerischen Verlagsrechte zukommt. Es ist klar, daß sich der Abschluß dieser Arbeit über eine lange Zeit hinziehen würde und es wäre eine weitere dankbare Aufgabe, mit den verschiedenen Verlegervereinigungen eine vorläufig gültige Verlagsordnung auszuarbeiten, wie ja solche für die Buchhändler vor Erlaß des literarischen Verlagsrechtes lange Zeit bestanden hatte und als sicherer Rechtsboden sich in Streitigkeiten bestens bewährte. Des weiteren ist die Revision der Berner Konvention anzustreben und beim Abschluß eines Handelsvertrages mit Amerika auf die Beseitigung bzw. Änderung des Schutzvertrages vom Jahre 1890 hinzuwirken. Für die sich so auftuende Perspektive auf ein weites Arbeitsfeld bedarf der R. V. freilich wieder aller Hingebung und tatkräftiger Mitarbeit, der er sich bisher seitens seiner Mitglieder erfreut hat. Um so schmerzlicher beührt es, daß ihm mehrere seiner tätigsten Mitglieder durch den Tod entrissen wurden. Wir nennen hier nur die Namen Suck, Brandseph, Schafgans, und erst in letzter Zeit hatten wir das Ableben unseres Herrn Schlegel-Elberfeld zu beklagen. Der Verband wird den Dahingeschiedenen ein ehrendes Andenken bewahren."

Zu Ehren der verstorbenen Mitglieder erhebt sich die Versammlung von den Plätzen. Eine Debatte über den Geschäftsbericht des Vorstandes findet nicht statt.

Es folgt sodann der Bericht der Geschäftsstelle. Herr Knapp, der leider am Erscheinen in der Versammlung behindert ist, hat den Bericht eingesandt, der vom Vorsitzenden bekannt gegeben wird. Die Kasse hatte einschließlich des Bestandes vom 26. September 1905 eine Einnahme von 6567,99 Mk., der eine Ausgabe von 2098,84 Mk. gegenübersteht. Einschließlich des Bestandes der Unterstützungskasse beträgt das Gesamtvermögen des R. V. D. Ph. 7949,16 Mk.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird beschlossen, Herrn Knapp für die bei der Geschäftsführung aufgewendete Mühe den Dank des Verbandes auszusprechen. Der Vorsitzende macht sodann davon Mitteilung, daß die Dechargeerteilung nach Eingang des Berichtes der Re-

visoren durch den Vorstand erfolgen wird. Zu Revisoren werden wiederum gewählt die Herren Bellach-Leipzig und Motzkus-Halle.

Den Bericht der Unterstützungskasse gibt deren Vorsitzender, Herr Waldemar Titzenthaler. Der Kassenbestand der Unterstützungskasse betrug am 26. September 1905 3418,91 Mk. Unterstützungen wurden im Betrage von 450 Mk. gewährt, während an Einnahmen aus zurückgezahlten Darlehen und Zinsen 511,10 Mk. zu verzeichnen sind. Der Bestand der Unterstützungskasse beträgt daher 3480,01 Mk. Herr Titzenthaler weist in seinem Bericht noch darauf hin, daß nicht selten Unterstützungsgesuche von Mitgliedern eingehen, die erst kurz vor Eingang ihres Gesuches in den Verband aufgenommen wurden. Als sehr wünschenswert bezeichnet es der Referent, wenn die Unterstützungskasse in einzelnen dringenden Fällen in der Lage wäre, auch Gesuche von Nichtmitgliedern zu berücksichtigen, was jetzt nicht möglich ist, da satzungsgemäß Unterstützungen nur Mitgliedern sowie ausnahmsweise auch deren Witwen und Kindern gewährt werden können. Eine Änderung der Satzungen in dieser Richtung wäre sehr zu empfehlen, auch schon von ihm (Titzenthaler) angeregt und in dahingehender Antrag bereits im vorigen Jahre gestellt worden. Nach kurzer Debatte, an der sich die Herren Kullrich, Hartmann, Cornand und der Vorsitzende sowie der Sekretär beteiligen, wird der folgende Antrag Hansen einstimmig angenommen:

Dem Vorsitzenden des R. V. D. Ph. wird aus der allgemeinen Verbandskasse der Betrag von 200 Mk. bis zur nächsten Mitgliederversammlung für besondere Unterstützungen zur Verfügung gestellt. Über diesen Betrag hat der Vorsitzende nur dem Vorstände Rechenschaft abzulegen.

Da die Wahlperiode des Vorstandes der Unterstützungskasse im nächsten Jahre abläuft, so wird beschlossen, eine Neuwahl schon in dieser Versammlung vorzunehmen. Als Vorsitzender wird Herr Titzenthaler, als weitere Vorstandsmitglieder der Unterstützungskasse die Herren Cornand und Kullrich wieder gewählt. Die Wahl erfolgt einstimmig.

Nachdem der Vorsitzende Herrn Titzenthaler sowie den übrigen Mitgliedern des Vorstandes der Unterstützungskasse für ihre Mühewaltung den Dank der Versammlung ausgesprochen, wird zu Punkt 4 der Tagesordnung: Weitere Aufgaben des R. V. D. Ph., übergegangen.

Der Referent, Herr Hansen, bemerkt einleitend, daß mit der Schaffung des neuen Urheberrechtes bei weitem nicht allen auf diesem Gebiete hervortretenden Bedürfnissen entsprochen sei: Es fehle noch die nötige Ergänzung des Schutzrechtes, nämlich das Verlagsrecht und seine Annexe. Ehe das nicht geschaffen, kann die Schutzgesetzreform auf keinen Fall als abgeschlossen gelten. Bereits auf der Konferenz im Jahre 1902 sei von ihm (Redner) darauf hingewiesen worden, daß ein photographisches Verlagsrecht nicht minder wichtig sei, wie das Schutzgesetz. Denn das photographische Verlagsrecht hat die Aufgabe, die Verhältnisse des Urhebers einer Photographie zu dem Verleger, der dieselbe auf den Markt bringt, zu regeln. Bisher war es üblich, daß die Bedingungen für den Vertrieb von photographischen Erzeugnissen vom Urheber und Verleger in besonderen Verträgen abgemacht und so die Rechte eines jeden Teiles festgelegt wurden. Man nahm in dieser Beziehung die im Buchhandel obwaltenden Verhältnisse zum Vorbild. Denn auch das rechtliche Verhältnis der Urheber von Werken der Literatur und Kunst zu den Verlegern dieser Werke war bisher weder im Bürgerlichen Gesetzbuch noch im Handelsgesetzbuch besonders geregelt worden. Nach Artikel 76 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch waren für das Verlagsrecht die landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend. Die ungenügende Regelung des Verlagsrechts durch einige bundesstaatliche Gesetzgebungen führte im Verlagsbuchhandel zu der Gewohnheit der vertragsmäßigen Festsetzung. Um jedoch eine sichere Grundlage für die sich gegenüberstehenden Interessen der Urheber und Verleger zu gewinnen, wurde das neue Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 geschaffen, das die verlagsrechtliche Materie zum erstenmal einheitlich für das gesamte Deutsche Reich gesetzlich ordnet.

Erst durch dieses literarische Verlagsrecht, das gleichzeitig mit dem Urheberrecht an den Werken der Literatur und Tonkunst vom Reichstage verabschiedet wurde, ist die Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit der Schaffung eines photographischen Verlagsrechtes gelenkt worden. Bei dem regen Interesse, das der große Buchhändler-Börsenverein in der Vertretung seiner wirklichen und vermeintlichen Rechte von jeher gezeigt hat, kann es nicht wundernehmen, daß nicht die Photographen oder deren berufene Vertreter, sondern die Verlagsbuchhändler sich zuerst mit der Frage des photographischen Verlagsrechtes beschäftigt haben. (Schluß folgt.)

Beilage zur „Photographischen Chronik“.



## NACHRICHTEN

des

**Rechtsschutz-Verbandes Deutscher Photographen (E. V.)**

Herausgegeben vom Vorstande

und von der

**Geschäftsstelle Wilhelm Knapp, Halle a. S.**

I. Vorsitzender: Paul Grundner, Berlin W. 50, Neue Dayreuthstr. 7.

Nr. 47.

Die Nachrichten des Rechtsschutz-Verbandes Deutscher Photographen erscheinen monatlich einmal und werden entweder als Beilage der Photographischen Chronik oder direkt an alle Mitglieder des R. V. D. Ph. versandt. Für Nichtmitglieder beträgt das Abonnement jährlich M. 3.—. Alle für die Nachrichten bestimmten Sendungen, Zuschriften etc. sind nur zu richten an Fritz Hansen, Berlin S. 59, Kottbuser Damm 21. (Telephon Amt IV 6391.) Unbefugter Nachdruck der Original-Artikel verboten.

November  
1907.

### Bekanntmachung.

Um in bezug auf das neue Schutzgesetz aufklärend zu wirken und jedem einzelnen Photographen und Reproduktionstechniker die Orientierung in dem neuen Rechte zu ermöglichen, hat der Vorstand eine Auskunftsstelle errichtet. Alle das Urheberrecht betreffenden Anfragen sind mündlich oder schriftlich an Herrn **Fritz Hansen, Berlin S. 59, Kottbuser Damm 22** (Telephon: Amt 4, Nr. 6391), zu richten und werden unentgeltlich beantwortet. Für schriftliche Antwort ist Rückporto einzusenden.

Als neues Mitglied ist aufgenommen worden: Firma **Selle & Kuntze**, Photographisches Atelier, Potsdam.

### Landgerichtskammern für gewerblichen Rechtsschutz.

Jedem, der mit dem Gericht zu tun hatte, wenn es sich um eine Frage aus dem Urheberrecht handelte, wird sich die Erkenntnis aufgedrängt haben, daß der Jurist im allgemeinen trotz vortrefflicher Gesetze, trotz völliger Beherrschung selbst der kompliziertesten Formalvorschriften der Materie doch nicht recht gewachsen sei. Das dokumentiert sich denn auch bei Zivilstreitsachen meist darin, daß irgend einer der Beisitzer mit dem Gesetzestext in der Hand ängstlich die Ausführungen der Parteien verfolgt. Wird ein Paragraph angezogen, so heißt es: „Halt, was sagt der?“ und im Anschluß daran entspinnen sich die zeitraubendsten und unerquicklichsten Debatten über die allenbensächlichsten Dinge.

Der Grund hierfür liegt durchaus nicht etwa in dem geistigen Unvermögen eines Juristen, sich in die zur Verhandlung stehenden Dinge hineinzudenken. Wäre das der Fall, dann würden ja in solchen Sachen keine gerechten Urteile gefällt werden. Der Richter arbeitet sich vielmehr im Laufe der Verhandlung ganz wunderschön in die Materie ein, und erweist sich sehr wohl

umstände, den Kernpunkt der Sache zu erfassen, und auf Grund des Gesetzes dem Verletzten zu seinem Rechte zu verhelfen. Nur entsetzlich lange dauert es, und außerordentlich schwer wird es dem gewissenhaften Richter gemacht, weil er plötzlich ganz abseits von der schönen grünen Wiese des B. G. B., auf der er jede Blume, jedes Bächlein, jede Bodenerhebung und jede „Kute“ kennt, in einem ihm völlig fremden, urwaldartig undurchdringlichen und unübersichtlichen Gehölz spazieren gehen soll.

Auf anderen Gebieten des Lebens war es ja ähnlich. Ein Grund mit zur Errichtung der Sondergerichte, der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte war es ja, daß die Streitigkeiten aus dem gewerblichen und kaufmännischen Arbeitsverhältnis, mit anderen Worten aus der Gewerbeordnung und dem Handelsgesetzbuch im allgemeinen dem B. G. B.-Richter ebenso weit ablagen, wie der gewerbliche Rechtsschutz. Dann die große Summe von Prozessen, die aus der Handelstätigkeit selbst erwachsen sind! Sie haben ja dazu geführt, besondere Kammern für Handelssachen mit besonderen „Handelsrichtern“ zu schaffen.

Alle diese Sonderheiten der Zusammensetzung des erkennenden Richterkollegiums haben also das Gemeinsame, daß ihnen — sozusagen — Sachverständige des betreffenden Faches als stimmberechtigte Mitglieder angehören, während außerhalb solchen Kollegien stehende Sachverständige in der Verhandlung wohl alle Register der Beredsamkeit aufziehen dürfen, um das Kollegium von ihrer Meinung zu überzeugen, die Richter aber in keiner Weise an das gebunden waren, was ihnen der sachverständige Herr vorzählte. Man nennt das sehr zierlich: die freie Würdigung des Sachverständigen-Gutachtens.

Also für alle Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes, in erster Linie für das Urheberrecht, den Schutz des geistigen Eigentums in jeder Form, wäre eine Reorganisation des Rechtsprechungsmechanismus außerordentlich erwünscht. Man hat deshalb vorgeschlagen, entweder Sondergerichte für derartige Angelegenheiten nach Art der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte zu errichten, oder bei dem Landgerichte besondere gewerbliche Rechtsschutzkammern nach Art der Kammern für Handelssachen mit Laienrichtern im Kollegium abzuweigen. Beide Wege erscheinen indes der preußischen Justizverwaltung nicht gangbar. Der preußische Justizminister, Herr Dr. Beseler, hat vielmehr durch einen neuen Erlaß einen Mittelweg eingeschlagen, indem er anordnet, daß zunächst in Bezirken, in denen sich ein besonderes Bedürfnis dafür geltend macht, besondere Kammern der Landgerichte für gewerbliche Rechtsfragen gebildet würden, deren Richtersonal möglichst wenig wechsell soll, damit ihm so Gelegenheit gegeben sei, durch die Praxis in derartigen Sachen zu ähnlicher Routine und Sachverständigkeit zu kommen, wie der B. G. B.-Richter in den gewöhnlichen Fragen des bürgerlichen Rechts. Es wird jedoch dabei darauf gerechnet, daß das interessierte Publikum diese Einrichtung insofern tatkräftig unterstützen wird, als es auch dann vor diesen Kammern in den fragl. Rechtsstreiten Recht nimmt, wenn eigentlich nach den allgemeinen Bestimmungen eine andere Kammer zuständig wäre. Eine derartige „Exemption“ kann sehr leicht durch Vereinbarung der Parteien über den Gerichtsstand herbeigeführt werden, wie ja heute schon der Gerichtsstand in allerausgedehntester Weise durch die bekannte Erfüllungsortsklausel besonders vereinbart wird. Die Nutzenanwendung für unsere Leser ist also: Man erkundige sich, ob bei dem zuständigen Landgericht, entsprechend dem Erlaß des Justizministers, eine Kammer für gewerblichen Rechtsschutz errichtet wird, und versee alle seine Geschäftspapiere mit dem Vermerk „Gerichtsstand für gewerbliche Rechtsschutzstreitigkeiten ist für beide Teile die Kammer für gewerblichen Rechtsschutz am Landgericht zu N.“

## Protokoll der Mitgliederversammlung am 7. Oktober 1907 in Berlin.

(Schluß.)

Bereits in der Nr. 29 des „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel“ vom 5. Februar 1902 finden wir die „Vorschläge des vom Börsenverein der deutschen Buchhändler eingesetzten außerordentlichen Ausschusses für Revision der Gesetze über Urheber- und Verlagsrecht zu einem photographischen Verlagsrecht“.

In der Vorbemerkung zu diesen Vorschlägen heißt es:

„Für ein photographisches Verlagsrecht fehlen alle Vorarbeiten; es kann sich daher hier nur um einen ersten Versuch handeln, auf Grund des deutschen Verlagsrechtes vom 19. Juni 1901 festzustellen, welche wichtigsten Abänderungen dasselbe bei einer Anwendung auf Erzeugnisse der photographischen Technik erleiden muß. Da verlautet, daß das photographische

Schutzgesetz schon bald — und zwar jedenfalls erhebliche Zeit vor dem Kunstwerkschutzgesetz in Kraft treten soll, so läßt sich — nachdem eine Novelle zum Verlagsrecht wohl ausgeschlossen ist — nur annehmen, daß das photographische Verlagsrecht einen Appendix des neuen photographischen Urheberrechts bilden soll. In dieser Voraussetzung formulieren wir unsere Wünsche. Hierbei haben wir uns darauf beschränkt, nur die unbedingt notwendigen Änderungen anzuführen. Da wo man mit einer sinngemäßen (im weitesten Sinne) Anwendung durchkommt, haben wir keine Änderung vorgeschlagen. Demgemäß lassen wir auch den ‚Verfasser‘ stehen, der sich ja mit dem photographischen ‚Urheber‘ deckt.“

Der Ausschuß des Börsenvereins der deutschen Buchhändler empfiehlt also die „sinn-gemäße“ Anwendung des literarischen Verlagsrechts auch für photographische Erzeugnisse.

Auch in der Begründung des dem Reichstage vorgelegten Entwurfes zum neuen Schutz-gesetz wird darauf hingewiesen, daß das Verlagsrecht im engen Zusammenhange mit dem Urheberrechte stehe.

Es muß nunmehr die vornehmste Sorge der Photographen sein, die notwendige gesetz-geberische Ergänzung des Urheberrechtes auf das energischste zu betreiben. Indes sind nicht nur die Photographen, sondern ein jeder, der geschäftlich mit der Photographie in Berührung kommt, ist an dieser Ergänzung des Schutzrechtes interessiert, denn es fehlt auch außer den Bestimmungen im Falle eines Verlagsvertrages an einer Regelung des Überganges der Urheber-rechte im Falle des Dienstvertrages und des Werkvertrages, wenn besondere Vertragsbestimmungen über den Übergang dieser Rechte nicht getroffen worden sind. Es empfiehlt sich daher, ein Ergänzungsgesetz nicht nur über das Verlagsrecht, sondern ein allgemeineres Gesetz betreffend die Übertragung des Urheberrechtes zu schaffen.

Das wird allerdings noch geraume Zeit in Anspruch nehmen und deshalb ist es zweck-mäßig, zunächst mit den Vertretungen der Verleger, also dem Börsenverein der deutschen Buch-händler und dem Verein deutscher Zeitungsverleger, zu verhandeln und eine Verlagsordnung zu vereinbaren, die, das fehlende Verlagsrecht vorläufig ersetzend, für alle Urheberrechts-Über-tragungsgeschäfte bindend ist. Damit würde auch dem Wünsche Rechnung getragen, den die Konferenz 1902 mit der Annahme des folgenden Antrages zum Ausdruck brachte:

„Die Versammlung beschließt, an den Rechtsschutzverband Deutscher Photo-graphen das Ersuchen zu richten, über das literarische Verlagsrecht — falls es auch auf die Erzeugnisse der Phototechnik Anwendung finden sollte — einen Kommentar zum Gebrauch für Photographen herauszugeben.“

An der auf das Referat folgenden Diskussion beteiligen sich die Herren Titzenthaler, Hartmann, Grundner und Axtmann, die dem Referenten durchaus zustimmen. Von Herrn Titzenthaler wird als sehr zweckmäßig empfohlen, die Photographen durch entsprechende Publikationen über die ihnen bei Verlagsverträgen zustehenden Rechte aufzuklären.

Punkt 5 der Tagesordnung wird abgesetzt, da ein die Reform des Patent- und Waren-zeichenrechts behandelnder Bericht vom Verein für gewerblichen Rechtsschutz nicht eingegangen ist.

Bevor zum nächsten Punkt der Tagesordnung: Neuwahl des Vorstandes, übergegangen wird, nimmt Herr Hartmann Gelegenheit, dem Vorstände den Dank für seine Tätigkeit aus-zusprechen.

Bei der sodann folgenden Neuwahl werden die bisherigen Mitglieder des Vorstandes einstimmig per Akklamation wiedergewählt.

Am Schlusse der Verhandlungen nimmt Herr Axtmann Gelegenheit, eine Anzahl sehr drastischer Fälle von unlauterem Wettbewerb zu schildern und den Vorstand zu ersuchen, da-gegen nach Möglichkeit vorzugehen.

Da weitere Verhandlungsgegenstände nicht vorliegen, ist die Tagesordnung erledigt.

Der Vorsitzende dankt der Versammlung für ihr Interesse an den Verhandlungen und hebt in seinem Schlußwort hervor, daß der R.V.D.Ph. auch weiterhin bestrebt sein werde, für die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder nach jeder Richtung hin nach besten Kräften zu wirken.

Schluß 10 Uhr 40 Min.

Paul Grundner,  
I. Vorsitzender.

Fritz Hansen,  
Protokollführer.

### Urheberrechts-Übertragung.

Mangels eines Verlagsrechtes für Werke der Photographie, das die landläufig vorkom-menden Urheberrechtsfragen zwingend regelt, muß der Urheberrechtsüberträger wie der Urheber-rechtsübernehmer sich noch durch schriftliche Spezialabmachungen zu helfen wissen, während er

bei Vorhandensein eines Verlags- usw. Gesetzes einfach auf das Gesetz verweisen könnte, bezw. es ebensowenig wie in vielen gebräuchlichen Fällen des allgemeinen Obligationsrechtes besonderer Abmachungen bedürfen würde. Wiederum ein Grund, für möglichst baldige Schaffung eines Verlagsrechtes für Werke der Photographie hinzuwirken.

Für die einfachen Fälle, in denen ein Photograph eine seiner Aufnahmen einem gewerblichen Unternehmer zur Ausnützung als Postkarte, für Reiseandenken oder in sonst einer speziellen Form, z. B. als die sogenannten Perlmutterbilder überträgt, sei hier ein Musterformular mitgeteilt, das zu benutzen Anstalten, die Photographien zu einer derartigen Ausnützung übernehmen, nicht verabstünden sollten.

Hierdurch übertrage ich der Firma XYZ in N. das Recht der unbeschränkten Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung der von mir uns gefertigten Originalaufnahme ..... für die ganze Dauer meines unseres Urheberrechtes.

Wenn die Aufnahme bereits veröffentlicht war. Die Aufnahme ist durch mich uns am ..... ten ..... 19..... zuerst veröffentlicht worden, das Urheberrecht läuft daher am 31. Dezember 19..... ab.

Wenn die Aufnahme noch nicht veröffentlicht war. Die Aufnahme ist bisher noch nicht veröffentlicht. Die Firma XYZ darf vor der Veröffentlichung durch mich uns ihre Nachbildungen derselben nicht verbreiten. Die Veröffentlichung durch mich uns soll nicht vor dem ..... ten ..... 19..... aber auch nicht nach dem ..... ten ..... 19..... erfolgen, so daß der Urheberschutz bis zum ..... ten ..... 19..... läuft.

Ich übertrage Wir übertragen der Firma XYZ in N. das Recht an der Aufnahme im ganzen Bereiche ihres Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechtes beliebige Änderungen vorzunehmen.

Ich versichere Wir versichern ausdrücklich, daß nur ich wir allein an der Aufnahme Urheberrechte habe haben und dieselben bisher auch keinem Dritten für das Gebiet übertragen habe haben noch übertragen werde werden, für welche es hierdurch auf die Firma XYZ übertragen ist.

....., den ..... ten ..... 19.....  
(Ort)

(Unterschrift)

Im einzelnen sei zu diesem Formular bemerkt: Es ist wohl zu unterscheiden, ob es sich um eine Aufnahme handelt, die bereits veröffentlicht ist, bei der also der Zeitpunkt des Ablaufens der Schutzfrist bereits fixiert ist, oder ob es sich um eine unveröffentlichte Aufnahme handelt. Im letzteren Falle ist im Interesse beider Kontrahenten eine Festsetzung über den Zeitpunkt der Veröffentlichung notwendig, und zwar muß diese Veröffentlichung, wenn der Urheberrechtsübernehmer, d. h. der „Verleger“, auch das Änderungsrecht für das Gebiet, für welches ihm das Urheberrecht übertragen ist, erworben hat, billigerweise vom Urheber ausgehen.

Der Zeitpunkt der Veröffentlichung bestimmt sich einerseits aus der Erwägung, daß das Urheberrecht zehn Jahre nach dem 31. Dezember des Kalenderjahres läuft, in dem die Aufnahme zuerst veröffentlicht worden ist, andererseits aus den Spezialzwecken der Kontrahenten, muß also von Fall zu Fall festgesetzt werden.

Es bleibt den Kontrahenten natürlich unbenommen, eine Konventionalstrafe für den Fall auszumachen, daß der Urheberrechtsüberträger etwa das Urheberrecht für das gleiche Gebiet einem Dritten übertragen sollte, es ist eine solche Abmachung sogar zweckmäßig; sie gehört indes nicht notgedrungen zu einer Erklärung über Urheberrechtsübertragung, und außerdem kann die Verpflichtung zum Schadenersatz schon aus § 241 B. G. B. ohne weiteres gefolgt werden. F. H.



PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK  
UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG.  
BEIHLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN  
UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

1. Beilage.

Halle a. S., 30. Dezember 1906.

Nr. 2.

**Rröpfrahmenfabrik mit Dampfbetrieb,**  
**max Daebue, Leipzig-Eindenan.**

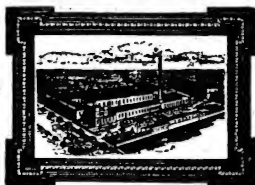
Größte Fabrik dieser Branche Deutschlands.

Rahmen im Jugendstil

Gravierte Rahmen

Leistenfabrikation

Photogr. Kartons



Spiegel in jeder Größe  
und Ausführung

Spiegelfabrik

Einrahmung  
von Bildern in grossen  
Auflagen

Prachtkatalog in Farbendruck geg. Mk. 1,50, welche bei Bestellung vergütet werden. Lieferung nur an Berufsphotographen.

Fabrik photographischer Papiere

Prämiiert  
Mainz 1903

**Oscar Raethel,**

Prämiiert  
Leipzig 1904

D. R.-P. 110089 und Patente anderer Staaten. — Fernsprecher: Amt IV, Nr. 405,  
Berlin SW. 68, Ritterstrasse 71.



**Marke A,** selbsttönend, im Kochsalz-  
wasserbad tönend, gibt  
brillante Töne, unbegrenzt haltbare Bilder,  
künstlerische Effekte. Leichteste Be-  
handlung.

**Marke B,** tont in jedem getrennten  
Brillanz, leichte Handhabung. Prächtige  
Plattierung! Konkurrenzlos!

Beide Marken sind vorrätig in glänzend, matt, mattrauh, extra  
rauhmatt, chamois und chamois rauh.

**Postkarten,** glänzend, matt, extra rauh, chamois rauh.

Proben und Preisliste gegen Einsendung von 60 Pfg., wobei anzugeben  
ist, welche Marke gewünscht wird!



**MATT-ALBUMIN-**



Papiere, Kartons, Postkarten

**Moderne Kunstdruckpapiere**

Vollkommenster Ersatz für Platin und Pigment

wiederholt durch übereinstimmende Gutachten angesehenen Fachmänner anerkannt.

Musternpaket (42/18 sortiert) franko für 1 Mk.

**Goldene Medaille.**

# Haas-Raster

**anerkannt erstklassig.**

— Reparatur beschädigter Raster. —

**Linien- u. Kornraster.**

**Dreifarbendruck-Raster.** ☉

werden in der deutschen Reichsdruckerei, k. k. Oesterreich., Kaiserl. russischen Staatsdruckerei, im Kgl. bayer. topographischen Bureau des Kriegsministeriums, sowie in allen grossen Anstalten im In- und Ausland verwendet.

**Jede Grösse, Linienweite und Winkelung sofort lieferbar.**

Fabrik und Lager (106b)

Telephon: Nr. 920.

**J. C. HAAS,**

Telegr.-Adresse: Jochimsen Frankfurt/Main.

Frankfurt a. M., Zeissel-Strasse 11.

**Universal-Drehraster.**

## Max Lusche, Kunstanstalt, Hof a. Saale (Bayern).

Telegramm-Adresse: Lusche Hofsaale. — Telephon 194.

Meinen werten Geschäftsfreunden  
die besten Wünsche zum Jahre 1907.

Max Lusche.

## R. DÜHRKOOP,

□ □ Anstalt für Photogravure und Kupferdruck, □ □  
BERLIN W., Unter den Linden 10.

Nachdem ich zunächst die **Photogravure** für meinen eigenen Bedarf mit sehr  
Erfolg eingeführt, empfehle ich nunmehr auch den Herren Fachphotographen meine Werksta-  
rab

**Vervielfältigung ihrer Originalaufnahmen in Photogravure,**

diesem vornehmsten aller Druckverfahren. Ich lege hohen Wert darauf, den Bildnissen  
lichen Charakter zu geben unter Wahrung der Feinheiten des Originals.  
r. d. Kunst-  
biet  
nde

Muster und Preise auf Anfrage zu Diensten.

□ □ □ Besonderes Abkommen bei Porträts von bedeutenden □ □ □  
□ □ □ Personen, welche sich für den Kunsthandel eignen. □ □ □

Gut Licht!  
Gut Werk!

Meinen Freunden Gruss und  
Haudschlag zum neuen Jahre 1907!

Eduard Sturm  
Berlin —

**Brandt & Wilde Nachf.,**  
Berlin S. 14, Alexandrinenstrasse 68/69.

Gegründet 1863.

Photographische Bedarfsartikel.



**Anker-Matt-Papier.**  
**Anker-Celloidin-Papier.**

Prämiert Goldene Medaille.  
Beide Papiere Marken von Weltruf.

**Anker-Platten.**

Erstklassiges Fabrikat. Höchste Empfindlichkeit. Feinste Modulation.

== Proben gratis gegen Erstattung von 50 Pfg. für Porto. ==

# Blitzlicht-Saison.

**Für Momentaufnahmen: Für Zeitlichtaufnahmen:**

**Tip Top Sonnenblitz**

(gesetzl. geschützt).

Höchster Lichteffect. — Raucharm.

**Tip Top Zeitlichtkerzen**

(Patent und G.-M.-S.).

Geringste Rauchentwicklung. — Höchster Lichteffect.



Verlangen Sie das soeben erschienene kleine Werk:

## Das Magnesium-Kunstlicht in der Photographie.

Von Franz Pettauer,  
wissenschaftlicher Leiter des Chem. Laboratoriums „Tip Top“.

Mit 13 Abbildungen im Text, 2 Kunstbeilagen und 1 Tafel vergleichender  
Aufnahmen einer Farbentafel.

Versand dieses soeben erschienenen Werkes spesenfrei.

**Photochemische Werke „Tip Top“,**

Carl Seib, Wien I, Grillparzerstrasse 5.

Der Punkt, um den sich alles dreht im photographischen Betriebe, ist die Ablieferung schöner, haltbarer Bilder. — Im eigenen Interesse eines jeden Fachmannes liegt es, einen Versuch zu machen mit den, nach neuen Verfahren, auf einem neuen erstklassigen Rohstoff hergestellten Papieren. — Proben stehen Fachphotographen zur Verfügung.

Photochemische Fabrik, G. m. b. H., Roland Risse, I

PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK  
UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG.  
BEI BLATT ZUM ATELIER DES PHOTOGRAPHEN  
UND ZUR ZEITSCHRIFT FÜR REPRODUKTIONSTECHNIK.

1. Beilage.

Halle a. S., 22. Dezember 1907.

Nr. 104.



Verlangen Sie

für Zeitaufnahmen von Landschaften und Reproduktion farbiger  
Gemälde

unsere Vogel-Obernetter  
**Silbereosinplatte,**

farbenempfindlich ohne Gelscheibe,

für Momentaufnahmen und Porträts die

**Perorto-Platte**

von höchster Empfindlichkeit und orthochromatischer Wirkung.

Illustrierter Katalog K für Platten und Apparate gratis.

**Schwarz - Platinpapiere** } absolut erstklassig,  
**Sepia - Platinpapiere** } auf  
 16 diversen Rohstoffen.

Alle Materialien zur Platin selbstpräparation.

⌘ Sanders' Büttenpapiere für Gummidruck. ⌘

Dr. phil. Richard Jacoby, Berlin NW., Turmstrasse 73.

Spezial-Ausführungen für feine Ateliers  
 in Kohle, Platin, Gummidruck, Ozobrom u. s. w.

Aquarelle, Pastelle, Oelmalereien.

**Bromsilber - Vergrößerungen**

in feinsten Ausführung in Tuschmanier u. s. w.

Billige Ausführungen in Bromsilber, roh und mit Retouche.

Feinste Referenzen. — Preisliste gratis und franko.

**Max Lusche** Kunstanstalt **Hof** a. Saale (Bayern).

Telegramm-Adresse: Lusche Hofsaale.

Telephon 194.



**Brandt & Wilde Nachf., Berlin S. 14,** Alexandrinen-  
 strasse 68/69.

Gegründet 1863.

Photographische Bedarfsartikel.

**Anker-Matt-Papier. Anker-Celloidin-Papier.**

Prämiert Goldene Medaille. — Beide Papiere Marken von Weltruf.

**Anker - Platten.**

Erstklassiges Fabrikat.

Höchste Empfindlichkeit.

Feinste Modulation.

Proben gratis gegen Erstattung von 50 Pf.











JAN 19 1906

